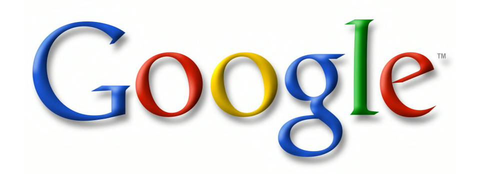
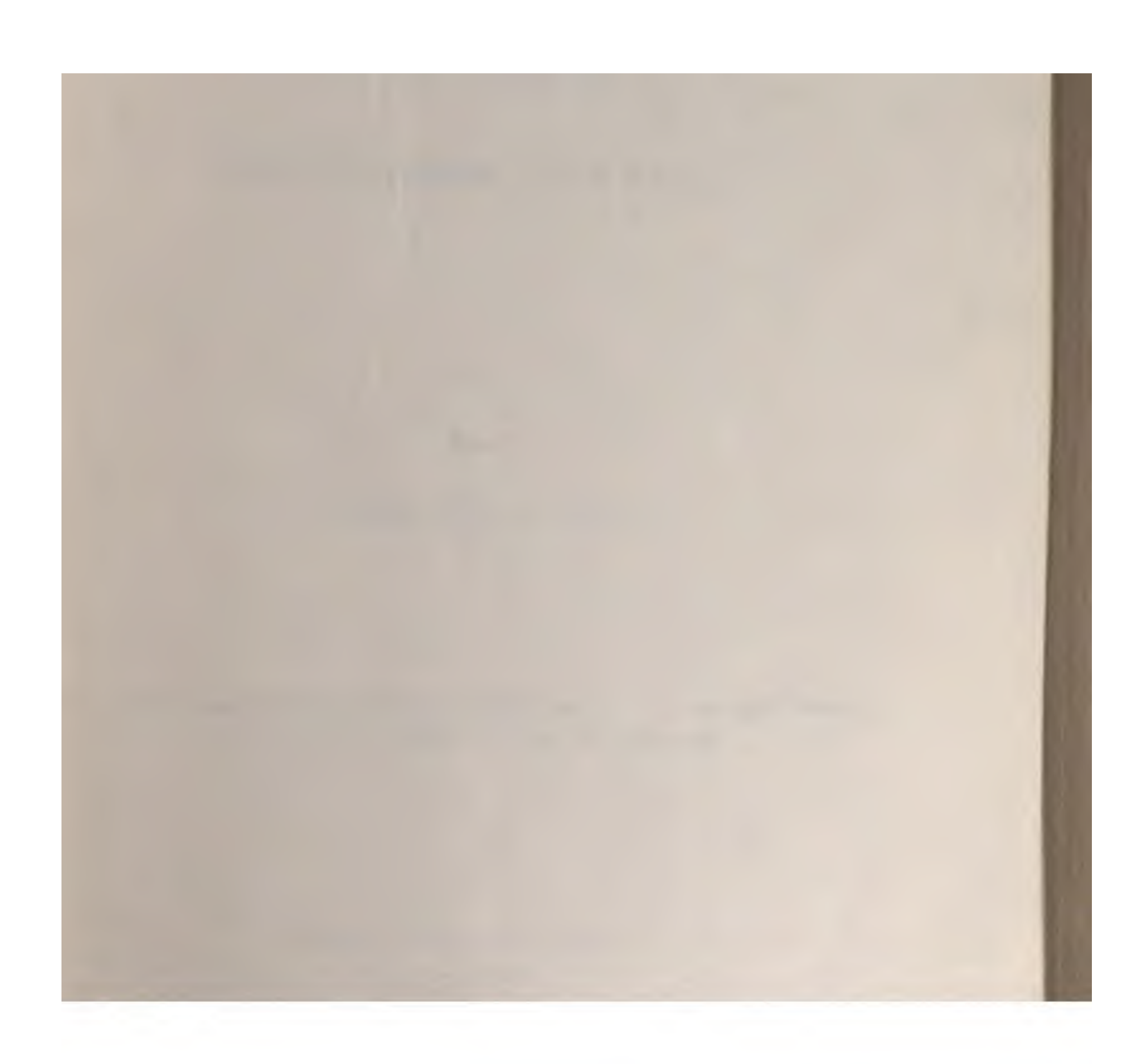












Oesterreichischen Finanz-Geschichte,

mit besonderer Rücksicht auf die

böhmischen Länder.

Von

Christian Ritter d'Elvert,
k. k. Hofrath a. D.

bildet den 25. Band der Schriften der historisch-statistischen Section der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde.

Verlag der histor. statist. Section.

Brünn, 1881.
In Commission der Buchhandlung von Carl Winiker.

Druck von Rudolf M. Rohrer

Vorwort.

Die Geschichte der Steuern ist für die Kenntniß des inneren Zustandes eines Landes von der höchsten Wichtigkeit.

„Die Finanz-Geschichte (sagt Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig 1860, S. 98) weist aus den einzelnen Thatsachen und ihrer historischen Reihenfolge nach, daß mit der inneren Entwicklung der Staaten die gleichmäßige, organische und der Idee der Staatswirthschaft entsprechende Benützung aller Quellen der Staatseinnahmen naturgemäß Hand in Hand geht. Erst dieser Nachweis der organischen Entwicklung nach diesem Ziele macht aus den historischen Angaben über das wechselnde Finanzwesen eine Finanzgeschichte im höheren Sinne des Worts. Eine solche Finanzgeschichte hat jeder Staat; sie ist von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet ein Theil der Geschichte der Civilisation, und es ist weder möglich, sich über ihr Interesse, noch über ihre praktische Bedeutung einen Augenblick zu täuschen."

„Die Grundlage jedes organischen Finanzwesens und mithin auch das Ziel ihrer Geschichte besteht demnach in dem Verständniß der Natur jener selbstständigen Quellen der Staatseinnahmen und in der Richtigkeit des Verfahrens, vermöge dessen der Finanzorganismus diese Quellen zur Bildung der Staatseinnahmen herbeizieht. Dies Verfahren ist die Finanzverwaltung, welche zwar für jeden einzelnen Staat eine ebenso besondere und eigenthümliche als die Gestalt seiner wirthschaftlichen Zustände und Elemente ist, aber bei der Gleichartigkeit der allgemeinen Natur der Einnahmsquellen demnach auch gewisse allgemeine Grundsätze hat, die sich an die besonderen Quellen der Staatseinnahmen anschließen."

Auch Oesterreich hat seine Finanzgeschichte, sie ist aber nicht geschrieben. Dessary's Grundzüge der österr. Finanz-Gesetzkunde, Wien 1855, enthalten, wie es in der Natur der Sache liegt und er selbst sagt (Vorwort S. VII), nur eine gedrängte Beleuchtung der geschichtlichen Entwicklung einzelner Theile des Finanzwesens, in so weit solche zum Verständniß des Gegenstandes nothwendig und nützlich erschien. Es gibt aber nicht wenig, jedoch zerstreutes Material zu einer österr. Finanzgeschichte, noch weit mehr bergen die Archive des Staates und der Länder. Die auf das (bisher ganz unbekannt gewesene) mährische Kammerwesen sich beziehenden Akten aus dem 16., 17. und Anfange des 18. Jahrhundertes im Archive der ehemaligen k. k. Hofkammer

(jetzt des Reichs-Finanzministeriums) habe ich für die Beiträge zur österr. Verwaltungs-Geschichte, Brünn 1880 (24. B. d. Schr. d. hist. Sektion) benützt und dort auch Andeutungen zur österr. Finanzgeschichte gegeben, in soferne sie österr. Zustände zeigen und darauf begründete Verfassungs- und Verwaltungs-Reformen zur Folge hatten, schon früher aber nicht geringes Material auch zur Finanzgeschichte der böhmischen Länder, und selbst Oesterreichs, aufgespeichert in den Beiträgen zur Geschichte der ersteren, besonders Mährens, im 17. Jahrhunderte, Brünn 1867—1868, vier Bände, welche größtentheils auf archivalischen Forschungen basiren.

Wie ich schon in der Verwaltungsgeschichte (S. IV, 10, 190) bemerkte, halte ich dafür, daß die österr. Geschichte ihre wahre Beleuchtung erst aus der österr. Finanzgeschichte bekommen, erst aus dieser verständlich werden wird.

Dies ist mir im Verlaufe meiner, sich über mehr als die Dauer eines halben Jahrhundertes verbreitenden, historischen Studien immer klarer geworden und ich habe daher, sowohl in meiner ämtlichen Stellung bei der politischen und Finanz-Landesbehörde Mährens und Schlesiens, als während meiner Anwesenheit beim Reichsrathe in Wien keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, um Bausteine für die österr. Finanzgeschichte zu gewinnen, freilich im Hinblick auf die Größe der Aufgabe in einem beschränkteren Kreise. Und es war mir auch noch gegönnt, die aus diesen Bemühungen entsprungene Arbeit: Zur österr. Finanz-Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder, in die Oeffentlichkeit gelangen zu lassen.

Es sollen nur Beiträge zur österr. Finanzgeschichte werden, welche noch Vorarbeiten in allen Theilen der beiden Reichshälften fordert, insbesondere auch in der östlichen, auf deren Bewohner erst seit Besiegung der ungarischen Revolution die Staatslasten einigermaßen gleichmäßig mit vertheilt werden, womit eine der wichtigsten Vorbedingungen für eine gedeihlichere Entwicklung des österr. Finanzhaushaltes erfüllt worden ist.

Eine besondere Sorgfalt widmete der neueren österr. Finanzgeschichte der deutsche Nationalökonom Adolph Wagner (geb. 1835 zu Erlangen), welcher im Herbste 1858 den Lehrstuhl der Nationalökonomie an der neu errichteten Handelsakademie in Wien übernahm, sich 1862 als Sachverständiger bei der Bank-Enquete und an den Berathungen des österr. Finanz-Ministeriums über große volkswirthschaftliche, handelspolitische und finanzielle, besonders die Staatsschulden, das Papiergeld, die Bank- und Steuerreform betreffende Fragen betheiligte, im Herbste 1863 aber, um Conflikten zwischen seiner politischen Gesinnung und den Anforderungen seiner Stellung zu entgehen, einer Berufung auf einen Lehrstuhl in Hamburg folgte, später Professor in Dorpat, Freiburg, endlich (1870) der Staatswissenschaften in Berlin wurde (Brockhaus Conv.-Lex. 2. Suppl.-B. 685). Wagner schrieb für Bluntschli's deutsches Staatswörterbuch 7. B. (Stuttgart 1862) S. 595 bis 646) zu dem Artikel Oesterreich unter dem Titel Finanzen einen besonderen, eingehenderen finanziellen Abschnitt, dessen Zweck es ist, wenigstens in

allgemeinen Umrissen die Größe der (damaligen) Finanznoth aus ihren Ursachen zu erklären und einen Ueberblick über den Stand der Dinge am Schlusse des J. 1861 zu geben, da er die österr. Finanzfrage sowohl im Innern, im Kampfe der liberalen Partei gegen den Absolutismus, als nach Außen, wegen Lähmung von Oesterreichs Macht, von einer die Gränzen des Kaiserstaates weit überragenden Bedeutung, für einen der wichtigen Faktoren hält, welche auf die Geschichte Europa's im 19. Jahrhunderte von hervorragender Bedeutung sind. Und da selbst eine kürzere Skizze der österr. Finanzgeschichte und der Finanzlage neben den eigentlich finanziellen Momenten eine besondere Berücksichtigung der Papiergeldwirthschaft zu Theil werden lassen muß, nahm Wagner auch in seinen Abhandlungen „Papiergeld" (in Bluntschli Wörterbuch 7. B. 646—680) und „Staatsschulden" (eb. 10. B. 1—58) besondere Rücksicht auf Oesterreich. Die Abhandlung über Papiergeld schließt er mit der Bemerkung: So lange wir nicht genaue „Preisgeschichten" für die älteren Papiergeldperioden Frankreichs, Nord-Amerika's, Rußlands, Oesterreichs, der scandinavischen Reiche haben, wie wir sie für England Troke verdanken, sind die spärlichen und kritiklosen Mittheilungen über Papiergeldwesen in den Finanz- und Handelsgeschichtsbüchern für die Wissenschaft nicht viel werth.

Wagner übergeht die ältere Zeit ganz, berührt jene vom 17. Jahrhunderte bis 1815 nur obenhin und berücksichtigt die Steuergeschichte nur in ihren finanziellen Ergebnissen. Die Literatur-Angaben über die österr. Finanzen leitet er mit der Bemerkung ein: Eine eigentliche Geschichte derselben, selbst nur für einen Zeitraum, fehlt. Die beste kritische Arbeit über die vormärzliche Zeit ist (sagt er weiter) immer noch Tegoborski, namentlich in der deutschen Uebersetzung (Ueber die Finanzen u. s. w. Oesterreichs, 2 Bände, Wien 1845). Sehr viel Material, für manche Perioden, besonders für die Zeit vor 1815, zum Theile fast das einzige, welches vorhanden ist, enthalten die Schriften von Hauer's (Beitr. z. Gesch. d. österr. Finanzen, Wien 1848, mit Fortsetzungen unter verschiedenen Titeln bis auf die letzten Jahre). Sodann v. Reden's bekanntes Werk über die Finanzen Oesterreichs. Auch Czörnig's Neugestaltung Oesterreichs enthält ein Resümé über die neuere Zeit. Für die Zeit vor 1848 vgl. auch noch Tebeldi (1847), dann für die Lage zur Zeit der Revolution. O. Hübner (1849). Für die Gegenwart bieten zahlreiche Aufsätze und kleinere Schriften über einzelne Partieen des Finanzwesens und besonders über die Bank- und Valutafrage reiches Material; unter den Fachzeitschriften enthalten die Tüb. Ztschr., die Deutsche Vierteljahrsschrift, das Brem. Hand.-Bl. viele einzelne Aufsätze über die österr. Finanzen, in letzterem Blatte besonders aus der Zeit des Nationalanlehens (1854) von Hübner, aus der des italienischen Kriegs von 1859 vom Verfasser dieses Aufsatzes. Die Quellenwerke sind für die neuere Zeit verschiedene amtliche Veröffentlichungen des Finanzministeriums, welche mitunter auch mit historischen Einleitungen der einzelnen Zweige des Finanzwesens versehen sind, so über die direkten Steuern, die

Bucholtz, Geschichte Ferdinand I., Wien 1831—8, 9 Bde.

Gindely, Rudolph II. und seine Zeit 1600—12, Prag 1863—5, 2 Bde. Dess. Geschichte des 30j. Krieges, Prag 1869—1880, bisher 4 Bde.

Chlumecky's Carl von Zierotin und s. Zeit 1564—1615, Brünn 1862, 1879, 2 Bde.

Hammer, Leben des Cardinals Khlesl, Wien 1847—51, 4 Bde.

Hurter, Leben Ferdinand II., Wien 1850—64, 11 Bde.

Zahn, Ferdinand III. und Leopold I., Wien 1869 (9. B. d. österr. Gesch. f. d. Volk).

Wolf, Fürst Wenzel Lobkowitz, Wien 1869; die Hofkammer unter Leopold I. in d. Sitz.-Berichten der wiener Akad. 11. B.; d. österr. Geschichtsbilder, Wien 1878—1880, 2 Bde.

Rink, Leben Leopold I., Leipzig 1709.

Arneth, Guido Starhemberg, Wien 1853; Prinz Eugen von Savoyen, eb. 1858, 3 Bde., und Maria Theresia, eb. 1863—78, 10 Bde.

Wolf, Maria Theresia, Wien 1855.

Mailath, Geschichte von Oesterreich, Hamburg 1834—50, 5 Bde.

Sporschil, Gesch. d. Entstehens, des Wachsthums und der Größe der österr. Monarchie, Leipzig 1843—6, 8 Bde.

Meynert, Gesch. Oesterreichs, Wien 1843—7 und Suppl. eb. 1853.

Krones, österr. Geschichte, Berlin 1876—9, 5 Bde.

Oberleitner, Beiträge zur Geschichte des 30j. Krieges mit besond. Berücks. d. österr. Finanz- und Kriegswesens, von 1618—1634, Wien 1857; Oesterreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I. von 1522—64, eb. 1859; die evangel. Stände im Lande ob der Enns unter Max. II. und Rudolph II. (1564—1597), eb. 1862; die Finanzlage Niederösterreichs im 16. Jahrh., eb. 1864; die Finanzlage in den deutsch-österr. Erbländern im J. 1761, eb. 1865; die Abgaben der Bauernschaften Niederösterreichs im 16. Jahrh., eb. 1864; Aufzeichnungen zur Geschichte Max. II. im Notizenbl. der Akad. d. Wiss., Wien 1859, IX. 305 ff.

Schwabe, Versuch einer Geschichte des österr. Staats-Credits- und Schuldenwesens, Wien 1860 und 1866, 2 Hefte (nicht fortges.).

Bidermann, Gesch. d. österr. Gesammtstaatsidee, Innsbruck 1867, 1. Abth. (bis 1705, bisher nicht fortges.).

Retzer, die Tabakpachtung in den österr. Ländern von 1670—1783, Wien 1784.

Becher, das österr. Münzwesen von 1524—1838, Wien 1838, 2 Bde.

Vom J. 1828 an beginnen die Arbeiten der k. k. österr. statist. Centralcommission, welche aber erst von 1842 an veröffentlicht wurden (S. skizz. Gesch. d. statist. Bureau's v. 1829—66, von Ficker, in den statist. administrativen Vorträgen, Wien 1867, S. 19—34).

Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im österr. Staate, Wien 1848 (herausg. v. Finanzministerium).

Tegoborski, über die Finanzen, den Staatscredit, die Staatsschuld

... auf die Verhan
in Deutschland. 1851. Dasselbe vom März
Uebersicht des Standes der Verfassung, der
haltes der österr. Monarchie zu Ende Apri
beleuchtet. 1853. Ueber die neuesten Ergeb
Monarchie bis zum Jahre 1854. 1854. Uebe
Verfassung, Administration und dem Hausha
Jahre 1854 bis 1855, nebst Anhang bis 1
diesfalls gelieferten Werke. 1855.

Pillersdorf, die österr. Finanzen be
in demselben Jahre).

Reden (Brockhaus' Lex. XII. 339), all
Statistik, Darmstadt 1851—3, 4 Bde.

Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im
vom k. k. Finanzministerium, Wien 1858.

Die direkten Steuern in Oesterreich u
abgesonderten Hefte statist. Tabellen). Herausg.
Wien 1860.

Die indirekten Abgaben Oesterreichs
1850 bis 1859. Ausweise und Erläuterungen.
ministerium, Wien 1860.

Czörnig, das österr. Budget für 1862 m
vorzüglichsten anderen Staaten. Wien 1862, 2 Bd

Hock, die öffentlichen Abgaben und Schul
österr. Staatsrath von 1760—1848, Wien 1868,
des nachgelass. Materials von Bidermann, bis 187

Die österr. Revue (Zeitsch.) 1863—7 (S. d.
N. 4).

Desary, über die Mittel zur baldigen Reglung des österr. Staatshaushaltes, in der österr. Revue 1864, 5 B. 67—92.

Ficker's Abhandlung: Finanzen, in den statistisch-administrativen Vorträgen, auf Veranlassung der k. k. statist. Central-Commission, Wien 1867, S. 341—365 (Skizze aus der neueren Zeit).

Wessely, der österr. Grundsteuer-Kataster, in der österr. Revue 1865, 2. B. 174—8.

Die Reform der direkten Steuern (mit Ausnahme der Grundsteuer) nach den Anträgen der Regierung, I. Gesetzentwürfe a) Gebäude-, b) Erwerb-, c) Renten-, d) Personal-Einkommensteuer (4 H.), II. Motivenbericht, III. Statistische Tabellen, Wien 1874.

Beer, die österr. Finanzen im 19. Jahrhunderte, Prag 1877. Desselben Oesterreich-Ungarn's Staatshaushalt seit 1868, Prag 1881.

Was speciell Mähren und Oesterr.-Schlesien betrifft, so habe ich in den von mir seit 1851 redigirten Schriften der histor.-statist. Sektion und resp. in ihrem Notizenblatte seit 1855 mannigfaches Material zur Steuer- und Finanzgeschichte dieser Länder geliefert, von welchem wir hervorheben wollen:

In den Schriften: Die Zuckerfabrikation III. B. 41—58, der Staatsgüterverkauf III. 59—69, die Verfassung und Verwaltung von Oesterr.-Schlesien, gesch. entwickelt, VII. 1—312 (auch bes. abgedruckt, Brünn 1854), die Geschichte der Verkehrsanstalten, VIII. 1—299 (auch bes. abgedr., Brünn 1855), die Geschichte der Studien- und Schul- (X.) und der Heil- und Humanitäts-Anstalten (XI.), zur Geschichte der Preis-Satzungen, XII. 468—526, zur Geschichte der k. Städte Mährens (XIII.), die Desiderien der mähr. Stände von 1790 und ihre Folgen, XIV. 101—364 (auch bes. abgedr., Brünn 1865), zur Geschichte der militärischen Einrichtungen in Beziehung auf Bequartierung, Service, Kasernen, Spitäler, Vorspann u. a. XIV. 438—498, zur Geschichte des Steuerwesens, XIV. 499—592 (auch bes. abgedr., Brünn 1865), zur Geschichte des Bergbaues und Hüttenwesens, XV. 97—529 (auch bes. abgedr. Brünn 1866), die Tabakfabrikation und der Tabakverbrauch, XV. 593—605, die Bier-, Branntwein-, Rübenzucker-Fabrikation, XIX. 426—635, die schon früher erwähnten Beiträge zur Geschichte der böhm. Länder im 17. Jahrh., Brünn 1867—1878 (XVI, XVII, XXII, XXIII) und zur österr. Verwaltungsgeschichte, Brünn 1880 (XXIV). In den letzteren und im vorliegenden 25. B. der Sektionsschriften sind insbesondere zu bemerken die Mittheilungen aus den Akten der k. k. Hofkammer von 1528 bis zu Anfang des 18. Jahrhundertes über das mähr. Kammerwesen, die Auszüge aus ihren Expeditionsbüchern von 1619—1663 (S. S. 2), die chronolog. Uebersicht der Finanzgesetze von 1553—1753 (S. S. 1 des 25. B.), die Mittheilungen aus den mähr. Landtagsschlüssen von 1628 bis Ende des 18. Jahrhundertes (im 16. u. 25. B.), welche eine weitere Ausdehnung gewannen, als anfänglich beabsichtigt war (S. S. 74 d. 25. B.). Sie schließen sich an die Auszüge der Landtagsschlüsse von 1518 bis 1620.

in Lukſche's Notizen von der politiſchen und Juſtiz-Verfaſſung ſeit den älteſten Zeiten bis 1628, Brünn 1808, welche freilich die, ſeit 1594 gedruckten, Landtagsſchlüſſe und die von 1518 bis 1786, in 38 Filiobänden, reichenden Landtagspamatken-(Gedenk-)Bücher über die bei den Landtagen gepflogenen Verhandlungen (von Chitil bis 1648, wo die Akten anfangen, ausgezogen) nicht entbehrlich machen.

Aus dem Notizenblatte der hiſtor. Sektion werden bemerkt: 1858 S. 78—79, Hilfen zu d. Türkenkriegen 1527—1610, 1661. 1859 S. 11, Landtag 1650. 1859 N. 10 S. 78—80, Militär-Syſtem 1748, dazu 1861 S. 24, 48, 1863 S. 99. 1860 N. 8 S. 60 geſchichtl. Grundſteuer-Proviſorium ꝛc. S. 65 do. 1863 N. 11 S. 87—100, Steuerweſen Mährens um 1770, Cameralgefälle S. 96—100. 1866 N. 9 S. 66—68, Steuern in Mähren und Schleſien 1807, S. 70 Steuern in Schleſien zu Ende des 7j. Krieges, S. 72, Erwerbſteuer in Mähren 1857—64. 1867 S. 18, Bankal-Gefälle in Schleſien 1772. 1867 N. 7 S. 49—53, die Gebrechen des thereſ. Steuerſyſtems in Mähren. 1867 S. 65—67, S. 73—79, der Steuerdruck zur Zeit der Einführung des Proviſoriums in Mähren und Schleſien 1819. 1867 N. 12 S. 89—90, der mähr. Gränzweinaufſchlag, 90—91 der ſchleſ. Getränk-Impoſt, 91 Bekenntnißbrief der Herrſchaft Biſtřitz über die Kaminen-Anzahl 1671, 91—92 Verhältniß der öſterr. Länder in der Steuerzahlung ſeit 1648, 93 Erledigung der mähr. Landtagsſchlüſſe 1667. 1868 N. 5, die Aerarial- und die Domeſtikalſchuld der mähr. Stände. 1868 N. 8 S. 57—60, die Judenſteuern in Mähren und Schleſien im letzten Jahrhunderte. 1870 N. 1 S. 5—8, N. 2 S. 11—12, die Koſten der Civilverwaltung in Mähren und Schleſien 1848 und die Staats-Einnahmen aus Mähren und Schleſien 1849. 1870 N. 3 S. 19—21, Ausgaben- und Einnahmen-Etat von Mähren und Schleßen 1855. 1870 N. 4 S. 32, geiſtl. Steuer, Exemtion, todte Hand. 1870 N. 5 S. 33—38, die Koſten der Verwaltung in Mähren und Schleſien und deren Bedeckung 1856. 1872 N. 3 S. 23—4, Patente Dietrichſtein's von 1621 und 1622. 1872 N. 5 S. 36—39, Ferdinand III. Patent v. 7. Sept. 1646 wegen neuer Aufſchläge auf Bier, Weingärten, Fleiſch, Fiſche, Wolle, Butter, Schmalz, Käſe, Stiefel, Pantoffel, Holz. 1872 N. 7 u. 8 S. 49—60, die Vorſtellungen der m. ſ. Stände gegen das neue Grundſteuer- und Urbarial-Syſtem Joſeph II. 1874 N. 5 S. 35, das subsidium præsentaneum des geiſtl. Standes in Mähren 1747. 1876 N. 2 S. 12—13, der Verkauf der Studien- und Religionsfondsgüter, der Studien-, Religions- und Schulfond in Mähren und Schleſien. 1877 N. 1 S. 1—8, der Clerus in Mähren und Schleſien, ſein und der Kirche Vermögen, der Religionsfond. 1878 N. 2, 3, zur Geſchichte der Wiedertäufer in Mähren (Beſteuerung, Darlehen). 1878 N. 11 S. 86, die Türkenhilfe in Mähren 1565. 1879 N. 9, zur Geſchichte des Poſtweſens in den böhm. Ländern und der Nachbarſchaft (weitere Nachrichten zu jenen von 1870 N. 12, 1877 N. 5, 6, 1878 N. 11 u. 12. 1880 N. 1, 7, 9, der Contributionsfond in Mähren und Schleſien, N. 2, Auſpitz und der Viehmarkt daſelbſt,

R. 4, 5, die Kammerbeihilfen und Anlehen der Klöster und landesfürstl. Städte und die Kloster-Visitationen in den böhm. Ländern.

Diese Nachweisungen zeigen, daß ich im langjährigen Streben, die Geschichte Mährens und Oesterreichisch-Schlesiens, besonders der neueren Zeit, nach allen Seiten aufzuhellen, ihre Steuer- und resp. Finanzgeschichte nicht vergessen habe und namentlich die direkte Besteuerung, die seit dem dreißigjährigen Kriege (1619—1648) zur Erhaltung des Heeres in Aufnahme gekommene Contribution, sowohl nach der Lahnen-Besteuerung (16. B. Sekt.-Schr.) als auch nach dem theresianischen Kataster (14. B. eb.) eingehender behandelt wurde.

Das im vorliegenden Werke Gebotene ist, was die ältere Zeit betrifft, aus Druckwerken, und zwar, da es an einer zusammenfassenden, systematischen Darstellung fehlt, meist nur in der Form von Auszügen, übrigens aber größtentheils aus archivalischen Quellen und den gesetzlichen Anordnungen, oder doch aus so seltenen Druck-Schriften, wie die, bisher fast unbenützten, Landtagsschlüsse sind, geschöpft. Ursprünglich war beabsichtigt, nur die auf Verträgen (Recessen) u. dgl. beruhenden Bestimmungen zu veröffentlichen, unter der Hand wuchsen aber die Auszüge aus den mähr. Landtagsschlüssen des ganzen achtzehnten Jahrhundertes zu einer in chronologischer Form verbundenen, durch Beisätze erläuterten, und durch einen Auszug aus der Normalien-Sammlung des Guberniums für eine Lücke in den Bekanntmachungen von 1740—1749 vervollständigten, Zusammenstellung aller finanziellen Anforderungen und Bewilligungen des Landes, zugleich zu einem Bilde der hauptsächlichsten Wirksamkeit der Stände, die bis in die Zeiten Joseph II. doch nicht so beschränkt war, wie man gewöhnlich annimmt, keineswegs so bedeutungslos, wie in Preussen. Diese Auszüge geben zugleich eine chronologische Sammlung über den Zustand der, wenigstens zum Theile, ämtlichen deutschen Schrift-Sprache des 18. Jahrhundertes in Mähren, ihrer Vermengung mit lateinischen Ausdrücken, ihrer Unbeholfenheit und Uncorrektheit, welche am besten den Beweis liefern, wie arg vernachlässigt, nicht blos die böhmische, sondern auch die deutsche Landessprache in den Schulen war und wie vielen Grund Kaiser Joseph II. hatte, auf eine Reinigung der Amtssprache zu dringen.

Die Auszüge aus den Expeditionsbüchern der k. k. Hofkammer vom J. 1653 bis über die Mitte 1663, bis wohin ich dermal gekommen bin, sind, obwohl dieselben eine Fortsetzung der im 22. und 23. B. der Sektionsschriften (Beiträge zur Geschichte des 17. Jahrhundertes) gelieferten Auszüge von 1619 bis Ende 1652 (S. S. 2) bilden, hier aufgenommen worden, weil sie doch vorzugsweise finanzieller Natur sind und sich wohl kaum eine andere passendere Gelegenheit zu ihrer Unterbringung gefunden hätte.

Endlich zeigt die aus den bruchstücksweisen und lückenhaften Akten im k. k. Hofkammer-Archive geschöpfte, zum Theile aus anderen Quellen vervollständigte Darstellung des hundertjährigen Kampfes gegen die Kammergefälle (1650—1740), wie unendlich schwer, im offenen und

... vorgesetzten ersten Instanz" gegen
suchte, endlich aber in den jure regio (aus lande
heit) erflossenen Finanzgesetzen (S. 177, 179, 1
fand, welche aber auch zugleich, während sie de
reiteten, dem absolutistischen Finanz-Walten das

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Erstes Hauptstück.

Erste Periode der Steuergeschichte der böhmischen Länder während des Mittelalters.*)

Abgesehen von der ältesten Epoche der böhmischen Länder aus der Römerzeit, bis wohin keine Kunde reicht (S. über die Staatsabgaben, Steuern &c. unter den Römern Muchar's steyr. Geschichte I. 68—75, Kämmel's Entstehung des österr. Deutschthums 1. B. Leipzig 1879), wissen wir, daß in den früheren Zeiten die sehr mässigen Staatsbedürfnisse grösseren Theiles aus dem Ertrage der Domänen und Regalien bestritten wurden. Denn die Kriegsdienste geschahen in der Regel unentgeldlich; der Beamtenstand war bei der geringen Ausbildung aller Culturverhältnisse, dem Entstehen der Landes- und der Autonomie der aufblühenden Städte und der großen Territorial-Unbeschränktheit der Grundherren, welche seit dem 13. Jahrhunderte immer mehr zunahm, nur gering und zudem aus der Klasse dieser letzteren selbst und der dotirten Geistlichkeit genommen, und für Anstalten religiöser, wissenschaftlicher und humaner Cultur sorgten der Clerus, die Communitäten und die Privatwohlthätigkeit.

Oeffentliche Abgaben waren daher vorzugsweise nur zur Erhaltung der regierenden Familie, für auswärtige Kriege u. dgl. nöthig.

Sie finden sich auch schon in der ältesten Zeit vor, sowohl in Böhmen, als in Mähren, das mit dem ersteren dasselbe Staatsrecht, dieselbe Verfassung und Verwaltung und gleiche Gesetze hatte. Der Böhmen, wie der Mährer,

*) Ueber das Alterthum und die verschiedenen Arten der Steuern in Böhmen seit den ältesten Zeiten bis auf das 15. Jahrhundert, in Riegger's Materialien zur Statistik von Böhmen, 3. H. (1787) S. 533—556, Berna regalis 1416, eb. 4. H. S. 829—834; kurze Geschichte des Steuerwesens in Böhmen, ebenda 6. H. S. 179, 184; Balbini († 1688) de regiis in Regno Boh. reditibus, tributis etc., ebenda 12. H. (1794) p. 84—101; Butschek, Geschichte und Betrachtungen über das böhm. alte und neue Finanzwesen, Prag 17..; Denkwürdigkeiten Böhmens, von Schiffner, Prag 1816, S. 33—45; Palacky's Geschichte von Böhmen, 2 B. 1. T. (1839) S. 16, 41—49; Schlesinger's Gesch. v. Böhmen, S. 248—9; Dudik's Geschichte von Mähren 4. B. 161—441 und 8. B. (Culturzustände von 906—1197 und von da bis 1306); da er hier nur Land und Volk behandelt, Staat und Kirche erst im 9. B. folgen sollen, finden sich nur wenige Notizen über den Gegenstand unserer Geschichte; dasselbe ist der Fall mit den Schilderungen des Zustandes Oesterreichs von Kurz, während des 13. Jahrhundertes in dessen Oesterreich unter Ottokar und Albrecht I., Linz 1816, 2. T. S. 3—168, und während des 14. Jahrh. in dessen

Hauptbeschäftigung war der Ackerbau und die Viehzucht. Bei dem große Geldmangel war es eine natürliche Folge, daß die Landesfürsten ihr Ein kommen größtentheils an Getreide, Honig, Bier, Wachs, Hopfen, Vieh u. dg Produkten theils von Krongütern, theils von dem Zehente bezoger welchen sie im ganzen Lande erhielten.

Als bei ausgedehnterem Verkehre die Beschwerlichkeiten des Umtausche der Waaren fühlbarer wurden, kam das Geld immer mehr in Umlau gefördert hauptsächlich durch den reichen Segen, welchen die Bergwerke vo Iglau, Kuttenberg, Eule u. a. seit dem 12. Jahrhunderte erschlossen.

Mit der Vermehrung des Geldes wurden auch die landesfürstliche Abgaben nach und nach in Baarschaft entrichtet. Doch blieben sie lang nur gering, denn sie wurden durch öffentliche Leistungen und da Einkommen aus dem Staatsgute ersetzt.

Die ersteren bildeten die großen und kleinen Staatsfrohne (zemské roboty, munera publica), welche Boleslaw I. oder Grausame († 967 in einem vorher unbekannten Umfange einführte, nämlich die Verpflichtun der gemeinen Volksklassen, vorzüglich der Zinsbauern, zu gewissen öffentliche Diensten. Das Land war, wohl schon seit dem 9. Jahrhunderte, in Krei (provincia, slavisch župa) getheilt, deren jedem ein hoher Beamter, de Župan (comes, præfectus), mit mehreren Unterbeamten, vorstand, zur Justi Kriegs- und Kammerverwaltung. In jeder Župa gab es eine befestigte Sta oder Burg (beide ursprünglich hrad genannt), später aber eine Stadt (civitas und eine Burg (castellum), erstere zur Justizpflege, die andere als Waffen platz und zur Verwaltung der königl. Gefälle.

In Folge dieser Župenverfassung, welche erst im 14. Jahrhunder durch immer mehrere Exemtionen von ihrem Gerichtsforum ganz in Verfa kam (S. über dieselbe den 24. B. d. Sekt.-Schr.), waren die Bewohner de Župa zur Herstellung und Erhaltung des befestigten Hauptortes derselbe verbunden. Dahin gehörte nun das Ausroden der Wälder (přeseka), der Ba der Burgen, die Ummauerung der k. Städte, das Graben und Reinigen de

---

Oesterreich unter Albrecht IV., Linz 1830, 1. T S. 240—394, 2. T. S. 5—422; zerstreu Notizen finden sich auch in seinen anderen Werken über Friedrich den Schönen, Albrecht II III. und Lahmen, Rudolph IV., Friedrich IV., den Handel u. a., in Lichnowsky's Ge schichte des Hauses Habsburg, in den Geschichten Oberösterreichs von Pritz, der Steyerma von Muchar, Kärnthens von Ankershofen und Hermann, Krains von Dimitz, Tirol von Egger u. s. w.; Stenzel, Gesch. d. preuß. Staates (resp. Brandenburg's), Hambur 1830, I. 63, 253, 257, 302; Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städ und der Einführung und Verbreitung deutscher Colonisten und Rechte in Schlesien, vo Tschoppe und Stenzel, Hamburg 1832; Röpell's Geschichte von Pohlen (resp. Schlesien Hamburg 1840, S. 29—32, 200—202; Falk, Geschichte der böhm. Grundsteuerverfassun Prag 1847. Zum Vergleiche die deutsche Finanzgeschichte von Lang 1793, histor. Entwic lung der deutschen Steuerverfassungen seit den Karolingern bis auf unsere Zeiten, von dem selben, Berlin 1798; Hüllmann's deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, dazu: Geschich des Ursprungs der Regalien in Deutschland, Frankfurt 1806; desselben Städtewesen i Mittelalter II. 6, 93, 99, 101—136, 441, IV. 89, 90, 127.

sie umgebenden Gräben, das Wachehalten auf den Burgen und den Stadtmauern bei Tag und Nacht; ferner die Verrichtung gewisser Feldarbeiten auf den k. Pfalzgütern. Aus dem gleichen Grunde der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Dienstes floß auch die Verpflichtung zum Baue und zur Unterhaltung der Strassen, Brücken und einiger Teiche; zur Vorspann und zur Geleitung bei den Reisen des k. Hofes; zur Versorgung der öffentlichen Couriere mit frischen Pferden; zur Zufuhr von Viktualien in den Kriegszeiten und bei gebotenen Landtagen; zur Zucht und Pflege k. Pferde auf gewissen Gemeintriften; zur Beherbung des k. Jagdgefolges und zur Lieferung einiger Lebensmittel an dasselbe; endlich zur Hülfe bei gewissen Jagden selbst. Alle diese Verpflichtungen waren dingliche, auf dem Grundbesitze haftende Lasten; es war aber natürlich, daß die Eigenthümer sie auf die Nutznießer wälzten. Zu den großen Staatsfrohnen, wie dem Baue der Burgen, waren alle Bauern der Župa gleichmässig, zu den kleinen, wie der Unterhaltung von Brücken und Teichen, nur gewisse Dörfer oder Gründe verpflichtet. Die Gewährung, daß man sich davon loskaufen konnte, wurde die Quelle vielen Unfuges, da diejenigen, welche ihre Pflicht nicht in Geld reluiren konnten, nur um so schwerer belastet wurden. Da sie auf kein festes Maaß bestimmt werden konnten, erlaubten sich die Župen- und Hofbeamten häufig Bedrückungen und Erpressungen, insbesondere nach des kräftigen Otokar II. Fall (1278). Daher wird es auch erklärlich, wie zuerst der mächtige Clerus die Befreiung seiner Unterthanen von den Staatsfrohnen und der Gesammtbürgschaft durchzusetzen suchte und auch nach und nach (1222 u. w.) errang und wie das deutsche Recht, welches diese Lasten nicht kannte, seit dem 13. Jahrhunderte so sehr Eingang fand (Palacky 2. B. S. 79, 88, 160, 293, 2. B. 2. S. 34).

Gleichen Ursprung, wie die Staatsfrohnen, scheinen auch die übrigen Regalien gehabt zu haben. Es unterliegt wohl so wenig einem Zweifel, daß auch in Böhmen und Mähren Wälder, Flüsse, Triften und unangebautes Land, sammt dem, was im Walde und Flusse sich befand, ursprünglich zur Mark (obec) d. i. zum Gesammteigenthume der Nation gehörten, als es gewiß ist, daß alles dieses schon im 11. Jahrhunderte als Staatsgut angesehen wurde, obwohl es zur selben Zeit auch vertheiltes Waldeigenthum in den Händen der Edlen und Freien gab. Boleslaw I. dürfte ebenfalls die erste Umwandlung des Gemeingutes in Staatsgut, und somit auch die Entstehung der ersten und wichtigsten Regalien zuzuschreiben sein. Schon im 11. und 12. Jahrhunderte war in Böhmen aller Grund und Boden entweder Staatsgut oder Privateigenthum; doch kam dieses jenem an Umfang und Bedeutung bei weitem nicht gleich. Zum Staatsgute zählte man nämlich nicht allein die landesfürstl Domänen (villicationes), sondern auch sämmtliche Städte und Burgen, welche Sitze der Župenämter waren, sammt den dazu gehörigen Gründen; ferner alles, was in früheren Zeiten als Mark, als Gemeingut gegolten hatte, später aber, wie in England und Deutschland, in die Gewalt des Staatsoberhauptes gelangte, endlich die

vom Landesfürsten für Dienste verliehenen, bei dem Abgange direkte Nachkommen wieder heimgefallenen Güter (wysluhy), welche erst später di bestimmtere Form der Lehen annahmen (Palacky I. 168, II. 26, II. 2 S. 23).

Die gestattete und mit der Zeit erweiterte Benützung des Staatsgute ergab die ersten und wichtigsten Regalien. Dahin gehörte die Jagd, Hol zung, Fischerei und Zeidlerei; ferner die Benützung der Brücken der Land- und Wasserstrassen. Alle diese Gegenstände wurden entwede mit Geld, oder mit Natural-Lieferungen und Frohnen besteuert; die erstere nach einem jährlichen Ueberschlage. Die Bergwerke theilten wahrscheinlic die Eigenschaft der Wälder und Flüsse rücksichtlich des Rechtes ihrer Be nützung; die Münze aber war entschieden ein Regale, schon seit Boleslaw I Von dem eigenthümlichen und in der Folgezeit so wichtig gewordenen Rechts verhältnisse, daß man die Klostergüter, eben so wie die nachmaliger Besitzungen der Städtegemeinden, für eine besondere Art könig licher Kammergüter ansah, finden sich schon in dieser Periode ziemlic deutliche Spuren. Endlich galten die sämmtlichen Juden, die als Hande treibend schon seit dem 10. Jahrhunderte in Böhmen genannt werden, al Regale, als ein Eigenthum der k. Kammer, deren Schutz sie sich auch deßhal zu erfreuen hatten.

Die Einkünfte des Staates und des Landesfürsten pflegt man sehr lange nicht von einander zu unterscheiden. Dem bisher Gesagte gemäß flossen sie, schon zu Ende des 12. Jahrhundertes, aus folgende Quellen:

1) Die wichtigsten waren schon um diese Zeit die königl. Domäne (villicationes). Der Grund und Boden des Landes war zum größten Theil Staatsgut, dieses aber weder als wysluhy, noch als Dotation der Landes ämter ganz vergeben, auch nicht immer als ehemalige Mark von den Gemeinde in Benützung gezogen; es blieben noch immer einzelne geschlossene Territorien welche von den k. Villici (Hofmaiern) unmittelbar zu Handen des Landes herrn verwaltet wurden. Bekannt ist, wie König Johann († 1346) alle Kron güter verpfändete und verschleuderte, sein Sohn Carl IV. aber sie wieder an die Krone zurückbrachte und vermehrte.

2) Die jährliche Friedenssteuer (tributum pacis, tributum annuum) welche in allen Hauptörtern der Župen, wie es scheint, sowohl von den Ministerialen (Hofdienstleuten, Handwerkern u. a.) als auch von den gesammten k. Zinsbauern, schon im 11. Jahrhunderte, erhoben wurde; sie entspricht dem nachmaligen Kammerzinse der k. Städte.

3) Von der Friedenssteuer verschieden waren andere Zinsungen auf dem Lande (venditiones auch decimationes), welche auch in Naturallieferungen (osep) bestanden, und wahrscheinlich auch von dem Nutzgenusse des Wald- und Wasserregals, so wie von verpachteten Staatsländereien entrichtet wurden. Selbst die Reluitionen von Staatsfrohnen können darunter begriffen gewesen sein.

4) Die Gerichtsgelder (denarii de judicio) bildeten eine Hauptquelle landesfürstlichen Einkommens, wenn gleich ein großer, vielleicht der größte Theil derselben in den Händen der Župenbeamten verblieb. Jedes Vergehen gegen die Gesetze war mit Geldbussen (emendæ) belegt; des verurtheilten Verbrechers Habe und Gut fiel entweder zum Theile, oder auch ganz dem Staate anheim; Todesstrafen waren selten, doch auch jedesmal mit der Confiskation des Vermögens (plen) verbunden. Eine zweite noch ausgiebigere Art von Gerichtsgeldern waren die in Folge der Gesammtbürgschaft (vicinia, okolina) zu leistenden Zahlungen. Sämmtliche Einwohner eines jeden kleinen Bezirkes (vicinia) hafteten dem Landesfürsten und der Čuda (dem Kreisgerichte) solidarisch für alle Verbrechen, welche innerhalb dieses Bezirkes verübt wurden. Stellten sie den Verbrecher, so waren sie aller weiteren Verantwortung ledig; konnten sie das nicht, so mußten sie bei jedem einzelnen Falle sehr bedeutende Strafgelder an die landesfürstl. Kammer erlegen. Das Lästige dieser Gesammtbürgschaft bei den slav. Stämmen war mit eine Hauptursache der Einführung des deutschen Rechtes seit dem 13. Jahrhunderte, welches von einer Gesammtbürgschaft nichts wußte. Diese Zahlungen pflegte man nach Beschaffenheit des obschwebenden Processes auch kurzweg swod (das Verfahren über den Diebstahl), hlawa (Mord), narok (Gewalt im Allgemeinen), hrdost (do. im Besondern) u. dgl. zu nennen. Dabei scheint der Mißbrauch nicht unerhört gewesen zu sein, daß auch dann, wenn man den Verbrecher ergriff und dem Gerichte auslieferte, dieser aber mittellos war, der ganze Bezirk zur Erlegung der Bußgelder für ihn angehalten wurde. Obgleich sowohl die höhere als die niedere Gerichtsbarkeit im 12. Jahrhunderte, in Rücksicht ihrer Ausübung und der daraus folgenden Emolumente, ein Regale war: so nahm doch der Landesfürst weder mittel- noch unmittelbar Einfluß auf die Entscheidungen der Gerichte. Als in Folge der Einführung des deutschen Rechtes und der Municipal-Verfassung erbliche Richtereien (advocatiæ) aufkamen, überließen die Landesfürsten den Stadtrichtern einen Theil der Gerichtsgelder, mit Vorbehalt des andern für ihre Kammer.

5) Die Marktgelder (denarii de foro, nonum forum), für die Verleihung von Marktfreiheiten, Bankgerechtigkeiten (Fleisch-, Brod-, Schuhbänken u. a.), welche von allen zu Markte gebrachten Feilschaften ohne Ausnahme (z. B. vom Fleische, Brode, Getreide, Gemüse, Geschirre, Gewande u. dgl.) entrichtet werden mußten, seit dem 13. Jahrhunderte gewöhnlich verpachtet.

6) Die Zoll- und Mautgefälle kommen urkundlich schon im 10. und 11. Jahrhunderte in Böhmen und Mähren vor. Von jeher waren ihnen alle Stände ohne Unterschied, Edle und nicht Edle, Geistliche wie Weltliche, Fremde wie Einheimische, unterworfen; sie wurden aber nur von Waaren, nicht von Personen gezahlt. Ein Hauptzollamt mit festem Tariffe für alle damals eingeführten Waaren befand sich schon um 1100 zu Prag im Teyn (das alte Ungeld); nur dort durften die Gäste (fremde Kaufleute, hospites, meist Griechen, Italiener und Deutsche) ihre Waaren auslegen und verkaufen. Ueberdieß befanden sich Zollstätten an den Gränzen des Landes auf jeder

Einbruchsstrasse. Im Innern des Landes scheinen die Mautörter zahlreich gewesen zu sein. In späterer Zeit traten schon häufige Befreiungen vom Zolle oder der Maut (teloneum) ein. Denn das alte, vom Könige Přemysl Otakar I. 1229 erneuerte Brünner Landrecht (jura primæva Moraviæ, Brunæ 1781, p. 31, 33, Codex diplom. Mor. II. 209) enthält nebst Strafbestimmungen wegen unterlassener Mautzahlung auch die Anordnung, daß die Leute der Adeligen nicht den neuen, sondern nur den alten Zoll entrichten und der Clerus nach dem canonischen Rechte davon befreit sein soll. In Folge landesfürstlicher Begünstigungen gelangte der Zoll (die Maut) häufig in den Besitz von Communen und Obrigkeiten, welchen dagegen die Erhaltung der Communikationswege in fahrbarem Stande oblag. Insbesondere erhielt das dem böhmischen Könige und seiner Krone unmittelbar zugehörige olmützer Bisthum 1399 vom Könige Wenzel das Recht, auf seinen Gütern Zölle und Ungeld nach der Kirche Nutzen und Bequemlichkeit neu aufzurichten (dessen Leben von Pelzel II. B. Urk.-Buch S. 50).

7) Der Ertrag der Bergwerke und des Münzregals. Der erstere wurde seit der großen Blüthe des böhmisch-mährischen Bergbaues seit dem 13. Jahrhunderte sehr beträchtlich. Die Münznutzung aber machte sich durch einen in unsrer Zeit fast unglaublichen Mißbrauch ergiebig. Es wurde nämlich die sämmtliche im Umlaufe befindliche Scheidemünze häufig (fast jährlich, wohl auch 2—3 mal des Jahres) plötzlich außer Curs gesetzt und verboten; wer sie hatte, mußte sie in bestimmter Frist bei den landesfürstl. Münzern gegen neue (mit Verlust, versteht sich) auswechseln; denn wer auch nach der Frist noch alte Münzen blicken ließ, verfiel in Strafe. Daß es bei solchem Bedarfe in jeder Stadt des Landes besondere landesf. Münzstätten gab, ist gewiß; daß aber die Münzer nicht immer bloße Beamte, sondern oft auch Pächter des Regals waren, ist nach späteren Beispielen wenigstens wahrscheinlich.

8) Die Juden, welche als indrustiöse Finanzmänner mitunter zu Reichthum, Ansehen und Einfluß gelangten, wurden in jener Zeit selbst als Kammergut, Kammerknechte, betrachtet, daher mit unmässigen Steuern, insbesondere einem Schutzgelde oder Kammerzinse, belastet, häufig auch geplündert.

9) Zufällige Einkünfte gewährten der landesf. Kammer noch die Heimfälle (odúmrtí) der als wysluhy ausgesetzten Staatsgüter, welche nur auf die Söhne vererblich waren. Dieses landesf Heimfallsrecht erstreckte sich nach alten Gesetzen nicht auf die Patrimonialgüter (die späteren Allode), welche auch auf die Töchter und Seitenverwandten vererbt werden konnten, wurde aber schon im 13. Jahrhunderte, ohne Zweifel durch Mißbrauch der Staatsbeamten, gar oft auf die Patrimonialgüter der kinderlos Verstorbenen ausgedehnt*), daher die alte Sitte des ungetheilten Güterbesitzes (hromada,

*) Daher stellte König Johann in dem, 1310 den böhm. und 1311 den mähr. Ständen ertheilten Privilegium das unter den letzten Königen außer Gebrauch gekommene Recht

spolek) immer mehr überhand nahm und sich bis in das 17. Jahrhundert erhielt, in Folge dessen alle Gütergenossen, so lange die Gütertheilung nicht landtäflich ausgezeichnet war, stets als eine Person betrachtet wurden, die nur mit dem Tode des letzten überlebenden Individuums zu sein aufhörte.

Nach dem, von den böhm. Ständen nicht angenommenen Gesetzbuche Carl IV. von 1350 sollten die Güter des Adels und der Bürger im Abgange leiblicher Erben, jene der zum Tode verurtheilten Verbrecher aber auch selbst dann, wenn Notherben vorhanden sind, der k. Kammer anheimfallen (Bretfeld I. 148).

Dieß waren die gewöhnlichen Einflüsse der landesf. Kammer oder die ordentlichen Steuern. Außer denselben gab es aber, abgesehen von Ehrungen und Geschenken, z. B. Heiraths-Geschenken (S. Schlager's wiener Skizzen II. 15—20, 119) auch außerordentliche Steuern, welche nur in den dringendsten Nothfällen oder doch nur bei besondern Anlässen ausgeschrieben wurden, wie die im J. 1179 vom Herzoge Friedrich in Böhmen zur Aufbringung der dem Kaiser für seine Einsetzung versprochenen großen Summe Geldes im ganzen Lande ausgeschriebene und mit vieler Härte eingetriebene ungewohnte drückende Steuer (Palacky I. 475, Dudik IV. 41, 57), die Kopfsteuer, schon 1220 in Böhmen vom Könige Přemisl Otakar I. gefordert, das, mit päpstlicher Zustimmung*), 1297 von dem gesammten böhm. Clerus begehrte subsidium ecclesiasticum und die decimæ ecclesiasticæ oder der 10. Theil der Einkünfte aller geistl. Pfründen (1326 und 1384 erhoben), die allgemeine Vermögensteuer, welche für den Ankauf der Mark Brandenburg 1375 in Böhmen Jeder von seinem abgeschätzten Vermögen, nach vorläufiger getreuer Fatirung, mit einem prager Groschen von jeder Mark entrichten mußte (Archiv für Böhmen, 3. H.

---

wieder her, daß bei Abgang männlicher Erben nicht allein die Töchter, sondern auch die Verwandten beiderlei Geschlechtes bis zum 4. Grade erben sollten, und nur da, wo auch diese fehlen und keine letztwillige Verordnung getroffen worden sei, die k. Kammer die hinterlassenen Güter einzuziehen habe (Palacky II. 2. S. 102 und 281; Palacky, Formelbücher I. 331—333; jura primæva Moraviæ p. 37; Codex dipl. Mor. VI. 37).

*) Die päpstliche Bulle von 1296 erklärte, daß die Besteuerung der Geistlichkeit dem Papste allein zustehe (Lichnowsky Gesch. d. habsburg. Hauses II. 228, 341, Muchar VII. 169, Lorenz deutsche Geschichte II. 566, 597. S. über die Steuerfreiheit der Geistlichen, geistl. Steuer Palacky I. 480, II. 45, 47, 70, 81, 83, II. 2. S. 158—9, III. 2. S. 90, 441, 458, Boček's Codex II. 65, 79, 193, Monse's Gesch. von Mähren I. 200, II. 86, Steinbach's Kloster Saar II. 63, 65, 67, 79, Dlabacz Kloster Strahow S. 49—53, 57—8, 86, 90, Röpell's Gesch. von Polen I. 479, 481, Menzel's Gesch. v. Schlesien II. 250, Wessenberg's Gesch. der Concilien I. 305, 422, II. 235, 534, 564, Lukschе's Notizen S. 30, die Werke über österr. Geschichte von Lichnowsky, Kurz u. a., Hammer's Cardinal Khlesel. Insbesondere möge bemerkt werden, daß Rudolph IV. die Steuerfreiheit der Geistl. aufhob und dieselbe 1363 in Oesterreich hoch besteuerte (Huber S. 100, 124) außerordentliche Steuern von denselben (1352, 1390) gefordert wurden (Kurz, Albrecht der Lahme S. 297, 301, Albrecht III. 2. B. S. 149—152, Albrecht IV. 2. T. S. 128—138, 225, 228, 258, 263, 268, 308, 310, Muchar VI. 324—325, 370, 400, Lichnowsky IV. 62), auch der Papst 137. vom Clerus den 10. Theil seiner Einkünfte verlangte (Kurz Albrecht III. 2. B. 104).

S. 540—542, Bretfeld, böhm. Landtagsschlüsse I. 159). Ueber außerordentliche Steuern in Oesterreich (1236, 1276, 1315 rc.) S. Lichnowsky I. 181, 228, III. 105, 220 (Kopfsteuer, geistl.), Muchar V. 145, 291, 404), über unerhörte Personalsteuer 1336 in Oesterreich Kurz Albrecht der Lahme S. 90, Dobner V. 491, Palacky II. 2. S. 225).

Die wichtigste Rolle unter den außerordentlichen Steuern nahm jedoch die allgemeine berna (vom böhm. beru, ich nehme, abgeleitet, auch pomoc — Hülfe — genannt, collecta generalis) ein*). Sie war eine außerordentliche, vom Landtage jedesmal votirte Steuer, vorzüglich bei Taufen und Vermählungen im k. Hause, später auch bei Krönungen, und wenn sonst der Landesherr das Verlangen an die Stände stellte. Sie scheint von der poklona (salutatio) nicht verschieden gewesen zu sein. Es war eine Grundsteuer, die von allen Ständen und allen Gründen (auch Patrimonial- und Klostergründen), nach der Zahl der angebauten Huben (aratura, mansus) Landes entrichtet wurde. Daß ihr eine Art Katastervermessung des ganzen Landes vorangegangen war, folgt aus diesen Verhältnissen von selbst, und wird auch schon durch Urkunden des 11. Jahrhundertes bestätigt (Palacky II. 45)

Von den Beamten jeder Župa hatte der Burggraf die ganze exekutive Gewalt in den Händen, sie dehnte sich auch auf die Benützung der k. Regalien aus. Der Kämmerer (später der Landes-Unterkämmerer) wachte über die k. Kammergefälle, welche er erhob und verwaltete; für die Verwaltung der k. Domänen war ihm ein villicus (Hofmaier) beigegeben. Jedoch geschah es auch nicht selten, daß dieser jenen oder jener diesen ersetzte (Palacky II. 18, 24). Unter Carl IV., Wenzel und Sigmund geschah die Einnahme der landesfürstlichen Gefälle Böhmens in jedem Kreise durch eigene Tributarii, in 61 Städten in den 12 Kreisen, an welche die nächstgelegenen Herrschaften die Steuern abführten (Archiv für Böhmen 3. H. S 555).

In Schlesien erscheint die älteste allgemeine an die Fürsten entrichtete Landessteuer unter dem Namen Schoß (collecta oder exactio, auch exactio provincialis, solutio), als Grundsteuer von jeder Hufe angebauten Landes, urkundlich schon im Jahre 1202; außerordentliche Steuern wurden im 13. Jahrhunderte unter dem Namen Beden (petitiones) oder Hülfen und Hülfsgelder (subsidium, auxilium) in außerordentlichen Fällen geleistet.

Zur Zeit, als Schlesien unter die böhmische Ober-Herrschaft kam, hieß die allgemeine außerordentliche Landsteuer gleichfalls Berna (datio seu solutio generalis collectæ, quæ vulgo Berna dicitur, steura generalis, quæ Berna vulgariter dicitur), als Grundsteuer von den Hufen und Höfen nach

*) S. über diese und die anderen hier vorkommenden slav. u. a. Ausdrücke Brandl's Index zum 7. B. des codex dipl. Mor. und dessen Glossar, Brünn 1876, Palacky's Formelbücher I. 243 (1331 collectæ, taxationes etc.) 246 (Heirathssteuer), 299 (1234 exactio, Stenzel S. 30), Pelzel's Carl IV. 1. T. Urkundenbuch S. 13, 23, 26 (contributio), 30, 32, 189 (1347 über Berna-Forderung) 2. T. Urk.-Buch S. 317 (1359 über Berna), Stenzel S. 29—32.

einer Abschätzung oder einem Anschlage (taxatio) der königlichen Beamten. Neben dieser waren bei verschiedenen Anlässen auch noch Hülfsgelder oder Beden, und für gewöhnliche oder außerordentliche Fälle von jeder Hufe auch ein Schoß an Getreide (exactio annonalis) zu entrichten (Tzschoppe und Stenzel S. 29—31)*).

Die Hufe oder Hube (laneus oder mansus, böhmisch Lan, wovon sich aratura unterschied) war auch in Mähren ein, schon in der Maaß-Ordnung Ottokar II. von 1268 bestimmtes Ackermaaß, damal von 64, unter Carl IV. von 72 Strich**).

Die Landsteuer unter dem Titel Berna ist auch in Mähren sehr alt.

In den ständischen Privilegien von 1311, 1325 und 1327 versprach der König Johann aus dem Hause Luxemburg, diese Steuer (collecta generalis, steura, vel exactio, quæ vulgariter Ber sive Berna dicitur), zu welcher er kein Recht habe, nur bei der Königs-Krönung und Heirathen sämmtlicher Mitglieder der königlichen Familie und zwar nur mit einem Ferto oder Silber Viertung (d. i. dem 4. Theile von einem böhm. Schock Groschen, nämlich mit 16 Groschen, oder nach unserer Währung 5 fl., im J. 1327 nur 3 fl. 50 kr.) vom Lahne (de laneo) zu fordern***).

Da König Johann stets in großen Geldverlegenheiten war, bewilligten ihm die Stände auch außerdem öfter die berna (in Böhmen 1323, 1325, 1327, 1328, 1331, 1333, 1339 (zu 28 Groschen oder 8—9 fl. C. M. von der Hube) und wahrscheinlich auch immer zugleich in Mähren). Dieselbe Versicherung gab König Carl IV. den Ständen Böhmens und Mährens. (Palacky II. 2. S. 92—95, 102, 153, 157, 160, 162, 165, 172, 189, 196, 205, 239, 281, 304, 382, 392, Bretfeld I. 137, 140, 148).

So oft es sich um wichtige, das ganze Reich und dessen Bestand und Verhältnisse betreffende Fragen und Anordnungen handelte, insbesondere auch zur Bewilligung einer außerordentlichen und allgemeinen Berna wurden (nach Palacky III. 2. S. 12) nicht nur sämmtliche Stände aus

---

*) In Meißen im 14. Jahrh. Beede, Benne, Bern (Gretschel's sächs. Geschichte I. 248—251, 1341 petitio von ochozhub (lausitz. Magazin 29. B. 261 Urk.-Buch, berna von Stadtgründen (eb. 271), in der Lausitz (Neumann's Geschichte von Görlitz S. 133, 144 ꝛc., in Polen S. Lelewel 29, 71, 73, Röpell, Caro (III. 242, 591).

**) Dudik's Geschichte von Mähren 8. B. 406—410 über Feldmaaß; Moravetz hist. Mor. I. 265; Schwoy's Topographie von Mähren I. 136; Archiv für Böhmen, 3. S. 550—551; Lukſche's Notizen S. 34, 40, 47; Palacky II. 156; Boczek, Rudolph I. S. 73, 79; Steinbach I. 93, 120, 131, II. 123, 143.

***) Jura primæva Mor. Brunæ 1781, p. 36—38; Lukſche, Notizen zur Verfassung S 39, 40; Palacky 2. B. 2. T. S. 94, 102, 157, 189; Dudik's Raigern I. 69, 282, 285, 290, 294, 317, 318, 422, 424, 451; Archiv für Böhmen 3. T. S. 548, 552; mähr. Magazin 1789 S 57—60. 1406—1435 betrug die berna regalis in Böhmen von einer Hube eine Mark, oder nach dem heutigen Münzfusse, 9 fl. 45 kr. C. M., bei dem damal sehr geringen Werthe des Getreides und der Güter eine sehr beträchtliche Abgabe. Die specielle Angabe der berna regalis aller Klöster und k. Städte Böhmens, welche um 1416 in die k. Kammer einfloß, S. im erwähnten Archive 4. H. Ueber Ansässigkeit eb. 6. H. S. 185—188.

Böhmen, sondern auch Abgeordnete oder ständische Mitglieder aus den sämmtlichen Kronländern zusammenberufen und deren Zustimmung eingeholt. Allein es gab auch große gebotene Landtage, welche nicht von den Kronländern, sondern nur von den böhm. Ständen allein beschickt wurden, und zwar von den königlichen Städten, den Klöstern und den Lehensleuten der Krone eben so, wie von den Allodialgrundbesitzern, Baronen, Rittern, Edelleuten und Freisassen überhaupt. Man kann im Allgemeinen als Regel annehmen, daß Landtage dieser Art berufen wurden, so oft die Könige im Sinne hatten, von den Ständen die Bewilligung und Erhebung einer Berna zu verlangen, was in dieser Zeit, zumal unter König Wenzel, sehr selten zu geschehen pflegte; denn da die Berna von allen Ständen ohne Unterschied, Adeligen wie Nichtadeligen, Geistlichen wie Weltlichen, Lehensleuten wie Freisassen, nach Maßgabe ihres ordentlichen Einkommens, gezahlt werden mußte, und es von jeher als Grundsatz galt, daß derjenige, der sie zu zahlen, auch sie zu bewilligen habe, so ergab sich die Berufung dieser Stände als eine Nothwendigkeit von selbst (Palacky III. 2. S. 13) *).

Diese, nach der Lahnen-Tax umgelegte, königliche Berna hieß in Mähren zu Ende des 14. Jahrhundertes Provinzial-Steuer**) und es wird auch damal ordentlicher Steuerbücher oder Bernregister erwähnt***).

---

*) Der König Wenzel hatte (sagt Pelzel in dessen Geschichte I. 217) wahrgenommen, daß er mit seinen Einkünften nicht auskommen könne, besonders wenn er öftere Reisen nach Deutschland machen sollte. Die Steuereinnahme, davon noch die geistlichen Güter, die den dritten Theil des Königreichs ausmachten, und laut ihrer Privilegien frei waren, war gering. Und wenn auch der König eine Berne oder allgemeine Steuer ausschrieb, so trug sie von Städten und Klöstern kaum acht tausend Schock Groschen, etwa hundert sechzig tausend heutiger Gulden ein. Die Kammergüter waren größten Theils an die böhmischen Herren und Ritter versetzt worden. Der Erzbischof von Prag allein besaß sieben Städte und verschiedene Schlösser und Güter, welche die Bischöfe nach und nach bei trübem Wetter gefischt hatten, und davon viele jemals Krongüter gewesen waren. Der König und seine Räthe beschlossen also die vormaligen Kammergüter von den Besitzern geradezu zurück zu fordern, um die königlichen Einkünfte zu vermehren, was aber auf dem zu diesem Zwecke einberufenen Landtage an dem Widerstande der betheiligten Herren und Ritter scheiterte.

Als Wenzel, im Streite der Gegenpäpste, 1390 dem von ihm anerkannten Bonifacius IX. zu wissen that, daß er nach Rom zu kommen gedenke, um ihn zu schützen und sich zum Kaiser krönen zu lassen, Geldmangel aber das Haupthinderniß dieses Römerzuges wäre, erlaubte ihm der Papst 1391 den Zehnden von allen geistlichen Gütern sowohl in Böhmen, als auch in ganz Deutschland von einem Jahre, jedoch mit dem Befehle an seine Rentmeister und Einnehmer in Deutschland, dem König eine Hälfte dieser Gelder erst damals, wenn er in Italien eintritt, die andere Hälfte aber bei seiner Zurückreise abzuführen. Einige Gelder wurden also eingesammelt. Wie aber aus dem Zuge nichts wurde, mußten sie die päpstlichen Rentmeister mit Anfang des 1393ten Jahrs nach Rom abliefern (Pelzel eb. I. 235).

**) In einer Urkunde von 1396 heißt es: daß die Besitzer des, aus 6 Lahnen bestehenden Dorfes Gozlor, als Vasallen des Klosters Saar, demselben jährlich einen gewissen Beitrag zu leisten haben ad Bernam regalem, quæ Steura Provincialis in Moravia dicitur, quoties eam imponi et recipi contigerit per Principem Moraviæ, juxta taxam laneorum confinium villarum (Urkunden-Sammlung des Klosters Saar, von Steinbach, 2. T. Prag 1783, S. 123).

***) In einer Urkunde der Karthause Dolein bei Olmütz von 1406 sagt Markgraf

Diese Steuer war, so oft sie vom Landesfürsten gefordert und von den ...nden bewilligt wurde, von den Unterthanen und Bürgern in ...desfürstlichen und herrschaftlichen Städten, in diesen nach dem Werthe ... Häuser und von den Lahnen Ackers, ja selbst von der Geist...hkeit*), zu entrichten, wenn nicht, was nicht selten der Fall war, zeitliche ...freiungen eintraten (Eugl's Gesch. von M.-Neustadt 305, meine Gesch. ... Brünn 102).

Insbesondere bestand die Eigenthümlichkeit, daß dem Markgrafen von ...ähren auf den Gütern des sonst nur vom böhmischen Könige abhängigen ...hensfürstenthumes des olmützer Bisthums, so wie von den Gütern der ...rone und Einwohner Mährens (Baronum et incolarum Moraviæ), die ...ntbern", berna generalis, zustand**). Die olmützer Kirche selbst war aber ...ch dem Privilegium Ottokar II. von 1256 steuerfrei.

Unter den Bedingungen, nach welchen Herzog Johann seinen Bruder ...n König Wenzel 1395 mit den böhmischen Ständen zu versöhnen gedachte, ...fanden sich auch folgende: 10) Die Berne oder allgemeine Steuer soll nach ...m alten Gebrauche geschehen; 16) Der Adel soll nicht gebunden sein, das ...ngeld, welches in königlichen Städten neu errichtet worden, ... entrichten; 18) Die neu errichteten Mauten sollen abgeschafft werden ...elzel eb. II. 307).

Rücksichtlich des Ungeldes ist zu bemerken, daß es ursprünglich eine ...bgabe von sehr mannigfaltigen Gegenständen: von Vieh, Getreide und von ...deren Handelswaaren bedeutete, bis es später von der Abgabe des Getränkes ...braucht wurde. In Böhmen führte es schon König Johann 1336 als ...das Unerhörtes bei den Klöstern und Städten***), in ganz Oesterreich ob ...d unter der Enns Herzog Rudolph IV. 1359 bloß als Tranksteuer von ...ein, Bier und Meth ein, wogegen er auf das alte Vorrecht verzichtete, ...leichte Münze zu prägen und dieselbe jährlich um einen geringen Preis ein...wechseln (Kurz Rudolph IV. 25—31, 321—8, Huber do. S. 117, Muchar ... 344, Pritz II. 46, Lichnowsky IV. 6—8, Tschischka's Gesch. von Wien

---

...hof: Et de universis illis bonis per nobis dum es quoties ipsam indici contigerit ...undum librum seu Registrum continentium Bernam solvant.

*) Im J. 1422 jährl. Berna-Summe des Klosters Trebitsch (Wolny kirchl. Topogr. ... Mähren II. 3 S. 150), 1446 Bernasteuer der zum olmützer bisch. Tafelgute gehörigen ...cular-Propstei Wolframskirchen dem Bisthume abgeführt (eb. II. 4. S. 218).

**) Kaiser Carl IV. Urkunde von 1350 in Dobner's monumenta etc. p. IV und des ...rkgrafen Jost Urkunde ddo. Breßlau an St. Scholastika 1372, in Wenzel's Leben von ...lzel, I. Urk.-Buch S. 15 und im 2. H. d. Schriften d. histor. Sektion S. 79, Codex ...l. X. 176.

***) Das chronicon aulæ regiæ in Dobner's monumenta V. 491 sagt: Johannes Rex ...liam, quam Ungelt communiter nominant, universis sui regni civitatibus et oppidis ...ensibus imposuit, ex quo maxima in populo turbatio facta fuit, und die Chronik von ...nesch eb. IV. 27: Johannes Rex ..., cœpit excogitare diversos modos conquirendi ...cunias, monasteria et civitates talliando: Ungeltum, quod prius nunquam auditum fuerat, ...cipiendo de vino et sale per totum regnum.

146, 149 (in Wien 1383) u. a.). In Mähren und Schlesien kam dieser Namen nicht in Gebrauch.

Von den Steuerverhältnissen unter Wenzel geben auch sonst noch einige Urkunden Aufschlüsse.

Als ihm die Bürger, Insassen und Inwohner seiner Stadt und des Landes Eger mit sammt den inwohnenden Juden zu seiner sonderlichen Nothdurft ein „Bete vnd Stewer gegeben haben und geben", befreite er sie 1389 auf 5 Jahre „von aller Stewer, Bete, Berne, vnd Vngelt, vnd aller newer Vffatzunge, die wir, die vnsrn und vnsere Amptleute von vnsern wegen vff pflegen zu setzen, vnd zu nehmen" (Pelzel eb. I. Urk.-Buch S. 87).

1419 befreite er das Cistercienser-Kloster Skalitz in Böhmen cum hominibus, Bonis, et Juribus Universis, et singulis, ab omnibus Bernis, Contributionibus, Impositionibus, muneribus, angariis, perangariis, exactionibus, Stewris, Expeditionibus, Vecturis, talliis, collectis, subsidiis, Oneribus et quibuscunque aliis gravaminibus, realibus, personalibus sive mixtis, quibus exteri Religiosi Regni nri Boemie dare, et persolvere sunt adstricti, usque ad viginti Annos, a die date Presentium continuate computandos, pro nobis et successoribus nostris Regibus Boemie, exemimus, absolvimus, libertavimus, et tenore Presentium auctoritate Regia Boemie, supra scripta, etiam de certa nostra scientia, eximimus, absolvimus, et libertamus; Decernentes et hoc Regio Boemie statuentes edicto, quod ipsum Monasterium, cum hominibus, Bonis, Iuribus et pertinentiis suis, ab vniversis, et singulis Bernis, Contributionibus, et Oneribus suprascriptis, quibuscunque vocabulis, vel nominibus solent, vel possunt, nominari, per dictum tempus viginti Annorum, immune sit, liberum penitus et exemtum. Volumus tamen nihilominus, ut Abbas et Conventus Mnrij Skalicen. predicti, Bernas et Stewras consuetas, ab hominibus, et subditis suis exigere possint, et valeant, pro structura et perfectione edificiorum ipsius Mnrij libere convertendas (Pelzel eb. II. Urk.-Buch S. 174).

Wurde die Bern schon unter Wenzel selten gezahlt, so geschah es unter seinem Nachfolger Sigmund (1419—1437), als die verheerenden und alle Ordnung auflösenden Religionskriege hereinbrachen, noch seltener. Zur Lehre der gewaltthätigsten und schwärmerischen Sekte der Taboriten gehörte es geradezu, es werde auf Erden kein König oder Herrscher, noch ein Unterthan sein, und alle Abgaben und Steuern werden aufhören, keiner werde den andern zu etwas zwingen, denn alle werden gleiche Brüder und Schwestern sein. Allein die auch in Tabor alsbald eingetretene Reaktion zur Wiederherstellung einer Autorität führte schon 1420 zu dem Beschlusse, welcher allen Taboritengemeinden auferlegte, die üblichen Gaben und Steuern in die gemeinschaftliche Kasse ordentlich zu zahlen (Palacky III. 2. S. 190, 227).

Diese Religionskriege gaben der Reichsmatrik und der Hussitensteuer den Ursprung, dem Anfange eines neuen Organismus des deutschen Reiches und der stehenden Heere, welche so tief in das Leben der Völker eingriffen und das Meiste zur immer größeren Ausdehnung ihrer Besteuerung

beitrugen *). Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1422 wurde beschlossen, daß außer dem Kriegszuge, der zur Befreiung der Burg Karlstein um Michaelis unternommen werden sollte, auch der sogenannte tägliche Krieg gegen die Hussiten organisirt würde, und zwar durch ein stehendes Heer, das gegen Sold ordentlich aufgenommen werden, und bis zur gänzlichen Vertilgung der Ketzer im Felde verbleiben sollte. Einige Fürsten wollten, daß auf die Bezahlung des Soldes im ganzen Reiche eine Steuer erhoben werde, und zwar ein Pfennig von hundert; als aber besonders die Reichsstädte dagegen waren, indem sie nicht gewollt haben sollen, daß ihr Vermögen und Reichthum dadurch an den Tag komme, mußte sich jedes Reichsglied verbinden, eine gewisse Anzahl Bewaffneter gegen die Hussiten ins Feld zu stellen und sie auszuhalten; das Verzeichniß aller dieser Namen und Zahlen ist jene in der deutschen Geschichte vielgenannte Reichsmatrik vom J. 1422, obwohl in sich selbst unvollständig und unvollkommen. Denn aus dem hierüber erschienenen päpstlichen Schreiben ist zu ersehen, daß gleich vom Anfange über die ungleiche und parteiische Vertheilung dieser Last geklagt wurde, indem jedes Reichsglied sich nach Möglichkeit davon zu befreien suchte. Für die Hilfe, die in dieser Angelegenheit besonders von der Geistlichkeit geleistet wurde, zeigte sich Sigmund dadurch dankbar, daß er erst am 23. August durch eine Menge auf ein Mal herausgegebener Urkunden alle Verpfändungen von Kirchen- und Klostergütern, die er in Böhmen seit dem J. 1420 mit seiner Unterschrift bekräftigt hatte, widerrief und für ungültig erklärte. Dafür hörte Cardinal Branda nicht auf, den Reichstag mit allen möglichen Kirchenmitteln zum Kriege zu stacheln. Als aber drei Kreuzzüge ein schmähliches Ende genommen, machte man zu dem vierten 1427 die großartigsten Vorkehrungen. Zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Kriegskosten wurde im Reiche über die sogenannte „Hussitensteuer“ oder den gemeinen Pfennig verhandelt; in der königlichen Proposition wurde von jeder Person über 14 Jahre, männlicher und weiblicher, die über tausend Gulden besäße, ein Gulden, die zweihundert Gulden und darüber besäße, ein halber Gulden, die weniger besäße, sechs Straßburger Pfennige verlangt; allein der Reichstag beschloß

---

*) Aehnliche Veranlassungen, Kriege, die Haltung von Söldnern, führten auch anderwärts zur Einführung neuer Steuern. So im Deutschordenslande Preussen, wo nur gewisse Abgaben (der kulmische Pfennig zur Anerkennung der Oberherrschaft des Ordens, der Hufenzins, das Wart- oder Wachgeld, die Hofsteuer, der Krugzins, der Mahlpfennig oder Mahlzins), Dienstverpflichtungen und Leistungen bestanden, das Land aber von Zöllen und außerordentlichen Steuern ganz frei war, bis die unglücklichen Kriege mit Polen 1411 zum ersten Male einen „allgemeinen Schoß“ im ganzen Lande mit sich brachten, welcher 1412, 1420 und später wiederholt, seit dem Anfange des 16. Jahrhundertes, als deutsche Fürsten Hochmeister wurden, in eine stehende Steuer überging, zu welcher sich alsbald (seit 1508) auch eine Vieh- und Biersteuer oder Bierziese und zwar die letztere gleich auf mehrere Jahre bewilligt gesellten (Gottschalk, preuss. Geschichte, Königsberg 1850, 1. B. S. 142, 146, 149, 151, 155, 211—223, 236, 254—257; S. auch die brandenburg'sche Steuerverfassung in d. 2. Hälfte des 16. Jahrh. v. Raumer, in d. märkischen Forschungen 4. B. (1850) S. 320—336).

in dieser Angelegenheit nichts, außer daß von jedem Juden im Reiche ein Gulden gezahlt werden mußte, und daß nicht nur in Deutschland Sammlungen von Ablaßgeldern ausgeschrieben wurden, sondern daß man sie auch in Italien, Dänemark, Skandinavien und Polen abforderte, indem der Papst in der ganzen Christenheit zur Unterstützung der Kreuzfahrer die Zahlung des Zehenten angeordnet hatte, obwohl die Geistlichkeit sich selten wo daran gewöhnen wollte. (Palacky III. 2. S. 314, 441, Aschbach, Geschichte Sigmunds III. 259, 265, IV. 316). Auch dieser Kreuzzug mißlang gänzlich und erst später (1434) gelang es den Böhmen selbst, sich zu besiegen und das Land unter die Herrschaft Sigmunds zu bringen, nachdem sich zu diesem Zwecke (1433) Böhmen und Mähren einem Landesverweser unterworfen und ihm zur Herstellung der Ordnung den zehnten Groschen von allen Pfandgütern und zwei Groschen von der Hufe jedes Erbgutes bewilligt hatten, was aber den Zinsleuten zur Erleichterung der herrschenden großen Armuth von ihren Zinsen abgeschlagen werden sollte, und nachdem das basler Concil am 8. Februar 1434 „zum Behufe der böhmischen Angelegenheiten" der ganzen Christenheit eine besondere Steuer auferlegt hatte und zwar in der Art, daß in allen Ländern von den Einkünften der Kirchengüter der halbe Zehent oder fünf vom Hundert gezahlt werden mußte (Palacky III. 3. S. 146, 152).

Damit der Kaiser mit aller Feierlichkeit in das Land eingeführt werden könnte, bewilligte der auf den 29. Februar 1436 einberufene böhm. Landtag eine besondere Steuer (eb. 212). Wie mittellos er aber stand, zeigt der Vortrag, als er auf dem allgemeinen Landtage zu Prag von 1437 eine allgemeine Landessteuer verlangte. Derselbe lautete also: „Liebe Herren! Ihr habt Uns hier eingeführt, Uns gutwillig und einstimmig als Eueren Herrn anerkannt und Uns, wie Ihr Euch dessen selbst erinnern könnt, gesagt, daß Ihr Uns mit Rath und That beistehen wolltet, wenn sich jemand gegen Uns auflehnen sollte; nun seht Ihr, daß sich die Königgrätzer, Rohač und Andere von Tag zu Tag immer mehr Uns widersetzen und das Land verwüsten, während Wir bisher, was Wir vermochten, aus Unseren eigenen Mitteln thaten, ohne wahrzunehmen, daß Uns jemand auf seine Unkosten beispränge. Ihr könnt demnach begreifen, daß Wir das länger zu thun außer Stande sind, indem Wir von diesem Lande keine Einkünfte beziehen und nur das besitzen, was Wir anderswoher mit schwerer Mühe erhalten, obgleich Wir das alles für das allgemeine Wohl dieses Landes gern gethan haben. Darum verlangen Wir von Euch und bitten, Ihr möchtet, dies alles wohl in's Auge fassend, Uns rathen und helfen, damit Wir für die Zukunft unter Euch aushalten können. Und Wir vertrauen, daß Ihr Uns mit Rath und That behilflich sein werdet, nicht für Unser, sondern für Euer eigenes und dieses Landes Heil. Denn Ihr müßt selbst einsehen, daß Wir nicht Unseren, sondern den allgemeinen und des Landes Nutzen suchen." Weiter wurde in dem Vortrage geschildert, wie es nicht genüge, daß das öffentliche Landesgericht bereits im Gange sei, sondern wie auch Urtheile gesprochen werden müßten

mit der Macht „zu zwingen“ oder ihnen bei denjenigen Geltung zu verschaffen, die sich vielleicht widersetzen wollten; und deßhalb sei der Kaiser gesonnen, so lange im Lande zu bleiben, bis Ordnung und Ruhe in ihm befestigt sein werde, jedoch in der Hoffnung und unter der Bedingung, daß ihm das Land dabei behilflich sei. Der Landtag konnte nicht verkennen, daß diese Forderung gerecht war, weil der König in Folge der Verpfändung aller königlichen Güter noch keine anderen Einkünfte hätte, als die Zahlungen der königlichen Kammerstädte und einige Zölle; die alte Hauptquelle der Einnahmen, der Ertrag von Kuttenberg, mußte erst durch neuen Aufwand ausgiebiger gemacht werden. Es wurde daher ungewöhnlicher Weise, obwohl viele Landtagsglieder dagegen waren, eine ganze Zinsung und zwar die eine Hälfte um Mittfasten (7. März), die andere um Sct. Laurenz (10. August) bewilligt, d. h. die halbjährige Summe aller Gaben und Steuern, welche die Zinsleute oder Unterthanen im ganzen Königreiche ihren Herren zu entrichten schuldig waren. Zur Erhebung dieser bedeutenden und beinahe unerhörten Abgabe wurden in allen Kreisen eigene Einnehmer aus dem Herren- und Ritterstande bestimmt; Schade, daß sich weder ihre Register erhielten, noch die ganze von ihnen erhobene Summe bekannt wurde. Nicht lange darauf, am 20. Februar, wurde auch das k. Kammeramt wieder eingeführt, und Ritter Wilhelm von Rečtin oder Žlutic (Luditz) zum Procurator ernannt. Dadurch wurde aber dem Kaiser die Möglichkeit geboten, auszuführen, was er, als er die Abgabe verlangte, vor Allem im Auge gehabt hatte, obgleich er in seiner Rede an den Landtag davon geschwiegen: nämlich von den verpfändeten königlichen und Kirchengütern so viele auszulösen, als nur immer thunlich, und sie wieder zur Dotirung seiner Kammer, sowie einzelner Kirchen und Klöster zu verwenden, um wenigstens in etwas gut zu machen, was er gleich bei seiner Krönung im J. 1420 nothgezwungen verbrochen hatte. Allein auf dem am 24. Mai 1437 angefangenen Landtage klagte der Kaiser über die laue Einzahlung der Steuer, von welcher er bisher nicht mehr als 2300 Schock böhm. Groschen erhalten habe (Palacky III. 3. S. 255, 267).

Kaiser Sigmund hatte seine Erbin Elisabeth dem Herzoge **Albrecht** von Oesterreich zugedacht; allein lange ging dieser sehnlichste Wunsch des letzteren nicht in Erfüllung. Als der Kaiser im unglücklichen Kriege gegen die Böhmen einer starken Hülfe bedurfte, trafen endlich im Sept. 1421 beide Fürsten in Preßburg zusammen und es wurde festgesetzt: Der König erklärt urkundlich dem Herzog seine Tochter Elisabeth zur Gemahlin zu geben; er verpfändet ihm wegen gehabter „Mühe, Kosten und Zehrung“ die Städte und Schlösser: Budweis in Böhmen, Iglau, Jamnitz, Znaim und Pohrlitz in Mähren für 200,000 Ducaten; auf diese Pfandschaft schlägt er 100,000 Ducaten Heirathgut und Heimsteuer; dem Herzog Albrecht, der 100,000 Ducaten Widerlage **bereits baar bezahlt**, weist er ebenfalls die genannten Orte als Sicherheit an; und endlich haben diese 400,000 Ducaten und deren Genuß bei kinderlosem Ableben Albrechts auf Elisabeth zu fallen. Diesem, seinem einzigen Kinde, bestimmte der König die Erbfolge in Hungarn, Böhmen und

er hatte bringen müssen. Hunderttausend Duc
tausend sollten in sehr kurzen Fristen bezahl
die damalige Zeit. Der Krieg war noch a
jeder vorkommenden Gelegenheit nahm der K
schlag auf diese selben Pfandschaften, die E
Herzogs in Anspruch. Und doch sind keine
sitzungen von dieser Zeit erhalten und wohl
gehabt. Zu Führung des Krieges allein, wa
Herzog mußte seine Zuflucht zu einer außerord
christlichen Glaubens und zur Ausrottung der
nehmen. Sie ward auf die Weingärten gesch
Grafen, Herren, Rittern und Knechten von
der Enns, daß sie ihm diese Beisteuer nicht n
gehabt, sondern aus gutem Willen zugestanden
wegen dieses Krieges suchte er Darlehen, do
pfänden. Aber die vorzüglichste Hilfe gewährte
er ihm den zehnten Theil aller Einkünfte
Güter bewilligte, wovon nur die St. Johann
Ritter ausgenommen waren. Durch zwei Jahre
Der Abt von Mölk, der Propst zu Klosterneub
waren mit Erhebung derselben vom Papste be
sorgen, daß die Beträge wirklich nur zur Führ
würden. Damit Herzog Albrecht ernstlicher ei
der König (Nikolsburg am 23. März 1422) b
Albrecht rüstete mit Macht. Er nahm Söldner
vom Könige verpfändeten Städte. Im Spätherbs
Mann des Königs 12,000 zu, mit denen er da
Mähren belagerte und nahm. Nachdem sich ab

Mähren, in Verein mit ihrem Gemahle, stürbe er selbst ohne männliche Erben; sollte er aber noch Vater einer Tochter werden, so möge Elisabeth eines der beiden Königreiche nebst Mähren wählen, das andere habe ihrer Schwester zu verbleiben. Herzog Albrecht mußte aber noch sich verpflichten, dem Könige 60,000 Ducaten darzuleihen, halb nächste Fastnacht, halb am 24. April 1422 zahlbar. Groß waren die Vortheile und glänzend die Aussichten, welche sich dem Herzog durch diese Ehe und durch die Bestimmungen des Königs eröffneten; aber sehr beträchtlich waren auch die Geldopfer, die er hatte bringen müssen. Hunderttausend Ducaten waren baar erlegt, sechzigtausend sollten in sehr kurzen Fristen bezahlt werden. Große Summen für die damalige Zeit. Der Krieg war noch außerdem fortzuführen; und bei jeder vorkommenden Gelegenheit nahm der König wieder, und stets als Zuschlag auf diese selben Pfandschaften, die Ergebenheit und den Schatz des Herzogs in Anspruch. Und doch sind keine Verpfändungen herzoglicher Besitzungen von dieser Zeit erhalten und wohl anzunehmen, daß keine Statt gehabt. Zu Führung des Krieges allein, war Geldbeistand nöthig und der Herzog mußte seine Zuflucht zu einer außerordentlichen Steuer zur Hülfe des christlichen Glaubens und zur Ausrottung der Ketzerei in Böhmen und Mähren nehmen. Sie ward auf die Weingärten geschlagen, und er beurkundete den Grafen, Herren, Rittern und Knechten von Oesterreich und des Landes ob der Enns, daß sie ihm diese Beisteuer nicht nach einem Recht, das er dazu gehabt, sondern aus gutem Willen zugestanden (26. Nov. 1421). Auch nur wegen dieses Krieges suchte er Darlehen, doch ohne etwas dafür zu verpfänden. Aber die vorzüglichste Hilfe gewährte ihm der heilige Vater, indem er ihm den zehnten Theil aller Einkünfte der gesammten geistlichen Güter bewilligte, wovon nur die St. Johanns- und die deutschen Ordens-Ritter ausgenommen waren. Durch zwei Jahre hatte diese Steuer zu bestehen. Der Abt von Mölk, der Propst zu Klosterneuburg und der zu St. Stephan waren mit Erhebung derselben vom Papste beauftragt und hatten dafür zu sorgen, daß die Beträge wirklich nur zur Führung dieses Krieges verwendet würden. Damit Herzog Albrecht ernstlicher einschreiten könne, übertrug ihm der König (Nikolsburg am 23. März 1422) die Statthalterschaft Mährens. Albrecht rüstete mit Macht. Er nahm Söldner auf als Besatzung der ihm vom Könige verpfändeten Städte. Im Spätherbste 1421 führte er den 80,000 Mann des Königs 12,000 zu, mit denen er das feste Raubschloß Jaispitz in Mähren belagerte und nahm. Nachdem sich aber des Königs Heeresmacht im Jänner 1422 vor Žiška hatte aus Böhmen zurückziehen müssen, mußte sich Albrecht mit seinem kleinen Heere auf Verstärkung der Besatzung seiner mähr. Städte und dann auf Deckung der Gränze beschränken. Mähren war von Oesterreich aus um so leichter zu vertheidigen, als der Herzog die erwähnten wichtigen, zum Theil an Böhmens Gränze gelegenen Plätze, durch sein Pfandrecht, in bewaffnetem Besitz hatte. Daher, und um ihn anzufeuern, die ganze Macht Oesterreichs für Mähren zu verwenden, wohl auch um ihm und seiner Gemahlin Elisabeth einen Beweis seiner Gnade zu geben, belehnte er beide

4. October 1423 zu Ofen mit dieser Markgrafschaft als rechtem Fürsten-
n der Krone Böhmen und bestätigte dieses als römischer König. In dem
gs zuvor ausgestellten Revers des Herzogs und seiner Gemahlin ward als
t unter ihn gehörig der Bischof von Olmütz und Herzog Przemko von
ppau angeführt, welche beide aber „ihre Stimmen zu geben haben zu
 Königreich Böhmen“ stürbe Sigmund ohne männliche Erben; der Herzog
 seine Gemahlin verpflichteten sich, bekäme Sigmund diese Erben, diesen
r ihm auf Verlangen das Land zurückzustellen, gegen Ersatz des etwa
rwendeten wofür es als Pfand zu bleiben hätte, mit Ausnahme der bereits
pfändeten Orte Iglau, Znaim, Jamnitz und Pohrlitz; Elisabeth sei Erbin
 Landes, wenn sie mit Albrecht keine Kinder hätte; stürbe sie, Sigmund
 dessen Erben; alle Einwohner seien in ihren Gerechtsamen zu schützen;
e eingelösten Pfänder haben den Beiden zu verbleiben, welche dem König
 er ihnen in allem beistehen; dieser behielt sich nur die zwei Schlösser
umow und Swietlau vor, die aber nach seinem Tode auch an Albrecht
 Elisabeth oder ihre Erben zu fallen haben (Lichnowsky, Geschichte des
uses Habsburg 5. B. S. 214—219, Urk.-Buch S. CLXXXIII ff.).

Neue Ermahnungen ließ der h. Vater an den Herzog ergehen, einen
dzug auch im J. 1426 zu eröffnen. Es wurde auch der zehnte Mann in
sterreich ob und unter der Enns aufgeboten. Das Heer, welches am
 Juni in Laa und Egenburg sich versammelte, aber erst im August ins
ld rückte, soll nahe an 40,000 Mann gezählt haben. Lundenburg ward
geblich belagert und endlich theils wegen der Stärke des heranrückenden
indes, theils wegen der Uneinigkeit der österreichischen Landherren unter
, wieder nach Hause gezogen. Im Spätherbst rückte der Herzog noch
mal nach Mähren, erlitt in einem Gefecht Nachtheile, blieb dann bei
iemy (?) Sieger. Doch konnte nicht verhindert werden, daß die Hussiten aus
hmen, in Verein mit ihren Freunden in Mähren, Kostel einnahmen, die
ädte Nikolsburg und Feldsperg einnahmen und großen Schaden anrichteten.
gar in dem darauf folgenden Winter setzten sie ihre Einfälle nicht aus.
chnowsky V. 237. S. dazu Palacky III. 2. S. 406—420).

Im Juli 1428 erhielt der Herzog neuerdings eine außerordentliche Beisteuer,
en gemeinen „Anslag“, von dem Adel Oesterreichs und des Landes ob
 Enns, wofür er, dankend, die gewöhnliche Erklärung ausstellte, daß diese
lfe keinen Nachtheil ihren Rechten und Freiheiten bringen solle. Aber im
ai 1429 und im October desselben Jahres war er genöthiget, wieder den
ten Willen der Stände auf dieselbe Weise in Anspruch zu nehmen. Seinen
nkünften hinderlich waren die Nachlässe und Entschädigungen, die er wegen
 Verwüstungen der Feinde gewähren mußte.

Die Stände gaben aber diese Beisteuer nicht gern und ohne Eifer, denn
gleich sie die Ueberzeugung hatten, daß sie für die Sicherheit und den
hutz des Landes verwendet würde, so schien es ihnen zu hart, außerdem
ch persönlich und mit ihrem Leuten, so oft und eilig in Krieg ziehen zu
üssen. Und doch sahen sie, wie alljährig die verheerenden Einfälle der

Hussiten sich wiederholten. 1428 um Pfingsten drang ein Heer von Zehntausend derselben über Schlesien und Mähren nach Oesterreich. Bis an die Donau, Wien gegenüber, ging der Raubzug, und beutebeladen eilten sie nach Böhmen zurück (Lichnowsky V. 238).

1429 blieb Oesterreich und Mähren von Einfällen der Hussiten verschont. Das Jahr 1430 brachte aber eine Schaar derselben nach Mähren und auch nach Oesterreich.

Für 1431 wurden bei dem zu Nürnberg abgehaltenen Reichstag große Rüstungen gegen die Hussiten angeordnet. Papst Martin V hatte durch den thätigen Cardinal Julian Cesarini diesen Eifer erregt und deßhalb besonders an die vorzüglichsten Fürsten Schreiben erlassen. Herzog Albrecht als Nachbar Böhmens und den Einfällen der Feinde am meisten ausgesetzt, sollte den zwanzigsten, die entfernteren wie Herzog Friedrich in Verein mit seinen Neffen den fünf und zwanzigsten Mann stellen. Für Mannschaft und Geld wurde besonders durch Herzog Albrecht, auf das eifrigste gesorgt, ja sogar der zehnte Mann an einigen Orten aufgeboten. Alle Mittel wurden ergriffen, den Hussiten zu schaden, so zwar, daß Eugen IV., Nachfolger Martin des V., so weit ging, alle Fürsten, die zur Verhütung größeren Nachtheils Verträge mit ihnen eingegangen, von aller Verbindlichkeit deßhalb loszusagen und sie ermahnte, in Person zu Felde zu ziehen.

Herzog Albrecht sammelte seine Schaaren im Juli bei Laa und führte sie über die Gränze; da sich aber der Einmarsch des Reichsheeres nach Böhmen verzögerte, mußte er sich zurückziehen. Als den Hussiten die Nachricht gekommen, daß dieser Einmarsch Statt gefunden und sie sich gegen Pilsen wendeten, rückte er rasch nach Böhmen, nahm Kygiow (Gaja), zerstreute die auf 14000 Mann angewachsene neue Secte, die sich Mediocres nannte, und belagerte Przibislaw. Die große Niederlage, welche das Reichsheer erlitten, zwang ihn, wieder abzuziehen, worauf er in Mähren mehr als fünfhundert hussitische Orte niederbrennen ließ. Als aber Prokop der Kleine seine Haufen dahin führte, wandte sich der Herzog nach Oesterreich, nachdem er die Besatzungen der größern Städte verstärkt hatte. Prokop zog nach Hungarn, wo er bei Illava auf das Haupt geschlagen wurde. Doch aber fand eine Schaar die Möglichkeit, in Oesterreich einzufallen; 4500 Mann zu Fuß und 600 Pferde unter Anführung von Niklas und Johann Sokol, Thomas von Wlaschim und Zesema von Kunstatt auf Jaispitz. Sie raubten vorzüglich Wein, wurden aber von Leopold von Kreyg, Georg von Puchaim, Niklas dem Truchseß und andern am 14. October theils bei Böhmisch-Waidhofen, theils bei St. Bernhard am Hart, auch beim Schlosse Kirchdorf überfallen, 4000 derselben erschlagen, 700 mit dem einen Sokol gefangen nach Wien geführt, ihr Geschütz, eilf Bombarden, und die gesammte Beute ihnen abgenommen und ihre Fahnen in die herzogliche Hofkapelle nach Wien verehrt.

Jedoch bereits Ende November desselben Jahres 1431 stand Prokop Holy mit 10,000 Taboriten als Rächer in Oesterreich und verheerte wüthend, bis er selbst Mangel leidend nach Böhmen zurückzog.

Herzog Albrecht war gegen diese entsetzlichen Feinde auf die Kräfte seiner eigenen Lande beschränkt. Seine nächsten Verwandten unterstützten ihn nicht allein nicht, sondern trachteten sogar, die ihm von dem Könige Sigmund zugesicherte und ihnen wohlbekannte Erbfolge in Böhmen zu vereiteln und auf sich und ihre Linie zu wenden (Lichnowsky V. 242. S. Palacky III. 2. S. 543—9, III. 3. S. 19).

Im J. 1432 brachen die Hussiten wieder verheerend in Oesterreich ein, verwüsteten das Kloster Waldhausen und hausten so lange in diesen Gegenden, bis die von Kreyg und von Puchaim sie bei Znaim erreichten und aus dem Lande jagten. Herzog Albrecht hatte die bedeutendsten Orte in Vertheidigungsstand setzen lassen. Erneut war ihm von den Landständen eine Hussitensteuer und ein Aufgebot bewilligt worden, nebst, für dieses Mal aber nur, der Macht die Hauptleute der Landwehre zu ernennen. Für dieses alles gab er ihnen die gebräuchliche Gegenerklärung. Er war so sehr in Geldnoth gekommen, daß er Kleinodien seines Schmuckes verpfänden mußte (Lichnowsky V. 260). Endlich brachte Albrecht am 2. August 1433 einen Waffenstillstand und, noch vor der großen Niederlage der Böhmen bei Böhmisch-Brod (30. Mai 1434) am 4. März 1434 einen Landfrieden in Mähren zu Stande. Die Nachricht von der Vernichtung der so sehr gefüchteten Taboriten und Waisen durch die Calixtiner und Katholiken hatte großen Jubel in Oesterreich und Mähren verbreitet, aber es konnte doch ein Einfall der versprengten Schaaren befürchtet werden. Die um diese Zeit eingetroffene Bewilligung des Concils zu Basel des halben Zehents der Geistlichkeit in den Landen Herzog Albrechts, zu Führung des Krieges gegen die Hussiten verschaffte*) die nöthigen Geldbeträge. Um stets gerüstet zu sein, berief der Herzog einen Landtag nach Wien und ließ das Aufgebot für den dritten August nach Laa beordern. Aber diese Anstalten waren glücklicher Weise unnöthig. Albrecht ging im Herbst dieses Jahrs 1434 nach Mähren zurück, das begonnene Friedenswerk zu befestigen und bestätigte am 11. September zu Brünn die Privilegien der mährischen Stände (Lichnowsky V. 262).

Große Summen hatten diese Kriege und die Vertheidigung Mährens dem Herzoge gekostet. Von dem Kaiser erhielt er zwar theilweise Ersatz, aber meist nur in Pfandschaften, wogegen er wieder von seinen eigenen Gütern verpfändete, um die Söldner zu befriedigen. Steuern auf seine Lande und Städte mußten mit beitragen und so unverläßlich waren die Böhmen, so kostspielig die Züge des Herzogs mit dem Kaiser, daß es nöthig war, diese Beihülfe auch für das Friedensjahr 1436 auszuschreiben. Mit baarem Gelde mußte er auch noch immer seinem stets geldbedürftigen Schwiegervater aushelfen, obgleich er selbst, auch von seinem nunmehr reichen Vetter Friedrich dem IV. Geld auszuleihen genöthigt war. Sogar die vom h. Vater, sehr großmüthig, da er noch immer die Versammlung zu Basel als Concil anerkannte, ihm bewilligte Hussitensteuer von der Geistlichkeit seiner gesammten

*) Das Concil legte der gesammten Geistlichkeit eine allgemeine Steuer des zwanzigsten Pfennigs (vicesimam) auf.

Lande zahlbar, kam nicht allein nicht pünktlich in seinen Schatz, sondern e[r] ward, bis alles einging, mit den betreffenden Kirchenfürsten in weitläufig[e] Unterhandlungen verwickelt. Nicht allein diese Geldverlegenheiten bekümmerte[n] den edlen Herzog, es war auch in Wien und Oesterreich im Jahre 1436 ein[e] so verheerende Seuche ausgebrochen, daß er befahl, das Läuten der Sterbe[-] glocken einzustellen, damit den Leuten kein Grauen käme. Vielleicht ist e[s] diesem Unglück mit zuzuschreiben, daß die noch unter Waffen stehenden ver[-] einzelten hussitischen Schaaren nicht nach Oesterreich drangen, aber 1437 da[s] nördliche Mähren verheerten (Lichnowsky V. 279)*).

---

*) Lichnowsky theilt auch sonst noch Manches zur Steuergeschichte Oesterreichs un[d] Mährens mit.

1412. 26. Juli. Wien. H. Albr. fordert von den Städten Krems und Stein Rech[-] nung über die Brautsteuer s. Schwester Margaretha und über die Steuer zu Bezahlun[g] der mährischen Schuld. Auch kündet er ihnen eine Steuer auf den Landfrieden an. Kur[z] K. Alb. II. I. 325 (Lichnowsky V. Urk.-Buch S. CXXII).

1417. 13. März. Wien. H. Albr. bezeugt daß s. Hubmeister Berchtold von Mangen vor ihm, s. Hofm. Reinpr. v. Walsee, Pilgrim v. Puchheim, Landmarsch. in Oest., Leup v. Ekhartsau, Andre Pfarrer zu Gors s. Kanzler, das Hubmeisteramt vom Sonntag nac[h] St. Gertrud 1412 bis auf Weihnachten 1417 (eigentl. 16) verraitet habe, (die Einnahm[e] betrug durch ältere Remanenzen und außerordentliche Anschläge und Steuern auf Klöste[r] Städte, Märkte, Dörfer und Juden 197297 Pfund 3 Schill. 26 Pfenn., die Ausgab[e] 187557 Pfd. 5 Schill. 22 Pfenn. — 16724 Pfd. 5 Schill. 16 Pfenn. davon als Heiratsgu[t] s. Schwester Margareth v. Baiern — 29991 Pfd. 4 Schill. 23 Pfenn. auf Lösung vo[n] Schlössern, Festen und Urbaren — 20864 Pfd. 3 Schill. 25 Pfenn. die auf Schlösser un[d] Festen verbaut wurden) und ihm davon als Rest noch 9739 Pfd. 6 Schill. 4 Pfenn. schuld[ig] (eb. S. CLIII).

1435. 6. April. Wien. H. Albr. Absolutor. für s. Hubm. Berchtold v. Mangen übe[r] s. Rechnung von Weihnachten 1433 bis Weihnachten 1434. (Einnahme 599 Pfd. 4 Schill 26 Pfenn. Rest vom vor. Jahre, 1111 Pfd. 2 Pfenn. alte Remanenzen. — Von Ungelt, Gerichten, Mauthen, Urbaren 2c. 40649 Pfd. 5 Schill. 1 Pfenn. — Von ungewöhnl. Ein[-] nahmen 7066 Pfd. 6 Schill. 26 Pfenn. — Anschlag zur Rettung des Landes gegen die Hussen auf Städte, Märkte, und Remanenzen des Anschlags auf die Prälaten 2c. 18871 Pfd. 79 Pfenn. — Nutzen aus Mähren und Judensteuer daselbst 3948 Pfund 34 Pfenn. Zu[-] sammen 72246 Pfd. 4 Schill. 18 Pfenn. — Ausgaben: 10236 Pfd. 7 Schill. 19 Pfenn. zu des H. u. s. Gem. Bedarf „als vmb klayder Samad Wildwerch, Weingartenbau, Keller[-] meisteramt, Zehrung über Bothschaften, Gebäude 2c. — 3414 Pfd. 5 Schill. 20 Pfenn. für die Kirche. Item auf vnsers gnedigen herren u. des Romischen Kaysers zerung seins geuert[s] von Basel, von lyncz herab durch vnser Land, auf Schankhung vnd zerung darumb man ettleich gestt aus der Herberg vnd aus vnserm land gelaitet hat. Zahlg. etlicher Geldschulden 6487 Pfund 14 Pfenn. — Ankauf einiger Güter 910 Pfd. 6. Schill. Pfenn. Leibgeding Jahrsold - - für s. Räthe und Landleute und Diener 10292 Pfund 59 Pfenn. Burghut und Schloßbehütung „besonder der Marchgesloß“ des Landes Oest. 13133 Pfund 5 Schill 12 Pfenn. Auf des Landes Mähren Beschützg. 2c. 23053 Pfund 3 Pfenn. Zusammen 67528 Pfd. 3 Schill. 7 Pfenn. — Rest 4718 Pfd. 41 Pfenn. (eb. CCXCVI.

1436. 28. März. Wien. H. Albr. Absolutorium für s. Hubmeister Berchtold v. Mangen über das verrechnete Einnehmen vom J. 1435. (Einnahme: 4718 Pfd. 41 Pfenn., Rest von der letzten Reitung dazu 911 Pfd. 61 Pfenn. Remanenzen — von Umgelten, Gerichten, Mauthen 2c. 43127 Pfd. 6 Schill. 1 Pfenn. — Renten von Judenlosung u. Weingarten[-] steuer in Mähren, Anlehen und Semidecima vom Basler Concil bew. gegen die Ketzer 26544 Pfd. 6 Schill. 4 Pfenn. Summe aller Einnahmen 75301 Pfd. 7 Schill. 24 Pfenn.

Es wird nicht befremden, daß bei dem Tode Albrechts (1439), welcher während seiner kurzen Regierung in Ungarn und Böhmen mit Widerwärtigkeiten zu kämpfen hatte, viele Schulden zurückblieben und, wenn nicht früher, doch auf dem Landtage von 1443, auf Mittel gedacht werden mußte, wie der künftige König Böhmens dotirt werden solle, damit er nicht nur daselbst Hof halten, sondern auch die große Anzahl der verpfändeten königlichen Güter zu seinen Handen auslösen könnte. Zu diesem Zwecke wurde, wie bei Einführung Sigmunds in das Land am Anfange des J. 1437 eine fast unerhörte Steuer, nämlich ein Jahreszins aus dem ganzen Königreiche, bewilligt worden war, auch jetzt bestimmt, daß dem neuen Könige nicht nur ein, sondern wenn es nöthig wäre, zwei ganze Zinsen, wie aus Böhmen, so aus allen zur Krone gehörigen Ländern entrichtet werden sollten, das ist die ganzjährige Summe aller Zinsgelder, welche die Unterthanen ihren Herren überhaupt schuldig waren. Auf dem Landtage in Pilgram 1446 kam man weiter überein, daß alle, welche irgend Zinsen und Zahlungen aus dem Lande beziehen, einen Halbjahrzins von allen ihren Besitzungen steuern, und die Städte auf dem allgemeinen Landtage verhalten werden sollen, gleichfalls zu helfen, auf daß der König die verpfändeten Krongüter auslösen und seinen Hof unterhalten könne. Der neue Gubernator Georg von Podiebrad, besorgt um die Herstellung der Ordnung im Reiche, erneuerte die k. Kammer in Böhmen, wirkte auf alle Weise für ihr Gedeihen und legte sowohl über die Einnahmen, als über die Ausgaben Rechnung vor einer, vom Könige selbst ernannten Commission*). Als endlich der nachgeborne Ladislaw die Regierung der böhm. Länder übernehmen konnte (1453), mußte ernstlich an die Herstellung der Ordnung im k. Haushalte gedacht werden. Schon vom Beginn der Hussitenstürme 1419 waren in Bezug auf Grund- und Güterbesitz im ganzen Lande zahllose Veränderungen, ja eine wahre Umwälzung vor sich gegangen, alle königlichen Kammergüter, sowie alle Besitzungen des geistlichen Standes in Böhmen waren occupirt und größtentheils später von Kaiser Sigmund zu bestimmten Summen als Pfand verschrieben worden,

— Ausgabe: 10205 Pfd. 4 Schill. 8 Pfenn. auf Kleider, Sammt, Pelzwerk, Weingartenbau, Kellermeisteramt, Bothschaften gen Basel, Schlösserbau 2c. Ausrichtung s. und s. Gemahl. Gf. Michels v. Maidburg und des Hofges. Küche zu Wien 3213 Pfd. 5 Schill. 14 Pfenn. Zehrung des röm. Kaisers, Schankung, Losung von Geldbriefen 12989 Pfd. 5 Schill. 26 Pfenn. Leibgeding, Jahrsold, Wochensold der Räthe 2c. 10733 Pfd. 76 Pfenn. Burghut in Oest. 7327 Pfd 5 Schill. 10 Pfenn. Verwesung und Söldner zu Mähren 2c. 32330 Pfd. 4 Schill. 8 Pfenn. Zusammen 76800 Pfd. 3 Schill. 22 Pfenn. Rest zu Gunsten des Hubm. 1498 Pfd. 3 Schill. 28 Pfenn.) (eb. CCCIX).

*) Die Summe der Einkünfte des Jahres vom 24. Okt. 1453 bis zum 25. Okt. 1454 betrug 67.439 Schock böhm. Gr. d. i. 168.598$^1/_2$ ungar. Gulden oder jetziger k. k. Dukaten; die Ausgabe war um 349 Schock 41$^1/_2$ Gr. und 300 rhein. Guldeen größer, d. i. um etwa 1.048$^3/_4$ Dukaten. In jener Einnahmssumme befand sich nur ein Theil der dem König von dem böhmischen Landtag bewilligten Abgabe, dafür aber auch einige Einkünfte aus Ungarn und aus Oesterreich u. s. w.

auch im Privateigenthume entstand eine desto größere Verwirrung, je länger alle Gerichte schwiegen und die Landtafel geschlossen blieb. Im Jahre 1437 war zwar ein Anfang geschehen, die Ordnung wieder herzustellen, allein in Folge der baldigen neuen Stürme und Kriege blieb das Werk unvollendet, und während des langen Zeitraums, wo es keinen König und keine Richter gab, mehrten sich die Streitigkeiten ins Unendliche. Um dieser fast allgemeinen Rechtsunsicherheit ein Ende zu machen, wurde also auf dem großen Landtage von 1453, auf den Antrag des Gubernators, in ein durchgreifendes und ausgiebiges Mittel gewilligt: in eine Revision des Güter-Besitzes im ganzen Lande. Man ließ den Grundsatz als Richtschnur gelten, daß jeder rechtmäßige Güterbesitz entweder auf alte landtäfliche Einlagen, oder auf neuere urkundliche Verschreibungen sich gründe; wer sich aber mit keinerlei Verschreibung ausweisen könne, als ein unberechtigter Besitzer anzusehen sei. Es wurden daher zwei Commissionen eingesetzt, eine zur Durchsicht und Registrirung aller kaiserlichen und königlichen Verschreibungen, die andere zur Revision und Eintragung aller Privatverträge, die nach König Wenzels Tode über Abtretung von Gütern im Lande geschlossen worden waren. Wer königliche oder Kirchengüter inne hatte, ohne darüber irgend eine Verschreibung zu besitzen, der sollte sie dem Verweser zu Handen Seiner königlichen Hoheit längstens bis zur Lichtmesse (2. Februar 1454) abtreten; thäte dies jemand nicht, so sollte er dafür an Leben und Gut gestraft werden als ein Verbrecher und Störer des allgemeinen Wohls. Durch diese Verordnung und durch den Nachdruck, den ihr Herr Georg zu geben wußte, kamen viele Güter im Lande an die königliche Kammer zurück. Der zweite wichtige Landtagsbeschluß betraf die von dem ganzen Lande zur Dotation des königlichen Hofes längst versprochene Berna (Beisteuer). Man darf sie nicht mit der Abgabe verwechseln, die schon früher zur Krönung des Königs nach uraltem Rechte eingehoben worden war; denn da diese nicht verweigert werden konnte, so war es wohl nicht nöthig, sie erst zu bewilligen, außer dem Namen nach. Die Berna, von welcher hier die Rede ist, war eine außergewöhnliche Abgabe, zu der sich die Stände schon vom Jahre 1443 an bereitwillig erklärt hatten, sobald der König in das Land eingeführt und gekrönt sein würde. Es wurde daher in der That ein ganzer Zinsertrag (aurok) vom ganzen Königreiche bewilligt, d. i. die Hälfte der ordentlichen Jahreseinnahme von allen Gütern im Lande.*) Zu diesem Ende wurden in allen Kreishauptstädten Einnehmer bestellt, an

---

*) Insofern nicht Steuerbefreiungen Statt hatten, wie 1332 der Liechtenstein (Falke I. 322), bei den reichen und mächtigen Herren von Rosenberg, welche König Ladislaw, Ofen am 23. März 1456, ganz befreite, während König Johann nur bestimmt hatte, daß sie nicht über tricentas sexagenas zahlen sollen (Lichnowsky V. Regesten S. 191). Merkwürdig ist Kaiser Sigmunds Urkunde, Regensburg 19. Sept. 1434, in welcher er die Stadt Pilsen wegen ihrer Vertheidigung gegen die Hussiten und Erhaltung der kath. Religion a Berna in perpetuum liberat, privilegium Telonii ei confirmat et ab omnibus Daciis, Mautis, Accisis, Tributis, Pontenagiis, vectigalibus etc, per Rom. Imper. et provincias regni Bohem. eam eximit.

die vom 6. Januar 1454 angefangen jeder Baron und Edelmann seine Beamten mit der auf ihn entfallenden Geldsumme und den Registern zu schicken hatte, nach welchen der Ertrag für ihn eingehoben wurde, d. i. mit den Büchern des Landeskatasters, wie er vermuthlich zuletzt unter Kaiser Karl IV. geordnet worden war. Die Freisassen, (Erblinge, dědinníci) d. i. die armen Zemane, die weder Beamte noch Unterthanen hatten und ihr Feld selbst bebauten*), sollten zu zwei Schock (d. i. zu fünf Dukaten) von der Hufe Landes beisteuern. Allein nicht nur die Grundbesitzer von ihren Feldern, sondern auch die Capitalisten von ihren Capitalien sollten an die besagten Einnehmer den halbjährigen Zinsertrag abführen, und wer sich hierin einen Unterschleif oder eine Unlauterkeit zu Schulden kommen ließe, dessen Leben und Gut sollte dem Könige und den Landesherren verfallen. Auf ähnliche Weise hatten auch in den Städten die Bürger, Handwerker und Handelsleute beizusteuern, nur wurden die Geldsummen und die Art ihrer Einhebung durch königliche Decrete bestimmt. Schade, daß sich die Register über den Gesammt-Ertrag dieser Berna nicht erhalten haben. Wir besäßen darin wenigstens eine Art Schlüssel zur Berechnung des ganzen damaligen Nationalvermögens und des Verhältnisses, wie es unter die einzelnen Stände vertheilt war**) (Palacky IV. 60, 90, 147, 331, 341—345).

Im mähr. Landtagsschlusse vom 9. Febr. 1459 wurden in Betreff der königl. Berna und einiger Polizeimaßregeln zur Befriedigung des Landes fast wörtlich die Bestimmungen des nach Ladislaws Krönung in Prag 1453 gehaltenen Landtages wiederholt (Palacky IV. 2. S. 77).

Ein Ereigniß der größten Wichtigkeit, auch für die künftige Gestaltung des Steuerwesens, wurde damal der endliche Sturz des byzantinischen Reiches, welcher ganz Europa um so tiefer erschütterte, je mehr sich zeigte, daß die Einnahme Constantinopels nur den Anfang jener Eroberungen bildete, welche der junge unternehmende Sultan Mahomed II. gegen die Christenheit im Schilde führte. Papst Nikolaus V. ließ durch die Bulle vom 30. Sept. 1453 in allen christlichen Ländern einen Kreuzzug gegen die Türken predigen, überall wurde geboten, daheim Frieden oder wenigstens Waffenstillstand zu schließen und in den Krieg gegen die Ungläubigen zu ziehen; wer nicht selbst mitziehen konnte, sollte zur Ausrüstung Anderer den Zehenten entrichten; Ungehorsamen wurde mit dem Bann gedroht. Dessen ungeachtet geschah, wie in Deutschland, auch in den böhm. Ländern wenig. Der Schutz

---

*) In einem ähnlichen Beschlusse, der auf dem mährischen Landtage zu Brünn am 10. Mai 1454 gefaßt wurde, heißt es deutsch von den dědinníci also: „Die Erbling oder die, welich von alder nicht sint Wladekhen, die da habent Ir frey gesess, wie das sey, oder höff, die schollen ain Mark von ainem Lehen geben."

**) Das älteste bekannte Datum der Art reicht nur bis zum J. 1529, wo in die Landtafel eingetragenen Gutes besaß: der Herrenstand für 2,400.000, der Ritterstand für 2,600.000 und der Bürgerstand für 1,800.000 Schock böhmischer Groschen. S. die böhm. Museumszeitschrift (Časopis) 1884, I, S. 70. Die Güter der königlichen Kammer, die Lehen und die Kirchengüter scheinen da nicht einbezogen gewesen zu sein.

der Christenheit war nach der allgemeinen Meinung eine Sache, die ausschließlich den Papst und Kaiser anging; verlangten aber diese Steuern und Kriegsleute dazu, so beschwerte man sich, daß sie nur ihre Herrschaft zu befestigen und die Freiheit der Völker zu unterdrücken trachteten.

Welche Zähigkeit und Unwillfährigkeit die Stände bei Steuerbewilligungen überhaupt an Tag legten, zeigt auch der Vorgang im benachbarten Oesterreich, wo Ladislaw's Vormund, Kaiser Friedrich, für die Bezahlung der nach Albrecht II. verbliebenen vielen Schulden, insbesondere auch die Befriedigung der böhm. und mähr. Söldnerhäuptlinge sorgen sollte. Zu dem auf den 1. Sept. 1441 ausgeschriebenen Landtag erschienen aber die Landleute nur in geringer Zahl, da es eine außerordentliche Besteuerung (Anschlag) galt, die Selbstsüchtigen sonach zögerten. Man beschloß zwar zur Tilgung der Landesschulden, wie zur Auslösung der verpfändeten Landesrenten eine allgemeine außerordentliche Steuer auf alle Inwohner und Gäste, die im Lande Güter und Gülten haben, anzuschlagen. Es blieb jedoch diesmal beim Beschlusse, da zur Ausführung die allgemeine Einwilligung fehlte. Aus der von Albrechts ehemaligem Hubmeister Eizinger gelegten Rechnung sieht man klar (sagt Chmel, Geschichte Friedrich IV. 2. T. S. 131), daß die Finanzen des Landes (Oesterreich) im betrübtesten Zustande waren, Hülfe konnte nur durch außerordentliche Anstrengung und Mitwirkung von Seite der Stände geschafft werden, diese zu erwirken war der Zweck des am 1. November zu St. Pölten eröffneten Landtags*). Die zwölf Anwälte (Rathgeber des Vormundes Friedrich) stellten den versammelten Ständen die große über dreimahlhunderttausend Pfund betragende Landesschuld vor, worauf die vier Stände, jeder 16 Ausschußglieder wählten, diese 64 Ausschüsse berathschlagten darauf in 3 Abtheilungen (Herren- und Ritterstand, Prälatenstand, Städte) über die Mittel, sie zu tilgen, wenigstens war dieses ihre Aufgabe, doch gingen die ersten fünf Tage damit hin, daß die Prälaten und Städte zuerst darauf drangen, daß ein fester und gesicherter Landfriede im Lande hergestellt werde, der Herren- und Ritterstand aber auf Berichtigung der Landesschuld antrug, weßhalben man einberufen sei. Nach längerer Zeit entschloß man sich erst, über die letztere gemeinschaftlich sich zu berathen. Es sollte ein Anschlag (außerordentliche Steuer) erhoben werden. Der Prälatenstand protestirte, sich auf seine Freiheiten berufend, doch erklärte er sich später bereit, dem Beispiele der Herren, Ritter und Knechte zu folgen. Die Städte-Deputirten verlangten, es sollte ohne Unterschied auf alle Erbgüter ein allgemeiner Anschlag gelegt werden, vom Pfund (des Werthes) 2 Pfennige. Doch sollen Ausschüsse aus den 4 Ständen diesen Anschlag einnehmen und auch die Schulden selbst abzahlen und die verpfändeten Renten einlösen. Die Anwälte stellten vor, daß zwei Pfennige vom Pfunde zu wenig wären, sie begehrten 5 und zwar sollte dieser Anschlag sich auf Alle erstrecken, Arme und Reiche, Herren und Holden, ja auch auf alle ledigen

*) Kollar's Anal. Vindob. II. 992—1004, im Auszuge in Chmel's Regesten I. 45—47.

Leute. Um aber die Rechte und Freiheiten der Stände, welche in der Noth sich zu außerordentlichen Leistungen herbeiließen, zu wahren, sollte der Landesverweser einen Revers ausstellen. Uebrigens sollte ein Landmarschall aufgestellt werden und zur Vertheidigung des Landes 4 Hauptleute in den vier Vierteln. — Auf diese Anträge von Seite der Anwälte folgten nun höchst unerfreuliche Ausflüchte von Seite der verschiedenen Stände. — Die Herren und Ritter willigten ein, daß ihre Holden vom Pfunde 4 Pfennige geben sollen (sie, versteht sich, sollten frei sein), doch sollten die Prälaten und Städte vom Pfund 6 Pfennige entrichten, eben so die Holden der Prälaten. Die Prälaten verwilligten 4 Pfennige vom Pfund, die Bürger 4 Pfennige von den Erbgütern oder wer keine liegende Güter besitze, von der fahrenden Habe. Beide Stände glaubten mit diesem Anerbiethen ein Uebriges zu thun. So war nun keine Hoffnung zur Abhülfe, die städtischen Deputirten klagten bei den Anwälten über den langwierigen Aufenthalt (schon 16 Tage) und meinten, da schon so Viele (aus den übrigen Ständen) abgereist wären, könnten auch sie nicht länger verweilen, sie bitten, die Anwälte mögen sie beim Könige entschuldigen. — Die Anwälte meldeten den Städte-Deputirten, daß der Klerus als letztes Anerbiethen das Zehntel seiner Einkünfte eines Jahres fürs Land hergeben wolle; sie wollen die ganze Sache dem König melden und anheimstellen, man möge für jetzt nur abreisen.

So war denn auch dieser Tag fruchtlos und die Reise des Königs aufs Neue verschoben; ehe nicht der Finanznoth abgeholfen, konnte er nicht füglich abreisen, ohne das Land der größten Gefahr auszusetzen, ganz in Anarchie zu verfallen. Ohnehin wurden durch den Verlauf des Jahres so viele einzelne Räubereien und Gewaltthaten besonders an der Grenze gegen Mähren verübt, daß es schien, als seien beide Landschaften in förmlicher Fehde.

Die Hussitenkriege, das Raubwesen, die Uneinigkeit im habsburgischen Hause, das Vordringen der Türken u. a. steigerten die Steueranforderungen immer mehr. Es wurde geklagt, die Abgaben in den österr. Ländern seien so über Zahl und Maß erhöht worden, daß der Wohlstand der Edelherren und Prälaten überall zu sinken beginne und man nicht geneigt war, noch mehrere Opfer zu bringen (Pez cod. epist. III. 285). Insbesondere war dies der Fall bei den bevorrechteten höheren Ständen, während sie die Städte in ihrem industriellen und Handelserwerbe mannigfach beeinträchtigten. Die merkwürdige Handveste Friedrich IV. vom 6. Nov. 1445, welche die altherkömmlichen Rechte Steyermarks bestätigte und die zwischen den Prälaten, Grafen, Herren, Rittern, Knechten und denen von den Städten und Märkten des Landes streitigen Punkten endgültig entscheiden sollte, enthält manche einschlägige Bestimmungen.

Alle von Alters her im Lande nicht bestandenen Mauten und Zölle, wie die Erhöhung der Mautgebühr bei alten Mauten, sollen abgethan, die zur Erhaltung der Straßen bei einer Stadt oder einem Markte nicht ausreichende Maut nur mit Bewilligung erhöht werden. Alle Weine der Prälaten, Herren, Ritter und Knechte, Bauweine, Zinsweine,

Zehentweine, Bergrechtweine, und alle Weine zum eigenen Bedarfe überhaupt sind sämmtlich maut- und zollfrei. Alle von Alters her in der obern Steyermark nicht bestandenen Tafernen müssen abgethan werden. In der untern Steyermark aber darf Jedermann nach alter Gewohnheit Wein schänken. Alle in das Land kommenden Fremden mögen Weine ankaufen und gegen Maut, Wegrecht, Brückenrecht und Fürfahrt aus dem Lande fortführen. Ungarische Weine dürfen nicht eingeführt werden. Die Häuser und Güter der Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Knechte in Städten und Märkten, oder innerhalb eines Burgfriedens, auf welchen weder landesfürstlicher Grunddienst noch eine Steuer haftet, sollen auch hinfür davon frei sein; wo deren aber in Städten oder Märkten oder in Vorstädten sitzen oder Gewerbe treiben, die sollen von ihrem Gewerbe steuern und dienen, mit Ausnahme derjenigen, welche landesfürstliche Befreiung haben. Alle Prälaten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte und Bauern mögen auf dem Lande allerlei Handwerker halten, welche jedoch bei Strafe der Konfiskation aller Waaren keine Kaufmannschaft treiben dürfen. Alle Prälaten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte und die ihrigen, welche Knechte und Bauern sind und heißen, auch die Juden dürfen nicht mehr Handel treiben mit venediger Waaren, mit Tuch, Gfüll, Eisen, Wein; nur allein in Städten und Märkten von Bürgern darf künftighin Kaufmannschaft getrieben werden (Muchar, Geschichte der Steyermark, 7. B. S. 321 ff.).

Der in seinen vielfältigen Bedrängnissen stets geldbedürftige und auch geldsüchtige Kaiser Friedrich nahm insbesondere den Klerus in Anspruch und fand hierin bei der päpstlichen Kurie, welcher er sich durch Nachgiebigkeit empfahl, Unterstützung. Während seiner Anwesenheit in Rom, zur Kaiserkrönung, erlaubte ihm Papst Nikolaus V. (22. März 1452), zu Heiraths-Ausstattungen der österr. Prinzessinen oder in anderen Nothfällen vom ganzen Klerus seiner Länder mässige Geldkollekten nach alter Taxe zu erheben. Er erzwang auch in diesem Jahre eine allgemeine und drückende Besteuerung des gesammten Klerus zur Bezahlung der Söldner, welche sich, wenn nöthig, an den Gütern der Kirche zahlbar machten. Auf der Synode zu Salzburg 1456 wurde auch wegen der vielfachen Angriffe und Verletzungen der Kirchen-Immunität, insbesondere wegen der zur Abwehr der Türken geforderten Zehente von allen geistlichen Renten, geklagt; der Klerus der Unter-Steyermark legte vorzüglich Beschwerde vor gegen die so sehr drückenden kaiserlichen Steuern „variis et continuis exactionibus suarum steurarum solet aggravare“, er wolle lieber Beraubung und anderes Ungemach erdulden, als so in bleibende Dienstbarkeit gebracht werden. Dennoch mußte der Kaiser die steirischen Stände um außerordentliche Bewilligungen ersuchen, so daß die von Edelherren, Hochstiften, Stiften und Klöstern geforderten Steuern (1457) ungemein drückend wurden, dessenungeachtet aber von den steirischen Ständen für 1458 wegen des bevorstehenden Krieges zwischen Friedrich und seinem Bruder Albrecht VI. eine erhöhte Hülfe bewilligt, auf einen Hof 6,

eine Hube 2, eine halbe 1 Schilling, auf eine Hofstatt 15 Pfennige, auf jeden Bauer 15 Pfennige, und auf jeden im Bergrecht Gesessenen 2 Schillinge geschlagen wurden (Muchar VII. 240, 297, 306, 377, 385, 422, 426, 436).

1463 schrieb Friedrich IV. wegen Kriegs- und anderen Unkosten einen allgemeinen Steueranschlag aus. Der Prälatenstand von Steyer, Kärnthen und Krain machte zwar eine Vorstellung dagegen und bat den Kaiser um Nachlaß desselben, wurde aber abweislich beschieden (Archiv f. kärntn. Gesch. VII. Jahrg. S 109). Auch befahl der Kaiser dem Kloster Millstadt sein Contingent an Kriegsleuten zum Entsatze der von den Venetianern bedrängten Stadt Triest zu senden (eb.).

Das znaimer Copiarbuch Nro. 5 S. 106 hat uns ein werthvolles Dokument über die Steuerleistung Mährens in jener Zeit erhalten, welches uns Chlumecky (Carl von Zierotin und seine Zeit S. 25—27) mittheilte und mit Erläuterungen versah. Dort heißt es: Bei der gemeinen Zusammentretung der Stände Mährens zu Olmütz 1459 an Apollonia, ist „aus gutem Willen (also nicht als Verpflichtung) der Herren, Prälaten, Ritter, Landleute, Edelleute und Städter des gemeinen Besten und der Landesnothdurft“ willen bewilligt worden, dass im ganzen Land jeder der da gult vnd czins auf den Land hat er sey weltlich oder geistlich oder an briefen, das der halben teil seiner iarlichen czins gab. Hieraus ist Folgendes zu entnehmen:

Nachdem die Panoše, die nicht Panoše von altersher sind und die Richter, Fogte und Locatoren nach Lahnen zinsen (gleichwohl ob sie diese unter eigenem Pfluge haben oder noch Zins dafür geben) dagegen aber die Bestandler und Emphyteuten oder Zinsbauern die grundherrl. Höfe in Bestand haben, — ebenso die Mánowé — die Hälfte von dem steuern, was sie zinsen, so ist es klar, daß die Herren, Ritter, Geistliche und die alten Panošen keine Steuer von dem zahlten, was sie unter eigenem Pfluge (aratura) hielten.

Item von erben oder von den die von altersher nicht panossen sein, die da ir frey gesass haben wie das sey, oder hoff die schollen geben aine mark von ainen lehen. Es sind dies offenbar die Lanei liberi des XIII. und XIV. Jh. und hier folgt nicht daraus, daß er diese Lahne bebauen mußte, vielmehr muß angenommen werden, daß denselben auch ein Zins gezahlt wurde — weil oben im Eingange heißt, der da Gult und Zins am Lande hat.

Item welche hoff bestanden wurden sie sein der geistlichen oder weltlichen, solche, die wenigstens von Alter her Panoše sind, davon scholl man geben halben tail was man ain Jor davon gibt, das ist an Zins.

Die Müller, welche Mühlen als Erb und Eigen besitzen . . . dagegen Müller, welche Mühlen in purgrecht sind (emphiteutisch) die sollen halben tail geben was sie ain Jor geben.

Die Capitalisten sollen auch die halben jährl. Interessen geben.

Item Die richter und vorster, bestandler von yczlichen freyen lehen

von erben schollen 1 mark geben und pey den pergen (Weinbergen) 1 fierdung.

Es sind diese foiten die Nachkommen deren, die eine Location (Colonie) veranlaßten und es ist hier von jenen freien Lahnen die Rede, die der Grundherr als Lohn für die Mühewaltung des Locators frei ließ, freyes leben, oder erben, weil das Eigenthum hereditas ein Merkmal der Freiheit war von altersher.

Item die landlewt die manowe heissen vnd naprawniken die da ir hoff habent in iren czinsen — geben des halben teil was man ain Jor davon gibt, schollen si auch geben. Manove gleich Vasallen; naprawnik, Zinsmann des Vasallen.

Naprava ist aber auch Dienstlehen — ein Lehen gegen Verpflichtung zu gewissen Diensten, sei es als Richter, Beamter ꝛc.

Item von Steten, burgen zahlen die Hälfte dessen, was sie von ihren Häusern nehmen.

Es sein dann eczliche stadt oder purger die eczliche dörfer vnd guter haben oder wysmad die si gekawfft hieten die davon czins nemen sollen auch ½ geben. (Beweis, daß damals die Städter noch Burgen und Landgüter kauften.)

Strafe für den säumigen Zahler. Die Kreis-Steuer-Einnehmer sollen ihn verpieten (na zavazku vzit).

Jeder Herr oder Landmann soll von seiner Herrschaft den Amtmann mit dem Register zu dem erwähnten Einnehmer senden und von jedem Dorf den Richter und zwei Schöffen, daß sie unter Eid aussagen, was sie ihren Herrn geben (Cataster, welcher schon zur Zeit entstanden sein muß, in welcher nach Lahnen gesteuert wurde, unter K. Johann) und als zweite Controlle der Eid der Bauern selbst.

Gesaß oder Vesten, die wegen der räuberischen Unthaten ihrer Gebieter zerstört wurden, sollen ohne Willen des königl. Hauptmanns oder der Herren nicht wieder aufgebaut werden. Gesaß, Veste, twrz oder municio? sind die Sitze kleiner Edelleute.

Wie in Deutschland wurde auch in den böhm. Ländern über vorzunehmende Türkenzüge verhandelt und beschlossen, an welchen sich namentlich der nach Ladislaw's Tod (1457) von den Böhmen gewählte König Georg von Podiebrad in hervorragender Weise betheiligen sollte*). Allein die vieljährigen Kämpfe, welche dieser, zuerst gegen die Gegner im Innern, dann gegen den Kronbewerber Mathias von Ungarn, zu führen hatte und nach seinem Tode (1471) auf den Nachfolger Wladislaw von Pohlen übergingen, ließen an die Verwirklichung einer solchen Idee, wenn sie auch ernstlich

*) Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1461 wurde bitter geklagt, wie der römische Hof nach eigener Willkühr Abgaben im Reiche auferlege und vermehre, wie er eigenmächtig auf der Erhebung der Decima von den Einkünften der Geistichkeit und der Tricesima von denen der Weltlichen (für den Türkenzug) dringe, obwohl dieselbe noch von keinem Reichstage bewilligt worden sei.

rfaßt worden sein sollte, nicht denken; wohl dachte aber Mathias die Steuer, elche ihm (1470) die ungarischen Stände für Bedürfnisse des böhm. und irk. Krieges mit einem Gulden (Dukaten) von jeder Porta, deren es im nzen Lande 800,000 gegeben, bewilligten, ganz gegen Böhmen zu verwenden, von Seite der Türken jetzt keine Gefahr drohte. Deßhalb wurde Böhmen ilitärisch neu organisirt (1470), nämlich ein stehendes Heer unter n Befehlen besonderer Kreishauptleute errichtet und mit allen Kriegsbedürfssen versehen, um jeden Augenblick ins Feld rücken zu können (Palacky IV. S. 125, 131, 134, 137, 155, 174, 177, 204, 239, 275, 314, 360, 412, 8, 506, 556, 559, 598, 623, 647).

Der Widerstand eines mächtigen Herrenbundes gegen Georg äusserte h auch rücksichtlich der Steueranforderung. Schon kurz nach seiner Thronsteigung hatte er, um die Wahl- und Krönungsauslagen, und die Kosten Züge nach Mähren, Oesterreich und Schlesien bestreiten zu können, nfangs 1459 von den zu Prag und Olmütz versammelten Landtagen von öhmen und Mähren eine außergewöhnlich hohe allgemeine Landes- erna, auch „vmgeldt“ genannt) Steuer, die bei Lehenzinsungen bis zu n halben Jahresertrage bemessen wurde und jeder, der Güter und Zinngen auf dem Lande besaß, er sei nun geistlich oder weltlich, geben lte, begehren müssen, die nur mit Widerwillen und mit dem Beisatze willigt wurde, daß sich die Herren der Pflicht für ledig erachteten, it dem König ins Feld zu ziehen. Die Aufregung steigerte seine rderung wegen Prüfung der Verschreibungen auf die landesfürstliche mmer oder Güter derselben, die Abstellung neuer Mäute u. a. (Bachnn, Böhmen unter Georg von Podiebrad 1458—61, Prag 1878, 36—39).

Der Herrenbund, welcher sich gegen den König bildete, hielt ihm (1465) ter Anderem vor, er habe schon zweimal, zu nicht geringer Beschwerde Landes und des armen Volkes, die Berna in Anspruch genommen: rum bäten sie (die Herren), daß solche nicht mehr verlangt, und die unter önig Ladislaw angelegten Steuerrollen verbrannt werden; nn sie seien solche zu verwilligen weder geneigt, noch verpflichtet. Der König be, ohne sich mit den Herren vorher zu berathen, sie und die Ritter ter in den Krieg zu ziehen berufen; damit möge er sie in Zunft verschonen. Heimfälle (od aumrti) ziehe er an sich und vergebe sie ber nicht dem Rechte gemäß. Der König antwortete ihnen hierauf: „Habt einen Steuerbeitrag geleistet, so thatet ihr solches nach unserm Wunsch d Verlangen und aus freiem Entschluß; haben doch Einige aus eurer itte selbst dazu gerathen. Und überdies haben wir dies alles auf das gemeine Beste verwendet, wie wir das nachweisen möchten, wenn es Noth te.“ „Wohin ihre Rede vom Kriege zielt, wissen wir nicht, vielleicht auf en Zug, als wir dem Kaiser zu Hilfe eilten. Allein damals war nicht it erst zu tagen, die Sache kam allzu plötzlich; doch brachte sie der Krone d dem Lande viel Gutes.“ „Von den Heimfällen behaupten sie, wir hätten

einige widerrechtlich an uns gezogen und weiter verliehen: nun, wir verleihen niemals Fremdes, sondern nur unser Recht, wo wir eines haben, und stets ohne Kränkung der Rechte Anderer; und über dieses unser Recht sitzen die Herren selbst von Amtswegen zu Gerichte bei der Hof- und Landtafel, wie dies landkundig ist" (Palacky IV. 2. S. 346, 349). Auf dem Tage zu Neuhaus (1467) machte Johann von Rosenberg unter den Freiheiten des Landes auch jene bemerkbar, daß keine Berna erhoben werden soll, außer bei Ausstattung der Töchter des Königs, und dann nur zu 16 Groschen für jeden Lahn; den zweijährigen Verfassungsstreit endete der Landtagsschluß vom 27. Februar 1467, welcher einige Rechte und Freiheiten des Landes näher bestimmte, insbesondere die alten Verordnungen über Erhebung von Steuern und Zinsungen, über Kriegsbereitschaft, Heimfälle, Münze und die Landesämter erneuerte (eb. 426, 431). Unter diesen Umständen bildeten die eben in Flor gebrachten Silberbergwerke, namentlich von Kuttenberg, die Hauptquellen der Einkünfte der k. Kammer, deren Höhe uns nicht bekannt ist. Sie reichten aber gleichwohl nicht hin, um ein der Macht des Gegners gewachsenes Söldnerheer zu erhalten und nach altem Landesgesetz war in Böhmen (und Mähren) jeder Einwohner nur verbunden, auf des Königs Befehl, zur Vertheidigung des Vaterlandes mit eigenen Waffen und auf eigene Kosten auszuziehen, jedoch nicht länger als 4 bis 6 Wochen im Felde auszuharren (eb. S. 522). Und da auch die neue militärische Organisirung von 1470 nur eine Art Landwehr gab (eb. S. 627), die böhm. Länder auch noch religiös und national gespalten waren, wird es erklärlich, daß bei Georgs Tode (1471) das böhm. Reich sich in einer bedenklichen Lage befand. Nicht nur die Hälfte Mährens, ganz Schlesien und beide Lausitze, ja auch ein bedeutender Theil Böhmens selbst waren in der Hand des Feindes, welcher zur Bekämpfung der böhm. Ketzer und Eroberung Böhmens kräftige Unterstützung, insbesondere durch Steuern aus Ungarn, namentlich durch „unerhörte Steuern des gesammten ungr. Klerus", erhielt. Der lange, furchtbar blutige und verheerende Krieg hatte die Kräfte des böhm. Volkes beinahe erschöpft; die Landeskassen waren geleert, ja der König hinterließ bedeutende Schulden, mit denen er sogar seine eigenen Familiengüter belastet hatte; viele Burgen, Ritterfesten und Dörfer waren eingeäschert, Handel und Gewerbe lagen darnieder, die Felder blieben größtentheils unbebaut, und das Landvolk, verarmt durch die vielfachen Steuern und Abgaben, vom Hunger sowohl als von den rohen Soldaten bedrängt, zerstreute sich über das Land und verwilderte, theils floh es in Wälder und unterirdische Höhlen, theils trieb es sich in jenen Städten und Kreisen, welche der Krieg noch nicht erreicht hatte, als eine nicht zu befriedigende Masse von Bettlern herum (Palacky V. 5, 55, 57).

Konnte Georg seinem Gegner nicht mit ausreichendem Erfolge Stand halten, so vermochte es noch weniger sein schwacher Nachfolger Wladislaw (1471—1516), selbst mit Hülfe der Polen, auch dann noch, als Mathias mit dem schwankenden und unschlüssigen Kaiser Friedrich in Krieg gerieth.

Die böhm. Ritterschaft bewilligte zwar (1472) dem Könige eine Kopfsteuer von je zwei böhm. Groschen, aber die Städte besteuerten sich nicht. Als die böhm. Stände dem Könige 1477 eine neue Steuer bewilligten, klagten viele Herren am Landtage sehr darüber, daß trotz der vielfachen Steuern, welche Wladislaw seit dem Beginne seiner Regierung zugestanden worden, er nichtsdestoweniger stets in sichtlicher Armuth lebe. Bei seiner hingebenden Schwäche und Unwirthschaftlichkeit konnte dies um so weniger ausbleiben, als er sich zu den Schulden verpflichtet hatte, welche Georg nachgelassen, weßhalb auch die 1473 dem Könige bewilligte Landessteuer zu Gunsten der Söhne des ersteren erhoben werden sollte, um die Schulden zu bezahlen (Palacky V. 66, 81, 92, 115, 151, 160).

Als sich endlich in den Friedensverhandlungen von 1478 und 1479 Wladislaw hatte dazu verstehen müssen, Mähren, Schlesien und die Lausitz in den Händen des Mathias zu belassen, wurde in Betreff der großen Schulden und Pfandschaften, mit welchen das Königreich belastet war, in Folge des Wunsches des Königs Wladislaw auf dem Landtage am 7. Okt. 1479 folgender wichtige und denkwürdige Beschluß gefaßt, „dem Könige, damit er sich selbst und die Krone von dieser Last befreien könne," die Bewilligung zu einer Steuer von so großem Betrag und so weitem Umfang zu geben, wie sie die ganze Staatsgeschichte Böhmens in wenigen ähnlichen Beispielen anführen kann. Jeder Bewohner im Lande ohne Unterschied des Standes, mochte er Herr, Ritter, Freisaß, Gutsbesitzer, Pfarrer oder Lehensmann sein, mußte überall die Hälfte seines jährlichen rechtmäßigen Einkommens zur Hilfe des Königs erlegen und das längstens bis zur kommenden Lichtmeß; weder Kapitalisten, noch Kaufleute, weder freie Richter, Müller, Krämer, noch irgend welche Miethsleute waren ausgenommen, wohl aber die Zinsbauern, deren halbjähriger Zins eben an die eigens hiezu ernannten Steuereinnehmer abgeführt werden sollte; und dem Bürgerstand sowie den Juden sollte der König, als seiner Kammer, selbst die Höhe der Steuer bemessen. Deshalb wurde auch im ganzen Lande ein Zahlungsmoratorium von Galli bis Georgi eingeführt, damit unterdessen keiner den andern wegen Privatschulden mahnen könne. Schade, daß sich kein einziges Schriftstück erhalten hat, aus welchem sich die Höhe der zusammengebrachten Summe berechnen ließe. Der König war sehr dankbar für diese Hilfe und versicherte den Ständen in einem eigenen Reverse, daß sie es zur Tilgung einiger Pfandschaften und Landesschulden, dem König zu Ehren und zum allgemeinen Wohl vermöge ihrer Freiheiten, nicht aus Schuldigkeit, sondern aus gutem Willen gethan hätten, und daß fürder weder er noch irgend einer seiner Nachfolger eine ähnliche Steuer von ihnen weder fordern dürfe noch würde. Durch einen Landtagsbeschluß war jedoch die Verfügung getroffen worden, daß der König nur mit Zuziehung seiner Räthe über diesen neuen Staatsschatz disponiren konnte; zugleich wurde dahin gearbeitet, zu allererst die Herzoge von Münsterberg von den Bürgschaften zu lösen, die sie ehemals für ihren Vater König Georg eingegangen waren (Palacky V. 218). Diese große Steuer reichte aber

zur Befriedigung der Söhne Georgs nicht hin, denn auf dem Landtage von 1481 mahnten sie den König hart wegen seiner Schulden und es wurde den Städten eine Biersteuer aufgelegt, so daß wo im Lande Bier gebraut wurde, da ein weißer Groschen von jedem Strich Getreide im Jahr lang gezahlt werde (eb. 235, Pubitschka IX. 344).

In günstigerer Lage befand sich der kräftige Mathias. Zwar herrschte in Schlesien überall große Unzufriedenheit, unter den Bischöfen und Prälaten nicht weniger als unter den Fürsten und dem gemeinen Volke, wegen des endlosen Krieges, der schweren Steuern und unzähligen Bedrückungen von Seite der Söldner; allein Mathias blieb mit Hülfe seiner kriegsgeübten Schaaren „der schwarzen Rotte“ Herr der Situation, erzwang von den Schlesiern neue Steuern (1474 ff.), die Ungarn sagten ihm (1475) eine „große stewer“, die sich auf 1,200,000 ungr. Gulden (Dukaten) belief, zu (um den Türken zu widerstehen) und die mähr. Stände wandten sich an Mathias mit der Bitte, er möge ihnen erlauben, mit Böhmen, Oesterreich und Polen einen Frieden zu verhandeln und urkundlich zu befestigen, so wie er ihnen genehm wäre, und dies bis zur endlichen Entscheidung des Streites um die Krone Böhmens zwischen Mathias und seinen Feinden; für diese Gnade erboten sie sich zu einer bedeutenden Steuer, nämlich zu einem halben úrok, (d. i. dem vierten Theil oder 25 Procent aller Jahreseinkünfte und Erträgnisse), sowohl von Gütern, wie von den auf Interessen geliehenen Kapitalien, und dies gleich nach seiner Bewilligung; nach zwei Jahren wollten sie dasselbe zahlen, wenn der Streit bis dahin noch nicht beglichen wäre. Mathias gewährte diese Bitte vermöge einer Urkunde datirt in Ofen vom 9. März 1477, entsagte für die ganze Dauer dem Rechte, Kriegesrüstungen in Mähren auszuschreiben und befahl seinen Beamten, dem Landeshauptmanne zur Erhaltung des Friedens in allem behilflich zu sein (Palacky V. 112, 136, 148).

In noch bedrängteren Verhältnissen als Wladislaw befand sich Kaiser Friedrich IV. in den fortwährenden Kämpfen mit inneren und äußeren Feinden, was ihn nöthigte, sich Geld durch neue Steuern, Verpfändungen, Darlehen u. a. zu verschaffen (S die ältere Art der Geldbeschaffung im Kriege, von Beckh, Wien 1880, S. 18). Schon 1460 klagten die österr. Barone, daß vor Gewaltthaten, Räubereien, Morden und Beschädigungen aller Art es dem Einheimischen wie dem Fremden nicht mehr möglich sei, im Lande zu reisen und darin Handel zu treiben, sie führten Beschwerde über den argen Münzunfug, über die vom Kaiser auf Wein, Salz und Getreide gelegte Steuer, die eine unerhörte Sache sei, über den Wucher der Juden und den Schutz, welchen sie beim Kaiser genössen u. s. w. (Palacky IV. 2. S. 144).

Später gelang es dem Kaiser, seinen Sohn Maximilian mit der reichsten Erbtochter Europa's zu vermählen, die reichen und blühenden Niederlande und Burgund dem Hause Habsburg zu erwerben. Allein durch alle diese reichen Lande und großen Einkünfte wurde die Macht des Kaisers nicht vermehrt, und nicht einmal seiner beständigen, drückenden Geldnoth abgeholfen,

denn die neu erworbenen Provinzen ließen dem Kaiser keine Gelder zukommen. Er blieb also auf die sehr gering gewordenen Zuflüsse aus seinen Erbstaaten und dem Reiche beschränkt. Erstere waren: das Land ob der Enns, dessen Einkünfte, vorzüglich die der landesfürstlichen Besitzungen, bis auf das Salzkammergut, längst und auf lange Zeit verpfändet, oder im Voraus angewiesen, auch bereits erhoben waren; das eigentliche Oesterreich kaum von Feindeshand befreit, bedurfte Schonung; Steyermark hatte schon unter seinen Vorfahren äußerst wenig getragen und das noch Geringere das Kärnthen und Krain abzuliefern hatten, war, vermindert durch die türkischen Verheerungen, vonnöthen, um gerüstet fernere möglichst abzuwehren. Des Kaisers Einkünfte durch die längere Entbehrung seiner reichsten Stadt und ansehnlichsten Provinz herabgekommen, und durch die Forderungen der Söldner und den Krieg mit Hungarn noch mehr vermindert und verwirrt, waren so unbedeutend geworden, daß dadurch seine Hausmacht geringer geworden war als die der meisten Fürsten des Reichs. Die Einkünfte, die letzteres gewähren konnte, beschränkten sich schon lange auf Geringfügiges und ganz Unbestimmtes. Und diese wenigen mußten bei dem bevorstehenden Reichskrieg mit Frankreich von ihm dazu verwendet oder angewiesen werden; sie wurden ihm auch unter diesem Vorwand von den Meisten nicht entrichtet.

Nach erneuerter Besitznahme Oesterreichs mußte Befestigung des Friedens mit König Mathias sein Erstes sein. Es wurde daher auf den Landtagen zu Krems und Wien berathen, wie die versprochenen Summen (100,000 fl.) dem Könige zu entrichten wären, zu diesem Zwecke 1478 auf den auszuführenden Wein ein Aufschlag gelegt, gute, ordentliche Münze besprochen; die Art der Aufschläge geordnet; dann die Abschaffung der Freibriefe für Mauten; eine Besteuerung der Fremden mit fünf und der Geistlichkeit mit 2½ vom Hundert des Vermögens; endlich auch, eine Neuerung, die des Einkommens eines Jeden, selbst der Dienenden. Jede Weise Geld zu erhalten, ward ergriffen, vorzüglich bei Verleihung geistlicher Pfründen, sowohl durch Baarzahlungen bei dem Antritte, als sogar durch Jahrgelder, gleich wie von Pachtungen. Dessenungeachtet wurde die Stellung des Kaisers gegen den König Mathias immer schwieriger. Die Zahlungen an ihn wurden bei dem unglaublichen Zurückhalten des Kaisers, dem Mangel an Gemeinsinn der Stände und in der Hoffnung, einmal ganz von dieser Last befreit zu sein, ohne nur zu ahnen auf welche Weise, stets verschoben, trotz seines Drängens. Landtage konnten nicht abhelfen bei Mangel an festem Willen Friedrichs ihn zu befriedigen, und so rückte die Gefahr näher. Auch gab es noch viele unbezahlte Söldner im Lande, die stets auf die nächstgelegenen Einkünfte griffen, sich für eine Zeit Geld machend, ohne daß dadurch ihr Guthaben vermindert wurde. Da mußte die Baarschaft des reichen Erzbischofs von Gran gegen wiederholte Verpfändungen erneut in Anspruch genommen werden. Ein neues Mittel ward auch erdacht. Der Kaiser bewilligte den Ständen Oesterreichs ob und unter der Enns ein Anlehen zu machen auf die Sicherheit der auf den Landtagen angenommenen Aufschläge.

Es ist dieß wahrscheinlich das erste Beispiel einer von deutschen Ständen eingegangenen Aufnahme eines Darlehens, eine seitdem in allen Ländern unglaublich vervielfältigte Maßregel. Aber die Zahlungen zu den Aufschlägen flossen langsam, oft aus Dürftigkeit, doch auch aus üblem Willen. Mit Drohungen mußten sie selbst von den Reicheren eingefordert werden. Wenn auch Gelder eingingen, sie wurden nicht zu Bezahlung der Schuld an König Mathias verwendet, und er blieb unbefriedigt. Zum Glück war er noch zu sehr mit seinen schrecklichen Nachbarn im Süden, den Türken, beschäftigt, sowohl wenn kriegend, als stets auf der Huth vor einem plötzlichen Einbruch, um ernste Maßregeln gegen den Kaiser ergreifen und ein Heer so weit von der Save entsenden zu können (Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg, 8. B. S. 5—8, Regesten S. 541, 549, 553). Später nahm aber Mathias dem Kaiser Oesterreich und selbst seine Reichshauptstadt Wien und behauptete sich hier bis an seinen Tod (1490).

Als nun die ungrischen Prälaten und Herren den böhm. König Wladislaw auf den Thron ihres Vaterlandes beriefen, mußte er ihnen versprechen, nie eine Kriegssteuer von einem Gulden zu verlangen, sondern sich mit den gewöhnlichen Einkünften der k. Kammer zu begnügen, Mähren, Schlesien und die beiden Lausitz dem ungrischen Reiche nicht zu entfremden u. a. Die böhm. Stände dagegen bewilligten ihm, als der ritterliche Maximilian im raschen Zuge nicht nur Oesterreich wieder, sondern auch einen Theil von Ungarn gewann, nicht nur eine bedeutende „Steuer zur Vertheidigung der böhm. Krone“ (2. Okt. 1490), welche deshalb mit großer Strenge eingefordert wurde, sondern (23. Febr. 1491) auch eine Biersteuer von einem böhm. Groschen auf das Faß für das ganze Jahr, welche von allen Geistlichen und Weltlichen, Adeligen und Nichtadeligen zu zahlen war und beschlossen zugleich, daß sich alle Bewohner mit ihren Leuten kriegsbereit halten und sich mit Wägen und Geschützen versehen sollten, um die Krone gegen jeden Angriff zu schützen, was sich jedoch entbehrlich zeigte, da weder der Kaiser, noch Maximilian die Absicht hatten, sie mit Krieg zu überziehen. Der König hatte zwar auch von den böhm. Herren, Rittern und Städten bewaffnete Hülfe verlangt, nicht weil es ihre Pflicht gebieten würde, sondern wie es sie der gute Wille zu leisten heiße, hatte auch begehrt, daß sich die böhm. Stände zu einem Bunde mit den ungrischen zunächst gegen die Türken und dann gegen alle Feinde im Allgemeinen einigen sollten; die böhm. Stände beantworteten aber dieses Ansinnen damit, daß sie nicht verpflichtet wären, außerhalb der Gränzen ihres Vaterlandes Krieg zu führen, daß sie aber das letztere gegen Jedermann zu vertheidigen bereit seien, der es in feindlicher Absicht angreifen würde (Palacky V. 340—351). Nach dem Landtagsbeschlusse von 1472 sollte, wenn der König in eigener Person ins Feld zieht, Jeder (der Ritterschaft), welchem er es eine Woche zuvor zu wissen thäte, mit ihm ziehen (eb. 66). Daß in der Folge der Adel bei seinem Streben, den schwachen König von sich ganz abhängig zu machen, die k. Städte in ihren Rechten und ihrem Erwerbe zu

beeinträchtigen und die Bauern die harten Fesseln der Leibeigenschaft zu schlagen, wenig geneigt war, sich und seine Unterthanen mit Steuern zu belasten, zeigt das gegen den Landeshauptmann Peter von Rosenberg (1498) ausgesprochene Bedauern, daß er ihm die Schuld nicht bezahlen könne, weil die Herren und Ritter die ihm ohne sein Bitten und Verlangen (1497) zugesagte Geldhülfe noch nicht bezahlt haben und er sich diesen Hohn und Schaden gefallen lassen müsse. Nun möge aber der Landeshauptmann mit dem Herrn von Pernstein und dem Kanzler bei dem Herren- und Ritterstande allen Fleiß darauf verwenden, daß sie dem Könige ohne weiteres Zögern die Hülfe leisten. Er wolle dann auch mit den Städten darüber verhandeln, von denen bereits einige gleiche Hülfeleistung versprochen haben (Palacky V. 462).

Indem wir am Schlusse des Mittelalters angelangt sind und einer neuen Zeit entgegen gehen, wollen wir noch eine Rückschau halten über die Einnahmsquellen und Einkünfte des Markgrafen von Mähren, das Finanz- und Steuerwesen des Landes in dieser Zeit, wie sie ein tüchtiger Forscher*), an der Hand eines der wichtigsten Rechtsdenkmäler Mährens, des vom Landeshauptmann Ctibor von Cymburg († 1494) auf Tobitschau verfaßten, sogenannten tobitschauer Buches, darstellt.

1. Die markgräflichen und Landesdomänen, eine in den früheren Jahrhunderten und noch im XIV. bedeutende Einkommensquelle des Landesfürsten, waren im XV. beinahe alle in Privatbesitz übergegangen. In den Testamenten des Markgrafen Johann, für den K. Karl IV. in der Markgrafschaft Mähren als ein Lehen der Krone Böhmen eine Secundogenitur seines Hauses gegründet hatte, finden wir noch bei der Absonderung und Theilung seiner drei Söhne eine namhafte Anzahl von Burgen, Schlössern, Städten, Städtchen, Märkten und Dörfern aufgeführt, welche theils zum Stammvermögen des Landes gehören (quæ sunt de fundo marchionatus), theils von ihm selbst erworben und gekauft worden waren (partim per nos empta et comparata). Eben so unterscheidet K. Karl IV. in der Bestätigung dieses Testamentes vom 27. März 1366 castra, municiones, ciuitates, opida, villas, bona, predia et alias quascumque possessiones, que et quas a baronibus seu personis alijs comparasse dinoscitur und que de mensa et camera marchionatus fuerunt. Aber schon unter Johann's Nachfolger waren sie bedeutend durch Verpfändung und Nichtwiedereinlösung, Erwerbung als Eigenthum, Schenkungen, Belehnungen und Allodialisirung des Lehengutes u. s. w. dahingeschwunden, so daß ihre Zahl unter K. Wenzel schon vor Ausbruch der Hussitenkriege sehr vermindert erscheint. Die Hussitenkriege ließen nun gar nur wenige Ueberbleibsel derselben zurück**). Ctibor von Cimburg sagt im tob. Buche c. 28, zu seiner Zeit seien nur wenige markgräfliche Schlösser mehr übrig geblieben, was er der Milde und Freigebigkeit der

*) Dr. J. A. Tomaschek, Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren im 15. Jahrhundert, Brünn 1863.

**) S. Verkauf der Staatsgüter in M. und Schl. von d'Elvert, im 3. H. d. Sekt.-Schr. S. 59.

Könige und Markgrafen zuschreibt, die sie auf ihren eigenen Vortheil vergessen ließ. Doch seien zu Lebzeiten seines Vaters noch einige vorhanden gewesen, z. B. die Burg Spielberg.

2. Der aus den königlichen Städten, den Abteien, Klöstern und den Besitzungen der Geistlichkeit überhaupt fließende Kammerzins. Dieser bildete im XV. Jahrhundert die bedeutendste regelmäßige Einnahmsquelle des Markgrafen, wenngleich auch durch die Ereignisse dieses Jahrhunderts, durch die Verringerung und Einziehung der geistlichen Güter, durch die Abnahme der Zahl der königlichen Städte bedeutend vermindert. Die königlichen Städte und die Besitzungen der Geistlichkeit wurden unter dem Namen der markgräflichen, beziehungsweise königlichen Kammer begriffen und waren unmittelbar einem eigenen Beamten, dem Unterkämmerer untergeordnet, der insbesondere mit der Erhebung und Verrechnung der aus ihnen fließenden Einkünfte betraut war. Auch diese regelmäßigen Einkünfte wurden von den Fürsten häufig auf eine bestimmte Zeit versetzt und verpfändet, als Heiratsgut angewiesen und mannigfaltig bekümmert und belastet*). Obwohl der Ausdruck „Losung" oder „Schooß" in der Regel die städtische Steuer überhaupt bezeichnet, so wird er doch auch häufig für den von der Stadt in regelmäßigen Terminen zu zahlenden Kammerzins gebraucht**).

3. Die Heimfälle oder Sterbefälle (devolutiones ad principem, nápady, odúmrti), eine im XV. Jahrhundert sehr reichlich fließende Einnahmsquelle des Landesfürsten. Doch erstreckte sie sich in der Regel blos auf das Vermögen der Geistlichkeit und der nicht städtischen Bevölkerung, soweit sie auch noch in diesem Jahrhundert ihre Freiheit bewahrt hatte. Denn die Städte

---

*) Sieh z. B. Urkunde vom J. 1413, worin K. Wenzel der Herzogin von Freienstadt das ihr angefallene Witthum von 12000 fl. auf den Kammerzins der königl. Städte: Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Jamnitz, Ungrisch-Brod, Hradisch, Litau, Neustadt, Eibenschütz und Pohrlitz anweist (Schriften der hist. stat. Sekt. 2. H. S. 75), die Urkunden vom 28. Okt. 1372. (Eben da S. 71), worin K. Karl IV. das vom Markgrafen Jost seiner Gemahlin Elisabeth auf Cimburg, Bisenz und Napagedl angewiesene Leibgedinge bestätigt, vom J. 1374 (eben da S. 73), worin K. Wenzel die Anweisung derselben Orte von Jost an seine Gemahlin Agnes ratificirt u. s. w. Sieh ferner das Formular 36 im tob. B., wo K. Sigismund den Kammerzins von M.-Neustadt (Unčov) für 400 Mark b. Gr. verpfändet.

**) Ueber den Kammerzins, die Losung der k. Städte Mährens S. die Beiträge zur Geschichte dieser letzteren, von d'Elvert, Brünn 1860 (13. B. d. Schr. d. hist. Sekt.), im Index, die Desiderien der mähr. Stände im J. 1790, von d'Elvert, Brünn 1864 (aus d. 14. B. d. Sekt.-Schr.), S. 282, 24. B. S. 73, 87, 126, 280, über städt. Steuern meine Geschichten von Brünn und Iglau, Minsberg's Leobschütz 29, Bienenberg's Königgrätz 85, 91, 93, 105, 109, 131, 159, 161—2, 169, 170, 197, 203, Pelzel's Carl IV. 1. T. 26, 89, Schelz Lausitz I. 533, 620, Rauschnik I. 22, 36—9, 45, II. 101, u. a. König Wladislaw befreite die k. Stadt Hradisch wegen rühmlicher Vertheidigung gegen Mathias 1472 a summa et Steura Regia ad cameram nostram Regiam dari solita, duntaxat omni tempore Berna excepta, wogegen sie zur Anerkennung der k. Erbherrlichkeit jährlich ein Schwert im Werthe von 30 ungr. Dukaten an die k. Kammer abzugeben habe. Ein solches kam später nach Schweden, wo es sich noch befindet (Gesch. v. Hradisch, Brünn 1859, S. 5 und 62, aus dem 12. B. d. Sekt.-Schr., Dudik, Reise nach Schweden S. 81).

waren durch ihre Privilegien geschützt, die sie schon im XIII. Jahrhundert entweder gleich bei ihrer Gründung oder kurz nachher vom Sterbefall oder Buteil befreit und ihnen den Uebergang des unbeweglichen Vermögens auf Weib und Kinder, dann die nächsten Verwandten und in Ermanglung solcher die freie Verfügung über das Vermögen von Todeswegen (ordinatio cum rebus suis) gewährt hatten — Privilegien, deren Bestätigung und Erneuerung die Städte oft durch hohe Summen erkaufen mußten. Freilich hatten sich in unserm Jahrhundert außer den königlichen Städten nur wenige diese Rechte zu bewahren vermocht, die meisten waren im Laufe desselben in ein Unterthänigkeitsverhältniß zu einzelnen Grundherren gesunken, die nun ebenfalls ihre Ansprüche auf den Sterbefall oder das Buteil und auf die andern Lasten des Hofrechtes erhoben, oder sie sich nur durch bedeutende Opfer ablösen ließen.

Gegenüber der übrigen Bevölkerung des Markgrafthums, insbesondere dem Adel, selbst dem höchsten trat unter gewissen Beschränkungen das Heimfallsrecht des Königs ein, und die Landes- und Hofbeamten des Königs werden häufig angewiesen, das Beste des Königs in dieser Beziehung zu wahren und auf die Heimfälle ein wachsames Auge zu haben (tob. Buch c. 21, 23, 113).

Das Heimfallsrecht erstreckte sich nicht blos auf unbewegliches Eigenthum (dědictví) und die Mitgift der Frauen (věnná práva), als Gegenständen der Eintragung in die Landtafel, sondern auch auf Schuldforderungen (dluhy). Die Bedingung, unter der der Heimfall von unbeweglichem Eigenthume eintrat, war, daß der letzte Besitzer keine Verwandten, denen gesetzlich ein Wartrecht (nápad) gebührte, somit keine männlichen Descedenten oder Collateralen bis zum dritten Glied inclusive (tob. Buch 11, 105) oder in Ermanglung männlicher erbberechtigter Verwandten auch keine weiblichen unabgetheilte oder unausgestattete hinterlassen, und auch sonst nicht auf eine im Landrechte übliche Weise (durch einen spolek, durch die Eintragung der Erbberechtigten in die Landtafel (vklad do desk) oder in Folge der Erwirkung eines königlichen Machtbriefes testamentarisch darüber verfügt hatte (eb. 11, 114). Der Anfall von Schuldforderungen trat dann ein, wenn der Hauptgläubiger (jistec) sowohl als alle Treuhänder (věrné ruky) gestorben (eb. 113, 137) und jene nicht durch freiwillige Abtretung (dobrá vůle) in dritte Hände übergegangen waren. (eb. 113, 132). Der Anfall des Witthums (věno) fand dann statt, wenn die Witwe ohne Hinterlassung von Kindern, mit denen sie in gemeinschaftlicher Haushaltung ohne Abtheilung derselben gelebt hatte, starb, und auch nicht auf eine der im Landrechte gestatteten Arten (dskami, spolky) über ihre Rechte verfügt hatte (eb. 102). Doch haftete auch die dem Landesfürsten angefallene Liegenschaft für bewiesene Schulden des Verstorbenen, für die darauf angewiesene dos der Frau und für die Regreßrechte der Bürgen an jenen (eb. 113). Wird das Anfallsrecht des Landesfürsten bestritten, so soll beiden Theilen: demjenigen, der auf das Gut oder Recht in Folge einer Schenkung des Landesfürsten (dání) einen Anspruch erhebt und dem, der ein besseres Recht zu haben behauptet, vom Landrechte eine Tagfahrt zur Erhärtung und Prüfung ihrer Ansprüche bestimmt und von demselben endgiltig entschieden werden.

Derjenige, der sich bereits beim Tode des letzten Besitzers im Besitze befindet, soll mittlerweile in demselben geschützt werden, doch ist er, wenn das Urtheil gegen ihn ausfällt, nicht blos das Gut, sondern auch alle bezogenen Nutzungen, ferner die Proceßkosten und den vom Gegentheil erweisbaren Schaden dem Sieger herauszugeben verpflichtet. Das tob. B. c. 113 wendet auf diesen Fall die etwas sonderbar klingende böhmische Rechtsparömie an: Je länger man ein Schwein mästet, desto fetter wird es (dále-li prase krmieš, tluščie bude). Ist dieß nicht der Fall, so unterwindet sich der Landeshauptmann im Namen des Landesfürsten bis zur Austragung des Processes der streitigen Liegenschaft, und gibt sie sodann sammt dem Nutzen dem Sieger heraus (eb. 113).

Die lange Uebung dieses landesherrlichen Rechtes und das sich allmählig äußernde Bestreben, seine allzugroße Ausdehnung zu verhindern und ihm engere Schranken zu setzen, hat dem böhmisch-mährischen Erb- und theilweise auch Obligationsrechte ein eigenthümliches Gepräge gegeben und die Ausbildung von Instituten veranlaßt, die, wenngleich in dem ihnen zu Grunde liegenden rechtlichen Gedanken dem deutschen Rechte auch nicht fremd, doch in der Richtung ihrer hauptsächlichen Anwendung sich als specielle Erscheinungen des nationalen Landrechtes darstellen, die in dem gleichzeitigen städtischen Rechte kein Analogon finden. Es sind dieß die spontane Herstellung einer Gütergemeinschaft (spolek), die freiwillige Abtretung einer Schuldforderung (dobrá vůle) und die Treuhänder (věrné ruky).

Die ihm angefallenen Güter und Rechte behielt der König in der Regel nicht für sich, sondern pflegte sie an einzelne Personen entweder auf ihre Bitten (výprosy) oder freiwillig zur Belohnung ihm geleisteter Dienste (dání) wieder auszuthuen. Sie bildeten in dieser Zeit das hauptsächlichste Mittel, durch das er sich Anhänger und Diener verschaffte.

Daß übrigens der Umfang des königlichen Anfallsrechtes zu verschiedenen Zeiten verschieden war, mit der Stärkung oder Schwächung der königlichen Gewalt selbst zusammenhing, Willkühr und Erpressungen der landesherrlichen Beamten factisch ein großes Spiel hatten, läßt sich urkundlich nachweisen. Die Stände benützten nicht selten die Schwäche oder die Verlegenheiten der Landesherren, um sich eine genaue Begränzung dieses Rechtes ausdrücklich verbriefen zu lassen. So ließ König Wladislaw auf dem allgemeinen Landtag von 1497 den Herren, Rittern und Städten, die auf dem Lande Besitzungen hatten, auf ewige Zeiten den Sterbefall nach, so daß die unbeweglichen Güter sich auf die Verwandten ohne Bestimmung einer Gränze vererben sollten, vorausgesetzt, daß diese in Böhmen oder einem dazu gehörigen Lande: Mähren, Schlesien oder der Lausitz ihren Wohnsitz hätten. An einen Ausländer sollten sie nur dann fallen, wenn er im Lande seinen Wohnsitz aufschlüge.

4. Allgemeine Landessteuern (berna, collecta generalis*), Bern,

*) In einer Urkunde des Klosters Kanitz (bei Dlabacz S. 39) von 1443 steura seu berna regalis genannt.

šos, jenž v obecní řeči berně slove Urkunde König Johanns vom Jahre 1321). Nach der von den späteren Landesherren Wenzel, Albrecht, Ladislaus, Georg und Mathias bestätigten Privilegien K. Johanns von den Jahren 1321, 1325 und 1327 durfte eine solche blos bei der Krönung beziehungsweise Aufnahme des Königs im Lande, bei der Verheirathung desselben und seiner Söhne und Töchter rechtmäßig gefordert werden. Jedoch durfte ein Lan (laneus) nicht höher als mit einem Loth Silber besteuert werden. In jenen Fällen solle er aber das Recht haben, eine allgemeine Landessteuer einzuheben, um nicht genöthigt zu sein, königliche Schlösser zu verpfänden und zu verschleudern. Aus anderen Gründen darf er jedoch von den Einwohnern Mährens keine Bern fordern, und wenn diese sich doch zu einer solchen verstehen, so thun sie es nicht, weil sie dazu verpflichtet wären, sondern aus gutem Willen (ne zpráva ale vděčnú hotovostí a samého jich dobrovolenstvie). So geschah z. B. unter König Georg in Folge Landtags-Beschlußes zu Olmütz am 9. Februar 1459 „die verwilligung einer gab oder peren mit gutem willen aber nicht vom rechten" also mit ausdrücklicher Wahrung des Rechtsstandpunctes seitens der Stände in der Art, daß jeder Zinsberechtigte die Hälfte des jährlichen Zinsbetrages und jeder Besitzer eines freien Grundes eine Mark Silber pr. Lehen zu entrichten hatte. Zur Einnahme und Verrechnung der Steuer an den Landesherrn waren in jedem der 6 Kreise (Olmütz, Brünn, Iglau, Znaim, Jamnitz und Hradisch) eigene Steuereinnehmer (collectores, výběřčí) bestimmt, zu denen jeder Herr und Landmann seinen Amtmann mit den Registern, und von den Dörfern die Richter und Schöffen zur Angabe des jährlichen Zinsbetrages an Eidesstatt zu senden verpflichtet war. Auch die Besitzer von Schuldverschreibungen der markgräflichen Kammer mußten diese bei Gefahr der Erlöschung produciren und versteuern. Ein Widerstand gegen sie wurde als Friedensbruch und öffentliche Gewaltthätigkeit (odboj) betrachtet und der Uebertreter verfiel mit Hals und Gut der Gnade des Landesherrn (tob. B. c. 28).

5. Andere in früheren Jahrhunderten aus der Ausübung königlicher Hoheitsrechte und Regalien fließende Einnahmsquellen sind im XV. Jahrhunderte gänzlich versiegt. Aus landesherrlichen Regalien sind factisch grundherrliche geworden, die von den Grundherren allgemein als schon aus der Grundherrlichkeit fließende Gerechtsame und als Bestandtheile derselben mit dem vollen Glauben an die Berechtigung und unbestritten ausgeübt, mit dem Grundeigenthum erworben und übertragen wurden. Hieher gehören der Wildbann und das Forstrecht, das Zoll- und Mauthrecht, das Bergwerksregale, die Gerichtsbarkeit in den unterthänigen Städten und Dörfern, das Recht, Juden zu halten, welches übrigens blos auf Städte und Städtchen beschränkt war, so daß sie in Dörfern nicht gehalten werden durften*).

Das Bergwerksregale wurde factisch von den Grundherren ausgeübt

*) Sieh kniha úzká (olmützer Gerichtsbuch) z. J. 1500 S. 229. Svolení obecní zemské o židy a jich lichvy.

(sieh z. B. f. 64 des vor. B.) und bezog sich nicht blos auf Gold und Silber, sondern auch auf Salz und die unedlen Metalle. Die landesfürstliche Urbur, die bei der Blüthe des mährischen Bergbaues, namentlich des Silberbergwerks zu Iglau, dem Landesherrn früher einen bedeutenden Gewinn zuführte, hatte seit dem Versiegen desselben in Folge der Hussitenkriege größtentheils aufgehört. Mit ihm waren auch die landesfürstlichen Münzstätten eingegangen. Die Gerichtsbarkeit in den Städten mit dem der landesherrlichen Kammer zufließenden bedeutenden Antheil des landesfürstlichen Richters an Wandeln und Gerichtswedden (emendæ) der mannigfaltigsten Art, hatte bereits im Laufe des XIV. Jahrhunderts ihre Bedeutung als Einkommensquelle des Landesfürsten verloren. Die Zahl der landesfürstlichen Städte hatte sich bedeutend vermindert, die meisten Städte waren sammt der Gerichtsbarkeit in das freie Eigenthum der Landherren übergegangen. Es gab mährische Städte z. B. Göding im Jahre 1228 (Cod. dipl. Mor. II. 204), denen gleich bei ihrer Gründung die freie Richterwahl zugestanden worden war. Andere z. B. Brünn im J. 1376 durch den Markgrafen Jobok, hatten dieses Recht später erworben (d'Elvert, Geschichte von Brünn S. 122). In den meisten war im Laufe des XIV. Jahrhunderts das ursprünglich landesfürstliche Richteramt anfangs durch Verpfändung, in der Folge durch Verkauf in den erblichen Besitz einzelner Familien übergegangen, z. B. in Iglau in den der Familie Pilgram (d'Elvert, Gesch. v. Iglau).

Die schwachen, zudem meist in Ungarn weilenden Könige Wladislaw († 1516) und sein jugendlicher Sohn Ludwig, geblieben in der Schlacht bei Mohacs gegen die Türken (1526), konnten weder eine feste Rechts- und Staatsordnung herstellen, noch weniger Ordnung in den Staatshaushalt bringen. An Steuern ging wenig ein, die Kammergüter waren in fremde Hände gelangt, Böhmen, obwohl die Stände 1515 von jedem Strich Getreide und von einem Eimer Bier einen prager Groschen bewilligten, mit einer großen Schuldenlast, welche 1523 die Höhe von mehr als 700,000 Schock erreichte, behaftet (Pelzel, Gesch. v. Böhmen, Prag 1779, S. 423—424, Pubitschka IX. 507, 533).

Zweites Hauptstück.

Die Ausbildung des Steuerwesens der deutsch-böhmischen Länder unter Ferdinand I.

(1527 bis 1564) und bis zum dreißigjährigen Kriege (1619 ff.) unter dem Einfluße der Türkengefahr.

Erste Abtheilung.

Im Allgemeinen.

Als die Länder der ungrischen und böhmischen Krone an Ferdinand I. von Habsburg gelangten und mit den österr. Erbländern in einem losen Bande vereinigt wurden, beginnt auch im Steuerwesen eine neue Zeit, denn die größeren Anstrengungen, welche insbesondere die vor dem Halbmonde immer drohender vorschreitende Gefahr nöthig machten, zwang auch, für eine mehrere Ordnung und Ausbildung der öffentlichen Abgaben Sorge zu tragen.

Von den Zuständen der böhm. Länder, als sie an Ferdinand kamen, entwirft dessen Geschichtschreiber (Bucholtz 4. B. S. 417) folgendes Bild: Die großen Angelegenheiten des Reiches, der Kampf um Ungarn, die Anstrengungen des Krieges wider die Türken und Franzosen, hielten Ferdinand nicht ab, sich mit vielem Ernste den böhmischen Geschäften zu widmen. Recht und Frieden, überall der nächste Gegenstand der königlichen Fürsorge, mußte es um so mehr in Böhmen sein, weil in Folge der hussitischen und utraquistischen Unruhen für inneren Zwist der Parteien eine um so größere Empfänglichkeit vorhanden, und bei der schwachen Regierung der letzten Könige das bürgerliche Recht und der Landfrieden nicht strenge gehandhabt worden waren. Es hatte zwar König Wladislaus, umgeben von verdienten Räthen, als dem (von Proßnitz in Mähren gebornen) Bischofe Johann von Großwardein, dem olmützer Bischofe Stanislaus Thurzo, dem Bohuslaw von Lobkowicz und Hassenstein, Schlechta von Wssehrd 2c., für eine festere Rechtsordnung vieles gethan; das fast in Vergessenheit gerathene Landrecht oder Landgericht wieder hergestellt und in bessere Ordnung gebracht; für die geregelte Besetzung desselben mit ansehnlichen Männern vom Herren- und Ritterstande Sorge getragen; — die Grenzen zwischen dem obersten Hofgericht und Landgericht fester bestimmt; auch selbst mehrmals in diesem den Vorsitz geführt; — nicht minder die Streitigkeiten der Stände unter einander zu schlichten gesucht; — den Städten ihre Freiheiten bestätiget, und die Stadträthe in verschiedenen Städten eingesetzt; wider die Straßenräuber und Wegelagerer scharfe Edicte ergehen lassen, eine Bergwerksordnung für Kuttenberg u. s. w. verfassen lassen: und „es neigten" nach den Worten eines Geschicht-

schreibers, „die Gemüther mehr zum Recht als zur Gewalt, nach so unruhigen und gewaltsamen Zeiten, und da der König die Ruhe im höchsten Maße liebte.“ Auch die königlichen Einkünfte, welche vielen habgierigen Angriffen ausgesetzt gewesen, wurden zumal unter Einwirkung der Königin, gewahrt und geordnet, ein Schatz gesammelt, und der königl. Tisch mit goldenen Gefäßen bedeckt. — Allein es begannen die kaum beschwichtigten Unordnungen bald wieder hervorzubrechen. Kühne und mächtige Herren achteten wenig der gerichtlichen Erörterung. Der königliche Fiskus wurde zur Bereicherung Einzelner verwendet, Rechnungen nicht gelegt; in Mähren blieb fast kein Zins für die königl. Kammer, in Böhmen nur ein geringer; des Königs allzufriedliebende, oft schwache Gemüthsart, mit der er immer nur sagte, dobre (gut) brachte die Sachen dahin, daß alles zu oligarchischen Privatvortheilen Einzelner neigte; „niemals waren Jene gesättigt, die von dem Einkommen des Königs an Gold und Silber aus den Bergwerken und Gefällen zehrten, und sie maßten sich einer solchen Autorität an, daß sie nach ihrer Willkür Ehrenstellen und Aemter austheilten, meistens ohne Vorwissen des Königs, um so das Aerar durch die Hände Vieler zu erschöpfen.“ — Zugleich entstanden weitverbreitete Parteiungen, besonders zwischen Adel und Städten; — Unsicherheit der Straßen, Fehde und Raub nahmen aufs neue überhand. Vor seinem Ende widerrief König Wladislaw alle erschlichenen Schenkungen an die Großen, an Schlössern, Städten ꝛc. — Im Anfange der Regierung des jungen Ludwig vereinigten sich zwar die entzweieten Stände unter sich, (um es nicht nach den Entscheidungen ungarischer Räthe thun zu müssen), in den Bestimmungen des St. Wenzelvertrags (1517 6. Oktober). Auch übernahmen sie die Zinszahlung der königl Schuld. — Dem vergnügensüchtigen, sorglosen, sonst gutmüthigen jungen Fürsten gab seine Gemahlin, die Erzherzogin Maria, eine Frau von Verstand und selbstständigem Charakter, Antrieb zu etwas kraftvollerem Benehmen; was nicht zur Zufriedenheit mancher böhmischen Großen diente. Auf den energischen Rath des Bischofs Ladislaus von Waizen änderte der König, da viele Beamte strafbar waren, um weniger die Einzelnen zu beleidigen, alle höheren Beamten; was aber wiederum ein Samen von Parteiung unter den Großen wurde. Indessen dienten die neuen Ernennungen wohl zur Begründung einiger Ordnung; Herzog Carl von Münsterberg wurde Oberstburggraf, Adam von Neuhaus, oberster Kanzler des Reichs, für das Landrecht wurden unbescholtene und gewissenhafte Männer ernannt; ein neuer Münzmeister eingesetzt. — Aber den König selbst und seine Hofhaltung umgab Willkür und Habsucht; jeder riß an sich, was er erreichen mochte. Nie war das königliche Ansehen kraftloser; die obersten Beamten fürchteten mehr ihre Untergebenen, als sie von diesen gefürchtet wurden; — und es war begreiflich, daß ein Fürst, welcher nicht Macht hatte, den böhmischen Kanzler, Adam von Neuhaus, der an's Hoflager gereist war, vor der Plünderung in den Straßen von Ofen zu beschützen, wenig zur Befestigung der Ordnung in Böhmen wirken mochte. — Als daher Ferdinand den Thron bestieg, war die Lage in Böhmen so,

daß zwar Institutionen und Männer für größere Befestigung und Aufrechthaltung der Ordnung nicht fehlten; doch aber eine kräftige Hand erfordert wurde, um die noch vorhandenen Parteiungen in das Geleise rechtlicher Ausgleichung zu nöthigen; um die Keime eines geordneten Rechtszustandes zur volleren Entwicklung zu bringen und friedliche Ordnung zu handhaben; — so wie anderer Seits das öffentliche Einkommen sicherzustellen. Alles dieses ließ König Ferdinand sich auf das ernstlichste angelegen sein. (S. dazu Rezek's Gesch. d. Regierung Ferdinand I. in Böhmen, 1. T. Prag 1878, 24. B. Sekt.-Schr. S. 45).

Machen wir zunächst einen Rückblick auf die Steuer- und Finanzverhältnisse der habsburgischen Erbländer, welche, so wie jene des Regentenhauses, nicht ohne Einfluß auf die zugewachsenen Länder bleiben konnten. Wir haben gesehen, in welcher bedrängten Lage Kaiser Friedrich war, welcher noch kurz vor seinem Ende (1493) einen Vertilgungskrieg gegen die aus dem Kriege von Ungarn zurückgebliebenen räuberischen Söldner, besonders die größtentheils aus Böhmen und Mährern bestandene schwarze Legion, bei 3000 Mann, führen mußte. Die früher erwähnten Aufschläge von Wein, allerlei Waaren und Kaufmannschaft bestand auch jetzt noch (1491, 1492, in welchem Jahre König Maximilian seinen Sekretär Lukas von Pforzheim zu einem obersten Aufseher und Gegenschreiber-General aller seiner Aufschläge auch seiner und der Dienstleute Steuern in Oesterreich ob und unter der Enns und zu Gmunden ernannte. Lichnowsky VIII. Regest. S. 683, 707). Dazu kamen noch die Türkenhülfen. Da Maximilian zur Zahlung der Kosten und Söldner vom ungrischen Kriege her 80,000 Gulden bedurfte, bewilligte 1494 die gemeine Landschaft (Stände) von unter und ob der Enns 40,000 Gulden zu diesem Zwecke und 10,000 Gulden als Hülfe gegen die Türken (nach Schlager, wiener Skizzen, neue Folge, Wien 1839, S. 115—118 für 1494: 10,000, für 1495: 20,000, für 1498: 16,000 Pfund Pfennig „zu widerstand der Türgken"), welche in bestimmten Raten gezahlt werden sollten. Auch wurde ein Aufschlag an der Donau zu Engelhartszell auf sechs Jahre bewilligt, und ebenfalls zu Lande an den Gränzen, aber nur vom Weine, der ins Ausland geführt wird, nämlich von jedem Dreiling zwei Pfund Pfennige (Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns, 2. B. S. 186). Auf dem deutschen Reichstage von 1495 wurde wegen der Türken der gemeine Pfennig auf bestimmte Zeit bewilligt, welcher auch die Türkensteuer genannt ward. Wie aus dem Patente Maximilians vom 1. August 1496 hervorgeht, mußte Jeder in Oesterreich, welcher an Gütern und Renten 500 Gulden besaß, einen halben Gulden, wer 1000 hatte, einen ganzen Gulden bezahlen; die Prälaten, Grafen, Freien, Herren und Communen sollten noch mehr thun als jene. Das Wichtigste aber waren die Beschlüsse, betreffend die Herstellung des innern (ewigen) Friedens, die Abschaffung des Faustrechtes, die Errichtung eines Reichs-Kammergerichtes, die Einführung einer allgemeinen Reichssteuer, die Eintheilung des Reiches in 10 Kreise (1512).

Mit Maximilian I. († 12. Jänner 1518), dem letzten Ritter, beginnt eine neue Zeit. Die allgemeinere Anwendung des Schießpulvers erforderte eine neue Kriegführung; an die Stelle des von Fall zu Fall aufgebotenen Kriegsvolkes begannen stehende Heere zu treten. In den Türken, die mit der Eroberung von Konstantinopel (1453) ein mächtiges Reich im Südosten Europas begründet hatten, erwuchs dem christlichen Abendlande ein gefährlicherer Feind, als es je bisher gehabt. Die von da geflüchteten Griechen verpflanzten die classischen Studien und antike Kunst nach Italien, von wo sie sich auch nach anderen Ländern, namentlich Deutschland verbreiteten. Die Erfindung und schnelle Verbreitung der Buchdruckerkunst brachte einen großen Umschwung des geistigen Lebens, die Entdeckung Amerikas, die Auffindung eines neuen Seeweges nach Ostindien, die Kirchenreformation gewaltige Aenderungen im Verkehr, im Leben und in Anschauungen mit sich.

So sehr Maximilian auf Vermehrung seiner Hausmacht und auf Herstellung des kaiserlichen Ansehens bedacht war, so rastlos sorgte er auch für die innere Organisation seiner Länder. Er ist der Begründer des heutigen Oesterreichs, da er das Conglomerat derselben in eine Verbindung brachte, gemeinsame Verwaltungs-, Justiz- und Finanzorgane für alle oder wenigstens für einzelne Gruppen, am Ende seiner Laufbahn selbst eine gemeinsame Vertretung, den General-Landtag, schuf (um die Mitte Jänner 1518 die Ausschüsse aller Erblande (Nieder- und Ober-Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Friaul, Ober- und Unter-Karst, die Vorlande und Tirol), 60 an der Zahl) und den Anfall der böhmischen und ungrischen Länder vorbereitete.

Schon 1494 hatte Maximilian eine neue Regierung über Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Isterreich und Karst (welche die niederösterr. Länder genannt wurden) mit einem obersten Hauptmanne, Statthalter und Räthen gesetzt, welche die Vollmacht hatten, über Alles, was sonst dem Landesfürsten zusteht, zu bestimmen und zu entscheiden, und zugleich die Verwaltung der Kammergüter besorgte. 1496 ordnete er alle landesfürstlichen Gefällsämter seiner Länder einer gemeinsamen Schatzkammer zu Innsbruck unter, 1497 errichtete er ein ständiges Hofraths-Collegium, als oberste Instanz in Rechtshändeln, 1498 eine Hofkammer, die wie der Hofrath dem Hoflager folgte, und gestaltete die in Innsbruck verbliebene Schatzkammer in eine Controlsbehörde (Raitkammer). Der Hofrath ging aber, wie es scheint, nach kurzem Bestande ein und taucht später nur mehr hie und da auf, die eine Hofkammer spaltete sich schon im J. 1501, indem eine besondere Hofkammer zu Linz errichtet wurde und für die oberösterr. Länder die zu Innsbruck befindliche Raitkammer zugleich die Funktionen der Hofkammer übernahm. So blieb also nur mehr die gemeinsame Controls-Behörde bestehen. Dagegen aber vereinigte der Kaiser alle Erblande zu drei Gruppen, von denen jede ihre eigene Regierung (Regiment), zu Wien, Innsbruck und Ensisheim, hatte, nicht bloß als oberste Verwaltungs-, sondern auch als Justizbehörde dieser Gebiete, nur dem Hofrathe untergeordnet.

Den Abschluß machte Maximilian in Folge des erwähnten General=Landtages von 1518, welcher ihm weder gegen die Türken, noch für den venetianischen Krieg, noch auch eine jährliche Steuer, sondern wegen der zerrütteten Finanzen, nur ein für allemal und bedingungsweise 400,000 fl. bewilligte, mit dem innsbrucker Libell vom 24. Mai 1518 (in den Aktenstücken über das Ständewesen in Oesterreich, Leipzig 1847, 1. H. S. 3—16) über die Regierungseinrichtung (Hofrath, Kanzlei, Kammergut, gemeine Raitkammer, Regiment, Landrecht). Der Name Buchhaltung erscheint zuerst 1490 in der Ordnung für die Schatzkammer zu Innsbruck. (Bucholtz, Geschichte Ferdinand I. 1. B. S. 161—164, Pritz II. 187—219, Egger's Gesch. v. Tirol II. 31, 45, 55—64, 24. B. Sekt.-Schr. 46—50).

Maximilian, immer kriegerisch gesinnt, von großartigen, bisweilen selbst romantischen Ideen erfüllt, voll Thaten= und Unternehmungslust, aber meist unglücklich, weil er in Deutschland sehr geringe oder keine Unterstützung fand, beständig in Geldnoth (S. Ranke's deutsche Gesch., Klüpfel's Kaiser Maximilian I., Berlin 1864), hatte schon 1503 beschlossen, einen großen Kreuzzug gegen die Türken zu unternehmen, zu welchem er selbst 1000 Reisige zu Pferde, 6000 Mann zu Fuß stellen, den dritten Theil der Kosten tragen wollte, die zwei anderen Theile aber die Urbarleute, welche nicht zu jenen 6000 Mann gehören, und die Bauern bezahlen, diese aber wegen dieser Rüstung vom Adel nicht besonders besteuert werden sollten. Ferner ordnete Maximilian an, daß die Viertelmeister (Vorsteher der Viertel des Landes) vom Lande genommen oder doch geschickte Leute sein, dieselben und die Hauptleute öfter die Truppen des Landes mustern sollten. Er versprach, keine außerordentlichen Steuern zu erheben, keinen Krieg, die niederösterr. Länder besonders betreffend, ohne Willen der Stände anzufangen und stellte einen Schadlosbrief aus, daß jene Rüstung den Freiheiten und Rechten der Stände keinen Eintrag thun sollte.

Allein das ganze großartige Unternehmen kam nicht zu Stande, da Maximilian in demselben sowohl von Deutschland und seinen Ländern als auch vom Auslande zu wenig unterstützt wurde, wichtige Ereignisse in Italien seinen Blick dahin wendeten und er an einem in Baiern ausgebrochenen Kriege Theil nehmen mußte (Pritz II. 193—195). Und eben so wenig kam zu Stande der auf dem Congresse zu Cambray 1517 von den Monarchen Deutschlands, Spaniens und Frankreichs vereinbarte, auf dem lateranischen Concil am 6. März 1517 beschlossene allgemeine Krieg gegen die Ungläubigen zur Vertreibung der Türken aus Europa, dessen Kriegskosten durch eine allgemeine Besteuerung aller Stände aufgebracht werden sollten.

Maximilian hatte nach und nach die fremden Söldner abgeschafft und stehende Truppen zum schnelleren Ausrücken gegen feindliche Ueberfälle und zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Innern gebildet. Die Mittel zu ihrer Erhaltung bei immer mehr steigender Gefahr reichten aber nicht aus. Die früheren ständischen Bewilligungen wurden nach einer Gülten=Einlage

(nach der Größe der Güter oder des Natural-Ertrags) gemacht, deren Zweck nur eine ungefähre, annähernd verhältnißmäßige Vertheilung der jedesmal bewilligten, von den Obrigkeiten aus eigenem Säckel getragenen Gültgebühr oder des Rüstgeldes war. (So wurden z. B. 1505 auf 200 Pf. Gülte 1 geraisiges Pferd, 1506 auf 100 Pf. ein gerüstet Pferd und 2 Fußknechte oder vielmehr das Geld dafür bewilliget*). Diese Angabe im Gültenbuch war alt und sehr gering, einige Güter waren das drei- und vierfache oder noch mehr werth. Aber diese Hülfe erwies sich mehr und mehr als unzureichend. Man kam auf eine außerordentliche Landsteuer, anfangs in einem sehr mäßigen Anschlag ($3^1/_2$ schill. auf 1 Pf. Gülten) welche aber dennoch schon sehr schwierig einzubringen war (Bucholtz, Gesch. Ferdinand I. 8. B. S. 288).

Zur Zeit, als Maximilian's Nachfolger Kaiser Carl 1521 von Oesterreich ob und unter der Enns eine binnen drei Jahren zahlbare Hülfe von 240,000 Gulden verlangte, weil er sehr große Auslagen bei seiner Krönung gehabt, erklärten die Stände, das Hülfsgeld möge im Lande selbst verwendet werden, besonders zur Einlösung verpfändeter Kammergüter, der Herren- und Ritterstand sei nicht schuldig, eine Steuer zu geben, die früheren Gaben seien auch nur aus gutem Willen geschehen u. s. w. Allein die Fortschritte der Türken, welche immer näher rückten, legten alsbald einen unwiderstehlichen Zwang auf. Deshalb forderte Erzherzog Ferdinand**), welchem sein Bruder Carl den Alleinbesitz aller deutschen Erbländer überlassen hatte, 1522 die Stände ob der Enns zur großen Rüstung auf, von 100 Pfund Herrengült soll ein reisig Pferd gestellt werden, neun von ansässigen Bürgern sollen den zehnten Mann erhalten, die nicht ansässigen vom Viertelmeister taxirt werden. Das allgemeine Aufgebot soll sich erheben, die Grenze befestigt werden, die Klöster und Pfarrer sollen Wägen liefern, in denselben Almosen gesammelt, wider die Türken gepredigt werden, daß jeder doch den hundertsten Pfennig gebe, die Absenten und Annaten seien eingestellt und gegen die Feinde zu verwenden, alle Kleinodien von Gold und Silber in den Kirchen und Klöstern sollen beschrieben werden, um sie im Falle der Noth zu verwenden. Selbst die Bettelorden sollen beitragen***) und Alles sich zur Vertheidigung des Glaubens rüsten (Pritz II. 227—230).

*) Jedoch wie ein und anderes in diesen Anschlag gebracht, sagt eine schon ältere Darstellung, ist nicht zu ergründen, neben welchem auch der Schadlosbrief von Max I. von 1518 von einem Anschlag auf die Feuerstätte etwas in Confuso melden will.

**) Oesterreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I. von 1522—1564, von Carl Oberleitner (S. s. anderen Schriften S. VII), Wien 1859 (aus dem 22. B. des Archivs f. Kunde österr. Geschichtsquellen), eine fleißige, aus den Archivquellen geschöpfte Arbeit, bezieht sich größtentheils nur auf die österr. Länder. Rücks. Steyermarks S. die Abhandlungen von Krones in d. Mitth. d. steyr. Gesch.-Ver.

***) Die österr. Stände begehrten, daß, wo sich eine Niederlage von den Ungläubigen begebe, oder deren gewaltiger Einzug zu schwer sei, die sonst nicht mit steuernden Orden, namentlich die vier Bettelorden angehalten werden möchten, etliche tapfere Personen mit Wehr zu versehen (Bucholtz, Ferdinand I. 1. B. S. 185).

Gleich nach dem ersten nürnberger Reichstage ließ Ferdinand auf dem Landtage zu Neustadt (December 1523) durch Puchheim, Harrach und Herberstein proponiren, „er habe mit dem König Ludwig von Hungarn fleißig geredet und gehandelt, wie die christlichen Lande vor den Türken in Fried und Ruhe gesetzt werden könnten, und es sei beschlossen, kommenden Sommer mit gewaltigem Heereszug den Türken ins Land zu ziehen, wozu der König Ludwig 60.000 Mann zu Roß und Fuß mit 100 Stück Geschütz und er selbst 8000 Mann zu Fuß, 1000 gerüstete und 1000 leichte Reiter auf 6 Monate und 30 Stück Geschütz stellen wollen, vorzüglich zur Sicherstellung von Croatien, wozu er 400.000 fl. brauche. Da er nun an seinem Theil von den Schulden, die Kaiser Maximilian hinterlassen und zum Theil Kaiser Carl gemacht habe, eine Million Gulden außerhalb der Sätz und Pfandschillinge übernommen habe, so bedürfe er für solchen Zug einer außerordentlichen ständischen Hülfe und begehre 100.000 fl.“ — Die Antwort war ablehnend. „Die vom Herrn- und Ritterstand an der nächstvergangenen Landsteuer zu tragenden $3^1/_2$ schill. auf 1 Pf. Gülten, hätten über alle Pfändung und Ansätze auf der Ungehorsamen Güter noch bisher nicht völlig eingebracht werden mögen. Jetzt würde ein solcher Anschlag mehr als alles ihr Einkommen sei, betreffen: wovon solle denn einer sich selbst, Weib und Kinder, auch seine Schlösser und Behausung unterhalten? Es seien auch viele Schlösser und Herrschaften von den abgestorbenen Geschlechtern dem Landesfürsten heimgefallen, weßhalb die Landschaft jetzt minder in Vermögen sei, als zuvor. Sie hofften, daß die Reichshülfe eintreffen würde, da sie denn die schon zuvor gethane Bewilligung halten, und so weit ihr Vermögen reiche, beitragen wollten.“ — Auf weitern Vortrag erklärten sie jedoch, „wofern das Fürnehmen mit Ungarn auch ohne die Reichshülfe vorginge, wollten sie Ferdinanden in seiner Abrede und Beschluß mit Ungarn nicht bloß stehen lassen, und dennoch ihre ziemliche, leidliche und vermögliche Hülfe thun.“ Das folgende Jahr (November 1524) wurde (durch Polheim, Zelkingen, Petschach) zum Widerstand gegen den Türken mit einem gewaltigen Kriegsvolk in Croatien 50.000 fl. begehrt; die Stände stellten ihr Unvermögen, Mißwachs in Getreide, wie in Wein vor, bewilligten aber 25.000 fl. und drangen auf eine Versammlung von Ausschüssen aller nieder- und oberösterreichischer Lande. — Gegen Ende 1525 ließ Ferdinand die ständischen Ausschüsse nach Augsburg entbieten, (wohin Er des Reichstages wegen hatte gehen müssen) und ihnen dort einen umfassenden Finanzvortrag halten. „Er habe schon längst den Willen gehabt, die Ausschüsse aller österreichischen Lande an eine gelegene Wahlstadt zu berufen und solche, da er jetzt nicht in die Erblande kommen können, auf den Reichstag berufen. Er habe Anfangs seiner Regierung sich des ihm gebührenden Erbtheils der spanischen und burgundischen Lande begeben, und sich der österreichischen Erblande angenommen, welchen der Kaiser in der Entfernung nicht so stattlich würde haben vorseyn und regieren können; und so sei er dieselben gegen feindliche Anstoßer zu behüten hoch beflissen. Wohl sei er berichtet gewesen, wie durch Kaiser Maximilians

treffliche Kriege, wie auch durch jetziger kaiserlicher Majestät Election und Krönung das Kammergut aufs höchste verkümmert, versetzt und verpfändet sei; wie auch außerdem andere und große Schulden beständen und Verweisung darüber von Land und Leuten, Schlössern, Städten, Mauthen und andern fürstlichen Einkommen, namentlich Herzogs Georg von Sachsen, dann der Fugger, Hochstetter, Baumgarten, Stokl, Pummel und anderer Kaufleute Schuldforderungen. Dann an 800.000 unverwiesene, (nicht hypothecirte Schulden) als die dem schwäbischen Bunde schuldige Kaufsumme für Würtemberg, Herzogs Heinrich von Braunschweig Heirathgut, auch von Würtemberg herrührend, Schulden des Erzbischofs von Salzburg u. s. w. Es wurden dann die Kosten aufgezählt, welche durch Ferdinands Reise in die Niederlande, die Reichstage, die schwäbische Bundeshülfe von wegen Tirols und Würtembergs, die Zusammenkunft mit König Ludwig, das dem Kaiser „auf eigene Kosten nach Italien gesandte Kriegsvolk zu Roß und Fuß mit Geschütz, welches den ehrlichen unerhörten Sieg bei Pavia verschaffte", der Bauernaufruhr, die Hülfe wider die Türken in Croatien verursachten, weshalb jedoch an neuer Schuld nicht mehr als 25 bis 30000 fl. gemacht worden seien. Die Summe der verwiesenen und unverwiesenen Schulden und Ausgaben betrage 2 Millionen. Hierzu komme noch das Hülf- und Gnadengeld zu Erhaltung des Bergwerks zu Schwatz mit 70000 fl. jährlich; die Kosten der Doppelheirath; sein und seiner Gemahlin Hofstaat*); die Besetzung der Regierungen in den Landen, die Aufrichtung der Kammerordnung, auch Kanzleien am Hof und in den Erblanden; — die Austilgung der Straßenräubereien, „die sich in Anfang seiner Regierung sonderlich in den N. Oe. Erblanden größlich erzeigten, Aufrichtung einer neuen Münze, alles auf eigene Kosten, auch daß Gericht und Recht dermaßen in ein Wesen und förderlichen Gang gebracht, als in den N. Oe. Erblanden zuvor bei keinem Fürsten erhört worden, dergestalt, daß wenn vor Zeiten ein gerichtlicher Proceß sich 20 bis 30 Jahre verweilt habe, derselbe jetzt in einem Jahre sein Ende erreiche." — Begehrt wurden dann jährlich 300000 fl. auf 6 Jahre, wovon die n.-österr. Lande als die viel Jahre in Frieden gewesen, und statthafter seien an Vermögen und wo auch das Kammergut weniger verkümmert, den größern Antheil tragen sollten (Bucholtz 8. B. S. 289—291).

Im J. 1525 brach, zum Theile auch wegen zu hoher Steuern, der große deutsche Bauernkrieg aus und kaum war er niedergekämpft, verbreitete sich ein großer Schrecken von einer anderen Seite über Oesterreich. Es zog nämlich der Sultan Suleimann mit mehr als 100,000 Mann im

*) Der Anna wurden vom 20. Jänner 1527 angefangen, monatlich 1500 fl. bestimmt; vom 1. August 1527 angefangen, 2000 fl. Am 4. September 1527 stellte sie vor: „sie komme mit dem Gelde nicht aus, und müsse fürfinanzen lassen, Ferdinand möge anordnen, daß ihr ein Quatember voraus bezahlt werde. Deß wil ich mich zu E. L. meiner großen Nothdurft nach, freundlich versehen, denn wo die Noth nit so gar vorhanden, wollt ich E. L. in Bedenkung, daß dieselbe jetzo mit großen Ausgaben beladen ist, nit anlangen."

April 1526 vorwärts gegen Ungarn, nichts schien ihm widerstehen zu können und man wußte nicht, wo sein Zug enden würde. Ferdinand verlangte nun von den Ständen ob der Enns 10,000 Gulden Anleihen zur Rüstung gegen die Türken, die Einsetzung von Viertelhauptleuten, die Bestimmung von Zufluchtsörtern. Die Landschaft bewilligte auch das erste, ernannte die Vorsteher über die Viertel, welche aber wie bisher vom Landesfürsten besoldet werden sollten. Als aber die Türken Peterwardein eroberten, in der großen Schlacht bei Mohacs (28. August 1526) die Ungarn gänzlich schlugen und der König Ludwig auf der Flucht umkam, mahnte Ferdinand die Stände ob der Enns zum Aufgebote, zur Werbung von Söldnern und zur Ablieferung der Kleinodien von den Kirchen und Klöstern in Wien. Damals (1526) wurde auch während seiner Anwesenheit in Linz eine andere Art der Kontributions-Einhebung im Lande beschlossen; es mußten alle Renten, Gülten, Güter und Zehente genau verzeichnet und eine Einlage zu Stande gebracht werden. Das Geschäft wurde einem Ausschusse von acht ständischen Mitgliedern (zwei von jedem Stande) übertragen. Sie hießen die ersten Verordneten der Einlage und von ihnen her schreibt sich das beständige ständische Verordneten-Collegium. Die Angaben wurden genau untersucht und berichtigt, und dann nach diesem Maßstabe die Kontributionen ausgeschrieben (Pritz II. 232—234, 615).

Als in solcher Art das Bedürfniß immer dringender wiederkehrte und sich steigerte, und es daher mehr und mehr auf eine gleichere Vertheilung, sowohl der Provinzen, welche ein gleiches Verhältniß und gleiche Gefahr zu demselben Maß von Opfern aufforderte, als der Stände unter einander ankam, vereinigten sich zunächst im Jahre 1526 die ständischen Ausschüsse der 5 Herzogthümer mit Görz, zum Behuf eines festern Anschlags nach Verhälniß jedes Landes, einer ordentlichen Einlage oder Matrikel, in welche dann für jedes Land auch alle Gülten speciell eingelegt, gemäßiget (d. h. berichtiget, auf richtigeres Maß gebracht) und versteuert wurden. Im Jahre 1527 fand eine Gültens- oder Landesbereitung durch ständische Commissarien statt. Hier nahm die Landsteuer ihren Anfang (anfangs 15 Schill. auf 1 Pf. Gülten), wovon auch ein Theil auf die Unterthanen gelegt und von der Geistlichkeit Beiträge geleistet wurden (Priestergeld). Man fand jedoch bald, daß sich Ungleichheiten schon durch den ungleichen Werth der Getreidesorten ergaben; dann waren auch manche Häuser und Grundstücke nicht in die Gülte aufgenommen; man nahm mehr und mehr wahr, daß es für die Geldabgaben auf den genauer herzustellenden Geldwerth ankomme. Hiermit hing es ohne Zweifel zusammen, daß Ferdinand von 1528 an die Postulate, (außer dem Rüstgelde, welches die Stände 1528 mit 1 geraisigem Pferd von 100 Pfund und 1500 Fußknechten von Städten und Märkten; 1532 mit einem gerüsteten Pferd und 2 Fußknechten auf 100 Pf. bewilligten) auf eine halbe Jahreseinnahme, nebst einem verhältnißmäßigen Beitrag der Städte richtete, nicht aber auf eine bestimmte Summe Geldes, damit wegen der Vertheilung auf die Lande nicht Disputation einfalle. Die Bewil-

ligung der Stände ging auch von diesem Fuß einer halben Jahresrente aus, und sie berechneten den Betrag (man vergleiche Bucholtz Th. IV. S. 294, 598) nach den neuen Einlagen, welche nur langsam einkamen; ein Theil des Betrags sollte auf die Bauern mit veranschlagt werden, die Städte $^1/_4$ des Ganzen, die Priester von 1 fl. Einkommen 6 kr. entrichten*). — Die Lücken und Unrichtigkeiten der neuen Einlage veranlaßten auch wohl selbst, daß man in der 1536 bewilligten sechsjährigen Hülfe eine nach zehn Klassen abgestufte, von allen Unterthanen zu zahlende Personalsteuer wählte (Bucholtz VIII. 291).

Noch weniger Willfährigkeit in ausgiebiger Unterstützung fand Ferdinand in den böhm. Ländern**).

Im J. 1527 bewilligten die böhm. Stände außer dem schuldigen sogenannten Krönungsbern eine treffliche Hülfe (wider die Türken), nämlich 1000 Pferde und 6000 zu Fuß auf 6 Monate zu unterhalten, (Vergl. Bucholtz Bd. III. S. 255) das Pferd monatlich zu 10 fl. und den Fußknecht zu 4 fl., (den fl. zu 14 Batzen) berechnet, machte dieß eine Summe von 204.000 fl. — Vor seiner Abreise bewilligte König Ferdinand aber, daß zwei Drittheil dieses Hülfsgeldes sammt dem Bern für Bezahlung der Landesschulden verwendet werden möchten, und ein Drittheil (68,000 fl.) zu Seiner gegenwärtigen Nothdurft und Vornehmen entrichtet werden solle. — Um diese Summe in Empfang zu nehmen, sendete Ferdinand im Juli 1527 den Mauthner zu Gmund, Hans Secker, nach Prag. Den Gläubigern wurde vorgeschlagen, das Drittheil des Königs zuerst von dem eingehenden Gelde nehmen zu lassen, wogegen sich aber die Gläubiger sehr ungestüm bewiesen, Bezahlung drohend forderten, sich äußerten, kein Geld aus dem Land zu lassen, deßwegen Versammlungen in den Kreisen hielten, und sich auch bei Ausländern beklagten. Die Kammer wies sie zwar zurecht, und machte einen neuen Vertrag mit den Gläubigern, um sie mit den zwei Drittheilen der vom Herren- und Ritterstande eingehenden Hülfe und Bern im ersten Termin auf Bartholomäus zu bezahlen, oder gegen ihre eigenen Antheile daran aufzurechnen, wegen der Zinsen von den beiden letzten Jahren aber das Recht zu bestehen. Der König Ferdinand aber entschloß sich noch in demselben Monat (Wien 26. Juli 1527)

*) Der Bericht des Venetianers Navigiero (VI. S. 489) enthält, daß die Stände als außerordentliche Steuer $^1/_3$, $^1/_2$ und bei der Türkengefahr selbst das Ganze einer Jahres-Einnahme bewilligt hätten und letzteres etwa $^1/_3$ der vollen Einnahme ausgemacht habe. Bei dem Rüstgelde zu 1 gerüstetem Pferd auf 100 Pf. würden Besitzungen unter 100 Pf. nicht gerechnet; der Betrag sei für N. Oe. 690, für Steyer 720, für Kärnthen 380, Krain mit Görz 278, und O.-Oesterreich 233 Mann. — Die Städte zahlten an der extraordinären Steuer 50,000, 120,000, auch wohl 200,000 fl.

**) Wir behandeln auch weiter die Steuergeschichte derselben gemeinschaftlich mit jener der österr. Länder, um die gegenseitigen Beziehungen, Einflüsse und Leistungen, wie die leitenden Grundsätze ersichtlich zu machen, werden aber später die böhm. Länder auch für sich, und, um die Steuer- und Finanz-Verhältnisse der deutsch-böhmischen Länder gegenüber den ungrischen mehr ersichtlich zu machen, auch die letzteren in etwas besprechen.

jenes Ungestüms der Gläubiger wegen, daß alles was von der Hülfe sowohl, als dem Krönungsbern und Hauptgroschen einkäme, auf die Schulden gewendet, und im Lande gelassen werden solle; auch sollten sie den Termin genau einhalten, „damit wir mehreres Geschrei und Schimpfung von ihnen vertragen bleiben." Es möchten sobald und so viele Schulden als thunlich abgetragen werden (Bucholtz IV. 568. S. dazu über das Finanzwesen Böhmens eb. IV. 497—509 und die Urkunden eb. IX. 153—175).

Ferdinands Fürsorge war ganz vorzüglich und mit beharrlichem Ernste gegen die drohende Gefahr, gegen den bevorstehenden neuen Heereszug Suleimans gerichtet. Er war von Wien zuerst (1. April 1528) nach Brünn zum mährischen Landtage gereist: Türkenhülfe beim nahe zu erwartenden abermaligen Hereinbrechen in Ungarn und Vordringen gegen Deutschland, war die erste Proposition, welche der König in diesem und dem folgenden Jahre auf allen Landtagen machte. Die Mährer bewilligten sogleich 3000 Mann Fußvolk und 200 Reiter; im Fall des Einbruches der Türken sollte jeder zu den Waffen greifen.

Gegen Ostern kam Ferdinand nach Prag und schrieb nach beendigter Feier den Landtag aus. Nach Anhörung der königlichen Propositionen erhielten die Stände einige Tage zur Ueberlegung. — Den Entschluß zu militärischer Hülfe beförderte der Burggraf Löw von Rozmital durch eine nachdrückliche Ermahnung. „Nur der durch innere Angelegenheiten des osmanischen Reiches bewirkte Rückzug Suleimans aus dem verwüsteten Ungarn habe im vorigen Jahre Böhmen und alle angrenzenden Länder gesichert. König Ferdinand trachte nun mit Ernst, dem erneueten Angriff eine starke Wehr entgegenzusetzen. Daß auch die Böhmen seiner Aufforderung Folge leisten, dazu verpflichte sie theils ihr Eidschwur, theils die Größe der gemeinsamen Gefahr. Wahnsinn sei es, unthätig und die Hände im Schooß, erst daheim abwarten zu wollen, daß die Feinde vor dem eigenen Thor wütheten, und die eigenen Aecker verwüsteten." — Der Beschluß war, sobald der König es verlange, sollten 6000 Mann Fußvolk, 1000 Reiter gestellt werden (Bucholtz III. 255).

Im J. 1528 wurden (sagt aber derselbe IV. 569) statt jener tausend Pferde nur 600, und 6000 Fußknechte bewilligt, und der König mußte an der Summe die Hälfte nachlassen. (Die übrig bleibende Summe findet sich berechnet auf 80,000 fl. zu 13 Batzen oder 35,000 Schock böhmische Groschen).

Dieses bewilligte Hülfsgeld wurde langsam entrichtet, und Ferdinand erhielt Bericht, daß Er sich dessen nicht sobald als für Bestellung des Kriegsvolks und andere Munition die Nothdurft erfordere, vertrösten könne, und daß auch vermeint werde, daß solch bewilligtes Hülfsgeld auf Bezahlung der Dienst- und Gnadenschulden in Böhmen zurückbehalten werden solle. Ferdinand mußte daher auf das königliche Einkommen aus Joachimsthal, auf das Zoll- und Biergeld in Schlesien, von den Fuggern und Baumgarten zu Augsburg eine Summe aufnehmen, und wies die königliche Kammer an, was an Hülfgeld dargereicht würde, zur Abzahlung der Summe zu verwenden. (Speier 28. März 1529).

Im Spätherbste 1528 hielt Ferdinand zu Wien den österr. Landtag, ging am 12. Dez. nach Grätz, dann nach Klagenfurt und nach Innsbruck, überall Landtage haltend und außerordentliche Hülfe wider die Türken und mäßige Steuern begehrend. Im Vortrage auf dem Landtage zu Wien wurde ausgeführt, „daß König Ferdinand zur Vollstreckung der Erbeinigungen und Verträge, nach seinem Recht aus der Sippschaft, und fürnemlich zu Ehren, ewigem Trost, Wohlfahrt und Reputation des Hauses Oesterreich, und insonderheit der niederösterreichischen, als den allenthalben anrainenden Landen zu Guten und Befriedigung, der Krone von Ungarn nachgestrebt; daß die Kriegsübung und Eroberung gegen den Johannes (Zapolya), den niederösterreichischen Landen nicht weniger zu Trost und Schirm komme, als wenn Se. Maj. dieselben Kosten und Bemühung gegen den Türken gewendet hätte; — daß vom Kaiser, da er fast den ganzen Sommer in Italien, sonderlich mit dem Königreich Neapel in großer Gefährlichkeit gestanden, jetzt wenig Hülfe zu erlangen; — daß Ferdinand das Kammergut anfangs seiner Regierung hoch beschwert und verpfändet gefunden, auch trefflich große Schulden, allein in einem Lande über 600,000 fl. ohne alle auswärtige Schulden; daß schwere Ausgaben auf die seitherigen Kriege gelaufen" ꝛc. Das Postulat war, die Herren möchten in diesem schweren Falle die Hälfte eines Jahreseinkommens: und die Bauern von ihren jährlichen Zinsen die Hälfte geben, welche von den Bauern einzubringen wäre; die Bürger in Städten von ihrem geschätzten Vermögen den 10. Pfennig. Ihre Maj. habe solch Begehren auf diese besagte Meinung und nicht auf eine bestimmte Summe Geldes gestellt, damit zwischen den Landschaften derhalb nit ein Disputation einfiel, als ob ein Land vor dem andern etwas mehreres thät und bewilligte, und also nit ein gleichmässig Hülf gegeneinander geacht und angesehen würde. — Auch zu bedenken, daß diese Last von Türken sie selbst zuvörderst vor andern betrifft, auch nützlicher und besser ist, sich einmal etwas tapferer anzugreifen weder unversehen und an guter Hülf und Gegenwehr schändlich verderbt zu werden."

„Und obwohl die Landschaft denken und fürwenden möchte, daß eine so wichtige Sache viel besser durch eine gemeine Zusammenkunft von Ausschüssen der nieder- und oberösterreichischen Lande (nämlich Tirol und Schwaben ꝛc.) als durch gesonderte Landtage gehandelt werden möchte; so würden doch hierzu erst gesonderte Landtage gehalten werden müssen, um die Ausschüsse zu wählen (welche Landtage demnach, wegen der Fruchtfechsung und Weinlese nicht früher als die jetzt angesetzten hätten sein können); auch sei zweifelhaft gewesen, ob die oberösterreichischen Lande sogleich würden bewilligt haben, ihre Ausschüsse so weit herab nach Wien zu senden, so doch eine andere Mahlstatt der ungarischen Sache wegen, die noch in großer Irrung stehe, nicht füglich gewesen. So wäre die Zeit bis Weihnachten vergangen, wodurch Ihre Maj. gehindert sein würde, den Reichstag zu besuchen. Eine Zusammenkunft aller Lande ins Reich oder an den Ort des Reichstags zu berufen, sei den Landen, wie sie mehrmals geäußert, beschwerlich; — auch würden noch abermals Landtage nöthig sein, wegen Vollziehung des

von den Ausschüssen Beschlossenen; und also dreifache Kosten entstehen. Früher zu dieser Handlung zu greifen, sei Ihrer Majestät wegen des nothwendigen Aufenthalts in Böhmen nicht möglich gewesen."

Die Stände von Nieder-Oesterreich bewilligten, „damit Se. königl. Maj. der Stände getreuen Willen und Ernst zur Sache spüren möge (wenig unterschieden von den Propositionen) im Vertrauen auf die Hülfe vom Kaiser, vom Reich, Böhmen, ihrer Seits, daß alle Prälaten, Herrn und Ritterschaft, Adel, auch Bürger, Pfarrer 2c. so Renten und Gülten auf dem Lande haben, (mit Inbegriff der Pfandschaften und Käufer auf Wiederverkauf) den halben Theil der jährlichen Rente zahlen; doch nit gar aus ihrem Beutel, sondern mit Hülfe und Steuer Ihrer Holden und Unterthanen, die sie aber geziemend und leidlich darin halten, und über den halben Theil solches Dargebens nit beschweren wollen. Der Anschlag auf die Zinsen und Dienste der Unterthanen aber würde eine große Ungleichheit auf sich tragen und möge wegfallen. Was die Städte und Märkte betreffe, so hätte zwar Ihre Majestät eine Schätzung ihrer Güter, und einen besondern Anschlag auf 67 (?) vorgenommen; ihr Erbieten und Bewilligung aber sei, nach altem Herkommen bei den drei Ständen zu bleiben, und von der Summe, die der Anschlag auf diese ausmachen werde, den vierten Theil zu dem Gelde der Landschaft zu erlegen; wobei sie bäten, es bleiben zu lassen. — Handwerksleute, Hauer, Taglöhner in Städten, wie auf dem Lande sollten jeder einen Kreuzer reichen; Dienstboten vom Pfunde Pfennige des Jahres 6 kr.; — Geistliche von 1 fl. jährlicher Einkünfte 6 kr.; — in allen Kirchen möchten Sammlungskasten gestellt werden. Das einkommende Geld solle in keinen Weg anders als für die besagte Noth und Fürnehmen verwendet, und von der Landschaft beschlossen behalten werden, der Pfennigmeister der Landschaft solle dafür mit Willen der Landeskriegsräthe das Kriegsvolk besolden. — Des eilenden Zuzugs wegen mit dem 20., 10. oder 4. Mann erklärten sie sich bereit, wo Ihre Maj. und Ihr Kriegsvolk belagert oder in Gefährlichkeit käme, mit Leib und Gütern beizustehen; und von jeden 100 Pfund Geldes ein geraisiges Pferd zu rüsten; die Städte und Märkte wollten außerdem 1500 Knechte rüsten. Solches möchte ehrlicher und tröstlicher sein, als wenn alle Bauerschaft aufbewegt würde." Sie baten aber, stärkerer Hülfe wegen, möchten Ausschüsse von Böhmen, Mähren und Schlesien mit Ausschüssen aller ober- und niederösterreichischen Lande an eine gelegene Mahlstatt zusammen kommen.

Im Sommer des folgenden Jahres bei unmittelbar drohender Türkengefahr wurden neue Landtage gehalten. Für Nieder-Oesterreich auf den 27. Juni; der Vortrag drang ernstlich darauf, das im vorigen Jahr bewilligte Geld zu erhalten. Die Stände beschlossen: „da die Verordneten der Landschaft zwar mehrmals und sonderlich jüngst ernstliche Generalien haben ausgehen lassen, darin sie alle Stände zur Vollziehung ihres Zusagens ermahnt, und den Ungehorsamen mit dem Ansatz, (nämlich daß ihre Eingabe, oder Fassion nicht erwartet werde), und anderen Strafen gedroht hätten;

dennoch aber viele, hohen und niedern Standes ihre Bewilligung und diese Ermahnung wenig bedächten; — da der Ansatz von diesen wenig würde beachtet werden, und es ungöttlich, unbillig und unfreundlich sein würde, wenn die Gehorsamen, welche die Anschläge des ersten Termins, (nämlich die auf Mittfasten fällige Hälfte) erlegt hätten, und sich auch mit der Rüstung für das erwartete Aufgebot zu den Musterungen gestellt hätten, — zugleich mit den Ungehorsamen beschuldigt, und die schwere Strafe und Pön tragen sollten; — so sollten die Verordneten alle Säumigen ernstlich auffordern, bis zum 22. Julius persönlich nach Wien zu kommen, ihre Einlage zu thun, und den ersten Termin zu bezahlen; auch ihre Rüstung bei nächster Musterung zu stellen; und wenn das nicht geschähe, solle der Landmarschall die nächsten Landleute, so viel es auf einen jeden, hohen oder niedern Standes bedürfe, auffordern, die Gült und Güter der Ungehorsamen, wenigstens so viel als der Anschlag mit den Unkosten betrage, zu gemeiner Landschaft Händen einzuziehen; und solle auf die mit der Rüstung Säumigen schwere Strafe geschlagen werden."

Auf die dringenden Vorstellungen des Königs erklärte die Landschaft, daß die bewilligte Hülfe auf 80,000 fl. ungefähr angeschlagen werden möchte. Ferdinand ließ hierauf einen Vortrag halten, anzeigend, daß er mit diesem Anschlag sich nicht zu begnügen wisse, daß der Betrag mehr und höher laufen dürfte, und Er darüber aus den Bekennbriefen der Landschaft gründliches Wissen zu erhalten wünsche, auf wieviel sich das Hülfgeld belaufen werde. — Die Verordneten der Stände antworteten hierauf den 2. September 1529: „daß noch sie selbst und niemand eigentlich wissen könnten, wie hoch einer Landschaft Gülten und Einkommen laufen werden, weil solcher Grund allein aus den neuen Einlagen (Fassionen) geschöpft werden müsse, die noch nirgend eingebracht, aber wohl in täglicher Uebung seien. Sie hätten schon früher geschrieben, daß der Anschlag nur ein unvorgreiflicher sei, und was er mehr und höher werde, daran wolle die Landschaft es nicht ermangeln lassen, sondern dasselbe zur Gegenwehr der Türken folgen lassen. Der Rechnung selbst aber achten sie sich Niemanden als der Landschaft schuldig, an diese müsse das Begehren gerichtet werden. — Obwohl übrigens die Landschaft sich eines andern neuen Kriegsvolks, ohne das so bisher in Ungarn gelegen, versehen hätten, so hofften sie in Ansehung der Noth, gegen die Landschaft auch zu vertheidigen, das Geld, wie es täglich einkomme, auf das Kriegsvolk, welches der königliche Commissär, Wolfgang Mattzeber angezeigt, folgen zu lassen; sich getröstend, der König werde mit mächtiger Hülfe, so Ihrer Maj. täglich zukommen solle, und durch Erhaltung der Gränzen und Befestigungen die Feinde abtreiben, und Land und Leute vor Verderben bewahren." (Bucholtz IV. 591—594.)

In dem Ausschreiben des böhm. Landtages auf den 8. Juli 1529 stellte Ferdinand seine Bemühungen für gemeinsame Hülfe wider die Türkengefahr dar, unter andern, wie er im letzten Winter in eigener Gefahr mit nicht kleiner Beschwerung und Verabsäumung anderer viel trefflicher Geschäfte und

Handlungen deßhalb hin und wieder gereist und verzehrt, „und Bewilligung tapferer Hülfe erlangt habe. Ueber die wirkliche und beste Aufbringung und Anwendung dieser Hülfe hätte nun noch gehandelt werden sollen, durch den von allen Kundschaften bestätigten Kriegszug Solimans aber, welcher auf die Krone Ungarn und durch dieselbe auf Ferdinands Erblande gerichtet, sei er in diesem Vorhaben, ganz verhindert, übereilt und verkürzt." — Um nun in dieser Eile das Mögliche noch zur Ausführung zu bringen, schreibe er neue Landtage in seinen Königreichen und Landen aus, und gehe auf Johannistag eigener Person nach Regensburg, um die Hülfe, die vom Reich bewilligt sei, in Gang und Vollziehung zu bringen. Da nun der Türke schon am 30. Mai von Constantinopel aufgebrochen und wie zu berechnen, schon nahe an Ungarn sei, „und aber wir dagegen noch in keiner rechten Bereitung, wie es gegen seine Macht wohl not were, seyen, die Zeit viel edler und besser, denn vil tausend Gulden, und derhalb keineswegs zu verlieren ist, angesehen, daß ain versaumbter oder verzogener Tag mer dann sonst ein Monat, und ain Monat mer denn ein Jahr zu achten, und daraus der höchste Nachtheil zu sorgen ist;" daher habe er diesesmal, wie er sonst gern gethan haben würde, den Landtag nicht nach Prag, sondern zur Gewinnung an Zeit nach Budweis ausschreiben müssen, und fordere die Stände auf, daß die vom Herrn- und Ritterstande in Person und die von Städten und Märkten durch Bevollmächtigte dorthin auf den 8. Juli erscheinen sollten.

Der König begehrte die Hülfe des zehnten Mannes, welche Jene auch außer Lande zu leisten nicht bewilligen wollten. Als nicht mehr erlangt werden konnte, nahm Ferdinand die Hülfe an, so wie sie schon die vorigen Jahre bewilligt war, jedoch mit der Aufforderung, wenn sich ein Nothfall ergäbe, Ihn nicht zu verlassen. Sie antworteten, wie sie sich gegen die vorigen Könige verhalten, würden sie es auch in dieser Sache thun, und den König nicht verlassen. Derselbe möge sich aber ohne hinreichenden Rath nicht der Gefahr aussetzen.

Von diesem Hülfsgeld legte die Kammer die Summe von 2000 Schock Groschen auf die Geistlichkeit, „so noch unter der römischen Kirchen Obedienz ist," — wogegen diese als beschwert an Ferdinand supplicirten. Dieser ließ es dabei, schrieb aber der Kammer vor, ziemliche Frist und Termine zu geben, und auch „Einsehung zu thun, so sie die Anlage unter ihnen selbst einbringen, daß Niemand übermäßig angeschlagen, und die arme Priesterschaft neben den Reichen dabei nicht beschwert werde. (Linz 8. Mai 1529.)

Manche suchten Einreden, das Hülfsgeld nicht zu bezahlen, daß der Türke nicht vorhanden, daß Ferdinand das Geld nur gegen Zapolya brauchen wolle, daß ein Aufgeboth geschehen sei u. s. w. Dringende Weisungen, wegen des siegreichen Vordringens der Türken in Ungarn, da getreue Unterthanen Unglück zu verhüthen helfen sollten, bezweckten die Eintreibung der Steuer; und der Kammer wurde befohlen, darauf zu anticipiren 2c. (2. September.)

Als die Türken gegen Oesterreich vordrangen, sendete Ferdinand abermals den Hans Seger nach Böhmen, um mit dem Unterkammerer Plankner,

das bewilligte Hülfsgeld endlich in Empfang zu nehmen, und auf das noch nicht bezahlte, Anleihen bei Privatpersonen zu machen. — (Linz 16. August 1529.) — An den Herrenstand erließ Ferdinand eine dringende ausführliche Ermahnung in böhmischer Sprache, mit Darstellung der steigenden und ganz gewissen Gefahr (Linz 22. August 1529). — Zur Betreibung der Zahlungen sandte er auch noch in Betracht der großen Noth und Eile Heinrich von Miltenberg als Sollicitator nach Böhmen. — Wie wenig raschen Fortgang die darauf beruhenden Maßregeln hatten, erhellet unter andern aus einem Befehl an die Kammer noch vom 19. September 1529, daß die bestellten 2000 böhmische Knechte und 200 Reiter unter Hübel von Wartemberg, wovon man nicht wisse, wo sie seien, in aller Eile nach Bruck an der Leitha zu dem übrigen Kriegsvolk ziehen sollen.

Als Wien schon belagert wurde, kündigte Ferdinand der böhmischen Kammer seinen Entschluß an, „das ehrliche treue Kriegsvolk in Wien und treffliches Geschütz darin zu retten, und deßhalb ein neues Kriegsvolk in trefflicher Anzahl in Krems zu versammeln," und da zur Unterhaltung dieses Kriegsvolks sowohl als zur Speisung von Wien, nachdem der Türk die getreidereiche Umgegend verheert, viel Proviant nöthig sei, so möchten sie schleunig mit Herren und Städten in Böhmen, welche Getreidekasten haben, handeln, um Getreide, Korn und Futter, gegen Versicherung des Kaufwerthes auf den Rest des Hülfsgeldes ersten Termins, so viel man erlangen möge, erfolgen zu lassen, welches dann nach Krems oder oberhalb Krems an die Donau geschafft werden solle. (Linz 27. September 1529.)

Der Bespannung und Wagen wegen gab König Ferdinand der Kammer die Weisung (Linz 11. September 1529): „da wie ihm die böhmischen Hauptleute zu Linz berichtet, die Fuhrleute den Dienst nicht anders thun wollten, als wenn sie ihrer Bezahlung wegen, monatlich mit 20 fl. für einen Wagen und vier starken Pferden auf eine bestimmte Stadt versichert würden, — deßwegen mit den Städten zu handeln, daß sie 100 Wagen und 400 Pferde gegen Abzug des Geldes an der zweiten Fristzahlung des Hülfsgeldes übernähmen. Wenn die Städte durchaus nicht wollten, möge das Geld von den in der ersten Zahlungsfrist fälligen 100,000 fl genommen werden."

Gleichzeitig wurde wegen des Proviants Befehl gegeben, daß auf das Begehren des obersten Proviantmeisters Mehl und Futter nach Möglichkeit zugeführt werde; auch mit offenen Mandaten verkündigt werde, daß wer Proviant in das Feld führen wolle, überall mauth- und zollfrei durchgelassen werden solle.

Bedroht von der nahen Gefahr, und da die Reichshülfe noch nicht eingetroffen war, hatten sich Feldhauptmann, Statthalter und Regenten, Kriegs- und Kammerräthe von Niederösterreich, auch die Landschaft und Stände in einem dringenden Schreiben an die Hauptleute und Stände in Böhmen gewendet, mit der Bitte „auf das allereiligste mit aller Macht ihnen mit Hülfe zuzuziehen, sie in dieser Noth und Gefährlichkeit nicht zu verlassen, sondern das Land und vornehmlich die Stadt Wien vor dem grausamen

Tirannen zu retten." (Wien 20. September 1529; gedr. bei Bucholtz im 9. B. S. 153).

Dieselben schrieben auch an die böhmische Kammer, „daß sie mit den Herren und Städten der Krone Böhmen wegen 200 Hakenbüchsen handeln möchten, die alle eine gleichmäßige Kugel schießen; da der König deren bedürfe und in solcher Eile nicht machen lassen könne; nach dem Kriege sollten sie ihnen gewißlich wieder zugestellt werden." — Pflug von Rabenstein und Jaroslav unterhandelten wegen Pulver und Geschütz mit Herren und Ständen. Vom Herrn Woytiech von Pernstein wurden 35 Centner Pulver und 2 Centner Kugeln begehrt; die Antwort war, er habe kein Pulver, aber wohl etliche Büchsen, wovon man eine ausführen lassen solle, er wolle auch kupferne Kugeln dazu geben. Die von Prag versprachen 4 Büchsen und 10 Centner Pulver; — die von Klattau, eine halbe Nothschlange mit etwas Pulver und Kugeln; Eger schickte 2 kleine Schlangen, mit 10 Fäßlein Pulver, zwei oder drei andere Städte schickten etliche Hakenbüchsen mit Pulver und Kugeln; — die mehresten aber schlugen es aus.

Es zeigte sich auch, daß das, was von der Steuer einkam, mehrentheils in Münzen entrichtet wurde, so zuvor in Oesterreich und Ungarn nicht gangbar, wovon großer Verlust erlitten wurde. König Ferdinand befahl daher der Kammer 6. September 1529 die Vorschläge eines gewissen Procop Tannreiß, wegen Umwechslung jener Münzen in zuvor schon gangbare anzuhören.

Die Gefahr des Augenblicks bewog die böhmischen Stände auf dem für Anfang Oktobers 1529 berufenen Landtag zur Bewilligung einer ernstlichen Bewaffnung. Wer von dem Herren- und Ritterstande 1000 Silbergroschen Einkünfte hat, solle 5 Fußgänger, wer 10,000, 4 Mann zu Roß stellen. Dem Fußgänger solle wochentlich nicht mehr als 20 gr. gegeben werden, wer damit nicht bleiben wolle, sei als Müssiggänger auszuheben (?). Auf 20 Fußgänger sei ein Wagen zu stellen, von den beiden Führern desselben solle der eine einen Schild haben. Bis Simon und Juda (28. Oktober) solle die Mannschaft unter Anführung eines böhmischen Hauptmanns bei Znaim versammelt seien. Der König solle das grobe Geschütz stellen; die Städte (mit ihrem Antheil) auch Geschütz mit der nöthigen Munition. — Auch von den geistlichen und den königlichen Gütern solle die Hülfe geleistet werden, deren Kriegsvolk solle auf zwei Monate der Sold gegeben werden. Die restirenden Steuern so viel der König sie nicht nachgelassen habe, sollen entrichtet werden. Während des Kriegszuges sollen die gegenseitigen Schuldforderungen gefristet sein, und die Gerichte Stillstand haben. — Es wurden Disciplinar-Vorschriften beigefügt gegen muthwillige Schadenzufügung im Königreich, Volltrinken, Desertion rc.

Gleich nach Abzug der Türken drang Ferdinand, indem er denselben der böhmischen Kammer mittheilte, doch zugleich auf Einbringung des ersten Termins der 100,000 fl., welcher Bezahlung er von den Ständen endlich vertröstet sei, und dessen er nun um so mehr bedürfte, da sein Kriegsvolk sich so ehrlich und redlich gehalten, und Ende des Monats über einen ganzen

Monatssold zu fordern habe; und da dem Reichsvolke jetzo die Bezahlung nach Wien geführt worden sei (Linz 20. Oktober; gedr. b. Buch. im 9. B. S. 154). — Die Meuterei des Kriegsvolks, welches doppelten Sturm-Sold mit offener Auflehnung verlangte, meldete der König kurz nachher und gründete darauf den um so dringenderen Befehl, das bewilligte Geld aufzubringen, damit noch größeres Uebel verhütet werde.

Die Kammer berichtete im Oktober, daß sie seit der Wegreise des Königs an dem Türkenhülfsgeld **nichts** eingebracht hätten, und nichts heraussenden könnten (des geleisteten Zuzugs rc. wegen; auch manche beriefen sich auf Nachlässe, die Ferdinand sollte gegeben haben). Dieser rescribirte dd. Krems 28. Oktober 1529, er habe zusammen nicht mehr als 4000 fl. an Nachlässen bewilligt, außerhalb dessen, was Herrn Zdenko Löw von Rosenthal insonderheit bewilliget sei; — und da Er jetzt des Rückzugs der Türken wegen den Zuzug aus der Krone Böhmen, auch die Geschützfuhr abgestellt, so möchte die Kammer jetzt auf Einbringung des Hülfsgeldes um so stattlicher handeln, da sich jetzt niemand mit dem Zuzug ausreden und entschuldigen könne.

Ungeachtet des Abzugs der Türken, stand vor Ferdinands Augen die volle Nothwendigkeit, sich wider dieselben ferner und ernstlicher als seither ins Werk gerichtet, zu rüsten. Er schrieb in Böhmen und den zugehörenden Landen Landtage auf den 13. Dezember 1529 aus, um Ausschüsse zu erwählen, welche dann von den verschiedenen Ländern zusammentreten sollten, um mit Vollmacht und ohne referiren zu müssen, in Ansehung der vergangenen Schaden und zukünftiger Nothdurft Beschlüsse zu fassen. — Diese Ausschüsse wurden auch wirklich gewählt; und traten zu Budweis am 6. Jänner 1530 zusammen. (Bucholtz IV. 570—3). Im Eingange des Vortrags, welcher im Namen des Königs gehalten wurde, heißt es: „Warum k. M. die getreuen Landschaften des Königreichs Böheim und zugewandter Lande gnädigst ersucht, daß die Ir Ausschüße mit vollmächtigen Gewalten hieher auf diesen Tag fertigen, haben sie aus dem Ausschreiben und Vortrag auf den einzelnen jüngstgehaltenen Landtagen zu gutem Theil mögen abnehmen." Zur Erinnerung und mehreren Erläuterung wurde dann gesagt. „Ferdinand habe nicht unerwogen gelassen, daß diese Landtags und Zusammenkunft Handlungen etwas Schwermüthigkeit mitbringen, und das Königr. Böheim sowohl als die einverleibten Lande wegen der seit dem Anfang seiner Regierung gegebenen Perngelds und Hülfen Beschwerung tragen möchten, in solcher Meinung, daß den vorigen Königen solche Hülfen nicht beschehen seien. Es sei auch Ihm selbst beschwerlich gewesen, und nicht gering angekommen, solche Hülfen zu begehren, da er auch wohl erwogen, daß die einem neuen angehenden König bei den Unterthanen wenig Neigung, Gutwilligkeit und beziemliche Liebe, sondern vielmehr Widerwillen und Unliebe gebähren. Da es aber nicht habe seyn können, die Hülfen zu entbehren, so versehe sich Se. Majestät, daß die Beschwerde darüber sich mildere." (Dann folgte der Vortrag, wie K. Maximilian in Folge seiner vielen Kriege das Einkommen und Kammergut beschwert, überlegt oder verpfändet hinterlassen; — wie Ferdinand gleich von

tet haben. — Sodann wäre der Türk nicht ohne Instigation
des Gr. Hans v. Zips (Zapolya), wie wissentlich und wohl
Uebermacht gegen den König Ludwig gezogen, und während
bemühet, beim Reich eine treffliche Hülfe zu bewirken, habe
gewarnt, sich vor Einlassung in eine unversehene und unzeitige
höchste zu hüten, mit dem fürstlichen und brüderlichen Ver-
denselben mit allem so Er aufbringen könne, Hülfe erzeugen,
schaffen werde. Doch habe jener aus was Ursach und Verhängniß
Warnung nicht geachtet, und durch die dann gefolgte Anstalten
des Türken, und Zuhandbringung eines trefflichen Volks, sei Er
unerschwingliche Ausgaben gewachsen. — Bei Antretung der
habe er eben von den beiden letzten Königen her übertrefflich
und daneben alle Kammergüter und Einkommen beschwert,
bekümmert gefunden; und die sodann zum Widerstand der
oberung Seiner erblichen Gerechtigkeit des Königreichs Hungarn
sei, sonderlich so weit sie von Böhmen gereicht worden, bis
geringe Summe nur zur Bezahlung der Schulden verwendet,
ung des böhmischen Kammermeisters eigentlich und klärlich
dem möchten sie abnehmen, daß Ihre Majestät anderst nicht
Noth und zugleich für Nutzen und Wohlfahrt des Landes
" rc. Dann wurden die Gründe entwickelt, aus denen Er
der Krone Ungarn bestimmt worden, und wo S. M. es
ches gegen Ihre Unterthanen der Krone Böhmen und anderen
antworten hätte können, welches dann nicht kleine, sondern
often gemacht, da eine große Anzahl Kriegsvolks etliche
zu halten gewesen. Böhmen habe auch dem König Wladis-
Königreich, dazu er doch keine erbliche Gerechtigkeit gehabt,

Aber J. M. habe über allen ihren väterlichen und getreuen Fleiß, dieselben in keine solche merkliche Vollziehung erheben noch bringen können, daß es wider das was hernach daraus gefolgt, hätte dienen und gebraucht werden mögen, und die große Nothdurft erfordert hätte; denn wiewohl zum theil Geld der Hülfe bezahlt worden, der Zuzug auf das beschehene Aufgebot erfolgt (sei), so habe doch solcher Zuzug keine oder wenig Furcht, sondern eine unnütze Verschwendung gebracht, welches J. M. nicht eines kleines, sondern großes Mitleiden mit den Ständen trage. Er habe aber seiner Seits deßhalb zeitliche Warnung und Ermahnung gethan, und sich bearbeitet, um dem Uebel vorzukommen, und nichts darin unterlassen. — Bei der jetzt aber vor Augen schwebenden Gefahr, da der Türk seinem Gebrauch nach, auch auf weiteres Anhetzen und practiziren des Grafen Hans v. Zips, wieder seinen Zug auf Hungarn und die Christenheit nehmen werde, wozu er schon, nach Aussage der Kundschafter rüstig sei, wolle es dem Könige als einem Vorgeher und Beschützer der Lande gebüren, zeitlich dawider zu suchen zu handeln und zu thun; und darum mit wohlbedachtem Rath vorgenommen, eine gemeine Zusammenkunft aller J. M. Königr. und Lande, als da ein solches obliegen am statlichsten, gleichsten und fruchtbarlichsten zuhandeln wäre, und deßhalb Landtage ausschreiben, und darin werben lassen, daß jedes Land etliche der Personen von den Ständen auf die fürgetragenen Artikel erkiese, und mit nothdürftigem Gewalt zu der gemeinen Zusammenkunft schicken und fertigen solle; und Er wolle sich versehen, daß solches aus dem Königr. Böhmen und den andern incorporirten Landen auch geschehen sei, welches Er von eines jeden Lands Geschickten besonders und ausdrücklich zu wissen begehre. Und so das beschehn, als auch J. M. nit zweifelt, so ist k. M. gnediges und hohes Begehren, gemeine Stände der Krone Böhmen und der zugewandten Lande ytzo in Gegenwart versammelt, wollen diese hochwichtige Sachen, welche in nächsten Landtagen als obsteht durch J. M. Comissarien vorgetragen worden, vor Augen nehmen und beherzigen, und ihren getreuen Rath anzeigen, wie und welchermaßen k. M. zu Beschützung Irer getreuen Lande und Unterthanen, und auch zu Eroberung und Erweiterung der Confinien, und zur Wiederbringung des Königreichs Hungarn als eines abgefallenen Gliedes der Christenheit sich schicken solle, um dann auch den Pabst, das Reich und die christlichen Fürsten zu Hülfe desto mehr zu bewegen." (Bucholtz 9. B. S. 157—159).

Es wurde aber auf dieser Zusammenkunft wenig ausgerichtet, weil die böhmischen Stände ihre Deputirten nicht mit hinreichender Vollmacht versehen hatten.

In der ständischen Instruction hieß es unter andern (1529), Ferdinand habe den Ständen einen Landtag angesagt auf St. Lucia nach Prag und dort angezeigt, daß er den Tag welcher zu Gladsko auf Dreikönige sein sollte, nämlicher Zeit halten wollte zu Budweis, wohin sie aus ihrem Mittel Deputirte mit Vollmacht senden möchten, mit den Deputirten, welche auch von den zugehörigen Ländern hingesendet würden. Die Stände ernannten dazu

aus jeden Stande 20 Personen mit diesen Aufträgen: „erstens wider die Türken, welchen ohne große und ausgezeichnete Macht nicht mit Sicherheit könne Widerstand geleistet werden, wollten sie sich zur Theilnahme am Kriegszuge und allem was guten Christen zieme, auch außer den Gränzen Böhmens gern bereit finden lassen, sobald Papst, Kaiser, Frankreich und andere Könige und das Reich eine hinlängliche Macht aufstellten. — Wenn das türkische Heer an die Gränzen Böhmens käme, so würden sie ihre Gränzen vertheidigen, der festen Hoffnung, daß der König nach seiner königlichen Pflicht ihnen Beistand leisten werde. Dieß möchten die Delegirten dem Könige selbst vortragen, da derselbe vermuthlich in Person in Budweis sein würde. Zweitens da wie dem Könige bekannt sei, Böhmen einige Fehdemänner habe, welche vom Reiche her Einfälle machten, Schaden, Brand errichteten, und denen dort Aufenthalt gestattet werde, so möge dieses der König wirksam verhindern. Drittens den Wunsch des Königs betreffend für 100,000 Schock Groschen Güter zu verpfänden, so möchten sie gern zuvor wissen, an wen und was und aus welcher Nothdurft? ohne welches sie den Consens nicht wohl geben könnten, sondern königliche Maj. bäten, die Einkommen der Krone besonders aus den Gold- und Silber-Bergwerken zu Joachimsthal als König von Böhmen zu gebrauchen, nämlich sie zuförderst für die Nothdurften dieses Königreichs zu verwenden, da sie dann hofften, daß der König für das Königreich und dessen Einwohner nichts werde zu verpfänden brauchen; denn königl. Maj. müsse seinem Eide nach dieses Königreich vermehren. Viertens betreffend das Fürstenthum Oppeln, wie diese Sache am besten möge versorgt werden, und auch betreffend das Recht und Gerechtigkeit des böhmischen Reiches in Europa wurden die Delegirten ebenfalls beauftragt mit dem Könige selbst zu sprechen. Da nach den Freiheiten des Landes jeder königliche Beamte, welcher königliche Schlösser und Einkünfte verwaltet, Böhme sein müsse, so müsse das auch der oberste Bergmeister sein, worin der König daher auch ihre Freiheiten unverletzt erhalten möge. Fünftens die böhmischen Räthe bei des Königs Person möchten solche sein, welche vom Rath des Königreiches dazu tauglich gefunden worden, und an Besoldung Ehre und Rang wie unter den letztern Königen gehalten worden. Sechstens die Hofämter möchten, so bald der König in Böhmen oder den zugehörigen Ländern sei, nur von böhmischen Herren versehen werden. Siebentes die Landesämter betreffend, sei der König zu bitten, nach der alten und guten Gewohnheit des Landes (cum sit id priscus et antiquus ordo et consuetudo hujus regni) im Falle einer Erledigung jedesmahl einen offenen Rath zu halten, und jeden zu hören, und nach dieser Berathung zu dem erledigten Amte ernennen. Die aber solche Aemter hätten, oder Landrichter oder andere aus dem Stande der Herren und Ritter sollten nicht, öffentlich oder geheim für irgend Jemanden deßwegen sich verwenden, ehe und bevor der König eine solche Berathung halte; wer das thue, solle an keiner solchen Berathung ins künftige Theil nehmen. Achtens da es bekannt sei, daß durch die Rechte, Gesetze und Landrichter vorzüglich Ordnung und Frieden im Reiche bis dahin

erhalten worden sei, den König zu bitten, daß die Gerichte und Rechte ihre freien Lauf haben möchten, und daß der König dafür Sorge tragen mög wie sie nicht bezweifelten. Sie erinnerten auch, daß die Landrechte möglich wenig durch die Landtage und Sinoden möchten gestört werden. Neunten Sie seien gesonnen, ihre Freiheiten gegen Eingriffe welche irgend jeman machen möchte, gemeinschaftlich zu vertheidigen. Zehntens mit den Depu tirten aus den zugehörigen Landen sei was die Vorsehung der königl. Perso betreffe, zu handeln. Das erste aber scheine, daß der König seine Pflicht gege das Land erfülle, nämlich Krieg wozu es keinen Anlaß gegeben, von dem selben abhalte Eilftens der König sei um Reversal zu bitten, daß die Hülfe und Bernen aus keiner Schuldigkeit gegeben worden. Zwölftens mit de Deputirten aus den zugehörigen Landen sei alles das zu handeln, was z guter gegenseitiger Liebe und Eintracht und gutem Frieden gereiche, und z sorgen, daß vermieden werde, was den Landen zum Nachtheil ihrer Fre heiten gereichen könne. Dreizehntens der Münze wegen möchten die Freiheite des Landes und die frühere Uebung erhalten werden, und die Delegirte deßhalb den König ausführlicher unterrichten. Vierzehntens betreffend die vo den Commissarien des Königs in Anregung gebrachte Reise der Delegirte (und aus den zugehörigen Landen) nach Linz um dort mit den Deputirte der übrigen Länder des Königs zusammen zu kommen, so gäben sie hierz ihren Willen und Consens nicht, wegen der Verletzung ihrer Freiheiten, un baten königl. Maj. ihnen solches nicht zum Fehler zu rechnen, und übel z nehmen. Wollten dagegen aus jenen Ländern Deputirte nach Budweis komme um dort mit den böhmischen Delegirten zu handeln, so gäben sie hierzu ihr Einwilligung, jedoch nicht um etwas zu schließen, sondern vorbehalten de Prüfung und Zustimmung aller vollständig versammelten Stände. — Würde die Delegirten mehr und größeres handeln, als ihnen hiermit aufgetrage worden, so seien die Stände nicht verbunden, solches zu vollziehen. — Auc darüber habe man sich aber entschlossen, daß Stände und Unterthanen krie gerisch gerüstet sein müßten ohne allen Verzug, für die Vertheidigung de Landes. — In Ansehung der Bombarden, wäre zwar früher bewillig worden, daß ihre Leute mit den Bombarden ritten und gingen, da aber di damalige Noth vorübergegangen, und man hörte, daß viel Unglück dami vorfalle, so hätten sie beschlossen, daß man nicht mit den Bombarden reite und gehen solle."

In der erwähnten Beziehung ist eine Aeußerung Ferdinands merkwürdi in der Antwort (dd. Budweis 17. Jänner) an die Königin Maria, damal zu Linz, welcher er zugleich mit seiner Gemahlin den Auftrag gegeben hatt mit den Ausschüssen aller österreichischen Länder, die sich zu Linz versam melten, zu handeln, und welche ihm deßhalb geschrieben hatte (Linz 14. Jänner) daß sie sich damit zwar befassen wolle, daß aber in seiner Abwesenheit nicht werde zum Entschluß gebracht werden können, und daß, wie sie höre, di Stände weit vorziehen würden, mit den Ausschüssen der übrigen Länder namentlich Böhmens zusammenberufen zu werden, was auch vielleicht di

Böhmen williger machen könnte. Ferdinand antwortete, „so viel er bedenken könne, scheine es ihm nicht gut, denn er fürchte, daß die Böhmen vielmehr die andern verderben würden, als daß sie den andern in dem ihrigen hölfen." (Man vergleiche Bucholtz IV. Seite 422). Die Maria schrieb wiederholt (19. und 21. Jänner) „es sei ein großes Hinderniß bei den Ständen, daß die Länder nicht alle versammelt würden, worüber sie sich sehr beklagten, meinten, es unterbleibe aus einem Mißtrauen, als ob sie gegen einige Personen Handlungen vornehmen, oder der Hofhaltung Ferdinands Ordnung geben wollten, wozu sie aber keinen Auftrag und nicht einmal Gedanken daran hätten. Man tadle die, welche solches Mißvertrauen zwischen dem Fürsten und ihnen machten." — Gleichzeitig (Budweis 19. Jänner) schrieb Ferdinand, „der Tag zu Budweis sei durch Schuld der Böhmen ohne Beschluß geblieben, weil sie keine Vollmachten gehabt, und man müsse von vorne anfangen, und überall Landtage halten. Er wolle sie nicht mehr zusammen kommen lassen, (nämlich Böhmen mit Mähren, Schlesien und Lausitz), hoffe aber, daß er in einzelnen getrennten Tagen, (wie er von ihnen höre) wohl irgend welche gute Hülfe erhalten werde."

Den gleich nachher in Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz gehaltenen Landtagen wurde vorgetragen (Instruction dd. Budweis 27. Jänner 1530) „es könne ihnen nicht verborgen sein, mit was königlicher und väterlicher Meinung Ferdinand sich von Anfang seiner Regierung bei den christlichen Potentaten und im heiligen Reich beworben, damit das entzündete Feuer des türkischen Wüthrichs von seinen Landen und der ganzen Christenheit zeitlich abgewendet werde, doch habe seine Müh und Arbeit bei Etlichen durch einen Mißglauben kein Ansehen Statt haben wollen, so lange bis augenscheinlich die Ankunft des Türken sich erzeigt, und weder jung noch alt, Mann noch Weib verschonet hätte, alsdann wär man wohl geneigt gewesen, dem Uebel Widerstand zu thun, aber die Unzeit habe solches weder geben, noch leiden mögen. Ferdinand habe nun hierin nichts ermangeln lassen, und auch gleich nach dem Rückzug des Türken von Wien mit denjenigen, welche aus Böhmen und Mähren und andern in Znaym bei Ihm erschienen, zu rathschlagen begonnen, dieweil sie nun scheinlich das grimmende Fürnehmen und Beginnen des Türken erkannt, wie und in was Gestalt man sich zeitlich und n i c h t s o l a n g s a m w i e b i s h e r m i t m e r k l i c h e n u n d v e r g e b l i c h e n U n k o s t e n u n d S c h a d e n b e s c h e h e n, zu solchen Nothsachen mit endlicher Gegenthat schicken und rüsten solle? Allda wäre nun mit tapferem Rath befunden, es möchte solches in keinem andern Weg besser geschehen, als daß aus der Krone Böhmen und den einverleibten Landen eine Zusammenkunft geschehe, und zur Erwählung von bevollmächtigten Ausschüssen um, ohne Referirung in Ansehung der vergangenen Schaden zukünftiger Nothdurft zu beschließen, Landtage auf St. Lucien ausgeschrieben würden. Solches sei nun geschehen, die Ausschüsse zu Budweis zusammen gekommen, nur daß die Stände der Krone Böhmen ihren Ausschuß nicht mit einer vollmächtigen, sondern nur ausgemessenen (bedingten) Gewalt versehen hätten, weßhalb nichts Einträcht-

liches mit den andern, welche volle Gewalt gehabt, habe beschlossen werden können, und so sey, obwohl zu Vollziehung seines guten christlichen Vornehmens nichts an den Ausschüssen gefehlt, dennoch diese Versammlung ganz unfruchtbar zerronnen und die Zeit verloren, welches Ihn sehr betrübe und beschwere. Er setze demnach Landtage auf St. Scholastika Tag (10. Februar) an, um in der Angelegenheit ausgiebige Entschließungen zu fassen, und da Verderben, Spott und Schaden an der Thür sitze und warte, daß sie als die nächsten seinem Begehren als treue Unterthanen nachkommen möchten, wie er auch bereit sey, all sein Vermögen an Schätzen und Kleinodien für sie darzusetzen. — Namentlich hätten auch die Ausschüsse für das dringendste erkannt, die Gränzen von Mähren und Schlesien durch Wiedereroberung und Besetzung von Gran, Altenburg, Ofen und Stuhlweißenburg zu sichern, zu welchem Ende Ober-Lausitz 200 Pferde, Nieder-Lausitz 100 Pferde, Schlesien 3000 Knechte und 500 Pferde auf sechs Monate vom 1. April an zu Hülfe und Beistand geben mögen. — Für den Fall, daß der Türk auf den Frühling mit aller Gewalt zurückkehrte, wünschte Ferdinand von den Ständen zu vernehmen, mit was Anzahl und Macht sie ihm beistehen und helfen wollten, und sein Vorschlag und Begehren sey, daß Ober-Lausitz bei Zeiten zu solcher gewaltigen Nothdurft 400 Pferde, Nieder-Lausitz 200 Pferde mit 1500 gerüsteten Pferden und 40 Stück Büchsen mit Munition und Wagen-Pferden senden möge. — Käme aber der Türke nicht und es entschlösse sich der Kaiser mit andern christlichen Potentaten, einen gemeinen Zug wider den Feind Christi zu thun, so sey sein Begehren, daß hierzu Ober-Lausitz 200 Pferde, Nieder-Lausitz 100 Pferde, mit 800 gerüsteten Pferden und 20 Stück Büchsen geben wollten *).

Außerdem sey sein Begehren, daß sie eine ansehnliche Bothschaft zu dem Landtage nach Prag auf Montag vor Mathias (21. Februar) schickten und was sie also entrichteten, dem Könige anzeigten und auch von den böhmischen Ständen begehrten, da sie auch an den Gränzen und Confinien der Türken lägen, daß sie als ein Glied der Krone von den böhmischen Ständen nicht möchten verlassen werden, das wollten sie wiederum wo etwas auf die Krone, als das Haupt anstoße, vergleichen (vergelten).

Sodann aber wurde auf dem Prager Landtage (auf den 24. Februar 1530 **) eine Steuer von 50,000 meißnischen Schock Groschen, innerhalb zweier Jahre bewilligt, wovon der Herren- und Ritterstand zwei Drittheile übernahm, auf diese Weise, daß ein jeder sein Hab und Gut auf sein eigenes

*) Wilhelm von Schönburg wegen Hoiers, Sigmund von Biberstein wegen Mosike, Johann von Biberstein wegen Seidenberg, Burggraf von Dohna wegen der Besitzungen im zittischen Kreise, der Bischof von Meißen von seinen Gütern in Ober-Lausitz, Kloster Oybyn wegen den Besitzungen im zittischen Kreise — weigerten sich, an den Anschlägen und Steuern der Ober-Lausitz Theil zu nehmen, auch an der Türkensteuer. Der König berief die Theile mit ihren Beweisungen und vermeinter Freiheit auf Montag nach Verkündigung Mariä 1530 nach Prag, um in der Sache endliche Weisung zu geben. (5. März 1530.)

**) S. die Bewilligungen der böhm. Stände bei Bucholtz im 9. B. S. 159—163.

Gewissen schätze, um wie viele Tausend ein jeder Vermögen habe, bei einer Strafe der Einführung durch den Kämmerling, oder Steckbriefe wenn jemand diesem nicht Genügen thäte. — Von jedem Stande waren nämlich zwei Personen ernannt, welchen ein jeder bis nächsten Pfingsten den Bekenntnißbrief (Fassion) einsenden, oder sonst sich den Anschlag dieser Personen gefallen lassen solle; welche während der zwei Jahre in Prag seyn sollten, um die Beträge zu empfangen, und jeder seinem Stande Rechnung davon zu legen hätten. — Wenn jemand die Steuer nicht erlegte, so sollten Jene sich durch den Kämmerling in dessen Gut einführen lassen, und es zu Ihrer Maj. Handen so lang gebrauchen, als solche geschätzte Summe nicht erlegt seyn werde; — und wenn dann jemand den Besitz nicht abtreten wolle, solle man ohne weiters wider diesen den Rechten gemäß verfahren. Wofern aber die damit beauftragten Personen meinten, daß die Summe durch einen Steckbrief von wem es immer sey, leichter zu erhalten sey, so möge das geschehen. — Wegen des dritten Theils hatten die Prager und der Bürgerstand mit dem Könige einen Vertrag gemacht. Diese Bewilligung sollte den Ständen zu keinem Nachtheil ihrer Privilegien und Freiheiten gereichen. — Wer bei seinen Leuten und Unterthanen, es sey in den Städten, Märkten oder Dörfern einer Hülfe genießen könnte, (sie zu einer Hülfe an Bier, Vieh, Getreide rc. brächte), das werde bei seinem eigenen Wissen und Willen stehen, nur wurde besonders ausbedungen, daß keiner die Unterthanen eines andern Herrn mit Frohnden oder Contributionen beschweren dürfe. Sie baten den König, für dasselbe Geld Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß anzunehmen, und darüber tüchtige Hauptleute, die geborne Böhmen seyen, zu bestellen.

Was die vorige, dem König bewilligte Contribution und Hülfe betreffe, so sollten jene, die sie noch nicht gegeben hätten, mit der Strafe, wie im Landtage bestimmt, belegt werden. Denn man erkenne darin eine große Ungleichheit, daß nämlich die darum gedrängt worden, gezahlt hätten, die andern aber solche Contribution zu ihrer Nutzung innen behielten und anwendeten. Wer solche Steuer für andere empfangen hätte und nicht abführte, denen sollten die dazu Bevollmächtigten den Kämmerling in sein Gut einführen, oder wenn er kein Landgut hätte, ihn stecken lassen können.

Die Stände bewilligten auch, daß, um schneller Geld zu erhalten, der König auf Seinen Herrschaften jene 50,000 Schock böhmische Groschen versichern könne, um sie mit der in zwei Jahren zu gebenden Steuer wieder einzulösen. — Würden solche Güter an Ausländer verpfändet, so bewilligten sie im voraus, dieselben als Bürger des Königreichs anzunehmen, wofern sie bei der Landtafel bekennten, sich den Rechten, Gewohnheit und Ordnung des Landes gemäß verhalten zu wollen; — so jedoch, daß die Annahme derselben ins Königreich keine fernere Wirkung habe, sondern ganz aufgehoben sey, sobald das Gut wieder ausgelöst seyn werde*).

*) Gegen Ende des zweijährigen Termins (Prag 16. November 1532) rieth die Kammer, in alle Kreise Ermahnungen wegen Eintreibung der Steuer zu schicken, damit die Güter zu Georgii 1533 wieder eingelöst werden könnten.

Ferdinand schrieb seiner Schwester am 25. März: „Ich hoffe, daß morgen der Landtag sein Ende haben wird; sie haben 15,000 Goldgulden als Hülfe bewilligt, aber so, daß ich sie suchen und auf meine Güter aufnehmen soll, welche sie dann in zwei Jahren befreien wollen." — Er theilte ihr auch die Nachricht mit, daß der König von Frankreich wider die Türken eine Hülfe von 25,000 Thalern auf vier Monate, wie er schreibe, bewilliget habe, sobald als seine Söhne befreiet würden.

Da die Städte bewilliget hatten, die auf zwei Jahre bewilligte Türkenhülfe zu anticipiren und richtig zu machen, so befahl König Ferdinand (Linz 28. April 1530) der Kammer, die Sache sogleich bei den Städten zu betreiben, daß sie die Hülfe auf das allerförderlichste richtig machten, da er täglich des Ueberzugs gewarten müsse. (Indessen hatte König Ferdinand auch an Sebastian von der Weitmühl geschrieben, ein Anlehen aufzubringen, um es von der Hülfe der Städte wiederum bezahlen zu lassen*).

Um wegen solcher Summen auf das Hülfsgeld mit Prag zu handeln, schickte der König den Kammerräthen eine eigene Instruction (2. August 1530). Er habe ein Vorhaben, wodurch den täglichen bösen Practiken, so durch seine Feinde und der Türken Anhänger (in Ungarn) geübt würden, einmal ein Ende möge gemacht werden (es war wohl jener Kriegszug gegen Ofen gemeint); er ersuche daher die Prager um ein Fürlehen auf jene Hülfe, damit das nützliche Fürnehmen mangelhalb des Geldes nicht verhindert werde. Die Einnehmer sollten dann genugsam angewiesen werden, von derselben Hülfe kein Geld in andere Wege zu wenden, die Prager seyen denn zuvor ihres Darstreckens bezahlt. Wollten die Prager nicht allein stehen, so möchten sie die Städte nennen, welche neben ihnen in der Sache seyn sollten; — oder wenigstens möchten die Prager, wenn Ferdinand die Summe in Böhmen oder in deutschen Landen aufbringe, sich unter gleicher Versicherung auf das Hülfsgeld für Rückzahlung in anderthalb Jahren verpflichten. (2. August 1530.)

Ferdinand befahl der Kammer zu Prag „für eine Anzahl von Roß und Wagen für Geschützfuhren eilends sich zu bewerben, und Geding zu machen, da er jener Geschützfuhren zu seinem Unternehmen bedürfe, und in Oesterreich wegen der Verwüstung des vorigen Jahres Roß und Wagen nicht genugsam aufzubringen seyn." (4. August 1530.)

Die Kammer begehrte, daß die Kriegsräthe zu Wien die nöthige Zahl angeben, und eine Summe Geldes zur Herausförderung derselben, nach Böhmen schicken möchten. — Ferdinand rescribirte (3. September 1530), daß vor allem die Wege in Bereitschaft gesetzt werden möchten, damit sie sich auf gegebene Weisung „im Fußstapfen an die Orte, wohin sie beschieden werden,

---

*) Die Juden zu Prag sollten eine viel größere Steuersumme angeschlagen und eingebracht haben, als sie zur Steuer brachten; Ferdinand verordnete, daß alles eingebrachte abgeliefert werden, und daß sie nicht mehr für sich selbst einbringen sollten, als zur königlichen Steuer zu geben gebühre. (Juli 1530.)

begeben möchten. Aus Böhmen erwarte er etwa 128 Wagen, an den Unterkammerer der Markgrafschaft Mähren wolle er auch unmittelbare Befehle erlassen."

Zum Behufe desselben Vornehmens sendete Ferdinand den Grafen Hardeck zu Glatz und Popel von Lobkowitz als besondere Commissarien in Böhmen und Mähren, um bei etlichen Herren, auch der Ritterschaft und Städten um Pulver, (womit er nicht genugsam gefaßt sey) zu handeln, dasselbe Lehnweise auf Obligation und Termine auf Jahresfrist, oder kaufweise, so daß das Kaufgeld von der jüngstbewilligten Steuer ersetzt würde, zu erlangen. Das erhaltene Pulver sollte an einen nächstgelegenen Ort gebracht werden, um dann nach Wien geliefert zu werden. (2. August 1530.)

Im Herbste desselben Jahres ließ König Ferdinand den versammelten schlesischen Ständen Propositionen auf Hülfe machen, worauf diese, unter Berufung auf die seit Anfang von Ferdinands Regierung geleistete tapfere Hülfe, für jetzt wenig Willfährigkeiten zeigten.

Ferdinand erkannte in einem hierauf erlassenen Schreiben an die obersten Hauptleute in Schlesien (Innsbruck 3. Juni 1530) an, „daß sich die schlesischen Stände im Anfang seiner Regierung mit aller treuen Unterthänigkeit und tapferer Hülfe erzeiget hätten, forderte aber der Hauptleute geheimen Rath, wie es anzufangen, daß Er in der jetzigen Nothdurft aus Schlesien nicht hülflos bleibe, sondern es dahin gebracht werden möge, daß man Ihm aufs wenigste zum Behufe des Vorhabens, so er zu Beschützung und auch Ausbreitung seiner Lande fürnehmen wolle, mit 300 gerüsteten Pferden auf sechs Monate zu Beistand erscheine, oder ob sie darein willigten, daß die Stände nach Ausgang der drei Jahre noch das vierte Jahr das Scheffelgeld bewilligten, da er denn zur Erhaltung einer solchen oder auch mehreren Anzahl Pferde auf Interessen eine Summe Geldes würde aufbringen können." (Bucholtz IV. 573—580).

Jene Form von zusammentretenden Ausschüssen der einzelnen Landschaften, um in gemeinsamen Angelegenheiten derselben Beschlüsse zu fassen, wurde in den beiden folgenden Jahren noch wegen der Türkenhülfe in Anwendung gebracht. Zunächst fand eine Berathschlagung von den Ausschüssen der niederösterreichischen Erblande Statt, und Ferdinand schickte von Prag (26. Jänner 1530) Commissarien an die Landschaften der einzelnen Lande, um auf die dortigen Berathschlagungen weiter zu handeln. Die Stände von Nieder-Oesterreich scheinen nach Abzug der Türken die Bewilligung des vorigen Jahres, was nämlich davon nicht bezahlt war, nicht mehr haben leisten zu wollen, sondern eine vorherige Zusammenkunft der verschiedenen Landschaften begehrt zu haben. Sie ernannten hiefür einen Ausschuß*), unter andern mit der Instruction, „wenn die Hülfe von Böhmen und den andern Ländern

---

*) Die Aebte von Götweih und den Schotten; Hofkircher, Freiherr von Calmutz, Strein zu Schwarzenau, Schneckenreuther zu Lostorf, und die Bürgermeister von Krems und Wien.

geleistet würde, den Anschlag der halben Güter zu bewilligen, auch für alle nicht angesessene, geistliche und weltliche Personen, so ihre Nahrung und Gewerb im Lande suchen."

Im März des folgenden Jahres neue Landtage. König Ferdinand ließ vortragen, (auf dem für Niederösterreich auf den 13. März 1531), daß die Zusammenkunft der Lande, wie die Stände sie begehrt, nicht habe geschehen können, auch nun wegen der abermals nahen Türkengefar, viel weniger geschehen möge; so weit es aber weiter nöthig, werde er mit Gnaden darauf bedacht seyn. — Der König habe sich versehen, die Landschaft würde, als der Gefahr am nächsten gelegen, die Noth besser erwogen, J. M. väterliches Anzeigen und des Türken gewisse Ankunft zu Herzen genommen, und sich der Zahlung auf die anderen Länder nicht geweigert, sondern die vor begehrten 80,000 fl. zu reichen, oder (wenn diese Bestimmung wegen der andern Landschaften beschwerlich) den halben Theil aller ihrer Gülten und Einkommen darzustrecken bewilligt haben. Zugleich wurden die in Augsburg auf dem Reichstage übernommenen Verpflichtungen mitgetheilt, welche Ihre Maj. ohne ergiebige Beihülfe der Stände durchaus nicht werde vollziehen können. — Die Antwort war: „daß sie auf dem nächst gehaltenen Landtag begehrt, daß die Lande zusammen kommen mögen, sey darum geschehen, daß eine ehrsame Landschaft leider dieser Gewalt und des Türken Macht ohne Zuthun anderer Lande keinen stattlichen Widerstand thun möge. Zumal da der mehrere und bessere Theil des Landes vom Türken verderbt und verwüstet sey. Sie bäten auch noch darum, endlich dafür haltend, daß in solcher Versammlung nicht allein von Rettung dieses Erzherzogthums, sondern auch anderer Lande, auch von Wiederaufnahme des Kammergutes gerathschlagt werden, und Ihrer Maj. Reputation, Wohlfahrt und alles Gute befördert werden möge. Könnten sie andere Wege zur Erleichterung des sauren Lasts finden, wollten sie es gern rathen und fördern; es könne aber ohne das Ihrer Maj. und den Leuten nicht geholfen werden. Weiter habe Ihre Maj. zu erwägen, wie doch einer Landschaft möglich seyn wollte, zu der Artillerie, der Schiffung beizutragen, und daneben die begehrte Hülfe und das Aufgebot zu erschwingen, zumal da die ausländischen Bischöfe und Stände des Reichs für ihre Güter in Oesterreich nichts beitragen sollten. — Das Land sey ganz erschöpft; auch der fürstliche Schatz, so etwa vil Jar zusammen getragen und erspart worden, sambt der Kirchen Klainoter und der Prälaten vierdter Theil nicht mehr vorhanden; und über das im letzten Feldzug die zwei Viertel Ober- und Unter-Wiener-Wald; deßgleichen bei der March 28 Dörfer durch Mord, Raub, Brand, auch die übrigen und der meiste Theil auf dem Marchfeld, und unter dem Manhartsberg und die Stadt Wien ꝛc., durch die Freunde härter (außerhalb Mord, Wegfürung der Leut und Prandt) als von den Feinden dermaßen verdorben und verwüstet, daß von denselben Flecken gar nichts oder wenig zu nemen oder aufzuheben seyn möge. (Auch hätten die Pfandtschafter und Käufer auf Wiederkauf bisher nicht beigetragen.) Es sey auch der gemeine Bauersmann sogar erschöpft und erarmt, daß

maniger und der merer tail dieses Jars sein Narung nit haben möge und sonderlich das Getraid und Mel erkaufen oder entlehnen müsse, dazu aller Phanwerdt und Besoldung der Dienstpoten so hoch aufgeslagen und verteuert, daß, wo einer vormals einen Pfennig er jetzt 1 kr. zahlen müsse. — Zudem habe auch mancher Landmann nit so vil Einkhumen, daß Er sich samt Weib und Kinder statlich unterhalten, und die mannichfachen Landtage besuchen könnte; zudem daß mancher die langwierige Rechtsführung nicht ertragen könne, und deßwegen seinen rechtmäßigen Anspruch und Forderung zu ersuchen unterlassen müsse, „welchem durch Aufrichtung der Landtafel und gute Polizei, wie vielmals gebeten, aber bisher verzogen worden, wohl vorgekommen werden möchte." Zudem müssen die Landleute (der Adel) und auch die Bürgerschaft in den Städten sich mit Befestigungen und Kriegsmunition versehen, worüber nicht kleine Kosten auflaufen, und nicht in jedes Vermögen stehen werde. Die Landleute getrösten sich, kön. Maj. werde bei Kaiser und Reich, beim Papst 2c. wegen zeitlicher Hülfe gehandelt und geworben haben; dem entgegen erböten sie sich als die getreuen Landleute, auf zu seyn mit Leib und Gut, so daß von 200 Pfund Geldes ein geraisich Pferdt und zwei Fußknecht gestellt werden, auf zwei bis sechs Monate. Sie wären auch wohl willig, das zuvor aufgerichtete Aufgeboth des gemeinen Mannes auch zu bewilligen, könnten es aber in Ansehung von Armuth und Unvermögen des gemeinen Mannes es nicht für gut und räthlich ansehen." (Bucholtz IV. 594—6).

In Böhmen wurde auf dem prager Schlosse in der zweiten Woche nach Ostern 1531 ein Landtag gehalten. Ferdinand begehrte gegen den Johannes (Zapolya) und den bevorstehenden abermaligen Heereszug Suleimans eine weitere Hülfe für Kriegsvolk bis zu 300,000 Reichsgulden. Die Stände bewilligten 250,000 fl. Diese Summe solle in Händen der Stände bleiben, und auf das Nöthige für Kriegsvolk verwendet werden; falls aber kein Krieg würde, solle dieses Geld als ein Landschatz betrachtet werden. — Würde es nöthig, daß Alle rüsteten, (zur Vertheidigung des Landes) so sollten, wer 2000 Schock böhmische Groschen Einkommen habe, einen Reiter, wer 500 habe, einen Fußknecht stellen. Die Herren, Ritter, die Prager, und die Geistlichkeit sollen das Kriegsvolk ohne Beschwerung ihrer Unterthanen stellen. Die Kreishauptleute haben die Aufsicht zu führen, wie sich das Volk in Bereitschaft halte, und die Säumigen ermahnt werden. Jeder Kreis solle auf eigene Unkosten seine Gränzen schützen. — Die Bezahlung solle einem Reiter mit 6 fl. 21 böhmischen Groschen, einem Fußgänger mit 3 fl., einem Fuhrmann mit 5 fl. monatlich geschehen*). Müssiggänger, welche nicht dienen

*) Nach Pubitschka, Gesch. v. Böhmen 10. B. S. 33, begehrte Ferdinand eine Beisteuer von 300,000 fl. Die Stände hingegen, nach einiger Unterredung, erklärten sich einhellig: daß diese Summe ihre Kräfte übersteige. Um aber den König ihrer Treue, und Ehrfurcht gegen ihn zu überzeugen, bewilligten sie die Hälfte dieser Summe, doch so: daß sie bey den Ständen verbleibe, und nur die Zinsen davon zum Kriege verwendet; nach geendigtem Kriege aber als ein Landschatz aufbehalten werde. Für die Noth hatten sie beschlossen: daß ein jeder Stand sich mit Gewehr versehe; von 1000. Schock Grosch. Böhm.

wollten, sollten bestraft werden; übermäßiges Trinken verpönt seyn. Für den Fall, daß der Sultan persönlich kommen würde, wurden noch 100,000 fl. bewilliget, wovon die Städte den dritten Theil zu geben hätten*).

Ferdinand hatte sich gegen das Reich verbindlich gemacht, die Armada auf dem Wasser sowohl mit Geschütz, Pulver als aller andern dazu gehörenden Nothdurft zu versehen, wozu er die Hülfe der Landstände in Mähren persönlich in Anspruch nahm. (Schreiben dd. Brünn 2. April 1531.) „Und weil denn ihnen allen unsere mannigfaltige Mühe und väterlicher Fleiß, so wir in diesen Sachen bei dem heiligen Reiche und allen christlichen Potentaten fürgewendet, wissentlich und unverborgen, so wollen wir uns gänzlich versehen, weil es nicht allein unsere Person, sondern auch die ganze Christenheit, und sie selbst, als die mit dem Markgrafthum Mähren so begränzet, zum höchsten berühren will, sie werden sich darin ihrem Vermögen nach erzeigen."

In der Instruction für den schlesischen Landtag auf den 1. Mai 1531 zu Breßlau, (wohin als königliche Commissarien Graf Hardeck und Andreas Ungnad gesendet wurden**) wurde entwickelt, „wie die getreuen Hülfen der Unterthanen, obwohl zu Nutz und Befriedigung der Lande angelegt, doch zu einem so großen Darlehen, als von Eingang seiner Regierung auf Ihn gefallen, und täglich mehr anwachse, und zu dem was er seit etlichen Jahren auf das Kriegsvolk in Ungarn wenden müssen, nicht viel erschossen; es seyen vielmehr außer allen Hülfen seiner Königreiche und Lande auf die Kriegssachen und Befriedigung über 400,000 fl. aufgegangen. Weil nun solche Last in die Länge zu tragen ganz unmöglich wäre, so habe er um auf eine gute Zeit mit dem Türken Frieden zu schließen, eine Bothschaft nach Constantinopel gesendet, und mit Johannes einen Stillstand geschlossen, den Johannes jedoch ohne Genehmigung des Türken nicht bewilligen zu können erkläre. — Der Ungewißheit wegen, ob der Türke einen Anstand oder Frieden annehmen werde, und besonders da die Gesandten von Constantinopel zurückgekehrt, welche durch ihren höchsten und möglichsten Fleiß nichts ausgerichtet, und der Türk kein anderes Meinen und Fürnehmen gezeigt habe, als das Königreich Ungarn einzunehmen und zu besitzen, habe Er sich zur Erlangung einer Hülfe und Gegenwehr vorsehen müssen, und vom Reich die ansehnliche Hülfe nach

---

Vermögens einen Reiter: von 500. Schock einen Fußgänger stelle: jeder Kreis aber seine Mannschaft auf seine Kosten versorge. Für einen Reiter ward der monatliche Sold 6. fl. rhein., für einen zu Fuß 3. fl., und einen Büchsenmeister 5. fl. bestimmt, u. s. w.

*) Ein Michael Slawata weigerte sich, die Steuer (Bern) zu bezahlen, theils weil ihm eine Bezahlung, die Ferdinand ihm zu thun hätte, noch rückständig, theils weil er für seine Person auf dem Landtage die Steuer nicht bewilligt. Rescript deßwegen Linz 12. August 1531. („Obgleich er als eine eigene Person im Landtage seine Bewilligung nicht thun hätte wollen, so ist doch solche Bewilligung durch den mehreren Theil einhellig beschehen, die Er gleich sowohl als andere zu vollziehen schuldig.")

**) Herzog Carl wurde beauftragt, den Fürsten und Ständen Schlesiens in den Convocationsschreiben zugleich zu melden, daß Ferdinand vom Reich 40,000 Knechte und 8000 Reiter bewilligt erhalten, und mit welchen Bedingungen, und daß die mährischen Stände eine Hülfe an Leuten und Geld bewilliget hätten.

dem Reichsschluß von 1530 erlangt, selbst aber die vier Artikel bewilligen müssen, zu deren Leistung er außer dem was die Befestigung und Besatzung der Gränzfestungen, Proviant, Kundschafter ꝛc. erforderten, monathlich über 100,000 fl. bedürfe. Seine Leistungen habe er nach dem Rath und Willen des Kaisers in Erwägung, daß seinen Landen am meisten daran gelegen sey, nicht vermeiden können. Sein Begehren und Ermahnen sey demnach, die Stände möchten sich mit einer tapferen Hülfe angreifen und zu einem so nothwendigen und christlichen Werke 20,000 fl. halb in Geld und halb in Volk bewilligen; eine völlige Hülfe an Volk würde er vorgezogen haben, damit mehr Kriegsbrauch und Erfahrung in die Fürstenthümer käme; er bedürfe aber des Geldes für die übernommenen Leistungen, auch möge das Geld zeitig gegeben werden, damit Geschütz und Schiffung vor Ankunft der Reichshülfe bereitet seyn könne, und so des Reichs Hülfe ankomme, daran nicht Mangel sey, welches sonst Zerrütlichkeit mit dieser Hülfe, Verläumdung und Spott, und endliches Verderben bringen würde. Er habe auch wohl bedacht, ob nicht seine Bewilligung an das Reich bloß in Volk zu leisten gewesen wäre, allein er habe die Gründe der Reichsstände, um deren Hülfe desto gewisser zu erhalten, anerkennen müssen, welche vorgestellt, daß kein Fürst des Reichs so viel Geschütz habe, als sich in den Landen Ferdinands zu versehen, und daß wenn es von vielen und weiten Orten genommen werden müsse, dieses nicht nur schwere Kosten machen, sondern auch einen gesammelten ungleichen Zeug bringen werde, während „bei uns alles in gleicher Zurichtung gefunden wird.“ Schiffe könnten gleichfalls von keinem andern Fürsten so füglich mit Zugehör und Zeug, Werkleuten und Schiffspersonen gegeben werden, und Ferdinand müsse, weil Ihm und seinem Lande die Hülfe wider den Türken zuerkannt und bewilligt werde, billig auch den obersten Feldhauptmann mit seinen Kriegsräthen unterhalten. Ein Theil des Volks möchte auch im Lande zurückbehalten werden, für den unverhofften Fall ungünstiger Ereignisse. Ein eigener ständischer Zahlmeister möge die Zahlungen führen.

Der Kaiser habe mit begierlichem Gemüth auch Beihülfe versprochen und sey darum heraus in deutschen Landen dieses Jahr geblieben, warte ab, daß der Türk einen neuen Ueberzug machen werde.

Uebrigens sollten die Commissarien die schlesischen Stände einladen, Deputirte auf den Berathungstag zu Brünn zu senden, wohin die mährischen mit den böhmischen und schlesischen Ständen zusammen zu kommen begehrt hätten, um darüber zu handeln, wie das Königreich und die zugehörenden Lande gegen den Türken am besten vertheidigt werden möchten. (Budweis 10. April 1531).

Gleichzeitig wurde von dem Ober-Lausitzer Landtag zu Budissin (wohin auch Graf Hardeck als Commissär bestimmt ward) 40,000 fl. baar begehrt und kein Volk. Den Lausitzern sollte zugleich eröffnet werden, daß es König Ferdinand hoch befremde, daß sie sich in der vorigen bewilligten Steuer so dürftig gehalten, dieselbe ohne Sein Vorwissen zu ihrem eigenen Nutzen verwendet und die Termine nicht eingehalten hätten.

Die Antwort der schlesischen Stände war so, daß Ferdinand für nöthig fand, einen abermaligen Landtag halten zu lassen. Er fände nichts in ihrer Antwort, wurde in dem neuen Ausschreiben gesagt, dessen er sich in diesen gefährlichen Zeiten stattlich trösten möchte. Auch bringe es ihm nicht kleine Beschwerung, daß er in Betreff der Zusammenkunft von Ausschüssen der Krone Böhmen und ihrer eingeleibten Glieder bei Ihnen gar nichts erhalten können, weßhalb er jenen Versammlungstag habe aufschieben und jetzt auf den 18. Juli nach Budweis bestimmen müssen. Der oberste Hauptmann in Schlesien (Herzog Carl von Münsterberg) solle einen neuen Fürsten- und Landtag nach Breßlau ausschreiben, und dort ein Ausschuß mit Vollmacht für jenen Tag nach Budweis unfehlbar ernannt werden. (Prag 18. Juni 1531). Dem Herzog von Liegnitz war bedeutet worden, daß seine Vorschläge Ferdinand zwar ganz wohl gefallen hätten, die Sache aber keinen Verzug leide, sondern mit schneller That angegriffen seyn wolle.

Für diesen neuen Landtag (16. Juni) wurden Joachim Malzan und Achaz Haunold als Commissäre ernannt, welche vorzustellen hatten, der König hoffe, daß sie das frühere Ansinnen und Werbung besser als vorher erwägen, und sich darin ohne weiteren Aufschub unterthänig erzeigen würden. Wenn gleich der einjährige Stillstand jetzt aufgerichtet sey, so sey doch nichts gewisser, als daß der Feind in dieser Zeit seine Macht nicht mindern, sondern je länger je mehr stärken werde; weßhalb Ferdinand wohl ziemen und gebühren wolle, im Frieden das Bedürfniß des Krieges zu betrachten, damit ihn nicht ein ähnliches Schicksal treffe, als den griechischen Kaiser von des Wüthrichs Vorfahren. Da nun die übernommenen vier Artikel zu den wesentlichsten gehörten, so mögen die schlesischen Stände ganz bequemer Zeit 30,000 fl. geben, in Ansehung, daß das Königreich Böhmen sich ganz unterthänig gehalten, und eine namhafte Summe bewilligt hätte. — Was sie angetragen, daß das Scheffelgeld abgethan, und eine andere Hülfe dafür gegeben würde, so könne er darauf ihnen mit keiner Antwort begegnen; mit den Ausschüssen solle das weitere verhandelt werden. (Prag 4. Juni 1531.)

In ähnlicher Art wurde ein weiterer Landtag für Ober- und Nieder-Lausitz nach Lüben auf den 11. Juni ausgeschrieben, (Commissarien waren Christoph von Wartemberg zu Leipa, Albrecht Schlick, oberster Kammermeister, und der Landvogt von Nieder-Lausitz Tunkel von Berniczko), — und das Begehren gestellt, ohne allen Verzug so viel bar Geld zu erlegen, als auf die bewilligten 100 gerüsteten Pferde durch fünf Monate laufe. (Bucholtz IV. 580—4).

Solche Antworten der Landstände, je gegründeter sie zum Theil seyn mochten, ließen um so mehr die Zusammenkunft der Ausschüsse der verschiedenen Länder wünschenswerth erscheinen, um wegen der Geldkräfte gemeinsame und gleichmäßige Beschlüsse zu fassen. — Auf dem Landtage zu Wien vom 10. Juni 1531 ließ Ferdinand eindringend vorstellen, daß der einjährige Stillstand von den Türken wohl nur in der Absicht zugegeben wäre, um das kommende Jahr um so furchtbarer zurückzukommen. Ausgiebige Bewilligungen

würden also nöthig seyn; zu der Zusammenkunft, wozu durch jenen Stillstand Zeit gewonnen, möchten Ausschüsse ernannt werden. — Die Stände erinnerten, eine Zusammenkunft der fünf Lande, wie sie jüngst (zu Linz in Abwesenheit des Königs) Statt gefunden, habe keinen Nutzen; der König Ferdinand möge eine Zusammenkunft von allen seinen Landen bewilligen und fördern.

Da eine gemeinsame Zusammenkunft aller österreichischen und böhmischen Lande Schwierigkeit haben mußte, so faßte König Ferdinand den Beschluß, daß Ausschüsse der Stände von Böhmen, Mähren und Schlesien und Lausitz zu Budweis; und Stände-Ausschüsse der niederösterreichischen Lande zu Linz, oder wie es später bestimmt wurde, zu Innsbruck sich versammeln sollten. König Ferdinand konnte die österreichischen Landtage im Herbst 1531 nicht mehr halten, weil er des nach Speier ausgeschriebenen Reichstages wegen abreiste und im September nach Stuttgart kam. Da die Ankunft des Kaisers sich verzögerte, beklagte er in einem Briefe an seine Schwester Maria, daß er die Landtage versäumen müsse, „wovon die Türkenhülfe abhängt, und ohne welche, wie Ihr sehr wohl wißt, ich nichts thun kann, und wenn ich sie in meiner Abwesenheit halte, so ist mehr Uebels als Gutes davon zu fürchten, denn ich muß Tirol und diese (obern) österreichischen Länder versammeln; und nachher ander Seits die fünf unterösterreichischen Lande: und ihr wißt, was man in solchen Versammlungen ausrichtet ohne, daß ich zugegen bin, wie ihr es zu Linz sahet." — Die Verhandlung zu Innsbruck fand Statt im Jänner und Februar 1532. Die von Steyer trugen darauf an, daß auch Ausschüsse aus den andern Königreichen und Landen mit ihnen zusammen kommen möchten, ferner möge ein Gesandter aus jeder Provinz auf den Reichstag zum Kaiser verordnet werden. — Ein Theil der Deputirten meinte, daß ein gemeiner Säckel errichtet werden, der andere Theil, daß jedes Land solchen bei Handen behalten möge*).

*) Die von Görz stellten vor, daß sie aus ihrem eigenen Säckel den 10. und 20. mehrmals gegeben, und auf keinen Bauern Hülf oder Steuer, wie sie in andern Ländern geschieht, gelegt hätten; welche deß frei und exempt zu seyn, und ihren Grundherrn nichts als den jährlichen Zins (und wenn der noch gereicht würde) schuldig zu seyn behaupteten und auf dem Landtage in gar keine Bewilligung eingehen wollten. Der König möge daher befehlen, daß die Bauern mittragen sollten. — Auch sey zu bedenken, in was Sorge Görz „als Porten in Italia eine Zeitlang gestanden und an der Gränze aller österreichischen Lande gelegen, den Streifzügen von Clissa aus ausgesetzt sey und mit starken Gebäuden (Werken), wie denn zum Theil schon geschehen, befestiget werden müsse."

Die Stände von Krain ernannten ihre Bevollmächtigten dd. Laibach 17. Juli 1531 (Kazianer, obersten Feldhauptmann der drei Lande, Georg von Auersberg, Erbmarschall in Krain). — Steiermark dd. Grätz 17. Juli (den Bischof von Laibach, Ungnad, obersten Fürschneider und Landeshauptmann in Steier, Sigmund von Dietrichstein). Kärnten (Welzer von Eberstein, Landsteuerverweser; Jörg von Neuhaus, Kolnitz). — Ober-Oesterreich, dd. Linz 6. Juli (den Abt von Wilhering, Propst zu Walthausen, Christoph von Traun; einen Bürger aus Steier, einen aus Gmund.) — Nieder-Oesterreich hatte noch einen Landtag auf den 30. Oktober; und wählte in Folge dessen dd. 2. November den Propst von Kloster-

Die gemeinschaftliche Antwort der Ausschüsse ging dahin: „Sie bäten, Ferdinand möge in seinem gnädigen und hochweislichen Fürnehmen und Handlung, alle Kriegssachen mit dem Türken und dem Johannes zu weiterem friedlichen Anstand zu bringen streben; jedoch wo solcher je nicht erlangt werden möchte, damit Ihrer Maj. dennoch lauter und nicht allein mit Erbieten und Worten, sondern auch mit Werken ihr, der Ausschüsse, unterthänig getreues Gemüth erkennen möge, welches sie zu ihm in Wahrheit nicht allein als zu ihrem Landesfürsten, sondern auch hochtugendlichen und frommen König hätten, — so wollten sie zu Erfüllung der vier gegen das Reich übernommenen Stücke, so fern der Friede nicht zu erlangen, und des Reichs Hülfe in Wirkung komme, von ihrer ganzen Gült und Einkommen, nach der neuen Einlage, (so viel von den Gütern noch aufrecht und im Türkenzuge unverheert und unverderbt geblieben sey) — den halben Theil bewilligen, darin die Städte und Märkte, wie von alters Herkommen zu begreifen, und worin die Pfandschaftsbesitzer, Käufer auf Wiederkauf, und die ausländischen Stände, welche Güter in Oesterreich hätten, mittragen sollten; — wie auch solche, die nicht liegende Güter hätten, Absenzgelder bezögen 2c., nach eines jeden Landes Gelegenheit. Von dieser Summe der halben Gült wollten sie dem Könige zur Zeit des Zuges 50,000 fl. rheinisch geben; übrigens für den Zuzug zu einer Schlacht von 100 Pfund Geld nach der Herren Anschlag ein gerüstetes Pferd und zwei Fußknechte auf zwei Monate stellen und fürderlich bereiten. — Um vom Kammergute zu handeln, bäten sie auch Ausschüsse von Böhmen, von Tirol und Würtemberg mit zuzuziehen."

Ferdinand war, was jene baar zu reichende Summe betraf, mit diesem Erbieten nicht zufrieden, und ließ den Ausschüssen seinen „Schrecken und betrübtes Gemüth bezeigen, weil er hiernach die vier Artikel nicht werde erfüllen können, und die Reichshülfe in Sperrung kommen würde." — Bei einer Versammlung am 3. Februar erklärten dann die Stände weiter: „Ferdinand möge glauben, daß die Landschaften seinen hochweisen Verstand, tugendliches Leben, löbliche, milde, gnädige Regierung dermaßen erkennten, daß sie Ihrer Maj. auch vor allen vorigen Fürsten von Oesterreich sowohl mit demüthigem Gemüth liebten als fürchteten, welche zwei Stücke dann die höchsten seyen, daraus anderes Gute und aller Gehorsam fließe; — und die Gesandten können mit guter Wahrheit sprechen, wie in den Landen teglich Got gedankt wird, daß er diese Lande mit einem solchem Haupte, wie oben vermelt versehen, und bitten nur um langes Leben und langwierige Regierung. Ferdinand solle also nicht zweifeln, dieweil J. M. so groß von den seinigen mit treuem demüthigen Gemüth liebgehabt, daß auch

neuburg; den Abt von den Schotten; Wilhelm von Zelkingen; Ulrich von Eitzing; Hans von Puchheim zu Horn, Erbtruchseß von Oesterreich; David von Trautmannsdorf. — Görz 19. Dezember 1531. — Den zu Linz um Weihnachten schon versammelten Ausschüssen, und denen aus Kärnthen unterwegs wurde Innsbruck als Versammlungsort bestimmt, weil Ferdinand nicht zur bestimmten Zeit nach Linz kommen könne.

Sy alles das gern täten und hülfen als Inen müglich ist — Aber Ire Gewalt und Instruction sei allein zu Widerstand der Türken Not so groß, und wenn sie schon nochmals über Ir Vermügen viel mer dann vor bewilligten, so möge doch damit nichts fruchtpars ausgerichtet werden. Wie dann der hocherfarne Kriegsherr Kaiser Maximilian, hochl. Gedächtniß das alles hochweißlich bedacht und ausgeraitt, und auf die ganze Christenheit auch den heiligen Vater, kaiserl. Maj. alle Kunig, Fürsten, Potentaten, Comunen, Hilf und Darthun zu ainem gemainen versammelten Zug allenthalben auf hohe und nider Stände geistlich und weltlich außgeteilt und angeschlagen und denselben Rathschlag und Anschlag auch diesen und andern Erblanden derselbem Zeit fürhalten lassen ꝛc. — Es würde ihnen aber auch so ein großer Trost gewesen sey, wenn die andern Fürstenthümer und Lande auch zu dieser Handlung erschienen und sich erzeigt hätten, als Glieder eines Hauptes mit zu tragen; wie man sich etwa auch in den Venedigischen wällischen Kriegen zu Hülf gekommen. Es würde ihnen dann leichter und verantwortlicher gewesen seyn, sich mehrer und höher anzugreifen; hielten auch am besten, daß es noch dazu käme. — Wenn die Landt nicht über ihre Kräfte beschwert würden, könnten sie in Zeit der Not wirklich alles daran setzen, was Gott ihnen gegeben, Leib und Gut, damit J. M. bei den Landen, und die Lande bei J. M. ungetrennt blieben. Und wolten warlich die Landschaften wol lieber auf einmal, damit sie künftig und schier jährliches Ausgebens vertragen blieben, dermaßen Ir Zuthun und Auffeyn ins Werk bringen, daß man sehen sollte, daß sie mit dem höchsten J. M. zugesetzt, und sich als getreue Unterthanen erzeigt hätten. So aber werde vilmal ein gemeiner Zug fürgenommen, angeschlagen, daß schier ein jährlicher Zins daraus gewachsen, und dennoch auch zu dem Ende nit gepraucht, sonders anders wohin verwendet. Es würde auch gut und dienstlich gewesen seyn, die vier Artikel dem Reich zu Augsburg bewilligt, den dort mehrentheils anwesenden Ausschüssen der Stände vorher mitzutheilen. — Die seitherigen Anschläge hätten nur mit hoher Beschwerde, Seufzen und Weinen der armen Leute eingebracht werden können, das mergkhlich zu erparmen, auch solch der gemein Geschrey, geruech und andres, so aus solchen Menglen, Beschwerden ꝛc. entstehn, abzuwenden, peßer und nützlicher were. So dann den Landleuten, die nit Undertanen haben, Pawerschaften u. gemeinem Man ꝛc. welche mit Irem Leib wider den christglaubigen Veindt selbst aufzusein willens und erpietig, weiter Steuer angeslagen werden sollten, wie dann vorbeschehen sey zu ermessen, zu was künftiger Emperung und Aufrur solches Ursach geben möchte ꝛc. Wellen dennoch zu peßern Bericht die Ausschüß nit verhalten, und aller der fünf Lande sammt der Grafschaft Görz Gülten, was noch darin unverderbt und aufrecht ist, Ihrer königlichen Majestät im gehaimen und mündlich vertrauen und anzeigen die durchaus in einer Summe ungevärlich 230,500 Gulden bringen. Und wenn gethane Bewilligung ꝛc. gelegt und gerait wirdet, bringt die mit bestimbter halber Güllt, Rüstung und Fußknecht zwei Monat lang, ausserhalb des Wartgelts auf die Pferde, alles Vorraths ꝛc. von 100 Pfundt

Gülten, 106 Gulden. Davon würde man, weil doch im Reich vil geringere Anfläg beschecn, nit klein Namen und Ansehen haben. Damit aber J. k. M. der Ausschüsse getreu Gemüt und Naigung verstehe, Sy bei den Landen merers erheben, und der Notdurft nach J. k. M. derselben Land und Lewten auch gantzer Christenheit zu Sig und Rettung fürzuwenden, wollen sie dennoch nach vermüg der Einlagen, was noch aufrecht und unverderbt, durchaus ganze Gülten anslagen, aber doch damit kein Land entlich verpunden sein, sonder als vil jedem müglich davon geben, und entgegen sollen die Ortflecke und Gränzen besetzt underhalten werden, und in solcher Hülfe der ganzen Gült die Pfandschafter &c. Theil nehmen. — Ausländische Fürsten und Prälaten, so Güter in Oesterreich haben, müssen Theil nehmen, (weil solchem Veindt neben andern christlichen Hülfen nit statlicher dann verbündlich sament- und brüderlich entgegengangen werden könne; diese Entziehung und Absonderung der auslendischen Fürsten, würde ein schwererer Abfall als Türkenverheerung seyn; — und so ein Fürst von Oesterreich nit römisch Kunig seyn würde, mecht es auch sich begeben, daß derselb die gemaine Reichshülfe von Inen hart würde erlangen, damit würde ain Fürst des merern tail vermugens, in seinen Landen entsetzt, und beraubt, und würden seine regalia und Obrigkeit aufs höchst geschwächt; (seyen schier die pesten und meisten flecken); die vorigen Fürsten von Oesterreich so auch römische Kaiser und Könige hätten solches nichts mindern und ändern wollen und vermeinen die Gesandten, gut und räthlich gewest wäre, J. kön. Maj. hät solches anfenklich mit den berürten Fürsten nit fürgenommen." Gleichmäßiger Verstand mit andern Ländern, Reichen, gute Gerichtsordnung und Polizei sey dieser Anstrengungen wegen, um so nöthiger. Der Münze wegen werde ungleiche Bürde gehalten, da zu Innsbruck und sonst schwerere, als die hungarisch und andere klain Müntz, welche einer mit grosser Ausgab und Verlust, hinaus bringen muß. — „Des Zutrinkens &c. halber sey nit paß anzufangen, dann J. M. thue Verordnung, daß an J. M. Hofe und bei den hohen Personen angefangen, alsdann mag in der Gemain unbeschwerter seyn, so sy sehen, das der grossen Häupter noch nyembt verschont wirdet." 12. Februar 1532. — Wegen dessen was zu Regensburg für Oesterreich zu handeln, antworteten die Stände: „Ferdinand möge sie paß, denn sy zu raten wissen vertreten, er mit dem Kaiser möge Ursprung und Herkommen aus Oestreich bedenken; für ganze teutsche Nation, und den heiligen Glauben den J. k. M. in Empfahung der kaiserlichen Cron zu entschütten erhalten und handzuhaben bewilligt und angenommen, deßhalben auch die kaiserliche Cron mit dem Creutz, daran alle Christen Menschen, durch das heilig pitter Leiden und Sterben unsers Heilands J. C. von dem ewigen Todt erledigt worden, Insignirt und gezirt ist" — „Daß vom Proviant J. M. den Nutz und Ueberschuß der Land gnädiglich vergönnen und ervolgen lassen wollen, nähmen sie zu dank an &c. — Ungarn betreffend bäten sie, alles anzuwenden, daß solche „ehrliche, ritterliche Leut, zu Krieg tauglich mit Pferden versehen, bei der Christenheit bleiben" u. s. w.

Ferdinand bezeugte in einem Schreiben an die Statthalterin Maria,

(Innsbruck 20. Februar 1532), zwei Tage vor seiner Abreise nach Regensburg, die Stände der fünf Lande, die er dort versammelt gehabt, hätten guten Willen gezeigt, ungeachtet der üblen Lage der Geschäfte und ihrer Nothdurft, eine gute Hülfe von 200,000 Goldgulden bewilligt. (Bucholtz IV. 596—601).

In der Bezahlung der bewilligten Steuer zeigte sich aber in Böhmen wieder die größte Langsamkeit. Die Kammer berichtete (Prag 10. Februar 1532), daß noch Niemand, ausgenommen der Oberstburggraf, an der Steuer etwas entrichtet habe; wiewohl sie nun die Steuerbriefe, deren Fertigung einige Zeit bedurft, in alle Kreise ausgeschickt und selbe mehrentheils den Landleuten überantwortet seyen, so sey doch noch niemand gekommen, „wir merken, daß man sich durch Practiken die Steuer gern zustecken unterstünde und will keiner gern der erste seyn, sondern also ein jeder auf den andern warten." Es bleibe nichts übrig, „als die Ungehorsamen mit Recht vorzunehmen; da aber König Ferdinand befohlen, daß nicht mit Einführung des Kämmerers vorgefahren werden, sondern ihm die Namen der Ungehorsamen berichtet und sein Befehl abgewartet werden solle, so meldeten sie, daß da noch niemand nichts gäbe, sie keinen Ungehorsamen insonderheit, sondern alle Landleute für ungehorsam anzeigen müßten. Die Einführung des Kämmerers würde der erste Anfang zum Rechten seyn, wodurch auch die Landleute keinen besondern Schaden hätten, sondern die wahrhaft Gehorsamen und Ungehorsamen erkannt würden; gegen letztere würde dann weiter nach dem Recht zu verfahren seyn; wo dann andere den Ernst sähen, würden sie wahrscheinlich des Rechtens nicht erwarten wollen, sondern das Ihre willig und gern geben. Doch wollten sie noch einen Versuch machen, die um Quatember zu den Landrechten nach Prag kommenden Fürnehmern aus dem Herrn- und Ritterstande zur Zahlung zu vermögen, damit den andern, so niedern Standes, ein gut Ebenbild gegeben werde, und die Steuer also einen Anfang und Gang gewinne. — Entfiele etwas auf die Steuer, so wollten sie es dem Beauftragten der niederösterreichischen Kammerräthe für den angefangenen Bau (von Wien) übergeben. „Der König genehmigte solches und auch die Einführung des Kämmerers; was von der Steuer eingebracht werden könnte, möchte so fort nach Wien geschickt werden, „damit die Gebäu (Befestigungsarbeiten) der Stadt Wien und zu Errichtung der Schiffungen, so jetzo gar in Feyer seyen und erlägen, wieder in Arbeit gebracht werden könnten; aus allen Kundschaften habe er sich eines neuen baldigen Anzugs der Türken gewißlich zu versehen."

König Ferdinand bewilligte des Andringens der Kron-Gläubiger wegen, daß diesen von dem zu St. Georgii fälligen Antheil der Steuer 10,000 fl. ausbezahlt würden, das bis dahin Einkommende aber und der Rest jenes Ziels für die Befestigung von Wien gesandt würde, wofür die Hälfte jener Steuer bestimmt worden.

Gegen den Frühling wurde der Kämmerer in mehrere Güter zugleich eingeführt, wogegen z. B. Friedrich von Dohna (dd. Benatka Erichtag in

den Osterfeiertagen) mit der Behauptung reclamirte, daß er die Steuer nur bewilligt mit der Bedingung, wenn alle sie bewilligten, in den Sachen wolle er weder der erste noch der letzte seyn. Nun hätten aber mehrere Herren und Ritter in der Landrechtsstube gesagt, daß sie die Steuer nicht bewilliget, und daß sie unvermögend seyen, sie zu zahlen. Die Kammer berief sich in der Antwort auf die deutliche Landesbewilligung.

Hierüber berichtete die Kammer an den König Ferdinand (dd. 4. April) „der Steuer halber steht es noch weitläufig, und also wie wir Ew. Maj. hiervon geschrieben, daß wir den Kämmerer eingefürt haben; nun wird über das alles nichts eingebracht, sondern die Bothen, so von der Landtafel zur Einführung desselben verordnet, kommen wieder, bringen spitzig und seltsam Schreiben, und Antworten von den Personen darauf der Kämmerer geführt wird, die sich viel mehr zu einer Empörung als zu Gehorsam des Rechtens zeigen, wie dann Ew. Maj. aus hierin beschlossener Abschrift des von Dohna Schreiben auch was ihm darauf zu Antwort gegeben gnädigst zu vernehmen hat, und die so vormals die Steuer zu geben bewilligt, suchen jetzo wie der Dohna thut die Ausflucht, daß sie vermeinen, sie haben ander Gestalt nicht bewilligt, dann so die drei Ständ gemeinlich solche Steuer reichen, so wollen sie es auch thun, und also will keiner der erste seyn, sondern einer auf den andern warten, aber damit man der Sache einen Anfang mache, so verfahren wir unangesehen solcher Schreiben und Antwort mit Führung des Kämmerers, und ist auch unser Rath, daß Ew. Maj. damit und mit dem Rechten also verfahren lasse, dann wir hätten sonst wahrlich Fürsorg, so mans dazu kommen ließe, daß etliche Personen eine gemeine Landesbewilligung die in die Landtafel von Bekräftigung wegen incorporirt und eingeleibt ist, zu ändern Macht haben solle. Man würde sich auch zuletzt alles das, so mit der Landtafel besteht und bekräftigt worden wäre, oder doch noch künftiglich beschähe zu ändern unterstehen wollen, fürnemlich was nicht zu eines jeden Gefallen wäre, darum ist nun unsers Bedünkens lang genug mit Gutem gehandelt und die Rechtführung auch zu versuchen. Befiehlt uns dann Ew. Maj. hierinnen, zur Verhütung einer Empörung still zu stehen, oder etwas anders fürzunehmen, dem wollen wir auch gern Vollziehung thun und geleben, darüber auch Ew. Maj. Befehls gewarten. Die niederösterreichische Kammer ersucht uns emsig um Geld; nun können wir wohl bedenken, daß es zuvor jetzo in den Leuften, zu Verrichtung des Gebäues zu Wien merklich Noth wäre, dieweil aber die Steuer nicht gereicht würde, wissen wir wahrlich der Sach nichts zu helfen."

Die zu den Landrechten versammelten Herren und Ritter erboten sich, auf die Vorstellung der Kammer die Sache zu befördern; und wer sich noch nicht geschätzt, möge erfordert werden. „Diese nun berichtete die Kammer, darunter Carl Drebansky, hätten sich der Zahlung geweigert, vorgebend, sie hätten die Steuer nicht bewilliget; hätte jemand bewilliget, so habe er es für sich allein gethan, und nicht auf andere, und es sey wider ihre Freiheiten wenn die, so nicht bewilliget, neben denen, so bewilliget, die Steuer geben

sollten u. s. w. Würde man mit Einführung des Kämmerers und den Rechten wider sie verfahren, so geschähe ihnen zu viel und hoch. Die Landrechtssitzer hätten nun zuvor den Landtagsschluß vorlesen lassen und erklärt, sie könnten außer einem gemeinen Landtage mit jenen nichts handeln, und jene müßten sich dem Landtage gemäß halten; so wären jene bei ihrer Weigerung geblieben; hätten auch unter sich Versammlungen deßwegen gehalten, die mehr zu einer Empörung und Aufruhr, als zu gehorsamer Reichung der Steuer dienstlich seyen."

König Ferdinand berief damals den von Pernstein und andere der vornehmsten böhmischen Räthe zu sich; die Kammer rieth, auch deren Gutachten über die Sache zu hören.

Der König gab hierauf die Weisung, mit der Einführung des Kämmerers und allem weiteren bis zur Handlung des Burggrafen vorzugehen.

Für den schlesischen Landtag auf den 12. April 1532, waren die königlichen Commissarien Graf Hans von Hardeck und der Kammermeister im Königreiche Böhmen Hans Gotsche ernannt. Auf gleichen Tag waren die Landtage für Ober- und Nieder-Lausitz ausgeschrieben, für jenen Johann von Bitenz und Nicolaus von Gerstorf; — für diesen Sebastian von der Weitmühl ernannt. Zunächst begehrte nun König Ferdinand, „daß die Stände gedachter Provinzen ihre Gewaltboten auf den 5. Mai 1532 nach Prag schicken möchten, um wegen des Heereszuges wider die Türken einträchtig zu berathen. Er selbst wolle, (woraus sie um so mehr abnehmen möchten, daß es eine große Hauptsache sey), seinen kaiserlichen Bruder in den Handlungen des gegenwärtigen Reichstages verlassen, und sich persönlich zu solchem Landtag erheben. Auch die bevollmächtigten Ausschüsse seiner Erblande hätten sich vergangener Tage zu Innsbruck zu solcher eehaften Nothdurft ganz unterthänig gezeigt, wie denn ebenfalls der Kaiser mit höchstem Vermögen Ferdinanden und seine Lande nicht verlassen wolle, nur daß auch er selbst mit den Seinen treulich zusetze; und vom Reiche werde durch fleißiges Anhalten zu der vorhin schon bewilligten Hülfe noch etwas tapferes erhalten werden — Allein da Er gegen das Reich die schon angegebenen Verbindlichkeiten übernommen hätte, so hoffe er Ihre Hülfe sonderlich für das Geschütz und Schiffung."

Der im Jahre 1532 auf den 1. Mai zu Prag gehaltene Landtag bewilligte ebenfalls, daß von 5000 Schock böhmische Groschen zwei Reitpferde, und zugleich von 1000 Schock böhm. Groschen ein Fußgänger gestellt werden solle; oder statt drei Fußgängern ein Reiter. Die Herren, Ritter und Städte sollten ihre Bekennbriefe an die Hauptleute des Prager Schlosses (den Oberstburggrafen) einsenden, bei Strafe von diesem beschickt zu werden, und zur Bezahlung durch Erlassung von Steckbriefen, oder wenn einer entflöhe, durch Einführung des Kämmerers in sein Gut angehalten zu werden. In den Kreisstädten sollte durch drei Wochenmärkte verkündiget werden, wie jeder sich bekennen solle. Das in solcher Weise gestellte Kriegsvolk solle in vier Monaten für die Nothdurft der Mährer und Schlesier bereit seyn und hin-

gesendet werden. — Wer vom Heere desertire, solle enthauptet werden; die Besoldung solle für einen schweren Reiter 10 fl. monatlich, für einen leichten Reiter 6 fl., für einen Fußgänger 3 fl. seyn*). Die das vorige Jahr bewilligte Steuer, wovon wie es scheint, nichts eingebracht war, wurde auf diesem gänzlich nachgelassen.

Es scheint, daß anfangs angetragen war, Preßburg und Tirnau zu besetzen; nachmals wurde das verändert, und mit Gutheißung des Königs beschlossen, daß auf Jacobi die ganze Hülfe von Böhmen und den eingeleibten Landen an der ungarischen Gränze zwischen Scalitz und Weißkirchen stehen solle (29. Juni 1532). Weil nun auf dem Lausitzer Landtag jener anfänglichen Meinung wegen Irrung entstanden und mehr von einer eilenden Hülfe zur Besetzung von Preßburg und Tirnau, als von der Schickung des Volkes an die ungarische Gränze gehandelt wurde, so ordnete König Ferdinand mit Schreiben vom 29. Juni 1532 auch abermalige Landtage in Nieder-Lausitz an, ermahnend, „daß sie den von allen Ständen der Krone Böhmen einträchtig gefaßten Beschluß, und auch durch der Lausitz Ausschuß gethane Zusage nachkommen, und mit ihrer höchsten und besten Hülfe so der böhmischen in Anschlag gemäß, wo sie je nicht mehr seyn möchte, mit ihrem Volke sich im Feld finden lassen sollten; des Kaisers, Ferdinands und des Reichs Kriegsvolk sey von Tag zu Tage im Anzug und wenn Ferdinands Unterthanen treuliche und förderliche Hülfe leisteten, möge man hoffen etwas Fruchtbares, gemeiner Christenheit zum Besten auszurichten."

Die Prälaten machten Schwierigkeit, ihren Antheil an der Steuer für den Kriegszug zu tragen, und beriefen sich auf ihre Freiheiten, wovon aber die Kammer nachwies, daß diese in solcher Noth nicht Statt hätten, wie dann auch die königlichen Landleute (Freisassen?) ebenfalls gefreiet seyen, und sich ihrer Freiheit in solcher Noth nicht gebrauchten. — Die Kammer schlug vor und Ferdinand bewilligte, daß das Mittel „der Aufhebung ihrer weltlichen Administration, Arrestirung ihrer Zins und Gülten" wider sie angewendet werde; er milderte jedoch den ihm deßhalb vorgelegten Befehlbrief und genehmigte gern, daß die Kammer einen Vergleich darüber mit den Prälaten schloß, weil jener Weg „Eile der Zeit halben doch nicht ersprießlich sey." (Regensburg 8. Juli 1532.)

Besonders machten auch die Geistlichen des hohen Stiftes zu Prag, auch der Abt zu Praun und der Spitalmeister zu Prag hierin Schwierig-

*) Nach Pubitschka 10. B. S. 36 blieben die böhm. Stände bei ihrem im vorigen Jahre zu Budweis nach dem 15ten Heumonats gemachten Schluße, im Falle der türkische Sultan selbst zu Felde ziehen würde, dem Könige eine gewisse Geldbeyhülfe zu geben; bewilligten auch itzt: von jedem 5000. Schock Gr. böhm. Vermögens eines jeden Inwohners 2. Mann zu Pferd, und von einem Schock. Gr. 2. Mann zu Fuße; und verordneten dabey, daß ein jeder der Herren, Ritter, und Bürger all sein Vermögen dem Prager Schloßhauptmann schriftlich anzeige; im Verweigerungsfalle aber sein Gut in Verhaft genommen werden solle. Dann bestimmten sie für einen schweren Reiter zum monatlichen Sold 10 fl. für einen leichten, 6 fl. und für einen zu Fuß 3 fl. 2c.

keit, an welche Ferdinand deßwegen schrieb, und sie ermahnte, sich in dieser großen Noth gehorsamlich zu halten. Etliche Prälaten verlangten die Bewilligung, einige Klostergüter zu verpfänden; Ferdinand erklärte sich bereit, deßhalb, wenn es nöthig, die Vergönnbriefe ausfertigen zu lassen. — Die Kammer aber stellte selbst dar, daß sowohl die Geistlichen und Klöster, als die königlichen Urbarsleute Unvermögens wegen einen größeren Anschlag, als auf sie gelegt, nicht entrichten könnten.

Zu den Säumigsten gehörte der Abt zu Praun und der Spitalmeister zu Prag, deren Beiträge König Ferdinand noch von Preßburg aus (dd. 24. November 1532) ernstlich betreiben ließ.

Die wirkliche Einbringung der Steuer hatte noch vielfache andere Schwierigkeiten. Bald zogen die Landleute, (wie im Königingrätzer-Kreis) bei der Vermögensschätzung ihre Schulden ab, was den Betrag der Steuer verkürzte, bald wollten einige nicht versteuern, was wenig über oder unter 1000 Schock Groschen ausmachte. — Statt des bewilligten Volks wollte man von einigen Seiten lieber Geld geben, was aber der König mit entschiedenem Befehl verwarf, und der Kammer befahl, wo sie Geld anzunehmen und dafür Volk anzunehmen ersucht würde, solches keineswegs anzunehmen. (Regensburg 30. Juni 1532.)

Die wirkliche Herbeischaffung des Geschützes mit Bespannung und Munition für den Kriegszug machte viele einzelne Verhandlungen nöthig. Albrecht Schlick, oberster Kammermeister von Böhmen, erklärte sich willig, 10 Stück Geschütz sammt 10 Zentnern Pulver zur Versehung des Schlosses zu Prag darzuleihen.

Herr Jobst von Rosenberg entschuldigte sich auf das Begehren von Pulver und Feldgeschütz damit, daß er solches über seine Nothdurft nicht habe, dem Könige schon 30 Zentner Salniter gegeben, und seine Schlösser, Städte und Flecken besetzt halten müsse (Krummau 22. Juni 1532).

Mit denen von Eger wurde ebenfalls wegen Erlangung von Geschütz und Munition gehandelt.

Ein großes Geschützstück, das 100 Zentner hatte, befahl Ferdinand seiner Unbrauchbarkeit im Felde wegen zurückzulassen, und ein anderes dafür zu schicken.

Die Kammer schrieb auch an Nürnberg wegen Büchsenmeistern und geschützkundigen Knechten, und wegen 200 Zentnern Pulver. Die Stadt antwortete zwar ganz bereitwillig, aber entschuldigend, weil der Kaiser und einige Churfürsten schon alles bestellt hätten (1. Juli 1532).

Die Kammer brachte es nur mit Mühe dahin, die Mittel für 25 Stück Geschütz aufzubringen. Ferdinand empfahl (Regensburg 8. Juli 1532), dafür das Geld auf geistliche Güter oder in andere Wege unfehlbar aufzubringen, wie auch auf den ersten Monatssold des obersten Feldhauptmanns, damit nur an Förderung des Zuzugs seiner Seits kein Mangel sey und andere Reichsstände nicht auf ihn Ausflucht suchen könnten; — da das Andringen des Türken immer gewisser werde, und keine Stunde zu feiern sey.

Die Fuhrleute und Wagenpferde waren schwer zu haben, weil sie vom bestimmten Zeitpunkt an bezahlt seyn wollten. Ferdinand empfahl wiederholt auf die bestmögliche Weise durch Zahlung auf die Hand, und Versicherung der späteren Bezahlung mit ihnen zu handeln, daß es gewiß an der Bespannung nicht fehle. Er genehmigte sodann auch auf bestimmten Anfangstermin mit ihnen zu contrahiren, und zwar auf den 20. August, und endlich, daß ihnen ein Monatssold vorausgezahlt werde.

Herr Jobst von Rosenberg schickte dem Könige 200 Pferde und erklärte auf die Aufforderung mit Fuhrleuten zu helfen, daß er selbst, wenn er persönlich zum Feldzug aufgeboten würde, deren bedürfe, doch aber in seinen Herrschaften, wenn über seine Nothdurft noch welche vorhanden wären, befohlen habe, sie aufzubringen (Krummau 6. August 1532).

Wegen Proviant empfahl der König wiederholt den Hauptleuten, mit den Städten „aufs fleißigste zu handeln, und daß derselbe an den Donaustrom herabgeführt werde. Ferdinand wünschte, daß die Städte unter ihnen selbst einen Proviant erkauften, dem Lager zuführten, und dort die Bezahlung erwarten sollten; weil sich die Städte dessen aber weigerten, befahl Ferdinand der Kammer (Regensburg 26. Juli 1532) nochmals mit ihnen deßhalb zu handeln, sonst aber Vorsehung zu thun, daß den Provianthändlern und Fürderern, so hineingeschickt werden sollten, von den Städten gegen einen ziemlichen Pfennig Proviant geliefert werde."

Schon bald nach dem Abzug der Türken hatte derselbe der Behörde in Böhmen empfohlen, „dieweil durch des Türken grausamen und gewaltigen Einfall die mehreren und besten Getreidböden in Oesterreich an vielen Orten verderbt, verbrannt, das Volk davon ermordet und verjagt, auch das Getreid in Baiern und anderer Orten durch Schauer und Ungewitter verdorben, so daß auch Theurung zu besorgen; und da die Rückkehr des Türken zu befürchten, und eine Gegenwehr und Kriegszug wider selben bevorstehe, überall in der Krone Böhmen zu verfügen und darauf zu halten, daß aller vorräthige Proviant nicht aus dem Lande verkauft, sondern so viel immer möglich zu dem vorgenommenen Zug in guter Bereitschaft gehalten werde."

Während mehrere angesehene Personen des Landes vom Könige aufgefordert wurden, sich zum Kriegszug zu rüsten, und bei demselben dem Könige selbst gewärtig zu seyn, ersuchten diese die Kammer dringend um Bezahlung ihrer Schulden, um sich desto stattlicher zu solchem zu rüsten. Insbesondere that dieß der oberste Landschreiber, welcher erklärte, sonst sich nicht rüsten und dem Willen des Königs nicht geleben zu können. Die Kammer fragte deßwegen an, mit Anzeige, daß die Prälatensteuer die Unterhaltung des Geschützes auf vier Monate sichere, und dann noch etwa 100 fl. Ueberschuß gebe, womit dem Landschreiber allenfalls könne geholfen werden.

Graf Hieronimus Schlick, schickte zum Heereszug 1532 sein Fußvolk und meldete mit Schreiben (Joachimsthal 26. Juli 1532), daß er auch mit den Reitern gerüstet sey; er selbst würde persönlich sehr begierig seyn, dem Feind des christlichen Glaubens zu begegnen, da der König und Kaiser in

selbst eigener Person wider Ihn ziehe; — seine Gegenwart aber sey in Joachimsthal nöthig, „wo ein treffliches von vielerlei Nationen gesammeltes Volk auf dem Bergwerk sey, welches zum Theil ganz leichtsinnig und ungeschickt, und so sey, daß es, ob Krieg, Unfrieden und was zu Widerwärtigkeit dient, mehr Freuden und Wollust, denn zu friedlichem und ruhigem Wesen habe, und nicht allein mit großem wirklichen Ernst, sondern mehr mit einer ansehnlichen Geschicklichkeit, neben ziemlicher Furcht geregiert werden wolle. Dazu müsse Er täglich zu Nutz und Fürderung des Bergwerkes, wöchentlicher Löhnung rc. Geld aufbringen rc. Eine Unruh, die in seiner Abwesenheit etwa ein oder zwei loser Buben anheben könnten, oder eine Stockung in der Führung des Bergwerkes würde ihm, seinem Bruder und Vettern zu unwiderbeuglichem Nachtheil, und auch der königlichen Nutzbarkeit zu großem Schaden gereichen rc.“

Auch noch im November dieses Jahres klagte die Kammer, daß die ordinären Ausgaben um eine ansehnliche Summe höher als die Einnahmen seyen, und bei ihr alles allein auf Ausgaben und keine Einnahmen gestellt sey. Auch könnten sie die alten, rückständigen Summen und Schulden im Guten nicht einbringen, und wollten sie mit den Rechten verfahren, so werde ihnen von den Hauptleuten gerathen, in Ansehung allerlei Beweglichkeit Stillstand zu haben rc. Der König möge endlich einmal mit Ernst und Nachdruck handeln bei persönlicher Anwesenheit (3. November 1532).

Hauptmann über das böhmische Kriegsvolk war in dem Zuge von 1532 Zdislaus von der Leip und Daube, oberster Landrichter und Landvogt in Ober-Lausitz; welchen Ferdinand wegen seines zwei monatlichen Soldrückstandes an die Kammer wies, so wie die ausständige Besoldung des Feldmarschalls Christoph von Reizenstein an die Einkünfte der Herrschaft Podiebrad.

Es ward berichtet, die Stände hätten unter sich die Austheilung gemacht, die quittirten Steuerbeträge aber machten nicht die ganze Summe aus. Die Prager, als die Hauptstadt, würden Wissen davon tragen, wie die Austheilung gemacht; diese aber erklärten, sie wüßten nichts davon, und hätten ihren Antheil entrichtet.

Die Kammer schlug noch später vor, daß von allen Städten ihre Steuerquittungen eingefordert werden möchten, zurückgehend bis 1512, da sich dann zeigen würde, daß viele nicht nur an der 1528 bewilligten Steuer, sondern auch noch an Steuern, die ihnen bei den früheren Königen zu geben gebührt hätte, im Rückstande seyen (12. und 24. Jänner 1533). Der König schrieb hiernach an die Prager um gründliche Angabe, von wem und wie die Austheilung der Steuer geschehen, diese antworteten, sie hätten davon keine Kenntniß, ihren Antheil aber hätten sie bezahlt. Demnach berief die Kammer Gesandte aller Städte nach Prag, um darüber zu handeln. Diese gaben alle dieselbe Antwort, ohne Quittungen vorzuweisen, (sie beriefen sich auch auf Nachlässe, die Herr Adam von Neuhaus und Plankner Unterkämmerer — in dessen Amtsverwaltung die Städte gehörten, — im Ver-

trauen zugesagt, das betreffe aber nicht die Steuer von 1528, sondern jene von 1532, welche der König den Ständen im letzten Landtag gänzlich nachgelassen habe), und die Kammer konnte nicht zu den nöthigen Daten, wie viel auf jede Stadt falle, gelangen, „obwohl noch etwa ein Abgang von 2200 Schock Groschen böhmisch sey; worauf sie sich und der Kammermeister persönlich mit 1800 Schock Groschen verobligirt und verschrieben hätten, und sich versehen müßten, daß jener zu Georgii um solche Verschreibung mit Schimpf und Spott arrestirt würde; der König möge darum Rath und Hülfe thun; ihr Vorschlag sey, nach dem alten Anschlag, der bei der Kammer vorliege, den Ausstand auf dem Rechtswege zu suchen, doch möge Ferdinand das Gutdünken der böhmischen Räthe und Landes-Amtleute hören, deren jetzt ein guter Theil bey ihm sey." (3. April 1533). (Bucholtz IV. 584—591).

Das Einzelne dieser Verhandlungen gibt (Bucholtz IV. 601) zu folgenden Bemerkungen Anlaß. Zuerst dringt sich die Beschwerlichkeit und das für große Erfolge Ungenügende solcher auf bloß freiwilliger Zustimmung vieler Reichsstände und Landschaften beruhenden Kriegsmittel dar. Das oft nur geringe Maß der Bewilligung, die unglaubliche Säumigkeit in Leistung des Bewilligten, die höchst ungenügenden Executivmittel. Dieses zeigt nicht nur das Verdienst der eifrigen Fürsorge Ferdinands, um wenigstens die wesentlichste Defension wirklich zu Stande zu bringen, als auch die unvermeidliche Nothwendigkeit, worin er sich befand, von dem ersten edlen Stolz wider Suleiman für den Augenblick nachzulassen, und Stillstand und Frieden mit der Uebermacht, unter möglichst leidlichen Bedingungen einzugehen. — Zweitens zeigen diese ständischen Verhandlungen, daß so wenig in Böhmen und Oesterreich, als in andern deutschen Ländern eine eigentliche Steuerfreiheit des Adels von Alters her Statt fand. Auch die Veränderung des Kriegswesens, daß der Adel nicht so unmittelbar Vasallendienste that, als vielmehr nach dem Maß der Geldkräfte Reiter und Fußknechte (auch in Böhmen Streitwagen) stellte und besoldete (wobei jedoch viele ohne Zweifel mitgingen), — diese Veränderung hatte keineswegs die Folge, daß die Last dieser Stellung auf die Unterthanen gefallen wäre, sondern der Adel leistete sie zum Theil anstatt jener alten Kriegspflicht; nur von einer theilweisen Beiziehung der Unterthanen und Bauern war die Rede, und es wurde dafür angeführt, daß das persönliche Aufgebot der Bauern zweckwidrig sey. — Aeußerst ungenügend waren noch die Anstalten für Artillerie und Fuhrwesen; kostbar und der Zufuhr wegen für sehr wichtig geachtet die Donauflotten. Drittens die geistlichen Güter waren wenigstens nicht ganz allgemein und unbestritten steuerfrei; Verkauf geistlicher Güter, auch mit päpstlicher Bewilligung, wurde von den Ständen für verderblich gehalten. Viertens ist zu beachten die Schwierigkeit der gleichmäßigen Vertheilung unter den verschiedenen Reichsständen und Landschaften. Die Reichsmatrikel hatte keine feste Basis; genaue Volkszählungen, Bodenausmessen, Einkommens-Berechnungen hatte man freilich nicht. Sie war ihrer Geringheit ungeachtet, für einzelne Kleine drückend. —

Die Vermögensanschläge der einzelnen Landstände beruheten, namentlich in Oesterreich, auf den Einlagen (Fassionen) derselben, welche dann das Geheimniß der Landschaft waren; immer einer unsichern, aber naturgemäßen Basis. — Ein Zusammentreten von ständischen Ausschüssen, um den Antheil jeder Provinz an den gemeinsamen Lasten unter sich auszugleichen, gemeinsame Entschließungen darüber zu fassen, oder für Entlastung und Ergiebigkeit des Kammergutes zu sorgen, war eine durch die Natur der Sache an Hand gegebene Form (zumal für solche Provinzen, welche ohnehin in einer gewissen Verbindung standen, wie Schlesien, Mähren und Lausitz mit Böhmen, und die fünf niederösterreichischen Herzogthümer unter einander); eine Form, welche theils von dem Fürsten, theils von den Landschaften befördert oder begehrt wurde. — Fünftens die Stände nahmen manchmal durch Ernennung von Zahlmeistern oder durch eigene Verausgabung Theil an der Verwendung des bewilligten Geldes. — Sechstens dringt es sich auf, wie das Geldbedürfniß, um so nothwendiger, je umfassender die Maßregeln für Krieg und Frieden wurden, immer entscheidenderen Einfluß und Rückwirkung gewann; indem die langsam eingehenden Beisteuern durch Anleihen antizipirt wurden, auch überhaupt unter Verpfändung und theilweisen Veräußerung des Kammerguts sich die Schuldenlast anhäufte, und eine größere Abhängigkeit von den Geldbesitzern eintrat; — wenn gleich in der uns vorliegenden Zeit noch in Böhmen und den deutschen Landen hierdurch weniger tief greifende Veränderungen des Besitzes Statt fanden, als aus ähnlichen Verhältnissen in andern Ländern, der Fall gewesen.

Suleimans Eroberungs-Zug mit mehreren Hunderttausenden von Kriegern im J. 1532 hatte an dem heldenmüthig vertheidigten Güns einen Halt gefunden und sich in einen gewöhnlichen Raub- und Verheerungszug verwandelt, als Suleiman wegen vorgerückter Jahreszeit, Mangel an Lebensmitteln und schwerem Geschütze an die Rückkehr denken mußte. Auch war Friede mit diesem und endlich auch (1538) mit Zapolya zu Stande gekommen, welchem Ferdinand Siebenbürgen und einen Theil von Ungarn für seine Lebenszeit überlassen hatte. Allein dieser Friede war unsicher, die Türkengefahr fortdauernd, nach Zapolya's Tod (22. Juli 1540) brach auch der Kampf um Ungarn und mit den Türken wieder los, die Hülfe aus dem politisch und religiös gespaltenen Deutschland so unsicher als unergiebig (S. über jene während der drei ersten großen Heereszüge Suleimans (1526—1532) Bucholtz IV. 561—568), endlich Frankreich so feindlich gesinnt, daß es selbst einen Bund mit den Türken nicht scheute. Ferdinand mußte daher fortan darauf bedacht seyn, sich der Hülfe aus seinen Ländern zu versichern*), zu-

*) Für 1534 verlangte Ferdinand von den böhm. Ständen eine Beihülfe von 100,000 Schock meißnisch, welche dieselben auch bewilligten. Um sie aufzubringen, legten sie folgende Abgaben auf: von einem Strich Waizen, der zum Verkauf gebracht wurde, 1 böhmischen Groschen; eben soviel von einem Faß Weißbier; vom Gerstenbier zum Ausschänken, 2 Gr.; von einem Schafe, Schöpsen, und Bock, 4 Pfenn., von einem Schwein, 1 Gr.; von einem Pferde, 10. (Pubitschka X. 41, weiter S. 47, 50, 52, 55). — In der Antwort, welche

nächst in der Aufbringung der Landsteuern, deren Steigerung um so mehr eine feste Grundlage und billige Ausgleichung erforderte. Ferdinand bemühte sich nun mit Ernst und Nachdruck für die Herstellung einer richtigen Matrikel, und drang insbesondere um die Mitte des J. 1538 auf die Ernennung von Ausschüssen in den österr. Ländern zu diesem Ende mit Vollmacht zur Vergleichung, welches nicht ohne Schwierigkeit zu erlangen war. — Es kam jedoch eine anderweite Vergleichung der fünf Lande zu Wien, d. 11. December 1539 zu Stande. — Gleichzeitig war aber auch die nähere Vergleichung zwischen den deutschen Erblanden einer- und der Krone Böhmen mit allen zugehörigen Landen anderseits über ein Verhältniß der Geldbeiträge wiederholt zur Sprache gekommen. Schon alsbald nach Erwerbung der Krone Böhmen 1528 und dann zu Anfang 1530 war solches von den Ständen der Erblande gewünscht, von Ferdinand aber, namentlich wegen der Umtriebe einer oligarchischen Partei in Böhmen nicht vortheilhaft befunden worden. Dieses Hinderniß fiel aber bald hinweg, und es kamen wegen jener Ausgleichung Abgeordnete der österreichischen Landschaften nach Prag. Diese Ausgleichung, sowohl für letztere unter einander, als mit Böhmen wurde als ein dringendes Bedürfniß gefühlt, als in Folge des Todes des Königs Johannes (1540) zur Vollziehung des warasdeiner Vertrags und

---

Ferdinand dem äußerst freimüthigen Schreiben des Jaroslaus von Pernstein von 1539 folgen ließ, bezeichnete er als die Ursachen, warum die Unterthanen ihn weniger liebten, zunächst die Religion, zweitens die in seine Regierung (der Türkenkriege wegen) fallende Contributionen, welche jedoch nicht für eitle oder unnütze Zwecke, sondern für den öffentlichen Nutzen des Reiches und der ganzen Christenheit verwendet worden; und welche sie auch ungebeten und aus freien Stücken für das allgemeine Wohl der Krone und der ganzen Christenheit würden haben leisten müssen, da auch fremde Unterthanen dasselbe zu thun sich nicht weigerten. Drittens möchten einigermaßen Ursache seyn seine Sitten, daß er keine Freude finde an Spielen, Gelagen und anderem dergleichen; das müsse aber mit Recht Ihm zugestanden werden, so zu leben, wie er gewöhnt worden, und vielmehr mit ernsten und nothwendigen Dingen, als mit derlei Spielen und Ergötzlichkeiten sich zu beschäftigen und die Zeit zuzubringen. Eine vierte Ursache möchte seyn, daß während der Abwesenheit der Könige Wladislaus und Ludwig aus dem Reiche, Viele nach ihrer Willkür lebten; das Reich nicht sehr gut verwaltet wurde, sondern Räuberei und Wegelagerung darin herrschten, und an manchen Orten geübt wurden; daß die lange Zeit hindurch abwesenden Könige selbiges vernachlässigten; die Unterthanen mehr, als die Herrschenden regierten, und die Könige selbst mehr wie ihre Genossen, denn wie ihre Herren behandelten. Solches konnte Se. Majestät in keiner Weise dulden," und gleich im Anfang seiner Regierung strebte Er, dergleichen Räubereien und Wegelagerungen und die Urheber derselben zu zügeln und zu bändigen; und dieses Ganze geschah mit dem Rath der Böhmen. Dabei unterließ Ferdinand nicht, zu bemerken: Das Königreich Ungarn erlangten wir gleich im ersten Angriff, und nöthigten den Woiwoden Johannes, nach Polen zu entfliehen. Und wenn wir so viel Gunst von den Menschen, als Gnade von dem allmächtigen Gott gehabt hätten, oder wenn wenigstens die Böhmen, als sie zur Vertheidigung von Wien gekommen waren (1532), uns zu helfen, und mit uns nach Ungarn zu ziehen sich nicht geweigert hätten, so würden wir nach Besiegung der Türken jenes Reich fortwährend behauptet haben, mit großer Ehre, Ruhm und Vortheil der ganzen Christenheit. (Bucholtz IV. 457, 459).

zur Erbauung von Ofen und sodann zur Vertheidigung gegen den siegreichen Suleiman die ernstlichsten Anstrengungen neuerdings nöthig wurden. (Bucholtz VIII. 292).

König Ferdinand ließ sich das Unternehmen in Ungarn sehr angelegen seyn. Er hatte den Heereszug im Winter und die Besetzung von Pesth auf eigene Kosten bestritten, und seit Bartholomäi 1532 meistens monatlich eine Summe von 100,000 Gulden aufwenden müssen. Zur weiteren Fortsetzung des Krieges wurden die ständischen Bewilligungen unerläßlich. Für Mähren ward ein Landtag auf den 4. März 1540 ausgeschrieben. Die Stände bewilligten neben der Halbsteuer und dem Scheffelgelde eine Kopfsteuer, und beträchtliche Truppenausrüstungen. Sie drangen aber auf gemeinsame Schlußfassung mit Schlesien, Lausitz, und den böhmischen Ständen, — wo möglich auch mit den ständischen Ausschüssen der deutschen Erblande, was aber König Ferdinand ablehnte, weil dieselben unverzüglich, als dem Feinde näher, sich bewaffnen müßten. (19. März 1541.) Diese hatten auch bereits übernommen, die vormals bewilligte Hülfe an Fußvolk und Reiterei bis zum 11. April zu stellen. — In dem Vortrage an den Landtag zu Prag am 28. März wurde in der Darstellung der ganzen Lage der Sachen, auch besonders erwähnt, daß die zu hoffende Reichshülfe in Folge friedlicher Verhandlungen mit den Protestanten, und der Reise des Kaisers ins Reich einzig die Frucht der Reise Ferdinands nach Gent und seiner persönlichen Bemühung sey, denn sonst würde das Heil der Christenheit von dieser Seite verabsäumt worden seyn. Der Darstellung von der militärischen Wichtigkeit, die es habe, Ofen noch vor der Ankunft Suleimans zu erobern, und dann zum Hauptpunkt der Defension zu machen, folgte die Aufforderung, ohne Zögerung (wenigstens bis Georgi) auf vier Monate das Kriegsvolk zu stellen, und mit dem der deutschen Erblande zu vereinigen. Zugleich möge für den Fall der Invasion eine allgemeine Bewaffnung beschlossen werden, — Bittgänge und Gebete sollten in Böhmen, wie in den deutschen Erblanden geschehen, angeordnet werden, weil nämlich Gott „solchen Jammer über die Christen nur in Folge ihrer großen Sündhaftigkeit und strafbaren Uneinigkeit verhängt habe, und als der gerechte Richter sich der Türken als Strafmittels bediene, um uns alle zur Erkenntniß der Vergehungen und Reue zu bringen." Für die Beherrschung des Donaustromes, welche nach vieljähriger Erfahrung auch für den Sieg zu Lande entscheidend sey, und wozu der König seither 12,000 Mann unterhalten habe, wurden Geldbeiträge begehrt. — Einer Zusammentretung der Abgeordneten von Ungarn, und von den deutschen Erblanden mit den böhmischen, erklärte sich Ferdinand nicht entgegen, vielmehr vollkommen damit einverstanden; aber solche könnte durchaus nur zu einer gelegenen Zeit, nach Entfernung dringender Gefahr Statt haben; die bei einer solchen gemischten Versammlung zur Sprache kommenden Angelegenheiten und Geschäfte würden nicht schnell und auf einmal abgethan werden können, so leicht auch solches dem Uneingeweihten auszuführen scheinen möchte. Ohne die königliche Gegenwart würde auch gewiß nichts ausgerichtet werden. — Schon früher

hätte Er ja selbst eine solche Maßregel, im Einverständniß mit den zu Pr
gewesenen Abgeordneten der deutschen Erblande, in Antrag gebracht, und
vorbehalten, für einen gemeinsamen Zusammentritt der Ausschüsse a
Länder Behufs der Türkenhülfe Ort und Zeit zu bestimmen; die böhmisch
Stände selbst hätten sich aber dessen als eines Ungewöhnlichen geweigert

Die Bewilligung aus Böhmen begegnete aber unvorhergesehenen Schwi
rigkeiten, weil der Ritterstand sich in keine Verhandlungen einlassen wollt
ehe der im vorigen Jahre 1540 gehaltene Landtag, wozu die Mehrzahl nic
verfassungsgemäß eingeladen worden zu seyn behauptete, und den er (i
Widerspruch mit dem Herrenstand) für verfassungswidrig erklärte, aus de
Landtafel gelöscht sey, und ihre übrigen Beschwerden zugleich gehö
würden, wozu ein neuer allgemeiner Landtag ausgeschrieben, und vom Könic
in Person gehalten werden möge. — Die Städte behaupteten auch, durc
jenen Landtag und dessen Eintragung in die Landtafel beschwert zu seyn. —
Uebrigens erklärten sich alle zu Kriegsleistungen bereit. — Die mährisch
Deputation trug in Folge jenes Hindernisses auch auf einen neuen Landta
an, wobei der König persönlich seyn möge, weil sonst nichts nützliches würde
erlangt werden können; — auch erneuerten sowohl sie, als der böhmische
Herrenstand den Antrag, daß aus Ungarn und aus den deutschen Erblanden
Deputationen hinkommen möchten.

König Ferdinand antwortete den mährischen Ständen (28. April), daß
er jetzt wegen der Dringlichkeit des Augenblickes und seiner Reise nach
Regensburg keinen Landtag zu Prag in Person halten könne; und daß ohne
seine Anwesenheit jetzt kein Erfolg zu erwarten sey, verstehe sich von selbst.
Einen Landtag für Mähren schrieb er alsdann auf den 22. Mai aus, und
pries in der Instruction zunächst die „nachahmungswürdige Bereitwilligkeit,
welche die Mährer wie von jeher, auch durch ihre neuerlichen Beschlüsse
bewiesen hätten;" antragend zugleich auf eine Geldhülfe zur Vermehrung des
Heeres in Ungarn, und daß die bewilligte Mannschaft gleich in Stand gesetzt
werden möge, um, wenn die Kriegsheere der Türken kämen, auf das zweite
Schreiben des Königs nach Ungarn aufzubrechen. — Eine Geldhülfe, außer
der erhobenen Kopfsteuer zu bewilligen, erklärten aber die Stände für unmög-
lich; die angeworbenen Truppen vor Ofen zu senden, waren sie bereit, so
weit es geschehen könne, ohne Mähren gegen einen Ueberfall von Türken
oder dem räuberischen Podmaniczky zu entblößen; — in einer zweiten Ant-
wort zeigten sie sich auch bereit, mit der Ausrüstung des zehnten Mannes
sich an dem Ort einzufinden, den der Landeshauptmann angeben werde. —
Die Ausschreibung eines allgemeinen Landtages in Prag, wenigstens mi
Zuziehung der zugehörigen Länder, brachten sie zugleich dringend in Antrag
weil in Böhmen sich unheilbringende Zwistigkeiten zeigten *).

---

*) Nach gewissenhaften Fassionen sollten von je 2000 Schock Groschen an Güter
werth (ohne Abzug der Schulden) ein Pferd, — und außerdem von den Unterthanen de
zehnte Mann gestellt werden.

Um die Mitte August erst stellten die Mährer unter Zierotin ein Corps
rei, um mit anderen Verstärkungstruppen gegen Gran und Pesth auf=
chen. — Alle Anstrengungen zur Aufstellung einer größeren, der Größe
Gefahr gewachsenen Kriegsmacht hatten für dieses Jahr nur geringen
g. (Bucholtz V. 151—153).

Als Ferdinands Heer vor Ofen, welches dasselbe vergeblich belagerte,
der empfindlichsten Niederlagen erlitten und die Türken (2. Sept. 1541)
Hauptstadt besetzt hatten, zeigte sich das Bedürfniß einer Einigung noch
gender. Nachdem die mährischen Stände (März 1540 und 1541) und
der böhmische Herrenstand (April 1541) die Nothwendigkeit einer Ver=
hung der Türkenhülfe mit den deutschen Erblanden selbst wiederholt zur
ache gebracht hatten, kam der Zusammentritt der Ausschüsse zu Prag
eine merkwürdige Bestimmung wegen Vertheilung der Beiträge von
men und den Erblanden zu der damals bewilligten größeren Türken=
e auf den Grund von Schätzung der Besitzungen nach dem Werth
Jänner 1542) zu Stande *). Böhmen übernahm damals 425,000 fl.
nisch, Mähren 200,000 fl., Schlesien ohne Schweidnitz 217,000 fl.,
weidnitz 33,117 fl., Lausitz 50,000 fl., Oesterreich und die übrigen Erb=
de 400,000 fl. Die Austheilung sollte den Landtagsartikeln gemäß nach
n Ueberschlag der Schätzungen geschehen. Der Beschluß lautete: „wie=
hl diese Schätzungen in allen Kreisen von Böhmen und in den Erblanden
gen Kürze der Zeit nicht hätten sobald vollendet und auf das Prager
hloß geschickt werden können, so hätten sie dennoch die beschehenen
hätzungen eines jeden Landes mit den unbeschehenen ihrem Bedünken nach
echnet, überschlagen und ausgetheilt, (auch weil die schlesischen Fürsten und
ände keine Person gesendet, sondern bloß ihre Schätzung geschickt, diese

*) Pubitschka, Gesch. v. Böhmen, 10. B. S. 62, erzählt den Vorgang in folgender
ise: Der König setzte einen Landtag auf den 1. Christmonat (1541) nach Kuttenberg
n wählte aber nachmals statt Kuttenberg, Prag; wo sich nicht nur der König selbst,
dern auch die Abgeordneten von Mähren, Schlesien, aus der Lausitz; dann aus Oester=
h und Steyermark, die der König dazu berufen hatte, einfanden. Der Hauptzweck war
zu leistende Hülfe wider den ungeheueren Feind der Christenheit. Nach dem Verlangen
Königs ernannten die Stände Böhmens etliche Personen aus ihrem Mittel, welche sich
betreff der Kriegshülfe mit den benannten Abgeordneten unterreden sollten. Diese kamen
ellig übereins: daß eine richtige Geständniß von eines jeden königl. Unterthanen Ver=
en, auch auf Interesse angelegten Geldern, gefordert wurde; doch davon die kurz vorher
rbrannten ausgenommen. Wer 1000. Schock innen hätte, soll 10. Schock; und der nur
Schock hätte einen böhmischen Groschen abtragen; hierauf ward der Uiberschlag gemacht:
viel auf die Stuck, Kugeln, Pulver, Püxenmeister, Wägen, Rosse verwendet, item wie
einem Küraßier, einem leichten Reiter, oder einem Fußknechte gereichet werden soll.
Die Stände Böhmens hatten, im Einverständnisse mit den einverleibten Ländern,
lossen, zum Unterhalte des Kriegsheeres 100,000 fl. in 2 Terminen abzuführen, was
uch im Landtage vom 4. Mai 1542 dem Könige zu seinem großen Vergnügen zu wissen
en (Pubitschka X. 66).

Nach Dudik, Quellen zur Gesch. Mährens, I. 220, war 1542 eine Schätzung; von
Bauern hat man 1 fl. geben müssen.

auch mit überschlagen.) Jedem Lande solle sein Anspruch vorbehalten seyn, wenn die vollendete und eingenommene Schätzung weniger oder mehr ausweise, weil eine christliche oder brüderliche Schätzung bewilligt worden sey, in welcher man ohne Vortheil eine Gleichheit in allen diesen Landen halten solle. Die böhmische Schätzung solle jedenfalls bis Pfinztag nach Ostern völlig eingebracht und den übrigen Landen mitgetheilt werden. — Den ausgetheilten Summen sollte die Stellung entsprechen für Böhmen (auf 8 Monate) von 3000 geringen (leichten) Pferden, 6000 Fußknechten, Geschütz zu monatlichen 6000 fl. — Für Mähren von 2000 geringen Pferden, 300 gerüsteten Pferden, 500 Fußknechten, Geschütz zu 13,482 fl. — Für Schlesien von 1000 geringen Pferden, 500 gerüsteten, 1800 Fußknechten, Geschütz zu monatlichen 3000 fl. — Für Schweidnitz von 1000 Fußknechten und 100 geringen Pferden. — Fur Lausitz von 1000 Fußknechten und 400 geringen Pferden, endlich für die Erblande von 4000 geringen Pferden, 500 Talianer Roß, 2000 Fußknechten, 1000 Martolosier, Geschütz zu 8000 monatlich. — Es sollten dann für den obersten Feldherrn (und Schiffe?) bleiben für Böhmen 15,000, Mähren 3018 fl., Schlesien 4600 fl., Schweidnitz 317 fl., Lausitz 1400 fl., Oesterreich 40,000 fl. — Ein geringes Pferd wurde monatlich zu 6 fl., ein gerüstetes oder Talianer zu 10 fl., ein Fußknecht und Matalosier zu 4 fl. berechnet. Es kommen aber die hiernach auf 8 Monate berechneten Summen mit den vorerwähnten Totalsummen nicht völlig überein, sondern diese speciellen Leistungen stellen das Verhältniß für die deutschen Lande etwas höher und das Ganze etwas geringer, nämlich für Böhmen 399,000, für Mähren 152,500, für Schlesien 174,200, für Schweidnitz 37,000, Lausitz 55,800, Oesterreich 416,000.

Hiermit in Uebereinstimmung kam es zu einer Verabredung für die fünf Lande (Prag, 11. Jänner 1542 und bald nachher noch näher zu Wien) über Schätzung und Vergleichung aller Güter; wonach größere Schlösser, und Klöster zu 2000 fl.; mittlere zu 1000 fl.; gar geringe Edelmannssitze und Wohnungen zu 100 bis 300 fl. angesetzt, der Werth der Häuser, Maierhöfe, Aecker ꝛc., wovon einer in die Gülte nie gekommen, von jedem Besitzer nach Gewissen geschätzt, ebenso behauste Pfenniggülte als baar Geld, Getreide, Weingülte ꝛc überhaupt alles frei Eigne sowohl, als Lehen nach Gelegenheit jedes Landes und Ortes im treulichen Werth, auch ungefährlich wie etliche Jahre zuvor jedes Ortes die Käufe ergangen und beschehen seyn möchten (also nach dem Tausch- und Geldwerth) von jedem bei seinem Gewissen angegeben werden mögen; der Unterthanen Vieh solle neben ihren liegenden Gütern durch eines jeder Obrigkeit geschätzt, und darin aus Gnaden denselben an einem jeden Stück Hauptvieh $1/_{6}$ nachgelassen werden. Die Bürgerschaft solle in gleicher Art ihre Güter und Gülten auf dem Lande, wie jedes zu verkaufen ist, ihre Zins- und andere Häuser, ihre Gewerbe ꝛc. schätzen; auch solle jede Stadtobrigkeit ihre Unterthanen nach eines Jeden Handthierung schätzen, die Schulden seyen nirgends abzuziehen. — Es wurde damals eine dreijährige Hülfe (nachdem die sechsjährige zu Ende gegangen, und so fern

das Reich und Böhmen Hülfe leisteten) mit dem hundertsten Pfennig von liegendem Vermögen und dem 60ten von denen der Unterthanen bewilligt, entweder nach diesem Anschlag nach dem Werthe oder (da die Ausführung Zeit erforderte) nach ihrem alten Herkommen; Priester sollten von ihrer Besoldung vom Pfunde 24 kr.; Juden so häuslich gesessen oder Kaufmannschaft hätten, eine Steuer von 3 bis 1 fl. für jeden zahlen. Der König sey jedoch um Schadlosbriefe zu ersuchen. — In einer ferneren Verbindung wurde noch über die Berechnungsart der verschiedenen Einkünfte in den 5 Herzogthümern Einiges bestimmter festgesetzt. Für die Berechnung des Zehnten oder Halbbaues, sollte der Mitteldurchschnitt eines guten, schlechten und mittleren Ertragsjahres gezogen; Wein nach den guten, mittleren oder schlechten Localitäten (erstere in N. O. am Gebirge, am Bisamberge, zu Rötz; dann Wippacher und Reinfall in Krain) mit 2 Schilling Pfennig, 1 Schilling 10 Pf. und 1 Schill. auf den Wiener Eimer berechnet werden; von dem Fisch-Ertrage der Teiche $^1/_3$ abgezogen, das Uebrige mit 1 Schill. für das Schock eingelegt; — ferner alle Getreide-Einkünfte auf Wiener Maß gebracht, und dann von einem Muth (= 30 Metzen) Weitzen 20 Schilling Pfennig, von Korn und Gerste 2 Pf. Pfennig, von Haber 10 schilling pfennig, eingelegt werden. — Ueberländgründe, die nicht Zins tragen, die Maierhöfe mit ihrem Bau, eine Almfahrt auf jedem Maierhof, die eignen Hausgräben u. a. sollen frei und uneingelegt bleiben. — Die nach der damaligen Bestimmung in Verbindung mit der Vergleichung vom 11. December 1539 gemachte Einlage hat den Maßstab für die Landes-Steuern bis in die neuern Zeiten gebildet. (Bucholtz VIII. 293—295).

Bemerkenswerth ist die bei den Verhandlungen über eine neue Bewilligung und Regulirung der Landsteuer zur Sprache gekommene Unterscheidung der beiden auf erblichem Grundeigenthume, von denen auf Stiftungen und Municipal-Ordnungen beruhenden Ständen. Während nämlich der Adel den Leistungen sich möglichst entzog, wollte er sie thunlichst auf die Geistlichkeit und Städte wälzen.

Schon in der ersten Regierungsperiode Ferdinands, während er die kirchliche Rechtgläubigkeit, und zugleich die Immunität und Rechte der geistlichen Gewalt auch zum Theil durch strenge Strafen aufrecht erhalten zu müssen glaubte, sah er sich wiederholt in einigen Conflict mit eben dieser Immunität, hinsichtlich des geistlichen Gutes, durch das Bedürfniß großer Beiträge für dringende Noth des Landes gesetzt. Ferdinand suchte durch päpstliche Indulte seine Maßregeln im Einklang mit den Kirchengesetzen zu erhalten; es ist indeß bemerkenswerth, wie hiergegen von den weltlichen Behörden, als wider unnöthige Beschränkungen, von den geistlichen aber, als wider zu weit gehende Eingriffe, Vorstellungen erhoben wurden. — Als Ferdinand vom ersten nürnberger Reichstage, (durch Salamanka) an Statthalter und Hofrath der n. ö. Lande gemeldet hatte, daß der Papst den dritten Theil eines Jahres-Einkommens des geistlichen Gutes wider die Türken bewilliget habe, und hiernach verfaßte Briefe an die Bischöfe zur

Beförderung übersandte, erklärte die Regierung auf den hierüber an sie ergehenden Erlaß, namentlich folgendes (8. December 1523): — „Weiter nachdem die f. D. von P. H. erlangt, daß die Geistlichen den dritten Theil Ires Einkommens auf ein ganz Jahr zu Hülfe wider die Türken geben sollen, darauf geben wir Euch diesen Unterricht, daß die Fürsten von Oesterreich dermaßen mit den Geistlichen in allen Anslägen und gemeinen Hilffen zu handeln herbracht und Gewalt haben, daß Sy alle Prelaten und andere geistliche Personen alweg für und als Ir Cammergut in solchen Iren Anslägen und anderen nach Irem Gefallen und Notdurft gehalten, und kein Fürst von Oesterreich bei Menschen Gedächtnuß von solcher Hilff wegen Erlaubniß oder Vergünnung von P. H. erlangt habe, und demnach ist zu besorgen, daß die f. D. Ir und Iren Nachkommen mit sollichem des Papsts erlangten Willen und Hilff ain Eingang und den Geistlichen Ursach und Gerechtigkeit mache: Wann J. f. D. oder derselben Nachkommen in dergleichen fürfallenden Notdurften Hilff begern, daß Sy sich in solchen setzen und auf die P. H. weigern werden, Inmaßen Sy dann vormallen in jüngstbewilligtem Anslag wider die Türken, da Inen bei Entsetzung der weltlichen Administration sich in Dem gehorsamlich zu halten geboten worden, auch gethan; Und so nun jetzo f. D. solche Hilffe des 3ten Teils der geistlichen Einkommen mit P. H. Erlaubniß und Vergönnung einzubringen untersteen, das dann wie obsteet mit gutem Mitl on ainicherley des Papsts Erlaubniß wol beschehen het mugen, Ist unser Gutbedünkhen, daß f. D. hiryn wol bedacht sey, damit solch des P. Handlung künftiger Zeit nit ain Eingang Disputation und Nachtheil gebäre.“ (Bucholz VIII. 142).

Als die Türken mit unermeßlichen Schaaren Wien belagerten (1529), wollten die Herren und Ritter im Lande ob der Enns die ganze Last auf die Klöster wälzen, riethen sie dem Könige Ferdinand, die geistlichen Güter, die Klöster, Kirchen und Zechen anzugreifen, diese seien zur Ehre Gottes gestiftet, ihm gewidmet und daher am ersten zur Vertheidigung seiner Ehre und der Religion zu verwenden, er möge daher erlauben, daß der vierte Theil derselben verkauft oder verpfändet werde, auch die fremden Klöster, welche Güter im Lande haben, sollen so beitragen. Wenn aber in den anderen Provinzen nicht das Nämliche Statt fände, so würde der Betrag von Oesterreich ob der Enns allein zu unbedeutend seyn, und dann würden sie (Herren und Ritter) auch hier in die Veräußerung der Güter nicht einwilligen. Diesen Vorschlag nahmen die k. Kommissäre willig an und nach langen Verhandlungen erklärte endlich Ferdinand, anstatt des 4. Theiles der Güter mit 24,000 Gulden zufrieden zu seyn, aber auch diese Last war noch sehr groß, die Klöster hatten kein baares Geld mehr, und mußten liegende Güter verkaufen, oft um einen geringen Preis, denn schnell mußte es geschehen und der Adel kaufte dieselben zu seinem größten Vortheile. Als aber Ferdinand später aus gleichem Anlasse für den Fall der Verweigerung gewisser Propositionen in Aussicht stellte, die Prälaten und Städte ob der Enns von den anderen Ständen trennen zu wollen, ihre

Besitzungen sein Kammergut nannte und nur den Adel und die Ritterschaft als wirkliche Stände gelten lassen wollte (wie er schon früher 1523 versucht hatte), zugleich jedoch von diesen forderte, sie sollten ihre Privilegien vorweisen, daß sie nicht besteuert werden dürfen und alle ihre Bewilligungen nur freiwillige Gaben seien, protestirten sie Alle gegen eine solche Trennung. In der Instruktion der Landtags-Commissarien für Oberösterreich von 1537 hieß es nämlich: „so es je geschehe, was der König jedoch gar nicht dafür halte, daß die Stände sich des geforderten Zuzugs und der durch bevollmächtigte Ausschüsse zu treffenden Steuer-Vergleichung weigerten, so möchten die Commissarien beiderlei Stände trennen, „daß ihr alsdann denen von Prälaten und Ständen als unserm Kammergut von unsertwegen auferleget, die sie sich Ihres Theils den andern Landen gemäß verhalten, also von 100 Pfund Gelds 1 gerüstet Pferd stellen und in anderem, daß darin kein Mangel sey und sich damit gefaßt machen; — Deßgleichen dann auch den andern beiden Ständen, als denen vom Herren und Ritterstand gleicherweise auferleget, sich als die Rittermäßigen und unsere Lehnleute mit dem Zuzug und in anderem, so ihnen von ihren Gütern zu thun gebührt, gefaßt zu machen." — Im Verlauf der Verhandlungen, da die Landstände auf die Erfolglosigkeit der Partikularhülfen hinwiesen, machten die Commissarien hiervon Gebrauch, und theilten den Befehl mit. Auf den Widerspruch der Stände gegen jene Sonderung und Umgehung der ständischen Bewilligungen, wurde erklärt: „daß der König damit gegen gemeiner Landschaft Freiheiten und altes Herkommen nicht handeln würde; wenn sie aber dagegen Freiheit oder einige Gerechtigkeit hätten, so möchten sie dessen Ihre Majestät berichten." — Hierauf reichten sie eine ausführliche Gegenschrift ein, des Inhals: „es sey ihnen zum höchsten erschrecklich, daß J. M. solche Sonderung zu thun, oder dieselbe gegen sie in Disputation zu stellen vorhaben. Sie konnten nach ihren Pflichten und dem getreuen herzlichen Gemüth, daß sie gegen J. M. in Liebe und Gehorsam tragen nicht verstehen, daß J. M. bei dieser Sonderung einigen Nutzen haben würden, da zur Erhaltung des gemeinen Nutzens nichts fürträglicher als Einigkeit und demselben nichts nachtheiligeres als Zerspaltung, also daß Einigkeit oder Unzerspaltung das rechte Band ist, dadurch alle Reiche, Fürstenthümer und Communen in Aufnehmung gesetzt und dabei erhalten werden. Nun seyen sie viel hundert Jahr her ein einig unzertheilt Corpus einer einmüthigen Landschaft gewesen, die in allem Obliegen eine ungesonderte gleiche Bürde getragen; aus welcher Einmüthigkeit erfolgt sey, daß viele ihrer Voreltern ihre Güter zur Gottesehre in die Klöster verwendet, und wegen solchen löblichen alten Herkommens sich Viele im Lande angekauft oder sonst mit ihrem Gut niedergelassen hätten. Und obgleich die zwei Stände, als Prälaten und Städte für J. M. Kammergut geachtet worden, und je zu Zeiten auf gnädigstes Ansuchen etwas für sich selbst bewilligt hätten, so seyen sie doch immer in das Corpus gemeiner Landschaft gerechnet und in nichts von den andern Ständen gesondert worden; gleichwie

auch die andern beiden Stände aus geliebtem Gehorsam etwas für sich geleistet, wozu sie nach altem Herkommen nicht schuldig. — Allemal seyen sie für eine unzertheilte Landschaft gehalten worden, welches nun ein gewisses Herkommen und ersessen Recht sey, und auch von allen regierenden Fürsten als ein gemeines Landrecht und Gebrauch gehalten, und durch die den vier Ständen oft ertheilten Schadlosbriefe und Reverse, durch die Sicherstellung ihrer alten Rechte, Herkommens und Gebräuche mit bestätiget sey, wie dann derselben Herkommen und Rechte mehr seyen, die man als jus gentium hält und so wirklich, als wären ausdrückliche, besondere Freiheiten darum vorhanden." — Die Prälaten insbesondere stellten noch vor, daß sie mehrentheils von fremden Fürsten gestiftet seyen und von den Landleuten besondere Stiftungen hätten; die Städte, daß sie aus vielfältiger Sperrung ihre Handthierung in Abfall gekommen, und wenn ein mehreres als seither auf sie sollte gelegt werden, viele würden gedrungen seyn, sich anderswo nieder zu lassen, Niemand aber sich bey ihnen ankaufen würde. Die von Herren und Adel beriefen sich auch darauf, daß Kaiser Max I. denen, welche zu den Klöstern Stiftungen gemacht, Verschreibung gethan habe, daß sie deßhalb bei ihrer Gerechtigkeit und Vogtey bleiben sollten. Auch hätten sie in allen Kriegszügen außer Landes, wozu sie nach altem Herkommen nicht verbunden, wie auch zu Ablösung J. M. Kammerguts und in andere Wege neben den beiden andern Ständen ihre gleiche Hülfe ganz willig und getreu vollzogen." — Es wurde auch jener eventuell angekündigten Sonderung von Seiten der Regierung Ferdinands keine weitere Folge gegeben. (Bucholtz VIII. 143, 295, Pritz II. 239, 248, 253, 615).

In Ferdinands Codicill von 1547 kommt die merkwürdige Stelle vor, daß die Stände der Krone Böheim für ihre Freiheit und Brauch hielten, daß die Stifter, Klöster und geistlichen Güter für des Königs Kammergut erkannt und gehalten würden, also daß der König dieselben nicht bloß auf eine Zeitlang, sondern auch erblich und unwiderruflich verändern und hingeben möge und hiernach auch im Artikel bei seiner Regierung in die Landesordnung gebracht wurden, auf die Meinung, daß die Geistlichen schuldig seyen, einen jeden bei seinen Verschreibungen, die ihm von einem Könige gegeben worden, bleiben zu lassen. „Wenn wir aber seither die Sachen besser und stattlicher erwogen, und bedacht, obwohl die Kirchengüter unser oder einer andern obersten weltlichen Obrigkeit Kammergüter, um deß willen, daß sie von Uns als der Obrigkeit, zu Lob dem Allmächtigen und Unterhaltung seiner Diener, der Geistlichen, nit minder als unsere eigen Kammergüter beschirmt und beschützt werden sollen; so können wir doch nicht befinden, mit was Billichkeit oder Schein Wir samt unsern böhmischen Ständen oder einige andere weltliche Obrigkeit uns eines solchen Gewalts unterfahen mögen, daß wir die Güter, so dem Allmächtigen ewigen Gott zu Erhaltung seines göttlichen Dienstes und Unterhaltung seiner Kirchendiener und ihm ergebene Personen geschenkt und übergeben seyen, für unser Kammergut nennen und halten sollen, also daß wir dieselben unsers

Gefallens erblich, oder auch Jemand dieselben mit guten Glauben und Gewissen annehmen mögen. Dieweil doch dem Rechten und aller Billichkeit nach, das so einmahl Gott übergeben und zu seinem Dienst verordnet von uns oder andern anderswo nit verwendet, und vielweniger für das unserige angefallen, verthan, oder vergeben soll werden. Darumb und sintemahl Jedermann für erbar und recht erkannt, daß keiner seinem Nächsten das Seinige wider seinen Willen nehme oder hingebe, so schließen wir mit wohlbedachtem Muth und rechter Wissenheit, daß auch weder wir, unsere Nachkommen, noch Stände und Unterthanen Gott dem Allmächtigen, unserem Schöpfer und Erlöser und seinen Kirchen oder Ihm ergebenen geistlichen Personen das Ihrige nehmen, hingeben, noch entziehen sollen. Und da entgegen mag uns und unserer Kron Böhmen Stände nicht schirmen oder fürtragen obberürt unser und Ihre Freiheit, Brauch und Landsordnung: in Betrachtung, daß auch in weltlichen Sachen der weniger und Underthan über seiner hohen Obrigkeit hab und Güter weder Maß noch Ordnung setzen mag, und demnach uns samt und sonders über Gott unsers Herrn und seiner Geistlichkeit ergebene Haab und Güter, daß die uns zustehn und durch uns unsers Gefallens hingegeben und verändert werden mögen, Satzung und Ordnung zu machen nicht gebüren mögen. Darumb und dieweil sich Niemand schämen soll, seinen Irrthum zu bekennen und zu bessern, so erkennen wir unsers theils solche Freiheit, Gebrauch und Landsordnung in dem Artikel für unkräftig und unbündig, und ist uns leid, daß wir darin bewilligt und darauf mit der That etliche geistliche Güter erblich hinzugeben fürgenommen haben." (Die Erben werden hiernach ermahnt, jenem Artikel nicht nachzugehn, ihn fallen zu lassen und keine geistlichen Güter erblich zu kaufen oder zu vergeben, sondern so viel immer möglich, die verpfändeten wieder einzulösen, und die Stände zu ermahnen, die Lösung solcher Güter, die ihnen verpfändet worden, wieder zu gestatten, und daß der obberührte Artikel der Landesordnung (die wir in Wahrheit aus Ueberseyhen für gut hingehen haben lassen), wieder ausgelöscht und kassirt werde. — Auch dahin sollten sie aber Einsehn und Verordnung thun, daß der löblich gestiftete Gottesdienst christlich und andächtig vollbracht und den Geistlichen keineswegs gestattet werde, unchristlich, leichtfertig und ärgerlich Leben und Wandel zu führen, noch auch der Klöster Güter ihres Gefallens zu verändern oder zu verthun. (Bucholtz VIII 746—748)*).

---

*) In dem Streite, welcher sich 1614 in Böhmen über die Frage ergab, ob den akathol. Unterthanen der kath. Geistlichkeit das Recht zustehe, Kirchen zu bauen, wurde Folgendes geltend gemacht: Es gaben zwar die utraquistischen Direktores vor, daß den Unterthanen, nicht nur in den königl. Herrschaften, sondern auch in den den Geistlichen zustehenden Gütern gleiche Freyheit zugestanden seye; und weil die geistlichen Güter, der böhmischen Landesordnung §. 79 zufolge, zu den Kammergütern mit gerechnet würden, auch die Geistlichen keinen Stand ausmachten; könnten die geistlichen Unterthanen nicht ausgenommen werden. Allein zwischen den königlichen Gütern, was auch von den königlichen

Mochten nun die Ansichten über die Heranziehung des Clerus zu den öffentlichen Lasten und die Stellung der Klöster zum Landesfürsten welche immer seyn, die große Noth zwang, sie nicht unverschont zu lassen*). Als das den Prälaten abverlangte Anlehen vielen Weigerungen begegnete, schlug der Hofrath zu Wien 1525, namentlich hinsichtlich des Klosters Neuburg, vor: „wenn der Probst, welcher sich immer weigere, auch in dem erneuerten Termine nicht die verlangten 5000 fl. als Darlehen gebe, demselben die weltliche Verwaltung des Stifts eine Zeitlang zu suspendiren, und zwei bis drei weltliche Personen zu Verwaltung von Einnahme und Ausgabe zu setzen, um zu erfahren, ob am Ende des Jahres kein Ueberschuß sey, und was bisher damit geschehe. — Mit dem Begehren jenes Anlehens war übrigens Johann Faber beauftragt worden, doch erhielt er meistens abschlägliche Antworten.

Uebrigens wurden im Jahre 1525 der Kirchenschatz der Stifter, auch alle Kleinodien von Gold, Silber, Edelsteinen (außer jenen an den Reliquien), auch Barschaft auf Ferdinands Befehl inventirt, und hiefür von denselben ein Anlehen in Anspruch genommen, obwohl später die Hälfte erlassen. — „Auch die erste Hälfte (so berichtete die Raitkammer dd. 13. März 1526), sey nur schwer, durch Einschmelzung der Kirchenkleinode, selbst Arrestation ihrer Personen in Wien zu erhalten gewesen." Als in dem folgenden Jahre 1526, die Stände der fünf Herzogthümer durch Ausschüsse eine Einlage ihrer Gülten, Zinsen und Güter machten, um ein annähernd richtiges Verhältniß zur Vertheilung der Landessteuer zu haben, und die Geistlichkeit ebenfalls zu dieser Einlage aufgefordert wurde, gab es hierüber ebenfalls einige Reibung mit der geistlichen Gewalt, namentlich mit dem Bisthum Passau. Bischof Ernst stellte dem Könige vor auf die Beschwerde, daß er jene Einlage der Priesterschaft seines Sprengels sollte verbothen haben: „als der Landeshauptmann von Ober-Oesterreich (dd. Sonntag nach Peter und Paul) ein Generale erlassen, daß alle Geistlichen ihre Gülten und Einnahmen vor den dazu bestimmten Commissarien einlegen sollten, seyen diese Commissarien noch nicht eigentlich bevollmächtiget gewesen, sondern nur beschlossen worden, daß jeder, welcher die Vollmacht bewilligen wolle, seinen Namen auf einen Zettel

---

Städten zu sagen ist, und den geistlichen, ist noch ein großer Unterschied. Denn die Ersteren gehören unmittelbar der Krone; die Anderen aber erkennen für ihre mittelbare Obrigkeit den König, oder die Königin. Die geistlichen Güter gehören zwar auf eine gewisse Weise zur königl. Kammer; können aber nicht platterdings für Kammeralgüter betrachtet werden; indem sie unmittelbar der geistlichen Obrigkeit untergeben sind. Hiemit stand dergleichen Unterthanen keine andere Freyheit zu, als welche ihnen von ihrer geistlichen Obrigkeit gestattet ward. (Pubitschka X. 483).

*) Nach Dudik's Naigern II. 40, 45, 49, 50. 54 2c. verlangte König Wladislaw 1511 vom mähr. Prälaten-Stande eine Kontribution von 25,000 fl., leisteten die geistl. Güter dieselbe seit 1529 immer mehr. S. die Kammer-Beihilfen und Anlehen der Klöster und landesfürstl. Städte und die Kloster-Visitationen in den böhm. Ländern, im Notizenblatte d. hist. Sekt. 1880 N. 4, 5, auch das k. mähr. Rentamt in meiner österr. Verwaltungs-Geschichte (24. B. Sekt.-Schr.) S. 122—166.

schreiben solle. Er (Bischof Ernst) habe sodann gehört, daß nur Wenige unterschrieben hätten, daß Ferdinand das Steuern in die Landschaft nicht habe zugeben wollen, daß auch die Stände die Sache noch nicht endlich beschlossen gehabt, und da nun die Priesterschaft hoch gefreyet sey, nach gemeinen geistlichen und weltlichen Rechten, und nie zuvor gesteuert haben, so habe er derselben befohlen, mit der Einlage noch still zu halten, um sich bei Ferdinand inzwischen zu bemühen, daß dieselbe bei ihren Rechten gelassen werden, oder doch, daß man solch Einlegen durch Passau als die ordentliche Obrigkeit verordnen und aufnehmen lasse, alsdann solle sich die Priesterschaft (hinsichtlich der Steuern) gebührlich und mitleidentlich halten." — Als Ferdinand dieses Schreiben der Regierung zu Linz um Unterricht und Gutachten zustellte, antwortete diese (5. October 1526), „es werde leider befunden, daß Passau auf's höchste der landesfürstlichen Obrigkeit nachstelle. Das Schreiben möge übrigens den ständischen Verordneten auch mitgetheilt werden." -- Solche Conflicte, da die Regierung und Stände im zeitlichen mehr und mehr eine von der Zustimmung des ausländischen Bischofs unabhängige Beiziehung des Kirchengutes verfolgten, der Bischof aber die Immunität auch hinsichtlich der Besteuerung so viel als möglich zu behaupten strebte, mögen wohl, so lange sie nicht geschlichtet waren, viel mitgewirkt haben, daß auch die einzelnen weltlichen Gutsbesitzer sich alle Verfügungen, die ihnen gut schienen, über die zeitlichen Rechte und Güter der Geistlichen erlaubten. Die Beiziehung der Geistlichkeit zur Steuer wurde indeß durchgesetzt, und dieselbe berechnete vielleicht mit einiger Uebertreibung den Betrag des Beigesteuerten im Jahre 1526 auf das Drittel, im Jahre 1527 auf das Viertel, und 1528 auf die Hälfte der Einkünfte des Jahres. Eine noch weit tiefer greifende Anforderung aber, als die bisherigen für Anlehen, Abgabe von Kleinodien, Hülfs- und Landsteuer, wurde im Jahre 1529 gemacht, als die ernstlichste Türkengefahr herannahte, und der mit dem Papste zu Stande gebrachte Friede einen günstigen Augenblick für freigebige Indulte herbeiführte. Es wurde von den Prälaten und Stiften verlangt, sie sollten in Verpfändung oder Verkauf des 4ten Theils aller liegenden Güter und Einkommens willigen, und den Ertrag (die Ablösung sollte jedem frei stehen), zum Türkenkriege hergeben. Als Motiv wurde hervorgehoben, „um den mehreren Theil zu retten, müsse der kleinere geopfert werden; hätten die Klöster das anderswo gethan, so würde die türkische Macht nicht so weit vorgedrungen seyn; der Papst habe zu den Maßregeln seine Einwilligung gegeben." — Die Prälaten wendeten sich hierauf mit dringenden Beschwerden dagegen sowohl an den König, als an den Bischof von Passau. Sie stellten vor: „Ihr Bestand sey für Erhaltung des Glaubens um so wichtiger, da seit der Hussischen Ketzerei und neuerdings kein österreichisches Kloster, (?) und von anderen Geistlichen nur sehr Wenige, und die fremden Herkommens gewesen, an der Häresie Theil genommen hätten. Nachdem sie ihrer Klöster und Kirchen Kleinodien, welches der größte Vorrath gewesen, längst vorgestreckt, und so

große Steuern und Hülfsgelder gegeben hätten, so würden sie, wenn auf dieser Forderung bestanden werden sollte, in etlichen Jahren verzagen und endlich davon fliehen müssen." Die Vorfahren hätten etwa zu der letzten Noth, doch mit Furcht göttlichen Zornes, der geistlichen Güter gebraucht." — Was endlich den Papst betreffe, so hofften sie, er würde, „nachdem er ihre Beschwerden, und Einreden vernommen, solches nicht bewilligen, jedoch so sie Ihrer Heiligkeit Bulle vernommen, müßten sie sich darauf des Verantwortlichen unterthänig halten." —

Der Administrator von Passau, Herzog Ernst, der eben in Wien war, antwortete zunächst (Wien 18. Juli 1529), „er werde in acht Tagen in Linz eintreffen, und dort dem Könige Ferdinand persönlich Vorstellungen darüber machen." — Gemeinschaftlich mit den Prälaten und der Geistlichkeit seines Sprengels in Ober- und Nieder-Oesterreich, richtete er auch eine merkwürdige Gegenvorstellung an den päpstlichen Nuntius Vincenzius E. B. v. Rossano, worin unter andern hervorgehoben wurde, daß, „wenn die höhere Authorität selbst, das was dem Klerus gehöre, in solche Weise in die Hände der Weltlichen gebe, die Cleriker bewogen werden würden, ihre Hülfe und Vertheidigung bei den Laien zu suchen, wodurch eben der größere Theil jener deutschen Priester, die sich den Häresien ergeben hätten, in diese gestürzt worden seyen. Wenn der König dieses mit Gutheißung des Papstes thue, so werde es nicht lange währen, daß andere Fürsten, deren Gesinnung gegen den apostolischen Stuhl minder ergeben sey, wie die Erfahrung bestätige, solches eigenmächtig unternähmen, und was die Einen aus Geldnoth thäten, würden Andere aus Haß gegen kirchliche Dinge thun. — „Es mag seyn, daß wir in Gefahr (vor den Türken sind), doch hätte mit solchem nicht angefangen werden sollen, wodurch der Zorn Gottes mehr geweckt als besänftiget wird. „Es sey nicht die Erhaltung der zeitlichen Güter selbst, um die es zu thun sey, sondern jene des Glaubens und der Religion, welche ohne dieselben nicht bestehen können." — Durch diese und ähnliche Vorstellungen wurde dann auch die Maßregel selbst abgewendet, und das Resultat der Verhandlungen war, daß, statt jenes vierten Theils, die Prälaten und Geistlichen von Ober-Oesterreich 24,000 fl., und die von Nieder-Oesterreich 36,000 fl. bezahlten, zu deren Auftreibung die einzelnen Stifter allerdings zu verschiedenen Verkäufen und Verpfändungen genöthiget waren. — In der Quittung über jene Summen, welche Hans Hofmann ausstellte (Schatzmeister General und Hauptmann zu Neustadt), wurde Namens des Königs erklärt, „daß J. M., so sich die Leuf zur Ruhe schicken, und die beschwerlichen Kriege aufhören, alsdann Inen den Prälaten und Gotteshäusern angezeigte Summa Geldes vor Ablösung J. M. Kammergüter wiederum erstatten und bezahlen wollen. (Linz 29. November 1529)." — In jene Summe für Nieder-Oesterreich waren 2000 fl. nicht einbegriffen, welche Klosterneuburg schon gegeben hatte, und über einen Nebenpunct, nämlich den Beitrag für die Güter und Renten, welche oberösterreichische Stifter in Nieder-Oesterreich hätten, und wofür der König 2000 fl. annehmen zu wollen erklärte, so fern es richtig sey, daß diese Stücke nur zu

700 Pfund Gülten eingelegt wären (Prag 3. April 1530), zog sich die streitige Verhandlung noch einige Zeit hin, indem die Stifte den Ausschreiben und Decreten der Regierung (2. März, 26. Mai 1530) entgegen setzten, daß sie für ihr ganzes Vermögen die Summe von 24,000 fl. gegeben hätten, und daß jene Parzellen meist in Weinbau beständen, wobei die Bestellungskosten das Meiste wegnähmen.*)

Auch der Metropolitan (Salzburg) in Verbindung mit seinen Suffraganen, (Freisingen, Regensburg, Passau, Brixen), widersprach jenem päpstlichen Indult, wodurch der Erlös eines 4ten Theiles Ferdinanden zum Krieg gegen die Türken gestattet worden. Es geschah nämlich in einem Receß dd. 21. November 1530, welcher Beschwerden gegen die Curie, betreffend die Reservationen, Mental- und Pectoral-Regresse, Accesse, Incorporationen und Unionen von Pfründen, Reservationen, Koadjuterien, verbotene simonische Contracte, Dispensen enthielt, und worin die besagte Kirchenprovinz sich dann auch gegen das besagte Indult aussprach, „dieweil das wider gemeine Rechte, die heiligen Concilien, Satzungen, auch Fundation und Dotation der Kirchen, und unerhörter Sachen (nämlich ohne vorherige Vernehmung des Clerus) ausgebracht, und zuvor in deutscher Nation nie erhört, derhalb auch unleidentlich sey."

Im Jahre 1531 bewilligte Ferdinand auf Bitte der Prälaten, daß die für die Befestigung von Wien aus großer Nothdurft eingeforderten (minder unentbehrlichen) Kelche, welche noch nicht eingeschmolzen seyen, zurückgegeben, und eine Summe Geldes nach dem Werthe mit Nachlaß eines Viertels dafür angenommen werden solle.**)

Bei der erneuerten großen Türkengefahr 1532 consentirte der Papst (11. September 1532) abermals in eine anderweite Subsidie von dem Werthe der halben Einkünfte eines Jahres der Kirchen und Klöster. Einstimmig mit dem Gutachten der ständischen Ausschüsse, verhandelte Ferdinand mit dem Papste, daß er die Annaten und auch die Absentgelder von den nicht incorporirten Pfarren eine Zeitlang wider die Türken gebrauchen möge, und verbot deßhalb schon vorläufig deren Entrichtung. (15. April 1537.) Im März 1539 wurde von den Prälaten abermals ein Anlehen auf die sechs-

---

*) Auch von den andern Herzogthümern wurden gegen jene Forderung der Quart dringende Vorstellungen gemacht. So ordneten die steierischen Stände vor dem Landtage zu Grätz (um Johannis 1530) den Bischof Rauber von Seckau, und Valentin, Abten von St. Lambrecht, an den König ab, um diese Forderung abzuwenden. Dieser aber erklärte, daß die Umstände solches nicht zuließen.

**) Zehn Jahre später gab Ferdinand dem Legaten Contarenus unter andern Aufträgen an den Papst auch diesen, daß er dringender Geldnoth wider die Türken wegen eben jene Kirchengefäße, in der Absicht, sie später zu ersetzen, genommen und verkauft habe: da es nun aber mit seinen Angelegenheiten dahin gekommen sey, daß er keine Aussicht habe, diesen Ersatz leisten zu können, so begehre er, davon losgesprochen zu werden; des Willens jedoch (was er auch seinen Kindern letztwillig auflegen werde), diesen Ersatz, falls Gott wieder reichliche Mittel geben sollte, wo nicht nach strengem Recht, doch aus Frömmigkeit zu leisten. Der Papst gewährte so die Lossprechung.

jährige Hülfe begehrt, was jene aber ablehnten. Es wurde ihnen eröffnet, „König Ferdinand hätte sich der abschlägigen Antwort jenes Anlehens auf die besagte Hülfe nicht versehen, und könne daraus nicht anders abnehmen, denn, daß bei Gelegenheit ihrer Einkommen und Unterhaltung der Personen eine böse Wirthschaft gehalten werde, daher müsse Er von denen, die sich noch des Anlehens weigerten, eine ordentliche Raitung ihres Einnehmens und Ausgebens, wie Hauswirthschaft gehalten werde, in Monatsfrist verlangen, ihnen auch so viel als nöthig, fürs Künftige Ordnung geben, damit die Gotteshäuser nicht in mehreren Abfall kommen, und im Fall der Noth dadurch neben Erhaltung der Gotteshäuser, das was Landen und Leuten zu Guten reiche, desto stattlicher beschehen möge." Uebrigens wurden seit jener ersten großen Türkengefahr die Stifte durch einige Zeit weniger mit Anforderungen beschwert. (Bucholtz VIII. 144—151). Auch bemerkte Ferdinand in der Instruktion für die Kommissarien zu dem Landtage, welcher wegen der Türkensteuern 1548 in Wien gehalten wurde: „Die Visitation habe ergeben, daß die Geistlichkeit allerlei Beschwerungen mit Steuern und sonst zu erleiden. Er sey entschlossen, solche Mängel zu wenden, und Reformation und Ordnung darin vorzunehmen. Da auch die Pfarrer und Priesterschaft wegen der Steueranschläge große Beschwerung haben, welches Ursache sey, daß den Pfarren um so viel weniger nachgetrachtet, so wolle er bei seiner Ankunft hierin die Nothdurft handeln. Die Stände sollten aber zwei bis drei Personen erwählen, mit Befehl, wegen der geistlichen Steuer zu handeln und zu schließen. Die Stände antworteten auf diesen Punct mit einer Beschwerde wegen der letzten Edicte über Collationen, „daß nämlich die Collatoren vor ein neues Gericht citirt werden sollen, als wodurch der Landschaft rechte ordentliche Obrigkeit als erste Instanz abgeschnitten, sie auch in viel Zehrung und Unkosten gebracht würden. Der Steuer wegen hätten sich die Pfarrer und Priesterschaft nicht zu beschweren, vielmehr habe man viele Nachsicht mit ihnen, also daß neben gemeiner Landschaft Darthun, sammt Haltung der Rüstung, sie die Pfarrer (so nicht Unterthanen haben) nicht den fünften Theil betragen. Der Anschlag geschehe nach der Einlage, welchen sie auf das Geringste gemacht. — Doch wollten sie ihren Verordneten Befehle geben, mehreren Bericht zu thun." (Bucholtz VIII. 174).

Ungern entschloß sich Ferdinand, geistliche Güter zu verpfänden. So lehnte er (10. August 1536) den Antrag einiger Personen ab, auf einige Güter des Klosters Bruck in Mähren 20,000 fl. vorzustrecken. In früherer, namentlich in der bewegten Zeit unter König Siegmund, waren viele Zehnten, Renten ꝛc. von geistlichen Stiftungen in Mähren, mit vorbehaltenem Wiederkaufsrechte verpfändet oder verkauft worden. — Ferdinand trug daher (5. Jänner 1540) dem geistlichen Stande Mährens auf, die Wege ausfindig zu machen, wodurch diese alienirten Einnahmen an die Kirche zurückgebracht werden könnten, für welches Geschäft Er den Bischof von Ollmütz und den Achaz von Bernic als Commissäre ernannt hatte. Die Herrschaft Kanitz in Mähren wurde dem Ziabka von Limburg (30. Oktober 1537) um 38,040 Schock

mit der bemerkenswerthen Clausel verkauft, daß, wenn der König nach des Käufers und dessen Sohnes Tod das dort von Alters bestandene geistliche Stift wieder aufrichten, oder die Personen des Ordens es selbst wollten, der Wiederkauf nach der Abschätzung von acht eingesessenen Männern frei stehen solle, welche von beiden Seiten zur Hälfte zu wählen seyen. Gegen die Verbürgungen, wozu Manche die Klöster nöthigten, so wie gegen Verkauf von Kleinodien ohne Consens des Oberschutzherrn &c. waren, die dreißig Schreiben für schlesische und mährische Klöster, welche derselbe nach dem Rath und Gutbedünken des Bischofes zu Wien, und des Breßlauer Dompropsten Balthasar Promnitz ausfertigen ließ, und wovon das an diese gerichtete Begleitungs-Schreiben vorliegt. (Bucholtz IV. 467—469, 505).

Wenn nicht erst Ferdinand die böhmische Kammer errichtete (wie Bucholtz IV. 497 meinte, S. über dieselbe 24. B. Sekt.-Schr. Index), so ließ er sich doch angelegen seyn, dieselbe gut einzurichten und sie, besonders hinsichtlich der Einlösung der verpfändeten Kammergüter und Zahlung der Schulden wirksam zu machen. Dessen ungeachtet war sie häufig in nicht geringen Verlegenheiten, da die Einkünfte an Steuern und sonst, worauf sie begründet war, nicht eingingen, und weit größere Ausgaben auf ihr lasteten, als sie aus den regelmäßigen Einnahmsquellen bestreiten konnte. Anleihen bei Privatpersonen kommen (überhaupt) sehr häufig als Anticipationen auf die Steuer, oder auf den Ertrag der Krongüter vor*). Anlehen in der Form von Verpfändungen waren ein aus den Verhältnissen naturgemäß sich darbietendes Hülfsmittel: bemerkenswerth ist aber, wie König Ferdinand ungeachtet des großen Geldbedürfnißes und des oft hilflosen Zustandes der Kammer, doch die Rechte, Interessen und Verbindlichkeiten der Krone zu schonen und zu beachten wußte. Im Jahre 1539 erforderte Ferdinand einen Status der Kammergüter und Einkommen, der verpfändeten sowohl, als unverpfändeten, und statt des eingesandten summarischen, einen gründlichen; mit Einbegriff der trocknen Zinsen aus den Städten, und unter welchen Bedingungen die Verschreibungen fürs Anlehen von 1534 gegeben; ferner des Bergrechts; (da der Weinberge bei Prag nicht weniger, sondern mehr würden) der Bergwerke; — auch über die Kammergüter in Schlesien und Mähren sollten Nachrichten eingezogen werden; — „damit wir einmal unseres als Königs zu Böhmen Einkommen und Kammerguts, es sey versetzt oder nit, besseres Wissen, als zuvor haben mögen." — Auch die der Königin zustehenden Städte sollten mit Namen genannt und die Einkünfte und Lasten aufgezählt werden. (Bucholtz IV. 497—509).

Sehen wir auf die Verhältnisse, wie sich dieselben unter dem Einfluße der erwähnten Länder-Einigungen, insbesondere in den österr. Ländern,

*) Auf die mähr. Steuer hatte Herr von Preußk (Hardegg?) 10,000 Schock böhm. Groschen in österr. Münze vorgeschossen, wie es in einer Weisung an die Steuereinnehmer von Olmütz, Brünn und Znaim gesagt, und die Zahlung der Summen an jenen den Einnehmern aufgetragen wurde (Bucholtz IV. 501).

gestalteten, so wurden im J. 1542 mehrere Versammlungen der niederösterreichischen Ausschüsse abgehalten, eine zu Prag, wo ein bedeutender Anschlag von Geld auf sie gemacht wurde, der zusammen 262,705 Gulden, für das Land ob der Enns allein 47,484 Gulden betrug. Später am 23. Mai war wieder eine Versammlung derselben zu Wien, wo die Statthalter und Kriegsräthe den Vortrag machten, es wurde vorzüglich wegen Vertheidigung gegen die Türken, Ausrüstung von Truppen, Kriegsschiffen, Munition und Geschütz, über Befestigung der Ortschaften, Sicherheit der Gränzen u. s. w. berathen und manches festgesetzt, auch wurden Verhandlungen mit den einzelnen Ländern gepflogen. K. Ferdinand brachte auch ein großes Heer zusammen, welches Pesth belagerte, doch es riß Uneinigkeit unter den verschiedenen Anführern ein, und sie zogen sich wieder zurück.

Die Auslagen der Stände ob der Enns zum Kriege in diesem Jahre betrugen 40,303 Gulden. Am 23. Januar 1543 war ein Landtag zu Linz; da die Ausschüsse im vorigen Jahre zu Wien nicht so viel bewilliget hatten, als K. Ferdinand verlangte und sie sich mit Mangel an hinlänglicher Vollmacht entschuldiget hatten, so wurden nun überall Ständeversammlungen abgehalten, wo alle ihre Stimme geben und einen Beschluß fassen konnten und sollten; so geschah es auch zu Linz; es betrafen die Verhandlungen das Proviant, die Truppen, Kriegsschiffe, Artillerie und Munition, das Nöthige zum Winterlager, ferner den Unterhalt der Person des Königs und seines Hofstaates, das Heirathsgut seiner Tochter Elisabeth, welche an den jungen König von Polen vermählt wurde, wobei K. Ferdinand 100,000 Dukaten in drei Raten bezahlen sollte. Von seinen Kammergütern könne diese Summe nicht bestritten werden, weil sie ganz verschuldet wären, denn auch die früheren Beiträge zur Tilgung dieser Schulden mußten zum Kriege verwendet werden. Dazu komme noch, daß die Türken sich wieder gewaltig rüsten. Sollte aber die Landschaft in das Begehren nicht willigen, so wäre er gezwungen, die Besitzungen der Prälaten und Geistlichen, die Städte und Märkte als Kammergut zu erklären, sie selbst zu besteuern, und von den anderen Ständen zu trennen, auch andere Gefälle aufzurichten, um die dringenden Bedürfnisse zu befriedigen (Instr. 31. Dez. 1542). Die Stände aber erklärten, am 26. Januar 1543, daß sie schon so Vieles für den Fürsten und das Land gethan hätten, sie könnten unmöglich mehr thun, als schon die Ausschüsse bewilligten. Sie bitten, die angedrohte Trennung von den Ständen zu unterlassen, dies sei gegen die alten Rechte und vorhandenen Urkunden, das Land würde dadurch in Verderben gerathen, die Klöster seien von In- und Ausländern gestiftet, diese würden sich darüber beschweren, Niemand würde mehr in ein Kloster gehen und diese öde werden; was die Bürger betrifft, so würde Keiner mehr sich in den Städten ansässig machen wollen und Viele wären gezwungen, sie zu verlassen; denn die zu hohen Steuern müßten die meisten zu Grunde richten. Nach mehreren schriftlichen Verhandlungen gaben die königlichen Commissäre die letzte Antwort: Weil die Stände in das Begehren K. Ferdinands nicht willigen, so werde er die Trennung

der Stände vornehmen und die Steuern bestimmen, der Adel soll sich zum persönlichen Zuge rüsten und auf seine Unterthanen den Anschlag machen. Die Prälaten und Städte protestirten nochmals feierlich, und es blieb auch bei der Drohung, sie wurde nicht in Erfüllung gesetzt. (Pritz, Gesch. v. Oesterreich ob der Enns II. 252—253).

Ferdinand hatte wegen einer Kriegshülfe auch die Stände Böhmens auf den 5. März 1543 zu einem Landtage einberufen. Dieselben (sagt Pubitschka X. 68) nahmen den vorigen Landtagsschluß vor sich; und, da sie wahrnahmen: daß so manche entweder ihr Vermögen nicht richtig angezeiget, weder die ausgeschriebenen Abgaben entrichtet hatten; setzten sie gewisse Strafen auf diejenigen, welche sich der vorigen Verordnung nicht unterzogen hatten; und bestimmten sonderliche Einnehmer dazu. Weil aber der König auf eine neue Beysteuer anschlug; baten sie den König, noch einen anderen Landtag, dem auch die Abgeordneten der einverleibten Länder, um demselben einen besseren Ausschlag zu geben, beiwohnten, auf den 30ten April zu genehmigen; dann auch ihnen bey diesem seine königliche Person selbst zu schenken: welches alles sich der König gefallen ließ. Auf solche Weise ging der Landtag am angesetzten Tage vor sich Vor allem setzten die gesammten Stände fest: daß von jedem Schock, welches ein jeder im Vermögen hätte, doch davon die Mobilien, und Kleinodien ausgenommen, 5 Pferde hergestellet, und hiemit 3000 Kürassiere, mit 2000 Fußvolks in Hungarn abgeschicket werde. Zugleich ward die Zeit, in welcher das Volk beisammen sein sollte: der Sold für dasselbe, und die Geräthschaften, die ihm zugegeben werden sollten, bestimmt; zum Anführer aber der oberste Burggraf Wolf von Krayk ernannt; dessen Amt, solang er abwesend sein würde, Jaroslaw von Schellenberg der oberste Landeskämmerer begleiten sollte.

Noch waren (sagt weiter Pubitschka X. 70) die Völker, die man Ferdinand aus dem Reiche, Italien, und anderen Ländern zuzuführen entschlossen war, nicht beisammen; als Soliman mit einem ungeheueren Kriegsheere über Semendria in Hungarn eindrang, und sich die Städte und Festen: Walpo, Soklos, Fünfkirchen, Stulweißenburg und Gran unterjochet hatte. Erst im Monate August stieß das Heer aus 4000 Italienern, 20,000 aus Böhmen und Mähren, aus dem Reiche 8000 zu Fuß und etwas zu Pferd, dann 8000 aus Oesterreich und Hungarn zusamm; und, nachdem K. Ferdinanden die Anzeige davon gemacht ward, brach auch er, und zwar am 25ten August, von 3000 Böhmen zu Pferd begleitet, von Prag auf, und nachdem er sich mit dem übrigen Heere vereiniget hatte, nahm er den Zug nach Preßburg zu, in der sicheren Hoffnung: wenigstens Solimanen vom weiteren Eindringen und Fortschritten abzuwehren. Aber Soliman glaubte dermalen besser zu thun, wenn er nicht weiter vordrünge, und sich nicht ins Gefechte einließe. Er versah vielmehr die eroberten Städte und Festen mit starken Besatzungen, und kehrte nach Konstantinopel zurück. Weil nun auch der Winter annahete, folgte auch K. Ferdinand dem Beispiele Solimans, und zog sich nach Wien.

Am 26. Okt. 1543 hielt er da einen Landtag, wo die Stände auf-

gefordert wurden, Ausschüsse nach Prag zu schicken, um dort wegen der türkischen Angelegenheit zu berathen. Da kamen nun am 3. Dezember die böhmischen, mährischen Stände und die Ausschüsse der fünf niederösterreichischen Länder zusammen. K. Ferdinand erwähnte in seinem Vortrage den vollendeten Feldzug und die Eroberungen der Türken in Ungarn, die wichtigsten Festungen seien gefallen und Einfälle in die benachbarten Länder sehr leicht. Die Stände haben bisher vieles geleistet, allein der Zuzug war sehr mangelhaft, manche kamen zu spät oder waren schlecht gerüstet, so daß sie wenig Nutzen brachten. Es soll daher zum Schutze der Länder und der noch treuen Ungarn eine gewaltige Offensivbewegung gegen die Türken vorgenommen werden; bis aber diese möglich wird, sollen an den Gränzen gute Vertheidigungsanstalten getroffen und die noch übrigen Festungen mit tapferen Truppen besetzt werden. Die Reichsstände haben auch schon den Kaiser gebeten, einen Reichstag zu halten, demselben persönlich beizuwohnen und gegen die Türken wirksame Maßregeln zu beschließen; ohne diese Hülfe würde K. Ferdinand einen großen Zug nicht unternehmen können. Er verlange aber indessen statt des Aufgebotes und des Zuzuges Geld, womit er sich selbst ordentliche Soldaten verschaffen könnte, bis endlich der Offensivzug mit Hülfe der deutschen Reichsstände beginnen würde. (Pritz II. 253).

Auch nach Prag berief Ferdinand auf den 7. Jänner 1544 einen allgemeinen Landtag, bei welchem auch die mähr. Stände erscheinen sollten, während er selbst auf dem Reichstage zu Speyer nicht nur Hülfe gegen die Türken, sondern auch gegen Frankreich suchte. Der böhm. Landtag beschloß ohne Widerrede: alle und jede, wessen Standes sie immer wären, anzuhalten, daß sie die richtige Abschätzung ihres Vermögens — nur wurden davon die Kleinodien, das baare Geld, dann die Abgebrannten ausgenommen, einreichten. Nach dieser Schätzung sollten von 1000 Schock böhm. Groschen 7 Schock; und von einem, vier abgegeben, und daraus 3000 leichte Reiter; 500 Küraßiere, und 500 zu Fuß auf 6 Monate, oder auch, wenn es die Noth erheischte, auf längere Zeit gestellet werden. Dann ward für jeden Krieger der Sold bestimmt; zum Hauptanführer Leonhard von Fels; zum Oberst Karl von Žierotin, und zum Mustermeister Wogtiech von Bubna ernannt. Zu den sollten für die Feste Kommorn, nebst den schon da befindlichen 300 Mann Böhmen, noch 200 folgen; und zur Befestigung dieses Orts 8000 Schock Gr. böhm. und nebstbei der Unterhalt für die Mannschaft gereichet werden 2c. (Pubitschka X. 72).

Der Krieg gegen die Türken wurde im J. 1544 bald glücklich, bald unglücklich, im Ganzen ohne Erfolg geführt. Dieser sollte daher im nächsten Jahre erreicht werden. Am 20. Okt. wurde zu Wien ein Landtag abgehalten, wohin die niederösterr. Länder ihre Ausschüsse schickten. Die Reichsstände hatten bedeutende Hülfe zugesagt zu einem Angriffskriege, aber die Länder K. Ferdinands sollten dazu sehr viele Truppen stellen, und man mußte nun in Berathschlagung ziehen, wie Alles am besten einzurichten wäre. Am 16. Januar 1545 war dann ein Landtag zu Linz und es wurde den Ständen

bekannt gemacht, daß das deutsche Reich eine Offensiv- und Defensiv-Hülfe zugesagt habe und der Kaiser selbst kommen wolle, aber die niederösterreichischen Länder sollen thun, was sie vermögen, denn ihnen sei die Gefahr am nächsten. Ob der Enns soll 66,945 Gulden geben, persönlichen Zuzug leisten und die Gränzorte in guten Stand setzen (Instr. 28. Dez. 1544). Die Stände protestirten aber gegen diesen Anschlag, weil er von andern für sie gemacht worden und unbillig sei, sie bewilligten endlich doch für das Jahr 1545 64,750 Gulden und von 100 Pfund Gült ein gerüstetes Pferd, wenn der König selbst zu Felde zieht. Zwischen den Städten und den anderen Ständen wurde ein Vertrag abgeschlossen, jene zahlten den sechsten Theil der Summe und stellten Fußgänger (20. Jänner 1545). Auch die Ausländer, welche Gülten im Lande ob der Enns besaßen, wurden besteuert.

Der nämliche Stand der Dinge blieb im Jahre 1545. K. Ferdinand hatte zwar Unterhandlungen mit den Türken eingeleitet, allein man konnte sich nicht vereinigen, und der Krieg dauerte, jedoch ohne große Erfolge, fort. Die Geldforderungen wurden immer größer; so sollten die Stände der niederösterreichischen Länder 500,000 Gulden durch fünf Jahre erlegen zum Kriege und zur Befestigung der Gränzen: die Stände ob der Enns bewilligten 40,000 Gulden und die gewöhnliche Rüstung für das Jahr 1546; K. Ferdinand war anfangs damit nicht zufrieden, doch endlich gab er nach. Die große Erwartung der Reichshülfe und der Ankunft des Kaisers mit dem Heere zur Bekämpfung der Türken ging leider nicht in Erfüllung, und K. Ferdinands Länder mußten allein die Lasten des Krieges tragen. K. Karl war zu sehr in Deutschland beschäftigt, als daß er auf einen Zug gegen die Türken hätte denken können, er mußte seine Truppen gegen den schmalkaldischen Bund verwenden, bis es ihm gelang, denselben durch den Sieg bei Mühlberg (24. April 1547) zu vernichten. (Pritz II. 254—255).

Böhmen hatte sich an dem Religionskriege insofern betheiligt, als die utraquistisch-pikarditische Partei eine oppositionelle Richtung angenommen, eine Conföderation unter sich und eine Verbindung mit dem Churfürsten von Sachsen geschlossen und dem Könige nicht nur die begehrte Hülfe versagt, sondern sich gegen ihn bewaffnet hatte. Die Stände hatten die Abhaltung des von demselben einberufenen Landtages wiederholt unter dem Vorwande abgelehnt, weil der König nicht persönlich erscheine, bewilligten aber doch auf sein Begehren für dessen Hofhaltung eine Biersteuer, und zwar von Galli, den 16. Oktober anzufangen durch vier Jahre, in der Art, daß ein Jeder, welcher entweder Bier ausschänkt, oder das selbst gebraute Bier im eigenen Hause für Geld ausgibt, von jedem Eimer Weißbier 7 Silberpfennige oder 14 kleine Pfennige und von jedem Eimer alten oder andern Gerstenbiers für jeden Schock meißnisch des Werthes 11 kleine Pfennige zahlen sollte. Die Erhebungsart blieb dem Gutfinden des Königs überlassen. — Die Stände wünschten, daß von dieser Biersteuer der Königin 5000 Schock böhm. Groschen gegeben würden. (Bucholtz VI. 355, Pubitschka X. 87, Pelzel, Gesch. v. Böhmen, Prag 1779, S. 480).

In Schlesien hatte Ferdinand zu Breslau (13. April 1546) von den Ständen eine ähnliche Hülfe wie jetzt von Böhmen begehrt. — Der König berief sich auf die den Ausschüssen zu Prag gemachten Mittheilungen über die Gefahr vor den Türken, und wie er persönlich auf dem Reichstag von 1544 das Reich zu einer beharrlichen offensiven Hülfe aufgefordert, und in wie weit selbe zugesagt worden (und wie er ohne stattliche Handreichung und Hülfe der Unterthanen aus den erschöpften Kammergütern nicht würde leisten können, was im Falle solcher Offensivhülfe von ihm gefordert werde, noch auch würde die Gränzflecken versehen können, worin er sich bis zum 1. März 1547 eingelassen und dafür über 200,000 fl. auf hohe Zinsen aufnehmen müssen.) Die in Folge dessen 1545 versprochene Bewilligung sei nur mit der Bedingung, daß jene Reichshülfe eintrete und der König selbst anführe, geschehen, und darum nicht wirklich geleistet worden. Ferdinand habe nämlich den Kaiser wegen Krankheit des letztern mit großen Unkosten lang zu Worms erwarten müssen, und später habe in dem vorigen Jahr nach Gelegenheit aller Sachen nichts ersprießliches mehr vorgenommen werden können. — Seine Bemühungen um Defensiv-Hülfe seien auch erfolglos geblieben, und er habe noch das dem Reich 1542 baar vorgeschossene Geld zu 200,000 fl. nicht zurück erhalten können und alles sei auf den vorstehenden Reichstag zu Regensburg ausgesetzt worden; alle Last aber ruhe fortwährend allein auf ihm und den niederösterreichischen Landen, welche letztere das vorige Jahr 400,000 fl. darauf gewendet. — Ferdinand habe nun zwar, bei der Ungewißheit, wann die offensive Hülfe eintreten werde, mit Beschwernissen einen jährigen Waffenstillstand mit den Türken geschlossen, ungewiß aber sei, wie weit sich darauf zu verlassen, und nothwendig, sich in wehrhafter Verfassung zu erhalten. — Auch Mähren habe schon die Hülfe bewilligt und wenn Schlesien als selbst dem Feinde ausgesetzt, nichts thun sollte, so würde Böhmen und das Reich noch weniger geneigt dazu sein. — Die Stände möchten also die schon eventuell bewilligte Hülfe von 12 fl. auf 1000 wirklich leisten und davon 1500 leichte Pferde, die der König stellen wolle, und 1500 Knechte in Comorn auf ein Jahr besolden; — auch 20,000 fl. auf den Festungsbau beitragen. — Außerdem weil das Kammergut durch die Kriegsausgaben (nicht durch unnützes Bankettiren u. s. w.) erschöpft und auch für Ferdinands Hofhaltung nicht zulange, wurde als Betrag hiefür das Biergeld begehrt; nämlich zu 1 Groschen von jedem Viertel Gersten- oder Waizenbier auf dem Lande, und 1 Groschen von jedem Scheffel Malz in den Städten, („Denn solches fällt ihnen den Fürsten und Ständen am wenigsten beschwerlich; der gemeine Mann zahlt solchen Groschen, der es nicht inne wird.") — Die Stände bewilligten nun zwar eine Geldzahlung von 12 von Tausend, nach treulicher Schätzung; machten aber wegen des Uebrigen Schwierigkeit. Der König begehrte die Erlegung jener 12 von Tausend in zwei bestimmten Terminen (bei der Schätzung solle der Bauer von hundert nicht mehr, als der Edelmann geben) — statt des Banngeldes von jedem Wagen Salz auf 4 Jahre einen ungarischen Goldgulden — „welchen Goldgulden auch Niemand geben

werde, als der gemeine Mann, der es nicht inne wird." — Das Biergeld möchten die Stände wie es auch der Bischof von Ollmütz und die erblichen Fürstenthümer des Königs in Schlesien gethan, ebenfalls bewilligen; — was sodann auch geschah. Auch zu Görlitz eröffnete E. H. Maximilian den niederlausitzischen Landtag am 6. Mai 1546. Hier lautete der Vorschlag ebenfalls darauf, daß die zwölf von tausend wirklich erlegt, und von solcher Geldhülfe 400 leichte Pferde und 400 Knechte zur Besetzung der Gränzorte gestellt; — außerdem 8000 fl. rhein. für den Festungsbau erlegt und das Biergeld wie in Schlesien gegeben werden möchten. — Die Stände von Nieder-Lausitz erklärten anfangs, daß sie sich nach der Ober-Lausitz als vorgehendem Glied richten und schicken wollten, und wünschten einen ferneren Landtag. Dieser fand Statt, Donnerstag nach Exaudi; dort machten sie eine lange Lamentation wegen Unvermögen, Verderbung 2c. und bewilligten 12 von 1000, wofern die andern Lande es thäten, und so daß sie ein Jahr lang mit Roß- und andern Diensten und Bestallungen verschont blieben, das übrige schlugen sie ab. Auf einem dritten Landtag 6. Septb. nahm Ferdinand 12 von 1000, aber ohne Beding an, bestand auf dem Biergelde und ermahnte, daß sie nach der Lehnspflicht sich bereit halten sollten, auf die zweite Mahnung 150 gerüstete Pferde und eine Fahne Knechte stellen. (Bucholtz VI. 351).

Da die Böhmen später wegen der Biersteuer und der Zölle Schwierigkeiten machten, beauftragte Ferdinand seine aus den treu gebliebenen Mährern zur Vermittlung gewählten Commissarien unter Anderem auch dahin: „Da er ferner erfahre, daß die Stände willens sein sollten, in dem bewilligten Biergeld und den Gränzzöllen Verhinderung zu thun, so möchten sie bei den Ständen dagegen Vorstellung machen, da der König ohne jenes Biergeld gar schlechte Einkommen habe, und da die böhmischen Könige sich immer der Macht gebraucht, Ausfuhrszölle an den Gränzen anzulegen, weil solches, was aus dem Land gehet, und getrieben wird, allen Einwohnern der Krone Böhmen nachtheilig. — Die Zölle von den Zinn-Bergwerken wolle er nur in der Art gemäßiget, daß kein Bergwerk zu Abfall komme." (Bucholtz VI. 393).

Als endlich Ferdinand, nach der Schlacht bei Mühlberg, den Widerstand der Böhmen gebrochen, mit Mäßigung die Schuldigen strafte und die königliche Gewalt stärkte, mußten auch viele Städte bestimmte Zölle und Mauthen an den König abtreten, so Schlan, Beraun, Königgrätz, Klattau, Kaurzim, Politzka, Nimburg, Kaden, Melnik, Collin, Dwor, Pisek, Brod, Czaslau, Laun; — und außerdem mußten die böhmischen und lausitzer Städte, welche an der Bewegung Theil genommen, sich zur ewigen Zahlung der Bier- und Malzsteuer (nämlich eines Groschen auf den Eimer Bier und den Strich Malz), bereit erklären. Das Biergeld betreffend, wurde der Schluß des vorigen Landtages erneuert, auch die Zahlung des rückständigen verordnet; und da der König darauf einen doppelten Pönfall verordnet, so ließ man es dabei bleiben; den Ungehorsamen sollte der Kammerprocurator vor den königlichen Statthalter citiren. Doch wurde der König um Ausstellung eines

Reverses ersucht, daß die Bewilligung des Biergeldes auf vier Jahre nicht aus Pflicht, sondern aus freiem guten Willen geschehen sei. Den Breslauern wurde erst im J. 1549 zu ihrer Verantwortung ein Tag auf den 5. Nov. in Prag angesetzt; sie sendeten sechs ihrer Rathsherren, welche aber sich nicht zur Befriedigung des Königs zu rechtfertigen wußten. Die Stadt wurde jedoch durch die Vermittlung des Kanzlers Heinrich v. Plauen (welchem deßhalb 5000 Goldgulden gegeben wurden) und des lausitzer Rathes Mathias, unter der Bedingung mit dem Könige versöhnt, daß sie die Biersteuer für immer zahlte und 80,000 Goldgulden als Strafe zahlte. (Bucholtz VI. 416, 425, Pubitschka X. 161). Aus Mähren traf, wie wir später sehen werden, nur die Stadt Iglau bezüglich ihrer Güter in Böhmen die Strafe des Bier-Groschens.

Den Krieg in Ungarn, welches furchtbar verheert worden war und einen Theil seiner Bevölkerung in die türkische Sklaverei schleppen sah, beendete ein auf fünf Jahre geschlossener Waffenstillstand (7. Okt. 1547), in welchem Ferdinand dem Sultan alles Eroberte zugestehen und noch einen jährlichen Tribut von 30,000 Dukaten bewilligen mußte. Nur erst nach Soleymans Tode (1566), wo die Macht der Osmannen zu sinken begann, gewann das Haus Habsburg, nach den seit 1552 erneuerten Kriegen, mehr politisches Gewicht in Ungarn, wenn gleich Johann Sigismund von Zapolya erst 1570 von Maximilian II. dahin gebracht wurde, auf den königlichen Titel zu verzichten und sich mit Siebenbürgen als Fürstenthum zu begnügen.

Während des fünfjährigen Waffenstillstandes und später wurden die ständischen Bewilligungen hauptsächlich für Besatzung und Erhaltung der Gränzfesten gegen die Türken begehrt; vermöge jenes damals für unvermeidlich gehaltenen Defensionssystems, nach welchem eine ganze Reihe meist an sich unbedeutender und gegen eine etwas größere Macht unhaltbarer Schlösser und Vesten mit großem Aufwand besetzt erhalten wurden, und welches, wenn gleich im Großen vielleicht von sehr geringem Nutzen, doch die Gränzen gegen vereinzelte Angriffe einigermaßen zu schützen geeignet war. — Um diese Beiträge gleichmäßiger und ergiebiger zu machen, drang Kaiser Ferdinand in der Instruction für die Landtags-Commissarien im Jahre 1548 (d. Augsburg 22. April), nämlich für Markus Beck v. Leopoldsdorf, Kanzler der N. Oe. Lande, Siegmund von Herberstein, Christoph Polben (Vicedom) auf eine Vereinigung der Ausschüsse der fünf Lande auf den 18. Juni 1548 nach Wien mit unconditionirter Gewalt, damit nicht die Sachen, wie denn hievor in der Ausschüsse Zusammenkunft geschehen, durch conditionirte, ungleiche und unvollkommene Gewalt zu nicht kleinem Nachtheil und Gefährlichkeit der Lande aufgezogen und verhindert, und Kosten verloren werden." (Bucholtz VIII. 296).

Die Steuer-Anforderungen und Steuer-Klagen dauern fort. Nach den Landtagsverhandlungen von 1549 sollten die Stände in Oesterreich ob der Enns jährlich 40,000 Gulden bezahlen, was sie kaum zu leisten vermochten. 1553 verlangte Ferdinand von ihnen Geld zum Schutze der Gränzen und

Kriege gegen die Türken. Sie klagten zwar über Verarmung des Landes und Verödung vieler Felder, weil so viele Bauern gestorben sind, bewilligten aber doch zu den versprochenen 15,000 noch 35,000 Gulden (Pritz II. 258, 260).

Als Ferdinand einige seiner Kinder verehelichen wollte, begehrte er 1549 von den böhm. Ständen, um die Kosten tragen zu können, einen Geldbeitrag, worauf ihm dieselben ohne Widerrede eine zweijährige Berna oder Geldanlage bewilligten. (Pubitschka X. 158).

Als der Wiederausbruch des Türkenkrieges drohte, wurden neue Rüstungen nöthig. Es scheint (sagt Pubitschka X. 164), daß Ferdinand die Böhmen, die sich noch nicht haben erholen können, diesmal verschonet habe; nur befahl er, daß 20 große Stuck von Prag nach Preßburg abgeführet werden. Er wandte sich also an die ihm in den erwähnten Unruhen getreu verbliebenen Mährer; stellte ihnen seine mißlichen Umstände vor, verlangte von ihnen, die zwar ungewöhnliche, Trankſteuer; und setzte ihnen, dieselbe für das ganze Land abzuschließen, einen Landtag auf den 24ten April 1550 an. Die Stände überzeugten sich der Noth, welche dieses Verlangen erheischte, und bewilligten die verlangte Trankſteuer auf 4 Jahre. Im Gegentheil aber baten sie den König, ihnen die Freiheit zu ertheilen, damit sie nach ihrem Gefallen und Gutbedünken selbst Landtäge ausschreiben, und in Streitsachen sprechen könnten. Ferdinand äußerte zwar über ihre Bereitwilligkeit sein Vergnügen; weigerte sich aber, ihnen ihr Verlangen, welches ein Eingriff in die Gerechtsame des Königs wäre, zu gewähren, mit dem Versprechen, ihnen seine königliche Gnade in anderen Fällen angedeihen zu lassen; mit welchem sie sich befriedigten. Als die Gefahr wuchs, schrieb Ferdinand auf den 4. Jänner 1552 einen Landtag nach Prag aus, zu welchem er auch Abgeordnete der Stände von Mähren, Schlesien und Lausitz berief. Der Hauptgegenstand war die Beihülfe, um die der König anhielt. Durch die Billigkeit dieses Gesuches bewogen, verordneten die Stände: daß, wer immer Güter- oder Kammerzinse zu genießen hätte, von jedem 1000 Schock Gr., 12 Schock für diesmal erlege; doch sollten davon die Pfarrer und Priester, welche keiner Kammer, weder anderen Zinsen genößen, ausgenommen sein. Von einem jeden viereimerigen Faß Bier 2 weiße Groschen durch 2 Jahre abgeführet werden; und da die Mährer sich schon zur Abtragung eines Groschen entschlossen hätten, demselben einen zweiten zulegen. Dann ward die Art, diese Abgabe einzutreiben, festgesetzt u. s. w. (Pubitschka X. 167). Als der Krieg mit den Türken wieder ausgebrochen war, suchte Ferdinand wieder Hülfe bei den böhm. Ständen. Er bestimmte einen Landtag auf den 24. Jänner 1553, welchen er selbst zu leiten gedachte. Allein die häufigen Geschäfte im Reiche nöthigten ihn, bald denselben weiter hinaus, und zwar auf den 21. Hornung zu versetzen; und da er auch an diesem die Unmöglichkeit zu erscheinen sah, ward er gedrungen, seinem Sohne, dem Statthalter, den Befehl zu ertheilen, auf daß er in seinem Namen bei dem Landtage den Vorsitz nehme; dem obersten Kanzler aber, auf daß er das überschickte Gesuch den versammelten Ständen vortrage. Die

gute Folge entsprach der Hoffnung des Königs, indem die Stände einmüthig beschlossen: daß jede, von dem obersten Kanzler an, Herren, Ritter, Städte; selbst die königl. Kammer, die Prälaten, Aebte, Pröbste, nur die ausgenommen, welche keine Kammerzinse, oder Landgüter zu genießen hätten, ihre Güter richtig abschätzen, und von jeden 1000 Schock böhm. Gr. 12 Schock Groschen entrichten, und die Abgabe davon in 2 Terminen ohne weiters erlegen. Doch dungen die Stände dabei aus, daß, im Falle sich eben diese Abgabe die Mährer, Schlesier und Lausitzer zu leisten weigerten: auch sie dazu nicht sollten gehalten sein. Sollte aber das Königreich, oder die demselben einverleibten Provinzen, entweder von den Türken, oder von einem anderen Feinde, bedrohet werden, versprachen sie alsobald einen Aufbot zu veranstalten, so, daß von jeden 2000 Groschen der abgeschätzten Güter ein Reiter und 4 Fußknechte; und bei 8 Pferden, oder Reitern sich immer einer aus dem Herren- oder Ritterstande befinde. Würde aber die Gefahr äußerst sein, so soll der Aufbot verdoppelt werden. (Pubitschka X. 172). Auch 1554 bewilligten die böhm. Stände Ferdinand eine Türkenhülfe, indem sie beschlossen, daß jeder Stand nach getroffener Abschätzung ihrer Güter 5 Schock Gr. böhm. von jedem Schock Vermögens abführe; dann daß von jedem Viertel Waizen- und Gerstenbier 2 weiße Groschen entrichtet werden (eb. S. 178).

Nach dem Reichstage zu Augsburg (1555), welcher dem deutschen Reiche einen dauernden Religionsfrieden bringen sollte, suchte sich Ferdinand auch gegen die Türken zu stärken. Verlassen von den Oesterreichern (sagt Pubitschka X. 181), welche der Liebe und Treue gegen den König die Neuerungen in der Religion vorzogen, nahm er, wie sonst seine Zuflucht zu den böhmischen Ständen, denen er auch dieser Ursache halber einen Landtag, wozu auch die mährischen, schlesischen und lausitzer Stände geladen wurden, auf den 15. April 1555 ansetzte und ihm beizuwohnen versprach. Man trifft ihn schon am 12. März zu Prag an, indem er ebenda an diesem Tage den Lausitzern das Obergericht zusagte. Gegen dem vom König vorgetragenen Gesuche bezeigten sich die Stände ganz bereitwillig, und beschlossen, daß eines jeden Vermögen richtig abgeschätzet, nur diejenigen Priester ausgenommen, welche keiner Kammerzinse genössen, oder keine Zinse auf liegenden Gütern hätten, und von jedem Schock Grosch. böhm. 12 Schock abgeführet werden. Ueberhaupt machten die aus Böhmen abzutragenden Gelder 13,000 Sch.; aus Mähren 8500 Sch.; aus Schlesien 11,000 Sch., und aus der Lausitz 5000 Schock aus. Ueberdieß waren die versammelten Stände so großmüthig, daß sie, sofern der König selbst, oder auch K. Maximilian zu Felde zöge, sich verpflichteten, das äußerste zu thun.

Daß aber auch die Oesterreicher um Hülfe angegangen wurden und solche leisteten, zeigt das Folgende. Die Stände bewilligten im Landtag Oktober 1556 zunächst auf ein Jahr eine außerordentliche Steuer, wonach der Verkäufer von Wein, Meth oder Bier von 1 fl.: 1 kr. zahlen solle, ferner von einem Eimer, der ausgeschänkt wurde, 3 Achtring, „dergestalt, daß die Zapfenmaß um so viel kleiner gemacht und der Eimer, so sonst

35 Achtring gehalten, jetzt 38 Achtring halten solle, welche Abgabe nicht dem Verkäufer, sondern dem Trinker zu zahlen gebühren solle." In Steiermark wurden 3 Kreuzer bewilligt, halb vom Käufer, halb vom Verkäufer zu zahlen; oder 6 Tischkandeln vom steierischen Eimer.) Von dem ins Ausland verkauften Getreide von 1 fl.: 2 kr.; von goldenen Waaren solle der Verkäufer 12 kr. pr. Gulden, von den kostbarsten Zeugen 10 kr. zahlen. — Von Zins für ausgeliehenes Geld sollen die, welche nicht mit ins Feld reiten, den 5ten Gulden geben. Als in Folge dieser Besteuerung Waaren, „so wohl die so nit verdatzirt werden, als die, von denen das Datz bewilligt, und der Handwerkslohn aufschlug, wurde hiergegen ein eignes Mandat erlassen, und dieser Aufschlag bei Confiscation der Waaren, wovon kein Datz bewilliget und 10 fl. Strafe bei den Handwerkern verboten. Die Zapfenmaß wurde dann auf 2 Jahr verlängert, und Viertelbereuter aufgestellt: ein Generale vom 28. December 1557 schärfte ein, daß diesen der Eingang in die Keller bloß zur Besichtigung nicht gewehrt werden solle. — Diese Steuer wurde 1558 auf vier Jahre und sodann ferner abermals verlängert.

In N. O. wurde diese Zapfenmaß von der Landschaft in Bestand gegeben, und man zahlte dafür an die Regierung 40,000 fl., obwohl sie etwas mehr, etwa 50,000 fl. ertrug.

Zwischen den drei innern österreichischen Landschaften fanden mehrere Ausschußtage wegen der Gränzdefension statt, (so 1558, 1. Februar zu Pettau), obwohl nicht zum völligen Einverständniße; die Ausschüsse nahmen die ihnen Namens des Prinzen Maximilian gemachten Vorschläge nicht an, weil die Deputirten keine Vollmacht von den Landen hatten, weiter als auf dem letzten Landtag bewilligt worden zu gehen. — Der Befehlshaber Lenkhowitsch beklagte in seinem Bericht diesen Ausgang, welchen auch schon die drei frühern ähnlichen Zusammenkünfte gehabt; da die Lande bei den Abraitungen keinen königlichen Commissär leiden wollten, so wisse er nicht, wozu dergleichen Zusammenkünfte dienstlich, allein, daß allwege viel Geld verzehrt werde und die Lande von Jahr zu Jahr in mehr Mißtrauen und Zerspaltung gegen einander wachsen (wie Krain gegen Steier). Es möge daher, die Rathschlagung über das Kriegswesen jener Gränzen nirgends anderswo, als vor Ihrer kais. Majestät oder dem Prinzen ausgeschrieben werden. — Nothwendig scheine aber, neue Landtage zu halten, wenn es nicht möglich sei, die Lohnrückstände des Kriegsvolks (64,000 fl.) und den Unterhalt der croatischen Gränzfesten (des Jahres 49,000 fl. und an der gefährlichsten Grenze von Syssek bis Wihitsch wenigstens 32,000 fl.) aus dem Kammergut zu zahlen, oder wenn der Kaiser nicht gar die alten croatischen Gränzflecken und etliche neue gegen Costanowitz, sammt der ganzen Gränze vom Meere bis an die Sau, über 26 ungarische Meilen ganz aufgeben wolle. — Von Steiermark sei zuerst zu fordern, daß die Rückstände und die für das Baugeld innebehaltene Summe richtig gemacht, dann daß 2000 Büchsenschützen anstatt ihres 30ten Mannes an den Gränzen gestellt würden. — Von Kärnthen seien nebst den Rückständen neue Bewilligungen zu begehren, weil die beiden andern Landschaften

mehr gäben und die Gefahr groß sei, und ferner Stellung etlicher hundert Büchsenschützen für den 30. Mann, als die von dem Feind am weitesten gesessen. — Von Krain könne der im Jahre 1537 gegen Steyer weniger gegebene halbe Gulden und das innebehaltene Baugeld und die Getränksteuer entweder wie in Steyer oder wie in Kärnthen begehrt werden. Statt des 30ten Mannes habe Krain ebenfalls 200 Büchsenschützen bewilliget, der Kaiser möge dem Vicedom in Krain Befehl ertheilen, von den landesfürstlichen Urbars-Unterthanen eben so wie von der Landleute Unterthanen die Anschläge leisten zu lassen." — Krain, welches den türkischen Streifzügen am meisten ausgesetzt war, hatte über das bewilligt, 1200 Mann in Isterreich und Karst zur Errettung der Meergränzflecken in guter Ordnung zu erhalten. Auch solche, wenn gleich nur bruchstückweise Nachrichten vervollständigen den Blick in den übereinstimmenden Gang wie in die einzelnen Verschiedenheiten der landständischen Besteuerung.

Im Jahr 1558 wurde sodann den verschiedenen Landschaften angesonnen: 1) Von 200 Pfund Geld ein gerüstetes Pferd bis in den dritten Monat zu unterhalten; 2) eine fünfjährige Steuer im Betrag von 2½ Gülte; 3) Stellung des 30sten Mannes, oder Haltung von Truppen dafür; 4) Persönlicher Zuzug, wenn der Kaiser oder Maximilian ins Feld zögen; 5) Fortsetzung des Zapfenmaßes — Die Bewilligungen waren in den verschiedenen Landen nicht gleich, doch fanden sie in der Hauptsache übereinstimmend statt. Niederösterreich bewilligte die Steuer nur auf vier Jahre. Hier betrugen jene 2½ Gülten auf vier Jahre zusammen 690,451 fl., es blieben davon noch im Jahre 1562: 157,435 fl. uneingebracht. — Von den im Jahre 1562 auf ein weiteres Jahr, und nur mit großem Widerstreben bewilligten 2½ Gülten (man berief sich auf die Noth der Armen: denn gleichwie das gemeine Gebet Gottes Gnade und Seegen erlange, also bringe auch der gemeine Fluch das Verderben mit sich) wurden bis Februar 1564 nur eingebracht 64,111 fl. — Die Schulden der Landschaft, meistens aus Anticipationen auf die Steuer entstanden, betrugen 690,451 fl. — Die großen Rückstände veranlaßten eine strenge, aber dennoch den Zweck nur sehr unvollkommen erreichende Executionsordnung der Stände (Juli 1562). Ein Namens der Landschaft an die einzelnen Mitglieder ergehendes Ausschreiben verordnete: „Wenn die Steuer nicht in bestimmter Zeit entrichtet werde, solle das Gut im dreifachen Betrag angesetzt und dann im Capitalswerth, jedes Pfund zu 20 Pfund, am Landhaus öffentlich zum Verkauf oder zur Verpfändung ausgebothen werden, bis die Landschaft für die betreffende Summe und die Interessen, die sie selbst hatte zahlen müssen, entschädiget sei; der Wiederkauf solle dem früheren Eigenthümer nur durch ein Jahr zustehen, und sodann der Käufer das Gut als richtig erkauft behalten können, nur den Rest des Kaufschillings herausgeben müssen. Die Besitzer sollen auch in den Ansatz nicht greifen, und die Güter nicht gebrauchen dürfen, sonst sollen letztere der Landschaft als verwirkt heimgefallen sein, ohne Hinauszahlung einer Uebermaß. — Doch solle die Schärfe dieses Artikels sich allein auf die verstehen, welche

die Steuern von den Unterthanen eingebracht und nicht erlegt haben: wo das nicht, mögen die Verordneten hierin einen Unterschied und Bescheidenheit halten." Als die Androhung wenig half, und am 1. November 1563 noch von der laufenden einjährigen Steuer erst 63,000 fl. eingekommen, und schon 120,000 fl. (worunter 33,000 fl. für die Befestigung von Gran) von der Landschaft ausgegeben waren, schickten die Verordneten in jedes Viertel einen Bereiter mit dem Ansatz der Säumigen; es wurde damit wenigstens erreicht, daß an den älteren Rückständen vieles einkam; und Viele sich verschrieben, bis Georgi 1564 zu bezahlen; von diesen forderten die Verordneten nur die Strafe (auf 1 fl.: 2 Batzen) nicht aber auch noch Interessen, wenn sie diesen Termin einhielten. Wohl der vierte Theil der Güter kam in den Ansatz, und manche wurden wirklich verkauft, es fanden sich aber im Ganzen wenig Käufer. — Diese Verhältnisse, besonders der Umstand, daß die $2^1/_2$ Gülten nie hätten völlig eingebracht werden können, wurden für 1564 geltend gemacht, und darauf beharrt, nur 2 Gülten zu bewilligen, welches 138,000 fl. betrug; doch erboten sich außerdem die Stände endlich zu einem gerüsteten Pferd auf 100 Pfd. Einlage statt auf 200. Es wurde zwar von Seiten der Regierung geltend gemacht: „wenn jeder recht einsähe und bedächte, was daran hinge, die Türken abzuhalten, so würde er sich gern angreifen; die Steuern würden oft von den Unterthanen beigetrieben und doch nicht abgeführt; in den fruchtbaren Jahren hätten Viele Vorräthe gesammelt, die ihnen jetzt, wo Theurung sei, viel einbringen müßten. Viele Gefälle seien gar nicht in die Einlage gekommen Sie möchten die fehlende halbe Gülte auf den eigenen Säckel übernehmen." — Dagegen aber wurde vorgestellt: „Wenn zu viel Executionen statt fänden, so würden viele Geschlechter auswandern und Fremde das Land bewohnen. Solche, welche die Steuern, die sie schon eingesammelt hätten, dennoch nicht zahlten, möchten etwa aus Noth, wenn sie von ihrem Wein und Getreide nichts einbringen könnten, sie anzugreifen gedrungen sein (!): es würden jedenfalls nur wenige sein. — Einige hätten allerdings in den wohlfeilen Jahren Vorräthe an Getreide gemacht, die vielleicht den Armen, welche ihre Frucht aus Noth um geringen Werth verkaufen müssen, vieles abgekauft: aber zum gemeinen Schaden. Auch gedeihe die Frucht in einigen Theilen des Landes gut, in andern schlecht, und letztere müßten sie dann jenen, welche den Vorrath gehabt, mit höchster Steigerung bezahlen. Viele hätten in den verflossenen Jahren ihr Getreide, weil sie es nicht verkaufen können, in Gruben verderben lassen müssen. — Die (noch verlangte) halbe Gülte werde mit einem gerüsteten Pferd auf 100 Pfund aus eignem Säckel wohl hoch genug erstattet, wo es den Weg des Zuzugs erreiche." (Bucholtz VIII. 297—300).

Ferdinand drang 1562 und wiederholt auf die Berichtigung des Gültenbuches, daß nämlich jeder aufgefordert werden solle, jene Gefälle, welche zuvor in die Einlage nicht gekommen, bei Verlust derselben anzusagen; und es wurde ein entsprechender Beschluß gefaßt, jedoch mit wenig Erfolg. — Die Verordneten sagten in ihrem Bericht (1564): „Einige Einnahmen hätten

sie erkundiget, die nie angesagt noch besteuert wurden, wie es hätte geschehen sollen. Man möchte allerdings solcher verschwiegenen Güter noch Mehr erfragen, und also die Gült etwas mehren. — Dagegen wären auch früher verzinste Aecker und Wiesen jetzt von den Eigenthümern zurückgenommen, welche begehrten, ihnen solche Einlage und Anschlag abzuthun. Andere Güter seien verödet" (eb. S. 301).

Von Oesterreich ob der Enns insbesondere verlangte Ferdinand auf dem Landtage zu Linz am 15. Dez. 1556 wieder dritthalb Gült und die Rüstung, dann Hülfe wegen der verschuldeten Kammergüter und zur Erhaltung seines Hofstaates. Die Stände versprachen zu leisten, was möglich ist und sogar den persönlichen Zug gegen die Türken, wenn Ferdinand selbst oder Maximilian in den Krieg ziehen würden (Pritz II. 264).

Für 1563 verlangte Ferdinand von diesen Ständen 60,000 Gulden zur Deckung der Gränzen und zum Widerstande gegen die Türken, zum Unterhalte seiner zahlreichen Familie bei dem sehr verschuldeten Stande seiner Kammergüter (wie dies bisher seit 1559 jährlich bewilliget worden war). Er hoffte zwar baldigen Abschluß des Friedens, allein selbst wenn er zu Stande kommt, müsse man immer gerüstet sein, weil keine Sicherheit vor den Türken wäre. Die Stände bewilligten wieder, was sie auch früher bisher gegeben, weil sie unmöglich mehreres leisten könnten. (Die nämliche Summe bewilligten sie f. 1563, 1564 und 1565). Indessen wurde doch am Ende August 1563 der Friede auf acht Jahre mit den Türken wirklich abgeschlossen, und es trat einige Erleichterung in Ansehung der Steuern und Rüstungen auf kurze Zeit ein (eb. 266).

Durch seine Nachgiebigkeit in Religionssachen machte sich Ferdinand auch die Protestanten selbst geneigt, seinem Gesuche in Betreff der Türkenhülfe zu willfahren. Er stellte also den Reichsfürsten vor, wie sehr es zu befürchten sei: Soliman würde die Niederlage, die sein Bassa bei Sigeth erlitten hat, nicht ungeahndet lassen. Zugleich zeigte er ihnen, daß seine Erbländer durch die schon so oft gethanen Beiträge erschöpfet wären, und bat dieselben um Kriegshülfe. Ob nun schon sich die Reichsfürsten selbst dieser Ursachen halber beklagten, bewilligten sie doch 8 Römermonate. Diese Bereitwilligkeit begnügte Ferdinanden. so sehr, daß, da es um einen Heerführer, dann um das Geschütz &c. zu thun war, er es selbst zu besorgen versprach. Eben diese Besorgung erheischte Geldbeisteuer. So sehr er auch überzeugt war, was die böhmischen Stände schon mehrmalen zu Türkenkriegen beigetragen haben, hoffte er doch jetzt, auch bei denselben Gehör zu finden. Er sagte denselben also einen Landtag auf den 29. März 1557 wieder an, lud auch dazu die mährischen, schlesischen und lausitzischen Stände ein, verhieß selbst dabei zu erscheinen und machte sich auch gleich nach vollendeter Unterredung nach Prag auf. Hier zeigte er den Ständen sein Vergnügen an, ob der Willfährigkeit der Reichsfürsten, welche ihm 8000 zu Pferd und 400 zu Fuß bewilligt hätten. Weil er aber das Geschütz und andere Geräthschaften selbst zu besorgen versprochen hätte, sprach er die Stände um einen Geld-

beitrag dazu an. Die Stände, um sich nicht minder willfährig zu bezeigen, trugen dem Könige von jedem 1000 Schock Gr. böhm. 12 Schock an. Ferdinand nahm diesen Antrag mit vielem Dank an, nur verlangte er, daß diese Beisteuer in großer Münze entrichtet werde, was die Stände ebenfalls bewilligten, und baten, damit diese Steuer nicht anderswohin, als zum Kriege verwendet werde. Sollte aber Seine Majestät selbst, oder sein Sohn, zu Felde ziehen, zeigten sie sich urbietig, das Aeußerste zu thun. Ueber dieses versprachen sie auch, die schon sonst zugesagten 2 Groschen Faßgeld durch 3 Jahre zu entrichten, wenn sich eben dazu die Mährer, Schlesier und Lausitzer entschließen würden, was diese, wie es zu vermuthen, ebenfalls zu thun versprachen. (Pubitschka X. 185).

Auch das folgende Jahr erforderte der Unterhalt des Kriegsvolkes eine Hülfe. Woher konnte Ferdinand (sagt Pubitschka X. 187) eine Beisteuer, als von seinen Erbländern hoffen? Aber auch diese erkannte er, durch so mehrmalige Gaben ziemlich geschwächt zu sein. Doch machte ihm ihre Willfährigkeit, besonders der böhmischen Stände, Muth, es eben bei denselben zu versuchen, aus welcher Absicht er schon vorher einen Landtag nach Prag auf den 21. Jänner des J. 1558 verordnet, dem er auch selbst wollte gegenwärtig sein. Nach seinem Wunsche fand er die Stände willig, indem sie sich auf die königliche Vorstellung ohne Widerstand verglichen: 6 Schock Gr. böhm. von jedem 1000 Schock, welche sowohl die Obrigkeiten, als die Unterthanen entrichten sollten, zusagten. Im Gegentheile baten die Stände den König, damit es ihnen erlaubt sei, auch sich außer Land begeben zu können, was derselbe mit der Ausnahme bewilligte, daß keiner in fremde Dienste trete. Auf dem Landtage, welcher am 10. Nov. 1558 begann, äußerten die böhm. Stände vor Allem darüber Unzufriedenheit, daß so Manche die im vorigen Landtage angesetzte Kriegssteuer noch nicht entrichtet hätten, und beschlossen einhellig, daß die Zauderer auch zum Verkaufe ihrer Güter angehalten, dann die in den Städten gelegenen Herrenhäuser und Verschreibungen zur Schätzung gebracht werden. Auf das Verlangen Ferdinands, daß sich die Stände, die Böhmen zu einem allgemeinen Feldzuge, wider die Türken aufbieten möchten, versprachen dieselben, wenn es die Noth erheischen sollte, denselben innerhalb 3 Jahren zu Stande zu bringen, mit der Versicherung, daß sie ihren König nie verlassen werden. Um den König ihrer willfährigen Treue noch mehr zu überzeugen, bewilligten sie, dem zweijährigen Faßgeld, von jedem Viertel 2 böhm. Groschen, noch das dritte beizulegen; nur baten sie, daß eine dergleichen Abgabe, um das Königreich nicht allein zu beschweren, auch von den übrigen Erbländern bewirkt werden möchte. (Pubitschka X. 192).

Da von Soliman der so ersehnte Waffenstillstand nicht zu erlangen war, trugen die böhm. Stände für sich 1561 dem Könige von jedem 1000 Schock böhm. Groschen 12 Groschen auf zwei Jahre an (eb. 204). Als er aber auf dem zum 26. Jänner 1561 angesetzten Landtage durch seinen Sohn, den König Maximilian, einen Geldbeitrag begehrte, im Falle die Türken den genehmigten Waffenstillstand nicht hielten, entschuldigten sich die Stände, in

dieses Gesuch zu willigen aus der Ursache, weil sie durch so vielfältige Geldbeiträge gänzlich erschöpft wären, und baten, derselben einmal gar entledigt zu werden. Maximilian aber wußte sie durch seinen angenehmen Vortrag und die dringende Bitte, den Kaiser, ihren König, doch nicht durch eine abschlägige Aeußerung zu betrüben, zu gewinnen. Worauf sie bewilligten, daß auch die, welche Gelder auf Interessen hätten, von 1000 Schock böhm. derselben 6 Schock durch 2 Jahre abtragen sollen. Maximilian begnügte sich damit; weil er aber selbst erkannte, wie schwer die bisherige Art, die Kriegssteuer zu bestreiten, den Ständen falle, trug er auf einen anderen Landtag an, der noch vor Ausgang dieses Jahres vor sich gehen, und in dem eine leichtere Art, die Steuer zusammen zu bringen, festgesetzt werden sollte, welcher aber in Folge des Todes Ferdinands (25. Juli 1564) unterblieb. (Pubitschka X. 219).

Aus dem Ende seiner langen Regierungszeit sind hier noch zwei bedeutsame Momente hervorzuheben.

Schon 1548 hatte er Einsprache gethan, als der Kaiser mit Einstimmung der Chur- und Reichsfürsten die 1521 zu Worms abgefaßte Matrikel mit einem Dekrete festsetzte, durch welche das Königreich Böhmen bei den Reichsanschlägen mit 400 zu Pferd und 600 zu Fuß belegt ward. Ferdinand widersprach nun auf dem Reichstage von 1562 diesem Artikel und zeigte dessen Unbilligkeit den Anwesenden dadurch, weil die Böhmen überhaupt keine Reichsanschläge, die sie angingen, kannten. Es seien auch die zu Worms abgefaßte Matrikel und andere Anschläge ohne Wissen und Willen seiner Vorfahren, der Könige in Böhmen, angesetzt worden. Zudem sei das Königreich Böhmen in keinem der 10 Kreise des Reichs, für welche die Steuern im Reiche doch hauptsächlich bestimmt worden, begriffen. Kaiser Friedrich III. aber habe den König in Böhmen Georg versichert, daß Böhmen keinen Theil des Reichs ausmache, weder auch einem Bezirksvorsteher untergeben sei. Zum Ueberfluße zeigte er ihnen, was das Königreich zur Erhaltung des Königreichs Hungarn, und folglich auch des Reichs gethan habe, und bewirkte dadurch, daß die Chur- und Reichsfürsten selbst bekannten, daß das Königreich Böhmen keinem dergleichen Reichsanschlag unterliege. (Pubitschka X. 154, 212).

Andererseits trat Ferdinand gegen die auf Steuerfreiheit des Clerus gerichteten Bestrebungen des tridentiner Concils auf. In einem Rescripte vom 4. Okt. 1563 über die letzte Redaction der Reformkapitel wurden namentlich gegen jenes von den Fürsten auch in seiner abgeänderten Gestalt die gewichtvollsten (von Seld redigirten) Vorstellungen gemacht; namentlich dagegen, daß auch die feudalen und weltlichen Jurisdictionssachen der Geistlichen nicht vor weltlichen Richtern verhandelt werden sollten; und daß kein Fürst Vorschriften aus eigener Macht geben solle, welche in irgend welcher Weise die Geistlichen betreffen, welches beides die Reichsschlüße und Reichsverfassung umstürzen würde. Mit vieler Energie wurde auch der Zusatz zum 8. Artikel dieses Kapitels verworfen, daß Steuern auch in den Stände-

Versammlungen für keinen wiedersprechenden Prälaten oder in einer für die Nachfolger bindenden Weise sollten bewilliget werden können. Denn welche Billigkeit oder politische Angemessenheit würde das sein, daß, nachdem in der Ständeversammlung einer Provinz viele ausgezeichnete Männer aus jedem Stande zusammen berathen, und diese unter sich nach Mehrheit der Stimmen, oder auch mit gemeinschaftlichem Beschluß anerkennen, daß für die öffentlichen Bedürfnisse etwas contribuirt werden solle, ein oder der andere Prälat sollte blindhin widersprechen können, und dann er allein frei bleiben, während die übrigen gehorsamen und getreuen Stände, weltliche und geistliche, der Steuerlast unterworfen sein sollten? Oder sonst, daß durch die Inportunität eines Einzelnen die ganze ständische Ordnung und Schlußfassung (comitiorum ratio) gehemmt werden sollte?"

Der Kaiser hatte indessen auch das Gutachten der österreichischen Landes-Regierung über den Entwurf dieses Kapitels eingeholt, und schickte es seinem Gesandten zu Trient (22. October 1563), mit der Weisung, darüber nicht mit den Legaten in eine nähere Disputation einzugehen, sondern nur ihnen im Vertrauen und im Allgemeinen die große Schwierigkeit der Sache dadurch anschaulicher zu machen; und welcher hohen und verschlungenen Aufgabe sie sich unterziehen würden, wenn die einzelnen Puncte disputirt werden sollten; denn wenn die eine niederösterreichische Regierung so viele Schwierigkeiten in jenem Kapitel finde, so sei leicht zu schließen, welches die Meinung der übrigen Reiche Ferdinands, Ungarns, Böhmens und vor allem des deutschen Reiches sein würde. (Bucholtz VIII. 617).

In dem Gutachten der österr. Regierung vom 13. Okt. 1563 über jene Reform-Artikel, welche die Weltlichkeit betreffen (bei Bucholtz IX. 705—716), heißt es rücksichtlich der Besteuerung der Geistlichkeit: Das im 8ten Articl statuiert wierdt von der geistlikhait, Ainiche Mauth Zehendt Noch steur wider Iren willen nicht zu begeren, Es wäre dann sach, daß solliches wider die Vngläubigen were ꝛc. Was nun die steur betrifft, dieweill die geistligkhait mit derselben güetern gleich so wol, als anndere Lanndtleut der Lanndsfreyhaiten, mit Inen den Lanndtleuten Prauchen vnnd geniessen, vnd dann die Landtleut, so Auch für die steurn von Eu. R. K. M. hochlöblichen Vorfordern befreydt sein, nicht allain wider den Erbfeindt, sondern auch zu Anndern Eu. K. M. vnd der Lanndt obligen die steur geben, So bedennkhen wier, daß die geistlichen dasselbig (weil sie wie gemeldt der Lanndsfreyhaidten geniessen) Auch khain beschwör haben sollen, Wir dann die Päbstliche Haillig-kait in derselben Lanndten vnnd fleckhen, auf geistliche vnd weltliche, auch steur Anschleht, vnnd derwegen wäre im Concilio hanndlung zu Phlegen, Das nicht allain die Steur durch sie geraicht wuerden, Sonnder auch die Annata, Zu errettung gemainer Cristenhait, hieherr verordnet vnnd ver-wanndt wurden.

Sonnsten was die angezogene Maut belangt, wissen wir vnns nicht zu erindern das Yemandt aus der geistligkhait beschwerdt worden seye, Dann sye mit Irer haussnotturfft vnd Anpaw wie anndere Lanndtleut gehalten

werden, vnnd souer ainem ainiche beschwärung zuegefüegt worden wäre, So hetten wir dar Innen Notwendige einsehung vnnd wenndung gethan. Dessen sich auch Eur khay. Majestät gegen dem Concillio Nach aines yeden Lanndts-freyhaidten vnd gepräuch genedigist erpietten mügen.

Ferdinand hatte lange regiert, aber in einer stürmischen Zeit voll Unruhe und Kampf gegen äußere Feinde und bei höchster Aufregung der Gemüther in Hinsicht auf Religion. Er that, was er konnte, um die Einfälle der Türken zu verhindern und sie weiter zurückzudrängen, aber seine Macht reichte dazu nicht immer aus, er hing zu sehr ab von den Landständen in Bewilligung an Geld und Rüstung, sie thaten vieles, oft sehr vieles, allein gewöhnlich nach langen Berathungen auf Landtagen, vielem Hin- und Herschreiben, bis es zu einem ordentlichen Beschlusse kam, während dessen ging ein Platz nach dem anderen verloren, und die Türken rückten immer näher und drohender heran, die Rüstung kam oft sehr spät, war nicht gut geregelt, mehr oder minder brauchbar und selten geeignet, große Unternehmungen gegen die Feinde zu beginnen und endlich einen dauernden Frieden zu erkämpfen, — der Krieg und die Lasten desselben währten fort. Die Kammergüter, schon früher sehr verschuldet, wurden es noch immer mehr, sie reichten nicht mehr aus, ihm, seiner zahlreichen Familie und seinem Hofstaate den standesmäßigen Unterhalt zu gewähren. Woher sollte er Geld nehmen, um die nöthigen Söldner zu befriedigen? Ueberall vermengte sich Politik mit Religion, und diese war oft nur die Hülle, die zum Scheine diente, während unter ihr Eigennutz und Herrschsucht lauerten. Wollte oder konnte Ferdinand in Ansehung der Religion den Wünschen und Begehren des Adels nicht entsprechen, so fand er oft einen störrigen, unbiegsamen Sinn auch in anderer Rücksicht zur Befriedigung der Bedürfnisse. (Pritz II. 267).

Wir sind dem Gange der Verhandlungen über die Steuer-Anforderungen Ferdinands zur Abwehr der Türken — der sogenannten Türkenhülfen, Türkensteuern — eingehender gefolgt, weil sie die allmälige Ausbildung des Steuerwesens zeigen, insbesondere aber an Tag legen, wie man schon bei dem Zusammenwachsen der österr. Länder das dringende Bedürfniß einer Einigung fühlte und das Mittel hiezu in General-Landtagen oder Zusammenkünften der Stände-Abgeordneten der einzelnen Länder schuf. Gegenstand gemeinsamer Berathungen und Beschlüsse für alle Stände, auf den von dem Landesherrn häufig berufenen Tagen, waren unter andern solche Bedürfnisse des Ganzen, welche das gewöhnliche Maß überstiegen und wofür durch das Grundgesetz des Landes, durch die Domainen, die Regalien, die althergebrachten Zölle nicht gesorgt war, welchen daher nur durch außerordentliche Anstrengungen und Beiträge aller Theile abgeholfen werden konnte. Diese erforderten regelmäßig die Bewilligung der Stände, am meisten von Seiten des erblichen selbstständigen Eigenthums; hinsichtlich der auf Privilegien und Fundation beruhenden Körperschaften schwankten zuweilen die Begriffe. Das neuere Besteuerungswesen bildete sich mit der neuen Kriegsart und dem steigenden Geldbedürfniß aus; anfangs ward die Grundsteuer

als Folge oder theilweiser Ersatz der ritterlichen Wehrpflicht, nach der Güter-Einlage von den Grundherrn allein, bald aber auch die Landsteuer nach dem Geldwerth des Vermögens (mit Abwälzung eines gewissen Theiles, hier niemals der ganzen Rate, auf die Unterthanen); und sodann indirecte Steuern wie schon vor Alters für den Handel, so nun auch für den Verkehr, für die Verzehrung nach und nach in steigendem Betrage bewilligt. (Bucholtz VIII. 16).

Leider zerstörte Ferdinand selbst sein mit so vieler Mühe angebahntes Einigungswerk, als er seine ererbten österr. Länder wieder unter seine Söhne theilte, Tirol mit allen Besitzungen in Schwaben, Elsaß, Burgau u. a. für eine, Steyermark, Kärnthen, Krain und Görz für eine zweite Nebenlinie auf lange Zeit von dem ohnehin sehr geschwächten Hauptkörper (dem ungrischen und böhm. Reiche, Oesterreich ob und unter der Enns) auf lange Zeit ablöste.

Ferdinand hatte sich gegen die Türken streng abwehrend verhalten müssen, zu einer großen Unternehmung war es nicht gekommen, denn Karl V. war im Westen, Ferdinand durch die Verhältnisse im eigenen Lande gebunden. Diese Gebundenheit wurzelte in der inneren Zerfahrenheit der Lande, woselbst die Bewilligung der Türkensteuer seitens der Stände von dem Werthe der ihnen dafür gegebenen politischen und religiösen Concessionen abhing. Aber auch die bereits bewilligten Geldhilfen liefen darum noch lang nicht baar ein, im günstigen Falle erst nach Jahr und Tag Besonders die von der Gefahr nicht unmittelbar bedrohten Länder erwiesen sich säumig oder suchten sich der immerhin drückenden Last ganz zu entziehen; aus der inner-österreichischen Ländergruppe wird diesfalls oft über Kärnten geklagt. Die Stände des gleichfalls gesicherten Böhmen gaben die von ihnen bewilligten Gelder nicht aus der Hand, damit, im Falle es etwa nicht zum Auszuge der von ihnen angeworbenen Hilfsvölker käme, ihnen das Geld erhalten bleibe. Die Zahlung und Verpflegung besorgten sie durch eigene Commissäre.

Was war nun selbstverständlicher, als daß Ferdinand I. Gefälle, Mauten, Bergwerke, Domainen, in Böhmen sogar einzelne Kirchengüter verpfändete, bis seine Kammerräthe „nichts tapferes" mehr zu versetzen hatten, dann fortwährend um die geringsten Beträge bei Klöstern, Städten und reichen Privatpersonen handeln mußte, ebenso als er nach verfallenem Termine nicht zahlen konnte, nicht einmal geklagt wurde. Bucholtz (IV. 498—535) behandelt zumeist auf Grund böhmischer Quellen dieses Thema sehr ausführlich, er erzählt u. a. (S. 500), daß Gottfried Haugwitz als Gläubiger für einen Mann galt, mit dem „nicht gut zu handeln ist" und der die Bürgen des Böhmen-Königs „versteckt und arrestirt."

Nur in besonders dringenden Fällen wurde von den Hinterländern wirkliche Hilfe geleistet, der aus dem deutschen Reiche nur spärlich einlaufende Türkenzins oft schon am Wege verzettelt und ruhte also die Last aller Türkenkämpfe des 16. Jahrhundertes fast ausschließlich auf den nächst bedrohten Ländern, den freigebliebenen Theilen von Ungarn, auf Nieder-Oesterreich, Steiermark und Krain. Was diese Länder leisteten, ist in der

That höchst respectabel, ganze Berge von Acten in den ständischen Archiven dieser Länder dienen zum Beweise. Sie gaben die bewährtesten Führer: Oesterreich seinen Niclas Salm und Wilhelm Rogendorf, Steiermark einen Hans Ungnad, Christoph Teuffenbach und Ruprecht Eggenberg, Krain seinen Herbart Auersperg. Diese Länder gaben die Streiter; die Länder bauten die Festungen Raab, Kanischa und Karlstadt, um deren Besitz der Kampf hin und herwogte; diese Länder brachten, wiewohl unter äußerster Anstrengung, die nöthigen Gelder auf; diese Länder trugen endlich die verheerenden Einfälle der Türken, deren die Steiermark vom Jahre 1396—1704 im Ganzen 26 von größerem Belange zählte (Ilwof, die Einfälle der Osmanen in Steiermark, im 9.—11. und 15. H. d. Mitthl. des hist. Ver. f. Steierm.). Daß es bei solchem Sachverhalte, auch nach dem Tode Ferdinand I. mit dem Finanzwesen arg bestellt blieb, wen mag es Wunder nehmen, ja die neuerliche Theilung der habsburgischen Länder 1564 verschlimmerte noch die ohnehin kläglichen Zustände. Diese Lage beglaubigt die andauernde Geldnoth des Erben von Inner-Oesterreich, Erzherzogs Karl, der oft nicht in der Lage war, Forderungen von kaum 100 fl. zu begleichen. Es sind noch viele Beispiele jahrelangen Hinhaltens der Gläubiger des Hofes vorhanden. Dort, wo sich solche auf ihre eigenen Schulden berufen haben, in welchen „hoch und tief" zu stecken gewöhnlich angegeben wurde, verhandeln die erzherzoglichen Kammerräthe nicht selten mit bewundernswerther Ausdauer auch mit den Gläubigern ihrer Gläubiger, um eine Zuwartung durchzusetzen.

Eine Wirthschaft dieser Art konnte auf die Dauer nicht bestehen. Dies erkannten nicht nur die Regierungs-Organe, sondern auch die allmählig von Regierungsanhängern durchsetzten Ständeschaften und so kam es endlich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu Verhandlungen, welche statt der früheren theilweisen, nun die gänzliche Uebernahme der Hofschulden als Landesschulden bezweckten, Verhandlungen, welche aber noch eine sehr geraume Zeit bis zu ihrem völligen Abschluße beanspruchten. Nach Ferdinand I. Tode wurden gleich den Ländern auch die Hofschulden getheilt und jeder der drei Söhne bekam davon seine Quote. Kaiser Maximilian II. Antheil betrug bei zwei Millionen, zu deren Tilgung zuerst die nieder-österreichische Landschaft im Jahre 1567 beisteuerte und so die religiöse Duldung des Kaisers erwiederte. (Cäsar, Staats- und Kirchengeschichte der Steiermark VI. 142). Die steirischen Stände erklärten sich im Jahre 1569 zur Uebernahme von einer Million der Hofschulden Erzherzogs Karl bereit und leisteten die Zahlung in sechzehn Jahren bis zum Jahre 1585, sammt einem am 1. November letzteren Jahres verrechneten Ueberschuße von 5505 fl. 33 kr. Entgegen erhielten sie den landesherrlichen Revers, daß diese Bewilligungen freiwillige wären, den Rechten des Landes unpräjudicirlich sein sollten. (Beckh, die ältere Art der Geldbeschaffung im Kriege, Wien 1880, S. 20—26).

Als Kaiser Maximilian II. am 28. Dez. 1564 die Huldigung der oberösterr. Stände entgegen nahm, verlangte er von ihnen, da kein sicherer Friede zu hoffen und umfassende Kriegsrüstungen nöthig seien, eine zwei-

...rige Geldhilfe im Betrage von 120,000 Gulden und zur Deckung der ...ßen Schulden wie zur Bestreitung der Kosten für die Hofhaltung der ...serlichen Kinder ein Darlehen von 60,000 Gulden gegen die Ausstellung ...es Schadlosbriefes.

Ferner solle Jedermann von seinem Einkommen pr. 100 Gulden einen ...hlausgerüsteten Reiter ins Feld stellen, und zum allgemeinen Aufgebot ...n dreißig Unterthanen ein Büchsenschütze anziehen. Der Adel selbst möge, ...nn der Kaiser den Oberbefehl übernähme, durch drei Monate auf seine ...sten Kriegsdienste leisten.

Es waren wohl große Forderungen, die Maximilian II. an die Stände ...gehen ließ, jedoch durch die kriegerischen Verhältnisse und zerrütteten Finanzen ...dingt. Die Staatseinnahmen reichten nicht hin, um die monatlichen Kosten ...n 45,547 Gulden für die Erhaltung der Besatzungsmannschaften in Ungarn ...d Croatien zu bestreiten, und nebst den Kriegsschulden von 360,244 Gulden, ...e aus den letzten Regierungsjahren Ferdinands I. zu tilgen waren, belasteten ...ch große Auslagen für die deutsche Kaiserwahl und für die Krönung in ...ngarn und Böhmen den Staatsschatz. (Oberleitner, die evangel. Stände im ...nde ob der Enns unter Max. II. und Rudolph II. (1564—1597), Wien ...62, S. 5).

Auch die Finanzen Tirols waren zerrüttet. Kaiser Maximilian I. ...tte zwar viel für eine geordnete Verwaltung gethan, den Staatshaushalt ...er im schlimmsten Zustande hinterlassen. Ungeachtet ihm die Stände wäh-...d seiner Regierung beinahe zwei Millionen Hülfsgelder gewährt, waren ... seinem Tode (1519) die meisten Kammergüter verpfändet und versetzt. ...le Versuche Ferdinands, diese Finanzcalamität zu heben, blieben fruchtlos, ...d so bestand, obwohl er während seiner Regierung von den Ständen über ...i Millionen Gulden (fast so viel wie von Niederösterreich) erhalten hatte, ... Folge der fortwährenden Kriege, noch eine Million Schulden und ... der Einlösung der versetzten Kammergüter war kaum der Anfang gemacht. ...se Schuldenlast war nach Ferdinand I. Tod (1564) und der Theilung ...er Länder unter seine drei Söhne, von welchen jeder den dritten Theil ... vom Vater hinterlassenen Schulden übernahm, auf den Erzherzog Ferdi-...nd II. von Tirol († 1595) entfallen und sie verminderte sich nicht, wuchs ...lmehr fort an (bestand bei dessen Tod in 3,841,967 fl. Kapital- und ...,000 fl. Kurentschulden mit jährlichen Zinsen von 206,733 fl. bei einer ...ammteinnahme von nicht mehr als 350,000 fl.), als dasselbe (bis 1665) ...ne Landesfürsten hatte, obwohl es verhältnißmäßig am meisten von ...egen verschont war, seine Stände auf den zehn Landtagen während Fer-...and II. Regierung nicht weniger als drei und eine halbe Million (die ...nde Niederösterreichs, des reichsten der Erblande, zahlten in dieser Zeit ...m Fürsten vier und eine halbe Million), von 1573—1640 aber nicht ...iger als acht Millionen Steuern bewilligten. Bis 1626 war die Schulden-... der Stände auf 2,100,000 fl., jene der landesfürstlichen Kammer in ...italschulden auf vier Millionen, und wenn man die Verpfändungen dazu

rechnet, auf 7,068,000 fl. gestiegen. Die Einkünfte von Tirol hingegen betrugen nur 399,083 fl., von denen 203,272 fl. allein auf Zinsen und 186,650 fl. für die Landesverwaltung aufgingen. Bis 1640 wuchs die Landschaftsschuld auf 2,834,715 fl., das jährliche Deficit auf 47,719 fl., 1646 die erste auf 2,938,678 fl, die landesfürstlichen Schulden, bei einem jährlichen Deficit von 132,603 fl, auf 4,170,329 fl., bis 1651 die Landschaftsschulden auf 3,265,778 fl., bei jährlichen Gesammtausgaben von 151,646 fl. ein Deficit von 35,646 fl.; während aber die Kapital- und Zinsschulden der Stände im J. 1663 auf 2,377,400 fl. herabgebracht waren, hatten sich bei dem Tode des Erzherzogs Carl Ferdinand (26. Dez. 1662), obwohl er seit dem westphälischen Frieden keine Kriegsauslagen hatte, in Folge desselben für die Abtretung ungefähr der Hälfte der Vorlande drei Millionen Livres von Frankreich und von den schweizer Bünden und Brixen für verkaufte Rechte und Güter nicht unerhebliche Summen erhielt, wegen seiner verschwenderischen Hofhaltung und Freigebigkeit, und wegen der schlechten Finanzverwaltung überhaupt seine Schulden so gehäuft, daß ein völliger Bankerott drohte. Sein Bruder und Nachfolger Sigmund Carl leistete zwar für die Heilung der inneren Schäden in einigen Jahren Bedeutendes, allein sein vorschneller Tod (25. Juni 1665) unterbrach seine eifrigen und erfolgreichen Bemühungen, und als Tirol wieder mit den anderen österr. Ländern vereinigt wurde, hielten sich die neuen Landesfürsten nicht für verpflichtet, die von der ausgestorbenen tirolischen Linie hinterlassenen Schulden zu bezahlen und verzinsten dieselben nur aus gutem Willen. (Egger's Gesch. von Tirol II. 187—226, 249—252, 266, 299, 311, 343, 382, 392, 398, 407, 416, 418, 424, 435, 464).

War schon das Gesammtreich den inneren Stürmen und dem unwiderstehlichen Andrange der siegestrunkenen Türken nicht gewachsen, so hätte es noch weniger der so arg geschmälerte, locker verbundene Staat sein können, wenn nicht die Kraft der Türken in dem wieder ausgebrochenen Kriege an dem heldenmüthig vertheidigten Szigeth gebrochen worden und mit Suleimans Tod (1566) erlahmt wäre, der Verfall der Osmanen-Herrschaft begonnen hätte. Eben dieser Feldzug hatte schon die Kraftlosigkeit ihrer Gegner an den Tag gelegt, denn die großen Vorbereitungen zu demselben zeigten einen wenig entsprechenden Erfolg. Kaiser Maximilian II., dem Oesterreich ob und unter der Enns, die böhm. und ungr. Länder zugefallen waren, hatte Landtage sowohl nach Preßburg für die Hungarn, als nach Wien für die Oesterreicher, und für die Mährer, Schlesier und Lausitzer nach Brünn ausgeschrieben, wo zum Theil der Erzherzog Ferdinand, zum Theil aber Erzh. Karl vorsitzen sollten. Der ungarische Adel, verständigt, daß Soliman selbst bei seinem Heere sein wollte, erbot sich, aufzusitzen und ins Feld zu ziehen. Die Oesterreicher trugen ansehnliche Summen mit dem Versprechen an, bei einem Aufbote den 20ten oder den 10ten Mann und bei größerer Noth den 5ten zu stellen. Der Papst erklärte sich, 50,000 Dukaten beizutragen. Die Mährer, Schlesier und Lausitzer verhießen nach dem Beispiele der Böhmen eine nahm-

hafte Zahl Kriegsvolks zu geben. (Pubitschka X. 229). Der Kaiser erwirkte auf dem Reichstage zu Augsburg, statt des Volkes zu Fuß und zu Roß für einen Römerzug oder 8 Monate, das Versprechen einer dreifach so großen Geldzahlung und dazu noch dreier Römermonate. Er brachte eine Macht von 80,000 Mann zusammen, erwartete aber im Lager bei Raab den Feind, bis ihn von demselben der Tod befreite. Da sich die Nothwendigkeit, den Krieg fortzusetzen, darstellte, forderte Maximilian 1567 von den Oesterreichern 300,000 fl., welche aber nur 138,000 fl. und 30,000 fl. zur Wiederherstellung des fast ganz verbrannten Raab bewilligten, erwirkte auf den Landtagen der Mährer zu Brünn und der Schlesier zu Troppau persönlich befriedigende Hülfe und zu Prag eine Berna oder Geldabgabe, und zwar von jedem Hause der königl. Unterthanen auf 2 Jahre ein halbes Schock, aus jedem der königl. Städte aber 3 Sch. Grosch. böhm. und für jedes Faß Bier 4 Groschen. Zudem sollten alle Wohlbemittelten mit dem Könige ins Feld ziehen, und der nicht persönlich wollte, von 3000 Schock ein Pferd ausrüsten, und es, so lange der König im Felde verharrte, auch selbst unterhalten. Sollte aber Seine Majestät nicht selbst ins Feld ziehen, so soll derselbe von 5000 Schock ein Pferd oder Reiter auf 4 Monate stellen und auch aushalten. Die Pfarrer oder Collatores sollen von jeder Pfarrei 20 Sch., dann die Herren von jedem Hause, das sie in den Städten hätten, 1 Sch. 15 Gr. für den obersten Feldherrn, für die übrigen Officiere aber den Sold der Kaiser geben. Auch die Kapitalisten, Grundbesitzer und Juden würden beitragen, und zwar die Erstern von 1000 Schock Interesse oder Einkommen 5 Schock; die Juden männlichen Geschlechts, so über 10 Jahre alt wären, 24 Grosch.; die unter 10 Jahren aber 10 Grosch. böhmisch &c. Sollte das Vaterland selbst in Gefahr, von dem Feinde überfallen zu werden, gerathen, sollte jährlich immer der zehnte Mann Kriegsdienste thun. (Pubitschka X. 235). Zwar schloß Maximilian (1568) mit Selim II. einen Waffenstillstand auf den damaligen Besitzstand der Länder und verlängerte denselben (1575) auf acht Jahre. Aber in welcher Lage befanden sich die finanziellen Verhältnisse des Staates? Maximilian trug den Ständen des Landes ob der Enns 1568 Folgendes vor: Die Kammergüter seien schon seit K. Ferdinands Zeit sehr verschuldet, mehrere derselben gar verpfändet, die Schuldenlast habe sich noch vermehrt durch Kriege, Reisen des Kaisers u. s w.; die Summe belaufe sich auf eine Million und auf 200,000 Gulden Interessen, die Stände möchten nun diese Schuld übernehmen und in zehn Jahren gänzlich tilgen; er bewillige als Mittel, sich bezahlt zu machen, das doppelte Zapfenmaß von jedem Getränk, das im Lande ob der Enns im Zapfen geht, den Wochenpfennig von Mann, Weib, Kind und Gesind, der Reiche soll dabei dem Armen zu Hülfe kommen; ferner den Ochsen-Aufschlag, den Silber- und Seidenwaaren-Anschlag, Nachlassung von drei Viertel an der Lehensgnade u. s. w. Die Stände übernahmen auch wirklich diese Last gegen die vorhergenannten Bewilligungen, doch mit einigen Befreiungen und Beschränkungen, sie nahmen die Kinder unter zehn Jahren und die Armen von Bezahlung des Wochenpfennigs aus, ließen auch den

Anschlag auf Getreide und Zinsgeld fallen, und bewilligten noch eine Summe zur Deckung der Gränzen gegen die Türken. (Pritz II. 272).

Die oberösterr. Stände hatten 1567 eine zwanzigpercentige Einkommensteuer (7482 Gulden) zur Ausrüstung von (267) Reitern, 1568 auf wiederholtes Andringen des Kaisers ein Darlehen von 100,000 fl. bewilligt, wurden aber von demselben, da er zur Bezahlung der Besoldungs-Ausstände der Kriegsleute und der Kosten für das Kriegswesen einige Millionen Gulden hatte aufnehmen müssen, im Dez. desselben Jahres bewogen, die Tilgung einer Schuldpost von 1,200,000 Gulden auf sich zu nehmen. Um den Ständen die Einlösung der verpfändeten Kammergüter zu erleichtern, genehmigte ihnen der Kaiser die Erhöhung mehrerer Steuern und die Einhebung des Wochenpfennigs. Besonders drückend waren die Steuerlasten für die Städte, welche nebst der Bezahlung des fünften Theiles an den Landescontributionen auch den Bedarf an Victualien, Heu, Stroh, Haber für das neu geworbene und durchziehende Kriegsvolk herbeischaffen mußten und dafür selten eine Entschädigung erhielten, für ihre und ihrer Stadt Ausrüstung und Vertheidigung zu sorgen hatten und überdies oft genöthigt waren, dem Kaiser große Geldsummen vorzustrecken oder die Bürgschaft für die Tilgung von Schulden zu übernehmen. (Oberleitner S. 14—22, 25, 28—9 (Einnahmen an Zapfenmaaß, Wochenpfennig, Ochsen-Aufschlag, Aufschlag auf trockene Waaren) und Ausgaben 1572—5), 37, 41, 44, 49).

Diese mißlichen Verhältnisse bestimmten auch Maximilian, auf dem allgemeinen Landtage zu Prag am 19. Christmonates 1569, zu welchem er auch die Mährer, Schlesier und Lausitzer einberufen hatte, von den böhmischen Ländern eine Summe von drei Millionen Schock (oder 16,500,000 Gulden zur Zeit von Voigt's Berechnung) zu verlangen. Diese Forderung aber schien den Ständen so unermessen und unerträglich, daß sie mit großem Unwillen gänzlich auseinander gingen, und sofern Maximilian darauf beharrte, ihre Freiheit auch durch die Waffen zu vertheidigen drohten. Maximilian erkannte diese Forderung selbst für übertrieben, und um die Stände nicht schwierig zu machen, überließ er es ihrem freien Gutachten. Dadurch bewirkte er, daß sie wieder erschienen, und versprachen, wie sie untereinander einig geworden, vom Sommerquartal des künftigen Jahres anzufangen, durch 2 Termine, und zwar auf zwei Jahre 77,000 Sch. Gr. (unseres Geldes 416,666 fl 20 kr.) zu entrichten. Um diese Summe zusammen zu bringen, sollten auch alle Unterthanen, nur die Schmiede, Hirten, Schäfler und Bader ausgenommen, ein Gewisses beizutragen, angehalten werden. Und zwar die Bauern auf jeden Termin 10 Gr. böhm., die prager und andere staatsfähige Städte von jedem Hause $1^1/_2$ Sch., die Innleute zu 2 Gr. Von 1000 Sch. Gr. Zins 5 Sch. Die über 20 Jahre alten und verheirateten Juden vom Kopfe 2 Dukaten oder $1^1/_2$ Sch., die unter 20 1 Dukaten oder 45 Gr. Die Mährer bewilligten auf 2 Jahre von jedem Unterthan jährlich 20 Gr., von 1000 Sch. Kapitalzinsen 1 Sch. Von verheirateten Juden und ihren Weibern 3 Reichsthaler, von Unverheirateten über 10 Jahre beiden

Geschlechts 20 Gr. Die Schlesier versicherten jährlich ebenfalls auf 2 Termine 7000, die Lausitzer aber 15,000 Thaler. Zur Abgabe von Häusern sollten auch die zwei höheren Stände, die in den Städten Häuser hatten, zugezogen werden. Die Pfarrer sollten jährlich 1 Sch. Gr. böhm. und die Pflug- und Freibauern auf jedem Termin 1 Sch. 20 kr. erlegen. Dazu ward das schon sonst bewilligte Faßgeld, um auch andere Nothwendigkeiten zu bestreiten, auf 2 Jahre beliebt, und zugleich angeordnet, wie sich die Stände im Falle eines wirklichen Feldzuges zu verhalten hätten. (Pubitschka X. 240). Wohl richtiger (mit Pelzel S. 497) gesagt, erhielt Maximilian von Böhmen 75,000 Schock böhm. Groschen, von Schlesien 70,000 Thaler, von den Lausitzern 25,000 Thaler und die Mährer versprachen zwanzig böhm. Groschen von jedem Hause zu erlegen. Maximilian mußte aber eine Verschreibung ausstellen, daß dieses gutwillige und außerordentliche, vordem nie gewöhnliche Darlehen (?) ohne Folgen sein, und zu keiner Schuldigkeit gerechnet werden sollte.

Obwohl Waffenstillstand war, machten doch die Furcht vor den Türken und die Streifzüge derselben Vorkehrungen nöthig. Auf dem Landtage zu Linz am 3. Februar 1574 verlangte K. Maximilian 60,000 Gulden für dieses Jahr, die gewöhnliche Rüstung, die Musterung des dreißigsten, zehnten und fünften Mannes und die Stellung derselben, wenn es nöthig sein sollte. Die Stande bewilligten endlich 50,000 Gulden. Aehnliches geschah auch auf den Landtägen am 28. Februar 1575 und den 26. März 1576; es handelte sich wegen Rüstung gegen die Türken, Beschützung der Gränzen, um Geld und persönlichen Zuzug der Adeligen, wenn der Kaiser oder einer seiner Söhne selbst zu Felde ziehen würden; denn obwohl eigentlich Friede war, so machten doch einzelne Befehlshaber der Türken in Croatien und Ungarn feindliche Raubzüge und manche Kämpfe fielen vor, bis 1576 der Friede wieder mehr befestiget wurde, aber auch nur auf kurze Zeit. (Pritz II. 276). Maximilian's († 1576) Nachfolger Rudolph II. verlangte von den Ständen Oesterreichs ob der Enns für das J. 1577 40,000 Gulden zur Befestigung der Gränzen und 20,000 Gulden zur Erhaltung des Hofstaates, für den Nothfall die gewöhnliche Rüstung und den persönlichen Zuzug, wenn der Kaiser oder einer seiner Brüder gegen die Türken ins Feld ziehen würden. Es wurde über die Befestigung von Kanischa verhandelt. Die Stände bewilligten 40,000 fl. für die Gränzen gegen die Türken und 10,000 fl. zum Hofstaate (eb. 277).

Rudolph berief auch einen allgemeinen Landtag auf den Februar 1579, auf welchen auch die der Krone Böhmens einverleibten Provinzen ihre Bevollmächtigten zu schicken geheißen wurden. Der Hauptgegenstand dieses Landtages war wieder die Entrichtung der Haussteuer, wovon 2000 Schock zur Erbauung und Befestigung der Feste Vivar (Neuschloß oder Neuhäusel), um den Streifereien der Türken zu steuern, angewendet werden sollten. Hauptsächlich war an denselben der Pascha von Ofen Schuld, der sogar Zigeuner dazu gemiethet hatte. Dieses Gesindel drang in Mähren ein, wovon aber 600 gefangen und aufgehenkt wurden. (Pubitschka X. 276). Die noch immer

gefährlichen Umstände von Seite der Türken, dann einige vermerkte Unordnungen erheischten wieder einen Landtag, der auch auf den 11. Jänner des J. 1580 festgesetzt ward. Hauptsächlich drang man auf die Sicherung der Gränzen. Zu diesem Ende wurde die Häusersteuer auf ein Jahr bestimmt, so daß von jedem Hause 20 Gr., von jedem Herrnhause 1 Schock und vom Viertel Faß Bier 5 Grosch. abgegeben werde (eb. 277).

Die jährlich wiederkehrende Nothwendigkeit, zur Gränzvertheidigung die erforderlichen Summen zusammenzubringen, die Verzinsung der Schulden, (von welchen, bloß an unverwiesenen, d. h. nicht hypothecirten Erzherzog Carl nach seinem Vater Ferdinand eine Million Gulden hatte übernehmen müssen), die Erhaltung eines eigenen Hofes hatte zur Folge, daß auch die den Türken-Einfällen unmittelbar ausgesetzten Länder Steyermark, Kärnthen, Krain und Görz nicht verschont blieben von großen Anforderungen, von Geld- und Menschenhülfen, welche ungeachtet der drohenden Gefahr um so schwerer bewilligt wurden, als ihre Gewährung von der Zugestehung der hartnäckig und stürmisch begehrten Religionsfreiheit abhängig gemacht werden wollte und die (1567) verlangte außerordentliche, nämlich eine Personensteuer in den Augen der Stände einem Leibzoll gleich sah, wogegen sich freilich der Erzherzog verwahrte, da sie auch Prälaten und Hofherren, wie jeden andern, treffe und er selbst sich ihr unterziehen wollte. Dabei ließen es auch die steyrischen Stände nicht an der Vorstellung fehlen, der Erzherzog möge das Vermögen der Prälaturen, Klöster und Pfarreien verwalten lassen, den Geistlichen ihren Unterhalt daraus geben, eher die großen Reichthümer der Kirchen und Klöster an Gold und Silber nehmen, als sie die Türken raubten. (Hurter, Geschichte Ferdinand II. 1. B. S. 87—113).

Ungeachtet dieser Steuer-Anforderungen, welche sich (1576) auch auf einen Weinaufschlag und das doppelte Zapfenmaß bis zur gänzlichen Schuldentilgung ausdehnten (eb. S. 277), war doch die Gränzvertheidigung eine sehr mangelhafte (eb. S. 281—320) und daher schon 1576 beschlossen worden, die Pflicht zur Stellung eines Rüstpferdes mit 40 fl. abzulösen und hieraus eine Anwerbung einer Reiterschaar zu bestreiten, indem 600 eingeschulte Pferde und Männer mehr auszurichten vermöchten als 1000, deren Thiere eben aus dem Wagen gespannt würden, nie einen Sattel getragen, nie eine Büchse abfeuern gehört hätten. Bei den Berathungen, welche im J. 1577 von Bevollmächtigten des Kaisers und des Erzherzogs Carl, dann Abgeordneten der innerösterr. Länder zu Wien „vber die Bestellung der Hungrischen, Windischen und Crabatischen Granitzen vnd Deren Zuegehörigen Notturfften" (S. über die Kosten der Gränze, Defensionsordnung Dimitz Gesch. v. Krain 3. T. 39—51) gepflogen wurden, hoben des Erzherzogs Abgesandte mit Recht die höchst mangelhafte Bestellung der Gränze, die schlechte Bezahlung des Kriegsvolks hervor, weßhalb dieses aus Noth Streifzüge auf Raub mache, und einen angegriffenen Platz oft gar nicht vertheidige. Manche ungarische

Edelleute hielten Diener und Pferde einzig zum Zweck solcher Raubzüge, wie auch christliche Feldoberste Einfälle in Feindesland auf eigene Faust sich erlaubten, die dann wieder bitter vergolten würden. Um den Gebrechen abzuhelfen, dergleichen Uebelständen vorzubeugen, seie eine Theilung der Gränze unerläßlich. Die windische Gränze mit einer Vertheidigung durch 1972 Mann zu Fuß und zu Pferde und der Besetzung von 9 Plätzen habe bisher jährlich 103,614 Gulden gekostet; eine zureichende Vertheidigung hingegen erfordere die Besetzung von 26 Ortschaften; einen Wehrstand von 3058 Köpfen und einen Aufwand von 163,684 fl. Die croatische Gränze dehne sich über eine Strecke von 26 Meilen aus, erfordere die Besetzung von 70 größern und kleinern Castellen, was bis dahin durch 2219 Mann zu Fuß und 538 zu Pferd mit einem Kostenbetrage von 148,988 Gulden bewerkstelligt worden seie. Offenbar werde auf derselben allzuwenig Kriegsvolk gehalten, dieses schlecht bezahlt, wodurch dem Feinde einige Häuser in die Hände gespielt worden seien. Hinfort wären 52 Stellen zu besetzen (wiewohl einige der minder wichtigen bloß mit 8, 10, 12 Mann), dazu 3800 Mann und eine Summe von 240,168 Gulden erforderlich. Ueberhaupt, stellten die inneröstereichischen Abgesandten vor, drohe seit dem Falle von Szigeth, seit dem Verluste von Babocza und anderer Schlösser, dann seit ein Theil des Flußgebietes der Unna in die türkische Gewalt gekommen, der Gränze ungleich größere Gefahr als je; so daß der zugesagte Antheil an der Reichshülfe von 80,000 Gulden zu deren Vertheidigung nicht hinreiche, immer noch an die 136,000 Gulden daran fehlten. Sie verlangten 60,000 Gulden für die canizische, 140,000 für die windische und croatische Gränze, darüberhin noch die 60,000 Gulden aus der kaiserlichen Kammer zum Unterhalt des banischen Kriegsvolkes, endlich unverweilte Tilgung der Rückstände an den früher aus der Kammer bezogenen 60,000 Gulden.

Hiegegen sträubte sich der Kaiser. Die Reichshülfe, bemerkte er, betrüge nur 600,000 Gulden; aus allen Erblanden, Ungarn inbegriffen*), beziehe er bloß 596,492 Gulden, dabei erfordere einzig die oberungarische Gränze 16,862 Mann zu Roß und zu Fuß einen Aufwand von 957,622 Gulden; die Gesammtausgaben erliefen sich auf 1,667,789 Gulden (womit ein Ausfall von 471,197 Gulden bleibe); überdem schulde er dem Kriegsvolk aller Enden noch über eine Million.

Das wesentlichste Ergebniß der langen Berathung war jedenfalls eine genauere Erörterung der Gränzbedürfnisse, dann der Beschluß, die windische und croatische Gränze zu bereisen, endlich die Ernennung des Erzherzogs zum obersten Befehlshaber derselben. Auf einer Zusammenkunft der Ausschüsse von Steyermark, Kärnthen, Krain und Görz zu Bruck im J. 1578 legte er diesen eine Schrift vor, wie die Gelderfordernisse auf die Gränze aufzubringen wären. Zuerst berührte sie die Geldmittel zur Gränzvertheidigung. Salzburg, Florenz, Savoyen, Genua, Lucca wären um Baarschaft,

*) Dieses konnte damals nicht volle 69,000 Thaler (zu 70 Kreuzern) beitragen.

sei es als Gaben, sei's als Anleihen, anzugehen; überhaupt seie für einen zureichenden Geldvorrath zu sorgen, zu berathen, wie man zu einem solchen am schnellsten gelangen möge. Die Steuer ließe sich auch durch Silbergeschirr, dessen im Land viel vorhanden, durch goldene Ketten abtragen, woraus, um keinen Schaden zu leiden, geringhaltigere Münze zu prägen seie, weil solche doch meist von der Gränze weg nach der Türkei sich ziehe. Den Bedarf, wenigstens für das erste Jahr, schlug der Erzherzog zu 548,205 fl. an, nämlich: die croatische Gränze 159,858 fl., die windische Gränze 152,496 fl., Baugeld 135,400 fl., Artillerie 50,000 fl., Proviant 25,000 fl., Kriegsrath und Besoldungen 25,451 fl. Hieran hätte Steyermark die eine Hälfte, Crain, Cärnthen und Görtz die andere Hälfte aufzubringen*). Nach gleichem Maßstab wären dann die Reichs- und allfälligen andern Hülfen von diesen Leistungen abzuziehen. Außerdem wollte Steyermark 3000 Viertel Korn und 3000 Viertel Mehl liefern, Cärnthen 4000 Viertel allerlei Getreides, Crain 2500 Viertel Waizen, Roggen und Hafer.

Ueber den Umfang der von jeder Landschaft geforderten Geldhülfe erhoben sich unter den Ausschüssen einige Erörterungen; auch in der Weise, wie eine jegliche dieselbe erheben wollte, wichen sie von einander ab. Dann beklagten sich noch die Steyrer, im Jahre 1542 zu hoch angesetzt worden zu sein. Darin aber waren alle einverstanden, daß die Bewilligung nur auf ein einziges Jahr ergehen sollte, um zu sehen, was sich damit ausrichten lasse. Der Erzherzog wünschte, daß die Bewilligung wenigstens auf zwei Jahre gestellt werde. Anbei gab er ihnen das Zeugniß, daß jetzt mehr durch sie geschehen seie, als je zuvor, und daß sie damit den sichtbaren Beweis ihrer Treue an den Tag gelegt, immerwährenden Ruhm vor der ganzen Christenheit sich erworben, und andern, „die dem Feuer nahe ständen" (auf die Landleute in Unteröfterreich zielend), ein Beispiel gegeben hätten. Besonders müsse es den armen Bauersmann im Lande beruhigen, wenn er sehe, daß die Herren selbst in den Beutel griffen, bei solchem Vorgang könne er zu Leistung seiner Gaben nur desto geneigter sich zeigen. Endlich war man nach Beseitigung des Hauptanstandes in Beziehung auf die Gränzvertheidigung an dieser Versammlung immer mehr zu gemeinsamem Einverständniß gelangt. Kamen auch zwischenein abweichende Ansichten zum Vorschein; so betrafen dieselben bloß die Ausführung, jenes dagegen waltete in der Einsicht, daß Sicherstellung und Rettung einzig der kräftigsten Anstrengung gelingen könne. In dieser sollten Sammelplätze für das Landvolk aller drei Herzogthümer bestellt werden, wollten die Steyrer vorerst 500 Schützen an die Gränze ziehen lassen, den vierten Theil des 30sten Mannes, sobald diese gemustert wären, von den gerüsteten Pferden, deren 800 gezählt wurden, wechselsweise je 100; jeder Herr und Landmann, der übel gerüstet auf dem Sammelplatz

*) Nach der Gült berechnet, würde sich das Erforderniß so vertheilt haben: Steyermark 294,557 fl., Kärnthen 139,096 fl., Crain 90,003 fl., Görtz 24,546 fl. Fiele Görtz weg, so wäre sein Antheil nach Verhältniß von den andern drei Ländern zu übernehmen.

erschiene, solle einer Buße von 50 fl. unterliegen. Zur Bewilligung auf zwei Jahre hingegen zeigten sich einzig die Görtzer geneigt. Die Steyrer wichen von den andern Landschaften auch darin ab, daß sie dem Erzherzog eine unbeschränkte Leitung des ganzen Kriegswesens nicht zugestehen wollten, was von seinen Kriegsräthen als Mißtrauen in seine Person gedeutet, ein Bemühen, ihm die Hände zu binden, genannt wurde, um so befremdlicher, da die Bewilligung auf ein einziges Jahr sich beschränken solle. Die Steyrer verlangten ferner, daß beide Gränzen als eine einzige behandelt, alle Ausgaben aus einem gemeinsamen Beutel bestellt würden; wogegen die Einwendung erfolgte, daß dieses auf die Landesvertheidigung keinen Einfluß habe, hieraus Zänkereien entstehen, diese zu Aufschub und Zerrüttung führen müßten. Da jedoch die Hauptsache festgestellt war, und alles an schleuniger Ausführung des Beschlossenen lag, wurde mit Ablauf der zweiten Hälfte des März die Zusammenkunft geschlossen, vorher noch auf alle Erzeugnisse des Pflanzen- und des Thierreichs, auf Bier und Wein, auf Holz und Metallwaaren in allen vier Landschaften eine Besteuerung gelegt. (Hurter, Gesch. Ferdinand II. 1. B. S. 311—3, 352—356). Auf dem Landtage von 1580 sagten die steyrischen Stände endlich auch zu, die Verzinsung von einer Million Gulden zu sieben Procent zu übernehmen, und binnen 22 Jahren jährlich 50,000 auf deren Tilgung zu verwenden, wozu die unter der Benennung „Mitteldinge“ angeordneten Steuern fortdauern, dann aber nach Abschluß dieses Zeitraums „stracks aufgehoben seyn sollten.“ Zu diesen, wie zu allen derartigen Leistungen trugen die Prälaten und des Erzherzogs unmittelbare Unterthanen mehr als die Hälfte bei (eb. S. 440, 446).

Da man sich auf die Einhaltung des Friedens von Seite der Türken nicht verlassen konnte und die Gränzen Schutz und Befestigung forderten, dauerten, ungeachtet Rudolph 1584 einen neunjährigen Waffenstillstand erlangt hatte, nicht nur die Türkensteuern fort, sondern die große Schuldenlast machte neue Anstrengungen nöthig. Auf dem Landtage zu Prag am 14. Nov. 1586 kamen hauptsächlich die königlichen Schulden zum Vorschlag, welche die Stände auf folgende Abgaben zu tilgen bewilligten. Es sollten nämlich von jedem Eimer böhm. Weins 5 Gr., vom fremden eingeführten 10 Gr., auf den Gränzen vom Faß Wein ein Thaler, vom fremden Bier ein $^1/_2$ Thal., von 1 Strich Getreides 2 Gr., von 1 Strich Gerste und Haber 1 Gr., bei den Gränzen von 1 Strich Weizen 3 G., von 1 Strich Weizenmalz 2 und $^1/_2$, von Gerstenmalz $1^1/_2$ Gr., von ausgeführter Gerste eben so viel, vom Korn 2 Gr., von 1 Schock Karpfen 5 Gr., von verkauften Hechten der 20te Groschen, von 1 Centner Wolle 5 Gr., von Milchwesen der 26te Pfennig, von Gold- und Silberarbeit das 2te Schock, von 1000 Schock Kapitalien (verstehe Interessen) 6 Schock bezahlt werden. Doch sollten davon die Witwen und Waisen, so nicht über 1000 Schock auf Interessen ausstehen hätten, ausgenommen sein 2c. Am 14. April darauf ward auch zu Breßlau auf Befehl des K. Rudolphs ein Fürstentag gehalten, in welchem die Türkensteuer und das Biergeld noch auf ein Jahr bewilligt wurden. (Pubitschka X. 297).

Am 1. April 1587 wurde auch zu Linz ein großer Landtag abgehalten der Kaiser verlangte durch seine Commissäre 70,000 Gulden zur Vertheidigung der Gränzen gegen die Türken, von 100 Pfund Gülten ein gerüstetes Pferd, von 30 behausten Unterthanen soll ein bewehrter Büchsenschütz gestellt, für den Nothfall der zehnte und fünfte Mann ausgehoben werden. Statt des dreißigsten Mannes sollen drei Fähnlein Knechte vom Landvolk, von den Städten ein Fähnlein von 250 Mann geschickt werden u. s. w. Auch erschien eine Vertheidigungsordnung oder Defensionslibell, damit man schon bereit sei, wenn eine nahe Gefahr vor den Türken sich zeigt. Es sollen nämlich alle Unterthanen in eigene Rubriken gebracht und jeder in dem Viertel, zu dem er gehört, beschrieben und verzeichnet werden. Jedes Viertel sei in vier, sechs oder acht Kreise abzutheilen, die nächstliegenden Herrschaften und Dörfer, so beiläufig 500 Unterthanen haben, sollen zusammengezogen und unter ein Fähnlein gewiesen werden. Bei den Flecken sind Ziel- und Schießstätten aufzurichten, an Sonn- und Feiertagen sollen die Uebungen geschehen. Der Oberste soll aus dem Herrnstande, der Obristlieutenant aus den Rittern genommen werden. Wenn der Kaiser oder einer seiner Brüder zu Felde zieht, so soll vom Adel persönlicher Zuzug geschehen. Die Geistlichen, die Witwen, die Ausländer, welche hier Güter besitzen, sollen ebenfalls Truppen stellen; Hanns Wilhelm Freiherr von Rogendorf, Oberst-Erblandshofmeister ob der Enns, ist General-Oberster aller Vertheidigungs-Anstalten. (Pritz II. 279). Für 1588 wurden, wie gewöhnlich, 70,000 fl. für die Gränzhut, die sonstige Musterung und Rüstung gefordert, die Stände bewilligten aber nur 50,000 fl. (eb. S. 280).

Die oberösterr. Stände, welche dem Kaiser Rudolph seit 1577 Hilfsgelder im Betrage von mehreren Hunderttausend Gulden bewilligt hatten, verweigerten ihm 1581 die Uebernahme einer Schuldpost von 316,666 Gulden und machten, da die ob der ennsische Landschaft von 1554 bis 1594 bei sieben Millionen, davon auf das Kriegswesen in Ungarn allein drei Millionen, verausgabt hatte, dem Kaiser Schwierigkeiten, neuerdings 80,000 fl. für das Kriegswesen, 50,000 fl. zur Deckung von Anlehen und die Bezahlung der Interessen für eine Proviantschuld von 200,000 fl. zu bewilligen. (Oberleitner S. 41, 49).

Maximilian hatte seinem Sohne und Nachfolger Rudolph II. (1576 † 1612) eine Schuldenlast von zwölf Millionen Gulden mit einer Verzinsung von 5—15 Procent hinterlassen. Die Einkünfte, welche er von seinen Ländern aus den gewöhnlichen Steuern bezog, berechnete man im J. 1607 auf drei Millionen Gulden. Sie reichten gerade hin, um die Kosten des Hofstaates, der kaiserlichen Verwaltung (der obersten, diejenigen der Verwaltung der Länder trugen größtentheils diese selbst) und die Interessen für die Staatsschulden zu decken; jede andere Ausgabe, namentlich für das Heerwesen, konnte nur durch Contrahirung neuer Schulden und durch außerordentliche Hülfsmittel gedeckt werden. Das Finanzwesen des, durch die Theilungen noch mehr geschwächten, lose verbundenen, österr. Staates war die traurigste Seite desselben, denn sein Budget kannte von

1591—1606 zu seiner größeren Hälfte keine andere als zufällige Deckungen; Ungarn, Böhmen und das Erzherzogthum Oesterreich sonderten ihre Finanzen streng von den, man kann sagen, an die alleinige Person des Kaisers geketteten Reichsfinanzen.

Seit dem Wiederausbruche des Türkenkrieges (1591) war die Armee in Ungarn förmlich wie durch ein fortgesetztes Wunder erhalten worden, denn die Schulden hatten sich in den 16 Jahren (1591—1607) nicht um mehr als vier Millionen Gulden vermehrt. Es war aber auch ein gänzlicher Mangel an Geld zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse eingetreten. Die Hofkammer empfahl (1606) dem Kaiser nach dem Abschluße des wiener und zsitwa-toroker Friedens wiederholt auf das Nachdrücklichste die Abdankung alles Kriegsvolkes, machte wohl auch Finanzprojekte, wie die Erhebung einiger Procente vom gesammten Werthe sowohl der liegenden Gründe, wie der fahrenden Habe in den Ländern des Kaisers, an deren Ausführung jedoch bei dem Widerstreben der Stände der einzelnen Länder kaum zu denken war. Die Landtage derselben bewilligten ihm zwar außerordentliche Hülfeleistungen unter dem Titel: „ur Unterhaltung der Grenzfestungen", deren Ertrag sich in ganz Oesterreich mit Ausnahme Ungarns jährlich auf 536,000 fl. beliefen, nahmen auch noch regelmäßig die Unterhaltung von einigen Tausend Mann zu Roß und zu Fuß auf sich, deren Kosten die erwähnte Summe manchmal selbst um das doppelte überschritten. Allein dies reichte nicht für die wirklichen Ausgaben hin, denn nur die Kosten des in den ungrischen Grenzfestungen untergebrachten Heeres, welches man auf 20,000 Mann berechnete, wurden mit 1,500,000 fl. angeschlagen, und der Kaiser war genöthigt, bei dem Papste, Spanien, deutschen und italienischen Fürsten, ja selbst bei Frankreich, insbesondere aber bei Deutschland fremde Hülfe zu suchen. Die letzte, die ergiebigste (Rudolph erhielt bis 1600 im Durchschnitte jährlich ungefähr 1,000,000, nach diesem Jahre aber nur 1,300,000 Gulden, vom deutschen Reiche), ging aber so unordentlich ein, daß der Kaiser darauf Anlehen mit 10, nach 1600, als seine Noth stieg und sein Credit abnahm, sogar mit 20—30 Procent aufnehmen mußte. Und als die religiösen und politischen Verwicklungen eintraten, ließ auch Deutschland den Kaiser hülflos. (Gindely's Rudolph II. 1. B. S. 36, 66, 86, 139, 163, 191).

Als 1592 der Kampf mit den Türken wieder losbrach, dazu jener um Siebenbürgen und Ungarn, verheerende Einfälle in Mähren (1605) sich gesellten, die religiösen und politischen Leidenschaften sich entzündeten, Mathias seinem unthätigen Bruder Rudolph Ungarn, Oesterreich und Mähren (1608) und endlich auch Böhmen abrang, konnte wohl von einer Erleichterung der Steuerlasten keine Rede mehr sein. Schon 1593 bewilligten die böhm. Stände die Haus- und Faßsteuer wieder auf 3 Jahre. Eine nahmhafte Mannschaft wider die Türken, wie es der Kaiser verlangte, zusammenzubringen, versprachen sie, den 10ten Mann auszuheben und jeden mit einer Sturmhaube und Seitengewehre zu versehen, so daß sie am 25. Jänner künftigen Jahres bei-

sammen sei. Item: daß jeder von 5000 Schock nach der bisherigen Gewohnheit einen Kürassier stelle. Um aber allenthalben gefaßt zu sein, entschlossen sich die Stände, daß die Obrigkeit von jedem Unterthan 15 Grosch. böhm. auf 3 Jahre, die prager und andere Städte aber durch 3 Jahre 18,700 Sch. meißnisch entrichten u. a. m. (Pubitschka X. 317).

Um die bisher besprochenen Steuer- und Finanz-Verhältnisse der deutsch-böhmischen Länder im 16. Jahrhunderte klarer zu stellen, wollen wir schließlich auch diejenigen der ungrischen nicht unbeachtet lassen*).

In Ungarn führte der 1309 auf den ungrischen Thron gelangte staatskluge Neapolitaner Carl Robert kurz vor seinem Tode (16. Juli 1342), nämlich im J. 1342 ein Steuer- und Abgaben-System nach sogenannten Porten ein, ein System, das sich zum Theile, wiewohl unter einer anderen Gestalt, bis in unsere Tage erhielt. In der arpadischen Periode hatten Clerus und Adel vereinigt daran gearbeitet und auch bewirkt, daß nicht nur sie und ihre Allodial-Güter von allen Beiträgen zum öffentlichen Schatze, zur Erhaltung und zum Glanze der Krone frei blieben, sondern auch von ihren Bauern keine Abgaben erhoben werden durften. Ein König von Ungern hatte demnach beinahe keine andere Einkünfte, als 1) von seinen Schlössern und Domainen, deren größter Theil an Clerus und Adel verschenkt war, und deren Einkünfte durch untreue Verwaltung mächtiger Obergespäne und Castellane noch mehr geschmälert wurden; 2) von den Erzgauben; 3) von dem Salz; 4) von der Münze, und auch in die letzten Einkünfte versuchte der Clerus und Adel sich mit der Krone zu theilen. Ein jeweiliger König von Ungarn war demnach arm, eben deßwegen abhängig von seinen Großen, und Prälaten, unfähig, langwierige Kriege zu führen, (da die Adelichen und Cumaner, wenn sie nichts mehr zu plündern hatten, und auf eigene Kosten leben sollten, sich nicht lange in den Lagern beisammen halten ließen). Seit Andreas II. hatten die ungrischen Könige ihre Hülfsquellen in Verschlechterung und jährlicher Einwechslung der Münze gesucht (Lucrum Cameræ), und Carl Robert hatte nicht nur den nämlichen Weg betreten, sondern hatte auch die überreiche Geistlichkeit mit kühner Hand ins Mitleiden gezogen, indem er für die Krone einen Theil des päpstlichen Zehents in Anspruch nahm, die neu ernannten Bischöfe zwang, eine große Summe Geldes an den königlichen Schatz abzuführen, nach dem Tode der Prälaten ihre Güter und Kassen in Beschlag nehmen ließ und die Prälaten zur Stellung und Unterhaltung von Truppen aus ihren Zehent-Einkünften anhielt. Um die so schädliche Münzverschlechterung und jährliche Einwechslung der

*) S. Engel's Geschichte des Ungrischen Reiches, Wien 1813—4, 5 Theile; Feßler's Geschichten der Ungern und ihrer Landsassen, Leipzig 1815—1825, 10 Theile; Mailath's ungr. Gesch. (2. Aufl. I. 126, 136, 219, 230, II. 340, 347, III. 323, 329, 332, 335—6, 351, 403—4, 426, 430, 442); Horvath's do. I. 37, 80, 112, 119, 123, 155, 194, 196, 204, 215, 256—7, 261, 271—2, 276, 284, 306, 325—6, 348, 354, 361—2, 366—7, 371, 389, 390, 401, 407, 409, 419, 420, 428, 461—2, 476, II. 208, 215.

Münze zu beseitigen, gab er und zwar nur in einem großen Rathe von Prälaten und Baronen, da er nicht hoffen konnte in einer allgemeinen Versammlung des Clerus und Adels, wie sie seit Andreas III. Sitte geworden war, etwas Gedeihliches auszurichten, seine Absicht zu erkennen, von nun an, wie er seit 1338 gethan, einen beständigen Münzfuß beizubehalten, gegen dem, daß die Münzplakerei durch eine beständige Abgabe abgelöst werde, die den Namen Lucrum Cameræ beibehielt, weil sie dessen Stelle vertrat. (In Siebenbürgen blieb aber statt dessen die Quinquagesima, der Fünfzigste, in Slavonien die Marturina, das Marbergeld.

Die Silbermünzen sollten von nun an auf folgenden festen Fuß gesetzt sein: Von einer Mark fein sollten geprägt werden anderthalb Mark Silber Denarien (vor 1338 wurden zwei geprägt) also mit $1/3$ Legirung. Da Carl Robert zuerst Dukaten nach gleichem Schrott und in gleicher Form wie die florentinischen hatte schlagen lassen (daher sie auch (Floreni aurei genannt wurden), so ward weiter bestimmt, daß ein solcher Dukaten neunzig Silberdenare von obigem Schrott und Korn gelten solle. Eine Mark Goldes Ofnergewicht, von zwölf Carat, sollte gleich sein sieben Mark obiger Silberdenare; für eine Mark Pagament Silber wurden dem Einliefernden nicht nur ein Mark Silberdenarien, sondern obendrein sechszehn Denare als Prämium bewilligt. Das übrige blieb also als Schlagschatz dem Könige, oder vielmehr seinem Münzpächter, der dem König etwas Gewisses jährlich entrichten mußte. Zur Controlirung des Pächters bei der Schmelzung, Legirung, Ausprägung und Abwägung des Münzgutes sollte ihm beigeordnet sein ein Abgeordneter des Erzbischofs von Gran und ein Abgeordneter des Magister Tavernicorum. Der Gehalt dieser Controlore war systemisirt: der Controlor des Erzbischofs von Gran erhielt auf Rechnung jeder ausgeprägten Mark uno peso oder pezzetto (das Münzen geschah durch Italiener), ein Piset unum pondus, einen ganzen Silberdenar, und der Controlor des Magister Tavernicorum $1/8$ Denar, (dimidius Ferto, d. i. ein halbes Viertel). Diesen Gehalt mußte ebenfalls der Pächter bestreiten*). Alle ausländische oder andere Münzen wurden verboten, und deren Eintauschung gegen die neuen inländischen angeordnet und gute Maßregeln wider Falschmünzer, Kipper und Wipper getroffen.

Die neue Abgabe nun (dica) sollte in der neuen Münze bezahlt werden, und zwar von jedem Thor, wo ein Frucht- oder Heuwagen hineingehen könnte (porta), es mag nun schon in einem solchen Hause eine oder mehr Familien wohnen, achtzehn Silberdenare. Ausgenommen waren hievon 1) der Adel und 2) der Clerus von den eigenen Pforten und Häusern. 3) Ganz arme Bauern, deren Armuth durch die Comitatsbeamten oder Grundherrn eidlich beschworen werde. 4) Bürger in königlichen privilegirten Städten, da letztere laut ihrer Privilegien gemeiniglich ein jährliches Pauschquantum

*) Da aber heut zu Tage (sagt Engel) keine Münzpachtung Statt hat, so braucht es auch keinen Controlor, und die Ratio Legis fällt für das pisetum Archiepiscopale weg.

für das Lucrum Cameræ zu entrichten hatten. Ein solches Pauschquantum ward auch für die Städte Tyrnau, Batsch, Carpf, Trentschin, Tapoltschau und Borsch festgesetzt. 5) Die privilegirten Diener des Adels und des Clerus. 6) Solche Bauern, die von den Adelichen in Kriegszüge als Knappen mitgenommen zu werden pflegten. Wo in holzarmen Gegenden keine ordentlichen Thore, sondern Zäune wären, da sollten fünf Steuer-Rektifikatoren in jedem Comitate nach der Billigkeit etwas bestimmen. In jedem Comitat waren nämlich fünf Steuer-Rektifikatoren bestellt, einer von dem Erzbischofe von Gran, zwei vom Magister Tavernicorum und drei vom Comitate selbst, welche die Abgabe in einem bestimmten Termin binnen vier Tagen erheben und die Säumigen mit Exekution anhalten sollten. Die Besoldung der beiden ersten Steuer-Rektifikatoren bestand in einem Denar von jeder Mark, das Einkassirte waren sie gehalten, an die Comites Cameræ einzuliefern. So hatte es denn doch Carl Robert dahin gebracht, die Bauern des Clerus und des Adels zu besteuern, wohin es die arpadischen Könige auf keine Art hatten bringen können.

Sein Sohn Ludwig der Große († 1382) führte das neue Besteuerungs-System kräftig durch, gab aber durch übermäßige Bereicherung des Clerus, Begünstigung der Prälaten und Barone, mit Zurücksetzung der Landtage, Verwandlung der freien Bauern (Udwarniken) in Adelige und seine Freigebigkeit bei Schenkungen von königlichen Schloßgütern und Domänen mit Veranlassung zur nachgefolgten Armuth des königlichen Schatzes, zur Uebermacht des hohen Clerus und des Adels. Unter seinem Vater und ihm entstand auch wahrscheinlich das Banderialwesen; die Prälaten und Reichs-Barone erhielten wahrscheinlich nur dann Zutritt zum k. Rathe, wenn sie einige Fahnen Truppen zum Kriegsdienste des Königs und zu dessen Verfügung auf eigene Kosten bereit hielten, wozu, um es ihnen zu erleichtern, der Neunte eingeführt und wohl auch Salaria (Salzgefälle) für jedes Baronat angewiesen wurden. Ihre Kriege führten sie auch ohne Zustimmung des Reichstages; da sich aber der Adel bei dem Rechte behauptete, nicht über die Reichsgränze hinauszuziehen, sah sich der König genöthigt, für auswärtige Kriege fremde Truppen und besonders deutsche Söldner zu miethen, aus welchen jedoch noch keine stehende Armee erwuchs, da sie nach dem Kriege verabschiedet wurden. (Engel, Geschichte des ungr. Reiches, Wien 1813—4, II. 38, 43, 45, 51, 56, 95, 112, 149--155).

Wir haben (S. 12—20) gesehen, in welche Zerrüttung alle Verhältnisse in den böhmischen Ländern unter Kaiser Sigmund (1419—37), besonders in Folge der Religionskriege gerathen sind; in Ungarn (1382—1437) galt es, sich im Lande zu behaupten und der Türken zu erwehren, welche 1391 zuerst auf ungrisches Gebiet einbrachen, zu dessen Sicherung nach dem Verluste der Schlacht bei Nicopolis (1396) gemäß den Beschlüssen der Reichs-Versammlung von 1397 sowohl eine Geldabgabe erhoben, als auch die Bauern (jobagyones gezählt und nach ihrer Zahl jedem Gutsbesitzer auferlegt werden solle, eine Anzahl Soldaten zur Beschützung der Gränzen herbeizuführen

(Portal-Insurrektion). Auch sollten alle königlichen Schlösser, Städte und Besitzungen, welche Sigmund bisher an irgend jemanden verpfändet habe, dem Könige zurückgestellt werden. Unter den Verfügungen, welche er in einer Versammlung seiner Prälaten und Barone 1404 zur Herstellung der Ruhe und Ordnung und zur Sicherstellung der k. Gefälle traf, befand sich auch die Einführung einer allgemeinen Münzrechnung nach Dukaten, wovon jeder 109 Silberdenaren gleich zu achten sei, das Verbot des fremden Salzes, die Regulirung des Bergwerks-Regals, die Einführung des Dreißigsten vom Werthe, d. i. $3^1/_3$ Procent von allen ein- und ausgeführten Waaren, nach der Begünstigung aber, welche die Städte in einer vom Könige 1405 berufenen Versammlung der seiner Gerichtsbarkeit unterstandenen Städte, Flecken und freien Dörfer erwirkten, nur von ausländischen eingeführten, jedoch nicht von inländischen ausgeführten Waaren*). Diese Städteversammlung war bestimmt, den Bürgerstand nach dem Beispiele der böhmischen Länder zu heben und durch Einräumung von Sitz und Stimme auf den Reichstagen in das politische Leben einzuführen. Sigmund ging aber in der Sache nicht weit genug und verdarb am Ende seiner Regierung Alles wieder durch Herstellung der Banderial-Verfassung, durch die obligaten Banderien der Prälaten und Barone, die er zu errichten wieder anordnete und durch welche der Prälaten- und Baronenstand die Oligarchie an sich riß. Er selbst sah sich genöthigt, eine Art stehender königlicher Miliz, welche von der Fahne des Königs, die sie vortrug, Banderium regale hieß, zu errichten, da der mindere Adel, wenn er auch aufgeboten ward, sich nach dem andreasschen Freiheitsbriefe zu keinen anderen Kriegsdiensten, als innerhalb des Landes herbeilassen wollte.

Als Sigmund zu dem bevorstehenden Zuge nach Italien und andern Unternehmungen Geld benöthigte, regulirte er (1411), abermal bloß mit dem Beirathe der Prälaten und Barone, ohne einen förmlichen Reichstag, durch ein Edikt seine Finanzen durch Erhöhung des Lucrum Cameræ oder der jährlichen Abgabe von den Bauern des Königs, des Clerus und des Adels (die Städte zahlten statt dessen den Königszins) von 18 auf 30 Silberdenare von jedem Thore (porta, slav. Wrata), durch welches ein Frucht- und Heuwagen passiren konnte, und Einführung einer neuen Abgabe von 15 Silber-Denaren von jedem kleinen oder halben Thore (valva, parva seu media porta, Verötze, wratka). Seine, auch durch häufige Verpfändungen von Städten und Krongütern geschwächten, Finanzen waren aber so bodenlos, daß ihm die

*) S. über den Dreißigst in Ungarn und Mähren Engel II. 238, 245, III. 20, 2. Abth. 44, 227, IV. 99, 199, 429, 445, 480—1, 488, 495, 516, 523, 527, 534, V. 6, 25, 104, 172, 273, 280, 299, 315, 317: Feßler VIII. 104, 204, 435, 438; Mailath 2. Aufl. I. 276—284, II. 230, 340; Horwath I. 79, 80, 119, 256—7, 354, 407, 460, II. 208, 215; Lichnowsky VI. 153, Regesten S. 167, V. Reg. IL.; Hormayr's Taschenbuch 1832 S. 188, 211, 213 4, 245—6, 260, 272, 282 (wo auch S. 179, 188, 194, 208—9, 211, 214, 227—8, 273, 285, 297 über den Zoll in Ungarn); 22., 23. und besonders 24. B. d. Schr. d. hist. Sektion, Indices.

vom basler Concil 1434 zu einem Zuge wider die Böhmen bewilligte allgemeine Auflage in der Christenheit willkommen war, um Ungarn $^1/_{20}$ der Zehentprocente des gesammten Clerus ohne alle Rücksicht auf Exemtionen, $^1/_{50}$ aller Einkünfte an Geld und Naturalien von allen Laien ohne Unterschied, $^1/_{1000}$ des Werthes aller nichts eintragenden beweglichen Habseligkeiten, endlich ein Kopfgeld von 5 Pfennigen von allen unbemittelten Personen aufzuerlegen, was sich der Reichstag, jedoch nur für ein Jahr ein für allemahl, gefallen ließ. (Engel II. 187, 204, 237—8, 245, 265, 348—50, 355, 368—71).

Sein Nachfolger Albrecht mußte sich, obwohl die Türken eben Siebenbürgen verwüstend überzogen hatten und ihr weiteres Vordringen bevorstand, unter anderen Reichsraths-Beschlüssen (1439) auch jene gefallen lassen, daß der Clerus steuerfrei sei, das lucrum Cameræ, das Fünfzigste in Siebenbürgen und die Marderabgabe in Slavonien auf dem Fuße von Ludwig I. zu bleiben haben und nicht erhöht werden dürfen, der König ferner auch das Dreißigst-, Salz-, Münz- und Urbar-Regale behalte, aus seinen Einkünften aber Söldner (stipendiatos, das Banderium regale) zu erhalten habe und erst wenn diese (und der Prälaten) nicht zu widerstehen vermögen, ein General-Aufgebot (also viel zu spät) Statt haben und bei demselben der Adel wider seinen Willen nicht über die Gränze geführt werden dürfe. Die Verhältnisse verschlimmerten sich noch mehr nach Albrecht's Tod (1439), als Wladislaw von Pohlen dessen nachgebornen Sohn Ladislaw verdrängte, unter diesem, als der erste in der Schlacht bei Varna (1444) gegen die Türken gefallen war, diese, nach dem Falle von Constantinopel (1453), durch die Schlacht bei Belgrad (1456) zwar noch von Ungarn abgehalten wurden, nach des unreifen Ladislaw Tod (1457) von neuem heftige innere Bewegungen ausbrachen und auf die kräftige und glorreiche Regierung des Mathias Corvinus († 1490) die Schattenkönige Wladislaw († 1516) und Ludwig († 1526) folgten. Die Wahlcapitulation des ersten in Verbindung mit den Reichsraths-Beschlüssen (1492) gingen nur auf die Begünstigung des Adels, besonders der Prälaten und Barone, und Beschränkung der Krone. Der König soll, mit Abschaffung der Contribution eines Guldens von jeder Porta, nur seine gewöhnlichen alten Einkünfte haben, nämlich das lucrum Cameræ in Ungarn, das Fünfzigste in Siebenbürgen und das Mardurinalgeld in Slavonien, welche Contributionen die Obergespäne und Stuhlrichter eintreiben sollten, das Dreißigst-Gefäll nach dem Fuße der Könige Ludwig, Albrecht und Sigmund, welches aber zum Theile verpfändet war, das Salzregal, die Urburen von allen Erzgruben der Privaten und die Domänen-Einkünfte, besonders auch den Neunten, aus den königlichen Gütern mit Ausnahme der gemauerten Städte, welche den Königszins bezahlten. Im Reichsdefensionswesen wurde 1492 zu Gunsten der Prälaten und Barone eine auffallende Aenderung vorgenommen, indem man die Banderien und Portal-Insurrektion, welche durch die bisher übliche Abstufung im Reichsdefensions-Systeme verschieden waren, zuerst vermengte. Die neue Ordnung bestimmte

Folgendes: a) das k. Banderium zur Deckung der Gränzen und Vertheidigung der Gränzschlösser solle aus den k. Einkünften (die man doch so beschränkt hatte und in der Folge noch mehr beschränkte) so reichlich bezahlt werden, daß die k. Söldlinge nicht genöthigt seien, zu rauben und zu plündern; b) reiche das k. Banderium zur Beschützung des Reiches nicht hin, so wird ein allgemeines Aufgebot für alle Prälaten und Barone, aber zugleich auch für alle Adeligen angesagt; c) die Banderien der ersten zwei sollen nach dem Register Sigmunds ein ganzes aus 400, ein halbes aus 200 Mann, die eine Hälfte in schwerer, die andere in leichter Reiterei (Huszár) bestehen; d) der übrige begüterte Adel von zwanzig Porten seiner Bauern einen ausgerüsteten Reiter mit Lanze, Bogen und Schild, wo möglich mit einem Küraß; e) die adeligen Einhäusler ebenfalls von zehn Häusern einen solchen Reiter stellen; f) an die Spitze dieses Aufgebotes setzt sich der König, oder der Palatin, oder ein anderer General-Capitän des Reiches und führt es bis an die Gränze; g) über diese hinaus geht nur das k. Banderium und diejenigen, welchen der König selbst einen Sold bezahlt (stipendiati). So behielten die Prälaten und Barone die Last, wegen der Zehenten und Salarien Banderien zu stellen, nur gegen dem, daß sie bei größerer Gefahr nicht von ihren Gütern noch Portal-Insurgenten stellen durften, und der Adel ließ sich zu diesem Gesetze herbei, weil er von der Last des persönlichen Aufgebotes, von welchem darin nichts vorkam, ganz frei zu werden meinte. Als König Ludwig erklärte, er habe gegen den, mit völliger Leibeigenschaft und noch schwererer Bedrückung der Bauern beendigten, furchtbaren Bauern-Aufstand (1514) nichts Ausgiebiges unternehmen können, weil sein Schatz leer gewesen, wurde zur successiven Einlösung der verpfändeten k. Gefälle und Städte und zur Erhaltung des k. Banderiums und der Festungs-Besatzungen die Einführung von pecuniæ exercituales von allen Gütern ohne Ausnahme beschlossen. Die Schwäche der Vertheidigungs-Anstalten und die Noth des Königs wurde immer offenbarer, als die Gefahr vor den Türken sich immer mehr vergrößerte und Belgrad (1521) gefallen war und die Katastrophe endigte, ungeachtet sowohl dem Reichsschatze neue Hülfsquellen (Rauchfanggeld, Trank-, Vieh-, Handwerker-, Handels-, Mühlen-, Netz- und Kopfsteuer, ein Zehntel alles Goldes und Silbers und Geldes von der nicht banderisirten Geistlichkeit, ja selbst für diesmal die Hälfte aller Einkünfte des begüterten Adels und Clerus) zugeführt, als auch die Einkünfte des k. Schatzes verstärkt, und nicht nur das allgemeine Aufgebot ergangen, sondern auch der begüterte Adel und der nicht banderisirte Clerus ins Mitleiden gezogen worden waren, mit der großen Niederlage bei Mohacz (1526) und dem Tode des Königs (Engel's ungr. Geschichte III. 18—21, 2. Abth. 44—6, 173—6, 204, 220—9, 236—9). Der materielle Verfall Ungarns äußerte sich an höchster Stelle in der wahrhaft traurigen Lage des Hofes, der oft am Nothwendigsten Mangel hat und unter beiden Jagellonen um kleine Darlehen förmlich betteln muß, während die obersten Finanzbeamten ihren Säckel füllen. Die Kron-Einkünfte betrugen vom

1. Jänner 1494 bis Ende 1495: 136,634, die Ausgaben 138,884, der Abgang 2250 Gulden, während nach einer Abschätzung aus den Jahren 1452—57 ein Jahr die Salzgült allein 120—125,000 „rothe Gulden" eintrug und die anderen Einkünfte auf nahezu 176,000 Gulden veranschlagt erscheinen (Krones österr. Gesch. III. 160).

Für die Folgezeit von der Gelangung des Hauses Habsburg auf den ungrischen Thron (1526) bis zur Vorbereitung des dreißigjährigen Krieges entwirft Feßler (die Geschichte der Ungern und ihrer Landsassen, 8. T. S. 83—138) ein Bild über die Reichsgränzen, die königlichen Einkünfte, das Münzwesen und die Kammerverwaltung, so wie (S. 138—171) über das Kriegswesen, welches, ungeachtet des Mangels genügender Einsicht in die wirklichen Verhältnisse und objektiver Auffassung bei ungrischer Voreingenommenheit, doch einen Blick in die trostlose Finanz- und Kriegs-Wirthschaft werfen läßt. Der Umfang des unter der Herrschaft des neuen Regentenhauses verbliebenen Theils des ungrischen Reiches war in Folge der Kronprätensionen Zapolya's und Anderer, so wie der Fortschritte der Türken sehr vermindert worden, dazu noch die nördlichen und westlichen Gränzbezirke auch in der Zeit bis auf Ferdinand II. (1526—1618) noch Tummelplätze nachbarlicher Fehden, Streif- und Raubzüge, Zufluchtsörter und Schlupfwinkel der Unterthänigkeitspflicht oder der Gerechtigkeit entlaufener Verbrecher, Schauplätze der Verheerung, des Mordes und Todtschlages verblieben, daher in ihrer Steuerleistung geschädigt. Ferdinand I. hatte 1546 von der Reichs-Versammlung verlangt, daß sie ordentliche fortwährende Besteuerung des Landes, es möge Krieg oder Friede sein, zu des Reiches Vertheidigung und Behauptung festsetzen sollte, dieselbe es aber mit der Versicherung abgelehnt, die treuen Magnaten und Stände würden nie ermangeln, dem Könige auf gesetzlichem und bisher üblichem Wege zu leisten, was ihnen möglich sei. Wirklich wurde auch öfter und beträchtlicher, als in irgend einem früheren Zeitraume, im gegenwärtigen der Stände und des Landes Beschatzung, gewöhnlich nach dem Verhältniße der Pforten, seltener nach der Anzahl der Häuser, bewilligt. Es bestand in den 93 Jahren (1526—1618) der gesammte Steuer-Ertrag, welchen 32 ungrische, 3 croatische Gespannschaften und in jenen die Grundherren in 59 Steuerjahren entrichtet hatten oder gesetzlich hätten entrichten sollen, nur in fünf Millionen fünf Mahl hundert sieben und sechszig tausend siebzehn ungrischen Gulden (Ducaten)*), den Feßler kaum für ein Zehentel der Summe gelten läßt, welche aus den Schatzungen der übrigen vom Feinde besetzten Gespannschaften, der Prälaten, Barone, Domkapitel,

*) Die slavonischen Stände setzten 1538 fest, daß die Münzen aller Art nach ihrem Zahlwerthe gelten und angenommen, 75 Kreutzer Einen rheinischen Gulden, und Groschen von 4 Kreutzern, 16 wiener Pfennigen, gleich geachtet werden sollten. Dies war die erste Erwähnung der Kreutzer, die nun auch in Ungarn mit den ungr. Pfennigen in gleichem Korn, aber in etwas größerem Schrott ausgeprägt wurden. Der Groschen von 4 Kreutzern hieß zu dieser Zeit Batzen, der ungr. Pfennig galt 3 wiener. Der später nur

Abteien, Propsteien, Magnaten, Grundsassen, k. Frei- und Bergstädte, Edelhöfe, des Wappen-Adels, der Klöster, Pfarrer, Pfründner, Großhändler, Krämer, Handwerker, Müller, Walachen, Rascier, Rußniaken, Wiedertäufer, Juden zusammen geflossen war. In diesem Steuer-Ertrage war auch der Kammergewinn (lucrum cameræ) inbegriffen, welchen Ferdinand I. 1563 mit Genehmigung der Stände in der Art wieder eingeführt hatte, daß er in jedem steuerfreien Jahre (mit 20 ungr. Pfennigen von jeder Pforte) bezahlt, in besteuerten Jahren aber in die bewilligte Schatzung eingerechnet werden sollte. Daß in der Pforten-Zählung Unordnungen, Willkürlichkeiten und Bevortheilungen unterliefen, soll nur angedeutet werden. Von der oben angegebenen, sehr mäßig berechneten, Steuersumme entfielen auf ein Steuerjahr 94,356 ungr. Gulden, eine so große Summe (wie Feßler meint), daß in den 596,492 Gulden 40 Kreuzern, welche nach der Angabe der österr. Staatsräthe und Feldobersten Ungarn, Böhmen, Schlesien, Mähren und Oesterreich zusammen im J. 1576, ein Jahr in das andere gerechnet, nur eingetragen haben sollten, wahrscheinlich nur der Ertrag der ungr. Krongüter aufgenommen worden sein möge. Und wenn (wie wir S. 130 gesehen) das verhältnißmäßig kleine Land Oberösterreich in den 30 Jahren 1564—1594 bei 7, und davon auf das Kriegswesen in Ungarn allein 3 Millionen Gulden verausgabte, wenn die Hülfeleistungen der Länder Rudolph II., ohne Ungarn, zur Unterhaltung der Gränzfestungen daselbst jährlich 536,000 fl (von Mähren, wie wir sehen werden, in den 10 J. 1593 bis Ende 1602: 560,000 Thaler zu 70 kr.), die Kosten des in den ungr. Gränzfestungen unterhaltenen Heeres pr. 20,000 Mann anderthalb Millionen Gulden betrugen, wenn Maximilian II. 1576 zwölf Millionen Gulden Staatsschulden hinterließ und Rudolph sie bis 1607 auf sechszehn Millionen vermehrte, endlich wenn dessen Einkünfte aus den gewöhnlichen Steuern in diesem Jahre auf drei Millionen Gulden berechnet wurden, fanden es die Ungarn für nichts ungegründeter und kränkender, als die von den Königen in jeder Reichsversammlung wiederholte und eingeschärfte Behauptung, daß die Einkünfte des ungr. Reiches zu seiner Vertheidigung nicht mehr hinreichten und sie fast den gesammten Ertrag ihrer übrigen Erbländer dazu verwenden müßten. Das Unwahre eines solchen Vorgebens gehe schon daraus hervor, daß Maximilian zwölf Millionen Thaler im Schatze hinterlassen, Rudolph 2400 Pfund Gold, 10,600 Pfund Silber, beides gemünzt, einen Schatz von siebzehn Millionen im Golde vergraben hätte.

Nicht unerwähnt können aber bleiben, außer dem Steuerertrage, die sonstigen Einkünfte des Königs in Ungarn aus den Kron- und Fiscal-Gütern, dem nicht genügend wirthschaftlich benützten, verpachteten oder verpfändeten

---

so genannte, nicht geprägte ungrische Gulden wurde zu 70 Kreuzern oder 93 1/3 ungr. Pfennigen gerechnet; jetzt wurde in Dekreten und Urkunden, wenn nicht ausdrücklich rheinisch dazu gesetzt wurde, unter ungr. Gulden, oder Gulden schlechtweg, Ducaten verstanden (Feßler VIII. 94).

Salz- und Bergregale, dem Münzregale mit seinen Auswüchsen, dem verhaßten und arg geschädigten Dreißigstgefälle, dem Grundzinse der k. Freistädte, Kumanen, Jatzygen und anderer freien Bezirke, dem Ertrage der Posten, deren Einrichtung, unter Leitung des Freiherrn Martin von Paar, unter Ferdinand in Ungarn und Siebenbürgen angefangen, unter Max. II. fortgesetzt wurde und unter Rudolph schon in ordentlichen Poststraßen bestanden, endlich aus den Heimfällen, insbesondere dem beträchtlichsten Zufluße des Fiscus aus den Bisthümern und höheren Pfründen. Herren und Edelleute wetteiferten, die k. Regalien zu schädigen. Um das Reichsgesetz von 1514, welches die Pfandinhaber k. Einkünfte für strafbare Wucherer erklärte, freier zu umgehen und den Königen gegen unbedeutende Darlehen Verschreibungen einträglicher Regalien leichter zu entlocken, erdachten ungr. Herren einen Unterschied zwischen des Königs Einnahmen zu willkürlicher Verfügung und den unveräußerlichen Einkünften der Krone. Um so weniger durfte ihnen auffallen, als Ferdinand jetzt richtiger und schärfer den Fiscus vom Aerarium, den Schatz der Krone vom Reichsschatze unterschied. Darauf gründete er zu des ersteren besserer Verwaltung, Vertheidigung und Vermehrung 1528 (resp. am 2. Juli 1531) die ungrische Hofkammer in Preßburg mit einem Präses (Stephan Pemflinger Freiherrn von Csikso und Kockelburg) und drei Kammerräthen, Maximilian II. aber 1568 Kammern zu Leutschau, für die Gespanschaften über dem linken Donau-Ufer, und zu Kaschau (zipser Kammer), für Ober-Ungarn, in Abhängigkeit von der preßburger, welche jedoch selbst nach und nach in Abhängigkeit von der wiener Hofkammer kam (Feßler VII. 657, 660, VIII. 122—128, meine österr. Verwaltungsgeschichte im 24. B. Sekt.-Schr. S. 59).

Des zweiten Hauptstückes zweite Abtheilung.

Die zweite Periode der Finanz-Geschichte Böhmens von 1526 bis zum dreißigjährigen Kriege.

Wir wenden uns nun von der allgemeinen Uebersicht österr. Steuer-Verhältnisse ab, um speciell jene der böhmischen Länder, insbesondere Mährens und Schlesiens, in der hundertjährigen Zeitperiode von der Gelangung der ungr. und böhm. Länder an das Haus Habsburg bis zum 30jähr. Kriege noch in einige Betrachtung zu ziehen, von einer Zeit an, in welcher das immer weitere Vordringen der Türken und die bleibende Vereinigung der deutschen mit den früher genannten Ländern einen weit größeren Staatsaufwand bedingten und die sogenannte Türkensteuer ihren Ursprung nahm.

Wir werden zunächst von Böhmen, dem Hauptlande, von welchem eben vorzugsweise gehandelt wurde, noch eine finanzielle Skizze mittheilen und sodann auf Mähren und Schlesien übergehen, welche auch seit der Vereinigung der böhmisch-ungarischen mit den österreichischen Ländern in ihrer Steuergeschichte einen eigenen Weg eingeschlagen, bis die administrative Vereinigung

des (1742) bei Oesterreich verbliebenen Antheils von Schlesien mit Mähren unter Joseph II. (1782) der Einheit im Steuerwesen beider den Weg bahnte. Bis dahin müssen wir ihre Steuergeschichte abgesondert behandeln und, da jene Schlesiens früher zu einiger Ausbildung gelangte, auch eine mehrere Beleuchtung fand, mit derselben beginnen*).

Was nun Böhmen betrifft, so hat Gindely in dem aus den Quellen (den Akten im Archive des k. k. Minist. d. Innern in Wien, der böhm. Statthalterei und der Bibliothek des Fürsten Georg von Lobkowitz, wo die einzig vollständige Sammlung der böhm. Landtagsbeschlüsse von 1526—1618 ist) geschöpften Werke: Geschichte der böhm. Finanzen von 1526—1618, Wien 1868, (aus dem 18. B. d. Denksch. d. hist. Classe d. wiener Akad.), eine so treffliche Arbeit für die hier zur Sprache kommende Zeit geliefert**), daß wir uns, mit Hinweisung auf dieselbe (S. die Sitzungsberichte der k. k. Akademie von 1868), und das schon früher rücksichtlich Böhmens Beigebrachte darauf beschränken können, die von ihm selbst (in der Geschichte des 30j. Krieges I. 154—6) gemachte Skizze mitzutheilen.

Von der Entwicklung Böhmens (sagt er) im Vergleiche zu den andern Ländern der österreichischen Monarchie geben dessen Steuerleistungen einen Begriff. Als das Haus Habsburg in Böhmen zur Herrschaft gelangte,

---

*) Es ließe sich zwar aus der Finanzgeschichte einzelner Länder des österr. Staates noch Manches beibringen, was wir aber, um der Sache nicht eine übermäßige Ausdehnung zu geben, übergehen, weil das bereits Mitgetheilte den allgemeinen Gang und die Entwicklung im Ganzen genügend gekennzeichnet haben wird. So wäre z. B. aus der Geschichte Krain's von Dimitz, Laibach 1874—6, 4 Theile, zu beziehen: I. 193, 258, 282, 305, 316, 327, 329—31 (Münzwesen), II. 6, 11, 32—47, 126—192 (Türkennoth, Ausschußtage der österr. und böhm. Länder zur Zeit Ferdinand I. wegen Vertheidigung und gegens. Mitwirkung), 298; aus späterer Zeit III. 65, 69 (allgem. Defensionsordnung aller österr. Länder), 218—220 (Landesbudget), 223 und 440 (Post, 1573 erste Fußpost), 226, 243 (Zustand der Türkengränze), 385 (bis 1597 hatte Krain für die Erhaltung der kroat. Gränze achthalb Millionen in Gold aufgewendet), 387 (Defensionsordnung 1606), 395 (Aufwand für die windische und kroat. Gränze), 402, 414 (1631 Uebernahme von 800,000 fl. Kammer- und Kriegsschulden, weiteres Steigen der Landesschuld), 438 (Verpachtung des Salzhandels), 439—447 (Landesbudget), IV. 28 (Gränzhut), 71—4 (Finanz-Verwaltung im 17. Jahrh.), 164 und 202—4 (aus M. Theresia's Zeit).

**) Dieselbe ist, wie Gindely sagt, streng genommen nur eine Geschichte des außerord. Landes-Budgets (aus den vom Landtage bewilligten Steuern, das ord. aus den k. Gütern, Bergwerken, Grenzzöllen, Ungelten, Erbbiergroschen, Salzregal und den städt. Kammerzinsen, unvergleichlich geringer, dem Könige unbestritten gehörig) von 1526—1618 und enthält die 17 Abschnitte: 1) Geschichte dieses Budgets, 2) Beiträge zur Gesch. d. ord. k. Einkommens. Die k. Steuerleistungen. Die Schulden des Königs als gemeins. österr. Herrschers, 3) die Besteuerung des Adels, 4) der königl. Städte, 5) Capitalisten, 6) Unterthanen, 7) Freisassen, 8) Geistlichkeit, 9) Schafmeister und Schafknechte, 10) Juden, 11) Kamine, 12) Laden, 13) Mühlen, 14) des Getreides, 15) die Tranksteuern (Bier, Wein, Branntwein), 16) das Zollwesen (S. über böhm., schles. und lausitz. Zollmandate und Zollordnungen dieser Zeit 25. B. Sekt.-Schr. S. 1—2, 23. B. 415—6, 22. B. 565—7), 17) die jährlichen Budgets von 1527—1617, dann drei Tabellen: I. Uebersicht der von den böhm. Landtagen von 1527—1539 bewilligten Steuern, II. do. von 1540—1566, III. do. d. von 1567—1617 bewilligten direkten und indirekten Steuern.

belief sich daselbst der Ertrag der Steuern, wenn man sie hoch anspannte, auf etwa 210,000 Thaler; so groß war derselbe wenigstens im Jahre 1527. Die Einkünfte aus den königlichen Gütern und den Regalien, die dieser Summe nahe kamen oder sie überstiegen, die uns aber zu berechnen unmöglich ist, sind in dem obigen Erträgniße nicht mit eingerechnet. Bezüglich der weiteren Entwicklung des Finanzwesens ist bekannt, daß der Steuerertrag in den ersten 30 Jahren der Regierung Ferdinands I. vielfach schwankte, im Ganzen aber zunahm und jedenfalls immer mehr und mehr die Einkünfte aus den Regalien und königlichen Gütern hinter sich zurückließ. Eine große und zugleich dauernde Steigerung zeigte sich erst gegen den Schluß des 16. Jahrhunderts. Das ehedem noch rohe Steuersystem nahm eine complicirte Ausbildung an und suchte so viel als möglich jeglichen Besitz und Erwerb zu treffen. Ursprünglich wurde zumeist nur eine Vermögenssteuer erhoben; jedermann mußte sein Vermögen abschätzen und hievon einen bestimmten Procentsatz als Steuer bezahlen. Der Abschätzung unterlagen jedweder Grundbesitz, die städtischen Häuser und die Waarenlager der Kaufleute und Handwerker. Die Einrichtungsstücke und das bare Geld wurden in das zu besteuernde Vermögen nicht eingerechnet. Aus den Schätzungslisten, die sich erhalten haben, ersieht man, daß im Jahre 1541 das Gesammtvermögen des Landes auf 17,197,390 Thaler berechnet wurde. Es ist dies kaum viel mehr, als heute eine kurze Eisenbahnstrecke kostet, und nur der kleinere Theil des Werthes, den heute allein die Häuser Prags repräsentiren. In Folge der steten Türkenkriege ergaben die folgenden Abschätzungen eine bedeutende Abnahme des Gesammt-Vermögens. Erst seit Maximilian II. hob sich dasselbe wieder, doch läßt sich der Aufschwung nicht genau angeben, da in der spätern Zeit keine Abschätzungen mehr vorgenommen wurden.

Seit dem Jahre 1567 gaben nämlich die Stände definitiv die Besteuerung nach dem Vermögen auf und führten die sogenannte Haussteuer ein, die in den königlichen Städten von jedem Hause, auf dem Lande von jeder Bauern-Ansässigkeit erhoben wurde. Die neue Besteuerungsart wurde vorzüglich auf Verlangen des Adels eingeführt, der sich auf diese Weise fast von jeder Steuerleistung befreite. Als jedoch unter Rudolph II. der Türkenkrieg von neuem ausbrach, hörte die Begünstigung des Adels wieder auf und derselbe mußte seit dem J. 1593 nach Anzahl der Bauern-Ansässigkeiten, die sich auf seinen Gütern befanden, zu den öffentlichen Lasten beisteuern. An die Haussteuer schlossen sich theils früher, theils später Capitalsteuern, Judensteuern, Mühlsteuern, Kaminsteuern, Erwerbsteuern bei gewissen Gewerben, Tranksteuern (namentlich beim Bier) und Zuschläge zu jenen Zollsätzen, die von den Königen seit jeher als ein Regale erhoben wurden. So entwickelte sich ein weites Steuernetz, dessen höchster Ertrag vor dem 30jährigen Kriege in das Jahr 1596 fällt, er belief sich auf mehr als 986.000 Thaler.

Diese Summe war durch eine hohe Anspannung der Steuerkräfte des Landes zu Stande gekommen, weil der herrschende Türkenkrieg ein solches Opfer nöthig machte; indessen zeigte sich bald, daß diese Leistung die Steuer-

fähigkeit der Einwohner nicht bedeutend übersteige. Im Jahre 1615 beschloß nämlich der Landtag auf die Bitte des Kaisers die Bezahlung eines Theiles seiner Schulden auf sich zu nehmen und setzte deshalb die gesammten Steuern für eine fünfjährige Periode fest, um mit ihrem Ertrage die übernommenen Schulden zu tilgen. Das jährliche Erträgniß belief sich auf etwa 840,000 Thaler und muß als eine ziemlich normale Belastung angesehen werden, weil die Stände sich sonst nicht so willig für fünf Jahre gebunden hätten. Zu dieser Gesammtsumme steuerte der Adel, insoweit er mit Grundbesitz ausgestattet war, 188,000 Thaler, die königlichen Städte 81,200, die Capitalisten 28,000, die Bauern 326,000, die Freisassen 3150, die Pfarrer 4852, die Schafmeister und Schafknechte 1820, die Juden 18,000; der Ertrag der Mühlsteuer belief sich auf 8470, der Biersteuer auf etwa 120,000, der übrigen Trank- und Verkaufssteuern auf etwa 60,000 Thaler. — Der Ertrag der Regalien und königlichen Güter ist auch für die Zeit von 1615 nicht bekannt, nur von dem Zollregale wissen wir, daß der Ausfuhrzoll nach Abzug der Regiekosten jährlich etwas über 25,000 Thaler betrug.

Des zweiten Hauptstückes dritte Abtheilung.

Die zweite Periode der Steuer-Geschichte Oesterr.-Schlesiens vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zum dreißigjährigen Kriege.*)

Die ersten regelmäßigen Steuern in Schlesien führte der Eroberer desselben, König Mathias von Ungarn († 1490) ein. Unter dem Titel der Landesvertheidigung gegen Böhmen und Pohlen und der Aufrechthaltung des

---

*) Nach dem trefflichen Werkchen: Historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien (1498 bis gegen 1630), ein Beitrag zur Geschichte der schles. Stände, von Karl Gustav Kries, Breslau 1842, 8. Eine weitere Fundgrube für die schles. Steuer- und Finanz-Geschichte im 15. und 16. Jahrhunderte und in der Folgezeit sind die scriptores rerum Silesiacarum 3. B. (1847) Index unter (Breslau) — Auflage, Geschoß, Hubengeld, Salz, Steuer, Zoll, dann unter Steuer S. 269, im 4. B. S. 89 ꝛc. und unter Türkensteuern S. 188, im 5. B. unter: Abgaben, Abgabenwesen, Accise, Anlagen-Domestikal-, Anschläge, Anticipationen, Biergroschen, Bonifikationen, Brandschaden, Bier, Capitalien, Casernen, Collekten, Contribution, Creditoren, Divisor, Donum gratuitum, Eid, Einquartierung, Exekution, Fleischkreuzer, Fortifikationsgelder, Fourage, Fundus supplet., Gefälle, Gelder, Gespann, Getreide, Gewerbzinse, Friedenthal, Görlich, Handdienste, Handwerkszinse, Heu, Holz, Hospitation, Indiktion, Juden, Interessen, Invaliden, Kammer, Kaufaccis, Kreisdeputirte, Landes (ꝛc. ꝛc.), Liefergelder, Lieferungen, Liquidationen, Mähr. Güter, Mahlaccis, Marsch-Spesen, Mattencloit, Mehllieferung, Militär, Mühlen, Nachlaß, Nahrung, Naturalien, Nutzung, Obligationen, Portionen, Postulata, Proviant, Quantum, Quartal, Rationen, Rechnung, Rekruten, Rektifikation, Repartition, Reste, Revision, Rimont, Robot, Russig, Salz, Schätzzettel, Special, Städte, Stände, Steuern, Subrepartition, subsidium, supererogatum, Tabak, Tabellen, Tanzimpost, Vermögenssteuer, Verwilligung, Vorschüsse, Vorspann, Weide, Wein, Werbung, Wiegenband, Wiesen, Winterquartier, Zoll. 1741 Troppau wegen neuen Contributions-Systems S. 244, 249. Schlesiens Steuerzahlung seit 1690—17 9 eb. S. 215, 222. Ueber Steuern des breslauer Bisthums S. Stenzel's Urk. zur Gesch. desselben, Index.

Landfriedens, mit der Hülfe seines schwarzen Heeres — einer stehenden Söldnertruppe forderte er mehrmals (von 1474—1489 acht Mal) allgemeine Steuern. Nach dem Muster der alten, schon unter Johann und Carl IV. im 14. Jahrhunderte vorkommenden unregelmäßigen, aber, wie es scheint, schon längst außer Uebung gekommenen allgemeinen Landessteuer (berna) zahlte das platte Land eine gewisse Steuer von der Hufe (1/2 oder 1 Gulden), von jedem Mühlrade einen Gulden, die Städte dagegen eine bestimmte Summe. Die Steuern waren sehr verhaßt, obwohl sie formell als freiwillige Beiträge gefordert und als solche anerkannt wurden, da Mathias den Fürsten und Ständen eine ausdrückliche Erklärung oder einen sogenannten Revers ausstellte, daß ihr Geldbeitrag nicht für eine Berna (der böhmische Ausdruck für eine allgemeine Steuer), sondern für eine freiwillige Hülfe anzusehen sei, auch ihren Freiheiten zu keinem Nachtheile gereichen und sie in künftigen Zeiten nie mehr verbunden sein sollten, irgend eine Steuer, Bete, Bern oder Gabe zu bezahlen.

Es ist merkwürdig zu sehen, wie man nach und nach, auch bei allgemeinen Landesauflagen, zu der Art von Steuern kam, welche wir indirekte Steuern nennen, und die bereits seit langer Zeit in den Städten unter dem Namen Ungeld, auch Aufschlag, vom Verbrauche der Lebensmittel gewöhnlich waren, um nicht nur die Grundbesitzer zu belasten, sondern Jeden, der etwas verzehrte. Als König Mathias von der Stadt Breslau (1479) 12,000 Goldgulden verlangte, war der Rath der Meinung, lieber die Hälfte der Trankfsteuer (von Bier und Wein) zu geben, weil dazu Geistliche, Fremde, ledige Burschen, Huren und Buben beitragen müßten (Worte des Zeitgenossen Eschenloer in s. Gesch. v. Breslau II. 402). Aus eben dem Grunde bewilligten die Stände der Mark Brandenburg (1488) dem Churfürsten Johann das Biergeld oder die Trankfsteuer (Menzel, schles. Gesch. II. 220, Stenzel, preuß. Gesch. I. 257). Die früher erwähnte Reversirung erfolgte übrigens auch bei der von der Stadt Breslau (1479 und später) geforderten und bezahlten bleibenden Biersteuer oder Trankfsteuer von ungefähr 3000 Dukaten jährlich.

Als Mathias 1489 Schlesien die achte allgemeine Steuer während seiner Regierung auferlegte, mußte die Geistlichkeit noch besonders eine ganz ungewöhnliche Contribution, nämlich die Hälfte aller wiederkäuflichen Zinsen der Kirchen-Beneficien erlegen. Als die Geistlichen gegen diese Forderung an den päpstlichen Stuhl appellirten, ließ der König die schärfsten Drohungen ergehen, und äußerte, daß er sie alle fortjagen und ihre Güter einziehen würde, sobald er selbst nach Schlesien käme (Menzel, schles. Geschichte II. 234, 238).

Als Schlesien wieder an Böhmen gedieh, bewilligten 1491 die Stände eine Biersteuer auf ein Jahr nur gegen die förmliche Versicherung des schwachen Königs Wladislaw, daß „dieß von ganzen guten freien Willen und Liebe wegen geschehen sey", so wie gegen das Versprechen: „nun und hinführ keine Hülfe, Steuer oder andere Anschläge, die sie uns nicht schuldig zu thun an sie fordern noch begehren sollen und wollen in keiner Weise."

Fast mit denselben Ausdrücken wurde dies Versprechen in dem berühmten schles. Landesprivilegium Wladislaws vom Jahre 1498 (in Schickfuß schles. Chronik B. III. S. 271, Weingarten's fasc. divers. jurium 2. B. S 13 und 338, bei Kries S. 100 u. a.) zum Gesetze erhoben: „daß wir keinerlei Beisteuer nicht begehren, noch durch einigerlei Weise suchen wollen, ausgezogen von denen darwider sie sich billig rechtshalben nicht zu setzen hätten" (nos nullas exactiones instituturos aut ulla ratione quæsituros, exceptis iis quas de pure negare non possunt).

Des Adels Steuerfreiheit gründete sich auf seine Verpflichtung als Vasallen im Kriege dienen zu müssen, die der Geistlichkeit auf die allgemeine Kirchenfreiheit, doch konnte diese nicht überall durchgesetzt werden. In Schlesien wurden die Verhältnisse derselben durch den kolowrathschen Vertrag (1504) festgesetzt, welchen der oberste böhmische Kanzler, Albrecht von Kolowrath, bewirkte. Es wurde in demselben bestimmt, daß die bischöfliche Würde und alle geistliche Pfründen nur an eingeborene Schlesier oder der dem Reiche Böhmen einverleibten Länder verliehen werden, der Bischof die Gerichtsbarkeit über die Uebertreter des christlichen Glaubens haben, die Geistlichkeit ihre Zehnten und andere Einkünfte, wie vor Alters, erheben, sich aber auch bei Landeshülfen in den einzelnen Fürstenthümern so halten solle, wie es aus alter Gewohnheit hergebracht sei. Hier wurden in der Regel bei Landessteuern die Güter der Geistlichen wie die Kammergüter der Landesfürsten behandelt (Stenzel, preuß. Gesch. I. 258).

Nach diesem Vertrage zwischen den weltlichen Ständen und der Geistlichkeit mußten die geistlichen Güter, gleich den weltlichen, die gemeinen Landeslasten tragen (Menzel II. 250).

Auf Grund des Privilegiums von 1498, dessen zweideutige Fassung in diesem Punkte Spielraum zu späterm Streite ließ, soll auch unter der Regierung der schwachen Könige Wladislaw und Ludwig bis zu Ferdinands Regierungsantritt (1526) keine Steuer gefordert oder bewilligt worden sein *).

Nicht gleich stand es in anderen Ländern, z. B. dem benachbarten Brandenburg, wo der Churfürst Joachim größere Gewalt über die Stände gewann. Sein glänzender Hofstaat und seine vielfache Theilnahme an Reichsgeschäften hatten ihm große Schulden zugezogen. Die Stände bewilligten ihm nicht nur (1513) die seinem Vater Johann auf sieben Jahre nachgegebene Bierziese für seine Lebensdauer, sondern bald nachher auch (1521) einen Hufenschoß auf vier Jahre, welcher bei den folgenden Landtagen immer fortgesetzt und endlich, wie die Bierziese, so gut als stehend wurde. Die schon oft bezeichneten drei Fälle, Reichssteuer, Ausstattung der Töchter und Landkrieg mit Rath der Stände, wurden für außerordentliche Steuern vorbehalten.

*) Als König Wladislaw 1501 seinen Bruder Sigismund mit den Herzogthümern Troppau und Glogau belehnte, befreite er ihn für seine Person vom Beitrage zu den Landessteuern, behielt sich aber dieselben von den Unterthanen ausdrücklich vor (Ens, Oppaland I. 90).

Es wurde jetzt gewöhnlich, daß Prälaten und Herren ein und die Städte zwei Drittheile der Steuern übernahmen, und daher mag es sich schreiben, daß der Churfürst Joachim I., indem er den Staat mit dem menschlichen Körper verglich, zu sagen pflegte, der Adel sei das Haupt, die Bürger das Herz und die Bauern die Füße; wenn Haupt und Füße litten, sei das unbedeutend gegen das Herz (Stenzel, preuß. Gesch. I. 302).

Auch in Schlesien gestalteten sich die Verhältnisse anders, als König Ludwig in der Schlacht bei Mohacz (1526) fiel, die Kronen von Ungarn und Böhmen an das habsburgische Haus kamen, mit der ersteren aber auch die Last der Türkenkriege; denn das vom Sultan Soliman zur Hälfte in Besitz genommene und durch Partheiungen zerrissene Ungarn, die Vormauer der Christenheit, konnte sich nicht selbst schützen und schon 1529 war Wien in der größten Gefahr zu fallen.

Die gemeinsame Noth verschmolz die bisher gesondert gewesenen Interessen der Unterthanen und Fürsten. Die ersteren hatten sich bisher in der Regel auf die Vertheidigung ihres Landes beschränkt und dieß mit Hülfe des Aufgebotes (des 10. oder 5. Mannes) gethan, die Fürsten dagegen zunächst und ordentlicher Weise durch ihre eigenen Mittel (aus den Staats- und Familien-Gütern, den Regalien u. a.) für die Erfordernisse des Staates zu sorgen gehabt. Bei dem unwiderstehlichen Vordringen der Türken war aber weder mit der Vertheidigung des eigenen Landes, noch mit dem schnell zusammengerafften und wenig geübten Aufgebote geholfen, sondern es mußte eine geregelte stehende Truppe aufgestellt werden. Die Türkenkriege forderten einen viel größeren Aufwand von Streitkräften und Geldmitteln, als dem Könige durch Gesetz und Herkommen ordentlicher Weise zu Gebote standen. Daher waren seine Einnahmen und Kammergüter bald dem größten Theile nach verpfändet oder verkauft und er überdies noch mit beschwerlichen Schulden überladen. Schon 1569 gab Maximilian z. B. dieselben zu mehreren Millionen Schock meißner Groschen (gleich den schles. Thalern) an und verlangte, daß davon Böhmen 3 Millionen, Mähren $1^1/_2$ Million, Schlesien 1,800,000*), die Lausitzer 450,000 in 10 Jahren wirklich bezahlen oder zu beständiger Verzinsung übernehmen sollten, wogegen die schles. Stände freilich weit weniger, nämlich 1570: 100,000 Thaler auf 1 Jahr, 1571: 50,000 Th. auf 2 Jahre, 1573: 10,000 Th., 1575 aber nichts, 1589 eine Schatzungs- (Einkommen-) Steuer von 8 pro mille auf 2 und 1591 noch auf 3 Jahre bewilligten. Diese Schulden waren aber um so drückender, als sie immer nur unter höchst lästigen Bedingungen (wegen Mangel an Bankiers nur in kleinen vielen Posten bei einzelnen Edeln,

*) Die schles. Fürsten und Stände sollten diese „entsetzliche" Summe nach Maximilians Vorschlag durch einen Ausgangszoll auf in- und ausländische Weine, auf Fische und Getreide, durch eine Verkaufssteuer auf Wolle und Wachs, durch eine Steuer auf ausgeliehenes bares Geld, endlich durch eine Personalsteuer von 1 kr. monatlich oder aber durch den sogenannten 30ten Pfennig oder eine Abgabe von $^1/_{30} = 3^1/_3$ Percent von jedem Verkaufe aufbringen.

Städten, Geistlichen u. a. zu 6, auch 9 Procent) gemacht werden und, bei dem Widerstreben der Stände zur Zahlung, selbst der Zinsen, statt der Möglichkeit sie abzuzahlen, fast immer die Nothwendigkeit eintrat, neue zu machen.

Unter diesen Umständen fehlten sogar die Mittel zur Bestreitung der Kosten des Hofhaltes aus eigenen Einnahmen, und der König sah sich genöthigt, sowohl zur Bezahlung oder vielmehr Verzinsung seiner Schulden (Schuldenlasthülfe) als zur Deckung des Ausfalles in seiner eigenen Einnahme (Besserung des Kammergutes und Hülfe zur Haltung der königlichen Hofstatt) die Unterstützung der Stände wiederholt zu verlangen. Da diese Bedürfnisse fortlaufend waren, mußte denn auch die dazu bewilligte Hülfe bald regelmäßig verlangt werden. In der That wurde 1546 die Biersteuer eingeführt, Anfangs für eine bestimmte Zeit, später aber fortlaufend bewilligt, um diesen Ausfall zu decken.

Diese, wie die nach alter Uebung zeitweilig eingetretene Huldigungs- oder Krönungssteuer (1563, 1577), die Beisteuer oder ein Ehrengeld bei Heirathen in der k. Familie und der Anwesenheit des Königs im Lande u. a. galten dessen persönlichen Bedürfnissen.

Mehr noch für das bedrohte Land, als die Person des Königs war die von ihm angesprochene Kriegshülfe gegen die Türken, welche sich unmittelbar an die Lehens- und die persönliche Dienstpflicht schloß. Diese war noch keineswegs vergessen, wurde vielmehr noch immer ausdrücklich vorbehalten, namentlich für den Fall, daß der König selbst zu Felde zöge. Als Maximilian dieß 1566 that, folgten ihm die schles. Fürsten wirklich noch selbst.

Doch zeigte sich der persönliche Dienst schon so wenig zweckmäßig, daß Maximilian diese Verpflichtung durch eine andere, nämlich Unterhaltung einer bestimmten Anzahl Soldtruppen und Anordnung eines Aufgebotes des 10. Mannes im Falle der äußersten Noth, zu ersetzen wünschte.

Da man hoffte, es werde gelingen, die Türken ganz aus Ungarn herauszuschlagen und dadurch die Gefahr für das Vaterland abzuwenden und die Hülfen unnöthig zu machen, so wurden diese als außerordentliche angesehen und als wirkliche Kriegshülfen bewilligt, indem die Stände entweder selbst Truppen warben, für sich in Eid nahmen und unter ihren Hauptleuten ins Feld ziehen ließen oder doch die Geldhülfe ausdrücklich für ein besonders zu werbendes Corps bestimmten und nach der Stärke und Dienstzeit desselben die Summe veranschlagten.

Allein dem Könige lag mehr am Gelde als an Truppen, da er mit ersterem selbst werben und mit den von seinen obersten Feldhauptleuten allein abhängigen Truppen mehr wirken konnte, außerdem aber für viele andere Bedürfnisse z. B. für Artillerie und Munition, dann, bei den fortwährenden Kriegen und nahen Gefahren, für starke Gränzfestungen in Ungarn und starke Besatzungen von Söldnern in denselben, Proviant, Auslösung der Gefangenen u. a. zu sorgen hatte.

Da die Forderungs-Ursachen fortdauerten, wurden diese außerordent-

lichen Beiträge allmälig regelmäßig und seit 1570 selbst zu einem bestimmten Betrage (jährlich 70,000 Thaler) in Schlesien). Diese Hülfe hieß vorzugsweise die Türkensteuer oder „ordinäre Türkenhülfe" und wurde zunächst als Ersatz für die zu stellende Truppenhülfe angesehen, bald aber ausschließlich zur Besoldung der Besatzungen in den oberungarischen Gränzfestungen bestimmt und bleibend.

Im Falle des wirklichen Krieges trat demnach die Nothwendigkeit, Truppen zu stellen, als verschieden von diesem Bedürfniße wieder hervor und veranlaßte neue Bewilligungen, bald in Truppen, bald in Geld, welche nun als außerordentlich anzusehen waren und bald die ordinäre Türkenhülfe weit überstiegen, nämlich 1591—1604 schon 200,000 Thaler und darüber in Schlesien.

So entwickelten sich unter Einwirkung des Grundsatzes vom Gemeinwohle und des nicht zu bestreitenden Geldbedürfnißes aus besondern Rechten und Ansprüchen des Königs, statt der bisher üblich gewesenen Mittel, erweiterte und veränderte Pflichten der Unterthanen — die Steuern, welche mit den steigenden Erfordernissen auch zunahmen.

Bei dem Regierungsantritte Ferdinands entschlossen sich 1527 die Schlesier, in Betracht der gefährlichen Lage der Angelegenheiten in Ungarn, zu einer allgemeinen und bedeutenden Finanzmaßregel, nämlich zu einer Schätzung ihres Vermögens und Einkommens und bewilligten hievon 100,000 Gulden ungarisch oder Dukaten (150,000 Thaler schlesisch) als Donativ und Türkenhülfe, so, daß 12—13 Procent gezahlt werden mußten, da die Schätzung Schlesiens damal über $7\frac{1}{2}$ Millionen Dukaten betrug. Diese sogenannte „Schatzung" sollte jedoch nicht der Maßstab einer bleibenden Steuer oder Türkenhülfe sein. Denn 1529 wurde nur ein dreijähriges Zoll- und Scheffelgeld, 1532 zwar eine Schatzungssteuer von 21 weißen Groschen vom ungrischen Gulden (ungefähr $52\frac{1}{2}$ Groschen) oder 4 vom Tausend, 1537 zum Unterhalte von 1000 gerüsteten Pferden 72,000 fl. (4—5 vom Tausende), 1541 von 100 fl. ungr. 26 Gr. 6 Heller (5 pr. mille), 1542 von 100 fl. ungr. 52 Gr. 6 H. oder 1 fl. (10 pr. m.), 1543 von 100 fl. ungr. 32 weiße Groschen, 1544 von 10 fl. ungr. Erbzinsen und von 20 fl. ungr. schwankender Nutzung 30 w. Gr., dagegen in der Zwischenzeit der Waffenstillstände nichts an Türkenhülfe bewilligt.

Insbesondere 1542 hatte man sich damit vertraut gemacht, daß die Schatzung wohl längere Zeit als Mittel, Geld aufzubringen, würde gebraucht werden, und hatte eingewilligt, die Hälfte der damal bewilligten Summe in Geld an Ferdinand zu entrichten.

1552 beschlossen die schles. Stände, eine dreijährige Schatzungssteuer in Geld zu zahlen (12 vom Tausende des geschätzten Vermögens) und es wurde auch in diesem Jahre die Schatzung statt in ungr. Gulden zu $52\frac{1}{2}$ w. Groschen in schles. Thalern (zu 36 w. Gr.) angegeben und seitdem die Bewilligung statt vom 100 immer vom 1000 ausgedrückt. Mit der 1552 bewilligten Zahlung fuhr man seitdem fast ununterbrochen, obwohl nicht in

ganz gleichem Betrage (von 1552—1570 gewöhnlich 12 pr. m.) fort, bis 1569—70 durch ein förmliches Uebereinkommen die schles. Stände jährlich eine Türkenhülfe in dem bestimmten Betrage von 70,000 Thalern durch die Schatzung aufzubringen sich anheischig machten.

Damit war die Schatzungssteuer dauernd geworden und stieg nun, mit manchen Schwankungen nach den Zeitumständen, so, daß schon zu Anfang des 17. Jahrhundertes 2—400,000 Thaler durch sie aufgebracht wurden.

Die Selbstschätzung der Fürsten und Stände vom J. 1527, in welcher der Werth aller liegenden Gründe Schlesiens auf $11^1/_2$ Millionen (Thaler) angeschlagen war, diente nachher als das erste Steuerkataster über zweihundert Jahre zur Richtschnur des Steuerfußes. Allein diese erste Schätzung war sehr übereilt: manche hatten sich aus Eigennutz zu niedrig, andere aus Eitelkeit oder um ihren Credit zu vermehren, zu hoch taxirt.

Für diese Eitelkeit oder Unvorsichtigkeit büßten sie hart: denn wiewohl anfänglich von jedem Tausend nur ein oder zwei Thaler gegeben werden durften, und man erwartet hatte, daß diese Steuer im Frieden aufhören würde, so kam es doch bald dahin, daß sie nicht blos jährlich bewilligt, sondern auch bis auf 7 und 8, ja wohl gar bis auf 13 und 20 Thaler vom Tausend erhöht werden mußte (Menzel, schles. Geschichte II. 300).

Bei den steigenden Bedürfnissen und der Unthunlichkeit, alles Vermögen und jeden nach seinem Vermögen durch die Schatzungssteuer zu treffen, bewilligten 1546 die schles. Stände dem Könige eine vierjährige Biersteuer (S. S. 1 d. 2. Abth.), die, obwohl sie nach Ablauf der bestimmten Zeit für immer „ganz todt und abe sein“ sollte, doch später immer wieder erneuert und auf 1—3 Jahre bewilligt, allmälig von 1 bis 6 Groschen vom Faße (oder Viertel zu 50 breslauer Quart) erhöht und als Beitrag zur Bestreitung des k. Hofhaltes, zugleich auch zur Verzinsung der k. Schulden im Inlande bestimmt und nur theilweise von den Ständen zu eigentlichen Landesausgaben verwendet wurde. Ihr Ertrag stieg übrigens nicht verhältnißmäßig mit der Erhöhung, nämlich von 27,000 Thalern schlesisch (zu 36 w. Gr.) im J. 1550 bis gegen 90,000 fl. rheinisch (zu 30 w. Gr.) oder 70—80,000 Thalern schlesisch im J. 1587. Ueberdieß hatte Ferdinand I. 1549 der Stadt Breslau und den anderen Städten zur Strafe eine erbliche Biersteuer (von jedem Scheffel Malz 1 böhm. Groschen) auferlegt.

1556—57 führte Ferdinand einen allgemeinen Gränzzoll ein, den sich die Stände nach langem und heftigem Widerstreben endlich gefallen ließen (S. die Zollgesetze S. 1—2 d. 2. Abth.). Auch dieser wurde allmälig erhöht und ausgedehnt oder reformirt, wie die Könige sich ausdrückten. Die Reineinnahme stieg vom anfänglichen Ertrage von 13,000 fl. nach und nach bis auf 100,000 fl. rheinisch zu Anfang des 30jährigen Krieges.

Dieß waren die einzigen drei Steuerarten, welche bis dahin permanent wurden.

Als außerordentlicher Mittel bediente man sich außer ihnen einer Auflage auf den inneren Verkehr oder einer Verkaufssteuer. So bewilligte

man 1529 dem Könige Ferdinand ein sogenanntes Bier- oder Scheffelgeld, oder eine Steuer vom Verkaufe von Bier, Getreide, oder auch Wolle, Wein, Salz, Fischen u. s. w. Sie brachte zwischen 40- und 50,000 Thaler jährlich ein. 1569—70 wollte man eine ähnliche Verkaufssteuer benützen, um 100,000 Thaler als Schuldenlast-Hülfe aufzubringen. Da aber jetzt das Bier schon außerdem dauernd besteuert war, sollte eine Auflage auf den Verkauf von Getreide, Wein, Kaufmannswaaren u. a. die Summe decken. Allein der Erfolg entsprach den Erwartungen schlecht; nach einem halben Jahre waren statt der gehofften 50,000 Thaler noch nicht 8000 Thaler eingegangen, wovon noch 1183 Thaler Erhebungskosten abgingen; das Fehlende mußte durch die Schatzungssteuer zusammengebracht werden. Dieß diente dann der Steuer natürlich zu keiner Empfehlung und erst in einer viel späteren Zeit konnte sie Eingang gewinnen.

Gegen das Ende des 16. und im Anfange des 17. Jahrhundertes wurden an den Hof, für Besoldungen und zur Schulden-Tilgung oder Verzinsung schon über 200,000 fl. rheinisch und (nach einer Angabe der Stände von 1602) über $^1/_2$ Million Thaler oder 600,000 fl. rheinisch an Kriegssteuern in Schlesien gezahlt; die letzteren stiegen in 2 Decennien zu Anfang des 30jähr. Krieges schnell bis auf 2 Millionen Thaler und darüber.

Mit der mehreren Ausbildung des Steuerwesens gewann auch die Organisirung der zur Einnahme und Verwaltung der öffentlichen Abgaben berufenen Aemter. Als die Kriegssteuern stätiger wurden und 1537 eine Beisteuer von 72,000 fl., dann ein Scheffelgeld, endlich 1542 ein Theil der Türkenhülfe in Geld bewilligt ward, ernannten die Stände (um 1544) einen königlichen und des gemeinen Landes Zahlmeister (Wolf von Egen, noch 1551), der seit 1546 auch den Biergroschen in Empfang nahm. Als 1552 nicht nur die Biersteuer, ein Zuschuß zu dem Privateinkommen des Königs, erneuert wurde, sondern auch eine beharrliche (dreijährige) Türkenhülfe in Geld, also ein Staatseinkommen, bewilligt waren, wurden 2 General-Landesschatzmeister zur Einnahme und Verwahrung dieser letzten Bewilligung ernannt, die zwar dem Könige und den Ständen den Eid leisteten, aber doch von den letzteren mehr abhingen, da sie von ihnen gewählt wurden, nach dem Befehle eines ständ. Ausschußes das Geld auszahlten und an das k. Oberamt, als das Haupt der Stände, als nächsten Vorgesetzten gewiesen waren.

1565 ernannte man außer 2 Ober-Einnehmern oder General-Steuer-Einnehmern, wie sie bald hießen, auch einen Buchhalter, gab jenen 200 Thaler (jedem), diesem 150 Thaler Gehalt und beschloß auf Andringen des Königs von ihnen jährliche Rechnung ablegen zu lassen.

Als endlich 1570 die Stände gegen Zahlung einer bestimmten Summe die ganze Erhebung und Verwaltung der Schatzungssteuer in ihre Hände bekamen, wurden die General-Steuereinnehmer rein ständische Beamte; sie werden nun von den Ständen angestellt und besoldet (die

Einnehmer jeder mit 300, der Buchhalter mit 200 Thalern), von diesen in Eid genommen, sind auch nur ihnen verantwortlich, erhalten, mit Auflassung des Ausschußes, selbst die Schlüssel zur Kasse und legen den Ständen jährliche Rechnung (Instruktion für das General-Steueramt vom 5. Jänner 1571 und 7. August 1573).

In die General-Steueramtskasse floß zunächst alles Geld, welches durch die Schatzungssteuer einkam, sodann ein vorbehaltener Antheil von dem Ertrage der Biersteuer, endlich die Verkaufs- oder Verbrauchssteuern, welche bisweilen im Inlande auferlegt wurden. Das einkassirte Geld verwenden die Einnehmer theils um die dem Könige bewilligte Türken-Schuldenlast-Hülfe u. s. w. an das k. Rentamt auszuzahlen, theils um die von den Ständen angeordneten Landesausgaben zu bestreiten. So weit die vorausgehenden Bestimmungen der Stände und ihre Instruktion nicht ausreicht, sind die Einnehmer dem k. Oberamte untergeordnet, welches die Fürstentags-Beschlüsse in Ausführung zu bringen hat.

Da sich die Stände zur Wahrung ihrer Selbstständigkeit in Steuer-Angelegenheiten eine besondere Behörde in dem General-Steueramte gebildet hatten und der Oberhauptmann als selbstständiger Fürst und Haupt der Stände zur Wahrnehmung der Rechte des Königes weniger geeignet erschien, setzte Ferdinand bei Einführung der Biersteuer (1546) und Veränderung der Schatzungssteuer (1553), sonach Vermehrung der k. Rent-Einkünfte, am 3. Jänner 1554 ein Vitzthum-Amt als eine selbstständige, dem Oberamte coordinirte Behörde ein und erhob dasselbe, bei Zunahme seiner Wirksamkeit durch Einführung des neuen Zolles (1556—7) und um dessen Ansehen zu erhöhen, im J. 1557 zu einer k. Kammer für Schlesien*). Nach der Fundations-Urkunde (21. Nov. 1558 bei Schickfuß B. III. 245), die durch Instruktionen (14. Nov. 1558 und 1572) erläutert und ergänzt wurde, bestand die Kammer aus einem Präsidenten (dem bisherigen Vicedom Friedrich von Redern) und 3 Räthen, welche zusammen ein Collegium bildeten und nach Stimmenmehrheit entschieden. Unter der Kammer stand das gesammte Schuld- und Finanzwesen des Königs; sie hatte demnach die Aufsicht über seine Domänen (Kammergüter), über die Bergwerke, Biergefälle, Zölle, Münze und alle andern ordentlichen und außerordentlichen Kammer-Einnahmen, welche unter verschiedenen Titeln entweder schon bestanden oder allmälig aufkamen, wie das Salzregal, die Alaun-Siedereien, Post u. a. Ferner kam ihr die Wahrnehmung der k. Rechte

*) Errichtung der k. Kammer in Schlesien. Nach den Akten des k. und k. Reichs-Finanz-Archives von Dr. Kürschner, im 11. B. d. Zeitsch. d. schles. Gesch.-Ver. S. 1—17. Ferdinand I. unterwarf derselben, so wie dem k. Oberamte und dem Fürstenrechte in Breslau, namentlich die troppauer Stände (Ens, Oppaland I. 107), da sie in dem bekannten Streite, ob Troppau zu Mähren oder Schlesien gehöre (S. die Verfassung und Verwaltung Oesterr.-Schlesiens, von mir, Brünn 1854 (aus dem 7. B. d. Schr. d. hist. Sektion) und Dudik, Troppau's ehemalige Stellung zu Mähren, Wien 1857) von diesen Behörden keine Kenntniß genommen hatten.

zu, was in jener Zeit stets mit dem Finanzwesen in der engsten Verbindung stand, da alle Einnahmen sich aus bestimmten Rechten entwickelten. Sie übte demnach in allen Angelegenheiten, über welche sie die Verwaltung hatte, auch die Jurisdiktion aus. Auch sollte sie die Verwaltung der geistlichen Güter beaufsichtigen und die Kammer-Unterthanen gegen Bedrückungen der Beamten schützen. Die Kammer unterstand unmittelbar der Hofkammer in Wien und hatte zur Erfüllung ihrer wichtigen und ausgedehnten Obliegenheiten, nebst Bier- und Zolleinnehmern, Berg- und Salzämtern u. a., insbesondere noch das k. Rentmeisteramt oder Rentamt, für Einnahme, Ausgabe und Verrechnung der Gelder, und den k. Fiskal oder Rechtsanwalt, für Wahrnehmung und Verfolgung der k. Rechte, zu- und untergeordnet. Zur Kammer gehörten Sekretäre, Buchhalter, Rechnungsräthe, Kanzlisten, Expeditoren u. a. 1638 betrugen die Besoldungen der Kammerbeamten 13,000 fl. Mit Zunahme der Geschäfte wuchs auch die Zahl der Beamten und 1686 waren schon 7 Kammerräthe, worunter ein Vicepräsident (S. über die schles. Kammer und den in derselben Zeit bestellten Rentmeister mit einem Gegenschreiber und den Buchhalter, so wie den k. Fiskal meine österr. Verwaltungs-Geschichte (24. B. Sekt.-Schr.) S. 60, 164, 177, 187, 701, dann im Index unter Kammerprokurator und Schlesien).

Landespolizei-, Kämmerei-, Militärverpflegungs-, Steuersachen u. a. blieben für die auf den Fürstentagen versammelten Stände oder für den Ober-Landeshauptmann (das k. Oberamt), welches 1630 collegialisch eingerichtet und eine rein königliche Behörde wurde.

Im J. 1638 bestand das Kammer-Etat in 120,000 fl. rheinisch für die kais. Hofhaltung, 13,000 fl. Besoldung für die Kammerbeamten, 16,000 fl. für das Oberamts-Collegium (nebst 3 Biergroschen von der Biersteuer für den Oberhauptmann), 1200 fl. Pensionen und Gnadengehalten.

Die auf der Kammer haftenden Schulden waren mit 5,356,012 fl. rheinisch angegeben; im August 1632 hatten sie sich mit Inbegriff der rückständigen Zinsen auf 4,617,700 fl. belaufen (Hurter, Leben Ferdinand II., 11. B. S. 544, nach dem Gedenkbuche der Hofkammer).

Wir werden in der allgemeinen Uebersicht sehen, welche erdrückende Steuerlast auf Schlesien während der Erhebung gegen Ferdinand II. und nach deren Besiegung ruhte (Menzel, neuere Gesch. d. Deutschen 2. A. III. 388, 436, 439, 446, Hurter, Ferdinand II. 8. B. S. 621). Der Fortgang des Krieges (bis 1648) konnte die Noth nur noch weit mehr steigern. Im J. 1629 berechneten die Stände ihre durchschnittliche Einnahme auf 268,850 fl., wovon aber Schuldenzinse, Provisionen und Pensionen 237,657 fl. in Anspruch nahmen, die Landesschulden, zum Theil, wie in andern österreichischen Gebietstheilen, durch die Rebellion veranlaßt*), betrugen mit Anfang des Jahres 1630 1,511,792 fl., auf welchen ein Zinsrückstand von 1,146,986 fl.

*) Ein Ständebeschluß vom 1. August 1620 spricht von „Vorlehen zum General-Steueramt" wegen der unvermeidlichen Nothwendigkeit; gedruckt im A. d. HCzl.

haftete. Die jährlichen Ausgaben überstiegen die Einnahmen um 123,241 fl. Doch wurde von diesen das Biergeld mit 127,809 fl. vollständig an den kaiserlichen Hof geliefert*). Eine viel größere Summe kann derselbe aus dem Herzogthum nicht gezogen haben, da die Regalien, wie Zölle, Mauthen u. dgl. keinen beträchtlichen Ertrag gewährten, Kammergüter beinahe nicht vorhanden waren (Hurter VIII. 288).

Nach dieser Uebersicht der Ausbildung der verschiedenen Steuern werfen wir noch einen Blick auf die Art ihrer Bewilligung, Aufbringung und Erhebung, wie ihrer Natur.

Die Abgaben und Hülfstruppen wurden auf den schles. Fürstentagen bewilligt, welche der Ober-Landeshauptmann zusammenrief und die aus den 3 Collegien 1) der Fürsten und Standesherren, 2) dem durch Deputirte repräsentirten Adel der Erbfürstenthümer (damal Stadt und Fürstenthum Breslau, und der Fürstenthümer Glogau, Schweidnitz und Jauer) und 3) den Deputirten der unmittelbaren Städte bestanden (Menzel II. 291).

Um des Königs Stelle zu vertreten und seine Anträge und Forderungen (Propositionen) vorzubringen, sandte er Commissarien ab. Die Berathung des Fürstentages hierüber fand in jedem Collegium statt, wie denn auch jedes eine Collektivstimme hatte. Die wichtigsten Beschlüsse und Abschiede machte das k. Oberamt durch Patente bekannt; es publicirte auch, wie viel pro mille von der Schatzungssteuer erhoben werden sollte, um die Bewilligung des Fürstentages aufzubringen, sorgte für die Beitreibung der Steuerrückstände nach dem von diesem beliebten Exekutionsmodus und führte im Allgemeinen die Aufsicht über das General-Steueramt. Bei jeder Bewilligung einer Türkenhülfe, eines Zoll- und Biergeldes, Biergroschens verlangten und erhielten die Fürsten und Stände vom Könige einen Revers, daß diese aus gutem Willen und nicht aus Pflicht geschehen sei.

Des zweiten Hauptstückes vierte Abtheilung.

Die zweite Periode der Steuer-Geschichte Mährens von 1526 bis zum dreißigjährigen Kriege**).

Bei der schon vor der Gelangung des habsburgischen Hauses auf den böhmischen Thron (1526) vor sich gegangenen Veräußerung und Verpfändung des größten Theiles der mährischen Kammergüter (S. das Verzeichniß der verpfändeten Güter, Schlösser und Klöster vom J. 1528 im

*) Uebersicht von der schlesischen Kammer-Buchhalterei von 1629; gedr. im A. d. HCzl.

**) Zu einer eingehenderen Behandlung wären die in der Vorrede S. X. erwähnten Landtagspamatken-Bücher von 1518 bis 1786 zu benützen, insbesondere nach dem Index zu den von Chytil verfaßten Auszügen von 1518 bis 1648 unter den Schlagworten: Abgaben, Aufgebot, Biersteuer, Dreißigst, Fassionsbriefe, Fleischpfennig, Feuerbeschädigte, Häusersteuer, Heirathsgeschenke, Interessensteuer, Kapitaliensteuer, Kopfsteuer, Judensteuer, Mahlgeld, Mühlsteuer, Pferdesteuer, Saliter, Salz, Schätzung, Scheffelgeld, Schulden, Trank-

24. B. Sekt.-Schr. S. 74—79) war das Kammergut in Mähren, bis auf die sehr geringen Einkünfte aus den k. Städten, fast ganz geschwunden (eb. S. 63), der König daher auf die öffentlichen Abgaben beschränkt.

Die Gefahr vor den unwiderstehlich gegen Wien andringenden Türken war so groß, daß die Stände schon 1523 die Aushaltung von 1000 Fußgängern auf 6 Monate bewilligten und die Hälfte der nach den Abgabs-Registern zu zahlenden Abgabe hiezu bestimmten (Luksche, Notizen zur Verfassung Mährens bis 1628, S. 74), ja mit dem Steigen der Gefahr in den Jahren 1525 und 1526 den 4ten Theil des Einkommens als Türkenhülfe widmeten, auch bei dem Könige darauf antrugen, er möchte eine allgemeine Zusammenberufung der böhmischen, mähr. und schlesischen Stände veranstalten, damit in der Art der Ausrüstung der Mannschaft eine Gleichförmigkeit bestehe. Jener, welcher sich vom Könige die Steuer-Befreiung erwirken würde, sollte als ein unredlicher Mann angesehen werden und sein Gut dem Lande verfallen sein.

Zur Einhebung der Steuer wurde das Land in drei Kreise (olmützer, brünner und znaimer) eingetheilt und das Geschäft ständischen Mitgliedern anvertraut. (Lukschе S. 75—6).

---

steuer, Verzehrungssteuer, Weinsteuer. S. übrigens auch Chlumecky's Zierotin und seine Zeit 1564—1615, Brünn 1862, über Steuern S. 25—27, 31, 64, 67, 72—74, 85, 87, 88, 124, 310, 317, 344, 361, 387 (geistl.), 393, 415, 496, 521, 625, 797, 804, 837, Finanzen, kais. Schulden S. 124—5, 305, 388, 498, 506, 519, 671, 751, Darlehen 85, 124, 310, 334, 385, 387, 392, 456, 498, 625, 687, 838, 845, königl. Güter S. 22, 32, Biersteuer S. 310, Biergroschen S. 310. Gindely's Gesch. d. böhm. Finanzen von 1526—1618, Wien 1868, bietet Beiträge auch zu jener der anderen böhm. Länder. Uebrigens müssen wir erwähnen, daß der (hier S. 1 erwähnte) 9. B. der Geschichte Mährens von Dudik inzwischen erschienen ist und S. 285—314 über das Finanzwesen Mährens von 1197 bis zum Aussterben des Přemysliden-Hauses (1306) und etwas darüber handelt, zwar ausführlicher spricht, aber kaum Neues bringt.

Für diejenigen, welche in die Sache näher eingehen wollen, folgen noch einige literär. Beziehungen, wie: im Codex diplom. Moraviæ (Chytil's Index über die 5 ersten Bände, Brünn 1850, nicht vollständig unter dem Schlagworte Berna (collecta, pomoc, Hilfe, steura) II. 292, 379, III. 112, 149, V. 123, 228, generalis I. 324, III. 209, V. 60. Principis I. 322. Quatuordecim nummorum II. 51, 70, 73, 190. Redigalis I. 193. S. auch I. 123, 127, 182, II. 2, 22, 38, 146, 193, 205, 262, 272, 326, 351, III. (exactiones 1243), 36 (do.), 38 (do. und tributum), 40, 67, 112 (pomoc), 149 (coll. gen.), 150, 206, 209, 215, 247, 268, 292, IV. 13, 64, 103, 104, 114, 170, 218, 219, 221, 227, 249, 262, 317, 322, 333, 339, 353, 360, 365, 367, 369, 375, 383, 385, 386 (Krönung), dann die bessere Zusammenstellung im Index zum 6. B. unter Collecta generalis (Berna, contributio, exactio, Landsteuer, Steura), im Index z. 7. B. und in Brandl's Glossar; Steinbach's Kloster Saar 2. B. 56 (1323 exactio regalis que dicitur Berna), 63 (1331 gen. Berna), 65 (1338 gen. collecta que Berna vulgariter dicitur), 67 (1341 subsidium vel contributio), 79—82 (1348 dationes, impositiones, Steuræ, subsidia, vexationes, tallia, angariæ, perangariæ (Wege- und Spanndienste), Bernarii et collectores Bernæ), 83, 123, 142—3 (1396 Berna regalis seu Steura provincialis), 193 (noch 1498 dat., impos., subs., steuræ, Bernæ, vex., tal., ang., perang., vecturæ et alia gravamina); Wolny's Topogr. I. 401, II. 88, 91, 93, 95, III. 56, IV. 48, 53, 108, V. 114—6, 151, 180, 378, 396, 402, VI. 23, 27, 31, 421—2.

In dem Jahre, als zahllose Schaaren Türken Wien belagerten (1529), ...lt das Land zu militärischen Zwecken eine neue Kreiseintheilung ...ch der Abgränzung durch die Flüsse in 4 Kreise: den olmützer, neutitscheiner, ...discher und brünner) und jedem Kreise wurden zwei Kreishauptleute ...gesetzt. Jeder fünfte Mann mußte zum Aufgebote bereit sein, da der ...ndeshauptmann, welchem mit Beigebung von 8 Kriegsräthen die Leitung ...g, dasselbe bis auf diese Stärke in Wirksamkeit setzen konnte.

Zog er selbst in das Feld, so mußten sich ihm bei Arreststrafe alle ...rren und Ritter anschließen.

Auf dem Landtage von 1530 sandten die mähr. Stände wieder einige ...geordnete nach Böhmen, welche mit den böhm., schles. und ...usitzer Ständen wegen der Türkenhülfe unterhandeln, für ...ihren den 4. Theil dessen, was die Böhmen leisten würden, und wenn es ...t anginge, auch den 3. Theil versprechen sollten (Lukſche S. 82).

Die Landesvertheidigung, die Einrichtung und Besoldung des Kriegs... ...es bekam eine geregelte Organisation (Lukſche S. 78—80).

Hiezu waren beträchtliche Steuern erforderlich, welche im Jahre 1531 ... 150,000 fl. gefordert wurden.

Die Stände stellten die Unmöglichkeit der Leistung vor, versprachen ...r, daß jede Obrigkeit und jeder Freihofs-Besitzer mit einem Ein... ...men von 1000 Schock Groschen oder 2000 fl. ein Pferd nebst einem ...üsteten Knechte stellen und überdieß von jedem 1000 fl. noch 1 fl. zahlen soll.

Dieß ist der Ursprung der Giltpferde, welche später, auch bei wech... ...der Steuerhöhe*), als Maßstab der Steuerumlage dienten.

Die Schätzungen der Güter**) hatten die Besitzer selbst vorzunehmen, ...em sie Bekenntnißbriefe, auf Treue und Glauben, über ihre Ein... ...nfte und die Zahl ihrer angesessenen Unterthanen im Wege ... Kreishauptleute dem Landeshauptmanne übergaben, aus denen die Kreis... ...euereinnehmer die Abgaben-Register bildeten (Lukſche S. 83—85). ...nn Jemand auf einmalige Erinnerung des Kreishauptmanns den Be... ...ntnißbrief nicht einbrächte, sollte der ganze Kreis gegen ihn aufstehen und ... seiner Güter für das Land bemächtigen (eb. S. 86).

Die Steuer war bei Pfändung des Gutes in der bestimmten Zeit ... entrichten (eb. S. 87).

---

*) Schon auf dem Landtage am Freitage vor Johanni 1532 wurde beschlossen, daß ...r nach dem Werthe seines Gutes von 5000 Schock Groschen 2 Pferde und von 1000 Schock ...schen 2 Fußgänger stellen und durch 4, nöthigenfalls auch durch 5 Monate aushalten ... In den Bekenntnißbriefen mußte jeder zugleich aussetzen, wie viel Draben er zu unter... ...en und wie viel er auf 1½ Monate (auf jeden Draben monatlich 3 fl. gerechnet) zu ...en habe. Wer das Geld in der bestimmten Zeit nicht abführte, dem wurde sein ganzes ... gepfändet (Lukſche S. 87).

**) S. über solche die gesetzlichen Bestimmungen in Lukſche's altem und neuem Recht ...0—62, und die Instruktion Ferdinand III. vom 1. Februar 1642 im Notizenblatte d. ...Sektion 1862 N. 11.

Die Steuerschuldigkeit in ihrer ganzen Höhe läßt sich nicht nachweisen, weil die Obrigkeiten nicht nur das Kriegsvolk ausgerüstet zu stellen, sondern auch selbst dem Heerbanne zu folgen und theilnehmend mit den, hiezu eigentlich verpflichteten, königlichen Städten auch den Bedarf an Kanonen und Kriegsmunition beizuschaffen hatten (Lukſche S. 70, 76, 80, 141).

Die Steuern waren gering, weil kein stehendes Heer noch bestand, sondern bei eintretender Landesgefahr das allgemeine oder Particular-Aufgebot (insurrectio) Statt fand, bei welchem der Adel zum Reiterdienste nach Verhältniß der Güter, die Städte zur Beistellung des Geschützes und der Munition, der Bauer aber zum Fußvolke bestimmt war. Die geringen Staats- und Hofbedürfnisse wurden aus dem Ertrage des Staatsgutes, der Domänen, Gefälle und der Hubengelder (Berna) bestritten. Allein mit den fast ununterbrochenen Türkenkriegen des 16. Jahrhundertes nahmen diese Bedürfnisse sehr zu und es entstanden die sogenannten Türkenhülfen*).

Im Jahre 1535 forderte der König eine Türkenhülfe von 50,000 fl., später von 40,000 fl. auf 4 Jahre, welche die Stände mit der Bitte um Ausstellung eines Reverses, daß diese Bewilligung ihren Privilegien nicht nachtheilig sein soll, übernahmen. Hier geschieht des noch üblichen Reverses das erstemal Erwähnung (Lukſche S. 97).

Für 1542 bestanden die Abgaben in 48,205 fl. 7 Groschen 5 Denaren; 1588 wurden wieder bestimmte Summen Geldes nämlich auf zwei Jahre 56,000 fl. und zur Herstellung der Festung Ujvar (Neuhäusel) in Ungarn 6000 fl., 1590 zur Unterhaltung der Kriegsvölker 56,000 fl. nebst den Biergroschen bewilligt (eb. S. 113 und 140, 142).

Die Stände der verschiedenen Provinzen erhoben nicht selten Klagen über eine Ungleichheit der Steuerlast zwischen denselben. Schon 1530 wurden Abgeordnete nach Prag geschickt, welche mit den böhmischen, schlesischen und lausitzer Ständen wegen der Türkenhülfe unterhandeln sollten und angewiesen waren, für Mähren nur den 4ten, höchstens den 3ten Theil dessen zuzusagen, was Böhmen leisten würde (Lukſche S. 82).

Auch 1538 schickten die mähr. Stände einige Abgeordnete nach Böhmen, um eine Uebereinkunft wegen der Hülfe gegen die Türken zu treffen (eb. S. 103).

Die mit der steten Feindesgefahr bleibend gewordene Steuer-Erhöhung machte jedoch nicht nur das Bedürfniß einer Ausgleichung fühlbar, sondern die erstere brachte auch eine völlige Umgestaltung des Heerwesens und, in dessen Gefolg, auch eine Aenderung im Steuersysteme unter Ferdinand I. mit sich. Die unglücklichen Kämpfe gegen die stets vordringenden Türken, besonders gegen die vom Sultan Soliman in Art einer stehenden Truppe regulirten Janitscharen, lehrten zur Genüge, wie das in den Waffen

*) Die Verwilligungen der mähr. Stände zu den Türkenkriegen, nach den Landtagsschlüssen von 1527—1610 (von da bis 1661 keine), im Notizenblatte d. histor. Sektion 1858 N. 9, 1878 N. 11. In den 10 J. 1593 bis Ende 1602 betrugen dieselben (S. 139) 560,000 Thaler zu 70 kr.

…ng oder gar nicht geübte Landvolk und die in der Zahl nach und nach sehr …wächten adeligen Giltpferde, welche Massen das gemeine Aufgebot lieferte, …n so concentrirte und waffengeübte Kräfte nicht auslangen können und …n die gebieterische Nothwendigkeit eintrete, nach den so gelungenen Proben …s ungrischen Königes Mathias († 1490) mit seiner schwarzen Reiterei …igen Regimentern Cürassiers) gleichfalls eine regulirte Miliz und stehendes …litär aufzustellen Da dieß aber eine neue Regierungsform, nämlich die …langung der Gewalt in die Hände des Landesfürsten, in Aussicht stellte, …rend vordem die Stände die Militärmacht bewilligten und an deren Lei…ng Theil nahmen: so kostete es König Ferdinand I. nicht geringe Mühe, …41 einen General-Congreß oder Landtag der Stände-Abgeord…eten aller damaligen Erbländer in Prag zu Stande zu bringen …d zu behandeln, daß die Stände, statt der Verpflichtung zum per…nlichen Aufgebote nach der Zahl der Gilt- und Ritterpferde und zur …ellung und Unterhaltung der Mannschaft von den Gütern, in Anbetracht, …ß des türkischen Erbfeindes Fortschritte sonst nicht zu hemmen seien, sich …er zu einer gewissen Geldsteuer verstehen und dafür die Sorge …r Erhaltung einer bleibenden Miliz dem höchsten Landesfürsten …rlassen möchten. Es wurde auch richtig, jedoch nur auf 6 Jahre und …gen ausbedungene Reversalien*), eine Vermögenssteuer, ohne Unter…ied oder Ausnahme des geistlichen oder weltlichen Adels, …n Schluße gebracht und dabei veranlaßt, nach Ausgang der 6 Jahre …der zusammen zu kommen und zu berathschlagen, ob dieser oder ein an…r Steuerfuß auf beständigen Schluß in eine verläßliche Einrichtung zu …ngen sei.

Nach dem Landtagsschluße am Tage Marzelli 1542 mußten nicht nur … obrigkeitlichen, sondern auch die unterthänigen Gründe …chätzt werden. Die Obrigkeiten hatten von 1000 Schock des Werthes …10 Sch., die Unterthanen aber von jedem Schocke zu 1 Groschen die …uer zu entrichten. Die Weingärten sollten am Wohnorte des Eigen…ners geschätzt werden. Die Obrigkeiten mußten von ihren Häusern …den k. Städten die Steuer so wie andere entrichten (Lukische S. 108).

Das oben angegebene Verhältniß mag bei der Bestreitung jener 700,000 …nd, mit welchen die der Krone Böhmens damal einverleibt gewesenen …der bei dem allgemeinen ständischen Congreße zu Prag 1542 …ltet wurden, Statt gehabt haben, da sich die schlesischen Stände auf dem …stentage (Montag nach Trinitatis 1556) beschwerten, daß Mähren dermal …wenig steuere, da doch dieses Land früher die Hälfte und Schlesien den …ten Theil dessen verrichtete, was die Krone Böhmen bewilligte**).

Als Kaiser Maximilian II. auf dem allgemeinen Landtage zu Prag …9 von den Ständen der böhmischen Kronländer die theilweise Uebernahme

*) Schopf's Landwirthschaft, 1. T. S. 84: Codex Austriacus, p. II. f. 85—88.

**) Schickfuß schles. Chronik, 3. Buch, S. 195.

...standes auf die einzelnen Leute u
bewilligten, hielten diese zwei Stände daf
Bern die Bürger der k. Städte nich
(damal Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau,
aber dagegen, als eine ihren Freiheiten
Bürger bisher nur zur Grundlosung,
ohnedieß von den (Land-) Gütern der
verpflichtet seien und sie daher den Bern
wollten.

Auf Andringen König Ferdinands (
Iglau) „zur Entrichtung der rechtmäßig b
Brünn und Hradisch abgeführten Bern" en
sprechung der Sendbothen von Olmütz und
Kanzler (Georg Ziabka von Limberg) zu Ka
weil es nicht möglich sei, sich der Entrichtung
denselben, ehe er noch in das Bernregist
eigenen Handen zu überantworten. Die k. S
an König Ferdinand nach Prag, „um den St
Znaim, Iglau und Neustadt mit den ander
Umstand, daß diese vier Städte vermeinen, es
böhmisch bewilligten, in 4 Jahren zahlbaren
Bürger und Einwohner, sondern bloß ihre
haben, ins Mitleiden zu ziehen, zu entscheiden
Ansuchen und Begehren die drei Städte O
erklärten, daß Olmütz 336 Schock 20 Grosche
schen und Iglau 200 Schock nach meißner Za
dießmal die Bürgerschaft auch gezo
des Königs Handen zu ...

Abschlag ihres gebührenden Theiles ernannter mährischer Hülfe angenommen
gedachte Geldsumme zu Handen des k. Hofzahlmeisters Hansen Angerer
pfangen, diese Vorlegung und Bezahlung der Steuer den drei Städten an
r Gerechtigkeit und Freiheit, die sie derhalben zu haben vermeinen, nichts
ziehen werde, auch den andern mähr. Städten niemals nachtheilig sein
ne. Uebrigens gebiete er auch allen Einnehmern Mährens ernstlich, damit
gedachte 3 Städte des bewilligten Hülfgeldes halber, als auch dessen, so
von ihrer Bürgerschaft dießmal entrichtet und bezahlt haben, unbelästigt
ben lassen." Als wegen nicht erfolgter Entscheidung des Streites die k.
idte mit der Zahlung des Berns im J. 1538 säumten, der Einnehmer
znaimer Kreises sie aber darum dringend anging, antwortete ihnen König
dinand am 3. Februar 1538 auf ihre Beschwerde, „es sei seine Meinung
sein Befehl, daß sie dem Steuereinnehmer ohne fernere Ausflucht und
igerung ihre Gebühr entrichten und andern ein gutes Beispiel geben,
nit zu den großen Kriegsauslagen durch sie kein Hinderniß gemacht werde"
terly's Geschichte von Iglau, MS. II. B. S. 279—284).

Ueber neuerliche Beschwerde der Stände, daß die k. Städte keine Steuern
len wollen, entschied König Ferdinand I. später, daß die k. Städte die Steuern
früher zahlen sollen, weil die älteren Abgabs-Register ausweisen, daß sie
h vorhin mitgesteuert haben (Reskript Dienstag nach Sophia 1539, Lukische
104).

In besonders dringenden Fällen standen aber nicht nur die Unter-
nen, sondern auch die Obrigkeiten, welche nach dem Landtagsschluße
1559 von ihren Steuern nichts den Unterthanen aufbürden sollten (Lukische
119), in Steuerpflicht, nach dem geschätzten Werthe ihrer Besitzungen, und
h die Pfarrer hatten von ihren Zehenden zu steuern (Landtagsschlüsse
1538 und 1542, Lukische S. 102, 108).

Als im J. 1540 nach Zapolya's Tod der Krieg in Ungarn wieder
loderte und die Nachricht sich in Mähren verbreitete, es seien 70—80,000
rken über die Donau auf Pesth geschifft und ein Theil beabsichtige, sich
h Mähren zu wenden, ergriffen die Stände, noch vor dem Falle von Un-
ns Hauptstadt Ofen in die Hände des Erzfeindes der Christenheit auf
erthalb Jahrhunderte, auf dem am 22. März 1541 zu Brünn abgehaltenen
dtage die geeignetsten Maßregeln zur Vertheidigung des Landes. Ins-
ndere setzten sie eine sogenannte Kriegsordnung für das Land-
lk fest, nach welcher 35 ansäßige Wirthe in den Märkten und Dörfern
en Mann mit Roß stellen, der erstere mit Hinter- und Vordertheil, einem
igl, einer Pickelhaube, Armschienen oder Panzerärmel, Blechhandschuhen,
em husarischen Spieße, einem husarischen Schwerte, einem husarischen Hacken
r Hammer, das Roß aber mit einem Sattel, Zaum und Sporn aus-
üstet werden, das Gesinde in den Dörfern und auf dem Gau den Wirthen
den Rossen behülflich sein, diese Reisige als Sold monatlich 5 Gulden
weiß Groschen erhalten, zu 25 Reitern ein Wagen mit guten Rossen zu-
heilt werden und die Pfarrer auf Harnische und Rosse behülflich sein sollen.

seiner Schulden forderte, sollte Böhmen 3 Millionen, Mähren $1/2$ Million, Schlesien 1,800,000 und die Lausitzen 450,000 Schock Groschen übernehmen *).

Auch mit den königlichen Städten, als Kammergütern des Markgrafen, gab es Differenzen rücksichtlich der ihnen von den Ständen zuerkannten Steuerzahlung (Lukſche S. 88).

Als nämlich die mähr. Stände auf dem Landtage zu Znaim 1535 dem Könige Subsidiengelder in der Höhe von 100,000 Schock böhmischen Groschen, welche in 4 Jahren abzuführen und nach dem Beschluße des Herren- und Ritterstandes auf die einzelnen Leute und Unterthanen umzulegen waren, bewilligten, hielten diese zwei Stände dafür, daß von dieser Landessteuer oder Bern die Bürger der k. Städte nicht ausgeschlossen sein sollten. Diese (damal Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Hradisch und Neustadt) protestirten aber dagegen, als eine ihren Freiheiten zuwiderlaufende Neuerung, da die Bürger bisher nur zur Grundlosung, nicht aber auch zur Bern, welche ohnedieß von den (Land-) Gütern der Städte getragen werden mußte, verpflichtet seien und sie daher den Bern „gleich den Bauern" nicht geben wollten.

Auf Andringen König Ferdinands (1537 insbesondere an die Stadt Iglau) „zur Entrichtung der rechtmäßig bewilligten, und auch bereits von Brünn und Hradisch abgeführten Bern" entschlossen sich in Folge der Besprechung der Sendbothen von Olmütz und Znaim mit dem böhm. Vice-Kanzler (Georg Ziabka von Limberg) zu Kanitz (1537), auch diese k. Städte, weil es nicht möglich sei, sich der Entrichtung des Berns mehr zu entschlagen, denselben, ehe er noch in das Bernregister käme, Sr. Majestät selbst zu eigenen Handen zu überantworten. Die k. Städte sandten aber Abgeordnete an König Ferdinand nach Prag, „um den Streit der Stadträthe von Olmütz, Znaim, Iglau und Neustadt mit den andern Ständen Mährens über den Umstand, daß diese vier Städte vermeinen, es seien zu dem mit 100,000 Schock böhmisch bewilligten, in 4 Jahren zahlbaren Hülfs- oder Berngelde nicht ihre Bürger und Einwohner, sondern bloß ihre Gülten, so sie auf dem Lande haben, ins Mitleiden zu ziehen, zu entscheiden. Da aber auf sein, des Königs, Ansuchen und Begehren die drei Städte Olmütz, Znaim und Iglau sich erklärten, daß Olmütz 336 Schock 20 Groschen, Znaim 274 Schock 20 Groschen und Iglau 200 Schock nach meißner Zahl in obgemeldete Hülfe, worin dießmal die Bürgerschaft auch gezogen wurde, für sich selbst zu des Königs Handen zu bezahlen, doch ohne Nachtheil ihrer Freiheit, deren sie sich hinwieder zu behelfen vermeinen, und vorzüglich aus der Ursache, damit es ihren Nachkommen nicht zum Nachtheile in das Einnehmer-Register der Stände in Empfang gestellt und künftig daraus eine Gerechtigkeit geschöpft werde", so ertheilte König Ferdinand I. im offenen Briefe vom 12. März 1537 die Versicherung (den Revers)", daß er die Bewilligung gemeldeter Städte bis zur Erkenntniß und Entscheidung des Streites

*) Pelzel's Geschichte Böhmens S. 497, Cornova IV. 120, Kries S. 9.

in Abschlag ihres gebührenden Theiles ernannter mährischer Hülfe angenommen und gedachte Geldsumme zu Handen des k. Hofzahlmeisters Hansen Angerer empfangen, diese Vorlegung und Bezahlung der Steuer den drei Städten an ihrer Gerechtigkeit und Freiheit, die sie derhalben zu haben vermeinen, nichts entziehen werde, auch den andern mähr. Städten niemals nachtheilig sein könne. Uebrigens gebiete er auch allen Einnehmern Mährens ernstlich, damit sie gedachte 3 Städte des bewilligten Hülfgeldes halber, als auch dessen, so sie von ihrer Bürgerschaft dießmal entrichtet und bezahlt haben, unbeläſtigt bleiben lassen." Als wegen nicht erfolgter Entscheidung des Streites die k. Städte mit der Zahlung des Berns im J. 1538 säumten, der Einnehmer des znaimer Kreises sie aber darum dringend anging, antwortete ihnen König Ferdinand am 3. Februar 1538 auf ihre Beschwerde, „es sei seine Meinung und sein Befehl, daß sie dem Steuereinnehmer ohne fernere Ausflucht und Weigerung ihre Gebühr entrichten und andern ein gutes Beispiel geben, damit zu den großen Kriegsauslagen durch sie kein Hinderniß gemacht werde" (Sterly's Geschichte von Iglau, MS. II. B. S. 279—284).

Ueber neuerliche Beschwerde der Stände, daß die k. Städte keine Steuern zahlen wollen, entschied König Ferdinand I. später, daß die k. Städte die Steuern wie früher zahlen sollen, weil die älteren Abgabs-Register ausweisen, daß sie auch vorhin mitgesteuert haben (Reskript Dienstag nach Sophia 1539, Lukſche S. 104).

In besonders dringenden Fällen standen aber nicht nur die Unterthanen, sondern auch die Obrigkeiten, welche nach dem Landtagsschluße von 1559 von ihren Steuern nichts den Unterthanen aufbürden sollten (Lukſche S. 119), in Steuerpflicht, nach dem geschätzten Werthe ihrer Besitzungen, und auch die Pfarrer hatten von ihren Zehenden zu steuern (Landtagsschlüsse von 1538 und 1542, Lukſche S. 102, 108).

Als im J. 1540 nach Zapolya's Tod der Krieg in Ungarn wieder aufloderte und die Nachricht sich in Mähren verbreitete, es seien 70—80,000 Türken über die Donau auf Pesth geschifft und ein Theil beabsichtige, sich nach Mähren zu wenden, ergriffen die Stände, noch vor dem Falle von Ungarns Hauptstadt Ofen in die Hände des Erzfeindes der Christenheit auf anderthalb Jahrhunderte, auf dem am 22. März 1541 zu Brünn abgehaltenen Landtage die geeignetſten Maßregeln zur Vertheidigung des Landes. Insbesondere setzten sie eine sogenannte Kriegsordnung für das Landvolk fest, nach welcher 35 ansässige Wirthe in den Märkten und Dörfern Einen Mann mit Roß stellen, der erstere mit Hinter- und Vordertheil, einem Krägl, einer Pickelhaube, Armschienen oder Panzerärmel, Blechhandschuhen, einem husarischen Spieße, einem husarischen Schwerte, einem husarischen Hacken oder Hammer, das Roß aber mit einem Sattel, Zaum und Sporn ausgerüstet werden, das Gesinde in den Dörfern und auf dem Gau den Wirthen zu den Rossen behülflich sein, diese Reisige als Sold monatlich 5 Gulden 24 weiß Groschen erhalten, zu 25 Reitern ein Wagen mit guten Rossen zugetheilt werden und die Pfarrer auf Harnische und Rosse behülflich sein sollen.

An Steuern zu diesen Kriegsrüstungen mußte auf dem Lande jeder Wirth, Höfer einen weißen Groschen, seine Hausfrau ebensoviel, jedes Kind über 10 Jahre drei, jede Dirne, jeder Knecht, Tagwerker und Ingesind sieben Denare, jeder Freihöfer Einen Gulden, seine Hausfrau ebensoviel, jeder Müller an einem größern Wasser von einem Rade 4, an kleinem Wasser 1 weißen Groschen geben. Die k. Städte mußten Büchsen nebst Kugeln und Pulver, wohlgerüstete Reiter stellen, mit großem und kleinem Geschütze, so weit sie es entbehren konnten, Pulver, Saliter u. a., auch gegen Zahlung, sorgen und sich zur Wehre rüsten.

Der Zahlung der Bern zur Führung der Türkenkriege unterlagen auch später, wenn auch wohl nicht bleibend, die k. Städte, denn 1561 mahnte der Landeshauptmann die Stadt Iglau, die auf sie repartirten 150 Gulden, einen zu 30 Groschen und jeden Groschen zu 7 weißen Pfennigen gerechnet, dem Hauptmann Jagel abzuführen (Sterly's Geschichte von Iglau, MS. II. 295—297, 325), während ihr Kammerzins oder die an die k. Kammer zu entrichtende Losung 400 Thaler jährlich betrug.

Den Steuer-Einnehmern, welche sonst die Steuer von ihren Wohnorten entfernt einzuheben hatten, wurde allezeit eine Vergütung bewilligt; da sie aber nach dem Landtagsschluße von 1538 die Steuern in ihren Wohnungen einheben konnten, wurde ihnen nichts, sondern ihren Schreibern zu 3 Schock Groschen bewilligt (Lukſche S. 103).

Zur Prüfung der Rechnungen der Steuer-Einnehmer waren in den drei Kreisen Personen aus allen vier Ständen bestellt (eb. S. 107) *).

Bei Zunahme der Staatsbedürfnisse und sofort der Steuern kamen verschiedene Nebenabgaben auf. Bald zog man nämlich auch die Consumtion und Verkehrs-Artikel, die Personen und das Vermögen in den Kreis der Besteuerung, damit nicht die ganze Steuerlast bloß auf dem Grundbesitze hafte und der Steuerzufluß erleichtert und gesichert werde.

Das Getreide, Konsumtibilien, das Getränke und Vieh wurden mittelst des Scheffelgeldes getroffen (1540, Lukſche S. 106), 1546 außer der Bier-Abgabe für den König auch noch für das Land eine Abgabe auf das Getreide, Mehl, Malz und Graupen gelegt, welches die Obrigkeiten von ihren Maierhöfen, Schüttungen und Zehenden, dann die Freisassen, Freibauern und Müller verkauften, und zwar mit 2 weißen Denaren von jedem verkauften Metzen (eb. S. 116). Eine Kopfsteuer nahm die Personen (1541, eb. S. 108), eine Art Einkommensteuer den 30ten Antheil des Erlöses aus allen Verkäufen der Stände (1571, eb. S. 123), eine Haussteuer alle Hausbesitzer des Landes, nach einem ganz gleichen

*) Die Eintheilung des Landes in Kreise zur Steuer-Einhebung stand nicht mit der politischen oder militärischen Landeseintheilung in Uebereinstimmung, da letztere 3, dann 5, später wieder nur 4, seit 1569 aber bleibend 5 Kreise, den olmützer, hradischer, brünner, znaimer und iglauer, in sich faßte. (Lukſche S. 78, 99, 108, 24. B. Sekt.-Schr. Index).

Maßstabe in zwei Classen, nämlich mit $1/2$ fl. auf dem Lande und in den Vorstädten, dann mit 2 fl. von den Häusern der k. Städte innerhalb der Ringmauern ohne Rücksicht auf das Erträgniß (1567, eb. S. 121), eine Abgabe den Wein mit neuer Manipulation, wie sie jener bei der Trankſteuer nicht unähnlich war (1579, eb. S. 125), endlich gewisse Abgaben den Woll-Verschleiß und das Schlachtvieh (1588, eb. S. 140, Notizenbl. 1858 S. 79) in vorübergehenden oder bleibenden Anspruch.

Bei drohender Türkengefahr wurden auf dem mähr. Landtage von 1593 bestimmte Abgaben von mähr., österr. und ungar. Weinen, fremdem Biere, von Branntwein, Getreide, verkauften Pferden, Karpfen, Wolle, Land-, ungar. und polnischen Ochsen und anderem Schlachtviehe, Butter und Käse auf 3 Jahre bewilligt.

Eine eigene Abgabe vom Biere (der Biergroschen), 1546 mit 2 Denaren von jedem ausgeschänkten Eimer, 1567 mit 3 und noch in demselben Jahre mit 4 *), 1585 und 1590 mit 5 Groschen vom viereimerigen Faße, welches einen Gulden galt, war für den König zur Unterhaltung des Hofstaates bestimmt, welcher sie durch eigene Einnehmer, zeuge des Landtagsschlußes von 1580 durch einen Rentdiener (den späteren Zahlmeister) Seiner Majestät, einheben ließ (Lukſche S. 116, 119, 120, 125, 126, 136, 142, 158 richtig 164).

König Ferdinand I. legte nach Bekämpfung der böhm. Auflehnung 1547 der k. Stadt Iglau (welche mit ihren Landgütern in Böhmen dabei betheiligt war), gleich den böhm., lausitzer und schles. Städten, den erblichen Groschen (Erbbier-Groschen, in Schlesien Strafgroschen genannt), nämlich die Zahlung eines weißen Groschen von jedem hier gebrauten Faße Bier auf, wovon sich aber die Stadt 1575 durch den Erlag von 5000 Schock Groschen bleibend befreite (Meine Gesch. v. Iglau S. 220).

Der ausschließende Einkauf und Handel mit Salniter war schon damal ein landesfürstliches Regal (General-Mandat Ferdinand I. vom 16. Oktober 1546, nach welchem dieses Monopol in Schlesien und Mähren, mit Ausnahme des brünner und znaimer Kreises, dem olmützer Bürger Valentin Kinderman verpachtet war (Schmidt, Sammlung der Berggesetze d. österr. Monarchie 1. B. S. 386. S. hier S. 1 d. 2. Abth.).

---

*) Als die Stadt Schönberg, nachdem sie sich schon 1562 von den Zierotinen losgekauft und dem Kaiser Ferdinand I. als kais. Stadt unterworfen hatte, später auch noch das Schloß sammt dem Gute kaufte, überließ ihr Maximilian II. zur leichteren Abtragung der Kaufssumme 1574 alle Einkünfte von der Stadt und dem Gute für 10 Jahre, entband sie für 1572 und 1573 von der Biersteuer und dem Dreißigstgefälle (über 3000 Thaler) und verpflichtete sie, nach Ablauf der 10 Jahre, zur jährl. Zahlung von 400 fl. mähr., statt aller weiteren Abgaben (Wolny V. 299). Daß übrigens die Biersteuer nicht erst 1546 eingeführt wurde, wie Lukſche meinte, zeigt die frühere Periode und die Begünstigung der Stadt Iglau, welcher König Ferdinand I. nach Aufhebung der Belagerung der Stadt Wien durch die Türken (1529) wegen der geleisteten Hülfe die Abgabe mit 3 Groschen vom Faße Bier auf 3 Jahre zur Hälfte erließ (Meine Gesch. v. Iglau S. 249).

Dessenungeachtet bildete der Salniter einen Verkehrsgegenstand im In- und Auslande, denn noch Kaiser Rudolph I. verbot dessen Ausfuhr ins Ausland und verordnete seine ausschließende Ablieferung in die k. Kammer nach Wien (Schreiben des mähr. Landeshauptmanns von Waldstein Dienstag nach St. Mathias 1585).

Das Salz-Monopol bildete sich damal in den böhm. Ländern als ein landesherrliches Regale aus; nur das Sudsalz aus Gmunden und Hallstadt sollte gekauft werden, so lange dasselbe zureichte. (Salz-Patent vom 5. Juli 1564, bei Schmidt 3. B. S. 64, maximilian. Bergwerks-Vergleich vom 23. September 1575, welcher nach der Landesordnung von 1628, fol. 12, auch in Mähren Gültigkeit hat, schles. Bergwerksordnung vom 5. Februar 1577, republicirt nach dem Hofdekrete vom 17. März 1767, Pubitschka, böhm. Gesch. X. 260).

Der Salzbezug aus Polen währte jedoch fort, denn nach einem Gesetze von 1565 durfte Salz in Stücken nach Mähren und Schlesien bei Confiskationsstrafe nur durch Oswiecim geführt werden (Jekel 5. T. S. 223).

Um den Ausfluß des Geldes nach Polen zu hindern, wurde auf dem mähr. Landtage 1609 in Gegenwart des Königs der Antrag gemacht, das Steinsalz ganz zu beseitigen und Seine Majestät versprachen, das Land mit eigenem Salze zu versehen. Die Stände baten aber, die Sache noch genauer überlegen zu können; indessen wurden Niederlagen für das inländische Salz gestattet. Jedoch schon auf dem Landtage von 1612 baten die Stände um die Abstellung der Salzkammern, weil sie dem hierländigen Salzhandel sehr nachtheilig seien (Lukscheе, Notizen S. 154, 159). Wirklich wurde der Salzverschleiß in Mähren erst unter Ferdinand III. (1651) monopolisirt. Schlesien bezog sächsisches (von Halle) und besonders polnisches Salz (S. meine Geschichte des Bergbaues in M. und Schl., Brünn 1866 (aus dem 15. B. d. Schr. d. histor. Sektion) S. 7, 31, 72—77, 90—99, 105).

In den Bedrängnissen Ferdinand II. (1626) stand doch wenigstens österr. Salz am reichlichsten zur Verfügung und es erging der Antrag, mit mähr. Kaufleuten über dessen Annahme gegen Tuch für das Kriegsvolk zu unterhandeln (Hurter 8. B. S. 247).

Zu den Begründern einer neuen Zeit gehört auch die Post. Sie scheint in den österr. Provinzen früher als in den böhm. aufgekommen zu sein.

Schon 1516 wurde ein ordentlicher Postcurs zwischen Wien und Brüssel angelegt. Zwischen Wien und Preßburg bestand schon 1530 eine ordentliche Postverbindung. 1558 waren schon beständige Posten in Ungarn eingeführt (Hormayr's Archiv 1825, S. 302. S. hier S. 140 und Mailath II. A. II. 347).

In Mähren geschah es viel später. Als die Erzherzogin Anna 1592 den König Sigismund von Polen heirathete, wurde eine Fußpost von Gratz nach Krakau eingerichtet, für welche fünfzehn Fußboten in Bewegung waren (Hurter, Ferdinand II. 3. B. S. 49, 5. B. S. 362). Bei wichtigen Ereignissen bediente man sich Eilboten. Selbst Personen aus den höchsten Kreisen bedienten sich der reitenden Post. Als Erzherzog Ferdinand

am Reichstage in Regensburg (1608) weilte und seine Gemahlin ihn an das Sterbebett seiner Mutter in Gratz berief, ermahnte sie denselben, er wolle sich mit dem Postreiten nicht zu viel auflegen (Hurter V. 315, 316, 361).

Als in dieser Zeit die Verwicklungen zwischen dem Kaiser Rudolph und seinem Bruder Mathias immer drohender wurden, machte des ersteren Minister Cardinal Dietrichstein bemerkbar, die unverweilte Aufstellung einer Post zwischen Prag und Mähren werde höchst nothwendig sein (Hurter V. 235).

In diese Zeit fällt auch die älteste Spur der Briefpost-Anstalt in Mähren, da die mähr. Stände 1610 dem Könige Mathias zur Errichtung der Posten bis zur Erlangung der böhmischen Krone jährlich 2200 fl. bewilligten (Lukſche S. 156).

Er beabsichtigte auch (1612) die Post in Schlesien zu errichten; es scheint aber nicht dazu gekommen zu sein, denn erst 1619 trug Ferdinand II. bei den sich immer drohender gestaltenden Verhältnissen dem Ober-Landeshauptmanne auf, eine Fußpost von Breslau bis an das königl. Hoflager in Wien anlegen zu lassen (Menzel, neuere Geschichte der Deutschen III. 347) und in der That errichtete er die k. Post von Wien nach Breslau (Schles. Landsmann. 1626 4. S. 7 in Wutke's Schlesien 2. B. 83) *).

Gegen das Ende des 16. Jahrhundertes bestand in Mähren in der Regel: 1) eine Real-Steuer, gewöhnlich mit 20 Groschen von jedem angesessenen Unterthan, zu welcher zeitweise auch die Obrigkeiten aus den eigenen Renten beisteuerten, mit 20 Groschen von jedem Hause auf dem Lande und mit 3 fl. in den k. Städten innerhalb der Ringmauern, welche auch die obern Stände von den Häusern, die sie hier im Besitze hatten, zahlen mußten (Landtagsschluß 1579), endlich mit 3 fl. von jedem Freihofs-Besitzer; 2) eine Judensteuer, mit 3 fl. von einem verheiratheten und mit 10 Groschen von einem ledigen Juden von mehr als 10 Jahren; 3) eine Kapitaliensteuer, mit 1 fl. von 1000 fl.; 4) ein Getreid- und Mehl-Aufschlag, mit 1 Groschen von jedem verkauften Metzen; 5) der Biergroschen, mit 5 Groschen von jedem ausgestoßenen viereimerigen Faße**); 6) ein Aufschlag von dem aus Ungarn, Polen oder Oesterreich durch das Land

---

*) S. die weitere Ausführung in meiner Geschichte der Verkehrs-Anstalten M. und Schl., Brünn 1855 (aus dem 8. B. d. Schr. d. hist. Sektion), S. 169—239. S. auch Palacky IV. 2. S. 565, (1469 König Georg's beeideter oberster Bote); Raumer's Taschenbuch 1830 S. 218 ff. (das Bothenwesen im 14. Jahrh.) und 1848 S. 286, 297 (J. 1683), Zierotin's Briefe von Chlumecky S. 220, 243, 261, 262; Hurter, Waldstein's 4 letzte Lebensjahre S. 342 (J. 1634), Koch, Ferdinand III. 1. B. S. 336, 401; Hurter, Ferdinand II. 11. B. S. 517; Geschichte der Posten von Flegler in Bluntschli's deutschem Staatswörterbuch 8. B. S. 188—201. S. über die Geschichte des Postwesens und der Postverwaltung meine österr. Verwaltungsgeschichte (24. B. Sekt.-Schr.), Index und das Notizenbl. 1870 N. 12, 1877 N. 5, 6, 1878 Nr. 11, 12, 1879 N. 9, 1881 N. 5 (Schlesien).

**) Das „teuflische" Getränk, der Branntwein, durfte bei großer Strafe nicht aus Getreide erzeugt werden (Landtagsschluß 1596) und war nicht besteuert.

getriebenen Schlachtviehe (mit 3 Groschen vom Ochsen, weniger von kleinerem Viehe); 7) ein Aufschlag, welchen die Fleischhauer von dem im Lande zum Verkaufe geschlachteten Viehe zu entrichten hatten; 8) ein Aufschlag von dem ein-, aus- oder durchgeführten Weine (1/2 Groschen) und Getreide; 9) ein Aufschlag (1588 mit 4 Groschen vom Steine) von der im Lande zum weiteren Verschleiße eingekauften oder zum Verkaufe aus dem Auslande eingeführten Wolle; 10) endlich wurden auch die Kaufleute und Wiedertäufer (1588 mit jährlich 20 fl.) besteuert (S. dazu d. Notizen-blatt der histor. Sektion 1878 N. 2, 3). Wegen des Dreißigst S. 24. B. 293.

Ueber alle diese Abgaben, welche mittelst gedruckter Landtagsschlüsse ausgeschrieben werden sollten (1571, Lufsche S. 123), mußten die Obrigkeiten die Bekenntnißbriefe unter adeliger Treue einbringen und sie hatten diese Abgaben auch, gewöhnlich in zwei Terminen, an die Kreis-Steuer-Einnehmer, zu entrichten.

Die Einhebung der Steuern geschah im Kleinen durch beeidete Stadt- und Dorf-Steuereinnehmer, im Großen nur nach zwei Kreisen, dem olmützer und brünner, durch ständische Mitglieder, später durch eigene Einnehmer (Bürger von Brünn und Olmütz).

Die Bekenntnißbriefe und Zahlungs-Register waren auf dem olmützer Rathhause aufbewahrt. Die Rückstände brachten eigene ständische Mitglieder, später die Unteramtleute (Beisitzer der kleineren Landrechte) des Kreises, von den Lehnleuten des olmützer Bisthums aber der Hof-Lehenrichter, mittelst der Gutspfändung, im doppelten Betrage ein.

Die Abgaben-Rechnungen wurden durch Personen aus dem Mittel der Stände revidirt*), vom Landrechte bestätigt, und durch Absolutorien, welche den Einnehmern (Unter-Amtleuten) ertheilt wurden, erledigt.

Die ganze Steuersumme wurde bei dem brünner Magistrate deponirt.

Die dem Könige bewilligten Gelder nahm der Landes-Unterkämmerer in Empfang, da (hiefür) noch kein königlicher Rentmeister oder ein Zahlamt bestand (Lufsche S. 130—131, 135—138, 140—141, 143, 155).

Als sich die Wirksamkeit der Stände, insbesondere durch die wiederkehrende Aufstellung von Kriegsvölkern, neue Abgaben und Contrahirung von Schulden, erweiterte, wurden zur Verwaltung der Landesgelder seit 1598 ein oder mehrere Landesdirektoren bestellt und diesen ein Zahl- oder Mustermeister oder auch ständischer Rentmeister beigegeben. Der 1613 zum Landesdirektor bestellte Cardinal Dietrichstein erhielt die Ermächtigung, mit Vernehmung der Obrist-Landesofficiere und Landrichter

*) 1615 wurden jenen Personen, welche zur Revision der Rechnungen bestimmt waren, Taggelder bewilliget, nämlich denen vom Herrenstande täglich 8 fl., denen vom Ritterstande aber 6 fl. Die hierzu bestimmten Prälaten bekamen nichts, weil gewöhnlich solche hierzu gewählt wurden, die in oder um Brünn wohnten. Dem Ladislaus von Schleynitz, welcher schon durch 24 Jahre die Rechnungen revidirte, wurde eine Belohnung von 1000 fl. bewilligt (Lufsche S. 157, richtig 163).

neue Landschafts-Einnehmer zu wählen und zu beeiden (Lukſche S. 146, 156, richtig 162) *).

Bei dem Versiegen der k. Kammerzuflüsse, wie sie die alten Markgrafen aus ihren Domänen, Strafgeldern u. s. w. bezogen, bewilligten die Stände für die Unterhaltung des Hofstaates eine eigene Dotation (1590 auf 2 Jahre 6000 fl.) zur freien Disposition Seiner Majestät, so wie derselben auch die Bestimmung der Personen zur Einhebung der Bier-Abgabe überließen (eb. 143).

Die Reverse, daß die Steuerbewilligungen den ständischen Privilegien nicht abträglich sein sollen, wurden nun bleibend (Lukſche S. 133).

Das Aufgebot des Jahres 1587 veranlaßte eine neue Abschätzung der Güter und die Einbringung von neuen Bekenntnißbriefen.

Nach dieser (Selbst-) Schätzung war von jedem 7—10 Tausend ein Kriegspferd nebst einem Manne zu stellen.

Diese Pferde wurden einige Zeit wirklich gestellt, allein seit 1598 nur im Gelde angeschlagen.

Nach diesem Anschlage (im Jahre 1600 repräsentirte der Gutswerth von 20,000 fl. Ein Giltpferd) belegte man die Obrigkeiten nach der Zahl der Giltpferde in der Art, daß von jedem eine bestimmte Summe (1598: 10 fl) zu entrichten war. Mähren soll damal 250 Giltpferde gezählt haben (Lukſche 139—140, 145, 147).

Man anerkannte wohl alsbald die Mängel dieses Systems, denn schon 1599 wurde eine Commission zur Einrichtung der Gleichheit in contribuendo zwischen den Gütern im platten Lande und den Gebirgsgütern gewählt (Dudik, Quellen I. 295) und 1612 wurde wegen Beschwerden über die Giltpferde eine Revision derselben angeordnet (Lukſche S. 160).

Ungeachtet dessen erhielt sich aber dieses System der Besteuerung bis 1659, wo jenes nach den Lahnen seinen Anfang nahm.

Die Stände machten übrigens bei Bewilligung einer Steuer zur Erhaltung der Kriegsvölker (1590: 6000 fl.) die Bedingung, daß dieselbe in ihren Händen bleiben sollte, wenn sie selbst mit ihrem Aufgebote ins Feld ziehen müßten (Lukſche S. 142).

Zu Anfang des 17. Jahrhundertes entrichtete das Land folgende Abgaben: 1) die Obrigkeiten hatten von jedem Giltpferde 100 fl. aus eigenem Säckel, 2) die Hausbesitzer in den k. Städten innerhalb der Ringmauern 6 fl., ein angesessener Unterthan und ein Vorstadt-Bewohner 2 fl., 3) die Besitzer der Freihöfe und Freimühlen 5 fl., 4) die Wiedertäufer 100 fl., 5) die verheiratheten Juden 2 fl.,

*) In der österr. Verwaltungsgeschichte (24. B. Sekt.-Schr.) wurde, zum Theile umständlich, über den mähr. Landes-Unterkämmerer, die mähr. Kammer, den Hansgrafen und das Dreißigstamt, das (1567 errichtete) k. Rentamt, Rentdiener und Rentmeister, den (um 1550 bestellten) k. Kammerprokurator, den Landschafts-Rentmeister oder Kassier, die Landschafts-Einnehmer, Kasse und Buchhaltung u. a. gehandelt. S. den Index unter diesen u. a. Schlagworten.

die ledigen 1 fl., 6) die Kapitalisten vom Tausende 3 fl. zu zahlen. Nebstbei wurde 7) vom eingeführten ungrischen und österreichischen Weine, 8) von den durchgeführten Pferden, dem Rindviehe und Schafen ein Aufschlag abgenommen, endlich 9) zur Unterhaltung des Hofstaates jedes ausgestoßene Faß Bier mit einer Abgabe von 5 Groschen belegt (Lukſche S. 158, richtig 164).

Die Steuer von verschiedenen verkauften Sachen, von den Unterthanen, den Giltpferden und den Häusern trug im Jahre 1600: 238,949 fl. und an exekutiv eingebrachten Resten 28,867 fl., stieg aber bis auf 257,959 fl. und 39,698 fl. im J. 1604. Das Detail gibt folgende Uebersicht:

Letha 1600 Wynaſſely gſau Bernie zemſky:

W Kragj Brnenſkym. W Kragj Olomuzkym.

Bernie Contribuci za wſſeligake Prodayne Wiezy

Za Termina S. Jana

2685 fl. 26 gr. $5^1/_2$ d. 2257 fl. 12 gr. $6^1/_2$ d.

Za Termin Quasi modo geniti 60 j.

18,882 fl. 10 gr. 6 d. 12,516 fl. 23 gr. 2 d.

Bernie z Poddanjch Po 15 gr.

za Termin Cantate

19,524 fl. 15 gr. 26,425 fl. 8 gr. $3^1/_2$ d.

Bernie Poddany Po 5 gr.

za Termin Cantate

8646 fl. 4 gr. 6 d. 10,860 fl. 18 gr. $^1/_2$ d.

Za Termin S. Wa̧lawa

7597 fl. 16 gr. 8996 fl. 19 gr. $^1/_2$ d.

Bernie z Konyho

Za Termin S. Katherziny

20,899 fl. 2 gr. 1 d. 28,643 fl. 15 gr. $2^1/_2$ d.

Bernie z Kony zbroynych

Za Termyn S. Martina Po 10 fl.

4495 fl. 5428 fl. 27 gr.

Brnie domowny dwatzateho groſſe

Za Termyn S. Bartholomege

14,634 fl. 28 gr. 14,199 fl. 25 gr.

Za Ter. S. Mikulaſſe

14,441 fl. 15 gr. 17,813 fl. 25 gr.

Summa Summarum zo Bernie wſſeligake za Rok 1600 wynaſſelj: 238,949 fl. 19 gr. 6 d.

Po Sudnj tento Rok wobogjm Kragi wynaſſelo: 28,857 fl. 17 gr. $1^1/_2$ d.

Nach denselben Rubriken ist nun das Erträgniß der Steuern auf das Jahr 1601 mit 246,160 fl. 9 gr. und Posudnj mit 31,518 fl. 28 gr. $5^1/_2$ d.; auf das Jahr 1602 mit 233,497 fl. 12 gr. $6^1/_2$ d. und Pos. mit 42,507 fl;

auf das Jahr 1603 mit 240,404 fl. 3 gr. 2 d. und Pos, mit 46,498 fl. 8 gr. 1 d; auf das Jahr 1604 mit 257,959 fl. 10 gr. 4 d. und Pos. mit 39,698 fl. 8 gr. $2^1/_2$ d. (Aus einem Original-Verzeichniße in der schwoy'schen Sammlung im Franzens-Museum).

Die Hauptabgaben und gewöhnlichen Steuern hießen Berně, auch Berně zemsky, Landsteuern, nämlich jene von den Unterthanen (Berně z Poddanjch), von den Häusern (Berně domownj), von den Giltpferden (Berně z Konyho), von den Freisassen (Berně swobodnjcky) u. a.); dagegen scheint man die Nebenabgaben vorzugsweise Zbjrky genannt zu haben.

Die Bezeichnung der öffentlichen Abgaben mit dem Namen Contribution kam ausschließend erst im 17. Jahrhunderte in Uebung, obwohl derselbe im Lateinischen schon viel früher gebraucht wurde.

In der älteren Zeit wurden die Steuern in der Regel nur mit jenem Betrage gefordert und ausgeschrieben, welchen ein jeder Steuerpflichtige einzeln zu entrichten hatte, da es bis 1659, nämlich bis zur Einführung der Lahnenbesteuerung, an einem Steuerdivisor fehlte. Die Festsetzung des ganzen Bedürfnißes im Voraus oder die Postulirung einer bestimmten Totalsumme wurde erst in der 2. Hälfte des 17. Jahrhundertes eine regelmäßige Uebung.

Im Allgemeinen waren, wie der Geheimraths-Direktor Cardinal Klesel in einer Denkschrift von 1617 auseinandersetzte (S. dessen Leben von Hammer 3. B. S. 269), die Bewilligungen der Länder unbeträchtlich, das Land ob der Enns, Mähren und die Lausitz hätten nur Weniges, das Land unter der Enns allein 100,000 Gulden, die Ungarn aber seit Jahren keinen Heller bewilligt, Böhmen habe einige hunderttausend Gulden Schulden zu bezahlen auf sich genommen und der Kaiser schone das Land.

Des zweiten Hauptstückes fünfte Abtheilung.

Die mährischen Rentamts-Gefälle (Kammer-Einkünfte) und Ausgaben, wie die Kammerverschuldung im 16. Jahrhunderte. Die Ordinari- und Extraordinari-Geldhülfen. Das Biergeld.

Wir haben hier S. 4—12 das ordentliche und außerordentliche Einkommen des Staates, resp. der landesfürstlichen Kammer, S. 27—28 speciell die Steuerleistung Mährens im J. 1459 und S. 35—40 die Einnahmsquellen und Einkünfte des Markgrafen von Mähren, das Finanz- und Steuerwesen des Landes zu Ende des 15. Jahrhundertes, anderwärts aber zur Beleuchtung des im völligen Dunkel gestandenen mährischen Kammerwesens des 16. Jahrhundertes mancherlei Material beigeschafft, insbesondere im 24. B. der Sektions-Schriften, Brünn 1880 (zur österr. Verwaltungs-Geschichte), S. 72—80 die landesfürstl. Kammer in Mähren und ihre Einkünfte (darin S. 74—79 ein Verzeichniß der in Mähren verpfändeten Guter, Schlösser und Klöster vom J. 1528, nach welchem

die l. f. Einkünfte fast auf nichts geschmolzen waren), S. 81—103 der Landes-Unterkämmerer in Mähren (mit Instruktionen von 1567, 1571 und Berichten über die Zustände), S 103—110 die (um 1550 in M. bestellten) Kammer-Prokuratoren in Mähren und Schlesien, S. 110—122 den Hansgraf und das (1550 in Auspitz errichtete) Dreißigst-Einnehmer-Amt (mit Instr.), S. 122—166 das (1567 errichtete) k. mähr. Rentamt (mit Instr. und Berichten über seine Einnahmen und Ausgaben, wie seine (gelähmte) Wirksamkeit bei Klöstern und l. f. Städten, insbes. S. 126—7 ein Verzeichniß der Losung aus den kais Städten von 1568), über das geringe l. f. Einkommen, die schlechte Verwaltung des Biergeldes, Klöster- und Städte-Wirthschaft (S. 124, 129 ff., 162), Kloster-Visitationen (S. 129, 172), Krönungssteuer (1577 S. 139), Steuergebahrung, des k. Rentmeisters Seidl Bericht von 1601, wie des Kaisers Einkommen in Mähren zu bessern sein möchte (S. 150), wozu die Berichte über die Mittheilnahme der Wiedertäufer im Notizenblatte 1878 N. 2, 3 gehören. Daselbst 1880 N. 4 findet sich auch die, aus gleichzeitigen archivalischen Quellen geschöpfte, Abhandlung: die Kammer-Beihilfen und Anlehen der Klöster und landesf. Städte und die Kloster-Visitationen in den böhm. Ländern, mit Hinblick auf die geringen Einkünfte von den Klöstern und l. f. Städten, dagegen aber erdrückende Verbürgung der letzteren in Mähren (1601 mit 487,795 fl. 23 kr. 3 Denaren rhein.) für die l. f. Schulden (1602 daselbst mit 884,128 Thalern 13 Groschen und 2 Denaren (23. B. Sekt.-Schr. S. CCCIV, CCCXV, 24. B. S. 79). Endlich wurden über die Verhältnisse des geistlichen Standes und der l. f. Städte zur l. f. Kammer, insbes. die Leistungen, die Verbürgungen und Verschuldungen der letzteren im 16. und 17. Jahrhunderte Mittheilungen gemacht im 23. B. der Sektions-Schriften CCLXXXVII bis CCXC und CCXCVII—CCCXVII, über den Stand des Clerus im Notizenblatte 1880 N. 10.

Wir vervollständigen nun diese Mittheilungen mit anderen, welche dem Archive der kais. Hofkammer entnommen wurden, und zwar:

a) zu dem, im 24. B. Sekt.-Schr. S. 154 erwähnten, „Extrakt des k. Rentdieners Seidl, Olmütz 12. Dez. 1602, aller Ihrer Maj. von 10 Jahren her Cammergefäll ordinari vndt extraordinari bewilligung“ und resp. den dazu gemachten Bemerkungen einen Auszug aus dem darauf Bezug nehmenden Berichte der Hofbuchhalterei vom 7. Nov. 1602 über die Bewilligungen, Militär-Schäden und Kammerschulden in Mähren;

b) Auszüge aus den Rechnungen des mähr. Landes-Unterkämmerers von 1593 ff.;

c) Instruktion wegen einer Bier- und Wein-Abgabe in den k. Städten Mährens von 1528;

d) Verhandlungen über die Regelung der Einnahme des Biergeldes von 1597.

A.

Nach einem von der Hofbuchhalterei am 7. Nov. 1602 verfaßten Verzeichniße über die von den mähr. Ständen zu den Türkenkriegen in Ungarn bewilligten Ordinari- und Extraordinari-Contributionen*), Schäden und kais. Kammergefälle in Mähren betrug:

1) Die Ordinari-Gränzhilfe, welche vornemlich zum Unterhalte der Besatzung auf den Bergstädte-Gränzen gewidmet wurde, von 1593 bis Ende 1602, jährlich 56,000 Thaler zu 70 kr., zus. in den 10 J. 560,000 Thaler;

2) verehrten 1593 die mähr. Stände dem Kaiser als extraordinari-Geldhilfe zum ungr. Kriegswesen 34,431 Th. 20 w. Gr. Aus ihrer Bewilligung erhielten sie selbst an Volk zu Roß und zu Fuß 1593: 300 Archibusier Pferde, 1594 und 1595: 300 Archibusier, 500 Schützen zu Fuß, 1596: 1500 deutsche Pferde oder Archibusier, 1597 eben so viel; 1598: 1500 zu Roß, 4000 zu Fuß, 1599: 1400 deutsche Reiter, 600 Archibusier. In den folgenden drei Jahren richteten die mähr. Stände ihre Bewilligung auf baares Geld und machten zu erlegen namhaft 1600 für Alles 180,000 Th., 1601 ferner 200,000 Th. und 1602 wieder 200,000 Th., in Summe der specificirten der extraordinari bewilligten Geldhilfe 614,431 Th. 20 weiße gr.;

3) ob diese ord. und extraord. Hilfen dem Kaiser vollständig abgeführt und erlegt worden oder was etwa an einer oder der anderen rückständig sei, werde der kais. Rath Andreas Seidel (k. Rentmeister) am besten zu berichten wissen.

4) Was die Schäden betreffe, welche das Kriegsvolk im Durchzuge und auf den Musterplätzen den mähr. Ständen zugefügt und der Kaiser zu vertreten habe, so haben 1600 der Oberstlandkämmerer Joachim Ulrich von Neuhaus, Katharina von Waldstein als Inhaberin der Herrschaft Pirnitz, Arkleb von Kunowitz, Sigmund Certoreifky und die Stadt Iglau 31,575 Th. 8 gr. 1 d. angegeben und 1602 fordern der olmützer Bischof Cardinal Dietrichstein und andere Landstände nach dem sammt Urkunden übergebenen Verzeichniße 60,882 Th., was zus. ausmache 92,457 Th. 11 gr. 3 d. w.

5) habe der Kaiser während des offenen Türkenkrieges für Proviant und Bezahlung des Kriegsvolks von mehreren Parteien Geld erhandeln und aufbringen lassen, für welches seine geistlichen Stifte, Städte und Kammergüter verschrieben sind**), als:

a) seinem geh. Rathe Carl Herrn von Lichtenstein in unterschiedlichen Posten 407,324 fl. rhein. 31 Kr. oder in mähr. Gulden oder Thalern 349,135 Th. 9 w. gr.; b) dem Herrn Berckha wegen der Hschft. Joslowitz

---

*) S. über die so genannten Türkenhülfen in Mähren das Notizenblatt 1858 N. 9, 1878 N. 11.

**) S. das Verzeichniß der in Mähren verpfändeten Güter, Schlösser und Klöster vom J. 1528 im 24. B. d. Schr. d. hist. Sektion S. 74—79.

100,000 Th., mehr in einer andern Post 12,000 Th., der 3. Post 3000 fl.; c) den Erben des † David Freiherrn v. Ungnad 20,391 Th. 21 gr.; d) Herrn Hanns von Wrbna und Freudenthal 8000 Th.; e) den Brüdern Herren von Ti(eu)ffenbach in verschiedenen Posten 200,000 Th.; f) Herrn Hanns Bernhard von Fünfkirchen 134,000 fl. r. oder mähr. 114,857 Th. 4 gr. 2 d.; g) Herrn Christoph Hofmann zu Rötz 30,000 fl. r. oder mähr. 25,714 Th. 8 gr. 4 d.; h) den Brüdern Stübickh zu Iglau 25,000 Th.; i) der Stadt Znaim 8000 Th.; k) dem Bürger Simon Hauenschildt zu Olmütz 4500 Th. l) Noch im J. 1593 habe der Kaiser bei verschiedenen Personen und Landständen in Mähren 20,480 Th. anlehensweise erhandeln lassen, an welchen sämmtlich gegenwärtig beiläufig noch zu bezahlen sind 13,530 Th. Die Summe der hier beschriebenen Schulden, für welche Ihrer Mt. Kammergüter in Mähren verschrieben sind, betrage sonach 884,128 Thaler 13 gr. 2 d. w (Im Archive des k. k. Hofkammer-Archives unter lit. M. 4).

Nach einem eben daselbst befindlichen (im Notizenbl. 1880 N. 4, S. 37—8 mitgetheilten) Special-Verzeichniße vom letzten Okt. 1601 hatten sich die k. mähr. Städte für eine Summe von 487,795 fl. 23 kr. 3 d. als Bürgen verschrieben.

B.

Auf kais. Befehl legte der mähr. Landes-Unterkämmerer Niclas von Hradek mit dem Berichte, Brünn 30. Nov. 1595, dem Kaiser einen Auszug aus seinen Amtsrechnungen über die Beträge vor, welche er von 1593 an bisher an allerlei unter das Unterkämmerer-Amt Mährens gehörigen Geldern auf allerhöchste Anordnungen in das kais. Hofzahlamt gegen Quittung des Hofzahlmeisters Hanns Niethmann überschickt und wohin es sich gebührte, abgeführt hat; hiebei wurde nach der in Mähren gebräuchlichen Rechnung für einen Gulden dreißig Groschen und für einen Groschen sieben Denare gerechnet. Es waren dies meistens eingegangene Biergelder; die Abfuhr geschah dorthin, worauf die Anweisung lautete.

Es waren dies in einzelnen Posten 1593: 385 fl. rhein. oder in Thalern 330 fl. und sofort auf letztere reducirt 16,000 fl. (an d. schles. Kammer), 2600 fl., 3000 fl., 1285 fl. 21 Gr. 3 Den., im J. 1594: 11,142 fl. 25 Gr. 5 D., 3000 fl., 2000 fl., 3170 fl. (zur Befriedigung und eilenden Fortrüstung aus Mähren der 600 deutschen Reiter unter Zdenko Berka), 500 fl. (Rückstellung dieses von Iglau geliehenen Betrags zur Musterung 1000 deutscher Reiter daselbst), 7714 fl. 8 Gr. 4 D. (zur Bezahlung von 2000 Schanzknechten, die zu Deutsch-Brod gemustert wurden), 3000 fl., 5150 fl. und 1420 fl.; im J. 1595: 3000 fl., 1798 fl., 4060 fl., 4285 fl. 21 Gr. 3 D. (zur Besserung und Erweiterung der Festung Comorn), 3612 fl., 4095 fl., 1900 fl., 2200 fl., 100 fl., 1259 fl., 4490 fl., 1668 fl., 4419 fl., 3000 fl., 2629 fl., 1706 fl.

An Geldern, welche dem Kaiser zur Kriegsexpedition von Landesinwohnern verehrt oder dargeliehen wurden, schickte der

Unterkämmerer an das Hofzahlamt (resp. gegen dessen Quittung) 1593: 10,826 fl. 17 Gr. 1 D. und 5000 fl., im J. 1594: 2142 fl. 25 Gr 1 D., 10,286 fl. (zur Bezahlung des ersten Monats der 4000 deutschen Reiter, welche der Herzog Franz von Lauenburg nach Ungarn führte), 1207 fl. 21 Gr. 3 D. (zur Fortrüstung von 1000 deutschen Reitern unter Rittmeister Weygandt Zalpanß), 1425 fl. 12 Gr. 6 D. (zur Befriedigung und eilenden Fortrüstung der 2200 deutschen Reiter, welche unter dem genannten Herzoge gelegen und zu Olmütz gemustert wurden), 8687 fl. 17 Gr. 1 D. (f. d. 600 Reiter des Berka), im J. 1595: 7900 fl., 2999 fl. 27 Gr. 6 D. (zur Hofhaltung nach Prag), 1850 fl. 4 Gr. 2 D. (zur Hofhaltung).

(Aus den Akten des k. k. Hofkammer-Archivs unter M. 6).

Biergelds-Untereinnehmer waren 1597 im olmützer Kreise Stephan Kutschera und Martin Goldgeber, im brünner Simon Griebler von Altendorf und Mataus Ziblochowsky, brünner Bürger.

C.

Instruction wegen einer Bier- und Wein-Abgabe in den k. Städten Mährens 1528.

Instructio A Serenissimo Principe et Domino Domino Ferdinando Hvngarie et Bohemie etc. Rege. Infante Hyspaniarum, Archiduce Austrie ac Marchione Morauie etc. Generoso Henrico De Wrbna In Klimkowicz. Consiliario nostro fideli dilecto. ad Generosos Joannem De Pernstain in Helffnstain etc. et Joannem De Kunowicz. in Hungaricali Broda etc. ad ambos simul aut vnum ex eis quid cum eis tractare debeat et super eos ex commissione nostra defferre data.

Imprimis Dicas illis Graciam nostram Regiam et omne Bonum. Postea illis proponas. Ita prout eis bene constat. Quomodo per nimiam liberalitatem preteritorum Regum et Marchionum Morauie. predecessorum nostrorum et improuidenciam ipsorum omnes Prouentus ac vtilitates. que ad Marchiones Morauie pertinebant. dissipate et de manibus ipsorum exiuerunt. quod quidem nobis non nisi cum magno grauamine est. Patriam siue Prouinciam habere et gubernare (que iure ipso perfectu. ac vtilis. citra impensas esse non potest.) et illius in nullo vtilitatem habere Et nonnichil ridiculum: tam notabilem Marchionatum sicuti secundum inter Marchionatus Sacri Imperij in Dignitate et principalitate cum tam notabilibus et bene habentibus Incolis et Ciuitatibus. sic Demum sui Prouentus in mala prouisione habere. vti ex tali patria nullam vtilitatem habens. in eorum necessitatibus sit hoc vniuersaliter vel personaliter vnumquemque iuxta eius necessitatem. super quo prouidere deberet, non haberet. Verum nobis ac pro persona nostra et eciam ob Subditos nostros. obligamur res implicatas et collapsas. in bonum ordinem iterum ac denuo inducere. vnde nos perpendentes. ne alicui in sua iusticia approximaremus. sed in quantum possemus citra iuris vniuscuiusque detrimentum ac grauamen hominum ad aliquos Prouentus. pro augmento Camere nostre et honestate illius Marchionatus adducere Et circa plures aput nos perpensiones hoc nobis videtur. quod hec vna vtilitas.

penes Ciuitates nostras erigi citra omnium hominum grauamen. prout hic tibi Articulatim pro memoria conscribere commisimus. iuxta quorum Articulorum tenorem cum prefatis Capitaneo et Succamerario tracta Quemadmodum indubie de eis ambobus fidei sumus. quod cum effectu diligenciam suam adhibebunt. vt nobis in eo cum suo labore proficuum et vtile Seruicium facerent. Imprimus videtur nobis. Quoniam a Ciuitatibus nostris Ceruisie alio accipiuntur. aut quas in Ciuitate educillant maiorem partem homines extranei quam Domestici. illas Ceruisias epotant. et sic non vna persona. sed ingens illorum numerus. vas Ceruisie soluunt. videtur itaque nobis quod hoc sit citra omne homiuum grauamen. vt nobis de vnoquoque vase Ceruisie vnus grossus albus quantum Ceruisie braxeabitur daretur. Quod Olommicz attinet. Quod quum illic Domus sunt. vini educillandi erecte ac ille Domus Ceruisiam non braxant. Et ille eciam Domus minus necessarie grauate in eo sunt, quod tenentur. vnusquisque cui precium vinj educillandj estimatur vnam Mensuram siue pintham vini ad pretorium dare ac alia eciam facere. quum nobis videtur hec res non necessaria. Et ideo cum illis tractare. vti pro illa Mensura vini tres grossos albos daret, ac quod inde proueniret vt Medietas Camere nostre applicaretur et alteram vt ad Pretorium sibi acciperent. Quamuis cum plurimis Prouentibus ac Immunitatibus a predecessoribus nostris donati sunt. ex quo et nos in Prouentibus nostris detrimentum patimur quum nobis talem vtilitatem illis non damnosam fauere deberent. verum vt eo alacrius et Diligencius. circa Communitatem suam tractarent. hoc illis dimittimus.

Quod Ciuitatem Brunensem attinet. quum non intelligimus vt ibidem multum Ceruisie braxearent. propterea quod soli plures vineas et vina habent. pro quibus inter eos et Communitatem magne Differencie fuerunt Quod ex gracia nostra ita prouidimus, quod exotica vel alinea vina nisi eorum super illos vel in Damnum eorum non inuehuntur, Et ideo conueniens videretur. vt aliquem inde fructum susciperemus. Quapropter illis ac prudencie Intellectui supra memoratorum Capitanei et Succamerarij committimus iuxta oportunitatem cum illis tractare. vti nobis ab vno quoque Ternario illius vini. quod in Ciuitatem veheretur vnus florenus et a magno vase id est fudr duo fl. darentur licet aggrauabunt sibi hoc quod Decimas dant Et res notoria est. quod ad nos valde parum ex illis Decimis peruenit. nisi quod ad Castrum Sspillmbergk pertinet cuius Castri et nunc in possessione non sumus. Nam si quis magis Decimarum dederit intelligi ex eo potest. quod et magis vini acceperit Et quum multum vini habet et non potest educillare non paruum in eo grauamen fert. Et quoniam eciam ibidem in Ciuitate nostra talia sua vina educillant et pariter Subditi nostri circa Dietas et Conuenciones maiori ex parte ebibunt. non dubitamus quod in eo diligenter tractare non preteribitur.

Quod Znoymam et Hradisst Ciuitates attinet. illud eciam intelleximus. quomodo non multum Ceruisia braxeatur. quum plures vineas habeant. verum prout illic ritus obseruatur non tenemus. Ideo in eo nos super

Capitaneum et Succamerarium remittimus. non dubitantes. sed illam Spem erga illos habentes. quod circa oportunitatem et meliorem illorum intellectum cum illis tractaturi sunt. Ita vt nobis eciam prout Brunne ab vnoquoque Ternario et a fudro duo floreni darentur vt pariter ab illis Ciuitatibus aliquos Prouentus habere possemus. De illis non dubitantes nisi quod se ita sollicite obseruabunt et nos illis gracia nostra Regia recordari et rependere curabimus.

Quod Iglauiam et Nouam Ciuitatem alias vniczow attinet. illam informacionem habemus. quod omnium maxime in illis duabus Ciuitatibus Ceruisie Braxeantur Verum dicas Capitaneo et Succamerario. vt de eo sciscitentur. quomodo circa illos cum educillacione vini obseruatur. Et in quantum in alijs Ciuitatibus componunt. et series in istis Ciuitatibus erit. ne et hoc obliuiscantur. vti nobis eciam in illis Duabus Ciuitatibus ab Educillacione vini commodum prouenire posset. eo modo prout Brunne. Eciam propone eidem Capitaneo et Succamerario. vt et hoc illis Ciuitatibus nostris proponat: Quale damnum et grauamen precedentibus Annis in Moneta habuistis Sed quoniam nunc ex Dono omnipotentis Dei ille prouincie in quas et per quas maxime Mercimonia exercebant et victum suum querebant. sub vno Dominio. sicuti Regimine nostro deuenit. quum ad hoc accessimus. ac cum effectu procuramus. vt moneta adequaretur et in vno grano cuderetur. que illis Ciuitatibus ac Subditis nostris ad notabilem vtilitatem cessura est. Et ideo videtur nobis quod circa superius memoratas vtilitates et vota nostra facturi sint. quum id eis dupliciter rependi poterit.

(Original im k. k. Hofkammer-Archive).

D.

Die Stände Mährens bewilligten auf dem zu Brünn nach dem Sonntage Invocavit 1596 gehaltenen Landtage dem Kaiser zur Unterhaltung seines Hofes abermal auf drei Jahre das Faß- oder Biergeld. Der Kaiser ließ ihnen durch seine Commissarien vorstellen, daß sich bei Abgabe desselben nicht alle Inwohner der Gebühr und Billigkeit nach verhalten, und begehrte die Abschaffung solcher „Vortheiligkeiten", so wie er auch dem Landes-Unterkämmerer Niklas von Hradek (Vater) befahl, die Beschreibung der Bräuhäuser, auch die Abgabe des Biergeldes und sonst andere Mängel in bessere Ordnung zu richten.

Zur Herstellung einer billigen Gleichheit trafen nun die Stände mehrere Bestimmungen.

In den abgewichenen Jahren haben sich in vielen Bräuhäusern mancherlei Veränderungen zugetragen, also, daß bei etlichen Gütern neue Bräuhäuser erbaut, bei etlichen aber in den Käufen und Zusammenschlagung der Güter die Bräuhäuser auch in eins geführt, etliche aber, wovon die Einnehmer kein Wissen haben, gar abgekommen und verwüstet wurden, und daher von diesen unter den Restanten verzeichnet werden, bei etlichen Gütern, auf denen neue Bräuhäuser erbaut worden, dieselben unter den Restanten gar nicht eingebracht

werden, woraus mehrerlei Zerrüttung und Ungleichheit bei Abgabe des Biergeldes erfolge. Zur Abstellung dessen verordneten die Stände in jedem Kreise (olmützer, brünner, hradischer, znaimer und iglauer) zwei Personen, eine vom Herren-, die andere vom Ritterstande, welche alle Bräuhäuser mit Fleiß aufsuchen, in ein Register ordentlich verzeichnen und diese Register in einer bestimmten Zeit und noch vor dem nächsten Termin Cantate den Einnehmern in beiden, dem olmützer und brünner, Kreise überschicken sollen, damit alsdann die restirenden Personen um so viel richtiger verzeichnet und den Unter-Amtleuten (der kleineren Landrechte) wegen der in den Landtagen angeordneten Exekution übergeben werden können. Weiter sei befunden worden, daß sich zuwider der vorigen Anordnung viele vom Herrenstande nicht selbst bekennen, sondern ihre Bekenntnißbriefe von ihren Amtleuten, deren ein Theil geringen Standes, fertigen lassen und daß ihrer Viele, wenn sie einen oder mehr Termine im Rückstande verblieben und gemahnt werden, etliche Termine in Einen Bekenntnißbrief zusammenziehen; woraus den Einnehmern nicht wenig Unordnung und Zerrüttung erfolge.

Damit nun dies nicht weiter geschehe, sollen den Biergeld-Einnehmern von den Inwohnern auf einen jeden Termin besondere Bekenntnißbriefe gefertigt und zugestellt werden. Zudem sollen auch keine andere Termine, als in den Landtagen ausgemessen, in den Bekenntnißbriefen gesetzt werden. Es wurde bei diesem Landtage gänzlich verboten, Carta bianca zu überschicken, Jeder soll mit Fleiß aufsuchen, was er für Bier zum Schanke ausgestellt und dies in den Bekenntnißbriefen auf sein Gewissen zu nehmen schuldig sein.

Nachdem auch viele Städte und Märkte unter denen vom Herren- und Ritterstande gar wenig Biergeld abführen und sich zu einer kleinen Anzahl Fässer bekennen, woraus zu entnehmen, daß sie von dem Bier, das sie zu Haus ausschänken, gar nicht bekennen, sondern nur von demjenigen, welches sie auf die Dörfer und sonst ausstellen, die Gebühr geben, wurde, um solche „Vortheiligkeiten“ abzuschneiden, angeordnet, daß sich jede Stadt, Markt oder Erbe, welche Bier bräuen, von der ganzen Zahl Fässer, welche auf den Schank zum Verkaufe ausgestellt werden, ordentlich bekennen und zwar nicht allein, wie bisher von Vielen geschehen, vom weißen, sondern auch vom Gersten-Biere.

Ferner komme vor, daß sich viele Jener, welche ihre vom Kaiser erlangten Jahre erreicht, obwohl sie nicht im Lande sind, doch selbst bekennen; da die Stände dies nicht für billig hielten, verordneten sie, daß ihre Verwalter und diejenigen, welchen sie sich befehlen, für dieselben bekennen.

Auch komme vor, daß sich der Rath der Stadt Sternberg, wie auch die Stadt Hof (Dworez) und der Markt Domstadt (Domstadtl) von ihrem zum Verkaufe ausgestellten Bier bekennen; da es früher des Herzogs von Münsterberg Amtleute und Verwalter gethan, sollen sie es billig auch künftig selbst thun.

Etliche restirende Personen hätten bei der Abfuhr ihres rückständigen Biergeldes das Datum in den Bekenntnißbriefen nicht auf die Zeit, wann

die Erlegung geschehen, sondern weit zurückgestellt, Etliche auch erst nach Abschluß und Abfuhr der Rechnungen der Einnehmer ihre Gebühr abführen wollen, wodurch die Einnehmer in den Verdacht kämen, als wenn sie die Bekenntnißbriefe sammt dem Gelde bis auf die künftige Rechnung hinterziehen möchten; es soll sich dessen Jeder gänzlich enthalten, widrigens dem Kaiser in Strafe verfallen, welche ihm die Stände zuerkennen.

Den Einnehmern wurde geboten, von durchaus Niemanden Bekenntniß-Briefe anzunehmen, die nicht nach der im Landtage nach dem Sonntage Invocavit 1596 verglichenen Notul ausgefertigt sind, sondern jeden als einen Restirenden den Unteramtleuten verzeichnen.

Der Artikel: Von der Exekution wider die restirenden Personen lautet: Da viele Inwohner, welche das Biergeld und andere Landesanlagen zu rechter Zeit nicht abgeben, zur Aufwendung des Bothenlohns und anderer Unkosten selbst Ursache geben, so, daß oft mehr Unkosten aufgewendet werden, als eingebracht wird, verordneten auf diesem Landtage die Stände den Einnehmern, daß sie nach Ausgang jeden Termins alle diejenigen, welche ihre Gebühr neben der ständischen Bewilligung zu rechter Zeit nicht abführen, den Unteramtleuten verzeichnet überschicken, diese aber sich alsbald nach geschehener rechtlicher Ermahnung nach Verlauf von 14 Tagen in die Güter des Säumigen einführen, wie im vorigen Landtage ausgemessen wurde. Und damit Niemand ohne alles Ansehen verschont werde, sollen sich in dem Falle, als durch die Unteramtleute ohne Verzug kein vollständiges Genügen thäten, die Steuereinnehmer, welche des Landes Geld in ihrer Verwahrung haben, in die Güter der Unteramtleute selbst einführen und sich der Summe, die bei den restirenden Personen verbleibt, erhalten, wie bei den vorigen Landtagen ausgemessen worden. Würden aber auch die Obereinnehmer darüber säumig befunden werden, soll es bei dem verbleiben, was die Stände erkennen.

Der Landes-Unterkämmerer Niklas von Hradek (nach einem Berichte des k. Rentmeisters Seidel gestorben am 24. Okt. 1597), welcher krankheitshalber weder am Landtage noch Landrechte hatte Theil nehmen können, schriftlich aber die Sache dem Landeshauptmanne vorgestellt hatte, legte mit dem Berichte, Neuschloß den 12. April 1596, dem Kaiser die oben erwähnten Beschlüsse vor, über welche sich alle vier Stände Mährens wegen Beschreibung der Bräuhäuser und Abstellung einiger schädlicher Mängel bei Abgabe des Biergeldes einhellig verglichen hatten. (Aus den Akten des ehemal. k. k. Hofkammer-Archivs unter lit. M. 6).

Des zweiten Hauptstückes sechste Abtheilung.

Die Finanzlage Oesterreichs bei dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges.

Der höchst bedrängte Zustand der österr. Finanzen zu jener Zeit war nicht plötzlich eingetreten, sondern das Ergebniß mehrhundertjähriger Verhält-

nisse, zusammen wirkender Ursachen aus dem Verlaufe der Dinge in den vereint gewordenen Ländern dreier Regentenhäuser, der Luxemburger, Jagelloniden und Habsburger. Von den ersten hinterließen, abgesehen vom stets geldbedürftigen Könige Johann von Böhmen († 1436) und von der durch seine Söhne Carl IV. († 1378) und den mähr. Markgrafen Johann († 1375) wieder hergestellten Ordnung, schon des ersteren Sohn Wenzel IV. († 1419) und, nach dem Ausbruche der Religionskriege, noch weit mehr Sigmund (1437) das Finanzwesen ihrer Reiche in Zerrüttung (S. hier S. 10—20), welche die schwachen Jagellonen Wladislaw († 1516) und Ludwig († 1526) auf's Höchste steigerten (eb. S. 40, 51, 59, 86, 171) und von den Habsburgern mußte Albrecht IV. († 1439) die kostspieligsten Anstrengungen in den Hussiten-Kriegen machen und eine Schuldenlast nach seinem Schwiegervater Sigmund übernehmen (eb. S. 21), Kaiser Friedrich IV. († 1493) aus seinen Ländern flüchten, war hülflos und verschuldet (eb. S. 43) und sein Sohn Maximilian I († 1519), obwohl Gemahl der reichsten Erbin Europa's und Begründer einer geregelten Verwaltung, kam doch, zumeist durch die vielen für die Herstellung deutscher Macht, Abwehr der Franzosen und Türken und Befestigung seiner weltbeherrschenden Hausmacht geführten Kriege, in dauernde Geldverlegenheiten und drückende Schulden (eb. S. 43, 45), welche Ferdinand I. († 1564) durch die mit Erlangung der böhmischen und ungrischen Krone (1526) überkommenen und in Folge der fortwährenden Kriege in Ungarn und gegen die Türken, bei unzureichenden Hülfen aus seinen Ländern und dem deutschen Reiche, so wie bei einem mangelhaften Steuersysteme (eb. S. 84), noch vermehren mußte (eb. S. 41—3, 47—8, 51—2, 59, 61, 68, 70, 76—7, 83, 102, 106—7, 112, 118—123).

Die bei dem Tode Ferdinand I. bestandenen Schulden wurden, in Folge der Theilung der Länder unter seine drei Söhne, auch unter dieselben (mit einem Drittel an jeden?) getheilt, auf den Kaiser Maximilian II. (1564 bis 1576) sollen bei zwei Millionen entfallen sein (eb. S. 120—121). Da er zur Bezahlung der Besoldungs-Ausstände der Kriegsleute und der Kosten für das Kriegswesen einige Millionen Gulden hatte aufnehmen müssen, übernahmen die oberösterr. Stände 1567 auf wiederholtes Andringen die Tilgung einer Schuldpost von 1,200,000 Gulden und verlangte er 1569 von den böhm. Ländern eine Summe von drei Millionen Schock*) (nach Voigt's Berechnung vor hundert Jahren 16,500,000 Gulden), was diese aber mit Drohungen abwiesen (eb. S. 123—5). Die Schuldenlast Tirols stieg bis zum Tode des Erzherzogs Ferdinand II. (1595) auf 3,841,967 fl. Capital- und 300,000 fl. Currentschulden, bis 1626 jene der Stände auf 2,100,000 fl., jene der landesfürstlichen Kammer in Capitalschulden auf vier Millionen, und wenn man die Verpfändungen dazu rechnet, auf 7,068,000 fl. (eb. S. 121—2).

*) Nach Gindely's Gesch. d. böhm. Finanzen von 1526—1618 S. 9: 3,375,000 Schock böhm., von welchen auf Böhmen 1,500,000, auf Mähren 750,000, auf Schlesien 900,000 und auf beide Lausitz 225,000 entfallen sollten.

Maximilian II. hinterließ (1576) eine Schuldenlast von zwölf Millionen Gulden mit einer Verzinsung von 5—15 Procent (eb. S. 130) *).

Als Rudolph II. zur Regierung gelangte (1576—1612), stellten er und der Erzherzog Carl 1577 den inneröstern. Ländern die Unzulänglichkeit der Mittel zur Gränzvertheidigung vor, da der Kaiser aus allen seinen Erblanden, Ungarn inbegriffen, (hiezu) nur 596,492 Gulden beziehe, während die Gesammtausgaben 1,667,789 Gulden betrügen, und er dem Kriegsvolk noch über eine Million schulde, was die Uebernahme genügenderer Hülfe von Seite der inneröstern. Länder und (1580) der Verzinsung einer Million Gulden Schulden von Seite der steyr. Stände zur Folge hatte (eb. S. 126—9).

Ungeachtet dieses Mißstandes, obwohl das kleine Oesterreich ob der Enns allein von 1554—1594 bei sieben Millionen und davon auf das Kriegswesen in Ungarn allein drei Millionen verausgabte und der Kaiser aus den Beiträgen seiner Länder, mit Ausnahme Ungarns, zur Unterhaltung der Gränzfestungen jährlich nur bei 536,000 fl. einnahm, während nur die Kosten des in den ungr. Festungen untergebrachten Heeres mit 1,500,000 fl. veranschlagt wurden (eb. S. 130—1), meinten doch die Ungarn mit den 5,567,017 ungr. Gulden (Dukaten), welche sie während der 93 Jahre von 1526—1618 in 59 Steuerjahren, also im Durchschnitte mit 94,356 ungr. Gulden, entrichtet hatten oder gesetzlich hätten entrichten sollen, Großes gethan zu haben, und es sei möglich gewesen, daß Maximilian einen Schatz von zwölf Millionen Thalern und Rudolph einen von siebzehn Millionen in Gold hinterlassen hätte (eb. S. 138—9), da doch in der That hinter dem ersten zwölf Millionen Gulden Schulden geblieben waren und in der Zeit von 1591—1607 die Schuldenlast sich um mehr als vier Millionen Gulden vermehrt hatte, nachdem die drei Millionen Einkünfte, welche der Kaiser

*) Die erste Gesammtziffer der österr. Schulden ist uns, sagt Gindely eb. S. 21, aus dem Jahre 1573 bekannt. Aus den Amtsacten jener Zeit wissen wir, daß die Summe derselben an 10 Millionen Gulden (nach S. 13: 10,700,000 Gulden, von welchen die gesammten österr. Länder, vermuthlich 1570, 3,700,000 übernommen hatten) betragen habe, ungerechnet die auf bestimmten Objecten hypothecirten Pfandsummen in unbekanntem Betrage. In diesen 10 Millionen und in den Pfandsummen befinden sich sowohl die Schulden, für welche die einzelnen Länder bereits die Garantie auf sich genommen hatten, als die, welche noch auf Maximilian II. allein hafteten. Diese Staatsschuld wuchs unter Rudolph weiter an und wird im Anfange des 17. Jahrhunderts auf 12 Millionen Gulden angegeben, unserem Vermuthen nach mag sie vor dem Ausbruche des 30jährigen Krieges gegen 18 Millionen Gulden (= 14,400,000 Thaler) betragen haben.

Ueber die auf Böhmen in Folge seines Verhältnißes zu dem Gesammtstaate lastenden Schulden haben wir die erste uns bekannte Rechnung aus dem Jahre 1611. Damals betrug die Schuldenlast 2,426,291 Thaler = 1,213,145½ Schock böhmisch oder etwas mehr als 3 Millionen Gulden. Im Laufe der folgenden vier Jahre erhöhte sich diese Last bedeutend und betrug schon im Jahre 1615 über 2,700,000 Thaler = 1,350,000 Schock böhmisch oder ungefähr 3,400,000 Gulden. Der weitaus größte Theil dieser Schulden war im Lande contrahirt, im Auslande waren nur etwas über 100,000 Gulden aufgenommen worden, immerhin ein Beweis, daß Böhmen nicht ganz capitalsarm gewesen ist.

nach einer Berechnung von 1607 von seinen Ländern aus den gewöhnlichen Steuern bezog, nur eben zur Bestreitung der Kosten des Hofstaates und der kaiserlichen Verwaltung, so wie der Interessen der Staatsschulden ausreichten, alle anderen Ausgaben aber, namentlich für das Heerwesen, nur durch Contrahirung neuer Schulden und durch außerordentliche Hülfsmittel gedeckt werden mußten (eb. S. 130—1), es sogar auf der kais. Tafel an Wein gemangelt hätte, wenn der Cardinal Dietrichstein nicht 1000 Thaler dafür hergeliehen hätte, da der Kaiser die einigen hundert Tausend Gulden, welche er (1608) noch besaß, ängstlich verwahrte (Gindely's Rudolph II. 1. B. S. 191).

Die Finanzlage des kaiserlichen Hauses war daher schon viel früher als (1618) die Unruhen der böhm. Länder ausbrachen, die akathol. Stände bis zur Rebellion, zur Wahl eines anderen Regentenhauses vorschritten, der dreißigjährige Krieg begann, eine sehr bedrängte. Die Hülfsmittel waren schon während Ferdinand I. vierundvierzigjähriger Regierung bedeutend verringert worden, zum Theil durch die Macht von Angewöhnungen, welchen derselbe als Sprößling der reichsten Fürstenhäuser, Spaniens und Burgunds, nicht sich entziehen konnte. Gehen wir dabei auf den außerhalb der Persönlichkeit liegenden Ursprung derselben zurück. — Derjenige Hof, welcher in Europa mit zuvor nie gesehenem Glanz an zahlreicher Dienerschaft, an Allem, worin der Reichthum eines mächtigen Herrn schaubar wird, in solcher Weise am ersten sich umgeben hat, war der burgundische unter Carl dem Kühnen, von welchem sich diese Neigung durch die Urenkel nach Spanien und Deutschland verpflanzte. Während aber die Schätze eines neuentdeckten Welttheils dem einen Mittel dazu in reichen Strömen darbrachten, versiegten sie dem andern unter der schweren Kriegslast und bei steigendem innern Zerwürfniß der Länder immer mehr. Weder die mangelhafte Verwaltung seiner Geldmittel, wobei wer daran betheiligt war, in Kurzem zu Reichthum gelangte, noch die Nothwendigkeit, bei dem Verkaufe oder der Verpfändung des größern Theils der Kammergüter bald die Unterthanen um Beisteuern anzugehen, bald zu hohen Zinsen (10, 12, sogar 20 Procent) Geldanleihen zu suchen, wo sie nur konnten gefunden werden, hielt Kaiser Ferdinand ab, in den letzten Jahren seiner Regierung sieben Hofhaltungen zu errichten, jede mit Hofämtern, Edelleuten, Pagen, Dienerschaft, Arcierengarden, Hellebardieren ausgestattet, beinahe ebenso wie Carl V., der mit Spanien und den Niederlanden die Reiche jenseits des Meeres vereinigte, die seinige geführt hatte. Würde doch nach eines Augenzeugen Bericht Kaiser Maximilian's II. gesammte Umgebung, selbst nach der Theilung der Erblande mit den Brüdern, eine mäßige Stadt ausgefüllt haben. Beinahe halb so viel, als für jene Hofhaltungen, gingen unter Ferdinand für Räthe, Officialen, Gesandtschaften und Curiere auf, verwendete sein Nachfolger auf Jagden, Reisen, Bauten, Aufnahme fremder Fürsten. Nicht wenig erforderte die Gewohnheit, daß nicht allein Alles, was auch nur von ferne mit dem Hof in Berührung stand, sondern bisweilen selbst unscheinbare Personen den Landesfürsten zu Hochzeitsfesten und Taufen

baten, was durch Geschenke zu erwiedern war*). So war es seit Langem dahin gekommen, daß die Einkünfte dieser Fürsten für ihre Bedürfnisse bei weitem nicht zureichten und selbst die jedes Jahr erforderlichen Bewilligungen der Nothwendigkeit, Anleihen machen zu müssen, nicht enthoben.

Die Inventarien über die Verlassenschaft Ferdinand I. und die Instrumente über deren Theilung unter seine drei Söhne Maximilian, Carl und Ferdinand vom J. 1566 gewähren die vollständigste Einsicht in den Zustand seiner Finanzverhältnisse. Dem zufolge belief sich der Ertrag der landesherrlichen Besitzungen, Gefälle und Rechte in sämmtlichen deutschen Erblanden (diese damals in eben dem Umfange, welchen sie noch im Jahre 1790 hatten) auf keine größere Summe als auf jährlich 872,394 Gulden**), wovon einzig die Quecksilbergruben und der Zinnoberverkauf in Idria ausgenommen, beide aber so beträchtlich waren, daß Carl, dem als Landesherrn die Verwaltung blieb, von dem Ertrag der Pachtfristen 100,000 fl. an seinen Bruder Maximilian und halb so viel an Ferdinand abliefern mußte. Der Antheil eines jeden der drei Söhne an jenem Gesammteinkommen betrug daher 290,798 fl., wobei die andern den Mindererertrag für den einen auszugleichen hatten. Aus diesen Einkünften war dann nicht allein die fürstliche Hofhaltung, sondern auch aller Aufwand für Schuldenzinse, Regierung, Angestellte jeder Art, Hauptleute, Besatzungen, Gebäude, Zeughäuser, Provisionen, Almosen u. A. zu bestreiten. Jener Gesammtanschlag würde sich um 266,331 fl. vermehrt haben, hätte nicht eine solche Masse von Liegenschaften, deren Ertrag dem Capital***) dieser Rente gleichkam, in den Händen von Pfandschaftsgläubigern sich befunden. Solchen waren die Unterpfänder an Zinsesstatt übergeben, und sie genossen deren Einkünfte bis zur Abledigung der einzelnen Darleihen. Demnach sah Erzherzog Carl in allen vier Landschaften, die seinen Erbtheil bildeten, an die 160 Schlösser, Aemter, Mauthen, Zehnden†) in den Händen seiner Unterthanen.

---

*) Die etlich und dreißig Folianten der Hofkammer-Registratur zu Grätz enthalten in jedem Jahre eine große Anzahl von Aufträgen hiefür an den Hofpfennigmeister. Die Sitte, sich bei solchen Anlässen durch Abgesandte vertreten zu lassen, Geschenke und Verehrungen zu machen, bestand übrigens nicht nur bei Hof, auch viel später noch (S. die Expeditsbücher der kais. Hofkammer), sondern auch bei den Ständen sowohl rücksichtlich von Mitgliedern des Regentenhauses als auch Privatpersonen; man sehe z. B. Krains Gesch. von Dimitz III. 219, 405, 445 (1639 die alte Sitte der ständ. Hochzeitspräsente, Almosen und Gnadengaben aus dem Landessäckel in ein förmliches System gebracht), IV. 71—4.

**) Nach einer Uebersicht (A. d. HC.) wurden im Jahre 1602 die Hofausgaben des Kaiser Rudolphs auf 484,905, die Kriegsausgaben auf 878,172 fl. angeschlagen.

***) Zu 4,152,698 angeschlagen, wofür in Händen von Pfandschaftsglänbigern für einen Werth standen: in Ober- und Unterösterreich von 1,206,386 fl., in Innerösterreich 1,128,133 fl., in Vorderösterreich 1,818,179 fl.; daß aber der Ertrag der Pfandschaften den Zinsbetrag meistens überstieg, sehen wir aus so vielen Steigerungen, die bei den Innerösterreichischen im Verlaufe der Zeit vorgenommen wurden.

†) Nämlich: In Steyermark und Cilli für die Capitalsumme von 458,958 fl. 14 kr.,

Hiezu kamen die unverwiesenen (nicht hypothecirten) Schulden des Kaisers, welche auf mehr als dritthalb Millionen sich erliefen*), und von denen, weil er zugleich König von Böhmen war und ein nicht geringer Theil derselben von der königlichen Hofhaltung herrührte, Maximilian die Hälfte, jeder der andern Brüder an siebenthalbhunderttausend Gulden**) zu übernehmen und sofort zu verzinsen hatte. Außerdem waren noch die eigentlichen Kriegsschulden (Rückstände für Sold***), für Lieferungen, für erhobene Vorschüsse zu diesem Behufe), abermals im Betrage von 1,253,906 fl., zu theilen. Die gesammte Schuldenlast jeder Art überstieg demnach die Summe von zwölf Millionen Gulden. Besonders läßt das Verzeichniß der unverwiesenen Schulden, welche entweder nach dem Wohnorte oder nach dem Stande der Gläubiger in böhmische, schlesische und oberösterreichische, dann in geistliche und gemeine Hofschulden zerfallen, in den damaligen Wirthschaftsbetrieb einen hellen Blick thun. Die ersten Kategorien insgesammt umfaßten größtentheils unbepfändete Anleihen, bei denen die Bischöfe, Prälaten, Abteien und Klöster sämmtlicher Länder häufig mit ansehnlichen Summen betheiligt waren; nebenbei ein Beweis, daß der Haushalt derselben im Ganzen so unverantwortlich doch nicht könne gewesen sein, zumal wenn man hiezu noch die Landessteuer, die Abtretung von Gütern, die Leistungen an Naturalien, die Einlieferung des Silbers, andere zwischenein auferlegte Lasten in Anschlag bringt.

Die übrigen Schulden zeigen eine Wirthschaft, welche gegenwärtig kein geordneter Privatmann sich möchte vorwerfen lassen; die aber bloß auf Rechnung der damaligen Zeitumstände zu schreiben ist. Da erscheinen unbezahlte Gnadengelder, Rückstände für erkaufte Kleinodien und Silbergeräthschaften, 3000 fl. an den Erzbischof von Prag für seine Auslagen am Concilium von Trient, selbst Ausstände an Bedienten für ihre Hofkleider, Arbeitslöhne, einem Wirth ein kleiner Rest an der Zehrung einer freigehaltenen türkischen Botschaft, Ansätze bis zu der Kleinigkeit von 15 Gulden. Außerdem waren noch die Schwestern auszustatten und mit dem jährlichen Pflichttheil zu versehen, gleichfalls eine Schuld, die auf allen drei Brüdern zumal lastete. Mit Recht berührte daher der Erzherzog Carl in seiner Schadlosverschreibung gegen die Stände vom 1. Mai 1581 den „merklich großen und beschwerlichen Schuldenlast, der ihm von seinem Vater angefallen" und in welchen derselbe „ohn' alles Verschulden, einzig zu des Vaterlandes Bestem" gerathen seie.

Bewilligten zwar zu dem ununterbrochenen Landesschutz die Stände der inneröſterreichischen Herzogthümer jederzeit ansehnliche Hülfsmittel an Mannschaft, Mundvorrath und Geld, so reichten dennoch dieselben vielfältig nicht

---

in Cärnthen 145,158 fl. 43 kr., in Crain 326,366 fl. 48 kr., in Histerreich und am Carst 197,647 fl. 48 kr., zus. 1,128,131 fl. 33 kr.

*) Im ersten, noch nicht vollständigen Inventar 2,389,153 fl.

**) Nämlich: von dem ersten Inventar derselben jeder 597,522 fl. 57 kr., von einem nachherigen 34,618 fl., endlich von einem spätern 18,889 fl. 15 kr., zus. 651,030 fl. 12 kr.

***) Diese Rückstände allein zu einem Belaufe von 1,066,836 fl.; nach dem Vertrags-Concept vom 1. März 1565.

hin. Dann blieb dem Landesherrn, wollte er seiner Fürstenpflicht Genüge thun, nichts anderes übrig, als die eigenen Kräfte daran zu setzen. So erwies sich Carl im Jahre 1578 geneigt, von der Cärntherischen Bewilligung, die eigentlich nur für seine Hofhaltung und zur Tilgung der Schulden dienen sollte, 20,000 fl. zur Gränzvertheidigung abzutreten, auch noch weiter verlangte 28,000 fl. zu geben, sobald es nothwendig sein oder die Reichshülfe ausbleiben sollte. Diese Pflicht für des Landes Schutz hatte auch den Erzherzog mehr als einmal zum Verkaufe oder zur Verpfändung mancher Kammergüter, oft um geringen Betrag genöthigt, wobei oft neben den Einkünften noch andere nichts weniger als gleichgültige Rechte für den Landesherrn verloren gingen, die in fremden Händen leicht zur Verminderung seines Ansehens und seiner oberherrlichen Gewalt konnten benutzt werden.

Auch dieses reichte nicht immer hin. Daher die andern Schulden, deren hohe Interessen*) allmälig den Ertrag der meisten Aemter und die Gefälle aus den Salzkammern, den Quecksilbergruben in Idria und den reichen Bergwerken in Steyermark beinahe aufhoben (Hurter, Gesch. Ferdinand II., 2. B. S. 326—334).

Zu den Gebrechen der Umlage der Steuern gesellten sich jene der Einhebung und Verwendung. Die Einsicht in dieselbe blieb nicht nur dem Landesfürsten, sondern auch dem stark besteuerten Prälatenstande (den in Steyermark und Niederösterreich die akath. Herren und Ritter aus dem Collegium der Verordneten ausgeschlossen hatten) und den landesfürst. Städten und Märkten verwehrt. Es wurde geklagt, daß in Steyermark die doppelte Gült und das Pfundgeld jährlich wenigstens 200,000 fl. in das Landhaus brächten, wovon 80,000 fl. zurückblieben, die nicht auf die Gränzen verwendet würden; so daß die Landleute, sollten sie, was diesen vorenthalten worden, zurückbezahlen, viele hunderttausend Gulden zu vergüten hätten. Außerdem finde man hundert Landleute, die aus dem Ihrigen gar nichts entrichteten, sondern Alles auf die Unterthanen schlügen. In Unterösterreich kam es sogar vor, daß Einzelne aus Jenen die Steuerpflicht der Unterthanen zu eigenem Nutzen ausbeuteten. Von diesen hätte mancher, außer seinen übrigen Pflichtigkeiten, jährlich an die 20—30 Gulden zu entrichten, wodurch er in die äußerste Armuth versetzt werde, indeß der Gutsherr durchschlüpfe. Doch dann selbst, wenn die Landleute ihr eigenes Betreffniß genau entrichteten, betrüge es noch nicht die Hälfte von dem, was die Geistlichen, die Städte und Märkte zu den Landesbewilligungen lieferten **); und würden sie insgesammt von dem Genuße des Ueberschußes gänzlich ausgeschlossen.

*) In dem Verzeichniße der von Kaiser Ferdinand hinterlassenen Schulden kommen die meisten zu 7 und 8 vom Hundert vor, wenige bloß für 6, dagegen wieder andere zu 10. Sieben von Hundert scheinen noch am Ende des Jahrhunderts üblich gewesen zu sein.

**) In Unterösterreich ebenso. Clesel spricht in seinem Gutachten an den Erzherzog Matthias vom Jahre 1607 (Khevenhiller S. 3151) von Ausgaben der unkatholischen Landleute, „die ex communi ærario und also von unserm der Catholischen Gelt, vermüg

Die ansehnliche Mehreinnahme der Landschaft wurde dann ohne Rücksicht, weder auf ihre Quelle, noch darauf, daß sie landschaftliches Gemeingut seie, zu Zwecken derjenigen Partei verwendet, die sich derselben zu bemächtigen gewußt hatte. Die unkatholischen Verordneten ließen aus diesen Mitteln ihr sogenanntes Stift zu Grätz erbauen, besoldeten daraus die Prediger ihres Landhauses, gaben andern Zulagen, erhielten davon ihre Schule, an welche sie nach eigenem Gutfinden Lehrer beriefen, deren Reisekosten bestritten, ihnen Gehaltsvermehrungen zuerkannten, Unterstützungsgelder für die Zöglinge auswarfen. Sie richteten, um zur Förderung ihrer Absichten ungehindert die Presse benützen zu können, eine Buchdruckerei ein, brachten durch ansehnliche Summen eine wendische Bibelübersetzung nach ihrem Sinne zu Stande, verwendeten Beträchtliches zum Bau beträchtlicher Kirchen, vornehmlich in der Nähe fürstlicher Städte und Märkte, bewilligten hiezu Schenkungen oder Nachläße von Rückständen, ließen Friedhöfe einrichten. Aus diesen Ueberschüssen bestritten sie ferner die Kosten ihrer Sendungen, um wider den Landesherrn am kaiserlichen Hofe zu wirken, dessen Schritte daselbst auszuspüren und mittelst Geldspenden Kunde von vertraulichen Mittheilungen zu erhalten, auch wohl an den Reichstag Klagen gegen ihn vorzubringen, zu Zeiten selbst den Versuch ansehnlicher Bestechungen zu wagen. Auf solche Weise mußte ein Theil des bedeutenden Steuerertrages, vorzüglich der von den katholischen Geistlichen erhoben wurde, dazu dienen, den Glauben der Steuernden zu bekämpfen, ihre Kirche zu beeinträchtigen, zuletzt, wäre freie Hand gelassen worden, dieselbe zu beseitigen (Hurter II. 345—347. Ueber ein ähnliches Verhältniß führten, in noch grellerer Färbung, die kath. Landleute Niederösterreichs 1606 bei Mathias Klage, eb. S. 538—542).

Die Finanzlage des Kaisers in jener Zeit wird (von Hurter 3. B. S. 69—82) in folgender Weise geschildert: Die Fürsten des Hauses Oesterreich haben, wie sämmtliche Regenten der christlichen Länder zu dieser Zeit, den Aufwand für ihren Hofhalt, für die Landesverwaltung, für so Vieles, was in unsern Tagen auf die Rechnung des sogenannten Staatshaushaltes geschrieben wird, aus dem Ertrage ihrer eigenen Herrschaften, aus Mauthen und Zöllen, aus Strafgeldern und Zufälligkeiten bestritten. Für einen andauernden, die Kräfte auf außerordentliche Weise in Anspruch nehmenden Krieg reichten diese Mittel nicht aus. In solchem Falle mußten die Lehenträger, die Pfandschaftsbesitzer, die Unterthanen in Anspruch genommen, wenn deren Hülfen nicht ausgiebig oder rasch genug erfolgten, jene Besitzthümer entweder veräußert oder für dargeliehene Summen ins Pfand gesetzt werden. Auf diese Weise kam schon während Ferdinands des Ersten schwerbedrängter

---

vnser einlag allzeit drey genommen worden, da die Uncatholischen nur den vierdten, das ist einen ainigen theil, darzu gegeben haben." Wenn die Protestanten behaupteten, sie hätten von Kaiser Maximilian II. die Religionsfreiheit für dritthalb Millionen erkauft, so versichern die katholischen Landleute hernach: drei Fünftheile von dieser Summe hätten durch sie müssen beigesteuert werden (Hammer Khlesl II. 101): und doch mußte die Summe bloß von jenen aufgebracht worden sein.

Regierung viel des Besten abhanden, waren selbst die Kleinode früherer Kaiser an Gläubiger versetzt, standen Bürgschaften, die für jenen und dessen Nachfolger eingegangen worden, noch während der Regierung des zweiten Enkels unerledigt, und mußte Rudolph bei dem Regierungsantritte seinen Brüdern gestehen: es seie ihm unmöglich, für ihre jährliche Abfindungssumme österreichische Erbgüter oder Einkünfte einzusetzen *), und sah er sich sechs Jahre später genöthigt, die niederösterreichische Landschaft darum anzugehen, sie möchte das Deputat doch an zwei derselben übernehmen **). Es darf daher nicht befremden, daß auch nach dessen Ableben kaum ein lediges Pfandstück mehr konnte gefunden werden ***); daneben lag dem Oberhaupte des Hauses unabweisbar ob, das Ansehen des Oberhauptes des Reiches aufrecht zu halten. Aus dessen Theilen deutscher Zunge kamen ihm, wenn nicht aus besonderer Veranlassung ungewöhnliche Bewilligungen der Stände erfolgten, nur höchst geringe Zuflüsse zu; etwas mehr lieferten durch Erledigung, Wiedervergebung oder zeitweise Ueberlassung die zahlreichen Reichslehen in dem Lande welscher Zunge, wovon einige nicht ganz unbeträchtlich; obwohl die Inhaber nicht immer eingegangener Verpflichtung Genüge zu thun sich beflissen. Kaum möchte etwas den Stand der damaligen landesherrlichen Wirthschaft treffender bezeichnen als (1560) die Klage des jungen Erzherzogs Carl vor seinem Vater, dem Kaiser Ferdinand: „er wisse für seine tägliche Nothdurft nur durch Entlehnen zu sorgen", oder später Kaiser Maximilian's II. Auftrag an die ungarische Kammer (1569): „auf Ihrer kaiserl. Majestät eigne Nothdurft bei jemand 2000 fl. aufzubringen;" oder (1581) Rudolph's Antwort an seinen Bruder Mathias auf dessen Gesuch um eine Geldsumme zu seiner Rückreise aus den Niederlanden: „dem sye er nicht im Stande zu entsprechen, aber Bürgschaft für 30,000 Thaler wolle er ihm leisten)." Schon nach dem unglücklichen Ausgange des 1566 wieder ausgebrochenen Türkenkrieges eröffnete Maximilian II. am 18. Aug. 1568 den niederösterr. Landständen: er habe mit den Geheimen Räthen seine Schulden überrechnet und dieselben auf sämmtliche Erblande nach deren Größe und Vermögen vertheilt, Niederösterreich treffe es zwei Millionen. Die Stände wollten dieselben in zehn Jahren, doch ohne Zinsen, hierauf dritthalb Millionen aber in unbestimmter Frist entrichten, bis sie endlich gegen die Concession in Religionssachen, und Einräumung von Steuern, welche aber den

*) „Weil die meisten österreichischen Aemter und Gefäll verwisen, versetzt und verpfändet;" wörtlich in dem „briederlichen Theilungslibell" der sechs Söhne Kaiser Maximilians, im Archiv d. Hofkammer.

**) Die Zuschrift vom 14. Mai 1582 im Archiv d. n. ö. Stände. Die Landschaft entschuldigte sich der Unmöglichkeit, wollte ihnen aber auf Weihnacht „eine freiwillige Gabe aus eigenem Seckel" geben.

***) Klesel schreibt in einem Briefe vom 19. Dec. 1615: „es haben ja vorige K. M. wegen der Krieg in Hungarn alle ihre eigenen Herrschaften, Cron ꝛc. Gütter, Mautt, Zoll vnd Einkommen in allen Ihren Khönigreichen vnd Ländern gutten Theil versetzt, verkauffet vnd noch vile Millionen diesem Königreich kaiserlicher Schulden verlassen. Am Ende müßten die Königreich selbst versetzt (mit beiden Lausitzen geschah dieß in der Folge wirklich) vnd verkaufft werden, was kein vernünftiger Politicus wird verlangen wollen."

Ständen einen weit größern Ertrag gewährten, zu 3,600,000 fl. an Schuld und Zinsen sich anheischig machten. Dabei stiegen zugleich die unmittelbaren Leistungen der Landleute binnen dreißig Jahren auf das Fünffache*) und betrugen außerdem die Schulden der Landschaft zu dieser Zeit nicht weniger als 2,200,000 fl. Und wie mehrten sich diese Geldnöthen unter dem durch vierzehn Jahre mit größerer Anstrengung und viel verschlingendem Aufwande bestandenem Türkenkriege, dessen Wiederausbruch zu dieser Erörterung Veranlassung gegeben hat! Hatte zwar bei einem launenhaften, wo es sich um Erwerbung von Liebhabereien aller Art handelte, verschwenderischen, wo es die Bezahlung galt, meistentheils höchst zähen, in manchen Dingen durch untergeordnete Personen gegängelten oder von ihnen hintergangenen Fürsten in den Haushalt des sonst einfachen Hofes eine solche Vergeudung sich eingeschlichen, daß gegen das Ende Rudolph's die Geheimen von den Kammeräthen um eine Weisung mußten angegangen werden, wie bei so eingezogenem Hofwesen ein täglicher Gebrauch von zehn Eimern Wein zu verhüten, alles in einen ordentlichen Weg zu bringen seye, so konnte doch die beigefügte Klage: daß man zu den Ausgaben weder die Mittel besitze, noch wisse, woher dieselben nehmen, ihren wesentlichen Grund nicht einzig in dergleichen und selbst noch weiter greifenden Veruntreuungen finden. Diesen gab der Hofkammer-Präsident (?), Herr Paul von Krausenegg, im folgenden Jahre bei der Bitte um Entlassung von seinem mühevollen Dienste einleuchtend darin an: „daß alle Reichs- und Kreishülfen zu Ende gegangen, keine neuen zu erlangen wären, das Biergeld in Böhmen zu des Kaisers Hofnothdurft bestimmt seye, von Schlesien aber auch nichts sich hoffen lasse;" worauf er vierzehn Tage später klagte: kein Geld seye mehr vorhanden, der Credit erschöpft, die böhmische Kammer wisse nicht einmal mehr das für Küche und Stall Bestimmte zu entrichten. Als daher im Jahre 1610 die Zeit nahte, da die Zusammenkunft der Churfürsten, Erzherzoge und Fürsten unter Freihaltung durch den Kaiser stattfinden sollte, wurden die Geheimen Räthe von der Hofkammer erinnert, wie dieselbe zusammt dem Hofzahlamte nicht im Falle sich befinde, den täglich dringlichsten Ausgaben Genüge zu thun. Sie möchten dieses dem Kaiser vorstellen, damit ihr sichere Mittel angewiesen würden, sonst sie, dafern „einiger Schimpf erfolgen sollte", sich entschuldigt halten wolle. Nach Jahresfrist war es sogar dahin gekommen, daß die gesammte Hofkammer um Entlassung bat. „Seit zwei Jahren, stellte sie dem Kaiser vor, habe man bloß von Aufgeborgtem leben müssen; dadurch habe das Mißtrauen dergestalt überhand genommen, daß nicht einmal auf Pfand noch etwas zu erlangen seye. Die Räthe wüßten nicht einmal das Mittel, um einem armen Stallknecht mit einem Monatssold zu helfen; sie selbst hätten sich so in Schulden vertieft, daß sie weder sich herauswinden, noch ferner mit Ehre dienen könnten.

---

*) Die n. ö. Stände an Erzherzog Maximilian, Kaiser Mathias Stellvertreter, vom 30. März 1613: erst hätten sie eine halbe, darauf die ganze Gült, hierauf anderthalb, dann die doppelte, zuletzt dritthalb bezahlt, diese 172,612 fl. betragend.

Vielleicht möchte man einwenden, zu dieser Zeit seye von den böhmischen Nebenländern Mähren abgerissen gewesen, hätten alle Zuflüsse aus Oesterreich aufgehört, wäre, was Ungarn sonst geliefert (ohnedem niemals von Bedeutung), dessen eigenem König zugekommen. Aber stand es besser, nachdem Mathias alle Länder wieder vereinigt hatte? Seine gesammten Hofausgaben beliefen sich auf 302,013 fl.*), wovon ein starker Dritttheil für Almosen, Hofabfertigungen, Verehrungen, Hofzahlamtszinse, „Postirreisen" und außergewöhnliche Ausgaben aufging. Auch Mathias sah sich gezwungen, einen in Antrag gebrachten Fürstentag zu Speyer 1615 wegen unerhört großen Ausgaben und hinterlassener unerträglicher Schuldenlast**) abzulehnen. Der Deutschordensritter Eustachius von Westernach überzeugte sich bei seiner Anwesenheit zu Prag selbst, daß zu Zeiten nicht einmal ein Currier könne abgefertigt werden, wenn man nicht bei Andern die Kosten dazu zu leihen finde. Zwar wurden (1614) alle hohen Würdenträger, die bedeutendsten Männer aus dem Adel, abgeordnete Mitglieder der Landstände, erfahrene Beamtete um Vorschläge angegangen und zu Berathungen eingeladen: „wie das Kammerwesen in jedem Lande verbessert, die Gefälle vermehrt, die bisher vorgegangenen Unordnungen bei den Reichsbewilligungen abgestellt, die 30monatliche jüngste Bewilligung erlangt, die Reichsmatrikel ergänzt, die Reichslehen befördert, die Geldmittel maturirt werden möchten." Einen klarern Beweis jedoch, daß eine Verbesserung wohl angestrebt, nicht aber erzielt worden seye, dürfte es nicht geben, als daß Rudolph's hinterlassenes Hofgesinde bis zu Ferdinand's Thronbesteigung für seine Forderungen an rückständigem Gehalt noch nicht vollständig befriedigt war, Mathias nur von Zeit zu Zeit die Bedürftigsten desselben bedenken konnte, worüber manche dem steten Ringen mit dem bittersten Mangel erlagen, dasselbe aber insgesammt das stehende Beiwort „armes" mit vollem Recht verdienen mochte.

Doch nicht allein das Hofgesinde, auch hohe Beamtete, andere Angestellte oder solche, die dem Kaiser werthvolle Gegenstände geliefert hatten, konnten noch manche Jahre nach Rudolph's Hinscheiden der Befriedigung ihrer Forderungen vergeblich harren. Klagen der Erzherzoge über Zurückhaltung ihres Deputats kommen während seines Lebens zum öftern vor. Albrecht hatte am Schluße des Jahres 1615 einen Rückstand von nicht weniger als 549,618 fl. 19 kr. zu fordern. Sah durch solche unabläßige Geldverlegenheit mancher Hausvater, mancher Ehrenmann, wie der berühmte Keppler, damals in Würtemberg weilend, oft in bittere Noth sich versetzt, so kann nur die Unwissenheit solches dem üblen Willen zuschreiben, da es gerade bei diesem

*) Somit doch 182,892 fl. weniger als unter Rudolph.

**) Der Hofkammerdirector Christoph Siegfried v. Breuner übergab im Jahre 1616 dem Kaiser einen „Discurs über Reformation des Kammerwesens", in welchem er die von Rudolph hinterlassene Schuldenlast auf 30 Millionen anschlägt. Mathias fragte auch den Erzherzog Ferdinand (als muthmaßlichen Nachfolger) dabei um Rath, welcher in einem Schreiben vom 11. August 1616 Berücksichtigung von Breuner's Vorschlägen und die Sache sich recht angelegen sein zu lassen, empfiehlt.

Manne an wiederholten kaiserlichen Weisungen zu seiner Befriedigung bald an dieses, bald an jenes Amt nicht gefehlt hat. Denn auch das war ein Gebrechen der landesherrlichen Geldwirthschaft, daß Einzelne für aufgelaufene Besoldungen, für ertheilte Gnadenbewilligungen, für gemachte Darleihen in Geld oder andern Gegenständen, seitdem die Pfandgüter beinahe gänzlich erschöpft waren, bald auf künftige Reichshülfen, selbst auf diejenigen einzelner Stände und Städte, auf den Ertrag italienischer Lehen, auf andere Fälligkeiten, auf Confiscationen und Strafgelder, auf die Landesbewilligungen, dann auf die Kammer des einen oder des andern Landes, oder auf besondere Leistungen eines jeden angewiesen wurden. Bei der ersten Art geschah es oft, daß trotz wiederholter Zusicherungen an den Berechtigten, und erneuerten Weisungen an den Pflichtigen, dennoch nichts erfolgte, zuletzt auf einen andern Ausweg mußte Bedacht genommen werden; bei der andern, daß die Kammern der Summe des Auferlegten nicht gewachsen wären, und entweder endlose Zögerung eintrat, oder der Versuch bei einer andern Stelle, selten mit besserm Erfolg, mußte gemacht werden.

Bei einem durch drei Geschlechtsalter nur selten unterbrochenen Kampfe, den die Fürsten des Hauses Habsburg allerdings in erster Linie um den Besitz von Ungarn, dann aber, nachdem von einer Partei die Türken in das Land gerufen worden, um die altererbten Länder und um das eigene Bestehen zunächst, hiemit aber doch zugleich um Deutschland und das südöstliche Europa gegen die türkische Macht zu führen hatten, waren dieselben bezüglich der Mittel, als Regenten ihrer Reiche und Länder auf die freien Beisteuern der Unterthanen, als Reichsoberhäupter auf diejenigen der Reichsstände angewiesen. Um beide mußte nachgesucht, über letztere oft lange unterhandelt werden; die Spaltung auf dem religiösen Gebiete erschwerte so die einen als die andern. Indeß nahmen trotz Sträubens und Haderns die Erfordernisse des Krieges ihren Gang, dieser nicht selten unversehens eine Wendung, welche den Bedarf steigerte, ohne daß alsbald die Anforderungen erhöht werden konnten, oder ihnen in gleichem Maße wollte entsprochen werden. Da blieb, um sich wenigstens einen Theil des dringlich Nothwendigen zu verschaffen, kein anderer Ausweg, als Anleihen bei jedem Hofe, bei den Begüterten des eigenen Gebietes oder fremder Länder zu versuchen, dabei jede Bedingniß, welche die Vorschießenden machen wollten, sich gefallen zu lassen. Aber auch die eingegangenen Bewilligungen konnten selten vollständig, niemals so schnell eingebracht werden, wie doch das Bedürfniß solches erheischt hätte. Da bot kein anderer Ausweg sich dar, als Vorschüsse, meist zu hohen Zinsen*), aufzunehmen, dabei jene selbst den Darleihern als Sicherheit zu verschreiben. Im Verfolg der Zeit, als die Religionsfrage auch in den kaiserlichen Erb-

*) Bis zu 10 %; Bucholtz VIII. 306. Am Landtage von 1567 wurde Erzherzog Carl empfohlen, mit Landleuten und andern Gläubigern zu unterhandeln, daß der hohe Zins auf 5 oder wenigstens 6 % herabgesetzt werde; Verhandlungen im Archive der Hofkanzlei. Noch im Jahre 1616 riethen die n. ö. Stände, alle Schulden von 8 % aufzukünden und nur 6 zu bezahlen.

ländern alles immer mehr auseinander trieb und die eine Partei, fester in sich geschlossen, dem landesherrlichen Ansehen trotziger entgegentrat, wurde es immer schwieriger, die nothwendigen Geldhülfen zu erhalten, so daß Kaiser Mathias (1616) einem Abgeordneten seines Bruders Maximilian klagte: „die Landtage wollen nichts bewilligen, man werde denn ihres Gefallens, wodurch dem kaiserlichen und landesfürstlichen Ansehen die noch übrig gebliebene Gewalt ganz und gar benommen wird." — Früher dagegen scheint bei den verschiedenen Landschaften in demselben Maße, in welchem ihre engern Gränzen unmittelbar weniger bedroht waren, auch darin Aehnliches eingetreten zu sein, wie bei den Ständen des Reiches: daß sie wohl bewilligten, aber nicht selten, und unter ihnen oft die vornehmsten Glieder, im Rückstande blieben, der meistens auf dem Wege des Mahnens oder des Unterhandelns nur nach langer Mühe sich einbringen ließ, auch Bitten um Nachlaß herbeiführte.

Noch schlimmer als mit den Bewilligungen der Unterthanen stand es mit den Reichshülfen. Tönte auch nicht mehr, wie auf dem Reichstage des Jahres 1518 zu Augsburg, da Kaiser Maximilian seine Laufbahn gerne mit einem Zug gegen die Türken beschlossen hätte und der Cardinal Cajetan dessen Werbung um Hülfe unterstützte, dem Verlangen des Reichsoberhauptes die Stimme entgegen: „der Papst seye der Türke, der jedem Fürsten auf der Gränze sitze, er der Christenfeind, dessen Treiben man Einhalt thun müsse;" fand sich auch keine Reichsstadt mehr, welche in einer eigenen Denkschrift von der Beihülfe abgerathen hätte, weil Oesterreichs katholische Regenten schlimmer wären als die Sultane: so war doch diese Gesinnung noch nicht ganz gewichen, ihr wenigstens alles abzuringen, was erzielt werden sollte. Noch immer sahen einzelne Reichsfürsten in dem Türken nicht sowohl den Feind der gesammten Christenheit und aller abendländischen Einrichtungen, Gewohnheiten und Sitten, als denjenigen des katholischen Reichsoberhauptes, in welchem sie weniger den schirmenden Obern verehrten, als den beeinträchtigenden Gegner erblickten. Daher wurde es auch, je weiter die durch die Glaubenstrennung geschlagene Wunde klaffte, um so schwieriger, die Bewilligung solcher Hülfen zu erzielen, die bewilligten zu erlangen. Später dann, als des Reiches Stände immer mehr auseinandergingen und statt einen ungetheilten Reichskörper zu bilden, in Union und Liga sich spalteten, standen beiden Theilen häufig diese Sonderzwecke näher als die Verfechtung des Ganzen und die Unterstützung des Oberhauptes. Erwiesen sich die Einen schon spröde bei den Bewilligungen, so zeigten sich zwar die Andern willfähriger, so lange es nur die Zusage galt; sobald es aber um die Verwirklichung sich handelte, überwog oftmals auch hier die Rücksicht auf die engere Verbindung die Begehren des Kaisers, so daß in Prag selbst die Meinung vorwaltete, aus den im Jahre 1613 zu Regensburg bewilligten dreißig Römermonaten seye nur auf 1,812,600 fl. Rechnung zu machen, und sicher dieser Anschlag den wahren Ertrag um ein Ansehnliches übertraf.

Es gab aber zwei Arten, dem Hause Habsburg, als dem Vorkämpfer wider die Macht der Türken, beizustehen, nämlich durch die eilende, sodann

durch die beharrliche Hülfe. Jene wurde von Seite einzelner Stände in Unterstützung durch Mannschaft geleistet, diese auf den Reichstagen seltener in dem gemeinen Pfennig, als nach Römermonaten bewilligt. Jene sollte eintreten im Augenblicke drohender Gefahr; um diese wurde geworben, wenn diese auch noch nicht so nahe gerückt war, weil volle Sicherheit vor dem Angriffe der Türken niemals stattfand. Aber selbst die eilende Hülfe hatte den Begriff, der mit dem Ausdruck sich verbindet, längst verloren, auf eine Kanzleiformel sich beschränkt. Doch konnte die Gewährung derselben jedenfalls, weil oft durch den unerwartet daherstürmenden Nothfall bedingt, nicht an Reichstagen, sie mußte an Kreistagen, die erst unter Carl V. sich zu bilden begannen, verlangt, durch Unterhandlungen mit einzelnen Reichsgliedern erzielt werden; was bei erwünschter Wirkung bisweilen die Absendung und den Unterhalt von Hülfstruppen sammt erforderlichem Geschütz und Kriegsbedarf auf eine bestimmte Dienstzeit zur Folge hatte. Auch diese Kosten wurden nach Römermonaten auf die Kreisglieder gelegt, oder Einzelne machten sich zur Stellung eigener Haufen anheischig.

Das Bestreben der Türken, immer weiter gegen Westen vorzudringen, gewährte niemals dauernden Frieden, kaum zweifelhafte Waffenruhe. Die meisten Reichstage fanden ihre Veranlassung in der Nothwendigkeit, die Reichsglieder um ihr Mitwirken zur Abwehr anzugehen, da eine stehende Hülfe, wie sie durch die Natur des Feindes geboten gewesen wäre, in dieser Zeit nicht zu bewerkstelligen war; der Beistand aber immer von der Größe der eben eingetretenen oder unvermeidlich bevorstehenden Gefahr abhing, bloß hiedurch sich bedingen ließ. Gelang es, durch klägliche Schilderung der obschwebenden Gefahren, der (nur allzuwahren) Erschöpfung der Erblande, der Vorstellung, daß durch Hülfsbewilligung das Reich nur auf eigene Sicherheit Bedacht nehme, zuletzt eine Hülfsbewilligung zu erzielen, so wurde, alter Gewohnheit gemäß, nie eine runde Summe, sondern immer eine Anzahl Römermonate bewilligt. Die Reichsmatrikel vom Jahre 1521 bestimmte den Monat allerdings in Mannschaft, so daß ein Churfürst 60 zu Roß und 277 zu Fuß stellen sollte; es ward aber statt dessen der Sold, zwölf Gulden für den Reiter und vier Gulden für den Fußknecht, entrichtet, wornach der Anschlag den vornehmsten Reichsgliedern monatlich 1828 fl. zumaß. Derselbe war aber immer beträchtlicher als der wirkliche Ertrag, indem Einzelne wohl als steuerpflichtig galten, keineswegs aber steuerwillig sich erzeigten.

Andere Stände dagegen, die sich weder weigern konnten, noch weigern wollten, blieben dafür mit der Leistung längere Zeit im Rückstande, wie der König von Dänemark mit fünf Zielen, oder mußten zu deren Bezahlung vom kaiserlichen Hofe aus erinnert, durch den Reichsfiscal gemahnt, nicht selten durch denselben auf dem Rechtswege belangt werden. Allein selbst der erfolgte Spruch führte nicht immer zum Ziele; so daß es vorkommt, daß an die Execution, selbst an die äußerste Maßregel der Acht mußte gedacht werden, deren Ausspruch aber weniger vollzogen, als von dem Kaiser zu dringlicherer Ermahnung, schuldiger Pflicht Genüge zu thun, benützt wurde. Denn es war

wohl zu erwägen, daß man mit dem Eintreiben dieser Ausstände nicht allzu scharf zufahren dürfe, weil sie von freiwilligen Gaben herrührten, und die Mißstimmung über jenes bei dem Gesuche um neue Bewilligungen in der Folge durch zäheres Sträuben oder engeres Zumessen sich bethätigen könnte.

Nach einem Berichte des Reichspfennigmeisters Schmid betrugen die Rückstände, ungeachtet der seit Jahren vorgekommenen, auf viele Hunderttausende sich erlaufenden Nachlässe, bis zum 11. April 1619 die unglaubliche Summe von 5,275,629 fl. 3 kr., somit mehr als der vorausgesetzte Ertrag von 90 Römermonaten, mehr als an zwei Reichstagen unter großer Bemühung hatte können erzielt werden.

Die Unzulänglichkeit der, mehr einen blendenden Schein an sich tragenden, denn in Wirklichkeit sich bewährenden Reichshülfe fällt noch mehr in die Augen durch den Nachlaß, bei dessen Bewilligung oft von den ansehnlichsten Reichsständen der geringere Theil ihres Betreffnißes zu erhalten war (S. über die vielartige Unausgiebigkeit der Reichshülfen Hurter 3. B. S. 82—96).

Ueberblicken wir dagegen, was das einzige Erzherzogthum Oesterreich unter Ferdinand sowohl alljährlich als während eines Zeitraums größerer Anstrengung gethan hat, so werden wir nicht sagen, Deutschlands Geldbewilligungen hätten die habsburgischen Erbländer gegen die Gefahr geschützt, in der Türken Gewalt zu fallen; sondern, daß Deutschland von ihnen nicht sei überschwemmt worden, habe es einzig den andauernden Anstrengungen der Bewohner seiner Ostmarch zu danken. Schon im Jahre 1571 wurde dem niederösterr. Landtage angezeigt, das Kriegswesen erheische alljährlich 800,000 fl., mit dem, was die windische Gränze, die Artillerie, das Geschenk an den Sultan u. A. erfordere, 1,100,000, indeß die Gesammtbewilligung sämmtlicher Erblande (so viel Kaiser Maximilian von denselben besaß), die Zips inbegriffen, nicht mehr als 683,666 fl. aufbrächten. Aber die zunehmenden Bedürfnisse machten erhöhte Bewilligungen unvermeidlich. Diejenigen der niederösterreichischen Stände im Jahre 1599 erliefen sich schon auf 355,500 fl., woran aber den Ausgaben gegenüber doch noch 42,358 fl. fehlten. Im folgenden Jahre betrug der Ausfall 59,442 fl., das Erforderliche 414,942 fl., beinahe so viel, als vier Churfürsten durch fünf Jahre an 60 Römermonaten zu entrichten gehabt hätten. Ihren Gesammtaufwand während der Kriegsjahre von 1592 bis 1606 berechneten die Stände auf 8,049,130 fl., mehr als dem Kaiser während 40 Jahren von dem gesammten deutschen Reiche zufloß; wobei aber das Land dergestalt sich erschöpft hatte, daß von den Bewilligungen jener beiden letzten Jahre 515,115 fl. ausstanden, nebenbei die beiden untern Viertel so verheert waren, daß dieser Schaden allein zu 1,100,000 fl. sich schätzen ließ. Daher bewahrt das Archiv der niederösterreichischen Stände aus dieser Zeit eine unglaubliche Menge von Acten, die sich einzig auf Pfändungsvollstreckung und Güterverkäufe gegen Mitglieder derselben beziehen, und vernehmen wir bald nachher die Klage, daß auch in äußersten Landes-

nöthen nirgends mehr zu leidlichen, ehemals gebräuchlichen Zinsen Geld aufzubringen seye*).

Vergleichen wir jene vom deutschen Reiche erst sparsam bewilligten, dann noch sparsamer fließenden Hülfsmittel mit dem, was durch dieselben zu bewerkstelligen war, so wird es um so heller in das Licht treten, daß die österreichischen Fürsten dem beharrlichen Widerstande, womit sie den andauernden Angriffen der Türken entgegenzutreten genöthigt waren, nur durch Erschöpfung der eigenen und ihrer Länder Kräfte konnten gewachsen sein. Nach einem Ueberschlag des Reichspfennigmeisters, Zacharias Geizkofler, hätte damals der Römermonat, selbst bei ungeschmälerter Entrichtung, nicht viel über 60,000 fl. betragen. Erging zwar, wie im Jahre 1594, die Bewilligung auf achtzig solcher Römermonate, so wurde zugleich eine Reihe von Jahren festgesetzt, über welche dieselben sich vertheilen sollten. Setzen wir die höchste Zahl, die auf ein Jahr eingegangen wurde, zu zwanzig, nehmen wir dabei unverkümmertes Einzahlen an, so würde ein Ertrag von 1,700,000 fl., bei zwölf Monaten bloß von 720,000 fl., sich ergeben haben; in der That aber mögen wir denselben bei der letzteren Bestimmung kaum höher als auf 500,000 fl. setzen. Sollte nun ein Heer von 20,000 Mann zu Fuß und 4000 Reitern aufgestellt werden, so erforderten letztere 25,450 fl. Antrittgeld und monatlich 67,608 fl. Sold, erstere 22,100 fl. Laufgeld und 96,998 fl. als monatliche Löhnung, somit beide monatlich 164,606 fl.; ebensoviel war als Schlachtsold oder bei der Abdankung zu entrichten, wozu dann noch für Artillerie und Schießbedarf 96,998 fl. zu rechnen waren. Hätte man, wie es zu einem Erfolg verbürgenden Türkenkriege erforderlich gewesen wäre, mit der dreifachen Zahl jener Mannschaft in das Feld rücken wollen, so würde dieß einen monatlichen Aufwand von 1,046,416 fl. erfordert haben, wonach der Ueberschlag, wie weit diese Hülfen reichten, leicht sich machen läßt, selbst wenn jeder Verdacht einer Veruntreuung durch die Reichspfennigmeister als ein grundloser sich erwies, oder übertriebene Berechnung ihrer Auslagen zu dem Ungewöhnlichen gehört hätte. Ob aber viele Stände des Reichs die Ueberzeugung mögen getheilt haben: lieber durch ganz Deutschland Steuern zahlen, als Gefahr laufen, in die Gewalt der Türken zu fallen?

Der ebensowohl sparsame als ungewisse Eingang der Reichshülfen nöthigte, bei den größern Reichsstädten, die zugleich Legstätten waren, wie Frankfurt, Augsburg und Nürnberg, Vorschüsse aufzunehmen, auch bei andern Städten, Klöstern und begüterten Herren, oder bei Bischöfen und Capiteln, ja bei dem Reichspfennigmeister selbst oder auf dessen Credit Darleihen zu suchen (Hurter 3. B. S. 97—101).

Blieben die Bemühungen um Hülfsmittel zum Türkenkriege bei den

---

*) In der Antwort auf die Landtagsproposition vom 31. März 1612 heißt es: will man zu einem Darlehen gelangen, so muß man dasselb auf höchst beschwerliche, zuvor unerhörte Laso, Cambi und Recambi, so sich das Jahr hindurch auf 20, 30, ja wohl 40 und mehr per cento erstreckt, aufnehmen.

Reichstagen, wie im Jahre 1608, fruchtlos, oder war, wie im Jahre 1616 vorgekommen ist, ein solcher gar nicht zusammenzubringen, so konnten nur noch entweder durch Gesandtschaften an einzelne Reichsglieder Versuche gemacht werden, Abschlagszahlungen auf künftige Bewilligungen zu erhalten, oder in den engern Versammlungen der Kreistage bei minderem Widerspruche das Beabsichtigte zu erzielen.

Von anderen Fürsten der Christenheit war, wie auch der Krieg gegen die Türken in der Meinung der Völker als gemeinsame Sache derselbe galt, beinahe gar nichts zu erzielen. Nur die kathol. und blutsverwandten spanischen Könige gewährten, so oft der Andrang der Türken gegen Oesterreichs Länder bedenklicher ward, dem Kaiser Unterstützung, mindestens von 100,000 Dukaten, nach Umständen bis auf das Vierfache. Neben Spanien wurde das Meiste noch durch die kathol. italienischen Fürsten und Städte (nur nicht Venedig) geleistet. Die beharrlichste Hülfe, je nach den Umständen zu bedeutenden Summen ansteigend, gewährten die Päpste (Hurter 3. B. S. 102—109), wobei freilich andererseits Gregor XIII. im J. 1584 die Bulle in Cœna Domini — eine ältere päpstliche Verordnung, welche nicht allein alle Ketzer, sondern auch alle Beschützer derselben, jedes Ranges und Standes, nebst allen denjenigen, welche der Geistlichkeit Steuern auflegen, excommunicirt — an die deutschen Bischöfe zur Bekanntmachung und Vollziehung sandte, was jedoch selbst Spanien verweigerte.

Es ist einleuchtend, daß von einem Kriege, zu dem die Mittel nur auf die bisher bezeichnete Weise sich herbeischaffen ließen, ein glücklicher Erfolg niemals mit voller Zuversicht konnte erwartet werden. Wie sparsam, selbst wenn freudigere Bereitwilligkeit sich gezeigt hätte, wenn ansehnlichere Summen geflossen wären, blieben dieselben nicht immer noch gegen den Aufwand, welchen jener erforderte? Wie Vieles hing nicht zuweilen davon ab, daß oft in dem wichtigsten Zeitpuncte die niemals erkleckliche Baarschaft in noch geringerem Maße vorhanden war? Diese Geldverlegenheit, in welcher der Vorkämpfer der Christenheit unablässig schwebte; die Schwierigkeit, sich auch nur bruchstückweise den Nothbedarf von heute auf morgen erwerben zu können, machte eine regelmäßige Löhnung des Kriegsvolkes unmöglich, erschwerte die Sorge für dessen Unterhalt; was unvermeidlich auf dessen Stimmung zurückwirkte, die nicht selten im entscheidenden Augenblicke oder an verhängnißvoller Stelle jetzt Muthlosigkeit bewirkte, dann zu Meuterei verleitete. Soldrückstände, manchmal zu unglaublichem Belang, ziehen sich durch alle Kriegsjahre durch. Gewöhnlich konnte es nicht weiter als zu Abschlagssummen gebracht werden*),

*) Das unerquickliche Durchgehen von mehr als 100 Folianten Gedenkbücher des Archivs der Hofkammer (ein trockenes Inhaltsverzeichniß aller erlassenen Verfügungen und Zuschriften) gewährt (sagt Hurter) wenigstens das Resultat eines klaren Blickes in die damalige Finanzwirthschaft und stellt die Behörden, die mit dieser betraut waren, gegen jeden Vorwurf der Saumseligkeit frei. Sie haben buchstäblich einem tagtäglichen Kampfe gegen hemmende Verhältnisse sich unterzogen.

wobei nicht selten Noth dasjenige anzugreifen zwang, was mit nicht geringerer Schwierigkeit im nächsten Augenblicke wieder zu decken war.

Aus solcher Veranlassung ward mehr als eine der gewichtigsten Festen dem Feinde überliefert, ihm damit ein abermaliger Stützpunct zu weiteren Unternehmungen eingeräumt. So gewann der Sultan von französischen Söldnern gegen zugesicherte Bezahlung ihrer Forderungen an den Kaiser das vortheilhaft gelegene Papa, konnte alle Entschlossenheit den Befehlshaber, bei Auflehnung der Kriegsknechte, Erlau im folgenden Jahre nicht retten; verkehrte sich über deren Raubsucht und Unbotmäßigkeit der Sieg bei Keresztes in eine schmachvolle Niederlage; ward vier Jahre später Babocza nur schwach vertheidigt, die Uebergabe Canissa's durch dessen Besatzung erzwungen, später am 2. October des Jahres 1605 Gran und Wisegrad beinahe für ein Jahrhundert in die Hände des Pascha's von Ofen gespielt, und 14 Tage nachher das Mähren deckende Neuhäusel den Anhängern des Rebellen Bocskay ohne Schwertstreich eingeräumt (Hurter schildert im 3. B. S. 111—131 die Gebrechen des Kriegswesens).

Der Mangel einer entsprechenden Heeresorganisation in Oesterreich war die Hauptursache, daß der Türkenjammer unsere Vorfahren so hart drückte. Die Mangelhaftigkeit und Unbehülflichkeit des bisherigen mittelalterlichen Heerwesens in allen österr. Ländern erkennend, verlangte des Kaisers Mathias Geheimraths-Direktor Cardinal Khlesl, daß solche Vorbereitungen getroffen würden, vermöge deren im Kriegsfalle jedes Land binnen vier Wochen sein Truppencontingent auf den Beinen hätte. Zu diesem Behufe sollte von vornherein die Größe des gesammtösterr. Heeres auf etwa 40,000 Mann bestimmt und das Contingent für jedes einzelne Land festgesetzt, zugleich die Waffen, Munition, Mannschaft und Officierscadres stets in Bereitschaft und Evidenz gehalten werden, um diese Truppenzahl in der genannten kurzen Frist marschfähig zu machen. Dies hätte auch eine gemeinsame Finanz-Einrichtung nöthig gemacht. Allein die in heftigster Opposition gegen das kaiserliche Haus befindlichen, vorwiegend protestantischen Stände verlangten wohl Garantien, um für die Zukunft vor einer gewaltsamen Unterdrückung sicher zu sein, welche mit den vier Schlagworten: Conföderation, Defension, Kreistage und Erbeinigung bezeichnet wurden, waren aber weit davon entfernt, eine solche Vereinigung der Kriegs- und Finanzgewalt dem Kaiser zuzugestehen und so verliefen der erste (und einzige) österr. Reichstag (Generalconvent, 1614) zu Linz, so wie auch der General-Landtag zu Prag (1615) ohne Erfolg. Die böhmischen Stände, welche dem Kaiser wegen seiner Zugeständnisse günstiger gestimmt waren, bewilligten ihm aber (1615) nicht nur reichliche Steuern, sondern sie übernahmen auch von der damal bestandenen (so zu nennenden) österr. Staatsschuld von etwa vierzehn Millionen Thalern, welche größtentheils auf den einzelnen Ländern hypothecirt war, ein Theil aber nur als persönliche Schuld des Gesammtherrschers galt, eine Schuldenlast von 2,700,000 Thalern und beschlossen deren möglichst rasche Tilgung durch

eine hohe und im voraus für mehrere Jahre geregelte Besteuerung (Gindely, Gesch. des 30j. Kriegs I. 76—117). Die Größe der österr. Staatsschuld in jener Zeit läßt sich genau nicht angeben; ein Hauptgegner (Dohna) gab bei Betrachtung der Mittel des Kaisers für den Fall eines Krieges 1617 die gesammten Staatsschulden mit fünf und zwanzig Millionen Gulden an, welche sich durch die Nichtzahlung der Interessen häuften. Die Einnahmen aus der Gesammtmonarchie betrugen nach verläßlichen Nachrichten selten mehr als zwei und eine halbe Million Thaler (eb. 117, 156, 187, 201).

Ungeachtet staatsrechtlich die Länder nur durch das Band der Personal-Union verbunden waren und ungeachtet des Widerstrebens der Stände, welche sich nie um den Gesammtstaat kümmerten und damit ihre Selbstständigkeit zu wahren glaubten, begann dennoch, der Natur der Sache und dem unabweisbaren Bedürfniße des Staates gemäß, schon vor dem 30j. Kriege auf dem Gebiete der Finanzverwaltung, durch die Hofkammer, welche die Einnahmen auf deutschem Fuße organisirte und die Länder-Kammern und Organe von sich abhängig machte, eine factische, aber deshalb nicht minder tief greifende Centralisation und es wurde schon im 16. Jahrhunderte eine Unification des Heeres- und Finanzwesens angebahnt (eb. S. 133, 223—8).

Ueber die finanzielle Lage des Erzhauses bei dem Tode des Kaisers Mathias (1619) und dem Regierungsantritte Ferdinand II. bemerkt Hurter (7. B. S. 416—424) Folgendes: Beinahe seit einem Jahrhunderte wurden die Kräfte sowohl der Regenten Oesterreichs als der Unterthanen durch die Ungarns wegen geführten Kriege oft bis zur Erschöpfung verzehrt. Nicht in Ungeneigtheit, dem Bruder zu willfahren, sondern in voller Wahrheit erwiederte Mathias (1611) nach seiner Krönung in Böhmen auf Rudolph's Verlangen wegen künftigen Unterhalts: „Schon bei ihres Großvaters Ferdinand's Leben seien die besten Herrschaften, Pfandschaften und Erträgnisse verkauft worden. Ein Kammergutachten aus jener Zeit weise nach, daß damals der Kaiser während eines einzigen Landtages in Ungarn mehr verzehrt habe, als die Einkünfte aus dem ganzen Königreiche betragen hätten; ebenso habe er selbst einige hunderttausend Thaler mehr verwenden müssen, als er zu beziehen gehabt habe.“ Keine vollen zwei Jahre später (1613) gaben die niederösterreichischen Stände, deren jährliche Bewilligungen jederzeit ansehnliche Summen betrugen, einen Schuldenstand von 2,200,000 Gulden an. Bei allen reichen Kunstschätzen, die Rudolph gesammelt*), hinterließ er dem Nachfolger doch nur eine erdrückende Schuldenlast**), sammt einer dergestalt erschöpften Kammer, daß nach seinem Tode das Hofgesinde in dem bittersten

*) Deren Werth zu 17 Millionen Meteren doch zu hoch anschlagen dürfte; zumal Vieles, als nicht bezahlt, den Verkäufern zurückgegeben werden mußte.

**) In einem Gutachten: „ob K. M. bei dem Friaulschen Wesen mehr thun könnten als geschieht?“ (Hammer Nr. 800) gibt sie Klesel auf etlichunddreißig Millionen an.

Mangel verkümmerte und Klesel später noch klagen konnte: „hätte ich 50,000 Gulden gehabt, so wäre Siebenbürgen und alles Uebrige erhalten worden: Mangel an Geld hat dessen Verlust nach sich gezogen." Waren die eigenen Länder erschöpft, welche durchgreifende Hülfe gewährte es, wenn am ersten Reichstage, den Mathias um sich versammelte, die katholischen Stände dreißig Römermonate bewilligten, die protestantischen aber dagegen protestirten, am Ende Union und Liga in ihrer gegenseitigen Spannung das Geld zu eigenen Zwecken behalten wollten? „Mit bloßem Lamentiren aber, ohne Geld und ohne Volk", bemerkte Klesel, „läßt sich der Türke nicht schlagen", darüberhin „führen noch die Zahlmeister, Mustermeister, Brückenmeister und so viele andere Meister ins Verderben." Mit Mühe wurden damals 40,000 Gulden von der spanischen Botschaft, 30,000 Gulden als Anleihen von Genua erhalten. Bei so geringen Hülfsmitteln sollte der Krieg in Ungarn geführt, mit 150,000 Gulden die Reise des Kaisers von Regensburg nach Linz, die Hofhaltung daselbst bestritten werden! Mathias wäre bereit gewesen zu verpfänden, was möglich, „bis auf das eigene Hemd", sagt Klesel; aber des Pfandbaren war ihm nicht mehr viel geblieben. Am anschaulichsten schildert den Finanzzustand Klesel's Klage (1613) gegen den Hofkriegsraths-Präsidenten: „Wir bemühen uns Tag und Nacht um Geld, aber Allem gewachsen zu sein, ist unmöglich; neues Volk werben, alte Restanzen bezahlen, Nackte bekleiden, mit Proviant und Munition uns zu versehen, die kaiserliche Hofhaltung bestreiten, ist unmöglich. Vor Jahren sind in so dringlichen Nöthen die Königreiche und Länder ihren Herren beigesprungen; jetzt ist alles voll Mißtrauen; sie errichten Verbindungen unter ihnen selbst, treten oftmals in schädliches Einvernehmen mit Ausländern. Da muß man Landtage halten, an diesen werden Bedingungen gestellt; indeß gehen Gelegenheit, Land und Leute, durch die Bedingungen aber königliches Ansehen und vielleicht landesfürstliches Interesse verloren." Und mit allem dem ging es während des Mathias Regierung fortan vom Schlimmen zum Aergern; vielleicht nicht ohne des Kaisers eigene Schuld*).

Sämmtliche Gränzhäuser waren baufällig, ohne Munition, ohne Proviant, die Besatzungen ohne Löhnung. Geld, was Oesterreich und Schlesien zu Schenkungen an die türkischen Großbeamten (weil nur auf diese Weise der Friede sich erzielen ließ) bewilligt hatten, wurde zu anderer Nothdurft verwendet. Man sah sich genöthigt, auf hinterlegte Baarschaft bei den Gerichten, zu Verlassenschaften Verstorbener, unbekümmert, ob sie darüber verfügt hatten oder nicht, zu greifen.

Die bedenkliche Finanzlage war schon bei der Zusammenkunft der Erzherzoge in Linz zur Sprache gekommen. Damals erhielt der Hofkammer-Präsident von Breuner den Auftrag, Verbesserung sich angelegen sein zu lassen. Derselbe erwies sich bereit dazu, sofern ihm Unterstützung gegen Wider-

*) Es hieß nach seinem Tode, kein Kaiser habe für Reisen so große Summen aufgewendet, wie Mathias, — bei einer Million Gulden.

setzliche zugesagt werde, er dabei von niemand abhängen dürfe als von des Kaisers eigener Person. In Folge dessen ergingen an die vornehmsten Beamteten, auch an andere Männer, in deren Einsicht und guten Willen Vertrauen durfte gesetzt werden, Aufforderungen, ihre Vorschläge einzugeben. Der Kaiser zeigte sich bereit, den Gesammtbedarf für das Hofwesen auf 400,000 Gulden zu beschränken; von dem Hofkriegsrathe wurde in Betreff der Reformen im Kriegswesen ein Bericht erwartet; am nothwendigsten war eine solche bei dem Schuldenwesen und der Hofkammer selbst. Bei dieser aber warfen die Angestellten die meisten Hindernisse in den Weg. Doch gab der Präsident, hiedurch anfangs entmuthigt, aber wiederholt von dem Kaiser aufgefordert, hierüber ein Gutachten ein. Sämmtliche Schriften, welche Bezug auf diese Angelegenheit hatten, übergab Mathias dem Geheimraths-Direktor Klesel, der am Ende des Jahres 1615 wegen der Verhandlungen mit den Türken nach Wien reiste.

Ehe dem Bischof diese Schriften zugekommen waren, bezeugte er: „bei der Kammer seye weder Resolution, noch Expedition, sondern eitel Confusion, woraus großer Schaden erfolge und seine Ehre und guter Name auf das Spiel gesetzt werde.“ Aber Breunern war er schon früher nicht besonders gewogen, welche Gesinnung vielleicht nicht ohne Einfluß auf die Vorschläge desselben blieb. Zwar konnte er ihm das Zeugniß der Arbeitsamkeit nicht versagen, aber Festigkeit, meinte Klesel, mangle ihm; damit habe er alles verwirkt, seye er über die Anträge hinaus nie zum Handeln gekommen. Neue Mittel zur Verbesserung der Finanzen habe er gar nicht aufgefunden, sondern seye in der alten üblen Wirthschaft fortgefahren, mit Eingreifen in alle Gefälle, mit nachtheiligen Schuldverträgen, mit Verkauf landesfürstlicher Güter. Klesel führte eine lange Reihe von Uebelständen auf, denen abgeholfen werden müßte, was aber nicht durch Rathschläge, Erörterungen, Gutachten geschehen dürfe, wolle nicht der Kaiser an Autorität immer mehr einbüßen und ferner leiden, „daß er täglich von Bäckern, Fleischhackern, Jägern, Kässtechern und Kräutlern Schulden wegen angelaufen werde.“ Gegen Breuner's Person habe er nichts, ihm selbst erweise er alle Ehre und Höflichkeit und halte dafür, daß die Kammer-Präsidentschaft und die Ausführung dieses ganzen Werkes niemand besser als ihm könne übertragen werden, obwohl er Besserung für unmöglich halte (Klesel's Vertrag an den Kaiser 1616).

Verstand der Kaiser, verstand Breuner, verstanden beide diesen Wink? Dieser kam um seine Entlassung ein, jener nahm sie an, womit jedoch der Noth nicht geholfen war. Klesel entwarf (1616) hierauf ein trübes Bild von der kaiserlichen Hofhaltung. „Alle Gesandten müßten sehen, wie der kaiserlichen Majestät Diener nicht genugsam Brod hätten, die Pferde aus Futtermangel umständen, die Stallknechte bettelten, Sättel, Zäume und Geschirr wie bei den Bauern mit Stricken zusammengebunden würden, die Edelknaben zerrissener als die Kinder von Handwerksleuten herumgingen, mit den schlechtesten Leuten verkehren müßten, weil niemand von Bedeutung bei ihnen sich wolle anstellen lassen; wie selbst die Lackeyen des geringsten Edelmannes

besser gekleidet wären. Für die Musik, des Kaisers zusagendste Erholung, seye kein Capellmeister, keine gehörige Stimme vorhanden; wolle man nur ein ansehnliches Hochamt halten, so müßten die Musiker aus allen Kirchen zusammengeklaubt werden, und doch steure der Prälatenstand einige tausend Gulden zu diesem Zwecke; das Geld werde aber von der Kammer anders verwendet. Kein Almosner, kein Capellan, kein Capelldiener wolle bleiben, dieweil er weder auf Unterhalt noch auf Besoldung zählen könne. Die Justiz leide Noth, denn niemals hätten so wenige Hofräthe im Dienste gestanden. Keine Gesandtschaft werde gehalten, kaum Curiere, kaum Postboten konnten abgefertigt werden. Kein geeigneter Mann lasse zu einem Amt sich gebrauchen, weil er keine Rechnung auf Bezahlung machen dürfe. Alle Lebensmittel für die Hofhaltung würden auf Borg, um doppelten Preis genommen, oftmals erhalte man nicht einmal Petersilie und andere geringe Sachen, weil es an der Bezahlung fehle. Wein, Getreide würden oftmals um geringes Geld verkauft, für mehr als den doppelten Betrag wieder angeschafft. Auf die Herrschaften habe niemand Aufsicht, woraus vielfacher Schaden entstehe. Jedermann trachte aus Sr. M. Dienst sich loszumachen. Tausend Gulden zu eigener Bekleidung, oder um einem Kammerdiener 50 Gulden zu schenken, wären von der Kammer schwerlich zu erhalten. Schlage man derselben irgend ein Auskunftsmittel vor, nicht von ihr ausgegangen, so seye man sicher, daß sie es von der Hand weise. Dann freilich, wenn sie sich gar nicht mehr zu helfen wisse, möchte sie den Geheimen Rath hineinziehen. Sie habe allen Credit verloren und müsse zu bloßer Flickerei ihre Zuflucht nehmen, um ein Loch zu verstopfen, zehn andere aufreißen. Am Ende blieben bloß Machenschaften übrig, bei denen man auf Hundert 30, 40, 50 gewinne, dazu noch um das Doppelte Wein und Getreide einschwärze. Keine rechte Lust, J. M. zu helfen, walte bei der Kammer, und über das Alltägliche und Unerläßliche hinaus gehe ihre Arbeitsamkeit nicht."

Bald darauf bemerkte Klesel dem Kaiser: „sobald er von besserer Einrichtung der Kammer spreche, seye es, als ob er an Felsen das Wort richtete. Jedermann nehme Besoldungen, Gnaden, Fälligkeiten in Anspruch: J. M. schweige, schaue Unterthanen und Dienern nicht auf die Hände, lebe beinahe von deren Gnaden, lasse Sich selbst das Werk nicht angelegen sein, bleibe daher arm." Das wurde in den zwei Jahren bis zu des Kaisers Tod nicht besser. Die italienischen Lehenfälligkeiten waren durch Rudolph verschrieben worden, daher aus diesen ebensowenig sich beziehen ließ. Schlesien hatte schon im Jahre 1617 seit zwei Jahren nichts bewilligt; Mähren so wenig und unter derartigen Bedingnissen, daß der Landesherr geringen Nutzen davon hatte; das Land ob der Enns lieferte nicht so viel, als das Einkommen einzelner Landleute betrug; was Ober-Lausitz zugestand, war nicht der Rede werth; das meiste gewährte Niederösterreich, 100,000 Gulden jährlich. So war der Kaiser beinahe ganz auf Böhmen angewiesen, von wo aber seit dem Juni 1618 alle Zuflüsse ebenfalls aufhörten. (Alle einschlägigen Schreiben Klesel's S. in dessen Lebensgeschichte von Hammer, welcher im 3. B.

S. 23, 37, 131—140, 146, 198, 204, 242, 268—270 von der Finanzlage und Reformation der Hofkammer handelt).

Bei dem Regierungsantritte Ferdinand II. (1619), welcher Steyermark, Kärnthen, Krain und Görz wieder mit dem österr. Hauptkörper vereinigte, standen die ergiebigsten Länder des habsburgischen Hauses: Böhmen, Mähren, Schlesien, die beiden Lausitzen in offenem Aufruhr; anstatt der kaiserlichen Kammer Zuflüsse zu senden, nöthigten sie zu immer weiter gehenden Kriegsrüstungen. Die wenigen Spanschaften, auf welche damals das Königreich Ungarn eingeschmolzen war, gewährten ohnedem keine bedeutenden Hülfsmittel, sie reichten zu dessen Beschützung, selbst wenn Friede mit der Pforte bestand, lange nicht hin. Oberösterreich stellte sich gegen den Regenten beinahe wie Böhmen, bloß der Ertrag der Salzwerke floß ihm noch zu. Unterösterreich war durch feindliche Einfälle zum Theil verheert, durch die Anstrengungen der früheren Jahre erschöpft, durch die Spaltung der Stände gelähmt. Innerösterreich blieb bei seinen früheren Bewilligungen, die kaum für die Zeiten des Friedens ausreichten, jetzt aber, wo gegen die volkreichsten und sonst ausgiebigsten Länder des Hauses Krieg zu führen war, ein anderer gegen deutsche Fürsten in Aussicht stand, um so weniger genügten. Was Tirol nebst Elsaß und den vorderen Landen leistete, mochte nicht einmal zu dem Leibgeding für drei Erzherzoge ausreichen. Darf man, auf die Gestaltung der Verhältnisse seit dreißig Jahren zurückschauend, sich befremden, wenn Ferdinand in eben dem Augenblicke, da die glänzendste und einst machtreichste Krone der Welt von seinem Haupte strahlte, zugleich der mittelloseste Regent von ganz Europa war? (Hurter 8. B. S. 233).

In dem Verlaufe der achtzehn Jahre kaiserlicher Regierung gibt es nicht ein einziges, in welchem Ferdinand aus finanzieller Noth sich hätte herausringen können; in den beiden ersten Jahren drängte sie sich um ihn in solcher Weise, daß nur die außergewöhnlichsten Mittel vorübergehend nothdürftige Hülfe gewähren mochten. Anweisungen auf einzelne Aemter blieben oft durch Jahre unberücksichtigt, Gläubiger selbst für geringere Summen, kaiserliche Bedienstete, Kriegsbefehlshaber und Kriegsleute mußten mit ihren Besoldungs-Forderungen zur Geduld gewiesen werden.

Sieht man, wie der Erbe so vieler schöner und reicher Länder, dessen Haupt neben zahllosen Fürstenhüten die drei glänzendsten Kronen schmückten, zu Anleihen, die nach unserem Maßstabe höchst geringfügig erscheinen, bloß gegen förmliche Faustpfänder gelangen kann, oder, um das abgedankte Hofgesinde Kaiser Rudolph's doch einigermaßen zu bedenken, acht silberne Schüsseln in die Münze schicken muß, so läßt sich ein wehmüthiges Gefühl kaum unterdrücken. An die „vermöglichen Unterthanen“ überhaupt, an die in Adelstand Erhobenen insbesondere, ergingen Aufforderungen zu Geldhülfe, eben so an die Städte und Märkte. Selbst Erbschaften und Waisengelder fanden keine Schonung (Hurter 8. B. S. 233—248. S. über Anleihen bei Privat-Personen eb. II. 328, 334, III. 69—79, 101, IV. 501 ff., V. 7, VIII. 240 ff., 246, 248, 275).

Der nun ausgebrochene dreißigjährige Krieg (1618—1648) mußte die Finanzlage noch weit mehr verschlimmern, die Steueranforderungen noch mehr erhöhen, bis zu gewaltthätigen Erpressungen steigern. In einem Gutachten an den Kaiser: „Wie in Schlesien ein beständiges Regiment anzustellen wäre" (im Staatsarchive), heißt es: „So würde diejenige Austheilung, so von den Ländern bei währender Rebellion gemacht, wohl in acht zu nehmen seyn, weil durch die allerspitzfindigsten und landeserfahrensten Leute die Mittel, so immer möglich, Geld oder Volk in den Ländern aufzubringen, herfürgesucht, dergestalt, daß wie bei währenden Türkenkriegen die Anlagen niemals höher als 60 von 1000 kamen, also diese Jahr her über 100 von 1000 bewilligt wurden" (Hurter, Ferdinand II., 7. B. S. 407, 8. B. S. 622).

Nach den Artikeln 70, 71, 76 der Conföderation der böhm. Länder vom Juli 1619 sollen, da keine Defension ohne Geld und Verlag angestellt und erhalten werden könne, Anfangs „alle gutwilligen Contributiones an Biergeldern vnd andern" so lange dazu gebraucht und genommen werden, bis man einen ruhigen Friedstand erlangt, weil der König von den Tafelgütern in Böhmen und seinen anderen Ländern die Hofhaltung wohl führen könne, die Stifte, welche der Conföderation nicht beitreten, sollen eingezogen und ihr Einkommen zur Defension verwendet werden. Das Uebrige (was nämlich nicht auf diese Weise, durch Strafgelder u. a. nicht aufgebracht werden könne) werde durch Contributiones erhoben werden müssen, dabei aber nicht allein auf die Defension zu sehen sein, sondern auch, wie man jährlich einen Vorrath von Geld sammle. Nach den besonderen Artikeln für Böhmen §. 19 sollen auch die königlichen Güter (außer den Tafelgütern, welche jetziger Zeit nicht verkauft werden können) veräußert werden, weil sie mit Schulden erkauft und Viele aus den Ständen deßwegen und auch in andern Posten von den böhm. Königen in gewaltige Bürgschaft eingeführt worden seien; was nach Loszählung der Direktoren und obersten Steuereinnehmer, wie auch nach Abzahlung des Kriegsvolks erübrige, soll zur Abzahlung der k. Schulden und Loszählung der Bürgen, wie auch zu einer Ergötzung der Inwohner des Königreiches verwendet werden, welche vom k. Volke mit Raub und Brand um ihre Güter gebracht worden (S. die von mir herausgegebene Sammlung von Dokumenten zur Gesch d. 30j. Krieges im 16. und 22. B. Sekt.-Schr.).

Der böhm. Landtag beschloß am Freitage nach Johannes des Täufers Fest 1619, daß alle seit 1600 beschlossenen Anlagen, mit Ausnahme der Haussteuer, in Kraft zu bleiben haben, jeder Landmann (Landstand) an Mannschaft und an Geld die doppelte Rüstung, die eine Hälfte binnen 4, die andere in 10 Wochen leisten müsse. Der am 31. August 1619 geschlossene böhm. Landtag fügte den bisherigen Steuern eine Kopfsteuer bei, bis hinunter auf Dienstboten (2 Groschen auf jeden). Bereits weckten die Besorgniß über die rebellischen Vorgänge, dann die fortwährend steigenden Steuern in Einzelnen den Gedanken an Auswanderung (Hurter, Ferdinand II., 8. B. S. 67, 68, 79).

Damit die großen Auslagen gedeckt, das Heer ernährt und durch Zahlung der Schulden der Kredit erhalten werde, kamen die akathol. Stände Mährens (auf dem am 7. August 1619 eröffneten Landtage) überein, neben der gewöhnlichen Berna, noch folgende Geldquellen, doch nur auf ein Jahr, zu bewilligen. Jeder Besitzer eines landtäflichen Gutes (auch die Städte, wenn sie dergleichen Güter hatten) zahle aus seinen Renten, und nicht auf die Unterthanen vertheilt, auf die Ausrüstung eines bewaffneten Reiters 100 fl. mähr., und wer über 2000 fl. an Zinsen liegen habe, von jedem Tausend 5 fl. Die Unterthanen entrichten von ihren Häusern, wenn selbe nicht vom Feinde geplündert, oder sonst verunglückt sind, je einer, einen Gulden, die Freisassen je zu 2 fl., die Dominikalisten (hofféři a podruzi) zu 6 Groschen; die Wiedertäufer (novokřtěnci) von jedem Hause „kdež své kuchyně mají" außer den früher ihnen auferlegten 500 fl. noch 50 fl., doch sind auch hier die vom Feinde heimgesuchten ausgenommen; die verheiratheten Juden ohne Unterschied zahlen, nebst den früher bestimmten 2 fl., noch ein Mal so viel, die unverheiratheten aber, die über 12 Jahre alt sind, 1 fl. Ferner von jedem Eimer ausgeschänkten inländischen Weines müsse man 6 weiße Groschen, vom ausländischen aber 9 Groschen, und für die Ausfuhr eines Stückes inländischen Tuches einen weißen Groschen entrichten, das ausländische zahlt für ein Stück zwei Groschen. Die Losungen, die in manchen Städten (wie z. B. in Auspitz) üblichen Zehente, und die „posudny" werden zu Staatszwecken verwendet (Dudik, Quellen zur Gesch. Mährens I. 189, 192, 22. B. Sekt.-Schr.).

Aehnliche Anstrengungen, wie die Gegner, mußte die katholische Liga, unter dem Direktorium des Herzogs von Baiern, machen, um die gefährdete Existenz des Kaisers und der katholischen Religion zu retten. Zu diesem Ende sollten alle Stiftungen einen Zehenten, die Geistlichen ein Jahreseinkommen entrichten, auch eine Verzehrungssteuer eingeführt, die Prälaten, Grafen, Herren, katholischen Städte sowohl der Rheinlande als Schwabens beigezogen werden, selbst mit Zwang, sollte dieser nöthig sein, da es causa communis totius Catholicismi, um Seele, Leib und Gut zu thun, auch der Papst, alle kath. Könige, Fürsten und Gemeinwesen um Hülfe angegangen werden (Hurter VIII. 200). Papst Paul V. legte auch unterm 13. Jänner 1620 eine allgemeine Schätzung auf alle Geistlichen, Kirchen und Klöster in ganz Italien, mit alleiniger Ausnahme der Kardinäle und der zum Hospitaldienste verpflichteten Orden, in deren Gemäßheit sie sechs volle Zehenttheile von allem und jedem Einkommen für die Rettung der schwer bedrängten kath. Brüder in Deutschland, zu Handen des Kaisers Ferdinand, aufbringen sollten (Menzel, neuere Gesch. d. Deutschen, 3. B, Breslau 1854, S. 402).

Als der Winterkönig Friedrich von der Pfalz sich in Brünn huldigen ließ, verlangte er (am 7. Februar 1620) von den mähr. Ständen die Abtretung eines Theils der bischöflichen Güter (welche, wie jene des Kapitels und der Abteien konfiscirt worden waren). Zur Landesvertheidigung mögen

sie die Anzahl ihrer Reiterei verdoppeln, jeden zwanzigsten Mann, oder an seine Stelle einen geübten Soldaten, binnen zwei Wochen in Bereitschaft halten; Reitpferde soll aber jeder so viele halten, als er Wagenpferde nährt. Schließlich erwartet Friedrich von den Ständen für sich und seine Gemahlin das übliche Krongeschenk, und zur Erhaltung des Hofes die Justiz-Taxen, „posudní" genannt. Die Stände schenkten ihm auch von den bischöfl. Gütern die Herrschaften Nikolsburg und Kremsier mit Hullein, und der Königin die Herrschaft Chropin. Die Anzahl der Reiterei könne jedoch, weil das Land seit den zwei Jahren ungeheuer gelitten, nicht verdoppelt, auch nicht jeder zwanzigste Mann in Bereitschaft gehalten werden; dafür aber wollen die Stände 1500 Musketiere werben und erhalten. Eben so viele Reitpferde als Wagenpferde zu halten, sei für dieß Mal unmöglich. Als Krongeschenk wollen sie 15,000 fl. mähr. verabreichen; doch zur Erhaltung des Hofes können sie bei ihrer Schuldenlast nichts weiter bewilligen. Als aber Friedrich (auf dem am 15. Juni 1620 eröffneten Landtage) neuerlich eine gewisse Summe zur Erhaltung des Hofstaates verlangte, bewilligten ihm die mähr. Stände, ungeachtet viele Gegenden dieses, wie das frühere Jahr, durch Hagelwetter bedeutend gelitten hatten, 40,000 fl. mähr., in zwei Raten zahlbar, eine Hälfte um das neue Jahr, die andere um das Fest Johann Baptist (1621); sie sollten durch eine neue Tranksteuer, und zwar von jedem verbrauchten Faß Bier 5 weiße Groschen durch 12 Monate, hereingebracht werden. Außer dem wollte man eine neue Schuld von 100,000 fl. contrahiren (Dudik, Quellen I. 194, 196, Lukſche, Notizen z. Verfassung Mährens S. 170).

Als Friedrich hierauf die Huldigung in Schlesien einnahm, wurden große Summen verschwendet, zu denen der kümmerliche Betrag derjenigen Landeinkünfte, die dem Könige zugingen, in großem Mißverhältniß stand. Woher sollten auch, (sagt Menzel eb. III. 388) nach der damaligen Landes-Verfassung, königliche Einnahmen kommen? Was an Domänen in den (königlichen) Erbfürstenthümern jemals vorhanden gewesen, war von den vorigen Landesherren längst veräußert; der Ertrag der andern Kammergefälle aus den Regalien und Strafgeldern reichte kaum hin, die Verwaltungskosten zu decken; eine Abgabe vom Bier, welche seit mehreren Jahren als Tafelgeld an die kaiserliche Kammer abgeführt worden war, hatten die Stände, seit dem Tode des Mathias, zum Defensionswerke verwendet. Den Hauptertrag des Landes gewährte der Steuerbetrag, welchen die Stände auf den Fürstentagen als Türkenhülfe (unter Rudolf gewöhnlich siebzigtausend Reichsthaler jährlich, in zwei Terminen zahlbar) auf ein oder mehrere Jahre bewilligten. Um diese regelmäßig wiederkehrende Zahlung aufzubringen, fielen die Stände allmälig darauf, den Nutzungswerth aller Güter und Berechtigungen im Lande zu veranschlagen und mit Abgabe-Procenten zu belegen, deren Betrag durch die Steuerämter der Fürstenthümer bei dem ständischen Hauptsteueramte in Breslau zusammenfloß. Aus dessen Kassen wurde an den Landesherrn die jedesmalige Bewilligung gezahlt; jedoch schwebte über dem Verhältniße dieser Zahlungen

zu dem wirklichen Ertrage der dem Lande aufgelegten Schatzung ein geheimnißvolles Dunkel, in welchem schon König Ferdinand, durch wiederholte Befehle, daß die Steuer-Rechnungen in Gegenwart dreier Kammerräthe abgenommen werden sollten, Licht zu gewinnen versucht hatte. Wenn aber diese Einrichtung den Häuptern oder Führern der ständischen Körperschaft die Geldkräfte des Landes in die Hand gab, so wurde der Oberhauptmann vollends dadurch zum wahren Herrn des Landes, daß die Verfassung ihm, dem lebenslänglichen Präsidenten der Stände, zugleich die lebenslängliche Vertretung der landesherrlichen Gewalt in Justiz- und Polizeisachen verlieh, während dem bedauernswerthen Wahlkönige, dem überall Ehrenpforten erbaut, lange Prunkreden gehalten und Huldigungs-Eide geleistet, nirgends aber Machtmittel gewährt wurden.

Als am 25. April 1620 zwischen den Ungarn, Böhmen nebst den Nebenländern und den Oesterreichern die frühere Verbrüderung bekräftigt und die gegenseitige Hülfe dahin festgesetzt wurde, daß die Ungarn auf jeden Ruf allemal 4000 Bewaffnete, bei größerer Noth deren mehr zu senden, dagegen von den anderen Verbündeten zu Erhaltung des Kriegsvolkes 128,000 Thaler (zu 70 kr.), 50,000 für die Erhaltung der Gränzhäuser zu beziehen hätten, wurden, um dem Geldbegehren der Ungarn zu entsprechen und zur Befriedigung des eigenen Kriegsvolkes aufzubringen, die Steuern auf das Höchste gespannt. Kopfsteuer, Kapitaliensteuer zu sechs vom Tausend, zehn Schillinge (3 gleich einem ungr. Dukaten) auf jedes Judenhaus, sechs auf jeden männlichen Bewohner über 20 Jahre, ausgeschrieben, Mahlen, Aussaat, Ernte, Wolle, Schlachtvieh, Wein und Handelsgegenstände belegt, wobei Friedrich in der Proposition die Generalstaaten zum Vorbilde aufstellte (Hurter, Ferdinand II. 8. B. S. 370—372, 609. Ueber die große, Alles lähmende Geldnoth und die geringe Opferwilligkeit des Adels in Böhmen, dessen Landesschulden man 1620 auf 3,300,000 fl. berechnete, und die Versuche, sich die nöthigen Mittel zu verschaffen, S. Gindely's 30j. Krieg III. 76, 80—6, 113, 134, 136, 140, 240, 322, 363, 395, 409, 413, 419, 438, 467, 474).

Da die Kosten der Rüstung in Schlesien mit dem verstärkten Aufwande auf Besoldungen, Absendungen und Lieferungsgelder die gewöhnlichen Einnahmen und die vorhandenen Geldmittel bei Weitem überstiegen, und zur Erhaltung des Credits nicht nur die Fortzahlung der Zinsen zu sechs Procent für die Landesschulden, sondern auch zur Erhöhung der Zinsen um ein halbes Procent für neu aufzunehmende Capitalien und Rückzahlung der gekündigten Capitalien für nöthig erachtet ward, so schrieb der Oberlandeshauptmann am 8. November (am Tage der prager Schlacht) eine neue Schatzung aus, die jeder des Schutzes bedürftige Einwohner, ohne Unterschied des Standes, auf sein Gewissen erlegen sollte. Für alles baare Geld in und außer dem Handel, sowie für Gold, Silberwerk und Kleinodien sollten 9 Groschen vom Hundert des Werthes (von den Faktoren, welche mit fremdem Gelde Gewerbe treiben, das Doppelte), für Sammt-, Seiden- und köstliche Rauchwaaren 18 Groschen (von den Juden das Doppelte), für jeden Eimer fremden Weines 1 Thaler,

für ungarischen, österreichischen oder Landwein 9 Groschen, für jedes Quart Branntwein 18 Heller erlegt werden. Nachher ward diese Schatzung doppelt gefordert, freilich bei Vielen ohne Erfolg, bei Allen aber zu großer Beschwer und Klage. (Pol's Bresl. Jahrbücher V. S. 21, Menzel eb. III. 436, Hurter VIII. 614). Der schlesische Fürstentag behauptete, selbst nach der Entscheidungsschlacht bei Prag, anfänglich noch seine feindliche Stellung gegenüber dem Kaiser.

Wegen Beschaffung der erforderlichen Geldmittel wurde, außer Verwirklichung der angelegten Besteuerung, noch eine gezwungene Anleihe zu Beträgen von tausend Thalern gegen 6½ Procent von allen vermögenden Personen, auf dem Lande und in den Städten, nach Angabe der Landeshauptleute, Landesältesten und Stadtmagisträte, ferner die Beschlagnahme aller Einkünfte der katholischen Stifter und Klöster, mit Ausnahme des Bedarfs zur Bestreitung ihres nothdürftigen Haushaltes, in Vorschlag gebracht, wogegen die Fürsten und Stände sich erboten, der Ausübung ihres Münzrechtes auf ein Jahr zu entsagen, eine allgemeine Landesmünze schlagen zu lassen und den Ertrag dieser Nutzung zum Besten des Landes zusammenzulegen. Durch Verwirklichung aller dieser Mittel hofften die Stände nicht weniger als eine Summe von zwei Millionen Thalern aufzubringen (Menzel eb. III. 439). Als aber der mit Unterwerfung der Schlesier betraute Churfürst von Sachsen Ernst zeigte und die Mährer darin vorangingen, folgten auch die ersteren.

Unter den Vorschlägen, wie die Rebellion zu ahnden wäre, befanden sich auch jene, die Bier- und Haussteuer nicht mehr bei dem Landtage zu suchen, sondern bleibend aufzulegen, die Regalien durch Beschlagnahme der Güter der Rebellen zu vermehren, jede Schuldforderung von Rebellen an die Landschaft, dann die Maut, welche bisher die Stände genossen, an den Kaiser übergehen zu lassen (Hurter VIII. 581, 612). Die Commission, welche derselbe zur Untersuchung in Mähren einsetzte, drang auf Entlassung und Bezahlung des mähr. Kriegsvolks, auf Auslieferung der Conföderations-Schriften, auf Erlegung einer Beihülfe oder Geldstrafe von 12,000 Thalern und auf Namhaftmachung der obersten Rebellen (Menzel eb. III. 446). Obwohl die mähr. Abgesandten dem Kaiser in der Unterwerfungs-Erklärung geklagt hatten, daß die Steuern während der von den Böhmen erzwungenen Auflehnung immer höher, die Unmöglichkeit, solcher Bedrückung sich zu entziehen, immer größer geworden sei, wurde doch die verlangte Geldhülfe (nach Khevenhiller's Annalen IX. 1290 und Hurter VIII. 609, 612) in 220,000 Thalern unverweilt gewährt. Der Kaiser war durch den Aufstand der zahlungsfähigsten Länder in eine sehr bedrängte Lage gerathen und mußte Mittel, insbesondere im Wege von Anleihen, auch unter den drückendsten Bedingungen suchen (Hurter VIII 246, 275, 311). Salz scheint noch am reichlichsten zur Verfügung gestanden zu sein; daher erging auch der Antrag, mit mähr. Kaufleuten über dessen Annahme gegen Tuch für das Kriegsvolk zu unterhandeln (22. Dez. 1620). Dem Kriegszahlmeister ging die Anweisung zu (13. März 1621), den mähr. Städten

Olmütz, Brünn und Znaim Anleihen von je 60,000, 30,000 und 23,000 Thalern abzufordern (Hurter VIII. 247) *). Von Schlesien, welches mit mehr als sieben Millionen in der Schätzung lag, forderte der Churfürst auf dem alsbald nach der Huldigung abgehaltenen Fürstentage 500,000 Thaler, dann auf sechs Jahre jährlich 100,000 für das kais. Volk an den Gränzen, auf zehn Jahre das Biergeld, Unterhaltung ständischen Kriegsvolkes zur Deckung der Pässe. Bei allen Klagen über Unerschwinglichkeit konnten nur 130,000 Thaler abgemarktet werden (Menzel eb. III. 446—451, nach ihm wurden nur 300,000 Th. gefordert, Hurter VIII. 622).

Wie groß die Steuerlast der Länder auch in den folgenden Kriegsjahren war, zeigt die folgende Darstellung, was Oesterreich unter der Enns vom Regierungsantritte Ferdinand II. bis Ende 1639 „bewilligt und beiläufig contribuirt" hat. Des Landes „große Obliegenheiten und Kriegsausgaben" nöthigten im Jahre 1620, unter Zustimmung der niederösterreichischen Stände, eine Kopfsteuer einzuführen (Patent 20. Nov. 1619). Dazu mochten Räthe, Beamtete, Adelspersonen bei adelicher Ehre und Treue ihren Beitrag in ein aufgelegtes Buch selbst einschreiben. Sonst hatten niedere Beamtete, bis zu einem Gehalte von 200 fl., acht Gulden, Beamtete von 100 bis auf 50 fl. vom Gulden drei Kreuzer, dasselbe Handelsfactoren, Kaufmannsdiener und Jäger zu entrichten. Ein Schulmeister war zu einem Gulden, ein Handwerks-Geselle zu 20 Kreuzer, zu zwei Kreuzer von jedem Gulden Lohnes jeder Dienstbote angesetzt; ausgenommen blieben bloß Almosengenössige. Auf eingereichte Beschwerde folgte aber alsbald die Warnung: auf Lebensmittel und Waaren dürfe deßwegen nichts geschlagen werden, „indem dieses wider die Liebe des Nächsten streiten würde" (Patent 21. Jänner 1621); ebensowenig durfte deßhalb der Geselle seinen Meister, der Taglöhner den Dienstgeber steigern. Gleichzeitig ausgeschriebenen Lieferungen in das Proviantamt konnte schwerer Genüge gethan werden, weil bei Verheerung eines großen Theiles des Landes die Vorräthe gering waren.

Die Geldposten, welche der katholische Theil der Stände im Jahre 1620 bewilligte, beliefen sich auf 222,606 fl., obwohl sie die Abdankungskosten ihres eigenen geworbenen Volkes zu 311,710 fl. berechneten. Diejenige Mannschaft, welche sie im Herbste 1619 auf Erzherzog Leopold's Anmahnung angeworben hatten und bis ins Jahr 1622 unterhielten, erforderte einen Aufwand von 1,200,427 fl., woneben die katholischen Stände auf 55,000 fl., die auf dem verpfändeten Halsband noch hafteten, Verzicht leisteten. Im Jahre 1620 bewilligten sie die doppelte Gült, das doppelte Zapfenmaß, zu 120,000 fl. angeschlagen; 10,000 fl. zur Befestigung von Wien und Raab, und für jenes noch eine dreitägige Robot aus dem Umkreise von drei Meilen. Im Jahre 1622 wurden 600,000 fl. als Anticipationen zur Abzahlung und Reformirung

*) S. über die Stellung, Verhältnisse, Leistungen, Verpfändungen, Verbürgungen, Anlehen und Verschuldungen der landesf. Städte in Mähren den 13., 16., 22., 23. und 24. B. d. Schriften der histor. Sektion, Indices.

des Kriegsvolkes unter der Bitte um Abführung aus dem Lande zugestanden. Das Jahr darauf hieß es: „zu Befriedigung der Kriegsvölker" seien eine Million, sodann noch weitere 100,000 fl. erforderlich. Beide Beträge wurden als Anleihen für Ueberlassung des Zapfenmaßes und Abstattung der Zinse aus anderweitigen Mitteln gewährt*). Gegen andere 100,000 fl. sollte der Weinaufschlag zu Ibs den Ständen eingeräumt werden, und kamen im Jahre 1623 zu der doppelten Gült und dem Zapfenmaß noch 230,194 fl. wegen Bethlens Abzug hinzu. Im Jahre 1624 erfolgte zur Abdankung des Heeres eine Bewilligung von 300,000 fl., binnen drei Jahren zu entrichten. Im folgenden Jahre wurden 140,000 fl. zur Bestreitung der ungarischen Reise zugestanden; im Jahre 1626 70,000 fl. zu der beabsichtigten Reise in das Römische Reich, 15,000 fl. wegen der rebellischen Bauern in Oberösterreich und 7000 fl. Geschenk an Ferdinand III. wegen seiner ungarischen Krönung, hiezu noch 500 Mutt (einer zu 40 Metzen) Getreides und ebensoviel zur Verproviantirung des in Ungarn liegenden Volkes. Das Außerordentliche belief sich im Jahre 1627 auf 220,000 fl. und 30,000 fl. zur Reise nach Regensburg. Jenes stieg im Jahre 1628 von zuerst angebotenen 70,000**) auf 100,000 fl., wozu als Heirathsgeschenk für Ferdinand III. 50,000 fl. und 25,000 fl. als Wein- und Bieraufschlag hinzukamen. Im Jahre 1629 wurden auf sämmtliche landesherrliche Forderungen 115,000 fl. gewährt, 25,000 fl. auf König Ferdinand's Vermählung, hiezu noch der Fleischaufschlag, 20,000 fl. eintragend, für die Kaiserin. Die Summe dessen, was Niederösterreichs Stände, außer der doppelten Gült (jährlich 138,000 fl. betragend), in zwanzig Jahren, bis zum Jahre 1639, bewilligt hatten, betrug 8,850,359 fl., das Dargeliehene und die Kosten des im Lande liegenden Kriegsvolkes nicht gerechnet (Hurter VIII. 248—250).

Als Ferdinand II. den Widerstand der Türken gebrochen hatte, setzte er auch die Uebernahme der aufgelaufenen Staatsschuld seitens der Länder durch. Auf Inner-Oesterreich entfielen 3½ Millionen, wovon auf Krain 800,000, Kärnten 1,000,000 fl. repartirt wurden. Steiermark, welches 1,600,000 fl. übernommen hatte, erhält in dem kais. Schadlosbriefe, Wien 15. Okt. 1631, nur mehr das wenig bedeutende Versprechen, bis zur geschehenen Tilgung das Land mit „extraordinari begeren" verschonen zu wollen. Die Hofschulden wurden so auf die einzelnen Länder gewälzt, da aber von aufkündbaren in unaufkündbare umgeschaffen. Eben so verhielt es sich mit den sich neu ansammelnden Staatsschulden, welche später durch die unter M. Theresia vorgenommene Centralisirung nicht mehr auf die Länder vertheilt, sondern gemeinsam verwaltet wurden (Beckh, Geldbeschaffung im Kriege S. 27).

Die jährlichen Einkünfte aus sämmtlichen Erblanden im

---

*) Die Schuld war später auf 180,000 fl. herabgekommen; da aber die Zinse niemals bezahlt wurden, waren diese gleichzeitig auf 1,794,277 fl. angestiegen.

**) Das Begehren war auf 250,000 fl. gestellt; Gedenkbuch der Hofkammer 18. März 1628.

J. 1624 wurden auf fünf Millionen Gulden berechnet. Der Anschlag dürfte eher zu hoch als zu niedrig sein. Selbst jenes angenommen, wie viel konnte hievon zur Kriegsführung übrig bleiben zu einer Zeit, in welcher diese eine so weite Ausdehnung gewonnen hatte, in welcher ein Heer von bloß 20,000 Mann zu Fuß und 4000 zu Roß monatlich 164,406 fl. ohne Artillerie und Schießbedarf erforderte? (Hurter III. 99). In eben dem Jahre, aus welchem jener Bericht herrührt, nöthigte die Erschöpfung zur Eröffnung neuer Einnahmsquellen. Ein Aufschlag auf jedes Radwerk von jährlich 5 fl. wurde eingeführt; der Wein einer Besteuerung, Verträge, Käufe, Abtretungen einem Siegelgeld unterworfen. Geadelte hatten für den ertheilten Rathstitel eine Erkenntlichkeit zu leisten. Eine von den Juden monatlich bewilligte Kriegssteuer von 50,000 fl. sollte auf ebensoviele blanke Reichsthaler erhöht, der Handelsstand um einen freiwilligen Beitrag zum Kriegswesen angegangen werden. Für Böhmen wurde ein Weinaufschlag von drei Schillingen, eine Taxe von drei Kreuzern auf Bier und Most, ein halber Thaler auf jedes eingeführte Stück Rindvieh angesetzt. Wohl erhoben die „höhern" böhmischen Stände hiegegen die Einwendung: zu solchen Auflagen seye eine Bewilligung des Landtages erforderlich. Aber Ferdinand ließ ihnen bemerken: seit dem Siege bei Prag hätten die Gewohnheiten des Königreichs dergestalt sich verändert, daß er ein Recht der Einwohner unter dem Titel „höhere Stände" zur Verweigerung des Biergroschens nicht anerkennen könne, zumal seither auch andere Auflagen ohne Anfrage bei dem Landtage wären eingeführt worden. Indeß seye er geneigt, jene Steuer fallen zu lassen, dafern aus den Beiträgen für das bereits ansehnlich verminderte Kriegsvolk ihm zu den Erfordernissen des Hofes und der beabsichtigten Reise nach Prag eine namhafte Summe würde übermacht werden; die beiden andern Steuern hingegen hätten zu bleiben (Khevenhiller X. 581). Jene Beträge beliefen sich auf 10 kr., welche der Herr für den Unterthan aus eigenem Säckel, auf fünf, die dieser monatlich zu entrichten hatte. Der Ertrag reichte aber nicht aus; die Steuer wurde auf 12 und 8 Kreuzer erhöht. Der Bürger einer Stadt hatte 18 kr., der Freibauer einen Gulden nebst einem Mäßlein Korn und das Doppelte an Haber zu entrichten (Patent 24. Sept. 1624). Nach Beseitigung des Biergroschens erhöhten die Stände jene Leistung nochmals auf 27 und 23 kr., für Freibauern auf das Dreifache und legten der Judenschaft eine Steuer von monatlich 5000 fl. auf; die Getreidelieferung blieb für die beiden ersten Monate unverändert. Somit sollten dem Kaiser in zwei Würfen 60,000 fl. zu Handen gestellt, das Uebrige auf das Kriegsvolk verwendet werden (Khevenhiller X. 586 ff., Hurter VIII. 284—287). Wie Mähren und Schlesien während dieser Zeit in Anspruch genommen wurden, werden wir später sehen.

Werfen wir am Schluße des zehnjährigen Zeitraumes, nachdem der Friede mit dem König von Dänemark den Kaiser für den Augenblick aller Feinde entledigt hatte, einen Blick auf die Finanzlage, so stellt sich dieselbe nicht befriedigender dar als an dessen Anfang. Noch stand Ungarn dem größten Theile nach in fremder Gewalt und mußte der Adel seines Wankel-

mathis wegen geschont werden; der Ertrag der Bergwerke deckte die Beschirmung des übrig gebliebenen Landestheiles nicht. Die reichen Mittel, welche Böhmen geboten hatte, waren längst aufgezehrt. Die Lausitzen standen in des Churfürsten von Sachsen Gewalt, welchem außerdem für eine Forderung von fünf Millionen, geleisteter Kriegshülfe wegen, jährlich 300,000 fl. zu entrichten waren. Oberösterreich hatte so eben noch der Churfürst von Baiern als Pfandschaft inne. Tirol und die Vorlande brachten der kaiserlichen Kammer nichts ein, weil sie Ferdinand an seinen Bruder Leopold abgetreten hatte. Die Haupt-Erträgnisse flossen immer noch aus denjenigen Gebieten, welche später unter der Benennung Innerösterreich begriffen wurden*). Man schätzte dieselben zu zwei Millionen. Freiwillige Beiträge der Stände der verschiedenen Landschaften wechselten je nach drohender Gefahr oder gutem Willen (Hurter VIII. 287).

Eingehender ist die Darstellung, welche der päpstliche Nuntius Carafa in dem Berichte über Ferdinand II. vom J. 1629 (in dessen Friedens-Bestrebungen, von Hurter, Wien 1860, S. 222—224, und darnach in Ferdinand II., von Hurter, 11. B. S. 365, 371) in folgender Weise lieferte: Ueber die Einkünfte S. M. gegenwärtig Aufschluß zu geben hält schwer, weil Dieselbe noch nie ihre Länder im Frieden besessen hat. Aus Ungarn kann der Kaiser wenig ziehen, denn die Kriege haben dieses Land zu Grunde gerichtet und ein Theil desselben ist vor Jahren in dem Frieden von Nikolsburg auf Lebensdauer an Bethlen Gabor abgetreten worden. Auch dürfte man mit dem dortigen Adel (Regnicoli) seiner Unbeständigkeit und Treulosigkeit wegen nicht allzuscharf verfahren. Aus den Gold- und Silbergruben der Bergstädte bezieht S. M. allerdings etwas, aber ebensoviel und vielleicht noch mehr geht für die Besatzungen und Söldner auf, welche dort zu unterhalten sind. So daß man sagen darf, der König verwende mehr auf dieses Reich, als er daraus ziehe.

Oberösterreich hat der Churfürst von Baiern als Pfand für seine Vorschüsse in Besitz gehabt, die erst auf dem Convent in Regensburg (1623) ausgeglichen und zu zwölf Millionen angeschlagen wurden. Da dieses Land durch den jüngsten Aufstand der Bauern verwüstet worden ist, kann S. M. nur wenig daraus beziehen. — Die beiden Lausitzen sind dem Churfürsten von Sachsen verpfändet. Außerdem, daß für seine Vorschüsse, die auf fünf und eine halbe Million berechnet sind, die Einkünfte dieser Landschaften dem Churfürsten zufließen, muß ihm der Kaiser jährlich noch 300,000 Gulden entrichten. Aus Böhmen und Mähren bezieht der Kaiser die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Landessteuern und die Mauthgefälle — jährlich drei Millionen Gulden. — Tirol, Schwaben, Elsaß, Bregenz bringen S. M. so viel als nichts ein, weil diese Landschaften kraft der Uebereinkunft vor dritthalb Jahren den Erzherzogen Leopold und Carl zugefallen sind. Es wurden

*) Einzig das kleine Kärnten lieferte jährlich 240,000 fl. Aber es kam auch zu einer Besteuerung aller Getränke noch eine, sämmtliche Einwohner betreffende Kopfsteuer hinzu; Hermann Handbuch der Geschichte Kärntens II. 156.

nämlich die Einkünfte in drei Theile getheilt, wovon S. M einen Theil, einen andern jeder Erzherzog erhielt. Erzherzog Carl überließ den seinigen S. M. und bekam dafür auf lebenslang die Markgrafschaft Burgau und einige Herrschaften in Mähren und Schlesien. Aber S. M., in hohem Grade freigebig und großmüthig, überließ auch diesen Theil des Erzherzogs Carl sammt der Markgrafschaft Burgau dem Erzherzog Leopold und seinen Nachkommen; über den ihm selbst zugefallenen Dritttheil setzte er denselben zum lebenslänglichen Landpfleger, so daß das meiste Erträgniß Seiner Hoheit, Weniges nur S. M. zufließt. — Gesicherter sind die Einkünfte aus Steiermark, Cärnthen, Friaul und Niederösterreich, die, wie ich vernommen habe, zwei Millionen ersteigen dürften. Andere zweimalhunderttausend Gulden bringt der Bieraufschlag in Schlesien ein. Nebendem pflegen, wie ich es beinahe jährlich gesehen habe, die Landschaften, je nach den Zeitumständen, S. M ein Geschenk zu machen. Da aber dieses etwas Unbestimmtes ist, läßt sich der Betrag ebensowenig als derjenige der Steuer angeben, welche eine leichtere oder schwerere Auflage ist, je nach den Besorgnissen, die durch die Türken veranlaßt werden. Ferner bezieht der Kaiser von allem, sowohl geistlichem wie weltlichem Gute in seinen Staaten einen Beitrag zu dem Kriege gegen diese. Man sagt, derselbe belaufe sich auf mehr als eine Million. Auf meine Vorstellungen hat er denselben den Geistlichen für ein Jahr erlassen. Aus Anlaß der jüngsten Rebellion hat S. M. in Böhmen, Mähren und Ober-Oesterreich für vierzig Millionen (wie eine glaubwürdige Person mich versicherte) Güter confiscirt. Aber die Kosten zweier ungarischer Landtage, des Regensburger Convents, dann die Freigebigkeit S. M, auch die üble Verwaltung und Anderes sind Ursache, daß diese Beschlagnahme für den Sold der Kriegsleute und zur Bezahlung anderer Schulden, namentlich derjenigen an Baiern und Sachsen, nicht hinreichte.

Diesem mißlichen Zustande der Finanzen schloß sich eine immer weiter gehende Verschlechterung und Verwirrung des Münzwesens an, in welcher wir abermals, nicht minder als in so manchem Andern, die Wirkung des in Folge der Glaubensspaltung durch Deutschland ergangenen Risses zu erkennen haben. Noch im Jahre 1559 hatte ein Reichstagsbeschluß Einigung im Münzwesen beabsichtigt, spätere Abschiede bauten auf diese Grundlage fort, der letzte im Jahre 1603. Aber immer mehr wurde seitdem das maßgebende und einigende Ansehen des Reichsoberhauptes zurückgedrängt; immer mehr trat an dessen Stelle das Walten einzelner Kreise, einzelner Stände, an diejenige einigender Gewalt das selbsteigene Gutdünken, der gesonderte Vortheil, höchstens das Zusammentreten mehrerer Kreise zu gemeinsamen Maßregeln, die leichter verabredet als festgehalten wurden.

Die Regellosigkeit nahm nach allen Richtungen immer mehr überhand; zunächst in der immer weiter sich verbreitenden Neigung, die Münzen ringhaltiger zu schlagen, erleichtert durch die in einigen Kreisen unterlassenen Probationstage, sodann in unbefugter Ausdehnung des Münzrechtes selbst, in Willkürlichkeiten an dem Gepräge.

Von dem über ganz Deutschland sich verbreitenden Zuge hatten sich aber auch die kaiserlichen Münzstätten um so weniger frei erhalten, als dieselben nach allgemein herrschender Uebung an Privatpersonen, meist an Juden, verpachtet (auch die Verpachtung der Münzstätte in Mähren an solche kam 1619 zur Sprache), die Münzen, erst nachdem sie im Umlaufe sich befanden, durch die Kreiswardeine geprüft wurden. Konnte schon im Jahre 1617 über „tägliches hochsträfliches Steigern der groben gerechten Münzen", Klage geführt werden, so erklärte ein Münz-Edikt der Stadt Frankfurt (23. März 1620): „das Unheil seye in etlichen Monaten mehr angewachsen, denn zuvor in hundert Jahren, Deutschland erleide dadurch einen empfindlicheren Stoß, als durch Feindes- und Kriegsgewalt, welche selbst des Kindes im Mutterleibe nicht verschonen würde." Auch in anderen Gebieten wurde geurtheilt: der Schaden, den die Münz-Entwerthung verursachte, seye höher anzuschlagen, als eine Plünderung des gesammten deutschen Reiches durch ein Heer von 30,000 Mann. Diese allverbreitete, unendliche Verwirrung zog sich alsbald auch in Ferdinand II. Länder. Ungeachtet der strengsten Verbote stieg der Preis der großen Münzsorten fortan, verschwanden die Silbermünzen aus den kaiserl. Ländern, erfolgte eine ungemeine Vertheuerung sämmtlicher Lebensbedürfnisse. Gegen Ende des J. 1621 war es schon dahin gekommen, daß die Mark Silber auf 46 fl. vorschriftmäßig vermünzt wurde, nach keinem vollen Jahre schon zu 79 fl. Ihren Höhepunkt erreichte die Münznoth im J. 1622; in Oesterreich noch in minderem Grade als in anderen Theilen Deutschlands. Es war so weit gekommen, daß aus dem Centner Kupfer mit dem Zusatze eines zehnten Theiles Silber 500 Gulden geschlagen wurden, die dann als Silbergulden in Umlauf kamen. Von 1619 bis 1623 stieg der Reichsthaler von 1,34 auf 10 und der Dukaten von 2,34 auf 15 Gulden. Den Hauptgewinn aus dieser Noth zogen die „gottlosen" Juden, daher, als man 1623 kräftige Maßregeln ergriff, um die Sache wieder in ein richtiges Geleise zu bringen, auch die Frage in Verhandlung kam, ob die Judenschaft in J. M. Erbkönigreichen und Landen mit Fug zu dulden sei?

Da andauernde Vorkehrungen, da die ernstesten Maßregeln dem rasch sich entwickelnden Uebel nicht entgegenzuwirken vermochten, scheint auch die kaiserliche Kammer demselben die Wendung zu ihrem eigenen Vortheil gegeben zu haben. Wie hätten sonst die Juden, welche in Wien die Münzen in Umlauf setzten, 19,000 fl. wöchentlich in das Hofzahlamt abliefern, hierauf der kaiserliche Diener Hans de Witte mit seinen Gefährten für Ueberlassung des gesammten böhmischen und mährischen Münzwesens sechs Millionen, die er auch wirklich in anderthalb Jahren (1622/3) ablieferte, entrichten, der Münzverleger zu Brünn um eine Abschlagssumme von 50,000 fl. auf Rechnung seines Pachtgeldes können angegangen werden (1622)? Abgesehen davon, daß solche Maßregeln bald jeden Fürsten des Reichs der Entwürdigung bloßstellten, seine Münzen für die Gebiete des andern verboten oder doch herabgesetzt zu sehen, so wurde zugleich eine unbemessene Vermehrung der Münzstätten, die Anlegung von „Hecken-Münzstätten", eine Ausprägung, die durch

Anstellung unvereideter Münzmeister bis zur Falschmünzerei ging, ermöglicht, sogar ein italienischer Fürst ermuthigt, ringhaltige Münzen mit dem Gepräge deutscher Fürsten und Stände auf Reichsboden zu werfen. Deßhalb fand jenes Verpachten der Münzhäuser in Oesterreich allgemeine Mißbilligung (Khevenhiller X. 528). Ein Bedenken der Theologen verhelte es dem Kaiser nicht, daß jene sechs Millionen, die er von de Witte bezogen, nur scheinbaren Nutzen gebracht hätten, der wirkliche Schaden in Auslieferung alles Goldes, Silbers und der vornehmsten Kleinodien in die Hände von Wucherern ungleich größer gewesen seye. Konnte doch von Millionen gesprochen werden, welche der Münz-Bestandinhaber zu Wien „durch verübte Vortheiligkeiten" sich angeeignet, weßhalb die Hofkammer eine Untersuchung anordnete (Hurter VIII. 294—308, Hirsch, d. deutschen Reiches Münz-Archiv IV. B., Becher's österr. Münzgesch.).

Daß im weiteren Verlaufe des 30jähr. Krieges die angedeuteten Zustände sich noch mehr verschlimmerten und mit einer allgemeinen Verödung, Verarmung und Verwilderung der Länder und Menschen endigten, war eine natürliche Folge.

Drittes Hauptstück.

Die dritte Periode der österr. Finanz-Geschichte.

Vom dreißigjähr. Kriege (1618—1650) bis zur theresianischen Rektifikation (1748).

Erste Abtheilung.

Allgemeine Uebersicht. Ausbildung der direkten und indirekten Besteuerung. Das Entstehen des Bankal-Institutes. Finanz-Verwaltung. Finanzlage.

Wie wir gesehen, hatte man, sowohl direkt, als indirekt, mannigfaltige Wege eingeschlagen, um die durch die Türkengefahr gesteigerten Staatsbedürfnisse zu decken. Dieselben hatten sich aber, im fortwährenden Kampfe mit den einzelnen Ländern um ausreichende oder doch höhere Bewilligungen, lange nicht als genügend gezeigt, um den wirklichen Bedarf bestreiten zu können, es war vielmehr die Nothwendigkeit eingetreten, nicht nur die Kammergüter immer mehr zu veräußern und zu verpfänden, sondern auch die Schulden zu häufen. Die Staats-Einkünfte der böhmisch-deutschen Länder erhoben sich zwar, wie man angibt (Lichtenstern's Statistik d. österr. Kaiserstaates, Brünn 1820, S. 462), unter Ferdinand I. († 1564) von sieben bis über neun Millionen, welche auf den Congressen zu Prag und Bruck an der Mur im J. 1542 auf die Länder nach gewissen Antheilen repartirt wurden. Die böhmischen sollen bis 1682 mehr als das Doppelte zum ganzen Staatseinkommen, von 9 Millionen 6, beigetragen haben, nämlich

Böhmen 3, Schlesien (mit den Lausitzen (vor ihrer Abtretung an Sachsen 1635) und Glaz) 2 und Mähren 1 Million; im J. 1682 brachten es aber die Stände der böhm. Länder dahin, daß sie von den 18 Theilen, in welche die Militär-Verwilligung der Erbländer repartirt wurde, nur 11³/₄ Theile oder etwas weniger als ²/₃ ferner beisteuern durften, hingegen die österr. Länder 6¹/₄ Theile oder etwas mehr als ¹/₃ trafen. Unter Ferdinand II. (1619—1637) wurden an Landessteuern bereits zwölf Millionen, unter Leopold I. († 1705) nach beendetem Türkenkriege 19,877,000 fl. erhoben (Lichtenstern S. 462).

Als Ferdinand II., der strenge Restaurator des Katholicismus in seinen inneröster. Ländern, zur Regierung Oesterreichs und des deutschen Reiches gelangte, vereinigte er zwar wieder die ersteren mit dem Hauptkörper, er fand aber nicht nur den Staatsschatz gänzlich erschöpft und tief verschuldet, sondern sich auch sogleich im heftigsten Gegensatze zu den weit vorwiegend akatholischen Ständen der neu angetretenen Länder, in denen, in Verbindung mit Frankreich, der deutschen Union u. a., schon früher am Sturze des Hauses Habsburg gearbeitet worden war, in einen Krieg verwickelt, welcher die entsetzliche Ausdehnung von dreißig Jahren nahm, das neue System stehender Heere begründete. Ferdinand siegte zwar mit Hülfe der katholischen Liga und Spaniens in der folgenreichen Schlacht bei Prag (8. Nov. 1620) und unterwarf sich mit diesem Einen Schlage die rebellischen Länder, welche nun als mit dem Schwerte erobert angesehen wurden; allein woher sollten die Mittel genommen werden zu dem sich allmählig über Ungarn, Deutschland, Schweden und Frankreich verbreitenden Kriege? (S. die Berathungen und Beschlüsse, bei der elenden Finanzlage des Reiches Mittel herbeizuschaffen, in meinen Beiträgen im 22. und 23. B. Sekt.-Schr. und Gindely's 30j. Krieg IV. 37, 43, 87, 95). Zunächst lag die Idee und wurde auch, selbst nach dem Beispiele der Rebellen, alsbald aufgegriffen und zur Ausführung gebracht, die Idee einer Confiscation der Güter derjenigen, welche zu dem Kriege Anlaß gegeben hatten. Wir haben anderwärts (im 16., 17., 22. und 23. B. der Schriften der histor. Sektion) eingehend den Gang der Rebellion der böhm. Länder, ihrer Unterdrückung und Bestrafung und insbesondere (23. B. CCXXI—CCXXXIV, dann CCXLI—CCXLVIII) den Erfolg der Güter-Confiscation gezeigt. Wir haben schon dort (S. CCXXXI) die Meinung ausgesprochen, daß die Angaben über den Werth des confiscirten Vermögens, sowohl in Mähren, als auch in Böhmen, Schlesien und Oesterreich, auf ungenauen, unrichtigen und willkürlichen Berechnungen beruhen, ja bezweifelt, daß auch nur der Regierung je eine verläßliche Berechnung vorgelegen, und Gindely, einer der größten Kenner damaliger Zeit, hat (Gesch. d. 30j. Kriegs IV. 87) die dort angedeuteten Schwierigkeiten der Lösung dieser Frage anerkannt. Aber selbst wenn man mit diesem den Werth der bis Juni 1621 in Böhmen verhängten Confiscationen auf 30—35 Millionen Thaler, mit Pelzel und Tomek auf 24 Millionen Schock, mit Krones (österr. Gesch. II. 433, 439) auf 40—45 Millionen Gulden, in Mähren, mit mehr als dieser

(eb. II. 441) auf beinahe 5, nämlich auf 5—6 Millionen veranschlagt und mit Hurter (Ferd. II. Friedensbestrebungen S. 224 und dessen Gesch. XI. 366, 675 ff.) den Ertrag der Confiscation in Böhmen (24 M.), Mähren und Oberösterreich zusammen mit vierzig Millionen Gulden annimmt, wer hat denn berechnet, welche Schulden auf den eingegangenen Gütern gehaftet und übernommen wurden, was vergeben, an Treugebliebene oder zu Gewinnende verschenkt, zu Kirchen-, Klöster- und Schulen-Stiftungen verwendet, welcher Erlös von den, durch eine zuchtlose und raublustige Soldateska verwüsteten, schlecht verwalteten Confiscationsgütern, im Massenverkaufe bei ganz herabgewürdigter Münze, wirklich erzielt, beziehungsweise was denn zur Bezahlung des Heeres in so langer Zeit erübrigt wurde? Thatsache ist jedenfalls, daß hierin gerade die größte Noth herrschte, der Soldat, welcher nicht regelmäßig seinen Sold erhielt, sich selbst, und darüber weit hinaus, mit eigenmächtiger Wegnahme, Erpressung, Plünderung, Raub und Verwüstung half und einen grauenhaften Ruin der Länder herbeiführte (S. 23. B. Sekt.-Schr. CCXLVIII—CCLXXIX).

Dies brach endlich den Widerstand der bevorrechten Klassen, von welchen sich selbst die treu gebliebenen Personen weigerten, neue Lasten zu übernehmen, und zwang, zu einem, zwar dem Namen nach (S. S. 8, 12, 154) nicht unbekannten, in der Wesenheit aber neuen Mittel zu greifen, nämlich (1622 in Mähren) zur Contribution, einer ständig gewordenen Grundsteuer in Geld, Früchten, Rekruten, Pferden u. a., ursprünglich zu Kriegszwecken, daher auch mit dem Titel der Militärverwilligung belegt. Wir werden in der Geschichte ihrer Einführung in Böhmen und Mähren sehen, wie schwer es hielt, dieselbe zur Geltung zu bringen, sie aber dann in einem Bestande von zweihundert Jahren finden, als „ordinari und extra-ordinari Contribution", je nachdem sie gewöhnlich oder außergewöhnlich war, auch die befreiten höheren Stände beigezogen wurden. Sie wurde anfänglich, als der Kaiser im ärgsten Kriegsbedrängniße war, durch offene Patente auferlegt, als aber eine gewisse Ordnung eingeführt war und die Landtage wieder begannen, von diesen begehrt (postulirt). Wie die böhmische von 1627, bestimmte auch die verneuerte mähr. Landesordnung von 1628 (fol. IV., im 16. B. Sekt.-Schr. S. 309): „Betreffend die Contributiones haben wir für Vns vnd die Nachkommende Erben zum Markhgravthumb Vns dahin aus Gnaden resolvirt, daß Wir dieselbigen auff denen Land Tägen, vnd anders nicht, dan gegen gewöhnlichen Reversen, von denen Ständen begehren lassen wollen: Als Vns dan nicht zweiffelt, Vnsere getrewe Stände Vnsere vnd des Vatter Lands jedesmahls vorfallende Nothwendigkeiten Ihnen treuhertzig zu Gemüt ziehen, Wir auch nicht nachsehen können noch wollen, daß die von Vns begehrte Contributiones Vns durch vnbilliche Conditiones, so etwan gegen Vnserm Königlichen Stand, Hochheit vnd Würden lauffen möchten, als durch Suchung newer Privilegien vnd Freiheiten oder dergleichen Vnserer Proposition nicht anhengige einwenden, wie etwan bißhero beschehen, solten conditionirt oder auffgehalten werden." Damit war wohl dem nun, nach dem Muster von

Frankreich, mehr und mehr eingebürgerten Absolutismus ein Schranken gesetzt, welcher sich auch für die ganze Zeit des Bestandes der Contribution und der endlich an ihre Stelle getretenen Grundsteuer bis zum Sturze der Verfassung (1848) behauptete, derselbe dehnte sich aber nicht gleichmäßig auf andere Zweige des Staatseinkommens aus, wenn auch die, an der Spitze der Geschäfte und Staatsverwaltung stehenden, höheren Stände dem Willen der landesfürstlichen Machtvollkommenheit (jus regium) bis in die Tage Maria Theresia's möglichst viel Hindernisse und Verzögerungen bereiteten. Dies zeigte sich sogleich bei den Verhandlungen zur unabweisbaren Verbesserung des darniederliegenden und ganz ungenügenden Kameralwesens, als der Kaiser mittelst des Memorials vom 1. Februar 1621 vom mähr. Generalcommissär, dem olmützer Bischofe Cardinal Dietrichstein, das Gutachten abverlangte, wie das Kameralwesen in Mähren (durch bessere Benützung der Aufschläge, Mäute und Zölle, Einfuhr des österr. statt des polnischen Salzes, Einziehung von Gütern und des Vermögens der Rebellen und der eingekauften Städte zur Kammer u. a.) gehoben, des Kaisers Regalien und Intraden verbessert werden könnten, als man, um nicht mit den Ständen in Conflikt zu kommen, zwar von dem weit aussehenden Plane (1623) Abstand nahm, in den Königreichen und Ländern eine Anlage auf allerlei Waaren, Gewölbe, Mühlen, Getreide, Mehl, Fleisch, Wein, Häuser, Inwohner, Schmalz, Salz u. dgl. zu machen, ein Siegelgeld und Taxe einzuführen, wohl aber versuchte, in Böhmen Contributionen und Anlagen, Biergelder, einen neuen Weintaz und Ochsen-Aufschlag ohne Landtagsbewilligung aufzuerlegen. Da machten jedoch nicht nur die vom Kaiser hoch begnadigten Fürst Liechtenstein, Statthalter in Böhmen, und Dietrichstein in Mähren, sondern auch die böhm. Oberst-Landesofficiere, Landrechts-Beisitzer und kais. Hof- und Kammerräthe, so wie selbst die treu gebliebenen Herren Opposition und es bedurfte, wie wir später sehen werden, vielfältiger Erinnerungen und Anmahnungen durch Jahre und selbst persönlicher Einwirkungen des Kaisers, selbst der Absendung hoch stehender Personen und vertrauter Räthe, wie 1624 der geh. Räthe Grafen Trautmannsdorf und Slawata nach Böhmen, des Hofkammerrathes Freiherrn von Weber nach Mähren, um endlich, wenn auch schwer und ungenügend zum Ziele zu gelangen. Damal (1624) sprach der Kaiser den Grundsatz aus, daß „da doch dergleichen Aufschläg als Merum Regale Principis, ein yedtweder Landtsfürst, sonderlich wo die Noth, welche kein gesatz zu leiden pflögt, so groß ist, in seinem Landt, wie privilegirt es auch sein möchte, vnd Ire Immunitates yederzeit erhalten hetten, anzurichten befuegt ist, wie viel mehr Unß als Supremo Domino, vnnd die Wir Unß zu wider erholl: vnd conseruierung Vnserer Vndterthanen, Landt vnd Leuth selbst, wehe thuen, vnd Vnserer Inneristen Kay: Hochansehenlichen Schätz nit verschonen wollen, vnndt darumben in gegenwerttige Nott kommen müssen, derley Aufschläg, ohne Landtaghaltung für Vnß selbst anzustellen berechtigt sein sollen.“ Sonach, und da sich Oesterreich, Mähren und Schlesien den durch offene Patente auf-

erlegten Aufschlägen unterthänigst accomodirt und erzeigt, sei auch Böhmen nicht befugt Schwierigkeiten zu machen und er (der Kaiser) nicht gesonnen, seine Befehle eludiren, und seine kais. und königl. Hoheit besonders durch seine selbst eigenen Erbunterthanen verringern und hiedurch auch andere seine gehorsame Länder zu allerhand Widerwärtigkeiten leicht Anlaß nehmen zu lassen." Wir werden später den Gang dieser eben so interessanten wie erfolgreichen (gleichwohl bisher ganz unbekannten) Verhandlungen und Anordnungen näher verfolgen, müssen aber gleich jetzt bemerken, daß es nicht so leicht war, wie man bei dem Bestande eines vermeintlich unbeschränkten Absolutismus gewöhnlich annimmt, den erwähnten Grundsatz zur vollen Geltung zu bringen, vielmehr sich, wie die spätere Darlegung zeigen wird, ein mehr als hundertjähriger Kampf gegen die Ausdehnung der Kameral-Gefälle entspann, die Stände fortan bis über die Tage Maria Theresia's hinaus und zu den Zeiten des wirklich absolut auftretenden Kaiser Joseph II. auf und gegen die Einführung oder Erweiterung derselben Einfluß zu behaupten versuchten, manche auch wirklich bewilligten, in Steuer-Recessen mit den Landesfürsten, wie 1702, 1736, 1748 die Forderung stellten, daß keine Imposten (Auflagen) außer dem Landtage jure regio eingeführt werden, ja (noch im Landtagsschluße von 1751/2 und später) geltend machten, daß selbst die Wegreparation (der Straßenbau) immer ein diætale gewesen sei (S. hier in d. 2. Abtheilung S. 76—80, 84, 107, 109, 116, 119, 131, 138, 172—179, 189, 195, 208 (1764—5 gegen die jure regio ausgeschriebene Interessen-, Schulden- und Pferdsteuer).

Eine Hauptstütze fanden die Stände, wenn auch nur in ihrem passiven Widerstande und möglichst langem Hinhalten und Verzögern, bei den Hofkanzleien, deren Kanzler und Räthe den bevorrechteten Ständen angehörten, durch deren Mitwirkung und Förderung allein die Resolutionen der Hofkammer und auch der Kaiser selbst in die Oeffentlichkeit und Ausführung gelangen konnten, denn noch das a. h. Rescript vom 11. Juli 1741 befahl, daß Patente in Kameralsachen ohne vorläufige a. h. durch die Hofkanzlei ergehende Anordnung weder gedruckt, noch publicirt werden dürfen.

Die mit Ansprüchen arg bestürmte Hofkammer hatte seit dem Siege der kaiserlichen Waffen (1621) nicht leicht, sondern im hartnäckigen Kampfe mit den bevorrechteten Ständen, nicht nur eine regelmäßige Contribution in Gang gebracht, sondern auch die alten Regalien und Gefälle*) mehr

---

*) Die jetzige wissenschaftliche Bezeichnung der verschiedenen Zweige des Staats-Einkommens stimmt nicht mehr mit jener in früherer Zeit, wie Dessary's Grundzüge der österr. Finanz-Gesetzkunde, Wien 1855, zeigen, wo er S. 31—148 die Mittel zur Bestreitung des Staatsaufwandes darstellt, als Quellen des Staatseinkommens a) das unmittelbare Staatsvermögen, b) die Beiträge aus dem Volksvermögen bezeichnet und speciell der Staatsschatz, Aerar, Fiskus, die dotirten und nicht dotirten Fonde und Anstalten, die ständischen Domestikalfonde, die Steuern und sonstigen Abgaben, Regalien, Monopole, Gebühren, Gefälle und sonstige Beiträge bespricht. Der Sprachgebrauch legte den Steuern und anderen Abgaben in den verschiedenen Ländern eine mehr oder weniger schwankende Bedeutung bei. Auch die

ausgebildet, erweitert oder auch neue geschaffen. Wir werden z. B. sehen, daß bis 1634 in Mähren, nebst der Contribution, ein Rindvieh-Aufschlag, das Biergefäll, der Weintaz, die ungrische Gränz-Maut, der Aufschlag auf polnisches Salz, der Fleischpfennig aufgekommen waren und welchen Ertrag dieselben in einem zehnjährigen Zeitraume (1624—34) gaben. Allein die auf diesem Wege gesteigerte Einnahme langte bei weitem nicht aus, um die mit einem dreißigjährigen Kriege verbundenen Auslagen zu decken, um so mehr, als der confiscirte reiche Besitz Waldstein's und seiner Anhänger größtentheils zu Belohnungen der treu gebliebenen Kriegsoberſten verwendet wurde (S. 23. B. Schr. d. histor. Sektion), der Krieg in den letzten Jahren sich immer ungünstiger für Oesterreich gestaltete, ein großer Theil seiner Länder von den Schweden besetzt wurde und auch nach dem Frieden noch einige Zeit (bis 1650) besetzt blieb. Da es unmöglich war, die sich stets mehrenden öffentlichen Auflagen im direkten Wege vom Bauer und Bürger, als dem eigentlichen Steuerpflichtigen, hereinzubringen, mußte man neue Quellen aufsuchen. Man griff seit den 1640ger Jahren zu den sogenannten „neuen Mittel vnd Geföll“, neuen Aufschlag, neuen Trankſteuer-Aufschlag, „neue Mittel oder accisen“ (S. die Extrakte aus den Hofkammerbüchern im 22. und 23. B. d. Schr. d. hist. Sektion, Indices) und schuf, eine neue Gestaltung des Steuerwesens vorbereitend, nach dem Beispiele weiter vorgeschrittener Staaten, successiv ein gegen die frühere Zeit weit ausgebildeteres System der indirekten Besteuerung*) durch Kreirung oder bessere Einrichtung

---

österr. Gesetzgebung bediente sich häufig dieser herkömmlichen Benennungen, als: Abgaben, Auflagen, Steuern, Gefälle, Monopole, Regalien, Gebühren, Benennungen, die nicht mehr scharfe praktische Unterschiede erkennen lassen und auf unsere Zeit nicht mehr passen. Man sprach insbesondere von Regalien (Hoheitsrechten), d. i. von bestimmten, dem Staatsoberhaupte als solchem zustehenden Rechten, daher einem Münz-, Bergwerks-, Salz-, Salniter-, Schießpulver-, Maut-, Zoll-, Post-, Tabak-, Dreißigst-, Lotto-, Eisenbahn-, Telegraphen- u. a. Regal, welche aber, seitdem ihr Ertrag für die allgemeinen Bedürfnisse des Staates verwendet wird, die Natur der Abgaben (oder Steuern) angenommen haben; sehr gebräuchlich war die Bezeichnung Gefäll, d. i. dasjenige, was die einzelnen Einnahmsquellen abwerfen, was davon abfällt, womit man aber in Oesterreich gewöhnlich den Ertrag der sogenannten indirekten Steuern oder Abgaben, welcher ein mehr oder weniger unsicherer ist, nannte. Seltener findet sich der Namen Monopol (Privilegium), das ausschließende Recht zum Verkaufe durch den Staat oder den von ihm dazu Berechtigten (S. 23. B. Sekt.-Schr. S. 422 u. a.). Seit das Salniter-Monopol in Oesterreich (1853) aufgehoben wurde, besteht nur noch das Kochsalz-, Tabak- und Schießpulver-Monopol. S. übrigens Stein's Finanzwissenschaft, Leipzig 1860, S. 133—8, 358—365, Rau's do. u. a., auch Bluntschli's Staatswörterbuch III. 162—176 (Domänen), IV. 82—80 (Gefälle), VIII. 552—63 (Regalien), VIII. 372—6 (Privilegium) und IX. 737—48 (Staatsmonopole), Rotteck- und Welcker's Staats-Lexikon (2. A. 1848) XI. 153—9 (Privilegien).

*) Die Entwicklung der indirekten Abgaben in Oesterreich, von G. von Plenker, in der österr. Revue 1863, II. H. S. 97—140, III. 44—73, V. 80—141, VI. 97—150 gibt in der, die Zeiten der Kaiserin M. Theresia behandelnden, 1. Abtheilung als Einleitung nur allgemeine Bemerkungen, besonders über die Verwaltung, das Tabak- und Salz-Monopol, das Lotterie-Regal, Stempel, Consumtionsabgaben, die Zollgesetzgebung u. a.

der sogenannten Gefälle, indem man die Konsumtion, die Justizpflege, den Verkehr als Mittel benützte, dem so sehr geldbedürftigen Staatsschatze neue Zuflüsse zu verschaffen.

Wir wählen uns zunächst die in anderen Staaten von so großem Belange gewordene Accise.

In einer wenig civilisirten Zeit, wo man die feineren Lebensgenüsse nicht kannte, boten sich nur die ersten Bedürfnisse, die gewöhnlichsten Konsumptibilien, als Gegenstände der Besteuerung dar.

Bereits im 16. Jahrhunderte wurde die Accise, eine Auflage auf Gegenstände der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, in Frankreich erfunden und von da in andere Länder eingeführt. In Deutschland war dies insbesondere in Brandenburg, beziehungsweise Preußen der Fall, dessen Fürsten fortan darnach strebten, ihrem kleinen Staate eine europäische Bedeutung zu geben und das Mittel hiezu vorzugsweise in einem starken stehenden Heere fanden. Um die Kosten desselben außer den übrigen Bedürfnissen aufzubringen, bedurfte es ungewöhnlicher Mittel. Es ist gewiß recht merkwürdig (sagt Stenzel, preuß. Gesch. II. 65), daß gleich damals (als die Heeres-Ordonnanz von 1655 erschien) die Landschaft der Mittel- und Uckermark und der Grafschaft Ruppin dem Churfürsten Friedrich Wilhelm auf dessen Verlangen bewilligte, daß zur besseren Erreichung des für die Soldatesca nöthigen Unterhalts und zu anderen höchst nöthigen Ausgaben modi generales contribuendi eingeführt und auf alle ausländische und inländische Waaren jeder Art eine durchgehende gleichmäßige Auflage geschlagen werden sollte, weshalb er die erste Accise- und Steuer-Ordnung bekannt machte. Allerdings war das nur ein sehr mangelhafter Versuch, einen neuen Weg der Besteuerung einzuschlagen, auch erschien derselbe bereits nach wenigen Monaten unter Genehmigung der Landstände mit vielen Veränderungen, allein er blieb doch die Grundlage, auf welcher dann, wie wir sehen werden, fortgebaut wurde.

Es traf diese neue Besteuerung zuvörderst insgesammt hauptsächlich den Handel mit Gegenständen, welche zur Verzehrung, Bekleidung und Verbrauch mittelbar und unmittelbar nöthig waren oder zum Genuße und zur Annehmlichkeit dienten, als: Salz, Fleisch, Korn, Malz, Wein, wollene, leinene und seidene Waaren, spanische, französische, englische Tücher, Rauchwerk und dergleichen, und zwar allgemein auch in mittelbaren Städten. Diese Gefälle kamen in die gemeinschaftliche Kasse der Ritterschaft und der Städte. Außerdem entrichtete das Land, ohne Unterschied des Standes der Besitzer, von der Hufe die doppelte Metze, von der die eine Hälfte der Churfürst behielt, die andere in die gemeinschaftliche Kasse der Ritterschaft und Städte kam. Alles was die Ritterschaft von ihren Unterthanen, als von den Köpfen, von Getreide-Aussaat, von Hufen, Vieh, Fleisch und dergleichen erhob, kam in die Kasse der Ritterschaft allein; Alles was die Städte erhoben von Häusern, ohne Ausnahme der Freihäuser, von Frachtwagen, Vieh, Fleisch, Brod, von den Köpfen und den Gewerbetreibenden, kam in die Städtekassen. Weder Geistliche noch Adel sollten ausgenommen sein, Unterschleif mit dem Bier-

undzwanzigfachen des Betrags bestraft und Angeber mit dem vierten Theile der Strafe belohnt werden. Dabei blieben alle alten Steuern, Zölle, Geleit, Bier- und Mahlzinsen bestehen, und die Accise wurde später, wie wir sehen werden, als eine neben den alten Steuern außerordentliche und bleibende Steuer über das ganze Land verbreitet und ausschließlich zum Unterhalte des Heeres bestimmt.

Die Steuern wurden in den Kriegen des großen Churfürsten Friedrich Wilhelm († 1688) gegen Schweden und Frankreich unerträglich hoch. Nach hergestelltem Frieden erließ er 1680 zur Bezahlung des Heeres, zu dessen Erhaltung er ohngeachtet des entnervten Zustandes seiner Staaten gezwungen sei, eine Steuer- und Accise-Ordnung. Die jetzt nöthigen Steuern, sagte er darin, ließen sich von Grundstücken, Vermögen und Nahrungsbetriebe nicht ganz aufbringen. Daher habe er für die Städte und Flecken der Kurmark die Consumtions-Accise eingerichtet, welche nun auf viele früher nicht besteuerte Gegenstände ausgedehnt wurde. Berlin erhielt eine eigene Accise-Ordnung, deren Einführung dem Obermarschall von Grumbkow und dem Commissarius Willmann übertragen wurde. Es brach die allgemeine Unzufriedenheit der Berliner darüber bis zum Tumulte und Gewaltthätigkeiten gegen die Beamteten aus, was natürlich sehr bald durch Truppen beseitigt wurde. Gleich darauf wurde das Stempelpapier eingeführt. Weil sich der Ertrag der Accise bedeutend zeigte und die Städte nach und nach wieder in Aufnahme kamen, so erließ der Churfürst im J. 1684 eine neue revidirte General-Steuer- und Consumtions-Accise-Ordnung für die Städte und Flecken der Kurmark und erklärte, daß er aus dem Ertrage derselben wegen der vielfachen Beschwerden über die Verpflegung der Truppen das Heer völlig erhalten wolle, und die Städte weiter keine Steuern außer dem, was zur Befriedigung ihrer Gläubiger und Besoldung der Geistlichen und Schullehrer und anderen Communal-Angelegenheiten gehöre, entrichten sollten. Die Steuer umfaßte nun alle Gegenstände der Consumtion, als: Getreide, Getränke, Fleisch, Victualien aller Art, Kaufmanns- und Manufacturwaaren, mit welchen Handel getrieben wurde, doch auch noch liegende Gründe nach dem Betrage der Aussaat, ferner Vieh, welches gehalten wurde, und Betreibung von Handel und Gewerben, so daß selbst Tagelöhner ohne Ausnahme vierteljährlich zwölf bis drei Groschen bezahlen mußten. Diese Einrichtung wurde die eigentliche Grundlage der später immer weiter ausgebildeten und über den ganzen Staat ausgedehnten Accise. Sie wirkte insofern sicher sehr wohlthätig, als dadurch eine gleichmäßigere Besteuerung eingeführt wurde, indem Jeder, der etwas gebrauchte oder verzehrte, auch der sonst Steuerfreie verhältnißmäßig dazu beitrug; dann wurde der außerordentlich steigende Ertrag derselben zur Erhaltung des Heeres verwendet, wodurch anderweitige Erleichterung hätte eintreten können, wenn nicht die erneuerte und dann immer fortwährende Vermehrung des Heeres und des Hofstaats genöthigt hätte, das sogenannte Contributions-Quantum vom platten Lande oder der Ritterschaft, welches bis zum J. 1685 höher als je gestiegen war, nicht nur unverringert beizubehalten, sondern sogar noch

etwas zu steigern (Stenzel, preuß. Gesch. II. 425, auch Ranke's preuß. Gesch. I. 60 ff.).

Die Einführung der indirekten Steuern wurde so lehr- und folgenreich, daß wir noch ein anderes Beispiel anführen wollen, nämlich aus der Pfalz. Mit großer Vorsicht und Schonung (sagt Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz II. 662) ging der Churfürst Karl Ludwig zu Werke, wenn er eine neue Steuer einführte; am meisten zeigt sich dieß bei Einführung der Accise (1664). Man schwankte lange, ob man nicht lieber statt der Consumtionssteuer, die auf Lebensbedürfnisse gelegt ward, die Grundsteuer vergrößern solle, und der Churfürst selbst äußerte das Bedenken, eine solche Auflage möchte beschwerlich sein, „weil die Deutschen dergleichen nicht gewohnt seyen und deren humores sich gar nicht nach den holländischen reguliren lassen, auch vermuthlich lieber das Jahr viermal mehr nach dem Schatzungsfuße beitragen, als in solchen täglichen Ausgaben von Mehl- und Fleisch-Accis sich einlassen werden, indem sie auf jene Weise des Jahrs nur viermal gehudelt, auf diese aber täglich tribulirt werden."

Die Räthe waren anderer Meinung und der Churfürst fügte sich ihrem Vorschlage. Es ward eine Accise auf fremde Weine, Früchte, Fleisch und Stempelpapier gelegt, die, wie der Churfürst voraussah, anfangs vielfachen Widerspruch fand, dann aber doch beibehalten ward. Am stärksten war die Stempeltaxe, sie betrug nach der Größe des Papiers oder Pergaments von vier bis zu zwanzig Kreuzer, vom Fuder fremden Weines ward 3 Gulden entrichtet, die Abgabe für Fleisch war ziemlich gering. Die ganze Steuer ertrug im ersten halben Jahre (1665) nahe an sechstausend sechshundert Gulden, und man ging mit dem Gedanken um, auch Tabak, Branntwein und dergleichen ähnlich zu besteuern. Auch darin bewies sich Carl Ludwig als gerechten und verständigen Haushalter, daß er den Gesuchen um Befreiung, die gleich anfangs von geistlichen und weltlichen Beamten, von Professoren und Andern sehr zahlreich einliefen, fest widerstand und nicht die ganze Last der Consumtionssteuer auf den Bürger- und Bauernstand wälzte. Schon unter ihm ward der heilsame Grundsatz der Gleichheit aber verlassen, und unter den Nachfolgern steigerten sich die Ausnahmen zu einem so ungeheuren Grade, daß ein Jahrhundert nach Carl Ludwig beinahe jeder Beamte, Geistliche, Lehrer u. s. w. von der Auflage befreit war.

Nicht so entschieden und durchgreifend, wie anderwärts, ging man bei den Versuchen, die Accise auch in Oesterreich einzuführen, vor und gelangte auch nicht zum Ziele, insbesondere, wie wir zum Beispiele zeigen wollen, nicht in Mähren, obwohl doch immer mehrere Consumtions-Auflagen an ihre Stelle kamen.

Schon im 16. Jahrhunderte finden wir daselbst das Bier, den Wein, das Vieh und Getreide bei der Erzeugung, oder der Einfuhr, dem Verkaufe, der Schlachtung oder der Vermahlung besteuert.

Da man diese Consumtions-Abgaben nur zu Aushülfen und Ausgleichungen in Anwendung brachte, wenn und insofern nämlich die Hauptsteuer — die

Contribution — nicht zulangte: so mußte in denselben ein häufiger Wechsel eintreten. Zuerst begnügte man sich mit der Besteuerung einzelner Consumtions-Artikel, später versuchte man, bei größeren Bedürfnissen des Staatsschatzes, Zunahme und Vervielfältigung der Verbrauchsgegenstände, eine Generalisirung auf mehrere oder viele derlei Steuerobjekte.

Als kais. Kammer-Regalien und Gefälle, welche in das k. mähr. Rentamt einflossen und für deren Besorgung eigene Deputirte, Officiere, Einnehmer, Dragoner, Ueberreiter u. a. bestanden, kommen im 1. Viertel des 17. Jahrhundertes vor: Der Wein- und Bieraufschlag (Patent 24. Jänner 1626), der Bier-Pönal- und der Weintaz in den k. Städten, der Biergroschen (welcher mit 30,000 Thalern reluirt werden sollte — L.-T.-Schluß 1629), der Weintaz, Biergroschen und Fleischpfennig, deren von Vielen verzögerte oder verweigerte Zahlung mit Androhung der Exekution, sie treffe wen sie wolle, bewirkt werden mußte (Resc. 27. März, Patent des Cardinals und Landeshauptmanns Dietrichstein vom 16. April 1632), der Viehaufschlag (1625 u. a).

In dem Maße, als die indirekte Besteuerung bei der Regierung beliebt und von ihr begünstigt wurde, um dem gedrückten Landmanne und Bürger durch weniger empfindliche und leichter einzuführende indirekte Abgaben zu Hülfe zu kommen und die Steuer-Immunität der höheren Stände zu umgehen, in demselben Maße äußerte sich deren Widerstreben gegen solche neue Auflagen, so, daß sie nur dann darauf eingingen, wenn keine Mittel mehr vorhanden waren, die Ansprüche der Regierung durch die Contribution zu bedecken.

Die Regierung bestrebte sich zu wiederholten Malen, einer Trankstener, unter der Leitung der Hofkammer, Eingang zu verschaffen. Sie bestand auch zeitweilig während des 30jährigen Krieges, wie 1640 ein Geträuk-Aufschlag von Wein, Bier, Meth und Branntwein, welcher kaum 100,000 Gulden einbringen würde, noch auf ein Jahr verlängert wurde und mit Nov. 1642 zu Ende gehen sollte (16. B. Sekt.-Schr. S. 654 - 6; nach 2 J. trat wieder der Biergroschen ein), nach dem Patente vom 4. März 1644 (eb. S. 521—6) ein allgemeiner Aufschlag, nach jenem vom 7. Sept. 1646 (im Notizenbl. 1872 N. 5) neue Aufschläge auf Bier, Weingärten, Fleisch, Fische, Wolle, Butter, Schmalz, Käse, Stiefel, Pantoffel, Holz und es gab 1648 (namentlich in Iglau) eine kais. Accise von Schlachtvieh, Bier, Branntwein, Wolle, Butter, Holz, Schuhen (Sterly's Geschichte von Iglau, MS.). 1654 wurde eine neue Auflage auf Fischbrut, Kalk- und Ziegelöfen und Mühlräder bestimmt und hierüber von den Städten und Dominien die Fassion abverlangt (eb.).

Im J. 1659 forderte der Kaiser eine perpetuirliche Tranksteuer oder ein in mehreren Jahren zahlbares Aequivalent von einer halben Million Gulden. Die Stände ließen sich aber zu einer Ablösung geneigter finden, übernahmen dieselbe endlich mit 240,000 fl., in 6 Jahren zahlbar, und legten das jährliche Aequivalent von 40,000 fl. auf die Lahnen (Landtagsschlüsse

von 1659, 1660). Nach Ausgang von 5 Jahren hörte auch die Tranksteuer wieder auf (ebenda 1665), wogegen aber die Stände 1665 eine von der Hofkammer zu administrirende Tranksteuer vom Bier (1 fl. vom Faße), Wein (3 fl. do.) und Branntwein (2 kr. von der Maß) auf ein Jahr bewilligten (eb.)*).

Auch behalf man sich mit einer Mahlsteuer (1661), belegte fremden Wein, ungrisches Eisen und ungrische oder Zackelwolle mit einer Eingangs-Gebühr (Landtagsschluß 1659, Patent des Amtes der Landeshauptmannschaft 12. Mai 1659). Erst, als die Aufbringung der bewilligten Gelder durch die gewöhnliche Contribution zu schwierig wurde, bequemte man sich zur Einführung einer, jedoch nur vorübergehenden, Accise. Dieselbe wurde auf das Bier, den Wein, den Branntwein, das Schlacht- und Wirthschafts-Vieh, Fische, Mehl und die Fußbekleidung gelegt, wozu noch eine klassificirte Personalsteuer kam. Die Administration dieser Accise, welche am 1. März 1664 in Wirksamkeit trat, ward dem Grafen Ferdinand von Dietrichstein anvertraut (Landtagsschluß 1663/4).

Zwar wurde in den folgenden Jahren diese Accise nur auf eine obrigkeitliche Tranksteuer beschränkt, 1675 aber wieder auf Mehl, Fleisch, Leder und Lederwaaren ausgedehnt (Landtagsschluß 1674/5). Um nämlich die dem Lande obliegenden schweren Contributions-Auslagen aufzubringen und den armen Contribuenten in der Contributions-Zahlung nach den Lahnen, Häusern und Caminen zu subleviren, verglichen sich die Stände, daß gewisse von Seiner Majestät an die Hand gegebenen Accisen oder Aufschläge von allen Inwohnern Mährens, sowohl auf dem Lande, als bei den Herrschaften, Geistlichen und Weltlichen, Christen und Juden, Niemanden vom Niedrigsten bis zum Höchsten ausgenommen, wie nicht weniger von den k. Städten, Klöstern, Collegien, Convikten, Seminarien, vom 1. April bis Ende December 1675 entrichtet werden sollen, und zwar 1) von jedem Metzen Getreide bei der Vermahlung 4 kr., mit Ausnahme des zum Bierbrauen und Branntweinbrennen bestimmten, dann des den Bettel-Mönchen und Spitälern gegebenen; 2) von allem Schlachtviehe, welches verkauft, geschlachtet oder in die Städte eingebracht wurde, mit 4 kr. bis 5 fl. vom Stücke; 3) von Stiefeln und Schuhen mit 1—10 kr. für ein Paar. Die Einnahmen auf dem Lande besorgten die Obrigkeiten, in den Städten eigene Deputirte (zur Ersparung der sehr großen auf die Ueberreiter und Inspek-

---

*) In Böhmen behauptete sich fortan die extraordinäre Tranksteuer und trug in den 1660ger und ersten 1670ger Jahren 4—500,000 fl., später aber bis zu Anfang des 18. Jahrhundertes, während einer minder geordneten Verwaltung und Pauschbehandlung der Landbräuhäuser, nur bei 300,000 fl. Seit Einführung der Bolleten-Sammlung zu Anfang des 18. Jahrh. stieg jedoch das Erträgniß (obwohl das 11. und 12. Faß, zusammen gegen 100,000 Fässer, freigegeben werden mußten) auf 5—600,000 fl., 1724 auf 636,372 fl. Sämmtliche Deputirten-Amtsgefälle, nämlich das Salz, der Erbtaz und die Tranksteuer gaben 1664 einen Ertrag von 776,566 fl., 1700: 1,118,778 fl., 1724: 2,071,409 fl. (Materialien zur Statistik von Böhmen, 10. H. Miscellen S. 161—169).

toren gehenden Kosten), in den Klöstern die Vorsteher, von der Fußbekleidung in den Städten die Zunftmeister oder Aeltesten. Die Landschafts-Einnehmer hoben die Accise für den ganzen Kreis ein. Die Kreishauptleute oder der Landtag sollten über Klagen entscheiden (Patent des k. Amtes der Landeshauptmannschaft 18. März 1675).

In der Einsendung der Bekenntnißbriefe von Seite der Obrigkeiten zeigte sich viel Saumsal. In dem halben Jahre vom 1. April bis Ende Sept. 1675 gingen an Accise vom Mehle 33,399 fl. $33^3/_4$ kr., vom Fleische 14,010 fl. 43 kr., von der Fußbekleidung (Leder) 1754 fl. 50 kr., zusammen 49,165 fl. 6 kr. 3 d. ein. Es kamen viele Unterschleife und Unrichtigkeiten zum Vorscheine und die Stände fanden sich schon im nächsten Jahre bewogen, die Einrichtung mit des Kaisers Bewilligung zu modificiren. Die Anlage auf die Fußbekleidung wurde aufgehoben, die Mehlsteuer gewissermaßen in eine direkte Abgabe umgestaltet, für genauere Fassionen und eine bessere Aufsicht gesorgt. Auf jede fatirte Person wurden 7 Metzen Mehl gerechnet und jeder mit 4 kr. Accise belegt. Ein Bürger in den Herren-Städten und ein Bauer auf dem Lande (ein Ganz-, $^3/_4$-, $^1/_2$- oder $^1/_4$-Lahner) galt für 6, ein Chalupner, Häusler, Hauer oder Gärtler für 2 Personen; auf ein Judenhaus in verschlossenen Orten wurden 6, in Marktflecken 4 Personen gerechnet. Die Obrigkeiten, ihre Beamte, Diener und Handwerksleute, die Bürger in den k. Städten mit ihren Frauen und Kindern über 10 Jahre, ihren Gesellen und ihrem Gesinde, die Geistlichkeit mit ihren Untergebenen und der Dienerschaft waren individuell steuerpflichtig. Die Obrigkeiten gaben die Fassionen für sich und über die Zahl der Bürger, Bauern, Häusler und Weinhauer auf ihren Gütern, die Bürger in den k. Städten für ihren Haushalt und die geistlichen Vorsteher für ihre Angehörigen, mittelst des Consistoriums, ein und zahlten für sie die Accise. In den größeren Ortschaften erhielten 2 beeidigte Inspektoren, von welchen einen die Stände, den andern die Stadt oder die Obrigkeit bestellte, die Aufsicht. Die Fleisch-Accise blieb bei ihrer früheren Verfassung, nur wurde die Gebühr für einen ungrischen Ochsen von 5 fl. auf 2 fl. 45 kr. herabgesetzt (Landtagsschluß 23., Patent des Amtes der Landeshauptmannschaft 26. März 1676).

Die Mehl- und Fleisch-Accise behauptete sich nur kurze Zeit (S. die bezogenen Beschlüsse und Vorschriften im 16. B. Sekt.-Schr. S. 657—62, 756—70, 782, 839); auch war sie nur der Keim einer, nach zwei Jahrzehenden in Verhandlung gekommenen, Idee, welche eine völlige Umgestaltung des Steuerwesens beabsichtigte, als Kaiser Leopold nämlich gedachte die ganze direkte Besteuerung — die Contribution — in seinen Staaten aufzuheben und sie durch eine General-Accise zu ersetzen.

Die Hauptertragsquelle des Staates blieb die erste*) oder die sogenannte

*) Wir können uns nicht einlassen, die Geschichte der Contribution in den einzelnen Ländern nach den verschiedenen Systemen der Ausführung zu schreiben und müssen uns, unter Hinweisung auf Linden's Grundsteuer-Verfassung in den deutschen und ital.

Landtags- oder Militär-Verwilligung, welche aber auch, in Folge der mangelhaften Veranlagung und ungleichen Belastung, wenig ergiebig war. Ein Hauptgebrechen bildete die Begünstigung der höheren Stände. So waren zum Beispiele bei der ungefähren Vermessung und Taxirung der Bürger- und Bauerngründe (nach der Aussaat und dem Rohertrage) und der 1659 eingeführten Lahnenbesteuerung in Böhmen und Mähren die Güter, Maiereien, Schäflereien, Wälder, Teiche u. a. der geistlichen und weltlichen höheren Stände in gar keinen Anschlag gekommen, sondern faktisch eximirt worden. Während vor dem Jahre 1650 der Adel die surrogirten Steueranlagen nach Verhältniß der Gilt- oder Ritterpferde hatte mittragen müssen*), wurden sie nun den armen Bürgern und Bauern allein aufgebürdet, welche unter ihrer Last erliegen mußten. Daher war auch schon im J. 1661 auf Andringen des Erzherzogs Leopold Wilhelm, Bischofs von Olmütz u. a., zur Abstellung dieser Neuerung und Ungleichheit eine andere sogenannte Haupteinrichtungs-Commission vom Kaiser Leopold I. zwar beschlossen worden, aber nach des ersteren Tod nicht zur Ausführung gelangt.

Während die Stände in Oesterreich und Schlesien mit ihren Herren-Gülten und herrschaftlichen Indiktionen in beständiger Anlage standen und bei ihren Wohnungen, Maierhöfen und anderen herrschaftlichen Gebäuden keine andere, als die Befreiung von der Militär-Einquartierung und Vorspann, genossen und ansprachen, behaupteten sich die nicht mehr privilegirten Stände von Böhmen und Mähren in der Steuerbefreiung aller ihrer herrschaftlichen Grundstücke und Realitäten. Die Voraussetzung eines von Alters bestehenden Exemtions-Privilegiums faßte bald so tiefe Wurzeln, daß, gegen die Einwirkung der Hofkammer, selbst bei der Hofkanzlei noch in dem 1. Viertel des 18. Jahrhundertes die Meinung geäußert wurde, es könnte nur jenes wieder in den Steuer-Kataster einbezogen werden, was die Herrschaften aus steuerbaren unterthänigen Bauerngründen oder aus Oedungen eingetauscht, oder den Unterthanen abgenommen und zur Errichtung neuer Maierschaften verwendet hatten und gleichfalls steuerfrei genoßen, eine Masse, die nebst den Maierschaften, Schäflereien u. a.,

---

Provinzen der österr. Monarchie, Wien 1840, 2 Bde., das vom Finanzministerium herausg. Werk: Die directen Steuern und ihre Reform, Wien 1860, u. a., darauf beschränken, sie bei den uns zunächst liegenden Ländern Mähren und Oesterr.-Schlesien zu skizziren.

*) Noch im 30j. Kriege machte sich eine mittelalterliche, längst abgelebte, Reminiscenz bemerkbar, als Ferdinand III. nach der unglücklichen Schlacht bei Breitenfeld (1642) von Niederösterreich den persönlichen Zuzug der Stände, falls er selbst zu Felde ziehen sollte, verlangte, wozu alle geistlichen und weltlichen Notabilitäten, mochten sie Landgüter besitzen oder nicht, dann die kais. Räthe und Diener, die Mitglieder der Universität und die adeligen Bürger verpflichtet waren (Koch, Deutschland unter Ferd. III. 1. B. 368, 23. B. Sekt.-Schr. 417). Nach der unglücklichen Schlacht bei Jankau (1645) zur Zeit des tiefsten Verfalles von Oesterreich wurde auf Befehl des Kaisers das Aufgebot in allen Provinzen verkündet, in Niederösterreich selbst der fünfte Mann gefordert. Die Schwierigkeit, der Geldnoth abzuhelfen, gab den Vorschlag der Einführung einer Kopfsteuer und den der Abforderung der Kirchenschätze ein (eb. II. 32, 40).

welche die Herrschaften aus ausgerotteten Wäldern errichtet, in Mähren und Böhmen wohl allerdings die Hälfte der Gründe und Ansässigkeiten ausmachen möchte *).

Ein anderes Hauptgebrechen der Contribution lag in dem Mangel einer sicheren Grundlage. Schon Ferdinand I. († 1564) hatte es versucht, ein gleichförmiges Steuer-System in allen Erbländern einzuführen. Allein es kam nicht zur bleibenden Ausführung und jedes derselben verfiel auf eine oder die andere, ganz verschiedene Besteuerungs-Art. Nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges durch den westphälischen Frieden (1648), welcher den großen Bedrängnissen und den furchtbaren Verwüstungen der böhmischen Länder ein Ende machte, beabsichtigte Kaiser Ferdinand III., den Erbländern im Polizei-, Kameral-, Justiz- und Militärwesen eine gleichförmige Verfassung und Einrichtung zu geben. Zu diesem Zwecke sollten durch aufgestellte und besonders instruirte Commissarien die Felder, Wiesen, Wälder, Teiche u. a. in den Ländern ausgemessen und geschätzt werden, um ein verläßliches Urtheil fällen zu können, welche aus den 4 Besteuerungs-Arten (Vermögen-, Kopf-, Grundsteuer und Accise) zu wählen und allgemein zu machen sei. Da jedoch bedeutende Verzögerungen und dann der Tod des Kaisers eintraten, kam diese Ausmessung und Taxirung der Grundstücke in mehreren Ländern gar nicht, in Böhmen und Mähren aber nur rücksichtlich des bürgerlichen und bäuerlichen Besitzes zur Ausführung **).

Ein weiteres Gebrechen der Contribution bestand in dem Mangel eines gerechten und sicheren Schlüssels zur Vertheilung auf die Länder. Dieselben steuerten nach dem früher (S. 210) angedeuteten ungefähren Quotienten bei. Die weitere Ausgleichung und Repartirung der Militär-Verwilligung unter die Erbländer geschah, natürlich nur beiläufig und ohne sichern Maßstab, in der Art, daß von der auf sämmtliche böhmische Länder entfallenen Bewilligung Böhmen die eine Hälfte und von der andern Hälfte Schlesien $^2/_3$ und Mähren $^1/_3$, von dem auf die österr. Länder entfallenen Contingente aber Inner-Oesterreich die eine und von der andern Hälfte Niederösterreich $^2/_3$ und Oberösterreich $^1/_3$ zahlten, oder es war die Proportion der Ordinari-Landtags-Verwilligung gewöhnlich so, daß, wenn Oesterreich unter der Enns 200,000 fl. gab, Oesterreich ob der Enns 100,000 fl., Inner-Oesterreich, Steyer, Kärnthen und Krain zusammen

*) S. die Abhandlung des Hofkammer-Sekretärs und böhm. Deputirtenamts-Administrators Borschek, in den Materialien zur Statistik Böhmens, 6. H. Misc. S. 182—184. Die Steuerbefreiung der mähr. Stände ging aber noch weiter als jene der böhmischen, da die letzteren eine beträchtliche Tranksteuer von ihren Bräuhäusern zahlten, während die ersteren derselben so oft und so lang auswichen, als es ging, wie wir später sehen werden.

**) Abhandlung des böhm. Deputirtenamts-Administrator Borschek über das Steuerwesen in den k. k. Erbländern, im 1. Viertel des 18. Jahrh. geschrieben (in Riegger's Materialien zur Statistik Böhmens, 6. H. (1788) Miscellen S. 179—184).

300,000 fl., und Böhmen mit seinen incorporirten Ländern, 1,200,000 fl. zahlten, und zwar auf letztere Böhmen (mit Einschluß des 30. Theiles für die Grafschaft Glatz) $^4/_9$, Schlesien $^3/_9$ und Mähren $^2/_9$ *).

Nach der Hofkammer-Instruktion von 1670 (Koch, Beiträge zur neuern Geschichte, Wien 1849, S. 88—94) standen die Landtags-Verwilligungen oben an. „Wenn man von einem Landtage 100,000 fl. wünscht (sagt diese Instruktion) muß man wenigstens 150,000 fl. begehren, weil immer weniger verwilligt, als begehrt wird. Die gewöhnlichen Motive des Begehrens sind der kostspielige Unterhalt des kais. Hofes (beiläufig 1 Million, eine Summe, welche damals ungefähr der vierfachen von heutzutage entspricht), die Versendung der Botschafter und Residenten, die Fortifikationen (die Fortifikation in den Erbländern mit 125,000 fl., auf Zeuges Nothdurften 70,000 fl. jährlich veranschlagt) und Wasserbauten, die Armeepflege. Wenn die Stände oder ihre Verordneten über eine Landtagsbewilligung den Anschlag machen, wird derselbe merklich und wohl um die Hälfte unter dem Prätexte der nach Hof abzuführenden Contribution übersetzt, daher nothwendig des gemeinen Mannes Ruin erfolgen muß; da sollte billig der Landesfürst ein Einsehen thun. Die Ungleichheit und große Parteilichkeit nimmt so überhand (indem die Regierung die Gewißheit der Herrengült und Feuerstätt nicht habe) daß, wenn eine durchgehende Lasten- und Rechtsgleichheit, absque respectu personarum, geschehen thäte, das Haus Oesterreich ohne Beschwerde der Unterthanen immerfort ein stehendes Heer von 20,000 Mann zu Fuß und 10,000 zu Pferd unterhalten könnte."

„Proportion der Länder, d. i. Steuerquantum: Niederösterreich 200,000 fl., Oberösterreich (obwohl die Stände eine Zeit lang nur ein Drittel geben wollten) 100,000 fl., Inneröſterreich (Steyer, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska) (gibt viel) 300,000 fl., Böhmen, Mähren, Schlesien sammt Glaz und Eger 1,200,000 fl., Summa der gesammten Steuern 1,800,000 fl."

„Damit man aber bei den letzten Ländern findet, was jedes derselben trifft, muß man die 1,200,000 fl. zu lauter Neuntel machen. Alsdann trifft Böhmen $^4/_9$ oder 533,333 fl. 20 kr., Schlesien $^3/_9$, Mähren $^2/_9$. Von Böhmen ist wegen Glaz der 30. Theil, nämlich 17,777 fl. 30 kr. abzuziehen, wodurch auf Eger 5155 fl. 33 kr. entfällt."

„Obwohl dieses die allgemeine Regel ist, so reichen doch heutzutage diese Einnahmen nicht zu, daher man Reflexion machen muß, welches Land mehr

*) Oesterreichs Finanzstand im J. 1670, in Riegger's Archiv für Böhmen, 3. T. (1795) S. 335—350. Nach dem: Staat von Mähren (1711) S. 80 bestand folgendes (nach der Hofkammer-Instruktion von 1670 angegebenes) Verhältniß: Wenn Oesterreich unter der Enns verwilligt 200,000 Reichsthaler (Gulden), gibt Oesterreich ob der Enns 100,000, Steyermark, Kärnthen und Krain 300,000, Böhmen mit den incorporirten Ländern 1,200,000 und zwar hievon Böhmen (mit Glatz pr. 17,777 und Eger pr. 5333) 533,333, Schlesien 400,000, Mähren 266,666.

aufrecht steht, oder mehr ruinirt und verarmt ist. Böhmen hat in dem letzten Jahre 400,000 fl., N.-Oesterreich 150,000 fl., Steyer, Kärnthen und Krain 150,000 fl., Oberösterreich 50,000 fl., Mähren gar 200,000 fl., Schlesien bewilligt gemeiniglich die Wein- und andere Accisen. Böhmen und Mähren machen selbst eine Austheilung ihrer Verwilligungen z. B. in Böhmen für Statthalterei, in Mähren für das mährische Tribunal, für Fortifikationen u. s. w. Der Rest bleibt dann zur Verfügung Sr. M. des Kaisers. In Ungarn wird nicht jährlich, sondern manchmal in 3 auch 5 Jahren die Verwilligung gethan. Sie besteht in der Porta, d. i. was jeder Edelmann von jeder Pusta, deren 5 Häuser eine machen, contribuirt."

Der Taz (Getränksteuer) war in N.-Oesterreich vom Kaiser Leopold gegen 500,000 fl. ganz, in Oberösterreich bis auf 15,000 fl. verkauft; in Böhmen betrug der Wein- und Biertaz jährlich 91,772 fl. Bei den Bergwerken war nach Sonnau's Tod keine Aufsicht. Schemnitz gab ungefähr 389,868 fl, Kremnitz 383,659 fl.

„Ungarische Wein-Ein- oder Durchfuhr ist absolut verboten, die aber den Brandt führen, als: Eisenstadt, Rust, Oedenburg, können ungefähr 30,000 Eimer durch Oesterreich nach Schlesien und Böhmen führen."

„Was den Wein, Haber und Heu-Einkauf (für die Armee) betrifft, wird um viele Hunderttausend Gulden verwirthschaftet. Man kauft immer wenn die Preise am höchsten stehen."

„Die deutschen Granitzer (Gränzer) werden ganz verproviantirt. Der gemeine Mann erhält 16 Groschen Löhnung. Leider bleibt aber manchmal die Bezahlung bis ins dritte Jahr verschoben. Sie geschieht in Geld und Tuch nach der brabanter Elle, welche um 1/4 kürzer als die wiener ist. Vom Tuch sind die annehmbarsten Sorten das grünnberger und andere schlesische oder mährische, drei und viersiegler Tücher, welche auf die schlesische Kammer und das mährische Rentamt angewiesen werden. Bisweilen werden solche Tücher auch von Cavalieren, so Tuchmacher haben, erhandelt. Zu diesen Schepptüchern muß immer auch eine Zahl hoher Tücher, als Scharlach, Granat u. s. w. erhandelt werden. Die Farben der Tücher sind roth, blau, feigelfarb, weichselbraun, Stahl oder anderes Grün, aber von diesem wenig, wegen der Ungelegenheit, welche ein gefangener Soldat, besonders wenn er grüne Hosen hat, deßwegen ausstehen muß, weil die Türken vorgeben, daß solche grüne Farb ihrem Mahomet geheiligt sei (das österr. Militär war also noch nicht uniform gekleidet). Summe der Geld- und Tuch-Erforderniß für die gesammte ungarische Gränzsoldateska 295,433 fl. Die wenigsten Soldaten enden ihr Leben vor dem Feind, sondern die meisten gehen durch Krankheiten und aus Abgang einer medicinischen Hilfe zu Grunde. Dieses hat man insonderheit beim letzten ungarischen Feldzug erfahren, da keine Feldärzte, Apotheker und Arzeneien vorhanden sind, was doch höchstens jährlich 1000 Gulden kostete, während 10 bis 12,000 fl. zur Rekrutirung von 1000 Mann, die durch Krankheit zu Grunde gehen, erfordert werden. Auch sollte, wie der Friedländer (Waldstein) es zuerst eingeführt hat, die

Obrigkeit die abgängige Mannschaft durch Aushebung ersetzen*). Ferner sollten die Waffen nicht von fremden Ländern erkauft, sondern im Lande erzeugt werden. Die Neustädter Armatur-Arbeiten können nicht alles aufbringen."

Nach einer andern gleichzeitigen Denkschrift (ebenda S. 92) zählte die ganze Armee, Infanterie und Cavallerie, damal 65,430 Mann. Ein Oberst erhielt 450 fl. Gehalt und 17 Pferde, ein Oberstlieutenant 120 fl. und 10 Pferde u. s. w.

„Die Provinz-Verwaltungen, heißt es darin, haben keine Amts-Instruktionen und legen nicht jährlich Rechnung, daher die Hofkammer nie weiß, wie sie daran ist, und später endlose Verwaltungs-Processe sich ergeben. Seit Rudolph II. († 1612) bis Leopold sind $1^1/_2$ Million Gulden verloren worden und 2 Millionen sind noch ausständig. Die Beamten sind in solchen Kassarückständen, daß deren Bezahlung ihnen unmöglich ist, lebten sie auch noch so lange. Sind sie aber todt, so ist alles verloren. Bei den Kanzelleien, Registraturen und Protokollen herrscht die größte Verwirrung. Alles wird zu spät registrirt und an seinen Platz gestellt, daß man nichts mehr finden kann. Die Bergstädte werden von der Hofkammer sehr wenig visitirt, denn nach Sonnau's Tod ist gar kein Anderer da, der sich aufs Montanistikum verstünde, daher denn auch die dortigen Direktionen alle Rücksicht für die Camera aulica verloren haben. Der Hofaufwand ist enorm" (Hofstaat, Musiker u. a.). Der Reichshofrath bekam jährlich 36,420 fl., die Hofkammer-Expedition 47,414 fl., der Hofkriegsrath 9970 fl., die Musici (Hofkapelle) 43,702 fl. u. s. w. (Nach Mailath IV. 383 belief sich der jährliche Gehalt der letzten auf 44,780 fl., während die Hofkammer sammt der Hofbuchhalterei nur 44,600, der Hofkriegsrath nur 22,835 fl. bezog (S. über beide meine Verwaltungs-Geschichte im 24. B. Sekt.-Schr.).

„Nebst den gewöhnlichen Landtags-Contributionen (sagt die erwähnte Hofkammer-Instruktion von 1670) thun die Stände auch noch eine und andere Bewilligung z. B. bei Krönungen, Reisen, publica necessitas, wobei keine Compensation angenommen wird."

„Böhmen gibt ein Donativ bei der röm. Kaiserkrönung von 50,000, Schlesien von 70,000, Mähren 20,000, N.-Oesterreich 50,000, Ober-Oesterreich 20,000, Steyermark 50,000, Kärnthen und Krain 44,000, Glatz 3000 fl."

---

*) Die Rekruten sollten (nach dem Antrage der Hofkammer), wie es unter dem Herzoge von Friedland üblich war, von den Obrigkeiten ersetzt werden (1000 Soldaten konnten kaum um 10—12,000 fl. rekrutirt werden); nach der Erfahrung in Ungarn gingen die wenigsten Soldaten vor dem Feinde, sondern die meisten aus Noth und wegen geringer Medicin (schlechter Sanitätsanstalten) zu Grund. Die Verpflegung des Militärs in natura war den Ländern überlassen und es kamen auf Oesterreich unter der Enns 280,000 fl., ob der Enns 270,000 fl., Steyer, Kärnthen und Krain 350,000 fl., Böhmen 672,000 fl., Schlesien 600,000 fl., Mähren 307,466 fl.)Oesterr. Finanzstand 1670, in Riegger's Archiv für Böhmen, 3. T. (1795) S. 342; Koch, Beiträge ;ur neuern Geschichte, Wien 1849, S. 92).

Im J. 1684 berechnete man das Erforderniß für die kais. Kriegsvölker und andere Kriegsnothwendigkeiten, nämlich 55,776 Mann Infanterie, 12,800 M. Cavallerie, 5800 Dragoner, 4 croat. und ungr. Regimenter, zus. 80,176 Mann, die Stadtguardi in Wien, Garnison in Leopoldstadt, Besatzung zu Hradisch und Spielberg, weiter Artillerie, Fuhrwesen, Commissariat, Proviantamt, Proviantmehl, Haber, Fortifikation, Feldkriegskasse, ungr. und kroat. Gränze rc., im Ganzen mit 7,074,117 fl. 30 kr., ohne die Kosten der Recrutirung und Remontirung, Proviant- und Fuhrwerkswägen-Erhaltung, die churbair., brandenburg'schen und hannover'schen Subsidien (aus dem kais. Staatsarchive im 22. B. Sekt.-Schr. S. 75).

Im J. 1697 wurde eine Reform der Militär-Verpflegung vorgenommen. Der Kaiser bestimmte, daß die zur Erhaltung des stehenden Heeres erforderliche Kriegssteuer nach einer gewissen Proportion auf die einzelnen Länder umgelegt und bei der Ausmittlung der Winterquartiere für die Truppen das gleiche Verhältniß beobachtet werde.

Mit der Ausarbeitung der bezüglichen Gesetzentwürfe betraute er eine aus Mitgliedern des Hofkriegsrathes, der Hofkammer, der österr. Hofkanzlei, der böhmischen und ungarischen Kanzlei und des General-Kriegscommissariats zusammengesetzte „Deputation", an deren Spitze der Kardinal Graf Leopold Kollonitsch stand. Dieselbe hielt am 25. November 1697 ihre erste Sitzung und schon acht Tage später trat sie mit einem Militär-Verpflegs-Reglement hervor (in Weingarten's Codex S. 598—612), welches von der Anschauung ausgeht: die einzelnen österreichischen Lande seien nur Theile eines compacten Ganzen, dem der Kaiser als oberster Kriegsherr gemeinschaftlich zu tragende Bürden auferlegt. Würde das gesammte Kriegssteuer-Erforderniß 12 Millionen im Jahre betragen, so sollte hievon Ungarn 4 Millionen, Siebenbürgen 1 Million, Böhmen 2,284,722, Schlesien 1,523,148, Mähren 761,577, Innerösterreich 1,215,478, Niederösterreich 810,185 Gulden und den Rest Oberösterreich übernehmen. Der gleiche Repartitionsschlüssel wurde der Truppen-Vertheilung zu Grunde gelegt (Bidermann, Gesch. d. österr. Gesammt-Staats-Idee S. 39. S. über das Militärwesen 16. B. Sekt.-Schr. 770—829).

Für 1699 postulirte Kaiser Leopold (bloß an Landtagsbewilligungen) 12 Millionen Gulden, ließ aber später den 10. Theil nach. In Folge dessen entfielen von den schlüßlich postulirten 10,800,000 fl. auf Ungarn 3,600,000 fl., auf Siebenbürgen 900,000 fl., auf die böhmischen Länder 4,112,500 fl. (Böhmen 2,056,250 fl., Schlesien 1,370,833 fl. 20 kr. und Mähren 685,416 fl. 40 kr.) und auf die österr. Länder 2,187,500 fl.*)

Für 1701 mäßigte der Kaiser „den status militaris", welcher durch die Verwilligung der Länder zu erheben war, von 12 auf 9 Millionen und die Hofkammer theilte denselben nach der seit dem westphälischen Frieden (1648) zwischen den sämmtlichen böhm. und österr. Erbländern neu eingerichteten und von der Hofkammer selbst seitdem

*) Riegger's Archiv, eb. S. 340—341.

beobachteten Proportion (S. auch Krones österr. Gesch. IV. 405) in der Art, daß auf Siebenbürgen 750,000 fl., Hungarn 3,000,000 fl., Böhmen 1,713,541 fl. 40 kr., Mähren 571,180 fl. 33 kr. 1/2 d., Schlesien 1,142,361 fl. 6 kr. 2/3 d., Inneröfterreich 911,458 fl. 20 kr., Niederösterreich 607,638 fl. 53 kr. 1/3 d., Oesterreich ob der Enns 303,819 fl. 26 kr. 2/3 d., zus. 9,000,000 fl. entfielen, indem die Proportion sämmtlicher Länder in 18 bestand, wovon die böhm. 11 3/4, die österr. 6 1/4 zu tragen hatten, oder, wenn, zur Vermeidung von Brüchen, diese Proportion in den Universal-Divisor 432 getheilt wurde (ein Theil bei 9 Mill. also 12,152 fl. 40 kr. 4 d.) auf die gesammten böhm. Länder 282, auf die österr. 150, und zwar auf Böhmen 141, Mähren 47, Schlesien 94, Inneröfterreich 75, Niederösterreich 50, Oberösterreich 25 Partikular-Divisoren kommen (aus dem Referate der böhm. Deputirten zu Wien 1714 wegen der Länder-Proportion über die Behauptung der Hofkammer, daß die angegebene Proportion von vielen Jahren her nicht in Uebung gewesen; wornach daher die böhm. gegen die österr. Länder hätten verkürzt und resp. überbürdet werden müssen) *).

Unter Leopold's Regierung zahlte ein Bauer im Durchschnitte wenigstens 20 Gulden jährlich ohne Rücksicht auf die Auslagen für Salz, Bier, Wein, Mäute u. dgl.**)

Im Jahre 1701 war in Mähren jeder Lahn mit 22 fl., jeder herrschaftliche und k. städtische Kamin mit 2 fl. 10 kr., jeder unterthänige Kamin mit 3 fl. 10 kr. belegt, um die Contribution pro militari von 571,180 fl., die Kameral- und Fortifikations-Bewilligung von 75,000 fl., das Vermögenssteuer-Relutum von 200,000 fl. und andere einheimische Bedürfnisse zu bestreiten.

Diese Auflagen stiegen aber in Folge der Kriege schon im Jahre 1707 auf 25 fl. 30 kr., 2 fl 52 kr. und 3 fl. 52 kr., in der Ordinari-, und auf 8 fl. 48 kr. vom Lahne und 1 fl. 36 kr. vom Kamin in der extraordinari-Anlag (welche die Obrigkeiten selbst zu tragen hatten), als die Contribution auf 900,000 fl. bloß im baaren Gelde erhöht wurde.

Doch war das Percent sowohl bei der Lahnen- als Kaminsteuer nicht bleibend, sondern wechselte beinahe jährlich bei beiden, da zu dem nach dem Frieden (1715) receßmäßig festgestellten quantum ordinarium von 666,666 fl. 40 kr. andere ordentliche und außerordentliche Auslagen kamen (S. Zur Cultur-Geschichte M. u. Schl. von mir, Brünn 1866, oder 15. B. d. Schr. d. hist. Sektion, S. 68—73).

Am niedrigsten bis zur Einführung des theresianischen Steuersystems stand dasselbe auf 22 fl. 56 kr. vom Lahne im Jahre 1731, am höchsten (1745) mit 41 fl. 24 kr. in ordinario.

---

*) Dieses interessante Aktenstück wurde im Notizenbl. der hist. Sektion 1867 N. 12 mitgetheilt.

**) von Horneck's: Oesterreich über Alles, wenn es nur will, 1684, S. 204, ein Buch, welches in Oesterreich wie wenige andere Sensation machte und von unzweifelbar großem Einfluße auf Industrial-, Polizei- und Finanzverwaltung war.

der eigentlichen Contribution bewilligten die Stände au
ben (Kameral-Bewilligungen) für besondere Zwe
ltung des Hofstaates, landesfürstlicher Behörden, Fe

ngenden Fällen behalf man sich mit (gezwungenen) Dar
ni 1689), außerordentlichen Auflagen, mit der Bei- oder
ente 10. November 1690, 25. November 1691 *), 8.
nit Vermögenssteuern, welche auf geistliche und
dte und Unterthanen (nach Lahnen und Kaminen), F
rn, Kapitalisten, Besoldete (obrigk. Beamte, Advokaten,
Juden aufgetheilt wurden und die Natur von Real-, K
und anderen Steuern annahmen.
Auflagen traten ein zur Zeit, als Wien in der größten
Türken genommen zu werden (1683, Morsvetz hist. M
Unruhen in Ungarn ausbrachen, zur Führung des Thro
Spanien, Polen und Oesterreich (Patente 18. Februar
r 1702, 27. Februar 1703, 26. Oktober 1703, 11
i 1704, 3. Mai 1712, 3. Oktober 1712, 10. Februar
1734, 10. Mai 1735, 14. Mai 1736, 6. Mai 1740, 2
uli 1743, 30. Juni 1745, 14. Jänner 1746, 13. Juni
r 1748, in späterer Zeit den 12. März 1759 und 29.

urden die Schlösser, Städte, Klöster und die Gei

besetzter Kleider mußte mit einer hohen Abgabe erwirkt (1697) werden, selbst die Gold- und Silberschätze der Kirchen wanderten (1704), unter dem Titel eines Darlehens, in die Münze (Moravetz III. 309, 317).

Als man damit umging, (1717) die Türkei völlig zu demüthigen und ihr das schmachvoll verlorne Belgrad wieder abzunehmen, wurden in den weit ausgedehnten Erbländern des Kaisers durch die Ausschreibung einer beträchtlichen Türkensteuer höchst bedeutende Geldsummen flüssig gemacht. Das deutsche Reich hatte 50 Römermonate verwilligt, und wie die römisch-katholische Geistlichkeit einerseits den Zehnten von ihren Gütern gab, so entrichtete andererseits die Judenschaft in den österr. Erbländern eine halbe Million Gulden (Arneth's Eugen II. 418).

Der unglückliche Türkenkrieg zu Ende der Regierung Carl VI. († 1740) hatte neue Türkensteuern zur Folge (Patente 15. April 1737, 7. Jänner 1738, 13. Februar 1739).

Auch der Beamtenstand blieb, ungeachtet seiner unsicheren Existenz bei der traurigen Finanzlage des Staates und dem Mangel einer Alters-Versorgung, in der Heranziehung zu den fortan steigenden Staatslasten nicht verschont. Auf einen Vortrag der Hofkammer führte Kaiser Leopold zur besseren Bestreitung der überaus schweren Ausgaben die Gehaltsabzüge ein, indem er resolvirte, daß künftig in allen seinen Erbkönigreichen und Ländern keinem k. k. landesfürstlichen Hof-, Kriegs- und Landesbedienten vom höchsten bis zum niedrigsten, und zwar nicht allein denjenigen, welche ihre Besoldung wirklich genießen, sondern auch denen, welche zwar ausgesetzte Besoldungen haben, dieselben aber zu Zeiten nicht bekommen, die Expeditionen ihrer vom Kaiser erlangten Dienste nicht früher herauszugeben, noch sie zur Eidesablegung zugelassen werden sollen, als bis er sich über die geschehene Abfuhr und Erlegung des ersten Quartals der Besoldung, welche er künftig haben werde oder die ausgesetzt ist, ausgewiesen hat. Diejenigen, welchen zwar keine gewisse Besoldung ausgesetzt ist, die aber Dienste und Aemter von großem Ansehen haben, auch dieselben zum Theile genießen,

---

quenale (Pritz oberösterr. Gesch. II. 479) auferlegt (S. die Verordnungen vom 15. und 17. Juni 1716, 21. Juni und 10. Sept. 1716, 8. Febr. 1737, 4. Mai 1776, 1. Okt. 1782).

Die Päpste zeigten sich auch, selbst bei den größten Bedrängnissen des Hauses Habsburg, nicht immer bereitwillig, dasselbe zu unterstützen, wenn ihnen die Gegenströmung der politischen Systeme eine andere Haltung annehmbar erscheinen ließ. So blieb die Unterstützung des Papstes im 30jährigen Kriege aus, da Urban VIII., aus Furcht vor einer Uebermacht Spaniens in Italien ein geheimer Gegner des Hauses Habsburg und ziemlich offener Anhänger Frankreichs, sich auch mit der Angabe, der deutsche Krieg sei kein Religionskrieg, der vom Kaiser verlangten Ausschreibung einer allgemeinen Kriegssteuer widersetzte; wohl maßte sich aber, wie der Kaiser schrieb, die römische Curie neuerlich an, nicht allein von den geistlichen Beneficien in den kais. Erbländern, sondern auch von denen in den Reichslanden die Annaten zu fordern und die deutschen Hochstifte versuchten es, freilich ohne Erfolg, sich der Steuerzahlung von ihren in Oesterreich gelegenen Gütern zu entziehen (Koch, Deutschland unter Ferdinand III. 1. B. S. 101, 149, 306—308, 2. B. S. 37).

sollen künftig, und zwar jeder obriste Landofficier in Mähren vor Ablegung der gewöhnlichen Pflicht 500 Gulden, die Landrechtsbeisitzer aber 100 Gulden zu Handen des k. Rentamtes baar entrichten. Das Tribunal wurde beauftragt, den Ertrag dieser zu öffentlichen Bedürfnissen bestimmten Gelder halbjährig nachzuweisen (Resc. 27. März 1677). Als die Kriegsauslagen immer größer und unerschwinglicher wurden, bestimmte der Kaiser den Abzug von den Besoldungen aller k. Minister, Hof- und Landesbedienten (Beamten und Bedienten d. J. Bediensteten) auf einen Groschen vom Gulden; der Ertrag war vierteljährig an das k. Hofkriegszahlamt abzuführen (Resc. 28. Mai und 6. August 1681). Es war dies die sogenannte Dienst-Arrha, welche sich bis in unsere Tage erhielt.

Es gab auch noch bei besonderen Anlässen, wie bei Krönungen, Hochzeiten, Reisen, öffentlicher Noth, Beiträge der Länder unter dem Titel donativa, dona gratuita, subsidia itineraria, præsentanea u. a.*)

Wenn auch nach der Hofkammer-Instruktion von 1670 die Landtags-Verwilligungen oben an standen, so lieferten doch die Kammer-Einkünfte einen nicht unansehnlichen Theil zur Bedeckung des Staatsbedarfes, nämlich der Ertrag von den Zöllen, Salz, Wein- und Biertaz, Bergwerken, Kameral-Herrschaften, Caducitäten u. a., welche aber durchaus keine Gleichförmigkeit hatten, sondern in jeder Provinz anders, mehr oder minder, oder auch gar nicht bestanden und bei der Verpfändung oder Veräußerung so vieler Kameralgüter, der Erschöpfung der Bevölkerung, dem Erliegen der Bergwerke u. s. w. nur gering waren. Sämmtliche Kammer-Einnahmen scheinen um 1670 für gewöhnlich nur 5,221,524 fl. betragen zu haben**).

Die Ursachen des schlechten Standes der österr. Finanzen***) sind nicht nur in den dauernden Kriegen, in den großen Gebrechen des

---

*) Noch bei der Vermählung der Erzherzogin M. Theresia mit dem Herzoge Franz von Lothringen 1736 zahlten die österr. Stände 100,000 fl., Böhmen 90,000, Schlesien 50,000, Mähren 38,000, Steyermark 80,000, Kärnthen 50,000 und Krain 40,000 fl. Fräuleinsteuer (Seyfart, Franz I. Leben S. 91, Moravetz III. 336).

**) Riegger's Archiv 3. B. S. 344. Das böhm. Kammer- und Rentamt nahm an Zoll, Wein- und Biertaz, vom Salzgefälle, den Kameral-Herrschaften u. a. rein 5—600,000 fl., die schles. Kammer und Rentamt, nebst den Accisen u. s. w. von 400,000 fl., rein 157,158 fl. ein. Bei dem mähr. Rentamte betrug die Juden-Contribution 14,778 fl.

***) S. dazu die Auszüge aus den Expeditsbüchern der kais. Hofkammer von 1619–1663 im 22. bis 25. B. der Sektions-Schriften und deren Indices unter den Schlagworten: Finanzverhältnisse, Kammer- und Münzwesen, Hofkammer, Finanzverwaltung u. a., dann: Leben und Thaten Leopold I. (von Rink), 2. A., Leipzig 1709 (in vier Theilen) S. 127–30 (Zustand bei dem Justizwesen, schlechte Besoldungen, wie vor zwei Jahrh., Trinkgelder, Geschenke), 136—40 (Unachtsamkeit in Kameralsachen, üble Einrichtung der Kammer, schädl. Verkehr mit Oppenheimer), 244—68 (der kais. Kriegs-Staat), 496, 503, 540, 566, 704, 940; Arneth's Prinz Eugen I. 113, 156, 169, 185–8, 199, 206, 211, 231, 307; Wolf, die Hofkammer unter Leopold I. im 11. B. d. Sitz.-Berichte der wiener Akad., dessen Fürst Lobkowitz S. 77 (Sinzendorf), 91—4 (große Kosten der Wahl Leopold's zum deutschen Kaiser), 112 (do. des Schwedenkrieges), 130–6 (Türkenkrieg), 224—235 (Finanzen u. a., 1670 Schuldenlast 781,870 fl., Contribution der Länder 890,000 fl., Ein-

Steuersystems (wenn die herrschende Wirthschaft so genannt werden darf), dem Mangel von Besteuerungs-Principien, der unrichtigen und ungenügenden Ermittlung der wahren Besteuerungs-Quellen und der Ungleichheit der Besteuerung der verschiedenen Klassen von Staatsbürgern, sondern auch in der schlechten Verwaltung und Unwirthschaft zu suchen.

Kaiser Leopold I. (sagt Graf Mailath, österr. Gesch. IV. 377) übernahm bei dem Antritte seiner Regierung (1657) die Finanzen im zerrütteten Stande: die Regalien, Zölle und Staatsgüter waren verpfändet, oft auf die heilloseste Weise, so daß, wer eine Staatshypothek der Art zehn Jahre besaß, außer den Zinsen das dargeliehene Capital gewann und doch noch im Besitze der Hypothek blieb und das Capital vom Staate zu fordern berechtigt war. Wie man damals mit den Staatsgütern umging, mag ein Fall erläutern: Die confiscirten Güter in Böhmen wurden, weil man geldbedürftig war, wohlfeil unter dem Werthe verkauft. Die Schulden aber, die auf den Gütern, von den frühern Besitzern herstammend, hafteten, übernahm der Staat. Als nun diese Schulden bezahlt werden sollten, ergab es sich, daß sie den Verkaufspreis drei bis vier Mal überstiegen! — Es war so weit gekommen, daß der Staat, anstatt baaren Geldes, Juwelen, Tücher und verschiedene Waaren annahm, was nur mit ungeheurem Verluste veräußert werden konnte. Der Schuldenstand selbst war gar nicht ausgemittelt und der Versuch, die Staatsschulden klar darzustellen, verunglückte, denn bei den verschiedenen Buchhaltereien mangelten mehrere Bände der Schuldenbücher. Obligationen waren im Umlaufe, und Anweisungen an Fürsten und Churfürsten des Reiches waren ausgegeben, von denen man nicht wußte, ob sie bezahlt seien, oder nicht. Ein H uptgebrechen war hiebei, daß die Schulden für das deutsche Reich und jene für die Erbländer nicht getrennt, sondern gemeinschaftlich berechnet wurden.

So fand Leopold die Finanzen, als er die Regierung antrat. Es ist

---

kommen aus Gefällen, Regalien und Zöllen 1,380,000 fl., zus. mehr als 2½, die Ausgaben 2 Mill.) und dessen österr. Geschichtsbilder II. 245—8; Zahn, österr. Gesch. unter Ferd. III. und Leopold, 9. B. d. österr. Volksgesch. 82—93; Plenker's Entwicklung d. indirekten Abgaben in Oesterreich, in d. österr. Revue 1863, 2. B. 97—104, die (vom kais. Kriegsarchive herausg.) Feldzüge Eugen's, u. a. Aufmerksam wollen wir übrigens machen auf eine im kremsierer erzbisch. Archive befindliche Handschrift unter dem Titel: Deutsch-österreichisch aufgelegter Adler, oder unvorgreiflicher kurzer Entwurf kaiserl. Hofs- ein- und ausgangs. Sig. I. I. 21, von welcher Dudik (Bibl. und Archiv zu Kremsier, Wien 1870, S. 56) sagt: Irgend ein hochgestellter Beamter, der das verworrene und complicirte Gewebe des hl. römischen Reiches deutscher Nation, aber auch die Zustände der sogenannten Erbländer genau kannte, entwarf um das Jahr 1691 eine General-Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Kaisers, aller kaiserl. Gefälle, hoher und niederer Beamten mit Nennung ihrer Namen und Besoldungsquoten, Instructionen des gesammten Hofstaates in den letzten Regierungsjahren Kaiser Leopold I. (reg. von 1675—1705) u. s. w. zugleich mit Angabe der Mittel, wie die verschiedenen Revenuen gehoben und wie so viele Uebelstände beseitigt werden könnten. Ich kenne kein Werk, welches so klar die materiellen Zustände der kaiserl. österr. Erbländer im Beginne des 18. Jahrhunderts darstellen würde, wie die vorliegende Handschrift, die daher sehr zu beachten kommt. Stammk aus dem Besitze des Bischofs Carl von Liechtenstein.

gewiß, daß die finanzielle Lage des Reiches während Leopold's langer Regierung durch die äußeren Verhältnisse sehr schwierig war, denn er war unausgesetzt in Kriege verwickelt, aber eben diese Lage hätte ihn veranlassen sollen, Ordnung in der Finanzverwaltung einzuführen und selbst sparsam zu sein; aber beides geschah nicht und in beinahe fünfzigjähriger Regierung kamen die Finanzen in keinen geordneten oder erträglichen Stand.

Die Unordnung stieg noch durch die Nachlässigkeit der Beamten und durch die Anstellung untauglicher Personen.

Eine Hauptschuld trug der Hofkammer-Präsident Graf Sinzendorf. — Unter Kaiser Ferdinand III. war er Kammerrath. Kaiser Leopold ernannte ihn, bald nach seinem Regierungsantritte, zum Kammer-Präsidenten; 20 Jahre stand er der Hofkammer und somit den österreichischen Finanzen vor.

Die bodenlose Geldnoth des Kaisers nöthigte ihn, einem seiner zuverlässigsten Beamten, dem allgemein geachteten n.-österr. Statthalter Johann Quintin Grafen von Jörger, ein Gutachten abzufordern, wie dem Uebelstande abzuhelfen. Mit großer Freimüthigkeit sprach sich nun dieser über Sinzendorf's Verwaltung tadelnd aus und über die Eigenschaften, die ein Hofkammer-Präsident haben muß.

Der wesentliche Inhalt dieses merkwürdigen Gutachtens über die Finanzen vom 14. April 1679 ist folgender:

Nach einigen einleitenden Worten über die Wichtigkeit des Finanzwesens, geht Jörger auf den Gegenstand selbst ein und sagt: Der Ursprung des Uebels liegt schon in den ersten Zeiten der Regierung Ew. Majestät, als der Kammer-Präsident nach und nach die alten Räthe entfernte und das ganze Kammerwesen nach eigenem Gutdünken mit seinen Vertrauten dirigirte. Da wurden Aemter und Gnadenbewilligungen verkauft, den Parteien die Hälfte abgezogen, alle Hofschulden zum Privatvortheile des Präsidenten aufgekauft, die Gerechtigkeit beleidigt, die Registraturen und Expeditionen spoliirt, des Kaisers Credit und Reputation geschmälert, die Hofkammer in allen Ländern, besonders beim Militär, verhaßt gemacht und überall Mißtrauen erregt, worunter der Kaiser, wiewohl unschuldig, öfters Antheil nehmen müssen. Es läßt sich bestimmen, daß Ew. Majestät die Kriege weniger Schaden zugefügt haben, als ein eigennütziger Geldminister. Denn der Mangel an Geld war Ursache, daß Ew. Majestät Krieg anfangen mußten, ohne vorbereitet zu sein, und die Kriege selbst unglücklich verliefen. Und dies, trotzdem daß seit 20 Jahren, ohne die extraordinären Mittel, ohne Das, was Ew. Majestät aus ihrem eigenen gegeben, die Erbländer 80 Millionen baares Geld gesteuert haben.

Hierauf geht Jörger auf die Mittel über, dem Aerarium aufzuhelfen. Seine Vorschläge sind: neue Organisation der Hofkammer, jährliche Berichterstattung des Präsidenten über die Verwaltung, die im geheimen Rathe öffentlich vorzulesen, die Revision der Instructionen der ungrisch-böhmisch-schlesischen Bergkammern, Untersuchungen über den allzufrüh erworbenen Reichthum der Beamten und über den Ankauf der kaiserlichen Schulden; die Errichtung einer Hauptkasse, in welche die einzelnen Beamten alles Geld

einliefern, was nicht zu frommen Zwecken, oder zur Amtshandlung nöthig ist. Dies nennt Jörger das Remedium fundamentale und breitet sich über die Erfolge weitläufig aus, worunter die stete Uebersicht des Geldstandes, leichtere Verrechnung und immer Geld zur Verfügung als Hauptersolg angegeben werden. Die ferneren Mittel, die Jörger vorschlägt, um dem Aerar aufzuhelfen, sind, bessere Wirthschaft bei Hofe und der Verwaltung, fiscalische Untersuchungen gegen jene, die während der Minorennität des Kaisers betrogen, beschränktere Verleihung der Würden und der damit verbundenen Geldgnaden, gesetzliche Beschränkung des Luxus bei Hofe und bei dem Militär, bessere Militärwirthschaft, Bezahlung der Kriegsschulden, Anlegung von Magazinen und Zeughäusern in der Friedenszeit, damit man dazu nicht während des Krieges gezwungen sei, und weil solche Rüstungen nicht nur im Kriege nützlich, sondern auch dazu beitragen, daß kein Krieg entstehe. Endlich einen jährlichen vorläufigen Ueberschlag der Einnahmen und Ausgaben.

Seiner Zeit voreilend ist das extraordinäre Mittel, welches Jörger als Oeconomia Cameralis vorschlägt. Es ist die allgemein gleiche Besteuerung. Er sagt hierüber: Die unumgängliche Nothdurft erfordert ein importirliches extraordinäres Mittel in Supplementum publicæ pecuniæ zu ergreifen, wiewohl diese noch bis dato allerseits von großer Difficultät, besonders in der Praxis befunden worden, weil solche gemeiniglich die Nobilität und Privilegien der Stände oder wohl gar immunitatem ecclesiasticam, libertatem communem, famam Principis, justitiam et charitatem proximi lädirt und letztlich von keiner Ergiebigkeit gewesen. Bei dem Allen halte ich doch in der Noth das wichtigste und sicherste Mittel, den Censum in den Erbländern universaliter einzuführen, rem saluberrimam magno futuro imperio, massen alle glücklichen Regierungen so jemals im Flor gestanden, sich dessen bedient; denn hiedurch erlangt man cameraliter, politice et militariter, die Wissenschaft des ganzen gemeinen Wesens, wie viel nämlich Contribuenten, was deren Habe und Güter, Stand und Würden, Alter, Kaufmannschaft, Handthierungen und Officia. Item was jedes Land oder Stadt an Volk zum Kriege aufzubringen, wie viel Geld, Munition und anderes Vermögen der Unterthanen vorhanden; auch endlich das compelle ad scopum æqualitatis zu gelangen und das odium tributorum zu mitigiren.

Zuletzt spricht Jörger von den persönlichen Eigenschaften des Kammer-Präsidenten. Er soll sein: redlich, kenntnißreich, ohne viele Verwandtschaft, fest und von den hohen Hofbeamten unabhängig. Von ansehnlicher Familie, weil er oft mit Botschaftern, Churfürsten und Königen, besonders in Kriegszeiten zu verkehren hat. Kein Geistlicher darf es sein, denn das Beispiel der Prälaten von Kremsmünster und Lilienfeld* warnt hievor. Sie haben beide das Aerarium schlecht verwaltet und der Letztere hat sogar 100,000 Fl. geleistete Anticipationen müssen ex justitia verloren wissen. Ferner soll er sein

*) S. 24. B. Sekt.-Schr. S. 690 über beide und Sinzendorf.

gesittet, nicht spielen, banquettiren u. s. w., gerad im Benehmen, mit wenig oder gar keinen Schulden belastet.

In Folge dieses Gutachtens ernannte der Kaiser eine Untersuchungs-Commission über Sinzendorf's Gebahren. Sie bestand aus folgenden Mitgliedern: die Grafen Nostitz und Albert Sinzendorf, die Freiherren Hocher, Abele, Buccelini, die Reichshofräthe Brüning und Schellener, die österreichischen Hofräthe Erhardt und Aichbüchel. Nach sorgfältiger Prüfung, und nachdem Sinzendorf der meisten Beschuldigungen geständig, die Gnade des Kaisers angefleht, wurde die Sentenz gegen ihn gefällt (9. Okt. 1680). Sie nennt seine Verbrechen: schlechte Verwaltung, Amtsvernachlässigung, Diebstahl, Meineid, Betrug u. s. w. und verurtheilt ihn, eine Million und 970,000 Gulden dem Kaiser zurückzustellen; aller Aemter entsetzt zu werden, an einem vom Kaiser zu bestimmenden Ort als Privatmann zu leben. — Dem Fiscus bleibt es vorbehalten, wegen der noch nicht genugsam erläuterten Puncte, und was noch ferner vorkommen könnte, wider den Inquisiten zu agiren.

Das weitere Schicksal Ludwig Sinzendorf's ist kurz. Seine Güter wurden zum Verkaufe ausgeboten. Seine Gemahlin jedoch erhielt nach einer Audienz bei dem Kaiser einige Güter für sich und ihre Kinder zurück. Im nächsten Jahre starb Sinzendorf.

So wie er, veruntreuten auch die untergeordneten Beamten; ein Verzeichniß jener Zeit gibt über eine Million solcher Defraudationen an.

Wie es beim Militär aussah, ist aus den Schriften des Prinzen Eugen sattsam dargethan, es ist also nur gedrängt zu sagen, daß viel Geld vergeudet wurde und der Soldat doch nicht gut montirt, schlecht genährt und höchst unregelmäßig bezahlt wurde. Dieselbe Verschwendung und Veruntreuung herrschte auch bei allen Zweigen der Hofverwaltung. Opern, Ballet, Hoffeste kosteten ungeheure Summen und erschöpften oft den letzten Rest der ohnehin sparsam versehenen Kassen. Die Zahl der geheimen Räthe stieg von den ersten bis letzten Regierungsjahren Leopold's von 22 auf 164, der wirklichen Kämmerer aus der Zeit Ferdinand II. von 33 in jener Leopold's auf 400. Aber eine noch tiefere Wunde als vorübergehende Feste, geheime Räthe und Kämmerer schlugen dem erschöpften Aerar die Jäger-, Küchen- und Stallbedienten des kaiserlichen Hofstaates; vor allen aber die Hofmusikanten. Eine außerordentliche Ausgabe des Kaisers verursachten die zahlreichen und zudringlichen Armen, der sogenannten Audienzbrüder und Straßenbettler. Und wer hat die von den Kaisern unter besonderen Umständen von Fall zu Fall bewilligten Gnadengaben, welche zum Theile die nicht bestandenen Pensionen ersetzten, und die sogenannten Gnaden-Recompensen oder Gnaden-Ergötzlichkeiten ermessen und zusammengestellt, welche, nicht etwa nur zur Zeit der Confiskationen nach der Rebellion und der Ermordung Waldstein's, sondern wohl zwei hundert Jahre lang bis in die Tage Maria Theresia's, auch in sehr bedeutenden Geldbeträgen oder Gütern, nicht so sehr an den Clerus als den Adel und höher gestellte Militärpersonen, für geleistete Dienste und bewiesene Treue in einem Maße bewilligt wurden, daß

Maria Theresia den üblen Zustand der österr. Finanzen auch in der übertriebenen Freigebigkeit und Ausbeutung ihrer Vorfahren erkannte, gleichwohl aber selbst demselben huldigte (S. die Werke von Bucholtz, Hammer, Bergmann, Hurter, Gindely, Wolf u a., die, freilich bei weitem nicht ausreichende Zusammenstellung aus einem Aktenstücke des Hofkammer-Archivs vom 3. Juli 1703 in der neuen wiener illustr. Zeitung von 1881 S. 438, insbesondere aber meine Auszüge aus den Expeditsbüchern der Hofkammer von 1619 bis 1663 u. a. im 16., 17., 22.—25 B. Sekt.-Schr.).

Hatten die Kaiser ihrem auf jede Art begünstigten und bevorrechteten Adel zu Reichthum verholfen, so zeigte sich dessen Opferwilligkeit bei den immer wiederkehrenden großen Bedrängnissen des Staates nicht in gleichem Maße. Sie hatten eine neue Form für die Contrahirung von Staatsschulden entwickelt, welche bis tief ins 18. Jahrhundert Anwendung fand. Die besitzenden Personen des Adels wurden in Evidenz genommen und hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit taxirt. Gewöhnlich vor Beginn eines Feldzuges empfingen dieselben vom Kaiser eigenhändig unterzeichnete Schreiben mit einer Erörterung der augenblicklichen politischen Situation, dann über den unumgänglichen Bedarf am „nervus belli“, endlich dem Verlangen, die von der Hofkammer ausgemittelte Summe von so und so viel Hunderten oder Tausenden von Gulden in knapp gestellter Frist als Darleihen dem Landesherrn zuzuwenden. Für die Rückzahlung solcher Beiträge wurde gewöhnlich in „erfolgenden besseren Zeiten“ die Aussicht eröffnet. Sehr vornehmen, bei Hofe angestellten Personen hat man es überlassen, die Höhe ihrer Beisteuer selbst auszusprechen. Der Erfolg dieser „freiwilligen“ Cavaliers-Anleihen scheint kein durchgreifender gewesen zu sein, wie nicht nur eine Relation an den Hofkammer-Präsidenten von 1662 (S. Beckh, Geldbeschaffung im Kriege S. 28), sondern auch andere Akten der Hofkammer (S. meine Auszüge im 22., 23. und 25. B. Sekt.-Schr.) zeigen (S. Darlehen in Böhmen um 1703 pr. 582,000 fl. im Notizenbl. 1859 S. 6).

Als bei dem Wiederausbruche des Krieges mit den Türken, welche die Reichshauptstadt selbst in die größte Gefahr brachten (1683), und dem siegreichen Vordringen zur Wiedereroberung der ungrischen Länder der Staatsbedarf immer höher stieg, trat die unabweisbare Nothwendigkeit der Verbesserung des Finanzwesens ein. Man kam unter anderem auf die früher (S. 220) erwähnte große Idee zurück, die ganze Contribution abzuschaffen und sie durch eine General-Accise zu ersetzen. Kaiser Leopold gab zu erkennen, daß „von dieser Sache sein höchster Dienst, wie auch seiner gesammten Länder Heil, besonders die Sublevation der gedruckten und fast gänzlich succumbirenden Armuth dependire, zumal es principaliter dahin angesehen sei, daß eine „durchgehende Gott gefällige Gleichheit introducirt und das männiglichen ungleich vorkommende Contributions-Wesen dagegen abgeschaffet werde“ (Rescript vom 6 Sept. 1695).

Nach dem mitgetheilten Plane sollte, unter Aufhebung der bisherigen Contributionen, eine Universal-Accise, letztere von allem Ver-

kauf- und Verzehrbaren, in Böhmen, Mähren, Schlesien, den inner- und vorder-österr. Ländern, in Oesterreich ob und unter der Enns, Tirol, Ungarn (wo sie nach Engel V. 69, 103 schon früher bestanden) und Siebenbürgen eingeführt und Niemand davon befreit werden. In diesen Provinzen nahm man eine einheimische und fremde Bevölkerung von neun Millionen Seelen an und berechnete, nach einem freilich sehr unsichern Calcul, ein Accise-Erträgniß von 22,283,333 fl. 20 kr. von Getreid, Landwein, Bier, Fleisch, Getreide, Oel, Unschlitt, Essig, Rosoglio, fremdem Weine und Branntweine, Meth, Reiß, Schmalz, Butter, Gewürz, Wolle, Wachs, Seife, Eisen, Stahl, Kupfer, Leinwand, Zwirn, Tabak, Karten, Papier, Leder, Perücken, Weiber-Hauben, Carozzen, Luxus-Pferden, Briefen, Bau- und Brennholz, Ziegeln, Branntweinkesseln, endlich „von allem, was in vita et commercio civili ein- oder andererseits sub titulo lucrativo, es seyen Gnaden oder Geschenknisse, im Kaufen oder Verkaufen, Heuraths-Kontrakten, Testamenten, Auszügeln und dergleichen durch schriftliche Urkunden geschieht und den Unterthan und Bauer am wenigsten betrifft." Diese letzte Accise sollte bei wirklicher Auszahlung des Geldes mit 1 kr. vom Gulden von jenem, der das lucrum genießt, d. h. das Geld einnimmt, bezahlt werden.

Als ein Gegenstand der Deliberation, welche die Capi der Länder-Gubernien mit Beiziehung einiger Provincialen und Kameral-Beamten über die Ausführbarkeit des Projektes zu pflegen hatten, war bestimmt die Erwägung, „welche Versicherung den Ländern zu geben sey, daß sie neben der Accise keine Contribution zahlen sollen, und wie den Ländern der metus perpetuitatis bey diesem Acciswesen und die Convulsion Ihrer Privilegien und freyer Bewilligung zu benehmen sey."

Die Länder erhoben gegen das Projekt bedeutende Schwierigkeiten. Allein der Kaiser beschloß, „der Sache näher auf den Grund zu sehen und die Ausführbarkeit genau zu untersuchen", weil er „die Unerträglichkeit sowohl als die Unverläßlichkeit der Contributionen, und wie schwer es in seinen Erbkönigreichen und Ländern mit deren Eintreibung hergehe, mit schädlichem Nachtheil des gemeinen Heil-Wesens je länger je mehr erfahren und daher aus erblandesfürstlicher und väterlicher Vorsorge das periclitirende gemeine Wesen zu retten, mithin auf ergebigere und verläßlichere Mittel, wodurch Kron und Scepter erhalten und seine treugehorsamsten Länder sowohl in concreto als abstracto vor ihren zu sagen vor Augen stehenden Ruin salvirt werden möchten, gnädigst Bedacht zu seyn necessitirt befinde, zu solchem Ende aber zu gelangen kein anderes Mittel, als das Acciswerk zu völliger Ausarbeitung zu bringen, übrig zu seyn scheine" (a. h. Resc. 9. Okt. 1696).

Die Lösung der Aufgabe war einer Hauptconferenz in Wien anvertraut, welche aus dem Kardinal und graner Erzbischofe Grafen Kolonitsch, dem kais. Obersthofmeister Fürsten Dietrichstein, als Direktor, dem böhm. Oberstkanzler Grafen Kinsky, dem österr. Statthalter Grafen Jörger, dem Hofkammer-Präsidenten Grafen Breuner, dem österr. Landmarschall Grafen Traun, dem österr. Hofkanzler Grafen Buccellini, zwei Abgeord-

neten aus den Provinzen und mehreren Räthen der Hofkanzlei und Hofkammer (von Palm, von Mayern, Eulers, von Pein) bestand. Aus Böhmen waren der Kreuzordens-Großmeister Georg Pospichal und der czaßlauer Kreishauptmann Bernard Graf Wieznik, aus Mähren der brünner Kreishauptmann Christian Graf zu Rogendorf und der kais. Rath und mähr. Obersthofrichter Andreas Roden von Hirtzenau, aus Schlesien der Oberamtsrath Johann Adrian Freiherr von Plenck und der Freiherr von Abschatz abgeordnet. Diese Deputirten gaben sowohl mündlich bei der Conferenz als auch schriftlich an Seine Majestät ihr Gutachten über das Projekt ab. Die böhmischen und mähr. Deputirten erklärten sich dagegen, die schlesischen dafür, unter der Bedingung jedoch, daß ihre Besteuerung nach Indiktionen aufgehoben werde. Und so fand die Accise, aber mit mehreren wesentlichen Aenderungen, nach einigen Jahren Eingang in Schlesien und behauptete sich da durch 35 Jahre, während sie in den anderen Provinzen nie zur Ausführung gelangte. Als Haupt-Einwendungen machten die mähr. Deputirten geltend, daß die Contribution und die Accise unmöglich neben einander bestehen könnten, die erstere mit vieler Mühe und Kosten eingerichtet worden, verläßlich sei und im Wege der Lahnen und Camine noch immer die Geldverwilligungen ohne Rest aufgebracht worden, während die Accise etwas Unsicheres sei. Mähren sei wegen der Kriege, Raubzüge und Truppen-Durchmärsche, Mißwachs und Hungersnoth so herabgekommen und entvölkert, daß der Landmann an vielen Orten, besonders im Gebirge, sein Leben habe mit Kleien, Eicheln, Sägemehl, Brennesseln u. dgl. fristen und wegen Mangel von Männern die Weiber die knechtliche Arbeit mehrern Theils verrichten müssen. Mähren habe nach seiner Lage und wegen Mangel eines schiffbaren Flußes wenig Kommerz und dieser mit den Gränzzöllen und vielfältigen Privatmäuten zu kämpfen. Mähren erzeuge nur wenig und einen geringen Wein, die Weingärten seien häufig verödet und ausgerottet. Der Bierschank bilde fast die einzige Einnahmsquelle der Obrigkeiten, obwohl die Maß Bier nur 1½, ja an manchen Orten nur 1 Kreuzer gelte. Das Fleisch, Leder, Karten, Papier unterlägen ohnehin schon Impostén. Ueberhaupt würde die Accise alle Lebensbedürfnisse sehr vertheuern, auf sehr viele Schwierigkeiten stoßen, große Verkehrs-Hemmnisse mit sich führen, unverhältnißmäßige Regie-Auslagen erfordern u. s. w.

Diese Ansichten bestätigte auch die Erfahrung; denn man ging schon im ersten Viertel des 18. Jahrhundertes damit um, die „den Ländern beschwerliche, besonders dem Kommerze und den Manufakturen zum gänzlichen Ruin gereichende Accise wieder abzuschaffen, aus den drei andern Contributionsarten der Kopf-, Vermögens- und Grundsteuer eine zu wählen und allgemein einzurichten, wobei nur die nach und nach eingeschlichenen oder gleich bei der Einrichtung von den höheren Ständen sich angemaßten oder vom Landesfürsten errungenen oder doch connivirten Befreiungen, und die hieraus entsprungenen Unergiebigkeiten und Ungleichheiten Bedenken machten“ (die schon erwähnte Abhandlung von

Borschek, in den Materialien zur Statistik Böhmens, 6. H. Miscellen S. 179).

Wie gesagt, kam diese Accise in Mähren nicht in Ausführung. Nach langer Zeit geschah zwar wieder der Anwurf, die Contributionsleistung der Städte und Märkte in den deutschen Provinzen durch Einführung einer Accise zu erleichtern und in eine bessere Gleichheit zu bringen (Hofdekret 4. März 1764); allein in Mähren blieb es bei dem 1748 in den Städten und Märkten eingeführten Consumtions-Aufschlage und auch in der neuesten Zeit wurde der ursprüngliche Namen der Accise in jenen der Verzehrungssteuer verwandelt.

Als Ersatzmittel für die Accise sicherte sich Kaiser Leopold in Mähren einen höheren Ertrag des Vieh-Aufschlages und führte er neu den Leder-Aufschlag und Fleischkreuzer, das Stämpel- und Tabak-Gefäll ein.

Im Allgemeinen wandte die Regierung ihre Sorge der Erweiterung, Vermehrung und besseren Benützung der Gefälle zu. Wir können dies nicht im Einzelnen verfolgen und die Geschichte jeder solcher Einnahms-Quellen schreiben wollen, der Accise, Arrha, des Biergeldes, Biergroschen, des Dreißigsten, des Fleisch-Aufschlages, Fleischkreuzers, Fleischpfennigs, des Getränk-Aufschlages und der Trankſteuer, des Karten-, Leder-, Mehl-, Ochsen-, Papier-, Vieh- und Wein-Aufschlages, der Maut und Gränzmaut, des Ungelts, Taxes, Bier- und Weintaxes, des Salniter-, Pulver-, Salz-, Stämpel-, Tabak-, Tax- und Zoll-Gefälls, des Spiel- und Tanz-Imposts, u. a., wie diese Auflagen in der Zeit bis zu den Reformen Maria Theresia's in den böhmischen und noch anders genannter Auflagen, wie sie in den österreichischen Ländern vorkommen. Wir haben aber schon früher zu einiger Uebersicht und Orientirung — nach der im Archive der k. k. Hofkammer befindlichen, aber auch nicht ganz vollständigen Sammlung — ein chronologisches Verzeichniß von General-Mandaten (Patenten) in Kameral- u. a. Angelegenheiten von der Mitte des 16. bis zu jener des 18. Jahrhundertes geliefert, und zwar vom J. 1534—1558 hier im 25. B. der Sektions-Schriften, 2. Abtheil. S. 1—2, vom J. 1556 bis 1600 im 23. B. S. 415—6, vom J. 1601—1630 im 22. B. S. 565—7, vom J. 1632—1755 im 23. B. S. 416—430, und vom J. 1740—1751 hier im 25. B. 2. Ath. S. 229 - 240, weiter im 22. B. S. VII—XXX auch hieher zu beziehendes historisches Material aus dem 17. Jahrhunderte zusammengestellt, im 16., 17., 22., 23. (S. 364—415, 431—9, 462—4) und hier im 25. B. 2. Abth. S. 74—228, sowie auch im Notizenblatte (S. S. X) gesetzliche Bestimmungen für die böhmischen Länder mitgetheilt und müssen sonst auf Wekebrod's Sammlung im Auszuge von 1600—1740 (Brünn 1795), auf Weingarten's Codex Ferdinandeo-Leopoldinus, 1701, fol. und neu Prag 1720, fol. (von 1347—1719), auf die schlesischen Gesetz-Sammlungen von Brachvogel, Arnold, einem Ungenannten und Friedeberg aus der ersten

Hälfte des 18. Jahrh. (S. meine Gesch. d. histor. Lit. M. u. Schl. S. 184), auf den Codex Austriacus von Quarient, Herrenleben und Pöck, Wien 1704 bis 1777, 6 Bde., fol. (von den ältesten Zeiten bis 1770, eb. S. 193, u. a. hinweisen.

Hervorgehoben müssen aber insbesondere die Auszüge aus den Expeditionsbüchern der k. k Hofkammer von 1619 — August 1663 — werden, welche wir in den Schriften der histor. Sektion veröffentlicht haben, und zwar vom J. 1619 im 23. B. S. 1—19, vom J. 1620 bis Sept. 1630 im 22. B. S. 149—168 und 333—524, vom Sept. 1630 bis Ende 1650 im 23. B. S. 19—350, von den J. 1651 und 1652 im 23. B. S. 439—462 und endlich vom J. 1653 bis August 1663 — hier im 25. B. 2. Abth. S. 2—73.

Um aber doch den Gang der Entwicklung der indirekten Besteuerung in einigen Ländern zu zeigen, bis mit der Concentrirung der Verwaltung seit Maria Theresia (S. d. 24. Sekt.-Schr.) sich auch im Finanzwesen ein allgemeinerer Charakter Geltung verschaffte, werden wir in der Steuer-Geschichte Mährens und Schlesiens die einzelnen Zweige eingehender behandeln und dabei, mit literärischen Nachweisungen, auch die Nachbarländer berücksichtigen.

Hinsichtlich der Art der Einbringung der Gefälls-Erträgnisse war die Regie die Regel; es kam aber das System der Verpachtung oder appalto, wie man noch jetzt nennen hört, auch in Oesterreich, wenn auch später und beschränkt, in Anwendung. Der Pächter soll nämlich eine feste Summe bezahlen und dafür die betheiligte Abgabe „nach dem Gesetze" erheben. Die Geschichte aller Länder Europa's ist nur zu reich an Beispielen von den Mißbräuchen, wozu das Verpachtungs-System Anlaß gibt. Spanien, Deutschland und Italien lernten es unter Carl V. kennen. Sully berechnete, daß von 150 Millionen Franken, welche die Finanzpächter in Frankreich erpreßten, kaum 30 Millionen in den Staatsschatz flossen; an dem Namen eines Steuerpächters klebte der Fluch des Volkes. In Oesterreich kam 1652 der neue Vorschlag wegen Einrichtung des mähr. Salz-Appalto in Berathung (23. B. Sekt.-Schr. S. 459), erschien Leopold's „General-Appalto vnd Pacht-Ordnung" vom letzten Oktober 1699, nämlich zur besseren Aufnahme der Kammer-Gefälle die Verpachtung oder der Appalto derselben, zunächst der Tabor-Maut in Wien (eb. S. 420), schrieb der Kaiser durch Patente aus, am 10. April 1701 die wiederholte Licitation wegen Verpachtung des Tabak-Gefälls in Nieder-Ungarn, am 16. August die neue Licitirung der n.-ö. Tabak-Appaltirung (weil Joh. Georg Payer nicht zugehalten), dann die Licitirung der handgräflichen Fleischaufschlags-Gefälle in Mähren, die in Appalto zu verlassen für gut befunden worden, und eines Appalto wegen Verkaufs der „Ciocolade, Cavee und The", am 22. Jänner 1703 die Wieder-Verlassung in Appalto des in Breslau und Brünn auf drei Jahre lang dem kais. Aerar reservirten Fleisch-Zweyer-Aufschlags, zu welcher Licitation Jedermann, der ehrlichen Namens ist (die Juden allein aus-

genommen) zugelassen werde (eb. 420—1). Das Patent vom 5. Okt. 1704 hob den Tabak-Appalto auf, ließ den Tabak-Handel frei und führte einen Aufschlag ein, namentlich am 19. Jänner 1706 in Schlesien (eb. 422). Carl VI. beabsichtigte am 9. Dec. 1715 die Verappaltirung oder Verpachtung, über die bereits verpachteten, nun auch aller übrigen Kameral- und Domanial-Gefälle, Renten und Einkünfte in allen Erb-Königreichen und Ländern, insbesondere am 1. März 1716 der sämmtlichen Bier- und Wein-Taz-Gefälle in Mähren, am 18. Mai 1726 der kais. Kammergüter und Herrschaften in Schlesien, am 8. Nov. 1727 der niederösterr. ungr. Dreißigst-Aemter (eb. 424—6). Die Stände waren keine Freunde des Pacht-Systems. Jene von Böhmen, Mähren und Schlesien fanden sich durch die seit 1725 geschehene Verpachtung des Tabak-Gefälls beschwert und reluirten es, um den Folgen des Monopols zu entgehen, 1737 um 450,000 fl., wogegen ihnen die freie Benützung überlassen wurde; es kam aber später wieder zur Verpachtung und dieselbe erhielt sich bis in die Tage Joseph II. (S. hier S. 100, 132, 176). Die mähr. Stände remonstrirten insbesondere (1751) gegen die Verpachtung des Stärk-Gefälls (eb. 131, 225) und (1765) der Weg-Einkünfte, d. i. der Maut (eb. 195, 205).

Die Ausbildung der Gefälle hatte, als Mittel der Abhaltung von Uebertretungen der darauf bezüglichen Gesetze und Strafe, sowie andererseits zur Aufmunterung der Gefälls-Organe in der Ueberwachung, das Contrebande-Wesen (vom mittelalt. contra bannum, wider das Gebot) im Gefolge, nämlich des ganzen oder theilweisen Verfalls des Gegenstandes der Uebertretung an das Gefälls-Aerar und der Theilnahme der überwachenden Organe an demselben. Schon die Instruktion für das k. mähr. Tribunal (Gubernium) vom J. 1636 und die mähr. Proceß-Ordnung vom J. 1659 wies die „Klagen wider einen, daß er einen unbillichen Zoll fordern oder zur Ungebühr jemand seine Sache vor Contrabant einziehen lassen", beziehungsweise die „Contrabant-Sachen" vor das Tribunal, wo sie summarisch zu behandeln waren (16. B. Sekt.-Schr. S. 430, 459, 691). Auch die neue Instruktion für das k. Tribunal vom J. 1659 wies die Klagen wegen ungebührlicher Zoll- (Maut-) und Contraband-Abnahme vor dasselbe, da in Contraband-Sachen das Erkenntniß ihm und nicht den Kameral-Beamten gebührte (Resc. 9. und 12. April 1652, eb. 24. B. 216, 311). Die Hofkammer ertheilte am 1. Juli 1654 dem mähr. Kammer-Prokurator die Weisung wegen rechtlicher Ausführung der Contraband-Sachen (eb. 302)

Einer Kameral-Abgabe wollen wir noch besonders gedenken, bei welcher sich die Gesammt-Staatsidee, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zeitlicher geltend machte, nämlich der Abzugssteuer oder des Heb- oder Abfahrtgeldes (juris detractus), welches Kaiser Leopold zuerst zwischen Böhmen, Mähren und Schlesien, dann Tirol (a. h. Rescript 26 April 1696), später aber auch rücksichtlich aller böhmischen und österr. Erbländer aufhob (a. h. Resc. 5. März 1700, Weingarten's Codex S. 583, 630, Wekebrod S. 76, 83).

So lange sich jedoch die österr. Stände zur Nachsehung des Abfahrtgeldes nicht entschließen würden, sollte der Abzug auch in Mähren geschehen (Resc. 26. Mai 1707, bei Wekebrod S. 101). Da von Seite Oesterreichs das Abfahrtsgeld nicht aufgehoben werden wollte, wurde gestattet, auch in Mähren damit fortzufahren und von den Verlassenschaften der obern Standespersonen 9 kr., von jenen bürgerlicher und unstandesmäßiger Personen 6 kr. vom Gulden unter dem Titel des Abfahrtsgeldes (detractus) abzunehmen (Resc. 11. Aug. 1711). Nach einer späteren Bestimmung durfte aber bei dem Abzuge einer höheren Standes- oder andern unbürgerlichen Person, welche keinen unterthänigen Grund besaß, aus den böhm. in die österr. Erbländer und resp. bei der Uebertragung eines Vermögens dahin weder der k. Fiscus, noch die Stände ein Abfahrtsgeld abfordern, sondern es wurde die Freizügigkeit sammt dem Vermögen aus einem Lande in das andere belassen. Dagegen blieb es bei dem unterthänigen und bürgerl. Abfahrtsgelde, insofern es nach einer alten und wohl hergebrachten Gewohnheit bestand (Resc. 30. Jänner 1713, bei Wekebrod S. 138), insbesondere in den Städten der böhm. Länder gegenüber von Wien (Resc. 31. Aug. 1714, eb. S. 143 und Weingarten S. 717) *).

Seit 1626 wird in den Erläßen der Hofkammer und in den Gefälls-Vorschriften der „Contraband, Contrabant" Erwähnung gemacht (S. die Indices zum 16., 22., 23. und 24. B. Sekt.-Schr.), insbesondere 1629 dem Einnehmer der ungr. Gränzmaut in Mähren von den Contrabanten $1/3$ ihm und seinen Officieren überlassen, während die anderen $2/3$ an das k. Rentamt abzuführen seien (22. B. 499), am 17. Nov. 1730 ein Patent wegen Behandlung der Contrabande in Gefälls-Angelegenheiten, am 3. Nov. 1750 gegen die Schwärzer, am 31. August 1755 ein verschärftes gegen die Salz-Einschwärzung erlassen (23. B. 426, 430). Carl VI. überließ 1714 dem neuen Bank-Institute die Contrabandgelder, errichtete 1730 zur Fällung des Erkenntnißes in Contraband-Angelegenheiten in den böhm. Ländern ein eigenes, aus politischen (Justiz-) und Kameral-Beamten zusammengesetztes judicium delegatum (eb. 24. B. 313, 315, 349, 472).

Oesterreich stand zu Ende des 17. Jahrhundertes seiner äußeren Erscheinung nach glänzend da, die Türken waren in einem glorreichen Siegeslaufe aus Ungarn vertrieben, der Krieg mit denselben im Frieden von Carlowitz (26. Jänner 1699) sehr vortheilhaft für Oesterreich beendigt, denn es behielt alle Eroberungen in Ungarn, mit Siebenbürgen und Slavonien, und die Pforte verzichtete auf jede Unterstützung der Mißvergnügten in Ungarn, das zwar nicht auf deutschen Fuß eingerichtet, aber doch (1687) in ein Erbreich verwandelt worden war. Nicht so glänzend sah es aber im Innern der österr. Monarchie aus. Die Kriege gegen Schweden, Frankreich und die Türkei, welche fast die ganze Regierungszeit Leopold I. (1657—1705) erfüllten,

*) Friedeberg, schles. Rechte, Breslau 1738—1741, II. 169—182, Luksche, besondere Rechte der Personen M. u. Schl. II. 287 317.

hatten, neben schlechter Verwaltung und Unwirthschaft, das österr. Finanzwesen immer mehr herabgebracht*) und nun, als mit dem Beginne des 18. Jahrhundertes bei dem Erlöschen der habsburgischen Herrscher-Familie in Spanien um das Erbe ein heftiger, höchst gefährlicher Krieg mit Frankreich und seinen Verbündeten, namentlich den Mißvergnügten in Ungarn, losbrach, zeigte es sich, wie in Verbindung damit das Heerwesen, in einem so düsteren Bilde, wie es uns der in die Verhältnisse tief eingeweihte Arneth (Leben Eugen's von Savoyen I. 113, 156, 169, 188, 199, 205, 211, 212, 225, 231, 307, 349, II. 9, 16, 100, 103, 107, 108, 267, 291, III. 91, 95—103, 105, 168, 181—4, 189, 191, 224, 232, 235, 239, 244, 398 ff., 449, 452, 456, 462; dess. Leben Starhemberg's 182, 184, 245, 280, 295, 545) schildert. Auf das Verlangen des Kaisers, ihm mit Rath und That zur Seite zu stehen, erwiederte der große Feldherr, aber auch hoch begabte und energische Staatsmann Prinz Eugen von Savoyen mit seinem gewohnten Freimuthe (1704): in so gefährlichen Zeitverhältnissen bestehe der Rath und die „That durchaus in nichts Anderem als in Kriegsvolk und in Geld.“ Keine Minute dürfe länger verabsäumt, sondern die äußersten Mittel müßten ergriffen werden, um augenblicklich namhafte Geldsummen aufbringen und dort, wo die Noth am größten, zugreifen zu können.

Sonst gebe es keinen Rath, versicherte Eugen, die Monarchie aus dem drohenden Verderben zu retten. „Eure Majestät deuten mir nicht ungnädig“, fuhr der Prinz fort, „daß ich meiner Feder freien Lauf lasse, allein ich könnte es bei Gott nicht verantworten, wenn ich es nicht thäte. Ich sehe die Sachen in einem so betrübten Zustande, als sie vielleicht noch niemals gewesen sind, so lange das Erzhaus regiert. In der äußersten Gefahr werden aber die äußersten Mittel erfordert. Eurer Majestät Länder, vornehme Fürsten und Herren, auch viel andere vermögliche Familien sind noch nicht so sehr angegriffen und erschöpft, daß nicht von ihnen noch große Beihilfe zu beanspruchen wäre, wie ich denn auch in meinem Gewissen nicht finde, daß der Clerus selbst sich dieser Bürde entziehen könnte. Unser Krieg ist ja weltkundig eine gerechte Sache. Er wird nur geführt, um das Recht zu vertheidigen, welches Gott selbst in die Welt gebracht hat. Ueberdieß hängt davon noch die selbsteigene Erhaltung Eurer Majestät geistlichen und weltlichen Vasallen ab, so daß also Jeder nach Eid und Pflicht schuldig ist, Hilfe und Beistand

*) Die Bekämpfung der Türken und der mit diesen einverstandenen Rebellen in Ungarn kostete laut den Quittungen der General- und der Feld-Kriegskassa vom 1. April 1683 bis letzten December 1697: 115,252,617 fl.; in den Jahren 1698 und 1699 wurden aus der General-Kriegskassa allein 17,557,412 fl. darauf verwendet und außerdem bestritt die Hof-Kriegskassa in den Jahren 1683—1700 hieher gehörige Auslagen im Betrage von 4,166,228 fl. Hierunter sind die Kosten der Rekrutirungen, Pferde-Ankäufe, Bequartierungen und Truppen-Dislocirungen nicht einmal noch begriffen und ebensowenig ist dabei in Anschlag gebracht, was die von einzelnen deutschen Regierungen nach Ungarn entsendeten Hilfstruppen kosteten (Bidermann's Gesch. d. österr. Gesammt-Staatsidee S. 148).

zu leisten, da der Allmächtige Eure Majestät als ihren rechtmäßigen Kaiser, König, Landesfürsten und Herrn mit so schweren Bedrängnissen heimsucht. Der Stand der Armeen und Garnisonen ist Eurer Majestät sattsam bekannt. Der meiste Theil der Soldaten ist nackt und bloß, dabei ohne Geld, und die Officiere bettelarm. Viele sterben fast aus Hunger und Noth, und wenn sie erkrankt sind, aus Mangel an Wartung. In keiner Festung ist ein Verteidigungsvorrath, ja nicht einmal auf einige Tage das Erforderniß vorhanden. Nirgends befindet sich nur ein einziges Magazin. Niemand ist bezahlt, folglich aus diesem Grunde das Elend allgemein. Die Officiere und Soldaten sind kleinmüthig und von allen Seiten werden nur Klagen und Ausdrücke der Verzweiflung gehört" (Arneth's Prinz Eugen I. 231).

Während die Einkünfte Frankreichs zu Anfang des 18. Jahrhundertes hundert vierzig Millionen betrugen, ja durch außergewöhnliche Hülfsmittel bis auf hundert sieben und achtzig Millionen gesteigert wurden, schätzte man um dieselbe Zeit die Einkünfte Leopold's auf höchstens zwölf Millionen Gulden, also nicht den fünften Theil derjenigen Frankreichs, acht Jahre später, nach dem Berichte des venetianischen Botschafters Dolfin, die gewöhnlichen Einkünfte des Kaisers auf vierzehn Millionen Gulden, von welchen aber nicht auf vier sicher zu rechnen gewesen sein soll (Arneth eb. III. 96).

Um doch einige Hülfe für die dringendsten Bedürfnisse zu erlangen, nahm man zu Anlehen Zuflucht; allein dieselben waren (auch noch später bis zu Ende von Carl VI. († 1740) Zeit) kaum zu erlangen und nur für zwölf, ja für zwanzig vom hundert zu erhalten, obgleich sichere Fonds als Pfand geboten wurden, später zu achtzehn, zwanzig, ja vier und zwanzig und die israelitischen Lieferanten schlossen selten Contrakte, ohne dabei wenigstens dreißig vom hundert zu gewinnen (Arneth's Eugen I. 225, 355, II. 16, 100, 108, III. 97, 399, 449, 452).

Bis zu Ende des 17. Jahrhundertes waren die Schulden des österr. Staates beiläufig (genau wußte man es nicht) beim Militär-Aerar auf 12, beim Hof- und Civil-Aerar auf 10, zus. 22 Millionen Gulden angewachsen (Plenker, österr. Revue 1863, 2. B. S. 100, gibt sie mit 20 M., die von der Hofkammer verwalteten Einnahmen mit etwa 6 M. an). Um für die nöthige Kriegsbereitschaft im Wege der Entlastung wieder geeignete Pfänder für künftige Darlehens-Aufnahmen zu gewinnen und den Credit zu stärken, beschloß man Ende Okt. 1700 eine größere Creditoperation, nämlich die erwähnten Schulden im Wege des Uebereinkommens auf die einzelnen deutschen Länder zu vertheilen und zu übertragen. Mähren übernahm davon im Recesse der Stände mit dem Kaiser vom J. 1702 unter gewissen Bedingungen und gegen Ueberlassung gewisser Zahlungsmittel zwei Millionen (S. hier 2. Ath. S. 74—84), versicherte auch, mit Böhmen und Schlesien, 1704 das Darlehen des Hermann Jakob Grafen von Czernin von 1,200,000 fl. auf die milit. Verwilligungen und Contributionen (eb. 85). In Böhmen, wie Hanns Adam Fürst von Liechtenstein, welcher auch dem

Staate in seiner großen Noth Geld lieh, in Oesterreich und Mähren nur „der Reiche“ genannt, war Czernin dafür Oberstburggraf im ersten Lande geworden (Arneth eb. I. 225).

Zur Wiederbelebung des erschütterten Staatscredits und des tief gesunkenen Verkehrs errichtete Kaiser Leopold in Wien eine öffentliche Bank und dotirte sie mit einer jährlichen Einlage von 5½ Millionen Gulden, wozu als „Mittel und Gefälle“ der Fleischkreuzer, das Papier-Siegel, der Tabak-Appalto, die alienirten Fonde, das ungr. Kamerale u. m. a. bestimmt, und zur Verwaltung eine unabhängige Ministerial-Banko-Deputation berufen wurde (Diplom 22. Juni 1703, Patent 27. Juni 1704). Die dem Banko zugewiesenen Gefälle hießen Bankal-Gefälle. Da aber bei den fortdauernden Kriegen die Wirksamkeit der neuen Anstalt unterbrochen wurde, errichtete Carl VI. ein auf alle seine Königreiche und Länder sich ausdehnendes Bankal-Institut mit bedeutenden Vorrechten, einem besonders authorisirten Bankal-Governo und Bankal-Collegien in den Ländern, um die abgenommenen Kameral-Einkünfte zu erhöhen, die Aerarial-Schulden früher zu tilgen, den Beamten genau nachzusehen, ungesetzliche Handlungen hintanzuhalten, die Miliz besser und ökonomischer zu versorgen, den Wucher abzustellen, Handel und Wandel zu heben (Patent 14. Dec. 1714). Da es in Mähren zur Errichtung einer Kammer, wie zu Anfang des 18. Jahrhundertes wieder angeregt wurde, auch jetzt nicht kam, errichtete Carl VI., nach dem Beispiele von Böhmen und Schlesien, auch in Mähren eine, von der Ministerial-Deputation abhängige k. k. Bankal-Administration zu Brünn zur Verwaltung aller in diesem Lande dem Banko incorporirten Gefälle, nämlich des Salz- und Zollgefälls, Viehaufschlags, Fleischkreuzers, Bier- und Wein-Tazes (Resc. 21. Jänner 1732. S. das Nähere in d. österr. Verwaltungs-Geschichte, 24. B. Sekt.-Schr. 190, 311—6, Bidermann, die wiener Stadtbank, Schwabe, Arneth's Eugen I. 308, III. 98—102).

Während die böhmischen Kameralien im J. 1714 schon einen Reinertrag von 2,302,000 fl. gaben (das Salzgefäll 1,400,000, die Extra-Trankfsteuer 530,000, die ordinäre do. 90,000, die Zölle 250,000, der Leder-Aufschlag 20,000, der Tabak-Aufschlag 20,000, der Fleisch-Aufschlag 140,000, das Biergefäll 12,000, zur freien Disposition vom Landtage bewilligt 100,000) und die beantragten Verbesserungen noch 435,000 fl. einbringen sollten (Riegger's Materialien zur Statistik Böhmens, 10. H. Miscellen S. 156), hielten sich zu Anfang des 18. Jahrhundertes die in der Verwaltung des k. Rentamtes gestandenen mährischen Kameral-Einkünfte noch in sehr bescheidenen Gränzen und erreichten nicht einmal die Höhe von 100,000 fl., nämlich beiläufig der Wein-Taz im Lande 4800, Biergulden 13,000, die Gränzmaut 2300, die jüdische (Contributions-) Quote 4000, die ständ. Verwilligung ad liberam (dispositionem, zur freien Verfügung des Hofes) 65,000, die Tazgelder 300, zus. 89,400 und nach Abschlag der Administrationskosten von 6002 fl. 23 kr. nur 83,397 fl. Der ergiebige mähr. Salzverschleiß wurde durch das wiener Salzamt respicirt und der Versilberungs-

Ueberschuß in Unter-Oesterreich eingebracht; andere Gefälle hatten ihre eigene Verwaltung (24. B. Sekt.-Schr. 311).

Eine Besserung der Verhältnisse, eine Verminderung der Lasten trat nicht ein. Ungarn war zwar (1711) beruhigt, der Frieden mit Frankreich erzwungen worden (1714), als sich die Seemächte, bei Gelangung des spanischen Königs Carl auf den österr. Thron, zurückgezogen hatten; allein mit der Erwerbung der italienischen und belgischen Länder aus der spanischen Erbschaft entstanden für Oesterreich ganz neue politische Interessen mit kostspieligen Folgen auf der einen und als der neu entbrannte und glorreich durchgeführte Türkenkrieg neuen ausgedehnten Besitz brachte (1718), auch auf der anderen Seite. Man mußte auf mehrere Einnahmsquellen denken. Der entworfene Aufsatz der Militär-Verfassung erforderte „nur was dermalen wissend und unvermeidentlich" etlich zwanzig Millionen Gulden, als der Kaiser 1712 von den mähr. Ständen eine bedeutende Erhöhung der Militär-Verwilligung (auf 950,000 fl.) und dazu noch eine Anticipation von einer Million Gulden, zahlbar in zehn gleichen Jahresraten, an das wiener Stadt-Kammeramt, als Anticipanten (das sogenannte Decennal-Impegno) postulirte und dieselben sich endlich nach vielem Handeln dazu herließen (S. hier 2. Ath. S. 91—6).

Das größte Hinderniß in der Ordnung der österr. Finanzverhältnisse lag in der ganz unverhältnißmäßigen Theilnahme der ungrischen Länder an der Steuerleistung des Reiches. Wir haben derselben, wie sie im 16. Jahrhunderte bestand, früher (S. 132—40) gedacht. Das fast fortan von Kriegen erfüllte 17. Jahrhundert hat daran nichts gebessert. Als man den Plan aufgegeben, Ungarn auf deutschen Fuß einzurichten und dasselbe endlich (1711) beruhigt hatte, ohne seine abgesonderte, wenngleich durch die pragmatische Sanktion unauflöslich verbundene Stellung zu beseitigen, wurde zwar (wie im 24. B. Sekt.-Schr. S. 324, 390—6 ausgeführt ist, S. auch Bidermann's Gesch. d. österr. Gesammt-Staatsidee S. 40—54) dieses Königreich durch Einführung stehenden Militärs und der fixen Steuer (1715), sowie durch die neue judicielle und politische Organisation (1723) fester mit Oesterreich verknüpft, nach harten Mühen 1729 zwar nicht die Umlegung der Porten-Contribution auf Grund und Boden, aber doch deren Erhöhung auf dritthalb Millionen Gulden jährlich erreicht, um eine vermehrte stehende Armee erhalten zu können (Engel's ungr. Gesch. V. 68, 90, 167, 172, 184, 189, 263—280, Türkensteuer eb. 6, 319, Zehent vom Einkommen der Geistl. 2c. eb. 34, 117, 190, 266, 318, 333; Mailath's ungr. Gesch. 2. Aufl. III. 323, 332, 335—6, 351, 403—4, 426, 430, 442). Erst Maria Theresia konnte sehr schwer die Erhöhung der Contribution 1751 um 700,000 fl., und 1764 um 610,900 fl. erwirken, sie sonach auf 3,900,000 fl. bringen (Engel V. 313—7, 326, 329, Krones' Ungarn unter M. Theresia und Joseph II., Graz 1871, S. 1 bis 22). Die österr. Contribution unter Maria Theresia betrug aber um das Dreifache mehr, als die Steuer von Ungarn und Siebenbürgen zu-

sammengenommen. Das Gesammt-Einkommen Ungarns kam höchstens auf zwanzig Millionen Gulden *). Davon floß noch das meiste wieder für die kirchliche und politische Verwaltung zurück. Nur vier Millionen konnten von der Krone im Interesse des ganzen Staatskörpers, Hof, Diplomatie, Armee, verwendet werden, während die österr. Ausgaben für die im besonderen Interesse Ungarns geführten Türkenkriege von 1683 bis 1740 auf 486 Millionen Gulden berechnet werden können. Eine Regulirung der längst überlebten Insurrektion konnte nicht erreicht werden.

Einer anderen großen Operation zur Besserung des Finanzwesens, nämlich der eine neue Periode der Steuergeschichte Schlesiens begründenden Einführung einer allgemeinen Accise (a. h. Resolution 24. Dec. 1705) und der karolinischen Steuer-Rektifikation (Patente 1. Dec. 1721, 17. August 1733) werden wir später gedenken.

Von der Höhe, auf welche Oesterreich gestiegen war, brachten es der unglückliche Krieg gegen Frankreich, Spanien und Sardinien wegen der polnischen Thronfolge (1733) und noch mehr der an ruhmvollen Thaten so arme, an Mißgeschick und Jämmerlichkeit aller Art um so reichere Kampf gegen die Pforte, der im belgrader Frieden (1739) seinen Abschluß fand, zum traurigsten Rückschritte. Sie entkräfteten die Monarchie in einer Weise, daß sie weniger als je dazu vorbereitet und im Stande schien, den Streit zu bestehen und zu überdauern, von dem es nicht schwer war, vorauszusehen, daß er im Augenblicke des Todes des Kaisers um sein Erbe entbrennen werde. Eine mißgestimmte Bevölkerung, verarmte Provinzen, einen leeren Schatz, ein zertrümmertes Heer, abgelebte Greise als Minister und schwer beschuldigte Generale, dies hinterließ Carl VI. (1740) seiner Nachfolgerin Maria Theresia (Arneth I. 3, 76). Einen sehr beträchtlichen Theil seines Ländergebietes, das Königreich Neapel, aus welchem höchst bedeutende Summen nach Wien geflossen waren, Sicilien, die reichen lombardischen Grenz-Distrikte, Belgrad sammt einem Theile Serbiens und der Walachei hatte Carl ganz verloren, dasjenige, was ihm übrig blieb, war durch die Ueberlastung mit Steuern, durch Herbeischaffung einer ungeheuren Menge von Kriegsbedürfnissen derart ausgesogen, daß die Einkünfte des Staatsschatzes, welche vor den unglücklichen Kriegen auf nahezu vierzig Millionen Gulden angeschlagen wurden, jetzt kaum die Hälfte dieser Summe betrugen **), dagegen die Schuldenlast zu einer bedenklichen Höhe angewachsen war ***)

*) Ueber den Dreißigst an den Gränzen (1759: 523,000 fl., 1779: 926,000 fl.) S. 24. B. Sekt.-Schr. S. 395, Engel V. 6, 25, 104, 172, 273, 280, 299, 315, 317; Feßler 8. B. S. 104, 204, 435, 438.

**) Nach Priuli's Relation (1722) beliefen sich Carl VI. Einkünfte auf nahezu 40 Millionen. Sie wurden noch vor 1735 auf 40 M. beziffert, schmolzen 1734—40 auf 20 M. zusammen. Man spricht von 87 Thalern, welche M. Theresia im Schatze vorgefunden habe (Krone's österr. Gesch. IV. 499; Wolf österr. Geschichtsbilder II. 222. Nach Lichtenstern's österr. Statistik, Brünn 1820, S. 462, brachte Carl VI. die Staatseinkünfte auf 45 Mill. Gulden, wozu Mähren fast 2 M. beigetragen haben soll.

***) Nach Wagner (in Bluntschlis Staatswörterbuch VII. 598) im J. 1740 sechszig

und die Bezahlung der Zinsen allein schon bedeutende Summen erforderte. Es war zunächst eine Folge des zerrütteten Zustandes der Finanzen, daß man das ohnehin sehr geschwächte und über weit abgelegene Gebiete zerstreute Heer noch mehr verminderte (Arneth I. 56—76, 94, 24. B. Sekt.-Schr. 324—6).

Nachdem wir die Entwicklung des Finanzwesens Oesterreichs vom 30j. Kriege bis zur Umgestaltung unter Maria Theresia überblickt, wenden wir uns nun dazu, den Gang in einzelnen Ländern, zunächst den böhmischen, zu zeigen.

Des dritten Hauptstückes zweite Abtheilung.

Die Einführung der Contribution und die Verbesserung des Kammerwesens, insbesondere in Böhmen und Mähren.

Als nach der siegreichen Schlacht am weißen Berge bei Prag (8. Nov. 1620) Mähren wieder in den Besitz des Kaisers Ferdinand II. gebracht wurde, ließ dieser bei der böhm. Hofkanzlei zu Wien in Berathung ziehen, „was in Märhern in Religion, Politisch vnnd iustici sachen, auch in der Oeconomia fürzunehmen sei." Der olmützer Bischof Cardinal Dietrichstein las dabei am 11. Jänner 1621 sein schon dem Kaiser in latein. Sprache übergebenes Gutachten (im 22. B. Sekt.-Schr. S. 78—81) vor, aus welchem in der Folgezeit nicht weniges zur Ausführung gelangte. Aus seinen finanziell-ökonomischen Anträgen wollen wir hervorheben: daß die Rebellen, insbesondere auch die Städte, diese durch Entziehung ihrer Allodialgüter, bestraft und die Guten belohnt, ein Theil der confiscirten Güter verkauft, ein anderer der Kammer einverleibt werde, der Kaiser den Rebellen keine Schulden zahle, die Rebellen die Obligationen herausgeben, die Bier- und Haus-Contribution, wie in Böhmen, bleibend auferlegt, die Nicht-Treuen das Bierbräuen verlieren, die auf den Landtagen bewilligten, aber von Sr. Majestät nicht bestätigten Mäute cassirt und, auch wenn sie Getreue besitzen, dem Kaiser zugewendet, die Losungen (in den Städten) erhöht, die freien Städte, welche keine Stände sind, Schönberg, Gaya u. a. (Neutitschein) dem Kaiser zugewendet werden, daß er sie wie andere Herren ihre Unterthanen genieße.

Darin lagen Ideen, wie der gänzlich erschöpften landesfürstlichen Kammer aufgeholfen werden könnte. Am 13. Jänner (Intim. d. Hofkammer vom 24.) 1621 ernannte der Kaiser Dietrichstein zum General-Commissär Mährens mit einem monatlichen Deputate von 3000 fl. rheinisch bis zur Beendigung der Commission, deren er sich aus den während derselben einfallenden mähr. Gefällen zahlhaft machen möge, und forderte, mittelst des Memorials vom 1. Februar 1621, unter Beigebung der Hofkammerräthe Hans Unterholzer von Kranichsberg und Joseph Nießer von Steinstroß (kais. Hofzahlmeisters,

---

Mill. Nennwerth mit drei Mill. Gulden C. M. Zinsen oder von der ordentl. Einnahme von 45 M. fl. C. M. 6, 6 Percent.

an dessen Stelle aber nach dem Rescripte vom 5. März 1621 der Rath und Reichspfennigmeister Stephan Schmidt von Freihoffen kam), von Dietrichstein das Gutachten, wie das in Mähren ganz darniederliegende Kameralwesen (durch bessere Benützung der Aufschläge, Mäute und Zölle, Einfuhr des österreichischen, statt des polnischen Salzes, Einziehung von Gütern und des Vermögens der Rebellen und der eingekauften Städte zur Kammer u. a.) gehoben, des Kaisers Regalien und Intraden verbessert werden könnten (22. B. Sekt.-Schr. 81, 149, 150, 170—3).

Am 22. März 1621 erstatteten Unterholzer, nach Einvernehmen mit dem Oberstkanzler Lobkowitz (welcher inzwischen die Regierung in Mähren führte), Seydl und Schmidt Bericht wegen künftiger Bestellung der Kammergefälle in Mähren und des mähr. Rentamtes, worüber die Hofkammer vom Fürsten Liechtenstein und Dietrichstein ihr Gutachten einholte, und am 24. März 1621 den Oberstkanzler aufforderte, ihr taugliche Personen zur neuen Besetzung des Unterkämmerer- und des Rentamtes in Mähren vorzuschlagen (eb. 151, 178, 187).

Mit dem Rescripte vom 25. Mai 1621 (eb. 154) gab der Kaiser Dietrichstein bekannt, daß er sich wegen des Guberno in Mähren und wie er es mit der Administrirung der Kammer- und Herrschafts-Gefälle und Einkommen, auch anderen kais. Intraden und Regalien gehalten haben wolle, noch nicht resolvirt habe, lasse es daher wegen Wiederbestellung und Ersetzung des Unterkammer- und Rentamtes bis dahin in Anstand verbleiben, sich aber gefallen, daß der jetzige Unterkämmerer Carl Haugwitz von Biskupitz einstweilen bei seinem anvertrauten Amte gelassen werde und Dietrichstein die Stellen des Rentmeisters und Gegenschreibers mit geeigneten Personen verwaltungsweise besetze. Die Hofkammer sandte, nach ihrem Schreiben vom 16. Juni 1621, dem Cardinale wieder den Maximilian Kemptner, damit er ihm in seinen vielen Geschäften zur Aufbringung der Gelder für Bezahlung der Armada behilflich sei, mit dem Beisatze, er wolle sich übrigens denselben bei Ersetzung des Rentamtes in Mähren empfohlen sein lassen (eb. 155). Der Kaiser fand es, nach dem Rescripte an Dietrichstein vom 7. Juli 1621 (eb. 156, 213) nun auch nöthig, dieses Rentamt „völlig und wirklich zu ersetzen", genehmigte nach dessen Vorschlag die Bestellung des Maximilian Kemptner des jüngeren zum Rentmeister und einer qualificirten Person „zum Gegenschreiber", verordnete die Installirung und forderte vom Cardinale das Gutachten, wie in Mähren „wegen administrierung Vnserer Cameralien, Khünnfftiger Guetter, Mautt, Zoll vnnd anderer geföll vnd Intraden ain verläßliche ordnung gemacht, vnd das ganze Wesen richtig bestelt werde", so wie ein Verzeichniß, ob und was etwa für (Rebellen-) Güter bisher allda verkauft oder verpfändet worden. Am 28. Juli 1621 erforderte die Hofkammer den neuen mähr. Rentmeister Maximilian Kemptner nach Wien, welchem dessen Instruktion zur Einsicht und etwaigen Corrigirung mitgegeben werden sollte (eb. 158), und beließ bis zu seiner Zurückkunft den Hofkammerrath Unterholzer in Mähren, obwohl dieser seine endliche Abberufung

dringend begehrt hatte. Von ihm verlangte die Hofkammer (am 14. Aug. 1621, eb. 159) Bericht, wie es mit dem mähr. Kammerwesen stehe, insbesondere was an Biergeldern eingegangen, und trug ihm auf, bei Dietrichstein einzuwirken, daß, was an diesen und andern Mitteln eingegangen, zu des Kaisers schweren Obliegenheiten und unerschwinglichen Ausgaben ehestens eingesendet werde. Weiter verlangte die Hofkammer (am 8. Sept. 1621) von Unterholzer auch Bericht, welche dem Kaiser heimgefallene Rebellen-Häuser in Brünn und insbesondere, ob des ausgerissenen Wiczkow Haus zur Unterbringung des mähr. Rentamtes tauglich wäre, da es bei jetzigem Stande erweitert und ein Gegenschreiber bestellt werden möchte (eb. 160, 350). Es wurde das eingezogene ansehnliche Haus des Wilhelm Munka von Eibenschitz in Brünn „zum Rendtambt deputirt" (16. B. Sekt.-Schr. S. 221, 247)*). Am 2. Okt. 1621 trug die Hofkammer dem (früheren Rentmeister) Weißpacher auf, nach kais. Befehle dem neuen mähr. Rentmeister Maximilian Kemptner dem Jüngeren**) bei dessen jetziger Hineinkunft (von Wien nach Brünn) alle Amts-Nothdurften inventarisch zu übergeben, wobei es ihm überlassen bleibe, seine Ansprüche zu machen (eb. 161). Nach dem Hofkammer-Schreiben an den ersteren vom 14. Okt. 1621 (eb. 162) fungirte er bereits in seinem Amte.

Das Kammer-Einkommen des Kaisers aus Mähren war nach der Rebellion so schlecht bestellt, daß Dietrichstein, nach seinem Schreiben an die Hofkammer vom 24. Juli 1621, nicht einmal die Curiere bezahlen konnte, „dieweillen ieczíger Zeit ainiche gefäll oder einkhomben nit vorhandten, vnd Wir dahero weder diß oder ein anderß woher zu nemben nit wissen."

Der Kaiser und die Hofkammer, welche sich stets in der bittersten Noth und Geldverlegenheit befanden und von Meutereien der zuchtlosen Soldateska bedroht sahen, hatten durch Liechtenstein in Böhmen, Dietrichstein, Unterholzer und den Freiherrn von Breuner in Mähren Alles in Bewegung gesetzt, um Geld aufzubringen, Verhandlungen wegen Verbesserung und Hebung des mährischen (wie des böhm. und schles.) Kammerwesens eingeleitet (S. 22. B. Sekt.-Schr. S. 168—245).

Neben Wiedereröffnung früherer Zuflüsse und Einziehung des Vermögens der Rebellen, welches aber zum Theile zur Belohnung der treu gebliebenen Ständemitglieder und neuen Anhänger diente, dachte man an die Eröffnung neuer Quellen.

Als die böhm. Länder 1619 eine Conföderation geschlossen und eine General-Defension aufgerichtet, hatten sie zu ihrer Erhaltung alle gutwilligen

*) Das Rentamt hatte (schon 1666) sein eigenes Haus in der Fröhlichergasse, seit 1763 das Gymnasial-Gebäude.

**) S. über dens. 24. B. Sekt.-Schr. 282. Ein Sohn des Max. K., vieljähr. treuer Hofdiener des Erzh. Ernst, wurde mit s. Geschlechte von Rudolph II. am 20. Aug. 1586 in des h. röm. Reichs und der Erblande Ritter- und turniermäßigen Adelstand gesetzt. 1629 verordnete Kaiser Ferd. II., daß die Erben des Max. Kemptner, Rentmeisters zu Ung.-Altenburg, Rechnungsrichtigkeit machen sollen.

Contributionen an Biergeldern und anderen so lange dazu gebraucht und genommen, bis man einen ruhigen Friedstand erlangt, weil doch der König von den Tafelgütern in Böhmen und anderen seinen Landen die Hofhaltung wohl führen könne (16. B. Sekt.-Schr. S. 39).

Alsbald nach Besiegung der Rebellion befahl, in Folge des Berichtes Unterholzer's vom 2. März 1621 (eb. 22. B. 178), Kaiser Ferdinand seinem General-Commissär in Mähren, Cardinal Dietrichstein, bei allen und jeden Inwohnern aus den Ständen Mährens die Abführung des sowohl versessenen als künftigen Biergeldes bis zu einem nächstfolgenden Landtage durch öffentliche Patente in des Kaisers Namen anzuschaffen und zu verordnen, und dem Fürsten Liechtenstein trug er am 13. März 1621 auf, eben dergleichen in Böhmen unverzüglich zu thun (17. B. Sekt.-Schr. S. 41).

Was die für den Kaiser gesuchten Mäute oder Zölle, und Aufschläge betreffe, fand sie zwar Unterholzer nicht unmöglich, aber eine weitere Erhebung und wegen der Einfuhr fremden Salzes eine Verhandlung mit dem Landeshauptmanne nöthig, die nun auch die Hofkammer am 20. März 1621 dem Cardinale (eb. 22. B. 183), und am 17. April (eb. 197) dem Unterholzer, dieser aber der ersteren die bessere Bestellung des Rentamtes empfahl (eb. 187. S. über dass. 24. B. Sekt.-Schr. 281—6).

Unter den geheimen Geldmitteln in Böhmen, Mähren und Schlesien, über welche die geh. und anderen Räthe im März 1621 an den Kaiser berichteten (eb. 22. B. 198—201) erscheint rücksichtlich Mährens nebst den Biergeldern u. a. auch eine Hülfe von 400.000 fl., welche durch Haltung eines Landtages oder anderer Zusammenkunft der Stände zu erhandeln wäre, Unterholzer stellt aber in seinem Berichte vom 30. März 1621 (eb. 201—3) erstens die dringende Nothwendigkeit der Erhandlung einer Summe Getreides und baren Geldes vom Lande dar, wenn es nicht durch das fortwährende willkürliche Hausen und Plündern des Kriegsvolkes völlig ruinirt werden soll. Zweitens hinsichtlich des Vorschlages, der Kaiser solle, wie in Böhmen, Schlesien und allen seinen Erbkönigreichen und Ländern, auch in Mähren eine Land- und Gränz-Maut auf alle und jede Waaren und Kaufmannschaft, welche aus und in das Land geführt werden, aufrichten und mit gleichmäßigen Vectigalen (Tarifen) und Instruktionen, wie es in Böhmen und Schlesien gehalten werde, versehen, und zwar umsomehr, weil die Inwohner des Landes vorher etliche dergleichen Zoll-Aufschläge zu ihren Geldmitteln gebraucht, hält Unterholzer den Kaiser hiezu, „sonderlichn bey gegenwärtigen standt, da man nit so vil alß vorhero beschehen, zu difficultirn, sondern Ihr. Kay. May. dennen gemessen zuebeuehllen haben", wohl befugt und es wäre, wenn sich der Kaiser hiezu resolvire, „seine Resolution den Landts Inwohnern vnder dero Zuesamen Kunfft allein zur Nachrichtung Zu Intimiren." Drittens meint Unterholzer, es wären nicht nur die rückständigen Biergelder einzumahnen, sondern auch, weil in Mähren ein großer Weinwuchs und wegen Versilberung des Weines in einem großen Theile die ersteren verringert werden, wie auf ein Faß Bier von 4 Eimern ein gleicher

Aufschlag von 6 Groschen auf ein Faß Wein um so mehr zu legen, als die Landes-Inwohner zu ihren Nothdurften wider den Kaiser auch vor der Rebellion ebenmäßige Aufschläge gemacht und hiezu selbst den Weg gewiesen haben. Viertens möge bei dieser Zusammenkunft „auferlegt" werden, daß die fremde Salz-Einfuhr abgestellt, dagegen das kais. Salz eingeführt werde, worauf besonders an den Gränzen gegen Polen und Ungarn zu sehen wäre, weil dahin das polnische und ungrische Steinsalz eingelassen und hiedurch das kais. österreichische Salz verschlagen werde.

Um dieses alles zu befördern, wäre Dietrichstein zu ersuchen, daß die Zusammenkunft nicht allein mit mehrerem Ernste beschrieben, Alles mit allem Fleiße gehandelt und weil sich die Zeit so weit geändert, daß Ihre Maj. solches vielmehr für sich selbst anzustellen als zu behandeln haben, dies in Acht genommen und den Inwohnern allein zur Nachricht intimirt werde. Wolle aber Ihre Maj. solches dennoch den Inwohnern communiciren, so habe er (wie er von einem Theile vertraulich verstanden) auch keinen Zweifel, es werde, wenn dies mit allem Ernste verordnet, nicht ohne Frucht abgehen und des Kaisers Einkommen um ein Stattliches verbessert werden, wie denn auch die Gelegenheit, da die Inwohner noch in der Furcht und sich dagegen nicht werden setzen dürfen, nicht zu versäumen sei und diese Ordnung wegen des Biers auch zugleich in Böhmen angestellt werden könnte, da eine Gleichheit gehalten werden müsse. Dieses Geschäft würde durch ein Schreiben aus der Hof- und böhm. Kanzlei an Dietrichstein hoch befördert werden und dieser (an welchem er, Unterholzer, auch sonst keinen Zweifel habe) es sich noch eifriger angelegen seyn lassen, wenn der Kaiser ein bewegliches Handbriefl an ihn abgehen ließe.

Dieses Gutachten Unterholzer's ist eine Art Programm, welches später auch zum Theile in Ausführung kam, jedoch nicht so leicht und so bald, als er es dachte und auch nicht vollständig, namentlich bei dem Zolle, andererseits aber doch auch mit wesentlicher Erweiterung. Insbesondere scheute man die Einberufung eines Landtages, welcher erst mit der Ertheilung der neuen Landesordnung und Huldigung dem Thronfolger im J. 1628 wieder regelmäßig begann, und begnügte sich mit Zusammenkünften der nach Belieben berufenen Ständemitglieder.

Weder Liechtenstein in Böhmen, noch Dietrichstein in Mähren, noch auch die treu gebliebenen Herren waren so gefügig, daß ein Befehl zur ungehinderten entsprechenden Ausführung ausgereicht hätte. Es bedurfte vielfältiger Erinnerungen und Anmahnungen durch Jahre und selbst persönlicher Einwirkungen des überaus gnädigen und freigebigen Kaisers, so wie der Absendung hochstehender Personen und vertrauter Räthe, um endlich, wenn auch schwer und ungenügend, zum Ziele zu gelangen.

Nicht nur Unterholzer (S. über denselben 23. B. Sekt.-Schr. S. LXII, XCVII, CCLI ff., 18, 19, 36, 42, 45, 49, 56, 57, 60, 95, 356) wurde bis gegen Ende des J. 1621 in Mähren belassen, sondern wir begegnen auch in dessen Mitte einem anderen Abgeordneten, dem Landmarschall und General-

Landobristen in Oesterreich unter der Enns, Seifried Christoph von Breuner (S. über ihn eb. LI), welchen die Hofkammer am 8. und 17. Juli 1621 (eb. 22. B. 212, 214) unter anderem ersuchte, dahin zu wirken, daß der Biergroschen, der zum Unterhalt des kais. Hofes deputirt sei, wieder in seinen früheren Stand (esse) gebracht und die Reste mit Ernst eingemahnt, das Unterkämmerer- und Rentamt einstweilen wirklich bestellt, das kais. Salz nach Mähren geführt, Salzkammern aufgerichtet und der Verschleiß mehr befördert werde.

Am 24. Juli 1621 forderte die Hofkammer von Unterholzer Bericht, was auf die nun schon vor vielen Monaten publicirten Patente über das Biergeld-Gefäll in Mähren bisher eingekommen, mit der Weisung, dasselbe zur unentbehrlichen Hof-Nothdurft ehestens an das Hofzahlamt einzusenden.

Ungeachtet der ausgegangenen Patente kam aber, wie Unterholzer am 1. August und 2. Sept 1621 berichtete (eb. 216, 219), weder an Biergeldern noch an der zur Bezahlung des unabgedankten mähr. Kriegsvolkes angelegten anderen Landes-Contribution etwas ein, und es werde auch an den ersteren, die sich der Kaiser mit der Resolution vom 4. August 1621 (eb. 216, 218, 395) ausschließlich zu seiner Disposition und unvermengten Abfuhr ins Hofzahlamt vorbehielt, wegen der großen Armuth und den zwei Fälligkeits-Terminen zwischen Wenzeslai und Martini nichts einkommen.

Wir haben anderwärts (im 23. B. Sekt.-Schr. S. CCXLVII—CCLXVII) umständlich dargestellt, wie schwer es hielt, die von Waldstein zur Erhaltung des Kriegsvolkes begehrte geregelte Contribution einzuführen, die an der allgemeinen Abneigung gegen dieselbe und an der nothwendigen Theilnahme der dem Kaiser treu gebliebenen Landesinwohner heftigen Widerstand fand, und daß man sich zu derselben erst dann bequemte, als die unbezahlte zuchtlose Soldateska weit über die Selbsthilfe hinaus durch willkürliches Nehmen, Plündern, Rauben, Verwüsten und Verbrennen das Land fast verödet hatte. Es geschah dies mit den Patenten vom 5. und 8. Nov. 1622 (im 16. B. Sekt.-Schr. 149—155) wegen der Verpflegung und Bequartierung der Kriegsvölker und der Ausschreibung einer Geld- und Getreide-Contribution, womit der Anfang einer geregelten Contribution gemacht wurde, die sich mit Modifikation bis weit über die Zeit der theresianischen Steuer-Rektifikation in der Mitte des 18. Jahrhundertes erhielt und in der Regel die höheren Stände nicht traf.

Auch die Verhandlungen wegen Verbesserung der Kammer-Einnahmen, durch Erhöhung der bestandenen und Erschaffung neuer, nahmen, nach Erlangung eines vorübergehenden Friedens in Ungarn, wie in Böhmen, auch in Mähren ihren Fortgang.

Vor der Hand hatte man nur das altherkömmliche Biergeld zur Verfügung. Gleich anfänglich nach dem Siege der kais. Waffen richtete man in Mähren eine besondere Aufmerksamkeit auf dasselbe. Es war mit ein Gegenstand des Berichtes des Hofkammerrathes Unterholzer vom 2. März 1621 über seine Commission und Verrichtungen in Mähren und seiner spä-

teren Berichte vom 1. und 14. August und 30. Okt. 1621, da man auf dasselbe zur Bestreitung der dringenden und unerschwinglichen Auslagen des Kaisers rechnete, und daher immer wieder zu wissen begehrte, ob und was daran eingegangen wäre (kais. und resp. Hofkammerschreiben vom 16. Mai, 16. Juli, 14. Okt. und 12. Nov. 1621). In dem kais. Schreiben an Dietrichstein vom 16. Juli 1621 wird der Biergroschen als „zur kais. Hof-Nothdurft gehörig" bezeichnet und von der Verwendung zu anderen Ausgaben ausgeschlossen, am 14. Okt. 1621 angeordnet, die Biergelder zu den nöthigen Hofausgaben an das Hofzahlamt ehestens einzuliefern.

Auch der Statthalter Böhmens, Fürst Liechtenstein, beflissen, wie er den Kaiser versicherte (4. Mai 1622, eb. 17. B. 119), bei jeder Gelegenheit dessen Aufnahme an Einkommen und Gefällen zu heben, richtete seine Aufmerksamkeit besonders auf die „Prew Nuczung als ein fürnehmbes Regall" und machte den Vorschlag, den Städten, welche sich des dritten Standes gebrauchen, ihre Bräugerechtigkeit abzukündigen und ihnen nur präkarisch unter der Bedingung in den Händen zu lassen, daß in denselben hinfür von jedem Faß Bier ein Schock meißnisch, von denjenigen des Herren- und Ritterstandes und Anderen, welche auf dem Lande das Bräu-Urbar führen und Rebellen waren, ein halbes Schock von jedem Faß dem Kaiser erlegt, dagegen mit den anderen Landständen, den Städten Pilsen und Budweis und der Geistlichkeit u. a., welche treu geblieben und deshalb mit einer solchen Last wider ihren Willen billiger Weise nicht belegt werden könnten, traktirt werde, daß sie sich zu gehorsamen Ehren und Diensten des Kaisers und weil ein solches Geld meistentheils zu ihrer aller Defension und Schutz auf Unterhaltung der Soldateska würde angewendet werden, zu einer gleichmäßigen Bewilligung gutwillig bequemen wollten. Und weil vorher bei Einbringung und Abführung der Biergelder große Unrichtigkeiten vorgegangen, weil vermöge der Landtags-Beschlüsse keine andere Inquisition, weder auf die Anzahl der Gebräue, noch auch der Bräuhäuser, zugelassen worden, als wozu ein Jeder bei seinem Gewissen sich bekannte, daher so viel unterschlagen worden, daß kein Jahr die Biergelder auf einmal hundert Tausend Gulden angelaufen seien, halte er es zur Abstellung dieser Unordnungen und um künftiger besserer Richtigkeiten willen für das bequemste Mittel, die Bräu-Nutzung in jedem Kreise besonders um ein genanntes Geld in Bestand hintanzulassen.

Am 2. Juni 1622 resolvirte der Kaiser an Liechtenstein, daß hinfür in Böhmen von jedem Schock meißnisch Werth-Gut oder Waaren, die aus dem Lande geführt werden, zwei Weißgroschen als Gränzzoll und von dem, was ins Land gebracht wird, ein Weißgroschen zum Ungelt gegeben werden soll (22. B. Sekt.-Schr. 338), am 3. Juni 1622 an denselben (eb. 338), daß er von allen und jeden Städten in Böhmen, welche sich des dritten Standes gebrauchen, ihre Bräugerechtigkeiten abkündige und dieselben ihnen nur präkarisch der Gestalt in Händen lasse, daß in diesen Städten künftig von jedem Faß Bier ein Schock meißnisch, und von denjenigen des Herren- und Ritterstandes und Anderen, die Rebellen waren, ein halbes

Schock von jedem Faß erlegt, mit den anderen Landständen, den Städten Pilsen und Budweis, der Geistlichkeit und Anderen, welche in des Kaisers Devotion geblieben sind, wie auch denjenigen treu Gebliebenen, welche Rebellengüter an sich gebracht, deshalb verhandelt werden soll, übrigens das Bräuwesen in jedem Kreise in Bestand gelassen werden möchte. Am nämlichen Tage wurde Dietrichstein die Weisung gegeben, dergleichen auch in Mähren vorzunehmen, am 10. Juni 1622 (eb. 339) zur Berichterstattung aufgefordert, wie alle Zölle und Mäute für Ihre Majestät nicht allein applicirt, sondern auch für ihren Nutzen erhöht werden könnten, am 25. Juni 1622 er und seine Mitcommissäre (wegen der Rebellen-Bestrafung) vernommen, was es für ein Bewandtniß mit dem Biergroschen in Mähren habe, ob die Biergelder nicht erhöht, was das Rentamt bisher für Gefälle gehabt und ob es nicht gemehrt werden könnte (eb. 340). Am 12. Juli 1622 berichteten die Commissäre an den Kaiser (eb. 23. B. 354—6), daß das Biergeld gar ein schlechtes Erträgniß gebe, da die Bräuhäuser in vielen Orten alle verdorben, zerrissen, die Bräupfannen meistentheils daraus genommen und weggeführt, auch sonst von den Soldaten das meiste Bier zu sich gezogen und ausgetrunken worden, der Cardinal habe aber bereits verordnet, daß von der Intimation der a. h. Resolution an in allen kais. Städten von jedem Faß Bier zu vier Eimern, wie in Böhmen, ein Thaler zu 70 kr. ordentlich und unnachlässig gereicht und einer hiezu in jeder Stadt bestellten gewissen Person geliefert werde, welche die Gefälle monatlich an das kais. Rentamt abzuführen habe. Was die Herren-, Ritterstands- und andere Personen betreffe, welche auf dem Lande das Bräu-Urbar führen und Rebellen gewesen sind, so, meinten die Commissarien, werden ihre Güter ohne Zweifel dem Kaiser heimfallen und von ihm abhängen, mit welchen Bedingungen er sie verkaufen und ob er hiebei die Bräu-Gerechtigkeiten, wie die (Pfarr-) Collaturen, ausnehmen und für sich behalten wolle, was die Commissäre räthlich fanden, weil es ein fortwährend ewiges Einkommen bei dem kais. Rentamte geben möchte. Dagegen hielten sie für unbillig, die in der Devotion des Kaisers treu und standhaft verbliebenen sowohl geistlichen als weltlichen Stände mit einer solchen Last zu belegen, und solle dies von denselben auf künftigem Landtage ordentlich in der Landes-Proposition begehrt und gesucht werden. Wegen der gleichmäßigen Reichung vom Eimer Wein so viel als vom Faß Bier bezog sich der Cardinal auf seinen Antrag vom 24. v. M., daß künftig in allen Städten von jeder Maß Wein, die ausgeleutgeben wird, ein Kreuzer entrichtet werden sollte, was dann von jedem Eimer 52 kr. und also inzwischen, bis zu fernerer Anordnung, eine ergiebige Snmme eintragen würde und gar wohl zu Werk gerichtet werden könnte. Oder es möge nach Meinung der Commissäre der Kaiser in allen Städten und Rebellen-Gütern die Täz und Ungelter auf den Weinschank aufschlagen lassen und solches hernach gleichfalls auf dem künftigen Landtage den treu gebliebenen sowohl Geistlichen als Weltlichen proponiren und allermaßen es auch in Oesterreich gehalten werde, von ihnen begehren.

Der Kaiser hatte am 1. Juli 1622 Dietrichstein geantwortet, daß er mit der durch ihn angeordneten Bräuurbar-Nutzung in Mähren zufrieden sei, sich auch den eingerathenen Aufschlag von 1 kr. von jeder Maß Wein gefallen lasse (22. B. Sekt.-Schr. 340), beschied wahrscheinlich am 22. Juli 1622 (eb. 342) in derselben Weise die mähr. Commissäre auf ihren früher erwähnten Bericht und verlangte am 11. März 1623 von Liechtenstein und Dietrichstein die Aeußerung, wie es bisher bei dem Verkaufe der confiscirten Güter mit den Bräunutzungen gehalten worden und künftig observirt werden solle (eb. 355); eine Erledigung darüber fanden wir nicht, sie sind aber bei dem Verkaufe gewiß nicht ausgeschieden und vorbehalten worden.

Das Vorhaben der Regierung, welche sich von den neuen Aufschlägen viel versprach, denn sie wies am 21. Juli 1623 auf den neuen Wein-Aufschlag in Oesterreich unter der Enns die Zahlung einer Schuld an den Grafen Thurn von 76,350 fl. nebst den 6% Interessen (eb. 363) und machte am 28. August bei Bonacina ein Darlehen von 400,000 fl. gegen Einantwortung des neuen Weinaufschlags zu Ybs (eb. 366), stieß auch, und besonders in Böhmen, auf Widerstand. Der Kaiser beschied am 29. Juli 1623 die böhm. Kammer (eb.), daß er es ungeachtet ihrer Verwendung wegen Verpfändung der Städte in Böhmen bei seiner vorigen Resolution allerdings bewenden lasse und sie berichten soll, ob nicht der Biergroschen gesteigert und ein Aufschlag auf den Wein gelegt werden könnte und wies am 7. Okt. 1623 (eb. 369) den Fürsten Liechtenstein an, den Wein- und Bierschank in seinen eigenthümlichen Städten zu verpfänden und darauf 4—500,000 Reichsthaler zu anticipiren, die Hofkammer zeigte am 9. Okt. 1623 bei Hof an, daß verschiedene Herren im Lande den neuen Weinaufschlag an der mähr. Gränze verweigern, daher die Ausfertigung neuer ernster Mandate nothwendig sei, daß Niemand, wer der auch sei, mit diesem Aufschlage verschont werden soll. Bei steigender Gefahr und Noth erhielten die Hofkammerräthe Weber, Unterholzer und Berchtold am 26. Nov. 1623 die Aufgabe, zu berathschlagen, wie eine ergiebige Geldhülfe bei denen vom Adel, Rittern, Freiherren, Grafen und Fürsten zu erhalten und wie des Sekretärs Mathäus Arnoldin erfundenes Mittel adavancirt und in seine Wirkung gebracht werden könne (eb. 372), die Hofkammer-Räthe Berchtold und Bonacina aber am 23. Dec. 1623 (eb 375) die Weisung, zu erwägen, wie den Landständen in des Kaisers Königreichen und Ländern zur Erhaltung einer gewissen Anlage auf allerlei Waaren, Gewölbe, Mühlen, Getreide, Mehl, Fleisch, Wein, Häuser, Inwohner, Schmalz, Salz u. dgl. mit guter Manier vorzubringen wäre, auch bei Aufrichtung von Contrakten, Käufen, Cessionen, Vergleichen, Abreden u. dgl. ein gewisses Siegelgeld und Taxe bezahlt werden könnte. Dieser weitaussehende, die verschiedenartigsten Dinge zusammenfassende Plan hatte aber um so weniger Aussicht auf Verwirklichung, als man eben die Stände bei Seite lassen wollte. Wohl befahl aber der Kaiser am 29. Februar 1624 (eb. 380) der böhm. Kammer und dem Fürsten Liechtenstein, daß der neue

Wein-Taz und Ungelt ehestens in Böhmen ins Werk gerichtet, nämlich, daß in allen Orten und Städten in Böhmen auf jeden Eimer Wein sechs Achterring oder so viel die österr. Achterring prager „Pindt" austragen, Taz und Ungelt geschlagen und zur Einnahme dieser Gefälle gewisse Einnehmer und Gegenschreiber bestellt werden (wurde schon am 2. März bei d. böhm. Kammer betrieben) und am 2. März 1624 (eb.) gab er Dietrichstein zu erkennen, daß er es mit der Anrichtung eines Tazes oder Ungelts, als 6 Achterring auf jeden Eimer Wein, wie in Böhmen geschehen soll, auch in Mähren gehalten haben wolle, er sich nebenbei bemühen möge, wie eine ansehnliche Anticipation darauf zu bekommen wäre. Nach dem Sitzungs- und Raths-Protokolle der mähr. General-Landescommission (wegen der Rebellen) vom 12. März 1624 wurde der Kaiser um Erläuterung gebeten, ob dieser Wein-Taz und Ungelt nicht allein auf die kais. Städte, sondern auch die Landstädte zu verstehen sei, auch dem Fürsten Liechtenstein zugeschrieben, wie er in Böhmen publicirt worden, die vom Kaiser dem Cardinale anbefohlene Conferenz mit dem Hofkammerrathe Weber wegen Anrichtung einer neuen Bierschatzung in den Städten wurde aber differirt und von Dietrichstein nichts vorgenommen (16. B. Sekt.-Schr. S. 162). Als ihm der Kaiser am 16 März 1624 antwortete (eb. 22. B. 381), daß durch den neuen Wein-Taz und Ungelt der vorige Aufschlag von 1 kr. von der Maß aufgehoben und der erstere, wie auch in Böhmen angeordnet worden und in anderen kais. Ländern gebräuchlich, auf das ganze Land verstanden und davon Niemand exemt seyn soll, zeigte sich auch Dietrichstein schwierig. Er stellte in seinem Berichte vom 26. März 1624 (im 23. B. Sekt.-Schr. 359) dem Kaiser vor, daß derselbe erhebliche Difficultäten und Beschwernisse verursachen und besonders bei den treu gebliebenen Ständen eine billige Verweigerung erfolgen werde, da eine solche Ungelts-Anordnung nicht allein wider Diejenigen, welche treu geblieben und daher ihre rechtmäßigen Privilegien verloren zu haben nicht hoffen, sondern auch bei dem jetzigen erbärmlichen Stande des Landes eine gänzliche Unmöglichkeit erscheine. Um aber an seinem Fleiße nichts zu unterlassen (sagte naiv Dietr.), habe er von Liechtenstein in Böhmen die Nachricht eingeholt, ob dort auch das ganze Land sammt allen Getreuen darin begriffen und diese sich nicht dessen weigern, nach Ersehen und Befinden werde er nicht allein sich dem a. h. Befehle gehorsamst zu conformiren, sondern auch alle Landes-Mitglieder zu gleichmäßiger Billigkeit mit dem Exempel der Böhmen und der darin auch anwesenden Getreuen besten Fleißes anzuweisen schuldigst erkennen. Eine Anticipation darauf aufzubringen, sei bei dem Mangel an Barschaft aller Orten im Lande eine Unmöglichkeit. Dem Fürsten Liechtenstein hatte aber der Kaiser inzwischen am 21. März 1624, an demselben Tage, an welchem er von den mähr. Commissarien Bericht gefordert hatte, ob der neu resolvirte Taz und Ungelt angeordnet worden und wie darauf eine ersprießliche Summe Geldes anticipirt werden möchte, geantwortet, daß er es bei seiner jüngsten Resolution wegen des neuen Tazes und Ungeltes auf die Weine allerdings verbleiben

lasse und daß solcher auf das ganze Land verstanden, auch damit eine durchgehende Gleichheit gehalten und Niemand exemt seyn soll (eb. 23. B. 382) oder, wie es in der Weisung an die böhm. Kammer vom 10. April 1624 (eb. 383) heißt, daß der neu aufgerichtete Taz in Böhmen von allen und jeden Weinen und auch auf die Juden gelegt und die Gebühr mit 6 Achterring österr. Maß vom Eimer eingefordert werden soll. Schon am 19. April wurde Liechtenstein erinnert, ohne Verlängerung zu berichten, wie die Anordnung wegen Einforderung des neuen Wein-Tazes in Böhmen geschehen (eb.) und am 20. Juni 1624 erging von der Hofkammer aus (eb. 390) die Anmahnung gegen den Hof, der böhm. Hofkanzlei zu verordnen, daß die Nothdurft wegen Anrichtung des neuen Wein-Tazes in Böhmen und Mähren eheſt ausgefertigt werde.

Man war noch mit diesem nicht in Ordnung, als am 31. Mai 1624 dem Fürsten Liechtenstein aufgetragen wurde, eine neue Maut in Böhmen an den Gränzen (Frontirn) aufzurichten und von jedem Stück Ochsen und Rindvieh, welches durchgetrieben wird oder von jedem Stück Rindvieh, welches durch Böhmen außer Landes getrieben wird (wie es im Erlasse vom 17. Juli heißt), einen Reichsthaler abzufordern; eine gleiche Weisung erhielt am 4. Juni die n.-ö. Kammer rücksichtlich der österreichischen und Dietrichstein am 17. Juli hinsichtlich der mährischen Gränzen, der letztere dahin, daß von jedem Stück Rindvieh, welches aus dem Lande getrieben wird, ein Reichsthaler, von jenem aber, welches im Lande verbleibt, halb so viel gefordert werden soll.

Wegen Anordnung dieses neuen Rindvieh-Aufschlages bat die Hofkammer am 17. Juli den Kaiser, auch die Nothdurft bei der inner-österr. Kammer (in Graz) und durch die schlesische Hof-Expedition an das Oberamt in Schlesien zu verfügen. Was von dem neuen Ochsen-Aufschlage einkam, war, nach dem durch die n.-ö. Kammer an den Hansgrafen in Wien ergangenen Auftrage vom 8. August 1624, alles an das Hof-Zahlamt abzuführen (22. B. Sekt.-Schr. 387, 388, 393, 395). Der Kaiser bestand nun auf der Ausführung seines Befehls auch gegenüber den Fürsten Liechtenstein und Dietrichstein. Von beiden forderte er schon am 26. August Bericht, wie der neue Vieh-Aufschlag angeordnet, was er seither ertragen und wohin das Geld verwendet worden; dem zweiten trug er am 27. August auf, daß er die Bestellung der Leute zur Einforderung des neuen Aufschlags vom polnischen Rindvieh nächstens vor die Hand nehme und die Gefälle beisammen halten lasse; am 28. August befahl er dem dietrichstein'schen Regenten zu Nikolsburg und dem liechtenstein'schen Hauptmanne zu Feldberg (an beiden Orten wurden, statt in Auspitz, die Viehmärkte gehalten, bis das Kriegsvolk außer Landes komme), daß sie dem Hansgrafen in Wien zur Bestellung des neuen Rindvieh-Aufschlages eine bequeme Wohnung verschaffen; von der n.-ö. Kammer wurde am 5. Sept. schleuniger Bericht gefordert, wie die Einnahme des neuen Vieh-Aufschlages anzustellen sei, daß weder dem Hansgrafen-, noch dem Vicedom-Amte präjudicirt; dem Fürsten Liechtenstein

antwortete der Kaiser am 14. Sept., daß er es bei seiner vorigen Resolution wegen des neuen Zolls auf das Vieh verbleiben lasse; an Dietrichstein resolvirte er am 3. Okt., wie es mit der Einnahme des neuen Rindvieh-Aufschlages in Mähren interim gehalten werden soll und der dahin abgeordnete Hofkammerrath Weber wurde am 5. Okt. angewiesen, hiebei auch das Seinige zu thun, am 11. Nov. aber instruirt, was er bei dem Cardinale Dietrichstein wegen der Kammergefälle, des Münzwesens, der Contributionen, Maut, des Wein-Tazes und Salzwesens verrichten soll (eb. 397—402). Viel strenger wurde aber, wie wir gleich sehen werden, die Sache in Böhmen genommen, da sich hier der Widerstand mit Zunahme der Anforderungen steigerte.

Die Hofkammer beantragte am 23. April 1624 die vordem von den Ständen in Mähren aufgerichteten Mäute zu confisciren, worüber durch die böhm. Hofkanzlei die Verhandlung eingeleitet wurde (eb. 384, 385, 23. B. 357), und Dietrichstein erließ auch am 30. Jänner 1625 ein Patent wegen Abstellung der eigenmächtig in Mähren aufgerichteten Zölle und Mäute (eb. 22. B. 566). Die böhm. Kammer wurde am 5. Juni 1624 an die eheste Abführung der Biergelder und desjenigen erinnert, was nach der dem Herrn von Michna eingehändigten Instruktion auf jedes Faß Weißbier mit einem Reichsthaler und nach der Proportion auf das Braunbier gemachten Anschlage eingekommen ist (eb. 22. B. 389). Dem Fürsten Liechtenstein befahl der Kaiser am 17. Juni 1624, daß der vorher resolvirte Aufschlag der 3 ß. d. auf jeden Eimer sowohl österr. als fremder Weine alsbald auf allen Gränzen (Confinen) Böhmens wirklich ins Werk gerichtet werde (eb. 390). Der n.-ö. Kammer ging am 13. Juli 1624 (eb. 393) eine ausführliche Resolution zu, wie es mit allen und jeden Mäuten sowohl in Wien als auf dem Lande und dem Donaustrome unter der Enns gehalten werden soll und die Hofkammer erinnerte aus Anlaß dessen, daß einige Juden Mautfreiheiten vorzeigten, unter Einem gegen Hof, daß dergleichen Ausfertigungen bei der Hof-Expedition gänzlich eingestellt, die von den Juden erlangten Privilegien kassirt und künftig ohne Vorwissen der Hofkammer nichts dergleichen ausgefertigt werde. Am 12. Sept. 1624 wurde die n.-Kammer befragt, was die unlängst resolvirte Mautsteigerung ertragen und angewiesen, daß von solchen Gefällen ohne Befehl nichts verwendet werde, so wie am 13. ihr schleuniges Gutachten abgefordert, wie der resolvirte neue Aufschlag auf eingeführte Weine, Bier und Branntwein in Oesterreich zu des Kaisers Nutzen anzustellen (eb. 398), am 30 Sept. von derselben die Nachweisung verlangt, was die Zeit her der neue Wein-Aufschlag der 3 ß. d. vom Eimer auf dem Lande an den mähr. Gränzen ertragen und wohin die Gefälle verwendet worden, auch was an Ochsen-Aufschlag eingekommen und wohin es ausgegeben worden (eb. 400). Die Hofkammer bat am 27. Sept. 1624 bei Hof (eb. 399), daß zur Einforderung und Bezahlung von 3 Kreuzern von jedem Eimer Most und inländischem Weine, dann von 6 kr. von wälschen, spanischen und derlei Weinen, wie auch Branntwein, und von 1 kr. vom Eimer Bier, welche (in Oesterreich) in die

Städte, Märkte und Flecken geführt und eingelegt worden, als bald noch Morgen ein ernster Ruf publicirt und ernste Mandate ohne Verzug ausgefertigt und darin der Georg Dornwanger und Mathias Rusperg als Ober-Einnehmer benannt werden; den Hofkriegsrath belangte die Hofkammer, zu verordnen, daß die Befehlshaber dem Dornwanger gute Assistenz zur Einnahme unter den Thoren leisten.

Zu solcher eingreifender Thätigkeit auf dem Felde der Finanzgesetzgebung wurden die Hofkammer und der Kaiser durch die überaus mißlichen Finanzverhältnisse gedrängt; die erstere hatte ihm am 4. Juli 1624 (eb. 392) ein ausführliches Gutachten erstattet, wie das Kammerwesen in einem und dem andern beschaffen, was deshalb zu consideriren und wie einer solch' großen Last remedirt werden könnte und was hiezu für Mittel vorhanden.

Wir haben nicht gefunden, daß die von Dietrichstein in Aussicht gestellte Verweigerung der Entrichtung des neuen Tazes und Ungeltes in Mähren wirklich eingetreten wäre, wenn es auch der Kaiser für nothwendig erachtete, den Hofkammerrath Johann Freiherrn von Weber mit einer Instruktion vom 11. Nov. 1624 über dasjenige, was er wegen der Kameralgefälle, des Münzwesens, der Contribution, der Maut, des Wein-Tazes und Salzwesens in Mähren zu verrichten habe, an den Cardinal Dietrichstein abzuordnen, welchen der Kaiser am 12. Nov. 1624 aufforderte, ihm in seinem Vorbringen völlig Glauben zu geben (22. B. Sekt.-Schr. 402) und am 6. Jänner 1625 anging, sich der kais. Resolution in Disponirung der Ordinari-Gefälle in Mähren submittiren, mit Weber, wie die Anordnung des Kammerwesens am füglichsten und besten Nutzen anzustellen, berathschlagen und berichten zu wollen (eb. 408). Weber wurde aber am 6. Jänner 1625 neuerlich instruirt, was er bei Dietrichstein verrichten soll, nämlich ihn dahin zu disponiren, daß er sich der kais. Resolution wegen Disposition in Kameralsachen submittire und mit ihm zu berathschlagen, wie das Kammerwesen zu bestellen. Die Contributionen in Geld und Getreide sollen zur Unterhaltung des im Lande verbleibenden Kriegsvolkes angewendet werden. Die Exekutionsart mit Bedrohung der Einlegung des Kriegsvolkes lasse sich der Kaiser gefallen. Wegen des Münzwesens soll berathen, die Generalien, daß Jeder seine Maut-Privilegien vorweise, sollen erneuert werden. Hinsichtlich des Wein-Tazes bleibe es bei des Kaisers Resolution und sei mit dem Cardinale zu berathschlagen, wie die Einforderung am füglichsten geschehen könne. Zur richtigen Einbringung des Biergroschens sollen die Bräuhäuser beschrieben und künftig keines aufgerichtet werden, es sei denn dem Landes-Unterkämmerer angezeigt, denjenigen aber, welche vermuthlich zu wenig Gebräue angezeigt, die Bräuhäuser gesperrt und die Bräuer beeidigt werden. In den (k.) Städten soll von jedem Faß Bier ein Thaler gereicht werden. Wegen der Einfuhr des polnischen Salzes wolle der Kaiser die Information und Gutachten erwarten (eb. 407).

Inzwischen war auch der in Böhmen eingetretene Widerstand gebrochen worden. Als der Kaiser hier Contributionen und Anlagen, Bier-

gelder, einen neuen Wein-Taz und Ochsen-Aufschlag ohne Landtagsbewilligung auferlegte, machte der Statthalter Fürst Liechtenstein die Andeutung, daß die Biergelder bei den höheren Ständen außer einem Landtage nicht zu erlangen wären, und die Oberst-Landofficiere, Landrechts-Beisitzer und Räthe baten in einem Schreiben vom 20. Okt. 1624 den Kaiser für sich selbst und „an statt der intitulirten gesambten Stände Böhmens", den mehrmal von ihm resolvirten Wein-Taz und neuen Ochsen-Aufschlag „als eine Neuerung oder wider ihre hergebrachten observanzen vnd gebreuch lauffenden actum", der Zeit einzustellen. Der Kaiser nahm dies in seiner Resolution vom 16. Nov. 1624 (eb. 17. B. 187) mit um so größerem und billigem Befremden auf, als er daraus verspüren müsse, daß sie sich in seiner Abwesenheit gewisser Zusammensetzung gebraucht und bei derselben nicht sowohl seine k. k. Autorität, Reputation und Nutzen, wozu sie ohnedies natürlicher Weise verbunden seien, als das auf die vermeintlichen Privilegien der Inwohner des Königreiches gebaute Interesse in Acht nehmen wollen, was er billig zu ahnden, inmittelst aber an seinen Ort gestellt haben wolle.

Er werde nächstens seine geheimen Räthe nach Böhmen schicken, welche seine Intention dem Fürsten Liechtenstein andeuten und Alles in gute Ordnung zur Vollziehung seiner Resolution bringen helfen sollen, wozu sie seines unbezweifelten Versehens alle geziemende schuldige Beförderung werden zu leisten haben. Das Schreiben wurde, mit einer Scheere cassirt, den böhm. Landofficieren zurückgeschickt.

Die Abgeordneten waren die geh. Räthe und Kämmerer Maximilian Graf von Trautmannsdorf und Wilhelm Slawata Graf von Chlum und Koschumberg, Oberst-Landkämmerer Böhmens; ihre Instruktion vom 16. Nov. 1624 (eb. 188 ff.) weiset sie an, was sie dem Fürsten Liechtenstein und er alsdann den obersten Landofficieren, Landrechts-Beisitzern und Räthen des Königreiches Böhmen hauptsächlich wegen der Biergelder und Anstellung des Wein-Tazes, wie nicht weniger neuen Ochsen-Aufschlags, und dann allerhand guter Bestellung in Böhmen, wodurch des Kaisers dahin vertröstete Reise um so viel leichter präparirt und maturirt werden möchte, in seinem Namen und von seinetwegen der Nothdurft nach vortragen, handeln und zu Werk richten helfen sollen.

Die kais. Commissäre werden in der Instruktion angewiesen, dem Fürsten Liechtenstein (von dem die Resolution schonend Umgang genommen hatte) zu vermelden und anzudeuten, der Kaiser habe sowohl sein besonderes, als auch der damal anwesenden kais. geh. Räthe, Oberst-Landofficiere, Landrechts-Beisitzer und Räthe für sich selbst und an Statt der gesammten Stände (wie sie sich nennen) abgegangene Schreiben empfangen und deren Inhalt, und zwar zum Theile nicht ohne Verwunderung vernommen. Da nun aber ein und das andere so in confuso zu lassen seiner kais. und königl. Hoheit, besonders gegen seine Unterthanen, welche seine wohlberathenen Resolutionen zu beanständen (difficultiren) gedenken wollen, nicht thunlich, ingleichen seinen Gefällen und Einkommen wenig nützlich seyn würde, habe er diese Commission

abgefertigt, damit durch dieselbe mit gebührlichem Zuthun des Fürsten wegen der Biergelder, des Wein-Tazes und neuen Ochsen-Aufschlags eine verläßliche Bestellung, seiner zum Ueberflusse darüber genommenen Resolution und dieser Instruktion gemäß, angerichtet werde, und sonst allerhand erforderliche gute Anordnung geschehe.

Was nun die Biergelder belange, welche nach der Andeutung des Fürsten bei den intitulirten höheren Ständen außer einem Landtage nicht zu erlangen wären, so möchte sich zwar befinden, daß dieselben vorher außer Landtag von den Ständen und Inwohnern Böhmens niemal gefolgt worden sind. Da aber seit dem glorwürdigen Siege bei Prag (1620) sich die Gebräuche und Observanzen, ja der ganze Status des Königreiches etlichermaßen verändert hätten, auch seitdem andere Contributionen und Anlagen nicht durch die Landtäge oder Zusammenkünfte, sondern allein auf offene Generalien und durch vom Fürsten Liechtenstein wegen des Kaisers publicirte Patente auferlegt worden seien, finde er nicht, daß seine Inwohner daselbst unter dem Titel der höheren Stände einzig und allein wegen des Landtages, welchen er außer seiner persönlichen Gegenwart und Hineinkunft und bevor er sich wegen ihrer Privilegien resolvirt habe, anstellen zu lassen, ohne besondere Confusion, keineswegs bewilligen könne, den Biergroschen zu verweigern nicht genügende Ursachen hätten, und zwar um so weniger, als ihn auch die Städte, die doch wie die andern ein Stand sein würde, bisher gereicht und die gesammten Landesinwohner andere Auflage außer den Landtagen bisher unweigerlich richtig gemacht haben. Also nicht wegen der von den Inwohnern gesuchten Prätension ihrer vermeintlichen Privilegien und nicht wegen des von ihnen gesuchten Landtags und gleichsam, als wäre er nicht befugt, dergleichen außer Landtag der Zeit zu begehren, wohl aber in Anbetracht der bekannten, durch die langwierig daselbst gelegene Soldateska durch Verwüstung der Bräuhäuser und gewaltige Wegnahme des gebräuten Biers verursachte Unmöglichkeit und auf andere und starke auf die Inwohner und ihre Unterthanen gemachte Auflagen, wolle er es wegen dieser Biergelder im jetzigen Stande (in denen Terminis, wie es yezo ist) bis zu seiner ehesten Hineinkunft oder ferneren Resolution verbleiben lassen. Damit es aber bei den Inwohnern nicht den Schein habe, als gedenke er, dieses Gefälle ganz außer Acht zu lassen, und inzwischen seiner Tafel und Hofstaat, für welche er neben den so großen unentbehrlichen täglichen Auslagen nicht gelangen könne, ein Merkliches nicht entgehe, sollen die Commissäre dem Fürsten Liechtenstein an die Hand geben, mit den Oberst-Landofficieren, Landrechts-Beisitzern, Hof- und Kammerrechts-Räthen zu berathschlagen, daß von den Contributionen, welche bisher auf die Soldateska gereicht worden, da diese nun theils abgedankt und aus dem Lande geführt worden, auch täglich mehr und mehr abgeführt und abgedankt werden soll, anstatt dieses Biergroschens, bis wegen desselben eine andere verläßliche Disposition gemacht worden, eine namhafte Summe Geldes herausgeschafft werde, um hiedurch nicht allein des Kaisers geziemende Unterhaltung und täglichen Hof-

Bedürfnisse desto leichter bestreiten, sondern auch dessen Reise nach Prag desto zeitlicher bewerkstelligen zu können. Deßhalb wolle er auch, daß die von den Städten eingekommenen und einkommenden Biergelder, welche einzig und allein auf den kais. Hofstaat gemeint und gewidmet sind, ohne Rücksicht darauf, daß der Fürst sollicitire, sie der k. böhm. Kammer als Zubuße zu überlassen, ohne Mittel und einzige anderweitige Verwendung (an das Hofzahlamt) herausgeschickt werden sollen.

Rücksichtlich des Wein-Tazes und neuen Ochsen-Aufschlags wurden die Commissäre beauftragt, dem Fürsten und auch bei sich ergebender Gelegenheit den Oberst-Landofficieren, Landrechts-Beisitzern und Räthen anzudeuten und verstehen zu geben, es befremde den Kaiser, daß die bei dem jüngsten Landrechte Versammelten sich wider die kais. Resolution, als eine vermeintliche Neuerung, zu beschweren gedenken, ja gar schriftlich widersetzen und diesfalls so stark auf ihre Privilegien dringen dürfen, „da doch dergleichen Auffschläg alß Merum Regale Principis, ein yedtweder Landtsfürst, sonderlich wo die Noth, welche kein gesatz zu leiden pflögt, so groß ist, in seinem Landt, wie privilegirt es auch sein möchte, vnd Jre Immunitates yederzeit erhalten hetten, anzurichten befuegt ist, wie viel mehr Unß alß Supremo Domino, vnd die Wir Unß zu wider erholl: vnd conseruierung Vnserer Vnderthanen, Landt vnd Leuth selbst, wehe thuen, vnd Vnserer Inneristen Kay: Hochansehenlichen Schätz nit verschonen wollen, vnndt darumben in gegenwerttige Nott kommen müessen, derley Auffschläg, ohne Landtaghaltung für Vnß selbst anzustellen berechtigt sein sollen." Aus diesem Grunde und Noth habe er vor zwei Jahren drei Schillinge neuen Wein-Aufschlag und nächsthin drei Kreuzer auf Most und Wein, wie auch jetzt einen halben Thaler auf den Ochsen und fremdes Rindvieh in den österr. (heraussigen) Erbländern, welche gleichwohl ihre Privilegien unverkürzt (integre) erhalten, außer den Landtagen vorgenommen und angestellt, was auch faktisch wirklich ausgeübt werde, und ingleichen hätten sich Mähren, wie nicht weniger Schlesien, wegen des Wein-Tazes und Ochsen-Aufschlags bloß auf geschehene und durch offene Patente publicirte Auflage (imposition) eben so wohl unterthänigst accomodirt und erzeigt, also, daß Böhmen der Zeit viel weniger als die erwähnten Länder Schwierigkeiten zu machen (zu difficultiern) befugt sei. Da er nicht gesonnen sei, seine auf vorausgegangene Berathschlagung erfolgten öfteren Resolutionen und deshalb ausgefertigten kais. Befehle eludiren und seine kais. und königl. Hoheit besonders durch seine selbst eigenen Erbunterthanen verringern zu lassen und hiedurch auch andere seine gehorsamen Länder zu allerhand Widerwärtigkeiten leicht Anlaß nehmen möchten, so sei er entschlossen, von seiner wegen des in Böhmen anzustellenden Wein-Tazes und neuen Ochsen-Aufschlags ergangenen Resolution keineswegs zu schreiten, daher sowohl der Fürst Liechtenstein als die Oberst-Landofficiere, Landrechts-Beisitzer und Räthe (denen er die Unterschreibung der Schrift angeblich im Namen der gesammten Stände scharf rügte) dahin zu gedenken hätten, daß bei solcher Sachlage ein und

das andere ohne fernere Verlängerung zu Werk gerichtet werde. Da der Zeit sein Einkommen und Gefälle auf seine täglichen unentbehrlichen Kriegs- und anderen Ausgaben nicht zulangen, ja ohne seiner Länder gebührliches Zutragen sehr kümmerlich sein würde und die Inwohner Böhmens auf dergleichen Ausgaben bisher eine ziemliche Contribution geleistet haben, dieselbe aber mit Ende Nov. enden würde, versehe er sich zu den Obgenannten, sie werden solche Contribution noch ferner extendiren, was seine Abgeordneten durch gewöhnliche Patente dergestalt weiter anzuordnen beweglichst begehren sollen, daß die Contribution in der Proportion der mährischen nächsten Verwilligung, theils mit barem Gelde, theils mit Proviant für die ungr. Gränzen, wozu alle Länder mitleidentlich etwas zuzutragen verbunden seien, reichlich geschehen ist, verwilligt werden möchte.

Und da aus sehr wenigen Städten und Kreisen das Biergeld bis jetzt gefolgt und in Reichung der Contribution große Ungelegenheit zwischen den Inwohnern und Unterthanen in Böhmen verspürt und dabei meistentheils die Armen bedrängt und unterdrückt, dagegen Andere verschont worden, sollen die Abgeordneten nachfragen und nach Befund der Sachen dahin Abhilfe schaffen, daß sowohl die Biergelder von den Städten, als die Contribution von Jedermann in der Proportion, wie sie auf einen und den anderen angeschlagen worden, ohne Rücksicht auf Personen, reich oder arm, da dieses ein allgemeines Werk und Alle berühren muß, durch und durch gleich eingefordert, auch die Reste mit allem Ernste begehrt werden.

Die Verhandlung fiel im Sinne des Kaisers aus, denn er erklärte im Schreiben an Liechtenstein vom 13. Jänner 1625, daß er mit der abermal geschehenen Contributions-Bewilligung zufrieden, die Erklärung wegen des Wein-Taxes und Ochsen-Aufschlages annehme, die Anticipation der 60,000 fl. durch die Landesofficiere, Landrechts-Beisitzer und böhm. Kammer selbst geschehe und über die übrig verbleibenden Contributionen ihm die Disposition vorbehalten sein soll (22. B. Sekt.-Schr. 408).

Liechtenstein hatte nämlich am 28. Dec. 1624 zwei Patente erlassen, das eine wegen Einführung des Wein-Taxes in Böhmen, von jedem Eimer in- oder ausländischen verkauften oder ausgeschänkten Wein 4 Pint (jedes zu 4 Seidel prager Maß), welche der Kaiser am 23. Okt. 1625 verschärft anordnete, und an demselben Tage, 28. Dec. 1624, das andere wegen Einführung des Vieh-Aufschlages in Böhmen, von Ochsen und Rindvieh, von jedem Stück mit einem Reichsthaler, wenn es über die Gränze des Landes ausgetrieben wird, der Hälfte aber, nämlich 45 kr., wenn es im Lande zu dessen Nothdurft erkauft wird (22. B. Sekt.-Schr. 566).

Der Kaiser ließ zur Bestreitung der schweren und großen Kriegsausgaben „auß vollkombener Königlicher Macht vnd Gewalt“ 1625 durch gedruckte und öffentlich publicirte Patente in allen seinen und der Königin (Leibgedings-) Städten Böhmens, so wie auch in den verpfändeten Städten, von jedem viereimerigen Fasse (Viertel genannt) gebrauten Weizen-

und Gerstenbier, neben den vor dieser Zeit gebräuchig gewesenen Biergeldern, durch seine Diener und Deputirten Weintaz- and Biergefäll-Einnehmer Anton Binago und Franz Chiesa, auch noch einen Bier-Taz von einem Gulden rheinisch abfordern und einnehmen (22. B. Sekt.-Schr. 566).

Zur Erleichterung dieser, durch Krieg und Noth hart mitgenommenen, Städte ließ es der Kaiser mit dem Patente vom 9. Jänner 1627 (eb 17. B. 203) zwar bei dieser letzteren Auflage, sah ihnen aber die vorigen noch 1615 angelegten sechs Weißgroschen, wie die zwei Weißgroschen Erbbiergeld gänzlich nach. Leopold I. erneuerte das erstere am 25. April 1669.

Auch legte der Kaiser mit dem Jänner 1625 jedem Hause auf ein halbes Jahr monatlich einen halben Reichsthaler nebst zwei Vierteln Korn und anderthalb Vierteln Hafer auf (Hurter 9. B. 231) und schrieb mit dem Patente vom 24. Jänner 1626 eine neue Contribution in Böhmen aus (17. B. Sekt.-Schr. 198).

Nachdem die Sache in Böhmen nach Wunsch abgelaufen war, forderte der Kaiser alsbald am 14. Jänner 1625 auch den Cardinal Dietrichstein auf, daß er, ohne fernere Schwierigkeiten zu machen, den neuen Wein-Aufschlags-Groschen*) von seinen Weinen, die er nach Mähren abführe, bezahle, und am nämlichen Tage wurde ein Exemplar der vom Fürsten Liechtenstein ausgefertigten Patente wegen des neuen Wein-Tazes dem Freiherrn von Weber mit der Aufforderung übermittelt, um mit Dietrichstein in Berathung zu ziehen, wie sich derselbe auch in Mähren am füglichsten anstellen lasse (eb. 22. B. 408). Den Cardinal setzte er aber am 4. März 1625 in die Kenntniß, daß er Weber wieder nach Mähren sende, um die Landes-Inwohner zur Fortsetzung einer weiteren Contribution für das Kriegsvolk, mit einem Thaler monatlich auf einen Inwohner durch 6 Monate, zu vermögen, und wegen Anrichtung eines kleinen Kammerwesens sich (mit ihm) zu unterreden. Rücksichtlich der abgeforderten Privilegien über die von den Landesinwohnern prätendirte Zoll- und Mautgerechtigkeit werde das begehrte Gutachten erwartet, nicht weniger wegen des Wein-Tazes. Mit Einforderung von einem Thaler mährisch von jedem viereimerigen Faß Bier in den (k.) Städten soll es, wie es in Böhmen geschehe, gehalten, auch die Bräuhäuser wegen des Biergroschens beschrieben und keine ohne Vorwissen des Landes-Unterkämmerers aufgerichtet werden. Wenn das polnische Salz nicht zu entbehren, soll auf eine Salzkammer gedacht werden (eb. 412). Weber und Dietrichstein sollen den Landes-Unterkämmerer von Haugwitz vermögen, daß er sich (um dem beabsichtigten

---

*) Ferdinand II. Patente vom 5. Nov. 1622 und 20. Juli 1624 über den Wein-Aufschlag in Oesterreich unter der Enns, von den daraus verführten, auch ungr. u. a. Weinen von jedem Eimer 3 Schilling Pfennige extraordinarie vnnd vber Abstattung der alten Mauth vnd Gebürnuß zu entrichten, erneuert mit dem Patente vom 20. Febr. 1626 und limitirt auf 2 Schill. mit jene vom 1. Jänner 1627 (22. B. Sekt.-Schr. 566).

Kammerwesen nicht hinderlich zu sein) dieses Amtes begebe und zum Landrechte in Mähren gebrauchen lasse, und dann das Kammerwesen daselbst in Effekt gerichtet werden (eb. 412).

Dietrichstein erließ am 16. März und 30. Mai 1625 Generalien wegen des Vieh-Aufschlages in Mähren (eb. 16. B. 415, 22. B. XVII, 567) und der Aufschlag auf Rind- und anderes Vieh war auch daselbst schon angerichtet, als am 5. August 1625 eine Anweisung auf denselben geschah (eb. 22. B. 420, 423, 424, 429); dennoch fand er so viele Schwierigkeiten, daß Dietrichstein am 24. Juni 1626 und in Folge des kais. Schreibens vom 28. Sept. 1628, daß er die Viehaufschlags-Patente erfrischen und publiciren, auch wider die nicht Parirenden mit der wirklichen Exekution verfahren lassen soll, am 30. Nov. 1628 (im Notizenbl. 1864 Nr. 9 vom J. 1629) neue Generalien erlassen mußte (22. B. Sekt.-Schr. XVII, XVIII, 481, 566).

Am 18. Juni 1625 befahl der Kaiser Dietrichstein, die Erlegung der rückständigen 6monatl. Contribution, wie auch der Biergelder und des Wein-Tazes durch Mandate zu befehlen, am 29. Juni, zu berichten, wie die Weintaz-Gefälle in Mähren besser anzustellen und ob sie nicht in Bestand zu lassen wären (wie es in Böhmen geschah), am 21. August, daß er das Werk wegen Anstellung des Wein-Tazes und Ungelts in Mähren befördere, damit die darauf angewiesenen Parteien demnächst bezahlt werden, am 6. Sept., daß er berichte, warum der Wein-Taz und die Biergelder so wenig ertragen und wie dieselben zu mehrerer Ergiebigkeit gebracht werden könnten (eb. 420, 421, 425, 426, 427).

Inzwischen waren am 28 April 1625 die Freiherren Johann Balthasar von Hoyos und Joh. Bapt. von Weber nach Mähren abgeordnet worden, um bei Dietrichstein dahin zu wirken, daß die Anrichtung einer Salzkammer und Abschaffung der Einfuhr des fremden Salzes in Wirkung gebracht werde, am 12. Juli Dietrichstein vom Kaiser verständigt worden, den bestellten Ueberreitern in Mähren sei verordnet, die Einfuhr fremden Salzes mit fleißigem Aufsehen zu verhüten (eb. 418, 420, 422).

Am 2. Sept. 1625 theilte die Hofkammer die von Neuem verfaßte Instruktion, wie, mit Vorbehalt der kais. Resolution, ein kleines Kammerwesen in Mähren anzustellen wäre, dem Cardinale Dietrichstein mit dem Ersuchen mit, dieselbe seines Gefallens zum Nutzen des Kaisers zu corrigiren und sodann zur völligen Ausfertigung wieder an die Hofkammer zu leiten (eb. 425).

Nachdem der Kaiser am 24. Dec. 1626 dem Cardinale und dem mähr. Rentmeister bekannt gegeben, daß er der Hofkammer die Disposition in Kameralsachen und Rentgefällen in Mähren aufgetragen (eb. 456), brachte er am 23. Okt. 1627 bei dem ersteren die Erstattung des Gutachtens, wie das mähr. Kammerwesen besser anzustellen sein möchte, in Erinnerung, dessen Beförderung sich die hinterlassene Hofkammer angelegen lassen sein sollte (eb. 467), befahl ihm aber am 18. März 1628: 1) durch öffentliche Edikte Alle und Jede sowohl auf dem Lande als in den

Städten in Mähren, welche Maut-Privilegien haben, zu ermahnen, dieselben binnen 6 Wochen vorzulegen, welche einzusehen und zu erwägen seien, 2) auf das Höchste die Bestand-Hinlassung der Weintaz- und Bier-Gefälle bei den Landleuten versuchen zu lassen, 3) wegen Bestellung eines kleinen Kammerwesens in Mähren noch zur Zeit einen Anstand zu haben; 4) wegen des Salzwesens daselbst die Nothdurft bei dem bevorstehenden Landtage zu bedenken (eb. 473).

Dieser Zeit dürfte angehören der (im Archive der ehemaligen Hofkammer, nun des Reichs-Finanzministeriums befindliche) undatirte corrigirte Entwurf einer: „Instruction vnnd ordnung auf Unnser gegenwärtige vnnd künfftige Directores (Präsidenten ist gestrichen) vnnd Rhäte Vnsers Camerwesens im Marggraffthumb Mährern."

Darin heißt es, daß zwar seine (des Kaisers) Vorfahren bisher in Mähren „khein absonderlichs Cameralwesen gehalten" haben, er aber „wegen der seither veränderter leuff vnnd Zeitten, auch Annderen erheb: vnnd beweglichen Vhrsachen willen" sich entschlossen, „hinfuro Vnnd solang eß Vnnß gnedigst gefällig sein vnnd belieben wirdet, ein würckliches, doch kleines Cameral corpus oder Rhatts Collegium inn besagtem Vnnserm Marggraffethumb Mährern anzustellen vnd zue Vnnderhalten." Demnach sei folgende Ordnung verfaßt worden:

1) Weil die Gefälle in Mähren der Zeit etwas schlecht und daher weniger Personen zu solchem Mittel nöthig seien, soll ermeldetes Cameralmittel aus einem Direktor (Präsident auch hier wie weiter gestrichen), zwei Räthen, einem Sekretär, zugleich Buchhalter, einem Registrator, der auch das Expedit vertrete, einem Concipisten, einem Cancellisten und einem Canzleydiener, zugleich Thürhüter, besetzt werden; 2) der mähr. Cammerdirektor soll dem Kaiser selbst oder dem Delegirten, die Räthe sammt dem Sekretär und den übrigen Officieren dem Cammerdirektor die „gebürliche Aydtspflicht vnnd gelübt", wie bei Andern Vnsern Cammern gebreuchig", leisten; 3) als ordentliche jährl. Bestall- und Besoldung wurden dem Direktor 1200, einem Rath 800, dem Sekretär 500 fl., dem Registrator monatlich 30, Concipisten 20, Canzellisten 14 und dem Canzleidiener 10 fl. bestimmt; 4) Geschenke, Provisionen, Bestallungen, Geschäfte mit Kaufleuten oder anderen dgl. Personen, die Ansichbringung kais. Schuldbriefe sind verboten, nur des Kaisers Frommen und Nutzen soll wahrgenommen werden; 5) die Cammersachen sind auf das Höchste geheim zu halten; 6) zum Amtssitze ist Brünn deputirt und erkiest und soll „sowoll zu accomodirung der Canzley Vnnd Rhats Stuben Als Vnnsers Directors wohnung ain Vnß Verfallenes vnd confiscirtes Hauß daselbst deputirt vnnd gewiedmet werden"; 7) obwohl „wegen der etwa nicht Vberheuffig fürfallenden geschäfft" tägliche Raths-Sitzungen, wie bei andern Cammermitteln, nicht nöthig seyn dürften, soll doch die Vorsorge getroffen werden, daß, wenn etwas Erhebliches vorfiele, das Rathscollegium unverzüglich avisirt werde und zusammenkomme. Ohne des Direktors Vorwissen, welcher nöthigen Urlaub ertheilen kann, darf sich Niemand

vom Orte entfernen; 8) der Direktor und die Räthe sollen von allen extraordinären Commissionen frei gelassen werden, mit ihrem Respekt nur auf den Kaiser und seine Hofkammer gewiesen seyn, mit dieser gute Correspondenz halten und von derselben ihre Weisungen erhalten, nebenbei sich jedoch dem kais. Statthalter in Mähren „also accomodiren auf daß sie sich iu occurentiis Vnnd fürfallenden sachen seiner assistenz vnnd hülff jederzeit bedienen mügen"; 9) die an die mähr. Cammer lautenden Befehle, Missive, Supplicationen oder dgl. soll der Direktor oder sein Stellvertreter eröffnen, durchsehen und im Rathe produciren, „sonderlich aber Vnsere genötige Angelegene sachen, so kainen Verzug leiden, furgenomben vnnd berathschlagt werden", im Rathe eine gebührliche Reverenz und gute Ordnung, als wenn der Kaiser persönlich da wäre, gehalten vnnd in den votis also geschlossen werden, damit die Rhattschläg Von dem Secretario aigentlich vernomben vnnd congrue Außgefertiget werden mügen, Was aber wichtige, sowoll Vnnß alß Andere Partheyen betreffende sachen vnd handlungen Anlangt, sollen dieselben sambt bericht vnnd guetachten zue Vnnß oder Vnnserer Kay. Hoff Camer vberschickt werden"; 10) in ihren eigenen oder der Nächstbefreundeten Sachen haben der Direktor und die Räthe im Rathe aufzustehen und die anderen solche Sachen handeln zu lassen; 11) im Rathe sind nur des Kaisers Sachen zu traktiren und zu handeln; 12) zu demselben sollen nur die Kammerräthe, andere wegen Berichts nur auf Erforderniß zugelassen werden; 13) die mähr. Cammer soll die Partheien und besonders die Armen auf das Glimpflichste und mit gebührenden Worten anhören und bescheiden und nicht über die Gebühr aufhalten; 14) „demnach Vnnsere Mährische Camergefälle dero Zeitt schlecht vnnd gering", sollen Direktor und Räthe allen möglichen Fleiß anwenden sie zu verbessern; 15) „wenn eine c o n t r i b u t i o n oder Landttagsverwilligung geschieht", soll die Cammer allen möglichen Fleißes dahin trachten, daß dieselben dem Landanschlage nach zu den bestimmten Terminen eingefordert und in das kais. Rentamt „weill Vnnß solche gefälle der Zeit biß Wir Vnnß inßkünfftig der Landtschafft halber gnedigst resolviren, allain zuegehörig, völlig abgeliefert vnd erlegt werden, die Jenige restanten auch, so in der guete nicht einzuebringen, durch (Vnnsern Camer Procuratoren ꝛc. ist durchstrichen) die in der verwilligung vorbehaltene vnd benente executions mittl auch würkliche assistenz vnd hülff vnsers Gubernators vnd Landthaubtmans, exigirt vnd eingebracht werden"; 16) „demnach mit Abstat- vnnd entrichtung der B i e r- v n n d W e i n T ä c z g e f e l l e bißhero allerhandt Vortheylichkeiten und Verschwerzung, zu nicht geringem Vnserm schaden fürgangen", soll die Cammer fleißig aufmerken, daß diese Gefälle richtig ohne Abbruch und Hinterlist eingebracht und an das kais. Rentamt abgeführt werden; 17) es soll fleißig Acht gegeben werden, daß das k a i s. M ü n z r e g a l in Mähren so viel möglich erhalten und mit guter Ordnung getrieben, die landschädliche heimliche Einschleifung böser verbotener Münzen und Auswechslung auch Verführung der guten Geldsorten und Silber verhütet," in Schrott und Korn und Gewicht allermassen es bei der kais. Wiener Münzstädt geschieht, allerdings gleich

ausgemünzt, die dem Kaiser gebührende Quote aber ordentlich eingefordert und in das kais. Rentamt eingereicht, beineben auch, wenn ein Münzcontrakt zu Ende naht, bei Zeiten auf anderwärtige Bestellung Bedacht genommen und an den Kaiser oder seine Hofkammer, unter Beifügen des Camer-Gutachtens, zu seinem Entschluße berichtet werde; 18) nachdem der Kaiser unlängst (wie wir früher gesehen, am 18. März 1628) wegen der vielfältigen von Privatpersonen aufgerichteten Mäute und Zölle resolvirt, daß Jeder sein Privilegium, was Gestalt er dessen befugt, vorzeige, soll die mähr. Cammer dieselben aller Orten absordern, alles Fleißes ersehen und die Maut desjenigen, welcher nicht genügende Dokumente darüber in Handen habe, für den Kaiser einziehen und in Bestand lassen oder sonst auf dem Kaiser nützliche Weise bestellen, „zuegleich auch berathschlagen vnnd erwegen, ob nit an den Mährischen gränizen Haupt Mauth (wurde, wie wir sehen werden, erst 1629 eingeführt) wegen der In: vnnd Außer Landts führenden Handelßwahren vnd dergleichen Auffgericht werden möchten, vnd gleicher gestalt darüber berichten"; 19) „demnach Wir auch gnedigst enschlossen in Vnsern Mährischen Städten Vnnderschietliche Salz Cammer anzuestellen", soll die Cammer fleißig erwägen, wie das österr. Salz ins Land geführt und zu des Kaisers Nutzen versilbert, entgegen die Einfuhr des polnischen so viel möglich abgeschafft und verhütet bleibe, und im Falle, dieses nicht ganz abgeschafft werden könnte oder deshalb etwa alte Compaktate vorhanden wären, wie dasselbe zu des Kaisers Nutzen abgelöst und wieder verkauft werden könnte; 20) die mähr. Cammer soll alle untergebenen Amtleute und dgl. Officiere mit Erlegung der Gefälle einzig und allein auf den kais. Rentmeister weisen, welcher diese Gefälle in sein anvertrautes Amt gegen Quittung empfangen und verraiten, auff besagte vnter ämpter auch ainige Anweisung nit gelegt, vielweniger durch dieselbe außer eines Jeden Besoldung, das geringste bezahle, auch alle Monath oder wenigst quatemberlich verläßliche Außzug der empfäng, Vnnserm Renthmaister eingereicht, nach Außgang aber des Jahrs ordentliche raitung ohne ainigen Verzug gethann werden"; 21) „Vnnsere Mährische Camer Direktor vnnd Rhätt sollen sich aller eingriff in Vnnsere sowoll ordinari alß extraordinari einkombene Renth Amptsgefell allerdings Vnnd genzlich enthalten, vnnd ainige anschaffungen außer Vnnserer special Befelch, Vnnd bezahlung der besoldungen, nit thuen, vielweniger solches dem Renthmeister verstatten, auch alle in Vnsern abgehenden beuelch begriffene anschaffungen von Vnnsern Mahrerischen Direktor vnd ainem Camerrath jedesmal ordenlich vnderschrieben werden"; 22) die Kammer soll Wochenextrakte über die Empfänge des Rentamtes abfordern und ersehen, damit man jederzeit wisse, was an Baarschaft vorhanden, dazu eine abgesonderte, wohl verwahrte Amts-Truhe zuhalten und darin die Gefälle aufzuhalten sind; quartaliter soll (er, Rentmeister) einen Auszug über alle Empfänge und Ausgaben, nach Ausgang eines jeden Jahres aber seine Hauptraitung über alle und jede eingenommene Gefälle und verrichtete Ausgaben der Cammer übergeben, welche sie im Rathe fleißig zu ersehen, zu calculiren und zu examiniren, die

etwa darin gefundenen Mängel dem Rentmeister zur Erläuterung zurückzugeben und sodann mit dessen Verantwortung (die Rechnung) mit Bericht und Gutachten der kais. Hofkammer zur endlichen Justificirung und Aufnehmung zu überschicken hat; 23) die Kammer soll bedacht seyn, „daß sie Vnß Jedeßmals wegen haltung newer Landtag zeitlich vermahnen, neben Iren Außführlichen Bericht, was für Camer Articull zu proponiren vnnd worauff fürnemblich zue fueßen seye.“ „Entlichen sollen Auch Vnnsere Mährische Direktor vnd Camer Rhätt ein wachsames vnnd auffmerckiges Aug Auff Vnsere Kayserl: Richter in den Mährischen Stedten haben, damit die raitungen Vonn Jhnen ordentlich eingeliefert, Vnnd man wissen möge wie Inn den Städten mit denn guetern vnnd einkommen gehauset vnnd gewirtschafft werde, beinebens Vnsern Kayserl. Richtern keineswegs zu verstatten, daß sie dasjenige so dem gemeinen wesen zue nuzen Vnnd wieder auffnehmung der Städt zueständig, vnnd die schulden dauon Abzuestatten, Irem selbst nuzen attribuiren vnd zueeignen, auch dahin trachten, damit die Stett aus Iren schulden last nach vnd nach liberirt vnd entledigt werden mügen.“ (An der Seite NB. weil die Stett Irer Maj. aigen ob das Vnder Camer Ambt nit gar abgeschafft vnd solchs der Camer zue verrichten commandirt werden möchte). (Am Schlusse NB. Rentm. instruction eingedenkh zu sein).

Diese Angelegenheit kam auf dem zu Znaim am 27. Juni 1628 in Gegenwart des Kaisers wieder gehaltenen ersten Landtage nicht zur Sprache.

Die mähr. Stände bewilligten, unter Erwähnung des Jammers und Elendes des Landes, der verschiedenen Einfälle des Feindes, der Einquartierung der Soldateska und ihrer unglaublichen Anforderungen und Erpressungen, der vielen göttlichen Heimsuchungen mit Ungewitter, Brand und anderen Strafen, der entlaufenen und viel tausender in die türkische Dienstbarkeit entführten Unterthanen, außer anderen, anstatt der Haussteuer und des Biergroschens von jedem anwesenden und hausangesessenen Unterthan, sowohl Christen als Juden, auf das ganze Jahr 6 fl. rhein. Auch sollte in reife Berathschlagung genommen werden, wie die Reste an Biergefällen, Wein-Taz und anderen kais. Kammer-Intraden und Gebührnissen eingebracht und also künftig in eine gewisse Regel und Richtschnur zu setzen wäre (16. B. Sekt.-Schr. S. 297, 303).

In der neuen mähr. Landesordnung vom J. 1628 begnadete der Kaiser die königlichen Städte so weit, daß er sie wieder zu einem Stande, und zwar dem vierten, aufnahm, dieselben aber entgegen sammt und sonders schuldig seyn sollten, von jedem Faß darin gebräuten oder von anderen Orten dahin geführten und allda ausgetrunkenem Bier einen Gulden, zu 60 Kreuzern gerechnet, Ungeld's oder Biergeld's zu ewigen Zeiten zur königl. Kammer zu seiner und seiner Nachkommen Disposition unnachläßlich zu reichen und zu geben (eb. S. 323).

Nach Ferdinand II. neuer Landesordnung Mährens vom J. 1628, fol. 8, soll es, ohne hiedurch den Privilegien und Rechten des olmützer Bischofs und seiner Kirche präjudicirlich zu werden, Niemanden gestattet

sein, einen Zoll oder Maut zu Wasser oder Land, es sei unter dem Namen eines Aufschlags, Fahrzinses, Fahrgeldes, Weggeldes, Brückengeldes, Marktgeldes, oder wie solcher Zoll genannt werden könne, aus eigener Gewalt, ohne des Markgrafen Consens und Begnadigung von Neuem aufzurichten oder einen alten Zoll zu steigern, bei unausbleiblicher Bestrafung eines solchen Verächters der königl. Hoheit und Regalien (16. B. Sekt.-Schr. S. 313). Zu diesem Zwecke wurde auch auf a. h. Anordnung vom Landeshauptmanne Cardinal Dietrichstein, als Untersuchungs-Principal-Commissär, ein Verzeichniß der in Mähren bestehenden Privatmäute vom 23. Okt. 1628 verfaßt (im Notizenbl. 1863 N. 4) und wurden mit dem Patente vom 8. Februar 1629 alle Privatmaut-Inhaber angewiesen, außer den bereits eingeschickten Maut-Dokumenten auch die alten Maut-Tafeln und dermaligen Tarife, die Kauf-Briefe und Transumpte über die Einlegung in die Landtafel binnen 6 Wochen vorzulegen, die Zeit und das Recht der etwaigen Steigerung nachzuweisen (eb. 1864 N. 9) und mit dem Patente vom 1. Okt. 1637 (eb. 1864 N. 12), und seitdem wiederholt, alle Inwohner und Unterthanen Mährens aufgefordert, ihre vermeintlichen Maut- und Zollgerechtigkeiten bei Verlust derselben nachzuweisen.

Von da an währte dauernd das Eingreifen der Regierung gegen eine neue oder ungebührliche Zoll- und Maut-Abnahme und für die Erfüllung der darauf ruhenden Verpflichtung der Straßen- und Brücken-Erhaltung; sie konnte es aber niemals auch nur zu einem leidentlichen Zustande der öffentlichen Communicationen bringen, bis sie sich (in Mähren seit 1727) entschloß, den Straßenbau selbst in die Hand zu nehmen und die Privatmäute nach und nach (bis zur allgemeinen Aufhebung 1782) eingehen zu lassen (S. meine Gesch. d. Communications-Anstalten in M. u. Schl., Brünn 1854, aus d. 8. B. d. Sekt.-Schr., 16. B. ders. Index).

Kehren wir nun zu dem erwähnten Projekte wegen Errichtung einer Kammer in Mähren zurück, zur nämlichen Zeit, als über die Reformirung des Kammerwesens auch in Oesterreich, Böhmen, Ungarn u. a. verhandelt wurde (S. 22. B. Sekt.-Schr. Index), so müssen wir bemerken, daß sie nie zur Ausführung kam. Wohl sandte der Kaiser am 8. Sept. 1628, nachdem die Abhaltung von Landtagen in Mähren wieder begonnen worden war, den Hofkammer-Direktor Jakob Berchtold mit einer Instruktion an den Cardinal Dietrichstein, was er in verschiedenen Kameralpunkten, als wegen der Mäute, des Wein-Tazes und Biergefälls, richtiger Einbringung der Contributionen, Bestellung eines Salzhandels und eines kleinen Kammerstaates in Mähren verrichten soll (eb. 480); allein zu dem letzteren kam es nicht. Die Hofkammer ging nur am 11. Okt. 1628 die böhm. Hofkanzlei an, bald ein Patent auszufertigen, kraft dessen alle und jede Juden in Ihrer Maj. Erbkönigreichen und Landen von den Mauten abgeschafft werden sollen, sowie Patente, wie es mit der Bestrafung Jener gehalten werden soll, welche sich mit der Erlegung des Wein-Tazes, Biergefälls und der Contribution widerspänstig erzeigen.

Der Kaiser verständigte aber am 12. Okt. Dietrichstein, 1) rücksichtlich der Juden in Mähren, verlangte 2) von ihm nochmals ein Gutachten wegen Anrichtung mehrerer kleinen Zollstätten an den mährischen Gränzen, außer dem neuen Wein-Aufschlage, verordnete 3), daß auf das polnische Salz, so viel ein Küffel in Maß und Gewicht austrage, zwei Kreuzer geschlagen werden, 4) wie es künftig mit der Beschreibung der Wein-Taz-, Biergelder- und Contributions-Restanten und 5) mit Abfuhr des beim jüngsten Landtage bewilligten Proviants gehalten werden soll. Zugleich befahl der Kaiser, daß künftig alle und jede in Mähren eingehende Gefälle, von Ihrer Majestät wegen, in das Rentamt eingeliefert, dasselbe auch künftig mit seinem Respekt allein an die Hofkammer gewiesen, die bisher bestellt gewesenen (Contributions-) Einnehmer bis auf zwei licenzirt (entlassen) und der (Obriste) Miniati seines Contribution-Einnehmer-Amtes in Mähren entlassen werden sollen. Dem Rentmeister in Mähren befahl der Kaiser am 11. Okt. 1628, daß er von nun an und hinfür mit seinem Respekt einzig und allein auf Ihre Majestät und dero Hofkammer gewiesen sei und auf begebenden Fall sich in einem wie dem andern Wege der Assistenz des Cardinals gebrauchen, am 14. Okt. aber, daß, weil er dieses Amt ganz in den vorigen Stand reducirt haben wolle, weshalb auch der Oberste Miniati licenzirt worden und auch (der Pächter des Wein-Tazes und Biergefälls) della Porta abgedankt werden soll, der Rentmeister künftig seinen Respekt auf Ihre Majestät und dero Hofkammer haben und von da aus mit einer Instruktion versehen werden soll (eb. 482—483).

Der Cardinal muß gegen diese Anordnungen remonstrirt haben, denn am 31. Okt. 1628 antwortete ihm der Kaiser in verschiedenen mähr. Kameralpunkten, als: 1) auf Mittel zu denken, wie die Contribution wirklich einzubringen, deshalb die Patente ehestens auszufertigen, 2) das Gutachten wegen des Wein-Aufschlags und der Mäute zu befördern, 3) die Akten wegen der Privat-Mäute (S. über dieselben das Notizenbl. 1863 N. 4) selbst zu ersehen und mit Gutachten an die Hand zu gehen, 4) die Getreide-Contribution ehestens zusammenbringen zu lassen, 5) daß die Steuer-Einnehmer bis zum künftigen Landtage also (wie dermal) verbleiben, 6) der Rentmeister gleichwohl seinen Respekt und gewisse Assistenzleistung zum Cardinale haben und suchen, 7) die Einbringung des Wein-Tazes bei dem jetzigen Stande verbleiben, 8) der Cardinal sich angelegen sein lassen soll, wie der Aufschlag auf das polnische Salz am füglichsten sich werde setzen und incamminiren lassen, wozu, wie zur Dependenz vom Cardinale auch der Rentmeister am 31. Okt. 1628 angewiesen wurde (eb. 484). Ergänzend ist der kais. Befehl an Dietrichstein vom 30. Nov. 1628, daß er zur Erfindung eines Modus, wie die jüngst bewilligte mähr. Contribution wirklich eingebracht werden könne, eine Zusammenkunft (der Stände) auf den 2. Jänner k. J. ausschreibe und öffentliche Patente erlasse, daß Alle und Jede, welche sich einer Maut-Gerechtigkeit zu betragen vermeinen, dieselbe

herannahenden Landrechte produciren, zu Incamminirung der Sac
Landes-Unterkämmerer Carl von Haugwitz und den mähr. R
gebrauche (eb. 486).
n besonderes Gewicht legte man nun auf die Regelung des Ma
llwesens in Mähren. Am 12. Dec. 1628 beauftragte die
ihren Direktor Berchtold, wegen des resolvirten Mautwesens das
Cardinale zu conferiren und daran zu sein, daß des Kaisers In
klich vollzogen werde, dieser instruirte ihn aber am 23. Dec. 1
nderem, bei Dietrichstein die Sache dahin zu richten, daß der A
auf das polnische Salz in Mähren incamminirt, die Rest
ribution, Wein-Taz und im Biergefälle eingebracht,
rmine bestimmt und wider die Säumigen kurze Exekutionen
n, die Juden, wenn es nicht bereits geschehen, von den Mäu
fft, wider diejenigen, welche ihre Maut-Privilegien nicht prod
elben ihres Gefallens gesteigert, mit Kassirung ihrer Mäute verfa
mit Dietrichstein zu consultiren, ob nicht die Salz-Maut
) in Mähren aufzuheben, und wie der Wein-Aufsch
Ungarn ehest anzustellen wäre (eb. 488).
ntscheidend wurde endlich die Resolution vom 31. Jänner 1629 (eb. 4
lcher der Kaiser die Erklärung der mähr. Stände bei der jün
enkunft mit Gefallen aufnahm und Dietrichstein aufforderte, die
ng sich angelegen sein zu lassen, als daß: 1) die zur königl. Ho
[illegible] bewilligten 20.000 fl. eingebracht, alle Gefälle [illegible]

ht, daß mit der Verbesserung des Kammerwesens wenigstens ein Angemacht, eine Grundlage gewonnen war, eine jährliche Contribution ung kam, nebst dem, in die Verwaltung des österr. Hansgrafen gege- Rindvieh-Aufschlage, auch noch der Wein-Taz und das Bier-ll, die ungrische Gränzmaut und der Aufschlag auf polni- Salz eingeführt war, wozu vorübergehend (1631, 1632) auch noch Fleischpfennig kam. In letzterer Beziehung ist zu erwähnen, daß ichstein, in Folge kais. Auftrages vom 10. Februar, mit dem Patente 25. Februar 1632 (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 417) die Fleischhacker lle, welche auf dem Lande das Fleisch zum freien Verkaufe aushacken, anwies, den nach mehrmal ergangenen Generalien hievon zu zahlenden, von ihnen verweigerten Aufschlag an die kais. Viehaufschlags-Einnehmer Ueberreiter zu entrichten. Und mit dem Patente vom 16. April 1632 S. 418) machte Dietrichstein bekannt, der Kaiser habe mit höchster indung vernommen, daß sich, ungeachtet vordem zur ordentlichen Einung und Abführung „der Kay. Cammer Regal vndt gefell" ganz ernstlich und gemessene Patente und Generalien ausgegangen und aller Orten nde publicirt worden, dennoch Einige unter dem nichtigen Vorwande, ie ohnedies mit Contributionen belegt, unterstehen, den ausgemessenen n-Taz, Biergroschen und Fleischpfennig zu hinterhalten und, den Ermahnungen der hiezu bestellten Täzer und Einnehmer, nicht ab-ren. In Folge kais. Befehls vom 27. März 1632 ergehe daher die eine Mahnung, sowohl die Reste als die künftig fällig werdende digkeit dieser „ordinarij gefäll" bei unnachlässiger Strafe und Exekution effe wen sy wolle" an die zu ihrer Einbringung deputirten Officiere nnehmer oder in das kais. mähr. Rentamt völlig und richtig abzuführen. Allein alle diese neuen Auflagen sammt allen übrigen Zuflüssen, beson-aus der Confiskation der Rebellen-Güter, langten bei den enormen eines dreißigjährigen Krieges lange nicht aus und machten neue Be-

... ...ung vollzogen werde, dieser i
unter Anderem, bei Dietrichstein die S
schlag auf das polnische Salz
der Conribution, Wein-Taz un
halb Termine bestimmt und wider d
genommen, die Juden, wenn es nicht
abgeschafft, wider diejenigen, welche ihr
und dieselben ihres Gefallens gesteigert,
werde, mit Dietrichstein zu consultiren
Privaten) in Mähren aufzuheben,
gegen Ungarn ehest anzustellen wäre

Entscheidend wurde endlich die Resolu
nach welcher der Kaiser die Erklärung d
Zusammenkunft mit Gefallen aufnahm un
wirklichung sich angelegen sein zu lassen,
(seines Sohnes) bewilligten 20,000 fl ei
den von della Porta gepachteten, ins mä
Vectigal-Patent (der Tarif) wegen
Gränzen aufgerichteten Maut pu
Hortensius und Consorten (wegen deren
den Städten wegen des Aufschlags au
Schluß intimirt, 4) Patente publicirt werd
aller derjenigen, die sie bisher nicht edirt
dieselben binnen vier Wochen erläutern sol

Die Einhebung der neuen Maut
und deren Abfuhr an das mähr. Rentam
vom 23. April 1629 dem hradischer Kreis
unter gewissen Bestimmungen ...

utachten verlangte, ob er nicht auch gegen die ungrischen und ob nicht auch uf die Weine, die aus Mähren nach Böhmen und Schlesien geführt erden, ein Aufschlag gemacht werden könne, wie mit den aus Oesterreich eführten geschehe (eb 498).

So hatte es nun seit dem Siege der kais Waffen (1621) die Hofkammer m hartnäckigen Kampfe mit den bevorrechteten Ständen dahin ebracht, daß mit der Verbesserung des Kammerwesens wenigstens ein Ananng gemacht, eine Grundlage gewonnen war, eine jährliche Contribution i Gang kam, nebst dem, in die Verwaltung des österr. Hansgrafen gegeenen Rindvieh-Aufschlage, auch noch der Wein-Taz und das Biererfäll, die ungrische Gränzmaut und der Aufschlag auf polnisches Salz eingeführt war, wozu vorübergehend (1631, 1632) auch noch er Fleischpfennig kam. In letzterer Beziehung ist zu erwähnen, daß Dietrichstein, in Folge kais. Auftrages vom 10. Februar, mit dem Patente om 25. Februar 1632 (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 417) die Fleischhacker nd alle, welche auf dem Lande das Fleisch zum freien Verkaufe aushacken, treng anwies, den nach mehrmal ergangenen Generalien hievon zu zahlenden, ber von ihnen verweigerten Aufschlag an die kais. Viehaufschlags-Einnehmer nd Ueberreiter zu entrichten. Und mit dem Patente vom 16. April 1632 eb. S. 418) machte Dietrichstein bekannt, der Kaiser habe mit höchster Empfindung vernommen, daß sich, ungeachtet vordem zur ordentlichen Einringung und Abführung „der Kay. Cammer Regal vndt gefell" ganz ernstlich charf und gemessene Patente und Generalien ausgegangen und aller Orten m Lande publicirt worden, dennoch Einige unter dem nichtigen Vorwande, aß sie ohnedies mit Contributionen belegt, unterstehen, den ausgemessenen Wein-Taz, Biergroschen und Fleischpfennig zu hinterhalten und, rotz den Ermahnungen der hiezu bestellten Täzer und Einnehmer, nicht abzuführen. In Folge kais. Befehls vom 27. März 1632 ergehe daher die llgemeine Mahnung, sowohl die Reste als die künftig fällig werdende Schuldigkeit dieser „ordinarij gefäll" bei unnachlässiger Strafe und Exekution „iy treffe wen sy wolle" an die zu ihrer Einbringung deputirten Officiere nd Einnehmer oder in das kais. mähr. Rentamt völlig und richtig abzuführen.

Allein alle diese neuen Auflagen sammt allen übrigen Zuflüssen, besoners aus der Confiskation der Rebellen-Güter, langten bei den enormen Kosten eines dreißigjährigen Krieges lange nicht aus und machten neue Besteuerungen nöthig.

Bevor wir uns aber denselben zuwenden, wollen wir den Erfolg der bisherigen in Betrachtung ziehen, das Einkommen und die Ausgaben es mähr. Rentamtes darstellen.

Wir wissen zwar nicht, was die hansgrafischen Amtsgefälle in Mähren ertragen haben, deren Nachweisung die Hofkammer am 4 April 629 vom Hansgrafen verlangte (22. B. Sekt.-Schr. 498), aber die Contributionen sind aus den Landtagsschlüssen (eb. 16. B. Index) bekannt nd die Hofkammer verlangte, wie schon am 25. Februar 1634 vom Hof-

nahenden Landrechte produciren, zu Incamminirung der Sachen
es-Unterkämmerer Carl von Haugwitz und den mähr. Rent-
che (eb. 486).
nderes Gewicht legte man nun auf die Regelung des Maut-
sens in Mähren. Am 12. Dec. 1628 beauftragte die Hof-
Direktor Berchtold, wegen des resolvirten Mautwesens daselbst
nale zu conferiren und daran zu sein, daß des Kaisers Inten-
ollzogen werde, dieser instruirte ihn aber am 23. Dec. 1628
, bei Dietrichstein die Sache dahin zu richten, daß der Auf-
das polnische Salz in Mähren incamminirt, die Reste an
tion, Wein-Taz und im Biergefälle eingebracht, des-
bestimmt und wider die Säumigen kurze Exekutionen vor-
Juden, wenn es nicht bereits geschehen, von den Mäuten
der diejenigen, welche ihre Maut-Privilegien nicht producirt
ihres Gefallens gesteigert, mit Kassirung ihrer Mäute verfahren
Dietrichstein zu consultiren, ob nicht die Salz-Maut (der
Mähren aufzuheben, und wie der Wein-Aufschlag
rn ehest anzustellen wäre (eb. 488).
end wurde endlich die Resolution vom 31. Jänner 1629 (eb. 490),
der Kaiser die Erklärung der mähr. Stände bei der jüngsten
t mit Gefallen aufnahm und Dietrichstein aufforderte, die Ver-
) angelegen sein zu lassen, als daß: 1) die zur königl. Hochzeit

Gutachten verlangte, ob er nicht auch gegen die ungrischen und ob nicht auch auf die Weine, die aus Mähren nach Böhmen und Schlesien geführt werden, ein Aufschlag gemacht werden könne, wie mit den aus Oesterreich geführten geschehe (eb 498).

So hatte es nun seit dem Siege der kais Waffen (1621) die Hofkammer im hartnäckigen Kampfe mit den bevorrechteten Ständen dahin gebracht, daß mit der Verbesserung des Kammerwesens wenigstens ein Anfang gemacht, eine Grundlage gewonnen war, eine jährliche Contribution in Gang kam, nebst dem, in die Verwaltung des österr. Hansgrafen gegebenen Rindvieh-Aufschlage, auch noch der Wein-Taz und das Biergefäll, die ungrische Gränzmaut und der Aufschlag auf polnisches Salz eingeführt war, wozu vorübergehend (1631, 1632) auch noch der Fleischpfennig kam. In letzterer Beziehung ist zu erwähnen, daß Dietrichstein, in Folge kais. Auftrages vom 10. Februar, mit dem Patente vom 25. Februar 1632 (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 417) die Fleischhacker und alle, welche auf dem Lande das Fleisch zum freien Verkaufe aushacken, streng anwies, den nach mehrmal ergangenen Generalien hievon zu zahlenden, aber von ihnen verweigerten Aufschlag an die kais. Viehaufschlags-Einnehmer und Ueberreiter zu entrichten. Und mit dem Patente vom 16. April 1632 (eb. S. 418) machte Dietrichstein bekannt, der Kaiser habe mit höchster Empfindung vernommen, daß sich, ungeachtet vordem zur ordentlichen Einbringung und Abführung „der Kay. Cammer Regal vndt gefell" ganz ernstlich scharf und gemessene Patente und Generalien ausgegangen und aller Orten im Lande publicirt worden, dennoch Einige unter dem nichtigen Vorwande, daß sie ohnedies mit Contributionen belegt, unterstehen, den ausgemessenen Wein-Taz, Biergroschen und Fleischpfennig zu hinterhalten und, trotz den Ermahnungen der hiezu bestellten Täzer und Einnehmer, nicht abzuführen. In Folge kais. Befehls vom 27. März 1632 ergehe daher die allgemeine Mahnung, sowohl die Reste als die künftig fällig werdende Schuldigkeit dieser „ordinarij gefäll" bei unnachlässiger Strafe und Exekution „sy treffe wen sy wolle" an die zu ihrer Einbringung deputirten Officiere und Einnehmer oder in das kais. mähr. Rentamt völlig und richtig abzuführen.

Allein alle diese neuen Auflagen sammt allen übrigen Zuflüssen, besonders aus der Confiskation der Rebellen-Güter, langten bei den enormen Kosten eines dreißigjährigen Krieges lange nicht aus und machten neue Besteuerungen nöthig.

Bevor wir uns aber denselben zuwenden, wollen wir den Erfolg der bisherigen in Betrachtung ziehen, das Einkommen und die Ausgaben des mähr. Rentamtes darstellen.

Wir wissen zwar nicht, was die hansgrafischen Amtsgefälle in Mähren ertragen haben, deren Nachweisung die Hofkammer am 4 April 1629 vom Hansgrafen verlangte (22 B. Sekt.-Schr. 498), aber die Contributionen sind aus den Landtagsschlüssen (eb. 16. B. Index) bekannt und die Hofkammer verlangte, wie schon am 25. Februar 1634 vom Hof-

r

bei dem herannahenden Landrechte produciren, zu Incamminirung der Sachen aber den Landes-Unterkämmerer Carl von Haugwitz und den mähr. Rentmeister gebrauche (eb. 486).

Ein besonderes Gewicht legte man nun auf die Regelung des Maut- und Zollwesens in Mähren. Am 12. Dec. 1628 beauftragte die Hofkammer ihren Direktor Berchtold, wegen des resolvirten Mautwesens daselbst mit dem Cardinale zu conferiren und daran zu sein, daß des Kaisers Intention wirklich vollzogen werde, dieser instruirte ihn aber am 23. Dec. 1628 unter Anderem, bei Dietrichstein die Sache dahin zu richten, daß der Aufschlag auf das polnische Salz in Mähren incamminirt, die Reste an der Conribution, Wein-Taz und im Biergefälle eingebracht, deshalb Termine bestimmt und wider die Säumigen kurze Exekutionen vorgenommen, die Juden, wenn es nicht bereits geschehen, von den Mäuten abgeschafft, wider diejenigen, welche ihre Maut-Privilegien nicht producirt und dieselben ihres Gefallens gesteigert, mit Kassirung ihrer Mäute verfahren werde, mit Dietrichstein zu consultiren, ob nicht die Salz-Maut (der Privaten) in Mähren aufzuheben, und wie der Wein-Aufschlag gegen Ungarn ehest anzustellen wäre (eb. 488).

Entscheidend wurde endlich die Resolution vom 31. Jänner 1629 (eb. 490), nach welcher der Kaiser die Erklärung der mähr. Stände bei der jüngsten Zusammenkunft mit Gefallen aufnahm und Dietrichstein aufforderte, die Verwirklichung sich angelegen sein zu lassen, als daß: 1) die zur königl. Hochzeit (seines Sohnes) bewilligten 20,000 fl eingebracht, alle Gefälle, außer den von della Porta gepachteten, ins mähr. Rentamt geliefert, 2) das Vectigal-Patent (der Tarif) wegen der gegen die ungrischen Gränzen aufgerichteten Maut publicirt und die Verhandlung mit Hortensius und Consorten (wegen deren Einhebung) fortgesetzt, 3) der mit den Städten wegen des Aufschlags auf das polnische Salz gemachte Schluß intimirt, 4) Patente publicirt werden, daß die Maut-Privilegien aller derjenigen, die sie bisher nicht edirt haben, verfallen sein, die anderen dieselben binnen vier Wochen erläutern sollen.

Die Einhebung der neuen Maut (Zoll) an der ungr. Gränze und deren Abfuhr an das mähr. Rentamt wurde mit der kais. Resolution vom 23. April 1629 dem hradischer Kreis-Einnehmer Martin Hortensius unter gewissen Bestimmungen überlassen (eb. 499, 505), aus welchen wir hier hervorheben wollen, daß er zwei Ueberreiter, mit der Besoldung wie die hansgrafischen, unterhalten, zu Ungrisch-Brod, Straßnitz, Klobauk, Holleschau, Ostrau, Landshut und wo es sonst nöthig ist, Rathsverwandte und Beeidigte zur Einnahme der Maut bestellen und diese nach Beschaffenheit des Mautgefälls oder aus den Contrabanden remunerirt, er selbst mit 600 fl. jährlich besoldet werden solle, wovon er aber Roß, Knecht, Schreiber und alle Reisen im Lande zu bestreiten habe.

Der Aufschlag auf das Steinsalz war an den polnischen Gränzen bereits eingeführt, als der Kaiser am 5. April 1629 von Dietrichstein das

Gutachten verlangte, ob er nicht auch gegen die ungrischen und ob nicht auch auf die Weine, die aus Mähren nach Böhmen und Schlesien geführt werden, ein Aufschlag gemacht werden könne, wie mit den aus Oesterreich geführten geschehe (eb 498).

So hatte es nun seit dem Siege der kais Waffen (1621) die Hofkammer im hartnäckigen Kampfe mit den bevorrechteten Ständen dahin gebracht, daß mit der Verbesserung des Kammerwesens wenigstens ein Anfang gemacht, eine Grundlage gewonnen war, eine jährliche Contribution in Gang kam, nebst dem, in die Verwaltung des österr. Hansgrafen gegebenen Rindvieh-Aufschlage, auch noch der Wein-Taz und das Biergefäll, die ungrische Gränzmaut und der Aufschlag auf polnisches Salz eingeführt war, wozu vorübergehend (1631, 1632) auch noch der Fleischpfennig kam. In letzterer Beziehung ist zu erwähnen, daß Dietrichstein, in Folge kais. Auftrages vom 10. Februar, mit dem Patente vom 25. Februar 1632 (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 417) die Fleischhacker und alle, welche auf dem Lande das Fleisch zum freien Verkaufe aushacken, streng anwies, den nach mehrmal ergangenen Generalien hievon zu zahlenden, aber von ihnen verweigerten Aufschlag an die kais. Viehaufschlags-Einnehmer und Ueberreiter zu entrichten. Und mit dem Patente vom 16. April 1632 (eb. S. 418) machte Dietrichstein bekannt, der Kaiser habe mit höchster Empfindung vernommen, daß sich, ungeachtet vordem zur ordentlichen Einbringung und Abführung „der Kay. Cammer Regal vndt gefell" ganz ernstlich scharf und gemessene Patente und Generalien ausgegangen und aller Orten im Lande publicirt worden, dennoch Einige unter dem nichtigen Vorwande, daß sie ohnedies mit Contributionen belegt, unterstehen, den ausgemessenen Wein-Taz, Biergroschen und Fleischpfennig zu hinterhalten und, trotz den Ermahnungen der hiezu bestellten Täzer und Einnehmer, nicht abzuführen. In Folge kais. Befehls vom 27. März 1632 ergehe daher die allgemeine Mahnung, sowohl die Reste als die künftig fällig werdende Schuldigkeit dieser „ordinarij gefäll" bei unnachläßiger Strafe und Exekution „sy treffe wen sy wolle" an die zu ihrer Einbringung deputirten Officiere und Einnehmer oder in das kais. mähr. Rentamt völlig und richtig abzuführen.

Allein alle diese neuen Auflagen sammt allen übrigen Zuflüssen, besonders aus der Confiskation der Rebellen-Güter, langten bei den enormen Kosten eines dreißigjährigen Krieges lange nicht aus und machten neue Besteuerungen nöthig.

Bevor wir uns aber denselben zuwenden, wollen wir den Erfolg der bisherigen in Betrachtung ziehen, das Einkommen und die Ausgaben des mähr. Rentamtes darstellen.

Wir wissen zwar nicht, was die hansgrafischen Amtsgefälle in Mähren ertragen haben, deren Nachweisung die Hofkammer am 4. April 1629 vom Hansgrafen verlangte (22. B. Sekt.-Schr. 498), aber die Contributionen sind aus den Landtagsschlüssen (eb. 16. B. Index) bekannt und die Hofkammer verlangte, wie schon am 25. Februar 1634 vom Hof-

Buchhalter, so auch am 25. Februar 1637 vom mähr. Rentmeister und Hof-Buchhalter die Nachweisung, was die Rentamts-Gefälle seit zehn Jahren ertragen, welche Schulden, Lasten, Anweisungen und extraordinäre Ausgaben auf diesem Amte ruhen, mit welchen Personen dasselbe und die abhängenden Partikular-Aemter besetzt sind (eb. 23. B. 64, 106).

Das Kammer-Einkommen Mährens war bisher ganz unbekannt; die nachfolgenden Mittheilungen aus den Akten der k. k. Hofkammer liefern Nachweisungen hierüber und zeigen, wie höchst beschränkt, unzureichend und unsicher dasselbe war.

Zunächst folgt ein, von der k. k. Hofbuchhalterei verfaßter, Extrakt der von A. 1624 bis Endt 1634 (so weith die Raitungen übergeben) Mährerischen Rendtambts Järlichen ordinarij Einkhommen, vnd waß biß Endt verwichenes 1636 Jar für verbürgt vnd vnverbürgten Haubtguetter, Zinnß, auch Järliche dahin verwiesene Besoldungen darauff hafften:

1624: Wein Täz und Biergefäll*) 7973 fl. 18 kr.

1625 und 1626: do. do. 39,743 fl. 55 kr.

1627 und 1628: do. do. 72,360 fl. 3 kr.

1629: Wegen poln. Gränzen Steinsalz-Gefäll 792 fl. 48 kr., ungr. Gränzmaut- do. 539 fl., Wein-Taz und Biergefäll 33,030 fl. 42 kr., zus. 34,362 fl. 30 kr.

1630: Wein-Taz- und Biergef. 33,985 fl. 54 kr., Mautgef. 3487 fl. 20 kr., Steinsalzgef. 1171 fl. 33 kr., zus. 38,644 fl. 47 kr.

1631 und 1632: Wein-Taz und Biergef. 71,513 fl. 22 kr., Mautgef. 2708 fl. 9 kr., Fleischpfennig 3987 fl. 5 kr., Steinsalzgef. 1211 fl. 15 kr., zus. 79,419 fl. 51 kr.

1633: Wein-Taz und Biergef. 28,979 fl. 2 kr., Mautgef. 1977 fl. 57 kr., Steinsalzgef. 300 fl. 45 kr., zus. 31,257 fl. 45 kr.

1634: Wein-Taz und Biergef. 38,971 fl. 40 kr., Mautgef. 1716 fl. 32 kr., Steinsalzgef. 480 fl., zus. 41,168 fl. 12 kr. Summa d. 10jähr. Ertrags 344,930 fl. 21 kr.

Sonst khommbt der Fleischpfennig niemallen alß A. 1631 und 1632 ein, ob Er nun alß ain Järlich ordinari verbleiben würdt, ist es unbewußt.

Item, Es sein auch vor diesem von denen Mährerischen Stätten Jarliche Losungsgelder oder Camer Zinß alß ain ordinari gefäll erlegt worden, Alß Järlichen Erstlichen Brünn 1199 Taller 8 g. 4 d. Mährerisch oder Reinisch 1399 fl. 8 kr., Iglau 400 Taller oder 466 fl. 40 kr., Hradisch 52 Taller oder 60 fl. 59 kr., Gaya 350 Taller oder 408 fl. 20 kr., Neutitschein 600 Taller oder 700 fl., Schumburg 400 Taller oder 466 fl. 40 kr.,

*) Das Wein-Taz- und Biergefäll war einige Jahre dem k. k. Obristen Hieronymus della porta einzubringen anvertraut, welcher, von den böhm. Rebellen confiscirten Gütern, Purschau, Urschau und Eisendorf angekauft hatte, mit der Bezahlung seiner Forderung auf einem Rebellengute 1622 aber abgewiesen wurde, weil die Schuld während der Rebellion gemacht worden war (17. B. Sekt.-Schr. S. 122, 260, Sommer, Topogr. Böhmens VI. 187).

zuſ. 3501 fl. 47 kr. Erſtgehörte Loſungsgelter ſein nur biß A. 1619 in daß Mährreriſche Rendtambt, ſeithero gar nichts weiters abgefiert worden.

Derentgegen hafften auf gedachtem Rendt Ambt bis Ende 1636 an verbürgt: vnd vnuerbürgten Haubtguetter vnd Zinſen, dann dahin verwieſene Beſoldungen, Alß Erſtlich bringen die verbürgt vnd verzinſten Haubtgueter zueſammen 405,852 fl. 34 kr., Dann auch hieruon biß Endt 1636 geraites vnd nach Abzug deß Empfangs ſind hinderſtendiges Intereſſe 398,547 fl. 12 kr. Anderten die Vnuerbürgte, aber doch verzinſten Capitalſchulden 31,332 fl. 8 kr. vnd deren biß Endt 1636 vber abzug deß Empfangs noch verbleibende Intereſſe 37,191 fl. 6 kr. Drittens diejenigen Haubtſchulden, ſo nicht verzinſt werden, 45,325 fl. Summa deren Alt verbürgt vnd vnuerbürgten Haubtſchulden, ſampt bis Endt 1636 Jarß aufgeraitten Intereſſen 918,248 fl. Dann tragen die in deß geweſten Rendtmaiſters Maximilian Kemptner von A. 1621 biß 1632 ſo wollen ieczigen Niclaſſen Nuſſers bedienung die biß Endt 1636 Jars beſchehene Anweiſung in allem auß 98,427 fl. 56 kr. Meer der Officiri in Mähren (auſſer deß Landthaubtmanns) Järliche Beſoldungen 2394 fl. Ingleichen der zur einbringung deß Wein Täz vnd Piergefäll beſtelten Einnembern ingleichen 1710 fl. Letztlichen, der Hoff Camer ſo wollen Böhmiſchen Canczley officir Ordinarij Beſoldungen 4832 fl. Summa Summarum Aller deren auf dem Mährreriſchen Rendt Ambt Alt: ſo wollen Neu verwieſen vnd noch hafftenden Anweiſ. vnd ordinarij Beſoldungen 1,025,611 fl. 56 kr.

Vom J. 1624 bis 1634 gingen, ſo weit die Rechnungen eingekommen waren, in Mähren in Allem und Jedem (aus außerord., aus Confiskationen) ein 2,511,298 fl. 56 kr. und wurden ausgegeben 2,417,820 fl. 11 kr., 93,478 fl. 45 kr. waren noch im Reſte. In der ganzen Periode (von 1624 bis incl. 1634) waren an mähr. Ordinari-Gefällen nicht mehr als 344,930 fl. 21 kr. und im Durchſchnitt nicht viel mehr als 35,000 fl., zu Zeiten nicht ſo viel, eingegangen.

Nach dem (im k. k. Hofkammer-Archive befindlichen) Extrakte aus den Rechnungen des mähr. Rentmeiſters über die ordin. und extraord. Gefälls-Einnahmen brachte im J. 1633 der Wein-Taz 15,270 fl. 18½ kr., der Biergulden von den k. Städten (von jedem 4eimer. Faß Bier, welches gebraut und verkauft wird, 1 fl. r.) 13,708 fl. 44 kr., das Mautgefäll an der ungr. Gränze zu Hradiſch 1977 fl. 57 kr. 3 d., von den Salzſtädten vom verkauften poln. Stein-Salze von jedem Pankh 3 fl., 300 fl. 45 kr., zuſ. an ord. Gefällen 31,257 fl. r. 45 kr. 1 d.; an extraord. Gefällen von Wenzel Podſtatzky, auf Abſchlag der für Abſendung eines Orators an die ottoman. Pforte dem Kaiſer bewilligten 7000 fl., 6000 fl., an völligem Empfang zuſ daher 37,257 fl. 45 kr. 1 d.; im J. 1634: Wein-Taz 21,683 fl. 7½ kr., Biergulden 17,288 fl. 33 kr., Mautgefäll an den ungr. Gränzen 1716 fl. 32 kr., von den Salzſtätten 408 fl., zuſ. d. ord. Gefälle 41,096 fl. r. 12½ kr.; an extraord. Gefällen von Wenzel Podſtatzky, Kämmerer des kleineren Rechts in Mähren olmützer Kreiſes, auf die erwähnten 7000 fl. 825 fl., zuſ. der

völlige Empfang 41,921 fl. r. $12^1/_2$ kr.; im J. 1635: Wein-Taz 26,117 fl. 30 kr., Biergulden 19,570 fl. 7 kr., Mautgefäll 2378 fl. 7 kr., Steinsalz-Gefäll 556 fl., der Münzschlagschatz zu Olmütz 94 fl. 45 kr., zus. d. ord. Gefälle 48,716 fl. r. 29 kr.; an extraord. Empfang: von dem verwilligten Biergroschen, von jedem 4eimerigen Faß Bier, welches auf dem Lande gebraut und verkauft wird, 5 weiße Groschen, 1127 fl. 41 kr., auf die vom Lande Mähren zur bair. Hochzeit bewilligten Donatum-Gelder pr. 20,000 fl. 18,226 fl., zus. 19,353 fl. r. 41 kr. 1 d. und die Summe aller Empfänge 68,070 fl. r. 10 kr. 1 d.; im J. 1636: an ord. Gefällen: der Wein-Taz 27,538 fl. 58 kr., der Biergulden aus den k. Städten 19,600 fl. 35 kr., an Maut an d. ungr. Gränzen in Hradisch 1944 fl.*), an Salzgefäll vom poln. Steinsalz 668 fl. 15 kr., zus. 49,751 fl. r. 48 kr.; an extraord. Empfang: an Biergroschen (wie 1635) 9541 fl. 27 kr. 5 H., von verkauften Mobilien vom confiscirten Gute Butkha (Budkau) und Ladanowicz 2311 fl. 30 kr., an den dem Kaiser zur Reise nach Regensburg von Mähren bewilligten Reisegeldern 25,000 fl., zus. 36,882 fl. r. 57 kr. 5 H., zus. der völlige Empfang 86,604 fl. r. 45 kr. 5 H.

Weiter befindet sich im k. k. Hofkammer-Archive folgender, auf kais. Befehl, um die bisherigen Intraden kennen zu lernen, von der k. k. Hof-Buchhalterei, so weit die Rechnungen reichten, und, wie sie bemerkte, nicht verläßlich, verfaßter und am 18. März 1637 der k. k. Hofkammer überreichter,

Extrakt

Aller der von A. 1624 biß Endt 1634 (so weit die Rendtambts Raittungen erlegt worden) im Marggraffthumb Märhern, von Jahr zue Jahr, an Confiscierten Guettern, Schuldtbrieffen, Straffgeltern, Contributionen, Wein-Täz vnnd Pier: auch andern Extra ordinarj Einkhomen gefäll, vnd wiederumb beschehenen Außgaben, so wollen waß beim gleichen biß Endt abgewichenes 1636 Jahr, an allerlay verbürgt und vnuerbürgten Capitalschulden, Inntereſſen vnd verwißene Besoldungen darauf hafften.

Anno 1624: Empfang 369,765 fl. 11 kr. (von dem Kaiser heimgefallenen und verkauften Herrschaften 231,042 fl. 40 kr., Rentgefäll von den confiscirten Gütern 4699 fl. $32^1/_2$ kr., an angeschlagener Landcontribution 91,775 fl. 22 kr., von den Rebellenstrafen bei der General-Commission eingekommenen Schuldbriefen und confiscirter Verlassenschaft 31,152 fl. 19 kr., Wein-Täz und Biergefäll von den Städten Brünn, Olmütz, Iglau und Znaim 7973 fl. 18 kr., Extraordinari-Empfang 3121 fl. $59^1/_2$ kr.), Ausgabe 337,012 fl. $9^3/_4$ kr. (in das Hof- und Hofkriegszahlamt, Proviantamt und den Zeugwart in Mähren, Postamt in Mähren (1976 fl.), Liefergeld für die mähr. General-Commission 18,149 fl., auf arrestirte Rebellen 5128 fl. 20 kr. ꝛc.).

*) Nach dem Berichte des Rentmeisters Nußer an die Hofkammer vom 31. März 1637 hatte der Kaiser in ganz Mähren keine andere Maut, außer der ungr. Gränzmaut, die des Jahres ungefähr 2000 fl. ertrug, worüber mit dem Ober-Mauteinnehmer Martin Hortensky am 23. März 1629 ein Contrakt aufgerichtet war.



A. 1625 und 1626 (weil beide Jahre in Eine Rechnung zusammengetragen waren): Empfang 1,118,615 fl. 24½ kr. (von confiscirten Gütern 396,259 fl. 58¼ kr., an confiscirten Schuldbriefen und Mobilien 80,099 fl. 45 kr., an eingekommenen Strafgeldern 63,143 fl. 49 kr., von angeschlagener Landcontribution 168,384 fl. 59 kr., an verwilligtem Biergroschen 17,486 fl. 17 kr., an Wein-Taz 2444 fl. 10 kr., an Münzschlagschatz 23,494 fl. 46 kr., extraordinari 330,001 fl. 55 kr., im J. von Hieronymus della porta verrechnetes Wein-Taz und Biergefälle 37,299 fl. 45 kr.), Ausgabe 1,097,567 fl. 2¾ kr. (an das Hof- und Hofkriegszahlamt, Anweisungen, Gnadengaben ꝛc. della porta setzte 1626 keine Ausgabe, ist in jener von 1627 begriffen).

1627 und 1628 (beide J. in einer Rechnung): Empfang 290,384 fl. 36 kr. (an confiscirten Schuldbriefen und Mobilien 107,812 fl. 16 kr., eingekommene Strafgelder 15,596 fl. 24 kr., an verkauften Gütern 10,508 fl., Landcontribution 41,313 fl. 38 kr., Landcontribution zur Prager Reise 1627 29,297 fl. 17½ kr., Münzschlagschatz 6823 fl. 13½ kr., extraord. 6673 fl. 44 kr., von della porta verrechnetes Wein- und Biergefäll 72,360 fl. 3 kr.), Ausgabe 222,853 fl. 22 kr. (darunter Revision Liefergelder 2115 fl. 50 kr., auf gefangene Rebellen 1668 fl. 9 kr., mähr. Postamt 2400 fl., dann absonderlich allerlei ins Hofzahlambt, anweisungs, so wollen der Wein-Täz officier besoldung durch den della porta vollbrachten Außgaben 60,988 fl. 15 kr.

A. 1629: Empfang 200,862 fl. 17½ kr (von den confiscirten Schuldbriefen 18,982 fl. 58 kr., Strafgelder 10,231 fl. 40 kr., Landcontribution 88,003 fl. 51¾ kr., Münzschlagschatz 1123 fl. 4¾ kr., vom poln. Steinsalz an der poln. Gränze eingekommen 792 fl. 48 kr., Mautgefäll 539 fl., extraord. 48,158 fl. 13 kr., absonderlich Wein- und Biergefäll von della porta verrechnet 33,030 fl. 42 kr.), Ausgabe 229,480 fl. 43¾ kr. (darunter den Soldaten der Festung Spielberg 4781 fl. 34 kr., auf die gefangen gewesenen dänischen Obristen 174 fl. 56 kr., von della porta aus den Wein-Taz und Biergefällen ins Hofzahlamt, an anweisungen und den Officier-Besoldungen ausgegeben 40,364 fl. 25½ kr.).

A. 1630: Empfang 196,106 fl. 18¼ kr. (Landcontribution 36,659 fl. 13 kr., Haus-Gräniz-Steuer (zur Erhaltung der Gränzhäuser in Ungarn) 10,768 fl. 10½ kr., Wein-Taz- und Biergefäll 33,985 fl. 54¾ kr., mähr. Mautgefäll an den ungr. Gränzen 3487 fl. 20 kr., Salzgefäll an den Gränzen gegen Polen 1171 fl. 33 kr., Münzschlagschatz 2034 fl. 7 kr., von verkauften und confisc. Gütern 104,000 fl., Strafgelder 4000 fl.), Ausgabe 214,816 fl. 26 kr. (außer, wie immer, ans Hof- und Hofkriegszahlamt, auch an das steyr. Hofpfennig-Amt, Gnadengaben (36,491 fl.), auf die Soldaten der Festung Spielberg (1699 fl.), Besoldungen (6680 fl. 11 kr.) u. a.).

1631 und 1632 (in Einer Rechnung): Empfang 206,868 fl. 21¾ kr. (Landcontribution 27,506 fl 9 kr., Haus- oder Gräniz-Steuer 9837 fl.

44 kr., Wein-Taz und Biergefäll 71,513 fl. $22^1/_4$ kr., Mautgefäll 2708 fl. 9 kr., Fleischpfennig 3987 fl. 5 kr., Salzgefäll 1211 fl. 15 kr., Münzschlagschatz 2026 fl. 46 kr., an extraordinari Kriegscontribution 11,853 fl., an confiscirten Schuldbriefen 60,260 fl. $16^1/_2$ kr., an confiscirten Gütern 12,633 fl. 20 kr., an confiscirten Mobilien 637 fl. 15 kr., extraord. 2694 fl.), Ausgabe 239,079 fl. $45^1/_4$ kr. (darunter Soldaten am Spielberg 2729 fl., Besoldungen 6330 fl. 9kr., Postbesoldungen 2679 fl. 8 kr.).

A. 1633: Empfang 86,703 fl. $34^3/_4$ kr. (Wein-Taz und Biergefäll 28,979 fl. $2^1/_2$ kr., Mautgefäll 1977 fl $57^3/_4$ kr., Steinsalzgefäll 300 fl. 45 kr, an confiscirten Gütern 9333 fl. 20 kr., extraord. 46,112 fl. $29^1/_2$ kr.), Ausgabe 41,567 fl. $20^1/_2$ kr. (ins Hofzahlamt 22,332 fl., auf Anweisungen 11,873 fl. 56 kr, Gnadengaben 5400 fl., auf Besoldungen 1594 fl., Reise- und andere Kosten 367 fl. $24^1/_2$ kr.).

A. 1634: Empfang 41,993 fl. $12^1/_2$ kr. (an Wein-Taz und Biergefäll 38,971 fl. $40^1/_2$ kr., Mautgefäll 1716 fl. 32 kr., Steinsalzgefäll 480 fl., extraord. 825 fl.), Ausgabe 35,443 fl. 21 kr. (ins Hofzahlamt 21,593 fl., Kriegszahlamt 4500 fl., Besoldungen 2896 fl. ꝛc.).

Zus. von 1624 bis Ende 1634 der Empfang 2,511,298 fl. 56 kr., die Ausgabe 2,417,820 fl. 11 kr., darunter das ordinari-Einkommen: 1624 7973 fl. 18 kr., 1625 und 1626 39,743 fl. 55 kr., 1627 und 1628 72,360 fl. 3 kr., 1629 34,362 fl. 30 kr. 1630 38,644 fl. $47^3/_4$ kr., 1631 und 1632 79,419 fl. $51^1/_4$ kr., 1633 31,257 fl. $45^1/_4$ kr., 1634 41,168 fl. $12^1/_2$ kr., Summe 344,930 fl. $22^3/_4$ kr.

NB. A. 1631 und 1632 khommen 3987 fl. 5 kr. Flaisch-Pfenig vnd sonsten andere Jahr nit Ein, ob Er nur alß Ein Järlich Einkhommen oder ordinari verbleiben wirdet ist es vnbewußt, der Mährerischen Stett Järliche Loßungsgelter oder Cammer Zinß als 3501 fl. 47 kr. sein auch nur bis Endt 1619 Eingebracht*).

Auf dem mähr Rentamte hafteten bis Ende 1636 an alt-verbürgten und unverbürgten Hauptgütern, Zinsen, auch jährl. dahin verwiesenen Besoldungen noch zu bezahlen 1,025,611 fl. 56 kr., und zwar an (meist von mähr. Städten) verbürgten und verzinsten Hauptschulden 405,852 fl. 34 kr. und an bis Ende 1636 davon verfallenen Interessen 398,547 fl. 12 kr. (Frau Helena von Thábor (Towar) v. J. 1599: 100,000 Thaler oder rheinisch 116,666 fl., $2^2/_3$ fl. und $86{,}083^1/_3$ fl. (6perc) Interessen, Ladislaw v. Berka v. J 1599: 12,000 Th. oder 14,000 fl. rh. und (5perc.) Interessen 18,165 fl., Sigmund v. Teuffenbach $81{,}666^2/_3$ fl. rh. und (6perc.) Interessen $32{,}462^1/_2$ fl., Friedrich v. Teuffenbach v. J. 1601: 60,000 Th.

*) Ueber die, größten Theiles durch Verbürgung für die k. Kammer und die Leiden des Krieges herbeigeführte tiefe Verschuldung der k. Städte und die von Seite der unbefriedigten Gläubiger gebrauchten oder angedrohten Repressalien S. 23. B. Sekt.-Schr. S. CCXCIX—CCCXVII, über die Kammer-Beihilfen und Anlehen der Klöster und landesfürstl. Städte und die Kloster-Visitationen in den böhm. Ländern S. das Notizenbl. d. histor. Sektion 1880 N. 4, 5.



oder 70,000 fl. rh. und (6perc.) Interessen 93,611 fl. 44 kr., Joachim Spanowsky v. J. 1603: 64,000 fl. rh. und (6perc.) Interessen 90,622 fl. 32 kr. u. m. a.), an unverbürgten aber doch verzinsten Hauptschulden 31,332 fl. 8 kr. und verfallenen (5=, 6= und 7perc.) Interessen davon bis Ende 1636 37,191 fl. 6 kr., an verbürgten und unverbürgten ohne Interesse stehenden Hauptgütern 45,325 fl., Summe aller dieser Hauptposten sammt den aufgerechneten bis Ende 1636 über den Empfang noch verbliebenen Interessen 918,248 fl.

An von 1621 bis Ende 1636 auf das Rentamt geschehenen und noch unbezahlten Anweisungen 98,427 fl. 56 kr. (darunter Cardinal Dietrichstein an den monat. 1000 fl. bis Ende 1632 noch zu bezahlen 18,563 fl. 55 kr.), an jährl. Besoldungen der officieri Mährens (außer dem Landeshauptmann): Erstlichen Ist vor disem Ainem Landthaubtmann Järlichen 1500, hernacher 3000 fl. Weilandt Ihrer Hochfürst: Gn: Herrn Cardinaln vnnd Fürssten von Dietrichstain aber 12,000 fl. zum depudat Järlichen geraicht worden. Wievil aber Ainen ijczigen Landtshaubtmann Passirt wirt, Ist vnbewußt, dahero nichts Außgeworffen. Der Rendtmaister hat Järlich 1000 fl., Gegenschreiber Eraßmus Prähauser 450 fl., der Kais. Ober Mauth Einember an den Hungarischen Gränzen Martin Hortensi, sein vnd seiner beeden Vberreitter besoldung Järlichen 800 fl., dem Znaimberischen Ghägbereutter Friderichen von Wajß Järlichen 144 fl.

Folgen die Officieri Zur Einbringung der Wein-Täz vnd Piergföhl: dem Prinnerischen Craiß Einnember Jakob Mayr sambt seinen vndergebenen Visirer Järlichen 276 fl., dem Olmüczerischen do. (Fried. Sachs) nebst do. 318 fl., dem Znaimberischen do. (Ferdinand Puntschin), Taz-Bereiter und Visirer 444 fl., dem Iglawerischen do. (Moriz Crabath) s. do. do. 408 fl., dem Hradischr do. (Nicolaus Conrad) s. Visirer 264 fl., Summa, Außer des Landthaubtmanns vnnd der Postverweser, sammt den Soldaten auf der Vöstung Spilberg so Järlich Khain gewisses, der Märherischen Officieri Järlichen Besoldungen 4104 fl.

Folgen die von der Hof Camer dahin verwisenen Järlichen besoldungen: Hoff Puechhalters Järliche vnderhaltung 1320 fl., die gesambte Hoffbuechhalterey Raittdiener 1432 fl., des Hoff Camer Secretarii Peter Hoffman 800 fl., Item des Böhaimbischen Hoff Canzley Secretarii Daniel Freißleben 800 fl., zween Hoff Camer Concipisten alls Georg Garnich vnnd Detrich Albmayr, Jeder deß Jahrs 240 fl, zusamben 480 fl, Summa der Hoff Camer vnd Böhaimbischen Canzley verwißenen Officieri Järlichen Besoldungen 4832 fl.

Summa Summarum des Mähr. Rendtambts aller vorhero specificirten Schuldtens Posten, Anweiß: vnd Besoldungen 1,025,611 fl. 56 kr.

Ergänzend ist der nachfolgende

Extrakt

Auß Mein Niclauß Nussers Rent Ambtsraithungen waß bey dem Kay. Rennt Ambt in Mähren für ordinary verweisungen vnd ausgaaben hafften thuen.

Besoldungen der Rentamts-Officiere: des Rentmeisters Niclas Nusser, von welcher auch sein Verwalter zu unterhalten war, 1000 fl., des Rentamtgegenhändlers (Erasmus Prähauser) 450 fl., dem kais. Land-contributions-Einnehmer (Joh. Springsfeld) in Olmütz 300 fl., do. in Brünn (Georg Haller) 500 fl., zus. 2250 fl.

Der Officiere zur Einbringung des Wein-Tazes und Biergefälls in den k. Städten: dem kais. Wein- und Biergefälls-Einnehmer in Olmütz 240 fl., dem kais. Taz-Einnehmer in Brünn 240 fl., dem Wein- und Biergefälls-Einnehmer in Znaim 240 fl., dem Einnehmer (240 fl.) und Taz-Bereiter (168 fl., weil er beide Dienste von Anfang des Wein-Tazes zugleich versieht) in Iglau 408 fl., dem Taz-Einnehmer und Taz-Bereiter (welche beide Dienste zusammen er versieht) in Hradisch 228 fl., den beiden Taz-Bereitern im olmützer Kreise (monatlich 14 fl., jährlich) 336 fl., dem kais. Taz-Bereiter im untern brünner Kreise (dem größten im Lande) 216 fl., do. im obern brünner Kreise 168 fl., do. im znaimer Kreise 168 fl., dem Stadt Visierer in Olmütz 36 fl., do. in Brünn 36 fl., do. in Znaim 36 fl., do. in Hradisch 36 fl., dem, welcher zu Nikolsburg gleichsam als Einnehmer gebraucht wird, 78 fl., den Beamten, Taz-Bereitern, deren in Allem 7, zur fleißigeren Einbringung des Biergroschens auf dem Lande Anfangs Mai von der Hofkammer bewilligten Besoldungs-Zulage 252 fl., zus. die Besoldungen der Wein- und Biergefälls-Officiere 2718 fl.

Dem kais. Ober-Mauteinnehmer an der ungr. Gränze zu Hradisch, wovon er 2 Ueberreiter mit 200 fl., auch andere Unter-Mautner auf den Pässen der Markht gegen Ungarn besolden muß, 800 fl.

Volgen diejenige Posten so auch alls ein ordinary mit besoldungen provisionen vnd sonsten angewiesen worden. Erstlich die Kay. Jahrlich deputierte quota 10,000 fl, Weilandt Herren Berchtoldt von Krawarß se: gewesten Landtshaubtman deß Fürstenthumbs Troppa hinderlassenen Frele dochter Jahrlich provision 400 fl., Herrn Paul Leisen von Leimburg Röm. Kay. May. Rath vnd Hofbuechhalter sein Jarliche Besoldung 1300 fl., dem kais. Rath und Hofkammer-Sekretär Hofmann jährliche Besoldung 800 fl., dem kais. Rath und Sekretär der böhm. Hofkanzlei Freißleben do. 800 fl, den früher genannten beiden Hofkammer-Concipisten 480 fl., den gesammten Kays. dienenden Raithdienern der Hofkammer 1432 fl., Summa derjenigen anschaffungen so extra mit besoldungen vnd anderm beim Rent Ambt angewisen 15,212 fl.

Summa Summarum der volligen beim Mahrischen Rent Ambt hafftenden ordinarij anweisungen thuen Zweinczig Tausent Neunhundert Achtczig gulden rh. Id est 20,980 fl.



Des dritten Hauptstückes dritte Abtheilung.

Die Contribution Mährens vom dreißigjährigen Kriege bis zur theresianischen Rektifikation.

Erster Abschnitt.

Die Einführung der Contribution in Mähren. Die Besteuerung nach den Giltpferden.

Wir haben im 23. B. Sekt.-Schriften S. CCXLVIII—CCLXXIX die großen Gebrechen der Heeres-Versorgung, das entsetzliche Treiben der zuchtlosen Soldateska während des 30j. Krieges und den damit (und mit der Auswanderung in Folge der Intoleranz) verbundenen Ruin Mährens, wie Böhmens, eingehend geschildert und dort gezeigt, wie im vorliegenden Buche S. 252 angedeutet, wie endlich zur Erhaltung des Kriegsvolkes die Einführung einer geregelten Contribution unerläßlich geworden ist, und zwar in Mähren nach den Patenten vom 5. und 8. Nov. 1622 einer Geld- und Getreide-Contribution.

Solche große und schwere Contributionen wurden in Böhmen gleich nach Besiegung der Rebellion 1621 u. w. beigetrieben (S. d. 17. B. Sekt.-Schr. S. 27, 34, 44, 92, 97, 189), und, wie es in Ferdinand II. Instruktion für seine Commissarien vom 16. Nov. 1624 heißt, außer den Biergeldern „andere Mehr contributiones vnd Anlagen von einer zeit zur andern nit durch die Landtäg oder Zusammenkunfften, sondern allein auff offene generalien vnd publicirte Patenten imponirt“ (eb. S. 188, 198, 22. B. 114, 134, 387, 455, 461, 464, 467). Als aber der Kaiser 1627 Böhmen eine neue Landesordnung gegeben, versicherte er darin und in der Bestätigung der Privilegien vom 29. Mai 1627 (eb. S. 266): „Wir wollen auch keine Contributiones oder Steuer anderst von Unsern gehorsamen Ständen, als auf denen Lands-Tägen, vermög in unserer Lands-Ordnung sub Lit. A. 5. gesetzten Articuls, begehren, und über dieß, was sie selbsten bewilligen, ihnen keine Contribution auflegen.“

Auf ähnliche Weise wurde auch in Mähren vorgegangen. Als nach der für den Kaiser siegreichen Schlacht bei Prag (8. Nov. 1620) und der Bewältigung Böhmens auch Mähren mit militärischer Macht überzogen wurde, erließ der General-Commissär Cardinal Dietrichstein auf kais. Befehl am 1. Mai 1621 ein Patent wegen Kriegsleistungen (im Notizenbl. 1872 N. 3); und da sich bei deren Einquartierung und Verpflegung große Unordnungen und Beschwerden ergaben, befahl er zu deren möglichster Beseitigung (21. Juli 1621), daß vom 1. August bis Ende Dec. 1621 jeder Landstand für Ein gerüstetes Pferd, welches ihm nach der alten Schatzung auferlegt ist, monatlich 4 fl. mährisch, jeder ansässige Unterthan 1 fl. nebst $1/4$ Metzen Korn und Haber, jedes Haus in den k. Städten Olmütz, Brünn, Znaim,

Iglau und Hradisch, mit Ausnahme der Schlösser, Pfarr-, Schul- und Spital-häuser, 10 fl. und alle diese Städte zusammen 20 Muth (zu 40 Metzen) Korn und Haber abzugeben haben (Sterly's Geschichte von Iglau MS.).

Der Kaiser trug dem Cardinal Dietrichstein am 25. Sept. 1621 weiter auf, er solle sich die Zusammenbringung mehreren Proviants für die Armada noch ferner angelegen sein lassen, auch den böhm Obrist-Landhofmeister von Waldstein (Besitzer von Selowitz in Mähren), den Berka und Schampach („die sich aller Contribution zu entschütten vermainen") zu gleichmäßigem Mitleiden persuadiren. Der Cardinal berichtete an den Kaiser am 18. Okt. 1621 wegen Verwendung der 16,000 fl. der Städte-Contribution und am 21. Nov. 1621 wegen der mähr. Contribution. Nachdem der Kaiser die bisherigen, nach Jedes Gefallen ganz willkürlichen, dem Armen zum äußersten Verderben gereichenden Contributionen der Soldateska eingestellt (Patent 16. Sept. 1622) und Dietrichstein's Patent vom 5. Nov 1622 die Verpflegung und Bequartierung der Kriegsvölker in Mähren geregelt hatte, legte dessen Patent vom 8. Nov. 1622 (16. B. Sekt.-Schr. 149 bis 155, 22. B. 340, 345—6, 352) allen Inwohnern, Städten und Unterthanen, ohne alle Ausnahme, eine gewisse „Stewer vnd Contribution", nämlich eine allgemeine Geld- und Getreide-Contribution auf (S. hier S. 252).

Wir können, um nicht hier zu weitläufig zu werden, die Einzelnheiten nicht besprechen, sondern müssen uns, unter Hinweisung auf das im 16., 22., 23. und 24. B. d. Sekt.-Schr. (S. die Indices) u. a. bereits Mitgetheilte auf Andeutungen beschränken.

Zur Abwehr gegen die verheerenden Einfälle Bethlen Gabor's und der Türken in Mähren bewilligten die mähr. Stände auf der Zusammenkunft zu Znaim als außerordentliche Landescontribution auf 4 Monate, vom 7. Okt. 1623 bis 7. Febr. 1624, von einem ausgerüsteten Manne und Pferde monatlich 50 fl. und 5 Metzen Malz, von einem Hausgesessenen 2 fl, $\frac{1}{4}$ Metzen Korn und eben so viel Haber und von den kais. Städten Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau und Hradisch zusammen 150,000 fl. (Patent des Oberst-Landrichters Grafen Nachod vom 10. Okt. 1623).

Bei dem fortwährenden Kriege hatte Mähren 1625 eine Beisteuer zu zahlen, wovon 50,000 fl. auf den rückständigen Sold des Regimentes Max von Liechtenstein berichtigt werden sollten, aber nicht flüssig wurden (Hurter 8. B. S. 332), nach dem kais. Patente vom 24. Jänner 1626 (als außerordentliche Contributions-Anlage?) monatlich jeder Bürger 2 fl., jeder Pfarrer 30 kr., jeder Handelsmann 7 fl. 50 kr., jedoch so, daß von den vermöglicheren die unvermöglichen übertragen werden sollten, ein Freibauer 3 fl., ein Schafer 38 kr., ein Schafersknecht 15 kr., ein Inmann in den Städten $2\frac{1}{2}$ kr. durch 6 Monate und die Judenschaft überhaupt monatlich 7000 fl. in das k. Steueramt zu entrichten Nebst dieser Steuer wurde auch der Wein- und Bier-Aufschlag eingeführt (Sterly MS. S. über die Contribution der böhm. Länder in den J. 1621—7 d. 22. B. Sekt.-Schr. S. 81, 114, 131—2, 134, 146, 161, 164—5, 183,



189, 199, 200, 204—5, 216, 220, 224, 231, 233—4, 241, 243, 340, 345—6, 352, 365, 368, 370, 375, 378, 382, 384, 386—7, 389, 390, 398—9, 402, 404—5, 407—9, 412, 416, 418, 420, 426—8, 430, 432—3, 435, 438, 443, 445, 451—2, 455, 459, 461, 464—7, hier im 25. B. S. 247 ff., 273 ff.).

Bei der Neugestaltung der Rechtsverhältnisse Mährens bestätigte der Kaiser auf dem 1628 zu Znaim gehaltenen allgemeinen Landtage, dem ersten, welcher seit 1620 wieder Statt fand, und bei welchem er seinem Sohne und Nachfolger Ferdinand III. huldigen ließ (das letzte Mal, daß eine Huldigung der mähr. Stände abgenommen wurde), Znaim am 26. Juni 1628, alle Privilegien, Begnadigungen und Befreiungen Mährens, insofern sie der neuen Landesordnung nicht zuwider waren (S. dieselben im Notizenblatte d. hist. Sektion 1860 S. 39—40, 46—48).

In dieser Confirmation der Privilegien, welche dem Landtagsschluße vom 27. Juni 1628 einverleibt wurde, gab der Kaiser die Zusicherung: „Wir wollen auch keine Contributiones oder Stewer anderst von vnsern gehorsamben Ständen, alß auff den Landtägen*), vermög des in vnserer Lands Ordnung gemachten auffsatzes, begehren, vnd vber diß, waß Sie selbst bewilligen, ihnen keine Contributiones auflegen", welche Zusicherung in der neuen mähr. Landesordnung vom J. 1628, wie wir (S. 211) bereits gesehen, näher bestimmt wurde (16. B. Sekt.-Schr. S. 295, 309).

Auf dem Landtage zu Znaim 1628 verlangte der Kaiser von den mähr. Ständen an Contributionen zur Unterhaltung der „kostbahren Armada" und Befestigung des Friedens mit der Türkei, wegen des Biergroschens, der Haussteuer und sonst gewöhnlicher Anlagen 300,000 fl. rheinisch, zur Reparirung der Festung Neuhäusel 50,000 Thaler mähr., eine Beihilfe zur Proviantirung der (ungr.) Gränzhäuser und Fortificirung der March. Die Stände „stellten aber die außthailung deren zue oberzehlten nothwendigkeiten von ihnen schließender verwilligungen Ihrer Kay: Maj: selbst allervnterthenigist anhaimb" und bewilligten, statt der Haussteuer und Biergelder, von jedem anwesenden und hausgesessenen Unterthan, sowohl Christen als Juden, auf das ganze Jahr 6 Gulden rhein. und zur Proviantirung der Gränzhäuser einen Metzen Korn von jedem Unterthan, welches dieser in die Kreisstadt zu liefern und abzuführen habe. Von dieser Contribution solle Niemand, weder geistlich noch weltlich, weder hohen noch niedrigen Standes, befreit sein, sondern eine Universal-Gleichheit bei allen vier Ständen gehalten werden. Auch sollen die Kreis-Einnehmer nicht mehr, wie bisher, in die Kreise

---

*) S. über die bis ins 14. Jahrh. zurückreichenden Landtags- oder Pamatken- (Gedenk-) Bücher, Landtagsakten und Landtagsschlüsse (seit 1518 fast ununterbrochen bis 1848 und seit der 2. Hälfte d. 16. Jahrh gedruckt), wichtige Quellen auch der Finanzgeschichte, meine Gesch. d. hist. Lit. M. und Schl., Brünn 1850. Auszüge aus den mähr. Landtagsschlüssen von 1628 bis in unsere Zeit wurden im 16. und hier im 25. B. Sekt.-Schr., aus jenen Böhmens von 1627—1656 in Riegger's Materialien 10. H. Miscellen S. 237—282 und 11. H. S. 34—136 mitgetheilt. Von Tomek sind: Sněmy české dle obnoveného zřízeni zemského Ferdinanda II., v Praze 1868.

um die Einmahnung solcher Contributionen herum schicken, sondern jeder Landgesessene schuldig sein, seine Quote in den angesetzten Terminen selbst in jedes Kreises königl. Stadt in das Einnehmer-Amt völlig einzuliefern bei Strafe des 4. Theiles seiner Quote und des Ersatzes der Unkosten (S. die Beschlüsse dieses Landtages im 16. B. Sekt.-Schr. S. 293—305). Nach dem Landtagsschluße von 1639 und dem Rescripte vom 22. August 1640 verordnete zwar der Kaiser, daß die Contributionen nicht mehr zu der Einnehmer, sondern zu Handen des k. mähr. Rentamtes entrichtet werden sollen und dieses die Exekution vorzunehmen habe (eb. S. 641, 891); allein dies änderte sich später wieder, wie das (bis zum militär. Einschreiten gediehene) Exekutionsverfahren und die Art der Umlegung der Contribution (nach dem neuen Lahnen-Cataster, statt der alten Giltpferde) u. a. Während die Disposition über die mähr. Contribution völlig der k. Verwaltung überlassen wurde, führte die oben erwähnte Austheilung der Bewilligung durch den Kaiser zu der bleibenden Einrichtung der sogenannten „freyen dispotion“ (ad liberam dispositionem). So bewilligten die mähr. Stände dem Kaiser nach dem Landtagsschluße von 1649, statt der von Neuem begehrten Accise von Bier, Wein und Fleisch, von welcher derselbe abstand, zur „allergnädigsten freyen disposition und zur Unterhaltung des Hofstaates, Bestreitung der Reisekosten, Absendungen und anderer Angelegenheiten 58,000 fl., zur Bezahlung der Salarien der Bedienten des (1636 errichteten) k. Tribunals und der (1642 neu organisirten) Landtafel, der Kreishauptleute, Viertel-Commissäre, Kreis-Einnehmer und Land-Mediker 26,000 (S. die im J. 1644 bestandenen Besoldungen im 24. B, Sekt-Schr S. 208) zur Fortsetzung der Fortifikation (der festen Plätze, namentlich Brünn, Spielberg, Olmütz, Hradisch) 10,000 und für Munition und Pulverarbeit 6000 fl. rhein. Und nach dem Landtagsschluße von 1671 bewilligten die mähr. Stände dem Kaiser, statt der verlangten Tranksteuer und des begehrten Cameral-Beitrags, „zu Dero allergnädigsten freyen Disposition (darunter die Besoldungen des k. Tribunals, der Landtafel und aller anderen Lands-Bedienten mit begriffen)“ und zur Fortsetzung der Fortifikation der haltbaren Plätze 120,000 fl. rhein. zu Handen des k. Rentamtes (16. B. Sekt.-Schr. S. 650, 656, 747, 756 ff). Die Ziffer änderte sich, die Sache blieb.

Da die Contribution zur Erhaltung des Militärs gewidmet war und bei den fortwährenden Kriegen gegen Schweden, die Türkei, Frankreich u. a. um so weniger ausreichte, als sich die höheren Stände bis in die Zeiten M. Theresia's (1740—80) in der Regel des Mitleidens entschlugen und nur in der größten Noth eine Zahlung „aus eigenem Säckel“ übernahmen, ja selbst (1657) die Maut- (Zoll-) Freiheit für ihre Fechsungen in und außer Landes ansprachen und nach Auftrag des Kaisers vorstellungsweise bewogen werden sollten, sich mit jener ihrer Hausnothdurft zu begnügen (16. B. Sekt.-Schr. S. 840) und da auch die extra-ordinari Steuern, wie Türken-, Bei- und Kopfsteuer, Anticipation, Extra-Ordinari-Interesse, königl. und Herren-Städte, vereintes Militär-Quantum (S. eb. S. 829—839), nicht



ausreichten, mußte der Kaiser darauf bedacht sein, die Staatseinkünfte auf indirektem Wege zu erhöhen. Er ging hiebei, ohne maßgebende Mitwirkung der Stände, aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit, um so mehr vor, als sie seiner Absicht, die bisherigen Contributionen in seinen Staaten aufzuheben und dieselben durch eine General-Accise zu ersetzen (1695), mit beschränkter Ausnahme Schlesiens, entgegen traten. Der Kaiser suchte den bestehenden Vieh-Aufschlag besser zu verwerthen (Patent 1. Juni 1671, a. h. Resc. 18. Dec. 1703), erhöhte den Preis des österr. Küffelsalzes von 27 auf 30 kr. und schärfte das Verbot der Einfuhr fremden Salzes, mit Ausnahme des poln. Steinsalzes für das Vieh (Patent 1. Sept. 1692), führte einen Leder-Aufschlag (Patente 20. März 1696 und 23. April 1699) und, als dieser nach drei Jahren aufhörte, neuerlich den Fleischkreuzer (Patente 30. Jänner 1699 und 26. Okt. 1703), weiter einen Papier-Aufschlag (Resc. 8. Juni 1675), statt dessen später Stämpel-Papier (Patente 23. Juli 1686, 21. Februar 1687, 3. Sept. 1692) und, an dessen Stelle, wieder einen Papier-Aufschlag (Patente 25. Juni 1693 und 18. August 1696) ein, begründete das Tabak-Gefäll (Patente 28. Juni 1701, 27. Okt. 1704; weitere vom 25. Juni 1708, 3. Juli 1714, 23. März 1723 u. s. w.) und schuf noch Anderes, um die Staatseinkünfte zu steigern und zu sichern.

Die (wenigstens bruchstücksweise und zerstreut vorhandenen) Akten des k. k. Hofkammer-Archives setzen uns in die Lage, allgemeine Uebersichten über den Stand des k. Kammerwesens in Mähren in der zweiten Hälfte des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhundertes geben zu können.

Da es sich bei dem Regenten-Wechsel um die neue Einrichtung des Personal- und Besoldungsstandes der k. Aemter handelte, ersuchte nach dem Regierungsantritte Leopold I. die Hofkammer am 6. August 1657 die böhm. Hofkanzlei um eine verläßliche Designation derjenigen Personen, welche zu königlichen Diensten in Böhmen, Mähren und Schlesien wieder aufgenommen worden und zu den politischen Mitteln gehören, mit ihren Besoldungen und Auswerfung, was einem und dem anderen bisher gereicht worden und noch künftig zu reichen sein möchte, und verlangte am 21. August 1657 vom k. mähr. Rentamte den Nachweis, was die Besoldungen des Tribunals und Anderer, welche von der Landtags-Bewilligung zu bestreiten sind, austragen (Expeditionsbuch der Hofkammer von 1657 f. 394, 413).

Diese Besoldungen waren vom 3. Quartal an suspendirt, später vom Könige wieder relaxirt und am 29. Nov. von der Hofkammer wieder die ordentliche Abstattung der Besoldungen der Tribunals-, Landtafel- und anderen Landesbediensteten angeordnet worden (eb. f. 569).

Wir werden später darauf zu sprechen kommen; hier beschränken wir uns auf die Contribution. Um die Stellung der Stände zu derselben beurtheilen zu können, muß die neue Gestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse in Betrachtung gezogen werden.

Das Versprechen König Johann's von 1311, keine andere Steuer zu fordern außer zu seiner Verheirathung oder Ausstattung seiner Töchter, und daß keine Güter dem Könige zufallen sollen, so lange Verwandte bis ins 4. Glied vorhanden sind; weiter die Versicherung desselben Königs von 1327, keine andere Steuer zu fordern, als für die Verehelichung seiner Töchter oder zur Krönung seiner Söhne; das vom Könige Mathias 1484 den mähr. Ständen verliehene Recht, bis in das 5. Glied der Verwandschaft Erbschaften antreten zu können; das vom Könige Wladislaw denselben 1510 ertheilte Recht der Erbfolge, sowohl dem Schwerte als der Spindel nach, wenn Jemand ohne Testament verstorben ist und Güter hinterlassen hat, welche für die Zukunft niemals auf den Landesherrn, sondern auf den nächsten Verwandten fallen sollen, wenn er auch noch so weit im Grade der Verwandtschaft entfernt wäre; das Privilegium Rudolph II. von 1587, nach welchem er von den Anfällen absteht, die ihm nach dem 6. Grade, wenn Jemand ohne Blutsverwandte stirbt, zukommen sollten, und in dieser Hinsicht Mähren Böhmen gleichstellt.

Kaiser Ferdinand II. erklärte, nachdem er Mähren, wie er sagte, mit dem Schwerte erobert hatte, in der neuen Landesordnung desselben vom J. 1628 das Königreich Böhmen mit seinen einverleibten Ländern als erblich im Hause Habsburg, die Ausschreibung der Landtage, die Gesetzgebung, die Verleihung des Adels und Incolates, wie der Landesämter, die Bestellung der Landesbeamten, als landesfürstliche Rechte, die Errichtung von Zöllen und Mauten als Regal, sicherte (S. S. 211) dem Landesfürsten das Recht der Anforderung, den Ständen jenes der Bewilligung der Contribution (der Grund- und Haussteuer), machte den Bau von Festen von der Bewilligung der Landesfürsten abhängig, verbot die Schließung von Bündnissen, die Haltung von Soldaten, duldete nur die katholische Religion im Lande, behielt zwar die früheren 4 Stände bei, erhob aber den geistlichen zum ersten, begünstigte die deutsche Sprache mehr, als er sie der böhmischen gleichstellte, erweiterte zwar die Güter-Erbfolge, machte aber die Güter-Gemeinschaft von der k. Bewilligung abhängig u. s. w. Er ließ es insbesondere bei der vom Könige Wladislaw eingeführten Successions-Ordnung; da jedoch die Erbfolge, so wenig, wie in anderen Königreichen und Ländern, bis ins Unendliche gehen könne, bestimmte er, daß die Collateralen, sowohl vom Schwerte als von der Spindel, nicht über den 10. Grad incl. succediren dürfen, sondern solche Güter als erblos dem k Fiskus anheim fallen sollen (L.-Ord. fol. 180. S. den staatsrechtl. Theil derselben im 16. B. Sekt.-Schr. S. 305 bis 327).

Was wegen der Contribution auf dem wieder ersten Landtage zu Znaim bestimmt wurde, ist früher erwähnt worden.

Der alte Namen Berně hatte sich ganz verloren und wurde, bis zum Eintritte des Grundsteuer-Provisoriums (1820), durch jenen der Contribution ersetzt. Dieselbe umfaßte die Grund-, Urbarial- und Haus-Steuer. Auf die sogenannten Nebensteuern oder Neben-Kollekten,

so wie die Gefälle und Monopole, hatten die Stände keinen entscheidenden Einfluß, wenn sie auch berathen wurden, sich bei der Aufbringung betheiligten, dieselben in Pacht nahmen oder dafür ein Aversum bewilligten.

Die Contribution war während der längeren Unterbrechung der Giltpferd-Besteuerung (bis 1632) nach der Zahl der hausansässigen Unterthanen, christlicher und jüdischer Religion, auf die Bürger der k. Städte (mit 7 fl. rheinisch) und (mit 12 fl.) auf die Freihöfe, Freimühlen und Puhontschen (den aus landrechtlichen Bothen entstanden Freigut-Besitzern) aufgetheilt worden (Landtagsschluß 1628), welchen Steuerobjekten sich vorübergehend eine Getreidlieferung, eine Krönungs- und Hochzeitssteuer und bleibend auch die von Alters her gebräuchliche Haussteuer und der Biergroschen (welcher mit 30,000 Thalern reluirt werden sollte) beigesellten (L.-Schluß 1629, im 16. B. Sekt.-Schr. 637, 645, Moravetz hist. Mor. III. 185, Hurter's Ferd. II. 8. B. 287).

Die Juden wurden (Hof-Resolution 13., richtig 15. Okt. 1629, im 16. B. Sekt.-Schr. 415), von aller Steuerzahlung frei erklärt, weil sie schon 12,000 fl. jährlich der k. Kammer zu erlegen hatten.

Es kann hier nicht der Platz sein, die jährlichen wechselnden Contributionsleistungen Mährens an Geld, Getreide, Mannschaft und die deshalb getroffenen Vorkehrungen im Detail nachzuweisen, und es wird sich daher auf das schon früher, zumeist aus den Landtagsschlüssen des 17., 18. und 19. Jahrhundertes und anderen ämtlichen Quellen, in den Schriften der histor. Sektion Mitgetheilte bezogen, insbesondere im 14. B. S. 499 bis 563 (chronol. Uebers. d. Steuern von 1748—1848), im 15. B. 64—73 (Contribution von 1707—1720), im 16. B. 297—300, 445, 559—72, 593—602, 611, 637—662, 729—839 (bis zu Ende des 17. Jahrh.), im 22., 23. und 25. (S. d. Indices unter Contribution, im 25. S. 276 ff. 2. Abth. S. 74—228 insbes. d. Leist. im 18. Jahrh.), was aber die uns nun beschäftigende nächste Zeit von 1628 an bis zur völligen Besetzung des Landes bis auf einige Plätze durch die Schweden (1645) betrifft, in chronologischer Folge zum J. 1628 auf den 16. B. S 295, 297 ff., 303, 309, 22. B. 474—5, 478—80, 482—6, 488—9, zum J. 1629 den 16. B. 559, 645, 22. B. 491—5, 498—9, 501—2, 504, 507, 512—3, 23. B. 361, zum J. 1630 den 16. B. 419, 560, 638, 22. B. 517, 519—21, 524, 23. B. 19, 21, zum J. 1631 den 16. B. 560—3, 23. B. 22—5, 28—31, 33, 37—8, 40—1, zum J. 1632 den 16. B. 420, 422, 424—5, 23. B 43, zum J. 1633 den 16. B. 425, 23. B. 54, 59, 60, zum J. 1634 den 16. B. 563, 646, 23. B. 70, 75, zum J. 1635 den 16. B. 563, 640, 646, 23. B. 77, 82, zum J. 1636 den 16. B. 566—71, 640, 647, 23. B. 96, 104, zum J. 1637 den 16. B. 445, 23. B. 112—3, 116—8, 123—4, zum J. 1638 den 16. B. 451, 647, 23. B. 132—3, 137—9, 144, zum J. 1639 den 16 B. 641, 645, 23. B. 147—8, 151—2, 155—62, zum J. 1640 den 16. B. 645, 648, 23. B. 162—181, zum J. 1641 den 23. B. 184, 186, 189—92, 194, zum J. 1642 den 16. B. 649, 23. B. 195—7, 201, 204—5, 209—10, 212—3,

zum J. 1643 den 16. B. 649, 23. B. 216—7, 220, 227—9, zum J. 1644 den 16. B. 649, 23. B. 229—30, 234—7, 239—43.

Nicht so sehr die Höhe der Leistungen, als die schon 1619 begonnene Verwüstung des Landes (S. 16. B. Sekt.-Schr. 303, 559, 564, 571, 594, 23. B. Index unter Ruin), die Gebrechen in der Einbringung der Contributionen und der Widerstand der vordem befreit gewesenen höheren Stände brachte Zerrüttungen in das Steuerwesen.

Im J. 1632 kam die Giltpferdsteuer wieder auf, weil die Stände wegen der Eile der Steuerleistung in Folge des Krieges ungeachtet ihres lebhaften Wunsches kein zweckmäßigeres System ins Leben treten lassen konnten. Da sich der Steueranschlag nach Giltpferden nicht bloß auf das unbewegliche Gut beschränkte, sondern das ganze Vermögen der Obrigkeiten umfaßte, mußte die Unstätigkeit und der fortdauernde Wechsel des Vermögens bei der Stätigkeit der Steuerbemessung sehr bald eine drückende Ungleichheit in der Besteuerung hervorbringen.

Eben so unzweckmäßig, unsicher und schwankend war die Steuerumlegung nach der Zahl der hausansässigen Unterthanen, da ihre Verhältnisse nicht überall gleich sein konnten, wegen der Intoleranz, den großen Kriegsbedrängnissen und Verheerungen viele Unterthanen entflohen und viele Gründe verödet wurden und die Angaben der Fatirenden von ihrer Willkür abhingen.

Deßhalb wurden schon nach den Landtagsschlüssen von 1635 und 1636 (16. B. Sekt.-Schr. 646 ff.) Einleitungen zur Einführung einer entsprechenderen Besteuerungsart mittelst ordentlicher Abschätzung der Herrschaften und Güter getroffen, 1638 in jedem Kreise Commissäre zur Untersuchung der Ueberbürdungs-Beschwerden, deren Entscheidung dem Landeshauptmann, den Landesofficieren und Landrechts-Beisitzern zustand, ernannt.

Eine der Hauptaufgaben des Triumvirats, welches nach dem Abgange des Landeshauptmanns Grafen Salm-Neuburg am Inn die Landeshauptmannschaft im Auftrage des Kaisers verwaltete, war die Wiederherstellung der Ordnung und Richtigkeit im Contributionswesen, „welches man durch einige Jahre in Confusion hatte versinken lassen" (Resc. 18. Juni 1640, 16. B. Sekt.-Schr. 485), wozu die Verfügung (L.-T.-Schluß 1639, Resc. 22. Aug. 1640) kam, daß die Contributionen künftig in das k. Rentamt eingehen sollen (eb. 641, 897).

1640 wurde zur Erleichterung der Steuerzahlung nach den Giltpferden, im Wege einer Reducirung und Ausgleichung derselben, eine Tranksteuer vom Weine, Bier, Meth und Brauntwein auf 2 Jahre eingeführt, an welche sich wieder ein Fleischgeld reihte. An die Stelle der ersteren trat wieder der Biergroschen.

Die herrschende Noth, die Klagen und Vorwände wegen Ueberlastung und das Zurückbleiben in der Zahlung, selbst von Seite hochgestellter Personen, hatten bedeutende Contributions-Reste zur Folge Nach den Akten der k. k. Hofkammer wurden im J. 1634 dem Kaiser zu Contributionen be-

willigt 240,000 fl., 1635 do. 240,000 fl., 1636 auf die Hochzeit in Baiern 20,000 fl., Contributionen (und) die Reise ins Reich 228,571 fl. 26 kr., zus. 728,571 fl. 26 kr. Hierauf wurden zu Handen des Kaisers abgeführt 600,436 fl. 34 kr. 2 D.; es restirte also (1639?) das Land 128,134 fl. 51 kr. 1 D. Darauf (so heißt es) verbleiben noch hinter den Landes-Einwohnern 189,966 fl. 50 kr. 1 D., hinter den Einnehmern 54,131 fl. 7 kr. 1/2 D., zus. 244,097 fl 57 kr. 1 1/2 D (Wahrscheinlich Contributions-Reste überhaupt, auch aus früherer Zeit). Da die einheimische Einwirkung und insbesondere die dem kais. Obristen, Musterzahlungs- und Quartierungs-Commissär in Mähren, Anton Freiherrn von Miniati (S. über ihn Notizenbl. 1866 N. 8, 22. und 23. B. Sekt.-Schr.) anvertraute Administration der Landes-Contributionen so wenig entsprach, daß große Unordnungen einrissen und von 1634 1640 sich Mängel im Betrage von 359,848 fl. ergaben, so bevollmächtigte der Kaiser mit dem Patente, Regensburg 18. März 1640, seinen Hofkammerrath Georg Friedrich Freiherrn von Stauding und den k. mähr. Rentmeister Nicolaus Russer von Russek zur Eintreibung des Contributions-Ausstandes in Mähren mittelst Execution auf die im Rückstande befindlichen Güter (wohl der nach 23. B. Sekt.-Schr. S. 147 und 159 im J. 1639 in Berathung gezogene modus executionis, nebst der militärischen) und dieselben verfuhren damit wirklich nach ihrem Schreiben vom Mai 1641, nachdem der kais. Befehl nicht vollzogen und die Hälfte des Ausstandes nicht abgeführt worden. Zugleich verständigten diese Executions-Commissäre „die von der Röm. Kayserl. Majestät zu vernembung derer wegen der vbermaß der Güldtpferdt angebenden Beschwerden verordneten Herrn Commissarien" (aus allen vier Ständen), N. N. hätten sich vor ihnen „beschwerdt daß dessen Gut ..... zuvil Gildtpferdt vorgemerckt worden, dahero er sich zu den vorgeschribenen Geldt Rest nicht verstehen noch bezahlen künde, obwolen derentwegen die Behelff vor Ewer ... mit Vmbständen vorgebracht, seye doch biß anhero die Erkandtnuß nit erfolgt." Da aber nach kais. Befehl in ihrer „Commission dasjenige, so der Gildtpferdt halber noch strittig, nit, sondern was berait erkennet worden, beobachtet vnd respective in suspenso seyn solle, dahero mit berührten strittigen ain als den andern weg, wie sie mit denen Außständen, in der Einnember Register begriffen, die sub dato 12. Martij nechsthin angethrote Execution vorgenommen werden solle", so verlangten die Exec. von den Revisions-Commissarien, binnen zehn Tagen bei sonstiger Vornahme der Execution, die schriftliche Nachricht, ob der N. N. nach dem Beschlusse und der Meinung der letzteren „billiche fueg seiner Beschwerdten gehabt, so dan wie vil demselben an seinen vorgeschriebenen Gildtpferdten nachzulassen, vnd für wie vil er hinfürters zu Contribuiern, dann beschließlich was denselben von denen zuvil zugeraiten Gildtpferdten an Geld bis 640 inclusive zuruck zu nehmen seye" (S. diese Schriften im 23. B. Sekt.-Schr. S. 159, 379—71, 417). Wir werden später sehen, daß sich die weitwendigen Verhandlungen wegen der bei einzelnen Personen (z. B. beim Grafen Schampach mit 40,000 fl.) in hohen Beträgen aushaftenden, mähr.

Contributions-Reste noch Jahrzehende hinzogen (S. 23. B. Sekt.-Schr. S. 54, 77, 96, 112, 116, 124, 132, 133, 137—9, 151, 155, 156, 164—5, 171, 177—8, 180—1, 184, 186, 189—92, 194, 196—7, 201, 205, 209, 213, 216, 227—30, 234—7, 239, 250, 316).

Man dachte nun ernstlich an eine Besserung des mähr. Contributionswesens.

Die Instruktion Kaiser Ferdinand III. für die Landtags-Commissäre, ddo. Wien den 15. Februar 1642, und der Landtagsschluß vom 17. Febr. 1642, beabsichtigte eine neue Revision der Giltpferde, die Besteuerung bloß der unbeweglichen Güter nach ihrem, durch eigene Commissarien im Wege ordentlicher Abschätzung ausgemittelten Werthe, die Entwerfung eines Landes-Giltbuches, abgesondert nach den 5 Landeskreisen und den einzelnen Gütern. Die Schätzungssumme von 20,000 Schock, wie sie Ein oder mehrere Güter ergaben, hätte für Ein Giltpferd angeschlagen, und im Ganzen auf das Land nicht mehr als die Zahl von 800 Giltpferden gerechnet werden sollen (16. B. Sekt.-Schr. 649) *). Die eben über Mähren hereingebrochenen Kriegsstürme, die Besetzung eines großen Theiles des Landes durch die Schweden und der Drang der Zeit, gegenüber dem Umfange der Arbeit, hinderten aber die Ausführung.**)

Einzelne Maßregeln waren jedoch bestimmt, mehr Ordnung in die Sache zu bringen.

Zunächst die Einsetzung landesfürstlicher Verwaltungs-Organe mit bestimmtem Wirkungskreise, 1) die Errichtung einer politischen Landesbehörde mit collegialer Verfassung unter dem Präsidium des Landeshauptmanns, nämlich des königlichen Tribunals oder des k. Amtes der Landeshauptmannschaft von Mähren (Patent 19. Dec. 1636), vorzugsweise berufen, die Rechte und Interessen des Landesfürsten, die öffentlichen Geschäfte wahrzunehmen; nachdem schon 1640 und 1642 der Kaiser und die Hofkammer beschränkende Bestimmungen über das Recht der Landeshauptmannschaft in Verfügung mit den Kammer-Einkünften getroffen hatte, ersuchte die Hofkammer auch am 23. Febr. 1643 die böhm. Hofkanzlei, bei bevorstehender Ausfertigung der Instruktion für den neuen Landeshauptmann die Erinnerung einzubeziehen, daß er die kais. Cameralia besser, als bisher geschehen, in Acht nehme und deshalb

*) 1619 soll das mähr. Heer, welches gegen Ferdinand II. kämpfte, mit dem fünften aufgebotenen Manne und 1300 Giltpferden, bei 20,000 Mann stark gewesen sein.

**) Nach der Anzahl der Giltpferde wurde auch das Aufgebot der Unterthanen (die Stellung der Mannschaft von Seite der Obrigkeiten) eingerichtet (Patent Ferdinand III., ddo. Wien den 12. August 1643). Die Vertheilung der Kriegslast sollte aber von den Kreisdeputirten nach der Instruktion für die Kreishauptleute, wegen der Einquartierung, des Durchzugs und der Unterhaltung der kais. Kriegsvölker, vom 1. März 1647 „nicht præcise schlechthin auf die bißherige Anzahl der Gültd-Pferdt, darüber bißhero allerley Beschwer vnd Klagen erregt worden, sondern nach jetzigen Stand einer oder der andern Herrschaft oder Guts" geschehen (16. B. Sekt.-Schr. S. 518, 540).



auch mit dem k. Rentmeister fleißig correspondire (S. über d. k. Tribunal meine österr. Verwaltungsgeschichte im 24. B. Sekt.-Schr. S. 198—232, über die böhm. Statthalterei eb. 176—7, 199, 319, 346, Toman's böhm. Staatsrecht, Prag 1872, S 80—2); 2) die (seit 1637) bleibende Einsetzung königlicher, aus dem Kameralfonde besoldeter, dem k. Tribunale untergeordneter Kreishauptleute, welche insbesondere auch für die Märsche, Einquartierung, Verpflegung, Mannszucht der Miliz, Vorspann und im nächsten Zusammenhange damit für die Einbringung der Contribution zu sorgen hatten (S. über dieselben 24. B. Sekt.-Schr. S. 234 bis 247, in Böhmen Toman S. 55—8); 3) die Ausdehnung der Wirksamkeit des, 1567 entstandenen, königlichen Rentamtes für Mähren in Contributions- und Kameral-Angelegenheiten (24. B. Sekt. 56, 64, 83, 122 ff., 281—6, 311); 4) die Einsetzung von Contributions-Einnehmern (S. über dies. eb. 286—93; über das ständ. Steueramt und die 1715 errichteten Kreis-Filialkassen in Böhmen S. Toman S. 65—9) bis 1640 zwei, dann mehrere, seit 1656 wieder in jedem Kreise, vom Kameralfonde, später vom Lande besoldet, unter Revers, Caution und Verrechnung, später k. Kreis-Einnehmer und Landschafts-Einnehmer genannt, dem k. Rentamte, als der l. f. Provinzial-Landeskassa, später dem (1686 errichteten, mit der Contributions-Repartirung und Einbringung betrauten) ständischen Landes-Ausschuße (S. über dens. 24. B. Sekt. 194—8; über die Landtags-Commissionen und den 1715 errichteten L.-Ausschuß in Böhmen S. Toman S. 75—80), unterstehend, unter der Ueberwachung der Kreishauptleute, welchen sie monatliche Ausweise über die eingegangenen und im Reste gebliebenen Steuergelder abgeben sollten, um dieselben in den Stand zu setzen, diese Reste nach fruchtloser Erinnerung mittelst der 1649 eingeführten militärischen Exekution (Landtagsschlüsse 1650, 1650/1, 1655, 1653) hereinzubringen (S. über diese Einnehmer und Exekution 16., 22.—24. B. Sekt.-Schr., Indices).

Da der Kaiser mit Mißfallen wahrgenommen, „was massen mit denen Contributionen in Mähren große Unordnung eingeschlichen vnd allerhand dispositiones mit denselben, nicht auff die maaß vnd weiß, als es von Vnß zu Vnsern vnd des Vatterlandts allgemeinnüczigen Besten angeordnet, beschehen, sondern viel ad partem, das maiste aber in lauter confusion administrirt werde“, so verordnete er neuerlich, daß diejenigen Contributionen, welche zu seiner freien Disposition gehörten, zwar bei den Kreis-Einnehmern eingehen, jedoch, ohne irgend einen Eingriff der Landeshauptmannschaft, nur von der k. Hofkammer abhängen und auf des Kaisers durch dieselbe ausgehenden Befehl vom k. Rentamte verwaltet, dagegen die für das Land ausgesetzten oder demselben überlassenen Contributionen zwar auch von den Kreis-Einnehmern eingenommen, jedoch abgesondert gehalten und verrechnet und allein unter des k. Amtes der Landeshauptmannschaft Disposition sein und zu des Landes Nutzen und Nothdurften, wozu sie deputirt, überwiesen werden sollen. Die Ordinantien und Anschaffungen sollen aber nicht unmittelbar, sondern durch das k. Rentamt

an die Kreis-Einnehmer ergehen und diese mit dem Immediat-Respect von dem ersteren dependiren und demselben subordinirt sein. Das Rentamt habe den Ordinantien und Anschaffungen des k. Amtes der Landeshauptmannschaft ohne Difficultät und Aufzug zu pariren und zu gehorsamen, auch eins und das andere ordentlich zu verraiten. Die Kreis-Einnehmer haben künftig weder auf des k. Amtes der Landeshauptmannschaft noch der Kreishauptleute Ordinanz eine Bezahlung in barem Gelde oder Anweisungen zu thun, sondern einzig und allein auf des k. Rentmeisters Ordinanz oder „Geschäfftl", auch monatlich über ihren Empfang und Ausgaben richtige Extrakte, sammt einem Verzeichniße der Restanten an das Rentamt einzuschicken, welches ein Exemplar dem Kaiser und das andere dem k. Amte der Landeshauptmannschaft zu überbringen, auch bei diesem die Exekution wider die Restanten zu urgiren habe (Rescript 27. Mai 1644)*).

Die mähr. Crida-Ordnung vom 2. Mai 1644 (im 16. B. Sekt.-Schr. S. 526 ff.) räumte den Steuern nicht nur ein stillschweigendes Pfandrecht, sondern den Vorzug ein, sie gehen nämlich den Pfandgläubigern vor (Lukſche, altes und neues Recht Mährens II. 223, 238).

Da während der fortwährenden Kriege die Last der Militärmärsche überaus groß war, genehmigte der Kaiser (Resc. 18. Febr. 1643) den Ersatz (defalcation) der Schäden, welche den Landesinwohnern durch die vom Kaiser oder seinem General verordneten Märsche der Miliz widerfahren, aus dem Fonde der Contribution nach einer bestimmten Taxe und Proportion.

Es wurden nämlich auf einen Mann täglich 1 Pfd. Fleisch (zu 2 kr.), 2 Pfd. Brod, 2 Maß Bier, auf eine Compagnie von 50—100 Mann über Nacht 25 Maß Wein und 25 Pfd. Fleisch, auf 7 Pferde täglich 1 mähr. Metzen Haber passirt und für 14 Pfd. Brod 1 Metzen Korn, für 300 Maß Bier $1\frac{1}{2}$ Metzen Gersten oder Korn an der Proviant-Lieferung abgerechnet und einem Faße Bier gleich gehalten.

Rücksichtlich der zufälligen Schäden (casus fortuiti), nämlich der Feuer-, Wasser- und Wetter-Schäden (S. 16. B. Sekt.-Schr. 645) bestimmte der Kaiser, daß den Unterthanen, welchen das Haus und Hof abbrennt, die einjährige, welchen auch die Fechsung abbrennt, die dreijährige Contribution, die aber durch Wetter- und Wasser-Schaden ganz „verderbt werden", die einjährige Contribution, sonst die Hälfte nachgelassen werden soll. Jedoch sollen die Stände derlei zufällige Schäden Ihrer Majestät nicht aufbürden, sondern ohne Entgeld der landesfürstlichen Kasse unter einander ins-

*) S. die Bestimmungen über die dem Landesfürsten zur freien Disposition, ad liberam dispositionem oder auch nur ad liberam oder, wie es später auch hieß, für das Camerale (L.-T.-Schluß 1676), bewilligten Gelder in den Schr. d. hist. Sektion 16. B. S. 297, 595, 657, 747, 757, 22. B. 216, 218, 23. B. 104, 326, 327, 349, 24. B. 84, 122, 237, 286, 311, über die Verfügung mit den sonstigen Landtagsbewilligungen ebenda in den Inhalts-Verzeichnissen unter dem Schlagworte Contribution, insbesondere im 23. B. S. 70, 82, 132, 155—6, 170—5, 213, 216—7, 220, 227—31, 246, 316.



gesammt übertragen (S. über Elementar-Schäden 16. B. Sekt.-Schr. 299, 638, 645, 729 ff., 891, 896).

Die getroffenen Vorkehrungen, mit welchen die Beseitigung von Miniati's Einfluß auf die Einbringung und Verwendung der Contributionen in Verbindung stand, brachten jedoch nicht die gewünschte Ordnung, denn es wurde über die schriftlichen und mündlichen Anbringen des k. Rentmeisters Nusser über „die starckhe vnordnungen, welche sich abermahls wegen einbring- vnd einnembung der contributionen alda in Mähren wider eraignen wolten", ferner über die „Difficultet vnd Beschwährpuncken wegen abführung der Contribution, Tranckhsteur vnd dergleichen alda in M." eine Conferenz zwischen der Hofkammer und Hofkanzlei für nöthig erachtet und 1644 der Hofkammerrath Peverelli „wegen ordentlicher einrichtung des Mähr. Contributionswesens" mit Beigebung des „Raith Dieners" Paul Wenzl von der Hof-Buchhalterei nach Brünn entsendet und der k. Rentmeister Nusser, welchem Peverelli die kais. Resolution „wegen Einnembung der aldasigen Mähr. Contributionen, vnd dannenhero sich eraigneten Confusionen" bekannt geben werde, angewiesen, diesem deputirten kais. Commissarius wegen der fürgangenen aldasigen Landtagsbewilligungen und Contributionen, auch sonst in einem und anderm, auf Begehren Bericht zu geben, so wie auch am 29. Mai 1644 beauftragt, „dahin zu sehen, damit er hinfür über sein vnd seiner Einnember Einnamb vnd außgaben ordentliche Extrakt auf Wochen, ganze oder halbe Monat heraus (an die Hofkammer) schickhen thue" (23. B. Sekt.-Schr 234—6).

Waren im Contributionswesen schon früher solche Unordnungen eingetreten, wie mußte es werden, als seit 1642 die Schweden in Mähren eindrangen, das Land bis auf wenige feste Plätze in Besitz nahmen und bedrängten 1645 bis Wien ihre Herrschaft verbreiteten. In dieser Zeit des tiefsten Verfalles von Oesterreich wurde (1645) auf Befehl des Kaisers das Aufgebot in allen Provinzen verkündet, in Nieder-Oesterreich selbst der fünfte Mann gefordert, die Schwierigkeit, der Geldnoth abzuhelfen, gab den Vorschlag einer Kopfsteuer-Einführung in den Erbländern und den der Abforderung der Kirchenschätze ein (Koch, Ferdinand III. 2. B. 32, 40).

Die Contributionen waren wohl an sich nicht übermäßig, denn Mähren bewilligte z. B. im J. 1637: 200,000 fl. rhein. (23. B. Sekt.-Schr. 107), 1642: 250,000 fl. r., von welchen, da die Trankteuer hierauf kaum 100,000 einbringen würde, die übrigen 150,000 auf die Giltpferde, mit 21 fl. monatlich auf jedes „der nächsten reducirten Anzahl nach", gelegt wurden, 1643: 170,000 fl., also von jedem Giltpferde 400 fl. r. (eb. 16. B. 649), 1650: 150,000 fl (eb. 595, 600), 1651: 200,000 fl. r. (eb 611), 1652: 250,000 fl.; allein die böhm. Länder waren ruinirt (S. eb. 16. und 23. B. Indices), ganz erschöpft, wurden auch sonst in Anspruch genommen. So sollte 1637 „zu gewissen Ihrer Kay. May. vorfallenden außgaben, jedoch ohne entgeldt der Contributionen vnd ordinari gefell" Böhmen 500,000, Schlesien bis in 200,000 und Mähren 100,000 zutragen (eb. 23. B. 118). Es kamen

die Lieferung von Getreide, die Erhaltung der königlichen Landesbediensteten (S. d. Verwaltungsgesch. eb. 24. B.), die Taxen (Taxordnung f. d. k. Aemter von 1640) oder sogenannten Sporteln (S. eb. 16., 23. und 24. B., Indices), die sogenannten Malefiz-Spesen (1641—2) oder Kosten der Hals- (Kriminal-) Gerichte (eb. 16. B. 503, 858), die sogenannten septimæ litium, welche sich bis in die Zeiten M. Theresia's (Hfdt. 10. Febr. 1778) erhielten, hinzu. Es mußte nämlich wenigstens der siebente Theil des Werthes einer Sache oder der Schätzung eines Streites oder einer Aktion, rücksichtlich deren das Revisions-Urtheil bei der Hofkanzlei angesucht wurde, erlegt oder verbürgt werden, welcher dem Fiscus zur Erhaltung des Justizwesens im Lande verfiel, falls das gesprochene Urtheil für recht befunden wurde (Landesordnung 1628, fol. 106; Weingarten's Codex 378, desselben Rechtsproceß S. 88, 107; 16. B. d. Schr. d. hist. Sektion S. 697, 702).

Da die Schweden seit der Einnahme von Olmütz (1642) Mähren immer mehr in Besitz nahmen und, auch als ihnen einzelne Plätze und Iglau (1647) wieder abgenommen wurden, bis zur völligen Räumung (1650) großen Theils behaupteten und durch Contributionen auspreßten (Moravetz hist. Mor. III., die Schweden vor Brünn, von mir, Notizenbl. 1859 N. 1, 2, Dudik's die Schweden in Böhmen 1640—50, Wien 1879, u. a.) wurde der Ruin des Landes vollendet (S. 23. B. Sekt.-Schr. CXI, CCXII, CCXLVIII ff., 317, 320, 323—4, 360). Unter diesen Umständen wird es erklärlich, daß das Contributionswesen in keine Ordnung gelangte, die alten Reste schwer getilgt wurden, immer wieder neue erwuchsen, die Herstellung der Rechnungsrichtigkeit (Abraitung) sich in lange Jahre vorzog. Bei dem Mangel an Mitteln in Geld und Getreide und bei Vermehrung der Militärlast in Folge der Wiedervorrückung der kaiserlichen Völker wurde die Verpflegung der ohnehin zuchtlosen Soldateska noch mangelhafter und Anlaß gegeben zu „vielfältigen Exorbitanzien" derselben und es halfen denselben weder die Befehle des Kaisers (Resc. 5. Sept. 1646, Patent 1. März 1647) und die Bestellung eines General-Kriegscommissariats und der Kreishauptleute für die Einquartierung, den Durchzug und die Unterhaltung der Kriegsvölker in Mähren (Instr. 1. März 1647, im 16. B. Sekt.-Schr. 539—48), noch auch die Abforderung des Getreide-Zehends*) und Aufschlags (1646) in

*) Der kais. Getreide-Zehend in Mähren ergab 1646: 19,468 Metzen 5¼ Achtl Weizen, 67,951 M. ¼ A. Korn, 8874 M. 3½ A. Gerste und 33,878 M. 4 A. Haber, zus. 130,172⅝ Metzen, im J. 1647: 14,866 M. 3 Viertl 1 A. Weizen, 59,405 M. 1⅜ A. Korn, 5091 M. ¾ A. Gerste und 31,958 M. ⅜ A. Haber, zus. 111,324⅝ Metzen (außer drei Revieren, von welchen die Extracte noch nicht eingegangen waren). Der Kaiser hatte befohlen, daß ein Sechstel der Accisen und des Getreide-Zehends für die ungr. Gränzen reservirt werden solle, die mähr. Stände baten, es nicht außer Landes zu verwenden, die hinterlassene Hofkammer sprach sich aber am 8. April 1648 dagegen und auch gegen die Verminderung auf ein Zehntl aus, weil sie nicht wüßte, woher den Ersatz zu nehmen (Akten im k. k. Hofkammer-Archive unter lit. M. 4).

Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien und die Errichtung von Kreis-Körnermagazinen in Mähren (1647) ab (S. Notizenbl. 1881 N. 6 über Militär-Bequartierung und Erhaltung, Schr. d. hist. Sekt. 16. B. 544, 548, 651, 23. B. 262, 275, 280, 292, 317, 338—40, 344). Es bestanden alte und ergaben sich neue Contributions-Reste und wurden nicht behoben, wenn auch der Kaiser, deren Einbringung dem k. Tribunale zur besonderen Pflicht machte (Resc. 5. Sept. 1646) und auf dessen Bericht über die Reste seit 1641 zwar die vorgeschlagene Exequirung und Arrestirung der Officiere und Beamten (der Gutsbesitzer) als nicht allein neu und ungewöhnlich, sondern auch (fremder Schulden halber) hart, nicht genehmigte, wohl aber die „starke Exekution der richtig erkannten Reste" (die Liquidität wurde aber auch angefochten) verordnete (Resc. 13. Sept. 1646, 26. Okt. 1650, im Notizenbl. 1881 S. 44, 1859 S. 11). Nach Herstellung des Friedens mit den Schweden (1648) drang daher die Hofkammer (1649), im Verfolge und Zusammenhange der Abraitung über den Contributions-Rest der mähr. Stände von 1634—40 pr. 316,427 fl. 36 kr. 1 D., auf die „einsmahls würkhliche reassumir: vnd Fortstellung der noch hiebeuor angeordneten Commission umb einbringung der alten Contributions- vnd Trankhsteuer Ausständt" und es wurde auch hiezu eine kaiserliche Commission, resp. „Abraittungs Commission" resolvirt (1650), deren Verhandlungen, unter Intervenirung der Hofkammerräthe Peverelli und (nach dessen Tod 1652) Johann Puz, sich in Jahre verzogen (Schriften der hist. Sekt. 16. B. 596, 23. B. 227, 236, 250, 317, 340, 348—9, 441, 443—4, 450, 456, 459—67).

Wir machen darüber (u. e. a.) einige Mittheilungen aus den Expeditionsbüchern der Hofkammer.

Am 8. Jänner 1653 befahl der Kaiser den Abraitungs-Commissären Grafen Rottal und Hofkammerrath Joh. Puz ihr Gutachten über die Landtags-Beschwerden der mähr. Stände, insbesondere wegen der General-Contributions-Abraitung zu befördern; dem letzteren bedeutete die Hofkammer am 12. Febr., daß er vor der Erstattung des gemeinschaftlichen Gutachtens dieser Commission nicht erlassen werden könne. Am 6. März forderte der Kaiser von beiden Bericht, wie hoch sich die alten Contributions-Reste belaufen dürften und ob es nicht besser wäre, dieselben den Ständen pr. Pausch gegen eine baare Summe zu überlassen. Am 9. März trug er beiden auf, die Sache „wegen des sich enthaltenen starken Interesse bei der Herrschaft Göding" mit Zuziehung des k. Rentmeisters in Erwägung zu ziehen, den k. Kammer-Prokurator zu vernehmen, wie weit er sich in dieser Sache mit Recht zu gelangen getraue, und sodann mit Gutachten an die Hofkammer zu berichten. Am 12. März belangte die Hofkammer die Hofkanzlei um ihre etwaigen Erinnerungen über das Gutachten der Commissäre wegen der Abrechnung; am 21. März um eine Conferenz über die Erklärung der Landschafts-Deputirten, die Verantwortung der ausgestellten Rechnungs-Mängel und Erlegung des Restes pr. 30,000 fl. und daß nach Verstreichung

des präfigirten dreiwoch. Termins mit der Exekution verfahren werden soll; am 7. April eröffnete die Hofkammer der Hofkanzlei, daß sie zur Vollendung der mähr. Abraitungs-Commission der jüngst insinuirten Pauschhandlung mit den Ständen noch fortan inhärerire; am 16. April, daß sie Puz ohne weiteren Zeitverlust abberufen würde, wenn die Hofkanzlei dafür halte, daß mit den Ständen nicht fortzukommen sei. Der Kaiser berief ihn auch am 26. April sammt den zwei Buchhalterei-Raitdienern (Caspar Plassing und Caspar Maurus, später Controlor beim mähr. Rentamte) wieder zurück nach Hof und die Hofkammer antwortete ihm am 4. Mai, daß es dabei bleibe, mit der Partikular-Abraitung aber nach seinem Vorschlage verfahren werden soll; am 22. Juni befahl der Kaiser dem Grafen Rottal und Puz die Beförderung der mähr. Abraitungs-Commission und daß der letztere mit der Hauptrelation nach Wien kommen, die beiden Raitdiener aber noch ferner bis auf weitere Verordnung in Brünn bleiben sollen. Am 6. Nov. 1653 trug die Hofkammer dem Hofbuchhalterei-Direktor auf, dem Hofkammerrathe Johann Puz wegen seiner in Mähren wieder obhabenden kais. Commission beim Landtage und Fortführung der Abraitung einen Raitdiener beizugeben (wurde Caspar Plasching geschickt), am nämlichen Tage wird die hinterlassene Hofkammer aufgefordert, dem ersteren auf seine jetzige Hinabkunft diejenigen mähr. Contributions-Rechnungen, welche von 1634 bis 1640 mit den Probationen bei der Hofbuchhalterei vorhanden sind, zu erfolgen (erhielt 400 fl. monatlich zum Deputat und Liefergeld). Am 31. Dec. 1653 ersuchte die Hofkammer die Hofkanzlei um Erfolgung aller derjenigen Berichtschreiben und Gutachten im Original, welche wegen der General-Abraitungs-Commission in Mähren beiderseits sowohl von den kais. Commissarien als den stand. Deputirten seit 1650 bisher zur Hofkanzlei und auch zur Hofkammer nach und nach eingeschickt wurden.

Nach der Zuschrift der Hofkammer an die Hofkanzlei vom 3. Februar 1654 war die General-Abraitung mit den mähr. Ständen ferner fortzustellen und wurden hiezu vom Kaiser am 12. Febr. wieder der Landeshauptmann Graf Rottal und der Hofkammerrath Johann Puz deputirt, der erstere von der Hofkammer am 19. März um dermal schleunige Beförderung und endliche Adjustirung dieser Commission, am 3. Juli die Hofkanzlei um Haltung einer Conferenz über die eingekommene Commissions-Relation angegangen, am 10. Juli Puz zur Beiwohnung angewiesen, am 2. Sept. aber von Seite der Hofkammer, wie sie der Hofkanzlei eröffnete, Graf Sinzendorf und die Hofkammerräthe Hegenmüller, Pinel und Joh. Puz dazu deputirt (letzterer war in Regensburg, erhielt 1654 einen halbjährigen Urlaub nach Böhmen, wo er Güter hatte).

Am 19. August 1654 ersuchte die Hofkammer den Grafen Rottal, darob zu sein, daß die Mängel, welche die Hofbuchhalterei über die Rechnungen der gesammten mähr. Getreide-Zehend-Einnehmer vom 1. Okt. 1646 bis letzten Dec. 1649 ausstellte, erläutert, auch eine darunter begriffene Post von 133,716 Metzen allerhand Proviantsorten entweder mit Resolutionen

belegt oder aber vom Lande, sammt einer anderen dergleichen Post, wieder erstattet werden.

Am 8. Okt. 1654 theilte die Hofkammer sämmtliche Schriften über das mähr. Abrechnungswerk und das mähr. Kammerwesen dem Hofbuchhalter Kern um sein Gutachten mit, wie hiebei das kais. Interesse vorgangen, weiterer Schaden verhütet, künftig ein und das andere eingerichtet, das kais. Interesse beobachtet, auch die Rentamtsgefälle vermehrt und verbessert werden könnten.

Am 14. Nov. 1654 ertheilte der Kaiser dem Grafen Rottal und dem Hofkammerrathe Wenzel Freiherrn von Hegenmüller die Instruktion, wie sie sich in der jetzt bevorstehenden General-Abraitungs-Commission mit den (beim Landtage versammelten) mähr. Ständen zu verhalten und was sie dabei zu beobachten haben; der Hofbuchhalterei-Raitofficier Caspar Blasing (Plassing) wurde wieder dazu beordert. Die mähr. Stände boten gegen Ueberlassung der alten Contributions-Reste nach den Zuschriften der Hofkammer an die Hofkanzlei vom 14 Mai, 15. Juni und 16. Juli 1655 pr. Pausch 100,000 fl., worin nach jener vom 22. August auch das Stift Olmütz mit seiner Forderung von 9319 fl. 18 kr., welche es auf die Garnison zu Hochwald ausgelegt, begriffen waren; dagegen sollten alle und jede Forderungen an den Kaiser, An- und Gegenforderungen fallen und völlig ausgelöscht sein. Das Kaiser genehmigte das Uebereinkommen; die Zahlung war in zwei Terminen 1656 und 1657 zu leisten. Alle Rechnungen und Schriften wurden den Ständen ausgefolgt Daß dessen ungeachtet bis Ende Sept. 1662 an alten und neuen Ordinari- und Extraordinari-Contributionen noch 233,310 fl. 38 kr. 1 Denar aushafteten, werden wir später sehen.

Zweiter Abschnitt.

Die Besteuerung nach Lahnen in Mähren.

Als mit dem Patente vom 8. Nov. 1622 die Geld- und Getreide-Contribution in Mähren eingeführt wurde (S. 287), geschah die Repartirung „in der Art, daß ein jeglicher auß den Herrn Inwohnern von einem jeden Gildpfärd, so neben alter Schatzung, auff sein Guet gelegt worden, Monatlich zu 10 Gulden Mährischer Wehrung (für die 6 Monate der Bewilligung vom 1. Nov. 1622 bis 1. Mai 1623 an), ihre Unterthanen aber, wie ingleichen die Vorstättler bey denen Kayserlichen Stätten ein jedweder angesessener Vnterthan, keinen außgenommen, Monatlich 1 Gulden vnd ein viertl Khorn vnd ein viertl Habern, vnd in mangl des Habers, ein viertl Khorn oder Gersten" abzuführen hatten (16. B. Sekt.-Schr. 152). Es versteht sich, daß sich später der Quotient nach der Höhe der jeweiligen Bewilligung richtete.

Nach dem Landtagsschluße von 1634 haben die mähr. Stände „zur abschneidung größerer beschwährnussen vnd difficultirens, sonderlich auch vmb

mehrer facilitir: vnd gewisserer einbringung dißer (bewilligten, dringenden) Monathlicher Gelt Contribution willen, keinen bequembern modum zu ergreiffen befunden, alß bey dem vorigen bißhero Practicirten Anschlag der Gültpferdt proportionabiliter zu verharren; Hieruon dann Niemandt, wer der auch seye, eximirt sein" soll (eb. 646). Es wurde zwar auch beschlossen, eine andere Contributionsart ausfindig zu machen, dieser Beschluß jedoch nicht alsbald ausgeführt. Denn im Landtagsschluße von 1635 (eb.) heißt es: Vnnd obzwahr bey dem zu Brün Jüngstabgewichnen Jahrs gehaltnen Landtag, wegen fast aller Inwohner der Güldtpferdt halben zum öfftern angebrachter allgemainer Beschwärden auff ainen andern Contributions modum, vermittels Ordenlicher bereitt: vnnd Schätzung aller vnnd Jeder Herrschafften vnnd Gütter die Notturfft erwogen: vnd gewissen hierzu auß allen Vier Ständen benenten Commissarijs die werckstellung derselben auffgetragen worden, So hat doch selbige wegen anderweit entstandner erheblicher Incidentz bißhero jhre Würcklichkeit nicht erlangen: viel weniger anjetzo wegen Kürtze der zeith vnnd auff lengern verzug berührender gefahr fortgestellet werden mögen. Es solle aber sobaldt nur besagte Incidentz (derentwegen dann Ihre Kay: May:, Ihres hierunder bestehenden aignen Interesse halben, vmb Erörtterung gehorsambist gebetten wirdt) Sopirt vnnd hingelegt, hierinn alßdann ferners ainzige Zeith nit gesaumbet: Sondern mit ehisten Werckhstellig gemacht: Vnderdessen aber zu diesem endt, auch besserer Nachricht: vnnd facilitirung, bey nechster der Landtaffel eröffnung, aller vnnd Jeder Herrschafften vnnd Gütter darinn befindende Einlagen, alberaith jetzo geschlossen: vnnd anbevohlnermassen außgesuchet: vnnd daruon Abschrifften erhebt werden. Dannenhero mehrgemelte 4. Stände abermalß wieder jhren willen benöttiget bey dem vorigen Anschlag der Güldtpferdt proportionabiliter: Nemblich von ainem derselben 59 fl. Rhein: 36. kr. 2. d. noch auff dißmahl zu beharren.

Doch auch die für 1636 bewilligte Geldhülfe wurde nach den Giltpferden, von jedem mit 35 fl. rhein., jeden zu 60 kr. gerechnet, so wie 1637 die Geld- und Getreide-Contribution von den Inwohnern (ständ. Gutsbesitzern) nach den „gültpferdten", von den Unterthanen nach den Haus-Ansässigkeiten, geleistet (eb. 445, 647). Die „Landes Comissiones. sonderlich waß die gildtpferdt betrifft", hatten sich „vmb willen der (mit der a. h. Resol. vom 16. April 1638 entschiedenen) differentz (zwischen dem geistl. und Herrenstande wegen der Session und Präcedenz) gesteckhet" (eb. 889). Darum heißt es im Landtagsschluße von 1638: Zum Sechsten, damit auch denen bießhero wegen der Gültt-Pferdt, vnterschiedlich einkommenden Beschwährden der Herrn Innwohner dermahlen einstes vnd endlich abgeholffen werde; Alß haben offt besagte Herrn Stände vor guett vnd nothwendig angesehen, die Sach auff eine Commission zu stellen, und nachfolgende Herrn Innwohner aus Jedem Standt zu benennen, nemblich: (Folgen die Namen der Gewählten in jedem Kreise 2 aus jedem Stande) vndt werden disemnach die also beschwährte Parthheyen, so Ihre Læsiones alsobaldt vnd genugsamb zu probiren haben, Sich zwischen hier und nächst haltenden Brünnerischen Fasten Landt Recht,



bey denen hiebevor deputirten Herrn Landt Raittungs-Commissarien, nemblich (Folgen die Namen, je 2 aus dem geistl., Herren- und Ritterstande) mit Ihren Documentis und Notturfften angeben, diese aber, nach eingezogenem Bericht, alßdann bey anfangendem jetzt erwehntem Löbl: Landt Recht, vollkommene relation abgeben, vndt darüber vom Herrn Landts-Haubtmann, Königl. Räthen, Obristen Landt-Officiren und Landt Rechts Beysizern, Crafft derer von Ihrer Kay: May: Ihnen verliehener völliger Macht, alßdann nach Befundt der Billichkeit definitive in Nahmen Ihrer May: erkennet vnd gesprochen werden. Die Beschwerden und Verhandlungen wegen der Unzweckmäßigkeit und Unbilligkeit der Giltpferd-Besteuerung kamen zwar auch bei den Landtagen der nächsten Jahre zur Sprache, wegen der Kriegsbedrängnisse aber nicht zur Austragung (S. S. 289—90) und so wurde sowohl die Contribution (1642 mit monatlich 21 fl., 1643 und 1649 mit 400 fl., 1655 mit 919 fl. 39 kr. jährlich), als auch (1643) das Aufgebot der Unterthanen auf die, inzwischen durch Commissionen und Deputirte reducirten und ausgeglichenen, Giltpferde umgelegt (16. B. Sekt.-Schr. 518, 523, 544, 642 (Steuer d. olmützer Bisthums betrug über 40 Giltpferde), 600, 646—53).

So blieb die Sache, bis endlich Kaiser Ferdinand III., welcher, wie wir früher (S. 222) erwähnt, beabsichtigte, die Landgüter behufs der Besteuerung vermessen und abschätzen zu lassen, nach Beendigung des langjährigen Krieges Abhülfe schuf. In der Instruktion für die k. Commissarien zum mähr. Landtage vom 9. August 1650 (im 16. B. Sekt.-Schr. 598) sprach er aus: „Weil zeithero so viel vndt vnterschiedtliche Klagen vber den bießherigen modum contribuendi der Güldt Pferdt einkhommen sein, denselben vor vnpracticirlich, vngleich vndt prægravirlich angeben, vndt Wyr aber auß tragender Landtvätterlichen Vorsorg gnedigst gehrn sehen wolten, daß deme würcklich abgeholffen wurde, derowegen vndt nach deme sich die Stände auf obgehende alle postulata gebührendt erkhläret haben werden, ist Vnser gnedigistes Begehren nicht weniger dießfahls an Sie, daß Sie dieß werckh in reiffe deliberation ziehen, der sach fleissig nachdenckhen, vndt ob bey der Anlag auf die Gült Pferde weiters verbleiben soll, oder wann nit, waß vor ein anderer thuenlicher sichere modus zu ergreiffen wehre, nachsinnen, vndt also ohne weitleufftigkheit förderlichst schlüeßen, damit der belibende modus nit allein erträglich, sondern auch augenscheinlich besser vndt gleicher, auf daß des Landtagschlusses gebühr nicht nur verwilliget, sondern auch in effect, mit durchgehender Gleichheit gewiß vndt zeitlich erfolge, vndt hierdurch nit etwa schwehrer alß bießhero gewesen, gemacht werde." Auch die mähr. Stände baten, nach dem völligen Abzuge des Feindes aus dem Lande, auf diesem Landtage um einen richtigeren Steuermodus. Der Kaiser erklärte, daß er zwar die Schatzung der Güter vorhin wohl und reiflich durch landeskundige Personen habe überlegen und in eine Ordnung verfassen lassen, gleichwohl aber nicht abgeneigt sei, dem Begehren der Stände nachzukommen. Er befahl daher, daß die benannten Personen das Werk umständlich erwägen, einen verläßlichen Aufsatz mit ihren ausführlichen Begründungen machen und

zu seiner Resolution einschicken sollen. Inzwischen sei jedoch die Schatzung wie bisher nach der letzteren Ausmessung zu beobachten (Resc. 26. Okt. 1650).

In Folge dessen wurde bei dem mähr. Landtage vom 13. December 1655 bis 8. Jänner 1656 (S. 16. B. Sekt.-Schr. 650) beschlossen, daß alle Obrigkeiten geistlichen und weltlichen Standes über ihre Unterthanen, über die Aecker und Weingärten binnen zwei Monaten Fassionen einbringen und dieselben, mit Außerachtlassung der Mobilien, in Lahnen eintheilen sollen, in welchen zugleich ersichtlich zu machen sei, welche Gründe die Obrigkeiten und welche die Unterthanen besitzen. Auch soll zwischen Angesessenen, dann alten und neuen Oedungen unterschieden werden. Ueber die eingelangten Bekenntnißbriefe hatten ständische Commissäre in allen Kreisen „qualitatem locorum et personarum (die Orts- und Personen-Beschaffenheit) zu ergründen, vnd zu mehreren Befundt und unterschaid ocularum inspectionem (Augenschein) einzunehmben, volgends die beschaffenheit mit annektirten Gutachten in eine Relation zu bringen, um über reiffe berathschlagung der Bekanntnußbrieff und der Herrn Commissarien Relation nach den specificirten genußbahren Grundstuckh und Lahnen eine mehrere Anzahl der Gültpferdt zu machen."

Diese Operation hieß Lahnen-Visitation, das Resultat Lahnen-Visitations-Commissions-Befund, das Verzeichniß der Lahnen nach den Gutsabtheilungen Lahnen-Instrument, endlich die kreisweise Beschreibung der Gründe in Büchern Kataster, welches 1664 zu Stande kam und zum Unterschiede von dem theresianischen Kataster das alte heißt. Mit Beziehung auf die Einbringung der Fassionen erhielt das Jahr 1656 den Namen annus declaratorius. Die Besteuerung nach Lahnen nahm im Jahre 1659 ihren Anfang*).

Unter den 23 Landesbeschwerden, welche eigene ständische Abgeordnete in demselben Jahre dem Kaiser vortrugen, war auch jene, daß seit einiger Zeit in der Tragung der Steuern und anderen öffentlichen Lasten kein Verhältniß mit anderen Provinzen bestehe. In Böhmen hätten ehemals nebst den Städten 32,232 Dörfer bestanden; in Mähren seien bei der letzten Zählung nur 2753 gefunden worden. Mähren habe ferner keine schiffbaren Flüsse, keine anderen Handels-Unterstützungen, keinen Gelderwerb und doch müsse dasselbe beinahe die Hälfte dessen leisten, was Böhmen obliegt. Nach der

*) In Böhmen hatten nach dem Landtagsschluße von 1650 ständische Commissarien die Zahl sämmtlicher Unterthanen und ihrer Mitcontribuenten (der Pfarreien, Lokalien, städt. Bürger, Freisassen, Mühlen, Schäflereien u. s. w.), so wie die Ansässigkeit (die Felder oder Größe der Aussaat) zu erheben und genau zu beschreiben, woraus die erste Steuerrolle von 1654 gebildet wurde. Wie in Mähren die Lahnen, bildeten in Böhmen fortan die Ansässigkeiten, nämlich die nach einer bestimmten Anzahl von Strichen Aussaat im ganzen Lande berechneten steuerbaren oder ganzen Angesessenen den Steuerdivisor der postulirten Steuersumme. (Ueber die böhm. Steuer-Regulirung S. die Geschichte der böhm. Freisassen von Twrdy S. 23—42, 116—119, 131—169; Riegger's Archiv für Böhmen, 3. B. S. 146—160; dessen Materialien 6. H. Misc. S. 185—186, 9. H. Misc. S. 289—291).

neuen Felder-Vermessung seien 16,134 Lahnen befunden worden, von welchen jeder mit 28 fl. zu versteuern komme, obwohl er kaum einem böhmischen sich vergleichen lasse. Die Truppen-Durchzüge hätten eben erst 200,000 fl. gekostet, von den Fortifikationsgeldern von 20,000 fl. (8000 fl. jährlich für Hradisch) sei wenig in Verwendung gekommen, die Zölle und Judicial-Taxen finde man drückend (Moravetz hist. Mor. III. 289).

Der Kaiser verlangte vom k. Tribunale insbesondere wegen der Tribunals- und Landtafel-Taxen einen gutachtlichen Bericht (Resc. 14. Jänner 1659) und befahl, von Armen (miserabilibus personis) weder die einen noch die anderen zu fordern (Resc. 14. Juni und 14. Juli 1659).

Die angegebene Lahnen-Anzahl erfuhr aber später, in Folge von Reklamationen und Nacherhebungen, mehrfältige Aenderungen. Denn nach dem Landtagsschluße von 1660 auf 1661 waren nur 15,565²/₈ Lahnen im Lande, von welchen jeder einer Steuerzahlung von 35 fl. 30 kr. unterlag. Doch auch diese Zahl blieb bis zur völligen Zustandebringung des Katasters nicht stätig; 1661 zählte man 15,040, 1663: 15,442. Durch den dreimaligen Einfall der Tataren im J. 1663 wurden 981 Lahnen 3 Achtel im brünner und hradischer Kreise verbrannt und ganz ruinirt (15. B Sekt.-Schr. 26, d. gemeindeweise Specif. im Notizenbl. 1864 N. 2, 3). Nach den Lahnen wurde die Steuer auf die Obrigkeiten vertheilt; diesen blieb das freie Subrepartitions-Recht rücksichtlich der Gemeinden und einzelnen Unterthanen eingeräumt. Wenn nämlich der Besitz eines Unterthans einem Ganzlahne nicht gleichkam, wurde der auf einen Lahn festgesetzte Steuerbetrag von der Obrigkeit nach den Subdividenten eines Ganzlahns subrepartirt.

Obwohl Steuer-Reklamationen in Jahresfrist zulässig waren (Landtagsschluß 1661), mußten doch die Besteuerung der Gründe auf der bloßen Grundlage des nach der Aussaat beiläufig ausgemittelten Flächenmaßes, ohne Schätzung des Erträgnißes oder Ermittlung eines Geldwerthes, die unterlassene Besteuerung der Wiesen, Gärten, Hutweiden, Wälder und öden Gründe, welche durch die Aufnahme der in den Kriegszeiten stark geschmälerten Bevölkerung und durch ihre Cultivirung wieder Werth erhielten, endlich die eben so große Ungleichheit in den Steuer-Ansprüchen an die Obrigkeiten, welche beinahe steuerfrei blieben*), zureichenden Anlaß zu Beschwerden und Wünschen nach einem zweckmäßigeren und billigeren Steuersysteme geben.

Die Regierung ergriff abermals die Initiative und empfahl schon im Jahre 1661 den Ständen die Auffindung einer durchgängig gleicheren und ausführbareren Besteuerungsart als jener nach den Lahnen, welche ohne Ausnahme eines Standes verhältnißmäßig den Reichen wie den Armen treffe (22. B. Sekt.-Schr. 10). Dennoch wurde sie auf die Angabe der Stände,

---

*) Nach dem Rescripte an die Landtags-Commissäre vom 10. Nov. 1660 sollten die Grundobrigkeiten bestimmt werden, ihre Unterthanen wenigstens mit der halben Contribution zu übertragen und diese aus Eigenem zu entrichten (22. B. Sekt.-Schr. 10).

daß man ihr nach fleißiger Berathung keine bessere zu substituiren wisse, vom Kaiser (am 8. April 1665), aber mit der Bedingung, genehmigt, daß angesuchten Revisionen Platz zu geben sei. Jedoch wurden zur Behebung der bei der Lahnen-Visitation gegen die Norm eingeschlichenen Irrungen neue Fassionen abgefordert (Landtagsschluß 1666). Eine ständische Commission ward zur Prüfung derselben und Regulirung der Lahnen berufen (Landtagsschluß 1667, Notizenbl. 1867 S. 93), später aber zu Folge der a. h. Rescripte vom 22. August 1668 und 9. Jänner 1669 zur Bewirkung einer Erleichterung für die in der Steuerzahlung Ueberhaltenen und einer dauernden Richtigkeit und durchgängigen Gleichheit in der Steuerleistung überhaupt, im Wege der genaueren Bestimmung der Lahnenzahl, eine General-Visitation angeordnet (Moravetz III. 287, 297).

Die Stände wählten auf dem im Mai 1669 begonnenen Landtage zu dieser Commission die Prälaten Norbert Pleyer von Klosterbruck und Cölestin Arlet von Raigern, aus dem Herrenstande Carl Heinrich von Zierotin auf Eiwanowitz und Johann Friedrich Freiherrn von Minkwitz auf Lukow, aus dem Ritterstande Franz Ferdinand Mingoni auf Ponitz und Goybitz (Geywitz) und Johann Ernst Allmann von Almstein und aus dem Bürgerstande die Rathsverwandten Mathias Georg Puff von Olmütz und Christian Fischer von Brünn. Als Diäten wurden 12 fl. für die geistlichen und Herren-, 8 fl. für die Ritter- und 4 fl. für die Bürgerstands-Personen bewilligt. Vier, nach gleichen Grundsätzen und in fortwährendem Zusammenwirken verfahrende, ständische Abgeordnete sollten diese General-Visitation vornehmen und im hradischer Kreise alle 8 Commissions-Mitglieder mit der Untersuchung und Beschreibung beginnen, weil in demselben alle Arten Gründe wechseln (Landtagsschluß 1669).

Nach der (bei dem Landtage vom 10. April 1669 genehmigten) Instruktion für die Visitations-Commissäre bildeten die Relationen der in den Jahren 1656 und 1657 gehaltenen General-Visitations-Commission, die Relationen der seit jener Zeit thätig gewesenen Revisions-Commissionen, die im Jahre 1666 von allen Landesinwohnern eingebrachten Bekenntnißbriefe und die Relationen der Commission, welche im Jahre 1667 die Häuser zu zählen und zu beschreiben hatte, die Grundlage der neuen Operationen.

Dieselben bestanden wesentlich in Folgendem: Die Commissarien hatten alle Gründe, sowohl jene, welche in den Jahren 1656 und 1657 besetzt, und daher in die Lahnen einbezogen worden, wie auch alle jene, welche aus Irrungen oder anderen Ursachen übergangen waren, nach dem Namen des Besitzers und seiner Grundstücke, es mochten dieselben Aecker oder Weingärten sein, dann mit Benennung der Kathegorie des Besitzers, ob derselbe nämlich ein Ganz-, Halb- oder Viertel-Lahner, Gärtler, Chalupner, Häusler oder Hauer war, zu beschreiben und in die Lahnen-Anzahl einzubeziehen, die öden Gründe, mit der Unterscheidung ihres Bestandes zur Zeit der Erhebung in den erwähnten Jahren oder erst seit jener Zeit, zu

verzeichnen und bei letzteren die Ursache der Verödung anzugeben. Nach Beeidigung der Unterthanen und eines oder mehrerer obrigkeitlicher Beamten hatten sodann alle vier Commissäre zusammen jeden Unterthan über seine Grundstücke, Aecker und Weingärten zu befragen, seine Aussagen mit den erwähnten Vorarbeiten, den obrigkeitlichen Urbarien und den Grundbüchern zu combiniren, und die Ursachen der Abweichungen zu erforschen. Vier Unterthanen aus jeder Gemeinde stellten Indicateurs vor und noch drei andere Personen konnten befragt werden, der erste, wie viel auf einen ganzen oder halben Lahn gesäet werde, der zweite, wie viel Gewandten einen ganzen oder halben Lahn bilden, der dritte, wie viel er auf einen Gewandt aussäe.

Steuerobjekte bildeten zuerst die Aecker und Weingärten, insofern dieselben zu einem besetzten Hause in Städten, Märkten und Dörfern gehörten, sie mochten cultivirt werden oder nicht; dagegen blieben jene, selbst cultivirten Gründe, außer der Einbeziehung in die Lahnen, welche zu einem öden Grunde gehörten. Auch die Gründe der k. Bürger, welche dieselben auf fremden Gütern oder auch auf den Gütern der k. Städte, jedoch als Einzelne, hielten, dann alle Grundstücke, welche den Gemeinden, außer den k. Städten, gehörten, wurden den Lahnen zugeschlagen. Die kleinen Gärten, welche mit der Schaufel gegraben wurden, dann jene, in welchen nur Baum-, Gras- oder andere Gartengewächse zu finden waren, endlich die Passeken oder Kopaninj, welche man im Gebirge mit Hacken bearbeitete, oder 4—6 Jahre in keine Benützung kamen, blieben außer der Lahnen-Veranschlagung. Alle Freisassen, Freimüller, freien Richter und Bauern waren zu beschreiben, zum Nachweise ihrer Befreiungs-Dokumente zu verhalten, und bis auf jene, die im Besitze von Standespersonen sich befanden und vor der Hand nicht calculirt wurden, unter die Lahnen einzubeziehen.

Die Aecker und Weingärten waren nach der Verschiedenheit der Güte und Größe des Bodens, der Lage im Gebirge oder in der Ebene, und nach anderen obwaltenden Verhältnissen in drei Classen zu theilen. Zur ersten Classe Aecker gehörten jene, welche Weizen oder gutes Korn, zur zweiten, welche Korn minderer Qualität, zur dritten, welche Haber, Heidekorn u. dgl. erzeugten. In der 1. und 2. Classe bildeten 600 □Klafter, in der 3. Classe aber 700 □Klafter Einen Metzen, weil die Aussämung des Habers ein geraumes Feld erfordere. 100 Metzen der 1., 125 der 2. und 150 der 3. machten Einen Lahn. Auch die Weingärten waren nach der Vorzüglichkeit der Lage und des Erzeugnißes in 3 Classen, jedoch nur mit 80, 100 und 120 Metzen, jeder Metzen ohne Unterschied von 600 □Klaftern auf Einen Lahn, gebracht. In der Regel geschah die Schätzung der Größe der Gründe nur nach dem Augenmaße. In Gemeinden mit Lahnen und Gewandten gleicher Größe sollten alle zusammen, in jenen aber, wo diese Gleichheit nicht bestand, nur 3 oder 4 Stücke als Muster gemessen werden.

Das zweite Steuerobjekt machten die Häuser. (S. über Haussteuer 16. B. Sekt.-Schr. 81, 134, 164, 231, 242—3, 297, 345, 370, 375, 398—9,

412, 416, 464, 523). Die privilegirten Schankhäuser in den Städten und Märkten sollten den Lahnen beigerechnet und die Handwerksleute in den Herrenstädten, welche keinen Schank ausübten, auch keine Aecker und Weingärten besaßen, zu 15, die Judenhäuser aber zu 18 für Einen Lahn, angeschlagen werden. Der Beschluß, daß die bisher als unterthänig angegebenen Gründe in ihrer Eigenschaft zu verbleiben haben, gab diesem Jahre (1669) den Namen: annus decretorius.

Diese General-Visitation wurde erst nach 9 Jahren beendigt. Die von der Commission aufgenommene Beschreibung nannte man das Catastrum, welches seitdem als Richtschnur zur Bestimmung der unterthänigen Grundstücke diente, daher dieselben auch Katastral-Gründe genannt wurden.

Seit dieser Zeit geschah die Umlage der von den Landständen postulirten und bewilligten Landescontribution stets nach Lahnen. Um die Unterthanen nach der Aufforderung des Kaisers (Resc. 10 Nov. 1660) hierin zu erleichtern, übernahmen auf dem Landtage von 1671 die obern Stände und k. Städte einen Theil der postulirten Landescontribution und wählten zum Vertheilungs-Maßstabe die Kamine der Häuser auf den Herrschaften und den Gütern der k. Städte.

Hier zeigten sich noch die Merkmale der Kindheit des Systems der Grundbesteuerung. Die große Masse des obrigkeitlichen und selbst des unterthänigen Grundbesitzes, insofern letzterer anderer als der Acker- und Weincultur war, kamen in keinen Steueranschlag; insbesondere waren die Wiesen und Wälder hievon ausgenommen.

Wenn bei den bloß veranschlagten Aeckern und Weingärten nur das Flächenmaß und eine sehr vage Güte-Schätzung, bloß eines Theiles desselben, als Maßstab der Steuer-Auflage diente, so nahm man bei den Häusern weder ihren Ertrag oder Werth, sondern nur die so zufällige als wandelbare Zahl der Kamine zum bleibenden Anhaltspuncte der Steuerforderung*). Dieselbe wurde durch Bekenntnisse erhoben, welche nach dem Befehle vom 14. April 1671 eine jede Grundobrigkeit auf dem Lande und in den königl. Städten über die Anzahl der Rauchfänge in jedem Orte ohne Ausnahme zu Handen der k. Kreishauptleute abzugeben hatte.

Steuerfrei blieben: die unterthänigen Häuser in den Dörfern, welche schon in dem Lahnen-Instrumente begriffen waren, die Klostergebäude der Bettel- und minderen Orden, die Pfarr-, Schul-, Seminariums-, Spital- und anderen öffentlichen Gebäude und nicht bewohnte öde Häuser (Hofdekret 29. März 1671 bei Wekebrod 54. S. die Specif. d. Herrschaft Bistřitz im Notizenbl. 1867 S. 91).

Zwar fanden für Feuer-, Wetter- und Wasser-Beschädigungen

*) Nach dem Rescripte vom 21. August 1730 wurde bei den daselbst verzeichneten Ortschaften der modus collectandae contributionis nicht nach den Lahnen und Kaminen, sondern nach dem Metzen-Anbaue eingetheilt und angeordnet.

Bonifikationen, durch verhältnißmäßige Abschreibungen an der Lahnen- und Kaminensteuer, Statt (Pamatka der Stände von 1685, Landtagsschluß 8. August 1715, Wekebrod 65, 144. S. 16. B. Sekt.-Schr. 299, 638, 645, 729 ff., 891, 896). Dagegen mußten von den ruinirten Kaminen die Kaminengelder nach dem Provinzial-Kataster fortan entrichtet werden, da den Magistraten (Communitäten) die Uebertragung der Unvermögenden und die Erhaltung der Gebäude in gutem Stande oblag (Ständ. Bescheid von 1700, Wekebrod 84).

Die nähere Auseinandersetzung über die bisher geschilderte wichtige Steuer-Regulirung, mit den Landtags-Beschlüssen, Instruktionen u. a. findet sich im 16. B. Schr. d. hist. Sektion S. 646—53 (L.-T.-Beschlüsse von 1634—57 über die Einrichtung eines neuen Contributions-Modus, statt nach den Giltpferden), 729—55 (Bestimmungen über den neuen modum contribuendi nach den Lahnen, Häusern, Kaminen, dann wegen Elementarschäden, Collektirung der k. Städte und Juden, den modum exequendi), 758 ff. und 829 ff. (Kaminsteuer), weiter (im Index) über Contribution, Exekution u. a.

Daß die Regierung die Sache nicht für abgeschlossen ansah, ergibt sich aus dem Rescripte an die mähr. Landtags-Commissäre vom 23. Jänner 1677 wegen Behandlung der Stände quoad Cammerale auf 80,000 fl. und in Militari 300,000 fl., Ablassung von den postulirten 1000 Muth Getreide, dann daß die Stände einen neuen modum contribuendi ergreifen mögen, wobei aber der arme Mann nicht gedrückt werde und daß, wenn sie die Accisen ins Künftige besser einrichten wollten, diese zu keinem Kameralmittel gezogen werden sollen. Die Landtags-Commissäre übersendeten mit dem Berichte vom 5. Februar 1677 die Erklärung der mähr. Stände über diese Punkte (22. B. Sekt.-Schr. 13). Daß die Regierung später (1695) selbst beabsichtigte, die Contributionen durch die Accise zu ersetzen, wissen wir (S. 235).

Wie man sich scheute, an dem Bestehenden zu rütteln, zeigt der (im Archive der Hofkanzlei befindliche) „unverfängliche Entwurf Eines Vniversalis modi Contribuendi wenigstens provisorii, mit einiger sublevirung der armen Unterthanen, von einem nur das allgemeine Beste beabsichtigenden anonymen Author, einem hochwürdigsten Fürsten zur Würdigung und etwaigen Gebrauchnahme überreicht, mit dem Ansuchen um Geheimhaltung seines Namens, von Jos. B. Kollowrat ddo. Prag 30. Juli 1681“ (22. B. Sekt.-Schr. 74).

Von 1669 und resp. 1671 an bildeten die Lahnen und Kamine die Objekte der Grundbesteuerung, so wie den Steuerdivisor. Es wurde nämlich der jährliche Steuerbetrag auf einen Lahn festgesetzt und, wenn der Besitz des Steuerpflichtigen nicht die Größe eines Lahns erreichte, subrepartirt; oder, wenn der Landesfürst an Gaben unter Einem oder mehreren Titeln eine bestimmte Summe postulirte, wie es gegen das Ende des 17. Jahrhundertes zu geschehen begann, diese nach der Anzahl Lahnen im ganzen Lande dividirt und so der Quotient auf einen Lahn ermittelt und umgelegt. Mit Anfang des 18. Jahrhundertes fing man an, diese General-

Repartitionen den Landtagsschlüssen zu Jedermanns Wissenschaft beizufügen, so wie auch die militärischen und andern Diätal-Prästationen nach dem Militärjahre (vom 1. Nov. bis Ende Okt.) zu repartiren und zu entrichten (in Böhmen vom 1. Nov. 1704 an). Wegen Mangels eines obrigkeitlichen Steuerfußes wurde auch die von den Obrigkeiten übernommene Steuerschuldigkeit nach der Zahl der Lahnen auf ihren Gütern eingetheilt.

Da einige Obrigkeiten ein starkes Dominicale und weniger unterthänige Lahnen, andere dagegen mehr Lahnen und geringere obrigkeitliche Nutzungen hatten, mußte hienach vor Allem unter den Obrigkeiten die größte Ungleichheit eintreten.

Um Ungleichheiten in der Steuerzahlung der Landesinwohner hintanzuhalten, befahl Leopold I. die Umlegungsart (modum repartitionis in ordine ad contribuendum), wie sie in Oesterreich eingeführt ist, auch in Mähren einzuführen; es soll daher eine Repartitions-Liste für jeden Kreis gebildet und einem jeden Kreisinwohner bekannt gegeben werden, damit, wenn eine Ungleichheit vorhanden, jeder seine Nothdurft anbringen und Abhülfe suchen könne (Resc. 20. Nov. 1657).

So oft eine Partikular-Kreis-Repartition vorgehe, sollen die Kreishauptleute aus jedem der 4 Stände (Geistliche, Herren, Ritter und Bürger) eine Person aus demselben Kreise dazu berufen, die Repartition mit einander verfassen, die auf den Kreis kommende Quote auf alle großen Contribuenten eintheilen, darüber eine Liste verfassen und dieselbe jedem Kreis-Inwohner zur Nachricht und damit er nöthigenfalls Abhülfe suchen möge, mittheilen (Resc. 15. Jänner 1658).

Einer willkürlichen Besteuerung des Unterthans war insofern vorgebeugt, als die Aemter der Obrigkeiten den Richtern und Geschwornen jeder Gemeinde die Beschlüsse des Landtages hinsichtlich der Steuerzahlung vorzutragen hatten (Landtagsschluß 1701). Allein, in der Berechtigung der Obrigkeit, die Contribution auf die Unterthanen umzulegen (Subrepartition), zur Sicherung des richtigen Steuer-Einflußes die Unvermögenderen von den Vermögenderen, selbst eine Gemeinde von der anderen, übertragen zu lassen, und die Contributions-Auslagen den Steuerpflichtigen zuzutheilen*) (Landtagsschluß 11. Oktober 1702, Hof-Rescript 7. September 1730, Weckebrod 86, 186, Robot-Patent 27. Jänner 1738, §. 29, 30), lag eine unversiegbare Quelle von Willkürlichkeiten, da Anfangs Niemand die Subrepartirung controlirte. Später wurde aber doch einige Controle dadurch erreicht,

---

*) Die Obrigkeit konnte nämlich mittellose oder beschädigte Unterthanen und Dorfsgemeinden Einer Herrschaft von den Vermöglicheren überheben lassen (Tribunals-Dekret 12. Juli 1715). Doch sollten nur die Landtags-Postulate und andere im Lande gewöhnliche und hergebrachte Anlagen repartirt werden und die Ueberhebungen nicht zwischen Dorf- und Stadtgemeinden (worunter jedoch die Gemeinden der geringeren, besonders der robotpflichtigen Städte nicht gemeint waren — Resc. 13. Sept. 1731), auch nicht zwischen Unterthanen verschiedener Herrschaften, wenn sie auch Einer Obrigkeit gehörten, Statt finden (Resc. 7. Sept. 1730).

daß nach dem Beispiele Böhmens auch in Mähren allgemein die Steuerbücheln eingeführt (a. h. Rescript, kundgemacht mit dem Tribunals-Dekrete vom 12. Juli 1715), die Obrigkeiten verpflichtet wurden, die Subrepartition jährlich dem Kreisamte vorzulegen, und dieselben das Subrepartitionsrecht nur so lange behalten sollten, als sie sich keiner Parteilichkeit schuldig machen. Die Kreisämter hatten die Steuerbücheln, welche die Steuerschuldigkeit und Abstattung erhielten, zu revidiren, die Landschafts-Buchhalterei und die in Steuersachen aufgestellte Commission dieselben zu subrevidiren und darauf zu sehen, daß in der Subrepartition keine Ungleichheiten herrschten und die Obrigkeiten die ihnen, insbesondere von den eingezogenen Gründen, obgelegene Steuerzahlung selbst leisteten (a. h. Resc. 7. Sept. 1730, bei Wekebrod S. 186, und 15. Jänner 1734).

Dritter Abschnitt.

Die Besteuerung der Freisassen.

Einer eigenen Steuerbehandlung unterlagen die Besitzer der Freigründe, welche die Mitte zwischen jener der Obrigkeiten und Unterthanen hielten.

Nach dem Patente des mähr. Gubernators Cardinal Dietrichstein vom 8. Nov. 1622 hatten die Herren-Standespersonen und die vom Adel, welche auf den befreiten Höfen und Mühlen ihren Sitz und keine anderen Landgüter hatten, desgleichen die freien Hofbauern und andere Befreite mehr zur Erhaltung des Kriegsvolkes Jeder mit 6 Gulden mährisch mit zu contribuiren (16. B. Schr. d. histor. Sektion S. 152).

Wie früher, so unterschied auch der Landtagsschluß von 1628 zwischen den Obrigkeiten und ihren Unterthanen, dann den Bürgern der kaiserlichen Städte, endlich den Besitzern der Freihöfe und Freimühlen, sowohl hohen als niedrigen Standes-Personen, und den Puhontschen*) oder freien Ladungsboten als Steuerpflichtigen; er legte den letzteren zwei Kathegorien je 12 fl. rhein. auf (16. B. Sekt.-Schr. S. 299).

Der Landtagsschluß vom 20. Februar 1634 drohte den Freisassen, Freirichtern, Freibauern und Puhontschen, welche sich, wie meist geschehen, nicht zur auferlegten Steuer bekennen und sie nicht entrichten würden, mit dem Verluste aller ihrer Privilegien, Freiheiten, Gewohnheiten und Begnadigungen und mit der Behandlung ihrer Güter und Gründe gleich jenen der Bauern und Unterthanen, und trug die Verhaltung dieser Freipersonen zur dießfälligen Anmeldung bei dem Landeshauptmann den Obrigkeiten auf, auf deren Grund und Boden sie seßhaft, oder welchen sie benachbart waren. Jener von 1638 überwies aber diese Verpflichtung an die Kreishauptleute.

---

*) Die Puhonczen (von Puhon, d. i. die Klage) waren Boten des Landrechtes, welche die Vorladungen besorgten und von den Ständen erhaltene Freigründe besaßen.

Nachdem die ständische Commission im Ansuchen um die Erläuterung von Zweifeln in der neuen Landesordnung dem Kaiser 1638 über die Schmälerung des Herren- und Ritterstandes durch den Ankauf der Güter von Seite der fürstlichen und Standespersonen und vornehmlich darüber geklagt hatte, daß der Adel durch den Abverkauf der Freihöfe und Güter, welche jetzt nur unter der Unterthanen Güter gezählt werden, ganz verschwinde (16. B. Sekt.-Schr. S. 468), wurden mit dem Landtagsschluße vom 31. März 1639 auch die bisher außer Besteuerung gebliebenen Freimüller, sowohl eigenthümliche Besitzer als Bestandleute, nach der Zahl der Mühlgänge in die Besteuerung gezogen. Der Landtagsschluß von 1649 verordnete den Freisassen, Freimüllern und Freibauern, welche keine Unterthanen sind, mit ihren Privilegien und Freiheiten (in Beziehung auf die Zahlung der unterthänigen Contribution) bei Verlust derselben vor den Kreishauptleuten und Kreisdeputirten, welche die Revision der Giltpferde-Reduktionen vornahmen, zu erscheinen. Jener von 1651 forderte alle, sie seien Herren- oder Ritterstandes, welche auf landtäflichen oder sonst innehabenden befreiten Höfen und Mühlen seßhaft waren, wie auch die Freibauern und andere Freisassen, und insbesondere auch diejenigen, welche von der Grund-Obrigkeit der unterthänigen Steuerzahlung exemt gehalten waren, mit ihren Privilegien und Freiheiten vor das Amt der Landeshauptmannschaft. Derjenige, welcher sie im Präclusiv-Termine nicht produciren werde, soll in Zukunft für einen der (unterthänigen) Contribution Unbefreiten gehalten werden, und nach der Proportion und Größe seiner Burgrechts-Wirthschaft an dem Orte, wo er seßhaft ist, mit den Unterthanen zu contribuiren schuldig sein. Jene, welche sich auswiesen, so wie die Puhontschen des olmützer Kreises, wurden dagegen einer eigenen selbstständigen Besteuerung mit 1 fl. 12 kr. rhein. monatlich unterzogen (16. B. Schr. d. hist. Sektion S. 611). Nach dem Landtagsschluße vom J. 1653 hatten nämlich die auf Freihöfen und Mühlen seßhaften, sowohl Herren- als Ritterstands-Personen und Puhontschen, welche der Landtafel einverleibte Freihöfe und Mühlen besaßen, oder mit den Landesinwohnern (Ständen) zu contribuiren pflegten, jährlich 12 fl. jeder zu steuern. Diejenigen aber, deren Höfe und Mühlen der Landtafel nicht einverleibt waren, sondern unter das Burgrecht gehörten, sie mochten hohen oder niedern Standes sein, sollten ihre Contributionen in den Städten, Märkten oder Dörfern unter der Aufsicht und dem Schutze ihrer Grundobrigkeiten, gegen welche sie ohne Unterschied des Standes den gebührenden Respekt zu tragen haben, zur Gemeinde abstatten*). Mit Ueberbürdungs-Beschwerden hätten sie sich an die Kreishauptleute zu wenden, welche sie, falls die Sache nicht gütlich beizulegen

*) Auch in Böhmen nahmen die Freisassen an der Steuerfreiheit der höheren Stände nicht Theil, sondern sie waren verpflichtet, an den gewöhnlichen Steuern ihre Schuldigkeit und überdieß, bis zur theres. Rektifikation, auch mit den Dominien das Extraordinarium zu tragen (S. Twrdy's Geschichte der Freisassen in Böhmen, Prag 1804, S. 21—23, 115 bis 118, 26, 29).



wäre, an das k. Amt der Landeshauptmannschaft zu verweisen haben, wohin sie ohnedieß mit der Jurisdiktion nach Ausspruch der Landes-Ordnung unmittelbar gehören.

Diese Besteuerung der Freihöfe mit Einem fixen Betrage ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Erträgnisse konnte von keinem Bestande sein. Als daher die Stände in Folge der a. h. Resolution vom 22. August 1668 eine durchgängige Ausgleichung des Contributionsstandes herzustellen und das Land auf Grund der General-Visitationen in den Jahren 1656 und 1657 zu rekti-ficiren begannen, erhielten die hiezu verordneten Lahnsvisitations-Commissarien in ihrer Instruktion vom 10. April 1669, §. 19, den Auftrag, alle Frei-höfe durchgehends in die Lahnen einzubeziehen, und von den Besitzern, welche sich einer Freiheit rühmen, ohne Unterschied des Standes, die Freiheitsbriefe abzufordern und ihrer Relation beizulegen. Es heißt nämlich darin: Neunzehnten sollen alle Freysassen und Freymüller, wie auch alle Freyrichter und Freybauern, wo dieselbe sich befinden, mit unter die Lahnen gezogen werden, was aber diejenigen Höf und Müller anbelanget, welche Standesmässigen Personen zugehörig seynd, dieselben bleiben zwar vor dis-malen unkalculiret, ohne Unterscheid, ob sie der Landtafel einverleibet, sonsten privilegiret, oder unter dem Burgrecht seynd, sollen aber dennoch samt allen Appertinentien beschrieben werden, damit die löblichen Herrn Stände folgents resolviren mögen, ob, und welcher Gestalt sie ins künftige in das allgemeine Mitleiden zu ziehen, neben deme auch die Herrn Kommissarien von allen Freysassen, und Freymüllern, oder welche einiger Freyheit halber sich angeben und darauf sich beziehen, ohne Unterscheid der Possessoren, was Standes oder qualität dieselbe seyn, eine beglaubte Abschrift Ihrer Privilegien, Handfesten und Urkunden abzufordern haben werden, und dieselbe ihrer Relation künftig beilegen (16. B. Sekt.-Schr. S. 743). Und nach dem Landtagsbeschluße vom 22. Juni 1669 (eb S. 747) sollen zur beförderlichen Bestreitung der bewil-ligten Landesanlage auch alle Freisassen, Freimüller und Freihöfe ohne Unter-schied der Besitzer in das allgemeine Mitleiden mit einbezogen werden, jedoch mit Beobachtung der Unvermöglichen und daß keiner wider die Billigkeit beschwert werde. Dem allgemeinen außerordentlichen Aufschlage auf Mehl, Fleisch und Leder im J. 1675 wurden auch die Freisassen, Puhontschi, Frei-müller unterworfen (eb. S. 760, 765).

Alle bei der Lahnsvisitation im Jahre 1675 vorgefundenen Freisassen, Freihöfe und Puhontschen wurden als solche in das Provinzial-Kataster einbezogen, über alle Freihöfe zusammen aber ein eigenes Kataster errichtet, daher sie jederzeit bei dem Lande als ein einziger unzertheilter Körper an-gesehen worden sind.

Eine ständische Commission revidirte und untersuchte die Privilegien und Handvesten, und brachte sonach die Freisassen-, Frei- und Puhontschen-Höfe in eine Tabelle nach 8 Abtheilungen.

Die 1. bildete die Ansässigkeit der nach ihren Dokumenten Befreiten (23 Höfe), so lang nämlich auch die Obrigkeiten nicht ex proprio zu steuern

haben; die 2. jene der standesmäßigen und adeligen Personen (auf 22 Höfen), welche nach den Lahnen mit $^2/_3$; die 3. jene der Freibauern und Puhontschen, welche mit $^3/_4$ der gewöhnlichen Contribution ins Mitleid zu ziehen wären; die 4. jene, welche den Unterthanen gleich zu contribuiren hätten; die 5. jene, welche ihre Privilegien zwar eingegeben, aber zur ferneren Erläuterung und Nachweisung ihrer Freiheiten zu ermahnen, inzwischen aber den Unterthanen gleich in der Contributions-Anlage zu halten wären; die 6. jene, welche keine Privilegien producirt haben, und deßhalb einstweilen wegen ihrer Gründe den Unterthanen gleich zu besteuern wären; die 7. jene Freihöfe, welche bisher in die Contribution gezogen wurden, und daher in dieser den Unterthanen so lang gleich gehalten werden sollen, bis sie ihre Privilegien produciren; endlich die 8. die Freihöfe der Unvermöglichen und Miserabilium, welche so lang, als sie Besitzer und in dieser Lage bleiben, von der Contribution nach den Lahnen befreit sein sollen, jedoch mit der Bedingung, daß die neuen Besitzer die Ueberkommung eines solchen Freigrundes bei dem nächsten Landtage anzuzeigen haben, um eine angemessene Anlage ihnen zuzuschreiben. Uebrigens wurde angetragen, die Tabelle jährlich bei Abnehmung der Landschaftsrechnungen behufs der etwa nöthigen Erinnerung zu revidiren.

Dieser Anschlag nach den Lahnen bildete die Grundlage der Besteuerung der Freihöfe, bei welcher man jedoch nicht stehen blieb. Denn auf dem Landtage von 1679 wurden die Freisassen, Freibauern, Freimüller und Puhontschen sowohl nach den Lahnen als auch nach den Kaminen in Konkurrenz gezogen und zur Einreichung ihrer Freiheitsbriefe, Privilegien und Dokumente, im Original oder authentisch, zu Handen der Landschafts-Buchhalterei angewiesen.

Das k. Amt der Landeshauptmannschaft brachte diese Anordnung wegen Saumsals oder Renitenz derselben im Jahre 1679 und 1680 durch Patente mit dem Beisatze in Erinnerung, daß die Herrschaften oder Güter, bei oder auf welchen derlei Höfe liegen, die Besitzer, sie mögen adeligen oder unadeligen Standes sein, zur Abgabe der Privilegien alles Ernstes verhalten, auch die bisher nicht angegebenen Freihöfe verläßlich bezeichnen sollen.

Auf Grund der Relation der ständischen Prüfungs-Commission übermittelten die Stände im Jahre 1688 an das Amt der Landeshauptmannschaft ein Verzeichniß von Freisassen, Freibauern und Puhontschen, welche zwar Dokumente eingebracht, aber dieselben noch mehr zu erläutern und nähere Beweise über ihre Freiheiten beizubringen hätten, dann jener, welche noch gar keine Dokumente eingesendet hatten, endlich jener, welche Fassionen über die Anzahl Metzen ihrer Felder und der Vierteln oder Achteln Weingärten bei der Landschafts-Buchhalterei einzureichen hätten, da dieß aus den Relationen bei der letzten Lahnsvisitation nicht verläßlich zu ersehen sei. Hiernach erging auch unterm 8. April 1688 der Befehl durch die Kreishauptleute. Die Relation wurde an Seine Majestät überreicht. Diese Ausarbeitung der Commission, nach welcher die Gründe der Freisassen, Freibauern, Freimüller und Puhontschen „nach Maaß ihrer Aussaat, nach ihrer Art und

Qualität" zur Steuerzahlung klassificirt wurden, erhielt die Genehmigung der Stände und es wurde den Landschafts-Einnehmern in jedem Kreise eine vom Landschafts-Buchhalter unterfertigte Specification über die Steuer eines jeden Freihof-Besitzers, Freisassen und Puhontschen im Jahre 1690 hinausgegeben. Zugleich wurden weitere Auskünfte und Erhebungen durch die Kreishauptleute eingeholt, und die noch fehlenden Fassionen über die Anzahl der Kamine abgefordert.

Die Sache hatte aber keinen rechten Fortgang, und noch in den Jahren 1732 und 1734 ersuchte der Landes-Ausschuß das Gubernium, durch die Kreishauptleute erheben zu lassen, in welchem Culturstande sich die ganz oder theilweise exemt gehaltenen Freihöfe befinden, um auch sie nach Verhältniß in die Steuer-Anlage zu ziehen.

Die theresianische Rektifikation veränderte völlig diese Besteuerung der Freisassen*).

Vierter Abschnitt.

Die Besteuerung der königlichen Städte.

Die landesfürstlichen Städte Mährens zahlten, wie wir wissen, in früheren Zeiten einen Kammerzins oder Losungsgelder „als ain ordinari gefäll", von welchen jedoch 1634 seit 1619 nichts abgeführt worden war (S. S. 274).

Bei der Ausschreibung einer Contribution in Mähren im J. 1622 (S. S. 252) wurden die Häuser, 1628 die Bürger der kais. Städte mit derselben belegt (16. B. Sekt.-Schr. 152, 299).

Die 7 königlichen Städte Mährens (Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Hradisch, Gaya und Neustadt), welche so herabgekommen waren, daß Kaiser Ferdinand Anstand nahm, sie noch weiter zu bestrafen (Rescript 19. Dec. 1624), und eine Crida-Verhandlung eingeleitet wurde**), mußten gleichwohl ihre Wiederaufnahme als Landstand durch die Zahlung eines Gulden von jedem Fasse in denselben konsumirten Biers (Ungeld, Biergeld, Bier-Pönal-Tax) an die k. Kammer erkaufen (Patent 21. Jänner 1626 und mähr. Landesordnung v. 1628, fol. 21, im 16. B. Sekt.-Schr. 323); in Glaz hieß diese zugleich eingeführte Trankfteuer Rebellions-Groschen (Bach, gläz. Kirchengeschichte S. 285). Um dieselbe Zeit entstand auch der Wein-Tax in den k. Städten Mährens (S. hier S. 247 ff.). Die Stadt Brünn erlangte durch ihre heldenmüthige Vertheidigung gegen die Schweden die Loszählung von diesem Wein- und Bier-Taxe (3. Febr. 1646, Moravetz hist.

*) Das Institut der Freisassen in Mähren und Schlesien, von d'Elvert, in d. Zeitschrift f. österr. Rechtsgel. 1840. III. 437—444 und 485—498; S. auch 16., 22., 23. und 24. B. Sekt.-Schr., Indices.

**) S. meine Gesch. von Iglau S. 274, 295, 318 und meine Beiträge zur Gesch. d. k. Städte (13. B. d. Schr. d. hist. Sekt.), S. 63, 324, 402, 439, Notizenbl. d. hist. Sekt. 1862 S. 76, 1863 S. 24, 16., 23. und 24. B. Sekt.-Schr., Indices.

Mor. III. 265), 1633 auch M.-Neustadt vom Bier-Taze (Eugl S. 111). Der Stadt Olmütz wurde, nach dem großen Brande, ein Dritttheil des Wein- und Bier-Tazes nachgesehen (Resc. 27. Juli 1711, wegen Hradisch S. hier 2. Ab. 57).

Dieser ordinari Wein- und Bier-Taz in den königl. Städten Mährens bestand fort, als die Stände vor dem J. 1640, dann 1643 und 1644 einen allgemeinen Bier-Taz von 5 weißen Groschen von jedem ausgeschänkten 4eimerigen Faß Bier, 1640 und 1642 einen allgemeinen Getränk-Aufschlag (auf Wein, Bier, Meth und Branntwein) zu des Kaisers freien Disposition, 1644 einen Aufschlag auf verschiedene Verbrauchsartikel, 1646 neue Aufschläge, später (1655 ff.) eine Accise und Tranksteuer bewilligten (16. B. Sekt.-Schr. S. 521, 655, 756, 875, Notizenbl. 1872 N. 5).

So sehr die höheren Stände bemüht waren, sich der Steuerzahlung zu entziehen, eben so eifrig ging ihr Streben dahin, die k. Städte Mährens, die bisher nur von ihren Landgütern die Contribution zahlten, und die bürgerlichen Besitzungen bei denselben, der „ordinari Contribution" zu unterwerfen.

Als bei dem Einbruche der Schweden in Böhmen höhere Anforderungen an Mähren gestellt wurden, bewilligten die Stände in einer Zusammenkunft statt der verlangten 2000 nur 1500 Knechte und wollten die k. Städte, Juden und Freisassen ins Mitleiden gezogen haben; die a. h. Resolution vom 15. Mai 1639 nahm zwar die mindere Bewilligung an, zugleich aber Anstand, die k. Städte über das zu beschweren, was sie den Giltpferden nach zu prästiren schuldig sind, die Juden sollten bei dieser extraordinären Nothdurft mit belegt, die Freibauern, Freirichter und Freisassen für diesmal verschont werden (Archiv der Hofkammer). Als der Stadt Iglau „außerhalb der an zahl der güldtpferdt auf Sie kommende proportion noch absonderlich 125 knecht zu werben, oder für Jeden 10 Rthl. zu entrichten aufgedrungen werden wolle," fand Kaiser Ferdinand III. nach dem Rescripte vom 30. Aug. 1644 nicht, „woher die Stände fug und macht haben, auf Unsere königl. Städte alß den vierten und ebenfalls freyen Stand im land, und welche nit weniger bey denen gemeinen Landes Versamblungen Ihre freye Stimme und Session haben, sogleich Ihres beliebens derley anlaagen zu schlagen, zumahlen sie das Jenige, was die allgemeine proportion und gleichheit mit sich bringt, zu prästiren erbittig auch ohne dies bey denen gemeinen Landsbürden und Einquartirungen vor anderen hart mitgenohmen werden" (Notizenbl. 1862 S. 88).

Zu einer Zeit, wo mit Einführung k. Salzlegstätten zum Verschleiße österr. Sudsalzes mit Verdrängen des polnischen Steinsalzes (1652) die Bürger der k. Städte die bisherige bürgerliche Nahrung des Salzverschleißes verloren und diese Städte dagegen Beschwerde führten, gingen die höheren Stände Mährens bei der neuen Steuer-Regulirung von 1656 auch damit um, nicht nur die ersteren selbst, sondern, wie schon 1535 versucht worden war, auch die bürgerlichen Aecker und Weingärten bei den k. Städten, die bisher von der gemeinen Landessteuer befreit waren, derselben



zu unterziehen, indem sie sich auf das Beispiel der böhm. k. Städte, die vorhin auch frei waren, dann aber unter die Contribution genommen wurden, so wie auch auf andere k. Städte und Märkte bezogen. Wie eine Denkschrift der Stadt Znaim vom J. 1656 (im Notizenbl. d. histor. Sektion 1861 N. 6) sagt, „wollten die mähr. Stände, als in d. J., wegen großer Ungleichheit eine neue Güldpferds=reduction und Bereisung des ganzen Landes angestellt wurde, auch alle k. Städte unter die ordinari Güldpferd=contribution einmengen und zur ordinari Contribution bringen*). Die k. Städte widersetzten sich aber einhellig stark dagegen und schickten Abgeordnete, nämlich den olmützer Syndikus Math. Buff, den brünner Rathsherrn Andreas Porsch und den znaimer Syndikus Joh. And. Märkätsch an den Kaiser, die Sache zu hintertreiben. Dessenungeachtet machten die drei obern Stände Mährens bei dem Landtage von 1659 „einen Aussatz eines Partikular=Beitrags auf die k. Städte." Als diese bei dem Kaiser Leopold I. um die Vertretung durch den k. Prokurator in diesem Streite und um Belassung bei dem alten Herkommen und der Mitstandesfreiheit baten, befahl er den Landtags=Commissarien, den Ständen beweglichst vorzutragen, „Seine Majestät habe vernommen, daß die Landescontributionen, wo nicht gar, doch meist auf den armen unvermögenden Unterthan geschlagen werden und die Herrschaft das Wenigste zu tragen habe, woraus folge, daß die Unterthanen nicht klecken mögen, und dahin zu arbeiten, damit zur Ueberhebung und Erhaltung der Unterthanen die Grundobrigkeiten, wie in andern Erbländern wohl prakticirt werde, ihre Unterthanen mit der halben Contribution übertragen und dergestalt aus eigenem Säckl concurriren, wodurch dann die k. Städte zum proportionirten Beitrage veranlaßt und sich dessen zu entziehen keine Ursache haben werden (Rescript 10. Nov. 1660).

Da dieser Streit zwischen den höheren Ständen und den k. Städten bei diesem Landtage nicht zu Ende gebracht werden konnte, wurde die Verhandlung einem Ausschuße der ersteren in der Person des obrowitzer Prälaten Olenius, des St. Thomaser Prälaten Alphons, des Oberst=Landrichters Grafen Wrbna, des Adam Ladislaw Freiherrn von Wieznik und des Oberst=Landschreibers von Zialkowsky (hinsichtlich des letzteren waltet ein Irrthum ob, denn damal war Melchior Ledenitzky von Ledenitz Oberst=Landschreiber) überlassen und den k. Städten zu ihrer Vertretung der k. Kammer=Prokurator zugewiesen, welcher sich aber bald der Assistenz enthielt, da die k. Städte deren nicht bedurften, indem sie ihre Sache bei der vorigen Commission wohl vertheidigt hätten.

In mehreren Zusammentretungen (1661), unter der Leitung des kais.

---

*) Während sie gleichzeitig Anstände machten, die Losung von ihren Häusern in den k. Städten zu bezahlen und die mähr. Landeshauptmannschaft unterm 31. August 1656 den olmützer Stadtrath ermächtigen mußte, die Reste exekutiv einzutreiben (S. die ständ. Desiderien 1790, von mir, S. 283).

Commissärs Grafen von Pötting, machten die obern Stände insbesondere geltend, daß die Bürger der k. Städte kein Stand, noch membra constituentia vel integrantia des 4. Standes seien, da dieselben nicht, wie jeder Landstand der obern Stände, einzeln zum Landtage geladen und zur Session zugelassen werden, und daß verschiedene Landtagsschlüsse, als vom J. 1558, 1571, 1578, 1579, 1580, 1583, 1588, 1590, 1593 und besonders 1596 und 1597, dann 1606, 1608, 1610 bis 1617 ersehen lassen, daß die Bürger der k. Städte ohne den obern Ständen contribuirt und letztere nur manchmal aus eigenem Säckl etwas contribuirt haben, woraus zu schließen sei, daß sie im unbenklichen Besitze der Steuerfreiheit (in possessione immemorabili der Collekt-Befreiung) seien. Vorzügliches Gewicht legten sie auf die Landtagsschlüsse von 1579 und 1593, um daraus zu beweisen, daß damal die Städte contribuirt, die obern Stände aber nichts gegeben haben. Die k. Städte, für welche besonders der olmützer Syndikus Mathias Georg Bueff und der znaimer Syndikus Johann Markäsch das Wort führten, behaupteten im Gegentheile, die einzelnen Bürger seien, wenn auch nicht jeder ein Stand, doch eben sowohl integrirende Mitglieder der Gemeinde und des 4. Standes, wie die Glieder der obern Stände, da nach der Begnadigung und Wiederaufnahme der k. Städte zum 4. Stande (Landesordnung von 1628, fol. 21) sowohl die Partikular-Bürger als die Communitäten den Viergulden und den Wein-Taz Sr. Majestät entrichten, dieselben auch Landgüter kaufen können, noch zur Zeit des Landeshauptmanns Grafen von Salm (1636—1640) jede der k. Städte ein Special-Votum gehabt und sie sich dessen nicht begeben haben, ein Bürger, er sei Schneider, Glaser u. s. w., wenn er sich zu den obern Ständen habilitirt, ein integrirendes Mitglied derselben ausmachen könne, auch ein Prälat und Herr keinen Prälaten- und Herrenstand mache, sondern nur ein jeder ein Mitglied desselben vorstelle, endlich auch nur die begüterten Standespersonen zum Landtage geladen und zur Session zugelassen werden daher nicht auf die Person, sondern auf das Landgut, worauf die Contribution gelegt wird, gesehen werde.

Sonst habe der Bürgerstand nur dann gesteuert, wenn die obern Stände auch gesteuert haben, außer diesem sei er frei geblieben. Die bezogenen Landtagsschlüsse dürften nicht wider, sondern für die Städte sprechen, insbesondere zeigen die mit so vielem Gewichte bezogenen von 1579 und 1593, daß in diesen Jahren die obern Stände neben den Unterthanen contribuirt haben, was auch die Commission als richtig erkannte. Im Falle der Noth seien, nach der Meinung aller Rechtsgelehrten und Politiker und auch nach der mähr. Landesordnung fol. 6, alle 4 Stände zur Hülfe des Landesfürsten und Vaterlandes, daher die obern Stände eben so gut, als die armen Bürger zu contribuiren verbunden und können eben so wenig die Verjährung und den Besitz für sich anführen. Das angeführte Beispiel von Troppau beweise hier nichts, denn, wenn auch diese Stadt der Contribution unterliege, so entrichten auch die obern Stände

diese Auflage. Man könnte hundert gegen ein Beispiel anführen, ja es sei auch in ganz Europa gebräuchlich, daß, so wie die Städte, also auch die obern Stände zu contribuiren pflegen. Bei einer Concurrenz aller 4 Stände werde die Entrichtung der Contribution den Städten viel leichter fallen und dabei das Recht des 4. Standes nichts leiden. Durch die auf die Städte entfallende Contribution, die bei 3000 Gulden betragen möchte, würde weder Ihrer Majestät, noch dem gemeinen Wesen und den armen Unterthanen geholfen werden, wohl aber den letzteren, wenn die sämmtlichen Stände concurriren. Man wüßte auch nicht, warum ein armer Bürger bei seinem geringen Nahrungserwerbe überladen, dagegen der reichste obere Stand bei seinen großen Renten frei bleiben sollte.

Diese Verhandlungen wegen gleicher Vertheilung der Contribution dauerten noch durch 8 Jahre fort, während welchen, bei dem Wiederausbruche der Türkenkriege in Ungarn und Siebenbürgen, die k. Städte auf die von den Ständen bei dem Landtage in Brünn zu Ende des J. 1660 bewilligte außerordentliche Steuer von 40,000 Gulden einen Beitrag von 15,000 Gulden übernahmen, zugleich aber beschlossen, denselben nicht an die Kreis-Steuerkassen, sondern unmittelbar nach Hof abzuführen (Sterly's Geschichte von Iglau, MS. II. 600—601, 606—614, meine Gesch. v. Iglau).

Daß die von den höheren mähr. Ständen seit 1657 bis incl. 1660 auf die k. Städte geschlagenen 58,068 fl. 24 kr. noch Ende Sept. 1662 ausstanden und die Hofkammer wiederholt auf die Entscheidung des Streites drang, werden wir später sehen. 1662 erklärten die k. Städte, daß sie die behandelten 12,000 fl. ratione præteriti, jedoch ohne Präjudiz und Consequenz, übernehmen wollen (22. B. Sekt.-Schr. 11)*).

Im Jahre 1671 kam endlich die gleichere Vertheilung der Landescontribution zu Stande, indem, bei Einführung der Besteuerung nach den erhobenen und calculirten Lahnen, die obern Stände und die k. Städte zur Erleichterung der Unterthanen einen Theil der Contribution übernahmen und zum Repartitions-Maßstabe die Kamine der Häuser auf den Herrschaften und Gütern und in den k. Städten wählten**).

Die 7 königl. Städte unterlagen nicht der Lahnen-Contribution, da die Bürger-Grundstücke nicht in das Kataster einbezogen waren (Hofdekret 10. Februar 1677, Wekebrod 59). Dagegen wurden die Ueberlandgründe der k. Städte in die Contribution nach den Lahnen einbezogen. Denn es verglichen sich bei Einrichtung der Revisitations-Commission der Lahnen die drei

---

*) Im Archive der Hofkanzlei (des Minist. d. Innern) befindet sich ein Extrakt aus den Landtagsschlüssen von 1567—1618 incl., mit welchem die k. Städte die jederzeit zwischen ihren Bürgern und den drei obern Ständen gehaltene Dargab-Parität erwiesen haben, die sich durch den Receß von 1539 und durch die Landtagsschlüsse von 1624—1655, wo sich die dießfällige Differenz angefangen, erweisen lassen (22. B. Sekt.-Schr. 10).

**) Schon 1627 hatte die Hofkammer vorgeschlagen, als einziges Mittel der ungr. Gränz-Zahlung auf jeden Rauchfang in Ihrer Maj. Königreichen und Ländern einen Gulden zu schlagen (22. B. Sekt.-Schr. 464).

obern Stände dahin, „daß gleichwie dieser selbst eigene also auch der königl. Bürger sowohl auf fremden Herrschaften, als auch auf ihren der k. Städte selbst eigenen Gütern liegende Grundstücke, welche Sie qua singuli halten und besitzen, der Contributions-Anlage einzubeziehen." Die k. Städte Mährens beschwerten sich zwar beim Kaiser und baten um Befreiung hievon; dieser ließ sie aber auf den umständlichen Gegenbericht der drei obern Stände mit dem Hofdekrete vom 8. April 1679 auf den zur Einrichtung der Contributions-Anlage von den drei obern Ständen gemachten billigen Beschluß verweisen, da es sich hier um die auf fremden Herrschaften und Gütern, also außer dem bürgerlichen Geschoß liegenden Grundstücke handle.

Die k. Städte, welche im Jahre 1667: 1800 bürgerliche Häuser zählten, steuerten aber nach den Kaminen, und obwohl der Kaiser den drei oberen Ständen nachdrücklich empfahl, ein Mittel aufzufinden, mit welchem den, den k. Städten aufgetragenen, unverhältnißmäßigen Auflagen abgeholfen würde (Hofdekret 24. März 1684, Wekebrod 64), so blieb doch diese sonderbare Besteuerungsart bis in die neueste Zeit fortan bestehen.

Nebstbei entrichteten die k. Städte den Wein- und Bier-Taz (mit 6 fl. rheinisch von jedem 10eimerigen Faß Wein und 1 fl. vom Faß Bier) im Ganzen von 13—15,000 fl. (im Jahre 1667) und trugen eine starke Militär-Bequartierungs- und Beköstigungslast, indem sie (1667) von 2700 Portionen 900, oder, jede Service gesetzlich mit 2 kr. angeschlagen, des Jahres 10,800 fl. zu leisten hatten.

Die wiederholten Versuche der höheren Stände, die k. Städte willkürlich zu besteuern, dieselben bei Einführung des Lahnensystems zur Ordinari-Contribution beizuziehen und sich in die Collektirung ihrer Abgaben einzumengen, scheiterten an deren Widerspruch und beziehungsweise an ihrer Forderung einer mit den ersteren gleichen Steuerzahlungs-Befreiung oder vielmehr einer gleichen Besteuerung der höheren Stände, in welchem Exemtionsstreben den k. Städten, als dem ebenfalls freien vierten Stande, der a. h. Schutz zu Theil wurde (Hofrescripte 30. August 1644, nach welchem die oberen Stände die k Städte mit keiner Anlage belegen können, (im Notizenbl. d. hist. Sektion 1862 S. 88), vom 20. November 1668, 10. Februar 1677, 24. März 1683, Wekebroe 25, 51, 59).

Als aber die k. Städte wider die von den obern Ständen bewilligte Fleisch-Accise und die Contributionsart nach der Trankſteuer als ihnen allzu beschwerlich beim Kaiser Vorstellungen machten, wies er sie ab, da sie nicht einzeln, sondern nur collektiv der Standesgerechtigkeit fähig, sich also dem zu bequemen haben, was durch die oberen Stände in Gestalt einer durchgehenden Verwilligung den k. Postulaten gemäß verwilligt und geschlossen wird (Resc. 31. Juli 1675).

Fünfter Abschnitt.

Ordinari- und Extraordinari-Contribution. Die Bei- und Hülfs-Steuern.

Die eigentlich Steuerzahlenden blieben lange, außer den k. Städten, die Unterthanen und Freisassen, welche deßhalb auch die Ordinari-Contribuenten und Mit-Contribuenten hießen. Nur bei besonders hohen und den Unterthanen unerschwinglichen Steuer-Postulaten, welche in Folge der fortwährenden Kriege immer mehr eintraten, ließen sich die Obrigkeiten, und zwar in früherer Zeit wohl auch mit dem Erholungs-Vorbehalte an ihre Unterthanen, zur Steuerleistung aus eigenem Säckel, insbesondere zur Zahlung der Türkensteuer (von 1684 an bis gegen Ende des 17. Jahrhundertes) herbei (S. 16. B. Sekt.-Schr. 829 ff.). Deßhalb hieß diese, im Entgegenhalte der „Ordinari-Contribution" der Unterthanen oder des ordiriums (oder, wegen der vorzugsweisen Bestimmung, militare ordinarium's), nur extraordinari-Contribution oder extra ordinarium (in Böhmen seit 1706 so genannt). Diese Benennung blieb auch dann noch, als bei steigenden Steuer-Anforderungen die Regierung sich veranlaßt fand, dem, nach Beendigung der langjährigen Kriege bis 1713, von den Ständen versuchten Exemtionsstreben (Landtagsschluß 1715/6) keine Folge zu geben, sondern die Obrigkeiten zur eigenen Zahlung dessen, was gemäß der Landtagsschlüsse auf sie entfiel, insbesondere aber der Tragung der Lasten von unterthänigen Gründen, welche sie wieder an sich gezogen hatten, ohne weitere Belastung des Unterthans zu verhalten (Robot-Patente 2. September 1717 und 27. Jänner 1738, Systemal-Patent 26. Juli 1748, §. 11). Diese Benennung blieb auch dann noch, als die Steuerpflicht und Steuerzahlung der Obrigkeiten regelmäßig und bleibend wurde, ja selbst dann noch, als (1790) die Obrigkeiten und Unterthanen mit einem gleichen Steuer-Percente getroffen wurden.

Erst mit der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums (1820) verschwand dieser veraltete Titel, welcher Alles in sich begriff, was die Obrigkeit an bleibender Steuerquote und wandelbaren Zuschlägen von ihren Grund- und Urbarial-Erträgnissen zu steuern hatte.

Die Steuerzahlung der Obrigkeiten und Unterthanen blieb aber sehr lange höchst ungleich und sehr wechselnd (S. S. 227). Im Jahre 1707 zahlten die ersteren vom Lahn 8 fl. 48 kr., die Unterthanen 25 fl. 30 kr., im Jahre 1715 die ersteren 6 fl., die andern 28 fl. 52 kr., im Jahre 1725: 2 fl. 5 kr. die einen, 28 fl. 59 kr. die andern, im Jahre 1739: 10 fl. 24 kr. (der höchste Stand der obrigkeitlichen Leistung) und 23 fl. 25 kr.; dagegen berichtigten die Obrigkeiten im Jahre 1727 nur 1 fl. 40 kr. (der niedrigste Stand), die Unterthanen 29 fl. 18 kr., im Jahre 1745 die letzten 41 fl. 24 kr., die andern 5 fl. 52 kr.

Von der Kamin-Anlage waren übrigens auch die drei oberen Stände

rücksichtlich ihrer Schoßhäuser in den k. Städten nicht frei (a. h. Rescript 26. Februar 1726).

Die Contribution*) umfaßte zu dieser Zeit folgende Leistungen: 1) das wandelbare quantum militare, von welchem auch die Verpflegung der im Lande in Quartier befindlich gewesenen Miliz, namentlich der zwei Garnisonen auf dem Spielberge und in Hradisch, des Ober-Kriegs-Commissärs und der Ingenieurs und „Artillerie Bedienten" in den haltbaren Plätzen des Landes zu bestreiten war (S. 16. B. Sekt.-Schr., Index unter Militär und Contribution); 2) die Kameral-Bewilligung zur freien Disposition des Kaisers, seit 1673 kurz quantum ad liberam (dispositionem) genannt, von 65,000 fl., welche an die in jedem Kreise bestellten kaiserlichen Einnehmer zu Handen des k. Rentamtes entrichtet wurde. In derselben war schon die Besoldung des Personals des k. Tribunals und der Landtafel, so wie aller anderer „Landes-Bedienten" begriffen (S. eb. 595, 657, 757, 835, 838); 3. die zum Fortifikationsbaue bestimmte Summe von 10,000 fl. (seit 1673), welche zur Fortsetzung der Befestigung der drei haltbaren Landesplätze Olmütz, Brünn mit dem Spielberge und Hradisch, gewöhnlich mit 2500, 5000 und 2500 fl., vertheilt wurden, in den Händen der Stände blieb und gegen Verrechnung durch die Kreishauptleute oder in derer Abwesenheit durch die k. Richter beausgabt wurde (S. über das Fortifikationswesen in Mähren den 13., 15., 16., 22.—5. B. Sekt.-Schr, Indices); 4) hatte das Land die mit ganzer Montur und Gewehr ausgerüsteten Rekruten und die Kavallerie-Pferde gegen eine sehr mäßige Vergütung zu stellen; 5) der Miliz mit Ausnahme der Officiere das vorgeschriebene Service (Feuer, Licht und Liegerstatt) zu reichen und Vorspann zu leisten; 6) das ganze Militär zu bequartieren und demselben gegen eine unzureichende Vergütung, die Brod- und Pferdportionen zu verabreichen (S. die gesetzl. und Landtags-Bestimmungen über Militär-Bequartierung, Verpflegung u. a. im 16. B. Sekt.-Schr. Indices und im Notizenbl. 1881 N. 6, bei Wekebrod u. a.)**); 7) gewisse ständische Besoldungs-Beiträge (S. 24. B. Sekt.-Schr. 222, 229, 353, 358, 362, 368, 537 und hier im 25. B. 2. Abth. 85—91, 139—40, 228), von welchen hier besonders hervorgehoben werden: a) das Adjutum für den obersten Kanzler mit 2000 fl (in Folge des a. h. Rescriptes vom 9. Juni 1705,

*) Unter dem allgemeinen Worte Steuern, das noch wenig gebräuchlich war, verstand man auch diejenigen, welche vom Grunde erhoben und dem rechtmäßigen Exaktor abgeführt werden (Resc. 13. Sept. 1680 für Böhmen).

**) Im Jahre 1747, vor Abschluß des neuen Systems, hatte Mähren 4 Infanterie-Regimenter zu bequartieren, und erhielt für eine Brodportion 3, für eine Pferdportion aber 11 kr. Vergütung, während dieselben 5 und 24 kr. kosteten (Landtagsschluß 1746/7).

Nach dem Rescripte vom 5. Okt. 1667 (im 16. B. Schr. d. hist. Sektion S. 873) stand die Einquartierung oder Quartier-Austheilung der Miliz den Ständen zu, jedoch sollten sie durchgehends eine Gleichheit halten und die Quartiere ohne Noth nicht abwechseln, folglich die Miliz nicht herumsprengen.

Landtagsschluß 1706/7) anfangs mit Unterbrechungen, seit 1736 bleibend (Landtagsschluß 1735/6). Zur Vergrößerung des Personals der Hofkanzlei übernahmen die Stände einen Beitrag von 800 fl. (Landtagsschluß 1708/9), und kurz vor dem Eintritte des theresianischen Systems eine jährliche Zahlung für die böhmische Hofkanzlei von 8000 fl. (Landtagsschluß 1747/8); b) ein Betrag für das k. mährische Tribunal von jährlichen 3000 fl. Als die Geschäfte des mährischen Tribunals (des Landesguberniums) „bei seiner so mannigfaltigen Beschäftigung in publicis, militaribus, cameralibus, provincialibus, politicis et judicialibus so überhand nahmen, daß die nothwendige Beförderung der öffentlichen Angelegenheiten mit Hintansetzung der Parteisachen die Kräfte des Tribunals überstieg, und bei den so hoch gestiegenen Preisen die Besoldung seines Personals unzureichend wurde, kreirte Kaiser Karl der VI. noch zwei besoldete Rathsstellen im Herren- und zwei im Ritterstande, eine dritte Sekretärs- und zwei Kanzlisten-Stellen, vermehrte die Besoldung der alten Räthe und sprach als Beitrag zu dem hiefür erforderlichen Kostenaufwande von mehr als 13,000 fl. ein Adjutum jährlicher 3000 fl. für das Tribunal an, welches die Stände als eine fortdauernd zu postulirende Leistung auch übernahmen (Landtagsschluß 1725/6); dieses Adjutum wurde bis in die neueste Zeit, und zwar bei der neuen Organisirung der Landes-Justizstellen (1783) für das Appellationsgericht und Landrecht entrichtet; c) im Jahre 1711 hatten die Stände ein jährliches Adjutum für die böhmische Appellations-Kammer, als Kriminal-Obergericht (der untern Stände) Mährens, mit 275 fl. 20 kr. auf 3 Jahre übernommen, wogegen alle Kriminal-Expeditionen von derselben taxfrei auszufertigen waren (Landtagsschluß 1700/1).

Nebstbei machten die Stände bei besonderen Anlässen eigene Bewilligungen, wie bei Krönungen und Huldigungen, Hochzeiten, Reisen in der herrschenden Familie, öffentlicher Noth (publica necessitas), sie gewährten dona gratuita oder donativa, subsidia extraordinaria, præsentanea, itineraria, Bei-, Kopf-, Leib-, Türken-, Vermögens-, Interessen-Steuern, Anticipationen und Darlehen, Ablieferung des Kirchensilbers u. a., verbürgten sich oder übernahmen Staatsschulden u. a. Wir können zwar nicht in eine nähere Auseinandersetzung eingehen, wollen aber doch, unter Hinweisung auf die chronolog. Uebersichten der Patente in Kameral-Angelegenheiten von 1534—1755 und der Auszüge aus den Expeditionsbüchern der Hofkammer von 1619—1663 in den Schriften der hist. Sektion (S. hier 2. Abth S. 1—73), so wie die Zusammenstellung der einschlägigen mähr. Landtagsbeschlüsse von 1628—1748 in denselben Schriften 15. B. 40, 64—73, 16. B. 297—8, 653, 659, 829—39 und 25. B. 2. Abth. 74—112, 224—5, Einiges bemerken. 1628 bewilligten die mähr. Stände als Krönungs- und Huldigungs-Steuer für des Kaisers Sohn Ferdinand III. in der Höhe, wie sie unter Kaiser Mathias und Ferdinand II. gesteuert worden, nämlich mit 17,500 fl. rhein. und zu Ferdinand III. Hochzeit 20,000 fl. rh. (16. B. Sekt.-Schr. 297—8); es war die letzte

Huldigung, welche in Mähren geleistet wurde. 1635 bewilligten die mähr. Stände zur bair., 1637 zur poln. Heirath je 20,000 fl., welche jedoch nur schwer und langsam eingingen (eb. 23. B. 86, 112, 116—7, 121, 123, 128, 130, 139, außerdem Viktualien angesucht), 1640 zur Kaiser-Reise ins Reich 20,000 fl. (eb. 167, 173), 1651 ein Hochzeit-Donativ, wie die anderen Länder (eb. 441), 1655 freiwillige „Darschues" oder Beyhülffs-Gelder pr. 60,000 fl. (eb. 16. B. 653), 1659 eine extraordinari oder Neben-Verwilligung statt einer perpetuirlichen Tranksteuer, oder eine „Beyhülff," statt der vom Kaiser auf 500,000 reducirten und moderirten postulati, in Allem mit 240,000 fl. in 6 Jahren, also jährlich 40,000 fl. rh. (von „Jedweden er sey auch wer er wolle, Mann- oder Weiblichen Geschlechts, so in diesem Marggraffthumb wircklich wohnhafft, vnd nicht auf dem La: d possessionirt, oder in anderer hernachfolgenden höheren oder geringeren Classe vnd quota zu contribuiren mit includiret: Nichts desto weniger aber außgeliehenes Geld auf Interesse hat" (eb. 657—662). Auch bei der röm. Kaiserkrönung gaben die Länder ein Donativ oder „Reissteuer" oder „Raiß aggiuto" (S. hier 25. B. 225, 2. Abth. 19). Die im 16. Jahrhunderte aufgekommenen Türkenhülfen wurden zwar in Mähren nur noch 1610 und 1661 geleistet (Notizenbl. 1858 N. 9, 1878 N. 11, 23. B. Sekt.-Schr. CCCIV, 24. B. 53, 55, 79, 154); es kamen aber in der Zeit der größten Türkengefahr die Türkensteuern auf. Der Kaiser mußte auf die umfassendste Gegenwehr denken. Er forderte (28. Okt. 1682) von allen österr. Erbländern eine außerordentliche Subsidiar-Steuer von allen Personen geistlichen und weltlichen Standes, deren Vermögen 1000 fl. überstieg, mit 1 von hundert Gulden, mit Ausnahme der Unterthanen (Moraweţ III. 307), oder mit anderen Worten, erforderte (im Jänner 1683) von jedem geistlichen oder weltlichen Herrn in Mähren den 100. Theil seines ganzen beweglichen oder unbeweglichen Vermögens als Türkensteuer. Bei steigender Gefahr und um dem belagerten Wien zu Hilfe zu kommen, legte Papst Innocenz XI. 1683 dem gesammten Clerus in den kais. Staaten eine Summe von 500,000 fl. auf, wovon der päpstliche Nuntius in Wien provisorisch Böhmen 75,000, Mähren 30,000, Schlesien 40,000 fl. bestimmte, selbst mit Zuhilfenahme der Kirchenschätze zu zahlen. Der olmüţer Bischof nahm die Vertheilung in Mähren schnell vor (Annalen des Klosters St. Thomas MS.), 15. B. Sekt.-Schr. 40). Die nun fortwährenden Türkenkriege bis 1699 und neuerlich 1716, so wie mit Frankreich und Ungarn, hatten nicht nur erhöhte Ordinari-Contributionen und die zu Anfang des 18. Jahrhundertes bleibend gewordenen Extraordinari-Contributionen der Obrigkeiten u. a. (eb. 15. B. 71—73), sondern auch Türken-, Bei- und Kopfsteuern (eine Capitation: oder Leibsteuer wurde 1646 in Oesterreich bewilligt, eb. 23. B. 268), Anticipationen, Extraordinari-Interesse-, königl. und Herren-Städte-Beitrag u. a. zur Folge (eb. 16. B. 829—839, 15. B. 64—73). Aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhundertes sind (S. hier S. 228) insbesondere zu erwähnen: die Universal-Vermögenssteuer des hunderten Pfennigs oder ein Procent, wie vordem in anderen

Nothfällen geschehen, in Oesterreich unter der Enns (Patent 25. Jänner 1701), die Vermögenssteuer in Schlesien und Mähren (Patent 17. Nov. 1702) und Oesterreich unter der Enns (Patent 24. Nov. 1702, erfrischt am 23. Febr. 1703, da dieselbe so schlechten Fortgang nehme); eine (reassumirte) Bei- und Vermögenssteuer in Oesterreich unter der Enns (Patent 30. April 1704) und Mähren (6. Mai 1704); der Receß Leopold I. mit den mähr. Ständen vom J. 1702 (im 25. B. Sekt.-Schr. 2. Abth. 74—84) wegen Bezahlung von zwei Millionen Staatsschulden in 12 Jahren gegen Aufhebung des Fleischkreuzers, Papier- und Leder-Aufschlags, Ueberlassung des Salz-Ein- und Verkaufes durch diese Zeit und Verschonung mit Kopf- oder Vermögenssteuern und anderen wie immer ersinnlichen Impoſten, Accis-Aufschlägen oder Mäuthen; 1704 die Versicherung und Rückzahlung in 12 Jahren des czernin'schen Darlehens von 1,200,000 fl. von Seite der böhm. Länder (eb. 85); die Ablieferung der Hälfte des ungemünzten Silbers gegen Zahlung (Patent 29. Aug. 1703); ein subsidium extraordinarium in sämmtlichen Erb-Königreichen und Ländern (Pt. 27. Juli 1706 f. Oest. u. d. E.); die Abnahme einer Bei- und Vermögenssteuer in den böhm. und österr. Ländern (Pt. 3. Mai 1712), resp. die Einführung einer Adminicular-Collekte statt der Vermögenssteuer in Mähren (Pt. 3. Okt. 1712); das sogenannte Decennal-Impegno (S. S. 245) nach dem Landtagsschluße von 1712/3 (eb. 91—97), mit welchem die mähr. Stände, nachdem sie sich schon auf eine Erhöhung der Militär-Verwilligung (auf 950,000 fl.) herbeigelassen hatten, eine Anticipation von einer Million, zahlbar in 10 gleichen Jahresraten an das wiener Stadt-Kammer-Amt, als Anticipanten, übernahmen; die von 1703 bis 1741 (und noch in den 1790ger Jahren bewilligten subsidia itineraria, Hochzeits-Donativa und Dona gratuita, sind hier, 2. Abth. 97, 105, 109, 119, 224—5 und die Fräuleinsteuer 1736 hier 1. Abth. 230, dann im 22. B. Sekt.-Schr. 23, die Anticipation pr. 2,200,000 fl., welche 1727 von den böhm. österr. Ländern (von Mähren mit 200,000 fl.) gefordert wurde, hier 2. Abth. 98 bis 100, die Anticipationen der Stände, der vermöglicheren Geistlichkeit, der Fürsten Liechtenstein und Dietrichstein u. a., und die subsidia præsentanea in den 1730 und 1740ger Jahren eb. 104, 109, 119 angegeben; nach Dudik (Quellen zur Gesch. M. I. 162) gab 1745 der geistliche Stand 135,000, Fürstenstand 77,000, Grafenstand 116,000, Freiherrenstand 62,500 und Ritterstand 29,500, zus. 420,500 fl. subsidium præsentaneum. Die wieder ausgebrochenen Kriege mit Frankreich, der Türkei, Preußen u. a. (S. S. 229) brachten in den Jahren 1734—1748 wieder Bei- und Vermögens-, Bei- und resp. allgemeine Kopf-, geistliche Subsidiar (1736), Türken-, Vermögens- und Kapitalisten-Steuern u. a. (S. 23. B. Sekt.-Schr. 427—9, 25. B. 2. Abth. 116, 119—121, 159, 180, 230—4, 238).

Um die Natur dieser Leistungen nur einigermaßen zu bezeichnen, sei bemerkt, daß für außerordentliche Erfordernisse in den Zeiten der großen Kriege gegen die Türken, Ungarn und Franzosen nicht nur Anlehen gemacht,

wie 1670 vom gesammten Clerus 50,000, von Fürsten und Geheimräthen 4000, Grafen und Freiherren 2000, Rittern 1000, Bürgern 300 fl. (Moravetz III. 300), nicht nur der Luxus besteuert wurde, da Kaiser Leopold 1697 bei 100 fl. Strafe das Tragen von mit Gold und Silber verbrämten Kleidern verbot, es würden denn zum Gebrauche auf Ein Jahr monatlich 10 fl. gezahlt (Moravetz III. 369), sondern daß auch außerordentliche Vermögens- und Einkommen-Steuern in Anspruch genommen wurden, wie 1682 in Mähren und den übrigen österr. Provinzen von allen geistlichen und weltlichen Landesinwohnern, deren Vermögen 1000 fl. überstieg, den 100. Theil oder 1 von 100 fl., mit Ausnahme der Unterthanen und Dienstleute; 1702 der 100. Theil der 500 fl. erreichenden Einkünfte und die Hälfte des unbearbeiteten Goldes und Silbers gegen Rückerstattung; 1704 der 100. Theil des Vermögens und der Einkünfte, selbst ohne Ausnahme der frommen Stiftungen, und die Kirchenschätze unter gewissen Ausnahmen; 1712 der 100. Theil alles Vermögens und der 10. aller Einkünfte; wegen des Nothstandes des Landes, insbesondere in Folge eines fast allgemeinen Wetterschlages und noch andauernden Viehfalls, begnügte sich aber der Kaiser auf Ansuchen der Stände, statt der bereits ausgeschriebenen Vermögenssteuer, mit einem Pauschquantum von 200,000 fl., welche Johann Carl Bartholotti von Parthenfeld mit einer Hälfte vorschoß und der Hofrath Max Franz von Deblin auf eigenen Credit aufbrachte und dem Lande gegen 6perc. Interessen vorschoß, die Stände aber, nach den Lahnen und Kaminen, in zwei Jahren aus Eigenem zurückzahlten, jedoch unter Beiziehung aller im Lande befindlichen ansässigen und unansässigen Kapitalisten jeden Standes mit 10 von 1000 fl., dann aller herrschaftlichen Beamten und Diener, welche mehr als 50 fl. Sold hatten, mit 5 Perc. (Tribunals-Patent 3. Okt. 1712). Bei dem Ausbruche des Krieges mit Frankreich forderte der Kaiser 1734 den 10. Theil aller Einkünfte aller geistl. und weltlichen Stände, die 500 fl. überstiegen, von den Juden in 53 Gemeinden Mährens aber 26,950 fl., 1735 den 100. Theil der Einkünfte, was die Stände mit 384,000 fl. ablösten; beim Ausbruche des Türkenkrieges 1739 den 100. Theil aller Einkünfte, 1740 die Tilgung der von den mähr. Ständen eingegangenen Schulden (Moravetz hist. Mor. III. 307, 312, 317, 324, 335, 337, 338).

Wie nun bei unabweisbarer Noth die höheren Stände, wurde insbesondere auch die Geistlichkeit (S. S. 228) mehr in Anspruch genommen. Sie trug zwar, wie alle Laien, die Reallasten von ihren Gütern, nämlich die Contribution, das extraordinarium u. a., gleich den weltlichen Obrigkeiten, hielt sich aber für ihre Person steuerfrei*). Daher wurde dieselbe in der

---

*) Als der hradischer Abt in Kraft der ihm und seinem Stifte ertheilten Exemtion um die Erlassung der jüngst bewilligten Contribution bat, wies Ferdinand III. den Oberst-Landkämmerer und General-Kriegscommissär Grafen von Rottal an, sich durch derlei Prätexte weder auf diesem noch auf andern Gütern hindern zu lassen (Resc. 31. Aug. 1646, im 16. B. Schr. d. hist. Sektion S. 892).

Regel auch nur mit Bewilligung des Papstes und nur in den dringendsten Nothfällen eigends besteuert. Davon gab es jedoch auch Ausnahmen. 1658 ging die Hofkammer die Hofkanzlei des olmützer Bischofs Erzherzog Leopold Wilhelm dringend an, die Geistlichkeit in Mähren wegen Abfuhr ihres Ausstandes an den vom Lande bewilligten 60,000 fl. zu ermahnen und derselbe erließ auch ein Rescript an den Clerus in Olmütz wegen Abführung ihres (geistl.) noch rückständigen Contingents an den 1655 bewilligten Kriegsverfassungs-Geldern (25. B. Sekt. 2. Abth. 18, 32, 40). Als 1659 statt der perpetuirlichen Trankfsteuer eine Extraordinari- oder Neben-Verwilligung auf 6 Jahre von den mähr. Ständen beschlossen wurde, traf sie auch den Clerus. Da derselbe dagegen Einsprache machte, erging folgende Erledigung. Was aber den Clerum oder die Geistligkeit deß Ollmützerischen Bistthumbs, so vnbegiettert, vnd allein von denen Zehenden, vnd der Stola den vnterhalt hat, betrifft, ob wolen Ihre Kays: vnd Königl: Mayt: den auff dieselbe gemachten anschlag auch allergnädigst Confirmirt, vnd dem gemeinen schluß einbringen lassen, Nit weniger in andern Ihro Mayst: Erb Königreichen vnd Landen, im fahl des allgemeinen nothstandts dergleichen anlage Practicirt wird, vnd (in) diesem Marggraffthumb hiebevorn mehrmahls geschehen. Demnach aber von Ihro Hochfürstl: Durchl: Herrn Herrn Leopold Wilhelmb Ertzherzogen zu Oesterreich, als Bischoffen zu Ollmütz disfalß gnädigste Interposition bewöglich eingelangt. So haben Hochgedachter Ihre Durchl: zu gehorsambisten Ehren, die Stände, besagte Geistligkeit von solcher Extraordinari auff sie gemachter Anlange, für dißmahlen hiemit befreyet. (Aus dem gedr. Landtagsschluße vom J. 1660/1, im 16. B. Sekt.-Schr. 662). Bei immer größerer Türkengefahr und Erschöpfung des kais. Aerars wie der Laien bewilligte Papst Alexander VII. mit der Bulle vom 27. Febr. 1664 (Notizenbl. 1870 S. 32) eine allgemeine Subsidiarsteuer von der gesammten Säcular- und Regular-Geistlichkeit aller österr. Provinzen (in Mähren den 15. Theil des Einkommens des Rural-Clerus, Landtagsschluß 1667).

Kaiser Leopold forderte im J. 1682 von allen weltlichen und geistlichen Standespersonen in Mähren den 100. Theil des ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögens (Moravetz III. 306) als Türkensteuer und bei steigender Gefahr legte Papst Innocenz XI. im J. 1683, um dem belagerten Wien zu Hülfe zu kommen, dem gesammten Clerus in den kais. Staaten eine Summe von einer halben Million Gulden auf. Der päpstliche Nuntius in Wien repartirte hievon vorläufig auf Böhmen 75, Mähren 30 und Schlesien 40 Tausend. Es konnten selbst die Kirchenschätze zu Hülfe genommen werden.

Auch 1685 und 1690 legte der Papst den Prälaten und religiösen Communitäten des österr. Staates eine Türkensteuer auf.

Mit eigenen Handbriefeln vom 1. Juli 1690 ersuchte der Kaiser den Erzbischof von Prag und die Bischöfe von Olmütz und Breslau, die Einhebung der vom Papste zur Fortsetzung des Türkenkrieges bewilligten geistlichen Collekta in den böhm. Erblanden von 500,000 fl. zu beschleunigen (22. B. Sekt.-Schr. 14).

1691 gaben die weltlichen Stände von Böhmen, Mähren und Oesterreich wegen der Fortschritte der Türken eine Kopf-, der geistl. Stand eine Beisteuer.

1704 forderte der Kaiser zur Bezwingung der Feinde vom Säcular- und Regular-Clerus die Gold- und Silber-Kirchenschätze in Form eines 5perc. Anlehens auf 6 Jahre.

1708 zahlte der gesammte Clerus in Mähren wegen der ungr. Unruhen ein subsidium extraordinarium.

1717 bewilligte der Papst Clemens XI. dem Kaiser Carl VI. auf drei Jahre den päpstl. Zehend aus den Kirchen-Einkünften der österr. Länder zur Führung des Türkenkrieges.

Wegen Befestigung von Belgrad und Temesvar zahlte der mähr. Clerus 1724 eine außerordentliche Steuer.

Die Päpste Clemens XI., Benedikt XIII. und XIV. bewilligten Carl VI. und M. Theresia 1725, 1730, 1738, 1739 und 1744 während der Kriege ein subsidium ecclesiasticum und den päpstl. Zehend (1744 für Mähren durch 5 Jahre jährlich 11,545 fl.).

1746 bewilligten die Stände eine Kopfsteuer von den Weltlichen und eine Beisteuer vom geistl. Stande, 1747 von letzterem ein subsidium præsentaneum.

1748 bewilligte der Papst auf 5 und 1752 auf 15 Jahre ein subsidium annuum der Geistlichkeit (120,000 fl., wovon auf Mähren 12,738 fl. entfielen). Die Prälaten und der geistl. Stand anticipirten es 1752 auf einmal, gegen Interessenzahlung und jährl. Rückzahlung aus dem Subsidium des Rural-Clerus.

Bei größeren Steuer-Anforderungen wurden auch die Kapitalisten, Beamte (außer der Dienst-Arrha, S. hier S. 229), Bestandleute und Handwerker, selbst beamtete, hausansässige und unansässige Standespersonen, unter dem Titel, „daß alle diese den Landesschutz genießen", mit einer leidentlichen Kollekta belegt (Landtagsschluß 1707/7, 1708/9).

Die Repartirung der Steuerschuldigkeit auf die Dominien, dann deren Einhebung und Abfuhr an die Aerarialkasse besorgte der ständische Landes-Ausschuß, welcher aus 8 Gliedern, zu 2 aus jedem Stande, bestand. Derselbe trat (1686) an die Stelle der früher stets veränderlich und wechselnd gewesenen Commissionen und Ausschüsse. Seine Mitglieder blieben Anfangs von Landtag zu Landtag, später durch mehrere und seit dem Landesausschuß-Reglement vom 28. April 1739 durch 6 Jahre.

An der Seite hatte derselbe die schon früher creirte ständische Rektifikations-Buchhalterei. Die Contribution wurde in 12 Monatsraten, welche aber nach Bedürfniß und mit Rücksicht auf die in den einzelnen Perioden des Jahres verschieden gestalteten Zahlungs-Umstände der Steuerpflichtigen von ungleicher Größe waren, (seit 1680, Landtagsschluß 1679/80) an den in jedem Kreise bestellten Landschafts-Einnehmer entrichtet. Dieselben waren eine Zeit eingegangen. Denn mit dem Rescripte vom 18. Dec.

1705 genehmigte Kaiser Joseph I. den Vorschlag des k. mähr. Tribunals, „die vorhero üblich geweste Creyß Einnehmer aufzunehmen, durch sie die Gelder collektiren und sodann an die Hauptkassa nach Brünn abführen zu lassen“, mit dem Beisatze, er werde deren Aufnehmung bei den Ständen demnächst veranstalten. Damit aber in der Einbringung der Schuldigkeiten (præstandorum) und Bezahlung der Assignatare Ordnung sei, soll 1) der Kreis-Einnehmer beeidigt werden und stets in der ihm ausgesetzten Kreisstadt bleiben oder auf seine Gefahr einen andern substituiren; 2) und 3) jede Abfuhr der Landesinwohner in zwei Parien abquittiren, von denen das eine die Partei zu ihrer Deckung zu behalten, das andere an das k. Tribunal zur Controle der vom Einnehmer eingereichten Consignationen abzuführen hat; 4) in den ersten 3 Tagen jeden Monates soll der Einnehmer das zusammengebrachte Quantum zur Hauptkassa nach Brünn führen oder abschicken und, nach dem Muster von Böhmen, eine Tabelle über das, was bezahlt worden, im Reste blieb und in Exekution steht, beifügen, eine 2. dem k. Tribunale und eine 3. dem k. Kreishauptmanne zustellen. Dieser habe, 6 Wochen nach dem Zahlungs-Termine, die Säumigen zu exequiren und monatlich dem k. Tribunale über die geführten Exekutionen zu berichten; 5) der ständische Ausschuß soll, nach der Cinosur vom 7. Dec. 1705, zu Anfang jeden Monates die Assignationen bezahlen und dem k. Tribunale die Consignation dessen übergeben, was in jedem Kreise eingegangen, in die Hauptkassa gekommen, was und wohin es bezahlt worden. Das Tribunal aber habe einen aus dem Gremium zu bestellen (es bestand noch keine Staatsbuchhaltung), welcher revidiren soll, ob die Abfuhren in den Kreisen an die Kasse gelangt, diese die Zahlungen geleistet und wie die Exekutionen geführt worden, worauf das Tribunal einen ausführlichen Monatsbericht an die k. böhm. Hofkanzlei zu erstatten habe (S. über L.-Ausschuß, Buchhalterei, Kasse und Einnehmer 24. B. Sekt.-Schr.).

Die zu Kremsier bestandene Hauptcontributions-Kasse von allen olmützer bischöflichen Gütern hob Carl VI. auf und es soll mit der Contributions-Einnahme gleich andern Herrschaften und Gütern in Mähren gehalten werden (Resc. 30. August 1730, bei Wekebrod 181).

Die Erschöpfung des Landes mußte Steuerreste zur Folge haben; jene des Staatsschatzes machte dagegen den richtigen Einfluß der Contribution zur gebieterischen Nothwendigkeit. Die Einführung periodischer Uebersichten (a. h. Resc. 27. Mai 1644, 18. Dec. 1705, 21. August 1730, Tribunals-Dekret 3. Febr. 1733) und einer entsprechenden Exekutions-Ordnung zielte dahin ab.

Die Steuerreste trieben das auf Exekution geschickte Militär oder kreisämtliche Exekutions-Commissäre ein. Später kam aber eine neue Art Exekution nach böhmischem Muster in Anwendung. Nach derselben sollten die unterthänigen Steuern ohne Zwang bloß durch Bestimmung von gewissen Saumsals- oder Verzugsstrafen (8 Perc. und eine Exekutionsgebühr mit 18 kr. Perc.) nach Ablauf der für jede Monatsschuldigkeit zugestandenen

Zahlungsfrist von 3 Monaten eingebracht werden (a. h. Rescript 15., Tribunals-Patent 29. Oktober 1725).

Da sich jedoch diese Maßregel als nicht genug wirksam zeigte, führte man die Militär-Exekution ein, indem Invaliden als Exequenten größerer Steuerreste (auf 600, 900, 1200 fl. nach den verschiedenen Dritteln des Jahres 1 Exequent) eingelegt und Exekutionsgebühren von 12, 9 und 6 Perc. abgenommen wurden (a. h. Resc. 22. Jänner 1733, 26 Jänner 1734).

Als Exekutionsmittel gegen die Obrigkeit diente auch die Verweigerung der Intabulation der verkauften Güter, bis die Steuerreste, welche die Obrigkeit selbst traf, berichtigt waren (Landtagsschluß 1700/1).

Nach der neuen Exekutions-Ordnung trat die Sequestration der Renten ein (Patent 29. Okt. 1725).

Das Vorzugsrecht der Steuern im Concurse sprach schon die mähr. Crida-Ordnung vom Jahre 1644 aus und in einem speciellen Falle (Exekution auf die Herrschaft Straßnitz von Seite der Gläubiger) heißt es im a. h. Rescripte vom 10. Jänner 1695, „daß das publicum ærarium und die darein gehörigen Contributiones wegen derley gerichtlichen Executionen keinen Abbruch leiden können, sondern denenselben vorzuziehen seyndt“.

Sechster Abschnitt.

Die Besteuerung der Juden. Die Juden-Contribution.

Sämmtliche Juden, schon seit dem 10. Jahrhunderte in den böhmischen Ländern bekannt, wurden als landesfürstliche Kammerknechte angesehen und zahlten als solche ein Schutzgeld oder Kammerzins.

Anfänglich wohl nur in größeren Städten, den Centralpunkten des Verkehrs, ansässig, wurden sie später aus denselben vertrieben (1426 aus Iglau, 1454 und 1455 aus Brünn, Olmütz, Znaim, Neustadt, 1514 aus Hradisch, 1562 aus Neutitschein, 1552 aus Troppau, 1630 aus Budwitz u. s. w.) und siedelten sich in kleineren Gemeinden zerstreut im Lande an. Die Kammerzinse übernahmen in der Regel jene Städte zur Zahlung, welchen die Landesfürsten die Besitzungen der vertriebenen Juden überließen. Im 16. Jahrhunderte zahlten die Juden in Mähren, gleich jenen in Böhmen*), eine Kopfsteuer, ein verheiratheter Jude gewöhnlich 3 fl., ein lediger über 10 Jahre 10 Groschen, zu Anfang des 17. Jahrh. der erstere 2, der andere 1 fl. Es war dieß die übliche Besteuerungsart, auch der Unterthanen, Hausbesitzer, Freihofsbesitzer.

Zur Zeit Ferdinand II., als in Folge der Rebellion des Adels eine Neugestaltung der Dinge vor sich ging, stellte wohl (22. Dec. 1623) die Hofkammer bei Hof die Frage, „ob die Judenschafft in Irer Mt. Erbkhönig-

---

*) Geschichte der Israeliten in Böhmen, vom k. k. Hofrathe von Herrmann, Prag 1819, S. 42—44.

reich vnd Landen mit fueg zu gedulden", sie blieb zwar, man schlug aber 1624 auf die Juden 200,000 Thaler zu 70 kr., forderte von der wiener, statt der bewilligten 50,000 fl., so viel in Species-Reichsthalern, ließ mit der mährischen wegen der Contribution in Pausch unterhandeln und sie 1625 verhalten, 50,000 fl. alter und neuer Contribution dem Regimente Max. von Liechtenstein auf seinen accordirten Kriegsrest zu erlegen (22. B. Sekt.-Schr. 374, 376, 384, 411, 413, 422). Der Kaiser auferlegte der mähr. Judenschaft als außerordentliche Kriegssteuer für 1626 die Zahlung von 7000 Gulden monatlich in das k. Steueramt (Patent 24. Jänner 1626). Einige Jahre nachher wurde die Contribution nach der Zahl der hausansässigen Unterthanen christlicher und jüdischer Religion repartirt (Landtagsschlüsse 1628, 1629, hier 283).

Nach den Privilegien, welche Ferdinand II. der mährischen Judenschaft ertheilte (15. Okt. 1629), sollten die Juden keine Steuern und Gaben entrichten, weil sie ohnehin jährlich 12,000 fl. an die k. Kammer zahlten *). Damit sie diese Contribution (Tribut, Toleranzgeld) leichter aufbringen könnten, wurden sie berechtigt, zu handeln und zu wandeln, und wie Handels- und Kaufleute alle Jahr- und Wochenmärkte (auch in den k. Städten) zu beziehen. Sie konnten bleiben, wo sie damal schon waren, das erlernte Handwerk unter sich treiben und sollten nicht mehr Maut, Zoll oder dergleichen Gebühren wie die Christen zahlen, auch fremder Schulden wegen nicht mit Repressalien beschwert werden **). Wegen Unvermögenheit der mähr. Juden ermäßigte Ferdinand II. die jährliche Contribution der mährischen Judenschaft auf 6000 fl., welche zwar 1637 für voll mit 12,000, aber gleich darauf wieder mit 6000 und 1638 wenigstens mit 10,000 fl. bestimmt, von Ferdinand III. 1644, bis auf Verbesserung der Zeiten und bis sich die mähr. Judenschaft wieder etwas erholt haben würde, auf 4000 fl. ermäßigt wurde, deren weitere Mäßigung auf vierteljährig 800 fl. noch auf 6 Jahre die mähr. Judenschaft 1651 ansuchte. (Das Nähere wird die Gesch. d. Juden in M. und Schl. bringen).

Als das neuere Besteuerungs-System nach der Zahl der unterthänigen Lahnen aufkam, wurden auch die Juden von den Ständen mit in dieselben einbezogen (1657), und zwar 18 Judenhäuser für Einen Lahn angeschlagen (Lahnvisitations-Instruktion vom 10. April 1669, im 16. B. Sekt.-Schr. 744) und von dem Zeitpunkte, mit welchem das neue System in das Leben trat (1659), der ordentlichen Besteuerung nach den Lahnen (wie das Resc. vom 27. August 1681 bestätigt), als auch der neuen Haussteuer nach den Kaminen (1671) unterworfen, obwohl die mährische Judenschaft über

*) In Böhmen zahlten die Juden nach den Privilegien von 1627 einen Kammerzins von 40,000 fl. (Herrmann S. 54).

**) Wekebrod's mähr. Gesetze von 1600—1740, Brünn (1795) S. 12; Fiskalamts-Ges.-Slg., 1. B. In Schlesien mußten die Juden nach den schles. Zollordnungen von 1638 und 1718 (in der schles. Ges.-Slg., 1. B. Leipzig 1736) den doppelten, auch dreifachen Zoll entrichten.

den jährlichen **Tribut** mit der **Contribution** nicht belegt werden sollte (Resc. 21. Dec. 1669, bei Wekebrod 53).

Dessen ungeachtet wurden die Juden nach dem Landtagsschluße vom 19. Juli 1670 dem bisherigen Gebrauche nach bei jenen Herrschaften und Gütern, wo sie seßhaft waren, in das allgemeine Mitleiden (in die Contribution) gezogen, ohne daß sie sich um dieser Landesanlage willen des in das k. Rentamt jährlich zu entrichtenden Kameral-Contingents zu entbrechen haben (16. B. Sekt.-Schr. 752; wir kommen darauf später zu sprechen).

Im J. 1670 betrug ihre Contribution 14,778 fl., wovon, nach Abzug der darauf angewiesenen Ausgaben sammt der Judenquota von 13,057 fl., 1721 fl. rein in das k. mähr. Rentamt einflossen (Oesterreichs Finanzstand 1670, in Riegger's Archiv für Böhmen, 3. T. (1795), S. 338). Der neu eingeführten **Accise** unterlagen auch die Juden (Patent 18. März 1675).

Das Jahr der Einbeziehung der Juden in die Lahnen (1657) wurde daher auch, statt des bei dem Landtage von 1650 festgesetzten Jahres 1618, als die Normalzeit in der Art bestimmt, daß die Juden an keinem Orte Mährens über die damals bestandene Zahl vermehrt werden durften (Resc. 27. Aug. 1681, im 16. B. Sekt.-Schr. 845).

1690 wurde (wie wir sehen werden) geklagt, daß die Vorsteher der mähr. Judenschaft 10,000 fl. Schutzgeld erpressen, aber nur 4000 fl. dem Kaiser erlegen.

Kaiser Carl VI. erneuerte die Privilegien der mähr. Judenschaft hinsichtlich ihrer Besteuerung, ihres Handels- und Gewerbsbetriebes und ihres Aufenthaltes.

Er setzte die vorher in 12,000 fl bestandenen **Juden-Toleranz-Gelder**, außer dem, was die Judenschaft im Pausche abzutragen hatte, für beliebige Zeit auf jährliche 8000 fl. herab. Dagegen sollten die Juden, nebst den Toleranzgeldern, sowohl die von den **Kaminen**, **Lahnen** und andere bisher, zu Handen des kais. Aerariums, zur landständischen Kasse entrichteten **Contributionen** und Abgaben, so wie alles Dasjenige noch ferner zu entrichten schuldig sein, was sie ihren Obrigkeiten, unter welch' immer für einem rechtlichen Titel, bisher von Alters her oder in Folge von freiwilligen guten Einverständnissen und Verträgen, welche zwischen einigen Obrigkeiten und den Juden zur bessern Einrichtung und Aenderung der alten Schuldigkeiten geschlossen worden sind, wirklich geben (a. h. Resc. 13. Mai 1723, bei Wekebrod 158, Fiskal-Ges.-Slg. 12. B.).

Die Juden mußten bei ihrem jedesmaligen Eintritte in die k. Städte, welchen ihnen Kaiser Joseph I. gestattete (1708), dagegen, nebst der Maut, auch noch ein Einlaßgeld oder eine Recognition, nämlich die sogenannte **jüdische Leibmaut**, und zwar in Brünn, Olmütz, Znaim und Iglau mit 15 kr., in Hradisch, Neustadt und Gaya (hier nur die fremden, nämlich nicht daselbst ansässigen) mit 7 kr. für einen Tag entrichten. Diese Gebühr floß jedoch in die städt. Renten ein (a. h. Resc. 30. Aug. 1708, Tribunals-Dekret 13. Mai 1709).

Auch Carl VI. ließ diese Juden-Leibmaut (S. über dies. d. Notizenbl. 1875 N. 9) bei den k. Städten Mährens in ihrer früheren Einrichtung bestehen (erst Joseph II. hob sie 1782 auf). Allein es durfte von den Juden oder ihren Rossen und Fuhren keine höhere Maut oder andere Gebühr, als von den Christen, abgefordert werden (Resc. 13. Mai 1723).

Bei der Vermehrung des Personals des k. Tribunals wurde die jüdische Leibmaut auf die Dauer der Besoldungsrückstände desselben zur k. Kammer eingezogen. Nach der Instruktion für die Kanzlei des k. Tribunals vom 27. Juli 1745 führte dessen Taxator die Rechnung über die Juden-Einlaßgelder.

In jener Zeit hatten die Juden auch einen besondern Impost von 4000 fl. für die Einführung und den freien Verkauf der Paradeis-Aepfel und der Palmzweige zu entrichten. Als mehrere Rückstände aufgelaufen waren, verordnete ein Tribunals-Dekret vom 27. März 1748, daß die Kreishauptleute die saumseligen Landesältesten „beim Kopf nehmen und so lange arrestirlich aufbewahren" sollten, bis die Zahlung geleistet wäre*).

Auf die Reformen in der Judenbesteuerung unter M. Theresia (1748 u. sp.), in Folge deren das Juden-Toleranzgeld von 8000 fl., die 4000 fl. für die Paradeisäpfeln und Palmzweige und die Besteuerung der Juden nach den Lahnen und Kaminen aufhörten, kommen wir später zu sprechen.

Des dritten Hauptstückes vierte Abtheilung.

Der mehr als hundertjährige Kampf gegen die Kammer-Gefälle.

Wir haben hier S. 247—273 den mehrjährigen Kampf geschildert, welcher nach der Besiegung Böhmens und Mährens in Folge der Schlacht bei Prag (1620) wegen Einführung der neuen Contribution und Verbesserung des Kammerwesens, insbesondere in Böhmen und Mähren, geführt wurde.

Da die Contribution zur Erhaltung der Soldateska bestimmt war, ging das Bestreben dahin, der gänzlich erschöpften und höchst bedürftigen landesfürstlichen Kammer durch Verbesserung der alten und Eröffnung neuer Quellen aufzuhelfen Schon am 1. Februar 1621 forderte der Kaiser vom mähr. General-Commissär Dietrichstein das Gutachten, wie das in Mähren ganz darniederliegende Kameralwesen durch bessere Benützung der Aufschläge, Mäute und Zölle, Einfuhr des österr. statt des polnischen Salzes u. a. gehoben, des Kaisers Regalien und Intraden verbessert werden könnten (S. 248); allein es dauerte Jahre lang, bis man endlich den Widerstand, insbesondere der höheren Stände, brach und doch etwas zum Ziele kam, freilich lange nicht das erreichte, was zur nothdürftigsten Herstellung eines

---

*) Scari's Judenverfassung in Mähren und Schlesien, Brünn 1835, S. 173. Dieses sehr schätzbare Werk gibt über die ältere Steuergeschichte der Juden nur wenige Notizen.

geregelten Haushaltes erforderlich gewesen wäre. So haben wir (S. 273 ff.) gesehen, daß das mähr. Kammer-Einkommen aus dem Wein-Taz und Biergefäll, der ungarischen Gränzmaut, dem Aufschlage auf polnisches Steinsalz und (vorübergehend 1631, 1632) Fleischpfennige in den 10 J. von 1624—1634 zusammen nicht mehr als 344,930 fl. 31 kr. und von den landesfürstlichen Städten an jährlichen Losungsgeldern oder Kammerzins nicht mehr als 3501 fl. 47 kr. einbrachte Wir werden später sehen, daß auch, nachdem Niederlagen von kleinem österr. Küffel-Salze in Mähren errichtet worden waren (Patent 20. Nov. 1651, Landtagsschlüsse 1651 und 1652, im 16. B. Sekt.-Schr. 612, 617), deren Erlös jedoch in N.-Oesterreich einfloß und verrechnet wurde, und in Folge dessen man die Einfuhr und den Gebrauch fremden Salzes verbot, das Reineinkommen des k. mähr. Rentamtes aus dem Wein-Taz, Biergulden, der Gränzmaut, der jüdischen Kameral-Quote, der Verwilligung ad liberam und den Taz-Geldern noch zu Anfang des 18. Jahrhundertes beiläufig nur 83,397 fl. 37 kr. betrug (24. B. Sekt.-Schr. 189, 280, 311). Es wird daher erklärlich, daß die fortdauernd hart bedrängte Hofkammer viele Jahre hindurch, wenn auch nur schwache, Versuche machte, das Staatseinkommen, insbesondere aus den mehr ihrem Einfluße zugänglichen indirekten Steuern, zu stärken und zu mehren, wobei sie sich jedoch einer wirksamen Unterstützung von Seite der Hofkanzleien wenig zu erfreuen hatte, da dieselben mehr die Interessen der höheren Stände wahrnahmen.

Die folgende Darstellung dieses langen Kampfes ist größtentheils dem, leider nur unvollständig und bruchstücksweise vorhandenen, Aktenmaterial über das mährische Kammerwesen im Archive der ehemaligen k. k. Hofkammer entnommen, bietet daher auch zum Theile nur mehr einzelne Notizen als zusammenhängende Verhandlungen. Sie beginnt, anschließend an das früher Gesagte (S. 209—247), nachdem man sich in der dringendsten Noth mit den sogenannten neuen Mitteln, Aufschlägen, Trankſteuern, Accisen u a. beholfen hatte (16. B. Sekt.-Schr. 521, 654 ff., 756 ff., 22. und 23. B. Indices), mit der Zeit, als nach Beendigung des 30j. Krieges Bedürfniß und mehr Muße sich ergab, sich eingehender mit dem Finanzwesen zu befassen.

Unordnungen und schlechte Wirthschaften in Kameralsachen in Mähren überhaupt bei dem Regierungsantritte Leopold I.

Am 8. Jänner 1653 befahl der Kaiser dem Landeshauptmanne Grafen Rottal und dem Hofkammerrathe Johann Puz, ihr Gutachten über die mähr. Landtagsbeschwerden, besonders wegen der General-Contributions-Abrechnung, wie auch wegen mehrerer Salzlegstätten zu befördern und die mit den Salzküffeln vorgehenden Bevortheilungen abzustellen, und es wurde zugleich der hinterlassenen Hofkammer Bericht abgefordert über die Beschwerden der mähr. Stände wegen der hansgrafischen Ueberreiter und der Dreißiger, besonders aber wegen des von früher durch Gabriel Horecky verwirkten Ochsen-Contrabands, am 26. Jänner aber der in Mähren

anwesende Hofkammerrath und Abrechnungs-Commissär Wenzel Freiherr von Hegenmüller um sein Gutachten angegangen, wie die Beschwerden der mähr. Stände wegen der Mäute und der verringerten Zahl der Contributions-Einnehmer zu beantworten oder was Ihrer Maj. einzurathen wäre, derselbe am 24. März verständigt, daß die böhm. Hofkanzlei belangt wurde, die von den Ständen verweigerte Zahlung der Maut zu Hradisch und die Nicht-Entrichtung des Wein- und Bier-Tazes von Seite der Städte in Erwägung zu ziehen. Von der letzteren wurde auch am 26. März das Gutachten angesucht, wie der verweigerten Mautzahlung der mähr. Stände von denjenigen Sachen, die ihnen zu ihrer Haus-Nothdurft zugelassen, hinwider durchzuführen, wie auch der schlechten Einbringung des Wein- und Bier-Tazes bei den königl. Städten abzuhelfen wäre.

Am 9. Jänner 1653 verlangte die Hofkammer von den mähr. Abrechnungs-Commissären, dem Landeshauptmanne Grafen Rottal und dem Hofkammerrathe Joh. Puz, ein Gutachten über dasjenige, was der olmützer Dompropst und Bisthums-Administrator Jakob Mercurian wegen der durch Rottal gepflogenen Abrechnung über die Accisengefälle des Bisthums und deshalb Einholung der kais. Resolution angebracht, und am 26. Dec. 1653 ersuchte die Hofkammer die Hofkanzlei, den mähr. Abraitungs-Commissarien zu committiren, daß sie von den olmützer bischöflichen Herrschaften Hochwald und Mürau alle und jede Schuldigkeiten, sowohl die ausständigen Accisen und Getreidezehend-Gelder, als auch andere seither angelegte Landcontributionen unverlängt einfordern, dagegen beide Herrschaften wegen der geforderten dortigen Garnisons-Verpflegungen den Regreß bei den Ständen, wie es vorhin und noch bis Ende des J. 1646 geschehen, nehmen und ihre Nothdurften dort weiter handeln sollen.

Am 8. März 1653 ersuchte die Hofkammer die böhm. Hofkanzlei um einen Auftrag an die Landeshauptmannschaft Mährens wegen Remedirung gewisser (specificirter) Unordnungen, welche sich in diesem Lande ereignet haben und eingerissen sind und dem Kameral-Interesse zum Nachtheile gereichen; am 22. März wird die kais. Expedition hierüber dem in Mähren befindlichen Hofkammerrathe Johann Puz zur weiteren gewissen Bestellung übermittelt. Der letztere erstattete einen weitläufigen Bericht über die verschiedenen in Mähren hin und wieder in Kameralsachen und auch bei dem Rentamte und dessen untergebenen Einnehmern befindenden Unordnungen und schlechte Wirthschaften, insbesondere welche Punkte er der Instruktion des Rentmeisters neu zu inseriren an die Hand gibt, nicht weniger auch wie etlicher Landesbediensteten Besoldungen vom Rentamte wieder, wie vordem allezeit gewesen, auf die Landschaft zurückzuweisen wären. Hierüber vernahm die Hofkammer den Hofbuchhalterei-Direktor Kern und am 17. Sept. 1653 wies sie Puz an, mit dem in Wien anwesenden Landeshauptmanne Grafen von Rottal zu conferiren und dann zu berichten über Kern's angeregten Punkte, nämlich, daß die Contributionen in Mähren ohne Verraitung der bisher besonders bestellten Contributions-Einnehmer

unmittelbar in das Rentamt erlegt, dann wie es künftig mit dem Exekutions-Modus zu halten und endlich ob der Wein- und Bier-Taz in den Städten nicht in Bestand zu lassen wäre.

Am 20. Sept. 1653 belangte die Hofkammer die Hofkanzlei um die Auskunft, wie es noch vordem mit den für die Landtafel, wie auch der Kreishauptleute in Mähren ausgesetzten Besoldungen und gehabten Unterhaltungsmitteln gehalten, wie und woher die Spesen hiefür ein und andermal genommen worden und was für kais. Resolutionen deshalb ergangen sein mögen.

Am 8. Jänner 1654 theilte die Hofkammer ihrem Rathe Puz das kais. Befehlschreiben an die mähr. Landeshauptmannschaft mit, in der angeordneten Commission wegen Reformation etlicher Kameralien zu assistiren.

Am 23. Jänner 1654 wurde der mähr. Rentmeister Nusser angewiesen, künftig die kais. Gefälle, besonders die Mautgebühr von Wolle und Ochsenhäuten, ohne Unterschied und einigen Respekt der Personen einzufordern, am 28. Februar 1654 aber die böhm. Hofkanzlei um ihr Gutachten ersucht, ob und wie weit die mähr. Landstände wegen Abraitung der Mautgebühr, besonders von Wolle und Ochsenhäuten, wenn sie dergleichen nicht nur zu ihrem eigenen Gebrauche und Wirthschafts-Bedürfnissen ab- oder zuführen lassen, sondern auch, wenn ein oder der andere damit „trafficiren thuet", privilegirt sind und was dem Kaiser einzurathen wäre; am 8. Nov. 1654 der Hofkanzlei zum ferneren Nachdenken gegeben, ob sie dasjenige in die jetzige Landtags-Proposition einrücken oder solches auf eine andere Zeit und Gelegenheit verschieben wolle, was der Hofbuchhalter Kern wegen der Gränzzoll-Gefälle in Mähren, deren sich die Stände, und zwar theils der vornehmsten im hradischer Kreise verweigern und sich nicht dazu verstehen wollen, erinnert hat, endlich am 3. Dec. 1654 die Hofkanzlei um ferneren Bericht ersucht, was massen und wie weit die mähr. Stände wegen der Mauten und Zölle privilegirt sind und ob sie irgend damit allein, so viel als ein und anderer zu seiner Hausnothdurft nöthig hat, dieser und jener daneben weitere Handlung treiben möchte, ein und anderes in und aus dem Lande maut- und zollfrei abzuführen und zu verhandeln befugt sei. Wir werden später auf die Sache zurückkommen.

Am 17. April 1654 ersuchte die Hofkammer die Hofkanzlei, dahin zu wirken, daß der Erb-Biergroschen in Schlesien, welcher zu St. Michaeli aufhören soll, von den Fürsten und Ständen wieder auf weitere Jahre bewilligt werde.

Am 17. April 1654 gab die Hofkammer ihrem Rathe Puz eine Antwort wegen der in Mähren der Zeit so schlecht bestellten Kameralsachen und verlangte am 19. Juli 1654 vom Rentamte Abschriften von allen Verordnungen, welche Puz demselben bei der jüngst obgehabten Commission wegen Reformation der mähr. Kameralien von Eingang des Jahres bis zu seiner Abreise zukommen ließ. Am 22. Sept. 1654 verlangte der Kaiser vom mähr. Rentamte eine verläßliche Specifikation, worin und in

was sowohl Ordinari als Extraordinari-Mitteln, Intraden und Gefällen, jedoch außer der Landescontributionen, das Rentamt bestehe, was diese Gefälle im Mittel jährlich ertragen, wie sie jetzt verwendet und welche Ausgaben daraus bestritten werden, welche Besoldungen und andere Anweisungen darauf haften, was diese jährlich betragen und davon im Rückstande verbleibe; am 31. Okt. forderte die Hofkammer auch den Nachweis, was von den Rentamtsgefällen zum Unterhalte und zu den Besoldungen des Rentamtes und anderer von demselben Dependirenden genommen werden müsse und jährlich darauf aufgehe und was darüber dem Kaiser übrig bleibe.

Wir haben keine derlei Nachweisungen gefunden, auch die nicht, welche der Hofbuchhalter in Folge Aufforderung der Hofkammer vom 2. Nov. 1658 lieferte, „was für ordinari und extraordinari-Contributionen, auch Gefälle an Accisen, Täz: und dgl. bei vorigen Jahren von Mähren bewilligt, durch wen und wie sie eingebracht und was ein jedes ertragen" (25. B. Sekt.-Schr. 2. Abth. 19, 20, wo auch der 1660 vom Hofbuchhalter abverlangten Specifikation erwähnt wird, was für Schulden und Anweisungen bei der böhm. und schles. Kammer und dem mähr. Rentamte haften); es werden aber bald interessante Auskünfte von 1657 folgen.

Den früher erwähnten Anständen bei der Maut und dem Taze beabsichtigte man durch eine Umfertigung der Ober-Maut- und der Taz-Generalien, wie auch der Interims-Instruktion des Ober-Mautners zu Hradisch abzuhelfen, zu welcher die hinterlassene Hofkammer am 10. Mai 1655 aufgefordert wurde. Nach dem gewesenen Contributions- und Taz-Einnehmer und Mautner zu Hradisch Friedrich Sachs, welcher neuerlich am 10. Juli zur Herstellung der Rechnungs- und Kasserichtigkeit (von 1644—51) bei Vermeidung der Exekution angewiesen wurde, erscheint 1655 Philipp Jakob Wiedemann als Ober-Mautner und kais. Wein- und Bier-Taz-Einnehmer zu Hradisch und Gaya, wozu ihn der Kaiser vom 26. Dec. 1653 an ernannt und am 19. Juli 1654 eine jährliche Besoldung von 300 und resp. 500, zus. 450 fl. angewiesen hatte. Er sollte 1655 eine angemessene Dienstes-Caution nicht bloß für ein Jahr, wie er versuchte, sondern gleich anderen Beamten für die ganze Dienstdauer leisten. Seine besonderen Instruktionen als Taz-Einnehmer, dann als Ober-Mautner an den ungr. Gränzen des hradischer Kreises sind vom 14. Aug. 1656, die Instruktionen für die 5 mähr. Wein- und Bier-Taz-Einnehmer vom 30. Aug. 1656. Die Hofkammer wies ihn am 1. Juli 1656 an, bei nächster Bereitung der Zollstätten von den Unter-Zolleinnehmern die Eidespflicht abzunehmen, auch sie zum treuen und fleißigen Dienen zu ermahnen und über den Erfolg zu berichten.

Am 27. Mai 1656 richtete die Hofkammer ein Memorial an den Hof um die resolvirte Nothdurft wegen Aufhebung des von den n.-ö. Landständen aufgestellten Gränz-Aufschlags, worüber sich die mähr. beschwerten, und gab der böhm. Hofkanzlei die kais. Resolution wegen dessen Cassirung mit dem Ersuchen bekannt, die Sache bei den mähr. Ständen dahin zu richten, daß sie nun ihre Contribution und Kriegsgelder an das

mähr. Rentamt abführen lassen; dennoch kamen noch mehrere Jahre später darüber Klagen vor (16. B. Sekt.-Schr. 654, 25. B. 2. Abth. 17, 23).

Am 13. Dec. 1656 vernahm die Hofkammer den mähr. Kammer-Prokurator Peschat über die zwischen dem Domcapitel und der Stadt Olmütz schwebenden Streitigkeiten wegen freien Bierschanks, insbesondere aber wegen Schmälerung des hierunter versirenden Kameral-Interesse.

Am 31. Jänner 1657 ersuchte die Hofkammer die böhm. Hofkanzlei um die nöthigen Vorkehrungen zur besseren Conservirung und Wieder-Erhebung der kais. Mautgefälle in Mähren, welche durch die Prätensionen der Stände um allzu große Mautbefreiungen, besonders aber durch die noch währende Bestand-Inhabung verschiedener Mäute von Seite der Juden von einer Zeit her in großes Abnehmen gesetzt worden (25. B. Sekt.-Schr. 2. Abth. 14) und gab am 21. März 1657 dem Hofkammerrathe Freiherrn von Hegenmüller bekannt, was der Hofkanzlei zur Beantwortung der ständ. Ansprüche wegen der Mäute und Zölle an die Hand gegeben worden, auf daß es künftig allein bei der freien Passirung desjenigen sein Verbleiben habe, was ein oder anderer zu seiner eigenen Haus-Nothdurft bedürfe, von dem Uebrigen aber, was einer verkauft oder in das Land oder hinausführen läßt, die Mautgebühr durchgehends entrichtet werden möge. Die kais. Resolution vom 27. März 1657 (eb. 16. B. 840) beschränkte sich darauf, den Ständen beweglich vorstellen zu lassen, daß sie sich damit begnügen lassen (S. über ihre begrenzte Mautfreiheit die Hof-Dekrete 24. März 1652 (im 16. B. Sekt.-Schr. 616) und 28. Juli 1718, Tribunals-Dekret 19. Sept 1735, bei Wekebrod S. 31, 150, 201).

Am 9. Febr. 1657 forderte die Hofkammer Bericht über das Gesuch des Andreas Porsch von Porschendorf, Bürgers und gewesenen Accise-Einnehmers zu Brünn, um Ueberlassung der von seinen Amtsgefällen in Händen habenden 393 fl. anstatt einer Gnaden-Ergötzlichkeit, welche ihm auch am 30. April d. J. bewilligt wurde.

Das Kammerwesen unter Leopold I. (1657—1705) und die Versuche zu dessen Besserung.

Kaiser Ferdinand III. starb am 2. April 1657 und es folgte ihm, da dessen hoffnungsvoller erster Sohn, der im deutschen Reiche und Ungarn gewählte und in Böhmen gekrönte König Ferdinand IV. frühzeitig (9. Juli 1654) an den Blattern gestorben war, sein zweiter jugendlicher Sohn Leopold (geb. 9. Juni 1640) in den österr. Erbstaaten und nach einem langen Zwischenreiche (18. Juli 1658) auch in der Kaiserwürde.

Er übernahm sein Reich in einem durch den dreißigjährigen Krieg ganz herabgekommenen Zustande und die fast ununterbrochenen Kämpfe, meist der gefährlichsten Art, mit den Türken, Franzosen u. a. während seiner 48jähr. Regierung, verbunden mit der Schlaffheit und Schwäche derselben, waren nicht dazu angethan, es wirthschaftlich und finanziell zu heben, wenn auch

die glücklichen Kriege der letzten Zeit das Reich mit einer ungewöhnlichen Glorie bekleideten und räumlich bedeutend ausdehnten.

Der Wechsel der Regierung, welche nach früherer Uebung den Personal- und Besoldungs-Staat der Verwaltung in Frage stellte, und die durch den neuen Krieg mit Polen gegen Schweden (1657) und die großen Auslagen der Kaiserwahl gesteigerte, große Finanznoth zwangen, einerseits auf Beschränkungen, Ersparungen, andererseits auf Vermehrung der Einkünfte zu denken (S. hier 2. Abth. 14—73 die Auszüge aus den Expeditions-Büchern der Hofkammer von 1657—1663). Die Hofkammer, an deren Spitze seit 1657 der übelberufene Graf Sinzendorf stand (S. 232), drang darauf, daß alle Besoldungs-Anschaffungen allein von ihr ausgehen (eb. 8, 10, 14—16, 18), sie verlangte am 10. Febr. 1657 allseits Nachweisungen: „was für Pensionen, aggiuti di costa, Intertenimente oder andere dergl. Extraordinari-Anweisungen haften, in welchen Jahren sie einem und dem anderen ausgesetzt, was daran abgestattet und noch im Rückstande verbleibe, und welchen ad dies vitæ oder ad beneplacitum solche ertheilt worden" (eb. 15), und trug am 26. März 1661 dem mähr. Rent-Amte auf, künftig seine Monats-Extrakte über alle bei demselben eingehenden Gefälle, Item was an Anweisungen bezahlt und noch restirend verbleibe, zu Ausgang eines jeden Monats einzuschicken (eb. 32). Der König resolvirte sich gleich beim Antritte seiner Regierung wegen des Cameralwesens und befahl, „daß alle Cameral-Bedienten, die sich in des verstorbenen Kaisers wirklichen Diensten sowohl bei der Hofkammer als anderwärts befunden, verzeichnet, was einer und der andere für Dienste und wie lange verrichtet, ingleichen wie eines Jeden Qualitäten beschaffen, beschrieben und sodann Ihrer königl. Mjst. zur weiteren Resolution übergeben werden sollen" (eb. 16). Es wurde angeordnet, „bis zur Besserung der Zeiten" mit den Anträgen auf Recompensen und Gnadengaben mehr einzuhalten. Die Hofkammer gab am 26. Nov. 1659 ein Memorial ein, „waßmassen der Hofkriegsrath informirt zu seyn verlange, waß orthen vnd durch wen die angegebenen Ver(un?)ordtnungen, Vnwürttschafften vnd Aigenunzigkheiten bey der Soldatesca eingerissen, dahero den Canzleyen zu befehlen wehre, dergleichen von den Landten einkhombene beschwerdten dem Hofkriegsrath zu communiciren" (eb. 25). Der Kaiser befahl am 1. Dec. 1659 verschiedenen (auch in untergeordneten Verhältnissen gestandenen) Personen in den böhm. Ländern, ihr Gutachten zu eröffnen, „wie die im Kammerwesen eingeschlichenen Unordnungen und Mißbräuche, Vortheile und Eigennützigkeiten abzustellen, dasselbe in bessern Stand zu setzen und bei einem und dem andern Amte eine bessere Ordnung anzurichten wäre. Aehnliche Verhandlungen wurden wegen der Fiskal-Aemter (auch in Mähren), des Zollwesens, Münzwesens u. a. eingeleitet (eb. 25). Man ließ den befreiten Hofjuden Löbl Mirowicz (S. 23. B. Sekt.-Schr. Index), welcher die schles. Meth- und Branntwein-Accisen in Pacht gehabt, Unterschleife, Veruntreuungen und Contrabandirungen anzeigte und Mittel, wodurch

dem Könige ein erspriesslicher Nutzen zugehen sollte, vorschlug und eröffnen, auch gewisse verborgene fiskalische Sachen entdecken wollte, (1660) aus dem Arreste in Breslau nach Wien kommen und (1662) unter militärischer Bewachung wieder nach Breslau in Verhaft führen (eb. 25. B. 2. Abth. 13, 20, 27, 52). Einen anderen Uebelstand brachte die Stellung der Kameral-Bediensteten (S. 16. B. Sekt.-Schr. 692, 24. B. 216, 433—5, Wekebrod 127), welche, insofern sie aus dem unterthänigen Stande hervorgegangen waren, darin verblieben, daher nicht die nöthige Unabhängigkeit besaßen, Gewaltthätigkeiten der Obrigkeiten und ihrer Beamten ausgesetzt waren, denen der Eintritt in den k. Dienst nicht gestattet werden wollte. Am 18. März 1658 belangte die Hofkammer die böhm. Hofkanzlei, die Sache dahin zu richten, daß die vom Grafen von Pötting in Verhaft genommenen königlichen Zollbedienten nicht allein alsbald auf freien Fuß gestellt, sondern auch durchgehends allen Zollbedienten von den Kreishauptleuten zur Einbringung der Gefälle assistirt werde. Und hätten Ihre Mt. befohlen, daß die Hofkanzlei auf ein Temperament gedacht sei, daß sowohl die böhmische Kammer als das Deputirten-Amt, ungehindert desjenigen Landtagsbeschlußes, daß der Stände ihre Unterthanen nicht sollen können in Königl. Dienste aufgenommen werden, sich der Leute, wie sie vorkommen, indifferenter gebrauchen mögen (eb. 25. B. 2. Abth. 17, 59). Da das mähr. Rentamt am 25. März 1658 der Hofkammer berichtete, daß fast alle Salz- und Maut-Ueberreiter unter den Landes-Inwohnern mit der Unterthänigkeit beladen seien, was ein großes Nachdenken nach sich ziehe, wurde darauf bemerkt, sie sollten zur Losmachung angehalten oder nicht unterthänige Leute aufgenommen werden. Am 18. Dec. 1660 ersuchte die Hofkammer die Hofkanzlei um die Verfügung an die mähr. Landeshauptmannschaft, daß sich dieselbe künftig wegen Anthuung der Sperr und Inventuren bei den Verlassenschaften der in Mähren sterbenden Kameral-Officiere, als welche allein pur ihrer Dienstverrichtung abwarten und sonst nichts Anliegendes oder mit bürgerlichen Gewerben haben, nicht allein gänzlich enthalte, sondern dem Rentmeister auf Begehren vielmehr die Justiz und obrigkeitliche Assistirung widerfahren lasse (eb. 28). Am 19. Mai 1662 ertheilte der Kaiser eine Salvaguardia für alle und jede in den königl. Städten wie auch auf dem Lande über die Wein- und Bier-Taz, auch Salz- und Ungeltsgefäll bestellte Einnehmer und Ueberreiter in Böhmen, vermöge derselben sie aller wirkl. Einquartierung der Kriegsvölker in ihren eigenen oder Bestandhäusern oder Wohnungen befreit sein sollen (eb. 53).

Ohne ein eigenes oder festes System zu haben, suchte man fortan nach neuen Mitteln, Anticipationen und Darlehen. Am 7. März 1657 forderte die Hofkammer vom Hofkammerrathe und (Gefälls-) Deputirten in Böhmen Grafen von Losinthal, vom Hofkammerrathe Freih. von Hegenmüller rücksichtlich Mährens und vom schles. Kammerrathe Michael Welli von Salhaußen förderlichen Bericht, was bei den jetzigen gefährlichen Conjunkturen und daher zu so vielen Obliegenheiten erforderlichen Mitteln für extraordinäre oder andere Gefälle oder Expedienten in Böhmen, resp. in

Mähren und Schlesien, zu ergreifen und in welchem Maße und in welcher Weise dieselben am füglichsten incaminirt und eingerichtet werden könnten; am 26. März wies sie dem Salzamtmann in Wien Joh. Gariboldo eine Recompens von 3000 fl. für die Anticipation von 100,000 fl. an, welche er auf die nächstens zu hoffenden weiteren span. Kriegsgelder geleistet; am 4. April ging sie den schles. Kammer-Präsidenten Grafen von Gaschin um Aufbringung einer wohlergiebigen Anticipation auf die dortigen Reste, Landtags- und andere Bewilligungen zur Bestreitung der jetzt nöthigen schweren Hofausgaben an (eb. 15—6). Vom 3. Nov 1659 ist ein Referat: daß zu Ausfindigmachung hinreichender Geldmittel aus jedem Lande einer oder mehrere der fürnehmsten aus denen Ständen einzuberuffen, aus ihnen die Kräfte des Landes zu erforschen, auch denenselben die gegenwärtige Necessität zu remonstriren und ihnen aufgetragen werden könnte, daß sie die Mittel auf einen Beytrag zu Conservirung der Länder selbst in Vorschlag zu bringen und diesfalls mit den Ständen zu negotiren hätten (eb. 25); damit hing wohl der früher erwähnte kais. Befehl vom 1. Dec. 1659 zusammen. Das Verzeichniß über die Darlehen zur Defension wider die Türken vom 5. März 1663 hatte einen kläglichen Erfolg, die Verschreibungen wurden selbst von den höchst gestellten Personen nicht acceptirt, sondern zurückgegeben (eb. 67); man suchte daher in den Ländern Darlehen, von den Ständen ausgiebige Hülfen, insbesondere aber „die vorher zum Oeftern auf die Consumtibilien vorgeschlagenen, von Ihrer Majestät placidirten Accisen, namentlich der Trank-Accisen in Böhmen von Wein, Bier und Branntwein, ungehindert des 1657 auf 10 Jahr lang dafür bewilligten Millionguldens“ (eb. 70—1, 73); man hatte aber nicht die Kraft, dieselben wirklich einzuführen, gleichwie auch in Mähren die perpetuirliche Tranksteuer nicht, sondern statt derselben (1659) eine andere Extraordinari-Steuer bewilligt worden war (16. B. Sekt.-Schr. 649, 654, 657 ff., 756 ff., 25. B. 2. Abth. 17, 20), obwohl die Hofkammer am 14. August 1657 die böhm. Hofkanzlei erinnert hatte, daß Ihre königl. Maj. ihrer Resolution wegen Incaminirung und Einrichtung der begehrten Tranksteuer in Mähren, ungehindert der vom Landeshauptmanne vorgeschützten Inpracticabilität und Einführung unterschiedlicher darwider strebenden Motiven fortan inhäreriren. Zu den erfolglosen Projekten gehörte wohl auch der Vorschlag einer ungenannten Person, wie ohne sonderliche Beschwerde der Unterthanen bis 1,100,000 fl. jährlich aus Böhmen zu erheben sein sollen, worüber (1663) die böhm. Kammer und Graf Losy berichten sollten (25. B. Sekt.-Schr. 2. Abth. 73), derselbe, welcher schon öfter geliehen hatte, böhm. Kammer- und Hofkammerrath, Freiherr und Graf, wegen seiner treuen Dienste begnadet worden war (S. 23. B. Sekt.-Schr. Index) und nun 1661 270,000 und 1662 wieder 100,000 fl. gegen 6perc. Verzinsung und Selbst-Zahlhaftmachung aus den ihm in Böhmen anvertrauten Wein-, Bier-Taz- und Salzgefällen lieh (eb. 25. B. 2. Abth. 33, 50).

Leopold I. bestätigte mit dem Rescripte vom 8. Jänner 1658 (eb. 16) im Allgemeinen die von seinem Vorgänger übernommenen Beamten und Bediente des k. mähr. Rentamtes, sammt dessen Untergebenen, mit ihren vordem genossenen Besoldungen, nämlich den Rentmeister Anton von Haimb, und zwar ohne Cautions- oder Darlehens-Leistung, von welchen ihn der verst. Kaiser wegen seiner langjährigen treuen Dienste aus besonderer Gnade ausgenommen, den Controlor und Gegenhandler Franz Eggl, die Contributions- und Taz-Einnehmer, die Salzversilberer, die Salz- und Maut-Ueberreiter, gegen ausreichende Cautionen oder Darlehen, so weit sie Rechnung zu legen haben, die resolvirten Reverse, Eidesleistung, so weit diese bisher gebräuchig gewesen, und Hinausgabe der nach Umständen zu ändernden Instruktionen. Nur drei Personen wurden wegen besonderer Verhältnisse von dieser a. h. Bestätigung und Wiederaufnahme in den Dienst ausgenommen. Darunter war der Ober-Mautner Philipp Jakob Widemann zu Hradisch, weil derselbe die vier Dienste als Ober-Mautner*), Taz- und Land-Contributions-Einnehmer, dann Salzversilberer versah, was der Kaiser nicht für zulässig fand. Das Rentamt bemerkte hierüber in seinem Berichte vom 25. März 1658, daß es wegen Trennung dieser 4 Dienste auf zwei Personen schon am 24. Sept. 1657 berichtet habe; zugleich fügte es im Allgemeinen bei, daß keinem k. verrechnenden Rentamts-Bedienten gestattet werden sollte, Bürger zu werden oder bürgerliche Nahrung zu treiben und daß fast alle Salz- und Maut-Ueberreiter unter den Landes-Inwohnern mit der Unterthänigkeit beladen (den Obrigk. unterth.) seien, was ein großes Nachdenken nach sich ziehe.

Der Hofbuchhalter Michael Kern fand eine Aenderung der Instruktion des Rentmeisters und Gegenhändlers nicht nöthig, da sie erst 1653 zu Regensburg renovirt und nach der Commissions-Relation des Hofkammerrathes Johann Puz von Adlerthurn eingerichtet worden. Den Contributions-Einnehmern zu Znaim, Iglau und Hradisch seien zwar erst 1656, für jene zu Olmütz und Brünn 1653 neue Instruktionen hinausgegeben worden, er legte aber wegen einigen Aenderungen doch neue zur Ausfertigung vor.

An der erst vor zwei Jahren renovirten Instruktion für den Ober-Mautner zu Hradisch und an den Instruktionen, mit welchen sämmtliche Taz-Einnehmer in den k. Städten erst vor zwei Jahren versehen worden, fand er nichts zu ändern. Dem Umfuge, daß die Jesuiten zu Olmütz und der k. Richter zu Iglau, Wein und Bier schänken, aber keinen Taz zahlen wollen, wäre zu steuern, wie auch den Taz-Einnehmern und Visirern, sie

*) Nach einem Ausweise der k. k. Hofbuchhalterei von 1637 war Martin Hortensi kais. Ober-Maut-Einnehmer an den ungr. Gränzen zu Hradisch. Nach der kais. Intimation vom 18. Nov. 1658 wurde Widemann als Ober-Mautner und Salzversilberer mit 350 fl. jährl. Besoldung confirmirt.

seien Bürger oder nicht, der Weinschank und das Bierbräuen streng zu verbieten, in welcher Hinsicht auch die Instruktionen umgefertigt wurden. Was die Unterthänigkeit der Ueberreiter betreffe, sei zu bedenken, ob die zwei Maut-Ueberreiter, von denen jeder nur 100 fl. jährl. Besoldung, Weib, Kind und Pferd zu erhalten habe, ohne eigene Wirthschaft bestehen können oder sein eigenes Hauswesen verlassen würden, eher ginge es an, die Salz-Ueberreiter, welche jeder jährlich mit 192 fl. besoldet sei und die Hälfte der Contrabande beziehe, zur Losmachung anzuhalten oder andere nicht unterthänige Leute aufzunehmen (Im k. k. Hofkammer-Archive unter lit. M. 4. S. über die neuen Anstellungen im Kameraldienste, auch von Contributions-Einnehmern, auch hier 2. Abth. 16, 18, 21, 22, 30, 32, 40, 48, 54, 56, 58, 59, 67, 68, 70).

Was die Frage wegen Ersparungen betrifft, so verlangte die Hofkammer am 20. Nov. 1657 vom k. Rentamte Bericht über eine etwa zuläßige Restringirung des Personals bei dem k. Tribunal, der Landtafel und anderen Landesbedienten In Folge dessen legte dasselbe am 10. Dec. 1657 vor eine: Lista der aus dem k. mähr. Rentamte bezahlten Besoldungen (S. 24. B. Sekt.-Schr. 208) folgenden Inhalts:

Königl. Tribunal (S. eb. 198 ff.). Der k. Landeshauptmann (Gabriel Graf von Schereny) jährlich 4000 fl., der Kanzler (Johann Iwansky) 1200, jeder der 4 Assessoren (Johann Jakartowski, Valentin Karraß, Joh. Christoph Zeheutner und Jos. Ferdinand Wißner) 800, der deutsche (Conradt von Bornstett) und der böhm. Secretär (Joh. Carl Aulikh) jeder 500, der deutsche (Michael Carl Albel) und der böhm. Registrator (Georg Ignaz Hasta) jeder 300, der deutsche (Rudolph Credet) und der böhm. Concipist (Christian Augustin Flader) jeder 300 fl., der Translator (Franz Max von Deblin) 233 fl. 20 kr., jeder der 6 Kanzlisten 175 fl., der Raths-Thürhütter 58 fl. 20 kr, der Kanzleidiener 58 fl. 20 kr., der Einheitzer 46 fl. 40 kr.

König. Landtafl-Officier vnd bediente (S. 24. B. Sekt.-Schr. 260 ff.). Der Oberst-Landschreiber (Melchior Ledenitzky) jährlich 600 fl., der Vice-Landkämmerer (Jakob Ernst von Roth) 500, der Vice-Landrichter (Niklas Franz von Grißlau) 500, der Vice-Landschreiber (Leopold Ottislaw von Kopenitz) 500, der Landes-Burggraf (Max Kobilka) 250, der Kleinrechts-Schreiber (Wilhelm Mühler) 300, der Registrator (Ernst von Krausenegg) 200, der Ingrossator 175, jeder der zwei Kanzlisten 120, jeder der zwei Kämmerlinge (Johann Zelezki und Hörman Max Lukawski) 120, der Thürhütter 58 fl. 20 kr., jeder der zwei Trabanten 50 fl.

Königl. Herrn Craißhauptleith (S. eb. 234 ff.). Der olmützer (Graf von und zu Haisenstain), iglauer (Ferdinand Ernst Freiherr von und zu Bukau), brünner (Friedrich Graf von Opperstorf), znaimer (Adam Ladislaw Freiherr von Wießnik) und hradischer (Franz Freih. von Horky) 800, der andere olmützer (Wenzel Bernhard Bartodeski (Ritterstandes) 500 fl. jährlich.

Der Khönig. Camer-Prokurator (S. eb. 297 ff.). (Georg Stanislaw Peschat von Morawan) 600 fl. jährlich.

Landt Medici (S. eb. 197, 208, 240). Dr. Philipp Caspar Schaf protho Medicus. wohnhaft in Brünn, jährl. 700 fl., Dr. Ludwig Secundorf, brünner Medicus j. 466 fl 40 kr., Dr. Johann Crisostomus Irmbler, (nicht Dr.) Johann Mathias Schaf, Dr. Leo Wescombus, Dr. Ludwig Lasco, alle olmützer Medici jeder jährlich 466 fl. 40 kr., Dr. Ferdinand Kytribio und Dr. Mathias Franz Hertodt, beide znaimer Medici, jeder j. 466 fl. 40 kr., Dr. Caspar Thomas Septala, iglauer, und Dr. Albertus Agricola, hradischer Medicus, jeder j. 466 fl. 40 kr.

Dazu bemerkte das Rentamt (der neue Rentmeister Anton von Haimb und Gegenhandler Franzl Eggl) auf Grund der vom vorigen Rentmeister Rußer erhaltenen Informationen, nicht mehr, als daß bei dem k. Tribunale mit sammt dem Kanzler nie mehr als vier k. Assessoren waren, daß aber nach dem Tode des Assessors Philipp Heinrich Koch vor ungefähr anderthalb Jahren wegen vieler Geschäfte, statt seiner, zwei Assessoren, nämlich Joh. Ferdinand Wißner und Joh. Christoph Zehentner, und aus demselben Grunde an Kanzlisten, deren vordem mit sammt dem Translator nie mehr als fünf waren, auf a. h. Resolution noch zwei aufgenommen wurden, also jetzt sieben bestehen.

Die Land-Medici seien allezeit von den Ständen aufgenommen, von Ihrer Majestät bestätigt und in der Zahl nur sieben gehalten worden, und zwar zu Olmütz 2, Brünn 2, Kremsier 1, welcher jedoch auf Begehren der Stände nach Hradisch verlegt worden, wo niemals einer war, zu Znaim 1 und zu Iglau 1; jetzt seien aber zu Olmütz 4 und zu Znaim 2, daher gegen frühere Jahre um 3 mehr. Jeder von diesen Land-Medicis sei mit 466 fl. 40 kr. j. besoldet, mit Ausnahme des Philipp Caspar Schaf, der als Proto-Medicus 700 fl. beziehe. Vordem hatte ein Senior auch nicht mehr als 466 fl. 40 kr. gehabt, die Stände hätten zum ersten Male dem Doktor Waderborn, als Senior, nach dem Uebergang von Olmütz an die Feinde wegen der dabei stark erlittenen Plünderung und seiner dem Lande erwiesenen so vielen guten Dienste, noch 200 mähr. Thaler zugelegt, was in Allem 700 fl. rhein. ausmache, welche auf kais. Befehl vom 27. Juli 1650 der jetzige Proto-Medicus Schaf erhalten und noch beziehe. (Im k. k. Hofkammer-Archive unter lit. M. 4).

Dieser Bericht scheint keine besondere Folge gehabt zu haben. Man kam aber auf thunliche Ersparungen in einiger Zeit wieder zurück, die man bei der Geringfügigkeit des kais. Kammer-Einkommens in Mähren selbst bei minutiösen Posten versuchte. Als die mähr. Landtafel am 6. Dec. 1663 bat, es möchten die 100 Thaler mähr., welche seit mehreren Jahren für Anschaffung des Holzes und anderer Kanzleibedürfnisse jährlich passirt worden waren, bleibend bewilligt werden, unterstützte die Hofkanzlei dieses Ansuchen am 14. Jänner 1664 bei der Hofkammer und auch das mähr. Rentamt trug am 29. Februar 1664 darauf an, „obwohl die Rentamts-Gefälle jetzt gering vnd je länger je mehr abnehmen.“

Einige Jahre später wollte der Kaiser die Wahrnehmung gemacht haben,

daß hie und da sowohl mit der Haltung überflüssiger Beamten und Diener als auch sonst in mehrerem Wege große Ausgaben gemacht werden, welche bei den jetzt beklemmten Zeiten zur Erleichterung des gemeinen Wesens schweren Obliegenheiten guten theils erspart oder doch auf das streng Nöthige beschränkt werden könnten. Die kais. Hofkammer befahl daher am 17. März 1667 dem k. mähr. Rentamte, reiflich zu erwägen und verläßlich zu begutachten, ob nicht: was orthen vnd auf waß Weiße, sowohl bey dem ihm anuerthrauten Rendt Ambt vnd dessen Vndergebenen, alß auch sonst bey ein: oder anderer Stelle, entweder durch reduction der bedienten, ohne Versaumbnuß Ihrer Khay. Mt. Dienstens, alß auch sonsten einige erspahrung in denen nicht nothwendigen Außgaaben zu introduciren, oder auch sonsten die Gefölle in ein mehrers aufnehmben zu bringen sein möchten." Hierüber erstatteten nun der k. Rentmeister Ferdinand Kayser und Controlor Caspar Maurußs am 6. Mai 1667 folgenden Bericht (im Original im k. k. Hofkammer-Archive unter lit. M. 4):

Von dem Rendtambt vnndt dessen vntergebenen (S. 24. B. Sekt.-Schr. 122 ff., 281 ff.). Bei diesen fanden sie eine Reduktion oder Schmälerung der Besoldung nicht für angezeigt. Man habe zwar (wie vor dem bis 1640 im Laufe gewesen) 1653 die Contributions-Einnehmer im znaimer, iglauer und hradischer Kreise abgedankt, die ersten zwei zu dem brünner, den dritten zum olmützer Kreise gezogen und daher im Lande nur zwei Contributions-Einnehmer gehalten, jedoch über die Klagen der Landes-Inwohner in den abgelegenen Kreisen wegen der weiten Wege, großen Gefahr und mehreren Zehrungskosten die ledigen Stellen zu Znaim, Iglau und Hradisch gar bald wieder ersetzen müssen. Der olmützer Einnehmer allein habe (ohne Consequenz für seinen Nachfolger) wegen seiner langwierigen treuen Dienste und weil er wegen der Größe seines Kreises wenigstens einen vertrauten Menschen zur Hilfe halten müsse, jährlich 500, der brünner nur 240, der znaimer und iglauer 200 und der hradischer, weil er zugleich die Taz-Einnehmer-Stelle mit 175 fl. ob sich habe, 150 fl. Besoldung, haben daher sämmtlich bei so geringem Verdienen nur kümmerlich zu leben. Die übrigen Taz-Einnehmer zu Olmütz, Znaim und Iglau, wie auch der Ober-Mautner zu Hradisch versehen zugleich die Salzversilberungen und ihre Besoldung sei nicht so hoch, daß ihnen hieran etwas abgekürzt oder einem und dem andern eine dritte Condition aufgebürdet werden könnte, denn vor Jahren, als der Ober-Mautner zu Hradisch, Philipp Jakob Widemann, mit jährlich 600 fl. (welche sein Vorgänger Friedrich Sachß blos von der Maut und als Contributions-Einnehmer 200, also zus. 800 fl. jährlich genossen) zugleich die Stellen als Contributions- und Taz-Einnehmer, wie auch Salzversilberer bedient, habe man im Interesse des Dienstes und Kaisers diese vier Conditionen getrennt und zwei Personen aufgetragen. Die zwei Maut-Ueberreiter sind hoch nöthig und jeder nur mit 100 fl. jährlich besoldet. Die vier Salz-Ueberreiter seien zwar jeder mit 192 fl. besoldet, sie dürfen aber in Bereitung der Kreise, wenn sie visitiren, niemal allein aus-

reisen, sondern es müsse jeder, wenn er anders etwas ausrichten und seines Lebens sicher seyn wolle, drei, vier und mehr gute wehrhafte Personen mit sich nehmen und dieselben jedesmal aus eigenen Mitteln unterhalten.

Von dem Khönigl. Tribunal, Landtaffel vnd deren bedienten. Bei dem Tribunal seien vor wenigen Jahren, neben dem Landeshauptmann und Kanzler, nur vier Assessoren gehalten und jeder mit 800 fl. jährlich besoldet, im März 1655 aber noch zwei andere resolvirt und daher die Jahresspesen um 1600 fl. vermehrt worden. Inzwischen sei der Assessor Johann Jakardowsky von Sudiz im Jänner d. J. (1667) gestorben und nach der Mittheilung der Hofkanzlei an die Hofkammer vom 9. April d. J. soll dessen Stelle für diesmal nicht wieder ersetzt werden. Es soll aber dem neu erklärten Canzler Johann Ferdinand von Wisengrund seine volle Besoldung von 1200 fl. bezahlt und dem reformirten Canzler Johann Iwansky provisorisch jährlich 1000 fl. gereicht werden, wornach also gegen vorige Zeiten die vermehrte Besoldung mit jährlichen 1000 fl. verbleibe. Da dem Rentamte nicht bekannt sei, warum die Zahl der Assessoren vermehrt worden, könnte eine Ersparung nur erzielt werden, wenn etwa künftig in Erledigungsfällen einem oder zweien, gleichsam als Accessisten oder Exspektanten, die jährliche Besoldung auf 400 fl. reducirt werden könnte, zumal sie dabei die Tax als merkliche Zubuße genießen, und wenn die Kanzlei-Unkosten des Tribunals von 400 und der Landtafel von 116 fl. 40 kr. jährlich nicht, wie bisher, aus dem k. Rentamte bezahlt würden, indem diese Gebühr vorher der Landtafel nicht bleibend, sondern nur von Zeit zu Zeit auf Wohlgefallen gezahlt und erst am 8. Sept. 1665 vom Kaiser verordnet worden, diese 116 fl. 40 kr. derselben (jedoch ohne Consequenz für andere Mittel) aus den mähr. Landtagsverwilligungen beständig abfolgen zu lassen. Sonst findet das Rentamt unter den übrigen Officieren und Bedienten des Tribunals und der Landtafel weder an der Zahl noch in der Besoldung einen Ueberfluß, sondern Alles unumgänglich nöthig

Von denen Herrn Craiß Haubtleuthen. Bei diesen wird eine Ersparung nur für thunlich gehalten, wenn ihrer nicht so viel aus dem Herrenstande, sondern künftig etwa die Hälfte oder mehr aus dem Ritterstande hiezu verordnet würden, da jetzt die fünf aus dem erstern 800, der sechste aus dem andern nur 500 fl. jährl. Besoldung genießen und Bartholome von Thonazoll seel. im iglauer und Wenzel Bernhard Barthodegsky von Barthodeg im halben olmützer Kreise, beide Ritterstandes, mit nur jährl. 500 fl. Besoldung wohl und rühmlich gedient haben.

Von denen Herrn Land Medicis. Bei diesen hätte keine Reduktion einzutreten, da zwar bis 5. Nov. 1662 ein Senior Medicus mit 700 fl. jährl. besoldet und im olmützer Kreise bis 24. Juli 1664 ein Supernumerarius mit dem gewöhnlichen Jahresgehalte von 466 fl. 40 kr. gehalten worden, aber mit dem Tode des Dr. Ferdinand Khitribij vnd Philipp Ferdinand Schaff die Seniorats-Besoldung aufgehoben und die Supernumerari-Stelle weiter nicht ersetzt worden.

Von denen angewißenen Khriegsofficiern. Was es die Intertenimentsgelder betrifft, welche einige wenige Kriegsofficiere wegen langer treuer Dienste und deshalb zum Theile erlangter Leibsindisposition genießen, so werden zwar dem kais. Obristen und Commandanten zu Olmütz Mathäus von Renz nach dem kais. Befehle vom 23. Okt. 1657 aus den mähr. Rentamtsgefällen jährlich 1800 fl. bezahlt und er genieße außerdem vom Domkapitel, der Stadt und an den Wochenmärkten daselbst verschiedene Nebenregalien und komme des Jahrs auf ein Merkliches, das Rentamt wisse aber nicht, ob sein jährliches ausgeworfenes Quantum auf 1000 oder 1200 fl. reducirt oder, wie es bei den andern Commandanten zu Hradisch und auf der Festung Spielberg geschehe, unter die Portionen gezogen und vom Lande getragen werden könne.

Von denen wider die Rauber aufgenohmenen Wallachen. Es sei etlichemal eine gewisse Anzahl Walachen „wider daß Rauberische gesindel in dem Hradischer Craiß" aufgenommen und aus dem k. Rentamte zu deren Unterhaltung 1657: 636 fl., 1661: 722 fl., 1663: 486 fl., 1665: 668 fl. und 1666: 666 fl., also in fünf Jahren 3178 fl. bezahlt worden. Da solche Räubereien von den im Lande liegenden Völkern zu Pferd wegen der dicken Wälder und vielen Gebürgs an den Revieren, wo sich solches Gesindel aufhalte und herausfalle, mit bloßen Carabinern und Pistolen gegen deren „Teschinggen (d. i. den zu Teschen verfertigten Feuerröhren) vnd schnaphanen röhren" nicht wohl abzuhalten und sonst keine Fußvölker im Lande logiren als die von demselben verpflegten beständigen Besatzungen in Hradisch und auf dem Spielberge, so könnte vom Kaiser ihren Commandanten, hier dem General-Wachtmeister Freiherrn von Hoffkirchen, dort dem Herzoge Alexander von Schleswig-Holstein, gemessen befohlen werden, daß sie künftig jederzeit, so oft es die Nothdurft erfordern würde, auf Begehren der Kreishauptleute, bei jetzt ohnehin friedlichen Zeiten, die nöthige Mannschaft mit ihren Officiern abfolgen und die unsichern Orte oder Straßen „partiern" lassen (S. über dieses Institut der sogenannten Portatschen d. 16. B. Sekt.-Schr. 452, 480, 597, 600, 797, 849, 22. und 23. B. Indices, 25. B. 2. Abth. 28, 71, Notizenbl. 1858 N. 8, 1859 S. 39).

Von denen Khay. Contributionen vnd deren Resten. Daß die kais. Contributionen je länger desto mehr abnehmen und wo vor 8, 9 oder mehr Jahren bei den Landtagen bis in 200,000 fl. verwilligt worden, jetzt mit langwierigen Landtags-Verhandlungen kümmerlich 100,000 fl. erhalten, auch gar diese bei vielen Herrschaften und Gütern schwerlich und langsam genug mit scharfen Executionen und nicht geringer Beschwerde der Unterthanen eingetrieben und erpreßt werden können (S. hier 281 ff., auch 2. Abth. 18—19, 21—2, 27—8, 65, 67, 69, bes. über den von der Hofkammer ohne Erfolg angestrebten neuen modus exequendi, resp. den bei dem österr. Vicedom-Amt prakticirten vermittelst der 10 Procent, so auf die rückst. Anschläge zum Interesse aufgeraitet werden), dessen sei vornemlich unter andern die Ursache, „daß ein Theil der Herren selbst an verschiedenen Orten

es müsse jeder, wenn er anders etwas ausrichten und seines
eyn wolle, drei, vier und mehr gute wehrhafte Personen mit
nd dieselben jedesmal aus eigenen Mitteln unterhalten.
m Khönigl. Tribunal, Landtaffel vnd deren be-
dem Tribunal seien vor wenigen Jahren, neben dem Landes-
d Kanzler, nur vier Assessoren gehalten und jeder mit 800 fl.
t, im März 1655 aber noch zwei andere resolvirt und daher
n um 1600 fl. vermehrt worden. Inzwischen sei der Assessor
rdowsky von Sudiz im Jänner d. J. (1667) gestorben und
heilung der Hofkanzlei an die Hofkammer vom 9. April d. J.
lle für diesmal nicht wieder ersetzt werden. Es soll aber dem
Canzler Johann Ferdinand von Wisengrund seine volle
n 1200 fl. bezahlt und dem reformirten Canzler Johann
visorisch jährlich 1000 fl. gereicht werden, wornach also gegen
die vermehrte Besoldung mit jährlichen 1000 fl. verbleibe. Da
nicht bekannt sei, warum die Zahl der Assessoren vermehrt
e eine Ersparung nur erzielt werden, wenn etwa künftig in
len einem oder zweien, gleichsam als Accessisten oder Exspek-
hrliche Besoldung auf 400 fl. reducirt werden könnte, zumal
Tax als merkliche Zubuße genießen, und wenn die
kosten des Tribunals von 400 und der Landtafel von 116 fl.
nicht, wie bisher, aus dem k. Rentamte bezahlt würden, indem
vorher der Landtafel nicht bleibend, sondern nur von Zeit zu

anen mit unaufhörlicher Robot vnd Vorlegung des Biers,
anntweins, Fische und dergleichen Victualien, welche sie ent=
der ihren Willen verzehren oder aber mit großem Verlust und
verkaufen müssen, allzusehr beschweren und dermaßen
ele Leute Alles das Ihrige stehen lassen und mit dem Bettel=
hen müssen. Dagegen verbleiben die Lahnen und das darauf
gent ein wie den andern Weg in den Reduktionen bei der
und können sodann diejenigen, welche noch bei Hause bleiben,
mehr auf sie fallenden Roboten die Contributions= und Vor=
Durchzüge und dergleichen Lasten allein nicht erschwingen.
hoch nöthig, auf solche Vorgänge, wo sie geschehen, vom Amte
ptmannschaft eine ernstliche Obsicht zu haben und ein höchst=
en zu thun, weil sonst zu besorgen, es möchte dieses von Gott
uchtbare, aber nun sehr abgeödete Markgrafthum Mähren
nz hingerichtet und Ihrer Majestät ferner unter die Arme zu
ngs geschwächt oder, wie das Rentamt nicht melden wolle,
rängten Leute dermaleins gar verzweifeln und sich bei ereig=
ielleicht ihrerseits zum Theile verlangenden Gelegenheit eines
ichen Vorhabens, ohne Remedirung, unterfangen.
nen Wein: vnd Biertaz Geföllen. Da sich dabei einige
rken lassen, werde das Rentamt der Sache weiter nachgehen
Beschaffenheit so bald möglich berichten.
n Mauthwesen an denen Hungarischen Gränizen

Leute herein gebracht werde, was die wenigen kais. Salz-Ueberreiter um so weniger verhindern können, als sie bei den Obrigkeiten und Beamten wenig ausrichten oder eine Hilfeleistung finden und an den waldigen und gebürgigen wilden Orten ihres Lebens nicht sicher seien.

Nach einem Verzeichniße der vom mähr. Rentamte dependirenden Contributions- und Tax-Einnehmer, Salz- und Maut-Ueberreiter vom J. 1665 gab es im olmützer Kreise: 1 Contributions-Einnehmer, 1 Tax-Einnehmer, 3 Salz-Ueberreiter, im brünner Kreise: 1 Contributions-Einnehmer und 1 Salz-Ueberreiter, im znaimer Kreise: 1 Contributions-Einnehmer, 1 Tax-Einnehmer, im iglauer Kreise: 1 Contributions-Einnehmer, 1 Tax-Einnehmer, im hradischer Kreise: 1 Contributions- und zugleich Tax-Einnehmer, 2 Maut-Ueberreiter.

In einer gleichzeitigen Specifikation werden genannt (als Commissäre zur Einführung der neuen Trankſteuer) Herr Heinrich Slakhowiz von Slackhow (Slawikowetz von Slawikow) auf Rokelnitz, Hauptmann des znaimer Kreises Herr Vallerian Fabrici von (Löwenburg).

Contributions-Einnehmer: je einer im olmützer, brünner, znaimer, iglauer und hradischer Kreise, der letzte zugleich Tax-Einnehmer.

Tax-Einnehmer und zugleich Salzversilberer: je einer zu Olmütz, Znaim, Iglau und Hradisch, der letzte (Philipp Jakob Widemann) Ober-Mautner und Salzversilberer.

Visirer: je einer zu Olmütz, Znaim, Hradisch und zugleich Gaya (zus. 3); zu Iglau verrichtete das Geschäft der Tax-Einnehmer daselbst, zu M.-Neustadt der olmützer Tax-Einnehmer.

Der Ueberreiter, welche zur Trankſteuer instruirt sind, gab es im olmützer Kreise 5, im brünner 3, im znaimer und iglauer je 1, im hradischer 4, zus. 14. Bediente zur Einbringung der Trankſteuer in Mähren gab es aber nur 11 Personen.

Einbekannt wurden zu der neu bewilligten Trankſteuer in allen 5 Kreisen Mährens zus. 28,374 fl. 21 kr., accordirt für Alles 57,755 fl. 38 kr., bis Ende Sept. sind eingegangen 23,363 fl. 28 kr.

Hiezu wollen wir bemerken, daß alle diese Dienststellen vom Kaiser selbst oder doch von der Hofkammer vergeben wurden und daß sich selbst Standespersonen darum bewarben, wie folgende Mittheilungen zeigen.

Am 6. Juni 1655 forderte die Hofkammer vom Rentamte den Vorschlag tauglicher Subjekte zur Besetzung der, durch den jüngst erfolgten Tod des Hanns Ulrich Kauth, erledigten Stelle des Tax- und Biergefälls-Einnehmers in Iglau; der Kaiser ernannte den Ferdinand Koch zum Tax-Einnehmer und Salzversilberer daselbst gegen genügende Caution an das mähr. Rentamt und das wiener Salzamt (S. hier 2. Abth. 39, 56, 58). Im Okt. 1655 bittet der kais. Wein-Visirer Urban Horecky die Hofkammer um Erlassung seines Dienstes.

ihre Unterthanen mit unaufhörlicher Robot und Vorlegung des Biers, Land: und Branntweins, Fische und dergleichen Victualien, welche sie entweder selbst wider ihren Willen verzehren oder aber mit großem Verlust und Schaden wieder verkaufen müssen, allzusehr beschweren und dermaßen beladen, daß viele Leute Alles das Ihrige stehen lassen und mit dem Bettelstabe davon gehen müssen. Dagegen verbleiben die Lahnen und das darauf fallende Contingent ein wie den andern Weg in den Reduktionen bei der angesetzten Zahl und können sodann diejenigen, welche noch bei Hause bleiben, neben den noch mehr auf sie fallenden Roboten die Contributions- und Portions-Last, die Durchzüge und dergleichen Lasten allein nicht erschwingen. Es wäre daher hoch nöthig, auf solche Vorgänge, wo sie geschehen, vom Amte der Landeshauptmannschaft eine ernstliche Obsicht zu haben und ein höchstnöthiges Einsehen zu thun, weil sonst zu besorgen, es möchte dieses von Gott wohlgesegnete fruchtbare, aber nun sehr abgeödete Markgrafthum Mähren mittlerweile ganz hingerichtet und Ihrer Majestät ferner unter die Arme zu greifen, allerdings geschwächt oder, wie das Rentamt nicht melden wolle, diese armen bedrängten Leute dermaleins gar verzweifeln und sich bei ereignenden oder vielleicht ihrerseits zum Theile verlangenden Gelegenheit eines höchstlandschädlichen Vorhabens, ohne Remedirung, unterfangen.

Von denen Wein: vnd Biertaz Geföllen. Da sich dabei einige Beschwerden merken lassen, werde das Rentamt der Sache weiter nachgehen und die wahre Beschaffenheit so bald möglich berichten.

Von dem Mauthweeßen an denen Hungarischen Gränizen. Hierin seien verschiedene Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen, besonders werden bei den, dem Grafen Georg Illeshazy gehörigen Privat-Mäuten zu Wsetin und Střelna die Kauf- und Fuhrleute seit etlichen Jahren dergestalt hoch gesteigert, daß, wo man vor zehn und mehr Jahren vom Wagen überhaupt 6 oder 8 Groschen gegeben, jetzt ein Reichsthaler und auch mehr erlegen muß, was, neben andern Ungelegenheiten und Beschwernissen, zur Folge habe, daß die meisten Fuhrleute mit den Commercien sich von den gewöhnlichen Straßen abwenden und ihren Weg über den jablunkauer Paß suchen, hingegen die kais. Mäute umfahren. Es wäre daher höchst nöthig, die alten kais. Maut-Patente zu erneuern und besser zu schärfen und bewegliche Instanz zu thun, daß die vielfältigen unbefugten Privat-Herren-Mäute im Lande den vorigen verschiedenen Landtags-Beschlüssen gemäß, gänzlich niedergelegt und abgestellt werden.

Von denen Khleinen Khiefff vnd verbottenen Stainsalz. Welcher Gestalt das verbotene Steinsalz, zu großer Schmälerung des österr. kleinen Küffelverschleißes in Mähren, seit geraumer Zeit wieder häufig eingeschlichen und wie höchst nöthig die Erfrischung und Verschärfung der kais. Salz-Patente von 1651 sei, habe das Rentamt erst am 7. März d. J. berichtet. Es sei durch Einschluß gezeigt worden, daß das polnische Steinsalz ganz häufig durch das Fürstenthum Teschen nach Mähren, besonders die olmützer bischöfl. Herrschaft Hochwald, durch gewisse zusammen gerottete

Leute herein gebracht werde, was die wenigen kais. Salz-Ueberreiter um so weniger verhindern können, als sie bei den Obrigkeiten und Beamten wenig ausrichten oder eine Hilfeleistung finden und an den waldigen und gebürgigen wilden Orten ihres Lebens nicht sicher seien.

Nach einem Verzeichniße der vom mähr. Rentamte dependirenden Contributions- und Tax-Einnehmer, Salz- und Maut-Ueberreiter vom J. 1665 gab es im olmützer Kreise: 1 Contributions-Einnehmer, 1 Tax-Einnehmer, 3 Salz-Ueberreiter, im brünner Kreise: 1 Contributions-Einnehmer und 1 Salz-Ueberreiter, im znaimer Kreise: 1 Contributions-Einnehmer, 1 Tax-Einnehmer, im iglauer Kreise: 1 Contributions-Einnehmer, 1 Tax-Einnehmer, im hradischer Kreise: 1 Contributions- und zugleich Tax-Einnehmer, 2 Maut-Ueberreiter.

In einer gleichzeitigen Specifikation werden genannt (als Commissäre zur Einführung der neuen Trankſteuer) Herr Heinrich Slakhowiz von Slackhow (Slawikowetz von Slawikow) auf Roketnitz, Hauptmann des znaimer Kreises Herr Vallerian Fabrici von (Löwenburg).

Contributions-Einnehmer: je einer im olmützer, brünner, znaimer, iglauer und hradischer Kreise, der letzte zugleich Tax-Einnehmer.

Tax-Einnehmer und zugleich Salzversilberer: je einer zu Olmütz, Znaim, Iglau und Hradisch, der letzte (Philipp Jakob Widemann) Ober-Mautner und Salzversilberer.

Visirer: je einer zu Olmütz, Znaim, Hradisch und zugleich Gaya (zus. 3); zu Iglau verrichtete das Geschäft der Tax-Einnehmer daselbst, zu M.-Neustadt der olmützer Tax-Einnehmer.

Der Ueberreiter, welche zur Trankſteuer instruirt sind, gab es im olmützer Kreise 5, im brünner 3, im znaimer und iglauer je 1, im hradischer 4, zus. 14. Bediente zur Einbringung der Trankſteuer in Mähren gab es aber nur 11 Personen.

Einbekannt wurden zu der neu bewilligten Trankſteuer in allen 5 Kreisen Mährens zus. 28,374 fl. 21 kr., accordirt für Alles 57,755 fl. 38 kr., bis Ende Sept. sind eingegangen 23,363 fl. 28 kr.

Hiezu wollen wir bemerken, daß alle diese Dienststellen vom Kaiser selbst oder doch von der Hofkammer vergeben wurden und daß sich selbst Standespersonen darum bewarben, wie folgende Mittheilungen zeigen.

Am 6. Juni 1655 forderte die Hofkammer vom Rentamte den Vorschlag tauglicher Subjekte zur Besetzung der, durch den jüngst erfolgten Tod des Hanns Ulrich Kauth, erledigten Stelle des Tax- und Biergefälls-Einnehmers in Iglau; der Kaiser ernannte den Ferdinand Rockh zum Tax-Einnehmer und Salzversilberer daselbst gegen genügende Caution an das mähr. Rentamt und das wiener Salzamt (S. hier 2. Abth. 39, 56, 58). Im Okt. 1655 bittet der kais. Wein-Visirer Urban Horecky die Hofkammer um Erlassung seines Dienstes.

angesucht, sei aber von derselben unterm 9. Juni 1662 beschieden worden, diese Rechnungen gingen die gesammten Stände an, müßten daher bei allgemeiner Zusammenkunft abgefordert werden; es wäre daher dieses Postulat der Proposition einzuverleiben. 2) Das Rentamt habe wiederholt gebeten, daß die kais. Salz- und Maut-Patente renovirt und vom jetzt regierenden Kaiser bestätigt werden; da das fremde Salz wieder haufenweise einschleiche und die Mautgefälle ziemlich abnehmen und die landesfürstl. Regalien immer fort geschwächt werden, indem die Ueberreiter, statt der sonst schuldigen obrigkeitlichen Assistenz und Handhabung, von einem Theile der Herrschafts-Beamten selbst verfolgt und schimpflich traktirt werden, sei eine Wiedererfrischung dieser Patente hoch nöthig und entweder noch vor dem Landtage zu publiciren oder, da es so bald nicht sein könnte, wenigstens in der Proposition zu bemerken, daß dieselbe nächstens erfolgen soll, damit unterdessen die Stände (wie sie sich im Landtagsschluße von 1651 wegen Einführung des österr. Küffelsalzes beim Kaiser bedankt) auch jetzt solches ohne alle Widerrede und Verhinderung in seinem Laufe zu lassen, nicht zuwider sein mögen. 3) Der Kaiser habe den Ständen nicht allein die zwei Monate Intercalar bewilligt, sondern auch die angebotenen 100,000 fl. Contribution in Gnaden angenommen, damit dagegen die angewachsenen alten Contributionsreste wirklich abgeführt werden; nach dem beigelegten Summar-Extrakte seien aber in den fünf Kreisen Mährens bis Ende Sept. 1662 an Ordinari- und Extraordinari-Contributionen noch 233,310 fl. 38 kr. 1 Denar ausständig, nämlich an allerlei alten und neuen Contributionen 64,773 fl. 8 kr. 2 D., an den von 1657 bis incl. 1660 auf die königlichen Städte geschlagenen 58,068 fl. 24 kr. (1657: 21,945 fl. 26 kr., 1658: 13,806 fl. 49 kr. 1½ D., 1659: 6836 fl. 38 kr. 2½ D. und 1660: 15,479 fl. 30 kr.), an der 1659, 1660 und 1661, jedes Jahr mit 40,000 fl., bewilligten Tranksteuer 22,807 fl. 11 kr. 2 D., an dem, was die Stände diese 3 Jahre (zur Completirung der nach dem Landtagsschluße v. 5. Nov. 1659 damal statt der Tranksteuer bewilligten 40,000 fl. 1747 fl. 36 kr., wegen Lahns-Reduktionn über die 1660 j. Bewilligung 902 fl. 16 kr. 3 D., do. über jene vom letzten Landtage 880 fl.) aus ihrer eigenen Kasse beizutragen haben, 3529 fl. 52 kr. 3 D., an den 60,000 fl. Anticipationsgeldern 3762 fl. 41 kr. 1 D., an den 1655 bewilligten 60,000 fl Kriegsausrüstungs-Geldern wie voriges Jahr 10,855 fl. 35 kr. 2 D., endlich an den in demselben Jahre für die alten Reste verglichenen 100,000 fl. (S. über dieselben, dann über die Gesuche um Nachsichten, Abrechnungen hier S. 295 ff., 2. Abth. 14, 24, 38, 40, 49, 50, 56, 59, 65, 67, 69, 72, über die ähnliche Pauschhandlung in Schlesien S. 17) noch 69,513 fl. 44 kr. 3 D., in Summe 233,310 fl. 38 kr. 1 D. Es wäre daher deshalb bei dem Landtage eine bewegliche Erinnerung zu machen und besonders dahin zu zielen, daß die Streitigkeiten zwischen den obern drei Ständen und den k. Städten einmal erörtert und die Reste abgestattet werden (ungeachtet wiederholter Erinnerungen betrugen dieselben nach der Remonstration der Hofkammer an die Hofkanzlei vom

16. Aug. 1661, außer den 242,135 fl. 53 kr. alten und neuen Contributions-Geldern, noch an den 1655 verwilligten Kriegsausrüstungs-Geldern in Mähren, meistens aber bei der Geistlichkeit 10,855 fl. und an den in vier nacheinander gefolgten Landtagsschlüssen auf die k. Städte geschlagenen Contingenten 50,328 fl. 35 kr., zus. 303,320 fl. 4 kr., nach dem Ersuchen der Hofkammer an die Hofkanzlei vom 6. Okt 1661 noch 280,676 fl. 47 kr.) (S. eb. 22, 23, 26, 32, 33, 38, 40, 42, 45, 55, 63). 3) Lamentiren und beklagen sich die Stände immer und wollen dem k. Rentamte die Schuld beimessen, als wenn von demselben auf die Fortifikation nicht genügende Mittel gegeben und hiedurch das hiesige Gebäude (brünner Fort.) ins Stocken gesetzt würde. Nun habe aber das Rentamt darauf nicht nur im Verhältniße der eingegangenen Ordinari-Contributionen (unter welchen die Fortifikations-Gelder begriffen sind), sondern auch mehr noch bezahlt, sondern ihnen auch noch 13,000 fl. Reste bei verschiedenen Herrschaften und Gütern im brünner, znaimer, iglauer und hradischer Kreise überlassen, ja ihnen, da kein Geld mehr vorhanden war und bei der besten Zeit vom Baue abgelassen werden mußte, die aus ihrer eigenen Kasse zu zahlenden 3529 fl. 52 kr. 3 D. vorgeschlagen, es sei aber von den erwähnten Resten fast nichts eingegangen und die Stände hätten eher den Bau bei Brünn stecken und einstellen lassen, als von ihrer Schuld etwas darauf zu zahlen. Und da die ungr. und mähr. Gränzmaut-Gefälle nicht allein wegen des Mangels der renovirten Maut-Patente, sondern auch, und zwar zumeist wegen etlicher allzu hoch gesteigerten Privatherren-Mäute derart abnehmen und geschwächt werden, daß sogar die Kaufleute und die Weinhändler die Straßen im Lande meiden und andere Umwege suchen, wäre hoch nöthig, der Proposition auch einverleiben zu lassen, daß die Landesinwohner, welche sich solcher Mäute bedienen, ihre Privilegien und Mautgerechtigkeiten authentisch vorweisen und dessen, wozu nicht befugt oder berechtigt, gänzlich enthalten.

Diese Vorschläge: 1) wegen Abforderung der Rechnungen, 2) Umfertigung der Maut- und Salzpatente, 3) Einbringung der Contributionsreste und 4) Edirung der Privatmaut-Gerechtigkeiten, ließ die Hofkammer am 29. Nov. 1662 ihrem Mittelsrathe Helmhardt Christoph Grafen von Weissenwolf (Ungnad), welchen der Kaiser zum Landtags-Commissär von Seite der Hofkammer deputirt hatte, zum Gebrauche bei den Landtags-Verhandlungen mit der Aufforderung zukommen, dahin zu wirken, daß die Umfertigung der gedachten Patente von den Ständen nicht difficultirt und inzwischen von den Rentamtleuten die Projekte, wie beide Patente nach dem neuen Stande der Dinge verfaßt und zur Revision fördersamst eingeschickt werden, er sich auch über die Beschwerde der Stände wegen der Fortifikation informire (S. hier 2. Abth. 64). Die kais. Landtags-Commissäre waren Georg Stephan Graf von Würben (Wrbna) und Freudenthal, Graf Weissenwolf und Johann Max. von Kobilka. Die bei allgemeinem Landtage versammelten vier Stände Mährens gaben, auf die kais. Propositionen, unterm 19. Dec. 1662 folgende Erklärung ab: Die Unvermögenheit des Landes sei so kundbar,

der Jammer und das Elend, in welches der heurige Mißwachs an Wein, Getreide, Obst und anderen Früchten das arme Land versetzt, so groß, die mehrmal vertröstete Respiration so nöthig, daß mit ferneren Beiträgen, ohne völlige Desolation und Ruin des Landes, zu folgen nicht möglich sei; sie könnten sich daher zu den an sie gestellten Forderungen nicht erklären und sie blieben dabei, nach ihrer Zuschrift an die Landtags-Commissäre vom 22. Dec. 1662, obwohl dieselben eine bewegliche Replik vom 21. Dec. 1662 dagegen bei dem Landtags-Direktor eingelegt hatten. Sie bewilligten nur 80,000 fl. zur freien Disposition, 120,000 fl. zum Unterhalte der kais. Kriegsvölker und den Termin (die Rate) von 40,000 fl. von der 6jähr. Neben-Bewilligung von 240,000 fl. statt der Tranksteuer, erboten sich zur thunlichsten Abführung der Contributionsreste und Einrichtung des Mautwesens, lehnten aber den Unterhalt des strozzi'schen Regimentes sammt den Exauktarions- (Abdankungs-) Geldern ab. Was den Streit zwischen den drei obern Ständen und den k. Städten betrifft, riethen die Landtags-Commissarien auf eine Vergleichsverhandlung ein, damit etwa die letzteren einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Extraordinari-Mitteln übernehmen. Anlangend die Privat-Mäute erklärten sich die Stände, die Privilegien durch eine Commission aus ihrer Mitte unter dem Vorsitze des k. Landeshauptmanns selbst vornehmen, einstweilen aber alle Steigerungen einstellen zu wollen. Rücksichtlich des (rückständigen) Beitrags der k. Städte hätten die drei obern Stände durch deren Einbeziehung in das allgemeine Mitleiden nichts gethan, als wozu die vorigen und jetzigen beschwerlichen Conjunkturen sie unumgänglich genöthigt hätten und seien die früheren wie jetzigen Bewilligungen nicht anders als in der gewissen Hoffnung eines verhältnißmäßigen Beitrags von Seite der k. Städte geschehen. Auch hätte der Kaiser vorher rescribirt, daß die oberen Stände hierin auch ziemlich fundirt wären und die k. Städte, mit Hintansetzung aller anderen Rationen, sich zu den jetzigen Conjunkturen und der allgemeinen Nothwendigkeit zu bequemen hätten, wie er denn auch verschiedene Commissionen habe anstellen lassen, um sie zu solchem Beitrage wirklich zu behandeln, die k. Städte auch in Anerkennung der Billigkeit sich im Vergleichswege zu einem Beitrage von 12,000 fl. erklärt und während der sechs Jahre ihre Bürger durchgehends und unausgesetzt collektirt und hiedurch ohne Zweifel weit ein größeres Quantum zusammengebracht, zu geschweigen der Observanz in Böhmen und anderer mehr Rationen, welche die oberen Stände zur Forderung dieses Beitrags von den Städten bewogen haben.

Die Hofkammer sprach sich, gegenüber dieser Landtagsbeschlüsse, in ihrer Zuschrift an die böhm. Hofkanzlei vom 28. Dec. 1662 in folgender Weise aus: Dem Kaiser sei die Noth des Landes genügend bekannt, er hätte ihm auch die verlangte Erholung gerne gegönnt, er sei aber zu den Forderungen durch die unumgängliche Nothdurft des Staates bewogen worden. Um aber eine Erleichterung so viel als möglich zu gewähren, sollten es die Stände bei der im vorigen Jahre zur freien Disposition bewilligten Summe verbleiben

lassen und zur Abfuhr des in Mähren vorhandenen Proviants 10,000 fl. bewilligen, nachdem weniger anzunehmen nicht möglich sei, da nach Abzug der Auslagen für die Landesminister, Bedienten und auch anderer, welche jährlich über 32,530 fl. austragen, für Fortifikation der haltbaren Plätze in Ungarn und Mähren, und für Erzeugung von Munitions-Requisiten ein so Geringes für die Ausgaben des Hofes und des gemeinen Wesens übrig bleibe. Die Hofkammer drang weiter auf eine nachdrückliche Einwirkung der Hofkanzlei zur schleunigen Einbringung der großen Steuerreste und ersuchte dieselbe, im Streite der oberen Stände mit den k. Städten ein solches temperamentum zu treffen, daß nicht allein die Rückstände ehestens eingebracht, sondern auch das Künftige auf ein Gewisses beständig eingerichtet werde und also der Kaiser diese Differenz nicht zu entgelten habe. Auf der Einquartierung des Regimentes Strozzi, den Verpflegs- und Abdankungsgeldern, wenn die Abdankung eintrete, wurde als unerläßlich bestanden, rücksichtlich der Privatmaut-Gerechtigkeiten die Hofkanzlei ersucht, darauf zu halten, daß zu diesem Werke unverzüglich wirklich geschritten, und davon vor erreichtem Ende nicht ausgesetzt werde.

Die Hofkammer hatte zu dieser Schlußbemerkung vollen Grund, denn es bedurfte, wie der Verlauf zeigen wird, auch jetzt noch ziemlich vieler Jahre, bis die Sache in ordentlichen Gang kam.

Um auf das Projekt wegen Steigerung des mähr. Maut-Tarifs zurückzukommen, hatte der Hofbuchhalter nach seinem Berichte vom 3. Februar 1663 Anstand genommen, die von ihm hierüber geforderte Aeußerung zu erstatten, weil es der Hofkammer bekannt sei, wie schwer es hergehe, bei der Hofkanzlei die Renovirung der böhm. Wein-Taz- und Biergefälls-Patente von 1625 zu erhalten, obwohl in denselben nichts Neues, Böhmen Präjudicirliches beizufügen begehrt werde; um so viel weniger wäre die nach dem Projekte des Ober-Mautners und der Rentamtleute beabsichtigte Steigerung und Vermehrung des Vectigals um gar ein Hohes durchzubringen, da sie dieselbe, wie es mit den ersteren in Böhmen geschehen, vorher den Ständen mittheilen und diesen das Schwert in die Hand geben würde, von selbst zu hintertreiben, wodurch eins mit dem andern noch mehr ins Stocken gerathen möchte. Nach dieser Entschuldigung überging der Hof-Buchhalter zur Darstellung der seit geraumer Zeit eingeschlichenen Unordnungen und Mißbräuche, welche hauptsächlich zur Schmälerung dieser Gefälle beigetragen haben und vor allem aus dem Wege geräumt werden müßten, damit die Straßen offen und gangbar bleiben und die Fuhr- und andere reisende Leute nicht genöthigt werden, andere zu suchen. 1) Sollen die Juden, welche hin und wieder auf den befugten und unbefugten Mäuten der Privat-Herren sitzen und sie bestandweise innehaben, die Fuhrleute und andere reisende Personen nach Belieben behandeln und schätzen, daß fast Niemand mehr die Straßen zu reisen vermöge und daher diese Gefälle nicht mehr den zehnten Theil von dem, was sie vom Anfange bei Aufrichtung dieser Maut 1629

und etliche Jahre nacheinander ertragen, abwerfen. Da aber nach dem a. h. genehmigten Landtagsschlusse von 1651 (S. 16. B. Sekt.-Schr. 599, 601) die Juden, ohne kais. Einwilligung, an keinen andern Herrschaftsorten außer jenen, wo sie am 1. Jänner 1618 gewesen, geduldet, noch viel weniger zum Besitze, zur Verwaltung oder Pachtung von Mäuten, Zöllen und andern Immobilien unter hoher Strafe zugelassen werden sollen, wären die mähr. Rentamtleute und der Ober-Mautner zu vernehmen, ob diese heilsame Vorsehung im Werke abgeholfen, diese schädlichen und Christen unziemliche Mittel, Orte und Wohnungen abgeschnitten worden, oder, da es nicht geschehen wäre, hätten sie verläßlich zu specificiren und zu berichten, auf welchen Herren-Mäuten und dergleichen Zollstätten sich dieselben noch befinden. 2) Fast die meisten Herren und Standesinwohner, besonders im hradischer Kreise, sollen sich unterstehen, ohne landesfürstlichen Consens oder Verwilligung Mäute aufzuschlagen, damit nach eigenem Gefallen die reisenden Leute zu schätzen und nach höchster Unbilligkeit zu beschweren, diejenigen aber, welche mit Maut- und Zollfreiheiten begabt sind, ihre Mautzeichen und Räder nicht nur allein an den alt ausgezeigten und zugelassenen, sondern, über dieselben, noch an andern Orten nach Belieben ausstecken, dermaßen, daß der Reisende nicht nur auf eine von Alter gebräuchige, sondern mit derselben noch auf vier und mehr Orten einem einzigen Privatherrn, um Willen etwa eines schlechten Steges oder gar kurzen Weges (welcher der Intention nach nie reparirt oder gar selten gebessert werde) durch die Hechel laufen und, wie die Landtagsschlüsse von 1649, 1650, 1651 und 1652 (S. 16. B. Sekt.-Schr. 608, 839) etwas ausführlicher erwähnen, des Ihrigen gleichsam mit Gewalt abgenöthigt, auch, um solcher Unbilligkeit zu entgehen, die meisten Handels-, Fuhr- und derlei reisende Leute, zum merklichen Schaden der kais. Maut, andere Straßen zu suchen veranlaßt werden. Nach dem Berichte der Rentamtleute habe zwar die Landeshauptmannschaft durch offene Patente alle und jede Standes-Personen aufgefordert, sich in bestimmten Fristen zum k. Amte zu stellen und ihre Mautgerechtigkeiten zu produciren, es sei aber bisher solches von den wenigsten geschehen. Da hieraus leicht abzunehmen, wie die meisten mit ihren Mautgerechtigkeiten bestehen müssen, wäre es hoch nöthig und dem kais. Dienste am zuträglichsten, dem k. Fiscus zu befehlen, hierin allen Fleißes zu inquiriren und des Kaisers Nothdurft zu handeln, kraft welcher dergleichen Unfug sowohl bei den privilegirten als unfähigen allen Ernstes abgeschafft, sondern auch die gemäß der Landesordnung, Anderen zum Beispiele, gehörigen Ortes in Bestrafung gezogen werden (S. 16. B. Sekt.-Schr. 842). 3) Lassen sich viele unter den Herren Ständen noch vordem vernehmen, als hätte der Kaiser nicht Macht gehabt, diese Maut, wie 1629 geschehen, aufzurichten und dürften diese ihre Meinung auch noch wohl wiederholen, die Hofkanzlei mit ungleichen Informationen aufzuziehen, um nur die Erneuerung entweder gar zurück oder wenigstens auf die lange Bank zu schieben, während dieselbe doch zur Zeit der gewesenen Landeshauptleute Grafen von Salm und Rottal vom k. Amte der Landeshauptmannschaft vorgenommen worden und

von dem letzteren noch ein gedrucktes Exemplar vorhanden sei. Es könne daher dem Kaiser dieses Recht um so viel weniger abgesprochen werden, als er es als Landesfürst Privat-Inwohnern zu verleihen, demnach umsomehr dergleichen oder sogar andere mehr aufrichten zu lassen Macht habe, wie man bei Aufrichtung dieser hradischer Ober- vnd der incorporirten Filial-Mäute die Intention und zwar nicht unerhebliche Ursachen gehabt. Denn der Kaiser habe nicht allein auf die in ihren eigenen, sondern auch in anderer hohen Potentaten Königreichen und Ländern befindlichen Gränz- und dergleichen andere Mäute reflektirt und dabei bedacht, warum solche nicht auch in Mähren prakticirt werden sollten, bei welchem es dann bisher verblieben. Ungeachtet dessen habe von Seite der Stände behauptet werden wollen, als wäre sogar das Bisthum Olmütz befugt, seine Mäute und Zölle zu erhöhen, auch andere dergleichen zu verleihen, was jedoch an seinen Ort gestellt und aus künftiger fiskalischer Inquisition zu erwarten sei, wie viel Mäute demselben gebühren und unter welchen Bedingungen es solche zu prakticiren, zu vermindern, vermehren oder Anderen zu geben habe. Der Landesfürst müsse doch einen viel weiteren Vorzug haben und dürfe nicht erst fragen, eine oder mehr, ja an allen vier Ecken Mährens Mäute aufzurichten.

Alles dies sei etwas weitläufiger behandelt worden, damit die Hofkammer mit genügender Information und Gegen-Ablehnung gefaßt sein möge, wenn etwa künftig dergleichen Intriquen von Seite der Hofkanzlei (welche gegen vordem jetzt ohnedies den kais. Kameralien sehr zuwider sei) oder der Stände (die sich auch der Hofkanzlei Freigebigkeit zu ihrem Nutzen und des Landesfürsten hohem Nachtheil bedienen) erwogen werden sollten. 4) Wäre zu erwägen, „ob die vorgeschlagene Steigerung, die trafficia oder Durchfuehren dahin zu richten, nach dem Exempel des Thonaustromb, nit ebenfals verschlagen, vnd demnach besser zu sein heraußkomben wuerde, das man es bey dem alten hätte bleiben lassen.“ Der Hofbuchhalter brachte aber, für die Entscheidung der Hofkammer, „die alte bisher prakticirte, die Steigerung und bei wem es verbleiben solle“, in drei Klassen.

Dieser Vectigal-Entwurf, Wien den 3. Februar 1663, enthält in der 1. Rubrik den bisherigen Maut-Tarif nach dem Fuße von Thalern zu 70 kr., in der 2. die projektirte Erhöhung nach dem rhein. Gulden und läßt die 3. ganz offen. Der alte Tarif hält sich größtentheils innerhalb der Gränze von 1 und 2 kr., steigt bei werthvolleren oder größeren Gegenständen bis höchstens 20 (von einem 4eim. Faß Bier), 22 (ungr., österr. und mähr. Wein pr. Eimer, Branntwein aus Weinlager, Zwetschken, Getreide u. dgl. 2 kr. pr. Maß) und 30 kr. (von einer Truhe Citronen, Limonien, Granatäpfeln oder Pomeranzen) und nur bis 1 fl. (Thaler zu 70 kr.) von einem Muth Getreide. Dem Vectigal erscheinen unterzogen die verschiedensten Verbrauchs- und Consumtions-Gegenstände, aus welchen wir, mit Rücksicht auf cultur-histor. Rücksichten, Einiges hervorheben, als: von Gold, Silber, Perlen und Edelgestein ohne Unterschied neben andern

Kleinodien, Gold- und Silberstücken Zeug, Borden und Spitzen, Sammt- und Seidenwaaren, köstlichem Federbusch und fremdem Federwerk, als: Pusican und andern, von allerhand theurem Holz, als: Präsilien u. dgl., von Spiegeln, dann allerhand köstlichem Schmelzwerk u. dgl. ausländ. Sachen, von Bieberhaar-, auch andern wälschen und französ. Hütten, welche in den kais. Erblanden nicht gemacht werden, von ganz, halben und Viertel-Castor, von türk. u. a. köstlicher Tapecerei, von allerlei ausländ., als engl., französ., niederländ. und holländ. köstlichem Zeuge, von wollenen Strümpfen, Rauhwaaren, allerhand Leder und gedrucktem Wesen, von Bildern, allerhand Gemähl (Gemälden) und Kupferstichen, so in diesen Landen nicht gemacht werden, von Büchern, Zuckerwerk, worunter auch Apothekersachen, von Confekt, allerhand Farben, von allerhand ausländ. köstlicher Leinwand, niederländ. und engl. Spitzen, ulmer Leinwand, ulmer und nürnberger Waaren, cölnischem Zeug, von Gewürz (darunter vom St. Canari-Zucker und eben so schlechtem Zucker, dann vom Pfunde französ. Safran), von Gewürzwerk, von allerlei Weinen, Hausrath, Fischwerk, Armaturen und Kriegsrüstungen, Federn, Papier, Fellen, Getränken u. a. Consumtibilien, Tüchern, Getreide, ungearbeitetem Metalle, beladenen Wägen u. s. w. Das Stück meißn., böhm., mähr. (ohne Unterschied ob drei-, zwei- oder Ein-Siegler) und schles. Tuches ist mit 12 kr., das Stück mähr. Futtertuches mit 3 kr., der böhm., schles. und mähr. Boy das Stück des besten mit 12, mittleren 3 und gar schlechten 2 kr., der Parmesan-, holländ., schweizer und Land-Käse ohne Unterschied mit 10 kr. belegt. Von ausländ. Tüchern war bisher nur engl. Caraser das Stück mit 1 kr. belegt, nach dem, in Allem bedeutend erhöhten Projekte, sollte aber dasselbe mit 10 und 15, der engl. Caraser Boy mit 3—12 kr., das feinste span. Tuch das Stück mit 1 fl. 40 kr., das feine französ oder holländ. ohne Unterschied mit 50, das halbfeine span. mit 45, das schlechtere französ., engl. und holländ. Tuch mit 20 kr. getroffen werden.

Diese Angelegenheit wurde jedoch, wie der Hofbuchhalter Michael Khern in seinem neuerlichen Berichte vom 3. Juni 1665 bemerkt, weder erledigt, noch sonst eine weitere Nothdurft ausgefertigt und er brachte sie daher nur einfach wieder zur Sprache, als der Ober-Mautner und die mähr. Rentamtleute die dringende Gefahr einer weiteren Verzögerung vorstellten, welche durch die verheerenden Einfälle der Türken und den nachgefolgten Krieg herbeigeführt worden sein mochte.

Der Ober-Mautner Widemann zeigte nämlich der Hofkammer an, daß durch den t a r t a r i s c h e n E i n f a l l (in Mähren, S. d. Notizenbl. 1864 N. 2, 3) und die dabei erfolgten Feuersbrünste den Bestellten zu Ober-Litschau, Klobauk, Bilnitz, Boykowitz, Banow, Koritna, Groß-Niembtsky, Groß-Werbka, Welka und Landshut, welche Orte bis auf den Grund abgebrannt seien, die kais. Obermaut-Patente theils auch mit aufgegangen, die übrigen durch das Hin- und Wiederschleppen verloren, und daß, wenn sie nicht schleunig mit vidimirten Copien wären versehen worden, diese kais. Officien sehr schlecht wären bestellt gewesen. Außerdem hätten aber die Fuhr-

leute in diesem türk. Kriege verschiedene Straßen durch Berg und Thal ausgesucht, daher es, um dieselben zu hintergeben, die Aufrichtung neuer Legstätten zu Holleschau, Freistadtl, Wisowitz und Schanow hoch nöthig sei. Die mähr. Rentamtleute, nämlich der Rentmeister Anton von Haimb und der Controlor Caspar Maurus, konnten in ihrem Berichte vom 22. Mai 1665 nur bestätigen, die höchste Nothdurft erfordere, daß nicht nur die Maut-, sondern auch die kais. Salz-Patente renovirt und im Lande publicirt werden, und bezogen sich rücksichtlich des Zweifels, ob das Maut-Vectigal bei dem alten Aussatze verbleiben oder aber geändert werden soll, auf ihre Berichte von 1661 und 1662.

Die Hofkammer wies, in Folge dieser neuerlichen Anregungen und mit Benützung der im Berichte des Hofbuchhalters von 1663 enthaltenen Angaben, unterm 8. Juni 1665 die Rentamtleute und auch den Kammer-Prokurator an, wegen der Verpachtung von Mäuten an Juden und willkürlicher Errichtung neuer und Steigerung der alten Mäute Erkundigungen einzuziehen, sofort Bericht zu erstatten, den Kammer-Prkurator aber auch, die Nothdurft zu handeln, damit die Uebertreter in Bestrafung gezogen werden. Gleichzeitig ersuchte sie die böhm. Hofkanzlei um Verneuerung der vorher und zuletzt bei Zeiten der Landeshauptleute Grafen von Salm und Rottal ergangenen kais. Obermaut-Patente, beziehungsweise um Umfertigung derselben, und zwar, wie Herkommens, in deutscher und böhmischer Sprache bis in 100 Stück unter des jetzt regierenden Kaisers Namen und Signatur, und um deren Ausfolgung an die Hofkammer zur weiteren Bestellung. Von einer Aenderung des Tarifs und Errichtung neuer Einhebungsstätten war keine Rede. Aus Anlaß einer Beschwerde des Salzamtmanns in Wien und der von der Hofbuchhalterei eingelangten Nothdurften und Informationen wurde auch der Mittelsrath Graf Stahremberg am 14. und 20. August 1665 angewiesen, bei seiner bevorstehenden Reise nach Mähren unter Anderem auch bei der Landeshauptmannschaft und wo es sonst nöthig, mit nachdrücklicher Erinnerung vorzubringen, daß die zur merklichen Verkleinerung der kais. Gefälle vorgenommene eigenmächtige Steigerung der Privatherren-Mäute abgestellt, zu diesem Ende nicht allein die Obermaut-Patente nach dem mitgetheilten Formulare eingerichtet, sondern auch die Inhaber der Privatmäute zur Edirung ihrer Gerechtsame wirklich angehalten werden, sodann mit Beifügung seines Gutachtens zu relationiren. Die Sache nahm mehrere Jahre keinen Fortgang. Wir wissen nicht, ob und in welchem Zusammenhange sie mit der, im Auftrage des Kaisers, von der Hofkammer unterm 24. Dec. 1665 von der schlesischen und böhmischen Kammer, dem Vicedom in Linz und dem mährischen Rentamte verlangten verläßlichen Nachweisung steht, was an Wachsthum, Wolle, Röthe (nur von der schles. Kammer verlangt) und anderen Waaren, wie auch an Manufakturen in Garn, Zwirn, Leinwand, Tischgewand, Zwillich, rohem Leder, Gewehr und anderen Feilschaften in diesen Ländern erzeugt, wie auch was an Honig, Wachs und anderen Waaren von anderwärts ins Land geführt, nnd was von allen diesen und anderen Sorten im

Lande verbraucht oder anderwärts hin und an welche Orte zu weiterem Verschleiße verführt, wie auch was von jeder Sorte bei der Ein- und Ausfuhr an Zoll und Maut gegeben werde.

Die Hofkammer betrieb die Angelegenheit des mähr. Mautwesens und besonders wegen Abthuung der ohne landesfürstlichen Consens aufgekommenen Privatmäute unterm 2. April 1666 durch den Landtags-Commissär von Seeau, forderte am 7. August 1666 zum Zwecke der vom Kaiser beabsichtigten Wiedererrichtung und Erhebung der Maut bei der Burgvogtei zu Znaim die Einsendung der alten Mautordnung daselbst, oder, wenn sie nicht zu finden wäre, das Gutachten, wie sie wieder zu erheben und in Gang zu bringen wäre, und übersendete, als sie sah, daß die, mit der Republicirung der k. k. mähr. Maut-Patente in Verbindung stehende Einsendung und Prüfung der Privatmaut-Gerechtigkeiten noch auf sich warten ließ, wegen Gefahr am Verzuge ohne weitere Verzögerung am 12. März 1667 den nach der Eingabe der mähr. Landeshauptmannschaft vom J. 1665, gegen die alten Patente in der Wesenheit gar nicht geänderten, sondern nur nach der gegenwärtigen Zeit und auf den Namen des jetzt regierenden Kaisers eingerichteten Maut-Patents-Entwurf an die Hofkanzlei zur Publikation mit dem Ersuchen, gemessene Verfügung zu thun, daß mit der Edirung und Examinirung der Titel der Privatherren-Mäute endlich vorgegangen und hiedurch die zur merklichen Sperrung des Handels vorgekommenen Unordnungen und Beschwerden abgestellt werden. Es wurden auch am 5. April 1667 die mähr. Zoll-Patente in 310 Stücken, am 20. April 1667 die mähr. Salz-Patente über das Verbot der Einfuhr fremden Salzes in 505 St. und am 15. Nov. 1667 das Patent wegen des Verbotes der poln. Münzsorten zu 6 kr. für Böhmen und Schlesien in je 130, für Mähren in 107 St., in Druck gelegt, wie aus der Rechnung des n.-ö. Landschafts-Buchdruckers Johann Jakob Kürner hervorgeht, welcher für alle diese Drucksorten nur eine Vergütung von 236 fl. 37 kr. ansprach und aus dem mähr. Salzgefälle vergütet erhielt.

Wir erinnern uns, daß das mähr. Rentamt in seinem Berichte vom 6. Mai 1667 (S. S. 341) die vielen unbefugten Privat-Mäute und die Mißbräuche bei denselben, und die Zunahme der Einfuhr des polnischen Steinsalzes zur Sprache brachte. Da die Einschwärzung desselben, besonders in den olmützer (der damal auch den prerauer begriff) und hradischer Kreis, von Tag zu Tag stark zunahm, bewilligte die Hofkammer am 7. Juli 1667 mit kais. Genehmigung dem Rentamte die Darreichung der erforderlichen Mittel zum Unterhalte von 40 bis 50 Portatschen. Ihre Aufnahme wurde zur Hintertreibung der Räubereien der Walachen auf so lange zugestanden, bis diese aufhören, zugleich aber auch deren Verwendung zur Verhinderung der Salz-Einschwärzungen in Aussicht genommen und daher dem Rentamte aufgetragen, bei dem Portatschen-Commando die Sache dahin zu richten, daß es durch die Seinigen, welche hiezu



die beste Gelegenheit haben, auf die Einschleifung des polnischen Salzes Aufsicht trage und dasjenige Steinsalz, welches ohne ordentliche Bolleten betreten werde, in wirklichen Contraband ziehen zu lassen, worauf ihnen dann, um sie zu mehrerem Fleiße zu animiren, der dritte Theil ausgefolgt werden könne.

Die Privatherren-Mäute in Mähren.

Da die nach dem Landtagsbeschluße von 1662 von den Ständen selbst in die Hand genommene Regulirung des Privatmautwesens gar keinen Fortgang nahm, stellte die Hofkammer in der Audienz vom 13. Juni 1667, welcher die Fürsten Lobkowitz, Auersperg und Gonzaga, die Grafen Schwarzenberg, Lamberg, Rottal, Rostitz, Traun, Montecuculi und Dietrichstein, Baron Waldersdorf, die Grafen Stahremberg und Souches, der Hofkammer-Vicepräsident Baron Hohenfeld und der Hofkammerrath Graf von Weissenwolf beiwohnten, dem Kaiser vor, die mähr. Stände hätten bereits vor etlichen Jahren in den Landtagen von 1651 und 1652 beschlossen, daß jeder Inwohner, der eine Maut auf seinen Gütern einnehme, seinen Titel ediren soll, zumal der Mautstätten übermäßig viele und insgemein dafür gehalten worden, daß eben die Privat-Mäute eine große Ursache des Abfalls im Commerze seien. Da nun hieran sowohl dem Kaiser als selbst dem Lande zum Höchsten gelegen, seit dem Landtagsschluße wegen Edirung und Examinirung eines Jeden Mautgerechtigkeit schon etliche Jahre verstrichen, ohne daß man wisse, daß in der Sache das Geringste gerichtet, ja ob auch jemals die Hand recht angelegt sei, der Kaiser die nämliche Sache in Nieder-Oesterreich durch die n.-ö. Regierung und Kammer habe untersuchen und die in den Privat-Mäuten befundene Unordnung dem Lande und dem gemeinen Manne zum Besten wieder in eine ziemliche Ordnung habe richten lassen und man unter der Hand habe, des Kaisers eigenes Mautwesen gleichfalls zu redressiren, stellte die Hofkammer dem Kaiser die hohe Nothwendigkeit vor, daß in Mähren mit dem Examen der Privat-Mäute endlich einmal vorgegangen und dasselbe ohne Unterbrechung fortgesetzt und vollführt, daß zur Beförderung des Werkes und Beobachtung des dabei unterlaufenden hohen Interesse des Kaisers der mähr. Kammer-Prokurator der hiefür eingesetzten ständ. Commission adjungirt und den Commissarien gemessen befohlen werde, daß sie alsbald im Werke fortfahren und es ohne Aufenthalt zu Ende bringen. Da der Kaiser resolvirte, daß die Sache zur Beförderung auf die böhmische Hofkanzlei gegeben werde, belangte die Hofkammer dieselbe am 15. Juni 1667, die Weisung in der angedeuteten Richtung sowohl wegen der commissionellen Prüfung der Mautgerechtigkeiten als wegen Beiziehung des Kammer-Prokurators nach Mähren ergehen zu lassen und, da die Hofkammer vernommen, daß die Commission zwar noch vorhanden, bei derselben aber in so geraumer Zeit fast wenig gerichtet, wegen Beförderung und Vollführung derselben eine geringe Hoffnung sei, wenn nicht

vom Kaiser gemessen befohlen werde, dieses Werk mit Eifer fortzusetzen, ersuchte sie unterm 22. und 31. Okt. 1667 neuerlich die Hofkanzlei um Beförderung der Sache. Als sie weiter vernommen, daß die Commission ihre Relation bereits vor einer geraumen Zeit eingeschickt habe (wurde nach dem Landtagsbeschluße von 1668, im 16. B. Sekt.-Schr. 843, den mähr. Ständen mitgetheilt), ersuchte die Hofkammer unterm 5. Nov. 1668 die Hofkanzlei, ihr dieselbe wegen des unterwaltenden Kameral-Interesse zur Abgabe ihrer etwaigen Erinnerungen mitzutheilen. Dies geschah auch am 31. Jänner 1669 mittelst Uebersendung einer Abschrift der „Relation oder Beschreibung aller Priuat Mauth Gerechtigkaitten im Marggrafftthumb Mähren“ *).

Wie vordem stets die Hofkammer die Hofkanzlei, mußte nun umgekehrt diese am 22. Febr. 1670 (16. B. Sekt.-Schr. 843) die erste um die Abgabe ihrer Erinnerungen über die erwähnte Relation auffordern. Die Hofkammer hatte ihren Mittelsrath Gabriel von Selb mit der Prüfung betraut und er übergab am 14. Mai 1670 sein Gutachten in folgender Weise: Er finde Alles mit guter Ordnung von einem Kreise zum andern ausgearbeitet, müsse sich aber fast verwundern, daß allein in Mähren, welches Land doch nicht so gar groß, in die ein hundert zwei und dreißig (132) Privat-Mäute gezählt werden, und obwohl die meisten nur Wagen- und Viehmäute, die etwas Geringes bezahlen, sei doch die Menge den Traffikanten, ja den Landesinwohnern und Unterthanen selbst, die ihr erbautes Gut an andere Orte führen, sehr beschwerlich, daher auf alle Weise dahin zu trachten, wie dieselben zu vermindern. Und zwar, daß 1) diejenigen, welche nach der Relation gar keinen Titel vorzuzeigen gehabt, alsbald wirklich eingestellt und abgeschafft, 2) die vorhandenen übersetzten oder gesteigerten Mauttafeln wieder auf das Alte redigirt, 3) wo sich gar keine oder verdächtige und unauthentische Mauttafeln befinden, daselbst durch die Commissarien von Recht und Billigkeit mit Berücksichtigung der Lasten in Erhaltung der Straßen und Brücken, auch anderer Umstände, ganz neu verfaßt werden. Wenn dies geschehen, würde es zuträglich sein, nicht allein die neu verfaßten und reducirten, sondern auch die alten für richtig befundenen Mauttafeln Ihrer Majestät zum Ersehen, auch zur Ratifikation und Confirmation einzuschicken, sodann auch alle solche Mauttafeln zu Jedermanns Nachricht in einem Libell zusammen zu drucken, wie man ein Gleiches in den österr. Landen zu thun Vorhabens und im Werke begriffen sei. Ganz damit übereinstimmend ist die an die Hofkanzlei gerichtete Zuschrift vom 14. Mai 1670 (S. weiter 16. B. Sekt.-Schr. 843—5).

*) Dieselbe wurde im Notizenbl. d. hist. Sekt. 1881 N. 8 mitgetheilt. Sie läßt sich wohl mit dem im Notizenbl. 1863 N. 4 veröffentl. Verzeichniße der Privat-Mäute in M., welches Dietrichstein im Auftrage des Kaisers vom 23. Okt. 1628 verfaßte, vergleichen, jedoch eine Zu- oder Abnahme nicht ersehen, weil in demselben die Zahl nicht durchgängig angegeben ist.

Beschwerden wegen des Contributions-Zwanges gegen die Juden und k. Städte, Unterschleifes mit Bier und Wein.

Die mähr. Rentamtsleute, der Rentmeister Ferdinand Kayser (welcher als solcher schon am 27. Mai 1667 und 1676 als kais. Rath Ferd. Kayser von Löwenheimb vorkommt) und Controlor Caspar Maurus trugen in ihrem Berichte vom 10. Dec. 1667 der Hofkammer jene Kameral-Punkte vor, welche den Propositionen für den bevorstehenden Landtag beizufügen wären, aus welchen wir die wichtigeren hervorheben wollen. 1) Die zur znaimer Burgvogtei gehörigen Unterthanen, welche mit den Contributionen doppelt unerträglich beschwert sind und deshalb zum Theile vertrieben (geflüchtet) sind, wären von der gemeinen Landescontribution zu befreien. 2) Die mähr. Judenschaft sei zwar nach dem nächst publicirten Landtagsschluße wegen erheblichen und das kais. Interesse betreffenden Motiven von den Contributionen zum Lande befreit (S. hier S. 326), nachher aber mit Exekution zur Zahlung verhalten worden und es dürften sich die Stände bei nächstem Landtage bemühen, dieselbe von Neuem in die Landes-Contributionen wieder einzubeziehen. Da aber 1657 bei Abthuung der Besteuerung nach den Giltpferden und Einführung der Lahnen die gesammte mähr. Judenschaft von den Landes-Contributionen gänzlich befreit gewesen, sollte sie auch hinfür nach zuwachsenden Kräften ihre Contributions-Schuldigkeiten in das k. Rentamt abführen, weil sonst ihre Ordinari-Quote, welche noch zu Russer's Zeiten 10,000 fl. und mehr ertragen und bisher mit schwerer Mühe und aller angewendeten Exekutionsschärfe kaum habe erpreßt werden können, im Falle ihrer Belastung mit schwerer Contributionslast durch die Stände in gänzlichen Abgang gerathen und von den Ständen mit der Vertröstung ergiebigerer Bewilligung nicht ersetzt werden würde. 3) Dem Vernehmen nach habe der Kaiser den Streit zwischen den drei oberen Ständen und den gesammten k. Städten (S. hier S. 311 ff.) aufgehoben; hätten die letzteren einen Contributions-Beitrag zu leisten, so sollte dieser nicht von den ersteren bestimmt, noch weniger aber in ihre Landeskasse, sondern unmittelbar in die kais. Einnehmer-Aemter abgeführt werden, um alle Ungleichheiten und neu entstehende Streitigkeiten zu verhüten und den Ständen die Gelegenheit zu benehmen, sich zu subleviren, die Contributions-Bewilligungen aber den k. Städten meistens aufzubürden und dieselben hiedurch, wie der Augenschein anderer Städte zeige, nach und nach in gänzliche Aböbung zu stürzen, hiemit auch die k. Kameralgefälle, zuvörderst des Salzwesens, Wein- und Bier-Taxes, in merklichen Abgang zu bringen. 4) Die sämmtlichen bürgerlichen Mälzer in Olmütz beklagen sich, daß zuwider ihrer noch vom Kaiser Rudolph 1278 hergebrachten und von allen Kaisern bis Ferdinand III. bestätigten Privilegien, nach welchen eine ganze Meile Weges um die Stadt kein Bier gebraut oder anders woher zum Schanke oder Verkaufe dahin gebracht, sondern alles, was in diesem Bezirke geleutgebt wird, aus der Stadt genommen werden soll, zur merklichen

Unterdrückung ihres bürgerlichen Gewerbes und Schmälerung des k. Kammer-Regals, allerhand fremdes Bier, ohne Reichung des Tazes, öffentlich und heimlich nicht allein nahe an: sondern auch gar häufig faß- und eimerweise in die Stadt eingeführt, an gewissen Orten niedergelegt, hin und wieder maßweise ausgeschänkt, auch eimerweise verkauft und theils den Handwerksleuten an ihrem Lohne statt baaren Geldes ausgefolgt werde. (Nach dem beigelegten Verzeichniße kam dieses Bier aus den Kapitel-Bräuhäusern zu Wisternitz und Haniowitz, aus den Bräuhäusern des Klosters Hradisch zu Tieschetitz, der Karthäuser, des Klosters Allerheiligen, der Jesuiten zu Kokor und Přestawlk, der St. Clara-Nonnen zu Laschkau, der St.-Katharina-Nonnen zu Zittow, der Hüttendorfer'schen Erben zu Leitersdorf, des Herrn von Cerboni zu Namiescht, der verwitweten Gräfin von Würben zu Waltersdorf, von Kirwein, den olmützer Herren (der Stadt) gehörig, von Troppau). Bei Einführung dieser Gefälle sei aber im kais. Patente von 1628 klar vorgesehen worden, daß Herren- und andere Standespersonen, wenn sie in die k. Städte Bier einführen und dasselbe verkaufen wollen, verbunden sein sollen, die gebräuchigen Zettel abholen zu lassen und von jedem viereimerigen Faß Bier den gebührenden Gulden zu zahlen, bei sonstigem Verluste des Biers und Strafe von einem Reichsthaler das erste Mal, beim anderen Male aber bei höchster kais. Ungnade und mehrerer ernstlicher Bestrafung, andererseits bestimme die kais. Instruktion des kais. Taz-Einnehmers in Olmütz, daß das olmützer Domkapitel, welches eine unbefugte Neuerung einführe, sich des Wein- und Bierschankes gebrauche, aber zur Entrichtung des schuldigen Tazes nicht verstehen wolle (S. hier S. 334, 2. Abth. 26 über die schon 1659 deshalb mit dem Rentamte besteh. Differenzen) ohne weitere Ausflucht und etwa vorschützende Befreiung, deren der Kaiser keine zu gestatten gedenke, den Taz ordentlich entrichte oder, falls es wider Versehen weigern sollte, dies dem Kaiser zur Kenntniß gebracht werde. Es erfordere daher die unumgängliche Nothdurft, daß aller unziemliche Unterschleif mit Wein und Bier sowohl zu Olmütz als auch bei anderen k. Städten (S. eb. 39, 42, 43, 45, 54), welche sich dessen ebenfalls, vornemlich aber die Stadt Znaim und der dasige Taz-Einnehmer wider die Geistlichkeit und insbesondere wegen der vom Prälaten zu Bruck und dem Propste auf dem Pöltenberg unbefugt neu erbauten Schankhäuser, hoch beschweren, wo nicht zum gemeinen Nutzen der bürgerlichen Mälzer und der Städte, ihren Privilegien gemäß, gänzlich abgestellt, doch wenigstens durchgehends und ohne Unterschied der Standespersonen der gebührende Taz sowohl außer- als innerhalb der Städte, bis auf eine Meile Weges bezahlt werde. 5) Obwohl die kais. Patente wegen des 1651 eingeführten österr. klein Küffel- und verbotenen fremden Salzes erst unterm 20. April 1667 mit mehrerer Schärfe renovirt und publicirt worden, kommen doch verschiedene Klagen vor, daß denselben, besonders im olmützer und hradischer Kreise, an theils Orten mehr Verschimpfung zugefügt als der gebührende Respekt erwiesen werde. 6) Um die Schmälerung der kais. Mautgefälle zu

beseitigen, sei schon 1662 nach dem Landtagsschluße eine Commission angestellt, auch 1666 wieder reassumirt worden; es sollte daher dieselbe völlig ausgearbeitet und über die Relation der Commissarien eine kais. Resolution geschöpft werden (S. hier S. 349, 357).

Die Hofkammer fand nur die Punkte wegen der Exemtion der Juden, des Mautwesens und des von den Ständen nach Schluß des Landtages an den Kaiser gestellten Begehrens zur Aufnahme unter die Landtags-Propositionen geeignet, jenen wegen Befreiung der Unterthanen der znaimer Burgvogtei ohne große Beschwerniß nicht zu erheben und jenen über das von den Ständen angesprochene Recht der Collektirung der k. Städte vom Kaiser bereits entschieden, die übrigen vor das Forum der Landeshauptmannschaft gehörig.

Der neue Handel zwischen Deutschland und Ungarn durch Mähren mit Polen; Versuche, Mähren mit einer Gränz-Maut einzuschließen. Schlechter Stand der Kammergefälle.

Nach dem Erlasse vom 18. Jänner 1673 fand die Hofkammer, daß die Land-Mäute in Mähren, obwohl das mähr. Vectigal ziemlich hoch angesetzt sei, nicht genau eingehoben werden müssen, weil die fremden Handelsleute aus dem röm. Reiche allerhand Waaren von Specerei, Tabak u. a. ohne Berührung Oesterreichs häufig nach Preßburg führen, allda zum Verkaufe niederlegen oder pr. Commission zum Verkaufe dahin senden, dagegen rauhe Ochsenhäute, Wachs, Honig und andere in Ungarn erzeugte Waaren wieder durch Mähren ausführen, und also die kais. Mäute umgehen, neue Wege und Straßen suchen, unbefugte Niederlagsstätten, als zu Znaim und Nikolsburg, machen, wodurch den kais. Mautgefällen ein gar Merkliches entzogen, der wiener Niederlage und Handlung ein hoch schädlicher Abbruch zugefügt und den uralten und erst jüngst bestätigten kais. General-Mandaten schnurstraks entgegen gehandelt werde. Es wurde daher der mähr. Rentmeister angewiesen, gegen diese Mißbräuche streng einzuschreiten und darüber, so wie über das Bewandtniß, wie es mit den mähr. Mäuten gehalten worden, Bericht zu erstatten.

Die große Abnahme der kais. Mautgefälle in Mähren und die eingerissenen Unordnungen in denselben, besonders an den ungr. Gränzen, bestimmten die Hofkammer, am 2. Jänner 1676 die Visitation, Einrichtung und Inspektion der Gränz-Mäute in Mähren dem kais. Einnehmer der hansgräfischen Gefälle in Mähren, Hanns Heinrich Hillibrandt, aufzutragen und ihm eine kais. Instruktion zu ertheilen. Zu diesem Ende wurden vom k. Amte der Landeshauptmannschaft unterm 21. Jänner 1676 sowohl die Grundobrigkeiten im Wege der Kreishauptleute aufgefordert, ihm hiebei wirklich an die Hand zu stehen und auf dessen Begehren unweigerlich zu assistiren, als auch vom k. Rentamte am 17. März 1676 der Ober-Mautner zu Hradisch, Philipp Jakob Widemann, an dessen Treue und

aufrichtiger Amtshandlung nicht gezweifelt werde, angewiesen, ihm jede Einsicht in die Bücher und Schriften und alle Assistenz zu gewähren.

Nach seiner Relation an die Hofkammer unternahm er vom 23. März 1676 an mit 11 Personen und 10 Pferden wohl montirt eine mühevolle zweimonatliche Bereisung, von der schlesischen Gränze angefangen, nachdem er das Vectigal in deutscher und böhmischer Sprache hatte neu drucken und 24 Exemplare bei der Registratur der Landeshauptmannschaft vidimiren und mit dem kais. Secret authentisiren, auch die Mautbolleten hatte drucken lassen, denn er hatte gefunden, daß, obwohl die ganze Gränze gegen Ungarn, mit Ausnahme von Neutitschein, der böhmischen und slowakischen Sprache zugethan, die Filial-Mautner nur mit dem deutschen Vectigal, den sie nicht verstanden, oder mit gar keinem versehen waren, daher auch nicht einforderten, was sie sollten, ein und der andere auch mit den Bolleten ungleich und untreu umgingen, er anderseits besorgte, es möchten die ohnedies in kais. Kameralsachen sehr spitzfindigen Herrschaften bloße Copien beanständen.

Gleich im Anfange seiner Commission verweigerte ihm der olmützer bischöfliche Hauptmann auf Schloß Hochwald, Franz Georg Johner von Wonnobitz, die Assistenz bei der ersten Zollstätte Mistek (Mißkhau) *), da er ohne Wissen seiner fürstlichen Gnaden nichts thun dürfe, sondern die Sache als eine Kapitelsache nach Olmütz überschicken müsse. Da Hillibrandt mit 11 Personen und eben so viel Pferden auf die Antwort nicht warten und, wie er sagte, die kais. Intention und Autorität nicht sinken lassen wollte, ging er gerade auf die bischöfliche Stadt Freiberg, wo sich ihm der Mautner erst spät Nachts stellte, als er dem Stadt-Primator gedroht hatte, im Falle seiner Verhinderung würden die hiedurch verursachten Unkosten auf die Stadt gelegt werdn Er entließ den alten und bestellte mit Wissen des Primators einen andern Mautner. Den Mautner in Mistek bestätigte er, weil kein besserer zu finden war, in Neutitschein, wo bisher dem Vectigal kein Genüge geschehen und eine starke Tuchhandlung war, bestellte er einen andern, in Frankstadt, wo bisher keine Zollstätte und vom Bischofe noch keine Antwort eingelangt war, wagte er es doch, einen Mautner zu bestellen, eben so im Flecken Friedland, in der Person des einzigen des Lesens und Schreibens in der böhmischen Sprache etwas kundigen Mannes, da von Frankstadt ein Fußsteig über das Gebirge gegen Sillein ging, die „Pugglsamber" darüber viel Leinwand trugen, bisher aber keine Maut bezahlten. Vom bischöflichen Territorium ging es in die zierotin'sche Herrschaft Meseritsch durch eine Meile langen Weg nach Roznau, wo er auch eine Zollstätte anstellte, da eine enge Straße von da gegen Meseritsch und auf der anderen Seite ein Steig über das Gebirg nach Ungarn ging; in Meseritsch, einem Städtlein und vornehmen Paß, wohin fast alle Wagen fuhren, welche von Fulnek, Polnisch-Ostra, Mistek, Freiberg, Neu- und Alttitschein und allen

*) Am 21. Juni 1663 wies die Hof- die schles. Kammer an, wegen der Ausfuhr der Tücher u. a. Waaren ohne Zollreichung, welche sich das Städtl Mißkau unterstehe, Inhalts des Zollmandats die Nothdurft vorzukehren (S. hier 2. Abth. 72).



dazwischen gelegenen Orten, auch etwas aus Schlesien über Trentschin nach Ungarn gehen wollten, bestätigte er den Mautner, einen wahren und verständigen Mann. Von da bewegte sich der Zug zwischen dem Gebirge und sehr vielfältig über den starken Fluß Ober-Beczwa nach dem gräflich illieshazy'schen Städtlein Wsetin, wo er wegen Verdachtsgründen den Mautner änderte und, ungeachtet der Burghauptmann es für eine Neuerung hielt und vorher eine Weisung vom Grafen einholen wollte, zwei neue Zollstätten bei zwei Steigen über das Gebirge zu Hrosinkau (Rozinkhoff) und Howiezy (Howeza) errichtete, nachdem sich der Hauptmann freundlich erzeigt, als er vernommen, daß der Bischof die Aufstellung von Mautnern in Frankstadt und Friedland habe geschehen lassen. Weiter wurde zwischen den Gebirgen sehr vielfältig über die Ober-Beczwa auf Ober-Litsch geritten, einen angelegenen Paß, wohin alle Wagen von der oberen Seite von Meseritsch und Wsetin und viele von Trentschin weiter ins Land herein gingen; den Mautner mußte er wegen Mangels eines besseren nothgedrungen bestätigen, obwohl er aus Abgang der Kenntniß der deutschen Sprache den deutschen Vectigal nicht verstand, sondern quid pro quo etwas nach dem Wagen und der Trag abnahm, und in Pollanka konnte er keinen Mautner bestellen, obwohl er nöthig gewesen wäre, weil er keinen des Lesens und Schreibens kundigen Mann fand. Dann ging der Zug über ein hohes Waldgebirge nach Wisowitz, wo er den Mautner, obwohl er, des Deutschen unkundig, niemals die Gebühr nach dem Vectigal, sondern nach der Abnahme in Klobauk und Litsch abgefordert, jedoch begriffsfähig und willig, bestätigte, weiter über ein hohes Waldgebirg nach Klobauk (Klowockh), einem Orte von vielen Tuchmachern und ziemlich starker Handlung, wo er den Mautner, einen alten Mann mit vielen verheiratheten Kindern, welche alle nach und aus Ungarn handelten, entließ und einen anderen bestellte. In Brumow war kein Mautner, er setzte aber wegen der Tuchmacherei daselbst und des Handels nach Ungarn einen ein. In Roßinckha und Rockhotniz konnte er es nicht thun, weil da kein des Lesens und Schreibens kundiger Mensch war. In Boikowitz, einem importirten Passe, wo aber der Mautner allzu große Nachlässe gethan und allzu wenig eingebracht und verrechnet worden war, konnte er keinen andern bestellen, weil in diesem Orte nicht ein tauglicher Mann zu erfragen war. Den Mautner in Panaff, einen in böhmischer und lateinischer Sprache verständigen Mann, beließ er. Da er die ganzen Fasten mit stetem Reisen in Kälte, Schnee und Regen zugebracht, kehrte er auf die Osterzeit nach Hause zurück. Da der olmützer Bischof erfahren, daß der Commissär ungeachtet der vom hochwälder Hauptmann erhobenen Schwierigkeiten in der Sache fortgefahren und auch bei den anderen Herrschaften keine Verhinderung gelitten, erhielt er von dem ersteren eine Zuschrift vom 6. April 1676, daß es der Bischof bei der durch den Commissär bereits vorgenommenen Einrichtung verbleiben lasse, ihm aber doch hätte vom kais. Hofe oder k. Amte der Landeshauptmannschaft ersuchweise zugeschrieben werden sollen. In Landshut beließ der Commissär den Mautner aus Mangel eines andern schreibens-

kundigen Mannes. Den Ort Kostitz, wo eine Ueberfuhr über die March war, besetzte er mit einem Mautner. In Twrdonitz und Neudorf bestellte er neue statt den alten Mautner. In Nikoltschitz, wo auch eine Ueberfuhr war und man bei trockenem Wetter und während der Winterskälte durchfahren und reiten konnte, bestellte er einen neuen Mautner. In Göding, wo eine Niederlage und ein ziemlicher Handel nach und aus Ungarn war, der Mautner aber allzu wenig in Rechnung gebracht hatte, setzte er einen anderen. In Rohatetz beließ er einstweilen den Mautner, obwohl weder er, noch sonst jemand im Dorfe einen Buchstaben schreiben, noch den nur deutsch vorhandenen Vectigal lesen und verstehen konnte. Von da ritt er über die March und diesen Paß zur Gräfin Magni nach Straßnitz und, da er den ersten und auch den Morgen des nächsten Tages ungeachtet öfteren Beschickens von ihr eine Antwort nicht erlangen konnte, mit allen seinen 10 Pferden und Leuten in das Schloß, dessen Thor wider alle Gewohnheit glücklicher Weise geöffnet war. Hier ließ er die Gräfin durch ihren Rentschreiber um eine Antwort im Guten oder Bösen ersuchen und remonstriren, daß er seine Commission meistens und bis auf diese Herrschaft beendet und nirgends, ja vom Bischofe, Grafen von Kaunitz, Rottal, Illieshazi, Budiani, Zierotin und anderen mehr, nicht im Geringsten gehindert oder aufgehalten worden sei. Sollte sie ihn verhindern oder das Werk sperren, werde er alle seine Roß und Leute auf ihre Kosten allda stehen lassen, sich auf die Post setzen und diese Verhinderung, „mit noch mehreren ihrer grausamen Proceduren, womit sie Ihrer Majestät in mehreren Fällen schade“, der Hofkammer hinterbringen. Darauf erhielt er nach halbstündigem Warten die unverhoffte Resolution, daß er an Orten, welche zu Ihrer Majestät Dienst gebraucht werden können, Leute anstellen möge, die tauglich und ihm selbst gefällig sein werden. Hierauf setzte er in Straßnitz, statt des wegen hohen Alters dienstunfähigen alten, einen neuen in der Person des der deutschen und böhmischen Sprache, auch des Schreibens wohlerfahrenen, ehrlichen und emsigen Daniel Tatschitzky, bestellte in Sudomirschitz, Rhadiow, Twarožnalhota und Hrožnawalhota von Neuem Mautner, änderte jenen in Welka, bestellte neu Suchow und Borschitz mit Mautnern, ermahnte jenen zu Ober-Niemtschitz zu besserem Fleiße, mutirte jenen in Korytna. Von da ging es über einen Berg nach Strany, zwischen dem Gebirge gelegen, wohin eine Straße führte und nur zwei Meilen durch einen grausamen Wald nach Neustadtl in Ungarn; es befand sich ein Mautner daselbst. Weiter von diesem Orte über einen Berg ist Brezow, wohin auf der oberen Seite von Boikowitz und Banow eine Fuhrstraße ging, ein bedenklicher Ort und nothwendig zu besetzen, was auch geschah. Diese Orte nach dem Gebirge herauf, berichtet der Commissär, sind etwas unsicher und, wie die Leute aus eigenem Antriebe öffentlich ausgesagt, sei seit der Schwedenzeit kein Maut-Ueberreiter, geschweige ein Ober-Officier dahin gekommen. Es ist zwar nicht ohne, daß in diesen Gebirgen sich schlimme Leute aufhalten und manchen redlichen Deutschen und Reisigen auf diesen Straßen das Licht aus-

gelöscht und sich sonst auf 30, 40, 50 und mehr zusammen rottiren, und die ganze Gegend um Straßnitz, Ungrisch-Brod, Boikowitz und noch weiter, ja gar über die March auf etliche Meilen Wegs unsicher machen, wie dergleichen Fälle während seiner Reise hinter und vor ihm geschehen (erzählt nun einen nächtlichen Ueberfall der Vorstadt von Ung.-Brod durch 40 mit Teschinken wohl versehene räuberische Walachen, einer Mühle bei Bisenz). Daher sei er in dieser Gegend bei Tag geritten und habe bei Nacht mit seinen Leuten die Wache bestellt, wie ein Soldat im Felde vor seinem Feinde. Da er nun mit Březow die unsichersten Orte beschlossen und sich aus dem walachischen Gebirge heraus auf das Land gegen Ungrisch-Brod gewendet, veränderte er zu Niwnitz, Ung.-Brod, dessen Mautner falsche Bolleten ausgegeben und Untreue geübt, und Ostrau die Mautner, beließ jenen in Wesselу und Bisenz, änderte aber jenen zu Gaya. In Hradisch übertrug er dem Ueberreiter auch die Maut-Einnahme, in Auspitz endlich, wo der Commissär selbst wohnte und die Gränzen allerseits so sehr eingeschränkt waren, daß zu Marktszeiten fast nichts als nur die Bolleten abzunehmen sein würden, entließ er den Mautner und übergab die Aufsicht dem Ueberreiter. Hiernach errichtete er, über die früheren dreißig, noch fünfzehn Zollstätten, wodurch die Gränzen, so viel thunlich gewesen, eingeschränkt wurden, nämlich zu: Frankstadt, Friedland, Rožnau, Hrozinkau, Howiezy, Brumow, Gostitz, Nikoltschitz, Sudoměřitz, Rhadiow, Twarožna-Lhotta, Hroznawa-Lhotta, Suchow, Borschitz und Březow. Er unterrichtete die Mautner, sorgte für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung derselben und bewilligte ihnen von jedem Gulden vier Kreuzer, womit sie zufrieden waren und Fleiß und Treue auf ihr Gewissen angelobten, instruirte auch über die getroffenen Einrichtungen die ihm unterstandenen hansgräfischen Ueberreiter, wies sie zur täglichen Nachsicht und Verrichtung an und gab, im Auftrage der Hofkammer, jedem einen Heiduken bei, zus. 4 mit einer jährl. Besoldung von je 50 fl. Und, da er fand, daß von Straßnitz bis Ober-Litsch ein großer und gefährlicher Distrikt sei und da die vornehmsten Straßen nach Trentschin, Ung.-Neustadtl, Stara dura, Senitz und Skalitz nach und aus Ungarn gehen, wofür der eine bestehende Ueberreiter, auch mit dem ihm neu beigegebenen Heiduken, nicht ausreichen könne, der auf sein Einrathen vor drei Jahren für diese Gegend bestellte zweite hansgr. Ueberreiter aber seitdem resignirt habe, so bestellte er provisorisch einen zweiten in der Person des Antonius Gutsch, zwar ein Welscher von Nation, aber in Mähren und besonders an diesen Gränzen erwachsen und nicht allein der deutschen und böhmischen Sprache, sondern auch der Wege, Stege und Straßen, wie nicht weniger der Handlung und Handelsleute wohlerfahren und mühsamer Mann. Endlich bat er um die Weisung, wie es mit den Contrabanden zu halten sei, ob nämlich auch bei der Maut die bei dem hansgräfischen Amte bestehende Uebung beobachtet werden soll, nach welcher dem Ueberreiter, was ein hundert Gulden betrifft, die Hälfte, über diesen Betrag aber ein Drittel gegeben werde.

Die Hofkammer genehmigte mit dem Erlasse vom 25. Sept. 1676 an den Ober-Einnehmer der kais. handgräfischen Gefälle und Gränzmaut-Inspektor in Mähren, Hanns Heinrich Hillibrand (wie er sich schrieb, sonst Hillebrand, Hilliprand genannt) und an den k. mähr. Rentmeister Ferdinand Kayser von Löwenheimb alle die von dem ersteren getroffenen Anstalten, beauftragte denselben, von den Maut-Einnehmern alle Vierteljahre die Gelder gegen derselben Gegenschein zu erheben und mit einer Specification in das k. mähr. Rentamt abzuführen, nach Ablauf eines jeden Jahres die jährliche Rechnung nebst den Mautregistern in dasselbe abzugeben, damit dieselben mit andern mähr. Contributions- und Tax-Rechnungen an die kais. Hofbuchhalterei überbracht werden, und die neu angestellten und unbeeidigten Mautbedienten in die gewöhnlichen Pflichten zu nehmen und es diesfalls bei der vorigen Observanz und Ordnung zu belassen. Dabei wurde beiden bemerkt, daß durch diese neue Einrichtung nicht beabsichtigt werde, die Mautbedienten mit ihrer Dependenz und Respekt vom k. mähr. Rentamte abzuwenden, und beiden zur Pflicht gemacht, rücksichtlich dessen, was etwa sonst zur beständigen guten Einrichtung und Bedienung dieses Gränz-Zollwesens weiter zuträglich sein möchte, von Amtswegen vorzukehren und den Erfolg zu berichten. Die Contraband-Frage blieb unbeantwortet, obwohl die um ihr Gutachten über das Ganze befragte Hofbuchhalterei gemeint hatte, daß es dem alten Gebrauch und üblichen Gewohnheit nach durchgehends bei dem einen Drittel verbleiben sollte.

Als durch den ungr. Krieg der Mißbrauch erwuchs, daß nicht nur den Generals-Personen das erbeutete Vieh, Wein und all' Anderes zu ihrem eigenen Nutzen, sondern auch allen anderen minderen Officieren und Commandanten die Regiments-Bedürfnisse, als: Gewehre, Tuch, Leinwand, Schuhe, Hüte u. dgl., auf jeden Privat-Paß und Anmeldung an den kais. Zoll und Mauten aus und nach Ungarn frei passirten und dabei Unterschleife getrieben wurden, stellte dies, über Anregung des mähr. Kammer-Prokurators Georg Friedrich Schierl, die Hokammer in Erlässen an das mähr. Rentamt, die böhmische und schlesische Kammer vom 25. Sept. 1681 mit dem Beisatze ein, daß nur kais. oder Hofkammer-Pässe berücksichtigt und alle Kriegs-Officiere gleich anderen Privaten behandelt werden sollen.

Nachdem durch den Vorbruch der Rebellen und Türken die k. Bergstätte in Ungarn in deren Gewalt kamen und zu besorgen war, daß sie das zu Neusohl bei dem Kupferbergwerk in Vorrath verbliebene Kupfer und aufgebrachte Berggrün den zureisenden Kaufleuten, besonders aus Mähren und Schlesien, zum Nachtheile der kais. Kupferhandlung im künftigen Verschleiße, in geringem Werthe verkaufen dürften, ließ die Hofkammer am 14. Okt. 1682, durch das Handgrafen-Amt in Oesterreich und Mähren, dem Ober-Einnehmer in Mähren und seinen Untergebenen befehlen, daß dieses aus den Bergstädten ankommende Kupfer und Berggrün als geraubtes Kammergut weggenommen werde.

Als die gesammten in die wiener bürgerliche Fischkäufler-Zeche einver-
bten Fischkäufler auf Grund ihrer uralten Privilegien die freie Passirung
der znaimer Burg-Maut ansprachen, wies sie dieselben in einem, auch
n znaimer k. Richter Markatsch und dem mähr. Kammer-Prokurator
hierl mitgetheilten, Erlasse vom 28. August 1684 ab, weil sich ihre
nutfreiheit nach den Privilegien und dem Schutzpatente vom 21. März
31 nur auf die zu Land und Wasser oben herab und aus Ungarn herauf
ührten Fische beziehe, von Mähren oder Böhmen darin nichts gemeldet
rde; zugleich forderte sie vom Kammer-Prokurator Bericht, was er wegen
ihm vorher aufgetragenen Vindikation der alten zur znaimer
ırg-Vogtei gehörigen Gerechtigkeiten und anderen Apper-
ıentien inzwischen verrichtet habe.

Es stand im Allgemeinen um die Kammer-Gefälle in
ähren viel mißlicher. Schon früher hatte sich das Handgrafen-Amt
Oesterreich und Mähren beschwert, daß der Viehaufschlag und an-
res handgräfisches Gefäll in Mähren immer mehr in Ab-
hme gerathe, weil etliche Landesinwohner, besonders aber die Geistlichen,
Viehaufschlag verweigern, in ihren Dörfern keine Aufschlags-Einnehmer
r sogenannte Bestellte von ihren Unterthanen aufzunehmen gestatten und
siren, theils auch dieselben auf dem Lande nach Gefallen selbst mutirten,
nn sie von einem Unterthan den Aufschlag einfordern oder in der Sache
s Geringste thun, arrestiren und verfolgen lassen, sonst auch die Herrschaften
t durchgehends von ihrem verkauften oder aus dem Lande getriebenen Vieh
der in- noch ausländischen Aufschlag bezahlen wollen, nicht weniger ver-
iedene Stände sich den freien Eintrieb des gekauften oder verkauften ungri-
n Viehes außer dem in dem kais. Viehaufschlags-Patente bestimmten
arkte zu Auspitz nicht verwehren lassen, sondern den Ueberreitern mit
ehr und Waffen der Art widersetzen, daß sie keinen Contraband machen
nnen. Auch sei die Unordnung eingeschlichen, daß in den Märkten und
örfern die Leute zu ihren Jahrmärkten und Hochzeiten selbst Vieh schlachten
d das Fleisch einer dem andern pfundweise verkaufen, ohne einen Aufschlag
entrichten. In Folge kais. Befehls vom 8. Sept. 1677 verordnete zwar
s Amt der Landeshauptmannschaft von Mähren am 11. Sept. 1677 den
reishauptleuten, diese patentwidrigen Excesse abzustellen, dem kais. Einnehmer
ı Auspitz Hanns Heinrich Hillibrandt und seinen Untergebenen Assistenz
ı leisten.

Allein dieser selbst fand in seinen auf die Hebung der handgräfischen
efälle gerichteten Bestrebungen so viele Hindernisse und Anfeindungen, daß
vom Amte einige Zeit suspendirt wurde, nach Untersuchung aber eine so
länzende Genugthuung, daß der Kaiser in einem unmittelbar an den kais.
Ober-Einnehmer der handgräfischen Gefälle in Mähren, Jo-
ann Heinrich Hillebrandt, gerichteten und ihm durch den vorgesetzten Hof-
ammerrath und Handtgrafen in Oesterreich und Mähren,
einrich Christoph von Löwenstockh, zugefertigten Dekrete vom

24. Mai 1686 anerkannte, daß ihm der erstere nützliche Dienste geleistet und nicht mit Worten, sondern in der That und mit Effekt merkliche und große Verbesserung der Gefälle, die er zuvor nicht gehabt, zu Weg gerichtet habe. Der Kaiser befahl daher dem Handgrafen, den genannten Ober-Einnehmer wieder in seine Funktion persönlich einzustellen und zu installiren und bei dieser Gelegenheit in Mähren bei dem kais. Viehaufschlags-Amte in Obacht zu nehmen, was dabei zu bessern und sonst einzuführen wäre. Dies geschah denn auch und aus der vom genannten Handgrafen an die Hofkammer erstatteten (undatirten) Relation von 1686 ergibt sich noch ein Bild der Verwaltung der ihm unterstandenen Gefälle in Mähren. Die Ueberreiter reichten folgende Punkte, die ihnen bisher bei Einforderung des Viehaufschlags hinderlich gewesen, ein: 1. Die Geistlichkeit in Mähren, besonders aber die Pfarrherren, deren über 400 sind, wollen von dem erkauften und verkauften Landviehe, wie auch zum Theile Herrschaften und Prälaten vom ausländischen großen und kleinen Vieh keinen Aufschlag bezahlen, sondern, dem kais. Viehaufschlags-Patente zuwider, exemt und befreit sein und nach Belieben in Mähren treiben; 2) eine Zeit her sei der schädliche Mißbrauch eingeschlichen, daß die Klöster und Herrschaften durchgehends im Lande dasjenige Vieh, als: Rinder, Schafe und Schweine, welche sie zu ihrer Hausnothdurft nicht nöthig haben, ihren untergebenen Fleischhackern um einen hohen Preis anzunehmen und zu schlagen auferlegen und diese, weil sie damit sehr belästigt und in großen Schaden geführt werden, keinen Aufschlag zahlen können; 3) die Städte, Märkte und Dörfer maßen sich an, zur Kirchweih, Kirchmeß und Schnittzeit das große und kleine Vieh in ihren Häusern zu nicht geringer Schmälerung des Gefälls und gänzlichem Verderben der in ihrem Gewerbe gesperrten Fleischhacker zu schlachten, viertel- und auch pfundweise zu verkaufen; 4) die im znaimer und brünner Kreise gegen Oesterreich gelegenen Herrschaften entrichten nichts von dem Schaf- und Schwein-Viehe, welches sie den österr. Fleischhackern verkaufen, sondern treiben es frei heraus; 5) den Ueberreitern wird in ihren Dienstverrichtungen von den Herrschafts-Obrigkeiten und Pflegern auf ihr Ansuchen nicht allein die schuldige Assistenz nicht geleistet, sondern sie werden mit spöttlichen Worten traktirt und verjagt und es wird ihnen, auch um ihre baare Bezahlung, oft an denjenigen Orten, welche zur Verhütung der Vieh- und Waaren-Schwärzungen am gelegensten wären, kein Quartier oder Unterkommen vergünstigt, noch zugelassen; 6) obwohl das Amtshaus zu Auspitz und folgends die Ueberreiter wegen des Aufschlagsgefälls „saluaguadirt" sein sollen und diese Stadt das Amt wegen der Viehmärkte genießt und in Ansehung derselben sich vieler Freiheiten erfreut, habe sie sich doch unlängst unterstanden, die Soldaten einzuquartieren und sowohl dem Ober-Einnehmer und Gegenhandler, als auch ihnen (Sold.) die Einfuhr des zu ihrer Hausnothdurft nöthigen Trunks, als Wein und Bier, von auswärts nicht zu gestatten. Zur Abstellung dieser, das Gefäll jährlich um mehrere tausend Gulden schmälernden Uebelstände wären, meinte der Handgraf, die (früher erwähnten) Befehle der Hofkanzlei

n 1677 und des Hofkriegsrathes wegen der Quartierbefreiung zu publiciren und damit die Ueberreiter die Contrabandirer, welche sich mit lfe der Obrigkeiten jedesmal widersetzen, mit mehr Ernst und Gewalt anlten können, wäre dem Amte zu Auspitz das brachium militare von der elberger und hradischer Garnison, dessen sich auch die Landeshauptmannaft zur Einbringung der Contributionen bedient, zu ertheilen. Weiter fand r Handgraf nöthig, daß der Viehaufschlags-Ober-Einnehmer nebst dem genhandler und wenigstens zwei Ueberreitern in Auspitz, wo der Ochsenies gehalten und das Amt gehandelt wird, wohnen und hiezu ein eigenes ntshaus, zur sicheren Verwahrung der kais. Gefälle, gewidmet und zurichtet und dahin privilegirt werde, daß es für ein handgräfisches Forum, die Amtsstreitigkeiten examinirt werden, und als erste Instanz gehalten d erkannt werde, wie es vorhin nach dem österr. Handgrafen-Amt einrichtet gewesen und abzuhandeln gepflogen und prakticirt worden. Auch wäre n Ober-Einnehmer, Gegenhändlern und Ueberreitern die freie Einfuhr der ktualien zu ihrem Hausbedarfe zu erlauben und die Qartiersfreiheit zu ssiren.

Bei der mit dem Ober-Einnehmer vorgenommenen Visitirung der Gränzisse gegen Ungarn, Walachei und Schlesien, durch welche das Rind- und ngvieh nebst allerhand mautbaren Waaren nach Mähren getrieben und führt wurden, fand der Hansgraf, daß dieselben sehr weitläufig, wegen der oßen Gebirge und Wälder gefährlich und wegen der heimlichen Abwege d Straßen und Zertheilung der Flüsse zum Schwärzen vortheilhaft seien. eshalb sollten zu den bereits bestellten und in den Kreisen vertheilten acht eberreitern noch zwei aufgenommen und zu Auspitz gehalten werden, t sie von da, wo es die tägliche Nothdurft erfordere, und besonders zu den uartalszeiten, in welchen die Ueberreiter die Aufschlagsgelder sammeln, vericken zu können, wofür auch die Erwägung spreche, daß noch vor seiner rwaltung bis 1670, da die gesammten mähr. Viehaufschlagsefälle, ein Jahr in das andere gerechnet, nicht mehr als 8 bis höchns 10,000 fl. abgeworfen, von jener Zeit her aber bis gegen ,000 fl. gestiegen, acht gehalten worden und sich auch die handgräfischen err. Gefälle durch Haltung mehrerer Ueberreiter gegen das vorige Erträgniß t viele tausend Gulden gebessert haben. Und damit die Ueberreiter und die stellten zur getreuen und fleißigen Dienstverrichtung in Furcht und Sorge halten werden, solle dem Ober-Einnehmer befohlen werden, daß er die reise vierteljährig unversehends bereite und visitire.

Die Hofbuchhalterei (welche, nebenbei gesagt, in allen Angelegenheiten n der Hofkammer vernommen wurde) war mit allen Anträgen des Hansafen einverstanden und die Hofkammer veranlaßte hiernach unterm 17. Febr. 87 das Erforderliche.

Sie ersuchte auch am 8. April 1692 die Hofkanzlei, dahin zu wirken, ß zur Hintanhaltung von Unterschleifen mit Jungvieh der dem Lande t ganz unempfindliche Kälber-Aufschlag ohne weitere Mißverständnisse

und [illegible] der mähr. Stände angefangenermaßen noch weiter fortgesetzt werden könne, wie der Kaiser am 8. Sept. 1674 wegen des Kirmeß-Viehes befohlen.

Aus Anlaß des bevorgestandenen Landtages brachte die Hofkammer am 1. Nov. 1687 bei der böhm. Hofkanzlei in Anregung, daß wegen der Einstellung der in Mähren noch immer dauernden Wein- und Bier-Tax-Schwärzungen die vorhin eingerathenen Patente zu erfrischen und der Proceß zwischen dem olmützer Domkapitel und dem Stadt-Magistrate zu erledigen wäre. Die Hofkanzlei erwiderte am 2. Dec. 1687 darauf, daß sie selbst darauf bedacht sei, den letzteren, so weit es immer die allzusehr überhäuften öffentlichen Geschäfte zulassen, zu erledigen, rücksichtlich der ersteren aber die, von ihr bereits angewiesene, Landeshauptmannschaft um Abhilfe anzugehen sei, da sie gewisse Einzeln-Personen und nicht das Universum betreffen, daher auch nicht dieses zur Verbesserung angezogen werden könne.

Am 5. Februar 1689 zeigte der kais. Gränzmaut-Ober-Einnehmer in Mähren, Johann Jakob Falkner (war es, und zugleich Papieraufschlags-Ober-Einnehmer, noch 1695, hatte das Prädikat von Falckenfeldt) *) dem mähr. Rentamte an, es sei ein reicher nikolsburger Jude Kopl Fränkhl, welcher schon in die 13 Jahre um allerhand Kaufmannswaaren auf alle Messen nach Leipzig gehe, zu ihm gekommen und habe sich nach langem Gespräche vernehmen lassen, daß bereits etliche Juden von Nikolsburg mit einigen Juden, welche vorher zu Ofen gewohnt, nach den in Ungarn eroberten Städten, als: Ofen, Stuhlweißenburg bis Belgrad sich begeben, des gänzlichen Vorhabens, Handel dahin zu treiben, deswegen dieser Kopl und seine Consorten allerhand Waaren sowohl von Leipzig als Nürnberg und anderen großen Handelsstädten durch Böhmen nach Nikolsburg schaffen und bis zur weiteren Verhandlung niederlegen soll, zu welchem Ende ihm der (von Gottes Gnaden) Fürst Ferdinand von Dietrichstein, als seinem Geschäftsträger, einen Paß ertheilt habe, der aller Orten und besonders in Sachsen hoch respektirt werde. Es habe, meinte der Gränzmaut-Ober-Einnehmer, das Ansehen, als wollte man den meisten Handel, zum großen Abbruche an den österr. und schles. Zöllen, von den auswändigen Ländern nach Mähren ziehen und eine große Niederlage machen, da hier bei der Einfuhr nichts und bei der Ausfuhr gar eine geringe Gränzmaut zu zahlen sei.

Das mähr. Rentamt theilte in seinem Berichte vom 14. Februar 1689 diese Ansicht und fand es, da der Kaiser von allen diesen und andern Waaren, welche nach Mähren eingeführt werden, keinen Kreuzer Maut hier Landes genieße, um so unbilliger, wenn der genannte Fürst fortfahre, dagegen zu kämpfen, daß von allen denjenigen Waaren, welche von Nikolsburg

*) Anfangs 1700 sollte Alexander Johann Kallamek die Stelle als Gränzmaut-Ober-Einnehmer in Mähren antreten.

durch Oesterreich nach Ungarn geführt und verhandelt werden, die kais. mähr. Gränzmaut allda gereicht werden soll.

Die Hofkammer verwies in ihrem Erlasse vom 8. März 1689 das Rentamt auf die demselben unterm 3. August 1688 bekannt gegebene Intimation der böhmischen Hofkanzlei, vermöge welcher die Hofkammer bei dem Interims-Besitze und der Abforderung der besagten Gränzmaut an Ort und Ende, wo sie zu Dato befindlich, erhalten werden soll. Es werde daher auch noch weiter diesem nachzugehen und die ab- und zureisenden Juden und andere Handelsleute, welche in oder aus Ungarn kommen, zur Erlegung der ausgesetzten Mautgebühr ohne Unterschied anzuhalten sein.

Als der k. böhm. Kammerrath Hanns Christian Graf von Stubick im kais. Interesse anzeigte, daß durch die Ertheilung von Freipässen an die höheren Standespersonen die Gränzzoll- und Ungelts-Gefälle jährlich eine Verkürzung von vielen tausend Gulden erleiden und dieser Mißbrauch von langen Jahren her so eingewurzelt sei, daß die k. Kammer allein, wie gern sie auch wollte, aus eigener Autorität sich nicht herauswickeln könne, gab der Kaiser unterm 1. Dec. 1689 der böhm. und schles. Kammer, wie dem mähr. und glazer Rentamte, zu erkennen, daß er in Folge der Wahrnehmung, durch die bisher ertheilten Freipassirungen sei das kais. Maut- und Zoll-Gefäll in seinen Königreichen und Landen in große Schmälerung gerathen, und bei den durch die dermaligen gefährlichen Conjunkturen zugewachsenen unumgänglichen Geld-Ausgaben, veranlaßt worden, diese Freipassirungen in Ober- und Nieder-Oesterreich völlig einzustellen, was auch schon seit geraumer Zeit, auch mit seinen eigenen Sachen, prakticirt und Niemanden, der sei wer er wolle, Waaren, Feilschaften, Viktualien, Mobilien, Kleinodien und andere in den kais. Zoll- und Maut-Patenten ausgesetzte Sachen, welche durch die kais. Maut- und Zollstätten geführt werden, dieselben bestehen nun in was immer, außer den kaiserlichen (worunter nach der Antwort an das mähr. Rentamt vom 3. Aug. 1690 auch die Hofkammer-Päße zu verstehen) Päßen oder die sonst speciell befreit sind, ohne Entrichtung der ausgesetzten Maut- und Zollgebühr passirt oder zugeführt werden sollen. Da er dies nun auch in Böhmen, Mähren, Schlesien und Glaz, zur Verhütung so erheblichen Abbruches an den kais. Kameralgefällen, künftig wirklich beobachtet haben wolle, befahl er den oben genannten Kammern und Rentämtern, dies den untergebenen Zoll- und Mautämtern und Bedienten zu ihrem künftigen Verhalten bekannt zu geben, darauf selbst fest zu halten und Niemanden von selbst einen solchen Freipaß mehr zu ertheilen.

Wie schwer die Zoll- und Maut-Entrichtung bei den höheren Ständen Eingang fand, zeigt der Umstand, daß die Hofkammer am 13. Mai 1690 der schles. Kammer auf ihre Anfrage bekannt geben mußte, die kais. Anordnung vom 1. Dec. 1689, nach welcher Niemand ohne kais. Special-Freipaß davon befreit sei, beziehe sich allerdings auch auf ihre Durchlaucht den schles. obersten Hauptmann und Bischof von Breslau, die

Herzoge zu Oels, die polnischen Magnaten und ohne Unterschied alle kais. Officiere, daß dessen ungeachtet vom Hochmeister und obersten Hauptmanne, als auch vom Pfalzgrafen verschiedene Sachen nur auf mündliches Verlangen oder auf ihre eigenen Pässe passirt werden wollten und die schles. Kammer Anstand nahm, einerseits aus dem erwähnten kais. Befehle zu schreiten, andererseits so vornehmen Herren ihre Sachen zu hemmen, daher vorsichtig fand, durch ihren Vice-Präsidenten Joh. Bapt. Freiherrn von Neydthard gelegenheitlich seiner Anwesenheit bei Hof das Einvernehmen mit der Hofkammer zu pflegen. Dies gab die Veranlassung zu der kais. Resolution vom 24. Dec. 1700 an die böhm. und schles. Kammer, das mähr. und glazer Rentamt, welche jene von 1689 ihrem vollen Umfange nach erneuerte.

Daß es überhaupt im kais. Zollwesen nicht gut stand, zeigt auch eine 1690 bei der Hofkammer eingekommene anonyme Denuntiation über den bei den kais. Zöllen und Mauten in den Erblanden unterlaufenden großen Betrug und Bevortheilung bei der Einfuhr der Waaren ins Land an; dieselbe begnügte sich damit, durch die böhm. und schles. Kammer, das mähr. und glazer Rentamt, das Haupt- und Rothen-Thurm Mautamt, wie auch das taborer Wasser- (in Wien) und linzer Mautamt den untergebenen Maut- und Zollbeamten ernstlich aufzuerlegen, daß sie hierauf künftig Acht haben und solches auf alle Weise zu verhüten sich bemühen sollen.

Am 2. Juli 1689 brachte der Gränzmaut-Ober-Einnehmer Falkner dem mähr. Rentamte zur Kentniß, er habe bei der Gränz-Visitation wahrgenommen, daß der Handel in Ungarn wegen des Ruins dieses Königreiches der Zeit ganz verkehrt sei. Was man vorher, besonders allerhand Lederwerk, Unschlitt, Tabak (tawakh) u. a. häufig herausgeführt, suche man nun in Mähren und führe es hinein, wozu die Handelsleute, besonders die Juden, einen Handel aus Polen gefunden und viel rauhes Fellwerk und Tabak nach Mähren führen und die Waaren hier niederlegen und nachher statt des ungr. Leders hier im Lande verhandeln, theils auch nach Ungarn führen. Von dem, was nach Ungarn gehe, müsse wohl die kais. Gränzmaut entrichtet werden, von jenem aber, was in Mähren bleibt, wollen sie nichts geben. Obwohl von den Waaren, welche aus den kais. Erbländern nach Mähren geführt werden, kein Zoll genommen werden dürfe, halte er aber für billig, daß die Waaren, welche aus Polen, als einem fremden Königreiche, mit Gewinn nach Mähren geführt werden, die kais. Gränzmaut entrichten. Und da die Juden Wein und Tuch aus Mähren nach Polen führen und nachher, zum Nachtheile der hierländigen Kaufleute, welche nach Ungarn handeln, in Ober-Ungarn verhandeln, habe er, unter Gewärtigung der Hofkammer-Genehmigung, bei den Zollstätten gegen Polen angeordnet, von allen Waaren, die nach oder aus Polen geführt werden, die kais. mähr. Gränzmaut nach dem Vectigal abzufordern.

Weiter berichtete Falkner, daß mehr und mehr von Nürnberg und Leipzig allerhand Kaufmannswaaren nach Mähren geführt

und nicht allein zu Brünn, Nikolsburg und Znaim, sondern auch zu Proßnitz, Kremsier, Holleschau, Ungrisch-Brod, Göding, Ostrau und mehreren andern Orten, woher die Juden selbst nach Leipzig gehen, niedergelegt und verhandelt werden, von welchen sie nur in Böhmen den halben Gränzzoll (als von durchgehenden Waaren), in Mähren aber gar nichts zu entrichten haben, dagegen Oesterreich und Schlesien meiden, nachher die Waaren nach Oesterreich, Böhmen, Schlesien mit großem Gewinn wieder verhandeln, weil sie von der Ausfuhr auch nichts zu geben haben. Da nun hiedurch, wenn in Mähren von der Einfuhr nicht auch eine Gränzmaut abgefordert werde, der Kaiser an seinem österr. und schles. Zoll und Aufschlag großen Schaden erleiden müsse, gebe er zur h. Erwägung, ob nicht der Kaiser (obschon es etwas Neue scheine) befugt sei, seine mähr. Gränzmaut nach dem böhm. Vectigal einrichten zu lassen.

Uebrigens habe er durch sein scharfes Aufsehen eine Steigerung der Gränzmaut-Einnahme zu Nikolsburg, Straßnitz, wohin sich viele Fuhren mit ungrischem Weine gezogen, so wie bei der neu angesetzten Zollstätte zu Pulgram bewirkt.

Das mähr. Rentamt schloß sich in seinem Berichte vom 15. Juli 1689 den Anschauungen des genannten Ober-Einnehmers an und bemerkte dazu, daß die nikolsburger Gränzzollstätte, welche vorher nur 3, 4, 6 und höchstens 10 fl. in einem Quartale, im letzten aber über 400 fl. getragen, noch mehr eintragen würde, wenn in dem eine Meile entfernten Dürnholz auch eine Gränzzollstätte und Mautbestellter gestattet würde, weil die Fuhrleute von Nikolsburg abweichen und ihren Weg über Dürnholz nehmen. Auf eine zweimalige diesfällige Eingabe an die Landeshauptmannschaft sei noch keine Antwort erfolgt.

Der Kaiser resolvirte am 22. Juli 1689, daß durch die böhm. Hofkanzlei und Hofkammer die neuen, vor Kurzem in Mähren eingeführten Niederlagen, wo sich zum Nachtheile der Landkrämer Fremde von Nürnberg und andern Orten aufzuhalten, das Land zu durchstreifen und alle Kirchtage zu besuchen pflegen, wieder aufgehoben und dergleichen Leute anders nicht als auf privilegirten öffentlichen Märkten feil zu haben passirt, auch, so viel sich thun läßt, einer rigorosen Beschau unterworfen, folgends nach Ende der Märkte zur Verhütung des Hausirens die verbliebenen Waaren der Obrigkeit in Verwahrung gegeben werden sollen. Da die Juden in Böhmen und Mähren den Handel der Christen durch Compagnien mittelst zusammengetragenen Kapitals und versuchter Einfuhr der Waaren merklich ruiniren, dagegen der Handelsstand vermeine, daß ihnen das Auslaufen und die Einfuhr ausländischer Waaren, wie vordem, gänzlich verboten oder doppelte Maut von denselben gefordert werden sollte, wolle der Kaiser mittelst der genannten Behörden das Werk untersuchen und nach Billigkeit remediren lassen.

Die mähr. Juden versuchten es auch, mit ihrem Handel wieder Eingang in Oesterreich zu finden. Als Kaiser Leopold die Juden aus Wien und ganz Oesterreich abschaffte, versprach die Stadt Wien über die 10,000 fl.

Toleranzgelder, welche vordem die Juden gegeben, noch 4000 fl. jährlich zu dem Ende zu geben, daß keine handelnde Juden mehr eingelassen werden und entrichtete dieselben auch bis 1683. Gleichwohl ertheilte die österr. Hofkanzlei den Juden verschiedene Päſſe und Erlaubnisse, auf den Jahrmärkten zu Rötz, Laa, Mistelbach und Krems zu erscheinen. Aus Anlaß des Gesuches des Salomon Mandl, Juden aus Tobitschau in Mähren, wegen Einlassung der handelnden Juden erachtete daher die Hofkammer in ihrer Zuschrift an die österr. Hofkanzlei vom 11. Dec. 1690, daß die angesuchte Einfuhr der Waaren um so viel weniger zu beanständen wäre, als die Stadt Wien kraft erhaltener kaiſ. Resolution die erwähnten 4000 fl. weiter nicht bezahlen wolle, dagegen, über das mehrere Maut-Erträgniß, die von der mähr. Judenschaft angebotenen jährl. 2000 fl., welchen sie wohl gern noch 2000 fl. oder noch mehr zusetzen würden, dem Kaiser zu Nutzen gebracht werden könnten. (Nach dem im Hofkammer-Archive befindlichen Akte; der Erfolg ist daselbst nicht ersichtlich).

Derselbe Mandl machte die Anzeige, daß die Aeltesten und Vorsteher der sämmtlichen armen Judenschaft Mährens jährlich 10,000 fl. Schutzgeld erpressen, davon aber dem Kaiser nur 4000 fl. erlegen; die böhm. Hofkanzlei habe zwar befohlen, daß sie unverzüglich ihre Rechnungen von zwölf Jahren her einreichen, was aber bisher nicht geschehen sei. Mandl bat daher die Hofkammer, der böhm. Hofkanzlei zu empfehlen, daß sie die Citirung der Aeltesten und Vorsteher mit diesen Rechnungen nach Brünn verfügen und deren Prüfung durch den beim Landtage daselbst befindlichen Hofkammerrath Grafen Schlick veranlassen möge, was auch die erstere in ihrer Zuschrift vom 9. Dec. 1690 that.

Die Hofkammer brachte unterm 9. Nov. 1691 bei der böhm. Hofkanzlei die Einbringung mehrerer Kameral-Ausstände in Mähren in Erinnerung und bei dieser Gelegenheit auch die bei derselben noch anhängigen Verhandlungen wegen des Schutzes der k. Städte im Meilenrechte, Erneuerung der Tax-Generalien und Abhilfe gegen die höchst schädlichen Beeinträchtigungen des Taxes und vollkommene Einrichtung der Gränzmaut im ganzen Lande, wodurch das Kamerale in Mähren an Ordinari-Gefällen jährlich um viele tausend Gulden vermehrt werden könnte. Zugleich brachte sie die Wiedereinbringung der Toleranzgelder der mähr. Juden von den 4000 fl., die sie dermal zahlten, auf die vor zehn Jahren berichtigten 12,000 fl. in Anregung, da diese wirklich colligirt, aber nur 4000 fl. abgeführt würden, und die Juden sowohl den Städten als den Unterthanen auf dem Lande in ihrem Handel und Gewerbe nicht wenig Eintrag thäten.

Die Hofbuchhalterei, welche über die oben erwähnten Anträge des mähr. Gränzmaut-Ober-Einnehmers und des mähr. Rentamtes einvernommen wurde, fand in ihrem Berichte, Augsburg (wo sich der Hof und die Hofkammer befand) 12. Sept. 1689, die in Mähren bereits eingeleitete Abnahme der Gränzmaut von den aus und nach Polen gehenden Waaren billig und werde hiedurch weder den Ständen in Schlesien und Mähren etwas Nachtheiliges aufgebürdet, noch das Commerz geschwächt; da man aber aus



Polen nicht direkt nach Mähren, sondern aus Schlesien und Ungarn fahren müsse und nicht etwa Reklamationen oder Vorwürfe entstehen, als wenn die Juden oder dergleichen Handelsleute ihre Waaren in Schlesien gekauft hätten, von welchen, als aus einem Erblande in Mähren keine Gränzmaut zu nehmen sei, sollten dieselben, um einen Unterschleif zwischen den polnischen und schlesischen Waaren hintanzuhalten, verhalten werden, von jedem Orte, wo sie ihre Waaren ab- oder auflegen oder erkaufen, ein authentisches Zeugniß bei den Gränzmäuten in Mähren vorzuweisen. Weiter meinte der Hofbuchhalter (Jakob Weigandt), daß billiger Weise von den aus Nürnberg und Leipzig durch Böhmen gehenden Waaren, von welchen in Böhmen nur die halbe Gränzmaut genommen werde, die andere halbe Gränzmaut nach dem böhm. Vectigal bei den mährischen Gränzmäuten abgefordert werden sollte, da der Kaiser als Landesfürst, ungeachtet das Reclamiren der mähr. Stände wegen ihres Privatnutzens, befugt sei, in seinen Erbländern die Mäute zu mindern oder zu mehren, und sonst die Handelsleute, welche ohnedies mit ihren Waaren nur alle Vortheile, Ab- oder Freiwege zum Schwärzen suchen, die Waaren in Oesterreich, Böhmen, Schlesien und Polen, weil von der Ausfuhr dahin nichts zu zahlen, mit großem Gewinne wieder verhandeln, einen großen Vortheil, dagegen Oesterreich und Schlesien an ihrem Zoll und Aufschlag großen Schaden zu leiden hätten. Damit es aber nicht heiße, daß sie die Waaren in Böhmen geladen, sollten auch in dieser Richtung Zeugnisse bei jeder Gränzmaut in Mähren producirt werden. Rücksichtlich der Errichtung einer Gränzmaut in Dürnholz glaubte der Hofbuchhalter, man sollte, ohne Nachhilfe von Seite der böhm. Hofkanzlei, das mähr. Rentamt von sich selbst ferner agiren lassen, da nach dem Bescheide der Hofkammer an dasselbe vom 25. März 1687 mit dergleichen Novitäten wegen der sich dawider ereignenden Beschwerden etwas vorsichtig und behutsam zu procediren und auch zu besorgen sei, daß bei den jetzt so groß geforderten Landtags-Bewilligungen deswegen die Stände noch mehr ihren Beschwerden insistiren und die Landtagsschlüsse schwer machen dürften.

In einem weiteren Berichte vom August 1690 meinte die Hofbuchhalterei unter Beziehung auf die erwähnte kais. Resolution vom 22. Juli 1689, daß das mähr. Mautwesen genau zu untersuchen, die nöthige Gränzmaut anzustellen und zu des Kaisers Nutzen von Grund aus einzurichten wäre.

Ganz in diesem Sinne lautet die Erledigung der Hofkammer an das mähr. Rentamt vom 5. August 1690. Sie genehmigte zwar die Abnahme der Gränzmaut in Mähren von den aus und nach Polen gehenden Waaren und es schien ihr auch der andere Punkt wegen der von Nürnberg und Leipzig kommmenden Waaren von gleicher Beschaffenheit, sie ließ aber wegen der sowol von den Ständen als den Handelsleuten über diese Neuerung zu besorgenden großen Beschwerden diese Angelegenheit und auch die Errichtung einer Gränzmaut in Dürnholz oder anderswo so lang in Anstand, bis die in Verhandlung stehende Einrichtung eines

kais. Patentes über das ganze Mautwesen in Mähren völlig adjustirt sein werde.

Ueber Beschwerde der olmützer bischöflichen Stadt Ostrau und des hochwälder Schloßhauptmanns Maximilian Harasowsky von Harasow verlangte der olmützer Bischof Carl (Graf von Liechtenstein-Kastelkorn) am 22. Dec. 1691 vom mähr. Gränzmaut-Ober-Einnehmer Falkner, daß die, ohne kais. Befehl, eigenmächtig vom Ueberreiter Friedrich Schmidt von Eisenberg in Ostrau daselbst errichtete kais. Gränzmaut aufgehoben werde und er soll, wie es hieß, auf den bischöflichen Gütern befohlen haben, den Schmidt, der aus Besorgniß längere Zeit diese Güter mied, einzufangen und auf das Schloß Hochwald zu den arrestirten Geistlichen zu liefern. Die Hofkammer erledigte aber diese Angelegenheit am 24. Februar 1692 dahin, daß sie durch das mähr. Rentamt den genannten Ober-Einnehmer anweisen ließ, derselbe solle wegen Abforderung der Gränzmaut von den aus Polen kommenden und dahin geführten Waaren ihrer Verordnung vom 5. August 1690, jedoch mit Glimpf, so lang inhäriren, bis diesfalls von der böhm. Hofkanzlei, wo die Hauptsache noch beruhe, die Erörterung erfolgen werde.

Die Hofkammer hatte schon am 26. März 1691 die Direktion über die Einrichtung des mähr. Mautwesens ihrem Rathe Grafen Caraffa, statt des Baron Aichbüchel, aufgetragen und denselben unter Mittheilung der Schriften aufgefordert, mit Beiziehung der anderen Abgeordneten, nämlich der Herren von Löwenstock und Rumerskirch, und des Hofbuchhalters die Sache in genaue Erwägung zu ziehen und ein Gutachten zu erstatten. Dasselbe liegt nicht vor, aus den weiteren Akten ergibt sich aber, daß die Hofkammer aus Anlaß der Beschwerden der Fürsten von Dietrichstein und Liechtenstein gegen die, als angebliche Neuerung, von Alters her fundirten mähr. Gränz-Mäute zu Nikolsburg und Auspitz und als wären die von der Hofkammer allegirten Maut-Patente nie in Wirksamkeit getreten, noch durch die gehörige Instanz publicirt worden, am 13. Mai 1691 eine Zuschrift an die böhm. Hofkanzlei wegen Einrichtung der mähr. Gränzmaut nebst dem diesfalls im J. 1629 publicirten Patente richtete, diese jedoch unterm 1. August 1691 die Sorge äußerte, die mähr. Stände würden aus dem Contexte des letzteren finden, daß die darin gemeldete Maut keine österreichische, sondern die ungrische Maut sei, dann daß dieses Patent nicht zu wirken habe, als wo es affigirt und in Gebrauch gebracht worden. In ihrer Erwiederung vom 12. Sept. 1692 erklärte die Hofkammer, daß sie zwar wegen Länge der bisher verflossenen 63 Jahre die Orte der Publikation nicht specificiren könne, jedoch an der in ganz Mähren geschehenen Affigirung und Publikation, da eines das andere nach sich ziehe, nicht zu zweifeln sei, weil nach dem Contexte alle in- und ausländischen Handels-, Gewerbs-, Kauf- und Fuhrleute, welche mit allerlei Kaufmannswaaren und andern Sachen über die Gränze nach oder durch Mähren handeln und ihr Gewerbe treiben, die Zollgebühr entrichten sollen, womit auch die erneuerten Patente von 1638 und 1667 gleichförmig



seien. Jenes von 1638 sei zwar, nach der kais. Unterschrift, corrigirt und auf Ungarn allein stylisirt worden, dies könne aber nicht Statt finden, da die Correktur illegitim und wer weiß von wem geschehen sei. Auch im gesetzten, jedoch nicht angenommenen Falle, daß die Patente von 1629 und 1638 nicht im ganzen Lande affigirt und publicirt worden wären, so bestimme doch das nachgefolgte, vom jetzigen Oberstkanzler Grafen Kinsky, als damaligen Vice-Kanzler, gefertigte und in Schwung gehende Patent von 1667, daß von allerlei süßen, als: muskateller, malvasier, Rhein- und besonders österr., Weinen, wie nicht weniger von allerhand Gewürz, Lederwerk, Silber-, Gold- und Seidenzeug die Gränzmaut abgefordert werden soll, sei daher auf das ganze Land Mähren zu verstehen, da diese Sachen nicht daselbst wachsen oder geziegelt, sondern von anderen Ländern dahin eingeführt werden. Dazu komme, daß dem Kaiser, als Markgrafen und Landesfürsten, nicht gewehrt werden könne, auch dann, wenn in Mähren keine Maut eingeführt wäre, eine neue anzuordnen, was die mähr. Stände in ihrer Beantwortungsschrift selbst gestanden haben. Da die Hofkanzlei in ihrem rühmlichen Eifer zur Beförderung des kais. Interesse sich selbst erboten, bei Behebung der wegen des Ortes der Affigirung erhobenen Anstände die Kameral-Intention zu unterstützen, alle Anstände aber in den Hofkammer-Zuschriften vom 13. Mai und 15. Sept. 1691 und in gegenwärtiger behoben, die Befugniß und der Gebrauch nachgewiesen worden, so ersuchte die Hofkammer die Hofkanzlei auf das Beweglichste, ihre angebotenen guten Dienste nun wirklich zu bezeugen und nach ihrem hohen Vermögen dahin mitzuwirken, daß die neuen Patente verfertigt und die um das ganze Land Mähren auf den Gränzen nöthigen Zollstätten angeordnet werden. Zur Unterstützung dieses Anliegens theilte die Hofkammer der Hofkanzlei die Verhandlung zur exemplarischen Ahndung mit, nach welcher sich einige von Wisowitz und Frankstadt, welche 3 mit Tuch und 5 mit Leinwand beladene Wägen nach Ungarn führten, auf der Gränze bei Welka der Visitation durch den kais. Ueberreiter widersetzten und endlich auch zweimal Feuer gaben.

Die Hofkammer erneuerte ihr Ansuchen wegen vollständiger Einrichtung der Gränzmaut in Mähren auf das Inständigste am 9. Juni 1693 und fügte den früher angegebenen Gründen, unter Beilegung eines Extraktes aus den Rechnungen des mähr. Rentamtes über den Ertrag der Mautgefälle von 1629 bis 1691 (fehlt), bei, daß gewiß Niemand die Mautgebühr entrichtet hätte, wenn nicht zuvor die Paut-Patente im ganzen Lande affigirt und observirt worden wären, daß nicht abzusehen sei, warum, da jedes Land seine Gränzmaut habe, nicht in dem gleichmäßig unterschiedenen und durch seine Gränzen von allen andern abgesonderten Lande Mähren nicht eine Gränzmaut, wenn auch niemals eine daselbst gewesen wäre, eingerichtet werden sollte, daß ohne dieselbe die Aus- und Einschwärzung der guten und schlimmen Münzsorten und die Verführung des Saliters, woran sowohl dem Kaiser als dem Lande sehr viel gelegen sei, unmöglich verhütet werden könne, daß bei den so lang anhaltenden schweren

Kriegszeiten die Mittel fast aller Orten gebrechen und daher nicht allein auf die Erhaltung der Ordinari, dem Kaiser, wie diese Gränzmaut, rechtmäßig zustehenden, sondern auch auf die Zuwegebringung all' ersinnlicher Extra-ordinari-Mittel zu denken sei und diese vollständige Gränzmaut in Mähren jährlich zwanzig und mehr tausend Gulden ertragen würde, welche den allgemeinen Nothwendigkeiten wohl zu Statten kämen und zur Aufbringung einiger Anticipationen gebraucht werden könnten.

Die Sache fand aber nicht das Entgegenkommen und die Unterstützung der Hofkanzlei, die, wie noch M. Theresia bei der Umgestaltung des Finanzwesens und der Verwaltung seit 1748 klagte, nicht so sehr die Interessen des Kaisers und der Regierung, als vielmehr jene der Stände vertrat. Sie hatte schon früher die Hofkammer erinnert, sie möchte nicht leicht Novitäten vorbringen und die Landtags-Verhandlungen erschweren; und in der Erwiderung auf die zum Landtage 1692 eingereichte Erinnerung des mähr. Rentamtes sprach sie sich dahin aus, die Hofkammer wisse, daß die Angelegenheit wegen der Gränzmaut zwischen ihr und den Ständen in contradictorio stünde und der behauptete Gebrauch von diesen nicht zugestanden werde; es beruhe aber an dem, daß das Letzte, was die Hofkammer herüber gegeben, vom Gegentheil beantwortet werde, worauf die Kanzlei die Beendigung zu befördern nicht ermangeln werde. „Schlüßlich wären alle diese Sachen, wie schon öfter erinnert worden, nicht zu denen Landttägen vnd Ständten, sondern entweder ad dispositiva Summi Principis, vel ad Jurisdictionalia gehörig, deren tractat vnd entschafft nicht in denen Landttägen mit denen Ständten abzuhandlen, sonder nach gestalt ihrer aigentlichen beschaffenheit durch andere hierzu außgesetzte Mittel, entweder abzuthun oder einzurichten."

Die Hofkanzlei hatte über das neuerliche Ansuchen der Hofkammer vom 9. Juni 1693 am 19. d. M. von der mähr. Landeshauptmannschaft Bericht, unfehlbar binnen 4 Wochen, abgefordert, die Stände hatten aber diesen Termin ohne Antwort und resp. Abgabe ihrer Einwendungen, die sie wegen der Gränzmaut etwa noch zu machen hätten, verstreichen lassen, wie der Gränz-maut-Ober-Einnehmer Falkner meinte, weil ihnen der bestrittene Gebrauch durch die bei der Hofbuchhalterei befindlichen mähr. Rentamts-Rechnungen erwiesen worden sei, sie sonach ferner nichts Schriftwürdiges mehr einzu-wenden, sondern sich hierzu, wie in all' andern Dingen, gehorsamst zu submittiren Ursache hätten. Und da nun der neue Papier-Auf-schlag im Werke stehe, welcher ohne vollkommene Gränzmaut-Einrichtung unmöglich prakticirt werden könne, machte er bei der Hofkammer den Antrag, dieses kais. rechtmäßige Mautregal de jure Principis dermal zum wirklichen Effekt zu beschleunigen und stabiliren zu lassen. Diese beschränkte sich aber darauf, die Sache am 6. August 1693 bei der Hofkanzlei wieder in Erinne-rung zu bringen.

Inzwischen hatte diese am 30. Juni 1693 eine Beschwerde der Stadt Znaim wegen einer angeblich neu aufgerichteten Gränzmaut von 4 kr. von

jedem gelösten Gulden mit dem Beifügen der Hofkammer mitgetheilt, sie könne sich wohl nicht einbilden, als wenn letztere für sich ohne vorhergehende Communikation und erfolgter Intimation an die betheiligten Länder alte Mäute zu erhöhen oder aber ganz neue einzuführen gedacht werde, zumal, wenn solches in gehöriger Form nicht geschieht, es allerzeit von Seite der Stände, wie es die Erfahrung in vielen Begebenheiten gezeigt, allerlei Widersprüche, Confusionen und Widersetzlichkeiten erweckt habe. Damit nun hierin die Sache, wie es hier das Ansehen gewinne, zu dergleichen nicht erwachse, ersuchte die Hofkanzlei die Hofkammer, sie möchte was hierin vorgegangen an dieselbe communiciren und lieber das Werk, weil es noch in integro, durch Correspondenz mit Grund einrichten, als etwa dasselbe durch einseitige Verordnungen in Weitläufigkeit zu sprengen, mithin die Erreichung der Landtags-Postulate, woran der Zeit Alles gelegen, schwer machen. Die Hofkammer konnte aber am 15. August 1693 der Hofkanzlei eröffnen, daß nur die zum Nachtheile des kais. Zollgefälls durch einige Jahre geübte Pauschmaut vor einem Jahre aufgehoben und die, ebenmäßig wie jetzt, vorher von jedem Stück abgeforderte und eingenommene Mautgebühr wieder eingeführt worden sei. Die erwähnte Maut von 4 kr. rühre daher nicht von einer neuen, sondern wieder erfrischten alten Mautgerechtigkeit her. Diese Erfrischung habe allerdings die Städte Znaim und Nikolsburg betroffen, sei aber, da besonders bei der letzteren großer Mißbrauch eingeschlichen, um so viel nöthiger gewesen, da sie vordem nur mit geringer Krämerei und daselbst fabricirten Sortimenten nach Wien gehandelt, nun aber von anderen Orten sowohl feine Tücher als andere Waaren bestellen und dieselben nicht allein in Oesterreich verschleißen, sondern sogar auch nach Ungarn verführen und hiedurch nicht allein die kais. Zollintraden schädigen, sondern auch die armen Landkrämer, welche ihre Waaren zu Wien und Krems nehmen sollen, zu derselben Verderben und Untergang gänzlich schlagen.

Die Hofkammer ließ in der Erwägung, daß Mähren mit keiner vollständigen Gränzmaut, sondern nur gegen die ungrischen Gränzen damit versehen sei und der an Seite der Hofkanzlei von den mähr. Ständen wegen Einrichtung der ersteren abgeforderte Bericht noch ausstehe, und daß in Ermanglung einer solchen vollständigen Gränzmaut mit dem nun eingeführten Papier-Aufschlage nicht aufzukommen sei, am 15. Dec. 1693 diesen Bericht durch den Landtags-Commissär, Hofkammerrath Grafen Buquoy, bei den Ständen urgiren und zugleich das Anerbieten einer gewissen Person, die Gränzmaut in Mähren, wie sie dermal ist, um 20,000 fl. jährlich in Bestand zu nehmen, commissionell erörtern; ob und welchen Erfolg die Sache hatte, wissen wir nicht.

Gewiß ist aber, daß die von der Hofkammer beabsichtigte neue Einrichtung des Gränz-Mautwesens in Mähren sich bei dem Widerstreben der Stände und wohl auch der Hofkanzlei sehr in die Länge zog. Die Erinnerung des k. mähr. Kammer-Prokurators Paul Ferdinand

Ihrmler vom 22. Jänner 1696, worin er die Schädigung des Tax-Regals und der Gränzmaut zur Sprache brachte, erledigte die Hofkammer am 1. Februar 1696 dahin, sie habe schon vorher sowohl anfänglich vor Ausschreibung der Landtage als unlängst in der Rückantwort über die von den mährischen Ständen eingelangte erstere Landtagserklärung in beiden Punkten das Erforliche an die Hofkanzlei veranlaßt; aber noch nach zwei Jahren, nämlich am 9. Februar 1698, mußte sie dieselbe, unter Beziehung auf die seit 1691 anhängige Verhandlung wegen Einrichtung des Mautwesens in Mähren, neuerlich um deren Mitwirkung, so wie am 3. Mai 1698 um die, vermuthlich wegen anderer Geschäfte noch nicht erfolgte, Erledigung der Beschwerde des mähr. Fiskals wegen der an Juden verpachteten olmützer bischöflichen Maut der Herrschaft Kremsier und Chropin ersuchen, da durch die mißbräuchliche und widerrechtliche Extendirung der Privatmäute die kais. Gränzmaut benachtheiligt werde.

Die früher erwähnte Eingabe des mähr. Kammer-Prokurators bietet einen solchen Einblick in die damaligen Verhältnisse und die immer größere Beeinträchtigung des Bürgerstandes, daß wir auf dieselbe zurückkommen müssen. In der neulichen Landtags-Proposition habe der Kaiser, sagte er, den mähr. Ständen proponiren lassen, daß sie das Meilenrecht und das daraus resultirende Kammer-Emolument des k. Wein- und Bier-Tazes adjustiren, nicht weniger die mähr. Gränzmaut gegen Oesterreich einrichten möchten. So weit er erfahren, hätten die Stände ihre Resolution in der jüngst eingereichten Gegen-Remonstration ausweichend (dilatorie) in der Art abgefaßt, daß, weil sie meinten, es gehöre diese Forderung nicht zu den Landtags-Postulaten und daher zu dem öffentlichen Rechte, sondern betreffe, wie das Emolument der Schankgerechtigkeit und des Meilenrechtes zum Nutzen der königlichen Städte gereiche, den Nutzen der Privaten, der Kaiser wolle ihnen anzeigen, wer der diesfällige Kläger und Anbringer sei. Daraus folge der Schluß, daß die Stände die oben erwähnten Forderungen, woran doch des Kaisers hohes Interesse hange, in publico zu erledigen und zur endlichen Richtigkeit zu bringen nicht verlangen, sondern vielmehr das Absehen in gleicher Weise auf die Hinziehung wie bei der k. Stadt Olmütz gerichtet sei, deren Streit mit dem olmützer Domkapitel wegen des Meilenrechtes 103 Jahre gewährt habe und nach einem Jahrhunderte vom k. Landrechte zwar von Rechtswegen der ersteren zuerkannt, vom Domkapitel aber das Revisorium ergriffen und der Proceß nun, unter Assistenz des Fiskus, bei Hof hänge. Da es sich darum handeln werde, in der kais. Resolution oder Replik über die Landtags-Postulate bei der böhm. Hofkanzlei zu remonstriren, stellte der mähr. Kammer-Prokurator der Kammer vor, daß:

1) das Meilrecht gehöre wohl hinsichtlich des Brau- und Schankrechtes zum Nutzen der Privaten, 2) das hieraus resultirende Kameral-Emolument und Tax-Regale aber allerdings zum öffentlichen Rechte, und 3) diese werden durch den wenigeren Verschleiß in den k. Städten, die letzteren



allein reichen, von Tag zu Tag geschmälert, wenn die Schankgerechtigkeit an Wein und Bier in denselben dadurch bedrückt wird, wenn die Landstände, welche im Bezirke des Meilrechtes ihre Güter haben, darin wider Recht und Billigkeit neue Bräu- und Schankhäuser, wie bisher zum höchsten Nachtheile des kais. Tax-Regals wahrgenommen worden, nach Gefallen innerhalb dem Meilenrechte, ja gar in und außer den Stadtmauern, also gleichsam in ihrem Eingeweide, aufrichten und wider alle Befugnisse aufbauen; 4) wenn dem nicht bei Zeiten gesteuert werde, werde dieses Regale in gänzliches Abnehmen kommen; 5) es sei im Rechte begründet und in der alten Landesordnung fol. 115 B., welche im Eingange der neuen von 1628 in diesem Falle allerdings bestätigt worden, klar zu finden, daß weder dem Prälaten- (also Geistlichen-) noch Herren- und Ritterstande erlaubt, auf ihren Gütern und Dorfschaften neue Bräu- und Schankhäuser, wo solche von Alters her nicht gewesen, aufzurichten und zu bauen; dessen ungeachtet werden, zum höchsten Nachtheile des k. Tax-Regals, im Bezirke des Meilenrechtes neue Bräu- und Schankhäuser aufgerichtet. Deshalb agire er (Kammer-Prokurator) wirklich in Assistenz der k. Stadt Brünn gegen das Kloster Welehrad, welches sich, zum Nachtheile des Tax-Regals, unterfangen, im Bezirke des Meilrechtes auf dessen Gut Rennowitz nicht nur ein neues Bräu- und Schankhaus aufzurichten, sondern auch eine ordentliche Wein-Niederlage zu hegen, dergestalt in das Majestät-Regale einzugreifen, weshalb auf Anlangen des Fiskus die k. Landeshauptmannschaft dem Kloster befohlen, bei 3000 Dukaten Strafe von dem Attentate abzustehen. 6) Nach den Wein-Tax-Generalien sei kein Stand von demselben exemt und es hätten denselben ehemal sowohl der Prälaten-, Herren- als Ritterstand entrichtet, jetzt werde er aber nur von den k. Städten gereicht und bleibe deshalb das kais. Tax-Regal im Ertrage jährlich um viele tausend Gulden zurück. Schon der verstorbene k. Landes-Unterkämmerer Johann Maximilian Kobilka von Schönwiesen habe in seinen Berichten an die Landeshauptmannschaft vom 20. Februar 1682 aus Anlaß der Visitation der k. Städte und vom 3. Juli 1682 im Streite der k. Stadt Iglau mit dem Stifte Strahow wegen der Einfuhr und Ausschänkung des so privilegirten Zehend- und benannter Dörfer Weines dargelegt, wie das Tax-Regal um viele tausend Gulden jährlich geschädigt werde bei Abschwindung des Meilrechtes, dessen die gesammten k. Städte durch uralte kais., königl. und markgräfliche Freiheits-Briefe begnadigt, deren sie aber nach und nach durch Beeinträchtigung von Seite der sich den Städten nähernden theils geist-, theils weltlichen Stände und durch die Unbilden der Zeit beraubt worden, daß durch ihre höchst billige und und nöthige Wieder-Erneuerung nicht allein die k. Städte mittelst häufigeren Bier- und Weinschankes sich empor schwingen und der Dienstbarkeit der Fundations-Schulden, deren commissionelle Erforschung und Berathschlagung über die Art der Reluition zwar vom Kaiser angeordnet worden, aber allem Ansehen nach wieder im Rückstande bleiben dürfte, bald entledigen, sondern auch das kais. Kammer-Interesse jährlich um mehr als 50,000 vermehrt werden könnte.

Und dies umsomehr, wenn dem in allen k. Städten so weit eingewurzelten Mißbrauche gesteuert würde, daß etliche religiöse Stifte und Klöster ungescheut in ihren aus liberaler Concession oder Connivenz erbauten Kloster-Bräuhäusern und von den zum Kloster- oder Haustrunke einpassirten Weinen nicht allein maßweise ausschänken, sondern sogar eimer- und maßweise fremde Leute und Gesinde außer den Klöstern und Clausuren, zum höchsten Präjudiz und Schwächung der kais. Regalien und bürgerlichen Nahrungen, verlegen, wodurch auch viel Uebles mit Rauferei und Mordhandlungen einfließe. Diese schädlichen Eingriffe und das, ungeachtet vielfältiger, aber nichts nützender Protestationen, eigenmächtige Schänken bedürfe gewiß einer scharfen Aufsicht und Abhilfe, und es sei daher rathsam, daß alle Bräuhäuser in solchen privilegirten Orten untersucht, die nicht berechtigten rasirt, bei den berechtigten aber weder das Bräuen ohne Anmeldung bei dem Taz-Amte, noch das Anzapfen ohne Visirung gestattet und so das Verhältniß des Getränkes mit den Consumenten im Kloster festgestellt werde; übrigens sollte auch eine Controle bei dem Ausschanke des eigenen Bau- und Zehend-Weines gegen leicht mögliche Bevortheilungen und Unterschleife eingeführt werden. Indem sich der Kammer-Prokurator auf diese Auseinandersetzungen des k. Landes-Unterkämmerers und die von ihm in Aussicht genommene mögliche Vermehrung von 50,000 fl. jährlich bezog, sagte er, zeige der beigebrachte Extrakt aus den Rechnungen des k. mähr. Rentamtes vom J. 1675 bis incl. 1694, in welchen großen jährlichen Abfall das kais. Taz-Regal an Wein und Bier durch die geschehenen Eingriffe gefallen sei; nach demselben gab der Wein-Taz einen Gesammt-Ertrag von 112,080 fl. 14 kr. 1 Denar (am wenigsten im J. 1676 mit 2625 und 1675 mit 3339, am höchsten 1685 mit 7656 und 1684 mit 7564 fl.), der Bier-Gulden einen Gesammt-Ertrag von 179,573 fl. 47 kr. (am wenigsten 1675 mit 6400 und 1678 mit 6363, am höchsten 1686 mit 11,145 fl.), der erstere hatte aber 1694 nur 6279 fl. 46 kr., der andere 7861 fl. eingetragen. 7) Da der Kaiser in Mähren keine liegenden Kammergüter und nur die zwei considerablen Regalien des Tazes und Salzes habe, so bleibe ihm, wenn diese noch geschwächt werden, weil hieraus alle Kameralien bestritten werden müssen, entweder gar nichts oder es müssen noch die Kameral-Ausgaben aus andern Mitteln ersetzt werden. 8) Sei in Mähren bekannt, daß fast, wo nicht in Einer, doch wenigstens alle zwei Meilen eine Privatherren-Maut gehegt und von Zeit zu Zeit dergestalt ausgedehnt werde, daß die Reisenden in diesen Privatmäuten mehr als in der kais. ungrischen Gränz-Maut auslegen müssen, daher sie andere Wege durch Schlesien nach Ungarn suchen, und sonach auch die kais. ungrische Gränzmaut in Abnahme gerathe. Und da Ihrer kais. und königlichen Majestät, als einem souverainen Landesfürsten, allerdings freistehe, nach Belieben zu ihrem Kameral-Nutzen in ihren Erbländern das Gränz-Vectigal aus eigener Autorität aufzurichten, da über die Macht des Fürsten

zu disputiren ein Sacrilegium sei (cum de potestate Principis disputare Sacrilegium sit), habe er (Kammer-Prokurator) sich seines Dienstes und sich für verpflichtet erachtet, zum öffentlichen und Kammer-Nutzen diese Remonstration noch während dem mähr. Landtage der Hofkammer zu dem Ende zu unterbreiten, daß sie nach Belieben die Sache der Hofkanzlei empfehle. Diese begnügte sich aber, wie erwähnt worden, damit, dem Kammer-Prokurator bekannt zu geben, sie habe bereits sowohl wegen des Taxes als der Gränz-Maut das Erforderliche an die Hofkanzlei veranlaßt.

Die Regulirung des Zollwesens nahm nun aber eine allgemeinere Richtung an*).

Am 10. März 1700 eröffnete die Hofkammer der böhm. und schles. Kammer und dem mähr. Rentamte, daß, wie ihnen aus den erlassenen Rescripten bekannt, dem kais. Aerar und zugleich dem Publikum daran gelegen sei, daß in allen kais. Erbkönigreichen und Ländern das Handelswesen in einen bessern Stand gesetzt, der schon eine Zeit lang verspürten Abnahme und Confusionen abgeholfen und dagegen alles Mögliche, was zu dessen beständigen Wachsthum, auch Erhaltung und Erweiterung gereichen könne, reiflich erwogen und zur Ausübung redigirt werde. Zu diesem Ende sei in Nieder-Oesterreich und im Lande ob der Enns eine Hofcommission angeordnet und von dieser der Hofkammer angezeigt worden, daß sowohl bei Einrichtung des Vectigals als andern nöthigen Veranstaltungen eine Gleichheit bezüglich der an die österr. angränzenden böhm. Länder zu beobachten wäre. Zu diesem Behufe sei nöthig, zu wissen: 1) wie das Vectigal in Böhmen (resp. Schlesien, Mähren) derzeit prakticirt und eingefordert werde, 2) was darin zur Niederlegung der Waaren dermal für Legstädte, die hierzu privilegirt, und 3) was für Straßen-Patente und zuläßige Wege von jeder Gränze zu diesen priv. Legstätten vorhanden sind. Diese Auskünfte seien daher von den untergeordneten Zoll- und Gränzmaut-Aemtern schleunigst abzufordern und der Hofkammer vorzulegen, und ihr an die Hand zu geben, was der Kammer (dem Rentamte) etwa sonst in dieser Angelegenheit Dienliches und Ersprießliches beifallen möchte. Und am 20. Jänner 1701 verlangte die Hofkammer vom mähr. Rentamte ausführlichen Bericht, was das mähr. Gränz-Zollwesen jährlich eintragen dürfte, wenn es zu des Kaisers Nutzen rechtschaffen eingerichtet werden sollte.

Die gesammte Verpachtungs-Compagnie und Mitinteressenten der kais. Haupt-Rothenthurm-Wasser- und leeren Becher-Maut (in Wien) beschwerte sich bei der Hofkammer, daß Michael Wolf, welcher vom Herrn von Steinsberg und Franz Schuster, als Bestand-Inhabern der kais. Gränz- und anderer Mäute in Mähren, die kais. mähr. und Gränzmaut in Afterpacht genommen und in Nikolsburg wohnte, sich unter-

*) Nach dem Hofkammer-Dekrete vom 8. Okt. 1692 an die böhm. und schles. Kammer und das mähr. und glazer Rentamt hatte sich der Kaiser entschlossen, die Zölle und Mäute zu verpachten, den 3jähr. Ertrag nachzuweisen und geeignete Personen verlangt.

[illegible] kais. [illegible] die [illegible] Ungarn [illegible] gleich [illegible] Obwohl [illegible] in den ver- [illegible]

[illegible] Johann [illegible] und anderen Handels- [illegible] Oesterreich nach Ungarn [illegible] Hofkammer [illegible] nachdrückliche [illegible] Mähren nach Ungarn oder [illegible] Territorium be- [illegible] die Gränzmaut [illegible] nach der kais. [illegible] welche aus Mähren nach [illegible] vom 19. Juni [illegible] Mähren nach Ungarn [illegible] durch Oester- reich [illegible]

[illegible] die Hofkammer der böhm. Hofkanzlei mit, [illegible] Böhmen, Mähren und Schlesien [illegible] dem Lande, als: [illegible] Aufhaltungen [illegible] und Mord- [illegible] gegen die Excedenten [illegible] und harten [illegible] Die Hofkanzlei [illegible] diese Excesse ab- [illegible] Instruktionen [illegible]

[illegible] 1. Juli 1701 [illegible] Johann Franz von [illegible] die mähr. [illegible] auf zehn Jahre gegen eine jährl. [illegible] von 10,000 fl. [illegible], obwohl [illegible] nur einmal [illegible] eingebracht hatte, der [illegible] der 10 Jahre von 1682 bis incl. 1691 aber nur 5692 fl. 37½ kr. [illegible] Kreuzer und Denare 1682: 6301, 1683: 6300, 1684: 6292, 1685: 6237, 1686: 10,423, 1687: 6543, 1688: 4779, 1689: 5692, 1690: [illegible], 1691: [illegible] fl. Der Pächter klagte über bedeutende Einbuße, daß die [illegible] jüdischen und christlichen Kaufleute, welche durch Oesterreich nach und aus Ungarn handeln, keine Gränzmaut zahlen wollen, er bei den Obrigkeiten keine Hilfe und Unterstützung finde, weshalb auch die Hofkammer

t 17. Dec. 1702 die böhm. Hofkanzlei ersuchte, einen nachdrücklichen kais.
fehl an die mähr. Landeshauptmannschaft zu erwirken, daß Alle und
ede, welche aus Mähren nach Ungarn und umgekehrt ihre
andlung treiben, sie mögen das österr. Territorium wie immer
treten oder nicht, auf der ersten Zollstätte die Gränzmaut entrichten,
e Ortsobrigkeit dem Appaltator, seinen Bestellten und Ueberreitern Assistenz
sten, als wenn die Maut noch durch kais. Bediente administrirt würde,
d ihm auch unbenommen sei, Ueberreiter, wo es ihm beliebe, anzustellen.
a aber derselbe, ungeachtet aller Erinnerungen, seiner vertragsmäßigen Ver-
ndlichkeit nicht nachkam, sondern mit dem Pachtschillinge im Reste blieb,
ndigte ihm die Hofkammer am 2. Februar 1704 den Pacht und nahm die
ähr. Gränzmaut wieder unter die Kameral-Administration.
uch ging die Hofkammer von dem Plane der Umgestaltung
rselben ab; denn sie gab am 11. Sept. 1705 dem mähr. Rentamte
kannt, „bei dem gehorsamen Vortrag (beim Kaiser) des unterm 5. huius
statteten guetachtlichen Berichts sei in Reflexion gezogen worden, daß die
on öffters proponirt und allemahl auß erhöblichen Bedenken für impracti-
bl befundene, auch dem Commercio völlig zu ruin anschlagen könnende
weitherung des Mährischen Gränz Vectigals für diesesmahl wiederumben
s unthunlich angesehen worden. Wie ingleichen die Exemptierung deren
ohnungen Kays. Officianten, welche auf Geldtrayttung sitzen,
Præjudicium Tertii gereichete, und solchen Officianten allzuviel einraumen
urde, mit Ihren müethungs Contrakten die Häussere ab oneribus Publicis
eximiren." Aus Anlaß von Beschwerden des kais. mähr. Gränzmaut-
ber-Einnehmers brachte aber die Hofbuchhalterei Modalitäten in Vorschlag,
e das Maut-Regale in Mähren mit Erwirkung einer neuen Publikation
s Vectigals zur besseren Ergiebigkeit und Sicherheit zu bringen wäre. Da
rüber mit der böhm. Hofkanzlei ins Einvernehmen zu treten und daher
s Werk wohlbedachtsam zu überlegen und zu examiniren nöthig war, betraute
Hofkammer am 17. August 1708 ihre Räthe Grafen von Walsegg, von
stenburg und Hillebrand damit. Ihr abverlangtes Gutachten liegt mir nicht
r, ob und welcher Erfolg gewonnen wurde, ist mir nicht bekannt. Daß
er die vom Kaiser angeordnete bessere Einrichtung der sämmt-
chen kais. Mautämter und Gefälle noch im J. 1714 in Verhand-
ng stand, geht aus einer Zuschrift der Hofkammer an den kais. Obrist-
ofmeister Anton Fürsten von Liechtenstein vom 19. Juni 1714 hervor,
welcher derselbe ersucht wurde, die von seinem Mautbeamten zu Roth-
asser in Mähren sich seit mehreren Jahren erlaubte willkürliche Steigerung
r Maut von einem Wagen von 15 auf 30 kr. einzustellen, wodurch, zum
achtheile der kais. Zollämter in der Grafschaft Glaz, nicht nur die Fuhrleute
it Wein und anderen Waaren aus Oesterreich und Mähren gezwungen
orden, mit Umfahrung der Grafschaft um 4—5 Meilen, aus Mähren nach
chlesien zu gehen, sondern auch durch diese, so wie auch die Zoll-Erhöhung
r kais. Maut zu Groß-Ullersdorf in Böhmen, die in Schlesien wohnen-

den und breslauer Fuhrleute mit verschiedenen Kaufmannsgütern, Tüchern, Mesolan, Tabak u. dgl. Waaren von ihren gewöhnlichen Straßen und der gläzischen Durchfuhr abgewendet worden.

Welcher Willkür die Kameral-Beamten auch noch in neuerer Zeit ausgesetzt waren, zeigen Vorfälle mit dem kais. Viehaufschlags-Ueberreiter zu Auspitz, Franz Bernhard du Brueill (er nannte sich kais. Officier des obern olmützer Kreises, starb als Haupt-Zolleinnehmer in Olmütz). Als er vom jungen Herrn von Stockhammer in Pernstein den Nachweis über die Versteuerung eines erkauften Pferdes verlangte, mußte er sich wahrscheinlichen persönlichen Insulten durch den Wegritt entziehen, während der Schloßtrab den Auftrag erhielt, den kais. Bestellten in Eisen zu legen und in den Schloßarrest zu führen Und als du Brueill dem im oberen brünner Kreise bestellten Contagions-Commissär Wenzel Czeyka von Olbramowitz wegen nicht bezahlten Viehaufschlags ein Pferd in Contraband nahm, ließ ihn, ungehört, das k. mähr. Tribunal (die Landeshauptmannschaft) durch den olmützer Kreishauptmann, ungeachtet aller Einwendungen, in M.-Trübau in Arrest setzen, aus welchem er erst nach Berichtigung der verlangten Straf- und anderen Kosten von 174 fl., die er, weil er keine anderen Mittel hatte, aus den kais. Gefällen vorentnahm, entlassen wurde. Die Hofkammer begnügte sich, von der böhm. Hofkanzlei am 21. März 1715 zu verlangen, an das Tribunal das Erforderliche nachdrücklich ergehen zu lassen, daß diese 174 fl. von Czeyka sogleich in das auspitzer kais. Ober-Einnehmeramt rückerstattet und für die Zukunft die Vorsehung dahin genommen werde, daß man mit den kais. Kameral-Officianten nicht so unordentlich gewaltthätig (via facti) verfahren, sondern dergleichen in Contrabandsachen vorfallende Streitigkeiten an das genannte Amt der Ordnung und üblichen Observanz nach zur gehörigen Abhilfe gelangen lasse.

Die langjährigen Versuche der Einführung einer Gränzmaut in Mähren scheinen mehrere Jahrzehente geruht zu haben und es kann nur noch von einigem Einschlägigen berichtet werden. Das kais. Patent über die in Mähren im Umlaufe befindlichen Geldsorten, die Ausfuhr der Species-Sorten und die Einfuhr der verbotenen Scheidemünzen hatte, zur Sicherung der Anordnungen, auch die Verfügung zur Folge, die im Lande hin- und hergeführten Gelder zu visitiren, zu versiegeln und darüber Päße zu ertheilen. Aus einem Berichte des kais. Land- (Münz-) Probirers in Mähren, Franz Ferdinand Scheure, vom 24. März 1726 über die Handhabung dieser Anordnung geht hervor, daß die damaligen 8 brünner Jahrmärkte (6 in der Stadt, 2 in Altbrünn) von Kauf- und Handelsleuten aus Leipzig, Nürnberg, Carlsbad, Savoyen, Schwaben, Tirol, Schmiedeberg und Hirschberg (in Schlesien), Olmütz und Iglau (Tuchhändlern) und m. a., auch Juden, besucht wurden, dieselben sich aber zum Theile, unter Angabe der Unkenntniß des Gesetzes, der Visitirung der Gelder entzogen. Die Hofkammer ersuchte daher am 18. Mai 1726 die böhm. Hofkanzlei um die Verfügung nach Mähren, daß der kais. Befehl besonders auf den Jahrmärkten, in welchen sich meistens

fremde ausländische Kauf- und Handelsleute einfinden, jedesmal kundgemacht werde.

Die mähr. Stände beschwerten sich in der Landtags-Erklärung vom 9. Jänner 1725 über die Ungleichheit der Gränzmaut zwischen Böhmen und Mähren; die Hofkammer verlangte am 20. Juni 1725 hierüber Bericht von der böhm. Zollamts-Oberinspektion, obwohl unschwer abzunehmen sei, daß die Stände den großen Unterschied zwischen dem Umgelt und dem Ausfuhrzolle nicht erwogen, auch nicht berücksichtigt haben dürften, daß von den aus Böhmen nach Mähren gehenden Effekten der Zoll, dagegen von den aus Mähren nach Böhmen geführten Waaren, das Umgelt zu entrichten sei.

Bei dem Beginnen des Aerarial-Straßenbaues in Mähren wurde nicht nur eine Weg- oder Pferd- und Wagenmaut, sondern auch ein mähr. Gränz-Weinaufschlag für Consumo und Transito eingeführt (Patent 14. Juli 1727, S. über dens. d. Notizenbl. d. hist. Sekt. 1867 N. 12).

Wir haben im langen Verlaufe der Zeit die einzelnen Phasen und Anknüpfungspunkte thunlichst verfolgt, um zu zeigen, mit welchen Schwierigkeiten sowohl von Seite der Privaten als der Stände und selbst der Hofkanzlei die Hofkammer bei ihrem Vorhaben einer Hebung und Verbesserung der Kameralgefälle und insbesondere einer besseren Einrichtung des Maut- und Zollwesens zu kämpfen hatte, bis es ihr endlich gelang, nach ihrem Erlasse an das k. Rentamt in Mähren vom 14. Jänner 1732, zur desto besseren Beförderung des Commerzes und Einführung einer mehreren Gleichheit mit andern Erbländern eine neue Maut-Ordnung in Mähren einzuführen.

Es geschah dies mit Carl VI. Patent vom 17. August 1731.

Ueber die Regelung des Maut- und Zollwesens in Mähren werden wir später berichten.

Der Tabak-Aufschlag, Tabak-Appalto, das Tabak-Monopol*).

Indem wir, was das Aufkommen und den, besonders durch den dreißigjährigen Krieg nach Deutschland verbreiteten Gebrauch des Tabaks, so wie die Geschichte des allmälig daraus entstandenen Staatsmonopols (S. hier 214)

*) S. über die Verbreitung des Tabaks und seines Gebrauches das Notizenblatt der histor. Sektion 1857 S. 91, 1858 N. 4, 5, die Geschichte des Monopols (in M. und Schl.) in der brünner Zeitung 1851 N. 106 und 110 und im 15. B. Sekt.-Schr. S. 593, in Oesterreich überhaupt in: Retzer's Tabakpachtung in den österr. Ländern von 1670—1783, Wien 1783, 2. Aufl. 1785; der Tabak, von Anton Hornstein, Brünn 1828, in der österr. Encyklopädie 5. B. (1836) S. 267—9 Tabakbau und Handel, 269—70 Tabakfabriken-Direktion, 270—280 Tabakgefäll (Geschichte der Entstehung und Verpachtung und in k. k. Regie, Preistarif der Tabakgattungen), von Plenker in der österr. Revue 1863, 2. B. 106—113, von Krückl eb. 1867 7. B. 63—111. S. das Verzeichniß der Tabak-Patente von 1701—1747 im 23. B. Sekt.-Schr. 420—8, rücksichtlich Schlesiens von 1702—37 in Walther's Silesia diplom., Breslau 1742, II. 114—5.

in Oesterreich überhaupt und in Mähren und Schlesien insbesondere, auf die unten angegebene Literatur hinweisen müssen, wird nur bemerkt, daß in Mähren der Gebrauch des Tabaks nach dem Landtagsschluße von 1652 verboten, aber schon 1659 bei Bewilligung einer Extraordinari-Beihilfe, statt der perpetuirlichen Trankfsteuer, ein Pfund Rauch-Tabak mit 1 Kreuzer, den sowohl der Verkäufer als der Käufer zu geben hatte, belegt (16. B. Sekt.-Schr. 619, 660), in Schlesien schon 1657 ff. von Seite der Fürsten und Stände ein Tabak-Aufschlag abgenommen und 1664 auch in Böhmen eingeführt, 1673 geklagt wurde, daß fremde Handelsleute unter Anderem auch Tabak aus dem römischen Reiche ohne Berührung von Oesterreich nach Preßburg zum Verkaufe führen, während es 1689 heißt, der Handel Ungarn's sei wegen des Ruins dieses Königreiches nun verkehrt, was man vorher häufig ausgeführt (darunter tawakh), werde nun in Mähren gesucht (S. hier 361, 372, 386). 1676 erlangte Graf Königsegg die Pachtung der Tabak-Einfuhr in Oesterreich unter der Enns für sich und seine Erben auf 25 Jahre und Johann Geiger auf 10 Jahre das ausschließende Privilegium zur Errichtung einer Tabakfabrik für Oesterreich ob und unter der Enns. Der bekannte österr. National-Oekonom Hornek regte in seinem erfolgreichen Büchlein: Oesterreich über Alles, wenn es nur will, Nürnberg 1684, auch den Bau des Tabaks an, welcher vor 180 Jahren in Europa, vor etwa 60 Jahren noch in Deutschland unbekannt gewesen, nun aber im Reiche, in Polen, der Türkei und rund um Oesterreich gebaut werde und einen sehr einträglichen Handelsartikel bilde, und für welchen die k. k. Erbländer, statt sich auf dessen Anbau selbst zu verlegen, jährlich eine unglaubliche Menge Geldes hinausschicken (Notizenbl. d. hist. Sekt. 1857 S. 91). Kaiser Carl VI. schuf sich ein unvergängliches Denkmal im Herzen der Ungarn, weil er der größte Förderer der Tabakcultur in Ungarn war, wo die Regierung 1702 den ausschließlichen Tabakverkauf verpachtete (23. B. Sekt.-Schr. 420, Bidermann, österr. Staatsidee 111), welcher 1701 auch in Tirol Eingang fand (eb). Unter den Gegenständen der 1695 projektirten, aber nicht zur Ausführung gelangten österr. Universal-Accise befand sich auch der Tabak (S. hier 236).

Zu Ende des J. 1689 kam auch in Mähren zur Sprache, den mehr in Gebrauch gekommenen Tabak zum Gegenstande einer neuen Kameral-Einnahme zu machen. Schon über ein Anbringen des prager Juden Abraham Passevi bei dem Kaiser, wie sich aus dem aus- und inländischen Tabak in Böhmen jährlich 50,000 fl. gewinnen ließen, vernahm die Hofkammer unterm 31. Juli 1686 im vertraulichen Wege den Präsidenten der böhm. Kammer.

Im J. 1688 reichten aber Johann de Clerex, Bürger der kleinen Stadt Prag, und Christoph Leichsenring, Amtskanzlist des kais. General-Kriegscommissariats, bei der Hofkammer ein Projekt ein, nach welchem durch die Aufrichtung eines Appalto von allerhand sowohl Schnupf- als Rauch-Tabak in Böhmen, Schlesien und Mähren zu des Kaisers Interesse eine Summe von hundert und etlichen Tausend und in Böhmen

allein von etlich und 60,000 fl. jährlich, statt der den böhm. Ständen zum Behufe der Contribution eingeräumten 7000 fl., gewonnen werden könnte, ohne daß der Tabak im Werthe theurer angeschlagen werden sollte.

Nach dem Antrage Passevi's sollte der sämmtliche, sowohl ausländische als in Böhmen gewachsene, Tabak in eine Niederlage zu Prag, wie Salz, gebracht und nur von da aus, zum Nutzen des Kaisers, von einem Einnehmer und Gegenhandler, verkauft, vom Kaiser ein, von aller Maut und Gränzzoll befreiter Lieferant bestellt werden, welcher den Tabak, und zwar den Brisil, von Amsterdam, Hamburg und Leipzig, mit Einschluß des Fuhrlohns und anderer Auslagen, das Pfund um 20 kr., den hanauer oder nürnberger um 7 und den böhmischen um 6 kr. in die Niederlage zu liefern hätte, von wo er um den doppelten Preis zu veräußern wäre. Den sowohl christlichen als jüdischen Kaufleuten, welche zu Prag und auf dem Lande mit Tabak handeln und einen Vorrath haben, wäre der Verkauf in einer Verfallsfrist von sechs Wochen aufzutragen, den Tabakspinnern in Böhmen das Spinnen nur für den Lieferanten zu gestatten, den böhm. Ständen eine Entschädigung für ihren bisherigen Nutzen in der Höhe von 8000 fl. zu gewähren.

Die Projektanten de Clerex und Leichsenring berechneten einen wochentlichen Consumo in den drei prager Städten von 20 Ct. Tabak, zu 120 Pfund gerechnet, in den 152 königlichen, Berg-, Leibgeding- und den andern den k. Herrschaften und Ständen unterthänigen Städten von nur $^1/_2$ Ct. oder 60 Pfund (oder aber $^2/_3$ Ct. mit 80 Pf.), in den 396 unterthänigen Marktflecken nur von $^1/_8$ Ct. oder 15 Pf. (oder aber $^1/_{16}$ Ct, d. i $7^1/_2$ Pf.) und in den 11,203 Dörfern von nur $^1/_4$ Pf. und, die Anlage in den prager Städten nach den Sorten mit 6, 5 und 4, in den andern Städten, Märkten und Dörfern aber mit 6 fl. angenommen, den jährl. Ertrag in den drei prager Städten von einem 1040 Ct betragenden jährl. Consumo auf 15,600 fl., in den andern Städten von 3952 Ct. auf 23,712 fl., in den Märkten von 2574 Ct. auf 15,444 fl. und in den Dörfern von $1213^1/_3$ Ct. auf 7280 fl., zus. von $10,859^1/_2$ Ct. auf 62,036 fl., nach der anderen Calculation aber auf 61,218 fl., ungerechnet den Zuwachs aus der Grafschaft Glaz mit ihren 5 Städten, 4 Märkten und 73 Dörfern. Die Projektanten baten übrigens um die Ueberlassung der Administration dieses Tabak-Appalto an sie.

Die Hofkammer vernahm, im Auftrage des Kaisers, am 10. Dec. 1688 über ihr Projekt die böhm. und schles. Kammer und das mähr. Rentamt.

Nach dem Berichte der böhm. Kammer an die Hofkammer vom 10. April 1689 wurde die Einfuhr des Rauch-Tabaks nach Böhmen aus gewissen Ursachen, besonders wegen der daraus entstandenen vielen Feuersbrünste, gänzlich abgeschafft und verboten, 1664 aber wieder gestattet und, zu einer Beihilfe für die armen Contribuenten, ein Tabak-Aufschlag von 2 Thalern auf jede Kiste gelegt und 1665 nach Landtagsbeschluß dem Rittmeister Peter Theobald gegen Zahlung von 3 fl. von jedem Centner verpachtet, 1668 und 1669 aber den böhm. Ständen zur Fortsetzung des Fortifikationsbaues (welcher auch bis 1687 fortdauerte) eingeräumt, von jedem Centner nur $1^1/_2$ fl. einzunehmen

endlich 1682 laut Landtagsschlußes zum öffentlichen Besten, von einem Centner Prisill (brasilian.) und virginischen 6, von andern ausländischen 5 und inländischen (in Böhmen gebauten) 4 fl. an gewissen damal angeordneten Legstätten zu zahlen, von den Ständen den prager Kaufleuten überlassen, auch noch ferner 1684 mit der Aenderung ausgedehnt, daß der Aufschlag nicht mehr in den Legstätten, sondern auf den Gränzen eingefordert und von dort in das k. Ober-Steueramt eingeliefert, die Ueberlassung aber noch auch das J. 1685 hindurch bewilligt werden soll. Dieser Tabak-Aufschlag wurde noch gegenwärtig in der angegebenen Art eingefordert und genossen, obwohl sich die Ueberlassung im Landtagsschluße von 1685 allein auf dieses Jahr, in den späteren aber deshalb nichts findet.

Dieser bisher practicirte Tabak-Aufschlag trug nach den Ausweisen des Gränzzoll-Commissariats und des prager Ungelts-Amtes in den 6 Jahren von 1682 bis 1688 zus. 38,127 fl. 2 kr. 3½ D. oder im Durchschnitte jährlich 6354 fl. 30 kr. 2½ D.

Nach dem Ausweise der böhm. Kammer-Buchhalterei vom 21. Jänner 1689 wurden bei dem prager Ungelts-Amte für eingeführten Tabak ein Werth von 19,254 fl. 15 kr. in den Jahren 1685, 1686 und 1687 und im Durchschnitte 6458 fl. 5 kr. verungeltet und an Tabak-Aufschlag eingenommen 1683: 2766 fl. 1 kr. 1 D., 1684: 2113 fl. 15 kr., 1685: 709 fl. 49 kr. 3 D., 1686: 242 fl. 58 kr. 3 D., 1687: 335 fl. 45 kr., 1688: 191 fl. 49 kr., von den kais. Gränzzoll- und Ungelts-Bedienten in Böhmen (in den 10 Quartieren Gabel, Kommotau, Preßnitz, Eger, Tachau, Prachatitz, Budweis, Deutschbrod, Hohenmaut und Trautenau) aber an Tabak-Aufschlag in den 6 Jahren 1682 bis incl. 1687 zus. 32,415 fl. 43 kr., nach Abzug des 50. Pfennigs aber wirklich 31,767 fl. 24 kr. 1 D.

Die böhm. Kammer stellte im bezogenen Berichte vom 16. April 1689 die hier dargestellten Resultate der bisherigen Einfuhr, Consumtion und Versteuerung des Tabaks den Voraussetzungen der Projektanten de Clerex und Leichsenring entgegen, meinte, die Rechnung sei ohne Wirth gemacht, die Aufrichtung des Tabak-Appalto, dessen Verlag und die Bestellung der Amtleute und anderen Bedienten würde eine beträchtliche Summe erfordern, die Stände müßten rücksichtlich des, zur Erleichterung der Contributionen und Fortsetzung des Fortifikationsbaues, bisher genossenen Betrags entschädigt werden, würden sich aber mit dem Durchschnitts-Ertrage von 6354 fl. 30 kr. 2½ D. kaum befriedigen, da ihr Nutzen in den letzten Jahren größer gewesen. Der Vorschlag sei nicht ausführbar, es wäre denn, die Projektanten werden das Fehlende dem Kaiser aus Eigenem geben und eine genügende Caution leisten. Wenn daher Ihre Majestät den Tabak-Aufschlag wieder durch die Kammer übernehmen wollte, wäre derselbe, wie jetzt geschehe, durch die Zoll- und Ungelts-Bedienten gegen Ausfertigung ordentlicher Bolleten und Genuß des 50. Pfennigs, einzufordern und jährlich, mit den Rechnungen und Bolleten, mit anderen Gefällen abzuführen, vor Allem aber mit den Ständen wegen eines Aequivalentes in Verhandlung zu treten.

Die schlesische Kammer berichtete am 28. Februar 1689, daß die schles. Fürsten und Stände selbst einen Tabak-Aufschlag, und zwar nur mit 1 kr. vom Pfunde zur Erleichterung ihrer Bewilligungen von 1657 bis 1662 eingenommen, derselbe sodann nicht nur fortgesetzt, sondern auf 4 kr. erhöht werden wollte, auf Beschwerde der Kammer bei Hof wieder aufgehoben und nicht weiter exercirt worden sei (S. 25. B. Sekt.-Schr. 2. Abth. 41, 50). Sie fand, wenn der Aufschlag in allen drei Ländern aufkommen sollte, die Bestellung eigennütziger Appaltatoren und die kostspielige Errichtung von Niederlagen nicht nöthig, da derselbe durch die in allen Ländern bestellten Zoll- und Maut-Einnehmer eingenommen und besonders verrechnet werden könnte. In den jüngeren Jahren seien zu Breslau und in ganz Ober- und Nieder-Schlesien, dem Mittel nach, jährlich 8384 Centner eingeführt, ein Werth von 97,044 schles. Thalern angesagt und an Zoll hiefür, von jedem Thaler mit 1 kr., nicht mehr als 1617 fl. rhein. 24 Groschen eingebracht worden. Sollte auf diese 8384 Ct. eine Anlage von 6, 5 und 4 fl. gemacht werden, würde die erste 50,304, die andere 41,920, die dritte 33,536 fl einbringen; jedoch zu Beschwerden der Stände, Schwächung des Handels und der sonstigen Zoll-Intraden Anlaß geben. Es sollte daher nach Meinung der Kammer nur auf die in diesem Lande wahrgenommene sehr bevortheilende Ansage und Verzollung des Tabaks die genaueste Aufsicht getragen, bei den Zollstätten die rechte Ansage, dem Gewichte nach, bei Vermeidung empfindlicher exemplarischer Strafen gethan und das Pfund mit einem Kreuzer verzollt werden, in welchem Falle von den 8384 Ct., jeden zu 132 Pf. gerechnet, statt der bisherigen 1617 fl. beiläufig 18,000 fl. und etliche hundert Gulden ohne raisonable Beschwerde des Landes und der Kaufmannschaft eingebracht werden könnte.

Das mähr. Rentamt fand nach seinem Berichte vom 14. Jänner 1689 nicht, wie der Tabak-Appalto in Mähren einzurichten wäre, da hier, nicht wie in Böhmen, eine Anlage auf den Tabak, den Sorten nach, gesetzt sei und der Kaiser in diesem Lande sowohl gegen Oesterreich als Böhmen, Schlesien und Polen keine Gränzmaut habe außer der wenigen an den ungrischen Gränzen und, obschon viele tausend und Million Centner Tabak und andere Waaren eingeführt werden, nicht um einen Kreuzer Werth, sondern allein die königl. Städte und Herrschaften hievon den größten Nutzen. Wenn aber das Land mit kais. Mäuten gegen alle Gränzen, zur Verhütung der sonst nicht zu hindernden Schwärzungen, besetzt und diese Neuerung nicht, wie gewöhnlich unter Vorschützung anderer Motive und Privilegien, von den Ständen hintertrieben würde, deren einige vornehme selbst den Schnupftabak-Handel auf ihren Herrschaften durch ihre Verwalter treiben oder verpachten und ihre Unterthanen bei Strafe verhalten, den Tabak allein von ihren Verwaltern oder Pächtern zu kaufen, so ließe sich wohl der Appalto einführen. Der Gränzmaut-Ober-Einnehmer Johann Jakob Falkner bemerkte außerdem, daß, weil man zur Verwunderung in Mähren von allen aus den kais. Erb- als

anderen Königreichen und Ländern eingeführten, niedergelegten und verkauften Kaufmannswaaren überhaupt keine Gränzmaut fordern dürfe, die Kaufleute aus Polen, wie auch von Nürnberg und anderen Handelsstädten den Tabak häufig nach Mähren führen und niederlegen, sodann was sie nicht verkaufen können, nach Ungarn schicken, was besonders die nürnberger in dem vorübergegangenen ungr. Unwesen und Türkenkriege meisterlich getrieben und zu ihrem großen Nutzen thun konnten, da man in Mähren vom Werthe, den sie höchstens mit 10 fl. vom Centner geschätzt, nur 1 kr. von einem mähr. Thaler zu fordern habe. Sollte die Gränzmaut von allen Kaufmannswaaren nach dem böhm. Vectigal in Mähren eingeführt werden, würde sie unfehlbar jährlich etliche tausend Gulden eintragen, während jetzt bei der geringen mähr. Gränzmaut der Kaiser am österr. und böhm. Zolle einen großen Schaden erleide, denn die Waaren, welche von Nürnberg, Frankfurt und weiteren Orten aus dem Reiche herunter gehen, meiden das Land Oesterreich und gehen bei Neuhaus gleich nach Mähren, andere, die von Leipzig und aus Polen gehen, meiden dagegen Böhmen und gehen über Breslau durch Schlesien nach Mähren und legen ihre Waaren nieder. Weil man von den Waaren, die wieder aus Mähren nach Oesterreich, Böhmen, Schlesien und Polen (außer Ungarn) verhandelt werden, keine Gränzmaut zu fordern befugt sei, gebrauchen die Kaufleute zu ihrem großen Vortheile Mähren und fügen anderen Erbländern großen Schaden zu, was die wiener Niederlage schwer empfinde und sich deshalb jüngst bei dem Kaiser beschwert habe.

Die Hofkammer leitete am 5. Mai 1689 die ganze Angelegenheit wegen Einführung des Tabak-Appalto in Böhmen, Schlesien und Mähren an die böhm. Hofkanzlei mit dem Beisatze, daß diese zwar in ihrer Zuschrift vom 20. Dec. 1686 gegen die angesuchte Ueberlassung des Tabak-Aufschlags zu den Kameral-Leistungen und anderen öffentlichen Bedürfnissen einige Bedenken und besonders die Besorgniß geäußert, es könnten hiedurch bei den damals offen gestandenen Landtags-Handlungen die Stände in anderen Verwilligungen irre gemacht werden. Da aber dermal für d. J. die Landtage geschlossen seien, die böhm. Stände für ihren bisherigen Nutzen durch ein Aequivalent oder durch wenigere Bewilligung entschädigt werden könnten, die schles. und mähr. am Tabak-Aufschlage nicht theilnehmen und das Aerar eine ziemlich ergiebige Summe daraus gewinnen würde, ersuchte die Hofkammer die Hofkanzlei um ihre Unterstützung und Mitwirkung bei den politischen Mitteln der drei Länder, daß der Tabak-Appalto für die Zukunft zu Kameral-Prästationen überlassen werde.

Von den weiteren Verhandlungen wissen wir nur, daß Kaiser Leopold mit dem Rescripte vom 5. Februar 1692 den mähr. Ständen eröffnete, „daß er intentionirt sey, den Tabak, so nach Mähren eingeführt und daselbst verkauft wird, durch die Hofkammer in appalto nehmen zu lassen" und die Landtags-Commissäre beauftragte, sich mit den Ständen ins Einvernehmen zu setzen, wie dies am füglichsten ins Werk gesetzt werden könnte. Die Stände erklärten hierüber, die Hofkammer möge den Entwurf (über den modum

practicandi) verfassen und der Kaiser denselben sonach mittheilen. Zugleich baten sie wiederholt um die Verschonung mit derlei Neuerungen, wie der ungr. Gränzmaut in Nikolsburg und Auspitz, dem Vieh-Aufschlage und dem vom neuen Jahre her bei dem österr. Küffelsalze zugewachsenen Groschen (Chlumecky, altständ. Verfassung Mährens S. 51). Die Hofkammer forderte wegen des Tabak-Appalto unterm 9. März 1692 einen wohlerwogenen Bericht vom k. mähr. Rentamte und betrieb denselben, über starkes Andringen der Hofkanzlei auf eine Antwort, am 16. April 1692. Nach dessen Einlangen machte die Hofkammer am 21. Juni 1692 der Hofkanzlei hierüber folgende Mittheilung: 1) Bei Uebernahme des Tabak-Appalto soll in Brünn oder einer anderen wohlgelegenen k. Stadt eine Tabak-Hauptniederlage sein, aus welcher die anderen k. Städte mit einem so genügenden Vorrathe versehen werden sollen, daß die Handelsleute, welche den Tabak zum Verbrauche des gemeinen Mannes verschleißen, denselben in der Nähe bekommen können; 2) die Administration des Tabak-Appalto soll einem wohlerfahrenen Manne anvertraut werden, welcher die Tabaksorten zu unterscheiden und den nöthigen Vorrath von Zeit zu Zeit zu verschaffen wisse, damit sowohl die Landesinwohner als Handelsleute nach Bedarf jedesmal, und zwar um einen billigen Werth versehen werden und keinen Anlaß zu Beschwerden wegen Abgang des Tabaks haben und hiedurch hoffentlich die Unterschleife unterbrochen werden; 3) damit dem gemeinen Manne und den Handelsleuten, welche den Tabak groschen- und kreuzerweise verschleißen, an ihrer Nahrung nichts benommen werde, soll der Tabak aus dem Appalto nur nach Kisten, Centnern und Halb-Centnern verkauft werden; 4) durch kais. Patente soll unter Contraband- und hoher Strafe durchgehends im Lande allen und jeden, besonders aber den nürnberger Handelsleuten, welche Mähren alle Jahrmärkte mit einer großen Quantität Tabak versehen, die Einfuhr desselben nachdrücklich verboten und im Lande publicirt werden, daß von Niemanden andern, als von dem Appaltator der Tabak gekauft werden dürfe; 5) da aber ohne Einrichtung einer vollständigen Gränzmaut um das ganze Land Mähren die Unterschleife unmöglich zu verhüten sein würden, so ersuchte die Hofkammer, bei den zu gewärtigenden vielfältigen Remonstrationen, die Hofkanzlei um ihren vielvermögenden Einfluß, daß der Tabak-Appalto, bei welchem die Stände das aus dem Verschleiße auf ihren Herrschaften genießende Emolument, wie jetzt, auch künftig zu beheben haben werden und daher Niemand sich dawider füglich werde beschweren können, nun der Hofkammer in ihre Administration überlassen und die sichernde Gränzmaut bald eingerichtet werde. Daß diese aber noch lange nicht zu Stande kam, haben wir aus den Zuschriften der Hofkanzlei vom 12. Sept. 1692 und 3. August 1693 und werden wir aus den späteren Verhandlungen ersehen; und auch die Versuche, den Tabak-Appalto in Mähren einzuführen, waren erfolglos, erst 1701 trat das Tabak-Monopol ins Leben. Es war dem 18. Jahrhunderte vorbehalten, diese neue, im Beginnen sehr geringe, im Verlaufe eines Jahrhundertes aber zu einem der ertragreichsten Finanzzweige

angewachsene Einkommensquelle zu schaffen. Nach dem Beispiele anderer Staaten entschloß sich nämlich Kaiser Leopold I. (a. h. Res. 20. Juni, mähr. Trib.-Pt. 28. Juni 1701 wegen Einführung des Tabak-Commerciums für das Aerar, das österr. Pt. 20 Mai im Cod. Austr. III. 439) „aus dem sowohl Inn- als Ausländischen Tabak, welcher geraucht und geschnupft wird, und eine Waar ist, welche nicht sowohl in der Necessität des menschlichen Unterhalts besteht, als vielmehr ein Arbitrium und eingeschlichene schier universal-Gewohnheit ist, durch das Dero Kaiserliche, Königliche und Landes-Fürstliche Macht und Hochheit zukommende jus præemptionis et Vectigalis ein Einkommen zu stiften, und zu solchem Ende durch Dero Kaiserliche Hof-Kammer das Commercium sothanen Tabacks entweder selbsten zu führen, oder nachdeme Sie es zu mehreren Nutzen Dero Allgemeinen Aerarii befinden werden, einem allein, oder mehrern zu appaltiren und zu verpachten" (eine wiederholte Licitations-Ausschreibung wegen Verpachtung des Tabakgefälls in Nieder-Ungarn war schon mit dem Patente Wien am 10. April 1701 erfolgt). Der Tabak-Anbau blieb zwar wie früher, jedoch unter der Bedingung der Anzeige, frei, dagegen war die Einlösung der Tabakblätter, die Fabricirung und der Verschleiß des Tabaks und der Tabakpfeifen, so wie die Einfuhr des Tabaks nur der Hofkammer oder den von derselben Bestellten und Berechtigten vorbehalten. Das Gefälle wurde in Mähren am 15. Juni 1701 dem Ignaz Gnolfinger von Steinsberg um einen jährlichen Pachtschilling von 6100 fl. auf drei Jahre (Moravetz III. 457), in Schlesien und Glaz am 4. Februar 1702 auf dieselbe Zeit um 13,300 und resp. 2000 fl. überlassen (kais. Intimation d. Verp. des Tabaks-Auf. in beiden Ländern, Wien 3., Patent 23. Febr. 1702).

Ueber die Klagen der Provinzen, daß durch die Ablieferung der Tabakblätter um einen taxirten Preis und durch dessen Wiederkauf vom Appaltator im hohen Preise und in schlechter Qualität der freie Verkehr und der mögliche Gewinn zu sehr leide, wurde kurz darauf (Patente, Wien 23. im Cod. Austr. III. 471, Breslau 25., Brünn 27. Okt. 1704) der Tabak-Appalto völlig aufgehoben, die Einfuhr, der Kauf und Verkauf des Tabaks und der Tabakspfeifen frei gegeben, dagegen aber ein Aufschlag auf den Tabak gelegt, welcher nicht von der Erzeugung, sondern von den Käufern und Verschleißern, nach dem Gewichte und einer bestimmten Verschleißtaxe an eine eigene Gefälls-Administration zu entrichten war. In jedem Orte war übrigens eine eigene Legstätte, in welche der eingeführte Tabak hinterlegt werden mußte und aus welcher derselbe ohne Zahlung des Aufschlags oder Leistung einer Kaution nicht wieder erfolgt wurde. Die Verführung von Ort zu Ort war einer Bolletirung unterworfen. Da wegen des hohen Aufschlags die inländische Tabaks-Erzeugung in der Concurrenz mit dem fremden Tabak ganz erdrückt wurde und die Taxe zur Verschleißberechtigung als eine unerschwingliche Gewerbesteuer sich darstellte, wurde diese letztere ganz aufgehoben und der Aufschlag, welcher nur bei der Einfuhr in die Konsumtions- oder Verschleißorte und vom Käufer des Tabaks vor dessen Fechsung, Einführung oder Verarbeitung für Rechnung des General-Pächters desselben in allen Provinzen (des inner-österreichischen

Hofkammerrathes Johann Freiherrn von Locatelli) zu entrichten war, ermäßigt, zugleich aber das Visitationsrecht ausgesprochen und das Contraband- und Strafverfahren steigerungsweise geregelt (Patente, Wien 25. Juni 1708 (gedruckt in Marperger's schles. Kaufmann oder Beschreibung der schles. Commercien, Breslau 1714, S. 330—8*) und 27. März 1714 (in Brachvogel's schles. Ges.-Slg. II. 661) und Brünn 3. Juli 1714).

Schon vor langen Zeiten wurden bei Mährisch-Neustadt, vorzüglich aber in dessen Nähe bei Langendorf, jährlich 7—900 Centner Tabak gebaut, zu Rauch- und Schnupf-Tabak verarbeitet und frei verhandelt.

Daher errichtete 1714 der k. k Tabakaufschlags-Administrator Georg Andreas von Hagen eine Tabakfabrik zu M.-Neustadt, in welcher durch 3/4 Jahre bis gegen 800 Ct. von den bei Neustadt gebauten und eingekauften Tabakblättern zu gelbem und schwarzem Rauch- und ordinärem Schnupf-Tabak verarbeitet wurden (Eugl, Gesch. von M.-Neustadt, Olmütz 1833, S. 139—42, 155).

Da große Quantitäten fremden Tabaks zum Abbruche der inländischen Produktion eingeführt wurden, entschloß sich endlich die Regierung, die Fabrikation und den Verschleiß ganz zu monopolisiren, sofort kaiserliche Tabakfabriken zu errichten, die Tabak-Einfuhr zu untersagen, die Privat-Fabricirung gänzlich einzustellen, den Anbau nur mit Erlaubniß der Gefälls-Administration, welche hiebei auch auf die Qualifikation des Grundes zu sehen hatte, zu gestatten, die Ablieferung alles Erzeugnißes um einen bestimmten Preis in die Gefälls-Aemter und die Abnahme des Fabrikates nur aus der Fabrik anzuordnen. Die Hauptniederlage für Mähren war in Brünn, an welche sich einige Filialfabriken und Niederlagen im Lande anschließen sollten (Patent, Wien 11. März 1723 im Cod. Austr. IV. 126, 23. März in Brachvogel's schles. Ges.-Slg. V. 1578). Es wurden eine Tabak-Consumtions-Administration, Revisoren und Aufseher bestellt. Der Administrator in Mähren, Johann Edler von Schwanasini, hatte jährlich 15,000 (der schlesische Ferdinand von Völkhern 15,000, der böhm. Bernhard Ignaz Bulla von Bullenau 35,000 fl.) an die Kammer abzuführen. Der erste errichtete eine kaiserliche Tabakfabrik in M.-Neustadt (1723), in welcher anfänglich nur Rauch-, seit 1737 aber auch Schnupf-Tabak fabricirt wurde und viele Hunderte Menschen Beschäftigung fanden. Je nutzbarer sich das Monopol zeigte, desto weiter gingen die

*) Daselbst heißt es S. 329, daß nicht allein selbst viel in Schlesien von diesem nutzbaren Kraut gebauet, sondern auch noch viel aus andern Ländern, sonderlich aus Polen, Pommern, aus dem Reich, und insonderheit von Hamburg der Brasilianische zugeführt werde. Vor Zeiten soll auch Polen viel Taback nach Breslau gebracht, und dagegen andere Waaren, auch sogar Schnupf-Taback, den die Breslauer aus den Polnischen Tabacks-Blättern gemacht, davor zurückgenommen haben. Seiter aber der Appalto gekommen, hat sich der Polnische Tabacks-Handel ziemlich verloren, und suchen sie ietzt ihr Commercium in Frankfurt an der Oder, oder auch in Mähren damit zu machen. Ja, es ist dieser Appalto, wie einige wollen, Schuld gewesen, daß die Polen selbst bei sich Taback-Spinnereyen aufgerichtet, damit sie den in Schlesien neu-auffgelegten Taback-Zoll entohniget seyn möchten.

Schutzmaßregeln. 1725 wurde in den meisten deutsch-böhm.-ital. Provinzen der Tabaks-Anbau verboten.

Als die bisherigen Maßregeln gegen Einschwärzungen und Verfälschungen des Tabaks nicht hinreichend schützten, wurde weiter auch der freie Tabak-Handel aufgehoben, der Verschleiß nur den von der Gefällsverwaltung Berechtigten gestattet, das Control- und Strafsystem verschärft (Patente, Wien 1. März 1725, 29. Sept. 1729 und 1. Dec. 1733 im Cod. Austr. IV. 257, 599, 818, die ersten zwei vom 21. Juni 1725 und 6. Okt. 1729 in Brachvogel's schles. Ges.-Slg. VI. 1769 und 1938). 1725 machte der auf Befehl des Kaisers nach Wien berufene Israelit Diego d'Aguilar, welcher, und sein Vater, das Tabakswesen in Portugal eingerichtet hatte, den ganz unerwarteten und höchst vortheilhaften Antrag, das Tabakgefäll in den böhm. und österr. Ländern auf 8 Jahre um 400,000 fl. in den ersten fünf und 500,000 fl. in den letzten drei zu pachten. Da er nicht bestand, erhielt mit 1. Okt. 1726 Max. Hilleprand von Prandau die Pachtung in allen österr. Erbländern um 350,000 fl., vom 1. Okt. 1728 Domenico di Sant Nikolo um 460,000 fl.

Nach Ausgang des Pacht-Kontraktes mit dem letzteren wurde das Gefäll (Patent 1. December 1733) vom Jahre 1734 an unter die Leitung des Jakob Margutti als Ober-Administrators gegen einen jährlichen Pachtschilling von 640,000 fl. und von Administratoren in den Provinzen gestellt, wegen geschwächter Gesundheit des ersteren aber schon 1735 wieder an den Ober-Administrator Georg Andre von Hagen unter denselben Bedingungen verpachtet (beide waren eigentlich nur die Namensträger des Diego d'Auguilar).

Um den Folgen des Monopols zu entgehen, ließen sich die Stände der böhmischen Länder (Böhmen, Mähren, Schlesien, Glaz und Eger) herbei, dasselbe, nach Auflösung des Kontraktes mit Hagen im Vergleichswege, vom Jahre 1737 an mit 450,000 fl. jährlich zu reluiren, wogegen ihnen die freie, dem Besten des Landes entsprechendste Benützung des Gefälls überlassen blieb (in den österr. Ländern übernahm 1738 d'Aguilar die Pachtung um 206,000, später bis 1748 um 260,000 und 270,000 fl.). Auf Mähren, dessen Tabakgefäll nach Angabe der Stände (25. B. Sekt.-Schr. 2. Abth. 132) vor der Reluition dem Aerar nicht 30,000 fl. Nutzen trug, entfielen nach dem gewöhnlichen Dividenten 75,000 fl. jährlich, worüber zwischen der Hofkammer und den Ständen ein vom Kaiser am 20. December 1736 ratificirter Kontrakt vom 13. December 1736 abgeschlossen wurde (aus dem mähr. Landtagsschluße 1736/7, hier 2. Abth. S. 100—104). Da sich keine annehmbaren Pacht-Anbote für größere Bezirke, Kreise oder auch einzelne Herrschaften ergaben, behielten die Stände das Fabriks-Monopol bei (in Schlesien wurde nach dem Patente vom 29. Nov. 1737 die Freiheit, Tabak einzuführen und anzubauen, wieder gestattet), theilten aber jeder Herrschaft nach den Lahnen und der Bevölkerung ein bestimmtes Consumtions-Quantum zu; jedoch hatten die Obrigkeiten, welche in der Art des Verschleißes nach einem bestimmten herabgesetzten Preise unbeschränkt waren, außer dem Falle einer Fahrlässigkeit nur die wirklich abgesetzte Menge zu bezahlen, sie bezogen 6 und von dem über



die Repartition verschliessenen Tabak 10 Procent nebst den Contraband- und Strafgeldern und hatten, unter der Aufsicht der Kreisämter und des Landes-Ausschußes, das Recht, die Gefälls-Uebertreter zu strafen. In den k. Städten konnte jeder Bürger den Klein-Verschleiß treiben (Tarif der ständischen Tabak-Administrations-Commission vom 20. Febr. 1737, Tribunals-Patent 5. April 1737). Obwohl das Reluitions-Quantum, auf welches die Regierung die bei der Geistlichkeit und den vermöglichen Landes-Insassen 1739—41 aufgenommenen Geld-Anticipationen versicherte, später (a. h. Resolution 20. Februar 1741, Landtagsschluß 1741) auf 50,000 fl herabgesetzt wurde (25. B. Sekt.-Schr. 2. Abth. 105, 109), sicherte doch die angegebene Art der Gefälls-Benützung zu wenig ein gewisses Einkommen und war mit zu vielen Inconveniencen verbunden, als daß sie hätte von Bestand sein können.

Wirklich wurde auch der Kontrakt über Ansuchen der Stände aufgehoben, das Gefäll wieder zu landesfürstlichen Händen übernommen und vom 1. Mai 1744 an vom Aerarium administrirt. Das früher aufgestellte System lebte unter Erweiterungen und Modifikationen wieder auf und mit demselben das Verbot des Tabak-Anbaues und Handels ohne Licenz und Berechtigung der Verwaltung, die Ablieferung der erzeugten Tabakblätter gegen Vergütung an die Tabakmanufaktur-Aemter, die ausschließende Verarbeitung derselben von Seite des Aerariums und das Verbot der Tabak-Einfuhr ohne Lösung eines Paßes. Zur Verwaltung des Gefälls wurde eine eigene Administration mit ihren untergeordneten Officianten und Dienern bestellt (Patent 28. März 1744). In Oesterr.-Schlesien übernahmen am 30. April 1744 die Stände die dortländigen Tabak-Erträgnisse um jährlich 6666 fl. 40 kr., die böhmischen am 21. Juni 1744 um 150,000 fl.

Durch die letzten Kriegs-Ereignisse kam das Gefälle sehr herab. Um demselben aufzuhelfen, stellte die Regierung dasselbe unter eine eigene Kameral-Administration und die Oberleitung des Hofkammerrathes und Kameral-Repräsentanten in Mähren, Johann von Grimm, welcher das Tabakgefälle in Mähren zu a. h. Handen zu verwalten hatte.

Die Regierung repartirte weiter nach den Ansässigkeiten, der Volksmenge und den bisherigen Erfahrungen die, mit Ausschluß der k. Städte, auf 100,000 fl. 32 kr. angeschlagene Consumtion auf die Dominien, jedoch ohne Zwang zum Absatze des zugetheilten Quantums, suchte die Obrigkeiten durch die Zugestehung einer 10- und resp. 15perc. Provision von der Consumtion ihres Territoriums und der Strafgelder in ihr Interesse zu ziehen und überließ ihnen den Tabak, welchen sie aus einer der Landes-Legstätten Brünn, als Hauptniederlage, Auspitz, Znaim, Iglau, Hradisch mit der Sub-Legstätte Gaya, Olmütz, Neustadt, Schönberg, Zwittau, Neutitschein, Kremsier und Hotzenplotz zu beziehen hatten, selbst oder durch Andere, jedoch in den Schranken des Tarifs, zu verschleißen. Die Strafen erhielten eine Steigerung bis zur Landesverweisung und Galeerenstrafe, jedoch im Wege eines ordentlichen Verfahrens, in welchem der Administration das Erkenntniß, dem Notionirten aber der Recurs an das delegirte Gefällen-Gericht (judicium delegatum in causis

commissorum) eingeräumt blieb (Patent 20. Juni 1747; der Spielberg, von mir, Brünn 1860 (aus 13. B. Sekt.-Schr.), 37, 42). Der Ertrag des Gefälls erschien hiedurch aber so wenig gesichert, daß die Regierung vorzog, dasselbe in Mähren an Grimm auf 3 Jahre für 50,000 fl. jährlich zu verpachten (14. Okt. 1747). Allein schon 1748 enthob sie ihn wegen ungünstiger Vermögensverhältnisse davon. Der Tabakfond warf nur bei 40,000 fl. ab.

Die Ausbildung des Salz-Monopols, insbesondere in Mähren und Schlesien.

Eine der reichsten Einnahmsquellen des österr. Staates hat, so viel uns bekannt, bisher keinen eigenen Geschichtschreiber gefunden*); wir glauben daher den Gegenstand etwas eingehender behandeln, oder doch Hindeutungen geben zu sollen, wobei das schon im 13., 15. (Geschichte des Bergbaues in M. und Schl., Brünn 1866, S. 103, 127 ff.), 16., 22.—25. B. der Schriften der hist. Sektion von mir gesammelte Material behilflich sein wird (S. Indices).

Die Natur scheint Böhmen, Mähren und Schlesien eines der nothwendigsten Bedürfnisse, die unentbehrlichste Würze für Menschen und Vieh, das Salz versagt zu haben. Es mußte aus weiter Entfernung herbeigeschafft werden. Als der deutsche König Arnulph mit dem mähr. Könige Swatopluk im Kampfe war, ersuchte er 892 den Bulgarenkönig Wladimir, den Mährern den Salz-Einkauf in seinen Landen nicht zu gestatten (Boček I. 52, Dudik I. 260, 302, Palacky I. 149, Schaffařik II. 201, 455, 466). In Baiern hatten sich im J. 904 Slaven des Handels wegen ansässig gemacht, und man trieb aus diesem Lande einen Salzhandel nach Böhmen, Mähren zu Wasser und zu Lande mit Kähnen und Saumrossen (Fischer, Geschichte des deutschen Handels I. 258, Dudik I. 382). Böhmen und Mähren wurde das ihnen nöthige Salz aus Baiern, Salzburg und Berchtesgaden mitten durch Oesterreich zugeführt; denn das Salzwerk zu Ischl, obwohl schon zu Ende des 12. Jahrhundertes bestanden, lieferte nur eine geringe Ausbeute und die segensreichen Salinen zu Hallstadt ließ erst die Königin Elisabeth in den ersten Jahren des 14. Jahrhundertes auf ihre Kosten bearbeiten. Der Salzhandel in Oesterreich war von den Landesfürsten den Bürgern der landesfürstlichen Städte und Märkte als ein Monopol übergeben. Freistadt war Stapelort (Kurz, Oesterreich's Handel in älteren Zeiten S. 8, 40, 43, 315—317).

Salz wurde, außer in vielen Quellen Deutschlands, in den Alpen vielfach gewonnen, und ging in gewaltigen Ladungen die Traun, die Salzach, den Inn und die Donau hinab, und außerdem auf Wagen in das Innere der Länder. Sein Vertrieb erstreckte sich nicht nur jenseits der Alpen südlich

*) Plenker handelt davon in d. österr. Revue 1863 2. B. 113—6 (Vom Ursprunge bis Joseph II.), 3. B. 57 (Joseph II.), 5. B. 102—5, 6. B. 105 ff. (1848—62), Carl von Hauer, das Salzwesen in Oesterreich, eb. 1864, 7. B. 183—95, 1865, 3. B. 187—96, 8 B. 211—8. S. übrigens über Monopole hier S. 213—4.



hin, sondern ging über ganz Oesterreich, Baiern und über Passau nach Mähren, Schlesien und Böhmen, welches letztere nur in seinen nördlichen Gegenden das Salz über's Erzgebirge aus Halle bezogen zu haben scheint (Mosch, zur Geschichte des Bergbaues in Deutschland S. 94—110, 297—299. S. die deutschen Salzwerke des Mittelalters von Koch-Sternfeld 1836, Muchar, Gesch. v. Steiermark, Pritz, von Ober-Oesterreich u. a.).

Salzburg trieb (von Hallein aus) damals und auch viel später noch einen bedeutenden Salzhandel in die benachbarten Provinzen und auch nach Mähren und Böhmen (Kurz, Friedrich der Schöne, S. 444, 453).

Nach einer Uebereinkunft des Königs Ladislaw mit dem Erzbischofe von Salzburg von 1453 soll das halleiner, gmundner und schellenberger Salz von Salzburg nach Linz an die Mautstätte kommen, von da auf der Donau nach Krems, Stein und Korneuburg geführt und auf dem linken Donau-Ufer vertrieben werden, das gmundner Salz auf dem rechten Donau-Ufer gehen (Lichnowsky, habsburg. Geschichte VI. Regesten S. 163). Nach einem Befehle Ladislaw's von 1455 soll das gmundner, halleiner und schellenberger Salz allenthalben im Fürstenthume Oesterreich seinen von Alters herkömmlichen Gang haben und die Klagen des Erzbischofs von Salzburg und des Herzogs von Baiern über dessen Störung abgethan werden (eb. S. 181, 8. B. Reg. S. 528). Auch autorisirte er die geschwornen Salzbereiter zu Gmunden, das hallische und andere fremde Salz, welches zum Nachtheile des gmundner eingeführt werde, wo sie es finden, wegzunehmen (eb. 8. B. Reg. S. 524).

Herzog Albrecht warnte 1426 die Stadt Budweis, keine Fuhrleute aus Böhmen und Mähren, außer aus seinen Städten, um Salz fahren zu lassen, weil die Hussiten dieselben zu ihren Zwecken benützen (eb. 5. B. Reg. S. 382).

In den religiösen Kriegen des 15. Jahrh. wollte man die Böhmen durch das Abschneiden der Zufuhr von Salz und anderen Nothdurften aus Deutschland zu Grunde richten, wogegen dieselben kein Getreide dahin ausgehen zu lassen gedachten (Palacky IV. 2. S. 689, 690, 700, V. 1. S. 220, Bachmann's Georg 160).

Nach Schlesien und Mähren kam aber schon in früher Zeit polnisches Steinsalz aus den großen Salzwerken von Wieliczka und Bochnia. Schon der krakauer Herzog Boleslaus der Keusche, welcher auf der Flucht vor den Tataren (1240) gastliche Aufnahme im mähr. Kloster Welehrad gefunden haben soll, lohnte demselben mit der Schenkung eines dauernden Salzbezuges von Bochnia (Boček codex V. 50, Dudik Quellen I. 81) und zur Zeit, als König Kasimir 1368 den genannten Salzwerken Statuten gab, war der polnische Salzhandel außer dem Inlande besonders nach der Zyps und Ungarn ergiebig und wurde auch nach Schlesien viel Salz exportirt, wo es allerdings die Concurrenz mit Halle zu ertragen hatte (Caro, Gesch. v. Polen II. 301, 349, 548, 552, Jekel, Polens Staatsveränderungen 4. T. S. 76 ff.*), Biermann's Teschen 114, 130—1, 150).

*) Als die an den Großfürsten Witold abgeschickten Gesandten 1421 in Ratibor

In Ungarn mit seinem unerschöpflichen Reichthume an Salz im ösvarer Gebiete, in der Marmaros und Siebenbürgen bildete der Ertrag aus den Salzgruben eine Haupt-Einnahmsquelle des Königs. Als Ludwig die Thronfolge in Polen anstrebte, wurde zwar (1355) die Einfuhr des polnischen Salzes nach Ungarn bis nach Saros und Liptau freigegeben, 1404 und später die Einfuhr fremden, ausländischen Salzes zwar allgemein verboten, unter Ferdinand I. aber den Gespanschaften Thurocz, Arva und Liptó der Kauf des polnischen Salzes gestattet (S. Engel II. 45, 93, 153, 237, 245, 320, 341, 378, III. 20, 292, 338, III. 2. S. 44, 204, Feßler VIII. 91).

Als König Ferdinand die ungr. und böhm. Länder mit den österr. vereinigte, traten zu Gunsten der österr. Werke, welche er ungemein erweiterte (Bucholtz 8. B. S. 240—243), die fiskalischen Rücksichten in den Vordergrund. Die nied.-österr. Kammer richtete, bis zur Aufrichtung einer Salzkammer in Böhmen, den Salzhandel ein (1548). Unter den vielen Begünstigungen, welche Kaiser Ferdinand I. der Stadt Prag nach der Krönung seines Sohnes Maximilian zum böhm. Könige (1562) gewährte, war auch die, daß dieselbe ein Haus bestimmen soll, in welchem sie das vom Könige erkaufte Salz allein verkaufen könne (Pubitschka X. 210). Das Salz-Patent vom 5. Juli 1564 (in Schmidt's Slg. d. Berggesetze 1. Abth. 3. B. S. 64) verbot, über die Moldau nach fremdem Salze zu fahren, nachdem die Vorsorge getroffen worden sei, mit dem Salze von Hallstadt und Gmunden, welches „größer und an Güte besser als das fremde Salz" sei, auch die meisten Kreise in Böhmen, Mähren und einen Theil von Schlesien zu versehen (Bucholtz IV. 527, 528).

Als Ferdinand I. zur Erhöhung der Kammergefälle und Erzielung gleicher Salzpreise in den Erblanden den gesammten Salzbedarf Inner-Oesterreichs aus den Salzwerken von Aussee, Ischl, Hallstadt und Gmunden, d. i. aus dem Salzkammergute decken lassen wollte, wurden die Salinen aller Privatbesitzer eingelöst und der Betrieb der betroffenen Salzwerke eingestellt. Damals wurden nun auch die Sudwerke zu Hall bei Admont aufgelassen, die Salzquellen verschüttet und verschlagen.

Die Regalität der Salzwerke, in früheren Zeiten in Deutschland unbekannt, nach und nach in der Meinung und Uebung stets mehr begründet, wurde in den Bergwerks-Vergleichen Ferdinand I. mit den böhm. Ständen vom J. 1534 (in Schmidt's Slg. d. Berggesetze I. Abth. 1. B. 163) und Maximilian II. mit den Ständen der böhm. Kronländer vom J. 1575 (eb. 3. B. 293), welcher nach der Landesordnung von 1628, f. 12, auch in Mähren Giltigkeit hat, so wie in Rudolph II. Bergwerksordnung in Schlesien vom J. 1577 bestimmt auch in denselben ausgesprochen (14 B. Sekt.-Schr. 76—7, meine Gesch. d. Bergbaues in M. und Schl. (aus dem 15. B.) 90, 98—9, 105). Das Patent vom 5. Juli 1564 (bei Schmidt III. 64, S. d.

gefangen wurden, drohte Abraham Niger salis utriusque suparius aus Wieliczk. dem troppauer Herzoge mit der Rache der Polen (Palacky III. 2. S. 259).

Gesch. d. Bergb. 95, 23. B. 415, 25. B. 162) verordnete, daß nur das Sudsalz aus Gmunden und Hallstadt in den Niederlagen zu Budweis, Prag u. a. gekauft werden dürfe, so lange dasselbe ausreiche. Wie wir schon früher (S. 162) angedeutet und auch Hrdina's Geschichte der wieliczka'er Saline, Wien 1842 (S. 1—20 bis ins 15., 20—29 bis 16. Jahrh.), bewährt, dauerte der Salzbezug aus dieser und der bochnia'er Saline nach Schlesien und Mähren (eb. 29, 32—3, 39) zwar fort*), aber auch der Gebrauch des österr. Salzes war ausgedehnt.

Als Kaiser Rudolph II. von dem mähr. Landes-Unterkämmerer Niklas von Hradek Bericht wegen der Einfuhr österr. Salzes in Mähren forderte, äußerte sich derselbe am 18. Dec. 1589 dahin, daß bisher nicht allein die kais. und königlichen, sondern auch andere der Einwohner in Mähren Städte, Flecken und Dörfer von Wien oder der Orten mit Salz versehen werden, er es daher für nöthig und rathsam halte, daß zur Fortsetzung der Absicht des Kaisers dem Landeshauptmanne zu befehlen wäre, sich mit dem Landes-Unterkämmerer zu berathschlagen und zu beschließen, wie die angeregte Salz-Einfuhr am füglichsten angestellt werden könnte.

In Folge Gutachtens des österr. Statthalters Erzherzogs Ernst wegen Errichtung einer neuen Salzkammer in Mähren zu mehrerem Verschleiße des gmundner Salzes fertigte aber der Kaiser den Gränzzoll-Commissarius in Böhmen, Niklas Schwarzberger, zu den vier Städten Olmütz, Znaim, Brünn und Iglau ab, um mit ihnen zu verhandeln, ob sie und jede besonders eine gewisse Anzahl Salz auf sich nehmen und dieselbe in einer gewissen Ladstadt jährlich erheben wollten. Das Resultat dieser und der weiteren Verhandlung mit der nied.-österr. Kammer und dem Salzamtmanne legte der Erzherzog mit dem Berichte vom 26. April 1590 dem Kaiser vor.

Die Städte Iglau und Olmütz hielten anfänglich diese Handlung ihren Privilegien zuwider, man glaubte aber, daß sie nicht so hoch difficultiren würden, wenn ihnen durch ein kais. Schreiben der vorgefaßte Wahn benommen und gezeigt werden möchte, daß es ihren Freiheiten gar nicht zu Schaden, sondern viel mehr zur Aufnahme des gemeinen Wesens gereiche.

Da vorkomme, daß das polnische Salz sich allenthalben um Olmütz zeige, was den Verschleiß des kaiserlichen je länger desto mehr verhindere, besonders wegen der unlängst publicirten neuen Ordnung wegen Zufuhr des mährischen Geldes, wodurch der Verschleiß des österr. kleinen Küffelsalzes nicht

*) Dudik VIII. 264 schließt aus dem Umstande, daß der König Boleslaus, welcher vor den Tataren 1240 auf der Flucht gastliche Aufnahme im Kloster Welehrad in Mähren fand, demselben die jährliche Lieferung einer gewissen Anzahl Banken wiel. und bochn. Salzes bestimmte, was aber die Ungunst der Zeiten verhindert habe (Dudik's Quellen I. 81), das Steinsalz für Mähren sei in der Periode 1197—1306 aus Bochnia und Wieliczka, das Kochsalz aus Salzburg und Berchtesgaden mitten durch Oesterreich gebracht worden. Die wyssehrader Collegiatkirche bezog an dem Passe Trstenice von zehn Steinen Salz, welches aus Ungarn über Mähren nach Böhmen geführt wurde, zwei Steine und das Kloster in Leitomischel bezog bei diesem Passe ungr. Salz (Dudik IV. 200).

wenig, umsomehr aber dem fremden Salze in Mähren nachgestellt werde, weil nicht genügend von Oesterreich dahin gelange, so wäre am Besten, daß gedachte Städte durch Abgesandte alsbald nach Prag vor die böhm. Kammer gefordert und mit ihnen die Nothdurft je eher desto besser gehandelt oder, da bei ihnen nichts Fruchtbarliches zu erhalten, nothwendig auf das fremde Salz eine Steigerung geschlagen werde, damit es unwürdiger gemacht werde.

Die n.-ö. Kammer habe bei der Schatz- (Hofkammer-) Registratur nachsehen lassen, ob etwa dieses fremden Salzes wegen zwischen Polen und Mähren Verträge oder dergleichen Vereinigungen, wie weit die Einfuhr desselben von Alters her gebräuchig oder gestattet werden solle, vorhanden und einen 1549 zwischen König Ferdinand und dem poln. Könige Sigismund August aufgerichteten Vertrag gefunden, worin unter anderm auch ein Punkt begriffen, wie es zwischen den Ländern beider Herren und Potentaten und darin mit dem Salz gehalten werden soll. Der von der n.-ö. Kammer um sein Gutachten vernommene Kammer-Prokurator, ob der Kaiser in Mähren, als in seinem eigenen Lande, und zur Versilberung seines eigenen Salzes mit Anrichtung einer Salzkammer allda ohne Hinderniß dieses Privilegiums befugter Weise vorgehen könne, äußerte sich dahin, daß in diesem vorgesehen und geschlossen worden wegen Ausfuhr des Salzes in des einen und des andern Königreich und Landen soll gehalten werden, wie der Münze halber die Vorsehung geschehen. Fiele nämlich wegen dieser ein Streit vor, sollten, wofern nöthig, beide Könige mit den Ständen ihrer Königreiche und Landen handeln und mit ihrer Bewilligung zu beiden Theilen Commissarien deputiren, die solche Wege und Mittel versuchen und vornehmen, durch welche allenthalben eine Münze in gleichem Gehalte und Werthe geschlagen, ob dieselbe unterschiedlich wäre, nachdem eine jede besser oder schlechter befunden würde, valvirt werden soll. Könnte aber in beiden Fällen die Sache nicht verglichen werden, soll es alsdann jedem Theile vorbehalten und frei sein, der Münze und des Salzes halber dasjenige zu suchen und zu verordnen, was eines Jeden Königreiche und Lande Nothdurft und Nutzen erfordere.

Da nun dieser Vertrag bis jetzt seine Wirkung hätte und der Kaiser durch die Einfuhr des polnischen Salzes nach Mähren sich beschwert finde, wäre es nöthig, daß der Kaiser seine Beschwerde dem jetzigen Könige von Polen zuschreibe und begehre, die Sache durch Commissarien zu vergleichen. Könnte sie durch dieselben nicht verglichen werden, stünde es dem Kaiser bevor, seiner Lande Nothdurft und Nutzen durch Aufrichtung einer Salzkammer in Mähren zu bedenken und würde damit nicht wider den Vertrag, sondern demselben gemäß gehandelt.

Weil aber in dem erwähnten Vertrage erscheine, daß derselbe allein auf beider Herren und Potentaten Leben lang aufgerichtet und die alten Verträge durch denselben bestätigt, von den Nachfolgern aber solche Vereinigung nicht wieder erneuert worden, so halte der Kammer-Prokurator dafür, daß dieser Vertrag den Kaiser auch nicht weiter binde, noch derselbe schuldig sei, den jetzigen König von Polen um Abstellung solcher Einfuhr zu ersuchen oder

hierin Commissarien zu begehren, sondern er möge seinen Nutzen und Wohlfahrt mit Verbot des polnischen Salzes und mit Aufrichtung vorhabender Salzkammer in Mähren ohne Verhinderung des poln. Vertrages vorgehen. Auch die n.-ö. Kammer trug kein Bedenken, es wäre denn, daß jüngere oder andere Verträge zwischen Polen und Mähren vorhanden, deren aber keine bei der wiener Schatz-Registratur zu finden, sondern sich bei dem kais. Hofe oder den mähr. Ständen zu erkundigen und darüber die fernere Nothdurft bedacht werden möge.

Der Kammer-Prokurator glaubte zwar, daß zur Erhaltung mehrerer Nachbarschaft und Verhütung von Widerwärtigkeit, die daraus entstehen könnte, das Vorhaben zuvor dem Könige in Polen bekannt gegeben werden könnte, damit es nicht etwa das Ansehen habe, als ob diese neue, vorher niemals in Uebung gewesene Salzkammer, bei jetziger Schwierigkeit, mehr zur Aemulation als aus anderen Ursachen errichtet werde. Die n.-ö. Kammer hielt aber dieses Ersuchen für diesmal nicht für nöthig, weil hiedurch allein Weiterung verursacht und etwa die Sache erst von Neuem disputirlich gemacht würde, und man dann zur Mehrung der kais. Kammergefälle und des nothwendigen Vertriebs des eigenen Salzes in dessen eigenen Landen, mit Anrichtung gedachter Salzkammer, vorzugehen befugt, wenn anders die Stände in Mähren etwa solches nicht für eine Neuerung und Beschwerde anziehen würden. Die n.-ö. Kammer erachtete daher, daß mit fernerer Handlung der berührten mähr. Städte vorgegangen werde. Wollte dann der Kaiser die mähr. Stände, auf den Fall bei den Städten noch allerlei Bedenken oder Widerwärtigkeiten sein wollten, auch vernehmen, stünde dies zu seinem Gefallen. Der Erzherzog, welcher sich mit der ihm zugeordneten wiener Hofkammer berathschlagte, war, wie diese und die n.-ö. Kammer, der Meinung, es sei nicht nöthig, den König in Polen, so wenig auch die Stände in Mähren, deßwegen erst ersuchen zu lassen, sie hielten den Kaiser zur Errichtung der Salzkammer für befugt und riethen auf weitere Verhandlung mit den Städten und Iglau, so wie auch darauf ein, der Kaiser möge auf das polnische Salz eine Steigerung schlagen lassen, es werde nun bei den Städten was erhalten oder nicht, damit dasselbe verschlagen und unwürdiger gemacht werde.

Ob und was darüber verfügt wurde, ist nicht ersichtlich; es scheint aber bei der bekannten Unthätigkeit der Regierung zu jener Zeit und dem Widerstreben der Städte wie der Stände nichts geschehen zu sein. Daß, um den Ausfluß des Geldes nach Polen zu hindern, 1609 auf dem mähr. Landtage beschlossen wurde, das Steinsalz ganz zu beseitigen und das Land mit inländischem Salze versehen werden sollte, die Stände aber schon 1612 um Abstellung der, dem hierländigen Salzhandel nachtheiligen, Salzkammern baten (Lukſche, d. alte und neue Recht M. und Schl. II. 10), wurde bereits (162) erwähnt.

Einige Jahre später kam die Verhinderung der Einfuhr polnischen Salzes nach Oesterreich und Mähren aus Anlaß der Dienstentlassung zweier Salzbereiter wieder zur Sprache. Es wurde bei einer im Juni 1618 vom Salz-

Amtmanne in Wien vorgenommenen commissionellen Verhandlung von demselben als Abhilfsmittel der nicht geringen „Einschleifung" poln. Salzes nach Oesterreich vorgeschlagen, diese an den 7 Orten Marchegg, Angern und Drösing in Oesterreich, Lundenburg, Pulgram, Wisternitz und Dürnholz in Mähren verhüten und durch die Dreissiger, Mautner, Gegenschreiber und Ueberreiter, welche ohnehin an diesen Orten bestellt und besoldet sind, darauf Acht geben und die Contrabande an dieselben erfolgen oder auch die Grund-Obrigkeiten, wenn man ihrer bedürfte, mit Theil nehmen zu lassen. Andere Ueberreiter wären deßwegen nicht nöthig. Der Salzamtmann fand diesen Vorschlag etwas leer und zum Theile fast ungereimt, weil schon zu verschiedenen Malen ernstlich und gemessen Generalien deshalb ausgefertigt und erst vor einem oder anderthalb Jahren wieder erneuert worden, worin den Dreißigern, Mautnern, Gegenschreibern, Ueberreitern, den Obrigkeiten insgemein, besonders aber den Salzbereitern aufgetragen worden, darauf ihr fleißiges Aufmerken zu haben und jedem Theile seine gewisse Quote, welche er aus den Contrabanden oder Strafen haben soll, angezeigt worden.

Die Einfuhr des poln. Salzes in Mähren sei nach Meinung des Salzamtmanns füglich deswegen nicht zu verwehren, weil ihm selbst der Fürst Liechtenstein zu verstehen gegeben, die Stände dieses Landes ließen es sich, außer dem brünner Kreise, welcher vermöge der alten Paktate für das österr. Küffelsalz reservirt sein soll (wovon aber dem Buchhaltungs- und Raitrathe nichts bekannt war) nicht verwehren. Wollte man das poln. Salz durch ganz Mähren abstellen, müßte dies nur etwa in einem künftigen Landtage mit den Ständen tractirt werden, denn außer dessen würden sie sich es wohl nicht verwehren lassen.

Der Salzamtmann meinte auch, daß man künftig gar keinen Salzbereiter in Oesterreich bedürfe, sondern die Aufsicht sowohl wegen des kleinen Küffel-, als des poln. Salzes den Communitäten vertrauen und befohlen werden sollte, worauf aber der, in dieser Angelegenheit vernommene Buchhaltungs- und Raitrath keineswegs einrieth, weil bei der vorhergegangenen Veruntreuung des Küffelsalzes nicht allein die Ladstädte, sondern auch andere, vornehmlich aller Orten die Salzhändler wegen ihres gesuchten eigenen Nutzens nicht wenig interessirt gewesen, welche, wenn sie sehen würden, daß sogar Niemand vorhanden, der ein Auge und Aufsehen darauf hätte, selbst wieder zu allerlei Bevortheilungen und Schwärzungen Ursache und Anleitung geben dürften. Er war daher, wie auch die gewesenen Salz-Commissarien gerathen, der Meinung, daß die Salzbereiter-Stellen wieder ersetzt, aber auch den handgräfischen Ueberreitern befohlen werden sollte, daß sie, wenn sie ohnedies in ihren Dienstesverrichtungen hin und wieder auf dem Lande reisen und die Jahrmärkte besuchen, neben anderm auch auf die Schwärzungen, sowohl des Küffel- als poln. Salzes besonders Acht haben und ihnen bei Betretung von Contrabanden eine Ergötzlichkeit in Aussicht gestellt werde.

Als aus Anlaß des ausgebrochenen Krieges eine Erhöhung des Salzpreises in Oesterreich von 5 kr. per Küffel (nach 23. B. Sekt.-Schr. 7, 17

wird im Mai 1619 von einer 2-kr.-Salzsteigerung, im Dec. d. J. von einer Steigerung auf allerlei Waaren, darunter Salz, gesprochen) vorgenommen wurde, dachte die Hofkammer auch an eine Salzsteigerung in Mähren und Auswechslung österr. Salzes gegen mähr. Tuch zum Bedarfe der kais. Armada. Allein die n.-ö. Kammer sprach sich, in Uebereinstimmung mit dem Salzamtmanne und ihrer Buchhalterei, in ihrer Zuschrift vom 9. Sept. 1620 dagegen aus, denn die Mährer würden mit den Preisen ihrer Waaren unfehlbar auch aufschlagen, der Verschleiß des österr. Salzes wegen des einreißenden fremden Salzes, welches in einem schlechteren Werth zu haben, noch mehr verschlagen und ganz erliegen, die Zufuhr von Viktualien und anderem, weil die Fuhren mit dem Salz keine Zurückfuhr hätten, abnehmen. Dem Salzwesen käme die Steigerung auch zu keinem Nutzen, denn die in Wien und in den anderen Ladstädten fürgenommene Steigerung um 5 kr., mit welcher demselben geholfen werden sollte, sei zu anderen Ausgaben verwendet worden und trage so gar nichts, daß, wo vorhin 29 (Pfund) ausgegangen, jetzt nicht eines verkauft werde. Wenn bei solchem großen Salz-Aufschlage die Versilberung merklich gesperrt worden, vorher doppelt, drei-, ja wohl vierfach so viel ausgegangen, sei abzunehmen, was dann erfolgen würde, wenn man noch höher gehen sollte. Man war daher der Meinung, es möchte den Mährern die Zufuhr ohne weitere Steigerung, was sonst gegen die ausgegangenen Generalien wäre, verwilligen. Die Buchhalterei hielt vielmehr für viel zuträglicher, um die Kammergefälle zu mehren und das bereits weit eingerissene fremde Salz wieder zurück zu treiben, bei nächst zu erhoffendem Friedensstande nicht nur die jetzt aufgeschlagenen 5 kr., sondern auch die im J. 1603 verordneten 2 kr. wieder hinweg zu thun, weil beide Berge zu Hallstadt und Ischl an Salz so reich seien, daß nimmermehr ein Abgang zu befürchten, das Wesen auch so erweitert sei, daß man nun mit Holz und der Sud wohl gefolgen könnte. Da man im ausgebrochenen dreißigjährigen Kriege kein Geld, wohl aber österr. Salz hatte, wollte man die mähr. Handelsleute (1620, 1626) bestimmen, dasselbe für Tuch zur Bekleidung der Soldaten anzunehmen (22. B. Sekt.-Schr. 149, Hurter's Ferd. 8. B. 247). Gleich nach Besiegung der Rebellion begann der langwierige Kampf gegen die Einfuhr fremden und für den Verschleiß österreichischen Salzes, resp. die Errichtung landesfürstlicher Salzkammern in den böhm. Ländern (S. hier 250 ff.). Schon im Memorial fur den nach Mähren als General-Commissär abgeordneten Cardinal Dietrichstein vom 1. Februar 1621 wurde ihm zur Erwägung aufgegeben, wie das österr. Salz durch und durch in das Land Mähren eingeführt und zu Ihrer Maj. ansehnlichem Nutzen allda versilbert, hiezu auch in theils vornehmsten Städten eine Niederlage und Salzkammer angerichtet, hingegen aber die Einfuhr des polnischen Salzes möglichst abgestellt werden könnte (22. B. Sekt.-Schr. 171, 183). Auch der Bericht des nach Mähren abgeordneten Hofkammerrathes Unterholzer über seine Commission und Verrichtungen in Mähren vom 2. März 1621 (im 22. B. Sekt.-Schr. 150, 178) ließ sich auch über die vor etlichen Jahren

von der n.-ö. Kammer zur Sprache gebrachte fremde Salz-Einfuhr aus, in Folge dessen die Hofkammer am 7. März 1621 (eb. 150) eilig von der n.-ö. Kammer ihre früher an den Kaiser wegen Einführung des fremden Salzes in Mähren erstatteten Beschwerden und Gutachten abforderte, damit dieselbe bei jetzigem Stande eingestellt und in den vorigen gebracht werde, was dieselbe auch am 11. März 1621 mit dem Bemerken that, daß sie es bei ihren früheren Gutachten bewenden lasse, weil nach der Zeit keine bessere Wirthschaft und Ordnung hierin angestellt werden könne. Unterholzer hielt im weiteren Berichte über seine Verrichtungen in Mähren vom 30. März 1621 (eb. 202) zwar dafür, es sollte der beabsichtigten Landeszusammenkunft auferlegt werden, daß die fremde Salz-Einfuhr abgestellt, hingegen Ihrer Maj. Salz eingeführt werde, welches in Sonderheit gegen die Gränzen gegen Polen und Ungarn vorzusehen, dahin das poln. und ungr. Salz eingelassen und dadurch Ihrer Maj. österr. Salz verschlagen werde; die Hofkammer machte es aber dem in Kameral-Angelegenheiten nach Mähren abgesendeten Seifried Christoph Freiherrn von Breuner im Memorial vom 17. Juli 1621 (eb. 215) zur Aufgabe, im Einvernehmen mit Dietrichstein und Unterholzer behilflich zu sein, wie Ihrer Maj. Salz zu deren bestem Nutzen und Vermehrung der Kammergefälle nach Mähren geführt, Salzkammern aufgerichtet und der mehrere Verschleiß befördert werden könnte, während sie schon am 6. Juli 1621 (eb. 156) dem Unterholzer das von der n.-ö. Kammer und dem Salz-Amtmanne abgeforderte Gutachten, wie bei der jetzigen Beschaffenheit Mährens das österr. Salz in dieses Land einzuführen, Salzkammern anzurichten und zu Ihrer Majestät Nutzen zu versilbern sein möchte, mit der Aufforderung mittheilte, zu berichten, wie das Küffelsalz in Mähren in gleichmäßigem Werthe der 15 kr. versilbert werden und bei welchen Städten solche Versilberung am füglichsten auch quo modo förderlich anzurichten sein möge. Allein der dauernde Krieg, die Besorgniß vor Beeinträchtigung des einheimischen Salzhandels und die Unentbehrlichkeit des Steinsalzes verzögerten und verhinderten lange die Ausführung des Vorhabens, obwohl die Verhandlung ununterbrochen fortging. Nach dem Berichte des Cardinals Dietrichstein wegen Unterhaltung des Kriegsvolks in Mähren vom 16. August 1621 (eb. 232) bedurfte man zur besseren Fortstellung der Proviantirung einer ziemlichen Anzahl Salzes, daher hiezu von der Stadt Korneuburg oder im Falle dahin zu fahren nicht sicher sein würde, von Krems für diesmal bis in die fünfzig Pfund zu verwilligen und anzuschaffen wären. Der Hofkammerrath Hieronymus Bonacina (S. über ihn 23. B. Sekt.-Schr. Index) machte (in welcher Zeit, ist nicht ersichtlich) den Vorschlag, wie jährlich 2—2½ tausend Pfund Küffelsalz mehr als bisher versilbert und hiedurch die kais. Quote bei dem wiener Salzamte um 52,000 fl. jährlich verbessert, auch mit Anrichtung etlicher Salz-Ladstätten in Mähren, so vor diesem nie praktiçirt worden, ein gleichmäßiger Nutzen geschafft werden könnte. Nach Meinung der Hofkammer sollte aber der Kaiser durch ein Handbriefl den Cardinal Dietrichstein um sein Gutachten ersuchen, 1) über die Art, wie die Einfuhr

des fremden Salzes abzustellen, 2) die Einfuhr des landesfürstlichen Salzes anzurichten, 3) wie die Salz-Ladstädte im Lande anzurichten, und sodann Bonacina zur ferneren Bestellung der Sache zu Dietrichstein abordnen. Als die Hofkammerräthe Berchtold und Bonacina am 23. Dec. 1623 den Auftrag erhielten, zu erwägen, wie den Landständen in des Kaisers Königreichen und Ländern die Einführung einer Anlage auf allerlei Waaren ꝛc. (S. hier S. 255) vorzubringen wäre, befand sich unter diesen auch das Salz. In der Instruktion für den Hofkammerrath Freiherrn von Weber über seine Verrichtungen bei dem Cardinal Dietrichstein vom 11. Nov. 1624 wird auch des Salzwesens gedacht; am 13. Dec. 1624 von diesem (und der böhm. Kammer) Bericht gefordert, wie die schädliche Einfuhr fremden Salzes abzustellen wäre; nach der Instruktion für Weber vom 6. Jänner 1625, den Cardinal zu disponiren, daß er sich der kais. Verfügung in Kameralsachen füge und wie das Kammerwesen zu bestellen wäre, wollte der Kaiser wegen der Einfuhr des poln. Salzes Information und Gutachten abwarten; nach der Zuschrift der Hofkammer an Dietrichstein vom 4. März 1625 soll, falls polnisches Salz nicht zu entbehren, auf eine Salzkammer gedacht werden; am 28. April 1625 wurden Johann Balthasar Freiherr von Hoyos und Freiherr von Weber beauftragt, bei ihrer Ankunft in Mähren die Sachen wegen Anrichtung einer Salzkammer und Abschaffung der fremden Salz-Einfuhr dahin zu richten, damit das Werk in Wirkung gebracht werde; am 12. Juli 1625 schrieb der Kaiser dem Cardinale, es sei verordnet worden, daß die bestellten Ueberreiter in Mähren die fremde Salz-Einfuhr mit fleißigem Aufsehen verhüten sollen (22 B. Sekt.-Schr. 402, 405, 408, 412, 418, 420, 422). Während in Mähren, wo weiter wegen Anstellung eines kleinen Kammerwesens verhandelt wurde, die Sache mehrere Jahre sich weiter verzog, wurde sie in Böhmen mit mehr Erfolg betrieben; am 21. März 1625 erging an Liechtenstein und die böhm. Kammer die Aufforderung „wegen Wiederaufrichtung und etw. Verbesserung des bisher gestöckten großen Salzküffel-Verschleißes;“ am 8. August 1625 wurde die böhm. Kammer beauftragt, „bey wider anrichtung des grossen gmundtnerischen Salzkhueffen die Salzheußer vnd gewölber in allen Craißstetten vnd deren darzue hieuor gewidmeten orten raumben zu lassen“ und zu berichten, wie viel in allen könne gelegt werden; am 20. August 1625 intimirte die Hofkammer der böhm. Hofkanzlei, welchen Inhalts Patente auszufertigen seien „wegen des wider angehenden Gmundtnerischen großen Salz Kueffenhandels in Khönigreich Böhaimb;“ am 30. März 1626 erhielt der Hofkammerrath Spindler die Weisung, sich mit dem in Wien anwesenden böhm. Kammer-Präsidenten von Wřesowitz und Paul Freiherrn von Michna zu unterreden, wie am füglichsten und ohne besondere Beschwerde des Landes der große Kueffen-Handel in Böhmen anzustellen wäre, und in Folge dessen wurden die letzteren zwei im April und Mai aufgefordert, diesen Handel, „vngehindert des Chiesa (S. über ihn 23. B. Sekt.-Schr. Index) einstraiung vnuerlengt zu Werk zu richten, im Juni zwar erinnert, wegen der in Oesterreich ob der Enns entstandenen Unruhe damit noch zu verweilen,

am 3. Juli aber angewiesen, Vorbereitungen zur sogl. Incamminirung zu treffen, da die Unruhe ehestens gestillt werden soll (eb. 22. B. 414, 423, 425, 439, 440). Jedoch auch hier nahm die Sache nicht einen so schnellen Fortgang, bedurfte vielmehr noch einiger Jahre. Nachdem Ende 1626 die kais. Resolution über die Verbesserung des böhm. Kammerwesens in 17 Kapitalpunkten erflossen war, erhielt der Ober-Gränzzoll-Commissarius in Böhmen, Hanns Jakob Bruno, am 1. Jänner 1627 den Auftrag, den neuen Salz-Aufschlag in Böhmen einzunehmen, vierteljährig an den kais. Hofstaat abzuführen und die Rechnung an die böhm. Kammer zu legen, den Grafen Martinitz verständigte aber der Kaiser am 26. Jänner 1627, daß er der ihm bevor aufgetragenen Inspektion und Disposition über die Contributionen, Salz, Ungelt und halben Getreid-Zoll in Böhmen in Gnaden enthoben, der letzte wieder zur böhm. Kammer gezogen und durch dieselbe administrirt, die Salzgefälle aber (deren Einnahme dem Bruno aufgetragen sei) der Hofkammer unmittelbar überlassen werden sollen. Am 8. Mai 1627 erging an die böhm. Kammer die Weisung, daß sie, weil Ihre Maj. den großen Salzkuffen-Handel ehestens ins Werk zu setzen gedenken, zu berathschlagen und Subjekte zu benennen, „was für officier darzue zugebrauchen und darüber mit gutachten: wie auch zugleich zuberichten", was eine nach Budweis, Thein, Prag und gar gegen Leutmeritz gebrachte große Kuffe Salzes gestehen und zu verkaufen sein würde, wenn sie zu Mauthausen pr. 20 ß. bezahlt werden sollte; dem Paul Freiherrn von Michna befahl unter einem der Kaiser, 50—60,000 Reichsthaler, gegen Versicherung der Darleiher auf das Salzgefäll, zu anticipiren, damit dieser Handel ehestens incamminirt werden könne. Am 14. Okt. 1627 wurde Bruno beauftragt, zu berichten, wie das Salz-Zollwesen bestellt und wie es mit der angestellten Visitation beschaffen sei, am 14. Dec. 1627 der Raitdiener bei der böhm. (Kammer-) Buchhalterei Elias Schrempf nach Leutmeritz, Aussig, Commotau und „der örter" mit der Aufgabe gesendet, zu inquiriren, „wie der orten der Sachsische Scheffl Salz in werth vnd wie viel das Jahr hindurch versilbert werden möge" und über den Befund zu berichten, endlich am 18. Dec. 1627 Paul Graf von Michna und der Hofkammerrath Spindler aufgefordert, in Berathschlagung zu ziehen und „ihr Fundamental gutachten abzugeben, Was gestalt vnverlengt der gemein: sonderlich gmundtnerische Salzkhuffenhandl im Khönigreich Behaimb angestelt vnd die Verlag darzue bey denen Landtstendten oder sonst vermögigen Personen aufgebracht werden mögen." So wurden schließlich die Patente vom 7. Dec. 1628, in deutscher und böhm. Sprache gedruckt, über die „bey wiedererhebung des großen Salz Khuffenhandls in Beheimb" pr. Kuffe in Linz und Mauthausen, in Freistadt, Budweis, Thein und Prag für den Verkauf bestimmten festen Preise („in höhern Preiß nit zu bezahlen") und den Lohn für die Jedermann gestattete Zufuhr erlassen, unter einem Francisco Chiesa und Antonio Binago, welche 30,000 fl. dazu liehen (S. über beide 23. B. Sckt.-Schr. Index) „zu wiederanstellung vnnd inschwungbringung des großen Gmundtnerischen Salz Kuffenhandls in Böhmen



auf ein Jahr deputirt (S. über d. böhm. Deputirten-Amt eb. 24. B.) und der Salzamtmann in Gmunden angewiesen, „daß er niemanden Ichtwas von den großen Salz Khuffen, alß dessen Verschleiß Jre Maj. selbst führen zu laßen entschlossen, weder verkauffen, noch sonsten vmb victualien hinweggeben, sondern alles nacher Linz vnd Mathaußen zu der hierzu bestelter officir handen abführen lassen, wie auch die bedörfftige Schiffknecht vnd Schiffwürcker zu weiterer abfuhr des Salzes von Budweis an den Moldaustromb Jedeßmals stellen solle." Dazu befahl der Kaiser am 9. Mai 1629, „daß von ieder Kueffen Salz, so auß Meissen, Sachßen oder Bayern hinein in Behaimb abgeführt würde, vber die hieuorige 45 kr. noch 15 kr. also zusamben ein gulden hinfüro abgefordert, auch die Beambte vnd Vberreutter ihren respect auf den Chiesa vnd Binago, sowol alß den Bruno (als Zoll-Commissär) haben, auch Er Bruno die Salzgeföll ihme Chiesa und Binago abtretten solle", und die Hofkammer wies am 30. Juli 1629 die böhm. Kammer an, die Patente „wegen des newen Salz-Aufschlags, vnd ablösung des Salzes an dem Moldawstromb" drinnen hieuor angedeuttermassen außfertigen vnd publiciren zu lassen." Mit welchen Widerwärtigkeiten, sowohl von Seite der Städte als Stände, bei der Einrichtung zu kämpfen war, zeigt auch der Umstand, daß kais. Monitorial-Schreiben an den Herzog von Friedland (Waldstein), den Obristen Jaroslaw von Pernstein (auf Leutomischel), Adam Erdmann (Grafen von) Trczka und den Abt zu Braunau gerichtet wurden, „daß sy auf ihren gründten in Behaimb ain oder mehr bedürfftige Zollstett (Marginal-Note: Salzwesen) aufrichten lassen vnd sich dessen nit waigern sollen." Uebrigens wurden auf das verbesserte Salzgefäll alsbald bedeutende Schulden versichert (S. das Nähere im 22. B. Sekt.-Schr. 456—9, 462, 467, 469, 487—8, 500, 505, 511).

Nachdem das Salzwesen in Böhmen thunlichst geordnet war, kam es auch in Mähren in mehreren Gang. Wegen desselben sollte nach dem Schreiben des Kaisers an Dietrichstein vom 8. März 1628 „die notturfft bey dem Jezo daselbst beuorstehenden Landtag bedacht werden", der Hofkammer-Direktor Berchtold (S. über diesen Ahnherrn der Grafen 23. B. Sekt.-Schr.) nach seiner Instruktion vom 8. Sept. 1628 über Verhandlungen mit Dietrichstein über verschiedene Kameralpunkte in Mähren auch „die bestellung eines Salzhandls" berücksichtigen, nach der kais. Resolution vom 12. Okt. 1628 „auf das Pollnische Salz daselbst (den mähr. Gränzen), so viel ein Khueffel in mensura et pondere außtragt, 2 kr. geschlagen werden; am 31. Okt. 1628 wurde Dietrichstein vom Kaiser angegangen, „wegen des Pollnischen Salzes den Aufschlag wie eß am füglichsten sich wirdt thun lassen zu sezen vnd ehestens zu incaminiren Ihme angelegen sein zu lassen" und der k. mähr. Rentmeister von der Hofkammer angewiesen, „daran zu sein, damit das werckh wegen des Pollnischen Salzes incaminirt werde." Am 8. Nov. 1628 ersuchte die Hofkammer die böhm. Hofkanzlei um Ausfertigung eines kais. Schreibens an Dietrichstein, „daß er ein einsehen wieder die in Salzverkaufung verübende Vnchristliche Finanzerey thun vnd abstellen solle" und am 23. Nov. 1628

forderte der Kaiser von demselben Bericht, „ob nit in Mährern die aufs salz alzu hoch geschlagene Mauth (Privatmäute gemeint) entweder genzlich aufgehebt, oder wenigist zu moderiren sein möchten. Der neuerlich nach Mähren abgeordnete Hofkammer-Direktor Berchtold sollte nach seiner Instruktion vom 23. Dec. 1628 beim Cardinal Dietrichstein „die sach dahin bringen, damit der Aufschlag auf das Pollnische Salz in Mährern incaminirt werde", mit ihm consultiren, „ob nit die Salz Mauth alda aufzuheben wäre." Dieser Aufschlag kam nun endlich (1629) zu Stande, da nach der Resolution vom 31. Jänner 1629, nach welcher sich der Kaiser mit der Erklärung der mähr. Stände bei der jüngsten Zusammenkunft in Olmütz Gefallen trug und Dietrichstein sich deren Effektuirung angelegen sein lassen sollte, auch „der mit denen Stedten gemachte Polnische Salz Aufschlags Schluß zu intimiren war", der Kaiser am 5. April 1629 von demselben das Gutachten abverlangte, „ob nit gegen denen hung. Gränzen auf das Stainsalz, wie gegen denen Polnischen berait beschehen, ein aufschlag gemacht werden könne, und am 17. Nov. 1629 dem kais. Kammerdiener Niclas Nusser (später k. mähr. Rentmeister) ein Paßbrief ertheilt wurde, daß ihm die vom poln. Könige zu besonderen Gnaden verwilligten jährlichen 3 Bänke Salzes von dessen Salzbergwerk, so lange Nusser lebt, mautfrei passirt werden (22. B. Sekt.-Schr 473, 480, 483—6, 489, 490, 498, 510—1). Die kais. Resolution vom 23. April 1629 regelte die Einhebung der neuen Maut (Zoll) an der ungr. Gränze, jene vom 27. Juli 1629 bestimmte sie mit 30 kr. von jedem Fäßchen Steinsalz (eb. 499, 505). Als der Kaiser am 4. März 1631 resolvirte, daß das kleine Küffelsalz in Oesterreich unter der Enns nur um 16 kr. verkauft und davon in allen seinen Königreichen und Ländern, wohin es seinen Ausgang hat, weder auf den kais. noch anderen Privatmäuten einige Mautgebühr, außer der gewöhnlichen Roß- und Wagenmaut, abgenommen werde, es wäre denn Jemand hiezu speciell privilegirt, sollte dies auch in Mähren (und Schlesien) durch offene Generalien publicirt werden und der Kaiser wies am 24. März Dietrichstein neuerlich an, nicht nur auf diesem Verbote zu halten, sondern auch die fremde Salz-Einfuhr durch offene mandata zu verbieten; allein vor Publicirung der Patente wegen Abstellung der Salzmäute in Mähren wurde nach den Resc. vom 13. Okt. und 26. Nov. 1631 eine commissionelle Prüfung der abverlangten Maut-Privilegien angeordnet, zu welcher die Hofkammer ihren Rath Menold Hillebrandes, den k. mähr. Rentmeister Kemptner und Kammer-Prokurator Falckenhain deputirte. Am 5. Okt. 1632 machte sie bei Hof den Antrag, „zu befüerderung deß Salzverschleiß des khleinen Khüeffelß vnnd Verhüettung deß im Widrigen darauß entstehendten schadens, von Hoff aus der N. Ö. Regierung vnd von der Behaimbischen Hoff Canzley auß dem Cardinaln vnd Fürsten von Dietrichstain anzubeuehlen, daß Sy nit allein die abstellung der Salz Mauth von hinnen biß nacher Landts Cron fürnemben oder denselben so dergleichen Mauth erfordern die Edirung Ihrer priuilegien Innerhalb 4 Wochen auferlegen, sondern auch, do

er diß noch ein oder ander Parthey von dem Salz ein Mauth begehrtt, sobalden der Mauth Freyheit entsezen sollen, dann weillen auch der Ver- leiß durch daß vberflüßig zuefüehrendte Gottes heill vnd mueß Salz, mehr ß die Clöster vnnd Stiffter bedürfftig, verhindert, bej denen Salzambtern uerfüegen, daß bej negster Abhollung deß Gottsheill vnnd Mueß Salz von n Jedwedern attestation, waß Sy zue Ihrem Hauß notturfften vonnötten gehret, oder do hierinn bedenckhen sich dahin gdst. zu resoluiren, daß ein edweder das Jenige Salz, waß Er zur Würdtschafft nit bedürfftig, in daß ay. Salzambt gegen gebreuchige ablösung eruolgen zu lassen verbunden sein ll;" aber auch darin muß noch ein Bedenken gefunden worden sein, denn e Hofkammer wies am 5. Nov. 1632 die n.-ö. Kammer an, „nachsehen zu ssen vnnd zu berichten, ob nit daß Jenige was ain vnd der ander an seinen bendten Gottsheill oder Mueß Salz, zue seiner haußwürthschafft nit be- irfftig, in daß Salzambt wider abzulösen, vor disem gebreuchig gewesen." m 19. Dec. 1633 befahl der Kaiser Dietrichstein, „wegen der auf Jedes hüeffel 3 kr. beschehenen Salzstaigerung die vorige patenta renouiren zu ssen, vnd daß es bey der hieuor beschenen Inhibition, daß nemblich von den ußfüehrenden Salz khein Mautgebüehr, ausser der Roß vnd Wagen Mauth enomben werden, nochmahlen sein verbleiben haben solle"; eine gleiche Weisung ging an die schles. Kammer (23. B. Sekt.-Schr. 27—8, 38, 40—1, 43, 8—9, 61).

Wie überaus gering der Ertrag des „Steinsalz-Gefälls" in Mähren in er Zeit von 1624—34 war, ist früher (S. 274 ff.) angegeben worden. Daher urde auch Anfangs 1636 der Hofkammerrath Bonacina nach Mähren ge- ndet, um Dietrichstein den zur „Verbesserung und Vermehrung des Salz- legals in Mähren" von der Hofkammer dem Kaiser gemachten Vorschlag itzutheilen, am 8. April 1636 Dietrichstein vom Kaiser befohlen, „die Mäh- rische Stendte, durch Ausschüß auf ainen bestimmten Tag, wegen verbietung er fremden Salz einfuhr vnd dagegen aufrichtenden Versilberung eß Kay. dahin bringenden Clainen Khüeffel Salz, mit Herrn onacina veranlaßter massen, nacher Brünn beschreiben zu lassen", und am 0. Sept. 1636 Dietrichstein, mit welchem die Verhandlung weiter gepflogen orden war, vom Kaiser neuerlich beauftragt, „wegen in Mährern einzuführen orhabenden Oesterreichischen Klein Kueffl Salzverschleiß die Mährerische Stendt urch Ausschuß zu beschreiben vnd hierüber zu vernemben." Da der Cardinal en Tag vorher (19. Sept.) gestorben war, übertrug der Kaiser die Fort- ßung der ihm aufgetragenen Commission wegen dieses Verschleißes am 3. Februar 1637 dem mähr. Landeshauptmannschafts-Verwalter Grafen von alm, neben Bonacina, und wies ihn am 2. März an, dazu die Städte, der Stätte Ausschüß", zu beschreiben. Die Hofkammer ermahnte am 13. Mai en Grafen, „sein begehrtes Gutachten, wie daß kleine khüffel Salz in selbiges arggraffthumb eingeführt werden möchte zuebefürdern", die (mit dem Kaiser) bwesende Hofkammer verlangte auch jenes von Bonacina und der hinter- ssenen Hofkammer, der Kaiser aber befahl dem ersteren am 18. Juli, „den

modum vnd die manier zu incamminirung des khleinen Küffel Salzes Verschleiß in Mährern zu entwerffen vnd zu berichten, ob sich nit der modus, welchen der Chiesa vnd Binago mit Verschleißung der großen Salz Kuffen in Böhaimb introducieret, dits orths practiciren ließe, auch zu machung eines gewissen Auffschlags auf das Polnische albereit verbottene Salz, den Werth desselben gegen den klainen Küeffel proportionaliter auffzusezen." So erfloß denn endlich nach langer Vorbereitung die kais. Resolution vom 29. Juli 1637 an den mähr. Rentmeister wegen des polnischen Salzes und des darauf gemachten Aufschlags und an den Hansgrafen von Oesterreich und Mähren wegen des mährischen Salzverschleißes, beziehungsweise das Patent „zu Abstellung des einschleichenden frembden Saltzes von allerley Gattung in Mähren; der Kaiser übernahm „den großen Fuhrlohn sambt denen Besoldungen der Officiern, Uberreithern, vnd Aufsehern, damit man des Oesterreichischen Küffel Saltzes die Genüge im Land haben möge." Die böhm. Hofkanzlei traf (1637) Vorkehrungen „wegen der Salzstett vnd abstellung der priuat Herrn (Salz-) Renth vnd Aufschläg", der Landeshauptmann wurde vom Kaiser beauftragt, auf des k. Rentmeisters „anbringen wegen Erforderung der Salz Ladtstett zu khünfftiger bestellung des Salzhandels die Notturfft fürzukheren vnd Ime zu assistiren, dieser aber angewiesen, die Vberreiter, welche zu Beförderung des Salzverschleißes von ihm dependiren sollen, in die Pflicht zu nehmen." Das Patent bestimmte auch, „wie weit die einfuehr des poln. Salzes zuegelassen werde." Am 6. Jänner 1638 erließ der Kaiser an den Landeshauptmann und Rentmeister seine Resolution wegen fernerer Bestellung des Salzhandels in Mähren und deshalb mit sämmtlichen Salz-Ladstätten erneuerten Contrakts, Ausfertigung der Patente, Aufnahme der Ueberreiter und wegen des polnischen Salzes etlicher Städte halber. An demselben Tage verlangte die Hofkammer vom Rentmeister ein „Verzeichniß, was derienige Aufschlag, so auf das Polnische dahin einfüehrende Salz geschlagen worden, die Zeit hero in allen Orthen ertragen vnd was die Fuehrleith darüber für ainen gewinn haben mechten." Der Rentmeister wurde wiederholt erinnert, die Einschleichung des polnischen Salzes zu verhüten, fleißige Aufsicht halten zu lassen, daß das polnische oder andere fremde Salz ins Land oder auch nach Oesterreich nicht eingeführt werde, am 18. Nov. 1638 befragt, „wie viel officier zur Aufsicht denen vberraittern auf den Schlesisch: vnd vngarischen granizen anzunemben vnd wie selbige zu besolden", am 8. Februar 1639, „Wie das Polnische Stain Salz gestökhet, vnd dagegen die einfuehr vnd verschleißung des khleinen Küeffel Salzes daselbst in Mährern befürdert werden mögte, sein weitters guetachten zu eröffnen, vnd daß man wider bestellung der vberreitter, zuuerhiettung deß Verschleiß deß Stain Salz durch die Wallachen zwar khein bedenckhen, doch müeste vorhero die Schles. Camer vernomben werden." Am 16. Februar 1639 befahl der Kaiser dem Ober-Mautner in Mähren gegen die ungr. Gränzen, Martin Hortensius, „daß Er vnd seine vnterhabende vberreitter die einfuhr des

Pollnisch vnd hung. Salz weiter nit verstatten, sondern alß ain Contrabant anhalten sollen", am 19. Mai 1639 dem Landeshauptmanne, „wegen einschleichenten Polnischen Salzes an die verbottene Oerter die remedierung zu thun vnd hierin dem Rentmeister zu assistiren." Am 13. August 1639 wies die Hofkammer diesen an, „die publicierung der Salz patenten alda bleiben zu lassen vnd mit dem Landeshaubtmann zu berathschlagen, wie der Centen polnischen Stain: vnd das ander gesottene Salz gegen den hiesigen (österr.) kleinen Küeffel zu staigern sein mögte." Nach dem Rescripte vom 4. Jänner 1640 trug der Kaiser Bedenken, für die in Mähren bestellten vier Salz-Ueberreiter die angesuchten Patente auszufertigen, wollte aber, wenn es nöthig, ihnen Salua guardia ertheilen, was auch geschah (S. 336). Es waren ihrer offenbar zu wenig, es wurde auch geklagt, „daß sie mit denen Partheyen Colludirn und ihren dienst nit verrichten", daher gestraft und entlassen und dafür andere taugliche aufgenommen, und (1642) wegen Einstellung der fremden Salz-Einfuhr im hradischer Kreise noch einer herwärts der March und wieder einer besonders in den olmützer Kreis auch herwärts der March bestellt werden sollen. Am 18. Februar 1640 verlangte die Hofkammer vom mähr. Rentmeister Bericht über die Bitte des Zdenko Žampach Freiherrn von Pottenstein wegen wirklicher Aufrichtung der bewilligten Salz-Niederlage in dem ihm gehörigen Städtchen Freistadtl. Auch rücksichtlich des Salzes ergaben sich Anstände mit dem Bisthume Olmütz, denn am 13. Juli 1640 wurde der k. Rentmeister beschieden, daß er sich wegen Abforderung des Aufschlags vom poln. Steinsalze, welches auf die bischöflichen Güter gebracht wird, den ausgegangenen Generalien gemäß zu verhalten, am 20. Juni 1642 von demselben Bericht gefordert, auf welche Herrschaften und Güter des Bisthums das Steinsalz zu führen verboten ist, auf welche sich das Verbot nicht erstrecke, am 24. Nov. 1642 der Bischof Erzherzog Leopold Wilhelm vom Kaiser beschieden, warum er Bedenken trage, das Steinsalz auf dessen bischöfliche Güter in Mähren frei passiren zu lassen. Das Patent von 1637 hatte nicht die erwartete Wirkung, der Kaiser befahl daher, nach den Zuschriften und Andeutungen der Hofkammer an die böhm. Hofkanzlei vom 15. und 19. März 1642, daß „wegen beförderung des khlainen Küeffel Salz Verschleiß das vordem in Mährern publicierte Kay. Patent, „Crafft welches die einfüehrung des Hungarischen, Sibenbürgischen und Polnischen Stain Salz in Mähren genzlichen verbotten worden", mit mehrern vnd schärpferen Ernst clausuliert vnd wiederumben de nouo publiciert, auch benebens der Landtshauptmannschafft alda in Mährern solches gleichsfahls intimiert, wie nit weniger absonderlich gemessene beuelch an alle vnd iede herrschafften vnd Obrigkheiten p. assistenz laistung denen Vberreittern" von der böhm. Hofkanzlei ausgefertigt werden sollen. Das von derselben expedirte renovirte kais. Patent wegen Einstellung der fremden Salz-Einfuhr in Mähren trägt das Datum vom 22. März 1642. Vom k. Rentmeister wurde am 20. Bericht gefordert, „waß wegen machung ainer gewissen bestellung gegen den Schlesischen Gränizen, zuuerhiettung der so starckhen einfuehr: vnd hereinschwerzung

des frembden vnd Polnischen Stain Salz der Orthen sowol diß- alß ienseits der Oder für Stätt vnd Pläze verhanden, wie dieselben mit namen haißen, vnd welche darunder diß vnd ienseits der Oder ligen, in welchen die Schlabakhen vnd Wallachen das fremde Salz einkhauffen, vnd von danen heraus ins Landt bringen." (Für die Armada in Mähren erkauften Graf Rottal und der Rentmeister doch ungr. und poln. Steinsalz). „Wegen anrichtung gewisser Salz Ladstött in Mährern, zu befürderung des khlainen Küeffl Salz Verschleiß", ersuchte die Hofkammer am 2. April 1642 die böhm. Hofkanzlei um die Mittheilung, „ob dann vnd Waßgestalt ain vnd andere Stadt oder Inwohner alda in M. in hoc passu priuilegiert sein mecht, auch ob nit Ire Kay. Mt. hierin, wie es in Behaimb alberaith im schwung gehet, mit erwehnten Salz Ladstätten, die anstalt zu machen befuegt sein." (23. B. Sekt.-Schr. 95, 97, 99, 101—2, 106—7, 109, 112—4, 117—8, 122, 125, 127—8, 137—9, 142, 145, 148—9, 152—3, 157, 162, 164, 171, 196, 199, 200, 207, 209, 211, 239, 431).

Während wir nun der hieraus entstandenen, sich länger verziehenden Verhandlung in Mähren ihren Verlauf lassen, wollen wir etwas die Entwicklung des Salzwesens auf anderem Felde betrachten, zunächst im Schwesterlande Schlesien.

Am 6. Mai 1619 erging ein Mandat, daß die Fuhrleute den privil. Zoll der Stadt Hainau nicht umfahren und Niemand auf den Dörfern Salz verkaufen sollen, am 24. Febr. 1626 wegen des Privilegiums der Stadt Liegnitz über den Salzmarkt und daß die unbefugte Abladung und Verkaufung des Salzes auf den Dörfern verboten sei (Walther II. 397, 399). Am 6. Februar 1619 wurde Ihrer Mt. Ober Salz Ambtman vnd Einnember zu Neusalz in Schlesien Andreas Seyfridt von der Hofkammer beschieden, daß ihm, wie anderen Oberamtleuten, zu seiner Unterhaltung ordinarie jährlich 400 Thaler und auf einen Amtsdiener 60 T. passirt werden, am 8. die schles. Kammer vom Kaiser angewiesen, ihn zu installiren (23. B. Sekt.-Schr. 3, nach S. 16 im Dec. d. J. dem obristen Proviantmeister Thonradl als Verlag unter andern aus der untreuen Salzhändler zu Wien Strafen 20,000 fl. zugewiesen). 1625 versicherte der Kaiser die Verzinsung der dem Burggrafen von Dohna, statt der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, verschriebenen Gnade von 400,000 fl. aus den Zoll- und Salzgefällen von dem neuen Salz. Am 8. August 1626 forderte die Hofkammer Bericht von der schles. Kammer, wie es mit der fremden Salz-Einfuhr gehalten werde, am 19. April (nach Walther II. 117, Patent 1. Juni) 1628 resolvirte der Kaiser an die schles. Kammer, daß von dem ins Land eingeführten fremden Salz von jedem Scheffel breslauer Maßes vier Silbergroschen, von einer polnischen, lüneburgischen oder stettiner Tonne acht Silbergroschen an den Gränz-Zollstätten, wegen des Steinsalzes aber von jedem Thaler Werth 1 Kreuzer eingefordert und davon Niemand, weder geistlichen noch weltlichen, hohen oder niederen Standes,

befreit sein soll *), und schon am 3. Nov. 1628 verlangte die Hofkammer Bericht von der schles. Kammer, wie es mit dem Salz-Zoll daselbst beschaffen, dann zu verordnen, daß dieses Zollgefäll zusammen gehalten und außer Ihrer Mt. Befehl davon nichts ausgegeben werde. Am 30. Mai 1628 ersuchte der Kaiser die Herzoge von Sachsen-Lauenburg (wegen der lauenb. Zollstatt), von Mecklenburg und Lüneburg (w. d. Elbstromes), den Churfürsten von Brandenburg (w. d. Oder) und 7 Personen, „die zu Beförderung Irer Mt. Salzsiedtwercks in Schlesien abführenden Boyen zollfrei passiren zu lassen." Am 9. Mai 1630 leitete die Hofkammer die kais. Confirmation über den mit Johann Rogoißky und Consorten aufgerichteten Contrakt wegen des Salzsiedwerkes in Ober-Schlesien an die schles. Kammer mit der Weisung, wegen seiner Manutenirung das Nöthige zu verordnen. Am 27. Juni 1630 erging ein kais. Patent wegen des Salzsiedens in Ober-Schlesien (22. B. Sekt.-Schr. 415, 447, 475, 477, 485, 521, 567). Am 1. Juli 1631 gestattete der Kaiser (welcher seinem Sohne Ferdinand III. die Erbfürstenthümer Schweidnitz, Jauer, Oppeln und Ratibor eingeräumt hatte) die Einfuhr des in dessen Siedwerken in Schlesien erzeugten Salzes bis nach Olmütz, neben dem poln. Salze, diese Resolution soll jedoch null und wieder aufgehoben sein, da es weiter geführt oder sonst dem kais. Salze Abbruch an der Versilberung geschehe; am 28. Febr. 1632 befahl er der schles. Kammer, Patente zu publiciren, „in welchen meniglich das Salzsieden für sein Person, weillen dardurch der zur Hung. vnd Behaimb Khünigl. Mt. (Ferd. III.) Salzsiedtwerckh gespört wirdet, wie auch das Stain Salz in Schleßien bey confiscirung desselben verbotten wirdt; und am 18. Juni 1632 ermahnte er die schles. Kammer wegen Beförderung des Berichtes über die Bitte des Lazarus Henckel um Einräumung des Zolles zu Oderberg und Beuthen statt des Ihrer königl. Würden herumgelassenen Salzhauses zu Kochlowitz (eb. 23. B. 34, 36, 43, 46). 1634 machte Michael Adolph Graf von Althan (23. B. Sekt.-Schr. 72, 89) und seine Salz-Compagnie den Vorschlag, ihm den Salzverschleiß in Schlesien auf 10 Jahre gegen Belassung der Hälfte des Einkommens zu überlassen, wogegen sich die schles. Kammer aussprach, die Hofkammer fand eine weitere Verhandlung nöthig. Die Stadt Fulnek bat 1635 um Ueberlassung einer Salz-Niederlage in Steinsalz (eb. 89); die schles. Kammer meinte, das Gesuch anstehen zu lassen, bis der seit vielen Jahren bestehende Streit erörtert sei, ob diese Stadt nach Schlesien oder Mähren gehöre. Bei der Hofkammer fand man die Erhebung nöthig, wie weit man befugt sei, das poln. Salz gegen diese Länder zu führen, ob Fulnek in diesem Bezirke gelegen sei, und was andere Städte, wo dergleichen Niederlagen sind, dem Kaiser zahlen. Die schles. Kammer meinte, der

*) Nach Schlesien wurde, wie das Zoll-Mandat Ferdinand III. vom 18. Februar 1638 (in der Slg. der schles. Privilegien, Statuten 2c., 1. T. Leipzig 1736, S. 67) zeigt, ausländisches „gesottenes Salz" aus Polen, von Stettin, Lüneburg, und polnisches Stein-Salz gegen Zollzahlung eingeführt.

Kaiser selbst sollte die Siederei zu Neusalz wieder wohl bestellen und wegen Hereinbringung einer Anzahl Boy Churbrandenburg und andere Fürsten und Stände an der Elbe ersuchen. Bei der Hofkammer sprach man sich dagegen aus, weil zur Eröffnung der freien Schifffahrt auf der Oder eine Zeit bedürftig und sich diesmal bis zu einem beständigen allgemeinen Frieden nicht wohl prakticiren lasse. Inzwischen soll die schles. Kammer berichten, was es dermal mit der Salzsiederei am neuen Salze in Nieder-Schlesien für ein Bewandtniß habe, ob sie im wesentlichen Bestande, ob noch etwas an Boy vorhanden oder widrigens um was Brandenburg u. a. zu ersuchen, und ob die Zahlungsmittel zu einem Vorrathe bei der schles. Kammer vorhanden. Am 9. Juni 1637 befahl der Kaiser die „Besichtigung des in der Grafschaft Glaz zu Neudegg sich erzeigenden Salzwerkes" und verlangte Bericht, in welchem Zustande sich die Oppel. und Ratiborischen Salz-Cocturen befinden. Am 6. Jänner 1638 ermahnte die Hofkammer den Ober-Regenten (d. schles. Kammergüter) Puz „wegen wider erheb: und in schwung bringung deß Salzsiedtwerckhs bei der Ratiborischen Crenz Salzhütten", so wie um seinen öfter begehrten Bericht und Anschlag, „waß daß Schleßische Salz von der Pfannen biß nacher Ollmüz in ainem vnd andern für Vncosten erfordere", und am 1. Juni 1638 befahl ihm der Kaiser, mit der Schles. Camer pr. anrichtung der Kay. Rattiborischen Creuz hütten vnd incaminierung selbtigen Salz verschleiß herauß werths gegen Mährern zu conferirn vnd mit Gutachten zu berichten, ob solches etwo nit der Versilberung des Gmundtnerischen khleinen Küeffel präiudicierlich, Item was der Vncosten gedachtes Salz zu siedten vnd von der Pfannen biß nach Ollmüz mit der lifferung in allem austragen mechte, was hieraus aigentlich für ain nuzen zu schöpfen, wie mit dem Verlag aufzukhomben vnd welche Craiß in Mährern zuuersehen etc." Aehnliche Weisungen ergingen an die schles. Kammer, den Landeshauptmann und Rentmeister in Mähren, am 24. Sept. 1638, unter Mittheilung des Berichtes des letzteren, der kais. Befehl an die erste „wegen vberschickhung Ihres Fundamenthall guetachten p. wider anrichtung der Ratiborischen Creuz hütten vnd incaminierung selbtiger Salz verschleiß herraußwerth gegen Mährern. Auf das letztere kommen wir zurück, die erstere kam aber zu Stande, denn am 25. Mai 1638 „relaxirte der Kaiser die arrestirte 7 Wagen gesotten pollnisch Salz, so von der Ratiborischen Creuz hütten nach Mähren abgeführt worden", und gestattete er, „daß dasselbe hinfüro biß auf weittere Kay. Resolution gegen erlegung des aufschlags der 2 fl. 15 kr. biß nacher Ollmütz Passirt werden solle", und am 20. Juli 1639 ratificirte der Kaiser „den mit Wenzel Haubiz und Adam Prusseckh wegen Creutz vnd Salzhütten im Ratiborischen Craiß auf 3 Jahr geschlossenen bestandt Contract." Am 19. Februar 1638 „nahm er den Hanns Adolph von Wolffstiern zu vacirenden Ober Ambtman stell zum neuen Salz in Schlesien würckhlichen an vnd auf", am 5. Juli 1639 ließ er es bei seiner früheren Resolution bewenden, daß die Salzgefälle neben andern zu Handen der schles. Kammer (nicht des Ober-Regenten) eingebracht werden sollen (23. B.



Sekt.-Schr. 111, 128, 130, 136—7, 142, 146, 154—5, 182). Rücksichtlich der Einfuhr des poln. Salzes nach Schlesien ist noch besonders zu erwähnen die kais. Resolution an die schles. Kammer vom 1. Sept. 1637, daß es bei dem Aufschlage des halben Reichsthalers von dem eingehenden poln. Salze sein Verbleiben habe und hinfür derselbe so fortan eingefordert werden soll, die Erinnerung der Hofkammer an die böhm. Hofkanzlei vom 7. Dec. 1638, „daß sie sich in denen Compactatis zwischen Böhaimb vnd Cron Poln ersehen vnd befunden, das der extrahirte articulus nit dahin zu ziehen, daß alle comercia wie auch das Salz ganz zollfrei, sondern daß das freie Passirn nur auf das sicher gelaith zuuerstehen seye, dahero man eß den auch bei den durch die Schles. Camer wegen für Contrabant angehaltenen 2 Salzwagen (des Herzogs v. Münsterberg) gemachten Anstalt verbleiben lasset, und das kais. Antwortschreiben an den König in Polen vom 24. Jänner 1641, wessen sich Ihre Khay. Mt. vber desselben eingeraichte beschwärdten wider den newen auf das Pollnische in Schlesien einführendte Boysalz gemachten Aufschlag, Nemblichen, daß von ieder Breßlaw. Maß noch fortan 45 Pollnische Groschen eingefordert werden sollen, gdst. resoluirt haben (eb. 118, 146, 183).

Um auf den früher zur Sprache gebrachten Verschleiß des schles. Sudsalzes nach Mähren zurückzukommen, so berichtete der schles. Ober-Regent Johann Puz (S. über ihn 23. B. Sekt.-Schr. Index) auf die von der Hofkammer an ihn gestellte Frage, ob er sich getraue, aus der kais. Salzhütte bei Ratibor die Gegend bis Olmütz und wie weit genügend mit Salz zu versehen (eb. 118), am 6. Nov. 1637, daß, wie er vernommen, gar kein polnisches Salz in Mähren eingelassen werden wolle und daß nothwendig befohlen werden müsse, daß kein anderes als allein aus der gedachten kais. Kreuzhütte passirt werde, wo man alle Zeit Salz genug finden werde. Man könnte alle Tage sechs Pfannen finden, was neunzig Scheffel thue, wenn nur der Abgang wäre. Er bleibe nochmal bei seiner Meinung, daß dieses importierende Regal weder in rechten Betrieb gebracht, noch der Unordnung und dem Unterschleife gesteuert werden könne, es werde denn, wie er wiederholt erinnert, die Sache vom Grunde aus angegriffen, nämlich daß der Kaiser sowohl das Stein- oder Bank- als gesottene Salz auf den polnischen Gränzen in stetem Preise annehmen und dann durch gewisse Niederlagen oder Magazine, wie es anderwärts andere Potentaten auch thun, ebenmäßig in stetem Preise dispensiren lassen. Dessen weder die Krone Polen, noch die Privaten, welche in Polen Salz finden, weil ihr Salz eben wohl abgeht, und diesen Genuß einem andern Potentaten auch wohl gönnen müssen. Sie dürften auch deswegen nicht sehr trotzen oder das Salz sehr steigern. Denn man könnte sich aller Orten, daß es Schlesien am nächsten gelegen, des siebenbürgischen, gmundischen, durch Mähren und Böhmen, hallischen durch die Lausitz und die Mark heraus, und des Seesalzes, so etwa künftig bei erhaltenem Frieden heraufgebracht, oder in der neuen Salzhütte bei Wartemberg gesotten werden möchte, bedienen und das poln.

Salz stecken. Es hätte sich auch Schlesien nicht zu beklagen, wenn das Salz in Städten um einen leidlichen und proportionirten Preis jeder Zeit zu bekommen wäre. Puz hielt auch für thunlich und rathsam, daß ebenmäßig vom k. welizker Salz, als demjenigen, welches von den Privat-Salzhäusern aus Polen in Schlesien geführt werde, der halbe Reichsthaler genommen werden sollte, alsdann würde der Betrug der falschen Zettel, welcher sehr im Schwunge gehen soll, aufgehoben, was aber vielleicht beim Hofe in Polen mehr Bewegung verursachen möchte, aber von den Polen doch nicht so klar vermerkt würde, daß sie deshalb den halben Reichsthaler auf das Salz schlagen und auch die Stockmaldern, Rumouer und anderes, davon in den kais. Salzhütten das weiße Salz gesotten werde, desto theuerer verkaufen möchten. Zudem wäre auch hiedurch nicht aus dem Grunde geholfen, weil wohl so viel oder mehr Bank- als gesottenes Salz in Schlesien, Mähren und Glaz ohne solchen Aufschlag, davon doch die Städte und theils andere Privat-Landsassen, welche sogar damit handeln, ihren Genuß haben, eingeführt werde.

Später wurde, wie in allen Königreichen und Landen, auch in Schlesien mit dem kais. Salz Mandate vom 5. Sept. 1646 (im 16. B. Sekt.-Schr. 536) ein neuer Salz-Aufschlag von dem daselbst in Privat-Salzcocturen gesottenen, vom eingeführten polnischen und Bank-Steinsalze, von dem eingeführten lüneburgischen, haller und stettiner und von dem aus Polen nach Mähren kommenden Salze eingeführt, jedoch nicht nach der Proportion des gmundner großen oder kleinen Küffel neuen Aufschlags, sondern nach der Maut-Erhöhung von anderen Waaren und Sachen, um ein Drittel, also statt der früher genommenen 12 auf 16 kr. bestimmt (kais. Resc. 8. Sept. 1646); am 14. Jänner 1647 die schles. Kammer wegen künftiger Ausfuhr des Steinsalzes an den Gränz-Zollstätten gegen Böhmen und Mähren beschieden, am 5. Februar 1648 dieselbe, über ihre Erinnerung wegen Passirung den fürstlichen Personen in Schlesien zu ihrer Hofhaltung und Wirthschaft jährlich eines Gewissen, außer der neuen Salzsteigerung, angewiesen, den deshalb publicirten Patenten generaliter nachzugehen und die Gebühr nach Inhalt derselben durch und durch abfordern zu lassen (23. B. Sekt.-Schr. 260, 262, 265—6, 268, 277, 294). Dem 1647 gemachten Vorschlage des früher erwähnten Hofjuden Löbl Mirowiz zu Prag (war 1631 Salz-Factor in Schlesien) wegen Bestellung eines gewissen Salzhandels in Schlesien, wodurch jährlich etliche hundert Tausende Gulden Einkommens zuweg zu bringen, beziehungsweise das polnische Salz mit großem Nutzen in Schlesien zu introduciren, wurde ein so großes Gewicht beigelegt, daß man hierüber bei der Hof- und schles. Kammer verhandelte und auch in der Instruktion für den neu angehenden kais. Residenten am k. poln. Hofe, Franz Lisola, Vorsorge (wegen des neuen Salzhandels in Schlesien) traf und der Kaiser befahl (Resc. 21. April 1649) „wegen des Newen Pollnischen Salz handlß in Schlesien vnd deßhalber darinnen in loco bey der Camer angeordtneten Commission alle zue dieser sach dienliche acta, vngefehr de Annis

1629—33, da man auch mit Polln gewisse handlung des Salzs halber gepflogen" bei der Hofkammer aufzusuchen und der schles. Kammer mitzutheilen, auch der Hofkammerrath Georg Ludwig (Graf) von Sinzendorf mit dem Ersuchen an die letztere geschickt wurde, „wegen des beuorstehenden aldasigen neuen Schles. Salzhandls alle gute Information zu geben vnd Ihme desselben Beschaffenheit ausführlich zu erklären, auch willfährig an die handt zu gehen." Der Kaiser verwarf zwar (Resc. 13. Aug. 1649) den neuen Vorschlag wegen Introducirung des polnischen Salzes in Schlesien und deshalb Aufrichtung eines neuen Contrakts mit dem Johann Weikard Grafen Wrzesowez und das schles. Oberamt, besonders aber die schles. Fürsten und Stände beschwerten sich wider denselben wegen an sich gebrachten poln. Salzhandels, worüber die Hofkammer am 10. Jänner 1650 ihr Gutachten an die böhm. Hofkanzlei abgab; allein Graf Sinzendorf machte einen neuen Vorschlag „der Polnischen Salz Niederlag in Schlesien halber", über welchen ihn nach Umständen noch mehr zu vernehmen und „dan ob vnd wie sich etwan das werkh ohne deß Landts, auch Fürsten vnd Ständt in Schlesien beschwähr practiciren vnd einrichten lassen möchte", ihr Gutachten abzugeben, die Hofkammer-Räthe Gabriel Peverelli und Johann Puz, sodann am 9. Febr. 1650 die schles. Kammer, unter Mittheilung des Vorschlags und der Relation der letzteren, angewiesen wurde, „daß Sie sich hierein ersehen, das werkh in Consideration ziehen, Ihne h. Grauen v. S. weiters mündtlich vernemben, mit dem Ober Ambt hierüber conferirn vnd die Sach, wan Sie zue Ihrer Khay Mt. nuzen incaminirt werden möchte, auf Kay. Ratification völlig einrichten helffen, auch darüber mit guetachten berichten solle", nachdem schon am 27. Jänner der kais. Befehl an die schles. Kammer ergangen war, „wessen sich ihre Khay Mt, wegen des durch H. Johann Weikhardten Grauen von Wrzesowez des in Pollen angenombenen Salz bestandts, vnd des hierunter mit etlichen Fuehrleuthen verübten gewalts, auch ob vnd wie die Sach dises Polnischen, Item des Pomerischen vnd Säxischen Salzes halber, vnd einfüehrung des Gmundtnerischen Salzes dahin nach Schlesien vber Khöniggräz vnd Ollmüz, durch erhöch: vnd ringerung der Zöll, vnd sonsten einzurichten vnd zu practicirn, mit waß Vncosten das Werkh wegen Gmundt. Salzes zu bestreiten, wie mit denen Fuehren aufzukhommen, auch wie hoch der Preis des Salzes in ain vnd andern Orth zu sezen, sich allgst. resoluirt haben." Im Verfolge dessen wurde Peverelli am 16. Mai 1652 beauftragt, mit dem mähr. Landeshauptmanne Grafen Rottal zu conferiren, ob und wie der mähr. kleine Küffel-Salzverschleiß und Versilberung über die bereits gemachte Anstalt ferner bis nach Schlesien ausgedehnt werden könnte, zuvörderst deshalb, weil die schles. Kammer die Schuld wegen geringeren Zollertrags daselbst fast meist dem Salzhandel in Mähren beimessen wolle, und der schles. Kammer vom Kaiser befohlen, ihm in der nach Schlesien wegen Introducirung der kleinen Küffel-Salzversilberung aufgetragenen Commission zu assistiren. Am 13. Febr. 1651 gestattete der Kaiser den Brüdern Hans und Christoph von Proßkowski die Aufrichtung einer Salzcoktur auf ihrer ruinirten Herrschaft

Proßkau, jedoch auf Wohlgefallen und gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolls und Pfannengeldes, am 30. Okt. 1651 conferirte er dem Balthasar von Borwiz die Oberamtmannsstelle bei dem neuen Salz im Fürstenthume Glogau in Schlesien (eb. 291, 299, 305, 318, 323, 325, 333—5, 348, 441, 448, 451, 455—6).

Während der weiteren Entwicklung des Salzwesens in Schlesien entgegengesehen wird, wollen wir zur anderweitigen zurückkehren, jedoch um nicht zu weitläufig zu werden, nur in kurzen Andeutungen. Als Hauptgesichtspunkte machten sich dabei geltend das Streben auf allseitige Verbreitung des Gebrauches des österr. und Hintanhaltung des fremden Salzes, wobei die Regierung immer fort dem Widerstande der Bevölkerung begegnete. So brachte (1536) die Errichtung einer Salzkammer in Laibach zum Salz-Verkaufe die größte Erbitterung, da der Salzhandel bisher frei, der Artikel ohnehin durch die Privilegien von Triest vertheuert war und nun noch die Regierung den Preis bestimmen und aus demselben eine Einnahmsquelle machen wollte; in Folge Einschreitens der Stände wurde zwar die Salzkammer, jedoch gegen Abnahme eines Aufschlags von 8 kr. von jedem Saum Salz und Bewilligung einer sechsjährigen Türkenhilfe, aufgehoben, später aber die Verpachtung des Salzhandels, der Salz-Apaldo, durch die Regierung eingeführt, was so heftige Proteste hervorrief, daß die Stände (1626) einhellig beschlossen, keine Contribution zu bewilligen, ehe den Beschwerden nicht abgeholfen sei, denn das Salz war früher ein Gegenstand des freien Handels mit Triest, das Meersalz aus den eigenen Salinen und Neapel einführte, und mit Venedig; der Salzhandel wurde aber doch erst von Leopold I. wieder frei gegeben (Dimitz, Geschichte von Krain II. 149, III. 438). Am 11. März 1629 resolvirte Ferdinand II., daß er, seiner früheren Resolution und publicirten Patenten nachgehend, „ainiche Priuat Versilberung in Oesterreich ob der Enns ferner nit gestatten wolle", die Hofkammer wies den Chiesa und Binago am 21. März an, daß sie bei ihrer Hinaufkunft in dieses Land den Salzamtleuten daselbst, weil sie den Verlag des Salzwesens auf sich genommen, 15—20,000 fl. erlegen sollen, erließ am 3. April eine Verordnung über das Salzwesen in diesem Lande rücksichtlich der Städte Linz, Freystadt, Budweis und mehrerer Märkte, am 30. April für Gmunden, Hallstadt und Ischl, und der Kaiser am 2. Juni 1629 eine „Newe Saltzfertinger Ordnung für Oesterreich ob und unter der Enns" (22. B. Sekt.-Schr. 494, 497, 500, 567). Am 4. März 1631 resolvirte der Kaiser (an Dietrichstein und die schles. Kammer), daß das kleine küeffelsalz in Oesterreich unter der Enns hinfüro nur vmb 16 k. verkaufft vnd dauon in allen dero Königreich vnd Landen, in welche dasselbe seinen außgang hat, weder auf Ihrer Mt. noch andern priuat Mäutten ainige Mauttgebühr, außer der gewöhnlichen Roß- vnd Wagen Mautt, es were dann iemandts dessen in specie befreyet vnd hette solches genugsamb erwisen, nit eingenommen, vnd solche Ihrer Mt. resolution durch offene Generalien publicirt werden soll, und am 24. März befahl er dem Hausgrafen in Össterreich vnd Mähren Tobias

Helfriden von Kaiserstein, sein auffsehen zu haben, damit von dem aniezt auf 16 k. gesezten kleinen küffel salz, ausser der gewöhnlichen Roß- oder Wagen Mautt, auf denen Priuat Mäutten nichts abgefordert, da solches beschähe, zuberichten, das frembde salz aber, da es betretten würdt, alß ein Contraband hinwegk zu nemben, mit einschließung eines deswegen newlich publicirten Generals. Am 25 August 1631 erging eine kais. Haupt-Resolution an die n.-ö. Kammer wegen Abstellung der bisher verspürten Unordnungen bei dem Salzwesen; u. a. soll der gewesene Salzamtmann Alexander Pestaluzi Richtigkeit machen, der Salzversilberer Georg Nagl wird Salzamtmann. Wegen Remedirung der eingerissenen Unordnungen übertrug der Kaiser am 30. Juni 1632 die Inspektion über das Salzwesen in Oesterreich unter und ob der Enns dem Hofkammer-Sekretär Clement Radolt, am 22. April 1633 überließ er aber dem Salzamtmanne Nagl die völlige Disposition bei allen österr. Salz-Ladstätten außer Wien unter seiner alleinigen Verantwortung; die gesammten Salzofficiere erhalten zus. 1600 fl. rh. Besoldung. Am 30. Dec. 1632 verlangte die Hoffkammer von den Salzamtleuten ausführlichen Bericht über das gmundner Salzwesen in früherer und jetziger Zeit. Die Inspektion über dasselbe und das wiener Salzamt wurde in Radolt's Abwesenheit 1634 dem Hieronymus Bonacina übertragen. Ende 1633 wurde der Preis des Salzes über die vorigen 17 noch um 3 kr. pr. Küffel gesteigert und durch kais. Patent vom 17. Dec. 1633 angeordnet, daß bei allen und jeden Ladstätten in Oesterreich unter der Enns das kleine Küffel-Salz hinfür pr. 20 kr. versilbert werde, welche Salzsteigerung nach der Weisung an den Salzamtmann Nagl die Salzversilberer vom 19. d. M. ins Werk zu setzen und nach jener an die Salzamtleute in Gmunden so zu verrechnen hatten; das Patent Ferdinand III. vom 6. Juli 1639 führte einen Aufschlag von 1 Groschen oder 3 kr. auf jedes klein Küffel-Salz in N.-Oesterreich, sonach dessen Verkauf in allen großen und kleinen Salz-Ladstätten um 23 statt der früheren 20 kr., das Patent vom 12. Juli 1646 eine weitere Steigerung auf 27 kr. ein; immer wieder erneuerte und verschärfte Patente desselben vom 1. Dec. 1646, 30. März und 30. April 1647 (im 23. B. Sekt.-Schr. 389—92) und 28. Sept. 1648 verboten, zur Beförderung des kleinen Küffel-Salz-Verschleißes, die Einfuhr des steirischen (ausserer), ungr., poln. und andern fremden Salzes in Oesterreich unter der Enns (eb. 27—8, 38, 46, 50, 53, 61—2, 64—5, 196, 381—2, 389, 417—8).

In Ungarn wurde 1575 zu Preßburg ein, der Hofkammer in Wien unterstandenes, Salzamt errichtet, der erste „Salzhandler" daselbst hieß Martin Münich; der ausgedehnte Verschleiß erbländ. Salzes erfolgte aber erst 1701 (Bidermann, österr. Staatsidee 30, 42, 89, 111, Engel V. 185). Am 30. Mai 1631 erinnerte die Hofkammer die ungr. Hofkanzlei um die Ausfertigung von Patenten, daß in Ungarn das Küffelsalz nur pr. 30 D. ungr. oder 8 kr. deutsches Geld verkauft, auch dessen Versilberung Niemanden als den kais. Salzofficieren verstattet werden soll, am 21. Juli 1637 um ein Gutachten, ob nicht bei dem bevorstehenden ungr. Landtage, unter anderen Kameral-

Punkten, auch wegen des Einschleichens und der Einfuhr fremden Salzes in Ungarn etwas zu moviren und der Proposition einzuverleiben wäre; am 27. Juli 1650 verlangte sie von der ungr. Kammer Bericht, wie viel tausend Centner poln. und siebenbürg. Steinsalz etwa jährlich in Ungarn eingeführt werden, und eine Abschrift von dem durch die Stadt Eperies über die in Sowar erfundenen Salzgruben auf gewisse Jahre erlangten königl. Indulto (schon 1632 schrieb sie der ungr. Kammer, die in Ungarn angegebenen Salzgruben oder Bergwerke zu remittiren und zu berichten, ob solche mit Ihrer Maj. Nutzen zu erbauen und anzurichten); am 30. Dec. 1632 verlangte sie von der inner-österr. Kammer ein Gutachten, ob nicht im Falle, als die in beiden windischen und crabatischen Landen sich ereignete Salzsiederei incaminirt und gewissen Leuten verlassen werden sollte, dies dem aussеer Salzwesen präjudicirlich oder dessen Verschleiß in etwas verhindern würde; am 29. Nov. 1651 von Roth, Unter-Kammergrafen in den ungr. Bergstädten, was es für eine Beschaffenheit habe mit dem in der Gespanschaft Arva nicht weit von der Stadt Jablunka befindlichen Salzwerk oder Salzgruben und ob es mit Nutzen anzugreifen wäre; am 26. Sept. 1650 verlangte die Hofkammer von der ungr. Kammer Bericht und Gutachten wegen förderlicher Einstellung der fremden Stein- und türkischen Salz-Einfuhr in Ungarn; der kais. Befehl vom 30. Okt. 1650 intimirte derselben, waßmassen Ihre Kay. Mt. wegen einstellung des Stain- vnd andern frembden Salz-Einfuehr, vnd introducir: vnd versilberung herentgegen der Österreichischen Salzkhueffen daselbsten in Hungarn sich in ainem vnd anderm gdst. resoluirt haben, mit verrnern beuelch, daß hinführo Sie die ienige honoraria von dem einfüehrenden Stain Salz, so biß dahero die 30ger aignes gefallens zu sich genomben, ain als den andern weeg durch dieselbe fortan einbringen, vnd volgents Ihrer Khay. Mt. zum guetten verraithen lassen sollen; am 17. August 1651 berichtete die ungr. Kammer, daß sich das Projekt des Grafen Bucheim wegen doppelter Mautabnahme der (von den) Salzverkuranten und Einführung des österr. Salzes in Ungarn nicht bewerkstelligen lasse (23. B. Sekt.-Schr. 32, 49, 50, 114, 343, 346, 349, 445, 449). Die größte Sorgfalt ging auf die Besserung des Salzwesens in Böhmen, welche auch einen solchen Erfolg hatte, daß 1630 die sogenannte Salzkasse zur besseren Dotirung des kath. Clerus gebildet werden konnte (17. B. Sekt.-Schr. 271, Notizenbl. d. hist. Sekt. 1880 S. 76) und das Salzgefäll daselbst schon 1714 einen Reinertrag von 1,400,000 fl. gab (S. hier S. 312)*). Das kais. Dekret vom 14. Sept. 1630 verringerte den Preis des nach

*) In Böhmen wurden im 17. Jahrhunderte gewöhnlich 60—80,000, seit den 1680ger Jahren bis 100,000 gmundner und bairische Kuffen Salz eingeführt, die einen Gefälls-Ertrag von 3—400,000 fl., seit den 1690ger Jahren aber, bei mehrmaliger Steigerung des Preises, bis 700,000 fl. und mehr gaben. Seit dem Anfange des 18. Jahrh. wurde nur gmundner Salz, und zwar im 1. Viertel des 18. Jahrh. bis 120,000 Kuffen eingeführt und der Ertrag stieg bis 1724 auf 1,322,377 fl. (Rieger's Materialien zur Statistik Böhmens, 10. H. Miscell. S. 157—160 und 166—168 geben einen Ausweis von 1629—1724).

Böhmen eingeführten bair. und salzburger Salzes (Contrakt auf zehn Jahre); am 15. Febr. 1631 verlangte die Hof- von der böhm. Kammer Bericht über den, „die verbesserung der Salzgeföll in Behaimb" betreffenden Vorschlag des Juden und Salzfactors in Schlesien, Löbl Mirowitz; mit dem Patente vom 3. Sept 1639 wurde ein neuer Aufschlag von 30 kr. auf jede der großen Kuffen Salzes in Böhmen gesetzt und sogleich „bei gegenwärtigen Nötten zu bestreitung der Kostbaren Khriegsausgaben" Aufforderungen an Chiesa und Binago wegen anticipativer Aufbringung einer ergiebigen Summe Geldes auf ihren Credit und den prager Erzbischof Cardinal von Harrach wegen einer Anticipation von 60,000 fl. gegen Versicherung auf den neuen Aufschlag gerichtet; am 20. Sept. 1640 wurde Binago beauftragt, wegen Zurichtung der Schifffahrt auf der Moldau für die Salzfuhren von Budweis nach Prag und wieder hinauf nach Budweis — nach dem Plane des Abtes zu Strahow — die Lokalverhandlung vorzunehmen, am 23. Jänner 1641 ihm, an Stelle des verstorbenen Chiesa, der Salzamtmann zu Freystadt, Benedict Caccia, als Mitdeputirter im böhm. Salzamt (mit noch 2 Gegenhandlern) mit 1000 fl. Besoldung adjungirt, am 13. Jänner 1642 beiden, als Deputirten des Salzgefälls in Böhmen, eine kais. Instruktion oder Salzordnung ertheilt, am 7. April 1642 ein renovirtes Patent „wegen abstellung Vnderschiedlicher widerspenstig: vnd Vortlhafftigkheiten, welche zu Nachteill Ihrer Kay. Mt. bey abflössung des Salzes auf dem Moldaw Strom in Böheimb vorgehen", erlassen und so weiter mehrere Anordnungen zur Sicherung und Vermehrung des Salz-Erträgnißes getroffen (S. 23. B. Sekt.-Schr. S. 19, 25, 158—9, 169, 175, 182—3, 196, 201, 256, 260—3, 284, 287, 318—20, 326, 349, 439, 442, 446—7, 450—1, 454). Aus denselben wollen wir hervorheben, daß 1649 Anton Losy (S. S. 337) und Wolf Hönig Deputirte bei den Salz-, Weintaz- und Biergefällen in Böhmen waren, 1651 der Kaiser die Stelle des letzteren, der resignirte, dem Hof-Handelsmanne Johann Paul Bartholotti verlieh *), der Kaiser, in Erfrischung der böhm. Salz-Patente von 1628, am 1. Jänner 1652 ein renovirtes Salz-Patent für Böhmen erließ, am 21. Okt. 1651 von der böhm. Kammer Bericht gefordert wurde, in welcher Weise der Churfürst von Sachsen „wegen Versilberung des sächs. haller Salzes in Böhmen und Lausitz berechtigt oder was für Verträge oder Recesse deshalb vorher aufgerichtet worden sein mögen" und daß der jähr-

*) Starb 1686 als kais. Rath, Trankfteuer-, Taz- und Salzgefällen-Administrator in Böhmen (S. über die Freiherren B. v. Partenfeld Wißgrill's Adels-Lexikon I. 303 ff.). Wegen der allgemeinen Abneigung in Europa gegen die, bei fortan steigenden Bedürfnissen der Staaten, mehr und mehr in Anwendung gekommenen Verbrauchs-Abgaben, bediente man sich zu deren Einbringung nicht selten der hierin erfahreneren und gewandteren Italiener. Und so finden wir bei der Hofkammer, so wie im Kameraldienste in den Ländern die Bonacina, Bartholotti, Binago, Bruno, Caccia, Chiesa, Gariboldo, della Porta, nicht auch Losy? (den Ahnherrn der Grafen) u. a. (S. über dieselben, Hönig u. a. 22. und 23. B. Sekt.-Schr., Indices).

liche böhm. Salzverschleiß in dieser Zeit sich auf ungefähr 40,000 Kuffen hielt, für 1651 aber die Verfertigung von 75,000 und für 1661 die Lieferung von 60,000 zum Salzverschleiße in Böhmen angeordnet wurde (25. B. 2. Abth. 30).

Nichts hat wohl die so verschiedenen Länder Oesterreichs einander näher gebracht und zu einer mehreren Einigung, insbesondere in der Finanz-Gesetzgebung, geführt, als die Kriegs- und daraus hauptsächlich entstandene Finanznoth; daher das Streben der Regierung im 16. und 17. Jahrhunderte nach gemeinschaftlichen Stände-Beschlüssen für Türkenhülfen und einer Reichs-Versammlung, nach Besiegung der Rebellion (1620) und Festsetzung einer sogenannten absoluten Gewalt für die bleibende Einrichtung und Ausbreitung der allgemeinen Verbrauchs-Abgaben, trotz alles Widerstrebens der Bevölkerung, besonders der bevorrechteten Stände. Dies war nun auch der Fall in der Zeit der höchsten Noth, als die Schweden die böhm. Länder überschwemmten und besetzt hielten und nach der Schlacht bei Jankau (1645) bis Wien vordrangen und es bedrohten; da wurden theils mit Bewilligung der Stände sogenannte „neue Mittel“, „neue Aufschläge“, „neue Accisen“ in den österr. böhm. Ländern eingeführt, theils aus landesfürstlicher Gewalt die Gefälle gemehrt, „gestaigert“, ausgedehnt (S. 22.—25. B. Sekt.-Schr., Indices unter den verschiedenen Schlagworten). Nachdem schon Ferdinand II. am 4. März 1631 befohlen hatte, daß vom kleinen österr. Küffelsalze in allen seinen Königreichen und Landen, wohin es seinen Ausgang hat, keine Maut, außer der gewöhnlichen Roß- und Wagen-Maut abgenommen werde, es wäre denn Jemand hiezu speciell privilegirt (23. B. Sekt.-Schr. 27), resolvirte nun Ferdinand III. zur Bestreitung der ihm jetzt obliegenden schweren Kriegs- und anderen allein wegen des gemeinen Wesens nothwendigen Ausgaben eine allgemeine durchgehende Maut- und Aufschlags-Steigerung, jedoch nur auf 3 Jahre und ohne Vermischung mit anderen Gefällen, zur Abfuhr ans Feldkriegs-Zahlamt (Patent 1. Juli 1646), sonach auch die Erhöhung des Salzpreises in Oesterreich unter der Enns, und zwar bei dem gmundner kleinen Küffel-Salz aller Orten, wohin dasselbe in diesem Lande seinen Verschleiß und Ausgang hat (also auch in Mähren, in Böhmen 1 fl. rh. von jeder großen Kuffe gmundner, bair. oder hallingischen oder haller Salz) von 23 auf 27 kr. von jedem Küffel, aber nur bis auf Besserung der jetzigen schweren Zeiten und etwa bald sich ereignenden Frieden (Patent 12. Juli 1646, im 23. B. Sekt.-Schr. 381, 25. B. 2. Abth. 260—3, 265, blieb bei den fortw. Kriegen nach d. Ref. 20. Jänner 1648, eb. 293), die schon erwähnte Erhöhung des Salzpreises in Schlesien (Pt. 5. Sept. 1646, eb. 16. B. 536), die „erhöch: oder staigerung Vnserer Königl. Böhmischen Granitz Zollgefölle, Wie wir dessen als König von Böhaimb wohl vnd von rechtswegen befüget seyn“ (Pt. wegen Erhöhung des Gränz-Zolles in Schlesien vom 23. Aug. 1646, eb. 23. B. 382), des Wein-Aufschlags an der böhm. und mähr. Gränze in Oesterreich unter der Enns (Pt. 16. Okt.

1646, eb. 384), des Vieh-Aufschlags in Mähren (Patente 22. Jänner 1647 und 18. Nov. 1648, eb. 385, 392).

In dieser Zeit kam auch die schon früher (S. 162, 264 ff., 401 ff.), jedoch ohne genügenden Erfolg, versuchte Errichtung kais. Niederlagen des kleinen österr. Küffel-Salzes in Mähren endlich zur Ausführung. Das Haupthinderniß lag im Widerstande der Städte, mit welchen, wie wir gesehen, schon früher unterhandelt wurde (S. 401, 410 ff.). Der Salz-Bergbau war zwar nach dem Bergwerks-Vergleiche Kaiser Maximilian II. mit den Ständen der böhm. Krone von 1575 ein hohes privilegirtes landesfürstliches Regal; allein der Salzverschleiß im Großen und Kleinen war bisher eine freie, öffentliche bürgerliche Nahrung der Städte, wozu insbesondere Brünn, Znaim und Iglau privilegirt waren. 1637 erklärte jedoch Kaiser Ferdinand III. den vorgerufenen Deputirten der k. Städte Mährens, er sei entschlossen, die Nutzbarkeit aus dem Salzverschleiße, wie er andern Potentaten und Fürsten zukomme, für sich selbst zu gebrauchen. Es solle daher künftig kein polnisches Salz in dieses Land eingeführt und verkauft werden und die Städte Mährens künftig das Salz nur aus seinen Salinen in Ober-Oesterreich zum weiteren Verschleiße nehmen, zu welchem Ende alle k. Städte (Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Hradisch, Gaya und Neustadt) zusammen jährlich 11,492 Schock Küffelsalz aus Oesterreich gegen Vergütung einführen, in jeder Stadt eine Salz-Niederlage errichtet und eigene Beamte über dieses Salz bestellt werden sollten (Sterly's Geschichte von Iglau MS.). Die Ausführung wurde zwar erschwert, ging aber doch einigermaßen vor sich *).

So forderte am 6. Jänner 1638 der Kaiser vom k. Rentmeister Nusser das Gutachten, ob nicht ohne besondere Beschwerde und Unkosten mit dem kleinen gmundner Küffelsalz auf die Städte Olmütz, M.-Neustadt, Schönberg, Hohenstadt und diejenigen Städte, welche oberhalb Olmütz herwärts der March liegen, zu gelangen oder von dem Aufschlage auf das polnische Salz ein besserer Nutzen zu verhoffen wäre. Er berichtete am 13. Jänner 1638, daß man zwar mit dem Verschleiße des kleinen Küffelsalzes einen mehreren Nutzen erlangen könnte, daß es aber den gedachten Städten sehr beschwerlich fallen würde, dasselbe, zumal heurigen Jahres wegen Abgangs des Futters 20—25 Meilen Weges auf der Achse zuzuführen, und zu besorgen sei, daß im Falle, als das polnische Salz, außer Olmütz, auch ganz verboten werden sollte, der aus dem Küffelsalz zu erhoffende Nutzen sich mit dem heimlichen Eintragen des gemahlenen schlesischen Salzes vom armen gemeinen Manne wieder verlieren würde, denn es wäre

*) Eine Andeutung über die damalige Einrichtung geben folgende Auszüge aus dem handschriftlichen Protokolle des mähr. Tribunals: Die Steinsalz-Aufschlags-Einnehmer in Mähren sollen alle Quartale die Einnahme abführen (Tribunals-Dekret 18. April 1639). 1640, 9. August, der Salzgeschworne von Braunseifen hat das Jurament beim Tribunale abgelegt. 1641, 18. Februar Tribunals-Dekret, an die Obrigkeit der Salzstätt ernstlich zu schreiben, mit Einschließung des Juraments, daß sie recht ansagen sollen. 1641, 21. Februar, ein Salzgeschworner von Fulnek hat das Jurament abgelegt.

gleichsam unmöglich, in solchen Gebirgen und heimlichen Abwegen gegen die schles. Gränze, da sie mit keinem Rosse oder schwerlich fortkommen können, das Hereinbringen ganz abzustellen.

Auch die Hofkammer verlangte am 8. Februar 1639 von Ruffer ein Gutachten, wie der heimliche Verschleiß und die Einfuhr des polnischen Stein-Salzes in Mähren, besonders aber in den olmützer Kreis jenseits der March den Walachen eingestellt und dagegen der Verschleiß des kleinen gmundner Küffelsalzes befördert werden könnte. Er berichtete am 12. Febr. 1639, er habe schon oft nachgedacht, wie dem leichtsinnigen Volke der Walachen solches starkes und überflüssiges Eintragen, wodurch dem kais. Salzgefälle gewiß das Meiste entgehe, gesteuert und verwehrt werden könnte, finde aber keine anderen Mittel, als die er in nächster Zeit schriftlich angegeben. Er könne daneben gewiß versichern, daß bei der jetzigen Bestellung, da auf den Centner des poln. Steinsalzes schon mehr als 2 fl. 15 kr. geschlagen werden sollte, hiedurch weder der Einfuhr des gmundner Küffelsalzes, noch viel weniger aber dem kais. Salz-Aufschlage geholfen, sondern den Walachen und andern gemeinen Mann, welche in diesen Gebirgen wohnen, zu mehrerem Eintragen Ursache gegeben würde, da es unmöglich sei, dies den boshaften Leuten in diesen Gebirgen und heimlichen Schlichen durch die vier Ueberreiter und die Hilfe der Salzstätte zu verwehren. Er sei daher der Meinung, daß im Falle, als Schlesien nicht zulassen sollte, daß die in Mähren bestellten Salz-Ueberreiter jenseits der Oder, so wie in Mähren, auf dergleichen Contraband Acht geben und wegnehmen, das gedachte Steinsalz in einen leichtern Werth gesetzt werden sollte, wodurch der Einfuhr des gmundner Küffelsalzes gar nichts benommen und der Salz-Aufschlag ohne Zweifel befördert, auch dem gemeinen Manne geholfen würde*). Während des nun bald über das Land gekommenen Krieges und seiner Besetzung durch die Schweden wurde die Sache nicht besser, als die früher erwähnte allgemeine Erhöhung des österr. Salzpreises auch daselbst eintrat, der Kaiser nämlich am 7. Juli 1646 seine Resolution „wegen des neuen Aufschlags von jedem nach Mähren abgeführten gmundner kleinen Küffelsalze, dann wegen der Einschwärzung fremden Salzes aus Polen und Ungarn und wegen Einstellung der durch theils Privatherren vom kais. Salz-Kammergute abgeforderten gewissen Zoll und Mäuten“ an den k. mähr. Rentmeister erließ und die Landeshauptmannschaft zur Assistenzleistung und Verwahrung der fremden Salz-Einfuhr anwies. Die letztere berichtete zwar wegen allda erscheinenden Abgangs an Salz und die Unterthanen des Oberst-Landrichters Freiherrn von Sereni erboten sich, eine Anzahl Steinsalzes in die Stadt Hradisch zu liefern, es verblieb aber

*) Während man einerseits die Walachen als Salzschwärzer bekämpfte, bediente man sich ihrer anderseits zur Herstellung der Sicherheit, zur Vertilgung der Räuber (es waren später 50 gegen dieselben geworben und bezahlt, ja selbst zur Verhütung der Einfuhr ungr. und poln. Salzes in die (mähr.) Walachei) (S. 23. B. Sekt.-Schr. 185, 189, 199, 206, 208, 210—1, 224, 244, 265, 283, 289, 323, 363, 449).

bei den früheren Anordnungen und wurde der Rentmeister insbesondere beauftragt, wegen Passirung einer Anzahl Steinsalzes nach Hradisch den publicirten Salz-Patenten nachzugehen und „den vermög derselben dem Salz präfigirten gezürckh zu beobachten.“ Da die Einfuhr polnischen oder Steinsalzes durch die Walachen fortdauerte, wurde am 8. April 1647 der mähr. Rentmeister von der Hofkammer beauftragt, zur Verhütung der ungr. und poln. Salz-Einfuhr in die Walachei 5 gemeine Walachen mit monatlich 4 und einen, „der sy commendirn solle“, mit 5 fl. mähr. zu unterhalten. Auch die geringe Zahl der Verschleißorte für das österr. Salz mußte die Einschwärzung fremden Salzes fördern; denn am 14. Mai 1647 wurde der Rentmeister u. a. angewiesen, „was an den Salzgefällen quatemberlich eingehet, hinfüro von den 12 Salzstetten attestationes zu begehren vnd bei den Raittungen beizulegen“ (23. B. Sekt.-Schr. 261, 265—6, 271—3, 275, 283, 285).

Als endlich der Friede den entsetzlichen dreißigjährigen Kampf schloß (1648, die böhm. Länder blieben aber bis in die Mitte 1650 theilweise vom Feinde besetzt), dachte man an eine Verbesserung des österr. Salzverschleißes. Aus Anlaß einer Mittheilung des k. mähr. Rentmeisters Russer an die mähr. Landtags-Commissarien, daß zwei kais. Salz-Ueberreiter im fürstlich lobkowitz'schen Schlosse zu Bistřitz vier Schlanken (von 20—30 Ct.) poln. Steinsalz getroffen haben, welches den fürstl. Officieren (Beamten) zur weiteren Versilberung, theils einem Salzhändler von Roznau gehöre, von welchem die Salzgeschwornen zu Müßkäw (wohl Mistek) und Meseritsch, statt der patentmäßigen 2 fl. 15 kr. vom Ct., nur 8 Reichsthaler von der Schlanke abgenommen, meinte der von der Hofkammer hierüber vernommene Hofbuchhalterei-Direktor Michael Khern in seinem Berichte vom 30. Okt. 1649, daß die Geschwornen zum Ersatze der, wahrscheinlich in Folge Befehls des k. Rentmeisters, zu wenig abgenommenen 117 fl. verhalten werden sollten, denn, obwohl in den starken Kriegsläufen dem armen, ohnedies ruinirten Bauersmanne zu seinem unentbehrlichen Unterhalte etwas Weniges übersehen worden sein mochte, könne dies bei jetzt bestehendem Frieden keineswegs gestattet werden, da es niemal an Küffelsalz mangle. Dabei kam er auf seinen noch nicht erledigten Bericht vom 3. Sept. 1648 zurück, worin er mit Rücksicht auf die Wahrnehmungen über die Rechnungen aller und jeder kais. Beamten und Officiere, insbesondere auch in Mähren, ausführlich angeregt habe, was zur Beförderung des kais. Interesse oder mehreren Ertrages vorzukehren oder zu verordnen wäre. Was darüber weiter veranlaßt wurde, ist mir nicht bekannt; am 9. Jänner 1650 ersuchte aber die Hofkammer den mähr. Landeshauptmann Grafen von Rottal um sein Gutachten oder sein Schreiben an den Kaiser selbst „in Sachen wegen mit ainem Salz Bereiter vnd ainem Slowakischen Pauern des Salzes halber neulich zuegetragenen Fahls vnd wie dergleichen Vnhail ins khünfftig zuuermitlen“, und am 26. Jänner 1650 verlangte der Kaiser von Rottal „bericht vnd guetachten, ob nit das Gmundtnerische khlaine Küeffel Salz von Crembs auß biß nacher

Olmüz gefüehrt, daselbst ain Salz Ladtstatt aufgerichtet, vnd von dorten weiter in Schlesien biß an den Oderstromb befürdert werden khönte; Item wie mit den Fuehren aufzukhommen, der Vncosten zu bestreiten vnd wie hoch daß Khüeffel bey ain oder andern Orth khommen würde.“ Am 22. Juni 1650 wies weiter die Hofkammer den mähr. Rentmeister Russer an, „vber der Statt Radisch wegen der verbottenen einfuehr des Stainsalz, vnd desthalber erscheinenden Salzmangels eingewendten beschwerdt zu berichten, auch sein guetachten zu eröffnen, ob vnd wie weit alda im Landt M. der erkhauff vnd gebrauch angeregten Stainsalzes zur abhelffung dergleichen Beschwärdten, vnd damit gleichwohl dem khleinen Küeffelverschleis khain abbruch beschehe, oder wenigist mit ienem vmb so uiel ersezt werde, verstattet, vnd auf was weiß entlichen mit Ihrer Khay. Mt. Nuzen diß werkh eingerichtet werden khönte.“ Am 13. August 1650 ersuchte die Hofkammer den Grafen Rottal „umb bericht vnd Guetachten in vnderschidlichen Puncten die einfüehrung des Gmundtnerischen Küeffel Salz Verschleiß, vnd abfuehr dahin nacher Mähren betreffend“; am 28. Sept. 1650 gab sie ihm Antwort, „wie vnd waßgestalt Er mit denen Stätten und Märkhten alda in Mährern, wo Er vermaint, die Gmundtnerische khleine Salzkhüeffel Niderlag anzurichten, oder aber mit denen vmbligenden Herrschafften oder sonsten gewissen Fuehrleuthen, auf daß Sie die Bestreitung der Salzfuehren, gegen ainen billichen Fuehrlohn vom Pfundt Khüeffel Salz vber sich nemben, tractiren vnd sodan darüber verrer mit guettachten berichten wolle“; gleichzeitig wurde vom Rentmeister Russer ein Gutachten hierüber und am 15. Dec. 1650 Bericht von ihm in verschiedenen Punkten über „die vorhabende einfüehrung des Gmundtnerischen khlainen Kueffel Salz nacher Mährern“ verlangt; am 8. Februar 1651 erhielten die Hofkammerräthe Graf Sinzendorf und Johann Puz den Commissions-Auftrag, mit Zuziehung des n.-ö. Buchhalterei-Raitrathes Reuschel, „die Sach wegen introducierung des Gmundtnerischen khlainen Salzkhüeffelverschleiß in Mähren weiters zue elaboriren, vnd absonderlich die Puncten wol zuvberlegen vnd darüber ihr guetachten zueröffnen, wie vnd wo die Salz Ladtstette anzustellen; Item wie mit den Fuehren aufzukhommen vnd waß desthalber für ain anstalt zu machen; nit weniger in waß Preiß daß Salz ain und andern orths anzusezen, vnd dan wie den aldasigen Mährerischen Khönigl. und anderen Stätten, wegen Ihres, Crafft habender priuilegien hierwider thuenden einwendens, in andere weg ain Contento zu geben“; am 27. Mai 1651 theilte die Hofkammer der böhm. Hofkanzlei mit, „wessen sich Ihre Maj. über die vom Landeshpt. und der ersteren vorgebrachten Bitten der mähr. Stände wegen Befreiung des Viehaufschlages und des Steinsalzes halber resolvirt haben“; am 18. August 1651 wurde der n.-ö. Buchhalterei-Direktor Wolf Reuschel angewiesen, die Instruktion für die wegen Einführung des kl. Küffelsalz-Verschl. nach Mähren deputirten Commissarien. Ldshpt. Grafen Rottal und Hofkamm. Rath Peverelli aufzusetzen, und die böhm. Hofkanzlei verständigt, „daß der Kaiser dieselben deputirt, das werkh in loco noch mehrers zu laboriren vnd ausfündig zu machen“, am 31. Okt. 1651 derselben „das

Concept des resolvirten Patents, welches wegen der neuen Bestellung mit Abfuhr und Versilberung des kleinen Küffel-Saltzes nach Mähren auszufertigen und zu publiciren ist, um ihr Gutachten communicirt"; am 10. Nov. 1651 ergingen „kaiserliche Hand- oder Dankhbriefl" an den Landeshauptmann Grafen Rottal und Oberst-Landkämmerer Freiherrn von Sereni „wegen gelaisten gueten diensts bey iezt vorgangener newen Bestellung des khlainen Oester. Küffel Salz Verschleiß in Mährern", die kais. Intimation an den ersten, „daß Ihre Maj. die Sache wegen neuer Bestellung des Gmundtnerischen khlainen Salzkhüeffelverschleisses nach Mähren, wie auch die Handlung mit den mähr. Städten wegen des Fuhrwerks ratificirt haben" und die kais. Instr. für den Salzambtmann Joh. Baptist Gariboldo in Wien zur wirkl. Einrichtung und Vollziehung alles dessen, was Rottal und Peverelli deshalb, besonders aber wegen Aufrichtung der neuen Salzleg- oder Ladstätte, zu Stande gebracht (wozu er auch den Raitdiener Maurus gebrauchen soll); do. 10. Nov. an Russer Rentmeister in M. wessen er sich deshalb, insbesondere aber wegen aufnemb: vnd underhaltung der Ueberreiter vnd Wallachen zuuerhüetung der fremden Salzeinfuehr auf denen Granizen gegen Hungarn vnd Schlesien zu verhalten; 10. Nov. kais. Bef. an schles. Kammer, deshalb an denen Schles. Granizen auf ieden Centen Polnischen Salzes einen Aufschlag p. 3 fl. 30 kr. zu machen, auch zu dem ende zu Fridegg, Polnisch Ostra, Polnisch Freystättel vnd Hultschin neue Zohlstätte anzurichten, vnd sodann volgents vber die Ertragung dises gefölls die quatemberliche Extract heraußzuschikhen." Nach solchen Vorbereitungen erfloß endlich das kais. Patent vom 12. Nov. 1651 „wegen einfüehr: vnd Verschleissung des klainen Oester Küeffel Salzes in M., wie auch Verbietung dagegen des frembden Stain- vnd andern Salzes alda" (in 200 Ex. in deutscher und böhm. Sprache gedruckt und bei d. böhm. Hofkanzlei unterschrieben), worauf das kais. renovirte und ausgefertigte Salz-Patent für Böhmen vom 1. Jänner 1652 folgte (23. B. Sekt.-Schr. 333—4, 341, 344—6, 350, 440, 442, 444—6, 448—50). Der Kaiser übernahm die Bezahlung des Fuhrlohns und die Besoldung der Officiere, Ueberreiter und Aufseher, und errichtete auf seine Kosten eine „Niederlage des kleinen österr. Küffel-Salzes"*) in gewissen Städten und Orten in Mähren zum Preise von 27 kr. im brünner, znaimer und iglauer, von 24 kr. aber im olmützer und hradischer Kreise, wogegen kein fremdes Salz ins Land geführt oder gebracht und dessen Inwohner sich des fremden Salzes gänzlich entwöhnen sollten (Patent 20. Nov. 1651, Landtagsschlüsse 1651 und 1652, im 16. B. Sekt.-Schr. S. 612, 617). Als die Hofkammer unterm 26. März 1661 die Hofkanzlei ersuchte, die Salz-Patente von 1651

---

*) Das Sudsalz aus Salzburg und Ober-Oesterreich, besonders von Hallstadt, Hallein, wurde seit vielen Jahrhunderten nach Mähren, und zwar in hölzernen Gefäßen, die Küffel hießen, geführt. Ein Küffel faßte gewöhnlich 12½ Pfund Salz; ein Pfund bestand aber aus 240 Küffeln oder 30 Centnern Salz (Kurz, Friedrich der Schöne, Linz 1818, S. 444, 453). Nach Böhmen gingen die großen Kuffen.

auf den Namen des jetzt regierenden Kaisers umfertigen zu lassen, erinnerte sie zugleich, daß das vorher im olm. und hrad. Kreise um 24 kr. verkaufte Küffel nun durchgehends um 27 kr. versilbert werde (eb. 25. B. 2. Abth. 31).

Die neue Einrichtung war schon auf dem Landtage von 1650 wieder zur Sprache gebracht und, ungeachtet der Einwendungen der k. und anderer Städte und der Versicherung, daß der Gebrauch des polnischen Steinsalzes, insbesondere auch für das Vieh, bei den Bauern und gemeinen Leuten allgemein im Gebrauche sei und, auch bei Anstellung einer doppelten Anzahl von Ueberreitern, dessen Einfuhr nicht verhindert werden könne, im Interesse des bedrängten landesfürstl. Aerars durchgeführt (Sterly's Geschichte von Iglau, MS.), auch ohne Rücksicht auf die aus diesem Anlasse 1650 von den k. Städten an den Kaiser gerichteten Vorstellung, daß sie öde und leer und ohne Bürger, bei einigen nicht der 4. und 5. Theil der vorigen Mannschaft zu finden sei, sie durch Demolirung aller ihrer Vorstädte und vieler schöner Häuser innerhalb der Ringmauern einen unwiederbringlichen Schaden erlitten hätten (13. B. Sekt.-Schr. 324). Eine Schwierigkeit machte auch noch die Aufbringung der nöthigen Lokalitäten für die sogenannten Salzkammern in den ohnedies, insbesondere auch durch den Einzug des Adels und Clerus in dieselben, resp. wegen deren vielen Schooßhäuser, äußerst beschränkten Städten, in welcher Beziehung und wegen des Salzhandels der Städte überhaupt bei Brünn auf die Schweden vor Brünn, von mir, S. 25, 114, 13. B. Sekt.-Schr. 64, 311, 324—5, 328, 330, 343, 450, 23. B. 450, 25. B. 2. Abth. 46, 60 1, bei Olmütz auf das Notizenbl. d. hist. Sektion 1860 N. 8, 1873 N. 3 und 1875 N. 10, bei Znaim auf eb. 1860 S. 64 und Hübner's Gesch., bei Iglau auf meine Gesch. dieser Stadt (Index) gewiesen wird.

In weiterer Ausführung der neuen Einrichtung wurde 1652 die schles. Kammer angewiesen, „zur Einforderung der Zohlstaigerung von dem nach Mähren abführenden Polnischen Salz" und um „die Einführung des poln. Steinsalzes nach Mähren zu verhütten", noch mehrere neue Zollstätten in Schlesien zu errichten, zu berichten, was und wie viel des Steinsalzes in den letzten drei Jahren nach Mähren verführt worden und was davon die Zollgebühr betrage, weiter der Hofkammerrath Peverelli nach Mähren und Schlesien „wegen Introducirung der kleinen Küffel-Salzversilberung in das letztere Land, gesendet und beauftragt, mit dem mähr. Landeshauptmann Rottal zu conferiren, ob und wie der mähr. kleine Küffel-Salzverschleiß und Versilberung über die bereits gemachte Anstalt ferner bis nach Schlesien ausgedehnt werden könnte, zuvörderst deshalb, weil die schles. Kammer die Schuld wegen geringeren Zollertrags daselbst fast meist dem Salzhandel in Mähren beimessen wolle; auch wurde beiden am 10. Juni 1652 vom Kaiser Commission gegeben, wegen Appaltirung oder in Bestandverlassung an gewisse wohl angesessene Personen des neu aufgerichteten mähr. Salzhandels gegen Erlegung eines jährl. baaren Stück Geldes und Leistung genügender Caution 22. Aug. do. an beide wegen Bewerbung um solche Personen und an den

ersten wegen Abstellung des in Mähren eindringenden verbot. Steinsalzes; weiter am 18. Okt. die hinterlassene Hofkammer angewiesen, ihr Gutachten „wegen aufrichtung eines Salz Appalto in Mähren" abzugeben, am 12. Nov. dasselbe dem Peverelli zur Einsicht und Abgabe seiner Gedanken mitgetheilt, um sodann die kais. Resolution einzuholen, nach dessen Tod aber dies an den Hofkammerrath Puz übertragen, derselbe auch bei seiner Abordnung nach Mähren wegen des Landtags und der Contributionsreste am 28. Nov. beauftragt, „sich der in Mähren introducirten neuen Salzversilberung zu erkundigen und was zu ihrer Beförderung und Abstellung der vorhin vorgekommenen Difficultäten mit Assistenz Rottal's an die Hand zu nehmen und einzurichten", endlich der Salzamtmann zu Gmunden angewiesen, „wegen Hinablieferung des f. 1653 erford. Salzvorrathes in Oesterreich und Mähren sowohl an kleinem als auch „Gottes Zail" (Almosen f. d. Klöster) herrn Fueder und Steinsalzes für die Jägerei zur Schlagung des gewöhnlichen Wildtpredt Sulzen" das Nöthige zu veranlassen (23. Sekt.-Schr. 450—1, 454—6, 458—62).

Die Expeditionsbücher der Hofkammer enthalten für die nächsten Jahre folgende Notizen. Am 2. Jänner 1653 wurde von dem in Mähren befindlichen Hofkammerrathe Johann Puz, welcher die abgängigen Akten über die mähr. Salzversilberung und den Appalto von der Hofkammer sich erbat, das weitere Gutachten wegen des angeblich großen Schatzes unter dem böhm., schles. und mähr. Salzwesen, am 8. Jänner von ihm und dem Landeshauptmanne Grafen Rottal Bericht über die mähr. Landtags-Beschwerden wegen mehrerer Salzlegstätten und Abstellung der mit den Salzküffeln vorgehenden Bevortheilungen abverlangt (25. B. Sekt.-Schr. 330), am 17. Jänner dasjenige zur weiteren Vorkehrung mitgetheilt, was Rottal wegen des mähr. Salzwesens berichtet hatte, am 30. Jänner angeordnet, den Capucinern zu Brünn 60 Küffeln Salz, jedoch nur für dieses Jahr allein, erfolgen zu lassen. Am 22. April 1653 wurde von der hinterlassenen Hofkammer das Gutachten über Puz'ens Relation wegen der mähr. Salzversilberung und den dabei gemachten Vorschlag, wie dieses Werk künftig wieder zu bestellen wäre, am 10. Juli dieser Bericht betrieben und am 16. Juni 1653 Bericht über die von Rottal vorgebrachten Exorbitantien des Ueberreiters Paul Drška und über die nun mit Gewalt und gewehrter Hand gemachten Versuche, fremdes Salz ins Land zu bringen, abverlangt, am 5. Juli 1653 Rottal verständigt, die hinterlassene Hofkammer werde aufgefordert, seiner Beschwerde abzuhelfen, daß seine nach Korneuburg geschickten Salzfuhren bei Seite gesetzt, dagegen anderen, als denen Landkutschen, zur Genüge Salz erfolgt worden, wegen der im Lande und bei den Legstätten vorgehenden Partiden wolle er speciell berichten, worin diese Excesse bestehen, wer sie begangen oder noch fortan treibe, am 14. Juli dem Grafen Rottal wegen Remedirung und Abstellung der der Versilberung des kleinen Küffelsalzes nachtheiligen Attentate geantwortet, am 30. Juli sein Gutachten über das abverlangt, was die Hofkammer wegen künftiger besserer Bestellung und Einrichtung des mähr. Salzwesens

an die Hand gegeben. Am 20 Sept 1653 trug der Kaiser dem Landeshauptmanne Grafen Rottal auf, dem kais Ingenieur Philibert Luchese, welcher mit [illegible] nach Mähren gesendet werde, um den Augenschein der March vorzunehmen, ob nämlich dieser Fluß schiffreich zu machen und also die Salzversilberung daselbst mit mehr Nutzen einzurichten, in welcher Zeit und mit welchen Kosten dies auszuführen wäre, behilflich zu sein und dessen Relation sodann gutachtlich mit Beschleunigung einzusenden. Am 23. Okt. 1653 mahnte die Hofkammer den Grafen Rottal um sein Gutachten sammt der Relation des kais. Ingenieurs Philibert Luchese wegen Schiffreichmachung der March in Mähren zur „facilitir- vnd befürderung der [illegible] Schiefl-Salzversilberung“, am 3. Nov wegen Beförderung seines Gutachtens diese Schiffreichmachung betreffend, am 7. Nov. Luchese's Absendung zum Grafen Rottal angeordnet, diesem aber am 13. Nov. vom Kaiser befohlen, des ersteren Ordinanzen zu pariren und nachzukommen, am 22 Nov 1653 und 9. März 1654 Rottal's Gutachten wegen dieser Schiffreichmachung nebst Luchese's Relation und den Erinnerungen der Hofkammer der böhm. Hofkanzlei mit dem Ersuchen übersendet, einen besonderen Geldbetrag hiezu von den mähr. Ständen noch vor dem Landtagsschluße zu begehren, am 5. Dec. 1653 dem Puz Antwort ertheilt über verschiedene Punkte in Sachen der mähr. Abrechnung u. a. Commissionssachen, die Schiffreichmachung der March und die Beschwerden gegen den Salzversilberer in Hradisch betreffend; am 7. Dec. 1653 ersuchte die Hofkammer die böhm. Hofkanzlei um Ausfertigung eines scharfen kais. Anmahnungs-Befehls an die mähr. Landeshauptmannschaft wegen Ab- und Einstellung der stark in Schwung gehenden Salzcontrabande (25. B. Sekt - Schr. 2. Abth. 9), am 18. Dec. die von der Hofkanzlei ausgefertigte Expedition an Puz zur weiteren Bestellung erfolgt, am 2. Jänner 1654 diesem die Beförderung der Schiffreichmachung der March und unterdessen die Einrichtung der Salzversilberung in Mähren auf eine bessere Art als die jetzige empfohlen; am 25. März 1654 dem Grafen Rottal das kais. Rescript wegen dieser Schiffreichmachung mitgetheilt und die schleunige Wiederabfertigung Luchese's nach Wien gefordert, am 12. April Puz angewiesen, mit Rottal wegen der verschiedenen Difficultäten bei der ersteren zu conferiren. Am 2. März 1654 verlangte die anwesende von der hinterlassenen Hofkammer das Gutachten über den Vorschlag des Hofkammer-Direktors von Radolt, wie beim mähr. Salzfuhrwerk 11,676 fl. in Ersparung zu bringen wären; diese beauftragte am 18. März den Hofkammerrath Puz, darüber mit dem Grafen Rottal zu conferiren, und des ersteren Gutachten wurde am 11. April der hinterlassenen Hofkammer mitgetheilt, am 3. Juni 1654 der Graf Rottal vom Kaiser angewiesen, künftig für ein Pfund Salz aus Oesterreich nach Mähren nicht mehr als 1 fl. 40 kr. von jeder Meile Weges Fuhrlohn zu bezahlen, worüber auch am 29. Juli 1654 die kais. Salzversilberer zu Brünn, Znaim, Iglau, Olmütz, Neustadt, Hradisch, Holleschau und Boikowitz beauftragt wurden. Am 8. Juli 1654 wurde das Gutachten von der schles. Kammer und dem mähr. Rentamte

abgefordert, wie die Einschwärzung des poln. Salzes aus Schlesien gegen Olmütz und die walachischen Gebirge nach Mähren zu verwehren wäre. 1655 gab es in Mähren Salzversilberer in Olmütz, Brünn, Iglau, Znaim, Hradisch und Holleschau. Am 12. August 1655 verlieh der Kaiser dem Ferdinand Rockh die Stelle des Tax-Einnehmers und Salzversilberers in Iglau, jedoch gegen Leistung genügender Caution dem mähr. Rent- und dem wiener Salz-Amte; die Sache verzog sich aber, da erst am 1. Febr. 1656 der mähr. Rentmeister Nusser und der wiener Salzamtmann Gariboldo von dieser Ernennung verständigt wurden. 1656 entschuldigte sich der igl. Kaiserrichter Martin Sylvester Ziulackh wegen nicht abgeführten Wein- und Bier-Taxes (schwed. Okkupation). Am 16. Dec. 1655 wurden die Salzamtleute in Wien angewiesen, jetzt sogleich und künftig allezeit über den Ordinari-Salzverschleiß noch 1500 Küffel Salz nach Olmütz, auf allen Nothfall und zum Aufbehalten für die Garnison daselbst, zu verschaffen. Am 22. Februar 1657 erging die Weisung an den Salzamtmann zu Wien, Gariboldo, wie er sich wegen Ausleerung der Salzkammer zu Korneuburg und Wiederzurichtung derselben, dann Unterbringung und Abführung des Salzes nach Mähren zu verhalten habe. Geschäfftel an die Salzamtleute in Wien v. 27. Febr. 1657 wegen Reichung den Franziskanern zu Brünn jetzt für diesmal eines Schillings Salz zu Almosen aus der brünner Salzkammer; sie baten später um ein gewisses jährl. Almosen. Geschäfftel an den Hofzahlmeister Eder v. 26. März 1657 wegen in Händenlassung dem wiener Salzamtmanne Johann Bapt. Gariboldo die ihm nächst zu Recompens bewilligten 3000 fl. aus der Anticipation von 100,000 fl., welche er auf die nächst anzuhoffenden span. Kriegsgelder geleistet (25. B. Sekt.-Schr. 2. Abth. 15). Königliche Resolution an den wiener Salzamtmann Gariboldo vom 9. Mai 1657, daß zur Abfuhr eines Pfundes Küffel-Salz aus Oesterreich nach Mähren, statt des bisher von einer Meile Weges bezahlten Fuhrlohns von 1 fl. 40 kr., künftig nicht mehr als 1 fl. 20 kr. entrichtet und passirt werden soll. Desgleichen an die Salzversilberer Hanns Christoph Prandt zu Brünn, Adam Franz Sartori zu Znaim, Ferdinand Rockh zu Iglau, Mathias Fessel zu Olmütz und (nun auch) Neustadt, Philipp Jakob Widemann zu Hradisch, Martin Czorda zu Holleschau, Samuel Bollansky zu Boikowitz, dann Bürgermeister und Rath zu Nikolsburg. Am 30. Juni 1657 erging ein königl. Befehl an den Landeshauptmann in Mähren Grafen von Sereni, den Salzamtmann Johann Bapt. Gariboldo und die oben genannten Salzversilberer zu Olmütz und Neustadt, Holleschau, Boikowitz und Hradisch, daß künftig das kleine Küffel-Salz in Mähren durchgehends um 27 kr. verkauft werde. Ueber den Bericht des Landeshauptmanns, wie der häufigen Einfuhr des Steinsalzes nach Mähren ohne Entgeld der neuen Salzsteigerung abzuhelfen wäre, ließ die Hofkammer am 3. Aug. den Salz-Amtmann vernehmen, dessen Vorschlag zur Verhütung des Einschleichens des poln. und ungr. Salzes in den olm. und hrad. Kreis am 28. Sept. beantwortet, mit der Aufforderung zu berichten, ob dem Fürsten von Dietrichstein zu erlauben sei, in Leipnik oder Weißkirchen eine Legstadt des kleinen Küffel-

Salzes anzurichten, und die Hofkanzlei um die Verordnung an die Landeshauptmannschaft angegangen, diesen Schleichhandel einzustellen, dieselbe auch vom Könige selbst am 17. Okt. angewiesen, dieses Steinsalz zurückzutreiben. Am 18. Sept. 1657 ging die Hofkammer die böhm. Hofkanzlei um die Verfügung an die mähr. Landeshauptmannschaft an, daß dem m. Rentamte und den Salzüberreitern zur Einziehung der vom Baron de Souches nach Brünn geschickten 4 poln. Salzfuhren pr. 100 Ct. als ein richtiger Contraband assistirt und künftig fest darauf gehalten werde, daß dergl. fremdes Salz, den Generalien zuwider, nicht ins Land geführt, sondern jedesmal als ein rechtmäßiger Contraband wirklich eingezogen werde. Der König sah, nach der Weisung an das Rentamt vom 1. Okt. und der Resolution vom 27. Nov., dem Baron Souches mit Rücksicht auf seine Kriegsdienste diese für seine Wirthschaft in Jaispitz gemachte Zufuhr für diesmal nach. Am 18. Dec. 1657 ersuchte die Hofkammer die böhm. Hofkanzlei um die wiederholte Verfügung an die mähr. Landeshauptmannschaft, daß nicht allein die Einfuhr alles Steinsalzes ernstlich verboten, sondern auch darauf beständig, und zwar in der Art gehalten werde, daß denjenigen, welche mit einigem Steinsalze betreten würden, nicht allein dasselbe weggenommen, sondern sie auch daneben besonders in noch weiter gebührende Bestrafung gezogen werden; am 20. Dec. wurde die hinterlassene Hofkammer aufgefordert, gehörigen Ortes zu verfügen, daß zur zeitlichen Abhilfe des Einschleichens von Steinsalz nach Mähren auch die Salzüberreiter zur fleißigen Aufsicht und Bereitung der Gränzen ernstlich angehalten werden, am 16. Jänner 1658 aber die hinterlassene Hofkammer verständigt, welcher königliche Befehl an die Landeshauptmannschaft wegen Verhütung der Steinsalz-Einfuhr in Mähren ausgefertigt worden (25. B. Sekt.-Schr. 2. Abth. 16, 17) Am 22. März 1658 wurde von der hinterlassenen Hofkammer Bericht gefordert über dasjenige, was der mähr. Landeshauptmann auf das ihm zugefertigte k. Rescript wegen Leistung nachdrücklicher Assistenz zur Hintertreibung des in Mähren und besonders im hradischer Kreise einschleichenden fremden Salzes geantwortet und nebenbei wegen verschiedener in diesem Kreise ohne Licenz angerichteter Zollstätten und bei denselben eigenmächtig gesteigerten Salzes (Preises) und daß sich die Ueberreiter und Walachen bei ihm um einige Assistenz nicht angemeldet, erwähnt hat. Am 28. August 1658 wurde die hinterlassene Hofkammer angewiesen, Bericht zu erstatten über den Vorschlag des Landeshauptmanns zur Verhütung der Einfuhr des ungr. Steinsalzes, nach Vernehmung des n.-ö. Salzamtmanns. Die Einschwärzung fremden Stein-, namentlich poln. Salzes, welche nach Berichten des mähr. Rentamtes von 1658 und 1667 hie und da ganz ungescheut und ganz häufig durch das Fürstenthum Teschen nach Mähren, besonders die olm. bischöfl. Herrschaft Hochwald, durch zusammen gerottete Leute geschah, beförderte die geringe Zahl der Salzlegstätten und Salzversilberer, so wie der Ueberreiter (1665 nur 4), die ungenügende Besoldung und [illegible]tsbürgerliche, wie gefahrvolle Stellung derselben, der Mangel, die Un[illegible]iß und Unwirksamkeit gesetzlicher Bestimmungen. Konnte doch selbst die,

von der Hofkammer schon 1661 bei der Hofkanzlei angeregte, später wiederholt als dringend bezeichnete, Renovirung und Umfertigung des kais. Salz-Patentes vom J. 1651 erst nach Jahren durchgesetzt werden und als diese endlich mit dem kais. Patente vom 20. April 1667 erfolgte, nämlich jenes von 1651 wegen Einführung des österr. Klein-Küffel- und Verbotes des fremden Salzes mit mehrerer Schärfe renovirt und publicirt wurde, mußte doch schon das mähr. Rentamt am 10. Dec. 1667 wieder die Klage erheben, daß demselben, besonders im olmützer (mit prerauer) und hradischer Kreise, an theils Orten mehr Verschimpfung zugefügt als der gebührende Respekt erwiesen werde (S. hier 336, 338, 341, 344—7, 349, 355—6, 360, 2. Abth. 31, 44, 46—8, 58—61, 64, 72). Nach dem Patente vom J. 1667 ließen Se. Maj. mehrmal scharfe Befehle ergehen, ungr. und siebenbürgisches Salz nicht einzuführen, wurde den Ueberreitern Macht gegeben, alle Gehenden und Reitenden, auch die Häuser zu visitiren, wer sie daran verhindert, soll selbst darum stehen, man soll vom Salz außer der Weg- und Pferdemaut nichts begehren, die Herrschaften die Unterthanen nicht zwingen, daß sie von ihnen und nicht den Legstätten Salz nehmen, das Küffel nicht höher als mit 27 kr. verkauft und also damit keine Feilschaft getrieben werden. Die Hofkammer wies auch am 7. Juli 1667 das mähr. Rentamt an, die zunächst wegen Unterdrückung der Räubereien der Walachen aufgenommenen 40—50 Portatschen (auch Walachen) auch zur Verhinderung des Einschleifens des polnischen Salzes zu verwenden und das ohne ordentliche Bolleten betretene in Contraband zu ziehen (eb. 25. B. Sekt.-Schr. 356). Da die Einfälle der Türken und Tataren nach Mähren und die Unruhen und Kriege in Ungarn die Einschwärzung des ungrischen Salzes auf der Waag und über das weiße Gebirg nach Mähren ungemein beförderten, verschärfte Kaiser Leopold das Verbot der Einfuhr des fremden, besonders des ungrischen und siebenbürgischen Salzes. Er machte aber zugleich durch die Gestattung der Einfuhr des polnischen Stein-Salzes für den wirklich nöthigen Gebrauch des Viehes, jedoch nur für den hradischer und olmützer (d. h. den damals vereinigten prerauer und olmützer) Kreis, gegen einen Zoll von 3 fl. 30 kr. vom Centner, und unter der Bedingung der Verführung auf der Achse durch Schlesien, einen Schritt vorwärts. Und dieser erhielt durch die Bestimmung eine noch weitere Ausdehnung, daß das österreichische Salz überall gebührenfrei, mit Ausnahme der Maut, passirte, nur im festgesetzten Maximalpreise verschließen werden sollte und den Unterthanen überlassen blieb, das Salz nicht ausschließend bei der Obrigkeit, sondern nach Belieben aus einer Legstatt zu nehmen (Patent, Wien 1. August 1678). Um „das mähr. Salzwesen zu verbessern", erklärte sich zwar die Hofkammer zur Herbeischaffung genügenden polnischen Salzes in beide Legstädte Olmütz und Hradisch bereit; die Adjungirung der Stadt Neutitschein wurde aber nicht zugestanden, die Anhaltung des eingeschwärzten Salzes zwar den Salzofficianten und Ueberreitern eingeräumt, das Contraband-Erkenntniß aber der mähr. Landeshauptmannschaft überlassen

(Rescript 5. Okt. 1711). Ueber Anzeige des Hofkammerrathes und Salz-Amtmanns in Oesterreich und Mähren, Carl Gottlieb Freiherrn von Aichpüchl, daß der Mautner in Prödlitz sich wider altes Herkommen unterstehe, von jedem nach Olmütz geführten Pfund kais. Küffel-Salz 4 Groschen oder 12 kr. Maut mit Gewalt abzunehmen, während vordem niemals mehr als von Roß und Wagen eine Maut von 3 kr. entrichtet worden, forderte die Hofkammer am 29. August 1686, in Wahrnehmung des kais. Interesse und weil das kais. Kammergut jeder Zeit, und zwar ganz billig mautfrei gelassen worden, die Einstellung und Bestrafung dieser unbefugten Mautabnahme. Ungeachtet aller Vorkehrungen währte der Kampf um Salz fort und erhielt neue Nahrung durch die, von den bedrängten Finanzen bedingten, zeitweiligen Erhöhungen des Preises des Küffels österr. Sudsalzes (gewöhnlich zu $12^{1}/_{2}$ Pfund), nach dem Patente vom 1. Sept. 1692 (im 23. B. Sekt.-Schr 409—15) von 27 auf 30 kr., unter Verschärfung des Verbotes der Einfuhr fremden Salzes, mit Ausnahme des polnischen Steinsalzes für das Vieh, nach dem vom 15. Okt. 1706 (eb. 431—6) des ersteren noch ferner und durchgehends auf 45 kr., wieder mit dem Verbote des fremden, mit Ausnahme des poln. Steinsalzes für das Vieh im olmützer und hradischer Kreise, nach dem Rescripte vom 23. Dec. 1717, mähr. Landtagsschluß von 1717/8 (im 25. B. Sek:.-Schr. 97) und schles. Oberamts-Patente vom 3. Jänner 1718 (eb. 23. B. 424) eine Erhöhung um 3 kr. vom Küffel oder 30 kr. vom Centner in allen Erblanden, jedoch nur auf 15 Jahre, nach deren Ablauf, wie die mähr. Stände die Hoffnung aussprachen, diese Preiserhöhung aufhören und das Küffel nicht höher als 42 kr., und zwar im gehörigen und keineswegs verminderten Gewichte werde verschließen werden. Wiederholte strenge Einfuhr-Verbote (Patente vom 1. Sept. 1692, 15. Okt 1706 und 2. Febr. 1722, Brünn 13. Nov. 1724) suchten zwar dem Eindringen fremden Salzes zu wehren. Auch forderte der Kaiser unterm 25. Mai 1728 die mähr. Stände auf, zum Schutze des k. Salzregals gegen die Einschwärzung fremden Salzes („Jedermann wird es billich finden" heißt es in dem Schreiben, „daß wir unser Landesfürstliches hohes Salzregale in Unsern treugehorsamsten Erblanden allein genießen und dessen Mitgenuß andern benachbarten Ländern, woher das Salz eingeschleppt wird, nicht verstatten.") jährlich 4200 Pfd. Salz zu übernehmen, und zwar unter mehreren annehmbaren Bedingungen. Dieser Aufforderung traten die Stände mittelst einer Erklärung an die königlichen Landtags-Commissäre unterm 11. Juni 1728 bei und wendeten sich zugleich an die Landesregierung, damit diese die ihr von den Ständen angegebenen Modalitäten dieser Salzübernahme im Lande kund mache, und die Obrigkeiten zur Einsendung der Salzerforderniß-Fassionen aufforderte (Chlumecky, altständ. Verfassung Mährens S. 53).

Da dessen ungeachtet die Einschwärzungen durch Rotten von mehreren hunderten Menschen ausgeführt und bei Anwendung militärischer Gegen-Maßregeln nicht wenig Blut vergossen wurde, sah sich die Regierung veran-

laßt, das Koercitiv-System auf das höchste zu treiben, und Geld-, Arrest-, Leibes- und die Strafe des Schiffruderns, ja, bei bewaffneter Widersetzung von wenigstens 5 Personen, selbst die Todesstrafe gegen die Schwärzer zu verhängen, das Standrecht zu proclamiren, das Erschießen der Schwärzer unter gewissen Umständen zu gestatten, Geld- und Leibesstrafen und den Spielbergsarrest gegen saumselige und konnivirende Beamte, endlich eine Strafe von 1000 Thalern gegen säumige oder die Gefällsaufsicht nicht aktiv unterstützende Obrigkeiten auszusprechen und den Gebrauch des polnischen Steinsalzes für das Vieh unter eine strenge Controle zu stellen. Der Handel mit dem aus den Legstätten genommenen österreichischen Salze wurde dagegen frei gelassen (Patent, Wien 3. April 1730 für Mähren, do. für Schlesien, in der schles. Ges.-Slg. 1736 S. 590—609). Diese Einrichtung war ein Uebel, an welchem das Land unverkennbar litt. Daher figurirte auch unter den Lockungen des eingedrungenen Preußen-Königs Friedrich das Versprechen des freien Salzverkehrs (Moravetz III. 340, Notizenbl. 1864 N. 7); die angestammte Thronerbin Maria Theresia suchte dagegen dasselbe in Folge des Ansuchens der mähr. Stände auf dem Landtage von 1741 um freien Gebrauch des Steinsalzes in einem leidentlichen Preise und in einer sämmtlichen mähr. Gebirgsbewohnern unentbehrlichen Quantität, dann zur weiteren Erleichterung des ganzen Landes um Reducirung des so hoch im Preise gestiegenen österr. Küffel-Salzes auf den ursprünglichen Preis, in ihrem Aufrufe an die mähr. Unterthanen, besonders die Hannaken und Walachen, welche sich von Uralters her „in Tapferkeit und Kriegsthaten berühmt gemacht", zur Ergreifung der Waffen gegen diesen gefährlichen Feind durch die Versicherung einer künftigen Erleichterung im Gebrauche des fremden Steinsalzes zu entkräften (Patent 13. Februar 1742), während der in Schlesien commandirende preuß. Feldmarschall, Graf von Schwerin, Neyß den 16. Dec. 1741, ein renovirtes und verschärftes Patent gegen die Salz-Einschwärzer und Zoll-Defraudatores (namentlich die sogenannten Corallen (Goralen, Gebirgs-Bewohner), welche sich mit gewaffneter Hand verbotenes Salz einführen, erlassen hatte. Eingedenk des in der Noth gemachten und vom Lande durch thateifrige Unterstützung der bedrängten Landesfürstin dankbar aufgenommenen Versprechens gestattete Maria Theresia, das Steinsalz im prerauer Kreise ohne Ausnahme, im hradischer und olmützer Kreise aber nach der Begränzung durch die March, von Göding bis Olmütz exclusive, und von da bis Wisternitz an den prerauer Kreis, mittelst Errichtung eigener Legstätten zur Nothdurft den Obrigkeiten und Unterthanen für ihr Vieh zu verlegen und den Centner um 3 fl. 45 kr. zu verkaufen, dann in den übrigen Theilen des Landes den Preis des Steinsalzes von 7 fl. auf 6 fl. herabzusetzen (Patent, Wien 2. April 1743, 25. B. Sekt.-Schr. 2. Abth. 106—7, 231—2, 23. B. 427—8).

Die unter Leopold I. begonnene Trennung des Landes in zwei ungleich behandelte Theile dieß- und jenseits der March erhielt durch diese Verfügungen eine schärfere Ausprägung und währte bis zur Regierung Franz II., welcher einem so unnatürlichen Zustande ein Ende machte.

Die Bankal-Administration (S. 24. B. 314) unter dem thätigen Administrator Johann von Neffzern errichtete immer mehr Salzlegstätten im Lande und ließ darin das Salz nicht nur küffelweise, sondern auch à la minuta verschleißen. Der mähr. Landesausschuß führte zwar dagegen Beschwerde. Allein M. Theresia bestimmte, daß die Bankal-Administration einverständlich mit dem Politikum so viele Salzlegstätten, als sie im Interesse des Aerars finde, anlegen könne, und Niemand dieselbe im Salzverschleiße hemmen, dagegen aber auch die zum Salzhandel berechtigten Obrigkeiten und Gemeinden königl. Salz küffelweise und à la minuta verkaufen dürfen (a. h. Resc. 10. Sept. 1745, eb. 25. B. 2. Abth. 234). Wir haben uns bei dem mährischen Salzwesen länger aufgehalten, weil es, wohl mehr als ein anderes, die ungemein langsame Entwicklung des Monopols und den hartnäckigen Kampf um den freien Gebrauch des dem Lande unentbehrlichen, Steinsalzes zeigt; das um 1660 ff. von einem Gärtner, einem Rentschreiber und einem Missionär angeregte und von Unterthanen angesuchte freie Salzgraben (namentlich auf der Herrschaft Lukow im hrad. Kreise) und Verkaufen im Lande sollte nur, hieß es, die Thatsache bemänteln, daß sie wahrhaftes Steinsalz lange Jahre genoßen, verführt und verschwärzt haben (S. meine Gesch. d. Bergbaues in M. und Schl., Brünn 1866 (aus d. 15. B. Sekt.-Schr.) S. 111—6).

Wir wenden uns nun wieder dem schlesischen Salzwesen zu, rücksichtlich dessen wir (aus den Expeditionsbüchern der Hofkammer u. a.) folgende Notizen mittheilen. Am 20. März 1652 erließ der Kaiser einen Commissions-Befehl an den gewesenen kais. Ober-Kriegscommissär im rhein. Kreise, Hanns Christoph Spekh, wegen Verhandlung mit dem Churfürsten von Brandenburg wegen freier Passirung des in Hamburg und Stettin erhandelten span. und franz. Boysalzes, welches auf der Spree und Oder in das Fürstenthum Glogau gegen Moderitz verschifft werden soll; 2. Juni Erg. an schles. Kammer, daß er einen Freipaß allein auf 2000 Last Boy erhielt (23. B. Sekt.-Schr. 453). Am 6. März 1653 erging der kais. Befehl oder das Ersuchschreiben an die Churfürsten von Brandenburg und Sachsen, die Herzoge zu Braunschweig, Lüneburg, Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg, dann an die Stadt Hamburg, die durch den Bürger und Handelsmann zu Breslau, Mathäus Ridel, zu Hamburg für den Kaiser erhandelten zweitausend Last spanisches und französisches Boy-Salz nach Neu-Salz in Nieder-Schlesien zur Wiederanrichtung des allda eingegangenen Salzsiedwerkes gegen Abgeltung des vorhin gewöhnlichen Zolls, auch Vorzeigung und Aushändigung eines ordentlichen Reverses frei passiren zu lassen. Am 24. Juni 1655 wurde der schles. Kammer der Auftrag, an den Churfürsten von Brandenburg wegen eines zu Crossen und Schwedt abgeforderten Zolles von den zum Siedwerk in Schlesien abgeführten Boyen ein Schreiben ergehen zu lassen. Am 5. Dec. 1653 forderte die Hofkammer Bericht von der schles. Kammer über die Beschwerden des Mathias Polizinsky und dessen Salz- und Münzwesens bestellten Präfekten wegen demselben in Schlesien



eingestellten polnischen Salzhandels, am 18. und wiederholt 26. Jänner 1654 betrieb die Hofkammer das Gutachten der schles. Kammer über die Beschwerden wegen Einstellung des poln. Salzhandels und ersuchte am 31. März 1654 die böhm. Hofkanzlei um Anweisung des schles. Ober-Amtes wegen Erfolgung aller bei demselben vorhandenen Paktate und Verträge, welche zwischen den Kronen von Böhmen, als Herzogen von Schlesien, und Polen wegen dieses Handels aufgerichtet worden. Am 9. Mai 1654 forderte die Hofkammer Bericht von der schles. Kammer über das Anbringen des erzherz. Regenten zu Teschen, Caspar Tluckh, wegen Einführung des Salzes aus Polen und Aufrichtung eines Salzhauses zu Skotschau. Am 29. Mai 1657 forderte die Hofkammer Bericht von der schles. Kammer, wie viel polnisches Salz sie seit etlichen Jahren nach Schlesien verführt, wie hoch sich der Werth einer Bank oder Fasses Salz bei den Salzgruben belaufen, was an Fuhrkosten von da bis zum Verkaufsorte in Schlesien bezahlt, wie viel dessen jährlich versilbert, was daraus gelöset worden und wie viel nach Abzug aller Kosten an Ueberschuß verblieben, dann das Gutachten zu erstatten, falls Ihre königl. Maj. den ganzen poln. Salzhandel übernehmen würde, ob sich nicht Jemand Bemittelter um einen After-Appalt annehmen, wie hoch und mit welchen Bedingungen darauf einzugehen und welches Emolument daraus auf einem oder anderem Wege dem Könige zu Guten kommen möchte. Zu gleicher Zeit wurde von der schles. Kammer Bericht gefordert, ob nicht auf das Amt Neu-Salze im Fürstenthume Glogau oder auch mit Inbegriff des Salzsudes eine ergiebige Anticipation in baarem Gelde aufzubringen wäre. Am 20. Juli 1657 intimirte die Hofkammer der schles. Kammer die Resolution des Königs wegen künftiger Administrirung und Verwaltung des ihm vom poln. Könige zur Hälfte auf eine gewisse Zeit, Weise und Bedingung zur Unterhaltung der nach Polen deputirten Kriegsvölker überlassenen Salzwesens zu Wieliczka in Polen, wie auch Verfassung einer Instruktion für beide resolvirte Administratoren daselbst den schles. Kammerrath Julius Ferdinand Freiherrn von Jaroschin und den k. Residenten in Polen, Franz Lisola. Am 28. Juli 1657 forderte die Hof- von der schles. Kammer Bericht und Gutachten wegen Incaminirung und Einrichtung des poln. Salzes zu Wieliczka nach der Neuen Salza in Schlesien, statt des Boy-Salzes, dafern dies etwa, bei den jetzigen schwed. und brandenburg. Kriegsläufen der Orten durch Versperrung der Commercien und Pässe, mit der Zeit schwerer und unsicherer dorthin zu bringen wäre. Am 6. August schickte die Hof- der schles. Kammer einen Wechselbrief pr. 20,000 fl. für den Feldmarschall Grafen von Hatzfeldt, um diesen Betrag von dem schles. Contributionswesen, oder auf das poln. Salzwesen zu Wieliczka oder auf ein und anderes schles. Gefäll wie immer im Wege der Anticipation aufzubringen. Baron Jaroschin als Vormünder der Forno'schen Pupillen lieh auf 1 Jahr gegen 6perc. Verzinsung 50,000 fl. Sogleich ergaben sich Beschwerden gegen die poln. Bediensteten in Wieliczka wegen Vorgängen zuwider dem Vergleiche. Ueber Einrichtung des poln. Salzhandels wurde

verhandelt, insbesondere wegen Verpachtung des poln. Salzverschleißes. Der Hofkammerrath von Hohenfeldt wurde nach Wieliczka wegen Einführung und Stabilirung des poln. Salzverschleißes in Schlesien und Beilegung der Differenzen zwischen dem Administrator bei dem wiel. Salzwesen und dem poln. Arrendator und anderen Beamten abgeordnet, die Hofkanzlei am 4. Nov. 1658 zur Ausfertigung eines kais. Rescripts an das schles. Oberamt wegen dessen Unterstützung ersucht. Ueber dessen Relation erfolgte am 16. Sept. 1659 die kais. Resolution wegen Einführung des poln. Salzverschleißes in Schlesien und dessen Einrichtung. Am 26. Jänner 1661 theilte die Hofkammer dem Herrn von Lisola den Calcul über die auf die wiel. und bochnia'schen Salzgruben versicherte kais. Anforderung an den König und die Krone Polen zur Einsicht und Erinnerung des poln. Hofes mit (25. B. Sekt.-Schr. 2. Abth. 17, 19, 24, 30)*). Am 15. Febr. 1661 forderte die Hofkammer von der schles. Kammer das Gutachten, wie das Salzsudwerk zu Neu-Salza besser einzurichten und die Städte, selbiges (Salz) abzuholen, anzuhalten wären. Als sie ihr am 21. Dec. 1661 zustimmte, daß eine ergiebige Quantität Boy-Salz zu Stettin erhandelt und zur Erhaltung des Siedwerkes zu Neu-Salza zugeführt werde, erhob Herr von Jaroschin Beschwerde dagegen wegen Eingriffs in die ihm vorgeschriebenen Mittel daselbst. Am 29. Dec. 1661 ratificirte der Kaiser den vom Freiherrn von Lisola mit den wieliczka'er und bochnia'er Salz-Arrendatoren Grafen Oppalinsky und Stanislaus Starzewsky auf ein Jahr vom 1. Nov. d. J. an aufgerichteten Salz-Contrakt, wodurch Schlesien zu versehen, am 3. Februar 1662 die Handlung des Joann Morando Girardini, Salz-Inspektors zu Wieliczka, mit Ottavio Facheris, vermöge deren er ein wohlgepacktes Faß Salz um 13 fl., den Ct. grünes Salz um 3 fl. poln. nach Tarnowitz auf eigene Kosten zu liefern hatte. Am 6. März 1662 verlangte die Hof- von der schles. Kammer Bericht über den Vorschlag des Julius Ferdinand Freiherrn von Jaroschin wegen Einführung des Boy-Salzes auf Neusalze und dagegen Einrichtung des bereits neulich angegebenen Getreidehandels, so wie über die von ihm für seine Person vorgeschlagene Administration. Am 20. April 1662 ersuchte die Hofkammer den Hofkriegsrath, nicht allein die von den zu Pleß in Schlesien logirenden kais. Kriegsofficieren eigenmächtig auf die Salzfuhren ge-

---

*) Polen, im Kriege mit Schweden hart bedrängt, verödet und verarmt, suchte Hülfe bei Oesterreich, das auch durch die Verbindung Schwedens mit Rakóczy bedroht war und Polen Beistand bot, jedoch nur gegen Geld und die Abtretung der galizischen Salzwerke. Der polnische Gesandte entschuldigte sich zwar, daß Polen kein Geld aufbringen könne und die Salzwerke ein unveräußerliches Krongut seien, aber man einigte sich in dem Vertrage vom 27. Mai 1657 dahin, daß die Krone Polen eine Summe von 300,000 fl. versprach und die Salzwerke an Oesterreich verpfändete (Wolf, Fürst Lobkowitz S. 106). Erst August II. wußte (um 1700) durch die engen Verbindungen, in denen er mit Oesterreich stand, dieselben wieder zu gewinnen (Lelewel, Gesch. Polens 174, 198). 1772 wurden sie, mit Galizien, in Besitz genommen (S. Hrdina, Gesch. d. wiel. Saline 43, 45—46, 48 ff., 79).

machten Aufschläge durch kais. Patente für die Zukunft abzustellen, sondern auch die, welche davon etwas genossen, zur wirklichen Restitution anzuhalten. Am 22. Juli 1622 theilte die Hof- der schles. Kammer die kais. Resolution an das Oberamt wegen Abstellung der poln. fremden Salz-Einfuhr in Schlesien mit; am 30. Dec. 1662 mahnte sie die wiener Salz-Amtleute, mit wohl erwogenem Gutachten an die Hand zu geben, ob und auf welche Weise sich der kleine Salz-Küffel-Verschleiß aus Mähren in Oberschlesien möchte erweitern lassen; am 10. Febr. 1663 befahl der Kaiser der schles. Kammer, zur Versehung der Salzlegstätten in Schlesien mit poln. Salz 20—30,000 fl. rhein. dergestalt herzugeben, daß solche wieder aus dem tarnowitz'schen Salzverschleiß nach und nach erstattet werden; am 10. April 1663 antwortete die Hof- der schles. Kammer, daß wegen des zur Versehung des Salzsudwerks zu Neusalze erhandelten französ. Boy-Salzes pr. 1079 f. Last, jeden pr. 36 Th. einiges Bedenken nicht, und es sei Ihre Maj. auch intentionirt, die Handlung mit den Städten in Nieder-Schlesien wegen Abholung des bedürftigen Salzes zu Neusalze fortsetzen, den Herrn von Jaroschin diesorts instructioniren und mit den kais. Creditiven an die Landeshauptleute der Fürstenthümer Glogau und Sagan versehen zu lassen; am 5. Juni 1663 wies sie die schles. Kammer an, zur Abstellung der von sämmtlichen Salzsiedern in Oberschlesien geklagten, durch verschiedene fremde und inländ. Salzhändler verübten Vortheilhaftigkeiten die vorher ausgefertigten Nothdurften wieder expediren und umfertigen zu lassen, und am 31. Juli 1663 verlangte sie Bericht von der schles. Kammer über die Einrichtung der Oekonomie beim Amte Neusalze, dann über unterschiedliche Fragen und Punkte, so bei Einrichtung des Salzverschleißes in Niederschlesien zu consideriren (25. B. Sekt.-Schr. 2. Abth. 30, 44—5, 47, 49, 50, 55, 61, 64, 68, 71, 73; damit schließen auch die bish. Auszüge aus den Expeditionsbüchern der Hofkammer).

Später erlaubte die kais. Resolution vom 31. Dec. 1682 (Patent d. schles. Oberamtes 28. Jänner 1683) wieder die freie Salz-Einfuhr und cassirte die Salz-Niederlagen zu Tarnowitz und Pleß und das Oberamt erfrischte am 6. April 1683 dieses Patent und verbot die Defraudation der Zölle bei der Salz-Einfuhr, der Kaiser nahm zwar mit der Resolution vom 9. (Pt. 26.) April 1692 den Salzhandel an sich und verbot die freie Salz-Einfuhr, gestattete sie aber schon am 1. (Pt. 9.) Jänner 1693, unter Aufhebung der Salz-Administration des Joh. Adam Meyer, wieder, wobei jedoch nach dem kais. Patente vom 30. März 1693 das Zoll-Regale nicht defraudirt, dagegen aber auch die Salzhändler und Fuhrleute von den Zöllnern nicht über den Aussatz beschwert werden sollen (Walther's Siles. dipl. II. 118).

Ehemals gab es Salzquellen (Sohlen) zu Solcza und Orlau im teschner Kreise. Unter Kaiser Leopold I. war in dem, damal noch zur teschner herzoglichen Kammer gehörig gewesenen Dorfe Solcza bei Karwin eine k. k. Salzkoktur (bei welcher nach dem Rescripte vom 16. Sept. 1678 ein eigener

[illegible] angestellt wurden, die aber zu Ende des 17. Jahrhundertes aufgelassen wurden. In Erlau ward vor Jahrhunderten Steinsalz gegraben [illegible] über Alles, nach Herrmann's Ausgabe 1754, S. 37; [illegible] Schriftsteller S. 130; [illegible] 1827 S. 241; [illegible] Tagblatt 1865, S. 334; meine Gesch. d. Bergbaues in M. [illegible]

Auch auf anderen Seiten konnte sich das österr. Salz nur schwer der Concurrenz fremden Salzes erwehren. Am 24. Sept. 1653 befahl der Kaiser der böhm. Kammer und Statthalterei, Vorkehrungen zu treffen gegen die fremde Salz-Einschleichung durch verschiedene neue Abwege und Fußsteige in den Grenzwäldern, besonders des sächs. Salzes, durch Verhauung und Vermachung solcher Abwege und sonst auf welche Art immer, und nach dem kais. Rescr. vom 26. durch Mitwirkung des Ober-Gränzzoll-Commissärs und der Zollbedienten ohne Vermehrung ihrer Besoldung. Am 18. Sept. 1653 befahl der Kaiser der böhm. Kammer, nachforschen zu lassen und zu berichten, woher die Einfuhr des bairischen, salzburgischen und hallingischen Salzes in Böhmen ihren Anfang genommen und woher dessen Ursprung und *prima origo* eigentlich rühre, weiter, welcher Gestalt andere benachbarte Chur- und Fürsten mehr dahin ihr Salz einzuführen und zu versilbern befugt und wie weit ein und anderer diesfalls fundirt und berechtigt sein möchte; die hinterlassene Hofkammer wurde aber angewiesen, authentische Abschriften, besonders was sich beim gmundner Salzamte befinde, einzuschicken; am 14. Okt. wurden diese Akten der hinterlassenen Hofkammer mit der Aufforderung zu weiteren Nachforschungen in den Archiven und alten Registraturen mitgetheilt; am 2. Febr. 1654 der böhm. Kammer aufgetragen, aus den Buchhalterei-Rechnungen einen Ausweis über das, was an gmundner, bair. und anderer fremder Fürsten Salz seit der Zeit, als der Kaiser das gmundner Salz selbst bestreiten lasse, bis Ende 1653 in Böhmen eingeführt und versilbert worden ist, am 2 Febr. 1654 von der hinterlassenen Hofkammer das Gutachten verlangt, wie die starken Ansprüche von Baiern und Salzburg einstweilen abzulehnen wären. Am 21. Juli 1654 forderte die Hofkammer von der böhm. Kammer, den böhm. Deputirten (s. Salz u. a.) und dem Hofkammer-Direktor von Radolt, als gmundnerischen Visitations-Commissär, das Gutachten über Dasjenige, was der Churfürst von Sachsen und sein Sohn Herzog August, Administrator des Erzstiftes Magdeburg, wegen des in Böhmen auf das hallische Salz gemachten Aufschlags an den Kaiser gelangen ließ, so wie Bericht, ob, wie weit und welcher Gestalt das hallische oder sächsische Salz in Böhmen einzuführen von Alters her zugelassen worden. Am 10. Juni 1658 erging der königl. Befehl an die hinterlassene Hofkammer wegen Publicirung der neu eingerichteten Maut- und Zollordnung in Oesterreich, wie auch Reassumirung der 1654 zu Gmunden mit den bair. und salzb. Abgesandten gehabten Verhandlung wegen Verringerung des auf das nach Böhmen gehenden halling. Salzes gemachten Aufschlags. Im Dec. 1657 bestätigte König Leopold das Deputirten-Amt

in Böhmen für den Wein=Taz, die Bier= und Salzgefälle und unterstellte dasselbe der unmittelbaren Direktion der Hofkammer; Deputirte waren der Graf von Losinthal und Wolf Hönikh. Am 24. März 1662 schrieb die Hofkammer an das Deputirten=Amt in Böhmen über den Vorschlag einiger Juden wegen Verbesserung des Salzgefälls, am 28. Aug. d. J. wies sie dasselbe an, den bei den 1659 aufgerichteten Salz=Niederlagen angestellten Versilberern, als dem zu Saaz, Pilsen, Klattau und Schüttenhofen, auch dem zu Prachatitz, jedem 90 fl, den zwei Salz=Einfüllern aber jedem 35 fl. zur jährl. Besoldung zu reichen (25. B. Sekt.=Schr. 2. Abth. 18, 49, 56). Wie sehr sich der Salz=Ertrag in Böhmen später hob (1714 zu 1,400,000 fl.) wurde schon früher angedeutet.

Auch sonst ergaben sich Beschwerden und Anstände, wie auch Gebrechen und Unordnungen in der Verwaltung eines so wichtigen Gefälls. Am 13. Nov. 1652 intimirte der Kaiser den in Wien zurückgelassenen Deputirten (Räthen) seine Resolution wegen Wiederüberlassung des vor Jahren gehabten großen Kuffenhandels an die Landschaft ob der Enns, dann Limitirung und Abthuung der Salzsteigerung, wie auch Moderirung der bisher gesteigerten Mäute. Am 20. Nov. 1662 richtete die Hofkammer ein Memorial nach Hof über die von den österr. Landständen beim Kaiser eingegebenen Beschwerden etlicher Städte und Märkte in Mühl= und Machland=Viertel, daß der Verschleiß der großen (Salz=) Kuffen ihnen 1628 entzogen und mit Ueberlassung an die Deputirten in Böhmen in einer andern Form eingerichtet worden, mit beigefügter kais. Resolution, daß es bei dieser neu angestellten Wirthschaft und Ueberlassung des großen Kuffenverschleißes sein Verbleiben haben soll (23. B. Sekt.=Schr. 459). Da Unordnungen im gmundner Salzwesen einrissen, befahl der Kaiser im Juli 1653 eine andere Bestellung desselben, die Entlassung des Salzamtmanns Georg Prucklacher und die provisorische Bestellung des Johann Achaz v. Seeau. Am 8. Februar 1655 resolvirte der Kaiser in Folge der Relation des Hofkammerrathes von Radolt, als Visitations=Commissärs über das gmundner Salzwesen, daß den Salzhändlern und Amtleuten zu Mauthausen, Linz, Freystadt, Budweis und Thein die bisher von ihnen unbefugt sich erlaubte Abforderung von Wagen= und Floßgeldern oder Mauten bei hoher Strafe und Dienstentsetzung gänzlich einzustellen, dagegen ihnen, damit sie bestehen und nicht anderweitige Vortheile zu suchen Ursache haben, jedem vom 1. April an zur vorigen Besoldung eine jährliche Zubuße von 100 fl. (jenem in Freystadt nach d. kais. Resol. v. 18. Sept. 200 fl.) auf beliebige Dauer zu reichen, den Salzfuhrleuten aber, statt der bisher von jeder Kuffe Salz und Meile Weges bezahlten 5, nur 4 und statt der bisher von Thein bis Prag pr. Kuffe bezahlten 15 nur 12 kr. zu bezahlen seien. Als neue Salz=Patente bei der n.=ö. Regierung ausgefertigt werden sollten, sorgte die Hofkammer am 30. Okt. 1657 dafür, daß der dem Salzamtmanne Johann Gariboldo verliehene Rathstitel wegen „desto mehrerer authorität" mit publicirt werde.

Nachdem die langwierigen Kämpfe mit der Türkei und Frankreich zu

[illegible]

[illegible] Engel V. 185, [illegible] Zum Zwecke des größeren Verschleißes [illegible] beschloß der Kaiser am 11. Juni 1701, daß zu Salankemen, [illegible] und Essek oder Vegrád mit erbländischem Salze [illegible] errichtet werden sollen; gleichzeitig übernahm die wiener Hofkammer die marmaroser Salinen aus der fürstl. apafy'schen

ltung in die eigene und fand sich sofort Georg Fr. Paumgartner als Salz-Inspektor zu Marmaros-Szigeth ein (Bidermann, österr. Staats- , 89, 111).

Was Schlesien betrifft, so wurde dasselbe (nach Marperger's schles. mann oder Beschreibung der schles. Commercien, Breslau 1714, S. 311—29) lten Zeiten von zwei Seiten mit Salz versehen, nämlich aus den ischen Salz-Bergwerken oder „mit dem aus dem Boy nischen und Frantzösischen Meer-Saltze raffinirten oder von groben Terrestrität und Crudität gereinigten compakten und zu einem weissen Tafelsaltze gesottenen Saltz, darzu die Raffinerien, Sied- Koch-Stellen annoch hin und wieder in Nieder-Schlesien, sonderlich die Haupt-Coctur in Neu-Saltza an der Oder, anzutreffen." Da ien anders nicht als aus diesen zwei Zugängen, nämlich aus Polen von der Ost- und West-See her mit Salz versehen werden konnte r was etwa zu Land an lüneburger Salz zugeführt wurde), erhan- die kais. Salzbeamten und Faktoren jährlich einige tausend Last Boy- Meersalz in Hamburg und Stettin und brachten es sodann die Oder rts, Frankfurt vorbei, in die kais. Salz-Raffinerien. Da die genannte das Niederlagsrecht mit dem Rechte des Verbotes besaß, konnte die ei-Schiffung nur über Ansuchen und gegen Revers, daß die Concession Stadt und ihren Rechten ohne Schaden und Präjudiz geschehen und in Consequenz gezogen werden soll, vor sich gehen (Vergleich Max. II. mit Stadt vom 30. Mai 1567 und verschiedene Reverse). Zu Ende des Jahrhundertes und nach Eröffnung des neuen Canals, besonders aber der Zeit, als Brandenburg die Stadt Halle in wirklichen Besitz und it die Verfügung über das reiche Salz-Werk daselbst bekam, gewann der . Salzhandel eine ganz andere Gestalt, indem es das schles. Salzamt viel iglicher fand, sich mit dem k. preuß. Salz-Direktorium wegen Lieferung gewissen Parthie haller Salz in Accord einzulassen, als sich bei anhaltenden Kriege in Pommern und der dazu gekommenen Pest mit Boy-Salze und dessen Sieden aufzuhalten. Es wurde daher 1699 an gen, eine Quantität haller Salz von Berlin zu übernehmen, damit ich fortgefahren und endlich im April 1706 auf zwanzig Jahre ein Con- geschlossen, nach welchem das kais. Salzamt jährlich bis 1000 und Lasten Salz (später auf 2—3000 angewachsen) um einen bestimmten s von Berlin bezieht und auf seine Kosten auf dazu gemietheten Schiffen und nach abholen läßt, folgends die Salz-Tonnen in den kais. Nieder- (Neu-Salza, Köben, Malz, Leubus, Steinau, Breslau u. a.) niederlegt aus denselben das Salz „zu einem ziemlichen Preiß" wieder durch ganz sien debitirt.

Da inzwischen auch der Handel mit dem polnischen Salze auf anderen Fuß gesetzt wurde, machte das (unterm 4. Febr. 1700 vom eramte publ.) kais. Patent vom 26. Jänner 1700 (bei Marperger 314—27) nt, „daß der Salzhandel in Polen zu einer Arrendation gediehen, daselbst

unter königl. Namen und Autorität geführt, weder nach Ungarn noch Schlesien ferner ein Salzverkauf als aus den Händen der Administration der Arrendation gestattet werde, der Kaiser daher bemüssigt worden sei, sich mit derselben wegen des Salzhandels in Ungarn für diejenigen Gespanschaften und Distrikte, wohin der Verschleiß seines eigenen siebenbürgischen Marmaros- oder soovarer Salzes nicht reichen könne, in einen Contrakt einzulassen und er im Interesse des Landes und zur mehreren Sicherheit seiner Zoll- und Kammergefälle befunden habe, ein Gleichmäßiges über den Salzhandel in Schlesien mit der poln. Pacht-Administration zu verhandeln und zu schließen, kraft dessen dieselbe schuldig ist, die drei schles. Gränz-Legstädte Pleß, Tarnowitz und Kreuzberg, Jahr aus Jahr ein, mit einem solchen Vorrathe an Salz, in Fässeln und Balvanen, zu versehen, daß die Unterthanen und Inwohner Schlesiens, besonders diejenigen, welche bisher das Salz aus Polen selbst geholt, in einem oder anderen dieser Orte allezeit dessen der Genüge finden und, statt sie das Salz vorher in Polen und von Fremden gekauft, nun im Lande selbst und aus den kais. Magazinen, ohne fernere Maut oder Zoll, erhandeln und weiter zu ihrem eigenen Gebrauche oder ferneren Verschleiße (wer nämlich dazu befugt und berechtigt ist) verführen können.

Diesem Mandate folgten noch das kais. Rescript vom 21. Okt. (publ. 26. Dec.) 1700 wegen des erwähnten Contrakts, der neuen Einrichtung der Salz-Einfuhr der Legstädte und des Salzamtes zu Breslau*), das kais. Salz-Patent vom 15. August 1704 wegen Einführung des soovarer Sud- und marmarosser Steinsalzes aus Ungarn nach Schlesien**) zum Behufe und neben dem, nach den Patenten vom 4. Febr. und 26. Dec. 1700 dem kais. Aerar vorbehaltenen polnischen und brandenburger Salzhandel und den seit Alter in Neusalz erzeugten kais. Salzsorten (23. B. Sekt.-Schr. 422), die kais. Salz-Patente und Bestätigungen des breslauer Salzamtes vom 15. Okt. 1706 und 15. Sept. 1713 (Walther II. 118—9). Zu Folge des Mandates von 1700 (sagt Marperger 327) sind alle schles. Einwohner verbunden, das Salz, welches sie brauchen, aus der kais. Salz-Niederlage zu holen, welches ihnen mittelst Zetteln passirt wird, lautend auf Tonnen brandenburger Salzes oder auf Scheffeln Klein-Salzes, breslauer Maßes, welches aus kais. Faß-Salze in Salz-Cocturen gesotten wurde. Dieser, welche zum Salz-Raffiniren privilegirt sind, gibt es unterschiedliche (zu Kreuzberg, Krogulla, Tarnowitz u. a.), jedoch müssen alle das poln. Steinsalz,

*) 1706 war Bartholomäus Tinti Hofkammerrath und schles. Salz-Administrator, 1714 Anton Edler von Massa des h. röm. Reiches Ritter, wirkl. k. k. Kammerrath und Salz-Administrator in Ober- und Nieder-Schlesien.

**) Der Bezug des sovarer Salzes nach Schlesien nahm so zu, daß 1750 die Commission wegen Verbesserung der Communicationen in Mähren den Bau einer Straße aus Ungarn über Brumow, Wsetin, Meseritsch und Neutitschein nach Schlesien, besonders für den Transport dieses Salzes, in Antrag brachte, so wie auch aus Ungarn über Stranj nach Hradisch in Mähren, insbesondere für den Transport des marmarosser Minutien- und des sovarer Stein-Salzes (meine Gesch. d. Verkehrsanstalten in M. u. Schl. 17—8).

elches sie raffiniren wollen, aus den kais. Niederlagen nehmen und stehen nter Arrendatoren. „Es wird auch noch bis dato zu von denen Polacken viel tein=Saltz heimlich eingeschlichen und vor 2 Schlesische Thaler verkaufft, da ans in der Niederlage vor 3 Thaler bezahlen muß, es ist aber ein grosser azard dabey; dann wann man solche Einschleichers ertappt, wird ihnen die Baare contrabande gemacht und sie über dem noch ziemlich bestraft."

Deshalb ruhte auch nicht das Streben nach freiem Salzhandel. Zur eit, als ein Aufschlag von 10 Silbergroschen auf den Centner Salz in Schlesien gemacht wurde (Patent 3. Jänner 1718 in Brachvogel's Ges.=Slg. V. 1273), richtete nämlich am 4. Jänner 1718 das Commercien=Collegium in (von den Kameral=Commissarien nicht unterschriebenes) Memorial an das Oberamt in Angelegenheit der freien Salz=Einfuhr. Es sei nicht nbekannt, heißt es darin, daß der schles. öffentliche Convent mannigfaltige orstellungen um Wiedereröffnung der freien Salz=Einfuhr an den Kaiser richtet, jedoch bisher ohne Erfolg. Da sich aber dermal die Verhältnisse ändert, der Friede in Polen erfolgt und die Aufhebung des gesperrten alzhandels mehr als jemals nicht nur dem Lande, sondern auch dem kais. erar selbst ersprießlich sein könnte, stellte das Commerz=Collegium vor, wie iel an der Beibehaltung des schles. Handels mit Polen gelegen und wie hädlich so vielen Handelsleuten und anderen Landesinwohnern gefallen sei, ssen gänzliche Sperrung zur Zeit der eingerissenen Pest und der langen riegsunruhen zu dulden. Es liege klar am Tage und könne selbst von jenen, elche aus der jetzigen Salz=Administration einen Nutzen ziehen, nicht in brede gestellt werden, daß ein großer Theil des polnischen Handels durch ie gehemmte freie Einfuhr des poln. Salzes zu Grunde gerichtet worden sei. enn abgesehen davon, daß der Handel nur bei Freiheit emporkommen und it Nutzen getrieben werden könne, sei bekannt, daß das poln. Salz dermal m Orte selbst für baares Geld erkauft werden müsse, während vorher und ls den Landeseinwohnern, dasselbe bei den Salzgruben abzuholen oder den olen, solches unmittelbar nach Breslau und in andere schles. Städte zu rführen unverwehrt gewesen, diese sowohl als jene bei ihrer Rückkehr schles. Manufakturen und andere Waaren häufig geladen, um nicht zu ihrem eigenen Schaden leer zurückzukehren, folglich auch das gelöste Geld im Lande gelassen nd durch so oftmalige Barattirung und Verkehrungen der ganzen Handlung n rechtes Leben gegeben haben. Der Handel könne nur bestehen, wenn die rafikanten selbst in gutem Stande und Credite erhalten werden. Nun sei ber aus den seit geraumer Zeit und besonders aus Ober=Schlesien häufig ngelangten Klagen mehr als zur Genüge bekannt, in welch' kläglichem Zu=ande der meiste Theil der längs der poln. Gränze gelegenen Städte und st unzähliger Dörfer, deren Nahrung lediglich im Salzhandel bestanden, rfallen seien, sogar, daß, wo ehemals 20, 30 und mehr wohl bespannte ürgerliche Fuhrleute oder Freibauern anzutreffen gewesen, jetzt, nur wegen erbotes der freien Salz=Einfuhr, theils Orten 2 oder 3, auch wohl gar ine mehr übrig verblieben, sondern in solches Elend gerathen, daß sie die

Steuer und andere öffentliche Lasten nicht zu tragen vermögen, wie die unerschwinglichen und zum Theil uneinbringlichen Steuerreste dieser Orte bestätigen. Der poln. Handel befinde sich zwar dermal größtentheils in den Händen der Juden und es sei darin keine vollständige Remedur zu hoffen; wenn aber die Einfuhr des poln. Salzes ihren unbeschränkten Fortgang gewänne, würden die Polen und Eigenthümer des Salzes öfter selbst nach Schlesien kommen, die schles. Waaren mit besserem Vortheile der hiesigen Kaufleute und merklicher Beförderung des Consumo erhandeln, auch sodann zur Verminderung der unerträglichen poln. Zölle, ihrer eigenen Convenienz wegen, mithelfen. Die schles. Wolle sei bekanntlich eine von den ansehentlichsten Ingredienzien des schles. Handels und habe vor anderen den Vorzug, weil das Steinsalz, welches die hierländigen Schafe genießen, für weit kräftiger geachtet werde, die Wolle fein und körniger zu machen. Viele Landwirthe hätten vor der Sperre der freien Salz-Einfuhr das Salz in Polen selbst holen lassen und solches mit leidentlichen Kosten erworben, folglich auch das Schafvieh damit überflüssig versehen können, während sie nun bei erfolgter Steigerung des Preises damit sparsamer umgehen müssen, welcher Abbruch sofort die Wolle in Quantität und Qualität verringere. Das unentbehrliche Salz habe in fast allen Commercien einen besondern Einfluß, da dessen wohlfeiler Preis die Erwerbung der übrigen Feilschaften zugleich erleichtere, während die Vertheuerung sowohl den Landmann als den Fabrikanten verleite, aufzuschlagen, wodurch die Manufakturisten und Künstler gänzlich abgehalten werden, sich in das hiesige Land zu begeben. Endlich sei auch zu berücksichtigen, daß die Salz-Cocturen den Eigenthümern zur Bestreitung ihrer Steuerzahlung und Unterhaltung der armen Unterthanen nicht wenig beigetragen, dieselben aber dermal, weil bei so theuerem Salz kein Nutzen daraus zu ziehen, meistentheils erliegen.

Uebergehend auf die Einwendungen, daß 1) durch die Verstattung der freien Salz-Einfuhr dem kais. Aerar ein besonderes Emolument entgehen würde, 2) in den übrigen Erbländern das Salz-Monopol ebensowohl, und zwar ohne viele Reclamen ausgeübt werde, und 3) die Aufhebung der mit vielen fremden Geldern belasteten Salz-Administration allerhand Weitläufigkeiten nach sich ziehen möchte, erwiderte das Commerz-Collegium, 1) daß die Aufhebung der bisherigen Sperre dem Aerar eher zum Vortheile als Abbruche gereichen werde, da die schles. Fürsten und Stände für diesen Fall in ihrem Memorial vom 17. März 1711 statt 30,000 fl. fürohin 120,000 fl. zur freien Disposition des Kaisers (ad liberam) angeboten und unter Einem nicht unklar vorgestellt haben, daß der Zoll vom Salze allein 50—60,000 fl abwerfen und sonst wegen der hiedurch bewirkten Wiederherstellung des poln Handels merklich anwachsen, weiter auch die kostbare Besoldung so vieler Officianten erspart, auch unzählige dabei vorgehende schädliche Eigennützigkeiten verhütet werden könnten, 2) sei zwischen Schlesien und den anderen Ländern ein handgreiflicher Unterschied, da in Böhmen und Mähren das Salz, es möge das Monopol bei dem Aerar verbleiben oder ganz aufgehoben

werden, für baares Geld gekauft werden müsse, während es in Schlesien durch die erwähnte, dem Lande wie dem kais. Zollregal ersprießliche Barattirung erworben werden könne, 3) würden die schles. Fürsten und Stände, wenn sie mit der freien Salz-Einfuhr begnadet werden möchten, auf Mittel denken, durch welche die besorgte Zerrüttung bei Aufhebung der Salz-Administration eben so leicht behoben werden könnte, wie es auch schon ehemals bei Cassirung des mähr. Appalto mit gutem Erfolge geschehen.

Schlüßlich faßte das Commerz-Collegium die Gründe für die so inständig gebetene a. h. Vergünstigung der freien Salz-Einfuhr dahin zusammen, daß sie 1) zur erwünschten Wiederherstellung des Schlesien so nützlichen, ja unentbehrlichen poln. Handels, auch besserem Verständniße und Nachbarschaft mit dem Adel daselbst gereichen, 2) dem kais. Aerar bei Wiederherstellung der Zölle und so ansehnlichen Bewilligung des Kameral-Quantums mehr zum Vortheile gedeihen würde, als die Fortsetzung der bisherigen Salz-Administration, da 3) diese nicht nur einem fremden Gelde von etlichen Tonnen Goldes, wovon verschiedene Posten sogar mit 12 Procent verinteressirt werden müssen, behaftet, sondern dem Vernehmen nach bisher noch mehrere Kapitalien zu erborgen genöthigt, mithin nicht wohl abzusehen sei, wie ein solches Amt, welches so namhafte Schulden contrahiren müsse, so nützlich und einträglich geachtet werde, daß die Gunst des Handels und die Wohlfahrt so vieler tausend Landesinwohner zurückgesetzt werden könne, massen 4) notorisch zu der besonders in Ober-Schlesien eingerissenen Noth und Verarmung der Städte, auch zu den allda angewachsenen großen Steuerresten die gesperrte Salz-Einfuhr das Meiste beigetragen, welchen unwiederbringlichen Schaden aber 5) die Salz-Administration umsoweniger zu ersetzen vermöge, als jener Ueberschuß, den sie der Bankalität aus dem Salz-Monopol jährlich verrechne, wenn nur sonst der Rückfall der Zölle, des Kamerals und der Einträglichkeit des poln. Handels, auch der richtigere Einfluß der Steuern in Betracht gezogen werden wolle, lediglich in nichts Anderem als in leerem und scheinbarem Nutzen bestehen könne, welchen vollends die Besoldungen so vieler Officianten und der Abtrag so namhafter Interessen um ein Großes vermindere.

Ein weiterer Bericht des Merkantil-Collegiums an das k. Oberamt vom 1. Februar 1718 gewährt eine noch mehrere Einsicht. Der Kaiser hatte mit dem Rescripte vom 13. Jänner 1718 dem Oberamte bekannt gegeben, daß nach einer Anzeige des kais. Residenten am poln. Hofe, Franz Bernhard von Martels, der k. poln. Kronschatzmeister bei seiner Rückkehr von Fraustadt über Breslau zu gehen und gewisse Vorschläge wegen des Handels als auch des Salzes zu eröffnen vermeine. Man solle ihm in diesem Falle mit aller Höflichkeit begegnen, dessen Vorträge anhören und dieselben dem Commerz-Collegium zur Ueberlegung mittheilen, jedoch in wichtigen Sachen und speciell wegen des Salzes keinen Beschluß fassen, sondern an den Kaiser berichten. Nun theilte das Commerz-Collegium mit, es verlaute, daß der Kronschatzmeister auf seiner Rückreise einen andern Weg genommen, man habe

können, ob und wie bald er sich nach Breslau erheben möchte,
eine Vorschläge um so lieber gehört haben, als an Wieder=
s poln Handels und Moderirung der übermäßigen Zölle da=
die schädliche Vertreibung des russischen Handels nach sich
sien nicht wenig gelegen sei. Die breslauer Kaufmanns=Aeltesten
n voraus zu erkennen gegeben, daß der Kronschatzmeister unter
iner Höflichkeit und daß man sich gegen ihn raisonabel erweisen
auf eine ansehnliche jährliche Erkenntlichkeit an baarem Gelde
sich aber die Kaufmannschaft für jetzt nicht wohl bequemen
ines Theils die Moderirung und Verminderung der unerträg=
ölle, welche allein vom Reichstage abhänge, nicht verläßlich mit
zmeister verabredet und festgestellt werden könnte, dessen schon
tungen ohne Erfolg geblieben, theils weil er die schlef. Kauf=
fter ihre Waaren mit besserer Commodität und mehr Sicherheit
rn nach Thorn und Danzig bringen könnten, vor allen Dingen
llte, den Weg durch das Königreich Polen allein und unver=
nehmen, bei welchen Umständen dann die angemutheten largi-
als die daraus zu erwartenden Vortheile sein dürften, zumal
n Trafikanten für jetzt, da die russische Handlung, an
mehr als an der polnischen gelegen, völlig gesperrt sei, des
Polen mit ihren unmittelbaren Sendungen fast müssig gehen

zugleich Schlesien sehr nachtheiliges, hingegen einem und dem andern Privaten gar einträgliches Werk angesehen.

Die Reflexionen eines Ungenannten (der Salz-Administration oder eines Vertheidigers) suchen die Widersprüche zwischen den früher erwähnten zwei Eingaben des Commerz-Collegiums hervorzuheben und stellen an die Spitze, „der poln. Handel müsse nicht der Mühe werth sein, um sich zu den obbemeldeten largitionibus (Erkenntlichkeiten) zu entschließen. Sie bemerken, daß die oberschles. Unterthanen, welche sich am meisten auf das Fuhrwesen und die Zufuhr, auch auf die Einschwärzung verlegen, blutarme Leute seien, die nicht die angegebenen Vorkehrungen, Baratirungen und große Dinge leisten können, wodurch Schlesien und sein Handel ein neues Leben zu überkommen vermöchte, sondern statt der Waaren das baare Geld aus Schlesien nach Polen geführt haben. Auch die poln. Salzfuhrleute seien nicht in der Lage, derlei Dinge zu leisten, zudem dieser Strich des Landes Polen der wenigste Theil und bei Weitem nicht der Mittelpunkt, worauf der schles. Handel seine Wohlfahrt stelle. Der Bericht des Commerz-Collegiums zeige selbst, daß dieselbe aus den entlegeneren Theilen zu holen, an sich selbst aber auf den poln. Handel die wenigste Reflexion zu machen und daß die poln. Zoll-Exaktion die eigentliche Ursache seien, warum von dort aus der poln. Handel mit Schlesien und umgekehrt der schles. mit Polen zu Grunde gehe. Verdiene nun der poln. Handel überhaupt eine so schlechte Beachtung, so sei auf den besonderen des Salzes leicht der Schluß zu ziehen. Der schon so vielmal beklagte Ruin der oberschles. Unterthanen rühre nicht von der untersagten freien Salz-Einfuhr, sondern die einzige Schuld sei, wenn man der Sache recht auf den Grund sehe, der sklavische Verhalt, womit die Herrschaften denselben begegnen. Der Handel gehöre nicht zur Wesenheit eines Bauers und Landmanns, ziehe ihn vielmehr vom Ackerbaue ab, er lasse den Anbau liegen, schlage sich auf den Straßen und in den Wirthshäusern herum und werde dabei liederlich und endlich, wenn er auf der Straße ein Unglück erlitten, desto eher ein Bettler. Es sei wenig Hoffnung vorhanden, der poln. Handel werde der poln. Judenschaft aus den Händen gewunden werden, wohl aber zu ihrer Anlockung zu wünschen, daß dieselbe rücksichtlich des kais. Toleranz-Impostes der Kammer unterworfen werde, damit die Breslauer die Exaktionen unterlassen, welche zum größten Nachtheile desselben täglich mit der Judenschaft vorgenommen werden. Es sei nicht zu verneinen, daß das Steinsalz dem schles. Schafviehe trefflich zu statten komme, aber fraglich, ob es bei freier Einfuhr wohlfeiler zu haben sein werde, und es fehle auch an anderen derlei Gabellen nicht, welche den Consumenten drücken, wie die Accise, woraus aber nicht folge, daß diese der Ruin des Landes sein müsse, widrigens man an Seite des Publikums (Convents) nicht so beständig darauf halten möchte. Wenn das Land für die freie Salz-Einfuhr 120,000 fl. anbiete, werde es nicht, wie bei der Leistung der Biergefällsgelder, unrichtige Dinge zur Abstoßung anweisen, sondern durch Beiträge aller Stände dieses Quantum aufbringen müssen, und von den gewinnsüchtigen Fuhrleuten und

Salzhändlern sei ein geschenktes Salz nicht zu erwarten, während die Salz-Administration den ausgesetzten Preis halten müsse. Der Einfluß, welchen das Salz auf den Handel habe, sei von weit weniger Empfindlichkeit, als alle anderen Beschwerden, welche die Unterthanen aller Orten drücken, darum aber doch nicht aufgehoben werden, wie man denn zu Breslau von allerlei bürgerlichen Beschwerden, ja von jedem armen Spinnerweibe sich darüber beklagen höre, dessenungeachtet müßten sie aber einen Weg wie den anderen beitragen.

Wenn das Salz seinen richtigen ausgesetzten Preis behalte, werden die Salzcokturen nicht untergehen müssen. Hätten sie aber auch etwas dabei zu leiden, so seien sie doch nicht von der Bedeutung, daß das landesfürstliche Salzregal zurückstehen sollte.

Dasselbe blieb auch in seiner Verfassung, als der von der Hofkammer 1721 mit dem Juden Salomon-Beer geschlossene Contrakt, nach welchem ihm überlassen wurde, das jährlich nach Schlesien bestimmte österr. Tonnen-Salz durch 6 Jahre auf der March bis Napagedl in Mähren und von da zu Land bis an den Oder-Strom in Schlesien und auf diesem nach Kosel zu transportiren, nach einigen Jahren aufgehoben wurde und der Kaiser 1726 resolvirte, daß zur Versehung Schlesiens 30,000 Ct. preußisches und 15,000 Ct. Boy oder französ. Meersalz angenommen werden sollen, während die übrigen noch erforderlichen etliche und 80,000 Ct. zu Sovar leicht erzeugt und abgeführt werden könnten (Notizenbl. 1878 N. 7, 8, 1881 N. 8), und es traten, wie in Mähren, zu dessen Aufrechterhaltung immer schärfere Maßregeln ein, wie die kais. Rescripte vom 30. März 1724 wegen Abstellung der fortwährenden Salz-Einschwärzungen, vom 8. Mai 1724, daß den Ober- und anderen Fiskalen ein General-Dekret, wider die Salzschwärzer zu agiren, ertheilt, vom 30. Okt. 1724, daß das Salz von den Legstätten um den in den vorigen Patenten ausgesetzten Preis abgenommen und die Einschwärzungen mit militärischer Macht unterbrochen, vom 25. Mai 1728 an die Fürstentags-Commissäre in Angelegenheit der Salz-Vorlage, und vom 27. Jänner 1730, daß bei der auf 6 Jahre veraccordirten marmarosser Steinsalz-Einfuhr keine Maut abgefordert werden soll (S. über die Verbote der Mautabnahme von den kais. Salzfuhren durch das Patent vom 15. Sept. 1713 in Schlesien, das Resc. 26. Juni 1721 u. a. in Mähren d. Notizenbl. 1881 S. 62), endlich das, an Schärfe alle früheren überbietende, kais. Salz-Patent vom 3. April 1730 (alle in der Slg. schles. Privil. von 1736 II. 484, 495, 512, 640, I. 589—609).

Während auf diese Weise die Ordnung des Salzwesens in Mähren, Schlesien und Ungarn, so wie die sogenannte Salzsteigerung (Pt. Wien 29. Aug. 1703, in Verbindung mit der Ablieferung der Hälfte des ungemünzten Silbers gegen Zahlung) und die früher (S. 436) erwähnten Erhöhungen des Salzpreises auf eine Vermehrung des Ertrages abzielten, suchten andere Verordnungen denselben möglichst zu sichern; so das Patent vom 15. August 1706, nach welchem in Böhmen ausschließend

gmundner Salz gebraucht werden soll; das Rescript vom 17. Februar 1710 an das mähr. Tribunal, daß die Erhöhung der Privatmäute zum Schaden der Salz-Einfuhr und des großen Commerzes sogleich eingestellt und gegen die Privaten, welche sich dergleichen anmaßten, fiskaliter agirt werden soll (22. B. Sekt.-Schr. 18), das hofkriegsräthliche Patent vom 28. Sept. 1733 gegen die Einschwärzungen fremden Salzes nach Ungarn, die Salz-Patente, Wien 7. Juni 1747 für Oesterreich unter der Enns und für dasselbe vom 7. Sept. 1748 gegen die Einschwärzung steyr., bair., salzburger und ob der Enns'schen Stocksalzes (eb. 23. B. 421, 426, 428). Das kais. Salzamt in Oesterreich unter der Enns (S. dessen Bestand 1740 eb. 24. B. 319) dehnte seine Wirksamkeit nicht mehr über Mähren aus.

Wenn das Erträgniß des Salz-Monopols, 1718 nicht mehr als etwa $2^1/_2$ Millionen Gulden (wozu aber Ungarn 1,036,000, Siebenbürgen etwa 123,000 fl. beitrugen), im Verhältniße zu den hohen Salzpreisen und den günstig gelegenen Salzwerken, gering war, so trägt daran, nebst dem ausgebreiteten Schmuggel, hauptsächlich der Umstand die Schuld, daß fast jedes Kloster, jede Standesperson (?) das Recht zum unentgeltlichen Bezuge von Salz hatte; 1779 bestand der Ertrag schon in 8,900,000 fl. (Plenker, welcher in der österr. Revue 1863, II. 113—6, einige Notizen über dieses Monopol aus der Zeit vor M. Theresia und während ihrer Regierung gibt).

Das Salpeter- und Pulver-Monopol, insbesondere in Mähren und Schlesien*).

Lange nicht von der Bedeutung der Monopole des Tabaks und Salzes ist die nun nur verbliebene eine Hälfte (Pulver) des vordem dritten, nämlich des Saliter- oder Salpeter (nitrum)- und Pulver-Regals (S. 161, 214), jedoch dessen Ausbildung auch nicht ohne Kampf durchgegangen. Ursprünglich wurde die Salpeter-Gewinnung in den böhm. Ländern nicht für ein Staats-Regal geachtet. Obgleich nach dem ferdinand'schen (1534) und maximilian'schen Bergwerksvergleiche (1575) Salpeter, Alaun und Vitriol in Böhmen (und später Mähren) nicht zu dem landesherrlichen Bergregale zählten, betrachtete man sie doch in den böhm. Ländern schon zu jenen Zeiten als dazu gehörig. Die Zehentpflicht an das Aerar (schles. Bergordnung von 1577) und der Kriegsbedarf führten leicht dazu. 1585 befahl Kaiser Rudolph II., daß Niemand Saliter außer Land (Mähren) führe und daß solcher bloß nach Wien in die Kammer einzuliefern sei. Der mähr. Landtag verordnete 1593, daß kein Saliter in das Ausland ohne Bewilligung Seiner Majestät verkauft werden soll (Lukſche, Notizen S. 144). Aber noch der Landtag von 1650 sah die Salniter-Erzeugung, gegen die Verpflichtung, das Produkt um die laufenden Preise an die Aerarial-Einlösungsämter abzuführen, als ein Domi-

*) S. meine Geschichte des Bergbaues und Hüttenwesens in M. und Schl., Brünn 1866, S. 117, 258—266, 415 (aus dem 15. B. d. Schr. d. hist. Sektion), Plenker, d. österr. Revue 1863 S. 116, 6. B. 109.

nikalrecht der Obrigkeiten an. Der ausschließende Einkauf und Handel mit Saliter war aber schon zu Ferdinand I. Zeiten als ein landesfürstliches Regal angesehen worden, da dessen Patent vom 18. April 1538 verbot, Pulver und Salpeter außer Landes zu führen oder es anderwärts zu verkaufen, da die Privat-Erzeuger ihr Erzeugniß an die Zeughäuser verkaufen sollten, und dessen Mandat vom 10. (16.) Okt. 1546 den (Pächter) olmützer Bürger Valentin Kindermann als Saliterhändler und Einkäufer für Schlesien und Mähren, mit Ausnahme des brünner und znaimer Kreises, erklärte (S. hier S. 161, 2. Abth. S. 1). Im Register der nieder-österr. Kammer zu Wien von 1553 bis 1557 (im Archive der ehemal. k. k. Hofkammer, nun des Reichs-Finanzministeriums) fol. 469 befindet sich die Instruktion Ferdinand I., Wien 22. Februar 1557, für seinen Salzbereiter in Oesterreich unter der Enns, Maximilian Loderer, über das, was er wegen der Saliter-Arbeit in Mähren auszurichten hat. Er soll nämlich 1) des Königs Credenzbrief und Befehl an den Landeshauptmann in Mähren, auch an die Städte Olmütz, Znaim und Brünn überantworten; 2) sich erkundigen, an welchen Orten im Lande und durch welche Personen Saliter gemacht wird oder wurde und warum nicht mehr gemacht wird und wie das Werk wieder in Gang gebracht werden könnte; 3) mit dem olmützer Bürger Kindermann und den Erben des znaimer Bürgers N. Hinekhle verhandeln, ob sie nicht eine namhafte Anzahl Saliter in Kurzem und in welchem Werthe in die k. Saliter-Kammer zu Wien liefern könnten; 4) wenn er befinde, daß die Arbeit allein wegen der Armuth der Salitermacher und weil ihnen bisher kein Fürlehen geschehen, erwinde, soll er sich erkundigen, was einem Jeden nach Gelegenheit der Sachen und gegen genügende Bürgschaft fürzuleihen wäre; 5) da vorgekommen, daß viel Saliter außer Land verkauft und verführt werde, soll er sich bei dem Landeshauptmanne und den genannten drei Städten erkundigen, wie dies abzustellen wäre, damit kein Saliter anders wohin als die k. Saliter-Kammer zu Wien geführt und verkauft werde, auch was zu verordnen und vorzukehren wäre, um diese Saliter-Verführung und Verkaufung zu verhüten, insbesondere ob nicht ein steter Saliterbereiter, wer und mit welcher Besoldung nöthig wäre. Das Resultat seiner Erkundigungen und Erhebungen soll er, nebst seinem Gutachten, zu Handen der n.-ö. Kammer übergeben. Nach dem General Rudolph II. vom 3. Sept. 1607 (auch für Mähren) sollen die Pulvermacher den Saliter nur aus dem kais. Depositorium nehmen (22. B. Sekt.-Schr. 565), beziehungsweise soll der Saliter nicht bei unbefugten Verschleißern, sondern nur in der zu Wien „seit langen Jahren aufgerichteten Saliterkammer“ gekauft werden. 1620 nahmen ihn die rebell. mähr. Stände für sich in Anspruch. Gleich nach Bewältigung und Besetzung Mährens wurde zu des Kaisers unumgänglicher Nothdurft auf eine Einlösung von Saliter in diesem Lande Bedacht genommen und vom einstweiligen Verwalter dem obersten Kanzler angeordnet, daß bei der Stadt Znaim wochentlich 6 Centner gemacht und der Verlag darauf verschafft werde, am 20. März 1621 auch der General-Commissär Mährens, Cardinal Dietrichstein, von der Hofkammer um sein

Gutachten angegangen, wie solche Saliter-Einlösung im ganzen Lande anzurichten wäre und woher der Verlag dazu genommen werden könnte; am 1. April 1621 berichtete der in Mähren befindliche Hofkammerrath Unterholzer wegen des Verlags bei den Städten zur Verfertigung von 6 Ct. Pulver wochentlich und die Hofkammer forderte ihn am 17. d. M. auf, dieselbe, so wie das Saliterwesen nach seinen Andeutungen zu befördern, der Kaiser resolvirte aber am 25. Mai 1621 an Dietrichstein, daß ohne dessen oder der kais. Commissarien Vorwissen und Schein kein Saliter hinausgegeben werde, und am 4. August 1621 schrieb der Kaiser an Cardinal Dietrichstein wegen Lieferung von Pulver und Saliter dermal und in Zukunft vom Pulvermüller Ludwig Reibel an das mähr. Zeugwart-Amt in Brünn. Am 22. Juni 1622 ersuchte die Hofkammer den Hofkriegsrath, den Mathias Oehlhausen über den Vorschlag des Rudolph von Tieffenbach, ihm das Saliter- und Pulverwesen in Bestand zu lassen, zu vernehmen, am 18. Juni Dietrichstein um Bericht, wie der Centner Pulver in Mähren zu bekommen, so wie um Verfügung, daß der zu Olmütz liegende Saliter nach Znaim geführt und daselbst verarbeitet werde. Im März 1624 berichtete dieser, daß zu Olmütz 193 Ct. 25 Pfund Saliter und 34 Ct 20 Pf. Schwefel erliegen, die nach Wien abzuführen, dermal nicht rathsam sei, daher der Zeugwart und Pulvermacher zu Znaim citirt worden, um mit ihm zu verhandeln, daraus Pulver zu machen, die Hofkammer möge darüber Bescheid geben. Am 1. Juli 1627 wies diese den k. mähr. Rentmeister an, dem Büchsenmeister Leopold Hueber 60 fl. gegen des kais. Zeugwarts Hans Haimbucher Quittung zur Herausbringung der allda liegenden kais. Munition auszuzahlen, am 27. Okt. 1628 ging sie die böhm. Hofkanzlei an, daß sie auf die Andeutung des Carl Hannibal von Dohna wegen des Salitergrabens in Schlesien, besonders zu Jägerndorf zur Verhütung kais. Schadens die Nothdurft bedenke (22. B. Sekt.-Schr. 158, 183, 186, 193, 197, 208, 328, 339, 390, 463, 484, 16. B. 161—2). Nach dem Landtagsschluße von 1635 fanden es die mähr. Stände „gantz billich vnd nothwendig, daß khein Inwohner, seye wer da wolle, weder viel noch wenig Salitter ausser Lands zu verführen: oder sonsten durch ainichen prætext, vnnd vorthel haimblich zuverschleissen sich vnderstehe", zu welchem Ende Dietrichstein ehestens ernstliche Inhibitions Patente publiciren werde. In der kais. Instruktion für die mähr. Landtags-Commissäre vom 9. Aug. 1650 heißt es: „Weil die Fortstellung deß Pulverwesens alda wieder eingeführet, vndt Wyr Vnß deß daselbst wachsenden Salliters alß eines Landtsfürstlichen Regals zu bedienen haben; Hierumb so wollen Wyr die Stände ersucht haben, daß Sie die behörige Verordnung thun, damit auf Ihren Grundt vnd Güetern der Saliter ohne einige Verhindernuß oder Zinßgeldt gegraben werden könne." Diesem Verlangen gemäß beschlossen die Stände auf den Landtagen von 1650, 1652, 1656—8, 1661, 1666, 1669, 1670, „daß aller Saliter, so in dießem Lande erzeugt vndt auffgebracht wirdt, auff keinerley weiß verkaufft vnd verführt, sondern allein in Ihrer Kays. Maytt. Salitter Cammer im Landt vnd denen darzu bestellten

Munitions-Bedienten, gegen baarer Bezahlung dem gemeinen Werth nach, verkauffllichen außgefolgt werden solle", oder (wie es später hieß) bei den kais. Zeughäusern angemeldet und in dem vorhin ausgesetzten Werth, nämlich der Centner pr. 19 fl. abgelegt werde; es blieb dies nun lange ein stehender Artikel in den Landtagsschlüssen (16. B. Sekt.-Schr. 595—6, 600, 613—5, 617). Die Saliter-Siedereien müssen schon damal nicht ohne Belang gewesen sein, denn nach der außerord. Landtagsverwilligung von 1659, statt der fortwährenden Trankfsteuer, wurden die „vnangesessenen Saliter-Sieder wochentlich mit 2 kr. belegt (eb. 660) und nach Hertod's Tartaro-Mastix Moraviæ (1669) S. 10 wird Salpeter häufig in Mähren gefunden und an mehreren Orten gekocht. Am 16. Juli 1640 wies der Kaiser den glazer Ober-Regenten Johann Puz an, einen Pulvermacher zu Glaz zu bestellen, welchem allein das Pulvermachen erlaubt sein soll, jedoch gegen Reichung eines Zehents und zu jeder Zeit Ablieferung in einem leidentlichen Werthe auf die Festung daselbst; am 29. Nov. 1640 wurde die hinterlassene Hofkammer aufgefordert, über den Vorschlag des ob der Enns'schen Landeshauptmanns Grafen von Kuefstein „wegen anrichtung der Saliterenen vnderschiedtlicher orthen in den Erblanden", nach Einholung der Berichte von gehörigen Orten und gepflogener Traktation mit (dem Kriegsrathe) Gerhard von Questenberg, das Gutachten zu erstatten; am 29. März 1647 der Feldkriegszahlmeister Gschwindt vom Kaiser beauftragt, auf weitere Disposition des obristen Land- und Hauszeugmeisters Rudolph von Tieffenbach „zur continuirung der hin vnd wider in den Khay. Erbländern angefangenen Pulverarbeith bestimmte Geldsummen aus den neuen Mitteln" in Unter-Oesterreich, Mähren und Böhmen zu erfolgen (23. B. Sekt.-Schr. 171, 179, 283, 306, 316, 319, 321). Diese Pulverarbeit stand in Mähren unter der Leitung des bekannten Obristen Anton Freiherrn von Miniati (eb. 16. B. 613, 23. B. 183), es gab einen Pulvermacher zu Brünn, Peter Hauck, welcher 1650 um einen kais. Paß zur Grabung des Saliters bat und schon 1642 ein auf alle k. k. Erbkönigreiche und Länder ausgedehntes Privilegium zum Salitergraben „aller Orten, wo er zu finden und ohne des Landes sonderbare Beschwerde sein könne, gegen Abfindung mit jedes Grundes Obrigkeit" und zu dessen Sieden erhalten und 1647 eine Gewerkschaft gestiftet hatte (meine Gesch. d. Bergb. in M. und Schl. 259), es gab Pulvermühlen in Olmütz und M.-Neustadt, 1651 wurden 800 Ct. Pulver von Brünn in das kais. Zeughaus zu Wien abgeführt (23. B. Sekt.-Schr. 273, 286, 319, 330, 338, 442). Am 2. Sept. 1649 ersuchte die Hofkammer ihren Rath und mähr. Landtags-Commissär von Peverelli, „sich um die beschaffenheit wegen der bestellung des aldasigen Mähr. Pulverweesens zu erkhundigen, vnd dan ob vnd wie etwan aine melioration darbey fürzunemben, nachzudenckhen vnd solches hienach mit guetachten an die handt zu geben." Die mähr. Stände bewilligten „zu Pulffer arbeith" 6000 fl. und noch dasselbe Jahr „zu Munition vnd bedürfftigen Pülffer arbeith" weiter 6000 fl. rh. (eb. 326, 16. B. 650, 657). Peverelli führte das „Directorium über das Saliter- vnd Pulverwerk in Mähren" (und Oesterreich?), nach

dessen Tode der Kaiser „die Inspection oder das Direktorium über das Saliter- vnd Pulverwesen“ am 22. Dec. 1652 dem Hofkammerrathe Johann Conrad Richthaußer (dem wohl bekannten Oberstmünzmeister Freiherrn von Chaos) auftrug (eb. 23. B. 446, 453, 461, 463). Am 17. Nov. 1660 ersuchte die Hofkammer die böhm. Hofkanzlei um Abstellung des Saliter-Verkaufs bei Privatpersonen in Mähren, dagegen aber die Sache dahin zu richten, daß aller in Mähren aufgebrachte Saliter von erster Hand immediate demjenigen Zeugsdiener gegen baare Bezahlung abgefolgt werde, welcher vom (General-Feldzeugmeister) Grafen von Abendberg und Traun sich jedesmal in Mähren finden werde (eb. 25. B. 2. Abth. 28). Die Saliter- und Pulver-Erzeugung hatte ihren Sitz besonders in den größeren Städten, wie namentlich in Znaim (wo zu Anfang d. Jahrh. Winzler's Siederei berühmt war), wo 1650 der Saliter-Läuterer Heinrich Happel einen Paßbrief zur freien Abfuhr einer Zahl geläuterten Saliters in die Läuterung nach Wien (eb. 23. B. 348) und 1661 der Stadtrath einen zu jederzeitiger freier Abfuhr des geläuterten Saliters von da nach Wien zu Nothdurften des kais. Zeughauses erhielt, in Troppau, dessen Bürgermeister Pankraz Achzenicht (1654) contraktlich jährlich 200 Ct. Pulver zu liefern hatte (eb. 25. B. 2. Abth. 11, 35), in allen k. Städten Mährens, welche der Kaiser 1670 anweisen ließ, sich selbst zur eigenen Defension mit einigem Vorrathe an Munition zu versehen, „zumahl Sie ihren eigenen Saliter haben“ (eb. 16. B. 789). Auf diese (und die in der Geschichte des Bergbaues S. 259 ff. weiter angegebene) Art entwickelte sich das Saliter- und Pulverwesen. Die Saliter-Erzeugung gestaltete sich, jedoch allmälig, gleich der Pulver-Erzeugung und dem Saliter- und Pulver-Verschleiße zu einem streng abgeschlossenen Staats-Monopole, indem aller in und auf dem Erdboden im ganzen Lande sich erzeugende Saliter als ein landesfürstliches, ausschließendes Eigenthum erklärt wurde, welcher daher nur für den Landesfürsten gegraben, auch nur für Rechnung desselben ausschließend zu Pulver verarbeitet werden dürfe. Zur Obsorge dieses Gefälls wurde eine eigene Pulver- und Saliter-Administration bestellt, welche die Licenzen gab, die Werke untersuchte und das Erzeugniß einlöste (Patente 17. März 1691 und 5. Juni 1710, erneuert und erweitert mit den Patenten vom 17. März 1713, 4. Sept. 1716, des mähr. Tribunals (a. h. Resc. 19.) vom 22. Okt. 1717, 28. März 1725 für Oesterreich unter und ob der Enns, 6. April 1725 f. Mähren, 17. März 1727 f. Oest. ob und unter der Enns, 27. März 1727 für die böhm. Länder, 15. April 1727 (vom Hofkriegsrathe mit einigen Abweich.), 6. Febr. 1742 f. Oest. ob und unter der Enns, 13. April 1743 für die böhm. Länder (in meiner Geschichte des Bergbaues und Hüttenwesens S. 261), 27. Febr. 1750 und Resc. 1. März 1750 wegen Bestellung einer Commission gegen die Pulver-Einschwärzung (23. B. Sekt.-Schr. 424—5, 428—9, 25. B. 2. Abth. 232, 239, für d. österr. Länder Patente vom 7. März 1691 und 5. Juli 1703, die vier späteren vom 28. März 1725, 17. März 1727, 6. Febr. 1742 und 3. Febr. 1748 im Codex Austr. IV. 264, 420, V. 28, 275).

Des dritten Hauptstückes fünfte Abtheilung.

Die Ausbildung der indirekten Besteuerung, insbesondere in Mähren*).

Wir haben, für die Periode vom dreißigjährigen Kriege (1618—1650) bis zur theresianischen Steuerrektifikation (1748), zuerst im Allgemeinen die Ausbildung der direkten und indirekten Besteuerung skizzirt (209—247), dann (247—280) die Einführung der Contribution und die Verbesserung des Kammerwesens, insbesondere in Böhmen und Mähren, weiter (281—329) speciell die Geschichte der Contribution in Mähren, mit Rücksicht auf die allgemeine österreichische, sodann (329—387) den mehr als hundertjährigen Kampf gegen die Kammergefälle, namentlich in Mähren, geschildert, endlich (387—457) die, mit gleichen Kämpfen verbundene, Ausbildung der (im jetzigen wissenschaftlichen Sinne bestehenden) drei Staats- oder Finanz-Monopole des Tabaks, Salzes und (Salpeters und) Pulvers gezeigt. Wir gehen nun an die nähere Besprechung der Ausbildung der indirekten Besteuerung; nämlich, ohne eine Eintheilung, wie sie jetzt die Wissenschaft fordert, einzuhalten (S. S. 213—4), die (S. 214 und 238 angedeutete) Erweiterung, Vermehrung und bessere Benützung der, bis in unsere Tage sogenannten, Gefälle zu zeigen, insofern nicht schon mehrere der wichtigsten, wie die erwähnten Monopole, Gegenstand eigener Abhandlungen waren, andere aber, wie das Abfahrtsgeld (S. 240), der An- oder Heimfall (S. 6, 29, 36, 286), die Arrha (S. 229), schon erwähnt worden und noch zur Sprache kommen werden, und noch andere, wie das Bergregal (S. S. 4, 6, 39, 135, meine Gesch. d. Bergbaues in M. und Schl, Brünn 1866, aus dem 15. B. Sekt.-Schr., Schneider, Lehrbuch des österr. Bergrechts, Prag 1848, u. a.) und das Münzregal (S. S. 4, 11, 133, 207, 267, Becher, das österr. Münzwesen von 1524—1838, Wien 1838, S. dazu 16., 22.—25. B. Sekt.-Schr.-Indices) schon anderwärts eingehend behandelt worden sind.

Vorerst wirft sich aber die Frage auf, was war denn die Frucht eines so langen Kampfes einer absoluten, eigentlich einer ganz in den Händen bevorrechteter Stände befindlichen Regierung und richtiger einer stets in den ärgsten Nöthen gestandenen Finanzverwaltung mit den ersteren und mit der Bevölkerung; einer Verwaltung, welcher es, inmitten der drängendsten Gefahren, in der Regel an Gedanken und Plänen fehlte, die daher zu dem nächsten besten Mittel augenblicklicher Hülfe griff, sich nicht für eine der als verfügbar angenommenen vier Besteuerungsarten (Vermögen-, Kopf-, Grundsteuer und Accise) zu entscheiden vermochte und wenn sie sich ein und das andere Mal zu einer großen Aktion (Accise) aufzuraffen den Anlauf nahm, nicht die Kraft besaß, es auszuführen, wie etwa das kleine Preußen, welches es auf diesem

*) Die Entwicklung der indirekten Abgaben in Oesterreich, von G. v. Plenker Concepts-Adjunkten im k. k. Finanzministerium, in der österr. Revue 1863, 2. B. 97—140, die Zeiten der Kaiserin Maria Theresia (mit Rückblicken in die früheren, und zwar: Verwaltung, Regalien, Consumtions-Abgaben und Zollgesetzgebung).

Wege bald zu einer Oesterreich so gefährlichen Macht brachte, einer Verwaltung, an deren Spitze lange Zeit ein so übel berüchtigter Mann, wie der Graf Sinzendorf, stand.

Die Contribution oder Militärverwilligung, eine ständig gewordene Grundsteuer in Geld, Früchten, Rekruten, Pferden u. a., war zwar, trotz allen Weigerns der bevorrechteten Stände, endlich unerläßlich geworden (1622 ff.), sollten die ohnehin schon ruinirten Länder nicht vollends eine Beute der Soldateska werden (211, 247 ff., 281 ff.), brachte aber doch so wenig ein (S. 222 ff., 343), daß sie nicht einmal zur Erhaltung des Heeres ausreichte, und das gleichzeitig aufgenommene Streben (212, 248 ff., 329), des Kaisers Kammerwesen (durch bessere Benützung der Aufschläge, Mäute und Zölle, der Einfuhr des österr. statt eines fremden Salzes), des Kaisers Regalien und Intraden zu verbessern, hatten, auch bei Ausübung der landesfürstlichen Machtvollkommenheit (jus regium), nur einen sehr langsamen und ungenügenden Erfolg, da z. B. in Mähren bis 1634, nebst der Contribution, zwar ein Rindvieh-Aufschlag, das Biergefäll, der Weintaz, die ungr. Gränzmaut, der Aufschlag auf polnisches Salz und der Fleischpfennig eingeführt waren, dieselben aber zusammen in zehn Jahren (1624—34) nicht mehr als 344,930 fl. 21 kr. (S. 274 5, 330, 340) abwarfen (212—5, 217—8). Am schwierigsten machte es sich, wie wir gesehen, mit den „neuen Mitteln“ (214), Accisen und der Tranksteuer (215—220, 235—8) und der wiederholte Versuch, die Accise allgemein einzuführen oder wohl gar durch dieselbe auch die Contribution zu ersetzen, mißlang ganz oder doch zum größten Theile. So kam es, daß die Contribution in allen österr. Ländern zu Anfang des 18. Jahrhundertes nicht mehr als ungefähr 9 Millionen, sämmtliche Kammer-Einnahmen um 1670 gewöhnlich nur 5,221,524 fl., zu Anfang des 18. Jahrhundertes etwa 6 Millionen einbrachten, die Einkünfte des Staatsschatzes zwar in späterer Zeit nahezu 40 Millionen Gulden erreichten, bei Carl VI. Tod (1740) aber kaum mehr die Hälfte dieser Summe betrugen, dagegen die Schuldenlast zu einer bedenklichen Höhe (wie angegeben wird, 60 Mill. Nennwerth) angewachsen war (S. 226, 230, 243, 246). Es war daher dringende Veranlassung vorhanden, auf eine Hebung der Einkünfte hinzuarbeiten und zwar, da die, hauptsächlich nur die unteren Klassen treffende, Contribution drückend und nur schwer einbringlich war, vorzugsweise im Wege der indirekten Besteuerung und zwar, da bei den fortwährenden Kriegen Gewerbe und Handel völlig darniederlagen, zunächst durch Verbrauchs-Abgaben, später aber, als sich der Verkehr zu heben begann und die Regierung, besonders unter Carl VI., für dessen Belebung mehr wirkte, und das in Frankreich ausgebildete Merkantil-System auch in Oesterreich zur Geltung gelangte, durch Heranziehung der diesen Zwecken dienenden Anstalten, wie Douane, Maut, Post u. a., zu Steuerobjekten, so wie auch durch [Ve]rwerthung der Verwaltungs-Thätigkeit zu Finanzzwecken, wie Taxen, Stämpeln, oder auch durch Benützung des Vergnügens, wie Tanz und

Spiel, hiezu; nur der Luxus blieb fast unbetheiligt, weil er vorzugsweis ja nur die bevorrechteten höheren Stände getroffen hätte. Da es uns zu wei führen würde, jede dieser Einnahmsquellen eingehender zu besprechen, wolle wir uns, im Verfolge des bereits früher Mitgetheilten, nur auf Andeutunge und Hinweisungen beschränken.

Verbrauchs-Abgaben*).

Die Abgaben vom Verbrauche gewisser Gegenstände, die heute, unt dem Namen der Verzehrungssteuer nach einem einfachen Systeme un auf wenige Artikel des allgemeinsten Verbrauches umgelegt, unter allen i directen Abgaben das größte Einkommen gewähren, waren bis in die letzt Zeiten M. Theresia's hinaus noch weit entfernt, auch nur annähernd ei zusammenhängendes, nach bestimmten Principien eingerichtetes Ganzes z bilden. Sie lösten sich in eine Reihe nicht nur provinziell, sondern auch loka verschiedener Abgaben auf, die zu den verschiedensten Zeiten entstanden, o einen und denselben Gegenstand wiederholt belegten. Zunächst nahm man di geistigen Getränke in Anspruch. In den österreichischen Ländern gescha dies schon seit alten Zeiten durch die Taz- und Ungeld-Abgaben. Da „Umgeld" (Ungeld, d. i. I. Abgabe oder Accise von Getränken, besonder von denen, welche im Einzelnen verkauft werden, II. Abgabe von Waare außer dem allgemeinen Zolle), im J. 1359 von den Ständen zur Verbesserun der Münze bewilligt, bestand ursprünglich im zehnten Pfennig vom Kauf schillinge der ausgeschänkten Getränke; im J. 1550 wurde die Gebühr mi drei Achtring vom Eimer (einer hatte 35, später 38 Achtring) festgesetzt un durch die Vicedom-Aemter zu Gunsten der kais. Kammer eingehoben. Bal fing die Regierung wegen der Regieschwierigkeiten an, diese Auflage zu ver pachten, auch wohl zu veräußern, und schon in der Umgeld-Ordnung vo 3. Jänner 1639 wurde sie den Dominien förmlich zum Kaufe angetrage Die Veräußerungen dauerten bis 1745, in welchem Jahre erst die Stad Wien das Umgeld in ihrem Gebiete erwarb (Cod. Austr. V. 169, 632 Unter dem Namen Daz oder „doppelte" Zapfenmaß wurde eine weiter Abgabe auf die Verleutgebung von Getränken verstanden, welche mit Paten vom 8. Nov. 1556 eingeführt und ursprünglich mit dem gleichen Ausmaß wie das Umgeld eingehoben wurde (Umgeld-Ordnung vom 3. Jänner 163 im Cod. Austr. II. 385). Diese Abgabe ist also eigentlich nichts anderes al das verdoppelte Umgeld; der historische Unterschied zwischen beiden lieg darin, daß der Daz schon seit 1564 an die Stände entgeltlich überlassen un erst von diesen seit 1658 an Private verkauft, während das Umgeld von de Regierung unmittelbar an die Dominien veräußert wurde (S. S. 11, 2

*) Dessary's österr. Finanzgesetz-Kunde S. 105—7 nennt einige und Plenker beha delt die Consumtions-Abgaben in der österr. Revue 1863 2. B. 122—131 (vom Ursprung bis Joseph II.), 3. B. 57—58 (Joseph II.), 5. B. 115—123 (bis 1848), 6. B. 122—1 (1848—62) und 137—141 (Zucker).

110, 126, Dessary, über Bierindustrie, in Haimerl's Zeitsch. 8. B. 191—4, Plenker 126). In Böhmen (S. S. 11—12) hatte das „Ungelt" einen dreifachen Umfang, es war 1. gleichbedeutend mit der heutigen Accise oder Verzehrungssteuer, 2. eine Steuer auf die heimischen Industrie-Artikel in den demselben unterworfenen Städten (unter Max. II. († 1576) 28) und 3. war es der Einfuhrs-Zoll auf ausländische Waaren, welcher aber nur in diesen Städten erhoben wurde (Gindely, Gesch. d. böhm. Finanzen 1526—1618 S. 43—5). Diese Bedeutung geht auch deutlich aus der kais. Resolution an den böhm. Statthalter Fürsten Liechtenstein vom 2. Juni 1622 hervor, „daß hinfüro in Böhaimb von Jedwederen schockh meißnisch werth guett oder Wahren, so außer landts verführt, 2 weißgroschen zum Grenzzoll vnd was ins landt gebracht ein Weißgroschen zum Vngelt gegeben werden solle" (22. B. Sekt.-Schr. 338. S. auch eb. 23. B. 140, 359).

Als Ferdinand II. nach Besiegung der Rebellion in seiner großen Finanznoth bei Fortdauer des Krieges neue Einnahmsquellen suchen mußte, kam man in den böhmischen Ländern, nach dem Beispiele von Oesterreich, auch auf die Besteuerung des Weins. Cardinal Dietrichstein machte am 24. Juni 1622 den Antrag, daß künftig in allen Städten Mährens von jeder Maß Wein, so ausgeleutgegeben wird, ein Kreuzer, also vom Eimer 52 kr. entrichtet werden sollte, alle Exekutions-Commissarien aber meinten im Berichte vom 12. Juli 1722, daß „in allen Städten und Rebellen-Gütern die täz vnd Vngelter auf den Weinschankh anzuschlagen," solches hernach auf einem künftigen Landtage den treu gebliebenen geistl. und weltlichen Ständen zu proponiren und „allermaßen es auch in Östtereich gehalten wirdt, von Ihnen zu begehren" wäre (23. B. Sekt.-Schr. 356). Der Kaiser resolvirte aber „aus nothwendigen Vrsachen" am 2. März 1624 an die böhm. Kammer, „den Täz vnd Vmgelt" in Böhmen, wie es in den österr. Landen und im ganzen römischen Reiche gebräuchig, anrichten und auf jeden Eimer Wein 6 Achterin oder so viel als die österr. 6 Achterin prager Pünd austragen, schlagen zu lassen," schrieb unter Einem an Dietrichstein, daß er Gleiches auch in Mähren gehalten haben wolle, und, als dieser dagegen remonstrirte und eine „billiche Verwaigerung der treu gebliebenen Stände" in Aussicht stellte, gab er ihm am 16. März 1624 zur Antwort, daß der „Newe Wein Täzz vnd Vngelt auf das ganze Landt verstanden vnd dauon Niemandt exempt, dagegen aber der vorige (d. i. der im Vorjahre eingeführte) Aufschlag der 1 Kr. von der Maß aufgehebt sein soll" (22. B. Sekt.-Schr 380—2, 425, 450, 23. B. 359—61). Wir haben anderwärts (hier S. 247—73) eingehend erzählt, wie der Kaiser, ohne Rücksicht auf die ihm in Böhmen und Mähren gemachten Hindernisse, den Weintaz (wie Viehaufschlag, das Biergeld) in beiden Ländern aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit einführte und fortan beitreiben ließ, und bemerken daher nur, daß der böhm. Statthalter Fürst Liechtenstein, Prag 28. Dec. 1624, ein (deutsch und böhm.) Patent wegen Einführung des Weintazes in Böhmen, von jedem Eimer in- oder ausländ. verkauften oder ausgeschänkten Wein 4 Pint (jedes zu 4 Seidel prager Maß),

erließ und der Kaiser, Oedenburg 23. Okt. 1625, mit einem eigenen Patente die Anordnung verschärfte, zu Wien am 21. April 1629 ein Weintaz-Patent für Böhmen erließ und in seiner „Vngelts Ordnung vnd Tax für dero Erb-königreich Böheim, ddo. Wien 21. April 1629, gedruckt zu Prag 1629, die Ungelts-Mandate von 1624 und 1627 erneuerte und erweiterte" (22. B. Sekt.-Schr. 463, 566—7). Auch der eingeführte Wein wurde besteuert; am 17. Juni 1624 befahl der Kaiser Liechtenstein, daß der vorher resolvirte „aufschlag d. 3 fl. d. auf Jeden Emer Wein so der österr. alß anderer frembden, alßbaldt auf allen confinen (Grenzen) des Behmer Landts würckhlich ins werckh gericht werde", und am 16. März 1626 resolvirte er an die böhm. Kammer, „daß von denen fremden Süßen Weinen, so durch die Hoff vnd andere handlßleuth alda in Beh. außgeleitgebt werden hinfüro der neue Wein Täz, alß 4 Pindt von Jedem Emer, nemblichen der Werth dafür eingefordert, Sie die Verkhauffer aber des vorigen von dergleichen Weinen schuldigen Vngelt befreidt sein sollen" (eb. 390, 438). Ferdinand III. gab am 20. Okt. 1637 eine, gegen die früheren von 1624, 1627 und 1629 neu durchgesehene, Vngelts Ordnung vnd Tax in dero Erb-Königreich Böhmen, Leopold I., Prag am 30. August 1658, eine, gegen alle diese früheren, neu durchgesehene do.; der erste befahl auch am 26. Dec. 1638, daß es mit der Abforderung des Zolls und Ungelts auch in der Grafschaft Glaz wie in Böhmen gehalten werden soll. Von Carl VI. ist ein „Neu-Corrigirtes Königl. Umbgeld- oder Vectigal über die in das Königreich Böhmen einführende Waaren de A. 1718, Gedruckt zu Wien, fol. (nach den Abtheil: Außländisch, aus kais. Erblanden und inländisch) (23. B. Sekt.-Schr. 125, 127, 138, 140, 229, 416, 419, 424, wo auch Bonacina's Vorschläge wegen Vermehrung der Kameralgefälle, namentlich des Ungelts).

Der Wein-Taz wurde, wie früher erzählt worden (S. 218, 254—279), nach Besiegung der gemachten Hindernisse, mit dem Patente vom 21. Jänner 1626 (im 23. B. Sekt.-Schr. 462—4) auch in Mähren mit dem jeweiligen Werthe von 6 Maß vom Eimer allgemein eingeführt und als sich Widerstand und Reste ergaben, mit jenem vom 16. April 1632 (im 16. B. Sekt.-Schr. 303, 418) seine Zahlung bei unnachlässiger Strafe und Exekution „sy treffe wen sy wolle" eingeschärft, gab aber nur einen geringen Ertrag (1626: 2444 fl. 10 kr.). Der Kaiser begnadete in der neuen mähr. Landesordnung von 1628 die königlichen Städte so weit, daß er sie wieder zum vierten Stande aufnahm, „dieselben aber entgegen sammt und sonders schuldig seyn sollten, von jedem darin gebräuten oder von anderen Orten dahin geführten und allda ausgetrunkenen Bier einen Gulden, zu 60 Kreuzern gerechnet, Ungeld's oder Biergeld's zu ewigen Zeiten zur königlichen Kammer zu seiner und seiner Nachkommen Disposition unnachläßlich zu reichen und zu geben" (eb. 323). Dieses Biergeld, wie auch die Biersteuer überhaupt, wurde auch Bier-Taz genannt, denn als die mähr. Stände 1640 dem Kaiser einen Getränk-Aufschlag auf Wein, Bier, Branntwein u. a. im ganzen Lande für zwei Jahre zur freien Disposition bewilligten, wurden die obern Stände für

diese Zeit von dem auf den Landtagen vorher bewilligten Bier-Taze von 5 weißen Groschen befreit, die k. Städte hatten aber denselben ohne Schmälerung „deß ordinari Wein vnd Bier Tatzes“ zu zahlen (eb. 655—6). Für die Einhebung und Aufsicht des Tazes waren Aufseher, kais. Tazbereiter, welchen man, da sie den Biergroschen auf dem Lande einzufordern angewiesen wurden, 1636 zu ihrer Besoldung noch 3 fl. rhein. monatlich beilegte, und 1641, in welchem Jahre es 7 im Lande gab, auch die Einbringung der Trankſteuer auftrug, Visirer und Taz-Einnehmer bestellt (eb. 23. B. 81, 91, 97, 102, 106, 116—7, 122, 134, 183, 185, 188—9, 191, 211, 311, 328). 1656 gab es einen Ober-Mautner an den ungr. Gränzen und kais. Wein- und Bier-Taz-Einnehmer zu Hradisch und Gaya zus. mit 450 fl. Besoldung und sonst 5 mähr. Wein- und Bier-Taz-Einnehmer in den anderen k. Städten Mährens; ihr Dienst, wie auch die Salzversilberung, wurde zum Theile, gegen Extra-Besoldung, von den Contributions-Einnehmern mit besorgt (S. hier S. 333, 338, 341—5). Der vielen Unterschleife und Bevortheilungen im Wein- und Bier-Taze, besonders in den Städten, und daher des Abfalls und geringen Ertrags des kais. Taz-Regals (nach S. 382 der Wein-Taz in den J. 1675 bis incl. 1694 zus. 112,080 fl. 14 kr., der Biergulden 179,573 fl. 47 kr.) wurde früher gedacht (eb 331, 359, 370, 374, 380—2), auch deshalb am 1. März 1716 die Verpachtung der sämmtlichen Bier- und Wein-Taz-Gefälle in Mähren angeordnet (eb. 23. B. 424, 24. B. 240), das Weintaz-Patent vom 21. Jänner 1626 mit jenem vom 20. April 1716 (eb. 23. B. 437—9) in den k. Städten Olmütz, Znaim, Iglau, Hradisch, Neustadt und Gaya erneuert und verschärft (Neustadt wurde 1633 vom Bier-Taz (Eugl. S. 111, 23. B. Sekt.-Schr. 58, 60), Brünn 1645 wegen seiner Vertheidigung gegen die Schweden vom Wein-Taze und Biergulden befreit (die Schweden vor Brünn, von mir, 83, 22. B. Sekt.-Schr. 23, 23. B. 251) und die Verwaltung des Bier- und Wein-Tazes 1732 der neuen k. k. Bankal-Administration übertragen (eb. 24. B. 314). Rücksichtlich mehrerer Detail-Nachrichten über den Taz und wegen des, schon im 15. Jahrhunderte vorkommenden, wechselnden und vorübergehenden, Wein-Aufschlags, insbesondere des Gränz-Weinaufschlags, müssen wir auf die Schriften der historischen Sektion 19. B. 472 ff., 16., 17., 22., 23., 24. B. (S. die Zusammenstellungen im Index) und 25. B. (26, 32—3, 43, 126, 129, 144, 146, 161, 164, 171, 255, 264, 2. Abth. 17, 23) verweisen).

Das Bier bildete bei der mehreren Ausbildung des Steuerwesens alsbald einen Gegenstand der Besteuerung, insbesondere unter dem Begriffe Accise (Bierzise), welche zuerst zu Anfang des 13. Jahrhundertes in Deutschland, in der Mitte desselben Jahrhundertes in England als eine schon damal verhaßte Abgabe vorkommt, 1440 in Sachsen, 1467 in Brandenburg eingeführt, vorzüglich in Frankreich und Preußen ausgebildet wurde. In Oesterreich kam sie in der Mitte des 14. Jahrhundertes unter dem, das Getränk besteuernden, Titel „Umgeld“ auf, wozu im 16. Jahrhunderte ein „doppelter Zapfen-Maß“ oder „Tatz“, im 17. eine dritte Bierabgabe, ein

„neuer Bier-Aufschlag“ kam, aus welchem sich bis 1780 und 1784 eine „Bier-Tranksteuer“ ausbildete. In Böhmen wurde die Biersteuer vom Landtage schon seit 1481 (nicht zum ersten Male 1534) bewilligt und beschäftigten sich die Stände mit der Besteuerung des Weins und Branntweins, welche dem Ungelt in den Städten unterlagen, mit dem ersten seit 1575, mit dem anderen seit 1593 (Gindely, Gesch. d. böhm. Finanzen 1526 bis 1618 S. 6, 38—40). In Schlesien gab es auch schon zu Ende des 15., in Mähren zu Anfang des 16. Jahrhundertes eine Biersteuer. Da wir eine Geschichte der Bier-Erzeugung in den böhm. Ländern im 19. B. der Schr. d. hist. Sektion (z. Gesch. d. Industrie), Brünn 1870, S. 426—514, 650—702 und darin S. 471—480, 505, 523 auch eine Geschichte der Bierbesteuerung daselbst mitgetheilt haben, können wir uns darauf und auf die im 16., 17., 22., 23. und 24. B. Sekt.-Schr. (S. die Indices unter Biergroschen, Biergeld, Bier-Taz, welche Zusammenstellungen geben), so wie im vorliegenden Bande selbst (13, 32, 34, 40, 51 ff., 85, 105 ff., 110, 129, 141, 144, 147, 149, 161, 166 ff., 171—4, 198, 200, 202—5, 247 ff., 252, 256 ff., 346, 359, 2. Abth. 77) bereits mitgetheilten Notizen beziehen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Geschichte der Branntwein-Erzeugung (im 19. B. 514—572) und beziehungsweise ihrer (auch in Mähren 1593 beginnenden) Besteuerung (eb. 471, 519 ff.), wozu die Notizen im 16., 22., 23. und 25. B. kommen (S. die Indices).

Von den hier genannten Getränken war hinsichtlich der Besteuerung nur das Bier und der Wein und dieser auch nur in den Weinbau treibenden Ländern von Belang, der Branntwein gelangte erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundertes dazu; zur Einhebung einer Abgabe von allen war seit der Zeit, als die Länder wieder geordnete Verhältnisse annahmen, die Bewilligung der Landtage erforderlich. Bei der Unzulänglichkeit aller Mittel in der fortdauernden Kriegszeit lag die Aufforderung an die Regierung nahe, die Abgaben von den Getränken, welche schon bis in das 14. Jahrhundert unter verschiedenen Namen zurückgehen (S. S. 11, 109 ff., 141—4, 160, 206, 215, 218—9, 222, 235, 288, 337, 345), überhaupt in ein einheitliches System zu bringen, Getränk-Aufschläge, Tranksteuern, schließlich weitergehend die Accise zu erlangen. Der Anlauf dazu wurde schon in den ärgsten Bedrängnissen genommen: Bereits 1619 kam der vorgeschlagene Impost auf Getreide, Holz, Salz und andere Waaren, noch in demselben Jahre „auf ein Zeitlang vnd nit continue ain Staigerung auf allerley Wahren, Victualien vnd dergleichen, alß Traidt, habern, Meel, Salz, Wein, Bier, Viech, Tuech“, in der Stadt Wien zur Berathung bei der Hofkammer, wurde aber nicht für rathsam befunden (23. B. Sekt.-Schr. 12, 17—8). Ende 1623 erwog dieselbe, „wie denen Landtständten in Irer Maj. Khönigreich vnd Landen zu erhaltung ainer gewisen anlag auf allerlei Wahren, gewölber, Mühlen, Traidt, Mehl, Fleisch, Wein, heußer, Inwohner, schmalz, Salz, vnd dergleichen mit gueter Manier für zu bringen, Item bei aufrichtenten Contracten, Khauffen, Cessionen, vergleich, Abredt vnd dergleichen,

ein gewiß Sigl geldt vnd Taxa bezahlt werden möchte“ (eb. 22. B. 375). 1624 resolvirte der Kaiser einen neuen Aufschlag auf Wein, Most, Bier und Branntwein, welche in die Städte, Märkte und Flecken in Oesterreich unter der Enns eingeführt und eingelegt werden, und befahl er 1625 dem Fürsten Liechtenstein und Freiherrn von Palfy, den neuen Weinaufschlag von den durch- und ausgeführten Weinen unweigerlich zu zahlen. Das Patent vom 27. Okt. 1628 gestattete Jedermann die freie Wein-Einfuhr in Oesterreich, auf die ausgeführten wurde ein Aufschlag gelegt; der Kaiser ließ 1628 mit den n.-ö. Landständen unterhandeln wegen gutwilliger Einwilligung wegen Reassumirung des Weingroschen und eines neuen Aufschlags vom ungr. Wein und von Bier zur Unterhaltung der wiener Stadtguardi, „auf deren widerwärtigen bezaigung aber Irer Maj. geschöpfte resol. solchen Aufschlag ex plenipotentia publiciren zu lassen zu intimiren“; es gab einen Aufschlag auf Getreide, Honig, Ochsenhaut und Wachs (eb. 398—9, 417, 457, 471, 484, 498). Auf den neuen Weinaufschlag zu Yps wurden 1633 große Anlehens- und Gnadens-Versicherungen der Gräfin Collalto gemacht (eb. 23. B. 60). 1638 sollte die Hofkammer berichten über den Vorschlag des verstorbenen prager Juden Jakob Basseue wegen einer gewissen jährlichen Intrada und nebenbei „ob nit ain gewisses auf allerhandt Kauffmans Wahren welche der mensch nit zu seiner notturfft bedarfft sondern allein zum splendor gebraucht, kunte geschlagen werden“; in demselben Jahre erledigte der Kaiser den Vorschlag des Hofkammerrathes Bonacina zur Vermehrung der Kammergefälle und darin auch wegen „anrichtung unterschiedtlicher Werckhstett zu erzeugung allerhandt sorten Tüecher, Spalier, Tappezereyen, Eisen, Stahl, Schwefl, Salliter vnnd dergleichen, Item gespunen Goldt, silber vnnd seiden“ (eb. 133, 138; schon damal kam also die Errichtung von Staats-Fabriken zur Sprache).

Als mit dem Eingreifen der Schweden und Frankreichs in den 30jähr. Krieg und dem Vordringen der ersten nach Böhmen (1639) die Gefahr und die Finanznoth immer größer wurden, befahl der Kaiser 1640 eine Conferenz zwischen der Hofkammer und böhm. Hofkanzlei, „wie zue desto besserer bestreittung der Costbahrlichen Kriegsaußgaben auf alles vnd iedes geträncкh im Khönigreich Böheimb vnd dero incorporirten Länder, Alß Schlesien, Mährern vnd Graffschafft Glatz ain gewisses zu schlagen, wie hoch dasselbe sein, Item wie lang es wehren, vnd auf waß weise die einbringung beschehen solle“; diese neue extra ordinari „Trankfteuer“ wurde auch noch in d. J. nicht nur in den böhm. Ländern, sondern auch in Oesterreich unter und ob der Enns (Patente 16. Okt. 1640) auf einige Jahre von den Ständen dieser Länder bewilligt und eingeführt, ging aber „so schlecht“ ein (16. B. Sekt.-Schr. 654—6 rücks. Mährens, 23. B. 169, 175—82, 185—6, 188—9, 191—3, 198, 201—2, 207, 210—1, 221, 234, 417, Patent wegen eines Trank-Kreuzers in Oesterreich ob der Enns vom 15. Okt. 1643 eb. 379—81). Am 1. August 1643 ersuchte die Hofkammer die böhm. Hofkanzlei, ihr an die

Hand zu geben, „wie die jüngst in Schlesien beschehene bewilligung des Biergroschen vnd accis gelter, oder der Neuen Tranckhsteuer, so auf Michaeli oder Martini negstkhünfftig expiriren, weiter auf zway oder dray Jahrlang zu continuiren vnd zuerhalten, auch dannenhero die Sach Ihrer Khay. Mt. pro resolutione fürzubringen sein mechte", am 20. d. M. aber, „wie die Sach sowol wegen continuation der Kay: Bier: als accisgelter in Schlesien anzugreiffen vnd wie hinführo solche gefell mit gueter ordnung, dem herkhommen nach, zu bestreiten, vnd widerumben auß denen die negst verschiene 3 Jahr vber ein gerissenen Vnordnungen zu khomen sein mechte", am 5. Dec. 1643 von der schles. Kammer Bericht gefordert, „wieuiel die dasige verwilligte Wein, Brandtwein, Bier vnd Meth Accisen" in den verflossenen drei Jahren eigentlich ertragen und wie sie verwendet worden (eb. 223, 228—9). Am 27. Sept. 1643 forderte die Hofkammer ihre Räthe, Schelhardt, Radolt und Eisen auf, „verrer zu berathschlagen vnd mit guetachten an die handt zu geben, waß vnd wieuiel in specie auf gewisse fürgeschlagene vnd allberaith resoluierte gelt mitl, alß die außlendische vnd frembde Wahren von Spiz, Französische Wahren vnd dergleichen; Item auf Holz, habern, Hey, Stray vnd auf die Visch ain gewisses zu schlagen vnd waß ieder diser neuen Aufschlag des Jahrs ertragen mechte, zu examiniren, dan auch zu berichten, wie erwehnte Mitel zu practiciren, vnd in die regl zu sezen; 29. Sept. kais. Handbriefel an d. J. Ö. Cammerpräs. Grafen Dietrichstein wegen do."; am 24. Okt. d. J. befahl der Kaiser der böhm. Kammer, „alsobalden zu berathschlagen vnd mit guetachten zu berichten, wie vnd waß gestalt, das iezt ergriffene mitl oder Aufschlag aines gewissen Percento auf iede vnd alle sowoll In: alß außlendische Wahren, welche verkhaufft werden (: alß auf die Außlendische Wahren 6: vnd wegen der Juden 8 Percento, dan auf die Inlendische Wahren 2: vnd wegen der Juden 3 Percento:) auch alda im Khünigreich Böhaimb zu introduciren, vnd auf waß weise destwegen die rechte anstalt zu machen, auch wehr zu einnembung solches gefells zu gebrauchen sein mechte"; in simili an die Schles. Camer und an Russer Rentm. in Mährern; am 31. Okt. d. J. erinnerte die Hofkammer die böhm. Hofkanzlei, „wessen sich Ihre Khay. Mt. wegen aines gewissen Aufschlags auf allerhandt sowoll In: alß außlendische Wahren, wie auch aines Auffschlags auf das Mehl: oder der Mahlsteur halber, allergdst. resoluiert vnd waßgestalten dieselbe solche Mitl alhie in Österreich zu incaminieren vnd zu practiciren placidirt vnd geschlossen haben", und ersuchte zugleich die in Wien anwesende J. Ö hoff Camer Expedition „vmb die notturfft, wegen aines gewissen Auffschlags auf allerhandt In: alß außlendische Wahren, vnd waßgestalten solches Mitl alhie in Oesterreich zu incaminiern resoluiert worden, an die drinige J. Ö. Camer außzufertigen", richtete auch am 31. Dec. 1643 ein „Memorial nacher Hoff, ob Ihre Khay. Mt. Ihro allgst. belieben lassen wollte, weiln der newe auffschlag auf die Wahren auch in Böhaimb sich schwerlichen practicirn läst, ob vnd wie, nemblichen, an stath besagten Auffschlags die Tariffa oder Vectigal in Osterreich mit dem Behmischen vnd

chlesischen concordirt, oder verglichen, vnd demselben nach die proportion,
ie die Meuth: vnd Zollgebühr der Wahren Werth nach, in specie auch
esiger Orthen abzuefordern, genomben werden möchte, dannenhero vnd zue
lchem endte ain commission von etlichen Räthen der Regierung vnd Camer
Mittls anzuordtnen“ (23. B. Sekt.-Schr. 224—5, 230). Auch wurde im
. 1643 in Berathung genommen, ob und wie der gemachte Vorschlag, auf
n Pfund Seife 1 kr. zu schlagen, „ohne anderweithige præiudicia in denen
hay. Erbländern practicirtt vnd mit vortl ins werckh gerichtet werden mechte“
b. 222). In Mähren wurde ein Aufschlag auf verschiedene Gegenstände
legt (Patent 4. März 1644, im 16. B. Sekt.-Schr. 521—6), in Wien
645 ein neuer Aufschlag auf die dahin eingehenden Viktualien und Sachen,
e dahin kommenden Juden und in die Judenstadt hinausgehenden Christen
b. 23. B. 245). Als die Schweden 1646 bis nach Wien vordrangen und
e Finanznoth auf das Höchste stieg, griff man, neben Erhöhung des Salz-
reises, Erhöhung und Ausdehnung der Mauten und Zölle, namentlich in
Wien, des Viehaufschlags und Fleischkreuzers, auch zu den schon früher
S. 214) erwähnten „neuen Mittel vnd Gefölll“, neuen Aufschlag,
euen Tranksteuer-Aufschlag, „neuen Mittel oder accisen“,
eben den ordinari-Gefällen, welche die Stände der böhm. und österr. Länder,
cht gleichmäßig, von verschiedenen Verbrauchs-Gegenständen, wie, außer den
etränken, auch von Fleisch, Fischen, Wolle, Käse, Holz, Stiefeln, Schuhen,
antoffeln (S. das Patent für Mähren vom 7. Sept. 1646 im Notizenbl.
hist. Sektion 1872 N. 5), oder auch als Getreide-Aufschlag (Ab-
eferung des 30. Theiles des verkauften Getreides in die Militär-Maga-
ne, Pt. für Oest. unter der Enns vom 30. Juli 1646) oder Getreide-
ehend (Pt. f. Mähren 29. April 1647 im 16. B. Sekt.-Schr. 548—50,
otizenbl. 1881 S. 44), oder statt des Weinaufschlags von den Wein-
ärten, auf eine bestimmte Zeit bewilligten, widerwillig gezahlt oder auch
erweigert wurden und im Reste blieben (23. B. Sekt.-Schr. 262—85, 287,
90—5, 298, 300—4, 306, 308—9, 317, 320, 328, 331, 335—6, 339,
48, 418, 450. S. auch die Indices im 16., 22. und 23. B. Sekt.-Schr.).
Wir können die Sache nicht im Detail schildern, haben aber (S. 218—20,
22, 235—9, 288, 345) angedeutet, welchen Gang die Verhandlungen ge-
ommen haben, seit 1640 wegen Einführung einer, unter der Leitung der
hofkammer stehenden Tranksteuer, später einer Accise, 1659 einer per-
petuirlichen Tranksteuer, 1663 ff. bei der Türkengefahr „wegen
Introducirung der vorher zum Oeftern auf die Consumtibilien vorgeschla-
genen Accisen, insbesondere in Böhmen, wo sich die extraordinäre Trank-
steuer fortan erhielt und 4—500,000 fl. einbrachte, „die Trankaccisen von
Wein, Bier und Branntwein, ungehindert des 1657 auf 10 Jahre lang dafür
bewilligten Milliongulden, wie vorher wieder“ (S. hier 218—9, 2. Abth.
70—1, 73, 77), schließlich gegen Ende des 18. Jahrhundertes eine General-
Accise. Besonders ablehnend zeigten sich die mähr. Stände, auf deren
„so instendig vnd allergehorsambistes bitten“ der Kaiser 1649 von den „de

nouo allergnädigst begehrten accisen von Bier, Wein und Fleisch" abliesz, wofür sie ihm bestimmte Beträge „zur allergnädigsten freyen disposition" bewilligten, welche 1659 statt einer perpetuirlichen Trankstener eine „extraordinari" Verwilligung von einer halben Million Gulden übernahmen, später zwar wieder eine kurze Zeit eine Accise bewilligten, aber noch 1702 über den Anwurf des Kaisers, „ob? und warumb es sich nicht thuen ließe? daß pro tempore etwan ein Bier- oder anderer Accis introduciret wurde, wodurch der Handl nicht so sehr geschwächet, und die Armuth weniger mitgenohmen werden möchte", geltend machten, „daß dieselben nicht findeten, wie sie den An: 1659 mit Darschüßung eines namhafften Quanti, wegen grossen dabey empfundenen Beschwährlichkeiten, in perpeteum redimirten Bier Accis zu einem Hülff- und Zahlungs-Mittel aller unterthänigst an die Hand geben könnten (S. 16 B. Sekt.-Schr. 654—62, 756—70, 22. B. 10, 13, hier 218—22, 235—9, 2. Abth. 17, 20, 77—9).

Bei einem solchen Auseinandergehen der Ansichten und Bestrebungen kam es, daß die Accise nur in einigen Ländern, zuerst in Schlesien zur Ausführung gelangte. Mit der allgemeinen Accise (Schles. Accis-Ordnung 27. Nov. 1705, in der Brachvogel'schen Sammlung III. N. 168, a. h. Resolution resp. Patent 24. Dec. 1705, in d. Slg. schles. Privil. I. 254, der Herrn Fürsten und Stände Universal-Accis-Ordnung, Breslau 11. Mai 1707, wie solche vom 1. Juli 1707 anfangen soll, in d. Brachv. Slg. III. 877) beginnt ein neuer Abschnitt in der Steuergeschichte dieses Landes. Sie verdiente noch mehr als den Titel: Universal-Accise, denn dieselbe blieb nicht bei den Consumtibilien stehen, sondern umfaßte im Steuer-Anspruche viele andere Gegenstände und Personen. Derselben unterlagen: 1) Das Getränk, nämlich der ein- und durchgeführte ausländische Wein, der inländische Wein, die gebrannten geistigen Getränke, der Meth, das Bier und der Essig, sie mochten im Inlande erzeugt oder dahin eingeführt sein. Der Tarif richtete sich nach dem Maße der Gefäße, in welchem diese Produkte aufbewahrt wurden, nur der inländische aus Getreide erzeugte Branntwein und das inländische Bier wurde nach dem Malz und Schrott pr. Scheffel besteuert und alles Malz durfte nur auf den Mühlen gemahlen werden. Der ausländische Wein mußte an der ersten Gränzstadt, der Landwein bei der Presse, der Essig, Rosoglio, Meth u. s. w. bei der Anzapfung versteuert werden; der 9. Eimer Wein wurde als Füllwein steuerfrei belassen; 2) das Getreide, nämlich Weizen, Korn, Gerste, Haber, Heiden, Bohnen, Linsen, Wicken, Lein- und Hanfsamen, Hopfen und Röthe, welches der Verkäufer gleich bei der Ausfuhr vom Hause oder Käufer und Verkäufer bei einem Tausche unter Contrabandstrafe zu versteuern hatte; 3) das zur Vermahlung bestimmte Getreide oder der Mahlgroschen. Alles zur Vermahlung bestimmte Getreide mußte vorläufig versteuert werden; auf dem Lande, insofern das Mahlwerk zum eigenen Gebrauche war; mit der Hälfte des Betrages in den Städten. Auch das ausgetretene Getreide unterlag der Accise; die Handmühlen waren verboten; alle Müller standen unter Eid und

durften Niemanden mahlen lassen, welcher nicht den Accis-Zettel vorwies; 4) das Fleisch- und Schlachtvieh, nach der Gattung des Schlachtviehes. Die Accise war vor der Schlachtung von den beeideten Fleischern und von den Hauswirthen, welche Vieh schlachteten, zu entrichten. Von dem zur Haus-Nothdurft geschlachteten selbsterzogenen Vieh wurde nur die Hälfte der Steuer entrichtet; 5) das Wildpret, das selbst gejagt und auf dem Lande consumirt, auch nur die Hälfte zahlte; 6) allerhand Viktualien und Eßwaaren, als: Geflügelvieh, Eier, Butter, Käse, Milch, Fische, Krebse, Obst u. dgl., jedoch nur in den Städten, nachdem die Zahlung des Drittels auf dem Lande von den daselbst verzehrten Viktualien aufgehoben wurde. Einige bloß zur Delicatesse dienende Eßwaaren, als: ausländische Fische und Früchte, insbesondere Ciocolade, Thee und Caffee, zahlten eine höhere Accise; 7) allerhand andere Kauf- und Kramwaaren. Von allen aus andern Ländern eingeführten Waaren, mit Ausnahme der bloß transitirenden und der ad 5) genannten, mußte am Orte der Einfuhr bei der Eröffnung 1 Percent, von allen inländischen gewöhnlich in den Handel übergehenden Natur- und Kunst-Erzeugnissen bei der Ausfuhr 3 Silbergroschen, bei der Consumtion im Lande 2 Gröschel vom Thaler, von den im Lande erzeugten und consumirten Waaren, als: Tüchern, Zeugen, Leinwanden, Garn, Strümpfen, Hütten u. dgl. 2 Gröschel vom Thaler bezahlt werden. Dagegen war die im Lande gewonnene und verarbeitete Wolle, Garn und Flachs und die Handwerks-Waaren, als: Seife, Kerzen, Pfefferkuchen, Wagen, Chaisen, Sättel u. dgl., welche im Lande verfertigt und verbraucht wurden, steuerfrei, weil schon die Stoffe versteuert waren und die Handwerker gewisse Klassengelder zahlten; bei der Ein- und Ausfuhr unterlagen sie aber der Accise. Tuch, Zeuge und Leinwand mußten gestämpelt werden. Auch Brenn- und Bauholz, Bretter, Ziegeln, Kalk, Heu, Stroh und Eisenstein waren von der Accise getroffen; 8) allerhand Personal-, Vieh-, Zins- und Nutzungs-Anlagen. Die Juden, welche über 15 Jahre alt waren, ohne Unterschied des Geschlechtes, einheimische und fremde, zahlten monatlich 30 kr., waren aber deßhalb nicht accisfrei. Comödianten, Glückhaffner, Oculisten, Bruchschneider, die Besitzer aller, nicht zur Feldarbeit bestimmten Pferde, alles Zugvieh ohne Ausnahme, alle Kühe, Schafe, Ziegen, die Zinsungen aller Arten von Mühlen, Glashütten, Eisen- und Kupferhämmer, Steinbrüche, Mühlsteine, die Hüttung fremden Viehes, die Miethzinse von den Häusern, Gewölben, Buden, Kellern u. s. w. in den Städten und auf dem Lande, alle Handels- und Gewerbsleute in den Städten und Dörfern, alle Perückenmacher, endlich die französischen oder auf französische Art gemachten Picket- oder Bassete-Karten, welche im Lande gebraucht wurden, unterlagen der Accise. Von dem Zucht-, Zug- und anderen Viehe mußte nebst einer monatlichen Gebühr auch noch die Steuer bei jedem Verkaufe bezahlt werden. Die Handels- und Gewerbsleute berichtigten nach Klassen die sogenannten Klassen- oder Gewerbsgelder. Von der Accise war Niemand, weder die höheren Standes-, noch geistliche, Militär- und fremde

Personen frei. Dieselbe wurde abgenommen: in Breslau unter den Thoren, in den Städten der zweiten Klasse oder den größeren Städten, wo der Handel und Wandel am meisten getrieben wurde und die größte Durchfuhr war (im dermaligen Oest.-Schlesien zu Troppau, Jägerndorf, Teschen, Freystadt, Freudenthal und Bielitz) auf der Accise-Stube, in den übrigen mit Mauern umgebenen königl. und fürstl. Städten von einem durch den Magistrat gewählten Ansassen, endlich in den offenen Städten, Marktflecken und den Dörfern von den Scholzen, Gerichten oder anderen angesessenen Personen, welche die Herrschaft dazu tüchtig fand. In den geschlossenen Städten hielten eigene Thorschreiber die Thore bewacht und ertheilten den Waaren-Führern Passirzettel. Die Thorschreiber und Visitatoren in den Städten, Ueberreiter und Land-Dragoner auf dem Lande überwachten die richtige Steuerleistung. Die Einnehmer, Gegen- und Thorschreiber, Müller, Fleischer und die, die Einnahme besorgenden Schulzen standen unter Eid. Die Obrigkeiten hatten bei den Beschreibungen der Steuerpflichtigen und der Controle der Steuer-Zahlung mitzuwirken. Ein strenges Contraband- und Straf-System kam in Anwendung, die Denuntiation war auf jede Art befördert. Der Unterthan gewann durch eine begründete Anzeige gegen seine Herrschaft die Freiheit vom Unterthansbande, das Gesinde die Loszählung vom Dienstverhältniße. Die Accise, welche durchgängig der Verkäufer zu zahlen hatte, floß in die Landeskasse jeden Fürstenthums oder Standes und von da in das breslauer General-Steueramt ein, aus welchem die auf die Fürstentags-Verwilligungen angewiesene Soldateska und andern Assignatare bezahlt wurden. Die Stände und Städte jeden Fürstenthums wählten jährlich drei Accise-Deputirte zur Leitung des Accise-Werkes und Ueberwachung der Beamten. Ein in jedem Fürstenthume ernannter beständiger Revisor führte die unmittelbare Aufsicht und trieb die Strafen ein. Das k. Oberamt in Breslau, als Direktorium, und die unter dessen Präsidium angeordnete Ober-Accise-Deputation leiteten das ganze Geschäft im Lande. Die Accise, welche verschiedene Aenderungen, Modifikationen und Erweiterungen erfuhr, zog, außer Grund und Boden, so viele andere Personen und Sachen in ihren Kreis, daß sie eine Consumtions-, Gewerbe-, Vieh-, Haus-, Juden-Steuer u. s. w. wurde (S. d. gesetzl Bestimmungen über die Accise, Biergelder, Mahlgroschen u. a. von 1546—1737 in Walther's Silesia diplomatica. Breslau 1742, II. 104—113). Sie brachte gleich so viel ein, daß die Regierung zur Zeit, als sie die Einführung der allgemeinen Accise, nach dem Beispiele von Glaz, Schlesien und Sachsen, auch in Böhmen anstrebte und endlich auch in gleicher Weise wie in Schlesien erlangte (Universal-Accis-Ordnung 11. Dec. 1709, im Codex Austr. III. 559. S. Plenker in d. österr. Revue 1863, II. 123—5), geltend machen konnte, der Landescredit von Schlesien habe sich so gehoben, daß England auf dessen Einkünfte 2½ Millionen Pfund vorgestreckt habe, 1710 aus den schles. Accisen in fünf monatl. gleichen Raten 133,333 fl. 20 kr. zur Abzahlung der vom Juden Simson Wertheim geliehenen 400,000 fl. abgeführt, 1711 und 1712 die vom Juden

;emble Moyses geliehenen 406,656 fl. 17 kr. zurückerstattet und 1714 den)irschlischen Erben, den Juden Sinzheim und Ulm 100,000 fl. Aerarial-Schulden bezahlt werden sollten (22. B. Sekt.-Schr. 17—8, 21). Im Durchschnitte der drei Jahre 1736—8 trug die schles. inländische Accise jährlich ,379,883, die ausländische 135,136, zus. 1,515,019 fl. Allein! wie man bei Böhmen glaubt, die Accise hätte den Ruin des Landes nach sich ziehen müssen, venn nicht die Ausführung die Schärfen des Gesetzes abgeschliffen hätte (S. en wirkl. Ertrag der böhm. Kammer-Einkünfte S. 219, 244), so wurde sie auch in Schlesien damal und viel später mit sehr ungünstigem Auge angesehen. Zunächst sahen sich die Stände in der Hoffnung getäuscht, durch dieselbe die Grundsteuern abschaffen zu können (Menzel III. 485). Das Ergebniß des Versuches war (sagt Wuttke, Besitzergreifung von Schlesien, Leipzig 1843, 2. B. 159), daß seitdem beide Lasten auf Schlesien drückten. Neben der Accise blieb der beliebte modus contribuendi, wonach zwei Drittel nach der Indiktion gefordert wurden, ein Dritttheil Rauchfangsteuer war. Die vom 11. Mai 1707 bekannt gemachte General-Accise-Ordnung erhöhte die alten Auflagen auf die ersten Lebensbedürfnisse, welche am einträglichsten schienen, unterwarf, eine neue Alkavala, die meisten Gegenstände des innern Verbrauchs, so oft sie durch Verkauf aus einer Hand in die andere übergingen, einer Abgabe, ordnete neben dem früheren Kaiserzoll einen neuen Grenzzoll für alle ein-, aus- und durchgehende Waaren und bestimmte endlich Kopf-, Gewerbe- und Luxussteuern. Solche Anordnungen tödteten den inneren Verkehr. Jedes Geschäft eines Gewerbsmannes war auch zugleich eines mit der Accise-Verwaltung. Vortheilhafter Zwischenhandel wurde durch die Wiederholung der Kauf-Accise fast unmöglich. Konnte doch der Gutsbesitzer sein Getreide kaum von einem Vorwerk zum andern unbeschwert bringen; schon in seinem Wohnorte mußte er die Kauf-Accise niederlegen, wenn er es zu Markte schickte. Die natürliche Folge davon war, daß nach achtundzwanzigjährigem Bestehen der Accise (im Jahre 1737) der Ertrag ohngeachtet der Zunahme der Bevölkerung geringer war als bei ihrer Einführung. Da wurden Nachsteuern für die drei letzten Jahre ausgeschrieben. Auf Unterschlagung wurden die härtesten Strafen, Aushebung zum Kriegsdienste, ja selbst Hinrichtung gesetzt. Für geistige Bildung wurde nicht gesorgt, aber in diesem Accisewesen sollten die Bauern alle vier Wochen im Kretscham möglichst unterrichtet werden. Um die Ordnung zu befördern, sollten die Gutsherren für sie haften, die Bauern dagegen Aufpasser ihrer Herrschaft sein. Angebereien fanden reichen Lohn. Der Bauer, welcher seinen Herrn denuncirte, wurde von dem Unterthanen-Verhältniße befreit. Unleugbar untergrub diese Steuer-Einrichtung ohnedieß die Sittlichkeit des Volkes. Denn da ihr fast Alles unterlag, und fast jeder Tag Berührungen mit der gehässigen Accise brachte, so suchte Jedermann (und dieß war nicht schwer) sich ihr nach Möglichkeit zu entziehen. (Die General-Accise in Schlesien im Jahre 1739 verglichen mit den ihr entsprechenden Abgaben der Gegenwart, von M. Schlesische Provincial-Blätter. 1839. Oktober- und November-Heft). Unterschlagung galt bei

Hohen und Niedrigen weit eher für Ruhm als für Schande und der Staat entfremdete sich somit die Gemüther. Im Jahre 1735 richtete daher die Accise-Verwaltung einen Aufruf an das Gewissen der Defraudanten und forderte sie zur Nachzahlung an die Oberbehörde in Breslau auf, indem sie völlige Begnadigung und Geheimhaltung des Namens verhieß.

Da es zu einer allgemeinen Einführung der Accise nicht kam, behalf man sich mit mannigfaltigen neuen Aufschlägen, oder alten, die man wieder aufleben ließ, verschärfte und erweiterte (S. Dessary, allg. Verzehrungssteuer, Wien 1846, 2. Aufl. §. 3; dessen österr. Finanz-Gesetzkunde, Wien 1855, S. 105—107; Plenker in d. österr. Revue 1863, II. 122—131), von welchen wir, absehend von lokalen oder vorübergehenden Aufschlägen, noch einige wegen ihrer größeren Wichtigkeit oder Allgemeinheit oder längeren Dauer hervorheben wollen. So den schon früher zur Sprache gekommenen Aufschlag auf Getreide oder Mehl (S. S. 40, 163, 219—20, 294, 464—7, 16. B. 760 ff., 782). Die Patente 15. Mai 1665 und 6. Mai 1681 bezweckten die Sicherung des 1629 mit 1 kr. vom Metzen schweren und 2 Pfennig vom M. geringen Getreides (auch von dem aus Ungarn und Mähren eingeführten) in Oesterreich unter der Enns gesetzten Aufschlags. Derselbe bildete einen Theil der „Hans-Gräflichen Gefähle" oder „handgräflichen Aufschläge" (Patent 27. April 1784) in Oesterreich, welche vom „Handgrafenamte" verwaltet wurden, d. i. von dem, bis in Joseph II. Tage bestandenen, österr. Hansgrafen, welcher seine Amtswirksamkeit rücksichtlich der Vieh-Abgabe bis zum 18. Jahrhunderte auch über Mähren ausdehnte (24. B. Sekt.-Schr. 110 ff., 295—7, 476). Die hansgräflichen Gefälle (in Mähren der Fleischkreuzer) wurden seit 1703 der neuen Girobank (später wiener Stadtbank) zugewiesen, aus welchem Anlasse Joseph I. am 12. Sept. 1706 ein Patent über den, vom handgrafischen in das kais. Bankogefälls-Amt übertragenen Getreide-, Roß-, Jungvieh- und Schwein-Aufschlag, wie auch Fleischkreuzer in Oesterreich unter der Enns erließ, welchem eine revidirte Tax-Ordnung für do., Wien 1709, folgte. Später wurden diese Gefälle an die Stände verpachtet, seit 1724 wieder von der Ministerial-Banko-Deputation verwaltet und es erschienen Carl VI. revidirte kais. N. Oe. Handgrafen-Amts-Tax-Ordnung oder Vectigal deß Alten und jungen Viehs, wie auch Fleisch-Kreutzers, item Getreid- und Roß-Aufschlags, dann Gewicht- und Zimment-Gefölls, Wien 1724, fol., dann Carl VI. Patent, 5. Juli 1724, wegen dieser handgräfischen Gefälle, von M. Theresia aber eine revidirte k. k. n.-ö. Handgrafen-Amts-Land-Aufschlags-Ordnung oder Tariffa des Alten und Jungen Viehs, wie auch Fleisch-Kreutzers, item Getreid- und Roß-Aufschlags, Wien 14. Juli 1749 (im Codex Austr. IV. 196, 215, V. 432. S. 23. B. Sekt.-Schr. 422—4, 429, 24. B. 312).

Zu den indirekten Steuern, welche sich in Mähren am längsten erhielten, gehört der Vieh-Aufschlag („Rind- und anderen kleinen Vieh-, wie auch Roß-Aufschlag"). Derselbe nahm aber, obwohl etwas Aehnliches schon früher bestand (S. S. 161, 164, 166), erst unter Ferdinand II. seinen Anfang

daselbst, wenn auch schon Ferdinand I. 1550 ein Dreißigstamt für Vieh in Auspitz errichtete, wo durch mehrere Jahrhunderte Viehmärkte bestanden (Notizenbl. 1880 N. 2). Rudolph II. verbot 1590 für die Zukunft die Abnahme des Dreißigst von dem aus Ungarn und Polen auf die Jahrmärkte in Mähren getriebenen Vieh und 1592 den österr. Fleischhackern den Kauf des Viehes zum Schlachten in Ungarn, Mähren oder Auspitz (23. B. Sekt.-Schr. 415—6, 24. B. 110, 294, 296). In Oesterreich unter der Enns bestand ein Vieh-Aufschlag, welcher schon 1583 u. w., und ein Roß-Aufschlag, welcher 1596 u. w. normirt wurde (eb. 23. B. 419, Dessary 106), in anderen österr. Ländern, wie Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Innerösterreich, kam aber der Vieh-Aufschlag erst seit Ferdinand II. (1624), und zwar ohne Beithun und wider den Willen der Stände auf (S. die Verhandlungen und Anordnungen in den Schr. d. hist. Sektion 19. B. 475, 22. B. 387—8, 393—5, 397—402, 408, 413, 415—7, 419—20, 423—4, 428—31, 433, 435, 443—4, 458, 462, 478, 25. B. 257—63). Nach dem Patente des böhm. Statthalters Fürsten Liechtenstein vom 28. Dec. 1624 war von Ochsen und Rindvieh, wenn es über die Gränze des Landes ausgetrieben wurde, von jedem Stücke ein Reichsthaler, die Hälfte aber, nämlich 45 kr., wenn es im Lande zu dessen Nothdurft erkauft und behalten wurde, zu bezahlen (eb. 566, Ferd. II. Resolution 16. Nov. 1624, eb. im 17. B. 187—193). Wegen des Vieh-Aufschlages in Mähren erließ Cardinal Dietrichstein Generalien vom 16. März und 30. Mai 1625, die nach des Kaisers Schreiben an denselben vom 23. Sept. 1628, „daß er in Mährern die Viehaufschlags patenta erfrischen vnd publiciren, auch wieder die nit parirende mit der würcklichen execution verfahren lassen wölle", mit dessen gedrucktem General, Nikolsburg 30. Nov. 1628, erneuert wurden (eb. 22. B. 481, 504, 523, 566, gedr. (mit d. Druckfehler 1629) im Notizenbl. 1864 N. 9, 25. B. Sekt.-Schr. 265). Wie der Viehmarkt in Auspitz, war auch der neue Vieh-Aufschlag in Mähren und das für denselben zu Auspitz bestellte Amt und beigegebene Amtspersonal dem Hansgrafen für Oesterreich und Mähren unterworfen (24. B. Sekt.-Schr. 296). Aus dem „Ochsenaufschlag" in Mähren bezog der Cardinal Klesel, ehemal. Minister des Kaisers Mathias, 1628 einen Theil seines Gehaltes (Hurter's Ferd. II. 7. B. 327). Schon am 3. April 1631 mußte der Kaiser dem Cardinal Dietrichstein wieder befehlen, „die Generalien so hieuor wegen des Viechs aufschlags außgangen de nouo zu publiciren" (23. B. Sekt.-Schr. 29, wegen Ueberreitern eb. 36, 44, 73). Am 11. April 1636 resolvirte der Kaiser an den Hansgrafen und Dietrichstein, daß „auf Jedes auß Oesterreich vnd Mährern außer Landts treibenden stuckh Ochsen (nur auf das Hung. vnd nit Inlendische Viech verstanden) vber die vorige Gebür 1 fl. r. newer Aufschlag" zu legen sei, und am 19. Sept. 1637 an die schles. Kammer, daß er gesonnen sei, „den Aufschlag auf iedes daselbst auß dem Landt treibenden Stuckh Rindt Viechs auf 3 fl. zu erhöhen, daher sie wie die Anstellung zu machen berichten soll, zugleich an die böhmische Kammer, „das wegen die außlandischen Ochsen, so alda durch Böhaimb

getriben vnd weiters auß dem Landt verkhaufft werden, der darauf bestimbte Aufschlag der 22 ß. mit noch 15 kr. erhöchet, eingefordert vnd alß ain separirtes gefüll ins Hof Zahlambt eingefordert werden solle", weiter am 17. August 1638 an die hinterlassene Hofkammer, „was massen von den Polnischen Oxen der Aufschlag vnd Vngelt, wie Er von Zeit zu Zeit biß daher gestigen, noch also weiters abgefordert, von dem hung. Rindtviech, da es alhie in Böhmen verkhaufft, ingleichen der völlige Aufschlag vnd Vngelt, da es aber nur durch vnd weiters ins Reich getriben wirdt, vnd in Osterreich oder Mährern solche Aufschläg bereit abgericht, als dan alhie gegen fürbringung glaubwürdiger Ambts oder Gelaitszetteln, von dem handtgrauen Ambt, ain mehrers nit, dan daß vorhin gewöhnliche Vngelt, nemblichen 1 fl. 30 kr. gefordert vnd bezahlt werden solle" (23. B. Sekt.-Schr. 97, 112—3, 118, 123, 138, 140, 164). Am 25. Mai 1637 wurde für Nieder-Oesterreich, im Nov. 1637 für Mähren ein Viehaufschlags-Patent (dieses eb. 364 7, 416) erlassen, welches die Leistungen der Ungarn, der In- und Ausländer oder derjenigen, welche das Vieh aus dem Lande treiben, sowohl im alten als neuen Aufschlage, bestimmte. Derselbe fand aber, besonders als die mähr. Stände auf 3 Jahre auch einen Fleisch-Aufschlag bewilligten, eine solche Abneigung und Unbefolg, daß die Kaiser Ferdinand III. und Leopold denselben durch mehrere Patente, ddo. Preßburg 22. Jänner 1647 (eb. 385 9, 418), Wien 18. Nov. 1648 (eb. 392—6, 418) und Klagenfurt 1. Sept. 1660 (eb. 16. B. 662--7), mit verschiedenen Modificirungen, welche insbesondere das Landvieh mehr berücksichtigten, gegen vielfältige Widerstrebungen und Umgehungen zu schützen suchten (S. auch eb. 23. B. 220, 224, 252 und 259 (Moderirung des Zolls von poln. Ochsen in Böhmen), 255, 271, 273—4, 277—9, 282, 312, 324, 331, 335—6 (über Beförderung d. poln. Ochsentriebes), 25. B. 2. Abth. 23, 25—8). Derselbe war nach den letzten Gesetzen von Jedermann ohne Ausnahme vom Rindviehe, von Schafen, Ziegen, Schweinen und Pferden nach einem bestimmten Tarife zu bezahlen, es mochte das Vieh im Lande verkauft oder geschlachtet, oder in das Land eingebracht, oder aus demselben zum Verkaufe ausgetrieben worden sein. Die Zahlung hatte nach verschiedenen Bestimmungen entweder vom Käufer oder dem Verkäufer oder Auftreiber an die in den fünf Kreisen des Landes bestellten Officiere (Einnehmer und Gegenschreiber) und Ueberreiter zu geschehen. Das eingenommene Geld war von den ersteren in das Viehaufschlags-Einnehmeramt in Auspitz (erst 1843 aufgehoben) und von da an das Hansgrafen-Amt zu Wien abzuführen. Ausgenommen war das inländische Vieh, welches die Standespersonen zur eigenen Wirthschaft benöthigten. Zur Beseitigung von Gefälls-Bevortheilungen durften das ungrische, polnische oder sonstige ausländische Rind-, Schaf- und Schwein-Vieh nur allein auf den schon früher einmal in der Woche gehaltenen, aber vom Kaiser Leopold auf einen bestimmten Tag verlegten Viehmärkten zu Auspitz erkauft und verkauft werden. Den Fleischhauern wurde jedoch gestattet, von dem auspitzer Amte oder den Kreis-Ueberreitern einen Erlaubniß-Paß zum Vieh-Eintriebe zu lösen und im Rückwege die Bezahlung des

ungrischen Dreißigst auszuweisen und den Aufschlag zu berichtigen. Auf die inländischen Viehmärkte sollte von den Gefälls-Officianten ein wachsames Auge getragen werden und sie waren angewiesen, in jedem Orte zwei ehrbare Männer unter Eid zur Ueberwachung der Versteuerung des verkauften oder geschlachteten Viehes und zur Einnahme des Aufschlags zu bestellen. Auch hatten die Obrigkeiten und Magistrate vom richtigen Vorgange bei der Besteuerung sich zu überzeugen und über die Zahl des zu versteuernden Viehes und die hienach entfallende Höhe des Aufschlages Bekenntnißbriefe auszustellen und die Richtigkeit ihrer Angaben auf ihr Gewissen zu nehmen. Eine neue Ausmessung dieses Aufschlages erfolgte mit dem Patente vom 1. Juni 1671 (eb. 23. B. 397—401, wo 403—7 auch das Viehaufschlags-Patent für Oesterreich unter der Enns vom 3. März 1682 zu finden ist). Dessen ungeachtet wurde über seine mannigfache Beeinträchtigung, wie andererseits Beschwerlichkeit fortan Klage geführt (S. S. 367—70, 386). Deshalb trugen auch die gesammten mähr. Viehaufschlags-Gefälle bis 1670 nicht mehr als 8, höchstens 10,000, seitdem (bis 1686) gegen 30,000 fl. jährlich. Die 1675 eingeführte Fleisch-Accise behauptete sich nur kurze Zeit (S. S. 219—20). Der Vieh-Aufschlag wurde zuerst in eigener Regie eingehoben, 1701 unter dem Titel der handgräflichen Fleisch-Aufschläge in Mähren verpachtet (S. S. 239) und später (a. h. Resc. 18. Dec. 1703) wieder unter die Kameral-Direktion gestellt. Bei Einführung des theresianischen Contributions- und Schuldensystems suspendirte die Kaiserin den inländischen Vieh-Aufschlag auf die 10 Receßjahre und gab dem ausländischen eine geänderte Einrichtung (Patent 26. Okt. 1748). Kurz darauf überließ sie den ersteren wieder den Ständen zur Aushülfe (1750). Bei dem Aufkommen der Tranksteuer erloschen beide (1777).

Auch geschlachtet bildete das Vieh, insofern es zum menschlichen Genuße diente, schon früher (S. S. 164) einen Gegenstand der Besteuerung unter dem späteren Namen des Fleisch-Aufschlags, des Fleischkreuzers. Nach Ferdinand II. Patent vom 15. Juli 1629 bestand in Oesterreich unter der Enns ein Fleisch-Aufschlag von 2 Pfennigen von jedem Pfund ausgehackten Rind- oder Ochsenfleisch auf zwei Jahre; am 11. Jänner 1631 forderte der Kaiser den Landeshauptmann Cardinal Dietrichstein auf, sich zu bemühen, die zwei Denare von jedem Pfund Fleisch von den mähr. Ständen zu erhalten. Es war von Erfolg; da sich aber die Fleischhacker und andere, die auf dem Lande das Fleisch zum Verkaufe aushackten, unter dem Vorwande, daß sie schon ohnehin mit Contribution belegt seien, weigerten, diesen Aufschlag zu bezahlen, erließ Dietrichstein in Folge Auftrags des Kaisers vom 10. Februar 1632 unterm 25. d. M. ein neues Patent wegen dessen Berichtigung und daß jenen, welche ihn einfordern, von Seite der Soldateska kein Hinderniß gemacht werde, und nach der kais. Weisung vom 27. März am 16. April 1632 ein weiteres Patent wegen „Abstellung aller der ... vndt vnbilliche Vorendthalt vndt Verwaigerung deß ordentlichen ...ubats, Biergroschen vnd verwilligten Fleischpfennigs." Der... in den Jahren 1631 und 1632 und brachte nicht mehr als

3987 fl. 5 kr. ein (Schr. d. hist. Sekt. 22. B. 567, 23. B. 24, 43, 16. B. 417—20, 24. B. 280, 25. B. 273—4). Die Stände in Oesterreich unter der Enns bewilligten, nach Ferdinand III. Patenten vom 16. Sept. 1642 und 31. März 1643 (eb. 23. B. 376—8, 417), wieder auf zwei Jahre einen Fleisch-Aufschlag von einem Kreuzer vom Rindvieh-, Schöpsen-, Schaf- und Schwein-Fleisch, 30 kr. von einem Kalbe, 20 kr. von einem Lamm oder Castraun (das Pfund Rindfleisch war in Oesterreich unter der Enns nach dem Patente vom 3. Oct. 1646 durchgehends um 4 kr. auszuhacken, eb. 270). Die ob der Enns'er Stände bewilligten nach dem kais. Patente vom 1. Jänner 1647 auf drei Jahre einen neuen Fleisch-Aufschlag (eb. 279); am 29. Febr. 1648 bat die Hofkammer den Kaiser, von jenen unter der Enns, statt des nun sowohl mit den wiener als den Fleischhackern im Lande für die Zukunft perpetuirlich verglichenen neuen Fleisch-Aufschlags, gegen Aufhebung des vorigen Fleischkreuzers, nun die Bewilligung des Weinkreuzers unaussetzlich zu begehren (eb. 295, 300—1) und am 27. Mai 1648 verlangte sie von der böhm. Kammer Bericht, ob sich der mit den Fleischhackern in Wien und in Oesterreich errichtete Contrakt wegen eines perpetuirlichen Aufschlags statt des Fleischkreuzers nicht auch in Böhmen einrichten ließe, wo die Stände 1646 einen Aufschlag auf Fleisch, Fische, Wolle, Käse, Holz, Stiefel, Schuhe und Pantoffeln auf drei Jahre bewilligt hatten (eb. 263, 301). Die mährischen Stände bewilligten (um 1644) auf drei Jahre lang neu den Fleischkreuzer, neben welchem aber ungehindert und unpräjudicirlich gemäß dem kais. Patente vom 22. Jänner 1647 der alte Vieh-Aufschlag fort zu entrichten war (eb. 243, 271, 273, 277, 279, 286, 385—8). Die troppauer Landstände bewilligten 1650 neu „Trankhaccisen vnd Fleischgelt" (eb. 339). Nach den Beschlüssen des mähr. Landtages von 1675—7 und den Patenten vom 18. März 1675 und 26. März 1676 wurde zur Erleichterung der unterthänigen Contribuenten und Aufbringung der kais. Steuer-Anforderungen eine „Mehl-, Fleisch- und Leder-Acciß" für diese Zeit eingeführt" (eb. 16. B. 760—70). Kaiser Leopold führte zur Erholung des erschöpften Aerars, wie in Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Istrien und Friaul, also auch in Mähren, den schon früher bestandenen Fleischkreuzer (Patent 30 Jänner 1699) auf die Zeit des Bedarfes von Neuem ein, da die Fleischconsumtion mehr und weniger im freien Willen liege, also die Steuer hievon am wenigsten beschwerlich oder empfindlich falle. Als die mähr. Stände im Recesse von 1702 die Bezahlung von zwei Millionen Staatsschulden in 12 Jahren übernahmen, gestand ihnen zwar der Kaiser die Aufhebung des Fleischkreuzers von allen Sorten des Fleisches und Viehes, wie auch des Papier- und Leder-Aufschlags zu (eb. 25. B. 2. Abth. 76—9); der erste blieb aber doch oder wurde wieder eingeführt, denn nach dem Patente Brünn 26. Oct. 1703 war von allem Schlachtviehe (Ochsen, Kühen, Kälbern, Schöpsen, Schafen, Lämmern, Schweinen u. dgl.) vor dem Verkaufe oder eigenen Gebrauche, nach 5perc. Abzuge, mit 1 kr. vom Pfunde allgemein, und zwar auch von dem aus fremden Ländern oder dem Aufschlage

icht unterworfenen eingeführten gesalzenen und geselchten Fleische, zu entichten. Zur Controle diente die Einführung besonderer Fleischbänke und Schlachthäuser, dann die Bezeichnung der Häute des geschlachteten Viehes, alls die Eigenthümer nicht deren Ueberlassung an die Gefällspächter um die angbaren Preise vorzogen.

Als Kaiser Leopold zur Vermehrung der Staats-Einnahme und Hebung es gesunkenen Staats-Credites das wiener Bank-Institut schuf, übereß er u. a. die Einnahme und Verwaltung des in allen Erbländern einefführten Fleischkreuzers oder Fleisch-Aufschlages bis zu dem Zeitpunkte, wo ie Schuldenlast getilgt und der Credit restaurirt sein würde, dem Bankoollegium (Diplom 22. Juni 1703, Patent Wien 27. Juni 1704, eb. 24. B. 12). Zugleich gestattete der Kaiser, daß sich dieses mit den Obrigkeiten und Magistraten abfinde und denselben die Perception des Aufschlags gegen einen estimmten Pachtschilling überlasse, oder, wenn es den ersteren nicht anständig äre, mit den Richtern und Communitäten jeden Ortes, endlich, wenn sich uch diese nicht herbeilassen, mit jedem Privaten einen Appalto (Pachtvertrag) bschließe (a. h. Resc. 3. Juni, Pt. Brünn 10. Nov. 1704). Die Pauschalirung währte auch noch in späterer Zeit fort und jede Herrschaft hatte das ihr ugewiesene Quantum nach Verhältniß der Fleischconsumtion aufzutheilen a. h. Resc. 8. März 1740, 25. B. Sekt.-Schr. 2. Abth. 230). Dieser Aufchlag (welcher 1714 in Böhmen rein 140,000 fl. eintrug, 24. B. 312) erschien o beschwerlich, daß die mähr. Stände 1741 die hart bedrängte Maria Theresia um die Aufhebung angingen, dieselbe aber im Recesse mit diesen vom J. 1748 auf dessen Dauer von zehn Jahren nur die Belassung in der bisherigen contraktmäßigen Einhebung ohne Steigerung zusicherte (eb. 25. B. 2. Abth. 107, 118). Er bestand, theils in Regie der Ministerial-Banko-Deputation, theils im Pachte der Stände, endlich wieder in eigener Verwaltung, erhöht und neu geregelt (Pt. Brünn 25. Juni 1764), ungeachtet wiederholter Beschwerden der Stände 1765 und 1768 (eb. 190, 212), bis zur Einführung der Trankſteuer (1777, eb. 24. B. 419).

Zu dem Vieh-Aufschlage und Fleischkreuzer kam noch ein Leder-Aufschlag. Schon im J. 1657 stand das Projekt des in Prag wohnenden niederländischen Ledermachers wegen eines neuen Aufschlags auf den Lederhandel bei der Hofkammer in Verhandlung (23. B. Sekt.-Schr. 459). Bei Unzulänglichkeit der Contribution wurde 1674 in Mähren die Accise auf einige Zeit auch auf das Leder gelegt (eb. 16. B. 760, 25. B. 219). Da sich Kaiser Leopold außer Stand sah, die übermäßigen Kriegsauslagen aus dem Aerarium und den Länder-Contributionen zu bedecken, unterwarf er „alles Rauch- und gearbeitete Leder, welches sowohl in seinen eigenen Erb-Königreichen, Fürstenthümern und Ländern aufgebracht und erzeugt, als auch von anderen fremden Provinzen zum Verkaufe herein gebracht, und entweder da consumirt oder zum weiteren Verschleiße und Gebrauche weiter verführt wurde, einem Aufschlage", welcher entweder nach dem Gewichte, oder dem Werthe oder der Zahl der Stücke jeder Gattung Leders, Schuhe und

Stiefeln*), von Jedermann nach einem bestimmten Tarife, und zwar bei der Einfuhr nebst der gewöhnlichen Maut- (Zoll-) Gebühr, zu entrichten war, „damit dem gemeinen Mann und ordinari-Contribuenten nicht alles allein aufgebürdet werde." Zur Controle mußte jede Leder-Haut vor der Verarbeitung oder dem Verbrauche bei Confiskationsstrafe mit einem eigenen Zeichen versehen, von den Gefällsbestellten und den inländischen Gewerbsleuten ein doppeltes Register geführt, und von den ersteren eine wochentliche und monatliche Revision der Werkstätten, von den letzteren aber die richtige Versteuerung ihrer ganzen Arbeit eidlich bekräftigt werden. Eine Hauptkasse in Wien sollte unter der Leitung der Hofkammer und eines Ober-Inspektors die Erträgnisse dieses Aufschlags aus den Provinzen sammeln und der Kriegskasse zuführen (Patente, Wien 1696 f. Oesterr. unter und ob der Enns, 17. März 1696 f. Böhmen, 20. März f. Mähren, 28. März und 4. Mai f. Innerösterreich, 28. Nov. 1698 f. Oest. unter und ob der Enns, 23. B. Sekt.-Schr. 420).

Dem Aufschlage unterlag die innere Consumtion, die Ein-, Aus- und Durchfuhr. Diese unbeschränkte Besteuerung des Leders blieb nicht ohne nachtheilige Rückwirkung auf den Verkehr. Der Kaiser sah sich demnach in Kurzem bewogen, den Aufschlag auf den Verbrauch im Lande zu beschränken, dagegen die Ausfuhr inländischen und die Ein- und Durchfuhr fremden Leders aufschlagsfrei, jedoch unter Beobachtung gewisser vom Interesse des Zollgefälls gebotenen Vorsichten, zu gestatten, ferner eine Ausgleichung zwischen den Provinzen in der Taxe mit Rücksicht auf das Verhältniß des Provinzial- zu dem wiener Gewichte zu treffen, und das kostbare Rauhfutter und Fellwerk und die Weißgärber-Arbeit nicht nach dem Gewichte und dem Gesichte, sondern nach dem Werthe mit 5 Perc. zu belegen, endlich die Aufhebung des Aufschlags nach drei Jahren zuzusichern (Patent, Wien 23. April 1699).

Als die mähr. Stände im Recesse von 1702 die Bezahlung von zwei Millionen Staatsschulden in 12 Jahren übernahmen, wurde u. a. der Leder-Aufschlag aufgehoben (23. B. Sekt.-Schr. 421, 25. B. 2. Abth. 76—9). In Böhmen trug derselbe 1714: 20,000 fl. (eb. 24. B. 312), für Oesterreich unter der Enns erging am 27. Juli 1714 ein Patent wegen verringerter und erhöhter Pfundleder-Maut (eb. 23. B. 423).

Verkehrs-Abgaben.

Maut. Zoll. Dreißigst. Wegfond. Gränz-Weinaufschlag. Stadtwage. Post.

Der schicklichste Uebergang von den Consumtions-Abgaben ergibt sich zu den Verkehrs-Abgaben, insbesondere den Mäuten und Zöllen, da diese in früheren Zeiten, zum Theile wenigstens, wirkliche Consumtions-Abgaben in

*) In dem Tarife erscheinen auch: moskovitische feine Juchten, Corduan-Häute, englische Kalbfelle, schweizer Bleich-Leder, reformirtes Carmasin, Elend-Leder, Saffian, inländische Bärenhaut u. a. m.

dem Sinne waren, daß sie vornemlich von Gegenständen der Consumtion erhoben wurden, und die Verbrauchs-Abgaben von den Zöllen nicht zu scheiden sind, so lange die Zollschranken nicht an die Landesgränzen verlegt wurden.

Zu den ältesten, wichtigsten und, seit der Gestaltung in neuerer Zeit, einflußreichsten indirekten Abgaben in Oesterreich gehört der Zoll (tenoleum, vectigal, pedagium), früher mehr Maut (muta) genannt. Deshalb müssen wir, obwohl von denselben vordem schon oft die Rede war (S. S. 11, 25—6, 39, 107, 141, 149, 212, 230—1, 248 ff., 253, 257 ff., 264, 268—79, 338, 341, 344, 346—58, 360—87, 393, 410, 412, 424), noch Einiges im Zusammenhange und in historischer Entwicklung anführen, ohne damit den interessanten Stoff nur annähernd erschöpfen zu wollen. So weit unsere Geschichte zurückreicht, gab es zwar schon öffentliche Wege und Straßen (strata publica, via publica), (in Boček's codex diplom. Mor. I. 117, 163, II. 79, 81, 83, 84, III. 73, 140, 258, 317 u. a.) und, neben dem Ausroden der Wälder, dem Baue der Burgen, der Ummauerung der k. Städte, der Bewachung beider u. m. a., gehörte auch die Verpflichtung zum Baue und zur Erhaltung der Straßen, Brücken und einiger Teiche zu den Staatsfrohnen (munera publica), welche den gemeinen Volksklassen, vorzüglich den Zinsbauern, einer jeden Župa (Distriktes) während des Bestandes der alten Župen-Verfassung in den böhm. Ländern (bis in das 14. Jahrhundert) oblagen (Palacky's Geschichte von Böhmen 2. B. 41). Die Benützung der Brücken, der Land- und Wasserstraßen, d. i. das Zoll- und Mautgefäll, gehörte seit den ältesten Zeiten zu den landesfürstlichen Regalien und kommt bei uns urkundlich schon im 10. und 14. Jahrhunderte vor (Ders. 43, 47, III. 2, S. 46, IV. 268, 346, 383, Lindner, Wenzel I. 123, 215, 281, Dudik, Geschichte von Mähren I. 150—1, 333, IV. 38, 185, VIII 38—44, 247, 264, Codex dipl. Moraviæ, bisher 10 Bände, Dessary, österr. Finanz-Gesetzkunde 101—5, Kurz, Albrecht IV. 2. T. 128, Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg I. 181, VI. 186, Regesten S. 203, VII. 84, VIII. Reg. 525, 541, 549, 553. Rößler, brünner Stadtrechte, S. 371—4, theilt die merkwürdigen brünner Mautrechte aus dem 14. Jahrhunderte und insbesondere unter dem Titel: Daz ist die maut cze Brunne, di auf daz haus Spilberg gehört, den landesfürstlichen Zoll-Tarif mit).

Die Staatsverwaltung hat zwar einem, in das Volksleben so tief eingreifenden Institute, wie das Straßenwesen ist, seit jeher ihre Aufmerksamkeit nicht entzogen. Allein sie machte sich dessen Verwirklichung nicht zur unmittelbaren Aufgabe, sondern überließ dieselbe der Privat-Thätigkeit und suchte die Sache nur durch die — urkundlich bis in das 13. Jahrhundert (nämlich bis zur Einführung der deutschen Rechte) zurückgehende Verleihung von Maut-Privilegien zu befördern. Vorzugsweise erhielten Communen, aber auch Obrigkeiten solche Berechtigungen, und zwar mit der Verpflichtung, gewisse Straßenstrecken, Brücken, Stadtmauern, das Stadtpflaster u. s. w. zu unterhalten (S. meine Beiträge zur Gesch. d. königl. Städte in Mähren, besonders Brünns, eb. 1860 (13. B. Sekt.-Schr.), Index unter Maut und

Zoll; dort findet sich auch S. 580—90 das **Maut-Buch der Stadt Brünn** von 1546, welchem Maut-Tafeln von 1630 und 1720 folgten). Die Verleihung der Maut-Privilegien galt zwar seit den frühesten Zeiten als ein Ausfluß der Majestätsrechte und nach dem mähr. Landtagsschluße vom J. 1484 sollte künftig Niemand eine Mautberechtigung vom Landesfürsten erwirken und, falls er sie doch erwirkt hätte, ihm Niemand Maut zahlen und die ganze Landgemeinde gegen ihn handeln (S. das Notizenbl. d. histor. Sektion 1863 S 48). Auch in Böhmen kehrten die Klagen über willkürliche Maut-Abnahme und Vernachlässigung der Straßen immer wieder. Nach dem Landtagsbeschluße von 1474 sollten alle neuen Zölle abgethan werden. 1484 verbanden sich die Ritter und Städte gegen die Barone, keine Unbill von ihnen zu dulden, sei sie gegen das Recht und ihre Freiheiten gerichtet, sei es um Zölle und andere Dinge. Der Adel klagte, daß die Städte, obwohl sie große Zoll-Einkünfte besäßen, weder die Straßen in gutem Zustande hielten, noch auch Leute genug aufstellten, die den Räubereien steuern sollten; die Städte verlangten dagegen, daß keine Wirthshäuser, Märkte, Land- und Wasserzölle weiter errichtet und die neu errichteten abgeschafft würden (Palacky V. 124, 264—269). Auch der mähr. Landtagsschluß vom J. 1582 verbot die eigenmächtige Einführung der Mautabnahme bei 1000 Schock Groschen Strafe. Ungeachtet dieser Bestimmungen häuften sich doch die Mautstationen in Mähren so sehr, daß öftere Revisionen nöthig (Landtagsschlüsse von 1538, 1540, 1635) und die Maut-Eigenthümer verhalten wurden, ihr Bezugsrecht durch Landesregister, glaubwürdige Dokumente und Zeugen zu erweisen (Landtagsschluß von 1538). Bei der Einschränkung der landesfürstlichen Gewalt durch die akath. Stände zogen diese auch das Mautverleihungsrecht an sich oder machten wenigstens Anspruch darauf; denn unter ihren Beschwerden an König Mathias 1608 erscheint auch die Bitte um fernere Ausübung und Bestätigung des Mautrechtes, welches ihnen erlaube, jedem, der darum beim öffentlichen Landtage nachsucht, die Maut entweder zu verwilligen oder die bereits bestehende nach Umständen und Lage der Straßen, auf denen Waaren verführt werden, zu erhöhen (Oesterr. Liter.-Blätter 1845 N. 118). Nach dem Umschwunge der Dinge durch die prager Schlacht machte die Hofkammer am 23. April 1624 u. a. den Antrag: „Drittens khombt für, das hieuor die Land Stende in Märhern ohne Vorwissen vnd Consens E. Mt. löblichen Vorfahren vnd Marggrafen zu Märhern vill Meuth aufgerichtet, vnd zwar durch Kaiser Rudolphum vnd Mathiam, das sy Ir deßwegen prätendirtes priuilegium edieren sollen, anbeuolchen, aber niemall effectuirt worden, Vmb willen aber gemelte Märherische Stende seithero durch die begangene Rebellion alle privilegia, vnd consequenter auch dises (da sy gleich der Meuth halber aines gehabt hetten) Verlohren, So wirdet darfür gehalten, das E. Mt. solche Meütt immediate haimbgefallen vnd zu confisciren sein" (23. B. Sekt.-Schr. 358). Der Kaiser ging zwar hierauf nicht ein, Dietrichstein erließ aber am 30. Jänner 1625 ein Patent wegen „Abstellung der eigenmächtig in M. aufgerichteten Zöll vnd Mautte" (22. B. Sekt.-Schr. XVII) und die mähr

Landesordnung vom J. 1638 (fol. 8 und 9, im 16. B. Sekt.-Schr. 313) erklärte den Zoll und die Maut (welche beide Begriffe erst in der neuern Zeit getrennt und schärfer bezeichnet wurden) als ein landesfürstliches Regal und verbot, dieselben, es sei unter dem Namen eines Aufschlages, Fährzinses, Fuhr-, Weg- und Brücken-Geldes u. a., ohne landesfürstliche Bewilligung aufzurichten oder zu erhöhen, und leitete eine Untersuchung über die Mautabnahme im ganzen Lande ein. Der Landeshauptmann und angestellte Principal-Commissär Cardinal Dietrichstein verfaßte, auf Grund der nach der kais. Anordnung vom 18. März 1628 eingeschickten Maut-Dokumente, ein Verzeichniß aller in Mähren bestandenen Privat-Mäute ddo. Nikolsburg den 23. Okt. 1628 (S. dasselbe im Notizenbl. d. histor. Sektion 1863 N. 4), zu dessen näheren Würdigung der Kaiser (Resc. 31. Jänner 1629, Patent des Cardinals v. 8. Febr. 1629, im Notizenbl. 1864 S. 72) auch die von Alters habenden Maut-Tafeln, die Nachweisung über den früheren und dermaligen Mautzoll, die geschehene Steigerung und das Recht dazu, die Art, wie eine oder die andere Maut in die Landtafel eingelegt worden, die Kaufbriefe oder glaubwürdigen Transsumte abforderte. Wider die, welche ihre Maut-Privilegien nicht producirt und dieselben ihres Gefallens gesteigert, sollte mit der Cassirung ihrer Mäute verfahren werden (22. B. Sekt.-Schr. 473, 480, 484, 486, 489—90, 505, 523). Allein während der Kriegsdauer blieb diese Verhandlung, wie die von den Ständen 1635 beschlossene neuerliche Revision ohne Erfolg. Das Patent vom 1. Okt. 1637 (im Notizen-Blatte 1864 S. 95) rügte öffentlich, daß sich die Landesinwohner bereits seit etlichen Jahren her unterstehen sollen, auf ihren Herrschaften und Gütern neue und vorher ungewöhnliche Mäute und Zölle aufzurichten, die von den Landesfürsten erhaltenen Mautfreiheiten nach Gefallen auf andere Sachen, Zeiten und Weise auszudehnen und zu erhöhen, auch solchen unbefugten Zoll von den durchreisenden Handels- und Fuhrleuten mit Gewalt zu erzwingen und denselben oft sogar Roß und Wagen sammt den Waaren wegzunehmen. Nach dem Kriege aber faßten die mähr. Stände (1651, 1652) den vom Kaiser Ferdinand III. (Resc. 23. Dec. 1652) genehmigten Beschluß, alle im J. 1618 nicht bestandenen Mauten aufzuheben und die Mautberechtigungen commissionell untersuchen und prüfen zu lassen (Landtagsschlüsse von 1651, 1662, 1666, 1668).

Auch Kaiser Leopold I. wollte dem Unfuge steuern. Er habe nach gewissem Berichte erfahren, sagte er, daß sich kais. Unterthanen und Inwohner in Mähren bereits seit etlichen Jahren her unterstehen sollen, auf ihren Herrschaften und Gütern, Märkten und Flecken nicht allein allerhand neue und vorhin ungewöhnliche Mauten und Zölle an- und aufzurichten, sondern auch die von den böhm. Königen und mähr. Markgrafen auf gewisse Weise bewilligten Mautgerechtigkeiten nach eigenem Gefallen entweder auf andere Orte, Sachen, Zeiten und Weise, als sie gemeint waren, auszudehnen oder wohl gar zu erhöhen und solchen unbefugten Zoll von den durchreisenden Handels- und Fuhrleuten mit Gewalt zu erzwingen und denselben öfter gar Roß und Wagen sammt den Waaren wegzunehmen. Nachdem eine derlei Aufrichtung

und Erhöhung der Zölle keinem Privaten zustehe, zur Unterdrückung und zum Verderben des gemeinen Mannes, zur hochschädlichen und landesverderblichen „stäck- und hintertreibung der Commercien und Handelschaften, zum Schaden und Nachtheile des Landesfürsten und des ganzen Landes" gereiche und der Kaiser von In- und Ausländern „vielfältig angeloffen und umb gnädigste remedirung angeflohen und ersucht werde", forderte er von allen Obrigkeiten und Ortschaften Mährens, welche auf ihren Herrschaften und Gütern Zollgerechtigkeiten haben, dieselben mögen wo immer herrühren, auf, sie bei Strafe des Verlustes binnen 4 Monaten bei dem Tribunale zu dociren und die Resolution des Kaisers zu erwarten (Pt. 12. Dec. 1659 im 16. B. Sekt.-Schr. 840). Kaiser Leopold setzte sofort eine Mautcommission in Mähren zur Prüfung der Mautgerechtigkeiten in diesem Lande und Abstellung der Excesse aus der Mitte der Stände nieder. Diese prüfte nicht nur alle (nach dem Patente vom 1. Okt. 1637) 1637 und 1660 bei dem Amte der Landeshauptmannschaft eingekommenen Dokumente und Urkunden, sondern dasselbe forderte. als die Commission sie ungenügend fand, im Wege der Kreishauptleute durch Patente vom 29. April 1667 von allen und jeden Landesinwohnern, welche Maut- und Zollgerechtigkeit hatten, die Maut-Dokumente und Urkunden, Maut-Tafeln oder Register und sonstige Nachweisungen, um die Berechtigung zur Mautabnahme und die Excesse, durch Erweiterung oder Erhöhung der Maut u. a., zu prüfen. Aber wenige Berechtigte kamen vollkommen der Aufforderung nach; der olmützer Bischof insbesondere und der Fürst Liechtenstein, welcher nach einem Privilegium Ferdinand II. von 1622 gleiche Rechte in Abnahme von Maut und Zoll auf seinen Herrschaften, wie der erstere (nach Kaiser Wenzel's Privilegium von 1399) auf seinen Tisch- und Lehenherrschaften hatte, lehnten die Nachweisung ganz ab.

Als der Kaiser erfuhr, daß bei den gräflich illieshazy'schen Mauten zu Wsetin und Strzelna eine Steigerung vorgenommen worden und in Folge dessen die Kauf- und Fuhrleute, welche sonst aus Ungarn durch Mähren nach Schlesien gefahren und bei der k. Gräniz-Maut jährlich ein Ergiebiges an Zollgefällen entrichteten, nun Mähren ganz umfahren und ihre Straße über Jablunka nehmen (S. S. 344), ließ er die Sache durch das k. Tribunal untersuchen und den k. Prokurator einschreiten, zugleich erinnerte er aber durch die Stände die zur „Examinirung der Privat-Mäute verordnete Commission" an die Beschleunigung der Sache (Resc. 1. Febr. 1668).

Dieselbe übergab ihr Prüfungsoperat am 16. März 1668 den mähr. Ständen und das k Amt der Landeshauptmannschaft legte es am 24. Jänner 1669 dem Kaiser vor. Dasselbe zeigte, wie wir früher (S. 358) erwähnt haben, nicht weniger als 132 Privat-Mäute in Mähren. Der Kaiser sicherte auf neuerliche Bitten der Stände die baldige Erledigung der Beschwerden wegen der Privat-Mäute zu und wies die Hofkammer wegen „freier Passirung der Viktualien, welche die Landesinwohner aus Böhmen nach Mähren oder umgekehrt führen, so viel die Hausnothdurft anreichet," dann die Hofkanzlei wegen dermaliger Aufhebung des österr. Aufschlages an (Resc. 6. Aug. 1670)

Die Nachweisungen wegen der Privat-Mäute wurden nicht als vollständig und erschöpfend gefunden; daher befahl der Kaiser (Resc. 13. Jänner 1672), weitere fleißige Nachforschungen und Erhebungen durch die Kreishauptleute in Mähren zu pflegen, wie die Maut eingenommen, ob und welche Excesse durch Steigerung der Gebühr oder Erweiterung der Gerechtigkeit begangen werden, und die ersteren zu vernehmen, was sie zur guten Einrichtung des Mautwerkes zu erinnern finden, sodann dasselbe neuerlich commissionell prüfen zu lassen, endlich von Seite der Landeshauptmannschaft reiflich zu berathen und, mit Rücksicht auf die mitgetheilten Bemerkungen der kais. Hofkammer, das Gutachten zu erstatten, „wie das Mautwesen dem kais. Dienste und dem gemeinen Wesen zum Besten schleunig und beständig einzurichten wäre." Diese Einrichtung kam aber leider nicht zu Stande. Die wenig überwachten Privat-Mäute blieben bestehen (S. S. 382, wo es heißt, daß zu Ende des 17. Jahrh. wo nicht in einer, doch wenigstens alle zwei Meilen eine Privat-Maut besteht und von Zeit zu Zeit ausgedehnt werde) und es mußten die Regierung und die Stände häufig die Maut-Inhaber, mit Androhung des Verlustes der Privilegien, zur Abstellung der Unfüge und Excesse bei der Maut-Erhebung (Landtagsschlüsse von 1686, 1687, 1714 u. a., Tribunals-Dekret 3. August 1695, Hof-Dekrete 23. Dec. 1715, 16. März 1725, 14. März 1726 u. a.), insbesondere an die Entfernung der Juden von der Pachtung (1650, 1673, 1686 u. a.) erinnern. Den Kreishauptleuten und dem Kammer-Prokurator machte die Regierung zur Pflicht, hierüber zu wachen (Resc. 12. Nov. 1687). Als Hauptgrundsatz galt, daß nur jene Mäute bestehen sollen, welche im J. 1618 bestanden haben (Resc. 23. Dec. 1652) und nur jene Maut-Tafeln als gesetzlich anzusehen sind, welche von der Hofkanzlei intimirt wurden (Resc. 23. Dec. 1715. S. die bezüglichen Verhandlungen und Anordnungen im 16. B. Sekt.-Schr. Index und in Wekebrod's Gesetz-Auszügen, Brünn 1795).

Einer besondern Erwähnung verdienen die sogenannten Stuck-Mäute, welche in den, durch politische Unruhen und die Kriegsbedrängnisse mit großen Schulden belasteten k. Städten Mährens von der kais. Crida-Commission der k. Städte vermöge der ihr von Ferdinand II. ertheilten Instruktion vom 6. Februar 1630 errichtet und auf viele ein- und durchgeführte Waaren und Sachen gelegt und in neuerer Zeit (Resc. 11. Dec. 1725) neu geregelt wurden.

Die in der Verleihung der Privat-Mäute ausgesprochene Verpflichtung zur Erhaltung der Wege, die in vielen älteren Landtagsschlüssen (1555, 1574, 1577, 1578, 1602, 1604, 1605), so wie in der Landesordnung von 1628, dem Stadtrechte (L. XI) und in vielen nachträglichen Verfügungen (insbesondere in den Landtagsschlüssen von 1650/1, 1666, 1708/9 und 1735/6, im Hofdekrete vom 21. April 1666 u. a., S. 16. B. Sekt.-Schr. Index), gegründete Pflicht der Privatmaut-Berechtigten und Dominien, die Straßen in fahrbaren Stand herzustellen, führte niemals auch nur zu erträglichen Communikations-Straßen. Unter Kaiser Carl VI., dem eifrigen Förderer der Industrie und des Handels, wie des Verkehrs, entschloß sich daher endlich die

Regierung, sogenannte Kaiser= oder Aerarial=Straßen anzulegen und zu erhalten. In Mähren wurde zuerst, mit Aufbietung der Arbeitskräfte der Anreiner auf 2 Meilen, die so überaus wichtige Straße von Wien über Brünn und Olmütz nach Schlesien und Galizien in Bau genommen, dieser unter die Leitung von vier k. k. Commissären (des Oberst=Landrichters Freiherrn von Schubirz, der Kreishauptleute von Brünn und Olmütz, Freiherren von Morawetz und Miniati, und des Anton von Winklersberg) gestellt und zur Bedeckung der Kosten auf der Gränze gegen Oesterreich (zu Nikolsburg) und gegen Schlesien die Abnahme einer Weg= oder Pferd= und Wagen=Maut, dann an der Gränze gegen Ungarn die Abnahme eines Gränz=Weinaufschlages, mit 45 kr. für die zum Consumo und mit 10 kr. für die zum Transito eingeführten fremden Weine angeordnet (a. h. Resolution 13. März, Tribunals=Patent 14. Juli 1727. S. die Gesch. dieses Aufschl. im Notizenbl. 1867 N. 12).

Als auch die Herstellung einer neuen Heerstraße zwischen Wien und Prag über Iglau beschlossen wurde, befahl zur Herbeischaffung des nöthigen Fondes Carl VI., daß jede mautberechtigte Obrigkeit und Stadt auf der herzustellenden Landstraße die Hälfte ihrer jährlichen Maut=Einkünfte, jede andere derlei Obrigkeit aber den vierten Theil in die Landschaftskasse abzuführen habe (Rescript 1. Juni 1728). Da diese Maut=Erträgnisse zur schleunigen Förderung des Straßenbaues nicht zureichten, forderte zwar (Resc. 23. Jänner 1739) die Staatsverwaltung das gesammte Maut=Erträgniß von jenen Obrigkeiten und Städten, welche die Straßenlinie berührten. Allein M. Theresia ließ, als sie von vielen Seiten feindlich angefallen war, bei ihrem Regierungsantritte vom Straßenbaue gezwungen ab und stellte einstweilen die bisherige Leistung der Sommer= und Winter=Zug= und Handarbeiten, die Beiträge zum Straßenbaue, besonders aber auch die neuen Weg= und Schranken=Mäute gänzlich ein, hielt zwar die Beiträge jener mautberechtigten Städte und Obrigkeiten, welche bisher die Hälfte oder ein Drittel der Maut=Erträgnisse abzuführen hatten, aufrecht, erließ aber jenen, welche bisher das ganze Maut=Erträgniß an den Weg= oder Straßenfond hatten abführen müssen, die Zahlung der Hälfte desselben (Tribunals=Dekret vom 25. Nov. 1740).

Kurz vor jener Zeit, welche in der Geschichte des österr. Finanzwesens eine neue Aera begründete (1748), begegnete die Regierung den Hemmungen und Beschwernissen des Verkehrs, indem sie den seit Ferdinand II. in Gang gesetzten commissionellen Untersuchungen über die Privatmaut=Berechtigungen Folgen gab und die Privatmaut=Perception gleichförmig regelte. Die von jedem Stücke Waaren und Sachen abgenommene, sogenannte Stuck=Maut wurde gänzlich aufgehoben, an ihre Stelle allgemein eine Roß= oder Wagen=Maut (nach Verschiedenheit der Ladung von $1/2$—4 kr. von jedem Zugviehe), eine Vieh=Maut (vom Treibviehe) und eine Deichsel=Maut nach einem größeren, mittleren und kleineren Tarife gesetzt und eine General=Consignation aller, nach strenger Würdigung der Privilegien und Umstände, in Mähren mautberechtigt gebliebenen Orte (87 an der

Zahl, in Oesterreich zu jener Zeit 77) mit der ihnen bewilligten Tarifclasse in Druck gegeben. Die, zum Schutze der Hauptmäute, wiewohl ohne höhere Genehmigung, errichteten Neben- oder sogenannten Heege- oder Filial-Mautschranken wurden belassen und deren Errichtung auch für die Zukunft bewilligt, jedoch von der Genehmigung des Tribunals abhängig gemacht. Die Abnahme der Mautgebühren, so wie die Befreiung von ihrer Zahlung ward geregelt und auf die Herstellung der Straßen bei Sequestration der Maut-Einkünfte und Entziehung des Mautprivilegiums gedrungen (Patent, Wien 30. December 1747).

Bei dieser Aufhebung der Privat-Stuckmäute konnte auch die dazu gehörige Centner-Maut und die zu diesem Zwecke in den k. Städten Olmütz, Brünn und Iglau eingeführte Stadtwage, an welche die auf die k. Hauptmaut gehörigen Waaren gebunden waren, nicht auf dem bisherigen Fuße belassen werden. Sie wurde daher abgestellt, dagegen aber von M. Theresia diesen und den andern k. Städten Mährens die Errichtung einer Stadtwage gestattet, in welcher das Publikum nach freiem Willen Sachen gegen Entrichtung einer Waggebühr von 2 kr. für den Centner abwägen lassen könne (Tribunals-Dekret 2. Dec. 1748, S. hier 2. Abth. 238).

Im Verfolge dieser Regulirung wurden auf den bereits ausgebauten oder im Baue begriffenen Aerarialstraßen zu Nikolsburg, Pohrlitz, Brünn, Wischau, Proßnitz, Olmütz und Hof, dann auf der Straße nach Böhmen zu Znaim, Budwitz, Schelletau und Iglau Maut-Schranken errichtet, und die Aerarial-Mautgebühren von jedem Stück Zugvieh mit 2 kr. von beladenen und von 1 kr. von unbeladenen fremden und mit 1 kr. von beladenen einheimischen Fuhren abgenommen; die unbeladenen einheimischen Fuhren passirten mautfrei (a. h. Resolution 15. Juli 1746, Tribunals-Patent 29. Februar 1748).

Aus den Einnahmen der neuen kais. Mäute, den Zuflüssen von den Privat-Mäuten, Bewilligungen der Stände u. a. wurde der Weg- (oder später Straßen-) Fond gebildet, welcher sich in den Händen der Straßen-Verwaltung befand und bei seinen schwachen Kräften auch nur wenig leisten konnte (S. meine Gesch. d. Verkehrs-Anstalten in M. und Schl., Brünn 1855, aus dem 8. B. Sekt.-Schr.).

Die Regelung des Mautwesens in Mähren machte den Vorläufer zur endlichen Regelung seines Zollwesens. Daß dies aber nur in diesem Binnenlande, nicht auch in den Gränzländern der Fall war, zeigt die Uebersicht der Zollgesetz-Gebung*) seit der Mitte des 16. bis dahin des 18. Jahrhunderts, welche wir in den Sektions-Schriften 22. B. 565—7, 23. B. 415—30, 25. B. 2. Abth. 1—2 mitgetheilt haben, so wie die (nicht

---

*) Plenker, die Entwicklung der indirekten Abgaben in Oesterreich, in der österr. Revue 1863, bespricht die österr. Zollgesetz-Gebung im 2. B. 131—40 (seit Ursprung bis Joseph II.), 3. B. 58—69 (Joseph II.), 5. B. 90—94, 123—141 (bis 1848), 6. B. 141—150 (1848—62), wozu kommen: Verhandlungen über ein österr.-deutsches Zollbündniß

vollständige) Uebersicht der schlesischen Zollgesetze von 1337 (von den Zöllen an der Oder), beziehungsweise von 1544—1739 in Walther's Silesia diplom. II. 113—5

Besonders bemerkbar macht sich auch hierin Ferdinand I. (1526—1564), in dessen Zeit (1522) schon der, freilich nicht zur Ausführung gelangte, große Plan fiel, das deutsche Reich in Eine, von Nikolsburg in Mähren beginnende, Zoll-Linie einzuschließen und, mit Ausnahme der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse, alle anderen Artikel sowohl bei der Aus- als bei der Einfuhr nach dem Einkaufspreise mit 4 Procent desselben der Verzollung zu unterziehen, um der Reichsregierung ein Einkommen zu verschaffen, was durch direkte Besteuerung nicht gelingen wollte (Ranke, deutsche Gesch. II. 36—9, 98, 165). Ferdinand führte die Verlegung der Zollschranken an die Landesgränze in seinen Ländern aus, wurde sohin der Mitbegründer einer neuen Epoche in der Zollgesetzgebung (Bucholtz I. 160, IV. 522—5, VI. 393, VIII. 15, 302—4, IX. 183—186). Doch war die Sache nicht neu.

In Böhmen, für welches Ferdinand I. schon am 29. Juli 1549 ein Gränzzoll-Mandat gab (25. B. Sekt.-Schr. 2. Abth 1), fand die Erhebung eines Gränzzolles an den wichtigsten Straßen, die in die Nachbarländer führten, schon in den frühesten Jahrhunderten statt. Der Ertrag floß in die landesfürstliche Kasse, wurde aber allmälig dadurch vermindert, daß derselbe meistens an Klöster, Kirchen und einzelne Edelleute verpfändet oder verschenkt wurde, wodurch auch das Zollwesen in große Unordnung kam. Als Ferdinand I. die Regierung antrat (1526), befanden sich die Zoll-Einkünfte, wenn nicht ausschließlich, so doch nahezu blos in den Händen von Corporationen oder Privaten. Da er die Zurückziehung nicht wagen durfte und in seiner bedrängten Lage doch auch Geld auf jegliche Weise zu gewinnen suchte, umgab er das Land mit einer Kette neu errichteter Zollstationen, in denen der Zoll für seine Rechnung erhoben wurde (S. den Bericht der Kammer vom 14. Juni 1538, es sei auf des Königs Befehl das Mandat renovirt worden, daß alle und jede Kaufmannswaare und Güter wie vor Alter hieher (Prag) in Thein geführt und daselbst verzollt werden sollen, bei Bucholtz IX. 183—6). Es gab nun an den meisten Orten einen doppelten, den königlichen und gutsherrlichen Zoll, von welchen der erste höher war und nach Verschiedenheit der Waaren erhoben wurde, der andere mit wenigen Ausnahmen mehr den Charakter einer Maut an sich trug. 1550 gab es 49, im J. 1612 bereits 79 k. Zollstationen, an der Gränze Mährens 1550 zu Polna, Deutschbrod, Chotěboř, Hlinsko, Polička, Leitomyschl, Böhm.-Trübau, Landskron u. a. (S. Gindely's Gesch. d. böhm. Finanzen 1526—1618, Wien 1868, das Zoll-

1849—64, vom Freiherrn von Hock, eb. 1864, 1. B. 43—64, 2. B. 49—73, 3. B. 39—75. S. Rotteck's Lexikon (1848) 12. B. 838 46 (meistens deutscher Zollverein), Brockhaus' Lexikon 11. Aufl. 15. B. 769—72 (nur deut. Zollv.), Suppl. 2. B. 737—9, Bluntschli's Staatswörterbuch 11. B. 340—397 (Zölle überhaupt, auch geschichtlich, 1051 1104 (Zollverein).

wesen S. 40—6, die Gränz- oder Ausfuhr-, Einfuhr- (das Ungelt), Durchfuhr- und Ausfuhr-Zölle).

In Böhmen gaben schon die Kaiser Ferdinand I., Maximilian II., Rudolph und Mathias in den Jahren 1549, 1558, 1571, 1575, 1602 und 1612 „Zollmandate" über den Zoll, welcher von allem Viehe, Waaren, Kaufmannsgattungen und andern Viktualien, welche durch oder aus Böhmen in andere Länder, den alten gewöhnlichen Landstraßen nach, getrieben, geführt und getragen wurden, dem Landesfürsten vom Stücke oder nach dem Werthe gegeben werden mußte. Dieses „landesfürstl. Zollgefäll und resp. Gränzzollwesen" unterstand der Leitung der böhm. Kammer. Auch gegen Mähren waren Gränzzollstätten, doch wurde für die nach Mähren ausgeführten Waaren kein Zoll abgenommen, sondern nur, wenn sie durch Mähren nach Oesterreich, Ungarn und andere Länder geführt wurden. Es ist nicht richtig die Annahme, als wenn ein Einfuhrzoll damal in Böhmen nicht bestanden hätte, er existirte vielmehr schon mehrere Jahrhunderte vor Ferdinand I., wurde aber im Innern des Landes als Ungelt, und zwar auch von einheimischen in die betreffende Stadt gebrachten Waaren abgenommen (das Zollmandat von 1612 ist im Archive für Böhmen, 3. B., Dresden 1795, S. 71—94, die von Ferdinand III. 1637 den kais. Gränzzoll-Einnehmern und Gegenhändlern ertheilte Instruktion und Ordnung eb. S. 95—112 gedruckt. Auch der Winterkönig Friedrich hatte eine solche Instruktion am 4. April 1620, gedruckt zu Prag, folio, herausgegeben (22. B. Sekt.-Schr. 566). Die 10 böhm. Gränz-Quartiere gaben 1672 an Gränzzoll und Ungeld einen Ertrag von 87,206 fl., 1691 schon von 179,566 fl., an der mähr. Gränze Hohenmaut 8508 fl., Deutschbrod 8286 fl. (Materialien zur Statistik Böhmens 10. H. Misc. S. 170).

Was Schlesien betrifft, so führte Ferdinand I., wie wir schon früher (S. 149) bemerkt haben, 1556—7 daselbst einen allgemeinen Gränzzoll ein, den sich die Fürsten und Stände nach langem und heftigem Widerstande endlich gefallen ließen. Auch dieser wurde allmälig erhöht und ausgedehnt oder reformirt, wie die Könige sich ausdrückten. Die Rein-Einnahme stieg vom anfänglichen Ertrage von 13,000 fl. nach und nach bis auf 100,000 fl. rheinisch zu Anfang des dreißigjährigen Krieges (S. die fleißigen und aktenmäßigen Nachrichten der hist. Entwicklung der Steuer-Verfassung in Schlesien, von Kries, Breslau 1842, S. 72—84, Schickfuß 3. Buch 159, 194, 196, 275, 4. Buch 37).

Für Schlesien gaben Zoll-Mandate Ferdinand I. am 1. Mai 1556, 14. Mai und 6. Aug. 1557, 10. März 1558 (sammt Tarif), (für Nieder-Lausitz 1. Aug. 1558), Rudolph II. am 14. Nov. 1578 (Zoll-Satz von allen Viktualien und Kaufmannswaaren), Rudolph II. Reformation der Röm. Kay. Mt. Zoll-Mandats vom letzten Sept. 1598 und 18. Mai 1600, Mathias Reformation vom 4. März 1613 (Fuhren nach Mähren, als der Kron Behaimb incorporirtes mitglied, waren frei), Ferdinand II. am 3. Mai 1623, Ferdinand III. ein verbessertes für ein-, aus- und durchgeführte Waaren vom 18. Februar 1638 (in d. Slg. schles. Privilegien, Leipzig 1736, I. 53—98),

Carl VI. ein revidirtes und erneuertes vom 15. März 1718 (eb. 427—504), mit Nachträgen (z. Theile Zoll-Verminderungen) von 1721, 1722 und 1727 (eb. 561—71, 583), endlich ein neues Zoll-Mandat vom 1. Juli 1739. In allen waren auch die mähr. Einfuhr-Artikel besteuert.

Ferdinand I. erließ unterm 8. Juli 1558 ein Zoll- und Aufschlags-Mandat wegen der aus Italien durch die österr. Länder nach Deutschland und umgekehrt aus- und eingehenden Waaren, Ferdinand II. eine neu verbesserte Maut-Ordnung für Oesterreich unter und ob der Enns vom 12. Jänner 1621 (für deutschen Handel in den österr. Ländern). Das Kaufen des Viehes zum Schlachten in Ungarn und Mähren war schon 1573 und 1592 verboten worden (22. B. Sekt.-Schr. 566, 23. B. 415).

In Ungarn bestand seit Jahrhunderten der Dreißigst (S. 135 und 246, wo die Literatur angegeben ist, S. auch Aschbach's Sigmund I. 258, Mailath III. 53, Horwath 80, Wolny Top. Mährens II. 89, 369, Lukſche's Notizen 88), welcher zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhundertes, mittelst des Vectigal Regium Rudolph II. vom 16. August 1588 und Mathias von 1612, dann der Mandate von 1590 und 1606, zu einer neuen Regelung gelangte und von Ferdinand II. (1625, 1629) der ungr. Kammer untergeben wurde (S. 24. B. Sekt.-Schr. 59, 110 ff., 293—5).

So war Mähren auf allen Seiten von Zollschranken eingeschlossen und schon in den Jahren 1529, 1659 und 1696 wurden in Mähren Klagen über die Beschwerlichkeit der Gränzzölle erhoben. Selbst in Mähren bewilligten die Stände zu Zeiten, als Beihilfe der Contribuenten, Zölle und Eingangs-gebühren von Ochsen, Wein, Getreide, Wolle u. a. (Lukſche's Notizen 81—2, 94—6, 102, 128, 132, 134, 137, altes Recht II. 9, besondere Rechte I. 460—6, Morawetz III. 289, 297, Landtagsschluß 1659). Auf dem Landtage von 1650 baten die mähr. Stände mit Rücksicht auf den Ruin des Landes in Folge des 30j. Krieges um freie Passirung des Viehes zur Einrichtung der Wirth-schaften über die Gränze und Zoll-Städte und um Erleichterung bei den Contrabanden im Allgemeinen und Besondern. Kaiser Ferdinand sicherte ihnen die möglichste Berücksichtigung zu (Resc. 26. Okt. 1650).

In Mähren gab es zwar, wie wir gesehen (S. 358) eine große Menge Privat-Mäute, aber keine landesfürstliche Maut oder Zoll. Als 1601 der k. Rentmeister Seidl befragt wurde, wie des Kaisers Einkommen daselbst zu bessern sein möchte, äußerte er seinen Zweifel, wie durch Zölle und Mauten etwas künftig für Ihre Mt. fürzubringen wäre, bei den immerzu anderwärts fortdauernden Steuern. Allein das glaube er, der Kaiser wäre wohl befugt, Einsehen zu thun, daß, wie von undenklichen Zeiten her geschehen, die Landstände bei allgemeinem Landtag nicht mehr einander Mauten an den Orten aufzurichten verwilligen, da man auf Besserung der Straßen nichts Besonderes aufwenden darf (24. B. Sekt.-Schr. 150). Und auch nach dem Berichte des k. mähr. Tribunals vom 23. April 1660 über die Privilegien und Freiheiten des olmützer Bisthums waren damal markgräfliche Zölle und Mäute (vectigalia et telonia) keine mehr vorhanden, da sie mit der Ver-

ng der [illegible]
en [illegible]
atten [illegible]
f den [illegible]
kann [illegible]
e [illegible]
b [illegible]
ntdurch [illegible]
Mannern [illegible]
als der [illegible]
n, sondern das [illegible]
, als [illegible]
thaner [illegible]
s die [illegible]
den [illegible]
dung, [illegible]
327 [illegible]
Regal [illegible]
he [illegible]
indes [illegible]
e nicht [illegible]
was [illegible]
konomie [illegible]
iß [illegible]
gt [illegible]
te [illegible]
und das [illegible]
htungen [illegible]
soll er [illegible]
n und [illegible]
zu Nutzen [illegible]
n Hofkammer [illegible]
heißt es: [illegible]
Mat. [illegible]
onigreich [illegible]

Zur nachrichtung zu Intimiren;" am 17. April 1621 fordert die Hofkammer diesen Rath auf, „sonderlich wegen aufrichtung Meuth Zöll vnd aufschlag in Märhern bedacht zu sein" und sich mit Dietrichstein zu berathen, wie dies anzuordnen sein möchte; am 7. Juli 1621 weiset der Kaiser Dietrichstein an, daß „wegen administrierung Vnserer Cameralien, Khünfftiger Guetter, Maut, Zoll vnnd anderer geföll vnd Intraden ain verläßliche Ordnung gemacht vnd das ganze Wesen richtig bestellt werde;" am 22. Juni 1622 wird von demselben Bericht gefordert, „wie alle Zöll vnd Meuth für Ir Maj. nit allain applicirt, sondern auch wie selbige zu Ir Maj. nuz erhechet werden khönnen"; am 22. Juli 1622 an Dietrichstein geschrieben, „wegen einziehung der Inwohner vnd Stett in Mährern aignes willens aufgerichten Zöll vnd Meuth zu Ihr Maj. handen", und an die Confiskations-Commissarien „wegen einziehung in Märhern aller Lehen, deß gleichen aller frey Baurn wie auch der Aufschlag Zoll vnd Mauth vnd applicirung derselben dem Rendtambt alda" (22. B. Sekt.-Schr. 81, 150, 156, 171, 178, 197—8, 201, 339, 340, 342, 359, 377, 384—5, 404, 414, 435, 505, 23. B. 357; S. Patent Dietr. 13. Aug. 1622 wegen der Maut im Notizenbl. 1872, N. 3); daß der Kaiser auf die Einziehung der Mäute nicht einging, wurde schon erwähnt (S 480), es wurde aber nach der Instruktion für den nach Mähren zu Dietrichstein abgesandten Hofkammerrath Weber vom 6. Jänner 1625 angeordnet, die Generalien, daß jeder sein Maut-Privilegium vorweise, zu erneuern, und von Dietrichstein am 4. März 1625 das Gutachten wegen der von Landes-Inwohnern prätendirten Zoll- und Maut-Gerechtigkeit zu erstatten (23. B. Sekt.-Schr. 402—4, 407, 412). Den geringen Erfolg dieser und der nachherigen Verhandlungen in langer Zeit haben wir früher (S. 357, 480) besprochen.

Waren dieselben auf die Abschaffung der Mißbräuche gerichtet und dahin zielten auch die wiederholten Anordnungen wegen Beseitigung der Juden von den Privat-Mäuten und Zöllen und Abstellung der Freiheiten, wogegen aber auch von ihnen an Mauten und Aufschlägen nicht mehr als von Christen gefordert werden sollte (22. B. Sekt.-Schr. 6, 393, 482—3, 497, 566, 23. B. 31, 47, 151, 156, 335, 339), so zwang andererseits die Finanznoth, an die Steigerung alter und die Einführung neuer Zölle zu gehen. Schon am 2. Juni 1622 erging die Weisung an den böhm. Statthalter Fürsten Liechtenstein, „daß hinfüro in Behaimb von Jedwederen schockh meiß. werth guett oder Wahren, so außer landts verführt, 2 weißgroschen zum Grenzzoll vnd was ins landt gebracht ein Weißgroschen zum Vngelt gegeben werden solle," am 30. Juni 1622 wurde derselbe und die schles. Kammer belangt um „veberschickhung abschrüfften des Jüngst publicirten vectigals veber Grenz Zöll vnd Meuth sambt der ober vnd under Ambtleuth Instruction." am 15. Sept. 1622 Liecht. angewiesen „wegen aufricht: vnd publicierung ein neuen Zoll ordnung in Behaimb," zugleich Dietrichstein wegen do. in Marhern," am 19. Dec. 1622 die schles. Kammer befragt, „ob das Jezo in Behaimb aufgericht Zoll Mandat nit auch also in Schlesien zu publicieren sein möchte;" am 30 Jänner 1623 Liecht. um sein Gutachten belangt über

as von der schles. Kammer überschickte und revidirte Zoll=Patent, am 4. Juni 1623 dieselbe verständigt, „das es Jre Maj. bei denen newlich außgeferttigten Zoll Patenten allerdings verbleiben lassen vnd daß sie Breßlawische so woll alß andere Kaufleuth darnach beschieden werden sollen," am 9. Mai 1624 aber von dieser Kammer Bericht und Gutachten verlangt über der schles. Fürsten und Stände Beschwerde wegen der neu publicirten Zoll-Patente (22. B. Sekt.=Schr. 338, 340, 345, 351, 353, 360, 386).

Am 31. Mai 1624 erging die Weisung an den böhm. Statthalter Fürsten Liechtenstein wegen „aufrichtung einer neuen Mauth im Künigreich Behaimb an den Frontirn (Gränzen) vnd abforderung von iedem stuckh Oxen vnnd Rindtvich, so durchgetriben wirdt einen Reichs Taler," am 4. Juni 1624 dasselbe an die nieder=österr. Kammer, am 17. Juli 1624 an Dietrichstein wegen „anordnung einer Mautt an der Marherischen Frontiern vnd abforderung von Jedem Stuckh Rindtviech so auß dem Landt getriben wiert 1 Reichs Taller, von dem aber so im Landt verbleibt halbsouil (im Erlasse an Liecht. heißt es von Jedem stuckh R., so durch Behaimb außer Landt getr.); nach dem Erlasse vom 12. Sept. 1624 sollte die n.=ö. Kammer berichten, „was die vnlengst resoluierte Mauttstaigerung ertragen, vnnd daß von solchen gefellen ohne beuelch nichts verwendet werde;" am 1. Okt. 1624 richtete die Hofkammer „gegen den Hof die Erinnerung wegen Ausfertigung der hieuor Resoluirten Mautordnung durch die N. Ö. Regierung vnnd Camer"; an diese war am 13. Juli eine ausführliche Resolution ergangen, „wie es mit allen vnd Jeden Mauthen, so woll dahie (Wien) alß auf dem Landt vnnd Donastrom in Oesterreich vnder der Enß gehalten werden solle"; die kais. Resol. vom 17. März 1625 gewährte den Jnwohnern und Handwerkern in der Grafschaft Glaz wegen erlittenen Ruins zeitliche Zollnachsicht (22. B. Sekt.=Schr. 387—8, 393, 398, 400, 414).

Am 29. Juni 1625 wurde von Dietrichstein Bericht gefordert, „wie vnd wo ein Graniz Zollweesen in Marhern anzustellen sein möchte," am 4. März 1626, „wie in Marhern die Graniz zoll aufzurichten, vnd die von denen so Zoll gerechtigkheit Prätendirn Jre priuilegia abzufordern sein möchten," am 24. Dec. 1626 derselbe erinnert, „das hieuor schon begehrte Guettachten wegen aufrichtung der Zoll vnd Mäuth an denen Mährerischen Gränizen zu befürdern," am 4. Jänner 1628 ermahnt, „seinen Bericht wegen der Mäuth in Mährern vnd wie daselbst an den Gränizen etliche Zollstett anzurichten zu befürdern," am 12. Okt. 1628 aufgefordert, „nochmaliges guetachten wegen anrichtung mehrer kleinen Zollstedt an Mährerischen gränizen, außer des neuen Wein Aufschlags zu geben", am 31. Okt. 1628 neuerlich vom Kaiser aufgefordert, das Gutachten wegen des Weinaufschlags und der Mäute in M. zu befördern, am 12. Dec. 1628 der Hofkammerrath Berchtold beauftragt, das Concept wegen des in Mähren resolvirten Mautwesens Dietrichstein mitzutheilen und daran zu sein, daß des Kaisers Intention wirklich vollzogen werde, endlich von diesem, unter Belobung des erzeigten Fleißes Dietrichstein's in der Zusammenkunft der mähr. Stände, am 31. Jänner 1629 resolvirt,

daß das, mit deren Zustimmung zu Stande gekommene, „Vectigal Patent wegen der gegen hungar. Gränizen angerichten Mauth publicirt, vnd mit Martin Hortensi vnd consorten die bewuste handlung fortgestelt werde", und am 23. April 1629 dieser als Obermautner zur Einhebung der „newen Mautt gegen die Hung. Granizen" unter bestimmten Conditionen bestellt (22. B. Sekt.-Schr. 421, 437, 456, 470, 483—4, 488, 490, 499, 522, 23. B. 149, 153, 162, 273).

Wie diese, nach jahrelangen Verhandlungen, endlich von Ferdinand II. resolvirte und auch von den Ständen angenommene kaiserliche Gränz-Maut an der ungrischen Gränze, welche in späteren Zeiten (1690) auch gegen Polen ausgedehnt wurde, oder das kais. Zollregal in Mähren, sowohl von den Ständen, Obrigkeiten und Privaten auf das Heftigste angefeindet, in seinen Organen mißachtet und verfolgt, von den vielen Privatmaut-Besitzern mannigfach verkürzt, ihre lang angestrebte Erhöhung und Erweiterung, so wie Ausdehnung um das ganze Land niemals erreicht wurde und ihr Ertrag unbedeutend war, haben wir früher anschaulich gezeigt (S. 250, 280—329 ff., 338 ff., 346 ff., 361 ff., 370—87, 393).

In Böhmen, wo der k Gränzzoll seit Jahrhunderten bestanden hatte und von Ferdinand I. (1549) neu eingerichtet worden war, hatte die Sache doch auch ihre Schwierigkeiten, da nach dem kais. Befehle vom 31. Mai 1624 eine neue Maut an den Gränzen (Frontirn) aufgerichtet und ein Rindvieh-Aufschlag, wie auch in Oesterreich und Mähren, abgenommen werden sollte; der Kaiser brach aber den Widerstand (257 ff.).

Am 21. März 1626 wurde von der böhm. Kammer Bericht verlangt, „ob neben andern Meutt Imposten auf die Oxenheutt hönig vnd Wax auch ein Aufschlag geschehen, oder wie es noch zu Werckh zu sezen wäre", am 11. Jänner 1628 aber dieselbe erinnert, den Bericht „wegen der gestaigerten Zoll vnd Meuth wie auch traidt aufschlags" zu befördern, am 24. Jänner d. J. diese und die schles. Kammer um ihr Gutachten belangt, „wie die alzuhoch gestaigerte Zöll wieder in etwas zu ringern sein möchten," am 26. Februar 1628 vom Kaiser der böhm. Kammer befohlen, „Wasmassen sie zu abhelfung allerhandt, wieder das alzuhoch gestaigerte Zollweßen fürkommende Beschwerde, Erstlich den Punct wie die sicherheit der strassen (wordurch die Zollgeföll gesperret zu sein furgeben), das Rauben vnd Plündern ab: und einzustellen mit der Beh. Hoffkanzlej consultiren, 2) aller Herrn vnd Landleuth priuat Zöll, die edirung Irer darzue habender gerechtigkeit in 3 Monathen durch Patent beschrieben, die Altstedter zue erhalt: vnd Außbeßerung der weg angehalten, vnnd dan endtlich der traidt Aufschlag auf ein dritl limitirt, nit weniger mit der Maß, Elen vnd gewicht Jedes ortts bey den Zollstedten wie zue Praag gehalten werden solle. Erg. an die böh. Hofcanzlei wegen dieser Berathung und Ausfertigung offener Patente wegen der Privatzölle" (22. B. Sekt.-Schr. 438, 471—2). Der ziemlich erfolglose Kampf der Hofkammer gegen die Privat-Mäute ging fort, insbesondere gegen die so oft verbotene Abforderung einer Maut vom kais. Salze (23. B.

Sekt.-Schr. 27—8, 31, 38, 40, 43, 48, 71, 106, 117, 122, 130, 336, 414) und war um so schwieriger, als selbst die Statthalter Liechtenstein und Dietrichstein, von welchen der letztere eine Privat-Maut zu Polna an der böhm.-mähr. Gränze aufgerichtet hatte, dabei betheiligt waren; in dieser Hinsicht verdient insbesondere die Anmahnung an die böhm. Hofkanzlei vom 10. Juni 1637 (nach beider Tod) hervorgehoben zu werden, „ob Sy die sach wegen vnderschiedlicher priuat Herrn Mauth in Böheimb, sonderlich aber aufrichtung newer Zollstett an den Fürstl. Lichtensteinisch, Dietrichsteinisch vnd Brandenburg Culmbachischen gründten betr. Ihrer Kay. Mt. allerundertheniqist referiren wolte“ (eb. 108, 111—2). Das Patent vom 1. Okt. 1637 (im Notizenbl. d. hist. Sektion 1864 S. 95) hatte zwar alle Inwohner und Unterthanen Mährens neuerlich aufgefordert, ihre vermeintlichen Maut- und Zoll-Gerechtigkeiten bei Verlust derselben nachzuweisen; dennoch wurde in den, dem neuen Kaiser Ferdinand III. durch eine mährisch-ständische Deputation überreichten und von diesem unterm 12. Okt. 1638 erledigten Zweifeln über die mähr. Landesordnung geklagt, daß die unvermeidlich nöthige Hebung der Commercien und Einführung des gesunkenen Credits bisher zum höchsten Nachtheile und Schaden des Landes und der Inwohner durch Verleihung vieler neuer vorher ungebräuchiger Mauten, auch Steigerung und Erhöhung anderer, nicht weniger in den Nachbarländern Ungarn und Oesterreich durch eingeführte vielfältige beschwerliche Auflagen, ungebührliche Brückengelder und vordem nicht übliche Ueberfahrten, und besonders durch der Juden schädlichen Mautbestand merklich gehindert und zurückgesetzt worden. Die Stände baten daher, sie vor Ertheilung von Mautprivilegien jederzeit um ihr Gutachten zu vernehmen, die Juden nach dem Patente Ferdinand II. von der ferneren Bestandnehmung und Bedienung der Mauten ganz auszuschließen, wegen Besichtigung und Uebersehung der Mauten eine Commission zu verordnen und die Inwohner Mährens von der Last und Reichung so hoch gesteigerter Auflagen in Ungarn und Oesterreich wegen Zufuhr von allerlei nöthigen Viktualien und Verproviantirung der Residenzstadt Wien Wirthschaften, dagegen zu ihrer eigenen bloßen Hausnothdurften von Weizen, Salz, bisweilen etwas Wein und anderen derlei Nothdurften Zurückladung und Gegenfuhren zu befreien (16. B. Sekt.-Schr. 467). Das Streben der mähr. Stände, wie der ungarischen, ging dahin, der kais. Mautzahlung enthoben zu sein. Der mähr. Rentmeister wurde zwar am 15. Juli 1634 von der Hofkammer beschieden, „daß hinfüro sowol bey denen, gegen den Hung. Granizen, alß andern Ihme vndergebenen Mauthen Niemandten mit Wein, Traith, Mehl vnd dergl. ohne fürweißung ordentlicher Kay. von dem löbl. Hoff Camermitl außgefertigten Paßbrief Mauth Zoll vnd Auffschlag frey durch Passiert werden solle;“ am 2. Okt. 1638 erging die Antwort an die hinterlassene Hofkammer „wegen umbfertigung der noch A. 1629 gegen den Hungarischen Gränizen in Mährern angeordneten Newen Mauth, außgangene Patent, die verzollung des Hung. Weins von denen herrn vnd Landleuthen, alß Ihr aigen gewechs betr.“, am 16. Nov. 1638 die kais. Intimation an

den Landeshauptmann und Rentmeister in Mähren, „wasmassen Ihre Kay. Mt. sich dahin gdst. resoluiert, daß zwar denen hung. Stenden, so alda in Mährern begüttert, die Jenige dahin absüehrende Victualien vnd Wein, welche sye zu ihren aigenen haußnotturfften vonnötten, frei Passiert, was sye aber lucri gratia abführen, davon die gebührende Mauth und auffschlag bezalt, vnd derentwegen die A. 1629 außgangene Mauth vnd Vectigals patenten renouirt werden sollen" (23. B. Sekt.-Schr. 72, 143—4) und Leopold I. resolvirte über die Mautfreiheit der höheren Stände Mährens, beziehungsweise ihr Ansuchen „damit waß Sie von Ihrer eigenen Fechsung colligiren, inn- und außer Landes mauthfrey passiret werden möge", am 27. März 1657, „daß zwar dasjenige so ein oder der andere standt zu seiner eigenen Haußnotturfft bedarf auf Vorbringung glaubwürdiger, unter seiner Handschrifft und Pettschafft gefertigter Bekandtnussen mauthfrey passiret, waß aber zum Verkauf oder Handlung in das Land oder hinaus geführet würde durchgehend von jedwedern vermauthet werde, darwider Sie denn auch umb so weniger einiges Bedencken haben können, weilen Sie unter Ihnen selbst ein solches bereits hievor und noch 1631 beschlossen, dasselbe hernach durch widerholte patenten mit einverleibung eines ordentlichen vectigals bestättiget haben, allermassen es gewisse bey Vnserer Kays. HoffCammer vorhandene acta mit mehrern Zeigen, zumahlen es nicht allein Vnsern gefällen zu grossem abbruch gedeyen, sondern auch allerhandt confusion und bey andern Ländern schädtliche consequentien verursachen würde, wenn sie Vnsere gehorsambste Stände gebettener massen von der Vermauthung befreyet werden, und Vnser Kays. Mauth regale also ganz zu Boden geworffen werden solte, welches Ihr Ihnen versambleten trewgehorsamsten Ständen beweglich zu repræsentiren und damit Sie sich mit ihrer eigenen Haußnotturfft vorigen Landtagsschlusse gemäß also vergnügen lassen, die sache also dahin zu richten Euch angelegen seyn lassen werdet" (16. B. Sekt.-Schr. 616, 840). Die Stadt Brünn schützte der Kaiser (1660) bei der ihr von seinem Vater wegen der rühmlichen Vertheidigung gegen die Schweden ertheilten Exemtion von allen Zöllen und Mäuten (eb. 841). Andere arge Mißbräuche, als die eigenmächtige und willkürliche Abnahme von Privat-Mäuten, ergaben sich in den Insolenzen der Soldateska durch Erpressung von Aufschlägen, Mäuten, Zöllen, Contributionen, Salvaguardi-, Tafel-, Vort-, Weg- u. a. dgl. Geldern (Patent dagegen 30. Jänner 1643, 23. B. Sekt.-Schr. 215, 217, 350), in der Freimachung von der Maut- und Zollzahlung (371 ff.), in dem sogenannten Straßenzwange, nämlich der Einhaltung vorgeschriebener Straßen bei Verführung von Handelsgegenständen (Patent 12. Jänner 1643 in Oesterreich unter der Enns, eb. 317, 372—5, 417). Dazu kam, unter Einem mit der Steigerung der allgemeinen Aufschläge, auch die Erhöhung der Zölle (Patente 1. Juli und 1. Okt. 1646 in Oesterreich, 23. Aug. 1646 (eb. 382—4) und 2. Dec 1647 in Schles., eb. 382—4, 9. Sept. 1646 in Böhmen), womit in Verbindung standen das erneuerte und verbesserte Vectigal auf der kais. Mauth am Waghaus zu Wien vom 1. Juli

46 und Vectigal oder erneuerte und verbesserte Mautordnung an den Kay. Mauten an der Donau zu Linz, Ybbs und Stein vom 1. Juli 1646 teigerung auf alle Handelswaaren, igl. Tuch, schles. Leinwand) (eb. 230, 7, 259, 260, 264, 269, 418). Wenn auch eine Vergleichung der terr. mit der böhm. und schles. Maut vorgenommen worden war, rd man ein System in diesen, wie auch in den bei mehr Ruhe nach dem hluße des 30j. Krieges neu erschienenen Zoll-Gesetzen nicht wahrnehmen nnen, nämlich in Ferdinand III. Vectigal regium reformatum vom 27. Juli 56, recusum Tyrnaviæ 1698, für Ungarn (auch commissionelle Aufzähng aller Excesse, Unterschleife, Mißbräuche), Leopold I. Ungelts-Ordnung d Tax in dero Erb-Königreich Böheimb, Prag am 30. Aug. 1658, r. 1658 (neu durchgesehen jene von 1624, 1627, 1629, 1637), desselben änz-Zoll- und Mautordnung für Böhmen vom 20. August 1658 und sselben Vectigal und Mautordnung für Oesterreich unter und ob der ns vom 20. März 1672, do. von 1675 (für die Mautämter zu Wien, nz und Krems). Neu ist auch nicht das Waaren-Verbot aus polichen Gründen, wie bei dem Kriege mit Frankreich das Verbot der anzösischen Waaren in allen kais. Erbkönigreichen und Ländern 1673 atent f. Mähren 19. Nov. 1673 im 23. B. Sekt.-Schr. 402), 1689 und 43, denn schon Rudolph II. hatte mit dem Mandate vom 1. Aug. 1597 n englischen Tuchhändlern und Kaufleuten allen Handel im Reiche verten und mit jenem vom 1. Sept. 1597 die engl. Kaufleute aus dem röm. iche und gesammten Erbländern abgeschafft und 1628 war die „Bandisirung r englischen Tüecher“ in Verhandlung; einen anderen Charakter hatte aber on jene von 1729 über das Verbot der Einführung ausländischer Tücher rch einen neuen Zoll-Aufschlag zum Schutze der inländischen Fein-Tuchnufakturen (22. B. Sekt.-Schr. 25, 471–2, 23. B. 416, 419, 428, 25. B. Abth. 232).

Mit Entschiedenheit wurde zwar nun (in den Zoll-Mandaten für hlesien vom 23. Mai 1623 und mit einigen Veränderungen vom 1. Okt. 24 und, da diese wegen des Krieges nie in rechte Anwendung kamen, in rdinand III. Reformation vom 18. Febr. 1638 (in d. schles. Priv.-Slg. 53—98) der Grundsatz ausgesprochen, daß der König zu solcher Zollformation aus vollkommener kaiserlicher und königlicher Macht und ewalt genugsam befugt sei;“ aber wir haben früher gesehen, wie die tände und ihre Vertreter in der politischen Verwaltung es verstanden, durch rzögerungen und Hindernisse-Machen die Ausübung dieser Gewalt möglichst beirren. Wie lebhaft auch die schles. Stände gegen das Edikt reclamirten, war völlig vergebens. Bis zum J. 1718 bestand dasselbe ohne irgend e wesentliche Aenderung. Die Principien in beiden bezeichnet Kries (hist. ntwickl. d. Steuer-Verfassung in Schl. S. 83) in folgender Weise: In jenem n 1638 wurde der Zoll nicht allein bei fast allen Artikeln ungemein höhet, sondern dem Einfuhrzoll neuerdings unterworfen: Salz, Leinnd, Zeuge, Tuch, fein oder grob — selbst Boi — Baumwollenwaaren,

Hüte, ausländische Färbestoffe, fremde Weine, Biere, Spielkarten u. s. w. Der Ausfuhrzoll, jetzt auf alle mögliche Produkte ausgedehnt, wurde von Neuem für ausländische Kaufleute verdoppelt, für Juden verdreifacht *) und auch für Waaren, die bei der Einfuhr schon Zoll erlegt hatten, von diesen (von den Inländern nicht) noch einmal gezahlt: nämlich von den Ausländern 1 Kreuzer pro Thaler, von den Juden 2 Kreuzer, bei einigen namentlich genannten Waaren noch mehr. Es wurde zugleich Inländern verboten, für Fremde als Faktoren Handlungsgeschäfte zu besorgen und ihnen so den doppelten Zoll zu ersparen **). Ausgesprochener Maßen lag dieser Bestimmung die Absicht zum Grunde, die einheimischen Kaufleute zu begünstigen, wie diese unter Rudolph gebeten hatten. Aus derselben Absicht und damit ihnen die Waaren nicht vertheuert würden, gingen noch andere Bestimmungen hervor oder wurden vielmehr ältere Handelsbeschränkungen, welche eine veränderte Zeit erschüttert und zum Theil schon aufgehoben hatte, aufrecht erhalten und erneuert. So z. B. wurde verboten, den polnischen Viehhändlern entgegen zu gehen und ihnen das Vieh abzukaufen, ehe sie es noch auf den Markt gebracht hätten. Nicht minder wurde den Bauern verboten, ihre Röthe aus dem Hause zu verkaufen; sie sollten dieselbe, damit Unterschleif und Uebervortheilung vermieden würde, in die Stadt auf den Markt bringen und da verzollen und verkaufen. So übernahm jetzt entschieden der König die Sorge für den Handel und die Kaufleute. Ein Durchgangs-Zoll wurde nun ausdrücklich unter diesem Namen festgesetzt und gleich an der ersten Zollstätte bei dem Eintritt in Schlesien nach dem Werthe (ein Kreuzer pro Thaler) erhoben. Dabei wurde kein Unterschied zwischen In- und Ausländern gemacht. Ein Ausfuhrverbot traf außer Pulver, Salpeter, Geschütz und Röthekeime noch rohe Leinwand, weil diese nur verführt wurde, um den Zoll, der auf gebleichter stehe, zu vermeiden. Nur nach Linz und Ober-Oesterreich war die Ausfuhr derselben erlaubt. Am drückendsten und bezeichnendsten für den nun geforderten Gehorsam waren die Bestimmungen gegen die Defraudanten. Noch ist zwar von keiner durchgehenden Untersuchung der Waaren und Oeffnung der Packete die Rede; die ins Land geführten, für einheimische Kaufleute bestimmten Waaren werden noch wie früher versiegelt und erst am Bestimmungsorte, die durchgeführten zwar schon an der Grenze, aber ohne Oeffnung der Packete nach eidlicher Angabe verzollt ***). Dagegen ist jetzt den Grenzreitern auf Verdacht und Anzeichen falscher Ansagen das Recht eingeräumt, die Kisten zu öffnen und zu untersuchen; das Urtheil über die Contrebande hat die Kammer,

*) Nur die Juden in Prag, Wien und Mähren, die dem Könige ansehnliche Summen zahlten, waren ausgenommen und den Inländern gleich gestellt, weil sie Contribution zahlten, nicht Abfindung, wie Kries meint.

**) Zu den Ausländern wurden auch Ungarn, Oesterreicher und selbst Böhmen und Mähren gerechnet.

***) Nur in Oberschlesien sollten die durchgeführten Waaren wegen der großen Unterschleife der Krakauer an der Grenzstadt untersucht und verzollt werden.

nicht die gewöhnlichen Gerichte. Ebenso steht die Person des Defraudanten unter jener ohne Rücksicht auf Stand und Ansehen u. s. w. Auch wird ausdrücklich erklärt, daß die Verzollung überall nicht mehr ballenweise, sondern für das Stück, nach dessen Werthe und dem gegebenen Tarif stattfinden solle (1—2 Kreuzer vom Thaler), so daß sich hieraus hinreichend erklärt, was Zeitgenossen versichern, daß nämlich die Plackerei der Zollbedienten das größte Uebel sei*). Doch überzeugte sich noch (sagt Kries weiter) die österreichische Regierung selbst, wenn auch sehr spät, von der Unzweckmäßigkeit vieler Bestimmungen und sprach in ihrem nächsten Edikt überhaupt etwas andere Principien aus: (Zoll-Edikt von 1718). Wir theilen die hauptsächlichsten Bestimmungen hier mit als ferneren Beweis, wie sehr die Kabinette dem Einfluße der Theorien ausgesetzt waren. Die Regierung gab nämlich jetzt entschieden die Absicht zu erkennen, den Gewerbefleiß Schlesiens zu befördern, so wie vor 100 Jahren besonders den Handel. Zu dem Ende sollte die Einfuhr von Rohstoffen und die Ausfuhr von Manufakturen möglichst erleichtert werden. Die Einfuhr von rohen (ungefärbten) Tüchern, Garn, Flachs, Wolle aus Böhmen und Mähren, desgl. die Einfuhr von russischem Leder, Fellen, polnischem und ungarischem Vieh, ferner von Getreide, Hopfen und Gemüsen wurde daher ganz frei gegeben, dagegen die von andern Waaren besteuert; der Verkauf von Röthe im Inlande wurde ebenfalls von der Steuer befreit. Dagegen wurde die Ausfuhr derselben und anderer Rohprodukte, wie Garn, verhältnißmäßig hoch besteuert, die von Hanf, Flachs in gewöhnlichen Zeiten sogar ganz verboten, natürlich zu Gunsten der Industrie, welche die Rohprodukte wohlfeil haben sollte. Doch blieben auch die Manufakturwaaren noch mit einem Ausfuhrzoll belegt, wozu wohl mehr finanzielle Rücksichten als das ausgesprochene Princip bewogen. Die unzweckmäßige Maßregel, fremde Kaufleute höher zu besteuern, wurde aufgehoben; dagegen blieben die Juden derselben unterworfen. Merkwürdig und bezeichnend für die Schonung, die wenigstens in vielen Fällen altem — und nicht immer zweckmäßigem — Brauch von Seiten der österreichischen Regierung widerfuhr, ist es, daß noch immer bei der Einfuhr die Waaren nur angegeben und versiegelt und erst bei ihrem Bestimmungsorte verzollt wurden. Doch ging die lästige Anordnung neben her, daß Zollbediente auf Verdacht hin die Kisten und Packete stets eröffnen und revidiren durften.

Dem hier hervorgehobenen Unterschiede in den Principien der Zoll-Mandate von 1638 und 1738 lag der inzwischen eingetretene Wechsel in den Ansichten zu Grunde, welche nun im Zolle nicht nur ein fiskalisches, sondern weit mehr wie früher ein Mittel erblickten, Industrie und Handel zu fördern. Es war dies eine Folge des, vorzüglich seit dem französischen

*) Den näheren Beleg dazu kann man bei Marperger pag. 554 ff. finden. Hiernach mußten Waaren, die nach Breslau kamen, (a. 1714) 3 verschiedene Zölle an die Stadt zahlen, dann an das kaiserliche Zollamt den oben abgehandelten Zoll von 1 bis 2 Kreuzer pro Thaler, dann noch an das Accis-Amt 1 pro Cent., endlich ein Waagegeld, die Trinkgelder an die Zollbeamten ganz ungerechnet.

Minister Colbert († 1683) entwickelten, **Mercantil-Systems, welches sich auf die Theorie stützte, daß der Reichthum eines Volkes allein oder doch** vorzugsweise auf der Masse des baaren Geldes, der edlen Metalle beruht, welche es besitzt, daher die Vorräthe derselben thunlichst vermehrt werden sollten, durch Bergbau, Erwerbung von Colonien, Hebung der Industrie, daß Alles im Lande Nöthige selbst erzeugt werde, daher man die Einfuhr möglichst behinderte, die Ausfuhr beförderte, schließlich durch Hebung des Handels und Erwirkung einer günstigen Bilanz zwischen den Ländern rücksichtlich der Ein- und Ausfuhr zu einander. Schon Patente Leopold I. (Codex Austr. I. 374, II. 408) bedauern, daß durch das Hereinführen fremder Waaren sehr viel Geld aus dem Lande gezogen werde, und beginnen mit Einfuhrverboten. Ein besonderer Förderer der oben angedeuteten Tendenz war, nach glücklicher Beendigung der Türkenkriege, Carl VI. (1711—40) durch Erbauung von Staatsstraßen, Errichtung von Staats- u. a. Fabriken, die man schon viel früher im Sinne hatte (465), von Freihäfen (Triest, Fiume), Handels-Compagnien, Handelsverträgen u. a. In dieser Richtung befinden sich nun Carl VI. revidirtes und renovirtes Zoll-Mandat für Schlesien vom 15. März 1718 (in d. Slg. schles. Privil. I. 427—504); dessen corrigirte Königl. Umbgeld- oder Vectigal über die in das Königreich Böhmen einführende Waaren de A. 1718, gedr. zu Wien, fol. (nach den Abth.: Ausländisch, aus kais. Erblanden und inländisch); dessen Patent, Wien 10. Dec. 1725, wegen Regulirung des Maut- (Zoll-) Wesens in Oesterreich unter und ob der Enns, neu gedruckte Zulage von 1728 (darin Consignation der ausländ. ganz- und halbwoll. Zeuge, welche bei der Einfuhr in die kais. deutschen Erbländer an der ersten Gränzmaut einen Aufschlag zu zahlen haben, und Consig. der ausländ. Waaren, von welchen in den k. böhm. Ländern ein Aufschlag gefordert wird) und dessen erneuerte Maut-Ordnung und Vectigalia für beide Oesterreich vom 10. Dec. 1725 (im Codex Austr. IV. 298); das Vectigal der Landschaft in Oesterreich ob der Enns, Linz 1728; Carl VI. Patent, Laxenburg 14. Juni 1728, Einfuhr-Verbot gewisser Waaren in Oesterreich unter und ob der Enns zur Förderung der inländ. Fabrikation; und Extract einer kais. Resolution vom 11. Juni 1728 für das Königreich Böhmen wegen do., Verminderung des Essito-Zolles für Tücher und Leinwanden und Consignation der ausländ. Waaren, welche bei der Einfuhr in die k. böhm. Länder, über die vorige Zollgebühr, noch mit einem neuen Aufschlage belegt werden; Carl VI. Maut- (Zoll-) Ordnung für Mähren vom 17. Aug. 1731 (im Codex Austr. IV. 678); kais. Mauth-Tariffa, nach welcher im Temesvarer Banat von den türkischen Unterthanen 3 pro Cent, von den kais. Unterthanen über die Consum-Transito- und Essito-Maut abgefordert werden soll, Preßburg 1733, fol.; do. do. in der österr. Walachei; Carl VI. verneuertes Zoll-Mandat und Vectigal in Böhmen vom 17. Sept. 1737, gedr. Wien 1737, fol. (im Codex Austr. IV. 937), für welches Land auch ein Privatmaut-Patent vom 5. Nov. 1736 und ein Land- und Commercialstraßen-Patent vom 27. Febr. 1737 erschien; endlich Carl VI. ver-

neuertes Zoll-Mandat und Vectigal in Schlesien vom 1. Juli 1739, gedr. Wien 1739, fol. (im Codex Austr. IV. 1063). (S. 23. B. Sekt.-Schr. 424—8).

Dies war nun die Zeit, in welcher endlich nach einem Verlaufe von mehr als hundert Jahren die früher (387, 485) erwähnte Regelung des Zollwesens auch in Mähren zur Ausführung gelangte. Wir erinnern uns, daß schon 1621 vorgeschlagen worden war, der Kaiser solle, wie in Böhmen, Schlesien und allen seinen Erbkönigreichen und Ländern, auch in Mähren eine Land- und Gränz-Maut auf alle und jede Waaren und Kaufmannschaft, welche aus und in das Land geführt werden, aufrichten und mit gleichmäßigen Vectigalen (Tarifen) und Instruktionen, wie in Böhmen und Schlesien gehalten werde, versehen (250), wir wissen aber auch, daß zwar 1629 eine Gränzmaut gegen Ungarn errichtet, diese 1690 gegen Polen ausgedehnt wurde, eine das ganze Land umfassende Gränzmaut, die so lange und so oft angestrebt wurde, niemals zu Stande kam (329 ff., 344 ff., 353 ff., 361—87), und die Nachbarländer mit einander Beschwerden wegen der Maut hatten. In dieser Hinsicht versprach zwar der Kaiser den mähr. Ständen am 7. Juni 1723 auf die Aufhebung der Gränzmäute zwischen Böhmen und Mähren Bedacht nehmen zu wollen, dieselben klagten aber wieder 1725 über die Ungleichheit der Gränzmaut zwischen Böhmen und Mähren, wogegen die Hofkammer bemerkbar machte, daß sie den großen Unterschied zwischen dem Umgelt und dem Ausfuhrzolle nicht erwogen, auch nicht berücksichtigt haben dürften, daß von den aus Böhmen nach Mähren gehenden Effekten der Zoll, von den aus diesem dahin geführten Waaren aber das Umgelt zu entrichten sei. In Oesterreich unter der Enns wurde 1724 behufs des Straßenbaues an der mähr. Gränze an 34 Orten eine Gränzmaut bestellt (neue Regelung durch das Patent vom 9. Sept. 1750), in Mähren zu dem nämlichen Zwecke 1727 ein Gränz-Weinaufschlag eingeführt (387, 484), in Oesterreich der Aufschlag auf die mähr. Weine, außer des Liniengeldes, aufgehoben (Rescript 21. Juni 1728), und angeordnet, daß künftig von den aus den böhm. Ländern dahin kommenden Fuhren nicht das doppelte, sondern einfache Weggeld entrichtet werden soll (Resc. 21. Juni 1728). Dennoch war die böhm. Hofkanzlei in der Lage, über die gegenseitigen Beschwerden der böhm. Länder und von Oesterreich über Bedrückung in der Zollentrichtung der Ein- und Ausfuhr an den Gränzen am 9. August 1728 Vortrag an den Kaiser zu erstatten, und noch M. Theresia veranlaßt, mit dem Resc. vom 11. Sept. 1747 (im Notizenbl. 1876 N. 3) Erleichterungen des Commerzes zwischen den böhm. und österr. Ländern eintreten zu lassen (22. B. Sekt.-Schr. 23—4, 23. B. 425—9, 25. B. 333, 387, 482, 2. Abth. 78, 236).

In dieser Zeit erhielt nun Mähren eine, den übrigen Provinzen gleiche Einrichtung des Zollwesens, welche sich fortan über den größten Theil des Staates gleichförmig verbreitete. Auch ließ man dasselbe an der Wohlfahrt Theil nehmen, welche in der Verwandlung des früher üblich gewesenen Consumo- in einem Transito-Zoll lag. Nach der neuen

Verfassung blieb der Verkehr mit den Landesprodukten im ganzen Bereiche des Landes zollfrei; die aus einer Provinz in die andere zum Consumo eingeführten beweisbar inländischen Waaren hatten, ohne Entrichtung einer Transito-Gebühr, nur den Consumo-Zoll, die fremden transitirenden Güter den Transito- und nur in der Provinz, in welcher sie zur Consumtion gelangten, nebstdem auch den Consumo-Zoll, endlich blos die ausländischen Waaren, welche schon depositirt waren, den Essito-Zoll zu entrichten. Die nach Ungarn bestimmten sowohl in- als ausländischen Waaren unterlagen jedoch dem Consumo-Zolle, weil der Zolltarif daselbst noch nicht rektificirt war. Der Consumo-Zoll war nur einmal im Lande bei der Hauptlegstatt oder nach Umständen bei einem Gränz- oder Filial-Zollamte zu zahlen und von Handelsleuten, welche die Märkte besuchten, nur für die verkaufte Waare. Besondere Begünstigungen bestanden für den Verkehr mit den österreichischen Seehäfen, der Pforte und für den kleinen Gränzverkehr der Nachbarprovinzen. Neben drei Ober-Zollämtern oder Legstätten in Brünn, Olmütz und Nikolsburg wurden nicht blos an der Gränze von Ungarn, sondern auch an jenen gegen Oesterreich, Böhmen und Schlesien Gränz-Zollämter, als Filialen, zu Zlabings, Datschitz, Teltsch, Triesch, Iglau, Bochdalow, Neustadtl, Ingrowitz, Oels, Zwittau, Trübau, Hohenstadt, Grumberg, Altstadt, Kremsier, Römerstadt, Hof, Bodenstadt, Neutitschein, Fulnek, Ostrau, Braunsberg, Frankstadt, Wsetin, Ungrisch-Brod, Straßnitz, Göding, Lundenburg, Höflein, Znaim und Fratting errichtet, so, daß das Land von Zollschranken völlig umgarnt war. Dasselbe hatte auf der Bahn zur Verkehrsfreiheit zwar schon wesentliche Fortschritte gemacht, aber entbehrte, wie die anderen Provinzen, noch der Freiheit des Provinzial-Verkehrs (Carl VI. mährische Zoll-Ordnung, Wien 17. August 1731, mit 5 Tarifen (im Codex Austr. IV. 678), republ. 29. Juli 1751). Dieser neue Zolltarif trat am 1. Jänner 1732 in Wirksamkeit (a. h. Resolution 30. December 1731).

Das Zollwesen hatte durch die hier angedeuteten Reformen unter Carl VI. einen beträchtlichen Fortschritt gemacht. Die Zolllinien wurden nun nach außen gedrängt, freilich vorerst nur an die Gränzen der Provinzen, deren noch jede für sich ein abgesondertes handelspolitisches Ganze zu sein vermeinte und nicht selten mit Eifersucht auf die demselben Herrscher unterworfene, oft von demselben Volksstamme bewohnte Nachbarin blickte. Um die Privatmauten so viel wie möglich zu beschränken, mußten deren Eigenthümer ihren Besitztitel nachweisen und sich auf die Abnahme von Gebühren für Fuhrwerk und Pferde beschränken. Nichtsdestoweniger gab es noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts in Oesterreich nicht weniger als 77 Privatmauten (die sehr einträgliche Gränzmaut zu Bruck an der Leitha gehörte dem Grafen Harrach, der sie 1625 gekauft hatte), (Brucker Maut- und Vectigal-Ordnung vom 23. December 1767). Auch die Verpachtungen der Zollstationen hörten nach und nach auf, und blieb die Leitung des gesammten Zollwesens der Hofkammer, beziehentlich der Ministerial-Banko-Deputation, überlassen.

Die deutschen Erblande bildeten folgende Zollgebiete: Ober- und Unter-

Oesterreich, Böhmen und Glatz, Mähren, Schlesien, Inneröſterreich, Tirol. Die allgemeinen Grundzüge des Zollverfahrens waren in den meiſten Provinzen ſo ziemlich dieſelben. Die Zollgebühr ſollte künftig nur einmal, und zwar im Conſumtionsorte der Waare, oder wenn daſelbſt kein Zollamt aufgeſtellt war, beim nächſten Zollamte („Laagſtätte") entrichtet werden. Die an den Gränzen aufgeſtellten Zollämter hatten aber die Waaren-Anſage des Waarenführers entgegen zu nehmen, die Unterſuchung zu pflegen, deren Reſultat in einer dem Fuhrmanne verſiegelt zugeſtellten Bollete angemerkt wurde, und die Waarenſendung an die Legſtätte zur Stellung und Zoll-Entrichtung anzuweiſen. Weniger werthvolle und zum täglichen Gebrauche dienende Waaren konnten auch die Gränzämter in Verzollung nehmen. Ueber Ausfuhr und Durchfuhr beſtanden ſehr complicirte Beſtimmungen. Es war früher üblich geweſen, von den tranſitirenden Waaren ſowohl den Einfuhr- als auch den Ausfuhrzoll zu erheben; erſt unter Carl VI. iſt man davon abgegangen, und ſetzte eigene Tranſitozölle feſt, die aber nach den Richtungen der Waaren verſchieden abgeſtuft waren. Eine wichtige Beſtimmung war auch die, daß erbländiſche Waaren, die bereits einmal irgendwo die Hauptmaut (den Einfuhrzoll) bezahlt hatten, beim Uebergange in andere Provinzen nur die Tranſitomaut zu entrichten hatten (Patent vom 27. Juni 1714, Cod. Austr. III. 749). In manchen Provinzen war auch der Einfuhrzoll verſchieden abgeſtuft, je nachdem die Waaren aus dem Auslande oder aus den deutſch-erbländiſchen Provinzen kamen. Im Ganzen waren die Zölle aber nicht ſehr hoch (ſo gibt es in den ziemlich übereinſtimmenden mähriſchen und öſterreichiſchen Tarifen keinen höheren Zoll als 50 fl. pr. Centner für Seidenmanufakte und wenig Werthzölle), doch finden ſich ſchon viele Einfuhrverbote. Trieſt und Fiume waren „freie Meerporte", in welche alle Waaren mit Ausnahme von Eiſen, Stahl, Kupfer, Queckſilber, Salz, Pulver, Spiegel und Gläſer frei eingeführt werden durften. Alle, Inneröſterreich auf dem Wege nach Trieſt paſſirenden Güter zahlten eine geringe Tranſito-Mautgebühr. Ebenſo unterlagen die in den trieſter Fabriken erzeugten Waaren bei der Einfuhr in die anderen Provinzen nur der Tranſitomaut.

Vergleicht man das Chaos, welches Carl VI. beim Beginne ſeiner Regierung im Zollweſen antraf, mit den geregelten Zuſtänden am Schluße derſelben, ſo muß man bekennen, daß allerdings ſehr Bedeutendes geleiſtet wurde. Der Handelsſtand wußte nun wenigſtens, was zu bezahlen ſei, er wurde vor der Willkür der Zollbedienſteten durch eine geordnete Geſetzgebung geſchützt, und das neu eingeführte Tranſito-Verfahren ermöglichte es, daß in den meiſten Fällen von den in die Erbländer eingeführten Waaren nur einmal der Zoll entrichtet werden durfte. Das Merkantilſyſtem war endlich noch nicht auf die Spitze getrieben und ein ausgedehnter Einfuhrhandel möglich. Es war erſt Maria Thereſia und Joſeph II. vorbehalten, die letzten Conſequenzen dieſes Syſtems zu ziehen, und, indem ſie den Schutz der einheimiſchen Arbeit proclamirten, die ausgedehnteſten Prohibitiv-Maßregeln zu ergreifen (Plenker, öſterr. Revue 1863 II. 132—4).

In diese Zeit eingreifenderer Reformen unter Carl VI. fällt auch die Umgestaltung der zur Belebung des Verkehrs so wichtigen Post-Anstalt, welche, wie wir gesehen (S. 162—3, wo auch die Literatur angegeben ist), in Oesterreich zu Anfang des 16., in Mähren und Schlesien aber erst zu Anfang des 17. Jahrhundertes aufgekommen war, insbesondere auch in der Richtung, um aus deren Verwandlung in ein Regal eine mehrere Ertragsquelle des Staates zu gewinnen (S. Bluntschli's Staatswörterbuch VIII. 558—60, IX. 746). Während im deutschen Reiche Kaiser Rudolph II. 1595 den Bernhard von Taxis zum General-Oberpostmeister ernannte und Kaiser Mathias 1615 dieses Amt zu einem Lehen machte, verlieh der letztere das ungrisch-böhmische Obersthof-Postmeisteramt dem Hause Taxis, wurde aber 1612 an den Freiherrn Carl Magni übertragen. Sein Sohn Hans Jakob erlangte zwar vom Kaiser Ferdinand II. nebst der Bestätigung in dieser Eigenschaft auch die Post-Anstalt in Oesterreich ob und unter der Enns (in Tirol standen die Briefposten unter dem Land-Postmeister Paul von Taxis), überließ aber um 15,000 fl. seine Rechte an den inner-österreichischen Erbland-Postmeister Hans Christoph Freiherrn von Paar, welcher hiedurch das Obersthof- und General-Erbland-Postmeisteramt in allen Provinzen mit Ausnahme von Schlesien (S. d. Gesch. d. Postwesens daselbst im Notizen-Blatte 1881 N. 5, 6, Bothen-Ordnungen von 1573, 1619, 1635, Walther II. 296, 302, 397) und der Niederlande erhielt (24. Oktober 1622), welches später (4. September 1624) zum Mannslehen der paar'schen Familie erhoben wurde. In dieser Concentrirung der Leitung der neuen Post-Anstalt erscheint sonach schon vor Jahrhunderten die Idee einer einheitlichen Einrichtung ausgeführt. Die Post-Anstalt beschränkte sich anfänglich bloß auf den Transport der Briefe und kleineren Sendungen (Packete, Geld u. a.) mittelst Wechsels der Pferde auf gewisse Entfernungen. Jedoch erlangten schon 1657 die prager Buchdrucker Fabricius und Arnold die Bewilligung, Zeitungen mit der Post zu versenden und das wiener Diarium erschien seit 1703 an den 2 Posttagen in der Woche (S. meine mähr. Buchdrucker-Geschichte S. 172—3). Die vom General-Erbland-Postmeister zur Verreitung der Briefposten gedungenen Pferde-Inhaber stifteten sich nach und nach selbst als Postmeister und brachten die Stationen gegen Bezug eines verhältnißmäßigen Antheiles vom Briefporto hin und wieder erblich an ihre Familien. Die erblichen Postmeister übernahmen die Verpflichtung, die Ordinari-(Brief-) Posten unentgeltlich zu befördern (die sogenannten Erblichkeits-Ritte); dafür wurde ihnen aber das ausschließende Recht des beschleunigten Personen-Transportes mittelst gewechselter Pferde auf der Poststraße für ihre eigene Rechnung eingeräumt. Das ausschließliche Recht der Führung des Posthorns galt zur Auszeichnung und Unterscheidung. Nebst der Ordinari-Post war auch der Estaffetendienst (die Extraordinari-Post) schon in alten Zeiten eingerichtet. Die paar'sche Familie zog allen Gewinn aus der Post-Anstalt, bis Carl VI. 1722 das Postregale als ein ausschließendes Reservatrecht an sich zog und den jeweiligen Obersthof-Post-

meister aus der Familie Paar mit einem jährlichen Aequivalente von 66,000 fl., der Belassung des Titels und der obersten Leitung des Postwesens, der Postfreiheit und der unentgeltlichen Postbeförderung entschädigte (S. auch Sommer 5. B. S. 33). Zugleich versuchte man (mit dem Patente vom 15. Juni 1722, in d. schles. Ges.=Slg., Breslau 1739, 2. T. S. 429) sowohl in Schlesien, wo das Gefälle von der Hofkammer verwaltet wurde, als in den ungrischen, böhmischen und österreichischen Ländern, in welchen die Familie Paar das Postamt zu Lehen trug, zur Erleichterung des Ordinari=Contribuenten und zum Besten des Aerars das Erträgniß der Post=Anstalten zu heben. Es wurden nämlich die Postfreiheiten beschränkt, die Rittgebühren von 15 Silbergroschen von jedem Pferde oder jeder Person auf einer einfachen Post von 2 Meilen auf 17 Silbergroschen erhöht, ein Aufsitzgeld in den Hauptstädten Wien, Prag, Olmütz, Brünn und Breslau eingeführt, endlich die Briefporto=Gebühren in den österr. und böhm. Ländern auf 4 kr. vom halben Bogen, außer Landes auf 6 kr. erhöht*). Allein schon 1726 wurde das Aufsitzgeld wieder aufgehoben, das Postgeld von 17 auf 15 Silbergroschen wieder herabgesetzt und nicht mehr nach der Zahl der Personen, sondern der eingespannten Pferde berechnet und die Briefgebühr mit 4 kr. für inländische und 6 kr. für ausländische einfache Briefe von einem halben Bogen oder halben Lothe bestimmt, welche Gebühr jedoch bis 4 Pfd. im Inlande auf 7 fl. 20 kr., im Auslande auf 9 fl. 46 kr. und sodann weiter pr. Loth um 1 und resp. um $1\frac{1}{2}$ kr. stieg (nach dem wiener Gewichte)

Die Anstalt beförderte damal Briefe durch zweimal in der Woche hin- und wieder reitende Posten, und Personen durch Fahrten und Ritte.

Eine feste Begründung und Erweiterung mittelst Sicherung von sechs Pferden über jene, worauf die kaiserliche Besoldung gerechnet war, und wenigstens zweier Kaleschen, so wie durch die Hintanhaltung der Beförderung von Briefen und Personen, dort, wo die Post zu Gebote stand, und durch gesetzliche Beschützung der Postbeförderer beabsichtigten die Postordnungen vom 8. März 1672, 16. April 1695 und 6. Juni 1726 in Mähren. Die Verordnungen vom 16. Nov. 1702, 6. und 22. Juni und 11. Juli 1722, 7. März und 28. Juni 1726 (in Brachvogel's Ges.=Slg. 6. B. und der Nachtrags=Slg. 2. B.; S. auch Walther's Silesia dipl. II. 204—5 und vom Postrechte in Friedeberg's schles. Rechten, Breslau 1738—41, I. cap. XIX S. 96—110) bestimmten die gleiche Post=Einrichtung in Schlesien, wo das Postgefälle durch die schles. Kammer verwaltet wurde.

Die Briefschwärzungen müssen aber dennoch von jeher schwunghaft betrieben worden sein, weil die Postordnungen gegen diesen Unfug fortwährend die strengsten Strafandrohungen richteten und insbesondere allen Bothen,

*) Vordem dürfte für in- und ausländische Briefe ohne Unterschied der Entfernung ein Porto von 6 kr., zur Hälfte bei der Auf- und zur Hälfte bei der Abgabe zu entrichten gewesen sein, welches von $\frac{1}{2}$ Loth zu $\frac{1}{2}$ Loth um den gleichen Betrag stieg (Dessary S. 16).

Lehenrößlern u. dgl. das Sammeln und Austheilen von Briefen untersagten. Noch das Postpatent von 1770 setzte auf die vorschriftswidrige Versendung der Briefe nicht mit der Post die Strafe von 12 fl. für jeden einfachen Brief.

Das neue, so hoch begünstigte Postregale hatte mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Der Obersthof- und Erbland-Postmeister Graf Paar klagte 1688 dem Kaiser, daß alle Patente, und zwar Punkt für Punkt unbefolgt bleiben, daß Postmeister und Postverwalter, welche sich darauf berufen, nur spöttisch verlacht werden, daß das Postwesen in gänzlichen Verfall gerathe. Die Grundobrigkeiten ignorirten entweder gänzlich die neuen gesetzlichen Bestimmungen, oder handelten ihnen geradezu entgegen, fuhren fort, die Postmeister als untergebene Unterthanen zu behandeln, nahmen ihnen die Pferde, selbst wenn die Posthalter deren zur Beförderung von Courieren und Reisenden dringend benöthigten, mit Gewalt weg, um sie auf dem Felde zu Roboten zu gebrauchen; sie belegten die Häuser der Postmeister gegen das ausdrückliche Verbot mit Militär-Einquartierung; die Dominien, so wie die unterthänigen Grundbesitzer erlaubten sich häufig selbst die auf ihren Gründen bestehenden alten Poststraßen mit Gräben zu durchziehen, mit Wällen und Zäunen zu verbauen. Die benachbarten Grundbesitzer kümmerten sich wenig darum, wenn gefürstete Personen und Botschafter mehrerer Pferde bedurften, als der Postmeister zur Verfügung hatte, und verweigerten hartnäckig ihre Pferde, ja es zeigte sich die größte Widerspänstigkeit, wenn es sich darum handelte, an einer neu errichteten Poststation den Posthaltern die Wohnungen und Stallungen einzuräumen, deren sie bedurften. Die größten Beschwerden aber verursachten Die, welche sich selbst der Post bedienten; die Posthalter waren gegen die gewaltthätigste Zudringlichkeit der Reisenden auf keine Weise geschützt, sie konnten nicht hindern, daß diese die Pferde und Wägen „mit Aufgebung ungebührlich schwerer Sachen Truchen Schachteln u. s. w. allzusehr beluden, wodurch deren Fortbringung verzögert wurde;" sie konnten nicht verhindern, „daß viele die mit den schwersten Lasten belegten Pferde ohne Abwechslung über Berg und Thal jagten," wodurch selbe „krumen, untüchtig oder gar zu todt geritten wurden, so daß oft die Posthalter aus Mangel an Pferden ihren Dienst nicht versehen konnten." Viele, welche mit eigenen Rossen, Kutschen oder wohl gar zu Fuß ankamen, begehrten an einer beliebigen Poststation ein oder mehrere Rosse, obwohl eine solche Beförderung nur jenen bewilligt war, die bei der Hauptpost aufgesessen, und vermaßen sich die Pferde aus dem Stalle zu nehmen, und ihres Gefallens wegzureiten. Die schlimmste Begegnung erfuhren die Postbeförderer von Seite der Cavaliere und Couriere. Sie verlangten oft mehr Pferde, als nöthig waren, erzwangen sie mit Gewalt, beluden die Postchaisen mit 2 oder 3 Bedienten und übermäßigem Gepäcke und bezahlten pr. Pausch, was ihnen beliebte, oft nicht die Hälfte des schuldigen Rittgeldes. Bei Weigerung der Postbeförderer, oder wenn diese wegen angenblicklichen Mangels der Pferde ihren Anforderungen nicht sogleich entsprechen konnten, „geschieht es (nach dem Wortlaute

es Patentes vom 1. Juli 1686) gewöhnlich, daß die Cavaliere oder Cou-
iere die Posthalter mit den spöttlichsten Schmach- und Drohworten, mit
roßem Ungestüm überlaufen, ja ihnen mit Briglen, Degen und anderem
Bewehr nicht ohne augenscheinlicher Gefahr ihres Lebens, und ärgerlicher
Beschimpfung des Postwesens begegnen, so daß sich dieselben verbergen oder
veglaufen müssen, auch oftmals wegen solchem üblen Traktamente keine Knechte
nehr überkommen können."

Die erneuerten Postordnungen vom 8. März 1672, 1. Juli 1686 und
6. April 1695 und selbst jene von 1748 sind noch mit derartigen Beschwer-
en angefüllt, deren oftmalige Wiederholung der sicherste Beweis ihrer Erfolg-
osigkeit ist (Die Verkehrs-Mittel unserer Gegenden in früheren Jahrhunderten,
on Anton Ritter von Spaun, Linz 1848, S. 24—26).

Gebühren. Stempel, Taxen und Sporteln*). Arrha. Der Tanz- und Spiel-Impost.

Diese Gattung Staats-Einnahmen (S. S. 213—4) hatte in früherer
eit lange nicht die Bedeutung, wie dermal, da sie einerseits nicht so aus-
edehnt und groß, andererseits zum Theile (Taxen und Sporteln) den Staats-
ienern als Zubuße ihrer knappen Besoldungen überlassen waren und erst
ei der besseren Einrichtung der Verwaltung wegen geschehener Uebergriffe,
ngebührlichkeiten und unnöthiger Vermehrung der Geschäfte für die Staats-
assen eingezogen und die Beamten angemessen besoldet wurden.

Die Finanzverlegenheiten der Generalstaaten während der spanischen
triege im 17. Jahrhunderte veranlaßten den Vorschlag eines „vectigal chartæ."
ine Ordonnanz vom J. 1624 verfügte die Einführung des gestempelten
apiers in Holland, und erzielte ein unverhofft günstiges Resultat. Dem
Beispiele folgten Sachsen und Brandenburg (1682), Oesterreich (1686), Pfalz
1664), Nürnberg (1690), Baiern (1690), Hannover (1709) und zu Anfang
es 18. Jahrhunderts gab es wenig europäische Staaten mehr, welche dieses
ben so bequeme als lucrative Gefäll nicht als eine sehr erwünschte Finanz-
uelle eingeführt hätten. In Oesterreich hatte man zwar schon 1623 an ein
iegelgeld gedacht (255), den Anfang machte aber doch erst viel später
378) in einigen österr. Ländern ein Papier-Aufschlag.

„Zur Bestreitung der überaus schweren Kriegs- und andern Ausgaben
ch in Betrachtung der gegenwärtigen gefehrlichen leufften und anderer dem
aiser cameraliter in Vorschlag gebrachten extra ordinari mitteln" resolvirte
aiser Leopold, daß auf alles Papier, so entweder nach Mähren von an-
ren Orten geführt oder aber darin gemacht wird, ein gewisser Aufschlag

*) Das Tax- und Sportelgefäll in Bluntschli's Staatswörterbuch IV. 75—80; das
tempelgefäll in den österr. Staaten von der Einführung bis 1816, von Schwarz, Grätz
17; Plenker, Stempel, Taxen und unmittelbare Gebühren, in der österr. Revue 1863,
B. 118—22 (bis Joseph II.), 3. B. 55—7 (Joseph II.), 5. B. 83-7 (1802), 110—5
340), 6. B. 117—22 (1848—62).

gemacht werde, und zwar von einem Risse doppelt und einfach Regal, Median, auch allerhand gefärbten und türkischen Papiere vier Gulden 30 Kreuzer, von einem Risse Post- und Kanzlei- oder Schreibpapiere 1 fl. 30 kr., von einem Risse Adler- und gemeinem Concept-, auch Druckpapier 45 kr. und von einem Risse Schrembs- oder Fließpapier 22½ kr. Die Verwaltung erhielt die Hofkammer und ihre untergebenen Mittel (Rentamt oder andere). Die polit. Behörden sollten Assistenz leisten, da Schwierigkeiten, besonders von Seite der Papiermühlen zu besorgen seien (Patent f. Oest. (abweich. Bestimmungen) vom 1, Resol. f. Mähren 8. Juni 1675, im 23. B. Sekt.-Schr. 402).

Zuerst in Mähren (27. Februar 1675) unter den österr. Ländern soll das Stempel-Papier den Anfang genommen haben, welches für Kanzlei-Akte, dann für Verträge, Testamente und andere, Rechte begründende, Instrumente nach zwei Klassen von 1 und 10 Groschen in Gebrauch kam (Moravetz III. 303). Bei der Einführung des Papier-Stempels in allen Erbländern (Patent, Wien 23. Juli 1686 (in Oesterreich 3. Nov. 1686 im Cod. Austr. III. 234), Patent des mährischen Tribunals 21. Februar 1687), gegen Aufhebung des 1675 eingeführten Papier-Aufschlages, wurde der Tarif, nach Verschiedenheit der Gegenstandes und Geldbetrages, auf 3 Klassen (1 fl., 15 kr., (6) 3 kr.) geändert. Der Gebrauch des Stempels bedingte die Giltigkeit der stempelpflichtig erklärten Instrumente, Memorialien und Expeditionen und das Rechtsprechen blieb suspendirt, bis der Vorschrift hinsichtlich der Anwendung des Stempels Genüge geschehen war. Contributions- und Kriminal-Akte, die officiöse Korrespondenz, alle Satzschriften und Beilagen, welche bei Gericht überreicht wurden, Unterthanen und Arme blieben stempelfrei. Ein Siegel-Commissarius mit einem Gegenschreiber in Brünn besorgte das Siegelgeschäft (in Wien war ein Ober-Siegelamt, zu Prag, Brünn, Innsbruck, Breslau und Graz Siegelämter). Magistraten, Obrigkeiten, öffentlichen Personen und Handelsleuten war der Verschleiß des Siegelpapiers zugestanden. Als Strafe hatten die, dem Uebertreter vorgesetzten Instanzen das 20. Percent dessen, was das Instrument enthielt, zu verhängen, wovon die eine Hälfte dem Denuncianten, die andere der Siegelkasse zufiel (Patent für alle Erbkönigreiche und Länder mit dem Datum Wien 3. September 1692, für die böhm., revidirte und erneuerte Siegelpapier-Ordnungen in Oesterreich unter und ob der Enns vom J. 1686 und 20. Okt. 1692, 23. B. Sekt.-Schr. 419). Auf die Vorstellung der Stände über die Beschwerlichkeit dieses Gefälls hob es Kaiser Leopold wieder in allen Erbländern auf und führte dagegen einen Papier-Aufschlag von allen Arten Papier (18 kr. bis 6 fl. vom Rieß), Büchern, Kalendern, Kupfer- und Holzstichen ein, diese Steuerobjekte mochten im Lande erzeugt oder eingeführt werden (Patent, Wien 25. Juni 1693, in Oest. unter der Enns 13. Mai 1693*), Erläuterungs-

*) Nach Schwarz blieb der Papierstempel in den böhm. und innerösterr. Provinzen (in Mähren wurde derselbe erst 1749 eingeführt) und wurde nur in den anderen österr.

Patent in Oest. unter und ob der Enns v. 19. Aug. 1695). Um den inländischen Buchdruckern die Conkurrenz mit den ausländischen hinsichtlich der Druckwaaren möglich zu machen, steigerte man den anfänglich bestimmten Einfuhrzoll von 1 fl. 40 kr. auf 5 fl. vom Centner des Gewichtes und setzte den inländischen Aufschlag vom Druckpapiere auf diesen Betrag herab. Dieser Aufschlag war übrigens im Orte des Verbrauchs zu entrichten und das transitirende, so wie das ausgeführte Papier und die ausgeführten Druckwaaren passirten aufschlagsfrei (Patent, Wien 18. August 1696; mit dem Resc. 17. Sept. 1696 werden dem mähr. Amte und schles. Oberamte die Erläuterungs-Patente des Patents vom 25. Juni 1693 zur Publicirung zugesendet, 22. B. Sekt.-Schr. 15). Aber auch gegen diesen Aufschlag, welcher sich, wie in Mähren vorgestellt wurde, nur im Falle der Errichtung einer Gränzmaut auf allen Seiten handhaben ließ, wie überhaupt gegen alle mit lästigen Formen und Beengungen verbundene Abgaben waren die mährischen Stände eingenommen und sie zogen daher vor, von der ganzen Staatsschuld mit 22,000,000 fl. den Betrag von 2,000,000 fl. zur Tilgung in 12 Jahren zu übernehmen, gegen Ueberlassung des Salzverschleißes und Aufhebung des Fleischkreuzers, Leder- und Papier-Aufschlages auf diese Zeit (Receß ddo. Brünn 11. Okt. 1702, Landtagsschluß, eb. 23. B. 421, 25. B. 2. Abth. 76—9). Bei Einführung einer öffentlichen Bank in Wien überließ ihr Leopold I. den in allen Erbländern wieder eingeführten Fleischkreuzer, das Papier-Siegel, jedoch ohne besondere Beschwerung des gemeinen Mannes und mit Aufhebung des Papier-Zolles, den Tabak-Appalto u. a. (Diplom 22. Juni 1703, Patent 27. Juni 1704, eb. 24. B. 312).

Einer älteren Zeit als der Stempel gehört in Oesterreich der Karten-Aufschlag an. Schon Ferdinand III. entschied sich unter anderen zur Vermehrung seiner Kammergefälle vorgeschlagenen Mitteln am 6. und resp. 17. Okt. 1637 für das „Carthen gelt" in der Art, daß „ein gewisses Signat, mit beisezung des orts Namen vnd Jahrzal gemacht vnd damit das erste Plat von inwendig signiert, solches in allen Ihrer Mt. Erblanden prakticiert, kainer khain khartenspiel ohne aufgetrukhten obigen Signat (bei Strafe) verkhauffen" darf. Der Aufschlag soll „so hoch alß iede Carten verkhaufft, geordnet vnd gesezt" werden. Wegen der Einführung (auch in Ungarn) und Nachweisung des Ertrags ergingen am 15. und 30. Dec. 1637 die kais. Befehle (23. B. Sekt.-Schr. 121, 126—7), es ist uns aber über den weiteren Verlauf nichts bekannt, bis später Kaiser Leopold I. einen „leidentlichen Aufschlag (9 und 2 kr.) auff alle Frantzösische von fremden Orthen einführende vnd dann auch in Vnsern Erblanden nach selbiger Arth Karten" (ohne Beeinträchtigung der bisherigen Mautgebühr und dessen, was für das Zuchthaus ... worden) resolvirte (Patent f. Oest. ob und unter der Enns vom

1 und der 1675 eingeführte, 1686 aber aufgehobene Papier-Aufschlag ... bis zur neuen Regulirung von 1762 blieb.

29. Febr. 1692 (im 23. B. Sekt.-Schr. 407—9, f. Schlesien vom 14. Juni 1692). Kurz nachher hob aber der Kaiser diesen „fast in gänzlichen Verfall gerathenen Karten-Aufschlag“ und das an den n.-ö. Regimentsrath Andrian von Lantzenburg verliehene und an den Johann Friedrich von der Kling gediehene Privilegium dieses Appalto auf und führte eine kais. Manufaktur in Wien ein, welcher die Fabrikation der planirten Karten in allen Erblanden (auch Ungarn) ausschließend zustand und aus welcher die Käufer und Verkäufer gegen Gestattung des freien Commerzes in und außer Land, in gleichem Preise versehen wurden (Patent, Wien 2. Mai 1701). Carl VI. hob diese Manufaktur auf und führte wieder einen Karten-Aufschlag in Oesterreich ob und unter der Enns ein (Patent, Wien 19. Sept. 1713, neues f. beide vom 12. Dec. 1725, f. Oest. unter der Enns vom 8. Jänner 1733, 23. B. Sekt.-Schr. 419, 421, 423, 425—6, 429, Plenker, in d. österr. Revue 1863, 2. B. 121). Nach dem Patente vom 13. Jänner 1749 wurde den mähr. Ständen die Stemplung des Papiers, der Karten und Kalender überlassen.

Die Taxen waren auch in früherer Zeit nicht unbekannt, sie flossen aber nicht in die Staatskassen ein, obwohl man schon 1623 daran dachte, sie zu einer Einnahmsquelle zu machen und sie 1667 als eine „merkliche Zubusse“ der Beamten bezeichnete (S. 255, 342).

Schon in früheren Jahrhunderten waren an die Kämmerlinge und Schreiber bei der Landtafel für vorgenommene Funktionen bestimmte Taxen zu entrichten und schon 1419 stellten die böhm. Stände an den neuen König Sigmund unter Anderem das Begehren, die mißbräuchlichen Taxen bei der Landtafel abzuschaffen (Palacky III. 2. S. 28, 53).

Obwohl die Taxen den Bediensteten zugeflossen sein werden, sprach doch der Winterkönig von der Pfalz bei der Huldigung der mähr. Stände (1620) die Erwartung aus, die Justiz-Taxen, „posudni“ genannt, würden zur Erhaltung des Hofes gewidmet werden, was jedoch abgelehnt wurde. Bei der mähr. Landtafel erhielten die Oberbeamten von jedem Tausend eines eingelegten Gutes 6, die unteren: „od poručenstvi 6, od smlouvy trhové 4, od spolku každého“ 2, der Oberst-Landschreiber von jedem Tausend 2 fl. mähr. (Dudik, Quellen I. 194, 199).

In den Declaratorien Ferdinand III. vom 29. Juli 1638 über die Instruktion des neu errichteten k. mähr. Tribunals vom 13. Dec. 1636 bemerkte derselbe, er müsse vernehmen, daß bei der Taxa eine ziemliche Unordnung und Uebersetzung einreißen wolle, daher nöthig sei, eine rechte Tax-Ordnung verfassen und aufsetzen zu lassen. Der Kaiser trug daher dem Tribunale auf, eine gewisse Notul zu verfassen und zur Genehmigung einzusenden. Es wurde auch die Abnahme der Taxen für gewisse Amtshandlungen geregelt (Instr. f. d. k. Oberamt in Schlesien von 1640, in Weingarten's Codex 185, Taxordnung f. d. k. mähr. Aemter (Tribunal, Landtafel) vom 6. Dec. 1640 (im 16. B. Sekt.-Schr. 490), mit einem Nachtrage vom 9. Febr. 1641 über Abschätzungen durch die Landtage, in Weingarten's Codex 189, und für das Tribunal vom 25. Febr. 1709). Die neue gedruckte mähr. Landtafel-

Ordnung Ferdinand III. vom 2. Jänner 1642 selbst enthält hierüber nur wenig. Ferdinand II. gab 1629 eine Taxordnung für die k. Gerichte in Böhmen (in Proskowsky's böhm. Recht 1664, S. 168—204), Ferdinand III. für das k. böhm. Appellationsgericht, welches in bürgerlichen und Kriminal-Sachen auch für Mähren und Schlesien eingesetzt war, am 26. Nov. 1644 eine Taxordnung; Leopold verordnete 1674 auch eine für die böhmischen Untergerichte zu verfassen (S. Weingarten's Codex, Index unter Tax). Unter die mähr. Landesbeschwerden im J. 1659 gehörte auch jene über den Druck der Judicial-Taxen. Kaiser Leopold verlangte vom k. Tribunale ein „Gutachten wegen Einrichtung eines General-Auffatzes über die Taxgebühr sowohl bei dem k. Amte der Landeshauptmannschaft als auch bei der k. Landtafel," da die Beschwerde dagegen zu einer Landesbeschwerde der Stände (publicum gravamen statuum) erwachsen. Allein noch 1683 war dieses Gutachten nicht erstattet und wurde mit dem a. h. Rescripte vom 19. Dec. 1683 betrieben. Wohl mußte aber das k. mähr. Tribunal (15. Dec. 1678) dem k. Amte der Landtafel erinnern, die aufgebrachte Neuerung, dann Verdopplung und Erhöhung der von den Schriften bei ihrer Expedition gebührenden Taxen abzustellen. Andererseits mußte aber der Kaiser auch das Tribunal erinnern, keine übermäßige Taxe, sondern nur nach dem Rescripte von 1709 6 pr. Mille zu nehmen, widrigens Ihre Majestät veranlaßt würden, bei künftigen Excessen die Tax gar aufzuheben (Resc. 7. Aug. 1724). In decisiven Justizsachen sollten unter dem Titel: Sportul-Gelder 6 vom Tausend, von Berichten, die nicht eine solche Angelegenheit betreffen, nicht mehr als 6 fl. gefordert, übrigens die Taxordnung in der k. Amtskanzlei zu Jedermanns Wissenschaft aufgehangen werden (Resc. 14. Dec. 1724). Joseph I. befahl die Einführung einer moderirten Taxordnung bei allen Regierungen und Aemtern in Schlesien (Resc. 17. Sept. 1707, in Weingarten's Codex 655). Auch noch später forderte Carl VI. über die Klage, „daß die mähr. Landtafel allzu große und den Parteien schwer zu entrichten kommende Taxen für die Einverleibung von Quittungen und derlei Instrumenten abnehme," ein Gutachten wegen deren Abstellung (Resc. 12. Juni 1733).

Die Taxen bildeten aber insofern kein Einkommen des Staatsschatzes, als dieselben nicht ordentlich verrechnet wurden, sondern einen Theil der Genüsse der Beamten ausmachten (S. Gesch. d. Verwaltung im 24. B. Sekt.-Schr. Index unter dem Schlagworte: Taxen). Ueber die Arrha und ihre verschiedenen Gattungen wurden eb. 313 und hier S. 229—30, 2. Abth. 238 Mittheilungen gemacht (S. auch Privil. Schl. II. 280).

Auch das Vergnügen mußte ein Steuerobjekt werden zu einer Zeit, welche eben nicht viel Vergnügen mit sich führte.

Der von allen Seiten feindlich bedrängte Kaiser Joseph I. befahl, als Privatvermögen erschöpft war, die Erhebung des Tanz-Impostes [illegible]zbelustigungen an öffentlichen und Privatorten, zu welchen [illegible]en wurden, in Böhmen und den einverleibten Provinzen. [illegible]irths- und Gasthäusern, Schänk- und Trinkstuben hatten

eine fixe Abgabe (1 fl. bis 5 fl., letztere jährlich in Prag, Breslau, Olmütz und Brünn) zu entrichten, von Unterhaltungen in Privatwohnungen wurden 15 und 30 kr. für jeden Musiker gezahlt. Der Geist der Zeit verläugnete sich auch hier nicht, indem die, dem Gremium der zwei politischen oberen Stände einverleibten Landesmitglieder bei Tanzbelustigungen ohne Gewinn von dieser Abgabe befreit blieben (Patent, Wien 7. Jänner 1708, bei Brachvogel III. 946 und in der Just.-Ges.-Slg. v. 1835—41 S. 596). Um den Einfluß dieser, der privativen Disposition des Kaisers vorbehaltenen Abgabe, und zwar in einem reichlicheren Maße zu sichern, übernahmen die mähr. Stände ein jährliches Pauschquantum von 15,000 fl. auf vier Jahre, welches mit der einen Hälfte von den Lahnen (26 kr. von einem) und mit der anderen von den Kaminen (4 kr. 3 Pfennige von einem), jedoch zur Erleichterung der ohnehin sehr gedrückten Unterthanen von den Obrigkeiten zu entrichten war (Tribunals-Patent 30. August 1715).

Dieser Impost währte bis zum Eintritte des theresianischen Systems (1749); jedoch war den Obrigkeiten, welche denselben zu entrichten hatten, bei Strafe von 100 Dukaten untersagt, ihn, zur Schonung ihrer Schankhäuser, auf die Lahnen und Kamine umzulegen, da nur das Halten von Musiken das Steuerobjekt bildete (a. h. Resc. 13., Tribunals-Cirkular 14. März 1740). Bei den erhöhten Contributions-Leistungen im J. 1741 baten die mähr. Stände um Befreiung der Last des Tanz-Impostes, wenn nicht bleibend, doch für d. J., da die Musik ohnehin wegen des Todes Carl VI. verboten war. In den gesteigerten Leistungen nach dem Decennal-Recesse von 1748 war schon der Tanz-Impost mit 15,000 fl. begriffen (25. B. Sekt.-Schr. 2. Abth. 108, 117, 230).

Schließlich wurde noch der Spiel-Impost vom 1. August 1747 an in allen böhmischen Erbländern als Abgabe von dem Würfel-, Karten-, Billard-, Kegel-, Brett-, Dreh-, Zinn-, Krügel- oder Glückshafenspiel eingeführt. Jede mitspielende oder wettende Person, mit Ausnahme der Geistlichkeit, des Militärs, der Herren- und Ritterstands-Personen, der k. Räthe und Sekretäre nebst ihren Frauen und Kindern, endlich der Doktoren und Magistrats-Personen in k. und freien Städten, zahlte gegen Lösung eines Zettels 1 kr. für den Tag. Unter der Ober-Direktion für diese Provinzen, welche dem Johann Franz von Velsern anvertraut war, leiteten Spiel-Impostämter in den Hauptstädten und Verlagsmänner in gewissen Orten das Geschäft (Patent, Wien 3. Juli 1747). Dieser Impost war aber nur von sehr kurzer Dauer, da er schon im neuen theresianischen Systeme sein Ende erreichte und in den böhm. Provinzen aufgehoben wurde (a. h. Resc. 29. Juli, Tribunals-Dekret 3. Aug. 1748).

Die Kammer-Einkünfte der böhm. Länder. Ihre Finanzlage.

So dürftig unsere Nachrichten sind über die Einkünfte und Ausgaben, wie die Schuldenlast, des österr. Staates in früherer Zeit, so sind doch noch weit dürftiger die Nachrichten über diese Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Wir haben die ersteren nach den Perioden der älteren österr. Finanzgeschichte, nämlich vom Regierungsantritte des habsburgischen Hauses bis zum 30jähr. Kriege (1526—1619) S. 43 ff., 119 ff., 130 ff., 141 ff., 152 ff., 166 ff., 175 ff. und vom Regierungsantritte Ferdinand II. bis Maria Theresia (1619 bis 1740) S. 193 ff., 204 ff., 223 ff., 230 ff., 241 ff., angedeutet; über die Verhältnisse der Länder finden sich aber nur zerstreute, unzusammenhängende und unzureichende Notizen, zumeist noch aus den böhm. Ländern, wie wir sie den fleißigen Arbeiten von Gindely (141) und Borschek (222) über Böhmen, Kries (143), Wuttke (Friedrich's Besitzergreifung Schl. II. 155—165) und den scriptores rerum Siles. (143) über Schlesien, und meinen über Mähren (153 ff., 165—171, 226, 273—9, 293, 318 ff., 340, 343, 369, 382, 384, 390, 394—5, 398, 422) verdanken. Nur von Schlesien wissen wir, was es in mancher Zeit ertragen (wir werden davon später sprechen), von Böhmen ungefähr, 1699 an Landtags-Bewilligungen 2,056,250 fl., 1714 an Kammer-Einkünften rein 2,302,000 fl. (219, 226, 244). Wie für die Finanzgeschichte des Staates die Benützung seiner (nun zugänglichen) Archive, ist auch für jene der Länder die Benützung ihrer Archive erforderlich und wünschenswerth. Für Mähren stehen da auch die (S. 153) erwähnten Landtagspamatken-Bücher von 1518—1786 zu Gebote. Von Mähren können wir, außer dem Schuldenstande, von dem später die Rede sein wird, über dessen noch immer sehr bescheidenen Rentamts-Einkünfte aus dem Anfange des 18. Jahrhundertes*) und die damit in Verbindung stehende, schon unter Ferdinand II. zur Sprache gekommene (265), aber nicht zur Ausführung gelangte, Errichtung einer Kammer (S. 24. B. Sekt.-Schr. 280 ff., 25. B. 248, 264), statt des Rentamtes, weitere Mittheilungen machen. Dieselben sind einem in Abschrift im k. k. Hofkammer-Archive befindlichen Aktenstücke entnommen, welches den Titel führt: Status et Opinio Vber daß Marggräflich Mährische Rendt Ambt (ohne Jahrszahl, war einem Berichte über das böhm. Kammerwesen von 1712 beigegeben). In demselben heißt es: 1) Dieses Amt besteht in der Verwaltung und Verrechnung des Weintazes im Land, des Biergulden, der Graniz-Maut, der jüdischen Cameral-Quota, der Stände Verwilligung ad liberam und der Tazgelder. 2) Das beiläufige jährl. Erträgniß des Weintazes ist 4800 fl., des Biergulden 13,000 fl., der Graniz-Maut 2300 fl., der jüd. Quota 4000 fl., der Verwilligung ad liberam 65,000 fl., der Tazgelder 300 fl., zus. 89,400 fl. 3) Auf getreue Hand und also steigende und fallende Gefälle werden an diesen Rubriken collektirt: der Weintaz, der Biergulden, die Graniz-Maut und die Graniz-Gelder. Ein Fixum ist die Juden-Quota und die Verwilligung ad liberam.

*) Es sind darunter jedoch nicht begriffen die anderen Verwaltungs-Organen zugewiesenen Gefälle, wie das Salzgefäll, welches unter dem österr. Salzamte stand, die sogenannten „Hand-Gröflichen Gefähle“ (Patent 12. Sept. 1706) oder „handgräflichen Auffschläge“ (Pt. 27. April 1784), nämlich der Getreid- (in Oesterreich), Roß-, Rind-, jungen Vieh- und Schwein-Aufschlag, der Fleischkreuzer u. s. w., welche vom Hansgrafen für Oesterreich und Mähren verwaltet wurden, das Tabak-Gefäll u. a.

4) Alle diese, *jährlich* 89,400 fl. *tragende Gefälle* erfordern, um administrirt zu werden (laut Beilage, die nicht vorhanden) 6002 fl. 23 kr., es bleiben daher für das Aerar und dessen Disposition circa 83,397 fl. 37 kr. 5) Auf dem Amte liegen Passiv-Lasten 22,000 fl., Cautions-Capitalien zu 5 pr. 25,708 fl., andere Capitalien zu 5 pr. 87,334 fl., zu 6 pr. 8000 fl., Gnadensanweisungen ohne Interesse zus. 143,035 fl., die Interessen hievon betragen jährlich 7625 fl 8½ kr. Aus den erwähnten Amts-Gefällen sind bisher bezahlt worden: die Tribunals-Besoldungen 15,246 fl. 40 kr., Landtafel-do. 3663 fl. 20 kr., Kanzleikosten bei dem Tribunal und der Landtafel mit beiläufig 516 fl., Besoldung der Kreishauptleute 3900 fl., der Land-Mediker 3733 fl. 20 kr., des Fiscalats und des Land(münz)-Probierers 1100 fl., einiger Hofkammerräthe 4000 fl., von der Hofbuchhalterei und Kanzlei 10,650 fl., milit Besoldungen und Ausgaben 6124 fl., Intertenimenten 8698 fl. 30 kr., Pensionen 12,700 fl., Extra-Anweisungen 2332 fl. 1½ kr., zus. 72,663 fl. 51½ kr. (alle Special-Ausweise fehlen). Mit Zurechnung der Amtsunkosten pr. 6002 fl. 23 kr. und des jährl. Interesse von 7625 fl. 8½ kr., im Ganzen 86,291 fl. 23 kr. Auf das übrige von 3108 fl. 37 kr. kann nicht gerechnet werden, weil die jährl. Renten nie völlig eingehen, sondern von Jahr zu Jahr erst eingebracht werden müssen (von ständ. Verwilligungsgeldern sind 40,000 fl nicht bezahlt). Bei der vorzunehmenden *Reformation dieses Rentamtes* wird erinnert: 1) Bei dieser Bestellung kostet jedes Hundert Gulden, wovon doch kaum die Hälfte zu rechter Zeit in die Kasse kommt, dem Aerar gegen 7 fl.; 2) die eigene Regie durch verrechnende Officianten sei nicht ökonomisch, besser durch Appaldo: 3) der mähr. Weinta; und Biergulden seien circa Dominialia und Eine Art Accise, bestehen auf der Consumtion; 4) um Verkehr und Handel zu heben, sei zu erwägen, ob die *Gränzmaut gegen Ungarn* fortzusetzen oder aufzuheben wäre; 5) bis dahin aber, wie die ersteren zwei, in Appaldo zu geben; 6) die Juden-Quota könne nicht belassen werden, denn die mähr. *Judenschaft* (im Landtagsschluße von 1670 Cameral-Contingent genannt, neben welchem die Juden auch die allgemeinen Anlagen zu zahlen hatten) habe sich seit der Zeit, als statt der früheren 12,000 fl. nur 4000 fl. genommen werden, sehr verändert und resp. vermehrt, daher die Verhältnisse zu erheben und zu bestimmen wäre, wie und wie weit die Collekte von diesem Volk auf das Erträglichste und Verläßlichste zu fassen sein möchte; 7) die ständ. Bewilligung pro Camerali ad liberam geschieht in den jährl. Landtags-Verhandlungen und richtet sich nach Umständen; 8) wird für die Appaldirung aller Rentamtsgefälle gesprochen, in welchem Falle man 9) nur einen unverrechneten Rentmeister und einen verrechnenden Einnehmer bedürfe, die ihre Schreiber auf eigene Kosten halten können; 10) der *Rentmeister* repräsentirt im Lande die Kammer, respicirt die Gefälle, daß sie nicht verschlimmert werden, und beobachtet den Einnehmer und dessen Amtirung, welcher die Gefälle collektirt und verrechnet und, weil bei erwähnter Einrichtung, diese Funktionen wenig Arbeit und Mühe erfordern, könnte ihnen 11) das mähr. *Salzgefäll* in der Art

zugewiesen werden, daß der Rentmeister die Oberinspektion, der Einnehmer aber die Sammlung der Gelder aus den Versilberungsstädten zu besorgen hätte, nachdem der mähr. Salzverschleiß, welcher stark, ergiebig und vornehm sei, dermal auf unpassende Weise durch das in Wien befindliche Salzamt respicirt und der Versilberungs-Ueberschuß in N.-Oesterreich eingebracht werde; 12) das aus diesem Salzverschleiße eingehende Gefälle wäre alle Jahre, so lange der Partholotische Contract währt, in die unter dessen Administration stehende Kasse, nach der Zeit aber, wie überhaupt alle Kammer-Gefälle in das Hofzahlamt abzuführen, und als Fundamental-Regel zu setzen, daß 13) außer allen unmittelbar zu einem jeden Amte oder Gefälle gehörigen Besoldungen, Verlag und Unkosten, bei keinem Amte sonst eine andere Bezahlung geschehe, sondern Alles, was Se. Maj. in ihrem Civil-Hofstaate bezahlt haben wollen, durch das Hofzahlamt, entweder unmittelbar und in paratis, oder durch dessen Quittirung und Verweisung geschehe und gehandelt werden soll, also daß 14) mit Anwendung dieser Hauptregel auf das mähr. Rentamt künftig „bey stabilirter ordnung des ærarii“ von demselben, außer der Besoldung der benannten beiden Amtleute und deren Interesse von den Amtscautionen, nichts ausgegeben werde, sondern alle Einkünfte durch das Hofzahlamt remittirt und überlassen, folglich aus und durch dasselbe in Geld oder Quittung das Tribunal, die Landtafel, Kreishauptleute, Landmedici u. dgl. den Civilstand betreffende Zahlungen bewerkstelligt und bestritten werden sollen, was der Absicht gemäß in stetem Gange und guter Ordnung zu erhalten, das Hofzahlamt instruirt und bei der Hofkammer das Buchhalten nach der schon projektirten Methode eingerichtet und geführt werden müßte.

Die Verhandlung über die Kasse-Abgänge des 1712 zum k. Rentmeister und zugleich Bankal-Ober-Repräsentanten ernannten Keyl und seines Controlors Joseph Becheret, zu deren Untersuchung auf kaiserlichen Befehl der kais. Hofkammer- und Bankalitätsrath Franz Paul von Stockhammer 1725 nach Brünn abgeordnet wurde, läßt uns wieder einen Einblick in das mähr. Kammerwesen aus etwas späterer Zeit machen. Nach den (im k. k. Hofkammer-Archive befindlichen) einschlägigen Akten diente Johann Caspar von Keyl 4 Jahre bei der Buchhalterei der schles. Kammer, wurde 1704 vom Kaiser zum Ober-Zollamtmann in Schlesien ernannt, in welcher Eigenschaft er insbesondere auch gegen die Einschwärzung von Kriegsrequisiten und Correspondenz mit den ungr. Rebellen so gute Dienste leistete, daß er mit der kais. Rathswürde begnadet wurde. Im J. 1712 verlieh ihm der Kaiser die erledigte Stelle des k. Rentmeisters und zugleich Bankal-Ober-Repräsentanten in Mähren. Da ihm bei Ablegung des Eides in Wien der Hofkammer-Präsident empfahl, auf alle Mittel bedacht zu sein, wie der Empfang seines Amtes vermehrt und die Ausgaben beschränkt werden könnten, ließ er sich angelegen sein, die im Lande befindlichen wenigen Kammer-Gefälle, als den Wein- und Bier-Taz, die ungrisch-broder Maut und die jüdischen Toleranzgelder in höheren Ertrag

zu bringen. Er erstattete sonach unterm 12. Juni 1713 einen ausführlichen Bericht an den Hofkammer-Präsidenten und gab an die Hand, wie der Wein- und Bier-Taz, dann die genannte Maut zu verbessern, den Einschwärzungen von feiner Leinwand und Tischzeug von Breslau nach Wien ohne Entrichtung der Maut zu begegnen, das auf 4000 fl. jährlich gesetzte Toleranzgeld der mähr. Judenschaft zu erhöhen wäre, welche, obwohl sie sich von 16 auf 55 Communitäten vermehrt habe, dem Aerar immer noch nur diese Summe bezahle, während die (jüd.) Landesältesten unter diesem Titel 14,000 fl. eincassiren, den Ueberschuß aber zu ihren Zwecken verwenden. Auch machte er den Anwurf, ob die k. Städte, welche erträgliche Güter besitzen, nicht zur Rechnungslegung zu verhalten und daraus ein Nutzen für die k. Kammer zu eruiren wäre. Seine Vorschläge fanden Anklang. Im 3. Quartal 1713 wurden jene wegen Verbesserung des Wein- und Bier-Tazes für ausführbar erklärt und er mit der Ausführung betraut, sofort die, seit undenklichen Jahren mit einer jährlichen Besoldung von 1153 fl., den sämmtlichen Salzversilberern überlassene Einkassirung derselben diesen abgenommen und den Kameral-Einnehmern, welche sie unter ihrer vorigen Besoldung mit versehen mußten, übertragen, der im brünner Kreise für die Einhebung der wenigen Gefälle mit 240 fl. Besoldung angestellte Kameral-Einnehmer cassirt und die Besorgung dem k. Rentamte mit einem Zusatze von 50 fl. für einen Schreiber aufgetragen. Der Ertrag des Wein- und Bier-Tazes wurde insbesondere hiedurch von 16,000 auf 19,000 fl. gebracht. Die jüd. Toleranz-Gelder erhöhte der Kaiser für die Zukunft auf 8000 fl. jährlich, für die Vergangenheit mußte die Judenschaft 12,000 fl. nachzahlen. Die Liefergelder der Kameral-Commissäre wurden endlich über Keyl's Antrag von 6 auf 2 fl. täglich reducirt. Die ihm anvertrauten Gefälle erfuhren sonach, ohne die Nachzahlung der Juden, von 1713 bis incl. 1724 eine Erhöhung von 12,342 fl. Ohne ein Spieler oder Verschwender zu sein, immer von ehrlichem Lebenswandel, wie er versicherte, kam er doch in solche Verlegenheiten, daß ein beträchtlicher Kasse-Abgang entstand, welchen er hauptsächlich dem Umstande zuschrieb, daß er vor Erlangung seines Amtes dem kais. Aerar eine Anticipation von 77,000 fl. leisten mußte, die er, da sein Vermögen damal in Baarem nur 20,000 fl. betrug, größtentheils gegen 12perc. Verzinsung von christlichen und jüdischen Wechsel-Negocianten aufnehmen mußte, und daß ihm später bei Aenderung des Bankal-Collegiums die beschwerliche Militärkasse aufgetragen wurde und er zu der früheren Caution von 10,000 fl. noch 10,000 fl. leisten und dieselbe gleichfalls gegen 12perc. Verzinsung aufbringen mußte, während er nur 5 Percent vergütet erhielt. Im J. 1725 unterzog ihn auf kais. Befehl der Hofkammer- und Bankalitätsrath Franz Paul von Stockhammer einer Untersuchung, welche vorläufig einen Kasse-Abgang von 71,436 fl. 23 kr. 3 D. ergab. Keyl und der Controlor Joseph Becheret wurden in Arrest genommen, seine Sachen mit Beschlag belegt (darunter das Gut Schadowitz), Johann von Grimm zum k. Rentmeister und Bankal-Ober-Repräsentanten ernannt, Khart provi-

forisch zum Controlor bestellt. Keyl saß schon im 2. Jahre im „Schmutze des Kerkers“, als er mit Rücksicht auf seine Verdienste, die erlittenen Verluste, seiner, seines Weibes und Kinder traurige Lage die kais. Gnade anrief. Den weiteren Verlauf der Sache kennen wir nicht, nur wollen wir nicht unbemerkt lassen, daß der Untersuchungs-Commissär in seiner Relation an den Kaiser schließlich bemerkte, daß die Universal-Bankalität schon seit geraumer Zeit Keyl's Unordnungen in Amtssachen geahndet, ihn oft gewarnt, auch wiederholt, da er sich als unverbesserlich gezeigt, mit der Suspension vom Amte und Gehalte gedroht habe.

Da es zur Bestellung einer Kammer in Mähren auch dermal nicht kam, errichtete, wie wir früher erwähnt haben (244), Carl VI., nach dem Beispiele von Böhmen und Schlesien, auch in Mähren eine, von der Ministerial-Banko-Deputation abhängige k. k. Bankal-Administration in Brünn zur Verwaltung aller in diesem Lande dem Banko incorporirten Gefälle, nämlich des Salz- und Zollgefälls, Vieh-Aufschlags, Fleischkreuzers, Bier- und Wein-Taxes (Resc. 21. Jänner 1732. S. 24. B. Sekt.-Schr. 311—6).

Des dritten Hauptstückes sechste Abtheilung.

Die dritte Periode der Steuer- und Finanz-Geschichte Schlesiens. Vom dreißigjährigen Kriege (1618—1650) bis einschließig der carolinischen und theresianischen Steuer-Reformen.

Die Begründung einer mehr geregelten und ausgedehnteren Besteuerung schreibt sich auch in Schlesien von der Zeit her, als stehende Heere im 16. Jahrhunderte aufkamen und die fortdauernden Türkenkriege einen ungleich größeren Staatsaufwand erforderten. Wir haben die Entwicklung bis zur Zeit, von welcher nun gesprochen wird, früher (143—53) geschildert, schließen hier nun an, aber nur ganz kurz, mit Rücksicht auf das bei Oesterreich gebliebene Schlesien.

Da die schles. Steuergeschichte von Kries (143) nur bis zum 30jähr. Kriege reicht und aus späterer Zeit nur noch einige Mittheilungen macht, Menzel (Gesch. Schl., Breslau 1810, II. 300, III. 399, 485, 495), Wuttke (Friedrich's Besitzergreifung Schl., Leipzig 1842—3, I. 75—7, 193—5, 202, 259, 262, 274, II. 35—9, 91, 155—165) u. a. nur wenige (Oesterreich keineswegs günstige) Bemerkungen über das Steuerwesen enthalten, ist man mehr auf das Material beschränkt. Bei Walther (Silesia diplomatica, Breslau 1741—2) findet sich eine chronologische Uebersicht der Finanz-Gesetze, und zwar II. 75—7 vom jure detractus oder Abzugsgelde (1696—1728), II. 90—120 von schles. Contributionen, u. z. a) von schles. Contributionen überhaupt 90—96 (1498—1731), b) von Steuern und deren Exekution 96—102 (1604—1733), c) von der Kopf- und Vermögens-Steuer 102—4)1636—1737), d) vom Accis, Bier-Geldern, Mahl-Groschen, Charten-, Leder-, Kleider-, Tanz- und Juden-Impost

104—113 (1546—1737), e) vom Stempel-Papier 113-4 (1686—96), f) vom Tabak-Aufschlag 114—5 (1702—37), g) von Zöllen und Mauten 115—7 (1337 resp. 1544—1739), h) vom Salz-Aufschlage und Salz-Amte 117—120 (1628—1730), auch über Juden-Contribution II. 92 (1628) und den Judentoleranz-Impost II. 110—2, 201—3 (1713—38), Posten, Fuhrleute und Wege-Besserung II. 204—6 (1659 bis 1740), Pulver und Salniter II. 160—1 (1703—28), Militaria II. 120—159 (1242—1737), acta monetaria (Münzsachen) II. 161—72 (1511—1736). Das hier angedeutete, in den scriptores rerum Silesiacarum (S. 143) u. a. befindliche und noch in den Archiven ruhende Material (auf welches auch die Schriften d. hist. Sektion im 22., 23. und 25. B. weisen) würde wohl Stoff zu einer Finanz-Geschichte Schlesiens aus der uns nun beschäftigenden Zeit liefern. Wir müssen uns hier umsomehr auf einzelne Andeutungen beschränken, als in dem Vorausgegangenen, insbesondere bei dem Salz- (398—453), Tabak- (387—398), Pulver- und Saliter-Monopole (453—7), den Verbrauchs- (460—478) und Verkehrs-Abgaben (478—505) und Gebühren (505—10), auch auf Schlesien Bedacht genommen worden ist.

Es war eine natürliche Folge des 30jähr. und der späteren, fast fortwährenden, Kriege, daß nicht nur die alten Steuern blieben und erhöht wurden, sondern auch neue entstanden. Wie wir schon früher (150) erwähnt haben, wurden gegen das Ende des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts an den Hof, für Besoldungen und zur Schulden-Tilgung oder Verzinsung schon über 200,000 fl. rheinisch und (nach einer Angabe der Stände von 1602) über eine halbe Million Thaler oder 600,000 fl. rh. an Kriegssteuern in Schlesien gezahlt; die letzteren stiegen in zwei Jahrzehenten zu Anfang des 30jähr. Krieges schnell bis auf zwei Millionen Thaler und darüber (S. auch S. 198 ff.). Schon 1623 wurde geklagt: „Vormals waren's Tausende, dann wurden's Tonnen Goldes, nun werden's gar Millionen“ und, als 1624 (nach Kries 59 Ferdinand II. eine Steuer von 40,000 Thalern monatlich also 480,000 Th. im Jahre forderte) vom Tausend des Katasters 160 Thaler eingetrieben wurden, hieß es „unsere lieben Vorfahren hätten gemeint, es wäre unmöglich, solche große Schatzung zu geben“ und, als sie 1632 auf 255 vom Tausend stiegen, „ist fast unerträglich.“ Vor dem Kriege war im Durchschnitte der 82. Theil des angenommenen Werthes der steuerpflichtigen Grundstücke — zwölf Thaler vom Tausend des Katasters — erhoben worden. Natürlich wurden die Auflagen in eben dem Grade höher, in welchem die Zahl der Vermögenden und Beisteuernden abnahm. Den ärgsten Haß erregte die Viehsteuer; vom Scheffel Getreide mußten 32 Heller, von der Kuh wochentlich 4 gute Kreuzer, vom Pfunde Fleisch 2 Heller entrichtet werden. Zu diesen Plagen gesellte sich die ärgste Münzverwirrung, die es je in Schlesien gab (Wuttke II. 35—9).

Als bei den Friedensverhandlungen 1646 die Schweden vom Kaiser die Abtretung von Schlesien verlangten, behauptete der kais. Abgesandte Graf Trautmannsdorf, der Kaiser hätte aus diesem Lande seit 1627: 75 Millionen

Gulden Contribution gezogen und schätze es höher als Böhmen (Stenzel, preuß. Gesch. II. 46). Nach Hurter (Ferd. II. 8. B. 288, 10. B. 194—5) war aber Schlesien kein ertragreiches Land für die kais. Kammer; die Einkünfte aus demselben, mit Ausschluß der ständischen Bewilligungen, wurden zu jährlich 286,805 fl. berechnet (am meisten das Biergeld im Durchschnitte mit 127,809 fl.), die Bewilligungen der Stände hatten von 1617 bis 1628 die Summe von 3,170,000 Thalern betragen, so daß sich auf das Jahr nicht volle 265,000 Th. ergeben würden.

Bis zum 30jähr. Kriege wurden in Schlesien nur drei Steuern permanent, die Schatzungssteuer, Biersteuer und der Gränzzoll. Kries schildert dieselben in ihrer Entwicklung in der 2. Hälfte des 16. Jahrhundertes bis zum 30jähr. Kriege und auch etwas über denselben hinaus, unter Nachweisung des mehreren und minderen ständischen Einflußes, und fügt, aus Amtsrechnungen u. a., Tabellen bei, welche die Sache ziffermäßig darstellen. Die Schatzungssteuer (S. 146) war die wichtigste, weil durch sie die bedeutendsten Summen, nämlich nicht nur die ordinäre Türkenhülfe und das zur Bestreitung der Landesausgaben Nöthige, sondern auch gewöhnlich die außerordentlichen Kriegshülfen, Schuldenlast-Hülfen u. a. m. aufgebracht wurden. Sie wird vorzugsweise die Steuer genannt, war dem Principe nach eine direkte Vermögens- und Einkommensteuer, denn jeder Stand, also die noch vorhandenen Fürsten und Herren, dann die Ritterschaften und Städte in den k. Erbfürstenthümern, gab sein und seiner Unterthanen Vermögen und Einkommen auf Pflicht und Gewissen in einer Totalsumme an. Diese Summe, das Steuerkapital, nannte man die Generalschatzung, auch kurzweg Schatzung oder Ansage (indictio). Die Summe sämmtlicher Schatzungen der einzelnen Stände bildete dann die ganze Schatzung Schlesiens oder das gesammte steuerbare Vermögen des Landes. Dasselbe betrug nach der ersten Veranschlagung im J. 1527 beiläufig 11,577,000 Thaler schlesisch, veränderte sich aber im Laufe der Zeit nicht unbedeutend und nahm, während die Zahl der sich schätzenden Stände von 17—18 im J. 1527 bis auf 15 Fürstenthümer, 6 Standesherrschaften und einige 60 separirte Burg-Lehen, Städte u. s. w. im J. 1700 stieg, in Folge von Münzänderungen, Ermäßigungen und Nachlässen fast beständig ab, betrug 1570 nur noch 8,474,078 Thaler 24 Groschen $9^1/_2$ Heller, 1620: 8,120,996 Thaler 25 Groschen 4 Heller, 1628: 7,763,045 Th. 3 Gr. $4^1/_2$ H. und 1671: 6,609,872 Th. 28 Gr. 1 H. Die Schatzung von 1628 ist in späterer Zeit als Grundlage jeder vorzunehmenden Aenderung betrachtet und vorzugsweise die alte Schatzung genannt worden. Sie war nämlich noch auf dem Wege der Vereinbarung zu Stande gebracht und von den Ständen selbst anerkannt, dagegen alle späteren Aenderungen auf kais. Befehl gemacht und gewöhnlich bald ganz oder theilweise wieder zurückgenommen worden. Von Ständen in Oesterr.-Schlesien wurde die Schatzung ermäßigt: 1600 dem Fürstenthume Jägerndorf an der Kammergut-Schatzung 26,817 Th. 21 Gr., 1615 der Stadt Troppau 90,770 Th., 1623 der Ritterschaft von Troppau (von

532,780 Th. um) 202,702 Th., 1624 dem Fürstenthume Jägerndorf 22,799 Th. 22 Gr., dagegen 1626 die Schatzung der Stadt Troppau wegen Erwerbung von 3 Dörfern, die vorhin auf 5000 Th. geschätzt waren, um 3000 Th. erhöht. Die mähr. Stadt Mistek (Misca) wurde 1649 von Schlesien getrennt und zu Mähren geschlagen, daher mit 4400 Th. aus der Schatzung von 1628 gestrichen. Von der Gesammt-Schatzung wurde dem Könige eine bestimmte Summe bewilligt und durch einfache Division berechnet, der wie vielste Theil (in pro mille ausgedrückt) des Steuerkapitals vom Lande, und darnach von jedem Einzelnen gezahlt werden müsse. Oder es wurde auch umgekehrt ein Gewisses pro mille als Steuer ausgeschrieben, wie dies vor 1570 bei Bewilligung der ordinären Türkenhülfe der Fall war (gewöhnlich 12 pro mille) und auch später bei Bewilligung außerordentlicher Kriegs- und Schuldenlast-Hülfen und bei Landesanlagen üblich blieb. Der Betrag des ausgeschriebenen pro mille war natürlich in den verschiedenen Jahren sehr verschieden, und stieg allmälig von 6—12 auf 50—80, endlich auf 150 pro mille und darüber. 1527 wurden nämlich 150,000, vor 1570 8—90,000, zu Ende des 16. und Anfang d. 17. Jahrh. 3—400,000, 1620 82 pro mille oder 665,921, 1623 126 pro mille oder 1,537,438 Th. (alle Reste waren bis über eine Million gestiegen) bewilligt, 1624 aber 160 pro mille ausgeschrieben. Als der König seit 1570, statt des ungewisseren pro mille, als ordentliche Türkenhülfe bestimmte Summen forderte und dagegen den Ständen überließ, wie sie diese aufbringen wollten, war diesen allein anheimgestellt, Aenderungen in der Schatzung zu gestatten oder zu verweigern. Während die Totalsumme der Schatzung Schlesiens mit jeder Ermäßigung, welche Einzelnen gewährt wurde, sank, stieg die Totalsumme der Steuer, welche durch die Indiktion aufzubringen war, das pro mille, welches ein Jeder von seiner Schatzung zu zahlen hatte. Daher wurde die Ungleichheit immer schreiender und unerträglicher, die Streitigkeiten der Stände unter einander immer hartnäckiger und unaufhörlicher, das Verlangen nach Abhülfen und Reformen immer häufiger, die Steuerreste immer größer (1740 angeblich 4,843,800 fl.). Im J. 1666 versuchte man es, in Folge kais. Einschreitens, die Schatzung ganz abzuschaffen und durch Consumtionssteuern zu ersetzen. Nach drei Jahren mußte man aber von Neuem seine Zuflucht zu ihr nehmen, da sich ein Ausfall von 667,663 Th. zeigte und die Steuer auch die Exemtions-Privilegien der Geistlichen und Adeligen verletzte. Eine Modifikation der Steuer 1670 mißlang. Ein ähnlicher Versuch 1705 und 1706 hatte nur die Folge, daß die Consumtionssteuer neben der Schatzungssteuer stehen blieb. Man ging endlich unter Carl VI. daran, die letztere in eine feste Grundsteuer zu verwandeln und diese nach neuen Grundsätzen der Abschätzung zu regeln; allein in 20 Jahren war man noch nicht einmal mit den vorläufigen Untersuchungen dazu zu Stande gekommen (Kries 37—63, Tabellen E. F. G. H., Wuttke II. 157—9, Walther II. 94, 97).

Die Biersteuer (144), zur Bestreitung des Hofstaates des Königs und Bezahlung oder Verzinsung seiner Schulden bestimmt, war zwar von einem

oschen vom Faße im J. 1546 bis auf 6 poln. Groschen (zu 14 Hellern
er 7 weißen Pfennigen) im J. 1585 gestiegen, wobei es im Wesentlichen
1624 blieb. Der Ertrag hatte aber nicht wie die ständ. Bewilligungen
genommen, war nämlich von 20—30 nur auf 70—80,000 Thaler gestiegen,
il die Adeligen und Geistlichen vom Bier, welches sie zu ihrem Haus-
darfe bereiteten und kauften, und die Bürger von jenem, welches sie bei
chzeiten, Kindtaufen und anderen Festen genossen, keine Steuer zahlten
d große Unterschleife stattfanden. Ferdinand II. forderte 1624 aus drin-
nder Nothwendigkeit, statt der bisher üblichen 6, nun 12 Biergroschen,
von er aber den Ständen zu Landesbedürfnissen 3 überließ; die Regierung
g an, in der Gesetzgebung und Verwaltung sich freier zu bewegen, die
ißbräuche abzustellen, die Brau- und Kretschams-Gerechtigkeiten durch eine
aurbars-Commission (1650) zu untersuchen und das alte Herkommen,
ß jeder Adelige auch ohne besondere Berechtigung Bier zum eigenen Bedarfe
eiten dürfe, abzuschaffen. Die Biersteuer gab 1620 einen Ertrag von
218 Th. (zu 36 w. Gr.), 1650 mit 13 Gr. vom Faße 103,100 fl. rhein.
ries 63—71, Tab. G., auf welcher auch die B.-St.-Einnahme Böhmens
n 1574—1573 ist).

Rücksichtlich des sogenannten Erb- und Strafgroschen wird bemerkt,
ß nach Besiegung der Rebellion die Städte Troppau, Jägerndorf
d Leobschütz zur katholischen Religion zurückkehren mußten und Pardon
hielten, jedoch 1631 zur Strafe vom Kaiser mit einem neuen Wein- und
er-Taxe, nämlich von jedem Eimer Wein, den sie ausschänkten, mit dem
erthe des achten Theiles und von jedem Eimer Bier mit 15 kr. belegt
urden, welcher Tax aber 1635 bis auf weitere kais. Resolution einstweilen
sgesetzt wurde (23. B. Sekt.-Schr. CCXLV, CCXLVIII, Ens Oppaland
118, 134). 1655 bat Carl Euseb Fürst von Liechtenstein, 1656 die Stadt
oppau um Nachsicht des seiner Stadt Troppau noch während der Rebel-
nszeit von 1630 auf ewig andiktirten Strafgroschen von Bier und Wein.
r Kaiser befahl am 19. Mai 1656 der schles. Kammer, mit der Stadt
i ein Stück Geld und Erlegung des Ausstandes zu unterhandeln, sah ihr
t 4. Sept. 1656 diesen Strafgroschen gegen Zahlung von 6000 fl., in
hrlichen Raten von 1000 fl., von jetzt und auf ewig nach und überließ
t 15. Juli 1657 diese moderirten Strafgelder dem schles. Kammerrathe
ilius Ferdinand Freiherrn von Jaroschin statt der angesuchten Adjuta
xpeditionsbücher der k. k. Hofkammer).

Der Zoll (S. 485 ff.) gab in Schlesien und den Lausitzen nach den
ntamtsrechnungen 1558: 25,448, 1587: 38,900, 1650: 86,000, ohne die
ausitzen nach den Rechnungen des Ober-Zollamtes 1529/30: 54,244,
530/31: 44,038 Thaler, 1576: 17,349, 1593: 27,886 fl. rhein. (zu
0 Groschen) brutto, 24,859 netto, der Gränzzoll im Durchschnitte der drei
ahre 1608—10: 56,789 fl. rein, 1622: 120,136 fl. brutto, 108,545 fl.
in, 1689: 114,316 fl. (Kries 72—84, Tab. G.).

Die Steuerleistung Schlesiens überhaupt und vergleichsweise

mit früherer Zeit läßt sich kaum genau feststellen, da die Auszüge aus den Rechnungen des k. Zahlmeister- (1542), resp. Rentmeister- (1560 ff.) und des ständischen Generalsteuer-Amtes (bei Kries Tab. H.) die gesammte Geldgebarung (mit Inbegriff der Reste, großen Anleihen, Verkäufe u. a.) darstellen und die Münzverhältnisse sich sehr änderten. Die Einnahmen des ersten: 1542/3: 119,303, 1560: 284,277, 1587: 255,161, 1608: 221,976, 1650: 373,312 fl. (darunter das Biergeld 103,050, der Gränzzoll 86,246 fl.) lassen nicht eine so große Differenz wahrnehmen; größer ist sie freilich bei den Contributionen, an welchen Kaiser Mathias in den 7 Jahren 1612—8 zus. 796,666 Thaler (von welchen 200,493 im Reste waren), Kaiser Ferdinand II. aber in derselben Zeit von 1621-7 zus. 910,000 Thaler bewilligt wurden. Die Landesschulden waren bis 1623 auf 3,824,378, die Steuerreste bis 1630 auf 2,151,371 Thaler angewachsen. Da bei den fortwährenden Kriegen die Einnahmen nicht auslangten, half man durch Aufschläge auf Röthe (1623, Walther II. 92, Kries 76), auf Getreide, Vieh; Getränke (1620, 1631, 1640, 1647, 1649, 1655, 1666, Walther II. 92, 104, die Wein- und Branntwein-Accise trug nach Kries Tab. G. im J. 1652 nur 18,952 Th. ein), durch die sogenannten neuen Aufschläge (Patent 2. Dec. 1647), durch eine Rauchfang- (1666, Walther II. 94, 98), Besoldungs- (Arrha, 1677, Walther II. 94), durch Kopf-, Personal-, Vermögens- und Türken-Steuern (S. Walther II.), führte den Stempel- (1686), Karten- (1692), Kleider- (1697), Leder- (1697) und Fleisch- (1704) Aufschlag, das Salz- (1700) und Tabak- (1702) Monopol, endlich die Accise (1705), den Tanz- (1708) und Judentoleranz- (1713) Impost ein (S. Walther II. Index), richtete das Zollwesen neu ein (1718, 1739), machte die Post nutzbarer (1722), rektificirte (Pt. 22. Aug. 1738) die Privatmäute und versuchte es auch 1716 mit der Verpachtung aller Gefälle (schles. Ges.-Slg. II. 294). Da auf alle diese Auflagen bereits in den früheren Mittheilungen Rücksicht genommen worden ist, so bemerken wir nur noch, daß Carl VI. in Schlesien „wegen der darinn befindlichen Judenschafft ad exemplum anderer Länder in signum Servitutis" unterm 10. Jänner 1713 (Patent 8. Mai 1713, in Brachvogel's Ges.-Slg. III. 990, 995) den Judentoleranz-Impost oder die jüdische Personal-Accise einführte, welcher von derselben nach bestimmten Klassen gezahlt, 1715 unter die Direktion und Inspektion der Ober-Accis-Deputation gestellt, 1721 aber an Georg Heinrich Heldermann und Johann Lode, 1724 an den kais. Hof-Faktor und privilegirten Juden Philipp Lazar Hirschel in Wien, 1728 und 1731 an Johann Lode von drei zu drei Jahren verpachtet und immer neu eingerichtet wurde (Walther II. 109—112, 201—3, schles. Privil.-Slg. 1739 II. 282, 400—6, 497—502, 646—52, 716, 726—37).

Mit der Einführung der allgemeinen Accise (1707) und der carolinischen Steuer-Rektifikation beginnt ein neuer Abschnitt in der Steuergeschichte Schlesiens. Da wir von der ersten bereits in der allgemeinen Uebersicht der Entwicklung der Verbrauchs-Abgaben (460—78) gehandelt

haben, übergehen wir gleich zur anderen. Man hatte gehofft, durch die Accise die drückende Contribution entbehrlich machen zu können; da man bald die Täuschung erkannte und beide bestehen lassen mußte, sah man sich veranlaßt, eine Reform der Contribution mit Ernst vorzunehmen.

Wie in Mähren, war auch in Schlesien die Grundlage der Besteuerung — die Indiktion (Ansage) — ursprünglich schon unzuverlässig und wurde im Verlaufe der Zeit noch weit unsicherer. Nachdem die Bemühungen der Regierung durch mehr als ein halbes Jahrhundert, die Abhülfe durch die Fürsten und Stände im Wege von Verbesserungs-Vorschlägen zu bewirken, wegen der nicht zu erreichenden Einigung derselben erfolglos geblieben waren, erübrigte der ersteren nichts anderes, als die festere Gestaltung des Besteuerungssystems selbst vorzunehmen. Zuerst suchte man (1699 ff.) das Exekutions-Verfahren zu regeln. (Walther II. 98—101, Weingarten's Codex 678, schles. Ges.-Slg. II. 131, 154, 262, 317, 442—6). Nach der mit dem Patente ddo. Breslau 22. November 1713 vorgeschriebenen verbesserten Exekutions-Ordnung (in Brachvogel's Slg. III. N. 184, V. N. 270, neue vom 16. April 1722, eb. V. N. 290) wurden mit Rücksicht auf den erst nach Verstreichung mehrerer Monate des Militärjahres erfolgenden Fürstentags-Schluß die Steuern anticipatim in einem demselben voraussetzlich angenäherten Betrage ausgeschrieben, schnelle Subrepartitionen angeordnet, zur schnelleren Einbringung der Steuerreste, welche die Landes-Einnehmer den Landeshauptmannschaften, Regierungen und Aemtern nach Verlauf eines Monates über den Zahlungstermin auszuweisen hatten, bei restirenden Gutsbesitzern die Sequestration der Renten oder nach Umständen die Subhastation des Gutes und die 8perc. Verinteressirung des nach Ausgang des M.-Jahres noch rückständigen Steuerbetrages, bei den Unterthanen aber die Militär-Exekution eingeführt und der alt herkömmliche Vorzug der Steuerreste vor allen auch consentirten und hypothecirten Schulden aufrecht erhalten. Die Steuer-Patente vom 23. März 1744 und 6. Sept. 1748 setzten diese Exekutions-Ordnung außer Wirksamkeit.

Joseph I. gab (1706) Instruktionen über die Ausschreibung und Einhebung der Landesanlagen (in d. schles. Ges.-Slg. II. 189—97) und (1710) über das Verhalten der Landes- und Steuerämter zu einander (eb. 216—21), Carl VI. (1724) für der Fürsten und Stände General-Steuer-Einnehmer (514—30), entschied (1714) die Streitigkeiten zwischen den ober- und nieder-schles. Ständen in Steuer- und Accise-Angelegenheiten (eb. 270), verbot (1722) die Verschweigung steuerbarer Objekte bei Strafe des Werthes derselben (eb. 448) und drang, da alle fundi immobiles und selbst der Herzoge eigene Kameralien der Besteuerung unterzogen werden sollten, auf die Beseitigung der Exemtionen (Resol 26. Juni 1726), wie schon Leopold (1695) und Joseph, welcher zu diesem Zwecke eine eigene Commission ernannte, gethan hatten.

Die Rektifikation oder General-Visitation selbst begann in Folge der a. h. Resolution vom 4. November und resp. der Patente vom

1. December 1721 und 2. März 1722). Nach den gegebenen Direktiv-Regeln bildeten blos Realitäten den Gegenstand der Indiktion, damit das hienach verfaßte Kataster nicht so leicht Aenderungen unterworfen sei. Die Kaminsteuer wurde — utpote indictio indictionis — aufgehoben, die Geneigtheit zu erkennen gegeben, die das Land drückende Accise bei Wahrnehmung des guten Erfolges des neuen Steuersystems aufzulassen, und ein Gutachten abgefordert, ob nicht zur Erleichterung der Realitäten-Besitzer die selbstständigen Gewerbsleute auf dem Lande und in den Städten mit gewissen Gewerbsgeldern nach Maß der größeren oder minderen Erwerbsfähigkeit und die Judenschaft (wie damal bei der Accise) mit einem jährlichen Personal-Imposte zu belegen sei. Das ganze Herzogthum wurde, mit Reducirung der bestandenen 78, in 20 Körper, Hauptstände oder Kataster eingetheilt*), alle blieben aber indessen bei dem mit der a. h. Resolution vom 5. August 1714 bestimmten Divisor oder zugetheilten Indiktions-Quantum; nur wurde die Ausgleichung zwischen den einzelnen Körpern in Aussicht gestellt und die Abschreibung des dritten Theiles des Indiktions-Quantums für ganz Schlesien und also für jeden zusammengesetzten Körper zugesichert, um damit nach vollbrachter Visitation eine Ausgleichung zwischen den Theilnehmern jedes Körpers zu bewirken. Die Obrigkeiten hatten für sich, die Ortsgerichte für die Unterthanen und die Magistrate für die Städte, letztere jedoch nur für den städtischen Bereich, da die städtischen Landgüter eigends zu fatiren waren, Fassionen über alle der Versteuerung unterworfenen Gründe, Realitäten und die daraus fließenden Nutzungen einzubringen. Zur Revidirung und Rektificirung der Indiktion (Steuer-Ansage) waren Lokalvisitationen bestimmt. Die Steuerschuldigkeit jedes Contribuenten sollten Kommissionen berechnen und bis zur Erfolgung der a. h. Genehmigung eventuell bemessen. Die Kommissionen waren von den Ständen jedes der 20 Hauptkörper zu wählen und mit Instruktionen zu versehen. (Sie kosteten, wie Menzel III. 495 sagt, dem Lande über eine Million Gulden und waren in zwanzig Jahren, beim Einmarsche der Preußen, noch nicht fertig.) Die Kommissionen erhielten mittelst der Regierungen ihre Abhängigkeit von einer Hauptkommission in Breslau unter dem Vorsitze des Amtsdirektors Anton Grafen von Schaffgotsch, deren besondere Aufgabe es war, in die Sache Einheit zu bringen, und nicht nur auf die Ausgleichung im Innern jedes Körpers, sondern auch der Hauptkörper unter einander zu sehen. Der am 5. August 1714 bemessene Divisor oder das Indiktions-Quantum der Kataster wurde mit Berücksichtigung der nachträglich bewilligten Exemtionen, Ausgleichungen und Abschreibungen beibehalten, doch erließ die Regierung sowohl dem ganzen Lande Schlesien als den zusammengesetzten Körpern ein Dritttheil dieses Indiktions-

*) Das Fürstenthum Teschen mit den statibus reunitis (den zugetheilten Standes-Herrschaften), die damal ungetheilten Fürstenthümer Bisthum Breslau, Troppau und Jägerndorf bildeten jedes einen solchen Körper.

antums, damit dieses nach vollbrachter Visitation unter die bedrückten
ividuen jeden Körpers eingetheilt werden könne. Der Hauptstand
taster) hatte übrigens für die richtige Zahlung der postulirten Summe
beziehungsweise der Steuer-Entrichtung der einzelnen Contribuenten zu
ften, die Steuer-Einhebung und Abfuhr in das General-Steueramt,
n die Verrechnung zu besorgen. Die in Befund gebrachten Nutzungen
r Steuerobjekte wurden in die sogenannten Befunds-Specifikationen
r Befunds-Tabellen gebracht, welche im Jahre 1722 zu Stande
ten, und rücksichtlich Oesterreichisch-Schlesiens zufolge der Super-Revi-
nen von 1746—1748 mehrere ergänzende Aenderungen erfuhren.

Bei dieser ersten Rektifikation war in der Erforschung der besteuerungs-
igen Nutzungs-Kapitalien eine große Lücke insbesondere deßhalb
lieben, weil das so große Werthskapital der Roboten und Zinse, welche
Unterthanen an die Obrigkeiten zu leisten hatten, gar nicht in die Ver-
chlagung gekommen war und weil in der Bezeichnung der Steuerobjekte,
nentlich der obrigkeitlichen Güter, zu wenig Detail und Bestimmtheit lag,
daß nicht ungeachtet der Androhung der Werthsstrafe des Verschwiegenen
nach Umständen von Leibesstrafen nicht eine Masse von Nutzungen der
teuerung hätte entgehen sollen. Um nun diese in die Besteuerung einzu-
iehen, und hiedurch eine größere Gleichheit unter den Steuerpflichtigen zu
ichen, wurden mit den a. h. Resolutionen vom 31. Juli 1727 und
März 1728 verbesserte Direktiv-Regeln für die Klassifikation und
ration der steuerbaren Realitäten vorgezeichnet, mit der a. h. Resolution
18. Juni 1733 oder dem Patente vom 17. August 1733 neue Bestim-
ngen gegeben, in welchen mittelst 15 neuen Rubriken theils mehrere Steuer-
jekte näher bezeichnet, theils mehrere früher nicht einbekannte und taxirte
die Besteuerung gezogen, zu diesem Ende neuerliche Fassionen abge-
dert und zur Prüfung derselben in jedem Kreise oder Weichbilde und in
r Standesherrschaft Kommissarien bestellt wurden. Die Kapitalswerths-
ranschlagung der einbekannten Nutzungen, dann die Klassificirung und
lkulirung zur Steuer nach bestimmten Direktiv-Regeln blieb jedoch der in
eslau eingesetzten Rektifikations-Hauptkommission vorbehalten.
s Ergänzungen zu den früheren Bekenntnissen waren von den Obrig-
iten speciell und namentlich in 15 Rubriken zu fatiren: alle Grund-,
b- und Zug-Robotreluitions-Zinse, alle Zugroboten (die Beiziehung der
ndroboten blieb noch in Frage und geschah auch später nicht), der ein-
auften oder uneingekauften (ausgesetzten) Bauern und Großgärtner, ins-
ondere auch die früher nicht einbekannten Zinse der Kretschmer (Wirths-
usbesitzer) und Müller, welche eigenthümliche Kretschame und Mühlen
aßen; weiter die Ehrungen, die unentgeltlichen Spinnschuldigkeiten, die
rundzinse von vermietheten Häusern, die Schankzinse und Nutzungen, die
werbzinse, die Nutzungen aus wilden Fischereien, von Mühlen jeder Gat-
ng, der Zinshaber von Mahlmühlen, der Nutzen von Steinbrüchen, Thon-
uben, Eicheln- und Buchwäldern, endlich von den „vor- und eingemengten"

Schafen der Schäfer und ihrer Knechte. Für die Städte waren zweifache Bekenntnisse einzubringen, einmal von Seite des Magistrates und zweier Bürger rücksichtlich der eben genannten Nutzungen, welche die Städte von den Bürgern, Stadt- und Vorstadtbewohnern und den im städtischen Kataster liegenden Dörfern, eigenthümlichen, vermietheten oder zinsbaren Entien bezogen; die städtischen Güter und bei dem Lande katastrirten Dörfer waren dagegen in die herrschaftlichen Fassionen zu reihen. Die zweite städtische Fassion hatten Ausschußmänner über die einzelnen Privaten zuständigen Nutzungen abzugeben. Die Scholzen und Gerichte fatirten die steuerbaren Nutzungen für die ganze Gemeinde und für die einzelnen Nutzberechtigten. Eigene Bekenntniß-Specifikationen waren endlich für die von einem Dominium, einer Stadt, einem Dorfe oder Privaten an eine fremde Herrschaft oder einen Privaten zu leisten gewesenen Zinse, Roboten, Ehrungen u. s. w. einzubringen. Bei den Obrigkeiten und Unterthanen*) wurde nicht blos der mittelst der Proportions-Taxe ermittelte Nutzen von Grund und Boden in Versteuerung gezogen, sondern es bildeten auch industrielle Beschäftigungen und Bezüge aus solchen, dann mehrere Rechte Gegenstände der Grundbesteuerung, insbesondere der Nutzen von Mühlen, Teichen, Zöllen und Mäuten, vom Steinkohlen-, Eisenstein- und Galmei-Baue, vom Bier- und Branntwein-Urbar, von Schafen und Kühen, endlich steigende und fallende Nutzungen. Der Flächen-Inhalt der Gründe wurde nicht gemessen, sondern nach der Ansage angenommen, nur die in späterer Zeit erfolgte Superrevision ließ zur Ueberzeugung, ob die Ansage zuverlässig sei, einzelne Aecker, Gärten und Waldungen nachmessen. Die Wiesen, Hutweiden und Teiche maß man nur nach dem Augenscheine. Das Einheitsmaß bildete bei Aeckern (Säwerk) und Gärten das breslauer Scheffel (859¹/₃ wiener Qdr.-Klafter) und das Malder (12 Scheffeln oder 10,312 wiener Qdr.-Klafter, oder 6 Joch 712 Qdr.-Klafter nach n.-ö. Maße), bei den Waldungen die Stallung (140,625 breslauer Qdr.-Klafter). Der durch die Rektifikation von 1721 in Oesterreichisch-Schlesien eruirte Flächenraum der Aecker und Gärten betrug 30,745 Malder 11¹/₃ Scheffel oder nach n.-ö. Maße 217,373 Joch 379¹/₉ Qdr.-Klafter, und jener der Waldungen 2331 Stallungen oder 204,873 Joch 75 Qdr.-Klafter. Die Größe der Wiesen, Hutweiden und Teiche kann nicht angegeben werden, weil die ersteren bei der Vieh-Nutzung, letztere ohne Vergleich mit dem Säwerk (Aeckern) nach Schock Karpfen veranschlagt wurden. Den Grund-Ertrag berechnete man weder nach einem Durchschnitte, noch nach dem Werthe des Grundes oder dem Preise der Früchte, sondern einzig nach der Qualität des Bodens, nämlich nach dessen innerer Güte oder möglicher Benützung, wodurch die verschiedenen Lokal-Verhältnisse des Landes ihre

*) Bei der Revision nach den Direktiv-Regeln von 1721 wurden in (ganz) Schlesien 4101 Dominien und 4362 unterthänige Gemeinden in Befund gebracht und dabei ungefähr 49,322 Bauern, 29,546 Freileute und 30,000 Dreschgärtner und Auen-Häusler notirt.

Würdigung erhalten sollten. Bei den Städten bildeten die Erträgnisse sämmtlicher Häuser ohne Unterschied des Besitzers, da das allgemeine Stadtkataster auch die befreiten zu vertreten hatte, mehrere als Realitäten angesehene nicht persönliche Gewerbsrechte und die städtischen Einkünfte aus Mäuten, Zöllen, Wag- und Standgeldern, dem Branntwein- und Bier-Urbar, Weinkeller-Nutzungen u. dgl. die Steuerobjekte. Die Haus-Erträgnisse ergaben sich entweder schon im Miethzinse oder waren im Falle, als der Besitzer das Haus selbst bewohnte, zu veranschlagen. Die Veranschlagung aller dieser Nutzungs-Rubriken zur Steuer geschah nach bestimmten Direktiv-Regeln, die Besteuerung aber mittelst Auflage eines gewissen Betrages auf jedes Tausend des veranschlagten Kapitalswerthes, welcher den sogenannten Divisor vorstellte.

Die in den Befunds-Specifikationen der Jahre 1722 und 1733, dann den Superrevisions-Akten der Jahre 1746—1748 fatirten Nutzungen, auf welche bis 1820 die ganzen Postulat-Steuern umgelegt waren und von welchen alle 15 Rubriken der Befunds-Specifikationen von 1733 die Grundlage der erst 1848 aufgehobenen Urbarialsteuer bildete, wurden nach folgenden Regeln zur Steuer veranschlagt.

Von den 11 Nutzungs-Rubriken, welche die Befunds-Specifikationen vom J. 1722 und, in Oesterreichisch-Schlesien die Super-Revisionen von 1746 und 1748 enthalten: 1. die Gärten zu 4 Klassen von 2 fl. 24 kr. bis 36 kr. das breslauer Scheffel; 2. die Mühlen nach dem Nutzen an baarem Gelde, vom Weizen, Korn und Schweinen; 3. das Bier- und Branntwein-Urbar nach der erhobenen Menge des Erzeugnißes, mit 54 kr. vom Achtel Bier und 1 fl. 12 kr. vom Eimer in eigener Regie erzeugten Branntwein, dann nach dem vermietheten Branntweine, d. i. den Pachtschillingen der Branntweinhäuser; 4. die Teiche nach dem Einsatze mit 2 fl. 24 kr. vom Schock dreijährigen Samen und 54 kr. vom Stück Streichkarpfen; 5. die steigenden und fallenden Nutzungen, nämlich: der Wieswachs und die Viehhütung über die eigene Nothdurft nach der Vieh-Nutzung, oder, wo kein oder ein gegen den Wiesen- und Hutweiden-Ertrag zu geringer Viehstand vorhanden war, nach dem Geld-Erträgniße für Heu oder dem Bestandzinse für verpachtete Viehweiden; die anderen unter dieser Rubrik bestandenen Steuer-Objekte, als: Steinkohlen, Eisenstein und vermiethete Brettmühlen gaben einen nur sehr geringen Ertrag; 6. die Holz-Nutzung war nach den Unterabtheilungen: hartes Holz in drei Klassen von 28 fl. 48 kr., 19 fl. 12 kr. und 9 fl. 36 kr., lebendiges Holz in 2 Klassen von 28 fl. 48 kr. und 14 fl. 24 kr. und weiches Holz nach 5 Klassen von 19 fl. 12 kr. bis 2 fl. 24 kr. für eine Stallung veranschlagt; 7. die Vieh-Nutzung von den Schafen nach 3 Klassen zu 12 fl. bis 6 fl. vom Viertel (25 Stücke), von Kühen nach 4 Klassen zu 4 fl. 48 kr. bis 1 fl. 12 kr. vom Stück, von Ziegen zu 54 kr., von Zuchtschweinen zu 36 kr. vom Stück; 8. das Säwerk nach 4 Klassen von 2 fl. 24 kr. bis 36 kr. bei Aeckern mit Winter- und nach 4 Klassen zu

1 fl. 12 kr. bis 18 kr. mit Sommer-Anbau vom breslauer Scheffel; 9. der Nutzen von Häusern nach dem wirklichen, oder, wie von Weingerechtigkeiten, nach dem geschätzten Ertrage; 10. unter der Rubrik: Gemeiner Stadt steuerbare Einkünfte waren das Einkommen der Städte aus den Wag- und Standgeldern, der Wein- und Bierkeller-Nutzen und die Geschösser, d. h. Zinse von städtischen Bräuhäusern und Zünften, welche sich nicht als Urbarial-Bezüge zur Aufnahme in die Befunds-Specifikationen von 1733 eigneten, endlich das Geschoß oder Schutzgeld, welches die troppauer fürstliche Obrigkeit bezog, enthalten; 11. die Rubrik: Geschlossene Mittel begriff die 4perc. Interessen des Kapitalswerthes der, Realitäten gleich gehaltenen Gewerbe, wie der Fleisch-, Brod-, Schuhbänke, Apotheken, Barbier-, Badstuben u. dgl. Die im Jahre 1733 zugewachsenen Rubriken enthielten: 1. Grundzinse im Gelde; 2. Grundzinse an Getreide, mit Unterschied der Gattung in mehreren Klassen nach bestimmten Preisen zu Geld veranschlagt; 3. Robotzinse in Geld; 4. Robotzinse an Getreide, wie ad 2) berechnet; 5. Roboten in natura, den 4spännigen Tag nach 4 Klassen mit Pferden zu 18, 15, 12 und 9 kr., mit Ochsen zu 15, 12, 9 und 6 kr., den 2spännigen Zugtag mit Pferden und Ochsen zur Hälfte dieser Beträge veranschlagt, die Handfrohne außer Veranschlagung zur Steuer belassen; 6. Ehrungen an Vieh, Eiern, Unschlitt, Butter u. dgl. nach bestimmten Preisen berechnet; 7. Gespunst oder Garn, zu 6 kr. das Stück angeschlagen; 8. Grundzinse von vermietheten Häusern; 9. Gewerbszinse; 10. die wilde Fischerei, nach den standhaften oder Bestandzinsen fatirt; 11. der Nutzen von anderen als den schon 1723 einbekannten Mehl- und vermietheten Brettmühlen, nämlich von den eigenthümlichen Brettmühlen, den Papier-, Walk-, Loh-, Graupen-Mühlen, Oelstampfen, Eisenhammern, Draht- und Schleifmühlen und Sensenhütten; 12. der Zinshaber von Mehlmühlen, nach bestimmten Preisen im Ertrage berechnet; 13. Steinbrüche und Thongruben; 14. die Eichel- und Buchwald-Nutzung, endlich 15. Vor- und eingemengte Schafe, nämlich die Schafe, welche den Schäfern und Schafknechten gehörten, nach dem oben angegebenen Anschlage der Vieh-Nutzung berechnet.

Die Werthskapitalien von den steuerbaren Kapitalien in dem damals ungetheilten Schlesien betrugen 38,500,000 und mit Zurechnung der Schätzung der nicht fatirten Kapitalien über 39,000,000 Thaler, von welcher Summe auf die 72 geschlossenen Städte 5,200,000 Thaler (Stadt Teschen 39,775, Bielitz 14,543, Troppau 84,630, Freudenthal 11,051, Jägerndorf 39,729 und Freystadt 42,039 Thaler) entfielen. Ohne diese Städte participirte das Fürstenthum Teschen mit 1,302,958, das (ungetheilte) Fürstenthum Neisse mit 2,973,142, die (ungetheilten) Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf mit 1.681,417 und 794,892 Thalern an der Kapitalshauptsumme.

Die Nutzungen der steuerbaren Realitäten wurden nach der Trennung Schlesiens (1742) im österreichischen Antheile in folgender Art

Teiche) 32,097 fl. 16 kr.; 5. die steigenden und fallenden [illegible]
. 20 kr. 2 D.; 6. die Holz=Nutzungen [illegible]
143$^{93}/_{120}$ lebendiges und 1977$^{5}/_{120}$ weiches, zusammen [illegible]
22,922 fl. 14 kr. 2 D.; 7. die Vieh=Nutzungen [illegible]
67,207 Kühe, 2471 Ziegen, 6074 Zuchtschweine [illegible]
8. die Säwerks=Nutzungen 120,695 [illegible]
, 153,576$^{62}/_{96}$ Sommer=Anbau, zusammen 274,272 [illegible]
3 fl. 6 kr.; 9. die Häuser und Weingarten [illegible]
10. die Gemeiner Stadt steuerbaren [illegible]
D.; 11. die geschlossenen Mitteln [illegible]
nt=Anschlage von 577,005 fl. 30 kr. 1 D. [illegible]
15 Rubriken wurden berechnet: 1. die [illegible]
fl. 15 kr.; 2. die Grundzinse im Getreide [illegible]
Robotzinse im Gelde 9404 fl. 5 kr. 2 D.; 4. [illegible]
e 436 fl.; 5. die Roboten in Natur [illegible]
nit Pferden, 47,563 mit Ochsen, 42,691 [illegible]
gen 3116 fl. 11 kr. 1 D.; 7. die [illegible]
8. die Grundzinse von vermietheten Häusern [illegible]
12,095 fl. 59 kr. 2 D.; 9. die [illegible]
wilde Fischerei 932 fl. 1 kr.; 11. [illegible]
n schon einbekannten Mehl= oder [illegible]
3 D.; 12. der Zinshaber von [illegible]
Steinbrüche und Thongruben [illegible]
uchwalds=Nutzungen 446 fl. 2 kr. 2 D. [illegible]
igten Schafe 611 fl. 49 kr. 3 D., zusammen [illegible]
6 fl. 49 kr. 1 D.
Die Gesammtnutzung der im Jahre 172[illegible]

Dabei galt als Grundsatz, daß die nach dem Jahre 1633 zu den Rittersitzen und obrigkeitlichen Vorwerken (Maiereien) geschlagenen Bauerngüter unter die unterthänigen Realitäten zu setzen, die vor dieser Zeit eingezogenen aber den uralten Rittersitzen gleich zu achten seien (Patent 1. December 1721).

Schlesien trug im Durchschnitte der Jahre 1736, 1737 und 1738 an inländischer Accise jährl. 1,379,883 fl., an ausländischer 135,136 fl., zus. 1,515,019 fl. An Contribution, dann für Rekrutirung, Rimontirung und andere Landes-Erfordernisse wurden 1737: 1,647,098 fl. 30 kr. ausgeschrieben. Mit Einrechnung der Bedürfnisse des ständischen Domestikums, für Militär-Einquartierung, Verpflegung- und Vorspann u. dgl. berechnete man die Zahlungen des Landes an inländischer Accise, Contribution und Domestikal-Auslagen auf 4,000,000 fl. Insbesondere entrichtete im Jahre 1737, bei einer Landesleistung an Universal-Consumtions- (inländ.) Accise (1,349,878 fl. 52 kr. nach Abzug der Besoldungen) und an Contribution, für Rekrutirung, Rimontirung und Landesnothdurften (1,647,098 fl. 30 kr.), zusammen von 2,996,977 fl., das Fürstenthum Teschen 105,421 fl. (hievon an inl. Accise: 39,245 fl.), Troppau 177,155 fl. (Accise: 74,740 fl.), Jägerndorf 96,077 fl. (Accise: 50,317 fl.) und das (damal ungetheilte) Fürstenthum Neisse 220,450 fl. (Accise: 115,267 fl.), dann an Accise von eingeführten fremden Waaren (ganz Schlesien mit 104,247 fl.) Teschen 5803, Neisse, 803, Troppau 10,111, Jägerndorf 16,106 fl. Hiebei waren noch die Auslagen für das eigene Domestikum (darunter auch Militär-Einquartierung, Verpflegung, Vorspann u. a.) nicht in Anschlag.

1737 trug die Stadt Freystadt 3215, Jägerndorf 3494, Troppau 7534, Freudenthal 11,313, Bielitz 1826 und Teschen 1589 fl. an Accise. Für 1739 waren von ganz Schlesien pro militari 2,088,533 fl., ad liberam 30,000 fl., pro re fortificatoria 10,000 fl., zum allgemeinen Landesmitleiden 350,000 fl., an Tanz-Impost 30,000 fl., an Rekruten- und Rimonten-Geldern 350,000 fl., an Türkensteuer 300,000 fl., im Ganzen 3,158,533 fl. bewilligt, welche die höchste Contribution gegen viele frühere Jahre ausmachten. Die Forderungen des Kaisers (sagt Wuttke II. 163) waren keineswegs übertrieben hoch, denn sie überstiegen auch in der letzten Zeit nicht zwei Millionen Thaler. Für 1740 wurden nach der General-Steuerrechnung nach Beschluß der Stände zur Landesnothdurft ausgeschrieben und beziehungsweise als summa summarum in Empfang gestellt 2,897,934 fl. 29 kr., darunter Vermögen- und Türkensteuer 200,000 fl., und zur Bestreitung der milit. Verwilligungen Universal-Consumtions-Accise 804,531 fl. 10 kr., Viehsteuer 210,903 fl. 4 kr., Malzsteuer 49,311 fl. 30 kr., Mahlgroschen 200,358 fl. 51 kr., Tabak-Reluitionsgelder 20,567 fl. 13 kr., Besoldungen 68,976 fl., die Klasse Geld-, Mühl- und Miethungszinse 40,754 fl. 38 kr., die Ausgaben dagegen mit 288,726 fl. 47 kr. Nach dem Status der Einnahmen

: Kammer 1740 betrug nach dem Mittel von der fünfjährigen Ein=
hme der Ertrag von verschiedenen Gefällen 600,538 fl.

Besonders schwer lastete auf dem Lande die Accise (S. 468 ff.). Auch
r wollte die Regierung abhelfen. Kurz vor dem Tode Carl VI. wurden
rathungen gepflogen, „wie mit gänzlicher Aufhebung der Accise auf dem
nde zur Erhaltung des armen Contribuenten und zur Erleichterung der
er einer unerträglichen Indiktionslast schmachtenden Ueberbürdeten die
euer = Erfordernisse nach den wirklichen Nutzungen jeden Standes und
jt nach der bisher üblichen ungleichen Indiktion eingebracht werden
nten."

Man nannte das Accise=System ein unergründliches Meer ohne Ausweg,
in eine so unglückselige Ungleichheit ausgeartet sei, daß demselben der
zliche Verfall des Landmanns größtentheils beizumessen sei.

Man fand die Accise besonders für das offene Land sehr drückend, die
gie sehr kostspielig.

Man machte daher bei der Ausschuß = Commission (1738 oder 1739)
ter andern den Antrag, die Accise auf dem Lande aufzuheben, und nur in
geschlossenen Städten und an der Gränze beizubehalten, auf welchem
ge man an Accise 1,00,000 fl. zu gewinnen hoffte, daher der Rest des
sammt=Erfordernißes von 1,996,977 fl. auf die 20 Steuerkörper nach den,
näß den Direktiv = Regeln eruirten steuerbaren Realitäten (Kapitalien), nach
schlag jener von den geschlossenen Städten, umzulegen wäre. Die, nach
Proportionstaxe bei den geschlossenen Städten (72 an der Zahl) vom
au= und Branntwein=Urbar, von den Häusern in der Stadt, der gemeinen
adt, den steuerbaren Einkünften und geschlossenen Mitteln eruirten Kapi=
en betrugen 5,231,767 Thaler. (Bei den Städten: Teschen 39,775, Bielitz
543, Troppau 84,630, Freudenthal 11,051, Jägerndorf 39,729, Freystadt
039 Thaler). Die (Werths=) Kapitalien von den nach den Direktiv = Regeln
Befund gebrachten steuerbaren Realitäten betrugen nach der Proportions=
xe 38,500,297 Thaler; dazu kamen noch die Kapitalien von den Realitäten,
lche nicht einbekannt wurden oder über welche Fassionen einzureichen
hwierigkeiten gemacht worden waren (z. B. bei den teschner fürstlichen
meralien, welche mit 24,393 Thalern indiktionirt waren) und welche nach
auf denselben gehafteten Indiktion, von welcher die Kontribution zum
eile entrichtet wurde, mit 16—24 Percent berechnet wurden, auf 815,034
aler, so, daß das Gesammt = Kapital aller steuerbaren Realitäten in Ober=
d Niederschlesien auf 39,315,064 Thaler veranschlagt wurde. Ohne die
chlossenen Städte entfiel hievon auf das Fürstenthum Teschen cum statibus
nitis 1,302,958, Bisthum Breslau oder Neisse (ungetheilt) 2,973,142,
rstenthum Troppau 1,681,417, Jägerndorf 794,892 Thaler.

Noch waren diese Verhandlungen zu keinem Erfolge gelangt, als der
ccessionskrieg ausbrach und den größten und schönsten Theil des Landes
n angestammten Herrscherhause losriß (1742). Steuern aufzulegen und
erheben hatte der König von Böhmen als oberster Herzog von Schlesien

nie das Recht gehabt. Sie wurden auf seinen Antrag von den versammelten Ständen auf den Fürstentagen jährlich, der Form nach ohne alle Verpflichtung, so weit es angemessen schien, frei bewilligt, nach einem alten Anschlage für jeden Landestheil von den Ständen ausgeschrieben, von den Steuerämtern der einzelnen Fürstenthümer erhoben und der gesammte Ertrag an das General-Steueramt in Breslau abgeliefert. Dieses stand unter einem Ausschuße der Stände, der General-Steuerkassen-Deputation, und in einigen Beziehungen unter dem Oberamte. Aus der General-Steuerkasse erhielt der König von Böhmen die ihm von den Ständen bewilligten Summen, wesentlich ohne an der Art und Weise der Erhebung und dem Betrage der gesammten Einnahme Antheil zu haben, worüber die Steuerkassen-Deputation oder der ständische Ausschuß, auch Conventus publicus genannt, nur den Ständen selbst Rechnung abzulegen schuldig war (Stenzel, preuß. Gesch. IV. 121). Der neue Herrscher, König Friedrich, erklärte aber noch vor der förmlichen Abtretung Schlesiens, er fände es zuträglich, die Landes-Einkünfte durch eigene von ihm abhängige Collegien verwalten zu lassen, hob die bisherigen Versammlungen der Fürsten und Stände und das General-Steueramt, so wie auch die Amtsregierungen in den Fürstenthümern auf, bestellte, nach Art der übrigen preuß. Provinzen, zwei Oberämter zur Verwaltung der Justiz in Breslau und Glogau und ebendaselbst zwei Kriegs- und Domänenkammern zur Verwaltung der Landes-Angelegenheiten, unter welchen besoldete k. Landräthe aus der Ritterschaft die Stelle der bisherigen Landesältesten für die einzelnen Kreise einnahmen. Vom platten Lande wurde 1,181,000 Thaler jährliche Contribution nach einer zwölfjährigen Durchschnittssumme dessen, was bisher geleistet worden, verlangt; dagegen sollte hier die Accise wegfallen und diese nur in den geschlossenen Städten beibehalten werden. Sehr thätig arbeitete der König vorzugsweise an der Einrichtung des Steuerwesens in Schlesien. Die Ungleichheit der Besteuerung liegender Gründe war hier seit alter Zeit sehr groß. Es gab deren, welche mit 1000 Thaler Ertrag 800 Thaler Steuer gaben, während andere, welche 2000 Thaler trugen, nur 2—400 Thaler Steuern entrichteten. Dem Könige lag besonders daran, den Betrag der Steuer unwandelbar festzustellen, die Last durch gleichmäßige Vertheilung zu erleichtern, oder, wie er sich ausdrückte, daß die Lasten überall mit gleichen Schultern getragen würden, endlich die Erhebung möglichst zu vereinfachen. Er wußte sehr wohl, wie viel dem Steuerpflichtigen darauf ankam, bestimmt zu wissen, wie viel er zu entrichten habe und daß das nicht verändert würde. Eine Commission arbeitete binnen zwei Jahren ein Verzeichniß der steuerbaren Gegenstände des platten Landes und ihrer Nutzungen aus, was noch nicht 20,000 Thaler kostete. Die österreichische Regierung hatte das in der zehnfachen Zeit und mit mehr als zwanzigfachen Kosten nicht vollenden können. Doch unterstützten die Vorarbeiten der österreichischen Commission die Arbeiten der preußischen ganz ungemein und beförderten dadurch das wichtige Unternehmen sehr. Demnach wurde die Grundsteuer oder Contribution, wie das in Schlesien immer gewesen

r, ohne Ausnahme auf alle Grundstücke gelegt, sie mochten der Geistlichkeit, Adel, dem Bauernstande oder als Domainen dem Landesherrn gehören, wurde in dem Maßstabe der Besteuerung ein Unterschied gemacht. Die ntributionen der Domainen-, Ritter- und Pfarrgüter wurde auf 28⅓ vom ndert, der Güter der Bauern auf 34, der Güter der Ritterorden auf 40 der Güter des Domkapitels und der Klöster auf 50 vom Hundert des rags angesetzt. Es betrug indessen bei den gemäßigten Anschlägen und den ter eingetretenen landwirthschaftlichen Verbesserungen, die nicht mit in satz kamen, die Steuer der weltlichen Güter etwa nur ein Viertheil, die geistlichen Güter nur ein Dritttheil des wirklichen Ertrags.

Der Adel von fünf niederschlesischen Fürstenthümern wollte steuerfrei ; doch der König erwiderte, wo Alle gleichen Schutz hätten, müßten auch e gleichen Beitrag geben. Die landesherrlichen Domainen wären der Steuer nfalls unterworfen. Noch mehr widerstrebte die Geistlichkeit — jedoch bei em so kräftigen Fürsten wie Friedrich ohne allen Erfolg. Bald verstummte er ohnehin vergebliche Widerspruch.

Diese Grundsteuer, welche durchschnittlich eine Million und sieben- bis tmalhundderttausend Thaler betrug, versprach der König, solle in ewigen iten nie erhöht werden. Sie trat mit dem Anfange des Jahres 1743 ein.

Dagegen wurde die Accise auf dem Lande abgeschafft und nur in den ädten beibehalten. Die gesammten Einkünfte des Königs aus Schlesien trugen im Jahre 1744 3,265,000 Thaler, etwa die Hälfte der bisherigen nkünfte aus der gesammten Monarchie, deren Betrag demnach um ein ritttheil vermehrt wurde (Stenzel, preuß. Geschichte IV. 121—125, 162—66, 8—210, Ranke, preuß. Gesch. II. 459—484, neue Einrichtung III. 415).

Auch in dem bei Oesterreich verbliebenen Theile Schlesiens em Fürstenthume Teschen (mit Bielitz) ganz, dann Theilen der Fürsten- ümer Troppau, Jägerndorf und Neisse) wurden neue Einrichtungen nöthig*), nn es war nicht möglich, den auf denselben entfallenden Steuerbetrag gleich bestimmen, da mehrere Fürstenthümer und Stände in die Theilung zwi- hen Oesterreich und Preußen gefallen waren. Um kein Stocken in die teuerzahlung zu bringen, wurden einstweilen 200,000 fl. rheinisch als andesschuldigkeit für 1743 von dem, am 28. Jänner 1743 zu Troppau in irksamkeit getretenen, k. Amte für Oesterreich-Schlesien ausgeschrieben Amts-Cirkular 16. Februar 1743). Zur Bestimmung der wahren Schul- igkeit forderte man aber von den getheilten Ortschaften rücksichtlich der ründe, welche bei Oesterreich blieben, eigene Fassionen ab, combinirte iese mit den durch die gewesene Rektifikations-Operation in Befund gebrachten euerbaren Realitäten, mittelte sonach die bei Oesterreichisch-Schlesien ver- leibende Schätzung aus, und traf die verhältnißmäßige innere Ausgleichung

*) S. dazu: Die Verfassung und Verwaltung Oesterr.-Schlesiens, von mir, Brünn 54 (aus dem 7. B. d. Schr. d. histor. Sektion) und über das Steuerwesen in k. k. Schle- n seit 1748 im 14. B. d. Sekt.-Schr. S. 563—574.

zwischen den Fürstenthümern, Ständen und Städten. Als Schätzung von Oesterreichisch-Schlesien waren vor der Ausführung der Ausgleichungs-Operationen 650,900 Thaler, also ein Eilftel, weniger 12,491 Thaler, von der Schätzung des ehemaligen ganzen Ober- und Niederschlesien angenommen worden, so, daß, wenn man auf dieses 1,800,000 fl. pro quanto militari ausgeschrieben hätte, auf Oesterreichisch-Schlesien 160,730 fl. 26 kr. 4½ H. entfallen wären (königlicher Amtsbericht 30. September 1743). Aus Rücksicht auf die mindere Grundbeschaffenheit von Oesterreichisch-Schlesien ermäßigte jedoch M. Theresia, den Prägravations-Beschwerden gegen die alte Schätzung von 1670 Folge gebend, dieses Verhältniß auf 1 : 15, welche Höhe zur Basis der Grundsteuer-Anforderung gelegt wurde. Nachdem nämlich die Nutzungen der zwischen Preußen und Oesterreich getheilten Güter ordentlich erhoben, die Ausscheidungen veranlaßt, und die wahren Nutzungen des österreichischen Antheils nach den Direktiv-Regeln von 1721 und 1733 rektificirt und veranschlagt worden waren, ergab sich nur eine Indiktion von 231,191 Thalern bei den Herrschaften, 218,774 Thalern bei den Unterthanen und 71,749 Thalern bei den Städten, im Ganzen von 521,715 Thalern (mit Einrechnung der Bruchtheile) oder 626,058 fl. also gegen die Schätzung von ganz Schlesien pr. 7,737,302 Thaler nur der 15. Theil.

Zugleich mit der Ermittlung der eigentlichen Indiktionssumme des Landes wurde zur Behebung der bei mehreren Fürstenthümern, Ständen und Städten bestandenen Indiktions-Ueberbürdung auch eine allgemeine Rektifikation angeordnet. Die aufgestellten Revisions-Commissionen fertigten über jedes Dominium, jede Stadt und unterthänige Gemeinde Befunds-Tabellen und Specifikationen über den Besitz und Genuß der Gründe und obrigkeitlichen Gefälle aus und bestimmten die Schätzungen und Klassen.

Eine andere wichtige Aenderung im Steuersysteme war die auf Begehren der Deputirten ertheilte Bewilligung, daß die Steuer nicht mehr nach der sehr ungleichen alten Indiktion und Schätzung, sondern nach den erhobenen, zur Ausgleichung der sicheren und unsicheren Nutzungen mit gewissen Percenten berechneten Rektifikations-Kapitalien, d. h. nicht mehr nach der taxirten Nutzung, sondern nach dem veranschlagten Werthe der steuerbaren Objekte ausgeschrieben werde. Um den in allen Erbländern bestandenen Vorzug der Obrigkeiten vor den Städten und Unterthanen in der Steuerzahlung auch in Schlesien zu bewahren, wurde weiter die Uebung in den übrigen böhmischen Ländern, daß die ersteren nur das quantum militare extraordinarium, die andern aber das quantum ordinarium zu tragen hatten, auch hier eingeführt*). Das neue Steuersystem nach den erforschten Rektifikations-Kapi-

*) Unter den Rektifikations-Kapitalien waren die Zinse und Roboten, welche die Herrschaften von den Unterthanen bezogen, nicht begriffen, da bei der Hofcommission von 1733 dieselben nur zur Ausgleichung der Dominien veranschlagt und bestimmt worden war, daß hievon dem Civitatensi und Rusticali nicht das Geringste zu Statten kommen, sondern derlei Nutzungen nur als ein Præcipuum für die Dominien betrachtet werden soll (Conferenz-Protokoll vom 15. Juni 1744).

talien trat am 1. Mai 1744 und mit demselben eine neue Einrichtung der Verwaltungs- und Einhebungs-Organe in Wirksamkeit (a. h. Resolution 27. Februar, Patent Troppau 23. März 1744). Die Vertheilung des bewilligten Steuer-Postulates, des Biergroschen, des Fleischkreuzers, der Tabakreluition, der Marsch-, Vorspann-, Rekrutirungs- und Rimontirungs-Auslagen, abgesondert nach Herrschaften, Städten und unterthänigen Gemeinden und nach monatlichen Raten, nahm das am 28. Jänner 1743 zu Troppau in Wirksamkeit getretene k. Amt (die Landesstelle vor (Cirk. 12. März 1744). Zu Troppau, Teschen und Weidenau (für das Fürstenthum Neisse österreichischen Antheils) wurden für die Besorgung der Steuersachen wie der ganzen politischen Administration k. Landesälteste (Kreisämter) angestellt und ihnen Kassiere (Fürstenthums-Kassiers, Kreis-Steuereinnehmer) beigegeben. In den Städten Troppau, Teschen und Jägerndorf vertraute man die Besorgung des Steuerwesens eigenen k. Stadt-Administratoren (a. h. Rescript 21. Febr. 1744). Die Individual-Subrepartition blieb den Städten und unterthänigen Gemeinden unter der Leitung der Obrigkeiten überlassen und daher war beiden die Einsicht in die Befunds-Tabellen und Specifikationen und deren Copirung überlassen. Binnen Jahresfrist konnte reklamirt und um eine Lokal-Superrevision angesucht werden. Auch machte das k. Amt die Zusicherung, daß selbst von Amtswegen wahrgenommene Ungleichheiten revidirt werden sollen. Als Exekutiv-Mittel wurden angeordnet: bei den Herrschaften die Abforderung einer Exekutionsgebühr (täglich 1 fl. 30 kr.), nach Verlauf von 6 Tagen im zweiten Grade die militärische Exekution oder die Sequestrirung der Renten, bei den Städten Teschen, Troppau und Jägerndorf die Abnahme einer Exekutionsgebühr von dem Restanten (9 kr. täglich), im zweiten Grade die militärische Exekution oder Verhaftung des Rückständlers, wie auch die Pfändung seiner Habschaft und Sequestrirung seines Einkommens, bei den übrigen herrschaftlichen Städten zwar dieselben Exekutiv-Mittel, jedoch die Abforderung einer Exekutionsgebühr von 8 Silbergroschen, endlich bei den unterthänigen Gemeinden die Abforderung einer Exekutionsgebühr (täglich 8 Silbergroschen) gegen Regreß an die einzelnen Rückständler, im zweiten Grade die Arrestirung der Gerichte, im dritten die militärische Exekution oder Pfändung der Habschaften und Sequestrirung der Einkünfte der Rückständler.

Die Haftung der Obrigkeiten für die Steuerreste der eingekauften und erblichen Unterthanen wurde auf den Fall beschränkt, daß sie bei der Einbringung der Steuern derselben nicht den gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet haben sollten. Dagegen wurde bei dem Zurückbleiben der ausgesetzten (uneingekauften) Unterthanen die Exekution gegen die Obrigkeit gerichtet nnd ihnen nur der Regreß gegen dieselben vorbehalten. Die Dominien wurden verpflichtet, die Steuern von den eingezogenen unterthänigen Grundstücken und Bauer-Wüstungen selbst zu tragen, die aus Nachlässigkeit oder Unwirthschaft der Unterthanen wüste

gewordenen und unbeurbart gelassenen Gründe nicht nur sogleich mit tauglichen Wirthen zu besetzen oder bei Abgang der Inwohner selbst zu beurbaren, sondern auch von denselben bis zur gehörigen Bewirthschaftung und Nutzungs-Zurichtung die Steuern zu zahlen, endlich die k. Steuern jederzeit vor den herrschaftlichen Schuldigkeiten einzubringen, widrigens die Obrigkeiten die durch Einforderung der letzteren uneinbringlich gewordenen Steuern zu ersetzen hätten.

Die von den Fürsten und Ständen reluirten Kameralgefälle: des Biergroschen (nach dem Dekrete vom 22. August 1743 in Troppau und auf der Herrschaft Freudenthal mit 4482 fl. 43 2/4 kr. gegen Umlegung auf die Bier- und Branntwein-Berechtigten), des Fleischkreuzers (nach dem Dekrete vom 12. Nov. 1743 mit 5000 fl.) und des Tabaks (nach dem Vertrage vom 30. April 1744 um 6666 fl. 40 kr.) nahmen die Gestalt einer direkten Auflage an, indem bei ihrer Umlegung hauptsächlich die Rektifikations-Kapitalien die Grundlage bildeten. Der Biergroschen wurde nämlich zur Hälfte den Dominien, zur Hälfte den Städten zugetheilt und nach dem bei dem Bräu- und Branntwein-Urbar durch die Revisions-Commissionen in Befund gebrachten und taxirten Kapital vertheilt, bei den Städten jedoch nur auf die Bürgerschaft, welche das Bräu- und Branntwein-Urbar auszuüben berechtigt war. Auch der Fleischkreuzer wurde nur auf die Dominien und Städte, beiden zur Hälfte, nach dem Verhältniße der Consumtion und der ehemaligen Accise umgelegt, der Beitrag eines jeden Fürstenthums oder Standes oder einer jeden Stadt nach den erforschten Rektifikations-Kapitalien bemessen und gestattet, daß zu dessen Einbringung die Fleischhacker in den Städten und auf dem Lande mit der früheren Scharr-Accise, die übrigen Bürger, Bauern und andere Inwohner aber mit dem sogenannten Hausschlachten belegt werden. Die Tabakreluition endlich wurde zu gleichen Theilen den Herrschaften, Städten und Unterthanen nach den Rektifikations-Kapitalien in der Art aufgelegt, daß die ersteren die Handelsleute (Wirthe) und Krämer, welche den Tabakverschleiß betrieben, verhältnißmäßig belegen, die Magistrate zum Theile die Handelsleute und Krämer ins Mitleiden ziehen konnten, den Rest aber unter die Consumenten zu vertheilen hatten. Diese Subcollekten unterlagen jedoch der Genehmigung des Landesältesten (Conferenz-Protokoll vom 15. Juni 1744).

Zur Erleichterung der bestifteten Contribuenten wurden auch (a. h. Resolution 27. Februar und 14. April 1744) die unansässigen Bürger in den Städten, dann die Handelsleute und Handwerker auf dem Lande nach 6 Klassen, von 2 1/2 bis 30 kr., ins Beileiden gezogen und zu demselben Zwecke entstand wieder der während der Kriege nicht eingehobene Impost von eingeführten Getränken (Wein, gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier, Meth und Essig), dessen Bezug in der Art getheilt wurde, daß die Transito-Gebühr in den Staatsschatz, die Consumo-Accise aber in die ständische Kasse zur Bestreitung der Landesauslagen einfloß (a. h. Resolution 11. Februar, Patente, Troppau 9. März 1744 und

10. März 1746. S. über diesen Getränk-Impost d. Notizenblatt d. histor. Sektion 1867 N. 12).

Ohne Rücksicht auf die Erträgnisse des Zoll-*), Tabak-, Stempel-, Salz-, Post-, Salpeter- und Pulvergefälls**), dann des Tanz-Impostes (des letzteren nach der k. Amts-Currende 26. März 1744 für 1743 und 1744 zusammen von 4000 fl.) entrichtete damal Oesterreichisch-Schlesien an direkten Staatsauflagen: I. das Militärquantum, II. die Kameral-Auflagen, III. die Domestikal-Auflagen. Das Militär-Quantum betrug 120,000 fl., wovon die Dominien in extraordinario 31,111 fl. 6 kr., dann die Städte und Unterthanen in ordinario, und zwar die ersteren 22,022 fl. 55 kr. und die letzteren 66,885 fl. 57 kr. beizutragen hatten. Zu den Kameral-Auflagen gehörten: 1. der Beitrag ad liberam dispositionem (des Hofes), für die theilweise Besoldung des k. Amtspersonals bestimmt; 2. Beitrag pro re fortificatoria (3000 fl.); 3. die Biergroschen-, 4. die Fleischkreuzer- und 5. die Tabak-Reluition.

Unter die Domestikal-Auslagen reihten sich: 1. die Besoldung des Personals des k. Amtes, der Landesältesten, Stadt-Administratoren, Steuerkassiere und Land-Dragoner, des Personals, welches sonst ad statum officii publici gehörte, endlich des General-Steueramtes (der Landeshauptkasse und Buchhaltung), die Kanzlei-Auslagen, dann noch andere Landesausgaben, z. B. die Unterhaltung des Hof-Agenten, die Brand-Subsidien, Malefiz-Spesen u. a. m.; 2. die Rekrutirungs-, Rimontirungs- und Marsch-Spesen, die Natural-Verpflegung des einquartierten Militärs und die Landeszulage für dasselbe; 3. die Vorspanns-Bonifikationen, endlich 4. das Service für das einquartierte Militär und die Vergütung der Hospitation.

Die Dominien hatten das quantum extraordinarium, ohne Konkurrenz der Städte und Unterthanen, allein zu bestreiten und nach Verhältniß sowohl zu den Kameral-Auslagen als auch zu den Domestikal-Auslagen, welche unter 1) begriffen waren, beizutragen, auch alle übrigen extraordinaria, als: Vermögenssteuer, Darlehen, Donation u. a. aus Eigenem aufzubringen.

Dagegen lastete auf den Städten und Unterthanen neben der Contribution und dem Antheile an den Kameral-, dann den Domestikal-Auslagen sub 1) auch noch die gemeinschaftliche Bestreitung der Rekrutirungs-, Rimontirungs- und Marsch-Spesen, dann der Verpflegung des Militärs nach Maß der steuerbaren Realitäten und resp. (seit 1744) der Rektifikations-Kapitalien und es lag überdieß dem Unterthan die Vorspanns-Bonifikation,

---

*) Republikation des Vektigal- und Zoll-Mandates vom 10. März 1744, Zoll-Patent vom 3. Febr. 1753.

**) Das Pulver- und Salniter-Gefäll erhielt zu dessen Emporbringung wie in Mähren mit dem Patente vom 13. April 1743 eine bessere Einrichtung. Pulver und Salniter waren aus dem freywaldauer Magazin zu nehmen (Dekret 23. Sept. 1768).

den Städten aber die Leistung des Service für das einquartierte Militär und die Vergütung der Hospitation ob.

Die Steuer-Anforderung im Ganzen betrug 1743: 214,595 fl., wovon 72,358 fl. auf die Dominien, 52,744 fl. auf die Städte und 89,492 fl. auf die Unterthanen entfielen. Für 1744 stellte sich aber die Leistung in Folge einer sehr ermäßigten Anforderung im Ganzen nur auf 176,866 fl. 40 kr., nämlich 1. als quantum militare 120,000 fl.; 2. an allgemeinen Landesanlagen (mit dem quantum ad liberam und pro re fortificatoria pr. 4275 fl. 52 kr. 3 H.) 20,000 fl.; 3. an Marsch-, Vorspann-, Rekrutirungs- und Rimontirungs-Spesen, dann an Brod für das einquartierte Militär 8000 fl.; 4. an Hospitation und Service 2200 fl.; 5. an Biergroschen-Reluition 10,000 fl.; 6. an Fleischkreuzer-Reluition 10,000 fl. und 7. an Tabak-Reluition 6666 fl. 40 kr., zusammen 176,866 fl. 40 kr.*), worauf die Dominien 51,849 fl. 14 kr., die Städte 41,263 fl. 36 kr. und die Unterthanen 83,753 fl. 49 kr. zu entrichten hatten.

Es wurde angenommen, daß die Leistung der beiden letzteren an die Staatskasse nur den 4. und mit den sonstigen Landesschuldigkeiten etwas weniger als den 3. Theil der nach den Rektifikations-Operationen und der Proportionstaxe veranschlagten Nutzungen erreiche.

Der Dominikal-Kataster einerseits und der städtische und unterthänige andererseits bildeten für sich ein geschlossenes Ganze, in der Art, daß die Steuer-Erleichterungen und Mehranforderungen, sie mochten in Folge des a. h. Postulates oder der späteren Ausgleichung eintreten, nur immer die Theilnehmer des einen oder anderen Katasters trafen.

Den Kataster führte der, aus den fürstl. und ständ. Deputirten (deputati ad conventum publicum) bestehende schles. öffentl. Convent mittelst des Rektifikations-Aktuariates und des General-Steueramtes.

So sehr das Contributionswesen, welches durch den Krieg um die Erhaltung Schlesiens, durch dessen Trennung und die hieraus entstandene Erschütterung und neue Gestaltung der Dinge in Oesterreichisch-Schlesien ganz in Verfall gerathen war, unter der Leitung des k. Amtspräsidenten Friedrich Wilhelm Grafen von Haugwitz mittelst der erwähnten Rektifikationen und der neuen Einrichtung des Verwaltungs-Organismus gewonnen hatte**): so wurden doch viele Klagen von Städten und Unterthanen gegen die Besteuerung nach den Rektifikations-Kapitalien laut, indem sie hierin eine neue und viel höhere Indiktion als die alte Schätzung finden wollten.

---

*) Die letzteren drei Abgaben, zus. von 26,666 fl. (im J. 1743 nur 15,000 fl.) bildeten die Kameralgefälle. Die Vieh-Anlage im Herzogthume Teschen (S. über dieselbe d. Notizenbl. d. histor. Sekt. 1861 N. 3) diente zur Dotirung der ständ. Domestikal-Kasse.

**) Bei der Conferenz vom 15. Juni 1744 wurde nachgewiesen, daß der österr. Antheil Schlesiens vor Zeiten von den niederschles. Ständen durch die Consumtions-Accise um ein Ansehnliches übertragen wurde.

Sie hatten zwar zur Folge, daß das k. Amt (Kurrende 8. Juli 1744) zur nachträglichen Fatirung der verschwiegenen steuerbaren Realitäten, Zinse, Roboten, Ehrungen u. s. w. und zur Specificirung der Unterthanen, unter Androhung von Superrevisionen, aufforderte, und daß die Stände im Wege eigener Berathungen (Juni 1744) die Mängel des neuen Steuersystems würdigten. Allein, wie im Jahre 1721, konnte auch dießmal keine Einigung zu Stande kommen, da sich überall Privat-Interessen vordrängten. Daher wurde (a. h. Resolution 20. September 1746) die genaue Beobachtung der ohne Grund angefochtenen Direktiv-Regeln zur Klassificirung und Taxirung der steuerbaren Realitäten aus den Jahren 1727 und 1728, die Ausgleichung der Körper unter einander und in ihrem Inneren und die Vornahme von Superrevisionen angeordnet, und, ohne dem Antrage, unmittelbar die Nutzungen als Grundlage der Steuerauftheilung anzunehmen, eine Folge zu geben, die Besteuerung nach den Kapitals-Divisoren von 1728 aufrecht erhalten, da dieselbe bei den Ausgleichungen, besonders rücksichtlich jener Objekte, welche Zufällen unterworfen oder mit großen Unkosten behaftet sind, ihren Nutzen bewährt habe.

Nichtsdestoweniger konnte diese Art der Besteuerung nach den Werths-Kapitalien von keinem Bestande sein und sie wich auch wirklich sehr bald einer besseren Ueberzeugung. Denn es begann nun der Graf Haugwitz seine großartige Wirksamkeit, welche derselbe kurz darauf als oberster Kanzler durch Begründung eines neuen Steuer- und Finanzsystems zum wahren Heile eines großen Theils der Monarchie entwickelte. Bei einer Zusammentretung der Hofstellen zu Ende des Jahres 1746 stellte er das Uebermaß der Steuer-Anforderung an Schlesien, welche in den letzten Jahren einige und vierzig Percente der rektificirten Nutzungen erreichte, vor und erwirkte von der liebevollen Landesmutter die ihn ehrende Weisung, die Steueransprüche mit den steuerbaren Einkünften in Schlesien zu vergleichen und ein den Nutzungen entsprechendes Contributions-System zu entwerfen. Er brachte dasselbe nach Berathung mit dem k. Amte und den fürstlichen Landes-Deputirten noch im Jahre 1747 zu Stande und dieses neue, modificirte Contributions-System erhielt, nach persönlicher Berathung bei der Hofkanzlei, mit dem a. h. Rescripte vom 25. Oktober 1747 (Patent vom 12. December 1747) die Genehmigung. Statt der bisherigen Indiktion nach den Kapitalien wurde jene nach den, in Befund gebrachten Nutzungen zur Grundlage der Steuer-Ausschreibung genommen, da zwar der Unterschied nach diesen beiden Vertheilungsarten rücksichtlich der katastrirten Steuerkörper nur als sehr gering sich darstellte, für die letztere Art aber eine bessere Behandlungsweise und Verständlichkeit sprach.

Nach dem neuen, durch die Wiedereinführung einer Vermögenssteuer-Reluition von 26,666 fl. (a. h. Resolution 22. November 1746, k. Amtsdekret 14. April 1747, a. h. Resolution 20. September 1747) vervollständigten Systeme hatten die Unterthanen, mit Einbeziehung der bischöflichen im neisser Fürstenthume, von den im Rektifika-

tionswege mit 264,916 fl. 50 kr. ermittelten Nutzungen ihrer steuerbaren Realitäten $33^1/_3$ Percent oder 88,305 fl. $35^3/_4$ kr., die Dominien aber als Folge des ihnen eingeräumten Vorzuges von ihren erhobenen Nutzungen von 276,954 fl. $10^1/_2$ kr. nur 25 Percente, also 69,238 fl. $32^1/_2$ kr. zu entrichten. Die herzoglich teschner Kammer-Domanialien wurden verpflichtet, nach dem dreijährigen Durchschnitte ihrer früheren Accise-Zahlung jährlich 485 fl. 18 kr. zur Biergroschen- und Fleischkreuzer-Reluition beizutragen und unter demselben Titel belegte man die bischöflichen Domanialien im neisser Fürstenthums-Antheile nebst den Städten Freywaldau und Zuckmantel mit einer jährlichen Zahlung von 1274 fl. 41 kr. Diese Beiträge erschöpften damals die ganze Steuerschuldigkeit der erwähnten Domänen. Die gesammten Städte, bei welchen die frühere Rektifikation keinen Handel, keine Gewerbe und bürgerliche Nahrung, sondern nur die Hauszinse und die Einkünfte einiger anderen Realitäten veranschlagt hatte, blieben bei der ihnen mit dem Patente vom Jahre 1744 auferlegten Steuer-Summe von 41,463 fl. $36^2/_{11}$ kr., da ihre damal in Befund gebrachten Nutzungen zeuge der späteren Superrevisionen namhaft gestiegen waren, und die Städte während des Bestandes der Accise viel höhere Leistungen gehabt hatten. Ein Abfall von Steuer-Objekten (non-entien) in den Städten gab keinen Anspruch auf einen Steuernachlaß, sondern die Ausgleichung mußte jährlich durch verhältnißmäßige innere Auftheilung unter die gesammten Städte bewirkt werden*). Diese Bestimmung gab der sogenannten Non-Entien-Peräquationssteuer ihren Ursprung, die bis zur Zeit des Grundsteuer-Provisoriums (1820) sich erhielt. Als non-entien waren jedoch nur solche Häuser anzusehen, bei welchen kein Grund mehr vorhanden war und welche die Eigenthümer verlassen hatten (a. h. Resolution 24. Mai 1749). Als Erleichterung der Contribuenten blieb der Beitrag der unansässigen Gewerbsleute (Handelsleute, Handwerker und Inwohner) in den Städten und auf dem Lande.

Gleichfalls hiefür bestimmt wurde die Personalsteuer der schlesischen Judenschaft. Dieselbe sollte, nach der Norm der ehemals bestandenen Personal-Accis-Abgabe (520), von jeder Person jüdischen Bekenntnißes über 15 Jahre monatlich mit 30 kr. entrichtet werden (k. Amtsdekret 23. November 1746), wurde aber in eine Pauschsumme von 831 fl. 6 kr. verwandelt, welche gemäß dem Patente vom 8. Mai 1713 nach Köpfen und Klassen, dann nach Unterschied des Geschlechtes, der Profession und des Vermögensstandes individuell vertheilt wurde.

Große Erleichterungen gewann das Land durch die Aufhebung der unentgeltlichen Vorspannsleistung, die Beschränkung der Militär-Verpflegung auf die Darreichung der Wohnung und Liegerstätte gegen

*) Das Cirkular vom 1. August 1743 versprach denjenigen, welche sich auf einem wüsten Platze bei einer Stadt ansässig machen würden, eine sechsjährige Freiheit von den Steuern und städtischen Abgaben.

Einziehung der bisher üblich, jedoch unzureichend gewesenen Aerarialvergütung und durch die Auflassung der bestandenen Landesobliegenheit, die Rekruten und Rimonten, gegen eine gewisse unzulängliche Aerarial-Bonifikation, ausgerüstet zu stellen. In der Contribution von 202,862 fl. 49²/₃ kr. war schon eine Vorspanns-Reluition von 6682 fl. 30 kr. und für die Militärverpflegung eine Reluition von 45,000 fl. begriffen, welche nebst einem Betrage von 120,000 fl. zur Erhaltung des Militärs bestimmt waren. Außerdem hatten die Städte und Unterthanen nur die Verpflichtung, die Mannschaft, gegen eine Bonifikation von 6 fl. für jeden Kopf, zu stellen und das Land ging die Verbindlichkeit ein, dem Aerarium die angetragene jährliche Reluitionssumme von 13,844 fl. 59³/₄ kr. zu zahlen, wovon die Dominien unter dem Titel eines Rimonten-Beitrags 6103 fl. 40¹/₂ kr. trafen, weil der Adel auch in den frühesten Zeiten Ritterpferde zum Kriegsheere zu stellen, die Städte und Unterthanen aber als Rekruten-Beitrag 7741 fl. 19¹/₄ kr. zu übernehmen hatten. Nur empfohlen wurde dem Lande die Einrichtung von Quasi-Kasernen (statt der zu kostspieligen förmlichen Kasernen) in jedem Bequartierungs-Orte zur Absonderung des Militärs vom Bürger und Bauer und die Einführung beständiger Marsch-Routen.

Weiter nahm die Kaiserin das angebotene, gegen frühere Bewilligungen des Fürstentages ermäßigte, Vermögenssteuer-Relutum von 14,814 fl. 49 kr. an. Die bereits besteuerten Realitäten-Besitzer blieben von einer Beisteuer zu demselben verschont, dagegen wurden 2000 fl. von den teschner Kameral-Domanialien, 2000 fl von den bischöflichen Domanialien des neisser Fürstenthums-Antheiles, 1000 fl. von der sämmtlichen Geistlichkeit dieses Antheils, 1000 fl. vom Statthalter und Hauskomthur zu Freudenthal, 500 fl. von der schlesischen Judenschaft als Beiträge auf diese pauschalirte Steuer gefordert; der nicht bedeckte Rest sollte auf die im Lande zinsbar anliegenden Kapitalien und nach Erforderniß auf die Salarien gelegt werden.

Als Kameralgefälle wurden nach dem bisher gewöhnlichen Erträgniße bezeichnet: 1. das quantum ad liberam mit 2000 fl.; 2. pro re fortificatoria 666 fl. 40 kr.; 3. das Relutum des Biergroschen 10,000 fl.; 4. do. des Fleischkreuzers 10,000 fl. und 5. der Tanz-Impost 2000 fl., zusammen 24,666 fl. 40 kr., wovon 22,000 fl. an die geheime Hofkasse abzuführen waren. Das Tabakgefäll wurde in Regie genommen; die Steuer sollte von den Tabak-Consumenten und Trafikanten eingebracht werden.

Die Abfuhr der Steuern nach monatlichen Raten, bei den Minder-Standesherrschaften unmittelbar an das General-Steueramt, dann die mit dem Patente vom 23. März 1744 vorgeschriebene Exekutions-Ordnung blieb aufrecht und die Subrepartition der Steuerschuldigkeiten der Städte und Unterthanen, so wie die Erhaltung der Evidenz in dem Stande der unansäßigen Gewerbs- und Handelsleute in

den Städten und auf dem Lande, ihre Specificirung und Klassificirung zur Vermögenssteuer blieb den Obrigkeiten überlassen.

Die Besoldung des k. Amtes wurde auf 11,306, der k. Landesältesten und Stadt-Administratoren auf 6970, der Ober-Steuerkasse auf 2020, zusammen auf 20,296 fl. bestimmt und zu deren Bestreitung nebst dem Consumo-Wein-Imposte, welcher bisher hiezu gewidmet war, auch noch nach Erforderniß der Transito-Wein-Impost bestimmt, auch die genaue Verrechnung der Kanzlei-Taxen zur Besorgung der Amtsbedürfnisse anbefohlen. Das k. Amt erhielt am 28. Nov. 1747 eine eigene Taxordnung, die schles. fürstlichen Aemter im J. 1773 (Luksche, altes und neues Recht II. 32; über frühere der letzteren S. Walther Silesia diplom. II. Index, unter Sporteln).

Das Bedürfniß, zur Sicherung des Staates eine hinreichende Militärmacht aufzustellen und auf die Tilgung der Staatsschulden zu denken, rief, wie in den andern böhmischen Ländern, auch in Schlesien ein neues Militär- und Kameralsystem ins Leben. Die Kaiserin forderte mit dem Rescripte vom 11. Juni 1748 von den Fürsten und Ständen über die für das Militärsystem angesprochenen 200,342 fl. 18 kr. 4½ Heller auch noch zu dem Kameral-Schuldensysteme auf zehn Jahre den jährlichen Betrag von 44,956 fl. 37 kr. 1½ Heller, zusammen 245,298 fl. 56 kr., dann eine Fleischkreuzer- und Tabakreluition von 10,000 fl. und resp. 5000 fl. Dagegen soll das Land keine dona gratuita, Vermögen-, Türken-, Kopf- oder Beisteuer, itineraria, fortificatoria, Wiegenband-, hochzeitliche donativa und andere übliche Abgaben zu entrichten haben; dem Militär werde nur das Obdach zu reichen, die Vorspann nur gegen Entgeld zu leisten sein und dem Lande die bisher bezahlte Biergroschen-Reluition von 10,000 fl., das camerale ad liberam von 2000 fl., die Fortifikations-Steuer von 666 fl. 40 kr. und der Tanz-Impost von 2000 fl. nachgesehen, eigentlich zur Disposition der Stände überlassen, der Spiel-Impost ganz aufgehoben werden. Die Besoldungen der Beamten des k. Amtes, der Landesältesten, Stadt-Administratoren, Steuerkassiere ꝛc., welche jährlich 20,086 fl. betragen, sollen aus dem Erträgniße des Wein-Consumo- und Transito-Impostes bezahlt werden und der hiernach verbleibende Rest zur Bonificirung der Brand-, Wetter- und Wasserschäden bestimmt bleiben. Auch sollen die Mehrleistungen oder Uebermaße (supererogata) des Landes (d. i. nach der Instruktion vom 25. Okt. 1706 über die allgem. Ausschreibungen, in d. schles. Ges.-Slg. II. 189 ff., die Mehrleistungen in der Militär-Verpflegung, Rekrutirung, Remontirung, Durchmärschen) und die Rekruten- und Rimonten-Vergütung mit der Hofkammer und dem General-Commissariate berechnet und von den bewilligten Steuergeldern den Fürsten und Ständen ein entsprechender Betrag zurückgelassen werden, um hievon 5 Percent zur Interessen-Zahlung und 1 Percent zur Abstoßung des berechneten Kapitals zu verwenden.

Die Fürsten und Stände*) übernahmen durch ihren Abgeordneten, den Oberst-Landrichter des Fürstenthums Teschen und herzoglich teschen'schen Deputirten zum öffentlichen Convente Carl Wenzel Czelesta von Czelestin auf Illownitz und Kitzelau auf 10 Jahre die Berichtigung der Militär- und Kameralforderung von 245,298 fl. 56 kr., des Tabakrelutums von 5000 fl. und der Fleischkreuzer-Reluition, der letzteren aber statt 10,000 fl. nur mit 7000 fl., weil Oesterreichisch-Schlesien zu ganz Schlesien in der Zahl seiner Consumenten nicht nach dem 15. Theile, wie in den Real-Abgaben, sondern namhaft geringer zu schätzen sei. Sie schlossen hierüber den am 8. August 1748 allerhöchst genehmigten und mit dem Patente ddo. Troppau 24. Mai 1749 öffentlich bekannt gemachten sogenannten Decennal-Receß ab. Sie erhielten die Versicherung, daß derselbe ihren Privilegien und Herzogsrechten nicht abträglich sein soll, daß vielmehr die Fürsten und Stände bei den bestätigten Rechten des ganzen Landes und der einzelnen Körper, bei der jährlichen Ausschreibung und Haltung des Fürstentages, welcher jedoch längstens in drei Wochen beendigt sein müsse, bei dem Ober- und Fürstenrechte, bei der Einsicht in die Angelegenheiten in publicis, bei dem Rechte, der Rechnungs-Abnahme vom Ober-Steueramte und den einschlägigen Angelegenheiten beigezogen zu werden, endlich bei dem Rechte, für die Posten des General-Steuereinnehmers, Buchhalters und Landesbestellten (Referenten bei dem Convente) den Vorschlag allerhöchsten Ortes zu machen, erhalten und geschützt werden sollen.

Zur Bestreitung des Militär-Postulates von 200,342 fl. 18 kr. $4^1/_2$ Heller soll vorzüglich die Steuer gewidmet sein, welche nach den im Wege der Rektifikations-Operationen erhobenen Nutzungen nach verschiedenen Repartitions-Divisoren bemessen wurde; nämlich: für die Dominien, zu 27 fl. $12^{13}/_{16}$ kr. Percent, mit 75,342 fl. 13 kr., für die Städte, zu 41 fl. 9 kr. $3^3/_8$ D., mit 43,366 fl. 31 kr. $2^1/_2$ Heller und für die Unterthanen, zu 35 fl. 31 kr. $5^7/_9$ D., mit 94,144 fl., zusammen auf 212,852 fl. 44 kr. $2^1/_2$ Heller.

Zur Bedeckung des Kameral-Erfordernißes wurden bestimmt: der Ueberschuß des Steuerfondes pr. 12,510 fl. 25 kr. 4 Heller; der Salzverlag, welcher nach dem, zwischen den Fürsten und Ständen mit der Banko-Deputation abgeschlossenen Receße vom 18. Okt. 1748 in der jährlichen Uebernahme von 14,000 Centnern bestand; die Erhöhung des bisherigen Salzpreises um einen Gulden pr. Centner; die Beiträge der teschner Domanialien von 2485 fl. 18 kr. und jene der bischöflich neissischen Domanialien von 4274 fl. 41 kr.; die schlesische

*) Die fürstl. Deputirten von Teschen, Neisse und Troppau, dann der Deputirte der Stände der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, welche den schles. öffentl. Convent (das ständ. Collegium) und den Fürstentag ausmachten; später kam noch der fürstl. Deputirte von Bielitz hinzu, welches 1754 zu einem Herzogthume erhoben wurde.

uer von 1331 fl. 6 kr. (nämlich 831 fl. 6 kr.
und 500 fl. Vermögenssteuer); die Klassen
en in den Städten, der Krämer, Handwerker und Han
von 1700 fl.; der ohne alle Befreiungen einzuführen
ufschlag vom Bier und Branntwein, endlich eine
ndischen Kapitalisten, Aerzte, Advokaten, der v
räuer, Müller und Schafmeister und von den (nicht
ngen. Zur Aufbringung der Fleischkreuzer- u
n sollen die Fürsten und Stände unter dem Vorsitze
rmeidung einer kostspieligen Regie und der Einschw
inium und jeder Gemeinde eine Pauschhandlung tr
rakte errichten, und das Pauschquantum von den O
n nach Verhältniß der Fleisch- und Tabakconsumti
, mit Inbegriff der bei Extra-Kollekten nicht
keit, Obrigkeiten und Magistrate, vertheilt un
den Landesältesten eingesendet, übrigens auch zur V
tums ein Gränzaufschlag mit 2 fl. 30 kr. von jedem z
Transitogut eingeführten Centner Blätter-Tabak und
s Werthes des bereits fabricirten Tabaks von den k.
en eingehoben und an das General-Steueramt abg
. September 1748).

ihrend dieser Zeit im Falle außerordentlicher Zufälle ein Nachlaß werde villiget werden.

Die zur Ausführung dieses Systems nöthigen Grundsätze und Vorriften wurden in das sogenannte Systemal-Patent vom 6. September 48 zusammengefaßt und mit deren Handhabung das k. Amt und die ndesältesten, welche durch Erhöhung ihrer Besoldung in Stand gesetzt rden, einen Sekretär und einen Schreiber zu unterhalten, beauftragt.

An die Spitze trat der Hauptgrundsatz, daß der Besitzer eines rundstückes, er sei nun Obrigkeit, Stadt oder Unterthan, ne Unterschied steuern müsse. Folgerecht war die Erklärung, daß : Obrigkeit die eingezogenen unterthänigen Grundstücke oder sonannten Bauer-Wüstungen nach dem unterthänigen Divisor versteuern isse, der Unterthan zur Uebertragung der Dominikalschuldigkeit und zu er größeren als der systemmäßigen Leistung nicht verhalten werden könne, e unterthänige Dotation an Gründen, wie sie die Rektifikationsperate bestimmen, stets erhalten werden müsse, und die Obrigkeiten s unrechtmäßig den Unterthanen Auferlegte oder aus der unterthänigen ontributions-Kasse Entnommene im vierfachen Betrage zu ersetzen haben ie im Patente vom 23. März 1744 gegebenen Vorschriften über die Haftung der Obrigkeiten für die Steuerzahlung bei den uneingekauften ründen überhaupt, bei den eingekauften aber nur für den Fall, wenn sie f die richtige Einbringung und Abfuhr der Steuern in der bestimmten rist nicht genaue Sorge getragen, über die Bewirthschaftung der wüsten er verlassenen Gründe, über die Priorität der Steuer vor den obrigitlichen Abgaben wurden erneuert.

Die Steuerschuldigkeit jeden Jahres soll vom k. Amt auf jeden Kreis [illegible] um, jeden Stand und jede Stadt individuell nach [illegible] sen, unterthänigen Gemeinden und Städten repartirt, [illegible] ndesältesten und städtischen Administratoren allgemein bekannt gemacht und isgeschrieben, die Individual-Subrepartition bei jeder Gemeinde rch das obrigkeitliche Amt, und in den Städten [illegible] igerndorf durch die Administratoren nach den erhobenen [illegible] ons-Nutzungen bewirkt, bei den [illegible] testen unterzogen und sodann den Schulzen und Gerichten [illegible] de Dorfgemeinde soll vom Kreis-Steuer[illegible] chel zur Ansetzung ihrer Schuldigkeit [illegible] alten, die Steuer der Dorfgemeinden [illegible] igen erhoben, dem Gerichte für [illegible] meinde eine Remuneration von [illegible] euer zugleich mit der obrigkeitlichen [illegible] hrt werden. Die Steuerschuldigkeit [illegible] n Kreis-Steueramte, in den Städten [illegible] die Administratoren, in der teschner [illegible] Mind[illegible] tandesherrschaften, welche bei dem [illegible] beson[illegible]

Judensteuer von 1331 fl. 6 kr. (nämlich 831 fl. 6 kr. Personal-Beitrag und 500 fl. Vermögenssteuer); die Klassengelder der Unansässigen in den Städten, der Krämer, Handwerker und Handelsleute auf dem Lande von 1700 fl.; der ohne alle Befreiungen einzuführende Consumtions-Aufschlag vom Bier und Branntwein, endlich eine Beisteuer der inländischen Kapitalisten, Aerzte, Advokaten, der vermöglicheren Mälzer, Bräuer, Müller und Schafmeister und von den (nicht kameralischen) Besoldungen. Zur Aufbringung der Fleischkreuzer- und Tabak-Reluition sollen die Fürsten und Stände unter dem Vorsitze des k. Amtes wegen Vermeidung einer kostspieligen Regie und der Einschwärzungen mit jedem Dominium und jeder Gemeinde eine Pauschhandlung treffen, ordentliche Contrakte errichten, und das Pauschquantum von den Obrigkeiten und Magistraten nach Verhältniß der Fleisch- und Tabakconsumtion unter die Bewohner, mit Inbegriff der bei Extra-Kollekten nicht exempten Geistlichkeit, Obrigkeiten und Magistrate, vertheilt und die Repartition an den Landesältesten eingesendet, übrigens auch zur Bedeckung des Tabakrelutums ein Gränzaufschlag mit 2 fl. 30 kr. von jedem zum Consumo oder als Transitogut eingeführten Centner Blätter-Tabak und von 6 kr. pr. Thaler des Werthes des bereits fabricirten Tabaks von den k. Gränz- und Zollbeamten eingehoben und an das General-Steueramt abgeführt werden (Patent 6. September 1748).

Das ständische Erforderniß oder die Landes-Domestikal-Auslagen, nämlich die Besoldung des Landes-Aktuars und des Agenten in Wien, die Kanzleikosten, Brandsubsidien und Malefiz-Spesen*) und der sich in Folge von Superrevisionen ergebende Contributions-Abfall, wurden auf 7163 fl. 39 kr. 4 Heller veranschlagt. Zu ihrer Bedeckung wurden, jedoch gegen jährliche Rechnunglegung von Seite der Fürsten und Stände gewidmet: Der zu erwartende Ueberschuß bei dem Kameral-Systeme und dem Wein-Imposte, welcher im Falle des Zureichens auch zur Vergütung der Elementarschäden verwendet werden sollte, der zur Abstattung der Mehrleistungen des ganzen Landes bewilligte Betrag und der Ertrag, welcher sich aus der, als Kameralgefälle einzuführenden Stemplung des Papiers und der Spielkarten ergeben wird.

Uebrigens wurde die Anforderung von 35 fl. 31 kr. 5 1/9 Hellern Percent der rektificirten Nutzungen als das Maximum der unterthänigen Schuldigkeit erklärt und die höhere Belegung des Unterthans, so wie die Erschaffung einer neuen unterthänigen Auflage ohne allerhöchste Bewilligung untersagt. Auch gab die Kaiserin die Zusicherung, daß dem Lande nach Ausgang der zehn Receßjahre eine Erleichterung in der Steuerzahlung und auch

*) Das schles. ständ. Domestikum hatte nämlich den mit der Kriminal-Gerichtsbarkeit begabt gewesenen Dominien und Städten die Kosten einiger Verbrecher zu vergüten (Dekrete vom 12. August 1766 und 9. April 1771).

ährend dieser Zeit im Falle außerordentlicher Zufälle ein Nachlaß werde williget werden.

Die zur Ausführung dieses Systems nöthigen Grundsätze und Vorriften wurden in das sogenannte Systemal-Patent vom 6. September 48 zusammengefaßt und mit deren Handhabung das k. Amt und die ndesältesten, welche durch Erhöhung ihrer Besoldung in Stand gesetzt irden, einen Sekretär und einen Schreiber zu unterhalten, beauftragt.

An die Spitze trat der Hauptgrundsatz, daß der Besitzer eines rundstückes, er sei nun Obrigkeit, Stadt oder Unterthan, ne Unterschied steuern müsse. Folgerecht war die Erklärung, daß e Obrigkeit die eingezogenen unterthänigen Grundstücke oder sonannten Bauer-Wüstungen nach dem unterthänigen Divisor versteuern üsse, der Unterthan zur Uebertragung der Dominikalschuldigkeit und zu ner größeren als der systemmäßigen Leistung nicht verhalten werden könne, e unterthänige Dotation an Gründen, wie sie die Rektifikations-Operate bestimmen, stets erhalten werden müsse, und die Obrigkeiten as unrechtmäßig den Unterthanen Auferlegte oder aus der unterthänigen Contributions-Kasse Entnommene im vierfachen Betrage zu ersetzen haben. Die im Patente vom 23. März 1744 gegebenen Vorschriften über die Haftung der Obrigkeiten für die Steuerzahlung bei den uneingekauften Gründen überhaupt, bei den eingekauften aber nur für den Fall, wenn sie uf die richtige Einbringung und Abfuhr der Steuern in der bestimmten Frist nicht genaue Sorge getragen, über die Bewirthschaftung der wüsten oder verlassenen Gründe, über die Priorität der Steuer vor den obrigkeitlichen Abgaben wurden erneuert.

Die Steuerschuldigkeit jeden Jahres soll vom k. Amte auf jedes Fürstenthum, jeden Stand und jede Stadt individuell nach Vorwerken oder Maierhöfen, unterthänigen Gemeinden und Städten repartirt, von den k. Landesältesten und städtischen Administratoren allgemein bekannt gemacht und usgeschrieben, die Individual-Subrepartition bei jeder Gemeinde durch das obrigkeitliche Amt, und in den Städten Teschen, Troppau und Jägerndorf durch die Administratoren nach den erhobenen Rektifikations-Nutzungen bewirkt, bei den ersteren der Genehmigung des Landesältesten unterzogen und sodann den Scholzen und Gerichten erfolgt werden. Jede Dorfgemeinde soll vom Kreis-Steueramte ein eigenes Steuerbüchel zur Ansetzung ihrer Schuldigkeit und zur Quittirung des Abgeführten erhalten, die Steuer der Dorfgemeinden successiv bei den wochentlichen Gerichts-Tagen erhoben, dem Gerichte für jede eingehobene Steuer der ganzen Gemeinde eine Remuneration von 1—6 kr. bewilligt und die unterthänige Steuer zugleich mit der obrigkeitlichen an das Kreis-Steueramt abgeführt werden. Die Steuerschuldigkeit soll bis längstens 21. jeden Monats bei em Kreis-Steueramte, in den Städten Teschen, Troppau und Jägerndorf n die Administratoren, in der teschner Kammer und sämmtlichen Minderstandesherrschaften, welche bei dem General-Steueramte besonders

katastrirt wurden, von den dazu gehörigen Städten und Unterthanen wie bisher an die eigends angestellten Steuer-Einnehmer und von diesen an die Kreiskassiere, sodann von diesen letzteren und den Administratoren längstens bis 26. an die General-Steueramtskasse in Troppau abgeführt werden. Nach dem monatlichen Kasse-Abschluße soll der Landesälteste gegen die Steuerrückständler in obrigkeitlichen Städten oder unterthänigen Gemeinden, wo eingekaufte oder sogenannte erbliche Unterthanen sind, die Militär-Exekution und Abnahme einer Gebühr von 3 kr. für den Mann verhängen, bei Wahrnehmung eines geflieẞenen Saumsals dieselbe verdoppeln, im Falle einer unzureichenden Einwirkung von Seite der Scholzen oder Richter, Wirthschafts-Beamten und Bürgermeister gegen diese mit der Exekution und nach Umständen mit der Verhaftung einschreiten, nach Ablauf von 14 Tagen aber die Ursachen des Zurückbleibens in der Steuerzahlung im Orte selbst untersuchen und dann an das k. Amt Bericht erstatten, bei jenen obrigkeitlichen Städten aber, welche Gemeinde-Einkünfte haben, oder das Brau- und Branntwein-Urbar besitzen oder den Weinschank ausüben, diese in Beschlag nehmen und durch deren Sequestrirung nach Bestreitung der unumgänglichen Stadtbedürfnisse, die Richtigkeit herstellen. Dieselbe Exekutions-Ordnung wurde in Teschen, Troppau und Jägerndorf, jedoch mit dem Unterschiede eingeführt, daß hier die Administratoren, welche zur Besorgung des Militär- und Steuerwesens und der publica angestellt waren, zwar nur vom k. Amte abhingen, aber doch unter der Aufsicht der Landesältesten standen, die Verpflichtung der Landesältesten übernahmen und hier, wenn ein großer Theil der Bürgerschaft im Rückstande blieb, die Stadt-Einkünfte nebst dem Bier- und Branntwein-Urbar und dem Weinschanke zu sequestriren und mit den Einflüssen, nach Bestreitung der unerläßlichen Stadt-Erfordernisse, die Steuerreste zu tilgen hatten. In dieser Hinsicht wurde die Uebung bei Teschen, die Steuer durch die Bierurbars-Pachtgelder sicher zu stellen und zu bestreiten, nicht nur belassen, sondern auch deren Einführung in den andern Städten empfohlen.

Zur Einbringung der obrigkeitlichen Steuerschuldigkeit wurde die Exekutionsführung gegen die Bürgermeister oder Verwalter der städtischen Oekonomie und gegen die Besitzer der Freisassen-Höfe, rücksichtlich der Dominien aber die sogleiche Sequestration der Renten durch eigends aufgestellte Exekutions-Commissäre und der Verkauf der vorräthigen Wirthschafts-Effekten verordnet. Für Reklamationen gegen die vorgeschriebene Steuer wurde der Termin so lange offen gehalten, bis die noch nicht zu Stande gebrachte Ausgleichung zwischen den Fürstenthümern und Ständen unter einander bewirkt sein werde. Da hie und da Höfe und Gründe völlig außer Bekenntniß gelassen und keiner Revision unterzogen worden sein sollen, wurde den Landesältesten die Erforschung der nicht einbekannten Höfe und Gründe, sie mögen nun dem Klerus, frommen Anstalten oder Privaten (die Pfarrwidmungen allein ausgenommen) angehören, zur Pflicht gemacht. Sie hatten die Fatirung einzuleiten und die Lokal-

Revidirung vorzunehmen, im Weigerungsfalle die Visitation von Amtswegen zu pflegen und über die Exemtions-Ansprüche die a. h. Entschließung einzuholen. Die in den Städten befindlichen unansässigen Bürger, Handelsleute, Handwerker, Doktoren, Advokaten 2c., die auf dem Lande befindlichen Handwerker, Handelsleute und andere Gewerbe treibende Inwohner, wurden nach Klassen ins Steuermitleiden gezogen.

Um dieses System zur entsprechenden Ausführung zu bringen, wurde mit dem a. h. Rescripte vom 20. August 1748 die Besorgung der gemischten Militär-, Steuer- und Kameralsachen in Schlesien dem k. Amte, unter Erfolgung einer Instruktion, aufgetragen, während man in Böhmen und Mähren hiefür eigene Deputationen aufstellte. Als Hülfsamt bestand ein Steuer-Rektifikations-Aktuariat.

Die Erträgnisse von den Consumtions-Artikeln Fleisch, Bier, Tabak und Salz*) wurden nicht durch eine geordnete Verwaltung eingehoben, sondern durch arbiträre Vertheilung der Reluitionssumme. An Fleischkreuzer-Reluition (Dekret vom 31. Okt. 1748) hatte jede Person jährlich einen Silbergroschen zu entrichten, auf jedes der in Befund gebrachten 38,463 Achteln Bier wurden 4 Silbergroschen gelegt (Dekret vom 12. Okt. 1748), auf jede Person 12 Pfund Salz repartirt (Dekrete vom 21. Okt. 1749 und 7. April 1750), endlich auf jede Person 3 und 4 kr. als Tabak-Reluition (Dekret vom 29. Okt. 1748) angeschlagen. Die Vertheilung der letzteren blieb den Communitäten und Dominien; diese Reluition wurde aber in den meisten Städten von Fabrikanten oder Pächtern bezahlt. Nach dem Beispiele der bestandenen Accise-Ordnung wurde auch die Geistlichkeit in diese Consumtions-Besteuerung gezogen (Zuschriften des k. Amtes an den olmützer und breslauer Bischof vom 2. December 1748) und zwar, als dieselbe Schwierigkeiten machte, nach a. h. Befehl mit Androhung des patentmäßigen Exekutiv-Verfahrens (k. Amts-Intimat 29. März 1749 an den olmützer Bischof und die zwei breslauer bischöflichen Kommissäre zu Teschen und Weidenau, vom 2. April 1749 an die Landesältesten). Bei der Zahlung der Fleischkreuzer- und Salz-Abgabe kam ein Pfarrer für 6, ein Schullehrer für 3 Personen in Anschlag. Rücksichtlich der Biersteuer (des sogenannten Biergroschen) wurde jedoch die Geistlichkeit nach den allgemeinen Grundsätzen behandelt und von der Tabak-Reluition blieb dieselbe, wie die Juden, auf die Dauer des Decennal-Receßes ganz enthoben (a. h. Resolution 21. December 1751).

Auch von der Entrichtung der Contribution sollte die Geistlichkeit nicht frei gelassen werden. Die Fassionen der Pfarrer, Schullehrer und Spitäler wurden 1752 und wiederholt zu Folge des a. h. Rescripts vom 10. Februar 1753, nach welchem die bisher von der Steuer-

*) Zur Sicherung des Salzgefälls wurde das strenge Patent von 1730 öfter republicirt, erläutert und verschärft (Verordnungen vom 15. Jänner 1752, 17. Juli 1753, 31. Dec. 1755, 12. Jänner 1756, 28. Nov. 1761).

zahlung bereits gemessenen Häuser, Gründe und anderen Realitäten nach den ehemaligen Direktiv-Regeln rektificirt werden sollten, abgefordert. Dieselben gingen aber erst im Jahre 1755 vollständig ein*).

Nach diesem neuen Systeme bestanden im Jahre 1749 folgende receßmäßige Steuern: 1. die Contribution von 212,852 fl. 44½ kr., 2. der Pauschalbeitrag der teschner Kammer von 2485 fl. 18 kr., 3. der Pauschalbeitrag der neisser Domanialien von 4274 fl. 41 kr., 4. die Judensteuer von 1331 fl. 6 kr., 5. die Biergroschen-Reluition von 9000 fl. 45 kr., 6. die Gewerbsgelder von 1999 fl. 35 kr., 7. die Fleischkreuzer-Reluition von 7018 fl. 39 kr. 1½ D., 8. die Tabaks-Reluition von 5016 fl. 46 kr. 2½ D. und 9. der Salz-Aufschlag von 14,000 fl., zusammen 257,973 fl. 35 kr. Hievon waren: a) das quantum militare von 200,342 fl. 18 kr. 4½ D., b) der Kameral-Beitrag zum Schuldenfonde von 44,956 fl. 37 kr. 1½ D. und c) jene 12,000 fl. zu berichtigen, welche den Ständen zur Bestreitung ihrer Domestikal-Erfordernisse auf die drei Kataster auszuschreiben bewilligt war. Die Einnahme überstieg daher die Ausgabe von 257,298 fl. 56 kr. um 644 fl. 39 kr.

Der Bestand dieses neuen Steuersystems in seiner Form und Ausdehnung währte nur auf die Dauer der Friedenszeit. Die Contribution stieg durch die Einbeziehung der zwei Bergstädte Zuckmantl und Freywaldau und der Unterthanen der bischöflichen Herrschaften gleichen Namens in die Besteuerung (1753) auf 220,043 fl. 20 kr. 4 D. Kaiser Joseph I. hatte (a. h. Resolution 4. Juni 1709) die Steuerfreiheit dieser Bergstädte und Bergwerksgenossen auf die Zeit des wirklichen Bergbaubetriebes fortan bestehen lassen und Carl VI. die Fatirung und Visitirung der bischöflichen Güter suspendirt (Resc. 3. Juni 1723). Zur Erhaltung der Steuerfreiheit wurde auch der Bergbau bei Obergrund vom Bischofe, jedoch nur mit 25 Bergknappen fortgesetzt, obwohl die Auslagen den Ertrag überstiegen und der Entgang durch die jährlichen Bergwerks-Zubußen der Unterthanen beider Herschaften von 1788 fl. ersetzt werden mußte**). Da sonach die Ursache der Steuerbefreiung aufgehört hatte, verordnete die Königin Maria Theresia (a. h. Resolution 24. Februar 1744) die Rektificirung dieser Güter, hob deren Steuerfreiheit auf und befahl ihre Besteuerung vom Jahre 1753 an mit einer Contribution von 3150 fl. 39 kr. 1½ Hellern bei den Städten und von 5873 fl. 56 kr. bei den Dörfern, zusammen von 9024 fl. 35 kr. 1½ Hellern, so wie deren Einbeziehung in

*) Es wurden 373 Stück Widmungen (Säwerk), 199 Gärten, 66 Teiche, 142 Wiesen, 44 Wälder, 378 fl. Zinse, 62 Fuhr- und 1015 Handdienste, und ein bisher entrichteter Steuerbetrag von nur 84 fl. einbekannt.

**) Bei dem zuckmantler Bergbaue wurden im Jahre 1739: 280, im Jahre 1740: 259 Dukaten feines Gold und in beiden Jahren 240 Centner Vitriol gewonnen; den Bergbau bei Ober- und Niedergrund betrieben noch im Jahre 1766 39 Personen, jedoch erforderte derselbe in den vorausgegangenen 11 Jahren eine Zubuße von 5000 fl.

die Nebenbesteuerung (Biergroschen, Fleischkreuzer, Tabak-Reluition u. a. m.). Dagegen wurden die Unterthanen von der Zahlung der Bergwerks-Zubuße an den Bischof und des bisher geleisteten ehemaligen Accise-Beitrages von 1765 fl. 20 kr. 1½ Hellern enthoben (a. h. Resolution 4. September 1752). Später (a. h. Resolution 26. April 1760) wurde diesen zwei Dominien aus dem Titel einer Prägravation bis zur Vornahme der Superrevision ⅙ der in Befund gebrachten Nutzungen abgeschlagen und an der Steuer ein Beitrag von 979 fl. 57 kr. 1½ Hellern nachgesehen. Da die Superrevision nicht erfolgte, dauerte die Nachsicht bis zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums (1820).

Auch die Frage über die Steuerpflichtigkeit des Bischofs von Breslau rücksichtlich seiner Tafelgüter und Domanialien im Fürstenthume Neisse österreichischen Antheils, welche so lange schwebend erhalten worden war, erhielt ihre definitive Lösung. Joseph I. hatte nämlich die Steuerfreiheit der bischöflich neissischen Domanialien aufrecht erhalten (a. h. Resolution 13. März und 9. Nov. 1708), Carl VI. aber (Resolution 3. Juni 1723) die Fassionirung und Revidirung dieser Güter suspendirt. Zur Zeit der Rektificirung des bei Oesterreich gebliebenen Antheils von Schlesien fochten aber (1743) die Stände und das k. Amt die bisher bestandene Steuerfreiheit dieser Güter an. Sie rügten, daß ungeachtet der Anordnungen in den Rektifikationswerken von 1721, 1723 und 1724, jeden Grund ohne Rücksicht auf die behauptete Steuerfreiheit zu indiciren und die Beweise über die angebliche Exemtion nach den schon in den Jahren 1695, 1696 und 1697 festgestellten Grundsätzen erst bei der wirklichen Indiktionirung zuzulassen, das Bisthum nicht nur seine Domanialia, sondern auch andere Stadt- und unterthänige Gemeinden aller Fatirung und Revidirung, mithin auch von der künftigen Indiktionirung zu entziehen gesucht habe. Obwohl nicht nachgewiesen werden könne, daß diese Güter jemals zu dem allgemeinen Mitleiden beigezogen worden seien und die Immunität auf die Eigenschaft ihrer geistlichen Besitzer, die seit jeher bestandene Uebung, die Privilegien und das Herzogsrecht der Bischöfe angesprochen werde, so erscheine doch eine Steuer-Anforderung an dieselben durch den Umstand begründet, daß die böhmischen Könige die Privilegien nur mit dem Vorbehalte des dominii supremi in temporalibus bestätigt, im kolowratischen Vertrage vom J. 1504 §. 6 das Mitleiden des Bisthums bestimmt worden sei, das jus ducale nach der pragmatischen Sanktion vom 28. Juni 1694 sich nur auf die übertragene Gerichtsbarkeit beziehe, die Natur der Grundsteuer sich nicht auf die Person des Besitzers, sondern nur auf Grund und Boden beziehe, das Besteuerungsrecht ein Ausfluß des dominicum summum und eminens sei und auch Kaiser Joseph 1705 vom Rural-Clerus einen ergiebigen Beitrag wegen der ungrischen Rebellion eingehoben habe, endlich bei Privilegien der Fall der Nothwendigkeit und der öffentlichen Nützlichkeit jederzeit vorbehalten bleibe. Ohne über die Frage der angesprochenen Immunität zu entscheiden, verordnete Maria Theresia (Resolution 24. Februar 1744) die Fassionirung und Visitirung der

bischöflichen Kammer- und Tafelgüter. Nach der Zustandebringung des Operates und Vorlegung des Rektifikations-Ausschlages (1752) sprach sie aber die Steuerpflicht dieser Güter, welche jedoch erst nach Ausgang des Decennal-Receßes wirksam werden sollte, definitiv aus, da schon im 16. Jahrhunderte das Bisthum inkatastrirt gewesen und mit der Resolution vom 19. Februar 1751 in allen Ländern alle Steuerfreiheiten aufgehoben worden seien (a. h. Resolution 4. September 1752).

Nach dem erwähnten Receße hatten sie, als Accise-Surrogat, wahrscheinlich 1274 fl. 41 kr. zu tragen. Nach dem Rescripte vom 14. Sept. 1752 sollten die bischöflichen Güter nebst dem donum gratuitum von 3000 fl. noch 951 fl. 33 kr. jährlich als Accise-Surrogat bis zur ordentlichen Besteuerung entrichten, welche nach Ablauf des Decennal-Receßes ihren Anfang zu nehmen hatte. Sie betrug nach den Rescripten vom 5. Nov. 1763 und 7. April 1764 gemäß dem festgestellten Divisor von diesen Domanialien nebst den Bergstädten und Dörfern 6510 fl. Diese Güter traten jedoch erst im Jahre 1767 nach dem allgemeinen Dominikal-Divisor (27 fl. 12 kr. $^{13}/_{16}$ D. Percent) in ordentliche Besteuerung, und zwar statt des bisher entrichteten Pauschal-Betrages von 4274 fl. 41 kr. mit einem Zuwachse von 2881 fl. 38½ kr. Nach völliger Rektificirung derselben mit 23,834 fl. Nutzungen entfiel eine Steuer von 6483 fl. (Hfdkt. 26. Jänner 1768. S. den Gubern.-Akt. N. 33,858 vom J. 1819).

Bei der geringen Ausdehnung der, unter einer eigenen Verwaltung gestandenen Provinz Schlesien war der Verwaltungs-Organismus einfacher als in den größeren Provinzen. Nach der Trennung Schlesiens wurde nämlich für den österr. Antheil ein k. Amt*), mit einem Präses (Friedrich Wilhelm Grafen von Haugwitz), 2 Räthen und 1 Sekretär als Landesstelle in Troppau errichtet und derselben die Leitung der Landes-Angelegenheiten (der in das Publicum et Politicum als auch in das Justizwesen einschlagenden Agendorum) anvertraut (Patent 5. Februar 1743). Als untere politische Organe stellte man k. Landesälteste in Troppau (für die Herzogthümer Troppau und Jägerndorf und die Minder-Standesherrschaft Olbersdorf), Teschen (für Teschen und Bielitz) und Weidenau (für das Fürstenthum Neisse österreichischen Antheils) auf, übertrug ihnen, mit Aufhebung der Aktivität der ehemaligen Ober-Steuerämter, die Besorgung des Steuerwesens (Generale 12. März 1744) und gab jedem einen Steuer-Cassier und einen Exekutions-Commissär mit einigen Land-Dragonern, bei (a. h. Resc. 21. Februar 1744, k. Amts-Currende 12. März 1744). Zu diesem Ende wurden ihnen auch die Befunds-Specifikationen von 1721 und 1722, welche doppelt vorräthig waren, ausgefolgt, was mit den sogenannten 15 Rubriken von 1733 nicht geschehen konnte, weil sie das k. Amt nur in einem Exemplare besaß. In den Städten Troppau, Teschen

*) Dieser Titel wurde zwar später (13. Mai 1749) in jenen der k. Repräsentation und Kammer umgewandelt, in der Folgezeit (16. Juli 1763) aber wiederhergestellt.

und Jägerndorf lag das Steuergeschäft eigenen städtischen Administratoren ob. Die fürstlichen Regierungen und Aemter wurden auf die Besorgung der Justizgeschäfte beschränkt (Res. 21. Febr. 1744, k. Amtsdekret 7. April 1744). Die Steuergelder der Minder-Standesherrschaften flossen nicht bei den Landes-Steuerämtern, sondern unmittelbar bei dem General-Steueramte in Troppau ein (k. Amtsdekret 2. Juni 1746 und Systemal-Patent von 1748), welches zugleich die Kameralkasse bildete und als Buchhaltung die Censur und Controle übte. Die Zoll- und Salz-Administration verwaltete die Bankalgefälle, zwei Kammer-Prokuratoren in Troppau und Teschen überwachten die Befolgung der Gesetze und bewahrten die landesfürstlichen Interessen; ein Hauptpostamt in Troppau besorgte die Postgeschäfte, ein Pulver- und Salniterwesens-Faktor die Einlösung des Salniters und den Verschleiß des Pulvers. Bei der Regulirung des Steuerwesens übertrug die Kaiserin die Besorgung des militaris mixti, contributionalis et cameralis, für welche in Böhmen und Mähren eigene Deputationen eintraten, dem k. Amte (a. h. Resolution 30. August 1748). Dasselbe bildete auch das judicium delegatum in Gefälls-Contraband-Angelegenheiten (Verordnung 13. April 1750) und repräsentirte anfangs das neu geschaffene judicium delegatum in causis summi principis et commissorum (Verordnung 28. Februar 1751), bis dieses getrennt und eigends aufgestellt wurde (Verordnung 26. Nov. 1751). Für Militär-Justizsachen wurde ein judicium delegatum militare mixtum gemeinschaftlich für Mähren und Schlesien zu Brünn aufgestellt (Resolution 3. April und 11. Mai 1753).

Die Kosten der politischen Landesverwaltung trug der Kameralfond. Seine Einflüsse waren für 1749 in folgender Art berechnet: 1. Aus dem Erträgniße des Transito- und Consumo-Weinimpostes 20,000 (der Ueberschuß des Ertrages blieb den Ständen zur Bestreitung ihrer Erfordernisse überlassen); 2. die Fleischkreuzer-Reluition 7000; 3. die Tabak-Reluition 5000; 4. das Postgefälls-Erträgniß 3019; 5. der Erbpacht-Biergroschen der Stadt Troppau 60, zusammen 35,079 fl. Auf dieses Einkommen waren folgende Auslagen angewiesen: 1. die Erhaltung des k. Amtes (der Präses bezog 3000 fl., jeder der drei Räthe 1500 fl.) 11,306 fl.; 2. der Landesältesten-Aemter und Stadt-Administrationen (die Landesältesten in Teschen und Troppau bezogen 1200 fl., jener in Weidenau 900 fl.) 6840 fl.; 3. der Ober-Steuerkasse (1 Einnehmer, 1 Buchhalter, 1 Schreiber) 1820 fl.; 4. des Fiskalates (1 Fiskus in Troppau, 1 in Teschen) 514 fl. 48 kr.; 5. der k. k. Postämter (ein Haupt-Postamt war in Troppau; Postbeförderer bestanden in Jägerndorf, Zuckmantel, Engelsberg, Teschen und Jablunka; die mährischen Postmeister in Braunseifen, Sternberg, Hof und Mährisch-Ostrau bezogen Adjuten) 1637 fl.; 6. die Pensionen, alles zusammen 25,977 fl. 48 kr. Der Ueberschuß der Einnahme von 9101 fl. 12 kr. war der Disposition des Hofes vorbehalten. 1762 betrugen die Kameral-Einkünfte Schlesiens 36,549 fl. 11 kr., die Ausgaben

31,092 fl. 5 kr., der Ueberschuß 5457 fl. 6 kr. (S. d. Notizenbl. 1877 N. 4). Die Erfordernisse des Kameralfondes (einschließig der Auslagen für die Einhebung des Wein-Impostes) stiegen aber bis zum Jahre 1772 auf 68,484 fl. 30 kr., da sich der Kreis der Verwaltung erweiterte.

Viertes Hauptstück.

Die theresianischen Steuer-Reformen.

Erste Abtheilung.

Das theresianische Kameral-, Bankal- und Contributions-System in Mähren*).

Erster Abschnitt.

Einleitung. Steuer-Bestand im J. 1748.

Wir haben (S. 241—7) gesehen, daß Oesterreich zu Anfang des 18. Jahrhundertes zwar äußerlich glänzend, innerlich aber in Folge der fortwährenden Kriege, schlechten Verwaltung und Unwirthschaft herabgekommen, in seinem Finanz-, wie Heerwesen zerrüttet war, die Einkünfte Leopold I. († 1705) höchstens zwölf Millionen Gulden (nach Bidermann's Gesammt-Staatsidee S. 110 im J. 1699 die Gesammt-Steuersumme 10,800,000 fl.), etwas später die gewöhnlichen Einkünfte des Kaisers vierzehn Millionen Gulden betrugen, während die Militär-Verfassung allein (1712) etliche zwanzig Millionen Gulden erforderte, Carl VI. († 1740) die Einkünfte des Staatsschatzes zwar bis auf 40 Millionen brachte, dieselben aber in der letzten Zeit seiner Regierung wieder auf die Hälfte herabgingen, die Schulden des österr. Staates bis zu Ende des 17. Jahrhundertes auf 22, im J. 1740 auf 60 Millionen angewachsen waren.

Arneth, einer der wärmsten Freunde Oesterreichs, der würdige Geschichtschreiber der großen Kaiserin Maria Theresia (1740—1780), schildert (I. 57 ff.) des ersteren Lage bei ihrem Regierungsantritte in folgender Weise: Schon früher ist der bedauerliche Zustand angedeutet worden, in welchen die Provinzen Oesterreichs während der letzten Regierungsjahre Carl's VI. gerathen waren. Einen sehr beträchtlichen Theil seines Ländergebietes, das Königreich Neapel, aus welchem höchst bedeutende Summen nach Wien geflossen waren, Sicilien, die reichen lombardischen Grenzdistrikte, Belgrad sammt einem Theile Serbiens und der Walachei hatte er ganz verloren, dasjenige, was ihm übrig

*) S. den 14. B. Schr. d. hist. Sektion 499—592 (zur Gesch. d. Steuerwesens in M. und Schl., auch besonders abgedruckt, Brünn 1865), 23. B. 428, Notizenbl. d. hist. Sekt. 1859 N. 10, 1860 N. 8, 1861 S. 48, 1863 N. 11, 12, 1867 N. 7, 1873 N. 9, 1881 S. 42.

blieb, war durch die Ueberlastung mit Steuern, durch Herbeischaffung einer ungeheuren Menge von Kriegsbedürfnissen derart ausgesogen, daß die Einkünfte des Staatsschatzes, welche vor den letzten unglücklichen Kriegen auf nahezu vierzig Millionen angeschlagen wurden, jetzt kaum mehr die Hälfte dieser Summe betrugen. Mit einer so wesentlich verringerten Einnahme mußte aber eine weit größere Ausgabe bestritten werden, indem die Schuldenlast zu einer bedenklichen Höhe angewachsen war und die Bezahlung der Zinsen allein schon bedeutende Summen erforderte. Auf eine baldige Vermehrung des Staatseinkommens aber konnte schon gar nicht gehofft werden. Denn die deutschen Erbländer waren durch die außerordentlichen Opfer, welche sie, um die Fortführung des Krieges möglich zu machen, mit Bereitwilligkeit gebracht hatten, völlig erschöpft. Ungarn aber sah sich in Folge seiner großen Entvölkerung, welche durch die Türkenherrschaft, durch die Gräuel der Kriege gegen die Ungläubigen und die zahlreichen Aufstände im Lande, dann durch verheerende Seuchen herbeigeführt worden, endlich wohl auch wegen der geringen Befähigung des magyarischen Volksstammes, für den Flor des eigenen Landes Ausgiebiges zu vollbringen, noch immer in einer nur wenig günstigeren Lage, als es sich zur Zeit des Szathmarer und des Passarowitzer Friedens befunden hatte.

Es war zunächst eine Folge des zerrütteten Zustandes der Finanzen, daß man nach Abschluß des Belgrader Friedens, statt allsogleich an die Ausfüllung der empfindlichen Lücken zu schreiten, welche die unglücklichen Feldzüge gegen die Pforte in dem kaiserlichen Heere gerissen hatten, die Anzahl desselben noch mehr vermindern mußte Statt der 160,000 Mann, auf welche sich die ganze Armee, zu drei Viertheilen Fußvolk und zu einem Viertheil Reiterei, hätte belaufen sollen, betrug dieselbe nicht viel mehr als die Hälfte. Diese Streitmacht aber war durch die weit ausgedehnten österreichischen Länder, von der siebenbürgischen Grenze bis nach Brüssel und Ostende, von Schlesien und Böhmen bis Parma und Toscana zerstreut. Und was das Bedauerlichste war, die Truppen selbst befanden sich noch unter der Nachwirkung der erduldeten Beschwerden und Unglücksfälle. Der Kern des Heeres, das deutsche Fußvolk, war in den vergangenen Feldzügen weniger durch das Schwert der Feinde als durch Krankheiten und Entbehrungen zu Grunde gerichtet worden. Auch die Reiterei befand sich in einem nicht viel besseren Zustande. Der Hauptnachtheil bestand jedoch darin, daß die unglücklichen Kriege der letzten Zeit das Vertrauen der Soldaten auf ihre Führer vollständig vernichtet und damit den kriegerischen Geist untergraben hatten, welcher ein so mächtiger Hebel ist zu glücklicher Vollbringung militärischer Unternehmungen.

Die Armee neuerdings in den Zustand ihrer früheren Kriegstüchtigkeit zu versetzen, dazu waren auch die sonstigen Einrichtungen im österreichischen Militärwesen keineswegs angethan. Die Verlegung der Regimenter, insbesondere der Reiterei, auf das flache Land, wobei sie über so weite Strecken vertheilt wurden, daß in die einzelnen Dörfer nur zwei oder drei Mann zu liegen kamen, schwächte das Gefühl der Gemeinsamkeit des Standes unter

den Soldaten, und legte sowohl der Ausbildung des Einzelnen als der gemeinschaftlichen Uebung größerer Abtheilungen schwer zu überwindende Hindernisse in den Weg. Noch fühlbarer war — bei dem Mangel eines für alle Truppenkörper geltenden Reglements — die Verschiedenartigkeit in der Führung der Regimenter, von welchen vielleicht nicht zwei ihre Evolutionen in gleicher Weise vornahmen. Außerdem litt die Führung der Truppen unter der Art und Weise, in welcher die höheren Stellen im Heere vergeben wurden. Trotz oft wiederholter Edikte und einzelner strenger Maßregeln war es doch niemals gelungen, den so verderblichen Handel mit den Officiersposten völlig zu unterdrücken, und eben so schädlich wirkte die stete Bevorzugung, welche unerfahrene junge Leute aus dem höheren Adel vor braven, altgedienten Officieren genossen. Hiedurch wurden Unzufriedenheit und Niedergeschlagenheit unter den Subaltern-Officieren, sonst der kräftigsten Stütze der Heere, verbreitet. Unlust zum Dienste und Vernachlässigung desselben waren die Folgen davon, und sie machten sich um so fühlbarer, als jene Bevorzugten noch überdieß einen großen Theil des Jahres fern von ihren Regimentern, auf ihren Gütern, in der Hauptstadt oder auf Reisen verlebten.

So wie das Militärwesen im Allgemeinen, so befanden sich auch dessen einzelne Zweige, die Artillerie, der Pferdestand, insbesondere aber die Festungen in großer Verwahrlosung. Durch die tägliche Beobachtung des gänzlichen Verfalles der Vertheidigungskraft des Reiches gewann auch die tiefe Verstimmung, in der sich ihrer an und für sich so gedrückten Lage wegen die übrige Bevölkerung befand, nur neue Nahrung. Der höhere Adel trug die tadelnswertheste Abgestumpftheit zur Schau, obwohl der weitaus größte Theil desselben, wenigstens in den deutschen Erbländern, nur dem Kaiserhause Rang, Ansehen und Güter verdankte, dieses nur Männern von vornehmer Geburt nicht allein alle bedeutenderen Stellen am Hofe, sondern auch die hervorragenderen Aemter in der Staatsverwaltung verliehen hatte und das Erbübel des österr. Staates, seine Finanzverlegenheiten, in den vergangenen Jahrhunderten zum großen Theile der Großmuth des Kaiserhauses gegen seine Umgebung zugeschrieben werden muß. Eine kaum kräftigere Stütze als die entweder theilnahmlose, oder schwankende oder abgeneigte Bevölkerung boten der Erbin Carl VI. die Männer dar, deren Händen zur Zeit seines Todes (1740) die Leitung der Regierungsgeschäfte anvertraut war, namentlich der feile, träge und unentschlossene Oberstkanzler Graf Sinzendorf und der altersschwache Hofkammer-Präsident Graf Starhemberg, welcher zwar die österr. Finanzen nicht blühend machen konnte, aber doch das Möglichste geleistet hatte. Gleichwohl befand sich der österr. Staat, ohne gerade sehr verschuldet zu sein, eben in der peinlichsten Geldverlegenheit, als M. Theresia von allen Seiten feindlich angefallen wurde (Arneth I. 61, 67, 94). Die junge, schöne, standhafte und unternehmende Monarchin suchte und fand zunächst die Rettung in sich selbst, dann bei ihren Völkern, vor allen den Ungarn. Und die Völker halfen derselben zu ihrem Rechte, der dem Untergange geweihte Staat ging aus den wiederholten Kämpfen (1740—8), bis

auf den tiefempfundenen Verlust des größeren Theiles von Schlesien, aus der furchtbaren Gefahr unversehrt hervor, bedurfte aber doch einer Regeneration und selbst wenn sie nur auf Kosten der so lange bevorrechteten Stände möglich wurde. „Denn sie hatten sich (sagt Arneth IV. 1—27, der Staat und die Stände) ihr Schicksal zumeist durch eigenes Verschulden bereitet. Fast jede Maßregel, zur Kräftigung des Staates nicht nur, sondern auch zum Wohle der Bevölkerung überhaupt fand beschwerlichsten Widerspruch bei ihnen. Nicht viel anderes war maßgebend bei ihren Berathungen als der eigene Vortheil, das Interesse ihrer selbst und der privilegirten Familien, welche sie bildeten; nichts aber wurde heftiger bekämpft, als wenn es auf Kosten der Stände die Verbesserung der Lage Derjenigen galt, welche zu ihnen in dem Verhältniße der Unterthänigkeit standen. Gerade darin aber erblickten Maria Theresia und die Männer, welche ihres Vertrauen sich erfreuten, nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit, sondern auch ein Gebot der Nothwendigkeit zur Erhaltung des Staates."

Bei dem unaufhaltbaren Fortschreiten des Zeitgeistes erschien die Ungleichheit der Besteuerung umsomehr einer Abhilfe bedürftig, als die Regierung begonnen hatte, den willkürlichen Dispositionen der Obrigkeiten mit den unterthänigen Gründen Schranken zu setzen und den Unterthanen die unschätzbare Wohlthat, welche in der Beihilfe zur Erlangung von Grund-Eigenthum lag, angedeihen zu lassen. In den wiederholten Versuchen der Regierung, einem zweckmäßigeren Steuersysteme in Mähren Eingang zu verschaffen, fand sie einen lange unbesiegbaren Widerstand in dem Exemtionsstreben der Obrigkeiten des Landes, welches bei dem hier weit strenger als in Schlesien ausgebildeten Unterthansverbande von großem Gewichte war. Daraus nur läßt sich erklären, warum in Mähren die mit auffallend großen Gebrechen behaftete Lahnenbesteuerung bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhundertes (1752 bei den Obrigkeiten, 1760 bei den Unterthanen) ihre volle Wirksamkeit behielt, während in Schlesien schon viel früher ein entsprechenderes, mit der Beseitigung fast aller Steuerfreiheiten verbunden gewesenes System sich Bahn gemacht hatte.

Einer so gewaltthätigen Erschütterung und Kraftäußerung, als sie der Successionskrieg nach Carl VI. Tode zur Erhaltung der von den gefährlichsten Feinden bedrohten Monarchie nothwendig im Gefolge hatte, war es vorbehalten, eine neue und angemessenere Gestaltung des ganzen Abgabenwesens auch in Mähren herbeizuführen. Der Krieg, sonst ein großer Feind des Menschen, verbreitete in seinen Folgen Segnungen über das Land, indem er bei dessen Erschöpfung an Volk und Geld und dessen Unfähigkeit, den übermäßigen Ansprüchen in seinem alten Stande zu genügen, zwang, durch Erhöhung der Thätigkeit des Landes schlummernde Produktionskraft zu wecken.

Nach den ersten Kriegen, welche sie zur Rettung ihres Thrones geführt hatte, wurde die Nothwendigkeit erkannt, den Rath des großen Eugen von Savoyen dauernd auszuführen, statt den auf die Beachtung der pragmatischen Sanktion gerichteten Versicherungen der Mächte zu trauen, ein stets schlag-

fertiges Heer von 100,000 Mann zu unterhalten Man überzeugte sich, daß die Erhaltung des Reiches die Aufstellung einer ansehnlichen Kriegsmacht auch in Friedenszeiten erfordere, daß dieselbe in nicht weniger als 108,000 Mann in den deutschen und ungrischen Ländern bestehen könne und dieses Heer aus 82,000 Mann Infanterie und 25,600 Mann Cavallerie, ohne Rücksicht auf die Kosten der Generalität, Artillerie, des Ingenieurkorps, des Commissariates und der Fortifikation, jährlich 10,629,680 fl. 22 kr. $4^{1}/_{2}$ D. erfordern würde. Da hiezu die damalige Contribution der Länder von 9,208,586 fl. 9 kr. $3^{1}/_{2}$ D. nicht hinreichte: zeigte sich die Nothwendigkeit eines neuen Militär-Unterhaltungssystems und der Verhandlung wegen dessen Annahme von Seite der Stände.

Diese wichtige Angelegenheit wurde für Böhmen und Mähren der gewandten Leitung des Präsidenten des k. Amtes in Schlesien, Wilhelm Grafen von Haugwitz, anvertraut, welcher dieselbe in Schlesien bereits glücklich zu Stande gebracht hatte, und, kurz nachher an die Spitze der politischen Geschäftsleitung als oberster Kanzler gestellt, den Schlußstein an das neue Verwaltungssystem legte, das eine neue Aera in der Geschichte des Staates begründete. Auf dem eigends berufenen und zahlreich besuchten Landtage, welcher am 15. Februar 1748 begann, übergab Graf Haugwitz die Synopse über das neue System (1749) zur Unterhaltung der auf Mähren vertheilten fünf Regimenter Infanterie und eines Regimentes Cavallerie zu Handen des Landtag-Direktors Grafen Heißler. Er setzte das Wesen desselben in einem klaren und eindringenden Vortrage den versammelten Ständen auseinander, indem er den Druck, die Unzweckmäßigkeit, Unbilligkeit und Unzulänglichkeit des bestehenden Systems hervorhob und aus der Lage des Reiches die Motive zur gleicheren Tragung der unerläßlichen Militär-Unterhaltungsbürde und zur Beiziehung der höheren Stände in das Mitleiden schöpfte. Wenn nach dem bisherigen Herkommen den für Mähren bestimmten 6 Regimentern der Militär-Quartiersbeitrag und das Service vom Lande verabreicht werden sollte: so würden die hiefür nöthigen Kosten (eine Mundportion nur zu 1 fl. 30 kr., also von 6 Regimentern $13,808^{1}/_{2}$ Portionen zu 248,553 fl.) und das Service vom Feldwebel abwärts täglich mit 1 kr. (im Ganzen mit 79,236 fl.) gerechnet, dann den Schaden des Landes, welchem bisher eine Pferdportion vom Aerarium mit 3 fl. abgerechnet wurde, während es dieselbe kaum um 4 fl. 30 kr. beischaffen konnte, (daher von 2457 Pferdportionen mit 44,226 fl. zugeschlagen), jährlich 372,015 betragen, und sogar auf 494,484 im Ganzen steigen, wenn die Mundportion nach dem laufenden Preise mit 2 fl. und das Service mit $1^{1}/_{2}$ kr., wie dasselbe den Städten dermal vergütet werde, in Anschlag kämen. Weiter müßte das Land nach der bestehenden Ordnung die Rekruten und Rimonten in natura stellen, Anticipatmonat- und Sattelgelder zahlen, die Montur und Flinten beischaffen, und der Landmann hätte der durchmarschirenden Miliz die etappenmäßige Verpflegung und die Vorspann unentgeldlich zu geben. Der Unterthan müßte demnach bei der drückenden Militär-Bequartierung,

von einem unterthänigen Kamin; 2. die Contribution in extra-ario von 233,333 fl. 20 kr., nach Zuschlag des Wiegenbandes 000 Dukaten, die der Kaiserin im Jahre 1747 verehrt wurden, mit 4 kr. vom Lahn, 1 fl. 25 kr. vom herrschaftlichen, k. städtischen und hänigen Kamin; 3. an Militär-Beitrag 70,217 fl. 40 kr.; 4. das ifikations-Quantum 10,000 fl., zusammen an eigentlicher ribution 1,045,217 fl. 40 kr.; 5. der Spiel-Impost, 6. die usteuern, 7. Vermögensteuer, welche den Ständen zur Auf-ng des Extra-Ordinariums überlassen war; 8. Kopfsteuer.

Unter die Bankalgefälle reihten sich: 1. Das Salzgefäll, als eträchtlichste, welches jährlich auf 768,000 Küffeln veranschlagt wurde n Gelde, den Küffel zu 45 kr. gerechnet, 576,000 fl. trug; 2. der Vieh-schlag; 3. Fleischkreuzer; 4. Wein- und Bier-Taz in den k. en; 5. das Mautgefäll (Zollgefäll).

In dem allerhöchsten Rescripte vom 29. Mai 1748 an den Landtags-tor und Oberst-Landrichter in Mähren, Joseph Heißler Grafen von rsheim, wurde die Ansicht ausgesprochen, daß der Unterthan nicht mit eren als den bestehenden Abgabenforderungen in Anspruch genommen en könne. Da auch die Obrigkeiten schon bedeutende Leistungen über-men hätten, wurde den Ständen der Antrag gemacht, die größere An-rung des Staates durch Erhöhung des Preises des Küffel- oder salzes (mit Ausschluß des Steinsalzes) um 15 kr. bei jedem Küffel durch die Uebernahme des inländischen Viehaufschlages um eine schalsumme von 24,000 fl., des Fleischkreuzers um 82,000 fl. (beide n kostspieliger Regie) und des Wein- und Bier-Tazes in den König-n Städten um 18,000 fl. jährlich auf zehn Jahre zu bedecken. Aus den den Ständen zu reluirenden Gefällen versprach sich die Regierung ein liches Erträgniß von 700,000 fl. Die Stände hätten das übernommene zquantum auf die Dominien zu repartiren, die Obrigkeiten ihren Antheil en Legstätten zu erheben, auf ihre Unterthanen in der Art zu vertheilen, auf jeden Kopf von wenigstens 18 Jahren jährlich nur 1 Küffel ange-en werde, das Geld nach bestimmten Salzpreisen einzuheben und an die eis-Bankal-Einnehmer monatlich abzuführen. Alle Privilegien unterthänigen und Schutzorte auf freien Salzhandel hätten zuhören. Die Ministerial-Banko-Deputation würde die Reste der ividuen exequiren, sich mit den Ständen wegen Bestimmung der Legstätten ständigen, die Repositorien, Beamten, die Kosten der Zufuhr des Salzes ie Legstätten bezahlen, und Steinsalz in den Legstätten zum Viehbedarfe n Entgeld bevorräthigen. Auch die anderen übernommenen Gefäll-Relui-en hätten die Stände zu repartiren und die Individuen für ihren Antheil haften. Das Mautgefäll, welches sich nicht reluiren lasse, und der it in Verbindung stehende ausländische Viehaufschlag sollen dem o vorbehalten bleiben.

Als Kameralgefälle bestanden dermal: 1. Das Quantum ad

pitals) von den Aerarial-Schulden in Mähren
3 D. 310,605 fl. 18 kr., zusammen 351,886 fl. 34
wurde, wie in den andern Ländern, eine Extrabe
rali, und zwar verhältnißmäßig von Mähren mit jäh
Jahre von den Ständen angesprochen, wornach das j
ral-Quantum mit Einschluß der erwähnten
0 fl. bestehen würde.
Nach der Erklärung der Stände an den, während der
hauptmanns Grafen Heißler, substituirten Landtag
-Landkämmerer Freiherrn von Blümegen vom 17.
n dieselben bereitwillig das neue Kameral-Erford
begriff des früheren quanti ad liberam und des Tanz
das Tabakgefäll) die Zahlung eines jährlichen K
von 317,771 fl. 53 kr. 1 D. und mit Einrechnung
enen Militär-Quantums von 1,538,718 fl. 55 kr.
Kameral- und Militär-Erforderniß von 1,8
hn auf einander folgende Jahre, von welchem jedoch
etene katscher Bezirk und die durch die For
n und Olmütz rasirten Körper (S. rücks. der erst
Schr. S. 126, 173, 237, rücks. der andern das Notize
iehen wären. Auch wurde die Bitte gestellt, das Kamer
en zur Bezahlung der Besoldungen und Schulden in
. Sie übernahmen weiter die im Bankal-Systeme ange
n Sudsalz, jedes Küffel nach Abschlag der thara zu
den bereits angegebenen Modalitäten und mit Bestir
mehreren Legstätten in jedem Kreise*); dann die an
chlags-, Fleischkreuzer- und Tanzimpost-R

5 kr. von einem unterthänigen Kamin; 2. die Contribution in extra-rdinario von 233,333 fl. 20 kr., nach Zuschlag des Wiegenbandes on 2000 Dukaten, die der Kaiserin im Jahre 1747 verehrt wurden, mit fl. 4 kr. vom Lahn, 1 fl. 25 kr. vom herrschaftlichen, k. städtischen und nterthänigen Kamin; 3. an Militär-Beitrag 70,217 fl. 40 kr.; 4. das ortifikations-Quantum 10,000 fl., zusammen an eigentlicher ontribution 1,045,217 fl. 40 kr.; 5. der Spiel-Impost, 6. die udensteuern, 7. Vermögensteuer, welche den Ständen zur Aufringung des Extra-Ordinariums überlassen war; 8. Kopfsteuer.

Unter die Bankalgefälle reihten sich: 1. Das Salzgefäll, als as beträchtlichste, welches jährlich auf 768,000 Küffeln veranschlagt wurde nd im Gelde, den Küffel zu 45 kr. gerechnet, 576,000 fl. trug; 2. der Vieh-ufschlag; 3. Fleischkreuzer; 4. Wein- und Bier-Taz in den k. Städten; 5. das Mautgefäll (Zollgefäll).

In dem allerhöchsten Rescripte vom 29. Mai 1748 an den Landtags-Direktor und Oberst-Landrichter in Mähren, Joseph Heißler Grafen von Heitersheim, wurde die Ansicht ausgesprochen, daß der Unterthan nicht mit rößeren als den bestehenden Abgabenforderungen in Anspruch genommen werden könne. Da auch die Obrigkeiten schon bedeutende Leistungen über-ommen hätten, wurde den Ständen der Antrag gemacht, die größere An-orderung des Staates durch Erhöhung des Preises des Küffel- oder Sudsalzes (mit Ausschluß des Steinsalzes) um 15 kr. bei jedem Küffel nd durch die Uebernahme des inländischen Viehaufschlages um eine Bauschalsumme von 24,000 fl., des Fleischkreuzers um 82,000 fl. (beide wegen kostspieliger Regie) und des Wein- und Bier-Tazes in den könig-ichen Städten um 18,000 fl. jährlich auf zehn Jahre zu bedecken. Aus den von den Ständen zu reluirenden Gefällen versprach sich die Regierung ein ährliches Erträgniß von 700,000 fl. Die Stände hätten das übernommene Salzquantum auf die Dominien zu repartiren, die Obrigkeiten ihren Antheil n den Legstätten zu erheben, auf ihre Unterthanen in der Art zu vertheilen, daß auf jeden Kopf von wenigstens 18 Jahren jährlich nur 1 Küffel ange-ragen werde, das Geld nach bestimmten Salzpreisen einzuheben und an die Kreis-Bankal-Einnehmer monatlich abzuführen. Alle Privilegien der unterthänigen und Schutzorte auf freien Salzhandel hätten aufzuhören. Die Ministerial-Banko-Deputation würde die Reste der Individuen exequiren, sich mit den Ständen wegen Bestimmung der Legstätten verständigen, die Repositorien, Beamten, die Kosten der Zufuhr des Salzes in die Legstätten bezahlen, und Steinsalz in den Legstätten zum Viehbedarfe gegen Entgeld bevorräthigen. Auch die anderen übernommenen Gefäll-Relui-tionen hätten die Stände zu repartiren und die Individuen für ihren Antheil zu haften. Das Mautgefäll, welches sich nicht reluiren lasse, und der damit in Verbindung stehende ausländische Viehaufschlag sollen dem Banko vorbehalten bleiben.

Als Kameralgefälle bestanden dermal: 1. Das Quantum ad

liberam (die sogenannte Kameral-Verwilligung) von jedem unterthänigen, städtischen oder obrigkeitlichen Kamine ohne Unterschied zu 40 kr. mit 65,000 fl.; 2. der Tabakfond, welcher 40,000 fl. abwerfen sollte, und 3. Tanz-Impost von 15,000 fl., zusammen 120,000 fl.

Da die Landes-Besoldungen 41,281 fl. 16 kr. 1 D. und die 6perc. Interessen (5 Perc. als laufendes Interesse und 1 Perc. zur Abstoßung des Capitals) von den Aerarial-Schulden in Mähren von 5,176,755 fl. 21 kr. 3 D. 310,605 fl. 18 kr., zusammen 351,886 fl. 34 kr. 1 D. erforderten, wurde, wie in den andern Ländern, eine Extrabewilligung pro Camerali, und zwar verhältnißmäßig von Mähren mit jährlichen 238,000 fl. auf 10 Jahre von den Ständen angesprochen, wornach das jährlich zu leistende Kameral-Quantum mit Einschluß der erwähnten Kameralgefälle in 358,000 fl. bestehen würde.

Nach der Erklärung der Stände an den, während der Unpäßlichkeit des Landeshauptmanns Grafen Heißler, substituirten Landtags-Direktor, den Oberst-Landkämmerer Freiherrn von Blümegen vom 17. Juni 1748 übernahmen dieselben bereitwillig das neue Kameral-Erforderniß und sohin mit Inbegriff des früheren quanti ad liberam und des Tanz-Imposts (jedoch ohne das Tabakgefäll) die Zahlung eines jährlichen Kameral-Quantums von 317,771 fl. 53 kr. 1 D. und mit Einrechnung des bereits übernommenen Militär-Quantums von 1,538,718 fl. 55 kr. 3 D., zusammen das Kameral- und Militär-Erforderniß von 1,856,490 fl. 48 kr. auf zehn auf einander folgende Jahre, von welchem jedoch der an Preußen abgetretene katscher Bezirk und die durch die Fortifikation bei Brünn und Olmütz rasirten Körper (S. rücks. der ersten Stadt 13. B. Sekt.-Schr. S. 126, 173, 237, rücks. der andern das Notizenbl. 1875 S. 61) abzuziehen wären. Auch wurde die Bitte gestellt, das Kameral-Quantum den Ständen zur Bezahlung der Besoldungen und Schulden in den Händen zu lassen. Sie übernahmen weiter die im Bankal-Systeme angetragenen 768,000 Küffeln Sudsalz, jedes Küffel nach Abschlag der thara zu 13 Pfd. gerechnet, unter den bereits angegebenen Modalitäten und mit Bestimmung von einer oder mehreren Legstätten in jedem Kreise*); dann die angetragene Vieh-Aufschlags-, Fleischkreuzer- und Tanzimpost-Reluition gegen Individual-Repartition mit Rücksicht auf die bisherigen Contrakte und die Haftung der Individuen gegenüber dem Banko. Endlich erklärten sich die Stände auf das mündliche Ansinnen des Landtag-Direktors auch bereit, das Tabakgefäll, so wie früher und im Verhältniße mit Böhmen, mit jährlichen 50,000 fl. abzulösen (ohne den Vorrath, welcher ohnehin von schlechter Qualität sei), wenn ihnen die Fabrik in M.-Neustadt mit allen Utensilien eingeräumt werde, von den neu zu regulirenden Judensteuern 35,000 fl.

*) Das Concertations-Protokoll ist gedruckt im Landtagsschluße vom Jahre 1749 und daraus im 25. B. d. Schr. d. hist. Sekt. S. 102—7. Chlumecky (altständ. Verfassung Mährens S. 53 läßt die Stände 3800 Pfund (Küffeln) jährlich übernehmen.

jährlich zur Zahlung dieses Relutums verwendet, das Tabakmaterial mautfrei eingeführt, der Tabakhandel freigegeben, von jedem obrigkeitlichen und unterthänigen Kamin 10 kr., also zusammen 15,000 fl., eingehoben werden und die Obrigkeiten die Tabakconsumenten, Anbauer, Fabrikanten und Verschleißer im Maße der Kamin-Anlage ins Mitleiden ziehen dürfen, wobei die Stände bloß in den königlichen Städten den Verschleiß selbst oder durch pachtende Kaufleute zu besorgen hätten.

Die Landes-Besoldungen berechneten die Stände auf 58,952 fl. 20 kr., nämlich jene: 1. des Landeshauptmanns auf 6000 fl.; 2. des Guberniums (1 Kanzler mit 2000 fl., 9 Assessoren zu 1500 fl., 3 Sekretäre zu 1000 fl., 2 Registratoren, 1 Protokollist, 2 Concipisten, 1 Supernumerär-Concipist, 1 Translator, 9 Kanzlisten ꝛc.) zusammen auf 23,047 fl. 20 kr. und nach Abrechnung der von den Ständen nach der bisherigen Uebung zu tragenden 3000 fl. auf 20,047 fl. 20 kr.; 3. der neu resolvirten Deputation (Direktor 8000, 2 Assessoren 4000 fl.) zusammen 12,000 fl.; 4. des Amtes der k. Landtafel (15 Personen) 3771 fl. 40 kr.; 5. der 6 Kreishauptleute 12,000 fl.; 6. der 8 Landesphysici zu 460 fl. 40 kr. 3733 fl. 20 kr., welche mit Rücksicht auf die Erklärung des Landtags-Direktors, daß diese Post nicht mehr vom Aerarium bestritten werden soll, die Stände noch ferner, wie von uralten Zeiten her, aus demselben zu bezahlen baten; endlich 7. des Kammer-Prokurators und 8. des Landmünz-Probirers zusammen 1400 fl.

Die Aerarialschulden Mährens gaben die Stände mit 4,664,655 fl. 21 kr. 3 D. an. Hierunter waren ganz oder noch zum Theile: Das Darlehen des Fürsten Liechtenstein vom Jahre 1734 pr. 150,000 fl. zu 5perc. Interessen, do. von 1738 pr. 100,000 fl. ohne Interessen, do. von 1741 pr. 500,000 fl. zu 5perc. Interessen, do. des Fürsten Dietrichstein von 1741 pr. 100,000 fl. zu 5perc. Interessen, do. des Juden Löw Sintzheim von 1735 pr. 90,000 fl. zu 6perc. Interessen. Der Rest war meistens vom Lande geleistet. Die Stände baten, bei den zu 6 Perc. verzinslichen Schulden die Interessen völlig ohne Abzug von 1 Perc. zur Abstoßung des Kapitals ferner berichtigen zu dürfen, da sonst der Vertrag zur Verkürzung der Gläubiger verletzt wäre.

Zur Bedeckung des Kameral-Erfordernißes wurde von den Ständen bestimmt, und beziehungsweise in Antrag gebracht: 1. das quantum ad liberam von 65,000 fl.; 2. die Repartition des Tanz-Impostes nach den Lahnen obrigkeitlicher Seite 15,000 fl.; 3. das Tabakreluitions-Quantum von 50,000 fl.; 4. die Erhöhung des Sudsalz-Preises, zu 15 kr. vom Küffel, mit 192,000 fl.; 5. wurde eine neue Besteuerungs-Art der mährischen Judenschaft mit dem 30 Theile der ganzen Bewilligung auf das Militär- und Kameral-System von 1,856,490 fl. 48 kr. vorgeschlagen, da die in Böhmen nicht viel stärkere Judenschaft den 45. Theil aller Landesleistungen zu tragen hätte, und die bisherige Besteuerung der mähr. Judenschaft nach den Lahnen und Kaminen (S. 327)

wegen der in Folge der neuen Steuer-Rektifikation geschehenen Aufhebung der Kamin-Anlage und wegen des veränderten Standes der Juden gegen die Zeit der Lahnen-Visitation aufhören müsse. Dieser Antheil, welcher von dem, mit den Vermögens-Verhältnissen der Juden vertrauten Landes-Rabiner zu repartiren, und monatlich anticipatim an die Provinzial-Kasse abzuführen wäre, würde 61,883 fl. 1 kr. ausmachen, von welchen auf die Tabak-Reluition 35,000 fl., auf die ständische Kameral-Verwilligung 22,000 fl. und der Rest auf den Ausfall bei der Lahn- und Kaminensteuer zu verwenden sein dürften. Da die Juden durch diese Anforderung im Entgegensatze ihrer früheren Contribution weit mehr belastet würden, wäre ihnen wieder der freie Eintritt in Brünn und Olmütz, wenigstens während der Marktzeit, jedoch ohne Uebernachtung, zu gestatten. 6. Seien aus den Landes-Uebermassen (S. den Begriff S. 540) nach Abzug der ständischen Passiven noch 23,771 fl. 53 kr. 1 D. zur Befriedigung des Kameral-Erfordernißes zu verwenden. Durch diese 6 Posten würde die ganze ständische Kameral-Verwilligung (mit der Tabak-Reluition) pr. 367,771 fl. 50 kr. 1 D. ihre Bedeckung erhalten.

Die Möglichkeit der Leistung des Militär- und Kameral-Erfordernißes mit Einrechnung der Tabak-Reluition zusammen von 1,906,490 fl. 48 kr. werde durch Wiederaufrichtung des darniederliegenden Commerzes mittelst einer guten Einrichtung des sehr hemmenden Zoll- und Mautwesens, durch die Bewilligung der Zollfreiheit bei der Ausfuhr der Landesprodukte der Natur und Kunst und bei der Einfuhr in andere Erbländer, durch Verwandlung des ungrischen Consumo- in einen Transitozoll und die Belegung der ungrischen und raitzischen Wolle, der Körner, des Schwein- und Schafviehes bei ihrer Einfuhr mit einem Aufschlage bedingt werden.

Zweiter Abschnitt.

Der Receß vom 30. Juli 1748.

Ueber das mit den Deputirten der Stände, dem brünner Propste und olmützer Domherrn Rudolph Grafen von Schrattenbach, dem geheimen Rathe und Oberst-Landeskämmerer Heinrich Cajetan Freiherrn von Blümegen, dem Oberst Landschreiber Wenzel Maximilian von Kriesch und dem olmützer Rathsverwandten Joseph Cyrill Lezatka, verhandelte Militär-, Kameral- und Bankal-System wurde von der Kaiserin am 30. Juli 1748 ein Receß ausgestellt*). Sie nahm die ständische Verwilligung mit 1,538,718 fl. 55 2/4 kr. pro militari und 317,771 fl. 52 2/4 pro Camerali, zusammen von 1,856,490 fl. 48 kr. auf 10 Jahre an und gab den Ständen die

*) Gedruckt ist derselbe sammt Zugehör im Landtagsschluße für 1749 und aus diesem im 25. B. d. Schr. d. hist. Sektion S. 112—129. Nach dem Decennal-Receße von demselben Datum (30. Juli 1748) wurden in Böhmen pro militari ordinario 4,200,000 fl., pro camerali 1,070,488 fl. 44 kr., zus. 5,270,488 fl. 44 kr. übernommen, worauf die Unter-

Versicherung, daß der Receß den Privilegien, Freiheiten, Begnadigungen, Gewohnheiten und dem freien Verwilligungsrechte der Stände nicht präjudiciren soll und außer dem receßmäßig Uebernommenen keine dona gratuita, Vermögen-, Türken-, Kopf- oder Beisteuer, itineraria, fortificatoria, Wiegenband, hochzeitliche donativa u. s. w. mehr werden postulirt werden. Auch werde die bisher vom Lande geschehene Stellung, Ausrüstung und Verpflegung des Militärs nach dem neuen Militär-Reglement (Patent vom 13. Juli 1748) aufhören und das Land dem Militär bloß das leere Obdach zu geben, dann die Vorspann nur gegen bestimmte Vergütung zu leisten haben. Die Fortifikationssteuer von 10,000 fl., das Quantum ad liberam von 65,000 fl. und der Tanz-Impost von 15,000 fl. seien in der Verwilligung schon begriffen und treten daher außer Wirksamkeit. Der inländische Vieh-Aufschlag, wie denselben das Patent vom 1. Juni 1671 bestimmte, wurde vom 1. Nov. 1748 an auf die 10 Receßjahre suspendirt, der Tarif des ausländischen Vieh-Aufschlages, nämlich von dem ein-, durch- und ausgeführten Schlacht- und Zugviehe (Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen u. dgl.), welcher dem Aerarium vorbehalten und in der Bankal-Administration blieb, von 4 kr. bis 1 fl. 7 kr. bei dem Ein-, 4 kr. bis 2 fl. bei dem Aus- oder Durchtriebe in die böhmisch-deutschen Erbländer und von 4 kr. bis 2 fl. 45 kr außer die Erbländer neu bemessen und als Controle die Bezeichnung des eingetriebenen ausländischen Horn-, Schaf- und Schwein-Viehes angeordnet (Patent, Wien 26. Okt. 1748).

Die Abfindungen über den Fleischkreuzer*), dann den Wein- und Bier-Taz in den k Städten, welche von diesem Taze privilegienmäßig nicht befreit seien, sollen in dieser Zeit ohne Steigerung fortbestehen und da, wo noch kein Contrakt geschlossen ist, sondern die Collektirung nach dem Patente geschieht, Abfindungen mit der Ministerial-Banko-Deputation gestattet sein.

Das Tabakgefäll wurde den Ständen gegen ein jährliches Pauschal-Quantum von 50,000 Gulden vom 1. November 1748 an auf die Receß-Zeit von 10 Jahren wieder überlassen und ihnen die Einhebung dieser Summe durch Belegung des Tabak-Anbaues, Fabricirens, Handels oder der Einfuhr im Lande gestattet (Contrakt 30. Juli 1748 im Landtagsschluße 1748/9, resp. 25. B. Sekt.-Schr. 2. Abth. 127—9). Um diesen Betrag einzubringen, wurde, mit Ausnahme der k. Städte, jeder herrschaftliche und unterthänige

---

thanen, zu 60 Percent von der Ansässigkeit mit 180 fl. (später nur 142 fl.) Ertrag 3,224,117 fl. 48 kr., die Obrigkeiten, mit 29¹/₃ Percent ihrer Nutzungen, mit 1,844,852 fl. 41 kr. beizutragen hatten, zus. 5,068,970 fl. 30 kr. Der unbedeckte Rest des Erfordernißes wurde durch Adminikularsteuern (Kapitalien-, Stempel u. a.) hereingebracht.

*) Da der Fleischkreuzer ein allgemeiner Aufschlag war, so sollte die Geistlichkeit, wenn sie sich zu dessen Zahlung ohne bischöfliche Verordnung nicht herbeilassen wollte, mit der Sperrung der Temporalien dazu verhalten werden (a. h. Resc. 8., Repräs.-Dekret 15. Sept. 1749).

Kamin mit 10 kr. belegt, der Tabak-Anbau und Handel, gegen eine zur Schuldigkeit des Dominiums verhältnißmäßige Zahlung, auf dem Lande, folglich mit Ausnahme der k. Städte, freigegeben, die Tabak-Ein- und Durchfuhr mit 2 fl. vom Centner besteuert und die hievon zu erwartende Einnahme nebst dem ausschließenden Tabak-Verschleiße in den k. Städten und der Tabak-Fabrik in Neustadt an die Herren von Haagen und Guggenberg, später um 8000 fl. an den Juden Jakob Moyses Dobruschka*) verpachtet (Deputations-Patent, Brünn am 8. Oktober 1748, republ. mit d. Cirk. d. Landesstelle v. 30. Jänner 1756, Repräs.-Patent 16. August 1749, Cirk. d. Landesstelle v. 3. August 1756).

Die Juden in den böhmischen Erbländern erlangten, gegen einen jährlichen Beitrag von 300,000 Gulden durch die zehn Jahre, die Duldung und in Mähren die Erlaubniß des Eintrittes in Brünn und Olmütz (25. B. Sekt.-Schr. 2. Abth. 129—30). Von dieser Toleranzsteuer hatten die Israeliten in Böhmen (S. Wolf, Vertreibung ders. aus B. S. 209 ff.) während der ersten 5 Jahre jährlich 211,000 fl., in den folgenden 5 aber 222,000 fl., jene in Mähren in der ersteren Zeit, mit Inbegriff der bisher entrichteten Toleranzgelder von 8000 fl., im Ganzen 87,000 fl., während der zweiten Periode aber nur 76,700 fl., und nebenbei die jüdische Leibmaut (S. über dieselbe d. Notizenbl. 1875 N. 9) für die Ein- und Auslassung in Brünn und Olmütz, jeder Kopf für einen Tag 17 kr., und zwar nicht, wie es früher bestimmt war, nur bis zur Tilgung der Besoldungs-Rückstände des Tribunals, sondern auch fernerhin, endlich die Juden in Schlesien 1300 fl. jährlich zu entrichten (a. h. Rescript 5. August 1748). Die mährische Judensteuer wurde zusammen auf 90,000 fl. berechnet. Hievon erhielten die Stände zur Erleichterung ihrer Leistungen jährlich 61,883 fl. 1 kr. $2^2/_5$ D., welche vorzüglich zu Vergütungen für Brand-, Wasser- und Wetter-Beschädigungen bestimmt blieben (1749 wurden hievon als Besoldungs-Beiträge für den obersten Kanzler und die Hofkanzlei 10,000 fl. für das k. k. Hofdirektorial-Taxamt gegen Ersatz aus den ständ. Mitteln ausgeschieden und es blieben fortan bis 1819 nur 51,883 fl. 1 kr. und $2^2/_5$ D.).

Der Spiel-Impost hatte mit dem Eintritte des neuen Vierteljahres sein Ende zu erreichen. Die Besoldungen der Dikasterial-Beamten, Landes-Physiker und anderer früher aus dem k. Rentamte Bezahlten übernahm auch für die Zukunft das Aerarium, an welches auch fernerhin die Beiträge für das Tribunal von 3000 fl. und für die Hofkanzlei von

*) Dieser „Taback-Contrakt" wurde mit dem Cirk. d. Landesstelle v. 27. Jänner 1751 publicirt. 1752 wurde der Vertrag über den Tabakverschleiß in den k. Städten, ihren Vorstädten und contiguis, über die Tabakfabrik in Neustadt und die Gränzmaut vom ein- und durchgeführten Tabak gegen eine jährliche Zahlung von 8000 fl. an die ständische Kasse vom Landesausschuße auf die Dauer der noch übrigen Receßjahre an den Sohn Salomon Dobruschka übertragen, und mit d. Cirk. d. Landesstelle v. 4. Sept. 1752 publicirt.

8000 fl. jährlich zu entrichten waren (Landtagsschluß 1748/9. S. über die Besoldungs-Beiträge 24. B Sekt.-Schr. S. 222, 229, 353, 358, 362, 368, 537, 25. B. 2. Abth. 119).

Von jenen 317,771 fl. 52 kr., welche die Stände nach dem Schulden-Systeme jährlich zu entrichten hatten, wurden ihnen wieder 302,679 Gulden 19 kr. überlassen, von welchen 252,232 fl. 46 kr. zur Bezahlung der, von 6 auf 5 herabgesetzten Interessen der auf 5,044,655 fl. 21 kr. 3 D. angewachsenen ärarischen Landesschulden und das 6. Percent mit 50,446 fl. 33 kr. 1 D. zur successiven Abstoßung des Kapitals bestimmt waren. Ueber die Hauptschulden-Kasse in Wien wurde eine eigene Direktion unter dem Hofkammer-Vicepräsidenten von Brandau bestellt, an welche die mähr. Stände das zu dieser Kasse bestimmte jährliche Quantum von 8987 fl. 33 kr. 2 D. abzuführen hatten (a. h. Res. 29. Okt. 1748, hier 2. Abth. 238).

Die Einfuhr des Getreides und der Wolle aus Ungarn wurde durch einen Aufschlag eingeschränkt. Die angetragene Einbeziehung der Kapitalisten in das allgemeine Mitleid nach dem Fuße der Vermögenssteuer erhielt die Genehmigung (S. hier 2. Abth. 120, 159).

Den Schlußstein des neuen Systems endlich, welches bestimmt war, der Finanzverwaltung eine solidere Unterlage zu verschaffen, bildete die, den willkürlichen Vorgängen der Obrigkeiten in der Besteuerung ihrer Unterthanen Schranken setzende Anordnung, daß ohne landesfürstliche Bewilligung der Lahn höchstens mit 56 fl., der Kamin mit 40 kr. in Steuer-Anspruch genommen werden dürfe*). Von der übernommenen Militär- und Kameralsteuer von 1,856,490 fl. 48 kr. entfielen auf die Obrigkeiten in extraordinario 233,333 fl. 20 kr., an Extra-Beitrag 148,248 fl. 9 kr. und an Tanz-Impost 15,000 fl., welche mit 12 fl. 8 kr., 7 fl. 9 kr. und 43 kr. auf jeden Lahn repartirt wurden, dann die Steuer mit 40 kr. auf jeden Kamin, welche auch die k. Städte zu berichtigen hatten. Auf die Unterthanen kam eine Schuldigkeit: in ordinario von 666,666 fl. 40 kr., an Beitrag für die Miliz 337,500 fl., an Reluition der Rekrutirung und Rimontirung 103,240 fl. 16¾ kr. und an Vorspanns-Reluition 49,830 fl. 30 kr. Diese Schuldigkeit wurde anfangs mit 56 fl. auf jeden Lahn, später aber, nach Abschlag der Häusler ohne Aecker, und mit Rücksicht auf die noch aus der Zeit des Lahns-Instruments herstammenden Unterscheidungen der Gründe nach: 1) Angesessenen, 2) alten und 3) neuen Oedungen, mit 56 fl. ad 1), 50 fl. ad 2) und 40 fl. ad 3) aufgetheilt, um zur Besitznahme solcher Oedungen und verlassenen Ansässigkeiten einzuladen (Repräsentations-Dekret 6. Okt. 1749, welches die Lahnen- und

*) In Böhmen wurde die jährliche Steuerzahlung auf 60 fl. von einem ganzen Angesessenen oder 180 fl. Ertrag bestimmt, letzterer aber nach der neuen Steuerrolle von 1757 auf 142 fl. verringert, als man fand, daß die erhobene Zahl von 41,8 0 ganzen Ansässigkeiten nicht zureichte, um die ganze unterthänige Steuersumme zu decken, und daher imaginär noch 11,000 Ansässigkeiten zugeschlagen wurden.

Kaminen-Consignationen mit der Anerkennung der alten und neuen Oedungen, dann derselben Besteuerungs-Unterschied publicirte). Nebenbei hatten die Unterthanen auch von jedem Kamin 40 kr. zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Die aus dem Receße vom J. 1748 entsprungenen neuen Auflagen, oder die sogenannten Adminicula: die ständische Vermögenssteuer, der Consumtions-Aufschlag, die Salz-Vorlage, die Tranksteuern, die Gränz-Tranksteuer, der Bier- und Wein-Taz, das Stempel-Gefäll, der inländische Vieh-Aufschlag.

Behufs der von den Obrigkeiten übernommenen Zahlung nach den Lahnen wurde den Ständen gestattet, die Kapitalisten und Nutznießer (mit 2, 3 und 4 fl. vom Tausende), die Landes-Advokaten, Stadt-Physiker, Stadtmedici und Landesbuchhalter (zu 1 und 3 kr. vom Gulden ihrer Bestallungen), ebenso die herrschaftlichen Wirthschafts-Beamten und die Müller (zu 1 und 2 fl. vom Gange) mit einer Vermögenssteuer-Adminikular-Collekte während der 10 Receßjahre zu belegen. Dagegen hatte aber künftig aller Beitrag und die Sub-Collektation in den Municipal- und unterthänigen Städten, sie mochten Regalien besitzen oder nicht, ganz aufzuhören (Deputations-Patent 20. Sept. 1748).

Da über die von den Ständen bewilligte Jahresschuldigkeit pro militari von 1,538,718 fl. 55 2/4 kr. zur Bestreitung ihrer Domestikal-Erfordernisse noch eine Summe von 165,424 fl. 30 kr. abgängig war: so wurde ihnen mit dem a. h. Rescripte vom 27. Mai 1748 die Wahl gelassen, diesen Abgang entweder im Wege einer Accise-Auflage oder der Rektifikation in den Städten, nach den böhmischen Principien, zu bedecken.

Die drei oberen Stände Mährens brachten in Antrag, bis zur Ausführung der allgemeinen Landes-Rektifikation für den Domestikalfond 165,000 fl. mittelst Einführung eines Consumtions-Aufschlages in den königlichen und andern Städten, einzubringen (S. über denselben das Notizenbl. 1863 N. 12, 1874 N. 12). Das a. h. Rescript vom 31. Oktober 1748 genehmigte denselben und verordnete die Ausarbeitung des Systems mit dem Beisatze, daß von der Entrichtung dieser Auflage Niemand befreit bleiben, die Kaufmannsgüter aber derselben nicht unterzogen werden dürfen. Mit dem a. h. Rescripte vom 14. December 1748 (Patent 28. December 1748)*) wurde dieser ständische Aufschlag, mit Beschränkung auf die Städte und die mit Schanksregalien oder Getreide-Wochenmärkten begabten Marktflecken, und mit Befreiung der Dörfer, also des Ordi-

*) Die a. h. bestätigte ständische Consumtions-Aufschlagsordnung wurde mit dem Deputations-Dekrete vom 7. Jänner 1749 im Wege der Kreisämter zur Publikation gebracht.

nari-Contribuenten, nach drei Klassen eingeführt. In der ersten Klasse bei den k. Städten Brünn, Olmütz, Iglau, Znaim und Hradisch, und in der zweiten Klasse bei den königlichen Städten Mährisch-Neustadt und Gaya, dann in 31 mit Mauern umschlossenen Municipal- und unterthänigen Städten wurden: I. die eingeführten oder im Orte erzeugten Getränke (Wein, Branntwein, Bier, Meth, Essig und Sauerbrunnen), mit ausdrücklicher Befreiung der obrigkeitlichen (schon im Rektifikationswege zur Besteuerung gebrachten) Regalien; II. das Getreide; III. das Mahlwerk; IV. verschiedene Consumtibilien besteuert. In die dritte Klasse kamen alle offenen Vorstädte der Städte der zwei ersten Klassen, dann die übrigen Städte und Marktflecken, welche Schankregalien besaßen oder Getreide-Wochenmärkte hielten. Ihre Zahl vermehrte sich gegenüber jener in der gedruckten Ordnung vom 28. December 1748 sehr durch nachträgliche Einbeziehungen. Zur Vermeidung der übermäßigen Regiekosten und der Unterschleife wurde in der dritten Klasse nur das Getränke und das zugeführte und auf dem Markte veräußerte Getreide mit dem Aufschlage nach einem bestimmten Tarife belegt. Kleinigkeiten und transitirende Güter blieben steuerfrei, gewisse Einlässe und Steuer-Restitutionen waren bewilligt, alle Spielkarten der Stemplung und Aufschlags-Entrichtung unterworfen. Die Einhebung und Aufsicht besorgte ein eigenes Personale, in den Städten der ersten Klasse ein Ober-Einnehmer, bei jedem Thore ein Einnehmer, ein Beschauer und ein Aufschlags-Drab, in den Städten der zweiten Klasse ein Einnehmer, ein Beschauer, bei jedem Thore ein Einnehmer und ein Drab, in den Städten der dritten Klasse nur ein Einnehmer und ein Drab. In jenen Städten, wo der Aufschlag verpachtet war, hatte der Pächter das Einhebungs-Personal selbst zu bestellen. Die Ober-Einnehmer der 5 Städte der ersten Klasse hatten die Leitung und Aufsicht über das Personal des ganzen Kreises (der olmützer zugleich über den prerauer Kreis) und die Steuer-Einsammlung im Kreise. Sie standen unmittelbar unter dem administrirenden Landes-Ausschuße, von welchem der Rekurs in Parteisachen an das Gubernium zu gehen hatte. Das Einkommen blieb zu den Domestikal-Auslagen gewidmet. Den Besorgnissen der k. Städte wegen Vertheuerung der Getränke durch die Einführung dieses Aufschlages, bei dem Fortbestande des in der Landesordnung vom Jahre 1628 gegründeten Wein- und Bier-Taxes, wurde in dem a. h. Rescripte mit der Bemerkung begegnet, daß in den fünf taxpflichtigen königl. Städten (Olmütz, Znaim, Iglau, Hradisch und Gaya) das Bier so wie in den zwei tax-befreiten (Brünn und Neustadt) in gleichem Preise, nämlich um 1½ kr. ausgeschänkt werde. Der Anwurf der Stände wegen Entschädigung der mit einem Aufschlage privilegirten Städte ward damit beseitigt, daß zwischenweilig durch die Aufhebung aller Stuck-Mäute in Mähren und deren Ersetzung durch die Roß- und Vieh-Mäute, wie in Böhmen und Schlesien, die nöthige Vorkehrung getroffen worden sei.

Nach dem Dekrete der Landesstelle vom 2. April 1749 stellte der Landes-Ausschuß eine eigene Consumtions-Aufschlags-Administra-

tion auf und ernannte den brünner Ober-Einnehmer Franz Joseph Haisen-mein zum Administrator, welcher in allen Angelegenheiten bei dem Landes-Ausschuße zu referiren und dessen Beschlüsse einzuholen hatte. Diese Administration erhielt später ihre eigene Buchhalterei und hatte fünf Ober-Einnehmer, dann einen Kreisbereitungs-Commissär unter sich. Dieser Aufschlag trug im Jahre 1749: 224,170 fl. 47 kr., 1750: 240,685 fl. 49 kr., 1751: 233,625 fl. 25 1/4 kr. und war in den letzten zwei Jahren theilweise verpachtet. Nach Abschlag der Salarien etc. flossen in die Provinzkasse rein ein 1749: 203,130 fl. 17 kr., 1750: 225,057 fl. 28 kr., 1751: 217,061 fl. 6 1/4 kr., im Durchschnitte 234,160 fl. 40 3/4 kr., rein 215,082 fl. 55 3/4 kr. Sehr bald ergaben sich vielfältige Beschwerden, daß der Aufschlag nicht den Consumenten, sondern den Marktführer und Verkäufer treffe, indem der Getreidepreis in den Städten ungeachtet der Aufschlags-Einhebung mit jenen in den Dörfern gleich bleibe und der Preis der Consumtibilien in den Städten Brünn und Olmütz nicht zu steigen geeignet sei, daß die Märkte von den Producenten vermieden werden, die Vorkäuferei und ein Monopol-Handel um sich greife und die Städte in Verfall gerathen. Die Stände trugen daher darauf an, zur Wiederbelebung der Wochenmarkte und des städtischen Verkehrs den Getreide-Tarif zu ermäßigen, und den mit den größten Belästigungen verbundenen Aufschlag von Feilschaften ganz aufzulassen, dagegen aber den Tarif vom Mahlwerke zu erhöhen. Diesem Antrage wurde jedoch mit dem a. h. Rescripte vom 18. December 1751 keine Folge gegeben, weil durch die Erhöhung des Mahlwerk-Tarifes der städtische Gewerbsstand zu hart getroffen und den Gewerben, mit welchen es ohnedieß in den Städten durchaus schlecht bestellt sei, statt einer Erleichterung eine empfindliche Beschwerung zugezogen würde. Dagegen machte man zum Gegenstande einer Verhandlung die Frage, ob es nicht nach dem Gebrauche in den italischen und andern wohl eingerichteten Ländern ausführbar wäre, das Mahlen nach dem Gewichte im ganzen Lande einzurichten und für das Abwägen der Körner und des daraus erzeugten Mehles ein Waggeld abzufordern, auf welche Idee der auspitzer Primator Joseph Rößner verfallen war.

Die von den Ständen gegen die Einführung dieses Mehl-Impostes vorzüglich aus den übermäßigen Regiekosten und der Leichtigkeit der Unterschleife hergeholten Gründe bestimmten die Regierung, mit dem a. h. Rescripte vom 8. April 1752 von dieser Idee ab- und auf den Vorschlag wegen Ermäßigung des Getreide- und Erhöhung des Mahlwerk-Tarifes einzugehen. Dagegen fand man die Auflassung des Aufschlags auf die Feilschaften aus finanziellen Rücksichten umsomehr unzulässig, weil diese durch die Betrachtung verstärkt wurden, daß auch Voluptuarsachen belegt seien und im Genehmigungsfalle die anderen Tarifsposten zu sehr erhöht werden müßten. Auf die wiederholte Vorstellung der Stände wurde endlich doch die Auflassung dieses Aufschlags auf die Feilschaften vom 1. August 1752 an bewilligt (a. h. Rescript 27., Patent Brünn 29. Mai 1752). Die Last des Consumtions-Aufschlags nahm in späterer Zeit bedeutend zu. Nach dem

Gubernial=Cirkular vom 18. Nov. 1769 wurden die Vorstädte der Städte der ersten und zweiten Klasse in Ansehung des zum Verkaufe bestimmten Mahlwerkes und Getränkes den Städten im Consumtions=Aufschlage gleichgehalten, rücksichtlich ihrer Körner, wie die Ortschaften der dritten Klasse, nur von jenen, welche sie zum Handel verkauften. Nach jenem vom 11. Dec. 1769 hatten aber nicht nur die Vorstädte der Städte erster und zweiter Klasse, sondern auch die Ortschaften dritter Klasse von den zum Verkaufe sowohl, als auch zum eigenen Gebrauche eingeführten Getränken den Aufschlag zu entrichten, nach jenem vom 20. März 1772 Jedermann in den mit eigenem Weinwachs versehenen aufschlagsmäßigen Ortschaften auch vom selbst verzehrten Weine mit 6 fl. vom Faße. Nach jenem vom 26. Jänner 1773 sollten zur Hintanhaltung aller Verkürzungen des Consumo=Gefälls die Stadtthore und Pforten sowohl in den Municipal-, als auch kleineren Städten von 10 oder 11 Uhr Nachts bis zum anbrechenden Tage geblendet und resp. gesperrt werden. Jenes vom 11. Sept. 1775 bestimmte das Verhalten der Thorwärter für den Fall einer nöthigen nächtlichen Einpassirung ein und anderer Parteien (S. auch d. Cirkul. d. Landesstelle v. 26. März 1753, 7. Jänner 1757, 5. Mai 1758, 8. Juli 1763, 24. Dec. 1768, 30. Jänner, 17. Nov. und 11. Dec. 1769, 9. Nov. 1770, 20. März, 6. April und 9. Nov. 1772, 19., 26. Jänner und 6. Aug. 1773, 22. Mai 1775 (neues Patent) und 10. Mai 1776).

Gegen das Ende seines Bestandes (1777 aufgehoben) wurde das ständische Consumo=Gefäll an Johann Georg von Geißler, Pächter der Passage=Maut in allen deutschen Erbländern und des Stärk=Gefälls in Mähren und Schlesien, auf 6 Jahre verpachtet. Derselbe verband sich, über das frühere Erträgniß noch 10,000 fl. mehr jährlich zu zahlen und auch den etwa noch größeren Gewinn, nach Abzug gewisser Auslagen, an die ständische Kasse abzuführen.

Er stellte auch die Consumtions=Aufschlags=Administration vor und hieß consumtions=administratorischer Pächter.

Eine aus Mitgliedern des Guberniums und des Landes=Ausschußes zusammengesetzte k. k. Consumtions=Aufschlags=Commission (1771 bis 1777 unter dem Präsidium des Gubernialrathes Johann Bapt. Grafen von Mittrowsky) überwachte die Vorgänge der Administration und leistete ihr Assistenz. 1777 trug der Consumtions=Aufschlag 260,366 fl. $8^3/_4$ kr.

Um das von den Ständen übernommene Quantum des Sudsalzes auf die Dominien nach der Volksmenge vertheilen zu können, verordnete die Landesstelle eine allgemeine Conscription mit Ausnahme derjenigen, welche noch nicht das Alter von 18 Jahren erreicht hatten, nach ihren persönlichen Verhältnissen und Beschäftigungen, dann aller Ortschaften mit der Zahl der Häuser, in Tabellenform (Tribunals=Patent 4. Juli 1748). Auf Grund dieser Daten wies der Landes=Ausschuß jährlich einen zum übernommenen Quantum verhältnißmäßigen Antheil jeder Herrschaft und Communität als Zwangs=Vorlage bei einer bestimmten Legstatt in der Art zu, daß für diesen

der entfallende Betrag bei Sequestration der Renten entrichtet werden mußte. Den Obrigkeiten war es dagegen, mit Suspendirung der Privilegien aller unterthänigen oder Schutzortschaften über den freien Salzhandel, falls sie sich mit den ersteren über eine gewisse Salzabnahme nicht vergleichen konnten, vorbehalten, das ihnen zugewiesene Quantum Sudsalz auf die Unterthanen und Territorial-Bewohner zur Abnahme in einem bestimmten Preise zu subrepartiren, wobei jedoch auf jeden Kopf, welcher das 18. Jahr erreicht hatte, nicht mehr als ein Küffel oder 12½ Pfund Sudsalz angetragen werden durfte. Auch die Freisassen mußten, ohne Rücksicht auf ihre Privilegien, das Salz von jener Obrigkeit abnehmen, in deren Territorium sie seßhaft waren (Deputations-Dekret 14. März 1749). Mit dieser zwangsweisen Vorlage des Sudsalzes trat zugleich eine Erhöhung des Preises desselben ein, indem zu jenem für das Aerarium von 6 fl. für den Centner noch ein ständischer Aufschlag von 2 fl. zur Erfüllung der receßmäßig eingegangenen Verbindlichkeiten hinzukam, der Preis daher auf 8 fl. oder auf 1 fl. für den Küffel stieg. Das Steinsalz blieb dagegen in seinem alten Preise nach dem Unterschiede der Landesgegend jen- und dießseits der March und war mit 4 Pfund auf ein Hornvieh und auf ½ Pfund auf ein Schaf des Jahres Obrigkeiten und Unterthanen um diesen Betrag zugestanden (Patent, Wien 26. Oktober 1748). Wegen Uebernahme der Salzvorlage wurde den Ständen nach dem Receße vom 30. Juli 1748 auch ein Consumtions-Impost von ungrischem Getreide (mit 4—10 kr. vom Metzen der verschiedenen Körnergattungen) und von der ungr. Wolle (mit 3 fl. vom Centner) zugestanden (S. hier 2. Abth. 120, 122). Der Zwang in der Salz-Abnahme und die empfindliche Steigerung des Salzpreises gab Anlaß zu vielfältigen Beschwerden, welche umso dringender wurden, als auch das Steinsalz mit Erhöhung des Preises von 6 auf 7 Gulden für den Centner in die Zwangs-Repartition einbezogen, die Vertheilung nach Direktiven, welche nicht anders als auf sehr vagen und willkürlichen Voraussetzungen beruhen konnten, auf die Obrigkeiten, Beamte, Geistliche, Honoratioren und gewisse Gewerbsklassen vorgenommen, und auf die Kinder und das Nutzvieh ausgedehnt wurde, als man die Bewohner der (mähr.) Wallachei und der Gränzen gegen Schlesien und Ungarn einer strengen und lästigen Aufsicht unterwarf und zum Schutze dieses weitgetriebenen Monopols die Hilfe der Landes-Porratschen und des Militärs, so wie eines rigorosen Straf-Systems in Anspruch nahm (Repräsentations-Patent 26. September 1749). Ueber die Abfindungen mit den Ständen von Ober-Oesterreich und Böhmen wird auf Plenker (österr. Revue 1863, II. 114) gewiesen.

Solchen Klagen widerstand nicht das Ohr der Kaiserin; sie hob im Einverständniße mit den Ständen (a. h. Rescript vom 21. Februar, Patent Brünn 23. Februar 1750) die Salzvorlage sammt dem Aufschlage*)

---

*) D. i. dem Consumtions-Imposte vom ungr. Getreide und ungr. Wolle, welcher jedoch zur bessern Dotirung des Wegfondes beibehalten wurde (S. den Wegfond).

n 1. Mai 1750 auf, stellte die Verfassung des Salzgefälls, wie sie vor
Errichtung des Decennal-Receßes bestanden hatte, wieder her und führte
egen vom 1. Mai 1750 an eine allgemeine Tranksteuer vom
eine und Biere (S. über dies. d. Notizenbl. 1863 N. 12) auf die Dauer
zehn Receßjahre ein, wobei jedoch den Ständen die Surrogirung eines
hteren und ebenso ergiebigen Fondes zur Bestreitung der übernommenen
cessual-Prästationen überlassen blieb. Als wesentliche Momente des Systems
len sich dar: Alles ausgestoßene Bier unterliegt der Steuerpflicht, nur auf
mosen, Deputat und Consumtion ist das 10. Faß passirt. Aller consumirte
ein ist steuerpflichtig und nur der unter dem Reifen verkaufte steuerfrei.
er und Wein sind dagegen vom Consumtions-Aufschlage frei.

Die k. Städte unterliegen nicht der Tranksteuer, da sie den Consum-
ns-Aufschlag vom Weine und Biere entrichten: doch müssen sie außerdem
h von jedem Faße Bier 25 kr. an den Rektifikationsfond zahlen. Die
ivatstädte und Marktflecken, welche eigene Bräuhäuser besitzen, haben nebst
n Consumtions-Aufschlage von jedem Faße Bier auch noch 25 kr. zum
anksteuerfonde zu entrichten. Das von den Obrigkeiten außer ihrem Terri-
ium zur eigenen Consumtion oder zum Verkaufe unter dem Reifen aus-
toßene Bier ist tranksteuerfrei, unterliegt aber bei der Einfuhr in die Städte
n Consumtions- und Tranksteuer-Aufschlage. Die Maß Bier darf von
Obrigkeiten bei 50 Thaler Strafe nicht unter 2 kr. ausgeschänkt werden,
mit überall ein gleicher Preis erzielt werde. Das wahre Erträgniß der
ein- und Biernutzung wird, nach dem Mittel der drei Jahre 1747, 1748
d 1749, aus den Rechnungen oder Brau- und Schanks-Registern, deren
chtigkeit die Beamten zu beschwören haben, von einer ständischen Commission
Brünn erhoben, und es ist auf Grund derselben die Tranksteuer-Auflage
er Obrigkeit zu berechnen und zur Quartal-Abfuhr an das Landschafts-
nnehmeramt vorzuschreiben. In Ermanglung dieser Behelfe ist die Steuer
f Kosten der Obrigkeit von einem Lokal-Beamten bis zur Erforschung des
trägnißes einzuheben. Das a. h Rescript vom 6. Juni 1750 sprach definitiv
s, daß diese Tranksteuer, neben dem Consumtions-Aufschlage in den Städten,
f dem Lande einzuführen sei und bestimmte einen Tarifsatz von 6 fl vom
ße Wein und 50 kr. vom Faße Bier. Um die inländische Weinproduktion
der Conkurrenz mit fremden Weinen in ein Verhältniß zu bringen, bewil-
te das a. h. Rescript vom 3. Oktober 1750, daß, mit Rücksicht auf die
steuerung des inländischen Weines, auch der zum Consumo eingeführte
sländische Wein mit 6 fl. vom Faße oder 36 kr. vom Eimer belegt
rde (Cirk. d mähr. Repräsentation und Kammer vom 28 Februar 1751).

Die Einhebung wurde mit Bewilligung der Ministerial-Banko-Depu-
tion im Jahre 1751 den k. k. Bankal-Gränzbeamten gegen eine Remune-
tion zugewiesen. Die inländische Tranksteuer, welche am 1. Mai 1750
ren Anfang nahm, trug von da bis Ende April 1751 vom Bier und Weine
brigkeitlicher Seite 178,246 fl. 23 kr. bei den Municipalstädten, welche vom
imer Bier, nebst dem Aufschlage zu dem Consumtionssteuer-Fonde mit

50 kr., auch noch 25 kr. zum Tranksteuer-Fonde zu zahlen, während die k. Städte 50 kr. zum Consumtionssteuer- und 25 kr. zum Rektifikations-Fonde abzuführen hatten, 13,182 fl. 43 kr. 3½ D. Der Aufschlag vom ausländischen Weine, welcher am 1. März 1751 ins Leben trat, gab hingegen in den fünf Monaten bis Ende Juli 1751 einen Ertrag von 2534 fl. 3 kr. Diese sogenannte Gränz-Tranksteuer wurde (a. h. Rescript vom 6. December 1763) ausdrücklich als ein Theil der Tranksteuer erklärt und den Ständen auf die Dauer des Bestandes des ganzen Gefälls zur Bestreitung der ihnen obliegenden Leistungen überlassen.

Unter diesen ständischen Getränksteuern waren aber nicht der Bier- und Wein-Taz begriffen, welcher für das Aerarium von eigenen Officianten eingenommen wurde. Der erstere war nach der Landesordnung von 1628 mit Freilassung des 14. Faßes zur Füllung von jedem viereimerigen Faße Bier mit 1 fl. zu entrichten, welches in den k. Städten Olmütz, Znaim, Iglau, Hradisch und Gaya (Brünn und Neustadt hatten privilegienmäßig die Befreiung erlangt) erzeugt oder dahin eingeführt wurde (Patent, Wien 20. April 1716, im 23. B. Sekt.-Schr. 437).

Um die mit der Taz-Befreiung des magistratischen Deputat-Bieres, der höheren Standespersonen, Klöster, kaiserlichen und ständischen Beamten verbundenen Beeinträchtigungen zu vermindern, führte die Kaiserin Maria Theresia Control-Maßregeln ein und dehnte die Biertaz-Pflichtigkeit auch auf die Vorstädte der k. Städte aus (Patent, Brünn 3. Jänner 1752). Als Wein-Taz kam von jedem der in den k. Städten, mit Ausnahme von Brünn, ausgeschänkten oder unter einem Eimer verkauften Weine der nach dem angesagten Schankpreise entfallene Geldbetrag für 6 Maß von einem ausgeschänkten Eimer zu bezahlen (Patent, Brünn 5. Juni 1752).

Alle den Ständen überlassenen Subsidiarquellen reichten nicht hin, die von ihnen übernommenen Landesleistungen erfüllen zu können. Die Kaiserin überließ denselben daher neben den im Receße eingeräumten Steuern später noch einige andere Einkünfte, und zwar zuerst die Stemplung des Papiers, der Karten und Kalender zur willkürlichen Collektirung. Die erstere wurde nach dem Muster ihres Bestandes im 17. Jahrhunderte (1686, 1692) wieder eingeführt, so, daß der erste Bogen aller in oder außer Gericht verfaßten Instrumente, Memorialien und Expeditionen oder anderer ein öffentliches Vertrauen in Anspruch nehmenden Akte auf Stempelpapier, und zwar nach Verschiedenheit des Gegenstandes und Werthes von einer der drei Stempelklassen von 45, 15 und 2 kr. geschrieben werden mußte, insofern diese Akte wegen ihres officiosen Charakters oder die Personen wegen ihrer Armuth nicht stempelfrei blieben. Die Karten*) und Kalender sowohl in- als

*) Der Kartenstempel, obwohl anderwärts schon 1692 eingeführt (S. 507), bestand nicht in Mähren. Das Recht, Karten zu erzeugen und zu verkaufen, bald Privat-, bald landesfürstl. Monopol, erhielt im Verlaufe der Zeit sehr verschiedene Modifikationen und Abänderungen, bis 1784 den Kartenmalern der eigene Verschleiß der Karten freigegeben

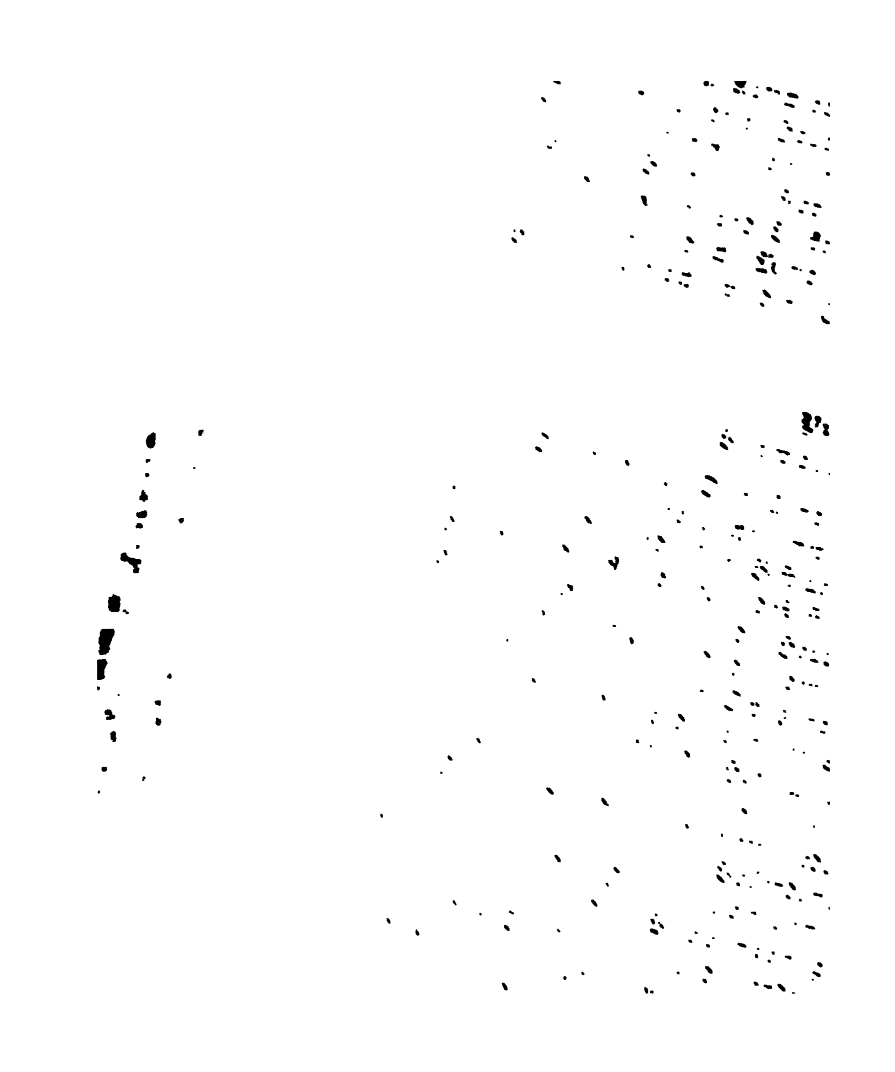
ausländischen Ursprungs, mit Ausnahme der außer dem Lande verschließenen, unterlagen dem Stempel von 6 oder 2 kr. und wurden bei dem Haupt-Stempelamte in Brünn oder den Filialämtern zu Olmütz und Znaim gestempelt. Die stempelpflichtigen Dokumente hatten ungestempelt keine gesetzliche Giltigkeit und die Gerichte konnten darauf nicht erkennen, doch war zur Stemplung von der Zeit der Fertigung des Instruments an in Brünn ein Zeitraum von einer, auf dem Lande von vier Wochen vergönnt. Alle Aemter hatten die Pflicht auf sich, den Gebrauch des richtigen Stempels zu überwachen. Fixe Strafen (von 1—20 Thalern), welche alle Gerichte und Instanzen aussprechen konnten, sanktionirten den Befolg des Gesetzes. Die Aussteller und Verschleißer eines ungestempelten oder nicht klassenmäßig gestempelten Instrumentes, so wie alle, welche ungestempelte Karten oder Kalender verfertigten, verschließen oder gebrauchten, und die Wirthe, welche den Gebrauch ungestempelter Karten gestatteten, unterlagen der Strafe. Die Ausfertigung und den Verschleiß des Stempelpapiers im Großen und Kleinen besorgte das Haupt-Stempelamt in Brünn, den Kleinverschleiß hatten Handelsleute und Kartenmacher gegen Provisionen (3 Percent vom Papierverschleiß und 1 kr. vom Gulden der Karten-Stempelgebühr) Die Aemter, Magistrate und anderen Instanzen wurden mit einem Stempel-Papiervorrathe darlehensweise verlegt (Patent der mährischen Deputation vom 13. Jänner 1749, Cirk. d. Landesstelle 16. und 27. Febr. und 6. März 1750). Im Falle der Zulänglichkeit hatten die Stände vom Erträgniße dieses Gefälls dem Landeshauptmanne Grafen Heißler jährlich 2000 fl. als Besoldungs-Zulage zu zahlen (Rescript 17. Jänner 1749). Vom 1. Nov. 1752 an wurde die Stempelgebühr von jedem Spiel Karten von 6 auf 4 kr. herabgesetzt (Cirk. d. Landesstelle 7. Okt. 1752). Den Verlag des Stempelpapiers nahm man den Kaufleuten ab und räumte ihn den Syndikern oder Stadtschreibern gegen einen Verlagsgenuß von 3 Percent ein (Cirk. 10. Dec. 1753).

Außer dem Stempelgefälle gestand die Kaiserin den Ständen auf die Dauer der noch übrigen Receßjahre auch die Wiedereinführung des nach dem Receße vom 1. Nov 1748 an suspendirt gewesenen inländischen Vieh-Aufschlages und dessen Collektirung für die ständische Kasse zu, theils um den Unterschleifen bei der Einnahme des dem Aerarium vorbehaltenen ausländischen Viehaufschlags*) zu begegnen, theils um die Stände in die Lage zu setzen, den mit der Contribution am meisten bedrängten Gemeinden eine Erleichterung zu verschaffen.

---

und das Kartenamt (seit 1733 in Wien, in Oesterreich seit 1721 der erste Aufschlag), wohin sie früher ihre Erzeugnisse zum Verkaufe liefern mußten, aufgehoben wurde (das Stempel-Gefäll in den österr. Staaten, von Schwarz, Grätz 1817).

*) Dieser Zoll (wie jener vom ungr. Getreide und ungr. Wolle) wurde beibehalten und zum Theile erhöht, nicht sowohl in der Hoffnung, daß diese Erhöhung dem Banco Ærario in seinem Gefäll einen Zugang bringen werde, sondern um der Herren Stände Verlangen um Hintanhaltung ausländischer Naturalien behufs eines bessern Absatzes ihrer eigenen Fechsungen und der Landesprodukte zu erfüllen.



Stelle des ehemaligen k. Rentamtes trat 1749 ein Kameral- und zugleich Kriegs-Zahlamt, welches aus einem Kameral- und Kriegs-Zahlmeister, einem Controlor, einem Kassier und mehreren Kasse-Officieren bestand. Dasselbe hatte alle Kameral-, Bankal-, Contributions-, Commercial- und Bergwerks-Einkünfte einzunehmen und die Landesauslagen zu bestreiten, unterstand zwar der Landesstelle, hatte aber seine Berechnungen und Journalien der Hofkammer einzusenden und nur von derselben die Zahlungs-Anweisungen zu empfangen. Die unmittelbare Ueberwachung des Befolges der neuen Steuer-Vorschriften und der richtigen Steuer-Einzahlung, so wie der Schutz gegen Ueberbürdungen der Unterthanen wurde den Kreishauptleuten anvertraut (Patent 26. Juli 1748).

Für die Verwaltung der Gefälle bestanden eigene Administrationen, welchen aber kein richterliches Erkenntniß in Gefällssachen, sondern nur die Untersuchung des Thatbestandes, die Anhaltung der Contrabande und ein sogenanntes außergerichtliches Erkenntniß (cognitio extrajudicialis), d. i. die Abforderung der Strafe unter Freilassung des Rekurses im Gnadenwege (an die Ministerial-Banko-Deputation) oder im Rechtswege zustand. Die richterliche Entscheidung übertrug Maria Theresia den in allen deutschen Erbländern geschaffenen und bis 1783 bestandenen Consessen in causis summi Principis et Commissorum, welche (cum derogatione omnium aliarum instantiarum) in ihrer Amtswirksamkeit nicht blos die Angelegenheiten der früheren Gefällengerichte (judicia delegata in causis commissorum), sondern auch alle Fiskalsachen mit Ausnahme der Verbrechen und alle das Interesse und die Rechte des Landesfürsten berührenden Rechtsstreite umfaßten (a. h. Rescript 30. Jänner 1751, Instruktion 28. Februar 1751, Rescript 27. Mai 1752), daher von diesen Consessen auch der zur Vertheidigung dieser Interessen berufene Kammer-Prokurator (Fiskal) mit seinem Adjunkten abhängig war. Der Fiskus hatte in der Art die Vertretung zu leisten, daß ohne dessen Zuthat weder aktiv noch passiv eine Klage verhandelt werden konnte. Der Conseß bestand, unter dem Vorsitze eines Gubernialrathes, aus mehreren Gubernial-, Tribunal- und anderen Consessual-Räthen und dem Bankal-Administrator und war bis 1761 der Repräsentation und Kammer untergeordnet. Ein sehr schneller Geschäftsgang förderte die Entscheidungen. Von den Aussprüchen des Consesses ging die Revision an den Landesfürsten, resp. die oberste Justizstelle (S. dazu meine österr. Verwaltungs-Gesch. im 24. B. Sekt.-Schr.).

Fünfter Abschnitt.

Die Kameralgefälle und der Anfang ihrer weiteren Ausbildung.

Nach diesem eben auseinandergesetzten Hauptsysteme in Absonderung und eigener Verwaltung des Militär- und Kameralstaates, dann des Kameral-Schuldenwesens wurden die gesammten Kameralgefälle Mährens für das Militär-Jahr 1749 auf folgende Art berechnet: 1. Die Tabak-

Reluition mit 50,000 fl.; 2. das jüdische Contributions-Quantum von 89,000 fl. Hievon waren aber der den Ständen zur Vergütung der Brand- und Wetter-Beschädigungen bewilligte Beitrag von 61,883 fl., dann der Beitrag, welchen die schlesischen Juden mit 1300 fl. zu leisten hatten, abzuziehen; es blieben daher zum Empfange nur 25,817 fl.; 3. der jüdische Einlaß (die Leibmaut) mit ungefähr 7000 fl.; 4. der Beitrag, welcher zur Besoldung des k. Tribunals aus dem ständischen Domestikal-Fonde jährlich zu entrichten war, mit 3000 fl., zusammen mit 85,817 fl.

Dagegen hatten die Kameralgefälle für 1749 folgende Leistungen: 1. Die Kameral-Besoldungen 63,735 fl. 40 kr. (der Landeshauptmann erhielt mit den Tafelgeldern 6000, der Kanzler 2000, die Assessoren 1500, der Direktor der Deputation 8000, jeder Deputations-Assessor 2000, jeder Kreishauptmann 2000, der Kriegszahlmeister 1500, der Controlor 1000 fl. Davon entfielen auf das (damals noch nicht getrennte) Tribunal (Gubernium) 28,547 fl. 20 kr., auf die Deputation 13,900 fl., auf die Landtafel 3655 fl., auf die Kreishauptleute 12,000 fl., die Kameralkassa 2500 fl., den Prokurator 800 fl., die fünf Ordinari-Landphysici 2333 fl. 20 kr.; 2. an geistlichen Stiftungen und Deputaten 400 fl.; 3. an Pensionen und Gnadengaben 7414 fl. 50 kr.; 4. an Extra-Ausgaben (Kanzlei-Auslagen ꝛc.) 8956 fl. 40 kr., zusammen 80,507 fl. 10 kr. Der Ueberschuß von 5309 fl 50 kr. blieb pro quota aulæ vorbehalten und war in Quartal-Raten dahin abzuführen. Nach der im Jahre 1749 geschehenen Regulirung wurden die Besoldungen für die Repräsentation und Kammer auf 25,358 fl. 20 kr. (ein Präses (Freiherr von Blümegen) mit 8000, vier Räthe jeder zu 2000, zwei Sekretäre zu 1500 fl. jeder ꝛc.), die Kosten des Tribunals aber auf 26,122 fl. 20 kr. (Landeshauptmann (Graf Heißler) mit Inbegriff von 2000 fl. Tafelgeldern auf 6000, Kanzler 2600, sechs Räthe zu 1800, ein Sekretär 1500 fl. ꝛc.) bemessen (a. h. Rescript vom 24. Mai 1749). Für das Jahr 1750 veranschlagte man aber die Kameral-Gefälle auf ein Erträgniß von 97,267 fl., da von dem Beitrage für die durch Elementar-Unfälle Beschädigten von 61,883 fl. 10,000 fl. als Besoldungs-Beiträge für den Oberstkanzler und die Hofkanzlei zur Abfuhr an das k. k. Direktorial-Hoftaxamt gegen Ersatz aus den ständischen Mitteln ausgeschieden wurden. Nachdem die Ausgaben auf 97,154 fl. 10 kr. sich stellten, zeigte sich ein Ueberschuß von 112 fl. 50 kr. Hiezu kamen noch die Kameral-Arrhengelder im Gesammtbetrage von 5478 fl. 29 kr. Zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Erforderniß und Einnahme war nämlich auch ein Arrha-Abzug oder eine Besoldungssteuer von den größern Besoldungen, Pensionen und andern arrhamäßigen Zahlungen, mittelst Abzuges von 5 Percent bei 100—2000 fl. resolvirt (229, 509), derselbe aber nachher auf 10 Percent von allen solchen Zahlungen, welche 2000 fl. und darüber betrugen, erhöht und nur bei den mindern mit 5 Percent belassen worden. Diese Arrha floß für das Kameral-Aerar bei dem geheimen

ameral = Zahlamte ein (a. h. Rescript vom 4. December 1748, hier . Abth. 238).

Damal war das Haupt = Einkommen der k. Kammer die Juden= ontribution (S. über dieselbe d. Notizenbl. 1863 N. 12, 1868 N. 8). Mit Aufhebung des Juden = Toleranzgeldes von 8000 fl., der 4000 fl. für ie Paradeisäpfel und Palmzweige und der Judensteuer nach den Lahnen nd Kaminen wurde sie in Mähren, für die erste Hälfte der 10 Receßjahre uf 87,000 fl., für die zweite Hälfte aber auf 76,700 fl. bestimmt (a. h. Resc. 5. August 1748). Mit dem Repräsentations = Dekrete vom 6. Okt. 1749 vurden die Consignationen der exscindirten jüdischen Lahnen und Kamine en Kreisämtern mitgetheilt, nach welchen die Juden keine unterthänige Contribution zu zahlen hätten. Später stellte sich die Juden = Contri= ution bis zur Reform der Judensteuern unter Joseph II. auf 82,200 fl. est, wovon jedoch 51,883 fl. an die Stände zur Vergütung der Elementar= Schäden erfolgt wurden, so, daß nur 30,317 fl. der Kameralkasse blieben. Die Juden = Contribution wurde, unter der Leitung und mit der Bestätigung es Guberniums, durch eine Versammlung des Ober=Landrabiners, der (jüdi= chen) Landesältesten und Gemeinde=Abgeordneten, nach der Zahl der Familien, dann nach dem Vermögen dieser und der Gemeinden, der mehr oder weniger günstigen Lage, dem Handelsbetriebe der letzteren u. s. w., alle drei Jahre gemeindeweise umgelegt und in den Gemeinden auf die Familienhäupter, die Haus=Erträgnisse, das Handels= und Gewerbs=Einkommen, durch Besteuerung des Biers, Weins, Branntweins, Fleisches und anderer Consumtibilien und in andern Wegen, unter der Leitung der Obrigkeiten, subrepartirt (jüdische Repartirungs= und Collektirungs = Norm vom 2. Dec. 1752). Dem 1773 ge= machten Antrage, die jüdische Contribution um 20,000 fl. zu vermindern, wurde keine Folge gegeben, da von der ganzen Summe der Juden = Anlage von 82,200 fl. nichts entbehrt werden könnte (Hofdekret 6. Febr. 1773).

Für die Wieder=Einlassung der Juden in die Städte Brünn und Olmütz wurde die jüdische Leibmaut bei dem Eintritte der ersteren in die sieben k. Städte Mährens (Brünn, Olmütz, Znaim, Iglau, Hradisch, Neustadt und Gaya), und zwar (statt der im J. 1708 festgesetzten 15 und 7 kr.) mit 17 kr. vom Kopfe für jeden Tag, bestimmt (a. h. Resc. 5. August 1748). Dieselbe wurde 1749 dem Conrad Leopold Donatius und dem trebitscher Juden Simon Hirschl um 7500 fl. jährlich auf drei Jahre verpachtet. 1755 pachtete der Jude Salomon Dobruschka die Einnahme der jüdischen Leibmaut (auch jüdischen Einlaß= oder Rentgelder genannt) in den sieben k. Städten Mährens um 6000 fl. jährlich. In den 1770ger Jahren war sie um 6200 fl. verpachtet. Kaiser Joseph erst hob dieselbe (1782) auf (S. über dies. d. Notizenbl. 1875 N. 9). Aber nicht die Juden nur, auch die Christen unter= warf man einer Personalmaut. Denn es wurde auf a. h. Anordnung in den Landes = Hauptstädten Brünn und Olmütz der Sperrgröschel, als ein Kameralgefäll, eingeführt (S. die Thorsperren und das Sperrgeld in M. und Schl. eb. 1875 N. 6). Nach der auf a. h. Anordnung von der k.

Repräsentation und Kammer ddo. Brünn den 16. August 1749 in Druck gegebenen Sperrordnung der Stadtthore in den zwei genannten Städten (eb., republ. mit dem Gub.-Cirk. v. 4. März 1767) wurden dieselben, nach dem Unterschiede der Tageszeit, von 4 (Dec.) bis 8 Uhr (Juni) Abends geschlossen. Nach der gewöhnlichen Sperrzeit mußte jede geistliche, Civil- oder Militär-Person, welche ein- oder ausgehen, fahren oder reiten wollte, an Sperr-Impost ein Gröschel und für jedes Pferd 2 Gröschel oder einen halben Groschen an den Thor-Einnehmer zahlen. Ausgenommen hievon waren nur die Bettelordens-Mitglieder (Kapuziner, Franziskaner), die barmherzigen Brüder, die Geistlichen, welche mit dem Hochwürdigsten in die Vorstädte zu Kranken gerufen wurden, die Ordinari-Post, Couriers und Estafetten, die städtischen Holz-, Malz- und Kothfuhren und die Arrestanten.

Dieses Gefäll war verpachtet, später in eigener Verwaltung mit einem Erträgniße von ungefähr 4800 fl. und wurde von Kaiser Joseph II. (Gub.-Cirk. 23. Okt. 1783) aufgehoben, als der Trankfsteuerfond dasselbe mit 6005 fl. reluirte.

Die Taxen und Sporteln (S. 508) bildeten noch kein Einkommen der k. Kammer. Sie wurden nach den Tribunals-Taxordnungen vom 6. Okt. 1640 und 25. Februar 1709, dann nach der Landtafel-Tax-Ordnung vom 2. Februar 1674 abgenommen und unter die Beamten, als Gehaltszuschüsse, vertheilt. Der bei dem k. Tribunale bestandene Taxator hatte die Taxen und Sporteln nach dem Herkommen, der a. h. bestätigten Taxordnung und den andern a. h. Resolutionen zu bemessen, die Taxen und Sporteln unter die Räthe, Sekretäre und übrigen Kanzleiverwandten zu repartiren und auszutheilen und den Ingrossisten die Quittungen über die Abschriftgelder, welche den Supernumerariis für die außer den Kanzleistunden geschriebenen Parteisachen bezahlt wurden, zu übergeben (Tribunals-Instruktion vom 27. Juli 1745). Die abgesonderte Behandlung des böhmischen vom deutschen Taxamte hörte damals auf und das Taxamt wurde fortan nur von Einem Taxator verwaltet (ebenda). Das Rescript vom 1. Juli 1748 untersagte die Abforderung übermäßiger Taxen.

Bei der Trennung der Justiz- von den politischen Geschäften und der Aufstellung der k. Repräsentation und Kammer (seit 1763 des Guberniums) für die letzteren wurde auch das Taxwesen neu eingerichtet, insbesondere die Besorgung der Tax-Gefälle, als ein Camerale, dem geheimen Direktorium in publicis et Cameralibus und in den Ländern den Repräsentationen anvertraut. Alle Taxbeamte sowohl bei der politischen als Justizstelle erhielten, so weit es die Einbringung, Verwendung und Verrechnung der Taxgefälle betraf, die Abhängigkeit von denselben und hatten die Tax-Einflüsse, nach Abzug der Kanzleikosten, in das Kameral-Zahlamt abzuführen. Alle in den Ländern eingehenden Kanzlei- und andern Taxen wurden zum Hoftaxamte bei dem geh. Direktorium gewidmet und die Einbringung der Taxen von Besoldungen, Pensionen und andern taxbaren Bewilligungen dem ersteren übertragen (Resc. 17. Juni 1749). Nach der a. h. Resol. vom 27. Sept. 1762

len alle Taxen aus den verschiedenen Taxämtern bei der Kameralkasse ein-
ßen (Notizenbl. 1877 S. 29, wo ihr Ertrag in Mähren 1762 mit 24,000 fl.
gegeben ist). Auch wurde eine eigene Taxordnung für die k. Reprä-
ntation vom 16. August 1749 und ein eigener Taxator bei derselben
d zugleich dem k. Tribunale bestimmt, sofort als ein Nebenamt des Guber-
ums, ein eigenes Taxamt mit einem Taxator und Controlor bestellt.
t der Erweiterung der Landtafel-Fähigkeit (S. d Notizenbl. 1877 N. 10)
rde auch eine Intabulations- und Dispensations-Taxe bestimmt (Cirk. d.
ndesstelle 12. Juli 1755). Es flossen aber nur die Gubernial-, Tribunal-,
pellations-, Confessual- und Landtafel-Taxen bei dem Kameral-Zahlamte
, die Hoftaxen führte der Taxator unmittelbar an das Hoftaxamt ab. Im
-J. 1776 betrug der Empfang der Gubernial- und Tribunal-, dann
meral- und Diensttaxen in Mähren 18,848 fl. 23$^1/_2$ kr., die Ausgabe
964 fl. 43$^1/_2$ kr., der Rest 1883 fl. 23$^1/_2$ kr., im J. 1777 aber der erste,
t Einschluß des verbliebenen Restes, 19,665 fl. 2$^1/_2$ kr., die Ausgabe
198 fl. 10$^1/_2$ kr., der Rest 1466 fl. 52 kr.

Aus Anlaß der neuen Organisirung der Verwaltung trat die früher
wähnte Erhöhung des Arrha-Abzuges (S. 229, 509, 520, 574) von den
ßeren Besoldungen, Pensionen und anderen arrhamäßigen Zahlungen ein.
freit von diesem Abzuge waren nur jene, welche eine Besoldung oder
nsion von weniger als 100 fl. genossen. Diese Arrhagelder betrugen in
ähren beiläufig zwischen 6- oder 7000 fl. (1762, nach d. Notizenbl. 1877
29, 6315 fl. 16 kr. S. eb. 1863 S. 98). Alle verwandten Gefälle machten
njenigen Fond aus, von welchem die Besoldungen der „Dicasterialisten",
Pensionen und Gnadengaben, verschiedene geistliche Stiftungen und Depu-
e, die Kanzlei-Auslagen des Kameral-Zahlamtes, dann verschiedene extra-
linaria, hauptsächlich die Abgabe des Quantums für Feuer- und Wetter-
adens-Bonifikationen an die Stände, dann der Stärkegelder an die
penbank, bestritten wurden (eb. 1863 S. 98).

Eine Stola-Taxe (Tribunals-Cirkular 15. März 1749) setzte auch
hranken gegen Ueberhaltung bei seelsorglichen Funktionen.

Unter den Kameral-Einflüssen nicht eigends erwähnt sind die Heim-
lligkeiten (Kaducitäten), Straf- und Confiskations-Gelder,
ervita Fisci (das Verdienst des Kammer-Prokurators), das Abfahrts-
ld, obwohl insbesondere das letztere damal (1754) seine festere Normirung
ielt. Während befohlen wurde, daß aus allen deutschen Erblanden keine
bschaft in ein fremdes Land ausgefolgt werden soll, bevor nicht
rch das Landes-Gouverno dargethan worden, daß auch in jenem das
eiprocum beobachtet werde (Cirk. d. mähr. Landesstelle vom 8. Juni 1753)
d die Jurisdicidenten und Obrigkeiten verpflichtet wurden, bei Strafe des
satzes alle ex Capite der Abfahrtsgelder, dann erblosen und ex jure
binagii *) fälligen Verlassenschaften der k. k. Repräsentation und Kammer

*) Jus albinagii, droit d'aubaine, Heimfalls-, Fremdlingsrecht bestand in der

dem Gubernium anzuzeigen (Cirk. ddo. v. 20. Juli 1754), erfolgte zugleich mit dem Patente vom 9. Juli 1754 in Schlesien und vom 26. August 1754 in Mähren die gesetzliche Bestimmung, in welchen Fällen und Beschränkungen das „sogenannte Abzugs-, Abschoß- oder Abfahrts-Geld, welches als eine Nachsteuer in dem Jure detractus seine Begründung hat," abgenommen werden soll. Hiernach war das freie, d. h. nicht nur einer freien Person zugehörige, sondern auch in sich mit keiner unterthänigen oder bürgerlichen Eigenschaft behaftete, mithin weder einer privatherrschaftlichen, noch städtischen Jurisdiktion unterlegene Vermögen nicht nur bei der Uebertragung im Lande, sondern auch in sammtliche österr. Länder ohne Unterschied vollkommen abzugsfrei, wenn es aber in ein ganz fremdes Land mittelst Auswanderung des Eigenthümers oder in Erbschafts-Fällen kommen würde, hievon dem Aerar das Abfahrtsgeld als eine gebührende Nachsteuer mit 10 Percent, d. i. 6 kr. vom Gulden zu berichtigen. Eine freie Person, welche ein unterthän. oder bügerl. Vermögen besaß, wurde rucksichtlich des Abzuges wie ein anderer Bürger oder Grundhold angesehen. Den Grundobrigkeiten wurde gestattet, von dem unterthänigen unbeweglichen Vermögen, dessen Werth durch Erbschaft oder Hinwegziehung des Inhabers an einen andern Ort, jedoch innerhalb des Landes, übertragen wurde, das bisher übliche, in den Urbarien und Grundbüchern jeden Ortes ausgemessene (jedoch bei Strafe kein höheres) Laudemium, bei Uebertragung in ein anderes österr. Erbland aber, nach Abzug aller Schulden und nöthigen Ausgaben, 6 kr. vom Gulden zu behalten. Von dem bürgerl. unbeweglichen Vermögen, dessen Werth nur an einen andern Ort des Landes gezogen wurde, sollten nur die bei Veränderungsfällen üblichen Kanzlei Jura oder Zugreisetaxen Gebühren nach jeder Stadt Gewohnheit, Satzung und Ordnung vom Magistrate für die Gemeinde bezogen, das Vermögen aber abzugsfrei gelassen, bei der Uebertragung in ein anderes österr. Erbland die Reciprocität beobachtet, endlich bei Uebertragung eines unterthänigen oder bürgerlichen Vermögens, mit Beobachtung der Reciprocität, von Fall zu Fall das Abfahrtsgeld zu Handen des Aerars von der Landesstelle bestimmt und wegen eines burgerl. Auswanderers vorher die allerhöchste Entschließung eingeholt werden.

Das spätere Patent vom 19. Februar 1770 in Mähren und 24. Febr. 1770 in Schlesien behielt zwar in der Wesenheit dieselben Bestimmungen bei, führte aber aus dem Retorsionsrechte die volle Reciprocität sowohl rücksichtlich anderer österr. als fremder Länder ein. Insbesondere wurde (nach dem Gub.-Cirk. v. 3. Febr. 1773) das Abfahrtsgeld von dem aus den

Befugniß des Fiskus, sich den ganzen inländischen Nachlaß (exuviæ) eines Fremden mit Ausschluß aller Testaments-, Vertrags- und Intestat Erben zuzueignen. (S. über dasselbe die Abhandlung Welcker's unter dem Titel: Gastrecht, in Rotteck's und Welcker's Staats-*Lexikon*, 2. A. (1847) 5. B. S. 360–403, und den Artikel: Fremdenrecht von Pözl *in* Bluntschli's deutschem Staatswörterbuche, 3 B. S. 755–767).

deutschen Erbländern nach Ungarn oder umgekehrt geführten der grund-herrlichen oder bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Vermögen gegen-seitig mit 10 Percent ausgemessen, das freie Vermögen einer freien Person aber davon befreit.

Zweite Abtheilung.

Die Grundsteuer-Rektifikation.

In unmittelbarer Verbindung mit der erhöhten Steueranforderung stand die feste Regelung der Steuerleistung und Einhebung, so wie die Operation, derselben eine breitere Unterlage zu verschaffen. Das letztere erstrebte man durch die Einbeziehung der, bisher fast steuerfrei gebliebenen Obrigkeiten und des, nach dem Lahnen-Instrumente steuerfrei belassenen, großen Grund-Complexes der Wiesen, Gärten, Hutweiden, Wälder u. s. w., dann durch die richtigere Belegung der Steuerobjekte nach ihrem Erträgniße, statt dem Ausmaße.

Mit dem (sogenannten Systemal) Patente vom 26. Juli 1748 wurde die, nach dem Muster von Böhmen und Schlesien beschlossene, Steuer-Rektifikation angekündigt, die Steuerpflicht alles obrigkeitlichen und unterthänigen Grundbesitzes ausgesprochen, die sogleiche Besteuerung der alten und neuen Oedungen, die Ausscheidung der unbefelderten Häusler und Handwerker aus dem Lahnen-Verzeichniße, die Ausscheidung der Kamine aus der Contributions-Anlage, endlich die Besteuerung der Freisassen nach ihrem Grundbesitze und nach Art der Obrigkeiten, mit Aufhebung der bisherigen Form nach Klassen*) angeordnet. Doch sollten die Häusler und Handwerker ohne Gründe nicht ganz steuerfrei bleiben, sondern zur Erleichterung des unterthänigen Steuerpflichtigen nach Verhältniß ihrer „Nahrung" und Neben-Nutzungen bei der Subrepartition der Contribution in das Mitleiden gezogen werden.

Der richtigen Steuerzahlung versicherte man sich durch eine entsprechende Exekutions-Ordnung. Nach derselben ist die jährliche Steuerschuldigkeit der Obrigkeiten und Unterthanen ordentlich auszuschreiben und kundzumachen, in 12 gleiche Monatsraten einzutheilen, und im vorhinein bis 21. jeden Monates an das im Kreise aufgestellte ständische Landschafts-Einnehmer-Amt, von diesem an die ständische Landschafts-Hauptkasse in Brünn und von dieser in die Militärkasse (das Provinzial-Zahlamt) abzuführen. Nach Ablauf der Frist, welche zur Abfuhr der Steuer an das

---

*) Nur die 5. Klasse, welche nicht nach Lahnen beschrieben, sondern arbiträr taxirt war, wurde beibehalten, jedoch auf den doppelten Steuerbetrag gesetzt. Auch in Böhmen fatirten sich die Freisassen gleich den Obrigkeiten in dominicali und 1757 hörte ihre doppelte Besteuerung in ordinario und extraordinario auf, da sie seitdem nur das letztere bezahlten (Twrdy S. 33, 37).

Landschafts-Einnehmeramt vorgezeichnet ist, hat das Kreisamt dem Rückständler oder den mehreren Rückständlern eine angemessene Militär-Exekution, welcher eine bestimmte tägliche Gebühr (damal 3 kr.) zu zahlen ist, einzulegen und dieselbe bei Wahrnehmung eines absichtlichen Zurückbleibens in der Steuerzahlung zu verdoppeln, nach erfolglosem Verstreichen von 14 Tagen aber die Ursache zu untersuchen. Gegen die, in der Steuer-Einhebung säumigen Wirthschafts-Beamten und Steuer-Einnehmer und in Städten gegen die Bürgermeister hat das Kreisamt mit der Exekution, nach Umständen selbst mit der Arreststrafe einzuschreiten. Bleibt eine Obrigkeit im Rückstande, so hat das Kreisamt die Renten-Sequestration zu verhängen, die Renten und Einkünfte zu sperren und die vorräthigen Wirthschafts-Effekten zu verkaufen. Den Exekutions-Commissarien hatten die sequestrirten Obrigkeiten, nebst der täglichen Gebühr von 30 kr. als Fuhrlohn und Verköstigungskosten, im Hin- und Rückwege für jede Meile 1 fl. zu erfolgen. Bei Anstellung dieser Führungs- und Exekutions-Commissarien (S. über dies. 24. B. Sekt.-Schr.) sollte auf taugliche adelige Personen und reducirte Ladmiliz-Officiere vorzüglich gesehen werden (a. h. Resolution, kundgem. am 5. Jänner 1749).

Die Steuer der Freisassen war, gleich dem obrigkeitlichen Extra-Ordinarium, in den bestimmten Raten unmittelbar von denselben an das Kreis-Landschafts-Einnehmeramt abzuführen. Bei Städten, welche im Rückstande sind, ist der Bürgermeister oder die Stadtvorsteher, welche zur Administrirung der städtischen Oekonomie angestellt sind, bei Freisassenhöfen der Besitzer mit Militär-Exekution zu belegen.

Auf allen Herrschaften, Gütern und im Kataster separirten Gemeinden sind vom Kreisamte in Eid genommene und unter Caution stehende Steuer-Einnehmer (Contributions-Schreiber) von den Obrigkeiten, oder, mit Rücksicht auf die Uebung, von den Gemeinden zu bestellen, für deren Amtsführung die Dienstgeber zu haften haben (S. d. österr. Verwalt.-Gesch. im 24. B. Sekt.-Schr.). Zu ihrer Besoldung wurde 1 kr. von jedem abgeführten Steuergulden, nebst gewissen Liefergeldern, bewilligt. Alle Contributions-Einnehmer der Herrschaften und Güter hatten ihre Rechnungen nach den vorgeschriebenen Formularien ordentlich einzurichten und längstens bis Ende Nov. jeden Jahres an die (neu errichtete) k. k. Repräsentations- und Kammer-Buchhalterei zur Revision einzusenden (Patent 4. Juni 1749). Sie hatten, auch nach dem von den Unterthanen erhaltenen Absolutorium, über ihre Amtirung so lang Red und Antwort zu geben, bis sie über ihre Rechnungen von der genannten Buchhaltung einen ordentlichen Raitschein erhalten (Cirk. d. Landesstelle 11. Jänner 1751)

Die Subrepartition der Steuer blieb fortan den, mit den Verhältnissen ihrer Unterthanen vertrauten, Obrigkeiten überlassen. Sie hatte zwar in der Regel nach Maß der Ansässigkeit zu geschehen, doch konnte die Obrigkeit innerhalb der Gränzen Eines katastrirten Dominiums eine Dorfgemeinde (mit Ausschluß der Städte und Märkte) durch eine andere übertragen lassen

subleviren), d. h. eine vermöglichere Gemeinde auch über ihre Lahnen-zahl belegen. In die Subrepartition waren auch die Unangesessenen und Inleute, welche Gemeinde-Hutweiden, Waldungen, Gärten, Bienenstöcke genossen oder ein Gewerbe betrieben, verhältnißmäßig einzubeziehen und auch die Obrigkeiten selbst rücksichtlich der in ihren Händen befindlichen unterthänigen Gründe nach der auf dieselben entfallenden Steuer-Anlage aufzunehmen. Uebrigens gehörten in die Subrepartition nur die auf den Unterthan vom Lande ausgeschriebenen Anlagen, die Besoldung des Contributionsschreibers, die Liefergelder für die Abführung der Steuergelder, und die Bezahlung der Landtagsschlüsse und Kreisboten in Unterthans-Angelegenheiten. Als Steuer-Collektirungs-Regeln wurden aufgestellt, daß die Obrigkeiten mit Rücksicht auf die Aenderung in der Steuerverfassung die von uralten Zeiten eingeführten Schatzungen neu regeln und individuell auf Monate eintheilen und von diesen bei den Ansässigen in Zukunft nur in besonderen Umständen abweichen sollen, daß den Obrigkeiten erlaubt werde, in besseren Jahren etwas mehr als die ausgeschriebene Schuldigkeit von den Unterthanen abzunehmen und daraus eine Kasse zu bilden (Contributions-Kasse), um aus derselben in schlechteren Jahren oder in Unglücksfällen dieselben unterstützen zu können, daß die Obrigkeiten in den Monaten, in welchen der Unterthan mehr bei Kräften ist, mehrere Schatzungen aufzutheilen haben, um die Steuerzahlung in der anderen Zeit zu sichern, und endlich, daß die Steuer, um deren Zahlung weniger fühlbar zu machen, auch wochentlich erhoben und an den Steuer-Einnehmer bei jedem Rathschlage (sprava) abgeführt werden soll. Auch pflegte man durch die jährliche Abgabe einer der Fechsung angemessenen Körner-Quantität einen Contributions-Körner-Vorrath, zur Erleichterung des Lebensunterhaltes und zum Schutze gegen schlechte Jahre, zu sammeln. Zur Zeit der großen Noth wurde den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, bei guten Jahren unterthänige Getreide-Vorräthe und Geldkassen zu errichten und solche von Jahr zu Jahr zu vermehren (Gub.-Cirk. 17. Mai 1771).

Sehr nachdrücklich wurde den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, jenes, was ihnen nach den Landtagsschlüssen und den Landesanlagen zu entrichten obliegt, aus Eigenem, ohne Beiziehung der Unterthanen, zu zahlen, bei Strafe des vierfachen Betrages für das den Unterthanen unrechtmäßig Aufgelastete oder aus der Contributionskasse unter welchem Vorwande immer Entnommene.

Für Wetter-, Feuer- und Wasser-Beschädigungen gewährte die Landesstelle, nach dem Maße des von einem kreisamtlichen Führungs-Commissär und zwei beeidigten Wirthschafts-Beamten erhobenen Schadens, den Unterthanen eine angemessene Bonifikation durch die Abschreibung (Nachsicht) der Contribution für 1—3 Jahre. Die Obrigkeiten waren von diesen Bonifikationen ausgeschlossen (Instruktion v. 1754).

Nach der Ordnung der Steuer-Zahlung überging man sogleich zur Steuer-Regulirung selbst, oder zur sogenannten Landes-Rektifikation

in Mähren*). Die Leitung erhielt eine Rektifikations-Haupt-Commission aus ständischen Mitgliedern, welche erst Kaiser Joseph wieder aufhob (Hfdt. 2. Juni 1783). Ihre Geschäfte übergingen an den 1791 wieder hergestellten mähr. ständ. Landes-Ausschuß. Die Super-Revision bei der Landes-Rektifikation wurde der neu errichteten k. k. Deputation militaris mixti. contributionalis und cameralis, unter dem Präsidium des Freiherrn von Blümegen, übertragen (a. h. Resc. 18. Nov. 1748), welche im nächsten Jahre, bei der Trennung der Justiz- von den polit. Geschäften, die letzteren übernahm, während die ersteren dem k. Tribunale blieben.

Die Steuer-Rektificirung begann mit der Abforderung von Fassionen über die speciell bezeichneten Steuerobjekte, zuerst von den unterthänigen Realitäten (Patent, Brünn 9. Mai 1749), dann von jenen, welche in extraordinario steuerten (Patent, Brünn 3. Februar 1750). Als Hauptgrundsatz galt, daß das Jahr 1656 als annus decretorius und das Jahr 1669 als annus declaratorius zu nehmen sei, in der Art, daß die Dominikal- oder Rustikal-Eigenschaft der Gründe, wie dieselbe in einem dieser Jahre bestanden, fortan zu verbleiben habe, es mochten nun die Rustikalgründe wieder in obrigkeitlichen, oder die Dominikalgründe in unterthänigen Besitz gelangt sein. Neben den schon besteuerten Aeckern und Weingärten war auch der Zuwachs an Aeckern, welcher seit der Katastrirung aus der erwähnten Epoche von den damal nicht katastrirten Hutweiden, Wiesen und Wäldern entstanden, die erweisbar schon im Jahre 1669 unterthänig gewesenen, jedoch nicht in das Kataster gelangten Gründe, der ganze Complex der im alten Kataster zwar verzeichneten, aber bis 1748 nicht in Anschlag gekommenen alten und neuen Oedungen mit den dazu gehörigen Wiesen, Hutweiden und Wäldern, alles Garten- und Wiesland, die Wälder, Teiche und Mühlen in die unterthänige Fassion einzubeziehen, wie sie entweder im Besitze einzelner Individuen, einer Stadt (mit Ausnahme der k. Städte), eines Marktes oder Dorfes oder aller Inwohner zusammen oder der Gemeinde waren. Außerdem gelangten in diese Fassion auch die Häusler (Chaluppner), mit oder ohne Garten, dann die Inleute, welche ohne Hausbesitz von einem Handwerke lebten. In dieser Fassion waren übrigens die seit der letzten Fassion eingetretenen Vernichtungen oder Verwüstungen der alt-katastrirten unterthänigen Gründe anzugeben und jene Fragen zu beantworten, welche auf die Schätzung des Grund Ertrages Bezug nahmen. Die Richtigkeit der Fassion sollte der körperliche Eid des obrigkeitlichen Beamten, welcher dieselbe verfaßte, und aller Richter und Geschwornen verbürgen, die Unrichtigkeit mit Leib-, Geld- und Arreststrafe geahndet werden.

Zur Rektificirung des extraordinariums oder der Dominikalsteuer dienten die Fassionen aller Obrigkeiten, Städte, Märkte, Pfarrer, Freisassen und aller andern, welche sowohl steuer-

*) S. dazu: Zur Geschichte des Steuerwesens in M. und Schl., im 14. B. d. Schr. d. histor. Sektion, Brünn 1865, S. 499-592, auch besonders abgedruckt.

reie Dominikalgründe, als andere der unterthänigen Contribution nicht unterworfen gewesene Regalien und sonstige Nutzungen besaßen. Zu fatiren waren: alle Gründe, sie mochten als Acker-, Garten- und Wiesland, als Weingärten, Wälder oder Teiche benützt werden, das Bräu- (und Branntwein-) Urbar und der Weinschank, alle Arten Zinsen und Zehende, die Roboten der Unterthanen, die Loslaßgelder, die Gebühren für Heirats- oder Gewerbs-Consense, die Einflüsse an Laudemien, Mortuarien, Abfahrtsgeldern, Verschreibungen und von anderen dergleichen Gefällen, Eisen- und andere Hammerwerke, wie auch die Glashütten. Als Hauptgrundsatz galt auch hier, daß die nach den erwähnten Normaljahren von den Obrigkeiten, Pfarren oder Freisassen zur eigenen Benützung eingezogenen oder gerichtlich evincirten, oder auch wieder gegen Zins an andere Unterthanen überlassenen unterthänigen Gründe und Häuser fortan nach ihrem Ursprunge als unterthänig zu behandeln und in die unterthänige Fassion einzubeziehen seien. Die in den Normaljahren unstreitig dominikal gewesenen, den Unterthanen oder einem Bestandmanne gegen Zins überlassenen Gründe waren nicht unter dem Feldbaue, sondern unter den Zinsen zu fatiren. Die Kanzleigebühren bildeten keinen Gegenstand der Fassion. Die Geistlichkeit hatte nur die, jure laicali besessenen Nutzungen einzubekennen und insbesondere war der jure divino bezogene Zehend nicht in die Fassion aufzunehmen. Für die Richtigkeit der Fassionen bürgte die adelige und priesterliche Treue bei Obrigkeiten und der Geistlichkeit, dann der Eid des Verfassers der Fassion. Die anderen Klassen der in extraordinario Steuerpflichtigen hatten einen Eid abzulegen.

Die Realitäten wurden in der Regel nicht vermessen, sondern jene der Obrigkeiten nach der Anbau-Tabelle, das Heu und Grummet nach den Fechsungs-Tabellen und die Teiche nach dem Einsatze der Schock Fische fatirt; nur die Waldungen sollten gemessen werden. Bei den unterthänigen Realitäten wurde jeder Eigenthümer um den Flächen-Inhalt seiner Besitzung befragt, die Aussagen unterlagen aber durch viele Nachmessungen einer Controle. Die Samen-Menge, wie sie bei den Aeckern wirklich nothwendig war, bei den Gärten, Weiden, Hutweiden und Waldungen als nothwendig im Falle des Anbaues dieser Gründe geschätzt wurde — und zwar im flachen Lande nach Roggen, im Gebirge nach Hafer — bestimmte im alt-mährischen Metzen den divisor areæ. So verschieden diese Samen-Menge war, eben so verschieden mußte der Divisor werden. Der Flächen-Inhalt eines Metzen nach Qdr.-Klaftern läßt sich bei den Dominikal-Gründen nicht angeben, weil die Dominien einer bloßen Fassion unterlagen. Bei den Rustikal-Realitäten wurden nach der Menge des erforderlichen Samens und beziehungsweise der Güte des Bodens auf einen Metzen Acker nach 8 Klassen 565, 600, 640, 650, 680, 750, 800 und 900 Qdr.-Klafter, auf einen Metzen Garten, Triesch- und Wüstfelder, Hutweiden, Weingärten und Waldungen durchaus 680 Qdr.-Klafter des alt-mährischen Maßes (eine alt-mährische Flächen-Klafter verhält sich zur wiener wie 6000 zu

5617) angenommen. Es gibt sonach Gemeinden, welche nur einen, andere, welche 2, 3 und noch mehrere Divisoren hatten. Der Werth eines Joches oder Metzen Grundes welch' immer Kategorie und Bodens ist aus den Rektifikations-Akten nicht zu ersehen. An ackerbaren Feldern wurden in dominicali und rusticali zu 6 Korn 52,287, zu $5^2/_4$ Korn 79,601, zu 5 Korn 172,403, zu $4^2/_4$ Korn 323,035, zu 4 Korn 484,328, zu $3^2/_4$ Korn 502,913, zu 3 Korn 603,233 und zu $2^2/_4$ Korn 551,884 Metzen, zusammen pro dominicali 441,107, pro rusticali 2,328,577, im Ganzen 2,769,684 Metzen katastrirt. An den anderen Cultur-Arten ergaben sich in Metzen: Obst-, Gras- und Kuchelgärten pro dominicali 9231 und pro rusticali 46,216, zus. 55,447; Triesch- und wüstliegende Felder 26,070 und 262,104, zus. 288,174; Hutweiden 57,977 und 168,304, zus. 226,281; Weingärten 3266 und 86,320, zus. 89,586; Wälder $1,314,289^{48}/_{64}$ und $89,601^{38}/_{64}$, zus. $1,403,891^{22}/_{64}$; die Dominikalwälder zu $22,101^{24}/_{64}$, $555,463^{40}/_{11}$, $402,937^{32}/_{11}$ und $333,787^{16}/_{11}$ Metzen in der ersten bis vierten Klasse; die unterthänigen Wälder waren von verschiedener Schätzung. Von Wiesen und Teichen ist die Oberfläche ganz unbekannt, weil die ersteren nach dem Heu-Ertrage, die andern nach dem Fisch-Einsatze katastrirt wurden; es sei denn, daß man die Fuhr Heu und das Schock Fisch-Einsatz einem Metzen zu 680 Qdr.-Klaftern gleich halten wollte. Der Grund-Ertrag wurde in brutto geschätzt; der Rektifikations-Hauptcommission, welche der Rektifikations-Buchhaltung stets die Calkulationspreise bestimmt angab, blieb ein großer Spielraum in der Klassificirung. Bei den Aeckern, dann den Gras-, Küchen- und Hopfengärten, geschah die Ertrags-Schätzung nach 8 Klassen von der untersten mit $2^1/_2$ bis 6 Metzen Ertrag, im Durchschnitte aber mit $4^1/_2$ von einem Metzen Flächenmaßes und nach 3 ideirten Normal-Körnerpreisen von 1 fl., $52^1/_2$ kr. und 45 kr., welche sich nach dem guten, mittleren und schlechten Verschleiße richteten. Jeder dieser drei Preise hatte wieder nach der Menge der Körner (des ganzen Ertrages von einem Metzen Aussaat) einen Ertrags-Tarif von 8 Abstufungen; der erste von 1 fl. 42 kr. bis 56 kr., der zweite von 1 fl. 30 kr. bis 42 kr., der dritte von 1 fl. 20 kr. bis 40 kr. vom Metzen Anbau in rusticali, dagegen von 2 fl. bis 15 kr., 1 fl. 45 kr. bis $13^1/_2$ kr. und 1 fl. 30 kr. bis $11^1/_4$ kr. in dominicali, folglich wurde im Haupt-Durchschnitte der Werth Eines Korns in dominicali auf 13 kr. $3^{30}/_{51}$ D., in rusticali aber auf 16 kr. $^{37}/_{51}$ D. angeschlagen. Die Brache, den Cultur-Aufwand im Samen und die Mühewaltung berücksichtigte man durch den stillschweigenden Abschlag eines Drittels. Der Wiesen-Ertrag wurde nach der Zahl Fuhren (Fudern) des Heu's und Grummets, die zweispännige Fuhr mit 1 fl. 10 kr. in dominicali und 1 fl. 20 kr. in rusticali im flachen Lande und mit 1 fl. und und 35 kr. im Gebirge geschätzt. Den Ertrag der Triesch- und wüsten Felder hielt man, nach ihrem Anbaue in 3 bis 11 und mehr Jahren, der Hälfte, $^1/_3$ und $^1/_6$ und so auch den Ertrag der Hutweiden der Hälfte, $^1/_3$ und $^1/_5$ des Acker-Ertrages gleich. Die Weingärten wurden nach 4 Klassen mit 1 fl. 2 kr., 1 fl.

8 kr., 1 fl. 15 kr. und 1 fl. 24 kr. vom Metzen, die Triesch- und wüsten Weingärten nach den Grundsätzen wie rücksichtlich der Trieschfelder, jedoch mit Beibehaltung der Weingarten-Taxe, die Wälder nach 5 Klassen mit 13, 18, 22½, 30 und 34 kr. vom Metzen in rusticali und nach 4 Klassen mit 3, 9, 15 und 21 kr. in dominicali, daher im Durchschnitte mit 12 kr. in dominicali und 23 kr 2⅖ D. in rusticali, die Teiche nach dem Fisch-Einsatze, und zwar bei Karpfenteichen mit 1 fl. in rusticali und 1 fl. 30 kr. in dominicali, bei Streckteichen mit 30 kr. in rusticali und 15 kr. in dominicali vom Schocke geschätzt. Das Erträgniß der unterthänigen Mühlen ermittelte man nach dem disponiblen Wasser-Reichthume in 3 Klassen (beständiges, unbeständiges, Quell- oder Regenwasser) von 33 fl. 20 kr. (Papiermühlen an beständigem Wasser) bis 45 kr. (Lohmühlen und Graupenstampfen an unbeständigem Wasser). Die obrigkeitlichen Mühlen wurden nach dem Bestandzinse als steigende und fallende Zinsen fatirt und bei der Veranschlagung zur Steuer blieb die Hälfte frei. Den Ertrag des Bräu-Urbars (in welchem auch das Branntwein-Urbar begriffen war) veranschlagte man in dominicali mit 50, in rusticali mit 42 kr. vom Faße Bier. (Mit der Einführung der Trankſteuer (1777) hörte die Versteuerung dieses Urbars in rectificatorio gänzlich auf). Der obrigkeitliche und unterthänige Weinschank wurde vom eigenen Gewächse mit 5, vom fremden mit 3 fl., vom 10eimerigen Faße veranschlagt; zur Controle der eigenen Fechsung wurden auf einen Metzen Weingärten 2 Eimer Wein gerechnet. Der nicht reihweise, sondern einzeln ausgeschänkte, selbst erzeugte Wein blieb außer Anschlag, jener der Gemeinde wurde nur mit ⅓ veranschlagt (auch die Versteuerung der Weinschanks-Nutzungen hörte damal auf). Die Gemeinde-Realitäten, welche schon nach dem älteren Kataster der Gemeinde in corpore gehörten oder damal nicht katastrirt, also 1753 ganz neu befunden wurden, daher nicht von einer ehemaligen Bauern-Wirthschaft herstammten und welche von der Gemeinde in corpore oder von obrigkeitlichen Bedienten genossen wurden, calkulirte man nur mit ⅓ der Individual- oder klassenmäßigen Taxe. Dasselbe wurde bei den, von der Gemeinde in corpore genossenen Realitäten beobachtet, welche überland, d. h. in einem fremden Gemeinde-Bezirke gelegen waren. Die alt-katastrirten Gemeinde-Realitäten mußten aber, wie weiter oben auseinandergesetzt wurde, die Contribution entrichten. Zur Ausgleichung der unterthänigen Contribuenten im Lande gegen einander wurden (bloß in rusticali): 1. der bessere Verschleiß der Effekten, 2. die Viehzucht, 3. der Hirse-Anbau, 4. der Lein- und Hanfbau, dann das Spinnen zum Verkaufe, 5. die Wohlfeilheit und der Absatz des Holzes, endlich 6. das Fuhrwerk, und zwar auch von den in rusticali vorgekommenen Mühlen, dem Bräu-Urbar, der Weinschanks-Nutzung, gemäß ihrem größeren oder geringeren Belange nach 3 Klassen mit 5, 10 und 15 fl., als sogenannte adminicula glebæ et loco inhærentia (Gründe- und Lage-Vorzüglichkeiten) in rectificatorio, ohne Fatirung, von den Lokal-Visitations-Commissionen erhoben, in rectificatorio nach Lahnen zur Steuer veranschlagt und vom

allgemeinen Lahnen-Divisor abgeschlagen, hiedurch also der divisor loci vermindert. Der unterthänige Weinschank kam das Faß eigenen Gewächses mit 5 fl., fremden mit 3 fl. in Anschlag und wurde gleichfalls, mit den adminiculis, in die Versteuerung gezogen. Zur Erleichterung des unterthänigen Contribuenten wurden (mit Ausnahme der Judenhäuser) auch die „befelderten und unbefelderten" Häuser in den Städten nach 5 Klassen, und zwar in jenen, welche wenig Feldbau hatten, aber größeren Gewinn aus dem Handel zogen, von 3 fl. 22½ kr. bis 16 fl. 52¾ kr., in den anderen Städten mit 3, 6, 9, 12 und 15 fl., in allen Vorstädten nur mit der Hälfte, die Häuseln (Chaluppen) in den Vorstädten mit ¼ dieser Beträge, die Häuser ohne Aecker in den Dörfern mit 1 fl. 12 kr., auf herrschaftlichen (nicht dominical, sondern sogenannten dominical-rustical-) und Gemeindegründen mit 36 kr., dann die Handwerker und Professionisten (nach 4 Klassen und jede Klasse wieder nach den 5 Klassen der Städte und Ortschaften) veranschlagt*).

Den Anschlag der Häuser nannte man fictitium stabile, jenen der Handwerker fictitium personale**). Die unterthänige Schätzung, welche mit Einrechnung der bei einer Gemeinde etwa vorgefundenen Gründe- und Lage-Vorzüglichkeiten 180 fl. erreichte, bildete einen Lahn. Die Theilung der Gesammtsumme der unterthänigen Schätzung einer Gemeinde, eines Kreises oder des Landes, mit dem Lahnen-Divisor von 180 fl. gab die Anzahl der Lahnen der Gemeinden, des Kreises und Landes. Das fictitium stabile wurde nicht wie die adminicula dem Lahnen-Divisor zugeschlagen, sondern selbstständig mit 180 fl. zu Lahnen berechnet.

Die obrigkeitlichen oder Dominikal-Gefälle und Nutzungen wurden nach 3 Klassen einbekannt; nämlich: 1. als standhafte (unwandelbare) Zinse, wie sie im Urbar, einer einjährigen Rechnung oder einem eigenen obrigkeitlichen Handregister gegründet waren; 2. als steigende und fallende

---

*) In Böhmen zahlte der Häusler oder Chaluppner vom Hause (ohne Felder) jährlich 3 fl. 37 kr. 3 D., der Inmann ohne Haus von seinem Gewerbe 2 fl. 19 kr. ½ D. zur Ansässigkeit als Contribution (Riegger's Materialien zur Statistik Böhmens, 9. H. Miscellen S. 290).

**) In Böhmen wurde nämlich mit Rücksicht auf die seitdem wieder cultivirten vielen Gründe, 1674 eine Recalkulation der ersten Steuer-Rolle von 1654 veranlaßt und 1683 die zweite Rolle eingeführt. Da aber die Obrigkeiten viele unterthänige Gründe an sich gezogen, steuerfrei gemacht und so die Last der Unterthanen immer mehr vergrößert hatten, wurden 1713 Fassionen aller steuerbaren Realitäten, sie mochten sich in den Händen des Unterthans oder der Obrigkeiten befunden haben, abgefordert, 1715 zur Revisitation aller steuerbaren Realitäten Commissarien ausgesandt und mit dem a. h. Rescripte vom 19. Febr. 1717 die Obrigkeiten rücksichtlich der in ihrem Besitze befindlichen unterthänigen Gründe zur verhältnißmäßigen Steuerzahlung verpflichtet. Bei dieser Gelegenheit hatten die Commissäre die, neben der Benützung der Grundstücke, bestandenen Industrial-Gewerbe und Nutzungen, den leichteren oder beschwerlicheren Verschleiß der Produkte zu erheben und unter dem Namen eines Fictitii (Erdichtung, fingirte Annahme) zur Ansässigkeit mit *zuzuschlagen* (Twrdy S. 26–28), was jedoch erst 1748 zur Ausführung kam.

wandelbare) Zinse, nach den Rechnungen der Jahre 1747, 1748 und 1749 oder den Aussagen der Bestandleute; 3. als Getreide- und Weinzehende (jure dominicali et parochiali), Tod- und Erbfälligkeiten u. dgl. Gefälle, nach den 6jährigen Rechnungen von 1744—1749. Die in diesen Bezügen enthaltenen Naturalien und Industrialien wurden nach bestimmten, von der Rektifikations-Hauptcommission der Buchhaltung vorgeschriebenen, Preisen veranschlagt; bei den standhaften Zinsen blieb aber, wahrscheinlich wegen möglicher Verkürzung der Erträgnisse durch Zufälle, der dritte Theil, bei den wandelbaren Zinsen (welche in brutto fatirt werden mußten) die Hälfte steuerfrei. Dagegen trat bei den, aus dem Durchschnitte von 6 Jahren berechneten Erträgnissen der dritten Klasse kein Abzug ein, weil dabei schon die Zufälle berücksichtigt waren. Alle obrigkeitlichen Zinsgründe, welche unmittelbar dominical waren, kamen nicht als Grund, sondern mit dem davon jährlich eingehenden Zinse in Anschlag, und es blieb $1/3$ steuerfrei. Ein Fuß- oder Handrobots-Tag in gemessener (bestimmter) Arbeit wurde auf 2 kr., ein Zugrobot-Tag, gemessen, mit einem Pferde auf 2, mit einem Ochsen auf 1 kr., die ungemessene Fuß- oder Handrobot, mit einem Tage in jeder Woche, auf 40 kr., die ungemessene Zugrobot, mit einem Tage in jeder Woche, von einem Pferde mit 1 fl. 20 kr., von einem Ochsen mit der Hälfte, die ungemessene Zugrobot, mit 3 und mehr Tagen in jeder Woche, von einem Pferde mit 4 fl., von einem Ochsen mit der Hälfte geschätzt und ohne Abzug zur Steuer veranschlagt. Bei den Roboten im hohen Gebirge wurde, ohne Rücksicht auf den fatirten Bestand, die eine Hälfte als Schuldigkeit mit Pferden, die andere als solche mit Ochsen angenommen, zugleich aber rücksichtlich der Robotpflicht der im hohen Gebirge gelegenen Ortschaften der vierte Theil des Schätzungswerthes von der Besteuerung freigelassen*).

Die liegenden Güter (Landgüter) des Clerus und der königl. Städte kamen nach denselben Direktiv-Regeln, wie jene anderer Obrigkeiten, zur Veranschlagung und Besteuerung. Die Grundstücke, welche zu Pfarreien, Kirchen und anderen frommen Stiftungen gehörten, blieben außer Anschlag, wenn sie nicht von solchen Entien herstammten, welche schon nach dem alten Kataster in Anschlag waren. Auch bei den k. Städten wurden, wegen des damal bestandenen Consumo-Aufschlags, nicht nur die Häuser, sondern auch die in ihrem Bereiche gelegenen nutzbaren Gründe, Gärten, Aecker u. s. w. außer Anschlag gelassen und die

*) Nach den damaligen Fassionen betrugen die Frohnen in Mähren: a) die ungemessenen Zugfrohnen, reducirt auf zweispännige Züge, 4,011,641 Tage mit Pferden und 1,375,643 Tage mit Ochsen; b) die ungemessenen Handfrohnen, reduc. auf eine Person, 4,572,126 Tage; c) die gemessenen Zugfrohnen 30,428 Tage (zweispännig) mit Pferden und 10,481 mit Ochsen; d) die gemessenen Handroboten 119,770 Tage (mit einer Person). Sämmtliche Zug- und Handfrohnen wurden zur Besteuerung im Werthe von 196,269 fl. im flachen Lande und 91,817 im Gebirge (dieselben Roboten nach der theres. Fassion im J. 1820 aber ungefähr auf 1,861,266 fl.) veranschlagt. Die Urbarial-Zinse waren mit 366,768 fl. fatirt.

f. Städte hatten nur einen, von langer Zeit unwandelbaren, Kameral-Beitrag, mit 40 kr von jedem der 5226 Kamine (Brünn 798 fl. 40 kr., Olmütz 834 fl., Neustadt 184 fl. 40 kr., Hradisch 206 fl. 40 kr., Gaya 114 fl., Znaim 561 fl. 20 kr., Iglau 804 fl. 40 kr.), im Ganzen von 3504 fl. zu entrichten. Diese Schätzungsregeln sollten nicht zur Ausgleichung der Länder unter einander, sondern nur zu jener der Steuerpflichtigen des Landes unter sich dienen, auch nur interimistischer Natur sein. Es kam jedoch nie zur Ausführung des schon damal beabsichtigten festen Systems (stabilis). Die Schätzung, welche nach diesen Direktiven ermittelt wurde, bildete den Steuer-Maßstab, und zwar in dominicali mit 22⅔ Percent, in rusticali vom Lahn oder der Schätzung von 180 fl., mit 65 fl. Die, auf die Dominikal-Fassionen gestützte Schätzung wurde 1753 vollendet, indem die Rektifikations-Hauptcommission eine summarische Interimal-Calkulation der sämmtlichen Dominikal-Nutzungen lieferte, welche so hieß, weil sie nur bis zur Einführung einer stabilen Besteuerungsform gelten sollte. Die Rektifikation der unterthänigen Besitzungen kam aber erst 1760 zu Stande.

Die gemeindeweise Beschreibung der unterthänigen Steuerobjekte hieß der Rustikal-Kataster, die Veranschlagung derselben zur Steuer Rustikal-Schätzung, rektifikatorische Schätzung, Rektifikations-Ausschlag. Die Dominikal-Schätzung betrug die gewiß sehr mäßige Summe von 1,849,457 fl.*), wovon seit 1753 schon eine Contribution in extraordinario zu 22 fl. 40 kr. Percent von 462,364 fl. 15 kr. (ohne die Trankſteuer) zu bezahlen war. Diese obrigkeitliche Steuer-Entrichtung nannte man wegen der eingeführten mehreren Gleichheit oder Ausgleichung Exaequatio dominicalis, welche von 1753 an zum Maßstabe der obrigkeitlichen Beitragsschuldigkeit diente.

Da sonach die Besitzungen und Erträgnisse der Obrigkeiten in öffentliche Steuer-Akten gekommen waren und die Obrigkeiten ihren eigenen, nach den wirklichen Kräften einer jeden regulirten Maßstab der Besteuerung erhalten hatten, so hörte seitdem die Besteuerung derselben nach den unterthänigen Lahnen auf.

Die Rustikal-Schätzung erreichte die Höhe von 2,988,078 fl. 24 kr. Die Unterthanen wurden seit dem Beginnen der neuen Besteuerung nach dem rektifikatorischen Befunde im Jahre 1760 von der Kaminsteuer befreit, dagegen jeder der rektifikatorisch calkulirten 16,568 $^{22}/_{64}$ Lahnen mit 60 fl. jährlicher Contribution belegt, was eine Summe von 1,076,945 fl. 23 kr. gab. Die ganze Schätzung von 4,837,538 fl. 34 kr. verhielt sich zur ganzen Steuer von 1,539,309 fl. 38 kr. wie 7200 zu 2291. Der Steuer-Divisor stieg aber im Verlaufe der Zeit auf 65 fl., 1764 in dominicali (d. h. bei den Obrigkeiten und Freisassen von den ursprünglichen 22 fl.

*) In Böhmen betrugen die sämmtlichen Dominikal-Nutzungen 6,289,270 fl. 30 kr., von welchen die Obrigkeiten, zu 29⅓ Percent, 1,844,852 fl. 41 kr. steuerten (Riegger's Materialien zur Statistik Böhmens, 12. H. (1794) S. 179).

kr., später 25 fl. bei den ersteren) auf $26^{3}/_{10}$ fl. Percent, in rusticali auf $/_{20}$ fl. vom Lahn (mit 180 fl. veranschlagt), weil der den Ständen zu mestikal-Bestreitungen auf die Dauer der Receßzeit überlassene ländische Viehaufschlag und der Stempeläquivalents-Beitrag der Regierung wieder eingezogen und, um diesen Entgang der ständischen sse zu decken, von den Ständen halb auf die Obrigkeiten und halb auf die terthanen nach dem Steuer-Divisor vertheilt, und das den Ständen nach n Receße eingeräumte Recht aufgehoben wurde, zur Erleichterung der Obrig- nach dem Fuße der Vermögenssteuer den ständischen Gläubigern von en Interessen 4 und resp. 3 vom Tausende in der Art einer Adminikular- llekte abzuziehen. Es verhielt sich sodann die Schätzung zur Steuer bei Obrigkeiten wie 7200 zu 1894, bei den Unterthanen wie 7200 zu 2658, Ganzen wie 7200 zu 2383. Die Belegung des Lahns stieg endlich 1765 Folge der Erhöhung des Fleischkreuzers und der dazu gekommenen An- en für die Schulden-Tilgung auf 70 fl. und darüber (S. hier 2. Abth. 212).

Das neue Steuer-System nach der rektifikatorischen chätzung hatte vor jenem nach der alten Lahnen-Besteuerung unverkenn- große Vorzüge, da nicht nur der größte Theil der Steuerobjekte zur rklichen Besteuerung gelangte, sondern auch weit mehr Ebenmaß in den euer-Anforderungen erreicht und diese auch auf die Obrigkeiten ausgedehnt rden. Steuerfrei blieb Niemand, sondern jeder Landesinwohner wurde ch dem Maße seines Vermögens in das allgemeine Mitleiden gezogen. In n Ländern hörten alle Steuerfreiheiten auf (a. h. Resc. 19. Febr. 1751). ch blieb das neue System auf dem halben Wege bei Vertheilung der ottfälligen Gleichheit," welche als Wahlspruch das Beginnen der eration zierte, stehen*). Ungleichheiten zwischen Kreisen, zwischen dem chen Lande und Gebirge und zwischen ganzen Klassen von Steuerpflichtigen ren, vielleicht nicht so sehr Folgen des Systems, als der Ausführung. nn im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf den, auch geringeren wirklichen rag, die angenommene unterste Schätzung in $2^{1}/_{2}$ Körnern bestand, durfte znaimer Kreise kein Rustikal-Grund unter 3 Körnern fatirt werden; im auer wurde keiner über $3^{1}/_{2}$, im hradischer über 5, im znaimer auf Körner einbekannt. Die Verschiedenheit des Klassificirungs-Preises, die llkür der Hauptrektifikations-Commission in Bestimmung der fingirten rnpreise und der 8 Klassen derselben bei den einzelnen Dominien und das rken der Kreis-Lokal-Visitations-Commissionen ohne Einvernehmen und

*) Die späteren Anordnungen aus der theresianischen Zeit, wie die Cirkulare der desstelle vom 11. Jänner 1751, 7. Okt. 1752, 28. Jänner, 14. und 18. Okt. 1754, April, 21. Nov. und 9. Dec. 1755, 10. Mai und 20. Sept. 1756, 11. Juli 1757, März 1758, 20. März 1759, 18. Febr. 1760, 18. Jänner und 6. Mai 1768, 26. Febr., Juli, 17. und 20. August und 3. Dec. 1770, 17. Mai und 16. Aug. 1771, 13. Okt. 2, 6. Aug. 1773, 16. Aug., 19. Sept. und 7. Nov. 1774, 24. Febr. und 14. Aug. 1775, Febr. und 21. März 1777, haben mehr die Manipulation und Controle, die Bildung Contributions-Körnervorräthen und Kassen zum Gegenstande.

gegenseitige Controle mußten diese Ungleichheiten noch weit mehr erhöhen. Das Sublevirungs-Recht der Obrigkeiten zwischen den Unterthanen konnte sich nur auf größeren Gütern wirksam zeigen.

Ein besonderes Mißverhältniß erzeugte die ungleiche Besteuerung des obrigkeitlichen und unterthänigen Grundbesitzes. Der erstere wurde in seiner Ausdehnung bloß fatirt, der andere durch viele Nachmessungen controlirt, der erstere nach dem wirklichen oder durch willkürliche Abschläge der Hälfte oder eines Drittels annäherungsweise ermittelten Netto-, der zweite nach dem Brutto-Ertrage besteuert. Zu Gunsten des ersteren bestanden namhaft verschiedene Schätzungspreise; die Dominikal-Zinsgründe unterlagen nur mit $^2/_3$ des Zinses, die Roboten in den Gebirgs-Ortschaften nur mit $^3/_4$ der Schätzung der Steuer; die adminicula blieben bei den Dominien unberücksichtigt, und die willkürliche Annahme des geringsten Ertrages mit $2^1/_2$ Körnern drückte weit mehr den Unterthan, da in dieser Klasse pro rusticali 514,251 Metzen, pro dominicali aber nur 37,633 Metzen katastrirt waren. Endlich steuerten die Obrigkeiten nur mit $22^2/_3$ Percent, die Unterthanen hingegen mit 65 von 180 fl. Uebrigens kömmt zu berücksichtigen, daß einerseits, als Folge der bloßen Fatirung, 3,909,929 Metzen Anbau außer allem Belege blieben, daß aber andererseits die unterthänigen Leistungen einer doppelten Besteuerung unterworfen waren, einmal durch den Unterthan, weil sie vom Ertrage des Grundes nicht abgezogen wurden, das zweite Mal, wenn auch nur nach einem sehr geringen Anschlage, durch die Besteuerung der Obrigkeit, welche diese Leistungen einzubekennen hatte. Im Verlaufe der Zeit mußten sich diese Ungleichheiten theils zwischen den Dominien, theils zwischen den Unterthanen noch fühlbarer machen. Während nämlich die Güter im flachen Lande leichter übersehen werden konnten und vollständiger zur Besteuerung gelangten als die Gebirgs-Dominien mit oft immensem Besitze, vermehrten sich mit Zunahme der Volksmenge und Verbreitung der Industrie die Zinse und Urbar-Erträgnisse der letzteren ohne Erhöhung der Steuer-Schuldigkeit. Andererseits prägte sich in der Folgezeit ein scharfer Unterscheidungs-Charakter zwischen den Rustikal- und Dominikal-Unterthanen in der Steuerlast aus, weil die seit 1750 in großer Ausdehnung eingetretene emphiteutische Ueberlassung von Gründen eine neue Klasse von Unterthanen schuf, welche entweder gar keine Steuer trugen oder zur geringeren obrigkeitlichen Steuer nur mäßige Beiträge leisteten, und von den unbesteuerten adminiculis größeren Vortheil zogen, daher auch die Dominikal-Besitzungen bis zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums in einem ungleich höheren Werthe als die Rustikal-Gründe standen (S. über die Gebrechen des theresianischen Systems d. Notizenbl. 1867 N. 7).

Dritte Abtheilung.

Die weitere Ausbildung des theresianischen Steuersystems.

Das theresianische System, durch dessen Begründung sich Graf Haugwitz unvergängliche Verdienste um den Staat erwarb (S. Notizenbl d. hist. Sekt. 1866 N. 2), sprach zuerst die Principien der Besteuerung aus, indem dasselbe die Gleichheit als obersten Grundsatz aufstellte, die Immunitäten ganzer Klassen aufhob, die steuerbaren Objekte mit Bestimmtheit bezeichnete und individuelle Erhebungen anordnete. Obwohl sehr schonend ausgeführt, sicherte es doch dem Staatsschatze eine Einnahme von zwölf Millionen Gulden Grundsteuer aus den resp. Provinzen. Das neue Steuer- und Verwaltungs-System konnte aber nicht als ein geschlossenes Werk angesehen werden. Es war nur die Basis und der Anfang zu den erfolgreichsten und wohlthätigsten Veränderungen im Staats-Organismus. Weder der Unterthan konnte auf der niedrigen Stufe persönlicher und sachlicher Freiheit, welche alle Thätigkeit lähmte, noch die Industrie und der Handel in ihrer Beschränktheit und Abhängigkeit vom Auslande bleiben und zu beider Aufschwung war die Erhöhung der geistigen Cultur unerläßlich.

Während daher die größeren Steuer-Anforderungen zur Belebung der National-Thätigkeit drängten, mußte die Aeußerung der letzteren wieder auf die Umgestaltung des Abgaben-Systems rückwirken, weil die gesteigerte Civilisation neue Bedürfnisse entwickelte, welche nur durch Anforderung neuer Abgaben ihre Befriedigung erhalten konnten. Die Entfeßlung des Unterthans von dem schweren Hörigkeitsbande, die Erhöhung des Werthes und des Ertrages von Grund und Boden durch Verschaffung des Eigenthums, Theilung und bessere Cultivirung, die Vermehrung des Volkskapitals durch Beförderung der Ehen, die Verbesserung der Schul- und Kirchen-Anstalten, die Begünstigung der Gewerbsindustrie und des Verkehrs, endlich die bessere Einrichtung des Verwaltungs- und Justiz-Organismus erscheinen alle nur als Glieder Einer großen Kette und im innigsten Zusammenhange mit der Reorganisirung des Finanzwesens. Nur wer mit diesem Auge den Zustand des Landes betrachtet, wie er bei dem Antritte und wie er bei dem Scheiden der großen Kaiserin, in dem kurzen Zeitraume von 40 Jahren (1740—1780), sich darstellte, kann die Wohlthaten ermessen, welche demselben durch sie zugegangen sind, und die gleichwohl nur als Vorläufer jener Einrichtungen erscheinen, welche ihr noch größerer Sohn mit den menschenfreundlichsten und gerechtesten Gesinnungen in rascher That ins Leben führte.

Erste Unter-Abtheilung.

Die weitere Ausbildung des theresianischen Steuersystems in Mähren.

Dieselbe vollzog sich nicht auf einmal, sondern im Verlaufe von drei Jahrzehenden in mehreren Zeitabschnitten, nämlich: 1. in der Vervollständigung des Militär-, Kameral- und Bankal-Systems, 2. in den Folgen, welche aus

der Last des siebenjährigen Krieges hervorgingen, und 3. im Abschluße durch die Einführung der Simplifikations-Tranksteuer und in ihren Folgen. Wir wollen jeden dieser an sich schon folgenreichen Abschnitt in Betrachtung ziehen.

Erster Abschnitt.

Vervollständigung des Militär-, Kameral- und Bankal-Systems.

Als der Frieden (1748) die gefährlichen und schweren Erbfolge-Kriege seit 1740 beendete, stellte sich das dringende Bedürfniß dar, den Bestand des geretteten Staates festzustellen, die neuerlich tief geschlagenen Wunden zu heilen, seine Kräfte zu beleben und zu entwickeln. Als der sicherste Weg, den Wohlstand der österreichischen Länder zu heben, wurde die **Beförderung des Handels und der Manufakturen** erkannt; in dieser Absicht hatte schon Carl VI. die Waaren-Durchfuhr geregelt (Commercial-Transito-Patent vom 11. Nov. 1730). M. Theresia aber stellte, um eine gute Polizei-Ordnung in den böhm. Erbländern einzuführen, nicht nur die mit Gold und Silber gezierte übermäßige Kleiderpracht, wie auch die bordirten oder reich gestickten Mobilien ein, sondern verbot auch **alle französ. Waaren** und andere ausländische reiche Zeuge, Gold- und Silber-Spitzen, dann andere, mit Gold und Silber gewirkte oder gestickte Sachen, unter Confiskation und anderen Strafen, in die böhm. Länder einzuführen (Patent, Wien 13. Febr. 1743). Auch erleichterte M. Theresia wesentlich den Handelsverkehr zwischen den böhm. und österr. Provinzen (a. h. Resc. 5., Trib-Pt. 11. Sept. 1747, im Notizenbl. 1876 N. 3). Als Mittel zur Hebung der Industrie diente vorzüglich der **Zoll**. Vom Jahre 1750 an wurde derselbe daher in der Art geregelt, daß von den inländischen Waaren bei ihrem Austritte aus einer Provinz in die andere nur ein Essito-Zoll von 15 kr. vom Hunderte des Werthes erhoben, der Consumo-Zoll nur in dem Consumtions-Orte abgenommen und bei der Ausfuhr der Waare nach Ungarn, Siebenbürgen und in fremde Länder zurückgestellt wurde, daß rohe Güter, wie Kupfer, Quecksilber, Messing, Zinn, Eisen, Stahl u. a. nicht nur zollfrei in das Ausland passirten, sondern auch Prämien erhalten sollten, daß Materialien und Geräthe, welche ihre unmittelbare Widmung zu Landesmanufakturen hatten, wenn sie im Inlande nicht zu finden waren, zollfrei eingeführt werden konnten, daß die **Hauptmärkte** in Wien, Prag, Brünn, Troppau, Grätz und Linz geregelt wurden, daß man die Haltung von Waarenlagern und den Verkauf im Großen auch außer der Marktzeit in den marktberechtigten größeren Städten gestattete, Fabrik-Unternehmern den möglichsten Vorschub und Unterstützung versprach und noch andere Handels-Begünstigungen zusicherte (Notifikation, Brünn 14. Juni 1749. S. dieselbe im Notizenbl. 1876 N. 3). Um den Transito-Handel zu fördern, befreite das Patent vom 17. Juli 1749 (eb.) die mit Commercial-Päßen versehenen Waaren und Güter (nebst den landesf.) von allen landschaftlichen oder Privat-Mäuten. Um den Geldausfluß hintanzuhalten, den einheimischen Manufakturen aufzuhelfen und dem leichtsinnigen

Schuldenmachen zu begegnen, verbot M. Theresia die Einfuhr aller ausländischen ganz- und halbreichen Zeuge, kostbarer Seidenzeuge, Spitzen, Stickerei, Gold- und Silber-Borden, alles außerhalb der Erbländer gearbeiteten Goldes und Silbers, besonders der daraus verfertigten Galanteriewaaren bloß mit Ausnahme der Sackuhren), fremden Schmuckes und der Juwelen u. s. w., bei großer Strafe der Anschaffenden, Schneider und Handelsleute, gänzlich und untersagte auch die Gold- und Silber-Zierden an den Livréen, die gute Vergoldung und Versilberung der Wägen, Zimmerwände, Bilder und Spiegelrahmen (Patent, Wien 12. Sept. 1749, im Notizenbl. 1876 N. 3).

Aus den vielen Zollvorschriften*), mittelst welcher die Regierung in der Zeit bis zu einem neuen Abschnitte (1764) die inländische Landwirthschaft und Industrie zu heben, mitunter auch politische Zwecke zu erreichen beabsichtigte, können wir hier doch nur einige hervorheben, insbesondere M. Theresia's verneuerte Zoll-Ordnung und Tarif in Böhmen, Wien 30. Dec. 1751, und do. für Böhmen, Schlesien und Mähren vom 21. Dec. 1752 (23. B. Sekt.-Schr. 430), die Zollordnung für Ober- und Nieder-Oesterreich vom 2. April 1755, welche, obwohl noch das alte System fortdauerte und jede Provinz als ein für sich bestehendes Handelsgebiet betrachtet wurde, doch schon das Gefühl der Zusammengehörigkeit mehr hervortreten lassen. Während die Zölle auf Rohstoffe und Halbfabrikate ermäßigt, wurden jene auf Ganzfabrikate erhöht; es trat also der finanzielle Zweck bei der Zollgesetzgebung immer mehr in den Hintergrund und überwog der merkantile; wozu die Regierung auch von den mähr. Ständen mit den wiederholten Bitten um Mäßigung der kais. Mäute (S. hier 2. Abth. 130, 133, 137) gedrängt wurde. Noch deutlicher geht dies aus den sich rasch mehrenden Einfuhr-Verboten hervor (Plenker, österr. Revue 1863 II. 135).

Zur Beförderung des Commerzes wurde aller Unterschied zwischen aus- und inländischen Waaren in Ansehung des Transito gänzlich aufgehoben und alle durch Mähren in andere deutsche Erbländer verführten Handlungsgüter wurden durchaus nur mit Ein Viertel Percent, jene aber, welche nach Triest, Fiume oder Ungarn durchgingen, nach dem Ausmaße des neuen Zoll-Patentes angesehen (Cirk. 25. Mai 1753). Auch mit verbotenen Waaren bei den böhm., mähr. und österr. Gränzen sich einfindende auswärtige Kaufleute oder Juden sollten von den niederösterr. und resp. Gränz-Mautbeamten an die Haupt-Mautämter mit verschlossenen Passir-Palleten angewiesen und die ohne solche trafficirenden Parteien mit der Confiskation angesehen werden (Cirk. 25. Juni

*) S. in den gedruckten chronolog. Quartal-Auszügen die Cirkularien der mähr. Landesstelle v. 26. Okt. 1750, 25. Mai, 25. Juni, 7. Sept., 12. Nov. 1753, 4. Februar, 29. März, 22. April, 9. und 26. Aug. 1754, 15. März und 28. Juli 1755, 10., 17. und 24. Mai, 27. Juli, 30. Aug. und 8. Okt. 1756, 22. März, 25. April, 21. Okt. 1757, 12. und 19. Jänner 1758, 2. April, 11. Mai, 12. Nov. 1759, 30. Juni, 23. Juli, 21. Nov. und 19. Dec. 1760, 19. Jänner, 13. März, 2. Mai, 16. Nov., 18. Dec. 1761, 8. und 29. März, 6. Sept. und 3. Nov. 1762, 8. Jänner, 15. und 18. April, 6. Mai, 8. Aug. und 16. Sept. 1763.

1753). Die Verzollung der rohen und noch nicht zur letzten Perfektion gekommenen erbländischen Produkte wurde von 5 auf 2 Percent herabgesetzt (Cirk. 12. Nov. 1753). Alle aus preuß. Landen kommenden Woll-, Leinen- und Baumwoll-Waaren wurden (beim Ausbruche des 7jähr. Krieges) in Consumo mit 60 Percent in allen k. k. Erblanden belegt, auch die Ausfuhr des Holzes und der Kohlen, dann der gemeinen und Pottasche aus den erbländ. in die preuß. Lande unter Strafe von 100 Dukaten bei jeder Uebertretung verboten (Cirk. 17. Mai 1756). Mitten in der Zeit der heftigsten Kriegsstürme traf die Regierung, welche die Anlage von Fabriken, besonders auf den Gütern des reichen Adels, sehr begünstigte, Maßregeln, welche insbesondere die Messing-, Cotton-, Wollenzeug-, Wachs- und Seidenwaaren-Fabrikation fördern sollten (S. Notizenbl. 1876 N. 3, 4).

Die national-ökonomische Bewegung in den deutschen Erblanden konnte nicht ohne Einfluß auf Ungarn bleiben. Am 16. Februar 1754 gab M. Theresia ein Vectigal des Königreichs Hungarn und der dazu gehörigen Länder, Wien 1754, folio (von allen Sachen und Waaren, item Vieh die dreissigste Gebühr nach der rhein. Münz abzunehmen; in Auspitz, Sassin oder Broczka, Skalitz Hauptämter gegen Mähren). Der neue Dreißigst-Zolltarif (S. S. 246) brachte die Grundsätze des Merkantil-Systems auch in Ungarn in Anwendung und hob die gleichförmige Belegung der verschiedensten Waaren mit demselben Percentsatze auf. Als Regel blieb jedoch, daß der Zoll für die Einfuhr 5, für die Aus- und Durchfuhr aber 2 und 1 Percent betragen sollte. Die für die deutschen Provinzen bestehenden Einfuhrverbote wurden nun auch auf Ungarn ausgedehnt, der Verkehr zwischen Oesterreich und Ungarn jedoch mannigfaltig begünstigt; ja bei dem bevorstehenden 7jähr. Kriege (1756 ff.), um die Unterstützung der Ungarn zu gewinnen, die zollfreie Einführung ungarischer Produkte in die (weit mehr besteuerten) übrigen österr. Erbländer auf zehn Jahre gestattet (Arneth's M. Theresia V. 5—8). Um den österr. Fabrikanten den Markt in Ungarn (wo auch nicht eine Spur selbstständiger Industrie war) zu sichern, waren manche Waaren bei der Einfuhr aus dem Auslande nach Oesterreich mit Werthzöllen von 20 Percent belegt, während an Ungarns Gränzen gegen das Ausland Zölle mit 30 Percent eingehoben wurden. Durch diese Zoll-Linie, welche nach Carl VI. Anordnung das eigentliche Ungarn auch vom Banate, Croatien, Slavonien und Serbien schied, war Ungarn hermetisch abgeschlossen und sie blieb auch, nachdem die Zollschranken zwischen den übrigen Erbländern gefallen waren (1775) und 1788 und 1795 neue Tarife erschienen. Dennoch brachte das Dreißigstgefäll nicht mehr als 523,000 fl. im J. 1759 und 926,000 fl. im J. 1779 ein (Wolf's M. Theresia 360, Plenker in d. österr. Revue 1863 II. 136—7, 24. B. Sekt.-Schr. 395, 535).

Zur Sicherung des Zoll- und Maut-Erträgnißes, dann zur Beförderung des Commerzes wurden den Handlungsgütern zwanzig Straßenzüge in Mähren (die sogenannten Commercial-Straßen) vorgezeichnet, und auf deren fahrbare solide Herstellung und Erhaltung gedrungen (Patent,

m 15. Juni 1750, republ. mit dem Gub.-Cirk. vom 7. März 1764) ich benützte die Regierung die Friedenszeit, dem in das Stocken gera- n Aerarial-Straßenbaue einen kräftigen Vorschub zu geben. Die gung und Ober-Inspektion über das „Weg-Reparations-Werk" wurde . Deputation in contributionali ꝛc. aufgetragen (a. h. Resc. 28. No- er 1748), überging aber im nächsten Jahre an die neu organisirte räsentation und Kammer. An die Stelle der früher bestandenen -Reparations-Direktion, welche hochgestellten Beamten (den m Heißler und Herberstein) anvertraut war, trat (1750) eine neu ffene Weg-Reparations-Inspektion als eigenes Amt (nach dem b. Landesstelle v. 14. Jänner 1750 Ignaz Fuschikowsky (der Ahn- der Ritter von Grünhof) als Inspektor und der de Gregorius als Vice- ektor), welche zugleich mittelst eines Buchhalters und Kassiers controlirende rde und Kasse war, später (um 1762) mit jener in Oesterreich und nen unter eine gemeinschaftliche Ober-Direktion kam und erst 1769 als -Direktion (Graf Korzensky Direktor) wieder ihre Selbstständigkeit gte. Die nächsten Straßenbauten waren die Herstellung der erforderlichen rität der (zum Theile schon früher gebauten) schlesischen Straße Nikolsburg bis hinter Olmütz, dann die Herstellung der böhmischen aße von Wien über Znaim nach Iglau und von Brünn über Czerna- nach Böhmen. Da die Kräfte des Wegfondes unzureichend waren, en die an beiden Seiten auf zwei Meilen gelegenen Ortschaften mit geltlicher Hand- und Zugrobot und beziehungsweise die mautberech- Obrigkeiten zum Straßenbaue concurriren (a. h. Resolution 30. Oktober , 12. Februar 1752). Die an den Straßen-Durchfahrten gelegenen Ort- en wurden zur Zug- und Handrobot für den Bau und die Reparation Strecken verpflichtet (Repräsentations-Dekret 21. Juni 1751). Zeitweilig e jedoch die Natural-Conkurrenz der Anreiner von 2 Meilen in eine ition (2 fl. 28 kr. vom Lahn) verwandelt (Landtagsschluß 1754/6). Allein mit diesen Hilfen reichte der Wegfond zu den ausgedehnten Straßen n umso minder hin, als er in seinem Einkommen geschmälert worden Denn der, 1727 an den Gränzen gegen Ungarn und Oesterreich ein- rte Wein-Consumo-Aufschlag von 45 kr. pr. Eimer wurde zur chterung des Verkehrs nach dem zwischen der böhmischen und österr. nzlei errichteten Vertrage und resp. nach dem Patente vom 5. Sept. gegen Oesterreich aufgehoben und auch die im Zollpatente begründete hr von 24 kr. vom Eimer österr. Weines wurde nicht eingebracht.

Es mußten daher dem Wegfonde neue Quellen eröffnet werden. Maria esia bewilligte zwar nicht die Wiedereinführung des Wein-Consumo- hlages gegen Oesterreich; sie beließ aber den, nur durch Conivenz ein- rten Wein-Transito-Impost von 10 kr. vom Eimer für den ond und überließ diesem auch den Consumtions-Impost von r. Getreide und ungr. Wolle. Dieser letztere Impost war nämlich, bis 10 kr. pr. Metzen der verschiedenen Körnergattungen und mit 3 fl.

vom Centner ungr. Wolle nach dem Decennal=Receße vom 30. Juli 1748 den mähr. Ständen gegen die Uebernahme der Salzvorlage zugestanden worden. Da letztere wieder aufgehoben wurde, sollte auch dieser Impost aufhören. Allein er wurde zur bessern Fundirung des Wegfondes belassen, die Einhebung jedoch der k. k. Ministerial=Banko=Deputation übergeben, welche dieselbe mittelst der Gränzmaut=Aemter besorgen und die jährliche Einnahme zur Wegreparation abgeben sollte (a. h. Rescript 9. Mai 1750).

Um dem Straßenherstellungs= oder Wegfonde noch mehr zu Hilfe zu kommen, zog die Regierung auch die Privatmäute, und zwar, nach der Entlegenheit von den im Patente vom 15. Juni 1750 bestimmten Commercialstraßen, die ganzen, die Hälfte oder ein Dritttheil der jährlichen Maut=Einkünfte der privatmaut=berechtigten Ortschaften und Dominien in Mähren ein (a. h. Resolution 24. April, Repräsentations=Dekret 13. December 1751 nebst Klassifikations=Tabelle). Es war aber dieser Einziehung nur eine größere Ausdehnung gegeben. Denn an solchen Beiträgen flossen schon im Durchschnitte der Jahre 1746, 1747 und 1748 jährlich 25,670 fl. ein, die also neben der Aerarial=Maut=Einnahme die Straßenauslagen (1743 bis inclusive 1749 auf Operation 69,727 fl., auf Conservation 66,702 fl., zusammen 136,729 fl. oder im Durchschnitte jährlich auf Conservation 13,340 fl.) nicht nur deckten, sondern auch einen Ueberschuß gaben. Die Regierung nahm aber keinen Anstand, den Ständen die Einsicht in die Gebarung mit dem Wegfonde durch Mittheilung der jährlichen Einnahms= und Ausgabs=Berechnungen zu gestatten (Landtagsschluß 1751/2), wogegen dieselben dem Straßenbaue durch Bewilligung eines Beitrages Vorschub gaben (eb. 1753/4).

Damal bestanden schon 49 Weinaufschlags= und Roß=Mautstationen an den Gränzen gegen Oesterreich, Ungarn, Schlesien und Böhmen und 40 andere waren zur Verstärkung des Maut=Netzes in Antrag; an eilf Mautstationen auf der (bis Sternberg) ausgebauten schlesischen und der von Wien über Znaim und Iglau führenden Straße wurde die (1748 eingeführte) Aerarial=Schrankenmaut abgenommen (Repräs.=Dekret 26. August 1751), welche sich erst mit der Verbreitung des Aerarialstraßen=Baues mehr ausdehnte (S. die Cirkul. d. mähr. Repräsentation und Kammer über Maut=Angelegenheiten vom 9. Febr. 1750, 7. Febr. 1751, 22. April 1754 in den gedr. chronolog. Quartal=Auszügen).

Der siebenjährige Krieg hemmte dessen Fortschreiten so sehr, daß im Jahre 1770 an Aerarialstraßen nur die Strecken über Znaim bis Iglau und von Nikolsburg bis Olmütz ganz, von Brünn bis Lettowitz und von Brünn bis Trebitsch nur theilweise ausgebaut waren Einen wesentlichen Vorschub erhielt der Straßenbau durch den jährlichen Beitrag von 10,000 fl., welchen die Stände, nach langem Widerstreben gegen die selbstständige Straßen=Verwaltung, die Straßenrobot=Reluition und selbst den Straßenbau (S. hier 2. Abth. 188 ff., 193 ff., 204 ff., 217, 219), für das J. 1770 und seit 1772 fortwährend auf den Ueberschuß des Trankſteuerfondes übernahmen, indem *diese* Summe aus demselben für den Straßenbau jährlich zu entrichten war,

wenn sie postulirt und bewilligt wurde (a. h. Resc. 31. August 1776). Dieser Beitrag gab zum Theile die Mittel, die czernahorer, lechwitzer und trübauer Straße zu bauen, wie wir später sehen werden (S. das Nähere in meiner Geschichte der Verkehrs-Anstalten M. und Schl., Brünn 1855, aus dem 8. B. d. Schr. d. hist. Sektion).

In der Einrichtung des Mautwesens macht sich während dieser Zeit eine weitere Ausbildung kaum bemerkbar, aber selbst hierin tritt eine Privilegirung der höheren Stände an den Tag*). Es werden alle Güter und Waaren, welche mit Begleitung eines Passes vom General-Commercien-Direktorium verführt werden, zwar nicht von den Weggeldern oder Mauten, aber von allen sowohl landschaftlichen als Privatmauten oder Aufschlägen befreit (Patent 17. Juli 1749); es werden alle Militär-Vorspannsfuhren (Cirk. 6. Mai 1771), Fuhren für Kriegszwecke, mit Materialien zum Baue abgebrannter Häuser u. a. von der Maut befreit, für die Zukunft die k. Kreishauptleute, ihre Substituten und Commissarien, sie mögen mit gedungenen oder Robotfuhren fahren, zur Entrichtung der Wegmaut verhalten (Cirk. 1. Okt. 1773), zugleich aber erläutert, daß nur jene höhere Standes-Personen, welche wirkliche mährische zum Lande habilitirte Cavaliers sind, sich der Schrankenmaut-Befreiung zu erfreuen hätten (Cirk. 4. Okt. 1773), ebenso die herrschaftlichen Wirthschafts-Beamten, wenn sie zur Besorgung der obrigkeitlichen Wirthschaft, folglich in officiosis fahren (Cirk. 2. April 1774), die Robotfuhren, welche Effekten und Naturalien zum obrigkeitlichen Consumo oder zur Wirthschafts-Nothdurft führen (Cirk. 22. Dec. 1775), die Malz- und die Fuhren mit Bier für die obrigkeitlichen Schankhäuser innerhalb des Territoriums (Cirk. 1. Juli 1776), aber doch auch die unterthänigen Wirthschaftsfuhren (Cirk. 23. Nov. 1778).

Mit dem Straßenbaue kam auch die Post-Anstalt in Aufnahme. Durch neue gesetzliche Bestimmungen (die Postordnung, die erneuerte und verbesserte Postordnung und das Post- und Boten-Patent, alle drei ddo. Wien 16. December 1748) sicherte die Regierung das Monopol vor Verkürzungen, und gab demselben eine feste Gestaltung. Zur besseren Einrichtung des Postwesens wurde für die gesammten Erbländer ein General-Post-Direktorium errichtet, zu dessen größerer Wirksamkeit später der oberste Kanzler Graf Haugwitz an dessen Spitze trat (a. h. Resolution 14. Jänner 1750). Dasselbe hatte das publicum et politicum des Postwesens überhaupt, in Mähren hatte die Deputation und beziehungsweise die, an ihre Stelle getretene Repräsentation und Kammer das Oekonomische zu besorgen und vorzüglich die Postpatente handzuhaben, daher ihr auch die Oberpost-

*) S. außer den oben angeführten Vorschriften die Cirkularien d. Landesstelle v. 12. und v. 16. Jänner 1750, 30. Juli und 26. Aug. 1751, 22. Jänner und 22. April 1754, 5. Dec. 1755, 6. und 17. Sept. 1756, 7. Jänner, 18. Febr., 22. März, 20. Juni und 19. Dec. 1757, 9. Febr. 1758, 5. Okt. 1759, 18. Juli, 25. Aug. und 4. Nov. 1766, 25. Febr. 1769, 10. und 17. Dec. 1773, 25. Juli, 22. Aug., 5. Sept., 25. Okt., 28. Nov. und 2. Dec. 1774, 3. April 1775, 2. Sept. 1776, 15. April 1778.

amts-Verwaltung (das Hauptpostamt) und die Postbeamten im Lande untergeordnet waren (a. h. Resolution 14. Februar 1749, 25. Oktober 1760). Zur Fortsetzung und Festhaltung des bereits besser eingerichteten Postwesens schuf man später eine, vom Post-Direktorium abhängige Commission in Postsachen (Ober-Postcommission, in Postsachen subdelegirte Hofcommission) unter dem Vorsitze des Oberst-Hof- und General-Erblandpostmeisters Grafen Paar (a. h. Resolution 6. Oktober 1755, 8. November 1755, 14. Februar 1756). Durch den Receß vom J. 1722 und den im J. 1743 erfolgten Receß wurde zwar die paar'sche Familie hin und wieder beschränkt; dieselbe blieb aber doch in der Administration der Post-Anstalt unter dem Titel Hof-Postcommission bis zum J. 1783 und erst am 15. Juli 1813 begab sich die fürstlich paar'sche Familie, mit Beibehaltung des Titels eines Oberst-Hof- und General-Erblanden-Postmeisters, des Aequivalentes und der persönlichen Rechte und Begünstigungen, der Verwaltung. Erst seit der Errichtung der Postbuchhaltung im J. 1769 besteht eine Controle. Zur Vervollkommnung der Anstalt bestellte man nicht nur in den Städten und Märkten, wo keine Post war, Briefsammler für den Ort und die Umgegend (Postboten-Patent 16. December 1748), sondern es wurde auch das Briefporto und die Taxe von größeren und schwereren Schrift-Paqueten ermäßigt, die Zahlung des Briefportos bei der Aufgabe für das Inland aufgehoben, und dessen Abnahme im Orte der Abgabe angeordnet. Um die in- und ausländische Correspondenz zu beschleunigen, wurden gegen die meisten Hauptstädte der Erbländer Journalieren und täglich reitende Posten eingerichtet und, als Krone des Werkes, eigene Diligencen oder wochentlich abgehende und ankommende Postwägen eingeführt, um auch schwerere Waaren und Sachen, welche die reitende Ordinari-Post nicht aufnehmen konnte, richtig und schleunig zu befördern (Patente, Wien 21. März 1750 und 20. September 1751). Diese Postwägen wurden den reitenden Ordinari-Posten gleich gehalten und daher angeordnet, sie bei den Linien, Wegmäuten und anderen Auflagen frei passiren zu lassen (Cirk. 26. April 1753). Die Anlegung neuer, oder Verlegung alter Poststationen, so wie die Regulirung der Entfernung und Gebühren, blieb nicht zurück. Der erste Postwagen (diligence) im Lande fuhr auf der schlesischen Hauptstraße von Wien über Brünn und Olmütz am 1 Juni 1749, als Verkündiger einer neuen Epoche: ein zweiter Ordinari-Postwagen oder Diligencefahrt wurde später für die neue Straße von Brünn über Rossitz, Namiest, Trebitsch, Stannern und Iglau nach Prag und weiter nach Leipzig, Berlin, Hamburg u. a. eingeführt. (Rücksichtlich der weiteren Entwicklung der Post-Anstalt müssen wir auf die früher (S. 163) angedeutete Literatur verweisen).

Um den Commercialfond in den Stand zu setzen, die inländische Fabrikation, besonders jene der Tücher, kräftiger zu unterstützen, wurde die Erzeugung und der Verkauf der Stärke als ein (Kameral-) Gefäll erklärt, die Errichtung einer Fabrik, welche das ganze Land mit diesem Artikel versehen sollte, unter der Direktion des Wenzel von Sedlitzky angeordnet,

und nur dem Bauer die Erzeugung seines Bedarfes an Stärke freigelassen (Patent 28. August 1751, republ. mit dem Gub.-Cirk. vom 3. Mai 1773). Die Obrigkeiten wurden verpflichtet, wie bei dem Salz- und Zoll-Gefälle, auch dem Stärk-Appaltator von Sedlitzky alle Assistenz zu leisten und unentgeltlich an die Hand zu gehen und zwar sowohl wegen der auswärtigen weißen und blauen Stärke (Cirk. d. Landesstelle 10. Juli 1752). Den „Stärk-Minutirern" (Kleinverschleißern) wurde gestattet, das Pfund allezeit um $^1/_2$ kr. höher als die Stärk-Taxe*) zu verkaufen (Cirk. 11. Mai 1753). Nach dem Beispiele Oesterreichs durfte kein fremdes Haarpuder in Mähren eingeführt werden (Cirk. 14. Mai 1753). Den Haarpuder-Trafikanten wurde die eigene Fabricirung des Haarpuders bei Confiskation verboten und befohlen, künftig dieses Material nur aus dem ständischen Stärk-Appalto abzunehmen und zu verkaufen (Cirk. 4. Juli 1774).

Die über Hand nehmende Einschwärzung der Stärke machte auch bei diesem Gefälle die öftere Republicirung der Vorschriften und Strafbestimmungen nöthig (Cirk. 3. Febr. 1756, 27. Nov. 1758, 28. April 1760, 3. Mai 1733).

Dieser Stärk-Appalto, welcher 10,000 fl. jährlich eintrug, blieb ungeachtet der fortwährenden Vorstellungen der Stände (S. hier 2. Abth. 131, 213, 225, 240) zur Beförderung der Gewerbsthätigkeit fortan, und zwar mit der Ausdehnung auf Oesterreichisch-Schlesien in Wirksamkeit. Indem die Regierung auf deren Erhöhung mit allen Mitteln, insbesondere durch die Errichtung einer Leihbank (1751) und eines eigenen Manufakturen-Amtes, hinarbeitete, bestimmte sie der Leihbank, auf die Dauer der Octroizeit, eine jährliche Unterstützung von 5000 fl. aus dem Erträgniße des Stärkgefälls. Dasselbe wurde den Ständen überlassen, welche es durch die Consumtions-Aufschlags-Administration verwalten ließen, sodann aber mit dem Consumtions-Aufschlage an Einen Pächter hintangaben und den Preis der Stärke, nach Einvernehmung des Pächters, nach dem mittleren marktgängigen Preise des Weizens jährlich bestimmten. Als Pauschquantum flossen von den mährischen Ständen 4333 fl. 20 kr., von den schlesischen 666 fl. 40 kr. bei dem Kameralfonde ein (Notizenbl. 1863 S. 96).

Die zur Erhaltung der Monarchie geführten Kriege hatten eine große Anzahl Invaliden geschaffen. Das Los dieser verdienten Krieger lag der mütterlich besorgten Landesfürstin vorzüglich am Herzen. Sie eröffnete daher dem neu geschaffenen Invalidenfonde**) auch in Mähren mehrere von den Ständen angedeutete Einnahmsquellen, nämlich (die erst mit der a. h. Entschließung vom 22. Februar 1842 für diesen Fond aufgehobenen) Ver-

*) Die Preise wurden von Zeit zu Zeit festgesetzt, insbesondere mit den Cirkul. v. 29. Dec. 1760 (das Pfund der feineren Stärke mit 9, der mittleren mit 5 kr.), 15. Nov. 1765, 3. Dec. 1770 (Stärk-Einlösungs- und Verschleiß-Taxa all'ingrosso und alla minuta).

**) Schon Kaiser Leopold hatte bei Errichtung der Feldspitäler zu milden Beiträgen in den Testamenten oder von Seite der Erben aufgefordert (Resc. 12. Febr. 1692).

lassenschafts-Beiträge (von 1000 fl. der Verlassenschaft bei Leibeserben 30 kr., bei Fremden 1 fl.), die Strafgelder von Zünften, Magistraten, Gerichtsstellen und Unterthanen, die Gebühren bei Intabulirung der Standes-Erhöhungen (10 bis 100 fl.), die Bürgerrechts-Taxen in den königl. und größern Municipalstädten (1 bis 4 fl.) und Ballgebühren in den königl. und andern größern Städten (bis 4 fl.) (a. h. Resolution 24. Mai, Patent 4. Juni 1749). Bis auf die Verlassenschafts-Beiträge wurden aber die andern Quellen später andern Fonds zugeführt. Zur Ausführung der neuen Invailden-Versorgung in eigenen Provinzial-Häusern diente unter anderen auch die Abnahme des Invaliden-Abfahrtsgeldes von dem Vermögen, welches vom Militärstande auf einen andern Stand überging, mit 10 Percent bei dessen Uebertragung außer Landes und mit 5 Percent inner Landes (a. h. Ordnung über die Invaliden-Versorgung, Wien 28. März 1750). Dem Invalidenfonde wurde auch die Hälfte jener Legate zugeführt, welche auf Arme überhaupt lauten (a. h. Resolution 6. September 1754 und 22. April 1769).

Eine große Wohlthat auf dem Wege der Erhebung des Landes war die theilweise Beseitigung der Militär-Einquartierung bei dem Bürger und Landmanne. Die von der Regierung sehr geförderte Errichtung von Kasernen begründete die Kasern-Beiträge der Städte und Märkte (a. h. Rescript 17. Februar 1753), welche von den Häusern in denselben nach 6 Klassen, die erste Zeit von $1\frac{1}{2}$ bis 15 fl. im Gesammtbetrage von 11,372 fl. 48 kr., später aber (Gubernial-Dekret 15. April 1771) nur von 3890 fl. 8 kr., bis zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums entrichtet wurden (S. Zur Geschichte der militär. Einrichtungen in M. und Schl., im 14. B. d. Schr. d. histor. Sektion, Brünn 1865, S. 438—498).

Auf dem Fortschreiten zur Civilisation war die Regulirung des Justizwesens ein wichtiger Gegenstand. Mit Aufhebung des bisherigen langsamen und kostspieligen Appellationszuges nach Prag erhielt das Land durch die Ernennung des k. mähr. Tribunals zum mähr. Appellations-Gerichte für Civil- und Kriminal-Angelegenheiten der unteren Stände die Wohlthat einer eigenen Appellations-Instanz (Resolution 18. November 1752). Die mit der Vermehrung des Personals um zwei Räthe verbundenen Auslagen übernahmen theilweise das Land, indem dem Adjutum für das Tribunal von 3000 fl. ein weiteres, jährlich zu postulirendes, Adjutum von 1600 fl. hinzugefügt wurde (Landtagsschluß 1752/3), theilweise die königlichen und Municipalstädte mittelst eines Jahresbeitrages von 1650 fl. Beide Beträge flossen bei dem Kameralfonde ein (S. 24. B. Sekt.-Schr. 358—63, 538, hier 2. Abth. 139, 140). Mit der neuen Organisirung des k. Tribunals hing die Regulirung der Kriminal-Gerichtsbarkeit in Mähren zusammen. Die Regierung hatte schon zu Anfang des 18. Jahrhundertes begonnen, die Gerichte, welche über die theuersten Interessen des Menschen absprachen, in Aufsicht zu nehmen, und in der Tendenz, die Zahl dieser häufig aus völlig rechtsunkundigen Markt- und Stadtbewohnern zusammen-

gesetzten Gerichte zu beschränken, auf die Nachweisung des privilegienmäßigen Jurisdiktionsrechtes gedrungen (1709 und 1710), die Anstellung tauglicher Syndiker bei den „Halsgerichten" verordnet (Resolution 8. März 1725), endlich die Anstellung tauglicher Gerichtsbeamten zur Bedingung der Ausübung der Kriminal-Gerichtsbarkeit gemacht, viele Halsgerichte Mährens suspendirt und zur Bestreitung der Kosten nebst den septimæ litium für öffentliche Verbrechen auch noch die Beiträge der aufgelösten Halsgerichte gewidmet (Resolution 10. Juni 1729). Zur Zeit der allgemeinen Organisirung der politischen und richterlichen höheren Instanzen wurde nun auch die Zahl der Kriminalgerichte durch die Beschränkung der Kriminal-Gerichtsbarkeit auf die 7 königlichen und die vorzüglichsten Municipalstädte (Neutitschein, Kremsier, Hotzenplotz, Nikolsburg, Proßnitz und Schönberg), welche hinlänglich besoldete rechtskundige Syndiker und wohlverwahrte Frohnvesten erhalten konnten, reducirt (a. h. Resolution 18. November 1752 und 21. Jänner 1754). Rücksichtlich der Bestreitung der Auslagen, welche mit der Ausübung der Kriminal-Gerichtsbarkeit verbunden sind, wurde zwischen öffentlichen und Privatverbrechen unterschieden. Die Auslagen zur Ahndung der ersteren übernahm der neu geschaffene Kriminal-Fond, der auch jene Kosten zu tragen die Bestimmung erhielt, welche die richterliche Amtswirksamkeit gegen Privatverbrechen ex jurisdictione vicaria erfordert, während jedes Halsgericht hinsichtlich jener Delinquenten, gegen welche dasselbe propriam oder ordinariam jurisdictionem ausübt, die erforderlichen Auslagen unentgeltlich zu bestreiten habe. Die Auslagen für Gefällsschwärzer hatte die resp. Obrigkeit und Gemeinde zu zahlen (a. h. Resolution 18. November 1752 und 21. Jänner 1754). Zur Dotirung des in die Verwaltung des Tribunals gegebenen Kriminalfondes verpflichtete man nicht nur die Ortschaften, welche im Jahre 1729 und nun die Kriminal-Gerichtsbarkeit verloren, jährliche Beiträge nach vier Klassen von 6, 12, 18 und 24 fl. im Gesammt-Betrage von 1974 fl. zu leisten, sondern eröffnete auch mehrere andere Quellen (Resolution 18. November 1752 und 27. Oktober 1753); insbesondere wurden die Abfahrtsgelder von dem in fremde Länder ausgeführten Vermögen, die auf verbotene Spiele gesetzten Strafen und usuarischen Gewinnste (a. h. Resolution 22. März 1749), die Bürgerrechts-Taxen, die Strafgelder der Parteien und Rechtsfreunde wegen muthwillig geführter Processe, die septimæ litium und die Erträgnisse aus den Sammlungen für die Sträflinge zugewiesen (a. h. Resolution 17. August 1751, 21. Jänner 1754, 25. Juli 1761 und 22. April 1769), um die von den Halsgerichten anticipirten Kriminal-Auslagen wenigstens zum Theile zu vergüten. Für die Zukunft sollten insbesondere die Dorfschaften von allem Beitrage zu den Kriminal-Unkosten befreit bleiben und diese aus den Gemeinde-Einkünften bestritten oder aber in deren Unzulänglichkeit durch eine besondere Collekte mittelst der obrigkeitlichen Subrepartition von den städtischen Individuen ohne der mindesten Vermischung mit der Contributions-Kasse behoben und darüber jährlich Rechnung gelegt werden (Cirk. d. mähr. Repräsentation

und Kammer 10. Juli 1752). Zur besseren Einrichtung des so wohlthätigen Institutes der Kreisämter übernahmen die Stände die Besoldung der sechs Kreissekretäre mit 1800 fl. (Landtagsschluß 1753/4, hier 2. Abth. 140).

Ein Unternehmen, welches dem allgemeinen Civilisationsplane wenig zusagte, war die Einführung des von den Genuesern erfundenen Lotto di Genova*) oder der noch bestehenden Zahlen-Lotterie, bei welcher aus 90 Nummern bei jeder Ziehung fünf als gewinnende gezogen werden, in allen deutschen Erbländern (Patent 13. November 1751). Dieselbe fand nur durch das unabweisliche Gebot, alle möglichen Finanzquellen aufzusuchen und zu benützen, auch in Oesterreich Eingang, nachdem das Lotto schon sehr lange in Italien und Holland und seit mehr als 100 Jahren (1644) auch in Frankreich bestanden und die Commission wegen Errichtung von Zucht- und Arbeitshäusern in Mähren schon 1739 dessen Einführung bevorwortet hatte (der Spielberg, von mir, S. 41, 46). Octavio von Cataldi, welchem dasselbe in Toskana seine Einrichtung verdankte, erhielt hierauf ein ausschließendes Privilegium für die Zeit vom 1. April 1752 bis Ende März 1762**). Im J. 1762 wurde das Lotto in den kais. Erbländern wieder dem Octavio Comte di Cataldi auf 8 Jahre, 1770 und 1778 dem Andre Baratta und Comp. auf 8 Jahre verpachtet (Patente vom 16. Jänner 1762, 17. März 1770, 31. Mai 1774 und 30. Dec. 1777). 1787 trat die Kameral-Verwaltung ein (S. geschichtl. und statist. Notizen über das Lotto in der „Austria" 1844 (S. 213—215, Mailath österr. Gesch. V. 82, Schweighofer S. 812, Vehse Gesch. des österr. Hofes und Adels VII. 6, 321 ff.). Die Folge der Einführung des Lottogefälls waren das Verbot „der nach dem Verhältnisse des Lotto di Genova in Schwung gehenden unbefugten Ausspielens, oder Lotterien von Uhren, Tabak-Dosen, Galanterie-Sachen" unter Confiskations- und anderer Bestrafung der Ausspieler (Gub.-Cirk. 17. März 1769); das erneuerte Verbot, in ausländische Lotterien zu spielen, Geld für solche zu sammeln, mit ihnen Correspondenz zu führen oder Pläne oder Lose von denselben zu haben (Gub.-Cirk. 22. Jänner und 12. Febr. 1770); das Verbot aller Privat-Ausspiele auf die Ziehung des Lotto di Genova sowohl, als auch jener, welche durch besondere Lotterien oder Glückshäfen geschehen, ohne ausdrückliche Erlaubniß der in Wien bestandenen „großen Lotterie-Direction," außer den im diesfälligen Privilegium ausgenommenen (Gub.-Cirk. 6. Juni 1770); das Verbot alles Ausspielens, es möge solches auf die Lotterie-Ziehung, oder auf mehrere Zahlen, oder mit den Würfeln geschehen, und die Preise weniger als 100 Gulden betragen (Gub.-Cirk. 12. Juni 1772). Dem kais.

*) Plenker in d. österr. Revue 1863, 2. B. 116—8, 3. B. 55, 5. B. 105, 6. B. 102-5 (bis 1862), Rotteck's Lex. VI. 54, Bluntschli's Lex. VIII. 561.

**) Nach dem Cirkular der Landesstelle vom 6. August 1753 wurde Johann Michael Beck als Collettor des cataldischen Lotto in Wien für Mähren, mit Ausnahme der k. Stadt Brünn und ihrer Vorstädte angestellt. Das Cirk. v. 15. März 1755 droht den aus Gelegenheit des catald. Lotto aus fremden Ländern eingeschleppten sogenannten Traum- und anderen abergläubigen Bücheln die Vertilgung an.

hof-Agenten Abraham Wezlar ertheilte aber die Kaiserin auf 8 Jahre vom 1. April 1777 bis Ende März 1778 ein ausschließendes Privilegium, daß er in den gesammten deutschen und ungrischen Erblanden nebst dem Lotto di Genova eine große Lotterie in Wien spielen möge (Patent 29. März, Gub.-Cirk. 18. Mai 1770). In demselben Jahre wurde die Lotterie auch in den vorderösterr. Ländern, in Siebenbürgen und im Banate errichtet (Patent, kundg. mit d. Gub.-Cirk. 26. Nov. 1770).

Zweiter Abschnitt.

Folgen des siebenjähr. Krieges in Bezug auf das Steuerwesen.

Der siebenjährige Krieg (1756—1763), welcher das schmerzlich verlorne Schlesien dem alten Herrscherhause zurückgeben sollte, aber den Zweck nicht erreichte, hatte eine neue bedeutende Belastung der österr. Länder, mit Ausnahme jener der ungrischen Krone, zur Folge. Die Stände der ersteren thaten zwar das Möglichste; die mähr. Stände z. B. bewilligten mittelst Erstreckung des zehnjährigen Recessual-Steuersystems vom J. 1758/9 an, wenn auch unter wehmüthigen Vorstellungen, nicht nur bereitwillig die früher übernommenen Zahlungen, sondern auch bedeutende Mehr-Leistungen (S. hier 2. Abth. 140—171); allein zur Bedeckung der großen Auslagen reichten alle bestehenden Steuern bei weitem nicht aus. Man nahm daher seine Zuflucht zum Schuldenmachen, zur Ausgabe von Papiergeld, zu neuen und Aenderungen der alten Auflagen. Vor Ausbruch des 7jähr. Krieges war der österr. Staatsschatz mit einer Schuld von 48,748,231 Gulden belastet. Die neuen Schulden, die man seit dem Beginne des Krieges eingegangen hatte, überschritten diese Summe noch bedeutend. Der Hauptunterschied bestand aber darin, daß zur Bezahlung der Interessen der älteren Schuld ausreichende Fonds vorhanden waren, welche sogar noch einen kleinen Ueberschuß abwarfen, während die neue Schuld jeglicher Bedeckung entbehrte und deren Interessen aus den laufenden Staatseinnahmen bestritten werden mußten. In einem Schreiben an die Kaiserin vom 9. Dec. 1760 sprach der Staatskanzler Graf Kaunitz aus, so lange der Krieg dauere, könne man zum Zwecke der augenblicklichen Rettung allenfalls zu Gewaltmaßregeln greifen, mit wiederhergestelltem Frieden werde aber, wenn nicht bis dahin Ordnung in die Verwaltung gebracht werde, das Staatsgebäude zusammenstürzen. Die gewöhnlichen Staatsausgaben überschreiten die Staatseinnahmen um 6 Millionen Gulden, 100 Millionen Kriegsauslagen seien ungedeckt, man werde nach dem Frieden das Heer auf einen Stand zurückführen müssen, welcher die Sicherheit des Staates gefährde, Oesterreich zu einer Macht zweiten Ranges herabwürdige und es gegen Preußens Uebermacht wehrlos lasse. Für 1762 ergab sich ein Deficit von 12 Millionen Gulden; zu dessen Deckung und für die weitere Folge wurden größere Creditsoperationen nöthig (Hock, der österr. Staatsrath 9, 15) Im Juni 1761 contrahirte der Staat bei den Ständen der böhmischen und österr. Provinzen ein neues Anlehen von 18 Millionen, wofür sie Obligationen ausgeben durften (Patent 30 Juni 1761). 7 Millionen hievon sollten mit

6 Percent verzinst, an allen öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen und binnen fünf Jahren gegen Bargeld eingezogen werden. Die anderen 11 Millionen wollte man in 6perc. Obligationen ausgeben, die zur Hälfte in Bargeld, in der andern gegen ältere ständische Obligationen zu erlangen waren. Die Hoffnungen, welche man auf diese Operation setzte, nämlich einen Theil der Staatsauslagen in Papier statt in Bargeld zu bestreiten, 5½ Million in klingender Münze einzunehmen, den tief gesunkenen Credit der früheren ständ. Creditpapiere zu verbessern und in den neuen verzinslichen Obligationen ein beliebtes Verkehrsmittel zu erlangen, gingen aber nur zu sehr geringem Theile in Erfüllung; die kleineren zu 7 Millionen standen schon nach wenigen Wochen 12 Percent unter ihrem Nennwerthe, die größeren aber blieben unverkauft. Es fehlte an Vertrauen. Auch der Versuch mit einer Börse in Brünn (Patent 12. März 1762) blieb ohne Erfolg (Notizenbl. 1863 S. 77). Im Sept. 1761 wurde die seit dem Beginne des 7jähr. Krieges dem österr. Staate aufgebürdete Schuldenlast auf 87,276,248 fl. berechnet, mit Hinzurechnung der früher contrahirten Schulden betrug die Gesammtsumme 136,060,479 fl., welche, da zur Bezahlung der Interessen von der neuen Schuld keine Fonds vorhanden waren, aus den regelmäßigen Staatseinnahmen, von nicht mehr als 24,373,338 fl., mit jährlich 4,298,251 fl. verzinst werden mußten (Arneth's M. Theresia VI. 254—61). Man half sich weiter, über Vorschlag des Grafen Ludwig Zinzendorf, Präsidenten der neu errichteten Hofrechnungskammer (eb. IX. 431), mit der Ausgabe des ersten Kupfergeldes (1761) und des ersten Papiergeldes (S. hier 2. Abth. 182 ff., 209). Endlich schuf man neue Einnahmen und änderte alte. Einige waren nur vorübergehend, wie das subsidium præsentaneum (1758), der Fuhrwesens-Beitrag (1759), der Beitrag an Habergeld und ein Hochzeitsgeschenk (1760); die nach dem Patente vom 10. Oktober 1758 in allen böhmisch-deutschen Ländern (von 1759—1763) geforderte Kriegs-Beisteuer oder Kapitaliensteuer mit 10 Percent der Interessen von allen zinsbar angelegten Kapitalien (Patente 10. Okt. 1758, im Codex Austr. V. 1266, und 6. Aug. 1762), neben welcher auch jene Vermögenssteuer fortzubestehen hatte, welche die Stände nach dem theresianischen Receße und Patente vom 20. Sept. 1748 zur Erleichterung des Ordinari-Contribuenten von den im Lande zinsbar angelegten Kapitalien abnahmen; weiter die den Kapitalisten auferlegte Anticipation (Patent, Brünn 3. Juli 1759), und die mit dem Patente vom 1. Sept. 1763) in allen deutschen Erbländern mit 2—25 Percent von den 4-, 5-, 6perc. Interessen aller anliegenden Kapitalien ausgeschriebene Interessensteuer, endlich ein subsidium itinerarium (1764). Die sehr beträchtliche Kriegsbeisteuer (von 1,538,718 fl. im Jahre 1760 und 1761, von 769,359 fl. im Jahre 1762 und von 928,245 fl. im Jahre 1763) wurde zum Theile (wie 1760 mit ⅓ und 1761 ganz) nur in der Form eines verzinslichen Darlehens gefordert und es hatten der Adel, die (auch sonst ins Mitleiden gezogene) Geistlichkeit (S. hier 2 Abth. 148, 170) und die Kapitalisten ihren Antheil daran zu bestreiten, das

im Dienste stehende Militär aber wurde, ungeachtet der Vorstellung der Stände, frei gehalten (S. hier 2. Abth. 146, 155, 159). Wirklich wurden auch (1766 ff.) die Landesübermaße (supererogata) des Krieges von 3,299,287 fl. 49 3/4 kr. dem Lande zu 28 Percent mit 923,800 fl. 35 2/4 kr. mittelst 4perc. ständischer Pamatken vergütet (S. hier 2. Abth. 198—203, 208, 212, 216, 219, 221).

Neben der Anforderung der erwähnten außerordentlichen Abgaben war aber die Regierung schon während des Krieges, in weit höherem Maße jedoch nach dessen Beendigung darauf bedacht, die gestiegenen Bedürfnisse des Staatsschatzes durch die Begründung neuer Revenuen, so wie durch die bessere Benützung der alten zu decken. Nicht mehr beengt, durch das im zehnjährigen Receße gegebene Versprechen, während dieser Zeit keine neuen Abgaben zu verlangen (S. hier 2. Abth. 118—9, 176, 179, 208, 212 ff.), ließ sie zu diesem Ende, „Jure Regio,“ ohne Zuthun der Stände, die Erb-, die Pferd-, und die Schuld- oder Klassensteuer erstehen, das Stempelgefäll und den inländischen Viehaufschlag den Ständen wieder abnehmen, das Stempel- und Tabakgefäll in Pacht geben, die Stempel, den Fleischkreuzer und Salzpreis erhöhen. Andere Abgaben und neue Einnahmen wurden ins Leben gerufen, um öffentlichen Bedürfnissen entgegen kommen zu können. Wir wollen zuerst jene Auflagen in Betrachtung ziehen, welche ihre Widmung zur Abstattung der Staatsschulden erhielten.

Dahin gehört die, bis auf unsere Zeit fortgepflanzte Erbsteuer. Sie wurde in den deutschen Ländern auf Erbschaften, Legate und Geschenke unter Lebenden und auf den Tod mit 10 Percent, nach Abzug der Schulden, gelegt, insofern diese Vermögens-Uebertragung nicht zwischen den Descendenten und Ascendenten, an fromme und milde Stiftungen, und in gewisser Hinsicht zwischen Gatten geschah und einen nach Umständen verschiedenen Geldbetrag von 50—1000 fl. überstieg. Es unterlagen derselben alle sowohl geistlichen, als weltlichen Personen, Communitäten, In- und Ausländer, welche im steuerpflichtigen Inlande erbten. Die Unterthanen zahlten nur die Hälfte, wenn das übertragene Vermögen schon mit 5 Percent beschwert war. Dieß galt auch von dem erbsteuerpflichtigen Vermögen, welches das 10perc. Abfahrtsgeld zu zahlen hatte. Diese Steuer sollte bloß zur Abzahlung der in- und ausländischen Darlehen, welche unter ständischer Garantie zur Deckung der Staats-Erfordernisse im Kriege wider Preußen contrahirt wurden, und zwar nur zur Kapitals-Zahlung der neuen Schulden, da für die Interessen schon im Decennal-Receße vorgesehen worden sei, bestimmt, den Ständen jeden Landes überlassen werden und nur bis zur Tilgung dieser neuen Kriegsschulden bestehen. Die weltliche Erbsteuer brachte 1775 in Mähren 43,880 fl. 37 kr. ein. Eine eigene, von den Ländständen zusammengesetzte Hofcommission administrirte diese Steuer, welche mit ihrem Erträgniße bei der ständischen Kasse einfloß (Patente, Wien 6. Juni 1759 (in Kropatschek's theres. Ges.-Slg. III. 534 und jenes vom 18. März 1765 eb. IV. 323), Brünn 24. Juli 1759 (Manipulations-Norm), Nachtrags-Patente, Wien 26. Sept. 1761

[illegible] 27. [illegible] 1763, Coll. d. mähr. Landesfürstl. vom 8. Februar, 17. März, 23. Mai, 3. [illegible], 21. [illegible], 16. Aug. und 21. Nov. 1760, 4. und 24. April, [illegible], 11. Nov., 12. Okt. und 11. Dec. 1761, 27. Aug. 1762; Notizen-Blatt 1863 S. 94). Die Geistlichkeit entrichtete nach vorausgegangener Fassion ihres Vermögens von allen Benefizien ein von der Hofcommission bemessenes jährliches Äquivalent mit 4 Percent. Von allen Acquisitionen sollten die Stifter 10, der Saecular-Clerus 2 Percent zahlen (a. h. Resolutionen 25. Februar 1761, 25. Juni 1764, 13. Mai 1765, 12. Juni 1766, [illegible] Gub. Curr. v. 22. Mai 1775 auf weitere 10 Jahre). Außerdem entrichtete die gesammte Geistlichkeit (auch der deutsche Orden) zum Behufe des Fortifikatoriums die sogenannte Quinquennal-Collekta oder Fortifikationssteuer bis zum J. 1822, welche in Mähren jährlich 12,000 fl. betrug. Der olmützer Bischof veranlaßte die Repartition, der geistliche Collektor (ein olm. Domherr), neben welchem auch noch ein weltlicher Collektor (aus den Gub. Räthen) bestand, hob die Beträge ein und führte sie an die Kriegskasse ab, aus welcher sie in den Fortifikationsfond gelangten. Dieses subsidium ecclesiasticum pro Fortificatorio betrug 1776 in Mähren 17,303 fl. 39⁶/₈ kr. (S. Notizenbl. 1865 N. 8).

Den gleichen Zweck zur Schulden-Tilgung hatte die Schulden- oder Klassensteuer, welche als eine allgemeine Einkommen- und Besoldungssteuer (auch des Clerus und Militärs) in allen deutschen Ländern der Monarchie eingeführt wurde. Dieselbe wurde nach Fassionen, für deren Richtigkeit die Obrigkeit verantwortlich blieb, von einer eigenen Hofcommission bemessen. Sie war anfangs nach zwölf Klassen von 15 fl. bis 100 fl., später aber nach 24 Klassen von 15 kr. bis 960 fl., von den Juden aber im doppelten klassenmäßigen Betrage zu entrichten und floß, im Wege der Landschafts-Einnehmerämter, gleichfalls bei der ständischen Kasse ein (Patent, Brünn 1. December 1763 und Wien 14. December 1764, Notizen-Blatt 1863 S. 94). Auch die Fremden hatten sie von ihrem Vermögen in den k. k. Erblanden, jedoch nach Abschlag der auf solchen Gülten und Gütern haftenden landtäflichen Schulden, zu zahlen (Patent 2. Jänner 1770). Sie trug 1777 in Mähren zur Zeit ihrer Aufhebung 201,223 fl. 51 kr.

Eine ähnliche Widmung erhielt die Pferdesteuer. Dieselbe war in den Hauptstädten aller deutschen Provinzen, in Mähren zu Brünn und Olmütz, zum Theile als Luxus-, zum Theile als Gewerbesteuer von Reit- und Zug-Pferden, mit Ausnahme der Wirthschafts- und Militär-Pferde, nach Fassionen und der Adjustirung der eigends bestellten Hofcommission, mit 2 fl. und 1 fl. an die ständische Kasse zu zahlen (Patente 20. November 1763, 1. December 1764, Notizenbl. 1863 S. 94). Sie trug in Mähren nur gegen 3000 fl. und hörte 1783 auf.

Die schon während des Krieges (Patent 6. August 1762) eingeführte Interessensteuer erhielt endlich ebenfalls ihre Bestimmung zur Schulden-Tilgung. Sie wurde zur Bestreitung der Kriegskosten mit 10 Percent von den Interessen der Kapitalien, nach Beendigung des Krieges aber zur Zahlung

der Staatsschulden entrichtet. Als die Interessen auf vier Percente herabgesetzt wurden, ward jedoch diese Steuer nur für jene Kapitalien beibehalten, welche mehr als die festgesetzten vier Percente Interessen gaben. Deren Besitzer hatten diese Steuer nach Fassionen, welche bei der eigenen Hofcommission einzugeben waren, an die ständische Kasse zu entrichten (Patente 1. Okt. 1763, 29. Okt. 1765, 1. Mai 1766, Notizenbl. 1863 S. 95).

Den inländischen Viehaufschlag hatte die Regierung nach dessen Wiedereinführung im Jahre 1750 an die Stände auf die Dauer der zehn Receßjahre überlassen (Patent 6. Nov. 1750). Als diese zu Ende waren, kam er (vom 1. November 1758 an) wieder an die Regierung, welche denselben, ohne dem ständischen Begehren um weitere Ueberlassung Folge zu geben, wieder durch die Bankal-Administration für eigene Rechnung verwalten ließ. Doch erhielt von seinem Erträgniße die Kameralschulden-Kasse einen jährlichen Beitrag von 40,000 fl. zur Bezahlung der Landesübermaße (supererogata) (Notizenbl. 1863 S. 95, 25. B. Sekt.-Schr. 2. Abth. 117—8, 176—7, 190, 198, 209, 232). Bei seiner Aufhebung im J. 1777 gab er ein Erträgniß von 54,460 fl. 7³/₄ kr., so, daß dem Aerarium nur 14,460 fl. 7³/₄ blieben.

Zur Deckung der Kriegsbedürfnisse und Zurückzahlung der Kriegsschulden zog die Regierung das Stempelgefäll, welches den Ständen auf die Dauer der Receßzeit eingeräumt worden war, wieder an sich. Die Incammerirung dieses Gefälles erfolgte durch ein Schreiben der Königin vom 23. Jänner 1762, die Stände erhielten aber auf 10 Jahre ¹/₄jährig 2000 fl. aus dem Stempelfonde für ihre Provinzial-Haushaltung. In dem Patente vom 3. Februar 1762 heißt es, daß das Stempelgefäll zur Bestreitung der Kriegsbedürfnisse und zur Tilgung der Kriegsschulden dienen solle. Ueber die Landtags-Erklärung der Stände antwortete die Königin unterm 26. November 1763: „daß Sie den inländischen Viehaufschlag pr. 40,000 fl., dann die 8000 fl. des Stempelgefälls den Ständen zur Bedeckung des provinziellen Haushalts nicht in Händen lassen könne, da dieselben vorzüglich zur Dotation des Schuldenfonds gewidmet sind, wo hingegen der Abgang pro Domestico in andern Wegen umgelegt werden müsse." Die Stände erklärten hierauf, „daß sie hierüber als über eine wider all ihr Vermuthen schon geschehene Sache in all submissensten Stillschweigen hinausgehen wollen, und sofort auch das Behörige allschon veranlaßt haben, daß zu remboursirung des Fundi Domestici diese beide Abgänge in Summa pr. 48,000 fl. neuerdings und zwar zur Halbscheide auf die Landesobrigkeiten, dann zur andern Hälfte auf die Landesunterthanen nach dem gewöhnlichen Steuer-Divisore repartirt werden sollen." (Chlumecky, altständ. Verfassung Mährens S. 52, 25. B. Sekt.-Schr. 2. Abth. S. 77). Die Kaiserin gab dem Stempelgefälle eine mit allen übrigen deutschen Provinzen gleiche, dem früheren Bestande von 1686 und 1692 angepaßte Einrichtung, indem das Gefäll vom 1. April 1762 an sowohl in den österreichischen Provinzen, wo es, mit Aufhebung des Papier-Aufschlages, wieder eingeführt, als in den böhmischen Ländern

wo dasselbe einer besseren Verfassung zugeführt wurde, die nämliche gesetzliche und administrative Organisation und einen gleichen Tarif erhielt (S. Notizenbl. 1863 S. 97, Plenker, österr. Revue 1863, II. 120—2). Derselbe umfaßte nur vier Klassen des Stempelpapiers von 3 kr., 15 kr., 1 fl. und 2 fl., die sich nach der Eigenschaft der Person, vielmehr aber nach den qualitativen und quantitativen Verhältnissen des Gegenstandes richteten, rücksichtlich dessen der Gebrauch des Siegelpapiers vorgeschrieben war. Ausgenommen davon waren alle ämtlichen Angelegenheiten, die Armen, Pupillen, Mendikanten, Armen-Spitäler, Soldaten-Abschiede, Wechsel-Briefe und Proteste, so lange keine gerichtliche Klage angebracht wurde, kleine Quittungen, die nicht über 1 fl. betrugen. Auch auf die Karten und Kalender wurde in allen deutschen Provinzen ein gleicher Aufschlag, bezüglich der ersteren in drei Klassen von 2, 7 und 10 kr., hinsichtlich der anderen in fünf Klassen von 2 Denar bis 15 kr., gelegt. Unter einem Ober-Siegelamte in Wien, mit einem Direktor oder Ober-Siegelamtmann an der Spitze, besorgten Siegel-Aemter oder Siegelamts-Administrationen in den Provinzen die Leitung des Gefälls und, mit Hilfe einer Hauptniederlage im Amtsorte und eigener Versilberer im Lande, dann der Instanzen, Gerichte, Obrigkeiten und Magistrate, den Verschleiß des Stempelpapiers. Die eigentliche Gerichts- und Rekurs-Instanz bildete der Consessus in causis summi Principis et commissorum (Patente, Wien 3. Febr. 1762 (im Codex Austr. VI. 260, 290), Brünn 17. Dec. 1762, Wien 25. April 1764, Cirk. d. mähr. Landesstelle 30. April, 8. und 12. Juni, 30 Juli und 30. Aug. 1762, 3. Juli 1764, 25. Febr., 26. Juni und 20. Dec. 1765, 30. Mai 1766, 14. Okt. 1768).

Vom 1. April 1764 wurde das Gefäll in allen böhm. und österr. Erbländern auf 6 Jahre verpachtet (auf Mähren kamen 30,000 fl.), von 1770—1784, wo es eine neue Einrichtung erhielt, für das Aerarium verwaltet, nämlich 1770 wieder inkamerirt, jedoch dessen Besorgung den gewesenen Pächtern von Wagenburg und von Sobeck auf Berechnung überlassen (Gubcirk. 14. April 1770).

Auch das Tabakgefäll nahm die Regierung wieder in eigene Benützung, indem sie vom 1. Jänner 1764 an die von den Ständen zur Bestreitung des Reluitions-Quantums unter dem Namen der Tabaksteuer repartirten Anlagen aufhob, und das früher bestandene Monopol des Staates rücksichtlich der Einfuhr, der Fabrikation und des Verschleißes des Tabaks wieder in allen deutschen Provinzen, und zwar gleichmäßig einführte, den Anbau des Tabaks taxirte und für die Einfuhr ausländischen Tabaks die Lösung einer Licenz zur Bedingung machte. Zur Verwaltung dieses Gefälls bestellte die Regierung in Wien ein Ober-Administrationsamt und in den Provinzen Filial-Administrationen mit untergeordneten Revisoren und Ueberreitern (Gubcirk. 9. Jänner 1764 mit dem Tarife, Patente, Wien 1. Febr. 1764, 25. Juni 1765, 6. Sept. 1766, Gubcirk. 26. Nov 1764, 8. Jänner, 26. März (Tabak-Ausfuhr aus Ungarn neuerlich verboten), 8. Nov. und 30. Dec. 1765, 17. April 1766, 2 Okt. und 16. Nov. 1767,

15. Jänner 1768, 20. Mai 1769, 1. Juni und 5. Juli 1773, 14. Juni 1774 (die Constitutionen der Uebertreter nicht durch die Wirthschafts-Beamten, sondern die obrigkeitl. Gerichte vorzunehmen), 2. und 6. Sept. 1776, 23. März, 10. April und 8. Mai 1778).

Um die Verwaltung zu erleichtern, wurde die Tabakfabrik von M.-Neustadt nach Brünn (auf der Zeil) übersetzt (das Kameralhaus in Neustadt, in welchem früher die Tabakfabrik war, wurde 1779 im Licit.-Wege veräußert, brünner Zeitung N. 6); 1784 kam sie nach Göding. Wie das Stempel-, so wurde auch das Tabakgefäll in allen böhmischen und einigen österr. Provinzen verpachtet (1764)*). Das letztere blieb in dieser Benützungsart, bis Kaiser Joseph dasselbe in die Aerarial-Regie zog (1784); das erstere trat aber schon 1770 in die eigene Verwaltung zurück. Eine Gesellschaft vermöglicher Juden (Löwel Hönig, Baruch et Comp.) pachtete das Tabakgefäll in Böhmen, Mähren, Schlesien, Unter- und Oberösterreich um einen jährlichen Pachtschilling von 950,000 fl. (in sämmtl. Erbländern, ohne Galizien, um 1,210,000 fl.) und, nach Verlauf von drei Jahren, den 5. Theil des Gewinnes, welchen sie über das Pachtquantum erlangen würde. Derselbe wurde später fest auf jährlich 75,000 fl. bestimmt, mit dem Beisatze, daß der weitere Gewinn über diese 75,000 fl. auf die angegebene Weise mit dem Aerarium zu theilen sei. Vom Pachtschillinge pr. 950,000 fl. entfielen auf Mähren und Schlesien 144,000 fl., welche jedoch bis auf 300,000 fl. stiegen, als 1774 eine Gesellschaft, an deren Spitze der Großhändler Hönig stand, den Pachtschilling in allen Erbländern bis auf 1,792,250 fl. erhöhte. Derselbe floß bei der Kameralkasse ein. Die Pachtungs-Gesellschaft konnte an den ihr gelegenen Orten Tabakfabriken und Niederlagen errichten, so wie aller Orten, wo auch den Juden bisher kein Aufenthalt gestattet worden, jüdische Verleger und Trafikanten (in den k. Städten 2, in andern Orten 1 Familie) bestellen. Die Fabrikation des Tabaks mußte aber durch Christen geschehen. Ein von der Compagnie aufgenommener und besoldeter, von der Hofkammer jedoch beeidigter christlicher Administrator**) leitete, mit den Tabak-Commissarien in den Kreisen, den Tabak-Revisoren und Ueberreitern (welche beeidet und als Kameral-Beamte und Diener gehalten wurden) das Geschäft, unter der Assistenz und Aufsicht einer, aus 3 Gubernial-Räthen zusammengesetzten Tabakgefälls-Hofcommission. Die eigentliche Gerichts- und Rekurs-Instanz bildete der Consessus in Causis summi Principis. (Retzer, d. Tabakpachtung in den österr. Ländern, Wien 1783, Plenker in der österr.

*) Den jüdischen Tabakverlegern wurde auch in den Städten der Aufenthalt gestattet und keine Leibmaut abgefordert (Gubcirk. 16. März 1764). In Jedem Dorfe sollte ein Tabak-Versilberer angestellt werden (Gubcirk. 16. Nov. 1764). Die von Obrigkeiten und Gemeinden eingebrachten Tabak- und Salz-Schwärzer konnten für Rekruten gestellt werden (do. 8. Jänner 1765).

**) Von der mit 1. Jänner 1775 neu angegangenen Tabakgefälls-Pachtung wurde der von Piringer als Tabakgefälls-Administrator in Mähren aufgenommen, bestätigt und beeidigt (Gubcirk. 22. Dec. 1774).

Revue 1863, 2. B. 106—113, Notizenbl 1863 N. 12, 15. B. Sekt.-Schr 598—600, 25. B. 2. Abth. 100—4, 109, 118—9, 127, 176, 198).

Die mährischen Stände hatten den Fleischkreuzer durch längere Zeit von der Ministerial-Banko-Deputation in Bestand. Nun überließ ihn die Regierung wieder dieser, mit einigen Modifikationen der in den Jahren 1763 und 1764 erhaltenen Einrichtung und empfindlicher Erhöhung. Hiernach war der Aufschlag von allem Schlachtviehe vor dem Verkaufe oder dem Selbstgebrauche, nach vorläufiger Lösung eines Licenzscheines zur Schlachtung, zu entrichten. Die Gebühr blieb zwar mit 1 kr. vom Pfunde Fleisch, mußte aber zur Beseitigung des beschwerlichen Abwägens nach einem bestimmten Tarife (von 2 kr. für ein Spanferkel bis 6 fl. 40 kr. für einen ungrischen Ochsen) berichtigt werden und die Abwägung war nur gestattet, wenn ein Zweifel sich ergab, ob ein Land-Ochse zur besseren oder minderen Gattung gehöre, d. i. nach Abschlag des 5perc. Nachlaßes 264 Pfund oder weniger wäge. Das erste Straf-Erkenntniß sprach die Bankal-Administration aus, von welcher der Rekurs an die Ministerial-Banko-Deputation und im Rechtswege an den Conseß in causis summi Principis et Commissorum ging. Der Ministerial-Banko-Deputation stand das Befugniß zu, den Fleischkreuzer durch Individual- oder Partikular-Contrakte mit den Obrigkeiten und Gemeinden, unter Vorbehalt der patentmäßigen Einnahme, beziehen zu lassen (Patent 25. Juni 1764, 25. B. Sekt.-Schr. 2. Abth. 107, 118, 176, 198, 212).

Im J. 1764 wurde auch der Pottasche-Verschleiß in mehreren Provinzen in der Art zu einem ausschließenden Monopole gemacht und verpachtet, daß die Pachtgesellschaft, gegen einen an das Kameral-Aerar abzuführenden Pachtschilling, allein berechtigt war, die Pottasche um 8 fl. den Centner an das Publikum zu veräußern, damit allein Handel zu treiben und den Pottaschesiedern den Verkauf nur insoweit zu gestatten, als sie nicht selbst Abnehmer sein wollte (Gubcirk 17. Febr., Patent 5. Mai 1754, Notizenbl. 1863 S. 78). Als mit dem 1. April 1776 der privative Verschleißcontrakt zu Ende ging, wurde, in Folge der Vorstellung der Stände (S. hier 2. Abth. 225), die Erzeugung der Pottasche wieder auf den Fuß vor dem Jahre 1764 zurückgeführt, von aller Commercial-Abgabe frei erklärt und die Ausfuhr, ohne Erhebung von Päßen, gegen 2 fl. Zoll vom Centner, gestattet (Gub.-Cirk. 9 Febr. 1776. S. Zur Culturgeschichte M. und Schl., von mir, Brünn 1866 (15. B. d. Schr. d. histor. Sektion) S. 512—516).

Das Streben jener Zeit, die ausschließenden Rechte über alle Gränzen auszunützen, gab sich insbesondere auch bei dem Salniter- und Pulver-Monopole zu erkennen. Nach den schon früher ergangenen Generalien und Straf-Sanktionen wurde „aller Salliter- und Pulver-Handel" verboten, zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertreter, mit Freilassung des Rekurses an das k. Tribunal und die oberste Justizstelle, ein eigenes Commissions-Personale bestellt (Patent 27. Febr. 1750), den Bauern und Juden die Anschüttung der Salniter-Gruben mit Unflath, dann die Pflasterung der Höfe

auf das Schärffste verboten (Cirk. d. mähr. Landesstelle 29 Dec. 1755), ebenso der Viehstallungen, Zimmern und anderer derlei Orte, wo die Böden bisher mit Laden und Brettern belegt gewesen (Cirk. 1. Okt. 1756). Den hierländigen Salnitersiedern sollte künftig in den Zugehörden der herrschaftlichen Gebäude, besonders aber in den zu denselben, dann in den den Pfarrern gehörigen Maierhöfen, Scheuern, Schopfen und Viehstallungen die Nachsicht und Grabung des Salniters keineswegs mehr versagt, wohl aber dieselbe gegen dem, daß die Salnitersieder den etwa verursachten Schaden ersetzen, von nun an fort unweigerlich gestattet werden (Cirk. 24. Dec. 1756), die Pulvermacher-Gesellen, Salniter-Knechte, dann deren in der Lehre begriffenen Jungen unter Strafe nicht für Rekruten hinweg genommen werden (Cirk. 3. März 1760). Die Vorschrift vom 7. Juni 1736, welche den Salnitersiedern zur Erkaufung der nöthigen rohen Asche den Vorzug vor allen andern sowohl christlichen als jüdischen Käufern einräumte, wurde erneuert (Gubcirk. 29. April 1765). Die Salniter-Graber und Sudknechte befreite man auf die Zeit, als sie sich bei dieser Arbeit verwenden und dabei unentbehrlich sind, gleich den Bergbauleuten von der Rekruten-Stellung (Gubcirk. 29. Juli 1771). Den Grundobrigkeiten wurde untersagt, für die bloße Grabung und Aushebung der Salniter-Erde, wenn solche patentmäßig geschehe und diese Erde auf einem andern Platze ausgelaugt werde, einen Zins abzufordern und einen mäßigen abzunehmen nur dann gestattet, wenn sich die Salnitersieder mit ihren Hütten, Kesseln und anderen Erfordernissen auf obrigkeitlichem Grunde niederlassen (Gubcirk. 9. Sept. 1774). Endlich wurde in der Zeit M. Theresia's das hier Landes an einem und dem anderen Orte den Juden zugestandene Recht des Verkaufs der gemeinen Asche von nun an gänzlich aufgehoben und verboten, dagegen den Salnitersiedern die Concurrenz zum Ankaufe dieses Erfordernißes im ganzen Lande nicht beschränkt (Gubcirk. 23. Jänner 1778).

Endlich brachte auch das, 1750 in seine frühere Verfassung (S. 568) wieder zurückgeführte, Salzgefäll neue Belästigungen, nicht nur (1763) durch Erhöhung des Salzpreises das Küffel pr. $7^1/_2$ kr. (S. hier 2. Abth. 213), sondern auch, wegen der unvertilgbaren und gefährlichen Schwärzungen durch ein sehr geschärftes Strafsystem und neue Beengungen (Patente, Wien 3. Nov. 1750, Brünn 14. April 1751*) und 31. Dec. 1755, Cirkulare 21. Aug. und 23. Okt. 1752, 9. April, 29. Aug. und 21. Okt. 1757, 20. März 1759 (verbietet wiederholt den Juden den Salzhandel), 26. März und 18. Juni 1759, 18. Juli 1760 (damit wird auch der Steinsalz-Handel à la minuta auf das Schärffste untersagt), 5. Juni und 30. Okt. 1761, 2. Mai 1769).

In den mähr Salzlegstätten sollte jedesmal ein hinlänglicher Vorrath

*) Nach demselben sollte das betretene fremde Salz und dessen wirkliche Einschwärzer durch die Miliz festgehalten und zur patentmäßigen Strafe gezogen, oder sofern dieselben zu Kriegsdiensten tauglich, als *Rekruten gestellt* und angenommen werden.

an Steinsalz für das Vieh vorhanden sein (Gubcirk. 16. Jänner 1767), von den Salzfuhren künftig an Schrankenmaut nicht mehr als 1 kr. per Pferd abgenommen werden (do. 25. Juni 1771). Den Obrigkeiten wurde der patentwidrige höhere Verkauf des Küffelsalzes eingestellt (do. 27. Sept. 1771), der Salzverlag statt der Küffeln in Centner- und Halbcentner-Gefäßen eingeführt (do 9. Mai 1774), bald nachher aber das Küffelformat, mit Beibehaltung der Halbcentner-Fäßchen, wieder eingeführt, somit den Consumenten die freie Wahl gelassen, sich küffel- oder halbcentner-weise zu versehen, die Küffel, 8 Stück in 1 Centner gerechnet, auf 12½ Pfund netto gesetzt und die kleine Maßerei für die mit Salz traficirenden Parteien abgeändert (Gub.-Cirk. 7. April 1777). Wegen des in Mähren mangelnden Küffel- und Stein-Salzes wurden die Fuhrleute, Landkutscher und in deren Unzulänglichkeit die Unterthanen verhalten, noch vor der „heurigen" Schnittzeit gegen einen billigen Frachtlohn oder allenfalls gegen 4 kr. vom Ct. pr. Meile in die bestimmten Legstätten zuzuführen (Gubcirk. 28. Juni 1771). Diese während der Nothzeit getroffene Maßregel wurde erst von Kaiser Leopold (1791) abgeschafft.

Neben diesen neuen oder besser eingerichteten oder erhöhten alten Abgaben fanden andere ihren Entstehungsgrund in dem Vorhaben der Regierung, öffentliche Anstalten zu fördern oder neu zu begründen, die Landescultur zu heben. Zur Förderung des Straßenbaues verschaffte sie dem Mautgefälle einen höheren Ertrag. Dieß geschah einestheils durch die Einführung des Passage-Geldes, welches mit Ausnahme der Wirthschafts-, Commerz- und Industrial-Fuhren, dann der officiosen Fahrten des Militärs und der Beamten, als Accessorium der Schranken-Maut von allen jenen, welche mit Post- oder anderen gedungenen Fuhren die Mautschranken passirten, mit 1 und 2 Groschen in allen deutschen Provinzen (in Mähren in 38 Ortschaften) zu zahlen war (Patente für Oesterreich vom 16. Mai 1760, in Kropatschek's Slg. IV. 25, Brünn 22. August 1760, 14. Juni 1765). Anderntheils erzielte man diese Erhöhung durch die Controlirung der Einnahmen der Privatmaut-Inhaber, welche Beiträge an den Wegfond zu leisten hatten, indem man die Einnehmer unter die Aufsicht der vereinten Weg- und Maut-Direktion stellte, sie nach ihrer gemeinschaftlich mit den Mautberechtigten geschehenen Aufnahme beeidete, eine strenge Rechnungslegung forderte und die Privatmaut dort, wo sich zugleich ein kaiserlicher Maut-Einnehmer befand, durch diesen allein einnehmen ließ (Patent, Brünn 22. Okt. 1764).

Ein vorzügliches Mittel, die Industrie zu heben, fand man weit mehr als vordem (S. 485—501) im Zoll, der damal seine erste wissenschaftliche Pflege erfuhr (S. Plenker in der österr. Revue 1863 II. 137—140, Hock's österr. Staatsrath 92, 511 ff., Arneth's M. Theresia IX. 447 ff.). Des Grafen Cobenzl große Idee, alle österr. Länder zu einem Zollgebiete dem Auslande gegenüber zu vereinigen, kam zwar nur zum Theile zur Ausführung, M. Theresia begann aber das unter Joseph II. zur vollen Ausbildung gelangte Prohibitiv-System mit der Ausschließung der fremden Woll-, Leinen-, Seiden-, Filz-, Glas-, Eisen-, Kupfer-

u. dgl. Waaren vom inländischen Consumo und mit der Beschränkung des Absatzes der erlaubten fremden Waaren auf die Haupt-Jahrmärkte (in Prag, Pilsen, Brünn, Olmütz, Troppau, Wien, Krems, Linz und Grätz), schloß deßhalb die Juden vom Handel mit fremden Fabrikaten aus, und verordnete zur Bestätigung des Ursprunges der Fabrikate, beziehungsweise ihrer Erzeugung im Inlande, die Bezeichnung aller im Handel vorkommenden Manufakte (Commercialstemplung) (Patente, Wien 24. März 1764, Brünn 22. August 1767, Gubcirk. 7. Sept. 1764. S. Der Commercial-Stempel in Oesterreich, von Otto von Ottenthal, Wien 1822).

In dieser Richtung ging die Regierung in der Gesetzgebung durch zehn Jahre fort, aus welcher*) nur hervorzuheben sein dürfte: Der Transito-Tarif von 1768, die Maut-Befreiung der von einem deutschen Erblande in das andere geführten Fabrikations-Materialien, dann Roh- und Halb-Fabrikate (Cirk. 3. Nov. 1769), das Verbot der Ausfuhr inländ. Erzeugnisse in fremde Länder zur Färbung und Appretur (Cirk. 25. Aug. 1770), das Verbot allen Verkaufes der erbländ. Waaren und Manufakte durch fremde Handelsleute und Fieranten sowohl auf, als außer den Haupt-Jahrmärkten (Cirk. 12. Aug. 1771), Zoll-Erleichterungen für die erbländ. Manufaktur-Waaren (Cirk. 13. März 1772), Consumo-, Essito- und Transito-Zoll für die (neu erworbenen Königreiche) Galizien und Lodomerien (Patent von 1774).

Man kam aber wieder von dem strengen Ausschließungs-Systeme zurück, indem die Ueberzeugung gewonnen wurde, daß wohl einige Manufakturen sich gehoben, andere hingegen entweder das Mannigfaltige, oder die gleiche Güte, und den Preis mit den fremden nicht erreichen konnten, oder der Hoffnung ihrer Erweiterung bis zur Nothdurft der Erbländer nicht entsprachen, und noch anderen die Lage des Staates und der in demselben vorhandene Stoff schon solche Vortheile darboten, daß sie vor den fremden, wenn nicht ein Uebergewicht, doch wenigstens ein Ebenmaß erreichten. Zur Erleichterung der Consumenten und des Handels wurden daher einige Verbote aufgehoben und die Einfuhr gewisser fremden Waaren (Alaun, Sammt- und Seidenbänder, feinere Lein- und Baumwollwaaren, Bleistifte, Borden, Draht, Geschmeide, Flöre, Glasschmelz, Klingen, Knöpfe, Instrumente, Spitzen ꝛc.) gegen angemessene Zollsätze, welche zugleich dem inländischen Producenten einen Vorzug gaben, wieder gestattet (Patent 14. Okt. 1774). Auch erschien die erste, für sämmtliche deutsche Erbländer (mit Ausnahme von

---

*) S. in den chronolog. Quartal-Auszügen der mähr. Landesstelle die Cirkul. v. 22. Febr. und 23. Sept. 1765, 14. Febr., 4. und 14. Juli, 9., 12. und 19. Sept., 14. Nov. 1766, 5. Jänner, 27. Juli, 31. Aug., 25. Sept., 6. Nov. 1767, 25. Juni, 4. Juli, 17. Okt. und 25. Nov. 1768, 9. und 21. Jänner, 6. und 17. Febr., 3. 10. und 13. März, 1. und 10. April, 12. Mai, 5., 12., 19. und 30. Juni, 3. und 14. Juli, 28. Aug., 6. und 20. Okt., 3. und 6. Nov. und 22. Dec. 1769, 2., 12., 26. und 29. Jänner, 18. Mai, 6. Juli, 6., 20., 25. und 27. Aug., 9. und 12. Nov. und 24. Dec. 1770, 15. Jänner, 25. Febr., 4. März, 13. Mai, 25. Juni, 12. Aug. und 28. Nov. 1771, 13. März, 8. Mai, 20. Juli, 7. Aug. und 7. Sept. 1772, 16. und 17. Febr., 22. März, 17. Mai, 23. Juni, 11. Sept., 6. und 27. Okt. 1773.

Tirol) giltige Zollverfassung (Patent 15. Juli 1775), um nicht allein eine der Aufnahme der Industrie und dem sicheren Vertriebe der inländischen Erzeugnisse immer mehr entsprechende Belegung der zollbaren Güter zu bestimmen, sondern auch die inländische Handlungsfreiheit zu erweitern und die zollämtlichen Handlungen zu erleichtern und abzukürzen. An die Stelle der vorher bestandenen ungleichen Zolltarife trat ein für alle diese Provinzen gleicher Consumo-, Essito- und Transito-Tarif, alle übrigen bei der Aus- und Durchfuhr bisher für das Aerar von den aus fremden Ländern gekommenen oder dahin abgegangenen Gütern eingehobenen Abgaben, Imposte und Aufschläge, und jede Zollabgabe zwischen den deutschen Provinzen hörten, mit Ausnahme der Viehaufschläge für das aus fremden oder Erbländern ein-, durch- oder ausgetriebene Schlacht- und Zugvieh, gänzlich auf, die Abnahme der Transitogebühr wurde auf jene Güter beschränkt, welche aus fremden Ländern durch dieselben wieder in fremde Länder gingen, den zur Einhebung einer Niederlagsgebühr berechtigten Städten ward die Abnahme derselben von transitirenden Gütern untersagt und es blieben nur die zur Unterhaltung der Straßen und Schifffahrt gewidmeten Weg-, Brücken- und Wasser-Mäute, insofern sie die landesfürstliche Bestätigung erhalten hatten, dann neben einigen Provinzial-Abgaben auch alle übrigen sowohl landesfürstlichen als ständischen Gefälle bestehen, welche Vieh, Getränke und Salz zum Gegenstande hatten. Zur größeren Gemächlichkeit wurden die Zollämter an der fremden Gränze verändert, die Verzollung der eingeführten Güter des kleineren Verkehrs und der ausgeführten inländischen Erzeugnisse, mit einigen Ausnahmen, ward bei allen Zollämtern, dagegen jene der eingeführten größeren Handelsgüter nur bei den bestimmten Commercial-Einbruchsämtern (in Mähren zu Spieglitz, Brumow, Hrosinkau, Strany, Welka, Göding und Landshut an der ungrischen Gränze, in Schlesien zu Troppau, Hotzenplotz, Zuckmantel, Maidelberg, Bielitz und Jablunka) gestattet und den Parteien zugestanden, den Zoll statt bei dem Gränz-Zollamte bei einer der im Innern aufgestellten Legstätten (in Mähren zu Brünn, Olmütz und Nikolsburg, in Schlesien zu Troppau und Teschen) zu entrichten. Eine den Zollbeamten ertheilte gedruckte Instruktion zeichnete denselben bestimmte Schranken ihrer Wirksamkeit vor, in die Erhebung, Verrechnung und Abfuhr des Zolles kam ein durchaus gleiches Verfahren, die Besetzung der Gränzen mit einer zureichenden Anzahl Kordonisten sollte den Schleichhandel verhindern (zu dem „Granitz-Cordon" wurden Invaliden bestimmt und in die Ortschaften verlegt, diesen aber für dieselben der Schlafkreuzer nicht gegeben (Gubcirk. 25. Sept. 1767). Endlich hob Maria Theresia zur Erleichterung des Handels auch die bisher bestandene sowohl zollämtliche als Commercial-Bezeichnung der fremden und inländischen Waaren auf und behielt nur jene Gattung der Bezeichnung bei, welche Zollämter nach der neuen Zollordnung vorzunehmen hatten, oder zur Bestätigung der Qualität der Waare, insbesondere des Feingehaltes der Gold- und Silberarbeiten, gesetzlich oder üblich waren (Patent, Brünn 21. Jänner 1777).

Von sonstigen Zoll-Vorschriften aus der letzten Regierungszeit Maria Theresia's*) möchten hier noch zu erwähnen sein: Die Bestimmung der Stationen zum Commercialstraßen-Zuge inner des Landes Mähren gegen die Gränzen von Ungarn, Oesterreich, Böhmen, Schlesien und Polen (Cirk. 30. Okt. 1775), die Zollordnung und der Tarif für die aus dem Gebiete der Republik Polen kommenden oder dahin abgehenden Feilschaften (Cirk. 2. Dec. 1776), die wechselseitigen Zollbegünstigungen zur näheren Verbindung des Handels zwischen den deutschen, ungrischen und galizischen Erbstaaten, dann den österr. Niederlanden (Cirk. 9. Dec. 1777).

Der auf den Kakao, Ciocolade, Kaffee und Thee, anfangs nur in einigen Städten, später im ganzen Lande (in den böhm. und österr. Erbländern), eingeführte Armenleut-Aufschlag hatte die Bestimmung, ein Waisen- und Findelhaus zu errichten (Patent 30. März 1763, a. h. Resolution 3. November 1764)**) und 2000 fl. jährlich zur Dotation des mährischen Kriminalfondes beizutragen (a. h. Resolution 15. Juli 1765)***). Sein fruchtbringend verwendeter Ertrag, welcher sich durch die Verpachtung im Jahre 1770 an Carl von Köffiller auf 10,200 fl. jährlich feststellte, hatte eine Summe von 90,000 fl. gebildet, als man zur Errichtung der Anstalt schritt. Zwar wurde dieser Consumo-Zoll dem Zollgefälle einverleibt (Zoll-Ordnung vom 15. Juni 1775), aber der Waisenhausfond bezog dagegen eine jährliche Entschädigung von 10,200 fl. bis zum Jahre 1821 aus der Bankal-Kasse (Hofdekrete 15. Dec. 1775, 9. März 1776).

Das brünner Jesuitenkloster erhielt die Bestimmung zum Waisenhause, in welchem auf Kosten des Waisenfondes auch die Normal-Hauptschule und das Gymnasium zu unterbringen waren (Hfdkt. 3. April 1775). Am 25. Febr. 1776 wurde auch das, aus dem Armenleut-Aufschlage dotirte und zur Unterbringung, wie zum Unterrichte von 400 armen Kindern bestimmte Waisenhaus mit der feierlichen Einführung der ersten 100 Kinder beiderlei Geschlechtes eröffnet (Gubcirk. 30. Jänner 1776).

Allein dasselbe mußte bei der Uebersetzung der Universität von Olmütz nach Brünn dieser Hochschule, der adeligen Akademie und dem Priesterhause Platz machen (Hfdkt. 24. Mai 1778) und übersiedelte mit seinen 200 Zöglingen in das neu gebaute und noch unbenützte Zuchthaus auf der Vorstadt Zeil. Kaiser Joseph hob aber, bei Errichtung eines allgemeinen Gebär-,

---

*) S. in den gedr. chronolog. Quartal-Auszügen der mähr. Landesstelle die Cirkul. v. 7. Mai, 2. Juli, 10. Aug., 5. und 21. Okt., 14. und 16. Dec. 1774, 5. und 17. Jänner, 14. Febr., 6. Sept., 24. und 30. Okt., 6. und 27. Nov. und 29. Dec. 1775, 24. und 30. Jänner, 9. Febr. und 2. Dec. 1776, 24. März, 11. April, 4. und 18. Juli, 11. und 18. Aug., 22. Sept., 24. Nov. und 9. Dec. 1777, 27. und 30. März, 10. und 27. Juli und 31. Aug. 1778, 8. März, 25. Mai und 17. Juli 1779.

**) Nach dem Gubcirk. vom 17. Febr. 1764 wurde auch auf Zucker und Syrup ein neuer Aufschlag gelegt.

***) Dieser Beitrag an den Kriminalfond wurde mit den Hofdekreten vom 19. März und 10. Juni 1785 wieder aufgehoben.

Findel- und Waisenhauses, das Waisenhaus ganz auf und ließ die Kinder auf das Land oder zu Handwerkern in die Lehre geben (Handbillet vom 4. Sept. 1784)*). Schon Kaiser Carl der VI. hatte die Errichtung zweier Provinzial-Zucht- und Arbeitshäuser in Brünn und Olmütz angeordnet (a. h. Resolution 15. Sept. 1739). In letzterer Stadt kam es zur Ausführung, nicht aber auch in der andern. Die dazwischen getretenen Kriege schoben das Vorhaben in den Hintergrund, bis dasselbe nach Rückkehr des Friedens wieder in Anregung kam. Das Zuchthaus in Olmütz wurde aufgelassen und dagegen, mit seinem Vermögen (bei 29,000 fl.), einem Beitrage der olmützer frommen Stiftungs- und Armenkasse (40,000 fl.), des Kriminalfondes (10,000 fl.) und der mähr. Stände (bei 26,000 fl.) ein Zucht- und Arbeitshaus zu Brünn in den Jahren 1772—1776 gebaut. Noch vor der Verwirklichung seiner Bestimmung kam aber, bei Uebersetzung der Universität von Olmütz nach Brünn und Besitznahme des bisherigen Waisenhauses für dieselbe, das neue Gebäude an das Waisen-Institut und erst nach dessen Aufhebung trat das Zuchthaus ins Leben, indem am 1. Nov. 1786 die ersten Sträflinge dasselbe bezogen. Im Anfange seines Bestandes zählte es nur 30—40. Als aber das troppauer Spinn- und Arbeitshaus damit verbunden, die zum gelinderen Spielbergs-Arreste geeigneten Verbrecher (1790) und alle von den mährisch-schlesischen Kriminalgerichten abgeurtheilten Verbrecher, insofern sie sich nicht zum Spielbergs-Arreste eigneten, ohne Unterschied, mithin auch die ehedem zur öffentlichen Arbeit Verurtheilten, dahin gewiesen wurden (1791), stieg die Zahl der Sträflinge und der Kostenaufwand so bedeutend, daß zu dessen Bedeckung, nebst dem Kameralfonde, auch die mährischen (der Trankſteuerfond) und schles. Stände (der schles.-ständ. Domestikalfond) in Concurrenz gezogen werden mußten (Hfdkt. 3. Jänner 1792 Z. 3). Der große Sträflings-Zuwachs unserer Tage (über 500) machte einen bedeutenden Neubau nöthig (1843 mit 60—70,000 fl. Kosten. S. meine Schrift: Der Spielberg, Brünn 1860 (aus dem 13. B. d. Schr. d. histor. Sektion S. 80—202).

Das Streben nach einer gleicheren Vertheilung der öffentlichen Lasten gab dem Quartierbeitrage für die Militär-Officiere den Ursprung, welcher die Bestimmung hatte, an jene Orte, die an Officiere Quartier gaben, nicht einen Quartierzins, aber doch eine Erleichterung zu gewähren. Diesen Beitrag trugen die Städte und Märkte nach der Häuserzahl, mit Berücksichtigung der Vermögens-Verhältnisse der Hausbesitzer in verschiedenen Abstufungen, und zwar Anfangs (vom 1. Mai 1776 an) in einer Gesammtsumme von 13,000 fl. (Hfdkte. 4. Jänner und 30. Mai 1776), später aber (vom 1. November 1779 an) mit 23,009 fl. 42 kr. jährlich, um aus dem Ueberschuße gegen das Erforderniß den sogenannten Bequartierungs-Fond zu bilden (Hfdkt.

*) S. meine Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungs-Anstalten, Brünn 1857 (d. 10. B. d. Schr. d. hist. Sektion), dann der Heil- und Humanitäts-Anstalten M. und Schl., Brünn 1858 (d. 11. B. dieser Schr.).

6. Nov. 1779). Diese Beiträge währten bis zur Zeit der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums, wie jene für den schon früher erwähnten Kasern-Fond (S. Zur Geschichte d. militär. Einrichtungen in M. und Schl. im 14. B. d. Schr. d. hist. Sektion).

Einen nicht unwesentlichen Einfluß auf das öffentliche Abgabenwesen nahm endlich die Aufhebung des Jesuiten-Ordens (1773), indem M. Theresia (25. Jänner 1774) sein Vermögen ausschließend für das Studienwesen widmete (Arneth's M. Th. 9. B. 114 ff.) und in Folge dessen durch die Einziehung der 18 landtäflichen Güter: Czeikowitz, Bochdalitz, Roketnitz, Teinitschek, Lubienitz, Diwak und Polehraditz, Rzeczkowitz, Künitz, Mödlau (Freihof), Poppelin, Jamny und Mesericzko, Bochtitz, Altschallersdorf, Brenditz, Zdaunek, Rimnitz und Habrowan, welche von den aufgehobenen sechs Jesuiten-Collegien zu Brünn, Olmütz, Iglau, Znaim, Hradisch und Teltsch in Mähren und der Güter Olbersdorf, Meltsch und Neu-Rothwasser in Schlesien an den (1782 vereinigten) Studienfond heimfielen, diesem eine bedeutende Dotation zukam, wofür er jedoch die Erhaltung der höheren Studien-Anstalten zu übernehmen hatte (Patent 9. Okt. 1773, Gesch. der Klöster ꝛc. in Mähren, von Rupprecht, Wien 1783; der Verkauf der Staatsgüter, von mir, im 3. H. d. Schriften d. histor. Sektion S. 59—69, und meine Gesch. d. Studien-, Schul- und Erziehungs-Anstalten M. und Schl., Brünn 1857, d i. d. 10. B. d. Schr. d. hist. Sektion).

Man nannte diese und die Güter des (schon 1778 begründeten) Religionsfondes (S. hier 2. Abth. 226), welcher 1782 in Folge der weiteren Aufhebung von Klöstern erst recht ins Leben trat, uneigentlich Staatsgüter.

Endlich machte die Kreirung des so heilsamen und gemeinnützigen Institutes der Normalschulen die Eröffnung einiger Nebenquellen zur Dotirung des Normalschul-Fondes erforderlich, und es entstanden damal außer den Verlassenschafts-Beiträgen für diesen Fond auch noch mäßige Gebühren von Bällen und Landkomödianten-Banden (a. h Resolution 3. Febr. 1776, Gub.-Intimat 16. Febr. 1776. S. meine Gesch. d. Studien- und Schul-Anstalten).

Das bisher geschilderte Abgaben-System hatte, nach Ansicht der Zeit, kaum eine Steuerquelle übersehen. Die Ursache, daß die industrielle Produktion und der Handelsverkehr wenig in die Besteuerung kamen, dürfte in dem Vorherrschen des physiokratischen Systems, welches nur den Grund und Boden als Quelle alles Einkommens behandelte, und in der bei weitem geringeren Ausbildung der Industrie zu suchen sein. Das complicirte Abgabenwesen bedurfte aber einer Vereinfachung. Die größeren Einflüsse, welche das weiter ausgebildete Steuersystem gewährte, dienten jedoch vorläufig dazu, theils um Steuer-Erleichterungen, dort, wo sie sich als besonders wünschenswerth darstellten, eintreten zu lassen, theils um das System der Staatsschulden-Tilgung zu consolidiren. In ersterer Beziehung bewilligte die Regierung den Unterthanen (von 1773 bis einschl. 1776) einen jährlichen Steuer-Nachlaß von 176,121 fl. 15 kr., wornach die Contribution vom Lahne von 66 fl.

27 kr. auf 60 fl. fiel, und die Auflassung der septimæ litis (Hfdkt. 10. Febr. 1778). Zur Bezahlung der Interessen der Staatsschulden und zur Tilgung der letzteren waren neben der receßmäßig hiefür gewidmeten jährlichen Summe von 317,771 fl. 55½ kr. noch das Erträgniß der Erb-, Schulden- und Pferdesteuer, des Pottaschen-Pachtschillings und der im Lande eingeflossenen Hoftaxen bestimmt. Alle Kameral-Schulden betrugen in Mähren am 1. Nov. 1766: 3,557,878 fl. Zur Zahlung der Interessen und Kapitalien der alten Schulden war die Kameral-Landes-Contribution gewidmet, welche jährlich mit 317,771 fl. 55½ kr. an das Kameral-Zahlamt abzuführen waren; für die neuen Schulden waren insbesondere die anderen oben genannten Einnahmsquellen bestimmt. Nach dem neuen Schuldensysteme vom J. 1767 übernahmen aber die mähr. Stände die gesammten alten und neuen Landesschulden im Betrage von 3,705,617 fl. Ueber dieselben stellte die Kaiserin, unter Zurücknahme der früheren Aerarial-Schuldbriefe, eine General-Schuldverschreibung aus und ließ den Partikular-Gläubigern im Verwechslungswege ständische Obligationen auf sieben verschiedene Beträge von 50 bis 10,000 fl. oder, nach der Wahl der Gläubiger, Darlehens-Coupons ausstellen. In diesen wurde die halbjährige Interessen-Zahlung und die Rückzahlung des Kapitals gegen eine halbjährige Aufkündigung zugesichert. Um die Stände in die Lage zu setzen, den übernommenen Verbindlichkeiten stets nachkommen zu können, erhielten sie die Kameral-Landes-Contribution (zur Schuldentilgung) von 317,771 fl. 52½ kr., von dem Ertrage der Schuldensteuer einen Betrag von 112,408 fl. 50 kr., zusammen daher 430,180 fl. 50 kr., das Einkommen aus der Erbsteuer und die Zusicherung von Aushilfen aus dem Amortisations-Fonde (Notifikation vom 30. April 1767 sammt beigefügtem Unterrichte)*). (S. d. Notizenbl 1863 S. 99, über die Aerarial-Schuld d. mähr. Stände s. 1748 eb. 1868 N. 5, über ihre Domestikal-Schuld eb., über die älteren Landesschulden Lukſche's Notizen, Chlumecky's Zierotin, 16., 22.—25. B. Sekt.-Schr., Notizenbl. 1878 N. 2, 3, 1880 N. 4, 5, Schwabe u. a.). Die mähr. Stände anerkannten auch, die zur Bezahlung der Interessen der Kameralschulden nöthigen Fonds seien seit dem Eintritte des J. 1763 mit aller Verläßlichkeit aus anderen (als den ständ.) Mitteln zu rechter Zeit ausgemessen und angewiesen worden (S. hier 2. Abth. 228).

---

*) Zur Aufrechthaltung und Unterstützung des Landeskredits wurde schon 1749 angeordnet, daß die neu acquirirten Fundations-, Spital- und Kirchengelder, die Judicial-Depositen, die Waisengelder und die Cautionen der obrigkeitlichen Beamten, jedoch mit Ausschließung von Zwang und gegen Rückzahlung, wann sie gefordert wird, bei den mähr. Ständen gegen 5perc. Pamatken angelegt werden sollen (a. h. Resc. 9., Repräs.-Dekret 18. August 1749).

Dritter Abschnitt.

Abschluß der theresianischen Steuer-Reformen durch Einführung der Simplifikations-Tranksteuer und ihre Folgen.

Das bisherige Abgaben-System hatte die Aufgabe gelöset, ohne über-
täßige Vermehrung der Staatsschulden den großen Anforderungen des Staats-
hatzes zu entsprechen. Dasselbe trug aber, als successiv und ohne festen Plan
erangewachsenes Conglomerat, den Mangel der Einheit, den Stempel der
urch Bedrängnisse gebotenen Eile und den Charakter des Versuches offenbar
n sich. Die Gebrechen eines so viel verzweigten und so wenig in einander
reifenden Systems ließen sich nicht verkennen. Insbesondere lastete dasselbe
uf dem Landmanne schwer, traf die unentbehrlichsten Bedürfnisse zu fühlbar
nd lähmte die ersten Regungen des, von der Regierung mit der lebhaftesten
Theilnahme in Schutz genommenen industriellen und commerciellen Lebens.
Die Lehren zweier Mährer, des gefeierten Sonnenfels in Wien*) und des
Professors Butschek in Prag, dann des olmützer Professors, nachherigen
rünner Kreishauptmanns, Schulz über die Elemente des National-Reich-
hums, die Verbreitung des neu eingeführten kameralistischen Studiums und
ie gewonnene richtigere Einsicht in die wahren Quellen der öffentlichen Ab-
aben brachen einem einfacheren und zweckmäßigeren Steuersysteme die Bahn.
Wenn auch die, mit dem Steigen der Civilisation gleichmäßig fortgeschrittenen
nd erweiterten Bedürfnisse des öffentlichen Lebens und die Nachwehen der
ielen Kriege eine Verringerung der Abgaben nicht ausführbar machten, so
urde doch dahin gestrebt, die Leistung verhältnißmäßiger auf alle Klassen
er Staatsbürger zu vertheilen und dieselbe dort eintreten zu lassen, wo sie
eniger empfindlich wurde, leichter und unmerklicher zu tragen war, ja selbst
hne größere Belästigung dem Staatsschatze ein reichlicheres Erträgniß in der
Zukunft versprach. Wie wir aus den Landtags-Beschlüssen der mähr. Stände
S. die Auszüge hier in d. 2. Abth. 131—8, 140—171, insbes. 172—228
ber die Gestaltung der Steuerverhältnisse nach dem 7jähr. Kriege) ersehen
önnen, wurden sie nicht müde, über die bedrängte Lage des Landes, Mangel
n Erwerb, unzureichenden Geld-Umlauf, Größe und Vielfältigkeit der
Steuern und öffentlichen Lasten, Steuer-Exekution (S. 2. Abth. 218,
220, 222, 225—6), Rekruten- und Remonten-Stellung (200 ff., 214),
Vorspann (225, 234), Soldaten-Hausmannskost (209) und Excesse
(219, 234) u. a. fortan Vorstellungen zu machen und Beschwerden zu führen,
insbesondere die drückendsten der Steuern zu bezeichnen und auf die Verein-
fachung des Abgaben-Systems anzutragen.

---

*) Schon 1752 erschien die erste selbstständige Behandlung der Finanzwissenschaft in
G. S. v. Justi's „Staatswirthschaft" und dessen „System des Finanzwesen" (1766), wäh-
rend Sonnenfels in seinen „Grundsätzen der Polizei, Handlung und Finanz" (1765, Bd. 3:
Die Finanzwissenschaft) weit geistreicher und eben so gelehrt als Justi, aber nur weniger
systematische, freisinnige und richtige Grundsätze eifrig und rückhaltslos vertrat (Stein,
Finanzwissenschaft, Wien 1860, S. 9).

Es bestanden nämlich im Jahre 1776 (S. dazu: Das Steuerwesen Mährens um 1770, aus der Handschrift: Beschreibung Mährens von dieser Zeit, im Notizenbl. d. histor. Sektion 1863 S. 87—100): a) Die Bankal-Gefälle, nämlich: 1. das Maut- (eigentlich Zoll-), 2. das Salz-Gefäll, 3. der Fleischkreuzer und 4. der Viehaufschlag, von welchem aber jährlich 40,000 fl. an die Kameralkasse zur Bezahlung der Supererogata abgeführt wurden. b) Die Kameral-Gefälle, zur Bezahlung der Dikasterien, Pensionen, Staatsschulden u. a., nämlich: 1. die Judensteuer (Contribution) von 82,200 fl., wovon aber 51,883 fl. den Ständen zur Vergütung der Feuer-, Wetter- und Wasserschäden erfolgt wurden und nur 30,317 fl. der Kameralkasse blieben; 2. die jüdischen Einlaß- oder Rentgelder in den k. Städten, um 6200 fl. verpachtet; 3. der jährliche Beitrag der Stände zur Besoldung des k. Tribunals-Personals von 3000 fl.; 4. der jährliche Beitrag zur Besoldung des Appellations-Personals (Tribunals) von 1600 fl.; 5. der jährliche Beitrag der k. und Municipalstädte zu letzterem Zwecke von 1650 fl.; 3. der Sperr-Aufschlag in Brünn und Olmütz, mit beiläufig 4800 fl.; 7. das Stärk-Gefäll, mit 4333 fl. 20 kr. aus Mähren und 666 fl. 40 kr. aus Schlesien; 8. das Tabak-Gefäll, welches in den böhm. Erbländern, dann in Unter- und Ober-Oesterreich um 950,000 fl. verpachtet war, wovon auf Mähren und Schlesien jährlich 144,000 fl. entfielen; 9. das Stempel-Gefäll, welches in allen böhm. und österr. Erbländern verpachtet war, und in Mähren einen Pachtschilling von 30,000 fl. gab; 10. die Gubernial-, Tribunal-, Appellations- und Consessual-Taxgelder; 11. die Arrha-Gelder von den Kameral-Besoldungen und Pensionen, bei 6—7000 fl. (Die ständischen und k. städt. Karenz- und Arrha-Gelder führte das Kameral-Zahlamt an die Stände zur Bezahlung der Supererogata ab.) Alle diese Kameral-Gefälle flossen in die k. k. Kameralkasse ein, welche das Provinzial-Zahlamt verwaltete. c) Die Steuern, deren Einhebung die Stände besorgten. Unter diese Gattung öffentlicher Abgaben reihten sich: 1. die Contribution in ordinario, von 16,571$^{46}/_{64}$ Lahnen, jeder zu 180 fl. veranschlagt, mit 60 fl. (statt der früheren 66 fl., da für 1774, 1775 und 1776 an der Contribution jährlich 106,886 fl. 57½ kr. nachgesehen wurden) mit 994,303 fl. 7½ kr.; 2. die Contribution in extraordinario von der Dominikal-Schätzung von 1,828,758, zu 26 fl. 18 kr. Percent, mit 480,963 fl. 16½ kr.; 3. die Contribution der Freisassen, aus den angeschlagenen 20,276 fl., nebst den eilf fürstlich dietrichstein'schen Kaminen in Iglau, zu 26 fl. 18 kr. Percent, mit 5456 fl. 41½ kr.; 4. die Contribution von 5245 Kaminen in den königlichen Städten zu 40 kr. mit 3496 fl. 40 kr.*), zusammen 489,916 fl. 38 kr.; 5. die Schuldensteuer, nach dem Mittel aus 6 Jahren von 1769 — inclusive 1774, mit

*) Mit den 11 dietrichstein'schen Kaminen in Iglau gab es in den 7 k. Städten Mährens eigentlich 5266 Kamine mit einer Anlage von 3504 fl. 40 kr.

)1,223 fl. 51 kr.; 6. das Fleischkreuzer-Gefäll 148,787 fl. 46 kr.; der inländische Viehaufschlag 54,460 fl. 7¾ kr.; 8. die obrigkeitliche Trankſteuer 127,301 fl 58¾ kr.; 9. die Gränz-Weintrankſteuer 9500 fl.; 10. der Bierconſumo-Aufſchlag in den königlichen und Municipalſtädten zu 50 kr. vom Faße 22,000 fl.; 11. der ier-Pönaltax der königlichen Städte (mit Ausnahme von Brünn) von dem gebrannten und dahin eingeführten Faß Biere zu 25 kr. 8400 fl.; 2. der Conſumtions-Aufſchlag 260,366 fl. 8¾ kr.; 13. die ſtänifche und k. ſtädtiſche Beſoldungs-Arrha 8499 fl. 32 kr., und 14. die iliärquartiers- und Kaſern-Beiträge 3890 fl. 8 kr.

Hievon hatten die Stände folgende Staatspoſtulate und Erforderniſſe : bedecken: I. Das Militär- und Kameral-Erforderniß von 856,490 fl. 48 kr. II. An Syſtemal-Beiträgen: 1. Zur Militärflanzſchule 5000 fl. (S. meine Geſch. d. Studien-, Schul- und Erziengs-Anſt. M. und Schl., Brünn 1857, Notizenbl. 1864 S. 69, 1878 . 8, 9); 2. zu den Kameral-Beſoldungen 9900 fl., zuſammen 14,900 fl. I. Die Intereſſen- und Kapitals-Zahlung der Domeſtikal-Schulden it 112,970 fl. 20¾ kr. IV. Die übrigen Domeſtikal-Beſtreitungen lementarſchaden-Vergütungen von 51,883, Beſoldungen, Penſionen, anzleikoſten, Bauten, Straßen-Reparationen von 10,000 fl., Militärartiers-Beitrag von 4000 fl.) mit 143,860 fl. ½ kr. V. Die Bonifiition an das Kameral- und Bankal-Aerarium von 404,471 fl. ¾ kr., zuſammen 2,498,336 fl. 54 kr. und, nach Abſchlag der ſeit einigen ahren an der Contribution nachgeſehenen 106,886 fl. 57½ kr., eigentlich 391,449 fl. 56½ kr.

Zur Bedeckung dieſes durch die erwähnten Steuern nicht ſichergeſtellten rforderniſſes erhielten die Stände vom Kameral-Aerarium: den Betrag für e Elementarſchaden-Vergütung von 51,883 fl., vom Vieh-Aufſchlage, zur Bezahlung der letzten Supererogate, 40,000 fl., vom erarial-Tilgungsfonde 107,723 fl. 1½ kr., endlich die den Ständen egen der übernommenen Kaſernſchulden von der Stadt Olmütz cedirte uartiers-Bonifikation von 1500 fl.

Den Steuerpflichtigen mußte dieſe Vielfältigkeit der Abgaben ſehr ſchwer llen. Als die drückendſten Auflagen erkannte man den Conſumtionsufſchlag, den Fleiſchkreuzer, den Viehaufſchlag und die Schuldeneuer. Mit dem Hofdekrete vom 27. April 1776 wurde daher, ohne Zweifel iter beſonderer Einwirkung des oberſten Kanzlers Grafen Blümegen, elcher zur Ausführung des früher geſchilderten thereſianiſchen Steuerſyſtems viel beigetragen, die Abſicht ausgeſprochen, dieſe Steuern aufzuheben und n ſeit einigen Jahren (1773—1776) durch Herabſetzung der Steuer von nem Lahne auf 60 fl. bewilligten Nachlaß an der Contribution (S. er 2. Abth. 222) von 106,886 fl. 57²⁄₁₁ kr. permanent zu machen, dagegen n Einnahme-Ausfall durch die Beſteuerung des Getränkes, das in Mähren gen andere Länder in einem ſehr geringen Preiſe ſtand, zu decken, da ſich

keine Abgabe mehr auf Billigkeit und Gleichheit gründe, Statt der bisherigen katastrirten und nach Fassionen entrichteten Trankſteuer vom Biere sollte die Bolletirung und Collektirung sowohl bei dem Biere als Branntweine eingeführt, die bisherige Bierſteuer von 50 kr. vom Faße auf 3 fl. erhöht und das Faß Wein mit 12 fl., der Branntwein mit 13 fl. 20 kr. belegt werden. Zugleich forderte die Hofſtelle ein Gutachten wegen Aufhebung der Privat-Mäute und Entschädigung der berechtigten Eigenthümer ab. Auf Grund der hierüber gepflogenen Verhandlung wurde in Folge der Hofdekrete vom 31. August und 28. December 1776 vom 1. Februar 1777 an der Consumtions-Aufschlag, der Fleischkreuzer, der inländische Viehaufschlag (keineswegs aber der ausländische, Gubcirk. 22. Sept. 1777), dann die Schuldensteuer gänzlich aufgehoben, die Contribution in Ordinario von 66 fl. 27 kr. von jedem Lahne auf 60 fl. herabgesetzt, somit die schon erwähnten 106,886 fl. 57 kr. 2 D. und weiter auch jenes nachgesehen, was über die bisherige Trankſteuer für den Ausschank des Biers und Weins in exequatorio dominicali, also in extraordinario sowohl, als in ordinario entrichtet worden ist. Dagegen trat mit diesem Zeitpunkte (Patent 1. Febr. 1777) die Wirksamkeit der Trankſteuer mit 3 fl. vom Faße Biere (zu 4 Eimern und 170 Maß gerechnet), mit 12 fl. vom Weine und 13 fl. 20 kr. vom Branntweine, jedoch in der Art ein, daß der unter dem Reifen außer Landes verkaufte Wein und Branntwein noch ferner befreit und mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Böhmen zur Hintauhaltung von Einschwärzungen des Biers, zum Behufe der Füllung und zum eigenen Genuße bei 1 Faße Wein $1^3/_4$ Eimer und beim Biere das 6. Faß außer Anschlag zu bleiben hatte. Die Erzeugung und resp. Consumirung wurde von den Ständen auf 270,674 Fässer $3^1/_2$ Eimer Bier, 18,732 Fässer $1^5/_8$ Eimer Wein und 2000 Fässer Branntwein veranschlagt. Die Regie der neuen Trankſteuer, welche früher der Banko-Deputation zugedacht war, übernahmen die Stände, die Rechnungscensur und Revision ihre Buchhaltung. Die Stände bestellten eine eigene Administration unter der Leitung des bisherigen Consumo-Aufschlagspächters und Administrators Johann von Geißler (S. über denſ. d. Notizenbl. 1869 N. 12, Arneth's M. Theresia 10. B. 13—15, 19). Ueber derselben stand eine k. k. Trankſteuer-Hofcommission, unter dem Vorsitze des Gubernial-Präsidenten, mit 3 Gubernial-Räthen und 3 Landesausschuß-Beisitzern als Assessoren, mit der Unterordnung unter die Hofkanzlei (24. B. Sekt.-Schr. 378, 419, 422, 451, 487, 531, 706, 25. B. 2. Abth. 172, 222).

Die Obrigkeiten hatten bisher außer der von ihnen entrichteten, nach dem neuen Systeme aber aufgehobenen Trankſteuer von 127,301 fl. $58^3/_4$ kr. auch noch in exequatorio dominicali vom Getränke und Schanke nach dem Contributionsfuße von 26 fl. 18 kr. vom Hunderte der Schätzung, und zwar mit $13^3/_{20}$ kr. von jedem Faße Bier und 1 fl. $18^9/_{10}$ kr. von jedem zehneimerigen ausgeschänkten eigenen, dann mit $47^1/_3$ kr. von jedem Faße eingeführten Wein 43,203 fl. 26 kr., dann die Municipalstädte, Märkte

und alle andern brau- und schankberechtigten Unterthanen in ordinario nach 205⁸/₆₄ Lahnen 12,307 fl. 30 kr. an Bier- und Wein-Trankſteuer entrichtet. Mit dem Eintritte der Trankſteuer wurde daher nicht nur die Abschreibung dieser Steuer bewilligt, sondern auch der Ertrag des Getränkes aus der obrigkeitlichen Schätzungssumme nach der Interimal-Calkulation und bei den Unterthanen aus der Lahnenzahl ausgeschieden, sofort auch eine neue Repartirung der Contribution nach dem verbliebenen obrigkeitlichen Guts- und unterthänigen Grund-Erträgniße angeordnet. Die obrigkeitliche Schätzung verminderte sich von 1,849,977 fl. 15 kr., nach Abschlag jener des Bier- und des Wein-Nutzens von 166,167 fl. 3 kr., auf 1,683,810 fl. $11^{2}/_{11}$ kr., von welcher eine Steuer in extraordinario zu 26 fl. 18 kr. Percent von 446,346 fl. $2^{2}/_{4}$ kr. entfiel. Die Lahnen-Anzahl ging von $16,570^{5}/_{11}$, durch den Abfall des Bier- und Wein-Nutzens von $205^{8}/_{11}$ Lahnen, auf $16,364^{61}/_{11}$ herab, von welchen, zu 60 fl. vom Lahne, jährlich 981,897 fl. $11^{3}/_{11}$ kr. an Contribution zu zahlen verblieben.

Ueber dieses von den Ständen angenommene Steuer-Vereinfachungs-System (nach dessen Muster die Trankſteuer nach besiegtem Widerstande 1780 auch in N.-Oesterreich eingeführt und Geißler's Leitung anvertraut, 1783 aber zum Theile wieder aufgehoben wurde, S. Arneth's M. Theresia 10. B. 10—19), stellte Maria Theresia am 24. Juli 1777 einen feierlichen Receß aus. Nach demselben sollen auf 10 Jahre: 1. an der Ordinari-Contribution 106,886 fl. $57^{1}/_{2}$ kr. nachgesehen, daher nur 1,749,603 fl. $50^{1}/_{2}$ kr. an Militär- und Kameral-Erforderniß jährlich postulirt werden; 2. wurde die von den Obrigkeiten in exequatorio dominicali berichtigte Bier- und Wein-Trankſteuer von 43,203 fl. 26 kr.; 3. dieselbe in ordinario von den unterthänigen Schänkern bezahlte Steuer von 12,307 fl. 30 kr.; 4. die statt des Salzverlages eingeführte obrigkeitliche Trankſteuer von 127,301 fl. $58^{3}/_{4}$ kr.; 5. der in den königlichen und Municipalstädten, statt des Salzverlags, eingeführte Bierconsumo-Aufschlag von 26,400 Fässern zu 50 kr. mit 22,000 fl.; 6. der Aufschlag von dem in den königlichen Städten erzeugten und dahin eingebrachten Biere, von 20,160 Fässern zu 25 kr., mit 8400 fl.; 7. der Consumtions-Aufschlag von 260,366 fl. $8^{3}/_{4}$ kr.; 8. der inländische Viehaufschlag von 54,460 fl. $7^{3}/_{4}$ kr.; 9. der Fleischkreuzer von 148,787 fl. 46 kr., und 10. die Schuldensteuer von 201,223 fl. 51 kr., zusammen 984,937 fl. $45^{3}/_{4}$ kr. vollständig aufgehoben und nachgelassen. Dagegen waren aus dem Trankſteuer-Erträgniße statt der Schuldensteuer zur Bedeckung der Aerarialschulden 201,223 fl. 51 kr. und statt des Fleischkreuzers 148,787 fl. 46 kr. an das Kameral-Zahlamt, dann statt des Vieh-Aufschlages von 54,460 fl. $7^{3}/_{4}$ kr. nach Abschlag jener 40,000 fl., welche zur Tilgung der Supererogaten vom letzten Kriege in den Händen der Stände blieben, 14,460 fl $7^{3}/_{4}$ kr. an das Bankal-Aerarium, zusammen daher 364,471 fl. $44^{3}/_{4}$ kr. an das Aerarium abzuführen, von welchen jedoch die Stände aus der Schuldensteuer-Ablösung noch 101,482 fl. $20^{1}/_{2}$ kr.

jährlich zur Bedeckung des Aerarial-Creditsfondes zurückbehalten könnten. Ueber dieses Reluitum soll keine weitere Steuer gefordert, und von dem Ueberschuße des Tranksteuer-Erträgnißes, nach Bestreitung der erwähnten Auslagen und der Domestikal-Bedürfnisse, nichts inkamerirt, sondern derselbe lediglich zum Besten des Landes mit a. h. Genehmigung verwendet werden.

Auch gab die Kaiserin die Zusicherung, in den 10 Jahren bis 1787 nicht mehr als 1,431,831 fl. 58 kr. pro militari und nicht mehr als 317,771 fl. 52½ kr. pro camerali, zusammen 1,749,603 fl. 50½ kr. zu postuliren. Da hievon die zur Schuldentilgung gewidmeten 317,771 fl. 52½ kr. auf den Tranksteuerfond übernommen wurden, so blieb eigentlich nur eine nach der rektifikatorischen Calkulation zu entrichtende Contribution von 1,431,831 fl. 58 kr. Dieselbe wurde nach dem unterthänigen Steuerfuße mit 60 fl. vom Lahne, nach dem obrigkeitlichen mit 26³⁄₁₀ Percent, und nach dem k. städtischen mit 40 kr. vom Kamine in der Art vertheilt, daß auf die Obrigkeiten und Freisassen 445,732 fl. 20½ kr. in extraordinario. auf die Unterthanen 982,595 fl. 37½ kr. in ordinario und auf die königlichen Städte 3504 fl. entfielen. Diese Schuldigkeit bestand bis 1789 unverändert. (S. hier 2. Abth. 222).

Der Ueberschuß, welcher vom Tranksteuer-Erträgniße nach Abschlag der contraktmäßigen Verpflichtungen den Ständen verblieb, war in früherer Zeit bedeutend. Derselbe trug im Durchschnitte der Jahre 1790—1798 jährlich 112,646 fl. 17 kr., sank aber später wegen Wein-Fehljahren, Erzeugung eines schlechteren Bieres, Gefälls-Bevortheilungen aller Art, namentlich durch Steuer-Restitutionen, welche unter dem Titel der Branntwein-Ausfuhr ungebührlich erlangt wurden, endlich durch neue Belastungen des Ueberschußes bis auf 49,469 fl. im Durchschnitte der neun Jahre 1821—1829, und nach jenem der Jahre 1827, 1828 und 1829 gar auf 41,812 fl. 48⁴⁄₆ kr. herab Bei der Gränz-Tranksteuer ergab sich durchschnittmäßig für 1821—1829 ein reiner Ertrag von 17,380 fl., für 1827, 1828 und 1829 aber von 22,356 fl.

Dieser Tranksteuer Ueberschuß wurde aber größtentheils nur zum Besten des Landes verwendet. Denn die Stände übernahmen in der Folgezeit auf denselben nicht nur mehrere nicht receßmäßige Leistungen, sondern sie kamen auch in Zeiten der Noth dem erschöpften Lande zu Hilfe, und beförderten gemeinnützige Anstalten und Unternehmungen. Zur Klasse der erwähnten jährlichen Leistungen gehörten: 1. der Straßenbau-Beitrag von 10,000 fl., wenn er postulirt und bewilligt wurde (a. h. Resolution 31. August 1776 §. 12, S. hier 2. Abth. 204 ff.)*); 2. zur Er-

*) Derselbe wurde zum Ausbaue der czernahorer Straße (bis 1789), dann während der Kriegsjahre sammlungsweise zum Baue der znaimer Straße (1805 begonnen), endlich (seit 1814) zu jenem der trübauer Straße bis einige Jahre vor Aufhebung der Tranksteuer gezahlt.

leichterung der königlichen Städte die Reluition des Wein- und Bier-Pönaltazes, welchen die k. Städte Olmütz, Iglau, Znaim, Hradisch und Gaya vom Weine und Biere, M.-Neustadt aber nur vom Weine entrichteten, von 19,240 fl. (Hofkammer-Dekret 12, Hofkanzlei-Dekret 1. Mai 1779), und 3. zur gleichmäßigen Behandlung der diesem Taxe nicht unterlegen gewesenen Stadt Brünn auf Antrag der Stände (S. hier 2. Abth. 226) ein jährlicher Beitrag zur Beleuchtung derselben von 1000 fl. (Hofdekret 23. Jänner 1782, Landtagsschluß 1782); 4. die Reluition des aufgehobenen Sperrgeldes von 6005 fl. (Hofkammer-Dekret 13. Oktober 1783); 5. der aufgehobenen Passage-Maut von 5727 fl. (Hofkammer-Dekret 13. Oktober 1783), und 6. der aufgehobenen Pferdesteuer von 1820 fl. (Hofkammer-Dekret 13. Oktober 1783); 7. die Ergänzung zum Erforderniße des Provinzial-Strafhauses in Brünn rücksichtlich der mährischen Sträflinge (Hofdekret 3. Jänner 1792 Z. 3), wandelbar und steigend von 2000 bis 20,000 fl.; 8. die Pferdezuchts-Prämien, mit 55 Dukaten für jeden der 6 mährischen Kreise, zusammen mit 1485 fl. (Hof-Dekret 25. August 1808 Z. 16,777); 9. die 20 Rindviehzuchts-Prämien für Mähren, zu 30, 40 und 50 fl., zusammen von 780 fl. (Hofdekret 27. December 1811 Z. 18,589); 10. sechs Prämien für die Erzeugung von Slibowitz aus Zwetschken, zusammen von 160 fl. (Hofdekret 28. März, Gub.-Cirkular 28. Juni 1804); 11. die Bienenzuchts-Prämien (Hofkanzlei-Dekret 22. November 1811 Z. 17,170), und zwar in Mähren 15 zu 20, 30 und 40 fl., zusammen von 450 fl. (Hofkanzlei-Dekret 18. Juni 1812); 12. die Besoldung der neu bestellten 6 mährischen Kreiswundärzte mit 2400 fl. (Hofdekret 5. September 1809); 13. Besoldungsbeiträge für die neu bestellten mährischen Kreis-Ingenieurs mit 81 fl. 15 kr. (Hofdekret 18. Juni 1810, Gub.-Dekret 19. Okt. 1810 Z. 22,916); 14. zur Dotirung des mährischen Kriminalfondes 10,000 fl. (Hofdekrete 12. Mai 1815 und 12. Mai 1816 Z. 8342), und 15. ein Beitrag zum brünner Armen-Institute, welcher mit a. h. Bewilligung vom 8. Februar 1833 von 1500 auf 2000 fl. W. W. erhöht wurde. 16. Auch wurden aus den Einkünften dieses Fonds die seit Carl VI. und Maria Theresia nach und nach entstandenen Besoldungsbeiträge für das k. k. Appellationsgericht, das k. k. Landrecht, die Kreisämter, das Gubernium, die Buchhaltung, die Landtafel und die Baudirektion bestritten, welche zuletzt jährlich 13,925 fl. 57¾ kr. C. M. betrugen und bis zum J. 1818 bezahlt wurden, seitdem im Rückstande blieben, in Folge eingeleiteter Verhandlungen zwar vom J. 1820 um 6400 fl. vermindert, daher auf jährlich 7525 fl. 57¾ kr. herabgesetzt wurden, gleichwohl aber seitdem und bis zu ihrer Abschreibung im J. 1848 rückständig blieben.

Außer diesen wiederkehrenden Bestreitungen brachte der Tranksteuer-Ueberschuß dem Besten des Landes noch viele andere vorübergehende Opfer. Aus dem Ueberschuße seines Erträgnißes erhielt der Normalschulfond zur Verbesserung und Vermehrung der Volksschulen 1787 die bedeutende

Summe von 189,666 fl. in Pamatken (Hofdekret 21. December 1786). Der Tranksteuerfond trug die Folgen des Abgehens vom Josephinischen Steuersysteme, indem er die bedeutende Summe von 202,972 fl. $55^2/_{11}$ kr. an die Unterthanen vergütete, welche sie gegenüber dem theresianischen Systeme mehr berichtigt hatten, und an das Aerarium jene 17,906 fl. $54^1/_{11}$ kr. zahlte, welche nach dem josephinischen Systeme auf die Unterthanen weniger entfallen waren.

Die Stände verwendeten auf den Bau und die Einrichtung des 1785 abgebrannten brünner Theater über 55,000 fl. aus diesem Ueberschuße (Hofdekret 22. November 1786). Aus dem Tranksteuerfonde wurden ferner 439,000 fl. zum Baue der lechwitzer Straße vorgeschossen, zur Körnerlieferung im Jahre 1803 bedeutende Vorschüsse gemacht, die zur Montirung und Armirung der Landwehr erforderlichen Vorschüsse größtentheils genommen (1809) und während der feindlichen Invasionen von 1805 und 1809 namhafte Beiträge zur Erleichterung des Landes geleistet. Insbesondere wohlthätig und mit einem sehr großen Aufwande hat der mährisch-ständische Domestikalfond bei der Herstellung und Erhaltung der brünner und olmützer Versorgungs- und Kranken-Anstalten gewirkt, da nicht nur der ständische Ersparungsfond von 430,023 fl. mit seinen Interessen von 17,200 fl. hiezu seine Widmung erhielt (Hofdekret 6. November 1783), sondern die Stände diese Institute auch durch große Beiträge und augenblickliche Aushilfen in dringenden Verlegenheiten unterstützten (S. meine Gesch. d. Heil- und Humanitäts-Anstalten M. und Schl., Brünn 1858).

Noch mit der a. h. Entschließung vom 20. Juni 1840 genehmigte Kaiser Ferdinand das von den mähr. Ständen dem Gebär- und Irrenhaus-Fonde gemachte Geschenk von 142,292 fl. 8 kr. W. W. oder 147,900 fl. in Pamatken, welche zur Errichtung eines Kavallerie-Korps bestimmt waren, wogegen den Ständen das Präsentationsrecht auf vier Plätze im Irrenhause zugestanden wurde, und die Abschreibung der vom Tranksteuer- dem allgemeinen Versorgungshaus-Fonde gemachten Vorschüsse von 21,930 fl. 56 kr. C. M.

Zweite Unter-Abtheilung.

Die Ausbildung des theresianischen Steuersystems in Schlesien.

Das theresianische Steuersystem in Schlesien, wie wir es früher (S. 531 ff.) geschildert, bildete sich auch daselbst ziemlich gleichförmig wie in Mähren weiter, gelangte aber nicht zu einem Abschluße wie hier durch die Einführung der Simplifikations-Tranksteuer, sondern gerieth in ein Conglomerat der verschiedenartigsten Abgaben, bis erst die Neuzeit eine mehrere Vereinfachung brachte.

Mehrere Contributionszweige hoben sich, jedoch nur auf unbedeutende Art, wie der Juden-Personalbeitrag, in Folge der Vermehrung der Judenfamilien in Schlesien auf 119 (Patent vom 17. April 1752) von 1331 fl. 6 kr. auf 1633 fl. 42 kr. 3 Heller, die Biergroschen-Reluition

durch Zunahme des Bier-Ausschrottes von 9000 fl 45 kr. auf 9370 fl. 3 kr. 4 Heller, die Gewerbs-Klassengelder, welche nach jährlichen Beschreibungen der Gewerbsleute erhoben wurden, durch die Vermehrung derselben, u. s. w. .

Die Post-Anstalt wurde, wie in Mähren, durch die neuen Post-Ordnungen von 1748, die Errichtung eines Ober-Postamtes in Troppau, die Einführung der fahrenden Post (diligence) nach Troppau und Breslau (Patent 5. August 1750), die Anlegung neuer Poststationen 1769 u. m. a. geordnet und vervollkommt.

In der Vervollständigung des bisher geschilderten Steuersystems durch die Einführung neuer Abgaben und die größere Ausbildung der indirekten Besteuerung ging Schlesien bis zu jenem Zeitpunkte einen gleichen Gang mit Mähren, wo dieses durch die Einführung der Tranksteuer statt vieler anderer wenig in einander greifender öffentlicher Leistungen auf lange Zeit einen großen Vorsprung gege. Schlesien gewann. Wie dort, fand auch hier der Papier-, Kalender- und Karten-Stempel (Patent 14. Dec. 1748), so wie das Lotto (Patent 13. Nov. 1751) Eingang und die Erzeugung und der Verschleiß der Stärke und des Haarpuders wurde gleichfalls monopolisirt (Patent 23. Okt. 1751) und in Appalto gegeben (k. Amts-Currende 18. Juli 1752), später aber das Gefälls-Erträgniß, mit Aufhebung des Appalto, wie bei dem Tabak auf die Städte vertheilt (Dekret des k. Amtes 10. April 1756).

Die Hausbesitzer hatten die Kosten der Militär-Bequartierung zu übernehmen *).

Der so sehr kostspielige, wiewohl fruchtlose siebenjährige Krieg (1756 bis 1763) rief Anticipationen, verstärkte Steuer-Anforderungen in Form von Subsidien, Natural-Lieferungen und neue Staatsabgaben ins Leben. Es wurde auch Schlesien auferlegt: Die Kriegsbei- oder Kapitaliensteuer (Patente 10. Okt. und 19 Dec. 1758), sie hörte zwar mit dem Kriege auf (1763), aber die Erbsteuer (Patente, Wien 6. Juni 1759, Troppau 23. Juli und 18. Okt. 1760, Wien 26. Sept. 1761, publicirt Troppau 20. März 1765), zu deren Besorgung eine eigene, aus Repräsentations- und Kammer-Räthen, dann fürstlichen Abgeordneten ad publica zusammengesetzte Hofcommission berufen wurde (Patent, Troppau 24. Nov. 1760), nebst dem Erbsteuer-Aequivalente der Geistlichkeit (a. h. Resolution 25. Juni 1764, 13. März 1765, 12. Juni 1766), die Interessensteuer (Patent 1. Sept. 1763, 29. Okt. 1764, 19. Nov. und 10. Dec. 1765), der Armenleut-Aufschlag (20. März 1763, 13. Nov. 1764), die Pferdesteuer in Troppau (Patent 6. Dec. 1763), die Schulden- oder Klassensteuer (Patent 21. Dec. 1763, 31. Dec. 1764), die Invalidenfonds-Legate (Dekret 1. Juli 1754) währten fort.

---

*) Die Militär-Bequartierung und Beköstigung regelten die Verordnungen vom 6. Dec. 1756, 3. Juli 1765, 16. Sept. 1766, 7. Jänner 1767 u. a

Der seit mehr als 100 Jahren schon in Oesterreich und Mähren bestandene **inländische Viehaufschlag** von dem verkauften, vertauschten oder wie immer in andere Hände gebrachten oder auch zum Verkaufe geschlachteten Viehe (Stieren, Ochsen, Kühen, Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Pferden) wurde auf Schlesien ausgedehnt und der Tarif von 4 bis 22 kr. vom Stücke und von Pferden mit 1 kr. von jedem Gulden des Kaufschillings bestimmt (Patent, Troppau 21. Febr. 1764). Der **Fleischkreuzer** von allem Schlachtvieh (Ochsen, Kühen, Kälbern, Schöpsen, Schafen, Lämmern, Schweinen u. dgl.) wurde, mit **Auflassung der bisherigen Reluition** von Seite der Stände und mit Bestimmung neuer Tarifsätze (2 kr. von einem Spanferkel bis 6 fl. 40 kr. von einem ungrischen Ochsen, dann 1 kr. vom Pfunde eingesalzenen und geräucherten Fleisches, welches nach Schlesien eingeführt wurde), vom 1. Nov. 1763 an nach Vorschrift der in Mähren 1703 und 1704 veröffentlichten Gesetze in eigene Regie genommen und beziehungsweise im Vergleichswege nach Steuerbezirken pauschirt (Patent, Troppau 26. Juni 1764). Wie in Mähren wurde auch die Erzeugung und der Verschleiß der **Pottasche** auf einige Zeit monopolisirt (1764, mit Hfdkt. 3. Febr. 1776 wieder freigegeben), das **Tabakgefäll** in die Aerarial-Verwaltung gezogen und (19. Dec. 1763), wie das **Papier-, Karten- und Kalender-Stempelgefäll**, nach der neuen Einrichtung des letzteren (Patent 2. März 1762) **verpachtet** (4. Jänner und 25. April 1764)*). Endlich wurde, neben der Verschärfung der Strafen auf Salzschwärzungen (Patent 17. Jänner 1756), der **Salzpreis** erhöht (3. Dec. 1763).

Gegen das Ende der Regierung der Kaiserin Maria Theresia (um 1771) hatten sich sonach die Abgaben ungemein vervielfacht. Es bestanden nämlich: 1. die **Contribution pro militari** von 200,342 fl. 18 kr. $^{4}/_{11}$ D.; 2. die **Contribution pro camerali** 44,956 fl. 37 kr. $1^{1}/_{2}$ H.; diese eigentliche **Contribution**, zusammen von 245,298 fl. 56 kr., wurde durch folgende Posten bedeckt: a) durch die **Ordinari-Contribution** nach den rektificirten Einkünften der **Dominien** (300,849 fl. 29 kr.), der **Unterthanen** (272,396 fl. 41 kr.) und der **Städte** (111,380 fl. 26 kr.), und zwar von den ersteren mit 27 fl. 12 kr. $^{13}/_{16}$ D., von den zweiten mit 35 fl. 41 kr. $^{5}/_{9}$ D. und von den letzteren mit 41 fl. 9 kr. $3^{3}/_{8}$ D. von jedem Hundert, im Ganzen mit 227,445 fl. 8 kr.; b) durch die **Gewerbesteuer** oder **Klassengelder** der unbehausten Handwerker und Gewerbetreibenden von 2698 fl. 10 kr.; c) mittelst des **jüdischen Personal-Beitrages** von 1633 fl. $42^{1}/_{2}$ kr.; d) mittelst der **Biergroschen-Reluition** (12 kr. von jedem einbekannten oder in Befund gebrachten Achtel Bier oder Eimer Branntwein) von 9370 fl. $3^{2}/_{3}$ kr.; endlich wurde e) der Abgang von jenen 12,900 fl. berichtigt, welche den [illegible] zur Bedeckung ihrer Domestikal-Leistungen auf alle drei Kataster an[illegible]greiben bewilligt war, da das

*) Das Stempel- oder Siegelgefäll kam 1770, das Tabakgefäll 1784 wieder in eigene Regie; letzteres war 1763 in Schlesien an die dechau'sche Compagnie verpachtet worden.

ganze ständische Erforderniß von 23,790 fl. (darunter Vergütung der Elementarschäden 6000 fl., Erhaltung der ständischen Beamten und Diener 5025 fl., Beitrag zur militär. Pflanzschule 2500 fl., Ergänzung des nicht bedeckten Militär- und Kameral-Erfordernißes 4151 fl. u. s. w.) bei dem Mangel eines Steuer-Ueberschußes nicht durch sein Einkommen (die decimæ und septimæ litium, den Ueberschuß an Wein-Impost, nach Abschlag der darauf radicirten Auslagen mit 4114 fl., die Stärkgelder von 666 fl., die Interessen der Supererogaten pr. 149,433 fl. u. a. m.) bedeckt war; 3. die Gewerbesteuer oder Klassengelder der unbehausten Handels- und Gewerbsleute 2698 fl. 10 kr.; 4. der jüdische Personal-Beitrag 1893 fl. 42 kr.; 5. die Biergroschen-Reluition und Branntweintaxe mit Inbegriff des Erbpacht-Biergroschen der Stadt Troppau pr. 60 fl, 9430 fl. 3 kr.; 6. der Wein-, Transito- und Consumo-Impost 26,000 fl.; 7. der Fleischkreuzer 19,000 fl. (dieser trug im Durchschnitte der sechs Jahre 1771—1776: 19,403 fl. 31$^{3}/_{8}$ kr.); 8. die Salz-Aufschlagsgelder 14,000 fl.; 9. das Erträgniß des Siegel-(Stempel-) Gefälls 6000 fl.; 10. die Zunftsladen-Gelder 404 fl.; 11. der Armenleut-Aufschlag auf Kakao, Thee und Kaffee 300 fl.; 12. die Arrhagelder 2689 fl.; 13. die decimæ und septimæ litium 252 fl.; 14. an Beiträgen für die ständische Kasse 12,000 fl.; 15. die Stärke-Reluitionsgelder 666 fl. 40 kr.; 16. die Erbsteuer 2650 fl.; 17. die Schulden-, Interesse- und Pferdesteuer 46,159 fl. 10 kr.; 18. der Viehaufschlag 8104 fl. 44 kr.*); 19. die Beiträge der städtischen Hausbesitzer an den Militär-Bequartierungsfond 2000 fl., zusammen, ohne die Bankalgefälle, gegen 400,000 fl. Netto-Erträgniß. Die von der schlesischen Zoll- und Salz-Administration verwalteten Bankogefälle, nämlich das Salzgefäll (137,486 fl.) und der schon erwähnte Salz-Aufschlag zu 1 fl. vom Centner (15,576 fl.), das Zollgefäll (35,577 fl.), der Armenleut-Aufschlag (1767 fl.), der Fleischkreuzer (20,052 fl.) und der Viehaufschlag (14,470 fl.) gaben im Jahre 1772 ein (wahrscheinlich brutto-) Erträgniß von 225,887 fl. 37 kr. Wenn nun den erwähnten 400,000 fl. jene Bankogefälls-Erträgnisse zugeschlagen werden, welche noch nicht in den 400,000 fl. enthalten waren, und wenn die Einkünfte aus dem Post- (1749: 3019 fl.) und Tabakgefälle (letztere wurden für die Pächter gegen 100,000 fl. geschätzt) berücksichtigt werden: so ergibt sich eine ungefähre Abgabenleistung des Landes von mehr als 600,000 fl. (Büsching gab die Staatseinnahmen aus Oesterr.-Schlesien im J. 1770 auf 557,209 fl., Schlötzer im J. 1780 mit 600,000 fl., Kneifel (Topogr. Schlesiens 2. T. 2. B. S. 31) im J. 1792 auf 323,949 fl. 3 kr. (ohne Gefälle), Höck für 1803 auf 600,000 fl., Ockhart für

*) Die Schuldensteuer trug im Durchschnitte der Jahre 1771—1776: 42,424 fl., der Viehaufschlag 11,237 fl.; die Pferdesteuer war 1767 mit 80 fl., 1768 mit 176 fl. bemessen und ist in dem obigen summarischen Ansatze mit 930 fl. enthalten.

1803 auf 880,000 fl. und das frankfurter Staats-Handbuch für 1803 auf 800,000 fl. an).

Zu den erwähnten 600,000 fl. kamen später noch die Einflüsse aus den Herrschaften Meltsch, Olbersdorf und Neu-Rothwasser, welche nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens (1773) dem Studienfonde zufielen, und als neue Finanzquelle der Ertrag der eingezogenen Mäute (S. dazu meine Geschichte der Verkehrs-Anstalten in M. und Schl., Brünn 1855, aus dem 8. B. d. Schr. d. histor. Sektion).

In Schlesien waren nämlich schon in den Jahren 1727 und 1739 die Legitimationen über alle (Privat-) Mautbefugnisse abgefordert, von einer eigenen Hofcommission geprüft, sofort die aus einem Privilegium genossenen Stuck- und Waaren-Mäute allgemein aufgehoben und die Roß-, Vieh- und Wagen-Mäute mit Rücksicht auf das allgemeine Beste und den Nutzen des Commerzes neu regulirt worden (Patent 22. Aug. 1738). Später zog zwar die Regierung das Erträgniß der Privat-Mäute zur Reparation der Wege theilweise ein, stellte aber dasselbe (1747—1749) den Besitzern bis zur Wiedervornahme einer General-Wegverbesserung ganz zurück und machte den Mautberechtigten nur die gute Erhaltung der Straßen zur Pflicht (a. Rescript vom 11. Jänner 1748).

Auch in Schlesien hatten vielfältige und strenge Verordnungen (1659, 1666, 1700, 1711, 1714, 1726, 1730, 1736 u. a.), welche die Wegreparation der Landstraßen den mautberechtigten Städten auf eine Meile im Umkreise, außer derselben aber den Anrainern und, wenn sie die Kräfte dieser überstieg, auch jenen, welche sich des Weges insgemein bedienten, zur Pflicht machten (Friedeberg schles. Rechte, Breslau 1738—1741, II. cap. S. 121 bis 126), keinen Erfolg und die Klagen über sehr schlimme und unfahrbare Wege dauerten fort. Daher wurde im Jahre 1775 die Herstellung der schlesischen Aerarialstraßen von der mährischen Gränze über Troppau bis an die schönbrunner Brücke, dann nach Teschen und Bielitz bis an die galizische Gränze durch die Weg-Direktion eingeleitet. In Folge dessen zog die Regierung sämmtliche 35 Privat-, Weg-, Roß-, Vieh- und Wagen Mäute, nebst der Juden-Personalmaut in Schwarzwasser, und zwar die an den neuen Straßenzügen gelegenen ganz, die entlegenen mit der Hälfte des Ertrages ein ließ dieselben nach den drei Tarifen von $1/2$ bis 4 kr, je nachdem die einzelnen Mautorte zu einem derselben berechtigt waren, von den k. k. Zoll- und Bankal-Beamten einheben und das neue Gefäll von der schlesischen Zoll-Administration verwalten (Hofdekrete 31. Juli 1773, 23. März 1775, gedruckte Verordnung des k. Amtes vom 30. Juni 1775).

Die Regierung betrieb damal die vollkommen chausseemäßige Herstellung der Straßen in Oesterreichisch-Schlesien mit allem Eifer (Hfdkt. 13. Febr. 1773). Die Kosten derselben wurden auf beiläufig 260,000 fl. berechnet. Die Regierung bewilligte deren successive Vorschießung aus dem Kameralfonde gegen Rückzahlung aus dem neu geschaffenen schlesischen Wegfonde. Zu dessen

Dotirung bestimmte sie die Einkünfte der eingezogenen Privat-Mäute, dann jährlich 2000 fl. aus der Commercialkasse und 2000 fl. aus dem ständischen Landes-Domestikalfonde, resp. aus dessen jährlicher Ausschreibung von 10,000 fl. Die Einkünfte der Mäute sollten der Erhaltung der Straßen, die anderen zwei Einflüsse des Wegfondes aber zur Tilgung des Vorschußes gewidmet bleiben (Hfdkt. 24. Febr. 1775). Von dem Beitrage aus der Commercialkasse kam es jedoch bei deren Vereinigung mit der Kameralkasse (1776) ab und so zahlte nur der Domestikalfond jährlich 2000 fl. vom J. 1775 an, bis derselbe die Hälfte des ganzen Vorschußes mit 130,000 fl. an den Kameralfond zurückerstattet hatte. Ueber das Ansuchen des schles. Conventes bewilligte Kaiser Ferdinand die Abschreibung des Betrages von 130,000 fl. und resp. nach Abschlag der wirklich bezahlten 500 fl. nur von 129,000 fl. W. W. oder 51,800 fl. C. M., welcher ursprünglich dem schles. Commercienfonde zur Berichtigung zugewiesen wurde, sofort die Einstellung des aus dem schles. Haupt-Landesdomestikalfonde bestrittenen jährlichen Betrages von 2000 fl. W. W. (a. h. Entschl. 6., Hfkzldkt. 12. Juni 1840 Z. 18,088, Hfkmdkt. 4. März 1841 Z. 9050).

Als die beschwerlichsten und besonders den Unterthan sehr drückenden Abgaben wurden in Schlesien, wie in Böhmen und Mähren, die Schuldensteuer, der Fleischkreuzer und Viehaufschlag erkannt. Als diese in den letzteren Provinzen aufgehoben wurden und an ihre Stelle die Tranksteuer trat, sprach die Kaiserin (Hfdkt. 28. Juni 1777) den Wunsch aus, daß auch dem, durch so viele feindliche Einfälle hart betroffenen, durch die Theilung des Landes im Verkehre sehr beschränkten Schlesien eine gleiche Erleichterung in der Steuerleistung zugeführt werden möchte. Obwohl sich gewichtige Stimmen, insbesondere jene des k. Amtsrathes à Sole*), für die Einführung der Tranksteuer in Schlesien hören ließen, drang doch die entgegengesetzte Meinung des Conventes und k. Amtes durch. Der hohe Preis des, schon mit einem Imposte belegten, Weines im Lande, die bereits in ordinario und extraordinario (letztere mittelst des Biergroschen) bestandene Besteuerung des Bier- und Branntwein-Ausschrottes**), welcher, ohne die nicht fatirten teschner herzoglichen Güter, mit 41,114 Achteln oder, zu drei Eimern, mit 123,342 nieder-österr. Eimern Bier und $5124^3/_4$ Eimern Branntwein katastrirt war, Befürchtungen gegen Einschwärzungen des Biers aus den Nachbarländern, die minder günstige Produktion des Landes, der zurückgesetzte Vermögensstand der Landeseinwohner, endlich die Lage der Dominien, welche aus der Branntwein-Erzeugung eine Haupt-Einnahmsquelle zogen, alle diese und andere Betrachtungen wurden als Gründe dieser Meinung gebraucht. Da dieselben

*) S. dessen Gedanken, wie Schlesien wieder aufzuhelfen wäre, im Notizenblatte d. histor. Sektion 1866 N. 9 und 10, und dessen Bericht über den schles. Handel eb. 1867 N. 3.

**) Der n.-ö. Eimer Bier, damal im Preise zu 1 fl., wurde im Ganzen mit $8^1/_2$ kr. von den Dominien, $10^1/_4$ kr. von den bräuberechtigten Unterthanen und Scholtißeien und mit $11^1/_3$ kr. von den Städten, der Eimer Branntwein (welcher die Maß 12—16 kr. kostete) mit 32 kr. besteuert.

Eingang fanden und die von den Fürsten und Ständen gemachten, auf die Erhöhung des Salzpreises gerichteten Anträge dem Interesse für den Unterthan zu sehr entgegenstanden, kam man von der Idee der Gaben-Vereinfachung zurück (Hfdkt. 13. Dec 1777). Das ganze viel-verzweigte und manche Interessen verletzende Steuersystem blieb fortan bestehen, bis die großen Reformen unter Joseph II. eine gleiche Behandlung Schlesiens mit Mähren in diesem legislativen Zweige zuerst vorbereiteten und dieselbe später bis auf geringe Nuancen völlig ausgeführt wurde. Insbesondere waren die in Schlesien bestandenen Extrasteuern, nämlich die Schulden-, Pferde- und Interessensteuer (von jenen Kapitalien, die über 4 Perc. Interessen trugen) fortan jährlich zu entrichten, bis sie der Staat werde entbehren und eigends aufheben können (Hfdkte. 8. und 26. März, Gubcirk. 5. April 1784).

Weiter sind an eigenthümlichen Erscheinungen in Schlesien nur noch zu erwähnen: 1. daß zur Vergütung der Militär-Officiersquartiere und des für die Kavallerie-Dienstpferde abgereichten Streustrohes auf dem Lande ein Betrag auf die Dominien und Unterthanen ausgeschrieben wurde (Dekret des k. Amtes 27. Jänner 1781), um auch den Landbewohnern, wie den Städtern, eine Vergütung dieser Leistungen gewähren zu können (S. Zur Geschichte der militär. Einrichtungen in M. und Schl. im 14. B. d. Schr. d. histor. Sektion, Brünn 1865); 2. daß die schlesischen Stände gleich den mährischen auf die Erhaltung des gemeinschaftlichen Provinzial-Strafhauses in Brünn rücksichtlich der Sträflinge aus Schlesien beitragen mußten (Hfdkt. 3. Jänner 1792 Z. 3), was aber hier wegen Unzureichenheit des Domestikalfondes nur durch Auftheilung auf den Steuergulden geschehen konnte; 3. daß zur Ausrottung der vielen Räuberbanden im teschner Kreise und zur Bewachung der allgemeinen Sicherheit auch in Schlesien das sogenannte Portatschen-Korps errichtet wurde, dessen Unterhaltung die Dominien nach dem Dominikal-Steuergulden zu übernehmen hatten (Hfdkt. 14. Febr. 1795 Z. 250), und 4. daß, wie wir später sehen werden, noch einige andere Abgaben in Schlesien aufkamen.

Vierte Abtheilung.

Die Finanzlage Oesterreich's bei dem Tode M. Theresia's.

Wie für die früheren Zeiten, so fehlt es auch für den größeren Theil der hier in Frage stehenden noch immer an verläßlichen, eingehenderen Nachweisungen über die Finanzlage Oesterreich's. Bis auf Oberleitner's Abhandlung über jene der deutschen Erbländer im J. 1761 (im österr. Archive 34. B.) und meinen Auszug aus dem von der Rechenkammer 1763 verfaßten und dem Kaiser Franz I. überreichten 1. B. des Staats-Inventariums, enthaltend die Kameral-Gefälle und Zuflüsse in den böhm. und österr. Erblanden 1761 (im Notizenbl. d. hist. Sekt. 1877 N. 4), ist man auch jetzt noch meistens auf kurze gesandtschaftliche und private Angaben beschränkt.

Wir können hier nicht nähere Auseinandersetzungen geben, sondern müssen uns, unter Hinweisung auf Wolf's (S. 277—310 die Finanz-Verwaltung) und Arneth's (9. B. 424—446) Maria Theresia, Hock's österr. Staatsrath 9, 15, 79—94), Krones' österr. Geschichte (4. B. 448—55), Plenker (österr. Revue 1863), Vehse (7., 8. B.) u. a., mit einigen Andeutungen begnügen, welche den Stand der Sachen einigermaßen erkennen lassen.

Man wird sich auf das (S. 550) Gesagte erinnern, daß Oesterreich's Einkünfte zu Anfang des 18. Jahrhundertes 12, etwas später 14 Millionen Gulden betrugen, unter Carl VI. bis 40 stiegen, aber bis zu seinem Tode 1740) und M. Theresia's Regierungsantritt wieder auf die Hälfte schmolzen, dagegen die Schulden auf 60 Millionen anwuchsen. Bei dem Abschluße der Successionskriege durch den Frieden zu Aachen (1748) berechnete man das Staatseinkommen mit 36 Millionen, der preuß. Großkanzler Fürst, welcher 1754 in Wien war, schickte in d. J. folgendes Verzeichniß der österr. Einkünfte (in Ranke's hist. Zeitschr. 1835 S. 708) an seinen König: Contribution 16,000,000, Domainen 1,000,000, Maut (Zoll) 3,100,000, Trankfsteuer und Salz 5,000,000, Handgrafen-Amt 1,500,000, Tabak 1,500,000, Linien- und Sperrgeld 250,000, Bergwerke 2,000,000, Taxen 400,000, Lotto 187,000, Post 200,000 Gulden. Das Gesammt-Einkommen aus den Erbländern betrug über 31 Millionen, wozu noch die besonders bemessene Steuer des Clerus mit beiläufig 2 Millionen, aus der Lombardei 3 Millionen und eine Gratification von 400,000 fl und aus den Niederlanden 4 Millionen kamen, die kaum für die Administration und die Armee daselbst ausreichten. Im Ganzen waren 39—40 Millionen jährlicher Einkünfte. Die Finanzverwaltung erscheint auch ganz anders geordnet, nach den Einnahmen und Ausgaben ihrer Ressorts besser gegliedert, als in früheren Zeiten. Nach Nikolai's Reisebeschreibung sollen 1755 die sämmtlichen Staatseinkünfte 40,027,856 Gulden betragen haben; wie unzuverlässig die Angaben sind, zeigen schon jene über die Einkünfte aus Mähren mit 1,856,490 und Oest.-Schlesiens mit 245,298 fl., welche nur einen Theil derselben, nämlich nur die Contribution, vorstellen. Im J 1756 sprach man bereits von 57 Millionen Einkünften.

Der siebenjährige Krieg häufte die österr. Schuldenlast um 166 Millionen, wovon nur 48 und somit etwa 7 des Jahres im Wege freiwilliger Darlehen eingingen, der Rest aber mehr oder weniger zwangsweise eingebracht werden mußte. Das jährliche Deficit betrug zwar nicht mehr 12 Millionen, von welchem 1761 die Rede war (S. 603), aber auch nach hergestelltem Frieden (1763) noch bei 7½ Millionen und man mußte auf Mittel denken, die finanziellen Verhältnisse bleibend zu ordnen. Von Ungarn, fast der Hälfte des Reiches an Größe und Bevölkerung, das aber zu den gemeinsamen Lasten nicht so viel wie Nieder-Oesterreich beitrug, war ungeachtet der äußersten Anstrengung 1764/5 nicht mehr als die Erhöhung seiner Militär-Contribution auf nicht volle 4 Millionen, weniger als ein Viertel jener der anderen Länder, ohne die Lombardie und Niederlande, zu erlangen; auch andere Vorschläge scheiterten an dem Widerspruche der Behörden, dem Widerwillen der Stände,

allein doch kam eine bessere Ordnung in die Verwaltung, es wurden neue vortheilhaftere Pachtverträge über das Tabak-, Lotto-, Stempelgefälle abgeschlossen, der Abschluß von Staatsanlehen wurde unter strengere Controle gestellt. Bald zeigten sich die Folgen dieser Thätigkeit. Für das Jahr 1767 vermochte der Präsident der Hofkammer im Vereine mit jenem der Hofrechenkammer bereits folgenden Voranschlag aufzustellen. I. Kamerale, eigentliche Staatseinnahmen und Ausgaben: Einnahmen 40,437,000 fl., Ausgaben 41,203,000 fl., worunter 10,453,000 fl. Interessen der Staatsschuld und 6,039,000 fl vertragsmäßig oder freiwillige (1¼perc.) Amortisation derselben, also Abgang 466,000 fl. II. Domesticum, Einnahmen und Ausgaben der Stände: Einnahmen 2,467,000 fl., Ausgaben 2,520,000 fl. (worunter 992,000 fl. Interessen der ständischen Schulden und 300,000 fl. oder 1¼perc. Amortisation); Abgang 53,000 fl. III Commercium, Einnahmen und Ausgaben des für Handelszwecke ausgeschiedenen Fondes: Einnahmen 358,000 fl., Ausgaben 266,000 fl., so daß 92,000 fl zur Unterstützung einzelner Handels-Unternehmungen übrig blieben. Das Militare, d. i. der Ertrag der dem Kriegswesen gewidmeten Einnahmsquellen und der Aufwand des letzteren, konnte damals noch nicht genau ermittelt werden; es wurde auf 16 Millionen geschätzt.

Im Staatsschuldenwesen war 1765 eine tief greifende Aenderung eingetreten. Kaiser Joseph hatte aus der Verlassenschaft seines Vaters eine Summe von 8 Millionen, großentheils in barem Gelde, dem Staatsschatze gewidmet und diese Summe wurde zur Umwandlung der höher als 4 Perc. verzinslichen Theile der Staatsschuld in 4 Perc. benutzt. Die Operation wurde mit dem günstigsten Erfolge durchgeführt, große Häuser in Genua und Amsterdam boten Kapitalien dar, nur 14,140,000 fl. wurden von den Gläubigern gekündet, 5,940,000 fl. wurden neu eingelegt und am 1 Jänner 1767 betrug der Schuldenstand: Aerarische Schuld 132,911,000 fl., Bankoschuld, d. i. von der wiener Bank verwaltete 102,988,000 fl., ständische Aerarialschuld 23,798,000 fl., zusammen 259,697,000 fl.

Ein großer Theil der Schuld war bereits auf 4 Perc. reducirt, mit der Reduction der noch zu höheren Zinsen verpflichteten Kapitalien sollte fortgefahren, wo es thunlich war, sollten sie gekündet und durch Annahme neuer Einlagen die Rückzahlungen erleichtert werden. Der Cours der Staatspapiere stand am 18. Jänner 1767 so hoch, daß von der gesammten Staatsschuld von 256 Millionen (wobei die ständ. Schuld nicht berücksichtigt wird) ⅔ dem Paricourse beinahe gleich standen Es handelte sich nun darum, den Fortbestand dieser günstigen Lage zu sichern. Die Vorschläge des Präsidenten der Hofrechenkammer, Grafen Zinzendorf, statt der seit 14. August 1760 in Wien bestehenden, eine Börse nach einem neuen Plane, eine Bank, mit Filialen in Prag, Brünn, Linz, Graz und Triest und bei jeder eine Verwechslungskasse, und eine Handelsgesellschaft zu gründen, kamen zwar nicht zur Ausführung und es wurde auch, statt der mit der kais. Entschließung vom 4. Jänner 1771 angeordneten Ausgabe von 3 bis 4 Millionen

ettel, nach dem [illegible]
iemlichkeit des Publikums [illegible]
ngekündigt, welche [illegible]
rationen und [illegible]
rt, Laibach und [illegible]
i sich. Der Voranschlag [illegible]
illionen abgeschlossen [illegible]
und der immer [illegible]
ienen eine Verstärkung der Armee [illegible]
ldenstand 254,2?1,000 fl. [illegible]
stellte der Voranschlag [illegible]
chs und jedenfalls [illegible] —
ß von 522,000 fl. [illegible]
deter Fond von 3,200,000 fl. [illegible]
tweiliger Suspension der [illegible]
chatz von 8 Millionen zu sammeln. [illegible]
liche Entscheidung vom 11 April 177? [illegible]
rschreitet, denn in diesem Fall [illegible]
Geldcirkulation. Der Rechnungsabschluß [illegible]
m 24. December 1776 vorgelegt wurde, und [illegible]
hieß, weit eher hatte vorliegen können, wenn nicht [illegible]
arn lange im Rückstande geblieben waren, wies [illegible]
i 219,000 fl. aus. An inländischen Kapitalien [illegible] 18,4 Millionen
i Staate angelegt und hiemit [illegible] Schulden [illegible]
stand hatte um 1,113,000 fl. [illegible]
efanden sich 18,113,000 fl. Nach dem Rechnungsabschluß für 177?
r ein Jahresdeficit von 941,000 fl. vorhanden, aber 2,?75,000 fl.
sich in den öffentlichen Kassen. Der Umlauf an Bankzetteln [illegible]
n mit Recht als ein günstiges Zeichen des Staatskredits und [illegible]
ür den Verkehr betrachtete, auf 3,922,820 fl. gestiegen, der Schulden-
te sich um 11,001,360 fl. gebessert, dem Heere konnten 21,920,160 fl.
werden. Im Jahre 1777 wurden bei dem Kamerale 17,737,000,
8,752,000, der Bankozettel Kassa 129,000, beim Staats- und ständ.
wesen 6,290,000, für das Militär (Contribution) 18,061,000, an

Der plötzlich ausbrechende bairische Erbfolgekrieg (1778/9) machte jedoch einen gewaltigen Strich durch diese Rechnung. Die auf etwa 45 Millionen berechneten Ausgaben konnten nicht ganz zur Hälfte durch die laufenden Einnahmen bestritten werden, der Ausfall wurde theils durch eine Erhöhung der Abgaben und theils durch Anlehen gedeckt. Eben so erfreulich als die früher geschilderten Ergebnisse und ihren Fortbestand verbürgend war auch die Klarheit der Begriffe und die Strenge der Ordnung, die im Staatsrechnungswesen herrschte (Hock, österr. Staatsrath 79 92, auch nach den Akten des Hofkammer-Archivs, Arneth's M. Ther. IX. 424—445). Diesen allgemeinen Angaben wollen wir noch einige Specifikationen beifügen. Im Jahre 1773 stellten sich (nach Schlözer's Briefwechsel III. und Groß-Hoffinger's Joseph II. 1. B. 210—1) die Einnahmen, ohne die Niederlande, Lombardei, Galizien, die Bergwerke und Krongüter, mit 55,850,000, die Ausgaben mit 55,650,000 fl. dar, oder es gaben, im Detail gesagt, Steuer und Contribution 19,700,000, Kameralbeitrag 21,000, Judensteuer in böhmischen Landen 290,000, Arrhen-Abzüge 830,000, Taxen 600,000, Postgefälle 500,000, Tabakgefälle 1,900,000, Maut und Zoll 4,350,000, Kameralgefälle 4,000,000, Münz- und Bergwerke 5,000,000, Erbschaftssteuer 300,000, Schuldensteuer 1,800,000, Quinquennal-Collekte 115,000, Pferdesteuer 300,000, Taz 500,000, Salzgefälle 8,900,000, Consumtionsgefälle 2,800,000, Stempelgefälle 320,000, Tranksteuer 1,600,000, Sperr- und Weggefälle 550,000, zus. 54,376,000 Gulden und, provinziell vertheilt, Böhmen 11,800,000, Mähren 4,000,000, Schlesien 600,000, Nieder-Oesterreich 12,000,000, Ober-Oesterreich 2,500,000, Steiermark 3,000,000, Kärnten 1,200,000, Krain 1,250,000, Küstenland 550,000, Tirol 2,600,000, Görz 150,000, Vorlande 700,000, Ungarn 12,000,000, Siebenbürgen 2,000,000, Banat 1,500,000, zus. 55,850,000 Gulden; an Ausgaben aber erforderten: Kriegswesen 17,000,000, Besoldungen 8,000,000, Pensionen 1,000,000, geistliche Werke 350,000, Verlags-Nothwendigkeiten bei verschiedenen Aemtern 9,000,000, Extraordinari 2 000,000, auf Interessen und Kapitalien 15,000,000, Hofstaat 3,300,000, zus. 55,650,000 Gulden (Wolf's M. Theresia 283). Bei dem Regierungsantritte Joseph II. betrugen im J. 1781 die Netto-Einnahmen des österr. Gesammt-Staates an direkten Steuern 24,614,910, an indirekten Steuern, die bereits die ersteren überwogen, 27,999,550, vom Staats-Eigenthum 5,046,720, an verschiedenen anderen Zuflüssen 8,116,570, zus. 65,777,780 Gulden, die Staats-Ausgaben der Civil-Verwaltung 18,301,490, der Militär-Verwaltung 33,111,500, für die Staatsschuld (auch mit Kapitals-Rückzahlung) 13,586,920, zus. 64,999,910, sonach der Ueberschuß 777,870 Gulden C. M. (statist. Handbüchlein f. d. österr. Monarchie von Czörnig, herausg. von d. Direktion d. Statistik, 1. Jahrg., Wien 1861, enthält S. 122 6 den Staatshaushalt von 1781—1858 nach den Abschlüssen des Central-Rechnungs-Departements). Dieses wirkliche Ergebniß steht weit ab von privaten Mittheilungen, wie Büsching's (1770), welcher Oesterreich's Einkünfte mit 90, Schlözer's, welcher sie bei Maria Theresia's Tod (1780) nur mit 80, der erste jene aus Mähren mit 5,793,120, der andere nur

4 Millionen, der österr. Encyklopädie V. 115, welche die österr. Staats-
künfte im Jahre 1780 mit 90,408,075 Gulden und bis zum Tode
eph II. (1790) mit 150 Millionen Gulden Silbermünze angibt.

Fünftes Hauptstück.

Joseph II. Steuer-Reformen,

insbesondere in Mähren und Schlesien.

Hatten sich schon unter Maria Theresia so große Aenderungen im Finanz-
en vollzogen, wie mußte es unter ihrem Sohne Joseph II. (1780 bis
90) werden, dem Feinde aller Vorrechte und Begünstigungen einzelner
ände und Personen, dem Freunde der Aufklärung, von Fortschritt, Recht
Menschenglück, des Einfachen, Praktischen, Gemeinnützigen, des Einheit-
en in Gesetz, Verfassung und Verwaltung, der Einheit, Stärke und Größe
in seinem absoluten Willen repräsentirten Staates (S. meine Beitr. zur
rr. Verwalt.-Gesch. im 24. B. Sekt.-Schr. 436—447). Wie er die ganze
ndes-Verfassung und Verwaltung Mährens und Schlesiens mit seinem
rfen Geiste reformirend durchdrang und dieselben einer beinahe völligen
wandlung unterwarf, so erfuhr auch das Abgabensystem eine große Reform.
rbereitet wurde dieselbe durch die administrative Vereinigung beider Pro-
zen (S. die Verf. und Verw. Schlesiens, von mir, im 7. B. d. Schr. d.
t. Sekt), welche die Aufhebung des k. Amtes in Schlesien und
Ausdehnung der Aktivität des mährischen Guberniums auf das letztere
nd (Hfdkt. 5., k. schles. Amtsdkt. vom 11. Mai 1782), die Vereinigung
r mährischen und schlesischen Bankal-Administration mit
m Gubernium (Gubcirk. 18. August 1873) und die Aufhebung des
ährisch-ständischen Landes-Ausschußes (a. h. Entscheidung 19. Juli,
ibcirk. 27. Sept. 1784) zur Folge hatte. Von nun an verbreitete sich die
gaben-Reform gleichmäßig auf beide Länder. Das Erlöschen alter, mit
Forderungen der Zeit und den weit vorgeschrittenen Ansichten des Kaisers
ht mehr im Einklange stehender Abgaben, das Entstehen neuer Finanz-
ellen und die neue Einrichtung der verbliebenen Abgaben bezeichnen die
rksamkeit dieser Periode.

Erster Abschnitt.

Das Erlöschen alter Steuern.

Folgende Abgaben hob Kaiser Joseph gänzlich auf: 1. Die doppelten
richtstaxen der Israeliten (Hfdkt. 20., Gubdkt. 31. Dec. 1781,
tent Brünn 13. Febr. 1782, §. 14 für Mähren, Patent 15 Dec. 1781,
11 für Schlesien); 2. die jüdische Leibmaut in den 7 k. Städten

Mährens (Patent 13. Febr. 1782, §. 14)*) und die Judenpersonal-M zu Schwarzwasser in Schlesien (Patent 15. Dec. 1781, §. 11); 3. die d pelte Schranken- und Privat-Wegmaut, welche die nach Mäh übergetretenen böhmischen Vekturanten zu entrichten hatten (Hfdkt. 7. Ap Gubcirk. 20. April 1782); 4. sämmtliche Privat-Mäute, welche unmittelbar an Brücken-Ueberfahrten, oder auf den chausseemäßig erhalten Straßen bestanden (a. h. Entschl. 2., Gubcirk. 9. Dec. 1782); 5. alle Hee Mäute, wogegen den Obrigkeiten nur eine Territorial-Mautabnahme bew ligt wurde; 6. die Passage-Maut (Gubcirk. 23. Okt. 1783); 7. 1749 eingeführte Sperrgeld in Brünn und Olmütz (Gubcirk. 23. 1783); 8. das zur Erhaltung des Stadtpflasters gewidmet gewesene Spe Gröschel (S. Notizenbl. 1875 N. 6) in Troppau, Jägerndorf, Tesch (Gubcirk. 18. März 1785) und Freudenthal (Gubcirk. 17. Nov. 1785, e geführt wurde es hier im J. 1776)**); 9. die (1764 eingeführte) Pferd steuer in Brünn und Olmütz (Gubcirk. 23. Okt. 1783); 10. das landes fürstliche Abfahrtsgeld bei Einführung der Vermögens-Freizügig in sämmtlichen deutschen Erbländern (Patent 14. März 1785; ausführli Abhandlungen geben die Werke: Besondere Rechte der Personen M. und S von Lukſche, 2. Aufl. Brünn 1825, 2. B. S. 287–317, 3. A. 18 S. 212—233, und das Abfahrtsgeld, von Linden, Wien 1827); 11. ausländischen Viehaufschlag in Mähren (Zollordnung 2. Jänner 178 12. den inländischen Viehaufschlag in Schlesien (ebenda); 13. ständischen Getränk-Transito-Impost, welcher nach dem Patente v 9. März 1744 in Schlesien für aus- und erbländische Getränke im Dur zuge abgenommen wurde (ebenda); endlich bei Einführung des neuen Grun steuersystems die Gränz-Zwischenmäute, nämlich 14. den Consum Impost in Schlesien, und 15. die mährisch-ständ. Gränz-Trankstei (Hfdkt. 1. Nov. 1789, Gubcirk. 10. Dec. 1789, Gubdkt. 21. Jänner 17 Z. 1162). Alle diese Abgaben wichen theils den Fortschritten der Civilisati theils den Bedürfnissen eines freieren Handelsverkehrs. Die Entschädigu des Aerars für das Sperrgeld, die Passage-Maut und die Pferdeste übernahm in Mähren, wie schon erwähnt wurde, der mährische Tra steuerfond. Dagegen leistete das Aerar der schlesischen ständisch Kasse für den Reinertrag des aufgehobenen Getränk-Transito-Impos eine jährliche Entschädigung von 7700 fl. (Hfdkt. 2. Juni 1788 Z. 11 und für den Consumo-Impost 21,160 fl. 36 kr. (Hfdkt. 14. Jänner 17 Z. 61) und dem mährisch-ständischen Fonde für die Gränz-Tranksteu das contraktmäßige Pachtquantum von 15,700 fl. (Hfdkt. 14. Jänner 1790 Z. 6

*) Zur Entschädigung Derjenigen, welche damal zum Bezuge derselben berecht waren, sollte ein minder beschwerliches Aequivalent von der Judenschaft eingebracht werd Allein später wurde angeordnet, daß es auch davon abzukommen habe und diese Leibma ohne Ersatz für ganz erloschen anzusehen sei (Hfdkt. 22. Dec. 1785, Cirk. 1. Jänner 178

**) In Teschen und Freudenthal wurden (1785) statt des Sperrgröschels Pflaste Mäute eingeführt, in ersterer Stadt aber 1807 wieder aufgehoben.

Eine besondere Auseinandersetzung verdient die Aufhebung der Privat-Mäute. Im Verlaufe von Jahrhunderten waren so viele Privat-Mäute, welche den Verkehr sehr beirrten, entstanden und es hatten sich dabei so viele Eigenmächtigkeiten, Willkürlichkeiten und Unordnungen eingeschlichen, daß schon M. Theresia, nachdem das Privatmaut-Patent vom 30. Dec. 1747 nicht mehr hinreichenden Schutz gewährte, auf Anregung des mähr. Wegdirektors Grafen Korzensky, mit dem Hofdekrete vom 16. Sept. 1774 eine eigene Gubernial-Commission zur Regulirung des Privat-Mautwesens und Entwerfung eines neuen Patentes niedersetzte, welcher vom Hofe bestimmte Grundsätze für dieses Geschäft vorgezeichnet wurden.

Aus den weitläufigen Erhebungen der Mautberechtigungen und Verhältnisse bei 97 Privatmaut-Hauptorten in Mähren und der hieraus hervorgegangenen Verhandlung ergab sich insbesondere, daß die Maut-Besitzer in der Voraussetzung, das Maut-Privilegium sei nicht bloß auf den Ort, sondern für den ganzen Herrschaftsbezirk verliehen, angeblich zum Schutze der Hauptmäute so viele, im Patente vom J. 1747 im Grundsatze genehmigte Heege- oder Wehr-Mäute errichteten, daß im J. 1775 nebst 97 Haupt-Mautstationen noch 260 Heege- oder Filial-Mäute, daher zusammen 357 Privatmaut-Stationen in den 6 Kreisen Mährens, und zwar auf einzelnen Herrschaften (wie Aussee, Goldenstein, Trübau, Göding, Ung.-Brod u. a.) bis 16 Wehr-Mäute bestanden. Kaiser Joseph hob daher mit dem Hofdekrete vom 6. März 1782 in den 6 Kreisen Mährens 229 unberechtigte Wehr-Mäute (im olmützer Kreise 81, prerauer 15, brünner 68, znaimer 24, iglauer 12 und hradischer 29), mit dem Hofdekrete vom 2. Dec. 1782 aber sämmtliche Privat-Mäute, welche sich nicht an Brücken und auf Chausséen befanden, gänzlich auf und zog die letzteren zu dem Wegfonde ein.

Bei dieser Generalisirung des Aerarial-Wegmaut-Systems wurden die Privat-Mäute zu Gunsten der Aerarial-Wegmaut eingezogen. Dagegen wurden in späterer Zeit mehreren Städten und Obrigkeiten sogenannte Maut-Aequivalente unter der Bedingung der Erhaltung gewisser Straßenstrecken, Brücken u. s. w. bewilligt, welche in der folgenden Tabelle nach dem Datum der Bewilligung, dem ursprünglichen und, nach dem Finanz-Patente von 1811, im C.-M.-Betrage zusammengestellt sind:

	Hofdekret			Ursprünglicher Betrag			in Conv.-Münze	
				fl.	kr.	D.	fl.	kr.
1. Stadt Brünn	6.	Nov.	1783	3768	28½	—	1507	23¾
2. Wischau (Obrigkeit) . . .	10.	Juli	1784	1256	—	—	502	24
3. Austerlitz (Obrigkeit für Neuraußnitz)	5.	Jänn.	1784	816	26½	—	326	34¾
4. Czernahora (Obrigkeit) .	28.	Okt.	1784	75	—	—	30	—
5. Stadt Iglau	22.	Jänn.	1784	2273	54½	—	909	34
6. Stadt Gr.-Meseritsch .	14.	Okt.	1784	200	—	—	80	—
7. Nikolsburg (Obrigkeit) .	24.	Nov.	1783	1000	—	—	400	—

	Hofdekret	Ursprüngliche Betrag fl.	kr.
[illegible]	13. April 1784	1343	—
[illegible]	11 Dec. 1783	314	—
[illegible]	31 Dec. 1783	2400	—
[illegible]	21 Mai 1784	250	—
[illegible]	19 Febr. 1784	850	—
[illegible]	21 Mai 1784	160	—
[illegible]	1 Mai 1784	300	—
[illegible]	11 Okt. 1792	1200	—
[illegible]	27 Febr. 1798	714	54½
[illegible]	30 Aug. 1792	100	—
[illegible]	16 Febr. 1789	164	22
[illegible]	26 Nov 1807	200	—

[illegible] Bezügen werden wir sp[illegible]

[illegible] Maute erhielten auch w[illegible]
[illegible] zur Abnahme von [illegible]
[illegible] Bezirksstraßen-Direktiven
[illegible] Fortschritte machte, jedoch [illegible]

ißlitz, Morzitz, Mühlfraun, Nennowitz, Nezamislitz, Obrowitz, Oslawan, etrowitz, Ptin, Radeschin, Saar, Schebetau, Schüttborzitz, Taßwitz, Tieschan, ischnowitz, Turas, Wažan (zwei), Waizowitz, Wellehrad, Wrbatek, Neuessely, Wiesenberg, Zaroschitz, Zierotein und Zittow in Mähren, Choischau, Mokrolasetz und Petrowitz in Schlesien, Hrochow-Teinitz und oynowmiestetz in Böhmen ein Eigenthum des mährisch-schlesischen Regionsfondes, welche zum Theile schon unter Joseph II. Regierung räußert oder erbverpachtet wurden. Um die unter eigener Verwaltung nicht ohl übersehbare Menge der Staatsgüter wieder in solche Hände zu bringen, on deren Thätigkeit der Staat für die Landescultur ein Wachsthum erwarten nne, war schon die käufliche oder pachtungsweise Veräußerung sämmtcher Staatsgüter und Realitäten angeordnet (Gubcirk. 29. April 1789) id selbst den Israeliten der Kauf derselben gestattet (Gubcirk. 16. Sept. 789); allein Joseph's Nachfolger machte zwar diese Maßregel rückgängig id gestattete nur die Versteigerung der Staats- und Fondsgüter in zeitlichen acht (Hfdkt. 20. Juni, Gubcirk. 7. Juli 1790), Joseph's Enkel verwirklichte er die Tendenz bei der Staatsgüter-Veräußerung. Dem Religions- und tudienfonde ging aus derselben in der Zeit von 1783 bis 1815 ein beiufiger Nominalbetrag von 3 und in der neuen Verkaufsperiode von 1820 s 1837 von nahe 5, zus. von ungefähr 8 Millionen Gulden zu, abgesehen on dem Erlöse für die veräußerten Mobilien und kleineren Realitäten und on dem Werthe der zu öffentlichen Zwecken, z. B. Kasernen, Spitälern, chulen u. a. verwendeten Gebäude. Während die in der zweiten Periode räußerten Fondsgüter in eigener Regie nur 127,000 fl. Rente gaben, vernste sich der Erlös von nahe 5 Millionen mit nahe 250,000 fl. Die Kaufillinge waren, zwar nicht die einzigen, aber doch die Hauptquellen des trächtlichen Vermögens des m.-schl. Religions- und Studienfondes (bei 12 nd 2 Millionen größtentheils in Staatspapieren mit 5—600,000 und mehr s 100,000 fl. Interessen)*). Außerdem erhielt der Religionsfond die Güter r gesperrten Nebenkirchen, der eingezogenen einfachen Beneficien und die istlichen Stiftungs-Kapitalien.

Dem Religionsfonde wurden ferner die Interkalar-Einkünfte der akanten Bisthümer und aller anderen geistlichen Beneficien nd beziehungsweise die Reluitionen von 3000 fl., welche die beiden Ordiarien in Olmütz und Brünn für den Bezug dieser Einkünfte zu zahlen atten, ausschließungsweise zugedacht (Hfdkte. 28. Okt. 1783 und 3. Febr. 784). Früher waren sie den Kirchen, oder, wenn diese hinreichend dotirt aren, zu frommen Werken, besonders zur Verbesserung der Schulen (Resol.

*) S. Der Verkauf der Staatsgüter in M. und Schl., von mir, im 3. H. d. Schr. hist. Sektion, Brünn 1852, S. 59—69, ergänzt im Notizenbl. ders. 1859 N. 5 durch die achweisung der Gebäude und Realitäten, welche auf Gütern des Studien- und Stiftungsndes von 1773 an veräußert worden sind. Eine gleiche Nachweisung rücksichtlich des Relionsfondes habe ich noch nicht erlangen können. S. auch eb. 1877 N. 1, 1878 N. 3.

8. Febr. 1771) und später dem Normalschulfonde gewidmet (Resol. 1. Febr., 22. März und 3. Mai 1777).

Dem Religionsfonde floßen auch die Beiträge der Dechante und Pfarrer von 2500 fl. zu, welche dieselben (zufolge des Hfdkts. 1. Juni 1778) für die bessere Einrichtung der Seelsorge durch die Aufstellung mehrerer Lokal-Kapläne und Schulmeister an die Seelsorgs-Kasse zu leisten hatten.

Zur Dotirung des (im hradischer Klostergebäude) neu errichteten General-Seminariums wurde das Seminaristicum oder Alumnaticum oder der jährliche Beitrag eines Pfarrers mit 1 fl. 30 kr. und eines Lokalkaplans mit 1 fl. eingeführt (Hfdkt. 9. Febr. 1785).

Schon vor der Regierung Joseph II. bestand die Einrichtung, daß die in der Seelsorge ausgesetzten Geistlichen Beiträge zur Erhaltung der Priesterhäuser leisteten, in welchen die Priesterstands-Kandidaten unterrichtet und gebildet wurden. Als Kaiser Joseph für diesen Zweck öffentliche General-Seminarien errichtete, wurden die bei den Priesterhäusern bestandenen Kapitalien auf Tischtitel für die ersteren eingezogen (Hfdkt. 15. Febr. 1784), das Seminaristicum oder Alumnaticum den General-Seminarien zugewendet und auch da, wo es noch nicht bestand, mit 1 fl. 30 kr. jährlich von jedem Pfarrer und 1 fl. vom Lokal und Beneficianten eingeführt (Hfdkte. 9. Febr., 5. April und 26. Mai 1784). Als Kaiser Leopold die General-Seminarien wieder aufhob (S. meine Gesch. d. Studien- und Schul-Anst. M. und Schl.) und den Bischöfen die Herstellung von Priesterhäusern verordnete (Hfdkte. 21. und 27. Juli 1791), blieben diese Beiträge und wurden, wie wir später sehen werden, bei Errichtung des brünner Priesterhauses erhöht.

Das große Erforderniß des Religionsfondes, welcher so viele neue Kirchengebäude aufzuführen, viele neue Beneficien zu erhalten hatte und das Patronatsrecht sammt der damit verbundenen Last rücksichtlich jener neu errichteten Pfarren und Lokal-Kaplaneien übernahm, von welchen die Grund-Obrigkeiten dieses Recht nicht übernehmen wollten (Hfdkt. 5., Gubcirk. 15. Sept. 1784), wurde auch durch die Einführung einer allgemeinen Religionsfondssteuer (S. Gesch. d. Religionsfondes 42—6) in allen deutschen Ländern von 400,000 fl., welche mit 7½ Percent oder 4½ kr. vom Gulden der (nach dem Patente vom 5. Okt. 1782) fatirten Einkünfte einer geistlichen Pfründe von mehr als 600 fl. von der gesammten Geistlichkeit zu entrichten war (Hfkzldkte 7. März und 18. April 1788 Z. 29 und 121, 21. März 1789 Z. 292), und durch jene Einkommen-Ueberschüsse gedeckt, welche die noch bestandenen Stifte und Klöster in pauschalirten Beträgen an den Religionsfond abzuführen verpflichtet wurden (Hfkzldkte. 6. April 1787 Z. 665, 5. April 1788 Z. 612, 15. Okt. 1788 Z. 1893)*). Eine große Dotation

*) Der böhm. Religionsfond hatte damal von seinen Kapitalien (4,725,210 fl.), seinen Gütern, dem Beitrage aus der Salzkasse, der Religionsfondssteuer u. a. ein Einkommen von 498,702 fl., dagegen auf Pensionen, die Erhaltung der neuen Seelsorgs-Stationen, Beiträge für die alten und die Bisthümer u. s. w. eine Auslage von jährlichen 551,437 fl. u. m. (Materialien zur Statistik Böhmens 10. H. Miscellen S. 291—294).

war endlich dem Religionsfonde in Mähren und Schlesien durch die angeordnete Einziehung aller den Erzbisthümern, Bisthümern oder Abteien gehörigen, im weltlichen Besitze gewesenen Lehengüter zugedacht, welche im Falle ihrer Erledigung demselben anheimfallen sollten, wenn sie nicht etwa ihre damaligen Besitzer gegen einen billigen Kaufschilling vom Religionsfonde einzulösen geneigt wären (Hfdkt. 24. Febr. 1787 Z. 3965), indem diese Bestimmung auf die 62 Afterlehen-Güter des olmützer Erzbisthums und das Lehengut des olmützer Domdechants (Sucholasetz) ihre volle Anwendung erhielt (Hfdkte. 9. Sept., 13. Okt. und 10. Nov. 1788 Z. 1779 und 1952) und wirklich 7 solche caduke Lehengüter eingezogen wurden (S. meine Abhandlung über das Lehenwesen in Mähren und Schlesien in der österr. juridischen Zeitschrift, 1831, 1. Bd., S. 229). Diese Einziehung der Lehengüter überdauerte jedoch nicht die Regierungszeit Joseph II.

Der Studienfond erhielt eine Erleichterung durch die Aufhebung des unentgeltlichen Unterrichtes auf allen Universitäten, Lyceen und Gymnasien und die Einführung eines Unterrichtsgeldes (12—30 fl. jährlich), welches jedoch zur Vergrößerung der Stipendien für bessere Talente der unvermögenden Klasse bestimmt sein sollte (Hfdkt. 3., Gubcirk. 21. Mai 1784). Die Erhaltung der Volksschulen blieb auch bei sorgsamerer Einwirkung der Regierung in Absicht auf deren Förderung die Sache der Gemeinde unter Beihilfe der Obrigkeit und des Patrons. Diesen drei Theilnehmern wies man insbesondere die Erweiterung alter und die Erbauung neuer Schulhäuser, und zwar der ersten die Leistung der Zug- und Hand-Roboten, der zweiten die Abgabe des Materials und dem dritten die Bezahlung der Professionisten zu (Hfdkt. 6., Gubdkt. 19. Jänner 1787 Z. 820; S. meine Gesch. d. Studien- und Schul-Anst. M. und Schl.).

Obwohl im Jahre 1785 in Mähren und Schlesien mehr als 200 Spitäler und andere wohlthätige Stiftungen mit einem Einkommen von 63,914 fl. und 1493 Pfründlern beiderlei Geschlechtes bestanden, fand sich doch kein einziges wahrhaft für Kranke gewidmetes Haus, da diese Spitäler mehr Armen- als eigentliche Krankenhäuser vorstellten. Nebstdem versorgte und erzog das brünner k. k. Waisenhaus mit einem Kapitalstande von mehr als 100,000 fl. und einem jährlichen Einkommen von 14,000 fl. 222 Waisenkinder. Die Waisenhäuser zu Troppau, Ustron und Jägerndorf erhielten mit einem Einkommen von 3292 fl. 60 Waisen.

Kaiser Joseph wollte alle milden Stiftungen zur Versorgung der Findlinge und Waisen, der Kranken und Siechen nach gleichen Grundsätzen eingerichtet haben (Hfdkte. 24. März 1781, 25. August 1784, Gubdkt. 21. Okt. 1784 Z. 20,899). Von dem Grundsatze ausgehend, das ganze Versorgungswesen einer Provinz als ein Ganzes anzusehen und vom Staate leiten zu lassen (Hfdkt. 24 Okt. 1786, Gubdkt. 11. Jänner 1787 Z. 33) wurde vor allem ein allgemeines Versorgungs- (Kranken-, Gebär-, Findel-, Waisen- und Tollhaus) und ein Siechenhaus in Brünn, dann in Olmütz ein Filial-Kranken-, Gebär- und Findelhaus errichtet (1786) und zu deren

Erhaltung der Hauptarmenfond gestiftet*). Diesen Versorgungs-Anstalten wurden cumulativ die Erträgnisse des ständischen Ersparungsfondes (484,342 fl. in Pamatken und barem Gelde), des Vermögens des aufgelassenen Waisenhauses, des Hauptarmenfondes (des k. k. Armenleutfondes von 1938 fl), des Strafgelderfondes (1247 fl.) eines Theils des Vermögens der aufgelassenen Bruderschaften (119,426 fl.**), des brünner Bürger-Spitals und Lazareths (21,725 fl und 8908 fl.), das Aequivalent des Armenleut-Aufschlages (10,200 fl.), Vermächtnisse und die Einflüsse von zahlenden Kranken, der olmützer Anstalt aber die Renten der 4 aufgelassenen olmützer Spitäler (von 8053 fl.) gewidmet. An die Stelle der drei Waisenhäuser in Schlesien, welche aufgelöst wurden (Gubdkt. 11. Jänner 1787 Z. 33) sollte ein vereintes Waisenhaus in Troppau treten, zu dessen Herstellung es aber nicht kam.

Da später das Land zur Erhaltung dieser Versorgungs- oder Wohlthätigkeits-Anstalten concurriren mußte, war es erforderlich, ihres Entstehens zu gedenken (S. dazu meine Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anst. M. und Schl., Brünn 1858 oder 11. B. d. Schr. d. hist. Sektion).

Dritter Abschnitt.

Die Reform der bestehenden Abgaben.

Dieselbe geschah bei den indirekten Abgaben durch neue Einrichtungen, wie dem Tax-, Stempel-, Maut- und Zoll-Gefäll, oder durch Verpachtung oder Uebernahme in die eigene Verwaltung, bei den direkten Abgaben aber durch ein ganz neues System.

Erste Abtheilung.

Die Reform der indirekten Abgaben.***)

Den Anfang machte, im Zusammenhange mit der neuen Justiz-Gesetzgebung und der Organisirung der Verwaltung (S. 24. B.

*) Der Armenfond entstand schon durch die Patente vom 4. Juni 1749 wegen Versorgung der Invaliden, 19. April 1751 wegen Errichtung einer Armenkasse, welche die Hälfte dessen erhalten sollte, was in dem ersteren den Invaliden zugedacht war und die Bettler-Ordnung vom 19. April 1752, weil nach denselben die Sammlungsgelder und andere fundi adminiculares, als: gewisse Gaben bei Sterb- und Straffällen, Standeserhöhungen und der Erlangung des Bürgerrechtes, dahin abgeführt werden mußten (S. Luksche, besondere Rechte der Personen M. und Schl., 2. Aufl. 2. B. S. 160, 340 bis 345, 367).

**) Das Vermögen der in Mähren und Schlesien aufgehobenen Bruderschaften betrug im Jahre 1785: 314,892 fl. 12 kr. Jenes der marianischen Bruderschaften von 7398 fl. 12 kr. fiel dem Normalschulfonde, 68,640 fl. 45 $^{2}/_{4}$ kr. Stiftungs-Kapitalien dem Religionsfonde, der Rest mit einer Hälfte (119,426 fl. 37 $^{1}/_{4}$ kr.) dem neu eingeführten Armen-Institute, mit der andern den Versorgungs-Anstalten zu. Nach dem Hofdekrete vom 24. Oktober 1786 und dem Gubernial-Dekrete vom 9. Dec. 1791 hatte aber das Vermögen der Bruderschaften den Armen-Instituten des Ortes zu verbleiben, wo sie bestanden. S. weiter das Notizenbl. d. histor. Sektion 1865 N. 8, 10.

***) Die Entwicklung der indirekten Abgaben in Oesterreich unter Joseph II., von

Sekt.-Schr 436—503), das, schon von M. Theresia neu eingerichtete, Taxwesen (S. eb. Index, hier S. 576, 620, 637).

Um Jenen, welche Rechte zu behaupten oder zu vertheidigen haben, den ordentlichen Rechtsweg durch übermäßige Taxen nicht zu erschweren und in die Taxabnahme Einförmigkeit in allen Provinzen zu bringen, gab der Kaiser mit Aufhebung aller bestandenen Gesetze und Gewohnheiten neue allgemeine Taxordnungen sowohl für die Geschäfte des streitigen, als des adeligen Richteramtes oder in Streit- und Eintrachtssachen (1. Nov. 1781 N. 28 d. Justiz-Ges.-Slg. und 13. Sept. 1787 N. 717 eb.). Nach denselben ist, ohne Unterschied des Standes und der Religion, die Taxe von jeder Partei, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung oder sonstige Einschreitung geschieht, nach einem für jede Amtshandlung bestimmten Ausmaße innerhalb der 4 Klassen, welche bei Streitsachen die festgesetzte Kategorie des Gerichtsortes (Patent 5. April 1782 N. 39 J.-G.-Slg.), in Eintrachtssachen aber die Größe des schuldenfreien Vermögens regelt, bei Vermeidung der Exekution und unter Haftung des unterfertigten Rechtsfreundes in Streitsachen an den Taxfond der landesfürstlichen Stellen oder der städtischen Kassen und beziehungsweise die herrschaftlichen Renten zu entrichten, ohne daß jedoch wegen unterlassener Berichtigung der Taxe mit der richterlichen Erledigung oder Zustellung zurückgehalten werden könnte. Mittellose Personen genießen der Taxfreiheit, und die gegründete Beschwerde an den höheren Richter in Geschäften des adeligen Richteramtes wird taxfrei behandelt. Auch sind die Obrigkeiten verpflichtet, in den zwischen Unterthan und Unterthan sich ereignenden Streitigkeiten, welche durch die grundobrigkeitlichen Wirthschaftsämter sogleich ohne ordentliche Verhandlung und Entscheidung auseinandergesetzt, beigelegt oder auf andere Art behoben werden, die Gerechtigkeitspflege unentgeltlich zu leisten (Patent 11. Mai, resp. 13. Juli 1786 N. 563 J.-G.-Slg.). Zur Besorgung sämmtlicher landesfürstlicher Taxgeschäfte wurde ein eigenes General-Taxamt bestellt. Kaiser Joseph verordnete nämlich, daß künftig sowohl bei den Hofstellen, als auch in den Ländern bei den Gubernien und Landeshauptmannschaften nur ein General-Tax- und Expeditamt in publico-politicis, Cameralibus und Bancalibus bestehen, mithin alle bisherigen Filial-Taxämter aufgehoben und resp. in Wien mit jenem bei der vereinten böhm.-österr. Hofkanzlei, Hofkammer und Banko-Deputation (vom 1. Febr. an), in den Ländern aber mit jenem der dirigirenden ersten Landesstelle (vom 1. Mai an) vereinigt werden sollen (Hfdkt. 3. Jänner 1783). Zugleich wurde dem m.-schl. Gubernium die Instruktion für das neu errichtete General-Taxamt und dessen drei Unter-Abtheilungen mitgetheilt. Ueber die früher bestandenen Landtafel-Taxen verfaßte der Taxator Meidinger einen Auszug, der gedruckt und mit den Hofdekreten vom 16. März und 11. Dec. 1797 als authentisch erklärt wurde.

Plenker, in der österr. Revue 1863, 3. B. 44—73; Hock-Bidermann, der österr. Staatsrath, Wien 1879, unter Joseph II. S. 99—628.

neue Lan... fel=Taxordnung vom 1. April 1812, welche die Taxen eutend verminderte, hob die früheren Gesetze auf (Lukſche, altes und neues ...t II. 29).

Nachdem durch die allgemeine Taxordnung im adeligen Richteramte von ...7 die Einförmigkeit im Taxbezuge auch in diesen Angelegenheiten her=...tellt, in vielen beträchtlichen Rubriken den Erben wesentliche Erleichterung ...schafft und die Parteien gegen Unfug geschützt worden seien, fand es der ...ser nöthig, um zugleich auf der anderen Seite den Taxfond zu bedenken, ...ß auch bei den Landrechten jener Provinzen, wo bisher ein Mortuar ...ht abgenommen, wohl aber die Erben mit anderweiten nunmehr auf=...hobenen Giebigkeiten belastet waren, vom 1. Nov. 1787 anzufangen das ...ortuarium vom Verlassenschafts=Vermögen, und zwar von den Realitäten ...it 1 Percent und vom Mobiliar=Vermögen mit 1 Kreuzer vom Gulden ...ufgerechnet und in den Taxfond abgenommen werde (Hfdkt. 5. Okt. 1787 728 Just.=Ges.=Slg.).

Auch das Gesetz über den Papier=, Karten= und Kalender=...empel wurde neu geregelt, um dessen Befolgung zu erleichtern und durch ...rze, Deutlichkeit und Vollständigkeit seinem Zwecke näher zu führen. Es ...eben jedoch (mit Ausnahme von Tirol, Vorarlberg und den vorderöster=...ichischen Ländern) die vier Stempelklassen von 2 fl., 1 fl. (in den genannten ...ndern nur 1 fl. und 30 kr.), 15 kr. und 3 kr.: 1. nach der Eigenschaft ...s Ausstellers, 2. dem Werthe des Gegenstandes und 3. der Gattung des ...mpelpflichtigen Dokumentes bei dem Stempelpapiere, die drei Klassen von ..., 7 und 2 kr. bei den Karten und die fünf Klassen von 15, 12, 6, 2 kr. und 2 Pfennigen bei den Kalendern (Patente, 5. Juni 1784 (in Kropatschek's Slg. VII. 583), 30. Jänner 1788). Es trat nur noch der Stempel auf rothe Schminke, mit 7½ kr. für jedes Loth (a. h. Entschl. 20. Sept., Gubcirk. 5. Okt. 1787) und auf Zeitungen und Journale, mit Ausnahme gelehrter Zeitschriften (11. Mai 1789), hinzu. Jedoch wurden 1791 die Original=Zeitungen und Broschüren, 1792 auch ihr Nachdruck von der Stempelabgabe befreit und es unterlag nur, bis zur neuen Einrichtung des Gefälls im J. 1802, der Nachdruck auswärtiger Zeitungen mit ½ kr. vom Blatte derselben. Die Verwaltung dieses Gefälls wurde in Mähren und Schlesien vereinigt, indem das Siegelamt in Troppau mit jenem in Brünn vereint (Hfkmdkt. 31. Mai 1782), später aber die Verwaltung des Stempelgefälls an die Tabak=Administration übertragen wurde (Verordn. 27. März 1786)*).

Man kann nicht sagen, daß Joseph überhaupt ein Gegner des Verpachtungs=Systems, dessen üble Wirkungen er in Frankreich gesehen, überhaupt

---

*) Das Stempelgefäll in den kais. österr. Staaten, von dessen Einführung bis 1816, von Schwarz, Grätz 1817. Im J. 1786 gab es in allen stempelpflichtigen Provinzen brutto 553,440 fl., netto 474,393 fl., im J. 1787: 650,813 fl. und resp. 580,761 fl., 1802: 869,164 fl., resp. 684,764 fl. (mit dem dazu gekommenen Westgalizien).

war, da nur der Vortheil des Staates die Wahl entschied, im Gegentheile es kam zuerst bei einem Verwaltungszweige in Anwendung, der es am wenigsten vertrug, nämlich auf die Aerarial-Straßen und, damit in Verbindung bei den Mäuten, indem die Conservation und Reparation der gebauten Straßen (mit Ausnahme der Brücken) partienweise von 2—6 Meilen, dann die Mäute an Postmeister, Dominien, Städte oder Gemeinden, licitationsmäßig in Pacht gegeben wurden (Gubkundm. 23. April 1781, Hfdkt. 27. März 1782, Gubcirk. 10. Juni 1782, Gubkundm. 30. August 1782, brünner Zeitung 1781 N. 35, 1782 Beil 71, 1783 N. 14, 1785 Beil, N. 26, 1787, N. 64, 1788, N. 69). Eine Folge der Verpachtung war die Auflassung der Weg-Direktion, an deren Stelle ein „Straßenbau-Geniewesen," aus einem Ingenieur und einem Adjunkten trat. Die Besorgung der Wegmäute, welche nicht aufgehoben worden waren, wurde mit dem Hofdekrete vom 2. Nov. 1782 der Bankal-Administration übertragen und zugleich der Ertrag der Mäute auf den beibehaltenen Straßen ganz dem Wegfonde zugewiesen und dieser sollte, wegen des Entganges aus den aufgehobenen Privat-Mäuten, durch eine neue Regelung und Vereinfachung des Wegmautwesens seine entsprechende Dotation erhalten.

Diese Straßen-Verpachtung hatte jedoch eine so üble Wirkung, daß nach einer öffentlichen Kundmachung der Kaiser befahl, an einem Plane zu arbeiten, um alle Straßen in guten Stand zu setzen, weil die Pächter sich vieler Nachlässigkeiten und einige sogar verschiedener Betrügereien schuldig gemacht hätten (brünner Zeitung 1786, N. 54). Wirklich wurde auch, wie in jedem Gouvernement, so auch für Mähren und Schlesien, eine eigene, der Landesstelle untergeordnete Baudirektion errichtet, deren Wirksamkeit sich auf alle im Lande vorkommenden neuen Land-, Wasser- und Straßen-Bauführungen der öffentlichen Fonde, Stände und königlichen Städte erstrecken sollte (Hfdkt. 5. Mai 1788 Z. 1396; S. meine Geschichte der Verkehrs-Anstalten M. und Schl.). Auch traten die Straßen und Mäute wieder in die eigene Verwaltung zurück, die letzteren jedoch mit wesentlichen Vereinfachungen und bei den bedeutenden Straßenbauten in weit größerer Ausdehnung. Zwar blieb die Gränz- und Brücken-Maut in der alten Einrichtung. Aber die vielen früheren Wegmäute, nämlich die Aerarial-, Privat-, Roß-, Wagen-, Deichsel- und Vieh-, dann die Schranken-Maut, wurde durch Eine, bei allen auf den gebauten und ungebauten Straßen bestandenen Aerarial-Mautämtern durchaus gleiche Abnahme, nach dem mittleren Tarife des mährischen Patentes vom Jahre 1747 und des schlesischen von 1775 zu 3, 2 und 1 kr. von jedem angespannten Zugviehe und 1 kr. von dem zum Verkaufe durchgetriebenen Viehe, verdrängt, die Mautämter kamen in die Poststationen, da die Mautabnahme nur in Ortschaften, wo sich diese befanden, geschehen sollte, die Mautfreiheit der mit der Post Reisenden und der Landstände hörte auf und eine gleiche Einrichtung des Gefälls kam in Mähren und Schlesien zur Ausführung

(Hfdkte 2. Jänner und 7. Mai, Gubcirk. 16. Juli 1789). Waren die Straßen auf der einen Seite durch die Verpachtung verfallen, so förderte andererseits der Kaiser, freilich wegen der Eile nicht mit der erforderlichen Solidität, den Straßenbau so sehr, daß in der Zeit von 6—7 Jahren in Mähren und Schlesien bei 40 Meilen neu entstanden, während von 1727—1780 nur bei 50 Meilen zu Stande gekommen waren. Und gleichmäßig damit erfuhr auch das Postwesen durch die Verwandlung der doppelten und anderthalb Poststationen in einfache und durch Errichtung neuer Postcurse und Poststationen eine umfassende Regulirung (Hfdkte. 6. Nov. 1783, 3. März 1785; S. die Ausführungen in meiner Gesch. d. Verkehrs-Anstalten in M. und Schl., Brünn 1855 (aus d. 8. B. Sekt.-Schr.), 36—43, 185—7).

Die Verpachtung kam auch sonst in Anwendung oder doch in Frage. Das ständische Gränz-Tranksteuer-Gefäll wurde wirklich verpachtet (Gubcirk. 7. Juni 1784), später zwar aufgehoben (Hfdkt. 1. Nov., Gubcirk. 10. Dec. 1789) und dem ständischen Fonde eine jährliche Reluition von 15,700 fl. zugestanden (Hfdkt. 14. Jänner 1790), in Kurzem jedoch die erstere wieder restituirt (1790). Auch das inländische Tranksteuer-Gefäll war man gesonnen, an die Bräu- und Branntweinhaus-Besitzer um die bisher nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre bezahlte Steuer und, nur wenn diese den Pacht nicht eingehen wollten, auch an auswärtige Pächter zu überlassen (Gubcirk. 10. Dec. 1783); es kam jedoch nicht dazu. Wohl aber bei der neuen jüdischen Verzehrungssteuer (S. Notizenbl. 1868 N. 8). Die mährische Judenschaft hatte unter Solidarhaftung eine Contribution von 82,200 fl. an den Kameralfond zu entrichten, deren Einbringung um so schwieriger sein mußte, als sie nach der Repartirungs- und Collektirungs-Norm vom 2. December 1752 auf Repartitionen nach Vermögensschätzungen ganzer Gemeinden, mit der weiteren Subrepartirung auf die Gemeindeglieder, also auf einer sehr wandelbaren Basis, beruhte, dem Antrage auf die Herabsetzung dieser Contribution um 20,000 fl. keine Folge gegeben worden war (Hfdkt. 6. Febr. 1773) und die von eigenen Commissionen entworfenen wiederholten Repartitions-Maßstäbe (Hfdkte. 6. Febr. 1773 und 4. April 1778) zu vielfältigen Einsprüchen, Beschwerden und politischen Proceßführungen Anlaß gaben. Eine Reform hierin stellte sich als ein wahres Bedürfniß dar. Kaiser Joseph vermehrte daher die Zahl der Judenfamilien von 5106 auf 5400, setzte die jährliche Familientaxe von 10 auf 5 fl. herab, so, daß die 5400 Familien künftig 27,000 fl. entrichten sollten, führte zum Ersatze der auf die frühere Steuer noch abgängigen 55,200 fl. nach dem Beispiele Galiziens, wo nach dem Patente vom 16. Sept. 1784 an die Stelle der früheren Vermögenssteuer ein Koscherfleisch-Aufschlag getreten war, die jüdische Verzehrungssteuer auf Eßwaaren ein und gab diese und die Familientaxe unter der Bedingung einer Abfuhrssumme von 82,200 fl. auf sechs Jahre (an Leopold Edlen von Köffiller) in Pacht (Patent 17. Nov. 1787). Bei diesen Steuern war zwar der gemeindeweise Steuer-Repartitions-Maßstab entbehrlich, weil die Familientaxe von jeder Familie, der Verzehrungssteuer-

Aufschlag aber bei der Consumtion zu entrichten kam. Man nahm aber zu der kreis- und gemeindeweisen Repartition vom Jahre 1787 wieder seine Zuflucht, als bei Einführung einer Kriegsbeisteuer der mährischen Judenschaft nach der noch im Jahre 1787 bestandenen jüdischen Contribution von 82,200 fl. der zu 30 vom Hunderte entfallene Betrag von 24,660 fl. als Kriegs-Beisteuer aufgelegt wurde (Patent 20. Nov. 1788).

Jener Epoche dankt auch der mährisch-jüdische Landesmassafond sein Entstehen, indem bei Verpachtung der Judensteuern im Jahre 1787 die Hälfte des Gewinnes des Pächters zur Kreirung desselben bestimmt wurde, um nach Erlangung von Geldkräften die Steuerzahlung für verschuldete Gemeinden zu übernehmen (Hfdkt. 26. Juli, Gubdkt. 9. August 1787 Z. 15,396) und nach späteren Anordnungen die Besoldung des Landrabbiners in Nikolsburg zu leisten, Besoldungsbeiträge an Kassen u. dgl. zu bestreiten. Bis 1845 erwuchs derselbe zu einem Vermögen von 492,950 fl. C. M. aktiv und 133 fl. C. M. passiv, 15,062 fl. C. M. Einnahme und 824 fl. Ausgabe (Tafeln zur Statistik d. österr. Mon. f. 1845 und 1846, Wien 1850) und steht nun über eine Million Gulden.

Wo es dem Kaiser der Vortheil des Staatsschatzes räthlich erscheinen ließ, brach er mit der Verpachtung und ließ die Aerarial-Regie eintreten. So mit dem wichtigen Tabak- und dem Lotto-Gefäll. Das erste überging aus der Verpachtung in die eigene Regie, unter einer Direktion in Wien und Administrationen in den Provinzen, nicht um dessen Erträgniß zu erhöhen, sondern den von der eigenen Verwaltung erwarteten größeren Nutzen zum Besten der Staatsbedürfnisse und nach Umständen zur allgemeinen Erleichterung anzuwenden. Die Einfuhr rohen oder fabricirten Tabaks aus fremden oder österreichischen Provinzen, in welchen die Tabak-Administration nicht bestand, in die deutschen und galizischen Länder, wie auch aus diesen letzteren in eine andere Provinz, dann die Durchfuhr aus fremden oder denselben gleichgehaltenen Ländern wurde nur gegen Bewilligung der Verwaltung, die Einfuhr fremden Tabaks zum eigenen Gebrauche aber nur gegen Entrichtung einer bestimmten Taxe bewilligt. Der Anbau des Tabaks in den deutschen und galizischen Ländern wurde nur gegen jährliche Lösung unentgeldlicher Licenzen der Verwaltung und mit der Bedingung der Ablieferung aller erzeugten Blätter an die Verwaltung, gegen jährlich von der Landesstelle und der ersteren festzusetzende Ablieferungspreise, gestattet. Die Fabrikation des Tabaks blieb der Verwaltung vorbehalten, so, daß auch die Zurichtung des selbst erzeugten Tabaks zum eigenen Gebrauche nicht erlaubt wurde Der Verwaltung blieb auch die Erlaubniß zum Verschleiße des fabricirten Tabaks in der Art, daß derselbe aus den Magazinen der Hauptstadt und der Fabrik an die Verschleißer im Großen hinausgegeben, der Verschleiß durch Distrikts- oder Haupt-, dann Sub- oder Unterverleger und Klein-Verschleißer (Trafikanten) besorgt wird. Die zur Verhinderung von Einschwärzungen fremden Tabaks bestellte Aufsicht erhielt ein beschränktes Visitationsrecht. Die Schwärzung wurde mit Geldstrafen (16 und resp. 32 fl. für

Ein Pfund) oder bei Unvermögenheit der Schwärzer mit öffentlicher Arbeit in Eisen, jedoch niemals in einer längeren Dauer als von vier Jahren, geahndet, und von der Geldstrafe ein Dritttheil dem Apprehendenten und ein Dritttheil dem Denuncianten zugedacht. Das Erkenntniß sprach die Landes-Administration, von welcher der Rekurs im Rechtswege an das Landrecht der Provinz, im Gnadenwege an die Tabak-Direktion in Wien ging (Patent 22. April 1784, in Kropatschek's joseph. Ges.-Slg. VII. 782). Die Tabak-Landesfabrik wurde (1784) von Brünn nach Göding übersetzt (brünner Zeitung Beil. 82). Als 1802 die Gebäude mit der ganzen Stadt abbrannten (brünner Zeitung S. 737), wurde die Fabrik zwar in das brucker Klostergebäude übertragen (wo sie vom 1. Nov. 1803 bis Ende Jänner 1822 blieb); 1822 kehrte sie aber wieder nach Göding zurück. Aus ihren und den Magazinen in der Hauptstadt wurde der Verschleiß des Tabaks durch Distrikts- oder Hauptverleger, dann Sub- oder Unterverleger im Großen und durch Kleinverschleißer oder Trafikanten im Kleinen besorgt. Nachdem man aus der Verleihung der Verschleiß-Licenzen ein Mittel gemacht hatte, zur Ersparung von Pensionen und Provisionen Staatsdiener und ihre Angehörigen, nicht selten auf reichliche Art, zu versorgen (Subcirk. 18. Jänner 1803, 16. März 1804), kam in neuerer Zeit zur Erhöhung des Gefälls-Ertrages bei den einträglicheren Verschleißen das Licitations-System in Anwendung (S. auch Plenker in d. österr. Revue 1863, 3. B. 52—55).

Auch das Lotto-Gefäll kam, als die Pachtung Baratta's mit Ende Oktober 1787 zu Ende ging, in die ärarische Verwaltung, für welche eine Lottogefälls-Direktion in Wien, für Mähren und Schlesien eine Lotto-Administration in Brünn errichtet wurde (Patent 21. Okt. 1787), ohne daß im Spielplane oder in den Vorschriften eine Aenderung eintrat.

Die Direktoren ließ man nach dem damal herrschenden Systeme mit einer Tantième, von 20 Perc. des den Betrag von 2,700,000 fl. überschreitenden Reingewinnes bei dem Tabak- und 10 Perc. von 800,000 fl. bei dem Lotto-Gefälle Theil nehmen.

Die meiste Thätigkeit auf dem Felde der indirekten Besteuerung entwickelte Kaiser Joseph bei dem Zollwesen; denn, owohl er als ausgesprochener Physiokrat nur Grund und Boden als Objekt der Steuer ansah und daher alle indirekten Steuern nur so lange bestehen lassen wollte, bis sein Grundsteuer-System eingeführt sein und sich eingelebt haben würde, sprach er doch auch aus, daß der National-Gewerbefleiß durch Verbote und hohe Zölle unterstützt werden müsse. Deshalb bezweckte auch seine Zoll-Einrichtung weniger eine Erhöhung der Zoll-Einkünfte, als sie vielmehr nach dem Beispiele Englands, Frankreichs und Preußens zum Leitseile der industriellen Thätigkeit gebraucht und von um so erfolgreicherer Wirkung wurde, als das unter Kaiser Joseph vollständig ausgeführte Prohibitiv-System die gewerbliche Produktion bedeutend in die Höhe trieb (S. meine Beiträge zur Cultur-Geschichte Mährens und Schlesiens im 8., 15. und 19. B. Sekt.-Schr.).

Die unter M. Theresia in Ausübung gekommenen beschränkenden und ısschließenden Maßregeln gewannen nämlich unter Kaiser Joseph ein großes ebergewicht und immer mehr Ausdehnung (S. Plenker in d. österr. Revue 363, 3. B. 58—68, Hock, österr. Staatsrath, Index). In der Betrachtung, ıß die Erweiterung der allgemeinen Nahrungswege hauptsächlich durch den ang nach ausländischen Waaren gehemmt werde, denen nicht selten nur ı Vorurtheil vor ähnlichen inländischen Erzeugnissen den Vorzug einräume, ıd in der Absicht, den entbehrlichen fremden Waaren durch höhere Belegung n Eingang zu erschweren, und dadurch den Nationalverzehrer in die Noth- endigkeit zu versetzen, die inländischen Erzeugnisse zu suchen und sich sowohl ırch den Gebrauch von dem gegen dieselben genährten Vorurtheile zu über- ugen, als den National-Gewerben Absatz und Verdienst zuzuwenden, wurde steigender Progression eine bedeutende Menge fremder Waaren in den utschen, ungrischen und galizischen Ländern außer Handel gesetzt und deren ezug einzelnen Privatpersonen zum eigenen Gebrauche nur gegen Pässe der ındesstelle und Entrichtung des erhöhten Zolles gestattet (Patente 27. Aug. 784 (bei Kropatschek VII. 132), 8. März 1787, Hfdkt. 19. Nov., Gubcirk.). Nov. 1787, Patent 2. Jänner 1788, Hfdkt. 3, Gubcirk. 19. Febr. 1789, atent 28. Aug. 1789, Hfdkt. 8., Gubcirk. 10. Febr. 1790). Auch kam, um e inländischen von den fremden Waaren zu unterscheiden, die Commer- al-Stemplung aller inländischen Lein-, Woll-, Seiden u. dgl. Waaren gen Entrichtung einer gewissen Gebühr an die bestimmten Stempler wieder, ıd zwar unter der Sanktion des Verfalles der ungestempelten Waare in usführung (Patent 30. Aug. 1784, bei Kropatschek VII. 163); die später Ausübung gebrachte zollämtliche Stemplung aller fremden Manufaktur- aaren jener Gattung, welche als inländisches Produkt der Commercial- ezeichnung unterlagen, erhöhte die beabsichtigte Controle (Patent 30. Jänner 789). Erleichtert wurde dieses Ausschließungs-System, welches der inländi- hen Produktion einen unverkennbar großen Schwung gab, durch das Er- heinen neuer Zoll-Ordnungen für alle deutsch-böhmisch-galizischen rovinzen, mit Ausschluß von Tirol und der Vorlande (vom 16. Sept. 1784 ei Kropatschek VII. 213) und 2. Jänner 1788 und eines, mit den ersteren leichlautenden ungrischen Dreißigst-Patentes vom 29. Sept 1784,). IX. 125), durch die Aufhebung des Essito- und Consumo- olles für die nach Ungarn eingeführten Fabrikate, Manufakte und unst-Erzeugnisse der deutschen und galizischen Provinzen (Hfdkt. 14., Gub.- irk. 20. Juli 1786), durch die Auflassung der Vieh-Aufschläge, des rbländischen Getränk-Consumtions-Aufschlages zwischen den Pro- inzen, des ständischen Transito-Impostes in Schlesien und des Körner- ufschlages an den Gränzen Oesterreichs unter der Enns (Zollordnung Jänner 1788 §. 8), endlich durch die Vereinigung der zollämtlichen mtirung zwischen Mähren, Schlesien und Ungarn in der Art, daß die Ein- bung der Zoll- und Dreißigst-Gebühren an den mährisch-schlesischen ränzen gegen Ungarn nur bei Einem Zollamte zu geschehen hatte (Hfdkte.

29. August und 30. Nov. 1789, Gubcirk. 5. Sept. und 10. Dec. 1789).
Kaiser Joseph wollte auch, gegen Erhöhung der Steuern (Geldbewilligungen) in Ungarn, alle Zollbeschränkungen zwischen den ungrischen und deutschen Provinzen aufheben und einen völlig freien Verkehr zwischen denselben herstellen, wogegen auch eine Steuerherabsetzung in den deutschen Provinzen erfolgen sollte, weil die Marktpreise in diesen wegen größerer Einfuhr der wohlfeilen Naturprodukte aus Ungarn hätten fallen müssen (Schreiben an den ungr. Kanzler Grafen Palfy vom 20. Dec. 1785). Es kam aber leider nicht zur Ausführung, da nach Joseph's Tod in Ungarn Alles zum Alten zurückkehrte.

Zur Unterscheidung der ausländischen außer Handel gesetzten Erzeugnisse von den inländischen befahl der Kaiser die Puncirung aller inländisch erzeugten vorräthigen Gold- und Silberwaaren bei dem in jedem Lande zu errichtenden Puncirungsamte, welche ihren Gehalt und die Erzeugung inner Landes anzeigen sollte. Als Puncirungsgebühr wurde bei dem Golde für jede Dukaten-Schwere 1 kr., bei dem Silber 2 Pfennige vom Lothe bestimmt (Patent 23. Febr. 1788, Gubdkt. 21. März 1788 Z. 5109). Später wurde den Privaten auch die Verpflichtung auferlegt, die Gold- und Silberwaaren, welche sie an Kaufleute oder Private veräußern wollten, punciren zu lassen (Hfdkt. 20. April, Gubcirk 24. Sept. 1789). (S. das österr. Münzwesen von Becher I. 107—111).

Mit den Reformen in der Gefällen-Gesetzgebung standen Aenderungen in der Gefällen-Verwaltung in Verbindung. Der Versuch, die gesammte Abgaben-Verwaltung zu concentriren, hatte nicht die erwarteten Folgen und daher nur einen kurzen Bestand. Die schlesische Bankal-Administration wurde im Jahre 1782 aufgehoben und resp. jener für Mähren einverleibt, welche die Leitung der in Troppau und Weidenau neu errichteten und der in Bielitz, Teschen, Jägerndorf und Zuckmantel belassenen Inspektorate übernahm (Dekret des k. schles. Amtes vom 14. Jänner 1782, brünner Zeitung 1782 N. 12). Kaiser Joseph blieb aber dabei nicht stehen. Nachdem er die Besorgung der Wegmäute der Weg- und Brückenamts-Direktion abgenommen und an die m.-schl. Bankal-Administration übertragen hatte (Hfdkt. 2. Nov. 1782), ließ er bei der eingeleiteten neuen Systemisirung der beiden Länder Mähren und Schlesien die Bankaladministrations-Geschäfte vereint bei dem Gubernium und jene der Bankal-Inspektorate vereint bei den Kreisämtern eines jeden Kreisbezirkes behandeln, daher die Kreisämter die Leitung und Aufsicht über die in ihrem Kreise gelegenen Bankalämter in allen von den Inspektoraten und der Bankal-Administration bisher verwalteten Gefällen besorgen, die Straf-Erkenntnisse in allen von ihren untergeordneten Aemtern abgehandelten Uebertretungsfällen schöpfen und ihnen auch ein Milderungsrecht einräumen.

Zugleich wurden die schlesische Haupt-Bankalkasse in Troppau, die Haupt-Bankal- und die Kameralkasse in Brünn vereinigt, die troppauer Bankozettel-Kasse aufgehoben, und deren Geschäfte an die

rünner Bankozettel=Kasse übertragen (Gubcirk. 18. August 1783). Allein
hon nach anderthalb Jahren sprach der Kaiser wieder die Trennung aus,
:rordnete die Einführung eigener Administrationen und Inspek=
orat=Aemter zur Leitung des Zollwesens in den Ländern und die Er=
chtung einer Zoll=Administration für Mähren und Schlesien zu
rünn, dann von besonderen Zoll=Inspektoraten zu Hradisch, Teschen,
roppau und Weidenau mit der vor Vereinigung des Zollwesens mit
m Gubernium und den Kreisämtern gehabten Aktivität. Die übrigen
ankalgeschäfte, nämlich das Salz= und Wegmautwesen in Mähren
nd Schlesien, der ausländische Vieh= und Getränk=Consumtions=
ufschlag in Mähren, der inländische Vieh=Aufschlag, Fleisch=
reuzer und Wein=Impost in Schlesien verblieben zwar noch bei der
eitung des Guberniums und der Kreisämter (Gubcirk. 18. April 1785),
urden aber vom V.=Jahre 1786 an gleichfalls an die mähr.=schlesische
ollgefällen=Administration überwiesen (Hfdkt. 15. Sept., Gubcirk.
1. Okt. 1785); dieselbe unterstand der Bankalgefällen=Direktion in
Bien, einer seit 1786 sogenannten Central=Behörde (Hfdkt. 13. Okt. 1785),
elche für die Verwaltung des Zollgefälls in den deutschen und ungrischen
ändern unter dem Titel: Zoll=Regie errichtet worden war, später aber
uch jene aller indirekten Abgaben, mit Ausnahme des Tabak-, Stempel=
nd Lotto=Gefälls, an sich gezogen hatte. Wahrscheinlich dürfte die Verschieden=
rtigkeit der Behandlungsweise, welche diese sogenannten Bankalgeschäfte
rdern, so wie die Ausdehnung und steigende Wichtigkeit der Bankalgefälle
ı dieser Trennung die Veranlassung gegeben haben. Denn schon damal
aben sie in Mähren und Schlesien einen jährl. Ertrag von nahe an zwei
Rillionen Gulden. In Böhmen stiegen die Kameral=Erträgnisse (nämlich die
ankal= und ständ. Gefälle vom Zolle, Salz, der Maut, Bier, Wein und
rauntwein) im J. 1787 auf 5,596,468 fl. brutto und 4,684,291 fl. netto
Materialien zur Statistik Böhmens, 10. H. Miscellen S. 155).

So theilte sich die Verwaltung der landesfürstlichen Abgaben in Mähren
nd Schlesien schon unter Kaiser Joseph unter: 1. das Gubernium, 2. die
ankalgefällen=, 3. Staatsgüter=, 4. Tranksteuer=, 5. Lotto=,
. jüdische Verzehrungssteuer=, 7. Tabak= und Stempelgefällen=
dministrationen, 8. die Postverwaltung, 9. das Taxamt und
0. die Pulver= und Salniter=Verwaltung.

Die Regulirung der Justiz=Behörden hatte auch auf die Behandlung
er Gefälls=Uebertretungen Einfluß. Um den Parteien, welche sich durch ein
ı Gefällssachen geschöpftes Erkenntniß gekränkt erachteten, den Rechtszug zu
leichtern, gestattete der Kaiser dem Notionirten, den Weg des Rechtes, ent=
eder allein, oder zugleich neben dem Wege der Gnade, welche beide schon
ine erhabene Mutter freigelassen hatte (Patent 23. Mai 1779), in der Art
ı betreten, daß er den landesfürstlichen Fiskus zum Beweise des in der
otion geltend gemachten Rechtes vor dem ordentlichen Richter aufforderе
nd nach der allgemeinen Gerichtsordnung seine Klage vor diesem und im

weiteren Rekurszuge vor dem höheren Richter verfolge (Patent 24. Okt. 1782). Als ordentlicher Richter in Gefällsübertretungen trat, an die Stelle des mit Einem aufgehobenen Conseßes in causis summi Principis et Commissarum (des Gefällen-Gerichtes), das neue mährisch-schlesische Landrecht, in höherer Instanz das m.-schl. Appellationsgericht und die oberste Justizstelle ein (Patent 24. März 1783).

Zweite Abtheilung.

Aenderungen im Realsteuer-Systeme.

Den Schlußstein der Finanz-Operationen des Kaisers machte eine gänzliche Umgestaltung des Systems der Grundbesteuerung (S. Hock-Bidermann's österr. Staatsrath, Wien 1879, S. 590 ff., 608, 612 ff., 170, 141—4, 163, Wolf's gesch. Bilder aus Oesterreich, 2. B., Wien 1880, 244—311 Graf Carl von Zinzendorf), welches mit so großen Gebrechen behaftet war und einer so ungleichen Behandlung der Steuerpflichtigen Raum gab. Das josephinische System beruhte auf dem physiokratischen Satze, daß alles Einkommen vom Grunde und Boden abgeleitet werden könne und auch wieder dahin fließe. Grund und Boden ward daher allein als das Object der Besteuerung erklärt, der Zinsertrag der Gebäude als Beihilfe genommen und die Erhebung dahin gerichtet, das Flächenmaß aller Grundstücke, den Natural-Brutto-Ertrag derselben und den Geldwerth der Produkte zu eruiren. Folgerecht mit dem Grundsatze, nur den Grund zu besteuern, wurden die Urbarial- und Zehend-Bezüge nicht einbezogen, dagegen aber sollte an solchen Gaben dem Berechtigten nicht mehr als der Werth mit höchstens 17 fl. 46²/₃ kr. vom Hunderte des erhobenen Grund-Ertrages zu entrichten sein. Um bald zum Ziele zu gelangen, wurde die Vermessung in der Regel, die Bestimmung des Natural-Brutto-Ertrages und dessen Berechnung zu Geld nach den Markt- und Lokal-Durchschnittspreisen von 1774—1784 den Gemeinden unter Leitung der Obrigkeit überlassen. Besondere Commissionen sollten nur diese Erhebungen controliren und sich der Gleichförmigkeit durch gemeinde-, kreis- und provinzenweise Vergleichungen der Resultate versichern*). Auf Culturkosten nahm man dabei keine Rücksicht, indem die Ausgleichung durch die verhältnißmäßige Anlage der Steuer auf die verschiedenen Culturgattungen beabsichtigt wurde.

Einer eigenen Steuer-Regulirungs-Hofcommission, unter dem Vorsitze des Grafen Zinzendorf, mit untergeordneten Provinzial- und Kreis-Commissionen ward die Lösung dieser großen und schwierigen Aufgabe zu Theil. Die mährisch-schlesische Provinzial-Commission bestand

*) 1786 nahm die mähr. Obercommission (die Freiherren Tauber und Kaschnitz, die Rait-Officiers Joh. Achbauer (später m.-schl. Staatsbuchhalter) und Alois Raßmann, und der in Mähren angestellte Oberforstverständige und gereiner Oberjäger Joseph Böhm) mit der böhm. Obercommission (den Gub.-Räthen Herrmann und Erben) mit Beiziehung mehrerer Kreis-Untercommissionen die Controle zwischen Mähren und Böhmen (in Iglau) vor.

aus dem Gubernialrathe Freiherrn von Tauber und dem Gubernialrathe und mährisch-schlesischen Staatsgüter-Oberdirektor Anton Valentin Kaschnitz von Weinberg (Gubcirk. 18. April 1785), welcher als Oberdirektor der mähr.-schles. Kameral-, Exjesuiten- und Religionsfondsgüter, Wirthschafts-Administrator der k. k. Familien-Herrschaften Göding, Pawlowitz und Czeikowitz, wie auch der k. Städte, der brünner Kapitel-, der k. k. ferdinandeischen und teuffenbach'schen Stiftungsgüter (Neutitschein und Dürnholz) und der (zum Religionsfonde eingezogenen) olmützer erzbischöflichen Lehen Roßwald, Füllstein und Nieder-Pawlowitz, Superintendent des olmützer geistl. General-Seminars und der brünner Exjesuitenkirche, endlich als Hofcommissär in Robotabolitions- und Steuerregulirungs-Geschäften in Mähren und Schlesien den entschiedensten Einfluß auf die Landesverwaltung übte. Die hiebei bewiesenen Verdienste belohnte der Kaiser 1786 mit der Erhebung in den Freiherrnstand und mit einem Geschenke von 30,000 fl., 1789 mit dem Erbpacht der Staatsherrschaft Zdaunek und dem Hofraths-Charakter*). 1789 wurde der olmützer Kreishauptmann Augustin Reichmann von Hochkirchen (welcher 1829 als nieder-österreichischer Regierungs-Präsident starb) Mitcommissär und zeichnete sich als solcher sehr aus.

Das, für Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien erlassene, Patent vom 20. April 1785 faßte die Grundsätze zusammen, nach welchen vorzugehen war. Es wurde ausdrücklich erklärt, daß der Zweck dieser Operationen nicht sei, den schon bestehenden Steuerbetrag zu erhöhen, sondern eine vollkommen gleichmäßige Abgabe jeder Provinz, Gemeinde und jedes einzelnen Eigenthümers, nach Verhältniß des Besitzstandes, zu bewirken, wobei aber die Emsigkeit auf dem Lande von aller Last befreit werden soll. Die eigenen Angaben (Fassionen) über das Quale und Quantum des Besitzes bildeten die Grundlage der Operationen. Die Bekenntnisse wurden in jedem Orte durch Gemeinde-Ausschüsse revidirt, über welche wieder die Provinzial-Commission die Aufsicht führte. Oeffentlichkeit der Verhandlungen, so wie die Vermessung und Abschätzung der Grundstücke, sollten außerdem die Controlen der Fassionen sein, von denen die beiden letzteren Operationen in der Regel durch die Gemeinde-Ausschüsse selbst, unter der Leitung einer obrigkeitlichen Person, bewerkstelligt werden mußten. Nur zur Vermessung ganz unregelmäßiger Figuren wurden Ingenieure, und zur Abschätzung der Forste oder streitiger Grundstücke sachverständige Commissäre ernannt. Gründe, die man verschweigen würde, sollten als herrenlos erklärt und dem Angeber als erbliches Eigenthum zuerkannt werden. Die Gründe wurden gemeindeweise: 1. topographisch nach fortlaufenden Nummern beschrieben, 2. vermessen, und 3. im Ertrage, der Art und Menge nach, abgeschätzt. Die

*) Nach Kaiser Joseph Tod in Ruhe- und Pensionsstand gesetzt, † er 1812 (S. Czikann's lebende Schriftsteller Mährens, Brünn 1812 S. 85—88, das Notizenblatt d. histor. Sektion 1869 N 9).

Resultate der Vermessung und der Fatirung, nämlich das Flächenmaß der Gründe nach fortlaufenden topographischen Nummern und der ursprünglich fatirte oder durch die einheimische Controle rektificirte Grund-Ertrag wurde in ein eigenes Ausmessungs- oder Fassionsbuch — das sogenannte Lagerbuch — gebracht. Die einzelnen Steuerpflichtigen erhielten individuelle Subrepartitions-Bögen und aus diesen wurde ein Summarium zusammengesetzt. Die Körnerpreise wurden nach dem zehnjährigen Durchschnitte der Marktpreise von 1774—1784, die Heu- und Weinpreise nach den controlirten Lokalpreisen der Gemeinden, die Holzpreise nach den gemeindeweise erhobenen und controlirten Preisen der Klafter Brennholzes im Walde ohne Schlagerlohn angesetzt. Die Fassionen wurden vorzüglich durch Vergleichung mit den von den Obrigkeiten abgesondert über jeden ihrer Maierhöfe abgeforderten sechsjährigen Anbau- und Fechsungs-Tabellen controlirt.

Die ganzen Vermessungs- und Schätzungs-Operationen waren in vier Jahren vollendet, und es trat (Patent vom 15 Sept. 1789) das neue System vom 1. November 1789 an in das Leben. In Mähren wurden an fruchtbringenden Realitäten 1,141,818 dominikal, 2,341,530 rustikal, im Ganzen eine produktive Fläche von 3,483,347 Jochen 1049 Qdr.-Klaftern, im Geldwerthe des Grund-Ertrags von 17,173,178 fl. 47 kr. (S. 14. B. Sekt.-Schr. 532), in Schlesien eine produktive Fläche von 762,774 Jochen (363,599 dominikal, 399,175 rustikal) im Werthe von 2,590,404 fl. 24 kr (755,415 fl. 42 kr. Dominikal- und 1,834,988 fl. 24 kr. Rustikal-Ertrag) erhoben*).

Von jedem Hundert des fatirten und controlirten sogenannten Brutto-Grund-Ertrages waren im Durchschnitte 12 fl. 13⅓ kr. und zwar, nach der verschiedenen Beschaffenheit der Gründe, also zu entrichten: a) von allen culturfähigen Aeckern oder Teichen, die als Aecker benutzt werden könnten, Weingärten, Seen und Flüssen vom Hunderte (wegen der größeren Culturkosten) 10 fl. 37½ kr.; b) von Wiesen und ihnen an Güte gleichkommenden Gärten oder Teichen (weil sie weniger

*) Die detaillirten und summarischen Uebersichten der Resultate dieser Steuer-Operationen, sowohl nach ihren Grundlagen, als nach ihrer Repartition, enthält Andre's Zahlen-Statistik, Stuttgart 1823 In diesem Werke ist der Natural-Ertrag von Mähren auf 17,143,290 fl. 41 kr. (3,501,886 fl. 52 kr. dominikal und 13,641,403 fl. 49 kr. rustikal) nachgewiesen. Der Entwurf der neuen Grundsteuer 1789 (in Riegger's Archiv für Böhmen, 3. T (1795), Beilage) gibt den Brutto-Ertrag aller Grundbesitzungen, nach Abzug des Schlagerlohns bei den Waldungen, für Mähren auf 17,177,952 fl. 47⅜ kr., nämlich 14,369,490 fl. von Aeckern 2c., 1,508,145 fl. von Wiesen 2c., 1,295,583 fl. von Hutweiden und Wäldern und 4733 fl. von Seen und Flüssen, für Schlesien aber mit 2,606,920 fl. 18¼ kr., und zwar mit 2,102,443 fl. von Aeckern, 239,447 fl. von Wiesen, 261,086 fl. von Hutweiden und Wäldern und 943 fl. von Seen und Flüssen an. Als Resultat der letzten Berichtigungen zur Zeit des Grundsteuer-Provisoriums stellte sich das Flächenmaß der produktiven Gründe in Mähren auf 3,483,348 Joche, in Schlesien auf 762,774 Joche, zusammen auf 4,246,122 Joche, und der einjährige Grund-Ertrag in Mähren auf 17,137,776 fl. 19 kr., in Schlesien auf 2,589,469 fl. 12 kr., zusammen auf 19,727,245 fl. 31 kr. dar.

Aufwand erfordern) 17 fl. 55 kr.; c) vom Weidelande, Gestrippe und Walde 21 fl. 15 kr. Nach diesen Percenten entfiel nach dem fatirten und controlirten Geldwerthe des Grund-Erträgnißes auf Mähren eine Grundsteuer von 2,068,020 fl. 55 kr. (nach Andre's Werk nur 2,067,621 fl. 56 kr., wovon 499,959 fl. 29 kr. Dominikal- und 1,567,662 fl. 27 kr. Rustikalsteuer waren), für die Steuer-Verwaltungskosten 171,468 fl. 6 kr. und für den Militär-Officiers-Quartier- und Kasern-Vergütungsfond von 100,000 fl., zusammen von 2,339,489 fl. 1 kr.; auf Schlesien aber, welches 1789 eine Contribution von 224,408 fl. 31 kr. 1½ Heller, das Pauschale von den teschner Domanialien von 2485 fl. 18 kr. und die Gewerbsklassen-Gelder von 2900 fl. 30 kr. getragen hatte, kam eine Grundsteuer von 320,202 fl. 17 kr. (106,645 fl. 14 kr. Dominikal- und 213,557 fl. 3 kr. Rustikalsteuer), neben welcher auch die Steuer vom Bräu- und Schankrechte von 20,213 fl. 5½ kr. verblieb, die Steuer-Einhebungskosten und Beiträge für die Militär-Bequartierung und das ständische Domestikum in Anschlag kamen.

Nach dem Entwurfe der neuen Grundsteuer 1789 (in Riegger's Archiv für Böhmen, 3. T. (1795), Beilage), welcher die Grundsteuer Mährens mit 2,099,337 fl. 4¾ kr., jene Schlesiens mit 326,591 fl. 36 kr. angibt, betrug die bis dahin in Böhmen (4,225,130 fl.), Mähren (1,749,603 fl.), Schlesien (225,085 fl.), Oesterreich unter der Enns (2,086,212 fl.), ob der Enns, Steyer, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska und Galizien (977,542 fl.) entrichtete wirkliche Steuer zus. 12,492,749 fl. 58⅜ kr. und mit Zurechnung der aufzuhebenden Zwischen-Mäute von 477,543 fl. 33 kr. (Mähren 9500 fl., Schlesien 21,160 fl.), im Ganzen 12,970,293 fl. 31⅜ kr. Der Brutto-Ertrag von sämmtlichen Grundbesitzungen in diesen Provinzen machte, nach Abzug des Schlagerlohns bei den Waldungen, 114,841,325 fl. 15⅝ kr., die hievon entfallende Steuer 13,066,962 fl. 56²/₄ kr., so, daß sich gegen früher nur ein Zuwachs von 96,669 fl. 25⅛ kr. ergab Die Ausgleichung zwischen den Provinzen war aber beträchtlich, denn Mähren hatte einen Steuer-Zuwachs von 340,233 fl. 14¼ kr., Schlesien von 80,345 fl. 9²/₄ kr., Krain von 75,341 fl., Görz und Gradiska von 67,991 fl. und Galizien von 1,278,408 fl., dagegen Böhmen einen Abfall von 634,644 fl., Oesterreich unter der Enns von 503,948 fl., ob der Enns von 222,980 fl., Steyer von 199,903 fl. und Kärnten von 204,173 fl.

Um den Hauptzweck: Erhaltung der Kräfte der Grundbesitzer und Anregung derselben zur höheren Industrie nicht zu stören, wurde zugleich das sogenannte Urbarial-System, d. h. das Verhältniß der Unterthans-Leistungen an ihre Obrigkeit also regulirt: a) vom Hunderte des ausgemittelten Grund-Ertrages wurden dem Unterthan 70 fl. oder 70 Percent zur Deckung des Samens, der Culturkosten, des eigenen Unterhalts, der Gemeinde-Abgaben und der kleinen Abgaben an Geistliche und Schullehrer ganz freigelassen; b) die übrigen 30 Percent wurden getheilt und davon: 1. 12 fl. 13⅓ kr. als landesfürstliche Steuer im Durchschnitte; 2. 17 fl.

46²/₃ kr. aber als maximum dazu bestimmt, hiemit Alles auszugleichen, was der Unterthan dem Grundherrn, dem geistlichen und weltlichen Zehendherrn, baar oder in Naturalien, in Zug- oder Handfrohnen u. s. w. zu leisten hatte. Jede Gemeinde sollte für die, auf diese Art erhobene und auf sie repartirte Grundsteuer in solidum haften. Dieselbe war in zwölf Raten, monatlich im voraus, an eigends aufgestellte landesfürstliche Bezirks- und von diesen an die Kreis-Steuereinnehmer (Subcirk. 17. Sept. 1789) abzuführen.

Zur Bedeckung des Erforderniẞes für die Steuer-Einhebung wurde auf jedes Hundert von dem Brutto-Erträgniẞe der sämmtlichen Grundgattungen und der Hauszinse Ein Gulden ausgeschrieben und der an diesem Percent sich allenfalls ergebende Ueberschuẞ zur Vergrößerung des Wetter-, Wasser- und Feuerschaden-Vergütungsfondes bestimmt (Patent 28. Dec. 1789).

Das System der Realbesteuerung vervollständigte die Besteuerung der Häuser, mit Ausnahme jener, welche den Landwirthschaft-Betreibenden gehörten, öffentlicher Gebäude, Gemeindehäuser, herrschaftlicher Landschlösser, der Fabriks- und Gewerbs-Lokalitäten. Den Maßstab der Steuerbelegung sollte der fatirte und ämtlich berichtigte Zins-Ertrag, nach Abschlag von 10 Percent auf die Erhaltungskosten, geben, die Steuer für die Dauer des Leerstehens der Wohnungen aufhören und bei Neubauten und Hauptverbesserungen auf eine verhältnißmäßige Zahl Jahre erlassen werden (Patent 1. Sept. 1788).

Die Unvollkommenheiten und Gebrechen des neuen Systems waren zwar nicht zu verkennen und wurden auch noch während dessen Bestandes erkannt (S. das Patent 19. April 1790, Heßl, Gebrechen der neuen Steuer-Rektifikation, Wien 1790). Die Vermessung der Gründe durch unerfahrene Bauern und Beamte, dann die Eile, mit welcher der gerechte Kaiser die Segnungen eines besseren Steuersystems seinen geliebten Unterthanen zu verschaffen suchte, konnte unmöglich zu einem ganz richtigen Resultate führen. In der Selbstschätzung und in der Adjustirung des Erträgnißes durch gleich interessirte Gemeindeglieder war dem Eigennutze ein weites Feld geöffnet. Die theilweise Controlirung nach den über die regulirten Gemeinden vorgelegten Durchschnitten vom Amtsorte aus mußte die Ungleichheiten durch theilweise Erhöhungen nur noch mehr erhöhen. Die Besteuerung des Brutto-Ertrags ließ alle aus den Boden-, klimatischen-, Cultur- und andern Verhältnissen entspringenden Verschiedenheiten in den Erzeugungskosten, ja selbst die Saat, unberücksichtigt, was durch die geringere Steuer-Anforderung von den cultivirten Gründen nicht gut gemacht werden konnte und wodurch insbesondere Gebirgsgegenden in ein hohes ungünstiges Verhältniß gesetzt wurden. Die Nebenfrüchte, so wie alle Industrial-Nutzungen, wurden ganz übergangen. Die Parificirung aller Erzeugnisse mit den vier Hauptkörnergattungen machte die Fassionen theils unrichtig, theils dem Fatenten selbst unverständlich. Die Evaluirung der rohen Produkte nach den von so vielen Verhältnissen ab-

hängigen und sehr wandelbaren Marktpreisen, ohne Rücksicht auf die Kosten für die Zufuhr auf die Wochenmärkte, mußte zu Ungleichheiten den Grund legen. Die Haftung der ganzen Gemeinde für die Contribution war nicht nur lästig, sondern auch nachtheilig. Endlich konnten sich die Dominikal-Besitzer durch das mit dem Steuersysteme in Verbindung gebrachte Urbarialsystem nicht anders als sehr verletzt finden. Nicht unerwähnt darf übrigens bleiben, daß Mähren in der Fassion des Grund-Ertrages höher als Böhmen und Oesterreich gesteigert, insbesondere aber gegen Böhmen auf eine schwindelnde Höhe getrieben wurde. Die Ursache wird in der vorzugsweise reichen Dotirung des Landes mit Stiften und Klöstern gesucht, welche die Hälfte des besseren Landes inne gehabt haben sollen. Da die Durchschnitte der obrigkeitlichen Erträgnisse zur Controle der unterthänigen Fassionen dienten, die Klostergüter aber als Resultat einer emsigeren Industrie ein reichlicheres Erträgniß gegeben haben und ihre Produkten-Rechnungen genauer geführt worden sein sollen als jene der Privat-Dominien, so hält man dafür, daß dieses zur Controle genommene künstliche Erträgniß, unzeitige Auszeichnungssucht, Connivenz und die tief gewurzelten Zweifel an bleibende Resultate des übereilten josephinischen Systems dazu beigetragen haben, den Grund-Ertrag Mährens auf eine unverhältnißmäßige Höhe zu steigern.

Ungeachtet alles dessen war doch dieses Steuersystem (S. über dessen Ausführung in Mähren hier 2. Abth. 223) weit allen früheren in seiner Güte überlegen. Dasselbe hatte nicht nur unendliche Vortheile gegen die theresianische Lahnen-Eintheilung und obrigkeitliche Fatirung, mit Rücksicht auf die so sehr geänderten Zeitverhältnisse, sondern gab auch eine schätzbare Grundlage zur Steuer-Rektifikation. Eine Stütze erhielt dasselbe durch die, in Mähren allgemeine Einführung der, in ihrer Begründung über die Zeit der theresianischen Rektifikation hinausreichenden Contributions-, Geld- und Körnerfonde (1788), welche die Aufrechthaltung des Unterthans, ja dessen Erleichterung in der Steuerzahlung, zur Absicht hatte. Wir werden später auf dieselben zu reden kommen.

Vierter Abschnitt.

Die Finanzlage Oesterreichs bei Joseph II. Tod (1790).

Die Finanzverwaltung Maria Theresia's hatte sich durch Sparsamkeit, Entwicklung der Steuerkraft, Verminderung der Staatsschuld oder doch der Zinsen durch freiwillige Convertirung und Ordnung ausgezeichnet, war aber doch am Ende durch den bair. Erbfolgekrieg in Verlegenheit gerathen. Unter Joseph II. hielt das chronische Deficit seinen Einzug in Oesterreich (sagt Beer S. 5). Obwohl wir für seine Zeit auf ämtlicher Grundlage beruhende finanzielle Nachweisungen besitzen (Hauer's Beitr. z. Gesch. d. österr. Finanzen, Wien 1848; Czörnig's statist. Handbüchlein f. d. österr. Monarchie, Wien 1861, S. 122; Plenker in d. österr. Revue 1863, 3. B. 44—73; Beer's die Finanzen Oesterr. im 19. Jahrh., Prag 1877; Hock-

Bidermann's österr. Staatsrath, Wien 1879 S. 595—631), stimmen ſi. doch nicht mit einander überein, zeigen aber doch, daß die anfänglich nicht ungünstige Finanzlage sich in Folge der in der letzten Zeit, zudem unglücklich, geführten Kriege sehr verschlimmerte. Nach Czörnig (S. 636) waren 1. die direkten Steuern von 24,614,910 fl. im J. 1781 bis 1788 auf 26,853,880 fl., 2. die indirekten Steuern von 27,999,580 auf 34,551,060, 3. die Einnahmen vom Staatseigenthume von 5,046,720 auf 7,435,240, 4) verschiedene andere Zuflüsse von 8,116,570 auf 18,563,560, 5) die Netto-Staatseinnahmen von 65,777,780 auf 87,403,740 fl. gestiegen (nach Groß-Hoffinger III. 538 die österr. Einnahmen 1787 bis 100 Millionen Gulden, wozu Mähren 6 M., Schlesien 600,000 fl. beisteuerten); im J. 1790 aber 1. auf 22,802,710, 2. 31,155,010, 3. 5,162,230, die Einnahmen auf 85,608,630 gefallen und hatten nur die versch. Zuf. bis 26,488,680 fl. zugenommen, und es erhöhten sich die Ausgaben, welche 1781 mit 64,999,910 fl. einen Ueberschuß an Einnahmen von 777,870 ergeben hatten, und sich in den späteren Jahren zwischen 71,149,670 und 83,887,780 fl. hielten, in den J. 1788—90 auf je 111,549,890 fl., 119,996,340 und 113,149,950 fl., das jährliche Deficit aber von 5—9 Millionen in den J. 1782—7 auf 24,146,150 im J. 1788, auf 36,430,560 im J. 1789 und 27,541,320 fl. im J. 1790.

Nach Hock-Bidermann war die Lage der österr. Finanzen in den ersten drei Jahren der Regierung Joseph II. keine ungünstige. In Tausenden von Gulden ausgedrückt, betrugen die (ord. und außerord.) Einnahmen des Gesammtstaates (ohne die Niederlande und ital. Provinzen) 1781: 68,591, im J. 1782: 85,024, und 1783: 78,283, die (ord. und außerord.) Ausgaben 1781: 69,347, im J. 1782: 85,372, und 1783: 74,866 fl. Das unbedeckte Deficit, welches im ersten Regierungsjahre die Höhe von 736,000 fl. erreichte, verminderte sich also im folgenden auf 348,000 fl. und wich im dritten Jahre einem Ueberschuße von nahezu vierthalb Millionen; der Schuldenstand nahm um mehr als 5 Millionen ab. Kriegsanstalten, welche der Kaiser treffen zu sollen glaubte, leerten nun zwar die Staatskassen und forderten außerordentliche Finanzmaßregeln, in der Finanzlage änderte sich aber Nichts, worüber Besorgnisse hätten entstehen müssen. Die Einnahmen betrugen 1784: 88,740, im J. 1785: 86,345, und 1786: 88,844, die Ausgaben 1784: 84,185, im J. 1785: 87,078, und 1786: 85,747; die ordentl. Einnahmen blieben zwar hinter dem Gesammt-Aufwande um 10—15 Millionen, dieser hätte aber zu seiner Bedeckung kaum des halben außerord. Zuschußes bedurft, wenn nicht jährlich mehrere Millionen zur Schuldentilgung verwendet worden wären. Und es begann damal auch das „Schatzsammeln". Von der Banknoten-Presse wurde wohl in jenem Zeitraume allerdings Gebrauch gemacht, aber angeblich blos zur Umwechslung der alten Noten. Nach dem Patente vom 1. Juni 1785 wurden zwar Bankozettel im Nominalwerthe von 20 Millionen Gulden emittirt; nach dem Berichte des Präsidenten der Hofrechenkammer, Grafen Carl Zinzendorf, vom 16. August 1785 wurden aber dagegen alte Zettel im Nominalwerthe von

13,328,000 fl. eingezogen und es erlagen in der Einlösungskasse, welche bestimmt war, Bankozettel gegen baare Münze einzuwechseln, Ende 1784: 9,652,000 fl. in solchen Zetteln und 4½ Mill. Gulden Metallgeld. Dennoch scheint damal eine Vermehrung der Bankozettel eingetreten zu sein, denn Zinzendorf gibt den Betrag der in Umlauf gesetzten Bankozettel zu Ende des J. 1772 mit 1,452,000, im Juli 1779 nicht vollen 4 Millionen, 1782: 9,328,000, im J. 1783: 11,176,000, und 1784: 12,470,000 fl. an. Nach seiner Angabe erlagen Ende 1784 (allein) in den Staatskassen 41·2 Mill., beliefen sich die Staatsschulden zur selben Zeit auf 292·1 Mill. (235·2 künd-, 56·9 unkündbar). Den effektiven Bargeld-Vorrath in Oesterreich berechnete er auf 400 Millionen Gulden. Die günstige Finanzlage ging nun aber zu Ende, als es zum Kriege mit der Türkei kam, Unruhen in den Niederlanden ausbrachen und auch Ungarn in Aufregung gerieth. Die ord. Einnahmen gingen zurück, die außerord. steigerten sich bedeutend. Das Jahr 1787 zeigte zwar, bei 92,513,000 fl. Gesammt-Einnahmen gegenüber den Gesammt-Ausgaben von 85,377,000 fl., noch einen Ueberschuß von mehr als 7 Millionen, 1788 ergab sich aber, bei 112,663,000 fl. Einnahmen gegen 114,725,000 fl. Ausgaben, trotz aller Creditoperationen schon ein unbedecktes Deficit von 2,062,000 fl., und 1789 wurde das Deficit auf 22½ Mill. veranschlagt, welches nur zum Theile durch eine Kriegssteuer behoben werden sollte. Die Rückstände an Einkünften hatten die Höhe von 27 Millionen erreicht, der Schuldenstand wurde mit Einschluß der cursirenden Bankozettel, deren Nominalwerth 22,600,000fl. betrug, auf 362,400,000 fl. veranschlagt und stieg bis Ende Juni 1790, ungerechnet die noch rückständ. Zahlungen, auf 370 Millionen. Damal, vier Monate nach Joseph's Tod, wurde mitgetheilt, daß die letzten drei Kriegsjahre an Militär-Auslagen 218,100,000 fl. verschlungen hätten, wovon 125,600,000 fl auf außerord. Wege bestritten werden mußten. Durch Steigerung des Erträgnißes laufender Einnahmequellen seien 14,400,000 fl. aufgebracht, 44,600,000 fl. einstweilen durch Zuhilfenahme der Kassevorräthe bestritten worden (die Reservekasse war, nachdem ihr volle 10 Mill. entnommen worden, Ende Nov. 1789 leer), der Rest von 66,600,000 fl. laste aber als dauernde Nachwirkung in Gestalt von Schuldbriefen auf dem schwer geprüften Staate.

Sechstes Hauptstück.

Die neuere Geschichte der Staatsabgaben,

insbesondere in Mähren und Schlesien.

Vom Tode Joseph II. bis zum Sturze der alten Verfassung (1790—1848)*).

Erste Abtheilung.

Aenderungen im Systeme der direkten Besteuerung.

Erster Abschnitt.

Modificirtes Rektifikatorium. Vervielfältigung der direkten Steuern.

Das josephinische Grundsteuer-System, in Folge dessen Mähren und Schlesien, gegen die frühere Zeit, ohne die großen Steuer-Verwaltungskosten von 171,468 fl., um 420,578 fl. mehr Steuer zu zahlen hatten und, nebst Galizien, am empfindlichsten getroffen wurden, hatte daher auch mit großem Widerstande zu kämpfen und erreichte auch nur eine Lebensdauer von sieben Monaten. Denn gleich nach des unvergeßlichen Gründers Tod sah sich der von allen Seiten, und auch mit Vorstellungen der mähr. Stände gegen das neue Grundsteuer- und Urbarial-System (im Notizenbl. 1872 N. 7, 8), gedrängte Nachfolger Leopold (S. die Desiderien der mähr. Stände im J. 1790, von mir, Brünn 1865 (aus dem 14. B. d. Schr. d. hist. Sektion), veranlaßt, die mit dem 1. November 1789 eingeführte Grundsteuer- und Urbarial-Regulirung, dann die Häusersteuer provisorisch, bis ruhigere Zeiten gestatten würden, die Gebrechen des alten Steuerfußes in reife Erwägung zu ziehen, mit Ende April 1790 außer Wirksamkeit zu

---

*) Für diese Periode der österr. Finanzgeschichte dienen außer den in der Vorrede VII—IX genannten Schriften von Tegoborski, Beidtel, Hauer, Pillersdorf, Hübner, Reden, Czörnig, Plenker, Ficker (Finanzen in den statist. Vorträgen, Wien 1867, S. 341—365), Hock, Beer u. a. auch: Malinkowski's Handbuch für k. k. österr. Kameralbeamte (die Finanzverfassung Oesterreichs u. a., Wien 1836—9, 3 Theile; Drdacki's Lexikon der österr. Finanzgesetze, Wien 1836; Neugebauer's Darstellung der finanziellen Staatsverwaltung, des Controlwesens und der Kassen-Einrichtungen, Wien 1845; Zehner's österr. Extra-Steuerwesen, Linz 1823; Kremer's Darstellung des österr. Steuerwesens, Wien 1825, 2 Bde. (recens. in d. jurid.-polit. Zeitschr. 1825, III. 5. H. 149—166); Linden's Grundsteuer-Verfassung in den deutschen und ital. Provinzen d. österr. Mon., Wien 1840, 2 Bde. (rec. eb. 1840, III. 11. H. 499—510; Haidinger's österr. Erwerbsteuer, Wien 1843; Selner's österr. Erwerb- und Gebäudesteuer, Karlsbad 1845; Dessary's österr. Verzehrungssteuer, Wien 1839, 2. A. 1846; dess. österr. Finanz-Gesetzkunde, Wien 1855, u. m. a. (S. die Lit. d. d. einzelnen Finanzzweigen und Stubenrauch's bibliotheca juridica austriaca, Wien 1847); auch Meynert's Franz I., Wien 1872 (S. 172—198 Finanzen); die österr. Statistik von Springer, Wien 1840, und Hain, Wien 1852, u. a.

setzen (Patente vom 19. April 1790 für Mähren und für Schlesien, Gubdkt. 19. April 1790 Z. 7609, Hfdkt. 28. April, Gubdkt. 6. Mai 1790 Z. 8305). Die Zurücknahme der josephinischen Operationen wurde eine Hauptursache der Hindernisse zur Ordnung des Staatshaushaltes mit seinen ungeheuren Anstrengungen.

In Mähren kehrte der frühere theresianische Steuerfuß zurück, jedoch mit der wesentlichen Modifikation, daß nach der von den Ständen freiwillig übernommenen Verpflichtung die Obrigkeiten und Freisassen in eine gleiche Steuerzahlung mit den Unterthanen traten (Patent 19. April 1790). Hiernach war die Contribution nach Einem Percente von allen Steuerpflichtigen, nämlich mit 30 fl. 42 1/5 kr. vom Hunderte der Schätzung, zu entrichten. Zugleich wurden die bisher unbesteuert gewesenen Gründe und Nutzungen der Pfarren, Kirchen und frommen Stiftungen, so wie der königl. Städte Mährens, welch' letztere nebenbei in der alten Kamin-Besteuerung blieben, vom 1. November 1790 an in die Besteuerung gezogen, jedoch in der Art, daß ohne Erhöhung der Steuerausschreibung hiedurch sowohl das Ordinarium als das Extra-Ordinarium erleichtert werden sollten. Auf den Curat-Clerus von Mähren und Schlesien entfiel durch die Einbeziehung der Gründe, Zehende und Zinse desselben ein Total-Betrag von 83,829 fl. 48 kr. Zu seiner Erleichterung hob in Folge dessen der Kaiser den (mit dem Hofdekrete 1. Juni 1778 eingeführten) Beitrag der Curat-Geistlichkeit zur Seelsorgskasse von jährlichen 2500 auf (Hfdkt. 18. Jänner 1791, Gub.-Dkt. 9. Febr. 1791 Z. 2312) und entband die Domkapitel und beneficia simplicia, sowie die Bischöfe, deren Dotation nicht über 12,000 fl., und die Erzbischöfe, deren Dotation nicht über 18,000 fl. betrug, von der 7 1/2perc. Religionsfonds- oder sogenannten geistlichen Aushilfssteuer, so, daß in Mähren und Schlesien dem olmützer und brünner Domkapitel, dem kremsierer Collegiatstifte, dem nikolsburger Canonikatstifte und einigen anderen Beneficien in Olmütz und Kremsier 5655 fl. 58 1/2 kr. nachgesehen, und nur die Steuer des olmützer Erzbisthums (von 87,070 fl. Einkommen), des brünner Bisthums (21,347 fl. Einkommen) und des breslauer Bisthums (19,612 fl. Einkommen), zusammen von 9602 fl. 11 1/2 kr. aufrecht erhalten wurde (Hfdkt. 28. Juni 1793 Z. 2136, Gubdkt. 10. Juli 1793 Z. 12,978). Uebrigens stellte schon Leopold die dem olmützer Erzbisthume für den Religionsfond entzogenen Lehengüter unter dem vorigen Lehnsverbande nebst der Lehenherrlichkeit und der Lehentafel wieder zurück (Hfdkt. 14. Mai 1790 Z. 899).

Durch den früher erwähnten Zuwachs der Steuerschätzung und der Steuerpflichtigen fiel (1791) das Percent, nach welchem die Contribution im Allgemeinen zu zahlen war, von 30 fl. 42 1/5 kr. auf 30 fl. 27 2/4 kr. herab. Durch alle bisher aufgeführten Aenderungen in dem alten Rektifikatorium stieg die Dominikal- oder außerordentliche Steuer von 26 fl. 18 kr., wie sie bis 1789 bestand, auf 30 fl. 27 2/4 kr. vom Hunderte der Schätzung, dagegen fiel die unterthänige Steuer von

den Lahnen, deren das Land damal 16,772$^{4}/_{64}$ enthielt, oder von 180 fl. Schätzung, auf 54 fl. 49$^{2}/_{4}$ kr., was von 100 fl. ein dem obrigkeitlichen gleiches Percent von 30 fl. 27$^{2}/_{4}$ kr. gab (S. hier 2. Abth. 223).

Außer dieser wesentlichen Erleichterung für die Zukunft erlangten die mährischen Unterthanen auch noch eine Vergütung für die Vergangenheit, indem sie die nach dem neuen Systeme mehr bezahlte Grundsteuer aus dem Trankſteuer-Ueberſchuße zurückerhalten sollten (Patent 19. April 1790), die mähr. Stände aus Devotion gegen den gütigen Monarchen sich auch dazu verstanden, den gegen die alte Steuer im J. 1789 während der sechs Monate vom 1. November 1789 bis Ende April 1790 an Grundsteuer und Unkosten-Zuschlag mehr gezahlten Gesammtbetrag von 304,459 fl. 26 kr. 2$^{11}/_{12}$ D.*) nach Zulässigkeit der Fondskräfte zu vergüten und wirklich auch 202,972 fl. 55$^{2}/_{11}$ kr. zurück zahlten (Gubdkt. 20. Juli 1791 Z. 14,103), übrigens auch 17,906 fl. 54$^{1}/_{11}$ kr. berichtigten, welche jene Ortschaften nachträglich hätten zahlen sollen, die an Grundsteuer nach dem neuen Systeme vom 1. November 1789 bis Ende April 1790 weniger entrichtet hatten, als ihnen nach der alten Anlage von 1789 obgelegen wäre (Gubdkte. 20. Juli 1791 Z. 14,103 und 4. Juli 1792 Z. 12,544). Das wegen Unzulänglichkeit der Fondsmittel nicht ausgeglichene Drittel der Ueberzahlung vom 1. Nov. 1789 bis Ende April 1790 gegen die früher bestandene Grundsteuer wurde mit 101,486 fl. 44$^{2}/_{4}$ kr. später (bei den resp. Contributionsfonds) in Abschreibung gebracht (Hfkzldkt. 8. April 1841 Z. 7660).

Durch die Wiedereinführung des mährisch-ständischen Landes-Ausschußes, als einer besonderen Stelle, und die Trennung der Landschafts- von der Staatsbuchhalterei (Hfdkt. 19. April, Gubcirk. 6. Juli 1791 Z. 13,071) gewannen die Stände ihre frühere Wirksamkeit bei Repartirung und Ausschreibung der Realsteuern, welche überdieß durch die Uebertragung der ehemaligen Erbsteuer-Hofcommission und beziehungsweise der Besorgung aller Erbsteuer-Geschäfte an den Landesausschuß (Hfdkt. 29. April, Gubcirk. 11. August 1791 Z. 15,276) noch weiter ausgedehnt wurde.

Auch in Schlesien trat wieder die frühere Besteuerungsart ein, jedoch mit dem Unterschiede, daß fortan in allen drei Katastern nach einem gleichen Divisor, nämlich mit 32 fl. 25 kr. $^{12}/_{41}$ Hellern Percent, gesteuert ward. In beiden Provinzen wurde die Einbringung der Steuerquote den obrigkeitlichen Steuer-Einnehmern wieder anvertraut, welche sie an die Kreis- (in Schlesien), resp. die Landschafts-Einnehmer (in Mähren) und diese an die General-Steueramts- (in ersterem Lande), resp. die Landschafts-Hauptkasse (in Mähren) abzuführen hatten. Uebrigens kehrte die mit dem Eintritte des josephinischen

*) Während des 7monatl. Bestandes des Josephinums vom 1. Nov. 1789 bis Ende Mai 1790 gingen in Mähren an Grundsteuer 1,216,587 fl. 39 kr. 1$^{3}/_{4}$ D. und an Unkosten-Zuschlag für Besoldungen u. a. bis Ende April 1790: 100,505 fl. 25 kr. $^{10}/_{12}$ D. ein; die für das 7. Monat (Mai) gegen die eigentliche Steuer zu viel berichtigten 68,617 fl. 7 kr. 2$^{9}/_{12}$ D. wurde vom Aerar zurückvergütet (Gubdkt. 28. April 1792 Z. 9345).

Steuersystems aufgehobene mährisch-ständische Gränz-Tranksteuer wieder zurück (Hfdkt. 19., Gubcirk. 29. April 1790 Z. 8001, mit dem Gub.-Cirk. vom 27. Sept. 1794 erhielt der ständ. Weinaufschlag eine neue Einrichtung), der Consumo-Impost in Schlesien wurde nach dem alten Fuße (Patent 9. März 1744) wieder eingeführt (Hfdkt. 19. April, Gubcirk. 31. Juli 1790 Z. 14,460)*) und die Beiträge für die Militär-Bequartierung, welche vom Kaiser Joseph auf alle Steuerpflichtigen nach dem Steuergulden gleich aufgetheilt worden waren, erhielten ihre frühere Einrichtung (Patent 19. April 1790).

Leopold hob auch den Commercial-Stempel (die Waarenstemplung) wieder auf (Patent 14. Juli 1790) und setzte auch die Anordnung seines Vorgängers (Hfdkt. 1. März 1787) außer Wirksamkeit, nach welcher jeder, der außer unmittelbaren höchsten Diensten in fremden Staaten die Einkünfte aus Realitäten in österr. Erbländern verzehrte, die doppelte Steuer zu entrichten gehalten war (Hfdkt. 17., Gubdkt. 27. Mai 1790 Z. 9784, Gub.-Cirk. 22. Juli 1790 Z. 13,740).

Die mähr. Stände suchten in ihren Bemühungen, Alles auf's Alte zurückzuführen, auch den Nachweis zu liefern, daß das von Joseph II. bei den Landrechten eingeführte Mortuar den höheren Ständen, gegenüber den Anforderungen der Taxordnung vom 9. August 1749, sehr beschwerlich falle und baten dessen Nachfolger um die Aufhebung des Mortuars, während die k. Städte von dessen Einführung absahen. Die Finanzen erlaubten es zwar Leopold nicht, vom Bezuge des Mortuars ganz abzusehen, aus höchster Milde mäßigte er es aber dahin, daß von dem Notherben absteigender Linie das Mortuarium von ständischen Realitäten und von den auf ständischen Realitäten landtäflich versicherten Kapitalien nur zu einem halben Percent, von dem übrigen Vermögen aber nur mit einem halben Kreuzer vom Gulden aufgerechnet werde (Hfdkt. 29. April, Gubcirk. 28. August 1791; S. dazu die Desiderien d. mähr. Stände, von mir, S. 86, 101, 173).

Dieselbe Abnahme (mit $1/2$ Percent und 1 halben Kreuzer bei Noth-Erben, sonst mit 1 Percent und 1 kr. vom reinen, nach Abzug der Schulden verbleibenden Verlassenschafts-Vermögen) bewilligte Leopold auch den vier Fürsten Schlesiens rücksichtlich der bei ihren Landrechten verhandelten Verlassenschaften (Hfdkt. 17. Juni, Gubcirk. 24. Juni 1791; S. dazu: Die Verfassung und Verwaltung Oesterr.-Schlesiens, von mir, Brünn 1854).

Die mähr. Stände verlangten auch die Aufhebung der Puncirung aller Gold- und Silberwaaren. Leopold hielt aber dieselbe aufrecht,

*) Die Refusion (Rückstellung) des Getränkimpostes für die nach Schlesien eingeführten Getränke: Wein, Rosoglio u. a. bei ihrer Wiederausfuhr aus Schlesien zeigte sich wegen Unterschleifen und erschlichenen Restitutionen dem schles.-ständ. Domestikalfonde so nachtheilig, daß es Kaiser Franz, gegen Herabsetzung des bisherigen Imposts von den besseren Weinen (2 fl.) und Einführung eines gleichen Tarifes von 1 fl. 15 kr. vom Eimer, ohne Unterschied der Weingattung, von diesen Refusionen abkommen ließ (Hfkzldkt. 26. Juni 1806 Z. 9642).

den Lahnen, deren das Land damal 16,772$^{4}/_{64}$ [illegible]
Schätzung, auf 54 fl. 49$^{2}/_{4}$ kr., was von 100 [illegible]
gleiches Percent von 30 fl. 27$^{2}/_{4}$ kr. gab (S. hier [illegible]

Außer dieser wesentlichen Erleichterung für [illegible]
mährischen Unterthanen auch noch eine Vergü[illegible]
heit, indem sie die nach dem neuen Systeme mehr [illegible]
dem Tranksteuer-Ueberschuße zurückerhalten [illegible]
1790), die mähr. Stände aus Devotion gegen de[illegible]
auch dazu verstanden, den gegen die alte Steuer [illegible]
sechs Monate vom 1. November 1789 bis Ende A[illegible]
und Unkosten-Zuschlag mehr gezahlten Gesammtbe[illegible]
2$^{11}/_{12}$ D.*) nach Zulässigkeit der Fondskräfte zu [illegible]
202,972 fl. 55$^{2}/_{11}$ kr. zurück zahlten (Gubdkt. 20[illegible]
übrigens auch 17,906 fl. 54$^{1}/_{11}$ kr. berichtigten, w[illegible]
träglich hätten zahlen sollen, die an Grundsteuer [illegible]
vom 1. November 1789 bis Ende April 1790 we[illegible]
ihnen nach der alten Anlage von 1789 obgelegen [illegible]
1791 Z. 14,103 und 4. Juli 1792 Z. 12,544). D[illegible]
der Fondsmittel nicht ausgeglichene Drittel der U[illegible]
1789 bis Ende April 1790 gegen die früher best[illegible]
mit 101,486 fl. 44$^{2}/_{4}$ kr. später (bei den resp. [illegible]

setzte jedoch die Puncirungs-Taxe bei Silberwaaren auf 1/4 kr. vom Lothe oder 4 kr. von der Mark (wie in Oesterreich) auch in Mähren und Schlesien herab und den Privaten wurde die Schuldigkeit der Puncirung, wenn sie Gold- oder Silberwaaren an Kaufleute oder Private veräußern, wieder abgenommen (Hfdkt. 24. Febr., Gubcirk 10. März 1792 Z. 5077; S. dazu die Desiderien d. mähr. Stände, von mir, S. 53, 146, 166).

Schon unter Kaiser Joseph hatten in Folge der niederländischen Unruhen und des Türkenkrieges Nebensteuer-Anforderungen begonnen. 1787 war eine doppelte Dominikal-Contribution angesprochen worden. An deren Stelle kam 1789 eine Kriegsbeisteuer mit 60 Percent vom Dominikale, 30 Percent vom Rustikale und von den Juden, dann nach gewissen Percenten vom quartum genus hominum (d. h. jenen Klassen der Menschen, welche weder Realitäten besitzen, noch unter den landesfürstlichen, ständischen oder städtischen Besoldungs- oder Pensionsstand gezogen werden können). Außerdem bestanden (1788—1790) auch entgeldliche Natural-Lieferungen. Die Kriege eines Viertel-Jahrhundertes, welche die französische Staatsumwälzung erzeugte, erforderten ungeheure Anstrengungen und machten einen Aufwand nothwendig, welchen nur der unerschöpflich scheinende Born innerer Kraft des Staates erschwingen konnte. Im Anfange des Krieges (1792) wurde zwar, neben dem von den mähr. Ständen aus eigenem Antriebe geleisteten donum gratuitum nur ein Krönungs-Itinerarium (33,333 fl. 20 kr.) von den Obrigkeiten gefordert, letzteres aber von Seiner Majestät den Ständen in einer für Mähren wohlthätigen Absicht geschenkt, worauf dasselbe mit a. h. Genehmigung zur unentgeldlichen Aufnahme armer Irren und eckelhafter Siechen vom Lande in das brünner Irren- und Siechenhaus gestiftet wurde (Gubdkt. 18. Okt. 1793 Z. 19,074). Der hieraus entstandene Krönungs-Itinerarfond wurde von den mähr. Ständen verwaltet; das Hofdekret vom 26. April 1832 Z. 5866 verordnete aber über deren Antrag dem Gubernium, ihnen die Verwaltung abzunehmen und nach dem Stiftsbriefe vom 7. März 1795 mit dem Fonde eben so zu gebahren, wie seit 1819 mit den Mitteln der übrigen Wohlthätigkeits-Anstalten. In Schlesien wurde das Krönungs-Geschenk von 6666 fl. 40 kr. zu Studenten-Stipendien verwendet (Hfdkt. 10. Febr. 1792 Z. 34).

Die ungünstige Wendung des Krieges und dessen Dauer durch die lange Zeit, welche die Bekämpfung des revolutionären Systems erheischte, schufen sehr große Natural-Lieferungen, Kriegsdarlehen und später manche andere Nebensteuern (die Specificirung der jährlichen Steuerschuldigkeiten Mährens von 1748—1848 im 14. B. d. Schr. d. histor. Sektion S. 507 bis 519, 555—63, Schlesiens eb. 563—74).

Zu den erheblichsten der eingetretenen Steuerzuschläge gehörte das, 1794 eingeführte, Kriegsdarlehen, welches die Obrigkeiten Anfangs mit 60, vom Jahre 1796 an mit 100, die Unterthanen mit 30 Percent der Contribution, die Juden mit 30 Percent ihrer verschiedenen Steuern, die Hauseigenthümer der Hauptstadt mit 50 Percent der Haussteuer und

das quartum genus hominum in Form einer Klassensteuer zu entrichten hatten. Nach Berichtigung des Darlehens sollten ständische, nach Dominien, für Obrigkeiten und Unterthanen, abgesonderte Obligationen (Pamatken) zu 5perc. Interessen, für die Judenschaft gemeindeweise ausgestellte Obligationen erfolgt und jene der Unterthanen in der Contributions-Kasse hinterlegt werden (Patente 13. Jänner 1794, 25. August 1795, 1. August 1796, 2. Sept. 1797). Mit Ende April 1799 wurde das Kriegsdarlehen abgeschlossen und in eine unentgeldliche **Kriegssteuer**, zu 200 Percent der halbjährigen Contribution, verwandelt.

Die Approvisionirung der Festung Olmütz (1798) und die Aufstellung der Landes-Defensions-Legion (1799) begründeten eigene Leistungen (108,711 fl. gegen 4perc. Vergütung und ein extraordinarium der Obrigkeiten von 225,000 fl.).

An die Stelle der Kriegssteuer trat die Klassensteuer (Patent 3. Dec. 1799), welche die Güterbesitzer nach ihren fatirten Einkünften, die Unterthanen (und Freisassen) rücksichtlich ihres Einkommens aus den Wirthschaften mit 15 Percent, die Juden mit 30 Percent der auf sie entfallenden jährlichen Contribution, das quartum genus hominum nach Percenten des Einkommens, die Gewerbs-Inhaber nach Klassen in das Mitleiden zog, später (Patent 8. Dec. 1801) überdieß die Obrigkeiten mit 45 Percent ihrer gewöhnlichen Contribution und mit 6 fl. für jede Dominikal-Gülte oder jedes Gut belegte, die Unterthanen nebst den 15 Percenten die Contribution noch mit kategoriemäßigen Beiträgen von 15 kr. bis 2 fl., die Besitzer von Staatspapieren mit einer Interessen-, die Einkünfte aller Art mit einer Percent-Klassen-, endlich die Personen mit einer Kopf- oder Personalsteuer in Anspruch nahm (S. Zehetner's österr. Extra-Steuerwesen, Linz 1823). Schon das nächste Jahr stiegen aber (Patent 23. Nov. 1802), nur mit Aufhebung der Gültensteuer, die bisherige Dominikalsteuer um 60, die Rustikalsteuer um 30, die Judensteuer um 60, und beide letzteren im Jahre 1805 weiter auf 60 und resp. 100 Percente. Das unglückliche Kriegsjahr 1805, mit der Riesen-Schlacht von Austerlitz, gab einer außerordentlichen Realitätensteuer oder einem Zuschuße zur ordentlichen Militär- und Kameral-Contribution vom Dominikale und Rustikale, mit 60 Percent zur Bestreitung der gewöhnlichen Staatsauslagen, mit 50 Percent zur Tilgung der Bankozettel und mit 16 Percent zur Bezahlung der Gewinnste vom Lotto-Anlehen, zusammen mit 126 Percent, dann, mit Aufhebung der Körnerlieferung, einer Natural-Lieferungs-Reluition, nach der Steuerschätzung zu 37 fl. 11 kr. 1⅔ D. vom Hunderte der Dominikal- und Rustikal-Contribution, das Dasein (Patent 20. August 1806). Unabhängig davon wurde eine Vermögenssteuer mit $^{2}/_{4}$ Percent von dem, 1000 fl. übersteigenden Vermögen gefordert (Patent 29. Okt., Gubcirk. 1. Nov. 1806).

Die Israeliten in Mähren und Schlesien, welche auch allen auf die christlichen Unterthanen gelegten Steuern, und in Mähren einer eigenen Verzehrungssteuer unterlagen, zahlten noch außerdem gewisse direkte Steuern,

welche jedoch in beiden Provinzen verschieden waren, hauptsächlich aus dem Grunde, weil es in Mähren geschlossene Gemeinden (52 an der Zahl), in Schlesien aber nur einzelne Familien gab (S. die Judensteuern in M. und Schl. im letzten Jahrh., im Notizenbl. 1868 N. 8). Die Besteuerung der Israeliten in Mähren erhielt, nach ihrer ersten Einrichtung durch Joseph II., ihre neueste Gestaltung durch Kaiser Franz (Patent 15. Sept. 1798). An direkten Steuern zahlten die mährischen Israeliten: I. die Familien-Taxe. Dieselbe betrug früher 10 fl. für jede Judenfamilie, seit der Vermehrung der Judenfamilien in Mähren von 5106 auf 5400 und der Einführung der jüdischen Verzehrungssteuer (Patent 17. Nov. 1787) aber nur 5 fl. jährlich, im Ganzen daher 27,000 fl. C. M. Sie war auch von den schon im Jahre 1788 bestandenen und als überzählig geduldeten Judenfamilien zu entrichten. Die Einzahlung geschah in monatlichen Raten von 25 kr. an die Gemeinde, welche für die richtige Abstattung der Schuldigkeit aller Familien der Gemeinde, und zwar monatlich vorhinein, in der Art zu haften hatte, daß nöthigenfalls die Militär-Exekution gegen sie verhängt und nach Umständen die Synagoge gesperrt wurde (Patent 15. Sept. 1798). Daher mußten die vermöglicheren Familien die armen unterstützen oder in der Zahlung überheben, was im Wege einer einheimischen Ausgleichung geschah. Deshalb wurde aber auch darauf gesehen, daß die erledigten Familienstellen nur solchen Bewerbern zu Theil wurden, welche die Steuerzahlungs-Fähigkeit verbürgten. II. Die Duldungssteuer oder Toleranztaxe. Derselben unterlagen in Mähren fremde Juden, welche sich in Mähren seit dem Jahre 1798 befanden, ohne einer Judengemeinde incorporirt zu sein, oder vom Gubernium die Bewilligung zu einem zeitlichen Aufenthalte erlangten. Sie wurde auf eigene und namentliche Anweisungen mit 5, 10, 15 und 20 fl. jährlich, monatlich vorhinein, an die Obrigkeit entrichtet, von dieser an die Kreiskasse und so weiter an das Kameral-Zahlamt, für den Kameralfond abgeführt. (Jüdische Collektirungs-Norm 2. Dec. 1752, Hfdkt. 4. Dec. 1779, Hkdkt. 5., Gubdkt. 18. August 1798 Z. 14,771, Gubdkt. 5. Sept. 1828 Z. 35,152, Hfkzldkt. 29. Mai 1831 Z. 18,741).

Die im Allgemeinen nachgefolgte größere Steuerbelastung erstreckte sich gleichmäßig auf die israel. Steuerpflichtigen. Die mährische Judenschaft hatte 30 Percente ihrer noch im J. 1787 mit 82,000 fl. bestandenen Contribution, sonach 24,660 fl., als Kriegsbeisteuer zu zahlen (Patent 20. Nov. 1788).

Dieser wurde später ein gleicher Betrag als Klassensteuer substituirt (Patent 3. Dec. 1799 §. 14), und diese nachher auf 60 und (Patent 20. Aug. 1806) unter dem Titel einer allgemeinen Extrasteuer, neben der allgemeinen Personalsteuer, auf 100 Percent, nämlich auf den ganzen Betrag der von der mährischen Judenschaft ganzjährig zu entrichten gewesenen Contribution von 82,200 fl. erhöht, wozu noch als ein 50perc. Steuerzuschlag ein Klassensteuer-Aequivalent kam.

In Erwägung, daß vom 15. März 1811 an der Contribution der christlichen Unterthanen außer anderen Nebenabgaben ein Drittel zugeschlagen

wurde und also keine Ursache eintrat, die Judenschaft in dieser Hinsicht leichter zu behandeln, ließ es die Regierung von der 150perc. Klassen- und Tilgungssteuer derselben abkommen, schlug aber dagegen vom 15. März 1811 an der (ehemaligen) jüdischen Contribution von 82,200 fl. in Einlösungsscheinen noch ein Drittel, nämlich 27,400 fl. in Einlösungsscheinen, zu, welcher Betrag gemeindeweise zu repartiren war (Dekret der Finanz-Hofcommission 10. Aug. 1811 Z. 1602). Seit jener Zeit datirte sich der sogenannte mährisch-jüdische Contributions-Drittelzuschlag von 27,400 fl., welcher, später auf C. M. umgesetzt (Hfdkt. 12. Dec. 1816 Z. 24,707), auch nach Aufhebung der Klassensteuer noch fortbelassen wurde, weil diese Abgabe nicht auf Grundlage der letzteren bemessen war (Hfkzldkte. 1. Juni und 14. Sept. 1815 Z. 9565 und 15,958, dann 27. Okt. 1830 Z. 3966). Uebrigens wurden auch die andern direkten Judensteuern in Mähren, nämlich die Familientaxe und die Duldungssteuer, auf C. M. umgesetzt (Patent 1. Juni 1816). Die kreis- und gemeindeweise Repartition des Drittelzuschlages geschah, wie es früher mit der Klassen- und Tilgungssteuer der Fall war, von der Prov.-Staatsbuchhaltung nach einem Maßstabe vom J. 1787, welcher auf Vermögens-Fassionen der mähr. Judenschaft beruhte und nach Prüfung durch den Ober-Landesrabbiner mit 6 Juden-Landesältesten, so wie durch eine Gremial-Commission die Hofbestätigung erhalten hatte (a. h. Resol. 4. April 1778). Da dieser, auf so veraltete Vermögens-Fassionen sich gründende, Maßstab nicht mehr entsprach, wurde zwar eine Revidirung der Vermögenskräfte der Judengemeinden angeordnet (a. h. Entschl. 23. Jänner 1824); allein es war, wegen ihrer Verbindung mit der Reformirung des Systems der Judensteuern, noch nicht dazu gekommen, als die letzteren aufgelassen wurden (1849). Die Individual-Vermögensschätzung und Steuer-Subrepartition geschah übrigens jährlich in jeder Gemeinde unter dem Einfluße der Obrigkeit und der Aufsicht des Kreisamtes von beeideten Schätzleuten. Diese Steuer, bei welcher gleichfalls die Haftungspflicht der Gemeinde Statt hatte, war gleich der Familientaxe monatlich vorhinein von den Judengerichten an die Obrigkeiten, von diesen an die Kreiskassen und von den letzteren an das Kameral-Zahlamt abzuführen (Gubdkte. 9. Nov. 1827 Z. 36,696, 30. Okt. 1828 Z. 41,701 und 20. Okt. 1830 Z. 35,593). Im Ganzen gingen von den mähr. Juden an direkten Steuern nur 54—55,000 fl. C. M. ein.

Die Besteuerung der schlesischen Judenschaft, d. i. der 119 zerstreut wohnenden Judenfamilien, wich von jener Mährens wesentlich ab. Dieselbe zahlte nämlich gleichmäßig die erhöhten Steuern, und zwar für 1811, neben ihrem im J. 1752 festgesetzten Personal-Beitrage von 1633 fl. $42^{2}/_{4}$ kr., auch noch als ein 150perc. Klassen- und Tilgungssteuer-Aequivalent von 2450 fl. $34^{1}/_{4}$ kr. W. W., und zwar 1800 fl. in den Fürstenthümern Teschen und Bielitz oder im teschner Kreise, dann 123 fl. im Fürstenthume Neisse und 527 fl. $34^{1}/_{4}$ kr. in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf, oder zusammen von 650 fl. $34^{1}/_{4}$ kr. im troppauer Kreise (a. h. Entschl. 17., Hfdkt. 29. Juli 1812 Z. 11,220), bis bei Reducirung der

Steuer auf C. M. die Schuldigkeit der schlesischen Judenschaft von 1817 an, wo die Steuerzuschläge wegfielen, als Contribution auf 1633 fl. 42²/₄ kr. C. M. bestimmt wurde (Hfdkte. 12. Dec. 1816 Z. 24,707, 12. März 1818 Z. 36,070 und 27. Okt. 1829 Z. 3966). Dieser Personal-Beitrag wurde wohl nur uneigentlich Klassensteuer-Aequivalent genannt, indem diese Steuer jene Abgabe war, welche früher unter dem oben erwähnten Titel die Stände bezogen, seit Einführung des Grundsteuer-Provisoriums aber in den Kameralfond einfloß. Die schlesische General-Steueramts-Buchhaltung vertheilte diese Steuer auf die in den Herzog- und Fürstenthümern Troppau, Teschen und Weidenau systemisirte Zahl der Judenfamilien. Die Individual-Subrepartition nach den Vermögenskräften der einzelnen Judenfamilien besorgte, unter der Aufsicht des Kreisamtes, der in jedem dieser drei Fürstenthümer bestellte Steuer-Collektor mit den Geschwornen, welche von der Judenschaft gewählt und vom Kreisamte bestätigt wurden (Hfdkt 24. Okt., Gubdkt. 17. Nov. 1795 Z. 20,645). Außer dieser Contribution zahlten nur noch die überzähligen Familien und geduldeten fremden Juden, wie in Mähren, die Toleranz-Taxe. Beide Steuergattungen gaben zusammen nur wenig über 1700 fl. C. M. und flossen für den Kameralfond bei den Kreiskassen ein.

Die wenigen Jahre der Waffenruhe und eigentlich der Vorbereitung zum Nationalkampfe von 1809 gewährten einige Muße, das vom Nothstande geschaffene weite Feld der Staatseinnahme sichtend zu überblicken. Man begann (1807) dem direkten Steuersysteme insbesondere, in Absicht auf dessen Umgestaltung, volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und die dahin führenden Vor-Erhebungen zu pflegen (S. 14. B. d. Schr. d. hist Sektion S. 439, 506, 563). In dieser Zeit (1807) bestand in Mähren, mit Rücksicht auf die Aenderungen durch die Einführung der Tranksteuer und, nach Einbeziehung der geistlichen und k. städtischen Schoßgründe, die Hauptsumme der katastrirten Schätzung in 4,689,398 fl. 48 kr. Diese Schätzung der Grund- und Urbarial-Erträgnisse des Landes war offenbar zu gering. Sie wurde (1807) behufs der neuen Steuer-Operationen mit Einbeziehung des Werthes der Realitäten nach dem Josephinum (17,173,178 fl.), mit Zurechnung der theresianischen Zins-Abschläge, durch Annahme des dreifachen Werthes des katastrirten Getreide- und Wein-Zehends und durch neue Veranschlagung der Roboten, nach einer äußerst billigen Approximativ-Berechnung auf 19,872,027 fl. 15 kr. ausgemittelt, so, daß sich das Verhältniß der Steuer von 3,754,288 fl. 3 kr. zum belegten Grund-Ertrage eigentlich nur auf 18⁸/₉ Percente darstellte.

Die für 1807 ausgeschriebenen und auf diese Schätzung radicirten Steuern betrugen (S. Notizenbl 1866 N. 9; auch Demian's österr. Statistik I. 301—313, Hazzi's Mähren S. 48—54): 1. die Contribution von 1,426,460 fl. 14 kr.; 2. Realitätensteuer zu 60 Percent von 855,876 fl. 9 kr.; 3. Bankozettel-Tilgungsbeitrag zu 50 Percent von 713,230 fl. 7 kr.; 4. Banko-Lottobeitrag zu 16 Percent von 228,233 fl. 38 kr., und 5. Lieferungs-Reluition, zu 37 fl. 11 kr 1²/₃ D. vom Hunderte

der Dominikal- und Rustikal-Contribution, von 530,487 fl. 55 kr., zusammen 3,754,288 fl. 3 kr. Die k. Städte trugen die Kaminsteuer, nach einer uralten Zählung oder Beschreibung der Kamine, zu 40 kr. vom Kamine, mit 3504 fl. Nebst diesen Realsteuern zahlte Mähren an direkten Steuern noch: die Fortifikationssteuer, die Klassensteuer, mit einem 50perc. Zuschlage, die Personal-, Erb- und Judensteuer, dann die verschiedenen Beiträge für die Militär-Bequartierung, an den Religions-, Schul-, Straßen-, Kriminal- und andere Fonde und Anstalten*).

Schlesien entrichtete in diesem Jahre folgende direkte Abgaben: 1. die postulirte Contribution pro militari von 200,342 fl. 18 kr. 4½ Heller, pro camerali von 44,956 fl. 37 kr. 1½ Heller und zur Verpflegung des Militärs 83,315 fl. 35 kr., zusammen 328,614 fl. 31 kr., welche Postulate bedeckt wurden: a) durch die Ordinari-Contribution von 224,582 fl. 23 kr. 3 Heller; b) Beitrag der teschner Domanialien von 3500 fl.; c) Klassengelder der Professionisten, welche wegen der im Jahre 1806 bestandenen Epidemie geringer als sonst im Erträgniße waren, mit 2710 fl.; d) Juden-Personalbeitrag von 1633 fl. 42 kr. 3 Heller; e) Biergroschen-Reluition von 9370 fl. 3 kr. 4 Heller; f) Ausschreibung zur Bedeckung der Domestikal-Erfordernisse von 3485 fl. 18 kr., und g) Lieferungs-Reluition von 83,315 fl. 35 kr., zusammen von 328,597 fl. 2 kr. 4 Heller; 2. Klassensteuer zu 60 Perc. von 138,483 fl. 8 kr.; 3. Personalsteuer von 3200 fl.; 4. Vermögenssteuer von 30,000 fl., zusammen 207,183 fl. 8 kr. Zur Bedeckung der Kriegskosten: 5. den Bankozettel-Tilgungsbeitrag von den Realitäten zu 50 Percent von 114,858 fl. 3 kr.; 6. Beitrag zur Bezahlung der Lottolose zu 16 Percent von den Realitäten mit 36,754 fl. 36 kr.; 7. Schuldensteuer mit ungefähr 33,000 fl.; 8. Pferdesteuer mit ungefähr 156 fl.; 9. Erbsteuer mit ungefähr 5000 fl., zusammen von 38,156 fl.; 10. den Beitrag zur Bezahlung der Militär-Officiers-Quartiere von den Städten mit 3950 fl. 15 kr.; 11. dann jenen zu dem gleichen Zwecke und zur Vergütung des Streustrohes, welches der Kavallerie zu geben war, von den Dominien und Unterthanen von 2331 fl., zusammen von 6281 fl. 15 kr.; 12. den Non-Entien-Exequations-Beitrag zur Vergütung der Ordinari-Contribution von den Non-Entien in den Städten von 116 fl. 1 kr.; 13. Portatschen-Beitrag, zur Erhaltung dieses für die Aufrechthaltung der Landes-Sicherheit berufenen Corps, von 1216 fl.; 14. Rechnungs-Revisionsbeitrag der Städte zur Besoldung des Buchhaltungs-Beamten, welcher wegen Revidirung der städti-

*) Die gesammten Staatseinnahmen Mährens gab schon Büsching 1770 auf 5,793,120 fl., Schlözer 1780 mit 4 Millionen, Höck für 1803 auf 5 Millionen, das frankfurter Staats-Handbuch für 1803 mit 5,794,000 fl. und Ockhart für 1803 mit 5,800,000 fl., des ganzen österr. Staates in denselben Jahren Büsching auf 90 Millionen (ohne Galizien), Schlözer (mit Galizien) auf 83,760,000 fl., das frankf. Handbuch mit 93, Höck mit 100 und Ockhart mit 110 Millionen an.

schen Contributions-Rechnungen aufgestellt war, mit 200 fl., nachdem die Revision der Contributions-Rechnungen der fürstl. und Municipalstädte in Schlesien an die General-Steueramts-Buchhaltung übertragen wurde (Hfdkt. 8. Juni 1796 Z. 1001); endlich 15. status officii ducalis-Beitrag, zur Erhaltung der fürstlichen Landrechte und Aemter in Troppau, Teschen und Johannesberg von 7398 fl. 33 kr. Diese 15, oder eigentlich, mit Einrechnung der Bestandtheile der Ordinari-Contribution, diese 21 verschiedenen direkten Steuern gaben einen Gesammt-Ertrag von 740,777 fl. 7 kr.*) Die Contribution vom Grunde und die Domestikal-Ausschreibung wurde von allen drei Katastern (dem obrigkeitlichen, städtischen und unterthänigen) nach einem gleichen Divisor getragen. Den Non-Entien-Beitrag zahlten nach einer Repartition von 1749 jene Fürstenthums-Städte, bei welchen keine non-entien bestanden, den Rechnungsrevisions-Beitrag sämmtliche Städte nach dem Steuergulden, den Militär-Quartiersbeitrag die Städte nach der Hausnutzung, das Land nach dem Rustikal-Steuergulden, den Portatschen-Beitrag die Dominien nach dem Steuergulden. Der Schulden-, Pferd-, Klassen-, Personal- und Vermögenssteuer lagen jährliche Fassionen zu Grunde. Die Biergroschen-Reluition war mit 3 kr. 4 Heller auf jedes Achtel Bier und 12 kr. auf jeden Eimer ausgeschrotteten Branntwein oder 6 kr. von jedem Thaler Branntwein-Pachtschilling auf die Obrigkeiten, Städte und Unterthanen (nur einige im Fürstenthume Neisse) nach den rektifikatorischen Erhebungen unter Maria Theresia repartirt worden und hatte sich in eine stetige direkte Abgabe verwandelt. Die Gewerbs-Klassengelder wurden auf der Basis jährlicher dominienweiser Beschreibungen der Gewerbsleute erhoben. Der Status officii-Beitrag endlich beruhte auf einer Repartition vom Jahre 1747, in den Fürstenthümern Troppau, Jägerndorf und Neisse nach der Steuer-Indiktion mit 5716 fl. 15 kr., im Fürstenthume Teschen nach dem Viehstande mit 1682 fl. 18 kr. (S. über die Vieh-Anlage im Herzogthume Teschen das Notizenbl. d. hist. Sektion 1861 N. 3).

Zu diesen im Jahre 1807 in Mähren und Schlesien bestandenen direkten Steuern gesellten der mit nationaler Begeisterung geführte letzte unglückliche Krieg von 1809, die Befreiungskämpfe von 1813—1815 und andere Umstände mannigfaltige direkte Nebensteuern, wie: einen Landwehr-Beitrag (1809), fortdauernde Lieferungs-Reluitionen und Natural-Lieferungen, einen Militär-Fleischbeitrag, Beiträge auf Pferd- und Wagen-Gestellungen, Transportkosten, für den Requisitionsfond, außerordentliche Militär-Beiträge, Militär-Erforderniß-Bedeckungen, Heuvergütungen, Zuschläge auf die Kameral-Contribution, ein Hochzeits-Geschenk für die Kaiserin Caroline (1817 von 120,000 fl.), endlich Beiträge zur Herstellung

*) Büsching gab die gesammten Staatseinnahmen Oesterr.-Schlesiens 1770 mit 557,209 fl., Schlötzer 1780 mit 600,000 fl., für 1803 Höck mit 600,000 fl., das frankfurter Staatshandbuch mit 800,000 fl. und Ockhart mit 880,000 fl. an.

des Franzensberges und Friedensdenkmals bei Brünn (1817: 25,000 fl. W. W., 1818: 3474 fl. 43 kr. C. M. und 79,518 fl. 15 kr. W. W.), welche, so wie das Hochzeitsgeschenk, die Obrigkeiten Mährens allein entrichteten.

In Folge der Anforderung dieser Nebensteuern und Zuschläge stieg die Summe der Grundsteuer Mährens im Jahre 1818 auf 11,199,829 fl. 45 kr. W. W., ungerechnet die gewöhnlichen Besoldungs-Beiträge und den Straßenbau-Beitrag, und im nächsten Jahre hatte das Dominikale an Grundsteuer 1,321,349 fl. 15 kr. C. M. und an $^1/_3$-Zuschuß 440,449 fl. 45 kr. oder 105 fl. $23^{53}/_{123}$ kr. Percent C. M. und das Rustikale 5,671,472 fl. 24 kr. W. W. und 1,890,490 fl. 48 kr. oder 249 fl. $50^{12}/_{100}$ kr. Percent in Einlösscheinen zu zahlen. Da die zur Belegung angenommene Rektifikationssumme in dominicali 1,671,682 fl. 12 kr. und in rusticali 3,029,072 fl. 40 kr. betrug, verhielt sich diese Katastral-Einlage zur Grundsteuer nebst Zuschuß in dominicali wie 949 : 1000 C. M. und in rusticali 1000 : 2496 W. W. oder zusammen, nach Reduktion der Rustikalsteuer zu 250 fl. auf C. M. wie 982 : 1000, so, daß die Katastralschätzung von der Steuer überboten war.

In demselben Verhältniße erhöhte sich die Steuer-Anforderung in Schlesien, so, daß mit dem a. h Rescripte vom 14. September 1818 für Schlesien an Grundsteuer sammt Zuschuß pro dominicali 380,436 fl. 16 kr. C. M. und pro rusticali 903,114 fl. 48 kr. W. W. postulirt wurden.

Ueberdieß kamen hier noch einige Beiträge für den unzureichenden ständischen Domestikalfond hinzu, nämlich: a) der Arcieren-Leibgarde-Beitrag von jährlichen 1829 fl. 50 kr. W. W., welcher zur Vermehrung der k. k. Arcieren-Leibgarde bestimmt war (Hfkzldkt. 10. Dec. 1807 Z. 24,656), bis zur Ausführung derselben jedoch von Seiner Majestät über Vorschlag der schles. Stände zum Besten der neuen troppauer Kranken-Anstalt gewidmet wurde (Hfkzldkt. 27. August 1808 Z. 17,121, Gubint. 9. Sept. 1808 Z. 18,625). Derselbe ward auf den Dominikal-Steuergulden umgelegt; b) der sogenannte Systemal-Beitrag zur Bedeckung der Domestikal-Auslagen (Hfdkte. 31. Jänner 1809 Z. 1728 und 4. Jänner 1810 Z. 8071) von 8800 fl. und später mit einem 100perc. Zuschuße, und c) der Beitrag zur Unterstützung des Militär-Quartierfondes (Gubdkt. 13. Nov. 1818 Z. 28,871). Die beiden letzteren Beiträge wurden auf den Steuergulden ohne Unterschied repartirt.

Mit allem dem waren aber die höheren Anforderungen an direkten Steuern nicht erschöpft; man reformirte auch die alte Erb- und schuf eine neue Erwerbsteuer.

Die Erbsteuer, welche eigentlich eine Vermögens- und nicht eine Einkommensteuer war (a. h. Entschl. 28. März, Hfkzldkt. 6. April 1826 Z. 9256), wurde zwar im J. 1759 nur vorübergehend, nämlich bis zur Abstoßung der im Preußenkriege contrahirten Staatsschulden, eingeführt, behauptete sich aber in Folge der fortwährenden Kriege späterer Zeiten, bis dieselbe, in Folge des neuen Stempel- und Tax-Gesetzes von 1840, nebst dem Erbsteuer-

Aequivalente der Geistlichkeit, vom 1. Nov. 1840 an aufgehoben wurde (a. h. Entschl. 27. Jänner 1840 und 9. Febr. 1841, Gubcirk. 14. Aug. 1840 Z. 32,874 und 26. März 1841 Z. 11,807). Da sie eine allgemeine Steuer war, ihre eigene Literatur hat*) und ihre besondere Einrichtung in Mähren und Oesterr.-Schlesien im Notizenbl. d. hist. Sektion 1881 N. 12 dargestellt wurde, beschränken wir uns hier auf einige Andeutungen. Nach der mit dem Patente vom 15. Okt. 1810 erhaltenen neuen Einrichtung bestand die Erbsteuer in einer Abgabe von 10 Percent, und zwar: 1. von jeder 100 Gulden übersteigenden Erbschaft, nach Abschlag der darauf haftenden Lasten; 2. von jedem solchen Vermögen, welches nicht den Erben in auf- und absteigender Linie, sondern Seitenverwandten oder Fremden durch Testamente, oder gesetzliche Erbfolge, dann als Vermächtniß oder Geschenk, wovon sie unter Lebenden nicht gleich den Genuß erwarben, und von Todeswegen, zugewendet wurde; 3. bei Leibrenten, wenn nach Ableben des Rentiers dem Rentenzahler von dem Einlagskapital ein Nutzen blieb; 4. von allen Gütern, die Jemand zur zeitlichen oder lebenslänglichen Nutznießung erhielt. Der Geistlichkeit wurde jedoch gestattet, sich durch ein Pauschal, das sogenannte Erbsteuer-Aequivalent, abzufinden. Legate, bei welchen dem Legatar nach Abzug des Mortuars und anderer Gebühren nicht volle 100 Gulden, und wenn es jährliche Legate waren, nicht volle 50 Gulden verblieben, zahlten keine Erbsteuer. Für mehrere Fälle bestanden besondere Modifikationen, wodurch die Erbsteuer auf 5 und auch 2 Percent herabfiel, so z. B. wenn zugleich das Abfahrtsgeld oder andere Abgaben concurrirten. Die Erhebung der Erbsteuer war gewöhnlich den ständischen Collegien, als sogenannten Erbsteuer-Hofcommissionen, überlassen. Ihr Ertrag floß in die ständischen Aerarial-Kreditskassen. Jedoch waren von dieser Verpflichtung viele Befreiungen, sowohl wegen der gesetzlichen Eigenschaft des Erwerbenden, als wegen der Eigenschaft der Sache zugestanden.

Die öffentlichen Abgaben waren bisher nur von den Grundbesitzern oder im indirekten Wege von den Kapitalsbesitzern und der verzehrenden Klasse eingehoben, vorübergehend eine Handlungssteuer abgefordert worden (Hfdkt. 19. Sept. 1812). Nun fand man nöthig, einen Theil der Steuern auf jene Staatsbürger zu legen, welche sich den Gewerben, Fabriks- und Handlungs-Unternehmungen oder andern gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen. Es wurde sonach eine Industrial- oder Erwerbsteuer geschaffen, welche alle selbstständigen Gewerbsleute im weiteren Sinne, und zwar Fabrikanten, Handelsleute, Künstler und Gewerbsleute, aber auch Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung oder die Ueberlassung einer Sache zu einer zeitlichen Nutznießung zum Gegenstande haben, nach ihrem fatirten und controlirten Gewerbsumfange, beziehungsweise nach ihrem wahrscheinlichen Gewerbs-Erträgniße einer klassenmäßigen Besteuerung von 2 bis 1500 fl., aus den

*) S. die Werke über die Erbsteuer von Linden, Wien 1829, Falk, Prag 1836, und Ullepitsch, Laibach 1839, auch in Zimmerl, Wessely, Hofmann u. a. über die Gerichtsordnung, in Zehetner's Extra-Steuerwesen, Linz 1823, S. 171—198, u. s. w.

Endpunkten der Steuerklassen, unterzog (Patent 31. Dec. 1812). Bei der Allgemeinheit dieser Steuer verweisen wir auch hier auf die einschlägige Literatur)*). Wie bei den andern direkten Steuern mußte auch bei der Erwerbsteuer ein Zuschlag, und zwar von 50 Percent dem äußerst bedeutenden Staatsaufwande zu Hilfe kommen, welchen der Uebergang vom Kriegs- zum Friedensstande und die fortwährende Unterhaltung einer großen Kriegsmacht nothwendig machte (a. h. Entschl. 21. Dec. 1814, Gubcirk. 21. Jänner 1815 Z. 1764).

Die Wiedergeburt des Staates in seinem Haushalte (Patent 1. Juni 1816) brachte, gegen Auflassung der bisherigen Zuschläge, die Entrichtung der Erwerbsteuer (Hfkzlpräsdkt. 30. Juni, Gubcirk. 5. Juli 1816 Z. 16,501), der Judensteuern (Hfkzldkt. 12. Dec. 1816 Z. 24,707), der Klassen- und der Personalsteuer nach den ursprünglichen Steuersätzen in C. M. mit sich.

Da sich die Staatsverwaltung genöthigt sah, immer größere Steuer-Anforderungen zu stellen, konnte sie umsoweniger auf die Verminderung oder Aufhebung bestehender denken. Die überaus bedrängten Verhältnisse des Beamtenstandes machten jedoch einige Erleichterung nöthig. Kaiser Franz bewilligte daher, daß alle Staatsbeamte ohne Ausnahme, deren Besoldungen in fixo 200 fl. nicht erreichen, weder Karenz- noch Charakter-Taxe zu bezahlen, jedoch, wenn deren Besoldungen 100 fl. übersteigen, d. i. den arrhamäßigen Betrag von 106 fl. erreichen, die Arrha zu entrichten haben (Hfkmdkt. 15. Okt. 1792, polit. Hof-Ges.-Slg. 1. T. S. 189, Kropatschek I. 478). Um den Arrha-Fond nicht einer unbilligen und in den Vorschriften nicht begründeten Schmälerung auszusetzen, erinnerte aber das Hfdkt vom 3. Mai 1794 (polit. Hof-Ges.-Slg. 4. B. S. 59), daß nach dem Arrha-Regulativ von 1775 und der Normal-Vorschrift vom 15. Okt 1792 nur diejenigen Geldzuflüsse, welche als wochentlich oder monatlich ausgemessene Löhnungen verschiedener Arbeitsleute, wie auch als ein Unterhaltungs-Beitrag eines nach Befinden wieder zu entlassenden oder nach Belieben abzusetzenden Personals betrachtet werden können, von Entrichtung der Arrha frei zu halten, und auch nur jene Staatsbeamte ohne Ausnahme, deren festgesetzte Besoldung nicht 200 fl. erreicht, von Entrichtung der Karenz- und Charakter-Taxe noch ferner zu befreien, dagegen aber wirklich und für beständig angestellte Personen von ihrem 100 fl. erreichenden oder darüber betragenden Genuße, wenn ihnen dieser auch wochentlich oder monatlich angewiesen würde, die Arrha ohne Ausnahme entrichten müssen. Nur das mindere Dienst- und Aufsichts-Personale bei den Bankal- und Tabak-Gefällen behielt die ihm mit dem Hofdekrete vom 23 August und resp. 28. Okt. 1790 zuge-

---

*) Die Erwerbsteuer, in Zehetner's Extra-Steuerwesen, Linz 1823, S. 1—74; Abhandlung von Heintl, in Wagner's jurid.-polit. Zeitschrift, 1832, I. 6. H. 287—344; die Werke von Haidinger, Wien 1843, Selner, Karlsbad 1845, statist. Vorträge, Wien 1867, u. m. a.

standene Befreiung von der Entrichtung der Arrha so lange, als der Gehalt desselben nicht über 120 fl. stieg (Hfdkt. 5. Juli 1794, polit. Hof-Ges.-Slg. 5. B. S. 1). Endlich bewilligte Kaiser Franz, daß die Theilzahlung im Conventionsgelde auf Besoldungen und Pensionen aufhören, dagegen: 1. die Arrha von allen landesfürstlichen Besoldungen, Pensionen, und überhaupt allen Zahlungen aus landesfürstlichen Kassen bis einschließig den Betrag von 6000 fl. ganz und für immer aufgehoben, und 2. da die erwähnte Theilzahlung nach ganz anderen Abstufungen als die Arrha bemessen ist, der Betrag, um welchen bei jeder Besoldungs-Kategorie das Aequivalent der Theilzahlung nach dem Course von 200 fl. gerechnet, die Summe der Arrha übersteigt, den Beamten und Pensionisten als Theuerungs-Zuschuß bis auf weitere Verfügung darauf gezahlt; 3. daß in Ansehung der den Betrag von 6000 fl. jährlich übersteigenden Besoldungen und Pensionen, bei welchen die Arrha mehr, als das gegenwärtig auf 600 fl. bestimmte Maximum der Theilzahlung beträgt, die ersten 6000 fl. von der Arrha befreit, und künftig nur das Superplus der 10perc. Arrha unterworfen bleiben sollen (Hfkmdkt. 11. August 1808, polit. Hof-Ges.-Slg 31. B. S. 30). Diese Befreiung wurde auch auf alle ständischen, Fonds- und städtischen Beamten ausgedehnt (Hfdkt. 18. Febr., Gubdkt. 17. März 1809).

Alle die Opfer eines Viertel-Jahrhundertes der schwersten Prüfung hatten den Staat von dem scheinbar unvermeidlichen Untergange gerettet und zu seinem vollen früheren Umfange reintegrirt, nachdem er selbst jenen großen Kampf bestanden, welcher, statt eines Theiles des beweglichen und unbeweglichen Stammvermögens, mit dem durch die rückgängig gewordene Tilgungs- und Vermögenssteuer die verzinsliche Staatsschuld abgestattet werden sollte (Patent 8. Sept. 1810, Gubcirk. 17. Okt. 1810), in Folge der traurigen Finanz-Operationen des Jahres 1811 (Patent 20. Febr. 1811) eine ungleich größere Masse von National-Kapitalien verschlang.

Mähren und besonders Schlesien waren aber durch die Ausdehnung der alten und durch das Entstehen neuer Abgaben, welche die Kennzeichen ihres im Drange der Umstände erhaltenen Daseins an sich trugen, nothwendig zu einem schwer behandelbaren, nicht leicht zu übersehenden, viel verzweigten Systeme der direkten Besteuerung ohne inneren Zusammenhalt und ohne Ebenmaß gekommen. Im J. 1819 zählte Mähren an direkten Steuern: 1. die Grundsteuer unter mancherlei Formen und Titeln (es gingen, gegenüber der postulirten Summe, weniger ein an der ordentl. 13,055 fl. 33 1/4 kr. C. M. und 412,568 fl. 58 3/4 kr. W. W., an der außerordentl. 5986 fl. 31 1/4 kr. C. M. und 357,144 fl. 57 kr. W. W., 1820 wurde um den sechsten Theil weniger ausgeschrieben, S. der Steuerdruck zur Zeit der Einführung des Provisoriums in M. und Schl. im Notizenbl. 1867 N. 12); 2. Klassen-, 3. Personal-, 4. Erb-, 5. Erwerbsteuer; 6. Juden-Familien-Taxe; 7. den Juden-Contributions-Drittelzuschlag; 8. die Fortifikationssteuer oder das subsidium ecclesiasticum, welche in einem fixen Betrage (im Ganzen 11,199 fl 6 3/11 kr.) von den Vorstehern der

Ordinariate, Stifte und Klöster und geistlichen Pfründen an den Staatsschatz entrichtet wurde; 9. die Alumnatikums-, 10. Religionsfondssteuer; 11. einen Beitrag von den schlesischen Non-Entien-Exequationsgeldern (89 fl. 30 kr.) aus dem schlesischen Domestikalfonde an den Normalschulfond; 12. die Beiträge an den Schulfond; 13. Beiträge für die Bequartierung der Militär-Officiers, und 14. jene für den Kasernfond. Außerdem gingen an Strafgeldern, Fiskalitäten und Abfahrtsgeldern 376 fl. 15 kr. C. M. und 7823 fl. 39¼ kr. W. W. ein.

Schlesien trug (1819): 1. die Grundsteuer pro dominicali 285,327 fl. 12 kr. und an Zuschuß 95,109 fl. 4 kr. C. M., pro rusticali 677,336 fl. 6 kr. und an Zuschuß 225,778 fl. 42 kr. W. W.; 2. Klassengelder der unansässigen Gewerbetreibenden (2800 fl. und nach dem a. h. Rescripte vom 5. Dec. 1816 mit einem 100perc. Zuschuße, daher im Ganzen 5600 fl.); 3. Biergroschen-Reluition 9370 fl. 3¾ kr. und mit einem 100perc. Zuschuße 18,740 fl. 6²⁄₄ kr.; 4. den Juden-Personalbeitrag 1633 fl. 42²⁄₁₁ kr.; 5. städtischen Contributions-Rechnungsrevisions-Beitrag 200 fl.; 6. Arcieren-Leibgarde-Beitrag, vom dominicale, 1829 fl. 30 kr., einstweilen zum heidrich'schen Krankenhause in Troppau bestimmt; 7. Systemal-Beitrag, nach dem Steuergulden ohne Unterschied, (17,600 fl.) (15,472 fl. 39 kr., eigentliche Schuldigkeit 17,600 fl.); 8. Non-Entien-Exequationsbeitrag 116 fl. 1 kr., in den Städten, zur Bedeckung der Steuer der Non-Entien (Brandstellen u. dgl.) — mit 77 fl. 46 kr. — und als Abgabe an den brünner Normalschulfond (89 fl. 30 kr.); 9. Portatschen-Beitrag vom dominicale 1059 fl. 29 kr.; 10. Beitrag für den Militär-Officiers-Quartierfond in den Städten 3950 fl. 15 kr.; 11. Militär-Streustroh-Vergütungs-Beitrag vom rusticale 2268 fl. 49 kr.; 12. Beitrag zur Unterstützung des Militär-Quartierfondes, nach dem Steuergulden überhaupt, 8616 fl. 6 kr.; 13. Beitrag pro statu officii ducalis in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf, nach dem Steuergulden 11,703 fl. 20 kr.; 14. ständischen Beitrag für das teschner Fürstenthums-Domestikum, vom dominicale und rusticale des teschner Kreises nach der Viehzahl zu entrichten, 5046 fl. 45 kr.; 15. ständischen Domestikal-Beitrag für den neisser Fürstenthumsfond, von allen Eigenthümern im Fürstenthume Neisse zu leisten, 414 fl. 11 kr. Die letzteren 10 Abgaben, mit Ausschluß der Grundsteuer, dann der Klassengelder und Biergroschen-Reluition, welche Bestandtheile der Contribution bildeten, erreichten die Höhe von 50,201 fl. 2 kr., wovon 36,366 fl. 30 kr. auf Grund und Boden, 7032 fl. 30 kr. auf Urbarial-Genüsse und 6802 fl. auf Häuser entfielen. Sie flossen in den schlesisch-ständischen Haupt-Domestikal- oder in die einzelnen Fürstenthumsfonde ein, um die auf denselben haftenden Verpflichtungen zu erfüllen und die ständischen und fürstlichen Aemter zu erhalten. Ueberdieß trug Schlesien an direkten Steuern: 16. die Schulden-,

17. Pferd-, 18. Erb-, 19. Fortifikations-, 20. Religionsfonds-, 21. Alumnatikums-, 22. Klassen-, 23. Personal- und 24. Erwerbsteuer.

Zweiter Abschnitt.

Das Grundsteuer-Provisorium und seine Folgen. Die Vorbereitungen zum stabilen Kataster.

Die Masse direkter Steuern (S. dieselben oder das sogenannte Contributionale in Mähren von 1808 bis incl. 1820 und beziehungsweise bis 1846 im 14. B. Sekt.-Schr. 555—562), die Produkte alter und neuer Bedürfnisse, welche nicht mehr auf die neuen Zustände paßten, Conglomerate, welche die Nothwendigkeit augenblicklicher Befriedigung dringender Erfordernisse der alten, selbst auf unhaltbarer Grundlage beruhenden Contribution hinzugefügt hatte, erheischte eine um so schnellere Sichtung, als die immer mehr gestiegene Steuer-Anforderung die Mängel des Ganzen und das Mißverhältniß im Einzelnen stets offenbarer zu Tage fördern mußte.

Leopold hatte im Gedränge der Klagen aller Provinzen über die Reformen seines Vorgängers das josephinische Steuersystem außer Wirksamkeit gesetzt und hiedurch eine Hauptursache der Hindernisse in der Ordnung des Staatshaushaltes mit seinen ungeheueren Anstrengungen begründet. Der Samen war aber nicht verloren gegangen, die Ausführung nur verschoben worden und der Regierung des Kaisers Franz (1792—1835) vorbehalten, obwohl dieselbe nicht nur durch ein Viertel-Jahrhundert die gefährlichsten, endlich siegreich beendigten, Kämpfe mit Frankreich, sondern auch mit gänzlich zerrütteten, schließlich aber unter dem Einfluße des begabten Grafen Stadion († 1824) in eine gewisse Ordnung gebrachten, Finanzen zu bestehen hatte und bei den sich geltend machenden reaktionären Strömungen und den conservativen Ansichten des Kaisers ein neues, kräftiges Staatsleben nicht aufkommen ließ (S. zur österr. Verwaltungsgeschichte, von mir, 24. B. Sekt.-Schr. 507—524). Eine zweckmäßigere Einrichtung des Steuerwesens stellte sich aber als ein unabweisbares Bedürfniß dar. Und in der That dachte auch der Kaiser, welcher schon 1793 in Böhmen, auf Grund des josephinischen Operates, ein zu Gunsten der Dominien modificirtes Provisorium eingeführt hatte, mitten unter den unglücklichsten Kriegen an die Einführung eines geregelten Steuersystems. Nachdem von erfahrenen Geschäftsmännern Vorschläge abgefordert, diese von einer eigenen, 1810 eingesetzten, Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission geprüft, die Provinzen bereiset, Berathungen mit den Ständen und Regierungen gepflogen worden waren, mehr als zehnjährige Discussionen und die Aeußerungen mehrerer Hunderte von Geschäftsmännern die Sache von allen Seiten beleuchtet hatten, sprach der Kaiser (Patent 23. Dec. 1817), nach der rühmlichen Erkämpfung eines dauernden Friedens und der Wiedervereinigung seines Staates, den Wunsch aus, dessen Wiedererhebung auch durch die Ausführung eines entsprechenden Grundsteuer Systems fest zu begründen. Auf der Basis des mailänder Systems (Censimento)

aus der Zeit Carl VI. stellte dasselbe folgende Hauptgrundsätze auf: 1. die Grundsteuer soll allen Grund und Boden mit strengster Gerechtigkeit zur Aufmunterung und eigentlichen Förderung der Landeskultur treffen, mit Ausnahme: a) des unproduktiven Bodens in Gebirgen, von Felsen, öffentlichen Straßen, Flüssen, Kanälen; b) der Beerdigungsplätze; c) der Staatsgebäude, Kirchen, Kasernen, Spitäler; 2. die Grundsteuer wird bemessen nach den Nutzungen (dem Rein-Ertrage: a) des Bodens, b) der Gebäude); 3. die Produkte des Bodens, so wie sie von demselben der gewöhnliche Fleiß erhalten kann, werden im Geldwerthe veranschlagt, und nach diesem die Steuer bestimmt; 4. die Häusersteuer trifft den Boden, worauf das Gebäude steht: a) nach dem reinen Ertrage, den er abwerfen könnte, in Produkten; b) nach dem Zinse, den das Gebäude trägt oder tragen könnte, wobei aber sowohl die Unterhaltungskosten, als die Abnützung oder die Verminderung des Kapitalswerthes mit der Zeit, zuvor in Abschlag kommen; 5. der reine Ertrag des kulturbaren Bodens wird als solcher angenommen, welcher bei der dermal bestehenden üblichen Kulturart, in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit, erhalten werden kann, nach Abzug der Kulturkosten; 6. die Ausmittlung des reinen Grund- und Häuser-Ertrages erfolgt im Wege der ökonomischen Vermessung und Mappirung, und der Schätzung; 7. die Vermessung haben eigene, wissenschaftlich gebildete und praktisch geübte Feldmesser vorzunehmen; 8. im Wege derselben wird für jede Gemeinde eine eigene Mappe verfaßt, in welcher ihr Umfang, ihre Begränzung, und jede einzelne inner derselben gelegene Grundfläche nach Verschiedenheit der Kulturgattung, der Person des Eigenthümers, der natürlichen oder künstlichen Begränzung, in der topographischen Lage, Figur, und in dem angenommenen Maßstabe bildlich dargestellt ist; 9. die Schätzung sollen eigene, mit den Lokal- und ökonomischen Verhältnissen des Distriktes, für welchen sie aufgestellt sind, genau bekannte, in der praktischen Landwirthschaft unterrichtete, durch Rechtlichkeit und Unbefangenheit erprobte Commissäre vornehmen; 10. die Schätzung der Grundstücke und der Gebäude an Ort und Stelle soll, ohne Rücksicht auf die persönlichen oder Real-Verpflichtungen der Besitzer gegen Dritte und ohne Rücksicht auf industrielle oder conventionelle Neben-Nutzungen, vorgenommen werden; 11. die Resultate der Vermessung und Schätzung sollen, bevor die Steuer nach denselben umgelegt wird, den Grundbesitzern behufs der Berichtigung von Irrungen und Unrichtigkeiten mitgetheilt werden; 12. nach Würdigung dieser Reklamationen wird die postulirte Steuersumme auf die berichtigten Resultate der Vermessung und Schätzung, und zwar in der Art vertheilt, daß jede Provinz, jeder Kreis, jeder Distrikt, jede Gemeinde und jeder einzelne Grund- und Hausbesitzer vom Hunderte des ausgemittelten reinen Ertrages einen der postulirten Steuersumme entsprechenden gleichen Antheil zu entrichten hat.

Um den Gebrechen, welche in dem damaligen Maßstabe der Grundsteuer lagen, bis zur Vollendung des stabilen Katasters einigermaßen abzuhelfen, verordnete der Kaiser (a. h. Entsch. 8. Febr. 1819, Ministerialschr.

14. April 1819 Z. 11,021, Gubcirk. 7. Mai 1819 Z. 10,701, Prov.=Gesetz-Slg. 1. B. S. 66) die Einführung eines Grundsteuer=Provisoriums in Oesterreich, Steiermark, Unter=Kärnten, Mähren, Schlesien und Galizien (in Salzburg, Ober=Kärnten, Krain, Küstenland, Tirol, Vorarlberg und Dalmatien wurden die unter französ. und bair. Herrschaft bestandenen Einrichtungen als Provisorien beibehalten, in der Bukowina ein eigenes Provisorium geschaffen). Nach dem Grundsteuer=Provisorium wurden der Grundsteuer: 1. die eigentlichen Grund=Erträgnisse, 2. Nutzungen von Gebäuden und 3. Urbarial= und Zehent=Genüsse einbezogen und die josephinischen Grundsteuer=Operate, nämlich die vorgenommene Vermessung der Gründe und die Ausmittlung ihres Erträgnißes, in der Art zu Grunde gelegt, daß nur die seit jener Zeit in der Person des Grundbesitzers, in dem Flächenmaße und der Kulturgattung der Grundstücke vorgefallenen Veränderungen berichtigt wurden.

In Ansehung der Haus=Erträgnisse hielt man sich in der Wesenheit an die Grundsätze des Hauszinssteuer=Patentes vom 1. September 1788 in der Art, daß die Gebäude, welche nicht in Ortschaften liegen, in denen sie durchgehends für zinsertragsfähig erklärt wurden, im Wege einer Klassifikation, jene Gebäude aber, welche sich in Ortschaften befinden, in denen sie als zinsertragsfähig vorausgesetzt wurden, nach dem wirklichen oder möglichen Zins-Erträgniße, jedoch mit Rücksicht auf die Unterhaltungskosten, der Besteuerung zu unterziehen waren. Der Gebäudesteuer wurden alle Wohngebäude, sie mögen in geschlossenen Ortschaften oder einzeln liegen, unterworfen, insofern sie nicht nach dem Patente vom 23. Dec. 1817 auf Befreiung Anspruch hatten. Nach dem Zinsertrage, wie sich derselbe aus den durch die Bestätigung der Wohnparteien und ämtlichen Revisionen controlirten Fassionen der Hausbesitzer ergibt, wurden in M. und Schl. die Gebäude in Brünn, Olmütz und Troppau besteuert, wobei jedoch 15 Percente als Unterhaltungskosten abzuschlagen sind. Die Eigenthümer zahlen für die von ihnen bewohnten Häuser oder Wohn-Bestandtheile die Steuer nach einem verglichenen Zinsertrage. Für nicht benützte Wohnungen wird die Steuer abgeschrieben, bei neuen Bauten oder bedeutenden Verbesserungen schon bestehender Gebäude werden steuerfreie Jahre zugestanden. Alle Gebäude mit benützten oder nutzungsfähigen Wohnbestandtheilen in Orten, wo die Hauszinssteuer nicht besteht, wurden der Hausklassensteuer unterzogen und nach zwölf Klassen, mit Berücksichtigung, ob sie bloß aus einem Erdgeschoße bestehen, oder, im Falle als sie mehr als fünf Wohnungs=Abtheilungen enthalten, auch Stockwerke haben, mit 20 kr bis 30 fl. besteuert, wobei die Zahl der Stockwerke keinen Unterschied macht Alle jene Gebäude, welche mehr als 35 Wohnbestandtheile in sich fassen, werden, so vielmal als sich fünf Wohnbestandtheile über jene Zahl in ihnen vorfinden, um 1 oder 2 Gulden höher als die höchste Klasse in Anschlag gebracht, je nachdem sie bloß aus einem Erdgeschoße bestehen oder Stockwerke haben (a. h. Entsch. 23., Hfkzldkt 29. Febr. Z. 351, Gubcirk. 1. März 1820 Z. 8786, Prov.-Ges.-Slg. 2. B. S. 118, mit der Instruktion zur Klassifikation



der Wohngebäude vom 1. März 1820, dann Hfkzldkt. 26 Juni 1820 Z. 918, mit der Instruktion zur Erhebung der Hauszins-Erträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung). Der Haussteuer-Tarif (Gubcirk. 1. März 1820 Z. 878) wurde vom M.-J. 1822 an auf das Doppelte gesetzt (Dekret der Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission vom 6. Sept. 1821 Z. 1589). Die neue Gebäudesteuer trat in Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien theils sogleich, theils in den nächsten Jahren, in Dalmatien 1840, in Salzburg 1845 in Wirksamkeit.

Die Erhebung der eigentlichen Grund-Erträgnisse, unter Beiziehung eines eigenen Gemeinde-Vorstandes zur Ertheilung der faktischen Aufschlüsse, nämlich die Verlegung der neuen Grundertrags-Matrikel, die Berichtigung der alten Regulirungs-Operate, die Berechnung des Geldertrages für jedes einzelne Grundstück und dessen Aufnahme in die neuen Grund-Ertragsbögen und in die Grundertrags-Matrikel, dann die Klassifikation der Gebäude ward unter der Leitung des Kreisamtes jenen Obrigkeiten anvertraut, welche zur Ausführung der Steuer-Regulirung unter Kaiser Joseph als leitende Obrigkeiten aufgestellt waren; die Erhebung der Hauszins-Erträgnisse blieb aber den Kreisämtern vorbehalten (Ministerialschr. 14. April 1819 Z. 11,021, Gubcirk. 7. Mai 1819 Z. 10,701, Belehrung für die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten zur Ausführung der mit demselben gegebenen Vorschriften vom 1. Mai 1819, Gubcirk. 1. März 1820 Z. 8786 und Instruktion zur Klassifikation der Wohngebäude vom 1. März 1820).

Zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums wurde eine eigene Provinzial-Commission für Mähren unter der Aufsicht des Landes-Chefs, für Schlesien aber wegen dessen besonderen Verhältnissen eine von der ersteren abhängige Filial-Commission niedergesetzt (a. h. Entsch. 5. April 1819), welche für den troppauer Kreis die Obliegenheiten der Kreisämter übernahm (Instr. f. dieselbe vom 30. Mai 1819, Prov.-Ges.-Slg. 1. B. S. 81).

Die auf die Obrigkeiten zugleich gelegte Urbarialsteuer behielt aber die alten Dominikal-Fassionen und Interimal-Calkulationen aus der Mitte des 18. Jahrhundertes zur Grundlage, da es von der bereits angeordnet gewesenen Einbringung neuer Fassionen der Urbarial-, Zehent- und Jurisdiktions-Bezüge in Folge der a. h. Entsch. vom 17 April 1820 wieder abkam. Eine Ausgleichung in gewisser Hinsicht trat jedoch dabei insofern ein, als die Urbarialsteuer im Verhältniße zur Grundsteuer-Provinzial-Quote, nämlich mit 69 1/6 Percent in Conventions-Münze, von dem Urbarial-Ertrage gefordert wurde, während die Urbarialien nur in W. W. bezogen werden durften (Hfkzldkt. 25. April 1820 Z. 671).

Einzelnen Grundbesitzern, im Gegensatze mehrerer zusammen oder ganzer Gemeinden, war gestattet, in einer bestimmten Zeit gegen die Resultate des Grundsteuer-Provisoriums zu reklamiren, wenn sie entweder das Flächenmaß, oder den Grund-Ertrag, oder beides nach den Grundsätzen, nach welchen

der provisorische Maßstab der Belegung ausgemittelt wurde, in der Anwendung auf ihr Besitzthum für unrichtig hielten (a. h. Entsch. 29. August, Gubcirk. 4. Dec. 1821 Z. 2111, 4 April 1822 Z 1885, die mit dem Hfkzldkte. 4. Dec. 1821 Z. 1622 hinausgegebene Instruktion zur Aufnahme, Untersuchung und Abhilfe dieser Beschwerden vom 4. Dec. 1821).

Um die Entrichtung der Steuern nach den von Zeit zu Zeit vorkommenden Aenderungen zu ordnen, und in einzelnen Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen die Steuerabschreibung zu veranlassen, hatten die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten das Kataster in Evidenz zu halten, d. h. die Aenderungen im Objekte der Besteuerung, nämlich bei der Grundsteuer: das Aufhören der Nutzbringung der steuerbaren Gründe durch Vernichtung oder Versetzung in außerkulturfähigen Stand, die Aenderung der Kulturgattung oder gesetzlichen Eigenschaft der Gründe und das Entstehen neuer Steuer-Objekte, dann bei der Gebäude-Klassensteuer: die Vernichtung der Gebäude, die Errichtung neuer oder die Erweiterung schon bestehender Gebäude, so wie die Aenderungen in der Person des Besitzers ganzer Besitzkörper, Parcellen von Grundstücken oder eines Hauses stets genau aufzunehmen und zu berücksichtigen (Belehrung für die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten zur Evidenzhaltung des provisorischen Steuer-Katasters, Brünn 28. Dec. 1825). Die Steuerpflichtigen, welche durch Elementar-Unfälle in den Stand einer ganzen oder theilweisen Zahlungs-Unvermögenheit gesetzt würden, erhielten die Zusicherung verhältnißmäßiger Nachsichten an der Grundsteuer, jedoch niemals über die Schuldigkeit Eines Jahres, wobei das Dominikal- und Rustikal-Grundbesitzthum gleich zu behandeln waren (Gubcirk 23. April 1819 Z. 9575 und 9. Mai 1823 Z. 13,029).

Das Grundsteuer-Provisorium trat in Mähren und Schlesien mit dem 1. November 1820 in Wirksamkeit. Mit dem auf das a. h. Rescript vom 5. September 1820 gestützten Ministerialschreiben vom 16. September 1820 wurden hiefür folgende Bestimmungen vorgezeichnet: 1. die Summe der Grundsteuer im ausgedehnten Sinne wird für 1821 von den Ständen wie bisher im gewöhnlichen Wege postulirt; 2. dieselbe (ausschließig der Häusersteuer, welche sich erst aus den Resultaten der Klassifikation und der Hauszins-Erhebungen entwickeln wird) entfällt für Mähren auf 3,770,543 fl. 3 kr., für Schlesien auf 584,515 fl. 6 kr. C. M.; 3. von dieser Summe wird jene Quote in Abschlag gebracht, welche von den Urbarial- und Zehend-Genüssen als Steuer für 1821 zu entrichten kömmt; 4. diese Quote wird bestimmt durch den Antheil, welcher an der ursprünglich nach dem dermaligen Kataster und Rektifikatorium bemessenen Quote der Grundsteuer von den Urbarial- und Zehend-Genüssen zu entrichten war, und durch das Verhältniß der ursprünglichen Contributionssumme zu der dermaligen für 1821 voran in 2tens in Ziffern ausgesprochenen Quote. Es muß hiebei die Summe der Urbarial- und Zehendsteuer, so wie selbe im Rektifikatorio nach dem dermaligen Kataster entfällt, angenommen und nach dieser Summe die Berech[illegible] der Quote im Verhältniße zur erhöhten, für das Jahr 1821 aus

gesprochenen Steuer gemacht werden; 5. die Quote der Urbarial- und Zehendsteuer wird auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach dem ursprünglichen Steuergulden, der von diesen Bezügen entrichtet worden ist, umgelegt; 6. der nach Abschlag der Steuerquote, die von den Urbarial- und Zehendbezügen zu entrichten kommt, übrig bleibende Betrag der voran in 2tens ausgesprochenen Grundsteuersumme, wird auf die zum Behufe des Grundsteuer-Provisoriums nach der Cirkular-Verordnung vom 1. Mai 1819 erhobenen Grund-Erträgnisse repartirt; 7. bei dieser Repartition wird jedoch zwischen den einzelnen Kulturgattungen, nämlich den Aeckern, Weingärten, Wiesen, Hutweiden, Gestrippen und Waldungen, das nämliche Verhältniß in der Steueranlage, nur mit Rücksicht auf die dermalige Summe der eigentlichen Grundsteuer, und auf den allfälligen Zuwachs im Objekte eingehalten, welches zur Zeit der josephinischen Steuer-Regulirung bestanden hat; 8. dieses Verhältniß war dazumal dahin festgesetzt, daß nach der Steueranlage jener Zeit per hundert Gulden Erträgniß bei dem Ackerlande und den Weingärten 10 fl. 37 $^{2}/_{4}$ kr., bei den Wiesen 17 fl. 55 kr., bei den Hutweiden, Gestrippen und Waldungen 21 fl. 15 kr., an Steuer zu entrichten waren; 9. sowohl die eigentliche Grundsteuer, als auch die Urbarial- und Zehendsteuer werden, so wie sie in C. M. postulirt werden, auch nur in C. M. repartirt; 10. die Quoten beider dieser Steuern sind jedoch in der Repartition in die ordentliche und in den Zuschuß zu derselben unterzutheilen. Als ordentliche Quote sind drei Viertheile, und als Zuschuß ist ein Viertheil zu berechnen. Diese Untertheilung kann jedoch zur Vereinfachung der Arbeit in der Repartition der Grundsteuer bloß summarisch, ohne weiterer Zergliederung nach den einzelnen Kulturgattungen, gemacht werden; 11. die Repartition der Grundsteuer muß kreisweise nach den Steuerbezirken und den Steuergemeinden, die der Urbarial- und Zehendsteuer kreisweise nach den zur Entrichtung dieser Steuer verpflichteten Grundobrigkeiten und Zehendbesitzern eingerichtet sein; 12. die Repartition soll von der Provinzial-Commission für das Grundsteuer-Provisorium für das Jahr 1821 zu Handen der Stände geschehen, da sich diese nicht im Besitze der erforderlichen Daten in Beziehung auf die eigentliche Grundsteuer befinden; 13. die Ausschreibungen und die individuelle Repartition der Grundsteuer sollen durch die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten auf die bisher übliche Art hinausgegeben und hiebei nur jene Aenderungen in der Form und Textirung getroffen werden, die sich aus den voran entwickelten Bestimmungen über die mit den Grundsätzen des Provisoriums im Einklange stehende Repartition als nothwendig ergeben. Nach der Steuerausschreibung, in welcher der Divident, der an der ordentlichen Grundsteuer und an dem Zuschuße von jedem Gulden, des Grundertrages in den verschiedenen Kulturgattungen entfällt, ausgedrückt und die Summe der Grundsteuer sammt Zuschuß, dann der Gebäude-Klassensteuer enthalten ist, hat die Steuer-Bezirks-Obrigkeit, mit Hilfe der individuellen Grundertrags-Bögen für jeden Grundbesitzer, des alphabetischen Verzeichnißes der Grundeigenthümer in jeder Steuergemeinde und des Klassifikations-Verzeichnißes der einzelnen

Gebäude in jeder Ortschaft, die Grundsteuer-Quote und den klassenmäßigen Betrag der Gebäudesteuer für jeden einzelnen Contribuenten ihres Bezirkes auszumitteln, demselben in einem eigenen Steuerbüchel vorzuschreiben, die Grund-, Gebäudeklassen- und auch die Hauszinssteuer in den bisher bestandenen zwölf Monatsraten einzuheben und im Büchel abzuquittiren und sodann die im ganzen Steuerbezirke eingehobene Steuer monatlich an die Kreis-Sammlungskasse abzuführen.

Die zwangsweise Betreibung der Steuer-Rückstände blieb in ihrer alten Verfassung und wurde später dahin geregelt, daß bei den unterthänigen Contribuenten nach fruchtloser einfacher und doppelter Militär-Exekution behufs der Abschreibung des angeblich uneinbringlichen Restes ein ordentliches Systemal-Verfahren über die Verhältnisse des Rückständlers eintreten, bei den Obrigkeiten aber die Sequestration der Renten Platz greifen sollte. Für die Einhebung der Steuern wurden von Seite der Staatsverwaltung zwei Percente von dem an der Grund- und Gebäudesteuer wirklich eingehobenen und an die Kasse abgeführten Betrage bewilligt und dem Contributionsfonde (S. dessen Geschichte in M. und Schl. im Notizenbl. d. hist. Sektion 1880 N. 1 ff.) zugewiesen, von der Urbarial- und Zehendsteuer aber keine Einhebungspercente zugestanden. Dort, wo noch keine oder nicht hinreichende Contributionsfonde bestanden, wie dies bei einigen Steuerbezirken in Schlesien der Fall war, wurden die zwei Steuerpercente den Steuer-Bezirks-Obrigkeiten als eine Pauschalvergütung überlassen, wovon sie die mit der Einhebung und Abfuhr der Steuern verbundenen Kosten zu bestreiten und hiefür ein eigenes Amts-Individuum zu bestellen hatten (Belehrung für die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten zur Repartition und Einhebung der Grund- und Gebäude-Klassensteuer vom 3. Nov. 1820, Hfkzldkte. 14. und 27. August 1821 Z. 1364 und 1489, 1. August 1822 Z. 1404, 14. Jänner 1823, Gubcirk. 21. Febr. 1823 Z. 3172).

In Oesterr.-Schlesien bestanden im Allgemeinen keine eigenen Steuer-Einnehmer, sondern zur Zeit, als die Steuer nach dem rektifikatorischen Systeme umgelegt wurde, lag die jährliche Ausschreibung der Steuer den Dominien ob, dagegen war die Perception und Abfuhr nach §. 6 des Systemal-Patentes von 1748 ein Geschäft der Gemeinden. Es konnte somit den Dominien die Rechnungslegung über die Ausschreibung, Perception und Abfuhr nicht zur Pflicht gemacht werden. Für die Steuergeschäfte des Fürstenthums Bielitz, der teschner herzoglichen Kammer, dann der minderen Standesherrschaften Freystadt, Roy, Reichwaldau, Deutschleuthen, Friedek, Oderberg, Freudenthal und Olbersdorf wurden von den Obrigkeiten zwar eigene Beamte ernannt, ihre Steuer-Rechnungen gelangten jedoch nicht an die schles. General-Steueramts-Buchhaltung zur Revision, sondern es hatten sie nach §. 8 des Patentes von 1748 nur die Kreisvorsteher nöthigenfalls einzusehen und zu revidiren. Es wurden demnach von Steuer-Rechnungen seit dem J. 1743 bis 1796 nur jene der troppauer und teschner Kreiskasse und der drei Fürstenthums-Städte Troppau, Jägerndorf und Teschen an die

chlef. G.-St.-Buchhaltung zur Revision abgegeben und dieser erst mit dem Subbkte. vom 11. Juli 1795 Z. 12,001 die Revidirung aller städtischen Steuer-Rechnungen aufgetragen (Aeußerung des schles. Conventes vom 13. Aug. 824 Z. 826, Gub.-Z. 24,159). Vom V.-J. 1821 angefangen hatte aber ie m.-schl. Prov.-Staatsbuchhaltung, nach der Belehrung für die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten vom 3. Nov. 1820 und dem Gubcirk. vom 1. Febr. 1823 Z. 2603, auch für ganz Schlesien (wie für Mähren) den ganzen Steuerverrait, d. h. die eigentlichen Steuergelder sowohl als uch die Geld- und Körner-Contributionsfonde und, wo letztere bestanden, uch die Steuerperceptions-Percente zu respiciren und zu controliren (Gubdkt. 8. Jänner 1825 Z. 664).

Die mit dem a. h. Rescripte vom 5. September 1820 gemachte neue Steuer-Anforderung bei Mähren von 3,770,543 fl. 3 kr. zerfiel nach den orgezeichneten Bestimmungen in die eigentliche Quote von 2,827,907 fl. 8 kr. und in den veränderlichen Zuschuß von 942,635 fl. und die rbarialsteuer, welche die Dominien allein zu tragen hatten. Die letztere atte bei der früher von den Dominien im Ganzen (von Grund- und Urba-ial-Bezügen) mit 1,431,831 fl. 58 kr. entrichteten Steuer den Betrag von 09,602 fl. 26$^{2}/_{4}$ kr. erreicht. Nun wurde sie im Verhältniße der höheren Steuer-Anforderung mit 413,970 fl. 39 kr. in der ordentlichen Quote und it 137,990 fl. 13 kr. im Zuschuße, zusammen mit 551,960 fl. 52 kr. erechnet und aus dem ganzen Grundsteuer-Postulate von 3,770,543 fl. 3 kr. usgeschieden. Auf die hienach verbliebene eigentliche Grundsteuer des Jahres 821 von 3,218,590 fl. 24 kr. entfielen im Verhältniße zu der bestandenen sephinischen Grundsteuer von 2,066,556 fl. 13 kr. nach den verschiedenen ulturgattungen der Gründe die Percente: 1. Von Aeckern, Trieschfeldern nd mit Aeckern verglichenen Teichen, dann 2. von Weingärten: ordentl. rundsteuer 12 fl. 24$^{3}/_{100}$ kr., Zuschuß 4 fl. 8$^{1}/_{100}$ kr., zus. 16 fl. 32$^{4}/_{100}$ kr.; ie Steuer von jedem Gulden des Ertrages: ordentl. Grundsteuer 7$^{54}/_{100}$ kr., Zuschuß 2$^{48}/_{100}$ kr., zus. 9$^{22}/_{100}$ kr.; 3. von Wiesen und den mit denselben erglichenen Gärten und Teichen: ordentl. Grundsteuer 20 fl. 54$^{99}/_{100}$ kr., Zuschuß 6 fl. 58$^{33}/_{100}$ kr., zus. 27 fl. 43$^{32}/_{100}$ kr.; die Steuer von jedem Gulden des Ertrages: ordentl. Grundsteuer 12$^{54}/_{100}$ kr., Zuschuß 4$^{18}/_{100}$ kr., us. 16$^{72}/_{100}$ kr.; 4. von Hutweiden und Gestrippen, dann 5. von Waldungen: rdentl. Grundsteuer 24 fl. 48$^{6}/_{100}$ kr., Zuschuß 8 fl. 16$^{2}/_{100}$ kr., zus. 33 fl. $^{8}/_{100}$ kr.; die Steuer von jedem Gulden des Ertrages: ordentl. Grundsteuer 4$^{88}/_{100}$ kr., Zuschuß 4$^{96}/_{100}$ kr., zus. 19$^{84}/_{100}$ kr.

Nach dem in Folge der Cirkular-Verordnung vom 1. Mai 1819 durch as Provisorium erhobenen Geld-Erträgniße der produktiven Gründe von 7,201,003 fl. 20$^{2}/_{4}$ kr. wurde ohne Unterschied, ob dieses Erträgniß von Dominikal- oder Rustikal-Besitzungen entfiel, die Steuerschuldigkeit für 1821 on den verschiedenen Gattungen Gründe in folgender Art berechnet: ordentl. Steuer: 1. von den Aeckern 1,695,420 fl. 30 kr., 2. Weingärten 99,405 fl. 8 kr., 3. Wiesen 308,261 fl. 30 kr., ,787 fl. 4. Hutweiden 8639 kr., 5. Wal-

[illegible] 224,[illegible] fl. [illegible] kr., zus. 24[illegible] fl. 24 kr., Zuschuß 504,646 fl. [illegible] kr., zus. [illegible] fl. [illegible] kr.

[illegible] wurden für 1820 und 1821 für [illegible] fl. [illegible] kr. [illegible] Brünn pr. 72,[illegible] fl. [illegible] kr. und [illegible] pr. 14,[illegible] fl. [illegible] kr. [illegible] fl. 45 kr. und [illegible] 21,[illegible] fl. [illegible] kr. [illegible] fl. 41 kr., also an Gebäudesteuer [illegible] fl. 24 kr. berechnet.

[illegible] für 1821 postulirte Steuer von 284,515 fl. 6 kr. [illegible] ordentl. Grundsteuer von 45[illegible] fl. 21 kr. und in den [illegible] Zuschuß von 14[illegible] fl. 45 kr. Da die Steuer von den Urbarial-[illegible] und [illegible] Gefällen bei der früher bestandenen Contribution [illegible] 22[illegible] fl. [illegible] kr. die Summe von 42,51[illegible] fl. 43 kr. betragen hatte, [illegible] durch Proportions-Rechnung in der für 1821 postulirten Steuer die auf die Urbarial-Genüße entfallene Steuerquote mit 81,726 fl. [illegible] kr. an ordentl. Steuer und mit 27,242 fl. 12 kr. am Zuschuße, zus. mit 10[illegible] fl. 51 kr., nach deren Abzug von der postulirten ganzen Grundsteuersumme im [illegible] Summe zur Umlegung auf Grund und Boden an ordentl. Steuer 356,659 fl. 42 kr. und am Zuschuße 118,886 fl. 33 kr., zus. 475,546 fl. 15 kr. erübrigten. Hievon entfielen im Verhältniße zur josephinischen Steuer pr. 320,012 fl. 5 kr. nach den verschiedenen Kulturgattungen der Gründe die Percente: 1. Von Aeckern u. s. w. und 2. von Weingärten: ordentl. Steuer 11 fl. $50^{[illegible]}/_{100}$ kr., Zuschuß 3 fl. $56^{73}/_{100}$ kr., zus. 15 fl. $46^{94}/_{100}$ kr.; die Steuer von jedem Gulden des Ertrages: ordentl. Steuer $7^{[illegible]}/_{10000}$ kr., Zuschuß $2^{[illegible]}/_{10000}$ zus. $9^{[illegible]}/_{10000}$ kr.; 3. von Wiesen ꝛc.: ordentl. Steuer 19 fl. $57^{[illegible]}/_{100}$ kr., Zuschuß 6 fl. $39^{[illegible]}/_{100}$ kr., zus. 26 fl. $36^{[illegible]}/_{100}$ kr.; die Steuer von jedem Gulden des Ertrages: ordentl. Steuer $11^{[illegible]}/_{100}$ kr., Zuschuß $3^{[illegible]}/_{10000}$ kr., zus. $15^{[illegible]}/_{10000}$ kr.; 4. von Hutweiden, Gestrippen und 5. von Waldungen: ordentl. Steuer 23 fl. $40^{38}/_{100}$ kr., Zuschuß 7 fl. $33^{[illegible]}/_{100}$ kr., zus. 31 fl. $33^{[illegible]}/_{100}$ kr.: die Steuer von jedem Gulden des Ertrages: ordentl. Steuer $14^{[illegible]}/_{10000}$ kr., Zuschuß $4^{7346}/_{10000}$ kr., zus. $18^{[illegible]}/_{10000}$ kr., und die Steuer nach dem Grund-Erträgniße: 1. von den Aeckern mit 249,874 fl. 48 kr., 2. Wiesen 45,038 fl. 27 kr., 3. Hutweiden 11,155 fl. 54 kr., 4. Waldungen 50,590 fl. 33 kr., zus. mit 356,659 fl. 42 kr. und an Zuschuß 118,886 fl. 34 kr., zus. 475,546 fl. 16 kr.

Die Gebäudeklassensteuer-Quote wurde für 1820 und 1821 mit 43,892 fl., die Gebäudezinssteuer (in Troppau) mit 7011 fl. $11\frac{1}{4}$ kr. in der ordentlichen Quote und mit 2337 fl. $3\frac{3}{4}$ kr. im Zuschuße, zus. mit 9348 fl. 15 kr., und die ganze Gebäudesteuer mit 53,240 fl. 15 kr. berechnet. Die Gebäudeklassensteuer wurde nach Maßgabe der stattgefundenen Klassifikations-Operation für 1820 und 1821 zusammen, also im Jahre 1821 doppelt, eingehoben; die Hauszinssteuer in Brünn sammt den Vorstädten, in Olmütz und Troppau wurde nach dem ausgemittelten Zinsertrage, und zwar nach Abzug von 15 Percent an ordentlicher Steuer mit $13\frac{1}{2}$ Percent und an Zuschuß mit $4\frac{1}{2}$ Percent, zusammen mit 18 Percent von den Kreisämtern

individuell repartirt, die Einhebung aber von den Steuer-Bezirks-Obrigkeiten besorgt. Die unmittelbaren Steuerbeträge der Häusler, Handwerker und sonstigen gegen Zins wohnenden Inleute, welche sie nach dem rektifikatorischen Kataster bisher zu entrichten hatten, fielen durch das Provisorium selbst weg, da diese Contribuenten nunmehr nach den Grundsätzen desselben, insofern sie Besteuerungs-Objekte besaßen, ohnehin ins Mitleiden gezogen wurden (Ministerialschr. 11., Landespräsdkt. 20. Nov. 1820 Z. 5318)

Rücksichtlich der Behebung der Grundsteuer durch die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten, wo das ganze Grundsteuer-Kataster nach denselben eingerichtet war, wurde erklärt, daß dieselbe für den Augenblick nicht vermieden werden könne, ohne in die Perception eine sehr bedenkliche Störung zu bringen, daß es aber der Wille Seiner Majestät sei, die daraus hie und da entstehende Unzukömmlichkeit, daß eine Steuer-Bezirks-Obrigkeit die Steuer von fremden Unterthanen behebt, wo möglich zu beseitigen.

Die seit 1821 repartirten Steuersummen blieben bis auf die in Folge eingetretener Rektificirungen, Befreiungen rc. entstandenen Aenderungen auch in den folgenden Jahren (S. 14. B. d. Schr. d. hist. Sekt. 561). Die wichtigsten Rektificirungen waren die Einbeziehung der teschner Kammergüter in die Grund- und Urbarial-Besteuerung, die nach dem Hfdkte. vom 5. März 1822 Z. 279 als fremdartig aus der Urbarial- und Zehendsteuer-Quote ausgeschiedene Besteuerung der Nutzungen von den schlesischen Rustikal-Mühlen pr. 3868 fl. 3 kr. und die Ausscheidung fremdartiger Objekte aus der Grundsteuer (Ministerialschr 22. Jänn. 1822).

Was die erste betrifft, so war zwar zur Zeit der theresianischen Steuer-Rektifikation auch die Steuer-Immunität der herzoglich teschner Kammergüter neuerlich zur Sprache gekommen, nachdem die Verhandlungen in früherer Zeit, besonders in den Jahren 1708 und 1710, zu keiner definitiven Erledigung gelangt, diese Güter auch in den Jahren 1722—1724 nicht wie die anderen Dominien rektificirt worden waren. Von Seite der teschner Kammer wurde diese Freiheit auf Grund bestandener Gewohnheit und fürstlicher Rechte behauptet. Die Behörden und Stände führten zur Begründung über die Steuerpflicht dieser Güter an, daß sich Teschen schon im Jahre 1527 wie andere schlesische Fürsten geschätzt, daß nach den Fürstentagsschlüssen von 1553 und 1556 die schlesischen Fürsten sich neuerlich schätzen zu wollen erklärt haben, daß nach dem Schluße von 1603 mit Teschen wie mit den anderen schlesischen Fürsten wegen der Steuerzahlung gestritten worden, daß nach den Steuerkatastern von 1670 und 1722 die teschner Kammergüter mit 25,739 und resp. 26,874 Thalern Schätzung belegt (indiktionirt) und hienach in allen Ausschreibungen zu concurriren verbunden waren, freilich aber in der Steuer-Entrichtung von den Unterthanen überhoben worden seien. Diesem setzte die teschner Kammer entgegen, daß die frühere Steuerzahlung (Türkensteuer) nur eine freiwillige gewesen und nicht zu erweisen sei, daß die letzten Herzoge von Teschen jemals von ihrem dominicali etwas beigesteuert haben oder auch nur

seit mehr als einem Jahrhunderte das fürstliche teschen'sche Dominium sammt seinen Dependentien in der General-Steuer-Repartition von ganz Schlesien mit angelegt worden sei. Die teschner Kammer brachte auch die im Jahre 1744 verlangte Fassion ihrer Güter nicht ein. Jedoch wurden dieselben durch das Patent vom 12. Dec. 1747 §. 3 und 8 mit einem jährl. Pauschale von 485 fl. 18 kr. als Accise, welche sie schon früher entrichtet hatten, dann mit 2000 fl. von der Vermögenssteuer-Reluition des Landes von 14,814 fl. 49 kr. belegt. Dieses Pauschale von 2485 fl. 18 kr. wurde als Grundsteuer-Ordinarium bis 1789 entrichtet und zur Bedeckung der k. k. Postulate pro militari et camerali verwendet.

Zur Zeit der josephinischen Steuer-Rektifikation wurde auch das Grund-Erträgniß der teschner Kammergüter erhoben und sie zahlten hievon die josephinische Grundsteuer pr. 6114 fl. 15¾ kr. vom November 1789 bis Ende April 1790. Bei Aufhebung derselben mit dem 1. Mai 1790 und der Wieder-Einführung der alten Restifikationssteuer, jedoch mit einem gleichen Steuer-Quotienten für Dominien, Unterthanen und Städte, mußte sich in Ermanglung eines rektifikatorischen Anschlages dieser Güter mit einer verhältnißmäßigen Erhöhung des erwähnten Pauschals von 2485 fl. auf 3500 fl. (Hfdkt. 19. Juli 1790, Gubint. 27. Juli 1790 Z. 14,236) begnügt werden, da alle Dominien statt der frühern 27 fl. 12 kr. nun 32 fl. 25 kr. Percent zu zahlen hatten. Ungeachtet dieser Erhöhung des Pauschals war die teschner Kammer in der Steuerzahlung doch so überhoben, daß sie bei einer ordentlichen Rektificirung beinahe dreimal mehr, und zwar nach dem Vergleiche ihres erhobenen josephinischen Brutto-Ertrages mit den sich ihr in diesem Ertrage beiläufig gleichstellenden Herrschaften Jägerndorf und Friedek 9500 fl. ordinäre Steuer hätte zahlen sollen. Diese Uebertragung der teschner Kammer in der Steuer-Entrichtung durch die anderen Contribuenten wurde umso empfindlicher, als auch Nebenabgaben in Geld und Naturalien und Zuschüsse, welche nach dem Steuergulden zu repartiren waren, postulirt und daher bei der teschner Kammer nach dem unverhältnißmäßigen Pauschale (Ordinarium) berechnet wurden. Obwohl nun dieselbe nicht mehr das frühere Pauschquantum, sondern auch die Zuschüsse zu entrichten hatte und z. B. im Jahre 1820 schon 10,368 fl. 53 kr. an Grundsteuer sammt Zuschuß zahlte, so wurde sie doch in Folge des zu geringen Ordinariums von den andern Contribuenten, und zwar in dem Jahre 1819, mit welchem die Erhöhung der Steuersumme in Schlesien nach den im Jahre 1818 zu Stande gebrachten Repartitionen der Steuerquote nach dem Josephinum unter die Provinzen begann, um den beiläufig ausgemittelten Betrag von 22,000 fl. C. M. und im Jahre 1820 von 16,236 fl. 20 kr. C. M. übertragen. Dieser Ungleichheit in der Steuer-Entrichtung machte Kaiser Franz (a. h. Entsch. vom 11. August 1820, Hfkzldkt 12. Okt. 1820 Z. 1808) ein Ende, indem er bestimmte, daß die herzoglichen teschner Güter bei Einführung des Grundsteuer-Provisoriums in Schlesien in die, dem hiernach angenommenen Maßstabe entsprechende Grund- und Urbarial-Besteuerung einzubeziehen seien, wenn nicht von Seite des Herrn Herzogs

eine Steuer-Exemtion grundhältig bewiesen werde, und daß der, obschon nur beiläufig ausgemittelte Mehrbetrag der Steuern, welcher über das gegenwärtige Quantum auf die herzoglich teschner Güter nach dem damal in Schlesien bestandenen Maßstabe entfallen sollte, vom Zeitpunkte der für Schlesien nach dem Josephinum verhältnißmäßig erhöhten und von dieser Provinz entrichteten Provinzial-Quote bis zur Einführung des Provisoriums vom Aerarium zu tragen sei. Hiernach wurden die von den Contribuenten Schlesiens für 1819 und 1820 gezahlten Steuer-Mehrbeträge denselben abgeschrieben und die teschner herzoglichen Güter bei der Anlage der für das V.-J. 1821 postulirten Grundsteuerquote nach dem für das ganze Land angenommenen Maßstabe in die Grund- und Urbarialbesteuerung einbezogen. Zur approximativen Bemessung der Grundsteuer konnte der josephinische Brutto-Ertrag der benachbarten Herrschaften im Vergleiche des erhobenen Flächenmaßes und Grund-Ertrages benützt werden. Für die Urbarialsteuer-Bemessung aber war diese Grundlage wegen der zu großen Verschiedenheit der Urbarialbezüge nicht anwendbar. Auch lagen keine rektifikatorischen Fassionen über dieselben vor, neue Fassionen konnten aber ohne Herbeiführung einer unbilligen Ungleichheit nicht abgefordert werden, nachdem die anderen Dominien nur die vor mehr als 100 Jahren und nicht mit Genauigkeit fatirten Bezüge versteuerten. Hiernach und da die Resultate der josephinischen Steuer-Regulirung einen Maßstab zur Bemessung der Urbarialsteuer nicht enthielten, erübrigte zur Berechnung der Urbarialsteuer-Schuldigkeit nichts anderes, als aus dem approximativ als rektifikatorischen Anschlag der teschner Güter sowohl nach dem Ertrage von Grund und Boden als auch den Urbarialbezügen angenommenen vereinten Steuerbetrage von 9500 fl. einen Betrag auszuscheiden, welcher sich zu jenem eben so wie die ehemalige rektifikatorische Nutzung des schlesischen Dominikale von 309,228 fl. 38¾ kr. zu den hierunter begriffenen Nutzungen von Urbarialbezügen pr. 121,339 fl. 58²/₄ kr. verhielt. Da zu dem ungefähr berechneten Ordinari-Steuerbetrage der teschner Kammer pr. 9500 fl. ein Ertrag von 29,305 fl. 10¼ kr. als erforderlich sich darstellte, so entfiel nach diesem Verhältniße auf die Urbarialbezüge ein Ertrag von 11,499 fl. 12 kr. und die Ordinaristeuer hievon mit 3727 fl. 45 kr., wornach man auf die teschner Kammergüter eine Urbarialsteuer von 9553 fl. 39 kr. für das Jahr 1821 berechnete. Diese beiläufige Urbarialsteuer-Berechnung erhielt mit dem Hofdekrete vom 6. August 1821 Z. 1317 die Genehmigung, und es wurde dieser Urbarialsteuer-Betrag allen Contribuenten Schlesiens, welche ihn, wegen seiner noch nicht bestimmt gewesenen Höhe und daher nicht erfolgter Ausscheidung aus dem ganzen Steuerpostulate, mit der Grundsteuer entrichtet hatten, abgeschrieben.

Nachdem die, in Folge der gleichmäßigen Besteuerung der teschner Kammergüter herbeigeführte, Ausgleichung für die Jahre 1821—1825 gepflogen war (Hfkzlpräsdkte. 18. Jänner und 6. Dec. 1825 Z. 3240 und 3280), erfolgte die Vertheilung des Urbarialsteuer-Zuwachses und resp. des Grundsteuer-Abfalls an die Grundbesitzer jährlich durch die verhältnißmäßige Verminderung

des Grundsteuer = Zuschuß = Percentes. Der Urbarialsteuer = Zuwachs von 9553 fl. 35 kr. verminderte sich durch direktivmäßige Urbarialsteuer = Abschreibungen (14 fl. 15 kr. für die breitenauer Pfarre und 3943 fl. 42 kr. für die Rustikal = Mühlbesitzer (nach dem Hfkzldkte. 5. März 1822 Z. 279, und durch die Ausscheidung einiger Nutzungs = Rubriken von der Conkurrenz zur Urbarialsteuer seit 1826 mit 712 fl. 12 kr. und in Folge der auf die Postulat-Summe für 1826 verminderten Zuschußquote auf den Betrag von 3879 fl. 48 kr. Dieser wurde seit 1827 den schlesischen Grundbesitzern in der Art zugewendet, daß man den Grundsteuer = Zuschuß statt mit 9 fl. $25^{91}/_{1500}$ kr. nur mit 8 fl. $19^{79}/_{100}$ kr. auftheilte. Mit den Hfkzldkten. vom 6. Juni 1832 Z. 1809, 5. Juni 1833 Z. 1831, 2. Dec. 1833 Z. 4188, 4. Nov. 1834 Z. 3652 und 5 Mai 1835 Z. 1132 wurde aber in der Hinsicht, um die wahre Schuldigkeit an der ordentlichen Quote und an dem Zuschuße genau in Evidenz und die Repartition mit dem Ausschreibungs = Patente in Uebereinstimmung zu halten, angeordnet, den Urbarialsteuer = Ueberschuß von der ordentlichen Grundsteuerquote und von dem Zuschuße abzurechnen und diese letzteren sonach unterzutheilen. Es wurden daher an der ordentlichen Grundsteuer vom V. J. 1836 an 3545 fl. 52 kr. abgeschlagen (weil durch deren Ausscheidung schon ein geringerer Zuschuß von 333 fl. 56 kr. entfiel, welche beide Beträge zusammen den Urbarialsteuer = Ueberschuß von 3879 fl. 48 kr. bildeten). Sonach blieb die Grundsteuer auf 353,113 fl. 50 kr. gestellt, von welchen der Zuschuß mit 9 fl. $25^{91}/_{1500}$ kr. Percent zu berechnen war.

Hiernach änderten sich auch die bisherigen Auftheilungs = Percente der vier Kulturgattungen vom Jahre 1836 an, und zwar von Aeckern auf 11 fl. $43^{11}/_{100}$ kr., von Wiesen auf 19 fl. $45^{61}/_{100}$ kr. und von Hutweiden und Waldungen auf 23 fl. $26^{22}/_{100}$ kr.

Eben so wurde auch die Aenderung der Grundmatrikeln bei der schlesischen General = Steueramts = Buchhaltung und den Steuer = Bezirks = Obrigkeiten nothwendig. Mit Rücksicht auf diese Berechnung wurde vom V. = J. 1836 an die Grund = und Urbarialsteuer = Quote von 438,386 fl. 20 kr. und die Zuschußquote von 41,285 fl. 50 kr. auf folgende Art bedeckt: 1. die ordentliche Quote durch die Grundsteuer von 353,113 fl. 51 kr. und durch die Urbarialsteuer von 85,272 fl. 30 kr., zusammen mit 438,386 fl. 21 kr.; 2. die Zuschußquote aber durch den auf 353,113 fl. 51 kr. Grundsteuer zu 9 fl. $25^{91}/_{1500}$ kr. Percent entfallenen Zuschuß von 33,255 fl. 6 kr. und durch den Urbarialsteuer-Zuschuß nach demselben Percente von 8030 fl. 41 kr., zusammen mit 41,285 fl. 47 kr.

Die Ausscheidung der schlesischen Rustikal=Mühlen aus der Conkurrenz für die als Urbarialsteuer postulirte Summe bildete nur das Vorspiel einer allgemeinen Sichtung der Bestandtheile des alten Katasters in der Absicht, jene dem provisorischen Kataster fremdartigen Objekte zu bestimmen, welche nach der Einrichtung des alten Katasters zur Postulatssumme conkurrirten, seit Einführung des Provisoriums aber, nach welchem nur die eigentlichen Grund = Erträgnisse, die Urbarial = und Zehend-

Genüsse, dann die Gebäude das Objekt der Grundsteuer bildeten, entweder von der Concurrenz zur Grundsteuer ganz ausgeschieden und der Erwerbsteuer, insofern sie industrielle Nutzungen waren, oder der Klassensteuer, wenn sie außer dem Gebiete der Industrie als bloße Renten lagen, zugewiesen, oder daß diese Objekte, wenn sie einen Ertrag von Grund und Boden vorstellten, ihrer Natur nach der eigentlichen Grund- oder aber der Urbarialsteuer zugeführt werden sollten (Ministerialschr. 22. Jänner 1822, Landespräsdkt. 25. Febr. 1822 Z. 827). Nach diesen Grundsätzen fanden sich zwar in Mähren keine Rubriken der Dominikal-Fassionen und Interimal-Calkulationen, welche nicht in die Urbarialsteuer gehörten und nicht noch fortan darin zu verbleiben hatten (Ministerialschr., Landespräsdkt. 20. Mai 1823 Z. 6668), dagegen wurden in Schlesien die Dominikal-Mühlen in der Rubrik V des Katasters von 1722 zur Urbarialsteuer in Concurrenz gezogen, die nicht obrigkeitlichen Mühlen aber, welche noch in urbario besteuert sein sollten, dann die Rubriken XIII, XIV und XV vom Jahre 1733 (Steinbrüche, Thongruben, der Nutzen von Eichen- und Buchenwaldungen, dann von eingemengten Schafen), so wie aus der Rubrik XI (der Erznutzen) aus der Concurrenz zur Urbarialsteuer vom Jahre 1826 an für immer ausgeschieden, welche Ausscheidung rücksichtlich der Rubriken III, IX, X und XI des Katasters von 1722 schon seit 1821 bewirkt worden war. Da sonach die Rubriken I, IV, VI, VII und VIII von 1722 blos Objekte der Grundsteuer enthielten, die Rubrik V zum Theile, die Rubriken III, IX, X und XI aber ganz und aus den im Jahre 1733 zugewachsenen Rubriken XII zum Theile, XIII, XIV und XV aber ganz zur anderweitigen Besteuerung ausgeschieden wurden: so verblieben als Objekte der Urbarialsteuer in Schlesien nur die Dominikal-Mühlen sub II und V von 1722, dann aus den Rubriken von 1733 I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und von XI jenes, was nach Ausscheidung des Erznutzens übrig geblieben war. Alle diese ausgeschiedenen, oder bei der Urbarialbesteuerung außer Anschlag gebliebenen Objekte wurden aber jener Besteuerung zugeführt, welcher sie ihrer Natur nach angehörten (Ministerialschr. 28. Juli und 3. Sept., Landespräsdkt. 17. Nov. 1825 Z. 4656).

Das Grundsteuet-Provisorium setzte an die Stelle eines mit Ungleichheiten verbundenen, aus vielen veralteten Bestandtheilen zusammengefügten ein einfaches Steuersystem, welches auf seine wahren Grundlagen zurückgeführt war, jeden Unterschied in der Besteuerung des Dominikal- und Rustikal-Besitzes vermied und sowohl hiedurch, als durch Herabsetzung der Grundsteuer-Anforderung und durch die Aufhebung mancher Nebensteuern beiden Provinzen eine Erleichterung brachte.

Die einzelnen Posten des landesfürstlichen Postulates, welche früher mit Namen und Ziffer besonders ausgeschrieben worden waren, wurden nämlich in eine Hauptsumme zusammengezogen, so, daß die Grundsteuer an die Stelle: 1. des ursprünglichen Ordinariums, welches sich in die Dominikal- und Rustikalquote theilte; 2. des Zuschlages seit dem Jahre

1811 von 33⅓ Percent; 3. des Zuschlages seit dem Jahre 1817 von 100 Percent: 4. der Natural-Lieferungs-Relution, und 5. der Beiträge für besondere Militär-Rubriken kam, wobei jedoch eine solche Herabsetzung stattfand, daß die Grundsteuer für Mähren nur mit 3,770,543 fl. 3 kr. C. M. und für Schlesien mit 584,515 fl. 6 kr. C. M. in Anspruch genommen wurde, während ihre früheren Bestandtheile im Jahre 1818, von W. W. auf C. M. reducirt, die Höhe von 4,456,785 fl. 14⁴/₈ kr. in Mähren und 639,068 fl. 40²/₈ kr. in Schlesien erreicht hatten (Hfkzldkt. 2. August 1820 Z. 1340 und 14. Jänner 1823, Gubcirk. 18. August 1820 Z. 21,841 und 21. Febr. 1823 Z. 3358). Nebstdem hörten in Mähren nicht nur die Steuerbeträge der Häusler, Handwerker und sonstigen gegen Zins wohnenden Inleute auf (Ministerialschr 11. Nov. 1820, Landespräsdkt. 20. Nov. 1820 Z. 5318), sondern es kam auch von den besonderen Beiträgen ab, welche früher unter einer eigenen Rubrik für besondere Zweige der Administration, z. B. die k. k. Hofkanzlei, die Justizstellen und Kreissekretäre, als Zins für die Kreisamts-Kanzleien und Kreiskassen u. dgl. m., als Besoldung für die Kreiswundärzte und den Protomedikus vom Lande oder den Ständen entrichtet worden waren (S. ständ. Beiträge im Index des 24. B. Sekt.-Schr.), da das Land mit keiner anderen Anlage als dem reinen festgestellten Postulatsziffer der direkten Steuern belastet werden sollte (a. h. Entsch. 7. Juli 1824 (wegen der Beiträge für besondere Zweige der Administration)*), Ministerialschr. 22. März 1826 Z. 676 (wegen des Zinses für die Kreisamts-Kanzleien und Kreiskassen), Hfkzldkt. 1. Juli 1828, Z. 14,557 (wegen der Kreiswundärzte) und a. h. Entsch. 7. Mai, Hfkzldkt 11. Juni 1829 Z. 10,982 (wegen des Protomedikus).

Vom 1. Nov. 1849 kamen auch die bisherigen Beiträge der 7 Städte Mährens zu den Besoldungen der Prov.-Staatsbuchhaltungs-Beamten von 5154 fl. 11¼ kr., zu den Besoldungen des Kreisingenieurs mit 487 fl. 30 kr. und zu den Kanzlei-Pauschalien der ersteren mit 38 fl. 3¾ kr., zus. daher mit 5697 fl. 45 kr. in Abschreibung (Fzstdkt. 27. März 1851 Z. 4498). Andererseits hörte aber auch vom V.-J. 1819 an die Leistung des Aerariums an die mähr. Stände jener 51,883 fl. auf, welche dieselben nach dem Decennal-Receße vom J. 1748 (früher mit 61,883 fl.) aus der jüdischen Toleranzsteuer zur Vergütung der Brand-, Wasser- und Wetter-Beschädigungen und ihrer Leistungen überhaupt bezogen hatten, weil nun der Staatsschatz bei Einführung des Grundsteuer-Provisoriums die Vergütung der Elementarschäden selbst übernahm (Hfkzlpräsdkt. 14. Febr. 1819 Z. 4873) und der Staatsschatz insbesondere auch den Juden die Vergütung

*) Jährlich wurden in früherer Zeit vom Lande pro camerali, d. i. auf den Unterhalt der landesfürstl. Provinzial-Bedienstungen, als: Tribunal, Landtafel, Rentamt, die Kreishauptleute, die Kammerprokuratur, die 8 landschaftlichen Physici, den Commandanten und Zeugwart in Olmütz, auf die Cancellaristica der Prov.-Behörden, endlich auf Reisen-, Posten- und Botenlohn 32,553 fl. 10 kr. postulirt und verwilligt.

für das zu Grunde gegangene Immobile mit 5 vom Hundert und für das zu Grunde gegangene Mibiliar-Vermögen mit $2^1/_2$ vom Hunderte des erhobenen Schätzungswerthes aus dem Kameralfonde leistete, und einen Nachlaß an der Haussteuer gewährte (Hfkzldkte. 26. Juli und 15. Nov. 1821, 5. März und 10. Sept. 1822 Z. 21,118, 32,856, 304 und 25,277). Eine wesentliche Erleichterung wurde endlich dem Lande seit 1826 durch die bedeutende Verminderung der Steuer-Anforderung auf 3,094,230 fl. 39 kr. zu Theil, weil der Zuschuß durch eine Nachsicht von $71^3/_4$ Percent auf 266,323 fl. 21 kr. herabfiel.

In Schlesien kamen mit dem Eintritte des Grundsteuer-Provisoriums die zur Sublevirung in der Contribution durch den Decennal-Receß vom 8. August 1748 bestimmt gewesenen Adminikularsteuern des schlesisch-ständischen Domestikalfondes, nämlich: 1. die Klassengelder von Gewerbsleuten (2800 fl.), 2. die Biergroschen-Reluition (9370 fl. $3^1/_4$ kr.), 3. der Juden-Personalbeitrag (1633 fl. $42^2/_4$ kr.) und 4. der Systemalbeitrag (8800 fl.), von welchen jene unter 1., 2. und 4. seit dem a. h. Rescripte 5. Dec. 1816 mit einem 100perc. Zuschuße in W. W., der Juden-Personalbeitrag aber in C. M. entrichtet wurde, außer Wirksamkeit (Hfkzldkt. 15. Juni 1820 Z. 15,101, Gubint. 7. Juli 1820 Z. 17,542). Daher verblieben im Jahre 1821 an ständischen Nebensteuern in Schlesien (Gubdkt. 12. Jänner 1821 Z. 34,009) nur: a) der Arcieren-Leibgarde-Beitrag von 1829 fl. 50 kr. W. W.; b) der Portatschen-Unterhaltungs-Beitrag von 1215 fl.; c) der Streustroh-Vergütungs-Beitrag sammt 150perc. Zuschuße von 5827 fl. 30 kr.; d) der Militär-Officiers-Quartierzins-Beitrag nebst 150perc. Zuschuße von 9875 fl. $37^2/_4$ kr., und e) der Rechnungsrevisions-Beitrag von 200 fl., zusammen von 18,947 fl. $57^2/_4$ kr. W. W. Die ersten zwei Beträge entrichteten die Dominien, den dritten das Rustikale, die zwei letzteren die Städte. Von diesen Nebensteuern erloschen später aber noch: 1. der Beitrag zur Unterhaltung der Portatschen-Anstalt, welche, als entbehrlich wegen der jetzt ausgedehnteren Polizei-Wirksamkeit, aufgelöst wurde (a. h. Entsch. 8. Mai 1827, Hfkzldkt. 11. Mai 1827 Z. 13,368)*); 2. der Arcieren-Leibgarde-Beitrag (a. h. Ensch. 18. Juni 1833); 3. der Rechnungsrevisions-Beitrag (Hfkzldkt. 29. Jänner 1835 Z. 2182, Gubdkt. 25. Febr. 1835 Z. 5346). Wie in Mähren, verminderte sich übrigens auch in Schlesien die Summe des Grund- und Urbarialsteuer-Postulates seit dem Jahre 1826. Außer den erwähnten Nebensteuern wurden in Schlesien auch die Kriegsschuldensteuer, die Pferdesteuer und der Non-Entien-

*) Auch in Mähren ging dieses, hier sehr alt gewordene Institut, ein Corps zu polizeilichen Zwecken, welches jedoch in diesem Lande von den Ständen aus ihrem Fonde erhalten worden war, gänzlich ein (a. h. Entsch. 10. Dec. 1829, Hfkzldkt. 18. Dec. 1829 Z. 29,394). Ueber dessen Geschichte und Einrichtung sehe man die vaterländischen Blätter 1813 S. 541—542, 545 und das Notizenblatt d. hist. Sektion 1858 S. 66, 1859 S. 39, 16., 23., 24. und 25. B. Sekt.-Schr.

[illegible] vom Jahre 18[illegible] zu [illegible] Theil 1818, Gubdk. 17 März 1820 Z. [illegible]33), und die [illegible] in Mähren und Schlesien mit dem [illegible] 23 und 26 Jänner 1823, Gubdk. 14 Febr. 1823 Z. [illegible]

[illegible] in Folge der Einführung des neuen Grundsteuer-Systems [illegible] für die Militär-Bequartierung S. 14 B. [illegible] 4[illegible]—4[illegible]

Wie wir früher gesehen, hatte sich in Mähren ein Kasern- (1753) und ein Officiers-Quartierfond (1776) gebildet, die aus jährlichen, seit sehr langer Zeit unabänderlich sich gebliebenen Beiträgen der Hausbesitzer in den Städten und Märkten nach einer bestimmten Schätzung und einem hiernach entsprechenden klassenmäßigen Repartitions-Maßstabe dotirt wurden. In den ersteren flossen seit dem 1. Nov. 1770 jährlich 3890 fl. 8 kr., in den anderen seit dem 1. Nov. 1779 23,009 fl. 42 kr. W. W. und in späterer Zeit nach der Ausscheidung einiger Orte aus der Kategorie der Städte und Märkte, in welche sie irrig einbezogen worden waren, 22,986 fl. 52 kr. ein. Aus den Ersparnissen früherer Jahre hatten sich Kapitalien gebildet, welche bei dem mährisch-ständischen Kreditsfonde erlagen, und bei dem Kasernfonde 143,015 fl., bei dem Officiers-Quartierfonde 191,540 fl., zusammen 334,555 fl. im Nominalwerthe betrugen, welche durch die Verminderung des Zinsfußes auf die Hälfte, als Folge des Finanz-Patentes von 1811, nur 2857 fl. und 3955 fl., zusammen 6812 fl. W. W. jährlicher Interessen abwarfen. Dem Kasernfonde lag ob, für die Regimentsstäbe, dann für die städtischen und Privatkasernen gewisse Vergütungen zu leisten; der Officiers-Quartierfond entrichtete pauschalmäßige Vergütungen für die Quartiere der Garnisons-Officiere vom Fähnriche bis zum Obristlieutenant. Beide Fonde bildeten den Landes-Bequartierungsfond, dessen Verwaltung im Kassageschäfte die mährischen Stände, im Administrativen aber das Gubernium besorgte. Nebenbei waren fast in allen Städten mit größeren Garnisonen sogenannte städtische Lokal-Bequartierungsfonde entstanden, welche durch Beiträge jener behausten und unbehausten Bürger dotirt wurden, die zur Natural-Bequartierung des Militärs oder in dessen Abwesenheit zum Wacht-, Eskortirungs- und überhaupt zum inneren Sicherheitsdienste verpflichtet waren. Diese Lokalfonde hatten die Bestimmung, den Quartierträger, welcher durch den sowohl in früherer Zeit, als auch noch dermal unzureichenden ärarischen Zinstarif in der Leistung nur zum Theile befriediget wurde, durch eine Ausgleichung im Innern der Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu verschaffen, und auch die mit der Militär-Bequartierung verbundenen sonstigen Auslagen, insofern sie der Landes-Bequartierungsfond vordem nicht trug, wie z. B. Zinse für Depositorien, Spitäler u. a., zu bestreiten.

Der schlesische Landes-Bequartierungsfond, welcher unter der Aufsicht und Leitung der Landesstelle vom schlesischen Convente verwaltet wurde, hatte in mancher Beziehung eine von der mährischen abweichende

Verfassung. Derselbe begriff den schlesischen Militär-Quartiers- und Streustroh-Vergütungsfond. Der erstere erhielt seine Dotirung durch die Beiträge der Städte, der andere durch jene der Dominien und Unterthanen. Diese Fonde waren bestimmt, die Quartierzinse für die Militär-Officiere und Militärbeamten nach einem Schema vom Jahre 1749 an die Städte nach drei Klassen zu vergüten, die Zinse für Militär-Spitäler und Depositorien und Bauauslagen für dieselben zu bestreiten, zu dem Quartierzinse für die k. k. Generalcommando-Branchen in Brünn beizutragen und nebst einigen anderen Verpflichtungen zu militärischen Zwecken auch die, dem mährischen Bequartierungsfonde fremde, eine mehrere Ausgleichung bezweckende Obliegenheit, auch auf dem Lande die Officiersquartiere und das Streustroh für Militär-Dienstpferde zu vergüten (k. Amtsverordn. 27. Jänner 1781), und den mit Soldaten nach der neuen Art, d. i. in sogenannten Schemal-Zimmern belegten Städten eine Zulage zu verabreichen (k. Amtsverordn. 25. Febr. 1777). Alle diese Auslagen des schlesischen Militär-Bequartierungs- und Streustroh-Vergütungsfondes erreichten im Jahre 1825 die Höhe von 8446 fl. C. M.; an Aktivkapitalien besaß derselbe 43,214 fl. 50 kr. W. W. im Nominalwerthe, welche nur 360 fl. C. M. Interessen gaben.

Die bisher erwähnten Beiträge an die für die Militär-Bequartierung gewidmeten Fonde hörten auf, als Kaiser Franz die besonderen Militär-Quartierbeiträge, welche zur inneren Ausgleichung eingehoben wurden, vom M.-J. 1825 aufhob und den zur Befriedigung der Quartierträger erforderlichen Aufwand auf das Militär-Aerar übernahm (Hfkzldkt. 21. Jänner 1825 Z. 2040, Gubint. an die ständ. Collegien in M. und Schl. 1. Juni 1825 Z. 16,518, 22. Juli 1825 Z. 21,362 an das troppauer, 9. Okt. 1825 Z. 31,041 an die mährischen und 14. Okt. 1825 Z. 31,122 an das teschner Kreisamt). Hiernach übergingen alle jene Auslagen, zu deren Bestreitung die besonderen Militärquartier-Beiträge bestimmt waren, auf das Militär-Aerar. Dahin gehören jedoch jene Auslagen nicht, zu deren Bestreitung in einigen Städten und Gemeinden besondere Beiträge in der Absicht eingehoben werden, um den durch den Zinstarif in der Leistung nur zum Theile befriedigten Quartierträger durch eine Ausgleichung im Innern der Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu verschaffen (Hfkzldkt. 20. Juni 1825 Z. 7002). Der Landes-Bequartierungsfond wurde an die Kameralkasse überwiesen (Hfkzldkte. 12. Mai 1834 Z. 11,378 und 7. August 1839 Z. 15,862), der schles. Militär-Bequartierungsfond auch wirklich von der schles. General-Steueramtskasse unterm 15. Okt. 1839 an das brünner Kameral-Zahlamt übergeben. Die mähr. Stände brachten aber gegen diese Uebergabe Vorstellungen ein, welche endlich zur Folge hatten, daß der Kaiser mit der a. h. Entschließung vom 9. Okt. 1853 den mähr. Militär-Landesbequartierungsfond mit einem Kapitale von 527,555 fl. nom. für den Bau von Kasernen in Mähren bestimmte (S. d. 14. B. d. Schr. d. histor. Sektion, Brünn 1865, S. 304, 326, 328, 331, 348, 354, 438—498).

Daß die provisorische Grundsteuer-Einrichtung bei allen ihren Vorzügen

gegen den früheren Bestand noch keine Vollkommenheit hatte und manche Interessen unangenehm berührte, liegt in der Natur der Sache, weil dieselbe auf die übereilten Erhebungen unter Kaiser Joseph sich stützte und Verhältnissen angepaßt werden mußte, welche auf die neue Einrichtung keine Rücksicht trugen. In letzterer Hinsicht äußerte dieselbe insbesondere eine sehr störende Wirkung auf die Steuerverhältnisse der Emphiteuten. Nach den Grundsätzen der alten Rektifikation waren nämlich nicht die Rust- oder Zinsäcker, oder die in zeitlichen Bestand überlassenen obrigkeitlichen Gründe, sondern die hievon entfallenen Zinse besteuert worden und es hatten sowohl vor als nach der Rektifikation, in Folge der von der Regierung so beförderten Maierhof-Zerstückungen, sehr viele Emphiteutisirungen stattgefunden, ohne daß in den aufgerichteten Contracten überall ein bestimmter Ausspruch über die Steuerzahlung von Seite des Ober- oder des Nutz-Eigenthümers geschehen wäre. Da nun aber der Steuerfond seinen Anspruch auf die Steuerzahlung stets nur an den permanenten Nutznießer (Hfkzldkt. 31. Dec. 1821, a. h. Entschl. 21. Mai 1822, Prov.-Ges.-Slg. 4. B. S. 4 und 244), ohne Rücksicht auf die etwa obwaltenden Rechtsverhältnisse, stellte, mußte natürlich bei einer so großen Masse von Emphiteuten eine Unzahl von Processen entstehen, welche auf beide streitenden Theile nicht ohne Einfluß bleiben konnten (S. die Abhandlung von Dr. Schindler im 14. B. d. Schr. d. hist. Section, Brünn 1865, S. 575—589 und in dem Sonder-Abdrucke: Zur Geschichte des Steuerwesens in M. und Schl.). Man erwartete die Behebung der Gebrechen des Grundsteuersystems von jenen umfassenden Operationen des stabilen Katasters, durch welche Mähren binnen 30 Jahren, von 1824 bis einschließig 1830 und, nach einer mehrjährigen Unterbrechung, von 1833 bis einschließig 1835 vollständig im Detail vermessen und mappirt*), diese Vermessung im Laufe des Jahres 1836 in Schlesien zu Stande gebracht, sofort die Katastral-Schätzung im J. 1841 begonnen und im Verlaufe mehrerer Jahre in beiden Ländern

---

*) Im J. 1824, in welchem die Operationen des stabilen Katasters in Mähren eigentlich begannen, wurden $36\frac{4}{25}$ Qdr.-Meilen mit 93,000 fl., im J. 1825: $36\frac{1}{5}$ Q.-M. mit 96,997 fl. $50\frac{17}{20}$ kr., im J. 1826: $45\frac{2814}{10000}$ Q.-M. mit 121,679 fl. $11\frac{15}{20}$ kr., im J. 1827 $37\frac{4412}{10000}$ Q.-M. mit 104,603 fl. $6\frac{1}{4}$ kr., im J. 1828: $16\frac{1}{2}$ Q.-M. mit 47,737 fl. $36\frac{10}{20}$ kr., im J. 1829: $17\frac{1}{5}$ Q.-M. mit 47,180 fl. $5\frac{3}{4}$ kr. und im J. 1830: $28\frac{32}{43}$ Q.-M. mit 88,627 fl. $29\frac{1}{4}$ kr. C. M. Kosten behufs der Erlangung eines stabilen Katasters im Detail vermessen und mappirt. Die hierländigen Probe-Grundschätzungen kosteten im Operations-Jahre 1825 für $6\frac{7}{36}$ Q.-M. 7106 fl. $54\frac{1}{20}$ kr. C. M., im Oper.-J. 1826 für $7\frac{6}{73}$ Q.-M. 4404 fl. 54 kr. C. M., daher eine Qdr.-Meile im J. 1825: 1140 fl. $8\frac{3}{11}$ kr., im J. 1826: 621 fl. 58 kr. Die im J. 1831 unterbrochenen Katastral-Vermessungen wurden in Folge Hfdkts. vom 18. Dec. 1832 Z. 3987 im J. 1833 in Mähren wieder fortgesetzt, 5 Inspektorate im olmützer und prerauer Kreise, statt der früheren Prov.-Mappirungs-Direktion bloß eine Unterdirektion bestellt, die technische Oberleitung der Katastral-Triangulirungs-Direktion in Wien, deren Vorstand der Oberstlieutenant von Myrbach wurde, übertragen, zum Unterdirektor in Mähren der Major vom General-Quartiermeisterstabe von Magdeburg ernannt, das politische Geschäft und die Fondsgebarung dem Gubernium, resp. der Hofkanzlei zugewiesen.

ausgeführt wurde. Die Kataſtral-Vermeſſung in Mähren und Schleſien koſtete 1822: 7964 fl., 1823: 13,315 fl., 1824: 68,817 fl, 1825: 99,395 fl., 1826: 129,025 fl., 1827: 125,418 fl., 1828: 89,187 fl. und ſollte bis 1835 beiläufig noch 665,000 fl. C. M. koſten. Nach den Tafeln zur Statiſtik des Steuerweſens im öſterr. Kaiſerſtaate, herausgegeben vom k. k. Finanzminiſterium, Wien 1858, S. 122 koſtete die Errichtung des ſtabilen Kataſters in Mähren und Schleſien mit einem Kataſtral-Flächenmaße nach beendigter Reviſion der Aufnahms-Operate von $475^{7000}/\ldots$ öſterr. Quadrat-Meilen in den 30 Jahren 1822—1830, 1833—1853 für die trigonometriſche Triangulirung 72,362 fl., Detail-Vermeſſung 1,221,586 fl., Mappen-Lithographirung 85,458 fl., Grundertrags-Schätzung 379,725 fl., Erhebungen in Folge der Reklamationen 384,835 fl. und Vorbereitungen zur Steuer-Umlegung nach den Kataſtral-Reſultaten 28,143 fl., zuſ. 2,172,109 fl. C. M., hiernach im Durchſchnitte auf eine Quadrat-Meile 4566 fl. $7^3/_4$ kr. und für ein n.-ö. Joch $27^{40}/_{11}$ kr. (S. d. Notizenbl. 1881 N. 11). Die Direktion der Kataſtral-Vermeſſung führte General Ludwig Auguſt von Fallon (Wurzbach's Lex. IV. 140) und nach deſſen Tod (4. Sept. 1828) General Carl Myrbach von Rheinfeld, † 29. Okt. 1844 (eb. 19. B. 498).

In dieſem Wege ſollten die ſeit mehr als einem halben Jahrhunderte ſo weſentlich geänderten Verhältniſſe des Grundertrages ihre Berückſichtigung erhalten, auch ein angemeſſenes Verhältniß in der Steuerzahlung des flachen Landes und Hochgebirges gegenüber dem Mittelgebirge hergeſtellt werden. Denn dieſes war hauptſächlich durch die ſo ſehr vermehrte Pflanzung der vorzüglich im Mittelgebirge gedeihenden Erdäpfel, als allgemein herrſchenden Brod-Surrogates, geſtört worden, indem durch die verminderte Conſumtion des Getreides deſſen Werth im flachen Lande gefallen, dagegen der Grund-Beſtand des Mittelgebirges zu einem viel erhöhteren Kulturſtande gekommen und deſſen Bewohner in Hinſicht des, bei dem Joſephinum nicht berückſichtigten Viehnutzens in ein noch günſtigeres Verhältniß, als jemals, gelangt waren. In dieſem Wege ſollte auch die, auf einer ſehr veralteten, den neueren Verhältniſſen nicht mehr angemeſſenen Fatirung beruhende Urbarial-Beſteuerung eine entſprechende Einrichtung erhalten. (S. S. 531, 579). Das Weſen des ſtabilen Kataſters nach dem Geſetze vom 25. Dec. 1817 und die Art ſeiner Verfaſſung und Evidenzhaltung, ſo wie die Reſultate, ſchildern die vom k. k. Finanzminiſterium herausgegebenen Tafeln zur Statiſtik des Steuerweſens im öſterr. Staate, Wien 1858, S. XX bis XXIII und daraus das Notizenbl. 18·1 N. 10—12, der öſterr. Grundſteuer-Kataſter, von Weſſely, in der öſterr. Revue 1865, 2. B. 174—8).

Bei Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums (S. S. 678) übernahmen die mähr. Stände für 1821 den poſtulirten Steuerbetrag von 3,770,543 fl. 4 kr. C. M., wovon 2,827,907 fl. 18 kr. die ordentliche Grundſteuer und 942,635 fl. 46 kr. den außerordentlichen Zuſchuß bildeten und, nachdem auf die Urbarialſteuer, welche die Obrigkeiten allein zu entrichten hatten, an ord. Steuer 413,970 fl. $40^2/_4$ kr. und an

Zuschuß 137,990 fl. $13^{2}/_{4}$ kr. kamen, auf Grund und Boden nur 2,413,936 fl. $37^{2}/_{4}$ kr. und an Zuschuß 804,645 fl. $32^{2}/_{4}$ kr. entfielen. In dieser Höhe erhielt sich die Grundsteuer fast unverändert (nur 1822 hörte die geistliche Fortifikationssteuer, 1825 die Zinse für die Kreisamts-Kanzleien auf) bis 1826, für welches Jahr an dem, mit einem Drittel bestandenen, Zuschuße pr. 942,635 fl. 46 kr. $71^{3}/_{4}$ Percent mit 676,312 fl. 24 kr. nachgesehen wurden, derselbe daher auf 266,323 fl. 22 kr. herabging und die Grundsteuer sich auf 3,094,230 fl. 39 kr. C. M. verminderte. Vom J. 1826 bis 1846 blieb wieder die Grundsteuer fast unverändert, nämlich die Urbarial- und Zehentsteuer nur durch einen kleinen Abfall (1834 des in Böhmen einverleibten Gutes Wlzetin pr. 12 fl. 16 kr.) auf 413,958 fl. $24^{2}/_{4}$ kr. vermindert, die Steuer vom Grunde mit 2,413,936 fl. $37^{2}/_{4}$ kr. und der Zuschuß, auf 266,323 fl. 22 kr. herabgesetzt. Es kamen aber seit 1822 (Kosten der Feierlichkeit am Franzensberge) Provinzial-Nebensteuern dazu (S. 14 B. Sekt.-Schr. 562), welche die Grund- und resp. Urbarialsteuer-Pflichtigen zu entrichten hatten, wie in Mähren (s. 1832) die Schubatzungskosten, die Kosten der Thaya-Regulirung (1835—7), Franzens- und Carolinen-Stiftung (s. Wohlth.-Anstalten, 1838), des Zwangsarbeitshauses (s. 1842, 11. B. Sekt.-Schr. 322, 14. B. 308) und jene für Kriminal-Gerichtspflege (s. 1842, S. 14. B. eb. 309). Als aber die a. h. Entschließung vom 1. Februar 1845 (Hfkzlpräsdkt. 14. April Z. 9014, Gubint. 25. April Z. 17,583) befahl, daß die letzteren (damal mit 45,379 fl.) auf die Grund- und die Hauszinssteuer (in Brünn und Olmütz) umgelegt werden, stiegen (nach den a. h Entschließungen vom 25. April 1845, 24. April 1846 und 22. April 1847) die Anforderungen bei der Grundsteuer für das J. 1846 auf 3,138,083 fl. $41^{1}/_{4}$ kr. (2,827,907 fl. 18 kr. ord. und 310,176 fl. $23^{1}/_{4}$ kr. Zuschuß, für 1847 und 1848 auf 3,142,494 fl. 33 kr. (ord. 2,827,907 fl. 18 kr., Zuschuß 314,587 fl. 15 kr.), das Hauszinssteuer-Percent aber für 1846 auf $18^{26}/_{100}$, dann für 1847 und 1848 auf $18^{28}/_{100}$. Wir werden auf die Neben-Auftheilungen in Mähren und Schlesien später zu sprechen kommen.

Außer den früher erwähnten traten weitere Aenderungen bei den direkten Steuern ein durch die Auflassung der sehr lästigen und auf keiner haltbaren Grundlage beruhenden Personal- und der nicht das Einkommen, sondern das Vermögen treffenden Klassen- und Erbsteuer.

Die Personal- und die Klassensteuer wurden vom 1. November 1829 angefangen aufgehoben (a. h. Entsch 25 Mai, Gubcirk. 6. Okt. 1829 Z. 3365/2—10), als die Reform der Consumtionssteuern es gestattete, die ersteren den theilweise zu schwer oder unverhältnißmäßig in Anspruch genommenen, theilweise in ihren Privatverhältnissen beirrten und unangenehm berührten Steuerpflichtigen zu erlassen.

Bei Einführung eines neuen Stempel- und Taxgesetzes wurde die Erbsteuer (nebst dem Erbsteuer-Aequivalente der Geistlichkeit) vom 1. November 1840 angefangen aufgehoben (a. h. Entsch. 27. Jänner 1840 und 9. Febr. 1841, Gubcirk. 14. August 1840 Z. 32,874 und

26. März 1841 Z. 11,807). Die noch anhängigen Geschäfte übergingen von der Commission an die Steuer-Landesbehörde (Fzstdkt. 16. Febr. 1850 Z. 1798).

Dritter Abschnitt.

Fondsbeiträge und Neben-Auftheilungen.

Neben den direkten Steuern sind auch einige direkte Nebensteuern, welche mehrere öffentliche Fonde und Versorgungs-Anstalten, dann in Schlesien die ständische Hauptkasse und die Fürstenthumsfonde bezogen, dann die Neben-Auftheilungen für Provinzial-, Kreis-, Bezirks- und Gemeinde-Bedürfnisse anzuführen, da und insofern dieselben nicht zu Privatzwecken dienten, sondern aus öffentlichen Rücksichten abgenommen wurden.

Der Religionsfond, welcher die Bestimmung hat, die unter seinem Patronate befindlichen geistlichen Beneficien und Gebäude, und die geistlichen Bildungsanstalten zu erhalten, bezieht seine Einkünfte: 1. aus dem Ertrage seines Vermögens und 2. aus gewissen Fondsbeiträgen. Einen Hauptbestandtheil des Religionsfonds-Vermögens bildeten neben seinen Kapitalien und seiner Barschaft sein großes Grundbesitzthum (S über die m.-schl. Domänen oder Staatsgüter, d. i. die Güter des Religions- und Studienfonds zu Anfang des 19. Jahrh. d. Notizenbl. d. hist. Sektion 1867 N. 1, 4, 5, 6), indem noch im Jahre 1805, nach so vielen Veräußerungen, dessen 31 Herrschaften und Güter in Mähren und Schlesien (hier nur Chobitschau und Petrowitz) zusammen mit 21 Verwaltungsämtern einen reinen Ertrag von 615,143 fl. 55$^{2}/_{11}$ kr. und die in Erbpacht überlassen gewesenen drei Güter, eine Junkerei und ein Freihof einen jährlichen Erbpachtzins von 16,148 fl. 4$^{6}/_{8}$ kr. abwarfen (nach Demian waren zu Anfang dieses Jahrhundertes von den 31 Gütern (mit Dürnholz und Althart) 12 im landtäfl. Werthe von 1,548,317 fl. noch 12 um einen Zins von 79,599 fl. erbverpachtet und die Pächter berechtigt, sie um diesen Werth nach und nach käuflich an sich zu lösen) *). Von der Anordnung, die Staatsgüter auf längere Zeit zu verpachten, statt zu veräußern (Hfdkt 20. Juni 1790 N. 29 J.-G.-Slg., Gubcirk. 7. Juli 1790 Z. 12,321), was die Auflösung der Gubernial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission zur Folge hatte (Hfdkt. 4., Gubdkt. 25. August 1791 Z. 16,677), kam man schon nach dem unglücklichen Erfolge der ersten Revolutionskriege zurück, indem Kaiser Franz befahl, alle jene Staatsgüter in sämmtlichen Provinzen, die nicht eine besondere Rücksicht unter der unmitelbaren Aufsicht der öffentlichen Verwaltung zu behalten räthlich mache, nach und nach zu veräußern, oder in langjährigen Zeitpacht hintanzugeben und den Erlös der Kameral-Domänen dem zu schaffenden Tilgungsfonde der Staatsschulden, jenen der öffentlichen Fondsgüter aber dem Stammvermögen des Fondes zuzuweisen (Gubcirk. 16. Jänner

*) Die specielle Nachweisung enthält die Moravia 1815 S. 434; Demian, Statistik d. österr. Monarchie, 1804, I. 2. Abth. S. 156—158 (Dürnholz und Althart sind Stiftungsgüter und standen nur in der Staatsgüter-Verwaltung).

1798). Die Veräußerung hatte aber ungeachtet der Hintangebung mehrerer Güter auch dann keinen besonderen Fortgang, als der Kaiser nach den unglücklichsten Kriegsereignissen neuerlich anordnete, eine bedeutende Anzahl von Staatsgütern zu veräußern (a h. Kabinetsschr. 7. Okt. 1810, Gubcirk. 10. Nov. 1810). Diese Maßregel hatte nämlich weniger Bezug auf Mähren und Schlesien und die hier ausgebotenen Herrschaften fanden keine annehmbaren Käufer. Als jedoch nach Erkämpfung eines glorreichen Friedens zur Consolidirung des Staatsschuldenwesens und zur Verminderung der verzinslichen Staatsschuld ein eigener Tilgungsfond geschaffen und demselben außer den bereits eröffneten Quellen auch der Erlös der zu veräußernden entbehrlichen Staatsgüter zugewiesen wurde, sprach der Kaiser sein Vorhaben aus, diesen Verkauf aus finanziellen und national-ökonomischen Gründen in einem ausgedehnten Maße vornehmen zu lassen (Patent 22. Jänner 1817). Eine eigends errichtete Staatsgüter-Veräußerungs-Commission erhielt die besondere Verpflichtung, dieses Geschäft thätig zu betreiben (Hofkammerpräsdkt. 26. Jänner 1818 Z. 113). Unter den Begünstigungen der Käufer, als welche nur Christen zugelassen wurden, zeigte sich die Dispens von der Landtafelfähigkeit (dem Incolate) für sie und ihre Leibeserben in gerade absteigender Linie (a. h. Entschl. 4., Gubcirk. 7. Mai 1818 Z. 11,264) besonders wirksam. So begann denn im Jahre 1820 der Verkauf sämmtlicher Religions- (und Studien-) Fondsgüter in eigener Verwaltung, welcher gänzlich vollführt und im J. 1837 mit dem Verkaufe von Welehrad geschlossen wurde. Für die Herrschaften Klobauk, Hrachow-Teinitz (welche zwar in Böhmen gelegen ist, aber zu Hradisch gehörte), Lechwitz, Mießlitz, Ziaroschitz, Blaziowitz, Schüttborzitz, Petrowitz, Königsfeld, Wazan, Wrbatek, Kozuschan, Schebetau, Klein-Hradisko, Ptin, Altbrünn, Brzesowitz, Laschkau, Konitz, Tollein, Czellechowitz, Zierotein, Hradisch, Saar, Woynomiestetz (in Böhmen), Radeschin, Neu-Wessely, Bruck, Zittow, Turas, Obrowitz, Wiesenberg und Welehrad wurde ein, im Verhältniße zum Ausrufspreise, sehr erhöhter Kaufschilling von mehr als 4,800,000 fl. C. M. erreicht, dessen Interessen ein weit größeres Einkommen gewähren, als dieses die Verwaltung dieser Güter gab. Nach den Tafeln der Statistik der österr. Monarchie für 1845 und 1846, Wien 1850, wurden für die in Mähren und Schlesien vom J. 1820 bis 1837, dann für ein dem Religionsfonde gehörig gewesenes Haus in M.-Neustadt (1846 pr. 2646 fl.), gegen den Ausrufspreis von 3,291,025 fl. ein Kaufschilling von 4,769,398 fl. C. M. erzielt (ohne das in Böhmen gelegene, jedoch dem mähr. Religionsfonde gehörige Gut Hrachow-Teinitz pr. 83,110 fl.), wovon 4,262,308 fl. den Religions- und 507,090 fl. den Studienfond trafen; nach dem statist. Jahrbuche der k. k. Central-Commission für 1870 war der Erlös 5,007,868 fl. in österr. Währung, wovon 4,475,423 fl. auf den Religions- und 532,445 fl. auf den Studienfond kamen (S. d. Verkauf d. Staatsgüter in M. und Schl. im 3. H. d. Schr. d. histor. Sektion S. 59—69, Notizenbl. 1859 N. 5, 1876 N. 2). Die aus dem Verkaufe der Fondsgüter eingehenden Gelder sollten auf die vortheilhafteste Art angelegt und dem

Kapitale des betreffenden Fondes zugeschlagen, auf keinen Fall aber in Verwendung genommen werden (a. h. Kabinetsschr. 25. März 1818, Hfkzldkt. 16. April 1818). Dermal besitzt der m.-schl. Religionsfond nur noch einige mindere Realitäten, nachdem auch die Erbpachtgüter Marschowitz und Dobrzinsko im Wege der Grundlasten-Ablösung an die ehemaligen Erbpächter eigenthümlich gelangt sind.

An Beiträgen bezog der Religionsfond: 1. die 7½perc. Religionsfondssteuer der Bisthümer und resp. des gesammten Klerus; 2. die Einkommen-Ueberschüsse der Stifte und Klöster; 3. die Interkalarien der geistlichen Beneficien, und 4. das Alumnaticum. Des Entstehens dieser Einkünfte haben wir schon bei der Begründung des Fondes unter Kaiser Joseph's Regierung, und eben so der unter Kaiser Franz eingetretenen Nachsicht der Religionsfondssteuer bei den Domkapiteln und beneficiis simplicibus (Hfdkt. 28. Juni 1793) erwähnt. Die Religionsfondssteuer und die Ueberschußgelder oder Religionsfonds-Pauschalien einiger Stifte und Klöster (Altbrünn, Raigern, Neureisch, Pöltenberg und der Dominikaner-Klöster in Znaim und Ungrisch-Brod) erhielten sich nach ihrer Zurückführung auf W. W. (Hfkzldkt. 2. Mai 1811 Z. 6219) bis zur a. h. Entschl. 15., Hfkzldkt. 24. Dec. 1827 Z. 32,640.

Die Interkalar-Einkünfte von den erledigten geistlichen Präbenden und Beneficien schreiben sich von der a. h. Bestimmung vom 8. Febr. 1771 her, daß die Ueberschüsse nach Abzug der Administrationskosten und anderen nöthigen Auslagen der Kirchen, zu welchen die Beneficien gehören, oder, wenn diese hinreichend dotirt sind, einer Kommunkasse für fromme Werke, zufließen sollen. Früher dem Normalschulfonde bestimmt, wurden sie später dem Religionsfonde zugeführt (Hfdkt. 28. Okt. 1783). Statt des Naturalbezuges begnügte sich jedoch der Fond mit einem Pauschale von 3000 fl., welches zusammen die beiden Bisthümer Olmütz und Brünn, die Kapitel in Olmütz, Brünn, Kremsier und Nikolsburg und der Curat-Klerus beider Diöcesen, dann von 100 fl., welche das breslauer Bisthum entrichtete (a. h. Resol. 14. August 1779, Hfdkte. 23. Nov. 1781, 3. Febr. und 9. März 1784). Diese Pauschalien dauerten, nur mit einer geringen Erhöhung (Hfkzldkt. 30. Juli 1812 Z. 11,439) fort, bis die Verrechnung der Interkalarien von vakanten geistlichen Pfründen zu Gunsten des Religionsfondes angeordnet wurde (a. h. Entschl. 26. Febr. 1830, Gubdkt. 25. Mai 1832 Z. 14,970). Einen beträchtlichen Beitrag erhielt der Religionsfond durch die vom Kaiser dem olmützer Erzbisthume auferlegte Verpflichtung, nebst der Religionsfondssteuer von 6350 fl. 6 kr. noch jährlich 25,000 fl., und zwar zu einer Hälfte an den Religionsfond, und zur andern, in gleichen Theilen an den Studien-, Schul- und Armenfond zu leisten (Hfkzldkte. 3. Juni 1813 und 2. Sept. 1821 Z. 9193 und 20,874). Bei Gelangung des Erzherzogs Rudolph auf den erzbischöflichen Stuhl erließ jedoch der Kaiser diese Abgabe dem Erzstifte seit 1820.

An den bisher erwähnten Einkünften bezog der Religionsfond im Jahre

1819: 12,500 fl. vom olmützer Erzbisthume, 4165 fl. an Interkalarien aus beiden Provinzen, und 15,030 fl. 39 kr. an Religionsfondssteuer und Pauschalien der Stifte und Klöster, zusammen 31,695 fl. 39 kr.

Das aus der Zeit Kaiser Joseph's herstammende Alumnaticum erfuhr eine Erhöhung, als Kaiser Franz zur Behebung des großen Mißverhältnißes zwischen dem Abgange und Zuwachse der Seelsorgsgeistlichkeit in der brünner Diöcese die Errichtung eines Diöcesan-Seminariums in Brünn bewilligte (Hfkzldkt. 16 August 1806 Z. 16,664) und dasselbe mit einem Kostenaufwande von 44,535 fl. im ehemaligen Dominikanerkloster herstellte und 1808 in Verbindung mit dem auf Kosten des Studienfondes gleichfalls neu errichteten philosophischen Studium in Brünn (Hfdkt. 9. Dec 1807 Z. 24,441) ins Leben rief. Da wurde angeordnet, daß die Pfarrer und Beneficiaten mit einem Einkommen von 400 bis 600 fl. jährlich 1 fl. 30 kr., die Lokalkapläne, Administratoren und einfachen Beneficiaten von 600 bis 1200 fl. Einkünften 1/4, bei 1200 bis 2000 fl. 1/2, von 2000 bis 3000 fl. 3/4 und von 3000 fl. und darüber ein ganzes Percent, so wie bei Sterbefällen ein einfacher Beneficiat 1 fl., ein Lokalkaplan 1 fl. 30 kr., ein Pfarrer 3 fl., ein Domherr 6 fl. und ein Vicarius generalis 12 fl. an den Religionsfond zu entrichten, dagegen dieser die Kosten der bischöflichen Seminarien und die Stipendien der außer denselben befindlichen theologischen Schüler zu tragen habe (Hfkzldkt. 23. April 1807 Z. 7558, Gubint. 10. Juni 1808 Z. 12,162, Hfkzldkt. 19. März 1829 Z. 5955, Gubdkt. 9. April 1829 Z. 14243).

Die aus geistlichen Verlassenschaften vorschriftsmäßig dem Alumnate zugeflossenen Beträge waren in der neuesten Zeit in C. M. zu entrichten (a. h. Entschl. 25., Hfkzldkt. 21. Mai 1835 Z. 12,959, Gubint. 3. Juni 1835 Z. 22,358). Nach der a. h. Entschl. vom 22., Hfkzldkte. vom 28. Febr. 1842 Z. 6025 kam es aber von den bisher für den Seminariumsfond geforderten Verlassenschafts-Abgaben vom Eintritte des V.-J. 1843 an gänzlich ab. Gegen die größere Anforderung an die Geistlichkeit erhielt dieselbe zufolge des neuen bürgerlichen Gesetzbuches mit anderen Unterthanen gleiche Freiheit und Unbeschränktheit zu testiren, d. h. die Befreiung vom Zwange in Mähren ein Drittel ihres Nachlaßvermögens (den sogenannten Pflichttheil, pars legitima) ihrer Kirche, und im breslauer Diöcesantheile den sechsten Theil dem ustroner Waisenhause vermachen zu müssen (Hfdkte. 13. Dec. 1814 Z. 16,358 und 31. Dec. 1818 Z. 30,363, Gubint. 23. Dec. 1814 Z. 28,847 und 29. Jänner 1819 Z. 1908). Nebstbei kam, wie schon erwähnt wurde, dem Klerus auch die Befreiung von der Fortifikationssteuer vom J. 1822 an zu Statten (Ministerialschr. 23. und 26. Jänner 1823, Gubdkt. 14. Febr. 1823 Z. 3671). Der Religionsfond ist in Mähren und Schlesien reichlich botirt; seine Einkünfte (1838: 349,466 fl.) reichen zur Bedeckung seiner Auslagen (340,525 fl.) hin. Sein Vermögen betrug um 1850 bei 12 Mill. Gulden, größtentheils in Staatspapieren, seine Jahres-Einnahme 5 600,000 fl. C. M. (S. Notizenbl. 1880 N. 10 ff.).

Der Studienfond, aus den Besitzungen der Jesuiten gebildet, hatte 1805 von 7 in Administration gestandenen Gütern in Mähren und Schlesien (von welchen nur 1 ein eigenes Amt hatte, die übrigen Aemtern von Religionsfondsgütern zugewiesen waren) ein reines Einkommen von 67,427 fl. 26³/₄ kr. und von 4 erbverpachteten 16,509 fl. 8⁴/₈ kr. (Moravia 1815 S. 434). Nach Veräußerung der ersteren (der Güter Roketnitz, Teinitschek, Habrowan, Olbersdorf und Rzeczkowitz in neuerer Zeit um 507,090 fl. C. M.) und des Erbpachtgutes Diwak besaß derselbe nur noch die Erbpachtgüter Bochtitz, Jamny und Poppelin und auch diese kamen im Wege der Grundlasten-Ablösung eigenthümlich an die ehemaligen Erbpächter. Der Studienfond hatte die höheren Studien-Anstalten, insofern sie nicht von Stiften und Klöstern besorgt wurden, zu erhalten; obwohl seine Bestimmung durch die Abnahme der noch aus der Epoche Kaiser Joseph's sich datirenden Unterrichtsgelder der vermöglicheren Studierenden von 12, 18 und 30 fl. jährlich nach der Höhe der Lehranstalt, durch die Immatrikulations-Taxen und den Nutzen aus dem Schulbücher-Verschleiße gefördert wurde, reichten doch seine Einkünfte (1838: 76,122 fl.) zur Bedeckung seiner Auslagen (89,989 fl.) nicht hin und der Abgang mußte aus dem Staatsschatze bedeckt werden. Um 1850 betrug sein jährl Einkommen, aus seinem größtentheils in Staatspapieren bestehenden Vermögen, mehr als 100,000 fl. C. M.

Die höheren Volksschulen (Normal-Hauptschulen und Hauptschulen), ein Institut der unvergeßlichen Kaiserin M. Theresia, erhielt, wenn sie nicht in der Pflege von Klöstern oder Korporationen standen, der Normalschulfond. Derselbe war zur Erhaltung der Normalschule in Brünn, dann der Kreis-Hauptschulen, deren es in Olmütz, Znaim, Iglau, Hradisch, Teschen und Troppau gab (Studhfcommissdkt. 20. Jänner 1827 Z. 431, Gubdkt. 21. Febr. 1827 Z. 3353), für die entsprechende Aufbesserung der Besoldungen der Landschullehrer, Beischaffung von Schul-Erfordernissen u. s. w. bestimmt. Vertrat die Normal- oder Kreis-Hauptschule die Stelle der Pfarrschule, so konkurrirte der Landesschulfond mit dem Patron, dem Dominium und den Gemeinden nur zu gewissen Antheilen (a. h. Entsch. 28. Okt. 1829, Studhfdkt. 5. Nov. 1829 Z. 5666, Gubdkt. 20. Nov. 1829 Z. 46,184).

Zur Dotirung des Normalschulfondes wurden bestimmt: 1. das Schulgeld (in jener Zeit nach Verschiedenheit der Ortschaften und Schulklassen von 4 bis 18 kr. monatlich); 2. der Nutzen aus dem Schulbücher-Verschleiße (S. über denselben meine Gesch. d. Studien- und Schul-Anstalten M. und Schl., 10. B. d. Schr. d. histor. Sektion); 3. gewisse gesetzliche Gebühren aus Verlassenschaften, sowohl in Mähren (a. h. Entsch. 3. Febr. 1776 und 1. Dec. 1788, Gubdkt. 11. Dec. 1788 Z. 24,007), als neuerlich auch in Schlesien, auf welches Land die Abnahme der in der ersteren Provinz früher eingeführten Legatsgebühren des Invaliden und Normalschulfonds ausgedehnt wurde (a. h. Entsch. 11., Hfkzldkt. 17. Juni 1833 Z. 14,647, Gubdkt. 5. Juli 1833 Z. 20,757). Diese Verlassenschafts-Beiträge für den Normalschulfond (welche nach dem Durchschnitte der Jahre 1830, 1831 und

1832 jährlich 1769 fl. 49 kr. $2^2/_3$ D. C. M. in Mähren und Schlesien einbrachten) hatten nach der a. h. Entschl. vom 22., Hfkzldkt. 28. Febr. 1842 Z. 6025) bis auf Weiteres fortzubestehen. Da die Verlassenschaften in C. M. berechnet werden sollten, waren auch die hievon zu entrichtenden gesetzlichen Gebühren in C. M. abzunehmen (a. h. Entsch 5., Studhfdkt. 20. Juli 1822 Z. 4699, Gubcirk. 9. August 1822 Z. 21,142).

An den Normalschulfond waren folgende gesetzliche Gebühren (im Gegensatze der freiwilligen) von Verlassenschaften, ohne Rücksicht, ob die Verlassenschaft ab intestato oder aus einem Testamente den Erben zufiel, und ohne Unterschied, ob der Erblasser von dem Normalschulfonde eine Erwähnung machte oder nicht, zu entrichten: Nach einem Familienhaupte, wozu auch Gattinnen und Witwen gehörten, wenn die Verlassenschaft 300 fl. betrug, oder überstieg, von dem Prälaten- und Herrenstande 4 fl., von dem Ritterstande 2 fl., von den Professionisten, Bürgern und Bauern 1 fl. (a. h. Entschl. 3. Febr. 1776 und 1. Dec. 1788), von geistlichen Personen, die keine Prälaten waren, 2 fl., dann von Witwen der Gutsbesitzer als Honoratioren 2 fl., ferner (seitdem auch) bei Militär-Verlassenschaften von der Generalität 4 fl., von den Stabsofficieren 2 fl. und von den Officieren vom Rittmeister und Hauptmanne abwärts 1 fl.; die Militärbeamten aber waren nach dem ihrer Charge zugestandenen Range zu behandeln (Hfkzldkt. 26. Mai 1808 Z. 10,755); endlich bei jüdischen Verlassenschaften von den wirklichen Großhändlern, Kaufleuten und Trafikanten 2 fl., von Professionisten und anderen Juden überhaupt 1 fl. (Hfdkt. 14 Juni 1794 Z. 982, Gubverordn. 1. Juli 1794 Z. 11,220 und Gubcirk. 13 Juni 1817 Z. 15,095). Die Normalschulfonds-Beiträge waren unter Beobachtung der gesetzlichen Abstufungen von einer jeden Verlassenschaft, sobald selbe ein reines Vermögen von 300 fl. C. M. oder darüber betrug, ohne Rücksicht auf die sonstigen Eigenschaften des Erblassers in C. M. abzunehmen (a. h. Entsch. 24. Nov., Gubcirk. 28. Dec. 1838 Z. 46,619). Wenn der Erblasser irgend einem besonderen Schulfonde etwas vermachte, war dessen ungeachtet zum allgemeinen Normalschulfonde die gesetzliche Gebühr einzuheben (Hfdkt. 10. August 1810 J.-G.-Slg.). Die eigenen Einkünfte auch dieses Fondes langten zur Bedeckung seiner Auslagen nicht aus und der Staatsschatz mußte ihn unterstützen.

Wenn das Nachlaßvermögen 1000 fl. erreichte, waren für den Invalidenfond, da, wo Leibeserben vorhanden waren, 30 kr., wo fremde Erben eintraten, 1 fl. vom Tausende des reinen Aktivstandes der Verlassenschaft, vom Betrage, welcher 1000 fl. überstieg, die Gebühr nach der entfallenen Percenten-Proportion, von der Verlassenschaft aber, welche 1000 fl. nicht erreichte, für den Invalidenfond nichts abzunehmen (a. h. Resc. 24. Mai, Patent 4. Juni 1749, republ. 29. April 1771 und 15. Juni 1808 Gub.-Z. 14,370). Dem Invalidenfonde gebührte ferner von allen Testaments-Legaten, die ohne nähere Bestimmung bloß auf Arme überhaupt lauteten — sofern sie über 25 fl. betrugen, und nicht etwa in Naturalien bestanden, für welchen Fall sie unter die Ortsarmen zu vertheilen waren — die Hälfte,

wogegen jene Legate, welche für Ortsarmen-Institute bestimmt vermacht wurden, lediglich dieser Armenanstalt allein zu verbleiben hatten (a. h. Entsch. 6. Sept. 1754 und 22. April 1769 für Mähren, Hfdkt. 13. Dec. 1788 Z. 1723, republ. mit Gubcirk. 4. März 1808 Z. 4156 und Gubdkte. 24. Nov. 1825 Z. 21,301 und 14. Mai 1835 Z. 15,595 für beide Provinzen, Hfkzldkt. 13. Okt. 1808 Z. 19,587, Gubdkt. 28. Okt 1808 Z. 21,632 für Schlesien). Die Verlassenschafts-Abgaben für den Invalidenfond (welche nach dem Durchschnitte der Jahre 1830, 1831 und 1832 jährlich 1139 fl. 28 kr. $2^4/_{15}$ D. C. M. in Mähren und Schlesien einbrachten) wurden mit der a. h. Entschl. vom 22., Hfkzldkte. vom 28. Febr. 1842 Z. 6025 vom Eintritte des V.-J. 1843 an gänzlich aufgehoben.

Die Reformirung der vereinigten Armen-Versorgungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten, d. h. der von Kaiser Joseph gegründeten Kranken-, Siechen-, Irren-, Gebär-, Findel- und Waisen-Anstalten hatte eine neue Auflage zur Folge (S. dazu meine Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten M. und Schl. oder 11. B. d. Schr. d. hist. Sektion). Denn von denselben wurden nur die Irren-, Gebär-, Findel- und Waisen-Anstalt, und zwar die letztere als Fortsetzung der Findel-Anstalt, da hier Landes keine eheligen elternlose Kinder in dieselbe aufgenommen wurden, als Staats-Anstalten, die anderen aber als Lokal-Anstalten erklärt (Hfkzldkte. 17. Okt. 1817 Z. 24,413, 22. Okt. 1818 Z. 22,987, 11. Febr. 1819 Z. 2675 und 11. Nov. 1819 Z. 35,629). Diese Unterscheidung hatte die wichtige Folge, daß die ersteren die Bedeckung ihrer Bedürfnisse, soweit ihre eigenen Fonde nicht zureichten, aus dem Staatsschatze angewiesen erhielten, die anderen jedoch auf ihre Lokalmittel beschränkt blieben. Zur Erhaltung der vereinten Versorgungs-Anstalten sowohl in Brünn als in Olmütz war der unter Kaiser Joseph (1784) gebildete Hauptarmenfond berufen. Bei Trennung dieser Anstalten in Staats- und Lokal-Institute wurde derselbe jedoch mit Ende Oktober 1820 1. in den allgemeinen Kranken-, 2. den vereinten Gebär-, Findel- und Waisenfond und 3. den Irrenfond aufgelöst und jeder dieser drei Fonde erhielt einen verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Vermögen des eingegangenen Hauptarmenfondes (Hfkzldkt. 11 Nov. 1819 Z. 35,698) von 13,363 fl. $20^2/_4$ kr. C. M. und 555,582 fl. 46 kr. W. W., nämlich der erste Fond 8851 fl. C. M. und 292,532 fl. W. W., der zweite 3684 fl. C. M. und 164,725 fl. W. W. und der dritte 827 fl. C. M. und 98,325 fl. W. W. Später hörte auch die kumulative Verwaltung des Lokal-Krankenfondes der beiden Städte Brünn und Olmütz auf, indem eine Trennung und weitere Vertheilung seines Stammvermögens unter die Kranken-Anstalten (in Brünn mit Einschluß des Siechenhauses) derselben (von 261,402 fl. W. W und 50,288 fl. C. M. für die brünner: 211,051 fl. W. W. und 40,553 fl. C. M., für die olmützer: 50,351 fl. W. W. und 9731 fl. C. M.) vom 1. Nov. 1834 an in Ausführung kam (Hfkzldkte. 6. Mai 1831 Z. 10,040 und 7. Dec. 1833 Z. 29,872, Gubdkte. 20. Juni und 3. Okt. 1834 Z. 20,123 und 35,986). Der Hauptarmenfond nun, welcher, wie gesagt, die sämmtlichen Versorgungs-

Anstalten beider Städte erhielt, konnte bei dem Anwachsen der Aufnahms-Anforderungen, bei der Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse und bei der Schmälerung seines Vermögens in Folge der Finanzoperationen mit seinen ursprünglichen Einflüssen bald nicht mehr auslangen *). Die Staatsverwaltung mußte demselben durch Eröffnung neuer Quellen zu Hilfe kommen, welche ganz den Charakter von Steuern hatten. An solchen Neben-Einkünften erwuchsen diesem Fonde nach der Folgezeit: a) da derselbe an die Stelle der cassa pauperum trat und den allgemeinen Versorgungs-Anstalten bestimmt war (Hfdkt. 31. März 1787), Ein Percent vom Ertrage der freiwilligen oder derjenigen Licitationen, welche über beträchtliche Verlassenschaften vorgenommen wurden, mit Ausnahme der Licitationen in Exekutions-, Krida- und Pupillarfällen (a. h. Res. 6. Juni und 25. Juli 1761, 26. Nov. 1768, Int. der Repräsentation und Kammer und resp. des Guberniums vom 17. Juni und 7. August 1761 und 5. Dec. 1768, republ. mit den Gubdkten. 9. Mai 1774, 21. Mai 1816 und 26. August 1816 Z. 29,789 und 20,790, Hfkzldte. 24. März 1837 N. 187 Just.-Ges.-Slg. und vom 11. Mai 1837 Z. 9946, Gubint. 2. Juni 1837 Z. 19,841 Prov.-Ges.-Slg. S. 74). Diese Abnahme war von freiwilligen Licitationen über Feilschaften und Realitäten nicht zu verstehen (Hfkzldkt. 19. März 1818 Z. 36,568); b) ein Holzaufschlag in Olmütz seit dem Bestehen des Fondes, in der letzten Zeit seines Bestandes mit 6 kr. C. M. von der Klafter (Gubdkt. 4. Mai 1821 Z. 12,264); auch in Brünn wurde ein Aufschlag auf Brennholz zu diesem Zwecke eingeführt (Hfdkt. 27. Sept. 1804 Z. 16,778, Gubcirk. 12. Okt. 1804 Z. 17,045), dessen Tarif nach und nach von 3 auf 6 kr. (Hfkzldkt. 21. Juli 1808 Z. 14,490, Gubcirk. 5 August 1808 Z. 16,102) und 12 kr. von der Klafter (Hfkzldkt. 1. Okt. 1812 Z. 14,835, Gubcirk. 30. Okt. 1812 Z. 24,775) erhöht und endlich auf C. M. umgesetzt wurde; c) ein halbes Percent von allen Verlassenschaften in Brünn und Olmütz mit ihren Vorstädten, insofern die ersteren 100 fl. überstiegen Wenn durch eine letztwillige Anordnung dem Armenfonde ein bestimmter Betrag vermacht wurde, kam dieser von der auf das reine Verlassenschafts-Vermögen gelegten Abgabe abzuschlagen (Hfkzldkt. 21. Juli 1808 Z. 14,490, Gubcirk. 5. August 1808 Z. 16,102); d) der ursprünglich zur Tilgung der Schulden aus der Zeit der magistratischen Fleischregie (mit dem Hfdkte. 31. August 1808) in Brünn eingeführte Aufschlag vom Weine (15 kr. vom Eimer), Liqueur und Rosoglio (7 kr. für die Bouteille) erhielt nach der Tilgung dieser Schulden seine Bestimmung theilweise für den Versorgungs- und für den Polizeianstalten-Fond (Hfkzldkt. 26. Febr. 1814); e) der schon früher (nach den Gubcirk. vom 25. Mai und 12. Okt. 1804,

*) Schon im J. 1808 hatte derselbe bei einem jährl. Erforderniße von 70,529 fl. nur ein Einkommen von 61,220 fl., demnach einen Abgang von 9309 fl. Im J. 1812 besaß er ein Vermögen von 816,990 fl., jedoch meistens in Bamatten von geringem Zins-Ertrage.

dann vom 24. Okt. 1806) in Brünn behufs der Straßenreinigung, Beleuchtung und Pflasterung, auf die Zeit des Bedarfes mit 1 kr. vom Zinsgulden im innern Stadtbezirke vom J. 1807 an und (nach dem Cirk. vom 5. Mai 1815) in Olmütz für die Beleuchtung eingeführte Zinskreuzer wurde zur Unterstützung der Versorgungs-Anstalten um 1/2 kr. erhöht und beziehungsweise in den brünner Vorstädten (und in der Stadt Olmütz) mit 1/2 kr. von Einem Zinsgulden neu eingeführt (Hfkzldkt. 6. April 1815, Gubcirk. 15. Mai 1815 Z. 10,523), später aber durchgängig für diese Anstalten auf 1 kr. gesetzt (Hfkzldkt. 5. März 1817 Z. 8396, Gubcirk. 4. April 1817 Z. 8578). Seitdem wurde in Brünn als Zinskreuzer 1 kr. in der innern Stadt für die Stadtsäuberung, Beleuchtung und Pflasterung, dann 1 kr. in der Stadt und allen Vorstädten für die Versorgungs-Anstalten (den Hauptarmen-, später Lokal-Krankenfond) gezahlt. Sowohl der erstere (Hfkzldkt. 11. August 1830 Z. 16,566), als der andere (Hfkzldkt. 30. Sept. 1841 Z. 30,430) wurde der brünner Kommunkasse mit der Verpflichtung zur Bestreitung der Auslagen für die genannten Zwecke einverleibt; 1850 trug der Zinskreuzer in Brünn 19,519 fl. ein; endlich f) verpflichtete man die Brautleute zur Entrichtung einer Trauungstaxe von 1 fl. 30 kr. an den Impfungsfond (Hfdkt. 14. Dec. 1816). Bei der erwähnten Regulirung der Versorgungs-Anstalten und bei der Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer, welche alle bisher auf der Consumtion gelegenen einzelnen Abgaben vereinigte, verloren der Hauptarmen- und beziehungsweise die an seine Stelle getretenen Fonde mehrere dieser oben specificirten Abgaben entweder ganz oder in ihrer früheren Gestalt, gewannen aber durch Bedeckung ihrer Erfordernisse auf sicherem Wege bedeutend an Consistenz.

Da die Waisen-Anstalt ein vom Staatsschatze zu erhaltendes Institut wurde, zog die Regierung das bisher aus dem Bankalfonde jährlich bezahlte Pauschale des Armenleut-Aufschlages von 10,200 fl., welchen Maria Theresia dieser Anstalt gewidmet, aber später dem Zollgefälle einverleibt hatte, vom Militär-Jahre 1821 ein (Hfkmpräsdkt. 6. August 1820 Z. 1746).

Der Staatsschatz, welcher auch die Bestreitung der Impfungskosten übernahm, verzichtete auf die bisher zum Impfungsfonde entrichteten Trauungstaxen (a. h. Entsch. 6., Hfkzldkt. 16. Nov. 1820 Z. 34,229, Gubcirk. 4. Jänner 1821 Z. 35,348) und im Namen der Waisen-Anstalt auf den Pflichttheil (ein Sechtel des Nachlaßvermögens), welchen die Curatgeistlichkeit der breslauer Diöcese an das (schon unter Joseph II. mit dem brünner vereinte) ustroner Waisenhaus zu testiren hatte (Hfkzldkt. 31. Dec. 1818 Z. 30,363, Gubint. 29. Jänner 1819 Z. 1908).

Der Holzaufschlag in Brünn und Olmütz und der Getränk-Aufschlag in der ersteren Stadt erloschen mit dem Eintritte der Verzehrungssteuer und die Verbindlichkeiten, welche bisher auf ihnen gelastet hatten, übernahmen die Verzehrungssteuer-Gemeindezuschläge in Brünn (Gubcirk. 23. Okt. 1829 Z. 42,308) und in Olmütz (Gubdkt. 27. Nov. 1829 Z. 46,620).

Die Lokal-Krankenanstalten in Brünn und Olmütz, deren Fonde jedoch fortan vom Provinzial-Zahlamte verwaltet wurden, mußten sich seitdem: 1. aus ihrem eigenen Vermögen und gewissen Beiträgen, 2. durch die bestimmten Verpflegsgebühren und 3. aus Gemeindemitteln erhalten. Die Verpflegsgebühren der in denselben behandelten inländischen Kranken wurden, insofern ihre oder die Armuth ihrer zahlungspflichtigen Verwandten in auf- und absteigender Linie nachgewiesen war, auf sämmtliche Steuerpflichtige des Kreises, welchem der Verpflegte nach seiner Geburt oder dem 10jährigen Aufenthalte zugehörte, und zwar in den Städten, wo die Hauszinssteuer bestand, nach dieser, auf dem flachen Lande aber nach der Grund- und Hausklassensteuer vertheilt und von den Gemeindekassen oder, wo diese nicht ausreichten, von den einzelnen Steuerpflichtigen bezahlt (a. h. Entsch. 17. Juni 1825, Hfkzldkt. 15. Juli 1825 Z. 19,309, Gubdkte. 5. August 1825 Z. 23,265 und 16. Juni 1826 Z. 15,570).

In derselben Art wurden die Aufnahmstaxen für Findlinge, deren Mütter und zahlungspflichtigen Verwandten zahlungsunfähig waren, auf die sämmtlichen Gemeinden jenes Kreises umgelegt, in welchem die Mutter, oder das Kind, wenn der Geburtsort der Mutter nicht ausgemittelt werden konnte, geboren war, oder wo die Mutter das Decennium vollstreckte, oder in welchem, außer der Linien von Brünn und Olmütz, ein weggelegtes Kind gefunden wurde (a. h. Entsch. 15. und 29. Mai, Hfkzldkte. 21. Mai und 11. Juni 1835 Z. 12,850 und 14,823, Gubcirk. 2. Okt. 1835 Z. 39,624). Die Obrigkeiten unterlagen zwar dieser Auftheilung nicht, allein sie hatten auf die Kurkosten bei Epidemien, Thierseuchen und Syphilitisch-Kranken, wo der Staatsschatz zwei Dritttheile und die Obrigkeiten ein Dritttheil zahlten, dann bei Heilung der, von wuthverdächtigen Thieren Verletzten, wo der Staatsschatz ebenfalls mit zwei Dritttheilen und die betheiligte Obrigkeit und die Gemeinde jedes mit einem halben Dritttheil konkurrirte, beizusteuern (Gubdkt. 16. Juni 1826 Z. 15,570).

Die Gemeinde-Einkünfte der Versorgungs-Anstalten in Brünn und Olmütz faßten die daselbst für diese Institute bestandenen Abgaben und jene Beiträge in sich, welche ihnen aus den Kommunrenten dieser Städte zuflossen, da diese die Verpflichtung auf sich hatten, das nicht gedeckte Erforderniß der Lokal-Krankenanstalten zu bestreiten (Hfkzldkte. 31 Juli 1830 Z. 14,202, 6. Mai 1831 Z. 10,040, Gubdkt. 30. Juni 1834 Z .20,123).

An Gemeinde-Abgaben für die Lokal-Krankenanstalten bestanden nur noch: 1. die Beiträge von den Verlassenschaften in Brünn und Olmütz, welche mit Rücksicht auf die geschehene Trennung der Krankenanstalten-Fonde dieser Städte an jenen der einen oder der anderen Stadt abzuführen waren. Dagegen wurden die Vermächtnisse, welche auf Arme überhaupt lauteten, über 25 fl. betrugen und von denen die eine Hälfte dem Invalidenfonde zufloß (nach der a. h. Entsch. vom 22. Febr, 1842 hörte aber der Beitrag für den Invalidenfond auf), dann die Gebühren von freiwilligen Licitationen und beträchtlichen Verlassenschaften den

Lokal-Armeninstituten zugewendet (Hfkzldkt. 24. Dec. 1834 Z. 32,057, Gub.-Int. 14. Mai 1835 Z. 15,595); die oben erwähnten Verlassenschafts-Beiträge für die Krankenanstalten der Städte Brünn und Olmütz hatten nach der a. h. Entschl. vom 22., Hofzldkte. vom 28. Febr. 1842 Z. 6025 bis auf Weiteres fortzubestehen. Im Durchschnitte der Jahre 1830, 1831 und 1832 brachten diese Percent-Abgaben von den Verlassenschaften dem allgemeinen Krankenanstalten-, früher Hauptarmenfonde jährlich 2125 fl. 30 kr. $2^2/_{15}$ D. C. M. (in Brünn 898 fl. 33 kr. $2^6/_{15}$ D., in Olmütz 1111 fl. 17 kr. $3^{14}/_{15}$ D.) ein; die a. h. Entschl. 30. Nov. 1847, Hfkzldkt. 20. Jänner 1848 Z. 41,216 verordnete, daß die gesetzlichen Beiträge für die öffentlichen Fonde und Anstalten auch von den, dem Aerar aus dem Kaducitätsrechte zufallenden Verlassenschaften zu entrichten seien; 2. der Beitrag vom Zinskreuzer-Erträgniße der beiden Städte. Die Beiträge aus den Kommunrenten, welchen man mit Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlägen zu Hilfe kam, wenn sie die ihnen obliegenden Zahlungen nicht leisten konnten, richteten sich jährlich nach dem Abgange, welcher zwischen dem Einkommen und den Ausgaben der Krankenanstalten bestand.

Rücksichtlich des Vermögens derselben wird nur bemerkt, daß der Lokal-Krankenfond noch vor seiner Trennung durch die Zuweisung des ständischen Sanitätsfondes, welchen die mähr.-ständische Landschafts-Hauptkasse, und des Sanitäts-Taxfondes, welchen das General-Taxamt verrechnete, eine nicht unbeträchtliche Vermehrung erlangte. Der erstere war 1781 kreirt und nach dem Hfdkte. 23. Dec. 1791 zur Unterstützung armer Gemeinden mit Arzneien bestimmt, später aber zur theilweisen Besoldung des Protomedikus verwendet worden (Hfdkt. 19. März 1792 Z. 432). Derselbe hatte ein Vermögen von 2526 fl. $23^3/_4$ kr. W. W. im Baaren und von 21,500 fl. in mährisch-ständischen Pamatken. Der andere Fond, 1780 aus dem ständischen Straßenbau-Beitrage von 10,000 fl. kreirt, um die Heilungskosten für Syphilitische, bei Epidemien und Viehseuchen zu bestreiten, war aus Taxbeiträgen von Aerzten, Hebammen u. dgl., aus Medicinal-Strafgeldern u. a. m. vermehrt worden, wirklich aber ohne Auslagen. Derselbe hatte ein Vermögen von 90 fl. $28^2/_4$ kr. C. M. und 43 fl. $1^1/_4$ kr. W. W. im Baaren und von 5598 fl. in öffentlichen Obligationen, als die Hofkanzlei diese zwei Fonde aufhob und deren Vermögen dem Lokal-Krankenfonde zuwies (Hfkzldkte. 11. Juni 1830 Z. 8278, 8. Febr. und 20. Sept. 1832 Z. 1044 und 20,808, Gubint. 9. März 1832 Z. 5464).

Auch die Besorgung der Kriminalgerichts-Pflege muß hier in Betrachtung kommen, weil die Kosten derselben sowohl in Mähren als in Schlesien wenigstens zum Theile direkt vom Lande getragen wurden. Als nämlich in Mähren die Ausübung der Kriminal-Gerichtsbarkeit nur auf die königlichen und die Municipalstädte Neutitschein, Kremsier, Hotzenplotz, Nikolsburg, Proßnitz und Schönberg, welche Bürgschaft für die ordentliche Bestellung der Kriminalgerichte leisten konnten, restringirt wurde (Res. 27. Okt. 1753 und 21. Jänner 1754), übertrug die Regierung die Sorge für den Unterhalt

des Gerichts- und Aufsichtspersonals den mit der Kriminal-Gerichtsbarkeit betheilten Städten, kreirte aber zugleich einen allgemeinen Kriminalfond, welchem die Städte und Märkte, denen diese Gerichtsbarkeit abgenommen wurde, jährliche Beiträge (von 24, 18, 12 und 6 fl.) zu leisten verpflichtet und auch die Bürgerrechts-Taxen, die Urtheils-Taxen und die Justiz-Strafgelder zugeführt wurden. Diese Verfassung blieb, da die von Joseph II. angeordnete Regulirung der Kriminalgerichte und beziehungsweise die Aufstellung Eines solchen Gerichtes für jeden Kreis (Patent 20. August 1787) nicht zur Ausführung kam und der frühere Stand aufrecht erhalten wurde (Hfkzldkt. 2. August 1790 Z. 1862). Die Vereinigung des neustädter (1786), schönberger (1799) und proßnitzer (1801) Kriminal-Gerichtes mit dem olmützer, des hotzenplotzer mit dem troppauer (1803), des gaya'er mit dem hradischer (1807), neuerlich des nikolsburger mit dem znaimer, endlich die Errichtung eines neuen, des neutitscheiner Kriminal-Gerichtes für den ganzen prerauer Kreis, mit Auflassung des kremsierer Kriminalgerichtes (a. h. Entsch. 28. Juli 1840) hatten nur die Folge, daß die dieser Jurisdiktion überhobenen Städte gewisse Beiträge an diejenigen Städte zu leisten verpflichtet wurden, welche diese Rechtspflege übernahmen.

In Mähren besorgten daher nur noch die Magistrate von Brünn, Olmütz, Iglau, Znaim, Hradisch und Neutitschein die Kriminal-Gerichtsbarkeit in ihrem eigenen Gerichtsbanne (jurisdictio propria) und in dem ihnen außerdem zugewiesenen Bezirke (jurisdictio vicaria). Die Kosten wurden in Mähren aus dem mähr. Kriminalfonde bestritten. Da dessen Mittel nicht ausreichten, trugen die mähr. Stände durch mehrere Jahre aus den Ueberschüssen der (1829 aufgehobenen) Tranksteuer jährlich 10,000 fl. C. M. bei (Hfdkte. 12. Mai 1815 und 12. Mai 1816 Z. 8342). Seit 1817 überging der mähr. Kriminalfond aus der Verwaltung des Appellationsgerichtes in jene des Guberniums (Gubdkte. 25. Okt. und 18. Nov. 1816 Z. 26,727 und 28,440), und wurde zuerst dem G.-Taxamte (1819), später aber (1821) dem P.-Zahlamte zur Führung anvertraut und unter die Controle der Staatsbuchhaltung gestellt. Dem mähr. Kriminalfonde flossen die oben erwähnten Beiträge, und zwar seit 1817 (Gubdkt. 13. Dec. 1816 Z. 30,800) im Wege der Landschafts-Einnehmerämter und beziehungsweise der Kreisämter zu (Gubdkt. 14. August 1823 Z. 23,243). Er erbaute und erhielt dagegen die Frohnvesten, trug die Verpflegs- und Heilkosten für die Inquisiten vicariæ jurisdictionis (Hfdkt. 20. März 1817 Z. 6334) und die Erhaltungskosten der in den Frohnvesten verbliebenen abgeurtheilten Kriminal-Sträflinge (Hfdkt. 9. April 1821 Z 10,062), gewährte den Städten Brünn, Olmütz, Hradisch und Neutitschein Beiträge für die Erhaltung des Kriminalgerichts-Personals, leistete Remunerationen für die Seelsorge der Inquisiten und Sträflinge und bestritt die Reise-Auslagen des Kriminalgerichts-Personals in Kriminal-Untersuchungen.

Die Kriminalgerichts-Pflege in Mähren nahm sonach nur Leistungen gewisser Kommunitäten und geringe Beiträge in Anspruch. Zur Unterstützung der Städte in Mähren und Schlesien, welchen die Ausübung der Kriminal-

gerichts-Pflege oblag, bestimmte Kaiser Ferdinand (a. h. Entschl. 12. Sept. 1841), daß, insolange es nicht möglich sein werde, landesfürstliche Kriminal-Gerichte aufzustellen, seit dem M.-J. 1842 sämmtliche Auslagen der mährischen Kriminalgerichte aus dem mähr.-ständ. Domestikalfonde, jene der schles. Kriminalgerichte aus dem schles. Haupt-Landesdomestikalfonde bestritten werden. Zur Erleichterung des ersteren sei der bisher mit jährlich 10,000 fl. C. M. zur Bestreitung der Kriminal-Auslagen verwendete Kameralbeitrag demselben auszufolgen; der sich bei dem letzteren ergebende Abgang aber in der bis jetzt beobachteten Art auf sämmtliche Dominien und Städte nach dem Verhältniße des Dominikal- und Rustikal-Steuerguldens umzulegen. Nach dieser a. h. Entschließung wurden in Mähren 1. alle Normen, welche wegen Individuen der eigenen und fremden Jurisdiktion galten und in der Kostenbestreitung einen Unterschied machten, aufgehoben, 2. die Kosten der Gebäude und Regie bei den Kriminalgerichten, und 3. die Kosten des Personals, welches die jurisdicirenden Städte bloß der Kriminalgerichts-Pflege wegen halten mußten, dem mähr. Domestikalfonde zugewiesen (Hfkzldkt. 24. Sept. 1841 Z. 29,610, Gubint. 30. Okt. 1841 Z. 43,474). Auf eine Vorstellung der mähr. Stände bewilligte jedoch der Kaiser, daß, nach Abschlag des Aerarialbeitrages von 10,000 fl. C. M. und des Erträgnißes der Aktiven des vormaligen Kriminalfondes, die sämmtlichen übrigen Kriminalkosten in Mähren auf den Dominikal- und Rustikal-Steuergulden insolange umgelegt werden, als der ständ. Domestikalfond passiv und als es nicht möglich sei, landesfürstliche Kriminalgerichte aufzustellen (a. h. Entsch. 1., Hfkzldkt. 7. Okt. 1842 Z. 30,865, Gubint. 17. Okt. 1842 Z. 46,273). In Folge dessen wurde das gesammte unbedeckte Erforderniß der Jahre 1842, 1843 und 1844 zusammen mit 102,280 fl., für 1845 dasselbe mit 37,748 fl. abgesondert aufgetheilt. Nach der a. h. Entschl. vom 1. Febr. 1845 (Hfkzldkt 14. April 1845 Z. 9014, Gubint. 25. April 1845 Z. 17,583) wurde aber die Anforderung der direkten Steuern in Mähren für d. J. 1846 um den für die Kriminalgerichts-Pflege erforderlichen Betrag von 45,379 fl. C. M. (gegen das J. 1845) erhöht, welcher nach dieser a. h. Weisung auf die Grundsteuer und die Hauszinssteuer der Städte Brünn und Olmütz umzulegen war. Dieser Betrag wurde seit dem J. 1846 bis 1849 postulirt und war in dem, aus dieser Ursache erhöhten Grund- und Hauszinssteuer-Zuschuße enthalten, obwohl das präliminirte unbedeckte Erforderniß des Kriminalfondes im J. 1847 auf 47,904 fl., 1848 auf 48,925 fl., 1849 auf 75,230 fl. stieg. Im V.-J. 1850 war dieser Zuschuß zur Bestreitung der Kriminalkosten in Mähren nicht zu repartiren (Fzmstdkt. 27. Dec. 1849 Z. 13,838) und es wurde auch die Ausscheidung und Abschreibung des in der Grundsteuer des J. 1850 enthaltenen Kriminalkosten-Betrages von 63,416 fl. C. M. bewilligt (Fzmstdkt. 2. Jänner 1851 Z. 2991).

Für die sechs mähr. Städte Brünn, Olmütz, Hradisch, Iglau, Znaim und Neutitschein wurde als Entschädigung für Besoldungen, Pensionen, Provisionen und Gnadengaben bei der Besorgung der Kriminalgerichts-Pflege auf

den 6jähr. Zeitraum 1849—1854 eine jährliche Pauschalsumme zusammen von 45,038 fl. 32 kr. C. M. bestimmt (Erlaß d. Minist. d. Innern 10. August 1848 Z. 1792, Gubint. 26. August 1848 Z. 31,555; S. dazu: Die Desiderien der mähr. Stände, von mir, Brünn 1865 (aus dem 14. B. d. Schr. d. histor. Sektion), Index).

In Folge der Einführung landesfürstl. Gerichte (vom 1. Juli 1850 an) wurde mit dem Erlasse des Justizministeriums vom 11. Okt. 1850 Z. 13,451 (Statthdkt. 3. Dec. 1850 Z. 21,422) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium angeordnet, die bestehenden Inquisitionsfonde (Kriminalfonde) aufzulassen und, da ihre Auslagen in der Dotation der Justiz-Verwaltung überhaupt ihre Bedeckung finden, die Kapitalien dieser Fonds, insofern sie nicht zu einem besonderen Zwecke gestiftet und vinkulirt sind, zu inkammeriren. Der mähr. Kriminalfond besaß mit Ende des V.-J. 1850: 32,510 fl. in mähr.-ständ. Pamatken, verzinslich in W. W., mit 311 fl. 12 kr. jährl. Interessen und 35,230 fl. in Staatsobligationen, in C. M. verzinslich, mit 1639 fl. 12 kr. jährl. Interessen, zus. einen freien Kapitalienstand von 67,740 fl. mit 1950 fl. 24 kr. jährl. Interessen, dann die frei-eigenthümlichen (von demselben gebauten) Frohnfesten in Hradisch (nach Schätzung 10,687 fl. werth), Iglau (10,000 fl.), Znaim (30,000 fl.), Olmütz (mit 43,480 fl. Kosten gebaut) und Neutitschein (do. 44,677 fl.) im Werthe von 138,844 fl. C. M.

Denselben Verlauf wie in Mähren nahm die Sache auch in Schlesien. Als die Regierung auf die ordentliche Besetzung und Einrichtung der noch zu Ende des vorigen Jahrhundertes bestandenen 18 Kriminalgerichte oder deren Concentrirung drang (Hfdkt. 11. Mai 1792) und diese wirklich auf die drei Distrikts-Kriminalgerichte in Troppau, Teschen und Johannesberg reducirt wurden (Hfkzldkt. 28. Sept. 1806 Z. 17,816), kam zugleich der Grundsatz auf, daß die Auslagen der Kriminalgerichts-Verwaltung nur von den Dominien und Städten, welche dieselbe früher besaßen (den ehemaligen Halsgerichts-Inhabern), dagegen die Kosten für die Verpflegung und Heilung der Inquisiten von allen Dominien eines jeden Kriminal-Bezirkes nach dem Verhältniße des Bevölkerungsstandes des Distriktes getragen werden sollen (Hfdkte. 11. Mai 1792, 20. Juli 1803 Z. 1562 und 28. Sept. 1806 Z. 17,816, Gubdkt. 17. Okt. 1806 Z. 18,571). Dem (1807) neu kreirten allgemeinen schlesischen Kriminalfonde wurden systemisirte Kriminalbeiträge von den drei Kriminal-Bezirken, jährlich mit 312 fl., dann die Bürgerrechts-Taxen, von 2 fl. in Troppau und Teschen und 1 fl. im übrigen Lande zugewiesen (Gubdkt. 13. Okt. 1808 Z. 20,810, Instruktion vom 22. Jänner 1812 über den schles. Kriminalfond). Die Beiträge hatten jene Städte und Märkte mit 12 und resp. 6 fl. jährlich zu entrichten, die zu den Frohnfesten-Bauten und Atzungskosten keinen Beitrag leisteten (Hfdkt. 7. Dec. 1808 Z. 22,913). Gleichzeitig (1807) traten drei Kriminal-Bezirksfonde, nämlich der troppauer, teschner und johannesberger, ins Leben. Es bestanden demnach in Schlesien drei Bezirks- und ein allge-

meiner Kriminalfond, anfänglich unter der Verwaltung des m.-schl. Appellationsgerichtes, seit 1817 aber unter jener des Guberniums und der Controle der Staatsbuchhaltung (Gubdkte. 25. Okt. und 18. Nov. 1816 Z. 26,727 und 28,440). Die ersteren Fonde wurden durch Repartition, der andere aber wurde durch die erwähnten, im Wege der Kreiskassen eingeflossenen jährlichen Beiträge, durch die Bürgerrechts-Taxen, die Urtheils-Taxen und Justiz-Strafgelder dotirt, daher die Verwaltung dieser Rechtspflege dem Staatsschatze keine Auslage verursachte. Nach dieser Einrichtung, welche auch neuerlich bis zur allgemeinen Reform des Kriminalwesens aufrecht erhalten wurde (a. h. Entsch. 15. April 1833, Hfkzldkte. 25. April 1833 Z. 9249 und 6. Dec. 1834 Z. 22,570) zahlte Schlesien im Durchschnitte der sechs Jahre 1823—1828 jährlich 16,502 fl. 41$^{3}/_{11}$ kr. an die Bezirksfonde auf die Kriminalgerichts-Pflege *). Es trat jedoch dabei der Unterschied ein, daß die Beiträge zur Erhaltung der Gerichtsbehörden und Frohnfesten auf die ehemals mit der Kriminal-Gerichtsbarkeit begabt gewesenen Dominien und Städte, die Kosten der Verpflegung der Inquisiten auf alle Dominien eines jeden Kriminal-Bezirkes nach dem Populations-Stande, und die Kosten zur Verpflegung der Sträflinge im Provinzial-Strafhause zu Brünn, welche der (nach d. Hfdkt. vom 3. Jänner 1792) eigentlich zahlungspflichtige schlesisch-ständische Domestikalfond nicht erschwingen konnte, auf den Dominikal- und Rustikal-Steuergulden repartirt wurden. Der allgemeine schlesische Kriminalfond wurde aber mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 20. April 1837 Z. 9002 aufgelöst und sein Vermögen unter die drei Bezirksfonde vertheilt. Als vom J. 1842 an sämmtliche Kriminal-Auslagen Schlesiens an den schles. Haupt-Landesdomestikalfond (welcher bei seiner Unzulänglichkeit durch jährliche Beiträge der Steuerpflichtigen Schlesiens erhalten werden mußte) überwiesen wurden (a. h. Entsch. 12. Sept., Hfkzldkt. 23. Sept. 1841 Z. 29,610), hörten von 1842 an auch die drei Bezirksfonde, welche dem ersteren einverleibt wurden, so wie alle bisher in Schlesien bestandenen besonderen Kriminalbeiträge auf (S. dazu: Die Verfassung und Verwaltung Oesterr.-Schlesiens, historisch entwickelt, von mir, Brünn 1854 (aus dem 7. B. d. Schr. d. hist. Sektion).

Nur uneigentlich können unter die hier zur Sprache kommenden Beiträge und Leistungen diejenigen für die Straßen-Erhaltung gereiht werden, da Kaiser Franz die unentgeltliche Robotleistung der Unterthanen auf zwei Meilen von beiden Seiten der Aerarialstraßen aufhob (Hfkzldkte. 20. Dec. 1811 Z. 18,715 und 31. Jänner 1812 Z. 1332) und nur die Straßen-Durchfahrtsörter wegen größerer Benützung der

*) Für das Jahr 1837 wurden für den troppauer Bezirksfond 3924 fl., den teschner 5652 fl. und den johannesberger 1297 fl., zus. 10,873 fl. C. M. nach dem oben angegebenen Maßstabe repartirt (Hfkzldkt. 5. Mai 1836 Z. 11,006, Gubdkt. 6. August 1836 Z. 26,578).

Straße in gewissen eigenen Verpflichtungen zu dem Straßenfonde blieben. In letzterer Hinsicht hatten bisher nicht nur die Obrigkeiten und Gemeinden der Durchfahrtsörter die Hälfte der Kosten für vorfallende Straßenreparaturen (Construktionen und Reconstruktionen), und zwar die ersteren mit $^2/_3$ und die anderen mit $^1/_3$ dieser Halbscheide zu zahlen, sondern auch in demselben Maße zur Unterhaltung der Straßen bestimmte jährliche Straßen-Conservations-Beiträge zu entrichten (Hfdkt. 21. Mai 1796 Z. 843, Gubint. 4. Juni 1796 Z. 9966). Vom V.-J. 1837 an wurde aber rücksichtlich der Herstellung und Erhaltung der, die Ortschaften durchziehenden ärarischen Straßenstrecken und der darauf befindlichen Brücken, gleichmäßige Bestimmungen für die Provinzen getroffen (a. h. Entschl. 2. Juli, Hfkzldkt. 26. Sept. 1835 Z. 24,127, Gub. Cirk. 9. Nov. 1835 Z. 42,387, Hfkzldkt. 24. Nov. 1836 Z. 30,199, Gubcirk. 17. Dec. 1836 Z. 48,324, Hfkzldkt. 28. Febr. 1841 Z. 2521, Gubdkt. 3. April 1841 Z. 12,843). Die daraus entstandenen, so wie die übrigen Neben-Einnahmen des Straßenfondes (Strafgelder, Erlöse für veräußerte Materialien u dgl.) flossen nach dem Hfkzldkte. vom 15. Sept. 1834 Z. 21,640, Gubdkte. 3. Okt. 1834 Z. 35,215 nicht mehr bei dem Straßenfonde, sondern bei der Kameral- und resp. Provinzial-Einnahmskasse ein, nachdem der Straßenfond aus dem Staatsschatze bedeckt wird (Hfkzldkt. 19. Jänner 1830 Z. 1105) und daher schon früher seine Haupt-Einflüsse, nämlich die Maut-Erträgnisse (seit 1825) und den mährischen Gränzwein-Aufschlag an die erwähnte Kasse hatte abtreten müssen (Hfkmdkte 19. April und 27. Okt. 1826 Z. 12,407 und 41,453). Seit 1. Nov. 1854 werden aber diese Neben-Einnahmen wieder bei dem Straßenfonde verrechnet (Fzmstdkt. 22. Mai 1854 Z. 8576).

Die jährlichen Straßen-Conservations-Beiträge, welche die Obrigkeiten und Gemeinden der Straßen-Durchfahrtsortschaften, die ersteren mit $^2/_3$, die anderen mit $^1/_3$ der einen Hälfte der Bau- und Erhaltungskosten dieser Straßenstrecken zu leisten hatten (Hfdkte. 21. Mai 1796 Z. 843 und 11. Febr. 1808 Z. 2539) und bei Eintritt des neuen Systems von 1835 jährlich 5291 fl. 22 kr. W. W. in Mähren und Schlesien betrugen, auch nicht mehr in den Straßenfond, sondern in die Prov.-Kameral-Einnahms-kasse einflossen, wurden mit der vollen Wirksamkeit des neuen Systems nämlich vom V.-J. 1843 an aufgehoben (Hfkzldkt. 23. Nov. 1842 Z. 25,871, Gub.-Int. 12 Dec. 1842 Z. 54,466), dagegen aber auch die vom Straßenfonde an die Durchfahrt-Gemeinden jährlich zu zahlenden Pflasterbeiträge vom V.-J. 1843 an dahin geleistet (Hfkzldkt 23. Nov. 1842 Z. 25,871, Gubint. 12. Dec. 1842 Z. 54,406).

Mit der vollständigen Ausführung des neuen Straßen-Durchfahrts-Systems hörten auch die seit 1783 entstandenen Maut-Aequivalente auf, welche bis 1838 (in diesem Jahre zusammen 6914 fl. 26$^2/_4$ kr. C. M.) das Mautgefäll an die früher genannten Städte und Dominien in der Regel für die Erhaltung gewisser Straßen-Objekte bezahlte. Vom J. 1838 an wurden sie aber bei diesem ausgeschieden und auf die Provinzial-Kameral-

Ausgabskasse überwiesen und die Behörden verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Betheilten den übernommenen Verpflichtungen auch gehörig nachkommen und im Falle bei einem oder dem andern die Verhältnisse sich seither in der Art geändert haben sollten, daß der Verleihungstitel oder die Grundbedingung nicht mehr als bestehend zu betrachten wäre, wegen Wiedereinziehung der Aequivalente die Anträge gemacht werden (Hfkmdkt. 14. Febr. 1837 Z. 6460, Gubint. 1. August 1837 Z. 28,155). Nach dem Hfkzldte. vom 6. Juni 1840 Z. 17,313 kam die Einziehung der aus öffentlichem Rechte (durch Privilegien) verliehenen Maut-Aequivalentien, insofern die ihren Inhabern auferlegten Verpflichtungen aufgehört haben oder zu allgemeinen gesetzlichen Obliegenheiten geworden sind, in Verhandlung. In Folge derselben wurden die Maut-Aequivalente der Städte Brünn und Olmütz, dann der Dominien Czernahora und Pröblitz (Hfkmdkt. 7. Nov 1843 Z 35,601), der Städte Iglau, Znaim, Proßnitz und Troppau, und der Dominien Nikolsburg und Budwitz (Hfkmdkt. 7. April 1844 Z. 8303), der Städte Groß-Meseritsch, Leipnik, Sternberg und Hof (Hfkmdkt. 17. Juli 1844 Z. 21,761), des Dominiums Hochwald und der Stadt Teschen (Hfkmdkt. 17. Juni 1845 Z. 20,609), endlich der Herrschaft Austerlitz, als Grundobrigkeit von Neu-Raußnitz (Hfkmdkt. 15. Juli 1846 Z. 24,487) aufgehoben, das letzte Aequivalent aber, in Folge eines Rechtsstreites, wieder flüssig gemacht (Fzmst.-Erlaß 19. März 1850 Z. 7307). Dagegen wurde das Aequivalent der Herrschaft Wischau (als auf einem oneros-privatrechtlichen Titel beruhend) mit einem Kapitale von 10,000 fl. C. M. abgelöst (Hfkmdkt. 27 Juli 1847 Z. 28,388), jenes des troppauer Schloßamtes unverändert wie bisher belassen (a. h. Entschl. 9. März, Hfkmdkt. 18. April 1847 Z. 10,194).

Nach der früheren Uebung und gesetzlichen Bestimmungen (Bettler-Ordnungen 19. April 1751 und 10. Juli 1752) waren in Mähren die Dominien zur Verpflegung der Schüblinge und die Unterthanen zur unentgeltlichen Convoyirung und Beistellung der nöthigen Fuhren verpflichtet. Der ständische Domestikalfond entschädigte jedoch die ersteren durch Erfolgung gewisser Schubatzungsgebühren (a. h. Ref. 6. Febr. 1749 und ständ. Erklärungen vom 22. März 1749 und 22. April 1754). Bei der Unzureichenheit dieses Fondes zu allen ihm auferlegten Leistungen enthob aber die Hofkanzlei denselben vom 1. November 1823 an von dieser Leistung und stellte die ursprüngliche Verpflichtung der Dominien an der Schubroute zur Bestreitung der Atzungskosten und der Gemeinden zur Convoyirung der Schüblinge und nöthigen Falles zur Beistellung der Vorspann her (Hfkzldkt. 16. Okt. 1823 Z. 31,532, Gub-Int. 3. Juni 1825 Z. 15,679). In Schlesien ruhte die ganze Last der Verpflegung und Beförderung der Schüblinge nach alter Uebung allein auf den Gemeinden. Als das im Jahre 1827 in beiden Provinzen eingeführte neue Schubsystem (Hfkzldkt. 15. März 1827 Z. 6891, Gubeirk. 15. Juni 1827 Z. 10,682) die herkömmliche Obliegenheit der Gemeinden sanktionirte, für die Beförderung der Schüblinge zur nächsten Gemeinde zu sorgen, kam eine billigere Umlegung der Schubatzungskosten zur Sprache, da die an der

Schubroute gelegenen Dominien hiemit nicht allein getroffen bleiben konnten. Dieselbe gelangte auch wirklich auf Grund der Beschlüsse der Stände beider Provinzen — in beiden auf gleiche Weise — in der Art zur Ausführung, daß die Kosten der Verpflegung und der Bekleidung der Schüblinge, wenn letztere nothwendig ist, den an den Schubsrouten gelegenen Dominien von allen Dominien der resp. Provinz nach einem gewissen Maßstabe und nach Adjustirung der Rechnungen durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung jährlich bei den Kreiskassen vergütet wurden. Zur Bedeckung dieser Auslagen wurden dieselben auf die Dominien, und zwar in Mähren, bis zur Zustandebringung des Katasters über die Dominikalentien, nach der Urbarialsteuer, in Schlesien aber nach dem schon bestandenen Dominikal-Kataster, jährlich umgelegt. Bei den Gemeinden blieb es zwar bei der früheren gesetzlichen Uebung, doch durften die Kreisämter zu deren Erleichterung nöthigen Falles größere Concurrenz-Bezirke ausmitteln (Hfkzldkt. 13. August 1829 Z. 16,013, Gubdkt. 4. Sept. 1829 Z. 35,063, 17. Dec. 1830 Z. 39,535, 20. und 26. Jänner 1832 Z. 851 und 2311). Später wurde aber angeordnet, daß vom 1. Nov. 1848 angefangen die sämmtlichen Kosten der Verpflegung, Bekleidung, des Transportes und der Geleitung der Schüblinge auf die ganzen direkten Steuern Mährens umzulegen und sonach zu vergüten seien (Landtagsbeschluß 17. Nov. 1848, Mst.-Erlaß 2. Dec. 1849 Z. 25,035).

Bis zum Sturze der alten Verfassung bestand die Einrichtung, daß die ständischen Collegien in beiden Provinzen an der Verwaltung des Steuerwesens theilnahmen und ihre sonstige Wirksamkeit dem Besten des Landes widmeten, daß die Stände öffentliche Anstalten erhielten oder doch unterstützten und daß die in anderen Provinzen an k. k. Landrechte übertragene Jurisdiktion über gewisse Klassen von Unterthanen oder in gewissen gerichtlichen Angelegenheiten in Schlesien von herzoglichen und resp. fürstlichen Landrechten vertreten wurde. Es wird daher die Einreihung jener Abgaben, welche zur Erhaltung dieser Autoritäten und Anstalten dienten, unter die öffentlichen Abgaben gerechtfertigt erscheinen. In Mähren konnten die Stände, ungeachtet sie ihr Vermögen von jeher dem gemeinen Wohle weihten, die beträchtlichen Auslagen für die Oberst-Landesofficiere, für die Erhaltung der ständischen Branchen (Landesausschuß, Landschafts-Buchhaltung- und Hauptkasse und der sechs Landschafts-Einnehmerämter), der sonstigen ständischen Bediensteten, der Akademie in Olmütz, des Franzensberges und (später) Augartens und zu Beiträgen für die neustädter Militär-Akademie, für die Militär-Knaben-Erziehungshäuser, für Wohlthätigkeits-Anstalten, Viehzucht-Prämien u. a. m. aus ihrem eigenen Einkommen bestreiten, ohne das Land mit Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen. Mit der Auflassung der Tranksteuer erloschen aber auch die auf dem Ertrage derselben gelasteten Verpflichtungen gegenüber dem Aerarium und auch die Erhaltung der Portatschen-Anstalt hat, wie wir gesehen, in Folge der a. h. Entschließung vom 10. December 1829 aufgehört.

Anders war es in Schlesien (S. d. Verf. und Verw. dess. in ihrer

hist. Entw., von mir, Brünn 1854, aus d. 7. Sekt.=Schr.), wo der ständische Landes=Domestikalfond und die einzelnen Fürstenthumsfonde nicht zureichten, die ihnen obgelegenen Verpflichtungen ohne Beiträge der Landes= und resp. Fürstenthums=Angehörigen zu bestreiten. Zu den Leistungen des ersteren gehörten: Die Erhaltung des schlesischen öffentlichen Conventes, der General=Steueramtsbuchhaltung, der General=Steueramtskasse und der zwei Kreiskassen, das Adjutum für den k. k. Landes=Gouverneur, der Beitrag für den landesfürstlichen Fürstentags=Commissär, der Ersatz für die Verpflegung und Erhaltung der schlesischen Sträflinge im Provinzial=Strafhause zu Brünn, der Beitrag für das m.=schl. Zwangsarbeitshaus daselbst, für die schlesischen Zöglinge in der neustädter Militär=Akademie und jener für die k. k. Arcieren=Leibgarde, Viehzuchts=Prämien, Unterstützungen der Wohlthätigkeits=Anstalten u. dgl. Die Abgänge des Fondes auf diese Bestreitungen wurden nach dem Dominikal= und Rustikal=Steuergulden, jedoch in der Art, umgelegt, daß diejenigen Ausgabs=Rubriken, von welchen, wie z. B. von den Beiträgen für die schlesischen Zöglinge in der Militär=Akademie, nicht das ganze Land und nicht alle Stände der Provinz, sondern nur die Adeligen oder Gutsbesitzer Nutzen zogen, auf das Dominikale allein, mit Verschonung des Rustikale, repartirt wurden (Hfkzldkt. 18. Okt. 1821 Z. 29,038, Gubint. 25. Okt. 1821 Z. 29,364). Die Umlegung geschah nach Richtigstellung des jährlichen Präliminars des Landes=Domestikalfondes von Seite der Hofkanzlei jährlich mit Bewilligung dieser letzteren. Jährlich wurde in früherer Zeit ein Abgang von ungefähr 15,000 fl. C. M. umgelegt; später stieg diese Auftheilung und im J. 1848 erreichte sie die Höhe von 52,118 fl. 44 kr. C. M. (mit $16^{52}/_{100}$ Percent auf die Dominikal= und $14^{7}/_{100}$ Percent auf die Rustikal=Grundbesitzer). Mittelst dieser Auflage wurden die sämmtlichen unbedeckten Erfordernisse des schlesisch=ständischen Domestikalfondes sichergestellt. Wie wir gesehen, gingen die früher bestandenen ständischen Nebensteuern ein, nämlich die Klassengelder der Gewerbsleute, die Biergroschen=Reluition, der Juden=Personalbeitrag und der Systemalbeitrag bereits mit der Einführung des Grundsteuer=Provisoriums (Hfkzldkt. 15. Juni 1820 Z. 15,101), der Beitrag für die Streustroh=Vergütung und die Officiers=Quartierzinse zur Zeit der Uebernahme dieser Posten auf das Militär=Aerar (Hfkzldkt. 21. Jänner 1825 Z. 2040), später der Portatschen=Beitrag (Hfkzldkt. 11. Mai 1827 Z. 13,368), der Arcieren=Leibgarde=Beitrag (a. h. Entsch. 18. Juni 1833) und der Rechnungs=Revisionsbeitrag der Städte (Hfkzldkt 29. Jänner 1835 Z. 2182). Die Herzogthümer Troppau und Jägerndorf, das Herzogthum Teschen und das Fürstenthum Neisse hatten, erstere zwei zusammen, die anderen jedes für sich einen eigenen Domestikalfond. Jener der drei Herzogthümer hatte die Erhaltung der Landesämter, der Landrechte, der Deputirten zum schlesischen Convente, der ständischen Physiker (welche jedoch nach dem Hfkzldkte. 1. Juli 1828 Z. 14,557 künftig nicht mehr zu bestellen waren), Beiträge zur Erhaltung der Kreiskassen, die Amts=Erfordernisse u. dgl., der Domestikalfond von Neisse aber nur Beiträge für den

Convents-Deputirten, die troppauer Kreiskasse u. dgl. (nicht des johannesberger Landrechtes) zu bestreiten. Die unbedeckten Erfordernisse dieser Fonds würden mit Bewilligung der Hofkanzlei nach Maß der Grundsteuer auf die Einwohner jedes Fürstenthumes jährlich umgelegt (a. h. Res. 20. März 1747, 14. März 1752). Im Herzogthume Teschen bestand seit 1742 hiefür die sogenannte Viehanlage, deren bezirksweise Dividenden nach dem ursprünglichen Stande des Rind-, Zug- und Schafviehes der Dominien und Unterthanen ausgemittelt und im einheimischen Wege nach der Grundsteuer repartirt wurden, bis die Auflassung dieser veralteten bezirksweisen Dividenden und die Umlegung des ganzen Bedürfnißes des Fondes nach Maßgabe der Grundsteuer aufkam (Hfkzldkt. 23. Febr. 1832 Z. 27,431; S. über diese Auflage das Notizenblatt d. hist. Sektion 1861 N. 3).

Wir haben bereits früher (S. 698) der Provinzial-Nebensteuern gedacht, welche in Mähren in neuerer Zeit aufkamen; in Schlesien bestanden bei der Unzulänglichkeit der ständischen Fonds solche Neben-Anforderungen schon früher. In beiden Ländern gab es nun Neben-Auftheilungen für Provinzial-, Kreis-, Bezirks- und Gemeinde-Bedürfnisse, welche nach dem Maßstabe der landesf. Steuer, bei den letzteren aber zum Theile auch nicht nach demselben, umgelegt wurden. Da sie in der letzten Zeit, nach den Hfkzldten. vom 22. Febr. 1843 Z. 6048, 3. Juni 1845 Z. 17,058 und 16. März 1847 Z. 8173, nachgewiesen worden sind, können wir darüber Folgendes mittheilen.

Im J. 1847 wurden in Mähren und Schlesien nach dem Maßstabe der landesfürstl. Steuer aufgetheilt (Gub.-N. 39,691—1848): I. Für Provinzial-Bedürfnisse: a) in Mähren (Erhaltung des Prov.-Zwangsarbeitshauses und an Schubatzungskosten) auf alle Obrigkeiten, Freisassen und Grundbesitzer nach der Grund- und Urbarialsteuer 18,790 fl. 20¼ kr.; b) in Schlesien (für den schles.-ständ. Haupt-Landesdomestikalfond) sämmtliche Rustikal- (11⁶⁹/₁₀₀ Percent) und Dominikal- (14⁶⁶/₁₀₀ Percent) Grundbesitzer 44,658 fl. 49¼ kr., zus. 63,449 fl. 9²/₄ kr. II. Für Kreis-Bedürfnisse (Kranken-Verpflegs-, Gebär- und Findelhaus-Aufnahmstaxen) auf sämmtliche Grund- und Hausbesitzer, mit Ausnahme der Obrigkeiten, in Mähren und Schlesien 48,015 fl. 52¾ kr. III. Für Bezirks-Bedürfnisse (für Bezirksstraßen, Bau-Auslagen, Steueramts-Unkostenzuschläge, Currendal-Botenlöhnungen, Beförderung der Schüblinge, Rekrutenstellung, Feuerlösch-Requisiten, Abgänge bei dem troppau-jägerndorfer, dann teschner Fürstenthums-Domestikalfonde, Besoldung des troppauer Museums-Custos) auf sämmtliche konkurrenzpflichtige Contribuenten der politischen, Pfarr- oder Herrschafts-Bezirke in Mähren und Schlesien (Grund-, Urbarial-, Haus- und Erwerbsteuer) 216,684 fl. 30 kr. IV. Für Gemeinde-Bedürfnisse (Besoldung der Gemeindediener, Militär-Bequartierung, Stadtbeleuchtung und sonstige Gemeinde-Auslagen) auf sämmtliche Grund- und Hausbesitzer der betheiligten Gemeinden, in Mähren und Schlesien (Grund-, Haus- und Erwerbsteuer) 41,536 fl. 52¾ kr., zus. 369,686 fl. 24¾ kr. C. M.

Im J. 1848 wurden zu I 54,754 fl. 6¼ kr., zu II. 45,199 fl. 15²/₄ kr., : III. 174,111 fl. 44³/₄ kr. und zu IV. 38,318 fl. 49 kr., zus. 312,383 fl. ;²/₄ kr. C. M. aufgetheilt (Gub.-Z. 34,668 von 1849)*).

Außerdem wurden für Bezirks- (8128 fl. 43 kr.) und Gemeinde-edürfnisse (19,364 fl. 42²/₄ kr.) im J. 1847, nicht nach dem Maßstabe der ındesf. Steuer, besonders aufgetheilt in Mähren und Schlesien 27,493 fl. ;²/₄ kr. C. M. (Gub.-N. 41,369—1848), im J. 1848 aber 10,544 fl. ;³/₄ kr. und 20,980 fl. 31²/₄ kr, zus. 31,525 fl. 10¼ kr. C. M. (Gub.-. 35,258—1849). Von der Vorlegung dieser zweierlei Ausweise kam es ıch dem Hfkzldkte. vom 16. März 1847 Z. 8173, Gubdkte. vom 26. März 347 Z. 12,998 und dem Erlasse des Finanzministeriums vom 25. Mai 349 Z. 13,076, Gubint. 1. Juni 1849 Z. 20,371, für die Folge ab. Die ım Finanzministerium herausgegebenen Tafeln zur Statistik des Steuer-esens im österr. Kaiserstaate, Wien 1858, enthalten aber wieder solche achweisungen aus dem J. 1856.

Vierter Abschnitt.

Verschiedene gewöhnliche Einnahmen.

Unter diesem Titel werden nebst den schon im 3. Abschnitte erwähnten eiträgen aus verschiedenen Fonds und einigen anderen Zuflüssen, welche gentlich nicht zur Klasse der Steuern gehören, begriffen: I. die Fiskali-iten, II. die Strafgelder und III. die Abfahrtsgelder; rücksichtlich r letzteren (S. S. 577, 638) ist zu bemerken, daß die a. h. Entschließung ım 8. August 1847 (Hfkzldkt. 30. Nov. 1847 Z. 35,432, Gubdkt. 14. Dec. 347 Z. 55,053) anordnete, künftig im Verkehre zwischen den ungri-hen und österr. Provinzen für den landesfürstlichen Fiskus weder ın der einen noch von der anderen Seite ein Abfahrtsgeld abzunehmen. ie Kaducitäten wurden durch mehrere Verordnungen normirt (Dekret d. ıersten Justizstelle 13. Sept. 1820, N. 1701 J.-G.-S., Cirkular d. m.-schl. ppellger. 16. Sept. 1825 Z. 5421, m.-schl. Prov.-G.-S. 7. B. 206, Gub.-irk. 1. August 1835 Z. 30,910, 24. Juli 1839 Z. 27,948 und 3. Febr. 342 Z. 3809, eb. 17. B. 375, 21. B. 192 und 24. B. 25, und Gubint. 7. Febr. 1848 Z. 6714, eb. 30 B. 33); bei der neuen Verw.-Einrichtung ıergingen die Verhandlungen über dieselben und das deservitum fisci. als n Kameralfond angehend, von der Statthalterei an die Finanz-Landes-irektion (Dekret ders. 19. Dec. 1850 Z 17,908).

---

*) Die mindere Auftheilung im J. 1848 mit 57,302 fl. 29¼ kr. gegen das J. 1847 tte bezüglich der Provinzial- und Kreisbedürfnisse nur darin den Grund, daß die Schüb-gs-Atzungskosten des J. 1847, dann die Krankenverpflegs- und Gebärhauskosten, so wie Findelhaus-Aufnahmstaxen des 2., 3. und 4. Quartals 1847, welche den brünner Kreis rafen, erst im J. 1849 zur Auftheilung kamen, bei den Bezirks- und Gemeinde-Bedürf-ısen aber in der Aufregung und den Strömungen des J. 1848, in welchem weniger für ıntliche Zwecke geschah.

nvents-Deputirten, die troppauer Kreiskassе u. dgl. (nicht
ger Landrechtes) zu bestreiten. Die unbedeckten Erfordernis
rden mit Bewilligung der Hofkanzlei nach Maß der Grun
nwohner jedes Fürstenthumes jährlich umgelegt (a. h. Res.
. März 1752). Im Herzogthume Teschen bestand seit 174
nannte Viehanlage, deren bezirksweise Dividenden nach
jen Stande des Rind-, Zug- und Schafviehes der Domin
nen ausgemittelt und im einheimischen Wege nach der Grun
rden, bis die Auflassung dieser veralteten bezirksweisen Div
nlegung des ganzen Bedürfnißes des Fondes nach Maßga
uer aufkam (Hfkzldkt. 23. Febr. 1832 Z. 27,431; S. übe
s Notizenblatt d. hist. Sektion 1861 N. 3).

Wir haben bereits früher (S. 698) der Provinzial-
dacht, welche in Mähren in neuerer Zeit aufkamen; in Sch
der Unzulänglichkeit der ständischen Fonds solche Neben-
on früher. In beiden Ländern gab es nun Neben-An
r Provinzial-, Kreis-, Bezirks- und Gemeinde-
lche nach dem Maßstabe der landesf. Steuer, bei den letzt
eile auch nicht nach demselben, umgelegt wurden. Da sie
it, nach den Hfkzldten. vom 22. Febr. 1843 Z. 6048,
17,058 und 16. März 1847 Z. 8173, nachgewiesen worde

teuer, besonders aufge[illegible] in [illegible] und Schlesien 27,193 fl. C. M. (Gub.-R. 41,[illegible] über 10,544 fl. und 20,980 fl. 31¾ fr. [illegible] 10¾ fr. C. M. (Gub. –1849). Von der [illegible] Ausweise kam es Hofkzldkte. vom 16. März [illegible] vom 26. März 2,998 und dem Erlasse [illegible] vom 25. Mai 3,076, Gubint. 1. [illegible] Folge ab. Die [illegible]gsministerium [illegible] des Steuer- österr. Kaiserstaat. [illegible] solche [illegible]gen aus dem J. [illegible]

Vierter Abschnitt.

[illegible]

dieser [illegible]

[illegible]

Zweite Abtheilung.

Aenderungen in der indirekten Besteuerung (vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrh.).

Nach der früheren Uebung wurden unter die indirekten Abgaben nur die Verzehrungssteuern, das Stempel-, Tax-, Zoll- und Maut-Gefäll gereiht. Das Salz-, Tabak-, Post- und Lotto-Gefäll bildeten als Monopole in den Ausweisen der Staatseinnahmen eine eigene Abtheilung. Die Gefällen-Gesetzbücher vom Jahre 1835 faßten aber systematisch diese Zweige der Besteuerung in die Kategorie der indirekten Staatsauflagen zusammen. Hiernach bestanden damal als indirekte Staatsauflagen oder, nach der bisher üblichen und gesetzlichen Benennung, als Gefälle (§. 6 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen): I. Das Zollgefäll. II. Die Abgaben vom Verbrauche inländischer Erzeugnisse, oder der in den inneren Verkehr des Staatsgebietes übergegangenen verbrauchbaren Gegenstände, als: a) Staats-Monopole, oder (§. 381 und 382 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung) die, für den Staatsschatz vorbehaltene, ausschließende landesfürstliche Verfügung über gewisse Gegenstände, nämlich: 1. das Kochsalz, sowohl in reinem Zustande, als auch gemengt mit anderen Stoffen; 2. der Tabak, roh und verarbeitet, dann die Abfälle von Tabak; 3. Salniter, im rohen oder geläuterten (raffinirten) Zustande, oder gemengt mit anderen Stoffen (mit dem Patente vom 31. März 1853 aufgehoben); 4. das Schießpulver; b) die Verzehrungssteuer; c) die Abgabe von der Bezeichnung des Feingehaltes edler Metalle (Gold- und Silber-Puncirung); d) Verbrauchsabgaben von anderen Gegenständen, als: Spielkarten, Kalendern, Zeitungen u. dgl.). III. Abgaben, die aus Anlaß der Verleihung, Erwerbung, Uebertragung, Bekräftigung, Geltendmachung, oder Vertheidigung von Rechten, oder Befugnissen eingehoben werden, nämlich: 1. Taxen; 2. der Papierstempel. IV. Auflagen und ausschließende Rechte des Staatsschatzes vom Personen- oder Sachen-Transporte, als: 1. Weg- und Brücken-Mäute, und Schifffahrts-Gebühren; 2. die Post-Anstalt. V. Das ausschließende Recht des Staatsschatzes in Absicht auf Glücksverträge, und Abgaben von denselben (das Lottogefäll).

Es ist erklärlich, daß die Kriege eines Viertel-Jahrhundertes (1792 bis 1815), die große, sich immer mehr und bis zu einer Art Bankerot steigernde Finanznoth, welche augenblickliche Hilfe erheischte, der öftere Wechsel der inneren Verwaltung, die Befangenheit in einem starren Formalismus der Geschäfte, der Mangel an Männern höherer Conception u. a. nicht die Zeit war, in welcher die vielgliederige unzusammenhängende indirekte Besteuerung nach Einem festen Plane hätte umgeformt werden können; dennoch ist nicht einer der früher genannten Zweige, welcher nicht eine Aenderung schon während der Stürme erfahren hätte, und die Zeit des Friedens brachte, wenn auch nicht die Begründung eines gesunden Lebens der staatlichen Verhältnisse, doch eine mehrere Ordnung seiner Finanzen und eine einsichtigere

planmäßige Wirksamkeit auch auf dem Felde der indirekten Besteuerung. Nicht wenige Theile derselben erloschen, andere kamen auf, die verbliebenen erhielten größtentheils eine neue Gestaltung, völlig geändert wurde der Verwaltungs-Organismus und die Gesetze zum Schutze der Gefälle und Monopole; gleichmäßig auf alle verbreitete sich, als Folge der Regelung des Finanzhaushaltes (1816) die Umsetzung aller Gebühren und Preise der Monopols-Gegenstände auf Conventions Münze.

Im Zollwesen wurde das von Joseph II. begründete Prohibitiv- und Ausschließungs-System zum Schutze der inländischen Industrie nicht nur beibehalten, sondern auch immer mehr ausgebildet und erreichte während der Continental-Sperre seinen Culminationspunkt. Die Regierung verfolgte die von Joseph II. in den Zollordnungen von 1784 and 1788 ausgesprochene Absicht, durch das Verbot der Einfuhr entbehrlicher fremder Waaren die eigene Erzeugung und den inländischen Kunstfleiß auf alle Art anzueifern und zu unterstützen (Pte. 2 Sept. 1810 und 7. Dec. 1811). Seit 1 Juni 1793 wurden wieder an der Zwischenlinie zwischen Ungarn und den übrigen Erbländern die deutschen Ausgangszölle und die ungr. Einfuhrsabgaben eingehoben (Hfdkte. 12. April und 15. Mai 1793, polit. Ges.-Slg. II. 146, 151) und, wenn auch durch den mit der a. h. Entschl. vom 24. Sept. 1795 in Wirksamkeit gesetzten neuen Dreißigst-Tarif (polit. Ges.-Slg. VII. 111) den Erzeugnissen der deutschen Provinzen bei der Ausfuhr nach Ungarn und seinen Nebenländern, so wie den ungrischen Erzeugnissen bei ihrer Einfuhr nach den deutschen Provinzen wesentliche Begünstigungen zugestanden wurden, so war doch die Trennung beider Zollgebiete wieder schärfer ausgeprägt, denn je. Vom 1. Jänner 1793 an kam die im J. 1791 aufgehobene Commercial-Waarenbezeichnung oder Stemplung wieder auf (Pt. 8. Nov. 1792); es wurde, um dem erschöpften Staatsschatze zu Hilfe zu kommen, eine eigene Accise oder, neben dem Zolle von 1788, noch ein erhöhter Einfuhrzoll auf Kaffee, Zucker und Kakao (25—50 fl. vom Ct.) eingeführt (Pt. 27. August 1803) und in Folge des Continental-Sperrsystems der Kaffee außer Handel gesetzt (Pt. 2. Mai 1810); die Zollsätze stiegen beträchtlich und ein 50perc. Zuschuß trat ein (Hfdkte. 4. Okt. 1803, 7. Febr. 1805 und 11. August 1808); die Regierung verordnete zum kräftigeren Schutze des inländischen Gewerbefleißes und Handels die strengste Handhabung und noch mehrere Ausdehnung der Einfuhrsverbote und die Umsetzung aller Zölle auf C. M. (Pt. 2. Sept. 1810, 7. Dec. 1811). In diesem Geiste stellen sich die vier Special-Tarife vom J. 1810—1812 dar, finanzielle Bedürfnisse zogen neue Zollzuschläge für alle im Handel und kleinen Verkehre vorkommenden Waaren und Feilschaften mit 60 und 30 Percent (Gubcirk. 20. Okt. 1812) und Zoll-Erhöhungen (a. h. Entsch. 27. Juni 1812) nach sich, bis die Regulirung des Finanzsystems die Umsetzung der Zoll- und Dreißigstgebühren auf C. M. nach ihrem von allen Zuschlägen befreiten ursprünglichen Ausmaße und das Aufhören der Accise mit sich brachte (Pt. 1 Juni 1816) Seitdem wird auch eine Ermäßigung

[illegible] Patent vom 29. Juli, Gebiet 2. Se
[illegible] Oesterreich seine verlo
[illegible] sich am jene des allge
[illegible] Ungarn sammt Nebenl
[illegible] gleich anfangs als
[illegible] einander man aber nicht a
[illegible] mußte, bis man sie lan
[illegible] übrigen Kronländern, mit de
[illegible] verschiedenen Systeme des Sa
[illegible] Verzehrungssteuer-Einrichtungen
[illegible] Kronländern einige Beschränkung
[illegible] die österreichische Zollverw
[illegible] weiter, den Veränderun
[illegible] anbahnten, nur wenig Aufmerksamkeit schen
[illegible] durch eine nachgefolgte Prohibitiv-
von dem Vertrauen der Schutz suchenden und Sch
[illegible], bis ein Ereigniß sie auf eine höchst b
ihrer Ruhe aufrüttelte. Es war dies die Bildung de
reines.

Die deutsche Bundesakte hatte zwar in ihrem Artik
es deutsches Handels- und Zollsystem in Aussicht ge
manchen anderen Dingen, ist es auch hier bei der An
der hereinbrechenden unsäglichen Verwirrung in Ha
machen, blieb nichts anderes übrig, als freie Ver
aten außerhalb des Bundes. Auf diese Art kam de
verein (1834 ff.) zu Stande, der nach und nach alle
indungen in sich aufnahm (S. Lit. S. 485).

ı überlegen, durch welche Mittel den allfälligen schädlichen Einwirkungen
ıen auf den Export und die Industrie Oesterreichs vorgebeugt werden
. Dieselbe hielt sich aber, statt aus Rücksichten der Politik und des
ls selbst die Ausführung des Artikels XIX der Bundesakte in die Hand
ımen, passiv zur Sache. Eine günstige Wirkung hatte aber der Verein
uf Oesterreich geübt; das ließ sich nicht leugnen, er hatte in den alten
teig Gährung gebracht. Dort keine Verbote, und doch eine blühende
ıachsende Industrie, niedrige Zölle, und doch hohe finanzielle Ergebnisse.
in tief organisirter Schleichhandel, der allen Zollgesetzen Hohn sprach,
leberwachung zu Schanden machte, die Bevölkerung mit der Wachanstalt
h demoralisirte und den rechtlichen Kaufmann schädigte. Es waren dies
nte, die zum Nachdenken reizten, und unmerklich mehrten sich in den
ungskreisen die Anhänger einer Reform. Immer klarer wurde die
ıtniß, das Prohibitiv-System in seiner dermaligen Schärfe könnte nicht
ht erhalten werden. Man muß gestehen, die österr. Regierung übereilte
cht; aber doch war sie an der Spitze der Bewegung, denn das indu-
Publikum war noch immer den prohibitionistischen Ideen treu an-
ch, und sie mußte sehr schonend zu Werke gehen. Die fortwährend
den Aenderungen am Tarife (Hfdkte. 9. März 1833, 25. Febr. 1834,
lärz 1835, a. h. Entschl. 25. Mai 1836) waren zwar an und für sich
geringer Bedeutung, aber doch immer Kennzeichen einer geänderten
ng. Die wichtigsten legislativen Erscheinungen jedoch waren die Zoll- und
smonopols-Ordnung des Jahres 1835 sammt den zahlreichen hierauf
nehmenden Amtsinstruktionen und Vollzugsvorschriften, dann der neue
rif vom Jahre 1838. Auf den ersten Blick wäre man fast versucht, die
und Staatsmonopols-Ordnung einen Rückschritt zu nennen, der den
r in neue Fesseln schlug; denn diese neue Codifikation aller formellen
ırschriften begnügte sich nicht, die Bedingungen für den Waarenübertritt
die Gränze festzustellen, sondern unterwarf auch den Verkehr innerhalb
taatsgebietes vielen Beschränkungen, indem er bestimmte Kategorien von
en als controlpflichtig erklärte, das Damoklesschwert der Forderung der
snachweisung über sie verhängte, und einen breiten Raum an der Gränze
ders strengen Maßregeln unterwarf. Man wollte dadurch die Unzuläng-
: der Gränzbewachung ergänzen, daß man den Zollbeamten auch im
en des Landes große Controlsrechte einräumte, bestimmten Gewerben
uchführung zu gefällsamtlichen Zwecken vorschrieb, und den Handel, den
sport und die Aufbewahrung mancher Waaren beschränkte. Aber in der
war schon viel gewonnen, daß nun die Zollvorschriften auf eine klare
ib-rsichtliche Weise zusammengestellt, Jedermann zugänglich wurden, und
r damaligen Höhe der Zollsätze war der beabsichtigte Zweck kaum anders
eichen, als durch ein strenges Controlsystem. Zudem waren die meisten
ontrolsmaßregeln nicht neu, sondern nach und nach mittelst zerstreuter
dnungen eingeführt worden. Der österreichische [illegible] geschützt
der Handelsmann gab sich zufrieden, wen [illegible]

vermittelte; beide mußten es sich gefallen lassen, wenn man die Mittel an wandte, die zu dem von ihnen gewünschten Ziele führten. Dann traten in manchen Beziehungen wesentliche Verkehrs-Erleichterungen ein. Das Anweis-Verfahren wurde ausgedehnt, das System der amtlichen Niederlagen geregelt, liberalere Principien hinsichtlich des Losungs- und Appretur-Verfahrens aufgestellt, so daß im Ganzen selbst die neuen Beschränkungen durch die gewährten Erleichterungen aufgewogen wurden. In einem besonderen Abschnitte wurden die Bestimmungen über die Staatsmonopole und die Maßregeln zu deren Schutz zusammengefaßt.

Der Zolltarif vom Jahre 1838 hingegen beansprucht keinen höheren Werth, als eine Zusammenstellung der damals giltigen Tarifbestimmungen zu sein. Die alphabetische Form wurde beibehalten, und nur die Ein- und Ausfuhr in demselben behandelt. Die Anzahl der Positionen betrug noch 654, wovon etwa 70 in der Einfuhr, 10 in der Ausfuhr verboten waren. Die Anzahl der nach dem Werthe in Verzollung zu nehmenden Waaren erscheint beträchtlich vermindert.

Der Zolltarif des Jahres 1838 galt auch für den Verkehr der ungarischen Provinzen mit dem Auslande, nachdem schon im Jahre 1825 auch gegen die Türkei die allgemeinen Zollsätze eingeführt, die besonders begünstigten Zölle für den Verkehr mit der Türkei (5 Percent vom Werthe) abgeschafft, und die türkischen Unterthanen hinsichtlich ihres Handels mit den anderen Kaufleuten gleichgestellt worden waren. Aber die Zwischenzoll-Linie zwischen Oesterreich und Ungarn mußte fortwährend bestehen bleiben, so sehnsüchtig auch die österreichischen Staatsmänner eine Abänderung dieses unnatürlichen Verhältnißes wünschen mochten. Freilich bestanden zur Beförderung des österr. ungar Verkehres besondere Begünstigungen. Fabrikate aus Ungarn wurden zu einem ermäßigten Zolle zugelassen, und falls der Tarif nichts Besonderes bestimmte, so galt die alte Regel, daß die Hälfte des allgemeinen Zolles, oder bei außer Handel gesetzten Waaren ein Sechstel eingehoben wurde. Die Einfuhr nach Ungarn aus den übrigen Kronländern unterlag nebst dem (allgemeinen) Ausfuhrzolle auch noch dem ungarischen Dreißigstzolle nach den Bestimmungen des Tarifes vom Jahre 1842. Ungarn nahm übrigens an dem Verkehrsleben der übrigen Provinzen wenig Antheil. Industrie und Handel lagen in mannigfachen Banden, die das moralische Prohibitiv-System des Hony-Vereines nicht zu sprengen vermochte. So war das Zollwesen wenigstens äußerlich geordnet, und eine klare, logisch gegliederte formale Gesetzgebung überdeckte den tief innerlichen Verfall des Prohibitiv-Systems. Da trat noch einmal die Frage der deutschen Zolleinigung an die österreichischen Staatsmänner heran, noch einmal bot sich die Gelegenheit, das leicht und gern geboten zu erlangen, was später den Anstrengungen langer Jahre und mühsamer Verhandlungen versagt blieb Seit 1841 hatte der Zollverein seinen territorialen Abschluß für lange Zeit erhalten. Als in diesem Jahre die Verträge erneuert wurden, gehörte mit Ausnahme der Nordseeländer das ganze außerösterreichische Deutschland ihm an und überall richteten sich

erwartungsvoll die Blicke auf Oesterreich. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Fürst Metternich, und der Hofkammer-Präsident Baron Kübeck neigten zwar zu entgegenkommenderen freieren Ansichten, die Staats-Conferenz (1841) fand aber als Vorbedingung nicht etwa eines Anschlußes an den Zollverein, ja nicht einmal eines Handelsvertrages, sondern nur einzelner wechselseitiger Verkehrs-Erleichterungen, die vorläufige Reform des österr. Zollsystems nöthig und da siegte die allgemeine Abneigung der Industriellen gegen eine freiere Handelsbewegung, der Kaiser erklärte (a. h. Entschl. 9. April 1844), daß er nicht geneigt sei, die Zollreform in der von der Hofkammer beantragten Ausdehnung Platz greifen zu lassen, ermächtigte aber dieselbe, nach und nach die Abänderungen jener Positionen in Vorschlag zu bringen, bei denen ein dringendes Bedürfniß hiezu obwalte, und so beschränkte sich nun die Hofkammer darauf, die Herabsetzung des Zollsatzes für jene Posten zu beantragen, die erfahrungsgemäß am meisten Objekte des Schleichhandels bildeten. Den bedeutendsten Riß in das Prohibitiv-System machten die Zollherabsetzungen auf Kaffee, Baumwollgarne, Baumwollfabrikate, Uhren u. a. (1844), die später bis 1848 erfolgten Tarifsänderungen sind von verhältnißmäßig geringerer Tragweite. Indeß der alte Standpunkt war aufgegeben, und es bedurfte nur eines äußeren mächtigen Anstoßes, wie die Umwälzung von 1848, um eine frische Wiederaufnahme der Zollreform-Bestrebungen herbeizuführen (S. auch das Kapitel österr. Zollpolitik in Beer's Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrh., Prag 1879, S. 173—201).

Die von Joseph II. zur Unterscheidung der ausländischen von den inländischen Gold- und Silberwaaren eingeführte Puncirung (S. S. 652) erfuhr eine neue Einrichtung. Die mährischen Stände hatten nach dessen Tod um deren Aufhebung gebeten; dieselbe wurde zwar beibehalten, aber doch die in Oesterreich eingeführte mäßigere Puncirungstaxe bei Silberwaaren, mit ¼ kr. vom Lothe oder 4 kr. von der Mark, auch für Mähren und Schlesien bestimmt und die Verpflichtung der Privaten zur Puncirung der Gold- und Silberwaaren, welche sie an Kaufleute oder Private veräußern wollen, wieder aufgehoben (Hfdkt. 24. Febr., Gubcirk. 10. März 1792 Z. 5077)*). Unter den Mitteln, den Werth der Bankozettel wieder herzustellen, befand sich auch die neue Puncirung, oder Repuncirung der sämmtlichen Gold- und Silbergeräthe und Waaren, welche zum Gebrauche und zur Zierde dienten, und die Anordnung, welche alle neu verfertigten Gold- und Silberwaaren für die Zukunft der Puncirung gegen eine gewisse Puncirungstaxe, nämlich für

*) Die in Oesterreich (mit dem Patente vom 30. Jänner 1789) angeordnete Schätzung des Gold- und Silbergeschmeides, der Juwelen und Kunstarbeiten von edlen Metallen bei dem Puncirungsamte war in Mähren nicht eingeführt und ebenso die in Nieder-Oesterreich eingeführte vereinte Puncir- und Schätzungs-Anstalt in Mähren nicht zu Stande gekommen, daher auch nicht aufzuheben. Die Puncirung der Gold- und Silberwaaren blieb auch in Mähren und war, wie früher, in Brünn vom Münzprobirer, in Olmütz und Troppau aber von den eigends hiezu bestellten Zeichenmeistern vorzunehmen (Hfdkt. 25. Nov. 1791 Z. 1668 Gub.-Nr. 24,061).

jede Dukaten-Schwere Goldes mit 20 kr. und für jedes Loth Silber im Rohgewichte mit 12 kr. in schwerer Münze, unterwarf, allen in das Ausland gegangenen derlei Waaren jedoch die Rückvergütung und den fremden Reisenden rücksichtlich der zu ihrem Gebrauche mitgebrachten Gold- und Silbergeräthe die Befreiung von der Taxe bewilligte (Patent 20, Gubcirk. 21. August 1806, 2. Jänner 1807 und 1. März 1811). Diese Prob- und Taxbezeichnung war hier Landes zunächst dem Land-Münzprobiramte und zur Erleichterung der entfernten Gold- und Silberarbeiter den Magistraten in Znaim, Iglau, Olmütz, Troppau und Teschen als Puncirungs-Substitutionen anvertraut (Hfdkt. 8., Gubdkt. 30. Okt. 1807 Z. 21,070). Als Strafbehörden traten die Bankal-Administrationen und in gewissen Fällen die Provinzial-Münzämter ein (Gubcirk. 20. März 1807). Die nach dem unglücklichen Nationalkampfe von 1809 angeordnete Silber-Einlieferung und Freistemplung der Silbergeräthe (Patent 19. Dec. 1809, Gubcirk. 16. Juni 1810) kann nicht als eine eigentliche Steuerauflage, sondern nur als eine finanzielle Nothmaßregel vorübergehender Art angesehen werden. In neuerer Zeit erhielt das Gefäll eine andere Einrichtung, indem dasselbe auf die von Kaiser Joseph (Patent 23. Febr. 1788) eingeführte Feingehalts- oder Probe-Puncirung für alle neu verfertigten Gold- und Silbergeräthe zurückgeführt wurde. Hiernach dürfen alle Goldwaaren, sobald sie wenigstens vier Dukaten im Gewichte haben, nur nach drei und die Silberwaaren nur nach zwei Abstufungen der Feine gearbeitet werden und es unterliegen bei Confiskationsstrafe alle neu verfertigten Goldgeräthe von vier Dukaten und darüber, so wie auch alle weißen oder vergoldeten Silberarbeiten, welche ohne Verunstaltung mit der Punce bezeichnet werden können, noch vor dem Sieden und Poliren der Feingehalts- oder Probe-Puncirung, mit Ausnahme der feinen Filigran-Arbeiten und Schmuckfassungen, der chirurgischen und mathematischen Instrumente, der Ordensdekorationen und aller geprägten Medaillen, endlich der vom 1. April 1824 an eingeführten Gold- und Silbergeräthe. Die Puncirung mit den damit verbundenen Geschäften wird vom Puncirungsamte und den untergeordneten Substitutionen, gegen Bezahlung der Puncirungs- oder Probegebühr, von der Dukaten-Schwere des Goldes mit 10 kr. C. M. und vom Lothe Silber mit 6 kr. C. M., verrichtet. Eine Rückvergütung dieser Gebühr findet weder bei Einlieferung der Geräthe zum Einschmelzen noch bei der Versendung in ein dem Gefälle nicht unterliegendes Land statt. Die Ahndung der Uebertretung der Puncirungs-Vorschriften steht der Landesstelle zu (Hfkmdkt. 30. Jänner, Gubcirk. 30. März 1824 Z. 105), indem die neue Gefällen-Strafgesetzgebung an den früheren Vorschriften nichts änderte (§. 405 dieses Strafgesetzes).

Bei dem Salzgefälle gingen, nach dessen neuer Einrichtung unter Maria Theresia, erst seit dem Ende des vorigen Jahrhundertes, wesentliche Aenderungen vor sich. Kaiser Leopold schaffte die den Unterthanen lästigen Zwangsfuhren auf Stein- und Sudsalz ab (Hfkzldkt. 31. August, Gubdkt. 14. Sept. 1791 Z. 17,920). Kaiser Franz milderte die Strafen gegen den

Schleichhandel mit fremdem Salze in Mähren. Auf die Schwärzung des Salzes aus einer anderen Provinz nach Mähren, oder von der Gegend jenseits des Marchflußes in die dießseitigen Gegenden wurden nebst der Confiskation desselben nur mäßige Geldstrafen oder öffentliche Arbeit und nur bei Einbrüchen in Rotten und mit bewaffneter Widersetzlichkeit öffentliche Arbeit in Eisen, bis zu einer Dauer von höchstens vier Jahren, gesetzt Das Ahnden größerer Vergehen überließ der Kaiser den allgemeinen Strafgerichten. Eine Strafarbeit über drei Monate wurde dem Erkenntniße des Landrechtes vorbehalten und das Angreifen des Hausgrundbesitzes und Wirthschafts-Bestellungsfondes der Straffälligen ganz ausgeschlossen (Patent 21. Sept. 1796).

Der sich äußernde Mangel des Holzes für die Küffeln zur Verführung des gmundner Sudsalzes motivirte die bedeutende Verminderung des Verlages desselben für Mähren und dessen Ersetzung durch das im Lande schon durch eine Zeit bekannt gewordene wieliczka'er Minutien-Steinsalz, welches nun auch dießseits des Marchflußes mit Einschluß des oberen Theiles vom olmützer Kreise sowohl in Brosen und beziehungsweise nach dem Gewichte, als auch gemahlen in eigenen Maßeln zum allgemeinen Verkaufe ausgesetzt wurde (Gubcirk. 4. Okt. 1800). Der Gebrauch des Steinsalzes aus Galizien, wo schon Joseph II. mit den Patenten vom 21. August 1781, 22. April 1782 und 27. Nov. 1786 die volle Regalität der Salz-Erzeugung eingeführt hatte, verbreitete sich in Folge der Beschränkung des Sudsalz-Verlages, des Verbotes der Umgestaltung des Steinsalzes in Sudsalz zum öffentlichen Handel (Gubcirk. 7. Febr. 1817 Z. 2911) und der Bewilligung zur Vermahlung des Minutien-Grünsteinsalzes in Mähren (jenseits der March) und Schlesien bei gewissen Legstätten, mit Ausnahme des Grün-Stücksalzes, welches fortan unvermahlen bleiben sollte (Hfdkt. 19. April, Gubcirk. 15. Juni 1818 Z. 15,163), in der Art, daß zur Hemmung des immer mehr gestiegenen Einschleppens des in Galizien erkauften Salzes nach Schlesien und Mähren die Einfuhr desselben zum eigenen Gebrauche bis auf höchstens 5 Pfunde beschränkt wurde (Hfdkt. 5. Juli 1826 Z. 26,745, Gub.-Cirk. 21. Juli 1826 Z. 20,804). Die Verführung des galizischen Stück-, Balvanen- und Minutien-Steinsalzes von der schlesischen Salztransports-Niederlage Bielitz zu den m.-schl. landeinwärts gelegenen Speditionsämtern Teschen, Neutitschein, Weißkirchen, Olmütz, Wischau, Brünn, Iglau, Znaim, Datschitz, Troppau, Sternberg, Mährisch-Trübau und Zwittau wurde im Licitationswege bewirkt (S. André's Zahlen-Statistik 149). Mit der Erhöhung der Anforderungen in allen Finanz-Zweigen während der Kriegsjahre stiegen auch die Salzpreise (Gubcirk. 19. Sept. 1804, 30. August 1806, 29. April 1810, 1. März 1811, 15. April 1812), bis in Verbindung mit den übrigen, auf die Einziehung des Papiergeldes berechneten Maßregeln auch die Umsetzung der Salzpreise von Papiergeld auf C. M. erfolgte (a. h. Entschl. 15. März, Gubcirk. 6. April 1820 Z. 1539). Schon früher war die Scheidung des Landes in zwei Hälften nach dem Laufe der March rücksichtlich der Verschleißpreise des Minutien-Stück- und Sudsalzes aufgehoben

worden (Hfdkt. 17., Gubcirk. 19. Sept. 1804); jetzt hörte auch der Unterschied auf, daß früher jenseits der March das Steinsalz nicht zu Pulver zermalmt und in diesem Zustande verkauft werden durfte, indem dessen Vermahlung auch dort bewilligt wurde (Hfdkt. 19. April, Gubcirk. 15. Juni 1818 Z. 15,162) und die Salzpreise in beiden Provinzen eine ganz gleiche Höhe erhielten (Gubcirk. 6. April 1820 Z. 1539). Nicht lange nachher erfolgte die Regulirung der Salzpreile bei sämmtlichen Salinen der deutschen Provinzen, dann die Freigebung des Salzhandels in denselben (mit Ausnahme des Salzkammergutes), das heißt die Bewilligung, das bei einem k. k. Salzwerke erkaufte Salz zum eigenen Gebrauche zu verwenden, oder damit in diesen Provinzen Handel zu treiben (a. h. Entschl. 25. Mai und 6. Okt. 1829, Gubcirk. 6. und 13. Okt. 1829 Z. 3327 und 3455), woraus sich die Auflösung der Salzämter ergab. Die bessere Benützung des österr. Salzmonopols steigerte seinen Reinertrag von 12 Millionen im J. 1826 auf 25,577,877 im J. 1847 (S. dazu Springer's österr. Statistik II. 427—30, Hain's österr. Statistik II. 209—16, Plenker in der österr. Revue 1863, V. 102—5).

Dagegen behauptete sich das alte Salniter- (Salpeter-) und Schießpulver-Monopol, bis zur Auflassung des ersten, in seiner ganzen Strenge. Kaiser Franz gab demselben auf der Grundlage des früheren Bestandes eine verbesserte, für gesammte Erbstaaten gleichförmige Einrichtung und vertraute dessen oberste Leitung der General-Artillerie-Direktion, welche die Leitung in jeder Provinz dem Artillerie-Distrikts-Commando derselben übertrug. Als Folge des ausschließenden landesfürstlichen Rechtes zur Gewinnung des Salniters und zur Erzeugung des Schießpulvers durfte nur der von dieser Behörde Autorisirte Salniter graben und Pulver erzeugen, und zwar nur unter der Bedingung, allen Salniter und alles Pulver nur in die landesfürstlichen Magazine gegen die jederzeit bestimmte Vergütung abzuliefern. Die befugten Salnitergraber waren unter dem Schutze der politischen Behörden berechtigt, aller Orten, in allen Gebäuden, mit Ausnahme der öffentlichen, Aerarial-, Kirchen- und Pfarrgebäude und herrschaftlichen Wohnhäuser (jedoch ohne die Ställe, Scheuern und Schopfen), nach Salniter zu graben, es wäre denn, daß hieraus ein wesentlicher Nachtheil für das Gebäude entstanden wäre. Jedoch sollten sie wieder Alles in den vorigen Stand setzen und allen durch die Salniter- und Pulver-Erzeugung den Grund- und Hauseigenthümern verursachten Schaden vergüten. In den Hauptorten jeder Provinz waren Handelsleute befugt, den aus den Aerarial-Magazinen gegen Baarzahlung erhaltenen Salniter- und Pulver-Verlag in bestimmten Preisen sowohl im Großen, als theilweise abzusetzen, auch mit Bewilligung der Artillerie-Behörde, in minderen Orten einen Krämer mit diesen Artikeln zum Kleinverschleiße zu versehen. Alle Einfuhr ausländischen Salniters und Pulvers, so wie alle Ausfuhr des inländischen, nach fremden Staaten, war Jedermann untersagt, der nicht von der Artillerie-Behörde die Bewilligung oder den Auftrag und hiernach von der Landesstelle einen Paß erhalten hatte (Patente 1. Sept. 1801 und 21. Dec. 1807).

Das neue Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen fand auch auf das Salniter-Monopol Anwendung (§. 6, 309 u. f. dieses Gesetzes); das kais. Patent vom 31. März 1853 N. 90 R.-G.-Bl. hob aber das bisher in Ansehung des Salpeters vom Staate ausgeübte Monopol auf (S. über Salpeter- und Pulver Erzeugung: Zur Kulturgesch. M. und Schl., von mir, im 15. B. Sekt.-Schr. S. 354—362).

Bei dem Tabak-Monopole wurde zwar nichts an dem Systeme geändert, wie dasselbe unter Kaiser Joseph eingerichtet worden. Aber die Tabakconsumtion vermehrte sich ungemein, die Regie vervollkommte sich, an die Stelle der Vergebung der Verschleiß-Licenzen gegen sehr gewinnreiche Provisionen kam das Licitations-System der Mindest-Forderungen und das Gefällserträgniß stieg auf eine nie gekannte Höhe, welche das Monopol unter die einträglichsten Finanzquellen reihte (S.: Der Tabak ꝛc., von Hornstein, Brünn 1828, 2. A. Wien 1845; österr Encyklopädie V. 267—80; das Tabak-Monopol in Oesterreich, von Plenker, herausg. 1857 vom Finanzministerium; Plenker in d. österr. Revue 1863 V. 87—90, 106—9; d'Elvert, z. Kulturgesch. M. und Schl, Brünn 1866 (15. B. Sekt.-Schr.) S. 593—605).

Eine, mehr auf Steigerung des Ertrags, insbesondere durch Vervielfältigung des Tarifs von 4 auf 13 Sätze und die Erhöhung derselben von 3 kr. bis 2 fl. auf 3 kr. bis 100 fl., dann die Ausdehnung der Stempelpflicht auf Zeitungen (period. Blätter statist.-polit. Inhalts) gerichtete Aenderung erhielt das Stempelgefäll (Patent 15. Okt. 1802, in d. Just.-Ges.-Slg. N. 577, Gubcirk. 1. März 1811, 1. Dec. 1817 Z. 285), dessen Gegenstände nun Papier, inländische Wechselbriefe, Handlungsbücher, Spielkarten, Kalender und Zeitungen waren. Erweitert wurde dasselbe noch durch die Einführung des Stempels auf Stärke und Haarpuder, nebst Wien (wo seit 1720 ein Aufschlag darauf bestanden), in allen Provinzial-Hauptstädten (in Mähren und Schlesien zu Brünn), mit 3 kr. vom Pfunde sowohl bei der Fabrikation daselbst als bei der Einführung in diese Städte, dann durch die Bestimmung einer allgemeinen Stempeltaxe auf die rothe Schminke mit 15 kr. von jedem Lothe, von dem cirkassischen Schminkpapier mit 4 kr. vom Blatte (Patent 15. Okt. 1802).

Der finanzielle Erfolg des neuen Stempelpatentes war ein sehr günstiger. Vor der neuen Einrichtung, und zwar im J. 1802, hatte das Stempelgefäll in allen resp. Provinzen brutto 869,164 fl., netto 684,764 fl. getragen; im J. 1803 gab es schon 1,877,613 fl. und resp. 1,474,974 fl., 1805: 2,053,600 fl., resp. 1,784,670 fl., 1815: 4,929,607 fl., resp. 4,037,832 fl, 1816: 5,517,841 fl., rein 4,500,202 fl. (Schwarz, das Stempelgefäll, Grätz 1817, und Sammlung der Stempel-Vorschriften, Wien 1848 und 1827), oder es wurde schon zwei Jahre nach Eintritt der Wirksamkeit des neuen Gesetzes, eine Einnahme von 1,732,000 fl. erzielt (Plenker in der österr. Revue 1863 V. 83—7). Alsbald zeigte sich aber auch bei demselben das Bedürfniß nach Abänderungen und Kaiser Franz befahl schon 1820 eine

...mon ... bestehenden Vorschriften. Das Gesetz von 1802 hatte nicht alle ...tlichen Akte und legislativen Amtshandlungen getroffen, für die man ...Vergütung vom Publikum fordern zu können meinte; sondern es bestanden ...n ihm lokalverschiedene gerichtliche und außergerichtliche Taxordnungen, ... bei dem Anwachsen des Verkehrs machten sich diese Ungleichheiten umso ...hlbarer. Dann hatte die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse eine Casuistik ...rausgebildet, es war manche Lücke in den gesetzlichen Bestimmungen fühlbar ...worden, und seitdem die starre Sonderung der Stände im Geschäftsleben ...ufgehört, widerstritt die im Gesetze von 1802 festgehaltene Abstufung der Stempelpflicht nach dem Standesunterschiede der herrschenden Anschauungs...eise. Das neue Stempel- und Taxgesetz vom 27 Jänner 1840 (polit. ...G.-Slg. 68. B. 21) sollte alle bisher unter dem Namen der Stempelgebühren, der gerichtlichen, politischen, Kameral-, Landtafel- und Grundbuchs-Taxen, der Erbsteuer und des Mortuars für den Staatsschatz eingehobenen Abgaben in Eine zusammenfassen, und auch in Dalmatien, so wie im lombard.-venetian. Königreiche, wo bisher noch die Vorschriften der napoleonischen ...riode galten, Anwendung finden. Die A...gabe ward theils durch unmittel...re Einzahlung einer bestimmten Gebühr, theils mittelbar durch Anwendung ...s Stempelpapiers erhoben. Als stempelpflichtig erscheinen bezeichnet: Urkunden ...richtliche Akte in und außer Streitsachen, amtliche Ausfertigungen in nicht ...richtlichen Angelegenheiten. Die Stempelgebühr war theils in einem festen ...etrage für jede Gattung stempelpflichtiger Akte ausgemessen, theils nach der ...röße des Geldbetrags abgestuft. Letzterer skalamäßigen Gebühr unterlagen ...oß Urkunden, welche bestimmt waren, Jemandem einen Titel zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes oder eines anderen dinglichen oder persönlichen Rechtes auf einen Geldbetrag, auf eine Sache oder Leistung einzuräumen, die Verzichtleistung auf solche Rechte anzugeben, oder den Empfang einer Leistung zu bestätigen, sobald in allen diesen Fällen die Urkunde selbst den Werth ihres Objektes in Geld angab, wo dies nicht der Fall war, mit 10 kr. für den Bogen. Der Stempel für Urkunden stieg von 3 kr. (bis 20 fl.) bis 20 fl. (über 8000 fl.), für Wechsel von 6 kr. (von 100 fl.) bis 1 fl. (über 2000 fl.). Bei Urkunden über Zahlungen, deren Dauer auf längere Zeit bedungen wurde, war ein höherer Stempel vorgeschrieben, und zwar bei immerwährenden Leistungen mit dem zwanzigfachen Betrage des skalamäßigen Stempels, bei einer zehn- und mehrjährigen Dauer mit dem zehnfachen, bei Leistungen auf eine ungewisse Zeit mit dem Dreifachen. Die Taxen wurden für eine besondere Begünstigung, Gnade oder Auszeichnung, für Dienstverleihungen (mit 1/3 des Gehaltes über 200 fl.), Verleihung einer geistlichen Pfründe oder Wahl-Bestätigung, für Privilegien, Zulassung oder Aufnahme zu gewissen Aemtern, für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter vorgeschrieben. Die Bestimmungen über den Stempel auf Spielkarten, Kalender und Zeitungen wurden gleichzeitig (Patent 27. Jänner 1840, polit. Ges.-Slg. 63 B. 131) vereinfacht. Das neue Stempelgesetz war sehr einfach und nach einem übersichtlichen Systeme zusammengestellt. Es unterschied sich vo...

[illegible]
[illegible] daß [illegible]
[illegible]
[illegible] Januar 1792 [illegible]
[illegible]
[illegible] 1845 [illegible]
[illegible] der [illegible]
[illegible] das [illegible]
[illegible]
den 2,[illegible]227 fl. [illegible]
[illegible] 1793 bis Ende [illegible]
[illegible] hrlich [illegible]
[illegible] netto [illegible]
[illegible] gen auf die [illegible]
[illegible] Reparation [illegible]
[illegible] (15,[illegible] fl.) [illegible]
[illegible] chrichuß von [illegible]
[illegible] von schwerem [illegible]
[illegible] 1796) und [illegible] auf [illegible]

erbauten Straßen (von Hartau bis Troppau Gubcirk. 25. Juli 1797) auf der neuen jablunkauer, lechwitzer Straße u. a.), die Organisirung des Mautwesens längere Zeit ohne Aenderung, obwohl das Mißverhältniß bestand, daß nicht nach der Länge der benützten Bahn, sondern nach Stationen, ohne Rücksicht auf deren Größe, Maut gezahlt wurde und der mährische Tarif gegen den böhmischen und österreichischen zu gering war. Der erhöhte Aufwand für die Erhaltung der Straßen in Folge der Zeitumstände, die Unzulänglichkeit der Einkünfte des Wegfondes und die Wiederaufhebung der deshalb (1804 eingeführten) Straßenrobot veranlaßte aber später eine neue Regulirung der Weg- und Brücken-Mäute in Mähren und Schlesien (Patent, Wien 22. März 1810, Hfkzldkte. 10. Sept. 1812, 19. Juli, 23. Sept., 26. Nov. 1813 und 18 Dec. 1815, Gubcirk. 25. Sept. 1812, 31. Okt. 1812, 23. Juli, 15 Okt., 3. Dec. 1813 und 19. Jänner 1816). Alle Maut-Begünstigungen und Freiheiten wurden nach gleichen Grundsätzen mit Rücksicht auf öffentliche Anstalten und Erleichterung der Privaten in ihren Wirthschafs-Angelegenheiten fest bestimmt, die Entfernung der Mautstationen nach Meilen zur Richtschnur der Mautabnahme bestimmt, statt der bisher bestandenen einigen Brücken-Mäute wurden dieselben bei allen Brücken von wenigstens 5 Jochen Länge, im Ganzen bei 18, eingeführt (vom 1. Nov. 1812 an) und das wirkliche Betreten des Mautschrankens oder der Brücke als jener Akt bezeichnet, welcher ohne Rücksicht auf die benützte Straßenlänge die Mautpflichtigkeit begründet, so, daß jener, welcher ungeachtet der Befahrung der Straße, den Mautschranken nicht betritt oder durch das Wasser fährt, auch mautfrei bleibt. Die Weg- und Brücken-Maut wird nach der Bespannung, oder dem Zug- und Tragviehe, dann für das schwere und leichte Treibvieh abgenommen. Der, 1727 eingeführte, Gränz-Weinaufschlag wurde zwar einstweilen noch beibehalten, aber die Gränz-Wegmäute an den Gränzen gegen die Nachbarländer hörten zuerst auf den von den Gemeinden nur landartig erhaltenen Straßen (Patent 22. März 1810), später aber allgemein auf (Gubcirk. 23. Juli 1813). Jedoch stellte man zur Entschädigung des Mautfondes das leichte dem schweren Fuhrwerke in der Zahlung gleich. Nach der Umsetzung der Mautgebühren auf Conventions-Münze war die Wegmaut für alle Fuhren ohne Unterschied der Gattung des Fuhrwerkes mit 1 kr. vom Stücke des angespannten Zugviehes für die Meile, für das Zugvieh außer Bespannung und das schwere Treibvieh mit $^1/_2$ und für das leichte Treibvieh mit $^1/_4$ kr. zu entrichten. Die Brücken-Maut ist nur für Brücken von einer Länge von wenigstens 10 Klaftern (deren es damal 74 gab) nach drei Klassen (damal mit $^3/_4$ bis 3 kr.) zu zahlen (Hfdkt 17., Gubcirk. 25. Mai 1821 Z. 14,743). Eine bedeutende Erhöhung des Maut-Erträgnißes gewährte die Verpachtung der Weg- und Brücken-Mäute in beiden Provinzen (Hfdkt. 2. Dec. 1821, Gubcirk. 31. Jänner 1822 Z. 2504). Gegen Mißbräuche der Pächter, welche Strafgelder der Parteien unter Vorbehalt des Rekurses (an die Finanz-Behörden) einheben dürfen, ist das Publikum durch die öffentliche Bekanntmachung der an jeder

Mautstation zu entrichtenden Gebühr, die genaue Bestimmung der Mautfreiheiten (befreit sind: der Hofstaat, die Gesandten fremder Mächte, unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen, das Militär, die Posten, Seelsorger, die Ortsbewohner, die Wirthschaftsfuhren und das Vieh in landwirthschaftlichen Verrichtungen, Fuhren zu Straßen-, Kirchen-, Pfarr-, Schulbauten u. dgl., Schub- und Leichenfuhren, Fuhren mit Verbrechern u. a. m.) und der sehr mäßigen Uebertretungsstrafen und durch den gesetzlichen Schutz der Ortsobrigkeiten gesichert (Gubcirk. 25. Mai 1821 Z. 14,743, Hfdkte. 17. Okt. 1821 und 2. März 1822, Gubcirk. 7 März 1822 Z. 6302 u. m. a.; Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom Jahre 1835 §. 436 und 437).

Die Post-Anstalt gewann unter der Regierung des Kaisers Franz ungemein an Vervollkommnung und an Ertrag, wie aus der Geschichte der Verkehrs-Anstalten in Mähren und Schlesien, Brünn 1855 (aus d. 8. B. Sekt.-Schr.), S. 187 ff. ersehen werden wolle, wo auch die neuen Verkehrsmittel S. 129—161 der Eisenbahnen (die erste in Mähren von Wien nach Brünn 1839 eröffnet) und S. 163—8 der Telegraphen (der erste in Mähren von Wien nach Brünn 1847) besprochen werden.

Das Lotto-Gefäll erhielt von Franz II. seine dermalige Einrichtung. Nach vorausgegangenen Versuchen, dessen Beeinträchtigung hintanzuhalten (Patent 9. Juni 1808), bekam das Lottogeschäft, mit Beseitigung der bis dahin üblichen Lottolose, durch die Einführung ämtlich controlirter Einlagsscheine eine einfachere, für das spielende Publikum bequemere, seine Rechte und Ansprüche vollständig sichernde Verfassung, welche zugleich die Beseitigung der Benachtheilungen des Gefälls bezweckte (Patent 13. März 1813). Hiernach geschehen die Einsätze in die Zahlen-Lotterie nach Maßgabe des schon früher bestandenen Spieltarifes (a. h. Entschl 11. Nov., Kundm. der Lotto-Direktion vom 1. Dec. 1796), auf die 90 Zahlen von 1 bis 90. Sie können auf vier verschiedene Arten, nämlich: auf unbestimmte Auszüge, auf bestimmte Auszüge, auf Amben und auf Ternen gemacht werden, das heißt: entweder eine Zahl wählen, welche unter den fünf zu ziehenden überhaupt, ohne eine vom Spieler bestimmte Folge in der Ziehung (unbestimmter Ruf), begriffen sein soll, oder diese Folge bestimmen (bestimmter Ruf), oder zwei oder drei Nummern wählen, welche unter den fünf zu ziehenden enthalten sein sollen. Jeder auf einen unbestimmten Auszug eingelegte Geld-Einsatz wird im Gewinnstfalle 14, auf einen bestimmten Auszug 67, auf einen Ambo 240 und auf einen Terno 4800 Mal gezahlt. Jedermann hat unbeschränkte Freiheit, sowohl die Zahlen, als auch die Spielart nach Belieben zu wählen, das Spiel nebst dem baaren Geldbetrage (wenigstens 3 kr. für einen einzelnen Satz) an das respektive Lotto-Amt portofrei zu senden, hiemit den Wett-Contrakt anzutragen und die ämtliche Genehmigung desselben, ohne welche der Contrakt nicht zu Stande kommen kann, einzuholen. Der Lottoverwaltung steht das unbedingte Recht zu, die angetragenen Spielsätze ganz oder zum Theile anzunehmen (zu vermindern), oder dieselben zurückzuweisen (zu sperren). Die geminderten oder gesperrten Geld-Einsätze sind bei Verfall binnen drei

Monaten vom Ziehungstage an von den Parteien zu erheben. Die Lotto-
ziehungen geschehen an vorher bestimmten Tagen in Gegenwart landesfürst-
r Commissäre und des Publikums. Die dabei gezogenen fünf Zahlen
stimmen die Gewinnste nach dem Verhältniße der hierauf gemachten und
n der Lotterieverwaltung angenommenen Einsätze. Ohne Beibringung und
urückstellung der Original-Einlagsscheine kann in keinem Falle weder ein
ewinn angesprochen, noch die Zahlung desselben geleistet werden, was auch
ei wesentlicher Beschädigung des Einlagsscheines an seinen Unterscheidungs-
Theilen der Fall ist. Für die Lottogewinnste haftet das Aerarium nur durch
rei Monate vom Ziehungstage an, die bis dahin nicht erhobenen Gewinnste
sind verfallen. Alle Einsätze in ausländische, wie immer geartete, große
Lotterien, sie mögen für eigene oder fr de Rechnung geschehen, so wie in
ausländische öffentliche Zahlen-Lotterien, de nn in ausländische Privat-Zahlen-
Lotterie-Collekturen oder Banken sind unte sagt. Das Ausspielen von Waaren,
Prätiosen und Effekten aller Art ist nur gegen eine, hinsichtlich der Zahl
und Preise der Lose bestimmte Bewilligung der Lottoverwaltung und Erlag
iner Taxe von 10 vom 100 des ganzen, durch das Ausspielen einzubringen-
den Betrages erlaubt. Auch zur Eröffnung einer Zahlen- und Klassen-Lotterie
und zur Annahme von Einsätzen für R hnung des Staatsschatzes ist die
Bewilligung der Gefällsbehörde nothwe . Das Ausspielen von Realitäten
nd die Haltung von Glückshäfen ohne allerhöchste Bewilligung, alles Aus-
spielen, welches mit Geldgewinnsten verbu den ist, dann jenes, welches auf
eigene oder auf Zinsungen großer Staatslotterien unternommen werden sollte,
ist verboten. Das Zahlen-Lottospiel in allen öffentlichen Oertern, auch unter
Privaten, wenn dasselbe zum Vortheile eines Bankhalters betrieben wird,
und alle dem Lotto ähnlichen Spiele, womit unbestimmte, blos von der
willkürlichen Einlage der Spieler abhängende Geldgewinnste verbunden sind,
unterliegen einer Strafe (Patent 13. März 1813, Hfkmdkte. 29. Juni 1818,
20. August 1823, 7. Juni 1826, 9. August 1826, 25. Febr. und 19. August
1833, Gubcirk. 6 Juli 1818 Z. 17,681, 19. Sept. 1823 Z. 26,616, 30. Juni
1826 Z. 18,304, 1. Sept. 1826 Z. 25,123, Gubdkt 23. März 1833 Z. 8211
und Gubcirk. 27. Okt. 1833 Z. 33,770, Strafgesetz über Gefällsübertretungen
vom Jahre 1835 §. 438—441). Der Reingewinn des österr. Lottogefälls
betrug in den zehn Jahren 1801—1810 nur 21,181,448 fl., 1843 schon
4,993,071 fl., 1847: 4,837,040 fl.

Der größten Reform unterlagen die Consumtions-Abgaben, nach-
dem auch sie vorher, gleich den übrigen indirekten Steuern, erhöht und auf
C. M. umgesetzt worden waren (Hfkzldkt. 19., Gubcirk. 29. Mai 1813, a. h.
Entschl. 5. Nov. 1817, 9. Jänner 1819, 7. Juni 1825, Gubcirk. 19. Dec.
1817 Z. 34,201, 15. Jänner 1819 Z. 1161, 30. Okt. 1819 Z. 29,121,
1. Juli 1825 Z. 19,346).

Den Anfang der Reformirung der Consumtions-Abgaben machte die
jüdische Verzehrungssteuer (S. Scari's m.-schl. Juden-Verfassung
S. 177—204, d. Notizenbl. d. hist. Sektion 1868 N. 8). Diese, unter Kaiser

Joseph in Mähren (mit Einschluß der mähr. Enklave Hotzenplotz im troppauer Kreise) aufgekommene Abgabe (Patent 17 Nov. 1787) erhielt eine neue Einrichtung mit dem Patente vom 15. September 1798. Dieselbe wurde vom Fleische des Schlachtviehes, von Wildpret, zahmem Geflügel, kleinem Federwilde, Fischen, Koscherwein und Gänsefett nach einem bestimmten Tarife gezahlt, und zwar: 1. ordentlich als eine Consumtionssteuer, 2. durch einen Abfindungsbetrag und 3. in Gestalt einer Entfernungssteuer. Ordentlicherweise geschah die Steuer-Entrichtung bei der Anschaffung der steuerpflichtigen Nahrungsmittel bei dem Collektanten-Amte. Dieselben konnten wo immer her, selbst über die Gränze, im letzteren Falle aber nur gegen Entrichtung der Steuer und Versieglung oder Plombirung der Bezugsartikel bis zur angewiesenen Aufschlagsstation bezogen werden. Die bereits versteuerten Gegenstände durften auch nur gegen diese Art Verwahrung im Lande versendet werden. Die Durchfuhr steuerpflichtiger Artikel durch Mähren war unter Controle steuerfrei gestattet und für die in Mähren bereits versteuerten Gegenstände wurde binnen einer gewissen Frist die Steuer rückvergütet.

Für die Einhebung der Steuer bestanden eigene Einrichtungen. Jede Judengemeinde hatte obrigkeitlich befugte Fleischer (Schächter und Reiniger) als Gemeindediener zu besolden. Diese Schächter oder auch Privatleute durften ohne Erlaubniß des Steuer-Collektanten kein steuerpflichtiges Thier schächten und koscher (genußbar) machen und hatten die Steuer nach dem Gewichte zu entrichten und die ersteren hatten auch eigene Vormerkbücher zu führen. Das Koscherfleisch durfte nur um die Steuer höher als die allgemeine Polizeitaxe vorschrieb, das nicht koscher gemachte (tröfe oder ungenußbare) Fleisch konnte an wen immer verkauft werden. Für das bereits versteuerte Koscherfleisch, welches wegen verabsäumter Begießung oder aus anderen Ursachen tröfe geworden, wurde die Steuer restituirt. Vom Geflügel war der Aufschlag nach geschehener Anmeldung und Schächtung, von Fischen, welche die Juden nach ihren Religionsbegriffen genießen dürfen, vom Käufer oder dem jüdischen Fischhändler, bei allen übrigen steuerpflichtigen Artikeln vor und nur vom Koscherweine nach der Verzehrung zu entrichten. Rücksichtlich der Erzeugung, des Kaufes und Verkaufes, des Handels und der Einfuhr von Koscherwein bestand eine eigene Controls-Manipulation. Die Natur des Gefälles brachte nicht nur viele Beschränkungen der Juden hinsichtlich des Bezuges und des Gebrauches der steuerpflichtigen Gegenstände, sondern auch eine verwickelte ämtliche Ueberwachung mit sich. Zu den ersteren gehörte insbesondere die Verpflichtung der nicht abgefundenen Juden, ihre Bedürfnisse nirgends sonst als in der Gemeinde, welcher sie zugetheilt waren, abzunehmen und jede Aufenthalts-Veränderung zu melden. Die Entrichtung der Steuer mittelst Abfindung geschah im Wege eines beiderseitigen Einverständnißes der Gefällen-Verwaltung mit einzeln wohnenden Juden über einen Steuer-Pauschbetrag. In diesem Falle stand ihnen frei, ihre dem Aufschlage unterliegenden Bedürfnisse, woher sie wollten, zu beziehen; nur aus der Juden-Gemeinde konnten sie dieselben nicht nehmen, ohne sie gleich anderen nicht

abziehenden Juden zu besteuern. Endlich hatte jede in einem Lande, wo der Verzehrungs-Aufschlag nicht bestand, ihres Gewinns und Vortheils wegen abwesende jüdische Familie aus Mähren zur Vergütung des dem Gefälle durch ihre Entfernung und die dadurch verminderte Verzehrung zugeflossenen Nachtheiles, vom Tage der Entfernung aus Mähren angefangen, täglich 2 kr. unter der Benennung: Verzehrungs-Aufschlag oder *Entfernungssteuer* zu zahlen und an die haftungspflichtige Gemeinde in der Art, wie das Familiengeld abzuführen, wogegen aber jene Juden, welche nur für ihre Person des Handels oder sonstiger Geschäfte wegen auf einige Zeit außer Landes gingen, mit ihrer Familie aber bei der Gemeinde, wo sie einverleibt waren, oder in dem Lande, wo sie eine Familienstelle hatten, wohnhaft blieben, zur Entrichtung dieser Verzehrungssteuer nicht zu verhalten waren (Hfdkt. 7. Dec. 1789, Gubdkt 30. Sept. 1790 Z. 18,377, Hfdkt. 8., Gub.-Cirk. 20. Jänner 1791 Z. 726). Wenn ein abwesender Jude durch drei Monate das Familiengeld, die Entfernungssteuer und die sonst auf ihn entfallenen Dominikal- und Domestikal-Beiträge nicht richtig abführte und auf die kreisämtliche öffentliche Vorladung nicht erschien und seiner Schuldigkeit nachkam, war derselbe aus der Zahl der Familien zu löschen und dessen Stelle einem anderen zu verleihen.

In *Schlesien* bestand keine jüdische Verzehrungssteuer, da die in früherer Zeit zur Sprache gebrachte Einführung derselben mittelst einer Pauschal-Zahlung jeder Familie (Hfdkt. 3. März 1790) wieder rückgängig gemacht wurde (Hfdkt. 4., Gubdkt. 10. Juli 1792 Z. 15,518).

Die jüdische Verzehrungssteuer in Mähren wurde unter Kaiser Joseph gleich verpachtet, später (Gubcirk 22. März 1794 und Patent 15. Sept. 1798) bis 1824 in eigene Regie genommen, von 1825—1830 (für 75,760 fl. C. M. in Generalpacht gegeben (Gubcirk. 19. Nov. 1824), endlich aber wieder in eigene Verwaltung, und zwar in jene der Kameral-Gefällen-Verwaltung gezogen (Gubcirk. 20. Okt. 1830 Z. 35,593 und 28. Jänner 1831 Z. 3220), welche dieselbe jedoch bezirksweise verpachtete. Mit der Aufhebung der Judensteuern vom 1. Nov. 1848 (Patent 20. Okt. 1848) hörte auch diese Abgabe, welche dem Aerar bei 66,000 fl. einbrachte, auf.

Außer derselben bestanden bis 1829 an *Consumtions-Auflagen*, mit einem jährl. Erträgniße in Conventions-Geld im Durchschnitte der Jahre 1822, 1823 und 1824: A. *In Mähren*: 1. die *inländische allgemeine Tranksteuer* auf gebrannte geistige Getränke, als: Branntwein, Branntweingeist, Rosoglio, Liqueur, Rhum, Arrak, Sliboritz, Punsch-Essenz mit einem Ertrage von 148,918 fl., auf Wein, Weinmost, Essig mit 104,923 fl. 52 kr. und auf Bier mit 133,272 fl. 4 kr. Ertrag; nach dem Patente vom 16. Jänner 1777 und der a. h. Entschl. vom 23. Febr 1820 wurde vom Eimer Arrak, Rhum und Punsch-Essenz eine Auflage von 3 fl. abgenommen: vom Liqueur und Rosoglio und anderen versüßten geistigen Getränken von 2 fl., wenn er im Lande erzeugt, und 3 fl., wenn er eingeführt wurde, nach den erwähnten Bestimmungen und der a. h. Entschl. vom 7. Juni 1825;

mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Belegung und die Quantität der Einhebungsgebühren resultirte die Steuerquote bei den letzteren Artikeln von 2 fl. 1 kr. pr. Eimer. Der Branntwein von 22 und mehr Graden wurde mit 2 fl. pr. Eimer nach dem Patente von 1777 und der a. h. Entschl. von 1820 bei der Erzeugung im Lande und mit 4 fl. bei der Einfuhr belegt; Steuerquote nach den obigen Momenten 2 fl. 38 kr.; der ordinäre Branntwein mit 2 fl. und resp. bei der Einfuhr mit 3 fl. belegt; nach dem Patente von 1777 wurde der im Lande erzeugte und eingeführte Wein mit $54^3/_4$ kr., so auch der Weinmost und der Wein-Essig (der Frucht-Essig blieb unbesteuert) und das im Lande erzeugte Bier mit $33^3/_4$ kr. und das eingeführte mit 45 kr pr. Eimer belegt. Das Erträgniß der inländischen Trankfteuer floß, nach Abschlag der bedeutenden systemmäßigen Zahlungen an den Staatsschatz und öffentliche Anstalten, in den mährisch-ständischen Domestikalfond; 2. die ständische Gränz-Trankfteuer, auf Wein, mit einem Ertrage von 15,422 fl. 42 kr.; nach dem a. h. Resc. vom 3. Okt. 1750 wurde von allen zum Consumo eingeführten Weinen die Gränz-Trankfteuer mit 36 kr. pr. Eimer für die mähr. Stände abgenommen; 3. der Banko-Gränz-Aufschlag oder Gränz-Weinaufschlag*), auf Wein, mit einem Ertrage von 13,113 fl. 31 kr.; dieser wurde nach den Patenten vom 14. Juli 1727 und 11. Sept. 1747 mit 45 kr. vom Eimer des aus Ungarn und dem Auslande zum Consumo eingeführten Weines abgenommen und floß in die landesfürstlichen Gefällskassen, wurde von den Zollbehörden eingehoben und administrirt; die Gebühr von 10 kr. pr. Eimer transitirenden Weines ist hier nicht berücksichtigt: 4. der Haarpuder- und Stärk-Stempelaufschlag (nur) in Brünn, mit 3 kr. vom Pfunde, nach dem Patente vom 15. Okt. 1802, mit einem Ertrage von 235 fl. 40 kr., welcher in den Staatsschatz einfloß; 5. der städt. Aufschlag auf gebrannte geistige Flüssigkeiten und Wein in Brünn; 6. der Holzaufschlag in Brünn, und 7. der Holzaufschlag in Olmütz; nach den a. h. Entschl. vom 31. August 1808, 14. Febr. 1814 und 14. April 1821 wurde in Brünn vom Eimer Rhum und Arrak ein Lokalaufschlag von 16 fl., vom Liqueur, Rosoglio und Punsch-Essenz von 9 fl. 20 kr., von dem in Brünn verzehrten Weine von 15 kr.

*) Derselbe bestand aus dem Consumtions-Weinaufschlage von dem nach Mähren zur Verzehrung eingeführten fremden Weine (mit Ausnahme des österr., nach dem Vertrage von 1747) mit 45 kr. vom Eimer (im Durchschnitte der zehn Jahre 1815—1824 trug er rein jährlich 18,234 fl. 20 kr. C. M.) und aus dem Transito-Weinaufschlage für alle durch Mähren durchgeführte fremde Weine mit 10 kr. vom Eimer und 35 kr. als Depositum, bis der Beweis geliefert wurde, daß der Wein wirklich ausgeführt und nicht im Lande verzehrt wurde. Der Transito-Aufschlag gab im Durchschnitte der zehn Jahre 1818—1827 jährlich einen Reinertrag von 9109 fl. C. M. Beide Aufschläge wurden an den Gränzen Mährens vom Bankal-Personale eingehoben, von der Zollgefällen-Administration verwaltet, nach dem Patente vom 14. Juli 1727 aber an den Weg- oder Straßenfond abgeführt, seit 1825 als eigentliche Trankfteuer für den ersteren zwar verrechnet, jedoch in die Prov.-Einnahmskasse geleitet (Hfkmdkte. 19. April und 17. Okt. 1826 Z. 12,407 und 41,453). Instruktion vom 10. Okt. 1794, Gubcirk. 22. April 1808.

abgenommen und das Erträgniß (5750 fl.) unter den Hauptarmenfond und Lokal-Polizeifond zu gleichen Theilen getheilt; auch wurde nach den a. h. Entschl. vom 27 August 1804, 1 Okt. 1812 und 14. April 1821 in Brünn von der Klafter Brennholz eine Gebühr von 12 kr für den Hauptarmenfond, und nach der a. h. Entschl. vom 13 Dec 1788 für die brünner Stadtrenten von jedem Eimer fremden, in den städtischen Jurisdiktions-Bezirk eingeführten Bieres eine Gebühr von 20 kr., in der Stadt Olmütz aber zum Besten des Hauptarmenfondes (der Lokal-Krankenanstalten in Brünn und Olmütz) von der Klafter eingeführten Brennholzes eine Gebühr von 6 kr. (nach der a. h. Entschl. vom 24. April 1821 in C. M.) abgenommen. B. In Schlesien: 1. der ständische Getränk-Impost, auf Wein mit einem Ertrage von 20,483 fl. 45 kr., Rhum, Arrak, Punsch-Essenz, Rosoglio mit 408 fl., Slibowitz und Branntweingeist von 22 Grad und mehr mit 698 fl. 40 kr., Lagerbranntwein mit 8 fl., Essig mit 304 fl. 30 kr. und Bier und Meth mit 7 fl.; nach dem a. h. Resc. vom 11. Febr. 1744 wurden in Schlesien vom eingeführten Arrak, Rhum, Punsch-Essenz, Liqueur, Rosoglio 12 fl., vom Lagerbranntwein, Spiritus u. dgl. 8 fl., vom Slibowitz und ordinären Branntwein 5 fl. 20 kr., vom Weine und Weinmoste 1 fl. 15 kr., vom Bier und Meth 1 fl., vom Wein- und Frucht-Essig für einen Eimer 18 kr. abgenommen: die Erzeugung dieser Artikel im Lande blieb unbesteuert; die in Schlesien bestandene und nach einer unverändert gebliebenen Repartition von 1767 von den Städten, Dominien und Unterthanen an den ständischen Domestikalfond eingezahlte Biergroschen-Reluition von 9370 fl. $3^4/_8$ kr. blieb hier unberücksichtigt, weil sie die Natur einer direkten Steuer hatte. Diese Reluition, der ständische Getränkimpost und die Aerarial Entschädigung der Stände für den (1788) eingezogenen Transito-Getränkimpost flossen in den schlesisch-ständischen Domestikalfond, welcher aber davon 20,822 fl. 48 kr. auf Kameral-Besoldungen an den Staatsschatz und 3000 fl. W. W. an das troppauer Krankenhaus abführen mußte: 2. der Fleischkreuzer auf frisches und geräuchertes Fleisch mit einem Ertrage von 21,319 fl. $19^9/_{12}$ kr.; derselbe wurde nach dem Patente vom 26. Juni 1764 und der a. h. Entschl. vom 23. Febr. 1820 von allen Gattungen von Schlacht- und Stechvieh, frischem, gesalzenem und geräuchertem Fleische, Würsten ꝛc. nach einem bestimmten Tarife für den Staatsschatz von den Zollbehörden eingenommen und verwaltet und war damal an die Dominien und Gemeinden verpachtet: 3. der Erbpacht-Biergroschen in Troppau, welcher von dieser Stadt mit 60 fl. an die Kameral-Einnahmskasse zu entrichten war. Die allgemeine Tranksteuer, die ständische Gränz-Tranksteuer und der Banko-Gränzaufschlag in Mähren, der ständische Getränkimpost und Fleischkreuzer in Schlesien, der Aufschlag auf Haarpuder und Stärke in Brünn und der Biergroschen in Troppau gaben zusammen einen Ertrag von 759,285 fl. $3^3/_4$ kr.

Es sind hier noch mehrere andere früher bestandene Consumtions-Auflagen nicht aufgeführt, weil dieselben entweder Bestandtheile anderer Finanz-Zweige bildeten oder nicht alle Klassen von Staatsunterthanen trafen, oder

nicht, wie die hier genannten, zu öffentlichen Zwecken dienten, wenn sie auch in ständische oder städtische Kassen einflossen, sondern ein Privat-Einkommen von Kommunen oder Korporationen bestellten. Zur ersten Gattung gehörten: die Biergroschen-Reluition in Schlesien, welche die Natur einer direkten Steuer angenommen hatte und auch bei Einführung des Grundsteuer-Provisoriums aufgelassen worden war: die Stempeltaxe von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen, und die jüdische Verzehrungssteuer in Mähren; unter die andere Gattung reihten sich der Bier-Aufschlag in Brünn, welcher nach Aufhebung des Meilenrechtes den Kommunrenten bewilligt wurde, die Aufschläge in Bielitz, Eibenschitz, Groß-Bitteisch, Znaim, Hradisch u. a.; auch ist hier der nieder-österr. Vieh-Aufschlag oder die n.-ö. Aufschlagsgebühr vom Borsten- und jungen Viehe nicht berücksichtigt, welche nach dem Patente vom 27. April 1784 von dem nach Oesterreich unter der Enns aus den übrigen österr.-böhm.-galiz. Ländern getriebenen derlei Viehe früher auf der österr. Gränze, seit 1 Nov. 1802 aber in Mähren (in 37 Stationen an der Gränze Mährens gegen Oesterreich) entrichtet wurde (Hfdkt. 1. Juni, Gubcirk 3. Juli 1802 Z. 11,337).

Aufgefordert durch die vielseitigen Gebrechen, welche den damal bestandenen Getränk- und Verzehrungssteuern bei der von Provinz zu Provinz sich äußernden außerordentlichen Verschiedenheit in der Anlage und Verwaltung anklebten, beseelt von der Absicht, die direkten Anforderungen zu erleichtern, und mehrere Abgaben, die sich mit den richtigen Besteuerungs-Principien minder vertrugen, ganz aufzulassen, angetrieben von dem Wunsche, die zweckwidrigen Schranken aufzuheben, welche der innere Verkehr in der regellosen Vertheilung der Consumtions-Aufschläge fand, und gedrungen von der Nothwendigkeit, den Staatshaushalt zu ordnen und die Zuflüsse an Abgaben mit den Staatsbedürfnissen in Einklang zu bringen, befahl Kaiser Franz eine allgemeine, den Forderungen der gleich austheilenden Gerechtigkeit und den Bedürfnissen des Staates angemessene Regulirung und gleichförmige Einrichtung der Consumtions-Abgaben. (Schon 1794 und neuerlich 1812 wurden vom m.-schl. Gubernium Vorschläge zur besseren Organisirung des Tranksteuergefälls eingegeben, 1822 handelte es sich um dessen Verpachtung).

Das neu entworfene System der Consumtions-Besteuerung hatte die Aufhebung aller bestandenen Getränk- und Verzehrungs-Aufschläge, sowohl der ärarialischen, als jener, welche sich in den Händen von Privaten, der Stände und Kommunen befanden, und deren Ersetzung durch eine allgemeine, nach dem Vorbilde das dazio consumo im lombardisch-venetianischen Königreiche eingerichtete, gleichförmige Consumtionssteuer unter der Benennung: Accise zur Grundbedingung.

Es war jedoch der ausdrückliche Willen des Kaisers, daß diese Maßregel ohne Verletzung von Privatrechten, ohne Störung jener Institute ins Leben trete, die aus bestandenen Consumtions-Auflagen alle, oder einen Theil ihrer Einkünfte herholten, und daß denselben dafür eine entsprechende Entschädigung oder Vergütung zugewiesen werde. Zur Ausführung des Accise-Systems

uu*

wurden das Finanzministerium, und für Mähren und Schlesien die Grundsteuer-Regulirungs-Provinzial-Commission für den stabilen Kataster, die Grundsteuer-Regulirungs-Kreiscommissionen und die Steuer-Bezirksobrigkeiten berufen (Belehrung, herausgegeben von der m.-schl. Grundsteuer-Regulirungs-Provinzial-Commission am 9. Febr. 1826).

Die „Accise" sollte im Innern des Landes von mehreren Verbrauchs-Gegenständen nach dem Maße des Verbrauches und dem Werthe des Gegenstandes abgenommen werden und sich nicht bloß auf Lebensmittel, sondern auch auf andere Artikel des täglichen Verbrauches erstrecken. Es wurden zwei Ordnungen accisepflichtiger Orte aufgestellt; in der ersten sollte die Steuer regelmäßig bei der Einfuhr in dieselben entrichtet, also der ganze Verbrauch, in der andern aber nur der Verkauf oder der Ausschank einiger weniger Artikel, also nur der Verkauf im Kleinen, mit einer Abgabe belegt werden. Die Städte erster Ordnung zerfielen in vier Klassen; in die 1 war nur Wien, in die 2. Städte mit mehr als 30,000, in die 3. mit mehr als 25,000 Einwohnern, in die 4. alle übrigen Städte, welche mit Steuerlinien umschlossen werden konnten, gereiht und nach diesen Klassen verschiedene Tarifsätze bestimmt. Wegen der Schwierigkeiten der Erhebung und des zu besorgenden Widerstrebens gegen ein so consequent und hart gebildetes Steuersystem kam es jedoch nicht zur Ausführung dieses Planes und man ersann endlich nach langen Verhandlungen einen Mittelweg in der, meist nach dem Muster des italienischen dazio consumo, eingerichteten allgemeinen Verzehrungssteuer (a. h. Entschl. 25. Mai 1829, in d. polit. Ges.-Slg. 57. B. 369, m.-schl. Gubcirk. 3. Juli 1829 Z. 27,502). Der Unterschied zwischen „geschlossenen" Städten und dem „flachen" Lande wurde beibehalten, als geschlossen aber nur die Hauptstadt einer jeden Provinz (in M. und Schl. nur Brünn), dann die Stadt Trient in Tirol erklärt. Auf dem flachen Lande wurden der Verzehrungssteuer nur Wein, Wein- und Obstmost, Bier, Branntwein und Fleisch unterworfen, die Steuer von Getränken, mit Ausnahme von Bier, auf deren Verkauf im Kleinen, und zwar vor der Einkellerung in den Schankkeller in allen Provinzen nach ziemlich gleichen Beträgen, von Bier aber sowohl inner- als außerhalb geschlossener Städte bei der Erzeugung, auf, zur Veräußerung bestimmtes, Fleisch nach der Stückzahl des geschlachteten Viehes, ausnahmsweise auch nach dem Gewichte gesetzt; die Steuerpflicht traf also auf dem Lande eigentlich nur die Gewerbetreibenden. Die Steuer soll im Wege der Abfindung oder, wo diese nicht zu Stande kommt, der Verpachtung oder durch Angestellte der Verwaltung eingebracht werden. In den geschlossenen Städten kamen zu den allgemein steuerpflichtigen Gegenständen noch die meisten anderen Lebensmittel, selbst der ärmsten Volksklassen, Pferde- und Viehfutter, Brenn- und Beleuchtungsstoffe u. s. w., in allen Provinzial-Hauptstädten nach gleichen Steuersätzen, in Wien aber durchschnittlich um ein Drittel höher.

Mit dem Eintritte der Verzehrungssteuer erloschen (außer der zugleich aufgehobenen Personal- und Klassensteuer), die alten Consumtions-

Abgaben, und zwar in Mähren und Schlesien: 1. die inländische allgemeine Tranksteuer, 2. die ständische Gränz-Tranksteuer und 3. der Banko-Gränzaufschlag in Mähren, 4. der ständische Getränk-Impost, 5. der Fleischkreuzer und 6. der troppauer Biergroschen in Schlesien, 7. der Haarpuder-Stempel (in Brünn) und 8. die Lokal-Aufschläge in Brünn und in den anderen Städten und Ortschaften, wo solche bestanden. Die Gemeinden, deren Lokal-Aufschläge hiedurch außer Wirksamkeit kamen*), erhielten die Zusicherung der Bewilligung eines Zuschlages zur allgemeinen Verzehrungssteuer nach Maß des Gemeinde-Erfordernißes; mit den Ständen, welche aus den erloschenen Gefällen einen Theil ihres Herkommens hergeholt haben, sollte hinsichtlich der Entschädigung für den Entgang jener Bezüge ein gütliches Uebereinkommen vermittelt und zu Stande gebracht werden (a. h. Entschl. 25. Mai 1829). Theils Wünsche des Publikums, theils die Rücksicht auf den Ertrag drängten bald die Regierung zu einer Revision des jungen Gesetzes. Von minderem Belange waren die Aenderungen im J. 1833, sehr einschneidend aber das neue Branntweinsteuer-Gesetz vom 24. August 1835 (in d. polit. Ges.-Slg. 63. B. 328), welches, mit Ausnahme von Tirol, der ital. Länder und der Zollausschlüsse, dann mit mannigfaltigen und provinziell verschiedenen Begünstigungen, die gesammte Branntwein-Erzeugung sowohl auf dem flachen Lande als auch in den geschlossenen Städten nach dem Rauminhalte der Gährungs-Gefäße oder nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnißes der Besteuerung unterzog. Erst die Reform machte die Verzehrungssteuer einträglich. Noch 1820 hatten alle im Besitze des Aerars gewesenen Consumtions-Abgaben nur 5,190,679 fl. C. M. eingebracht, 1829 trug aber die Verzehrungssteuer 12,005,419 fl., 1835: 14,043,401 (Branntwein 1,305,066), 1836 schon 16,193,681 fl. (Branntw. 3,150,466) und mit Einrechnung des dazio consumo in Italien 19,865,792 fl., 1837: 20,294,648 und 1847: 20,508,299 fl. C. M., wovon in d. J. auf Branntwein nur 1,818,000, dagegen auf Bier über 5½ Millionen Gulden kamen (S. die weiteren Ausführungen über diese allgem. Steuer in Dessary's Handbuch der Gesetze und Vorschriften über die V.-St., 3. Aufl. Wien 1856 und Plenker in d. österr. Revue 1863, 5. B. 113—123, dann d. Notizenbl. d. histor. Sektion 1882 N. 1, wo auch die Gemeinde-Zuschläge in Mähren besprochen werden).

Was die Entschädigung der Stände in Mähren und Schlesien betrifft, so ist Folgendes zu bemerken. Da der Aequivalent-Betrag, welchen die schlesischen Stände mit jährlichen 7700 fl. C. M. aus dem Staatsschatze bisher bezogen hatten, sich auf den bei der Einführung des Zolltarifes im Jahre 1788 (Hfdkt. 2. Juni 1788 Z. 1114) aufgehobenen ständischen Getränk-Transito-Impost gründete und daher mit der Einführung der Verzehrungs-

*) Doch blieben in mehreren Gemeinden Lokal-Aufschläge, welche mit der Verzehrungssteuer nicht collidirten, wie in Znaim die sogenannte Buckelmaut, der Wein-Impost in Bielitz (Hftzldkt. 14. Dec. 1838 Z. 31,398, bei Dessary S. 4).

steuer und der Auflassung der bisherigen Consumtionssteuern in keiner Verbindung stand, wurde dieser Betrag mit dem Schreiben des Finanzministeriums vom 29. Okt. 1830 Z. 12,793 vom 1. Nov. 1829 an aus dem Kameral-Aerar flüssig gemacht. Mit dem Gesetze vom 27. März 1869 (N. 60 R.-G.-Bl.) wurde aber der zwischen dem k. k. Finanzministerium und der Landesvertretung von Schlesien geschlossene Vergleich genehmigt, nach welchem dieses auf die weitere Zahlung des ihm bisher gezahlten Transito-Impost-Aequivalentes von 8085 fl. und des auf Grund der a. h. Entschl. vom 16. Mai 1865 mit 1995 fl. öst. W. jährlich erfolgten Subventions-Betrages gegen Zahlung von 150,000 fl. öst. W. in neuen 5perc. Schuldtiteln der einheitlichen Staatsschuld entsagte. Dem Anspruche der schlesischen Stände wegen Entschädigung für den aufgelassenen Getränk-Consumo-Impost wurde jedoch keine Folge gegeben (Hfkmdkt. vom 23. Febr. 1833 Z. 988), weil derselbe nach einem sechsjährigen Durchschnitte von 1823—1828 jährlich zwar 21,140 fl. 41$^{3}/_{4}$ kr. brutto getragen, dagegen aber, wenn die systemisirten Beiträge auf Kameral-Besoldungen pr. 20,822 fl. 48 kr. und die Verwaltungs-Auslagen abgezogen werden, sich ein Deficit, und zwar im Jahre 1828 von 1355 fl. 23$^{2}/_{4}$ kr. C. M. zeigte; dagegen hörte der Kameral-Beitrag natürlich auf. Die Entschädigung der mährischen Stände wurde zwar schon im J. 1829 in Verhandlung genommen; die Erledigung, bis zu welcher sie jährlich vorschußweise 89,425 fl. C. M. aus der Kameralkasse vom J. 1830 an erhielten, erfolgte aber erst mit der a. h. Entschließung vom 28. Nov. 1846, in Folge deren der Kaiser ein Entschädigungs-Aversum jährlicher 101,400 fl. C. M. bewilligte. Die Stände nahmen diese Entschädigung laut ihrer Erklärung vom 4. Juni 1847 P. 158 unter der Bedingung an, daß der ständische Domestikalfond von allen Systemal- und Besoldungs-Beiträgen zur k. k. Einnahmskasse für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft befreit werde (14. B. Sekt.-Schr. 310). Die Reste an den Besoldungsbeiträgen erreichten Ende des V.-J. 1838 die Höhe von 135,467 fl. 19$^{2}/_{4}$ kr. C. M. und 35,242 fl. 44 kr. W. W. Sie sollten nach dem Hofkammerdkte. vom 7. August 1840 Z. 30,234, Gubint. 13. Okt. 1840 Z. 37,493 theilweise mit jenen 373,152 fl. 4$^{1}/_{8}$ kr. Banko-Zettel (oder 74,630 fl. 25 kr. W. W. oder 29,852 fl. 10 kr. C. M.) compensirt werden, welche die mähr. Stände im J. 1814 für Rechnung des k. k. Kameralfondes an die steuerpflichtigen Unterthanen Mährens an 40perc. Nachlasse an dem 60perc. Realitätensteuer-Zuschlage vom J. 1806 zurückzahlten. Der Kaiser gestattete aber mit der a. h. Entschl. vom 19. April 1848 (Fzmstdkt. 14. Juli 1848 Z. 16,893, Gubint. 22. Sept. 1848 Z. 35,554) die Loszählung der Stände von der Zahlung der Besoldungs-Beiträge für die Vergangenheit und Zukunft gegen Aufhebung der zuerst erwähnten ständischen Gegenforderung, obwohl diese weit geringer war, als die Reste an den Besoldungs-Beiträgen. Auch der jährl. Beitrag des Domestikalfonds pr. 100 fl. 18 kr. C. M. zu den Kanzleikosten der Staatsbuchhaltung wurde aufgehoben (Fzmstdkt. 27. Juni) Z. 13,928). Jetzt beträgt das Tranksteuer-Entschädigungs-Aversum

75,117 fl. öst. W. Der mährisch-ständische Tranksteuerfond war schon früher von einigen demselben zugewiesen gewesenen Leistungen enthoben worden, und zwar: 1. von den Prämien auf die Slibowitz-Erzeugung aus Zwetschken, welche aufgelassen wurden (Hfkzldkt. 7 Jänner 1819 Z. 441); 2. von dem Beitrage zur Beleuchtung der Stadt Brünn von 1000 fl. W. W. (Hfkzldkt 12. August 1824); 3. von dem Straßenbau-Beitrage jährlicher 10,000 fl, insofern der Fond keinen Ueberschuß hat und dieser Beitrag nicht postulirt wird (Hfkzldkte. 28. März 1825 Z. 3212 und 21. Sept. 1827 Z. 25,273, a. h. Entschl. 14. Sept. 1826, Hfkzldkte. 10. Okt. 1826 und 8. Mai 1829 Z. 26,565 und 10,053); 4. von der Besoldung der mähr. Kreiswundärzte mit 2400 fl. vom 1. November 1828 an, welche der Staatsschatz übernahm (a h. Entschl. 24. März 1828); 5. von den Bienenzuchts-Prämien, welche aufgehoben wurden (Hfkzldkt. 28. März 1828 Z. 6591); 6. in späterer Zeit wurden zwar auch die Hornviehzuchts-Prämien mit 1764 fl. C. M. jährlich als nutzlos aufgehoben (Beschluß des L.-Ausschußes vom 11. März 1850 Z. 846, genehmigt mit dem Mstdkte. vom 26. April 1850 Z. 4877), das Ersparniß aber zu andern Zwecken (Gründung von Ackerbauschulen) bestimmt. Nach Erlöschung der Tranksteuer hörten auch alle im Jahre 1777 systemisirten Zahlungen an das Aerarium, dann die Beiträge an den Straßen-, Provinzial-Strafhaus- und den mährischen Kriminalfond ganz auf.

Nachdem auch die Stempeltaxe auf Stärkmehl in Brünn (a. h. Entschl. 5. Juni, Hfkzldkt. 15. Juli 1835 Z. 18,061, Gubcirk. 23 Juli 1835 Z. 30,916) aufgelassen wurde, blieben von allen früher bestandenen Consumtions-Auflagen nur die jüdische Verzehrungssteuer und die Stempelgebühr von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen übrig.

In Verbindung mit der anderen Einrichtung der indirekten Steuern erfuhr auch deren Verwaltung eine beinahe gänzliche Umwandlung. Das System der Concentrirung der Verwaltung verwandter Gefälle und Monopole verdrängte jenes der Special-Leitung und an die Stelle mehrerer einzelnen Administrationen und speciell wirkender Aufsichts-Organe traten vom 1. Februar 1831 an eine vereinte Kameral-Gefällen-Verwaltung, vom 1. November 1833 an vereinte Kameral-Gefällen-Bezirks-Verwaltungen, 1830 eine Gränzwache gegen Außen und 1835 eine Gefällenwache für den inneren Dienst, welche beide 1843 in eine Finanzwache vereinigt wurden.

Die Administrationen für die jüdische Verzehrungs- (1830) und die Tranksteuer (1831), die Bankal- oder Zoll-, die Tabak- und Stempel-Gefällen- und die Staatsgüter-Administration (1831), die Zoll-, Verzehrungssteuer- und Tabak-Inspektorate (1833) gingen ein und es erhielten sich nur mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse mehrerer Zweige (Post, Lotto, Pulver, Puncirung) eigene Verwaltungen (S. meine österr. Verw.-Gesch. 24. B. Sekt.-Schr. 528—537). Einen Schlußstein bildete die Herausgabe eigener Gefälls-Gesetz-

r (1 Die Nachtheile, welche daraus entsprangen, daß in den, dem
nschaftlichen Zollverbande einbezogenen Ländern des österr. Kaiserstaates,
der Aufhebung der Zwischenzoll-Linien, welche dieselben früher trennten,
das Zollwesen und die Staatsmonopole von Salz, Tabak, Schießpulver
Salniter, verschiedene, gegenseitig nicht übereinstimmende Gesetze und
riften bestanden, die großentheils den gegenwärtigen Verhältnissen und
rfnissen nicht entsprachen, machten die Erlassung eines neuen zusammen-
nden Gesetzes über diese Zweige der indirekten Besteuerung nothwendig.
Erwägung dieser Nachtheile und in der Absicht, die Bestimmungen der
ßgebung über die indirekte Besteuerung mit den Grundsätzen des Rechtes
Einklang zu bringen, Willkür und ungebührliche Behandlung der Unter-
nen auszuschließen, zugleich aber die inländische Gewerbsthätigkeit und den
aatsschatz zu sichern, wurde für den ganzen Staat, mit Ausnahme von
garn, Siebenbürgen und Dalmatien, eine *Zoll- und Staatsmonopols-
dnung* eingeführt*). Nach dem Eintritte ihrer Wirksamkeit vom 1. April
6 hörten die früheren Zollordnungen und Gesetze über die genannten
nopole auf und es blieben nur die Zolltarife, die Preistarife der Mono-
egenstände, dann die Vorschriften über die Anwendung der Zollsätze, den
ufang der Staatsmonopole, die Art der Verwaltung, die Waaren-Bezeich-
g und für den Verkehr mit Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien, so wie
lich die im neuen Gesetze selbst aufrecht erhaltenen gesetzlichen Bestimmungen
Kraft (Patent 11. Juli 1835). Das Zollverfahren erfuhr hiedurch eine
oße Aenderung. Dagegen blieb das System der genannten Monopole im
esentlichen unverändert und gewann nur hinsichtlich der Gesetzesfassung und
des Verfahrens eine nähere und schärfere Bestimmung.

In Verbindung mit diesem Gesetzbuche wurde von demselben Zeitpunkte an ein neues *Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen***) in Wirksamkeit gesetzt, dessen Anwendung auf die Behandlung der Uebertretungen, welche sich auf die allgemeine Verzehrungssteuer beziehen, eine eigene Vorschrift regelte (Hfkmpräsdkt. 1. April 1836 Z. 2284, Gubcirk. 5. April 1836 Z. 13,344). An die Stelle der bisher nicht unter sich und nicht mit den allgemeinen Strafgesetzen im Einklange gestandenen Bestimmungen kam ein vereintes, auf die Grundsätze der Gerechtigkeit gestütztes, und mit den allgemeinen Strafgesetzen übereinstimmendes Strafgesetz für alle Zweige der indirekten Besteuerung. Dasselbe beabsichtigte, daß wegen Gefälls-Uebertretungen Niemand, der nicht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig ist, zur Strafe gezogen werde, daß auch der Uebertreter keine härtere Strafe, als

*) Handbuch zur Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung von Franz Philipp *Krapf*, 3 Bände, Innsbruck 1840, 2. Aufl. 1844, 2 Bde.; *Fränzl*, über die österr. Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung; Handbuch der Nachtrags- und Ergänzungs-Vorschriften zur Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung, von *Hübler*, Wien 1844.

**) Commentare, Erläuterungen, Nachtrags-Verordnungen u. s. w. zu diesem Gefällen-Strafgesetze sind erschienen von *Fränzl*, Wien 1838; *Schnabel*, Prag 1837; *Hübler*, Wien 1844.

zur Hintanhaltung der Gefälls-Uebertretungen nothwendig ist, erleide, daß bei der Anwendung der Strafe der Schuldige und dessen Angehörige jede, mit dem Zwecke der Bestrafung verträgliche, Schonung genießen, und daß dem Beschuldigten die rechtmäßige Vertheidigung, so weit der bemerkte Zweck es gestattet, erleichtert werde, daß aber auch zugleich der Staatsschatz, der redliche Steuerpflichtige, der die Gesetze pflichtmäßig beobachtet, und die Erwerbsthätigkeit der Unterthanen gegen die Bevortheilung durch die Gefälls-Uebertretungen in den diese Uebertretungen treffenden Strafen jenen kräftigen Schutz finden, den die Zollgesetze und die übrigen Vorschriften über die indirekte Besteuerung bezwecken. Dieses neue Gesetz umfaßt die Strafbestimmungen, dann die Vorschriften über das Verfahren für die Anwendung dieser Strafen, und zwar für alle Zweige der indirekten Besteuerung, sofern sie nicht ausdrücklich davon ausgeschlossen sind (Patent 11. Juli 1835). Das Gesetz unterscheidet genau zwischen Urhebern, Mitschuldigen und Theilnehmern, zwischen Versuch und Ausführung. Die Strafen sind milder als früher, lassen einen größeren Spielraum für den Richter nach der Größe des Vergehens, treffen mehr das Vermögen, als die Freiheit, haben bestimmte Endpunkte, mit einer nicht zu fühlbaren Maximalhöhe, sind verschieden nach der Größe der Schuld und mit Rücksicht auf strafbare Handlungen oder bloße Unterlassungen und Versehen, lassen Umänderungen und Abkürzungen zu, gestatten bestimmte Nachsichten und unterliegen einer bestimmten Erlöschung. Die Bestimmungen über das Verfahren, welches nach der Natur der Sache auf dem Inquisitions-Systeme beruht, zeichnen dem Richter genaue Schranken für sein Einschreiten, die Art der Sicherstellung, die Erhebung und Untersuchung, über die Beweisarten und die Entscheidung, so wie dem Beschuldigten oder Verurtheilten die Wege vor, welche er als Rechts- und Gnadenmittel einzuschlagen hat, gestatten das mündliche Verfahren, das Einschreiten eines Vertreters und unter gewissen Gränzen die Einsicht in die Akten. Eigene Gefällsgerichte, aus rechtskundigen und geprüften Kameral-Beamten und Strafrichtern zusammengesetzt, entscheiden in drei Instanzen über alle Gefälls-Uebertretungen von nur einiger bestimmter Größe nach bestimmten Verfahrungs-Vorschriften (Gubcirk. 4. Febr. 1836 Z. 4320).

Dritte Abtheilung.

Finanzlage Oesterreichs in der Mitte des 19. Jahrhundertes.

Wir sind am Ende Alt-Oesterreichs, am Ende der provinziellen Eigenthümlichkeiten seines Finanzwesens, bei der Zeit angelangt, wo der eiserne Zwang der Finanznoth, ungeachtet aller Bedenklichkeiten und Rücksichten auf Erhaltung des Bestehenden, mehr als alles Andere eine Einheit langsam angebahnt hatte. Da nun die Besonderheiten finanzieller Landesgeschichten aufhören und eine allgemeine österreichische Geschichte anhebt, schließen wir unsere Aufgabe und theilen nur noch, an-

schließend an die Zeit bei Joseph II. Tod (S. S. 659) und mit Beziehung auf die einschlägige Literatur (S. 662), an der Hand des Geschichtschreibers der Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrhunderte, einen Rückblick auf ihren Stand in der abgelaufenen Periode mit. Das 1828 beginnende, aber erst seit den 1840ger-Jahren in die Oeffentlichkeit gelangte statistische Tabellenwerk lieferte zwar schon geregelte jährliche Nachweisungen; Springer's Statistik des österr. Kaiserstaates, Wien 1840, stellte II. 181—233 in wissenschaftlicher Form die Staatseinnahmen und den Staatsaufwand; der Russe Tegoborski, gestützt auf den ersteren und ämtliche Mittheilungen, Oesterreichs Finanzen, öffentlichen Credit, Schulden, finanzielle Resourcen und Steuersystem dar, franz. Paris 1843, 2 Bde., deutsch Wien 1845, 2 Bde.; Dessáry's Grundzüge der österr. Finanz-Gesetzkunde, Wien 1855, theilten, S. 346—354 mit Tabellen, die rechnungsmäßigen Ergebnisse des österr. Staatshaushaltes in den J. 1845–53, die vom k. k. Finanzministerium herausgegebenen Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im österr. Kaiserstaate, Wien 1858, die Ergebnisse von 1838—57 mit; Czörnig's statist. Handbüchlein für die österr. Monarchie, Wien 1861, zeigte (S. 122 35) ziffermäßig deren Staatshaushalt in den Jahren 1781–1855, nach den Abschlüssen des Central-Rechnungs-Departements, I. in den Netto-Einnahmen: direkte Steuern, indirekte Steuern, vom Staats-Eigenthume, verschiedene andere Zuflüsse, zusammen; in den Staats-Ausgaben: der Civil-, der Militär-Verwaltung, für die Staatsschuld und zwar: Zinsen, Kapitalien, Tilgung und Papiergeld-Einlösung, zusammen; III. Abgang; IV. für 1850—58 nach den Hauptgruppen der Einnahms- und Ausgabs-Zweige abgetheilt; V. die Staatsschuld und Zinsenzahlung in jedem der J. 1781—1858, S. 136—43 die Gebarungs-Resultate des Staatshaushaltes in den J. 1859 und 1860 und die Staatsschuld Ende 1860, nach den Vorlagen des Finanzministeriums für den Reichsrath, S. 144—5 die Grundentlastungs-Schuld Ende 1860, nach Ländern abgetheilt, S. 146—51 Kataster, Häusersteuer und Einkommen aus der Industrie, dem Dienst- und Lohnverhältniße; Wagner (S. Vorrede IV) schilderte (in Bluntschli's Staatswörterbuch, 7. B., Stuttgart 1862, S. 595—646) Oesterreichs Finanzen in ihrer geschichtlichen Entwicklung in der neueren Zeit; Plenker (österr. Revue 1863, V. 80—141) die Entwicklung der indirekten Abgaben in Oesterreich und machte, durch Gegenüberstellung des Ertrages der direkten und indirekten Abgaben von 1816—20 und 1829—47 (S. 96, 141) das fortan gestiegene, weit überwiegende Gewicht der letzteren bemerkbar (1815: 32,644,829 zu 41,305,825 fl., im J. 1829: 50,234,754 zu 59,489,466 fl., im J. 1847: 47,942,147 zu 95,660,571 fl.). Angesichts dieser und noch anderer Mittheilungen (S. Vorrede) kann man wohl nicht über Armuth derselben klagen; gleichwohl ist es nach Beer (S. 169), welcher das Hofkammer-Archiv, die Registratur des Reichs-Finanzministeriums u. a. benützen konnte, eine schwere, ja fast unmöglich zu lösende Aufgabe, einen vollständigen Einblick in den Staatshaushalt der österr. Monarchie vor 1848 zu gewinnen, da sich vor dem Frieden (1815) die Finanzverwaltung

in chaotischer Unordnung befunden und man erst in den Zwanziger-Jahren durch die Privatarbeit Baldacci's, des Präsidenten des General-Rechnungs-Direktoriums, eine Uebersicht über Ausgaben und Einnahmen erlangt habe. Insbesondere bemerkt Beer (S. 170, 389, 391), daß selbst Czörnig's Angaben nur mit großer Behutsamkeit zu gebrauchen, nicht ganz correkt, namentlich für die Zeit, als die Noten ein beträchtliches Disagio besaßen (1799—1810), also keinen Vergleichsmaßstab bieten, fast unbrauchbar seien. Wir halten uns daher an Beer, welcher die eingehendsten Studien machte.

Nach der, ihn berichtigenden, Darstellung Hock-Bidermann's hatte sich, wie wir (S. 660) gesehen, Oesterreichs Finanzlage erst in den letzten Jahren Joseph II. ungünstig gestaltet, 1789 schon ein Deficit von 22½ Millionen ergeben, war der Schuldenstand mit Einschluß der coursirenden Banko-Zettel, deren Nominalwerth 22,600,000 fl. betrug, auf 362,400,000 und bis Ende 1790, ungerechnet die noch rückständigen Zahlungen, auf 370 Millionen gestiegen. Seit dem Beginne der Revolutionskriege behalf man sich zur Bedeckung des Heeresbedarfs, da die englischen Subsidien und die erhöhten Steuern durchaus nicht genügten, mit der Ausgabe von Bankozetteln. In den Jahren 1793—8, in welchen Noten und Münzen al pari standen, stieg die Menge der umlaufenden Zettel von 26.$_{7}$ auf 91.$_{86}$ Millionen Gulden, obwohl auch die verzinsliche Staatsschuld von 390.$_{13}$ auf 572.$_{044}$, die Zinsen von 15.$_{91}$ auf 25.$_{006}$ Millionen gestiegen waren. Der Militär-Etat hatte in dieser Zeit 534, mithin im Durchschnitte jährlich 89 Mill., verschlungen, sonach, da die gesammten Staatseinnahmen, die außerord. mit eingeschlossen, nur 451, und im Durchschnitte jährlich 75 Mill. Gulden abwarfen, dieselben um 83 Mill. überschritten, und es ergab sich, da die gesammten Ausgaben während dieser sechs Jahre 808 Mill. betrugen, ein Deficit von 357 Mill. Gulden. Seit 1799 griff mit der Vermehrung der Bankozettel die Entwerthung des Papiergeldes gegen Silber immer mehr um sich und es wurde, nachdem das Patent vom 15. Mai 1800 die Ausgabe von Ein- und Zweigulden-Zetteln verfügte, auch der Kleinverkehr davon mehr berührt: es verschwanden trotz der wiederholten Verbote des Agiotirens nicht nur die größeren voll ausgeprägten Münzen, sondern auch die Scheidemünzen. So war endlich die Summe der im Umlaufe gewesenen Bankozettel von 91.$_{881}$ Mill. zu Anfang des J. 1799 bis dahin 1810 auf 1060.$_{798}$ Mill. Gulden, außerdem auch die verzinsliche Staatsschuld zu einer kolossalen Höhe herangewachsen. Und nachdem 1810 die Steuern nur 100.$_{325}$ Mill. (darunter 29.$_{37}$ Mill. außerord. Auflagen), die gesammten Ausgaben aber 471.$_{616}$, mithin das Deficit 371.$_{29}$ Mill. Gulden betrugen, wußte man sich, absehend von der geplanten Einziehung und dem Verkaufe der (nur auf 39 M. G. geschätzten) geistlichen Güter, nicht anders als durch eine Art Bankerott zu helfen (Patent 20. Febr. 1811, N. 929 Just.-Ges.-Slg.), nach welchem an die Stelle der Bankozettel Einlösungsscheine traten, deren Summe auf keinen Fall mehr als 212,159,750 Gulden betragen sollte, die Kupfermünzen in einem ähnlichen Verhältniße von 30 und 15 auf 6 und 3 kr. u. s. w., die Interessen

der staatlichen, ständischen und Oberkammeramts-Obligationen auf die Hälfte herabgesetzt und in Einlösungsscheinen bezahlt, unter Aufhebung der beiden Vermögenssteuer-Gesetze vom 8. Sept 1810, alle Steuern und sonstigen Abgaben, Gebühren im fünffachen Betrage in Bankozetteln oder einfach in Einlösungsscheinen zu entrichten, alle Besoldungen in ähnlicher Weise zu berichtigen waren. Der Krieg gegen Rußland (1812) und Frankreich (1813—15) brachte, außer der Einführung der Erwerbsteuer (Patent 31. Dec. 1812), ein neues Papiergeld, das man Anticipations-Scheine nannte, welches nur im Betrage von 45 Mill. Gulden ausgegeben werden sollte, aber bis 1815 auf 470 Mill. anwuchs, neben welchen 208.$_{715}$ Mill. Einlösungsscheine im Umlaufe waren. Der staatliche Haushalt war gänzlich zerrüttet, der Staatskredit gleich Null.

Nach hergestelltem Frieden machte man sich endlich, mit der Einführung einer Centralverwaltung der Finanzen unter dem Finanzminister Philipp Grafen Stadion (1816—24) und der Einflußnahme von Pillersdorf, Kübeck und Hauer, an deren Ordnung. Die hierauf gerichteten vier Patente vom 1. Juni 1816 N. 5248—51 Just.-Ges.-Slg. gingen dahin: a) es soll nie mehr neues Papiergeld mit Zwangswerth in Zwangs-Umlauf gesetzt und das bestehende vermehrt, vielmehr mittelst einer neu kreirten privilegirten Nationalbank successiv eingelöst und die Geldcirkulation auf die Grundlage der conventionsmäßig ausgeprägten Metallmünze zurückgeführt, ein Staatsschulden-Tilgungsfond geschaffen werden; b) die Zölle, Taxen, Erwerb-, Personal- und Judensteuern sind nach dem ursprünglichen Ausmaße mit Hinweglassung der darauf gehafteten Zuschläge in Conventions-Münze zu entrichten; c) Einrichtung der priv. österr. National-Bank als Privatinstitut unter dem Schutze der Staatsverwaltung als Zettel-, Esconto-, Hypotheken-Bank und Verwalter des Tilgungsfondes; d) Werth der Kupfermünze, wo sie als Theiler oder zur Ausgleichung von C. M. verwendet werden, nur zur Hälfte ihres damaligen Werthes; mit diesen Gesetzen hingen zusammen ein neuer Münztarif (Hfdkt. 9. Aug. 1815 N. 1275), die Statuten der österr. Nationalbank (Patent 15. Juli 1817 N. 1347), die Gründung eines allgemeinen Tilgungsfondes für die verzinsliche Staatsschuld, zu dessen Dotirung auch die Kaufschillingsbeträge von veräußerten Staatsgütern bestimmt wurden, die in einem ausgedehnteren Maße hintangegeben werden sollten (Patent 22. Jänner 1817), die Einführung eines neuen Grundsteuer-Systems auf Grund einer kunstmäßigen Vermessung und Ertragsschätzung (Patent 23. Dec. 1817), und einstweilen eines Grundsteuer-Provisoriums auf Grundlage des josephinischen Systems (1819), der Haussteuer (1820), beider, so wie der allgemeinen Verzehrungssteuer (1829), an Stelle vieler, in früheren Nothzeiten aufgekommener, Abgaben. Zur Hebung und Befestigung des österr. Staatskredits trug auch bei, daß nach dem Patente vom 21. März 1818 die gesammte ältere verzinsliche Staatsschuld (549$_{736}$ Mill. Gulden Nominalwerth, wozu später noch 8.$_{382}$ Mill. kamen), deren Interessen 1811 auf die Hälfte herabgesetzt waren,

allmälig auf die dem Gläubiger ursprünglich versicherte Verzinsung zurückgeführt wurden (was besonders der todten Hand und gemeinnützigen Stiftungen, in deren Händen ein großer Theil dieser Schuld war, zu Guten kam) und daß das Papiergeld (von der Gesammtsumme im Betrage von 678,715,925 Gulden waren Anfangs Jänner 1820 226,069,355 eingezogen, daher noch 449,646,570 im Umlaufe) im freiwilligen Wege und auf Grundlage des constanten Werthsverhältnißes von 250 fl. wiener Währung zu 100 fl. Conventions-Münze eingelöst, gleichzeitig auch zur Förderung der ganze Staatshaushalt in C. M. umgewandelt, vom V.-J. 1821 an alle Steuern in solcher eingehoben, alle Ausgaben in Münze bestritten werden sollten

Da brachten in die Herstellung der Ordnung der Finanzen die politischen Ereignisse eine neue Störung. Das Deficit für das J. 1821 war auf 8 Mill. berechnet worden, aber Oesterreichs Einrücken in Neapel und Sardinien, um die dort ausgebrochene Revolution niederzuschlagen, forderte beträchtliche Summen. Die Gesammt-Einkünfte des Staates beliefen sich auf 95 Mill. und sahen in nächster Zukunft durch die Haus- und Hausklassensteuer, ferner durch Einhebung der ungar. und siebenb. Contribution in Münze (welche aber nach langem Kampfe gemäß dem kais. Handschreiben vom 13. Aug. 1822 erst vom 1. Nov. d. J. anfing) höchstens einer Steigerung auf 100 Mill. entgegen; da aber die Staatsschuld 43 Mill. jährlich erheischte, blieben zur Bedeckung des Staatsaufwandes von 82 Mill., wovon 44 für das Heer, nur 57 Mill. übrig. Und fortan zehrten die Kosten des Militärs am Marke des Staates, denn die Ausgaben für die Civilverwaltung waren auf ein Minimum herabgedrückt und die etwaigen geringfügigen Ersparnisse fielen nicht in die Wagschale. Man hatte seit 1815 40 Mill. als das Maximum der Leistungsfähigkeit für das Heer angenommen und den Betrag später, um den erhöhten Forderungen gerecht zu werden, auf 44 Mill. festgesetzt, sie stiegen aber auch stetig bis $48._{04}$ Mill. in den J. 1827 und 1828. Die Hofkammer stellte dar, daß seit 1815 550 Mill. für militär. Zwecke verwendet wurden, während die Staatswirthschaft bloß 390 Mill. hiefür übrig gelassen habe, und beantragte, um künftighin die Lücke auszufüllen, die Erhöhung der Zollsätze, die Gleichstellung der Salzpreise in den verschiedenen Provinzen, Regulirung der Verzehrungssteuer. Da der jährlich wiederkehrende Ausfall nicht allein auf Rechnung des Heeres gesetzt, an Zinsen und Kapitalsrückzahlung der Schuld nichts erspart werden konnte, von den 70 Mill. der Civilverwaltung aber 26 Mill. Erhebungskosten und nur 44 Mill. eigentliche Verwaltungs-Auslagen betrugen, stellte sich die Vermehrung der Einnahmen durch eine entsprechende Reform der Steuern als dringend nothwendig dar, und zwar nicht nur der indirekten, welche sich noch ertragsfähiger machen ließen, wenn sie auch Stadion von 21 Mill. im J. 1816 auf 58 rein (brutto 81) im J. 1826 gebracht hatte, sondern auch der unverhältnißmäßig drückenden direkten.

Man hatte zwar das seit Jahren sehnsüchtig erstrebte Ziel, die Ein-

nahmen mit den Ausgaben in ein Gleichgewicht zu bringen, nicht erreicht, das Deficit für 1830 war aber durch Ersparnisse auf $9_{.87}$ Mill. herabgebracht, das Ordinarium des Heeres sollte 38 Mill. betragen, nachdem Kaiser Franz (1. Okt. 1829) abermal 40 Mill. als unüberschreitbares Maximum festgesetzt hatte, und es waren sogar die Einnahmen für 1831 mit $149_{.323}$, die Ausgaben mit $148_{.195}$, ein Ueberschuß von $1_{.128}$ Mill. präliminirt worden, als die Juli-Revolution in Frankreich, Bewegungen in Italien und Polen ausbrachen; da wurden alle Ersparungspläne über den Haufen geworfen und der Miliär-Etat wuchs in bedenklicher Weise an. Nachdem man sich entschlossen, die Armee auf den Kriegsfuß zu stellen, wurde zur Deckung des Deficits seit 1830 bis Mitte 1835 die Staatsschuld um $249_{.975}$ Mill. mit einem jährlichen Zinserforderniße von $11_{.054}$ Mill. vermehrt, verschlangen die Militär-Ausgaben im Extra-Ordinarium $154_{.406}$ Mill., bis 1838 200 Mill. Der Militär-Etat hatte sich in den Jahren 1841—5 zwischen 50—54 Mill. bewegt, an und für sich schon eine höhere Ziffer als bei den damaligen Einnahmen des Staates geleistet werden konnte, aber 1846 nahm die Militär-Verwaltung 57½, im J. 1847 sogar 61⅓ Mill. in Anspruch. Die Finanzverwaltung, klagte der Hofkammer-Präsident Kübeck am Ende seiner gelähmten Wirksamkeit, stehe isolirt da und werde wie eine offene Kassa behandelt, aus welcher man nur schöpfen zu können glaubt und schöpft, ohne die Möglichkeit der Füllung zu bedenken oder sich von den Gefahren im Momente der Erschöpfung Rechenschaft zu geben.

So gestalteten sich im Verlaufe von mehr als einem halben Jahrhunderte, unter dem Einfluße langer Kriege, bei dem Mangel der consequenten Entwicklung eines Gedankens und eines Systems, eines festen Willens und von Entschlossenheit, bei einem Stillstande oder Bewegungslosigkeit, wie er sich in der ganzen Staatsmaschine zeigte (S. meine Beitr. z. österr. Verwalt.-Gesch. 24. B. Sekt.-Schr. 503—528), aber auch bei dem Krebsschaden im Verhältniße zu Ungarn, die österr. Finanzverhältnisse in einer so trostlosen Weise, daß sie Beer zu einem Bilde veranlaßten, wie er dasselbe S. 163 bis 174, 389—397 entwirft.

Es fehlte nicht an Plänen zur Besserung und auch an Reformen nicht, aber sie kamen nicht oder nicht ganz, nur langsam und nicht ausreichend zur Ausführung. Der stabile Kataster (1817) machte nur geringe Fortschritte, die Erwerbsteuer, welche 1812, die Grund- und Haussteuer, welche 1820 eingeführt wurden, brauchten lange, bis sie auf größere Länderkreise ausgedehnt wurden und zur Ausdehnung der ersten zu einer Einkommensteuer kam es nicht, die (1829) an die Stelle mannigfaltiger Consumtions Abgaben getretene Verzehrungssteuer bedurfte bald neuer Reformen (1835) und kam nicht durchgängig zur Geltung, die wiederholt angeregte Einbeziehung der ungrischen Länder in den österr. Finanzumfang blieb ein frommer Wunsch. Und wenn auch die indirekten Abgaben sich beträchtlich hoben, das Salz-Erträgniß von 12 Mill. im J. 1826 auf $25_{.577}$ Mill. im J. 1847, das Erträgniß des Stempelgefälls von $2_{.044}$ Mill. im J. 1820 auf $5_{.844}$ Mill. im J. 1847,

jenes des Tabakgefälls von 6.$_{981}$ Mill. im J. 1830 auf 12.$_{37}$ Mill. im J. 1847, des Zollgefälls von 9.$_{85}$ Mill. im J. 1825 auf 19.$_{374}$ Mill. im J. 1847, der Verzehrungssteuer von 16.$_{14}$ Mill. im J. 1830 auf 20.$_{11}$ Mill. im J. 1847, und auch die direkten Steuern von 43.$_{8}$ Mill. im J. 1831 auf nahezu 48 Mill. Gulden C. M. stiegen, die Finanz-Verwaltung (1830 ff.) mehr centralisirt und vereinfacht worden war, so blieb doch Alles weit zurück hinter dem Bedarfe, das vormärzliche Oesterreich arbeitete jahraus jahrein mit einem Deficit, welches nach den Umständen sehr wechselte (S. d. Haushalt von 1780—1810 bei Beer S. 389—397, von 1814—1847 eb. 170 4, zur Geschichte des österr. Staatsschuldenwesens (1793 390.$_{131}$, 1799 601.$_{317}$, 1810 625.$_{415}$, 1820 896 $_{21}$ Mill.) vom Anfange d. 18. Jahrh. bis 1848, eb. 398—410, die Finanzen Oesterr von Wagner in Bluntschli's Staatswörterbuch VII. 595—614).

Das J. 1847, das letzte Alt-Oesterreichs, liefert (nach Beer 171) folgendes Bild: die gesammten Netto-Einnahmen machten 151.$_{7}$, die Ausgaben nahezu 208 Mill. Gulden aus (Dessary 355 ff. specificirt die ord. Einnahmen (außerord. keine) 1847 mit 161,236,758, die ord. Ausgaben (außerord. keine) mit 168,798,485, den Abgang mit 7,060,334 Mill.). Von den letzteren entfielen auf Zinsen der Staatsschuld 45.$_{377}$, Schulden-Tilgung 6.$_{4}$, Hofstaat und Cabinetskanzlei 5.$_{2}$, Ministerium des Aeußern 1.$_{83}$, Inneres 16.$_{43}$, wovon auf die politische Verwaltung, deren Erforderniß in den letzten Jahren sich beträchtlich gesteigert hatte, 10.$_{8}$ Mill. (noch 1845 bloß 8.$_{8}$), oberste Polizei-Behörde 2.$_{4}$, Militär 62.$_{96}$ (s. 2 J. um 10 Mill. vermehrt), Finanzverwaltung 12.$_{39}$, Justiz 4.$_{9}$, Unterricht 2.$_{4}$, Handel und Gewerbe 11.$_{555}$, für den Eisenbahnbau 9.$_{96}$, für den Ankauf von Privat-Eisenbahnen 24.$_{2}$ Millionen.

Die Staatsschuld betrug 1840 (nach Springer II. 229) 996 Mill. Gulden, nach Tegoborski (I. 12—69) 1842 970 Mill. mit 42—3 Mill. Interessen, (nach Czörnig 134) 1847 die fundirte in C. M. verzinslich 846,105,420 Mill. im Nennwerthe oder 749,433,337 auf 5perc. Effekten reducirt, und in W. W. 174,894,661 Mill. im Nennwerthe oder 153,738,534 auf 2½perc. Eff. red., gegen baare Rückzahlung Staats-Lotto-Anlehen im Nennwerthe 43,592,262 Mill. und Schuld an die Nationalbank für die Wiener-Währung Einlösung verzinslich 44,052,641, unverz. 41,686,213 Mill., die schwebende Schuld verz. 98,621,200 Mill., unverz. keine.

Schneller ist der Rückblick auf die finanziellen Leistungen Mährens und Schlesiens in dieser Periode gemacht, schon weil es bis 1828 an Nachweisungen fehlt. Wir erinnern uns (S. 671), daß die gesammten Staatseinnahmen Mährens schon 1770 mit 5,793,120 und noch 1803 verschieden mit 5 Mill., 5,794,000 und 5,800,000 fl., Schlesiens 1770 mit 557,209, im J. 1803 nur mit 600,000, aber auch mit 800,000 und 880,000 fl. angegeben wurden. Wie wir schon in den Beiträgen zur österr. Verwaltungs-Geschichte 24. B. Sekt.-Schr. 541 ff.) mitgetheilt, betrugen nach der ersten officiellen (vom General-Rechnungs Direktorium verfaßten, nicht in die Oeffentlichkeit gelangten) Statistik der österr. Monarchie für 1828 die

Staatseinnahmen Mährens und Schlesiens 10,212,660 fl. C. M (d. direkten Steuern 4,672,654 fl.), die Ausgaben (f. d. Steuer-Einbringung und Verwaltung, ohne Militär) 3,192,202, der Ueberschuß 7,020,458 fl. C. M. Nach Springer (österr. Statist. 1840, II. 220) gaben beide Länder zus. ein Einkommen von 9,160,000 fl. und nahmen hierin unter den österr. Ländern den 7. Platz ein, hinter Oesterreich unter der Enns (19,490,000), Lombardie, Ungarn (16,050,000), Böhmen (16,050,000), Venedig und Galizien (12,647,000).

Nach den vom Finanzministerium 1858 herausgegebenen Tafeln zur Statistik des österr. Steuerwesens, die wir rücksichtlich M. und Schl. im Notizenbl. d. hist. Sektion 1881 N. 10—12 mitgetheilt, wurden, nach der daselbst ersichtlichen Specifikation, die direkten Steuern Mährens im J. 1838 mit 3,754,047, jene Schlesiens mit 587,486 fl. vorgeschrieben, gaben die indirekten Abgaben beider in der Verwaltung vereinten Länder zusammen einen Brutto-Ertrag von 5,183,840, und beide zus. an dir. St. und ind. Abgaben 9,525,373 fl. C. M., welches Einkommen sich steigend bis 1846 auf 10,840,326 fl. erhöhte, dann aber, in Folge der ungünstigen Verhältnisse, 1847 auf 10,400,524, im J. 1848 auf 10,278,487, im J. 1849 auf 10,139,434 fl. verminderte. Veranschlagt war dasselbe, mit Rücksicht auf den beiläufigen Ertrag des Salz- und Tabakgefälls aus diesen Ländern, für 1849 auf 10,542,130 fl., dem der wirkliche Erfolg der Netto-Einnahmen an direkten (4,093,288 fl.) und indirekten Steuern u. a. mit 10,256,602 fl. sehr nahe kam; da die Netto-Ausgaben 2,335,318 fl. ausmachten, blieb ein Ueberschuß von 7,921,284 fl. C. M. (S. Notizenbl. 1870 N. 1—3, 24. B. Sekt.-Schr. 543).

Was die Umgestaltung der Finanzverwaltung in der Periode von 1790—1848 belangt, so wolle dieselbe aus meinen Beiträgen zur österr. Verwaltungs-Geschichte (24. B. Sekt.-Schr. 528—537) ersehen werden.

Siebentes Hauptstück.

Die neueste Zeit seit 1848.

Der große Umschwung der Dinge in Oesterreich im J. 1848 (S. die Beiträge z. österr. Verfassungs-Geschichte im 24 B. Sekt.-Schr 548 ff.), die Einführung des constitutionellen Systems, die Aufhebung der Unterthans-Verhältnisse und der unterthänigen Natural- und Urbarial-Leistungen, so wie der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, dagegen Einführung der Grundentlastung (S. die Darstellung der vor 1848 in Mähren bestand. Unterthans- und verschied. Leistungsverhältnisse, dann der Art und Weise der Durchführung der Grundentlastung und der Ergebnisse ders. im Notizenbl. d. hist. Sekt. 1860 N. 8, 9, 10, 1863 N. 8, dann die vom Minist. herausg. Schrift: Die

Grundentl. in Oesterreich, Wien 1857) und landesfürstlicher Behörden, soweit sie noch nicht bestanden, die Gleichberechtigung der Staatsbürger ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß brachten auch im Zweige der Steuergesetzgebung bedeutende Folgen.

Es hörte nämlich nach dem vom Kaiser sanktionirten Reichstagsbeschluße die Urbarial- und Zehentsteuer vom 1. Nov. 1848 an auf und die Umlegung der provinziellen Gesammt-Grundsteuer hat, da alle Unterschiede zwischen Dominikal- und Rustikalgründen aufgehoben wurden, gleichmäßig zu geschehen (Patent 20. Okt. 1848).

Auch wurden die Judensteuern (1847 mit 1,431,558 fl.), so wie alle Paß- und sonstigen Ortspolizei-Steuern, welche auf den Juden als solche lasteten, mit Inbegriff der nur für Wien bestandenen Juden-Aufenthaltssteuer, aufgehoben und vom 1. Nov. 1848 an nicht mehr ausgeschrieben, wogegen jedoch die Juden als Handelsleute bei der Besteuerung mit den Christen gleich zu behandeln, so wie auch der (Militär-)Bequartierungslast und den Beiträgen zu dem Schemale der mit demselben belasteten Gemeinden zu unterziehen sind (Patent 20. Okt. 1848).

Da hiernach eine besondere Versteuerung von Dominikal-Bezügen, welche nicht mehr bestehen, ebensowenig stattfindet, als der Unterschied zwischen Dominikal- und Rustikal Besitzthum weiter anerkannt ist, so wurde angeordnet, die bisher im Steuerpostulate angesprochene Gesammtsteuersumme gleichmäßig auf die Erträge des Grund und Bodens umzulegen (Fzmstdkt. 18. Okt 1848 Z. 29,713). Nach den bei Einführung des Grundsteuer-Provisoriums ausgesprochenen Grundsätzen wurde die auf jede Provinz entfallende Postulat-Summe nach dem Verhältniße des in Folge der faktischen Berichtigung des josephinischen Operates sich darstellenden Grundertrages bestimmt. Von dieser provinziellen Postulat-Summe wurde dann jener Betrag abgezogen, welcher auf die Urbarial- und obrigkeitlichen Nutzungen, die für Theilnutzungen am Grundertrage erklärt wurden, entfällt, und nur der Rest auf den eigentlichen Grundertrag umgelegt, die Grundsteuer aber und die Urbarialsteuer in gleichem Verhältniße in die ordentliche und außerordentliche Quote untergetheilt.

Da nun nach dem Patente vom 20. Okt. 1848 die Urbarialsteuer aufgelassen und die Umlegung der provinziellen Gesammt-Grundsteuer auf den Grundertrag angeordnet wurde, so sollte jede Abtheilung der Urbarialsteuer der entsprechenden Abtheilung der Grundsteuer einbezogen und mit ihr umgelegt, daher die für 1848 postulirte und seit 1821 unveränderte ordentliche Quote der Urbarial- und Zehentsteuer in Mähren von 413,958 fl. 25 kr., der für 1848 postulirten und seit 1821 gleichfalls unverändert gebliebenen ordentlichen Quote der Grundsteuer von 2,413,948 fl. 53 kr. und der (1848 mit 11 fl. 7 463/1000 kr. von 100 fl. bestandene) Zuschuß der ersteren mit ,050 fl. 20 kr. dem (gleich hoch bestandenen) Zuschuße der letzteren mit 8,536 fl. 55 kr. zugeschlagen und die ordentl. Grundsteuer mit 2,827,907 fl. kr., der Zuschuß aber mit 314,587 fl. 15 kr., daher im G

3,142,494 fl. 33 kr. C. M. ausgeschrieben werden (Fzmstdkt. 9. März 1849 Z. 4659).

Die mährische Landschafts-Buchhaltung hat aber, zur Gewinnung an Zeit und Ersparung von Arbeit, mit Rücksicht auf die demnächst bevorgestandene Einführung des stabilen Katasters für 1849 die gesammte Urbarial- und Steuerquote dem Grundsteuer-Zuschuße zugerechnet und, auf Grund des für 1849 ermittelten Grundertrages von 16,952,539 fl. 25 kr. und mit Anwendung der seit 1821 bestandenen Steuerpercente der fünf Kulturgattungen die Grundsteuer Mährens für 1849 mit 2,379,341 fl. 53 kr. entziffert und dieselbe von der seit 1821 jährlich postulirten Grundsteuersumme von 2,413,948 fl. 53 kr. abgezogen, wodurch sich eine Differenz von 34,607 fl. ergab, welche als Abfall an der Grundsteuer für 1849 für alle seit dem Jahre 1821 aus was immer für einem Titel in dem Objekte der Besteuerung entstandenen Veränderungen betrachtet wurde. Dieser Abfall vermehrte sich durch jenen an dem Grundsteuer-Zuschuße von 10,444 fl. 37 kr. auf 45,051 fl. 37 kr. C. M., weil bei Bemessung des Zuschußes für diesen Grundsteuer-Abfall nicht das frühere Percent (11 fl. $7^{463}/_{1000}$ kr. von 100 fl. der Grundsteuer), sondern das nun aus der Vergleichung der Grundsteuer von 2,413,948 fl. 53 kr. mit dem Gesammt-Zuschuße von 728,545 fl. 40 kr. (nämlich mit dem früheren Grundsteuer-Zuschuße, der aufgelassenen Urbarialsteuer und deren Zuschuße) entfallene Percent (30 fl. $10^{839}/_{1000}$ kr. von 100 fl. der Grundsteuer) angewendet worden ist. Es wurden daher in Mähren für 1849 an Grundsteuer 2,379,341 fl. 53 kr. und an Zuschuß (30 fl. $10^{839}/_{1000}$ kr. Perc.) 718,101 fl. 3 kr., zus. 3,097,442 fl. 56 kr. C. M. repartirt und ausgeschrieben (Gubdkt. 29. Dec. 1848 Z. 49,003).

Dieß hatte im Entgegenhalte der im J. 1848 wirklich repartirten Grundsteuer (2,378,276 fl. 26 kr. und 264,569 fl. 6 kr. Zuschuß, zus. 2,642,845 fl. 32 kr.) und Urbarialsteuer (413,958 fl. 25 kr. und 46,050 fl. 20 kr.) nebst Zuschüssen von 3,102,854 fl. 17 kr. einen Abfall an der Grundsteuer nebst Zuschuß für 1849 von 5411 fl. 21 kr. zur Folge (was auch mit dem Fzmstdkte. vom 9. März 1849 Z. 4659 zur Nachricht genommen wurde).

In Schlesien betrug 1848 die Grundsteuer 345,620 fl. $3^2/_4$ kr., deren Zuschuß 32,549 fl. $43^3/_4$ kr., die Urbarialsteuer 85,272 fl. 30 kr., deren Zuschuß 8030 fl. 41 kr., zus. 471,472 fl. $58^1/_4$ kr. C. M. Für 1849 wurden in Folge der Zuschlagung der aufgehobenen Urbarialsteuer auch nur auf den Grundsteuer-Zuschuß, wie in Mähren, an Grundsteuer 345,551 fl. $51^2/_4$ kr. und an Zuschuß 125,846 fl. 28 kr., zus. 471,398 fl. $19^2/_4$ kr. C. M. vertheilt und ausgeschrieben (Gubdkt. 10. Dec. 1848 Z. 46,375). In Berücksichtigung der ohnehin nur mehr kurzen Dauer des Grundsteuer-Provisoriums ließ es das Finanzministerium bei diesem Verfahren auch für die Zukunft bewenden (Dekret 26. Juni 1849 Z. 15,494, Gubint. 2. Juli 1849 Z. 24,170).

Die großen Ereignisse des Revolutions- und Kriegsjahres 1848 brachten dem Staate außerordentliche Ausgaben, bei ungewöhnlich vermindertem Einkommen, daher auch außerordentliche Abhilfsmittel nöthig. Da diese jedoch

nur im Wege der Gesetzgebung festgestellt werden konnten, insbesondere hinsichtlich der Einführung einer, alle Arten des Einkommens umfassenden Besteuerung, nachdem die Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer viele andere Arten desselben direkt unbesteuert gelassen hatten, so wurde vorläufig auf die Dauer der schwierigen Verhältnisse vom 1. Juli 1848 an eine außerordentliche Abgabe eingeführt: a) von den Besoldungen und Personal-Zulagen der landesfürstlichen Civil- oder Militär-, dann der ständischen Beamten aus dem Staatsschatze, den politischen Fonds und den ständischen Kassen; b) von den Pensionen, Quiescenten-Gehalten, Gnadengaben und Unterhaltsbeiträgen dieser Civil- und Militär-Beamten, pensionirten Officiere, der Witwen und anderen Angehörigen dieser Beamten und pensionirten Officiere; c) vom reinen Einkommen inländischer und ausländischer Pfründen, Klostergemeinden und geistlicher Orden (mit Ausnahme jener für die Krankenpflege und der Unterhaltsbeiträge der Mendikanten aus dem Religionsfonde, und zwar zu a), b) und c mit 5 vom Hunderte, wenn der Gesammtgenuß 1000 fl. erreichte, jener unter diesem Betrage blieb steuerfrei), mit 10 Percent, wenn derselbe 3000 fl. überstieg. Weiter wurden die Diäten der Beamten in den 9 obersten Klassen auf 3/4 Theile des ursprünglichen Ausmaßes herabgesetzt und die Ruhegenüsse aus dem Staatsschatze und den politischen Fonds bis höchstens 8000 fl. beschränkt (Dekret des Finanz-Ministeriums 18. Juni 1848 Z. 2138, Gubcirk. 21. Juni 1848 Z. 3798, Vorschrift zur Ausmittlung des geistl. Einkommens, Fzmstdkt. 10. Juli 1848 Z. 2848, Gubdkt. 27. Juli Z. 28,532).

Die politischen Erschütterungen der Jahre 1848 und 1849 zwangen aber bald, weiter zu gehen und so erschien das Patent vom 29. Okt. 1849 (R.-G.-Bl. S. 813), welches jedes reine Einkommen der Bewohner der österr. Länder von ihrem persönlichen Erwerbe oder von ihrem in denselben verwendeten Vermögen der Einkommensteuer unterzog. Dasselbe wurde von 1850 bis 1852 allmälig in der ganzen Monarchie eingeführt. Ihr unterliegt (in sämmtl. nicht ungr. Ländern) auch das Einkommen von Grund und Boden und Gebäuden (in der Form eines Drittelzuschlags zur Grund- und Gebäude-Steuer), aus einem erwerbsteuerpflichtigen Erwerbe nebst jenem aus dem Berg- und Hüttenbetriebe, so wie aus Pachtungen (1. Klasse), von stehenden (nicht onerosen) Genüssen über 630 fl. (2. Kl.) und von Zinsen von Schuldforderungen und allen nicht schon in der 2. Klasse begriffenen Renten, sobald das gesammte Jahres-Einkommen des Bezugsberechtigten 315 fl. übersteigt (3. Kl.). Dieser Steuer folgte, unter Aufhebung des Grundsteuer-Provisoriums, die Einführung des stabilen Katasters, in Mähren vom V.-J. 1851 (Patent 10. Okt. 1850), in Schlesien vom V.-J. 1852 an (Patent 7. Okt. 1851), womit der Kreis der Reform der direkten Besteuerung auf längere Zeit geschlossen war, bis das Gesetz vom 24. Mai 1869 (R.-G.-Bl. N. 88) eine Regelung der Grundsteuer einleitete, welche nach den Gesetzen vom 28. März 1880 R.-G.-Bl. N. 24 und 7. Juni 1881 R.-G.-Bl. N. 49 zur Ausführung, aber noch nicht zu völligem Abschluße gelangte und

vielfach große Unzufriedenheit erregte, wie auch das neue Gebäudesteuer-Gesetz, welches 1882 in Wirksamkeit treten dürfte. Zu der schon vor längerer Zeit beabsichtigten Reform der Personalsteuern (S. Denkschrift des Finanzministeriums über die direkten Steuern und ihre Reform, Wien 1860, mit Tabellen) ist es noch nicht gekommen. Die Höhe der Steueranforderung änderte sich aber bedeutend, als das Patent vom 10. Okt. 1849 R.-G.-Bl. N. 412 zu dem Ordinarium der Grund- und Gebäudesteuer einen Zuschlag mit einem Drittel der ordentlichen Gebühr, welches nach dem Patente vom 29. Okt. 1849 R.-G.-Bl. N. 439 die Einkommensteuer von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitze zu vertreten hat, einführte, die kais. Verordnung vom 13. Mai 1859 R.-G.-Bl. N. 88 den direkten Steuern den sogenannten Kriegszuschlag, bei der Grund- und Hauszinssteuer mit einem Sechstheil (das Finanzgesetz für 1866 setzte ihn mit einem Viertheile des Ordinariums fest), bei der Hausklassensteuer mit der Hälfte, bei der Erwerb- nnd Einkommensteuer mit je einem Fünftheile der einfachen ordentlichen Gebühr hinzufügte, das Finanzgesetz vom 15. Dec. 1862 R.-G.-Bl. N. 101 diesen Kriegszuschlag zu den direkten Steuern verdoppelte und das Finanzgesetz vom 23. März 1869 R.-G.-Bl. N. 34 die Erwerb- und Einkommensteuer abermal in der Art erhöhte, daß zu denselben der bisherige Zuschlag im Ausmaße des Ordinariums hinzukam, beziehungsweise wenn der Gesammtbetrag der Erwerb- und Einkommensteuer 1. Klasse, dann die Einkommensteuer 2. Klasse 30 fl. nicht übersteigt, die Einführung auf sieben Zehntel des Ordinariums stattfand. Die, vordem auf gewisse größere Städte und wenige andere Orte beschränkte, Hauszinssteuer war übrigens vom V.-J. 1850 an auf alle Gebäude ausgedehnt worden, welche in solchen Ortschaften gelegen sind, in denen wenigstens die Hälfte der Gebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung abwirft, oder außerhalb dieser Orte durch Vermiethung benützt werden (Mstdkt. 9. Aug. 1850).

Den gewaltigsten Fortschritt machte das österr. Finanzwesen, nach Bewältigung des ungrischen Aufstandes, durch Einbeziehung der östlichen Länder in das finanzielle System der westlichen, die Einführung der Grundsteuer (Patent 20. Okt. 1849)*), beziehungsweise eines Grundsteuer-Provisoriums in den ungrischen Ländern auf den Principien des stabilen Katasters (4. März 1850) bis zur Durchführung des letzteren (Patent 2. Mai 1853 über Einführung des prov. Grundst.-Katasters als Maßstab der Umlegung der Grundst.), sofort auch der Hausklassen- und Hauszins-, einer Personal-Erwerb- und der Einkommensteuer, weiter 1851 des neuen Stempel- und Gebühren-Gesetzes, der Verzehrungssteuer von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten

*) In den ungr. Ländern bestanden vor der 1850 erfolgten Einführung des neuen dir. Steuersystems die Militär-Contribution, ein Beitrag f. d. ungr. adelige Leibgarde, ein Werbebeitrag, der Königszins d. ungr. Freistädte und d. croat. Kameral-Contribution. dann ein Subsidium ecclesiasticum und die Juden-Toleranzsteuer. Außerdem zahlten die Jazygier und Cumanier jährl. 12,600 fl. an den Palatin.

(Patent 29. Okt. 1850), von Wein und Fleisch (a. h. Entschl. 21. Nov. 1850) und des Tabak-Monopols (Patent 29. Nov. 1850), nach welchen nothwendigen Vorbereitungen auch die Aufhebung der Zwischen-Zolllinie gegen die ungrischen Länder vom 1. Juli 1851 erfolgte (Mstdkt. 20. Juni 1851). Etwas später wurde auch das allgemeine Mautsystem auf Aerarial-Straßen, Brücken und Ueberfahrten (Patent 20. Febr. 1853) und das Lotto-Gefäll (a. h. Entschl. 1 Juli 1853) in den ungrischen Ländern eingeführt.

Die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die ungrischen Länder und die erwähnten Steuer-Erhöhungen langten jedoch bei weitem nicht aus, um den weit größeren Staatsausgaben gerecht zu werden, welche sich nicht nur aus der Besiegung der revolutionären Bewegungen, dem Kriege mit Sardinien (1849), der Niederhaltung Preußens (1850) und der Gegenströmungen in Deutschland, der Stellungnahme gegen das immer weiter greifende Rußland (1854), dem Kriege mit Frankreich (1859), dem Exekutionszuge gegen Dänemark (1864), dem Kriege mit Preußen (1866), der Occupation von Bosnien und der Herzegowina, aus den politischen Verhältnissen überhaupt und der damit verbundenen ungemeinen Steigerung des Heeres- und Schuld-Aufwandes, sondern auch aus der Neu-Ordnung Oesterreichs und der Hebung seiner materiellen und geistigen Kultur ergaben. Von besonderem Einfluße waren in dieser Beziehung die Aufhebung der Patrimonial-Behörden, welche seit dem Patente vom 7. Sept. 1848 die Gerichtsbarkeit bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden einstweilen auf Kosten des Staates fortführten, die Grundentlastung, die Bestellung landesfürstlicher Behörden und Steuerämter, der Gendarmerie, die neue Organisirung der Verwaltung und des Unterrichts, die Anbahnung gleichmäßiger Einrichtungen in den Ländern der ungr. Krone, die mächtige Förderung der alten und neuen (Eisenbahnen, Telegraphen) Verkehrs-Anstalten u. m. a.

Es wird damit erklärlich, wie man mit den Steuer-Anforderungen immer weiter gehen mußte; da wir jene bei den direkten schon berührt, wollen wir auch rücksichtlich der indir. Abgaben Einiges erwähnen (S. die ind. Abg. Oesterr. 1847, dann 1850—9, herausg. vom Finanzminist., Wien 1860; deren Entwicklung seit 1848, von Plenker, in der österr. Revue 1863, 6. B. 97—150). Neben den Wandlungen, welche der öffentliche Kredit und das Staatsschuldenwesen erlitten, nehmen die indirekten Abgaben nun in der Finanzgeschichte eine besonders wichtige Stellung ein; denn während auf dem Felde der direkten Besteuerung die umfassenden Reformarbeiten noch immer nicht zum Abschluße gelangt sind, haben jene in den meisten Partien tief eingreifende Veränderungen erlitten. Auf neuer Grundlage wurde ein Gesetz über die Besteuerung der Rechtsgeschäfte und der Benutzung von Administrativ-Amtshandlungen der Regierung aufgebaut und die Steuer genau dem Werthe und der Wichtigkeit des verhandelten Gegenstandes angepaßt, bei Verbrauchs-Abgaben so viel als möglich auch der außerhalb öffentlicher Orte (wie Schank-

r) stattfindende Consum zu treffen gesucht und da, wo diese ne Erzeugung umgelegt waren, nicht nur die Menge, sondern auch die ität der Erzeugnisse berücksichtigt Die Besteuerung des inländischen rs fügte der Kette der bestehenden Verzehrungsabgaben ein neues Glied zu; endlich wurde zum größten Vortheile der Gewerbsthätigkeit und des ndels das alte Prohibitiv-System mit einem Systeme mäßiger Schutzzölle tauscht. Wenn die Steuersätze fortwährend erhöht wurden, wenn selbst die ührung eines neuen, den Währungen der verbündeten deutschen Staaten logen Münzfußes (Münzvertrag 24. Jänner 1857, Patent 27. April 1858 die Anwendung der neuen österr. Währung) Anlaß gab, jene Sätze geringe Beträge unmerklich für den einzelnen Pflichtigen, aber doch ergiebig der Gesammtheit zu steigern, wenn der Krieg des Jahres 1859 zur Einrung hoher Zuschläge in fast den meisten Zweigen der Besteuerung nöthigte, liegt die Rechtfertigung in den enormen Dimensionen, welche die Ausgaben genommen hatten, in dem durchweg gesteigerten Wohlstande der Bewohner d in dem verminderten Werthe der Valuta, in welcher die Steuern entchtet wurden.

Wir verweilen nicht bei der neuen Einrichtung der Finanzverwalung (Plenker eb. 99—102), da wir davon schon anderwärts sprachen (24. B. -Schr. 563—6).

Um mit den Monopolen zu beginnen, so wurde das Salpeternopol aufgehoben und gleichzeitig die Ausübung des Schießpulvernopols neu geregelt (Patente 31. März 1853), ging der Reichsrath die schon in seiner ersten Session beantragte Aufhebung des Lotto nicht ein, weil er den Ausfall einer Einnahme von 5—6 Millionen nicht zu ersetzen wußte, im Gegentheile wurde dasselbe durch die gesetzliche Ausdehnung auf die ungr. Länder, das Verbot von Güter- und Geldlotterien der Privaten (a. h Entschl. 28. April 1853) und die Besteuerung des Promessengeschäftes (Gesetz 7. Nov. 1862) gestärkt und sein Reinerträgniß erhob sich von 4,837,040 fl. im J. 1847, nach einem empfindlichen Herabgehen, schon 1857 auf 20,122,813 fl. Spiel-Einlagen und über 7 Mill. Erträgniß. Bei dem Salz-Monopol traten eine Regulirung der Salzpreise (1851), in Folge der Aufhebung der Zwischen-Zollinie zwischen den ungr. und österr. Ländern, und mehrere Preissteigerungen ein, hob sich das Reinerträgniß von 25,871,877 fl. im J. 1847 auf 30,167,299 fl. im J. 1856 und war für 1862 mit 32,638,800 fl. veranschlagt. Einen ungeheuren Aufschwung nahm das Tabak-Monopol, in Folge der Ausdehnung auf die ungrischen Länder (Patent 29. Nov. 1850, welches für Ungarn unter bestimmten Bedingungen den Tabakbau gestattete), durch den im Allgemeinen steigenden Verbrauch, die öftere Erhöhung der Verschleiß-Tarife, aber auch durch eine umsichtige und zielbewußte Verwaltung. Die kais. Verordnung vom 27. März 1860 gestattete den Tabakhandel nach dem Auslande und den Anbau für den auswärtigen Handel, der Ministerial-Erlaß vom 19. April 1860 setzte die Grundsätze fest, nach welchen die Regie bei der Licenzirung des Anbaues für ihre Rechnung vor-

zugehen hat. Der Reinertrag von 12,873,345 fl. im J. 1851 stieg 1857 auf 29,021,849 fl., 1860: 35,217,299 fl. und 1862: 40,961,194 fl.; unter den indirekten Abgaben lieferte nur die Verzehrungssteuer einen höheren Ertrag (S. Krükl, der österr. Tabakmonopol und der Ausgleich mit Ungarn, in der österr. Revue 1867, 7. B. 63—111). — Einen immer größeren Ertrag gab die neue Einrichtung der Taxen und Gebühren, nämlich mit theilweiser Aufhebung des Tax- und Stempelgesetzes von 1840, so wie der Gesetze und Vorschriften über die Gerichts- und Grundbuchs-Taxen, ein neues Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen (Patente 9. Febr. und 2. August 1850, R.-G.-Bl. S. 455 und 1391). Die Mängel des Stempelgesetzes vom 27. Jänner 1840 hatten schon lange den Anlaß zu Verhandlungen gegeben, welche die Reform der Stempel-Abgaben, Rechtsgebühren und Taxen zum Gegenstande hatten. Als der Staat die Justizpflege und Verwaltung ganz in seine Hände nahm, und die vermehrten Auslagen für die nun von seinen Organen besorgten Amtshandlungen es rechtfertigten, dafür eine correlative Vergütung von Seite der Parteien in Anspruch zu nehmen, als die Aufhebung des grundherrlichen Verbandes die ehemaligen „Unterthanen" von so vielen Lasten befreite, als endlich Ungarns Sonderstellung aufhörte, wurde der Verhandlung eine ganz neue Richtung gegeben. Das Gesetz vom 9. Febr. 1850, betr. die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen für die deutsch-slavischen und italienischen Kronländer und das beinahe gleichlautende Gesetz vom 2. August 1850 für die ungarischen Länder erklärten als abgabenpflichtig: a) alle Rechtsgeschäfte, durch welche nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestigt und umgeändert werden; b) Vermögens-Uebertragungen auf den Todesfall; c) Zeugnisse über Thatsachen, welche zu dem Ende ausgestellt werden, damit sie demjenigen, welchem sie ertheilt, ein Beweismittel oder einen Ausweis gewähren; d) Handels- und Geschäftsbücher; e) Eingaben an den Landesfürsten oder Behörden und die Beilagen dieser Eingaben; f) Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte; g) besonders bezeichnete amtliche Ausfertigungen. Kaum war das Gebührengesetz vom 9. Febr. 1850 publicirt, als schon eine höchst wichtige Bestimmung über das sogenannte Gebühren-Aequivalent nachfolgte. Gemeinden, Kirchen, Klöster, Stiftungen und andere moralische Personen, in deren Besitz sich der Natur der Sache nach wenige Veränderungen ergeben, mußten anstatt (als Aequivalent) der 3½ und 1½ Perc. Gebühren bei Eigenthums-Uebertragungen, eine alle 10 Jahre sich wiederholende Abgabe von 2 Perc. des Werthes ihres unbeweglichen Besitzes entrichten. Dagegen wurden im allgemeinen Nachlässe an der Gebühr für jene Besitzveränderungen zugestanden, welche in ganz kurzer Zeit nach einander sich ereignen, so daß die längere oder kürzere Besitzdauer einen Einfluß auf die Bemessung der Gebühr bei einer neuen Besitzveränderung übt. Eine wichtige Aenderung war die Einführung der Stempelmarken, nach dem Muster der Briefmarken. Die neue Währung erhöhte

etwas die fixen und skalamäßigen Gebührensätze, der Krieg von 1859 brachte einen außerord. Zuschlag zur Stempelskala und zu einigen Gebührensätzen mit 15—25 Percenten des ursprünglichen Ausmaßes. Die Stempelgebühren von Spielkarten, Kalendern, ausländischen Zeitungen, Ankündigungen und Inseraten in periodischen Schriften wurden gleichfalls im Jahre 1850 neu geregelt; die inländischen Zeitungen hatten im Jahre 1848 einfach aufgehört die Blätter zur Stempelung zu senden, und dabei blieb es, bis die kaiserl. Verordnung vom 23. Oktober 1857 die inländischen politischen Journale, welche wenigstens einmal die Woche erscheinen, ebenfalls für stempelpflichtig erklärte. Die neuen Gebührengesetze hatten die Taxen, wie sie das Stempel- und Taxgesetz vom Jahre 1840 für landesfürstliche Gnadenbezeigungen, Besetzungen geistlicher Beneficien, Privilegien u. s. w. festgesetzt hatte, nicht berührt; vielmehr wurden diese Bestimmungen durch die kaiserl Verordnung vom 24. Jänner 1858 auch auf jene Kronländer ausgedehnt, wo sie bisher nicht bestanden. Nur für Privilegien enthielt das Gesetz vom 15. August 1852 neue Gebühren-Bestimmungen, und aus Anlaß der Freigebung der Gewerbe ordneten die kaiserl. Entschließungen vom 28. April und 12. Mai 1860 bei dem Antritte von Gewerben und bei Firma-Protokollirungen verschieden abgestufte Gebühren an. Außerdem bestehen noch Lehentaxen, Depositentaxen (Patent 26. Jänner 1853 über Verwahrungsgebühr, Zählgeld, Depositengebühr), Gebühren für die Ausfertigung von Seepatenten und Pässen, bei verschiedenen Notariats-Akten u. s. w. Die kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853 normirte die Gebühren von Vermögens-Uebertragungen. Das Stempel- und Taxgefäll hatte 1847 in den deutsch-slav. und ital. Ländern 7,214,095 fl. getragen, das J. 1850, in welchem die Reformen noch nicht praktisch wirksam geworden waren, brachte an Stempel 6,402,918, unmittelbaren Gebühren 1,285,898, Taxen 1,019,126, nach Einführung der Stempelmarken das J. 1855: 10,760,374 St., 17,111,618 G., 1,564,711 T., das Kriegsjahr 1859: 13,101,432 St., 16,150,423 G., 1,212,108 T., im J. 1860 war das Gesammt Erträgniß aller drei Rubriken 32,739,505, im J. 1862: 37,955,249 fl. Das Gesetz vom 13. Dec. 1862 über einige Abänderungen der Gebühren-Vorschriften vom 9. Febr. und 2. Aug. 1850 machte die Einleitung zu weiteren, noch im Zuge befindlichen, Reformen.

Die Verzehrungssteuer, in den Sturmjahren 1848 und 1849 geschädigt, arbeitete sich durch wiederholte, jedoch auch dermal noch nicht beendigte Reformen, zur ertragreichsten indirekten Abgabe hinauf. Sie bezogen sich auf räumliche und sachliche Ausdehnung, insbesondere Einführung in den ungr. Ländern und die Erzeugung inländischen Zuckers, auf Steuer-Erhöhungen, aber auch Vertheilung der Steuer nach einfacheren und billigeren Principien. Eine der ersten Steuer-Erhöhungen nach 1848 betraf die Branntweinsteuer, welche selbst in den Ländern, wo die Maischsteuer galt, nach verschiedenen Sätzen, in Galizien um ein Drittel geringer, eingehoben wurde. Sie wurde nach dem Rauminhalte der Gährungsgefäße bemessen, daher, je dicker die Maische, desto geringer der verwendete Maischraum, desto kleiner

die Abgabe Bei den Fortschritten, welche die Branntwein-Industrie, nicht ohne Einfluß des Maischsteuer-Systems, überall, vorzugsweise aber in Galizien gemacht hatte, jedoch auch mit Rücksicht auf die vielen einfachen Brennereien, die nur eine geringe Ausbeute gaben, begnügte man sich, vor der Hand den Steuersatz bei der Anwendung von mehligen Stoffen und Kernobst, dann Wurzeln, Weintrebern, Bierbrau-Abfällen von 9 auf 10 kr., bei der Verwendung von Steinobst, Wein, Weinhefen und Most von 13½ kr. (für die Erzeugung aus concentrirten Flüssigkeiten von hohem Zuckergehalte und Stärkmehl blieb der Steuersatz mit 3 fl. vom Eimer zu 52½ Perc. und darunter bestehen) und diese Steuersätze kamen auch (1852) in den ungr. Ländern, wenn auch unter mancherlei Begünstigungen, in Anwendung; allein bei der zunehmenden Ausdeh ung der Branntwein-Industrie erhöhte man 1853 den Satz für mehlige Maische und Kernobst auf 14, für Steinobst auf 21 kr. und 1856, nachdem man das Maischsteuer-System auf das lomb.-venet. Königreich und Tirol ausgedehnt hatte, für mehlige Maische auf 18 kr., wogegen die Steuern für andere Erzeugungsstoffe bedeutend herabgesetzt wurden, weil diese meist nur in den schlecht eingerichteten Brennereien kleinerer Grundbesitzer verarbeitet wurden und nur geringe Ausbeute gaben. Diese Erhöhungen, so rasch sie auf einander folgten, schädigten nicht den Aufschwung der österr. Branntwein-Industrie, welcher man auch seit 1840 durch Rückvergütung eines Theiles der entrichteten Steuer bei der Ausfuhr von Branntwein ins Ausland (Steuer-Bonifikation) zu Hilfe kam; allein die Maischsteuer war ungerecht, gegen die großen Brenner allzu nachsichtig, gegen die kleinen zu strenge. Daher unterwarf nach langen Berathungen das neue Gesetz vom 17. Juli 1862 die größeren Brennereien der Besteuerung nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnißes und ergänzend unterzog das Gesetz vom 29. Okt. 1862 die Einfuhr und Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten in geschlossenen Städten einer besonderen erhöhten Gebühr (Differenzialsteuer), wie es schon lange beim Bier der Fall war. In Folge dessen stieg die Branntweinsteuer, 1861 mit 11,912,046 fl. berechnet, schon 1862 auf 13,858,388 fl. und ging weiter in die Höhe, bis die, angeblich im Interesse der einschlägigen Industrie und Hebung der Landwirhschaft und Industrie, vom sogenannten Systirungs-Ministerium veranlaßten Gesetze vom 18. Okt. 1865 über die Einhebung der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten nur im Wege der Abfindung und nach der Leistungsfähigkeit der Zuckerfabriken während der Zeit ihres Betriebes, auch im Wege der Pauschalirung, so wie die bedeutende Rückvergütung der Steuer bei der Ausfuhr über die Zolllinie nicht nur die kleinen Brennereien, sondern auch die Finanzen schädigte und dies zur Aenderung der Branntwein-Besteuerung in den Gesetzen vom 28. März und 8. Juli 1868 drängte.

Die Biersteuer, welche noch 1845 das Dreifache der ersteren einbrachte, war mit 45 kr. für den Eimer der auf den Kühlstock gebrachten Bierwürze nicht nur eine der höchsten in Europa, sondern auch ungerecht, weil sie auf die verschiedene Qualität des Biers keine Rücksicht nahm, und

... Staat ... achtheilig, weil der Steuersatz gleich war, ob schwache oder ... Bierwürze versotten wurde, daher man diese so stark als möglich ... und sie, wenn auch wider das Verbot, nachträglich bis zu jener Stärke ...nte, welche dem Geschmack oder der Zahlluft des Consumenten am ...en zusagte. Daher änderte, nach langjährigen Verhandlungen, das Gesetz ... 15. Dec. 1852 das, 1850 auch auf Ungarn und 1851 auf das lomb.-...t. Königreich ausgedehnte, frühere System dahin, daß bei Bemessung der ...uer auch die Qualität des Biers in Rechnung gezogen, nämlich auch der ...ergehalt, wie man ihn durch ein eigenes Instrument (Sacharometer) ..., berücksichtigt, dabei aber festgesetzt wurde, daß kein geringerer Zucker-...alt als 12° angemeldet und (nach Verschiedenheit der Länder mit $2^1/_2$ bis ... von einem Grade) versteuert werden dürfe. Nachdem aber höhere als ... Würzen fast nur in den Städten erzeugt wurden, daher im Ganzen die ...uer die Qualität ebensowenig wie früher berücksichtigte, gestattete schon ... Ministerial-Erlaß vom 21 März 1855 die Erzeugung schwächerer Würzen ...s 11°, jedoch mit einer 12° Steuerforderung, und die a. h. Entschl. vom .... August 1857 hob das Verbot der Erzeugung von Bierwürzen unter ... Sacharometer-Graden auf, setzte aber die Steuer in keinem minderen ...smaße als für 9 Grade und zwar, gegen früher erhöht, pr. Eimer mit ... kr. in den galiz. und ungr., 45 kr. in den deutschen und 4 kr. C. M. ...chlag für jeden Grad über 9 fest; auch die schon 1854, in den geschlossenen ...bten, neben der allgemeinen, nach der Größe und Bedeutung der Stadt, ...fixen Beträgen verschieden bemessenen Gebühren wurden erhöht. 1858 gestand man auch bei der Ausfuhr von Bier ins Ausland und die Zoll-Ausschlüsse die Steuer-Rückvergütung zu. Der Krieg von 1859 brachte die Erhöhung der Steuersätze um 20 Percent. Dessen ungeachtet hob sich die Bierconsumtion 1860 auf 13,414,325 Eimer, der Ertrag der Steuer stieg von 9,266,491 fl. im J. 1857 auf 12,009,426 fl. C. M. im J. 1858 und 15,555,004 fl. ö. W. im J. 1860, beide gingen zwar in Folge ungünstiger Verhältnisse im nächsten Jahre herab, erhoben sich aber später fortan steigend. Das Gesetz vom 25. April 1869 brachte, mit Aufhebung der Aenderung der Verordnungen vom 28. Aug. 1857 und 4. Okt. 1858, neue Bestimmungen über die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Bier, das mit 8 und einem außerord. Zuschlage mit 2, zus. 10 kr. vom angemeldeten Sacharometer-Grade für jeden Eimer der Bierwürze und in den geschlossenen Städten noch mit einem verschiedenen Zuschlage belegt wurde.

Obwohl Oesterreich nach Frankreich am meisten Wein producirt, war bisher, mit Ausnahme der geschlossenen Städte, nur der ausgeschänkte besteuert; als die Verzehrungssteuer in Ungarn eingeführt wurde, beschloß man zur Besteuerung des gesammten Weinverbrauches überzugehen und damit in Ungarn, vorläufig nur in den Orten mit mehr als 2000 Einwohnern, den Anfang zu machen (Minist.-Erlässe 23. Nov. 1850 und 13. Febr. 1851).

Die Fleischsteuer wurde nach den in den deutsch-slavischen Ländern geltenden Grundsätzen, nämlich bei der Schlachtung und bei der Ansichbringung

des noch nicht versteuerten Fleisches, mit ganz geringen Modifikationen daselbst eingeführt. So verschieden die gesetzlichen Bestimmungen über die Wein- und Fleischbesteuerung in den einzelnen Ländern waren, so verschieden waren auch die Tarife, am höchsten in den deutschen, am niedrigsten in Ungarn und Italien. Die Finanzverwaltung beabsichtigte daher schon 1852 das in Ungarn erprobte Steuersystem sowohl dort auf die bisher befreiten Orte, als auch in den deutsch-slavischen Ländern durchzuführen, allein erst als der Krieg von 1859 neue Einnahmen nöthig machte, erklärte die kais. Verordnung vom 12. Mai 1859 auch in den deutsch-slavischen Ländern den Gesammtverbrauch an Wein und Obstmost für steuerpflichtig, was jedoch in der Bevölkerung, in den Landtagen und im Reichsrathe eine solche Aufregung erzeugte, daß das Gesetz vom 17. August 1862 für die deutsch-slavischen Länder das alte Wein- und Fleischsteuer-System von 1829 wieder herstellte und nur für die geschlossenen Städte den Tarif für Wein erhöhte, bei Fleisch aber die 1859 eingeführte Abstufung der Steuersätze nach der Bewohnerzahl des Ortes beibehielt; in Ungarn blieb die Besteuerung des Gesammtverbrauches bestehen. Der Erfolg war übrigens nicht günstig gewesen, da die Weinsteuer nach dem alten Systeme 1858 etwas über 6 Mill., 1861 nach dem neuen aber, bei dem Verluste der Lombardie und der Steuerverweigerung in Ungarn, nur 5,646,912 fl. C. M. eingebracht hatte.

Einen ungemein wichtigen Zuwachs erhielt die Verzehrungssteuer durch die Verbrauchsabgabe von der Erzeugung inländischen Zuckers. In Frankreich hatte man schon 1837, in Preußen 1840, im gesammten Zoll-Vereine 1842 durch dieselbe den Ausfall an Eingangszöllen für Colonialzucker zu compensiren versucht. In Oesterreich, wo die Produktion von Rüben-Rohzucker in der Zeit von 1830 bis 1835 jährlich etwa 20,000 Ct. betragen haben mag, 1846 aber schon 62 Fabriken in den deutsch-slavischen Ländern beiläufig 94,480 Ct., 19 Fabriken in Ungarn und Siebenbürgen 12,000 Ct. erzeugten, brachte erst die Finanznoth in der Kriegszeit die Verordnung vom 12. Dec. 1849, welche die Zuckerzölle herabsetzte und gleichzeitig für die Produktion des Zuckers aus einheimischen Stoffen eine Steuer, vorläufig mit 1 fl. 40 kr. C. M. für den Centner Rohzucker, festsetzte. Dieselbe wurde jedoch schon 1850, nach dem Muster im Zollvereine, auf den Rohstoff, die Rüben, mit 5 kr. vom Centner, gelegt, bei Zunahme der inländ. Zuckerproduktion von Jahr zu Jahr (1850 gab es 100, im J. 1859: 159 Fabr.), ohne Abnahme der Zucker-Einfuhr, 1853 auf 8 kr., 1855 auf 12 und 1857 auf 18 kr. erhöht und doch auch damit parallel die Zuckerzölle herabgesetzt. Die kais. Entschließung vom 22. Febr. 1860 beließ vor der Hand die, 1859 durch einen außerord. Zuschlag von 20 Percent gesteigerten, Kriegszuschläge und die Zuckerzölle in ihrem damaligen Ausmaße wenigstens bis 1865, bewilligte auch die Steuer-Rückvergütung für den ins Ausland ausgeführten Zucker, das Gesetz vom 29. Okt. 1862 erhöhte den Zuschlag zur Zuckersteuer auf 30 Percent. Es wurde die Verpachtung der Verzehrungssteuer-Einhebung in den geschlossenen Städten eingeleitet und nach und nach

größtentheils durchgeführt, die Einhebung der Steuer, nicht bloß nach der Menge der Rüben, künftig nach der Menge und Gradhältigkeit (Zuckergehalt) des Saftes von der Erfindung eines allen Anforderungen entsprechenden Apparates abhängig gemacht. Daß das Gesetz vom 18. Okt. 1865 über die Besteuerung des Zuckers nach der Leistungsfähigkeit der Fabriken während der Zeit ihres Betriebes und im Wege der Abfindung, so wie die bedeutende Steuer-Rückvergütung für den exportirten Zucker die Finanzen arg schädigte, wurde schon bemerkt.

Unter dem Einfluße dieser finanziellen Maßnahmen stieg das Erträgniß der Verzehrungssteuer von 22,935,479 fl. C. M. im J. 1850 auf 37,797,652 fl. C. M. im J. 1857, 41,199,206 fl. ö. W. im J. 1862, vom J. 1863 an ging aber der Brutto-Ertrag der Branntweinsteuer von 15.$_7$ bis auf 10.$_9$ Mill. Gulden im J. 1867 (1864: 14.$_2$, 1865: 15.$_4$, 1866: 13.$_2$) herab und stieg 1868 nur auf 12.$_7$, wurde überdies durch die Steuer-Restitution für den über die Zollgränzen ausgeführten Spiritus, welcher von 44,931 Zoll-Ctr. im J. 1863 auf 407,778 im J. 1868 stieg, beträchtlich vermindert, und gleichzeitig fiel auch die pauschalirte Zuckersteuer, ungeachtet der vermehrten Erzeugung (1840: 61, 1867/8: 151 Fabr., 1840: 2.$_1$, 1867/8: 21.$_7$ Mill. Ct. Rüben angemeldet, bedeutend (1863: 10.$_2$, 1866: 7, 1868: 9.$_3$ Mill. Gulden), während die Biersteuer (1863: 16.$_3$, 1868: 16.$_9$ Mill. Gulden) wenigstens etwas höher ging (Plenker in d. österr. Revue 1863, 6. B. 122 bis 141, meine gesch.-statist. Abhandlungen über Bier-, Branntwein-, Rosoglio-, Liqueur- und Rhum-Erzeugung in M. und Schl. im 19. B. Sekt.-Schr., Brünn 1870, S. 426—572, über Rübenzucker-Fabr. eb. 577—635).

Große Aenderungen gingen im Zollwesen vor sich, durch die Aufhebung der Zwischen-Zolllinie gegen Ungarn (1851), den Verlust der Lombardie (1859) und Venedig's (1866) und der Zuckerzölle, in Folge der inländ. Zucker-Erzeugung, den Bruch mit dem Prohibitiv-Systeme, die Ausschließung aus Deutschland (1866), nachdem statt der Zolleinigung nur ein Handels- und Zollvertrag mit Preußen (1853) zu Stande gekommen war, die Reform des Zolltarifes (6. Nov. 1851, 8. Dec. 1853 u. m. a.), die Aufhebung des Commercialstempels (kais. Verordn. 10. Sept. 1858), der Controle bei Baumwolle (22. Juli 1860 u. a.) und der Durchfuhrs-Zölle (Gesetz 17. Aug. 1862), die Handelsverträge mit dem deutschen Zoll-Vereine (1865), Frankreich (1866), Belgien (1867), den Niederlanden (1867) und Italien (1867) u. a. Der Zoll brachte 1852 noch 23,955,702 fl. C. M. brutto ein, fiel aber von 1859 mit 14 Mill. im Ein- und 324,090 fl. im Ausgange auf 13.$_5$ Mill. und 409,000 fl. ö. W. im J. 1862 herab (Plenker in d. österr. Revue 1863, 6. B. 141—9, Hock eb. 1864, I. 43—64, II. 49—73, III. 39—75, 1867, I. 1—37, Brockhaus Lex. 11. A. XV. 769—72, Suppl. II. 737—9).

So war das Erträgniß der indirekten Abgaben von 1850 mit 94,543,697 fl. C. M. auf 178,036,875 fl. ö. W. im J. 1862 gestiegen und die Einnahmen für 1864 auf 248,680,547 fl. (ohne Postgefälle) veran-

schlagt*), als die Trennung Oesterreichs in zwei Hälften (1867) und seiner Finanzen eintrat, und ein neuer Abschnitt in der österr. Finanz-Geschichte begründet wurde (S. Beer's Oest.-Ungarns Staatshaushalt seit 1868, Prag 1881).

Wollen wir einen ungefähren Ueberblick des österr. Staatshaushaltes seit der Neuordnung des Staates gewinnen, und zwar nach bedeutungsvollen Zeitabschnitten in Folge großer Ereignisse, so waren seit der Ordnung des Finanzwesens im J. 1816 die Netto-Einnahmen von 125, im Allgemeinen fortan steigend, theilweise wieder fallend, bis 1846 am höchsten auf $154._9$ Mill. Gulden gewachsen, hatten während der Revolution 1848/9 mehr als ein Dritttheil verloren, die Ausgaben waren von $131._5$ im J. 1816, fast ohne Ausnahme anschwellend, bis auf 187 im J. 1831 und 204 im J. 1847, der, fast jährliche, Abgang (nur 1817 ein Ueberschuß von nahe 12 Mill.) von $6._4$ im J. 1816 (1818 nur 1, im J. 1819 nur $3._7$ Mill.), sehr wandelbar bis $50._6$ Mill. im J. 1847 gestiegen. Nach Besiegung der Revolution und Neugestaltung des Staates zeigten sich 1850 die Einnahmen mit $197._4$, schon das nächste Jahr mit 225, fortwährend steigend, bis 1857 mit $317._4$, in den J. 1859 und 1860, nach dem Kriege mit Frankreich und Abtrennung eines Theiles der Lombardie, nur mit $260._8$ und $301._5$, die Ausgaben von 269 Mill. im J. 1850, sich stets vermehrend, bis $407._2$ im J. 1854 und 441 Mill. im J. 1855 zur Zeit des Kriegsstandes gegen Rußland, mit 367 im J. 1858, mit $517._4$ im J. 1859 und $344._5$ im J. 1860, der, immer fort jährliche, Abgang mit $71._6$ im J. 1850 bis 157 und 158 Mill. in den J. 1854 und 1855, mit 281 und 65 Mill. in den J. 1859 und 1860; die Statsschuld, auf 5 und $2^1/_2$perc. Effekten reducirt, nahm von 739 Mill. im J. 1816 bis 1131 Mill. im J. 1847, bis 1535 Mill. im J. 1850, bis $2292._4$ Mill. im J. 1858, die Zinszahlung von $8._5$ Mill. und 421,109 Gulden im J. 1816 bis 43 und $1._4$ Mill. im J. 1847, bis $100._7$ und 3 Mill. im J. 1858 zu (S. Czörnig's statist. Handbüchlein 1861, S. 122—145). Die Katastrophe von 1859 hatte einen inneren Umschwung, nachdem das auf föderativer Grundlage gebaute Diplom vom 20. Okt. 1860 nicht befriedigte, die Reichsverfassung vom 26. Febr. 1861 zur Folge, welche jedoch, da sie besonders in den ungr. und böhm. Ländern Widerstand fand, in der gewohnten Finanzgebarung unbequem war, 1865 sistirt wurde. Nach dem unglücklichen Kriege mit Preußen (1866) und dem Verluste Venedig's stellte das Finanzgesetz für 1867 die gesammten Staatsausgaben auf 443,890,000, die gesammten Staats-Einnahmen auf 407,297,000 fl., die Zinsen der weiter angewachsenen Staatsschuld auf $120._5$, die Ausgaben für Schuldentilgung mit $18._7$ Mill. Gulden österr. Währung fest. Neben der eigentlichen Staatsschuld belief sich die

*) Ficker (statist. Vortr. 365) berechnet, nach Sonderung des eigentlichen Steuerbetrags von anderen Elementen, für 1867 die Verzehrungssteuer mit 51,415., Zoll 11,160., Salz 29,723., Tabak 26,603., Stempel 14,896., Taxen und unmittelbare Gebühren 23,319., Lotto 6,692., Post 1,495., Maut 3,153., Puncirung 306., zus. 168,768,000 Gulden.

Grundentlastungs-Schuld (Schuld der Kronländer) Ende Juni 1866 auf 524.₇ Mill. Gulden ö. W.

Der Ausgleich mit Ungarn mit Ungarn (1867) brachte eine Trennung des Staatshaushaltes beider Theile der Monarchie und, nachdem Ungarn eine minimale Bestimmung in seinem Antheile an der Staatsschulden-Verzinsung, so wie an den gemeinsamen Ausgaben für Heer und Flotte erreicht hatte, eine noch größere Belastung des österr. Budgets mit sich, das im Institute der Delegationen für die gemeinsamen Angelegenheiten noch mehr gefährdet wurde. Nachdem die sistirte Verfassung wieder in Kraft gesetzt worden war, ließ sich das erste parlamentarische Ministerium (Finanzminister Brestel) angelegen sein, das Gleichgewicht im österr. Haushalte durch Zinsen-Reduktion in der Form der Erhöhung der Couponsteuer von 7 auf 10 Percent, welche durch Conversion aller Arten von Staatsschulden in eine einheitliche Rentenschuld noch auf nahezu 20 Percent gesteigert ward, und durch Steuer-Erhöhungen (insbes. Gesetzentwürfe zur Reform der direkten Steuern) herzustellen. Und wirklich gelang es ihm, jedoch nur durch massenweisen Verkauf von Staatsgütern und Verausgabung der meisten Kassareste, im Budget für 1870 das thatsächliche Deficit auf 3—4 Mill. Gulden herabzumindern und, als der, auch den Finanzen höchst gefährliche, Plan, Oesterreich in einen Föderativ-Staat aufzulösen, glücklich besiegt war, ergaben sich 1872 die gemeinsamen Netto-Ausgaben mit 93,438,615 fl., wovon 70 Percent von Oesterreich, 30 von Ungarn zu tragen waren, das österr. Budget mit 353,714,207 fl. Ausgaben und 353,776,901 fl. Einnahmen, das ungrische mit 292,215,710 fl. A. und 239,624,827 fl. E.; die Staatsschulden betrugen, und zwar die gemeinsamen (in Geldscheinen bestehende schwebende Schulden) Anfangs Mai 1872: 377,447,416 fl., die österr. Ende 1871: 2,628,742,885 fl., die ungr. bei 386 Mill. Gulden ö. W. Das neue verfassungstreue Ministerium (1871) machte zwar durch die eingeleiteten direkten Wahlen (1873) den Reichsrath unabhängig von den Landtagen und föderativen Gelüsten; allein die aus der großen Wirthschafts-Krisis von 1873 und der (1878) schwer gebornen Erneuerung des ungrischen Ausgleichs, beziehungsweise des Zoll- und Handelsbündnißes beider Reichshälften auf weitere zehn Jahre entstandenen Schwierigkeiten und die Haltung des fortschrittlichen Theiles der Verfassungspartei gegen die Fortsetzung des Heeres-Etats mit 800,000 Mann auf weitere zehn Jahre (von Ende 1879 bis Ende 1889), gegen die österr. Orient-Politik und die, allerdings kostspielige, aber zur Hintanhaltung der gefährlichen Uebergriffe und slavischen Tendenzen Rußlands nöthige, Occupation Bosniens und der Herzegowina, gegen die andauernden hohen Heeres-Erfordernisse u. a. brachten (1879) dieses Ministerium zum Sturze, ließ auch kein anderes gleichgesinntes aufkommen und half einem Coalitions-Ministerium zum Siege, das die Versöhnung der Völker auf seine Fahne schrieb, im neuen Reichsrathe sich jedoch auf die durch nationale, feudale und clerikale Elemente lose verbundene Majorität stützt. Am Schluße der Wirksamkeit des früheren Ministeriums setzte das Finanzgesetz für 1879 das österr.

Gesammt=Erforderniß auf 471,163,650, die Bedeckung auf 392,565,144 fl. est, der Abgang von 78,598,506 fl. wurde durch die Ausgabe von in Gold verzinslichen Obligationen gedeckt. Die österr Staatsschuld betrug Ende 878: 3001.$_6$, die Verzinsung 122.$_{83}$ Mill. Gulden, wozu noch die vom Reiche garantirte Grundentlastungs=Schuld der im österr. Reichsrathe ertretenen Länder mit 184.$_3$ Mill., dann die in Staatsnoten bestehende emeinsame schwebende Staatsschuld, Ende Dec. 1878 mit 364 Mill. Gulden, am. Die neue Regierung sprach die Absicht aus, das Gleichgewicht im Staatshaushalte zunächst durch Ersparungen, die auch das Kriegsbudget umassen sollten, herzustellen, das Deficit ohne Inanspruchnahme des Staatsredits durch Vermehrung der Einnahmen zu decken und die Reform der irekten Steuern in Angriff zu nehmen. Das Finanzgesetz von 1880 ließ die Verwirklichung noch nicht wahrnehmen, denn das Erforderniß betrug 423,451,018, ie Bedeckung 398,277,756 (dir. Steuern 91.$_2$, Zölle 27.$_3$, Verzehrungsst. 71.$_4$, Salz 19.$_4$, Tabak 59.$_4$, Stempel 16.$_8$, Taxen und Gebühren 31.$_5$, Lotto 20.$_2$, Handelsminist. 22.$_8$, Ackerbau 9.$_7$, Staatsschuld 10.$_6$), der Abgang 25,173,262 fl., welcher durch Ausgabe von Goldrenten=Obligationen und eingezahlte, aus der Gebarung der Staatsvorschußkassen herrührende Aktivforderungen des Staates gedeckt wurde; auch nicht der am 30. Nov. 1880 dem Reichsrathe vorgelegte Voranschlag für 1881 mit 441½ Mill. Ausgabe, 407 Mill. Einnahme und 4½ Mill. Deficit, welche das Ministerium durch die weitere Reform der direkten Steuern und einige indirekte, namentlich eine Petroleum= und Spielkartensteuer, ann durch Ausgabe von 14½ Mill. Papierrente zu decken beabsichtigte. Aber uch das am 14. Nov. 1881 überreichte Präliminar für 1882 zeigte ein Gesammt=Erforderniß von 470,892,393, somit gegen das Vorjahr (1881: 463,133,304) mehr um 7,759,089, die Einnahmen mit 433,082,858, somit um 23,436,868 höher als im Vorjahre (409,645,994), welche Mehreinnahmen jedoch großen Theils auf Rechnung der Zuckersteuer (10.$_3$ Mill.) gehen, und durch Restitutionen aufgewogen werden, den Abgang mit 37,809,535 (1881: 53,487,310), welcher aber, nach Abrechnung der Ausgabe von 10 Mill. für Einlösung on Schatzscheinen und von 5½ Mill. für den Bau der Arlbergbahn als ußerord. Ausgaben, netto mit 22,309,535, also um 4,327,000 weniger als m Vorjahre (26⅔ Mill.), berechnet wird. Die erst durch neue Steuergesetze i Aussicht genommene Vermehrung der Staatseinnahmen wird mit 17½ Mill. Gulden veranschlagt (4 Reform der Gebühren, Gebäudesteuer mehr 1.$_3$, Zollrevision mit den schweren Sätzen auf Kaffee, Petroleum, Mehl und Roheisen mehr als 8, Reform d. dir. Steuern 5 Mill.). Die österr. Staatsschuld war bis Ende 1879 auf 3056.$_{87}$ Mill. Gulden mit einjähr. Zinsen on 130.$_{08}$ Mill. Gulden angewachsen, wozu noch die Grundentlastungsschuld mit 177.$_{55}$ Mill. Gulden, dann die in Staatsnoten und Partialhypothekar=Anweisungen (Salinenscheinen) bestehende gemeinsame schwebende Schuld mit 412 Mill. Gulden kam. Nicht besser steht das Staatsbudget er ungrischen Länder, welches für 1880 die Ausgaben mit 259,499,408, e Einnahmen mit 239,583,157, das Deficit mit 19,916,251 Mill. Gulden

bezifferte; das letzte wurde für 1881 mit 24,765,381 fl. veranschlagt, hatte 1879 wirklich 28,286,405 fl. ergeben.

Wie einer solchen fortwährenden und fortschreitenden Verschlechterung der Finanzen des österr.-ungr Staates zu begegnen und die so lange ersehnte und auch angestrebte Herstellung des Gleichgewichtes zu erreichen sei, kann wohl nicht zweifelhaft sein. Bei allem Sparen und Vereinfachen in der Verwaltung, auch im leidigen Dualismus, das in den kulturellen Fortschritts-Ansprüchen seine Gränzen findet, wenn nicht ein schädliches Zurückbleiben hinter anderen Staaten herbeigeführt werden soll, bei einem noch schärferen Anziehen der Steuerschraube, bringt nur die Verminderung der, überall lawinenartig angewachsenen, Heeres-Auslagen eine Rettung. Mögen sie die Staaten und ihre Lenker bringen, bevor es zu spät wird!

Wie die Steuerlast insbesondere in der jüngsten Periode angewachsen, wollen wir zum Schluße beispielsweise an den uns zunächst stehenden Ländern Mähren und Schlesien zeigen. Eine Vergleichung der Leistungen öffentlicher (nicht privatrechtlicher) Natur dieser gegenüber einer früheren Zeit läßt sich nicht anstellen, da man wohl ungefähr jene an den Staat, nicht aber auch die aus dem Patrimonial-Verhältniße zu den Guts- und Stadtobrigkeiten (Taxen, Accidentien u. a.) und auch die sogenannten Neben-Auftheilungen zu den Steuern für Landes-, Kreis-, Bezirks- und zum Theile auch Gemeinde-Bedürfnisse nur aus den letzten Jahren (vor 1848) und vom J. 1856 kennt, übrigens dermal wohl die Landes- und Grundentlastungs-Umlagen (S. Dessary's österr. Finanz-Gesetzkunde S. 72 ff.), welche nun eine große Rolle neben den Steuern einnehmen, bekannt sind, nicht aber auch die bedeutenden Concurrenz-Auslagen für Straßen, Kirchen, Schulen, für Gewerbe- und Handelskammern (Minist.-Verordnung 26. März 1850 N. 122 R.-G.-Bl.) u. a. (Dessary, österr. Finanz-Gesetzkunde, Wien 1855, S. 349, schlägt die Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse, und insbesondere Zuschläge zu sämmtl dir. Steuern mit ¼ des Ertrags aller dir. Steuern, also ungefähr 20 Mill., die Zahlungen der „Verpflichteten“ (d. Grundentl.) mit 14 Mill. Gulden jährlich an. 1855 waren sie nach Dessary S. 78, in Mähren mit 3¾ und 8, zus. 12, in Schlesien mit 5 und 7, zus. 12, bemessen und gehörten unter den Kronländern zu den niedrigsten). Was insbesondere die Grundentlastung betrifft, so wird zwar die Verbindlichkeit zur Leistung der Grundentlastungs-Entschädigung auf Grund des Gesetzes vom 7. Sept. 1848 vom Gesammt-Reiche verbürgt, die wirkliche Leistung ist aber eine Verpflichtung derjenigen Länder, welche die Wohlthaten der Aufhebung des Unterthänigkeits-Verbandes genießen. Darum bildet die Grundentlastung einen ganz besonderen Theil des Landesaufwandes und es wurde auch während der Dauer der Operationen der Grundentlastungsfond von einer eigenen Direktion in jedem Lande verwaltet und abgesondert verrechnet (Patent 11. April 1851 N. 83 und 86 R.-G.-Bl.). Zur Aufbringung der den Bezugsberechtigten gesetzlich zu leistenden Entschädigung wurde in den deutschen und slav. Ländern ein Drittheil

des ausgemittelten Entschädigungs-Kapitals, von sämmtlichen Steuerpflichtigen jeden Landes durch Annuitäten binnen 40 Jahren zu zahlen, bestimmt (Patent 4. März 1849 N. 152 R.-G.-Bl.), daher „Landesdrittel“ genannt, und dieser Grundentlastungs-Zuschlag ursprünglich mit 5 Perc. von allen direkten Steuern bemessen (Patent 11. April 1851 N. 88 R.-G.-Bl.); die ehemals Verpflichteten hatten für die Grundentlastung nach Maßgabe der erlassenen Gesetze besonders ein „zweites Dritttheil“ innerhalb 20 Jahren zu zahlen und nebst den 5perc. Zinsen (Renten) an den Entlastungsfond des Landes abzuführen. Am Schluße des J. 1880 standen die Aktiven und Passiven des mähr. mit 13,934,026 fl. gleich.

Bei dem Mangel neuester Nachweisungen über die Gesammt-Belastung erübrigt nur eine Vergleichung der Steuerleistung innerhalb der letzten Periode selbst und da zeigt sich nun freilich ein wenig erfreuliches Bild fortan steigender Zunahme.

Den Staatshaushalt aus dem ersten Jahre der neuen Zeit, nämlich im Umsturz-Jahre 1848, weisen die, von der k. k. statist. Central-Commission ausgegangenen Mittheilungen über Handel u. s. w. 1. Jahrg. 10. und 11. H. S. 569—587 nach, für 1849 die statist Mitth. 1. Jahrg. (1852) 1. H., für 1851, nach vollendeter neuer Organisirung der Verwaltung und Verbesserung des Steuerwesens, die Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik 5. Jahrg. (1856) 2. H. S. 107—179 nach. Ich habe die Kosten der Civilverwaltung Mährens und Schlesiens im J. 1848 und die Staatseinnahmen aus diesen Ländern im J. 1849 (beide nach dem Staatsvoranschlage für 1849) im Notizenblatte der histor. Sektion 1870 N. 1 und 2, den Ausgaben- und Einnahmen-Etat beider Länder im J. 1851 in der Verfassung und Verwaltung Schl., Brünn 1854 (im 7. B. Sekt.-Schr. 300—2), jenen für 1855 (nach dem Staatsvoranschlage f. 1855) im Notizenbl. 1870 N. 3 und jenen für 1856 eb. N. 5, und zwar zum Theile auch im Verhältniße zu den anderen Ländern, endlich eb. 1881 N. 11 und 12 die Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer-Vorschreibungen in beiden Ländern in den zwanzig Jahren 1838—57 und das Verhältniß derselben an sich, zu einander und den indirekten Abgaben, so wie die Belastung der Bevölkerung durch die direkten Steuern, indirekten Abgaben und Zuschläge im J. 1856, zuletzt den Brutto-Ertrag an sämmtlichen direkten Steuern und indirekten Abgaben in beiden Ländern in den zwanzig Jahren 1838—1857 dargestellt und muß mich darauf beziehen.

Wir haben gesehen (S. 752), daß das Einkommen aus Mähren und Schlesien 1838 mit 9,525,373 fl. C. M. berechnet wurde, dasselbe bis 1846 auf 10,840,326 fl. stieg, bis 1849 aber sich wieder auf 10,139,434 und beziehungsweise 10,256,602 fl. verminderte und nach Abzug der Ausgaben einen Ueberschuß von 7,921,284 fl. ließ. Die Finanzmaßregeln der neueren Zeit steigerten den Brutto-Ertrag aller direkten Steuern und indirekten Abgaben beider Länder im J. 1850 auf 12,573,581 fl., im J. 1851, seit welchem sie getrennt für jedes Land ausgewiesen werden, die dir. in Mähren auf 5,268,846, die indir. auf 6,452,466, zus. 11,721,312 fl., in Schlesien

die ersten auf 829,748, die indir. auf 1,359,096, zus. 2,188,844 fl., im J. 1857 aber in Mähren die dir. auf 5,670,826, die indir. auf 9,189,228, zus. 14,860,054 fl., in Schlesien auf 1,051,848 und 2,100,108, zus. 3,151,956 fl.

Mit Hinzurechnung der Zuschläge für Landes-, Grundentlastungs-, Kreis-, Bezirks- und Gemeinde-Bedürfnisse betrug aber die Belastung der Bevölkerung im J. 1856 in Mähren 16,253,520., im Durchschnitte pr. Kopf 8 fl. 26 kr., in Schlesien 3,147,468 fl., im Durchschnitte pr. Kopf 6 fl. 33 kr. (S. die jahresweisen und specificirten Nachweisungen, nach dem Tabellenwerke des Finanzministeriums von 1858, im Notizenbl. 1881 N. 11, 12). Was die weitere Zunahme betrifft, so wurden in Mähren an direkten Steuern für 1857 vorgeschrieben: Grundsteuer 4,078,141, Gebäudest. 679,812, Erwerbst. 529,335, Erbst. (Rest) 2157, Einkommenst. 363,381, zus. 5,670,826 fl., im J. 1856 an Zuschlägen für Landesbedürfn., zu 4³/₄ kr. vom Steuergulden, 422,095, f. Grundentl., zu 10²/₄ kr. vom Steuerg., 984,889, f. Kreisbed. 444, Bezirksbed. 330,782, f. Gemeindebed. 195,716, zus. 1,933,926 fl. Im J. 1881 betrug aber die Grundst. in Mähren mit den mähr. Enklaven auf Grund der Gesetze vom 28. März 1880 und 7. Juni 1881: 5,172,000, Hauszinsst. mit Einschluß des außerord. Ein-Drittel-Kriegszuschlags 1,242,000, Hausklassenst. mit Einschluß d. außerord. 100perc. Zuschlags 787,000, Erwerbst. bis 30 fl. mit d. 70perc. Zuschl. 508,000, do. über 30 fl. mit d. 100perc. Zuschlage 586,000, zus. 1,094,000, Einkommenst. bis 30 fl. mit d. 70perc. Zuschl. 295,000, do. über 30 fl. mit d. 100perc. Zuschl. 1,485,000, zus. 1,780,000, im Ganzen rund 10,075,000 fl. (nach dem Staats-Voranschlage für 1882 Grundst. 5,200,000, Gebäudest. 1,676,000, 5perc. St. vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude 39,000, Erwerbst. 1,043,000, Einkommenst. 1,883,000, St.-Exekutions-Geb. 40,000 und Verzugszinsen von St.-Resten 12,000, zus. 9,893,000 fl. ohne die mähr. Enklaven). Für 1882 wurde der Abgang beim Landesfonde mit 2,365,139, beim Grundentlastungsfonde 730,000, zus. mit 3,095,139 fl. präliminirt. Der Landtag beschloß, diesen Abgang bei dem ersten mit einer Umlage von 25, beim andern von 8, zus. mit 33 kr. auf jeden Gulden der dir. Steuern Mährens und der Enklaven, und zwar für 1882 nicht gleich, sondern um einen jähen Sprung bei den Erwerb- und Einkommensteuer-Pflichtigen zu vermeiden, vorübergehend auf die ganze neu festgestellte Grund-, dann auf die Hauszins- und Hausklassensteuer mit Einschluß des ganzen außerord. Kriegszuschlags, auf die Erwerb- und Einkommensteuer jedoch mit Einschluß der Hälfte desselben zu bedecken. Was sonst für Bezirks- (namentlich nach dem Straßengesetze vom 30. Sept. 1877) und (nach den Gemeinde-Ordnungen) Gemeindebedürfnisse, für Schulen (Gesetz 24. Jänner 1870), Handelskammern u. a. zu zahlen kömmt, liegt nicht vor.

Um des ord. Erfordernißes des Landesfondes, welcher, wie der Grubentlastungsfond, auf Grund der neuen Landesordnung von 1861, vom 1. Nov. 1861 an in die Verwaltung der Landesvertretung kam (S. 14. B. Sekt.-Schr. 353), insbesondere zu gedenken, so bilden dasselbe (Finanz-

Minist.-Verordn. 20. Dec. 1853 Z. 49,906 über dessen Bestimmung) die Auslagen für den Landtag, die Verwaltung, Stiftungen, Landes-Anlagen, Auslagen für Ablösung der Propinationsrechte (S. 19. B. Schr. d. histor. Sekt.), Landes-Conkurrenz-Auslagen (Krankenverpflegskosten-Ersätze 718,000 fl., Verordn. d. Minist. d. Innern 14. März und 24 Okt. 1849 N. 165 und 429 R.-G.-Bl.), Impfung 17,100 fl., Schub 86,000 fl., Vorspann 8000 fl., Bequartierung der Gendarmerie 32,000 fl. (Verordn d. Minist. d. Innern 3. Sept. und 8. Nov. 1850), Dotationen der ebenfalls in die Verwaltung der Landesvertretung gelangten Landes-Anstalten (14. B. Sekt.-Schr. 353), Auslagen für öffentl. Landes-, Wasser- und Straßenbauten (18,000 und 78,950 fl.), Schul-Auslagen (Landes-Real- und Gymnasial-Schulen 213,996, landwirth. Schulen 24,932, Volksschulen 1,169,329 fl.), Subventionen u. a. Es sind dies die Präliminar-Ansätze für 1882. Vergleicht man sie mit den Anfängen dieser Positionen in den Landes-Etats, so ergibt sich freilich ein großer Abstand, denn 1863 hatte der Landesfond erst ein wirkliches Erforderniß von 844,305 fl., für 1865 ein veranschlagtes von 771,623 fl. und, nach Abschlag der Bedeckung von 357,252 fl., einen Abgang von 414,371 fl., der Grundentlastungsfond aber 1865 ein veranschlagtes Erforderniß von 2,279,973 fl. und, nach Abschlag der Bedeckung von 1,786,250 fl., einen Abgang von 493,723 fl, beide Fonde zus. einen Abgang von 908,094 fl., zu dessen Bedeckung eine Umlage auf die Vorschreibung der direkten Steuern Mährens von 6,098,802 fl. österr. Währung von 8 kr. für den Grund- und 6½ kr. für den Landesfond, zus. von 14½ kr. (war 1862 18½ kr.) genügte (S. 14. B. Sekt-Schr. 354 ff.), also nicht weit entfernt der dritte Theil der Umlage von 1882 auf den mehr als das Dreifache betragenden Abgang. Allein man vergleiche die aus den neuen Verhältnissen immer höher angewachsenen Auslagen von damal und dermal, insbesondere die ganz neue Post für Unterricht, welcher bereits mehr als 1,400,000 fl. in Anspruch nimmt. Erwarten wir eine wesentliche Erleichterung der Last vom Aufhören der Zahlungen für die Grundentlastung, einer der fast einzig unangefochtenen und unangreifbaren Haupt-Errungenschaften unserer Tage.

Was die indirekten Abgaben Mährens anlangt, so betrugen dieselben 1851: 6,452,466, 1857 aber schon 9,189,228 fl. C. M., nämlich Verzehrungssteuer 2,749,660, Zoll 209,224, Salz 98, Tabak 3,115,123, Stempel 579,315, Taxen und unmittelbare Gebühren in Rechtsgeschäften 1,280,273, Lotto 536,635, Post 509,800, Maut 209,100 fl. (Notizenbl. 1881 N. 12), stiegen und fielen in der nächsten Zeit, ohne Salz, Lotto und Post, gemäß den Nachweisungen der Rechnungskanzlei der Finanz-Direktion 1861 auf 10,598,164, 1862: 11,007,804, 1863: 13,550,851, 1864: 11,295,879, 1865: 12,584,483 und 1866: 11,717,921 fl. ö. W. brutto.

Nach dem Staatsvoranschlage für 1882 sind sie präliminirt: Zoll mit 264,252, Verzehrungsst. 13,544,200 (Branntwein 800,000, Wein 150,000, Bier 1,670,000, Fleisch 235,000, Zucker 10,324,000, Pachtung (Brünn) 365,000, verschied. 200), wovon jedoch wegen Betriebsstörungen 556,950

rückzustellen, Tabak 5,377,800 (Fabriken in Göding, Iglau, Neutitschein, Sternberg, Bautsch, Zwittau), Stempel 1,619,550, Taxen 64,700, Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen 2,710,700 Lotto 1,200,690, Maut 176,593, Fiskalitäten und Heimfälligkeiten 10,000, Post 1,546,260, Telegraphen-Anstalt 179,050, daher zus. bei 26,800,000 fl. brutto, wovon jedoch an Verzehrungsst-Rückvergütung für über die Zolllinie ausgeführten Zucker $2\frac{1}{2}$ Mill. Gulden abzurechnen, dagegen aber auch noch die große Einnahme von Salz und die kleinen an Bergwerks-Abgaben, vom Aichdienste u. a. zu beachten sind.

Rücksichtlich Schlesiens können wir, unter Hinweisung auf die Special-Nachweisungen von 1838—1857 im Notizenbl. 1881 N. 12, nur bemerken, daß die direkten Steuern von 1838 pr. 587,486 und 581,748 im J. 1849 schon im nächsten Jahre 1850 auf 825,367, im J. 1852 mit dem stabilen Kataster auf 940,006 und bis 1857 auf 1,051,848 fl. C. M. stiegen, nämlich 743,595 Grund-, 132,512 Gebäude-, 94,648 Erwerb- und 81,063 Einkommensteuer, für 1882 aber dieselben präliminirt sind (mit Einschluß der mähr. Enklaven) auf 815,000 Grund-, 340,000 Gebäude-, 15,000 an 5perc. St. von hauszinssteuerfreien Geb., 223,000 Erwerb-, 553,000 Einkommensteuer, 7500 Exek.-Geb. und 2000 Verzugszinsen, zus. mit 1,955,500 fl. ö. W.

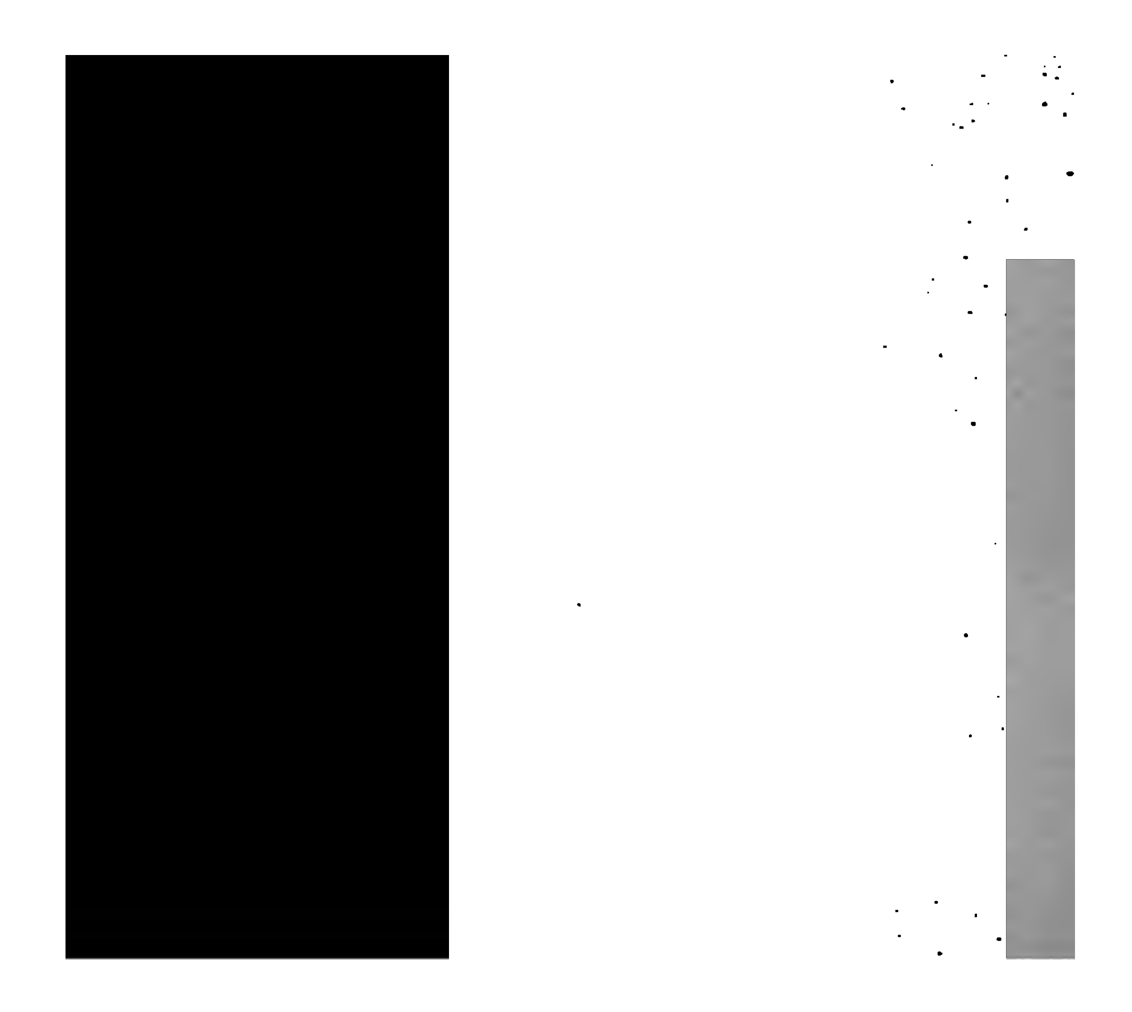
Die indirekten Abgaben Schlesiens hoben sich aber seit 1851, dem Zeitpunkte der von Mähren getrennten Nachweisung, von 1,359,096 bis 1857 auf 2,100,108 fl. C. M., nämlich Verzehrungssteuer 652,420, Zoll 416,152, Salz 100, Tabak 463,893, Stempel 56,496, Taxen und unmittelbare Gebühren von Rechtsgeschäften 244,292, Lotto 116,663, Post 112,000, Maut 58,092 fl., und sind für 1882 präliminirt: Zoll mit 759,694, Verzehrungssteuer 2,595,000 (Branntw. 380,000, Wein 19,100, Bier 380,000, Fleisch 65,000, Zucker 1,750,900, versch. 1000, wovon jedoch 135,140 rückzustellen, Tabak 1,583,400, Stempel 405,830, Taxen 17,150, Gebühren von Rechtsg. u. a. 552,470, Lotto 400,150, Maut 88,409, Fisk. und Heimf. 1100, Post 424,800, Telegraphen-Anst. 54,560, zus. über 7 Mill. Gulden brutto (ohne Salz u. a.), wovon aber 900,000 fl. an Restit. f. ausgeführten Zucker entfallen.

Hieraus ergibt sich die gewaltige Differenz in der Zahlung Mährens an dir. Steuern (5,268,846) und indir. Abgaben (6,452,466 zus. von 11,721,312 fl. C. M. im J. 1851 im J. 1857: 14,860,054) auf ungefähr 10 und 25, zus. 35 Mill. Gulden ö W. im J. 1882, Schlesiens aber von 829,748 und 1,359,096, zus. 2,188,854 im J 1851 C. M. (im J. 1857: 3,151,956) auf ungefähr 2 und $6\frac{1}{2}$, zus. $8\frac{1}{2}$ Mill. Gulden ö. W. im J. 1882.

Mit diesen wenig erfreulichen Angaben, neben welchen noch jene über Grundentlastungs-, Conkurrenz- u. a. zu berücksichtigen kommen, schließen wir unsere — ohnehin schon lang gewordenen — Darstellungen und verweisen Diejenigen, welche sich in der Entwicklung der, mit den Finanz-Zuständen zusammenhängenden, Verfassungs- und Verwaltungs-

Verhältnisse Mährens und Oesterr.-Schlesiens näher orientiren wollen, auf unsere bereits vorausgegangenen einschlägigen Schriften (die hist. Entw. d. Verf. und Verw. Schl., Brünn 1854 (aus d. 7. B. Sekt.-Schr.), die Desiderien der mähr. Stände von 1790 und ihre Folgen, Brünn 1865 (aus d. 14. B. Sekt.-Schr.) und zur österr. Verwaltungs-Geschichte, Brünn 1880 (24. B. Sekt.-Schr.), welchen auch noch Beiträge zur Verfassungs-Geschichte nachzusenden, gegönnt werden möge!

Im Anhange folgen noch chronologische Verzeichnisse über Gesetze, Auszüge aus den Expeditionsbüchern der Hofkammer und aus den mähr. Landtagsschlüssen des 18. Jahrhundertes, zumeist finanzieller Natur und Belege zu den Ausführungen in der Haupt-Abtheilung.



Chronolog. Verzeichniß von General-Mandaten (Patenten)

in Kameral- u. a. Angelegenheiten

in der ersten Hälfte des 16. Jahrhundertes.

(Nach der im Archive der k. k. Hofkammer befindlichen — nicht vollständigen — Sammlung. Die Fortsetzung dieses Verzeichnißes für die Zeit von 1556 bis 1600 befindet sich im 23. B. der Sekt.-Schr. S. 415—6, vom J. 1601 bis 1630 im 22. B. S. 565—7, vom J. 1632—1755 im 23. B. S. 416—430. Es ist daher die Reihe von 1534 bis 1755 durch mehr als zwei hundert Jahre geschlossen, jedoch noch zu vervollständigen, in welcher Beziehung auf das im 22. B. S. VII—XXX zusammengestellte historische Material, den 16., 17., 22. und 23. B. (S. 364—415, 431—9, 462—4) der Sektionsschriften, das Notizenblatt, Wekebrod, Weingarten, die schlesische Gesetz-Sammlungen u. a. gewiesen wird.)

Ferdinand I. Mandat vom 5. April 1534 die Wiedertäufer in den niederösterr. Ländern betreffend.

do. 12. Jänner 1542 wegen Ausrottung der Zigeuner in Oesterreich.

do. General 10. Jänner 1545 gegen die Wiedertäufer und ihre Anhänger (Verbannung und Bestrafung) in den k. k. Erbländern.

do. Mandat Prag 10. Okt. 1546 erklärt den olmützer Bürger Valentin Kindermann als Saliterhändler und Einkäufer für Schlesien und einen Theil von Mähren.

do. Instruction vnd Ordnung wie der dem Könige Ferdinand von denn Hern Fürsten vnd Stenden Jnn Schlesien bewilligts Biergeldt gegeben vnd eyngenommen werden soll (von 1547).

do. Mandat 8. Mai 1548, die von den mähr. Ständen aus Mähren verbannten Wiedertäufer sollen in Oesterreich nicht eingelassen werden (im Notizenblatte 1879 Nr. 9).

do. Gränzzoll-Mandat f. Böhmen 29. Juli 1549.

do. 9. Okt. 1555 Mandat wegen Ausrottung der Zigeuner in den niederösterr. Erbländern.

do. 1. Mai 1556 Zoll-Patent für Schlesien.

do. 14. Mai 1557 Zoll-General in Schlesien.

do. 6. Aug. 1557 neue Zollordnung in Schlesien.

Ferdinand I. 10. März 1558 Zollmandat für Schlesien sammt Tarif.
do. 8. Juli 1558 Zoll- und Aufschlags-Mandat wegen der aus Italien durch die österreichischen Länder nach Deutschland und umgekehrt aus- und eingehenden Waaren.
do. Zoll-Mandat für Nieder-Lausitz 1. Aug. 1558.
do. Mandat 31. Dez. 1558 Zollsatz aller aus Böhmen verführten Artikel.

Weitere Auszüge aus den Expeditionsbüchern
des k. k. Hofkammer-Archives.

(Diese Auszüge beginnen vom J. 1619 an im 23. B. der Schriften der historischen Sektion S. 1—19, gehen vom J. 1620 bis Sept 1630 im 22. B. S. 149—168 und S. 333—524, vom Sept. 1630 bis Ende 1650 im 23. B. S. 19—350, endlich von 1651 bis Ende 1652 im 23. B. S. 439 bis 462. Wir setzen sie hier fort vom J. 1653 bis Aug. 1663, so lange wir nämlich in der Lage waren, diese Bücher in Wien zu benützen. Dieselben sind, wie früher, erst vom Jahre 1657 an, mit wenigen Ausnahmen, wieder in streng chronologischer Ordnung, weil wir, Behufs einer leichteren Uebersicht und Benützung, dieselben zum Theile partienweise zusammenzustellen beabsichtigten, was wir aber, um mehr Zeit zu gewinnen, später wieder aufgaben*). Eine längere Erkrankung unterbrach die Arbeit; ob wir sie, bei Wiedereröffnung des Reichsrathes, werden wieder aufnehmen können, wird die Folge zeigen.)

Jahr 1653 bis incl. 1656.

Kais. Res. 2. Jän. 1653 verleiht dem Heinrich Odkolek die Oberhauptmannschaft über die königl. Herrschaften in Böhmen. Erasmus Odk. bittet um eine Abstattung zu seiner und seines Bruders höchstnöthigen Unterhaltung in Abschlag seiner Forderung (S. über diese durch die Rebellion verunglückte Familie den 23. B. Sekt.-Schr. Index).

Am 17. und wiederholt 21. Jänner 1653 ersuchte die Hofkammer die böhm. Hofkanzlei um eine nochmalige Verordnung an die Städte Brünn und Olmütz oder die mähr. Landeshauptmannschaft, daß dieselben ernstlich angehalten werden, das alda vorhandene alte Metall von den zerbrochenen Stücken zur Gießung der Losungspöller (oder nach dem Erlasse vom 6. Febr. der erforderten 24 Lärm-Pöller) auf den ungr. Gränzen bald heraus erfolgt

---

*) Solche Auszüge, nach Personen und Sachen zusammengestellt, z. B. für Finanzgeschichte, Verwaltung, Fortifikationen, Post u. a. gelangten bereits in die Oeffentlichkeit, wie in den Beiträgen zur österr. Verwaltungsgeschichte (24. B. d. Schr. d. hist. Sekt.) oder zur Geschichte des Postwesens in den böhm. Ländern und der Nachbarschaft (im Notizbl. [illegible]t. Sekt. 1879 Nr. 9) oder dürften später in dieselbe gelangen.

und sodann stracks nach Wien abgeführt werde; der Kaiser wies am 22. d. M. das Rentamt zur Erfolgung der Kosten der eilfertigen Abfuhr an.

Der Kaiser gibt am 31. Jänner 1653 dem mähr. Rentmeister Russer bekannt, daß er dem gewesenen kais. Obristlieutenant Bartlme Thonnazoll das Schmilauer'sche Haus zu Iglau um 1,500 fl. überlassen und deren Abschreibung an der ihm vorher bewilligten kais. Gnadenrecompens von 8,000 fl. zugestanden habe. Er war 1656 und noch im Jänner 1657 iglauer Kreishauptmann, als er um Auszahlung seines ausständigen Besoldungsrestes von 986 fl. bat, die Hofkammer ihn zur Verrechnung der unter der Belagerung der Stadt Iglau zur Verpflegung der kais. Kriegsvölker empfangenen Getreidesorten und Fleischgelder aufforderte (S. 23. B. Sekt.-Schr. XCI. 453).

Am 30. Jänner 1653 verfügte die Hofkammer die Erfolglassung von 60 Küffeln Salz an die Capuciner in Brünn jedoch nur für d. J,; am 16. März 1654 wurden, statt jährlich, nur für diesmal diese 60 Küffel zur täglichen Nothdurft ihres neu erbauten Convents bewilligt.

Am 24. März 1653 forderte die Hofkammer Bericht vom mähr. Rentamte über das Gesuch der Prediger-Mönche zu Olmütz um Reichung etwas Ergiebigen entweder aus diesem Amte oder aus den Salz-, Wein- und Biergefällen zum bessern Unterhalte ihrer Priesterschaft und Fortpflanzung des abgenommenen Gottesdienstes. Der Kaiser ließ ihnen am 12. Dez. 1656 ein für allemal zu ihrer besseren Unterhaltung 300 fl. als Almosen aus den Rentamtsmitteln erfolgen.

17. Jän. 1654 wegen des den Jesuiten in Olmütz um 1000 Th. mähr. überlassenen Meierhofs auf dem Gute Czeikowitz.

Am 19. März 1654 verlangte die Hofkammer von dem in Mähren anwesenden Hofkammerrathe Puz Bericht über die den Handwerksleuten zu Brünn zur Befestigung der Stadt verrichteten Arbeiten noch schuldigen 1,300 fl.

Am 17. April 1654 befahl der Kaiser dem mähr. Rentamte, dem Alphons Steinmaß, Prior bei St. Thomas in Brünn, in Abschlag der diesem Gotteshause zur Reparirung seiner ruinirten Kirche nnd Klosters vordem als Bauhilfe aus außerordent. Mitteln ausgesetzten 6,000 fl. jetzt aus der heurigen Landtagsbewilligung 1,500 fl. zu erfolgen; wegen der übrigen 4,500 fl. blieb es bei der früheren auf außerord. Mittel lautenden Resolution; am 5. Aug. wurde der Kammerprokurator und das Rentamt über den Vorschlag der Augustiner vernommen, 2,000 fl. aus den podstatzky'schen extraord. Mitteln zu nehmen, der Kaiser bewilligte aber am 18. Nov. die 4,500 fl. aus den bei den haugwitz'schen Erben haftenden extraord. oder Fiskal-Mitteln zu holen, wenn sie richtig und dem Fiskus verfallen. Der Prior bat aber noch in der Mitte des J. 1657 um Abstattung dieser 4,500 fl. aus allerhand Confiscations- und Extraordinari-Mitteln.

18. Sept. 1654 Paßbrief auf 4 Wagen-Roß, welche Ihre kais. Mt. den Capucinern zu Olmütz verehrt und jetzt dahin zur Vollführung ihres Klosterbaues abgeführt worden.

25. Sept. kais. Bef. an Rentamt wegen Reichung den Franziskanern zu Znaim 100 fl. als ein Almosen zur Wiedererhebung und Verbesserung ihres Kirchendaches.

Am 28. Nov. 1654 vernahm die Hofkammer das mähr. Rentamt über das Gesuch des Königlichen Klosters St. Maria-Saal in Altbrünn um Extendirung der Contributionsbefreiung für 1654 und 1655; der Kaiser sah ihm am 24. Jänner 1655 die rückständigen 507 fl. 30 kr. mit dem Beisatze nach, daß es künftig keine weitere Nachsicht begehren, sondern seine Quote jedesmal wirklich abführen soll.

Am 11. Sept. 1655 verlangte die Hofkammer Bericht über das Gesuch der Franziskaner zu Brünn um eine Beisteuer zur Erbauung ihres Klosters daselbst; der Kaiser bewilligte ihnen am 4. Okt. zur Erbauung der Wohnungen und Zellen in ihrem neuen Kloster als Beihilfe 400 fl. aus den Contributionsresten, und am 27. Juli 1657 wies die Hofkammer den Hofzahlmeister Eder an, die 1,052 fl., welche die Mälzer und Bierbräuer in Olmütz von 1640 bis 1642 an kais. Biergeldern und bewilligten Trankfsteuern noch hinterstellig verblieben, den Franziskanern zu Brünn zu ihrem neu angefangenen Klosterbau als Almosen zu überlassen. Am 14. Nov. 1657 verlangte die Hofkammer Bericht über das Ansuchen der Franziskaner in Brünn um Bewilligung eines gewissen jährl. Salz-Almosens aus der brünner Salzkammer.

Am 3. April 1654 intimirt die Hofkammer dem mähr. Rentamt die kais. Resolution wegen Nachsehung der Frau Maria Margaretha Gräfin von Althan, geb. Fürstin Eggenberg, der zur znaim. Burgvogtei von ihrer Waisenherrschaft Joslowitz ausständ. Pensionen und Zinsgefälle.

Am 5. Febr. 1655 wies die Hofkammer das mähr. Rentamt an, von den gräflich althan'schen Erben oder der verwitw. Gräfin Althan ihre zur znaimer Burgvogtei ausständigen Pensionen und Zinsgefälle von 2,837 fl. 37 kr., welche von der Herrschaft Joslowitz herrühren, zu übernehmen, ihnen aber das Uebrige bis auf das Jahr 1654 nachzusehen, und von diesen Geldern 1,837 fl. 37 kr. den Capucinern zu Olmütz und die übrigen 1,000 fl. dem Propste zu Raigern auszuzahlen.

Am 26. Febr. und 14. März 1655 befahl der Kaiser dem Rentamte, den Dominikanern zum h. Kreuz zu Znaim 300 fl. zur Reparirung ihrer abgebrannten Kirche, am 14. März 1655, den Klosterjungfern bei St. Clara in Olmütz 300 fl., am 5. Nov. 1655 den Franziskanern in Hradisch jetzt noch 300 fl., am 12. Dez. 1656 den Predigern zu Olmütz zu desto besserer Unterhaltung als Almosen ein für allemal 300 fl. aus den Rentamtsgefällen zu reichen; die Hofkammer beauftragte aber am 12. Dez. 1656, den Franziskanern zu Znaim als Almosen noch für diesmal und zu keiner künftigen Consequenz 30 Küffel Salz aus der znaimer Salzkammer zu erfolgen.

Die Hofkammer ersuchte am 7. Juni 1656 die Hofkanzlei um Ausfertigung eines kais. Rescriptes an die mähr. Landeshauptmannschaft, daß sie die althan'sche Herrschaft Joslowitz und andere Orte wirklich anhalte, ihre

zur znaimer Burgvogtei gewidmeten Pensionen in Wein, Geld und Fleisch abführen.

Am 27. Mai 1656 wies die Hofkammer die Salzamtleute in Wien an, den Dominikanern und den Jungfrauen bei St. Anna in Brünn, je zwei Schilling Küffel-Salz als Almosen, aber nur für diesmal und Andern zu keiner Consequenz, zu reichen.

14. April 1657 königl. Befehl an das mähr. Rentamt, den Predigermönchen zu Znaim 500 fl. zur Wiedererbauung ihrer ruinirten Kirche zum h. Kreuze aus den mähr. Contributionsresten zu bezahlen.

14. April 1657 do., den Franziskanern zu Brünn zu ihrem neu angefangenen Klosterbau daselbst diejenigen 1052 fl. 24 kr. zum Almosen zu überlassen, welche die Mälzer und Bierschänker in Olmütz von 1640 bis letzten Mai 1652 am kais. Biergulden und bewilligter Trankfteuer noch schuldig sind. (S. dazu über Klöstern bewilligte Gnaden: Carafa's Commentaria de Germania sacra restaurata, Coloniae 1639, und den 22. und 23. B. Sekt.-Schr.).

Am 17. Febr. 1653 verlangte die Hof- von der schles. Kammer Bericht, was es mit den vom Obersten Georg Stephan Grafen von Würben vorgeschlagenen Mitteln zur Contentirung seiner und seines Weibes Prätension auf beide confiscirte Güter Freudenthal und Wessely in Mähren, dann auch wegen der Oderski'schen Crida für eine Beschaffenheit habe (betrieben am 3. März); ihren Bericht theilte sie am 8. April der Hofkanzlei mit. Am 12. Juli 1653 wies die Hofkammer die Elisabeth Polixena Gräfin Würben mit dem Gesuche um Ertheilung der Eviktion und des Schirmbriefs über das ihrem Sohne überlassene confiscirte Gut Stauding an die gehörigen Oerter.

Am 30. Juli 1654 gab der Kaiser dem Grafen bekannt, daß er seiner Ehefrau 2,000 Thaler mährisch zur Morgengabe aus außerord. Mitteln bewilligt habe und zwar aus besonderer Gnade und Niemanden andern zu einer Consequenz; die Zahlung wünschte der Graf (gewesener Oberst) nach dem Erlasse an das mähr. Rentamt vom 24. März 1655 mit den Contributionsresten von seinen mähr. Gütern, der Kaiser bewilligte dies auch am 28. April 1655 mit den Resten von Lettowitz per 1,756 fl. und der Schuldigkeit von 1656.

Im J. 1656 verlangte er die Befriedigung seiner Forderung an den Fiskus wegen der confiscirten Kaunitz'schen Güter und die mähr. Kammerprokurator wurde am 7. Dez. angewiesen, ihm das Starawefki'sche Mittel im Fürstenthume Troppau vorzuschlagen und mit ihm darüber zu verhandeln (S. über Wrbna und Starowesky d. 23. B. Schr. d. histor. Sekt. Index).*)

*) Wir haben im 22. und 23. B. (Indices), dann 24. B. Sekt.-Schr. S. 435 eine Lese kais. Gnaden-Erzeugungen geliefert; weiter können wir aus den Exped. Büchern der Hofkm. mittheilen: 1654 erhielt Fürst Auersperg eine Gnadenrecompens von 300,000 fl., 1655 der kais. Obersthofmeister Max. Fürst Dietrichstein von 120,000 fl., die Grafen Cavriani und Trautsohn von je 40,000 fl., 1665 die Grafen Martinitz von 15,000 fl. und Oettingen 50,000 fl., und der Hofkriegsrath Georg Freiherr von Pucher (S. über ihn

Der Kaiser macht dem mähr. Rentmeister Nusser am 20. März 1653 ein Hochzeitspräsent von 90 fl., und am 24. Sept. dem Hofbuchhalterei-Raitdiener Kaspar Maurus 60 fl.

Weisung an den Fiskal 10. Mai 1653 wegen des von Bartlme von Zierotin denuncirten Fiskal. Mittels (war nach Exped. Buch 1653 F. 160, 279 schon todt).

19. Juni 1653 kais. Res. an die schles. Kammer wegen dem Melchior Grafen von Gaschin verliehenen Vicepräsidentenamtes und dem Christoph Leopold Schaffgotsch einer Kammerrathsstelle gegen Quittirung seiner Stelle beim Oberamte (die kais. Resolution vom 4. Febr. 1655 ernannte den Christoph Leopold Schaffgutsch zum Vicepräs. der schles. Kammer).

Am 20. Juni 1653 ersuchte die Hofkammer die böhm. Hofkanzlei, darauf bedacht zu sein, daß bei etwa künftiger Veräußerung des Fürstenthums Teschen die Bier- und Zollgefälle für den Kaiser reservirt werden.

Am 23. Juni 1653 theilte die Hof- der schles. Kammer mit, was die Hofkanzlei auf der schles. Kammer verschiedene Schreiben wegen dieses Fürstenthums in Abschriften wieder an die erste gelangen ließ. Am 23. Aug. 1653 machte sie ihr bekannt, daß dasselbe dem ungr. und böhm. Könige (Ferdinand IV.) erblich übergeben worden.

Am 21. Nov. 1653 werden der königl. Hofkanzlei die begehrten acta, schrifften und concepte das Fürstenthum Teschen betreffend mittelst Consignation übermittelt.

4. Sept. kais. Befehl an die schles. Kammer wegen Wiederbeherrschung und Administrirung der 3 gewes. königl. Fürstenthümer Schweidnitz, Jauer und Teschen und künftig Abfuhr ihrer Gefälle ans Hofzahlamt, dann Vermehrung und Verbesserung der teschner Meliorationen und Wirthschaft.

2. Okt. 1654 fordert die Hofkammer Bericht von der schles. Kammer über die Bitte der Prediger-Mönche (Dominikaner) zu Teschen um Confirmirung des Legats von 3,000 Dukaten, welche der verst. Herzog Friedrich Wilhelm ihnen überlassen und auf zwei alda liegende Maierhöfe versichert hat.

Am 13. Jänner 1655 gab die Hof- der schles. Kammer eine Antwort wegen des vordem durch die gestorbene Herzogin von Teschen mit dem breslauer Handelsmanne Mathias Riedl rücksichtlich der Durchfuhr des Neusohler Kupfers aufgerichteten Contrakts.

Am 18. Aug. 1655 weiset die Hof- die schles. Kammer an, dem im Fürstenthume Teschen bestellten Amts-Secretär und zweyen Kanzlisten ihre ausgesetzten Besoldungen reichen zu lassen; 1657 war Georg Eckhardt deutscher Amts-Sekretär in diesem Fürstenthume, über dessen Gesuch um Ueberlassung des Gutes Klein-Kunschitz wegen seiner Feld- und nachher

23. B. Sekt.-Schr. Index, Hallwich's Waldstein, Index), welcher (1653) schon vorlängst 15,000 fl. erhalten hatte, wieder 10,000 fl., 1657 der Hofkammer-Präsident Graf Sinzendorf 50,000 und der schles. Kammer-Präsident Graf Gaschin 30,000 fl.

durch 21 Jahre lang der teschner Herzogin geleisteten Dienste, die Hof- am 18. Aug. die schles. Kammer vernahm.

Am 20. Aug. 1655 theilte die Hof- der schles. Kammer die kais. Resolution mit über die Klagen des Landeshauptmannes und der Stände des Fürstenthums Teschen wider den Regenten der k. Kammergüter wegen verweigerter Ausfolgung der k. Kammer-Unterthanen, welche als Theilnehmer des seit einer Zeit her zusammengerotteten räuberischen Gesindels beschuldigt werden.

Am 9. Sept. 1656 forderte die Hof- von der schles. Kammer weiteren Bericht über verschiedene Punkte wegen der von der verstorbenen teschner Herzogin dem Prediger-Kloster alda legirten und durch seine Frau Schwester auf zwei in diesem Fürstenthume liegende Maierhöfe situirten 3,000 Dukaten.

Am 26. Dez. 1657 wird der schles. Kammer der könig. Paßbrief für die freie Einfuhr von 300 Eimern ungr. Wein, nach Teschen zum Ausschanke, erfolgt, um die k. Gefälle zu vermehren. (S. dazu die Auszüge im 23. B. Schr. d. hist. Sektion über das Fürstenthum Teschen.)

Am 31. Juli 1653 läßt die Hofkammer durch die Hofkanzlei den Johann Friedrich von Minkwitz, als Schmid'schen Erben, gemessen anweisen, daß er die den gesammten Erben vor ungefähr 12 Jahren zugefertigte Mängelserledigung in kurzem Termin noch vor Verstreichung der ihnen ertheilten dreimonatl. Suspension der schon beschlossenen Crida richtig mache und Weisung an die Landeshauptmannschaft wegen dieser Suspension bis der Kaiser von den Schmid'schen Erben billige Satisfaktion erhalten habe.

Im Jahre 1653 bestand eine Cridacommission mit den Stephan Schmidt's Creditoren, wobei auch auf die früher an ihn, später an den Grafen Schlick gekommene Herrschaft Kunstadt in Betracht kam. 1653 klagten die Barbara Schmidtlin und Ludmilla Pachtin beide geb. Mischoffskhi, wider den von Minkwitz als Schmidt's hinterlassenen Erben, wegen einer in die Crida gezogenen Schuld Schmidt's. (S. über denselben 22. und 23. B. Schr. d. hist. Sekt., Indices.)

Die liquidirte Kameral-Forderung des Rudolph Heinrich von Schauenburg und Mitinteressenten per 175,000 fl. war 1653 und 1657 noch nicht befriedigt und die Defalcirung der Steuern von ihren Gütern Serowitz und Budwitz (in Mähren) angesucht. (S. 23. B. Sekt.-Schr., Index.)

Am 18. Sept. 1653 vernahm die Hof- die schles. Kammer über das Gesuch der Jesuiten in Troppau um Introducirung in das Gut Wiegstein gegen Abstattung der darauf haftenden Schulden.

Resc. 28. Sept. 1653 an Russer, daß er von Souches die Verrechnung über die mähr. Pulver- und Fortifikationsgelder unverweigerlich übernehmen, dieselbe ersehen und seine etwaigen Erinnerungen sammt Gutachten einschicken soll.

6. Okt. 1653 an Fiskal in Mähren, zu berichten, was es mit dem verwüsteten Dörflein Keltschan, so Anton Görz von Astein nebst dem bischöfl. Lehengute Ziadowitz im hrad. Kreise innegehabt und nach dessen Ableben

deshalb, weil er sich zum Lande niemals habilitirt gemacht, dem Fiskus verfallen sein soll, für ein Bewandtniß habe.

10. Okt. 1653 der Kaiser überläßt dieses dem Fiskus heimgefallene Dorf Keltschan dem Reichshofrathe Johann Kaldtschmidt in Abschlag seiner ausständ. Besoldung um die vorgehende landbräuchige Taxe (S. über diesen Reichshofrath, geh. Rath und Hofkanzler des olmützer Bischofs Erzherzog Leopold Wilhelm d. Notizenbl. d. hist. Sekt. 1868 Nr. 12 und den 23. B. Sekt.-Schr. Index).

10. Okt. 1653 der Kasier weiset den Rentmeister Nusser an, den Dominikanern zu Olmütz zu ihrem nothdürftigen Unterhalte wochentlich 10 fl. auf ein Jahr lang aus der mähr. Contribution zu erfolgen.

10. Okt. 1653 kais. Resolution an die böhm. Kammer wegen Transferirung dem Johann dem älteren Odkolecky von Augezdez dessen Lehengut Markwartitz aus dem Lehen ins Erbe mit Nachsicht des dies Ortes ausständigen Lehenpfennigs, wie auch mit der Vererbung desselben auf vorhergehende Traktation, wegen der Lehenschatzgelder.

16. Okt. 1653 Antwort an die böhm. Hofkanzlei über das Anbringen des Johann Freiherrn Cerboni wegen des fiskalischen Gutes Sadek, wie auch Verfertigung der Instruktion des mähr. Kammerprokurators.

24. Okt. 1653 an die hinterlassene Hofkammer um Bericht und Gutachten über die Bitte des kais. geh. Rathes und Obersthofmeisters Max. Fürsten von Dietrichstein um Manutenirung bei dem ihm durch den Fiskus verkauften und mit der Eviktion versicherten Gute Kaunitz, wie auch anderweitige Contentirung der Frau Johanna von Rogendorf im Falle etwa der Fiskus in der deshalb führenden Aktion succumbiren sollte.

19. Nov. 1653 kais. Befehl an Nusser wegen Bezahlung der Frau Johanna von Rogendorf in Ansehung ihrer mit vielen unerzogenen Kindern leidenden großen Armuth zur jährlichen Alimentation 600 fl., so jedoch auf Wohlgefallen zu verstehen (S. weiter 9. März 1654 und 14. Jänner 1655 ff.).

27. Nov. 1653 an die schles. Kammer um Bericht über die Bitte des Johann Bernhard Grafen von Herberstein um Anweisung seiner Prätensionen auf das Gut Wigstein statt der vordem angegebenen Proviantreste.

Am 6. Nov. 1653 wird die hinterlassene Hofkammer aufgefordert, gewisse Abschriften von den nach dem Erasmus von Landau dem Fiskus verfallenen und durch dessen Sohn Sigmund von Landau denuncirten, auf die mähr. Stände und Städte lautenden Schuldbriefen herauf (an die beim Hofe anwesende Hofkammer) zu schicken.

13. Nov. 1653 kais. Befehl an den kais. Ingenieur Philibert Luchese, den weiter ergehenden Ordinanzen des Landeshauptmannes Rottal wegen Schiffreichmachung der March zu pariren und nachzukommen.

17. Nov. 1653 Antwort an Nusser, daß er weder der Tribunals-Expedition, ungehindert der ihm von der Landeshauptmannschaft zugekommenen Verordnung, noch auf Jemandes anderen das Geringste weder an Besoldung noch auch sonst, außer gemessener Hofkammerverordnung bezahlen lassen solle.

5. Dez. 1653 die Hofkammer fordert Bericht von der schles. Kammer über die Beschwerden des Mathias Polizinsky und dessen Salz- und Münzwesens bestellten Präfekten wegen demselben in Schlesien eingestellten Polnisch Salzhandels.

7. Dez. 1653 ersucht die Hofkammer die Hofkanzlei um Ausfertigung eines scharfen Anmahnungsbefehls an die mähr. Landeshauptmannschaft wegen Ab- und Einstellung der stark in Schwung gehenden Salzcontrabande.

10. Dez. 1653 kais. Befehl an Nusser wegen Bezahlung dem gewesenen Hauptmann auf dem Spielberg Joh. Nicol wegen des ihm und seiner untergehabten Compagnie noch 1648 ausständigen halben Monatssoldes per 527 fl. 57 1/2 kr. sammt 1 1/2 Monatsold Abdankungsgelder per 210 fl. zus. 737 fl. 57 1/2 kr. aus den alten Contrib. Resten.

12. Dez. 1653 die Hofkammer fordert Bericht von der schles. Kammer über die Bitte der Brüder Odkoleckh um Bezahlung von 300 Thalern in Abschlag ihrer da zu fordern habenden 2,000 Th.

26. Dez. 1653 kais. Commissionsbefehl an den mähr. Landeshauptmann und Puz*) vom F.-M.-L Souches ein verläßliches Verzeichniß über alle und jede seiner Prätensionen von Zeit seines Dienens her zu begehren.

30. Dez. 1653 setzt der Kaiser den Hofbuchhalterei-Direktor Michael Kern wegen seiner treu geleisteten Dienste zur Gnadenrecompens 9,000 fl. aus Extraordinari-Mitteln aus und bestätigt ihn nun als wirklichen Buchhalter (Leist war sein Vorgänger).

13. Febr. 1654 kais. Befehl an böhm. Kammer überläßt dem Reichshofrathe von Walderode das von ihm vorgeschlagene Mittel bei dem Benjamin Frühwein von Podol per 2,390 Schock zur Habhaftwerdung seiner ausständigen böhm. Lehenssekretärs-Besoldung von 1619 fl. 16 kr. 1 d. und was darüber als Ergötzlichkeit seiner bei diesem Dienste gehabten besonderen Bemühungen und aufgewendeten Unkosten.

13. Febr. 1654 der Kaiser entläßt den Obersthofmeister Max. Fürsten Dietrichstein wegen der dem Cardinal Dietrichstein zu viel gezahlten 19,091 fl.

---

*) Von der Familie Puz von Adlerthurm (S. über dieselbe 23. B. Sekt.-Schr. Index) standen drei Personen in vielfacher dienstlicher Verwendung, der Hofkammerrath Johann, welcher in Böhmen begütert war, 1655 wegen Ehrenrettung (in dem famosen michna'schen Processe (S. 23. B. Sekt.-Schr. Index) dahin reisen und 1657 als Mitcommissär bei Inrotulirung desselben dahin gehen sollte (S. Exped Buch 1653 f. 23, 1655 f. 18, 175, 180, 279, 393, 527, 538, 1656 f. 62, 1657 f. 329), der Hofkammerrath und Sekretär Markus Puz, welcher 1655 wegen langer treuer Dienste 12,000 fl. Recompens erhielt und 1657 der kais. Hofkriegszahlmeister Christoph Ulrich von Puz.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir auch rücksichtlich einiger anderer (im 23. B. Sekt.-Schr. Index zur Sprache gekommener) Persönlichkeiten erwähnen, daß der bekannte Diplomat Franz de Lisola (S. Wolf's Lobkowitz S. 217) kais. Resident in Polen, nachher Geschäftsträger in der Schweiz war, 1655 zum kais. Residenten in Schweden mit 4,000 fl. jährl. Deputat, 1656 zum Hofkammerrathe ernannt wurde, daß 1655 wegen eines Pulver- und Salitergelder-Restes des Hofkammerrathes Peverelli ein Exekutionsproceß geführt wurde (1655 f. 88, 1656 f. 161, 167, 329, 610).

19 kr. unterdessen gänzlich, jedoch wird sich der Regreß an den mähr. Ständen vorbehalten.

9. März 1654 wird von der Hofkammer Bericht gefordert in dessen Angelegenheit wegen der Herrschaft Kanitz resp. Befriedigung der Frau von Rogendorf (S. 24. Okt. und 19. November 1653). Am 14. Jänner 1655 forderte die Hofkammer vom mähr. Kammerprokurator sein Gutachten über das, was der n.-ö. Kammerpr. Dr. Selb wegen des Gutes Kanitz berichtete, er wurde am 10. August zur Conferenz in Wien wegen desselben, wobei der Fürst Dietrichstein und die von Rogendorf interessirt waren, vorgeladen und er wohnte der Commission vier Wochen lang bei, wofür ihm an Liefergeld, mit 8 fl. täglich, am 4. Sept. 224 fl. bei dem mähr. Rentamte angewiesen wurden. Es kam hiebei, nach den Erläßen an Dr. Selb vom 20. und 23. Okt., ein Vergleich zu Stande, welchen der Kaiser genehmigte. Der verstorbene Fürst Maximilian von Dietrichstein hatte über sich genommen, der Frau Anna von Rogendorf wegen des Gutes Kanitz, des halben Dorfes Boganowitz und des Freihauses zu Brünn 32,000 fl. auf gewisse Termine gut zu machen und zu bezahlen; der Kaiser stellte nun am 27. Dez. 1655 eine Obligation für des Verstorbenen ältesten Sohn Ferdinand per 30,000 fl. aus, welche demselben statt derjenigen 32,000 fl. von den auf seine Güter in Mähren nach und nach kommenden Contributions- oder Landtagsverwilligungs-Contingenten zu bezahlen verwilligt worden, welche 32,000 fl. wie gesagt der Verstorbene übernommen hatte. Unter Einem wies der Kaiser das mähr. Rentamt an, diese 30,000 fl. an den ältesten Sohn des Verstorbenen von den auf seine Güter in Mähren kommenden Contributions- und Landtagsverwilligungs-Contingenten zu bezahlen; am 16. Jän. 1656 aber, der Frau Anna von Rogengorf den Rest per 600 fl. von den ihr zur Alimentation ausgesetzten 600 fl. jährlich alsbald, weiter aber nichts mehr zu bezahlen, weil der Rechtsstreit zwischen ihr und dem Fürsten von Dietrichstein wegen des Gutes Kanitz durch gütlichen Vergleich hingelegt, beziehungsweise der verstorbene Fürst enthoben worden. Die Frauen von Rogendorf und Rauchenstein stellten Reverse aus (S. dazu 16. und 22. B. Schr. d. hist. Sekt., Indices).

23. März 1654 Weisung an Nusser, den Landesbedienten in Mähren hinfür ihre Besoldung gleich anderen dorthin angewiesenen Parteien mit Hintansetzung des vorher gebrauchten Verzuges zu bezahlen.

27. März 1654 kais. Bef. an den St. Thomaser Prior Georg von Gladich, Melchior Ferd. Grafen Althan und Nusser als gewes. kais. Commissarien in des Souches Prätension und Abraitungssachen, die noch in Händen habenden Akten und Schriften den jetzigen Rottal und Puz zu erfolgen; 17. April der letztere soll statt Rottal einen anderen vorschlagen.

20. Juni 1654 an die Hofkanzlei, den Nusserischen Rentamtsverwalter Joh. Mayer zur Verfertigung der Rentamts-Rechnungen anhalten zu lassen; 20. Aug. Bescheid an Nusser, daß dieser ihm in der Rechnungslegung hinderlich und er in weiteren Arrest verschafft werden möchte; 30. Dez. der Kaiser

befiehlt dem Hof- und dem n.-ö. Buchhalter, den Russer und seinen gewes. Verwalter Mayer über ihre Differenzen und Streitigkeiten zu verhören.

21. Juni 1654 die Hofkammer intimirt dem Hofbuchhalter Kern die kais. Resolution über den Vorschlag von Puz wegen künftiger Aufnehmung der mähr. Beamten- und Einnehmer-Rechnungen.

7. Juli 1654 do. der schles. Kammer das vom schles. Oberamte gefällte und vom Kaiser bestätigte Urtheil in der Oderski'schen Cridacommission wegen des Gutes Wiegstein.

11. Aug. 1654 die Hofkammer fordert Bericht von der böhm. Kammer über die von der Agnes Maria Freiin von Wallis, geb. Gräfin Guttenstein, vorgeschlagenen Mittel zur Abstattung ihrer Forderung an die böhm. Kammer.

21. Aug. 1654 Paßbriefe für Rudolf Grafen Kaunitz auf 300 und Paul Grafen Esterhazy 400 Mark Bruchsilber zur Verarbeitung in Augsburg und dann das verfertigte Silber wieder nach Wien; 11. Nov. do. für den kais. Reichshofrath Albrecht von Zinzendorf auf 400 M.

24. Aug. 1654 der Kaiser befiehlt dem mähr. Rentamte, die Frau Elisabeth Mittrowsky rücksichtlich der ihr von den beim Gute Mittrow veraccordirten 6,000 fl. noch ausständigen 5,000 fl. aus dem Podstatzky'schen Mittel bei 5,000 fl. betragend und anderen Fiscal-Mitteln zu befriedigen; 23. Dez. noch etwas zur Geduld verwiesen.

30. Sept. 1654 dem Oberst-Land- und Hauszeugmeister Grafen v. Abensberg und Traun die Inspektion über die Kriegsmunition in Troppau überlassen.

3. Okt. 1654 der Kaiser befiehlt dem mähr. Rentamte, der ledigen Marianna von Klagenfurt aus Kärnthen, mit welcher sich unlängst bei St. Thomas zu Brünn vor dem Gnadenbilde Unserer lieben Frauen ein gewisses Wunderwerk zugetragen, auf ihr Lebens lang zur Unterhaltung jährlich 150 fl. aus Gnaden aus den Rentamtsgefällen zu reichen.

10. Okt. 1654 an das Rentamt wegen Einschickung eines Ueberschlags was der angefangene Bau im Landhause zu Brünn, die Expeditionen (Kanzleien) zu accomodiren, völlig auszuführen gestehen werde, auch Hernehmung der hierzu jährlich ausgesetzten 1,500 fl. aus der nächst kommenden 1655ger Landtagsbewilligung.

16. Nov 1654 kais. Befehl an die Neusohler Kammer wegen Erfolgung von 6 Ct. Kupfer zu einer Haus- und Kuchelsteuer aus den zu Neusohl reservirten jährlichen 200 Ct. an die Hofkammerräthe Wenzel Hegenmüller, Freih. v. Richthauser und Georg Prugglacher.

1. Dez. 1654 Weisung an den Hofzahlmeister Eder wegen Bezahlung von 1,000 fl. als Vorschuß an den tropp. Bürgermeister Pankraz Achzenicht für die contrakt. Lieferung von jährlich 200 Ct. Pulver, aus den in Mähren zum Pulververlag ausgezeichneten 18,000 fl.

23. Dez. 1654 kaiserl. Befehl an das Rentamt, den Dominikanern zu Olmütz die woch. 10 fl. noch auf ein Jahr zu reichen.

Nach dem Expeditionsbuche von 1655 f. 8 wurde 1654 das von Prag nach Wien geschickte kaiserl. Kammerdeputat bei Znaim durch 5 Reiter geraubt.

27. Febr. 1655 kais. Befehl an das mähr. Rentamt, dem Leo Wilhelm Grafen von Kaunitz 1,000 fl. in Abschlag der 3,000 aus der heurigen Landtagsbewilligung zu bezahlen, welche ihm wegen eines poln. Contrabands noch im Reste verbleiben; am 5. Dez. 1657 bat die Witwe Elonora Gräfin von K. um die Bezahlung der vom ganzen Betrage per 5,000 fl. noch rückst. 1,000 fl.

30. Mai 1657 Paßbrief für Rudolph Grafen von Kaunitz auf 20 Stutten und Reitpferde, zu Oldenburg, Hamburg, Holstein und ander Orten zu erkaufen und folgends nach Böhmen bringen zu lassen, allerdings frei.

21. März 1655 resolvirt der Kaiser, daß er die Tochter des † Sixt. Arnold Platteis von Plattenstein, jetzt von Elßhaimb, bei dem über das ihr cedirte Platteis'sche Haus auf dem Kohlmarkte in Prag vorher erlangten Privilegium fortan schütze und sie daher vom Wein= und Biertaxe von diesem Hause gänzlich befreit lassen wolle.

1655 war Conrad Wildtstockh Obercommissarius; es gab nur geworbene Kriegsvölker.

23. März 1655 Antwort der Hofkammer an den mähr. Kammerprokurator Peschat in Sachen der erinnerten Gold Silber Gruben auf der Herrschaft Römerstadt und Ihrer Maj. dabei versirendes Interesse betreffend.

3. Aug. 1657 verordnet die Hofkammer die Vernehmung des mähr. Rentamtes über den Vorschlag der mähr. Landeshauptmannschaft wegen des vorhin eröffneten Bergwerkes zu Römerstadt, was nämlich für Leute, und unter welchen Bedingungen sie solche Bergwerke miethen und bauen wollten (S. meine Gesch. des Bergbaues in M. und Schl. (aus dem 15. B. Schr. d. hist. Sekt.) im Index).

Anmahnung vom 21. Aug. 1655 an die Witwe und Erben des gest. Obersten Proviantamtlieutenants Christoph Eggstain wegen Mängelserläuterung und Machung vollständiger Rechnungsrichtigkeit in vier Wochen bei Bedrohung der Exekution (S. über denselben 23. B. Sekt.=Schr. Index).

Am 27. Febr. 1653 war die Hofkammer aufgefordert worden, über die rückständigen Besoldungen, Portionen und Verpflegsgelder des Obristen Masson, Commandanten zu Hradisch, weitere Informationen einzuholen.

Am 29. April 1656 wurde der Hofzahlmeister Eder angewiesen, dem Fräulein Katharina von Masson wegen der Kriegsdienste ihres seligen Vaters (des hradischer Commandanten Obristen Masson) für diesmal 150 fl. zu ihrem Unterhalte im Frauenkloster bei St. Lorenz in Wien zu reichen, am 27. Juli d. J. der Katharina Elisabeth noch 50 fl. ein für allemal zum Unterhalte ihrer Tochter daselbst Am 4. Dez. 1657 wurde das mährische Rentamt angewiesen, künftig die jährl. Besoldung des hrad. Commandanten Obristen Don Diego Masson aufzuheben, weil er vom Lande unterhalten wird (S. über diesen hrad. Festungs=Commandanten den 24. B. Sekt.=Schr. S. 739. Uebrigens möge bemerkt werden, daß nach dem Expeditionsbuche der Hofkammer 1657 f. 614 der spielberger Festungs=Commandant Ogilvy

einen monatl. Sold von 130 fl. bezog, während sonst der Commandant eines Platzes nicht mehr als 100 fl. hatte).

8. Juli 1656 ersucht die Hofkammer die Hofkanzlei, die schles. Fürsten und Stände zu vermögen; daß sie die auf den Gütern Krawarn und Kauthen haftenden Steuerreste übernehmen und solche den jägerndorfer Ständen auf ihren alten Steuerausstand compensiren und nachsehen.

1. Aug. 1656 wurde von der Hofkammer bei dem Unterkammergrafen der ungr. Bergstädte gefragt über die von den hinterlass. Erben des † Obristen Hanns Stubenvoll angesuchte Bezahlung von 4,070 fl. (S. 23. B. Sekt.-Schr.).

1656 Verhandlung über die Kriegsprätensionen beider Obersten von Henderson.

1656 Verhandlung über die Verrechnung des Freih. v. Buckho (Haidler, S. 23. B. Sekt.-Schr.) wegen geführter Administration der Fridländischen u. a. confiscirten Güter.*)

Am 13. Nov. 1656 wies die Hofkammer den Hofzahlmeister Eder an, aus den unterhabenden Kriegsgeldern 89,454 fl. 30 kr. auf Werb-, Armatur-Standart- und Fahnengelder zu erfolgen an die Regimenter und Compagnien zu Roß und zu Fuß: Susa, la Crona, Wallis, Stahremberg, Baden, de Mers, Hatzfeld, Montecuculi, Gonzaga, Walther, Götz, Schaff, Picolomini, Souches und Hennemann.

Am 18. Nov. 1656 trägt die Hof- der schles. Kammer auf, den befreiten Hofjuden Löbl Mirowiz über die von ihm angegebenen Punkte und angezeigten Unterschleife, Contrabandirungen und Veruntreuungen, welche bei den schles. Branntwein- und Meth-Accisen vorgehen sollen, zu vernehmen, auch sonst zu inquiriren und auf den Grund zu kommen, wer dabei interessirt.

Am 2. Mai 1657 ersuchte die Hofkammer die böhm. Hofkanzlei um Ausfertigung des resolvirten salui conductus für den gewesenen kais. Hofjuden Lewel Mirowiz, welcher in gewissen Cameralsachen aus Schlesien nach Wien berufen werde.

Am 3. Nov. 1657 verlangte die Hof- von der schles. Kammer Bericht, warum und durch wen dieser Hofjude in Verhaft genommen worden, auch ob und wie derselbe, ohne Präjudiz und Schaden eines Dritten, auf freien Fuß gestellt werden könnte wegen gewisser an die Hand gegebener Vorschläge, wodurch er der königl. Maj. einen ersprießlichen Nutzen angegeben (S. über Mirowitz auch den 23. B. Sekt.-Schr. Index).

Am 22. Dez. 1656 bewilligte der Kaiser der Witwe und den Erben des † Hofkammer-Concipisten Sigmund Tauber über die vorigen 1,500 fl. noch 700 fl. Gnadenrecompens aus außerord. Mitteln.

---

*) Zu dem waldstein'schen Drama sei bemerkt, daß Balthasar Deberoux um Restituirung der seinem verstorbenen Vater (Deveroux. S. 23. B. Sekt.-Schr. Index, Hallwich's Waldstein) als Recompens überlassenen Güter bat und ihm wieder 100 fl. zum Adjutum bewilligt wurden, und daß am 23. März 1655 der Kaiser dem Walther Deberoux wegen seiner hochbeklagten Noth und aus gewissen Ursachen 200 fl. jährlich bewilligte.

Jahr 1657.

22. Jän. kais. Erinnerungsdekret an den gewesenen Oberstwachtmeister Georg Wilhelm Freih. von Dubsky wegen der ihm um seiner treugeleisteten Kriegsdienste willen bewilligten Gnadenrecompens von 3,000 fl. aus außerordentl. Mitteln.

26. Jän. 1657 kais. Obligation über die von den troppauer Landständen dargeliehenen 4,000 fl.

26. Jän. wird vom mähr. Rentamte Bericht gefordert über die Bitte der Franziskaner zu Brünn um Bewilligung einer Bauhilfe zum vorhabenden Kirchenbaue aus den alten olmützer Bierresten.

26. Jän. von der böhm. Kammer Bericht gefordert über die Bitte des Peter Mittrowsky von Nemischl um Befreiung von aller und jeder Robot, die er von seinem Hofe, der Glüeksthaur hoff genannt, der Herrschaft Brandeis zu leisten schuldig ist.

26. Jän. wird Bericht gefordert vom mähr. Rentamte über die Bitte der Klosterfrauen bei St. Joseph in Brünn um eine Beisteuer zur Fortsetzung ihres Kloster- und Kirchenbaues.

26. Jän. Weisung an die schles. Kammer, den Verlag zur Wiederbestellung der Posten von Neisse aus Schlesien nach Prag zu geben.

31. Jän. Hofkammer ersucht die böhm. Hofkanzlei um Vorkehrungen zur bessern Conservirung und Wiedererhebung der kais. Mautgefälle in Mähren, welche durch die von den dortigen Ständen prätendirte allzu große Mautbefreiung, besonders aber durch der Juden noch bestandweise innehabende unterschiedliche Mäute von einer Zeit her in großes Abnehmen gesetzt worden.

12. Jän. Kaiser befiehlt dem mähr. Rentamte, den gesammten Tribunals- und Landtafel-Officieren in Abschlag ihrer auf Abrechnung beruhenden Besoldungen 4,000 fl. aus den alten Contributionsresten oder den verglichenen 100,000 fl. zu zahlen.

3. Febr. Hofkammer verlangt Bericht von den böhm. Kammer über das Gesuch des gewesenen Appellationsrathes Johann Iwansky von Iwaniz, dermal in kais. Diensten in Mähren begriffen, um Anweisung seiner rückst. Besoldung von 2,271 fl. 50 kr. daselbst.

3. Febr. Weisung an das mähr. Rentamt, dem Johann Schneller von Lichtenau, Kaiserrichter zu Brünn, die Kreishauptmannsbesoldung von der Zeit an zu erfolgen, von welcher er nach dem Tode des Sigmund Ferd. Sack die Hauptmannschaft des brünner Kreises bis zu deren Wiederersetzung verwaltet hat.

9. Febr. Geschäfftel an Hofzahlmeister Eder, dem zum mähr. Landtage als kais. Commissär deputirten Hofkammerrathe Freiherrn von Hegenmüller das auf eine Standesperson gebräuchige Liefergeld von 500 fl. monatlich abzustatten.

10. Febr. Hofkammer fordert Bericht von der böhm., schles. und ungr. Kammer, den (Gefälls-)Deputirten in Böhmen, dem Rentamte in Mähren, Vicedom in Oesterreich ob der Enns, Salzamte in Gmunden und der n.-ö.

Buchhalterei und bittet bei Hof, solches auch von der J. Ö. Kammer zu verlangen: was für Pensionen, aggiuti die costa, Intertenimenten oder andere dergleichen extraordinari-Anweisungen daselbst haften, in welchen Jahren sie einem und dem anderen ausgesetzt, was daran abgestattet und noch im Rückstande verbleibe, und welchen ad dies vitae oder ad beneplacitum solche ertheilt worden.

7. Febr. Instruction für den neu resolvirten Rentmeister in Mähren Anton von Haimb und seinen jetzigen Gegenhandler Franz Eggel, wie und welcher Gestalt sie das ihnen zugleich anvertraute Amt handeln und verwalten sollen.

26. Febr. Hofkammerschreiben an das mähr. Rentamt, wessen sich der Kaiser wegen künftiger Ausfertigung der Besoldungsordinanzen für diejenigen Minister, Officiere und Bediente, welche durch die böhm. Hofkanzlei resolvirt oder auch von der mähr. Landeshauptmannschaft ex officio aufgenommen werden, und zugleich resolvirt habe, daß hinfür alle Besoldungs-Anschaffungen allein durch die Hofkammer an das Rentamt daselbst ergehen sollen; Erinnerung darüber an die böhm. Hofkanzlei, und daß auch dem gewesenen Rentmeister Nusser die von der Hofkammer ausgestellten Mängel zu passiren verwilligt worden.

28. Febr. Antwort an den schles. Kammerpräsidenten Grafen Gaschin wegen Anticipations-Aufbringung, Abfuhr der schweidnitzer und teschner Gefälle an das Hofzahlamt, und daß das Fürstenthum Teschen der königl. Majestät Leopold zu Ungarn und Böhmen erbeigenthümlich geschenkt worden (do. über letzteres 24. März).

8. März Antwort an die schles. Kammer, daß sie bei der Hofkammer-Expedition und Buchhalterei wegen der Relation der jägerndorfer Confiskationscommission und also der im Fürstenthume Jägerndorf confiscirten Oderskischen Güter, auf welche und insbesondere auf das Gut Lublin die hinterlassenen Erben der Anna Blachin eine Schuldforderung zu suchen gehabt, durchaus nichts befinde.

7. März Hofkammer fordert vom Hofkammerrathe und (Gefälls-) Deputirten in Böhmen Grafen von Losinthal, vom Hofkammerrathe Freih. von Hegenmüller rücksichtlich Mährens und vom schles. Kammerrathe Michael Welli von Salhaußen förderlichen Bericht, was bei den jetzigen gefährlichen Conjunkturen und daher zu so vielen Obliegenheiten erforderlichen Mitteln für extraordinäre oder andere Gefälle oder Expedienten in Böhmen, resp. in Mähren und Schlesien, zu ergreifen und in welchem Maße und in welcher Weise dieselben am füglichsten incaminirt und eingerichtet werden könnten.

10. März Ersuchen an die böhm. Hofkanzlei, den gräflich Michna'schen Proceß peremtorisch, auch wenn sich Graf Michna nicht einstellen sollte, zu beendigen.

26. März Geschäfftel an Hofzahlmeister Eder, dem Salzamtmann in Wien Joh. Bapt. Gariboldo die ihm nächstens zur Recompens für die Anticipation von 100,000 fl., welche er auf die nächstens zu hoffenden weiteren

spanischen Kriegsgelder geleistet, aus diesen Anticipationsgeldern bewilligten 3,000 fl. in Händen zu lassen.

4. April Erinnerung an den schles. Kammerpräsidenten Grafen Gaschin wegen des vorgestern früh erfolgten Todes des Kaisers, wie auch Aufbringung einer wohlergiebigen Anticipation auf die dortigen Reste, Landtags- und andere Bewilligungen zur Bestreitung der jetzt nöthigen schweren Hofausgaben, dann Erinnerung an die böhm. und schles. Kammer, mit ihren Amtsausgaben, mit Ausnahme der zum kais. Dienste gereichenden, bis auf weitere Verordnung an sich zu halten und keiner Partei weiter das Geringste erfolgen zu lassen; 14. April Erläuterung.

10. April Erinnerung an die böhm. und schles. Kammer, den Inspektor und Deputirten in Böhmen, das Rentamt in Mähren und den Glaz'schen Oberregenten von Götten, wessen sich Ihre königl. Mjt. wegen des Cameralwesens resolvirt und befohlen, daß alle ihre Cameralbedienten, die sich in des verstorb. Kaisers wirklichen Diensten sowohl bei der Hofkammer als anderwärts befunden, verzeichnet, was einer und der andere für Dienste und wie lange verrichtet, ingleichen wie eines Jeden Qualitäten beschaffen, beschrieben und sodann Ihrer königl. Mjt. zur weiteren Resolution übergeben werden sollen.

18. April Weisung an das mähr. Rentamt, hinfür einige Geld- oder Besoldungsanschaffung nicht anzunehmen, sie geschehe denn von der Hofkammer aus.

25. April Geschäfftel an das mähr. Rentamt wegen Bezahlung der bei dem k. Tribunal daselbst zu täglich vorfallenden Nothdurften aufgenommenen 6 Amtsboten jedem des Jahrs hindurch 12 und also zusamen jährlich 72 fl. Wartgeld.

Jahr 1658.

15. Jän. Hfkschr. an das mähr. Rentamt, daß der Johann Stanger zum Land-Contributions-Einnehmer in Iglau resolvirt worden.

16. Jän. an hinterl. Hofkammer, was an die Landeshauptm. in Mähren wegen Verhütung der Steinsalz-Einfuhr in Mähren für ein königl. Befehl ausgefertigt worden.

8. Jän. königl. Resolution an die hinterlassene Hofkammer wegen Dienstesbestätigung des mähr. Rentmeisters von Haimb, des Controlors Franz Eggel, auch aller anderer dem Rentamte untergebenen Contributions- (und) Täzeinnehmer, der Salzversilberer, Maut- und Salz-Ueberreiter, auch theils Entlassung derselben, als des Philipp Jakob Widemann, Conrad Lüttich und Balthasar Nagel, Item Aufnahme des Johann Stanger zum iglauer Cont. Ein. und dann wegen ihrer Revers- und Cautions-Leistung (1659 war Philipp Wokowiner, früher igl, nun olmützer Contr. Einnehmer, der igl. C. Lüttich schon todt, nun Jos. Stanger, dieser 1660 schon todt, Ziulak es geworden. S. 24. B. Sekt.-Schr. S. 292).

4. Febr. Erinnerung an den Hofkriegsrath, daß dem Walther Deuerox sein vorher gehabtes Intertenimient jährl. 200 fl. noch auf ein Jahr gereicht und er inzwischen mit einem Kriegsdienste versehen werden soll.

9. Febr. Antwort an hinterl. Hofkammer betreffend die Verhütung des Unterschleifs und der Einfuhr des poln. und ungr. Steinsalzes nach Mähren.

26. Febr. Antwort an schles. Kammer die Patente wegen Versilberung des poln. oder wiliczka'schen Salzes in Schlesien aufzusetzen und sodann mit dem Oberamte darüber zu conferiren.

5. März König. Commissions-Befehl an den böhm. Oberstburggrafen Grafen von Martinitz, den Grafen Wolkenstein, den böhm. Kammerpräsidenten Wratislaw und böhm. Kammerprokurator von Gräfenburg, diejenigen, durch welche bei der Münzveränderung oder den Confiskationen oder beiden zugleich dem k. Fiskus ein starker Nachtheil zugefügt worden, besonders aber die Fürst Carl Liechtenstein'schen und Paul Michna'schen Erben vorzufordern, ihnen ihrer Eltern begangenen Unfug und Beschädigung vorzuhalten und das, was sie deshalb von Rechtswegen zu erstatten, von denselben zu begehren, sodann über ihre Erklärung oder Einwendungen zu relationiren.

5. März der hinterl. Hofkammer wird der 4. Quartals-Extrakt des v. J. über die neuen Weinaufschlags- und neuen Steigerungsgefälle an den böhm. und mähr. Grenzen zur Ratificirung wieder eingeschlossen.

14. März Ersuchen an böhm. Hofkanzlei, die Nothdurft gehörigen Ortes vorzukehren, daß gleich wie in anderen Erbländern statt der Trankſteuer von Mähren nach Gelegenheit der jetzigen Necessität mit einer wohlergiebigen Extraordinari Geldbewilligung Ihrer königl. Maj. an die Hand gegangen werde.

4. März Königl. Intimation an schles. Kammer, daß die zwischen ihr und den Fürsten und Ständen gepflogene Pauschhandlung über die in Differenz gestandenen und aushaftenden alten und neuen Contributionsreste, wovon den F. und St. die zum Adjutum bewilligten 100,000 fl. zu Statten kommen, ratificirt werde.

18. März Dekret an die böhm. Hofkanzlei, die Sache dahin zu richten, daß die vom Grafen von Pötting in Verhaft genommenen königlichen Zollbedienten nicht allein alsbald auf freien Fuß gestellt, sondern auch durchgehends allen Zollbedienten von den Kreishauptleuten zur Einbringung der Gefälle assistirt werde. Und hätten Ihre Mt. befohlen, daß die Hofkanzlei auf ein Temperament gedacht sei, daß sowohl die böhm. Kammer als das Deputirten-Amt, ungehindert desjenigen Landtagsbeschlußes, daß der Stände ihre Unterthanen nicht sollen können in Königl. Dienste aufgenommen werden, sich der Leute, wie sie vorkommen, indifferenter gebrauchen mögen.

3. April an mähr. Rentamt wegen guter Correspondenz mit der Landeshauptm. und den Commandanten zu Olmütz, Brünn und Hradisch wegen der angefangenen Fortifikation der auszeichneten haltbaren Plätze, wie auch Munitionirung und Versehung derselben, dann Vollziehung dessen, was die k. Intention erfordert; do. nach Böhmen und Schlesien, in Ungarn Comorn.

5. April Ersuchen an Hofkanzlei wegen Ausfertigung eines weiteren nachdrücklichen k. Rescripts an die mähr. Landeshptm., daß sie wider diejenigen Stände die wirkliche Exekution ertheile, die in Abführung ihrer Contributionen säumig sind; 6. April an die hinterlass. Hfk. was der Landeshpt. deshalb anbefohlen worden (so hoher Ausstand).

9. April Königl. Resol. wegen eigenth. Ueberlassung der Hft. Wittingau ohne alle Last an Erzh. Leopold Wilhelm.

13. April an hinterlass. Hfk. um Bericht über die vom Landeshpt. bevorwortete Bitte des kais. Obermautners und Contrib. Einneh. Philipp Jakob Widemann zu Hradisch um Wiederanstellung; nach kais. Intim. v. 18. Nov. als Obermautner und Salzversilberer mit 350 fl. jährl. Besoldung confirmirt, der Contributions- und Tax-Einnehmerdienst aber dem Franz Laitterer mit 250 fl. Besoldung und die Visirer-Stelle dem Georg Salacher mit 48 fl. Besoldung verliehen.

15. April an mähr. Rentamt wegen Erfolglassung des zur Fortsetzung des angefangenen Baues zu Brünn, wo künftig das Amt der Landeshptm. zu halten, ausgeworfenen Quantums, so viel es die Gefälle zulassen, sammt dem Rückstande daran.

15. April Königl. Obligation für den Vicepräsid. d. schles. Kammer Crhistoph Leopold von Schaffgotsch über die von ihm dargeliehenen 100,000 fl. und die ihm dabei bewilligte Recompens von 10,000 fl. gegen Quartals-Rückzahlung vom 1. Juli 1658 an, jedoch ohne Interessen.

10. Juni Königl. Befehl an hinterlass. Hfk. wegen Publicirung der neu eingerichteten Maut- oder Zollordnung in Oesterreich, wie auch Reassumirung der 1654 zu Gmunden mit den bair. und salzb. Abgesandten gehabten Verhandlung wegen Verringerung des auf das nach Böhmen gehende Hallingerische Salz gemachten Aufschlags.

11. Juni wegen Conferirung mit der n. ö. Regierung, wie die in Oesterreich und Mähren einschleichenden geringhaltigen Münzsorten der Poltrakhen ganz abzuschaffen oder auf ihren rechten Werth zu reduciren.

27. Juni an mähr. Rentamt, wegen Befriedigung der Kreishauptleute in Mähren und besonders des znaimer Kshpt. von Schaumburg mit ihren rückst. und künftigen Besoldungen; 19. Juli Verhandlung wegen der rückst. Besold. der mähr. Landofficiere und Bedienten.

9. Juli dem Hfk. Rathe und mähr. Landtagscommissär Hegenmüller wird die Replik auf Landtagserklärung der mähr. Stände übersendet und erinnert, daß bei der Hofkanzlei des Erzh. Leopold Wilhelm (olm. Bischofs) aller Fleiß vorgekehrt worden, die Geistlichkeit in Mähren wegen Abfuhr des Ausstandes ihrer bewilligten 60,000 fl. zu ermahnen; am 5. Aug. wird Hegenmüller das erzh. Rescript an den Clerus zu Olmütz wegen Abführung ihres (Geistl.) noch rückst. Contingents an den 1655 bewilligten Kriegsverfassungs-Geldern übersendet.

10. Juli Königl. Handbriefl an den mähr. Landeshauptmann Grafen Sereni, den Oberstlandrichter Grafen Altheimb (Althan) und den Fürsten

von Dietrichstein wegen Disponirung der mähr. Stände zur Bewilligung einer ergiebigen Reisstener (zur Kaiserwahl in Frankfurt) oder aggiuta, nach dem Exempel der Grafschaft Glaz (do. nach Böhmen); nach Erg. d. Hfk. v. 23. Leopold am 18. Juli zum röm. Kaiser gewählt.

30. Juli Ersuchen an böhm. Hofkanzlei um Ausfertigung des Commissionsbefehls und anderer Nothdurften für den mähr. Kammerprokurator wegen des auf dem Gute Stremplowitz im Fürstenthume Troppau haftenden fiscal. Interesse von 20,190 Thalern; verhandelte vor dem tropp. Landrechte.

23. Aug. Ersuchen an Hegenmüller, allen möglichen Fleiß anzuwenden, daß die mähr. Stände die Ihrer Mt. zu einer Reissteuer bewilligten 15,000 wenigstens auf 25,000 fl. erstrecken mit Beischließung der an den Ldeshpt. und Oberstlandkämmerer (Dietr.) ausgefertigten kais. Handbriefel (gleichzeitig nach Schlesien wegen Dispon. der Fürsten und Stände zu dieser Reissteuer); 4. Okt. ans Rentamt wegen Sollicitirung und Einbringung der bewilligten 20,000 fl. „Raiß aggiuto".

6. Sept. Erinnerung an die böhm. Hofkanzlei, daß bei dem Umstande, als unter den mähr. Landtagscommissären der Herr von Podstatzky dem Herrn von Hegenmüller vorgezogen worden, künftig die Hofkammerräthe anderen nicht mehr nachgesetzt werden.

31. Okt. Ersuchen an den Hofkriegsrath, daß Mähren in den obhabenden milit. Lasten eine verhältnißmäßig billige Erleichterung verschafft und es mit dem Durchzuge der aus Ungarn nach Schlesien gehenden Völker verschont werde.

2. Nov. an böhm. Hofkanzlei wegen der von den mähr. Ständen für heuer bewilligten 130,000 fl. in 10 Monaten abzuführen und Vorschlagung eines anderen modi executionis.

2. Nov. vom Hofbuchhalter Michael Kern Bericht gefordert, was für ordinari und extraordinari-Contributionen, auch Gefälle an Accisen, Täz: und dgl. bei vorigen Jahren von Mähren bewilligt, durch wen und wie sie eingebracht und was ein jedes ertragen.

4. Nov Ersuchen an Hofkanzlei um Ausfertigung eines kais. Rescripts an das schles. Oberamt wegen Unterstützung des Hofkammerrathes von Hohenfeldt in seiner Commission nach Wiliczka wegen Einführung und Stabilirung des poln. Salzverschleißes in Schlesien und Beilegung der Differenzen zwischen dem Administrator bei dem Wiliz. Sulzwesen und dem k. poln. Arrendator und anderen Beamten.

9. Nov. Gutachten an die Hofkanzlei, wie der in Mähren wegen theils gesteigerter theils neu angerichteten Privat- und Herren-Mäute zu Boden liegende Traffico und Handlung, besonders der Ochsentrieb, mittelst Affigirung von Patenten (vermöge deren Jeder zu erscheinen und seine Maut-Privilegien ediren soll) wieder aufgeholfen werden möchte.

18. Nov. an mähr. Rentmeister von Haimb, künftig in Amtssachen ohne des Gegenhandlers Vorwissen nichts vorzunehmen, noch einige Anschaffung und Quittung ohne dessen Unterschrift hinauszugeben.

6 Dez. von der schlesischen Kammer fernerer Bericht über dasjenige verlangt, was sie wegen der Stadt Teschen, welche sich bei dem jüngst gewesenen Landtage von den Kammergütern und den gemeinen Landständen separiren wollen, erinnert hat.

11. Dez. Gutachten an die Hofkanzlei, was über dasjenige, wessen sich die mähr. Stände wegen der von ihnen begehrten Extraordinari- oder Neben-Bewilligung der perpetuirlichen Trankſteuer oder eines derselben proportionirten Aequivalents gegen die Landtagscommissäre vernehmen lassen, ferner zu thun und denselben, zu Erlangung dieses Mittels, zu remonstriren sein möchte.

17. Dez. Geschäfftel an die Salzamtleute in Wien wegen Wieder-Erfolgung von 30 Küffeln Salz an die Franziskaner zu Brünn für dieses J. zu einem Almosen.

26. Dez. Kais. Bescheid an Georg Stephan Grafen von Würben über dasjenige, was er wegen Erhaltung des Fürstenthums Troppau bei seinen Rechten angebracht hat.

28. Dez. Ersuchen an Carl Euseb Fürsten von Liechtenstein wegen Abführung der 75,000 fl., welche mit demselben durch den Hauptmann Carl Trapp wegen des bewußten fiskal. Anspruchs abgehandelt und verglichen worden oder aber wenigstens dessen endliche Gemüthsmeinung zu eröffnen.

Jahr 1659.

9. Jän. an mähr. Rentamt, zur Beförderung der kais. Dienste nicht nur die jüngst anbefohlene Bezahlung der 6 fl. Staffetengelder, sondern auch hinfür auf des Landeshauptmannes Anschaffung die vorfallenden geringen Ausgaben des Jahres hindurch sich auf 300 fl. erstreckend, erfolgen zu lassen.

14. Jän. an Hofbuchhalter Kern wegen Verfassung und Einreichung einer verläßlichen Specifikation was für Schulden und Anweisungen bei der böhm. und schles. Kammer und dem mähr. Rentamte haften.

10. Jän. Ersuchen an böhm. Hofkanzlei, bei der mähr. Landeshptm. die Verfügung zu thun, daß zur Abstattung des liquidirten Rechnungsrestes des gewes. Rentmeisters Nusser pr. 48,921 fl. dessen bereits geschätzte Güter dem Fiscus wirklich eingeantwortet werden; do. 12. Febr. dessen leeren Aufzügen nicht weiter Statt zu geben.

15. Jän. dem Hegenmüller wird der begehrte und von der Hofbuchhalterei verfaßte Bericht sammt einer Tabelle über alle seit 1640 und 1657 in Mähren erfolgten Contributionen und Bewilligungen überschickt.

25. Jän. Bericht gefordert von der schles. Kammer über die Bitte des Hofjuden Löbel Mirowiz (war in Breslau im Arreste) wegen Wiedereinräumung der schles. Meth- und Branntwein-Accisen, wie auch wegen unterschiedlicher Mittel, welche er eröffnen will.

1. Febr. vom mähr. Rentamte und dem Hofbuchhalter wird Bericht verlangt, was von den auf die mähr. Rentamtsgefälle angewiesenen jährl. Zeuggeldern von 18,000 fl. dem (Obersten Haus-, Hof- und Feldzeugmeister)

Grafen von Abensberg und Traun von der ersten Assignation bis jetzt bezahlt worden.

1. Febr. an österr. Kammerprokurator Dr. Selb wegen Einstellung der Exekution gegen die Frau von Peverelli rücksichtlich der rückst. Saliter- und Pulvergelder ihres † Gemahls per 6037 fl., weil dieselben Ihrer Mt. durch Erkaufung eines Gießbeckens von Aggt(Achat)stein sammt Kanne (um 15,000 fl.) gut gemacht worden.

4. Febr. Ersuchen an Hofkanzlei wegen Beförderung des Ausschlags rücksichtlich der streitigen 21,945 fl. 26 kr., wer dieselben an der mähr. Landtagsbewilligung für 1657 per 190,000 fl. von den Ständen und k. Städten abführen soll.

6. Febr. Kais. Instr. für Franz Leitterer, Wein- und Biertaz-Gefälls-Einnehmer bei beiden k. Städten Hradisch und Gaya.

6. Febr. do. für denselben als Contrib. Einnehmer des hradischer Kreises.

12. Febr. do. für Philipp Jakob Widemann, Obermautner über die Zollgefälle an den ungar. Gränzen des hrad. Kreises.

13. Febr. Kais. Befehl an mähr. Rentamt wegen anticipativer Erfolglassung von 1,000 fl. zur Fortsetzung des Fortifikationsbaues zu Brünn.

6. Febr. Bescheid an Hofzahlmeister Eder über die Empfangnahme und Verwendung der 376,000 fl., welche Carl Euseb Fürst Liechtenstein zur Aufhebung des fiskal. Anspruchs für die 60,000 fl. Reichsthaler, darunter sein sel. Vater 1621 vom Juden Jakob Basseni verschiedene Cleinodien von Rebellen erhoben, in baarem Gelde und böhm. Kammerschulden (100,000 fl.) zu erlegen versprochen; 22. Febr. kais. Todschein über diese 60,000 fl.

14 Febr. kais. Befehl an schles. Kammer, dem mähr. Kammerprokurator von Peschat zu assistiren bei Einziehung gründlicher Information wegen der 18,000 fl., welche von dem in Mähren confiscirten Andreas Seidl (ehem mähr. Rentmeister) auf das Rathhaus zu Brieg depositirt worden (am 3. Jän. 1660 auf den neuen Kammerprokurator von Teyburg umschrieben).

19. Febr. an schles. Kammer, daß sich Ihre Mt. resolvirt, zur Einführung eines durchgehends gleichen Münzschlages in allen ihren Erbländern künftig das Druckwerk bei allen ihren Münzstätten introduciren und anrichten zu lassen.

26. Febr. Gutachten an Hofkanzlei wegen der von den mähr. Ständen gethanen Nebenbewilligung von 240,000 fl. (statt der früher bew. 200,000 fl.) und der deshalb vorgeschlagenen Extraordinari-Mittel.

28. Febr. Kais. Patent wegen abgewürdigten verschiedenen Münzsorten und wie sie außer und in den Münzämtern anzunehmen

do. keine abgew. Münzsorten, noch Pagament von Silber und Gold aus den Ländern zu führen.

3. März Geschäfftel an die Salzamtleute in Wien, den Franziskanern in Hradisch 45 Küffel Salz für diesmal als Almosen zu reichen.

4. April Kais. Befehl an mähr. Rentamt wegen Bezahlung an Grafen Abensberg verschied. angewiesener Zeugsposten als 1899 fl. wegen der von der Stadt Brünn gelieferten 105$^1/_2$ Ct. Saliter, der für das spielberger Zeughausgebäude gewidmeten 2,300 fl. und der für 1658 noch restir. Zeugsgelder.

4. April Hegenmüller wird mitgetheilt, was Ihre Mt. abermals der mähr. Landeshptm. wegen Eintreibung der rückständ. und lauf. Landtagsbewilligungsgelder mit der Execution befohlen, mit der Aufforderung, dabei mündlich mitzuwirken und dem Rentamte mit allem Ernste einzubinden, künftig die Einbringung der Executionen fleißiger zu betreiben.

8. März Bericht gefordert vom mähr. Rentamte über dasjenige, was die Stadt M.-Neustadt wegen der ihr vorher zur Vollführung ihres Kirchenbaues bewilligten 2,500 fl. angebracht hat.

18. März der Hofkanzlei wird der wegen Einbringung der Contribution in Mähren vorgeschlagene neue modus exequendi nochmal zu dem Ende communicirt, um die Sache dahin zu richten, daß derselbe ehestens daselbst eingeführt und dadurch die Contributionen eingebracht, die so starken Reste aber verhütet werden, am 26. März deren Antwort Hegenmüller mit der Aufforderung mitgetheilt, sich angelegen sein zu lassen, daß noch vor seiner Abreise aus Mähren wenigstens derjenige Exec. Modus, dessen sich die mähr. Stände verglichen, mit mehrerem Ernste gebraucht und also die Cont. Gelder nach und nach eingebracht werden.

31. März Absonderliche Vermerkung eines Münzmeisters und Wardeiners, wie auch eines Schmiedmeisters, dann eines Scheiders und Schmelzers Verrichtungen bei den kais. Münzstätten in Böhmen, Oesterreich, Schlesien (Mähren nicht genannt) und den i. ö. Ländern, welche alle Ihrer Mt. mit Eidespflicht sollen verbunden sein.

31. März Instr. für den Landcontributions-Einnehmer des igl. Kreises Johann Stanger.

31. März Kais. Patent f. Böhmen und andere Erbländer wegen Abwürdigung verschied. fremder Hand- oder Schiedmünzen, welche in diese Länder eine Zeit her häufig eingelaufen (in 800 Ex. gedr. und bei der böh., öster. und steir. Hofkanzlei unterschrieben).

2. April vom mähr. Rentamte die Nachweisung verlangt über die am schwersten einzubringenden alten Contrib. Reste, und aus welchen Resten die von der Landeshptm. zur Erbauung des Landhauses in Brünn begehrte Anticipationssumme bezahlt werden könnte.

5. April Paßbrief für den Juden Simon Pollak mit 2 Dienern, welcher vom kais. Münzhause zu Wien nach Mähren zur Erhandlung von allerhand Ganz- und Bruchsilber und Gold, auch anderer Pagamenter und allerhand abgewürdigter Münzsorten abgeschickt wird.

8. April kais. Commissionsbefehl zur Vorhaltung dem Fürsten Carl Eusеb von Liechtenstein die fiskal. Ansprüche an denselben.

25. April an mähr. Rentamt dem Georg Valerian Freiherrn von Podstatzky als gewes. Landtagskommissär als eine Ergötzlichkeit seiner aufge-

wendeten Spesen 1,000 fl. aus den Contr. Resten zu bezahlen, jedoch künftig zu keiner Consequenz.

26. April an das mähr. Rentamt, daß die mähr. Stände und ihre Inwohner ihre Contrib. und anderen Ausstände binnen 6 Wochen in abgewürdigten Münzsorten in dem Werthe, wie sie vor der Calada gebig und gängig gewesen, zahlen können und dieselben an das wiener Münzamt zur Vormünzung abzuliefern seien; 5. Mai do., von den Juden in dieser Zeit anzunehmen; 11. Juni vom Kaiser bis Jacobi k. J. bewilligt.

29. April Ersuchen an die n. ö. Verordneten um Bericht, was es mit den an die n. ö. Gränzen angesetzten Aufschlägen für eine Beschaffenheit habe, ob dieselben noch völlig oder nur theils continuiren, oder ob und wie weit sie cassirt worden, damit man wegen des von den mähr. Ständen begehrten Aufschlags die Nothdurft bedenken könne.

Raitreste von 641 fl. 27 kr. der k. Richter in Znaim Balth. Willerstorf und Joh. Holzmüller in ihrer Administration 1623—36.

23. Mai vom mähr. Rentamte Bericht gefordert über die Bitte der Minoriten zu Brünn um eine Beihilfe zur Wiedererhebung ihrer Kirche.

28. Mai Paßbrief für Carl Euseb Fürsten von Liechtenstein auf friesländ. und andere ausländ. Stutten für sein Gestütt in Mähren.

31. Mai dem gewes. Rentmeister Russer zur Verfassung seiner Rechnungen noch ein 8woch. Termin und die Beihilfe zweier n. ö. Buchhalterei-Raitdiener auf seine Kosten bewilligt, nach deren Ablauf, wenn er keine Richtigkeit mache, sein ganzes Vermögen eingezogen werden soll.

4. Juni wird vom mähr. Rentamte Bericht gefordert, wie die zur Fortifikation der haltbaren Plätze in Mähren bewilligten 20,000 fl. repartirt werden, auch ob die kais. Resolution dahin gehe, daß über dieselben noch die zur brünner Fortification vordem ausgesetzten 7,800 fl., wie der Oberstwachtmeister Kyth angebracht, zu besagtem Ende fortan jährlich sollen ausgefolgt werden.

10. Juni Ersuchen an die Interessirten bei der Tabormaut in Wien der Hofkammer zu berichten, auf wessen Verordnung die doppelte Maut auf die aus Mähren kommenden Fuhren angesetzt worden und wie viel von jeder Fuhr aus Mähren abgefordert werde.

10. Juni der Handgraf Gattermayr soll berichten, auf wessen Verordnung der mähr. Viehaufschlag, welchen die Dreißiger abfordern, eingeführt worden, was von jedem Stück Vieh bezahlt werde und wie viel dies austrage, wie es damit in Oesterreich gehalten werde, auch ob und wie weit damit den mähr. Ständen zu gratificiren sein möchte.

25. Juni kais. Befehl an schles. Kammer, dem Feldzeugmeister Ludwig Radwig de Souches zu seiner Subsistenz bei bevorstehendem Feldzuge 3000 fl. zu einem aggiuto zu reichen.

30. Juni Gschäfftl an Hofzahlmeister Eder, demselben die 3,379 fl. 13 kr. zu erstatten, welche er bei Belagerung der Stadt Thorn zur Bekleidung der kais. Soldaten vorgeschossen.



die Einbringung der C

8. März Bericht
die Stadt M.-Neustadt
baues bewilligten 2,500

18. März der Hof
in Mähren vorgeschlagen
nicirt, um die Sache dal
und dadurch die Contrib
werden, am 26. März
mitgetheilt, sich angelege
Mähren wenigstens derj
verglichen, mit mehrerem
und nach eingebracht wer

31. März Absond
deiners, wie auch eines S
Verrichtungen bei den ka
(Mähren nicht genannt) u
Eidespflicht sollen verbund

31. März Instr. für
Johann Stanger.

31. März Kais. Pat
würdigung verschied. frem
Länder eine Zeit her häufi
öster. und steir. Hofkanzlei

2. April vom mähr.

27. Juni an mähr. Rentamt, demselben auf Abschlagung seiner noch auf weiterer Liquidation beruhenden Kriegsprätensionen 4,000 fl. zu bezahlen (Graf Abensberg zahlte ihm auf dieselben 6,000 fl.).

5. Juli dem schles. Kammerrathe von Welly nebst der Inspektion und Direktion über das Proviantwesen in Schlesien auch die Obsicht bei der Feldkriegskassa bei der kais. Armada, welche bei Groß-Glogau (unter Souches) zusammengezogen wird, aufgetragen (wurde später wegen Unpäßlichkeit davon enthoben, Joh. von Dimbrugg kais. Proviantcommissär. Schiffer war General-Commissär).

15. Juli Geschäfftl an die Salzamtleute in Wien, den Kapucinerklöstern in Mähren, als zu Brünn, Olmütz, Wischau, Znaim und Nikolsburg jedem 25 Küffeln Salz für d. J. zu einem Almosen erfolgen zu lassen; 10. Mai 1660 do. und auch jenem zu Iglau.

16. Juli Kais. Befehl an mähr. Rentamt, den Minoriten in Brünn 3—400 fl. als eine Beihilfe zur Reparirung ihrer Kirche zu bezahlen.

19. Juli von schles. Kammer Bericht gefordert über dasjenige, was die böhm. Hofkanzlei wegen der vom Fürsten Ferdinand Johann von Liechtenstein begehrten Zueignung der zwei Herrschaften Skotschau und Schwarzwasser, neben Ueberlassung anderer kleinen Gütlein im Fürstenthume Teschen an die Hofkammer gelangen lassen (machte Prätensionen bei diesem Fürst.).

26. Juli an Hofkriegsrath, die Abraitungs-Commission wegen der von Souches angesuchten Prätensionen soll reassumirt werden.

29. Juli Erg. an Hofkanzlei, daß die zur Einlösung der Pagamenter nach Mähren geschickten Münzlieferanten jederzeit wieder leer zurückkommen.

31. Juli Gschäfftl an die Salzamtleute in Wien, den Franziskanern zu Brünn 45 Küffeln Salz aus der brünner Salzversilberung für diesmal und ohne Consequenz zu reichen; 19. Dez. jenen zu Znaim 30 Küffeln, 26. April 1660 wieder den ersteren 45 K.

9. Aug. vom Rentamte Bericht gefordert über die von der Stadt Brünn geforderte Compensirung ihrer alten Reste von 3,876 fl. 4 kr. von ihrer zu fordern habenden Gnaden-Recompens von 30,000 fl. oder aber Abschreibung an den von den mähr. Ständen pr. Pausch bewilligten 100,000 fl.

29. Aug. kais. Intim an den neu aufgenommenen Kammerprokurator Gottfried Wunschwitz, daß ihm zu den Fiskalquoten für diesmal 300 fl. jährl. zur Besoldung bewilligt worden; 29. Aug. Gschäfftl an mähr. Rentamt, ihm diese Besoldung von der Zeit des abgelegten Juraments zu reichen.

1. Sept Commissionsdekret an die Hofkm. Räthe Joh. Puz und Selb, über die wahre Beschaffenheit von Nusser's ausgemitteltem Raitrest pr. 35,712 fl. zu verhandeln und zu relationiren, wer solche gut zu machen.

16. Sept. Kais. Resol. über die Relation Hohenfeldt's wegen Einführung des poln. Salzverschleißes in Schlesien und dessen Einrichtung.

6. Okt. an mähr. Kammerprokurator, daß kein Bedenken, das jus fisci wider beide Güter Groß-Niemtschitz zu prosequiren.

10. Okt. an schles. Kammer, die Hofkanzlei sei ersucht worden, der mähr. Landeshptm. zu verordnen, wie die in Mähren vorhandenen 60,000 Muth Getreide ohne besondere Kosten des Kaisers nach Schlesien gebracht, von den schles. Fürsten und Ständen übernommen und gar an den Oderstrom geführt werden möchten, wenn dies aber von ihnen nicht zu erhalten, wie der Transport anders incamminirt werden könnte.

11. Okt. an schles. Kammer, daß znm Theile Inwohner im Fürstenthume Teschen, welche mit ihren Höfen unmittelbar zu dem Kammergut gehören, sich gleichwohl unter das Land ziehen und also des Branntweinschanks gebrauchen wollen, daher bei Zeiten auf solche Attentate zu reflektiren.

20. Okt. Ersuchen an Hofkriegsrath, bei Beantwortung der von den ungr. Ständen herüber gegebenen Beschwerden, wegen vieler von den Sonnegkischen Unterthanen dem Fürstenthume Teschen, besonders auch des Passes zur Gablunckha halber, da das militare mit einlauft, gethaner nachtheiliger Eingriffe, auch eine Reflexion zu machen und dahin zu coperiren, daß derlei Gewaltthätigkeiten hinfür abgestellt würden; 21. Okt. an schles. Kammer, daß die von ihr erinnerten Eingriffe dieser Unterth. an den Grenzen des Herz. Teschen, welche den kais. Kammergefällen zu nicht geringem Abbruche gereichen, der böhm. Hofkanzlei und dem Hofkriegsrathe zur Remedirung communicirt und bevor eine Bereitungs-Commission angeordnet worden.

31. Okt. Paßbrief für Souches auf 100 Eimer österr. Wein zu seinem eigenen Trunke zur Armada in Pommern frei abzuführen.

30. Okt. an mähr. Rentamt, dem Tribunal etliche Reste, 14,500 fl. austragend, zum Landhausbaue für 3 Jahresgebühren in Händen zu lassen.

18. Nov. Erg. an Hofkanzlei, was Ihre Maj. resolvirt über verschiedene von den mähr. Ständen angebrachte Punkte, als 1) über die Erleichterung der öffentl. Lasten, 2) den Fortifikationsbau und die bessere Verwendung der darauf gehenden Gelder, 3) die zum Landhausbau jährlich bewilligten 1,500 fl., 4) die aufschlagsfreie Passirung des Viehs, welches sie zu ihren eigenen Wirthschaften erkaufen, 5) die Verringerung der Tabor-Maut.

26. Nov. Memorial nacher Hof, waßmassen der Hofkriegsrath informirt zu seyn verlange, waß orthen vnd durch wen die angegebenen Ver(un?)-ordtnungen, Vnwürttschafften vndt Aigennuzigkheiten bey der Soldatesca eingerissen, dahero den Canzleyen zu befehlen wehre, dergleichen von den Landten einkhombene beschwerdten dem Hofkriegsrath zu communiciren.

3. Nov. Referat: daß zu Ausfindigmachung hinreichender Geldmittel aus jedem Lande einer oder mehrere der fürnehmsten aus denen Ständen einzuberuffen, aus ihnen die Kräfte des Landes zu erforschen, auch denenselben die gegenwärtige Necessität zu remonstriren und ihnen aufgetragen werden könnte, daß sie die Mittel auf einen Beytrag zu Conservirung der Länder selbst in Vorschlag zu bringen und diesfalls mit den Ständen zu negotiren hätten (spätere Eintragung).

1. Dez. kais. Befehl an verschiedene (auch in untergeord. Verhältnissen stehende) Personen in Böhmen und Schlesien, den teschner und glazer Ober-

regenten u. a., ihr Gutachten zu eröffnen, wie die im Kammerwesen eingeschlichenen Unordnungen und Mißbräuche, Vortheile und Eigennützigkeiten abzustellen, dasselbe in bessern Stand zu setzen und bei einem und dem anderen Amte eine bessere Ordnung anzurichten wäre. Aehnliche Verhandlungen wegen der Fiskalämter (auch in Mähren), des Zollwesens, Münzwesens u. a. eingeleitet.

17. Dez. vom Rentamte Bericht gefordert über dasjenige, was Hegenmüller wegen Transferirung des k. Amtes von Brünn nach Olmütz an die Hand gegeben und dabei wegen der zwischen dem Rentamte und dem Domkapitel zu Olmütz hinsichtlich der Bier- und Weintaz-Sachen schwebenden Differenzen erinnert hat.

Jahr 1660.

20. Febr. Ferneren Bericht gefordert vom mähr. Rentamte wegen Abstellung der Eingriffe und Unterschleife bei den Täzgefällen in den k. Städten Mährens, besonders Olmütz.

26. Febr. Kais. Obligation für Joh. Ferdinand Grafen von Portia, kais. Obersthofmeister, über 200,000 fl. Gnadenrecompens.

28. Febr. Ersuchen an die Hofkanzlei, die Privilegien der Judenschaft in Böhmen, Schlesien und Mähren nicht zu confirmiren, bis sie nicht vorher der Hofkammer communicirt worden (von prager Juden f. d. Bestät. 12,000 fl. angenommen).

4. März kais. Rescript an Carl Euseb Fürsten von Liechtenstein fordert seine cathegorische Erklärung, was er zur Aufhebung aller an ihn gestellten und künftig vorkommenden fiskal. Ansprüche und Erlangung eines General-Absolutoriums zu leisten Willens sei.

18. März kais. Befehl an die schles. Kammer, mit dem Mann und Landsassen im Fürstenthume Oppeln zu verhandeln, welcher sich erboten, eine reiche Quelle von Salzwasser anzugeben.

26. März an Hofkanzlei, was Ihre Mt. resolvirt über den Vorschlag der schles. Fürsten und Stände wegen Ueberlassung der bewußten 3,000 fl. zur Abfuhr des mähr. Proviantgetreides durch die freiwilligen Landfuhren bis an die Oder nach Oppeln oder wenigstens Ratibor.

30. März do., daß die Hofkammer kein Bedenken habe, den in Mähren vorhandenen Proviantthaber den Unterthanen zu ihrem Feldbaue gegen Wiedererstattung bei nächst künftiger Fechsung zu überlassen.

2. April Ersuchen an Hofkanzlei um Verfügung bei der mähr. Landeshptm., daß der mähr. Contributionsausstand von 71,908 fl. wirklich eingebracht und wegen des zwischen den obern Ständen und den k. Städten in Mähren schwebenden Streites hinsichtlich der auf letztere 1657 und 1658 angeschlagenen 35,752 fl. endlicher Schluß gemacht werde.

7. April vom mähr. Rentamte Bericht verlangt über die Bitte der Dominikaner in Olmütz um ein ergiebiges Almosen zu etwas besserer Unterhaltung ihrer in großer Anzahl versammelten Ordensleute anstatt dessen, daß ihr

Kloster nunmehr in das vierte Jahr für ein Magazinshaus gebraucht worden.

7. April do. über die Bitte der Dominikaner in Znaim, ihnen zur Vollführung ihres Klosterbaues die dem Fiskus heimgefallene Condeplarische Behausung zu Brünn zu überlassen.

7. April an schles. Kammer wegen Erfolglassung der nöthigen Unkosten zur Heranbringung des Juden Löbel Mirowitz von Breslau nach Wien zur Entdeckung gewisser verborgener fiskal. Sachen; 8. Juli sollte er sie nicht angeben nach kais. Befehl in Eisen und Banden wieder nach Breslau oder gar nach Grätz zu schicken.

19. April Kais. Obligation für Carl Grafen von Salm pr. 40,000 fl., welche an ihn von den 80,000 fl. gediehen, die 1627 ihm und seinen nun verstorbenen drei Brüdern zu einer kais. Gnadenrecompens ausgesetzt worden, aus allerhand einkommenden Fälligkeiten in Mähren abzustatten.

12. Juni kais. Befehl an den gewes. mähr. Rentmeister Nusser, die 35,712 fl. 15 kr. 3 d., welche ihm aus seinen mähr. Rentamtsrechnungen in Mängel gezogen worden, ohne einiger weiterer Verzögerung oder Einwand wirklich in das Hofzahlamt zu bezahlen und sich bei unausbleiblicher Strafe in seinen Memoralien aller Hitzigkeiten gegen die Hofkammer und Hofbuchhalterei gänzlich zu enthalten. Den zwei ihm beigegeben gewesenen Raitdienern Joh. Hofmann und Carl Sautter, welche dessen Raitreste in Zweifel zu ziehen und Ihrer Mt. zu Schaden mit vielfältigen Skrupeln zu hintertreiben gesucht, die kais. Ungnade zu erkennen gegeben.

3. Juli Ersuchen an die Hofkanzlei, nachdrücklich der mähr. Landeshptm. zu verordnen, daß die an den 1659 extra bewilligten 240,000 fl. auf Zeugsnothdurften angewiesenen 40,000 fl. nun ohne einige Verzögerung, auch mit Verfahrung gegen die Säumigen mit wirklicher milit. Exekution eingebracht werden.

20. Juli Ersuchen an Hofkanzlei, daß die Güter Nusser's ungeachtet aller dawider bisher gesuchter nichtiger Ausflüchte dem mähr. Fiskus wirklich eingeräumt werden.

22. Juli an hinterlass. Hofkammer, die vorigen mähr. Viehaufschlags-Patente aufsuchen und dieselben drucken zu lassen und sodann hieher (Graz) zu Ihrer Mt. Subscription zu befördern.

9. Aug. kais. Anmahnungsbefehl an Nusser wegen Abführung seines liquiden schuldigen Raitrestes innerhalb des peremtor. Termins von vier Wochen, neben Verantwortung von noch 472 Raitungsmängeln, und sich fürohin bei Abstrafung seiner Person aller hitzigen ehrenrührigen Calumnien gänzlich zu enthalten.

8. Aug. kais. Decret an Liechtenstein mit der Widerlegung von Seite des Fiskus seiner Einwendungen in der Münz- und Confiskations-Läsion.

16. Aug. an schles. Kammer wegen zu Handbringung und Einschickung der Obligationen der bei den schles. Fürsten und Ständen angelegten fiskal. Geldpost des Andreas Seidl.

10. Aug. kais Befehl ans mähr. Rentamt, dem mähr. Landesadvokaten Mathäus Isidor Zablatzky um willen er in verschied. fiskal. Sachen laborirt und gereiset, in Abschlag seines Verdienens 300 fl. aus den Rentamtsgefällen zu reichen.

29. Okt. dem Oberregenten in Glaz wird communicirt, was die böhm. Kammer wegen der gesuchten Abstellung ihres gegen die Herrschaft Glaz aufgerichteten Gränzzolls zum andernmal berichtet.

29. Okt. von böhm. Kammer Bericht gefordert über die Bitte der Clarisser Nonnen zu Troppau um Bezahlung der ihnen zugefallenen 6,000 fl. Capital von dem Carl Niclas Skalßkhi sammt den davon verfallenden Interessen.

3. Nov. Ersuchen an Hofkanzlei wegen Beförderung der umgedruckten Mähr. Handgrafenamts-Patente zur kais. Subscription.

16. Nov. kais. Befehl ans mähr. Rentamt wegen Reichung der Besoldung denjenigen getreuen Walachen, welche zur Vertreibung der im hradischer Kreise zusammengerotteten Räuber geworben und unterhalten werden sollen, so lange solche unterhalten werden müssen, auf Maaß und Weise, wie solche andere Male gereicht worden.

17. Nov. Ersuchen an Hofkanzlei wegen abstattung (sic) des Saliter-Verkaufs bei Privatpersonen in Mähren, dagegen aber die Sache dahin zu richten, daß aller in Mähren aufgebrachte Saliter von erster Hand immediate demjenigen Zeugsdiener gegen baare Bezahlung abgefolgt werde, welcher vom (Generalfeldzeugmeister) Grafen von Abensberg und Traun sich jedesmal in Mähren finden werde.

2. Dez. Ersuchen an Hofkanzlei, nunmehr die endliche Verfügung zu thun, daß des Nusser Güter, welche zur Befriedigung des Churfürsten von Trier bestimmt worden, zu Handen des mähr. Kammerprokurators unverlängt wirklich eingeräumt werden.

17. Dez. Ersuchen an den jungen Grafen von Weissenwolff, mit den vornehmsten Ständen in Mähren Unterredung zu pflegen und zu berichten, ob nicht in Mähren, zu desto fördersamer Einbringung der Contributionen und Landesanlagen, auch derjenige Modus einzuführen wäre, welcher in Oesterreich beim Vicedomamt vermittelst der 10 Percent, so auf die rückständigen Anschläge zum Interesse aufgeraitet werden, prakticirt wird.

18. Dez. Ersuchen an Hofkanzlei um Verfügung an mähr. Landeshptm., daß sich dieselbe künftig wegen Anthuung der Sperr und Inventuren bei den Verlassenschaften der in Mähren sterbenden Cameral-Officiere, als welche allein pur ihrer Dienstverrichtung abwarten und sonst nichts Anliegendes oder mit bürgerlichen Gewerben haben, nicht allein gänzlich enthalte, sondern dem Rentmeister auf Begehren vielmehr die Justiz und obrigkeitliche Assistirung widerfahren lasse.

20. Dez. Kaiser genehmigt die Vorschläge des Johann Grafen Rottal, das mähr. Contrib. Getreide und Mehl für die Armada auf den Flüssen

March und Waag nach Ungarn zu befördern; es werden ihm zwei tüchtige Feldproviant-Officiere beigegeben.

29. Dez. dem Grafen von Weissenwolff wird der kais. Befehl an das mähr. Tribunal wegen wirklicher Einziehung der nusser'schen Güter zu Handen des Fiskus zur Vorkehrung der weiteren Nothdurft übersendet.

Jahr 1661.

4. Jän. Gschäfftl an das Rentamt in M. wegen Reichung der völligen Cammerprokuratorsbesoldung an den Cammerprokurator Gottfried von Wunschwitz von der Zeit des abgelegten Juraments.

7. Jän. Erinnerung an böhm. Hofkanzlei wegen Beendigung des Graf Michna'schen und des Processes wegen der Hft Göding.

18. Jän. Gschafftl an die Salzamtleute hier (Wien) wegen Erfolglassung von 45 Küffeln Salz an die Franziskaner in Znaim für diesmal und ohne Consequenz.

22. Jän. Hofkammer fordert vom mähr. Cammerprokurator Bericht über die von der Stadt Ung. Brod erbetene Ertheilung einer Recommandation zur Erreichung der bei Ihrer Maj. angesuchten Confirmation ihrer alten Privilegien.

22. Jän. Hofkammer ersucht die ungr. Kammer wegen Abordnung eines Officiers zum Palatin, daß zur Beförderung des durch den Grafen Rottal aus Mähren auf der Waag nach Ungarn abzuführenden Proviants in den nächst gelegenen Wäldern Bäume geschlagen, nach Mährisch-Neustadt gebracht und also daraus Flösse gemacht werden und was dem weiter anhängig.

23. Jän. dem Grafen Claudius von Collalto wird auf die ihm nach England aufgetragene Commission ein Wechsel pr. 1,000 Reichsthaler eingeschlossen.

18. Jän. Kaiser erstreckt dem Franz von Lisola die ihm v. J. ausgesetzte Gnade von 10,000 auf 12,000 fl.

26. Jän. Hof- an schles. Kammer wegen Reichung der ausgesetzten Liefergelder an die zur Fortsetzung des Reformationswerkes in Schlesien verordneten Commissarien.

24. Jän. Kais. Intimation an Johann Grafen von Rottal auf seine eingereichten verschiedenen Punkte wegen Beförderung und Abfuhr des kais. Proviants aus Mähren nach Ungarn, wegen der verwilligten mähr. Getreidhülfen und derselben Reste, wegen der Proviant-Commissäre Christoph Edlinger und Schilling, auch der Getreidekäufe, besonders bei dem Fürsten Hartmann von Liechtenstein und der Gräfin Tschiakhin (die Verhandlungen wegen der Verproviantirung der kais. Truppen in Ungarn durch Rottal ziehen sich fort; nach Schreiben vom 19. April 1661 soll er sich beim Hofkriegsrathe purgiren, daß dieselbe ganz keinen Fortgang habe).

26. Jän. Hofkammer-Gutachten an böhm. Hofkanzlei über die vom Fürsten Ferdinand Johann von Liechtenstein gesuchte Einräumung des Herzogthums Teschen oder wenigstens gewisser in demselben befindlichen Allodial-

güter, besonders der Herrschaften Skotschau und Schwarzwasser sammt etlichen anderen gewissen Häusern, Vorwerken, Mühlen und Gründen.

26. Jän. Hofkammer theilt mit dem Herrn von Lisola den Calcul über die auf die Wieliczka'- und Bochnia'schen Salzgruben versicherte kaiserl. Anforderung an den König und die Krone Polen zur Einsicht und Erinnerung des poln. Hofes.

4. Febr. Paßbrief für den Juden Jakob Prager, welcher vom kaiserl. Münzamte in Wien beauftragt worden, in Oesterreich, Böhmen, Mähren und Ungarn verschiedene Pagamenter einzuhandeln.

5. Febr. kais. Instruktion für Norbert Sylvester Ziulackh, Contributions-Einnehmer des iglauer Kreises, über die Verwaltung dieses Amtes.

14. Febr. Hfkm. weiset die Salzamtleute in Gmunden an, für das J. 1661 zum Salzverschleiße in Böhmen in beide Legstädte Linz und Mauthhausen 60,000 Kuffen liefern zu lassen.

15. Febr. Hofkm. fordert Bericht vom mähr. Rentamte, was es mit der von Georg Jakob Ogilvi Obristen und Commandanten auf dem Spielberge prätendirten Besoldung für eine Beschaffenheit habe.

15. Febr. do. von schles. Kammer, wie die beim jetzigen Regenten im Fürstenthume Teschen anerwachsenen 24,000 fl. unverlängt können eingebracht, dann wie das Salzsudwerk zu Neu-Salza besser einzurichten und die Städte, selbiges (Salz) abzuholen, anzuhalten wären.

17. Febr. Hofkm. Anmahnung an den böhm. Kammerpräsidenten wegen demnächster Erstattung seines Gutachtens über die Umfertigung der Wein- und Biertaz-Patente in Böhmen, besonders des Weintazes halber, wie derselbe das erste Mal introducirt worden.

19. Febr. Antwort der Hofk. an Hofkanzlei im Streite der Brüder Hartmann und Ferdinand Fürsten von Liechtenstein wegen des Gutes Wolframitz und wegen Vertretung des ersteren durch den Fiskus.

26. Febr. Antwort der Hofk. an kais. Hofkriegsrath über die zu der resolv. eventuellen Kriegsverfassung beiläufig erford. 1,200,000 fl.

27. Febr. Dekret an den obristen Proviantamts-Oberstlieutenant Rascher wegen der Proviantirung in Ungarn, besonders die Hauptfestungen Raab, Comorn, Neuhäusel und Nowigrad, worin 6), daß das Holzwerk von den Schiffen, auf welchen das mähr. Proviant nach Ungarn geführt wird, zu Neuhäusel sowohl zur Fortifikation als Backung des Brods fleißig beisammen behalten werde (Joh. Siber war obrister Feldproviantmeister).

4. Febr. Gschäfftl an mähr. Rentamt die rückst. zweijähr. Gebühr von 200 fl. an den zur Versehung der k. Landtafel in Mähren mit Kanzleinothdurften verwilligten 100 Thalern mähr. zu entrichten.

9. März Hofk. weiset den mähr. Rentmeister an, seines verstorb. Gegenschreibers Franz Eggl Schlüssel bis zur Wiederbesetzung dieser Stelle dem brünner Contributions-Einnehmer Johann Dietrich Ganß einzuräumen.

9. März Gschäfftl an Salzamtmann hier (Wien) Gariboldo, die den Franziskanern zu Brünn bewilligten 40 Küffeln Salz aus der Versilberung daselbst geben zu lassen.

15. März Kais. Intimation an den Hofbuchhalterei-Raitdiener Caspar Maurus wegen ihm conferirten Gegenschreiberdienstes bei dem k. Rentamte in Mähren.

15. März Hfk. fordert Bericht von der schles. Kammer über die Bitte der Christina Margaretha von Werdenberg, geb. von Winz, wegen Vertretung vom k. Fiskus der auf dem Gute Odrau ihrem verstorb. Vater angewiesen gewesenen 40,000 schles. Thaler, von welchen Ferdinand III. den Praschmanischen Erben 6,000 ff. geschenkt haben soll.

4. März Gschäfftl an mähr. Rentamt wegen Reichung der jährlichen Besoldung von 200 fl. dem Ernst Khrauß von Khraussenegg, dem der Landburggrafendienst conferirt worden.

14. März kais. Befehl an den mähr. Kammerprokurator von Wunschwitz wegen berechtigung (sic) unterschiedlicher im mitfolgenden Inventar von Nr. 1 bis 328 begriffenen Originalverschreibungen; dann soll er von den Erben seiner Antecessoren die in den Specifikationen B—F enthaltenen Schuldbriefe oder die Erläuterung abfordern, wohin sie gekommen; endlich werden ihm zu seiner Nachricht unter G. 19 bei der kais. Hofbuchhalterei cassirt erliegende Obligationen mitgetheilt, mit der Erinnerung, daß durch die böhm. Hofkanzlei der Landeshptm. geschrieben werde, ihm hierin nach aller Möglichkeit und Billigkeit zu assistiren (Wunschwitz hatte auch Commissionen im Fürstenthume Troppau zu verrichten, wegen des Mosowsky'schen Gutes Beneschau, des Donat'schen Güttels).

21. März Ersuchen an den Fürsten Portia, die hier (in Wien) anwesenden mähr. Landofficiere zu bewegen, daß sie das Proviantmehl, welches sich in den entlegenen Kreisstädten befindet, bis Hradisch und folgends auf Ung. Neustadt zur Einladung führen zu lassen, über sich nehmen.

23. März Gschäfftl an mähr. Rentamt, wegen geschehener Einantwortung der Nusser'schen Güter dem Landesburggrafen von Krausenegg die gebührenden 16 fl. und dem Kammerprokurator von Wunschwitz sein 3täg. Liefergeld pr. 24 fl. zu reichen.

26. März Ersuchen an Hofkanzlei wegen Umfertigung auf der jetzt regierenden kais. Maj. Namen der A. 1651 in Mähren publicirten Salzpatente, mit der Erinnerung, daß das vorher im olmützer und hradischer Kreise um 24 kr. verkaufte Küffel jetzt durchgehends um 27 kr. versilbert werde, und was dem mehr wegen Edirung der Roß Mäutt Vectigalien zu annectiren seyn möchte.

28. März do. um Ausfertigung eines kais. Befehls an Carl Euseb Fürsten von Liechtenstein, als tropp. Landesfürsten, daß er, wegen vom k. Fiskus in Mähren nach Weiland Hanns von Würben ex reatu bei dem Gute St(r)emplowitz prätendirenden 20,190 schles. Thaler Kaufschillingsgelder, vor dero in der Stadt Troppau constituirten Statthalterei die interessirten

Parthen gegen einander verhören, und sodann nach Befund der Sachen die Erörterung darüber vorgehen lassen soll.

26. März an die Rentamtleute in Mähren, künftig vom 1. April d. J an ihre Monatsextrakte über alle bei dem Rentamte eingehenden Gefälle, Item was an Anweisungen bezahlt und noch restirend verbleibe, zu Ausgang eines jeden Monats einzuschicken.

29. März an böhm. und schles. Kammer, alsbald zu berichten, was weiland Wenzel Saradezky (FML.) auf Kriegsausgaben empfangen und noch zu verrechnen hat, um sich desselben bei der zur mähr. Landtafel wegen seiner Verlassenschaft ausgeschriebenen Crida zu bedienen.

29. März an mähr. Kammerprokurator, dem Oberstlieutenant Erasmus Warasiner zur Bezahlung der ihm zur Gnade ausgesetzten 3,000 fl. aus den nächst eingehenden Pönfällen und fiskal. Mitteln zu verhelfen.

2. April Gschäfftl an Hofkriegszahlmeister Hausen, dem Obristen Freih. von Wallis zur Completirung seines Regiments bis 2,000 Köpfe für die abgehenden 609 Mann, für jeden 12 fl., zus. 7,308 fl. erfolgen zu lassen.

Gschäfftl an mähr. Rentamt, dem gewesenen Rentamtsverwalter Jakob Lochner wegen abgeführter 9,000 fl. 32 fl. 18 kr. Fuhr- und Convoykosten zu entrichten.

6. April Ersuchen an böhm. Hofkanzlei, durch die mähr. Landeshptm. den Inwohnern des znaimer Kreises notificiren zu lassen, daß die Contributions-Einnehmerstelle in demselben dem Jakob Lochner aufgetragen worden sei.

10. April Gschäfftl an Hofkriegszahlmeister Hausen, dem Generalcommissär Alexander Freih. v. Schifer 32,271 fl. zur Austheilung auf das in Oberungarn stehende Souches'sche Kriegskorps zu erfolgen.

22. April Ersuchen an den obristen Land- und Hauszeugmeister Grafen von Abensberg und Traun, die Verlassenschaft des Sigmund Sailer, gew. Zeugwarts zu Brünn, wegen starken Rechnungsresten in die Sperre nehmen zu lassen.

21. April an Rentamt in M., seinen Bericht über die vom Obermauthner zu Hradisch Philipp Jakob Widemann angesuchte Renovirung der Obermaut-Patente an den ungr. und mähr. Gränzen sammt dem vor einem Jahre hineingeschickten Projekte zu remittiren.

29. April 1659 Wolf Franz Edler von Radolt zum Hfkmrath resolvirt (Freiherr Rad. war 1659 Hofkammerdirektor).

30. April Passirung für den mähr. Rentmeister um ausgebendes Botenlohn zur Einholung der den Contributions-Einnehmern einzuschicken anbefohlenen Monatsextrakte.

23. April Ersuchen an böhm. Hofkanzlei zu verfügen, daß die Sache wegen der von der Stadt Teschen sich angemaßten Separation von der Schloßjurisdiktion wieder in vorigen Stand, wie es bei Leibzeiten der Herzoge zu Teschen gehalten worden, gesetzt und darin gelassen werde.

26. April do., nachdrücklich zu verfügen, daß die zu St. Georg verfallene Hälfte von den zur stärkeren Kriegsverfassung in Mähren bewilligten

60,000 fl. alsbald abgeführt werde, und Ersuchen, die wegen des Contributionswerkes langwierig zwischen den drei obern Ständen geschwebten Differenzen nun eingelangte Relation noch vor der vorhabenden Abreise des Grafen Pötting zu Ihrer Maj. Resolution vorzutragen.

28. April der böhm. Hofkanzlei wird zur ferneren Berathschlagung communicirt der Bericht der böhm. Statthalterei über den Vorschlag des von Golz wegen Schiffreichmachung des Elbestroms und Anrichtung darauf der Commercien bis nach der See und was dieser weiter erläutert.

3. Mai Antwort an böhm. Hofkanzlei, daß man die vom Fürsten Ferdinand Johann von Liechtenstein gesuchte gütliche Tractation wegen des Herzogthums Teschen a parte Camerae in statu quo bewenden und in einige Handlung sich nicht einlassen wolle, außer es werde etwa die angezihlete tractation auf des Fürsten zu haben vermainendte particular sprüch verstanden.

4. Mai Erg. an Grafen Rottal, der Hofkriegsrath setze in Zweifel, ob man sich auf das Mähr. Proviant zu verlassen, daher, um ihm den Skrupel zu benehmen, ein Feld-Proviant-Officier, um die Sachen zu besichtigen, hinein geschickt werde, dem des Grafen drinnigen Bedienten adjungirt werden sollen.

5. Mai kais. Befehl an die Rentamtsleute in M., dem Wenzel Bernhard Bartodegsky die ihm zur Ergötzlichkeit ausgesetzten 1500 fl. aus dem 3. Termin der pr. Pausch verglichenen 100,000 fl. bezahlen zu lassen.

12. Mai kais. Versicherung für den Grafen von Losinthal für die in barem Gelde geliehenen 270,000 fl. gegen Wiederentrichtung aus den ihm anvertrauten Wein-, Biertaz- und Salzgefällen in Böhmen sammt 6 % Interesse.

12. Mai kais. Befehl an mähr. Rentmeister von Haimb, den neu aufgenommenen Rentamts-Gegenhandler Caspar Maurus zu installiren und die gewöhnliche Besoldung jährl. 450 fl. vom 3. Mai an zu reichen.

15. Mai Ergs.-Dekret an General-Kriegs-Commissarius Schifer, es sei resolvirt worden, daß die für alle kais. in die Erbkönigreiche und Länder eingetheilten Regimenter, wie auch Generalstab und Artillerie vom 1. Jänner d. J. eingehenden Verpflegsgelder zu seiner Disposition in die Kriegskasse abgeführt werden.

18. Mai Ersuchen an böhm. Hofkanzlei, an das mähr. Tribunal zu verfügen, daß die Nusser'schen vor etlichen Wochen allzuhoch geschätzten Güter pro indemniate fisci überschätzt werden.

15. Mai Mahnung an viele verschiedene Beamte und Städte in den österr.-ungr. Ländern wegen Raitungs-Richtigkeit-Machung, darunter: an Joh. Wilhelm Paur Feld-Artiglerie-Lieutenant und Zeugwart in Troppau, an die brünner Bürger Hanns Will und Joh. Ferdinand Höffer, an Samuel Franz Strzech (in Hradisch), Michael Sommer, Zeugwart zu Iglau, David Schilling, Feld-Proviant-Beförderer in Mähren, Hanns Jakob Siber, gewes. Feld-Proviant-Officier, Sigmund Sailer, Zeugwart in Brünn, Bürgermeister und Rath der Stadt Brünn, Johann Thomas, Bürger zu Olmütz und des

Fortificationsgebäues bestellten Einnehmer, Bürgermeister und Rath zu Iglau, Martin Sylvester Zinlakh, Kaiserrichter zu Iglau.

30. Mai Verweis an gewes. mähr. Rentmeister Niclas Nusser wegen seines Berichtes an den Kaiser und den Erzherzog (Leopold Wilhelm), als wenn er die in seinen Rechnungen ausgestellten 472 Mängel, und zwar jeden in specie bereits beantwortet und zur Richtigkeit gebracht hätte, mit dem Befehle, solche Verantwortung binnen 6 Wochen hereinzugeben.

9. Mai Instruktion für den kais. obristen Feld-Proviantmeister Joh. Siber, wessen er sich in Proviantirung der in Hungarn stehenden kais. Armada zu verhalten und was ihm und seinen untergebenen Officieren für Besoldungen und Liefergelder zu reichen; 15. Mai Dekret an ihn, das ihm nun conferirte Obriste Feld Proviantamt ganz förderlich anzutreten, die ihm untergebenen Officiers zu den ihnen obliegenden Functionen anzustellen und mit diesen wegen Ablegung des Juraments unter Einhebung der gebräuchigen Reverse bei der Hofkammer anzumelden.

14. Mai kais. Befehl an mähr. Cammerprokurator, die Nusser'schen Güter Neuschloß, Milonitz und Sardiczka mit allen Pertinentien dem Churfürsten von Trier Herrn von der Leyen erbeigenthümlich für sich und seine Gebrüder, jedoch mit Vorbehalt des Anfailungsrechtes, zu Handen des Reichspfennigmeisters von Hohenfeldt zu übergeben; 30. Mai Erg. an böhm. Hofkanzlei, daß diese Ueberlassung zur Bezahlung des Restes an der demselben bei dem Wahltage zu Frankfurt ausgesetzten Remuneration geschehe und der Kaiser wolle, daß der Churfürst, seine Brüder und deren Erberben von der sonst gebührenden Taxa befreit werden und die Landtafel-Zuschreibung unentgeldlich geschehe. Diese Güter wurden nach dem Erlasse der Hofkammer vom 28. Juni dem Churfürsten am 23. Mai eingeantwortet.

24. Mai Kais. Anmahnungsbefehl an Rentamtsleute in M., dem Max. Grafen von Dietrichstein in Abschlag der, an seines Vaters Fürst Max. v. D. ausgesetzten 120,000 fl. Gnade, an ihn erblich kommenden 40,000 fl. in drei Jahren mit jährl. 3,000 fl., 9,000 fl. aus den Contributionen und Rentamtsgefällen, auch jetzt alsobald daran 1,000 fl. zu bezahlen.

30. Mai Intim. an Damian Harrant Freiherrn von der Leyen wegen demselben zu einer kais. Gnadensbezeigung ausgesetzten 10,000 fl.

14. Mai Erg. an österr. und böhm. Hofkanzlei, der Kaiser habe am 14. d. resolvirt, daß die Verpflegsgelder vom 1. Jänner an in das General-Feld-Kriegs-Commissariat-Amt, ungehindert der Stände repliciren, ordentlich abgeführt werden sollen.

15. Mai Dekret an Grafen von Rottal, bei seinen untergebenen Proviant-Offcieren ohne einigen Verzug zu verordnen, daß der mähr. Proviant-Vorrath in Mehl nach Schinda, wo der General Randeuous den 8. Juni angestellt, gebracht und die übrige Mähr. Getraider also gleich in Mehl verkehrt werden.

15. Mai Dekret an Obr. Feld-Proviantmeister Siber, mit dem obristen Proviantamts-Oberstlieutenant Rascher und Generalcommissarius gutes Einvernehmen zu pflegen.

16. Mai Ersuchen an böhm. Hofkanzlei, vom schles. Oberamte die Nachweisung einzuholen, welche Gelder (FML.) Wenzel Saradezkhy beim Gen. Steueramte erhoben, damit man sich dessen bey der seiner Verlassenschaft halber ausgeschriebenen Crida pro Fisco bedienen könnte.

18. Mai do. um nachdrücklichen Befehl gehörigen Ortes um Abführung sowohl der in Mähr. zuer Türckenhilff verwilligten 60,000 fl. neben den Landtagsgeldern, als der von vorigen Jahren anerwachsenen Contributionsreste.

18. Mai. Versicherungs-Dekret für Frau Sophia Rschetschizkhin geborne Palffin Freyin, daß gegen Einbringung der von ihr Ihrer kais. Mt. freiwillig geschenkten Obligation pr. 60,000 fl. mährisch, welche Sdencko Schambach von Pottenstain noch A. 1614 der Frau Catharina Palffin von Ertödt schuldig und auf die Herrschaft Göding versichert worden seyn soll, ihr künftig, wenn diese Hft. der mähr. Fiskus behaupten sollte, daraus 20,000 fl. zur Recompens bezahlt werden sollen.

19. Mai Erg. an böhm. Hofkanzlei, der Kaiser habe resolvirt, daß die Verpflegsgelder für die in Mähren, Schlesien und Böhmen eingetheilten Regimenter von den Ständen nunmehr ohne einige weitere Replik vom 1. Jän. d. J. zum General-Feld-Kriegs-Commissariat abgeführt werden sollen, daher es also an obbedeute Herren Stände zu bringen wäre.

20. Mai Bescheid und Gegenrechnung für Johann Franz von Würben und Freudenthal, daß er nicht allein an Ihre Mt. nichts zu suchen, sondern die von seinem sel. Vater noch zu viel empfangenen 2,290 fl. in das mähr. Rentamt abzuführen hat.

28. Mai Ersuchen an Grafen Rottal, zur Nothdurft der nach Schinda kommenden kais. Völker den mähr. Mehlvorrath längst auf den 7. Juni dahin zu verschaffen; do. an Generalcommissär Schiffer, bei der ungr. Hofkanzlei sollicitiren zu lassen, daß die befohlenen Intimationen an die um Schinda liegenden Gespannschaften wegen Abführung des Proviants nach Schinda expedirt werden.

26. Mai an Grafen Rottal wegen der Proviantfuhren und bleibe es noch bei dem, daß, welcher die Fuhren nicht stellen kann, derselbe das Geld dafür zu geben habe.

20. Juni Paßbrief für Bürgermeister und Rath von Znaim, daß sie jeder Zeit den geläuterten Saliter von da nach Wien zu Nothdurften des kais. Zeughauses daselbst abführen können und mögen, allerdings frei.

10. Juni der schles. Kammer wird intimirt, was der Kaiser an das Oberamt wegen der von der Stadt Teschen gesuchten Exemtion von der Schloß-Jurisdiktion alda, wie auch wegen separirter Abführung ihrer Steuern rescribirt hat.

1. Juni kais. Verschreibung für den obersten Kammergrafen in den

ungr. Bergstädten Freiherrn von Chaos über dargeliehene 30,000 fl. zur Abschlagszahlung der dem churmainz. geh. Rath Philipp Ehrwein von Schönborn Ritter auf dem Wahltag zu Frankfurt ausgeworfenen 100,000 fl.

8. Juni kais. Resol. an das mähr. Rentamt, daß auf Anhalten des Fürsten Ferdinand von Dietrichstein die 600 fl. mähr. und 305 fl. rhein., welche seine Stadt Weißkirchen 1615 und 1621 dem Wenzel Moll und Hanns Schmerausky schuldig verblieben und wegen ihres begangenen criminis laesae Maj. dem Fisco heimgefallen, derselben in Ansehung erlittener Ruin nachgesehen werden, mit Vorbehalt der Fiskalquote des mähr. Kammerprokurators.

13. Juni an schles. und böhm. Kammer, der Kaiser habe resolvirt, daß bei jetzigen so schweren Zeiten mit Vortragung der Gnadensachen, bis sich die Zeiten in etwas verbessern, zurückgehalten werden soll.

15. Juni von schles. Kammer Bericht gefordert über die Bitte des Max. Grafen von Liechtenstein um Abstattung der seinem Vetter Christoph Paul noch 1644 bei der schles. Kammer angewiesenen 68,595 fl. 54 kr. aus den Promnizischen Schulden.

20. Juni Memorial nacher Hoff wegen Vrgirung bey denen Landen, außer Mähren, der Verpflegungsgelder für die einem Jeden zugetheilte Völkher.

18. Juni Antwort an General-Feldzeugmeister de Souches, daß sich beim schles. Rentamte vier Quittungen von ihm über 23,000 fl., 3,000 fl., 2,000 fl. und 2,000 fl. befinden, wegen ein oder der andern Post er noch Raitungsrichtigkeit zu machen.

25. Juni an mähr. Rentamt, daß die gesperrte Verlassenschoft des gewesenen Gegenhändlers Franz Eggl gegen Revers seiner Erben eröffnet werden könne, daß sein Haus alda für vorkommende Unrichtigkeiten hafte.

27. Juni Gschäfftl an mähr. Rentamt, dem Ferdinand Kitribius wegen ihm conferirten senioris Medici Stelle dem Dr. Laurentius Lorinser wegen der Medici Stelle im znaimer Kreise, dem Johann Jakob Wezen aber wegen einer anderen Medici Stelle die gewöhnlichen Besoldungen vom 15. Mai an zu reichen.

29. Juni Memorial nach Hof, bei den Kanzleien zu verfügen, daß an die Länder nachdrücklich geschrieben werde, daß wegen der Verpflegsgelder einst ordentlich abgeraitet und eines jeden Contingent in das obriste Feld-Kriegs-Commissariats-Amt, zur Verhütung der Armada sonst besorgenden Untergangs, ehist abgeführt werde.

5. Juli Gschäfftl an die Salzamtleute zu Wien, den sechs Capuciner-Klöstern in Mähren zu Brünn, Olmütz, Wischau, Iglau, Znaim und Nikolsburg jedem bis in 28 Küffel Salz aus den nächst gelegenen Salzlegstätten erfolgen zu lassen.

6. Juli dem General-Commissär Schifer wird abschriftlich mitgetheilt des Grafen Rottal Relation wegen des mähr. Proviantwesens, der ungr. Magnaten Schreiben an den Kaiser und eine Specifikation des bei jüngster Magnaten-Versammlung zu Preßburg verwilligten Proviants, Wein und Fleisches mit der Erinnerung, daß die Gespannschaften ein Gleiches verhält-

nißmäßig thun und um Subministirung der Proviant-Wägen ihnen zugeschrieben werden soll. Erinnerung des obigen an Gen. F. M. Grafen Montecucoli; do. 11. Juli an ungr. Hofkammer wegen Assistirung zur Einbringung dieser Hilfen und Verwilligungen der Gespanschaften; 17. Juli do. an ungr. Hofkanzlei wegen wirklicher Verschaffung dessen für die nach Ober-Ungarn anziehende kais. Armee.

6. Juli Antwort an böhm. Hofkanzlei auf das von ihr communicirte Projekt des böhm. Landtags betreffend absonderlich die Verpflegung der vier zugeworbenen Püscherischen Compagnien, 2) die Abdankungsgelder und 3) die Modifikation wegen der Durchmärsche.

6. Juli Intim. an des obristen Feld-Proviantamtes Buchhalter Ludwig Eberhard Werner wegen ihm verwilligten Obr. Feldproviantlieutenants-Titels neben einer goldenen Kette und Gnaden-Pfennig, gegen Zurückgebung eines Raitscheins pr. 5,887 fl. ad cassandum.

8 Juli kais. Befehl an schles. Kammer, dem Oberamtskanzler Georg Abraham Freih. v. Düren die ihm jetzt bewilligte Gnade von 10,000 fl. rhein. aus den Contrib. Resten von 1651—55 zu bezahlen.

9. Juli an mähr. Rentmeister um Bericht über die Bitte des Pirro von Morando, daß ihm der bei seinem Gute Wischenau geforderte Geld- und Getreide-Rest an seiner Gnade pr. 4,000 fl. nicht abgezogen werde.

9. Juli do. über das Ansuchen des Michael Hanns Grafen von Althan, daß seinen Unterthanen zu Gnadlersdorf, Zulb, Mitzmanns und Grillowitz ihr sechsjähr. Ausstand an der zum znaimer Burggrafenamte sonst gewidmeten jährl. Pension nachgesehen und dieses oneris befreit werden.

11. Juli Memorial nach Hof um nachdrückliche Verfügung mittelst der Hofkanzlei sowohl an hiesiges als Inner- und Ober-Oesterreich, daß Sie doch zue conservation der in Ober-Hungarn stehenden Regimenter ainist das Verpflegungswerkh zuer richtigkeit bringen wolten.

12. Juli Ersuchen an Grafen Rottal, sich die mähr. Proviantbeförderung bestens angelegen sein zu lassen, mit der Versicherung, daß es an den hiezu erforderlichen Geldmitteln nicht ermangeln werde. do. an mähr. Rentamt wegen richtiger Zuhaltung des hiezu angewiesenen Geldquantums.

17. Juli vom Grafen Rottal eine Relation über den Fortgang und die hiebei vorgekommenen und vorkommenden Schwierigkeiten zu erstatten.

17. Juli kais. Befehl an ungr. Kammerpräsidenten Zichij, sich mit der in Oberungarn stehenden kais. Armada aldahin zu verfügen und in allen Angelegenheiten, sonderlich mit Verschaffung des Proviants den General-Commissär Schifer zu assistiren; dasselbe vom Hofkammer-Präsidenten mittelst Handbriefels.

15. Juli kais. Befehl an böhm. Kammer wegen Bezahlung dem Franz Carl Liebsteinsky Grafen von Kollowrat an den ihm zur Gnade bewilligten 24,000 fl. die Hälfte mit 3,000 fl. jährl.

17. Juli abermal. Memorial nach Hof wegen Verfügung an die Länder, daß doch endlich der Verpflegsgelder wegen Richtigkeit gemacht werde.

18. Juli Ersuchen an böhm. Hofkanzlei, gehörigen Ortes zu verfügen, daß die dem Grafen Rottal zur Bestreitung des mähr. Proviantwesens in Bezahlung angewiesenen Getreide- und Contrib. Reste dermal wirklich abgeführt werden.

19. Juli Gschäfftl an Hofzahlmeister Miglio, dem Prinzen Ruprecht Pfalzgrafen am Rhein in Abschlag der ihm ausgesetzten Deputatgelder 5,000 Thlr. erfolgen zu lassen.

14. Juli Antwort an die böhm. Hofkanzlei auf der schles. Fürsten und Stände an sie geschehene jüngere Postulata gethane Erklärung 1) die offerirten 100,000 fl. zur Präliminar-Kriegsverfassung und derselben Abfuhr- oder Erlegungs-Termin, 2) Uebernahme und Verpflegung der vier Regimenter, auch Reichung der Mund- und Pferd-Portionen. Item den Termin der Verpflegung a quo ad quem, 3) Bezahlung mit dem in Schlesien gangbaren Gelde, als Polturacken und Duttich, 4) Defalcation dessen, was auf die im Lande verbleibenden Köpfe gehet, 5) Hergebung der Verpflegsgelder auf den numerum completum und nicht allein auf die effective vorhandenen Völker, 6) Uebernahme der Gelder durch das General-Commissariat gegen Quittungen des Hofkriegszahlmeisters zu Breslau.

20. Juli an mähr. Cammerprokurator von Wunschwitz, daß er sich die Ausführung der Gödingischen Streitsache alles Fleißes angelegen sein lassen wolle; 20. Juli do. daß es besser sei, von der Frau Sabina Rzeczinzky eine Cession, als ein mandatum in ihrem Namen zu agiren, anzunehmen.

23. Juli Intim. an Wenzel Grafen von Opperstorff, daß ihm zu einer Gnade 6—7,000 fl. aus extraord. Mitteln verwilligt worden.

27. Juli schles. Kammer ermahnt wegen Zuhandbringung der bei den schles. Fürsten und Ständen sich befindenden dem k. Fisco anheimgefallenen Andre Seidlischen Obligationen.

27. Juli Ersuchen an Hofkriegsrath um Remedirung der gegen die kais. Kriegsvölker, besonders des Obristen de Wallis geklagten Insolentien gegen die Cameralbedienten in Ober-Hungarn.

16. Juli Bescheid an den Generalcommissär Schifer in verschiedenen Punkten über die Verproviantirung der einmarschirenden kais. Kriegsvölker in Ungarn.

20. Juli Antwort an Mathäus Isidorus Zablasky, mähr. Kammerprokurator-Adjunkten, wegen in der Gödingischen Action ergangenen Sentenz und seiner gebetenen Besoldung und Recompens.

30. Juli Gschäfftl an Hofkriegszahlmeister Sigmund Stadler, dem General-Feldzeugmeister de Souches in Abschlag etwa bereits habender oder künftig bekommender Anforderung 4,000 fl. erfolgen zu lassen.

2. Aug. Antwort an böhm. Hofkanzlei wegen schlechter Münzen in Schlesien und die Hofkammer könne sich zu dem vorgeschlagenen Mittel zur Hereinbringung des Restes an den in Mähren pr. Pausch verwilligten 100,000 fl. nicht verstehen, sondern es solle das ganze Land, wie es die

Bezahlung über sich genommen, auch selbige also leisten und gleichwohl demselben der Regreß an die Particulares verbleiben.

3. Aug. Gschäfftl an Hofkriegszahlm., dem Ingenieur Philibert Luchese zur Probverfertigung einer gewissen Mühle 100 fl. zu geben.

4. Aug. vom mähr. Cammerprok. Bericht gefordert über die Anbringen der böhm. Hofkanzlei wegen Remittirung der Miniatischen Sache ad forum cridae, so wie der Miniatischen Witwe und Erben um Schutz bei ihren wittibl. Sprüchen.

4. Aug. Gschäfftl an mähr. Rentamt, dem gewesenen mähr. Rentmeister Nusser an seiner hinterstelligen Viertelsbesoldung für diesmal 200 fl. erfolgen zu lassen.

4. Aug. kais. Befehl an do., die 22,899 fl. 29 kr. 3 d., welche von den zur Kriegsverfassung verwilligten 60,000 fl. eingegangen sind, in das kais. Hofkriegszahlamt abzuführen.

6. Aug. dem Hofkriegsrath wird communicirt der Bericht der ungr. Kammer über den Einbruch der Türken und Tartaren in Ober-Ungarn.

5. Aug. an Grafen Rottal über seines Proviant-Bedienten David Schilling Relation wegen des Fortgangs des mähr. Proviantwesens und um sein Gutachten, damit das ganze Werk Ihrer Maj. vorgetragen werden könne.

3. Aug. Bescheid an den Reichspfennigmeister Freih. von Hohenfeld wegen Aufbringung der Reichshilfe.

9. Aug. an mähr. Rentamt, über die Unterschleife des Taz- und Biergefälls-Einnehmers Ferdinand Rockh zu Iglau in der Stille zu inquiriren.

12. Aug. der Hofbuchhalter Khern und die n. ö. Buchhalterei sollen berichten, welche kais. Gnaden Recompensen in Geld oder Gütern der verstorbene kais. Hofkriegsrath Freih. von Questenberg in der Zeit seiner Bedienung und wegen anderer obgehabter Extraord. Verrichtungen empfangen.

2. Aug. kais. Befehl nach Mähren, Böhmen und N. Oesterreich wegen Bezahlung an den Obristen Haus- und Landzeugmeister Grafen von Abensberg und Traun der mit 60,000 fl. ausgesetzten Ordinari-Zeugsgelder und des Restes von 36,912 fl. 52 kr. von dem mit ihm wegen der Rückstände vor etlichen Jahren verglichenen 50,000 fl.

16. Aug. an Hofzahlmeister Miglio wegen Uebernahme der beim mähr. Rentamte an den für die Trankfsteuer A. 1660 verwilligten 40,000 fl. jetzt eingegangenen 4,519 fl. 39½ kr.

17. Aug. mähr. Cammerprokurator soll berichten über das bei Ihrer Maj. eingebrachte Anbringen des Franz Max. Khrozer von Schönsperg wegen Aufricht- und Nachschlagung eines Silberbergwerks in Mähren.

23. Aug. Ersuchen an Grafen Rottal, den David Schilling abzuschicken, um in Mähren an den gelegensten Orten, als bei Hradisch herum, Getreide zu erhandeln und die Käufe, damit ihm der Erzbischof in Ungarn nicht vorkomme, bei Tag und Nacht zu befördern; do. an mähr. Rentamt, dem Schilling auf Begehren mit Mitteln an die Hand zu gehen.

23. Aug. Paßbrief für Herrn Kaldtschmidt, aus Oesterreich von seinem Schloß Blankenburg nach seinem Gut Dschorkohostiz (Dkewohostitz) in Mähren zur eigenen Haus Nothdurft 200 Eimer Wein allerdings frey abführen zu dürfen.

13. Aug. an mähr. Rentamt, dem Anton Franz Erna wegen der ihm conferirten Obermautüberreiter-Stelle im hradischer Kreise die gewöhnliche Besoldung vom 16. d. an zu reichen.

13. Aug. an ungr. und böhm. Hofkanzlei und schles. Kammer, Ihre Maj. verlangen, daß die Commission wegen der von langer Zeit her schwebenden Gränzstreitigkeiten zwischen der Grafschaft Trentschin und besonders der Hft. Budietin einer- und Schlesien rücksichtlich des Fürstenthums Teschen andererseits dermal verschoben werde.

20. Aug. an böhm. Hofkanzlei um Bericht, welchem aus den beiden Land Medicis Dr. Hertodt und Dr. Weze, da einer derselben supernumerarius, die Besoldung zu reichen sei.

22. Aug. an Grafen Rottal um Bericht, ob die vom graner Erzbischofe Lippay angesuchte Bewilligung, eine Quantität Getreide in Mähren zu erhandeln, dem mähr. Proviantwerk schädlich oder hinderlich sein möchte.

30. Aug. Paßbrief für den Hofjuden Salome Wurmb, 200 Stück Tuch aus Mähren nach Ungarn zur kais. Armada frei abzuführen.

29. Aug. Gschäfftl an Hofzahlmeister Miglio, der Frau Maria Magdalena Woisikhin geb. Gelhorin zu einer Beihilfe 20 fl. zu reichen.

16. Aug. der böhm. Hofkanzlei wird remonstrirt, daß, außer den 242,135 fl. 53 kr. alten und neuen Contributionsgeldern, noch an den 1655 verwilligten Kriegsausrüstungsgeldern in Mähren, meistens aber bei der Geistlichkeit 10,855 fl. und an den in vier nach einander gefolgten Landtagsschlüssen auf die k. Städte geschlagenen Contingenten 50,328 fl. 35 kr. zus. 303,320 fl. 4 kr. rückständig verbleiben, mit dem Ersuchen, zur Einbringung dieser, neben dem, was an den pr. Pausch verwilligten 100,000 fl. ausständig, an gehörigen Orten nachdrückliche Befehle ergehen zu lassen.

16. Aug. Bescheid an Sebastian Freih. v. Hallweil, daß die von ihm verlangte kais. Hofkammeraths-Stelle so lang nicht ersetzt werde, bis es nicht wieder auf die vorher resolvirten 8 Hofkammer-Räthe komme.

3. Sept. mähr. Rentamt soll berichten über das Ansuchen des Pirro Freiherrn von Morando um Einstellung der milit. Exekution und Nachsicht der 397 Strich Getreide, welche die Unterthanen seines Gutes Wischenau schuldig sind.

6. Sept. an Obristen Proviantamts Obristen Lieutenant Rascher, seinen anbefohlenen Getreidekauf um Znaim und dort herum so anzustellen, daß der Proviant-Officier Schilling bei seiner ihm zuvor obgehabten Getreidehandlung nicht gehindert werde.

9. Sept. Kais. Befehl an mähr. Rentamt, dem letzteren zur Erhandlung Proviantgetreides um Hradisch und Neustadtl herum 6,000 fl. baar und 4,000 fl. Restanten zu geben.

12. Sept. an n. ö. Buchhalterei wegen Verfassung einer Instruktion für den zum mähr. Proviantwesen neulich angenommenen Officier David Schilling; 24. Sept. an Grafen Rottal, soll sich über dieses Projekt äußern.

18. Sept. Memorial nach Hof wegen eilfertiger Einstellung der im Getreidekaufen, besonders um Stockerau und dort herum gegen die Donau und die mahr. Gränzen vorgehenden Vorkäuflereien und Verbietung der Getreideausfuhr aus Oesterreich.

10. Okt. der böhm. Hofkanzlei wird communicirt der Bericht der schles. Kammer über die Bitte der Stadt Breslau um Aufhebung des den Fürsten und Ständen A. 1657 connivendo einzunehmen zugelassenen Tabakaufschlags, mit dem Ersuchen, die Sache dahin einrichten zu wollen, daß dieser Ihrer Maj. am Zollgefälle und dem Lande Schlesien an deren Commerzien nachtheilige Aufschlag nun eingestellt werde.

12. Sept. Ersuchen an die böhm. Hofkanzlei, den beim böhm. Obersteueramte wegen der Verpflegsgelder, als auch in Mähren wegen der Proviantwagen und der Verpflegung neu vorgekommenen Klagen abzuhelfen.

12. Sept. an Generalcommissär Schifer, Ihre Maj. wollen, daß alsbald ein Feldkasten mit nothwendigen Medicamenten, wodurch den armen kranken Soldaten zu helfen, verfertigt und nach Kaschau verschickt, auch die nöthigen Kosten aus der Feldkriegscasse bestritten werden sollen.

12. Sept. Gschäfftl an mähr. Rentamt, dem Conrad Emanuel von Bornstädt wegen ihm conferirter Assessors-Stelle beim Tribunal in M. die gebräuchige Besoldung vom abgelegten Jurament an zu reichen.

12. Sept. an mähr. Rentmeister, dem Gegenschreiber alda Maurus werden die bei Herausbringung von 32,237 fl. 50 kr. für Liefergeld, Convoy und Zehrungskosten ausgelegten 86 fl. passirt.

13. Sept. schles. Kammer soll berichten, ob der Dienst durch die nach kais. Res. bestehenden 3 schles. Kammerräthe so versehen werden könne, daß es nicht nöthig sei, die durch den Tod des Herrn Welli erledigte Stelle zu ersetzen.

16. Sept. mähr. Kammerprok. soll berichten über die von der böhm. Hofkanzlei in materia der Evictionissachen wegen des Gutes Wolframitz herübergegebenen acta, dann über das, was Fürst Hartmann von Liechtenstein hierüber vorbringt.

2. Sept. Instr. für den jetzigen Hofkriegs-Zahlmeister Sigmund Stadler, wie er das Amt administriren soll.

17. Sept. Ersuchen an die n. ö. Regierung, böhm. Hofkanzlei und nach Hof wegen Einstellung der Vorkäuflerei und Außerlandführung des Getreides.

18. Sept. Memorial nach Hof, bei der wiener Universität zu verfügen, daß zu der in Ungarn stehenden Armada sowohl ein Medicus als andere zur Apotheken gehörige Leute zur Erhaltung und Wiederaufbringung der so vielen krank liegenden Soldaten alsbald verschafft werden.

23. Sept. mähr. Rentamt soll ausführlich und in

welchen Terminen die zur Fortificirung der in Mähren sich befindenden haltbaren Plätze verwilligten Gelder bisher eingegangen, wohin selbe verwendet und was es damit für eine Beschaffenheit habe.

7. Sept. Bescheid an Grafen Rottal, daß Ihre Maj. ihm die Proviantsachen in Mähren ferner aufzutragen Willens und in mehreren Punkten resolvirt haben.

7. Okt. Ersuchen an Hofkriegsrath um Nachricht, was es mit den bei jüngst in das Türkische vorgegangenen Streif durch den Gen. Feldzeugmeister de Souches herausgebrachten Ochsen und anderem Vieh für eine Beschaffenheit; 21. Okt. dem Hofkriegsrath wird communicirt, wie dieses Vieh unter die Regimenter ausgetheilt und Ihrer Maj. zu Nutzen verwendet worden.

4. Okt. dem mähr. Kammerprokurator wird communicirt, was die schles. Kammer wegen der dem k. Fiscus heimgefallenen Andre Seidlischen Obligationen berichtet.

6. Okt. Ersuchen an böhm. Hofkanzlei, wiederholt nachdrücklich zu verordnen, daß die mähr. Restanten, welche sich auf 280,676 fl. 47 kr. belaufen, ainist eingebracht werden; und da ein großer Theil davon bei der Geistlichkeit und den königl. Städten aushaftet, wegen deren Einbringung den Erzherzog (Leopold Wilhelm, olm. Bischof) zu ersuchen, und es möchten die zwischen den 3 obern Ständen und den k. Städten wegen der Contributions-Anlagen schwebenden Streitigkeiten ehestens entschieden werden.

11. Okt. an schles. Kammer und ungr. Hofkanzler um weitere Auskunft über die zwischen dem ungr. Palatin und der Hft. Budiatin ergangene Abgränzung und Condemnation der Budiat. Erben in 4,000 Dukaten und ob hiedurch die Gränzstreitigkeiten zwischen Schlesien und Ungarn völlig oder wie weit erörtert worden. 29. Nov. schickt die Hofkammer die Information des Palatins hierüber der ungr. Kammer, um auch den Director causarum regalium zu vernehmen.

21. Okt. Ersuchen an böhm. Hofkanzlei, über das Ansuchen des Franz Max. Krozer von Schönsperg um Consens, in Mähren ein Silberbergwerk anrichten und demselben nachschlagen zu können, die Gemuthsmeinung zu eröffnen, ob nicht etwas Bedenkliches beifallen möchte.

24. Okt. mähr. Rentamt soll berichten, ob die Taxeinnehmer zu Olmütz, Znaim, Hradisch, Iglau, Mähr. Neustadt und Gaya sich des Bierbräuens und Weinschänkens enthalten.

21. Okt. Intimation an des verst. Obristen Don Diego Sebastian de Masson Witwe Donna Anna, daß ihr sel. Eheherr durch Genießung der Commandanten-Stelle zu Hradisch die von ihr jetzt begehrte Gnade bereits selbst überkommen und sie sich daher selbst zuweisen und von fernerem Anhalten abzustehen wissen werde.

22. Okt. Intimation an Johann Dietrich Freih. v. Khunowiz, daß ihm für seine ganze Forderung überhaupt 50,000 fl. rhein. verwilligt und er durch eine kais. Verschreibung auf Extraordinari- und andere thunliche Mittel, jedoch ohne laufende Interesse, versichert werden soll; Ingleichen sollen seiner Frau

Schwester zu Graz 1,500 fl. aus der nächsten steyr. Landtagsverwilligung entrichtet werden (Marginalnote: Cassirt gegen anderwärtige Umfertigung. S. 28. Dez.)

26. Okt. an Hofbuchhalter Khern und n. ö. Buchhalterei, den Bericht über die verschiedenen Hofprätensinnen des Reichshofrathes Johann von Walderode wieder umschreiben und übergeben zu lassen.

29. Okt. Bescheid an Nusser wegen seiner Rechnungsmängel.

29. Okt. Antwort an die böhm. Hofkanzlei auf die von den k. Städten in Mähren wegen von der Hofkammer aus an sie gesuchten Verraitung unterschiedlich empfangener Kriegsgelder angebrachte Beschwerden, mit dem Ersuchen, weil alle andere mit Raitungen behaftete unter die Hofkammer gehörig, und hiedurch Niemanden präjudicirt wird, die beiden Städte Brünn und Iglau zur Verraitung der noch 1647 bis incl. 1650 aus dem Feldkriegs-Zahlamte empfangenen 21,057 fl. Fortifikationsgelder auch von ihrem Orte aus gebührend anzuhalten.

31. Okt. Ersuchen an böhm. Hofkanzlei, ob sie (Hofkammer) Ihre Maj. in der Audienz dahin disponiren sollte, daß Sie befehlen möchte, daß der erst noch unerörterte fiskal. Michna'sche Proceß, mit Hintansetzung aller anderen Geschäfte, erörtert und vorgenommen werden dürfe.

3. Nov. Ersuchen an Carl Euseb Fürsten von Liechtenstein um ernstliche Verfügung bei seinen Untergebenen im Fürstenthume Troppau, daß nun die dem Fiscus adjudicirte und bereits dem Grafen von Würben in solutum seiner richtigen Hofsanforderungen überlassene Starowezkische Schuldenpost cum omni causa dem mähr. Kammerprokurator eingeräumt werde.

8. Nov. Ersuchen an böhm. und österr. Hofkanzlei, die an die Landtage deputirten Commissäre zu instruiren, daß zu dem nöthigen Proviantvorrath in Mähren 3,000 oder wenigstens 2,500, in Oesterreich bis in 4,000 Muth Getreide um einen billigen Preis erhalten und auf gewisse Ladstädte an der Donau abgeführt werden.

9. Nov. do. an Hofkriegsrath um eine Conferenz mit der Hofkammer wegen des Berichtes an den Kaiser rücksichtlich der Ersetzung des durch den Tod Schifer's erledigten General-Commissariatamtes.

12. Nov. mähr. Kammerprokurator von Wunschwitz soll demnächst berichten, ob die in der Gödingischen contra Fiscum gesprochene Sache dem Mathäus Zablatzky, als Substituto Fisci, anbefohlene Revisionsanmeldung geschehen oder was sonst in diesem Werke weiter zu beobachten.

16. Nov. dem Wunschwitz wird das Gutachten der Hofkammer an die böhm. Hofkanzlei in der Wolframitzischen Sache communicirt, damit er sich in seinem Berichte darnach richte.

26. Nov. mähr. Rentamt soll bei Einsendung der Quartals-Extrakte allezeit inseriren, was bereits an den vom Fürsten von Dietrichstein abzuführenden Rogendorferischen 30,000 fl. bezahlt worden.

30. Nov. Ersuchen an böhm. Hofkanzlei, 1) vermittelst ernstlicher kais. Befehle die Einfuhr des unvertazten Bieres in die Stadt Olmütz abzustellen,

2) zur Verhinderung der heimlichen Einfuhr des Steinsalzes die hinum gegebenen Patente umzufertigen und ehestens zu publiciren und 3) wegen der eingeschlichenen unbefugten Privat Herren Mäute gleichfalls zur Manutenirung Ihrer Maj. Zollregals zu renoviren, und auch wegen berührter 3 Punkte die Landtagscommissarien ad partem zu instruiren.

1. Dez. kais. Befehl an mähr. Rentamt, den Grafen Helmhardt Christoph Ungnadt von Weissenwolf und Georg Wenzel Holizky von Stehrenberg, als zu dem auf den 3. d. ausgeschriebenen mähr. Landtag abgeordneten Commissarien das gewöhnliche Liefergeld der monatlichen 500 fl. von Dato dies zu reichen.

3. Dez. dem ersten wird durch eigene Staffete das Dekret der böhm. Hofkanzlei communicirt, daß ihm nicht präjudiciren soll, daß Graf Sternberg bei ietzigem mähr. Landtage vorgezogen worden.

5. Dez. Gschäfftl an mähr. Rentamt, dem Johann Wilhelm von Mühlbach wegen ihm conferirten Vice-Landschreiberamtes in M. vom Tage seiner abgelegten Eidespflicht die gewöhnliche Besoldung zu reichen.

19. Dez. kais. Befehl an mähr. Rentamt dem neu resolvirten Zeugwart in Brünn Hanns Georg Egen vom 6. Nov. an die gewöhnliche Besoldung zu reichen.

9. Dez. an schles. Kammer, dem neu resolvirten Zeugwart zu Troppau Christoph Hartmann Mezler die Zeugwartsbesoldung erst vom 11. Juni 1662 an, einstweilen aber dieselbe, neben dem, was ein Verwalter kostet, des gewesenen Zeugwarts Artillerie-Oberstlieutenant Paur Witwe reichen zu lassen.

20. Dez. Gschäfftl an mähr. Rentamt, dem neu resolvirten Secretär bei dem k. Tribunal in M. Johann Rudolph Cretet die gewöhnliche Besoldung von Ablegung des Juraments an zu reichen.

23. Dez. do. an Salzamtleute in Wien, den Franziskanern zu Znaim aus der Ladstatt daselbst so viel Salz für d. J. als voriges geschehen erfolgen zu lassen.

19. Dez. Erg. an Freiherrn von Lisola, daß Ihre Maj. den Grafen von Rottal nach Oberungarn, um daselbst bei der Armada den Augenschein einzunehmen, auch die Cameralia, besonders wie das Reussisch vorgeschlagene Proviantwerk zu incaminiren, mit Fleiß zu beobachten, abgeordnet und wolle er Lisola belieben, über vorher an ihn in gewissen Punkten das Polnische und Reussische Proviantwesen betreffend, abgegangene Schreiben, und des Nuntii Apostolici Beischluß zu antworten.

21. Dez. an den jungen Grafen von Weißenwolf, ob der vom Grafen Rottal zum mähr. Proviantwesen vorgeschlagene Bernhard Bartodiesky hiezu tauglich, resp. ein taugliches Subjekt zu benennen.

21. Dez. Hofkammer stimmt der schles. Kammer bei, daß eine ergiebige Quantität Boysalz zu Stettin erhandelt und zur Erhaltung des Siedwerks zu Neusalze zugeführt werde. Beschwerde des Herrn v. Jaroschin dagegen wegen Eingriffs in die im verschriebenen Mittel zu Neu-Salza.

29. Dez. kais. Ratifikation des vom Freiherrn von Lisola mit den Wieliczkischen und Bochnischen Salzarrendatoren Grafen Oppalinsky und Stanislaus Starzewsky auf ein Jahr vom 1. Nov. d. J. an aufgerichteten Salzcontraktes, dadurch Schlesien zu versehen (Morando Girardini Salz-Inspektor zu Wieliczka).

29. Dez. an Hofkammerrath Grafen von Weissenwolf, daß sich Ihre Maj. rücksichtlich des mähr. Landtags bereits resolvirt und deren Resolution über die zwischen den drei obern Ständen und den k. Städten versirende Contributions-Differenz überschickt worden sei.

30. Dez. Gschafftl an Hofzahlmeister Miglio, der Frau Anna Albertina von Ritschan gebornen von Fürstenberg in Abschlag der ihrem gewesenen Eheherrn dem Obristen Briamont, zu einer Gnade ausgesetzten 15,000 fl. jetzt 300 fl. zu entrichten.

28. Dez. kais. Verschreibung für Johann Dietrich Freih. v. Khunowiz, vermöge deren ihm wegen seiner verstorbenen Mutter bei der Hft. Ostra gehabten Heirathsansprüche an den Fiscus gestellten Forderung, neben den seiner Schwester auf die inneröstерr. Landtagsverwilligung versicherten 1,500 fl. rhein., noch andere 60,000 fl. rhein. überhaupt ausgesetzt und in Abschlag derselben ihm alsbald 6,000 fl. (vom Hofzahlmeister 1,500 und vom Reichspfennigmeister von Hohenfeldt 4,500 fl.) abgeführt, die übrigen 54,000 fl. aber, jedoch ohne laufende Interesse, in den nächst nach einander folgenden neun Jahren aus den mähr. Landtagsverwilligungen mit jährlich 6,000 fl. abgestattet werden sollen.

Jahr 1662.

3. Jän. Gschäfftl an mähr. Rentamt, dem Gegenhändler alda Caspar Maurus wegen jüngst herausgebrachter 32,700 fl. Kriegs- und Zeuggelder, neben 7 fl. 46 kr. passirter Besoldung, 93 fl. 24 kr. Reisegelder erfolgen zu lassen.

14. Jän. an Mathäus Isidor Zablazky mit Communicirung der in der fiskalischen Gödingischen Revisionssache von der Hofkanzlei herüber gegebenen Akten, und Vertröstung, daß auf Erfordern und Begehren weiter allhier soll nachgeschlagen werden.

14. Jän. schles. Kammer um Gutachten ersucht über die Bitte des Wilhelm Alexander Oderšky v. Lideraw wegen Communication der Raitungen die Administration der Hft. Wigstein betr.

16. Jän. an mähr. Rentamt, den Tazeinnehmern zu Znaim und Iglau Adam Franz Sartorius und Ferdinand Rockh ihren der Instruktion zuwider exercirenden Weinschank und Bierbräuen vorzuhalten.

16. Jän. an böhm. Kammerpräsidenten in Sachen der mit Frau Anna Elisabeth Zampachin wegen einer an sie gesuchten Cameralforderung, bei gehaltener Commission wegen vorher von ihrem Vater dem Fiscus abverkaufter Güter rückständiger 46,060 Schock mähr. jetzt anzunehmen verglichenen 23,000 Sch. m.

2. Jän. der böhm. Hofkanzlei wird communicirt, was der mährische Kammerprokurator über die vom mähr. Tribunal in der zwischen den Fürsten Hartmann und Joh. Ferdinand von Liechtenstein wegen des Gutes Wolframitz und desselben Eviktionssache schwebenden Streitigkeit, zu Präjudiz des k. Fisci ergangenen Sentenz, ferner für Motiven beigebracht, mit der Bitte, dieselben zu erwägen und die Sache dahin zu richten, daß Ihrer Maj. nichts Nachtheiliges zugezogen werde.

14. Jän. Ersuchen an böhm. Hofkanzlei, den Michna'schen Proceß wegen der doppelten Zahlung schleunigst zu entscheiden und dem Grafen Wenzel M. von Waizenhofen keine weiteren Aufzüge zu verstatten; 23. Februar Anmahnung hiezu.

23. Jän. Gschäfftl an mähr. Rentamt, die hievor in Contraband gezogenen und von demselben aus dem Landhause übernommenen 86 Ct. 34 Pfund Steinsalz dem Salzversilberer zu Brünn zur Versilberung auf Anmelden erfolgen zu lassen.

23. Jän. an mähr. Kammerprokurator v. Wunschwiz, bei Einantwortung der Miniatischen Güter dahin zu wirken, daß die bei Abschätzung derselben aufgelaufenen Kosten vom Ferd. Friedrich Grafen von Fürstenberg dem mähr. Rentamte wieder erstattet werden; 25. Febr. Anmahnung, die Ueberschätzung beim Tribunal zu betreiben.

27. Jän. Ersuchen an böhm. Hofkanzlei, die Sache dahin zu richten, daß die von den mähr. Landtagscommissarien wegen begehrter Unterhaltung der Bagageroß und Dargebung auf jede 6 kr. Portion eines Kreuzers Serviz bei Ihrer Maj. angebrachten Beschwerde superirt und wegen Uebernahme sowohl des 1 kr. Serviz als auch der Bagageroß weiter keine Verweigerung erfolgen möge.

7. Jän. Ersuchen an Hofkriegsrath hieuor gebräuchiger massen, die Obersten (an der Seite: Pio, Spiekh, Souches, Wallis, Cob), welche auf Zuwerbungen Gelder zu erheben (haben), mit Dekreten an die Hofkammer zu versehen, um selbige vor Empfang der Recrutengelder alda vorzuweisen.

11. Jän. Intim. an des verstorb. Generalcommissärs (Freiherrn von Schifer) Witwe Eva Catharina Schiferin geb. Gräfin von Tatenbach, daß ihr zum Troste ihres Witwenstandes ihres verst. Eheherrn Besoldung noch auf ein Jahr verwilligt und für dessen Sohn Deotomerus Alexandrum zu einer kais. Gnadenrecompens 15,000 fl. in der Art ausgesetzt worden, daß ihm zur Continuirung seiner Studien 2—3,000 fl. jährlich daran gezahlt werden sollen.

11. Jän. Intim. an Sigmund Friedrich Grafen von Göz wegen ihm zur Gnadenrecompens ausgesetzten 15,000 fl. Gnade; 1. Febr. seinen hinterl. Erben davon jetzt 3,000 fl. zu erfolgen.

10. Jän. dem Grafen von Weissenwolf wird des n. ö. Salzamtmanns gemachter Abriß zur Erbauung einer Salzkammer bei dem zu Brünn anstellenden Magazin gebew um sein räthliches guetbedunckhen vberschickht.

14. Jän. kais. Rescript an Nicola Christoph Hunefeldt, daß er zum



Reichspfennigamts Contralor (mit der ständigen Wohnung zu Frankfurt (am Main) mit der gewöhnlichen Besoldung jährl. 300 fl. und 100 fl. Zubuß an= und aufgenommen worden.

31. Jän. Antwort an schles. Kammer auf verschiedene das dortige Münzwesen betreffende Punkte.

1. Febr. mähr. Cammerp. betrieben um seinen Bericht wegen Ueberschätzung der Russer'schen Güter.

3. Febr. kais. Ratifikation der Handlung des Joann Morando Girardini mit Ottavio Facheris, vermöge deren er ein wohl gepacktes Faß Salz um 13 fl., den Ct. grünes Salz aber um 3 fl. poln. nach Tarnowitz auf eigene Kosten zu liefern hat.

6. Febr. Intim. an den kais. Reichshofrath Joh. Walderode über seinen Besoldungs= und Gnaden=Ausstand von 23,750 fl., auf welchen ihm bisweilen, wie anderen Reichshofräthen geschehe, bis auf angebende Extraordinarimittel etwas bezahlt werden soll.

8. Febr. an böhm. Kammer, daß die Hofkammer die hin und wider vorhandenen Akten, welche die in fiskal. Anspruch genommene Hft. Göding und deren vorige Possessores die Herren von Ziambach betreffen, hoch bedürfe, die böhm. Kammer möge daher nicht weniger bei ihrer Fiskalamts=Registratur, als des verstorb. dasigen Cammerprokurators Raphael Minschowsky Schriften nachschlagen lassen und den Befund berichten, auch ob nicht unter andern etwa die Acta wegen der wirkichen Condemnation eines jeden Rebellen und deren vorgegangene gefängliche Appräheusion, wie ingleichen wegen der nachgefolgten Cridacommission dort vorhanden.

11. Febr. Gschäfftl an das General Feldkriegs Commissariatamt, dem Obristen von Wallis auf Zuwerbung der abgängigen 280 Mann auf jeden 12 Thaler zu rechnen, zus. 3360 Th. gegen Caution, wenn er in Erblanden nicht angesessen, oder im Widrigen gegen Revers auszuzahlen.

10. Febr. der böhm. Hofkanzlei wird communicirt die Antwort des mähr. Kammerprok. wegen der Miniatischen Verlassenschaft mit dem Ersuchen, daß gleich wie die n. ö. Regierung, ungeachtet der Exception der Witwe, die bei St. Ulrich in Wien gelegene Miniat. Behausung dem Fisco wirklich eingeantwortet, also auch die ganze Verlassenschaft dem Fisco und Grafen von Fürstenberg zugeeignet werde.

14. Febr. an Hofkriegszahlmeister Stadler, künftig alle Verpflegs= und andere Gelder in das ihm anvertraute Hofkriegszahlamt zu übernehmen und davon ohne Specialbefehl nichts zu verwenden; Item an das General=commissariatsamt, hinfür alle Verpflegs= und andere Gelder in das Hofkriegs=zahlamt zu depositiren.

4. Febr. Gschäfftl an mähr. Rentamt, dem Landmedicus in M. Ferdinand Kytribius seine bis Ende Dez. 1656 rückst. Besoldung von 1088 fl. 53 kr. ratenweise zu bezahlen.

20. Febr. Intim. an Friedrich Hilleprandt wegen ihm conferirter Visirer Stelle zu Znaim; 25. Febr. an mähr. Rentamt, ihm die gewöhnliche Besoldung von dato an zu reichrn.

21. Febr. Bescheid an den gewesenen mähr. Rentmeister Niclas Nusser, daß Ihre Maj. ihn von fernerer Raitungspflege nicht allein entlassen, sondern noch eine jährl. Provision von 500 fl. aus dem mähr. Rentamt der Art bewilligt, daß er sich hingegen reversire, daß er oder seine Erben an Ihre Maj. wegen der eingezogenen Güter oder sonst in anderem Wege das Geringste nicht suchen wolle; falls er aber Bedenken habe, einen solchen Revers auszustellen, soll er zur Pflegung völliger Rechnungsrichtigkeit angehalten werden.

10. Febr. Neunzehn kais. Instruktionen für verschiedene Bediente bei der Kammer Neusohl (in Ungarn).

22. Febr. mähr. Rentamt soll berichten über die Bitte des Johann Jakob Wez Landmedicus in Mähren um Erfolglassung von Anfang seiner Dienstesbetretung derjenigen Besoldung, welche der Ludwig Skhundorff genossen.

22. Febr. do. über die Bitte des Jakob Ernst von Roth Vicelandkämmerers in Mähren um eine Gnadensverwilligung.

1. März schles. Kammer soll ihr Gutachten erstatten über die Bitte des Bernhard von Schindel, daß der mit ihm wegen vorgegangener Entleibung des Wolf Ulrich von Schaffgotsch aufgerichtete Abfindungsvergleich pr. 1,000 fl. rhein. von Ihrer Maj. ratificirt und der wider ihn vom k. Fiskus angestellte Criminalproceß abolirt werde.

2. März Gschafftl an wiener Salzamtleute, den Franziskanern bei Maria Magdalena in Brünn 40 Küffel Salz zu einem Almosen aus der darinnigen Versilberung erfolgen zu lassen.

3. März mähr. Kammerp. soll berichten über das Anbringen des Joh. Kaldtschmidt Freiherrn, daß ihm das öde und aus wenigen Grundstücken bestehende Dorf Kheltschan in Abschlag seiner Hofprätensionen überlassen werde (S. Wolny's Topogr. v. M. IV. 73, 75. Nach Akten im Hofkammer-Archiv machte des kais. Leibmedicus Bartholomäus Paravicini Witwe 1614 Hofprätensionen. Der Erwerber des confiscirten Gutes Keltschan Prosper Paravicini war Officier).

3. März Bescheid an Wenzel Grafen (Michna) von Waizenhofen, daß wider die von ihm angesuchte Anordnung einer Traktation zu einer Pauschhandlung über die an ihn gestellten Fiskal-Sprüche kein Bedenken, dazu Ihrer Maj. geh. Räthe, als der Obersthofmeister, böhm. Oberstkanzler und Hofkammerpräsident verordnet worden, diese Trakt. aber bis nächste Ostern vollendet sein müsse, widrigens dem Proceß sein Lauf gelassen und besonders die wegen der doppelten Bezahlung zu erwartende Sentenz publicirt werden soll.

5. März Antwort an Math. Isidorus Zablazky, wo er die verlangte Communicirung der zum vorhabenden Gödingischen Revisionswerk dienlichen

Akten weiter zu urgiren habe; 27. März an ihn, daß auch bei der böhm. Kammer nichts Dienliches zu finden.

6. März an Carl Trapp, die vom Vater des Carl Euseb Fürsten von Liechtenstein dem prager Juden Bassein auf 60,000 Thl. ertheilte Obligation in Original zu Handen zu bringen und unfehlbar binnen drei Wochen der Hofkammer zu überreichen.

6. März schles. Kammer soll begutachten den Vorschlag des Julius Ferdinand Freiherrn von Jaroschin wegen Einführung des Boysalzes auf Neusalze und dagegen Einrichtung des bereits neulich angegegebenen Getreidehandels, so wie über die von ihm für seine Person vorgeschlagene Administration.

4. März Versicherung für Paul Albrecht von Teyburg, Landesadvokaten in Mähren, daß ihm auf Zurechtbringung der bei den schles. Fürsten und Ständen haftenden Andre Seidlichen Schuldforderung in Capital und Interesse sich auf 60,000 fl. erstreckend daraus 6,000 fl. und jetzt zum Reiseadjutum 100 fl. erfolgt werden sollen; an mähr. Rentamt wegen sogleicher Bezahlung der letzteren.

5. März Gschäfftl an Hofkriegszahlm. Stadler, dem General-Feldzeugmeister Freih. von Souches auf Zuwerbung 448 Mann für jeden 12 Thl. zus. 8,064 fl. erfolgen zu lassen.

12. März an mähr. Rentamt, dem Commissario David Schilling auf Getreidekauf ad interim 5,000 fl. erfolgen zu lassen; 12. März Erinnerung an mähr. Landeshptm., daß derselbe zum Proviant-Commissarius in Mähren aufgenommen worden, ihm Assistenz zu leisten; 16. März an Rentmeister, ihm noch 5,000 fl. hiezu zu erfolgen.

12. März Intim. an General-Feldwachtmeister Gottfried von Heuster, daß ihm wegen seiner geleisteten tapferen Kriegsdienste 25,000 fl. zur Gnade aus Extraord. Mitteln, besonders aus dem von ihm vorgeschlag. Mittel des Pottaschbrennens a. g. verwilligt worden.

17. März dem Gegenhandler beim mähr. Rentamte Caspar Maurus werden wegen überbrachter 41,000 fl. die ausgelegten 103 fl. 24 kr. Reise-, Zehrungs- und Convoykosten passirt.

24. März an das Deputirten-Amt in Böhmen über den Vorschlag einiger Juden wegen Salzgefällsverbesserung.

24. März Ersuchen an böhm. Hofkanzlei zu verfügen, daß die etwa ertheilte Exekutionsinhibition zur Einbringung der für die alten mähr. Contrib. Reste pr. Pausch bewilligten 100,000 fl. durchgehends aufgehoben und diese verläßlich eingebracht werden.

23. März an Kaiserrichter in Znaim Georg Ernst Nimmervoll, sowohl den Raitrest seines Vorgängers Balthasar Wallerstorff pr. 300 fl. als auch seinen von 1,357 fl. 38 kr. ins mähr. Rentamt abzuführen, auch glaubwürdige Abschriften von geistlichen und weltlichen Standesinwohnern der Burgherrschaft Znaim ratione exemtionis beizubringen, und im Uebrigen nichts ohne Vorwissen bei gedachter Burg bauen zu lassen.

4. April kais. Befehl an mähr. Rentamt, dem Proviant-Commissarius David Schilling zum Getreide-Ankauf abermal 10,000 fl. zu erfolgen; 18. April Erinnerung an Schilling.

8. April Erg. an mähr. Rentamt, welche Erläuterung und Verordnung an die Landeshptm. in M. wegen Aufhebung derjenigen Suspensionen, deren sich ein und anderer Stand in Nichtabführung seines zu den pr. Pausch verwilligten 100,000 fl. zuzutragen habenden Contingents vermeint, von Ihrer Maj. abgangen.

8. April an mähr. Rentamt, von demjenigen, so auf den mähr. Fortifikationsbau specialiter bewilligt, zur Fortificirung der Stadt Brünn und des Spielbergs $^1/_3$ nach und nach abfolgen zu lassen, mit Abführung der zum ungr. Fortifikationswesen reservirten $^2/_3$ aber noch fortan zu continuiren; Erg. an böhm. Hofkanzlei über ersteres.

12. April Kais. Resol. an schles. Kammer wegen dem niederschlesischen Fiskal Caspar Alexander Mennich aus Extraord. Mitteln verwilligten Gnade pr. 3,000 fl. rhein.

12. April der schles. Kammer wird die kais. Resolution wegen Aufhebung der Tabackhaccisen communicirt, damit sich die Stadt Breslau diesfalls ferner nicht beschweren soll.

18. April an böhm. Oberstmünzmeister von Schönfeldt, alsbald eine Designation einzuschicken, was das Münzwesen in Böhmen von Anfang der neuen Münzeinrichtung für Nutzen ertragen, und auf welche Weise es zu einem mehreren Erträgniß gebracht werden könne.

17. April der schles. Kammer wird die den wiener kais. Münzbedienten gegebene Instruktion mitgetheilt, nach welcher eine für die schles. einzurichten.

29. April an Proviant-Commissär Schilling, die Abfuhr des zu Neustadtl vorhandenen Mehls nach Neuhäusel zu beschleunigen; hiebei wird ihm auch seine Original-Instruktion beigeschlossen.

15. April an Proviant-Commissär Christoph Edlinger in Mähren wegen Abfuhr des alda vorhandenen Mehlvorrathes in die Festung Neuhäusel; do. an Schilling.

20. April Ersuchen an Hofkriegsrath, nicht allein die von den zu Pleß in Schlesien logirenden kais. Kriegsofficieren eigenmächtig auf die Salzfuhren gemachten Aufschläge durch kais. Patente pro futuro abzustellen, sondern auch die, welche davon etwas genossen, zur wirklichen Restitution anzuhalten.

17. April der schles. Kammer wird mitgetheilt der Revers des Bernhard von Schindl, vermöge dessen er wegen Cassirung des wider ihn des entleibten Wolf Ulrich Schaffgotsch halber angestellte Proceß 1,200 fl. zu erlegen versprochen; und also zu acceptiren (Mariginal-Note: Ist nit in effekt kommen); 17. Mai von schles. Kammer weitere Aeußerung verlangt.

20. April an mähr. Rentamt, wegen Wiederabforderung und Herausremittirung der vorher den mähr. Ständen überschickten mähr. Contributions- Accisen- und Getreide-Zehend-Raitungen von A. 1641 bis 1651, die damals pr. Pausch accordirten 100,000 fl. betr.

27. April Ersuchen an böhm. Hofkanzlei, die Sache dahin zu richten, daß die Liefergelder für die anzuordnende Commission wegen Vergleichung der zwischen dem Fürstenthume Teschen und den Budietinischen Gütern streitigen Gränzen von den schles. Fürsten und Ständen dargegeben werden, weil solches das ganze Land concernirt.

12. April Lista (vieler) kais. Beamten Städte und Bürger, welche ermahnt worden, Rechnungsrichtigkeit zu pflegen, darunter: Simon Etgen, Bürger zu Brünn, wegen der dasigen Fortifikations-Baugelder, Bürgermeister und Rath der Städte Brünn und Iglau, die Erben des Martin Ignaz Gelinekh in Hradisch, in simili an Samuel Franz Strzech, Georg Liba, Zeugwart in Olmütz.

3. März dem Wenzel Grafen von Waizenhofen werden communicirt die bei der Haupteinrichtungscommission in Böhmen an ihn gestellten fiskal. Prätensionen, um darüber bei nächster Conferenz seine Erklärung abzulegen.

20. April Absolutionsdekret für weil. Silvestri Girola, gewesenen Contributions-Einnehmers im olmützer Kreise, nachgelassene eheleibl. Töchter und Erbinnen Rosalia Scherzin und Catharina Girolin wegen von ihrem Vater A. 1641 bis Ende August 1648 geführten Contrib. Raitungen und deswegen gemachter völliger Richtigkeit.

3. Mai Gschäfftl an Hofzahlmeister Miglius, dem Abte zu Bulian in Hybernia (Irland) Carolo Taaffe pro viatico 200 fl. erfolgen zu lassen.

3. Mai mähr. Kammerprokurator soll berichten, wie hoch das jüngst vom Fisco behauptete Gut Geltschan taxirt und ob man damit nunmehr disponiren könne.

5. Mai Ersuchen an böhm. Hofkanzlei um Verfügung an das schles. Oberamt, daß bei jetziger Zusammenkunft der Fürsten und Stände die vom k. Fiscal bei weil. Andre Seidls Kindern dem General-Steueramt gethane Geldvorlehen ansprechende $^{2}/_{3}$ dermal ainst erörtert und zu gutem Effekt gebracht werde; item kais. Erg.-Rescr. an schles. Kammer, daß zur Reassumirung obiger Anforderung der mähr. Landesadvokat von Teyburg hineingeschickt werde, welcher dieser Sache Richtigkeit und Zahlung auszuwirken oder durch ein mündliches Verhör bei dem Oberamte solche ausfindig machen soll.

6. Mai Ersuchen an böhm. Hofkanzlei um Verfügung an das mähr. Tribunal, daß die zur Ergänzung der Trib. Kanzleinothdurften jährlich aus dem mähr. Rentamte hergegebenen 400 fl. hinfür aus selbiger Kanzley eingehenden Taxgeldern bestritten werden.

6. Mai an mähr. Rentamt, es sei der Doktor Ferdinand Kytribius mit Bezahlung seiner Besoldung weiter nicht zu sperren.

6. Mai kais. Verschreibung für den Grafen von Losinthal, daß er sich der von ihm baar dargeliehenen 100,000 fl. sammt den vom 1. April d. J. laufenden 6 % Interessen aus seinen unterhabenden Wein- und Biertaz- auch Salzgefällen (in Böhmen), nachdem er der vorher darauf versicherten 270,000 fl. befriedigt seyn wird, selbst zahlhaft machen könne, doch ohne

Präjudiz des darauf habenden 45,000 fl. jährl. Deputats der verwitw. röm. Kaiserin.

8. Mai kais. Intim. an schles. Kammer uud die Herzoge von Brieg, Lignitz und Ohlau über die den letzeren bewilligte Compensation der wegen erhobener Biergelder, Zollgefäll und Getreide-Anlagen schuldigen 113,185 fl. durch Besoldungsreste des † Wolf Rudolph Herz. zu Liegnitz, Armaturen, ein dem Herzoge Georg belassenes Adjutum von 14,022 fl. 20 kr., Verwendung zum Brieg'schen Fortifikationsbau u. a.

10. Mai an schles. Kammer, darob zu sein, daß im Fall die veranlaßte Teschnische Gränzcommission bei jetzt bevorstehendem ungr. Landtage urgirt werden sollte, dazu alle erford. praeparatoria unverzüglich gemacht und die von der böhm. Hofkanzlei zur Ersparung der Liefergelder an die Hand gegebenen Commissarien, der teschn. Landeshauptmann und oberschles. Fiscal, dazu vorgenommen, auch die Liefergelder inzwischen, bis man die Stände bei künftiger Fürstentags-Versammlung deswegen besser capax macht, dazu hergeben werden.

10. Mai Ersuchen an böhm. Hofkanzlei, um nachdrückliche Verfügung, daß nicht allein die in Böhmen, Schlesien und Mähren rückst. Verpflegsgelder unverlängt eingefordert, sondern auch an den laufenden ein ergiebiges Stück Geld anticipate abgeführt werde.

11. Mai do., zu verfügen, daß das Contecroyische Gut Bodenstadt, bis sich der angegebene Contecr. Erbe genügend legitimirt haben werde, zu Handen des mähr. Knmmerprok. in sequestrum gegeben werde.

13. Mai kais. Resol., daß der Jude Lewel Mirowitz wieder (unter milit. Bewachung) nach Breslau in Verhaft geführt werde.

15. Mai an mähr. Rentamt, dem Math. Isid. Zablazky über vorige 300 noch 300 fl. zu erfolgen; Antwort an böhm. Hofkanzlei, daß diesem in der Gödingischen Action verordneten fisk. Adj. die verwilligte 2mon. Frist insinuirt worden, die Kanzlei wolle aber verfügen, daß die in s. 3 Memorialien indigitirten Acta unweigerlich zu besserer Einrichtung solcher Göd. Revisionsschrift erfolgt werden; an Zablazky, darauf nicht zu warten, sondern die Schrift, so gut er kann, aufzusetzen und zu überschicken, da die mehr zu bekommen hoffende Behelfe hernach wohl durch in Subsidarlibell können eingerückt werden.

15. Mai kais. Verschreibung für Joh. Sigmund Stadler (Hofkriegszahlmeister) über die von ihm zu Hof- und Kriegsausgaben dargeliehenen 130,000 fl. sammt 6 % Interessen und 3,900 fl. Recompens, zurückzuzahlen im nächsten Okt., Nov. und Dez.

8. Mai kais. Intim. an Ferdinand Freih. v. Hohenfeldt wegen ihm conferirter Hofkammer-Vicepräsidenten-Stelle mit jährl. 1,800 fl. Besoldung; 12. Mai Intimation an denselben wegen do. vom 1. d. M. an, Item des General-Kriegscommissariats-Administrationen in Sold-, Mund- und Pferd-Portionen dem † Schifer gleich, neben dem Obrist Kuchelmeisterdienst, wie er solchen zuvor genossen.

25. Mai Bescheid an denselben auf sein Ihrer Maj. eingereichtes Gut-

achten, wie das Gen. Commiss. Amt derzeit zu dirigiren, das Feldproviantwesen in Ungarn einzurichten und die haltbaren Plätze in Oberungarn auch die gegen die Canisischen Gränzen gelegenen zu verproviantiren, und was dem mehrers, daß er sich in den ungr. Bergstädten zu Facilitirung der Correspondenz, so von 14 zu 14 Tagen auch nach Hof gehen soll, setzen, den Herrn Senquizy (ungr. Kammerrath) aber mit den nöthigen Mitteln nach Oberungarn befördern, auch ohne weitere Zurückfrage die völlige Disposition und jetzt 200,000 fl. aus dem Hofkriegszahlamt zu empfangen haben soll; 17. Mai Erg. an ungr. Hofkanzlei, daß ihm die Administ. d. Gen. Commiss. anvertraut worden und wegen Assistenz in Ungarn.

22. Mai Ersuchen an böhm. Hofkanzlei um Ausfertigung kais. Rescripte und Handbriefl an die vornehmsten von jedem Lande, damit nicht allein der rückst. Verpflegsgelder halber vom Juli 1661 an ord. Abraitung gepflogen, sondern alsogleich der befindliche Ausstand an die Feldkriegskasse abgeführt werde; Item an öster. Hofkanzlei wegen Conform., insbes. in den i. ö. Ländern.

26. Mai an Gen. Commiss. Adtor. von Hohenfeldt, wegen des vom Grafen von Rottal dem Ob. Feldproviantamt angefeilten Getreids der 12,000 Metzen Korn und 3,000 M. Gerste, jeden zu 1 fl. sammt der Lieferung bis an die ungr. Gränze gegen die Waag, alsbald aufs Beste zu tractiren und den Erfolg zu berichten.

26. Mai an Proviant-Commissarius in Mähren David Schilling, daß er und der ihm zugegebene Commiss Edlinger mit dem neuen Gen. Commiss. Adtor. fleißig correspondiren und ihm den Fortg. des Getreide-Einkaufs in M., des Eingangs der Reste und Verprov. d. ungr. Festungen anzeigen.

31. Mai an Gen. Commiss. Adtor., wie das Obr. Feldproviantamt einzurichten, mit wie viel Personen, Mund- und Pferdportionen und Besoldungen zu besetzen.

31. Mai do. über sein Gutachten Bescheid, wie die ober- und andere Kriegscommissarien sowohl im Feld, Festungen als auch in den Ländern bestellt und ausgewechselt werden sollen, dann wie das Feld-Kriegszahlamt einzurichten, wie viel Personen (2 Officiere und 1 Schreiber) neben dem Feldkriegszahlamts-Verwalter (Dozmann) und 2 Cassawägen dazu zu gebrauchen, auch deren Portionen und Besoldungen betr.

19. Mai kais. Saluaguardia für alle und jede in den königl. Städten wie auch auf dem Lande über die Wein- und Biertax: auch Salz- und Ungeltsgefäll bestellte Einnehmer und Ueberreiter in Böhmen, vermöge derselben sie aller wirkl. Einquartierung der Kriegsvölker in ihren eigenen oder Bestandhäusern oder Wohnungen befreit seyn sollen.

30. Mai kais. Versicherung für Georg Ludwig Grafen von Sinzendorf, vermöge welcher ihm wegen dem Grafen Michna zu etwas Abstattung der wegen eines fiskal. Processes mit ihm verglichenen Geldsumme vorleihenden 100,000 fl. gegen 6 % Interessen, das jus fisci und die Priorität wider alle anderen Michn. Creditoren abgetreten wird.

9. Juni mähr. Rentamt soll berichten über die von Jakob Lachner

angebrachte, vom Taxeinnehmer zu Znaim Sartori begehende Unordnung, dann wegen gebetener Conferirnng derselbigen Stelle oder Verbesserung seiner Besoldung bis auf 350 fl.

5. Juni an mähr. Kammerprok. wegen Sequestrirung der Güter Bodenstadt und Liebenthal, deren Possesßverstattung Nicola Eugeni de Contecroy gesucht und darauf von der böhm. Hofkanzlei beschieden worden.

10. Juni dem mähr. Kammerprok. wird mitgetheilt der Orig. Bericht der Hofbuchhalterei, welcher Gestalt weil. Georg Graf von Nachod die vorher confisc. Güter Mißlitz, Mißliborzitz, Hratowiz und G(B)istriz käuflich an sich gebracht.

17. Juni an mähr. Kammerprok. wegen Einbringung eines vom Obermauthner zu Hradisch angebrachten und bei der Hft. Brumow sich enthaltenen Obermauthaußstandes pr. 3,000 fl.

21. Juni an böhm. Kammer, durch den Prokurator und seinen Adjunkten überlegen zu lassen, ob nicht wider den Herrn Kottulinsky, wegen bei dem Todtschlag vorgegangenen großen Exceß, non obstante sententia absolutoria, ad poenam extraordinariam agirt werden könne.

22. Juni Erg. an böhm. Hofkanzlei, es sei beschlossen worden, daß kein Getreid ohne k. Paß außer Land geführt und wenn die Getreider zurückgehalten oder zu hoch gehalten werden, daß alsdann durchgehends ein Tax zu setzen, daher die Intim. in Böhmen, Mähren und Schlesien zu thun sei; 11. Juli Antwort an böhm. Hofkanzlei über die Antworten der Landesstellen aus diesen Ländern hierüber.

23. Juni Gschäfftl an Salzamtleute zu Wien, den Capucinerklöstern in Mähren zu Olmütz, Wischau, Iglau, Znaim, Brünn und Nikolsburg jedem 25 Küffeln Salz zu einem Almosen reichen zu lassen.

23. Juni Assecurationsdecret für den kais. Reichshofrath Johann Walderode, daß seine von rückst. Besoldungen und Remuneration herrührenden 23,750 fl. entweder aus den Contecroyischen Gütern Bodenstadt und Liebenthal oder subsid. aus dem vom Grafen Michna den Jakob Basseviischen Erben verschriebenen und dem k. Fiscus heimgefallenen 12,500 Reichsthl. Capital und den davon verfallenen Interessen bezahlt werden sollen.

26. Juni kais. Befehl an mähr. Rentamt, der verwitw. Fürstin von Dietrichstein an ihres verstorb. Ehegemals Max. v. D. ausgesetzten Gnade 20,000 fl. aus den Contrib. u, a. Resten in 4 Jahresraten zu entrichten.

27. Juni Erg. an die Haupteinrichtungscommission in Böhmen, Graf Michna sei von seinen zwei fiscal. Processen wegen doppelt bezahlter 100,000 fl. und Erläuterung seiner väterlichen Proviant-Raitungsmängel in der Art absolvirt worden, daß doch die an ihn von der Haupteinrichtungscommission ausgestellten Sprüche ausdrücklich eximirt und vorbehalten sein sollen.

30. Juni schles. Kammer soll sich äußern über das Gesuch des Balthasar Schimonsky, Burgrafen zu Teschen, um Conferirung der Regentenstelle alda.

30. Juni mähr. Kammerprok. do. über das Ansuchen des Freiherrn v. Souches um Richtigmachung seiner erkauften Hft. Jaispitz halber b. d. Landtafel.

11. Juli kais. Ratifik. an mähr. Rentamt über den Verkauf des heimgefall. Courtumple'schen Hauses zu Brünn an Caspar Maurus um 1,500 fl., wovon aber nach Befriedigung der Gläubiger nur 214 fl. 12½ kr. blieben.

18. Juli schles. Kammer soll berichten über die Bitte des Otto Heinrich von Nostitz um Bezahlung der an seiner Gnade pr. 15,000 fl. rückständigen 2,748 fl. 21 kr.

18. Juli mähr. Rentamt soll berichten über die Contributionsreste auf dem Gute Neuschloß, um deren Enthebung der Chur Trierische Resident Franz Mayr gebeten.

22. Juli der schles. Kammer wird mitgetheilt die kais. Res. an das Oberamt wegen Abstellung der poln. fremden Salzeinfuhr in Schlesien.

20. Juli Antwort an böhm. Hofkanzlei auf der schles. Fürsten und Stände über die vorhabende Verpflegsgelder-Abraitung eingeschickte Beschwerdeschrift betr. 1) die von den Ständen prätendirende Defalcation der Servizen und Bagagi-Pferdts-Unterhalt, 2) die in natura empfangene fouragi in gelt anzuschlagen und lezlich abstellung der von der einquartierten Soldatesca verübenden insolentien.

20. Juli Ersuchen an Grafen Traun, die Erben des † Zeugwarts zu Brünn Sigmund Sailler zur gebührenden Verrechnung anzuhalten.

26. Juli Ersuchen an böhm. Hofkanzlei, bei der Landeshauptmannschaft in Mähren zu verfügen, daß ainist die alten Contributionsrestanten vermittelst wirklicher Execution eingebracht werden; 7. Aug. kais. Res. an Landesh. darüber ans Rentamt gesendet.

27. Juli Gschäfftl an mähr. Rentamt, dem Mathias Franz Hertodt, als aufgenommenen Landmedico, die gewöhnl. Besoldung von Antritt seines Dienstes an zu reichen.

28. Juli an Hofbuchhalter Kern, in den Akten der confisc. Güter nachschlagen zu lassen und zu berichten, wie es mit der Veralienirung des Gutes Tschemaniz, so dem Hans Obkolecky wegen begangenen criminis laesae Maj. eingezogen und dem Obristen von Schaumburg eingeräumt worden seyn soll, zugegangen.

27. Juli an mähr. Kammerprok. Adjunkten Zablazky, sich in Erwartung mehrerer Schriften, da sich weder bei der böhm. Hofkanzlei-Registratur, noch bei der k. Statthalterei und Kammer Registratur was weiters befinde, nicht aufzuhalten, sondern die in der Gödingischen Sache befohlene Revisionsschrift ohne einigen Zeitverlust zu übergeben.

15. Juli kais. Verschreibung über die Bezahlung der vom H. von Hohenfeld aufgebrachten und zu 6 % Int. dargeliehenen 30,000 fl.

3. Aug. an mähr. Kammerprok. über des Fürsten Hartmann von Liechtenstein Anbringen, daß sein Bruder Ferdinand Johann die Execution gegen das Gut Wolframiz intendire und dabei auch Ihrer Mai Interesse versire, demnächst zu berichten.

7. Aug. Geldanweisungen beim Hofkriegszahlamte wegen Fortificirung von Raab, Comorn, Neuhäusel.

12. Aug. mähr. Rentamt soll berichten über das Gesuch der Carmeliter St. Annä in der Wißen in Mähren um Nachsicht und Abschreibung den mähr. Ständen an ihren für die Reste bewilligten 100,000 fl. derjenigen 598 fl., so von ihrem Gute Piwogarn von 1632—1651 in Ausstand erwachsen; im Erlasse vom 21. Aug. do. hießen sie Carmelitae discalceati in der Wißen bei St. Anna und das Gut Zorß (d. h. Zhoř Piwčawa im igl. Kreise).

8. Aug. Ersuchen an Hofkriegsrath wegen Anstellung einer Conferenz im Beiseyn des Gen. Commiss. Adtors., zur Berathschlagung, wie den sich sowohl wegen des Unterhalts der Armada als der Verproviantirung der in den Plätzen einlogirenden Völker ereigneten unerheblichen Difficultäten abzuhelfen seyn möchte.

9. Aug. an Grafen von Losinthal, zu berichten über das, was H. v. Hohenfeld über die bei der Verpflegsgelder-Abraitungscommission in Böhmen sich ereignete Difficultäten vorgebracht, um die Sache also zu incaminiren und Ihrer Maj. Interesse dabei zu beobachten.

18. Aug. böhm. Kammer soll berichten, ob und wie weit etwa wider den Herrn Khotulinsky, weil er wegen eines vorgegangenen Todschlags a poena ordinaria absolvirt, ad poenam extraordinariam agirt werden könnte.

10. Aug. schles. Kammerprok. soll Extraord. Mitteln vorschlagen zur Entrichtung der dem Joh. Bernhard Grafen von Herberstein jüngst ausgesetzten 10,000 fl. (Gnade).

20. Aug. kais. Befehl an mähr. Rentamt, daß dem Churfürsten von Trier sowohl die von den Rufferischen Gütern Neuschloß und Sardizka zu den pr. Pausch (mit den Ständen) verglichenen 100,000 fl. rückst. 287 fl. 35 kr. 3 d. und 79 Metzen Korn, als die von 1654 bis zur Uebergabe schuldigen Landesanlagen nachgesehen worden, daher mit den mähr. Ständen die Richtigkeit zu machen.

21. Aug. verwit. Gräfin Collalto soll erklären, ob sie in der für den Salzversilberer und Taxeinnehmer zu Iglau Ferd. Rockh von ihrem Ehegemahl geleistete Caution continuiren wolle oder nicht?

28. Aug. mähr. Kammerprok. soll berichten, ob die Prätensionen der Frau Lucretia Desmarez bei der verst. Gräfin von Contecroy und folglich auf der Hft. Bodenstadt und Liebenthal fundirt oder nicht?

28. Aug. schles. Kammer soll berichten über die Bitte des Georg von Eckhardt um Conferirung des Regentenamts im Fürstenthume Teschen.

28. Aug. Gschäfftl an das Deputirtenamt in Böhmen, den bei den 1659 aufgerichteten Salz-Niederlagen angestellten Versilberern, als dem zu Saaz, Pilsen, Klattau und Schüttenhofen, auch dem zu Prachatitz jedem 90 fl., den zwei Salzeinfüllern aber jedem 35 fl. zur jährl. Besoldung zu reichen.

30. Aug. mähr. Kammerprok. soll die Beschaffenheit berichten wegen von der Anna Catharina Peschatin gebetener Ueberlassung des von ihrem Ehewirth mit Recht bestrittenen Dorfs Kheltschan zur Gnade.

21. Aug. kais. Resol. an mähr. Rentamt, daß dem Collegium Soc. Jesu

zu Brünn ihre jährl. zu geben habende 18 fl. Losungsgelder so lang nachgelassen werden, bis der Stadt Brünn obhabende Schulden abgestattet worden, alsdann solche wieder in das Rentamt zu entrichten seien.

25. Aug. Ersuchen an böhm. Hofkanzlei, durch gemessene kais. Befehlschreiben die Sache dahin zu richten, auf daß es, ungehindert die schles. Fürsten und Stände die Erstattung der von dem ob reatum condemnirten Andre Seidl herrührenden Schuld von sich zu schieben vermeinen, entweder durch gütliches Vernehmen oder, wo es auf diese Weise nicht zu richten, vor dem k. Oberamte vermittelst einer mündlichen Verhör terminirt werde.

29. Aug. kais. Resol. an die Inspektor und Deputirte in Böhmen, daß die Stadt Eger von dem an sie geforderten perpetuirlichen Wein- und Biertaz gegen 10,000 fl. Erlag, mit 2,000 fl. jährlich abzuführen, losgesprochen und befreit worden.

22. Aug. an Salzamtmann zu Tarnowitz (Schles.) Jakob Schmidtmer, die dem Freih. v. Hohenfeld zur Gnade bewilligten 18,000 fl. ratenweise zu entrichten.

4. Sept. an Kammerprok. in M., Ihre Maj. habe erklärt, daß der angegebene Cantecroyische Erb seine vermeinte Nothdurft wegen Bodenstadt und Liebenthal bei dem Tribunal alda handeln möge, daher er hierauf besonders invigiliren und was er dagegen einzuwenden vermeine alsbald anzeigen möge.

7. Sept. an mähr. Rentamt, dem Niclas Nusser in Abschlag seiner Viertelsbesoldung wieder 300 fl. zu erfolgen.

7. Sept. dasselbe soll berichten über die Bitte des Ludwig Freih. von Souches um Ueberlassung des in seinem Dorfe Binau liegenden und unter die Burg zu Znaim gehörigen halben Lehns.

9. Sept do. über die Bitte der Stadt Hradisch um Inhandlassung auf 5 oder 6 Jahre ihrer jährlich eingehenden Wein- und Biertäz zur Aufrichtung und Erhebung ihrer eingefallenen Stadtmauern und Erbauung eines Magazinhauses.

11. Sept. an Hofzahlamt, dem Herrn Nicolao Eugenio à Cantecroy zu einer aggiuto di costa 300 fl. zu geben (Mariginalnote: ist nit in effect khomen).

12. Sept. an mähr. Rentamt, die zu Fortificirung der ungr. Gränzfestungen ausgesetzten und noch rückst. Quoten zusammen zu richten und ins kais. Hofkriegszahlamt fördersamst abzuführen.

11. Okt. an mähr. Rentamt wegen Machung eines beiläufigen Ueberschlags und Abrißes, was zur Erbauung eines Magazinhauses zu Hradisch für Kosten erfordert werden.

16. Okt. an do. und mähr. Kammerprok., dem letzteren die bei Inventirung, Sequestrirung und Einantwortung der Cantecroyischen Güter Bodenstadt und Liebenthal ergangenen Spesen von 173 fl. zu entrichten.

18. Okt. an n. ö. Kammerprok. Dr. Frey, über die Deduktionsschrift der Herzoge zu Liegnitz und Brieg, ihr angemaßtes jus, Ihrer Maj in ihrer

Ausmünzung gleich zu gehen in sich haltend, seine Gegendeduktion zu verfassen und der Hofkammer zu übergeben.

16. Okt. an Gariboldo Salzamtmann zu Wien, dem Salzversilberer zu Brünn Hanns Christoph Brandt die Visitation der mähr. Salzlegstädte aufzutragen und ihn dabei zu vertrösten, daß wenn man seinen hierin anwendenden Fleiß verspüren werde, alsdann wegen seiner gebetenen Besoldungsverbesserung und Auswerfung eines Zimmerzinses weiter geschlossen werden soll.

31. Okt. Commissionsdecret an Hofkammerräthe Helmhardt Christoph Grafen von Weissenwolf und Johann Gabriel von Selb, mit Zuziehung des mähr. Kammerprokurators und in Beiseyn des Franz von Isola und Walderode sich zu vergleichen, wie eine bessere Administration bei dem Cantecroyischen confiscirten Gut Bodenstadt, welches den beiden zuletzt genannten Herrn auf ihre Berechtigung überlassen und angewiesen worden, zu introduciren seyn möchte.

3. Nov. an mähr. Kammerprok. und Rentamt, mit Zuziehung tauglicher Personen das dem Fisco unlängst einantwortete Cantecroy. Gut Bodenstadt und Liebenthal in eine ordentliche landesgebräuchige Taxa zu bringen und dieselbe schnell herauszuschicken; 12. Nov. betrieben.

3. Nov. das mähr. Rentamt soll berichten über die Bitte des Ferd. Fürsten Liechtenstein um Nachsicht der auf dem Dorfe Chodau zur znaimer Burg gehörigen Getreidereste und Moderirung der künftig davon gebührenden Pensionen.

16. Nov. Salzversilberer zu Iglau Ferd. Rockh soll sich um eine andere Caution bewerben, da die Gräfin Collalto die frühere gekündigt.

20. Nov. an Gen. Commiss. Adtor. von Hohenfeldt, der David Schilling soll vom H. von Peterswald die angebotenen 1,000 Metzen Korn, 1,000 M. Weitzen, beide zu 1 fl. 30 kr., und 1,000 M. Gerste zu 1 fl., und die sonst in Mähren erfragten 2—3,000 M., von allen Sorten um 1 fl. 30 kr., kaufen.

19. Nov. Gschäfftl an mähr. Rentamt, dem Joh. Franz Kharn wegen ihm conferirter Rathsthürhütter- und Einheitzer-Stelle bei der Landeshauptm. alda, dann dem Paul Franz Frölich wegen der Kanzleidienerstelle vom 25. Jänner d. J. an die gewöhnliche Besoldung zu reichen.

19. Nov. mähr. Rentamt soll berichten, was bei der vorhabenden Renovirung der Mautpatente an den ungr. und mähr. Gränzen nach jetziger Bewandtniß der Sachen etwa zu verändern wäre.

21. Nov. Ersuchen an böhm. Hofkanzlei, bei vorgehender Sperre im Bisthume Breßlau und Olmütz die Proviantsorten fleißig verzeichnen und ohne Ihrer Maj. Verordnung nichts veräußern zu lassen; do. an schles. Kammer und David Schilling, Prov. Cossär. in M., den bei den bisch. Hften vorhand. Prov. Vorrath fleißig zu erforschen und zu invigiliren, daß nichts veräußert werde.

10. Nov. Ersuchen an böhm. Hofkanzlei um Verfügung bei dem k. Amte in Mähren, daß bei vorgehender Inventur der Nusser'schen Verlassenschaft

Jemand von Seite der Kammer, etwa die mähr. Rentamtleute, berufen werde und die zu seinen Rentamtsraitungen gehörigen Schriften sammt den alten Amtssachen davon nehmen und gehörigen Orts überantworten.

13. Nov. schles. Kammer soll berichten über die Bitte des Oberbiergefällseinnehmers im Fürstenthume Troppau Mathias Dominazky, daß er bei dem über die Hft. Wiegstein eingegangenen und von Ihrer Maj. ratific. ersten Miethvertrage belassen oder an ihn ein mehrers als dieselbe erträgt, nicht gesucht, sondern von den ihm zugemutheten 18,000 fl. defalcirt werde.

13. Nov. Ersuchen an böhm. Hofkanzlei, weil Gen. Feldz. Ludwig Radwig Freih. de Souches den Kaufbrief über das Gut Jaispitz von Handen: und in die Landtafel legen zu lassen, Bedenken trage, Ihrer Maj. Entschluß nach die Intabulation dieses Gutes bei der mähr. Landtafel durch ein kais. Rescript ex offo und taxfrei vorzunehmen.

25. Nov. an mähr. Kammerprok., die böhm. Hofk. habe den Beamten der Landtafel aufgetragen, mit dieser Einverleibung in die Landtafel die erforderliche Richtigkeit zu machen, daher er dabei assistiren soll.

13. Nov. Erg. an Gen. Commiss. Adtor. von Hohenfeld, Ihre Maj. habe den mit dem Grafen von Rottal geschlossenen Kauf von 4,000 Metzen Korn, 1,000 M. Weitzen und 1,000 M. Gerste hradischer Maaßes, den M. durchgehends pr. 24 Groschen, zus. 7,200 fl. ratificirt.

23. Nov. an mähr. Rentamt, zu berichten, was von den jährlich ausgesetzten 20,000 fl. zum mähr. Fortifikationsbaue, besonders aber zum brünner, von Jahr zu Jahr bis auf gegenw. Zeit in Baarem und Anweisungen ausgefolgt worden.

23. Nov. do. über die Bitte der Mautüberreiter Wenzel Forster und Anton Franz Erna um Besoldungsverbesserung und die Hälfte von den einbringenden Contrabanden.

22. Nov. Ersuchen an böhm. Hofkanzlei um Nachricht, ob mit dem Dr. Jakob Wez die Supernumerari Medici Stelle im znaimer Kreise wieder ersetzt und von welcher Zeit an auf solchen Fall ihm die Besoldung zu reichen.

29. Nov. an Fürsten Hartmann von Liechtenstein um alsbald. Verfügung bei den Ihrigen, daß der durch seinen Hauptmann zu Rabensburg gefänglich angenommene ungr. Kammer-Ueberreiter erlassen werde, widrigens die Sache dem Fiscus übergeben und was dergleichen Gewaltthätigkeiten nach sich ziehen, procedirt werden soll; 13. Dez. des Fürsten Antwort an ungr. Kammer.

21. Nov. kais. Resol. an mähr. Rentamt, wegen den Carmelitern zu St. Anna bei Mannersdorf der von ihren Gut Zorst noch A. 1632—1651 ausständigen und jetzt nachgesehenen Contributionen pr. 598 fl. 38 kr. seine Amtsquittung auf die mähr. Landstände auszufertigen.

29. Nov. dem mähr. Landtagscommissär Grafen von Weissenwolf wird des mähr. Rentamtes Gutachten, was in Cameralibus beizurücken, communicirt, mit dem Ersuchen, daran zu sein, daß die wegen pr. Pausch verwilligten 100,000 fl. den Ständen hinausgegebenen Raitungen der Hofbuchhalterei wieder zurückgegeben, 2) die Umfertigung der Maut- und Salz-Patente urgirt,

3) die hinterstelligen Contributionen eingebracht, 4) die Privatherren-Maut-Privilegien edirt werden und letztlich der Rentamtleute Exculpation wegen in nit genuegsamber quantitet der Fortifikationsgelder betr.

22. Nov. kais. umgefertigtes Patent der hohen Straßen aus Polen und Schlesien durch Oberlausitz in äußere Lande Sachsen, Meussen und Düringen.

1. Dez. an schles. Kammer, die Sache wegen Conjunction der Stadt Teschen mit der Schloß-Jurisdiction durch ihre untergebenen Fiskales ferner examiniren zu lassen und dann das wohlerwogene Gutachten zu erstatten, was etwa zur Erhaltung der Cammeraljurisdiction fürzukehren rathsam sei.

1. Dez. der schles. Kammer werden die von Ferd. Joh. Fürsten von Liechtenstein wegen ihm verweigerter Succession ins Fürstenthum Teschen eingereichte Beschwerde, sammt anderen darüber hin und her ergangenen Schriften, um über solche die Fiscales zu vernehmen und ihr wohlerwogenes Gutachten zu überschicken, communicirt.

4. Dez. Antwort an böhm. Hofk. auf der mähr. Stände an Ihre Maj. den 9. Nov. abgelassene Schreiben, daß nämlich 1) an Mährens bis Ende Aug. zu bezahlen schuldigem milit. Contingent nichts nachgesehen werden könne, weil dasselbe bereits zur Erkaufung Proviants völlig verwiesen, 2) hätte es auch mit der Verpflegung der aus Ungarn kommenden Völker vom 1. Sept. an zu reichen sein Bewenden und wären die Servitien entweder in Geld oder natura erst von Beziehung der Quartiere an zu erheben, 3) soll wegen der reformirten Officiere das monatl. Contingent nicht überstiegen werden, 4) seyen die Proviantwägen bereits abgeschafft und gute Disciplin anbefohlen oder im Widrigen der Schaden an der Verpflegung zu defalciren, 5) die Stände zur Verproviantirung der in Ungarn stehenden Völker auf das Jahr 1663 um einen Beitrag von 30,000 Metzen Getreide, dann um die Fuhren zur Fortbeförderung desselben zu belangen; 26. Dez. weitere Antwort.

11. Dez. kais. Befehle an mähr. Rentamt und Kammerprok. wegen Bezahlung an die Würbisch.: Frideckhischen Erben der 50,000 fl., auf welche man sich mit denselben um die vom schles. Oberamte ex deposito erhobenen 29,822 fl. 15 kr. Fridekhische Kaufschillingsgelder sammt verfall. Interessen verglichen.

12. Dez. an Grafen von Weissenwolf, über den Vorschlag des wiener Salzamtmanns, das Nusser'sche Haus zu Brünn zur Unterbringung des Salzkammergutes und Machung einer Salzversilberers Wohnung das Rentamt zu vernehmen und gutächtlich zu berichten.

12. Dez. schles. Kammer soll berichten über die Beschwerde der Bergleute Jakob Stadler und Georg Wolf wider den Regenten im teschner Schlosse und angesuchten Consens zur Aufschlagung eines Schurfs zu Klein Hunschiz.

12. Dez. abermal. Ermahnung an Fiskaladj. in M., die Gödingische Revisionsschrift ehestens einzureichen und über die Beschwerde beider Registratoren bei der Hofkanzlei wider ihn zu berichten.

7. Dez. Gschäfftl an mähr. Rentamt, dem Ladislaus Podstazky wegen ihm conferirten Kleinschreiberdienst bei der mähr. Landtafel die Besoldung von 300 fl. jährl. vom Tage des abgelegten Juraments zu erfolgen.

2. Dez. an schles Kammer, mähr. Rent- und böhm. Deputirten-Amt, dasjenige, was an der für den ungr. Fortifikationsbau ausgesetzten Quote bereits eingegangen, ehestens an das Hofkriegszahlamt abzuführen.

12. Dez. an schles. Kammer unter Anderem: wäre der Regent zu Teschen wegen vieler begangener Vortheilhaftigkeiten zu bestrafen.

29. Dez. an Weissenwolf, weil er das nuss. Haus zur Verwahrung des Salzes für untauglich erachte und gegen Verkaufung desselben ein bequemeres zur Unterbringung sowohl des Salzes als des Proviantgetreides zu bauen vermeine, einen Abriß und Ueberschlag einzusenden.

28. Dez. Antwort an böhm. Hofk. auf der mähr. Landtagscammissarien Relation, nämlich daß die Hofkammer meine, die mähr. Stände sollten es bei den im v. J. zur freien Disposition verwilligten 10,000 fl. verbleiben lassen und 10,000 fl. zur Abfuhr des Proviants verwilligen, 2) Abfuhr der Contrib. und andere Reste, auch die deswegen zwischen den 3 obern Ständen und k. Städten erhobenen Differentien, Item die Einquartierung des Strozzi'schen Regiments, dann das Verpflegsquantum, so vom 1. März 1663 anfangt, und Uebernahme der sich etwa ereignenden Abdankungsgelder betr.; letzlich sey der Hofkammer lieb zu vernehmen, daß die Examinirung der Privatmäute wolle vergenommen werden.

30. Dez. Anmahnung an die wiener Salzamtleute, mit wohl erwogenem Gutachten an die Hand zu geben, ob und auf welche Weise sich der kleine Salz-Küffel-Verschleiß aus Mähren in Oberschlesien möchte erweitern lassen.

Jahr 1663.

3. Jän. Anmahnung an Salzamtmann Gariboldo in Wien, über die wiederholte Beschwerde der mähr. Stände wider die gesuchte Verneuerung der Salzpatente zu berichten.

3. Jän. an Gen. Commiss. Adtor. von Hohenfeldt, sich mit dem Hofkriegsrathe zu vernehmen, ob über die bereits vorhandenen 64,000 Metzen Mehl, so mehrentheils nach Neuhäusel und Comorn abgeführt worden, auch noch die von einer gewissen Partei (an der Seite: Mähren) anerbotenen 18,000 M. Getreid, den Metzen durchgehends zu 35 Groschen mit der Lieferung auf die Mühlen um Hradisch herum, zu kaufen nöthig und im Falle der Noth den Kauf auf Ratifikation der Hofkammer abzuschließen.

3. Jän. mähr. Rentamt soll berichten über die Bitte der Erben des Niclas Nusser um Ueberlassung in Abschlag des Besoldungsrestes ihres Vaters oder Darlehens, oder Verstattung der Wohnung in der kais. Behausung.

8. Jän. Bescheid an die Brüder Ferdinand Wilhelm und Hanns Joachim Grafen Slawata, sich derzeit zu gedulden wegen der erbetenen Inhandlassung an ihren Contributionsgebühren derjenigen Interessen, welche von

den ihrem Ahnherrn 1623 verschriebenen 100,000 fl. noch ausstehen und fortlaufen; item an böhm. Kammer, Ihre Maj. wolle, daß diese Prätension, weil sie von langem Geld herrühre, auf solche Weise reducirt werde, wie es mit anderen dergleichen observirt, und alsdann auf Satisfactionsmittel gedacht werde.

9. Jän. Antwort an böhm. Hofkanzlei über die Beschwerde der mähr. Landeshpt., daß von den 20,000 fl. Fortifikationsgeldern die Gebühr zum Brünner Bau nicht hergegeben worden seyn soll, mit Bericht, was von 1657 bis 11. Dez. jüngsthin durch das Rentamt ausgefolgt worden, auch mit dem Ersuchen, von den Inspektoren und wer darauf Geld empfangen, gehörige Abraitung abzufordern.

9. Jän. der böhm. Hofkanzlei wird communicirt, was der Fiscaladjunkt Zablazky in der Gödingischen Revisionssache wider Ihre fürstl. Gnaden von Dietrichstein angebracht, dabei anheimstellend, was sie Kanzlei hierüber fürzukehren für gut ansehen möchte.

10. Jän. böhm. Hofkanzlei wird um mehrere Information ersucht, ob in puncto der von der Frau Gräfin Emilia Slawatin gesuchten Restitution der Schmirsizkischen Erbspruch und Güter und deswegen angestellter Commission mit den interessirten Possessoribus zu tractiren, die quaestio an debeatur, für decidirt und das jüngsthin ausgeworfene Quantum für liquidirt gehalten, auch gegen wen der k. böhm. Kammerprokurator (Christoph Norbert Knautt), so deswegen herausberufen, seine Nothdurft zu handeln haben werde.

15. Jän. an Kammerprok. Adj. in M. Isidor Zablazky, die vorher wider den Hauptmann zu Hohenwaldt Georg Friedrich Jackwecky wegen Edirung der in Händen habenden Rebellionsschriften verfaßte Klagschrift de novo zu verfassen und zur Fürkehrung der weiteren Nothdurft zu überschicken.

18. Jän. Gschäfftl an mähr. Rentamt, dem Johann Jakob Wez wegen ihm noch den 25. Mai 1661 conferirter Landmedici Stelle in M. die gewöhnliche Besoldung zu reichen.

9. Jän. an Hofkriegsrath, dem Herzoge Christian zu Liegnitz zu rescribiren, Ihre Maj. wollten wohl gern ihm zur Fortificirung der Festung Olau mit in Handlassung Ihres Fortificationscontingents gratificiren, es wären aber derzeit die Geldmittel, das, was hiedurch anderen Fortifikationen entginge, wieder zu ersetzen, nicht vorhanden, besonders weil die ungr. Fortificationen, zu denen man $^{2}/_{3}$ als 20,000 fl. jährlich applicirt, annoch zu continuiren. Sonst wäre auch sowohl dieser der schles. als auch der mähr. Fortificationsgelder halber, wie solche verwendet, Raitungen abzufordern.

20. Jän. Gschäfftl an Salzamtleute in Wien, den Franziscanern zu Znaim aus der dasigen Versilberung 25 Küffel Almosen Salz erfolgen zu lassen.

22. Jän. Ersuchen an böhm. Hofkanzlei um Anordnung einer mündl. Conferenz zur Erweisung des angegebenen Cantecroyischen Erben unbefuegnus und hergegen des Fisci Gerechtsame (an der Seite: Bodenstadt, Liebenthal)

und hiebei diese Erben und die Herren de Lisola und Walderode, welche das jus fisci auszuüben über sich genommen, erscheinen zu lassen.

15. Jän. an böhm. Hofkanzlei, was wegen Einlogirung und Verpflegung aus den mähr. Contributionsresten des Strozzischen Regiments der Graf Weissenwolf, zur Verhütung der im Contributionswesen hiedurch entstehenden Verwirrungen an die Hand gegeben, mit der Bitte, die Sache bei den mähr. Ständen dahin zu richten, daß sie, bis das Verpflegungswerk völlig eingerichtet solche Verpflegung übernehmen und zu ihrer Gegenversicherung die Reste, so von 1654 her bis in die 26,763 fl. 34 kr. austragen, acceptiren und die hinterstelligen und fortlaufenden Landtagsverwilligungsmittel wie allezeit vom Rentamte eingenommen werden.

22. Jän. kais. Befehl an schles. Kammrr, die dem Philipp Ludwig Herzog zu Holstein, bis er mit einem wirklichen General-Carrico, oder sonst gleichmäßigem Gubernament accomodirt, jährlich verwilligte 3,000 fl. Pension vom 1. Sept. v. J. 1662 an zu reichen (Nach 24. B. Sekt.-Schr. S. 740 war Alexander Heinrich Erbe zu Norwegen, Herzog zu Holstein, 1655 und 1662 k. k. Kriegsrath, Obrister und Gubernator der Festung Hradisch in Mähren).

29. Jän. kais. Intim. an Ernst Cardinal v. Harrach, daß ihm Ihre Maj. zu einer Gnadenrecompens 60,000 fl. aus von ihm vorzuschlag. Extraordinarimitteln bewilligt.

29. Jän. andere Repkik an böhm. Hofkanzlei auf der mähr. Landtagscommissarien an Ihre Maj. abgegebene Relation, wie weit sich die mähr. Stände sowohl wegen der Verpflegsquanti in genere, als des einlogirten Strozzischen Regiments in zwei Schriften erklärt, und was sie nebenbei auf die ihnen hinauscommunicirte Restanten-Consignation für eine Erläuterung gethan; 26. Febr. an mähr. Rentamt, die zu dieser Verpflegung nöthigen Gelder, da diese Reste gleichsam uneinbringlich sind, von der Trankfteuer zu nehmen.

30. Jän. der schles. Kammer werden 23 Patente wegen Wiedereinrichtung der restl. und resp. laufenden lausitz, meißnisch und schles. hievor gebrauchten Landstraßen communicirt; 17. Dez. do. 25.

30. Jän. Antwort an Ferdinand Johann Fürsten von Liechtenstein wegen seiner Prätensionen auf Teschen und Wolframitz sei nach Einlangung der abgeforderten Berichte Ihrer Maj. Resolution zu erwarten.

29. Jän. böhm. Kammer soll berichten über die Mittel zur Befriedigung der richtig befundenen Prätensionen der gesammten Schwamberg'schen Erben.

31. Jän. kais. Befehl an mähr. Rentamt, dem Johann Dietrich von Kunowitz in Abschlag seiner, über bereits anderwärts gut gemachten 6,000 fl., auf die mähr. Landtagsverwilligung mit jährlich 6,000 fl. zu bezahlen erhaltenen Anweisung pr. 54,000 fl. jetzt 6,000 fl. aus der heur. Bewilligung zu entrichten.

1. Febr. mähr. Kammerprok. soll sein wohlerwogenes Gutachten ratione evictionis erstatten über das Anbringen des Joh. Ferd. Fürsten von Liechten-

stein wegen der zwischen ihm und seinem Bruder in Wolframitzischen Sachen schwebenden Differenzen; 14 Febr. do. über des Fürsten Hartmann Anbringen.

10. Febr. Erg. an mähr. Landeshptm., daß der Thomas Prziborsky in Wien das Jurament als Salzversilberer zu Boykowitz abgelegt, daher der vorgewesene Salzvers. Polansky ihm die Reste übergebe und des ersteren Caution, Revers und Weiberverzicht einzuschicken.

16. Febr. an schles. Kammer, daß von den schles. Fortificationsgeldern jederzeit $^2/_3$, nämlich 20,000 fl. zum ungr. Fort. Bau vermeint und ausgesetzt worden, soll den Rest an das Hofkriegszahlamt einschicken.

17. Febr. dem Zablazky wird communicirt, was die böhm. Hofkanzlei über sein wegen fiskalisch Gödingischen Revisionssache desiderirten Schriften erlangtes Dekret an die Hofkammer gelangen lassen, er werde zu invigiliren wissen, daß in praeiudicium fisci nichts vorgenommen werde.

12. Febr. Ratifikation des Kaufes der oben erwähnten 18,000 Metzen Weitzen, Korn, Gerste und Erbsen; item soll der von David Schilling erinnerte Kauf pr. 12,000 M. Getreide jeden zu 1 Thlr. nicht aus den Händen gelassen werden und sey zur Verhütung aller Distraction des auf den bischöfl. Herrschaften in M. befindlichen Getreids bereits die Nothdurft an die böhm. Hofkanzlei abgegeben worden.

1. Febr. Commissionsdecret an böhm. Oberstkanzler Grafen Nostitz, unter seiner jetzigen Reise in Mähren gemessen zu verfügen, daß der auf den bisch. Hften. sich befindende Getreidevorrath, vornehmlich aber zu Messeritz ordentlich beschrieben und dem kais. Proviantcommiss. David Schilling überantwortet werde; kais. Befehle an schles. Kammer, dem ersteren zu seiner nach Breslau aufgetragenen Verrichtung bis 36,000 fl., an mähr. Rentamt, ihm zur Beförderung gewisser kais. Dienste bis 12,000 fl. zu erfolgen.

(Ohne Datum) Ersuchen an böhm. Hofkanzlei um Mittheilung des zwischen Ferdinand III. und dem Herzoge Sylvius Hertzog von Oels 1648 um die Hft. Jaispitz geschlossenen Contrakts zur Vorweisung bei der mähr. Landtafel wegen der von Souches so hoch gewünschten Richtigkeit resp. derselben.

10. Febr. an kais. Hofkammerrath Grafen Weissenwolf, über den Bericht des Hofbuchhalters wegen Umfertigung der kais. Mautpatente in Mähren mehr Nachricht einzuholen und sein Gutachten zu erstatten.

10. Febr. kais. Befehl an schles. Kammer, zur Versehung der Salzlegstätte in Schlesien mit poln. Salz 20—30,000 fl. rhein. dergestalt herzugeben, daß solche wieder aus dem Tarnowizischen Salzverschleiß nach und nach erstattet werden.

16. Febr. schles. Kammer soll berichten über die Bitte des Georg Friedrich Bludowsky, als Vertreters des Branntweinbestandes im Fürstenthume Teschen, um Erstattung des durch die zu Skotschau eingerissene Pest erlittenen Schadens, dann Annahme der Restanzen an baarem Geld und Erhöhung des Werths vom ausschänkendrn Branntwein.

10. Febr. Gschäfftl an mähr. Rentamt, um die zur Verpflegung des Strozzischen Regiments abgegebene Restantenliste destinirte 26,763 fl. 34 kr. den mähr. Ständen die Quittung zu ertheilen; an Hofkanzlei und Grafen Weissenwolf, zur Einrichtung der Verpflegung mitzuwirken.

26. Febr. kais. Intimation an Franz Freih. von Lisola und Reichshofrath Johann Walderode, daß ihnen anstatt des k. Fiscus die Administration der in Sequester gezogenen Cantecroyischen Güter Bodenstadt und Liebenthal gegen Rechnungslegung und Entrichtung des Ertrags anvertraut werde; an mähr. Fiscus wegen Uebergabe; 2. April derselbe betrieben.

26. Febr. an böhm. Hofkanzlei, über die fernere Erklärung der mähr. Stände, daß man es bei dem zur freien Disposition angebotenen Quantum von 80,000 fl. dergestalt bewenden lasse, daß auch zur Beförderung der Proviantabfuhr die fertigen 10,000 fl. und zur Fortifikation gleichfalls 10,000 fl. übernommen und also zusammen 100,000 fl. inner Jahresfrist von Anfang d. M. an abgeführt werden, das Verpflegsquantum belangend wolle man bei dem fertigen dergestalt acquiesciren, daß von den Ständen die Verpflegung der auf dem Spielberg und Hradisch liegenden Garnisonen, wie auch des Kriegscommissariats und der Artiglerie-Bedienten ohne Schmälerung des milit. Quanti übernommen werden, mit Erinnerung, daß zur Verpflegung des Strozzischen Regiments die Trankfsteuergefäll, weil die vorher dazu ausgesetzten Restanten uneinbringlich, assignirt worden.

3. Feb. Fiskaladj. Zablazky soll berichten über die Bitte des Ferdinand Fürsten von Dietrichstein um Einbringung und Ueberlassung der auf der Hft. Pausram hypothekarisch haftenden und dem k. Fiskus heimgefallenen Zierotinischen 3,000 Thl. mähr.; 16. April dem Fürsten überlassen.

26. Febr. Ersuchen an schles. Kammerpräs., daran zu seyn, daß mittelst einer vertrauten Person von dem, wegen eines dem General-Steueramt noch A. 1622 von Adreas Seidl gethanen und ob comissum dem Fiscus heimgefallenen Darlehens, vom k. schles. Oberamte erstatteten Bericht und Gutachten eine Abschrift in Geheimb zur Hand gebracht und hieher eingeschickt werde.

21. Febr. mähr. Rentamt soll berichten über die Bitte der Frau Euphrosina Veronica Freiin von Ogiluij um Abstattung der ihrem sel. Herrn rückst. Besoldung von 10,126 fl. 14 kr., dann 80 Metzen Korn und 125 M. Weitzen Verpflegsrestes; 5. April an Hofkanzlei wegen Mittheilung der Abrechnung.

26. Febr. kais. Befehl an mähr. Rentamt, dem Pirro Freiherrn von Morando um die an den bei seinem Gut Wischenau ausständ. Contributionen zu erlegen habenden, aber bei den pr. Pausch veraccordirten 100,000 fl. zu compensiren ihm vorher verwilligten 2,834 fl. Quittung auf den 3. und 4. Termin zu ertheilen.

28. Febr. schles. Kammer soll berichten über die Bitte des Joh. Friedrich Casimir von Hentschl um Conferirung der niederschles. Fiscalatsstelle.

5. März schles. Kammer soll mit dem k. Oberamte conferiren, ob sich nicht zu desto besserer Einrichtung des Zollwesens, wie jüngst in Niederschlesien

geschehen, auch in Oberschl. wegen Haltung gewisser Strassen Patente aussertigen und affigiren ließen.

5. März Ersuchen an böhm. Hofkanzlei, bei den Königreichen und Ländern, auch in specie bei den vornehmsten Direktoren der Landshandlungen, Ihrer Maj. Resolution gemäß, zu verfügen, daß die Verpflegsabrechnungen mit Hintansetzung der so vielerlei movirenden Difficultäten geschlossen und die Reste zur Feldkassa unfehlbar zu Succurirung der nothleidenden Kriegsvölker abgeführt werden; item an österr. Hofkanzlei.

6. März kais. Befehl an das böhm. Deputirtenamt, der Altstadt Prag, zur früheren Abzahlung ihres erkauften Gutes Lieben, statt der früher angewiesenen 5000 fl., auf 4 Jahre jährlich 10,000 fl. von den 150.000 fl. zu entrichten, welche ihr wegen ihres Wohlverhaltens bei der schwed. Belagerung ausgesetzt worden.

6. März Gschäfftl an Hofzahlmeister Miglio, den Capucinern zu Brünn und den Franziskanern zu Brünn und Olmütz statt des angesuchten Salzalmosens jedem für diesmal 15 fl. in Geld zum Almosen zu reichen.

5. März an kais. Hofkriegsrath, die Hofkammer habe nicht unterlassen, über etliche bei jüngster Conferenz vorgekommmene milit. Punkte zu deliberiren, und sollen 1) die Verpflegsgelder mit den cameralibus nicht vermischt, auch dahin gedacht werden, wie eine Cassa zur Bestreitung der Kriegsausgaben zu machen und die gehörigen Mitteln darein zu verschaffen; 2) werde künftig mit der Länder Steuer- und Einnehmerämtern vom Kriegscommissariate wegen der Verpflegsgelder auch correspondirt werden; 3) sey zur Anticipation der 300,000 fl. das vorhabende Darlehen im Mittel; und soll 4) gleichfalls wegen Vornehmung der Abrechnung der Verpflegsgelder halber an beide Canzleyen die Nothdurft erinnert werden.

6. März Antwort an schles. Kammer, daß sich die vom oberschles. Fiscal verlangten Berichte und Gutachten, worauf Ferd. Johann Fürst von Liechtenstein von der prätendirten Succession zum Fürstenthume Teschen abgewiesen worden, nur bei ihrem untergebenen Fiscalamte finden müssen, und werde wohl in Acht zu nehmen seyn, ob der Fürst wider die bei der k. böhm. Hofkanzlei, als supremo Tribunali, bereits erfolgte Entscheidung erst zu einem Fürstenrecht in Schlesien provociren und das was vom höchsten Tribunali für Recht erkannt, in ein neues Disputat ziehen könne; werden diesem nach sie den Fiscaln also zu beordern und die Verfassung seines Gutachtens zu befürdern ihme anzubefehlen wissen.

9. März Antwort an mähr. Rentamt, daß man nicht zu wider sei, den Nusserischen Erben bei Verkaufung des Münzhauses zu Brünn den Vorzug, jedoch gegen gebührende Bezahlung zu lassen (S. über Nusser 24. B. Sekt.-Schr. Index).

12. März Antwort an Kammerprof. Adj. Zablazky, daß seine Herausreise vor in der Gödingischen Sache ergangenen Revisions-Sentenz nicht nöthig, sondern sich bei der böhm. Hofkanzlei bewerbe, daß über seine eingereichte Revisionsschrift ehest gesprochen werde, gleichwohl könne inzwischen

wegen Zuhandbringung der Rebellen-Condemnationsakten die Nothdurft urgirt werden.

13. März der schles. Kammer wird, um Urgirung des durch die k. böhm. Hofkanzlei dem Oberamte der Andre Seidlischen vom k. Fiscus angesprochenen Geldpost halber anbefohlenen Gutachtens, Copei sammt Original überschickt.

13. März an m. Rentamt, wegen vom Ludwig Radwig Freih. de Souches suchenden Compensation auf die pr. Pausch verglichenen 100,000 fl. assignirten 4,000 fl. mit seiner Jaispizischen Unterthanen Contingent und vom Obersten von Schneidau gleichmäßig gebetenen Defalcation seiner auf berührte 100,000 fl. angewiesenen 3,000 fl. von seiner Unterthanen bei dem Gut Hart schuldigen Contingent zu berichten, was ein und anderen Orts zu obberührten 100,000 fl. zuzutragen sei

27. März fernere Replik an böhm. Hofk., daß man aus erheblichen Ursachen, sonderlich zu Nachfolge anderer Länder, von demjenigen, was im fertigen mähr. Landtag bewilligt worden, heuer, wo der status militaris und andere Obliegenheiten um ein Großes gewachsen, nicht weichen könne, dann einmal mit den zur freien Disposition angebotenen 80,000 fl. und den 200,000 fl. Verpflegsgeldern nicht zu gefolgen sei.

28. März Erg. an Hofkriegsrath, daß an der zum ungr. Fortificationsbau von den böhm., mähr. und schles. Fortificationsgeldern deputirten zwei Dritteln vom 1. Juli 1661 bis Ende Jänner 1663 in das Hofkriegszahlamt abgeführt, dagegen in dieser Zeit auf diese Fortificationen daraus 67,500 fl. baar genommen worden, außer den auf die wiener Fortification erfolgten 40,000 fl., die Hofkammer sehe daher nicht, wie ein mehrerer Zutrag, bis nicht die Extraordinari-Mittel ausgearbeitet, dahin zu verschaffen, gleichwohl sei aber jetzt wieder auf Raab, Comorn und Neuhäusel jedes Orts 1,000 fl. angeschafft worden.

27. März kais. Befehl an mähr. Rentamt, der Stadt Brünn um diejenigen 4,266 fl. $5^1/_2$ kr., so sie zu den pr. Pausch verwilligten (alten mähr. Contrib. Resten) 100,000 fl zuzutragen und jetzt an ihren 30,000 fl. Gnadengeldern (wegen Vertheid. gegen Schweden) zu compensiren hat, Quittung zu ertheilen.

27. März kais. Intimation an Magnus Alois Porsch wegen ihm conferirter Ueberreiters-Stelle im znaimer Kreise; Gschäfftl an Handgrafenamt in Wien, ihm die gewöhnl. Besoldung vom Datum des Juraments zu reichen.

21. März an schles. Kammer, man meine, daß den Erben des Carl Hannibal Burggrafen von Dona diejenigen 20,000 fl., so er aus den Troppau und Jägerndorfischen Confiscationen, dem mündl. Andeuten des von Haubitz nach, erhoben haben soll, wohl zugerechnet werden können.

5. März Verzeichniß über die Darlehen zur Defension wider die Türken (nur vom Fürsten Auersperg 10,000 fl., die Verschreibungen vom Fürsten Lobkowitz, Marchese de Gonzaga, Grafen Trautson, Lamberg, Schwarzenberg,

Leslie, Montecuculi, Traun, Rottal, Nostitz, Starhemberg, Sinzendorf (Hofkammerpräs.), Dietrichstein sind nicht acceptirt, sondern zurückgegeben worden) und freiwill. Geldhilfen.

2. April an Gen. Commiss. Adtor. Freih. v. Hohenfeld, Ihre Maj. wolle, daß die 150,000 fl., welche zur Bezahlung von dreimonat. Verpflegung für die in Ungarn stehenden kais. Regimenter abgeschickt werden, nur gleich simpliciter ausgetheilt, wegen des prätendirenden Restes aber, weder daß man ihnen solchen schuldig verbleiben oder absprechen thue, nichts gemeldet werden soll, dessen nur der Graf Strozzi zu erinnern seyn möchte.

7. April kais. Befehl an mähr. Rentamt, dem Martin Thoma wegen ihm conferirter Zeugwarts-Stelle zu Olmütz die gewöhnl. Besoldung monatl. 40 fl. zu reichen.

9. April Gschäfftl an Hofzahlamt, dem Georg Müller Trazler um ein vom ihm gemachtes künstl. Mühlmodell 500 fl. zu Handen des (Verpflegsamts-Oberstlieutenants) Rascher zu erfolgen.

10. April Antwort an schles. Kammer, daß wegen des zur Versehung des Salzsudwerks zu Neusalze erhandelten französ. Boy Salzes pr. 1079 f. Last, jeden per 36 Th. einiges Bedenken nicht, und es sei Ihre Maj. auch intentionirt, die Handlung mit den Städten in Niederschlesien wegen Abholung des bedürftigen Salzes zu Neusalze fortsetzen, den Herrn von Jaroschin diesorts instructioniren und mit den kais. Creditiven an die Landeshauptleute der Fürstenthümer Glogau und Sagan versehen zu lassen.

12. April schles. Kammer soll sich äußern über die Bitte des Jägerndorfer Landeshauptmanns Jakob von Eichendorf um nach und nach Abstattung der seinem Schwehervater weil. Michael Sendivoy von Skorcko (S. über diesen berühmten Adepten den 23. B. Sekt.-Schr. Index) zur Gnad ausgesetzten 18,000 fl. aus allerhand eingehenden Extraordinari-Mitteln

20. April kais. Befehl an mähr. Rentamt, dem Ludwig Radwit Freiherrn de Souches den zur k. Burgvogtei in Znaim gehörigen in seinem Dorf Binaw angesessenen und ihm zu einer Gnade erbeigenthümlich verehrten Halblähner Unterthan Georg Schubart zu (zur Hft. Jaispitz) und vom znaimer Urbar abzuschreiben; item an Hofbuchhalterei.

20 April kais. Resol. an schles. Kammer, dem Christoph Leopold Schaffgotsch als Testaments-Executor des † schles. Kammerrathes Michael Welly die in Mähren angewiesene aber nicht bezahlte Obercommissariats-Besoldung von 5,772 fl. aus Extraord. Mitteln zu erfolgen.

28. April mähr. Rentamt soll berichten über die Bitte des Johann Franz Leuterer, Contributions- und Taxeinnehmers des hradischer Kreises, um Verbesserung der Besoldung.

16. April Erg an Lisola und Walderode, es sei Ihrer Maj. nicht zuwider, daß sie sich mit dem sich nennenden Fürsten von Cantecroy zur Abtretung seiner an alle in Mähren liegende Cantecr. Güter vermeintlich habenden Sprüche auf die vorgeschlagenen 1,600 fl. vergleichen, welche Summa

ihnen auch alsdann der vorhin auf beide Güter Bodenstadt und Liebenthal habenden Anweisung zugeschrieben und mit derselben bezahlt werden soll.

16. April kais. Befehl an mähr. Rentamt, dem Freih. von Souches seine Amtsquittung pr. 2099 fl. 1 kr. 3 d., welche seine Unterthanen zu den verglichenen 100,000 fl. zu erlegen und ihm an seinen darauf angewiesenen 4,000 fl. zu compensiren verwilligt worden, auf die mähr. Stände zu ertheilen

30. April an die Herren v. Chaos und Selb, sich mit Herrn v. Lisola über seinen Vorschlag zur Erhebung und Verbesserung des Münzwesens in Böhmen und Schlesien zu vernehmen und ihr Gutachten zu erstatten.

16. April kais. Befehl an mähr. Rentamt, dem Obersten Franz von Schneidau die von seinen Unterthanen zu Hart an Geld- und Getreide-Contrib. rückst. 740 fl. 36 kr. an seinen auf die pr. Pausch accordirten 100,000 fl. angewiesenen 3,000 fl. in Handen und compensiren zu lassen.

20. April kais. Befehl an schles. Kammer, den Oberbiergefällseinnehmer in den Fürstenthümern Troppau, Jägerndorf und Teschen Mathias Dominazky nicht allein zur Pflegung geziemender Rechnungsrichtigkeit, sondern auch zur Erlegung derjenigen 4,577 fl. 21 kr. anzuhalten, welche er wegen des auf drei Jahre in Bestand genommenen Guts Wigstein schuldig bleibt.

26. April mähr. Kammerprok. soll berichten über die Bitte des Johann Brawansky um Ueberlassung des seinem Vetter weil. Wilhelm Braw. gehörigen im Dorfe Welikha liegenden Hofs und Nachsicht der darauf haftenden fiskal. Sprüche.

28. April mähr. Rentamt soll berichten über Souches Bitte um Compensationsbewilligung und in Handlassung seiner Unterthanen noch schuldigen Contributionsreste an seinen von vorher angewiesenen 4,000 fl. noch rückst. 1,901 fl.

10. April an Ferd. Freih. v. Hohenfeld und Joh. Max v. Seeau, auf Ihrer Maj. Ratifikation mit Lisola und Walderode eine billige Taxe über die ihnen zu ihrer Eventual-Versicherung gegebenen Cantecroy. Güter Bodenstadt und Liebenthal zu vergleichen und zu relationiren.

14. April Paßbrief auf 4 Fasseln mit Bettgewand und Tapecereien, 10 Fasseln mit Leingewand, Kleidern, Zinngeschirr und Hausrath, so Anna Elisabeth Frau de Souches geb. Freiin von Hoffkirchen für die Fräulein Genoveva von Koberg von Wien nach Regensburg abführen läßt, frei.

17. April fernere und endliche Replik über der mähr. Stände Landtags-Erklärung, ihre zur freien Disposition offerirten 80,000 fl. und die zu dem vorhin anerbotenen milit. Quantum noch mit gewissen Conditionen bewilligten 20,000 fl. betr.

17. April Erg. an Gen. Commiss. Abtor. Freih. v. Hohenfeld, daß dem Proviantcommiss. Schilling zur Bestreitung des mähr. Proviantwesens 6,000 fl. auf die mähr. Contrib. Restanten um Hradisch gelegen, assignirt worden, und diesem zu intimiren, daß 200 fl. aus solchen Mitteln den bisch. Beamten für das Abmeßgeld von den bewilligten 11,000 Metzen Getreid gegeben.

26. April der böhm. Hofkanzlei wird der Bericht der schles. Kammer

wegen der durch die schles. Fürsten und Stände sich angemaßten Steuer-Separation und Exemption der Stadt Teschen von der Schloßjurisdiktion mit dem Ersuchen communicirt, Ihrer Maj. dabei versirendes Interesse reiflich zu examiniren und die Sache dahin zu richten, daß diese Stadt in den alten Stand gesetzt und was dieselbe alsdann wider den Regenten im Herzogthume Teschen anzubringen haben möchte, der Hofkammer zur billigen Abhilfe mitgetheilt werde.

26. April Antwort an böhm. Hofkanzlei auf ihre Insinuation wegen vom Fürsten Ferd. Joh. v. Liechtenstein des Fürstenthums Teschen halber intentirten Provocation zum Oberfürstenrecht in Schlesien.

30. April an den Contributionseinnehmer im iglauer Kreise Norbert Silvester Ziulak über seine Rechnung vom 1. Juli 1660 bis letzten März 1661 und seines Vorgängers Stanger.

7. Mai Ratifikation der vom mähr. Rentamte vorgeschlagenen Mittel zur Bezahlung der den Würbisch Fribeggischen Erben, Agnaten und Creditoren schuldigen 25,000 fl.

15. Mai an mähr. Rentamt, den Schilling zur Abfuhr des Proviants nach Neuhäusel und Comorn 5—6,000 fl. zu erfolgen.

15. Mai Ersuchen an böhm. Hofkanzlei um Verfügung, daß das, Inhalt authentischer Abschrift, 1638 auf das Herzog. Schlesien eingerichtete Zoll-Patent auf die jetzige kais. Maj. umgefertigt und publicirt werde.

17. Mai do. um Abhaltung einer Conferenz wegen Incaminirung eines Darlehens in Böhmen und incorpor. Ländern und zur Abwendung der gemeinen Türkengefahr unverzügliche Erhebung einer proportion. Geldhilfe, wie die n. ö. Stände mit Ueberlassung gewisser 350,000 fl. thun; do. an schles. Kammerpräs. und die Räthe Jaroschin und Frischeisen um vertrauliche Entdeckung, welches wohlergiebige Extraordinarimittel in Schlesien neben den Accisen am füglichsten möchte zu incaminiren und wie zu practiciren seyn; do. an böhm. Hofkanzlei um nachdrückliche Verordnung, daß die bis Ende Mai in Böhmen rückst. Verpflegsgelder pr. 300,000 fl. ehest abgeführt werden; do. Memorial nach Hof, vorzukehren, daß zur Mobilmachung der kais. Armee von den Ständen unter der Enns 100,000 fl., und von jenen ob der Enns 50,000 fl. in Abschlag ihrer heur. Landtagsbewilligung anticipativ hergegeben werden; do. an Grafen von Losinthal sein Gutachten zu eröffnen, wie die schon vorher vorgeschlagenen Accisen auf allerlei Consumtibilia zu introduciren, besonders die Trankaccisen in Böhmen von Wein, Bier und Branntwein, ungehindert des 1657 auf 10 Jahre lang dafür bewilligten Milliongulden wie vorher wieder gereicht und die Stände bei jetziger Türkengefahr dahin disponirt werden könnten; do. an die Hofkammerräthe Grafen von Weissenwolf, Herrn von Chaos und Selb, sich zu der erwähnten Conferenz gefaßt zu halten, die beikommenden Projekte wegen Introducirung der vorher zum Oeftern auf die Consumtibilien vorgeschlagenen Accisen reiflich zu prüfen und zu begutachten, wie sie incaminirt werden könnten.

18. Mai mähr. Rentamt soll berichten über die von den mähr. Ständen

bei ihrem Landtagsschluß verlangte Gutlassung desjenigen, was sie auf das Strozzische Regiment hergeschossen.

28. Mai dasselbe soll sich bestens angelegen seyn lassen das nach Erlaß an die Landeshpt. resolvirte Darlehen.

29. Mai an böhm. Hofkanzlei, um die gehörigen Expeditionen zur Einführung in Böhmen und incorp. Ländern der von Ihrer Maj. placidirten Accisen alsbald einrichten und an die in jedem Lande ausgeschriebenen engen Zusammenkünfte unverzüglich bringen zu lassen; in simili an österr. Hofc. bei den in den österr. Landen noch offen stehenden Landtagen an die Stände solches zu bringen.

26. Mai an böhm. Hofc. um Expedition an schles. Kammer-Vicepräs. Grafen Schaffgotsch zur Negotirung eines ergiebigen baaren Darlehens in Schlesien; 26. Mai an böhm. Kammer wegen do.

2. Mai an schles. Kammer über verschiedene Kammeralangelegenheiten und Wirthschaftsverbesserungen, darunter 6) des Teschnischen Regenten übel geführte Administration und dessen Eigennutz, auch Instruirung derselben Kammeralbeamten.

8. Mai kais. Befehl an mähr. Rentamt, die von der Landeshpt. daselbst zur Sichermach- und Haltung der Straßen werbende Wallachen und Soldaten aus den Rentamtsmitteln zu unterhalten.

1. Mai Kais. Kaufbrief für Lisola und Walderode um die für 50,000 fl. erbeigenthümlich überlassenen Güter Bodenstadt und Liebenthal, welche von Carolina Marchesin von Cantecroy dem k. Fiskus heimgefallen (von Wald. zum Theile durch Besoldungs- und Gnadenreste gut gemacht).

2. Juni an mähr. Rentamt, es soll zur Mobilmachung der Armee alsbald eine Anticipation von 25,000 fl. aufbringen oder selbst und durch die Amtsangehörigen gegen Rückzahlung in 5 Jahren mit der Priorität aus allen Einkünften leihen.

5. Juni an schles. Kammer, zur Abstellung der von sämmtl. Salzsiedern in Oberschlesien geklagten durch verschiedene fremde und inländ. Salzhändler verübten Vortheilhaftigkeiten, was vorher für Nothdurften ausgefertigt, wieder expediren und umfertigen zu lassen.

9. Juni an böhm. Kammer und mähr. Rentamt wegen Ausführung des Darlehens.

23. Juni mähr. Rentamt soll den Rechnungsrest des znaimer Kaiserrichters Georg Ernst Nimmervoll pr. 1,500 fl. von seiner Witwe und Erben, auch exekutiv, einbringen.

25. Juni an ungr. Kammer, hinfür die Posten, so von Wien durch Preßburg auf Raab gegangen, durch Ungr. Altenburg laufen zu lassen; an General-Erblandpostmeister Grafen von Paar, die Posten zwischen Wien über Ungr. Altenburg und Raab alsbald einlegen zu lassen.

25. Juni Gen. Commiss. Adtor. von Hohenfeld soll sich äußern, wie doch zu remediren seyn möchte, daß künftig nicht mehr Mannschaft, als wirklich vorhanden, in die Regimenter-Verpflegungs-Lista angesetzt werde.

28. Juni Ersuchen an böhm. Hofcanzlei, durch kais. Rescript bei den Administratoren des olmützer Domkapitels zu verfügen, daß sie statt der an den verwilligten 13,000 Metzen Gerste so viel Korn und zwar an den der March nächst situirten Ort dem Proviant-Commiss. Schilling abfolgen lassen wollen.

21. Juni an schles. Kammer, wegen der Ausfuhr der Tücher und anderer Waaren ohne Zollreichung, welche sich das Städtl Mißkau (Mistek) unterstehe, Inhalts des Zollmandats die Nothdurft vorzukehren.

5. Juli Ersuchen an Hofkriegsrath, für den Salzversilberer in Brünn zur sicheren Herausbringung der im letzten Quartal erlösten Salzgelder einen Paß ausfertigen zu lassen.

2. Juli dem Gen. Commiss. Adtor. von Hohenfeld wird, da keine Zeit zu verlieren, die Expedition mit den zur Feldkriegskasse destinirten Geldern, ohne eine Intimation vom Hofkriegsrathe oder der Hofkammer abzuwarten, eingeräumt, jedoch soll er der letzteren jedesmal per extractum Nachricht geben.

4. Juli Ersuchen an böhm. Hofkanzlei, bei den Hauptleuten des Hradischer Kreises zu verfügen, daß die Einfuhr des ungr. Steinsalzes, deren sich diejenigen, welche das Proviant nach Neuhäusel führen, bei der Zurückfuhr unterstehen, fürderlich eingestellt werde; do. an Schilling.

8. Juli an Hohenfeld, die in Böhmen statt des begehrten Darlehens bewilligten 150,000 fl. und die in Schlesien von gewissen Particularen am Darlehen bereits eingezahlten 41,000 fl. zu quittiren.

17. Juli Resol. an schles. Kammer, wegen dem Abraham von Eckhen conferirter Fiscalats-Stelle in Niederschlesien.

20. Juli an mähr. Kammerprok., wegen Beförderung der beim k. Tribunal hangenden Ung. Broder Streitsache, auch anderer mehr dort schwebender Processe Beschaffenheit alsbald zu berichten.

21. Juli schles. Kammer soll zur kais. Subscription herausschicken die Instruktion für den Andreas Herzog, Fiscaln in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer.

21. Juli mähr. Rentamt soll berichten über die Bitte des Grafen de Souches wegen Abschreibung an seiner beim Rentamte habenden Anweisung derjenigen 922 fl., so die Hft. Jaispitz schuldig, neben anderen in das Landschafts-Einnehmeramt restirenden 576 fl.

21. Juli schles. Kammer soll verfügen, daß zur Fortificirung des Jablunckher Passes die Gelder von den schles. Fortificationsbewilligungen, jedoch ohne Abbruch der auf die ungr. Plätze gewidmeten $^2/_3$. hergegeben werden; Ersuchen an Hofkriegsrath, dem Grafen Traun zu verordnen, daß er die nöthige Munition dahin verschaffe (Zeugwart daselbst).

23. Juli Intimation an Hofkammerdirektor von Radolt und Hfkrath von Selb, daß Ihre Maj. ihnen die Disposition über Einrichtung und Stabilisirung des wiener Hauptmagazins aufgetragen; an Gen. Commiss. Adtor. von Hohenfeld wegen ihm aufgetragener Direktion des völligen Proviantwesens.

3. Juli kais. Versicherung an Hofkammerrath Franz de Lisola Freiherrn, daß im Falle, als er die ihm neben Herrn von Walderode eingeräumten Cantecroyischen Güter Podenstadt und Liebenthal wieder abtreten müßte, seine darauf assignirte Gnade von 20,000 fl. aus anderen Extraordinarimitteln erstattet werden soll.

22. Juli der k. böhm. Hofkanzlei werden mitgetheilt das Anbringen des Ferd. Joh. Fürsten von Liechtenstein in der Wolframitzer Streitsache, die Replik seines Bruders Hartmann und der Bericht des mähr. Fiscals; an diesen, zu rechter Zeit des Fisci Nothdurft zu beobachten und zu handeln.

22. Juli Antwort an böhm. Hofkanzlei, daß die von den bei der wegen Zusammenkunft der schles. Fürsten und Stände, anstatt der Accismitteln, offerirten 600,000 fl. das Verpflegscontingent nicht erreichen, daher man lieber die 80,000 fl. mit Addirung noch 20,000 fl. Darlehen, wenn Ihre Maj. gegen die Darleiher enthebt, annehmen und die Introduction der Accisen bis auf nächsten Fürstentag, welcher alsbald auszuschreiben wäre, anstehen lassen wolle.

24. Juli do., daß man von dem an die mähr. Stände gesuchten Darlehen dergestalt weichen wolle, daß sie hingegen 1,500 Mann zur Landesdefension, mit Dargebung des Obergewehres, halten und aus eigenen Mitteln die darinnigen Fortificationsspesen bestreiten, die Introducirung der Accisen aber belangend, solle es damit, wie bei anderen Ländern, künftig gehalten werden.

3 . Juli an die Oberbeamten bei den Kammern zu Cremsnitz, Schemnitz und Neusohl, um jetzt bei Ableben des gewesenen Obristen Kammergrafen Herrn Chaos (S. über ihn den 23. B. Sekt.-Schr. Index) darob zu seyn, daß die von ihm zu Ihrer Maj. Diensten ersprießlich gemachten Anstalten bis auf andere kais. Disposition fortgesetzt und in wesentlichem Stande erhalten werden.

27. Juli böhm. Kammer und Graf Losy sollen berichten über den Vorschlag einer ungenannten Person, wie ohne sonderliche Beschwerde der Unterthanen bis 1,100,000 fl. jährlich aus Böhmen zu erheben seyn sollen.

31. Juli schles. Kammer soll berichten über die Einrichtung der Oekonomie beim Amte Neusalze, dann über unterschiedliche Fragen und Punkte, so bei Einrichtung des Salzverschleißes in Niederschlesien zu considериren.

(Die Fortsetzung dieser, wie mir scheint, für die österr. und insbesondere die Geschichte der böhm. Länder belangreichen, Auszüge folgt, wenn es die Verhältnisse gestatten.)

Staats-Recesse mit den mährischen Ständen

(S. staatsrechtliche Urkunden Mährens im Notizenblatte d. hist. Sektion 1873 Nr. 12, 18[illegible] Nr. 1, 2, 1875 Nr. 1 pragmatische Sanktion)

und dergleichen Anderes finanzieller Natur.

Zu der bisher so vernachlässigten Geschichte des österreichische[n] Finanz- und Schuldenwesens, insbesondere aber Mährens, haben wi[r] aus archivalischen Quellen, namentlich aus dem Archive der ehemaligen k. [k.] Hofkammer (nun des Reichs-Finanzministeriums), im 16., 17., 22. und 23. [B.] der Schriften der histor. Sektion (den vier Bänden meiner Beiträge zu[r] Geschichte der neueren Zeit), so wie im 24. Bande (zur österr. Verwaltungs[-] Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhm. Länder) manches neue Material geliefert, nachdem schon Lukschc's Schriften, meine Geschichten vo[n] Brünn, Iglau und den k. Städten Mährens (13. B. Sekt.-Schr.), Chlumecky['s] altständ. Verfassung Mährens, und Carl von Zierotin für diesen Zweck nich[t] leer ausgegangen waren. Das Notizenblatt 1868 Nr. 5 brachte eine geschicht[-] liche Abhandlung über die Aerarial- und Domestikal-Schuld der Stände Mährens seit 1748, von Budalowsky, jenes von 1878 Nr. 2, 3 einen Beitra[g] aus der Geschichte der Wiedertäufer.

I. Receß der mähr. Stände mit dem Kaiser Leopold I. vom Jahre 170[1] wegen Uebernahme von zwei Millionen Staatsschulden.

Nach den langjährigen Kriegen, welche Oesterreich zu führen hatte, ware[n] bis zu Ende des 17. Jahrhundertes die Schulden beim Militär-Aerar au[f] beiläufig 12 und beim Hof- und Civil-Aerar auf 10, zus. 22 Millionen Gulden angewachsen (genau wußte man es nicht).

Um für die Kriegsbereitschaft, welche bei dem erwarteten Ableben de[s] letzten spanischen Habsburgers erforderlich wurde, im Wege der Entlastun[g] wieder geeignete Pfänder für künftige Darlehens-Aufnahmen zu gewinne[n] und den Credit zu stärken, wurde zu Ende Oktober 1700 eine größere Credit[-] Operation beschlossen, nämlich die erwähnten Schulden auf die einzelnen deutschen Länder zu vertheilen und zu übertragen. Zu diesem Zwecke wurde[n] mit den Landtagen und ihren Abgeordneten Verhandlungen gepflogen und e[s] kamen bis zum Ablaufe des Jahres 1701 mit den Ländern Recesse zu Stande nach welchen Oesterreich unter der Enns 2, ob der Enns 1, Innerösterreich 3 Böhmen 6, Mähren 2, Schlesien 4 Millionen u. s. w. (die restlichen 4 Mill[.] wahrscheinlich Tirol, die Vorlande, vielleicht auch Friaul) sammt de[n] Zinsen, theils binnen 12, theils binnen 15 Jahren an die dahin gewiesenen Personen gegen Einziehung der in Händen derselben befindlichen General-Hof[-] und Kriegs-Zahlamts-Quittungen abzuzahlen sich verpflichteten (Schwabe's Geschichte des österr. Staats-Credits- und Schuldenwesens S. 22).

Rücksichtlich des Recesses der mähr. Stände heißt es nun im gedruckten Schlusse der löbl. 4 Stände Mährens bei dem auf den 15. Dez. 1701 bestimmten und den 11. Okt. 1702 geendigten allgemeinen Landtage unter der Rubrik: Uebernehm- und Bezahlung der übernommenen zwey Millionen Cameral-Schulden: Weilen hierüber wie solche zu bestreitten wären, Ihre Kays: und Königl: Majest: mit ihnen Ständen nicht allein einen Recess zu verfassen, sondern auch Allergnädigst zu erlauben geruht haben, daß solcher zur Männiglichen Wissenschafft, und der Landes-Inwohnere genauer Observantz dem Landtag mächte inseriret werden; Als man solchen anhero beyrucken wollen, in Formalibus:

Leopold von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böheimb König, ꝛc.

Obwohlen Wir in den, mittelst Unserer von Gott geseegneten Waffen, letzthin glücklich hinterlegten unruhigen Sæculo (ungeachtet aller äusserist zugedrungenen Gefahren, und Nöthen) neben so vielen von dem Allerhöchsten verliehenen glückseeligen Feld-Schlachten, so wohl in Orient, als Occident viel Städt, und Vestungen erobert, anbey unseren Erb-Königreich und Ländern viele, auch theils 100. und mehr Jahr in der Feinde Bothmässigkeit gestandene Provincien und Territoria zugeleget, und zu derofelben nicht geringen Sublevation (warumb dem Allerhöchsten ewiger Dank seye) erweitert haben, also, daß man sich Menschlich nicht anderst versehen können, dann über so viel glückseelige überstandene Kriegs-Läuffe, dermahlen den hierdurch abgeziehlten Friedens-Zweck, und hierauß resultirenden erwünschten beständigen Ruhestand zu erleben: So brechen aber nichtsdestoweniger von neuen unterschiedliche trübe Wolcken hervor, welche fast das gantze Universum überziehen, und vertuncklen, derer seltsambe Aspecten neue Empörungen anzeügen, diese aber auff neuen Krieg, und Blutvergiessen abzühlen, wobey jene Unsern Allerdurchleuchtigsten Ertz-Hauß vor GOtt und der gerechtliebenden Welt, zustehenden Recht, und Gerechtsambkeiten zuruck zulassen bey der Nachwelt nicht verantwortlich, hierauß auch, wann man gleich auch wolte, noch ein grösseres Unheyl zu besorgen wäre, diese armatâ Justitiâ aber zubehöben ein unbeschreiblichen Kriegs-Apparat, und dieser die Auffbringung einer unermäßlichen Geld-Summæ nach sich ziehet, hingegen in gründlicher Untersuchung Unsers Cameral-Weesens sich gezeiget, daß wegen Unzulängigkeit Unserer Erb-Königreiche, und Länder jährlichen Præstationen, der, wegen der geführten schwären Kriegen, contrahirte Schulden-Last, sich auff viel Millionen belauffet, unterdessen aber die Justitz & Fides publica erforderet, daß solcher Schulden-Last bezahlet, hierdurch der Credit restabiliret, Trauen und Glauben im Land, als die noch übrige Hülff- und Rettungs-Mittel, erhalten, und gezieglet werde; Derowegen haben Wir zu Folge aelter Exemplen anderer Unserer Länder (derer Gedächtnuß noch à temporibus Kaysers Maximiliani & Ferdinandi II. Glorwürdigsten Andenckens nicht entwichen) Unser Allergnädigstes Vertrauen auch in unsere Treu gehorsambste Mährische Stände gesetzet, die werden, allermassen Wir von selbigen jederzeit vor anderen Erbkönigreich und Ländern,

in allen zugedrungenen Nöthen und Gefahren, deren äusserište Treu un
Standhafftigkeit mit Gnädigsten Wohlgefallen verspühret, auch dießmahl i
besonderer Beherzigung oberwähnten Schulden-Lastes der zur Conservati
und Protection der Länder contrahiret worden, von solchen ein gewisses i
zulänglichen Jahren abzustatten kommendes Contingent Treu-gehorsamb
übernehmen, und hierüber mit Hindansetzung aller Weitläufftigkeit ihre gan
willfährige Erklärung ablegen;

Deme zur gehorsambsten Folge die Treugehorsambste Stände noch unte
den 21. Martij deß verflossenen 1701. Jahrs, auß anererbter getreuer Devoti
dahin erstlich sich erkläret, daß sie nach Erheischung Ihrer Treu unterthänigst
Pflicht nicht entgegen wären, mit Ubernehmung eines Millions, uns die Händ
treuwillfährigst zu bieten, und solchen in Zwölff Jährlichen Ratis zu bezahle
wann Wir ihnen zu dessen leichterer Bewürckung pro aliquali modo & fund
solvendi, die Extra-Diætaliter angeschlagene Imposten deß Fleisch-Kreuze
Leder- und Papier-Auffschlags, zu ihren Händen Allergnädigst auff allez
einraumen wolten.

Nachdeme Wir aber Ratione Quanti denenselben Allergnädigst zu Gemü
geführet, was Gestalten Wir bey Erlangung dieses Extra-Postulati wenig
nicht thuen können, als in Ansehung Unser Ærarium bey denen vorige
Kriegs-Läuffen nicht allein pro Salute Patriæ gantz erschöpfet, sondern au
mit verschiedenen auff 22. Millionen sich erstreckende Schulden oneriret worde
bey unseren Treu-gehorsambsten Ländern festiglich Allergnädigst zu insistire
daß sie Uns unter die Armb greiffen, und diesen Schulden-Last proportiona
übernehmen, folgends in 12. Jahren das Capital, und Interesse denen Cr
ditoribus abführen möchten; Allermassen dann von unseren anderen Treu
gehorsambsten Ländern die dießfällige auff sie der Proportion nach repartir
Quanta, theils würcklichen übernohmen worden, theils aber auff den recht
Schluß beruhet haben. Setzeten dannenhero zu ihnen Treu-gehorsambste
Mährischen Ständen das gleichmässige Allergnädigste Vertrauen, sie wurde
uns auch in hoc passu nicht entfallen, sondern nach deren übrigen Lände
genau gefasten Proportion über den bereits angetragenen Einen Million, no
Einen, und also zusamben Zwey Millionen Fl: treuhertzigst übernehme
folgends die verläßliche Anstalten untereinander dahin machen, damit selb
Binnen der von Uns Allergnädigst angesetzten Zeit der 12. Jahren nach de
ihnen einzuschicken kommenden Specification der Assignatariorum so wohl a
Capital, als Interesse, auß anderen Mitteln mächten bezahlet werden, dahin
gegen Wir auß Landes-Väterlicher Liebe und zur Sublevation der Armuth
tragender Landes-Vätterlichen Gütte Gnädigist verwilligten, den bißher
præstirten Leder- und Papir-Auffschlag, und den Fleisch-Kreutzer, wie in Unser
Erb-Königreich Böheimb geschehen, auch im Marggraffthumb Mähren, i
Kays: und Königl: Gnaden völlig auffzuhöben, worüber sie Treugehorsambs
Stände unter den 21. Junij obigen Jahrs, mit etwelchen Reservatis sich unter
thänigst erkläret, daß sie auch den anderten Million auß Antrieb Ihrer allzei
tragenden allerunterthänigsten Pflicht sich unterwerffen wolten; hoffend, Wi

urden ihnen gleich wie andern Unsern Erb-Königreich- und Ländern auch
nen zulänglichen Fundum zu Bestreittung der zwey Millionen, und deren
avon kommenden Interessen zu assigniren geruhen, und sie nicht münder
llergnädigst ansehen; als Wir anderen genüssen lassen, da Unsern Ertz-
ertzogthumb Oesterreich unter der Ennß, von dem auf 12. Jahr verwilligten
ilitari der 500000 Fl: pro fundo die zwey Millionen abstatten zu können,
ewisses jährlich abzuziehen, in Königreich Böheimb aber, neben mehrgedachter
ufhöbung, den Bier-Tatz dahin zu appliciren vergönnet worden, daß also
e sonst ohnmögliche Erschwingung sie Stände benöthigte, uns allerunter-
änigst wiederholter zu bitten, Wir geruheten ihnen die drey Extra-Diætal-
nposten, welche zu Behöbung der Interessen, und hernachmahls zu Sublevi-
ing der Laanen in begebenden Fählen der Müßrattung, und der Caminen
nten angewendet werden, beständig einraumen, und zu Bestreittung der zwey
illionen jährlichen von dem Militari Quanto Einmahl Hundert Sechs und
echtzig Tausend, Sechs Hundert Sechs, und Sechtzig Gulden Rein: 40. Kr:
bziehen zu lassen.

Nachdeme Wir aber denenselben über diese allerunterthänigste Diætal-
rklärung Unsere Allergnädigste Meinung nochmahlen bedeutet, daß Wir in
nsehung der Armuth, Wehe-Klagen, besonders aber unsere Erb-Länder in
ner Conformität zu halten, das Land dieser Imposten selbsten zu entheben
sinnet wären, mithin nicht zugeben können, daß Unsere Treugehorsambste
tände solche zu ihren Genuß ziehen, und obbedeute Armuth durch so viel
ahr gedrucket bleiben solle; Dahero Wir auff der Land-Stände Verlangen
weilen inmittelst der Landtag in anderen passibus geschlossen, und publiciret
orden) Allergnädigst bewilliget, und dem Hoch- und Wolhgebohrnen Unsern
eheimben Rath, Cammerern, und Landes-Haubtmann Carl Maximilian
raffen von Thurn und Vallesassina, auff Rendschach, Prestau, und Krasso-
tz, anbefohlen, mit den fördersambsten eine Engezusammenkunfft zu halten,
ier die eigentliche Beyhülffs-Mittel zu Ubertragung der zwey Millionen zu
liberiren, mithin nachzusinnen, ob? und warumb es sich nicht thuen liesse?
ß pro tempore etwan ein Bier- oder anderer Accis introduciret wurde,
orburch der Handl nicht so sehr geschwächet, und die Armuth weniger mit-
nohmen werden möchte, worauff sie bey der Engen-Zusambenkunfft ver-
mblete Treugehorsambste Stände durch Ihn Landes-Haubtmann Uns
tlichen allerunterthänigst belanget, daß dieselben nicht findeten, wie sie den
n: 1659. mit Darschüßung eines nahmhafften Quanti, wegen grossen dabey
npfundenen Beschwährlichkeiten in perpetuum redimirten Bier Accis zu
nem Hülff- und Zahlungs-Mittel aller unterthänigst an die Hand geben
nten; In Erwögung, daß selbter in einem ungewissen Gefäll bestehe, son-
rlich wann der Wein gerahtet, und ergebig ist, dessen sich die Inwohnere
denen jenigen Orthen wo der Wein-Wachß ist, zu ihren Trunck gebrauchen,
geschweigen, daß bey steigenden Preyß der Körner, so anderst einiger Nutzen
raußgenohmen werden wil, daß Bier auch gesteigert werden muß, und zwar
sto höcher, wan man einige Accisen davon geben, und denen bey diesen so

lang taurenden schwären Præstanionibus hierauß potiori ex parte die Alim
tation nehmenden Obrigkeiten etwas überbleiben solte; mithin der ohne d
völlig erarmbt gemeinen Mann, in welchen die gröste Consumption deß Bi
bestehet, ohne allen Zweiffel weniger trüncken, und also die supposi
Quantität nicht außgeschäncket wurde, folglich, weilen das zu leisten komme
Quantum nicht zu erheben wäre, die Possibilität und Kräfften das angezie
zu bestreiten sincken müste; daß also bey solcher Bewandnuß sie Stände k
anderes Hülffs-Mittel zu ersinnen wüsten, als sich nothdrunglich zu d
Saltz-Kauff, und dessen freyen Verkauff, zu wenden; Massen durch solch
weder der Handl geschwächt, noch die Armuth (indeme die Obrigkeiten u
Städte das mehreste Saltz consumiren) über die Proportion mitgenohm
wurde; der zuversichtlichen Hoffnung lebende, daß Unser Kays: Hoff-Camm
sich in den Preyß (welchen Unser daselbstiger Landes-Haubtmann, deme i
Stände hierzu sattsamb bevollmächtiget, mit derselben mündlich abhandl
wurde) also einlassen werde daß ihnen Ständen bey dieser zu unseren Dienst
höchst nöttigen Ubernehmung der zwey Millionen von dem ergreiffend
Anschlag deß Saltzes, gleichwohl ein ergebiger Uberschuß verbleiben möcht
umb ihrer Nothdurfft hierauß erheben zu können, ohne welchen sonsten d
übernohmene zwey Millionen nicht zu bestreitten wären; Uns anbey alle
unterthänigst bittende, Wir geruheten

Saltz-Kauff und Verkauff, mit Auffhebung deß Fleisch-Kreutzers, Papier- un
Leder-Auffschlags,

Primò. Denenselben den vorgeschlagenen Salz-Kauff, und freye
Verkauff Allergnädigst zu bewilligen, doch daß dabey die Auffhebung de
Fleisch-Kreutzers, Papier- und Leder-Auffschlags zu etwelcher Consolation de
durch Tragung dieser Imposten Respectivè unserer anderen Erb-Königreic
Länder, ehender und länger sehr mitgenohmenen, und dessen Befreyung täglic
erseuffzenden armen Manns, gleich erfolge

Befreyung von allen Imposten in denen zwölff Jahren.

Secundò. Daß in denen zwölff Jahren, wie auch die Zeiten-Lauffe un
Nöthen sich ereignen möchten, sie Stände, und die Landes-Inwohnere un
derselben zu gehörige Bedienten und Dienstbothen, mit keiner Kopff- ode
Vermögen-Steuer, noch einigen anderen immer ersinnlichen Imposten, wede
einigen Accis-Auffschlägen, oder Mäuthen, sonderlich von dem jenigen, was
im Lande erziglet wird, oder was sonsten Jure Regio geschehen könte, in dene
zwölff Jahren also gewiß nicht beleget, weder in sie gesetzet werde, als i
widrigen sie an die Bezahlung der Schulden nicht gebunden seyn sollen, nac
denen zwölff Jahren aber sie sich der oberwehnten Außbleibung aller Extra-
Diætal Anlagen, Vermög deren von uns confirmirten Allergnädigsten Begab-
nussen, und Privilegien, auch der hierüber geschlossenen Landtag-Schlüssen,
vestiglich getrösten.

Land-Abzüg ab Annis 1683. 1691. & 1695. in Capit: & Interesse zu admittiren.

Tertiò. Daß unter denen zwey Millionen Cammer-Schulden der Stände eigene von An: 1691. und 1695. gethanen darlehen Respectivè gantz und übrige Capitalien, nebst den auch Respectivè vom 1. Januarij An: 1697. zu 5. pro Cento, und von 1. Octob: An: 1701. zu 6. pro Cento, biß zu Einraumung der Saltz-Versilberung lauffenden Interessen, und sonst alle von 1683. ad necessitates publicas von denen Privat-Landes-Inwohnern vorgestreckten Summen, auch die annoch nicht bonificirte von frembden Völckern verursachte March-unkosten verstanden seynd; und sie Stände sich neben denen Assignatarien derer zahlhafft zu machen, und innen zu zuhalten befugt seyn sollen.

Alle Creditores und Assignatarios auff die zwey Millionen simul anzuweisen. Item die Interesse allein zu 6. per Cento zu bezahlen, und die Nachlaß-Erspahrung denen Ständen gut zulassen.

Quartò. Daß keine Interessen höher, als 6. pro Cento sie bezahlen dörffen, und imfahl die übernehmende Schulden etwan nicht alle Zinßbahr, oder die Interessen auff ein geringeres, als 6. pro Cento zubringen wären, auch alle übrige durch Nachlaß an Capitali etwan erfolgende Erspahrungen, allein ihnen Ständen zu guten kommen sollen. Wann wir nun obige allerunterthänigste Vorstellung, zuforderist aber in Allergnädigste Landes-Vätterliche Consideration gezogen, daß mehr gedachte Unsere Treu-gehorsamste Mährische Stände, mittelst derer anererbter Devotion in Krieg- und Friedens-Zeiten Uns, und dem Publico, ihren äusseristen Kräfften nach, beygesprungen, sie auch, ungeachtet verschiedener Landtag-Schlüssen, und von Uns bekräfftigten Privilegien, in den zugedrungenen Gefahren über die jährliche ansehentliche Diætaliter bewilligte, und erlegte Geld-Summen, mannigfältige Jure Regio ihnen zugemuhtete nahmhaffte Præstationes, und Extra-Diætal-Imposten, mit unermündetem Eyffer gutherzig zusammen gebracht, getragen, und uns zu unseren Allergnädigsten Wohlgefallen, unter die Armb gegriffen, durch solche vieljährige Bezeugung aber dieselbe sambt denen unterthänigen Ordinari-Contribuenten, in eine merckliche Entkräfftung verfallen, an sie selbsten auch diese grosse Contributiones neben denen Accis-Auffschlägen, und Vermögens-Steuer auff der Länge unerschwinglich werden dörfften. Also wollen Wir

Die Auffhebung deß Fleisch-Kreutzers, Papier und Leder Auffschlags cum reservatione. Erstens Zu Bezeugung unserer Allergnädigsten Propension, sowohl den bißhero practicirten Fleisch-Kreutzer, von allen Sorten deß Fleisches, und Viehs, als auch Papier- und Leder-Auffschlag vom Ersten deß nechst bevorstehenden Monaths Julij an, so wohl auff dem Land durchgehends, als in denen Königl: Städten (außer daß in unserer Königl. Stadt Brunn der Fleisch-Kreutzer zur Hälffte dessen, was von Rind und Jungen Vieh wird geschlachtet werden, auff drey Jahre gereichet werde, nicht allein in totum hiemit cassiret, und auffgehoben haben, sondern befehlen auch Unsern Königl.

Ambt der Landes-Haubtmannschafft, daß dasselbe die Erhöhung deß Fleisches bey denen Fleischhackern, deren Ledernen Waaren, und deß Papiers aber bey denen anderen Handwerckern, Kauff- und Handels-Leuthen, auff das alte restringiren solte, damit jedermänniglich sonderlich aber der gemeine Mann das angeziehlte Sublevamen schöpfen, und genüssen möge; versichern auch ferners hiemit gnädigst, unsere Treu-gehorsambste Stände für Uns, unsere Erben, und nachkommen, Daß

Befreyung aller Imposten ausser der Landtags-Postulaten. Andertens. In denen zwölff Jahren, wie auch die Zeiten-Läuffen und Nöthen beschaffen seyn, ausser der Landtags-Postulaten, keines Weegs in das Land, Obrigkeiten, weder Contribuenten, Königl: Burgern, oder Unterthanen, und dem Corpori der Stände immediatè zugehörige, mit einiger Kopff- oder Vermögensteuer, noch allen anderen neuen Imposten, so die Obrigkeiten, oder den gemeinen Mann bedrängen können, gar nicht, nach denen 12. Jahren aber keines Weegs Extra-diætaliter gesetzet werden solle. Hingegen

Bezahlung deren zwey Millionen in Capitali & Interesse, Item Obligatio der Obrigkeiten Ratione deß Saltz-Weesens. Drittens. Nehmen Wir der Treu-gehorsambsten Stände bezeügte Devotion allergnädigst wolauff und an, daß dieselben die zwey Millionen in Capitali durch die nachfolgende zwölff Jahr und daß 6. pro Cento davon kommende Interesse ohne Engeld Unsers Kays: Ærarij zubezahlen übernohmen, jedoch dergestalt, daß zu mehrerer Verlässigkeit in diesen Saltz-Weesen die Obrigkeiten, sowohl für das Camerale, als Provinciale in proprio hafften, und sie also gewiß mit der Bezahlung so wohl der Assignatariorum, alß deß Saltz pretij zuhalten sollen: als in widrigen, und wann die von denen Ständen selbst unter sich constituirende Compellirungs-Mittel nicht verfingen, denen nicht zahlendes Cameral-Contingent von ihnen Ständen selbsten bezahlet, hingegen die saumbseelige, mittels der Landtafflichen Execution, zur würcklichen Bezahlung compellirt werden sollen.

Gleichwie Wir nun Unserer Treu-gehorsambsten Stände durch die übernohmene Capitalien und Interessen uns, und dem Publico bezeügte ersprießliche gehorsambste Dienste Landes-Vätterlich ansehen, und dieselbe in allen Begebenheiten sowohl in Communi. als gegen einen jeden in particulari, mit Kays: und Erb-Landes-Fürstlichen Hulden und Gnaden erkennen werden, als erklären Wir Uns gnädigst, und wollen

Bewilligung der Land-Abzug cum Int: Vierdtens. Daß unter denen zwey Millionen Schulden der Stände eigene von An: 1691. per 204340 fl. und das davon von An: 1697. biß Ersten Julij dieses Jahrs per fünff und ein halbes Jahr zu fünff pro Cento gerechnete Interesse per 56193 fl. 30 kr. dann die von dem Anno 1695. gethanen darlehen übrige 54166. fl. 30 kr. nebst drey Viertel-Jährigen Interessen, als à prima Octob: An: 1701. mit 2437. fl. 29 kr. 2 3/8 und sonsten alle von An: 1683. ad necessitates publicas von denen Privat-Landes-Inwohneren vorgestreckte biß 6150. fl. außtragende Summen verstanden, und sie Stände neben denen Assignatarien, derer sich zahlhafft zumachen, und einen zu halten befugt seyn sollen.

Alle Assignatarios auff die zwey Millionen zu benennen. Fünfftens. Werden Wir Unserer Kays: Hoff-Cammer anbefehlen, daß sie ehistens alle Creditores und Summen benennen, und dieselben auff das, was über den Betrag ihrer eigenen oberwehnten Prætensionen biß auff der übernohmene zwey Millionen sich die Summæ belauffen, assigniren solle. Anbey

Interesse allein à 6. pro Cento zu bezahlen, und den Nachlaß cum Restrictione gut zu lassen. Sechstens. Thuen Wier sie Stände gnädigst versichern, daß selbte keine Interesse höher, als 6. pro Cento werden zu bezahlen haben, und imfahl sie mit denen Assignatarijs sich vernehmen, und per plus tempore Solutionem, das ist durch ehendere Bezahlung an der Zeit als sie schuldig seynd, einen freywilligen Nachlaß an Capitali erhalten könten, solches allein ihnen Ständen zum guten kommen solle. Was aber

Conditionirte Uberlassung deß Saltz-Kauff und Verkauffs. Siebentens. Den fundum, das Capital und die Interessen von denen zwey Millionen zu erschwingen anlangen. Nachdem Wir unseren Treu-gehorsambsten Mährischen Ständen ein Hülffs-Mittel auszusinnen anheimb gestellet, und sie nun über gepflogene reiffe Erwögung, und Uberlegung, wie gemelt, kein anders erklöcklicher, und verläßlicher, weniger beschwärlich zu seyn befunden, als daß Wir ihnen Ständen den Verkauff, und die Versilberung deß kleinen Oesterreichischen Küffel-Saltzes im gantzen Land zu überlassen, gnädigst geruhen wolten. Worüber sie oberwähnten unseren Landes-Haubtmann - Vermög einer ordentlichen Landes Památka bevollmächtiget, daß Er allhier, weilen Wir ihn ohne dem wegen anderen Verrichtungen in unsern Diensten anhero beruffen haben, mit unserer Kayserl: Hoff-Cammer, so wohl die Anzahl deß jährlich zu versilbern übernehmenden Saltzes, als auch dem Werth, wie teuer die Stände das Saltz werden zu bezahlen haben, was sie allhier, zu Chorneuburg, oder Stockerau laden werden, betreffend, und was weiter zu allerseits Verläßlichkeit, und Richtigkeit erforderlich seyn wird, in ihren Nahmen abhandeln möge, Unsere Kays: Hoff-Cammer auch mit allerseits guten Bedacht den 29. Novembris verwichenen Jahrs biß auff unsere gnädigste Ratification geschlossen, das unsere Treu-gehorsambste Stände alle Jahr mit Anfang deß nechst bevorstehenden Ersten Monaths Julij, inlebenden 1702. biß den 30. Junij Anno 1714. Jahrs als durch 12 nacheinander folgende Jahr, benantlichen 4000. (Lib.) Oesterreichischen Küpffel Saltzes, jedes Küpffel zu 28. kr: hier in Wienn, zu Chorneuburg, oder Stockerau, übernehmen, und Quartaliter mit Einmahl Hundert Zwölff Tausend Gulden Rein: gegen Saltz-Ambtmannischen Quittungen bezahlen werden: Gleichwie Wir nun

Ratification über die jährliche 4000. Lib: Saltz und dessen Preyß. Achtens. Nicht allein solches Quantum der 4000-Lib: und den Preyß der 28 Kr: als eine, amore publici übernohmene Bürde zu unsern sonderlichen Wohlgefallen gereichen lassen, und beedes hiermit bestättigen. also weilen

Reduction deß Saltz-Preyßes nach denen zwölff Jahren, und inmittels keine Steigerung vorzunehmen. Neuntens. Die Stände zu Bestreittung ihrer Nothdurfften, unter sich das Küpffel-Saltz um ein merckliches höher werden

anschlagen müssen und dahero ihnen, wie auch denen gesambten Land
Inwohnern, und gemeinem Mann, durch künfftige zwölff Jahr sothaner Prey
sehr schwär fallen wird, wollen Wir Landes-Vätterlich dahin gedacht seyn, w
daß nach verstrichenen nechsten zwölff Jahren, und damahlen sich ereignende
Conjuncturen Vermög deß An: 1651. Jahrs den 22. Octobris publicirte
Landtag-Schlusses der Saltz-Preyß reduciret werden möge; Unterdessen s
Stände in diesen zwölff Jahren das Saltz nicht höher, als die Nothdurfft z
Bestreittung deren übernohmenen zweyen Millionen in Capitali und Interess
mit denen Unkosten erfordern wird, zusteigern befugt seyn sollen. Haben au
bey unserer Kays: Hoff-Cammer

Jedes Küpffel Saltz in gehörigen quali & quanto zu verschaffen. Zehen
tens. Die Verfügung gethan, daß sie jedes Küffel, wie in verhörigen Zeiten
in gehörigen quali und quanto allhier, zu Chorneuburg, oder Stockerau i
loco verschaffen solle. Und weilen

Den Gebrauch des March-Flusses ohne der Ständen Endgelt zu ver
gönnen. Eylfftens. Unser Landes - Vätterliche Sorgfalt dahin trachtet, de
March-Fluß Schiffreich zu machen. So seynd Wir nicht zuwider, wann solche
Werck inmittelst zu Weeg gebracht wurde, ihnen Ständen den Gebrauch selbige
Gelegenheit zur Saltz-Liefferung, ohne ihren Entgeld zu vergönen, Massen
unser gnädigster Eyffer dahin gehet, so viel möglich ihre treuhertzige Præsta-
tiones zu facilitiren. Solchemnach versprechen Wir

Was über die 4000. Lib. Saltz versilbert werden könte, jedes Küpffel
umb 24. kr. denen Ständen zu überlassen. Zwölfftens. Wann sie Stände es
dahin bringen wurden, daß eine mehrere Quantität Saltzes könte versilbert
werden, das jenige, was sie über die 4000. Lib. hier, zu Chorneuburg, oder
Stockerau werden erkauffen wollen, Ihnen umb 24 kr. jedes Küpffel zu über-
lassen. Sollen auch

Der Lohn der Arbeiteren wird ad libitum anheimb gestellet. Drey-
zehentens. Die Fuhren, weder hier, noch zu Chorneuburg, oder zu Stockerau
in geringsten auffgehalten, sondern auff beschehene Anmeldung alsobald ohne
ihren Endgeld, mit dem Saltz beladen, und abgefertiget werden, und stellen
Wir denen Ständen anheimb, wie dieselbe, oder derenselben Fuhr-Leuthe, sich
mit denen Trägern, Abreichern, und Ladern, Ratione ihres Lohns vergleichen
wollen. Wir wollen ingleichen

Einantwortung deß Vorraths per Inventarium gegen Ablösung deß
jährlichen quanti und Fuhr-Lohns secundùm pactata. Vierzehentens. Daß
man Ihnen Unsere Saltz-Cammern in denen Leeg-Städten, noch vor ange-
henden ersten Julij, sambt dem in denenselben befindlichen Saltz-Vorrath
vermittels ordentlichen Inventarij einraumen, welchen die Stände in Abschlag
der 4000. Lib: mit Ende deß ersten Quartals, sambt dem Fuhr-Lohn per
32. kr. ablösen sollen. Was aber an denen Saltz-Cammern derzeit mangelhafft,
oder nicht verfertiget ist, solle auff unsere Unkosten in behörigen Stand un-
gesaumbt gesetzet, und bey Abtrettung dieselben uns in solchem Stand wieder
zuruck gestellet werden. Folglich wird

An- und Abstellung der Bedienten ad libitum cum assistentia wegen der Resten. Funffzehentens. Ihnen Ständen zur Versilberung deß Saltzes, da selbde Unserer Versilberer sich nicht bedienen wolten, ihre eigene beeydigte Bediente zu gebrauchen frey stehen, und Fahls Unsere Saltz-Versilberer die vorige Saltz-Restantien einzubringen einer Assistentz vonnöthen hätten, solle von der Instantz, welcher die Restantiarij unterworffen seyn, denen Saltz-Versilberern zur Einbringung derselben die schuldige Assistentz geleistet werden. Dann

Modus den Saltz-Verkauff zu practiciren. Sechzehentens. Ebenmässig frey stehen, entweder den freyen Verkauff auß denen Leeg-Städten zu üben, oder aber zur Verhüttung aller Verschwärtzung nach ihren Befund auff die Häuser, Caminen, oder Laanen, oder noch anderer jetzo, oder künfftig ihnen beyfallender Regulam Directivam, die Herrschaften, und Güter mit Saltz zu belegen, und auff sie zu repartiren; Sollen auch

Obligation das Saltz allein von denen Ständen zu erkauffen. Siebenzehentens. Alle Landes-Inwohner, so wohl Geistlich- als Weltliche, Politici, und Militares, Einheimbische und Frembde, wohnhaffte, oder durchreysende, von Ihnen Ständen allein das Saltz zunehmen, und umb den, von denen Ständen außsetzenden Preyß, weilen alles pro bono publico angesehen ist, zu erkauffen schuldig seyn. Und da

Pœna deren Saltz-Einschwärtzern und permission auß Hungarn conditionate Stein-Saltz einzuführen. Achzehentens. Wider Zuversicht frembde oder einheimbische sich gelüsten liessen, und unterstunden, dergleichen kleine Küfel, grosse Küpfen, Hungarisch-Polnisch- oder anderes außländisches Saltz in Unser Marggraffthumb Mähren, was Gestalt es seyn möge, hienein zubringen, der solle denen Ständen, ad normam Unserer vorherigen Saltz-Patenten, nicht allein selbiges Saltz, ipso facto als ein ordentliches Contraband verfallen haben, sondern auch neben Cörperlicher Straff deß Spielbergs auff 6. Monath lang, die Refusion deß etwan causirten Eintrags, und Schadens ihnen Ständen, da er auch über kurtz oder lang erforschet wurde, zu leisten, wurden aber die Stände bey ihren Berg-Gütter für ihr Vieh zur so genannten Millich-Speiß Stein-Saltz verlangen, solches nicht von Polnischen, sondern von Hungarischen durch unseren Landes-Haubtmann, umb einen billichen Werth, wie sie sich darumben vergleichen wurden, jedoch mit aller Præcaution der besorgenden Nachtheilichkeiten, zu begehren schuldig seyn. Wie dann zu dessen allen Verhüttung, weilen es zu unserm Dienst, und dem gemeinen Besten gereichet, Unser Kays: Hoff-Cammer denen Ordens-Clöstern, noch anderen Menschen, quocunque titulo, so wenig umbsonst, als umb die Bezahlung kein Saltz zugeben befugt, sondern die Entrathung dessen, was bereits auff dieses Jahr einem oder andern zukommen ist, von dem quanto der 448000 fl. abrechnen zulassen, verbunden seyn solle. Wollen auch

Aufflag alle Einschwärtzung getreulich anzuzeigen. Neunzehentens. Unsern zu dem Hand-Graffen-Ambt zugehörigen Uberreittern ernstlich anbefehlen lassen, daß sie bey Vermeidung grosser Straff dergleichen Einschleppung

anderen Saltzes, als was Vermög bey sich habenden Palleten, von Unsere
Ständen, oder dem, wenn sie dazu verordnet haben, zu ihren Handen geführ
wird, nicht passiren lassen, sondern zur oberwehnten billichen Abstraffun
auffzuhalten, und bey Unserm Landeshaubtmann, oder den Er hierzu verordne
wird, alsogleich ohne Ansehung einiger Dignität, Gunst, oder Schänckung gege
Abstattung deß ihnen gebührenden Drittels (welches sie im Geld, keines Weeg
aber in Saltz, von Unseren Ständen zu empfangen haben werden) anzuzeuge
schuldig seyn sollen. Und da

Ablösung deß in fraudem publici verhaltenen Vorraths cum pœn
Zwanzigstens. Ein- oder anderer Landes-Inwohner, Communität, oder sonste
Privati wegen bevorgestandener Steigerung unterdessen einen Vorrath a
Saltz gemacht, welches in fraudem & præjudicium publici gereichen würde
solle derselbe in alle Weeg schuldig seyn, die Quantität gegen denen Stände
zu bekennen, solche entweder in die nechste Leeg-Stadt zu lieffern, und ihne
von denen Ständen nicht höher als per 28. Kt: und gegen den zur nächste
Leeg-Stadt üblichen Fuhr-Lohn gut gemacht, oder in partem Contingenti
zu gerechnet, oder aber, da er sich dessen weigern oder es verschweigen thäte
solle er einen Weeg als den andern mit seinen Contingenti beleget werden
und bey Verfallung deß Saltzes, dasselbe niemanden, als denen Ständen zu
verkauffen befugt seyn, und solle die alternativa der Liefferung, oder Zu-
reechnung in der Stände oder deme sie die Direction vertrauen werden, befun
stehen. Wann auch.

Befugnuß à morosis Debitoribus das Interesse zu 6. pro Cento einzu-
forderen Ein und zwanzigstens. Ein- oder die andere Obrigkeit, oder Königl:
Stadt, oder sonst ein Privatus seine schuldige Bezahlung umb das Saltz (er
möge das auff ihne repartirte Quantum abgehollet haben, oder nicht) zu be-
stimhter Zeit nicht erlegen wurde, sollen die Stände das Interesse von ihren
Quanto zu 6. pro Cento (weilen sie dasselbe in corpore denen Assignatarijs
zuerlegen schuldig) von denen Privatis einzuvordern, die Befugniß haben:
Und weilen

Manutenz contra Defraudantes. Zwey und zwanzigstens. Alle casus
nicht können vorgesehen werden; Also stehet es ohne dem bey Unseren Treu-
gehorsambsten Ständen pro re nata in alle Weeg der Billigkeit nach, sich
gegen denen Obrigkeiten, und privatos selbsten Schadloß zu halten oder da sie
Unsere Königl: Macht, und Special-Hand, und Verfugung in ein- oder
anderen Fahl bedürfftig wären, wird Unserm Kön: Ambt der Landes-Haubt-
mannschafft nachdrucklich mitgegeben, ihnen contra Refractarios, Morosos, &
Defraudantes verhülfflich an die Hand zugehen und solle

Schlüßlich diese treuhertzig übernohmene Præstation ihnen treugehor-
sambsten Ständen, an ihren Recht, und Gerechtigkeiten zu keinen Præjuditz,
Nachtheil, und Schmählerung gereichen, sondern dieselbe sambt und sonders in
ihren Kräfften und Würden allerdiengs verbleiben. Allergnädigst, und Landes-
Vätterlich gemeinet. So geschehen in unserer Stadt Wienn, 2c. (ohne Datum.)

II. Die Versicherung des Čzernin'schen Darlehens.

Im gedruckten mähr. Landtagsschlusse von 1703—4 heißt es: Sibendens. Haben Ihro Kayser- und Königl. Majestät, untern Dato Wienn den sechsten Monats-Tag Februarij dieses gegenwärtigen Siebenzehen hundert vierdten Jahrs, allergnädigst anzubefehlen geruhet, damit man die Dero würcklichen geheimen Rath, Cammerern, damahls Obristen Land-Hofmeistern, jetzo aber Obristen Burggraffen in Dero Erb-Königreich Böheimb, dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Hermann Jacob Tschernin, Graffen von Chudenitz, Herrn auff Petersburg, Gützhübel, Neudeck, Koßmanos und Schmidberg, wegen wider Bezahlung deß pro præsentibus Necessitatibus Publicis offerirten Darlehens per Zwölff mahl hundert tausend Gulden, sambt dem pro Rata beytrugenden Interesse gegebene allergnädigste Versicherung in dem heurigen zum Schluß und Druck kommenden Land-Tag bringen möchte: daß nemblichen von diesem Darlehen alle Jahr hundert tausend Gulden, auff Abschlag des Capitals, und zwar durch Quatemberliche Ratas, auß denen pro hypotheca Primaria & Principali verschribenen militarischen Verwilligungen und Contributionen Ih. Kays. Majest. dreyen Böheimischen Länder, als deß Königreich Böheimb, Marggraffthumb Mähren, und Hertzogthumbs Schlesien ordentlich erleget, und derowegen solche Einmahl hundert tausend Gulden, mit einer Helfft in Böheimb, mit einem Drittel der andern Helffte in das Erb-Marggraffthumb, und mit denen übrigen zweyen Dritteln sothaner andern Helffte in Schlesien angewisen, die Interessen aber auß denen hierzu ebenfalls pro hypotheca Primaria & Principali eingesetzten Granitz-Zohl und Ungelds-Gefällen im gantzen Königreich Böheimb pariter alle viertl Jahr pro Rata deß unbezahlten Capitals entrichtet und abgestattet werden sollen; Als haben die Stände zur allerunterthänigster dessen Befolgung diese allergnädigste Versicherung hiemit auch beyrucken wollen.

III. Beitrag der mähr. Stände für den böhm. Kanzler resp. obersten Kanzler, dann die böhm. Hofkanzlei.

Im Landtagsschluße von 1703—4 heißt es weiter unter der Rubrik: Extraordinari Beytrag für Ihro Excellentz den neu auffgenohmenen Böheimischen Cantzlern: Sechstens. Haben Ihro Kayser- und Königl. Majestät, als ein allergnädigster Erb-Landes-Fürst und Herr, &c. denen vier Ständen dieses Dero Erb-Marggraffthumbs, mittelst einer hochansehentlichen Kayser- und Königl. Landtags-Commission beybringen lassen. Welcher Gestalten Selbte Dero geheimben Rath, Cammerern, gewesten Obristen Land-Cammerern, deß Königl Hofs in Dero Erb-Königreich Böheimb Hofmeistern, dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Wentzl Norbert Octavian Grafen Khinsky, von Chinitz und Tettau, Herrn auff Böhmisch Kamnitz, Neuschloß, Drahobuß, Radoschin und Chlumetz ob der Zidlina, &c. für Dero Königl. Böheimbischen Cantzlern, in allergnädigster Erwegung dessen allerseits bekannten grossen Scientz und Experientz, nicht weniger Derer Ihro Kayser und Königl. Majestät, und Dero Glorwürdigsten Ertz-Hause von Oesterreich, von dessen Vorfahrern

von ihme annoch continuirenden treunutz- und ersprießl
gnädigst resolviret, und in die Pflicht genohmen hätten,
:, ungeachtet der schwären von ihme täglich verrichte
essen Wiennerischen Subsistentz kein Emolumentum ziehete,
o Kayser- und Königl. Majestät allergnädigst gern sehete, n
bedeuter Seiner Exzellentz Wiennerischen Subsistentz, und zwar
Selbde zu dem würcklichen Genuß gelangen möchten, ihre Ratam
Gulden Rheinisch die da zwey tausend Gulden betragete, willfäh
das Verwilligte quartaliter erlegen möchten: Als seynd die Stän
o Kayser- und Königl. Majestät allergnädigsten Befelchs schl
ey tausend Gulden Rhein. in vier Quatemberlichen Ratis so l
entz zu dem würcklichen Genuß nicht gelangen möchte, zu erle
n Landtagsschlusse von 1705—6 ließ Ihre Maj. mit
9. Juni 1705 den Ständen durch den Landtagsdirektor
das selbde bei Antrettung Dero Glorwürdigsten Regirung,
er-Ambt in Dero Erb-Königreich Böheimb, Dero Gehein
rern, gewesten Königlichen Böhmischen Cantzlern, und
in Ihro Kayserl: Majest: Erb-Königreich Böheimb Hoffmeis
nd Wohlgebohrnen Herrn Wentzl Norbert Octavian Gr
Chinitz und Tettau, Herrn auff Böhmisch Kamnitz, Neusch
Radoschin, Chlumetz ob der Zidlina und Wickleck, 2c. mit e
nenten, wegen seiner Vortreflichen Qualitäten und Mer
verliehen und conferiret, beynebens aber Dero Geheim

mitleidentlich beherzigen, und solchem einiges Respirium, durch dero viel Vermögenheit außwircken zu können, nicht ausser Acht lassen werden, schlussig worden, das Allergnädigst-abheischende Adjuto der Zwey Tausend Gulden Rein: in Vier Quatemberlichen Ratis, so lang als Seine Excell: in diesem verliehenen Carico stehen mächten à prima Julij deß vergangenen Siebenzehen Hundert Fünfften Jahrs, von der Landschafts-Cassa auß, erlegen zu lassen.

Als aber Graf Wratislaw 1711 oberster Kanzler wurde hörte das Adjutum nicht auf, denn der Landtagsschluß von 1711—12 sagt: Und gleich wie für erst-wohlgedachte Se. Excellenz dem Hochwürdig- Hoch- und Wohl-Gebohrnen Herrn Johann Wentzl Wratislaw, deß Heil. Röm. Reichs Grafen von Mitrowitz, Herrn von Ginetz, Maleschitz, Strakonitz, ober Libich, Warwaschow, Dirnaw und Zalesch, ꝛc. Sancti Joannis Hierosolymitani-Ordens Rittern und Großmeistern deß Priorats im Königreich Böheimb, ꝛc. der Römis. Kayser- und Königl. Majestät würcklich geheimen Rath, Cammerern, und Obristen Cantzlern in jetzt-gedachten Königreich Böheimb, ꝛc. man schon diese Jahr her ein Jährliches Adjutum von zwey Tausend Gulden dargereichet, also wird man auff die von Ihro Majestät bey ihnen Ständen de dato Wienn den ersten Martij dieses Jahrs, gethane allergnädigste Instantz, womit nehmlich in Ansehung Sr. Excellenz bißhero vielfältig geleisteten treu nutzlich- und wichtigen Diensten, und sonsten auch Seiner Majestät bekannten erheblichen Ursachen, damit noch fernershin continuiret werden möchte, solche quartaliter, gegen ordentlicher Quittung zahlen zu lassen nicht umbhin seyn.

Aber auch nach Wratislaw's Tod (5. Dez. 1712) ging dieses Adjutum nicht ein, denn nach dem Landtagsschluße von 1712—13 rescribirte der Kaiser am 15. April 1713 an die Stände, wie noch Dieselbe Allergnädigst gerne seheten, daß die jenige Zwey Tausend Gulden Adjuto-Gelder, welche vormahls Weyland Dero gewesten geheimben Rath Herren Johann Wentzl Graffen von Wratislaw als Dero Königl. Obristen Cantzlern gereichet worden, auch Ihro Excellentz dem Hoch- und Wohlgebohrnen, Dero Geheimben Rath, Cammerern Feldt-Marschallen Obristen zu Pferdt Herrn Leopold Joseph Schlick Graffen zu Pasaun und Weyßkirchen, als dermahligen Königlichen Obristen Cantzlern im Königreiche Böheimb in ansehung seiner, bey Dero Hochlöblichsten Ertz-Hauß von Oesterreich, erworbenen ansehentlichen Meriten, zu einer gleichmässigen Beyhülff, verwilliget und künfftighin gereichet werden möchte; Als haben die Löbl: Herren Herren Stände gedachtes Adjutum der Zwey Tausend Gulden auch für wohl ermeldte Seine Excellenz, jedoch daß solches eintzig und allein nur auff dessen Person gemeinet seye, mithin hiervor weithers nicht exemplificiret werden solle, über sich genommen, und selbtes Jährlich Quartaliter reichen zu lassen verwilliget. Und auch nach Schlick's Tod (10. April 1723) überging das Adjutum an seinen Nachfolger, denn im Landtagsschluße von 1724—25 heißt es: Siebendens: Hat man auff Ihro Kayser- und Königl: Majestät untern 19. Decembris vorigen Jahrs gethanen allergnädigsten Antrag für Ihro Excell: deß Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Frantz Ferdinand Graffens Kinsky von Chinitz und Tettau, Erb-Herrn

auff Chlumetz, Wicklek, Winar, Gratenau, Ekerzau und Matzen, rc. Dem würcklichen geheimen Raths, Cammerern, Obristen Cantzlern in Dero Königreich Böheimb, dann deß Königl: Hoffs daselbst Obristen Hoffmeistern, rc. und zwar in Betrachtung der, von vor allerhöchst erwöhnten Ihro Kayser- und Königlichen Majestät allergnädigst angezogenen so wohl von Weyl: seines Herrn Vetters und Herrn Vatters, als auch von ihme selbsten, Dero Ertz-Hertzoglichen Hauß von Oesterreich treu geleisteten und von dermahligen Sr. Excellenz annoch zu bezeugen-vermögenden Dienste, zu einen all Jährlichen Adjuto Zwey Tausend Gulden verwilliget, und solche quartaliter zu bezahlen versprochen. Mit dem Tode Kinsky's (22. Sept. 1741) wird dieses Adjutum eingegangen seyn, denn es wird desselben in den späteren Landtagsschlüssen nicht mehr erwähnt. Dagegen kam aber ein Beitrag für die böhm. Hofkanzlei auf, denn im Landtagsschluße von 1748—9 erklärten die mähr. Stände, daß sie „zur Bestätigung ihrer für Ihre k. k. Majestät unaussetzlich hegenden allerunterthänigsten Devotion die zum Behuf dero k. k. Böheimischen Hof-Cantzley im vorigen Jahr übernommene Acht tausend Gulden hinwider pro Anno 1749 allerwillfährigst übernehmen,“ und nach dem Landtagsschluße von 1749—50 übernahmen sie diese für die ehemalige Hofkanzlei bestimmten, nun aber zu dem Direktorial-Taxamte gewidmeten 8,000 fl. auch für das J. 1750.

Der Bewilligung für einen Hofrath bei der böhm. Hofkanzlei wird gleich gedacht werden.

IV. Beitrag für den regensburg'schen Gesandten und wetzlar'schen Assessor.

Kaiser Carl IV. hatte in der goldenen Bulle von 1356 Böhmen auf die gleiche Linie der Rechte und Pflichten mit den anderen Churfürstenthümern des deutschen Reiches gestellt. Das factische territorialrechtliche Verhältniß mußte sich jedoch nicht unwesentlich ändern, seitdem Böhmen, in die deutsche Kreiseintheilung und Verfassung Maximilian I. nicht einbezogen und eben so wenig bei den Churfürstentagen vertreten, ein Glied des habsburgischen Gesammtstaates wurde, und dessen Interesse erheischte, die — vor Allem den böhmischen Ständen selbst genehme — Sonderstellung ihres Königreiches Böhmen möglichst zu schärfen. Als sich aber die Verhältnisse im churfürstlichen Collegium, insbesondere durch die Wieder-Zulassung der Pfalz (1648), dessen Kur an Baiern gekommen war, und die Errichtung einer 9. Kur für Hannover (1692, anerkannt vom Reiche 1708), änderten und das Uebergewicht der kath. Stimmen bedrohten, setzte Kaiser Joseph I. die Wiederaufnahme der Krone Böhmen in das Kurcollegium gegen Theilnahme dieser Kur an dem Matrikelanschlage des Reiches (7. Sept. 1708), oder die sogenannte Readmission des „Kurfürsten und Königs von Böhmen“ mit Sitz und Stimme im Kurfürstencollegium durch. Die böhm. Stände bewilligten (1709) 6,000, die mähr. 2,000 fl. zur Erhaltung des kais. Gesandten in Regensburg und eines Assessors beim Reichskammergerichte zu Wetzlar (Jordan, de Archipincernatu et connexione Regni Bohemiæ cum imperio Romano-Germanico Pragae 1716, 2. Aufl. 1740, Rink, Leben Leopold I. S. 1090, dō. Joseph I.

1. B. 227, 2. B. 139, Meinert's österr. Gesch. V. II. 337, Krones do. IV. 79, 385. S. auch Palacky III. 2. S. 4—7). Da heißt es nun in dieser Angelegenheit und wegen „eines extraordinari Beytrags für einen Böhmischen Hoff-Rath und Referendario" im Landtagsschlußе von 1708—9: Nachdeme Sie Stände auß Ihro Majestät Dero hochansehentlichen Herren Commissarien mitgegebenen Instruction, untereinsten auch weiters ersehen, welcher Gestalten dieselbe entschlossen, dem deroselben als Könige zu Böheimb, deß Heil. Röm. Reichs Churfürsten unstrittig gebührenden Sitz und Stimme, in Churfürstlichen Collegio, bey allen Reichs Deputations-Collegial- und anderen Tagen zu grösseren Splendor Dero Erb-Königreichs Böheimb, und deren incorporirten Landen gegen einen leidentlichen Churfürstlichen Matricular-Anschlag, nach der Wetzlarischen Cammer, Mittls welchen jetzo gleich besagtes Erb-Königrrich Böheimb, mit dessen incorporirten Landen künfftig nicht allein dem Reichs-Schutz, sondern auch noch andere vortheile und Erspriеßlichkeiten zugeniessen haben werdet, hinwiederumb und zwar cum Reservatione aller Dero, als Könige zu Böheimb, und Marggraff in Mähren, sonsten zustehenden Jurium und Prærogativen einzunehmen, und einführen zulassen, und nun zum solchen guten Ende, ein ordentlicher Gesandter zu Regenspurg, dann zu Wetzlar, bey Dero und deß Römischen Reichs-Cammer-Gericht ein Assessor umb beederseits Ihro Majest: Königl: Böheimbischen alt hergebrachtes Recht- und Gerechtigkeiten desto besser beobachten zukönnen, allda zuhalten, allerdings erfordert werde, und derohalben dahin zu sehen seye, wie diese Ihro Majestät respectivè gesandter und Assessor ihren Stande, und besonders dem ob sich tragenden Characteri Gemäß, unterhalten werden könten; mithin Ihro Majestät sich zu Dero treugehorsambsten Ständen versеheten, Sie wurden zu sothaner Unterhaltung obiger subjectorum ein für allemahl ein Jährliches Quantum von Zwey Tausendt Gulden Reinisch (massen eben Dero allergnädigstes Ansinnen in Dero Erb-Königreich Böheimb und Hertzogthumb Schlesien proportionaliter ergangen wäre) treugehorsambist verwilligen, und dasselbe zu besserer Sicherheit nicht nur allein mit in die Cassa Gelder einziehen, sondern auch auff alle Weiß bedacht seyn, auff daß der Abtrag dieses verwilligenden Quanti der Zwey Tausendt Gulden jedesmahlen richtig Jährlich und zwar quartaliter entrichtet werden möchten. Und indeme auch (heißt es weiter) die überhäuffte negotia, welche bey Ihro Majestät Königl: Böheimbischen Hoff-Cantzley immerhin mehr und mehr so wohl in publicis, als Respectu deren privat-Angelegenheiten Dero Treu-gehorsambsten Inwohneren Dero Erb-Königreichs Böheimb, und derer incorporirten Ländern anwachsen, erfordert hätten, daß dieselbe zu derer Bestreitung die Anzahl Dero Hoff-Räthe und Böhmischer Referendarien vermehret, zu derer Salarirung die Stände deß Königreichs Böheimb so wohl, als deß Hertzogthumbs Schlesien treuwillfährigst concurrireten, mithin billich wäre, daß auch Ihro Majest: Treu-gehorsambste Mährische Stände hiezu mit einen leidentlichen Beytrag sich willfährig erzeigeten;

Als versеheten sich Ihro Majestät gegen dieselbe gnädigst, Sie werden zu obigen Ende Jährlichen mit Acht Hundert Gulden zu concurriren gehorsambist

nicht anstehen; Nun haben Sie Stände Respectu ein= so anderen Seits de
Landes bey diesen vorhergehenden, gleichsamb ohnerschwinglichen Postulaten
unzulängliche Kräfften, und daß mithin Sie sich in jenen ohne deme ultr
posse beleget, zwar der Genüge nach, allerunterthänigst repræsentiret, un
gehoffet: allerhöchst besagte Ihro Majestät wurden in allermildester Beherzigung
deß armen Landes warhafften Unvermögenheit von diesen Extra-Impost abzu
stehen allergnädigist geruhen; Nachdeme aber mehr allerhöchst erdeute Ihr
Majestät diesen Dero allergnädigsten ansinnen weder in ein= noch andere
anerwogen, daß sothaner ohnentpörliche Beytrag auch in bonum specificum
dieses Dero Erb=Marggraffthumbs Mähren redundirete, allergnädigst insistiret
haben Sie Stände zur ferneren allerunterthänigsten Bezeigung Dero treuwill
fährigsten Eyffers, an welchen Sie auch über jh re Kräfften nicht gern etwa
erwinden lassen wollen, obberihrte Zwey Tausendt Gulden, für den angezieltlen
Regenspurgischen Gesandten, und den Wetzlarischen Assessorn, nicht wenige
auch die obangeregte Acht Hundert Gulden, für noch einen Böhmischen Hoff
Rath und Referendarium, treugehorsambist über sich genommen, und de
Betrag zur desto richtigeren Abführung, ad Cassam bringen zulasse
verwilliget.

V. Beitrag für die böhmische Appellationskammer.

In nichts waren die mähr. Stände so beharrlich als in der Zurückweisung
eines, anfänglich vorübergehend bewilligten, Beitrages für dieses 1548 fü
die minderen Stände der böhm. Länder gegründete Civil= und Criminal
Obergericht, das sich so schwer und langsam Geltung in Mähren verschaffe
konnte (S. meine österr. Verwaltungsgeschichte im 24. B. Sekt.=Schr. Index)
Der Landtagsschluß von 1710—11 sagt hierüber: Demnach öffters allerhöch
prærepetirte Wayland Ihro Majestät bereits von etwelchen Jahren her durc
vielmahlige Rescripta, an sie Stände wegen Ubernehmung eines Adjuti pe
Zwey tausend, Sieben hundert, Acht und Funfftzig Gulden, Zwantzig Kreutze
für dero Königl. Appellations=Cammer in dero Königreich Böheimb gege
Versicherung, daß nicht nur sie Königl. Appellations=Cammer, alle Expedi
tiones Criminales gratis verabfolgen lassen, sondern Ihro Majestät auch einig
Subjecta von hier Landes dahin zu nehmen allergnädigst geruhen wollen
nachdrücklich setzen lassen, und nun sie Stände nach so offtmahligen aller
gnädigsten Ansinnungen, denen man zwar jedesmahl genugsame Motiva
warumben man sothanes Adjutum nicht wohl über sich nehmen könne, dagege
gesetzet, weiters nicht enthangen mögen; Als haben die Stände besagte
Adjutum der Zwey Tausend, Sieben hundert Acht und Funfftzig Gulden
Zwantzig Kreutzer, endlichen auff das unterm Zwantzigsten Monats=Tag
Martij gegenwärtigen Jahrs letzt = ergangene Kayserliche allergnädigst
Rescriptum, also und dergestalten verwilliget, daß jedoch diese Præstatio
nicht länger dann auff Drey Jahr, und zwar mit dieser außdrücklichen Be
dingnuß, daß sie Königliche Appellations=Cammer mittler dieser Zeit selbs
verhiesener massen, alle und jede Expeditiones Criminales, ohne eintzigen

Entgeld, Tax, Discretion, oder wie das immer Nahmen haben oder prætextiret werden mag, jedesmahl ohnverschieblich verabfolgen lasse, gemeinet seyn solle; Wobey unter einsten man auch der allerunterthänigsten Hoffnung lebet: Es werdet bey künftigen Apperturen ingleichen auf die hierländige Subjecta reflectiret, und solche ob verstandenermassen dahin employret werden. Dieses Adjutum wurde auch nach den Landtagsschlüssen von 1711—1712 und 1712 bis 1713 in derselben Höhe übernommen, in dem letzteren mit dem Beisatze, man zweifle nicht, Ihre Majestät werden nach Ablauf der drei Jahre das arme Land ferner davon a. g. verschonen. Und in der That kam erst M. Theresia wieder darauf zurück. Im Landtagsschluße vom 1744—45 erklärten aber die mähr. Stände rücksichtlich des für die k. Appellationskammer zu Prag ansinnenden Adjutums, Ihre k. k. Maj. werde es ihnen in keinen Ungnaden anzudeuten geruhen, daß sie von ihren bis anhero und zwar aus denen schon öfters allerunterthänigst vorgestellten Ursachen vielfältigmahl wiedriggethanen Erklärungen mit nichten abzuweichen vermögen, wohl aber denenselben einvor allezeit fest zu inhäreriren sich necessitiret finden". Aehnlich lauten die Erklärungen in den nächsten Landtagsschlüssen 1745—46, 1746—47 (mit der Begründung, sich darumen nicht in das mindeste Adjutum einlassen zu können, weilen das arme Land nicht einst im Stande ist, seine ordinaria onera Publica, insonderheit heuer, gebührends zu prästiren), 1747—48 (mit der Bitte, die k. Appellationskammer mit ihrem diesfälligen Gesuch semel pro semper in a. h. Gnaden abzuweisen), 1748—49 und 1749—50 (mit dem Beisatze, wegen Unmöglichkeit der Leistung und weil bei dem jetzigen Systeme im Lande nicht die mindeste Ausschreibung geschehen darf, daher sich die Stände auch nichts anderen vertröstens, als daß man von diesem Ansinnen, so für heuer, als in Zukunft, allezeit werde enthoben werden). Daß sich aber die mähr. Stände bei Errichtung eines eigenen Ober- und Appellationsgerichtes in Mähren für die Criminal- und bürgerlichen Processe (1753) zu einem Besoldungsbeitrage (1,600 fl. jahrl.) bereit fanden, wie schon früher (1725—26) für das k. Tribunal (Gubernium) in Mähren (3,000 fl.), wurde schon anderwärts erzählt (24. B. Sekt.-Schr. S. ständ. Besoldungsbeiträge).

VI. Das Decennal-Impegno.

Wir haben im 15. B. der Schriften der histor. Sektion (Brünn 1866) S. 1—96 berichtet, was Mähren durch die Einfälle der Türken, Tataren und Ungarn von 1663—1709, durch die Kriege mit der Türkei, Frankreich, Baiern und Ungarn, durch Pest, Vieh-Umfall, Steuerdruck u. a. gelitten hat, und daß, nachdem Ungarn beruhigt (1711) und mit Frankreich Frieden geschlossen war, ein neuer Krieg mit der Türkei entbrannte, welcher zwar rühmlich beendigt wurde (1718), Oesterreich aber keine dauernde Ruhe gewann und eine Verminderung der drückenden Lasten nicht eintrat. Es wurde dort (S. 70) auch erwähnt, daß sich die mähr. Stände auf unabläßiges Andringen des Kaisers nach dem Landtagsschlusse von 1712—13 nicht nur zu einer

Erhöhung der Militärverwilligung (auf 950,000 fl.), sondern auch zu ein
Anticipation von einer Million Gulden, zahlbar in zehn gleich
Jahresraten an das wiener Stadt-Kammeramt, als Anticipanten, herbeiließe
Es ist interessant zu sehen, wie schwer das herging, insbesondere auch, weil
Obrigkeiten das, nun nicht mehr abkommende, Extraordinarium aus eigene
Säckel zu tragen hatten. Wir theilen daher, zur Beleuchtung des Vorgang
das Kapitel „Militär-Verwilligung“ aus dem Schlußе der Stän
bei dem am 12. Dez. 1712 angefangenen und (erst) am 21. August 17
geendigten allgem. Landtage mit. Derselbe lautet: Ihre Kayser: und Köni
Majestät haben Ihnen Ständen Allergnädigst zu vernehmen gegeben, d
obzwar Dieselbe absonderlich zu Gemüth nehmeten, und die Sorge dah
trageten, wie Dero Treu-gehorsambste Erb-Königreiche und Länder, all
Kriegs- und anderer Trangsaalen befreyet, und dermahlen in einen beständi
ruhigen Stand gesetzet werden möchten; So wäre hingegen Ihnen Ständе
und sonsten jedermann auß denen, sich indessen wider alles Vermuthen, erei
neten Conjuncturen und Umbständen, ohne weithläuffiger Vorstellung, bekan
wie weith es mit dem Friedens-Werck zu dato gekommen, und wie sich m
deme die Folge von selbst ergebe, daß Dieselbe auß tragend Landes-Vätte
lichen Liebe und Vorsorge, für Dero Getreue Landsassen und Unterthane
auß unvermeidentlicher Noth, wo sie sonsten Dero Treu-gehorsambsten Er
Königreich- und Landen, den billich-erseufftzenden Ruhstand, und alle möglic
Erleuchterung in dem Contributions-Weesen Gnädigst gerne hätten wüntsch
und vergünstigen mögen, gezwungen wären, nicht allein den Krieg mit De
noch übrigen Allijrten in alle Weeg fortzusetzen, sondern auch für das n
lauffende Militarische Jahr, eine grössere Kriegs-Verfassung als diese Zeit übe
immer beschehen, fürzukehren, mithin allen erdenck- und immer möglich
Nachdruck zu thun, umb alles das jenige, so zu Bewürckung dessen erforderli
seyn mag, sicher, auch in rechter Zeit bestreiten zu können, umb so mehre
als der Feind, welchen ohne dieß nicht rechter Ernst zum Frieden zu sey
scheinete, ja der angewohnte Hochmuth bey dermahligen Circumstantien m
mehrers wachsen därffte, nach denen eingekommenen Nachrichten, auch natü
lichen Muthmassungen seines Orths, auff den gegenwärtigen Feldzug, al
mögliche dispositionen zu machen gedenckete; Was nun für unermäßlic
Unkosten, und Geld-Summen zu derley Verfassung erfordert wurden, abso
derlich da man so vielerley Armaden, als in Niederland, Catalonien, dann i
der Lombardie und im Reich, der Militz in Hungarn und Siebenbürgen
geschweigen, versorgen, auch was über dieses noch pro Apparatu Belli
nöthig ist, beyschaffen müsse, kunte jedermann wohl begreiffen, inmassen dan
der entworffene Auffsatz, nur was dermahlen wissend und unvermeidentli
wäre, auff Etlich Zwantzig Millionen Gulden sich belauffete, mehr-allerhöchs
ernannt-Ihre Majestät behertzigeten und betaureten nichts mehrers, als da
wieder all-angeschienene Hoffnung deren so viele Jahr hero, taurenden beschwe
lichen Kriegs-Trangsaalen, dermahlen noch kein Ende zu sehen, hertzlich
wünschende, es wären die conjuncturen darnach beschaffen, daß Dero Tre

gehorsambsten Erb-Königreich- und Landen, eine zulängliche Sublevation in denen weithers nöthigen Contributions-Præstationen angedeyen kunte, allein die höchste Noth legete sich selbsten vor Augen, und wäre vor GOtt und der Welt unverantwortlich, auß vernachlässigung deren unumbgänglichen Kriegs-dispositionen, es darauff ankommen zu lassen, daß entweder der Feind aller Orthen die Oberhand gewinnen möchte, und Ihro Majestät in noch längere und größere Noth setzen, oder wann auch ein Fried entlich erfolgete, selbiger Dero seiths nicht allein pro præsenti höchst disreputirlich, unvergnüglich, und gar nicht lang beständig, sondern auch auß leichtlich-vorsehend-künfftig-weitheren consequentien, höchst-gefährlich, ja mit der Zeit Dero getreueste Erb-Lande selbst nicht sicher seyn wurden; Diesemnach, und in Bedenckung alles dessen, findeten Ihro Majestät und zwar auß keinem anderen Antrieb, als Dero für die von GOtt anvertraute Königreich und Provincien obligender Sorgfalt, sich benöthiget für das nun fürwehrende Militarische Jahr die unumbgängliche Postulata, wie hart, und ungern dieselbe daran kommeten, Allergnädigist ab-zuheischen, mithin an dero Treu-gehorsambstes Marggraffthumb Mähren pro Militari in ordinario & extraordinario Zwölffmahl Hundert Tausend Gulden, nebst Funffzehen Tausend Centen Mehl, und Funffzehen Tausend Metzen Haabern, zu etwelchen Behueff Dero Haubt-Magazinen in Königreich Hungarn, abfordern zu lassen, nicht zweifflende-sie Treu-gehorsambste Stände wurden dieses unentböhrliche Quantum, ohne weitherer gegen Einwendung oder Abbruch verwilligen, und in rechter Zeit darreichen; Nun hat man von Seithen der Treu-gehorsambisten Ständen alles dieses in reiffe Erwegung zu ziehen nicht ermanglet, und ob man zwar deß Landes Kräfften, besonders, da selbtes durch den Vor-Jährigen fast Universalen Wetter-Schlag, und vormahls erlittenen ungemeinen Viehe-Umbfall, dann durch die abermahlige Recroutirung und Rimontirung, und Vor-Jähriges Vermögen-Steuer Surrogatum, nichts weniger durch die zu bestreitten habende Magazins- und Pest-Spesen, und andere præstanda domestica zimblich zuruck gesetzet worden, von einer sehr geringen Zulänglichkeit zu seyn befunden, zumahlen auch die grossen Durch-marchen und dabey fast allezeit unterlauffende Excessen, einquartirungen und der-gleichen, das Land nicht wenig mitgenommen haben, so haben jedennoch die Treu-gehorsambste Stände, in Betrachtung deß von selbsten erkennenden höchst-nothleidenden Publici, und zu contestirung Dero, gegen Ihro Kayserl: und Königl: Majestät ohnaußsetzlich hegenden Treu-gehorsambsten Devotion, gleich anfänglich, unterm Dritten Januarij innlebenden Jahrs, pro ordinario eine Summa von Sechsmahl Hundert Tausend Gulden dergestalten Allerunterthänigist offeriret gehabt, daß jedoch sie Stände von dem bereiths so lang continuò getragenen extraordinario oder was die Obrigkeiten biß-anhero auß eigenen Säckl zu zahlen gehabt, dermahleinst völlig entbunden, und folgsamb diese verwilligte Summam alleinig der ordinari-Contribuent zu entrichten schuldig, auch übrigens sie Stände von dem Allergnädigist-angesinnten Provianth- und Haabern allerdings verschonet seyn und bleiben mögen; der sich Allerunter-thänigist-gemachten Hoffnung, widerholt Allerhöchst-erdeute Ihro Kayser- und

und Königlich: Majestät wurden, stantibus tot motivis & rationibus, es be
deme bewenden zu lassen Allergnädigst geruhen; Es haben aber dieselb
hierauff, untern Sieben und Zwantzigsten dicti Mensis Januarij an Der
hoch-ansehentliche Kayser- und Königliche Landtags-Commission weithers z
rescribiren Allergnädigst geruhet; wie daß die dießorthige Vorstellungen be
Deroselben zwar eine billiche Landes-Vätterliche Compassion erwecket hätten
welche Sie Dero Treu-gehorsambsten Ständen nicht nur in Worthen, sonder
in Wercke selbsten Allergnädigst zu bezeigen verlangeten, wessentwegen dan
auch Dieselbe sie Stände von dem angesetzten Postulato deß Mehl un
Haabers völlig in Gnaden enthebeten; so viel aber das Geld-Quantum anbe
langete; Da kunten dieselbe, so hart auch dieses die vorhandene euserist
Noth zulassete, ein mehrers nicht dan Zweymahl Hundert Tausend Gulde
davon abfallen lassen, weniger verstatten, daß schon heuer das gantze Onu
Praestationis alleinig dem Ordinari-Contribuenten auffgebürdet werde; Nich
zweifflende: die Stände wurden diese hiemit auff Ein Million Gulden
moderirte Summam umb so ehender zu verwilligen bedacht seyn, als Dieselb
sie Stände versicherten, daß ausser deme, was das Diaetale Postulatum, und
der Schluß der darüber führenden Handlung mit sich bringen wurde, für
heuer nichts sonst, wie es Nahmen haben möge, postuliret, oder imponiret
werden solte; wann zuforderist die Landtags-Verwilligung von dem obigen,
auff Ein Million Gulden moderirten Postulato nicht weither abweichen; und
dann auch noch Andertens. Sie Stände das jenige Mittel Treu-eyffrigst
secundiren wurden, welches dieselbe zu ergreiffen bemüssiget wären, umb der
Schuldigkeit gegen Gott, so da ist, das Vaterland auß Mangel aber ersinn-
lichen Mitteln nicht periclitiren zu lassen, dann auch der Lieb, Gnad und
Obacht, so Ihro Kayser- und Königl: Majestät vor Dero Unterthanen,
und deren künfftige Sublevation, bey gegenwärtigen allgemeinen Trang-
saalen högeten, ein Genügen zu thun; so in deme bestehete, daß, nach-
deme jetzt gedachte Ihro Kayser- und Königl: Majestät nicht allein alles,
was Dero Cammeral-Gefälle etwa noch vermöchten zusammen zu ziehen, und
dahero an statt, ein- und andere Pfandschafften außzulesen, und wider heimb-
zunehmen, selbige noch mehr zu impegniren, und zwar hierzu bloß von
darumben zu schreitten benöthiget und willig wären, damit, was sothane
Auctiones der Pfand-Schillingen betrageten, pro statu Bellico angewendet,
und zu etwelcher Erleuchterung der weith unerklecklichen Landes-Verwilligungen
gezogen werden möchten, wie Dieselbe dann auch eben zu dem Ende, und
umb alle übrige Extra-Mittl, so den Last Dero allseithigen Ständen ver-
ringern möchten, zu ergreiffen, alle Hoch- und Niedere Persohnen, welche von
der, in ihrem Ruhm, unverwelcklicher Munificenz und Clemenz Weyland,
Dero Hochgeehrtisten Herrn Vattern, und Herrn Brudern Majest. Majest. und
Liebden: Gnadens-Gaaben und Donationes, in Geld oder Güttern bekommen
hätten,*) dahin Gnädigst behandlen wolten damit selbte ein Theil deß, dem

*) S. über die kaiserlichen Gnadenrecompensen den 22., 23. und 24. B. Sekt.-Schr. Judices.

Capital nach, rechnenden Interesse oder Einkommens, zu Behuff der gegenwärtigen, von denen Ländern durch Ihre Verwilligungen ohnmöglich bestreitenmögenden Nöthen, für heuer beysteuren solten, bey welchem allem aber der unumbgänglichen Erfordernuß, bey weithen nicht geholffen wäre, indeme wenigst noch Acht- biß Neun Millionen Gulden auffgebracht werden müsseten, dergestalten, daß der eintzige Weeg noch übrig wäre, diese fast entsetzliche Summam durch Anticipationes auffzubringen, worzu, wann, so wohl Fremde, als Innländische behandlet würden, und sich einlassen solten, ihnen der Rimborso nicht allein an Capital und Interesse, sondern auch noch, an Interesse, ein præcipuum, so mehr Mercantil als Civil wäre, und zwar dergestalten gezeugt und vorgelegt werden müssete, damit wegen der Realität und Punctualität der verschreibenden wider Bezahlungs-Mitteln, bey sothanen Anticipanten, kein Zweiffel waltete, oder sonst der geringste Anstand seyn könte; Welchemnach mehr-ermelte Ihro Kayser- und Königl: Majestät dann, an Dero Treugehorsamiste Stände Dero Erb-Marggraffthumb Mähren (gleich wie es auch an andere Dero Königreich- und Landen beschehete) Allergnädigst hiemit zu gesinnen bemussiget wären, daß selbtes auff Zehen Jahr lang, ab Anno Siebenzehen Hundert Vierzehen anfangende, ein Quantum alle Jahr per Einmahl Hundert Tausend Gulden in capitali, und in einer adæquaten Summa, für das, denen Anticipanten zu bezahlen-habende Interesse, à Conto der Verwilligung, welche in besagten Zehen Jahren, alle Jahr mit ihnen würde behandlet werden, von nun an, vorauß verwilligen, fest-stellen, acceptiren, sich dafür als Debitores constituiren, und mit deme diesen Fundum dergestalten versichern solten, damit Allerhöchst praementionirte Ihro Majestät an Seithen Dero Ærarij, im Stand, und sicher seyn kunten, diese Zehen-Jährige Quanta, auff einmahl zu heurigen Kriegs-Erfordernussen auffzubringen, und zu solchem Ende, so wohl Inn- als Außländischen Anticipanten, dahin disponiren zu können, daß gegen derley zeigender Verläßlichkeit des Rimborso, in Zehen-Jährigen Fristen sie sich einlassen, dieses Jahr noch alles, was auff diesen Fuß, die Länder, in Zehen Jahren nach einander zu leisten, vorauß verwilligen, herzuleyhen, und zu verschaffen.

Gleich wie man nun alle die, von Ihro Majestät Allergnädigst-gethanene Vorstellungen abermahlen allerunterthänigst in Erwegung gezogen; Also hat man auch, mit hindansetzung aller der, in Gegentheil, so vielerley waltenden Beweeg-Ursachen, insonderheit aber daß man für heuer, zu abzahlung der jenigen Einmahl Hundert Tausend Gulden, so man zu dem Vor-Jährigen Vermögen-Steuer-Surrogato, mutuò auffgenommen, die Anlaag umb so höher machen, auch die Abschreibung deß, vorm Jahr erlittenen ungemeinen Wetter-Schadens, so sich über Funfftzig Tausend Gulden belauffet, in die Bilanze mit eingezogen, und folgends von denen auffrechtstehenden übertragen werden müsse, gleichwohlen nicht nur noch ein Quantum von Zweymahl Hundert Tausend Gulden zugesetzet, und also in einer Summa sub Nomine Militaris Achtmahl Hundert Tausend Gulden allerunterthänigst offeriret, sondern auch das Extraordinarium noch für heuer ex proprio zu tragen sich allergehorsamist

erkläret; Belangend aber die übernehmung der Ein Million Schulden, ha
haben Die Treu-gehorsamiste Stände dabey so vielerley Bedencken, und nach-
theilige Folgerungen gefunden, daß sie anfänglich billig angestanden, sich dahin
einzulassen, inmassen sie dann auch sothanes Allergnädigstes Ansinnen in aller-
unterthänigkeit depreciret haben; Und wiewohlen widerholt Allerhöchst-erdeuth
Ihro Majestät hierauff unterm Vierzehenden Monathstag Martij abermahlen
so wohl auff die Zehenmahl Hundert Tausend Gulden pro militari, als über-
nehmung deß Decennal-Impegno, mit all-möglichen Repræsentationibus Aller-
gnädigst insistiret; So seynd jedennoch sie Stände, sich auff ein mehrers
über die Achtmahl Hundert Tausend Gulden einzulassen, wie nicht wenige
die anticipando zu übernehmen Allergnädigst zugesinnte Ein Million Gulden
zu acceptiren forthin angestanden; Wobey aber mehr Allerhöchst-mentionirt
Ihro Majestät es nicht beruhen lassen, sondern iteratò unterm Ein und
Zwantzigsten Aprilis Allergnädigst rescribiret, daß Dieselbe bey diesen so gefähr-
lichen Conjuncturen, weder von denen pro Militare postulirten Zehenmah
Hundert Tausend Gulden, noch von übernehmung des angesinnten Decennal
Impegno abstehen kunten; Und nachdeme nun sie Löbliche Herren Herren
Stände wahrgenommen, daß man mit ermeldten Achtmahl Hundert Tausend
nicht abkommen werden können, haben sie sich, so hart es ihnen auch imme
gefallen, nicht nur noch zu einem Zusatz von Einmahl Hundert Tausend
Gulden, und also auff ein Quantum von Neunmahl Hundert Tausend
Gulden, sondern auch in ansehung, daß die jenige Difficultäten, welche occasione
deß Decennal-Impegno sich ehemahls geeusert haben, mehrentheils von Ihro
Majestät abgethan worden, solche endlich über sich zu nehmen Allergehorsambst
entschlossen, jedoch dergestalten, daß die Jährliche Rata der Einmahl Hundert
Tausend Gulden, unà cum Interesse nicht anderst, als auß dem Jährlich
verwilligenden Militar-Quanto, ohne, daß einer für dem anderen, wider den
Ständen Privilegien, in contribuendo zu stehen schuldig seyn solle, beheben,
und excerpiret werden solle; Wessentwegen man dann auch die darüber, zu
handen deß Wienner-Stadt-Cammerer-Ambts als dießfälligen Anticipanten,
gegebene Versicherungs e Památka anderst nicht dann auff ersagte Weiß und
Arth außfertigen lassen; Es haben aber öffters Allerhöchst-berührte Ihro
Majestät sich auch mit denen offerirten Neunmahl Hundert Tausend Gulden
Allergnädigst nicht begnüget, sondern vigore Rescripti, de dato Laxenburg
den Drey und Zwantzigisten Monaths-Tag Maij an sie Stände abermahlen
setzen lassen, daß sie wenigstens noch auff ein Quantum von Funfftzig Tausend
Gulden condescendiren möchten;

Man hat aber obstante evidentissima impossibilitate davon in Gnaden
enthoben zu werden allerunterthänigst insistiret; Alldieweilen aber dick-Aller-
höchst-erwehnte Ihro Majestät denen Ständen untern Neunzehenden præfati
Mensis Junij mehrmahlen rescribendo Allergnädigst zu vernehmen geben lassen,
wie daß sie von sothanen Funfftzig Tausend Gulden, ob praesentes urgen-
tissimas Necessitates publicas abzustehen nicht vermögeten, mithin sie Stände
gesehen, daß man dieser ultimaten Allergnädigsten Resolution ferners nicht

mehr wohl enthangen könne; Haben sie endlich ein wenigeres nicht thun mögen, als ersagte Funfftzig Tausend Gulden zwar noch allerunterthänigst über sich zu nehmen, einfolglich das anheurige Quantum Militare, pro ordinario & extraordinario auff eine Summam von Neunmahl Hundert Funfftzig Tausend Gulden hiemit Treu-gehorsambst zu stabiliren, jedoch mit diesem expressen reservat, daß einer für dem andern, am mündesten aber die Obrigkeit für dem Unterthan zu stehen schuldig seyn wolle, noch solle, mit den weitheren Beysatz, daß zum Fall das Land entweder gar, oder zum Theil durch einige feindliche devastation oder auch interveniente aliâ causâ publicá ruiniret, und in einem unfähigen contributions-Stand gesetzet werden solte, man in eum causum an sothane Verwilligung keinerdings, oder respectivè eatenus, quatenus die damnification beschehen möchte, hieran, & respectu damni perpessi, nicht gebunden seyn solle; Und gleich wie man sich übrigens, vermög der von Ihro Majestät Allergnädigist-gethanenen verheischung, allerunterthänigist versicherter haltetet, daß Dieselbe das Land für dieses Jahr mit keinen weitheren imposten, cujuscunque tituli, & nominis, & ex quacunque causa aut publica aut privata herrührende, mehr anzusehen, sondern dasselbe gäntzlich und von allen zuverschonen Allergnädigist geruhen werden; Als bleibet es auch respectu dieses verwilligten Quanti Militaris bey dem bißherigen modo, daß nemblich von solchem alle die hier Landes angewiesene, und vermittelst Ober-Commissariatischen Entwürffen, außgesetzte stipendia militaria, in Specie die Besoldung der Zweyen Quarnisonen Spielberg, und Hradisch, Artigleristen, Ober Commissarij, Ingenieur, dann der Betrag der unten benannten Recrouten, und Rimonta-Bonification, und in Summa aller anderer hierauff anweisenden Assignatariorum-Quanta abgezogen und defalciret werden sollen.

VII. Saltz- (Preis-) Erhöhung.

Im mähr. Landtagsschluße von 1717—18 lautet der Absatz 8: Demnach Ihro Kayser- und Königl: Majestät auß fürtringender unumbgänglichen Neccessität sich bemüssiget befunden, aller Orthen das Saltz umb 3. Kreutzer von Küffel oder 30. kr: von Centen von 1718. an, und keinesweegs auff was beständiges, sondern nur auff Funffzehen Jahr erhöhen zu lassen. Als hat man bey dieser deß Publici bekannten Bedürfftigkeit dahin auch allerunterthänigst geheelet, jedoch in dem festen Vertrauen, daß nach Verlauff gedachter Funffzehen Jahren, sothane Appretiirung ohnfehlbar wiederumb auffhören, und das Küffel höher nicht als à 42. kr: und zwar in dem behörig und keiner Dings geminderten Gewicht werdet verschliessen werden.

VIII. Subsidium itinerarium.

Die Rubrik 7 des mähr. Landtagsschlußes von 1722—23 sagt: Demnach Ihro Kayser- und Königl: Majestät denen Löblichen Herren Ständen allergnädigst zu vernehmen geben lassen, was Gestalten dieselbe in dem Königreich Böheimb die Crönung sowohl Dero eigenen allerhöchsten Persohn,

als Ihro Majestät Dero freundlich-geliebtesten Frauen Gemahlin für sich gehen zu lassen, allergnädigst entschlossen wären, mit dem an die Löbliche Herren Stände gestellten allergnädigsten Ansinnen, womit selbte zu der dießfälligen dahin Reiß ein Subsidium von Drey und Dreyssig Tausend, Drey hundert, Drey und Dreyssig Gulden, Zwantzig Kreutzer beysteuern möchten; Als hat man in Ansehung dieser Crönungs-Actûs zur Ehre der sammentlichen Böhmischen Erb-Landen, einfolglich auch dieses Marggraffthumbs Mähren gereichet, diesem Ihro Majestät allergnädigsten Antrag nicht entfallen wollen, sondern gedachtes Quantum der Drey und Dreyssig Tausend, Drey Hundert, Drey und Dreyssig Gulden, Zwantzig Kreutzer treu gehorsambst übernohmen, und solches binnen zweyen Terminen, benanntlich, zur Helffte ultima Julij, und die andere Helffte ultimâ Augusti hujus Anni abzurichten versprochen.

IX. Anticipations-Verwilligung.

Die Kriege mit Frankreich und der Türkei waren zwar endlich zum Schluße gebracht worden, die europäischen Staatenverhältnisse verwickelten sich aber neuerlich, als sich Spanien und Oesterreich näherten, einen Handelsvertrag und ein Bündniß mit einander schlossen, dagegen sich jedoch (1725) ein anderes von Frankreich, England und Preußen stellte. Aus diesem Anlasse ließen nach dem mähr. Landtagsschluße vom Jahre 1727 Ihro Kayser- und Königl: Majest: besage eines unterm 23. Januarij nechsthin an den Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Maximilian Ulrich Graf von Kaunitz und Rittberg, Erb-Herrn auff Austerlitz, Hungarisch-Brod, Mährisch-Pruß, Groß-Orzechau, Neu-Kaunitz, Schuran und Raro etc. der Röm: Kayserl: Majest: würcklich geheimben Rath, Cammerern, und Königl: Landes-Haubtmann in diesem Dero Erb-Marggraffthumb Mähren, als zu dem gegenwärtigen Land-Tag verordneten hochansehentlichen Directorn ergangenen allergnädigsten Rescripti weithers allergnädigst zu vernehmen geben, was gestalten Dieselbe bey gegenwärtig-weit-außsehenden und gefährlichen Conjuncturen allergnädigst resolviret hätten, Dero Kayserl: Kriegs-Macht, so viel es die in Dero Teutsch- und Hungarischen Erb-Landen ligende Regimenter anbetreffete, nicht nur auff den vorigen Feld-Fuß respectivè à 2300. Mann bey der Infanterie, und 1096. Pferd bey der Cavallerie zu ergäntzen, sondern auch jedes Regiment Infanterie mit einem neuen Battaillon à 700. Köpfen, und Cavallerie mit 4. Compagnien à 300. Pferden zu verstärcken, und hätten allerhöchst-ernannte Ihro Kayser- und Königl: Majestät zu dieser Resolution, obwohlen erst-allerhöchst-gedachte Dieselbe Dero allerhöchsten Orths Krieg anzufangen, oder auch darzu Anlaß zu geben allerdings ungeneigt wären, umb so unumbgänglicher schreitten müssen, als Dero obtragenden höchsten Ambt gegen alle Gefahr durch eine zulängliche Kriegs-Verfassung alle nöthige Præcaution zu nehmen obligete, und sonsten unverantwortlich wäre, sodann erst auff Hülff und Rettung zu gedencken, wann das Ubel und Unheyl schon völlig außgebrochen, und denen auß gegenseithiger feindlichen Prævention

entstehenden betrüblichen Zufällen Gelegenheit und Thür eröffnet worden; Und obwohlen bey solchen Umbständen höchst-erhebliche Ursachen und Bewegnussen obhanden wären, Dero treu gehorsambste Erb-Königreiche und Lande so wohl mit einem ergebichen Recrouten- und Rimonta-Postulato zu deren Natural-Gestellung, als auch zu derenselben nöthigen Unterhalt, und was dabey weiters noch zu disponiren und zu besorgen kommet, mit einem so viel stärckeren und proportionirten Verwilligungs-Beytrag angehen zu lassen; So hätten mehr Allerhöchst-ernannten Ihro Kayser- und Königl: Majestät doch auß höchster Landes-Vätterlicher Milde, Sorgfalt und Liebe, alle nur mögliche Confideration, so viel es sich immer mit der Angelegenheit des Publici combiniren lassete, für die treu gehorsambste Erb-Königreich, Lande und Unterthanen gern bezeigen, solchemnach dieselbe von sothaner Recrouten- und Rimonta-Gestellung, auch von grösseren Verwilligungen in Ordinario & Extraordinario entheben, und viel lieber mit diesem sehr empfindlichen Last Dero eigenes obzwar schon höchst beschwärtes Ærarium bebürden, die Hülff und Beyspringung Dero treu-gehorsambsten Erb-Königreich- und Landen aber so, wie es nur immer am leichtesten hätte seyn können, zuziehen wollen; Und wäre also kein anderes Mittel zu erfinnen gewesen, als von Dero gesambten Königlich-Böhmischen- dann Oesterreichischen Landen zwey Millionen Zweymahl Hundert Tausend Gulden, davon aber von Dero treu-gehorsambsten Königl: Böhmischen Erb-Landen eine Summa von ein Million Zweymahl Hundert Tausend Gulden Anticipations-weis dergestalt zu beheben; daß die erste zwey Jahr hindurch blos die Interesse-Gebührnuß à 6. per Cento von selbig-jähriger eigenen Verwilligung pro rata compensiret, und abgezogen sodann die Capitals-Summa mit acht-jährigen Fristen, nebst dem fortlauffenden Interesse ad normam des ehemaligen Decennalis ex eodem fonte & fundo der Länder-Verwilligung zur successiven Abstattung gebracht werde; Und gleichwie hievon auff dieses Dero Erb-Marggraffthumb Mähren ein Quantum von Zweymahl Hundert Tausend Gulden außfallete, und offt-allerhöchst-angeregte Ihro Kayser- und Königl: Majestät allergnädigst nicht zweiffelten, die treu-gehorsambste Stände wurden die Unumbgänglichkeit der hiebey pro universo, und zu ihrer eigenen Conservation zu tragen habender Vorsorge, und dahero fürzukehrender zuläng- auch zeitlichen Verfassung von selbsten beherzigen, und Dero dießfällige höchste Landes-Vätterliche Sorge und Liebe erkennen, mithin in der indispensablen quæstione An? keinen eintzigen Anstand machen, sondern nur die Modalität, ob nemblichen diese Anticipation in corpore, jedoch nur auff die Obrigkeiten zu repartiren, oder durch Particular-Subanticipationes, oder wie sonsten am füglichsten zu beheben seyn möchte; reifflich und ohne Verschub erwegen, und den Erfolg Deroselben allergehorsambst anzeigen; Also man hat in Ansehung der ohnumbgänglichen und zur unmittelbahren Rettung des Publici anziehlenden Bedürfftigkeit in der Sach weiters keinen Umgang genommen, auch diesen Vorschuß obgedachter Zweymahl Hundert Tausend Gulden Ihro Kayser- und Königl: Majestät unter dem obbeschriebenen Modo und Bedingnussen allergehorsambst zu

accordiren, und einzustehen, auch sothane Summam in dreyen Ratis, benanntlich die erste mit primâ Maji, die anderte mit primâ Julii, und die dritte primâ Septembris dieses fürwährenden Jahrs abzustossen und richtig zu stellen, wozu aber die Löbliche Herren Stände sich den Behebungs-Modum ob Sie gedachtes Quantum gantz oder zum Theil mittelst einer allgemeinen Repartition auff die Obrigkeiten, oder aber durch Auffnehmung ein- und anderen Darlehens werden bestreiten wollen, oder können, sich außdrücklich vorbehalten, und übrigens nicht zweiffelen, Jhro Kayser- und Königl: Majestät werden denen Löblichen Herren Ständen die Widerzahlung in denen obbemeldten zehen Jahren so wohl an Capitali als Interesse ohnfehlbahr und ohne Verlängerung allergnädigst verheischener massen wiederfahren, einfolglich geschehen lassen, daß man das behörige sich jedes mahl jure retentionis vorenthalten könne und möge..

X. Reluition des Taback-Gefähls.

Wir haben in der Beilage zur brünner Zeitung Nr. 106 und 110 vom Jahre 1851 und erweitert im 15. B. der Schriften der histor. Sektion (1866) S. 593 ff. die Geschichte des Tabakmonopols in Oesterreich, beziehungsweise Mähren und Schlesien, skizzirt und dort erwähnt, daß die Stände von Böhmen, Mähren und Schlesien, durch die seit 1725 geschehene Verpachtung des Gefälls beschwert und um den Folgen des Monopols zu entgehen, dasselbe von 1737 an um 450,000 fl. reluirten, wogegen ihnen die freie Benützung überlassen wurde. Der hierüber zwischen der Hofkammer und den mähr. Ständen am 13. Dez. 1736 geschlossene, am 20. d. M. vom Kaiser bestätigte und „zu mehrerer Vesthaltung" dem Landtagsschlusse von 1736—37 inserirte Contrakt lautet: Wir Carl VI. ꝛc. Geben hiemit jedermänniglich zu vernehmen, daß nachdeme die treu-gehorsambste Stände unserer gesambten Königlich-Böhmischen Erblanden, gegen den daselbst eingeführten Taback-Appalto besonders in Angebung dessen, daß der vorhin geweste freye Taback-Handl mit dem allgemeinen Commercio haubtsächlich verknüpffet wäre, und dieses ohne denselben nunmehro sehr gehemmet, die arme Unterthanen auch durch die Uberreiter und Auffseher zum öfftern hart mitgenohmen wurden ihre allerunterthänigste Beschwärden angebracht, und zu Behebung deren, gegen Uberlassung deß Taback Gefähls, in Unsern gesambten Königl. Böhmischen Erb-Landen inclusivè der Grafffschafft Glatz und des Egerischen Gezürcks, ein jährliches Æquivalens per Viermahl Hundert Funfftzig Tausend Gulden zu erlegen, und den, auf jedes Land, nach den gewöhnlichen Dividenten hievon kommenden Betrag besonders abzuführen sich erkläret haben, in Folge dessen, respectu deß Marggrafftthumbs Mähren, zwischen Unserer Kayserlichen Hof-Cammer an einen: dann denen Ständen erstbesagten Marggrafftthumbs anderten Theils, ein ordentlicher Contract geschlossen, und mittels solchen förderist verglichen worden seye, daß bemelt Unser Taback-Gefähl in dem Marggrafftthumb Mähren ihnen treu-gehorsambsten Ständen, so lang sie das ihres Theils hievor accordirte jährliche Æquivalens per Fünff und Siebenzig

Tausend Gulden zugesagter massen Unsern Ærario in vierteljährigen Ratis anticipatè richtig erlegen, den ihnen überlassenden Fundum auch, nach Innhalt deß Contracts, ohne Belegung deß ordinari Contribuenten einbringen werden, cum omni Jure & beneficio von prima Januarii deß nächst antrettenden Siebenzehen Hundert Sieben und Dreyßigsten Jahrs angerechnet, in perpetuum überlassen werde. Dergestalten zwar, und mit der Versicherung, daß auf das Materiale deß Tabacks ex parte Unsers Ærarii zu keiner Zeit die Zohl und Mauten erhöhet, weder ein neuer Auffschlag hierauf geleget, weniger aber das bedungene Æquivalens- oder Ablösungs-Quantum jemahlen gesteigert, oder vermehret, in widrigen unverhofften Fahl aber, da nemblichen Sie Stände mit dem Erlag deren in quartaligen Ratis anticipatè zu bezahlen versprochenen Fünff und Siebenzig Tausend Gulden nicht richtig zuhalten, oder zugegen obbemeldter Bedingnuß auf den ordinari Contribuentten zu Bestreitung deß bedungenen Quanti eine Anlaag machen wurden, Unser Ærarium das Taback-Geföhl wiederumb an sich zu ziehen, und nach eigenen Befund selbst einzubringen, und zu geniessen befugt, und berechtiget seyn solle. Wie dann ein solches, und die weiters bedungene Conditiones der nachstehende Contract enthaltet, welcher von Wort zu Wort folgender massen lautet.

Nachdeme bey Ihro Kayser- und Königlichen Majestät die Herren Stände deren gesambten Königlichen Böhmischen Erb-Landen verschiedentlich die allerunterthänigste Vorstellung gethan haben, wie sehr ihnen und dem Commercio zu Last und Schade gienge, daß Dero Landesfürstliches Taback-Geföhl in einen Appalto und Privativum versetzet- und auf diesen Fuß die letztere Jahr her collectiret worden seye, dahero auch Sie Herrn Stände zu Ubernahm und Reluirung dieses Geföhls, umb ein Jährliches, unter Sie gesambte Königliche Erb-Länder einzutheilen kommendes Quantum per Viermahl Hundert Funfftzig Tausend Gulden sich allerunterthänigst einverstanden haben; Als ist sothanes Reluitions-Negotium, und zwar respectu deß Marggraffthumbs Mähren zwischen einer Kayserlichen Hof-Cammer einerseits, dann denen Herren Ständen selbigen Marggraffthumbs andererseits mit Vorbehalt Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigst ertheilenden Ratification folgenden Innhalts richtig gestellet worden. Nemblichen

Erstlichen: Und nachdeme die Kayserl. Hof-Cammer mit dem dermahligen Ober-Administratore und Appaltatore deß Taback-Geföhls Georg Andre von Hagen wegen Resignirung deß unterm Sieben und Zwantzigsten Junii Anno Siebenzehen Hundert Fünff und Dreyßig dießfahls errichteten Pacht-Contracts, und folgsamber Abtrettung bemeldten Geföhls, so weit solches die drey Königlich-Böheimbische Erb-Lande betrifft, der Ordnung nach sich verglichen, und einverstanden, alſo daß Sie wegen weiterer Besorgung dessen die freye Disposition überkommen: Als erkläret sich Eingangs ermeldte Kayserliche Hof-Cammer, daß selbe denen Herren Ständen deß Marggraffthumbs Mähren in perpetuum, so lang Sie, daß hienachfolgende jährliche Quantum fixum anticipatè richtig erlegen werden, daß Taback-Geföhl in erstbesagtem Marggraffthumb von ersten Januarii deß mit GOtt nächst antrettenden Siebenzehen

Hundert Sieben und Dreyßigsten Jahrs angefangen, dergestalten, und auf solche Weiß cum omni Jure & beneficijs überlasse, und abtrette, allermassen ein solches von dem Ærario oder dieses Gefähls-Pacht-Innhaber nach Außmässung obbesagt- mit ihme errichteten Contracts, deren dießfälligen Patenten bießhero collectirt- und genutzt- und eingebracht worden, oder auf was ander Weiß Sie Herren Stände solchen Taback-Fundum einzubringen, nach vorläuffig durch die Königliche Böhmische Hof-Cantzley eingehohlter allergnädigster Kayserl. Genehmhaltung gut befunden werden. Deme zu Folge wird

Andertens: Ihnen Herren Ständen zwar eingestanden, und bewilliget, daß Sie den dermahligen Privativen Taback-Verschleiß, oder Verlaag aufheben, das freye Commercium mit Taback wiederumb einführen, und dargegen einen anderen modum collectandi, es seye mittelst ertheilenden Licenzen auf das Fabriciren, Taback-Handlen, oder Anbauen, ingleichen eines selbst-beliebigen Auffschlags auf den einführenden Taback, oder aber in anderweeg außfindig machen können, dergestalten jedoch, und mit dem Beding, daß dieser Fundus beständig, und allein in der Materia deß Tabacks, und deß Taback-Handels, oder Fabricirens, auch dessen Erzieglung sich gründe und erhalten: keines weegs aber auf ein anderes Materiale in totum vel pro parte transferirt- oder in eine den armen Bauers-Mann und ordinari Contribuenten, oder das Contributionale selbst beschwärende Anlaag nun oder künfftig zu keiner Zeit abgeändert werde. Dahero dann die wegen anders gestalter Einbringung deß Gefähls, über die obbenennte vier Modos weiters befindende Modalitäten Ihro Kayser- und Königlichen Majestät vorläuffig allerunterthänigst angezeigt, und hierüber ihre allerhöchste Genehmhaltung und Ratification durch Dero Königliche Böhmische Hof-Cantzley eingeholet, indessen aber, bieß solche erfolget, das Taback-Gefähl, und die darzu gehörige Fabriquen in dem dermahligen Stand unter deren Herren Ständen alleinigen, und privativen Direction, und Disposition allerdings erhalten, und die Einbringung deß Gefähls nach der bißherigen Einrichtung fortgesetzet werde.

Drittens: Wird Ihnen Herren Ständen hiemit zugesagt, und versprochen, daß, in solang das Taback-Gefähl in ihren deren Herren Ständen Händen sich befindet auf das Materiale deß Tabacks weder die Zohl und Mauthen erhöhet, weder ein neuer Auffschlag hierauf ex parte ærarii geleget, weniger aber das mit ihnen Herren Ständen bedungene gleich hienachfolgende Reluitions- und Ablösungs-Quantum jemahlen gesteigert, oder vermehret, sondern das Gefähl zu ihrer völligen und freyen Disposition, Nutzen und Frommen, pro bono & convenientia Provinciæ ohnberührt gelassen werden, ihnen auch frey gestelt seyn solle, die zu Besorgung dieses Gefähls nöthig habende Officianten, nach eigenem Gutbefund zu verändern, abzudancken, und aufzunehmen. Dahingegen erbiethen und verbinden sich

Viertens: Oeffters erwehnte Herren Stände, daß selbte einer Kayserlichen Hof-Cammer für solch- ihnen überlassendes Taback-Gefähl jährlichen Fünff und Siebenzig Tausend Gulden, und zwar von ersten Januarii deß Siebenzehen Hundert Sieben und Dreyßigsten Jahrs anzufangen, in quartaligen

Ratis jedesmahlen anticipatè, und zwar längstens innerhalb vier Wochen, nach Anfang jeden Quartals mit Achtzehen Tausend Sieben Hundert Funfftzig Gulden Rheinisch, in die Kayserliche Baneal-Repræsentations-Cassam zu Brünn integraliter also gewiß richtig abführen wollen, als im widrigen, da mit der Zahlung nicht richtig zugehalten, oder zugegen Anfangs bemeldter Bedingnuß auf den ordinari Contribuenten zu Bestreitung dieses bedungenen Quanti eine Anlaag gemacht wurde, die Kayserliche Hof-Cammer das Gefähl wiederumb an sich zu ziehen, und nach eigenem Befund einzubringen und zu geniessen befugt, und berechtiget seyn solle: Wobey nebst

Fünfftens: Die Herren Stände zu mehrerer Sicherheit der bedungenen jedesmahligen richtigen Anticipat-Zahlung, von ihrer in Anno Siebenzehen Hundert Vier und Dreyßig geleisten, und noch außständigen Landes-Anticipation, den Betrag eines Quartals des bedungenen Quanti mit Achtzehen Tausend Sieben Hundert und Funfftzig Gulden bey dem Kayserlichen Ærario (jedoch gegen quartaliger Verinteressirung dieses Capitals dessen Interesse à Sechs pro Cento an dem für den Taback-Fundum bedungenen quartaligen Quanto, jedesmahls abgezogen, und innbehalten werden sollen, beständig anliegend lassen wollen.

Sechstens: Obligiren sich die Herren Stände deß Marggrafftthumbs Mähren, daß sie nicht allein die in dem Land befindliche Taback-Fabrique-Gebäude, nebst denen darzu gehörigen Werckzeugen, Utensilien, und Ingredientien, und alle diese zwar nach dem, in dem Anno Siebenzehen Hundert Fünff und Dreyßig den Eylfften Junii errichteten Inventario außgesetzten Preyß, sondern auch sammentlichen in besagten Fabriquen, dann denen Haubt- und Filial-Niederlagen befindlichen so roh- als fabricirten Taback-Vorrath nach Innhalt und nach Maaß Paragraphi undecimi deß Anfangs bemeldten Pacht-Contracts, mithin quoad pretium nach Indigitirung vorberührten Inventarii zu übernehmen und abzulösen, die baare Zahlung dessen auch in fünff-quartaligen Ratis, deren das Erste ultima Martij Siebenzehen Hundert Sieben und Dreyßig seyn solle, richtig zu leisten, und in das Kayserl. Renth-Ambt in Brünn baar abzuführen. Da im Fall aber

Siebendens: Bey der Inventur und Schätzung deren Taback-Sorten ratione qualitatis vel pretij zwischen den übergebenden Pachter, dann denen von Ihnen Herren Ständen zu der Ubernahm deputirten Commissarijs einige Differenz sich äussern sollte, in solchem Fall zu Entscheidung dessen, worüber der Streit ist, ein von beeden Theilen versiegeltes Muster des strittigen Tabacks anhero nacher Wienn geschicket, allda durch erfahrene Leuth examiniret, und die Differenz durch eine hierzu angeordnete Commission entschieden werden solle.

Achtens: Ist bedungen worden, daß im Fall sich wieder besseres Verhoffen innerliche Krieg, Sterb, Land-Verwüstungen, oder derley casus fortuiti Majores, aut insoliti ereigneten, also zwar daß andurch Sie Herren Stände das pactirte jährliche Quantam in toto abzuführen ausser Stand gesetztet wurden, so sollen Sie zu hiebevor bedungenen Quanto deren Fünff und

Siebenzig Tausend Gulden nicht allerdings verbunden seyn, sondern denenselben eben so viel, als das Taback-Gefähl durante casu fortuito nach Außweiß deren Raitungen ihrer Beambten, weniger als das pactirte Quantum außmachet, ertragen hat, nachgelassen werden. Wie dann zu mehrer Vesthaltung alles dessen, und nach der darüber von Ihro Kayser- und Königlichen Majestät auf das Deroselben in Sachen erstattete allerunterthänigste Referat würcklich erfolgten allergnädigsten Genehmhaltung gegenwärtig errichteten Tractats, welcher dem nächst künfftigen Landtags-Schluß per extensum mit zu inseriren seyn wird, gleichlautende Exemplaria, und zwar von Seithen der Kayserlichen Hof-Cammer, und durch die Herren Stände deß Marggrafthumbs Mähren außgefertiget und gegen einander außgewechslet worden seyn. So beschehen Wienn den Dreyzehenden Decembris Anno Siebenzehen Hundert Sechs und Dreyßig.

Wie zumahlen nun Wir auf den Uns hierüber erstatteten gehorsambsten Vortrag, diesen Contract gnädigst genehm gehalten. Als wollen Wir demselben für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, nach obstehenden dessen Innhalt, mit allen clausulis und Bedingnussen hiemit gnädigst ratificiret haben: thuen auch solches in Krafft dieses Briefes, also und dergestalten, daß deme in allen Puncten ohne einiger Außnahm nachgekommen: mithin derselbe allerdings fest-unverbrüchlich gehalten und beobachtet, auch den nächsten Landtags-Schluß einverleibet werden solle. Alles gnädiglich und ohne Gefährde mit Urkund dieses Briefs, der mit unser eigenen Hand Unterschrifft, und hiefür gedruckten Kayserlichen Secret-Insigl bekräfftiget, und gegeben ist in Unserer Stadt Wienn den 20. Dezember 1736 2c.

XI. Geld-Anticipationen von der hierländigen vermöglicheren Geistlichkeit pro anno 1739.

Nachdeme (heißt es im mähr. Landtagsschluße von 1738—39) Ihro Kayser- und Königliche Majestät vermög Dero unterm Fünff und Zwantzigsten Junij ergangenen allergnädigsten Rescripts, allermildest dahin gewilligt haben, daß die bey der hierländig-vermöglicheren Geistlichkeit allergnädigst angesonnene, auch biß nun zu Handen Dero allhiesigen Bancalitäts-Repræsentation würcklich erlegte Anticipations-Gelder zu Bestreitung des fürwehrenden Türcken-Kriegs, gleichwie es in dem Erb-Königreich Böheimb auff allerdemüthigstes Anlangen der dasigen Geistlichkeit hoc in Passu geschehen ist, auff den Fundum des hieländigen Taback-Gefälls radiciret, folglichen das sothane Geistliche Anticipationen auß erwehnten Tabacks-Gefähl tam respectu Capitalis quàm Interesse Fünff per Cento, nach Innhalt deren für Sie Geistliche Anticipanten außgefertiget- und denenselben zugestelten Königl: Schuld-Brieffen sub fide Publica in gegenwärtigen Land-Tags-Schluß gebracht werden können; Als haben die treugehorsambste Stände zu allergehorsambster Folge dieses allerhöchsten Herrn-Befehls, obermeldte Geistliche auff den hieländigen Tabacks-Gefähl radicirte Anticipations-Capitalien mit samt denen dießfalls verschrie-

denen Interessen in diesem Landtags-Schluß einzuverleiben nicht ermanglen wollen.

XII. Militär-Verwilligung. Subsidium præsentaneum. Donum Gratuitum im Jahre 1741.

Als nach dem Tode Carl VI. und der Thronbesteigung M. Theresia's (1740) Oesterreich fast von allen Seiten feindlich angefallen wurde und insbesondere Friedrich von Preußen Schlesien überfiel und Mähren bedrohte, sprach die auf das Aeußerste bedrängte Königin eine erhöhte Hilfe auch von Mähren an und seine Stände fanden sich auch, unter Vorbringung mancher Klagen, Beschwerden und Bitten, dazu bereit. Der Schluß des am 7. Februar (nicht Jänner) angefangenen und den 30. Sept. 1741 geendigten Landtages lautet in diesen Beziehungen wie folgt:

1) rücksichtlich der Militär-Verwilligung: Was die für das gegenwärtige 1741. Jahr in besonderer Erwegung deren gegenwärtigen so mißlich- als gefährlichen Conjuncturen von Ihrer Königlichen Majestät allergnädigst-abheischende Geld-Postulata, benanntlichen in Ordinario Militari, Sechsmahl Hundert, sechs und Sechtzig Tausend, sechs Hundert, sechs und Sechtzig Gulden, 40. Kreutzer. Und in Extra-Ordinario Zweymahl Hundert, Funfftzig Tausend Gulden anbelanget: Wiewohlen die treu-gehorsamste Stände in denen letzt-Jährigen Land-Tags-Verhandlungen die in diesem betrangten Land allschon dergestalt über die Hand genommene Noth, mithin auch den höchst-besorgenden gäntzlichen Verfall so wohl durch die demselben verschiedentlich zugestossene häufige Calamitäten, und Unglücks-Fälle, als auch die noch darüber in denen letzten Kriegs-Jahren (wie es Ihro Königl. Majestät selbst allermildest Landes-Mütterlich zu erkennen geruhen) jedannoch zu tragen gehabte unermessene præstationes publicas unvermeidlich erfolgen müssende, so wohl des ordinarii, als extraordinarii Contribuentens gäntzliche Enervirung, und Mittellosigkeit dargethan, Sie treu-gehorsamste Stände auch bereits von Wayland Ihrer Kayser und Königlichen Majestät glorwürdigsten Andenckens aus aller erleichtester Behertzigung alles dessen auf die nach geschlossenem Frieden mit der Ottomannischen Pforten zu geniessen haben sollende Friedens-Früchten allergnädigst vertröstet worden seynd, und deme nach der ordinari sowohl, als der Extraordinari Contribuent keine andere Ursach gehabt, als sich festiglich des dißfälligen Erfolgs zu getrösten, und dieses gleich-erwehnt-allergnädigsten Landes-Fürstlichen Versprechens nunmehro in der That sich erfreuen zu können:

Nachdeme hingegen die dermahlige Conjuncturen wegen des an seithen des Königs aus Preussen wider alle Rechten unvermuthet gethanen Feindlichen Einfalls in Schlesien also beschaffen wären, daß die Conservir- und Rettung des hiesigen werthen Vatterlandes vor gleichmäßig-feindlichen Invasion und Verwüstung, vor allen anderen Privat-Absichten allerdings den Vorzug haben müste: die treu-gehorsamste Stände auch von der ein vor allemahl ihrer beständig- und unverletzten Treu und Devotion halber, Ihrer König-

von sich gegebenen allerunterthänigsten Versicherung zu keinen
mindesten abzuweichen gesinnet, und dahero eben deme gemäß
, als höchst-verpflichtet erkennet, auch noch die übrig wenige
nzuspannen, um Ihrer Königlichen Majestät in gegenwärtigen
ordernussen die behende Hand allerdevotest zu biethen; Als haben
bschneid- und Hindannsetzung aller weiteren der Zeit kein statt
tellungen sich dahin erkläret, daß für dieses siebenzehenhundert
ste Militar-Jahr allergnädigst abgeheischte Quantum in Ordinario
ahl Hundert, Sechs und Sechtzig Tausend, Sechs Hundert,
echtzig Gulden, 40. Kreutzer in totum allerwillfährigst zwar
wollen: jedoch mit der angeheft-allerunterthänigsten Bitte,
r respectu derenjenigen mit Schlesien gräntzenden Herrschaften
so von dem Feind würcklich invadiret und occupiret, sondern
derenjenigen Herrschaften und Gütter, wo die Sedes Belli, und
r Erb-Landes-Fürstlichen Militz überzogen worden, eine aller-
s-Mütterliche Consideration getragen werden möge. Ferners
liche Herren Stände mit keinem Stillschweigen vorbey gehen
Königlichen Majestät allerdevotest zu berichten, welcher gestalten
Feindes man sich so gar dahin erkühnet habe, durch ausgeschickte
en in Böhmisch- und Teutscher Sprach in diesem getreuen Erb-
Mähren auszustreuen, nach deren Innhalt sammentliche
en durch allerhand Versprechungen und zu hoffen habende

ohne einig empfindlichen Abbruch des Königlichen Ærarii frey zu gebrauchen, allermildest ertheilen geruhen möchten; Nicht minder

Tertiò: Haben die Löbliche Herren Stände allerunterthänigst gebetten, womit zu weiterer Erleuchterung des gantzen Landes das so hoch in pretio gestiegene Oesterreichische Kieffel-Saltz ad pretium primævum dermahlen einst reduciret: Jgleichen

Quartò: Der Fleisch-Kreutzer aufgehoben werden möchte. Ferners und

Quintò: Haben die treu-gehorsamste Stände angeführet, wienach dieselbe unterm neunzehenden Decembris Annô siebenzehen hundert acht und dreyßig durch eine Ihrer damahligen ersten Land-Tags-Erklärung annectirte allerunterthänigste remonstrations-Schrift in allem submissesten Respect angezeiget hätten, wasmassen die hier in Brünn Annô siebenzehen hundert zwey und dreyßig ex parte Cameræ Aulicæ aufgerichtete Königliche hohe Mauth- und Gränitz-Aufschläge nicht nur die Beförderung des hie Landes sonsten einzuführen angemeinten Commercii hinderlich, sondern auch dem hieländigen Publico schädlich und nachtheilig seye: Ursachen das wenige, was disfalls einkommet, à potiori auf die dabey befindliche zahlreiche, und grosse Salaria geniessende Bediente aufgienge, mithin nicht so viel in Commodo einbringete, als dem Land auf verschiedene Weis und Arth in onere zugezogen werdet. Auf welche jetztberührte allerunterthänigste Remonstrations-Schrift an sich hier Orths lediglich referiret, und Jhro Königliche Majestät allerunterthänigst-inständigst gebetten hat, diese das Land noch immer mehr beschwerend- und enervirende hohe Mauth, nebst denen Gränitz-Aufschlägen aus denen allerunterthänigst punctatim vorgestelten Motivis hinwieder allergnädigst aufzuheben, und zu cassiren.

So viel nun das eben für dieses gegenwärtige siebenzehen hundert ein und viertzigste Militar Jahr allergnädigst postulirte extraordinari Quantum per Zweymahl Hundert, Funffzig Tausend Gulden anreichet, gebeten zwar gleichfalls obberührt-vorjährige Land-Tags-Verhandlungen sattsamme Zeugnuß, daß der Extraordinari Contribuent potiori ex parte, wie es auch Welt-kündig wäre, durch das so lange Jahre gedauerte übergrosse Extraordinarium, dann durch die zugleich ihme aufgebürdete Vermögen- und Türcken-Steuer, in die äuserste Armuth, Mittellosigkeit, und Schulden-Labyrinth unrettlich gestürtzet worden seye, und mithin eben keiner anderen Hofnung gelebet habe, als daß selbter durch besagt-bereits mit der Ottomannischen Pforten würcklich erfolgten Friedens-Schluß, mit sothanem Extraordinario werde gäntzlich verschonet, und solcher Gestalt so wohl aus seinem grossen Schulden-Last sich nach und nach heraus zu wicklen, dann seinen Unterthanen mit der erforderlichen Hülf um so besser unter die Armb zu greiffen, als zugleich sich selbst in derley Stand zu setzen die erwünschte Gelegenheit überkommen, um bey über kurtz oder lang hervorbrechen mögenden allgemeinen Erfordernussen Seiner Allergnädigsten Erb-Landes-Fürstin und Frauen desto ausgebiger allerdevotest die Hand bieten zu können.

Demnach aber durch die unvermuthete Preußische in das Erb-Hertzogthum Schlesien wider alle Rechten geschehene feindliche Invasion die treugehorsamste Stände selbst erkenneten, kein anderes Mittel übrig zu seyn, als zu des Landes-Conservation, und eines jeden eigener Sicherheit, sich auf das allermöglichst- und äuserste selbst anzugreiffen, und Ihro Königlichen Majestät zu mehrmahliger Bezeugung ihrer allerunterthänigst-ohnverruckt hegenden Treu und Devotion mit all Menschen-möglicher Hülf auf das behendeste beyzuspringen.

Als haben Sie treugehorsamste Stände ohnermanglet, auch aller des Extraordinarii-Contribuentens Mittellosigkeit unerachtet sich zu erklären, das von Ihnen allergnädigst abgeheischte Extraordinari Quantum deren Zweymahl Hundert, Funfzig Tausend Gulden ebenfalls zwar allerdevotest und treuwillfährigst übernehmen zu wollen, doch aber mit ebenmäßig-allerunterthänigst-inständigster Bitte: Womit

Primo: Respectu deren, wie oben gedacht, vom Feind würcklich invadirt- und devastirten, dann deren von der Erb-Landes-Fürstlichen Militz, wo die Sedes Belli ware, über die massen belegten Herrschaften und Güttern, eine allermildeste Landes-Mütterliche Consideration getragen werden möge. Und könten

Secundò: Sie Löbliche Herren Stände nicht unvorgestellter lassen, wie nach denen Obrigkeiten zu ihrer noch mehrerer Entkräftung allschon allzubeschwerlich fallen müste, das Onus Extraordinarii anstatt derenjenigen unterthänigen Städt und Marckflecken, welche verschiedene Regalia Dominicalia possediren, und andere ergebige Nutzungen und Einkunften haben längerhin zu tragen, als Sie dergleichen unterthänige Städte und Marckflecke, der sonstigen æquität gemäß, respectivè quà Obrigkeiten selbst solches Onus tragen solten.

So die Löbliche Herren Stände als eine respectu deren Obrigkeiten seyn wollende prægravirung zu Ihrer Königlichen Majestät allergerechtester balden Remedur allerunterthänigst subimittiret haben wolten, mit allerdevotester Bitte: damit der gleichen deren Obrigkeitlichen Regalium gaudirenden privat-Städten, und Marckflecken solches extraordinari Onus selbsten zu tragen, und zu entrichten aufgebürdet, dann ferners

Tertiò: Die treugehorsamste Stände von dem Onere des Tantz-Imposts, wo nicht in perpetuum, doch wenigstens durch dieses gegenwärtige Jahr, allwo die Music ohnedem wegen des Tod-Falls wayland Ihrer Kayser- und Königlichen Majestät CAROLI VI. glorwürdigsten Andenckens verbotten, und eingestellet, eximiret, und befreyet bleiben:

Und wiewohlen nun die treugehorsamste Stände nichts mehr wünscheten, als damit das von Ihnen allerunterthänigst treu-willfährigst übernommene Ordinari-Quantum, nicht minder eben das allerunterthänigst dergestalt verwilligte Quantum extraordinarium nach und nach eingehen möge, so könne man dannoch wegen der bekannten vielen Calamitäten, und tragenden Kriegs-Beschwernussen davon keine Versicherung geben, weder auf einigerley Weiß

einer für den andern desthalb gut sprechen, viel weniger aber die Obrigkeit für ihrem Unterthan in denen præstationibus publicis zu haften, sich verbindlich machen.

2) Nachdeme Ihro Königliche Majestät unser Allergnädigste Erb-Landes-Fürstin und Frau, rc. vigore dero an dero hiesig-Königliches Landes-Gouverno sub dato vigesimâ, & præsentato vigesimâ tertiâ Februarii anni currentis emanirten allergnädigsten Rescripti zu Bestreittung der anheurigen Campagne in Schlesien aus denen beygeruckten Beweg-Ursachen sich bemüssiget befunden, von dero hierländig-vermöglicheren Landes-Insassen und Unterthanen ein Subsidium Præsentaneum von Einmahl Hundert Acht und Siebentzig Tausend Gulden in denen darinn ausgemessenen respectivè vierzehen-tägig- und vier-wochigen Terminen anzusinnen, und sie jetzige Anticipanten mit ihren disfälligen Darlehen gleich denen de Anno siebenzehen hundert neun und dreyßig, und Annô siebenzehen hundert viertzig von der hierländigen Geistlichkeit beschehenen Anticipationen auf den hierländigen, sonsten mit einer Löblich-Königlichen Hof-Cammer Annô siebenzehen hundert sechs und dreyßig, den dreyzehenden Decembris auf ein Jährliches Quantum per Fünf und Siebentzig Tausend Gulden, vercontrahirten, nun aber vigore clementissimi Rescripti de dato vigesimâ, & præsentato vigesimâ tertiâ Februarii anni currentis auf Funftzig Tausend Gulden jährlichen allermildest reducirten Tabacks-Fundum tam quoad Capitale, quàm Interesse zu versichern, anbey allergnädigst gestattende, daß sothane anticipationen zu mehrerer Sicherheit aller obberührt Geist- und Weltlichen Anticipanten in diesem anheurigen Land-Tags-Schluß inseriret werden mögen; Als hat man deme zu allergehorsamster Folge nicht ermangelen wollen, solche Inserirung hiemit zu bewürcken.

3) Obwohlen die Löbliche Herren Stände, welche zu Bestättigung ihrer allerunterthänigster unveränderlicher Treu und Devotion dermahlen so viel nur ihre äuserste Kräften und ihr letzte Möglichkeit war, in denen anheurigen allergnädigsten Postulatis gethan zu haben, und also festiglich geglaubet, daß sie ferners von all weiteren Diætal- und Extra-Diætal allergnädigsten Ansinnen werden verschonet und befreyet bleiben. So haben doch dieselbe aus dem de dato 15. & præsentato 29. Junii an eine Hoch-Ansehentliche Königliche Land-Tags-Commission emanirt- und gehörigen Orts den 11. Julii zum Vortrag gediehenen allergnädigsten Rescripto höchst-desolirt entnehmen müssen, welcher gestalt Ihro Königliche Majestät zu höchst-benöthigter Bestreittung deren anjetzigen Kriegs-Erfordernussen in Schlesien, und um Dero daselbst stehende Armee zu Beschützung dieses Dero Erb-Marggrafthum Mähren, und übriger benachbahrten Erb-Landen in dem behörigen Stand erhalten zu können, sich necessitiret sehen thäten, zu disfällig-schleuniger Aushülf auf ein ausserordentliches Mittel (angesehen der Ordinari-Contribuent bekandtlich in einen ohnvermöglichen Stand sich desfalls befindete) aus Obrigkeitlichen Beytrag zu fallen, folglich von dero treugehorsamsten Ständen noch für dieses Militar-Jahr ein Donum Gratuitum per Zweymahl Hundert und Funfzig Tausend Gulden anzusinnen,

Die Löbliche Herren Stände haben zwar bey Erwegung aller dermahligen annoch fortdaurenden üblen Aspecten, und der unumgänglich-nothwendiger Bestreittung deren Kriegs-Erfordernussen, gleich gedachtes allerhöchstes Ansinnen sothanen Doni gratuiti, auch höchst gegründet befunden:

Nachdeme aber Leyder! der Extraordinari-Contribuent, allschon allerunterthänigst-vorgestellter massen dergestalt in die äuserste Armut und Unvermögenheit verfallen, daß Ihnen Ständen weder einiger Fundus übrig bleibete, noch ein Mittel oder Modus zu erfinnen wäre, nur etwas weniges darauf von demselben erschwingen, oder auch durch einen Credit im- oder ausser Landes einige Capitalien (wie man die Exempla sowohl respectu der zu Besorgung des Magazin-Werckes, als zu Erschwingung des Subsidii Præsentanei allenthalben zwar gesucht, jedoch nirgends zu finden vermögten Capitalien, in patulo hätte) aufbringen zu können, mithin sie Löbliche Herren Stände sich selbst betauren und bemitleyden müsseten, nicht in dem Stand zu seyn, ihre sonsten bisanherige allerdevoteste Gewillfährigkeit hierinfalls nur eines theils in die Werckthätigkeit setzen zu mögen; So haben dieselbe in Ansehung dieser an den hellen Tag liegenden Mittellosigkeit des in agone der miseriæ existirenden Extraordinari-Contribuentens sich nothgedrungen sehen müssen dieses allerhöchste Ansinnen mit unbeschreiblicher Hertzens-Betrübnuß sub dicto 11. Julii in allertieffestem Respect zu depreciren, und allerdemüthigst zu bitten, Ihro Königliche Majestät geruheten diese anjetzige des dergestalt bis in Grund allschon ruinirten Extraordinari-Contribuentens Mitleydens-würdige höchste Armut und Elend allermildest zu behertzigen, und solchemnach die treugehorsamste Stände so wohl vor jetzo mit allweiteren disfälligen Andringen allergnädigst zu verschonen, als auch respectu futuri selben von dergleichen Oneribus publicis in allerhöchsten Gnaden zu befreyen.

Die Löbliche Herren Stände machten sich, in Betrachtung dieser so handgreiflich-obwaltenden Unmöglichkeit zwar keine andere Hofnung, als daß auf diese ihre so wahrhaft als wehemüthigst gethanene Vorstellung nichts anderes erfolgen könne, als die würckliche Desistirung von solchen allerhöchsten Ansinnen sothanen Doni gratuiti: allein man müste Layder! aus dem darauf de dato 20. & præsentato 27. Julii an seine Gehörde ergangenen, und bey der abermahls unterm 12. Augusti gehaltenen allgemeinen Ständischen Zusammentrettung zum Vorschein gekommenen allergnädigsten Rescripto mit ungemeiner Erstaunung vernehmen, was massen nebst dem von seithen des Königs in Preussen, Ihrer Königlichen Majestät unverantwortlich aufgedrungenen kostbahren Krieg, man auch von seithen einer anderen Nachbarschaft sich in eine starcke Armirung zu setzen anfange, und dahero die ohnentbehrlich-höchste Nothdurft erfordere sich an seithen Ihrer Königlichen Majestät in eine solche Verfassung zu setzen, um im Stand zu seyn alle gegen Dero getreue Erblanden zu derenselben Verwüst- und Zerstöhrung gemachte ungerechte Anschläge zernichten zu mögen: dahingegen zu dessen Bewürckung, und zu Bestreittung des einzurichten-kommenden, und übergrosse Geld-Summen erfordernden Kriegs-Systematis, sich Ihro Königliche Majestät gnädigst ver-

sehen, daß Dero treugehorsamste Stände nach denen bishero an Tag gelegten Proben ihrer beständigen wahren Treu und Devotion mehr erdeut-allergnädigst-angesinnte Donum gratuitum per Zweymahl Hundert Funfzig Tausend Gulden gäntzlich zu verwilligen, und bald zu entrichten keinen weiteren Anstand nehmen wurden.

So entsetzlich nun denen Löblichen Herren Ständen die über die bisherig fürgedaurete auch noch von seithen einer anderen Nachbarschaft sich vermehren wollende, und sogar die Zernicht- und Zerstöhrung Ihrer Königlichen Majestät gesamten getreuen Erblanden androhende Gefahr zu vernehmen war, und gefolgsam wie nach zu deren Abwendung unumgänglich unermessene Geld-Summen erforderlich, gantz begreiflich gewesen, so betrübt, und ja weit und aussprechlich schmertzlicher muste Ihnen fallen sich ausser Stand gesetzter zu sehen, Ihrer allermildesten Erb-Landes-Fürstin und Frauen bey solch- sich hervor thuenden, und sogar das Exitium Dero Erb-Landen androhenden neuen Emergenti dieses allerhöchste Ansinnen weder pro parte noch viel minder in totum ihren sonst treu-devotest inniglich hegenden Wunsch nach, erfüllen zu können.

Man muste sich dahero wider die sonsten bishero in allen Begebenheiten, oder diß orthigen von der Natur eingeprägten Treu und Devotion gemäß zu bezeugen-pflegende Willfährigkeits- und Behendigkeits-Gewohnheit gezwungen sehen, sich lediglich auf die unterm 11. Julii disfalls bereits allerunterthänigst gethane Remonstration wegen der dem Universo vor Augen liegenden absoluten Unmöglichkeit und Impotenz zu beziehen, mithin iteratò mit innigsten Hertzens-Leyd der jüngsten allerunterthänigsten Deprecation noch ferners inhæriren, nebenbey aber allerdevotest beyzurucken, wie nach man zu Contestirung der zu Ihrer Königlichen Majestät allerunterthänigst-unverbrüchlich zu tragenden Treu und Eyfers-Begierde sich erkläret, und gebetten haben wolle, daß da Ihro Königliche Majestät einen Credit per Einmahl Hundert Tausend Gulden jedoch als einem Quanto ultimato nomine besagten Doni gratuiti gegen 6. pro Cento Interesse und nicht höher zu Wienn, oder sonsten finden könten, und mit diesem treu-willfährigst thuenden Anerbieten sich allergnädigst begnügen wolten, Ursachen an dessen fördersamster Haabhaftwerdung sonder Zweyfel allerhöchst Deroselben hauptsächtlich gelegen wäre, Sie Löbliche Herren Stände der Ubernehm- und Bezahlung eines dergleichen Capitals per Einmahl Hundert Tausend Gulden nebst sothanen 6. pro Cento Interesse, sich allerdevotest unterzogen, und untereinstens allerdemüthigst gebetten haben wolten, damit denenselben dagegen der disfällige Modus repartiendi privativè in allerhöchsten Gnaden eingeraumet werden möchte.

Auf welch diesseitig-allerunterthänigst-treuwillfährigstes Anerbieten deren Einmahl Hundert Tausend Gulden Doni gratuiti domine, haben Ihro Königl. Majestät unser allerseits allermildeste Erb-Landes Fürstin und Frau in Betrachtung deren so trieffigen Beweg-Ursachen mit gleicherwehntem Quanto sich Vigore clementissimi Rescripti de dato 22. & præsentato 24. Augustii allergnädigst zwar zu befriedigen geruhet, dergestalten jedoch, daß Dero treu-

gehorsamste Stände selbst ein dergleichen Quantum aufzubringen, und anzu-nehmen, im Fall aber solches zu bewürcken nicht möglich wäre, sodann durch gewöhnliche Ausschreibung zu bestreitten besorget und beflissen seyn sollen: Wie dann Dero allerhöchster Königlicher Consens zu Aufbringmögung er-wehnter Einmahl Hundert Tausend Gulden mit nächsten erfolgen würde.

Zufolge dessen dann Sie Löbliche Herren Stände sub dato 26. Augusti die denenselben widerfahrende Erb-Landes-Fürstliche Gnade, daß nemlich Ihro Königliche Majestät die, neuerlich von hier aus allerwehmüthigst vorgestellte extreme Unvermögenheit des Extraordinari-Contribnentens allermildest zu be-hertzigen, und demenach nicht nur sich mit dem allerdevotest anerbottenen Quanto deren Einmahl Hundert Tausend Gulden Doni gratuiti nomine be-gnügen zu lassen, sondern auch zu dessen Aufbringung Dero allerhöchsten Consens nächstens ertheilen zu wollen, sich allergnädigst erkläret haben, mit allerunterthänigsten Pflicht-mäßigen Danck zu erkennen, gefolgsam um ehester Ertheil- und Einsendung sothanen Consensûs um so ehender (sofern es möglich seyn wurde) im Stand zu seyn, dessen Aufbringung besorgen zu mögen, und untereinstens auch um allergnädigste Benennung wo Orthen? das aufbringende Quantum oder in toto oder per partes abzuführen, oder zu überschicken wäre? allerinständigst zu bitten ohnermanglet haben. Worauf dann sub dato 23. Augusti, & præsentato 1. Septembr. gleich-berührt aller-höchster Consensus erfolget ist.

XIII. Der Decennal-Receß vom J. 1748.

Wir haben in der österr. Verwaltungsgeschichte (24. B. Sekt.-Schr. S. 339 ff.) erzählt, wie die Regierung nach Beendigung der Erbfolgekriege (1742—5), unter der Führung des Grafen Haugwitz, daran ging, durch die Aufstellung einer ausreichenden Militärmacht und, damit in Verbindung, Einrichtung eines neuen Militär-Kameral- und Bankal-Systems, so wie der Verwaltung, den Bestand des Staates zu sichern und zur Sicherung der Erreichung dieses Zweckes Recesse mit den Ständen der Länder (jener mit Oesterreich unter der Enns vom 18. Sept. 1748 ist in Andrian's Oesterreich und seine Zukunft, Hamburg 1843, 2. T. S. 209—233) zu schließen, worin Mähren das Beispiel gab. Nach dem Schlusse des am 10. Dez. 1748 ange-fangenen und den 1. Sept. 1749 geendigten Landtages haben Ihro Kayser-Königliche Majestät in der den Landtags-Commissarien, dem geh. Rathe und Oberstlandrichter Franz Anton Grafen von Schrattenbach und kais. Rathe und Oberstlandschreiber Wenzel Maximilian von Kriesch, erfolgten Instruktion den „zahlreich erschienenen" mähr. Ständen zu vernehmen gegeben, was massen Allerhöchst Dieselbe ihnen durch den Verlauf des 1748. Militär-Jahrs bereits weitschichtig, und umständlich zu erkennen zu geben geruhet, wienach die Sicherheit und Wohlfahrt Dero treu-gehorsamsten Erb-Landen von der beständigen Erhaltung einer ansehnlichen Kriegs-Macht, und zwar haubtsächlich zu Friedens-Zeiten abhange, zu derselben Verpflegung aber untereinst dahin

ankomme, auf daß mit denen hierzu erforderlichen Mitteln der Nothwendigkeit noch an Hand gegangen würde:

Welche Allerhöchst Ihrer Majestät hierunter hegende Landes-Mütterliche Absichten, dann auch Dero treu-gehorsamsten Stände mit dem wahren Begrief würcklich eingenommen, und hierauf zu denen jenigen Allergnädigsten Postulatis, welche zu Erreichung des hierinnfalls einzuführen erforderlichen neuen Militar-Verpflegs-Systematis hinlänglich seyn könten, zu Allerhöchst-Deroselben besonderen gnädigsten Wohlgefallen, zu deren Ständen aber beständig fürdaurenden Ruhm treuwillfährigst verwilligt hätten;

Und wie nun über diese treu-willfährigste Einwilligung ein ordentlicher Recess auf zehen Jahr mit Ihnen treu-gehorsamsten Ständen unterm dreyßigsten Julii dieses siebenzehen hundert acht und viertzigsten Jahrs errichtet, und unter Ihrer Kayser-Königlichen Majestät allerhöchster Unterschrift ausgefertiget, darinnen aber deutlich ausgedrucket worden, was von seithen des Landes all-jährlich pro Militari, & Camerali in omni & toto durch die zehen Recess-Jahre abgeführet, dahingegen aber von seithen des Ærarii zu Erleichterung des Landes übertragen werden solle;

Als hätte es bey diesem errichteten zehen jährigen Recess sein dergestaltig-unveränderliches Bewenden, daß wie Dero allerhöchsten Orts nach denen darinn gegebenen Versicherungen alles auf das genaueste gehandhabet, und festgehalten werden würde, so verseheten sich hingegen Ihro Kayser-Königliche Majestät gnädigst dahin, Dero treu-gehorsamste Stände würden auch ihrer Seits mit denen Recess-mäßig übernommenen jährlichen Quantis jedesmahl in tempore richtig einhalten, einfolglich das zu ihrer eigenen Sicherheit, und Wohlfahrt neu-stabilirte Militar-Systema in vollkommener Maaß zu befestigen beeyfret, und befliessen seyn.

Welcher Recess nun von Wort zu Wort also lautet:

Wir Maria Theresia, von GOttes Gnaden Römische Kayserin, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien Königin, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, Marggräfin zu Mähren, Hertzogin zu Lutzenburg, und in Schlesien, und Marggräfin zu Laußnitz, Hertzogin zu Lothringen, und Groß-Hertzogin zu Toscana.

Demnach Unser allerhöchster Dienst die Befestigung Unserer Cron und Scepters, die Beybehaltung der wahren Catholischen Religion, die Wohlfahrt des Universi, und die Sicherheit eines jeden insgemein erforderet, daß auch zu Friedens-Zeiten eine ansehentliche Kriegs-Macht in Unseren gesammten Teutsch- und Hungarischen Erb-Landen auf denen Beinen gehalten, und zu Unterhaltung derselben auch die erforderlichen Mittel und Weege der Nothwendigkeit nach fürgesorget werde.

Und nun Wir in allermildeste Erwegung gezohen haben, wie schwer bey einer erfolgenden nahmhaften Bequartirung der Land-Mann, wann dieser mit dem Soldaten selbsten zu thuen hat, mitgenommen, und wie hart die Länder mit der Natural-Recrouten- und Rimonta-Gestellung aufkommen, und was für grosse und fast unerschwingliche Unkosten andurch dem Land-Mann

zum Last fallen, dann wie sehr derselbe durch die Etappen-mäßige Verpflegung der durchmarchirenden, und einquartirten Miliz, und durch die so häufig abzugeben bemüssigte Vorspann entkräftet, und daß solchemnach, wann diese und alle übrige Præstanda bey der alten Verfassung bleiben solten, die in so viele Weege bedrangte Unterthanere und Contribuenten in gänzlichen Verfall gerathen würden;

Als haben Wir in dieser allermildester Rucksicht Uns entschlossen, ein solches neues Militar-Systema fest zu setzen, wodurch eines Theils die höchst-erforderliche Anzahl derer Trouppen unterhalten, anderen Theils aber auch Unseren Erb-Ländern eine soviel mögliche Erleichterung verschaffet werden könte.

Da nun aber die Ordinari-Verwilligungen Unserer Erb-Ländern nicht genugsam hinlänglich seynd, die denen Umständen nach proportionirte Macht zu eigenem Schutz Unserer treu-gehorsamsten Landes-Innwohnern auf denen Beinen zu erhalten, so haben Wir für nöthig befunden Unseren Kayser-Königlichen Commissarium, den Hoch- und Wohlgeborhnen, Unsern würcklich geheimen Rath, Cammerer, und Præsidem Unsers Königlichen Amts in Schlesien, und lieben getreuen Friedrich Wilhelm Grafen von Haugwitz auf Bielitz nacher Brünn abzuschicken, und durch denselben Unsern treu-gehorsamsten Ständen im Marggrafthum Mähren Unsere allerhöchste Gesinnung wegen des zum alleinigen Unterhalt des Militar-Staats erforderlichen jährlichen Fundi umständiglich vortragen zu lassen, welche unsere Landes-Mütterliche Vorsorge Unsere treu-gehorsamste Stände nicht nur mit allerunterthänigsten Danck erkennet, sondern auch vermög der unter dem funfzehenden Februarii erfolgten Erklärung das pro Quanto Militari angesinnte Quantum mit Einem Million, Fünfmahl Hundert, acht und dreyßig Tausend, sieben Hundert, achtzehen Gulden, fünf und funftzig Kreutzer, 2. D. treu-willfährigst verwilliget, und übernommen haben.

Nachdeme aber nicht unbekannt ist, wie sehr die von Anbeginn Unserer Regierung bis nun zu fürgedaurete Kriegs-Unruhen, durch die Uns aufgedrungene grosse Auslaagen die Schulden Unsers Ærarii vermehret haben, einfolglich auch jedermann überzeiget seyn muß, daß die von denen Ländern aufgenommene Subsidia, und die denenselben zugestandene, und annoch ruckständig bleibende Supererrogata ohne einem zugleich einzuführen kommenden soliden Schulden-Systemate so wenig, als wie die schon vormahls auf den Fundum Contributionalem angewiesene von Unsern treugehorsamsten Ständen Fide-jubirte Credita bedecket werden können.

So haben Wir bey diesen Umständen, wo es um das allgemeine Credit-Weesen, mithin um deren Ländern, und deren Particularium Bestes zu thuen ist, Uns mehrmahlen bemüssiget gesehen, bey dem erschöpften Zustand Unsers Ærarii an Unsere treu-gehorsamste Stände eine weitere Aushülf zu suchen.

Zu welchem Ende Wir mittels eines unter dem neun und zwantzigsten May an Unseren Land-Tags-Directorem erlassenen gnädigsten Rescripti Ihnen treu-gehorsamsten Ständen zu vernehmen gegeben haben, womit Sie

auch dem Schulden-Systemati sich fügen, mithin zu wiederholter Bestättigung Ihrer gegen Uns, und Unser Ertz-Haus bis anhero in so vielen Gelegenheiten bezeigten Treu und Devotion, dem nunmehro in Militari, & Camerali fest gesetzten Universal-Systemati beytretten, und also pro Militari, & Camerali in toto Ein Million, achtmahl Hundert, sechs und fünftzig Tausend, vier Hundert, neuntzig Gulden, acht und viertzig Kr. auf zehen nach einander folgende Jahre übernehmen mögten: Worbey Wir Ihnen zur Abhelfung so vieler bey Uns eingeloffener Beschwärden über den eigenmächtigen Betrag Unserer Beamten, untereinstens ein- oder andere Erleichterung, wie unten folgen wird, in Unsern Bancal- und Cameral-Gefällen allermildest eingestanden haben

Gleichwie nun Unsere treu-gehorsamste Stände Unsere disfällige aller-höchste Gesinnung, und daß solche nicht allein auf die Aufrechthaltung Unsers Kayser-Königlichen Ærarii, und des Militar-Staats, dann zu Tilgung deren zur Zeit der Kriegs-Unruhen zu contrahiren-bemüssigten nahmhaften Schulden, sondern auch haubtsächlichen zur Conservation, Schutz und Sicherheit deren gesammten Erb-Landen, dann besonders Unseres treu-gehorsamsten Marg-grafthumbs Mähren, und eines jeden Particularis gereiche, behöriger massen erwogen, und die dem Lande hieraus zuflieſſende Beneficia in die erforderliche Consideration gezohen, und demenach zu werckthätiger Contestirung Ihrer ununterbrochener Treu, und Liebe, dann aus dem für die Erhaltung der gantzen Monarchie, und der allermildesten Regierung Unseres Ertz-Hauses hegenden Eyfer und Verlangen diesem Postulato sich treu-devotest unterzohen, mithin die zu fest-Stellung des so heylsamen haubtsächlich auch die Wohlfahrt, und das Beste deren gesammten treu-gehorsamsten Erb-Ländern respicirenden Universal-Systematis pro omni & toto allergnädigst anbegehrte Ein Million, Achtmahl Hundert, sechs und fünftzig Tausend, vier Hundert, neuntzig Gulden, acht und viertzig Kreutzer jährlich, auf zehen nacheinander folgende Jahre treu-willfährigst, und zwar dergestalten übernommen haben, daß Sie an denen pro Militari gewidmeten Ein Million, Fünfmahl Hundert, acht und dreyßig Tausend, sieben Hundert, achtzehen Gulden, fünf und funftzig Kreutzer, zwey Denar Monatlich, und zwar anticipato den acht- und zwantzigsten jeden Monats in die Militar-Cassam Einmahl Hundert, acht und zwantzig Tausend, zwey Hundert, sechs und zwantzig Gulden, 34. Kreutzer, 2⅓ Denar, und an denen zu dem Schulden-Systemate gewidmeten Dreymahl Hundert, siebenzehen Tausend, sieben Hundert, ein und siebentzig Gulden, 52. Kreutzer, 2. Denar nach Abschlag deren dem Lande, wie hievon unten ein mehreres folgen wird, zu Bezahlung deren Capitalien, und Interesse in Handen lassenden Dreymahl Hundert, zwey Tausend, sechs Hundert, neun und siebentzig Gulden, 19. Kreutzer, von denen übrig-bleibenden Funfzehen Tausend, zwey und neuntzig Gulden, 33. Kr. 2. Denar, Quartaliter drey Tausend, sieben Hundert, drey und siebentzig Gulden, 8. Kr. 1½ Denar ohne aller Vermischung deren Fundorum zu Handen Unseres Ærarii richtig abzuführen sich erkläret, und bey-nebens auch zu Unserem allerhöchsten Wohlgefallen aus Ihren Mittel eigene Deputirte, benanntlich: aus dem Geistlichen Stand, den Würdig- Hoch- und

Wohlgebohrnen, Andächtigen, Unsern lieben getreuen Rudolph Grafen v
Schrattenbach, Freyherrn zu Hegenberg, und Osterwitz, auf Pragwald, Le
berg, und Sallach, des Fürstlichen Dohm-Stifts zu Ollmütz Dohm- u
Capitular-Herrn, und bey St. Anna allda Rectorem Perpetuum, wie auch
Collegiat-Kirchen auf dem Petersberg zu Brünn infulirten Probsten; da
aus dem Herrn-Stand, den Wohlgebohrnen, Unsern dermahlig-würckl
geheimen Rath, und Obristen Land-Cammerern im Marggrafthum Mähr
auch lieben getreuen Heinrich Cajetan Freyherrn von Blümegen, auf Lettow
und Slatinka; und aus dem Ritterstand, den gestrengen, Unsern Rath, Lan
Rechts-Beysitzern, Obristen Land-Schreibern im Marggrafthum Mähren, u
lieben getreuen Wentzl Maximilian von Kriesch; wie auch aus dem Burge
Stand, den Ehrbaren Raths-Verwandten in Unserer Königlichen Sta
Ollmutz, auch lieben getreuen Joseph Cyrill Lezatka benennet, und mit Vol
macht, und der erforderlichen Instruction, wie Sie das Endliche zu schliess
hätten, anhero abgeschicket haben. Als thuen Wir

Primò: Unserer treu-gehorsamsten Ständen disfalls bezeigte allerunte
thänigste Willfährigkeit mit besonderen Kayser-Königlichen Gnaden nicht alle
Danck-nehmig erkennen, und die auf zehen Jahre verwilligte Ein Millio
Achtmahl Hundert, sechs und funftzig Tausend, vier Hundert, neuntzig Gulde
48. Kreutzer annehmen, sondern auch in Unserem, und Unserer Nachfolger
Nahmen denenselben auf ihr allerunerthänigstes Anlangen die verbindlichst
und kräftigste Versicherung hiemit ertheilen, daß die Absendung deren Dep
tirten zu keinem Nachtheil gereichen, und dieser mit ihnen auf zehen Jah
errichtete Recess ihren besitzenden Privilegien, Freyheiten, Begnadungen, wo
hergebrachten Gewohnheiten, und der freyen Verwilligung keiner Ding
præjudiciren, mithin der gewöhnliche Land-Tag dannoch alle Jahre, jedo
das, was jetzund fest gesetzt, nicht mehr in Quaestion zu setzen, und der Lan
Tag in vierzehen Tägen geendigt seye, auf die bishero übliche Weis für si
gehen, und gehalten, ansonsten aber über das recessirte Quantum der jäh
lichen Ein Million, Achtmahl Hundert, sechs und funftzig Tausend, vi
Hundert, neuntzig Gulden, acht und viertzig Kreutzer, kein anderes Postulatum
weder in Camerali, noch Militari, als da seynd, die Dona gratuita, weite
Vermögen- Türcken- Kopf- oder Beysteuer, Itineraria, Fortificatoria, Wiegen
band, Hochzeitliche Donativa, und wie sonsten derley Postulata nur imme
Nahmen haben, sub quocunque Prætextu, es mögen Friedens- oder Kriegs
Zeiten, oder andere Umstände sich ereignen, Unserm Marggrafthum Mähre
zugemuthet, und dasselbe keines Weegs mit weiteren Verwilligungen ange
gangen werden solle, sondern Wir wollen vielmehr Unsere Landes-Mütterlich
Fürsorge dahin richten, damit dieses treu-gehorsamste Erb-Marggrafthun
Mähren nach Ausgang deren zehen Recessual-Jahren, da bis dahin auc
Unser Ærarium sich in etwas erhollen wird, in denen verwilligten Abgaabe
so viel nur immer möglich, herab gesetzt, und erleichteret werde.

Secundè: Geben Wir unsern treu-gehorsamsten Ständen die allerhöchst
Versicherung, daß die Stände, und das Land mit dem Militari gar nicht

mehr zu thuen haben sollen; angesehen alles das jenige, so in vorigen Jahren über das Militare ordinarium der Miliz unter verschiedenen Vorwand zugestanden worden, allschon unter denen Ein Million, Achtmahl Hundert, sechs und funftzig Tausend, vier Hundert, neuntzig Gulden, acht und viertzig Kr. mitbegrieffen ist, mithin der ehemahlig-eingeführt-geweste freywillige Landes-Beytrag gäntzlich aufhören, und die Brod- und Pferd-Portionen, nicht minder der Service von Unseren General-Kriegs-Commissariat, in Folge des neu-errichteten, und dem neuen Universal-Systemati adaptirten Militar-Regulaments sowohl in Marche, Quartiren, Guarnisonen, als allen anderen Vorfallenheiten ohne einiger Concurrenz des Landes zu besorgen, und also von dem Lande nichts anderes, als das leere Obdach zu verschaffen seyn wird. Wie dann

Tertiò: das Land von der so beschwerlichen Natural-Gestellung deren Recrouten, und Rimonta, dann deren dahin einschlagenden Sattel- Mundur- Flinten- und Anticipat-Monat-Geldern, welches alles Unser Ærarium in Zukunft ex proprio zu bestreiten, und ein jedes Regiment sich selbsten zu Recroutiren hat, entlediget, wie ingleichen von der Zulaag, oder Etappen für die Trouppen wehrenden Marche, es mögen solche Unsere eigene, oder fremde seyn, vollkommen überhoben verbleiben, und die Trouppen in Zukunft die Naturalien, und was sie geniessen, um baares Geld in dem Marck-gängigen Preyß zu bezahlen, und solchemnach von dem Land-Mann nichts, als das Obdach zu geniessen, die benöthigte Vorspann aber ebenfalls baar zu vergütten haben sollen; allermassen Wir ein geschärftes Militar-Regulament, damit kein Excess wehrender Bequartirung, oder im Durch-Marche, oder auch in einem Still-Laager von der Miliz ausgeübet, und von dem Militari an dem Land-Mann nicht das mindeste unter was immer für einen Vorwand geforderet, oder erpresset, in ergebendem Fall der Land-Mann Schad-los gehalten, mithin deme alle Sicherheit und Ruhe verschaffet, und alle erforderliche Militar-Disciplin hergestellet werde, ergehen lassen, darüber feste Hand halten, und dem Militari alle Excessen unter empfindlichster Straf untersagen thuen.

Quartò: Verstehet sich von selbsten, daß unter dem verwilligten Quanto Totali deren Ein Million, Achtmahl Hundert, sechs und funftzig Tausend, vier Hundert, neuntzig Gulden, acht und viertzig Kreutzer, das vorhinnige Fortificatorium mit Zehen Tausend Gulden, nicht minder das Quantum ad Liberam, mit Fünf und sechtzig Tausend Gulden, und endlichen der Tantz-Impost, mit Funfzehen Tausend Gulden bereits begrieffen, und einverstanden seye, wovon Wir jedoch den ausfallenden Betrag wegen deren bey Brünn, und Ollmütz wegen der Fortification rasirten Corporum decourtiren, und diesen Abgang aus Unseren Cameral-Gefällen suppliren lassen wollen. Was nun aber

Quintò: Unsere Bancal-Gefälle anbetrift: da haben Wir aus besonderen Gnaden gnädigst resolviret, daß der innerliche Vieh-Aufschlag durch diese zehen Recessual-Jahre gäntzlichen suspendiret, mithin Unsere treu-gehorsamste Stände, und alle Innwohnere im Marggrafthum Mähren auf obige Zeit davon überhoben, und befreyet werden sollen, allermassen Wir Uns auch mit Unserer Ministerial-Banco-Deputation anderweitig einverstanden haben,

wohingegen Wir Uns den Ausländischen Vieh-Aufschlag noch ferners reser-
viren, diesen aber nicht anderst, als wie es die hierbey gehende zwische
erst-berührter Unserer Banco-Deputation, und denen Ständischen Deputirte
concertirte Tariffa ausweiset, collectiren lassen wollen. Und nachdeme

Sextò: Der Fleisch-Kreutzer in Unserem Marggrafthum Mähren bisher
durch errichtete Contracten behoben worden, so lassen Wir es auch beym alte
gnädigst bewenden, mit der weiteren allermildesten Versicherung, daß wehrend
diesen zehen Jahren das Contract-mäßige Quantum keiner Dings gesteigere
dargegen auch keine Minderung begehret, sondern der Betrag in halbjährige
Ratis so, wie der Individual-Contract von jeder Herrschaft, Gut, Stadt, ode
Gemeinde lautet, zu Handen Unserer Bancal-Einnehmern baar abgeführet, i
widrigen der Morosus durch Unsere Deputation darzu Executivè angehalte
werden solle. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch

Septimò: Mit dem Wein- und Bier-Tatz in jenen Königlichen Städte
welche davon nicht besonders privilegiret seynd, wo Wir also es auch be
denen errichteten Contracten, und dem stipulirten Quanto ohne weiterer Stei
gerung durch diese zehen Jahre gnädigst beruhen, soferne ein- oder die ander
Stadt dermahlen unter keinem Contract stunde, so wollen Wir auf solche
Fall geschehen lassen, daß die Stadt entweder mit unserer Ministerial-Banco
Deputation sich einverstehen, und einen Contract auf die zehen Jahre anstossen
oder aber nach dem Innhalt des Patents collectiren lassen möge; welche Modalitä
sich eben respectu des Fleisch-Kreutzers auf jene Oerter verstehet, wo der
mahlen kein Contract errichtet, sondern die Patent-mäßige Collecta eingeführ
wäre; Und so haben Wir Uns auch ferners, und

Octavò: Respectu des Taback-Gefälls mit Unsern treu-gehorsamste
Ständen dahin einverstanden, daß Wir Ihnen diesen Fundum gegen eine
jährlichen Quartaliter zu entrichten-seyenden Pausch-Quanto per Funfzi
Tausend Gulden gäntzlich und auf solche Art und Weise überlassen, wie Si
sich darüber vermög des mit Unserer Kayser-Königlichen Hof-Cammer errich
teten Contracts abgefunden haben, worbey Wir Ihnen aber gnädigst gestatte
wollen, daß Sie dieses Jährliche Pausch-Quantum unter denen ihrer disfällige
Erklärung von siebenzehenden Junii beygefügten Modalitäten im Lande behebe
können. Und nachdeme Wir Uns

Nonò: Allermildest entschlossen haben die Judenschaft in gesammte
Unseren Böheimischen Erb-Landen gegen einen jährlichen zu entrichten habende
und von dem Contributionali gäntzlich abgesonderten Beytrag per Dreymal
hundert tausend Gulden, durch die zehen Recessual-Jahre zu gedulten, au
selbter wiederum den Eintritt in Brünn und Ollmütz zu gestatten;

Als versprechen Wir hiemit gnädigst, daß Wir von diesem Juden-Quant
Unserm treu-gehorsamsten Marggrafthum Mähren zum Behuf und Erleich
terung ihrer Præstandorum, vermög der von ihnen darüber gemachten Ein
theilung alljährlich Ein und sechtzig Tausend, acht Hundert, drey und achtzi
Gulden, ein Kreutzer, 2⅔ Denar in allerhöchsten Gnaden zu Guten gehe

jedoch daß selbe zu denen Brand- Wasser- und Wetter-Beschädigten vorzüglich angewendet werden. Auch

Decimò. Keines Weegs zulassen wollen, daß binnen denen zehen Recessual-Jahren weder in dem Vieh-Aufschlag, Fleisch-Kreutzer, dann Wein- und Bier-Tatz, noch auch an dem Tabacks-Reluitions-Quanto eine Abänderung vorgenommen, oder eine Erhöhung wider Unsere obige Allerhöchste Resolution eingeführet, sondern so ein- als das andere bey der stipulirten Ausmessung belassen, folgsam das Land darbey geschützet, und auch sonsten auf keinerley Weis durch neue Aufschläge, oder Monopolia, Privilegia privativa, Regalia, und dergleichen, oder auf eine sonst andere Art bedrucket werden möge. Und so thuen Wir auch

Undecimò: Den vor zwey Jahren eingeführten Spiel-Impost auf allerunterthänigstes Bitten Unserer treu-gehorsamsten Ständen mit Eintritt des neuen Militar-Jahrs wiederum aufheben, und cassiren.

Duodecimò: Die Besoldungen Unserer Landes-Dicasterien, alten Landes-Physicorum, und aller derenjenigen, welche vorhin aus Unserm Königlichen Rent-Amt daselbst bezahlet worden, sollen noch ferners von Unseren Cameral-Gefällen ohne Aggravio des Landes durch die Cameral-Cassa entrichtet werden, und wird zu dem Ende ein zulänglicher Fundus aus denen Cameral-Gefällen von Uns allermildest angewiesen werden, um solche in Folge des Unseren treu-gehorsamsten Ständen zukommenden Aufsatzes bezahlen zu lassen. Und nachdeme

Decimò tertiò: Unsere treu-gehorsamste Stände auch das Saltz-Gefäll mit jährlichen drey tausend, zwey hundert Pfund zu übernehmen, und den Preyß des Saltzes vom Küffel à 15. Kreutzer zu Behebung des verwilligten Postulati zu erhöhen sich allerunterthänigst erkläret haben; Also lassen Wir es auch bey deme, wessen Sie sich hierunter mit Unserer Ministerial-Banco-Deputation nach Innhalt des beyliegenden Prothocolli einverstanden haben, gnädigst bewenden, und wollen auch, daß all-solches jederzeit genau beobachtet, und erfüllet werde. So viel es aber

Decimò quartò: Die Schulden Unseres Kayser-Königlichen Ærarii anbetrift: da ist Unseren treu-gehorsamsten Ständen ohnehin bekannt, was gestalten noch hier nachfolgende Posten in Ruckstand seyen, und zwar:

An der Ständischen Anticipation de Anno 1734. 213333 fl. 20 kr. An Anticipation vom Praelaten-Stand de eodem Anno 63000 fl. An der Fürst-Liechtensteinischen Anticipation de eodem Anno 105000 fl. Item an der weiteren Anticipation de eodem Anno 25000 fl. Item de Anno 1741 500000 fl. Dann ist Anno 1744. das ruckständige Interesse zu Capital geschlagen worden mit 25000 fl. An der Fürst-Dietrichsteinischen Anticipation de Anno 1741. 100000 fl. Dem Juden Löw Sitzheim ist noch im Ruckstand 7500 fl. Geist- und Weltliche Subsidia, so auf dem Fundo Tabacæ versichert worden 362000 fl. Der Republic Genua, so jetzo auf den Banco übertragen worden 400000 fl. Subsidium Præsentaneum de Anno 1747 320000 fl. Subsidium Præsentaneum de Anno 1748 508000 fl. Die Ständische

Supererrogata ertragen 2166437 fl. 1 kr. 3 d. Recrouten- und Rimonta-Bonification de Anno 1748 249385 fl. Zusammen 5044655 fl. 21 kr. 3 d.

Damit also sothaner Ruckstand deren Fünf Million, vier und viertzig Tausend, sechs Hundert, fünf und funfzig Gulden, ein und zwantzig Kreutzer 3. D. successivè getilget, und das Interesse auch jedesmahl punctual entrichtet werde, so haben Wir in weiterer Betrachtung, weilen Unser erschöpftes Ærarium die bey ein- und anderen Anticipationen pactirte Interesse à 6 per Cento zu erschwingen, und zugleich all-jährlich etwas auf das Capitale selbsten abzustossen nicht im Stande ist, allermildest resolviret, denen treu-gehorsamsten Ständen von dem Schulden-Quanto deren Fünf Million, vier und viertzig Tausend, sechs Hundert, fünf und funfzig Gulden, ein und zwantzig Kreutzer, 3 Denar, jährlichen 6. pro Cento mit Dreymahl Hundert zwey Tausend, sechs Hundert, neun und siebentzig Gulden, 19. Kreutzer, 1. D. von der zum Schulden-Systemate gewidmeten Verwilligung per Dreymahl Hundert, siebenzehen Tausend, sieben Hundert, ein und siebentzig Gulden 52. Kreutzer, 2. D. zu dem Ende anweisen, und jedoch gegen all-jährlich ordentlichen Rechnung, in Handen zu lassen, daß hiervon 5. pro Cento, nemlichen Zweymahl Hundert, zwey und funfzig Tausend, zwey Hundert, zwey und dreyßig Gulden, sechs und viertzig Kreutzer, zu Befriedigung deren Interessen, und das sechste pro Cento per Fünftzig Tausend, vier Hundert sechs und viertzig Gulden, 33. Kr. 1. D. zu successiver Abstossung des Capitalis angewendet, jedoch allemahl vorher einberichtet, und Unsere allergnädigste Approbation erwartet werden solle.

Decimò quintò: Seynd Wir gnädigst geneigt, zu Facilitirung der Anwehr deren Landes-Productorum, tam Artis, quàm Naturæ, und zu Aufbringung deren Landes Fabriquen, in Ansehung deren in das Land eingehenden fremden Waaren, dann zu Beförderung des Commercii dem Lande in denen Mauthen eine Milderung angedeyhen, wie auch die Einfuhr der Hungarischen Wolle, des Schwein- Schaaf-Viehes, und Getraydes, und jener Hungarischen Effecten, welche dem Verschleiß deren Mährischen Productorum einiger massen verhinderlich seyn können, einschrencken zu lassen, allermassen so viel es das erstere anbetrift, Unserer Ministerial-Banco-Deputation allschon mitgegeben worden, diese auch bereits im Werck begrieffen ist, eine Universal-Einrichtung in re Commerciali zu treffen, welche längstens binnen Jahr und Tag zu Stande gebracht, und dadurch Unsern treu-gehorsamsten Ständen eine Werck-thätige Erleichterung verschaffet werden solle; Was hingegen die Einschränckung deren Hungarischen Effecten anbelanget, da haben Wir den Aufschlag auf die in Mähren einführende Körner und Wolle, vermög der hier anschließigen Tariffæ bereits resolviret, und wollen auch, daß von Unserer Ministerial-Banco-Deputation hiemit gleich der Anfang gemachet, und hierauf fest gehalten werde.

Decimò sextò: Gestatten Wir hiemit gnädigst, daß Unsere treu-gehorsamste Stände zum Behuf des auf die Landes-Obrigkeiten übernommenen Quanti nach dem Fuß der Vermögen-Steuer die Capitalisten mit einziehen,

und sich noch sonsten der von Uns in vorigen Jahren allermildest approbirten Adminicular-Collectæ, jedoch daß hierunter jene, die vom Camerali dependiren, oder besoldet werden, nicht verstanden seynd, gebrauchen können. Und ob zwar

Decimò septimò: Wir Unsern treu-gehorsamsten Ständen anheim gestellter überlassen die Eintheilung deren Præstationen auf eine solche Art, wie sie es nach ihrem Wissen und Gewissen für gut befinden werden, zu veranlassen, so wollen Wir jedannoch, und befehlen allergnädigst, daß darinnen mit einer solchen Maaß fürgegangen werde, auf daß der Ordinari-Contribuent nicht mit mehreren Anlaagen, als die ausgemessene sechs und funfzig Gulden von einem Lahn, und viertzig Kreutzer von einem Camin, ohne Unsern allerhöchsten Vorwissen keinerley Dingen beleget, mithin in Ansehung des Ordinari-Contribuentens keine neue Auflaage ohne vorgehender Approbation gemachet, und hingegen auch in Ansehung deren aus dem Obrigkeitlichen Säckel herfliessenden Abgaaben, die erforderliche Gleichheit solcher gestalten gehalten werde, daß eine Obrigkeit für der andern nicht überleget, und dadurch auch bey denen Dominiis allen Beschwerden abgeholfen werden möge. Schließlichen, und

Decimò octavò: Thuen Wir vor Uns, Unser Erben, und Thron-Nachfolgere Sie treu-gehorsamste Stände Unsers Erb-Marggrafthums Mähren hiemit nochmahlen allergnädigst versicheren, daß Wir nach Ausgang deren zehen Recessual-Jahren dem Lande eine allermildeste Erleichterung in denen Præstationibus allerdings angedeyhen lassen wollen, und daß in jenem Fall, wann wider besseres Verhoffen wehrender Zeit deren zehen Recessual-Jahren selbtes nicht in aufrechten Stand verbleiben, sondern etwa eine unvermuthete Kriegs-Empörung, allgemeiner Mißwachs, Pest, oder andere einen besonderen grossen Land-Schaden verursachende Casus fortuiti (welches GOtt abwenden wolle) sich ereignen thäten, das Land zu Erfüllung der Verwilligung nicht gehalten seyn, sondern demselben frey stehen wird, solche sich ergebende mißliche Zufälle Uns allergehorsamst vorzustellen, und einen billig-mäßigen Nachlaß zu suchen, welchen Wir Ihnen auch allermildest angedeyhen zu lassen nicht entstehen werden: gestalten dann Wir diese gepflogene Abhandlung in allen Bedingnussen, und Clausulen auf das genaueste, und unverbrüchlich beobachten, und ungeachtet dieses zehen-jährigen Recesses den Land-Tag gewöhnlicher massen ausschreiben, und halten, die Abschickung deren Deputirten zu keiner Consequenz, und auch auf die zehen Jahr gethanene freye Bewilligung an ihren Rechten, und Gerechtigkeiten, Privilegien, Freyheiten, und des gantzen Marggrafthums wohl-hergebrachten Gewohnheiten, und Herkommen zu keinem Nachtheil, und Schmählerung gereichen, sondern dieselbe samt und sonders in ihren Würden, Rechten und Privilegien erhalten, die verwilligte Postulata in Zeit deren zehen Jahren über das Quantum Recessuale keines Weegs steigeren, weder auch das Land und die in contribuendo stehende Landes-Mitglieder Unterthanen, und Innwohnere, mit einer Kopf- Vermögen- Neben- oder sonstiger Steuer, und Extra-Præstationen ausser obangeregten Recessual-Quanto weder in Corpore, noch in Particulari belegen, auch nicht

gestatten lassen wollen, daß die Obrigkeiten für die Unterthanen, viel wenig ein Stand für den andern zu haften, verbunden seyn solle.

Wie dann zu allen dessen mehrerer Versicherung, und unabänderlich fest-Haltung gegenwärtiger Recess dem künftig-jährigen siebenzehen hunde neun und viertzigsten Land-Tag von Wort zu Wort zu inseriren seyn wir Alles gnädigst, und Landes-Mütterlich gemeynet;

Zu Urkund dessen besigelt mit Unserem hier vorgedruckten Königlich Secret-Insigel, der geben ist in Unserer Stadt Wienn den dreyßigsten Monat Tag Julii, im siebenzehen hundert acht und viertzigsten, Unserer Reiche d Hungarisch- und Böheimischen im achten Jahre.

Maria Theresia

L. S.

Fridericus Comes Harrach,
Ræ. Bæ. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum Sacræ Cæsare
Regiæ Majestatis propriorum.
Rudolph Graf Korensky.
Johann Friedrich v. Ege

Diesem Recesse sind angeschlossen: 1) der Entwurf (Tarif) über de ausländischen Viehaufschlag in Mähren (von Pferden, Rindvieh Schweinen, Schafen und Ziegen, im Auf- oder Eintrieb von 4 kr. bis 1 f 7 kr. 2 Denare, im Aus- oder Durchtrieb ausser den Erblanden von 4 k bis 2 fl. 45 k., im Aus- oder Durchtrieb in die böhm. und deutschen Erb länder, so über die Eintreibgebühr zu entrichten, von 4 kr. bis 2 fl.), 2) da Protokoll Wien den 20. Juli 1748 unter dem Vorsitze des Präsidenten de Ministerial-Bankodeputation Philipp Grafen Kinsky in Gegenwart des Grafe Haugwitz, des Freiherrn von Koch, der Herren von Koch und von Schwantne von Seite der Provinz aber des Freiherrn von Blümegen und des Bürger Lezatka, über den Salzverschleiß, 3) ein Tariffa über die au Hungarn in Mähren einführende Körner und Wolle (Metze Waitzen 10, Korn 7, Gersten 5, Haaber 4, Arbesen 10, alle anderen Getrayd Sorten 7 kr., Wolle der Centen 3 fl., was aber für die Landes-Fabrique gehöret, soll gegen Paß frey passiret werden), 4) der Contrakt über die Re luition des Taback-Gefälls

Das erwähnte Protokoll lautet: Nachdeme die Herren Stände im Marg grafthum Mähren das Saltz-Gefäll unter gewissen Bedingnussen zu über nehmen, und den Preyß des Saltzes vom Küffel à 15. Kreutzer zu Behebun des zum Schulden-Systemate verwilligten Postulati zu erhöhen sich erklär haben.

So ist zwischen einer Hoch-Löblichen Kayser-Königlichen Ministerial Banco-Deputation, dann denen Mährischen Herren Deputirten hier nachfolgend Einverständnuß getroffen, und beschlossen worden.

Primò: Ubernehmen die Mährische Herren Stände mit dem erste Novembris des lauffenden siebenzehen hundert acht und viertzigsten Jahrs durc

zehen Jahre, das ist bis Ende Octobris siebenzehen hundert acht und funfzig einen Saltz-Verlaag von jährlichen drey tausend zwey hundert Pfund, welches in wohl conditionirten Küffeln, oder gantz- auch halb-Centigen Vasseln, wie bishero eingepackt, auch trocken, und wohl aufbehalten, in widrigen denen Herrschaften und Communitäten, so das Saltz abnehmen, frey stehen solle bey der Abnahm, wann etweder wegen der Qualität, oder wegen des Gewichts ein Zweifel vorfallet, solches eröfnen zu lassen, und was die behörige Qualität nicht hat anszuschiessen.

Secundò: Zu diesem Ende werden die Herren Stände alle Jahr, und zwar gleich nach Verfliessung des dritten Quartalis die Repartition an die Administration in Brünn geben, wie viel jede Herrschaft, und Communität all-jährlich an der Verlaag deren drey tausend zwey hundert Pfund zu empfangen habe, und bey diesem Quanto, auch der einberaumten Versilberungs Station hat es durch den gantzen Jahrs-Lauf sein unabänderliches Verbleiben, ohne daß erlaubt seye, noch weniger, noch in einer anderen Leeg-Stadt Saltz durch den Jahrs-Lauf abzuhollen.

Wann aber in der neuen künftig-jährigen Repartition die Herrschaften auf andere Leg-Städte verwiesen, oder auch das abnehmende Quantum bey einem geminderet, und bey einem anderen erhöhet werden solte, so stehet dieses im Belieben deren Herren Ständen, doch mit dem Vorbehalt, daß es vorläufig der Administration erinneret, und von solcher die Ministerial-Banco-Deputations-Resolution eingehollet, damit so ein billiger Anstand unterwaltet, dieser in behörigen Betracht gezohen werde;

Dahin ist aber allezeit zu reflectiren, daß ungeachtet dieser Individual-Abänderung das Total-Quantum des Vorlaags nicht weniger, als jährlich drey tausend zwey hundert Pfund betrage.

Tertiò: Leeg-Städte seynd hier nachfolgende beliebet, und fest-gesetzet worden, und zwar:

In dem Ollmützer-Crayß.

Königliche Stadt Ollmütz.
Mährisch-Neustadt.

Brünner-Crayß.

Königliche Stadt Brünn.
Stadt Nickolspurg.
Stadt Saar.

Znaymer-Crayß.

Königliche Stadt Znaym.

Prerauer-Crayß.

Stadt Cremsier.
Leipnick.
Hotzenplotz.

Iglauer-Crayß.

Königliche Stadt Iglau.

Hradischer-Crayß.

Königliche Stadt Hradisch.
Stadt Ungarisch-Brod.

Worbey sich noch ferners verstehet, daß die Repositoria, wie auch d Beamte, und alle andere Unkösten bey Zufuhr des Saltzes bis in die Lee Städte die Ministerial-Banco-Deputation selbst zu bestreiten und zu bezahl habe. Welche dann auch allen Saltz-Beamten nicht nur alle Accidenzien übe haubt, das so genannte Schock-Geld allein ausgenommen, auf das nachdru samste einstellen, sondern denenselben unter Exemplarischer Bestraffung no mitgeben wird, daß sie die Obrigkeitliche Fuhren, welche das Saltz abholle nicht aufhalten, wohl aber, sobald es nur thunlich, abfertigen sollen.

Quartò: Niemand, als denen Herrschaften, und zum Saltz-Verschle vermög der Repartition berechtigten Communitäten solle bey denen Sal Leeg-Städten das Saltz erfolget, und keinem gestattet seyn, in eines ander District das abgenommene Saltz auszustossen, und wann die Stände hierunt jemand in der Einschwärtzung betretten, der aus Mährischen Leeg-Städt Sud-Saltz empfanget, und zum Nachtheil anderer Herrschaften es in ihre Gezirck einzuschieben suchet, seynd Sie befugt das Saltz für sich anzuhalte und zu contrabandiren, auch das contrabandirte sich zu zueignen.

Wann aber die Einschwärtzung aus Böheim, oder Oesterreich, wie au Hungarn mit Küffel, oder Stein-Saltz beschiehet, können Sie auf dassel zwar ebenfalls Hand schlagen, doch seynd sie schuldig solches der Saltz-Lee Stadt, wohin sie mit dem Vorlaag verwiesen, alsogleich anzuzeigen, welc denenselben nebst dem Erzeigungs-Preyß das Contraband-Drittel im Ge vergüten, das gantze contrabandirte Saltz-Quantum aber ihnen, da es Küffe oder Sud-Saltz ist, auf ihren künftigen Quartaligen Vorlaag, da es abe Stein-Saltz wäre, für die Bedürftigkeit des Viehs, in dem unten gesetzte Preyß überlassen wird.

Quintò: Stein-Saltz wird von Seiten der Ministerial-Banco-Deputatio in allen obspecificirten Leeg-Städten, gleichfalls wohl conditioniret, und i reinen Stücken, und nicht zerbröselt, noch mit Erden, und anderer Unsaube keit vermischet, angeschaffet werden.

Weilen aber das Stein-Saltz nicht als eine schuldige Abnahm vorgeleg wird, sondern hierunter nur dem Land ein Bene verschaffet werden will, d man jährlich vier Pfund Saltz auf ein Horn-Vieh, und ein halb Pfund a ein Schaaf, sowohl Herrschaftlich- als Unterthäniges Vieh passiret, so hat disfalls keiner Ständischen Repartition nöthig, sondern jede Herrschaft od Communität, so Stein-Saltz verlanget, wird unter behöriger Fertigung ein Consignation bey der derselben ausgewiesenen Leeg-Stadt einreichen, und hierau die Bedürftnuß mit Approbation der Administration gegen baarer Bezahlun erhalten.

Doch wird keinem das Stein-Saltz erfolget, er habe dann vorhin sei Quartal-Quantum an dem Sud- oder Küffel-Saltz abgenommen, damit de Vorlaag deren drey tausend zwey hundert Pfund keinen Unterbruch leyde.

Sextò: Der Preyß des Saltzes wird in Zukunft acht Floren per Centen
n Küffel- oder Sud-Saltz, das ist ein Floren per Küffel in guter Land-
ngigen Müntz seyn, wovon die Ministerial-Banco-Deputation die dermahlige
hs Floren, und die Stände den Aufschlag per zwey Floren zu empfangen
ben.

Von denen Herrschaften hingegen wird das Küffel à ein Floren, drey
eutzer wegen deren zum Transport stellenden Fuhren, und um auf den
rschleiß die nöthige Sorg zu tragen, an die Unterthanen ausgestossen
rden.

Was aber Gröschel- oder Groschen-weis ausgemaßlet wird, hieran wird
h ein Groschen per Küffel zugeschlagen, mithin das Küffel zu ein Floren,
hs Kreutzer in die Versilberung kommen; Es müssen aber die Mässel, welche
n anfänglich gratis, und in Zukunft um den blossen Kosten abgeben wird,
) denen Saltz-Stationen abgenommen, und gebrandmarcket werden, damit
s Saltz durch die Mäßlere nicht gesteigeret werden könne, als worab die
rigkeiten, und die Saltz-Einnehmere, auch Uber-Reuter fleissiges Nachsehen
ten müssen.

Septimò: Wird aber von einer Herrschaft, oder Communität über das
epartirte Quantum was mehreres genommen, so wird solcher über den
rsilberungs-Groschen noch besonders zehen per Cento, oder sechs und dreyßig
eutzer per Centen zu Gutem gelassen; Und ist von dem Superpluri nur
f Floren, vier und zwantzig Kreutzer der Centen, oder das Küffel à viertzig
halben Kreutzer zu zahlen, und auch nach der Proposition es um so
nder an die Unterthanen in gantzen Küffeln, oder bey der Ausmaßlung
zugeben, weilen es unter denen drey tausend zwey hundert Pfund, mithin
em Quanto nicht begrieffen ist, worvon denen Ständen der Aufschlag per
ey Floren gebühret, und aus eben der Ursach wird auch pro Statibus von
n Stein-Saltz nichts bezahlet, sondern der Preyß des Stein-Saltzes bleibet
drey Floren, fünf und viertzig Kreutzer, in dem Hradischer- und Prerauer-
ayß, dann dem Theil des Ollmützer, so jenseits der Marck lieget, und in
n disseits liegenden Theil benannten Ollmützer, wie auch all übrigen
aysen wird es nur um sechs Floren denen Herrschaften überlassen, also,
z die Ministerial-Banco-Deputation in die Ober-Saltz-Leeg-Städte das
hr-Lohn suis Sumptibus übertraget, welches vorhin die Privati bezahlen
ften.

Und bey dieser Norma können auch die Herrschaften von denen Unter-
nen über die sechs Fl. nichts mehrer, als vier und zwantzig Kreutzer per
nten, oder Pfund-weis ein Denar verlangen.

Octavò: Wie man dem Land zum besten, und damit es die Einbringungs-
köſten erspahre, auch den Aufschlag deren zwey Floren durch die Saltz-
nnehmere zugleich colligiren lasset, also wird de Quartali in Quartale denen
rren Ständen der Extract über den Betrag des Aufschlags von der Admi-
tration communiciret, und das Geld von dem realiter genommenen, und
ahlten Saltz in Brünn erfolget werden; Worbey man Ständischer Seiten

sich erboten hat in der Bezahlung deren zwey Floren auch die vorhanden Gröschel anzunehmen.

Nonò: Nachdeme niemand, als denen Herrschaften, und Communitäte selbsten, nach Ausweiß der Repartition, und disfalls von sich bey dem Empfan gebenden Urkunden das Saltz erfolget wird; als seynd Sie allein und zwa jeder das ihme zugetheilte Quantum bey Hebung des Saltzes gleich baar gege Quittung zu zahlen schuldig; Es mag aber durch den Lauf des Quartals jed Herrschaft auf ein- oder mehrmahl sein Saltz abnehmen, wann nur mit Ver lauf des Quartals, auch das quartalige Vorlaags-Quantum abgehollet, un bezahlet ist, inmassen, so jemand sein Saltz nicht totaliter abgenommen hätt Er doch vor das Quartal zu zahlen hat, und so nach das bezahlte Saltz ab hollen kan, massen ansonsten der Vorlaag nicht bestehen, und in Unordnun gerathen wurde.

Ergiebet sich aber, daß, nach Verlauf des Quartals jemand sei Vorlaags-Quantum nicht abgehollet, und mithin nicht bezahlet hätte, so werde die Saltz-Einnehmere es der Administration in Brünn, und solche der ange stellten Deputation allsogleich anzeigen, damit wider die Restantiarios execu tivè per Sequestrationem mit Sperrung aller Einkünften verfahren werde.

Decimò: Solten aber de Liquido restantis, oder andere Gewalts-Klagen oder Contraband-Sachen zum Nachtheil der Amtirung, und des Verschleiß Anstände vorkommen, so gehören diese vi instituti an das Judicium delegatum und seynd allda cum derogatione aliarum Instantiarum summarissimè ab-zuthuen.

Und so bleibet es auch bey deme, daß die Saltz-Beamte, wo sie ei Contraband-Saltz betretten, dieser aller Orten apprehendiren können, und is jede Herrschaft, und Communität schuldig alle Assistenz ohne Ausflucht z leisten, und auf allmahliges Verlangen zur Uberzeugung deren Schwärtzern und Mithelfern die Thäter oder Zeugen denen Beamten zustellen, auch di Visitationen unweigerlich zu gestatten.

Was aber das Pœnale über die Einschwärtzung anbetrift, da ist concer-tiret worden, daß nicht allein das Saltz, nebst Roß und Wagen verfallen, sondern auch für jedes Pfund Saltz der Schwärtzer, wann es ein Obrigkeit-licher Beamter, ansäßiger Burger, oder Frey-Bauer wäre, um ein Floren soll bestraffet werden.

Ist es aber ein Unterthäniger Contribuent, so hat solcher nach Befun des Judicii Delegati in loco publico zu Dienst Ihrer Majestät das erstemahl mit vierzehen-tägiger Arbeit in Eysen, das andertemahl auf drey Monat, i öfterer Wiederhollung aber mit mehrers verschärfender Strafe seine Uber-trettung deren Patenten, und Defraudation zu büssen. So aber nicht auf di mit Gewalt und turmatim betrettene Einschwärtzere zu verstehen, welche nac Beschaffenheit deren Umständen mit Leib und Leben bestraffet werden sollen.

Undecimò: Solle auch im Lande publiciret werden, daß, mit End Octobris, siebenzehen hundert acht und viertzig alle bisherige liquide Saltz-

Resten baar abgeführet werden sollen, damit die alte Zahlungen mit denen neuen nicht vermischet, folglichen alle Unordnungen evitiret werden mögen.

Der im §. 8 des Recesses erwähnte Contrakt über die (von den früheren 75,000 auf 50,000 fl. reducirte) Reluition des Tabak-Gefälles, wie derselbe mit a. h. Genehmigung in den Landtagsschluß einverleibt wurde, lautet: Nachdeme Ihro Kayser- auch zu Hungarn, und Böheim Königlichen Majestät Dero Taback-Gefälle in dem Marggrafthum Mähren, denen daselbstigen Herren Ständen gegen hinnach folgenden Bedingnussen anwiederumen zu überlassen allergnädigst resolviret haben; So ist in Folge allerhöchster Kayser-Königlichen Rosolution, und Genehmhaltung zwischen der Kayser-Königlichen Hof-Cammer, Einer Seits, dann denen Herren Ständen des Marggrafthums Mähren, durch ihre hierzu bevollmächtigte Deputirte, den Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Rudolph Grafen von Schrattenbach, des Fürstlichen hohen Dohm-Stifts zu Ollmütz Dohm- und Capitular-Herrn, auch der Königlichen Collegiat-Kirchen auf dem Petersberg zu Brünn infulirten Probsten: Dem Wohl-gebohrnen Herrn Heinrich Cajetan Freyherrn von Blümegen, Ihrer Kayser-Königlichen Majestät würcklich geheimen Rath, und Obristen Landes-Cammerern im Marggrafthum Mähren: Dem Wohl-Edel-gebohrnen Ritter, Herrn Wentzl Maximilian von Kriesch, Ihrer Kayser-Königlichen Majestät Rath, Land-Rechts-Beysitzer, und Obristen Land-Schreiber im Marggrafthum Mähren: Dann dem Ehrsahmen Joseph Cyrill Ignatz Lezatka, Raths-Verwandten in der Königlichen Stadt Ollmütz, anderer Seits hienach folgender Bestands-Contract geschlossen, und errichtet worden. Als

Erstens: Uberlasset die Kayser-Königliche Hof-Cammer denen Herren Ständen des Marggrafthums Mähren das Taback-Gefäll in erst-besagten Marggrafthum von 1. Novembris dieses siebenzehen hundert acht und viertzigsten Jahrs anfangend, bis ultima Octobris Anni siebenzehen hundert acht und funftzig, mithin auf zehen Jahr lang, dergestalten, und auf solche Weis cum omni Jure, & Beneficio in Genuß, allermassen ein solches von dem Ærario bishero collectiret, genutzet, und eingebracht worden, oder auf was andere Weis Sie Herren Stände solchen Taback-Fundum einzubringen, nach vorläufig durch die Königliche Böheimische Hof-Cantzley eingeholter Kayser-Königlicher Genehmhaltung befinden werden; deme zu folge wird

Andertens: Ihnen Herren Ständen des Marggrafthums Mähren zwar eingestanden, und bewilliget, daß sie den dermahligen privativen Taback-Verschleiß, oder Verlaag aufheben, das freye Commercium mit Taback wiederum einführen, und dargegen einen anderen Modum collectandi, es seye mittels ertheilenden Licenzen auf das fabriciren, Taback-handlen, oder Anbauen, ingleichen eines selbst-beliebigen Aufschlags auf den einführenden Taback, oder aber in anderen Weeg ausfindig machen können, dergestalten jedoch und mit dem Beding, daß dieser Fundus beständig und allein in der Materia des Tabacks, und des Taback-Handels, oder Fabricirens, auch dessen Erzieglung sich gründe, und erhalte, keines Weegs aber auf ein anderes Materiale in totum, vel pro parte transferiret, oder in eine dem armen Bauers-Mann,

und Ordinari-Contribuenten, oder das Contributionale selbst beschweren Anlaag nun oder künftig zu keiner Zeit abgeändert werde. Dahero dann di wegen anders gestalter Einbringung des Gefälls, über die schon obbemel Arten, weiters befindende Modalitäten Ihro Kayser-Königlichen Majestät vo läufig allerunterthänigst angezeiget, und hierüber Ihre allerhöchste Genehn haltung, und Ratification durch Dero Kayser-Königliche Böheimische Ho Cantzley eingehollet werde.

Drittens: Wird Ihnen Herren Ständen hiemit zugesagt, und versprochen daß in so lang das Taback-Gefäll, in ihren deren Herren Ständen Hande sich befindet, auf das Materiale des Tabacks weder die Zoll und Mauthe erhöhet, weder ein neuer Aufschlag hierauf ex parte Ærarii geleget, wenig das mit ihnen Herren Ständen bedungene, gleich hienach folgende Reluitions oder Ablösungs-Quantum gesteigeret oder vermehret, sondern das Gefäll z ihrer völligen, und freyen Disposition, Nutzen, und Frommen pro bono convenientia Provinciæ ohnberührt gelassen werden, Ihnen auch frey gestell seyn solle, die zu Besorgung dieses Gefälls nöthig habende Officianten na eigenem Gut-Befund zu verändern, abzudancken, und aufzunehmen: Dahin gegen erbieten und verbinden sich

Viertens: Oefters erwehnte Herren Stände des Marggrafthums Mähren daß selbe einer Kayser-Königlichen Hof-Cammer für solch Ihnen überlassende Taback-Gefäll jährlich Funfzig Tausend Gulden, in Quartaligen Ratis, un zwar bey Ende jeden Quartalis zwölf Tausend, fünf Hundert Gulden richtig und baar in die Kayser-Königliche Cameral-Cassam zu Brünn abführe wollen, als in widrigen, da mit der Zahlung nicht richtig zugehalten, oder z gegen Anfangs bemelter Bedingnuß auf dem Ordinari-Contribuenten zu Be streitung dieses bedungenen Quanti, eine Anlaag gemachet wurde, die Kayser Königliche Hof-Cammer das Taback-Gefäll wiederum an sich ziehen, und nac eigenem Befund und Belieben selbst einzubringen, und zu geniessen befugt un berechtiget seyn solle.

Fünftens: Ist bedungen worden, daß die Gebäude der Taback-Fabrique in Mähren, nebst denen darzu gehörigen Werck-Zeugen, Utensilien, und Ingre dientien, gegen Errichtung eines ordentlichen von beeden Theilen zu fertige kommenden Inventarii, und in solchen nach Maaß des bey der Anno sieben zehen hundert vier und viertzig beschehenen Retradition besagter Fabrique errichteten Inventur auszusetzen kommenden Prætii Ihnen Herren Stände zwar ohne baarer Bezahlung übergeben; Dahingegen wehrender Zeit dere Contract-mäßigen zehen Jahren von selben alles in gutem Stand proprii Sumptibus, und ohne dem Ærario hievor was aufzurechnen, oder in Abzu zu bringen, erhalten, und dergestalten, wie Sie alles empfangen, in quanto & quali, ohne Abgang oder Mangel, nach solcher Zeit dem Ærario ohn Entgelt wiederum abgetretten, das abgängige oder deteriorirte aber nach den in dem Inventario ausgesetzten Preyß baar ersetzet werden solle. Was aber

Sechstens: Den so roh- als fabricirten Taback-Vorrath belanget, disfall erklären sich die Herren Stände, daß weilen Sie kein mehreres, als was fü

die sieben Königliche Städte erforderlich ist, gebrauchen, Sie einen Betrag von Fünf Tausend Gulden, an Ihnen anständigen, für besagte Städte brauchbaren Taback (welcher nach Innhalt des §phi 2di des siebenzehen hundert vier und viertzig-jährigen Contracts, und nach der damahls gepflogenen Schätzungs-Proportion æsistimiret werden solle) übernehmen, und in ersteren fünf Quartaligen Ratis, mit jedesmahligen tausend Gulden baar bezahlen wollen.

Anbey der Kayser-Königlichen Hof-Cammer frey lassen den übrigen Taback-Vorrath, so bey der ultimâ Octobris dieses Jahrs fürnehmenden Inventirung sich zeigen wird des weiteren, bis solcher gäntzlich an Mann gebracht worden, in dem gantzen Land (die sieben Königliche Städte hievon ausgenommen) nach Belieben, doch ohne Verlaag, und daß dadurch der Land-Mann auf keine Weise beschweret werde, zu verschleissen, ohne hievon etwas ihnen Herren Ständen, sub quocunque titulo zu entrichten, jedoch solle zu solch befindlichen Vorrath kein weiterer oder mehrerer angeschaffet werden.

Siebendens: Bleibet denen auf dem Taback-Fundo radicirt und versicherten Creditoren des Ærarii, ihre disfällige Hypothec, allerdings vorbehalten, dergestalten jedoch, daß durante Contractu deren zehen Jahren, diese nach Innhalt des neuen Schulden-Systematis, aus solchen bezahlet werden sollen.

Achtens: Ist bedungen worden, daß im Fall sich wider besseres Verhoffen, innerliche Krieg, Sterb, Land-Verwüstungen, oder derley Casus fortuiti, majores aut insoliti ereigneten, also zwar, daß andurch Sie Herren Stände das pactirte jährliche Quantum in toto abzuführen ausser Stand gesetzet wurden, so sollen Sie zu hievor bedungenen Quanto deren Funftzig Tausend Gulden, nicht allerdings verbunden seyn, sondern denenselben eben so viel, als das Taback-Gefäll durante casu fortuito, nach Ausweiß deren Raittungen ihrer Beamten, weniger als das pactirte Quantum ausmachet, ertragen hat, nachgelassen werden.

Wie dann zu desto mehrerer fest-Haltung alles dessen, und nach der darüber von Ihro Kayser-Königlichen Majestät auf das derojelben in Sachen erstattet-allerunterthänigste Referat, würcklich erfolgten allergnädigsten Genehmhaltung gegenwärtig-errichteten Contracts (welcher dem nächst-künftigen Land-Tag-Schluß auch per Extensum mit zu inseriren seyn wird) gleich-lautende Exemplaria, und zwar von Seiten der Kayser-Königlichen Hof-Cammer an Einen- und im Nahmen deren Herren Ständen, durch deren Herren Deputirt- und Gevollmächtigte, an Anderen Theils ausgefertiget, und gegen einander ausgewechslet worden seynd. So geschehen Wienn den dreyßigsten Julii, Annô siebenzehen hundert acht und viertzig.

Johann Frantz Graf v. Dietrichstein. L. S.

Paul Freyherr v. Prandau. L. S.

Freyherr v. Saffran.

Was es die nach dem §. 9 des Recesses der Judenschaft der böhm. Länder, gegen jährliche Entrichtung von 300,000 fl. auf die Dauer der zehn Receßjahre bewilligte Duldung und Eintritt in Brünn und Olmütz

betrifft, so ist zu bemerken, daß dieselbe zwar 1745 wegen vermeintlichen Einverständnisses mit dem Feinde war aus diesen Ländern verwiesen worden (S. Wolf's Schrift: die Vertreibung der Juden aus Böhmen, Leipzig 1869), sich aber doch weiter erhielt und die mähr. Stände, als sie der Kaiserin den Dank für die neue Reglung der finanziellen Leistungen und ihren festen Entschluß für die Ausführung des Recesses ausdrückten, zugleich in folgender Weise im Landtagsschluße für die Belassung der Juden (und Mäßigung der Mautgebühren) intercedirten: Man sehete sich hingegen bey dieser Gelegenheit Noth-gedrungen, Ihro Kayser-Königliche Majestät abermahlen allerunterthänigst inständigst zu bitten, womit vermög des Recessual §. 15. das hieländige Commercial-Weesen dermahleinst um so fördersamer in den behörigen Stand gebracht werden mögte, als man bey diesem fürseyenden Brünner-Jahrmarckt nicht ohne billiger Befremdung wiederum wahrnehmen habe müssen, daß nicht nur verschiedene fremde Kauf-Leuthe zu Schaden des Ærarii, sondern auch die Mährische gesammte Juden, welche de Notorio keinen anderen Weeg ihre Præstanda zu erschwingen haben, als durch die ihr gesammten Judenschaft hinwieder allergnädigist verstattete Frequentirung deren Brünn- und Ollmützer Jahrmärckten, dann durch ihren in das Königreich Hungarn führenden Handel und Wandel, mit Hereinbringung ihrer Waaren gäntzlich ausgeblieben seyen, mithin im Fall disfalls nicht eine schleunige Remedur geschehen solte, hieraus besorglich nichts anders erfolgen könte, als daß sie Judenschaft ihr dermahlen, und weitershin alle Jahr zu geben habendes nahmhaftes Geld-Quantum (worauf man von seiten des Landes sich doch allschon einen sicheren, und verläßlichen Conto gemachet hat) es unmöglich zu præstiren vermögen, und also die treu-gehorsamste Stände auch mit ihren auf die künftige zehn Jahre allerdevotest-übernommenen Præstationen, nothwendig, und wider ihr Verschulden ins Stecken gerathen wurden müssen: Und nachdeme secundò auf allerhöchsten Befehl, dem Vernehmen nach, die Privat- oder Obrigkeitliche Mauthen, welche Sie Obrigkeiten meistens Titulò onerosò innhaben, bereits moderiret worden: So wäre deren treu-gehorsamsten Ständen allerunterthänigste Bitte, damit auch Ihrer Kayser - Königlichen Majestät hie - ländige Mauthen moderiret werden mögten, um das Commercium in desto florisanteren Stand (wie es ohnedeme die selbstige Allerhöchste Intention seye) bald-möglich zu bringen, hierdurch den Zufluß des Materialis zu machen, und folglich das Land in Stand zu setzen, all dasjenige, worzu man sich auf das kräftigste anheischig und verbindlich gemacht hat, vollkommen in der That erfüllen zu können.

Uebrigens wurde, wie die jüdische Contribution, auch die Juden-Leibmaut (das Einlaßgeld) in den k. Städten Mährens und zwar ohne Unterschied der Orte auf 17 kr. vom Kopfe für jeden Tag erhöht (Rescript 5. Aug 1748. S. über dieselbe das Notizenblatt 1875 Nr. 7).

Rücksichtlich der Geschichte der Aerarial-Schuld der mähr. Stände von 1748 bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1868 (so wie auch ihrer Domestikal-Schuld) verweisen wir auf das Notizenblatt der histor. Sektion 1868 Nr. 8.

XIV. „Remonstration der mähr. Stände gegen das Stärck-Appalto" und rücksichtlich der Wegraparation.

Im Landtagsschlusse von 1751—52 bemerkten dieselben, daß, nachdem sie ihrerseits den Decennalreceß auf das Eifrigste und Genaueste erfüllt hätten, ihnen so betrüblich als schmertzlich fallen müßte, zu sehen, daß ungeachtet Ihro Majestät in dem Decennal-Recess Ihnen Ständen Dero theureste Versicherung zu geben geruhet haben, auf keinerley Weiß wehrenden deren zehen Recess-Jahren zu gestatten, daß eine neue Anlaag, Monopolium, Privilegium privativum, oder sonsten was im Lande eingeführet, und hierdurch denen Ständen einige Beschwernuß zugemuthet werden solte, jedannoch unangesehen aller von hier Orts gethanen triftigen- als beweglichen Remonstrationen die Stärck-Appalto eingeführet worden seye: durch dessen Einführung sich dann dermahlen würcklich in Effectu zeige, was man in seinen diesfälligen Vorstellungen allergehorsamst angeführet habe; allermassen was die durch diesen eingeführten Stärck-Appalto dem armen Land- und Bauers-Mann zugehende Beschwerungen anbetrift, seye es bereits aus Gelegenheit dieses Stärck-Appalto von hieraus allerunterthänigst vorgestellet worden, daß das dermahlen ohne dies in geringen Preyß seyende Getrayd aus Mangel der Ausfuhr, und anderweitigen Verschleiß, auch bey sothanen geringen Werth nicht an Mann gebracht, und versilberet werden könne, mithin, da dem armen Contribuenten nicht erlaubet seyn solte, um sein fechsendes Körnl (wovon er bey dem beangenommenen Systemate ein so beträgliches Contributions-Quantum in denen eingetheilten Terminen richtig entrichten muß) besser anzubringen in eine andere speciem, als in die Stärck zu verwandlen, und ihme also die Weege, durch welche er sich in seinen Verschleiß auf das möglichste zu helfen suchet, abgeschnitten werden, der arme Mann bey Zuruckbleibung seiner Getrayd-Sorten ohnumgänglich auch mit dem Contributionali in das Stecken gerathen, und hierdurch das Systemal-Quantum vollständig abzuführen allerdings gehinderet würde.

Bey denen Königlichen, und anderen Städten aber seynd deren viele Innwohnere, welche lediglich auf das Stärck-machen das Burger-Recht genommen, nicht minder befindeten sich auch deren viele possessionirt- als unpossessionirte Leute in denen allerseitigen Vorstädten, worunter auch ein grosser Theil Blut-armer mit vielen Kindern, und Waysen hinterlassenen Wittwen vorhanden, deren alleinige Handthierung das Stärck-machen gewesen, und hievon ihren eintzigen Lebens-Unterhalt genossen, wie auch das auf sie ausgefallene Contributionale bestritten haben, welche hingegen dermahlen durch die eingeführte Stärck-Appalto zu Grund gerichtet, und zu Bettlern gemachet worden seynd, daß in Betracht dessen nichts anderes zu besorgen stehe, als, weilen obgedachten Leuten durch die eingeführte Stärck-Appalto ihre obgehabte Nahrung genommen worden, und sie keine andere Handthierung erlernet, noch ein anderweites Auskommen finden, die Bettlerey hingegen vermög eingeführten Bettler-Ordnung ihnen eingestellet, das Publicum auch so viele Leute zu er-

nähren nicht vermögend ist, daß sie hierdurch sowohl dem Publico zum Last als dem Privato zu grossem Nachtheil fallen dörften: Anderen Theils aber auch durch Privirung dieser Nahrung das= auf alle diese Leute zu præstiren ausfallende Contributionale, natürlicher Weise, zu Allerhöchsten Schaden zuruck bleiben müsse.

Worzu annoch folgende Umstände stossen, daß der Stärck=Appaltator bei zu der Stärck nöthigen Waitzen, um nur der Consumptions=Mauth auszuweichen, ausser deren Städten erkauffet, hierdurch nicht nur allein, weilen dermahlen von ihme Appaltatore die den Waitzen zu Marckt führende Bauren solches Materiale gleich in denen Vorstädten abzuladen angewiesen werden, die Wochen=Märckte in denen hierländigen Städten grossen Theils verminderet werden, sondern auch der Consumptions=Aufschlag, nachdeme solcher gestalt das gantze Materiale zur Stärck, ohne Bezahlung des Consumption=Aufschlags, erkauffet wird, einen nahmhaften Abfall leyde, und hierdurch der Fundus domesticus, nicht minder um ein erträgliches Quantum geschwächet werden müsse.

Uber welches alles zeiget sich auch schon in voraus, wie es dann auch würcklichen die von denen hiesigen Peruquen, und Haar=Puder=Machern hier Orts eingebrachte beyschlüßige Beschwernussen des mehreren bewehren, daß der Stärck=Appaltator bey der ausgesetzten Tax (ungeachtet solche nach dem Ollmützer, mithin zu seinem des Appaltatoris Vortheil, nach dem höchsten Preyß im Lande genommen worden) nicht verbleiben, sondern in sothanen Preyß excediren thue, wordurch der arme Contribuent nur in verderbliche Straffen verfallen, und durch derley Bedruckungen in unfähigen Contributions=Stand versetzet werden dörfte.

Die treu=gehorsamste Stände haben dahero, um nur den Contribuenten alle Mittel, und Weege abzuschneiden, daß selbter bey dem durch das neue Decennal-Systema nahmhaft gestiegenen Contributionali in denen ausgesetzten Monatlichen Terminen accurat zu zuhalten nicht gehemmet, und so viel nur immer möglich in aufrechten Stand erhalten, und von allen Straffen befreyet werde.

Die Taback=Verpachtung um ein Quantum per Funfzig Tausend Floren reluiret, welches Gefäll Ihro Majestät Ærario vor der Reluition doch nicht Dreyßig Tausend Floren Nutzen getragen hat; Worzu man aber nebst obigangeführten Ursachen nur pur, und allein von darumen zu schreiten bewogen worden, daß der arme Land=Mann von allen Straffen, und Bedruckungen, dann Ausschweiffung deren Beamten, und denen hierdurch entstehenden Beschwernussen enthoben, und ihme die freye Hand gelassen werde.

Wohingegen aber die Stärck-Appalto nur ein so geringes Quantum von Zehen Tausend Floren abwürfe, die Stände aber, und das gantze Land, welches bey allen nur immer vorgekommenen Fällen, besonders aber bey denen fürgewesten Kriegs=Zeiten nach eigener Allerhöchsten Erkanntnuß bey Ihrer Majestät sich jedesmahl mit besonderem Eyfer distinguiret, und dermahlen auch das neu=übernommene Systema mit Anwendung der letzten

Kräften vest zu halten äusserist besorget wäre, hindangesetzet, und von wegen dieses so geringen Quanti so vielen Ungemächlichkeiten, und Bedruckungen, die man durch eine so übergrosse Reluition des Taback-Gefälls von sich geleinet hat, von neuen exponiret werden.

Man machet sich aber bey diesen sich ergebenen angeführten Beschwernussen die gantz-zuversichtliche allerunterthänigste Hofnung, da das dem armen Mann durch die Stärck-Appalto zustossende grosse Nachtheil, dann Straffen, und andere Bedruckungen, deren sich der Appaltator zu seinem Vortheil gebrauchen wird, die beständige Behelligung deren Landes-Stellen, und Ihre Majestät Selbst, dann die obangezeigter massen, von denen ad non ens redigirten Leuten zuruck bleibende Abfuhr des Contributionalis, und Verschmälerung des Consumptions-Mauth-Quanti Ihrer Majestät weesentlich, und also ein allgemeines Landes-Gravamen vorgestellet wird, Ihro Kayser-Königliche Majestät aus Dero angestammten Clemenz, und Welt-bekannten Milde gantz sicherlich bemitleydiget, und Allergnädigst bewogen werden würden, von dieser Stärck-Appalto, von welchem doch auch das Königreich Boheim, und andere Erb-Länder verschonet geblieben, Allermildest abzugehen, und keiner dings zu gestatten, daß ein so getreues- und zu allen Zeiten, besonders in Beytrettung des neuen Systematis sich auf das willfährigste bezeigte Land wegen eines so geringen Quanti deren Zehen Tausend Floren für diese Stärck-Appalto wider die Recess-mäßige Allerhöchste Versicherungen beschweret, und disconsoliret werden solte;

Die treu-gehorsamste Stände lebeten dahero der allerunterthänigsten Zuversicht, Ihro Kayser-Königliche Majestät werden diese obangeführt-triftige Beweg-Ursachen Allermildest Erb-Landes-Mütterlich behertzigen, und sich zu dieser Allerhöchsten Gnadens-Bezeigung bewegen lassen, daß nicht nur allein diese ein so geringes Quantum tragende, dahingegen aber dem Lande eine so grosse Beschwernuß verursachende Stärck-Appalto Allergnädigst aufgehoben, sondern auch das Land von allem, dem errichteten Decennal-Recess entgegen lauffenden künftig Allergnädigst verschonet, und vielmehr Dero Allerhöchste Gnaden dahin angedeyhen zu lassen geruhen, damit das Land im Stand erhalten werde, das ohnedeme übernommene so grosse Contributions-Quantum in denen Monatlichen Terminen abstossen zu können. Ingleichen

2.do könten Ihrer Kayser-Königlichen Majestät Dero treu-gehorsamste Stände nicht unerinnerter lassen, was massen von Allerhöchst-Deroselben Ihnen Ständen in dem errichteten Decennal-Recess die Allergnädigste Versicherung gegeben worden, dann auch in dem unterm 15. April des abgewichenen siebenzehen hundert neun und viertzigsten Jahrs über die allerunterthänigste Beantwortung deren dermahligen Postulatorum abgelassenen Rescripto Dero Allerhöchste Zusage Allermildest erneueren, und zu erwehnen geruhet haben, daß es allschon würcklich daran seye, das hierländige Commercium in besseren Stande zu bringen, und durch Verminderung deren Kayser-Königlichen Mäuthen in seine Vollkommenheit zu setzen:

Da nun aber von Errichtung des Decennal-Recesses schon das vierte Jahr eingegangen, dahingegen aber diese Allerhöchste Zusage bis anhero noch nicht zu Werck gebracht worden, wo doch dieses das eintzige Mittel ist, den sich äusserenden grossen Geld-Mangel abzuhelfen;

Als sehete man sich mehrmahlen bemüssiget, Ihro Kayser-Königliche Majestät allerunterthänigst- und inständigst zu bitten; Allerhöchst-Dieselben geruheten dieses Dero schier gäntzlichen erschöpfte arme Land mit der würcklichen Werckthätigkeit sothaner Zusage dermahl einst- und um so eher Allermildest zu erfreuen, als dermahlen das gantze Commercium hier Landes zu Boden lieget, und bey dessen längerer Fürdaurung zu beförchten seye, daß künftighin aus Mangel des Gelds das stipulirte Systemal-Quantum in das Stecken gerathen dörfte.

Die Stände übernahmen, wie es auch für 1751 geschehen, gleichfalls für 1752 die Adjuten für das mähr. Tribunal von 3000 fl. und für die böhm. Hofkanzlei von 8,000 fl. (S. S. 85, 91), welche beide nun bleibend bis in spätere Zeiten jährlich postulirt und bewilligt wurden (S. 24. B. Sekt.-Schr. 537), lehnten aber neuerlich 1751 und 1752 ein Adjutum für die k. Appellationskammer in Prag (S. S. 90) mit der Bitte ab, „diesen Passum künftighin nicht mehr unter denen Allerhöchsten Postulatis setzen zu lassen."

Endlich baten die Stände im Landtagsschluße von 1751—1752 in der Rubrik: Reparation der Weeg- und Strassen, nebst denen Neben-Weegen, Ihre k. k. Majestät geruhe das Weeg-Reparations-Werck auf denen ehedessen ergangenen Resolutionen gäntzlichen bewenden zu lassen. Dahingegen aber wurden die treu-gehorsamste Stände hiebey allerunterthänigst beschwersam anzuführen bemüßiget, welcher gestalten Dero hiesig-Kayser-Königliche Repræsentation, und Cammer unterm 21. Junii des jüngst-abgelebten siebenzehen hundert, ein und funftzigsten Jahres durch die Königliche Crayß-Aemter den Befelch, wie es der dritte Anschluß zeigete, publiciren lassen, daß alle diejenige Ortschaften, durch welche die neu-anlegende, oder würcklich gemachte Strassen ihren Zug nihmet, sowohl zu solcher Strassen in dem Ort selbst, als hundert Clafter vor dem Ort, und hundert Clafter hinter dem Ort zum neuen Bau, wie zur Reparation mit der Hand- und Zug-Robott concurriren, und was nur immer darmit gerichtet werden könne, zu præstiren, schuldig seyn sollen, mithin der Weegs Fundus nur jenes beyzuschaffen hätte, was nicht anderst, als mit baaren Geld aufgebracht werden könte.

Wie zumahlen nun bey diesen Durchfahrts-Oertern es jederzeit dergestalten gehalten worden, daß jeder mit Pferden versehener Innwohner nur in Ansehung, daß durch ihren täglichen Vieh-Trieb die gemachte Strassen in etwas ruiniret werden, zu Fruhe-Jahr- und Herbst-Zeiten jedesmahl durch einen Tag einige Fuhren Schutter, so viel in einem Tag hat bewürcket werden können, jedoch ohne der Hand-Arbeit, und nachdeme der Schutter bereits schon auf Unkösten des Weegs-Rparations-Fundi verfertiget, und gegraben würde, zugeführet wurden, dermahlen aber eine so nahmhafte Zufuhr

mit einer denen vorigen Resolutis zuwider laufenden Extension auf hundert Clafter vor, und hundert Clafter nach dem Ort, welche schier ein anderes Contributionale austraget, vermög oben angeführter Repræsentations-Anordnung anbegehret werde, wo doch vermög des Decennal-Recesses alle Vorspann reluiret, und sogar die Militar-Vorspannen baar bezahlet werden, um also durch dieses neue Onus dem armen Bauer, welcher ohne deme seine äusserste Kräften um nur mit schwerer Mühe das Contributionale abzutragen, anwenden, was Nahmen haben könne, an Beschwernussen, nach dem Innhalt des Recess verschonet werden müsse, nicht gar ad non ens zu redigiren, thäten die treu-gehorsamste Stände allerunterthänigst bitten, Ihro Kayser-Königliche Majestät geruheten nicht nur allein diese beschwerliche Zufuhr, und das hierdurch dem armen Land-Mann zustossende neue Onus abstellen, sondern es auch Allergnädigst dahin einleiten zu lassen, daß bey diesem Weegs-Reparations-Werck, welches von seiner ersten Verfassung her, je und allezeit, nach Ausweiß aller Land-Tags-Schlüßen, ein Diætale gewesen, nichts neues eingeführet, sondern auf allen Fall, wann etwas zu verbessern wäre, wie es vorhin jedesmahl geschehen, Dero treu-gehorsamste Stände hierüber allezeit diætaliter vernommen werden möchten; Wie dann auch hiebei die weitere allerunterthänigste Bitte wäre, nachdeme durch einige Jahre die Weeg-Reparations-Rechnungen nicht erleget worden, daß solche denen vorhinnigen Allerhöchsten Resolutis gemäß sowohl de præterito, als in futurum Dero treu-gehorsamsten Ständen erleget werden möchten.

In Erledigung der Landtagsbeschlüsse ließ es die Kaiserin „bei der Stände beschehenen Deprecation des für Dero Königl. A p p e l l a t i o n s-C a m m e r z u P r a g anvermeynten A d j u t o bewenden" (wogegen sie nach der Diätal-Erklärung vom 1. März, a. h. Res. 7. April 1753 einen Beitrag von 1600 fl. für das f ü r M ä h r e n neu bestellte A p p e l l a t i o n s- und K r i m i n a l-O b e r g e r i c h t (S. 24. B. Sekt.-Schr. 358, 538) übernahmen).

So viel es aber (heißt es im Landtagsschluße von 1751—52 weiter) die hier beygefügte Ständische Petita anbetrift, und zwar:

Erstens: Das Weeg-Reparations-Weesen, da würden Sie treu-gehorsamste Stände aus denen vorjährigen, und heurigen Verfügungen entnommen haben, wie angelegentlich hierauf zum Besten deren Landes-Innwohneren, und Beförderung des Inn- und Ausländischen Commercii der Bedacht genommen worden.

Und obwohlen dasjenige, so hierbei respectu deren Durchfahrts-Oertern veranlasset worden, Ihnen Ständen allzu beschwerlich scheinen wolle.

So seye doch solches eines Theils nichts neues, sondern bereits in denen vorhin ergangenen Verordnungen gegründet, anderen Theils aber billig, daß, weilen derley Oerter den beständigen Genuß, und sonstigen Vortheil von denen Commercial-Strassen haben, selbe auch dargegen das Onus um so mehr mittragen helfen, als ansonsten der zu sothaner Weeg-Reparation gewidmete Fundus zu allen Bestreitungen unmöglich hinreichend seyn würde;

Gleichwie aber Ihrer Majestät Allerhöchste Intention nicht dahin gehe, gedachte Oerter über ihre würckliche Kräften, oder mit Hindansetzung ihrer eigenen Würthschaft, und Nahrung zu sothanem Bau, und Reparirung anhalten zu lassen;

Also komme es nur darauf an, damit eine gute Eintheilung der darzu erforderlichen Hand- und Zug-Robotten bey bequemer Zeit gemachet werde, wie dann auch Dero Königl. Repræsentation, und Cammer bereits unterm dreyßigsten Octobris mitgegeben worden, daß wo dergleichen Oerter keinen eigenen Zug haben, dagegen aber die Obrigkeiten eine Mauth geniessen, letztere zu diesfälliger Concurrenz gezogen werden sollen:

In übrigen seye aber kein Bedencken, Ihnen Ständen einen Extractum des jährlichen Empfangs, und der Ausgaab, folgbar was die neue Einrichtung, und die Unterhaltung des gemachten Weegs gekostet, zur Ersehung zu communiciren: Belangend hingegen

Zweytens: Den Stärck-Appalto, da seye Ihnen Ständen vorhin bekannt, daß dieselbe vor dessen Errichtung hierüber nicht allein vernommen, sondern auch alle dagegen beygebrachte Motiva in reiffe Erwegung gezohen, jedoch um so mehr für unerheblich befunden worden, als einer Seits das darfür bezahlende Pacht-Quantum lediglich ad Fundum Commercialem, mithin zu Beförderung der Landes-Fabriquen, und Manufacturen besonders in Woll, und Lein gewidmet; andererseits aber durch Verhandlung der Stärcke in auswärtige Länder der Anwehrt des Waitzens ehender in besseren Preyß versetzet, als benachtheiliget werde.

Und da hiernächst denen darmit zeithero ihr Gewerb getriebenen Particular-Innwohnern der Minutien-Handel dessentwegen nicht verhinderet, sondern denenselben bis zu einen Viertel-Centen mit einem Profit noch ferners zugestanden, dahingegen dem Bauers-Mann die eigene Fabricirung der zu seiner Haus-Nothdurft benöthigten Stärck wie bishero frey gelassen worden.

So seye nicht abzusehen, wie hierdurch dem Universo, oder dem Particulari einige Bedruckung zuwachsen könne? dann, obschon der Appaltator der hier-Ortigen Anführung nach, den Waitzen zum Theil ausser denen Städten kauffet, solches jedoch denen Wochen-Märckten um so weniger præjudiciren könne, als im Fall nur keine Vorkauflerey beschiehet, worauf die behörige Obsorg zu tragen seye, ihme Appaltatori so wenig, als einem jeden anderen, so zu seiner Bedörftnuß sich einen Vorrath machen will, verbotten werden könne, das benöthigte Körnl auf dem Land zu erkauffen. Und da auch endlichen bereits unter dem dreyßigsten Octobris siebenzehen hundert ein und funfzig die Maaß-gebige Verordnung an hiesige Repræsentation, und Cammer ergangen, wie in dem Stärck-Preyß der Appaltator sich zu verhalten habe, wann derselbe anderst nicht bey einer diesfälligen Excedirung der ausgesetzten Straf sich unterwerfen wolte;

So wurde hieraus von selbsten wohl zu beurtheilen seyn, daß durch diesen Stärck-Appalto, welcher zugleich auf das dis-seitige Schlesien mit extendiret worden, dem mit denen Ständen getroffenen Recess nicht zum

chtheil, sondern vielmehr der eigene Landes-Nutzen, welcher sich künftighin
rben wird, zur Absicht genommen worden seye. Wie viel bedacht aber

Drittens: Auf die Emporbringung des hie-Ländigen Commercii, und
en Manufacturen immerhin geworfen werde, solches läst sich aus der der-
hligen Einrichtung einer neuen Lehen-Banck, und eigener Manufacturen-
its gar leicht abnehmen, darzu nur auch die Stände, die sonst in ein- so
ieren noch nöthige Hand ihres Orts bieten möchten.

Und obschon die Frucht hievon sich nicht allsogleich erreichen liesse, so
irde doch solche nach und nach um so mehr anzuhoffen seyn, als Ihro
ajestät auch respectu Dero Mauthen ein solches Temperament machen zu
sen, würcklich in Begrief seyen, wordurch demjenigen, was in dem Recess
sicheret worden, alle mögliche Genugthuung verschaffet würde.

Nachdeme nun vermög dieses letzteren Allerhöchsten Rescripts, und deren
f die in der ersten Erklärungs-Schrift unter anderen von hier Orts ent-
tene Gravamina erfolgten Allerhöchsten Resolutionen Ihro Kayser-Königliche
ajestät anzubefehlen geruhen den heurigen Land-Tags-Schluß zu verfassen,
d behörig einzuschicken; So werden Allerhöchst Ihro Majestät Dero treu-
horsamsten Ständen noch Allergnädigst erlauben, diese nachfolgende aller-
omisseste Erinnerung zu thuen, und zwar respectu Gravaminis der Weeg-
ncurrenz, daß es zwar nicht ohne seye, daß die Unterhaltung deren Durch-
rts-Strassen schon vorhin in denen Allerhöchsten Resolutionen, und
scripten fundiret seye, man auch bey sothanen vorigen Ausmessungen es
r gerne bewenden lassen wolte, daß jedes Durchfahrts-Ort zu Unterhaltung
en durch das Ort gehenden Strassen, an den bereits schon auf Speesen
Weegs - Reparation in Voraus gefertigten Schutter einige Fuhren gratis
estiren solte.

Nachdeme hingegen dermahlen die Extension dahin geschiehet, daß die
nwohnere deren Durchfahrts-Oertern annoch die Unterhaltung der Strassen
n hundert Clafter vor- und hundert Clafter nach jedem Ort übernehmen
len;

So thäten sich zwar deme die treu-gehorsamste Stände Allerunterthänigst
terziehen, es würde sich aber in balden von selbsten zeigen, ob es möglich
e, daß diese armen Contribuenten nebst dem zu folge des dermahligen
uen Systematis abzuführen habenden so grossen Contributions - Quanto,
noch dieses grosse Onus zu bestreiten im Stande seyn werden.

Wessentwegen man sich dann Ständischer Seits auch diesfalls aller-
terthänigst verwahren, deme nächst aber auch Ihro Majestät wiederhollt-
ergehorsamst bitten thäte, damit, gleichwie die Materie der Weegs-Reparation,
uge aller Land-Tags-Schlüßen jedesmahl ein Diætale gewesen ist, auch
nftighin forderist die treu-gehorsamste Stände darüber vernommen werden
chten.

Nun zu der Allerhöchsten Resolution von wegen des hier-Ortigen
avaminis über den eingeführten Stärck-Appalto zu schreiten, so ist denen
u-gehorsamsten Ständen eben nichts anderes übrig, als es bey Ihro

Majestät Allerhöchsten Resolution bewenden zu lassen, und wünschete ma nur, daß dadurch auch allen Particular-Beschwerden abgeholfen, und Ihr Majestät mit Dero Landes-Stellen darmit nicht weiter behelliget werde möchten.

Doch werden Ihro Majestät nicht verüblen die weitere allerunterthänigst Bitte beyzurucken, damit wenigstens bey Ausgang des mit dem Appaltatore e richteten Contracts, auch dieser Stärck-Appalto seine Endschaft nehmen, un man pro futuro dieses Oneris überhoben bleiben möchte.

Zum Beschluß, und quoad Passum des Landes-Commercii zu kommen lebete man der allerunterthänigst-vesten Zuversicht, daß, nachdeme dieses da einzige Mittel ist, wordurch die Roulirung deren Geldern in einem Land eingeführet werden könne, Ihro Kayser-Königliche Majestät geruheten Allergnädigs in dem dermahligen neu-einführenden Commercial-Systemate dergestaltig Mittel zu ergreiffen, womit auch Dero Marggrafthum Mähren hierdurch z einer Soulagirung gelangen, und solche Allerhöchste Zusage dermahl einst de ehestens Werck-thätig geniessen kunte.

Der Strassenbau (Wegreparation) blieb nun zwar bis in die neuer Zeit ein Gegenstand der landesfürstlichen Postulate und ständischen Beschlüs (S. meine Geschichte der Verkehrsanstalten in M. und Schl., Brünn 185 aus dem 8. B. der Schriften der historischen Sektion) und die Regierun sorgte fortan eifrigst für die Beförderung der Industrie und de Handels (Notizenblatt d. hist. Sektion 1861 Nr. 10—12, 1862 Nr. 1, 1876 Nr. 3 (wo auch die Literatur), 4, 1877 Nr. 10, 12, 1878 Nr. 1, 2 dagegen blieb es aber, ungeachtet der ständischen Einwendungen, noch länger Zeit bei dem Stärk-Appalto, rücksichtlich dessen im Landtagsschluße vo 1752—53 gesagt wurde: Um nun auch zu dem von Ihro Majestät neu-ein geführten Sterck-Appalto zu kommen; so ist zwar das allerunterthänigst Ständische Bitten für dieses lauffende Militar-Jahr mehrmahlen dahin gerichte gewesen, da der dermahlige Pachter anscheinlich ohnehin in das Stecken ge rathen dörfte, womit das Land wenigstens alsdann wann mit dem dermahlige Pachter der Contract zu Ende gehen, oder es in andere Weege von sothane Contract etwann auch immittels abkommen solte, mit diesem Sterck-Appalt ad Exemplum Bohemiæ verschonet bleiben möchte;

Da aber Ihro Majestät deme allen ohngeachtet in Dero hierauf e theilten allergnädigsten Final-Entschlüssung vom 11. Novembris anni præteri die diesfällige fernere Verpachtung vor nothwendig ansehen; So submittir sich auch deme das Treu-gehorsamste Land hiermit allerwillfährigst, un dieses zwar um so mehr, nachdeme Allerhöchst besagt Ihro Majestät hierbe ad finem denen Treu-gehorsamsten Ständen die allerhuldreicheste Vertröstun zu geben geruhet haben, daß Allerhöchst Dieselbe in casum, wann der de mahlige Pachter nicht zuhalten, und sich diesfalls eine Abänderung ergebe solte, Dero Allerhöchsten Ortes den Bedacht schon dahin nehmen werden, ob und wie weit dem Ständischen Petito etwann thunlicher massen zu fügen seye.

XV. Adjutum für das Kayser-Königl. Tribunal als zugleich allermildest angestelltes Ober-Appellations-Gericht. Neu errichtetes perpetuirliches Completirungs-Miliz-Systema.

Hinsichtlich dieses schon früher erwähnten Beitrages heißt es im Landtagsschluße von 1752—53: Und da Ihro Kayser-Königl. Majestät in der heylsammesten Allerhöchsten Absicht, um das Criminal-Justiz- und Appellations-Weesen noch mehrers zu beschleinigen und die vorhörige allzu grosse Appellations-Zugs-Kösten dem Lande so viel möglich zu erleuchtern, das allhiesige Hoch-Löbl. Kayser-Königl. Tribunal zugleich auch als Ober-Appellations-Gericht in causis Civilibus & Criminalibus allergnädigst zu ernennen, sofort zum Behuf deren aus Prag für diesmahl hiehero gezogenen zweyen Appellations-Räthen ein jährliches Solarirungs-Adjutum pr. Sechzehen Hundert Gulden an das Lande allermildest zu postuliren geruhet haben;

Als wollen auch die Getreueste Landes-Stände ferners nicht abgeneigt seyn, diese allermildest-angesonnene Sechzehen Hundert Gulden pro Adjuto zu Solarirung erfagter zweyer hierländiger Tribunals-Räthen pro hoc anno militari ad Exemplum des verwilligten jährlichen Tribunals-Besoldungs-Beytrags mit dem allerunterthänigsten Vorhehalt treu-willfährigst herzuschiessen, daß, gleichwie es Ihro Majestät dem Lande auch schon bereits untern 18ten November 1752 und 7ten April dieses Jahres allergnädigst zu verheissen geruhet haben, anforderist zu etwelicher Schadloßhaltung deren ohnehin mit grossen Unkosten bebürdeten Hals-Gerichten die sammentliche Criminal-Expeditionen völlig Tax-frey belassen, die Expeditionen in Causis Appellationum Civilibus aber nicht nach der allhiesigen Königl. Tribunals-Tax-Ordnung, sondern nach der bey der Kön. Appellations-Cammer in Prag üblichen, um etwas geringeren Cynosur taxiret, sofort dieses anheuer zum erstenmahl verwilligende Adjutum denen künftigen Allergnädigsten Land-Tags-Postulatis von Jahr zu Jahr mit inseriret, und endlichen in casum einer sich ereignenden Assessorats-Vacatur mit deren Conferirung auf die sich hierumen anmeldende, und darzu fähig machende Landes-Kinder künftighin allemahl vorzüglich allergnädigst reflectiret werden möge.

Die andere Rubrik lautet: Siebendens: Seynd die treu-devoteste Landes-Stände auch bereit die, von Ihro Kayser-Königlichen Majestät dem Lande unterm zehenden Febrarii dieses Jahres Allergnädigst-angesinnte Concurrenz zu der neu-errichteten perpetuirlichen Completirungs-Miliz mit drey Tausend, ein Hundert Mann, auf die Arth, und Weiß, wie es das von Ihro Majestät mit dem Lande schon vorläufig allergnädigst concertirte und deme nächstens zu publiciren kommende diesfällige Patent mit mehreren ausführlich enthaltet, hiermit allergehorsamst zu übernehmen. (Der Ziffer der zu stellenden Recruten wechselte nach dem Bedarfe.)

XVI. Salarirung deren Mährischen Creyß-Secretarien.

Den Kreishauptleuten in Mähren stand früher kein Hilfspersonal zu Seite; erst später kamen die Kreissekretäre auf, welche die ersteren aufnahmen und erhielten (Instruktion von 1706). Bei der neuen Einrichtung des Steuerwesens und der Verwaltung wurde der Gehalt der Kreishauptleute, um si zur Erfüllung ihrer Kreis-Obliegenheiten anzueifern und zur Erhaltung de Amts-Sekretärs und Schreibers, auf 2,000 fl. erhöht (Patent vom 26. Juli 1748). Später sprach aber die Kaiserin die mähr. Stände an, di Besoldung der 6 Kreissekretäre in Mähren, zusammen mit 1,800 fl. rhein. zu übernehmen und dieselben ließen sich auch dazu bereit finden (a. h. Res. v 23. Februar 1754, ständ. Erklärung vom 12. Mai 1754, Landtagsschlu 1753—54), aber mit dem ausdrücklichsten, allerunterthänigsten Vorbehalt womit die Stände im Fall künftiger Unerklecklichkeit des Fundi Domestici weder neue Capitalen aufzunehmen, noch an die Obrigkeiten, oder Unterthanen deßhalben neue Ausschreibungen zu veranlassen, oder sonsten neue Fundos ausfindig zu machen, hierzu auch überhaupt länger nicht als biß zum Schluß derer zehen Recessual-Jahren gehalten seyn, mithin sodann denen Königl Creyß-Hauptleuten entweder der dießfällige Zusatz hinwiederum entfallen, ode aber von Seiten des allerhöchsten Ærarii, ohne Zuthat des Landes in ander Weege wieder erstattet, dann daß die dermalen schon an den Fundum domesticum angewiesene Zahlungen præferenter dieses neuen Salarien-Zusatze præstiret werden, und daß endlichen die Königl. Creyß-Hauptleute, wann Si in allgemeinen Landes-Angelegenheiten über Land verschicket werden, hiergegen sich aller Liefer-Gelder zu entschlagen haben sollen (Landtagsschluß 1757—78 24. B. Schr. d. hist. Sekt. 238, 240, 353—5, 538).

Die hier erwähnten ständischen Beiträge für das Appellationsgericht mit 1,600, das k. Tribunal (nach der josephinischen Regulirung Landrecht) mit 3,000 und die Kreissekretäre mit 1,800 fl. jährlich postulirt, erhielten sich, nebst dem seit 1793 aufgekommenen Adjutum für den obersten Kanzler von 2,000 fl. (Landtagsschluß 1792—93), bis zur neuen Steuerregulirung, beziehungsweise bis zur Nachsicht im J. 1820, da der Landtagsschluß dieses Jahres erklärte, daß in der postulirten und bewilligten Steuersumme alle jene Zahlungen begriffen seien, welche von dem J. 1820 an unter verschiedenen Titeln vom Grundbesitze geleistet und im vorjährigen Postulate, betreffend die oben erwähnten vier Besoldungsbeträge, namhaft gemacht wurden; außer denselben gab es aber andere niemals postulirte Beiträge (24. B. Schr. d. hist. Sekt. S. 538).

XVII. Erstreckung des Recessual-Steuer-Tystematis und Mehr-Leistungen.

Nach dem Schluße des am 21. August 1758 angefangenen und den 9. Jänner 1759 geendigten Landtages sprach die Kaiserin aus: Wienach Ihro Kayser-Königliche Majestät forderist die von Dero treu-gehorsamsten Ständen durch die fürgeweste, und nun zu Ende gegangenen Zehen Recess-Jahre

jederzeit ohne Abgang bewürkte Richtigſtellung aller und jeder treu=devoteſten
Recessual-Verwilligungen, noch viel mehrers aber jene mit ſo ausnehmender
Willfährigkeit übernommene= zu Unterſtützung des gegenwärtig= mit dem König
von Preuſſen fürdaurenden hartnäckigen Krieges abgemüſſigte auſſerordentliche
Præstationen, abſonderlich in Aufbringung vieler namhaften Anticipationen,
groſſer Natural-Lieferungen, Stellung zahlreicher Recrouten, und des ſo be=
ſchwerlichen Proviant-Fuhrweeſens, ſammt und ſonders allergnädigſt wohl=
gefällig anſeheten, und dieſe werkthätige Ständiſche Willfährigkeit mit der= in
dem Decennal-Recess anverſprochenen Erleichterung an denen allgemeinen
Abgaaben nunmehro an die zehen Recess-Jahre mit dem abgewichenen Militar-
Jahr ihre Endſchaft allbereits erreichet haben, alſogleich belohnen, und mit
denenſelben in eine neue Behandlung tretten zu können wohl herzlich gerne
wünſcheten; Leyder aber in dieſem Dero Landes=Mütterlichen Vorhaben durch
das Fried=brüchige Beginnen eines herrſchſüchtigen, und die Verheerung aller
treugehorſamſten Erb=Landen im Schilde führenden Königs von Preuſſen
gehemmet, dahingegen um Dero getreue Länder und Vasallen wider deſſen
groſſe Ubermacht ergebig ſchützen, und anmit das Gleich=Gewicht, und die
Freyheit von ganz Europa erhalten zu mögen, zu ſo koſtbaren, ja faſt uner=
ſchwinglichen Kriegs=Vorbereitungen bemüſſiget würden, daß hierzu die Ordinari-
Abgaaben unmöglich erklecken, vielmehr nebſt allen dieſen Dero allerhöchſtes
Ærarium ſelbſten noch mit übergroſſen Schulden bebürdet, und mithin unter
Beyſtand Dero Alliirten alles zuſammen genommen werden muß, was nur
immer zu Hintertreibung deren Land=verderblichen feindlichen Abſichten, zu
Einſchränkung deſſen gefährlicher Kriegs=Unternehmungen, zu baldiger Däm=
pfung deſſen ungerechter=doch mächtiger Waffen, und endlichen zu Herſtellung
eines baldigen dauerhaften Ruhe=Standes vorträglich erfunden werden mag;
Es ſeheten ſich Ihro Kayſer=Königl. Majeſtät dardurch in die Umſtände
verſetzet, mit ſothan=allermildeſt angemeinter Erleichterung ehender nicht, als
biß zum gänzlichen Ausſchlag, und Beendigung des gegenwärtigen Krieges
fürgehen zu können, biß dahin zu denen getreueſten Landes=Ständen das
allergnädigſte Zutrauen hegende, daß Selbte die Nothwendigkeit alles deſſen,
und wienach von ausgebiger Unterſtützung deren fürſeyenden Kriegs=Rüſtungen
das eigene Wohl deren Länder unzertrennlich beobhange, von ſelbſten zu
erkennen, und dahero für das eintrettende 1759.ſte Militar-Jahr es bey dem
bisherigen Contributions-Systemate, als auf welches die richtige Zahlung
deren Trouppen, dann die hinlängliche Unterhaltung des geſammten Kriegs=
Staats weeſentlich gebauet iſt, allerunterthänigſt belaſſen.

Die mähr. Stände erklärten ſich, von der äuſſerſten Gefahr, welche
dieſem Marggrafthum Mähren, ſo wie denen Kayſer=Königl. Erblanden, ja
dem geſammten deutſchen Reiche in längerer Fürdaurung des gegenwärtigen
hartnäckigen Kriegs ob dem Haupt ſchwebet, fürwahr niemalen lebhafter,
als eben jetzo durchdrungen, da noch erſt vor wenigen Monathen zwey ganze
Kreiſe des werthen Vatterlandes unter dem bittern Joch der erlittenen feind=
lichen Ueberſchwemmung und Verheerung zu ſchmachten aufgehöret hätten.

Aus der Grösse dieser Gefahr ermessen nun zwar die Mährische Lande
Stände einer Seits von selbsten, wie ohnumgänglich nöthig es seye, solch
durch ausgebige Unterstützung der wider einen so mächtig, als erbosten Feind
zu Felde ligenden Kayser-Königl. Macht mittelst allgemeiner freudigsten Dar
biethung deren noch übrigen letzten Landes-Kräften je ehender je besser ent
fernen, und von sich abwenden zu helfen;

Dahingegen leuchtet von der anderen Seite Ihnen treuwillfährigste
Ständen leyder nicht minder klar in die Augen, daß in diesem Ihro Majestä
treudevotesten Marggrafthum die innerliche Kräften, bey Obrigkeiten und
Unterthanen von undenklichen Jahren hero noch niemalen so sehr abgeschwächet
und erschöpfet, folglichen die allerunterthänigste Landes-Vasallen, und Contri
buenten zu Erschwingung deren obschon an sich höchst nöthigen, und auch
ihrer Seits mit Freuden verwilligenden Kriegs-Erfordernussen, und Steuer
Abgaaben niemalen sogar unvermögend, und unfähig, folglichen auch zu
etwelcher ihrer Wiederholung einiger Erleuchterung in denen allgemeinen
Landes-Anlagen, niemalen mehrers, als eben in dem neu eintrettenden Militar
Jahr bedürftig gewesen seyen; Welches Ihro Kays. Königl. Majestät hierunter
bey Erledigung des anderten Allergnädigsten Special-Postulati mit Umständen
allersubmissest vor Augen geleget werden wird;

Dessen allen ohngeachtet seynd die allergehorsamste Landes-Stände zu
mehrfältiger Darzeugung ihres für die Beförderung des Allerhöchsten Dienstes
und des Landes-Wohlfahrt von Anbeginnen heegenden unbeschränkten Eyfers
so viel es nur immer an ihnen ist, allersubmissest gänzlichen entschlossen
ihren eigenen = obschon bis aufs äusserste gediehenen Noth-Stand der allge
meinen Staats-Bedürftigkeit treudevotest nachzusetzen, sofort mittelst bereitwil
ligster Ubernehmung des nun schon zu Ende gegangenen Decennal-Systemati
pro Anno Militari 1759, so weit es nur immer ihre allschon erschöpfte Kräften
zulassen werden, die durch so viele vorhergegangene treudevoteste Verwilli
gungen verdiente allergnädigste Zufriedenheit ihrer allerhuldreichesten Monarchin
sich für gegenwärtig mehrmalen zu erwerben;

In der allerzuversichtlichsten, und Trost-vollen Hofnung jedoch, daß
Ihro Kayser-Königl. Majestät hingegen auch Dero Seits nicht vergessen seyn
werden, die in dem Decennal-Recess §phô 18.vô mit denen treugehorsamsten
Mährischen Ständen eingegangene Verbündlichkeit, daß nemlichen das Land
in Casum Belli zur Erfüllung deren Recessual-Verwilligungen nicht gehalten
seyn, sondern mit Vorstellung sothan- müßlicher Zufällen um einen Nachlaß
ansuchen solle; Nunmehro da es der Landes-Innwohner sogar höchst nöthig
bedarf in die allermildreicheste Erfüllung zu bringen, sofort denen sammentlichen
durch die fürgeweste leydige Kriegs- und Feindes-Anfälle beschädigten
Obrigkeiten, und Unterthanen den allergnädigsten Ersatz dessen zu leisten,
wessen sie durch diese verderbliche Kriegs-Empörungen an ihren Gütern, Haab-
seeligkeiten, und sonstigen Vermögen schmerzlich verlustiget worden seynd;

Allermassen dieselbe ansonsten zur allerpflichtschuldigsten Gegen-erfüllung
ihrer hiemit treuwillfährigst übernehmenden Verwilligungen zu ihrem grösten

Bedauren ein für allemal außer Standes sich gesetzet sehen, und so mit das so mühsam erbaute Contributions-Systema ohnvermeidlich in Verfall gerathen, der Allerhöchste Dienst aber dadurch zur Zeit, wo solcher eben am meisten eindringet, unumgänglich wurde zuruck gesetzet, und verkürzet bleiben müssen.

Deme zum Beschluß noch diese allerinständigste Bitte mit beyfügende, womit Ihro Kayser-Königl. Majestät bey nunmehro durch Göttlichen Beystand ehebaldigst anhoffender Wiedereroberung Dero Herzogthums Schlesien dem bishero sehr vieles leidenden hierländigen Commercio die allergnädigst anversprochene, und zur besseren Nahrung deren Landes-Innwohnern ungemein viel beytragende höchst benöthigte Aushülf, wornach das gesamte Land so lange und sehnlichst seufzet, allerhuldreichest wiederfahren zu lassen geruhen mögten.

Die mähr. Stände erklärten sonach, keineswegs gesinnt zu seyn, in allerunterthänigster Verwilligung des auf die Erstreckung des Recessual-Steuer-Systematis auf das Militär-Jahr 1759 bey gegenwärtig-augenscheinlicher Nothwendigkeit Ihro Kayserl. Königl. Majestät aus Handen zu gehen, fügten aber bei: Doch finden Dieselbte hierunter allerdings vorträglich, ja nöthig zu seyn, ehe und bevor Sie Stände in Sachen mit der allerunterthänigsten Erklärung fürgehen, vorläufig noch den dermaligen wahrhaften Zustand des Landes, und die dasselbe nacheinander betroffene Kriegs-Drangsaalen allersubmissest vor Augen zu stellen, um dadurch Ihrer Allergnädigsten Landes-Frauen zum wenigsten dieses allerunterthänigst darzuthun, daß das treudevoteste Land an willfährigster Beytragung alles dessen, was nur immer in ihren Kräften bestanden, sogar mit Zurucksetzung ihrer eigenen höchsten Lebens-Nothdurft bis anhero nicht habe erwinden lassen; Und zwar so ist es forderist eine Ihro Kayser-Königl. Majestät von selbsten schon allergnädigst bekannte Sache, wie viele Tausend und Tausend Fuhren das ganze Land wehrend dieses Kriegs bereits in das dritte Jahr nur alleine zu Transportirung so ihres eigenen zu verschiedenen malen im Lande repartirt-ausgeschriebenen, und conscribirten, als auch des aus Hungarn, und Oesterreich successivè nachgeschobenen erstaunlichen Proviant und Fourage-Vorraths, ja der ganzen diesfälligen Erfordernuß für die so zahlreiche Kayser-Königliche Arméen. Corps, Reserven, und Commandi ohne Zahl herbeyschaffen, und dadurch sothanes Materiale in die inn- und ausländische Magazinen habe einliefern machen müssen;

Wie sehr hiedurch der arme Landmann an seinem ohnehin schlecht- und schwachen Zug-Vieh bey so hoch getriebener Vertheuerung, ja gänzlicher Abmanglung der hart- und rauhen Futterey beschädiget?

Wie vieler hundert, ja tausend Pferden diese unterthänige Vecturanten ...ey verlustiget?

Wie sehr an Bestellung ihrer eigenen Hauß- und ...ichtungen öfters mitten im Schnitt, oder zur Acker... ...len Neben- verdienst behinderet, und zur

Wie viele fruchtbare Aecker, und Gründe sowohl Herrschaft, als Unterthan des wegen theils zur halb- theils gar unbebaueter, und öde habe erliegen lassen müssen?

Und was hiedurch ins besondere denen Obrigkeiten wegen unterbliebener vieler tausend schuldiger Robott-Fuhren, und zugleich zur Last gefallenen Nachschaffung an Wägen, Geschirren, und frischen Roboth-Vieh in die Stelle deren bey dem beschwerlichen Transport-Weesen auf der Strassen umgefallenen und crepirten Bauern-Pferden an ihren Einkünften für empfindliche Beschädigungen, und Beeinträchtigungen zugegangen seyen? Werden Ihro Kayser. Königl. Majestät bey näherer der Sache Beherzigung von selbsten allererleuchtest einsehen, und beurtheilen können;

Alles dieses aber ist in Dargegenhaltung des denen Innwohneren des Ollmützer- und Prerauer-Creises durch die fürgeweste feindliche Uberschwemmung zugefügten weit grösseren Schadens noch für ein geringes zu rechnen.

Allermassen bey erfolgten Einbruch deren feindlichen Arméen in Mähren und wehrend-der ganzen Zeit, als das arme Land von dem Preußischen Geschwader überzogen verbliebe, die sammentliche in dortigen Gegenden befindliche-anheuer so schön gestandene-folglichen einen rühmlichen Seegen versprechende Feld-Früchten, so, wie denen Herrschaften, also auch denen Unterthanen unreif abgemähet, fouragiret, zertretten, und vernichtet:

Das gesamte Pferd- Horn- Schaaf- wie auch all- anderes Vieh, und Geflügel, soviel nur vorhanden ware, weggetrieben, die Scheuren, und Schüttkasten von allen Getraid Heu- und Stroh-Vorrath rein ausgeleeret, alles nur immer aufzutreibende baare Geld von jedermänniglichen unter Bedrohung Feuer und Schwerds, erpresset, die Herrschaftliche, und unterthänige Geistlich und weltliche Wohnungen von allen Haabseeligkeiten, Meubles, Kleidern, und Eß-Waaren geplünderet, viele derenselben gänzlichen devastiret, unzählig Dörfer, und Gebäude sogar in Brand gestecket, andurch aber so Herrschaft als Unterthan bis auf das, was etwann ein- so anderer mit der Flucht kümmerlich gerettet, oder in die Wälder verstecket hat, auf einmal zu Bettlern gemacht worden seynd.

So, daß anjetzo schon die von des Feindes Gewalt betroffene arme Unterthanen zum wenigsten Theil weder auf Brod, noch weniger zum Saamen mit Getraid versehen seynd, folgsam sich hierinnfals lediglich auf ihre Obrigkeiten, denen es jedoch leyder ebenfals schon daran zu ermanglen begünnet, verlassen müssen;

Was die Feinde nicht erreichen kunten, daß ist sodann bey erfolgter Vorruckung deren eigenen Kayser-Königl. Arméen durch die verschiedene derenselben bemüssigte Hin- und Widerzüge, und Positions-Abänderungen bevorab an Graß, und denen schon halb reifen überaus schönen Feld-Früchten verdorben, zertretten, und ein so anderes auch von denen detachirten kleineren Corpi fouragiret, und zu Grund gerichtet worden, so, daß viele Herrschaften, und Unterthanen an denen Orten, wo die Arméen gestanden, oder marchiret

seynd, wenig oder gar nichts von ihren Feld-Früchten einzuärndnen vermöget haben.

Ja es kunten bey diesem leydigen Kriegs-Unweesen weder die dem Feind sonsten gar nicht einmalen exponirte übrige Landes-Creyße befreyet bleiben, indeme, wie bekannt, in dem ganzen außer Feindes-Gewalt verbliebenen Land der völlige existirende Natural-Vorrath durch eigene Kayser-Königl. Commissarien visitiret, conscribiret, und nach Abzug eines ganz wenigen zur eigenen höchsten Nothdurft der Uberrest insgesamt zum Dienst der Armée von Jedermänniglichen in Städten, und auf dem Land gegen Quittung hat hergelassen werden müssen;

Was schon im voraus die getreueste Landes-Obrigkeiten an denen ausgeschriebenen theils baaren Geld- und theils allerhand natural-Anticipationen, und Darlehen in erstaunlicher Anzahl grösten Theils mittelst anderwärtigen hierzu aufgebrachten Credits allerunterthänigst abzugeben gehabt, und noch dato haben?

Und daß sich dieselbe dardurch nicht nur ihres letzten Nothpfennigs berauben, sondern auch noch darzu in Schulden haben versetzen müssen, ein solches ist Ihro Kayser-Königl. Majestät aus so vielen anderweiten allerunterthänigsten Landes-Vorstellungen ohnehin allergnädigst wissend.

Bei solcher der Sachen Beschaffenheit, da so Obrigkeit, als Unterthan von dem Ihrigen auf allerhand Art bereits gänzlich entblößet worden seynd, lieget demnach klar zu Tage, daß bevorab in denen beyden Ollmützer- und Prerauer- auch einem Theil des Brünner-Creyßes dieselbe die Recess-mäßige præstanda zu Præstiren, ein für allemal außer Stand seyen.

Es wäre dann, daß Ihro Kayserl. Königl. Majestät hierinfalls aus allermildest Landes-Mütterlicher Erbarmung ins Mittel tretten, sofort die oben erwehnte Recess-mäßig vorbedungene, und dem Vernehmen nach im Lande auch schon zur würklichen Liquidirung allergnädigst eingeleitete Entschädigung und respectivè Ersatz denenselben allerhuldreichest angedeyhen zu lassen geruhen wollen.

Um welche allermildeste Ersatz-Leistung die Stände hiermit allersubmissest bitten, zu gleicher Zeit aber auch sich allerdevotest vorbehalten, womit das Land wehrend des künftigen 1759.ten Militar-Jahrs mit einigerley neuen Anlagen, und Postulatis, wie sie immer Namen haben mögen, unfehlbar verschonet bleiben mögte.

Und gegen deme sodann machen sich die treugehorsamste Mährische Landes-Stände allerpflichtschuldigst anheischig, der allergnädigst anverlangenden Richtigstellung deren angemessenen Recessual-Præstandorum sich für dieses nächst eintrettende 1759.te Militar-Jahr allertreuwillfährigst zu unterziehen.

Wo im widrigen unzahlbare entkräftete Obrigkeiten, und noch mehrere Unterthanen bevorab in denen vom Feind verheerten Creysen in unvermeidliche, und uneinbringliche Resten verfallen, und somit das Contributions-Systema eo ipso in die unabhüflichste Zerrüttung gestürzet werden müste.

Bei der Fortdauer des Krieges bewilligten die mähr. Stände (nach den Schlüssen der Landtage vom 24. Sept. 1759 bis 24. Juli 1760, vom 27. Okt. 1760 bis 18. Juni 1762 und vom 4. Aug. 1762 bis 30. Juni 1763) nicht nur die Erstreckung des Recessual-Steuer-Systems für die Jahre 1760, 1762 und 1763, sondern sie gaben auch (im L. T. Schlusse 1760/2) zugleich zum Grund-Satz aller Ihrer nachfolgenden allersubmissesten Verwilligungen die theureste Versicherung von sich, daß nicht ein einziger aus allen anwesenden Dero treu-gehorsamsten Landes Ständen und Vasallen gewesen seye, der nicht bey Vernehmung dieser allerhöchsten Land-tags Proposition durch die darinnen hervorleuchtende Landes-mütterliche zärtlichste Gedenkens-art sowohlen, als durch die unausweichliche der Sachen Nothwendigkeit selbsten immer ist gerühret, Sr. allerhuldreichesten Landes Fürstin, und dem mit dem Länder Wohl ohnehin unzertrennlich vereinigten allerhöchsten Kriegs-Dienst den ob zwar wenigen, doch eben darumen weit härter zu vermüssenden Rest seines Vermögens, ja Guth und Blut freudigst zu Füssen zu legen, den vesten Entschluß gefasset, und dahero in Verfolg der bereits gröſten Theils voraus gegangenen diesfällig Ständischen Deputations-Erklärung de dato Wien den 11ten Octobris 1760. die gegenwärtig-ansinnende, ob zwar an sich weit höher als in allen vorhergegangenen Kriegs-Jahren sich belaufende allerhöchste Ordinari und Extraordinari Geld- und Natural-Abgabs-Postulata, so viel es noch an ihnen, und in des Landes geschwächten Kräften seyn wird, allertreuwillfährigst zu übernehmen eingewilliget hätte, der zuversichtlich überzeugten Hofnung lebende, daß Ihro K. K. Apostol. Majestät gleichwie allerhöchst Dero selbten die von dem Land Mähren während dieses Kriegs häufig ertragene Calamitäten die von Jahr zu Jahr geleistete, auf so viele Millionen sich belaufende Ordinari- und Extraordinari Landes- und Kriegs- auch Vermögens- und Capitals-Steuer Betrags-Anticipationen, und Darlehen, die obgehabte fast unzählige Proviant- und Fourage-Lieferungen und desselben höchst beschwerliche Transportirungen, die betroffene langwierige Lagerungen Freund- und Feindlicher Armèen, und dabei erlittene Fouragir- und Verwüstungen, die seit dem 13ten Junii 1760. ohne Unterlaß mit mehr dann 13000. Pferden obgehabte, und bis in den spaten Herbst fürgedauerte ungemein beschwerliche Artiglerie-Transports, endlichen aber auch der schon einige Jahre nacheinander und heuer noch viel mehr fürgeweste Mißwachs in allen Gattungen deren Feld-Früchten nebst dem diesjährig über Hand nehmenden Umfall des Horn-Viehes durch so vielfältig nach einander erstattete Landes Remonstrationen, und auch sonsten mit Umständen zur allerhöchsten Wissenschaft gebracht worden seynd;

Also auch aus allen deme den untrüglichen Schluß von selbsten allerleichtest herzuleiten geruhen werden, wie nach denen gesamten sowohl begüterten, als sonsten bemittelten Landes Inwohneren, von denen man am Ende noch etwas zu erhollen hoffen könnte, ihre vorherige Vermögens Kräften nun schon gänzlich entgangen, und der Mangel an baaren Gelde im ganzen Land, (wie es leider die Erfahrung zeiget) dermalen schon bis aufs höchste gestiegen seye, mithin

dann die treu-devoteste Landes-Stände, ob Selbte zwar an allergehorsamster Verwilligung deren sammentl. diesjährig-allerhöchsten Postulatorum, wie hiernach stehet, nichtes erwinden lassen, diese auch mit äußerster Schärfe von denen Concurrenten beytreiben zu lassen, erbietig seynd, nichts destoweniger aus Ursach der vorzusehenden Behebungs Unmöglichkeit sich keinerdings anheischig machen können, für die vollständige Einbringung alles dessen, was in Kraft sothaner allerunterthänigsten Land-tags Verwilligungen auf die Landes Inwohnere in so vielerley Rubriqnen ausgeschrieben, und repartiret werden wird, sichere Bürgschaft zu leisten;

Ja es finden dieselbe, um nicht etwann in der Nachfolge bey hervorbrechend-uneinbringlichen Ruckständen der allerhöchsten Ungnade unverdienter Weiß blos gestellet, oder einigen Mangels an möglichster Zuhaltungs-Beeyferung beschuldiget zu werden, vielmehr ihren obhabenden Pflichten gemäs sich darüber feyerlichst hiemit zu verwahren, und ihren an der Beytreibungs-Möglichkeit aller, und jeder Præstandorum bevorab in denen ausgemessenen sehr engen Zeit-Fristen hegenden gegründeten Zweifel Ihrer Allergnädigsten Landes-Fürstin Vorerinnerungs-Weiß andurch getreuest zu entdecken:

Am Ende zu Ihro Kayser-Königl. Apostol. Majestät angestammt Landes mütterlichen Huld, und Clemenz sich allerinständigst bittlichen Verwendende, womit Allerhöchst Dieselbte in denen Fällen, da ein so andere Concurrenten bevorab aber die arme, mit dem Proviant- und anderen Transport-Fuhrwesen gar unglaublich gequälte Landes Unterthanen (nicht) etwann aus einer Widersetzlichkeit, sondern aus wahrer Unvermögenheit in ein-so anderer Abgabs-Rubrique zuruck bleiben solten, mit derley Blut-armen Restantiariis ein Allergnädigstes Mitleyden tragen.

Die mähr. Stände bewilligten sonach, nebst den recessmässigen Leistungen, für 1760 und 1761 eine „Extra-ordinari Kriegs-Beysteuer" von je 1,538,718 fl. 55½ kr., und zwar in dem ersteren Jahre gegen deme jedoch, daß Ihro Kayser-Königliche Majestät in Kraft Dero gethanenen Allergnädigsten Verheissungen de datis 12. Junii, 19. Septembris, und 18. Octobris 1759. das von sothaner extra-ordinari Anlaage abfallende Interesse denen gesammten Participanten à die des Erlaags allergnädigst zu statten kommen zu lassen geruhen möchten. Allergestalten jeder Vasal- und Landes-Innwohner sein dißfällig-betreffendes Contingent bey schon erschöpften eigenen Vermögens- und Baarschafts-Kräften gewiß gröſten Theils, wo nicht gänzlich mittelst fremden Credits zu erschwingen hat trachten müssen, so mithin dann seinen Creditoribus dieses Interesse à die der verzinßlichen Capitals-Aufnahm ebenfalls hinwiederum sicher gewehren muß

Für das Jahr 1761 gedachten zwar die Stände diesen, in der Form eines zu fünf Percent verzinslichen Darlehens, angesprochenen „anderweiten ganzjährigen Contributions-Betrag von 1,538,718 fl. 55½ kr. aus Ursach der vorzusehenden baaren Behebungs-Unthunlichkeit, wann es anderst möglich wäre, von dem nun schon allzusehr entkräfteten Vaterland allerunterthänigst abzuleinen." Nachdeme aber (heißt es weiter) Ihro Kayser-Königl. Majestät

aller dieser von der nacher Wienn beruffenen Mährisch-Ständischen Deputation bereits in voraus bewürkten Vorstellungen unangesehen in Dero allergnädigster Landtags-Instruction auf den diesfällig-allerhöchsten Anverlangen aus Ursach der unausweichlichen Kriegs-Erfordernuß unabläßlich beharren, und hierwider keine Gegenvorstellung zu verstatten sich erklären; So bleibet freylich wohl denen getreuesten Mährischen Landes-Ständen nichts anderes übrig, als daß Sie dem vorliegend handgreiflichen allgemeinen Nothstand mit allergehorsamster Verwilligung des Darlehens-weise angesinnten doppelten Contributionalis ohne Rucksicht auf die Möglich- oder Unmöglichkeit am Ende nachgeben, und ihr emsiges Nachdenken nunmehro nur allein dahin verwenden, wie sie diese übergrosse Darlehens-Summam unter die Landes-Innwohnere am billigmässigsten vertheilen könnten.

Hierinnfalls nun findet man an Seiten deren versammleten Landes-Ständen die von der beöfterten Ständischen Deputation ausfindig gemachte, und von Ihro Kays. Königl. Majestät sonach auch allergnädigst beangenehmigte Behebungs-Modalitäten noch das alleinige Mittel zu seyn, wordurch man zu Erschwingung dieses per modum Extraordinarii allerunterthänigst verwilligenden so namhaften Darlehens noch am sichersten gelangen könnte.

Dahero man dann auf die Landes-Obrigkeiten hiervon 720918. fl. 13½ kr. welches 39. pro Cento von ihren Obrigkeitlichen Nutzungen ausmachet. Auf die höhere Landes-Geistlichkeit 200000. fl. Auf den Clerum Ruralem 80000. fl.

Dann von denen in dem Decennal-Recess §pho 14.to zu dem Cameral-Schulden-Systemate gewidmeten, und in specie zur diesfälligen Capitals-Zahlung excindirten jährlichen 91000. fl. die von Ihro Kays. Königl. Majestät für heuer aus allerhöchster Gnad à conto deren damahligen Landes-Supererogatorum anhero überlassene 50000. fl. hiernächst auf den Landes Unterthan ein Quantum per 326800. fl.

Und endlichen das, was über all-obiges zu Bestreitung dieses doppelten Extraordinarii annoch abgängig ist, wie nicht weniger zu Erschwingung der hiernach verwilligenden Proviant- Mehl- und Haaber-Fournirung erforderlich seyn wird, auf die hierbey zuziehen thunlich erfindende bemittelte Landes-Innwohnere durchgehends, als eine verzinsliche baare Anticipation zu repartiren hiermit allertreudevotest übernihmet, hiernach auch mit denen erforderlichen Ausschreibungen zu Gewinnung der Zeit unter einem bereits fürgehen lasset; Belangend aber nun die jene Modalitäten, mittelst welcher man an Seiten des Landes bey schon allzuweit zuruckgesetzten Baarschafts-Kräften deren sammentlichen Landes-Innwohneren mit sothanem Extrapostulato in denen bestimmten Zeit-fristen aufzukommen in den Stand gesetzet werden muß;

So will man an Seiten deren treu-gehorsamsten Ständen keinen Umgang nehmen, sich hierunter mit deme, zu was Ihro Kayser-Königl Majestät sich in denen allergnädigst erlassenen Landtags Rescriptis über die hierortige Desideria allermildest erkläret, und anheischig gemacht haben, allergehorsamst zu begnügen, daß nemlichen denen treuherzigen Concurrenten für diese ihre

leistende extraordinari Anticipation die allermildest placidirte 5. pro Cento Interessen, und zwar für die Halbscheid derselben à I. Decembris 1760. anfangend, zur anderen Halbscheid aber à I. Febr. 1761. richtig bezahlet, hiernach die jedem Individuo darüber ertheilende Landes-Památken sowohl, als auch die über das Quantum totale von Ihro Kayser-Königl. Majestät dem Lande allergnädigst ertheilende Allerhöchste Haupt-Schulden-Verschreibung eingerichtet; sofort die diesjährige sammentliche Landes-Anticipations-Památken so, wie die vorjährige von allen Anlagen cujuscunque generis pro futuro allermildest befreyet, und mit Inserirung dieser Clausul auszufertigen verstattet, über all dieses aber das Land Mähren für dieses 1761.te Militar-Jahr von allen weiteren Anlagen an Geld oder Naturalien gänzlich allergnädigst befreyet, wie nicht weniger von ferneren vorhero niemals gewöhnlichen- dermalen auch bey gänzlicher Erschöpfung aller Landes-Fundorum auf keine Weise mehr thunlichen Landes-Cassæ-Vorschüssen verschonet bleiben solle.

Die Bewillung der Ordinari Landescontribution und der doppelten Steuer-Anticipations-Abgabe wäre bei weitem nicht so beschwerlich, ja unerträglich geworden, wenn leichtere Abfuhrs-Termine wären bestimmt worden. Allein es sollte eine zweijährige oder, nach dem gestatteten Abschlag der Landes-Supererogaten des J. 1760 und anderer Retentionsposten und der auf die Kriegskasse übernommenen Invaliden-Löhnungen d. J., doch beinahe anderthalbjährige Contribution in der kurzen Zeit der sechs Wintermonate 1760/1 gezahlt werden, was bei einem so hart mitgenommenen Lande wie Mähren und bei dem auf das Höchste gestiegenen Geldmangel mit gutem Grunde nicht vermuthet werden könne. Die Stände könnten daher zu den bereitwilligst übernommenen Verwilligungen sich nicht anders als unter den von der Kaiserin eigends verheissenen Modalitäten und Behelfen verstehen, daß nemlichen sowohlen jene 150000. Flor., welche man Ständischer Seits in Octobri 1760. zu Versorgung der Armeé à Conto der ersten Winterlichen Quartals-Contributions-Anticipation auf allerhöchstes Anverlangen aus der Ständischen Cassa auf eine kurze Zeit vorgeschossen hat, wo nicht ehender, doch wenigstens an der Rata pro Mense Aprilis dem Lande in Handen gelassen; als auch die anderweits zu Versorgung des so lange Zeit, und mit soviel tausend Pferden obgewesten Schlesischen Belagerungs-Artiglerie-Fuhrweesens aus eben dieser Landes-Cassa bereitwilligst vorgeschossene 108297. Flor. 37. kr. 1. dr. an eben diesen Wintermonatlichen Erlags-Ratis in Abschlag zu bringen allergnädigst verstattet, zugleich aber auch die Landes-Cassa mit derley außerordentlichen Vorschuß-Leistungen in Zukunft, soviel möglich, verschonet werden. Allermassen, und zwar das allergehorsamste Land, so oft es nur in seinem Cassa-Bestand mit einigen Geld-Vorräthen versehen ware, solches in Erheischungs-Fall bishero von selbsten mit Freuden vorgeschossen hat, hierzu auch dann nur die Landes-Cassa der prompten Ruckzahlung halber versicheret, und solchergestalt der Gefahr mit dem Landes-Credit stecken zu bleiben enthoben seyn kan, noch fernershin auf alle Weise erbietig, und bereit ist.

Rücksichtlich des Zuwartens der Unterthanen auf die Vergütung des

Fuhrlohns für die Proviantverführung bemerkten die Stände: Hat die letzthin in Wienn anwesende Ständische Deputation bereits in voraus gründlich erwiesen, was massen durch das dem allerhöchsten Antrag gemäß denen armen Landes-Vecturanten auflastende Nachwarten mit Vergüttung ihres von nun an verdienenden Proviant-Fuhrlohns bis auf das 1762te Militar-Jahr das gesammte Landes-ordinari Contributions- und extra-ordinari Darlehens-Systema auf einmal denen unabhelflichsten Verwirrungen, und uneinbringlichen Ruckständen blos gestellet, so mithin dem allerhöchsten Kriegs-Dienst das unverwindlichste Nachtheil zugezogen werden müsse.

Dann fürs erste beantraget dieses Fuhr-Lohn durch ein Jahr ein sehr beträchtliches Quantum, ja bey nahe ein ganz-jähriges unterthäniges Contributionale, wie es dann in dem abgewichenen 1760ten Jahr aller derley gebrauchten ersinnlichsten Erspahrnüßen ohngeachtet auf 800000. Flor. sich erstrecket hat, so daß man es dem Unterthan schon von darumen nicht wohl vorenthalten kan.

Fürs andere kostet dem Landes-Unterthan dieses Proviant-Fuhrweesen, da er sein Zug-Vieh, so derselbe bey Haus mit der blossen Hutweyde ohne geringsten Kosten ernähret, auf der Strassen aber mit theueren Hart-Futter um baares Geld verpflegen, und bey Kräften zu erhalten trachten, anbey sich, seine Knechte, die Wagen-Reparation, und das Pferd-Beschlag auch noch mit baaren Geld unterhalten, zu Haus aber seine Würtschaft, und Hof-Dienste verabsaumen muß, wann er auch nur etliche Tage zu fahren hat, gewiß ein so beträchtliches Geld Quantum, daß er darmit ein doppelt- und dreyfaches Monatliches Contributionale bestreiten würde, wann er von derley Fuhrwerk überhoben bleiben, und bei seiner Haus-Würtschaft seine gewöhnliche Nahrung und Verdienste forttreiben könte.

Zu deme müssen sehr viele deren Landes-Unterthanen aus Mangel tüchtigen Zug-Viehes die auf sie ausschreibende Proviant-Fuhren um baares Geld à 4. kr. vom Centen und der Meil auch oft höher an andere mit besseren Vieh versehene verdingen, und es ihnen auch alsogleich Zug für Zug bezahlen.

Sollten nun die arme Landes-Unterthanen, und Vecturanten für alle diese ihnen obliegende baare Geld-Auslaagen den alsbaldigen Regress durch schleunige, und baare Fuhrlohns-Vergüttung nicht erhalten, wie könte es anderst möglich seyn, als daß dieselbe, von eben der Stund an, aufhören würden Contributions-fähig zu seyn.

Allermassen, wie man es Ihro Kays. Königl. Majestät hiermit pflichtmäßig versicheren muß, eben diese Fuhrlohns-Vergüttung bishero immerhin das parateste, ja alleinige Aushülfs-Mittel, das unterthänige Contributionale im Gang zu erhalten constituiret hat, mithin wann diese Fuhrlohns-Zahlung nun ausbleiben sollte, nichts anderes vorzusehen ist, als daß die arme Vecturanten mit ihren dießjährigen Contribuendis niemals richtig beyhalten, und auch das Proviant-Fuhrweesen selbsten, weilen ihnen der hierzu nöthige baare Kreuzer mangelt, nicht mehr länger werden bestreitten können.

Aus allem diesem ergiebet sich demnach der Schluß von selbsten, wie gefährlich, nachtheilig, und wie wenig es mit der Unterthänigen Steuer-Fähigkeit comptabile seye, den armen Vecturanten mit seiner pro Anno 1761. ins Verdienen bringenden Fuhrlons-Forderungen bis ad Annum 1762. unbezahlter warten zu lassen;

Da nun aber Ihro Kays. Königl. Majestät allen diesen obschon höchst gegründeten Vorstellungen einiges allermildestes Gehör zu geben noch zu Bestreitung sothaner Fuhrlohns-Zahlung einigen Fundum zu assigniren kein Mittel mehr übrig finden, dahingegen die Nothwendigkeit in allstäter Vorschiebung des zur Verpflegung deren Armeén destinirten häufigen Proviant- und Fourage-Materialis jedermänniglichen von selbsten in die Augen leuchtet.

So bleibet freylich wohl denen treudevotesten Mährischen Ständen nichts anders übrig, als daß sie sich vor sothanen allerhöchsten Befehl allersubmissest neigen, und mithin auch geschehen lassen, daß denen armen Landes-Vecturanten das pro Anno militari 1761. verdienende Proviant-Fuhrlohn später vergüttet werde, verhoffen aber dargegen, daß Ihro Kays. Königl. Majestät dem Lande einige Schuld allergnädigst nicht beymessen werden, wann etwann die ohnehin erarmte Landes-Unterthanen, da sie für ihre leistende Proviant-Fuhren für heuer keine Zahlung erhalten, mit Abstattung ihres Contributionalis aus Ursach der wahren Unmöglichkeit nach allen angewandten Systemal-mäßigen Zwangs-Mitteln Hausen-weis werden stecken bleiben, und man mithin an Seiten deren Ständen in dem Contributions- oder in anderen Fundis künftighin nicht mehr accurat beyzuhalten im Stand seyn wird; Das, was man Ihro Kays. Königl. Majestät hierbey noch ferners uneröfneter nicht belassen kan, bestehet in deme, wienach sich die allergehorsamste Stände, wann Selbte auch gerne die Aufrechthaltung des Unterthänigen Contribuentens zu Lieb mt neuen Schulden sich beladen wolten, nach dem Beyspiel aller bisherigen Kriegs-Jahren eine gar schlechte, oder wohl gar keine Hofnung vor sich haben, irgendswo einen zu dieser in allergnädigsten Antrag bringenden Fuhrlohns-Anticipation auch nur in etwas hinlänglichen Credit inner- oder außer Landes vorzufinden, nachdeme alle dießfällig angewandte bisherige Bemühungen aller Orten fruchtlos abgeloffen seynd, und inmittels der Geld-Mangel inn- und außer Landes sehr überhand genommen hat; zu geschweigen, daß wann man auch gesetztenfalls an Seiten des Landes die nöthige Capitalien hierzu verzinslich aufzubringen im Stande wäre, es jedannoch an dem darzu nöthigen Interesse-Zahlungs-Fundo bey dem Land allerdings gebrechen würde.

Gegen die von der Kaiserin postulirte Lieferung einer Quantität Proviant-Mehls per 143000. Centen à 3. fl., dann 200000. Nieder-Oester. Metzen Haaber à 1. fl. 15. kr. entweder gegen Abschreibung an dem Landes-Contributionali, oder gegen Saldirung mit Wiener-Stadt-Banco-Papieren beedes à 1 Novembr. 1761 erhoben zwar die Stände aus den Titel der nahen Unmöglichkeit nachdrückliche Einwendungen, um aber Ihro Kays. Königl. Majestät eine deren stärkesten Proben abzulegen, daß es denen Mährischen Ständen ihr selbstiges Wohl dem allerhöchsten Dienst bey allen Gelegenheiten

nachzusetzen, ein angebohrnes Eigenthum seye. So haben sie allergetreueste Landes Stände in der Trost-vollen Hofnung, daß die Gnad des Allerhöchsten dem Land-verderblichen Kriegs-Unweesen durch die siegreiche Kays. König. Waffen in der heurigen Campagne das schon solang erseufzende Ende verleyhen werde, den Entschluß gefasset, zu Erfüllung des gegenwärtigen allerhöchsten Ansinnens gleichwohlen die letzte Kräften des obschon so sehr mitgenommenen Vaterlandes treudevotest zusammen zu nehmen, so mithin die allergnädigst anverlangende Quantität Proviant-Mehl per 143000. Centen, und 200000. Nieder-Oester. Metzen Haaber in dem ausgesetzten Preis à 3. fl. per Centen, und respectivè 1. fl. 15. kr. per Metzen, so ins Geld geschlagener 680000. fl. betraget, in die von dem General-Landes-Kriegs-Commissariat benennende Magazins-Stationen zur Ablieferung hiemit allerunterthänigst zu verwilligen;

Wobey Sie allersubmissesie Stände mit allerunterthänigsten Dank acceptiren, daß Ihro Kays. Königl. Majestät dieses ganze Quantum nicht nur dem Lande à 1.ma Novembris 1760. mit 6. pro Cento zu verinteressiren, sondern auch denen Concurrenten für ihre diesfällige Abgaabs- oder Lieferungs-Beträge à 1.ma Novemb. dieti Anni Ständische Památken à 6. per Centum ausstellen, sofort denen treu-devotesten Ständen für das Quantum totale deren 680000. fl. die allermildest versprochene à 6. pro Cento verzinnsliche Banco-Papiere ausfertigen, und zu Handen stellen zu lassen geruhen wollen;

Endlich standen die treugehorsamste Landes-Stände in Anbetracht der ohnumgänglichen Erforderniß keines weeges an, mit dem dießfällig-allergnädigsten Ansinnen sich dahin allerwillfährigst zu vereinbahren, daß nemlichen die für heuer benöthigende, und dahero in Bereitschaft haltende Quantität Rauchfutters im Preiß à 1. fl. per Centen in die von dem General-Landes-Kriegs-Commissariat determinirende Magazins-Stationen verschaffet, und die Vergüttung hiefür durch Abschreibung erhollet werden solle.

Noch höher stiegen die Anforderungen und, ungeachtet aller Einsprüche, Bewilligungen im letzten der sieben Kriegsjahre, denn die Kaiserin postulirte für das Jahr 1763, nebst den früher erwähnten Besoldungs-Beiträgen, daß Secundò: Das Recess-mäßige Landes-Steuer-Quantum pro Militari & Camerali, und zu was sich die Stände in dem Recess sonsten noch anheischig gemachet haben, pro Anno Militari 1763. mehrmalen verwilliget: Tertiò: Zu Bestreitung deren schweren Kriegs-Unkosten annoch die Halbscheid des Recessual-Quanti per 928245. fl. $24^{3}/_{8}$ kr. als eine unentgeltliche Kriegs-Beysteuer unter denen von denen Ständen erwählenden Repartirungs-Modalitäten behoben: Quartò: Die Abfuhrs-Terminen abermalen in 4. quartaligen Anticipat-Ratis, benanntlich ultimâ Septembris, & ultimâ Decembris 1762. dann ultimâ Martii, & ultimâ Junii 1763. bestimmet: Quintò: Zu Verpflegung deren Armeén 299000 Nied. Oest. Centen Proviant-Mehl, $500033^{1}/_{2}$ Nied. Oest. Metzen hart Futter, und 559338 Nied. Oest. Centen Heu aus dem Land Mähren durch Ausschreibung, oder Entreprisen herbeygeschaffet: Sextò: Der vorjährige Preyß des Mehls à 2. fl. 30. kr. Metzen, jedoch mit

Einbegrif des Fuhrlohns bis in die erste Magazins - Station für heuer ab Ærario mehrmalen bewilliget. Septimò: Die Magazins - Stationen mit der Beobachtung, daß kein Dominium das Materiale über 10. Meil Weegs abzuliefern habe, von dem Lande mit dem Obrist-Kriegs-Commissariat concertiret, und vorgeschlagen: Octavò: Die Ablieferungs-Fristen des Mehls à 1. Septembris 1762. bis ultimâ Junii 1763.- dann des Haabers à. 1. Septembris 1762. bis ultimâ Februarii 1763 determiniret: Nonò: Die Vergütungs-Quanta des Mehls und Haabers denen Obrigkeiten, und Unterthanen durch Abschreibung an dem Contributionali zugewendet: Decimò: Das auszuschreiben benöthigte Heu à 1. fl. per Centen denen Obrigkeiten mittels eines Schuld-Briefs: denen Unterthanen aber durch Abschreibung an denen Steuer-Abgaaben vergütet: Undecimò: Zu Bezahlung der Halbscheid deren Proviant-Transporten ein Darlehen per 595901. fl. gegen Cameral - Obligationen à 5. per Cento Interessen von dem Lande herbeygeschossen: Duodecimò: Unter die Retinenda sowohlen die ganz - jährige Landes - Anticipations - Interessen, als auch das Quantum zur Credit - Deputation, und was Ihro Majestät noch außer deme hierbey verwilligen würden, mit aufgerechnet werden.

Die zahlreich im Landtage erschienenen mähr. Stände erklärten, aller-pflichtschuldigst frey bekennen zu müssen, daß jeder aus ihnen durch den bey Eröfnung des heurigen Landtags von Ihro Kais. Königl. Apost. Majestät mit so vielen Nachdruck, als hervor blickender Landes - Mütterlicher Sorgfalt angefüllten Diætal-Vortrag innerist gerühret- einer seits die andringende Noth-wendigkeit, dem verhoffentlich zu seinem Ende nahenden leidigen Krieg mit Daranstreckung deren äußersten Landes - Kräften den nun eben am meisten erforderlichen Nachdruck zu geben von selbsten gar wohl eingesehen habe; und anderer seits aus angebohrner Liebe und Eifer für die Befestigung des aller-höchsten Kais. Königl. Throns, wie auch für das Wohl, und die endliche Beruhigung Ihrer allergnädigsten Monarchin, ja des werthen Vaterlandes selbsten es sich zum grösten Vergehen rechnen würde, wann nicht das gesammte Land Mähren mit aller Macht Hand anlegen sollte, durch hinreichende und standhafte Kriegs - Vorbereitungen, und willfährigste Darbietung aller nur immer in seinem Vermögen stehenden- wohl begreiflicher massen auf unermeß-liche Summen hinaus laufenden Geld- und Natural-Kriegs-Erfordernüßen die bereits schon in das siebende Jahr mühesam zu Felde stehende Kaiser-Königl. Kriegsheere zu solch - ergebigen Kriegs - Operationen in dem Stande setzen zu helfen, die dem schon allzulange fürdaurenden Land - verderblichen Krieg ein baldig-erwünschtes Ende zu verschaffen, und den so sehnlichst erseufzenden, ja höchst nöthigen lieben Frieden unter anhoffend - Göttlichen Beystand zu er-ringen vermögend seyn könnten;

Es dringet ihnen treudevotesten Mährischen Ständen hierbey nur alleine dieses am meisten zu Herzen, daß sie durch den Lauf dieses schon so lange fortwehrenden schweren Kriegs den Greul der Verwüstung in diesem Erb-Marggrafthum Mähren schon dergestalten erbreitet sehen, daß dieselbe aller ihrer getreuesten Willfährigkeit ohngeachtet von keiner Seite absehen können,

von was Gattungen deren Landes-Innwohnern, Obrigkeiten, Bürgeren, und Bauren man die nun abermalen neu-ausschreibende Steuer- und Beytrags-Quanta bey dem hier Landes schon so weit eingerissenen Geld-Mangel und allseitigen Nothstand zur Abgabe zu bringen, im Stande sein werde? allermassen

Primò: Die Landes-Obrigkeiten ihre von vorigen Zeiten Jahr für Jahr zugewachsene Güther-Ertragnüßen, und Baarschaften durch den Lauf dieser sieben Kriegs-Jahre in so vielerley Steuer- Kriegsbeysteuer- Anticipations- Darlehens- und Natural-Lieferungs-Rubriquen gewis schon vorlängst bis auf den letzten Kreuzer erschöpfet, darfür aber bekannter massen an Zahlungs statt nichts als Schuld-Scheine und Papiere erhalten haben, und darmit ohne Hofnung selbte sogar auch mit Schaden in baare Gelder umzusetzen, dato leider überhäufet seynd, mit welchen Papieren jedoch weder Ihro Kays. Königl. Majestät noch denen Fundis publicis, minder denen Kais. Königl. Kriegs-heeren im geringsten gedienet seyn würde;

Zu geschweigen, daß bei gegenwärtigen Zeit- und Kriegs-Umständen wo bereits so viele tausend arbeitsame Knechte, junge Bauern-Bursche, ja selbst ansäßige Würthe, und Contribuenten aus dem Lande Mähren zum Kriegs-Dienst ausgehoben worden seynd, zum Theil aus Furcht der Landes-Recroutirung, zum Theil aber wegen des übertriebenen allzu beschwerlichen Proviant-Fuhrwerks in fremde Länder sich verloffen haben, folglich dardurch sehr viele unterthänige Gründe ganz und gar eröbet, und unbeurbart verlassen worden seynd, der noch beygebliebene Rest deren Unterthanen hingegen in Ansehung ihrer überhand genommenen gänzlichen Entkräft- und Erarmung kaum die allerhöchste Kaiser-Königl. ordinari Landes- und Kriegs-Abgaben, Lieferungen, Transports, und Vorspann, um so viel weniger also die Obrigkeitliche Zinns- und Robot-Schuldigkeiten mehr zu bestreiten im Stande ist, Ihnen Obrigkeiten ihre Herrschaftliche Zinnsungen, Roboten, und all- andere Gebührnüßen auf solche Weise von Jahr zu Jahr Haufen-weis zurücke geblieben, und gewislich über die Halbscheide verschmäleret worden seynd;

Dann ferners noch beytrittet, daß der Verschleiß und Debit derer denen Landes-Obrigkeiten auf ihren Güthern zuwachsenden Natural-Producten, Feilschaften, Comestibilien, und Getränke durch feindliche Entreissung des Landes Schlesien, und so vieljährig fürdaurende Preussische Kriegs-Unruhe von aussenher bey aufgehörter Militar-Bequartirung deren in Mähren ehehin dislocirt gewesten sieben Kaiser-Königl. Regimentern aber auch inner Landes selbsten auf einmal gehemmet, mithin auch von diesen zweyen Seiten der Zufluß baarer Gelder gänzlichen verstopfet, folgsam ihnen Landes-Obrigkeiten dermalen alle Mittel und Weege benommen seynd, aus dem Schoos ihres eigenen Vermögens, und ihrer Einkünften so viele Baarschaften, als zu Bestreitung deren gegenwärtigen Onerum publicorum nöthig ist, zu erschwingen;

Und wann auch Sie Obrigkeiten mit Verpfändung ihrer Güther einigen fremden Credit inn- oder außer Landes suchen, und auf solche Weise der allgemeinen Kriegs-Erfordernuß die nöthige baare Aushülfe herzlich gerne verschaffen wollten;

So seynd jedoch aber auch diese Quellen inn- und außer Landes schon dergestalten erschöpfet, daß auch die vermöglichste Landes-Innwohnere und Capitalisten dermalen schon wenig oder gar nichts mehr an Baarschaften vorräthig haben, so zwar, daß auch die potenteste Landes-Dominia, ja sogar die Geistliche Stifter selbsten kaum oder gar nicht mehr im Stande seynd, wann Sie gleich doppelt- und dreyfache Hypothequen und Sicherheiten hierfür zu verschreiben bereit wären, einige verzinnsliche Capitalien, die man ihnen ehehin à 3. und 4. pro Cento Interessen Haufen-weis zugetragen, nun weder à 5. und 6. pro Cento aller angewandten Bemühung ohngeachtet irgendswo im Lande, oder auch außer Landes ausfindig zu machen; Welches alles von denen gegenwärtigen Unkräften deren treugehorsamsten Mährischen Landes-Obrigkeiten eine überzeugende Probe machet;

In einem ganz gleichförmigen Zustande befinden sich

Secundò: auch die Bürgere, und Innwohnere in Städten; dann was die vermöglichere unter ihnen betrift, diese haben ihr besitzendes baares Geld-Vermögen theils schon vorlängst anderwärts verzinnslich ausgeliehen, theils aber zu Bestreitung ihrer währenden Kriegs obgehabten vielfältigen Anticipations-Steuer, und übrigen Onerum publicorum verwenden müssen, und wann auch bey ein-so anderen über all-dieses noch etwas am baaren Geld erübriget haben mag; So hat ein solches bey der in Städten überhand genommenen enormen Vertheuerung aller Feilschaften und Consumptibilien, und nebstbey merklich zurückgesetzten burgerlichen Nahrungs-Mitteln gewis jedermann zu seinem, und deren seinigen Unterhalt selbsten verzehret, und sich dardurch von aller Baarschaft nach und nach entblösset; wovon die in allen Städten des Landes dem Hundert nach sub hasta, und zum feilen Kauf stehende burgerliche Häuser das sicherste Zeugnuß und Beweißthum ablegen können;

Noch weit grösser ist der Geld-Mangel bey dem schwächeren Burgers- und Handwerks-stand, der bey diesen schweren Geld-beklemmten Kriegs-Zeiten, bey so sehr versteigerten Preis deren Comestibilien, und von allen Seiten verringert- abgekürzt- und erschwerter Gewerbs-Nahrung kaum seine Haus- und Handwerks-Genossene mit dem täglichen Brod zur Lebens-Fristung hinlänglich zu versorgen, minder also dem allgemeinen Mitleiden etwas an baarem Gelde beyzusteuren im Stande ist; Am allerbedaurens-würdigsten jedoch

Tertiò: der gegenwärtige Zustand deren armen Landes-Unterthanen; dieses gequälte Land-Volk, nachdeme selbtes durch die Zeit deren bereits verstrichenen sechs Kriegs- einen so enormen- und seine Kräften übersteigenden Ordinari-Steuer- extra-ordinari Kriegs-Beysteuer- dann Recroutirungs-Natural-Lieferungs-Vorspanns- und Proviant-Transports, ja öftermalen auch die schwereste Militar-Executions-Last Jahr für Jahr höchst kümmerlich und mühseelig getragen;

Nachdeme es zu all-dessen Erschwingung nicht nur den letzten baaren Kreuzer darangestrecket, sondern auch die sammentliche unterthänige Contri-

butions Cassen bis auf den Grund ausgeleeret, alle erfechsnete Getreid- u
Natural-Vorräthe sogar bis zu seinem eigenen Brod-Mangel darzu, wie a
zu Bestreitung des immerwehrenden Proviant-Transport-Fuhrweesens v
wendet, darbey sein Zug-Vieh theils bis auf Haut und Bein abgemerg
und theils gar zu Tod strappaziret- anbey seine Haus-Würtschaft, und sel
den Ackerbau häufig verabsaumet, seine Fuhrweesens-Geräthschaften aber vö
ruiniret, und unbrauchbar gemachet, mithin alles was nur immer in sei
ohnehin geringen Kräften ware, verlohren, und verlustiget: und nachde
endlichen selbtes ohnedeme noch für so viele geleistete Natural-Lieferung
und Proviant-Transporten von denen sammentlichen Kriegs-Jahren hero
das allerhöchste Ærarium so nahmhafte Geld-Quanta zu forderen, ja w
noch mehr ist, mit der Ruckzahlung all-dieser beträchtlichen Forderung
Ruckständen bis erst nach dem Krieg 6. Jahre lang zu warten, folglichen
dahin zu seiner Wieder-Erhollung kein Mittel mehr vor sich hat;

Dieses arme Land-Volk wird doch noch heuntigen Tages, und zu
alltäglich mit so vielen hundert Fuhren zu dem so beschwerlichen Provia
Transport-Fuhrweesen meistens in die entlegneste Magazins-Stationen auf 1
16. und mehr Meil Weegs ohne Ruckſicht auf die Beschaffenheit des Wee
und der Witterung fortgeschleppet, worbey dieser arme Vecturant aus Urs
der gänzlichen Impracticabilität, das nöthige Brod und Futter auf einen
weiten hin- und her-Weeg von Haus auf seinen Wagen mit sich zu nehm
sowohlen der Zehrung für seine Knechte als auch das Futter für sein Zu
Zieh unter Weegs um theueres Geld baar erkaufen, und auf der Stelle b
zahlen muß, welches nur auf eine dergleichen hin- und wieder-Reiße bevor
bey üblen Weeg, und weiterer Magazins-Stations-Entfernung manchmal
viel als seine ganzjährige Steuer austraget;

Nun aber solle er über dieses auch noch die für heuer auf denselb
repartirende Steuer- und Kriegs-Beysteuer-Schuldigkeiten in re & tempo
richtig stellen;

Welches alles wie es aus dem schon all-zuweit herunter gekommene
unterthänigen Vermögen auf einmal zu erzwingen möglich seyn werde?

An Seiten dieser allergetreuesten Mährischen Ständen fürwahr nic
abgesehen werden kann;

Zu diesen Umständen kämen aber (sagten die Stände weiter), auch no
mehrere andere Beschwerden und Anstössigkeiten, welche das getreue Lan
Mähren in concreto für heuer sehr hart betreffen, und demselben die Ho
nung, alle diesjährigen Postulate in Erfüllung zu bringen, um sehr viel
vermindern, ja fast gänzlich benehmen, wie Mißwachs an Korn, Schaden a
Weinstock, Wasserschäden u. a. Und was über alles dieses noch das schmer
lichste ist, so hat der unlängst leyder fürgeweste widerhollte Einfall ein
feindlich-Preußischen Kriegs-Heers in Mähren einen guten Theil des Prerauer
und auch des Ollmützer Creyßes, in Specie aber die unglückselige Enclavure
mittels gewaltthätiger Erpressung einer sechs monatlichen Steuer, einer über
grossen Anzahl an allerley Naturalien, Proviant- und Fourage-Sorten

Verheerungen derer Feld = Früchten, und anderer überhäufter Excessen in einen so entkräfteten bedaurenswürdigen Noth = Stand versetzet, daß man von dasigen Inwohneren so Obrigkeiten als Unterthanen, welche an denen erst vor zweyen Jahren empfangenen schweren Wunden der langwierig = erlittenen feindlichen Ueberschwemmung noch nicht wider geheilet seynd, für dermalen wenig oder gar nichts zum Behuf deren heurigen Landes=Anlagen wird herhollen können;

Ungeachtet dieser Leiden und Bedrängnisse bewilligten aber dennoch die Stände in der Hofnung, es werde das letzte Kriegsjahr seyn,

1) die receßmäßigen Leistungen mit der beigefügten Bitte: Es sehen sie allerunterthänigste Stände ganz deutlich vor, daß diejenige unglückselige Landes=Gegenden, Ortschaften, und Individua, welche durch feindliche Einfälle, Ravagen, Brand=Schatzung, und andere bey Lagerung feindlicher auch eigener Kaiß. Königl. Trouppen unvermeidlich erleidende Beschädigungen, um ihr Hab, Guth, und Natural-Vorräthe gebracht worden seynd, wann man von denenselben die ausgeschriebene Landes = Steuer = Præstanda eben so als von denen darmit verschont gebliebenen übrigen Landes = Contribuenten abheischen sollte, in den unfehlbaresten Ruin, und Bettel = Stab gestürzet, ja wohl gar auch auf künftige Zeiten in die gänzliche Steuer-Unfähigkeit versetzet werden müsten;

Es haben auch Ihro Kais. Königl. Majestät in mildreichester Beherzigung dessen auf den Fall einer das Land betreffenden feindlichen Invasion die Vergütungs=Leistung für die dardurch beschädigte Ortschaften und Individua in kraft des untern dato den 2.ten Octob. 1762. anhero erlassenen allerhöchsten Kais. Königl. Landtags=Rescripti von selbsten für billig erkant, dergestalten jedoch, daß in solchen unvermuthenden Vorfall in Ansehung derley Damnificationen alles behörig ausgewiesen, und liquidiret werden müsse:

Nun hat sich der leidige Fall würklich ergeben, daß erst unlängsthin in dem abgewichenen Sommer ein ansehnliches feindliches Corps erstlich zwar unter Anführung des Preußischen General Werner, nachgehends aber unter Commando des Prinzen von Bevern die an Ober = Schlesien angränzende Mährische Gegenden des Prerauer= und Ollmützer = Creißes plötzlich überschwemmet hat;

Durch welch=gewaltsame feindliche Invasion, da solche eben zur Erndte=Zeit sich ereignet, sowohlen die in denen Mährischen Enclavuren situirte, als auch andere an denen Schlesischen Gränzen gelegene Mährische Obrigkeiten und Unterthanen deren obigen beyder Creißen über die massen hart mitgenommen, und gepresset worden seynd;

Man hat die disfällig=entstandene Beschädigungen der in Handen habenden allerhöchsten Vorschrift gemäß durch die Königl. Creiß = Aemter legaliter untersuchen und behörig liquidiren lassen, solche Liquidationen auch samt allen darzu gehörigen Documenten vermittelst der allhiesigen Kais. Königl. Repræsentation und Cammer an Ihro Kais. Königl. Majestät allschon untern 2. Octob. 1762. überreichet;

Da nun der disfällige Betrag darinnen nur alleine aus dem ?

Creiß auf 140858. fl. 23. kr. $3^1/_8$. dr. aus dem Ollmützer-Creyß auf 9265. 11. kr. in Summa also auf 150123. fl. 34. kr. $3^1/_8$. dr. mithin auf ein beträchtliches Quantum ausgewiesen wird, welches die Contributions-Unfähigk aller dieser betroffenen Individuorum, falls ihnen nicht mit einer allerhu reicheſten Entschädigung zu Hülfe gegangen würde, unumgänglich nach ziehen müste;

So nehmen die allerunterthänigste Mährische Stände dardurch Anl bey Ihrer allergnädigsten Landes-Fürstin hiermit allerinständigst bittlic dahin einzuschreiten, womit allerhöchst Dieselbte denen durch Feinds- u Kriegs-Gewalt nun schon wiederum so außerordentlich beschädigten-bey je feindlicher Vorruckung gegen die Kaiser-Königl. Erblande immerhin z Opfer, und zur Vormauer andienenden bedrangten Ortschaften und Individ die von selbsten allergnädigst für billig erkante, und nun bereits zum zweyte mal, das ist: in der 1762. jährigen sowohlen, als auch in der 1763. jährig Landtags-Abhandlung feyerlich zugesagte Ersetzung ihres erlittenen, und nu mehro Ordnungs-mäßig erwiesenen Schadens mittels Abschreibung desselb an denen disjährig-verwilligten Landes- und Kriegs-Steuer-Quantis in all höchsten Gnaden widerfahren zu lassen geruhen möchten;

Es vertrösten sich sie Mährischen Stände samt denen disfällig-beschädigt Individuis dieser allerhöchsten Kais. Königl. Milde, um so gewisser, da Ih Kais. Königl. Apost. Majestät nicht weniger auch denen mit Krieg überzogen unter Dero allerhöchsten Domination befindlichen Schlesischen Landes-Gegend und Vasallen die Erlassung und Befreyung von allen Landes- und Krieg Steuer-Abgaben bis nun zu allergnädigst angedeyhen lassen, und dahero ve hoffentlich auch diese Dero mit gleichen Schicksal bedrangte eben in eine Strich Landes mit Ober-Schlesien zusammen liegende und vermischte-zu Theil ringsum mit Schlesischen Territorio umzingelte, folgsam nicht mind als Schlesien mitgenommene treu-devoteste Mährische Vasallen einer gleich allerhöchsten Gnade und Erleichterung zu ihrer künftigen Wiedererhollun würdig achten werden.

2) In Anbetracht der unerläßlichen Nothwendigkeit und des Umstande daß die Kaiserin die Zahlung der Landessteuern durch die gestattete Abschrei bung der vom Lande zu liefernden Proviant- und Fourage-Sorten, dan der Halbscheide des Transport-Fuhrlohns erleichterte, bewilligten weiter d Stände, unter dem Namen einer unentgeltlichen Kriegsbeisteuer, die ang sprochene Hälfte des mähr. Recessual-Steuerquantums und zwar nicht in de von demselben pr. 1,538,718 fl. $55^1/_2$ kr. entfallenden Höhe von 769,359 f $27^3/_4$ kr., sondern nach dem Postulate um 158,885 fl. $56^3/_8$ kr. mehr, als mit 928,245 fl. $24^3/_8$ kr., nachdeme aus denen weiters erfolgten heurige Diætal-Abhandlungen, und in specie aus dem allerhöchsten Landtags-Rescript dd. 2. Octòb. 1762. so vieles zu entnehmen ware, daß dieser Zuschlag nich etwann aus Verstoß, sondern wegen der für heuer höcher als im vorige Jahr gestiegenen, und anderer gestalten nicht zu bedecken möglichen Kriegs Erfordernuß also habe geschehen müssen;

Und da hiernächst Ihro Kais. Königl. Apost. Majestät denen allergehorsamsten Mährischen Ständen die Repartirungs-Art dieses unentgeltlichen Kriegs-Beysteuer-Quanti allergnädigst frey anheim zu stellen geruhet haben;

So seynd selbte dahin einig geworden, sothanes aller-devotest verwilligte Kriegs-Beysteuer-Quantum, so wie es in dem abgewichenen 1762.sten Jahr beschehen, mit einem Drittel auf die Landes-Obrigkeiten, und mit dem zweyten Drittel auf die Landes-Unterthanen, bedes nach dem gewöhnlichen Landes-Steuer-Divisore zu repartiren, das dritte Drittel aber auf die unter obigen nicht mit einbegriffene übrige Gattungen deren Landes-Inwohneren, das ist: auf das so genannte quartum genus Hominium, und dieses zwar unter eben denen Repartirungs- und Patents-Modalitäten, wie im vorigen Jahr, dann weiters auf die Landes-Capitalisten mit 10. pro Cento ebenfalls nach Maßgab deren letzt-jährigen Patents-Modalitäten zu vertheilen;

Gleichwie nun aber weder der Beytrag von dem quarto genere Hominum noch auch die Interesse-Beysteuer von denen Landes-Capitalisten nach dem vorjährigen Belegungs-Fuß so vieles, als zu Abstattung dieses letzten Drittels erforderlich ist, abwerfen kann;

Also haben die allerunterthänigste Mährische Stände zu Ergänzung dieses Abgangs die alleinige Aushülfe noch in deme übrig gefunden, daß sie sich zu Ihro Röm. Kais. Majestät mit der allerinständigsten Bitte gewendet haben, womit allerhöchst Deroselbten in allergnädigster Rucksicht auf die ohnehin schon allzuweit gediehene Entkräftung deren treuwillfährigsten Landes-Inwohneren, und um nicht durch bemüßigende neue Ausschreibungen des disfälligen Abgangs die getreue Landes-Concurrenten über die Maß zu bebürden, das in diesem letzten Kriegs-Beysteuer-Drittel abgängige Quantum per 95000. fl. aus dem in dem hierländigen Cameral-Schulden-Systemate zur Capitals-Ruckzahlung gewidmeten sechsten pro Cento entweder ganz, oder wenigstens zum grösten Theil, gleich es dann auch in dem letzt abgewichenen 1762.sten Jahr geschehen herbey zu lassen die allerhöchste Gnade haben möchten;

Mit welch-ihrem allerunterthänigsten Bitten dann endlich auch die treugehorsamste Mährische Stände so vieles erwürket haben, daß allerhöchst Ihro Röm. Kais. Majestät aus diesem vorbesagten Cameral-Schulden-Fundo dem getreuesten Land Mähren zu Bedeckung des obigen dritten Kriegs-Beysteuer-Drittels ein Quantum per 50000. fl. allerhuldreichest zu überlassen bewogen worden seynd;

Um die übergroße Kriegsbeisteuer mehr aufbringen zu können, hatten die Stände den Antrag gestellt, womit zu Folge der allerhöchsten Kais. Königl. Rescripts-Anordnung vom 23.ten Januarii 1762. das gesamte hierländige Militare, da selbtes den allerhöchsten Landes-Schutz mit dem Civil-Stande in gleicher Maß genüsset, und außer deme auch zu Befolgung deren allerhöchsten Landes- und Patents-Gesätzen durch das selbstige Kais. Königl. Militar-Reglement wortdeutlich angewiesen wird, die Dienstbothen deren Militar-Personen hingegen von ihren Herren die Militar-Prærogativ für ihre Personen mit participiren, denen hier Landes emanirenden Kriegs-Beysteuer-Patenten

sowohlen in Ansehung ihrer Dienst-Bothen als auch respectu ihrer besitzend verzinßlichen Capitalien sich durchgehends anweigerlich zu unterziehen all höchsten Orts verhalten werden möchten;

Nachdeme aber Ihro Kais. Königl. Apostol. Majestät in dem hiera erlassenen allerhöchsten Beantwortungs-Rescripto die Concurrenz des Militar zu denen Kriegs-Steuer-Anlagen nach Maß der disfälligen in anderen Er Landen eingeführten Beobachtung dahin einzuschränken befunden haben, da die würklich zum Dienst angestellte Militares nichts weder an Dienst-Both noch übrigen Kriegs-Beysteuer-Rubriquen bezahlen, die andere sich sonst und dorten aufhaltenden Militar-Personen hingegen alles wie die Civil-Person entrichten sollen;

So stehet freylich wohl denen treugehorsamsten Mährischen Stände kein anderes Mittel mehr bevor, als daß sie in Sachen bey der getroffene allerhöchsten Anordnnng für heuer gleichwohlen beruhen, und es am End lediglich darauf ankommen lassen müssen, ob bey so bewandter für heu zum erstenmal allergnädigst eingeführter Exemption deren zum Dienst ang stellten Militar-Personen die übrige vorhandene Kriegs-Beysteuer-Fundi z Vollzähligmachung des dritten Kriegs-Beysteuer-Drittels erklecklich seyn werden

Die Stände suchten auch um eine Executions-Nachsicht für die auf ein kurze Zeit mit ihren Ordinari- oder Extraordinari-Steuerzahlungen zurück bleibenden wahrhaft unvermöglichen Landes-Contribuenten an, auf daß nich etwann bey fernerweiter Verhängung derley uneingeschränkten Militar-Execu tions-Zwangs die zu Entrichtung ihrer Abgaben unvermögliche, von alle Mitteln entblößte, und durch die gewöhnliche Gradus Executionis vollend gar um ihren letzten Vermögens-Rest gebrachte Blut-arme Contribuenten au solche Weise ganz und gar zu Boden gedrücket, und am Ende aus Noth und Elend von ihren unterthänigen Häuseren, und Steuerbaren Gründen, wie es ohnehin im ganzen Lande einzureißen beginnet, haufenweiß zu entlaufen ver anlasset werden mögen.

Da nun aber das hierauf eingelangte allerhöchste Antworts-Rescriptum wortdeutliches Ziel und Maß giebet, daß die sammentliche für heuer im Land Mähren ausgeschriebene ordinari Steuer- und extra ordinari-Kriegs-Beysteuer-Anlagen, als auf welche zu Bestreitung deren heurigen Kriegs-Erfordernüßen fester Staat gemachet worden wäre, in re & tempore mit Anstrengung deren schärfesten Zwangs-Mitteln unnachbleiblich zur Abgabe gebracht werden müssen;

So können sich auch hiergegen die allerunterthänigste Mährische Stände aus pflichtschuldigster Ehrforcht weiters nicht aufhalten.

3) Hinsichtlich der Herbeischaffung der Proviant-Mehl-, Hart- und Rauh-futter-Erfordernisse zum Unterhalte der Armeen bemerkten die Stände: Könten zwar die auf Mähren für heuer repartirte Natural-Quanta, benanntlich aber die 299000 Centen Proviant-Mehl aus Ursach, daß hier zu Lande das Korn heuer mißrathen, dann auch die 559338. Centen Heu in Dargegenhaltung der 1762. jährigen detto Erfordernuß so beschaffen scheinen, daß es gefährlich

seyn därfte, diese anverlangte Natural-Sorten im Lande durch eine Ausschreibung aufzubringen;

Nachdeme man aber hierbey in reifere Uberlegung ziehet, daß einerseits eben diese Natural-Ausschreibung das alleinige Mittel seye, die diesem Marggrafthum Mähren bishero so sehr zur Last gefallene particular-Lieferungs-Entreprisen zu vermeiden, und das anderseits die Mährische Landes Obrigkeiten und Concurrenten den an einer oder der anderen Gattung deren Naturalien etwann verspührenden Abgang aus denen angränzenden Hungarisch-Oesterreichisch- oder anderen Erblanden herzuhollen den Weeg eben so gut, als die particular-Entrepreneurs offen finden, anbey aber jedoch den Vortheil ihre Getreid-Vorräthe vorzüglich zu Geld zu machen, in Händen haben werden;

So müssen die allerunterthänigste Mährische Stände, das disfällig allerhöchste Natural-Ausschreibungs-Postulatum vielmehr als eine Würkung der für die getreueste Landes-Obrigkeiten und Unterthanen hegenden allerhöchst-Landes-mütterlichen Obsorg mit dem beyfügend allerunterthänigsten Dank nmit erkennen;

Und dieses zwar um so viel mehr, da Ihro Kaiser-Königl. Majestät ie Bezahlung für diese in dem Land Mähren ausschreibende Naturalien jeden andes-Concurrenten gleich denen particular-Entrepreneurs baar zu verwilgen haben geruhen wollen;

Mittels welch-baarer Naturalien-Abstattung dem in Erschwingung deren mmentlichen heurigen Præstandorum offenbar zu beförchten habenden Aufgen des Landes Mähren noch einzig und alleine därfte gesteueret werden nnen;

Eben von darumen seynd dann auch die allertreu-devoteste Mährische ndes-Stände gar nicht im geringsten angestanden, die obstehender massen ergnädigst postulirte Natural-Quanta, benanntlichen zwar die 299000. Nied. st. Centen Proviant-Mehl lediglich auf die Landes-Obrigkeiten, dahingegen 500033½. Nied. Oest. Metzen Haaber zum Theil, das ist: mit 200033½. ed. Oest. Metzen auf sie Obrigkeiten, dann mit 300000. Metzen auf die amte Landes-Unterthanen nach der Proportion des ackerbaren Feld-Baues denen anberaumten Lieferungs-Fristen zu repartiren;

Um damit aber die treugehorsamste Lieferungs-Concurrenten mit punctler Abfuhr deren ihnen zugetheilten Mehl- und Haaber-Quantorum in en ausmessenden Terminen desto richtiger beyzuhalten in den Stand get werden möchten;

So hat man sich Ständischer Seits bey diesem Verwilligungs-Passu nde Aushülfs-Mittel allerunterthänigst auszubitten nöthig befunden; zwar

Fürs Erste: Womit von nun an keinem Innländischen noch auswärtigen cular-Entrepreneur, er möge sich gleich auch mit vortheilhafteren Liefes-Conditionen anmelden, von denen auf Mähren zugetheilten Mehl- oder er-Lieferungs-Quantis das geringste weiters verdungen, oder zu lieferen assen, am allermindesten aber dem Juden Alexander Oesterreicher (mit

welchem allda in Wien ein Lieferungs-Contract per 600000. Metzen Haab
à 1. fl. 3. kr. angestoßen worden ist) nirgends wo im Land Mähren d
Haaber Ankauf verstattet:

Fürs Zweyte: Womit denen Mährischen Landes-Obrigkeiten und Lief
rungs-Parthenen, so wie es auch in vorigen Jahren denen Entrepren
widerfahren ist, um mit ihren Lieferungs-Ratis desto ehender aufzukomm
eigene Frey-Päße zu Einführung des nöthigen Mehls und Haabers a
Hungarn oder anderen Erblanden, ohne hiervon einigen Zoll Brücken-Schrank
oder Passage-Mauth bezahlen zu müssen, allerhöchsten Ortes auf Verlang
allergnädigst ausgefertiget:

Fürs Dritte: Womit ihnen allerunterthänigsten Mährischen Lieferung
Parthenen wie vor dem Jahre, also auch für heuer in Ermanglung d
Haabers allenfalls auch Gersten, der Metzen Gersten à 1¼. Haaber gerechn
abzulieferen verstattet, und

Fürs Vierte: Endlichen womit jene 100000. Metzen Haaber, die den
treugehorsamsten Mährischen Ständen in Anno 1762. zu Completirung d
in selbigem Jahr hervorgebrochenen Jüdischen Lieferungs Rests, um die Ka
Königl. Arméen an der Subsistenz nicht Noth leyden zu lassen, sodann
höchster Eile Nachtrags-Weise zu lieferen auferleget worden, und wobey di
selbe wegen des auf einmal gesteigerten Haaber Mark-Preißes einen beträch
lichen Schaden erlitten haben, dem Land Mähren an dem pro Anno Milita
1763. zugetheilten Haaber-Quanto entweder in Abzug gebracht, oder wenigste
denen Concurrenten zu Erhollung ihres Schadens in einem höheren Prei
als à 1. fl. pr. Metzen vergütet werden möchten;

Welch-allerunterthänigst-Ständischen Desideriis, da Ihro Kais. König
Apost Majestät lediglich ad 2.dum & 3.dum allermildest zu willfahren fü
gefallen lassen, hingegen ad 1.mum die Beschwerlichkeit der Sache durch da
daß mit dem Juden Alexander Oesterreicher von dem auf Mähren zugetheilte
Haaber-Quanto nichts, sondern lediglich das über die Böheimische und Mäh
rische Haaber Lieferungs-Summen zu Versorgung der Arméen in toto anno
abgängig geweste veraccordiret worden seye, allschon genugsam behoben z
haben erachtet, und endlichen ad 4.tum die treu-devoteste Stände mit de
angesuchten Decourtirung deren in Anno 1762. für die Jüdische Entrepreneur
zu lieferen bemüssigten 100000. Metzen Haaber von dem heurigen Lieferung
Quanto gänzlichen abzuweisen befunden haben.

So ist man an Seiten des allergehorsamsten Landes zu Bezeigung de
allerpflichtschuldigsten Bereitfertigkeit auch in diesen Fällen bey dem aller
höchsten Entschluß zu beruhen erbietig.

4) Rücksichtlich des von der Kaiserin festgesetzten Preises für das z
liefernde Proviant-Mehl und Hart-Futter sprachen sich die Stände in folgende
Weise aus: Es haben Ihro Kaiser-Königl. Apostol. Majestät bey Eröffnung
allerhöchst Dero heurigen Landtags Postulatorum ohngeachtet des vor dem
Ausschlag der Erndte sich nicht wohl bestimmen lassenden Körner-Preißes
jedennoch provisorie den vorjährigen Vergüttungs-Preiß à 2. fl. 30. kr. für

den Nied. Oest. Centen Mehl, und à 1. fl. für den Nied. Oest. Metzen Haaber mit Einbegrif des Fuhr-Lohns bis in die erste Magazins-Station schon dermalen in voraus allergnädigst fest gesetzet;

Die allertreu devoteste Mährische Stände hätten zwar recht sehnlich zu wünschen Ursach gehabt, womit Ihro Kais. Königl. Majestät in allerhuldreichester Beherzigung, daß bekannter massen das Korn in dem jüngst abgewichenen 1762.sten Jahr im ganzen Land Mähren mißrathen, und dessen gegen dem vorhergegangenen Jahr weder die Halbscheid, sondern meistens nur leeres Geströh gefechßnet worden, und daß folglichen der hierländige Markt-Preiß des Korns sogleich nach der Erndte bis auf 34- 36- ja 38-Groschen gestiegen, mithin denen treuherzigen Lieferungs-Concurrenten jeden Centen dieses Proviant-Mehls in Väßeren eingepackter, ohne die Transport-Kösten bis in die erste Magazins-Station nur im ersten Ankauf selbsten bis auf 3. fl., ja vielen Dominiis, die mit Korn selbsten nicht versehen waren, folglich ihr repartirtes Quantum durch after Lieferanten aufbringen musten, wohl gar bis auf 3. fl. 30. kr. am baaren Gelde zu stehen kommen werde;

Dahingegen der Haaber-Preiß ohngeachtet dessen heurigen mehrers gesegnetem Wachsthums dennoch wegen eigener durch das übertriebene Proviant-Transport-Fuhrwesen ungemein vergrößerter Landes-Bedürfnuß ebenfalls bis auf 25- 28- ja 30. Groschen pr. Metzen angewachsen ist, zu näherer Entschädigung deren treu-devotesten Lieferungs-Partheyen den Preiß des Proviant-Mehls à 3. fl. für den Nied. Oest. Centen dann des Haabers à 1. fl. 15. kr. für den Nied. Oest. Metzen, welchen Preiß Ihro Majestät auch schon einigen anderen von dem Kriegs-Theatro mehrers entfernten Erblanden allergnädigst zuerkannt haben, zur Vergüttung allermildest anzusetzen, durch das zu dem Ende dahin verwendende allerflehentlichste Bitten deren treu-devotesten Mährischen Ständen hätten bewegen lassen wollen;

Da aber Ihro Kais. Königl. Apost. Majestät aller dieser beträchtlichen Beweg-Gründen ohnangesehen, darauf allergnädigst beharren, daß dem Land Mähren für das ablieferende Proviant-Mehl einig höcherer Vergüttungs-Preiß, als oben stehet, nicht verwilliget werden könne;

Als bleibet denen allerunterthänigsten Mährischen Landes-Ständen am Ende nichts anderes übrig, als daß sie sich dem allerhöchsten Ausspruch hierinfalls allersubmissest unterwerfen;

Im Gegentheil als eine von Ihro Kais. Königl. Majestät bey diesem Proviant-Ablieferungs-Werk vergünstigte besondere allerhöchste Gnad mit dem allerunterthänigsten Dank erkennende, daß allerhöchst Ihro Kais. Königl. Apost. Majestät um bey diesem Mehl-Haaber- und Heu-Transport eine billigmäßige Ausgleichung zu treffen, die disfällig ausgemessene gratis Transport-Meilen respectu der ersten in die Magazins-Station zu leisten habenden Ablieferung, und zwar bey den Proviant-Mehl- und Haaber von 10. auf 4. Meilen, dann bey dem Heu ebenfalls von 6-auf 4. Meilen herab zu setzen, und zu mäßigen allermildest haben entschlüssen wollen.

5) Seynd (heißt es weiter) die zur disjährigen Natural-Ablieferung für

die Mähriſche Proviant- und Fourage-Quanta erforderliche Magazins-Station einverſtändlich mit dem Kaiſ. Königl. Obriſten Kriegs-Commissariat und erfolgt-allerhöchſter Beangnehmigung denen dermaligen Kriegs-Umſtänd gemäß, wie auch mit hauptſächlicher Beobachtung, daß die Einlieferung ni etwann mehr ruck- als vorwärts beſchehe, nachſtehender maſſen beſtimm worden, daß nemlichen hier zu Brünn, Ollmütz, Mittelwald, Leutomiſch Deutſch-Brod, Czaßlau, und Budwitz auserſehen werden ſollen, und dieſ zwar mit der weiter beigefügten Eintheilung der Kreiſe.

Durch welche Magazins-Eintheilung ſowohlen dem allerhöchſten Ærar in Bezahlung des Fuhrlohns eine ungemeine Erſparnuß, als auch den Ständen und Lieferungs-Parthehen alle mögliche Erleichterung in der Zufuh nach eines jeden Ortes befundener Lage zuwegen gebracht worden iſt.

6) Die Stände widerſtrebten zwar nicht gegen die, ſtatt der im Land tage übernommenen zehn, nun aus Rückſichten des Kriegsdienſtes, feſtgeſetzte ſechsmonatlichen gleichen Friſten zur Ablieferung des Proviantmehls, machte aber eine Reſervation, wenn deren Zuhaltung wegen Kürze der Zeit da un dort nicht möglich ſeyn ſollte, und, um die Beſchwerlichkeit deſto klarer a Tag zu legen, folgende Vorſtellung zur a. h. Beherzigung und Remedur

Wann man die übergroſſe Menge jener Naturalien betrachtet, welch Ihro Kaiſ. Königl. Apoſt. Majeſtät zum Unterhalt Dero zu Felde ſtehende Arméen für dieſes 1763.ſte Militar-Jahr aus denen geſammten Erblande theils postulando und theils durch angeſtoßene Contracten zu beheben veran ſtaltet haben; So erwachſet hieraus eine ſo erſtaunliche Haupt-Summa, daſ man kein Exempel hat, eine ſolche Anzahl deren Proviant- und Fourage Sorten in einem deren zuruckgelegten ſechs Kriegs-Jahren in Mähren zu ſammen gebrachter zu ſehen; dann Primò: Hat das Marggrafthum Mähren abzulieferen verwilliget 500033½. Nied. Oeſt. Metzen Haaber. Secundò: Das Königreich Hungarn hingegen 1500000. detto Metzen Haaber; ferners hat Tertiò: Der Entrepreneur-Jud Alexander Oeſterreicher in Wien contractmäßig zu lieferen übernommen 600000. Metzen Haber, und Quartò: Hat auch der Entrepreneur-Jud Oppenheimer allda zu lieferen vercontrahiret 200000. Metzen Haaber In Summa werden heuer abgelieferet 2800033½. Nied. Oeſt. Metzen Haaber, Welche im Gewicht à 2. Nied. Oeſt. Metzen auf einen Centen gerechnet 1400016¾. Centen ausmachen; Hiernächſt hat Quintò: Das Land Mähren auch 299000. Centen Proviant-Mehl, und Sextò: An Heu 559338. Centen abzulieferen, welches alles zuſammen genommen in Summa Summarum 2258354¾. Centen an Proviant- und Fourage-Sorten betraget, die in dem Schooß des Marggrafthums Mähren für heuer effective zuſammen geführet werden müſſen, und von dar, erſt weiter in die vorwärts liegende Kaiſ. Königl. Magazinen zum Dienſt deren Arméen fortzuſchieben kommen;

Nun erforderet dieſe Fortſchiebung à 10 Centen Mehl und Haaber, dann respectivè 8. Centen Heu auf eine Fuhr gerechnet nachſtehende Anzahl an Transport-Fuhren, benanntlich ſeynd Primò: Zu denen 1400016¾. Centen Haaber erforderlich 140002. Fuhren, Secundò: Zu denen 299000. Centen

Mehl 29900. Fuhren, Tertiò: Zu Transportirung des Heues pr. 559338. Centen 69917. Fuhren, in Summa also seynd hierzu erforderlich 239819. Fuhren, und dieses zwar nur alleine zur Fortschiebung obiger Proviant- und Fourage-Sorten aus einem Magazin in das andere.

Ferners seynd zur bloßen ersten Einlieferung deren aus dem Land Mähren für heuer verwilligten sammentlichen Proviant- und Fourage-Sorten von dem Ablieferungs-Ort bis in die erste Magazins-Station in Summa 124819. Fuhren benöthiget;

Worzu auch noch jene fast unzählige Militar-Vorspanns-Fuhren, welche zu Fortbringung deren Mondurs-Sorten, dann bey vorfallenden häufigen Militar-Marchen aller Orten im ganzen Lande Tag täglich herbeygeschaffet werden müssen, und die nur in dem alleinigen Brünner-Creiß in einem Monat öfters 1000. und mehr Fuhren ausmachen, mit einzurechnen seynd;

Es ist aber zu Aufbringung aller dieser Landes-Fuhren mit allerhöchstem Vorwissen die Repartirungs-Cynosur dergestallten gefaßet worden, daß man einem ganzen Lahn allmonatlich 1½. Fuhren zu geben auferleget, und hiernach diese Proviant-Fuhrwerks-Repartitionen in denen gesammten Landes-Creißen mit alleiniger Ausnahm des Hradischer Creißes, den man seiner Entlegenheit halber zu dem Transport in die Magazins außer Landes nicht gebrauchen können, jederzeit veranlasset hat;

Gleichwie nun das Land Mähren nach Abschlag deren im Hradischer Creiß befindlichen 2053. unterthänigen Lahnen in Summa mehr nicht dann 14668. unterthänige Lahnen in sich hat:

Worunter jedoch auch die Städtische meistens nur in dem Fictitio von Gebräuen, Schenk und Häuseren herrührende-folglich mit wenig oder gar keinem Zug-Vieh versehene- und dahero nur mit der Halbscheid obigen Divisoris zu belegen geweste unterthänige Lahnen mit begriffen seynd;

Also können zu dem obhabenden Proviant-Transport allmonatlich mehr nicht als höchstens 22002. Fuhren aus dem Land Mähren herbeygeschaffet, folgbar mit dieser auf das genaueste berechneten Anzahl Landes-Fuhren in die ob angesetzter massen für heuer zur Proviant- und Fourage-Ablieferung und Fortschiebung benöthigte 239819. Fuhren kaum in 11. Monaten bestritten werden;

Nach welcher Berechnungs-Art denen Obrigkeiten und Unterthanen dieser ünf Mährischen Landes-Creißen zu Bestreitung ihrer eigenen Robott-Feldnd Haus-Arbeit das ganze Jahr hindurch nur höchstens 1. Monat übrig leiben, ja vielleicht alle zwölf Monate des Jahrs nur zu Leistung aller rbesagter Fuhren weder erklecken, und mithin dann diese Fuhrwesens-Einitung eine in sich nicht wohl practicable- das gesammte Land so Obrigiten als Unterthanen auf einmal zu Grund richtende-das bishero noch mer im Gang erhaltene Proviant-Fuhrwerk selbsten in die Länge wesentliche schlagende-folglich dem allerhöchsten Kriegsdienst mehr schädlich-als nützhe Sache seyn werde;

Alle diese überzeigende Grund-Sätze zusammen genommen, da nebstbey

die Mährische Landes-Unterthanen und Vecturanten bey dem bisherig-so sehr übertriebenen Proviant-Transport-Fuhrwerk in der hiesigen gegen Böheim und Schlesien sehr gebürgigten Landes-Lage bey öfters eingefallenen üblen Weg und Wütterung allschon sehr häufige Pferde verlohren-viele derenselben durch die aus Mangel eigenen Zug-Viehs abgemüßigte theure Verlohnung, deren sie betroffenen Fuhren in Schulden und Armut versenket: andere aus Ursach ihres allzu matt- und schwachen Viehs mit ihren Ladungen unterwegs doppelte Zeit zugebracht, folglich all-ihre beygehabte Geld-Mitteln auf das theure Futter und Zehrung darangestrecket, und wiederum andere aus Forcht weiterer ihnen zumuthender derley Transport-Fuhren, oder vielmehr aus Elend, Noth, und Verzweiflung mit ihren ganzen Familien und dem Zug-Vieh ihre innengehabte Häuser und Gründe gar verlassen, und in fremde Länder sich geflüchtet haben, und was derley hieraus erwachsene schädliche Folgen mehr seynd;

So leget sich andurch das Sonnen-klare Beweißthum ohne weiteren zu Tage, daß das Land Mähren mit richtiger Transportirung des eigenen für heuer im Lande ausgeschriebenen Proviant- und Fourage-Materialis, bevorab wann deme auch noch die Hungarische 1500000. Metzen Haaber zugeschlagen werden, fürwahr alle Hände voll zu thuen habe, ja weder diesen Transport in die Länge zu überdauren hoffen könne, und dahero um so viel weniger auch noch die mit denen Wienerischen Entrepreneurs vercontrahirte Quantitäten Hart-Futters zur weiteren Fortschiebung aus Mähren bis in die vorwärtige Böheimische und Schlesische Magazins über sich zu nehmen im Stande seye;

Und eben diese pflichtmäßige Betrachtungen waren es dannenhero, so die allergetreueste Mährische Landes-Stände bewogen haben, bey Ihrer allerhuldreichesten Landes-Fürstin dahin allerunterthänigst bittlichen einzuschreiten, womit allerhöchst Ihro Kais. Königl. Apost. Majestät, da die Mährische Landes-Vecturanten mit Transportirung und Vorschiebung ihres eigenen, wie auch des Hungarischen Proviant- und Fourage-Materialis oberwiesener massen wahrhaftig schon überladen seynd, zu Transportirung deren vorerwehnten Oesterreicherischen und Oppenheimerischen Haaber-Quantorum solche Veranstaltungen zu treffen geruhen möchten, auf daß selbte, ohne sie in Mähren abzustoßen, oder darmit die Mährische Landes-Unterthanen im geringsten zu beschweren, entweder durch ersagte Jüdische Entrepreneurs directè in die Böheimische und übrige vorwärtige Magazins fortgeführet, oder aber zu derenselben Transportirung eigene schwere Fuhren von Seiten des allerhöchsten Ærarii gedungen, und mit selbigen dieser auswärtige Haaber Transport vollständig bestritten werde;

Es seynd auch die allergehorsamste Stände so glücklich gewesen, von Ihro Kais. Königl. Apost. Majestät hierauf die allergnädigste Versicherung ruckantwortlichen zu empfangen, wienach allerhöchst Ihro selbten die grosse Beschwerlichkeiten dieses Material-Transports selbsten gar wohl erkenneten, und dahero den Bedacht bereits dahin genommen hätten, dem Lande Mähren

mit Bestellung eines eigenen schweren Fuhrwesens, wo möglich, die höchstnöthig ermessende Aushülfe zu verschaffen;

Durch welche allermildeste Vertröstung demnach die allergetreueste Mährische Stände sich in Sachen allerdings beruhiget finden.

7) In der Landtags-Verhandlung war die Zusage enthalten, daß die Zahlung für das für 1763 ausgeschriebene Proviant-Mehl und den Haber mit Inbegriff des Fuhrlohns bis in die erste Magazins-Station mittelst Abschlags an den sämmtlichen Steuerzahlungen d. J. in Händen gelassen werden soll, was hauptsächlich das Land in den Stand setzte, die übernommenen Leistungen zu vollführen. Es hätte zwar (heißt es im Landtagsschlusse von 1762/3) ein erst nach der Hand eingelangtes allerhöchstes Rescriptum dd. 4.ta Septembris 1762. worinnen Ihro Majestät von obstehender Steuer-Abstattungs und Material-Zahlungs-Manipulation gänzlichen abzuweichen, sofort die Vergüttung deren aus Mähren abliefernden sammentlichen Proviant- und Fourage-Materialien denen Concurrenten mit Cours-Papieren zu leisten den Antrag machten, die treugehorsamste Mährische Stände bey nahe in die äußerste Verlegenheit, ja wohl gar in die gänzliche Unvermögenheit versetzet, mit Abstattung deren heurigen alleruntertänigsten Diætal-Verwilligungen beyhalten zu können;

Wie zumalen nun aber Ihro Kais. Königl. Apostol. Majestät durch die hiergegen abgestattete-mit denen standhaftesten Beweiß-Gründen angefüllte allerunterthänigste Vorstellung deren getreuesten Mährischen Landes-Ständen dd. 13.tia Septembris 1762. von der gänzlichen Unthunlichkeit dieser einzuführen vorhabenden-denen Landes-Steuer-Beamten, ja denen Landes Contribuenten selbsten noch gänzlich unbekannt-und ungewohnten, dem Recessmäßigen Landes-Steuer-Fuß, und der allstäts üblichen Landes-Cassa- und Rechnungs Praxi schnurstracks entgegen stehenden an sich viel zu weitschichtigen-nichts als Unordnungen und Verwirrungen nach sich ziehenden Steuer- und Material-Zahlungs-Neuerung, wie nicht weniger von dem hieraus dem eigenen allerhöchsten Kriegs-Dienst sowohlen, als dem Lande Mähren insgesamt-und jedem Contribuenten ins besondere entstehenden unersetzlichen Nachtheil hinwiederum allerhuldreichest haben überzeigen, und es sofort bey der vorherigen mit dem Lande diætaliter verabhandleten, und bereits im ganzen Land eingeführten, durch den ganzen Krieg hero stäts fort also beobachteten Steuer-Abstattungs-dann Material-Vergüttungs und respective Abschreibungs-Art in kraft eines darüber erlassenen eigenen allerhöchsten Rescripti dd. 12.ma & præs. 18.va Novembris 1762. fernerweit haben bewenden lassen;

So sehen sich dardurch die treu-devoteste Mährische Landes-Stände ihres für die Aufrechthaltung des Landes-Steuer-Systematis, und des darmit verknüpften allerhöchsten, und des Landes Wohlstandes hierob erregten ängstlichen Kummers entlediget, und werden sonach mit zusammen gesetzten Kräften desto eifriger darob seyn, damit sowohlen die für heuer verwilligte Landes-Abgaben Ordnungsmäßig abgestattet, als auch die im Lande ausgeschriebene Naturalien zur richtigen Abfuhr gebracht werden.

8) Die für 1763 verlangten 559,338 nieder-österr. Centner Heu fanden die Stände mit Rücksicht auf die Erfahrungen aus den früheren Jahren und insbesondere des Jahres 1762 mit 400,000 Ct. und die rektifikatorische Heufechsung beinahe unerschwinglich, theils von darumen, weilen dieses Materiale jedem Landmann zu Betreibung seiner Land-Würthschaft selbsten unentbehrlich, und theils weilen eben dieses Rauh-Futter nach verschiedentlicher Beschaffenheit des Wegs, und der Witterung am unbequemlichsten und kostbaresten zu transportiren ist; so zwar, daß die Abgebere bei Anlangung in denen Magazins-Stationen, wann auch ihre Heu-Bünde bey der Aufladung noch so schwer und fest gebunden waren, immer zu sehr grossen Calo, öfters bis an die Halbscheid darbey leyden, öfters aber bey einfallenden Regen-Wetter das Heu als verfault und untauglich wiederum zuruck nehmen, und also ihr Zug-Vieh auf einen so langen hin- und her-Weg vergebens strappaziren müssen;

Zu deme seynd sehr viele Herrschaften, und Güter des Landes ihrer Lage nach mit genugsammen Wiesewachs weder zur eigenen Nothdurft, minder zu Bestreitung der Heu-Lieferung versehen, denen mithin, um das auf sie zugetheilte Heu-Quantum zu erschwingen, die Last auf den Hals gefallen ist, die Erfordernuß von anderwärts öfters in der Ferne mühesam zusammen zu suchen, und theuer zu erkaufen;

Wobey ihnen der täglichen Erfahrnuß gemäß ein Centen Heu, ohne die Fuhr mit einzurechnen, über einen Gulden, ja meistens weit höher zu stehen kommet, folgsam der darbey erleidende Verlust offenbar am Tag lieget;

All dieses hätte wohl endlich Ihro Kaiser-Königl. Apostol. Majestät zu überzeigen vermögend seyn können, daß dem Marggrafthum Mähren ein über die vorherige Heu-Lieferungs Proportion soweit hinaus laufendes Quantum Rauh-Futter für heuer nicht wohl aufzubürden, sondern vielmehr demselben hieran einiger Nachlaß allermildest anzugönnen seye;

Nachdeme aber allerhöchst Ihro Kais. Königl. Majestät das Total-Erfordernuß-Quantum des Rauh-Futters für Dero Arméen in diesem Jahr um so vieles gestiegen, und die Zutheilungs Proportion lediglich nach dem Länder-Divisore gezogen worden zu seyn versicheren, folgbar hierbey die unausweichliche Nothwendigkeit zu unterwalten anscheinet; So haben die allerdevoteste Mährische Stände in Sachen der vorliegenden Bedürfnuß weiters zu widersprechen für fruchtlos angesehen; Und seynd demnach vielmehr mit der nach dem Dominical- und Rustical-Befund des in dem Landes-Rectificatorio enthaltenen Wiesewachses gewöhnlicher massen verabfaßten Ausschreibung dieses allergnädigst postulirten Rauh-Futter-Quanti pr. 559338. Centen im ganzen Lande allbereits, und zwar dergestalten fürgegangen, daß sie hiervon auf die Landes-Obrigkeiten 215000. Centen, auf die Unterthanen aber 348100. Centen repartiret, und die Beträge auf allmaliges Verlangen zur schleunigen Ablieferung fertig zu halten angeordnet haben;

Im übrigen begnügen sich die allerunterthänigste Mährische Stände mit dem allergnädigst zuerkannten Vergüttungs-Preiß des Rauh-Futters à 1. fl. pr. Centen mit Einbegrif des gratis Fuhr-Lohns auf 4. Meil Wegs.

Und seynd anbeynebens, so viel es das auf die Landes = Obrigkeiten epartirte Heu = Quantum betrift, allergehorsamst bereit, hierfür dem allerböchsten Ansinnen gemäß an Zahlungs statt eine à 1.ma Martii 1763. utende mit 5. pro Cento verinteressirliche allerhöchste Haupt = Schuld = Verhreibung anzunehmen, worgegen sie sonach denen Obrigkeitlichen Particular-oncurrenten für ihre abgelieferte Ratas an Zahlungs - statt ebenfalls Ständische Pamatken de eodem dato und auch mit 5. pro Cento Interessen usfertigen lassen werden;

Was hingegen, das auf den Landes = Unterthan zur Ablieferung zugeheilte detto Rauh=Futter-Quantum pr. 348100. Centen anlanget, da können ie allergetreueste Mährische Stände nicht umhin, Ihro Kais. Königl. Apost. Majestät für die hierunter ertheilte allergnädigste Verwilligung, daß nemlichen enen unterthänigen Concurrenten die Beträge für ihre abgelieferte Rauh-Futter - Contingenter an ihren unterthänigen Contributionali zu guten gechrieben, und in Abschlag gebracht werden könne, hiermit den allerunterhänigsten Dank abzustatten;

Allermassen dardurch dem armen Landes - Unterthan eine recht sondereitliche = in seinen obhabenden schweren Steuer= und Fuhrwesens Præstandis ur nutzlichen Aushülf andienende allerhöchste Wohlthat widerfahret;

Gleicher Gestalt erkennen es die treugehorsamste Mährische Stände als ine zum Behuf und Erleichterung des Landes gereichende allerhöchste Gnad nit dem allertiefesten Dank, daß Ihro Kais. Königl. Majestät an dem heurig erwilligten Heu = Quanto 50000. Centen an Futter = Stroh nach der vorhin ingeführten Proportionirung zur Ablieferung anzunehmen, den allergnädigsten ntschluß gefasset haben.

9) Hinsichtlich der a. h. Bewilligung, daß die Hälfte des unterthänigen Proviant = Fuhrlohns für 1763 mittelst eines Darlehens = Beitrages von 95,901 fl. bezahlt werde, erklärten sich die Stände darob abermalen recht nerist gerühret, und statten hierowegen Ihrer allermildreichesten Landesürstin den allersubmissesten Dank ab, daß allerhöchst Ihro Majestät dem r heuer mehrmalen über die Maß geplagten Landes = Unterthan und Vecranten pro Anno Milit. 1763. den Betrag des halben Fuhr=Lohns für die stende Natural-Transporten aus dem Fundo Contributionali baar vergüten: ort die anderte Helfte dieses Fuhr = Lohns nach geendigten Krieg in Aufhnung bringen zu lassen, allerhuldreicheſt bewilliget haben, anbey treuvotest versicherende, daß diese aus allerhöchster Gnad veranlaßte baare lbscheids = Zahlung an dem unterthänigen Transport - Fuhrlohn das einzig alleine noch übrig geweste letzte und beste Aushülfs=Mittel herstelle, dem ch die übergrosse Proviant - Transports = Last allschon bis an den Rand es gänzlichen Verderbs gebrachten Landes = Vecturanten von dem ihme ermeidlich bevorgestandenen gänzlichen Verfall, und der unabhülflichsten uer=Unfähigkeit zu retten, sofort denselben zu Abtragung seiner bisjährigen uer=und übrigen Præstandorum, ja zu Fortsetzung des Proviant-Fuhrwerks sten etwelcher massen annoch in fähigen Stand zu setzen;

Es seynd aber hierbey die allergetreueste Mährische Landes-Stände der festen Zuversicht, daß gleichwie es für dieses 1763.ste Militar-Jahr nicht nur um Vorschieb und Transportirung des eigenen inner Landes abzuliefern obhabenden Proviant-Mehls, Haabers und Rauh-Futters, sondern über dieses auch noch um Beförderung und Transportirung deren aus Hungarn und Oesterreich zur Verpflegung deren Kais. Königl. Arméen verwilligt = und behebenden sehr zahlreichen Natural-Quantorum zu thun seyn wird:

Also auch Ihro Kais Königl. Apost. Majestät für diese von wannen immer beytretende auswärtige Naturalien, denen Mährischen Vecturanten, falls selbte wider Verhoffen zu derley Fortschiebung angehalten werden sollten, die Transport-Fuhrlohns = Halbscheid so wie für die inn = ländische Proviant- und Fourage-Sorten ebener massen baar bezahlen, und falls etwann hierzu, weilen es in Summa auf erstaunliche Transportirungs-Quanta hinaus laufen dürfte, die Mährische Contribuenda nicht gänzlich hinreichend wären, disfalls die baare Aushülfe aus dem Contributionali deren übrigen Erblanden leisten, und den Abgang von Zeit zu Zeit ersetzen zu lassen die allerhöchste Gnade haben möchten;

Und da es hiernächst eine von Seiten deren allerunterthänigsten Mährischen Ständen schon vorlängst für sehr vorträglich angesehene, und dahero Ihro Kais Königl. Apost. Majestät bereits vor einigen Jahren allda selbsten in Wienn in allerpflichtschuldigsten Vorschlag gebrachte Sache ist, dem armen Landmann deren dem Kriegs = Theatro am nähesten liegenden Böheimischen und Mährischen Landes = Vecturanten, der den Last des so unermeßlichen Proviant-Transports wehrend des Kriegs immerfort getragen hat, mittels eines aus denen gesammten Kais. Königl. Erblanden zusammen setzenden allgemeinen Beytrags = Fundi zu seiner höchst nöthigen Fuhrlohns = Zahlung zu verhelfen;

So seynd die allergetreueste Mährische Landes-Stände weit darvon entfernet, dem von allerhöchst Ihro Kais. Königl. Majestät ad hunc passum beyfügenden allergnädigsten Darlehens = Ansinnen, welches auf Mähren mit 595901. fl. ausfallet, die allerunterthänigste Einwilligung zu entziehen;

Sondern seynd vielmehr mit Ubergehung all-jener übergroßen Beschwerlichkeiten, welche bey schon so vielen anderen heuer voraus gegangenen Verwilligungs-Rubriquen, wie auch bey dem hier Landes nun schon aufs höchste gestiegenen Geld = Mangel in Ausfindigmachung eines darzu hinlänglichen Behebungs-Fundi bey jedermänniglichen obwaltet, des allerbereitfertigsten Entschlusses worden, dieses allergnädigst postulirende Fuhrlohns = Vergüttungs-Darlehen pr. 595901. fl. folgender gestalten im Lande zu vertheilen, daß Primò: Die Landes = Obrigkeiten hierzu nach dem Länder = Divisore mit 315901. fl. dann Secundò: Die höhere Landes = Geistlichkeit mit 200000. fl. und Tertiò: Der hierländige Clerus Ruralis mit 80000. fl. zu concurriren haben sollen;

Die Abfuhrs-Terminen zu Entrichtung dieses Fuhrlohns-Darlehens hat man an Seiten dieser treu devotesten Mährischen Landes-Ständen dergestalt

festgesetzet, und im ganzen Lande kund gemachet, daß das erste Drittel hiervon am 21.ten Octob. und das zweyte am 21. Decemb. 1762. dann das dritte Drittel am 21.ten Febr. 1763. in das behörige Landschafts-Einnehmer-Amt, und respective in die Landes-Cassam unter Beobachtung jedoch der hiervorstehend-bewilligten Zahlungs-Abrechnung für die gelieferte Naturalien von allen und jeden Concurrenten gegen einer darüber erhaltenden besonderen Quittung entrichtet werden solle;

Und ob zwar im übrigen Ihro Kais. Königl. Apost. Majestät für dieses zur Erlage bringende Fuhrlohns-Darlehen denen Concurrenten anfänglich Cameral-Obligationen à 5. pro Cento Interessen zu ertheilen gemeinet waren;

So hat doch das hierbey verwendete allerunterthänigst Ständische Bitten bey dem allerhöchsten Thron so vieles erwürket, daß allerhöchst Ihro Kais. Königl. Majestät sich sonach allergnädigst entschlossen haben, dem treu-devotesten Land Mähren über dieses verwilligte völlige Fuhrlohns-Darlehens-Quantum pr. 595901. fl. so wie es auch über alle andere in denen vorhergegangenen Kriegs-Jahren geleistete Landes-Anticipations-Beträge gleicher massen beschehen ist, eine allerhöchste Haupt-Schuld-Verschreibung, und diese zwar à 1.ma Aprilis 1763. mit jährlichen 5. pro Cento Interessen gewöhnlicher massen auszustellen, und anbey allergnädigst zu verstatten, daß jedem Particular-Concurrenten über sein richtig gestelltes Darlehens-Ratum eine Ständische Pamatka de eodem dato und gleichfalls à 5. pro Cento Interessen zu Handen gestellet werden könne.

10) Endlich ließ die Kaiserin zwar die Beträge, welche zur Bedeckung der von den sämmtlichen vorgeschossenen Kriegs-Anticipations-Capitalien abfallenden ganzjährigen Interessen, als auch zur Credits-Operation in Kraft der geschlossenen ständischen Garantie für 1763 nöthig waren, den Ständen aus der Landes-Contribution d. J. in Händen, sie gab aber ihrer Bitte keine Folge, daß alle aus derselben vorfallenden Bestreitungen unter die Landes-Pertinenda d. J. einbezogen werden, benanntlich die von Ihro Majestät allergnädigst zugestandene Landes-Recrouten-Bonifications-Beträge à 20. fl. pr. Kopf de Annis 1761. & 1762. dann weiters die Schlaf-Kreutzer-Bonification, um die Beträge für abgegebenes Holz, Licht, Lager-Stroh, und Service an Kais. Königl. Miliz in denen Cantonir- und Postirungs-Stationen, ferners den geleisteten Vorschuß zu Fortificirung der Festung Spielberg, wie auch den Liefer-Gelder-Betrag für die Conducteurs bey dem Proviant-Transport, und endlich die Löhnungs-Ratam für die Institut-mäßige Invaliden, welche Retentions-Posten nicht unbedeckt bleiben könnten, aber doch auch von anderorts her und insbesondere aus dem Domestikal-Fonde gar nicht zu bestreiten möglich sei.

XVIII. Gestaltung der Steuer-Verhältnisse nach Beendigung des 7jähr. Kriegs.

Der so überaus kostspielige und verderbliche Krieg hatte sein Zie Schlesien wieder zu gewinnen und Preussen ungefährlich zu machen, nic erreicht und der Friede konnte auch die ersehnte Erleichterung der Steuerla nicht bringen, im Gegentheile stellte sich die Regierung im Streben, de Staatshaushalt in Ordnung zu bringen, unabhängiger von der Beengun durch die unsicheren Bewilligungen der Stände so vieler Länder.

Nach dem Schlusse des am 12. Sept. 1763 angefangenen und a 26. Sept. 1764 geendigten mähr. Landtages ließ die Kaiserin den Stände vortragen, was massen, ob zwar allerhöchst ernannt Ihro Kaiser-König Apostolische Majestät Dero getreuesten Erb-Landen und Unterthanen nun mehro nach erfolgter Herstellung Ihrer so viel-jährig getragenen schwere Kriegs-Last die versprochene Erleichterung an denen allgemeinen Landes Anlagen werkthätig angedeyen lassen zu können, herzlich gern wünschete dennoch der grosse Schulden-Last Dero allerhöchsten Ærarii, und die obliegend Sorgfalt, durch beständige Erhaltung einer ansehentlichen Kriegs-Macht di künftige Sicherheit, und Wohlfahrt Dero Staaten zu bevestigen, ein solche noch dermalen nicht verstatte. Die Kaiserin postulirte auch nur, nebst de früher erwähnten Besoldungs-Beiträgen, die im Recesse von 1748 für zeh Jahre bestimmte Contribution, nämlich daß das ausgemessene Steuer-Quantu pro Militari mit 1538718. fl. $55\frac{1}{2}$ kr. und pro Camerali zum Schulde Systemate mit 317771. fl. $53\frac{1}{2}$ kr. gegen deme, daß anstatt deren Retinen dorum die zu Bedeckung deren Kriegs-Anticipations-Interessen nöthige Fund ohne weitern Last des Landes ausgemessen werden sollen, für das fortlaufend 1764.ste Militar-Jahr in in Re & Tempore abermalen verwilliget werde, di „zahlreich erschienenen“ Stände fanden aber doch, unter Beziehung auf di ihnen im Recesse gegebenen Zusicherungen, eine „merckliche Erleichterung höch nöthig.“ Sie können zwar (sagten sie) Ihro Kais. Kön. Apost. Majestä anforderist zwar allerunterthänigst nicht bergen, daß von einer Seite da gegenwärtig-versammelte allergetreueste Corpus Statuum einstimmig ganz woh erkenne, wienach bey nunmehro mit göttlichen Beystand hergestellten liebe Frieden, die Landes-Mütterliche Sorgfalt Ihrer allergnädigsten Monarchin sich freylich wohl vor allen anderen dahin erstrecken müsse, damit durch fort hinnige Unterhaltung einer zu Beschützung Dero weitschichtigen Staaten und Erb-Landen erforderlichen ansehentlichen Kriegs-Macht allerhöchst Dero ge treuesten Unterthanen, die zu ihrer Wieder-erhollung so höchst nöthige Ruhe und Sicherheit auf mehrere Jahre verschaffet, und bevestiget werden könne;

Es mißkennen auch die allerdevoteste Mährische Stände die vorliegende unvermeidliche Nothwendigkeit zu dermaleinstiger Abtilgung deren dem aller höchsten Ærario wehrenden Kriegs zugewachsenen häufigen Schulden die nöthige Mittel herbeyzuschaffen ganz und gar nicht;

Ja Sie sehen vielmehr von selbsten ein, daß zu Erschwingung aller

dieser Erfordernüssen das allerhöchste Ærarium weit mehrerer Geld-Zuflüssen, als ehemals vor dem Krieg unumgänglich bedürftig seye;

In so weit es aber von der anderen Seite diejenige Quellen, woraus alle diese so vielfältige Staats-Erfordernüssen nothwendig hergestellet werden müssen, das ist, die dermalige Landes-Kräften betrift;

Da verhoffen die treu-gehorsamste Mährische Stände durch ihre so vielfältige von Anbeginnen des jüngst geendigten leidigen Kriegs von Jahr zu Jahr abgegebene ausführliche Landtags-Schriften, und anderweite Land-Ständische Erklärungen Ihrer allerhuldreichesten Landes-Fürstin, von denen in einer Reihe nach einander erlittenen hiesigen Landes-Kriegs-Drangsaalen, und dardurch abgeschwächten Vermögens-Zustand deren sammentlichen Mährischen Landes-Innwohnern, sowohlen Obrigkeiten, als Bürgern, und Bauern, eine so zuverläßliche, und wahrhafte Abschilderung vor Augen geleget zu haben, daß Ihro Kaiser-Königl. Apostolische Majestät, ohne von Seiten des Landes ich dermalen mit weitwendigen Wiederhollungen alles dessen erst noch längers ufhalten zu därfen, von der Wahrheit der Sache mildreichest überzeuget, ind zugleich durch ein allergnädigstes Mitleiden mit dem äußerst-erschöpften Vermögens-Zustand Dero so willfährigsten Mährischen Landes-Vasallen bewogen, den gerechtesten Schluß bey sich selbsten zu fassen geruhen werden, vie übergroß und in die Augen leuchtend die Beschwerlichkeit, ja selbst die vahre Unthunlichkeit seye, denen durch sieben-jährig nach-einander ertragene) überhäufte Kriegs-Drangsaalen, ordinari- und extraordinari-Steuer, Kriegs-nd Vermögen-Steuer-Anlagen, Darlehen, Natural-Lieferungen, Transporten, ecrouten-Stellungen, und was dergleichen mehr ist, nun schon um all das rige gebrachten- und noch darzu meistens in den tiefesten Schulden-Last rsenkten-mithin ganz und gar entblösten Mährischen Landes-Innwohnern, ie Sie immer Nahmen haben, wann anderst dieselben auf künftige Jahre Steuer-fähigen Stand aufrecht erhalten, und nicht gar auf einmal zu oden gedrucket werden wollen, von nun an mehrmalen so viel, als der bey ter Errichtung des Recessual-Steuer-Systematis- de Anno 1748. nach ren damaligen besseren Vermögens-Stand abgemessene Rectificatorische euer-Fuß betraget, geschweige erst noch etwas mehrers an Landes-Steuern m allgemeinen Mitleiden zuzumuthen, und daß folglichen Ihnen Landes-nwohnern vielmehr eine merkliche Erleichterung an ihren obhabenden Steuer-gaben, zu derenselben einigmäßiger Erhollung schon dermalen noch in diesem enwärtigen Militar-Jahr höchst nöthig seye;

Indessen, und da Sie treudevoteste Mährische Stände aus dem Erfolg en heurigen allerhöchsten Landtags-Postulatorum, obschon wider Vermuthen hrnehmen, daß Ihro Kaiser-Königl. Majestät, das nach Beendigung gegen-tigen Kriegs Dero gesammten Erb-Länderen allergnädigst verheissene neue ner-Systema dermalen noch nicht zu Stande gebracht haben, mithin in gegenhaltung deren jetzigen- keinen Aufschub, noch Verminderung leidenden tar-Verpflegungs- und Schulden-Tilgungs-Erfordernussen, daß obwohlen so sehnliche Ständische Hoffen einer Erleichterung in Contribuendo für

heuer seine abziehlende Würkung noch nicht erreichen könne, folgbar die den hiesigen Landes-Innwohneren, bey Zuruckbleibung der höchst-nöthigen Steur Verminderung für heuer empfindlicher, als jemalen zudringende Recessu Anlags-Beschwerlichkeit, als eine unvermeidliche Folge der anderergestalt nicht zu beheben möglichen Nothwendigkeit anzusehen seye;

So finden freylich wohl die treudevoteste Mährische Landes-Stände Ruckſicht ihrer, für die Beförderung des allerhöchsten Dienstes obhabend Pflichten keinen Ausweg vor sich, dem disfälligen allerhöchsten Postulirung Ansinnen für das heurige 1764.ste Militar-Jahr ihre allerunterthänigste Ei willigung überhaupts zu entziehen;

Glauben aber jedennoch, ihren angebohrenen allergetreuesten Dien Eyfer sogar in keinem deren verflossenen äussierist beklemmten Kriegs-Jahr jemals höher als eben jetzo getrieben, noch Ihrer allergnädigsten Lande Fürstin eine mehrers überzeugende Prob ihrer allergehorsamsten Treue u Devotion an den Tag geleget zu haben, indeme Selbte alle diejenige ordina und extraordinari Steuer-Systemal-Quanta, welche in Anno 1748. bey de ersten Anfang des Decennal-Recesses dem Lande Mähren in ruhigen Frieden Zeiten beyzutragen freylich wohl leichter gefallen, und seithero bereits dur 15. nacheinander laufende Jahre bey abwechslenden Friedens- und au schweren Kriegs-Zeiten von demselben Jahr für Jahr ohne Ruckſicht auf d Thunlich- oder Unthunlichkeit immerfort beygetrieben worden seynd, nunmeh nach kaum erst hergestellten Frieden noch auf ein Jahr weiters allerunte thänigst zu verwilligen, und von denen durch die Kriegs-Jahre äusserst au gesaugten-zumalen mit noch so übergrossen Supererogat-Forderungs-Quant in Vorschuß stehenden, folglichen einer Steuer-Nachsicht höchst bedürftig Mährischen Landes-Innwohneren zu erzwingen sich anmassen;

Eben zu dem Ende werden dann auch Sie allergehorsamste Mährisch Stände, damit dieselbe das, was Sie Ihro Kaiser-Königl. Majest. hierunt allerpflichtschuldigst zusagen, sodann in effectu beyzuhalten im Stande seye sich in diesem Fall bey Ihro Kaiser-Königl. Majestät als eine unumgängli nöthige Bedingnuß per expressum hiermit zu reserviren, und es sich zuglei als eine ganz besondere allerhöchste Gnade auszubitten bemüssiget, wom Ihro Kaiser-Königl. Apostol. Majestät diesem Dero getreuesten Land Mähre da selbtes die Recessual-Verbindlichkeiten ohngeachtet deren schon so lang Zeit hero geendigten zehen Recess-Jahren für heuer in das sechszehende Jah mehrmalen über sich nihmet, nicht weniger auch Dero allerhöchster Seits de Innhalt sothanen Decennal-Recesses in allen seinen Puncten sonder einige Ausnahm vollständig beyzuhalten, und zu gewehren: sofort die allergetreuest Landes-Inwohnere von all-weiteren in die Recessual-Abgaben nicht ein schlagenden-darinnen per expressum ausgeschlossenen extrà-Anlagen, wie si immer Namen haben, allergnädigst frey zu lassen, und zu verschonen, s mithin wenigstens auf das zukünftige Militar-Jahr ein solch-gemäßigtes und gemindertes Steuer-Systema festzusetzen ohnvergessen seyn möchten, auf daß Ihnen allerwillfährigsten Mährischen Landes-Inwohneren die allermildest ver-

issene Erleichterung an ihren obhabenden Steuer- und all übrigen Landes-
ilagen werckthätig zu theil werden, solchergestalt aber dieselbe auf die künftige
hre zum selbstigen Behuf Dero allerhöchsten Dienstes in den Steuer-
higen Stand wieder hergestellet, und erhalten, und von dem ihnen außer
me unfehlbar bevorstehenden gänzlichen Umsturz annoch in Zeiten gerettet
rden können;

Wobey zum Beschluß gegenwärtiger Præliminar-Abhandlung die aller-
treueste Mährische Stände bey Ihro Kayser-Königl. Apost. Majest. sich noch
iters allerunterthänigst zu erbitten übrig haben, womit allerhöchst Dieselbte
h nun hergestellter allgemeiner Friedens-Ruhe Dero allerhuldreicheftes
ugenmerk unter anderen auch auf die schon öfters allergnädigst vertröstete
nporbringung des inn- und auswärtigen Landes Commercii zu richten
uhen möchten.

Die mähr. Stände übernahmen daher zwar die sämmtlichen Verbind-
hkeiten des, obschon vor 5 Jahren zu Ende gegangenen Decennal-Steuer-
cesses auch für das J. 1764, jedoch lediglich gegen deme, daß auch von
erhöchster Seite Ihnen Ständen hinwiederum all-dasjenige, was in ersagtem
cennal-Recess mit dem Lande in 18. Passibus allergnädigst abgeschlossen,
rbedungen, und respectivè demselben allermildest verheissen worden ist,
ne der geringsten Abänderung, Abbruch, oder Ausnahm ebenfalls aller-
ädigst gewehren, und in effectu zu halten, so mithin dieses so willfährige
nd Mähren, welches dermalen nach erst überstandenen schweren Krieg, nach
unzehlig geleisteten allerhand sowohlen Geld- als Natural-Abgaben, nach
weit darinnen eingerissenen Mangel an baaren Geldern, und nun auf einmal
gar ungemein herabgefallenen Preiß aller seiner vorräthigen Getraid-Sorten,
d übrigen Feilschaften bey weitem nicht mehr so viele Vermögens-Kräften
 dazumalen bey Errichtung des Decennal-Recesses besitzet, folglichen für
o mehrers, als zu jener Zeit mit der Steuer-Abheischung geschonet zu
rden verdienet, für das gegenwärtige Militar-Jahr über das, was schon
cess- mäßig allerunterthänigst bewilliget worden ist, mit keinerley ander-
iten wie immer Namen habenden Neben-anlagen selbst allergnädigst ver-
ochener massen nicht mehr belegen, andurch aber demselben zu seiner
elchen Wieder-Erhollung die höchst nöthige Frist allermildest vergönnen
chten:

Wie zumalen nun aber dieser mit dem Land Mähren allergnädigst
ichtete Decennal-Steuer Recess durch verschiedene von der Zeit seines
en Ursprungs bis anhero darzwischen gekommene Neuerungen, Abände-
ngen, und Zusätze von allerhöchstem Orte in seiner innerlichen Verfassung
gestalten alteriret worden ist, daß die treudevoteste Mährische Stände
rauf, bevorab, was die darinnen enthaltene Cameral-Schulden-Abstattungs-
 andere Neben-Rubriquen betrift, ihres künftigen Verhalts halber einen
erläßigen Staat nicht wohl mehr machen können;

So haben dieselbe zu dem Ende nöthig befunden, alle diese in dem
ennal-Recess statuirte Cameral- und übrige Neben-Anlaags-Rubriquen

und Fundos, von deren Flüßigmachung das Recess-mäßige Cameral-Schulden Verwilligungs Quantum pr. 317771. fl. $53^1/_2$ kr. seine Bedeckung erhalten muß, zu ihrer mehreren Beruhigung und näheren Unterricht mit Ihro Kaiser Königl. Maj. in zwölf hier nachfolgenden besonderen Numeris nochmals diætaliter zu verabhandlen, und darüber von Punct zu Punct die wiederholte allergnädigste Bestättigung zu erbitten, damit auf solche Weise das getreue Land Mähren um so viel zuverläßlicher versicheret seyn möge, in wie we selbtes von nun an Ihro Kaiser-Kön. Maj für die richtige Abfuhr sowohl deren Cameral-Schulden-Behebungs- als auch deren übrigen in einem ge nauesten Zusammenhang darmit verknüpften ordinari Landes-Steuer-Anlags Fundorum von Jahr zu Jahr gutzusprechen im Stand seyn könne, oder nicht

Die Stände baten nun, daß 1) der ausländische Viehaufschlag 2) der Fleischkreutzer und 3) der Wein- und Bier-Tatz, welche im Recesse als Kameralfonde zu Handen des Banko bestimmt und nach dem selben während dessen Dauer nicht geändert werden sollten, während der jetzigen Receß-Jahre bei ihrer alten Contrakts-Verfassung ohne einige Steigerung oder Abänderung belassen werden. Die Kaiserin bedeutete aber mit den Rescripten vom 26. Nov. 1763 und 28. Jänner 1764 daß nach geendigten Recess Dero allerhöchsten Ærario allerdings frey stehe diese Cameral-Gefälle durch erhöhende Contracte oder sonsten zu besseren Ertrag zu bringen, und diese Ertragnuß-Erhöhung zeuge der Erfahrung von anderen Erb-Landen mit der Erhaltung deren Inwohnern wohl zu vereinigen möglich seye, und die Stände wollten die künftige Zeit mit der Hofnung abwarten, daß im Falle einer Erhöhung dieser drei Kameral-Anlags-Rubriken die mähr. Landes-Contribuenten in anderen Anlags-Gattungen verhältniß mäßig erleichtert würden.

4) Die Kaiserin hatte im Recesse auf dessen Dauer das mähr. Cameral Taback-Appalto Gefäll um 50,000 fl. jährl. Pachtschilling überlassen mit dem Rescripte vom 27. August 1763 aber erklärt, dasselbe zur Gewinnung eines höheren Erträgnisses weiter verpachten zu wollen. Die Stände unter zogen sich zwar, obwohl die Receßverbindlichkeit für d. J. fortdauerte, diesem willfährig, jedoch mit der Bitte, womit bey einer veranlassenden neuen Verpachtung des Taback-Gefälls die allerunterthänigste Landes-Consumenten nicht etwann mit einer gegen vorhin um allzuvieles vergrösserten Last, oder übermäßiger Erhöhung derer Taback-Preiße beschweret, wie nicht weniger vor allen bey derley beträchtlichen Appaltirung nach dem Beyspiel voriger Zeiten gar leicht vorzusehenden Kränkungen, und Gewaltthätigkeiten allergnädigst bewahret, denenselben auch in derley Kränkungs-Fällen der ausgebigste allerhöchste Schutz zugewendet werden möchte, was auch die Kaiserin im Rescripte vom 28. Jänner 1764 mit der Erinnerung zusicherte, das Land möge ganz außer Sorge seyn.

5) Der Bitte der Stände, die im Recesse zur Vergütung der Feuer-, Wetter- und Wasserschäden aus der jüdischen Cotribution jährlich überlassenen 51,883 fl. 1 kr. $2^2/_3$ Dr. wenigstens für 1764 und in so lang

nicht ein neues Steuer-System vorgestellt sein werde zu gewähren, sagte die Kaiserin feierlichst zu.

6) Baten die Stände um die im Recesse zugesagte ungeänderte Belassung der Bankal-Gefälle bei der bisher stipulirten Ausmessung ohne Einführung neuer Aufschläge, Monopole, Privat-Privilegien oder Regalien, dann 7) um fernere Belassung der, im Recesse, statt des ehemaligen Salz-Verlags-Gefälls, dem Lande zur Constituirung des Domestikal-Fondes der Stände und Bestreitung der Domestikal-Auslagen überlassenen Surrogat-Fonde, nämlich der obrigkeitlichen, städtischen und Gränz-Trankfteuer, des Consumtions-Aufschlags-Gefälls, des Bier-Aufschlags von jedem in den königlichen Städten gebräuten oder eingeführten Bier mit 25 kr. vom Faß, des inländischen Viehaufschlags mit 40,000 fl. und des Stempel-Aufschlags-Gefälls von 8,000 fl., auch für das J. 1764. Die Stände konnten aber rücksichtlich des 6. Punktes keine andere als die zu 1. 2. 3. bemerkte a h. Entschließung erlangen; rücksichtlich des Punktes 7. überließ die Kaiserin noch ferner dem Lande zur Bedeckung des receßmäßigen Kameralschulden-Quantums, dann der ständischen Domestikal-Anlagen den, bei den Städten statt der Contribution eingeführten Consumtions-Aufschlag nebst der, als Surrogat des Salzaufschlags errichteten, obrigkeitlichen Trankfteuer, wie auch den Bier-Aufschlag in den k. Städten, behielt sich aber rücksichtlich der Wein-Gränz-Trankfteuer die Entschließung bevor und erklärte, sich in die fernere Ueberlassung des inländischen Viehaufschlags und des Stempel-Aufschlags-Aequivalentes um so minder einlassen zu können, da mit beiden zur Bedeckung des Schulden-Fonds bereits in andere Wege disponirt worden sei. Die Stände beschlossen, um der Kaiserin in allen nur immer möglichen Dingen mit der bereitwilligsten Erleichterung die Hand zu bieten, rücksichtlich der letzteren zwei Aufschläge als über eine wider all ihr Vermuthen schon geschehene obschon höchst beschwerliche Sache im allersubmissesten Stillschweigen hinaus zu gehen und veranlaßten zugleich, daß so schwer es auch [illegible]t dem Landes-Inwohner, Obrigkeit und Unterthan über die schon tragende Steuer-Last à 25. pro Cento von denen Dominical-Einkünften, und respectivè 65. fl. vom unterthänigen Lahn noch das geringste an Steuern aufzulasten, [n]ichts destoweniger diese beede Abgänge pr. 48000 fl. zum Ersatz des Fundi [D]omestici, als worauf in dem Domestical-Bestreitungs-Plan von Jahr zu [J]ahr sichere Rechnung gemacht wird, halb auf die Landes-Obrigkeiten, und [ha]lb auf die Unterthanen nach dem gewöhnlichen Steuer-Divisore neuerdings [re]partiret werden sollen, welches auch pro Anno Militari 1763. bereits würck[lic]hen geschehen ist. Dagegen baten sie inständigst um zuverläßige Beylassung [de]s Gränitz-Wein-Trankfteuer-Gefälls, als welches ohnehin einen Theil des [in] Camerali & Domestico gewidmeten Trankfteuer-Fundi überhaubts aus[ma]chet, nachdem der Fundus Domesticus, wann man ihn auch in seiner [hö]chsten Ertragnuß anrechnet, zu denen ihme Systemal-mäßig auferlegten- und [and]eren so vielerley höchst nöthigen Landes Zahlungen bis auf den lezten

Kreutzer erforderlich, ja zu allem deme öfters gar nicht erklecklich seye, folglichen bey geringster Alterir- oder Verkürzung dieses Fundi Domestici Landes-Recessual- und auch das Ständische Domestical-Verwendungs-Syste von einer oder der anderen Seite zum allerhöchsten Undienst unbedeckter v bleiben, und in die unabhelflichste Zerrüttung gebracht werden würde.

8) Verwies die Kaiserin die Stände über ihre Bitte um die im Rec begründete Belassung des systemmäßigen Betrages zur Tilgung d Kameralschulden aus den jährlichen Landessteuer-Verwilligungen in ihr Händen unter der Direktion des Kaisers auf dasjenige, was dieser anordnen wer

9) Die Stände baten die Kaiserin um die im Recesse zugesicherte M derung der Mauthen, welche auf die ins Land eingehenden fremd Waaren gelegt worden sind, bevorab zwischen dem jenseitigen Schlesien, u dem Land Mähren, sofort auch um baldige Herstellung eines allgemein Commercien-Temperaments, und stellten vor, daß solche anstatt der verm steten Herabsetzung vielmehr durch die unlängst neu-eingeführte Gener Mauth-Tariffe beträchtlich erhöhet, dardurch aber denen Mährischen Lande Inwohneren an der Anwehr- und dem Verschleiß ihrer eigenen Productoru artis & naturæ außer Landes eine unersetzliche Hemmung, mithin auch ihrem Nahrungs-Stand ein dergestalten unerwindlicher Stoß gegeben word seye, welcher an ihrem überhandnehmenden Unvermögen, und dem durc gängigen hierländigen Geld-Mangel vielleicht eben so viel, als der jüng überstandene Preußische Krieg selbsten Schuld traget;

Zu gleicher Zeit hat man auch Ständischer Seits Ihro Kais. König Majest. allerpflichtschuldigst beygebracht, daß die in dem Decennal-Rece sub eodem §.pho festgesetzte Einschränkung der Hungarischen Wolle, Schwei Schaaf, Vieh, Getraid, und anderer dem eigenen Landes-Verschleiß hinder licher Effecten-Einfuhr in das Land Mähren den hiesigen Landmann zu Be förderung des innländischen Waaren- und Effecten-Verschleißes bey gegen wärtig abfallenden Werth aller innländischen Feilschaften zu erneueren seh vortheilhaft seyn würde;

Allerhöchst Ihro Kais. Königl. Majest. aber haben diesen Ständischen Antrag dahin allergnädigst zu erledigen geruhet, wienach es forderist noc darauf ankomme, daß die treudevoteste Mährische Stände über obige ihr Beschwer-Passus sowohlen was das Commercium mutuum mit dem benach barten Schlesien, als auch was die Einfuhr Hungarischer Effecten ins Lan betrift, eine besondere umständliche und begründete allergehorsamste Anzeig machen sollen, damit darauf bey der durch allerhöchst Dero Commercien Hof-Rath formiren lassenden neuen Mauth-Tariffa behörig reflectiret, und ihnen alle billig-mäßige Erleichterung zugewendet werden möge;

Welcher allerhöchsten Anleitung zufolge Sie Stände demnach ihrem verordneten Landes-Ausschuß aufgetragen haben, beyde obstehende Beschwer-Passus, und was hierbey zum Behuf des Landes vortheilhaftes an die Hand gelassen werden mag, gründlich zu erheben, und es sonach an die allerhöchste Hof-Stelle weiters zu beförderen.

10) Im §. 16 des Recesses (heißt es) wurde denen Mährischen Landes-
rigkeiten zu füglicherer Erschwingung ihrer Dominical - Steuer - Abgaben
ergnädigst verstattet, ihren Creditoribus wehrender Recess-Jahren nach dem
ß der Vermögen - Steuer von ihren dahin zu zahlen habenden Interesse-
rägen vier und respectivè drey per Mille per Modum einer Adminicular-
lectæ abzuziehen;

In diesem obschon an sich ganz geringen Adminiculo ist bishero die
einige Neben - beyhülfe deren getreuesten Landes - Obrigkeiten zu ihrer Er-
hterung in contribuendo, und auch der einzige Vorzug vor denen übrigen
ttungen deren hiesigen burgerlichen und unterthänigen Landes-Inwohneren
tanden, und da Ihro Kaiser - Königl. Majest. zur Zeit des errichteten
cennal - Recesses bey denen damaligen weit ergebigeren Landes - Kräften
se Neben-beyhülf denen Dominiis zu Bestreitung ihrer allgemeinen Landes-
gaben für nöthig angesehen haben. So ist es unstreitig, daß Sie derselben
malen nach überstandenen siebenjährigen Kriegs-Drangsaalen und Geberreyen
ihrer meistens in überhäufter Zahl zu contrahiren bemüssigten Schulden-
t, bey gegenwärtig so sehr verringerten Preiß des aus ihren Güthern
iglenden Naturalien-Zuwachses fürwahr mehr als allzusehr benöthiget seyen;

Indessen ist nicht nur derer allergehorsamsten Mährischen Landes-Ständen
erunterthänigst - gemachtes Begehren abgeschlagen, sondern es ist auch noch
r dieses durch ein anderweites ausser dem gewöhnlichen Weeg der Diætal-
rhandlung hierlandes Jure Regio kundgemachtes Patent eine zu successiver
gung deren Kriegs-Schulden gewidmete ausserordentliche Interesse Steuer-
lage auf die gesammte mit verzinslichen Capitalien versehene Inwohnere
es Marggrafthums Mähren für dieses innlebende 1764.ste Militar-Jahr
rgnädigst ausgeschrieben worden, in Kraft welcher von jedem 100. fl.
. pro Cento genüssenden Capitals - Interessen 25. per Centum, von denen
5. pro Cento Interesse haftenden Capitalien 15. pr. Centum, und von
en à 4. pro Cento anliegenden Capitalien 5. p. Centum als eine Interesse-
uer zur bestimten Zeit - Frist unnachbleiblch entrichtet werden muß, ohne
hierbey weder die obhabende Passiv-Capitals-Schulden, noch die haftende
stliche- oder milde Stiftungs-Capitalien in Abzug gebracht werden därfen;

Die treugehorsamste Mährische Stände haben es demnach für die höchste
hwendigkeit angesehen, diese dem Recessual - Systemati è Diametro repu-
ende und die gegenwärtig abgeschwächte Landes-Kräften weit überwägende
Interesse Steuer-Anlage mit denen hiernachstehenden triftigsten Beweg-
den nach aller ihrer Möglichkeit abzuwenden. Nach Auseinandersetzung
r Gründe heißt es nun weiter: Bey Zusammenhaltung aller dieser stand-
n Beweg - Ursachen seynd dahero die getreueste Mährische Stände des
hlußes geworden, sothane neu-angesonnene Interesse-Steuer-Anlage nicht
ad quæstionem an? (allermassen bey vorliegend-offenbarer Unerklecklichkeit
ordinari Steuer - Anlagen die unausweichliche Bedürfnuß dem Staat
ußerordentlichen Hülfs - Mitteln zur Aufrechthaltung beyzuspringen, von
ganz wohl erkennet haben) sondern lediglich ad quæstionem quomodo?

dahin allergnädigst zu depreciren, und respective zu modalisiren, womit di
neue Extra-Anlage nicht auf ein so gar hohes und ungewohnliches per Centu
sondern wenigstens auf ein denen vorjährigen deto Interesse-Steuer-Ansät
gleich oder doch näher kommendes Quantum à 10.- oder höchstens 12. p
Cento gemäßiget, anbey in die Abziehung deren Passiv-Capitalien allermild
gewilliget, und endlichen die Fundations-Capitalien auf Heil. Messen, a
Local-Capläne, auf Spitäler, arme Häuser, wie auch die Cridæ-Capitali
wovon durch 3. Jahre kein Interesse bezogen worden, von dieser Interess
Steuer-Abgabe allerhuldreichest befreyet werden möchten;

Es hat aber diese allerunterthänigste Ständische Einschreitung bey de
allerhöchsten Thron den angehoften Eindruck nicht gemachet, vielmehr hab
Ihro Kais. Königl. Majest. in Dero allerhöchsten Diætal-Rescripto vo
26.ten Novembr. 1763. sich hierauf allergnädigst geäussert, daß dieser hi
gegen führenden Ständischen Beschwerde ohnangesehen in die Abziehung d
Passivi für heuer nicht hineingegangen, noch auch von dem Ansatz des
præstiren angeordneten Quanti aus erheblichen Ursachen abgewichen werden könn

Und obschon Sie allergehorsamste Mährische Stände durch sothane a
schlägige allerhöchste Rescripts-Aeusserung noch nicht allen Muth, von d
allerhöchsten Gnad, wenigstens noch etwas in Sachen zur Erleichterung d
Landes zu erbitten sinken liessen, sofort in weiterer allerunterthänigster Diæta
Erklärung Ihro Majest. mehrmalen allerpflichtschuldigst zu Gemüth führte
wienach es einer seits der Natur einer Nutznießungs-Steuer widerstrebe, v
dem was man reverà und à parte nicht hat, noch genüsset, eine Steuer
entrichten, und ander seits bey denen gegenwärtigen bekannten Landes-Ve
mögens-Unkräften nach erst überstandenen siebenjährigen Kriegs-Last unmögli
anzuhoffen, noch zu glauben seye, daß die hiesige Landes-Inwohnere i
Stande seyn könnten, nebst denen ihnen für heuer zugetheilten Recess
mäßigen Steuer-Anlagen pro Militari & Camerali, und nebst so vielen ander
Neben-Repartirungs-Zuschlägen auch noch diese Interesse-Steuer-Anlage i
einem Jahr und auf einmal in Re & Tempore auch nach all-angewandt
Executions-Zwang richtig abzustatten, bevorab da durch so ausserordentli
angestrengte Belegung deren hiesigen Landes-Capitalisten die einzige paratest
Aushülfs-Quelle, woraus man in diesem Land Mähren all-obige Beyträg
baar herzunehmen, Rechnung machen könte, nun auf einmal verstopfet, un
mithin dardurch zu der von denen getreuesten Ständen Pflicht-mäßig voraus
gesagten Desolation und äusserster Zerrüttung des ganzen Lands Mähre
gleichsam Thür und Thor geöfnet worden ist;

So haben doch Ihro Kaiser-Königl. Apost. Majestät auch diese weiter
Ständische Vorstellung zu übergehen, und bey Dero ersteren allerhöchsten Ent
schlüssung alles dessen ohngeachtet vestiglich zu beharren den endlichen aller
höchsten Schluß gefasset, dardurch aber dem allergehorsamsten Land all
Hofnung einiger für heuer zu erlangenden Erleichterung in Sachen vollend
benommen.

11) Im §. 17 des Recesses (wird weiter gesagt) ist die Steuer-Anlage

ür den Landes Unterthan auf 56. fl. vom Lahn und 40. kr. pr. Camin llergnädigst ausgemessen worden; Dieser Recess-mäßige Aussatz wurde nach-ehends durch den Rectifications-Befund auf 60. fl. vom Lahn erhöchet, und st nach der Zeit erst vor etwelchen Jahren, da die übrige Fundi zu Bedeckung es Landes-Contributionalis nicht mehr zulangen wolten, endlichen gar auf 5. fl. vom Lahn, mithin schon würklich über den dritten Theil des in dem Rectificatorio auf 180. fl. angeschlagenen unterthänigen Lahnen-Ertrags estiegen;

Die allergetreueste Mährische Stände haben es demnach ihrer Pflichten u seyn erachtet, Ihro Kaiser- Königl. Majestät allerinständigst zu bitten, omit der unterthänige Lahn über diesen Steuer-Beytrags-Aussatz pr. 65. fl. elches für wahr schon der höchste Satz ist, über welchen das unterthänige ontributionale ohne des Landmanns offenbaren Umsturz nicht mehr hinauf-etrieben werden kan, nicht mehr gesteigeret, folglichen keinerley Gattung extra nlagen auf denselben pro Anno Militari 1764. mehr repartiret werden öchte, und dieses zwar um so mehr, nachdeme

12) der §. 18 des Recesses dem Lande Mähren ohnehin die bündigste ersicherung giebet, daß durch den Lauf deren Recess-Jahren weder das ecessual-Quantum gesteigeret, weder auch das Land oder dessen in Contri-endo stehende Landes-Mitglieder, Unterthanen und Inwohnere mit einer pf-Vermögen-Neben- oder sonstigen Steuer und extra Præstation ausser angeregten Recessual-Quanto weder in Corpore noch in Particulari beleget rden sollen.

Ihro Kaiser-Königl. Majestät geruheten aber diesen Ständischen An-gs-Numerum lediglich dahin allergnädigst zu erörteren, daß zwar denen änden freye Hand gelassen würde, auf was Weise Sie nach denen vor-chlagenen Modalitäten die treudevoteste Ordinari- und extra Ordinari euer-Verwilligungen nach Billigkeit und nach jeglichen Orts wahrer Be-ffenheit und Ertragnuß zu repartiren für dienlich erachten werden, doch r allerhöchst Ihro Kaiser-Königl. Majestät bey gegenwärtigen Umständen den in Anno 1748. geschlossenen- und exspirirten Recess nicht mehr unden seyn wolten, über solche nicht annoch einige Cameral-Collecten, als eresse und Schulden-Steuer, auch andere Abgaben zu Bedeckung deren ats- und Schulden-Erfordernüssen einzuführen;

Worüber dann auch eine weitere Ständische Vorstellung anderer Gestalten t mehr hat beygebracht werden können, als daß man Ihro Kaiser-Königl. jestät den hierüber empfindenden höchst schmerzlichen Mißtrost deren treu-teften Ständen Ruck-antwortlichen alleruntertthänigst zu erkennen gegeben daß nemlichen allerhöchst Dieselbte, da in Kraft deren heurigen aller-sten Landtags-Postulatorum das Land Mähren zur durchgängigen Vest-ung deren Recessual-Ausmessungen, ohngeachtet des schon geendigten ennii, dato noch immer verbündlich gemachet wird, Dero allerhöchsten die mit denen alleruntertthänigsten Ständen allergnädigst stipulirte essual-Gegen-Verbindlichkeiten nicht mehr weiters übernehmen zu wollen,

sich allergnädigst erkläret haben, wo doch für dermalen nach so gar sel erschöpften Landes-Kräften und erlittenen siebenjährigen Kriegs-Drangsaal es in der Wahrheit unendlichen mehreren Beschwerlichkeiten, als dazumal in Anno 1748. bey Schlüssung des Recesses, von allen Seiten handgreifli unterlieget, denen durch die bisherige Kriegs-Jahre bis in Grund erschöpf verschuldet- und erarmten Mährischen Landes-Inwohneren, welchen zumal nach Beendigung des Decennal-Recesses all-mögliche Erleichterung in Co tribuendo vi Recessûs allermildest zugesaget worden ist, nunmehro ansta dieser versprochenen Erleichterung so gar über die damals in Anno 174 recessirte annoch einige weitere extra Abgaben in Militari, Camerali, od wie sonsten immer aufzubürden, allermassen dardurch ihr gänzlicher Verfa und künftige Steuer-Unfähigkeit offenbar beförderet, die allergehorsam Mährische Stände aber ausser allen Standes gesetzet werden müsten, Ihr allerhuldreichesten Landes-Fürstin bey solcher Gestalt zertrennten Zusammen hang des in denen hiervorstehenden zwölf Numeris begriffenen Recessua Systematis für die richtige Einbringung aller und jeder für heuer in Mähre ausgeschriebenen theils Ordinari-Recessual-Steuer, theils anderer extra Ordi nari-Anlagen von nun an mehr sichere Bürgschaft zu leisten.

Aber nicht nur die große Steuerlast bildete den Gegenstand ständisch Beschwerden, sondern auch die Aufbringung der Zahlungsmittel, d bei der Unzureichenheit des Steuertrages zur Contrahirung neuer Schulde und zur Ausgabe von Papier- und Kupfergeld die Zuflucht genomme wurde. Die Schulden des österr. Staatsschatzes waren vor de Ausbruche des 7j. Krieges auf 49, bis Sept. 1761 auf 136 Millione Gulden angewachsen, die Interessen der älteren hatten in hinreichenden Fond ihre Bedeckung gefunden, jene der neuen entbehrten derselben ganz und mußte mit mehr als vier Millionen aus den regelmäßigen Staatseinnahmen bestritte werden, waren also bei einem Gesammt-Einkommen von nicht vielmeh als vier und zwanzig Millionen eine übergroße Last (Arneth M. Theresi VI. 255—7). Man hatte daher zur Fortsetzung des Krieges nicht nur ein Creditoperation durch Ausstellung von Obligationen mit 6 % Verzinsun auf achtzehn Millionen Gulden unter Gewährleistung der Stände der böh mischen und österr. Länder vorgenommen (Patent 30. Juni 1761), sondern unter Aufhebung der bisherigen Schütt- (Scheide-) Münze, auch (1761) da erste Kupfergeld (Polturaken, Kreuzer, Gröschel, halbe Kreuzer und Pfen nige) und (1762) das erste Papiergeld (12 Millionen, erst 1785 au 20 Millionen erhöht) ausgegeben. Die Kaiserin ordnete schon im Laufe des J. 1763 an, daß das monatliche Militär-Quantum von 128,226 fl. $34^1/_2$ kr. halb in baarem Gelde und halb in Papieren abgeführt werde. Die Stände stellten ihr am 12. Juni, 24. Okt. und 26. Nov. 1763 vor, daß dies wegen des in ihrer Landeskasse während des Krieges immer mehr über Hand genom menen und nun auf das Höchste gestiegenen Mangels an baaren Geldern, dagegen vorliegender Ueberhäufung an Papieren nicht möglich sei und baten die Abfuhr nach Zulaß der baaren Mittel leisten zu können. Da aber die

Kaiserin und besonders die k. k. Generalkasse-Direktion dessenungeachtet auf die Zulage der Halbscheid an baarem Gelde wiederholt andrangen, so erübrigte den Ständen (wie sie sagten) zur Abwendung der ihnen ansonst gar leicht bevorstehenden unverschuldeten allerhöchsten Ungnad alleinig das Mittel, Ihro Kaiser-Königl. Majestät vollends alleruntertänigst zu überzeugen, auf was Art dieser allgemeine Geld-Mangel und die Ueberhäuffung so vieler Papieren in der Landes-Cassa ohne geringsten Zuthuen deren getreuesten Mährischen Ständen ursprünglichen entsprossen, und daß auf solche Art das getreue Land zu Entrichtung deren Militar-Steuer-Schuldigkeiten halb in baaren Geld jezt und zukünftig wahrhaftig ausser allen Standes seye; Indeme

Fürs erste: à tempore des allergnädigst eingeführten Coupons-Systematis die allgemeine Steuer-Erlags-Verfassung dahin gienge, daß so Obrigkeiten, als Unterthanen ihre obhabende Steuern entweder ganz in alten 6. pro centigen Coupons, oder halb mit baaren Geld, und halb mit neuen Coupons oder Banco-Zettuln tilgen kunten, mithin dann schon von etwelchen Jahren hero niemalen die völlige Halbscheid deren Steuern an baaren Geld in die Landes-Cassa habe einfliessen können; Wo über dieses

Fürs zweite: das was bishero an baaren Geld in die Steuer-Cassam ingegangen, bishero bey dem in so überhäufter Menge in das Land Mähren ingeschobenen Kupfer-Geld meistens in lauter solch-kupfernen Münzen bestanden habe, sogar daß man zu derselben verwahrlicher Aufbehaltung kaum mehr Gewölber genug ob dem allhiesigen Landhaus vorfinden können, ja wider alle bisherige Gewohnheit die Landes-Kriegs-Anticipations- und Ständische Domestical-Interessen von einiger Zeit hero zum dritten Theil mit Kupfer-Münz bezahlen müssen, welches dem Mährischen Landes-Credit einen nicht wenig schädlichen Stoß und Verschmälerung zugezogen habe; Und da

Fürs dritte: die aus der Landes-Cassa in jedem Militar-Jahr der allerhöchsten Vorschrift gemäß mit lauter baaren Geldern leisten müssende Steuer-abstattungs-Posten, benanntlich die Kriegs-Anticipations-Interessen, die Credit-Operations- die Invaliden-Löhnungs- die Cameral-Schulden-Zahlungs- und die Banco-Vorschuß-Quoten in Summa 1140749. fl. $22\frac{1}{2}$ kr. mithin weit über die ausgemessene Baarschafts-Halbscheid betrageten;

So liegete klar zu Tage, daß die treugehorsamste Mährische Stände zu Erschwingung alles dessen, wie nicht weniger

Fürs vierte: durch die wehrenden Kriegs nach verschiedentlicher Beschaffenheit deren Militar-Cassa-Erforbernussen ultroneè, und aus blosser alleruntertänigster Dienst-Begierde über sich genommene vielfältige in Summa gewis auf etlichemal hundert tausend Gulden sich belaufende baare Geld-Vorschüße sich an allen ihren sowohl selbst vorräthig gehabten, als auch sonsten durch andere Mittel öfters mit gröster Mühe und Schaden aufgebrachten Baarschafts-Kräften nun schon vollends entblößet haben, dergestalten, daß sie schon in Decembri 1763. die Militar-Ratam in gänzlicher Ermanglung alles baaren Geldes blos mit Papier zu tilgen im Stand gewesen, um so weniger also

Fürs fünfte: in die Zukunft sothane baare Gelds-Halbscheid aus ihren

Landes-Cassa-Mitteln zu erschwingen nach klarem Zeugnuß deren über den Landes-Cassa-Bestand allmonatlich abzugeben habenden Mährischen Landes-Extracten jemals mehr im Stand seyn können; am allerwenigsten aber

Fürs sechste: wider dieselbe oder ihre unterhabende Landes-Cassa-Beamten einiger Verdacht einer mit denen einfliessenden Papieren treibenden eigennützigen Verkehrung bey so bewandter Steuer-Manipulations-Ordnung Platz greifen möge; vielmehr der aufrechte Verhalt der Sache für die treugehorsamste Mährische Stände bey dem allerhöchsten Thron das Wort spreche, wienach es ihnen zwar an der allerunterthänigsten Willfährigkeit die Landes-Steuern zur Halbscheide mit baaren Gelde zu tilgen keinerdings, wohl aber an der disfälligen Möglichkeit äusserist gebreche;

Zu dem Ende dann auch Sie getreueste Mährische Stände bewogen worden seynd, Ihro Kais. Königl. Majestät in Sachen das alleinig noch übrige Aushülfs-Mittel ob deme in allerpflichtschuldigsten Vorschlag zu bringen, da nemlichen das Land Mähren à Proportione des allergnädigst vestgesetzten allgemeinen Länder-Steuer-Divisoris mit der ihme zugetheilten Anzahl deren in Mähren dislocirten acht Infanterie- und zwey Cavallerie-Regimentern gegen jedes deren übrigen teutschen Erblanden ductô Calculô offenbar überleget seye, folgsam das Mährische Militar-Contributions-Ratum zu Bestreitung deren hierländigen sammentlichen Militar-Erfordernussen nicht erklecken könne;

Da hingegen bey denen Militar-Cassen deren übrigen Erblanden, welche ihre Steuren ebenfalls halb mit Geld und halb mit Papieren abzustatten schuldig seynd, hieran nahmhafte baare Ueberschüsse von Zeit zu Zeit sich unumgänglich erzeigen müssen, womit diese in die General-Militar-Cassam einflüssende Ueberschüsse an der Militar-Steuer-Quota zu Bedeckung deren hierländigen Militar-Löhnungs- und übrigen Zahlungs-Abgängen von Monat zu Monat anhero baar remittiret, so mithin dem gegenwärtig- und künftigen Aufliegen der hierländigen Kriegs-Cassa an der nöthigen Baarschaft andurch ohne mindester Verkränckung eines oder des anderen getreuen Erblandes gesteuret, dem Land Mähren aber die zu dessen Aufrechthaltung so gar unumgänglich nöthige allerhöchste Gnad, seine Militar-Steuer-Ratam in Coupons oder Banco Zettuln mit oder ohne Zulag baaren Geldes nach Maaß des von Zeit zu Zeit vorhandenen Landes-Cassa-Vorraths jedesmal abstatten zu können, gedeylich allerhuldreicheſt angegönnet werden möchte;

Welchen allersubmissest-Ständischen Antrag allerhöchst Ihro Kaiser-Königl. Majestät in Antwort zwar positivè allergnädigst nicht beangenehmiget, doch aber auch nicht ausdrücklichen verworfen, sondern nur so vieles allerhuldreicheſt haben zu erkennen geben lassen, daß bey sich ereignender Unthunlichkeit deren hierländigen baaren Cassa-Mitteln die Aushilfe jedesmal unmittelbar von Wienn aus geleistet werden würde

Was endlich die im Landtags-Postulate angedeutete „Abänderung des bisherigen zu Bedeckung deren Retentions-Posten gewidmeten Zahlungs-Fundi“ betrifft, nämlich das Ansinnen, daß nemlich zu Bedeckung deren Kriegs-Anticipations-Interessen, wie auch deren übrigen

Retentions-Posten der Militar- und Cameral-Steuer-Fundus von nun an nicht mehr gewidmet bleiben, sondern die hierzu nöthige Fundi anderwärts ohne weiteren Last des Landes ausgemessen werden würden;

Da haben die allergehorsamste Mährische Landes-Stände all ihre äusserste Kräften darangewendet, um Ihro Kaiser-Königl. Majestät dahin zu bewegen, damit der Fundus Contributionalis haubtsächlich zu Bedeckung deren Kriegs-Anticipations-Interessen, wie bishero also noch fernershin gewidmet bleiben möge; Vorstellende, daß erstlich dieser Militar-Contributions-Fundus so gar durch den ganzen Lauf des jüngst geendigten schweren Kriegs, wo das allerhöchste Ærarium doch ungleich grössere Erfordernuß-Summen zu bestreitten ob sich hatten, von Ihro Kaiser-Königl. Majestät bishero von Jahr zu Jahr noch jederzeit allergnädigst hergelassen, und selbsten darzu allermildest gewidmet worden seye, die ob denen sammentlichen Landes-Kriegs-Anticipationen halbjährig abfallende Interessen hieraus abzustatten, und respectivè zu dem Ende Händen behalten zu mögen;

Zweytens: daß selbst in denen über diese Landes-Kriegs-Anticipationen Handen des Landes nach, und nach ausgefertigten allerhöchsten Schuldverschreibungen dieser Militar- und Cameral-Steuer-Fundus zu Sicherstellund Abtilgung sothaner Kriegs-Anticipations-Interessen wortdeutlich angewiesen, und benennet würde;

Drittens: Daß von dieser fernerweiten Anticipations-Interesse-Abschlagung dem Landes-Contributions-Fundo so gar die vollständige Flüssigmach- und schwingung deren heurig-ausgeschriebenen Landes-Anlagen beobhange, indeme meiste sowohlen Obrigkeitliche, als unterthänige Landes-Contribuenten, da ihre obgehabte so vielfältige Geld- und Naturalien-Anticipanda gröstentheils mit fremden Credit haben aufbringen, sofort sich hierowegen mit ufigen Schulden und Interesse-Zahlungen haben beladen müssen, zu Richtiglung ihrer currenten Ordinari- und extra Ordinari-Steuer-Schuldigkeiten öftermalen anderst nicht, als mittels Anrechnung ihrer zu forderen enden Anticipations-Interessen anstatt baaren Geldes werden im Stand können;

Viertens: Daß Ihro Kayser-Königl. Majest ob allerhöchst Deroselbten e Kriegs-Anticipations-Interessen aus diesem oder jenem in Dero allerstes Ærarium einflüssenden Fundo zur Abstattung anweisen, ganz gleichig seyn könne; Wohingegen

Fünftens: Und da die übrige von Ihro Kais. Königl. Majestät etwann dieser Anticipations Interesse-Zahlung anzuweisen gedenkende Fundi, wie mmer Nahmen haben mögen, der Erlag halber doch niemal so parat und r als der Systemal-Steuer-Fundus seyn können;

Denen treugehorsamsten Mährischen Ständen nur allzuviel daran lieget, Tilgung deren so zahlreichen, und all jährlichen weit über 400000. fl. belaufenden Anticipations-Interessen einen solch-gesicherten Fundum beylten, auf dessen punctuelle Erhaltung jeder Landes-Participant bey

herbeykommender Interesse - Verfall - Zeit sichere Rechnung machen, mit
darauf auch seine eigene Creditores hinwiederum verläßlich sicher stellen k

Sechstens endlichen: daß, nachdeme bereits so viele 1000. hierländ
Kriegs-Anticipations-Pamatken in fremde Hände auch ausserhalb deren Kais
Königl. Erblanden gediehen seynd, von Beylassung sothanen Militar - Ste
Fundi zu Bedeckung deren Anticipations - Interessen ex adductis sogar
künftige Erhaltung des bishero mit so vieler Mühe aufrecht conservirten d
allerhöchsten Dienst und der Landes - Wohlfart so nahe angelegenen hiesig
allgemeinen Landes - Credits unmittelbar beobhange;

Alle diese beygebrachte allerunterthänigste Ständische Beweg - Grün
waren jedoch nicht hinreichend, diese allerhöchste Gnad von Ihro Kaiser-Köni
Majestät zu erhalten, sondern die allergnädigste Entschlüssung verbliebe no
ferners darob, daß der Fundus Contributionalis, ohne darvon pro Futu
die Kriegs-Anticipations-Interessen oder die geringste anderweite Auslage
bestreiten, lediglich zur Verpflegung des Kaiser - Königl. Militaris depurirt
gewidmet verbleiben müsse, dahingegen denen Mährischen Ständen zu Siche
stellung obiger Anticipations - Interessen in denen vorfallenden Zahlungs
Fristen von denen heurigen Interesse und Schulden - Steuer - Fundis d
erforderliche Baarschafts - Quanta jedesmal richtig angewiesen, in Specie ab
das bisfällige Interesse - Quantum pro Termino ultima Octobr. 1763. de
Land an dem 1763. jährigen Steuer-Ruckstand in Handen gelassen, der hie
bey sich etwa äusserende Abgang aber von allerhöchst Dero General - Cass
Direction in andere Weege würde herbeygeschaffet werden;

Bey welcher allerhöchster Ausmessung demnach die allergehorsamste Ständ
ad Primum gleichwohlen allerunterthänigst zu beruhen keinen Anstand nahme
ad Secundum aber auf die wegen Ausweisung des Mährischen Steuer - Ruck
standes de Anno Militari 1763. untern Datis 24.ta Octobr., und 26.ta No
vembr. 1763. erlassene weitschichtige und standhafte Landes-Ausschuß-Remon
strationen sich beziehende zuverläßlich dargethan haben, daß das Land Mähre
an denen 1763. jährigen Verwilligungen pr. 3062865. fl. 19. kr. $3^1/_2$ d
über die bereits geleistete Abstattungen pr. 3011834. fl. 53. kr. $^1/_8$ dr. nu
noch mit 51030. fl. 26. kr. $3^3/_4$ dr. in Ruckstand hafte, folgbar zu gänzliche
Bedeckung deren bis ultima Octobr. 1763. verfallenden halbjährigen Antici
pations-Interessen pr. 227038. fl. $21^3/_4$ kr. annoch 176007. fl. 55. kr. $^3/_4$ d
von der Kaiser-Königl. General-Cassa-Direction pro Termino ultima Octob
1763. anhero baar nachzutragen, und respectivè zu übermachen komme
würden;

Worüber dann auch Sie getreueste Stände die allergnädigste Vertröstung
den Abgang von Wienn zu seiner Zeit baar remittirter zu empfangen, ant
wortlichen erhalten haben, dergestalten jedoch, wann dieser Abgang bey der
Kais. Königl. General - Cassa - Direction durch genaue Rechnung angegebener
massen eruiret, und nicht solche Posten, die entweder einer weiteren Liquidität
bedärfen, oder in andere Abstattungs - Fundos einschlagen, darunter begriffen
seyn würden;

Weiters haben die allerunterthänigste Mährische Landes-Stände auch och um allergnädigste in Handlassung deren von Jhro Majestät an den 'undum Contributionalem ihrer Bedeckung halber selbst allermildest ange- ›isenen- Ständischer Seits bekannter-maßen garantirten Credit-Operations- nteresse- und Capitals-Ruckzahlungs-Posten, die all-jährlich in Summa 48512. fl. 49½ kr. betragen, dann derer Institut mäßigen Invaliden Löh- ungen jährlich pr. 52000. fl. an dem Systemal-mäßigen Fundo Contributionali, ›ie nicht weniger um allerhuldreicheste Aufhebung jenes zu successiver Ab- attung deren von dem Wienner Stadt-Banco vorgeschossenen, nur in so- ang als der letzte Krieg gedauert hat, gegen richtigen Ersatz nach dem Krieg llerunterthänigst-verwilligten jährlichen Beytrags per 64033. fl. 59. kr., und ›fort um allermildeste Ruckzahlung dessen, was das Land bis anhero hierzu ›ygetragen hat, allergehorsamst gebeten;

Worauf allerhöchst Jhro Kais. Königl. Maj. ad 1.mum zu Bedeckung ren sammentlichen Credit-Operations-Ruckzahlungs-Posten den für heuer sgeschriebenen Capitals-Interesse- und Schulden-Steuer-Fundum allergnä- gst anzuweisen, sofort

Ad 2.dum: allermildest zu verstatten geruhet haben, daß die Löhnungen die Institut-mässige Invaliden für heuer und bis auf weiteres aus dem rländigen Militar-Contributions-Fundo, wie bishero, gewöhnlich bestritten rden mögen; übrigens

Ad 3.tium: allergnädigst ausmessende, daß das Land an dem ehehin willigten Abstattungs-Quanto für die aus dem Banco vorgeschossene Millionen pro Anno 1764. nicht das geringste mehr beyzutragen haben, Præteritum aber ab Anno Militari 1761. bis ultima Octobris 1763. mit 2101. fl. 57. kr. unter denen Supererogatis Jhro Kais. Königl. Majest. Aufrechnung gebracht, hierauf auch nach Proportion des zu deren Ab- tung allergnädigst gewidmeten Fundi alljährlich eine gewisse Ruckzahlung ereichet werden solle;

Welchen allerhöchsten Entschlüssungen die treugehorsamste Mährische nde sich allerdings bereitfertigst zu unterziehen ohnermanglet haben;

Mit dem alleinigen allersubmissesten Beysatz ad punctum 1.mum: da finem Novembris & Decembris 1763. allbereits zwey dergleichen garantirte dit-Operations-Ruckzahlungs-Ratæ verfallen, somithin dieselbe bis dahin 41927 fl. ⅝ kr., und respectivè mit 50312. fl. 24¾ kr. zu Handen der dit-Operations-Haubt-Cassa nacher Wienn von hier aus unfehlbar ent- et werden müssen;

Dahingegen bis zum Verlauf dieser beeden Erlags-Terminen weder an für heuer im Lande ausgeschriebenen Schulden- noch an dem Interesse- er-Fundo Patent-mäßig das geringste zahlbar einzugehen hat, folglichen iesfällige Zahlungen der Landes-Cassæ unumgänglich zur Last fallen, aber zu derenselben Richtigstellung Selbst allergnädigst bekannter massen den geringsten Fundum zn dieser Zeit in Handen haben würde, womit Kais. Königl. Majest. bey Ablauf eines jeden deren erstbesagten zweyen

Zahlungs-Terminen die betreffende Zahlungs-Mittel unmittelbar von Dero Kaiser-Königl. General-Cassa-Direction anhero zu rechter Zeit übermachen zu lassen, und dardurch dem diesfälligen Aufliegen zu steuren, die allerhöchste Gnad haben möchten;

Gleichwie dann auch allerhöchst Ihro Kais. Königl. Majestät dardurch allermildest bewogen worden seynd, in Sachen deren diesfälligen Credit-Operations-Zahlungen zwischen Dero General-Kriegs-Directions-Haubt-Cassa, dann der Credit-Operations-Haubt-Cassa, ein solch anderweites Abkommen zu treffen, daß denen Mährischen Ständen und Ihrer Cassæ von nun an nichts mehr weiters zu zahlen obliegen, so mithin diese Zahlungen pro futuro all-daselbsten unmittelbar bewürket werden sollen.

Auch im Schlusse des am 18. Okt. 1764 begonnenen und am 21. Okt. 1765 beendigten mähr. Landtages erklärte die Kaiserin, daß sie die harte Bürde, mit welcher ihre getreuen Erblande bis nun beladen seien, keineswegs verkenne, das zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates festgesetzte System der beständigen Erhaltung einer ansehnlichen Kriegsmacht und zur Tilgung der überhäuft angeschwollenen letzten Kriegsschulden aber eine Erleichterung in den Ordinari-Steuer-Abgaben nicht gestatten. Sie verlangte daher für 1765 die nämlichen Zahlungen wie für 1764 und außerdem zu mehrerem Behufe des unzulänglichen mähr. Wegfondes für 1765 eine allgemeine Strassenrobot-Reluition auf dem Fusse, wie dieselbe vor dem letzten preussischen Kriege in Mähren eingeführt war.

Die mähr. Stände erklärten ihrerseits, das Ziel des Staates zwar möglichst unterstützen, aber auch das Land und die Einzelnen nicht nur für heuer, sondern auch zu den für die weiteren Jahre erforderlichen Landesabgaben in stets aufrechtem und fähigen Stande erhalten zu wollen. Daß nun aber (sagten sie) die Kräften dieses Marggrafthums Mähren, sowohlen was den in Anno 1748. systemisirten Steuer-Fuß des Landes in Corpore, als auch was den Vermögens-Stand deren sammentlichen Mährischen Landes-Vasallen und Inwohnern in particulari ansiehet, dermalen nicht mehr so, wie vorhin, minder so, wie es zu Erschwingung gegenwärtiger so vielfach vergrösserter Staats Erfordernüssen nöthig wäre, beysammen seyen, bedarf um so weniger einigen Beweises, da durch die Zeit des nun zu End gegangenen über die massen schweren Preußischen Kriegs das getreue Land Mähren nicht nur durch die Siebenjährig-erlittene leydige Kriegs-Drangsalen feindliche Einfälle, Brandschätz-Fouragir- und Plünderungen, Durchzüge, und Lagerungen freund- und feindlicher Arméen, und Corpi, sondern auch durch die darbey obgehabte mehr als verdoppelte Steuer-Kriegs-Beysteuer- und noch mehr andere außer-ordentliche Abgaben, Ausschreibungen, Geld- und Naturalien-Darleihen, Proviant, und Fourage Lieferungen, Recroutirungen, dann Proviant- und Militar Marche-Transporten, und was deme anhängig, so in toto wie in Partibus an seinen noch würcklichen übrig gehabten Geld- Natural- und übrigen Nahrungs-Mitteln nach, und nach dermassen bis auf den Grund ausgesauget worden ist, daß nach Ausweiß deren von denen Königlichen

Creiß-Aemtern aus dem gesamten Land Mähren darüber von Zeit zu Zeit eingelangten häufigen, und sehr kläglichen Amts-Berichten, und deren hierüber so unzähligmal erstatteten allerunterthänigsten Ständischen Diætal-Remonstrationen, ja nach Zeugnuß der, an den Tag gelegten selbstigen Erfahrenheit kaum ein, so anderes Individuum deren sammentlichen hiesigen Landes-Vasallen, und Inwohnern, was Standes dieselben seyen, mehr ausfindig gemachet werden kan, welches nicht an denen zu seiner, und denen seinigen selbst Erhaltung wie auch zu erforderlicher Beurbarung seiner besitzenden Gütern, und Grund-Stücken benöthigten Kräften, ja manche bis zum äußersten Nothstand abgeschwächet, sofort ein großer Theil derenselben zur künftigen Beysteuerung in das allgemeine Mitleiden außer Standes versetzet worden wäre.

Bei dieser offenbaren Verlegenheit, dann bei den sehr geringen Getreidepreisen und dem Wein-Mißrathen würden die Stände die theuerste Pflicht treuer Vasallen unverantwortlich außer Augen setzen, wenn sie ihrer Landesfürstin nicht die unübersteigliche Beschwerlichkeit der geforderten Leistungen vorstellen würden, bevorab, wann Ihro Kaiser-Königlich-Apostolische Majestät für heuer so, wie es in vorigen Militar-Jahr beschehen, über die systemisirte Militar- und Cameral-Steuer-Anlagen in Ordinario annoch weiters auf die so beträchtliche, in Summa mehr als ein alterum Contributionale ausmachende, und den Landes Inwohner so gar hart druckende neben Fundos, benanntlich die Interesse-Schulden- und Pferd-Steuern abermalen verfallen, und solche Jure Regio von denen ohnehin schon erschöpften Inwohneren des Landes Mähren für heuer ebenfalls hinwiederum eintreiben zu lassen auf den allerhöchsten Entschluß beharren sollten;

In welch-unverhoffenden Fall, da der Inhalt des mit dem Land Mähren allerhöchsten Orts abgeschlossenen Decennal-Recesses de Anno 1748. denen treugehorsamsten Landes-Ständen eine ganz andere allergnädigste Vorsehung, das ist: einen Nachlaß, und Erleichterung in Contribuendo wortdeutlich verspricht, diese Erleichterung auch dem Land Mähren zu dessen künftiger Aufrechthaltung nunmehro wahrhaftig höchstens nöthig ist, ihnen allergetreuesten Mährischen Ständen fürwahr anderes nichts übrig bleibet, als daß sich selbte vor dem allerhöchsten Thron hiermit auf das feyerlichste allersubmissest verwahren, und vorbehalten, daß wann etwann durch die jetzig- oder künftig über das Quantum Systemale angespante extra- oder Neben-Anlagen, Cameral-Zuschläge, oder sonsten die Steuer-Fähigkeit deren treudevotesten Mährischen Vasallen, Obrigkeiten, Unterthanen, Burgeren, und anderen Landes-Inwohneren wesentlich verschmälert, oder gar unterbrochen, oder aber das Ordinari Landes-Steuer-Systema dardurch in unabhüfliche Zerrüttung, Verkürzung, und uneinbringliche Abgänge versetzet werden sollte, allerhöchst Ihro Kaiser-Königlich-Apostolische Majestät ihnen allerunterthänigsten Mährischen Ständen diesfalls nicht die geringste Schuld-Ersatz, oder Verantwortung beymessen, minder Dero allerhöchste Gnad denenselben hierowegen entziehen lassen möchten. Schlüßlich erneuerten die Stände die Bitte, die Kaiserin wolle ihr Augenmerk unter anderm auch auf die schon öfters aller-

gnädigst vertröstete Emporbringung des inn- und ausländischen Commerci woraus denen hiesigen Landes-Productis die nöthige Anwehr einzig- und alleine verschaffet werden müsse, richten.

Die mähr. Stände erstreckten sonach zwar das Recessual-Steuer-System auf das Jahr, jedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung resp. dem feierlichen Vorbehalte, daß Ihre Majestät Mähren über die nun allerunterthänigst verwilligende Militar- und Cameral-Steuer-Præstanda von allen anderweiten auf dieselbe in dem 1764.sten Militar-Jahr zu ihrer äusserstrn Entkräftung Jure Regio mittels emanirten allerhöchsten Patenten zugeschlagenen extrà- oder Neben-Anlagen, als da seynd die Interesse-Schulden- und Pferd-Steuer, wenigstens von diesem Militar-Jahr anfangend in etwas allerhuldreichest zu enthöben, und ferners auch mit künftiger Collectirung deren übrigen Cameral-Gefällen in Specie des Fleisch-Kreutzers solch-gemäßigte allerhöchste Maaß-Reguln fürzuschreiben geruhen werden, welche in sonderheit den armen Landes-Unterthan in der Zahlungs-Fähigkeit erhalten.

Insbesondere waren die Stände bestrebt, der Kaiserin die Nothwendigkeit der „erseufzenden Mäßigung an dem neuerdings erhöhenden Fleisch-Kreutzer-Gefäll“ zu erweisen. Dann nachdeme allerhöchst Ihro Kaiser-Königlich-Apostolische Majestät die völlige Einleitung dieses neu-vorhabenden Geschäfts der hierländigen Bancal-Administration mit Ausschliessung deren übrigen sammentlichen Landes-Stellen privativè aufzutragen geruhet haben;

Nachdeme Sie hierländige Bancal-Beamte, wie man es durch das allgemeine Weheklagen deren Landes-Obrigkeiten, und Unterthanen vernihmt, aus Mangel einer genauen Einsicht in die innerliche wahre Kräften deren Landes-Obrigkeiten, und Unterthanen, ohne die behörige Ordnung, Gleichheit, und Proportion der mehr- oder wenigeren Fleisch-Consumption, und den Unterschied unter denen vorherigen alten unrichtigen, und denen richtigen Fassionen zu beobachten, blos in der Haupt-Absicht einer so groß als immer möglichen Vermehrung dieses ihrer Obsorge anvertrauten Fleisch-Kreutzer-Gefälls fürgehen, und nachdeme endlichen, wie es verlautet durch ihre diesfällige Fleisch-Kreutzer-Contract-Versteugerungs-Manipulation der hierländige Dorf- und nicht Land-Lahn schon würcklich bis auf 1. fl. 20. kr. ja auch auf 2. fl. und darüber taxiret worden ist;

Wo doch von jedem der Mährischen Landes Art kündigen nichts weniger als dieses vermuthet werden kan, daß der Mährische Landmann, der an denen meisten Landes-Gegenden gar selten im Jahr einmal mit seinem Haus-Gesind Fleisch-Speisen genüsset, so vieles Vieh in seinem Haus schlachte, als dieses ihme Jährlich aufbürdende Fleisch-Kreutzer-Quantum ducta Proportione ob jeden Lahn betragen könnte;

So ziehet diese neue Fleisch-Kreutzer-Erhöhung die schädliche Würkung nach sich, daß dardurch der unterthänige Lahn, der ohnedeme schon in Contributionali Militari Ordinario mit Zuschlag der Halbscheid des entfallenen innländischen Vieh-Aufschlags à 40000. fl. dann deren übrigen Neben-Rubriquen ohne deme schon auf 66. fl. fixirte Steuer-Abgaben zu stehen kommet, nun-

mehro ohne erst noch die heurige extrà - Kriegs - Schulden Tilgungs - Abgaben mit einzurechnen, in Summa bis auf 68. fl. auch 69. fl. und darüber an Jährlichen Abgaben hinauf getrieben werde;

Welches in Warheit dem Unterthan bey seinen übrigen Landes - Fürstlichen - und auch Obrigkeitlichen Præstandis unerschwinglich fallen, folglich denselben zum Ruin, oder doch zur Verlassung seines Grundes, welch-letzteres ohnedeme schon haufenweis beschiehet, unumgänglich beförderen helffen muß;

So mithin das treudevoteste Corpus Statuum wesentlich bemüßiget, bey Ihro Kaiser-Königlich-Apostolischen Majestät um die einzige allerhöchste Gnad allerinständigst zu bitten, womit um dieses vorliegende Fleisch - Kreutzer-Erhöhungs - Geschäft in der mit denen hiesigen wahren Landes - Kräften übereinstimmenden Ordnung zu tractiren, dasselbe von nun an durch eine eigene aus dem Bancali, Gubernio, und etwelchen Subjectis ex Gremio Statuum zusammen gesetzte Commission neuerdings reassumiret, hierzu einige das bonum Ærarii Regii, & Provinciæ vereinigende Principia fest gesetzet: hierbey insonderheit nur auf die Richtig- und Unrichtigkeit deren vorhinnigen Fleisch Kreutzer Contracten das Augenmerk gerichtet, die zu gering gefaßte Deto Contracten à Proportione erhöhet: die richtig befindende aber bey ihrem vorhinnigen Aussatz belassen, und solchergestalt das völlige Geschäft mit einem dauerhaft- und erprießlichen Erfolg zu Ende gebracht werden möchte.

Die Kaiserin anerkannte zwar mit ganz besonderem Wohlgefallen die Haltung der Stände „als ein ihnen zum unvergeßlichen merkwürdigem Ruhm gereichendes Denkmal ihrer schon so oft erprobten, anderen Ländern zum Beyspiel dienenden Treue und Devotion", überging aber ganz und gar den ständischen Vorbehalt wegen einer Mäßigung an den neu ausgeschriebenen heurigen extra- oder Schulden - Tilgungs - Anlagen und erwiederte, daß durch die jedem Consumenten eingestandene freye Wahl sich wegen des Fleisch-Kreutzers entweders mit der Behörde in eine neue Pachtung einzulassen, oder aber der Natural - Collectæ sich zu unterziehen, die beschwerführend - anzeigte Uebertreibung deren Bancal - Beamten auf einmal vermieden werden könne: Mithin in ein- und anderen Fall der Fleisch-Kreutzer niemalen auf den Ordinari Contribuenten oder auf die Lahnen, sondern auf den Consumenten, dann auf die Fleischhackere und Wirthe werde repartiret werden.

Die Stände beruhten aber nicht hierbei, sondern stellten noch weiter vor, daß eben dieser Consument der unterthänig arme Landmann seye, auf welchen bey gegenwärtiger Gefälls-Erhöhung der Fleisch-Kreutzer à Proportione seines besitzenden Viertl- halb- oder ganzen Lahns von der Banco - Administration zugetheilet worden ist:

Daß der arme Bauer kein anderes Einkommen, als was ihme sein innenhabender halb Viertl- oder ganz Lahn zum all-jährigen Genuß abwirft, besitze, wovon er die Landesfürstliche, und Obrigkeitliche Præstanda, und auch sein Hauß-Nahrung mit Weib, Kindern und Gesind, Aushaltung seines Viehes, ... in Summa die Conservation des ganzen Haus-Geräths hernehmen müsse; daß eben dieser arme Bauersmann gar selten im Jahr ein anderes

als etwann ein kleines Schweinl, ein krandes Schaaf, einen zum Acker-Dienst durch Zufall untüchtig gewordenen Ochsen, oder Kuhe zu schlachten pflege; Und daß er deme folglichen den neu-zuerkennenden Fleisch-Kreutzer-Beytrag in Effectu blos von dem Lahnen-Ertrag abzinsen müsse, so mithin diese neue Fleisch-Kreutzer-Erhöhung reverà als ein anderes Contributionale anzusehen komme, welches alle Contribuenten, sie mögen das auf sie ausfallende Fleisch in ihrem Haus in Effectu genüssen, oder nicht; nach Maaß ihrer besitzenden Lahnen betrift; So ist doch hierüber in dem weiters eingelangten allerhöchst Kaiser-Königlichen Diætal Resoluto Antwortlichen nichts mehr erfolget, und mithin denen treugehorsamsten Mährischen Ständen die Hofnung an der neuen Fleisch-Kreutzer-Erhöhung einige Mäßigung für das getreue Land zu erlangen, vollends entgangen.

Die Kaiserin gab weiter die Versicherung, daß die zur Bedeckung der Landes-Anticipations-Interessen nöthigen Fonds allemal zur rechten Zeit, immer mit Reinhaltung des Landes-Contributionale zu den bestimmten Militär-Zahlungen, von der k. k. General-Kassa-Direktion aus anderen Mitteln werden angewiesen werden und erneuerte diese Versicherung auf die Klage der Stände, daß obwohl sie die Vorschrift-mäßige Consignation jeden halben Jahrs-Interessen-Betrags mehr dann auch um einen Monat vor der Verfall-Zeit ultimâ Aprilis 1764. an die allerhöchst angestellte Rechnungs-Cammer- und General-Cassæ Directions Behörden punctuel eingesendet haben, jedennoch pro Termino ultimâ Aprilis 1764. die Zahlungs-Anweisung sothaner Anticipations-Interessen um ganze 9. Wochen nach der Verfall-Zeit durch was immer für einen Verstoß hiehero in das Land Mähren einge'anget seye; Wordurch, nachdeme in Termino Solutionis alle- und jede daran Theil zu nehmen gehabte- so zahlreiche Kriegs-Anticipations-Partheyen sich insgesamt um ihre Zahlung bey der hiesigen Landes-Cassa vergebens gemeldet, und Theils dieser Zahlung, um darmit ihre Steueren pro Aprili currentis Anni richtig zu stellen, in Ermanglung anderweiter Zahlungs-Mitteln höchstens benöthiget haben, der Mährische Landes-Credit in Ansehung der bey Menschens Gedenken nicht so späth, und unordentlich geschehenen Interesse-Zahlung einen so heftigen Stoß erlitten hat; daß man mit allen, und jeden Ständischen Cassa-Mitteln auf einmalen gänzlichen aufzuliegen in der gröſten Gefahr gestanden ist, mithin wann es ad Casum gekommen wäre, Niemand mehr als dem allerhöchsten Dienst, und dem Fundo Contributionali selbsten die allerschädlichste Folgen dardurch gar leicht hätten zuwachsen können.

Endlich stellten die Stände die Bitte, da Ihro Kaiser-Königliche Majestät die so häufige neue Landes-Supererogata dermaleinst zur Vergüttung einzuleiten denen allergehorsamsten Mährischen Ständen bereits vorhin allergnädigst versprochenen zu derenselben successiver Abstattung auch allschon einen eigenen Fundum nemlichen den innländischen Vieh-Aufschlag nebst dem Arrha-Abzug von denen Ständischen und Städtischen Besoldungen, und Pensionen allermildest destiniren zu wollen, versicheret haben, womit allerhöchst Ihro Kaiser-Königlich-Apostolische Majestät in allerhuldreichester Ansehung, daß diese

Bergüttung deren Supererogatorum eine deren bequemsten Aushülfen zu Flüßigmachung des Contributionalis currentis constituiren werde, mit würck-ⁱcher Einraum- und Anschaffung sothanen- oder wo möglich eines noch mehr roportionirt- und ergebigeren Fundi des förderſamſten fürzugehen sich aller-nädigſt gefallen lassen möchten; Worauf von allerhöchsten Ort antwortlichen rwiederet wurde, wienach Ihro Kaiser-Königliche Majestät sich hierüber eiters zu entschlüssen sodann erst im Stande seyn könnten, wann vorhero ie bis nun zu noch nicht erfolgte behörige Liquidirung, und Berichtigung ieser Supererogatorum geschehen seyn wird: welche Liquidir- und Final-erichtigung deren Supererogaten so mithin von hieraus den Ständischen usschuß zur förderſamen Besorgung übertragen worden ist.

Ganz merkwürdig zeigte sich aber das Verhalten der mähr. tände gegenüber dem Straſſen-Bau, obwohl derselbe bei der ernachläſſigung während der Kriegszeiten nun so dringender seyn mußte. ie fanden sich zwar bereit, daß das hierländige Weg-Reparations-Geschäft berhaupt auf den bisherigen Resolutionen noch ferner beruhe, mit dem Vor-halte jedoch, womit denen getreuesten Mährischen Ständen die allmalige eye Einsicht in die Weg-Bau-Raittungen wie bishero, also auch noch rnershin allergnädigſt frey anheim gelassen, in diesem Weg-Bau- und eparations-Geschäft auch allergnädigſt zugesagter massen, ohne die Stände rhero darüber Diætaliter zu vernehmen, nichtes anderwärtig vorgenommen, er abgeänderet werden möchte.

Die Stände erneuerten auch nicht den vorjährigen Versuch, aus der eg-Direktion eine Versorgungs-Anstalt für eine höhere Standesperson zu chen, indem sie die Kaiserin baten, die Weeg-Bau-Direction, welche Ihro iser-Königl. Majest. ganz unlängſthin dem N. O. Weeg-Bau-Directori Moser mit aufzutragen geruhet hatten, wie ehehin gewöhnlich einem bjecto deren Mährischen Ständen allergnädigſt aufzutragen geruhen möchten; ermaßen dardurch sehr viele dem Weeg-Fundo dermalen zur Last gehende ß und Liefer-Gelder erſparet, hierbey auch manches innländisches Subjectum heren Standes consoliret, und über dieses hier Landes eben sowohl Leute nden werden könnten, die zu tüchtiger Direction dieses Werks der näheren liegenheit und stetten Anweſenheit halber noch mehrere Zeit und Gelegen-finden würden; Welch-lezterem jedoch Ihro Kaiser-Königl. Majestät mit Beysatz, daß in Sachen in Dero gesammten Erblanden bereits ein solches ema vestgesetzet worden seye, so dem Straſſen-Bau-Geschäft, und auch Landes-Inwohner seine nützliche Würckungen verschaffet, allergnädigſt zu deferiren befunden haben.

Was es aber die zur durchgängigen guten Herstellung der Straſſen bei ulänglichkeit der Ordinari-Einkünfte des Wegfondes für 1765 postulirte schreibung einer allgemeinen Straſſen-Robot-Reluition be-t, so erkannten zwar die Stände einer Seits ganz wohl, was massen Beförderung des innerlichen, und auswärtigen Landes-Gewerbs zu desto er Wieder-Erhollung des eben jetzt am meisten erschöpften und von

Landes-Cassa-Mitteln zu erschwingen nach klarem Zeugnuß deren über den Landes-Cassa-Bestand allmonatlich abzugeben habenden Mährischen Landes-Extracten jemals mehr im Stand seyn können; am allerwenigsten aber

Fürs sechste: wider dieselbe oder ihre unterhabende Landes-Cassa-Beamten einiger Verdacht einer mit denen einfliessenden Papieren treibenden eigennützigen Verkehrung bey so bewandter Steuer-Manipulations-Ordnung Platz greifen möge; vielmehr der aufrechte Verhalt der Sache für die treugehorsamste Mährische Stände bey dem allerhöchsten Thron das Wort spreche, wienach es ihnen zwar an der allerunterthänigsten Willfährigkeit die Landes-Steuern zur Halbscheide mit baaren Gelde zu tilgen keinerdings, wohl aber an der disfälligen Möglichkeit äusserist gebreche;

Zu dem Ende dann auch Sie getreueste Mährische Stände bewogen worden seynd, Ihro Kais. Königl. Majestät in Sachen das alleinig noch übrige Aushülfs-Mittel ob deme in allerpflichtschuldigsten Vorschlag zu bringen, da nemlichen das Land Mähren à Proportione des allergnädigst vestgesezten allgemeinen Länder-Steuer-Divisoris mit der ihme zugetheilten Anzahl deren in Mähren dislocirten acht Infanterie- und zwey Cavallerie-Regimentern gegen jedes deren übrigen teutschen Erblanden ductô Calculô offenbar überleget seye, folgsam das Mährische Militar-Contributions-Ratum zu Bestreitung deren hierländigen sammentlichen Militar-Erfordernussen nicht erklecken könne;

Da hingegen bey denen Militar-Cassen deren übrigen Erblanden, welche ihre Steuren ebenfalls halb mit Geld und halb mit Papieren abzustatten schuldig seynd, hieran nahmhafte baare Ueberschüsse von Zeit zu Zeit sich unumgänglich erzeigen müssen, womit diese in die General-Militar-Cassam einflüssende Ueberschüsse an der Militar-Steuer-Quota zu Bedeckung deren hierländigen Militar-Löhnungs- und übrigen Zahlungs-Abgängen von Monat zu Monat anhero baar remittiret, so mithin dem gegenwärtig- und künftigen Aufliegen der hierländigen Kriegs-Cassa an der nöthigen Baarschaft andurch ohne mindester Verkränckung eines oder des anderen getreuen Erblandes gesteuret, dem Land Mähren aber die zu dessen Aufrechthaltung so gar unumgänglich nöthige allerhöchste Gnad, seine Militar-Steuer-Ratam in Coupons oder Banco Zettuln mit oder ohne Zulag baaren Geldes nach Maaß des von Zeit zu Zeit vorhandenen Landes-Cassa-Vorraths jedesmal abstatten zu können, gedeylich allerhuldreichest angegönnet werden möchte;

Welchen allersubmissest-Ständischen Antrag allerhöchst Ihro Kaiser-Königl. Majestät in Antwort zwar positivè allergnädigst nicht beangenehmiget, doch aber auch nicht ausdrücklichen verworfen, sondern nur so vieles allerhuldreichest haben zu erkennen geben lassen, daß bey sich ereignender Unthunlichkeit deren hierländigen baaren Cassa-Mitteln die Aushilfe jedesmal unmittelbar von Wienn aus geleistet werden würde.

Was endlich die im Landtags-Postulate angedeutete „Abänderung des bisherigen zu Bedeckung deren Retentions-Posten gewidmeten Zahlungs-Fundi" betrifft, nämlich das Ansinnen, daß nemlich zu Bedeckung deren Kriegs-Anticipations-Interessen, wie auch deren übrigen

entions - Posten der Militar- und Cameral - Steuer = Fundus von nun an
it mehr gewidmet bleiben, sondern die hierzu nöthige Fundi anderwärts
ie weiteren Last des Landes ausgemessen werden würden;

Da haben die allergehorsamste Mährische Landes-Stände all ihre äusserste
äften darangewendet, um Ihro Kaiser-Königl. Majestät dahin zu bewegen,
nit der Fundus Contributionalis haubtsächlich zu Bedeckung deren Kriegs-
ticipations - Interessen, wie bishero also noch fernershin gewidmet bleiben
ge; Vorstellende, daß erstlich dieser Militar - Contributions - Fundus so gar
ch den ganzen Lauf des jüngst geendigten schweren Kriegs, wo das aller-
ste Ærarium doch ungleich grössere Erfordernuß = Summen zu bestreitten
sich hatten, von Ihro Kaiser-Königl. Majestät bishero von Jahr zu Jahr
h jederzeit allergnädigst hergelassen, und selbsten darzu allermildest gewidmet
den seye, die ob denen sammentlichen Landes-Kriegs-Anticipationen halb-
ig abfallende Interessen hieraus abzustatten, und respectivè zu dem Ende
händen behalten zu mögen;

Zweytens: daß selbst in denen über diese Landes-Kriegs-Anticipationen
handen des Landes nach, und nach ausgefertigten allerhöchsten Schuld-
chreibungen dieser Militär- und Cameral - Steuer = Fundus zu Sicherstell-
Abtilgung sothaner Kriegs = Anticipations - Interessen wortdeutlich ange-
n, und benennet würde;

Drittens: Daß von dieser fernerweiten Anticipations-Interesse-Abschlagung
em Landes-Contributions-Fundo so gar die vollständige Flüssigmach- und
wingung deren heurig-ausgeschriebenen Landes-Anlagen beobhange, indeme
eiste sowohlen Obrigkeitliche, als unterthänige Landes-Contribuenten, da
ire obgehabte so vielfältige Geld- und Naturalien = Anticipanda grösten
s mit fremden Credit haben aufbringen, sofort sich hierowegen mit
gen Schulden und Interesse-Zahlungen haben beladen müssen, zu Richtig-
ng ihrer currenten Ordinari- und extra Ordinari - Steuer = Schuldigkeiten
öftermalen anderst nicht, als mittels Anrechnung ihrer zu forderen
den Anticipations - Interessen anstatt baaren Geldes werden im Stand
können;

Viertens: Daß Ihro Kayser = Königl. Majest ob allerhöchst Deroselbten
Kriegs = Anticipations - Interessen aus diesem oder jenem in Dero aller-
es Ærarium einflüssenden Fundo zur Abstattung anweisen, ganz gleich-
seyn könne; Wohingegen

Fünftens: Und da die übrige von Ihro Kais. Königl. Majestät etwann
ser Anticipations Interesse-Zahlung anzuweisen gedenkende Fundi, wie
mer Nahmen haben mögen, der Erlag halber doch niemal so parat und
als der Systemal-Steuer-Fundus seyn können;

Denen treugehorsamsten Mährischen Ständen nur allzuviel daran lieget,
gung deren so zahlreichen, und all jährlichen weit über 400000. fl.
laufenden Anticipations-Interessen einen solch-gesicherten Fundum bey-
n, auf dessen punctuelle Erhaltung jeder Landes = Participant bey

herbeykommender Interesse - Verfall - Zeit sichere Rechnung machen, mithin darauf auch seine eigene Creditores hinwiederum verläßlich sicher stellen kan;

Sechstens endlichen: daß, nachdeme bereits so viele 1000. hierländige Kriegs-Anticipations-Pamatken in fremde Hände auch ausserhalb deren Kaiser-Königl. Erblanden gediehen seynd, von Beylassung sothanen Militar - Steuer Fundi zu Bedeckung deren Anticipations - Interessen ex adductis sogar die künftige Erhaltung des bishero mit so vieler Mühe aufrecht conservirten dem allerhöchsten Dienst und der Landes - Wohlfart so nahe angelegenen hiesigen allgemeinen Landes - Credits unmittelbar beobhange;

Alle diese beygebrachte allerunterthänigste Ständische Beweg - Gründe waren jedoch nicht hinreichend, diese allerhöchste Gnad von Ihro Kaiser-Königl. Majestät zu erhalten, sondern die allergnädigste Entschlüssung verbliebe noch ferners darob, daß der Fundus Contributionalis, ohne darvon pro Futuro die Kriegs-Anticipations-Interessen oder die geringste anderweite Auslage zu bestreiten, lediglich zur Verpflegung des Kaiser - Königl. Militaris depurirter gewidmet verbleiben müsse, dahingegen denen Mährischen Ständen zu Sicherstellung obiger Anticipations - Interessen in denen vorfallenden Zahlungs-Fristen von denen heurigen Interesse und Schulden - Steuer - Fundis die erforderliche Baarschafts - Quanta jedesmal richtig angewiesen, in Specie aber das disfällige Interesse - Quantum pro Termino ultima Octobr. 1763. dem Land an dem 1763. jährigen Steuer-Ruckstand in Handen gelassen, der hierbey sich etwa äusserende Abgang aber von allerhöchst Dero General - Cassa-Direction in andere Weege würde herbeygeschaffet werden;

Bey welcher allerhöchster Ausmessung demnach die allergehorsamste Stände ad Primum gleichwohlen allerunterthänigst zu beruhen keinen Anstand nahmen, ad Secundum aber auf die wegen Ausweisung des Mährischen Steuer - Ruckstandes de Anno Militari 1763. untern Datis 24.ta Octobr., und 26.ta Novembr. 1763. erlassene weitschichtige und standhafte Landes-Ausschuß-Remonstrationen sich beziehende zuverläßlich dargethan haben, daß das Land Mähren an denen 1763. jährigen Verwilligungen pr. 3062865. fl. 19. kr. $3^1/_2$ dr. über die bereits geleistete Abstattungen pr. 3011834. fl. 53. kr. $^1/_8$ dr. nur noch mit 51030. fl. 26. kr. $3^3/_4$ dr. in Ruckstand hafte, folgbar zu gänzlicher Bedeckung deren bis ultima Octobr. 1763. verfallenden halbjährigen Anticipations-Interessen pr. 227038. fl. $21^3/_4$ kr. annoch 176007. fl. 55. kr. $^3/_4$ dr. von der Kaiser-Königl. General-Cassa-Direction pro Termino ultima Octobr. 1763. anhero baar nachzutragen, und respectivè zu übermachen kommen würden;

Worüber dann auch Sie getreueste Stände die allergnädigste Vertröstung, den Abgang von Wienn zu seiner Zeit baar remittirter zu empfangen, antwortlichen erhalten haben, dergestalten jedoch, wann dieser Abgang bey der Kais. Königl. General - Cassa - Direction durch genaue Rechnung angegebener massen eruiret, und nicht solche Posten, die entweder einer weiteren Lipuidität bedärfen, oder in andere Abstattungs - Fundos einschlagen, darunter begriffen seyn würden;

Weiters haben die allerunterthänigste Mährische Landes = Stände auch
h um allergnädigste in Handlassung deren von Ihro Majestät an den
ndum Contributionalem ihrer Bedeckung halber selbst allermildest ange=
enen= Ständischer Seits bekannter = maßen garantirten Credit - Operations-
eresse- und Capitals = Ruckzahlungs = Posten, die all = jährlich in Summa
3512. fl. 49½ kr. betragen, dann derer Institut mäßigen Invaliden Löh=
ngen jährlich pr. 52000. fl. an dem Systemal-mäßigen Fundo Contributionali,
nicht weniger um allerhuldreicheste Aufhebung jenes zu successiver Ab=
ttung deren von dem Wienner Stadt = Banco vorgeschossenen, nur in so=
ig als der letzte Krieg gedauert hat, gegen richtigen Ersatz nach dem Krieg
erunterthänigst=verwilligten jährlichen Beytrags per 64033. fl. 59. kr., und
ort um allermildeste Ruckzahlung dessen, was das Land bis anhero hierzu
getragen hat, allergehorsamst gebeten;

Worauf allerhöchst Ihro Kais. Königl. Maj. ad 1.mum zu Bedeckung
n sammentlichen Credit - Operations = Ruckzahlungs = Posten den für heuer
geschriebenen Capitals=Interesse- und Schulden=Steuer=Fundum allergnä=
t anzuweisen, sofort

Ad 2.dum: allermildest zu verstatten geruhet haben, daß die Löhnungen
die Institut - mässige Invaliden für heuer und bis auf weiteres aus dem
ländigen Militar-Contributions=Fundo, wie bishero, gewöhnlich bestritten
den mögen; übrigens

Ad 3.tium: allergnädigst ausmessende, daß das Land an dem ehehin
illigten Abstattungs = Quanto für die aus dem Banco vorgeschossene
lillionen pro Anno 1764. nicht das geringste mehr beyzutragen haben,
Præteritum aber ab Anno Militari 1761. bis ultima Octobris 1763. mit
01. fl. 57. kr. unter denen Supererogatis Ihro Kais. Königl. Majest.
Aufrechnung gebracht, hierauf auch nach Proportion des zu deren Ab=
ing allergnädigst gewidmeten Fundi alljährlich eine gewisse Ruckzahlung
eichet werden solle;

Welchen allerhöchsten Entschlüssungen die treugehorsamste Mährische
de sich allerdings bereitfertigst zu unterziehen ohnermanglet haben;

Mit dem alleinigen allersubmissesten Beysatz ad punctum 1.mum: da
iem Novembris & Decembris 1763. allbereits zwey dergleichen garantirte
t - Operations = Ruckzahlungs = Ratæ verfallen, somithin dieselbe bis dahin
1927 fl. ⅝ kr., und respectivè mit 50312. fl. 24¾ kr. zu Handen der
- Operations = Haubt = Cassa nacher Wienn von hier aus unfehlbar ent=
werden müssen;

Dahingegen bis zum Verlauf dieser beeden Erlags =Terminen weder an
ür heuer im Lande ausgeschriebenen Schulden= noch an dem Interesse-
=Fundo Patent-mäßig das geringste zahlbar eingegehen hat, folglichen
sfällige Zahlungen der Landes = Cassæ unumgänglich zur Last fallen,
ber zu derenselben Richtigstellung Selbst allergnädigst bekannter massen
en geringsten Fundum zu dieser Zeit in Handen haben würde, womit
Kais. Königl. Majest. bey Ablauf eines jeden deren erstbesagten zweyen

Zahlungs-Terminen die betreffende Zahlungs-Mittel unmittelbar von Dero Kaiser-Königl. General-Cassa-Direction anhero zu rechter Zeit übermachen zu lassen, und dardurch dem diesfälligen Aufliegen zu steuren, die allerhöchste Gnad haben möchten;

Gleichwie dann auch allerhöchst Ihro Kais. Königl. Majestät dardurch allermildest bewogen worden seynd, in Sachen deren diesfälligen Credit-Operations-Zahlungen zwischen Dero General-Kriegs-Directions-Haubt-Cassa, dann der Credit-Operations-Haubt-Cassa, ein solch anderweites Abkommen zu treffen, daß denen Mährischen Ständen und Ihrer Cassæ von nun an nichts mehr weiters zu zahlen obliegen, so mithin diese Zahlungen pro futuro all-daselbsten unmittelbar bewürket werden sollen.

Auch im Schlusse des am 18. Okt. 1764 begonnenen und am 21. Okt. 1765 beendigten mähr. Landtages erklärte die Kaiserin, daß sie die harte Bürde, mit welcher ihre getreuen Erblande bis nun beladen seien, keineswegs verkenne, das zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates festgesetzte System der beständigen Erhaltung einer ansehnlichen Kriegsmacht und zur Tilgung der überhäuft angeschwollenen letzten Kriegsschulden aber eine Erleichterung in den Ordinari-Steuer-Abgaben nicht gestatten. Sie verlangte daher für 1765 die nämlichen Zahlungen wie für 1764 und außerdem zu mehrerem Behufe des unzulänglichen mähr. Wegfondes für 1765 eine allgemeine Strassenrobot-Reluition auf dem Fusse, wie dieselbe vor dem letzten preussischen Kriege in Mähren eingeführt war.

Die mähr. Stände erklärten ihrerseits, das Ziel des Staates zwar möglichst unterstützen, aber auch das Land und die Einzelnen nicht nur für heuer, sondern auch zu den für die weiteren Jahre erforderlichen Landesabgaben in stets aufrechtem und fähigen Stande erhalten zu wollen. Daß nun aber (sagten sie) die Kräften dieses Marggrafthums Mähren, sowohlen was den in Anno 1748. systemisirten Steuer-Fuß des Landes in Corpore, als auch was den Vermögens-Stand deren sammentlichen Mährischen Landes-Vasallen und Inwohnern in particulari ansiehet, dermalen nicht mehr so, wie vorhin, minder so, wie es zu Erschwingung gegenwärtiger so vielfach vergrösserter Staats Erfordernüssen nöthig wäre, beysammen seyen, bedarf um so weniger einigen Beweises, da durch die Zeit des nun zu End gegangenen über die massen schweren Preußischen Kriegs das getreue Land Mähren nicht nur durch die Siebenjährig-erlittene leydige Kriegs-Drangsalen feindliche Einfälle, Brandschätz-Fouragir- und Plünderungen, Durchzüge, und Lagerungen freund- und feindlicher Arméen, und Corpi, sondern auch durch die darbey obgehabte mehr als verdoppelte Steuer-Kriegs-Beysteuer- und noch mehr andere außerordentliche Abgaben, Ausschreibungen, Geld- und Naturalien-Darleihen, Proviant, und Fourage Lieferungen, Recroutirungen, dann Proviant- und Militar Marche-Transporten, und was deme anhängig, so in toto wie in Partibus an seinen noch würcklichen übrig gehabten Geld- Natural- und übrigen Nahrungs-Mitteln nach, und nach dermassen bis auf den Grund ausgesauget worden ist, daß nach Ausweiß deren von denen Königlichen

eiß-Aemtern aus dem gesamten Land Mähren darüber von Zeit zu Zeit
igelangten häufigen, und sehr kläglichen Amts-Berichten, und deren hier-
er so unzähligmal erstatteten allerunterthänigsten Ständischen Diætal-Remon-
ationen, ja nach Zeugnuß der, an den Tag gelegten selbstigen Erfahrenheit
ım ein, so anderes Individuum deren sammentlichen hiesigen Landes-
sallen, und Inwohnern, was Standes dieselben seyen, mehr ausfindig
nachet werden kan, welches nicht an denen zu seiner, und denen seinigen
bst Erhaltung wie auch zu erforderlicher Beurbarung seiner besitzenden
itern, und Grund-Stücken benöthigten Kräften, ja manche bis zum äußersten
othstand abgeschwächet, sofort ein großer Theil derenselben zur künftigen
eysteuerung in das allgemeine Mitleiden außer Standes versetzet worden wäre.
Bei dieser offenbaren Verlegenheit, dann bei den sehr geringen Getreide-
eisen und dem Wein-Mißrathen würden die Stände die theuerste Pflicht treuer
isallen unverantwortlich außer Augen setzen, wenn sie ihrer Landesfürstin
ht die unübersteigliche Beschwerlichkeit der geforderten Leistungen vorstellen
rden, bevorab, wann Ihro Kaiser-Königlich-Apostolische Majestät für
ıer so, wie es in vorigen Militar-Jahr beschehen, über die systemisirte
litar- und Cameral-Steuer-Anlagen in Ordinario annoch weiters auf die
beträchtliche, in Summa mehr als ein alterum Contributionale ausmachende,
den Landes Inwohner so gar hart druckende neben Fundos, benanntlich
Interesse-Schulden- und Pferd-Steuern abermalen verfallen, und solche
e Regio von denen ohnehin schon erschöpften Inwohneren des Landes
hren für heuer ebenfalls hinwiederum eintreiben zu lassen auf den aller-
sten Entschluß beharren sollten;
In welch-unverhoffenden Fall, da der Inhalt des mit dem Land
hren allerhöchsten Orts abgeschlossenen Decennal-Recesses de Anno 1748.
n treugehorsamsten Landes-Ständen eine ganz andere allergnädigste Vor-
ng, das ist: einen Nachlaß, und Erleichterung in Contribuendo wort-
lich verspricht, diese Erleichterung auch dem Land Mähren zu dessen
tiger Aufrechthaltung nunmehro wahrhaftig höchstens nöthig ist, ihnen
getreuesten Mährischen Ständen fürwahr anderes nichts übrig bleibet,
daß sich selbte vor dem allerhöchsten Thron hiermit auf das feyerlichste
submisseſt verwahren, und vorbehalten, daß wann etwann durch die
- oder künftig über das Quantum Systemale angespante extra- oder
ı-Anlagen, Cameral-Zuschläge, oder sonsten die Steuer-Fähigkeit deren
evotesten Mährischen Vasallen, Obrigkeiten, Unterthanen, Burgeren, und
en Landes-Inwohneren wesentlich verschmälert, oder gar unterbrochen,
aber das Ordinari Landes-Steuer-Systema dardurch in unabhüfliche
ttung, Verkürzung, und uneinbringliche Abgänge versetzet werden sollte,
öchst Ihro Kaiser-Königlich-Apostolische Majestät ihnen allerunterthänigsten
ischen Ständen diesfalls nicht die geringste Schuld-Ersatz, oder Verant-
ng beymessen, minder Dero allerhöchste Gnad denenselben hierowegen
en lassen möchten. Schlüßlich erneuerten die Stände die Bitte, die
in wolle ihr Augenmerk unter anderm auch auf die schon öfters aller-

gnädigst vertröstete Emporbringung des inn- und ausländischen Comme
woraus denen hiesigen Landes-Productis die nöthige Anwehr einzig- u
alleine verschaffet werden müsse, richten.

Die mähr. Stände erstreckten sonach zwar das Recessual-Steuer-Syst
auf das Jahr, jedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung resp. dem feierlich
Vorbehalte, daß Ihre Majestät Mähren über die nun allerunterthänigst v
willigende Militar- und Cameral-Steuer-Præstanda von allen anderweiten a
dieselbe in dem 1764.sten Militar-Jahr zu ihrer äussersten Entkräftung Ju
Regio mittels emanirten allerhöchsten Patenten zugeschlagenen extrà- o
Neben-Anlagen, als da seynd die Interesse-Schulden- und Pferd-Steu
wenigstens von diesem Militar-Jahr anfangend in etwas allerhuldreichest
enthöben, und ferners auch mit künftiger Collectirung deren übrigen Camer
Gefällen in Specie des Fleisch-Kreutzers solch-gemäßigte allerhöchste Mac
Reguln fürzuschreiben geruhen werden, welche in sonderheit den arm
Landes-Unterthan in der Zahlungs-Fähigkeit erhalten.

Insbesondere waren die Stände bestrebt, der Kaiserin die Nothwendigk
der „erseufzenden Mäßigung an dem neuerdings erhöhenden Fleisc
Kreutzer-Gefäll“ zu erweisen. Dann nachdeme allerhöchst Ihro Kaise
Königlich-Apostolische Majestät die völlige Einleitung dieses neu-vorhabend
Geschäfts der hierländigen Bancal-Administration mit Ausschliessung der
übrigen sammentlichen Landes-Stellen privativè aufzutragen geruhet habe

Nachdeme Sie hierländige Bancal Beamte, wie man es durch das allg
meine Weheklagen deren Landes-Obrigkeiten, und Unterthanen vernihmt, a
Mangel einer genauen Einsicht in die innerliche wahre Kräften deren Lande
Obrigkeiten, und Unterthanen, ohne die behörige Ordnung, Gleichheit, un
Proportion der mehr- oder wenigeren Fleisch-Consumption, und den Unte
schied unter denen vorherigen alten unrichtigen, und denen richtigen Fassione
zu beobachten, blos in der Haupt-Absicht einer so groß als immer möglich
Vermehrung dieses ihrer Obsorge anvertrauten Fleisch-Kreutzer-Gefälls fü
gehen, und nachdeme endlichen, wie es verlautet durch ihre diesfällige Fleisch
Kreutzer-Contract-Versteigerungs-Manipulation der hierländige Dorf- un
nicht Land-Lahn schon würcklich bis auf 1. fl. 20. kr. ja auch auf 2. fl. un
darüber taxiret worden ist;

Wo doch von jedem der Mährischen Landes Art kündigen nicht
weniger als dieses vermuthet werden kan, daß der Mährische Landmann, de
an denen meisten Landes-Gegenden gar selten im Jahr einmal mit seinem
Haus-Gesind Fleisch-Speisen genüsset, so vieles Vieh in seinem Haus schlachte
als dieses ihme Jährlich aufbürdende Fleisch-Kreutzer-Quantum dueta Pro-
portione ob jeden Lahn betragen könnte;

So ziehet diese neue Fleisch-Kreutzer-Erhöhung die schädliche Würkung
nach sich, daß dardurch der unterthänige Lahn, der ohnedeme schon in Con-
tributionali Militari Ordinario mit Zuschlag der Halbscheid des entfallenen
innländischen Vieh-Aufschlags à 40000. fl. dann deren übrigen Neben-Rubriquen
ohne deme schon auf 66. fl. fixirte Steuer-Abgaben zu stehen kommet, nun-

ıro ohne erst noch die heurige extrà - Kriegs - Schulden Tilgungs - Abgaben einzurechnen, in Summa bis auf 68. fl. auch 69. fl. und darüber an ırlichen Abgaben hinauf getrieben werde;

Welches in Warheit dem Unterthan bey seinen übrigen Landes - Fürst- en - und auch Obrigkeitlichen Præstandis unerschwinglich fallen, folglich selben zum Ruin, oder doch zur Verlassung seines Grundes, welch-letzteres ıedeme schon haufenweis beschiehet, unumgänglich beförderen helffen muß;

So mithin das treudevoteste Corpus Statuum wesentlich bemüßiget, bey co Kaiser-Königlich-Apostolischen Majestät um die einzige allerhöchste Gnad ɪrinständigst zu bitten, womit um dieses vorliegende Fleisch - Kreuzer- ɔöhungs - Geschäft in der mit denen hiesigen wahren Landes - Kräften über- stimmenden Ordnung zu tractiren, dasselbe von nun an durch eine eigene dem Banceli, Gubernio, und etwelchen Subjectis ex Gremio Statuum ımmen gesetzte Commission neuerdings reassumiret, hierzu einige das um Ærarii Regii, & Provinciæ vereinigende Principia fest gesetzet: hierbey ɔnderheit nur auf die Richtig- und Unrichtigkeit deren vorhinnigen Fleisch uzer Contracten das Augenmerk gerichtet, die zu gering gefaßte Deto ıtracten à Proportione erhöhet: die richtig befindende aber bey ihrem vor- ıigen Aussatz belassen, und solchergestalt das völlige Geschäft mit einem erhaft- und ersprießlichen Erfolg zu Ende gebracht werden möchte.

Die Kaiserin anerkannte zwar mit ganz besonderem Wohlgefallen die tung der Stände „als ein ihnen zum unvergeßlichen merkwürdigem Ruhm ichendes Denkmal ihrer schon so oft erprobten, anderen Ländern zum piel dienenden Treue und Devotion", überging aber ganz und gar den ɔischen Vorbehalt wegen einer Mäßigung an den neu ausgeschriebenen igen extra- oder Schulden - Tilgungs - Anlagen und erwiederte, daß durch jedem Consumenten eingestandene freye Wahl sich wegen des Fleisch- zers entweders mit der Behörde in eine neue Pachtung einzulassen, oder der Natural - Collectæ sich zu unterziehen, die beschwerführend - anzeigte treibung deren Bancal - Beamten auf einmal vermieden werden könne; in in ein- und anderen Fall der Fleisch-Kreuzer niemalen auf den Ordi- Contribuenten oder auf die Lahnen, sondern auf den Consumenten, auf die Fleischhackere und Wirthe werde repartiret werden.

Die Stände beruhten aber nicht hierbei, sondern stellten noch weiter aß eben dieser Consument der unterthänig arme Landmann seye, auf welchen genwärtiger Gefälls-Erhöhung der Fleisch-Kreuzer à Proportione seines ıden Viertl- halb- oder ganzen Lahns von der Banco - Administration eilet worden ist:

Daß der arme Bauer kein anderes Einkommen, als was ihme sein abender halb Viertl- oder ganz Lahn zum all-jährigen Genuß abwirft, wovon er die Landesfürstliche, und Obrigkeitliche Præstanda, und auch ıuß-Nahrung mit Weib, Kindern und Gesind, Aushaltung seines Viehes, Summa die Conservation des ganzen Haus-Geräths hernehmen müsse; ıen dieser arme Bauersmann gar selten im Jahr ein anderes Fleisch,

als etwann ein kleines Schweinl, ein krankes Schaaf, einen zum Acker-Dienst durch Zufall untüchtig gewordenen Ochsen, oder Kuhe zu schlachten pflege; Und daß er deme folglichen den neu-zuerkennenden Fleisch-Kreuzer-Beytrag in Effectu blos von dem Lahnen-Ertrag abzinsen müsse, so mithin diese neue Fleisch-Kreuzer-Erhöhung reverà als ein anderes Contributionale anzusehen komme, welches alle Contribuenten, sie mögen das auf sie ausfallende Fleisch in ihrem Haus in Effectu genüssen, oder nicht; nach Maaß ihrer besitzenden Lahnen betrift; So ist doch hierüber in dem weiters eingelangten allerhöchst Kaiser-Königlichen Diætal Resoluto Antwortlichen nichts mehr erfolget, und mithin denen treugehorsamsten Mährischen Ständen die Hofnung an der neuen Fleisch-Kreuzer-Erhöhung einige Mäßigung für das getreue Land zu erlangen, vollends entgangen.

Die Kaiserin gab weiter die Versicherung, daß die zur Bedeckung der Landes-Anticipations-Interessen nöthigen Fonds allemal zur rechten Zeit, immer mit Reinhaltung des Landes-Contributionale zu den bestimmten Militär-Zahlungen, von der k. k. General-Kassa-Direktion aus anderen Mitteln werden angewiesen werden und erneuerte diese Versicherung auf die Klage der Stände, daß obwohl sie die Vorschrift-mäßige Consignation jeden halben Jahrs-Interessen-Betrags mehr dann auch um einen Monat vor der Verfall-Zeit ultimâ Aprilis 1764. an die allerhöchst angestellte Rechnungs-Cammer- und General-Cassæ Directions Behörden punctuel eingesendet haben, jedennoch pro Termino ultimâ Aprilis 1764. die Zahlungs-Anweisung sothaner Anticipations-Interessen um ganze 9. Wochen nach der Verfall-Zeit durch was immer für einen Verstoß hiehero in das Land Mähren einge-anget seye; Wordurch, nachdeme in Termino Solutionis alle- und jede daran Theil zu nehmen gehabte- so zahlreiche Kriegs-Anticipations-Partheyen sich insgesamt um ihre Zahlung bey der hiesigen Landes-Cassa vergebens gemeldet, und Theils dieser Zahlung, um darmit ihre Steueren pro Aprili currentis Anni richtig zu stellen, in Ermanglung anderweiter Zahlungs-Mitteln höchstens benöthiget haben, der Mährische Landes-Credit in Ansehung der bey Menschens Gedenken nicht so späth, und unordentlich geschehenen Interesse-Zahlung einen so heftigen Stoß erlitten hat; daß man mit allen, und jeden Ständischen Cassa-Mitteln auf einmalen gänzlichen aufzuliegen in der gröſten Gefahr gestanden ist, mithin wann es ad Casum gekommen wäre, Niemand mehr als dem allerhöchsten Dienst, und dem Fundo Contributionali selbsten die allerschädlichste Folgen dardurch gar leicht hätten zuwachsen können.

Endlich stellten die Stände die Bitte, da Ihro Kaiser-Königliche Majestät die so häufige neue Landes-Supererogata dermaleinst zur Vergüttung einzuleiten denen allergehorsamsten Mährischen Ständen bereits vorhin allergnädigst versprochenen zu derenselben successiver Abstattung auch allschon einen eigenen Fundum nemlichen den innländischen Vieh-Aufschlag nebst dem Arrha-Abzug von denen Ständischen und Städtischen Besoldungen, und Pensionen allermildest destiniren zu wollen, versicheret haben, womit allerhöchst Ihro Kaiser-Königlich-Apostolische Majestät in allerhuldreichester Ansehung, daß diese

rgüttung deren Supererogatorum eine deren bequemsten Aushülfen zu
üßigmachung des Contributionalis currentis constituiren werde, mit würck-
her Einraum- und Anschaffung sothanen- oder wo möglich eines noch mehr
oportionirt- und ergebigeren Fundi des förderſamsten fürzugehen sich aller-
ädigst gefallen lassen möchten; Worauf von allerhöchsten Ort antwortlichen
wiederet wurde, wienach Ihro Kaiser-Königliche Majestät sich hierüber
iters zu entschlüssen sodann erst im Stande seyn könnten, wann vorhero
bis nun zu noch nicht erfolgte behörige Liquidirung, und Berichtigung
ser Supererogatorum geschehen seyn wird; welche Liquidir- und Final-
richtigung deren Supererogaten so mithin von hieraus den Ständischen
sschuß zur förderſamen Besorgung übertragen worden ist.

Ganz merkwürdig zeigte sich aber das **Verhalten der mähr. Stände gegenüber dem Straſſen-Bau**, obwohl derselbe bei der
rnachläſſigung während der Kriegszeiten um so dringender seyn mußte.
e fanden sich zwar bereit, daß das hierländige Weg-Reparations-Geschäft
erhaupt auf den bisherigen Resolutionen noch ferner beruhe, mit dem Vor-
alte jedoch, womit denen getreuesten Mährischen Ständen die allmalige
ye Einsicht in die Weg-Bau-Raittungen wie bishero, also auch noch
tershin allergnädigst frey anheim gelassen, in diesem Weg-Bau- und
parations-Geschäft auch allergnädigst zugesagter massen, ohne die Stände
hero darüber Diætaliter zu vernehmen, nichtes anderwärtig vorgenommen,
r abgeänderet werden möchte.

Die Stände erneuerten auch nicht den vorjährigen Versuch, aus der
g-Direktion eine Versorgungs-Anstalt für eine höhere Standesperson zu
hen, indem sie die Kaiserin baten, die Weeg-Bau-Direction, welche Ihro
er-Königl. Majest. ganz unlängsthin dem N. O. Weeg-Bau-Directori
Moser mit aufzutragen geruhet hatten, wie ehehin gewöhnlich einem
ecto deren Mährischen Ständen allergnädigst aufzutragen geruhen möchten;
rmaßen dardurch sehr viele dem Weeg-Fundo dermalen zur Last gehende
und Liefer-Gelder erſparet, hierbey auch manches innländisches Subjectum
eren Standes consoliret, und über dieses hier Landes eben sowohl Leute
den werden könnten, die zu tüchtiger Direction dieses Werks der näheren
egenheit und stetten Anwesenheit halber noch mehrere Zeit und Gelegen-
finden würden; Welch-lezterem jedoch Ihro Kaiser-Königl. Majestät mit
Beysatz, daß in Sachen in Dero gesammten Erblanden bereits ein solches
ma vestgesetzet worden seye, so dem Straſſen-Bau-Geschäft, und auch
Landes-Inwohner seine nützliche Würckungen verschaffet, allergnädigst
zu deferiren befunden haben.

Was es aber die zur durchgängigen guten Herstellung der Straſſen bei
änglichkeit der Ordinari-Einkünfte des Wegfondes für 1765 postulirte
hreibung einer **allgemeinen Straſſen-Robot-Reluition** be-
so erkannten zwar die Stände einer Seits ganz wohl, was massen
förderung des innerlichen, und auswärtigen Landes-Gewerbs zu desto
r Wieder-Erhollung des eben jetzt am meisten erschöpften-und von

eigenen Vermögens-Kräften entblößten hiesigen Landes-Inwohners einen so beträchtlichen Haupt-Gegenstand Patriotischer Gesinnungen ausmache, daß Sie Stände zu dessen Erreichung alles, was nur immer an Ihnen ist, anzuwenden nicht sowohl erbietig, als viel mehr schuldig seynd, machten aber die Erledigung von der standhaften Erörterung der drei Hauptfragen abhängig, ob 1) der Bau gemächliger und zierlicher Chausséen zu Beförderung des Mährischen Landes-Gewerbs unumgänglich nöthig?, 2) ob die Ordinari-Einkünften des Weg-Fundi zu Fortsetzung des hierländigen Strassen-Baues revera unhinlänglich?, 3) ob der Mährische Landes-Unterthan dermalen zur Besteuerung der allermildest ansinnenden Strassen-Roboth-Concurrenz im Stande seye? Diese Fragen beantworteten die Stände in folgender Weise.

Ad I. Nun scheinet bey genauer Durchforschung der Sache die Erfahrenheit voriger Zeiten einen sehr standhaften Beweiß des Gegentheils in Sachen an die Hand zu geben, da nemlich in denen vergangenen Jahren, ehe noch der Chausséen-Bau im Land Mähren seinen Anfang genommen hat, die hiesige Landes-Inwohnere an sehr vielen Gegenden des Landes Mähren mit allerhand ihren Productis Artis, & Naturæ sowohlen innerhalb, als außer Landes ein eben so erträgliches, oder vielleicht gar noch mehreres Gewerb, als in denen nachgefolgten, und jetzigen Jahren ob denen gebauten Chausséen geschiehet, getrieben haben, ja dermalen noch an Orten, wo keine gebauten Strassen seynd, als zum Beyspiel in Neutitschein, Fullneck, Schönberg, Tribau, Zwittau, Kunstadt, Auspitz, Gaya, Straßnitz, Hradisch, an denen beschwerlichst, und auch gebürgigten Landes-Gegenden mit ihren grossen Nutzen forttreiben, und über dieses der Mährische Burger, Bauer, Gastwirth, und Handwerksmann ein weit mehreres an ungebauten Land-Strassen, als an denen gebauten Chausséen von denen Commerciauten, Fuhr-Leuten, und Reisenden nach Verschiedenheit der truckenen, oder nassen Jahreszeit, und Witterung profitiret;

Endlichen aber der hiesige Landes-Unterthan, da sein Zug-Vieh dem alten Landes-Gebrauch nach meistens unbeschlagen ist, von denen gebauten Strassen nur allein an dem Zug-Vieh Roß- und Wagen ehender Schaden, als Nutzen hat, von diesen Chausséen auch nur einige, nemlich die nächst anliegende Ortschaften den Gebrauch machen, die übrige entlegnere aber daran gar keinen Theil nehmen können;

Mithin die gebaute Chausséen, wann man die alleinige Bequemlichkeit für die Reisenden ausnihmt, im übrigen zu Forttreibung des Mährischen Landes-Commercii nicht weniger als erforderlich seynd.

Ad II. Können die treudevoteste Mährische Stände, da die meiste hier Landes erbaute Chausséen, oder Commercial-Strassen allschon ganz-oder doch zum grösten Theil fertig seynd, und es dahero für dermalen meistens nur auf derenselben Conservation ankommet, tragenden Pflichten gemäß anderst nicht darfür halten, als daß die Zugänge des hierländigen Weg-Fundi der sich doch Jährlich auf nahmhafte tausend Gulden belaufet, bey einer von nun an einleitenden tüchtigen desselben Administrations-Veranstaltung allerdings so ergebig seyn können, um hiervon nicht nur die schon

aute hierländige Chausséen und Commercial-Straſſen insgeſamt in wandel-
ren Stand zu erhalten, ſondern auch all-Jährlich noch nahmhafte Strecken
gs hier, und dar wo nöthig, neu zu erbauen;

Daß aber die Zugänge des hieſigen Weg-Fundi in dieſen kurz abge-
jeuen Jahren hero vielleicht um vieles geringer-als es hätte vermuthet
den ſollen, und auch geringer als es in vorigen früheren Zeiten niemals
hehen iſt, ja wohl gar geringer als die gegenwärtige Weg-Bau-Erforder-
ſen all-Jährlich ſich belaufen ausgefallen ſeyn mögen;

All dieſes wie es Ihro Kaiſer Königlichen Majeſtät die getreueſte Mäh-
he Stände aufrichtig zu entdecken ſich ſchuldig erachten, rühret eigentlich
ht von der Unerklecklichkeit des Fundi, ſondern von daher, weilen dieſer
ländige Weg-Fundus in dieſen letzteren Jahren hero nicht nur nicht in
öriger guter Ordnung, ſondern vielmehr ſehr übel administriret worden
und die bisherige Verpachtungen deren diesfälligen Weg-Einkünften bey
auer Einſicht in die Sache ſo beſchaffen geweſen ſeynd, daß die Pachtere
bey reich, der verpachtete Weg-Fundus hingegen von Jahr zu Jahr ärmer,
kleiner geworden iſt;

So daß demnach durch eine beſſere Administrirung des Fundi Quæstionis
elbe all-Jährlich um ein ſehr nahmhaftes erhöhet, mithin auch zu denen
g-Bau-Erfordernüſſen ohne diesfalls erſt neue Roboth Concurrenz-Aus-
ibungen zu Hülfe zu nehmen, um vieles ergebiger gemachet werden könnte;

Ad III. Hat es fürwahr keines weiteren Beweißes mehr nöthig, daß
Mähriſche Landes-Unterthan von denen bisherigen durch die Sieben letzte
gs-Jahre ertragenen Kriegs-Calamitäten äußeriſt entkräftet, blos alleine
die für heuer mehrmalen allerunterthänigſt verwilligende Militar- und
e Systemal-Steuer-Anlagen, als durch welche der unterthänige Lahn in
ma ohnehin ſchon auf 68. fl. bis 69. fl. und darüber erhöhet, und zum
neinen Mitleiden angeſpannet wird, zu geſchweigen der nun ſchon in
zweyte Jahr Jure Regio aus dem Land Mähren einhebenden-den Landes-
ögens-Stand reverà überſteigenden extrà Anlagen benanntlich die Interesse-
lden-und Pferd-Steuer allſchon bis aufs äuſſerſte angegriffen ſeye;

Und daß dahero dieſer neu-anſinnende Straßen-Roboth Concurrirungs-
lag à 2. fl. 28. kr. von Lahn ihme Landes-Unterthan, ohne denſelben
nmal zum Bettler-das Landes-Steuer-Systema aber uneinbringlich zu
n, unmenſchen möglich mehr aufgebürdet werden könne.

Die Stände hielten ſich daher für verpflichtet, das a. h. Anſinnen als
ie Kräfte des Landes-Unterthans wahrhaft übeſteigende Anlaag in Totum
nterthänigſt zu depreciren, baten, daß dem bishero handgreiflich ver-
n Abfall deren um ſo vieles verminderten Mähriſchen Weg-Bau-
ften durch wirthſchaftlichere derenſelben Adminiſtrations-Veranſtaltung
kunft geſteuret werde, und machten für den Fall, daß dieſe Einkünfte
zu den Wegbau-Erforderniſſen nicht ausreichen ſollten, als das noch
mögliche bequemſte Aushilfs-Mittel, den Vorſchlag, die Kaiſerin möge
gang von Jahr zu Jahr aus den hierländigen Banko-Admini-

ſtrations=Gefällen hernehmen laſſen. Es fließen denſelben (ſagten
Stände) hauptſächlich durch die Wohlthat deren hierländigen Chausséen,
Commercial - Straſſen an der unlängſt eingeführten Passage - Mauth, d
weiters an denen Kaiſer=Königlichen Zöllen, und Mauthen all=Jährlich
beträchtliche Summen an ſeinen Einkünften zu, welche Zölle, Mauthen,
Passage-Mauthen, wann die Haupt=Straſſen= und Chausséen im Land n
ſogar gemächlich gebauet wären salvô nexu Commerciali wohl niemals
hoch würden haben geſpannet werden können:

Es vermehren ſich auch ſonſten die hierländige Bancal - Gefälle in ih
ſo vielfältigen Rubriquen von Jahr zu Jahr ſehr anſehentlich;

Und inſonderheit wachſet ihme Banco durch die eben jetzt im W
begriffene Verſteiger= und Erhöhung des hierländigen Fleiſch=Kreutzer=Gef
hinwiederum ein beträchtliches an ſeinen Einkünften zu;

Ueber dieſes iſt auch ganz zuverläßig zu vernehmen, daß erſagter Ba
in etwelch=anderen Königlichen Erb=Landen erſt vor kurzen Jahren zum Be
des Weg=Fundi all=Jährlich mit etwelch=nahmhaften tauſend Gulden a
ſeinen Einkünften willfährig zu Hülfe gegangen ſeye.

Nun hat zwar dieſe allerunterthänigſte Landes=Vorſtellung, und Deprecati
in dem Herzen Unſerer allergnädigſten Landes=Fürſtin wenigſtens ſo vie
Eindruck gemachet, daß allerhöchſt Ihroſelbten in dem hierüber erlaſſe
allergnädigſten Diætal-Beantwortungs=Rescripto von 22.ten Decembris 17
ſich mit der Halbſcheid dieſer neu angeſonnenen vor dem letzten Preußiſc
Krieg im Land üblich geweſten Straſſen=Roboth=Relaitions=Concurrenz all
mildeſt begnügen zu wollen erklähret haben;

Es haben aber die getreueſte Mähriſche Stände bey widerholt=pfli
ſchuldigſter Durchforſch= und Abwögung deren gegenwärtigen Vermöge
Kräften des Mähriſchen Landes=Unterthans auch dieſe Halbſcheids=Zahl
ſothane unterthänige Vermögens=Kräften wahrhaft zu überſteigen befund
ſo mithin über ihr Gewiſſen nicht nehmen wollen, mittels unterthänig
Verwilligung der diesfälligen Halbſcheids=Concurrenz zur künftigen Ste
Unfähigkeit und Umſturz des armen Landes=Unterthans den Weg ſelbſt
bahnen;

Dahero dann Sie Stände vielmehr ihres eigenen obſchon ebenfalls b
auf den Grund erſchöpften Landes=Cassa-Vermögens nicht zu ſchonen d
Entſchluß gefaſſet, und Ihro Kaiſer=Königlichen Majeſtät ſofort das weite
allerunterthänigſte Anerbieten gemachet haben, zu jetzt und künftiger gänzlic
Redimirung dieſer neu anſinnenden= die Kräften des Landes Unterthans wah
haft überſteigenden Straſſen=Roboth=Relaitions=Concurrenz, um dem We
Fundo alle thunliche Unterſtützung verſchaffen zu helfen, vielmehr je
Vorſchuß=Quantum in circa pr. 16000. fl. ſo der Weg=Fundus bekann
maſſen annoch in die Mähriſche Landes=Cassam all=Jährlich mit 2700.
abzuzahlen! ob ſich hat, dergeſtalten als ob es in die Landes=Cassam allſch
würcklich zuruck gezahlet worden wäre, semel pro semper ſchwinden zu laſſe

Mit welch=allerunterthänigſt=Ständiſchen Redimirungs=Offerto Ih

iser=Königlich=Apostolische Majestät Tenore Rescripti Clementissimi de Dato
ma Martii 1765. sich endlichen obwohlen nur für dieses Jahr allermildest
nügen zu wollen entschlossen, für das künftige Jahr hingegen sothanen
rassen=Roboth=Reluitions=Beytrag sich eigends allergnädigst reserviret;

Die treudevoteste Mährische Stände aber hierauf wiederholter aller=
terthänigst insistiret haben, womit dieses dem Weg=Fundo so beträchtlich
guten kommende ansehentliche Aversions=Offertum, welches Sie Stände
Reluitionem einer ein=Jährigen Deto Roboth=Concurrenz herzulassen nie=
len gemeinet, noch auch aus bekannten Mangel deren eigenen Landes=
mestical-Cassa-Kräften hierzu vermögend waren, als ein semel pro semper
hehenes Anerbieten allergnädigst angesehen werden, sofort die getreue
ndes=Unterthanen von dieser ihnen in Wahrheit unerträglichen Roboth=
uitions=Beytrags=Last jetzt, und künftig hiergegen überhoben bleiben
hten.

Nach dem Schlusse des am 22. Okt. 1765 angefangenen und den
August 1766 geendigten Landtages stellte die Kaiserin für das M. Jahr
6 die nämlichen Forderungen an die mähr. Stände und brachten diese
nämlichen, mit Hervorhebung der schlechten Ernte verstärkten, Klagen vor
im Vorjahre, um die Kaiserin vollends zu überzeugen, daß die aller=
reueste Mährische Landes=Inwohnere so Obrigkeiten, als Burgere in
dten, und insonderheit der arme unterthänige Bauersmann für heuer
seinen Vermögens=Kräften noch um vieles ärmer, als noch in keinem
n vorausgegangenen auch härtesten Kriegs=Jahren bestellet seyen;

Es lässet sich die Untrüglichkeit dieses Satzes gleichsam mit Händen
en, sobalden nur in Erwegung gezogen wird, daß zwar während letzteren
gs die dazumalen auferlegte vielfältige Ordinari- und Extra-ordinari
er=Kriegs=Vermögens= und andere dergleichen Steuer=Abgaben, Geld= und
iant-Material-Vorschüsse, Proviant-Lieferungen, und Transportirungen,
übrigen Kriegs=Drangsalen zu geschweigen, daß durch die voraus=
ngene ruhige Friedens Jahre nach und nach gesamlete, und ersparte Ver=
n des Mährischen Landes=Contribuentens, wessen Standes derselbe auch
gewis bis auf den letzten Kreuzer erschöpfet habe; Jedennoch aber alle
Gebereyen zu bestreiten, es zu selbiger Zeit jedermänniglich weit leichter,
ermalen nach geendigtem Krieg gefallen seyn müsse, indeme dazumalen
rieg alle Getreid-Sorten, und übrige Erdgewächse, Producta Naturæ, &
Feilschaften und Consumptibilien in einem um sehr viel höheren Preiß
rkaufen, auch für alle Gattungen deren Menschen, in specie für den
Handwerks= und den unterthänigen Bauersmann durch seine Mühe
Arbeit einen baaren Kreuzer zu verdienen, weit mehr Gelegenheit ware,
njetzo nach dem Krieg nicht zu finden ist;

Zudeme erst seit dem geendigten Krieg dem getreuen Land Mähren über
vorhinnige Ordinari- und Extra-ordinari Steuer=Præstanda anstatt der
ieg obgehabten Kriegs= oder Vermögen=Steuer nunmehro die sogenannte
sse-Schulden= und Pferd=Steuern mit so beträchtlichen, in Summa

beynahe ein alterum Contributionale ausmachenden Quantis baar zu erlegen, zugewachsen;

Nebstbey auch noch das Fleisch-Kreuzer-Gefäll, das Salz-Gefäll, der so beschwerliche Papier-Stempel, und das Taback-Appalto-Gefäll anjetzo erst nach dem Krieg mit sehr ansehnlichen theils bis auf mehrere Hundert Tausend Gulden sich belaufenden Quantis gesteigeret worden seynd, welches Plus einen wie den anderen Weg immer aus dem Intrinsecco des Mährischen Landes-Vermögens hergehollet werden muß, und also dem hiesigen Landes-Jnwohner gegen vorhin zur weit mehreren Last fallet;

Und über alles dieses dem getreuesten Mährischen Landmann auch noch ein so andere zu Vollständigmachung ihrer Contribuendorum vorhero jederzeit gewidmet geweste Fundi, benanntlich: der innländische Vieh-Aufschlags-Fundus per 40000. fl., dann der Stempel-Aufschlags-Fundus per 8000. fl. dermalen erst nach geendigtem Krieg von Jhro Kaiser-Königl. Apostol. Majestät neuerdings entzogen, und zu Handen Dero Allerhöchsten Ærarii übertragen worden seynd;

Durch welche Entfälle, und alle übrige hier vorstehend-ernannte Zuschläge, extra-Steuern, und andere Gefälls-Erhöhungen der unterthänige Lahn, der ehehin vi Recessus nur auf 60. fl. zur alljährigen Steuer-Abgab veranschlaget, sodann aber in denen nachgefolgten Kriegs-Jahren bis auf 66. fl. in Contribuendo angespannet worden ist, nunmehro in dem heurigen Militar-Jahr Computatis Computandis schon bis auf 70. fl., mithin noch um vieles höher, als selbst in denen Kriegs-Jahren hinaufgetrieben werden muß;

Welches, wann man die sammentliche Ertragnuß-Kräften eines hiesigen Lahn-Ackers auf das genaueste zusammen rechnet, von dem armen unterthänigen Landmann nomine einer Steuer-Abgabe salvô seiner eigenen und seines Hauses Ernährung und Erhaltung mit Billigkeit, und auf die Dauer ein für allemal nicht wohl anverlanget, wenigstens daß er darmit aufkommen, oder bestehen könne, niemals gehoffet werden kann.

Die Stände erstreckten daher das Recessual-Steuer-System beziehungsweise die Verwilligung des Quanti Militaris et Cameralis auch auf das Jahr 1766, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung und dem feierlichen Vorbehalte, daß Jhre Majestät dem Mährischen Landes-Unterthan zu füglicher Erschwingung sothaner Steuer-Præstandorum, mit denen er ansonsten ohnfehlbar stecken bleiben wird, einen proportionirten Theil jener supererogat Forderungen, die derselbe bey dem allerhöchsten Ærario seit dem letzten Krieg mit sehr beträchtlichen Summen noch immer zu forderen hat, annoch in dem heurigen Jahr allermildest vergütten lassen möchten;

Die treudevoteste Mährische Stände verhoffen in diesem ihrem einzigen allerunterthänigsten Reservat-Punct, und demüthigster Bitte um so viel sicherer durchzudringen, nachdeme die Vergüttung dieser Supererogaten von Jhro Kaiser-Königl. Apostolischen Majestät dem Land Mähren ohnehin schon im vorigen Jahr diætaliter mildreichest versprochen, hierzu auch allbereits eigene Fundi allerhöchsten Orts bestimmet worden seynd; zudeme alle diese Landes-

pererogata durchgehends in lauter solchen Anticipationen bestehen, die der
rländige Bauersmann wehrend des letzten Kriegs von Jahr zu Jahr dem
rhöchsten Ærario würklich geleistet hat, die ihme sofort zufolge allerhöchster
rheissung ex quasi Contractu theils schon vorlängst, und theils wenigstens
hero des letzten Kriegs ins gesammt unstrittig gebühren, und die, wann
sie alsobald nach geleisteter Anticipation empfangen hätte, seinen Ver-
gens-Stand aufrecht zu erhalten alleine schon fähig gewesen wären, sofort
en längeres Ruckbleiben an dem gegenwärtigen Verfall des Mährischen
ndes-Unterthans wo nicht die alleinige, doch gewis die meiste Schuld traget;

Endlichen aber auch diese supererogat Vergütung wenigstens mit einem
portionirten Theil dem allerhöchsten Ærario um so leichter fallen kan, als
hierzu destinirte Fundi nun schon ins dritte Jahr in denen Cassen todter
egen, und über dieses Ihro Kais. Königl. Majestät ohnedeme schon im
t abgewichenen allermildest versprochen haben, mit dieser supererogat-
gütung allschon à 1.ma Maji 1765. den Anfang machen zu lassen, so aber
to noch nicht geschehen ist.

Die Kaiserin gab ihre Zufriedenheit über die Verwilligung „in denen
sten Ausdrücken zu erkennen" und fügte in Ansehung deren hiesigen
des-Supererogaten deme bey, wienach das jenige, was an denen zu Ver-
ng dieser neuen Supererogaten bestimmten Fundis allbereits eingeflossen
bloß aus Ursach der aus denen gesammten deutschen Erblanden, ins
ndere aber aus dem Königreich Böheim noch nicht zu Stand gekommenen
älligen Liquidation dem Land Mähren dato noch nicht habe ausgefolget
en können; nunmehro aber nach bereits würklich eingeloffener deto Böhei-
er Liquidation ehestens berichtiget, und denen Mährischen Participanten
ebührende Rata ganz unverlängt zu statten kommen werde. Die Stände
hen darüber zwar ihre Freude aus, unterließen aber doch nicht, der
rin die ganz unglaubliche Bedürftigkeit, und den höchst Mittel-losen
nd deren hiesigen Landes-Unterthanen nebst deme wiederhollter aller-
tschuldigst vorzustellen, wienach in dem ganzen Land Mähren das unter-
ge Contributionale schon fast durchgehends anderst nicht als mittels des
rfteſten Militar-Executions-Zwangs, ja weder durch dieses leidige Zwangs-
l mehr punctuel herbey zu treiben möglich, folgbar die Nothwendigkeit,
armen-bedrangten-durch das erlittene Kriegs-Ungemach um all das
gebrachten und noch darzu meistens in den enormesten Schulden-Last
ften- mithin von allen Seiten Bemitleidungs-würdigen unterthänigen
-Volk durch je ehender je besser, und zwar noch in dem Lauf deren
en Winter-Monaten zuwendende Vergütung ihrer supererogat Forde-
das einzige ihnen noch übrige Mittel zu ihrer Rett- und Aufrecht-
g ihrer Steuer-Fähigkeit an die Hand zu lassen, nun eben aufs höchste
en seye;

Welch-weitere Landes-Vorstellung jedoch von einer mehreren Würkung
vare, als daß Ihro Kaiser-Königl. Apostol. Majestät hierauf fernerweit
ädigst erklärten, was gestalten bevor nicht die Kais. Königl. Rechen-

kammer die aus denen gesammten deutschen Erblanden eingeschickte neue supererogat-Berechnungen liquidiret, adjustiret, und den Dividenten, was von dem hierzu gewidmeten Fundo auf jedes Erbland zur Vergütung ausfalle? gezogen haben würde, dem Marggrafthum Mähren das hiervon zufallende Quantum nicht angewiesen werden könne.

Die Stände brachten noch einige andere Desiderien vor, um durch deren allerhuldreicheste Gewehrung die allergehorsamst verwilligte heurige Militar- und Cameral-Steuer-Præstanda an der richtigen Abfuhr desto mehrers sicher stellen, und die von so vielen Seiten herbey nahende Steuer-Ruckbleibungs-Gefahr bevorab bey dem statu Rusticali desto würksamer hindann halten zu mögen; und zwar

Primò: Hat man, um in dem allerunterthänigst verwilligten Quanto zum Cameral-Schulden-Systeme per 317771. fl. 53¼ kr. die gebührende Ordnung und Richtigkeit halten zu können, um ehebäldeste allergnädigste Hereinsendung der in denen vorhergegangenen Systemal-Jahren jedesmal sogleich beym Eingang des Militar-Jahres zum Nachverhalt anhero gediehenen Assignation über die Verwendung des in diesem Cameral-Schulden-Systeme zur Capitals-Zahlung exscindirten 6.ten pro Cento allerdemüthigst gebeten;

Secundò: wurde allergehorsamst angezeiget, daß die Kais. Königl. general Cassa-Direction bey Gelegenheit einer im vorigen Jahr in die hierländige Kriegs- und Cameral-Cassæ-Gebahrung durch den Kais. Königl. Hofbuchhalterey Directorem von Braun gepflogenen Einsicht nicht nur das alte Ständische Supererogat-Quantum de Anno 1748. per 2020782. fl. 39. kr. dann die Recrouten- und Rimonta-Bonifications-Quotam de eodem Anno per 249385. fl., und diese zwar unter dem Namen eines vermeintlichen zu Handen des Landes verzinnslichen Activ-Capitalis, sondern auch

Tertiò: das hierländige Fuhrlohns-Darlehens- wie auch das Rauhfutter Anticipations-Capital de Anno 1763. per 595901. fl. und respectivè 186115. fl, 18. kr. weilen über diese beyde letztere Posten von denen Mährischen Ständen ohne hierowegen erhaltener ausdrücklicher allerhöchster Bestättigung, mithin aus eigenem Antrieb die Památken mit der Steuer-Befreyungs-Clausul denen Eigenthümern ausgefertiget worden seynd, der Interesse-Steuer-Abgabe neuerdings zu unterziehen befunden, und sofort das Ansinnen an das Land Mähren dahin gestellet habe, von ersteren beyden zinnsbaren Capitals-Gattungen per 2020782. fl. 39. kr. und 249385. fl. die pro hoc Anno Militari ausgeschriebene Interesse-Steuer ex Domestico, oder mittels einer neuen Ausschreibung dem allerhöchsten Ærario zu entrichten, von letzteren beyden Anticipations-Capitals-Gattungen de anno 1763. aber, das ist von denen 595901. fl. und 186115. fl. 18. kr. sothanen Interesse-Steuer-Betrag entweder ex Domestico zu tragen, oder aber die diesfällige Partheyen mittels Caßirung deren vorigen Steuer-freyen, und Ausfertigung anderer steuerbarer Památken zur Erlage dieses Interesse-Steuer-Betrags zu verhalten;

Es haben die treugehorsamste Mährische Stände entgegen diese höchst

erwartete zweyfache Zumuthung der Kais. Königl. Hofbuchhalterey zwar
on ehehin untern Datis den 12.ten. Januarii, 11.ten Martii, und 1.ten Junii
1765.sten Jahrs in dreyen zu Handen der Kais. Königl. Hofkammer
cheinander erlassenen weitwendigen und sehr triftigen Landes-Vorstellungen
forderist ad Passum deren alten Supererogatorum, wie auch der Recrouten-
d Rimonta-Bonification de anno 1748. Sonnenklar dargezeiget, daß

Erstens: die Kais. Königl. Hof-Buchhalterey in einem ganz irrigen
pposito seye, als ob die alte Landes-Supererogata, dann die Recrouten-
d Rimonta-Bonification de Anno 1748. ein nutzbares Activ-Capital deren
ährischen Ständen seye; allermassen diese beyde Posten vielmehr nur in
em von ihnen Mährischen Ständen wehrend des ersten Preußischen Kriegs
s freywilligem Dienst-Eifer zu Handen des allerhöchsten Ærarii geleisteten,
meistens mit fremden Credit bestrittenen Supererogata bestünden, welche
nta sodann Ihro Kais. Königl. Majestät bey Errichtung des bekannten
ennal-Recesses de Anno 1748. in einem eigenen deswegen errichteten
neral-Schulden-Systemate sowohlen an Capitali als Interessen zur succes-
n Ruckzahlung eingeleitet: hierzu die deswegen creirte Cameral-Schulden-
dos mit genauest ausgemessenen Quantis angewiesen, und solche denen
devotesten Mährischen Ständen des Endes in die Hände übergeben haben,
daß Sie diese mit einer Hand empfangende Interesse-Beträge mit der
ren Hand alsogleich hinwiederum theils an ihre zu Erschwingung obiger
rerogat-Vorschüssen contrahirte Privat-Creditores, theils aber zu Bedeckung
rweiter in dem Præliminar-Systemal-Entwurf schon enthaltenen Systemal-
lorum Recess-mäßig verwenden sollen; ohne daß Ihnen Ständen hiervon
geringste zu ihrem und ihrer Domestical-Cassæ eigenen Nutzen übrig
leibete, worfür Selbte einige Interesse-Steuer zu zahlen mit Fug rechtens
halten werden könnten;

Zweytens: daß von demjenigen grösten Theil dieser alten supererogat-
men, welchen die Mährische Stände, wie gesagt, durch Aufnahm ver-
licher Capitalien bestritten haben, jedem particular-Creditori ohnehin
die Patent-mäßige Interesse-Steuer-Gebühr in der Ständischen Cassa
er gewöhnlichen Interesse Zahlung abgezogen, und in den Kais. Königl.
esse-Steuer-Fundum von Zeit zu Zeit richtig hinüber gezahlet werde,
m bey nochmaliger hiervon statuirender Interesse-Steuer-Zahlung
idem bis versteuret werden müßte;

Wohingegen von dem übrigen Theil sothaner alten Supererogaten, welcher
deckung anderweiter systemal-Fundorum Recess-mäßig zu verwenden
, eine Interesse-Steuer abzuziehen eben soviel heissen würde, als wann
das hiesige Landes-Steuer-Systema um so vieles, als diese Interesse-
ausmachete, geflissentlich verkürzen, und verminderen, folgsam

Drittens: die Mährische Stände um diesen Abgang zu ersetzen, nöthigen
ein gleiches Quantum, als auf Bestreitung sothaner Interesse-Steuer
nen Cameral-Schulden-Fundis abfallet, durch eine neue Ausschreibung

von denen hiesigen gesammten Landes-Unterthanen von Jahr zu Jahr h
wiederum beytreiben zu lassen;

So aber Ihro Kais. Königl. Apostolische Majestät bey all-übrigen d
malen ohnehin schon so hoch angespannten Landes-Steuer-Abgaben unmögl
würden zugeben, noch die treugehorsamste Stände sich darzu jemals me
einverstehen können;

Betreffend hiernächst den Passum deren hierländigen Fuhrlohns-Da
lehens- und Rauhfutter Anticipations-Capitalien de anno 1763. Da bestun
die Ständische Vorstellung in Substantialibus darinnen, wienach zwar ni
ohne seye, daß bei damaliger allergnädigster Postulirung dieser beyden Ant
cipations-Capitals-Gattungen von Ihro Kaiser-Königl. Majestät die Steue
Freyheit denen Ständen expressis verbis nicht eingestanden, wohl aber ab ann
1759. anfangend, allen vorherigen von dem Land Mähren bis ad annu
1763. in una specie abgeheischten Anticipationen die Steuer-Befreyung durc
gehends allergnädigst bewilliget, sofort in dem 1763.jährigen Landtags-Schlu
ausdruckentlich mitbeyzurucken verstattet worden seye, daß über beyderle
Anticipations-Posten denen Concurrenten die Schuldbriefe, oder sogenann
Památken auf die Art, wie es in denen vorigen Jahren beschehen, aus
gefertiget werden mögen;

Welch-alles demnach Sie Mährische Stände, sothane Památken mit de
Steuerfreyheits-Clausul auszustellen optima fide haben veranlassen müssen

Und wann ja die Kais. Königl. Hofbuchhalterey ob dieser hier Ort
veranlaßten Steuerbefreyung einigen Anstand zu erregen, oder solche i
Zweifel zu ziehen befunden hätte; so wurde eine dergleichen Irrthums
Erinnerung zwar alsogleich im ersten Jahr, wo denen Particularibus di
Památken noch nicht zugestellet waren, ganz würksam haben beschehen können

Nachdeme aber darmit bis ad annum 1765. zuruckgehalten, auch selbs
die Allerhöchste Haupt-Schuldverschreibungen über beede Anticipations-Posten
um zwey ganze Jahre späther dem Land Mähren zugestellet worden seynd
wo inzwischen diese eröfterte Památken schon mehr dann zwey Jahre lang
in denen Händen so vieler tausend Particularium inn- und außer des Landes
Mähren, ja meistens sogar in fremder Potenzien Ländern mit diesem Bene
ficio der Steuerbefreyung accreditirter rolliren;

So wurde eine nunmehro plötzliche Entziehung der Steuerbefreyung
unumgänglich den völligen Credit, ja Trauen und Glauben deren Mährischen
Ständen auf einmal darnieder schlagen, bey allem deme aber, da die Interesse
Steuer von diesen beyden Anticipations-Capitals-Posten in Summa nur
5867. fl. $7\frac{1}{2}$ kr. ausmachete, der Entfall eines respective so geringen Quant
bey dem Interesse-Steuer-Fundo wohl kaum ein würdiges Object ausmachen
können, um deshalben den Mährischen Landes-Credit, an welchem Ihro Kais
Königl. Majestät mehrers, als dem Land Mähren selbsten gelegen seyn müsse
auf die Spitze zu setzen;

Wie zumalen nun aber alle diese so wichtige Landes-Vorstellungen bey
der Kais. Königl. Hof-Cammer wider all Ständisches Hoffen nicht den geringsten

ruck gemachet, vielmehr von dorther auf unnachbleibliche Bezahlung aller
Interesse-Steuer-Beträgen rescribendo angedrungen worden ist;
So haben sich endlichen die allergehorsamste Mährische Stände, um
plötzlichen Aufliegen entweder in dem Cameral-Schulden-Systeme, oder
rer Domestical-Cassa, oder aber an dem so kostbaren Landes-Credit
rzukommen, in gänzlicher Ermanglung all anderer Auswerge sogar
ißiget gesehen, in Sachen entgegen einen so nachtheiligen Ausspruch der
Königl. Hof-Cammer ihren weiteren Zug an die zum Schutz deren
nmten Königl. Böheimisch- und Oesterreichischen Erblanden allergnädigst
setzte Kais. Königl. Böheimisch- und Oesterreichische Hof-Canzley als
unmittelbar vorgesetzte erste Instanz in einer quoad utrumque Passum
egründeten wiederhollt-Ständischen Satzschrift vom 20.ten December 1765.
allergnädigste Befreyung von der diesfälligen Interesse-Steuer-Abgabe
greifen, vorstellende, daß wann ja aller in Sachen pro Moravia militi-
n Behelfen ohnangesehen es auf sothane neue Zutheilung dieser Interesse-
er-Beträgen unter die hiesige Landes-Unterthanen ankommen sollte, wie
nn auch nach Maaß der vorliegenden Landes systemal-Verfassung, und
gegenwärtigen Landes Domestical-Cassæ-Unkräften darauf unvermeidlich
men müßte, die treudevoteste Mährische Stände nicht nur für die voll-
ge Einbringlichkeit des für heuer verwilligten Quanti systemalis Mili-
& pro Camerali Ihro Kais. Königl. Majestät nicht mehr gutsprechen
n, sondern wohl gar Pflichten gemäß versicheren, und frey bekennen
n, daß auf solche Weise die Erschwingung des Contributionalis ordinarii,
auch deren übrigen Extra-Anlagen die Kräften des schon bis aufs
te erschöpft- und erarmten Landes-Unterthans bey weitem übersteigen,
eine wahre Unmöglichkeit involviren würde;
Diese hiervorstehende dreyerley bittliche Landes-Vorstellungen haben
Ihro Kais. Königl. Apostolische Majestät dahin bewogen, daß Aller-
Dieselbte in dem hierauf abermalen erlassenen allergnädigsten Diætal-
rts-Rescripto vom 26.ten April 1766.
d primum: die allerhöchste Anweisungs-Consignation über die Ver-
g des in dem Cameral-Schulden-Systemate zur Capitals Ruckzahlung
eten 6.ten pro Cento pro anno militari 1766. allbereits an die Stän-
assam übersendet; ingleichen
d secundum: die Erlag der Interesse-Steuer von denen alten Landes-
ogatis per 2020782. fl. 39. kr., dann auch von der Recrouten- und
-Bonification de anno 1748. per 249385. fl. denen treugehorsamsten
hen Ständen mittels eines schon voraus gegangenen allerhöchsten
creti vom 13.ten Martii hujus anni allermildest nachgesehen worden
erkläret; dahingegen
tertium: allergnädigst bedeutet haben, wienach die Ständischer Seits
te Befreyung deren in anno 1763. über geleistete Fuhrlohns-Dar-
dann Rauhfutter-Anticipations-Památken in Summa per 595901. fl.
pective 186115. fl. 18. kr. Allerhöchsten Ortes um so minder ver-

williget werden könne, als Ihnen Ständen nicht zugestanden, solche Steuer-Freyheit ohne allerhöchster Begnehmigung denen Creditoribus zu ertheilen.

Was die angesprochene allgemeine Strassen-Robot-Reluition betrifft, so hatte die Kaiserin in Folge der Vorstellung der Stände mit dem Rescripte vom 22. Dez. 1764 deren Antrag genehmigt, diese dermalen unthunliche Strassen-Roboth-Concurrenz mit einer von seiten deren hiesigen Land-Ständen in Antrag gebrachten Æquivalent-Abgeltung, das ist mit Nachsehung jenes Quanti per 16000. fl., so die Ständische Cassa an den Weeg-Fundum in pactirten Jahrs-Fristen zu forderen gehabt hat, auf die nachfolgende Jahre reluiren zu wollen, in einem anderen Rescripte aber erklärt, dieses Ständischer Seits angetragene Aversions-Quantum nur pro anno Militari 1765. für geltend anzunehmen: für die künftige Jahre aber bey Dero fernerweitem Strassenbau-Concurrirungs-Ansinnen zu beharren. Die Stände bestanden jedoch festiglich darauf, daß diese Reluirung, weilen sie es anderer gestalten niemal gemeinet hätten, als ein semel pro semper geleistetes Aversions-Quantum anzusehen seye, und baten die Kaiserin, ihnen nicht zu verüblen, wann sie diesen neuerlichen Postulirungs Antrag, und sofort den für heuer abermalen ansinnenden Strassen-Roboth-Beytrag: als eine mit denen Vermögens-Kräften des unterthänigen Landmanns für heuer noch weit weniger als im vorigen Jahr compatible, ja für dermalen wahrhaft unmögliche Sache hiermit in totum allerunterthänigst zu depreciren bemüßiget werden, allerinständigst bittende, Ihro Kais. Königl. Apostol. Majestät geruheten durch einen Deroselbten etwann einseitig beschehenden: allenfalls nur das Interesse eines mit dem Landes-Steuer-Weesen nicht in dem geringsten Zusammenhang stehenden Neben-Fundi, als der Weeg-Fundus ist, zum Gegenstand haben könnenden Vorschlag sich nicht zum offenbar besorglichen Umsturz des hierländigen unterthänigen Steuer-Geschäfts verleiten zu lassen, sondern vielmehr allermildest zuzugeben, daß der so sehr entkräftet- und erarmte Mährische Landes-Unterthan, ehe man ihne zu solch-versteigerenden Neben-Abgaben anhaltet, vorhero wenigstens noch einige Jahre verschonet bleiben möge.

Da die Stände die Angabe über die Unzulänglichkeit des Wegfondes wegen Mangels der Einsicht in seine innere Direktion nicht in das nöthige Licht stellen könnten, hätten sie Ursache sich eifrigst darnach zu sehnen, womit Ihro Majestät wie schon öfters blos zwar aus eben dieser Absicht darum gebeten worden ist, sich allergnädigst bewegen lassen möchten, die Direction des Mährischen Weegbau- und Reparations-Geschäfts einem allhiesigen ansehentlichen Land-Stand allerhuldreichest aufzutragen; Indeme durch einen solchen im Land selbst begütterten Land-Stand in Sachen doch immer mit mehrerer Einverständnuß, mit mehrerer Erfahrnuß, und folglichen auch mit mehrerem Nutzen fürgegangen werden würde. Die Kaiserin machte nun den Antrag, statt der Robot-Reluition wenigstens einen mässigen Beitrag auch für 1766, wie es im Vorjahre geschehen, zu bewilligen und fügte noch bei, wienach dem Ständischen Desiderio wegen eines anzustellenden inländischen Weeg-Directoris dardurch allschon in seiner Maas ein Genügen beschehen

seye, daß Ihro Majestät dem dermaligen wegen seiner ganz besonderen Erfahrenheit in Strassenbau- und Conservations-Sachen vor einigen Jahren auch in dem Land Mähren angestellten Weeg-Directori von Moser ein- oder anderes dortiges Land-Mitglied beyzugeben allergnädigst entschlossen haben, welches unter der Anleitung des von Moser sich eine gründliche geometrische Kanntnuß des Weeg-Baues beyzulegen, und zu einem künftigen Directore zu qualificiren haben würde. Die Stände lehnten aber auch einen mässigen Beitrag ab, da sie denselben weder von dem schon bis aufs höchste angegriffenen- und an der Steuer-Fähigkeit ohnedeme schon recht merklich zu wanken beginnenden Landes-Unterthan repartiendo herzunehmen sich getrauen, weder solchen aus ihrem bekannter massen auf allerhand Systemal-mäßige und andere unentbehrliche Landes-Zahlungen allschon bis auf den letzten Kreuzer verwiesenen- ja zu denen eigenen Ständischen Erfordernißen mit genauester Würtschaft kümmerlich mehr erklecklichen Fundo Domestico Statuum erschwingen könten, und baten die Kaiserin, ehender den Weeg-Fundum, der blos ein Objectum accidentale im Lande ausmachet, als den Landes-Steuer-Fundum, und die Landes-Verfassung, die das Principal-Objectum seynd, sinken oder Mangel leiden zu lassen,

Betreffend hiernächst die Anstellung eines innländischen Weeg-Directoris, da haben Sie allergehorsamste Mährische Stände in sothaner ihrer zweyten allerunterthänigsten Diætal-Erklärung annoch weiters allersubmissest erwiederet, daß bey diesem allerunterthänigst-Ständischen Antrag ihre Meinung mit nichten dahin gegangen seye, die besitzende Fähigkeit des bereits vor einigen Jahren auch in Mähren allergnädigst angestellten Weeg-Directoris von Moser, und dessen besitzende geometrische Kanntnuß in Weegbau- und Conservations-Sachen in mindesten Zweifel ziehen;

Sondern es seyen ganz andere: von allen privat-Absichten vollkommen entfernete Ursachen gewesen, so sie zu diesem allerunterthänigsten Antrag bewogen haben;

Und zwar Erstlich: hätten Sie allergehorsamste Stände erwogen, daß der hierländige Strassen-Bau gleich von seinem Ursprung an von dem damaligen Mährischen Obristen Land-Cammerer Freyherrn von Schubirz, dann von ihme von dem Freyherrn von Miniati, und nach diesem von dem Mährischen Königl. Landes-Hauptmann Grafen von Heißler, mithin in einer Reyh nacheinander von dreyen in vorzüglichen Rang, Ansehen, und Authorität stehenden Mährischen Obristen Landes-Officiers jedesmal gut, und tüchtig dirigiret worden seye, und dieses zwar noch mit einem weit mehreren Vortheil und Nutzen des Weeg-Fundi, als jetzo nicht geschiehet; indeme dazumalen dem Directori nebst dem zur Arbeit auf denen Strassen nöthigen Manipulations-Personali lediglich ein geschickter Ingenieur, und ein Secretarius [illegible]ergeben, die Weeg-Cassa selbsten aber der hiesigen Lan[illegible]
[illegible] jährlichen geringen Emolumento zur Besor[illegible]
[illegible] dardurch die für gegenwärtig so zahlr[illegible]
Weeg- und Brucken-Amts-Personalis [illegible]

dazumalen gröstentheils erspahret worden seynd, folgsam auch bey der selbiger Zeit getroffenen Directions- und Amtirungs-Einleitung die Force Strassenbau-Fundi zu denen diesfälligen Bau- und Reparations-Operatio weit mehr hat concentriret, und zusammen gehalten werden können;

Andertens: Hätten Sie Stände in Betrachtung gezogen, daß die Direct des hierländigen Strassen-Baues nicht nur eine geometrische Kanntnuß Strassenbau- und Conservations-Werks, sondern hauptsächlich eine gedeyhl und ordentliche Besorgung des Strassenbau-Einkommens, benanntlich de hierländigen Weeg- und Schranken-Mauthen, und was noch dahin einschla wie auch eine würksame Gubernirung des Strassenbau-Personalis, mithin e genaue Kanntnuß des Landes und dessen Verfassung: eine genugsame Aut rität: ein recht vollkommenes Zutrauen in die Person, und auch in die Fa des Directoris, über dieses aber dessen allstäte Anwesenheit in dem La Mähren haubtsächlich erfordere;

Welche Eigenschaften insgesammt in einem anderen Subjecto als einem hierländigen ansehentlich begütterten und vorzüglich caracterisirten Lan Stand beysammen nicht erfunden werden können, mithin auch von ei anderweiten Direction des Strassenbau-Weesens eine gleiche Würkung n zu verhoffen seye; Wo über dieses

Drittens: der dermalige Weeg-Director von Moser, da derselbe in vielen anderen Kais. Königl. Erblanden die Strassenbau-Direction ob habe, für beständig in einem Land, mithin auch in Mähren nicht anwese seyn, folglich all-anwendenden Fleißes, Eyfers und Vigilanz ungeachtet einer tüchtigen Direction und Aufsicht nicht flecken könne; mithin, wann auch bey gutem Weege, und Wetter jezuweilen ins Land herein komme, jed noch für die übrige Zeit, bevorab bey einfallender übler Witterung, und de durch Schaden leidenden Strassen, wo sie eben am meisten persönlicher Au sicht bedärfen, blos in der Ferne sich mit denen Berichten seines untergeben Amts-Personalis begnügen, und denenselben allen Glauben beymessen müs Deme entgegen habe

Viertens: die frische Erfahrenheit seit einigen Jahren hero gezeiget, d die mit so vielen Zwistigkeiten verwickelte-sogar bis zum allerhöchsten Thr gelangte Handlungen des hierländig-subordinirten Weeg-Personalis fürwa ein scharfes Aug, und ein volles Ansehen erforderen, um Selbtes von ein Zeit zur anderen in guter Ordnung zu erhalten.

Schlüßlichen auf allergnädigste Ernennung eines innländischen ansehen lich-begütterten-und vorzüglich caracterisirten Land-Standes zum Directo des hierländigen Weeg-Baues ad Normam deren vorigen Zeiten wiederhollt bittlichen insistirende.

Ueber welch-allerdevoteste zweyte Ständische Erklärung und respecti Vorstellung Ihro Kais. Königl. Apostol. Majestät in dem hierauf weite eingelangt-zweyten allergnädigsten Diætal-Beantwortungs-Rescripto sich andere gestalten nicht geäußeret haben, als daß Allerhöchst-Dieselbte sich gnädig verseheten, es werden die Stände den für das ganze Land aus baldig

Herstellung der Strassen entspringenden Nutzen in patriotische reife Erwegung ziehen, und all jenes thuen, was nur immer die Kräften des Unterthans, oder des Domestici Statuum gestatten;

Wo übrigens in Ansehung der jetzigen Weeg-Direction, unter welcher nicht allein die Conservation, und Construction deren Strassen bestens besorget, sondern auch die Ertragnuß deren Weeg-Fundorum durch Einführung einer besseren Manipulation bey denen Schranken- und Privat-Mauth-Gefällen um viele 1000. fl. vermehret worden, der Zeit noch keine Aenderung sich treffen lasse, jedoch aber nach der denen Ständen bereits ertheilten gnädigsten Versicherung allschon der Bedacht auf die Nachzieglung eines innländischen tauglichen Weeg-Directoris genommen worden sey.

Wie wir in der österr. Verwaltungsgeschichte (24. B. Sekt. Schr. S. 683) angegeben, blieb Moser bis zu seinem Tode (23. Mai 1769) Weg-Oberdirektor in Oesterreich, Böhmen und Mähren, wurde aber Franz Anton Graf Korzensky auf Dobromielitz 1766 Adjunkt und 1769 wirklicher Weg- und Brücken-Amtsdirektor in Mähren und blieb es bis zur Verpachtung der Strassen im J. 1782. Dies hatte auch zur Folge, daß die mähr. Stände, nachdem sie auch bei den Landtagen von 1767—69 einen von der Regierung geforderten Beitrag zum Strassenbaue auf das Beweglichste und Standhafteste abgelehnt, endlich auf dem Landtage von 1770, nebst dem lebhaftesten Danke für die a. h. Gnade, daß die mähr. Wegdirektion einem ihrer begüterten Mitstände aufgetragen wurde, und der inständigsten Bitte um fortwährende Wiederbeylassung dieser mähr. Wegdirektions-Stelle bei dem hiesigen Gremio Statuum, aus der mit Ende Okt. 1769 für den ständischen Theil entfallenen Hälfte des Ueberschusses des in die Administrations-Pachtung überlassenen Consumtions-Aufschlages einen Beitrag von 10,000 fl. zum czernahorer Strassenbaue, jedoch nur dieses einzige Mahl und ohne Consequenz, bewilligten. Dieser Beitrag zum Strassenbaue wurde aber nun bleibend und, mit geringen Unterbrechungen (im Nothjahre 1771 nachgesehen, 1781 zur Creirung eines Sanitätsfondes verwendet) bis zur Aufhebung der Tranksteuer (1829) gezahlt, aus welchem Fonde derselbe, wenn er postulirt und bewilligt wurde, zu entrichten war (a. h. Res. 31. August 1776). Dagegen wurde bei vermehrten Zuflüssen des Wegfondes die Strassen-Robot der Unterthanen aufgelassen, durch mehr als vier Jahrzehende nicht gefordert, 1803 zwar wieder eingeführt, aber 1813 ganz aufgehoben. Die Unterthanen in Mähren zahlten daher nur die Maut, während sie in allen übrigen österr. Ländern auch noch andere Beiträge in der Robot oder deren Reluition zu leisten hatten (Hfldt. 11. Juni 1773) (S. meine Gesch. d. Verkehrs-Anstalten in M. u. Schl. S. 26—29).

Fortan wurden, außer den früher erwähnten Besoldungs- und Strassen-...-Beiträgen, nur die im Decennal-Recesse von 1748 übernommenen und ...n Jahr zu Jahr verlängerten Leistungen, ohne die ersehnte aber unthun...orbene Erleichterung, jedoch mit einem zeitweisen Nachlasse, postulirt ... von den Ständen bewilligt, wenn sie auch nicht unterließen, im ei...

und noch mehr im besonderen Interesse des Unterthans, freilich ohne sel
daran zu denken, dessen schwere Bürde gegen die Obrigkeit zu verringern u
eine gleiche Steuerlast auf sich zu nehmen, Vorstellungen, Beschwerden u
Desiderien an die Bewilligung zu knüpfen. So stellten sie im Landtagsschlu
von 1767 neuerlich vor, daß das ganze Land Mähren, so die Obrigkeit
als bevorab der arme unterthänige Landmann schon dazumalen in An
Militari 1766. sich in einem durch den letzt erlittenen schweren Krieg, du
die von GOtt über Sie verhängte allerley Landes-Calamitäten, und du
die ihnen aufgebürdete sammentliche Steuer-Auflagen dermassen erschöpft u
erarmten Zustand befunden haben, daß man von ihnen die pro Anno 176
ausgeschriebene sammentliche ordinari- und extraordinari Steuer-Schuldi
keiten, wie es das allhiesige Kaiser-Königliche Landes-Gubernium, und
Königliche Creis-Aemter selbsten werden bezeugen können, durchgehends ande
nicht, als mit der außerordentlichsten Beschwerlichkeit, und dem unaufhörli
strengesten Militar-Executions-Zwang vollständig herbey zu treiben im Stan
gewesen ist, und deshalben die bittersten Weheklagen von fast unzehlig
Dorfs-Gemeinden, und Individuis über ihren erleidend äußeristen Nothstan
und gänzliches Steuer-Zuhaltungs-Unvermögen, an die hiesige Königlic
Landes-Stelle, ja theils wohl gar bis zum Allerhöchsten Thron gelang
seynd; einfolgsam dann hieraus der untrügliche Schluß von selbsten erwachs
daß von allen diesen pro Anno Militari 1766. schon so sehr erarmten, u
Steuer unkräftigen Contribuenten die pro Anno Militari 1767. auf dieselb
repartirende deto Steuer-Anlagen um so viel minder vollständig werde
herein gebracht werden können, als im Solarjahre 1766 durch Mehlthe
und langwierige große Dürre ein allgemeiner Mißwachs an Getreide un
Feldfrüchten im Lande eingetreten, im Sommer desselben Jahres in une
hörter Zahl gewesene entsetzliche Hagel-Wetter fast in ganz Mähren und i
den meisten Kreisen, insbesondere im brünner bei 18 ganzen Herrschafter
einen enormen Schaden an Winter- und Sommer-Feldfrüchten und auch a
den Gebäuden, die in demselben Jahre in sehr vielen Gegenden des Lande
sehr zahlreich erfolgten ungemein heftigen Platzregen und gewaltige Wolken
brüche und sehr vielfältige Feuersbrünste einen beträchtlichen Schaden an
gerichtet und der ungeachtet aller dienlichen Gegenvorkehrungen in Mähre
sich immer mehr verbreitende Viehumfall in manchen Gegenden ganze Ställ
voll des nutzbaren Horn- und Schafviehes hinweggerafft habe. Die Stänb
erklärten sich daher außer Schuld, wenn etwa Steuerrückstände hervorbreche
oder aber das ordinari Landessteuer-Systema entweder durch die heuer erfolgt
außerordentliche Landes-Calamitäten, oder durch die über das Systemal
Quantum noch weiters Jure Regio im Land behebende extraordinari Kriegs
Schulden-Tilgungs Fundos, id est Schulden- und Pferdesteuer-Anlagen i
Zerrüttung versenket werden sollte. Zugleich brachten sie die drei Desiderie
vor, 1) daß die dem Lande Mähren für 1766 zugetheilte erste Vergütung de
Kriegs-Supererogaten (Uebermasse) von 85,000 fl. bald zur Vertheilun
einlange und für 1767 eine weitere folge, auch die einen Theil des Ver

ıgsfondes ausmachenden inländischen Viehaufschlags-Gelder nicht
sondern vierteljährig demselben zugeführt; 2) die Anordnung der Hof-
er, daß die Landessteuern insgesammt in Gold- oder Silbermünzen blos
iner Zulage von 5 fl. an Kupfermünzen auf jedes Hundert zu entrichten
behoben und die jetzt und künftig im Land roullirende Kupfermünzen,
ine wahre Kaiser-Königliche laut ergangener allerhöchster Patenten jeder-
iglichen ohne Widerred anzunehmen anbefohlene Landmünz, welche zu-
ı gröstentheils in Händen des armen unterthänigen Contribuentens im
hen Handel und Wandel für seine zu Markt bringende geringe Feil-
en, und Consumptibilien circuliret, folglich die Umsetzung derselben in
- oder Silbermünzen dem Bauersmann nur mehrere Unkosten machen
e, an denen sammentlichen Kaiser-Königlichen, und Landes-Steuern ohne
r Restriction gleich denen Gold- und Silbermünzen anzunehmen hin-
rum allermildest verstattet werden möchte; 3) womit Ihro Majestät den
denen hierländigen unterthänigen Contribuenten seit einiger Zeit unver-
eingeschlichenen dem Allerhöchst Kaiser-Königlichen Militar-Regulament
nno 1748. zuwider laufenden, und von Allerhöchsten Orte erst unlängst
ꞁs allergnädigst abgeschaften Gebrauch, dem in ihren Häusern bequar-
ı Soldaten die gemeinschaftliche Hausmannskost abreichen zu müssen,
chollter allermildest zu untersagen, und gänzlichen abzustellen, sofort
vegen an Dero hierländiges Kaiser-Königliches Landes-Gubernium,
hierüber feste Hand gehalten werde, und auch an die übrige Behörden
forderliche Allerhöchste Befehle ergehen zu lassen geruhen möchten, in-
der arme Bauersmann für heuer bey dem obgehabten Getreyd-Miß-
- und Wetterschlag ohnehin nicht genug Brod für sich, und seine Haus-
ne haben wird; zu deme derselbe mit so geringen, und rauhen Speisen
zu nehmen gewohnet ist, daß der Soldat sich darmit keinerdings
igen, folgsam der Bauer dem Soldaten eigends andere bessere Speisen,
eine Soldaten-Kost mit Unkosten verschaffen, und zurichten lassen
Welches eben soviel wäre, als den armen Landmann gar vollends
einen Nahrungsstand zu setzen, und Steuer-unfähig, ja zum Bettler
hen. Nach den Rescripten vom 6. Dez. 1766 und 28. März 1767
: die erste Rate der Vergütung der Kriegs-Supererogaten zur Ver-
ı, wurde verordnet, die Kupfermünzen bei den Kassen ohne Unter-
ızunehmen und der Anstand wegen Abreichung der Hausmanns-
n dem Landmann an den Soldaten durch eigends erlassene
rbote behoben, dem Wunsche der Stände aber wegen vierteljähriger
ng des Viehaufschlags konnte nicht willfahrt werden, weilen solche
ad Universum zusammen gezogen werden müssen, und daraus die
ıg deren Supererogaten für gesammte Länder nach dem Dividenten
men komme. Dabei sprach die Kaiserin die Erwartung aus, die
vürden sich überzeugt finden, wie angelegentlich Ihro Majestät bedacht
ı Landmann in Anbetracht der Militar-Bequartier- und Verköstung
glichster Thunlichkeit zu verschonen, und hierunter solche Veran-

lassungen zu treffen, damit ihnen hierinfalls eine gedeyhliche Erleichteru
zu Theil werde.

Noch kläglicher lautete der Bericht der Stände an die Kaiserin ü
den Landeszustand im Schlusse des am 19. Okt. 1767 angefangenen und
19. Okt. 1768 geendigten Landtages. Es hat (sagten sie) 1) in denen ab
wichenen 1766. und 1767.ten Militar-Jahren leider die Erfahrenheit m
als zu viel gezeiget, und werden es auch unzähliche von dem hierländi
Königlichen Landes-Gubernio an Ihro Majestät nach und nach erstat
Berichte noch mehrers bekräftiget haben, was für unglaubliche Beschwerli
keiten in diesen beyden Jahren aus Ursach deren die Landes-Untertha
dazumalen betroffenen verschiedenen Umfällen, als Mißwachs, Wetterschl
Wassergüsse, Vieh-Umfall, und Feuersbrünste, die unabgängige Beytreibu
deren ausgeschriebenen Landes-Steuren unterlegen ware, und mit was v
schärften Militar-Executions-Zwang die entkräftete arme Landes-Untertha
ein Jahr wie das andere zur vollständigen Abfuhr ihrer obgehabten Steu
Schuldigkeiten, sogar bis zur Entziehung ihres letzten Vermögens-Rests hab
angestrenget werden müssen, um nur dardurch die verwilligte Landes-Steur
pro iisdem Annis 1766. & 1767. zur vollständigen Abgabe zu erzwing
und das Landes-Steuer Systema von schädlichen Abgängen und Ruckständ
frey zu halten;

So groß nun aber alle diese jetzt beschriebene Mühseligkeiten, Lande
bedrängnissen, und Beschwerlichkeiten deren letzt verflossenen beyden Jahr
waren: so seynd sie doch mit denen des heurigen Jahres sammt und sonde
nicht in Vergleich zu ziehen, dann es hat 2) das ganze Land Mähren
dem letzt verstrichenen Winter durch die im heurigen Fruhjahr eingefalle
späthe, und heftige Reife eine dergestaltige allgemeine Auswinterung des Korn
betroffen, daß fast keine Herrschaft, oder Guth im ganzen Land zu find
ware, welche nicht im abgewichenen Fruhjahr die über Winter angebau
Korn-Saaten meistens, ja bei vielen Herrschaften zu vielen hundert Metz
Aussaat umackeren, und mit Sommer-Früchten neu anbauen muste, wordur
also der arme Landmann nebst Verlustigung seines über Winter ausgewor
fenen Saamens für heuer an dem Materiale des Korns einen dergestaltige
durchgängigen Schaden erleidet, daß gar wenige Bauern auch nur bis Weyh
nachten für ihr eigenes Haus Korn genug zum Brod haben, die wenigs
also hievon, ja sogar auch wenige Obrigkeiten, außer denen, so grosse Herr
schaften, und namhafte Getreid-Vorräthe besitzen, etwas werden zum Verkau
bringen können.

Wie es dann selbst die gegenwärtige Markt-Preise zeigen, daß fast i
allen Creisen des Landes Mähren, der Preiß des Korns, mit dem Waitzen
Preiß gleich stehe, welches hier zu Lande gar selten noch erhöret worden is
und folglich den richtigen Beweis von dem hierländigen Korn-Mangel aus
machet, wo doch diese Getreid-Rubrique einen deren größten Theilen de
unterthänigen Frucht-Zuwachses und dessen müheseliger Nahrung bekannte
Dingen ausmachet; folglich die so empfindliche Rückbleibung dieser Getreid

Sorte dem unterthänigen Vermögens-Stand einen nicht geringen Stoß giebet, sofort den unterthänigen Landmann in die offenbareste Verlegenheit, woher seine Steuren zu erschwingen? leider versetzet, und dieses zwar um so mehr, nachdeme 3) auch der Waitzen und alle Gattungen Sommerfrüchte im J. 1767 durchgehends kaum mittelmässig gerathen und bevorab in der Schüttung gar nicht ausgiebig seynd; ganz außerordentlich greiffet hingegen 4) für heuer im ganzen Land Mähren der leidige Vieh-Umfall des Hornviehes um sich: Alle Landes-Creyse seynd mit dieser Seuche, und die meiste dermassen behaftet, daß bereits viele tausend Stuck Hornviehs dadurch zu Grunde gegangen: Mancher Orten aller darwider angewandter Hülfsmitteln ohnangesehen ganze Ställe, und Mayerhöfe bis auf das letzte Stückl Vieh auscrepiret, und wann nicht die eintrettende Winter-Kälte einen Einhalt hoffen liesse, es mit Grund zu beförchten stünde, daß in ganz Mähren binnen kurzer Zeit denen Herrschaften und Unterthanen gar weniges gesundes nutzbares Hornvieh mehr übrig bleiben därfte; 5) endlich hat der Allerhöchste über das ohnehin bedrangte, und hart mitgenommene Land Mähren für das 1768.te Militar-Jahr auch noch eine anderweite ganz neue, und außerordentliche Landplag verhänget; es zeigten sich in etwelchen hiesigen Landes-Creisen bereits auf verschiedenen Herrschaften, und Güttern in denen über Winter erst ganz unlängst angebauten Aeckern eine Gattung kurzer, dicker Würmer, welche aus der Erde in grosser Menge hervorkriechend nebst deme, daß sie einen solch-schädlichen Gift mit sich führen, der denen mit blossen Füssen auf sie tretten-den Menschen heftige Geschwulsten an Füssen verursachet, die Saaten bis ans Herz, oder Aeuglein abfressen, sofort in denen Furchen sich weiter fort erbreiten, und also den Acker, wo sie sich einmal einfinden, in kurzer Zeit also verheeren, daß nicht einmal die Spure eines angebauten Getreides mehr darauf zu sehen, mithin der Innhaber, will er anderst seinen Acker über Winter nicht unangebauter, und öde erliegen lassen, nebst Verlustigung seines schon einmal ausgeworfenen, und bereits so schön hervorgekeimten Saamen auch noch bemüßiget ist, seinen Acker noch einmal umzuackern, und solchen mit neuen Saamens, es koste, was es wolle, zu besäen, diesen Saamen aber, den kein Unterthan mehr in eigenem Vermögen hat, entweder von seiner Obrigkeit, oder anderst woher auszuborgen, oder aber gar baar zu erkauffen; Es ist also in denen von derley schädlichen Ungezieifer behafteten Landes-Gegenden der empfindlichste Schaden, ja der Verderb deren beschädigten, sie mögen gleich das zum zweytenmal angebaute Saam-Getreide baar erkaufet, oder ausgeborget haben, von darumen, weilen die meiste Unterthanen ihren Obrigkeiten ohnehin schon von 2. 3. und mehreren Jahren her das nach und nach ausgeborgte Saam- und Brod-Getreide schuldig haben verbleiben müssen, unausbleiblich vorzusehen, und lieget mithin der bis ans äußerste gehende Nothstand solcher armen Leute, und die Gefahr von dergleichen Damnificatis, e Steuer-Abgaben pro Anno Militari 1768. vollständig herbeyzutreiben, dermann vor Augen.

Ungeachtet dieser kläglichen Schilderung bewilligten die Stände die

receßmäßigen Zahlungen jedoch in der Hofnung der Gewährung von un
gänglich nöthigen dreyerley Aushülfs-Puncta, nämlich 1) der Bewillig
einer höheren Kriegs-Supererogaten-Vergütung als der vorjähr
von nur 49,634 fl. 20 1/8 kr. aus dem Generalfonde, 2) der schon so viel
und zuletzt in der ständ. Remonstration vom 28. August 1768, obwohl bi
immer ohne Erfolg, erbetenen Erleichterung in allen jenen erst seit ein
Jahren so hoch angespannten Nebenanlags-Rubriken, welche eben
unterthänigen Lahn so hoch hinaufgetrieben haben. Es seye bey Festsetz
des Decennal-Steuer-Systematis de Anno 1748. als ein überzeugter Hau
Satz erkennet worden, daß der unterthänige Lahn, weilen er durch
Rectificatorium nur auf 180. fl. im Ertrag ausgerechnet worden ist, hö
nicht als mit einem Drittel, id est: mit 60. fl. annuè beleget werden s
die übrige 2/3. aber dem Unterthan zu Erschwingung seiner Dominical-P
standorum, und zu seiner häußlichen Nahrung frey zu lassen, höchst nöthig se

Nun seye aber Tractu temporis dieser unterthänige Lahn auf 65
sodann bald darauf durch Zuschlagung des dem Lande entzogenen innlän
schen Vieh-Aufschlags pr. 40.(000) fl. und des Stempel-Gefölls pr. 8000. fl.
66. fl. und darüber: ja endlich durch die in Anno 1765. vorgenomm
Erhöhung des Fleisch-Kreuzers, und die dazu gekommene Kriegs-Schuld
Tilgungs-Anlaagen auf 70. fl. und darüber erhöhet, mithin um 10. fl. u
mehr über das systemirte Drittel versteigeret worden;

Die erste deren obbemelten den unterthänigen Lahn in Contribuen
so namhaft erhöhenden Neben-Anlaags-Rubriquen seye also das hierländ
Fleisch-Kreuzer-Geföll, welches erst in Anno 1765. aller dargegen beschehen
Ständischen Diætal-Vorstellungen ohnangesehen an theils Orten des Lan
über die Halbscheid, an anderen Orten aber gar auf 2/3.tel höher als vor
auf Veranlassung des Bancalis gesteigeret, andurch aber eben der unterthän
Lahn um 2. fl. und darüber in Contribuendo hinauf getrieben worden

Zu was empfindlichen Last dem armen unterthänigen Landmann,
bey seinem ohnehin kleinen Nahrungs-Einkommen, und obhabenden schwe
Feld-Arbeit öfters um den Hunger zu stillen, nicht genugsames trocken
Brod zu essen habe, diese neuerliche Erhöhung des Fleisch-Kreuzers-Gefö
gereiche? indeme er für ein jedes bey Haus selbst erziegletes, sonach etw
aus Noth schlachtendes groß- oder kleines Stückel Vieh den so hoch ang
spannten Fleisch-Kreuzer zahlen, und sich diese neue Gabe hinwiederum v
dem Maul abziehen müsse;

Lasse sich von selbsten ganz leichtlich ermessen, indeme der arme Bauer
mann mit diesem Geld einen guten Theil seiner obhabenden Steuern a
statten könnte;

Wo über dieses man an Seite des Landes gar nicht einmal wiss
könne, wohin der diesfällige Fleisch-Kreuzer-Ueberschuß, welcher billig de
Contributions-Stand zu guten überlassen werden sollte, dermalen verwend
werde?

Die zweyte Neben-Anlage bestehe in der Erhöhung des Salz-Preises, das Küffel pr. 7½. kr durch diese Erhöhung werde der unterthänige Contribuent nebst allen seinen übrigen Abgaben mehrmalen empfindlich beleget, und der unterthänige Lahn durch diesen höheren Salz-Kaufs-Betrag ebenfalls in Contribuendo erhöhet; das diesfällige Superplus aber komme nicht dem Statui Contributionali zu Nutzen, sondern werde zu einem hier Orts unbekannten Fundo verwendet.

Welches Superplus, wann es dem armen Bauer nebst obigen in Händen bliebe, ihme gleichfalls eine nicht geringe Gutthat und Hülfe dardurch widerfahren würde;

Die dritte Gattung deren Neben-Anlagen seye das hier Landes so sehr erhöhete Stempel-Gefäll, welches überhaupts, ins besondere aber die Erhöhung desselben in Gerichts-Handlungen dem ganzen Lande zu nicht geringer Beschwerde gereiche, und hiebey die arme Partheyen, die entweder aus Mangel genugsamer Geldmitteln ihre noch so gerechte Causas zu verlassen bewogen werden, oder denen die Zahlung des Stempels etwa ihren letzten baaren Kreuzer aus dem Säckel ziehet, gar öfters aber auch das unterthänige Bauren-Volk sehr empfindlich leiden;

Nebst deme würde das hierländige Sterck-Gefäll, welches bishero blos als ein Interims-Aushülf der hierländigen Lehenbank wegen des ihr entgangenen Lotterie-Einkommens mit einem leidentlichen Quanto pr. 5000. fl. ad Tempus behoben wird, wann dieses Gefäll dem nunmehrigen Antrag der Kaiser-Königlichen Hof-Cammer gemäs ebenfalls als ein separirter Cameral-Fundus introduciret, und auf längere Jahre hinaus erstrecket werden sollte, gar leicht die vierte Neben-Anlage zur Bedruckung des unterthänigen Contribuentens, und Versteigerung des unterthänigen Lahns in Contribuendo ausmachen;

Endlichen bestehet die fünfte Neben-Anlage in der seit dem letzten Krieg zu Tilgung deren angeschwollenen übergrossen Kriegs-Schulden auf Allerhöchsten Befehl ausgeschriebenen sogenannten Schulden-Steuer; diese Anlage, da sie alle und jede, sogar die allergeringste kaum das liebe Leben sauer erhaltende Gattungen deren hiesigen Landes-Unterthanen, und zwar mit ziemlich beträchtlichen Quantis betreffe, treibe eben den unterthänigen Lahn am meisten, und zwar effectivè über 70. fl. in denen Steuer-Abgaben hinauf; wo doch der unterthänige Lahn nach denen eigenen hierländigen Rectifications-Principiis, und der in dem Decennal-Systemate gegründeten selbstigen Allerhöchsten Beurtheilung zufolge, wann anderst der Unterthan bey seinen Kräften erhalten werden will, über die rectificirte 60. fl. an allen und jeden Steueren nicht beleget werden solle;

Die treu-devotesten Mährischen Stände haben sich demnach obhabenden [Pfli]chten gemäs, und zugleich aus innerlichen Gewissens-Trieb nicht enthalten [kön]nen, Ihro Kaiser-Königl. Apostol. Majestät bey dieser Gelegenheit ungefärbt unterthänigst zu entdecken, daß wann nicht Allerhöchst Dieselbte [di]e [e]rwehnte - den armen Landes-Unterthan schon so viele Jahre

Kräften drückende Neben-Anlagen, oder doch wenigstens einige Derselben
nun an allermildest zu erleichtern bedacht seyn werden, man es ständi
Seits als einen ganz richtigen Satz ansehe, daß das hierländige unterth
Steuer-Systema, es darf der Allerhöchste nur noch ein Miß-Jahr, oder
Wetterschlag über das Land Mähren verhängen, oder die obangezeigte he
Landes-Plagen tiefer einreissen lassen, in ganz kurzen auf einmal zusam
fallen, und sodann die Verlegenheit, woher ein dergleichen beträchtlicher Er
zu ergänzen? sowohl bey Ihro Kaiser-Königl. Majestät, und dero höch
Hof-Stellen, als auch bey denen Mährischen Ständen die höchste St
erreichen, sonach aber es leider schon viel zu spath seyn werde, in S
eine fruchtbarliche Abhülfe hervorzufinden: am Ende das allerunterthän
Bitten mitbeyfügende, womit Ihro Kaiser-Königl. Apostolische Majestä
ein so andere deren hier vorerwehnten Neben-Anlagen dem Land Mä
eine allergnädigste Erleichterung zu verleihen sich allermildest bewegen l
möchten.

Das dritte, und letzte Aushülfs-Punctum trugen Ihro Kaiser-Kö
Majestät die treu-gehorsamsten Mährische Stände in folgenden vor: Es
aus dem zwischen Ihro Majestät, und dem Land Mähren in Anno 1
geschlossenen Decennal-Recess bekannt, daß bey Festsez- und Erhöhung
Recessual-Landes-Steuer-Quanti auf dem Systemal-Fuß per 153871
55½. kr. unter anderen vorhinnigen Landes Præstandis auch die Nat
Recrouten-Gestellung in dieses Steuer-Quantum allergnädigst mit eingezo
sofort das Land Mähren von der so beschwerlichen Natural-Recrouten-
Rimonta-Stellung per expressum Pactum auf künftige Zeiten allermi
befreyet worden seyn; Und als nachgehends in Anno 1750. und so wei
Ihro Majestät hinwiederum einiger Landes-Recrouten zu dauerhafter Er
zung dero Arméen nöthig hatten, so verlangten Allerhöchst Ihro Maj
der obigen Recessual-Verbindlichkeit eingedenk: sothane Landes-Recro
Abgab niemals anderst, als mit dem ausdrücklichen allergnädigsten Zu
daß das Land Mähren für jeden in Natura gestellenden blossen Mann 2
an dem Contributionali zuruck behalten, hierdurch aber der Steuer-Re
keineswegs unterbrochen, sondern nur die Geld-Præstation gegen eine Natu
Recrouten-Abgabe mit freywilliger Zuthat deren Mährischen Ständen
wechslet werden solle;

Wie solches die anhero ergangene allergnädigste Rescripta de d
24.ta Octobris 1750. 5.ta Decembris 1750. & 21.ma Octobris 1752.
deutlichen Worten besagen.

Auf einen ganz gleichen Fuß seyen von sothaner Zeit an während
ganzen letzten Preußischen Kriegs bis auf gegenwärtige Zeiten die Natu
Landes-Recrouten-Postulata mit dem Land Mähren allergnädigst behan
worden, immer-zu mit Ueberlassung einer Bonification pr. 20. fl. für je
Kopf in Surrogatum, das ist: gegen Abrechnung an dem Landes-Contribution

Nun aber wolle in Folge eines erst ganz jüngsthin unterm Dato
24.ten Augusti 1767. anhero eingelangten Allerhöchst-Kaiser-Königl.

Decreti dieses durch freywillige Zuthat deren Mährischen Ständen eingegan-
gene so feyerliche Recessual Pactum umgestossen, und die Bonification pr.
20. fl. für jeden gestellenden Landes-Recrouten dem Land Mähren aus Ursach,
weilen selbtes von nun an bey dem Recrouten-Transport weiters keine Un-
kosten mehr haben, sondern jeder Gesteller seine Recrouten an das in seinem
Numero nächst gelegene Militare abzugeben schuldig seyn werde, auf einmal
gänzlich entzogen werden.

Man habe hiergegen eine in allobigen wahrhaftesten Systemal-Verhand-
lungen, und denen eben von daher erwachsenen ständischen Berechtsamen
bestens gegründete Ständische Vorstellung an Ihro Kaiser Königl. Majestät
unterm 25.ten Septembris 1767. erlassen.

Darauf aber in einem weiters eingelangten allerhöchsten Hof Decreto
de dato 17.ten Octobris 1767. die Antwort erhalten, daß Ihro Majestät
von dero allergnädigsten Resolution in Sachen de dato 24.ten Augusti 1767.
nicht abzugehen gedächten;

Die allerdevoteste Mährische Stände, wann es hiebey um einen Verlust
deren Landes-Obrigkeiten etwann in Betref des Recrouten-Transport-Ersatzes,
oder sonsten zu thun wäre, würden bey diesem allerhöchsten Hof Decrets
Ausspruch ganz williglich allersubmissest beruhet haben:

Da es aber hierbey blos alleine auf den hierländigen armen Unterthan
ankommet, welcher in Kraft des Recessual-Systemal-Anschlags die Natural
Landes-Recrouten-Stellung schon einmal in seinem Systemal-Steuer-Quanto
reluiret, und zum andertenmal diese Landes-Recrouten anwiederum in Natura,
und zwar unentgeltlich stellen, folglich zuwider des Allerhöchst Kaiser Königl.
Recessual-Pacti, zuwider deren so vielfältigen allergnädigsten Rescripts Ver-
heissungen, und auch zuwider der eigenen von Ihro Kaiser-Königl. Majestät
selbst eingeführten Rectifications-Erkanntniß idem bis praestiren solle;

So haben die allerunterthänigste Mährische Stände, nachdeme ex supra
deductis der unterthänige Lahn nun ohnedeme schon über 70 fl. in Contri-
buendo versteigeret worden ist, und mit Zuschlagung dieses neuerlichen Recrouten
Bonifications-Verlusts à 20. fl. pr. Kopf noch auf ein weit höheres Quantum
hinauf getrieben werden, mithin der arme Bauer der überhäuften Steuer-Last
auf solche Weise unumgänglich wird unterliegen müssen, Ursach über Ursach
zu haben erachtet, diese neuerliche Entziehung der Systemal-Recrouten-Bonifi-
cation als ein wesentliches Gravamen Statuum anzusehen, und dahero Ihro
Kaiser-Königl. Apostol. Majestät allerflehentlichst zu bitten, womit allerhöchst
Dieselbte die für den ohnedeme schon allzusehr beburdeten Landes-Unterthan
das Wort führende Billigkeit allermildest zu beherzigen, sofort entweder [illegible]
Landes-Unterthan die durch das Recessual-Abkommen in [illegible]
Steuer-Abgabe allergnädigst zuerkannte Recrouten-Bonification pr. 20. fl.
für jeden in Natura gestellenden Landes-Recrouten an seinem [illegible]
och fernerweit allergnädigst zu Handen zu lassen, oder aber, falls Allerhöchst-
ro Majestät hierzu gar nicht mehr zu bewegen wären, das in der Recessual-
euer-Abhandlung de Anno 1748 unter das Mährische Militar-Steuer

Quantum mit eingerechnete Recrouten Reluitions = Quantum in einem be
läufigen die künftige Natural - Landes = Recrouten = Erfordernuß adæquirende
Quanto proportionato aus dem hierländigen Militar - Landes = Steuer = Quant
totali pr. 1538718. fl. $55^1/_2$. kr. hinwiederum exscindiren zu lassen geruhe
möchten.

Allermassen ohne allermildester Verstattung eines, oder des anderen da
hiesige unterthänige Steuer = Systema in seinem Zusammenhang unmögli
mehr länger bestehen könne, sondern eo ipso unabhüflich zerfallen, und d
arme hiesige Landes = Unterthan durch so viele ihme aufgebürdete Ordinar
und Neben=Anlagen in gänzlicher Ermanglung einiger zu seiner Erleichterun
gedeihlichen Aushülfen zu einem aufgelegten Bettler, und Non Ente not
wendiger Weise redigiret, die treu = gehorsamste Stände aber außer all
Standes gesetzet werden müßten, Ihro Kaiser = Königl. Majestät für die vol
ständige Einhebung deren nunmehro allergetreuest verwilligenden Militar- un
Cameral - Landes = Steuer = Quantorum ex nunc die pflichtschuldigste Gewe
zu leisten.

Das a. h. k. k. Diätal = Beantwortungs = Rescript vom 7. Jänner 176
gab jedoch allen drei ständischen Desiderien keine Folge, indem es erklärt
daß ad Primum in Ansehung der Bonification derer Supererogatorum vo
der Kaiser = Königl. Hof = Kammer in Folge des derselben gegebenen Alle
höchsten Befehls der Bedacht allschon genommen seye, womit dem La
Mähren das hieran für das heurige Jahr auf selbes ausfallende Quantu
nach Zuläßlichkeit des Einflußes des hierzu gewidmeten Fundi. und na
Maaß des dero gesammte Länder betreffenden Quotientens zufliessend gemach
werde, massen an dieser Vergütung dem Erb = Marggrafthum Mähren ei
mehreres gegen andere dero Erbländer zuzuwenden, und dergestalten au
der billigen Proportion eines Landes gegen dem anderen zu schreiten nic
thunlich wäre;

Wo übrigens die unausweichliche Staats = Erfordernissen der Zeit, s
sehr es Ihro Majestät auch nach dero Landes = mütterlichen mildesten Gesin
nung wünscheten, es noch nicht zulassieten, daß

Ad secundum: an denen festgesetzten extra - Steuern und Giebigkeite
etwas nachgesehen, noch

Ad Tertium: die aufgehobene Recrouten=Bonification dem Lande weiters
hin bezahlet werden könnte. Und nur das Eine erreichten die Stände, welch
(wie sie bemerkten) freylich wohl nichts anderes übrig gehabt, als sich de
Allerhöchsten Entschluß gleichwohlen allersubmissest zu unterziehen, nämlic
in Folge einer neuerlichen Bitte um möglichst baldige Anweisung des na
dem Länder=Quotienten auf Mähren entfallenden Supererogaten=Vergütungs
Quantums, den wiederholten a. h. Auftrag an die k. k. Hofrechenkamme
vom 17. März 1768, den gewöhnlichen Ausweis der Ertragniß deren z
Tilgung deren Supererogatorum gewidmeten Fundorum sowohl, als dere
selben Repartition à Proportione dessen, was jedes Land hieran zu fordere
hat, zu beschleunigen, nach welch = nun des ehisten zu Stande kommende

zweis, und Repartition jenes ohne Verschub nach Brünn werde übermachet
den, was daran auf dieses Marggrafthum ausfallen wird. Und auch den,
dem überhand nehmenden Elende und dem Nothstande unzähliger armen
ndes-Unterthanen, ja ganzer unterthänigen Gemeinden begründeten, wieder-
en Vorstellungen der Stände wegen eines Strassenbau-Beitrags
die Kaiserin im Rescripte vom 29. April 1768 in so fern nach, daß sie
aus besonderer Rücksicht für die diesfalls angeführten Umstände bei dem-
en einstweilen bewenden ließ.

Auch im Landtagsschlusse von 1769/70 erklärten die Stände die zwei-
e Tendenz der landesfürstlichen Sorgfalt für die stete Erhaltung einer
Schutze der Länder gewachsenen Kriegsmacht und für die ununterbrochene
führung des festgesetzten Kriegs-Schulden-Tilgungs-Systematis für so
zeugend und allgemein wichtig, daß kein Vasall und Unterthan ohne
etzung der schuldigen Treue und Pflicht gegen seine Allergnädigste Mon-
n und gegen das werthe Vaterland zu widersprechen sich getrauen darf,
ich hielten sie sich aber auch für verpflichtet, die von Jahr zu Jahr mehr
ndenden innerlichen Vermögenskräfte des Landes Mähren und seiner
mten Inwohner der Kaiserin zur Kenntniß zu bringen, zwar nicht als
ggründe zur Enthebung oder Erleichterung an den heurigen Landes-
er-Postulaten, sondern lediglich zur a. h. Wissenschaft und Rücksicht für
Zukunft, schlüßlich aber doch mit der Bitte, dem mährischen Landes-
than, wo nicht durch Nachlassung an denen ordinari Steuern, doch
stens durch andere Allerhöchsten Orts thunlich findende gedeihliche Mittel
ner ihme so höchst nöthigen Erleichterung je ehender, je besser aller-
ichest verhilflich zu seyn.

Diese Begründung lautet: Leider so siehet man aber Ständischer Seits
iese Aushilfs-Quellen nunmehro schon dergestalten erschöpfet, und aus-
net, daß für gegenwärtig weder die Landes Obrigkeiten, minder die
Unterthanen ihre selbst Erhaltungs-Nothdurft, weit weniger also die
e Steuer-Erfordernüssen aus eigenen Kräften mehr herzuhollen wissen,
mehr durch diese beyderley Anwendungen sich gröstentheils schon recht
lich, und handgreiflich selbst aufzehren;

Der fürgeweste letzte Krieg, die während desselben obgehabte so vielerley,
beträchtliche Geld- und Natural-Abgaben, nebst denen über alles
fast in jedem Jahr noch beygetrettene allerley schädliche Landes Plagen
lleine schon hinreichend gewesen, alle Gattungen deren hiesigen Landes
hneren, wann Sie auch dazumalen noch bey vollen Vermögens-Kräften
en hätten, bis auf den Grund zu erschöpfen, und in den äußersten
nd zu versenken;

Nach Beendigung dieses so hartnäckig- als langwierigen Kriegs, anstatt
n dem armen Contribuenten zu seiner Erhollung einige Erleichterung
en allgemeinen Abgaben hätte vergönnen sollen, muste man demselben,
die unausweichliche Bedürfniß des Staats also erforderte, ein Jahr
andere mit beynahe noch mehreren, und stärkeren Militar-Cameral-

und Kriegs Schulden = Tilgungs = Abgaben, als mitten im Krieg stätsfo
belegen;

Der Segen an denen Feld = Früchten ware in diesen letzteren Jahr
nach dem Krieg auch nicht so reichlich, oder wenigstens durch allerley vo
GOtt über dieses Land verhängte Miswachs = Wetter = Wasser = Frost = Vie
Umfalls, und andere allgemeinen Schäden viel zu weit zuruck gesetzet, a
daß sich der hiesige Landmann hierdurch in der Zwischen-Zeit an seinen Ve
mögens = Kräften genugsam hätte erhollen, oder an der Steuer = Zahlungs
Fähigkeit wieder aufhelfen können;

Die klare Probe alles dessen, wann man auch schon alles Uebrige m
Stillschweigen übergehen wollte, machen die seit etwelchen Jahren hero i
ganz Mähren sogar ungemein zu überhäufen nöthig befundenen Militarisch
Steuer-Executionen, durch deren alleinige Beyhilfe man an Seiten der hiesige
Landes = Stelle Amtlich bekannter massen den baaren Steuer = Einfluß be
dem hiesigen Landes Unterthan ohne Unterlaß erzwingen, ja bey manche
Contribuenten in Entstehung alles Vorraths an Geld, und Naturalien soga
schon bis an seine Haus = Geräthschaften, und an das nutzbare Horn = Vie
greifen muste, um nur die Steuer = Abgaben von schädlichen Abgängen, un
Ruckbleibungen befreyter, und in Ordnungsmässiger Richtigkeit zu erhalten

Auch selbst in dem zu Ende gegangenen 1769.ten Jahr hat es an neue
Calamitäten nicht gefehlet, die der Allerhöchste über dieses arme Land abe
malen verhänget hat;

Die Fruchtbarkeit der Erde ware zwar in diesem Jahr meistens in gan
Mähren so gesegnet, daß der hiesige Landmann an denen mehresten Gattunge
deren Feld = Früchten, bevorab an Waitzen, Gersten, und Haaber einer meh
als mittelmäßigen, ja zum Theil reichlichen Erndte genoß, einfolgsam de
Körner-Preiß durchgehends im Lande ganz ungemein herabfiel, ja außer eine
Körner = Ausfuhr = Beneficii eine höhere Körner = Anwehr hier Landes für da
ganze nachfolgende Jahr mit Bestand nicht angehoffet werden kann;

Indessen wurden doch in vielen Gegenden des Landes die noch unreif
Feld = Früchten durch die fürgeweste heftige Hagel = Gewitter bis in Grun
darnieder geschlagen, dardurch aber eine Menge deren Land = Leuten in Not
und Armut gestürzet;

Einen noch weit grössern Schaden haben die in ganz Mähren bal
nach geendigter Erndte eingefallene häufige, und langwierige Regen = Güsse a
denen Feld = Früchten, an der Graserey, an denen Grund = Stücken selbst, j
auch an denen Gebäuden des armen Landmanns angerichtet;

Das kaum erst geschnittene, und theils in Garben auf dem Feld annoch
erliegende Getreide, bevorab das Korn, die Gerste, und der Haaber beguntei
von dieser unaufhörlichen Nässe durchweichet, aller Orten meistens schon au
dem Acker häufig zu käumen, oder auszuwachsen, so daß der geringste Thei
dieser Feld = Früchten zum Genuß mehr tauglich ware;

Und was diesen Schaden noch um vieles vergrösserte, ware dieses, daß

durch so langwierige Regen-Güsse außerordentlich angeschwellte Wasser-
uthen ganze Gegenden dieses Landes überschwemmten, das Getreid auf dem
ld, das Heu, und Grumeth ob denen Wiesen zernichteten, die Aecker, und
iesen-Gründe selbst, ja die Häuser und Gebäude deren Land-Leuten durch-
sen, dergestalten zwar, daß bey Menschens Gedenken nicht so viele, und
beträchtliche Wasser-Schaden-Beschreibungen in einem Jahr, als eben in
sem aus dem Land Mähren auf einmal zur Systemal-mäßigen Vergütung
hero eingebracht worden seynd, mithin dann hieraus die Grösse jener Be-
ädigungen, so die hiesige arme Landes-Innwohnere nur alleine durch dieses
bel derer Wasser-Fluthen für heuer zu erleiden gehabt haben, gar leicht
lergnädigst beurtheilet werden kann.

Die Stände bekannten, sie wüßten selbst nicht, welche thunliche Aus-
fsmittel sie der Kaiserin rathen sollten, da die hierländigen neuen Kriegs-
ererogata bereits mit 28 pro Cento behandelt und auch unter die
cipienten schon wirklich vertheilt worden seyen, stellten sonach die Aus-
igmachung denselben, oder was etwa sonsten dem armen Unterthan aus
rhöchster Milde zum Guten gewendet werden wollte, vielmehr der unum-
änkten Landes-Fürstlichen Gnade allerunterthänigst anheim, erachteten jedoch
z ohnmaßgebigst, daß wenigstens jenen hiesigen Landes-Unterthanen und
neinden, bey welchen die im Lande dislocirte Kaiser-Königliche Cavallerie-
Infanterie-Regimenter bequartirter stehen, dardurch eine ganz ungemeine
hlthat zugewendet werden könnte, wann Ihro Kaiser-Königlich-Apostolische
jestät an Ihro sammentliche Militar-Behörden die wiederhollte Allergnädigste
ehle zu erlassen geruhen möchten, auf daß die Militar-Excessen sowohl
enen Quartiers-Stationen, als auch sonsten aller Orten, wo nur immer
ge Kaiser-Königliche Soldaten befindlich seynd, von denen commandirenden
ziers mit all-ersinnlichster Wachtsamkeit, Nachdruck, und Ernst verhütet,
s aber einige dergleichen ausgeübet werden sollten, solche auf das schärfeste
s, quoties bestraffet, und auf diese Weise der hiesige Landmann, der doch
ffectu zum Unterhalt des Militaris das meiste beytraget, und ein würken-
Mitglied des Staats-Körpers ist, in allen billigen Fällen wider Schaden,
alt, und Kränkung deren Soldaten sorgfältigst geschützet, und gehandhabet
en möge. Schlüßlich fügten die Stände die gewöhnliche Bitte bei, womit, da
Quantum Militare, und Camerale zu seinem bestimmten Endzweck rein,
depurirt hergelassen werden muß, die zu Bedeckung deren Interessen
ge Fundi allemal so, wie es von dem 1763.ten Jahr hero mit aller
äßlichkeit geschehen ist, zu rechter Zeit aus anderen Mitteln ausgemessen,
angewiesen werden möchten. Daß für 1770 und nun auch weiter ein
assenbau-Beitrag bewilligt wurde, ist schon erwähnt worden.

Neuerlich im Landtagsschlusse von 1770/1 wollten die Stände an der
lichkeit beinahe verzagen, die Steuer-Postulate d. J. aufzubringen. So
auch (führten sie an) jene Rechnung wäre, die sich Ihro Majestät, und
reugehorsamste Mährische Stände im Anfang des Recessual-Steuer-
äfts de Anno 1748. auf den fortwehrend richtigen Einfluß deren syste-

misirten Steuer-Beträgen, und auf eine dauerhafte Steuer-Fähigkeit dere
Contribuenten von Jahr zu Jahr haben machen können;

So widrig ware die Würkung des durch 7. Jahr fürgedauerten letzt
Preußischen Kriegs - so widrig die Würkung deren darzwischen von GO
über das Land Mähren so oftmals verhängter allerley anderweiten Lande
Plagen, und allgemeinen Beschädigungen von Mißwachs, Viehumfall, Feue
Wetter, und Wasser, am widrigsten aber die Würkung deren von solcher Ze
an über das Systemal-Steuer-Quantum eingeführten so vielerley neue
Cameral-Steuer-Zuschlägen in den damaligen noch ziemlich wohlhabende
Vermögens-Stand des Landes Mähren, und aller seiner steuerbaren Inn
wohneren; das leidige Kriegs-Ungemach in allen seinen fast unbeschreibliche
Theilen hat keine Gegend des ganzen Landes Mähren, kein Städtl, kei
Dorf, keine Gattung Menschen, keine Person deren Landes-Innwohnere
unbetroffen gelassen;

Es seynd Ihro Kaiser-Königlichen Majestät alle diese unzählig ange
häufte Kriegs-Drangsalen von hier aus bereits so vielmal, und so lebha
abgeschilderter berichtlichen allerunterthänigst vor Augen gestellet worden, da
es überflüßig wäre, dermalen hiervon ein mehreres anzuführen;

Genug, daß Ihro Majestät die durch sothanen leidigen Krieg an allen
und jeden hiesigen Landes-Contribuenten meistens bis an den Bettelstaa
angerichtete äußerste Erarmung schon so vielmal selbsten allermildest erkenn
haben, und daß, wie es eine hier Landes allgemein kündige Sache ist, nu
die unaufhörlich angestrengte Militar-Steuer-Executionen dazumalen im Stand
waren, von denen vor dem Krieg sowohl bemittelten unterthänigen Landes
Contribuenten die so vielfältige Kriegs- und übrige extra Steuer- dan
natural Abgaben von einer Zeit zur anderen ohne Abgang zu erzwingen;

Von allerley Gattungen bald minderer, bald grösserer außerordentliche
Calamitäten, Mißwachs an verschiedenen Feldfrüchten, Viehumfall, Feuer
Wetter- und Wasser-Schäden, und anderen schädlichen Landes-Plagen ist da
Land Mähren sowohl wehrend des letzteren Kriegs, als auch nach desse
Beendigung bis auf gegenwärtige Zeit nicht ein einziges Jahr lang verschone
geblieben, die dem ohnehin schon so sehr abgeschwächten Nahrungs- und Ver
mögens-Stand des hiesigen armen Landvolks die besten Zuwachs-Quelle
zum grösten Theil abgeleitet, und verstopfet, mithin derenselben Entkräftun
und Armuth immerzu vergrösseret haben;

Die seit etwelchen Jahren her an Ihro Kaiser-Königliche Majestä
erstattete alljährliche allerunterthänigste Landtags-Schriften deren getreueste
Mährischen Ständen enthalten darvon sehr zahlreiche so wahr- als lebhaft
Schilderungen;

Erst in dem jüngst abgeeilten 1770.ten Militar-Jahr hat es leider di
Erfahrnuß gezeiget, daß der hiesige arme Landes-Unterthan seine obgehabt
Steuer-Schuldigkeiten vollständig abzuführen schon dazumalen nicht mehr im
Stande gewesen seyn würde, wann ihnen nicht zur Steuerung seiner Dürf
tigkeit mit alsbaldiger Vergüttung seiner an das Allerhöchste Ærarium zu

ꝛren gehabten letzteren Kriegs-Supererogat-Beträgen zu Hülfe geeilet ben wäre, die man zu dem Ende sogar mit Schwindung eines Rabats 2. pro Cento in Pausch, und Bogen zu behandlen bemüßiget ware, mit jem aber demnach kaum ein halbjähriges unterthäniges Steuer-Ratum zu cken hinlangen kunte.

Bey so beschaffenen Dingen um wie viel schwerer muß es erst dem gen Landmann nach dem so kümmerlich überstandenen Krieg, und wehrend lben stetsfort geleisteten ordinari Steuer- und außerordentlichen Vermögens-gs- und anderen derley Abgaaben, und nach so vielen anderen nebstbey tenen Calamitäten, und Landes-Plagen gefallen seyn, anstatt der zu seiner lchen Erhollung so höchst nöthigen-von Ihme auch so sehr erseufzeten ichterung an seinen allgemeinen Steuer- und übrigen Abgaben vielmehr alle jene von einem Jahr zu dem anderen zugewachsene erhöhte Kriegs-ulden-Tilgungs-Anlagen, und allerley Cameral-Zuschläge aus seinen bis runb erschöpften Vermögen baar zu erschwingen, mit welchen denselben bey höcher als mitten im Krieg zu belegen es die übergrosse Dürftigkeit des die angeschwollene Kriegs-Schulden entkräfteten Staats sogar in denen af erfolgten Friedens-Jahren erheischte, und noch jetzo erheischet?

Und was dieser Ständischen Besorgnuß noch ein mehreres Gewicht geben e, seynd jene besonders mißliche Zufälle, und Landes-Calamitäten, mit en das getreue Land Mähren nicht minder auch für das heurige Jahr GOtt heimgesuchet worden ist.

Unter diesen ware fürnemlich der heurige so beträchtliche Mangel am welcher meistens das ganze Land Mähren im platten Land sowohl uch im Gebürg betroffen hat, so zwar, daß überhaupts ein gar geringer über den Saamen, und die eigene Nothdurft, von vielen weder so hier Landes erfechset worden ist. Wessen zum Beweiß die hierländige nmärkte andienen, allwohin von dem innländischen Korn dato sehr oder schon gar nichts mehr eingeführet wird, oder wenigstens dessen sehr hoch hinaufgetrieben wird;

Was für einen beträchtlichen Abbruch dieser heurige allgemeine Korn-l dem hiesigen Landes-Unterthan an seinen häußlichen Nahrung und -Unterhalt, wie nicht minder an seiner gegenwärtigen Steuer-Fähigkeit n werde? lasset sich ohne weitwendiger Vorstellung von Jedermann icht vorhinein sehen, und kan bey dessen reifer Beherzigung nicht wohl als das rührendeste Mitleid mit dem so allgemeinen Nothstand des Landmanns, und den richtigen Beyfall erwecken, daß die nothdürftige ung mit dem so gestaltig ermanglenden, und allgemein vertheuerten und Saamen-Körnern dem bedrangten Bauersmann bey diesen Geld-tten Zeiten, will er sich anderst von dem bittern Hunger retten, gewis-gröften Theil seines völligen baaren Vermögens wo nicht das ganze auffressen werde, um so weniger also demselben zur obliegenden Ab-seiner dießjährigen Steuer- und übrigen Schuldigkeiten in Händen könne, und dieses zwar desto gewisser, da noch über dieses auch die

heurige Sommer-Früchten hier Landes im Ausdrusch durchgehends von
geringer Ergiebigkeit seynd, und nebstdeme nicht minder unter dem nutzb
Schaaf-Vieh bey Obrigkeiten, und Unterthanen eine allgemeine Seuche
heftig eingerissen ist, zu geschweigen deren heurigen meistens im ganzen L
in ganz ungewöhnlicher Anzahl und Heftigkeit obgewesten plötzlichen Wa
Güssen, wordurch ganze Gegenden dieses Landes häufig überschwemmet,
schönsten besäeten Aecker und grünende Wiesen verschlemmet, durchrissen,
andurch der Nothstand des Landmanns von so vielerley Seiten um d
mehrers unumgänglich hat vergrösseret, ja bis auf das höchste getrie
werden müssen.

Die Kaiserin nahm zwar im Rescripte vom 22. Dez. 1770 Ansta
mit der Execution inne zu halten, gab aber den Ständen den Trost, daß
den Fall, wann einer oder der andere Landmann mit der Contribution
tempore nicht aufkäme, bey sich ergebender wahren Unvermöglichkeit Ih
treugehorsamsten Ständen bevor bleiben solle, die umständliche Anzeige da
an Ihro Kaiser-Königliche Majestät zu machen, wo sodann Allerhöchst I
Majestät in derley besonderen Fällen, wie es schon öfters beschehen, sich n
abgeneigt erfinden lassen würden, zu gestatten, daß der Ruckstand in gewi
leidentlichen Fristen zu Vermeidung der Executions-Kösten eingebra
werden möge.

Als aber die 1770 in Böhmen ausgebrochene Hungersnoth in Fo
des durch fortwährende Regen des Jahres 1771 herbeigeführten Verderbe
fast der ganzen Ernte sich auch über Mähren ausdehnte (S. das Notizenbl.
hist. Sektion 1859 N. 3) und epidemische Krankheiten und fortwähren
Viehseuchen (S. eb. 1864 N. 9) das Elend furchtbar steigerten, ließen
die Kaiserin und ihr menschenfreundlicher Sohn Kaiser Joseph, welcher p
sönlich Nachsicht pflog, nicht an Hilfe fehlen, auch bewilligte die erstere a
eigenem Antriebe nach den Landtagsschlüssen von 1772/3 und 1773/4 ein
Nachlaß von je 176,121 fl. 15 kr. an der unterthänigen Cont
bution, wodurch das Quantum Systemale pro Militari ordinario et ext
ordinario von 1,538,718 fl. 55$\frac{1}{2}$ kr. auf 1,362,597 fl. 40$\frac{1}{2}$ kr. her
gemindert wurde, und, in Folge wiederholter ständischer Vorstellungen n
dem Rescripte vom 29. März 1775, mit Rücksicht auf den von den mä
Ständen während ihrer 34j. schweren Regierung jederzeit erfahrenen getre
Beistand und die gegenwärtige dringende Dürftigkeit des armen Land
Unterthans, die Herabsetzung der Belegung des unterthänigen Lahns v
dermal schon 66 fl. 27 kr. auf 60 fl., sonach einen Nachlaß von 6 fl. 27
für das J. 1775, welcher dann auch für das Jahr 1776 und vom 1. N
1776 an bewilligt wurde, obschon die neue Simplifikations-Tran
steuer erst vom 1. Februar 1777 ihren Anfang nahm.

Es ist dies die einzige Erwähnung eines so wichtigen Aktes, welch
seine Wirksamkeit über ein halbes Jahrhundert ausdehnte, nämlich der Ei
führung einer, die früher genannten drückendsten Auflagen beseitigend
Vereinfachungssteuer, auf Grund eines mit den mähr. Ständen am 24. Ju

7 geschlossenen zehnjährigen Recesses, welcher nicht mehr, wie die früheren,
sicherung mittelst Aufnahme in den Landtagsschluß fand. Dieser Receß
) wegen seiner Wichtigkeit in der Finanzgeschichte eingehend besprochen.
sei nur bemerkt, daß sich durch denselben und resp. den auf zehn Jahre
us bewilligten Steuernachlaß von 6 fl. 27 kr. pr. Lahn das fortan
lich postulirte Systemal = Steuer = Quantum pro militari ordinario auf
595 fl. 37½ kr. und in extra ordinario auf 449,236 fl. 20½ kr., zus.
1,431,831 fl. 58 kr. stellte, was mit dem unverändert gebliebenen, aber
den Trankfsteuerfond übernommenen Quantum zum Kameral = Schulden=
eme von 317,771 fl. 52½ kr. im Ganzen mittelst der Erstreckung des
r. Recessual = Steuer = Systems auf zehn Jahre, eine jährliche Zahlung in
ributionali et camerali von 1,749,603 fl. 50½ kr. ergab.
Wie des so einflußreichen Recesses von 1777 nur nebenbei im Land=
chlusse von 1776/7 gedacht wurde, so wird auch die, auf eine förmliche
älzung der Steuer= und Unterthans = Verhältnisse berechnet gewesene
ndsteuer= und Robot=Regulirung Joseph II. im Landtags=
se von 1789/90 nur mit der Bemerkung abgethan, daß Seine jetzt
ende Majestät Leopold II. die mittelst a. h. Postulate ausgeschriebene
ier=Regulirung kraft nachgefolgter höchster Anordnung vom 19. April
a. g. aufzuheben und dagegen, statt der vom 1. Nov 1789 bis
Mai 1790 bestandenen Grundsteuer, die bis letzten Okt. 1789 bestan=
Verfassung in Ansehung des Ordinarii und Extraordinarii wieder ein=
ı zu lassen geruhet haben; wogegen ständischer Seits von nun an ein
her Steuer=Divisor bewilligt worden sei, in Folge dessen die
keiten und Freisassen, so wie die Unterthanen, von 100 fl. Schätzung
ontribution von 30 fl. 52⅕ kr. zu entrichten hatten. Es wurden daher,
ege der Erstreckung des Recessual = Steuer = Systems auf das J. 1790
ostulirte Systemal=Steuer=Quantum pro Militari ordinario pr. 908,359 fl.
und pro Militari extraordinario pr. 513,239 fl. 4¼ kr., zus. pr.
598 fl. 22 kr., wie auch das Quantum zum Kameral = Schuldensystem
504 fl., im Ganzen 1,425,102 fl. 22 kr. für das J. 1790 bewilligt.
as J. 1791 betrug aber die postulirte und von den Ständen über=
ne Leistung wieder 1,749,603 fl. 50½ kr., jedoch wegen Einbeziehung
unbesteuert gewesener Objekte in die Besteuerung mit einem veränderten
te von 30 fl. 27 kr. 2 D. und in geänderten Theilbeträgen, nämlich
tari ordinario 904,442 fl. 20 kr., in mil. extraord. 509,219 fl. 31 kr.,
13,691 fl. 51 kr. von den sonst unbelegt gewesenen königs=
ädtischen und Fundations=, dann geistlichen Gründen
ar von den ersteren 4,416 fl 37 kr., von den letzteren aber 13,723 fl.
endlich zum Kameral = Schuldensystem 317,771 fl. 52½ kr. Diese
g in militari mit 1,431,831 fl. 58 kr. und in camerali mit 317,771 fl.
., zus. mit 1,749,603 fl. 50½ kr. erhielt sich längere Zeit, nur brachten
gs= und Finanz=Verhältnisse seit 1787 nebenbei eine immer mehr an=
nde Last an Steuern und Lieferungen (S. meine Schrift: Zur Geschichte

des Steuerwesens in M. und Oesterr.-Schlesien (insbesondere Geschichte Contributionalis von 1748—1807, Brünn 1865 (aus dem 14. B. d. S d. hist. Sektion).

Wir haben hiemit den Hauptinhalt der mährischen Landta schlüsse des 18. Jahrhundertes nahe erschöpft, wie es mit jenen von 1 bis an das Ende des 17. Jahrhundertes im 16. B. der Schriften der hist Sektion geschehen ist, so daß aus diesen, in keiner der wenigen Sammlun (bei dem Landesausschusse, der Statthalterei, dem Ministerium des Inne bei mir) wohl vollständig erhaltenen, Druckschriften ein Bild der Thät keit und Wirksamkeit der mähr. Stände, jedoch nur in so fern selbe in diesen Veröffentlichungen zur Kenntniß der zahlungspflichtigen Land Bevölkerung gebracht wurde, in der mehr als zweihundertjährigen Peri der Neugestaltung der Verfassung bis zu ihrem Sturze (1628—1848) wonnen wird. Allein Vieles spielt sich hinter diesem Vorhange ab, was viel später oder auch gar noch nicht in die Oeffentlichkeit gelangte oder Aufnahme in die Landtagsschlüsse nicht geeignet schien oder doch den W dahin nicht fand. Darum werden die Landtagsschlüsse bis zu ihrem Erlösch (1847) immer inhaltsleerer. Sucht man den Receß von 1771 und so tief einschneidenden josephinischen Reformen vergebens darin, so wird a der Desiderien der mährischen Stände vom J. 1790, welche rückgängig zu machen suchten (S. dieselben sammt ihren Folgen, von m Brünn 1864, aus dem 14. B. Sekt. Schr.) nicht mit einem Worte erwäh eben so wenig der auf die Hebung des Bauernstandes berechneten A ordnungen der Kaiserin wegen Aufmunterung zum Einkaufe der unterthänig Gründe (Patent 3. Februar 1770), Vertheilung der Hutweiden und Ve wandlung in Aecker und Wiesland (Patent 31. August 1770), der Robo Regulirung resp. Beschränkung (1775), auch nicht der (1770 eingeführte allgemeinen Volks-Conscription, mittelst welcher der Staat seine Krä kennen lernte, sie organisirte und stets schlagfertig machte, u. s. w. Was si außer dem früher Hervorgehobenen und der jährlich wieder kehrenden Ve sicherung wegen Erhaltung und Beförderung der katholischen Religio sonst noch in den Landtagsschlüssen vorfindet, beschränkt sich auf Wenige wovon wir Einiges aus dem 18. Jahrhunderte anführen wollen.

Zur Reise des römischen und ungr. Königs Joseph I. in das röm Reich, um daselbst die Armee gegen Frankreich zu commandiren, bewilligte die mähr. Stände 1703 einen Extraordinari-Beitrag von 15,000 fl., zu jen seines Bruders Carl nach Portugal, um Spanien in Besitz zu nehmen, 170 eben so viel, zu dessen Herausreise aus Spanien, um nach des Ersteren T die Regierung Oesterreichs anzutreten, 1711 ein Subsidium Itinerarium vo 200,000 fl., deren Hälfte die Unterthanen in vier gleichen Jahresraten rü zuvergüten hatten, und zur Herausreise seiner Gemahlin aus Spanien (zu Behebung der nöthigen großen Summen für Reisen jederzeit ein Sub itin. von den gesammten Erblanden beigetragen worden wäre) 1713 ein solch (statt der angesprochenen 50,000 fl.) von 20,000 fl. und pro Donativ

Species Ducaten, 1723 zur Reise des Kaiserpaares nach Prag, um sich
t krönen zu lassen, ein subs. itin. von 33,333 fl. 20 kr. (S. S. 97),
cher Höhe dasselbe unter dem Titel Krönungs-Itinerarium auch 1792
n Obrigkeiten gezahlt wurde (14. B. Sekt. Schr. S. 515, wo in Folge
Druckfehlers 333,333 fl. 20 kr. angegeben sind), 1725 zur Ausstaffirung,
tung ihres Hofstaates und Reise der Erzherzogin Maria Elisabeth nach
iederlanden, wo sie als Gubernantin eingesetzt wurde, 20,000 fl. 1719
gten die mähr. Stände ein hochzeitliches Donativum (statt der
rochenen 30,000 fl.) von 20,000 fl. für die an den Churfürsten von
n vereheligte Erzherzogin Maria Josepha, 1741 der hart bedrängten
n Maria Theresia ein Donum gratuitum (statt der angesprochenen
0 fl.) von 100,000 fl. (S. S. 109) und 1793 dem Kaiser Franz II.
. Sekt. Schr. 515).

Im in die Steuer-Einbringung Ordnung zu bringen, wurde nach dem
te vom 30. März 1706 ein neuer Modus Exequendi (Restabilirte
hafft Creyß-Einembere, vom Lande besoldete reittende Creyß-
en, Executions-Tabellen u. a.) eingeführt (L. T. Schluß 1705/6).

Mit dem Rescripte vom 15. Februar 1760 enthob die Kaiserin auf
llung der Stände das Land von der angesonnenen Gratis-Abreichung
orspann für die Montur und Kranken, wornach sie künftig werde
nentmäßig bezahlt werden (L. T. Schl. 1759/60).

Nach dem Landtagsschlusse von 1775/6 wollte die Kaiserin den gewährten
utions-Nachlaß allein dem unterthänigen Contribuenten zugewendet
Dahingegen fanden Ihro Kaiser-Königliche Majestät auf die mit-
gte allerflehentlichste Ständische Anträge nicht wohl thunlich, von dem-
so in Ansehung der in dem extra Ordinario zurück bleibenden Obrig-
ie Executions-Ordnung bestimmet, abzuweichen, und deme entgegen
gsfristen einzugestehen.

obey Ihro Kaiser-Königliche Majestät zugleich versicherten, wegen des
Potaschenhandels auf eingebrachtes allerunterthänigstes Ständisches
allen möglichen Bedacht genommen, und darüber Dero höchste Ent-
g an Dero hierländiges Gubernium eben unter einem erlassen
;

rnächst erkannten es Ihro Majestät ebenfalls nicht thunlich, in Fällen
thänigen Steuerrückbleibungen in ordinario von der systemal-mäßigen
n generaliter abzugehen; jedoch erlaubten es Allerhöchst Derroselben
daß alsdenn, wenn ein oder andern Orten durch Unglücksfälle eine
Unthunlichkeit, das Quantum ordinarium in tempore richtig zu
ch hervor thun sollte, de casu in casum an Ihro Majestät die
Anzeige von Dero Königlichen Gubernio erstattet werden möge,
sonach Dero besondere Allerhöchste Entschließung erfolgen werde.

dem bedeuteten Ihro Majestät, daß Allerhöchst Dieselbe sich in An-
s Stärkaufschlagsgefälls deme nächstens entschließen, und Dero

hierobschöpfende entscheidende Resolution den treu-gehorsamsten Ständen
kommen lassen werden.

Auch im Landtagsschlusse von 1776/7 erklärte die Kaiserin auf
Zweifel der Stände über die Erschwingung der heurigen Steuer-Abga
und zwar bei den Landes-Obrigkeiten hauptsächlich aus Ursach der I
nunmehro so beträchtlich entfallenden unterthänigen Pferd- und Fußrob
daß von den Bestimmungen der Exekutions-Ordnung weder bei den Ob
keiten noch den Unterthanen abgewichen werden könne, sie sich aber bei
letzteren im Falle offenbarer Unvermögenheit durch Unglücksfälle die
schließung vorbehalte, übrigens „die für die Obrigkeiten angesuchte and
weite Bestimmung der Roboth nach bereits publicirten Gesatz
behörig eingeleiteten diesfälligen Maaßregeln nicht wohl eine Abänderung lei

Nach dem Landtagsschlusse von 1778/9 erstatteten die Stände der
serin den Dank dafür, daß sie „dermal einen eigenen Religionsfond
Stiftungs-Beyhilfe mehrerer Local-Kaplänen hier Landes Allerhuldrei
selbst zu errichten, andurch aber denen treu-devotesten Landes-Obrigkeiten
dem rühmlichsten Beyspiel vorzuleichten Allermildreichest habe geruhen wolle

Während sich die Stände erst nach langem Widerstreben zu ei
Strassenbau-Beitrage herbeiließen, erbaten sie sich selbst die Bewilligung,
Stadtbeleuchtung in Brünn (ihrem Sitze) fördern zu dürfen.
baten nämlich nach dem Landtagsschlusse von 1781/2 den Kaiser Joseph
er möchte sich allermildest bewegen lassen, es allergnädigst zu erlauben,
daß aus denen allschon im letzt abgewichenen 1781sten Militar-Jahr unt
Dato den 3ten Martii 1781 diætaliter allerunterthänigst angezeigten vieler
trifftigen Beweggründen jene 1000 fl. welche zu Bestreitung der nächtlic
Beleuchtungsauslagen ob denen Plätzen dieser Kön. Stadt Brünn so wie
bereits in denen sammentlichen Gassen derselben sehr gedeihlich eingefüh
ist, nach selbstiger Erkanntniß der hiesigen K. K. Landesstelle annoch abgän
sind, und worzu eben diese K. K. Landesstelle alles sorgsammen Nachsinn
ohnerachtet den nöthigen Fundum aus denen allhiesig-gemeinen Stadtmitt
nicht mehr auszufindigen vermag, dennoch aber sothane Beleuchtung de
öffentlichen Plätzen nicht nur denen sammentlichen hiesigen Stadtinnwohne
zur allgemeinen Sicherheit und Bewahrung vor Unglück bey Nachtszeit
sondern auch insbesondere denen durch diese Stadt zahlreich durchziehend
fremden Passagiers und noch mehr denen dermalen immer zahlreichen a
wachsenden schweren Commercial-Fuhren, wie nicht minder dem K. K. Milit
auf Wachten und Posten zur besonderen Erleichterung und Hülfe gereich
wird, von Seiten deren treudevotesten mährischen Ständen, die hierinfa
dem allgemeinen Besten herzlich gerne gratificiren möchten, aus dem v
Ihro K. K. Majestät selbsten zum Nutzen des Landes allergnädigst gew
meten, und wie es diesfällige Rechnungen, pro Anno Militari 1781 allbere
des mehreren bewehren, für sothanes Jahr eben so, wie in dem abgewichen
1780sten Jahr ergiebig ausgefallenen hierländigen Simplifications-Tranksteue
Ueberschuß alljährig abgegeben werden mögen.

Welcher allerhöchst Landesfürstlichen Gnade die Königliche Stadt Brünn so verdienstlicher erachtet werden könnte, als selbe, die doch effective mit 16ten Theil des ganzen Gefälls - Einkommens zu diesem hierländigen plifications-Trankſteuerertrag, und so mithin auch zum diesfälligen Uiber-ß concurriret, aus sothanem Uiberschuß nicht das allergeringste ander-ig zu erlangen vermag; wohingegen die übrige hierländige Königl. Städte diesem Tranksteuerüberschuß allergnädigst bereits verwilligter massen alle re den zu entrichten gehabten Pœnal - Taxbetrag in Summa p. 19243 fl. ½ kr. vergüteter erhalten, worvon sie Stadt Brünn von daher nichts zu essen, weilen selbe bishero niemals einiger Pœnal - Tax unterlegen ware. Kaiser nahm auch im Rescripte vom 23. Jänner 1782 keinen Anstand, bewilligen, daß aus den Tranksteuerüberschußgeldern zu Bestreitung der uchtung der Stadt Brünn die gebettene 1,000 fl. verwendet werden en.

Der Kaiser äußerte auch in diesem Rescripte sein Wohlgefallen, daß die gehorsamste mährische Stände zu Erhaltung der Ehre Gottes, und der e seligmachenden Römisch - Katholischen Religion den thätigsten Eifer gen, mit dem Beysatz, daß gleichwie Ihro Majestät Sich nunmehro die Stände allerdings vorsehen, daß Selbte alles dasjenige, was zur derung derselben gereichen kann, fürkehren werden, also auch allerhöchst elbten nach Dero allzeit zur Aufrechthaltung der Religion, und des s Dero Staaten hegenden Grundsätzen niemalen entstehen werden, solche regeln festzusetzen, wodurch die billige Vorzüge der Dominanten Religion, weit Sie solche erfordert, bey jeder Gelegenheit geltend gemachet werden . Im Diätal - Beantwortungs - Rescripte vom 21. August 1783 äußerte aber gegen die Stände dahin, „wienach allerhöchst Dieselbte es bey in geistlichen und Toleranz - Sachen von Zeit zu Zeit ergan-höchsten Verordnungen, da Sie überhaupt das beste der herrschenden on, und die davon untrenbare christliche Duldung zum Zwecke haben, st bewenden lassen, nach deren Maaßgebung sich dann auch in allen genau zu benehmen seyn wird.“ Während die Stände fortan in den gsschlüssen die erste Rubrik: Beibehaltung des allein selig-nden katholischen Glaubens und Ausrottung der Ketze- unverändert ließen, machten sie sich (in Uebereinstimmung mit dem andtags - Postulate) durch das vorleuchtende preiswürdigste Beispiel ıldreichesten Monarchens noch desto mehreres aufgemuntert dahin ver- , daß Sie in ihren bisherigem Religionseifer unabläßig beharren, und ftigen Bewirkung alles dessen, was diesem vorzüglichen Geschäfte, als hren Grundfeste, worauf der Länder Wohl beruhet, nach Maaß der zur Aufrechthaltung der christkatholischen Religion festgestellten Grund- wie auch erflossenen Generalien und Anordnungen einen gedeihlichen geben kann, so viel nur immer in ihren Kräften bestehet, sogar Daranstreckung ihres letzten Blutstropfens beizutragen Sich unauf- bestreben werden, versah sich aber der Kaiser in der Beantwortung

der Landtagserklärungen von den Ständen, daß Sie nach allen ihren Kräf
alles zur Aufrechthaltung der herrschenden Religion beitragen, und Dero
Religions- und Toleranzsachen ergangenen Verordnungen allen gedeihlich
Vorschub geben werden. Nach Joseph II. Tod ließen die Stände schon
Landtagsschlusse von 1789/90 den Ausdruck „der allein selig machenden kath
lischen Religion" wieder aufleben, sprachen aber die Kaiser Leopold und Fra
seit 1790 fortan die Erwartung aus, „daß die Stände die zur Aufrec
haltung der herrschenden christkatholischen Religion alles nach ihren Kräft
beitragen und Dero in Religions- und Toleranzsachen ergangenen Veror
nungen allen gedeihlichen Vorschub geben werden." Der Ausdruck „und Au
rottung der Ketzereyen" verschwindet erst seit 1795/6 aus den Landtagsschlüss

Seit derselben Zeit knüpft sich an die Versicherung wegen Beibehaltu
des allein selig machenden katholischen Glaubens das allerunterthänigste Flehe
womit Seine Majestät Sie getreuesten Stände diesfalls mächtigst zu unte
stützen, sofort zu mehrerer Aufnahme des sehr gesunkenen Religions- u
Tugendeifers, wegen Vermehrung der immer mehr und mehr abnehmend
Geistlichkeit, und wegen entsprechenderen Schul- und Erziehungsanstalten Ve
besserungen bald möglichst die wirksamsten Einleitungen zu treffen, so mith
Ihnen getreuesten Ständen die Mitteln zur werkthätigsten Vollstreckung dies
wichtigsten, ja vorzüglichsten Postulatspunkts huldreichest nicht zu versag
geruhen möchten, wozu seit 1797/8 der Beisatz kam, daß „zur Verbess
rung der Schul- und Erziehungs-Anstalten die Vermehrun
der hierländigen Gymnasien und nähere Verbindung de
Schullehrer mit der Geistlichkeit gewiß ungemein vieles beitrage
dürften." Dieser Wunsch der Stände ging auch mit der neuen Schul- un
Studien-Einrichtung seit 1802 in Erfüllung (S. meine Gesch. d. Schul- u
Studien-Anstalten in M. u. Schl., 10. B. Schr. d. hist. Sektion, Stan
des Clerus in M. u. Schl. bis in die Mitte des 19. Jahrh. im Notizen
Blatte 1880 N. 10, 11, 12).

Schlüßlich sei noch bemerkt, daß die kais. Versicherung und der Dan
der Stände regelmäßig in den Landtagsschlüssen wiederkehren, die zur Be
zahlung der Interessen der Kameralschulden nöthigen Fonde seie
seit dem Eintritte des J. 1763 mit aller Verläßlichkeit aus anderen (als de
ständ.) Mitteln zu rechter Zeit ausgemessen und angewiesen worden (S. L. T
Schlüsse 1782/3 1791/2, die Aerarial-Schuld der mähr. Stände im Notizen
Bl. d. hist. Sektion 1868, N. 5) und daß der Beitrag zu den vermehrte
Besoldungen des k. Tribunals von 3,000 fl. und das Besoldungs-Adjutum
für dasselbe als zugleich angestelltes mähr Appellations-Obergericht von
1,600 fl. in Folge der neuen Organisirung der Gerichtsstellen seit dem Land-
tagsschlusse von 1783/4 auf das m. s. Appellationsgericht und die neu
errichteten mähr. Landrechte übergingen (S. S. 139, 140).

Chronologisches Verzeichniß gesetzlicher Anordnungen von 1740—1751.

Mähren besitzt keine eigene, im Drucke veröffentlichte, Gesetz-Sammlung. Der Syndikus Wekebrod gab zwar eine Sammlung der seit dem J. 1600 bis zum J. 1740 ergangenen allerhöchsten Gesetze in chronolog. Ordnung, Brünn (1795), heraus; dieselbe enthält aber (nach der Vorrede und der brünner Zeitung 1793 Beil. S. 589) in 301 Nummern nur die damal noch bestandenen Gesetze im Auszuge. Er benützte dazu eine Sammlung in sechs Folio-Bänden unter dem Titel: Extractus deren von Anno 1608 (eigentlich 1626) ad Annum 1738 inclusive ergangenen Sanktionen, Pragmaticarum, Declaratariarum, Rescripte, wie auch einiger von h. Behörden erlassenen Patenten, Decreten, und Circularien rc. Landtagsschlüßen rc., die Publica, Politica, Militaria und Justizweesen dieses Marggrafthum Mährens betreffend, welche Sammlung Peter Ritter von Chlumecky 1848 kaufen oder abschreiben lassen wollte (wozu es aber nicht gekommen seyn dürfte), als sie sich im Besitze eines brünner Postbeamten befand. Für die Zeit von 1740 an fehlt es ganz an einer mähr. Gesetz-Sammlung bis 1819, obwohl die Vorschriften zum Gebrauche der Landesbehörden ordnungsmäßig in Bücher gebracht wurden (S. 24. B. Sekt. Schr. Index).

Vom J. 1740 an beginnt die chronologisch gereihte Normalien-Sammlung des Guberniums *) in gebundenen Büchern.

Nach dem a. h. Rescripte vom 19. April 1749 sind die Circular-Verordnungen und Patente quartals- und sammlungsweise mittelst kurzen Extrakten in Druck zu legen und zur besseren Erinnerung und Uebersicht bekannt zu machen.

Diese chronologischen Quartals-Extrakte kamen auch vom J. 1749 bis Ende 1820 im Drucke heraus, nämlich bis zum Erscheinen der Provinzial-Gesetz-Sammlung vom J. 1819 an.

Vom J. 1755 an wurden die Gesetze und Verordnungen in dem damal (vom Juli an) entstandenen brünner Intelligenz-Zettel (der brünner Zeitung) veröffentlicht, in Nr. 16 die Extrakte vom 1. Jänner bis Ende März 1755 nachgeholt.

Um die bestehende Lücke von Wekebrod bis zu den Quartals-Auszügen (1740—1749) auszufüllen, theilen wir einen vor langen Jahren gemachten Auszug aus der Normalien-Sammlung des Guberniums, welcher doch meistens Finanzgesetze zum Gegenstande hat und mit den nun veröffentlichten Auszügen aus den Landtagsschlüssen in Verbindung steht, hier, unter Beziehung auf die im 23. B. der Sektions-Schriften S. 420—430 chronologisch verzeichneten Patente in Kameralsachen von 1701—1755, mit.

*) Martschläger gab ein Compendium oder Extractus chronologicus aller von 1740 bis Dez. 1747 (in Oesterreich) bekannt gemachten Generalien, Patenten, Currenden rc. Wien 1[illegible], Fol. heraus

[illegible]

Patent [illegible]

Patent [illegible]

und Herabsetzung des [illegible]

Patent [illegible]

Patent vom 17. Mä[illegible]

1793 und 4. Septembe[illegible]

[illegible]

Patent vom 23 [illegible]

Juli

[illegible] vom 17. [illegible]

[illegible]

Patent vom [illegible]

Patent [illegible]

Patent [illegible]

[illegible] 1807. [illegible]

Tribunals-Dekret [illegible]

und [illegible] vom [illegible]

[illegible] haben [illegible]

[illegible] und der [illegible]

der [illegible]

[illegible] und [illegible]

Tribunals-Dekret vom [illegible]

[illegible] haben die [illegible]

und die [illegible]

Tribunals-Dekret vom [illegible]

den, haben die Obrigkeiten, so oft sie an jenen Orten, wo beschränkte
ttel (Zünfte) bestehen, die Zahl ausdehnen wollen, die Anzeige an das
Tribunal zu erstatten und dieses hat darüber nach Recht zu erkennen.

1741.

Einrichtung und Besorgung von Getreid- und Fourage-Magazinen in
hren (und Böhmen) durch General-Landeskriegs-Commissäre (in Mähren
herr v. Blümegen und Herr v. Zialkowsky), denen wie Feldmarschall-
tenants die militärischen Ehren gebühren.

Tribunals-Dekret vom 10. April 1741 (a. h. Res. 6. April). Potasch-
en sind nicht unter dem Verbote der Verpachtungen von obrigkeitlichen
ien (Wirthschaftskörper) an Juden vom 20. September 1725 enthalten
können an solche verpachtet werden, gegen die Errichtung zu vieler
u wachen.

A. h. Rescript vom 11. Juli 1741. Patente in Cameralsachen dürfen
vorläufige a. h. durch die Hofkanzlei ergehende Anordnung weder gedruckt
publicirt werden.

A. h. Res. Tribunals-Dekret vom 4. August 1741. Herren- und Ritter-
sspersonen, wenn sie auch nach der Landesordnung eine Mannsperson
20 und eine Weibsperson mit 15 Jahren die vogtbaren Jahre erreicht
n, dürfen ohne gerichtliche Bewilligung weder etwas von ihrem Ver-
n veräußern noch Schulden machen.

Sehr häufige Desertionen, auch der böhmischen und mährischen
onalisten, trotz wiederholter strenger Verordnungen 1741 zc.

1742.

Rescript vom 13. Februar, Tribunals-Dekret vom 16. Februar 1742.
mährischen Unterthanen, besonders die Hannaken und Walachen, „welche
on Uralters her in Tapferkeit und Kriegsthaten berühmt gemacht", werden
fordert, unter selbst gewählten Führern die Waffen gegen die eingedrun-
Feinde zu ergreifen, gegen Zusicherung einer Erleichterung in contri-
nali und anderen Beschwerden, wegen Einführung des fremden Stein-
, Belassung des vom Feinde erbeuteten Proviants und Fourage zum
thum, Erlassung der Contributionsreste, unentgeldlicher Empfang von
Pulver und Gewehr in Brünn oder Skalitz.

Patent vom 28. Mai (Wien) zur schleunigen Ergänzung der k. Armee
pitulationsjahre für alle, die freiwillig eintreten und nach dem Ablauf
iung von der Leibeigenschaft und Erklärung als freie Leute.

Patent vom 14. Juni Stellung von 2720 Mann Recrouten vom Lande,
Werbungen der Regimenter die Armee nicht schnell genug ergänzen.

Rescript vom 21. November. Keine höhere Standesperson darf sich
Ihrer Majestät Wissen und Erlaubniß außer den Erblanden begeben,
. Februar 1743 Res. erneuert (und 17. September 1743) keiner, alt
ung darf in fremde Länder eine Reise ohne a. h. Bewilligung unter-
n. Auch darf Niemand wessen Standes er sei, ohne a. h. Bewilligung
nde Dienste außer Landes sich begeben (Res.)

Patent vom 23. März 1744, Tribunals-Dekret vom 14. Oktober 174
Niemand darf bey Verlust des Kopfes ohne a. h. Bewilligung in frem
Kriegsdienste treten.

1743.

Patent Wien am 13. Februar zur Einführung einer guten Police
Ordnung in den böhmischen Erbländern die mit Gold und Silber gezier
übermässige Kleiderpracht, wie auch die bordirten oder reich gestickten Mobili
eingestellt, alle französischen Waaren und andere ausländische reiche Zeug
Gold- und Silber-Spitzen, dann andere mit Gold und Silber gewirkte od
gestickte Sachen unter Confiscation und anderer Strafe in die böhmisch
Erbländer einzuführen verboten.

Patent Brünn am 15. Februar. Verschärftes Patent gegen fremde Werbe

Patent Wien am 2. April 1743. Erleichterung im Salzbezuge jenseit
und Herabsetzung des Salzpreises dießeits der March.

Patent Wien am 13. April. Pulver- und Salniterpatent, erneuert d
Patente vom 17. März 1691 und 5. Juni 1710, die schon am 17. Mär
1713 und 4. September 1716, dann 27. März 1727 wiederholt wurden un
erweitert.

Patent vom 23. April (Wien). Vermögenssteuerpatent do. Brün
20. Juli.

Circular vom 17. Juni. Das Verkauf-Brennholz soll 1 Elle wenigsten
lang sein, republicirt 18. November 1743 und 26. September 1746.

1744.

Patent vom 20. März 1744. Verleihung eines Viehmarktes in Bielitz

Patent Wien am 28. März. Zurücknahme des Tabakgefälls zur Kamme

Patent Brünn am 7. Mai Errichtung der Landmiliz. (S. d. Notizen
Blatt 1857, N. 3).

Tribunals-Dekret vom 15. Mai über Appellations-Missive vom 25. Apr
und a. h. Rescript vom 20. April. Die Kriminalgerichte in den böhmische
Erbländern haben halbjährige Delinquenten-Consignationen mit Angabe de
Verbrechen und der Dauer der Inhaftirung, des ganzen Untersuchungsganges
der Verurtheilung, Exequirung oder Entlassung, des Rechtsfreundes, a
die Appellation und diese nach Hof einzusenden.

Tribunals-Dekret vom 15. Juni, Rescript vom 7. Juni. Dasselbe, di
Kreishauptleute haben die Tabelle der incarceratorum halbjährig einzusende
und die Kerker gewiß nach Vorschrift und bey Zeiten zu visitiren.

Tribunals-Dekret vom 30. Juni. Auf Ansuchen der zur Untersuchun
der hierlandes errichteten Fundationen bestellten Commission eine Tabell
zur Cinosur vorgeschrieben, über Gebahrung, Ursache der Vermehrung ode
des Verfalls, Beibringung der Instrumente, der böhmischen in deutsche
Sprache übersetzt.

Tribunals-Dekret vom 27. Juli, Rescript vom 20. Juli. Das Paten
vom 9. April 1723 wegen Verbotes hoher Spiele republicirt, da diese hie
Landes wieder in Schwung seien. Patent vom 26. Februar 1745, Rescrip

20. Februar (auch der brünner Landschaftstanzmeister Leopold Eckstein
en von ihm gehaltenen öffentlichen Bällen nicht).

Patent Wien am 2. September 1744. Aufforderung der hierländigen
ohner, besonders der Hannaken und Walachen im olmützer, prerauer und
ischer Kreise und dem oberschlesischen Gebirge zur abermaligen Ergrei-
der Waffen gegen den König von Preussen, der sie wider alles Natur-
Völkerrecht aller ihrer Fahrnisse und des Viehes beraubt, ihre Häuser
zündet, ihre Kinder und Verwandte in Dienstbarkeit fortgeschleppt. Der
igin sei erinnerlich, mit welchem Muth und Tapferkeit sie das vorige
diesen Feind mehrere Mal glücklich angegriffen und ihm großen Abbruch
an und sie bei ihren Nachkommen ein stetes Andenken ihrer rühmlichen
ten hinterlassen. Beförderung der Desertion der Feinde.

Patent Wien am 5. September 1744. Niemand ist daran zu hindern,
lichen Ausreissern allen Vorschub zu geben, bei standrechtmässiger Hin-
ung mit dem Strange.

Tribunals-Dekret vom 30. September 1744, Rescript vom 25. Sep-
r. Die ohne a. h. Wissen in Mähren eingetretenen Zigeuner sind
in vagirendes Gesindel nicht zu dulden, sondern woher sie gekommen an
andesgränze zu verweisen und im Falle der Widersetzlichkeit mit Militär-
sogleich außer Landes zu schaffen, auch künftig ohne a. h. Befehl nicht
s Land einzulassen.

Die a. h. Anordnungen von 1745 und 1747 zur Erzielung eines tüch-
Nachwuchses für das k. Tribunal in Mähren S. im 24. B. Sekt.-
S. 231.

Rescript vom 18. December 1744. Die Bürger ausländischer Nation
ünn und Olmütz sind zu conscribiren und künftig darf kein Ausländer
ürgerrecht dieser Städte ohne a. h. Vorwissen erhalten.

1745.

Rescript vom 2., Patent Brünn am 4. Jänner 1745. Keine Juden sind
in Böhmen und Mähren zu dulden (aus triftigen Ursachen) und
binnen 6 Monaten (Ende Juni) das Land verlassen und in keinen
n Erblanden dürfen sie sich niederlassen.

Rescript vom 5. April, Tribunals-Dekret vom 9. April bleibt fest dabei,
en Erblanden und Königreichen, auch Ungarn, dürfen sie sich niederlassen.

Rescript vom 15. Mai, Tribunals-Dekret vom 21. Mai. Die Juden
noch eine Zeit lang und bis auf weiteren a. h. Befehl im Lande
t werden, da sie mit den Landesinwohnern auf vielerlei Art stark im
esen verflochten seien, was bis Ende Juni nicht in Richtigkeit gesetzt
könnte.

atent Brünn am 30. Juni. Vermögenssteuer.

escript vom 13. Juli. Alle Officianten und Bediente, welche vom
der Stände abhängen und keine bürgerliche Realität besitzen, oder das
echt oder eine bürgerliche Nahrung treiben, gehören unmittelbar unter
unalsjurisdiktion, in letzteren Fällen unter das bürgerliche Forum,

aber wegen Personalexekution ist vorläufig die Meldung zu machen Stadtgerichte an das Präsidium des Landes-Ausschusses wegen der Dien verſehung.

Gedruckte a. h. Norm Wien am 9. September 1745, über die Ju diktion zwischen den Civil- und Militärstellen in den deutschen Erbländ

Rescript vom 10., Tribunals-Dekret vom 17. September 1745, Ü Beschwerde des Landesausschusses, daß der von Reffzern (Bankal-Adm strator) immer mehr Salzlegstädte errichtet und darin das Salz nicht küffelweise, sondern auch à la minuta verschleisse, wird bestimmt, daß Bankal-Administration einverständlich mit dem Politikum so viele Salz städte, als sie im Interesse des Aerars finde, anlegen können und sie Salzverschleiß Niemand hemme, dagegen aber die zu dem Salzhandel be tigten Obrigkeiten und Gemeinden königliches Salz küffelweise und à la min verkaufen dürfen.

Patent Brünn am 4. November 1745, über Gelddarlehen der Ju an Christen und die Gegenversicherungen sind die Vorschrift der Land Ordnung fol. 209 und 210 und die böhmische Vorschrift vom 6. April 1 zu beobachten.

1746.

Patent Wien am 8. Jänner. Kopfsteuer.

Militär-Regulament Wien am 10. Jänner.

Vermögenssteuer-Patent Brünn am 14. Jänner.

Republicirte Spiel-Patente Brünn am 28. Jänner.

Patent Brünn am 7. Februar, über verrufene und geringhältige Münz

Tribunals-Circular vom 7. März (Rescript vom 2.) und vom 26. A (Rescript vom 21. April), postfreie Behandlung der ex officio Schreiben die Magistrate und Halsgerichte und der Berichte.

Spiel-Patent Wien am 27. April.

Tribunals-Dekret vom 6. Mai (Rescript vom 28. Februar und 2. M Die nach Ungarn ohne herrschaftliche Loosbriefe gegangenen mährischen Unt thanen sollen nicht dort aufgehalten, sondern auf Vindikation ihrer Herrscha erfolgt, dagegen dieselben nicht mit Gewalt aus Ungarn zurückgenomm werden und so umgekehrt von Mähren gegen Ungarn zu beobachten.

Münz-Patent Wien am 26. Mai.

Patent Brünn am 25. Juni, gegen fremde Werber.

A. h. Declaration vom 28. März, daß ohne a. h. vorläufige Bewi gung keine päpstliche Bullen, von welcher Natur sie immer sein mögen, o auch andere den statum publicum berührende geistliche Verordnungen in d böhmischen Erbländern gedruckt und publicirt werden dürfen (an die olmü bischöfliche Administration und das Tribunal), do. a. h. Rescript vom 1. Aug 1746 zur Anweisung des neuen olmützer Bischofs.

Tribunals-Dekrete vom 20. Juni und 4. Juli (Rescript vom 30. Ju Formularien und Direktiv-Regeln über Liquidirung der Militär-Excesse.

Patent Brünn am 22. August, wegen Bestätigung der Privilegien,
unitäten und Freiheiten bei Verlust und Ungültigkeit anzusuchen.
Rescript vom 18. August, unterthänige Oerter haben auch den obrig-
hen Consens ihrem Confirmationsgesuche beizubringen.
Rescript vom 15., Tribunals-Dekret vom 19. September. Gedruckte
el wider den im Lande grassirenden Hornvieh-Umfall (auch Seuche unter
Pferden äußerte sich), do. Rescript vom 25. November, ein Mittel (auch
irnthen, Steyermark Seuche.) Bei fortdauernder Seuche unter dem Horn-
Schafvieh am 18. December 1747 neue Hülfsmitteln mitgetheilt.
Rescript vom 3. Oktober, Tribunals-Dekret vom 14. Oktober. Nach
bung der längere Zeit zwischen der Reichs- und böhmischen Hofkanzlei
hrten Differenzen gegenseitige Anerkennung der Standeserhöhungen und
ikate in den böhmischen Erbländern, jedoch ohne Wirkung auf das
lat, Versetzung in einen Stand des Reiches gegenseitig der böhmischen
inder gestattet, jedoch in keinen höheren, als sie schon vordem hatten.
Daher sind der Graf Mannsfeld als Fürst und die Freiherren von
enheim, Ostein, Stadion, Satzenhofen, Seilern, und Ogylvy als Graf
em Prädikate Hoch- und Wohlgeboren, das sie von der Reichskanzlei
ngst erhalten, auch in den böhmischen Erbländern zu achten.
1746, der in Mähren commandirende General der Cavallerie Comte
int-Igron.
Militär-Regulament Wien am 15. November.
1746. Der hotzenplotzer Bezirk und die übrigen enclavirten mährischen
stehen unter dem prerauer Kreisamt (S. Tribunals-Dekret vom
ovember).

1747.

Vorspanns-Regulament, vom k. Tribunal ddo. 7. März 1747 (a. h
pt vom 11. August 1746).
Trauer-Patent oder Klagordnung Wien am 21. April 1747 (zur
haltung unnöthiger Auslagen).
Rescript vom 20. April 1747. Der k. Kreishauptmann in Iglau, wie
andern k. Städten, hat die Oberaufsicht in publico-politicis nach den
ergangenen a. h. Anordnungen, daher auf die von 2 Rathsdeputirten
irte gute Polizei und Ordnung Obacht zu haben.
Damit, wie es diesem, den k. böhmischen Stadtrechten und der k. städti-
Instruktion in Böhmen von 1651 conform ist, einerseits die kreisämt-
beraufsicht erhalten, andererseits aber der Magistratual-Jurisdiktion
nahe getreten werde, soll künftig der Kreishauptmann, der k. Richter
Magistrats-Deputirte in Iglau eine (Polizeicommission) Commission
n, solche bei dem Kreisamte gehalten und monatlich einmal über die
-politica der Stadt berathschlagt, die Taxen bestimmt u. s. w. werden;
uer Magistrat und der k. Richter sollen dem k. Kreisamte in publico-
die schuldige Folge und Achtsamkeit leisten, der Kreishauptmann,
n Substitut, wenn sie in Iglau anwesend sind, sollen die Parole aus-

theilen, aber keine Bürgerwacht vor seinem Quartier haben und sich mit d
Quartier seiner Vorfahrer begnügen, auch nur die Magistratual-Poli
commissarien und nur in wichtigeren Angelegenheiten den Bürgermeister
sich vorrufen.

Patent Wien am 20. Juni. Das Tabakgefäll in Mähren soll zu a.
Händen durch eine eigene Cameral-Administration unter der Oberdirekt
des Hofkammerrathes und Kameral-Repräsentanten in Mähren Joh. Ed
von Grimm administrirt werden.

Patent Wien am 3. Juli. Einführung des Spielimpostes unter
Oberdirektion des Joh. Franz v. Velsern in den böhmischen Erbländern.

Rescript vom 5. Juli, Tribunals-Dekret vom 24. Juli. Ueber Beschwer
der bürgerlichen Apotheker in Brünn, Olmütz, Znaim und Iglau wider d
Verkauf von Medikamenten in den geistlichen Stiftern, Collegien und Klöst
und durch Winkelapotheker, wird allen Geistlichen, mit einziger Ausnahme
Barmherzigen, in jenen Städten, wo wohl eingerichtete und mit allem v
sehene bürgerliche Apotheken bestehen, der Verkauf der Medikamente gänzl
eingestellt, für ihren Gebrauch und zur unentgeldlichen Ausgabe an Ar
können sie Apotheken halten.

Alle bürgerlichen Apotheken sollen 2mal des Jahres von einem Kre
und Stadtphysikus visitirt und an das Tribunal im Wege des Magistra
berichtet werden über den Befund.

Auf dem Land und in den Städten, wo keine solche Apotheken, könn
die geistlichen Apotheken verkaufen, 2mal sind sie dann vom Kreisphysik
ohne Entgeld zu untersuchen und ist ans Gubernium zu berichten, auch müss
sie vom Kreisphysikus geprüfte und beim Kreisamte beeidete Apotheker halte

Die Zahl der bisherigen Apotheken soll bleiben, nicht fixirt, für Erric
tung neuer die a. h. Bewilligung eingeholt werden. Eine Apotheker-Ordnun
nach dem Muster der guten Wiener, und eine Apotheker-Taxordnung soll en
worfen und zur a. h. Bestätigung eingesendet werden.

Rescript vom 2. August über das Münzrecht der Olmützer Bischöfe.

Rescript vom 7. August Militärische Ehrenbezeugung bei ihrem Einzug

Rescript vom 25. August. Witwen dürfen künftig keine Lehrjunge
aufdingen.

Rescript vom 29. Mai, Tribunals-Dekret vom 11. August. A. h. b
stätigte Handlungsartikeln und Satzungen für die iglauer bürgerliche Hand
lungsgemeinde. Republicirung der Generalien, besonders jener vom 15. Apr
1717 wegen verbotenen Hausirens außer den Jahrmärkten, da dieses in de
Städten und auf dem Lande in Schwung gehe, von ausländischen katholische
und akatholischen Handelsleuten, ja selbst Juden betrieben werde.

Das a. h. Rescript vom 5., Patent des mähr. Tribunals vom 11. Se
tember wegen Erleichterung des Commerzes zwischen den österr. und böhm
schen Erbländern befindet sich im Notizenbl. d. hist. Sektion 1876 S. 19.

Rescript vom 16. Oktober 1747. Bessere Einrichtung der Humanitäts
und philosophischen Studien (Methode, philosophisches Studium 2 Jahr

ien) bei den Jesuiten-Collegien und Akademien in Böhmen, Mähren und lesien (S. 10. B. Sekt.-Schr.).

Rescript vom 24. November. Dieselbe Norm bei den Piaristen. — Keine rthanen ohne obrigkeitlichen Consens ad humaniora zuzulassen.

Rescript vom 20. November. Neuerliche Ermahnung an die geistlichen ter und Klöster, den von der k. k. Miliz desertirenden Soldaten kein l zu geben (da sie dieselben nicht nur fortan aufnehmen, sondern ihnen fort- und in Freiheit verhelfen) bei Strafe der Stellung anderer taug- Leute und noch schärferer Ahndung.

Rescript vom 27. November. Selbstverstümmler (um dem Militär- e zu entgehen, trotz vieler Warnungen über Hand nehmend) sollen mit iger olmützer Zuchthaus-Arbeit und, wenn auch dieß nicht helfen , mit dem Tode gestraft werden. (Nach dem Rescript vom 5. Februar auf 3 Jahre auf den Spielberg zur Verrichtung einer öffentlichen t oder zu einer Fortifikationsarbeit abzugeben, bis das olmützer Zucht- besser eingerichtet und in Brünn ein anderes veranlaßt sein wird).

Rescript vom 7. December. Das Tribunal kann in Justiz- und Civil- mit den ausländischen Instanzen ohne Unterschied correspondiren, in is hat es die a. h. Weisung einzuholen.

Patent Wien am 30. December 1747. Privatmaut-Regulirung.

1748.

Tribunals-Rescript vom 2. Jänner, die obrigkeitlichen Privatmäute betreffend.

Patent Brünn am 29. Februar 1748. Schrankenmaut-Einführung.

Rescript vom 19. April. Verlassenschaftsbeiträge zur Aufhelfung des in l gerathenen brünner Hospitals ad St. Stephanum

Tribunals-Dekret vom 14. Mai 1748. Verbot des Setzens der Mai-

Rescript vom 1. Juli. Abforderung übermässiger Taxen untersagt.

Tribunals-Circular vom 4. Juli. Salzrepartitions-Patent.

Patent Wien am 13. Juli. Militär-Regulament.

Patent Wien am 26. Juli. Contributions-Systemal-Patent.

Rescript vom 29. Juli, Tribunals-Dekret vom 3. August. Aufhebung ielimpostes in den böhmischen Erbländern.

Rescript vom 5. August. Einem jeden Präses ist bei dem ihm unter- ten Dikasterium die Macht eingeräumt, daß jene Präsides, welche die ten anstellen dürfen, die unfleissigen auch suspendiren und nach Um- auch amoviren, jene aber, welchen die Vergebung eines Dienstes nicht umt ist, dieselben suspendiren und auf ihre Amotion a. h. Ortes an- dürfen, und dieses letztere (Suspension aus erheblicher Ursache und auf Amotion) dem Präses auch rücksichtlich der Advokaten und Solici- oder Procuratoren eingeräumt.

Rescript vom 5. August, Tribunals-Dekret vom 9. August. 10jährige der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien gegen jährliche

Rescript vom 2. März. Die Agenten der unterthänigen Städte und Gemeinde
Repräsentations-Circular vom 23. März. Fischel-Groschen-Patent.
Repräsentations-Circular vom 1. April. Getreidezehend-Patent.
Kais. Patent vom 31. März Bestrafung der Tabakschwärzer.
Kais. Patent vom 21. März. Brieftax-Patent.
Repräsentations-Circular vom 20. April. Antrag zum Stolatax-Paten
Repräsentations-Circular vom 27. April. Reparirung der Pfarreien-Paten
Repräsentations-Circular vom 28. April. Ketzerei-Ausrottungs-Patent.
Repräsentations-Circular vom 8. Mai. Verbot der Gasterei bei Raths und Gerichtsrenovationen.
Rescript vom 30. Juni. Militär-Exekution.
Rescript vom 20. Juli und 4. August. Deserteurs betr.
Rescript vom 20. Juli. Post-Staffeten.
Kais. Patent vom 5. August. Errichtung der Diligencen.
Repräsentations-Circular vom 7. August. Patent wegen Verpflegung de verabschiedeten Soldaten.
Rescript vom 4. September. Die Jurisdiktion in Münzsachen wird einst weilen der Repräsentation übertragen.
Kais. Patent vom 12. August, Rescript vom 19. Oktober. Erneuert Zollordnung und Tariff.
Repräsentations-Circular vom 26. Oktober. Kirchengelder-Patent.
Repräsentations-Circular vom 2. November. Patent wegen Schulmeistern
Repräsentations-Circular vom 2. November. Patent wegen paßloser Soldaten
Kais. Patent vom 3. November wegen Contrabanden.
Rescript vom 27. November. Die Geistlichkeit hat den Deserteurs kei Asyl zu geben.

1751.

Rescript und Kais. Patent vom 16. Jänner wegen Errichtung eine Lehenbank in Brünn.
Rescript vom 1. Februar. Kais. Patent wegen des consessus delegatus in Causus summi principis et commissorum.
(V. dazu Rescripte vom 5. Februar, 5. März, 3. Mai).
Repräsentations-Dekret vom 10. April. Patent gegen die Salzschwärzer.
Rescript vom 15. April wegen der Deserteurs.
Repräsentations-Circular vom 19. April. Bettlerordnung.
Repräsentations-Circular vom 19. April. Münz-Patent.
Kais. Patent vom 26. April wegen Wuchers.
Rescript vom 3. Mai. Kundmachung der Generalien.
Rescript vom 3. Mai. Rangordnung zwischen Civilbeamten und Militär.
Repräsentations-Patent vom 25. Juni. Felderbewirthschaftung.
Repräsentations-Patent vom 25. Juni. Einfuhr verbotener Bücher.
Repräsentations-Patent vom 28. August. Sterkfabriken-Besteuerung.
Rescript vom 5. Oktober. Postporto-Taxen.
Kais. Patent vom 13. November wegen Einführung des Lotto.

Index.*)

---

*) er Anhang oder die zweite Abtheilung wurde nicht indicirt, da sie größeren Theils schon erften ihre Beziehung fand, soll aber gleichwohl nicht übersehen werden.

C.

D.

E.

F.



R.

O.

P.

Q.

R.

Uebersicht der seit 1851 erschienenen Sektions-Schriften.

I. Band: Chronik von Olmütz 1619 und 1620, von Dudik.

II. B.: Der Kohlenbau in Mähren und Schlesien, von d'Elvert. Testamente der Markgrafen Johann 1371, von Chytil.

III. B.: Die Mittrowsky; die Zuckerfabrikation; der Staatsgüterverkauf, die [illegible] Sammlungen; die Belastung des großen Grundbesitzes in M. u. Schl., alle von d'Elvert.

IV. B.: Die Geschichte des Theaters in Mähr. und Schl., von d'Elvert. Die mähr. Landesordnungen, von Chytil.

V. B.: Die Dubsky; Geschichte der Landkarten; die Lit.-Gesellsch. und die gelehrten Gesellsch. in M. und Schl.; die Gymnasial-Programme, als Quelle der Gesch. [illegible] von d'Elvert; Alterthümer im nikolsburger Bezirke, von Koch. Das [illegible] Archiv; das mähr. Landeswappen, beide von Chytil. Der Besitz der olmützer Kirche in Preuß.-Schlesien, von Branowitzer. Die Gymnasial-Reform in Mähren, von Peyscha. Quellen zur Gesch. von Teschen, Oswiecim und Zator, von [illegible]. Die Abtei Pustomek, von Wolny. Tatar. Alterthümer von Bellowitz, von Peter von Chlumecky. Die Mannsfelde und Dänen in Neutitschein, von Beck.

VI. B.: Gesch. des Bücher- und Steindruckes, des Buchhandels, der Censur und der periodischen Literatur in M. und Schl.; Nachträge zur hist. Lit. von M. u. Schl., beide von d'Elvert.

VII. B.: Der Meistergesang in Mähren, von Wolfskron. Schr. des Carl von Zierotin, von Peter von Chlumecky. Alterthumsfunde im nikolsburger Bezirke, von Koch. Die alten Gräber bei Rottigel, von Heinrich. Die Verfassung und Verwaltung von Oesterr.-Schl., gesch. entwickelt; Troppau u. Jägerndorf im Rechtsverbande zu Mähren; die mähr. Enklaven, alle von d'Elvert.

VIII. B.: Die Kulturfortschritte M. und Schl. in den letzten hundert Jahren. Geschichte der Verkehrsanstalten in Mähren und Schlesien, beide von d'Elvert.

IX. B.: Die balneographische Literatur Mährens, von Melion. Aberglaube und Volksgebräuche in der mähr. Walachei, von Kulda. Zur Geschichte der Landrechte von Jägerndorf und Leobschütz; Beiträge zur Gesch. von Troppau, beide von [illegible]. Práva manská, von Joh. v. Chlumecky. Leben des h. Hieronymus vom olmützer Bischof Johann VIII., von Feifalik. Bischof Dubraw, von Grohmann. Verzeichniß der Akatholiken aus Mähren 1623—5, von Ullmann. Geschichte von [illegible] evangel. Kirchen- und Schulordnungen von Freudenthal und Goldenstein. Mähr. Kunstzustände, von Chambrez; Testament des Cardinals Dietrichstein. [illegible] brünner Diarium; krizanauer Literaten Ordnung, alle mitgetheilt von d'Elvert. Dürnholzer Weinbergrechte, von Eder. Alte Burgen bei Neustadt! Saar und Bistritz, von Strnischtie. Zur Geschichte von Bärn; bärner Bergordnung, beide von Puchar.

X. B.: Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungs-Anstalten in M. und Schl., insbesondere der olmützer Universität, von d'Elvert.

XI. B.: Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten in Mähren und Schlesien, von d'Elvert.

XII. B.: Zur Geschichte der Literaten-Gesellschaften in Mähren; iglauer Reimchronik 1607—17; brünner lat. deutsch-böhm. Wörterbuch; Auslegung der 10 Gebote Gottes von Joh. von Iglau; altböhmische Legende vom Leben der heil. Elisabeth, alle von Feifalik. Der Literatenchor in Polička; wie Gaya königlich geworden, beide mitgetheilt von d'Elvert. Zur Geschichte von Datschitz, von Dundalek. Zur Geschichte von Hradisch, von Friedrich und Czibulka. Kasimir von Beuthen und Mieczislav von Teschen, von Kasperlik. Aus den Papieren eines Hexenrichters, von Bischof. Das Zauber- und Hexenwesen, der Glaube an Vampyre; zur Geschichte der Zigeuner; die Einführung gleichen Maßes und Gewichtes und die Cimentirung; zur Geschichte der Preis-Satzungen in Mähren und Schlesien, alle von d'Elvert. Stadt und Herzogthum Oswiecim, von Temple.

XIII. B.: Beiträge zur Geschichte der k. Städte Mährens, insbesondere der k. Landeshauptstadt Brünn, von d'Elvert, 1. Band, Brünn 1860.

XIV. B.: Geschichte der Eulenburg, von Kropacz. Das znaimer Gymnasium, von Hübner. Heinrich Holke, österr. Feldmarschall, von Wittmann. Die Desiderien der mähr.

Stände vom J. 1790 und ihre Folgen, von d'Elvert (auch bes. abgedr.). Zu Wiedertäufer-Literatur, von Dudik. Zur Geschichte des Hexenwesens in Mähr und Schlesien, Wickliff, Hus, Rohač, Luther und Zwingli, dann die Pikarditen, w sie den mährisch-huterischen Neu- oder Wiedertäufern waren, von Josef Be Zur Geschichte der militärischen Einrichtungen in Mähren und Schlesien, in Bez hung auf Bequartierung, Service, Kasernen, Spitäler, Vorspann u. a. Zur Ges des Steuerwesens in Mähren und Oesterr.-Schlesien, beide mitgetheilt von d'Elve

XV. B.: Zur Cultur-Geschichte Mähr. und Schles. 1. Th.: Zur Geschichte des Ber baues und Hüttenwesens (auch bes. abgedr.). Die Oel-Fabrikation, Leuchtgasindustri Seifen- und Kerzen-Fabrikation, Wachswaaren- und Leim-Erzeugung, Fabrikatio von Kunst-Kaffee und Chocolade, Süßholzsaft- und Senfsiederei-, Käse-, Stärk und Haarpuder-Fabrikation, Erzeugung von Mühlen-Fabrikaten, Fabrikati von Papier, Spielkarten und Tapeten, Buch- und Steindruckerei, der Buch-, Kun und Musikalien-Handel, die Leihbibliotheken, Zeitschriften, Tabakfabrikation u Tabakverbrauch, die Lederfabrikation, Verarbeitung des Leders, Wagenfabrikati von d'Elvert.

XVI. B.: Beiträge zur Geschichte der Rebellion, der Reformation, des 30jähr. Krieg und der Neugestaltung Mährens im 17. Jahrhunderte, von d'Elvert.

XVII. B.: Weitere Beiträge zur Geschichte der böhm. Länder im 17. Jahrh., von d'Elver

XVIII. B.: Zur Cultur-Geschichte Mähr. und Oesterr.-Schl., von d'Elvert, 2. Theil: Zu Geschichte der Pflege der Naturwissenschaften in Mähren u. Schlesien, insbesonder der Naturkunde dieser Länder mit Rücksicht auf Böhmen und Oesterreich (au besonders abgedruckt).

XIX. B.: Zur Cultur-Geschichte M. u. Schl., von d'Elvert. 3. Theil: Die Erzeugung vo Schafwoll-, Lein- und Baumwollwaaren, die Seidenzucht und Seidenwaaren Erzeugung, die Erzeugung gegohrener und gebrannter Flüssigkeiten, die Bier Branntwein-, Rosoglio-, Liqueur- und Rum-Erzeugung und Essigfabrikation, d Rübenzucker-Fabrikation. Uebersicht der Erzeugung von Bier, Branntwein un Rübenzucker, dann des Ertrages dieser Steuer-Objekte seit 1851, Verzeichniß d k. k. Fabriken, neuester Stand der Montan-Industrie. Aufhebung des Meilrechte Aufhebung und Ablösung des Propinations-Rechtes in Mähren und Schlesien.

XX. B.: Geschichte der k. k. m.-schl. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, d Natur- und Landeskunde, mit Rücksicht auf die bezügl. Cultur-Verhältnisse Mähren und Oesterr.-Schl., von d'Elvert (bildet den 4. B. seiner Beiträge zur Cultu Geschichte M. u. Schl.), Brünn 1870 (herausg. auf Kosten und im Verlage d genannten Gesellschaft).

XXI. B.: Geschichte der Musik in M. u. Oest.-Schl., mit Rücksicht, auf die allg., böh und österr. Musik-Geschichte, von d'Elvert (bildet den 5. B. seiner Beiträge zu Cultur-Geschichte M. u. Schl.), Brünn 1873.

XXII. B.: Beiträge zur Gesch. der böhm. Länder, insbesondere Mährens, im 17. Jah hunderte, von d'Elvert, 3. B., Brünn 1875.

XXIII. B.: 4. B. dieser Beiträge, von d'Elvert, Brünn 1878.

XXIV. B.: Zur österr. Verwaltungsgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmisch Länder, von d'Elvert, Brünn 1880.

XXV. B.: Zur österr. Finanzgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmisch Länder, von d'Elvert, Brünn 1881.

Außerdem hat die histor.-statistische Sektion bisher herausgegeben:

XXVI. Notizenblatt derselben seit 1855 bis jetzt, redigirt von d'Elvert (Beilage der Mi theilungen der k. k. Ackerbau-Gesellschaft).

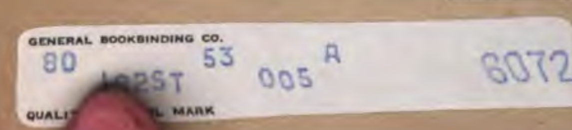
XXVII. Chronik der Orte Seelowitz und Pohrlitz und ihrer Umgebung, von Johann Ebe Brünn 1859.

XXVIII. Monumenta rerum bohem., morav. et silesiacarum. Sectio II. Leges et Statut Liber I. Kniha Tovačovská (das tobitschauer Buch vom Landeshauptmanne Ctib von Cimburg), herausgegeben von Carl Demuth, Brünn 1858.

XXIX. Quellenschriften zur Geschichte M. und Oesterr.-Schl. 1. Sektion: Chroniken un dgl. 1. Theil: Mähr. und schles. Chroniken, herausgegeben von d'Elvert, Brün 1861 (enthält: eine Sammelchronik von Olmütz, herausgegeben von Dudik; Ludwig' brünner Chronik, herausgegeben von Chlumecky; Leupold's iglauer Chronik, heraus gegeben von d'Elvert. Chroniken von Schönberg, Proßnitz, Kremsier, Landskro Wessely, Ereignisse im hradischer Kreise 1605 und 1606, von Przienský und A.

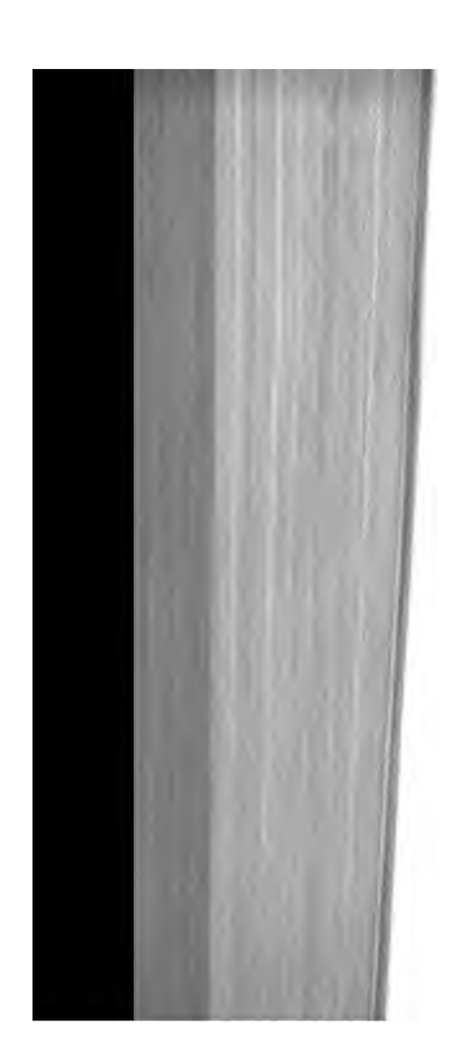
XXX. Carl von Zierotin und seine Zeit. 1564—1615. Von Peter Ritter von Chlumeck Brünn 1862.

XXXI. do. 2. oder Beilagen-Band, Brünn 1879.









DATE DUE
